This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Wesen und Zweck der Politik.

Erster Band.

Politik.

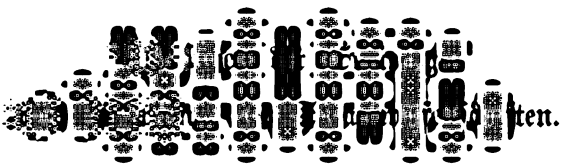

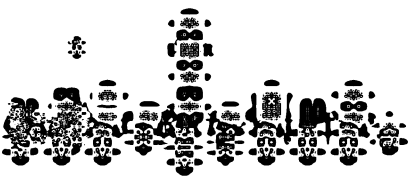

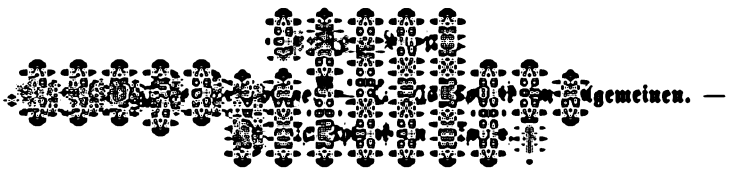

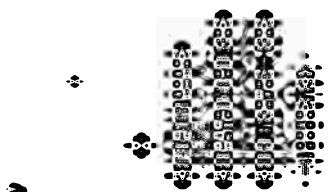

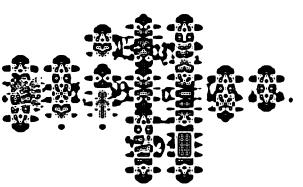

~~X. 1117~~

Gov 528.1

Wolcott fund

Das Recht der Übersetzung vorbehalten.

Vorwort.

„An tüchtigen Systemen, welche das ganze Gebiet der Staatskunst umfassen, fehlt es . . .; die bisherigen Schriften bleiben sämmtlich in der formellen Anlage, im Stoffe oder in der Methode selbst hinter bescheidenen Forderungen zurück, gewöhnlich in allem zumal. Hier ist somit noch großes Verdienst zu erwerben, falls nicht die Lösung der Aufgabe überhaupt über die menschliche Kraft geht."

So schreibt Robert von Mohl in seiner „Geschichte der Staatswissenschaften" und constatiert hiemit nicht nur den Mangel einer wissenschaftlichen Erkenntnis des Wesens der Politik, sondern bekennt auch, daß ihm, trotz tiefen Einblickes in das politische Leben, der Weg nicht erkennbar ist, auf welchem jene gewonnen werden könnte. Obgleich nun seit jener Zeit mannigfache Versuche zur Lösung dieser Aufgabe von allen Culturnationen auf den verschiedensten Bahnen gemacht wurden, so kann man doch annehmen, daß obiger Ausspruch Mohl's wenigstens in sachlicher Hinsicht noch immer Geltung hat. Der Weg jedoch, auf welchem man zur politischen Wissenschaft gelangt, ist seit jener Zeit eröffnet und durch hervorragende Denker geebnet worden. Die Volkswirtschaftslehre war gleichsam die Brücke, auf der von den Staatswissenschaften zur Erkenntnis der socialen Erscheinungen mit ihrem politischen Inhalt hinübergeschritten wurde, in welcher Hinsicht Lorenz von Stein's Wirken hervorzuheben ist. Nach vielen mehr oder weniger erfolgreichen Versuchen, das gesellschaftliche Leben wissenschaftlich zu erfassen, in welcher Hinsicht insbesondere Comte, Spencer, Tylor und Bastian bahnbrechend wirkten, scheint es Gumplowicz gelungen, die Sociologie als Wissenschaft festzustellen, welche die Grundlage der Lehre über die Politik bildet.

Das vorliegende Werk, schon nach seinem Umfange mehr als ein Jahrzehnt Arbeit beanspruchend, konnte selbstverständlich nur entstehen, wenn sein Verfasser selbst ein System der Sociologie aufgestellt hatte. Theils um die Brücke zwischen den bisherigen Darstellungen der Staats-

wissenschaft und diesem Werke für das Verständnis des Lesers herzustellen, theils um jene Sociologie zu zeigen, welche meine Darlegungen über das Wesen und den Zweck der Politik erstehen ließ, werden diese durch sociologische Erörterungen eingeleitet und auch abgeschlossen. Das Werk selbst gehört aber jener wichtigsten Lebensäußerung der menschlichen Gesellschaft an, welche dem Wesen nach wohl von einem Machiavelli, hinsichtlich ihres Zweckes aber noch von keinem Vorgänger ursächlich richtig erörtert wurde. Das Werk besteht daher aus Untersuchungen, welche dem Gebiete der Sociologie angehören, aus solchen über das Wesen der Politik, welches erforscht, das Resultat aber in ein System gebracht werden mußte, und aus solchen über den Zweck der Politik, welcher grundlegend festzusetzen ist.

Die Sociologie ist als junge Wissenschaft noch so wenig ausgebaut, daß auch ich — wie die meisten Denker auf diesem Gebiete — einen selbständigen Weg betrete, während die Untersuchungen über die Politik, bisher jedes haltbaren Systems entbehrend, überhaupt originell sein müssen. Dieses Werk kann daher auch nicht, wie Werke längst entwickelter Wissenschaften, streng auf die Gedanken von Vorgängern aufgebaut werden. Die sachlichen und formellen Bedenken, welche die Darstellungsweise mit Citaten erregt, treten daher für mich bestimmend in den Vordergrund; dies um so mehr als neben den gebotenen Studien hauptsächlich die Beobachtungen des gesellschaftlichen und politischen Lebens mit der Geschichte in Vergleich gezogen, also die möglichst unvermittelte Erforschung der Natur des Gegenstandes, meinen Gedanken die Richtung und den Charakter gegeben haben. So glaube ich auf dem Gebiete der Politik denselben Weg betreten zu haben, welcher die Erforschung der materiellen Natur in unserer Zeit zu den größten Erfolgen geführt hat.

Meine Untersuchungen führen aber zu einem Abschlusse, durch welchen die Frage der gebotenen Weltanschauung einer Lösung zugeführt werden soll.

Am 1. Januar 1893.

Gustav Ratzenhofer.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Einleitung. — **Die sociologische Grundlage.**
Die socialen Thatsachen; die sociale Entwicklung; die Gesellschafts-Individualitäten und -Gebilde; die socialen Triebe; die socialen Wirkungen; die Mittel des socialen Kampfes; individueller und socialer Wille; relative Willensfreiheit; sociale Nothwendigkeit. — Das Einheitsgesetz der Gesellschaft und der Natur. — Die Sociologie und die Lehre von der Politik 1

I. Die Politik im allgemeinen.

1. **Der Begriff der Politik.**
Lebensklugheit, politisch, Politik; politische Nothwendigkeiten; Eigennutz und Collectiv-Eigennutz 26

2. **Die politische Individualität und Persönlichkeit.**
Politisches Individuum und politische Person; politische Individualität und politische Persönlichkeit 30

3. **Werden und Vergehen der politischen Individualität.**
Erhaltung, Entwicklung, Erweiterung; politische Kraft und Macht; Vergehen. — Das Polaritätsgesetz; Machtverhältnis 33

4. **Der Ursprung der politischen Individualität und der Vielgestaltigkeit ihrer Interessen.**
Geographische und culturelle Verhältnisse; unentbehrliche und entbehrliche Bedürfnisse; materielle, eigennützige, moralische und intellectuelle Interessen. Das religiöse Bedürfnis in der Politik 37

5. **Das materielle Interesse der politische Kern der Persönlichkeit.**
Absolutes und relatives politisches Interesse 44

6. **Die Theorie der Politik.**
Kraftfactoren, Object, Macht, Sachlage, Operation, Idee, Operationszweck, Zwischenzwecke, Nebenzwecke, Operationsverlauf, Calcül, Plan, Action, Zeitmaß, That, Takt, Augenblick, Erfolg, Mißerfolg, Einheit des Zweckes, Sicherung des Erfolges, Krise, Katastrophe, Rückzug, Glück, Zufall. 47

7. **Das Gesetz der absoluten Feindseligkeit** 59

Seite

8. Die politischen Urtriebe der Menschen.
Der eigennütze und materielle, der moralische und intellectuelle Trieb; die Wechselbeziehung, die Reihenfolge und die Harmonie der Urtriebe; der politische Instinct 65

9. Die politischen Reflextriebe.
Billigkeits-, Rechts- und Pflichtgefühl oder -Bewußtsein; Veränderungs-, Gewohnheits-, Nachahmungstrieb; Zeit- und Localgeiste 88

10. Die Energie des Willens in der Politik.
Reale Macht; politischer Muth, politische Leidenschaften 118

11. Der Grundzweck jedes politischen Kampfes.
Raumgewinn und Dienstbarmachen 126

12. Die Entwicklungsstufen des politischen Kampfes.
Horde und Stamm, seßhafter Stamm, Staat als Gesellschaft, Hegemonie und Weltherrschaft, Coalitionen, Gleichgewicht, gesellschaftspolitische Vereinbarungen 129

13. Das Recht in der Politik.
Rechtsbegriff, Rechts-Vereinbarung und -Anerkennung, Rechtsentwicklung, Rechtsverfall. Satzungen der Willkür 140

14. Die politischen Principien.
Fortschritt, Rückschritt, gemäßigte und radicale Principien 146

15. Die politischen Systeme.
Autonomie, Centralisation, Föderation 150

16. Die Politik, eine Wirkung der Naturkräfte 155

II. Die Politik im Staate.

17. Der politische Grundzug des Staates.
Entwicklung der staatlichen Individualität 159

18. Die politischen Interessen im Staate.
Vergesellschaftende und individualisierende Interessen. Nationale, confessionelle, Erwerbs-, Standes-, Körperschafts- und Classen-Interessen. Die Mode. Die Haltlosigkeit der Masseninteressen 161

19. Das Parteiwesen im Staate.
Parteigänger, Interessengenossenschaft, Partei, Fraction, Parteigruppe, Hauptpartei; Parteikern; Geheimbünde 185

20. Die Beziehungen der politischen Persönlichkeiten im Staate.
Die Regierung gegenüber den Parteien mit urwüchsigen und unveräußerlichen oder mit bedingten und veräußerlichen Interessen. Der Kampf der Parteien unter sich und um die Staats- und Regierungsform. Das Staatsoberhaupt 193

21. Die Hauptparteien im Staate und ihre Machtverhältnisse.
Übereinkünfte; Parteimehrheit und -Minderheit; beständige und unbeständige Parteien, Hauptmomente der Übermacht 218

22. Die politische Führung.
Politiker, Staatsmann, Regierungsmann, Agitator, Volksführer, Parteiführer, Demagogen; Staatsoberhaupt. Politische Denker 223

Seite

23. **Die leitende Idee der politischen Persönlichkeit.**
Politisches Pflichtbewußtsein; Staats-, National-, Partei-Idee; Ideenwechsel 232

24. **Operationszwecke der Regierung und der Parteien.**
Operationszweck, Actionsprogramm, Parteidisciplin 239

25. **Die politische Operation im Staate.**
Radicale und gemäßigte Operationszwecke; Zwischen- und Nebenzwecke; der politische Calcül; Überraschungs- und Abstinenzpolitik; Verlauf der Operation 246

26. **Die politische Sachlage.**
Die Machtverhältnisse der Parteien und der Regierung; die öffentliche Meinung und der Zeitgeist; das Entwicklungsstadium, der Zustand und die Führung der Persönlichkeiten 255

27. **Der politische Plan.**
Für Regierungen; für Parteien 264

28. **Die Vorbereitung der politischen Operation oder Action.**
Die Initiative in der Operation; Thätigkeit der Regierung und Partei; Sammlung und Stärkung der Macht; Täuschung der Gegner. Meinungsaustausch. Erweckung von Überzeugungen und Leidenschaften; Beeinflussung und Unterdrückung des Meinungsaustausches. Verwaltungseingriffe 266

29. **Die Mehrdeutigkeit politischer Zwecke als Kampfmittel.**
Das culturelle Interesse neben dem eigennützigen. Der politische Instinct als Rathgeber. Parteien und Regierung in Anwendung der Mehrdeutigkeit aller politischen Absichten 277

30. **Der Terrorismus als Kampfmittel.**
Politischer Charakter des Terrorismus; dessen Stellung zum giltigen Recht; sittliche Natur des Terrorismus. Regierungs- und Parteiterrorismus 283

31. **Die Erscheinungsformen des Terrorismus.**
Geheimer und öffentlicher, sittlich zulässiger und verächtlicher Terrorismus. — Verleumdungen, Enthüllungen, verblüffende Anklage, einschüchternde Anzüglichkeit; Obstruction; Bestechung, Capitalsmanöver; Wahlmanöver; Volksversammlungen veranstaltet, Volksansammlungen spontan und angezettelt, Demonstrationen; despotischer und monarchischer Terrorismus; körperliche Bedrohung, Schädigung gegnerischen Gutes, Meuchelmord; terroristische Loyalitätsbezeugungen 294

32. **Die politische Taktik einer Regierung.**
Einleitung der Operation. Vorbereitungs- und Versuchsactionen. Krisenhafte Erregung und Krise. Wechsel des Operationszweckes und der Machtstütze. Staatsoberhaupt und Regierung; Staatsstreich; Parlamentsauflösung. Actionsaugenblick. Machtverbrauch; wechselseitige Abhängigkeit der Machtfactoren. Thatkraft. Geneigtheit zu Übereinkünften. Terrorismus. Öffentlicher Conflict, Aufruhr, Aufstand, Umsturz, Faction. Versumpfungspolitik 314

Seite

33. Das Zeitmaß in der Operation.
Verzögern und Beschleunigen der Operation; Vorsprung in der Operation; deren Zeitdauer 354

34. Die politische Parteitaktik.
Vereinbarungen zwischen Regierung und Partei. Die Regierungspartei. Die Parteiminderheit. Die bedingte und unbedingte Opposition. Übereinkunftspolitik. Recht der Minderheit. Coalitionspartei. Partei- und Parlamentsmarasmus. Politik bei Aufstand und Umsturz 360

35. Die politische Taktik nach Erfolgen und Mißerfolgen.
Schwächezustand nach dem Erfolge; politische Rückschläge; Sicherung des Erfolges; Erfolge der Opposition. Vertrauensfrage. Mißerfolge und ihre Folgen 383

36. Überblick.
Die politische Analyse; Schluß 395

Einleitung.

Die sociologische Grundlage.

Die Sociologie rechnet mit Thatsachen; ihr Gebiet ist die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, insoweit es durch Überlieferung und Forschung bekannt ist. Sie sucht in diesen Thatsachen die socialen Gesetze und gestattet sich nur insoweit speculative Ausblicke, als sie die vernunftgemäße Folge der Thatsachen und dieser Gesetze sind.

Drei Thatsachen treten im Überblicke der uns bekannten gesellschaftlichen Entwicklung bestimmend für die Sociologie hervor:

1. Das Vorhandensein zahlreicher in sich individuell gemischter Stammesindividualitäten, wodurch einerseits die Ableitung der Menschheit von einem Paare als wissenschaftlich unbrauchbar entfällt, anderseits die Suche nach der Abstammung überhaupt zunächst außer dem Bereich unserer naturwissenschaftlichen Erkenntnis liegt.

2. Wenn auch die erste Thatsache auf einen regen gesellschaftlichen Verkehr der Menschen seit undenklicher Zeit schließen läßt, so scheint doch eine allseitige Berührung der verschiedenen Stammesindividualitäten erst in der geschichtlichen Zeit durch den von der Cultur gesteigerten Verkehr theils eingetreten zu sein, theils eintreten zu können und einzutreten.

3. Die vorhandenen Stammesindividualitäten zeigen verschiedene Abstufungen gesellschaftlicher Einwirkung. So gibt es einerseits Stämme, wo es zweifelhaft ist, ob sie schon Producte gesellschaftlicher Mischung sind, und anderseits Gesellschaftsindividualitäten, wo infolge der Mischung kein Stammestypus mehr erkennbar ist. —

Hieraus ergibt sich, daß diejenigen Gesellschaftselemente, an welchen sich die Wirkungen des gesellschaftlichen Lebens noch nicht geltend gemacht haben, nicht mehr sicher aufzufinden sind, — daß wir allseits mit Producten des gesellschaftlichen Lebens zu thun haben

dürften, — daß das gesellschaftliche Leben in einer Entwicklung begriffen ist, insofern wir nach unseren Thatsachen auf ein vorgeschichtliches Fehlen des gesellschaftlichen Lebens einerseits und auf eine umfassende *Vergesellschaftung* aller Menschen anderseits schließen dürfen.

Das Gesellschaftselement, welches innerhalb menschlichen Erkennens dem gesellschaftlichen Leben vorausgegangen ist, scheint die *Horde* zu sein. Unter Horde verstehen wir jene Vereinigung von Menschen, deren Zusammenleben auf der Blutliebe begründet ist, was Weibergemeinschaft und Vatersunkenntnis voraussetzt; die Macht der Blutbeziehungen der Einzelindividuen unter sich ist so groß, daß sie vereint leben und herdenartig ihrer Ernährung nachgehen. In der Horde finden wir — insofern an eine gleiche Abstammung gedacht werden kann, worauf die Weibergemeinschaft hinweist, welche aber die biologischen Bedenken des Inceſt verneinen — verhältnismäßig *individuelle Gleichheit*. Da die Menschen zufolge der Blutliebe beisammenleben und sich vertragen, so besteht auch *politische Gleichheit*; ein Herrschaftsverhältnis ist entbehrlich, wenn auch mancher Stärkere den Schwächeren seine Kraft fühlen läßt und das Mutterrecht seine Wirkungen im Verkehr äußern mag; lauter Erscheinungen des *Familienlebens*. Aus dieser Ursache besteht auch die *gesellschaftliche Gleichheit*; eine Bevorzugung oder Schichtung der Einzelindividuen ist undenkbar, höchstens die individuelle Zuneigung bildet vergängliche Unterschiede.

Die Horde ist nach dieser Charakteristik nothwendig gegen alle *fremden* Menschen *absolut feindselig*, d. h. sie vernichtet das betreffende Individuum. Es ist, als wollte sich dieses Gesellschaftselement, in welchem eine selbstverständliche Ruhe und Übereinstimmung besteht, vor der gefahrbringenden gesellschaftlichen Berührung mit Fremden sträuben; denn mit dem Zusammenstoß verschiedener Gesellschaftselemente ist aller Friede dahin, und der gesellschaftliche Kampf beginnt.

Da die Horde wegen ihrer Ernährung nomadisiert, stoßen früher oder später zwei Horden zusammen. Der Zusammenstoß führt, wenn sie sich nicht fliehen, zum Kampfe, welcher für die besiegte Horde zwei Wirkungen haben kann: die individuelle Vernichtung, d. i. die *Ausrottung*, oder die politische Vernichtung, d. i. die *Unterwerfung* und *Dienstbarmachung*. Die den Kampf überdauernden Individuen des besiegten Theiles werden Sclaven, und zwar der Mann zum Zwecke der Arbeit, das Weib aber außerdem noch zum Zwecke der Geschlechtsliebe.

Diese gesellschaftliche Berührung hat nun sofort eine Reihe von Wirkungen zur Folge: der Kampf gibt dem Manne eine bevorrechtete Stellung; die Stärksten und Klügsten werden Führer; dieselben wenden sich die Vortheile des Sieges durch eine größere Zahl Sclaven und Sclavinnen zu; es tritt ein *Herrschaftsverhältnis* in den Häupt-

lingen hervor; die Individuen zerfallen in Herrschende und Sclaven; die Kinder der Sclavinnen folgen im Besitz dem Eigenthümer der Sclavin, welcher daher die Geschlechtsgemeinschaft mit seiner Sclavin verbietet und an die Stelle des Mutterrechtes das Vaterrecht setzt. Wir haben in diesem ursprünglichsten Gesellschaftsgebilde bereits alle grundsätzlichen Erscheinungen der höchst entwickelten Gesellschaft: die sociale Ungleichheit durch Scheidung in Bevorrechtete und Dienstbare, welche auf Grund ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen Gesellschaftsverbände bilden, welchen wieder alle gesellschaftlichen Beziehungen in sich und alle Gegensätze nach außen eigen sind, ähnlich wie der Gemeinschaft selbst; — die politische Ungleichheit durch die sociale Ungleichheit und durch ein Herrschaftsverhältnis; — die individuelle Ungleichheit, da durch die physische Vermischung der Horden die physischen und durch die sociale Ungleichheit die geistigen Merkmale der Individuen vielgestaltig werden. Der gesellschaftliche Kampf bringt den sittlichen Keim im Menschen zum Leben und erweckt die Cultur. Insolange diese Gemeinschaft das Nomadenleben fortsetzt, bleibt trotz erwähnter Ungleichheiten ihre politische Organisation einfach, sowie ihr wirtschaftliches Leben.

Das Nomadenleben bringt weitere Zusammenstöße, diese die Verzweigung und Vielgestaltigkeit der Gesellschaftsverbände, all' dies aber eine Veränderung des wirtschaftlichen Lebens mit sich. Es tritt wegen Raummangel die Nothwendigkeit des festen Wohnsitzes auf, und mit ihm der Besitz. Wenn die Ernährung von den mitgeführten Herden bisher eine gemeinsame war, so wird sich mit dem festen Wohnsitz eine Vertheilung des Herdenbesitzes und die Zuweisung bestimmter Weideplätze ergeben; dies bedingt auch die Vertheilung der Sclaven. Die einzelnen Besitzgruppen treten unter ein patriarchalisches Herrschaftsverhältnis, wodurch auch die geschlechtlichen Wechselbeziehungen der Gemeinschaft gelockert werden; je nach der Sitte wird die Weibergemeinschaft in Gruppen ausgeübt, welche sich zu Sippen entwickeln, oder die Vielweiberei gesellt in jeder Gruppe die Weiber zu ihren Männern. Hiedurch differenziert sich aber die Gemeinschaft nach jenen Hauptrichtungen, welche die gesellschaftliche Ungleichheit erhöhen. Es tritt eine Ungleichheit des Besitzes ein, die sich durch den Einfluß natürlicher Bedingungen fortgesetzt steigert und das Recht erzeugt. Das Herrschaftsverhältnis gewinnt wegen Sicherung des Besitzes eine bestimmtere Gestalt; die Gewalt- und Rechtsorganisation des Staates erwacht. Durch den festen Wohnsitz gewinnt die Cultur, zunächst in ihrer Hauptcricheinung als Ackerbau, bestimmte Formen.

Das Aufeinanderstoßen der raumbedürftigen Gemeinschaften dürfte das Nomadenleben hauptsächlich beenden. Der Staat entwickelt nun die Beziehungen zu fremden Gemeinschaften auch bei festem Wohnsitz

in mehrfacher Richtung. Die Arbeit verlangt weitere Sclaven; der Besitz und die Vermehrung der Menschen fordern die Erweiterung des Besitzes; die Cultur hat ihre Erzeugnisse, und diese bringen den Handel mit sich, welchem der friedliche Verkehr mit andern Gemeinschaften folgt. Die zwei Grundgedanken aller Beziehungen fremder Gemeinschaften unter sich — Vernichtung aus natürlichem Hasse und Unterwerfung, um sich die Fremden und ihren Besitz dienstbar zu machen — bestimmen das politische Leben dieser Staaten und Gemeinschaften. Dasselbe besteht in einem fortgesetzten Kriege, in welchem der Stärkere den Schwächeren vernichtet oder unterwirft. Bei diesem Kampfe zeigen sich politisches Bedürfnis und culturelle Wirkung bedingt gegensätzlich. Wenn auch die Cultur durch reichlichere Befriedigung der Bedürfnisse dem Staate eine größere Kraft verleiht, so hat sie doch anderseits eine Abschwächung der individuellen Kampfesvorzüge im Gefolge; daher werden junge Staaten durch die Vorzüge der Organisation ihrer Kraft culturlose Gemeinschaften unterwerfen und mit sich vergesellschaften, dann aber gealtert und verweichlicht von culturärmeren aber kampfkräftigeren Gemeinschaften unterworfen.

Im Geiste der beschriebenen Vorgänge vergrößern sich einzelne Staaten durch fortgesetzte Unterwerfung anderer Gemeinschaften; die Bevorzugten und die Dienstbaren sowie die Sippen differenzieren sich mit dem Wachsen des Staatsumfanges, der Bevölkerung, des Besitzes und durch die Organisierung des Herrschaftsverhältnisses zur gesellschaftlichen Vielgestaltigkeit. Die Gesellschaftsverbände umfassen alle thätigen Interessen. Der Staat ordnet durch seine Macht- und Rechtsorganisation das gesellschaftliche Leben. Die wachsende Gesittung vermehrt die gesellschaftliche Berührung und gewinnt höhere Einflüsse auf die Rechtsentwicklung. Mit der wachsenden Cultur vermehren sich auch die Handelsbeziehungen nach außen, welche eine Mitveranlassung der Erweiterung des staatlichen Herrschaftsgebietes werden. —

Bis nun wurde jene Erscheinung der Gesellschaftsentwicklung erörtert, in welcher die *Gesellschaft* mit jeder Horde, mit jeder ursprünglichen Gemeinde und mit jedem Staate abgeschlossen ist; was außerhalb derselben ist, gehört einer anderen Gesellschaft und Cultur an, und zwischen fremden Gesellschaften besteht, abgesehen von den späteren Handelsbeziehungen, die absolute Feindseligkeit; denn die begriffliche *Charakteristik der Gesellschaft* ist, daß *innerhalb derselben die ursprünglichsten Beziehungen der Menschen*, nämlich die Gesellschaftsbeziehungen und die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse *normal, ohne Gewaltkampf vor sich gehen*, während *außerhalb der Gesellschaft diese Beziehungen gewaltthätig* sind.

Aber der Handel, sowie der durch ihn herbeigeführte geistige Verkehr streben die Feindseligkeit zwischen den Gesellschaften allenthalben

abzuschwächen, und hiedurch dringt über die Gesellschaftsschranke die Cultur, um als weitere Beziehung in das gesellschaftliche Leben einzugreifen. Durch sie erwachsen friedliche Wechselbeziehungen zwischen den fremden Gesellschaften, welche den Begriff der Gesellschaft vom Staate auf den Culturkreis ausdehnen, sobald nämlich die Cultur so mächtige Wirkungen über diese Staaten erlangt hat, daß ihre gesellschaftlichen Gegensätze wenigstens für die Geschlechtsbeziehungen und Wirtschaftsbedürfnisse der Cultur untergeordnet werden. Im Culturkreis werden sich Gesellschaftsverbände bilden, welche sich über mehrere Staaten ausbreiten, wodurch die gesellschaftlichen Beziehungen die staatlichen Schranken zu öffnen trachten. Zwischen den Staaten als Träger der Herrschaft und der politischen Macht besteht auch ferner die absolute Feindseligkeit; Vernichtung und Unterwerfung erfüllen ihre politischen Beziehungen. Aber die Gesellschaft, bisher identisch mit dem Volke im Staate, erweitert sich zur Gesellschaft mit gleicher Cultur. Die Gesellschaft des Culturkreises sucht durch geschlechtliche, wirtschaftliche, gesellige und geistige Beziehungen die staatliche Feindseligkeit aufzuheben; die Frage nach der Macht, also die politischen Beziehungen erhalten aber diese Feindseligkeit aufrecht, welche gegen culturfremde Gesellschaften absolut bleibt, insofern nicht Interessen des Handels und auch des geistigen Verkehrs (z. B. religiöse Propaganda) dieses Verhältnis abschwächen. —

Auf diesem Standpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung ist beiläufig der vorgeschrittenste Culturkreis gegenwärtig angelangt, während in den andern Culturkreisen die vorstehenden Entwicklungsformen des gesellschaftlichen Lebens anzutreffen sind; womit aber nicht gesagt wird, daß die angegebene Entwicklungsreihenfolge von jeder Gesellschaft eingehalten wurde oder wird. Wir begegnen also

1. der Horde (z. B. auf Feuerland und im Innern Australiens), mit welcher die Gesellschaft im ursprünglichen (?) Gesellschaftselement ohne innere Verbände abgeschlossen ist;

2. der ursprünglichsten Gemeinschaft, mit welcher die Gesellschaft nach außen abgeschlossen ist (z. B. die Araberstämme in Arabien oder die Indianerstämme in ihren Revieren Nordamerika's), innerhalb welcher aber Sippen, Familien und Gesellschaftsverbände der Herrschenden und der Beherrschten vorhanden sind;

3. dem Staat mit dem Volke (z. B. China, Korea oder Siam), welcher keine gesellschaftlichen, sondern höchstens aufgezwungene Beziehungen nach außen hat, dessen Gesellschaft aber in zahlreiche Gesellschaftsverbände zerfällt, die Familie oder Sippe als überliefertes Gesellschaftselement enthält und eine Regierung als besondern Ausdruck und sociale Persönlichkeit des Herrschaftsverhältnisses besitzt;

4. dem Culturkreis, welcher die durch eine einheitliche Cultur verbundene Gesellschaft gegen andere Culturkreise gesellschaftlich abschließt. Wenn natürlich der Culturkreis auch mit allen früher erwähnten Gesellschaftsformen, mit der Horde, primitiven Gemeinschaft und dem Staate übereinfallen kann, so zeigen doch die höchstentwickelten Culturkreise, daß der Staat dessen nächste gesellschaftliche Abtheilung ist, daß in diesem so wie im Culturkreis eine unendliche Zahl von Gesellschaftsverbänden besteht, welche einerseits über und neben dem Staate wirken und anderseits mit den Gesellschaftsverbänden im Staate in Wechselbeziehung stehen. Die culturellen und gesellschaftlichen Interessen haben diese Gesellschaftsverbände derart vervielfältigt, daß bereits die meisten Einzelindividuen mehreren Verbänden im Staate und im Culturkreise angehören. Die Familie ist normal das entwickelte Gesellschaftselement, welches durch die reichliche Differenzierung der Gesellschaft auf die einfachste Form der Geschlechtsgenossenschaft gebracht wurde; ja diese Differenzierung reißt auch Einzelindividuen aus dem Verbande der Blutliebe heraus und gibt ihnen die Bedeutung von entwickelten Gesellschaftselementen. Im gleichen Sinne hat die Cultur und die Vielgestaltigkeit der Interessen aus der Masse Einzelne herausgehoben oder herausgeworfen, welche Gesellschaftsgebilde sind, und zwar die Denker der Nationen, welche losgelöst durch ihre tief- und weitgehende Einsicht neben den übrigen Gesellschaftsverbänden vereinzelt stehen, — in ähnlichem Sinne das Genie, insofern es sich nicht selbst einem Verbande an die Spitze stellt, — ferner die Sonderlinge, welche es täglich erfahren, daß sie innerhalb einer größeren, für ihre engeren Interessen aber gleichgiltigen Gemeinschaft vereinzelt dastehen, — endlich einzelne Verbrecher, welche außerhalb jedes Verbandes alles gegen sich haben und so vereinzelt für sich leben.

So wie wir in letzterem Gesellschaftsorganismus eine Wirkung fortgesetzter socialer Berührungen sehen, die wieder um so häufiger und um so lebhafter werden, je mehr sich die Gesellschaft differenziert, so sehen wir in den heute noch bestehenden einfachsten Gesellschaftsgebilden nur die Consequenz eines Mangels der gesellschaftlichen Berührung, eines gemiedenen oder zurückgewiesenen Verkehrs. Weil nicht alle Menschen unter der Einwirkung von Wechselbeziehungen stehen, die ihre Ursache in dem gesellschaftlichen Leben aller Menschen haben, so ist die Menschheit bloß ein summarischer und kein socialer Begriff, — obwohl die culturreichste Gesellschaft bereits mit beinahe allen Gesellschaften Wechselbeziehungen angebahnt hat und sogar die absolute Feindseligkeit nach außen (wenigstens theoretisch durch die Antisclaverei, die confessionellen Missionen, die Anerkennung der Privatrechte bei Culturfremden, u. s. w.) zu Gunsten der Vergesellschaftung aufgegeben hat.

Im Überblick der geschilderten gesellschaftlichen Entwicklung der Menschen lassen sich folgende sociologische Gesetze aufstellen:

Die Berührung gesellschaftlich fremdartiger Gesellschaftsgebilde ist die Ursache des socialen Kampfes;

das gesellschaftliche Leben führt zu einer fortschreitenden Differenzierung der gesellschaftlichen Individualitäten;

das gesellschaftliche Leben führt zu einer fortschreitenden Erweiterung der gesellschaftlichen Beziehungen und zur Vergrößerung der Gesellschaften selbst;

das gesellschaftliche Leben erweitert die gesellschaftlichen Hauptgebilde von der Horde bis zu dem aus Staaten bestehenden Culturkreis.

Nachstehendes Schema soll den gesellschaftlichen Aufbau unter Menschen erläutern:

Gesellschaften

Horde	Primitive Gemeinschaft (Stamm)	Staat (Volk)	Culturkreis
Gesellschaftsthier [1a.]	Sippe [2 b.]	Gesellschaftsverbände (Parteien) [3, 4.]	Internationale Gesellschaftsverbände [3, 4.]
	Patriarchalische Familie [2 b.]	Familie [2 b.]	Staatliche Gesellschaften (Völker) [3, 4.]
	Gesellschaftsthier [1 a.]	Einzelindividuum [1 b.]	Gesellschaftsverbände und deren staatliche Fractionen [3, 4.]
	Einzelindividuum [1 b.]	Gesellschaftsthier [1 a.]	Familie [2 b.]
	Vereinzeltes Individuum [3.]	Vereinzeltes Individuum [3, 4.]	Einzelindividuum [1 b.]
			Gesellschaftsthier [1 a.]
			Vereinzeltes Individuum [3, 4.]

Menschen.

Der sociale Kampf ruft die Cultur hervor und veranlaßt ihre Steigerung, aber auch ihren Verfall. Wenn ursprünglich die Blutbande die Gesellschaft in sich einigen und nach außen abschließen, tritt mit ver-

1. Gesellschafts-Atom { a. ursprüngliches.
2. „ -Element { b. entwickeltes.
3. „ -Individualitäten.
4. „ -Gebilde.

mehrtem socialem Kampf nach und nach und vermischt mit jenen die Cultur an ihre Stelle; so ist die Nation ein Gesellschaftsgebilde, erzeugt durch die auf Blutbande einwirkende Cultur, in welchem die gemeinsame Abstammung dessen fictive Außenseite, die gemeinsamen Werke der Cultur, z. B. die Sprache oder die Sitte, dessen Wesen sind.

Alle Gesellschaftsgebilde sind infolge der ihnen eigenthümlichen Verschiedenartigkeit und absoluten Ungleichheit Gesellschaftsindividualitäten, welche nach ihrer Eigenart wirken und beurtheilt werden müssen. Also auch die Gesellschaft des Culturkreises ist eine Individualität, ebenso wie jeder Staat, jeder Gesellschaftsverband, jeder Sonderling. Viele Gesellschaftsverbände bestehen in der complicierten Gesellschaft des Culturkreises wieder aus staatlich gesonderten Fractionen, endlich jedes Gesellschaftsgebilde aber aus Menschen. Diese Menschen sind nun mit Bezug auf die Gesellschaft entweder Gesellschaftsthiere — wie die Einzelnen in der Horde — oder Gesellschaftsindividuen, wenn sie durch die gesellschaftliche Differenzierung eigenartig entwickelt sind; sie schließen sich durch Blutbande zur Familienindividualität zusammen und sind in dieser oder vereinzelt lebend ein Gesellschaftselement, erheben sich aber z. B. im Genie vereinzelt zur Gesellschaftsindividualität.

Je vielgestaltiger die Gesellschaft differenziert ist, desto mehr werden auch die Menschen das Gepräge des Einzelindividuums annehmen und das Streben haben, den Gesellschaftsthieren nicht beigezählt zu werden. Natürlich gibt es verschiedene Individualisierungsarten der Menschen; so kann sich ein Geck in dem Modeverband zur Gesellschaftsindividualität erheben, aber hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen das Gesellschaftsthier verschiedener Gesellschaftsverbände sein. So kann durch eine entartete Differenzierung auch die Familie den Charakter des Gesellschaftselementes verlieren, wenn sie durch innern Zwist ihre einheitliche Stellung nach außen aufgibt und sich in Einzelindividuen auflöst; deren Glieder gehören dann verschiedenen, ja sogar oft feindseligen Gesellschaftsverbänden an.

Da durch die Berührung fremdartiger Gesellschaftsgebilde die socialen Kräfte wirksam werden, so manifestiert sich auch die gesellschaftliche Individualität erst mit dem Augenblicke, wo sie mit einer social gegensätzlichen Individualität zusammenstößt. So wird sich die Horde ihrer socialen Eigenheit erst bewußt, wenn sie einem andern Gesellschaftsgebilde begegnet. So auch bleiben Interessen in der vielgestaltigen Gesellschaft social unempfunden, bis sie mit einem Interessengegensatz zusammenstoßen, wodurch die betreffenden Gesellschaftsverbände lebendig werden. Selbst bei den ausgesprochensten Gesellschaftsgebilden, wie z. B. dem Adel, stehen

deren Elemente zu einander höchstens in einer geselligen Beziehung; da sie für ihre gesellschaftliche Stellung in den Kampf treten, schließen sie sich aber zum Gesellschaftsverbande zusammen. Hieraus ergibt sich das 5. sociale Gesetz: *Die innere Festigkeit der Gesellschaftsgebilde nimmt mit dem Kampfe zu; deren Zusammenhang lockert sich mit Aufhören der socialen Bedrohung.*

Das Wesen der Gesellschaftserscheinungen ist den chemischen Erscheinungen insofern verwandt, als die chemische Kraft eines Körpers erst durch die Berührung mit einem gegensätzlich einwirkenden entbunden wird; es würde jedoch Zweck und Wesen der Sociologie verleugnen, die einzelnen Menschen sowie die Gesellschaftsindividualitäten keiner näheren Würdigung zu unterziehen; auch die Chemie trachtet, die chemischen Eigenschaften der Körper an sich festzustellen, was durch die Atomtheorie zu den glänzendsten Erfolgen führte.

Der Mensch als bloßes Gesellschaftsthier fühlt sich durch die *Blutliebe* mit der ursprünglichsten Gesellschaft vereint; wenn er aber mit einem Menschen einer andern Horde in Berührung tritt, so fühlen sich beide als Theile ihrer zugehörigen Blutsgemeinschaft in Wuth und Schrecken versetzt, daher sie sich tödten oder durch Flucht die gesellschaftliche Berührung aufheben. So gerathen auch zwei Horden bei der Berührung durch die Blutfeindschaft in Wuth und Schrecken; sie stürzen sich in den Vernichtungskampf oder fliehen die Berührung. Es sind dies Erscheinungen, welche sich mehr oder weniger modificiert in der Feindseligkeit gegen gewisse Rassen auch in der vielgestaltigen Gesellschaft, z. B. im Antisemitismus oder in der Geschlechterfeindseligkeit des mittelalterlichen Italiens zeigen; ja die Feindseligkeit der Nationalitäten ist eine Modification der Blutliebe im Wege hinzutretender cultureller und politischer Interessengegensätze.

Nächst der Blutliebe kommt bei beschränktem Wohnraume der Gesellschaftsgebilde deren Sorge für die Ernährung, überhaupt für alle wirtschaftlichen Bedürfnisse in Betracht. Die Berührung fremdartiger Gesellschaftsgebilde entfesselt in dieser Hinsicht den *Brotneid* — mit „Brot" alle unentbehrlichen Bedürfnisse bezeichnend, wobei sich wieder der Begriff „unentbehrlich" mit dem Reichthum der Gesellschaft außerordentlich erweitert. Beide socialen Triebe, Blutliebe und Brotneid, wurzeln aber in dem Urtriebe nach *individueller Selbsterhaltung*, welcher social zum Erhaltungstrieb der Gattung wird. Der sociale Kampf aus Brotneid gewinnt beinahe dieselbe Heftigkeit, wenn auch nicht die Ursprünglichkeit der Blutfeindschaft.

Die zwei schon im Gesellschaftsthiere schlummernden socialen Triebe zur Selbsterhaltung, Blutfeindschaft und Brotneid, werden mit der gesellschaftlichen Berührung entbunden; sie haben alle Gesellschaftsgebilde

herbeigeführt, und auf sie sind gegenwärtig alle gesellschaftlichen Störungen und Beziehungen zurückzuführen. Das Gesellschaftsthier, das Einzelindividuum und die Gesellschaftselemente suchen physische Sicherung des Bluts- und Brotinteresses im Wege der Gesellschaftsgebilde. Bei einer reiferen Cultur sucht sich das Einzelindividuum durch die gesellschaftlichen Beziehungen auch zu einer relativen physischen, ja manchmal auch zu einer relativen geistigen Freiheit emporzuarbeiten, unter welcher relativen Freiheit die möglichst ungestörte Befriedigung individueller Interessen, oder das möglichst ungestörte Walten einer Idee, die ihm seine gesellschaftliche Eingliederung anweist, zu verstehen ist; hiebei kann sich das Einzelindividuum aus den gesellschaftlichen Beziehungen loslösen und zum entwickelten Gesellschaftselemente werden, ja selbst zur Gesellschaftsindividualität erheben. Dieses Bestreben nach Befreiung vom gesellschaftlichen Zwange ist aber in den meisten Fällen nur eine Anpassung an andere gesellschaftliche Verhältnisse, in welche das Einzelindividuum durch Anlagen oder Schicksale gedrängt wurde.

Mit den aus der gesellschaftlichen Eingliederung sich ergebenden Eigenschaften tritt nun das Gesellschaftsthier oder Einzelindividuum innerhalb seines Gesellschaftsverbandes in gesellschaftliche Berührungen und hieraus entsteht ein Resultat, welches von der Eigenart der sich berührenden Interessen abhängt. Stehen beide Theile auf dem einfachen Standpunkte der ursprünglichen Blutliebe, so wird der besiegte Theil vernichtet. Manchmal geschieht es, daß nur die Männer getödtet, die Weiber aber in die sieghafte Gemeinschaft aufgenommen werden, was ein Anlaß zur individuellen Ungleichheit der Horde wird; denn der sociale Erhaltungstrieb drängt zur Vermehrung der Gesellschaft durch die unterworfenen Weiber. — Spielt bei der Berührung der Brotneid mit, dann wird der Unterworfene nicht getödtet, sondern dienstbar gemacht, um Arbeiter zu gewinnen; dieser aber paßt sich den neugeschaffenen Verhältnissen wegen seines individuellen Erhaltungstriebes als Sclave um so eher an, wenn er auch in dem neuen Gesellschaftsgebilde der Blutliebe und der Befriedigung seiner unentbehrlichen Bedürfnisse nachgehen kann. Diese Rückwirkung der fremden Gesellschaftsindividualität auf den Einzelnen und auf die Äußerung seiner socialen Triebe findet auch in der vielgestaltigen Gesellschaft entsprechend modificiert statt.

Die gesellschaftliche Berührung äußert sich als Störung des bisherigen Zustandes einer Individualität oder, in dem Maße als die Cultur die Gesellschaft entwickelt, als Eröffnung von Beziehungen. Die Störungen führen stets zu Gewaltacten begleitet von socialer und selbst individueller Vernichtung. Die Beziehungen jedoch äußern sich als friedliche Erweiterung und Bewahrung oder freiwilliges Aufgeben der Individualität.

Die gesellschaftlichen Störungen und Beziehungen äußern sich nach dem Entwicklungsgrade einer Gesellschaft in den Individuen hauptsächlich folgend: Der Kampf der Horden vernichtet oder unterwirft den Einzelnen. Die Berührung primitiver Gemeinschaften (Stämme) äußert sich ähnlich und ordnet das gesellschaftliche Leben im Innern durch Beziehungen und durch Beherrschung. Die Berührung staatlicher Gesellschaften eröffnet, nebst dem Vernichtungskampfe, Handelsbeziehungen nach außen, als Erweiterung des gesellschaftlichen Kampfes zur Befriedigung der Bedürfnisse; das gesellschaftliche Leben im Staate wird durch Sitte und Recht unter einem Herrschaftsverhältnis geordnet. Der Staat im gesellschaftlichen Culturkreise gestattet und erhält friedliche Beziehungen innerhalb dieses und Handelsbeziehungen über denselben hinaus. —

Die Störungen, durch den Selbsterhaltungskampf der Gesellschaftsgebilde hervorgerufen, bedingen zur Ermöglichung der Gesellschaftsentwicklung ein Herrschaftsverhältnis. Die Beziehungen fördern im Vergleich zu den Störungen die relative Freiheit der Gesellschaftsgebilde, ja sogar der Einzelindividuen innerhalb ihres socialen Zwangsverhältnisses.

Die Rückwirkungen der gesellschaftlichen Berührungen auf die Individualitäten zeigen das sociale Gesetz der *fortschreitenden Vermehrung der Beziehungen gegenüber den Störungen.*

Wenn wir beachten, daß die gesellschaftlichen Störungen die stärksten Gegensätze der Individualitäten zum Ausdruck bringen, so hat es den Anschein, als würden die gesellschaftlichen Beziehungen der Vergesellschaftung förderlicher sein, als jene; es zeigt sich aber die Eigenart socialer Triebe im vollsten Maße dadurch, daß die Störungen rascher und gründlicher zur Vergesellschaftung führen als die Beziehungen. Alle ursprüngliche Vergesellschaftung beruhte auf Störungen, welche im Wege der Vernichtung der einen Individualität die Vergesellschaftung beider herbeiführte. Diese Störungen vernichten bloß eine Gesellschaftsindividualität, um die Einzelnen zur Aufnahme in die andere Gesellschaftsindividualität fähig zu machen; denn es ist ein sociales Gesetz, daß *zwei Individualitäten gleichen Gesellschaftsgrades nie in einem Gesellschaftsgebilde ungestört vereinigt bleiben können.* Die Beziehungen hingegen lassen die Individualität, wenn auch in verschiedenen Abstufungen des Gesellschaftsgrades, gelten, wodurch die Vergesellschaftung nicht so rationell stattfindet, als durch die Störungen. —

Individualisierung und *Vergesellschaftung* sind die zwei großen Gegensätze in der Gesellschaft selbst, welche von individuellen und gesellschaftlichen Interessen geleitet einander gegenüberstehen, und so wie einmal die Vergesellschaftung einen Vernichtungsact naturgemäß fordert, damit sich die Individualität der Gesellschaft beuge, so kann ein anderes mal die natürliche Berechtigung der Individualitäten den Störungen Halt

gebieten und die Vergesellschaftung der mühseligen Wirkung der Beziehungen überantworten. — Aber auch die Beziehungen fordern ein Aufgeben von Theilen der Individualitäten, denn es ist ein sociales Gesetz, daß die Vergesellschaftung nur auf Kosten der Individualität möglich ist.

Je weiter, größer ein Gesellschaftskreis ist, desto mehr gesellschaftlichen Berührungen ist jede Individualität ausgesetzt, desto mehr muß sie auch von ihrer individuellen Eigenart zu Gunsten des höheren Verbandes aufgeben; sonst erzeugt sie Störungen, die mit ihrer Vernichtung oder mit der Loslösung aus dem Verbande enden. Nur die Absonderung frommt der Individualität; da aber jede Individualität in einen unumgänglichen gesellschaftlichen Verkehr gestellt ist, so ist die Aufopferung individueller Eigenart eine sociale Nothwendigkeit, der sich eine Individualität nicht dauernd widersetzen kann.

Diese Wechselwirkungen von Individualisierung und Vergesellschaftung ergeben nothwendig ein Schwanken in dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Überwiegen der Individualität oder der Gesellschaft. So lange eine Individualität im Wege der Cultur im Aufstreben begriffen ist, überwiegt ihre Kraft und natürliche Berechtigung; mit ihrem culturellen und sittlichen Niedergange wird sie der Vergesellschaftung überantwortet und zuerst durch Beziehungen eingeladen, sodann durch Störungen gezwungen, in einem neuen Gesellschaftsverbande aufzugehen. Dies aber zeigt uns das sociale Gesetz, daß jede Individualität der Vergesellschaftung verfällt und daß sich aus der Reihenfolge der Beziehungen und Störungen immer wieder neue Individualitäten entwickeln.

Das natürliche Wachsthum aller lebenden Gebilde bringt es hervor, daß sich jedes Gesellschaftsgebilde so lange individuell entwickelt, — was die Bethätigung der gesellschaftlichen Freiheit ist, — bis es sich mit andern Gesellschaftsgebilden berührt — womit der gesellschaftliche Zwang eintritt. Nunmehr handelt es sich darum: Ist jene Individualität geeignet, sich dem gesellschaftlichen Zwange zu unterordnen (sociale Anpassung) — oder sucht sich die Individualität durch Beziehungen nach außen und eigene Anpassung mit den andern Gesellschaftsverbänden zu vereinbaren (sociales Compromiß) — oder greift sie rücksichtslos, ihre Individualität nicht aufgebend, an (socialer Kampf). Diesem Kampfe wird als Gewaltact im allgemeinen die größere vergesellschaftende Kraft zukommen; wird daher die Individualität hiebei nicht vernichtet oder unterworfen, so gelangt sie bei consequenter Fortsetzung des Kampfes zur Herrschaft über die andern. Eine solche Herrschaft ist für die Vergesellschaftung mehrerer Individualitäten unentbehrlich, weil sonst keine Individualität sich anzupassen oder eine Vereinbarung einzugehen geneigt

ist; darum äußern sich auch alle socialen Berührungen vorerst als socialer Kampf der Individualitäten, bis sich ein Herrschaftsverhältnis entwickelt hat, welches die weiteren Beziehungen, die Anpassungen und Vereinbarungen der Gesellschaftsgebilde ermöglicht und schützt; *dieses Herrschaftsverhältnis ist der Staat*, und als solches ist er ein *politisches Gebilde*.

Der Staat schützt die *Sitte* als Product der Anpassung; er *schützt das gemeine Recht* als Product der Vereinbarung, und er *statuiert das positive Recht* als Wirkung des socialen Kampfes; er ermöglicht daher allein die individuelle Entwicklung auf Grund der socialen Bedingungen; er rettet also die Individualität vor der Vernichtung, führt sie aber der unausweichlichen Vergesellschaftung zu. Hieraus ergibt sich das sociale Gesetz, daß *der Staat das einzig mögliche gesellschaftliche Gebilde ist, welches die individuelle Befriedigung mit den socialen Nothwendigkeiten in Übereinstimmung bringt*. In diesem Sinne steht das gesellschaftliche Leben, statt einem Kampfe Aller gegen Alle, dem Staate gegenüber; die *zulässige Individualität* wird zum *Rechte* und die *sociale Nothwendigkeit* zur *Pflicht* im Staate.

Da die natürlichen Triebe der Menschen die Individualitäten und Gesellschaftsverbände entwickeln, so erübrigt dem Staate eigentlich nur positiv die Beachtung der socialen Nothwendigkeiten, woraus sich ergibt, daß *der Staatszweck die Vergesellschaftung der innewohnenden Individualitäten ist*.

Nun ist aber der Staat selbst ein Product der Vergesellschaftung, daher er auch eine gesellschaftliche Individualität hat. Als diese ist er dem Schicksale aller Individualitäten überantwortet, dem Auf- und Niedergange, der gesellschaftlichen Berührung mit andern Staaten und außerstaatlichen Gesellschaftsverbänden, schließlich der Vernichtung und dem Aufgehen in einem andern staatlichen Herrschaftsverhältnis. Insofern ein Staat als gesellschaftliche Individualität den socialen Nothwendigkeiten entspricht und nicht eine unberechtigte Individualität bewahren will, wird er auch sich anpassen, sich vereinbaren und im socialen Kampfe andere Individualitäten aufnehmen, — oder in diesen bedingt oder ganz aufgehen.

Wenn der Staat die sociale Berechtigung verliert, kann er auch als politisches Gebilde verknöchern, also gleichsam neben und über den Gesellschaftsgebilden als Organismus des giltigen Rechtes und der herkömmlichen Gewalt geraume Zeit bestehen. Wir sehen hieraus, daß die den Störungen und Gewaltacten entspringenden Gesellschaftsgebilde eine relative Dauerhaftigkeit haben, im Gegensatze zu der flüssigen Wandelbarkeit aller durch Beziehungen erstandenen Gesellschaftsgebilde; diese sind einer fortwährenden Einwirkung der socialen Nothwendigkeiten, daher

auch einer fortgesetzten Veränderung ihrer Individualität ausgesetzt, insofern sie nicht die Gewohnheit stützt, — während jene den socialen Bedingungen die Gewalt des positiven Rechtes entgegensetzen, solange sie die Macht hiezu haben. Hiedurch haben sich politische Gesellschaftsgebilde (Gemeinde, Verwaltungsgebiet u. s. w., über allen der Staat) und sogenannte „bürgerliche Gesellschaftsgebilde" (Vereine, Genossenschaften u. s. w., über allen das Volk und die Gesellschaft) entwickelt, die nebeneinander wirken und miteinander kämpfen, — wobei aber die „bürgerliche" Gesellschaft als Ausdruck der socialen Nothwendigkeit die politischen Gesellschaftsgebilde schließlich besiegt; denn auch in der „bürgerlichen" Gesellschaft wird zur Gewalt geschritten, wenn die politischen Gebilde sich der socialen Entwicklung mit unhaltbaren Gegensätzen entgegenstellen. Daraus ergibt sich das sociale Gesetz, daß *die politischen Gesellschaftsgebilde den Gesellschaftskampf einschränken, aber endlich unbedingt weichen müssen, um andern politischen Gebilden der socialen Nothwendigkeit Platz zu machen.*

Da sich diese „bürgerliche" Gesellschaft ohne Rücksicht auf die politischen Gesellschaftsgebilde innerhalb einer Culturperiode stets erweitert unter gleichzeitiger Vermehrung der Gesellschaftsgebilde, — da diese Gebilde ihre Beziehungen immer reicher gestalten, so ergibt sich aus diesen Gestaltungen und jener Erweiterung wieder die sociale Nothwendigkeit, auch die politischen Gebilde zu vermehren und zu vergrößern. Die culturellen Beziehungen fordern Rechtsinstitutionen, die sich der bestehenden Gesellschaft einerseits und den Individualitäten anderseits anschließen. Solange bloß sociale Störungen und Gewaltacte die Vergesellschaftung herbeiführten, blieb die gesellschaftliche Differenzierung beschränkt; — erst mit dem Überwiegen der socialen Beziehungen und der hiedurch gesicherten individuellen Freiheit tritt jener Gesellschaftszustand ein, in welchem sich die gesellschaftliche Differenzierung unermeßlich vervielfältigt. Der Staat auf sich gestellt genügt nicht mehr in der zum Culturkreis erweiterten Gesellschaft für die Ordnung der Beziehungen ihrer Verbände. Diese sociale Erscheinung äußert sich in doppelter Hinsicht: Die individuellen Forderungen der außerstaatlichen Gesellschaftsverbände verlangen zur rechtlichen Verwirklichung nach einem Herrschaftsverhältnis, womit eine *Vergrößerung der Staaten* zur Vergesellschaftung der bedürftigen Verbände angebahnt wird; anderseits veranlassen die gesellschaftlichen Forderungen *Anpassungen und Vereinbarungen der Staaten*, welche unter dem Ausdrucke „Völkerrecht" nur insofern ein Recht genannt werden können, als ein Staat oder mehrere mit ihrer Macht für die Erfüllung dieser internationalen Sitten oder dieser Vereinbarungen von Staat zu Staat aufzutreten gewillt sind. Hieraus ergibt sich aber das sociale Gesetz, daß *die Staaten die Neigung zur Vergrößerung*

haben, um die politische Institution mit den gesellschaftlichen Forderungen in Übereinstimmung zu bringen, während die Staaten die Neigung zum Verfall haben, wenn neue Culturelemente den gesellschaftlichen Culturkreis lockern und endlich zerstören, weil hiedurch die sociale Nothwendigkeit neuer politischer Individualitäten entsteht.

Wenn wir den Entwicklungsgang der ordnenden Mittel in den Entwicklungsformen der Gesellschaft überblicken, so finden wir, daß ursprünglich nur der Gewaltkampf den Verkehr regelte, an welchen sich alsbald die List für die Regelung der Beziehungen und des Handels anschloß. In der höheren Entwicklung wurde der Gewaltkampf zum Krieg als Ausdruck einer zielbewußten Gewalt; an die Stelle der List trat die Politik als zielbewußte List, mit welcher die gesellschaftlichen Beziehungen geordnet, der Krieg eingeleitet und abgeschlossen wurde; neben beiden Thätigkeiten wirkte noch der listige Handel, welcher ebenso wie der Krieg zum Mittel der Politik wurde. Mit der Erweiterung der Gesellschaft über den Staat hinaus und mit der wachsenden Cultur äußerte sich, neben der die Politik beherrschenden Staatskunst, die Volkswirtschaft als bestimmend für die außerpolitischen Beziehungen der Gesellschaft, während das Völkerrecht der Volkswirtschaft und der Politik zu dienen berufen wurde.

Politik ist die Lebensäußerung aller Gesellschaftsgebilde mit Bezug auf ihre Macht und ihren Einfluß im Staate und in der Gesellschaft; da aber die Volkswirtschaft ein wesentlicher Schöpfer der politischen Macht ist, ordnet die Politik ihre Beziehungen im Staate theils rechtlich, theils gewaltsam und nach außen durch Vereinbarungen, ja selbst durch Krieg. Hieraus ergibt sich das sociale Gesetz, daß alle Äußerungen des gesellschaftlichen Lebens zu politischen Handlungen führen, und daß die Politik aus der Sociologie grundsätzlich Nutzen zu ziehen vermag, insofern sie nur individuellen Forderungen zu entsprechen hat, aber der Sociologie sogar unterordnet ist, insofern sie den socialen Zwecken des Staates und der socialen Nothwendigkeit entsprechen will.

Jeder Mensch, jedes Gesellschafts-Element und Gebilde hat an sich einen individuellen Willen, welcher seinem Eigennutz entspringt. Dieser individuelle Trieb wird aber gebeugt, sobald eines jener Gesellschaftssubjecte in eine sociale Berührung kommt. An die Stelle des individuellen tritt der sociale Wille, der von dem Einzelwillen der untergeordneten oder beeinflußten Individualitäten unabhängig ist. Tritt eine Partei im Staate kämpfend auf, so äußert sich ihr individueller Wille im Innern beherrschend auf alle Parteigenossen, — nach außen beugt sich aber dieser Wille der socialen Nothwendigkeit, innerhalb welcher

die Partei kämpft. Das untergeordnete Gesellschaftsgebilde unterdrückt den individuellen Willen theils gegenüber der Machtäußerung der übergeordneten Gesellschaftsgebilde, theils gegenüber allen socialen Einwirkungen und äußert einen socialen Willen oder handelt im Sinne der Resultierenden aller Gesellschaftsimpulse. In der bisherigen Geschichtschreibung erklärte man stets den socialen Willen als die Absicht oder That, also den individuellen Willen derjenigen Person, welche in dem betreffenden Gesellschaftsgebilde eine herrschende oder führende Stellung einnahm, während diese doch ihren Einzelwillen gegenüber dem socialen Willen entweder unterdrücken mußte, wenn sie die Führung behalten wollte, oder durch dessen Behauptung ihre Stellung wenigstens gefährdete, weil sich der sociale Wille früher oder später — aber je später um so heftiger — gegenüber dem Einzelwillen Geltung verschafft.

Die Thatsache des allmächtigen socialen Willens steht mit der individualistischen (atomistischen) Weltanschauung in Widerspruch; denn der sociale Wille kommt nicht bloß in der Politik, sondern nothwendig auf allen Gebieten des Denkens und Handelns zum Ausdruck. Wenn ein Denker ein Naturgesetz auffindet, so macht sich der sociale Wille des Forscherverbandes und der Drang des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach dieser Auffindung in ihm geltend. Dieser Thatsache unterordnet sich der Begriff der menschlichen Willensfreiheit einerseits und die individuelle Bedeutung der menschlichen Autorität anderseits. Es ist dies wohl die entscheidendste Entdeckung der sociologischen Wissenschaft, deren Ursprung aber, sowie die Erkenntnis aller sociologischen Gesetze einem längst eröffneten Einblick in das gesellschaftliche Leben angehört, wenn diese Erkenntnisse auch erst jetzt in ein wissenschaftliches System gebracht und für das gesellschaftliche Leben verwertet wurden. Doch muß die Natur des socialen Willens im Gegensatz oder in Beziehung zu dem individuellen Willen nicht bloß constatiert, sondern auch näher erwiesen werden.

Die gesellschaftlichen Eigenschaften des Menschen beruhen in seinem Triebe nach Erhaltung, welcher natürlich im Sinne der Blutliebe auf seine Familie, Verwandten, Stammesgenossen u. s. w. ausgedehnt wird und sich vorerst mit der Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse und einiger Muße begnügt, bei wachsender Macht aber zur unbegrenzten Begehrlichkeit wird. Im Sinne dieses Eigennutzes äußert sich der individuelle Wille, wenn es sich um eigene Interessen handelt, als eigennütziger Trieb. Das Gesellschaftsthier wird instinctiv einen materiellen Eigennutz zum Ausdruck bringen; weil die Massen stets diesem materiellen Triebe unterworfen sind, so ist er ein Massentrieb. Mit dem Vorhandensein moralischer Triebe werden ferner einzelne Individuen einen Einzelwillen äußern, der von den Massen einen materiellen Verzicht fordert. Es werden endlich intellectuelle Triebe auftreten, welche idea

listische, voraussichtige oder alberne Absichten den Massen aufdrängen wollen. Ein ganzer Gesellschaftsverband enthält daher eine Summe von individuellen Willen, die der Hauptsache nach auf dem materiellen Interesse der Einzelnen und außerdem auf fluctuierenden Ideen beruhen. Auf diese Willenssumme wirken nun mehr oder weniger, aber zumeist zahlreiche gesellschaftliche Eindrücke. Vor allem sucht der Verband einen gemeinnützigen Willen zu construieren, welcher jedem Einzelnen etwas von dem, was der Gesellschaftsindividualität frommt, zukommen läßt, aber Verzichte im Verbande auf Kosten des Einzelnen fordert; dieser gemeinnützige Wille ist daher der individuelle Wille des Gesellschaftsverbandes. Nun aber lebt der Verband überhaupt und während der instinctiven und reflectierenden Entstehung seines individuellen Willens unter dem Eindrucke der Machtverhältnisse in der Gesellschaft, d. h. unter dem Eindrucke dessen, was er wollen kann im Gegensatz zu den feindlichen Verbänden, — was er wollen soll mit Bezug auf Staat oder Culturkreis. Aus dieser Summe von inneren und äußeren Eindrücken auf jeden Einzelnen resultiert mit mehr oder weniger innerem Widerspruch ein socialer Wille, der entweder wirklich das Erreichbare und social Berechtigte ausdrückt, daher von jedem individuellen Willen wenn auch nicht grundsätzlich, doch sehr verschieden ist, — oder der sociale Wille lehnt sich radical an die Massentriebe an und will rücksichtslos den Eigennutz zum Ausdruck bringen, wodurch in der Regel der sociale Kampf entsteht, der schließlich diesen ungebeugten socialen Willen ad absurdum führt, — oder der sociale Wille weicht schwächlich den socialen Gegensätzen aus, was bei unpolitischen Verbänden häufig der Fall ist, dann verleugnet er jeden individuellen Willen und der Verband unterliegt im socialen Kampfe. In jedem dieser Fälle werden ein oder mehrere führende Individuen diesen socialen Willen zum Ausdruck bringen, wodurch sie führend erscheinen, aber nur durch die Substituierung des socialen Willens für ihren Einzelwillen den Vortheil der Führung einheimsen, wodurch praktisch die Erfüllung des socialen Willens zu ihrem individuellen Interesse wird. Man vertauscht nun gemeiniglich das individuelle Interesse an der Idee des socialen Willens mit dem individuellen Willen, diese Idee zu verwirklichen; das individuelle Interesse zwingt den individuellen Willen, der socialen Nothwendigkeit zu dienen. Was hier von dem Einzelwillen gegenüber dem Gesellschaftsverbande gesagt wurde, gilt auch für den individuellen Willen irgend eines Gesellschaftsgebildes gegenüber dem übergeordneten Gesellschaftsgebilde, also z. B. vom Staate gegenüber der Gesellschaft eines Culturkreises.

Je mächtiger eine Individualität ist, desto mehr wird sich der sociale Wille ihrem individuellen Willen nähern; je mehr bloße Beziehungen das gesellschaftliche Leben ordnen sollen, desto weniger individuell, desto

schwankender und unzuverlässiger ist der sociale Wille. Aus diesem Grunde ordnet nur das Herrschaftsverhältnis rasch und sicher das gesellschaftliche Leben.

Der sociale Wille ist oft an sich widerspruchsvoll, weil innerhalb der Gesellschaftskräfte die verschiedenartigsten politischen Hemmungen stattfinden, die wegen ihres raschen Wechsels den socialen Kampf unregelmäßig, rückläufig und übertreibend gestalten. Innerhalb dieser bedenklichen Fluctuationen, welchen besonders die politischen Führer unterworfen sind, zeigt sich die so vielfach umstrittene Willensfreiheit; denn jene Hemmnisse können ebenso persönliche Irrungen sein, als es die Wirkung einer persönlichen That sein kann, trotz gewisser Hemmnisse den socialen Willen durchzusetzen. Inwiefern der Einzelne aber in seinem persönlichen Willen unfrei, d. h. psychologisch seinen Anlagen und Lebensverhältnissen unterworfen ist, wonach schließlich alles menschliche Wollen das Product natürlicher Bedingungen ist, — das gehört nicht in das Gebiet der Sociologie und ist überhaupt eine jener fruchtlosen Streitigkeiten, welche für die praktische Politik unverwendbar sind und den Irrthümern und Hemmnissen die Bahn ebnen, weil ja die Anerkennung der möglichsten Freiheit des Einzelwillens zu Gunsten der natürlichen Entwicklung der Gesellschaft ein sittliches Hauptmittel für die Bekämpfung unberechtigter Hemmnisse und einer unzweckmäßigen Vervielfältigung des socialen Kampfes ist, und weil die Willensunfreiheit im Kleinen und Einzelnen ebensowenig vollgiltig zu beweisen ist, wie die Willensfreiheit im Großen und Allgemeinen. Das Gesellschaftsthier folgt dem socialen Instinct und glaubt, vollkommen frei zu handeln, da es seine materiellen Interessen sprechen läßt; das geistig entwickelte Individuum handelt nach einer socialen Inspiration und glaubt, geistig frei das Natürliche und Berechtigte zu wollen, — es folgt aber auch manchmal eigennützigen Antrieben und glaubt dann, erhöht frei seinen Willen der Gesellschaft aufzunöthigen. Gewiß aber leben alle in einem innern Kampfe mit ihren Instincten und Überzeugungen gegenüber äußern Eindrücken, der wieder auf die socialen Quellen des Willens rückwirkt. So schwankt das Wollen und das Handeln zwischen dem Können und Müssen, ja auch zwischen dem Sollen und Dürfen so unfaßbar, daß sie theoretisch unzweifelhaft unfrei sind, aber in der Politik nur als frei verstanden und verwertet werden können.

Aus diesem Wesen des socialen Willens ergibt sich, daß seine Ermittlung eine wesentliche Aufgabe der Politik ist und er, insofern seine Kraftäußerung empfunden werden kann, zur politischen That wird. Wenn wir denjenigen socialen Willen als den richtigen annehmen, der aus allen maßgebenden Kräften resultiert, so hat es den Anschein, als würde die Politik gegenwärtig und im europäischen Staatenkreis in einem Walten-

lassen aller socialen Beziehungen bestehen. Dies ist jedoch nach der ganzen socialen Entwicklung der Menschen nicht der Fall; denn eine Politik, welche nur die gesellschaftlichen Beziehungen beachtet, die sich unbeschadet aller Individualitäten geltend machen, verhindert die nothwendigen Störungen und Gewaltacte, welche die Vergesellschaftung vor allem fördern; die gesellschaftlichen Störungen sind unentbehrlich, und sich gegen dieselben sträuben, ist für die Entwicklung ebenso verhängnisvoll, als durch sie ungerechtfertigt Beziehungen aufzuheben. Um aber in dieser Hinsicht den socialen und den individuellen Willen zur Geltung zu bringen, muß man in der Politik nach Herrschaft ringen; jede leidende Politik ist unfruchtbar, führt zum Untergang der berechtigten Individualität und zu vermehrten Störungen der Gesellschaft.

Die von uns überblickte geschichtliche Gesellschaftsentwicklung manifestiert sich durch einen Übergang von *Gleichheiten zu Ungleichheiten* in individueller, politischer und socialer Hinsicht, — in dem Übergange von der innern Ruhe des Gesellschaftselementes zum innern socialen, politischen und individuellen Kampf in der Gesellschaft, — in der Entwicklung eines individuellen Rechtes aus der Sitte der Massen, — in der wachsenden Eröffnung von Beziehungen an Stelle der absoluten Feindseligkeit gegen Fremde. Das Gesellschaftselement, in welchem sich das gesellschaftliche Leben durch ein bloßes Nebeneinandersein ohne andere als Blutbeziehungen äußert, ist zu einer Gesellschaft mit politischer Organisation geworden, in welcher das Herrschaftswesen des Staates steigende Bedeutung gewinnt. Die fortschreitende Differenzierung der culturell höchststehenden Gesellschaft bei stetiger Erweiterung des Gesellschaftskreises führt zu einer stetigen Vermehrung der Gesellschaftsindividualitäten, und die vielfachen gesellschaftlichen Beziehungen des Einzelindividuums führen zu einer fortschreitenden Wertsteigerung des Individuums durch dessen Befreiung von einer unbedingten gesellschaftlichen Über- oder Unterordnung zu einer bedingungsweisen. Die Gesellschaftsthiere nehmen gegenüber den socialen Einzelindividuen ab; der sociale Wille wird mehr das Product bewußter als instinctiver Einzelwillen.

Dieser allgemein steigende Wert des Individuums in einzelnen Gesellschaften — aus dem socialen Willen hervorgehend, die Gesellschaftszwecke gegenüber dem Einzelnen zu erfüllen, — hat zur Folge, daß sich diese Gesellschaften von den *Ungleichheiten wieder den Gleichheiten nähern*. Da die politische Ungleichheit von dem Herrschaftsverhältnis herrührt, so drängt der steigende Wert des Individuums dazu, daß die Herrschaft an Stelle einer socialen zu einer politischen Organisation wird; der Staatswille kommt durch Beauftragte des socialen Willens

zum Ausdruck. Wir wissen, daß diese Erscheinung im europäischen und amerikanischen Culturkreis herrschend ist und sogar den mongolischen schon ergriffen hat. Durch den steigenden Wert des Individuums und durch das Aufhören des Staates als sociale Organisation mit politischem Zwecke wird aber auch die sociale Ungleichheit durch successives Untergraben ihrer politischen Grundlage einer Gleichheit entgegengeführt, welche Entwicklung durch den Kampf gegen die wirtschaftliche Ungleichheit — um an deren Stelle die gesellschaftliche Organisation der Wirtschaft zu setzen — gefördert wird. In dieser Organisation tritt an Stelle der Dienstbarkeit gegen Herrschende die gegenseitige Dienstbarkeit und an die Stelle der herkömmlichen Herrschaft die individuelle nach physischen, geistigen und sittlichen Vorzügen.

Wenn nun, statt dem Herrschaftsverhältnis, eine Herrschafts institution über einer politisch und social gleichen Gesellschaft steht, in der das Individuum das ist, was es an sich wert ist, — wenn ein Recht entsteht, das dieser Gesellschaft als Machtgrundlage dient, dann tritt auch an die Stelle der Sitte die Sittlichkeit als Ausdruck der Socialmoral: deren Inhalt lautet: thätige und leidende Unterordnung unter die sociale Nothwendigkeit.

Obgleich in dem europäischen, nordamerikanischen und australischen Culturkreis die Anfänge solcher Gesellschaftszustände erkennbar sind, so kann doch deren weitere Entwicklung ohne Störungen nicht vorausgesetzt werden; denn die Hinfälligkeit aller Culturen ist, gleich jener der Gesellschaftsindividualitäten, — wie der südamerikanische Culturkreis zeigt — so lange unausweichlich, als die überwiegende Mehrzahl der Menschen noch außerhalb der ausgleichenden Entwicklung steht. Solche Störungen, an Stelle der ruhigen socialen Entwicklung durch Beziehungen, stehen in Aussicht, wenn der Drang zur Individualisierung im allgemeinen mit wichtigen Umformungen des wirtschaftlichen Lebens zusammenfällt; da ist das Bedürfnis zur socialen Umformung ebenso mächtig, als die Kampflust der Individualitäten einerseits zur Veränderung und anderseits zur Stabilisierung der Zustände. Störungen auf Grund dieser socialen Sachlage fördern aber die sociale Entwicklung mächtig und unaufhaltsam, wie z. B. die französische Revolution. Tritt aber zu dieser socialen Sachlage im Culturkreis auch noch eine sociale Berührung mit einem andern Culturkreis hinzu, welche auch zu Störungen führt, dann kann eine tiefe Unterbrechung der socialen Entwicklung eintreten; der sociale Wille des Culturkreises wird in zahllose individuelle Willen zersplittert; es tritt eine Rückbildung der Gesellschaft durch Vereinfachung ihrer Gebilde ein; politische Vernichtungen und Unterwerfungen lösen die Gesellschaft scheinbar auf, und die sociale Ungleichheit wächst auf Grund der politischen. Erst nach und nach, durch Störungen und Beziehungen

fließen die socialen Willen der Individualitäten wieder zum socialen des Culturkreises zusammen, wobei die Vergesellschaftung der in Berührung gelangten Culturkreise vor sich geht, wie z. B. der Verlauf jener socialen Entwicklung zeigt, welche in der Geschichte die Völkerwanderung genannt wird. Auch gegenwärtig herrscht im europäischen Culturkreis eine solche sociale Sachlage: Steigender Wert des Individuums, heftiger Drang zur politischen und socialen Individualisierung, tiefes Bedürfnis nach wirtschaftlicher Umformung; von außen immer lebhaftere Annäherung des russisch-orientalischen Culturkreises, innerhalb welches ebenfalls ein tiefer Drang nach socialer Umformung besteht.

Vergessen wir aber nicht, daß derartige Hemmungen und Störungen in der socialen Entwicklung oftmals eingetreten sind, — daß sie in ihren Hauptzügen und im allgemeinen nicht aufzuhalten sind als Wirkung des unabänderlichen socialen Willens, — daß die Zeit, wann, und die Orte, wo die einzelnen Entwicklungsphasen solcher socialen Umwälzungen durch Störungen oder durch Beziehungen herbeigeführt werden, nach gewissen Bedingungen schwanken und wechseln; diese Schwankungen zu beherrschen, ist Aufgabe der praktischen Willensfreiheit in der Politik.

Die sociale Entwicklung der höchststehenden Culturkreise ist aber so lange Unterbrechungen ausgesetzt, als nicht einerseits die reale Übermacht auf ihrer Seite steht, und als sie nicht anderseits unter sich und mit allen Culturen die Vergesellschaftung angebahnt haben. Die reichen und allseitigen Beziehungen der höchststehenden Culturkreise mit den Gesellschaften jeder Art deuten wohl auf die Möglichkeit hin, daß einst die Menschheit nach dem Untergang und der Anpassung zahlloser Individualitäten zur Gesellschaft werden könnte. Doch sind wir weit entfernt davon, die menschliche Gesellschaft als ein Object sociologischer Anschauungen annehmen zu können, umsoweiter als die individualistische Lebensanschauung allenthalben Fortschritte macht, als der Trieb zur Individualisierung nebst den innern Gefahren für die Gesellschaft auch die Culturkreise und, durch Erweckung scheinbar entschlafener nationaler Gegensätze, die Staaten unter sich und die Völker in sich entfremdet. Gerade darum ist aber das Ziel jeder Politik zum Besten der Individualitäten „die Vergesellschaftung der Menschen überhaupt", weil nur eine solche politische Idee rationell der socialen Nothwendigkeit entgegenstrebt, während eine individualistische Politik die sociale Entwicklung immer mehr den Störungen überliefert. Da sich der Politiker diesen Grundzug der Politik zur Richtschnur nimmt, bethätigt er sich einerseits willensfrei gegenüber dem allgemeinen Drang der socialen Instincte, anderseits aber als vollendetes Werkzeug des socialen Willens mit seinem natürlichen Drang zur Vergesellschaftung. Und um diese Einheit unseres Willens mit der Natur handelt es sich. —

Die Sociologie gründet nothwendig auf der monistischen Weltanschauung, wonach im gesellschaftlichen Leben dasselbe Gesetz zur Wirkung gelangt, welchem das Universum unterworfen ist. Die socialen Gesetze sind Modalitäten der allgemein giltigen Gesetze der Natur. Alles Sein erscheint uns ursprünglichst als Stoff und Kraft, welche durch die Anziehung und Abstoßung auf eine einheitliche Herkunft verweisen, wobei diese Eigenschaften die materielle Ordnung herstellen. Ruhe und Bewegung, Kälte und Wärme, Erstarrung und Auflösung, Zusammenziehung und Verflüchtigung — Erscheinungen der Umsetzung von Stoff in Kraft und umgekehrt — begründen die physikalische Ordnung; als Modificationen der Krafterscheinungen schließen sich an diese Magnetismus, Elektricität und Licht, welche das organische Leben in einer unserem Ermessen wohl räthselhaften Übergangsweise erstehen lassen, dessen innerer Zusammenhang mit der unorganischen Welt aber Gewißheit ist; denn die physischen und geistigen Erscheinungsformen der organischen Welt, welche im Menschen ihren höchstentwickelten Ausdruck gefunden haben, zeigen dieselbe Unterordnung unter die Naturgesetze, wie die unorganische Welt. Dem physischen Leben steht die Rückkehr zur anorganischen Welt durch die Verwesung, dem geistigen der Tod als Aufhebung der Kraftäußerungen gegenüber.

Das Leben der Menschen hat nun einen individuellen und einen socialen Inhalt, so wie alle Erscheinungen der Natur ein Bestehen an sich und ein Bestehen in Beziehung auf andere Erscheinungen haben. Das Sein an sich ist Gewißheit; die Beziehungen sind Schein und Vorstellung, welche in ihrer Rückwirkung auf das Sein wieder zur Gewißheit werden.

Jeder Himmelskörper sowie jedes Mineral, jede Pflanze und jedes Thier können an sich betrachtet werden oder in ihrer Beziehung zur Außenwelt. Die Betrachtung an sich erklärt uns nie das Wesen einer Erscheinung, sondern nur ihre hinfälligen Merkmale. Der Vergleich mit der Außenwelt bringt uns aber die Gewißheit, daß jedes Ding das Product von Wechselbeziehungen ist, und daß kein Ding bloß aus einer innewohnenden Kraft das wurde, was es ist. Wie jeder Himmelskörper nach Form und Lage das Product äußerer, universaler Kräfte ist, so auch zeigt sich jedes Mineral, jede Pflanze, jedes Thier als das Product von Rückwirkungen äußerer und umgebender Kräfte. Durch diese rückwirkenden Kräfte zum Sein geeint, treten Kraft und Stoff als individuelle Erscheinung nach Form und Wesen auf.

Schon nach dieser Erklärung ist jede Naturerscheinung an sich eine Krafturſache für die Beschaffenheit der übrigen Welt, besonders ihrer Umgebung. In der unorganischen Welt — die individualisierte Erscheinung des Stoffes — zeigt sich diese Krafturſache in allen Kraftmodali-

täten, von der Anziehung und Abstoßung bis zum Licht und wahrscheinlich bis zu Kraftäußerungen, die nach unserer sinnlichen Beschränkung noch unbekannt sind, zum Theil aber auch unbekannt bleiben. Je mehr ein individualisiertes Sein sich als Kraftmodalität darstellt, desto unabhängiger wird es von dem Raume und der Zeit, und so erscheint in dem lebendigen Organismus die Kraft als Wille individualisiert. Die lebenden Geschöpfe sind umsomehr eine Krafturſache für ihre Umgebung, als sich dieselben besonders im Menschen als die Incarnation aller Kraftfunction darstellen. Daher äußert der einzelne Mensch ein kräftigeres individuelles Sein, als Dinge der unorganischen Welt, welchen die höchste Kraftmodalität, das Leben, fehlt, und als die übrigen Geschöpfe der organischen Welt, welchen das geistige Leben entweder mangelt oder sich doch nicht wie im Menschen zur reflectierenden Thätigkeit entfaltet.

Die lebende Individualität ist aber das Product der ganzen Welt, der eigenen Kraft und der Außenwelt, im besonderen der Umgebung; für sein physisches Sein ist der Mensch das Product seiner Herkunft, seiner Ernährung und materiellen Lebensbedingungen, und für sein geistiges Sein das Product seines individuellen Willens und der Einwirkung seiner Nebenmenschen, also des socialen Lebens. Je mehr sich das Individuum geistig emporarbeitet, desto mehr innere Kraft liegt in ihm, auf seine Umgebung bestimmend einzuwirken, so wie es in der ganzen Natur stärkere Krafterzeuger gibt und schwächere. Sobald aber diese größere Kraft vorhanden ist, wirkt das Individuum auf das Verwandte mehr anziehend und auf das Fremde mehr abstoßend, als es selbst Impulse von außen erhält, — und ist daher mehr das Werk seiner inneren Kraft als der äußeren Einwirkung; wenn wir dies vom Magnet in Bezug auf das kraftgebundene Metall in der unorganischen Welt sagen, so können wir es auch vom Menschen, der sich zur Gesellschaftsindividualität emporgearbeitet hat, im Vergleich zum Gesellschaftsthier aussprechen.

Es ist aber wieder nur der Ausfluß unseres geistigen Lebens, daß sich die Menschen in Gesellschaftsgebilden zusammenfinden, um die erwünschte Kraft auf die Außenwelt zu äußern, so wie sich die Explosivkraft gesammelt auf den Punkt des geringsten Widerstandes wirft. Und es liegt wieder nur im Einheitsgesetze der Natur, daß auch an diesen socialen Gebilden die Individualität, das Ding an sich, und die Einwirkung der Außenwelt, das gesellschaftliche Leben, in Betracht kommen, — so wie wir von der absoluten Explosivkraft und von deren relativer Wirkung auf die Widerstände reden können. Es liegt endlich im Einheitsgesetze der Natur, daß die Individualität ein Product des gesellschaftlichen Lebens und das gesellschaftliche Leben ein Product aller sich berührenden Gesellschaftsindividualitäten ist; so wie eine Kraft erst durch

Widerstände zur Explosivkraft wird, und Widerstand und Explosivkraft das Product der sich berührenden Modalitäten des Seins sind.

Die Doppelrichtung alles Seins äußert sich nun fortgesetzt in der socialen Welt als Störung und Beziehung, in der politischen als Freiheit und Zwang, in der sittigen als Liebe und Haß, in der moralischen als Recht und Unrecht; so wie wir auch im gesellschaftlichen Leben den Grundgedanken der Natur, inneres Einzelsein und äußere Einwirkung, finden.

Das Einheitsgesetz alles Seins ist aber das sociale Gesetz von der „gegenseitigen Abhängigkeit aller Dinge". —

Wegen dieser gesetzlichen Einheit des gesellschaftlichen Lebens mit der ganzen Natur können wir auch in jenem alle Gesetze des physischen und geistigen Seins zur lehrhaften oder bildlichen Anwendung bringen; auch das physische Hauptgesetz von der Schwere ist nur eine Modification der gegenseitigen Abhängigkeit aller Dinge, gleich dem geistigen Hauptgesetze von der Causalität.

Mit dem socialen Grundgesetz als Einheitsgesetz der Natur ist auch die Entwicklungsreihe aller Naturgesetze in sich abgeschlossen; denn einerseits liegt die Erkenntnis des Willens in der Natur, welche den Anstoß dazu gab, die gegenseitige Abhängigkeit der Dinge in der unendlichen Ruhe zur gegenseitigen Abhängigkeit in der unendlichen Bewegung werden zu lassen, außerhalb unseres Verstandes, und anderseits kennen wir höhere Lebensäußerungen als die der menschlichen Gesellschaft nicht, wir müßten denn Phantasie und Religion in Betracht ziehen. Aber auch diese stehen unter der Einwirkung der gegenseitigen Abhängigkeit aller Dinge in der Natur, wenn sie sich auch im Geiste des Einzelindividuums abgeschlossen zu äußern vermögen. Phantasie und Religion sind Lebensäußerungen, welche jene Räthsel zu erläutern streben, die uns bei wissenschaftlicher Betrachtung der natürlichen Entwicklungsreihe vom kosmischen Universum bis zur Gesellschaft ungelöst gegenüberstehen. Auch sie sind dem Einheitsgesetze der Natur unterworfen, da unser Geist nichts zu glauben und sich nichts vorzustellen vermag, was nicht zu den Thatsachen der Wirklichkeit in Relation steht oder als phantastische Störung des Einheitsgesetzes oder als Beziehung zu einer phantastischen Außenwelt aufgefaßt werden kann; letztere bringen aber den Menschen nur wieder in eine Abhängigkeit von socialen Rückwirkungen, die ihn so lange mit Störungen bedrohen, bis er in der Phantasie künstlerisch und in der Religion vergöttlicht das Einheitsgesetz von der gegenseitigen Abhängigkeit aller Dinge walten läßt.

Wenn wir uns keine Untersuchung über das Wesen und den Zweck der Politik ohne sociologische Grundlage denken können, weil eben die

Politik eine gesellschaftliche Lebensäußerung ist, so vermögen wir doch diesen Untersuchungen einen besonderen wissenschaftlichen Charakter zu geben. Die Sociologie erklärt die gesellschaftlichen Erscheinungen und ihre gesetzmäßige Entwicklung, so wie z. B. die Physik die Eigenschaften der Körper erörtert und die ihnen anhaftenden Gesetze feststellt, — während wissenschaftliche Untersuchungen der Politik die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte, die Erscheinungen des socialen Kampfes und seine Anwendung auf sociale Zwecke im besonderen erwägen, so wie z. B. die Mechanik als Theil der Physik die Wirkungen der physischen Kräfte und ihre Nutzbarmachung für mechanische Zwecke erwägt.

Untersuchungen über die Politik dürfen aber nicht ein doctrinärer Aufbau auf die wissenschaftliche Grundlage der Sociologie sein, weil in der Politik zu sehr das individuelle Leben fluctuiert, welches eine unmittelbare Auffassung aus der politischen Erscheinung verlangt. Die Untersuchungen über das Wesen und den Zweck der Politik bilden daher eine besondere Wissenschaft des socialen Kampfes, in welcher sich aber wegen der grundlegenden Bedeutung der Sociologie als politische Weisheit herausstellen muß: „Anerkennung und Förderung der socialen Nothwendigkeiten", und als politische Kunst: „Beseitigung der Hemmnisse für die gesellschaftliche Entwicklung und deren thätige Förderung". Die Ausübung dieser Kunst beruht aber auf der relativen Willensfreiheit des Menschen; die starre Gesetzmäßigkeit der socialen Entwicklung wird durch die politischen Willensacte relativ modificiert. In der Politik kommt das Individuum, welches die Sociologie nicht anerkennt, wieder zur Bethätigung; denn das Wesen der Politik ist die individuelle Lebensäußerung unter der Herrschaft der socialen Gesetze und im Dienste der socialen Nothwendigkeiten. Ohne die Lehre von der Politik wäre die Sociologie unvollendet, da in ihr der Ausgangspunkt aller Erfahrung, aller denkbaren Zwecke, aller Kraft in der gesellschaftlichen Entwicklung — das Individuum — eliminiert erscheint. Erst die Politik bringt die sociale Nothwendigkeit mit unserem Denken und Empfinden in praktische Wechselbeziehung und gibt dem Menschen moralisch wieder, was ihm die Sociologie nothwendig entziehen muß. — Unsere Untersuchungen im Dienste der praktischen Wirklichkeit müssen endlich hauptsächlich auf den gesellschaftlichen Zustand der Gegenwart und auf jene Gesellschaft angewendet sein, der wir angehören; denn man vermag im allgemeinen nur jene gesellschaftlichen Lebensäußerungen zu verstehen, innerhalb welcher man lebt, und jene socialen Nothwendigkeiten einzusehen, unter deren Einfluß man steht.

I. Die Politik im allgemeinen.

1. Der Begriff der Politik.

Das Kind, dem die Sorgfalt der Eltern die Noth des praktischen Lebens fern hält, trifft keine Entscheidungen, die für den Verlauf seines Lebens und die Erreichung des Lebenszweckes maßgebend werden; nur im Spiel, in der Befriedigung seiner Lust kommen selbständige Entschlüsse und jene Klugheit zum Ausdrucke, welche dem Durchsetzen seines Willens gegenüber seiner Umgebung dienen sollen. In dem Maße aber, als der erwachsende Mensch dem Ernste seines Daseins näher rückt, beginnen dessen Entschlüsse hiefür wichtig zu werden, und in diesen gewinnt jene Klugheit, die man aus der Beobachtung seiner Umgebung schöpft, immer mehr Bedeutung. Wer einem Berufe angehört, der dem selbständigen Willen enge Schranken auferlegt, vermag wohl wenig durch kluge Entschlüsse den vorgezeichneten Entwicklungsgang seiner Bestimmung zu beeinflussen; wir sehen dies bei allen Menschen, die dem festgestellten Wirkungskreise einer organisch oder hierarchisch geordneten Körperschaft angehören, bei Geistlichen, Soldaten, Beamten, in Fabriken u. s. w. Wer sich aber einem Wirkungskreise widmet, in welchem die Wahl der That ein nothwendiger Theil seines Handelns ist, — wie bei dem Schriftsteller, dem Künstler, dem Kaufmann, dem Unternehmer überhaupt, — für den wird auch die Klugheit bei den Entschlüssen über die Richtung, das Maß und den Augenblick der einzelnen Thaten entscheidend für das Erreichen der Lebensziele. Die mehrerwähnte Klugheit schöpft ihre Antriebe aus dem Eigennutz des Einzelindividuums. Der Begriff des Eigennutzes muß hiebei im weitesten ideellen und realen Sinne aufgefaßt werden.

Die Aufgaben des Menschen scheiden sich, sobald er in den ernsten Kampf des Lebens eingetreten ist, nach zwei Hauptrichtungen: Aufgaben im Dienste seiner engeren, und solche im Dienste gemeinsamer Interessen. In beiden Richtungen wird jene Klugheit äußerst bedeutsam sein, und mit Recht spricht man von einer eigengearteten Befähigung,

den eigenen und den Vortheil des zugehörigen Interessenkreises zu wahren. Mag aber diese Fähigkeit für das Ich und die Familie, für die Genossenschaft oder die Gemeinde, für den Staat, ja sogar für die Menschheit in Betracht kommen, — es ist immer dieselbe Eigenart der menschlichen Begabung; ob wir sie nun Schlauheit des Speculanten, Geschäftspraxis des Kaufmanns, Lebensklugheit des Einzelnen für sich und seine Umgebung oder Politik des Partei- und Staatsmannes nennen; — sie ist jene Geisteskraft und Gemüthsstärke, die unter dem Eindrucke der gegebenen Verhältnisse Voraussetzungen über den Verlauf bestimmter oder allgemeiner Ereignisse macht; sie ist jene Verstandeskraft, die nach Erfahrungen oder wissenschaftlichen Überzeugungen, auch nach dem Gefühle, die Wahl über das trifft, was in einem gegebenen Falle für das gegebene Interesse zu thun sei; sie ist jene Gemüthsstärke, die trotz widerstrebender Einflüsse und auch bei näherliegenden Bedenken die gewagte, aber gebotene That will. Ganz richtig hat der Sprachgebrauch eine gewisse Tüchtigkeit in dieser Befähigung mit dem Worte „politisch" belegt, und es fällt mir nicht ein, diese instinctive Auswahl eines Wortes im Munde des Volkes deuteln zu wollen, sondern ich verlasse mich vielmehr auf jene Weisheit, die den Schatz, der in allen Sprachen liegt, geschaffen hat. Es vermag mich nicht irre zu machen, daß der Begriff „Politik" von Aristoteles bis zur Schule der Gegenwart einem gewissen Theile der Staatswissenschaft an die Stirne geschrieben wird; denn ich bin überzeugt, daß eine solche begriffliche Feststellung, die das pulsierende Leben der Menschheit umschreiben soll, nimmermehr auf Grundtexte gestützt werden kann, sondern aus dem unmittelbaren Eindrucke dieses Lebens selbst geschöpft werden muß. Nicht jede Zeit ist reif für das Erfassen der Begriffe und des Wesens der Erscheinungen. Wir wissen ja, wie auf allen Gebieten unseres geistigen Strebens ein Zusammenwirken von Umständen nothwendig ist, damit Ideen erstehen und das richtige Erkennen eintreffe. Wir ahnen, daß keine Eroberung des Geistes von irgend einer Person abhängig ist oder zu einer anderen Zeit möglich gewesen wäre, als in jenem Augenblicke, wo die Verhältnisse den Geistesfunken in dem Betreffenden erweckten. Die Umstände, unter welchen ein Aristoteles und später Hugo Grote das Wesen der Politik zu erfassen strebten, waren nicht geeignet, dasselbe auch wirklich erkennen zu lassen. Es fehlten die universalen Beziehungen der Menschen und ihrer Gemeinschaften unter sich, welche erst der Gegenwart eigenthümlich sind und das Gesetzmäßige in dem krausen Verlaufe der politischen Kämpfe erkennen lassen.

Daß der Begriff „Politik" bisher nicht gemeingiltig richtig aufgefaßt wurde, liegt weniger in der verfehlten Methode, veraltete Theorien festzuhalten, statt — gleich der jungen Sociologie — aus der lebendigen

Anschauung zu schöpfen, als in der Eigenart der Sache selbst. Dieser Begriff ist sehr schwer festzusetzen, weil sich das politische Handeln selbst weniger als Verstandes-, denn als Gefühlsthätigkeit darstellt, — weil überhaupt mit der Thätigkeit von Verstand und Gefühl die Sache noch nicht erschöpft ist, da erst die That den politischen Act abschließt. Wenn wir nun bedenken, daß sich die meisten Wissenschaften mit der Erforschung einer Erscheinung begnügen oder, wie die mathematischen Wissenschaften, mit der Feststellung des geistigen Processes beschäftigen, — daß es unmöglich wird, Wissenschaft überhaupt auf das individuelle Verhalten bei der That erschöpfend auszudehnen, so wird es auch klar, daß das Wesen der Politik erst in einer Zeit anerkannt wird, in welcher sich ihr Wirken im vollen Umfange zu zeigen beginnt.

Politik ist beiläufig der geistige und moralische Proceß, welcher in jedem Menschen bei den praktischen Fragen des Lebens zum Entschlusse und weiter zur That führt. — Wir wissen alle, wie unfruchtbar die Bemühungen sind, die Begriffe „Staat" und „Gesellschaft" zu definieren, weil auch die Sache selbst aus dem Nebel unklarer Bestimmungen und Wirkungen heraustretend, erst langsam eine schärfere Umgrenzung gewinnt. Ich möchte daher auch nicht, daß obige Definition für erschöpfend oder unumstößlich angesehen werde; ja, ich erkläre, daß das Wesen der Politik keineswegs mit einer kurzen Umschreibung erläutert werden kann, sondern daß man ihm nur sachte durch Eindringen in die Natur der politischen Erscheinungen näher zu rücken vermag. Ich bitte jedoch, jene Definition zum Ausgangspunkte unserer Untersuchungen zu nehmen. Wenn es auch nicht gelingen sollte, den Begriff formell festzustellen: was Politik ist, wird untrüglich zu unserem Bewußtsein gelangen.

Wenn wir uns an den lebendigen Sprachgebrauch halten, so finden wir sogleich, daß die versuchte Definition ein zu großes Gebiet der menschlichen Entschlüsse in das Bereich der Politik zieht. Vor allem erscheinen das rechtlich unabhängige Familienleben und alle Privatangelegenheiten von demselben ausgeschlossen, wodurch die Politik auf das öffentliche Leben verwiesen wird. Aber auch im öffentlichen, im Gegensatz zum Privatleben, ist all' dasjenige nicht Sache der Politik, was nach gemein giltigen Regeln und Grundsätzen beschlossen werden muß, wie z. B. Entschlüsse in technisch- und ökonomisch-administrativen Angelegenheiten. Wir finden also das Reich der Politik begrenzt. Nicht jede Schlußfolgerung unserer Vernunft gehört der Philosophie an; man weist auch dieser gewisse Gebiete unseres Denkens an, um nicht das Hohe und Bedeutungsvolle derselben durch Unbedeutendes und Gewöhnliches zu entwerten. Wenn also auch jeder Entscheidung, die wir in die That umsetzen, ein politischer Gedanken- und Gefühlsproceß zu Grunde liegt oder wenigstens beiwohnt, so wenden wir doch die Bezeichnung „Po

litik", „politisches Denken, Fühlen und Handeln" nur bei jener öffentlichen Action an, wo die vorgezeichneten Schranken der exacten Wissenschaft, aber auch der öffentlichen Ordnung und des materiellen Rechtes entweder gar nicht wirken oder Raum zu individueller Auffassung geben, oder endlich gewaltsam durchbrochen werden. Das actuelle, unabhängige und öffentliche Leben der Gesellschafts-Individualitäten aller Art, vom einzelnen Bürger bis zum Staat, Volk und zur Gesellschaft ist das Feld der Politik; sie schöpft ihre Antriebe aus einem Collectiv-Eigennutz, wonach das Einzelindividuum seinen Nutzen im Nutzen einer Gemeinschaft sucht.

Diese Darstellung entspricht nun der seit jeher geübten praktischen Politik; sie wurde jedoch in den politischen Wissenschaften bisher nicht zum Ausgangspunkte belehrender Untersuchungen gemacht. In jeder Culturperiode fanden sich Denker, welche dasjenige, was nach der zeitgemäßen Auffassung im öffentlichen Leben erwünscht war, als politische Ziele hinstellten, — Ziele, welche der Staatsmann verwirklichen, oder wenigstens gleich dem Staate Plato's als die höchste Entwicklung politischer Vollkommenheit und anstrebenswürdig erachten sollte. Daß die politische Wissenschaft diese Richtung einschlug, liegt in dem erwähnten Wesen der praktischen Politik selbst; so wie der Gelehrte mit einem höheren und weiteren Ausblicke politische Zwecke großer Gemeinschaften festzustellen sucht, so äußert sich ja auch in jeder politischen Person das politische Trachten vor allem durch eine unzweideutig erfaßte Absicht. Über politische Ziele und Zwecke glaubten die Menschen nie im Unklaren zu sein; nur der Weg, wie jene zu erreichen seien, erregte Bedenken und zeigte im allgemeinen die Hinfälligkeit einer Speculation oder von Wünschen, die sich mit Zielen und Zwecken befaßten, ohne die Mittel für deren Verwirklichung erwogen zu haben. Unzweifelhaft ist die politische Wissenschaft so lange in der Kindheit gewesen, als sie sich mit den politischen Zielen und Zwecken beschäftigte, bevor noch das Wesen der Politik und ihrer Mittel erkannt war. Die irrationelle Doctrine über politische Ziele auf phantastischer Grundlage hat noch jetzt vorwiegend Macht über Geist und Gemüth der Politiker, und Phrasen, welche das Wesen der Politik verhüllen, regieren allerwärts. Man spricht von dem siegenden Unrechte und verzweifelt an einer höheren Weltordnung, ohne Recht und Weltordnung im politischen Sinne zu erkennen. Der Widerspruch zwischen der persönlichen Ehre und Sittlichkeit und der Absicht der meisten politischen Persönlichkeiten, zwischen der persönlichen Moral und dem politischen Interesse liegt offen zu Tage, ohne daß man es versteht, denselben zu lösen. Man verwirft oft das politische Denken als reinen Ausfluß menschlicher Klugheit, weil man es mit dem sichtlichen Bedürfnis nach Moral im öffentlichen Leben nicht in Einklang zu bringen ver-

mag. — So steht die bisherige politische Wissenschaft hilflos zwischen der Politik, wie sie wirklich ist, und den Zwecken, welche man durch sie erstrebt wissen will, und findet das geistige Band zwischen der Politik als Klugheit im engsten und im umfassendsten Sinne und den hohen Zielen der Menschen nicht. Sie löst sich auf in eine Sammlung von Sentenzen, welchen die logische Gedankenfolge fehlt und die vor „Wenn" und „Aber" zu keiner Einheit kommen können. In dem Gefühl, daß Moral in der Politik unentbehrlich sei, wird diese der politischen Klugheit zu Diensten gestellt und dann angerufen, wann man sie brauchen kann, — um sich der von der Moral unabhängigen Politik zuzuwenden, wenn die Moral den politischen Zwecken im Wege steht. — So hat also auch jene politische Wissenschaft keine Politiker erzogen und keine Moral in die Politik gebracht, sondern, ehrlich gesagt, zu allen Zeiten die politischen Leidenschaften und die Heftigkeit der Kämpfe gesteigert und die Individualitäten weit über ihre sociale Berechtigung aspirationslustig gemacht.

Die Forschung nach dem Wesen der Politik und ihrer Mittel muß dem Erforschen der politischen Aufgaben und ihrer Beziehung zur Moral vorausgehen. Nicht allein, daß der Politiker wissen muß, was er erreichen kann und wie er es erreicht, auch die Frage, ob er es nach Zeit und Raum erreichen kann, ist bedeutungsvoll, und wir erkennen leicht, daß die Fragen ob? und wie? für das was? entscheidender sind, als die bloße Erwägung der Wünsche. Auf diesem Wege gelangen wir zum Bewußtsein politischer Nothwendigkeiten; wir werden nicht verleitet, durch vereinzelte oder allgemeine Schicksalsschläge an der Weltordnung zu zweifeln; wir werden diese in dem Wesen der Politik wiederfinden, begleitet von Lehren, die unsere politischen Zwecke mit unseren berechtigten Wünschen insoweit in Übereinstimmung bringen lassen, als nach dieser Weltordnung es dem Menschen vergönnt ist, Befriedigung zu finden.

2. Die politische Individualität und Persönlichkeit.

Versinnlichen wir uns eine politische Handlung von schärfstem Gepräge, eine Volksmenge ohne Wahl und Beruf politisch thätig; sie demonstriert, sie johlt, schreit, brüllt und pfeift. Das Ding an sich zeigt vor allem, daß keine Physiognomie der andern gleich ist, daß jedem Gesicht der Seelenzustand einen andern Ausdruck verleiht und jeder Theilnehmer seine Meinung in anderer Weise zur Geltung bringt. Halten wir Umfrage in der Menge, so wird uns alsbald klar, daß nur Wenige in der Absicht übereinstimmen und daß insbesondere die leitenden Beweggründe bei jedem Einzelnen, wo nicht principiell, doch sachlich verschieden

sind. — Und dennoch arbeitet die Menge, das Ganze für einen bestimmten politischen Zweck, und es ist gewiß, daß der Erfolg dieser Demonstration im negativen oder positiven Sinne auch einen politischen Zweck erfüllt. Irgend ein politisches Interesse gewinnt im Verhältnis zu dem Umfange und Verlauf der geschilderten Bewegung. Freilich, ob die Menge und ihre Sache dabei gewinnt, ist eine andere Frage, und zwar eine im Wesen der Politik liegende. Was uns aber zunächst interessiert, ist die Ungleichheit der Einzelnen in der Menge nach äußerer Erscheinung und nach inneren Beweggründen; sie verweist vor allem auf die Thatsache, daß jeder Mensch ein Individuum ist, das nicht seines Gleichen hat. Die Individualität, welche die Eigenart des Denkens, Fühlens und Handelns bei jedem Einzelnen veranlaßt, manifestiert sich nach außen als Person, deren Charakteristik ist, daß sie sich individuell auch stets als etwas Besonderes hinzustellen vermag, wenn auch die Gleichförmigkeit der Beweggründe Einzelne gegenüber mancher politischen Angelegenheit als ausdrucksarme Gesellschaftsthiere erscheinen läßt. Da sich dem Einzelnen trotz seiner Individualität ein gewisses Zusammenwirken mehrerer Personen zum gleichen Zwecke im geselligen Nebeneinanderleben aufnöthigt, so entsteht aus dieser Einheit des Zweckes eine Gemeinschaft, die aber wieder als Gesammtausdruck der Personen eine Individualität besitzt. So charakterisiert sich jede politische Gemeinschaft als politische Individualität, der zum Unterschiede von allen andern Gemeinschaften eine bestimmte Eigenart in sich zukommt. Diese Individualitäten treten nach außen, also in der socialen Berührung mit einem bestimmten persönlichen Willen auf, wodurch jede solche Individualität zu einer politischen Persönlichkeit*) wird. Der innere Zustand einer politischen Gemeinschaft ist die Folge ihrer Individualität; die Art, wie sich die Individualität im Verkehr und politischen Kampfe geltend macht, ist ihre Persönlichkeit. Eine Partei, eine Nation, eine Genossenschaft steht im politischen Leben als Per-

*) Die obige Anwendung des Begriffes „Persönlichkeit" wird vielleicht Widerspruch begegnen; wenn ich jedoch erwäge, daß für die verlangte Bezeichnung kein anderes Wort zur Verfügung steht, daß die „moralische Person" im juridischen Sinne eine Gemeinschaft mit den Rechten einer Person ist, also hier der Ausdruck „Person" wegen Übereinstimmung der Rechtserscheinung mit der juridischen Wesenheit eines Einzelmenschen gewählt ist, so kann ich den Begriff Persönlichkeit mit Berechtigung anwenden; denn diesem entspricht, um was es sich hier handelt, nämlich dasjenige, was eine Individualität wahrnehmbar von allen andern unterscheidet: die Persönlichkeit ihrer Wesenheit. Daß bisher mit diesem persönlichen Moment in der politischen Wissenschaft nicht gerechnet wurde, findet eben seinen Grund in der Unvollkommenheit der wissenschaftlichen Erkenntnis, welche nunmehr den Begriff „Persönlichkeit" auf eine Gemeinschaft anwenden muß, sowie die Jurisprudenz längst den Ausdruck „Person" für eine Gemeinschaft sich zurechtgelegt hat.

sönlichkeit andern Persönlichkeiten gegenüber; diese Persönlichkeiten unterscheiden sich und schöpfen ihre Eigenart aus ihrer Individualität. Selbst der lockerste Verband hat eine Individualität und zeigt sich als Persönlichkeit. Die Vielgestaltigkeit der Individualitäten wächst mit der Steigerung der Cultur, und das persönliche Wesen jeder Individualität macht sich in dem Maße geltend, als der Individualität mehr oder weniger bestimmtes Wollen zukommt. Ein Staat hat daher eine unzweifelhafte Persönlichkeit, die oft auch in einer Person, im Souverän, zum Ausdruck kommt; bloße Ideenverbände haben wohl eine bestimmte Individualität, manchmal aber nur eine verschwommene Persönlichkeit ohne thätiges Wollen. Da aber das politische Leben in der Berührung der Individualitäten besteht, so sind wir berechtigt, alle individuellen Kampfeinheiten als Persönlichkeiten in Betracht zu ziehen. Die Persönlichkeit der Politik ist also mit der Gesellschaftsindividualität der Sociologie verwandt; denn auch sie ist als sociale Einheit ein Gesellschaftsverband, sie kann aber auch durch ein Einzelindividuum Ausdruck finden; so ist z. B. Fürst Bismarck, als Privatperson, eine politische Persönlichkeit so gut wie irgend eine Partei in Deutschland; seiner individuellen Meinung kommt die Macht der Meinung vieler zu.

Die Personen sind sich nicht gleich, und wo viele vereinigt für einen politischen Zweck auftreten, ist auch diese Gemeinschaft mit jeder andern ungleich. Die politische Überzeugung, die Beweggründe und die Art politische Zwecke zu verwirklichen, ist bei den Gemeinschaften verschieden, und wenn selbst unsere beschränkte Wahrnehmungsfähigkeit in politischen Persönlichkeiten die Verschiedenartigkeit nicht erkennen sollte, weil die Zwecke congruent scheinen, so werden doch in der politischen Handlung früher oder später Momente sichtbar, welche die Individualität charakterisieren. Die Individualität ist es, welche dem politischen Handeln und Denken das eigenartige Gepräge und allen politischen Lehren nur eine relative Anwendbarkeit gibt; denn diese können nur dann nützlich sein, wenn sie im Sinne der handelnden Individualitäten aufgefaßt werden.

Diese Wechselbeziehung der Lehren und Erfahrungen mit der unendlichen Vielgestaltigkeit der Individualitäten erhebt die praktische Politik aus dem Bereiche einer bloßen Verwertung des Wissens zur Kunst. Die richtige Beurtheilung einer Individualität kann nicht allein auf bloße Merkmale begründet sein, sondern sie bedarf stets einer Mitwirkung des Gefühls und einer gewissen Inspiration.

Der Schwerpunkt aller politischen Erkenntnis liegt daher nicht, wie es die Staatswissenschaften bisher beobachtet haben, in dem Zweck einer politischen Absicht, sondern in der Beurtheilung der handelnden Individualitäten. — Jene Volksemeute, von der wir eingangs sprachen, bezweckt vielleicht die Verwirklichung eines politischen Rechtes; diesen poli-

tischen Act nur aus dem Gesichtspunkt seines Zweckes zu beurtheilen, wäre jedoch ein Irrthum; denn die Individualität der Menge gibt erst Aufschluß über die politische Zulässigkeit ihres manifestierten Willens. Die politische That ist vor allem nach ihren Beweggründen und nach der Natur der Handelnden zu prüfen. Erst wenn die Individualität erkannt ist, tritt die politische Handlung in jene Beleuchtung, bei welcher sie mit einigem Erfolge beurtheilt, benützt, bekämpft oder geleitet werden kann.

Das Erkennen des politischen Wertes einer Individualität ist also der Ausgangspunkt aller praktischen Politik; die Rolle, welche die Individualität in der Politik spielt, die Macht, welche ihr innewohnt, die Aufgabe, welche sie sich selbst stellt — das sind Momente, welche vorwiegend das Wesen der Politik ausmachen und erläutern.

Wenn aber auch die richtige Beurtheilung der Individualität einer politischen Persönlichkeit auf dem Gebiete der praktischen Politik eine Kunst ist, so kann doch die Lehre von der Politik das Studium der Individualitäten nicht umgehen; im Gegentheile, sie muß das Gesetzmäßige in ihrer Wesenheit und die Haupterscheinungsformen allen weiteren Untersuchungen zu Grunde legen. Daß aber das Wesen der Individualitäten allgemeinen Gesetzen und bestimmten Formen unterliegt, hat die sociologische Grundlage dieser Untersuchungen gezeigt; denn die politische Individualität ist mit der Gesellschaftsindividualität identisch.

3. Werden und Vergehen der politischen Individualität.

Der Inhalt des Lebens jeder Persönlichkeit ist deren Streben nach Erhaltung. Ihre Entstehung gibt die Natur freiwillig; der Mensch sowie bei näherer Betrachtung auch dessen Gemeinschaften können ihr Werden und Sein nicht hervorbringen. Es gibt Persönlichkeiten, welche scheinbar künstlich geworden sind und bestehen; die Erforschung des Lebens dieser Persönlichkeiten bringt aber zur Überzeugung, daß die Meinung von „künstlicher Schaffung" und „widernatürlichem Bestehen" auf irrthümlicher Auffassung beruht. In jedem Falle müssen die Bedingungen vorhanden sein, um eine politische Persönlichkeit, eine Partei, Clique u. s. w. hervorzubringen. Nur wenn eine politische Persönlichkeit dem Absoluten, dem Idealen oder Vorurtheilen gegenübergestellt wird, kann die Meinung erstehen, daß sie ohne Berechtigung entstehen und naturwidrig sich erhalten könne; solche Meinungen erinnern an jene veraltete Weltanschauung, die den Menschen in die Mitte des Alls stellt, woraus folgt, daß alles, was ihm nicht frommt, unberechtigt sei. — Was politisch entsteht, ist auch berechtigt, nothwendig, und hat einen Beruf, durch den es an der politischen Ordnung mitwirkt. Obgleich die Individualität der Ausgangs-

punkt aller politischen Thätigkeit ist, so darf doch deren Beurtheilung aus keinem individuellen Gesichtspunkte erfolgen, sondern nur die äußerste Objectivität, die Beurtheilung aus dem Gesichtspunkte des Allgemeinen läßt uns den politischen Wert einer Persönlichkeit erkennen.

Der Erhaltung der entstandenen Persönlichkeit gilt nun der erste Schritt, den diese selbstthätig thut. In der Regel äußert sich dieser als Organisierung der gewordenen Individualität; diese ist die mindeste Kraftentfaltung der politischen Thätigkeit. Das Streben nach Organisierung liegt in dem Gefühle jedes Gesellschaftsgebildes, da es seine Kräfte zur Erhaltung nur dann verwerten kann, wenn es den gemeinsamen (socialen) Willen durch eine Über- und Unterordnung der Theile zum Ausdruck bringen kann. Eine organisierte Gemeinschaft ist stärker als die Summe ihrer Einzelkräfte; eine unorganisierte Menge ist trotz gemeinsamen Zweckes schwächer als alle Einzelkräfte zusammengenommen. Sobald die nothwendige Kraft für die Organisierung fehlt, tritt das Absterben der Persönlichkeit ein.

Eine höhere Stufe der politischen Thätigkeit als die Erhaltung ist die Entwicklung der Persönlichkeit. In Fortsetzung des natürlichen Werdeprocesses ist jede politische Persönlichkeit bestrebt, sich zu kräftigen, auf materiellem, moralischem und intellectuellem Gebiete festzusetzen. — Diese Entwicklung hängt aber von den Beziehungen der Persönlichkeit zu ihrer Umgebung ab. Entstanden ist die politische Persönlichkeit in dem Raume, welchen ihr die coëxistierenden Persönlichkeiten von selbst überließen; erhalten und entwickeln muß sie sich im Kampfe gegen jene.

Da stehen wir vor der großen Erscheinung in der Natur, welche allem politischen Handeln seinen Inhalt gibt, wir stehen vor der Thatsache des Kampfes um das Dasein als dem abstracten Zweck der Politik. So lange dieses Naturgesetz nicht unzweifelhaft erkannt wurde, konnte auch von einem Erfassen des Wesens der Politik keine Rede sein. Dieses Gesetz sowie jenes von der gegenseitigen Abhängigkeit aller Dinge als Einheitsgesetz der Natur müssen auch in der Politik nachweisbar sein, und keine politische Erscheinung kann mit diesen Gesetzen in Widerspruch stehen. — Die von einer politischen Persönlichkeit zu ihrer Erhaltung und Entwicklung angewandte Kraft steht in Wechselbeziehung zu dem Drucke, welchen die Erhaltung und Entwicklung der sie umgebenden Persönlichkeiten äußert. Je gedrängter die politischen Persönlichkeiten nebeneinander oder ineinandergefügt wohnen, desto mehr Conflicte werden deren Erhaltung und Entwicklung hervorrufen.

Wenn sich die Bedingungen für den Bestand einer Persönlichkeit mehren, so erfolgt eine Kräftigung des Entwicklungstriebes; es erwacht eine dritte Kraftäußerung im Leben der politischen Persönlichkeit, das Streben nach der Erweiterung des Einflusses und Besitzes.

Wenn schon die Entwicklung politische Conflicte erzeugt, so verlangt die Erweiterung von Einfluß und Besitz den politischen Angriff. Diese Erweiterung zieht nothwendig die Beeinträchtigung der Coëxistenzen nach sich; ob nun der sich entspinnende Kampf ein politischer genannt werden kann oder nicht, hängt von dem Raume ab, in welchem er stattfindet. Vollzieht sich dieser Kampf gegenüber den Widrigkeiten der Natur, — wie wir ihn bei den Ansiedlern in jungfräulichen Erdtheilen beobachten — so sprechen wir von keinem politischen Kampf, sondern von einem „culturellen". Sobald aber die Persönlichkeit ihre Erweiterung im gesellschaftlichen Kreise ihrer Mitmenschen, also anderer politischer Persönlichkeiten, anstrebt, so beruht sie auf politischem Kampf. Wo die Gemeinde, eine Gesellschaftsclasse, ein Verein für öffentliche Zwecke, eine politische Partei, ein Volk, ein Staat um die Erweiterung ihres Einflusses und Besitzes sich bemühen, da entsteht der politische Kampf, weil die umgebenden Persönlichkeiten zum mindesten die Erhaltung ihres Einflusses und Besitzes wollen. Die Erhaltung an sich muß noch keinen politischen Kampf erzeugen, wenn Selbstgenügen in dem fraglichen Gesellschaftskreis herrschend ist. Die Entwicklung der Persönlichkeit ist das politische Leben in optima forma; sie hat in der Regel innere politische Kämpfe im Gefolge, muß sie aber nicht haben, wenn jene Harmonie der Bedingungen, welche das politische Ideal der Menschen ist, den Kampf auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt. Die Intensität des politischen Kampfes wächst in dem Maße, als mehrere sich berührende politische Persönlichkeiten mit gleichen Absichten zur Erweiterung ihres Besitzes und Einflusses befähigt sind.

Die Erhaltung und die Entwicklung sind das Billigkeitsrecht der politischen Persönlichkeit; dieses Recht erzeugt aber keineswegs die politische Nothwendigkeit einer Entwicklung; die Billigkeit gehört der moralischen Welt an und hat mit der Politik nichts zu thun. Politisches Recht auf Erhaltung und Entwicklung wohnt jeder Persönlichkeit inne, welche die Kraft hiefür hat. Aus den Bedingungen zum Entstehen und Bestehen folgt die Nothwendigkeit, daß sich die Persönlichkeit entwickle, und wenn deren Kraft zum Bestehen jene der Coëxistenzen überbietet, so erwächst das politische Recht zur Erweiterung des Besitzes und Einflusses; der Kampf wird zur politischen Nothwendigkeit. Beides resultiert aus den natürlichen Bedingungen, welche keineswegs von dem Willen der Persönlichkeit oder eines Menschen abhängen. Die Natur des politischen Lebens entspricht dem Axiom: „Das Leben ist der Ausfluß einer Kraft". Entstehen, Erhalten und Entwickeln sind Beweise der Lebenskraft; Erweiterung des Einflusses und Besitzes aber Beweise der Übermacht einer politischen Persönlichkeit; jede solche Kraftäußerung beruht auf deren politischer Macht. Die politische Macht ist der Motor für alle poli-

tischen Handlungen; sie ist maßgebend für die Art und Weise, wie es einer Persönlichkeit gelingt, sich zu erhalten, im Kampfe um ihre Entwicklung zu behaupten und für die Erweiterung ihres Einflusses zu siegen.

Die Politik beruht auf den Wechselbeziehungen der sich berührenden Persönlichkeiten. Diese Wechselbeziehungen deuten vor allem auf eine Polarität der sich berührenden politischen Persönlichkeiten. Was dem einen frommt, ist zu des andern Nachtheil; eine Einheit der Absichten und Bedürfnisse ist im politischen Leben undenkbar. Jede Übereinstimmung in der Politik ist nur infolge von Übereinkünften möglich. Das Äußerste von selbstgewordener Übereinstimmung in der Politik ist die vorübergehende Interessenverwandtschaft. Die Polarität spricht sich im politischen Leben vor allem dadurch aus, daß bei dem Streben jeder Persönlichkeit, sich zu erhalten, zu entwickeln und zu erweitern, die eigene Macht mit jener der wettbewerbenden Persönlichkeiten bewußt oder unbewußt verglichen wird. Die Macht einer politischen Persönlichkeit an sich ist in der Politik wegen der Polarität eine unverwendbare Größe; sie gibt uns über die politische Berechtigung der Persönlichkeit, über die Aussicht auf Erfolg im Kampf ums Dasein keine Auskunft. Die absolute Macht der größten Staaten erreichte bis zum Beginn dieses Jahrhunderts nie die absolute Macht der größeren europäischen Staaten der Gegenwart; ein Umstand, der culturhistorisch höchst bedeutungsvoll, politisch aber gleichgiltig ist. Die politische Macht ist daher eine Größe, die nur durch ein gleichzeitiges Verhältnis zum Ausdruck gebracht werden kann. Diese Machtverhältnisse auf einem politischen Schauplatze sind daher auch der Ausgangspunkt für die Ermittlung der politischen Macht der einzelnen Persönlichkeiten. Je mehr politische Persönlichkeiten in einem Raume sich erhalten und entwickeln wollen, desto reicher und vielgestaltiger werden die Beziehungen derselben unter sich, desto schwieriger wird auch die Würdigung der politischen Macht der einzelnen Persönlichkeiten.

Mit dem Aufhören der Bestandesbedingungen schwindet gleichzeitig die Macht einer politischen Persönlichkeit. Man muß hiebei wohl unterscheiden zwischen der Macht einer politischen Idee und einer politischen Persönlichkeit, welche sie verkörpert, also z. B. zwischen der Macht der Demokratie und einer demokratischen Partei. Die politische Idee gehört in das Reich der Vernunft, welche im politischen Leben nicht unvermittelt Macht erlangt. Eine politische Idee kann schließlich siegen, während eine Reihe von politischen Persönlichkeiten für sie zu Grunde gegangen ist. Um in der Politik überhaupt Bedeutung zu erlangen, bedarf die politische Idee einer Persönlichkeit, welche mit realen Kräften für sie kämpft. So sehen wir, daß das Entstehen, Erhalten, Entwickeln, Erweitern und Niedergehen der politischen Persönlichkeit Erscheinungen der realen Welt sind,

welche von der politischen Macht als Ausdruck der realen Bedingungen im politischen Kampfe mit der Umgebung abhängen, daß wir das Wesen der Politik überhaupt nur in der realen Welt zu erkennen vermögen.

4. Der Ursprung der politischen Individualität und der Vielgestaltigkeit ihrer Interessen.

Die politische Persönlichkeit braucht Bedingungen für ihr Entstehen und Bestehen; es ist klar, daß diese Bedingungen auch die Veranlassung der Eigenart, d. i. der Individualität der Persönlichkeit, sind. Da wir das politische Leben als Erhaltung, Entwicklung, Erweiterung und Vergehen der Persönlichkeit kennen, so befaßt sich also die Erklärung der Individualität mit den Ursachen, welche die Persönlichkeit geschaffen haben, welche ihre Erhaltung und Entwicklung ermöglichen.

Denken wir uns einen Volksstamm im weiten Raume (z. B. im inneren Arabien) lebend, wo infolge mangelnden Verkehrs vom politischen Leben noch wenig zu bemerken ist, so können wir ohne weiteres sagen, daß dessen Eigenart von den Grundlagen seiner materiellen Existenz abhängig ist. Die ursprünglichste Grundlage der Individualität ist daher die Rasse mit jenen physischen und ethischen Eigenschaften, welche den meisten Einzelindividuen dieser Gemeinschaft für den Kampf um das Dasein gleichmäßig zukommen. In diesem Sinne wird die Ethnographie eine Hilfswissenschaft der Politik, und es ist ihre specielle Aufgabe, den politischen Charakter des bezüglichen Gesellschaftsgebildes festzustellen. Leider hat der politische Theil der Völkerpsychologie nur verschwindende Berücksichtigung gefunden. Die Darlegung der religiösen Ideen, der friedlichen Sitten, der Culturbestrebungen sind aber nur nebensächlich geeignet, Aufklärung über die politische Individualität der Völker zu schaffen; ich stehe daher in dieser Richtung ohne hinreichende wissenschaftliche Vorarbeiten den Problemen der Lehre von der Politik gegenüber.

Diese Lehre zieht von den grundlegenden Ursachen der Individualität vor allem die geographischen Verhältnisse in Betracht; schon die Eigenart der Rasse dürfte durch die Natur ihres Erzeugungsortes bedingt sein. Wohl hat die Wanderung und Vermischung den Zusammenhang der meisten Rassen mit ihren individualitätsbildenden Ursitzen aufgehoben, und wir vermögen besonders die Rasseneigenart der Culturvölker nicht mehr auf die geographischen Verhältnisse ihrer Wohnsitze zurückzuführen; aber auch die neuen Wohnsitze gewinnen sofort Einfluß auf die politische Individualität, und die örtlichen Verhältnisse werden in dem Maße für diese entscheidend, als sie länger oder kürzer auf die Individualität einzuwirken vermochten. Unter den geographischen Verhältnissen sind es

folgende Umstände, welche die politische Individualität am meisten beeinflussen:

1. Das Klima. Insbesondere seine excessiven Erscheinungen hemmen eine kräftige Entwicklung der politischen Individualität. Während große Kälte stumpfsinnig macht, ruft große Hitze Erschlaffung hervor; in beiden Fällen leidet das intellectuelle Leben und das Thierische der menschlichen Wesenheit überwiegt einerseits durch den Mangel, anderseits durch den Überfluß an Wärme und Licht. Lappen und Australneger haben daher eine ähnliche politische Individualität.

2. Das Maß der Ergiebigkeit des Wohnsitzes zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse. Dieser Umstand steht mit dem Klima in mannigfachem Zusammenhange. Während die kalte Zone zu einer Dürftigkeit herabsinkt, welche dem Menschen seine Bedürfnisse nicht mehr oder so wenig befriedigt, daß seine körperliche Entwicklung zurückbleibt, bietet die heiße Zone unter gewissen Voraussetzungen eine so üppige organische Welt und deckt alle materiellen Bedürfnisse des Menschen so reichlich, daß die Menschen ihre Kräfte zu prüfen und anzuspannen nicht nöthig haben. Isländern sowie Hindus mangeln kräftige Antriebe; in beiden Fällen bleibt die politische Individualität schwächlich. Unergiebigkeit mit excessivem Klima (Wüsten in heißer und kalter Zone) sowie üppiges Überwuchern der niederen Organismen (in Flußdeltas und Sümpfen der heißen Zone) unterdrücken das Entstehen jeder politischen Kraft. Die gemäßigte Zone ist das eigentliche Gebiet politischer Kraft; unter der Einwirkung eines härteren Klimas auf die menschliche Nervenconsistenz und Blutcirculation werden bei mäßiger Ergiebigkeit die kräftigsten Individualitäten entstehen.

3. Abgesehen von den excessiven Erscheinungen des Klimas und der Ergiebigkeit sind aber beide Umstände nicht so bestimmend für die politische Individualität als die Verkehrsverhältnisse eines Wohnsitzes, diese Quelle des gesellschaftlichen Lebens und seiner socialen Wirkungen. Günstige Verkehrsverhältnisse vermögen auch bei wenig günstigem Klima und mäßiger Ergiebigkeit die politische Individualität kräftiger zu gestalten, weil die gesellschaftlichen Berührungen die Menschen anspornen, durch Arbeit und durch den Verkehr nach außen ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Die politische Individualität wird durch bevorzugte Verkehrsverhältnisse nach außen am kräftigsten gestaltet und zur Erweiterung des Besitzes und Einflusses mächtig angeregt. Die politische Stellung der Phönizier, Griechen und Römer wurzelte in den günstigen Verkehrsverhältnissen ihrer Wohnsitze.

4. Die Bodenplastik des Wohnsitzes hat verwandte Einflüsse mit den Verkehrsverhältnissen; nur muß bemerkt werden, daß besonders das Hochgebirge, obwohl es den Verkehr hemmt, die politische Widerstands-

fähigkeit der Bewohner kräftigt und unterstützt; wir sehen dies an Schotten, Norwegern, Tyrolern und Schweizern.

5. Mächtige Naturereignisse, welche die Sicherheit des Lebens und der Ergiebigkeit bedrohen, besonders wenn sie periodisch eintreten, sind geeignet, die politische Individualität zu beeinflussen; manchmal zu schwächen, manchmal leidenschaftlich zu gestalten. Erdbeben, Vulkane, Sturmfluten, Überschwemmungen — insofern es außerhalb der Macht der Menschen liegt, Gegenvorkehrungen zu treffen — Mißwachs, unausrottbare Epidemien, unter den Menschen sowohl als auch unter ihren Hausthieren, u. dgl. werden in der Bevölkerung Neigungen zu gewaltthätiger Erhebung, einen schwächlichen Sinn für das wirtschaftliche Gedeihen, überhaupt eine unzuverlässige politische Individualität erzeugen. Liegt es aber in der Macht der Menschen, solchen Elementarereignissen zu begegnen, dann vermag eine in der Rasse kräftige Bevölkerung aus der Gefahr eine erhöhte politische Spannkraft zu gewinnen. Diese Gegensätze kommen einerseits zum Ausdruck in dem von Erdbeben vielfach heimgesuchten Mittel- und Südamerika, in Neapel und Sicilien, im andern Sinne aber bei dem von Springfluten heimgesuchten Batavien, das sich, nachdem es seinen Bestand dem Meere abgetrotzt hatte, zur mächtigen Republik der Niederlande emporschwang. —

Die fortgesetzte Wanderung und Vermischung der Völker verändert aber diese durch die geographischen Verhältnisse erzeugten Typen, und zwar am raschesten bei jenen Individualitäten, welche unter Umständen leben, die der politischen Kräftigung günstig sind; denn die verkehrsarmen Völker scheuen das Wandern im Einzelnen und die Vermischung. Im allgemeinen können wir jedoch annehmen, daß ein fortschreitender Ausgleich in der Verschiedenartigkeit der Individualitäten stattfindet, der aber zu Gunsten der kräftigsten politischen Individualitäten ausfällt, da diese immer mehr Gesellschaftsgebilden ihre politische Individualität aufdrücken.

Den natürlichen Ursachen, d. i. der Rasse und dem Locale, steht die Cultur als Bildner der politischen Individualität zur Seite; sie ist es, die auf Grund der natürlichen Anlagen die wichtigsten Merkmale der Individualität hervorbringt: die Sprache, die Religion, das Recht und die Gebräuche. Die Cultur vervielfältigt aber ferner die politischen Zwecke und schafft mit jedem neuen Zwecke eine neue politische Persönlichkeit, deren Individualität von diesem Zwecke abhängig ist. Die Cultur differenziert hiedurch große Persönlichkeiten in unzählige kleine, mit eigenartigen Zwecken. Gerade diese Spaltung und Vielgestaltigkeit der politischen Zwecke, welche die Cultur dem natürlichen Individualitätstypus aufnöthigt, dieses Ineinandergreifen der Persönlichkeiten bringt es mit sich, daß die politische Individualität — insofern wir von den größten Persönlichkeiten, von Völkern, absehen — vorwiegend durch das leitende

Interesse bestimmt wird, und daß wir also durch die Erwägung der verschiedenen politischen Interessen auch die Natur der Individualitäten am genauesten kennen lernen. Dieser Vielgestalt der Interessen gegenüber kommt dem Typus der Rasse und des Stammes und den geographischen Verhältnissen bei höherer Cultur nur ein aufklärender Wert zu.

Je mehr also die Cultur auf Völker eingewirkt hat, je vermischter die Individualitäten wohnen, desto reicher sind die Interessen und desto bestimmender ist das Interesse für die politische Individualität. Bei räumlich entlegenen Beziehungen, bei politisch und culturell tiefstehenden Völkern hingegen trägt das Interesse zur Charakteristik der politischen Individualität weniger bei; das meiste hängt in diesen Fällen vom Volkstypus und von den Localverhältnissen. ab. Bei einem politischen Conflict zwischen Nordamerika und China kommt z. B. die Individualität beider Völker in Betracht; das Interesse ist absolut feindlich, also für den Politiker klar gegeben. Bei einem Conflict zwischen amerikanischen und chinesischen Arbeitern innerhalb Californiens bezeichnet aber das concrete Interesse die gegenüberstehenden Individualitäten, und die ausgeprägten Rassenunterschiede, die gewiß auch ihre Bedeutung haben, lösen sich dem Beurtheiler in sociale oder wirtschaftliche Interessen auf, mit welchen sich die Individualität dieser Arbeiterverbände durchgreifend erklären läßt. Die Genügsamkeit des chinesischen Arbeiters gegenüber der Anspruchsfülle des amerikanischen, also die Lohnfrage, wird zum Inhalt des bezeichnenden Interesses; die politischen Persönlichkeiten sind lohnverderbende und lohnerhöhungstrebende Arbeiterkreise und nur nebensächlich Chinesen und Amerikaner.

Das leitende Interesse unterscheidet die bloße Menge von der Partei, von dem Volke u. dgl.; dies ist die von Spencer, Lombroso u. A. nicht verstandene Ursache, warum in der politischen Persönlichkeit ein Einzelwille die Führung erlangen kann, während die Menge oder die durch äußerliche Umstände aneinandergeketteten Individualitäten zerfallen und die einheitliche Führung ablehnen. Um die Bedeutung der leitenden Interessen für die Individualität einer Persönlichkeit klarer hervortreten zu lassen, ist es geboten, die Interessen nach ihren Hauptrichtungen zu scheiden. —

Die Interessen politischer Persönlichkeiten umfassen die gesammten Bedingungen unserer Existenz; diese können wir auch mit dem Worte „Bedürfnisse" bezeichnen. Was unsere Existenz bedingt, ist unser Bedürfnis. Nun scheidet sich die Existenz des Menschen in die materielle und in die seelische Existenz; jene kann von dieser, aber nie die seelische von der materiellen unabhängig gedacht werden. Die niedere materielle Eigenart des Menschen ist dessen Grundlage, das Unbedingte seiner Existenz, — die höhere seelische hingegen ist das Bedingte, Schwankende.

Essen muß der Mensch; Gott, sein Vaterland und seine Familie lieben soll er, aber er muß es nicht im naturgesetzlich kategorischen Sinne. Die Bedürfnisse, beziehungsweise die Interessen der niederen Existenz sind die unentbehrlichen; in dem Maße, als sie der höheren Existenz zu dienen haben, werden sie entbehrlicher. Unentbehrliches Bedürfnis im absoluten Sinne ist nur die Ernährung. Die Bekleidung kann schon ein Theil der höheren Existenz sein und ist daher für viele Menschen entbehrlich. Die eigentliche Menschwerdung beginnt mit relativen Interessen, d. h. Bedürfnissen, die nicht mehr allein das Materielle (Absolute) der Existenz betreffen, sondern zunächst dem Gefühle und Verstande dienen. Dem Gesellschaftsthiere sind vorwiegend absolute Interessen eigen; den relativen gibt es sich zumeist bloß durch socialen Zwang hin.

Im Kampfe um das Dasein werden die Bedürfnisse zu politischen Interessen, wenn sie, über die Privat-Existenz des Einzelindividuums und der Familie hinausgreifend, das öffentliche Leben berühren und die Existenz einer politischen Persönlichkeit im allgemeinen beeinflussen. Nahrungssorgen sowie Glaubensbedenken werden zum politischen Interesse, wenn sie eine politische Persönlichkeit (Classe, Volk, Monarch, Parteiführer u. dgl.) ergreifen. Den verbindenden Übergang von der niederen zur höheren Existenz stellen die meisten Confessionen her; sie decken wohl nicht unmittelbar materielle Bedürfnisse, suchen aber deren Beschaffung durch Bitten bei übersinnlichen Mächten zu vermitteln und für das Jenseits eine beglückende Existenz zu sichern. In diesem Zusammenhange mit absoluten Interessen liegt ein Theil der politischen Kraft der Confessionen. Von diesen erheben sich nun die höheren (relativen) Interessen zur innerlichen Religiosität oder zur geistigen und moralischen Abstraction von jeder Befriedigung diesseits und jenseits, womit wir am Ende aller Bedürfnisse und Interessen stehen, womit der Beweggrund zum politischen Streben erstirbt.

Die höheren Interessen scheiden sich in die der Verstandesbefriedigung und in die der Gefühlsbefriedigung. Jene — die intellectuellen Interessen — wurzeln in der Vernunft; diese — die moralischen Interessen — im Billigkeitsgefühl. Hiebei müssen wir aber beachten, daß in der Politik Vernunft und Billigkeitsgefühl individuell, daher vielgestaltig sind und von der reinen Vernunft und der objectiven Billigkeit abweichen können. Wir sprechen also von materiellen, eigennützigen, moralischen und intellectuellen Interessen in der Politik; wenn auch bei jeder Individualität jede Art dieser Interessen vertreten ist, so wird doch eine derselben den Grundzug der Individualität bestimmen. Wir sagen „Grundzug", weil eine völlige Trennung dieser Haupterscheinungen der Interessen in der Politik nicht denkbar ist; denn sie stehen unter sich in Zusammenhang, und jeder wird eine Beimischung der andern zukom-

men; eine derselben wird aber auf den politischen Hauptzweck und auf die Handlungsweise der politischen Persönlichkeit hinweisen. Da die materiellen Interessen mit den unentbehrlichen Bedürfnissen in Zusammenhang stehen, während sich manche eigennützige, ferner die moralischen und noch mehr die intellectuellen Interessen von dem Begriffe der Unentbehrlichkeit entfernen, so können wir wohl schließen, daß sie auch verschiedene Leidenschaften, Kraftäußerungen und Actionsweisen erwecken, daß diese Interessen den Individualitäten auch tiefgehende Unterschiede aufprägen. Die Schwierigkeiten, die einem Volke, einer Nationalität, einem Stamme bei Erwerbung der unentbehrlichen Bedürfnisse begegnen und das hiedurch verstärkte materielle Interesse haben für deren Individualität eine mächtige politische und culturelle Bedeutung. Die Gesellschaft scheidet sich durch die größere oder geringere Abhängigkeit von den unentbehrlichen Bedürfnissen im eng verketteten politischen Leben in verschiedene Stände, Classen u. dgl.

Eine besondere Stellung unter den Bedürfnissen der Menschen nimmt das religiöse Bedürfnis ein; dasselbe ist eine Vereinigung des moralischen und intellectuellen Interesses auf dem Wege des Glaubens. Sagen wir nun, daß dieses Bedürfnis ein solches der Empfindung sei, also das „schlechthinige Abhängigkeitsgefühl" (Schleiermacher), oder ein solches der praktischen Vernunft als Gottesidee, eine subjective Nothwendigkeit (Kant) — Thatsache ist, daß mit jeder geistigen Entwicklung des Menschen als Product der Cultur das religiöse Bedürfnis als wichtigste seelische Angelegenheit erwacht. Die bloße Befriedigung des religiösen Bedürfnisses ist nur eine innere Angelegenheit des Individuums und zeigt keine Nothwendigkeit, sich in der Außenwelt, also in dem socialen Leben geltend zu machen. In dieser isolierten Weise scheint auch das religiöse Bedürfnis erwacht zu sein; denn die primitiven religiösen Vorstellungen der Wilden stehen auch jetzt außer jedem wesentlichen Zusammenhang mit der Öffentlichkeit. Erst die vorgeschrittenere Cultur bringt die religiöse Vorstellung mit der Moral in Zusammenhang und stellt so die Religion in den Dienst der sittlichen Bedürfnisse, also der socialen Nothwendigkeit. Hiemit tritt aber das religiöse Bedürfnis aus der Innenwelt des Individuums in die Außenwelt der Gesellschaft, und insofern die Moral in dieser ein soziales Bedürfnis ist, kommt das Religiöse mit der Politik in Berührung. Dieser durch die Cultur herbeigeführte Zusammenhang von Religion und Moral bringt es mit sich, daß das Einzelindividuum seine religiöse Überzeugung, die es als Hort der Moral ansieht, aus vielen Veranlassungen verallgemeinert zu sehen wünscht. Vor allem ist es ein aus dem Wesen des religiösen Bewußtseins hervorgehendes Mitgefühl, welches den Einzelnen veranlaßt, sein Glaubensbekenntnis zu verbreiten. Die Theilnahme an dem dies- und jenseitigen

Geschick des Mitmenschen macht den Einzelnen zum Apostel seiner Confession. So lange nun der Einzelne durch die Macht seiner religiösen Gründe zu wirken strebt, bleibt auch das Proselytenthum eine Angelegenheit der innerlichen Religiosität und steht trotz seiner socialen Wirkung außer dem Bereich der Politik. Sobald aber diese Glaubensverbreitung mit eigensüchtiger Leidenschaft oder einem Zwange erfolgt, wird sie zur politischen Angelegenheit; denn sie ruft Widerspruch und Kampf hervor und erweckt im Geiste socialer Wirkungen eine Reihenfolge politischer Erscheinungen. Zunächst ist es das praktische Bedürfnis innerhalb der Umgebung, besonders der Familie die Mitanerkennung der eigenen Confession zu finden. Hieraus entwickelt sich das Bedürfnis einer Unverletzlichkeit des eigenen Cultus innerhalb des eigenen Gesellschaftskreises. Damit erwacht die Unduldsamkeit gegen fremde Bekenntnisse und, insoweit man politische Herrschaft besitzt, wird die Glaubenseinheit möglichst auf die Gemeinde, den Staat und auf die Gesellschaft zu verbreiten gesucht. Auf diesem Wege werden aber die gesammten Erscheinungen des politischen Kampfes entfesselt; die confessionelle Gemeinschaft wird zur politischen, sie strebt nach Erweiterung des Einflusses; so gibt die Religion dem Individuum und den Gemeinschaften ein Mittel an die Hand, Politik mit ihren äußersten Consequenzen zu treiben; schließlich ist nicht mehr zu unterscheiden, inwieweit das religiöse Mitgefühl oder politische Herrschsucht die Beweggründe des Handelns sind. Die Wechselbeziehung der Religiosität mit der Moral gibt Anlaß zum Glaubenszwang, wobei unter dem Einfluß des Wesens der Politik der Glaube nicht mehr als ein subjectives Interesse, sondern als ein eigennütziges und politisches verbreitet und gestützt wird. Dann bleibt aber die Confession nicht mehr allein eine Stütze der Moral, sondern wird auch zur Stütze der Gesellschaft und des Staates mit all' ihren politischen Interessen; die Confession sucht nach und nach das ganze Gebiet unseres privaten und öffentlichen Lebens einschließlich aller praktischen und gebräuchlichen Angelegenheiten in ihr Machtbereich zu ziehen. Nun aber sind wir nicht mehr imstande, das religiöse oder confessionelle Interesse aus dem Gesichtspunkte seines Ursprungs als Abhängigkeitsgefühl und Gottesidee aufzufassen, sondern wir müssen es unter Verleugnung seiner Wesenheit als ein politisches Interesse ansehen, das nur darum eine so große Bedeutung und so mächtige Wirkungen im Leben der Menschen hat, weil sich dieses politische Interesse an die wichtigste seelische Angelegenheit des Menschen anschließt und so die Macht des ursprünglichen religiösen Interesses für politische Zwecke ausnützt.

Das religiöse Bedürfnis steht im vollsten Gegensatze mit jeder Politik und wir können das Wesen der Politik vollkommen erkennen, ohne je das religiöse Interesse der Menschen in Betracht zu ziehen;

nur dadurch, daß die Politik wahllos jedes Machtmittel in ihre Kämpfe zieht, kommt die Religion mit ihr in Zusammenhang. So haben die religiösen Bedürfnisse eine politische Gestalt angenommen und werden zum Inhalt von Persönlichkeiten, die im Geiste der Politik mit andersgläubigen Persönlichkeiten im Gegensatze stehen. Zwischen einer confessionellen und einer irgend einem andern Interesse entwachsenen Individualität wäre daher auch kein sachlicher Unterschied zu finden, wenn nicht das tiefliegende religiöse Bedürfnis allen confessionellen Kämpfen eine besondere Heftigkeit geben würde. Und so sehen wir, daß das confessionelle Interesse politische Kräfte erweckt und politische Mächte kräftigt, umsomehr als es nach seinem Ursprunge mehr in den Massen wurzelt als in den politisch führenden Einzelindividuen. Als Masseninteresse ist es aber mehr ein übersinnlich-eigennütziges als ein intellectuell-moralisches Bedürfnis, daher auch confessionelle Individualitäten im politischen Kampfe mehr Fanatismus als religiöse Begeisterung in sich tragen.

Die nach ihren Haupterscheinungen classificierten Individualitäten und ihre Interessen müssen nun erforscht werden, und zwar um die Befähigung der politischen Persönlichkeiten im Kampfe für die Erhaltung und die Erweiterung des Besitzes ermessen zu können. Diese Befähigung erlangt als politische Kraft ihre Stellung in der Politik selbst, und um ein Erkennen dieser Kraft handelt es sich in der praktischen Politik; es ist das praktische Resultat der speculativen Feststellung der Individualität.

5. Das materielle Interesse der politische Kern der Persönlichkeit.

Der politische Kampf aller Persönlichkeiten hat die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zum Zweck, und diese Befriedigung auf realem Gebiet nennt man: das politische Interesse einer Persönlichkeit; im politischen Leben glauben wir daher die verschiedenartigsten Interessen der Persönlichkeiten zu beobachten. Das politische Interesse erscheint uns in den Religionskämpfen als ein übersinnlicher Zweck, in nationalen Kämpfen als Blutliebe, in Cabinetskriegen als Eitelkeit der Herrscher, in Handelskriegen als Gewinnsucht, und nur in den Kämpfen culturell tiefstehender Individualitäten, wie etwa bei Hirtenvölkern, als reines Interesse an der Ernährung ihrer Herden oder richtiger ihrer selbst. Diese Vielgestaltigkeit der politischen Interessen ist aber nur eine Äußerlichkeit, die geeignet ist, das Wesen der Politik zu verhüllen, und welcher nicht zum geringen Theile Trugschlüsse in der politischen Praxis zuzuschreiben sind. Prüfen wir die verschiedensten äußern Erscheinungen politischer Interessen auf ihren Inhalt, so werden wir alsbald jedem Interesse den geistigen oder sittlichen Wert abzustreifen vermögen und schließlich zur

Einsicht gelangen, daß die Befriedigung der unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse den Menschen das einzige wahre, das *absolute politische Interesse* ist, welches unter Vorspiegelung verschiedener *relativer Interessen* zum Ausdruck gelangt. Dem absoluten Interesse strebt die Politik alles erreichbare Vermögen der Natur einschließlich der Menschen *dienstbar zu machen*; daher war das Los des Besiegten seit jeher die Sclaverei, einst unmittelbar, jetzt mittelbar.

Eine politische Persönlichkeit, die nach ihrer gesellschaftlichen Stellung weit entfernt scheint, bloß für das absolute Interesse zu kämpfen, umgibt und sichert diesen Kern ihres politischen Interesses mit möglichst vielen relativen Interessen. In dem Maße, als diese relativen Interessen durch politische Mißerfolge aufgegeben werden müssen, tritt nach und nach immer sichtlicher das absolute Interesse hervor. Der französische Adel bekämpfte die große Revolution so lange um relativer Interessen willen, bis sich der Emigration dieser Kampf als ein solcher für das absolute Interesse darstellte. Nur einzelne Personen, aber nicht politische Gemeinschaften, vermögen sich auch einem relativen Interesse absolut hinzugeben, z. B. als Märtyrer einer Überzeugung. Ein rein geistiges Interesse, z. B. ein religiöses, hat daher in der Politik keine Macht; gelangt es scheinbar zur Macht, so beweist dies, daß sich desselben materielle Bedürfnisse, daher das absolute politische Interesse, als Vorwand bedienen. Wohl scheint in Deutschland während der ersten Zeit der Reformation ein religiöses Interesse die handelnden Persönlichkeiten zu leiten; wenn man aber genauer erwägt, zeigt sich, daß jede Individualität unbeschadet wahrhaftiger Religiosität eigennützige Politik mit dem Hintergrunde absoluten Interesses treibt. Ranke klagt, daß kein einigendes Interesse, keine einigende Macht, kein Grundsatz auf den Reichstagen zu Worms, Speier und Augsburg waltet, daß dem Kaiser eine Verkennung seiner Bestimmung zur Last falle. Thatsächlich herrscht aber ein Grundsatz, dem alle relativen Interessen geopfert werden, nämlich das engere Interesse jedes Theiles, welches dem absoluten Interesse näher steht als alle Interessen des Reiches, der Kirche und der Confession. Durch die Vermittlung der öffentlichen Machthaber, durch die Organisation der menschlichen Gesellschaft und ihre Cultur gelangt das absolute politische Interesse unter verschiedenen Titeln in die Öffentlichkeit. Daß aber alle solche Titel nur einen materiellen Inhalt verhüllen, beruht auf den Wechselbeziehungen aller politischen Persönlichkeiten mit den Massen, die der Ursprung aller Macht sind, und die stets von dem absoluten politischen Interesse unmittelbar beherrscht werden.

Es kann in der praktischen Politik vorkommen, daß eine Persönlichkeit einen Kampf führt, der ihren materiellen Bedürfnissen nicht entspricht; dies liegt aber nie in der Absicht der betreffenden Persönlichkeit,

sondern ist nur ein Beweis, daß sie irrthümlich eine ihr nachtheilige Politik befolgt. Wenn sich eine Persönlichkeit im politischen Kampfe materiell ruiniert, so thut sie dies doch nur in dem Glauben, daß der politische Sieg ihr alle materiellen Opfer reichlich vergütet. Daher muß auch jede Politik schlecht sein, die den materiellen Interessen der fraglichen Persönlichkeit nicht entspricht. Dieser Grundsatz bietet das wichtigste kritische Mittel für die Beurtheilung politischer Handlungen.

Wir müssen also zwischen dem absoluten politischen Interesse, d. i. die Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse, und den relativen politischen Interessen als formeller oder äußerlicher Ausdruck jenes absoluten Interesses unterscheiden, hiebei aber den geistigen Zusammenhang des relativen Interesses mit dem absoluten zu ermitteln trachten. Dem kurzsichtigen Politiker ist dieser Zusammenhang nicht ersichtlich, und die veraltete Diplomatie sah in jedem relativen Interesse ein Specificum für politische Erwägungen. Dieser Kurzsichtigkeit ist es ja auch zuzuschreiben, wenn wirklich relative Interessen einer Persönlichkeit an sich zum Zwecke der Politik gemacht werden, in welchem Falle früher oder später das eingebildete (relative) gegenüber dem natürlichen (absoluten) Interesse unterliegen muß.

Die Cultur, welche durch die verschiedenartigsten öffentlichen Institutionen und Organisationen die Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse mittelbar und unmittelbar besorgt, hat eine solche Vielgestaltigkeit relativer Interessen geschaffen, daß wir auch genöthigt sind, deren Einzelerscheinungen besonders zu studieren; denn es wird sich zeigen, daß diese Vielgestaltigkeit der relativen Interessen dem Politiker die größten Schwierigkeiten macht. Wenn das absolute Interesse unvermittelt, gleichsam roh zu Tage liegt, dann ist das Wesen einer politischen Angelegenheit klar und einfach, und die politische Persönlichkeit wird auch nur in den seltensten Fällen von diesem wahren Interesse abirren. Wenn aber das absolute Interesse im Wege cultureller Organisationen nach seiner Befriedigung strebt, — wie im Staate und in der cultivierten Gesellschaft — dann wird es auch dem Politiker schwer, den realen Inhalt des in Frage kommenden Interesses zu erkennen. Die Vielgestaltigkeit der relativen Interessen nöthigt den Politiker zu einem complicierten Gedankengang über Zweck und Mittel; sie gibt dem Irrthum, also den Fehlern in der praktischen Politik einen weiten Spielraum; ein vollständiges Verkennen des wahren Interesses einer politischen Persönlichkeit, der Glaube an eine vermeintliche Unabhängigkeit des relativen von dem absoluten Interesse ist möglich. Wo Politiker groß, zielbewußt und entscheidend vorgegangen sind, vermag man die Beachtung des Zusammenhangs des relativen mit dem absoluten Interesse der politischen Persönlichkeit scharf zu erkennen. Die weltbeherrschenden Völker, wie die Römer, Engländer, Russen, Nord-

amerikaner lassen in ihrer Politik nie einen Zweifel aufkommen, daß es sich um das materielle Interesse, insbesondere um das der Massen handelt, während die vielgestaltigen, unklaren und wirren politischen Verhältnisse des europäischen Continents häufig die Verkennung jenes Zusammenhangs herbeiführen; ihre Geschichte zeigt überall das Unheil, welches die Überschätzung relativer Interessen in der Politik den Völkern bringt.

6. Die Theorie der Politik.

Bevor wir in das Wesen der politischen Individualitäten, ihrer Interessen und Triebe eingehen, ist es geboten, die theoretische Natur des politischen Kampfes kennen zu lernen. Wir dringen viel leichter und nützlicher in das Wesen der politischen Kräfte ein, wenn wir einen vollen Überblick der Aufgabe erlangt haben, welche der politischen Persönlichkeit als Trägerin der Kraft in der Politik zukommt. Wir müssen einen Leitfaden gewinnen, um den Vorgang der politischen Kämpfe als eine Reihe logischer Handlungen zu erkennen. Das krause und verworrene Bild der Politik wird sich in unserem Geiste ordnen und klären. Wir werden hiedurch eine feste und formelle Grundlage für die weiteren Untersuchungen des Wesens der Politik und ihrer Vielgestaltigkeit gewinnen.

Die politischen Kämpfe sind also eine Erscheinungsform des Kampfes ums Dasein in der Natur überhaupt. Da aber der Mensch das mächtigste organische Wesen dieser Welt ist und im öffentlichen Leben der Menschen die Geschicke ihrer Gemeinschaften entschieden werden, so kommt auch durch die Politik der wichtigste Theil jenes Kampfes zum Austrage. Im politischen Kampfe messen sich die politischen Kräfte. Aus der höheren Kraft resultiert der Erfolg, und *der Erfolg ist der absolute Zweck der Politik*. Dieser Erfolg ist die Sicherung der Erhaltung und Entwicklung, ferner die Erweiterung des Einflusses und Besitzes einer politischen Persönlichkeit. Diese Charakteristik des Erfolges lehrt aber, daß die äußerliche Erreichung einer Absicht, der Sieg im politischen Kampfe an sich, der Persönlichkeit nicht immer das bietet, was der Erfolg sein soll. Wir müssen daher unterscheiden: *Vorübergehende Erfolge*, deren Wirkung für die Persönlichkeit keinen reellen Kraftzuwachs bringt, und *dauerhafte Erfolge*, welche das Gedeihen der Persönlichkeit reell fördern und der erwähnten Charakteristik entsprechen.

Wir haben schon früher gesagt, daß das Entstehen und Bestehen der politischen Persönlichkeit von Bedingungen abhängig ist. Sind aber Bedingungen für einen solchen Bestand vorhanden, dann ist auch das politische Recht der Existenz und des Kampfes um dieselbe gegeben. Dieser Kampf ist der Prüfstein der Bedingungen. Sind diese zu schwach oder nicht mehr vorhanden, im Niedergange begriffen oder nur mehr ein-

gebildet, dann muß die Persönlichkeit erliegen; wenn sie sich des Kampfes begibt, so ist das nur deren natürliches Absterben. Wo wir einen Kampf constatieren können, sind gewisse Bedingungen für das Bestehen der Persönlichkeit noch vorhanden. Diese Bedingungen sind daher die Quelle der politischen Kräfte einer Persönlichkeit. Die Kräfte, welche für den politischen Kampf in Betracht kommen, sind so zahlreich als die Lebensäußerungen der Menschen und der sich ihnen bietenden Naturkräfte überhaupt. Die Kräfte sind daher relativ unerschöpflich, wenn wir auch in jedem concreten Falle bestimmte Haupterscheinungen der politischen Kräfte zu constatieren vermögen. Die für eine politische Persönlichkeit wirkenden einzelnen Krafterscheinungen sind deren *Kraftfactoren*.

Wir haben bereits die Polarität aller politischen Kampferscheinungen erwähnt. Ohne Gegnerschaft kein politischer Kampf; der politischen Persönlichkeit stehen eine oder mehrere gegenüber. Durch dieselbe Gegnerschaft werden aber alle sich bekämpfenden Persönlichkeiten in *zwei gegnerische* Persönlichkeiten zusammengefaßt, da nur die Gesammtkraft aller Gegner einen Maßstab für den zu überwindenden Widerstand gibt. Es ist sehr wichtig in der praktischen Politik, daß man alle Gegner, die uns gleichzeitig bekämpfen, organisiert verbunden auffaßt; sind sie dies nicht durch ihr eigenes Werk, so sind sie es doch durch die Wechselbeziehungen, in welche politische Handlungen bei verwandtem Zwecke von selbst treten. Diese gegnerische Persönlichkeit hat eine concrete Absicht, die gewöhnlich zur eigenen in dem Verhältnis steht, wie „ja" zu „nein". Für den Kampf selbst ist auch des Gegners Absicht gleichgiltig; auch er will nur den Erfolg, — das ist der *Mißerfolg* des andern. Da bei dieser Gegnerschaft von einem feindseligen Handeln die Rede ist, wir aber in der Politik immer von dem Gesichtspunkte eines Theiles ausgehen müssen, so nennen wir den Gegner das *Object der Politik*.

Bei jedem politischen Kampfe werden die Gegner von mehr oder weniger Persönlichkeiten umgeben, die nicht mitkämpfen, also keine directe Kraftsteigerung des einen oder des andern Theiles sind; diese seitliegenden Persönlichkeiten sind aber keineswegs bedeutungslos für den Kampf. Jede hat nach ihrer Individualität irgend ein Interesse, welches mit dem Erfolge des einen oder andern Theiles correspondiert, sodaß grundsätzlich hinsichtlich jedes Kampfes die *gesammte politische Gesellschaft in zwei Gruppen* sich gegenübersteht; — ein Grundsatz, der natürlich in jenem Maße praktisch fühlbar wird, als jener Kampf ausgedehnte Bedeutung hat. Immerhin verdient er stets Beachtung für die ganze Berührungssphäre des Kampfes und den ganzen Interessenkreis der Gegner. Daraus ergibt sich, daß die Kraft jedes Gegners durch den correspondierenden Theil der politischen Gesellschaft eine gewisse Steigerung erfährt. Dieser Zuwachs an Kraft wird wohl im allgemeinen nur in einem

moralischen oder intellectuellen Antheile bestehen, der sich aber je nach dem Umfange des Erfolges oder Mißerfolges in eine reale Hilfeleistung oder Gegnerschaft eines Theiles der bisher neutral gebliebenen Persönlichkeiten verwandeln kann.

Inwiefern eine politische Persönlichkeit im Kampfe diesen Antheil findet, bestimmt nebst ihrer Bestandesberechtigung die concrete Absicht. Die politische Idee, das Kampfmotiv, ist mithin für die Gruppierung der politischen Gesellschaft bedeutungsvoll; sie wirkt auch über das Kampfgebiet hinaus für oder wider die streitenden Persönlichkeiten und nimmt unter dem Eindruck der wechselnden Chancen des Erfolges an dem Wechsel der Gruppierung der gegnerischen Persönlichkeiten stets Antheil.

Die Kraft der kämpfenden Persönlichkeiten ist daher eine Summe der verschiedenartigsten Kraftfactoren, welche deren politische Macht repräsentiert. Mit der Abschätzung der eigenen und gegnerischen Macht betreten wir das Feld des politischen Denkens in dem sich vollziehenden Kampfe. Dieses Denken ist keineswegs unerläßlich für das Handeln selbst; denn es ist gewiß, daß sich das politische Leben auch zu vollziehen vermag, ohne daß irgend eine Verstandesthätigkeit im leitenden Sinne nachweisbar sein muß. Ich meine dies nicht in ironischem Sinne, weil oft an leitender Stelle kein vernünftiger Eingriff zu beobachten ist, sondern es liegt im Wesen der Politik, daß sich die wichtigsten politischen Kämpfe durch den natürlichen Drang der gegebenen Verhältnisse und Bedürfnisse ohne leitenden Einfluß vollziehen; der Kampf bricht gleichsam elementar los, wobei die Verstandeskräfte meist vergeblich die Führung zu erlangen streben. Das politische Denken ist daher keine Vorbedingung des Kampfes, sondern als die Absicht aufzufassen, in den natürlichen Verlauf der Ereignisse einzugreifen. Wie auf allen Gebieten unseres Lebens ist unsere Vernunft auch hier eine Quelle der Ausnützung der Natur im eigenen Interesse, also ein Coëfficient der uns zu Gebote stehenden Kräfte, in unserem Falle der politischen Macht einer Persönlichkeit. Der Gebrauch der Vernunft führt aber nicht immer zu unserm Besten und dient besonders in der Politik gewöhnlich nicht dem Heile der Gesellschaft. Die Politik hat keinen andern Zweck als den Erfolg; eine Persönlichkeit hat an sich die Berechtigung zum Kampfe für den Sieg ihrer Interessen; die Frage, ob diese Interessen im großen Kampfe der Menschheit eine wohlthätige Bestimmung haben, wird von der Persönlichkeit, die da ist, um zu sein, und von der leitenden Vernunft im Kampfe, wenn überhaupt, erst mittelbar beachtet.

Um den Erfolg zu erringen, muß die leitende Vernunft den Kampfzweck, die unmittelbare Absicht, die politische Idee in Beziehung zu den beiden Gegnern und ihrer Umgebung richtig erfassen. Es liegt auf der Hand, daß der Politiker daher auf die Wahl des Zweckes und der Absicht und

auf das allgemeine Verständnis natürlich gegebener politischer Ideen Einfluß nimmt.

Nach dieser Vorbedingung für eine vernünftige Politik ist das richtige Erfassen der politischen Macht der Individualitäten und das richtige Schätzen des Wertes der einzelnen Kraftfactoren bei sich und bei dem Gegner die Hauptsache. Diese Erwägung der politischen Sachlage zeigt, inwiefern die Macht Aussicht hat, im Kampfe zu siegen. Die erkannten beiderseitigen Machtverhältnisse werden durch Erwägungen über die umgebenden Verhältnisse ergänzt. Dann erst kann fruchtbringend erwogen werden, wie die Sache der eigenen Persönlichkeit zum Erfolge gebracht werden kann.

Die Durchführung eines in sich abgeschlossenen politischen Handelns, wobei der Bestand, die Entwicklung einer politischen Persönlichkeit oder deren Macht entscheidend erweitert oder gesichert werden soll, nennen wir die politische Operation.

Da die leitende Vernunft die obigen Erwägungen über Idee, Macht und Sachlage vornimmt, werden sich ihr eine Reihe von Überzeugungen erschließen, welche für die einzuschlagende Richtung, um der Idee zu entsprechen, maßgebend sind. Je gründlicher die politische Leitung die eigene und gegnerische Sachlage erfaßt, desto mehr wird sich ihre Ansicht über den Zweck der Operation dem möglichen Endziele natürlich gegebener Bestrebungen nähern. Es muß also wohl unterschieden werden zwischen einem politischen Denken, welches sich über das politische Ziel einer Persönlichkeit Illusionen hingibt, und jener Erkenntnis, welche dieses Ziel innerhalb der eigenen Machtsphäre sucht. Zu wenig, wie zu viel ist in der Politik überhaupt, besonders für die Leitung verderblich. Der Gedankenflug radicaler Idealisten und die Gedankenträgheit furchtsamer Zauderer sind für den Politiker nur regulierende Kräfte innerhalb der Persönlichkeit, taugen aber nicht an deren Spitze.

Das Geheimnis über das politische Ziel und den Operationszweck ist im allgemeinen eine Bürgschaft des Erfolges und im besondern nothwendig, wenn die Gegner sich bedingungslos feindselig gegenüberstehen; es ist kein Bedürfnis, wenn man im Siege der eigenen Sache das Wohl der streitenden Persönlichkeiten überhaupt anstrebt, weil diese, wenn auch auf verschiedenem Wege, ein gemeinsames Ziel anerkennen. Die Absicht, den Gegner zu vernichten, verlangt das Geheimnis, — die Absicht, ihm eine politische Wohlthat aufzunöthigen, den Freimuth. Die freimüthige Politik kann bei großer Machtfülle sogar für alle Fälle ein Zuwachs an Kraft sein, weil die Endzwecke in diesem Falle auch meist überwältigender Natur sind. Während also das Geheimnis in der Absicht nur bedingt von Wert ist, bleibt es doch hinsichtlich des Vorganges bei der Durchführung unbedingt nützlich; denn die politischen

Zwecke liegen ohnehin nach der Natur der allbekannten Interessen offen zu Tage und können von den Gegnern nicht unmittelbar hintertrieben werden; wohl aber finden sich in der Ausführung des politischen Kampfes Schwächen, welche das Scheitern der Absicht herbeiführen können und dem Einblick des Gegners entzogen bleiben müssen.

Eine Operation wird selten in einem Zuge ihren Zweck zu erreichen vermögen, sondern in der Regel müssen *Zwischenzwecke* eingefügt werden. Den Operationszweck richtig zu erfassen, ist nicht schwer, wenn man ein von Leidenschaften abgeklärtes Denken hat und die Sachlage mit Sorgfalt erwägt; aber die Wahl der Zwischenzwecke, der Stationen des politischen Kampfes, welche den *Operationsverlauf* bezeichnen, ist schwer und gelingt nur höherer politischer Begabung, reicher Erfahrung und nach entsprechendem Studium. Nichts von allem, was die Leitung der politischen Operation betrifft, ist aber so maßgebend für den Erfolg als die richtige Wahl der Zwischenzwecke. Mit diesem Theile des politischen Denkens beginnt das *politische Calcül*, d. i. eine inspirative Folgerung aus den erwähnten Erwägungen hinsichtlich dessen, was zur Erreichung des Operationszweckes praktisch geschehen soll. Ist nun schon das Erkennen des Operationszweckes und der politischen Sachlage, die Wertschätzung der politischen Kraftfactoren nicht Sache gewöhnlicher Köpfe, so gehört das politische Calcül unter die schwierigsten Verstandesfunctionen, welche sich überhaupt denken lassen. Nur das strategische Calcül des Feldherrn im Kriege steht höher, aber nur insofern, als dessen Consequenzen überwältigender und die moralische Erregung, unter welcher es geschöpft werden muß, tiefgehender ist als bei dem Calcül des Politikers.

Wenn auch für jede Operation eine Reihenfolge von Zwischenzwecken ins Auge zu fassen ist, so werden doch die ganze Politik und ihre Mittel in den Dienst des nächsten Zwischenzweckes gestellt.

Zwischen dem Operations- und jedem Zwischenzwecke muß ein naturgemäßer Zusammenhang bestehen, weil der Erfolg der Action die Operation im Sinne ihres Zweckes vorwärts gebracht haben soll. Dieser Zusammenhang braucht aber nicht auf den Operationszweck hinzuweisen, sondern die Zwischenzwecke müssen oft diesen verhüllen; denn nicht häufig ist es dem Politiker vergönnt, geraden Weges zum Ziele zu gelangen. Der Zwischenzweck braucht auch keinem allgemeinen Bedürfnisse zu entsprechen; wohl aber soll er sich nicht mit solchen äußerlich in Gegensatz bringen. In dem Getriebe des öffentlichen Lebens, in der Wechselbeziehung von Interessen und Nothwendigkeit, gibt es innerhalb der berechtigten und erwünschten Ziele so viel Zweifel und Täuschungen, daß in der Regel die Wege, auf welchen einem Bedürfnisse abgeholfen werden kann, unklar und in sich vieldeutig sind. Diese Zweifel geben nun dem geschickten Politiker Raum, um seinen Zwischenzwecken das Bedürfnis an die Stirne

zu schreiben. Zwischen dem jedoch, was als Zweck genannt wird, und was der Erfolg sodann mit sich bringt, wird gewöhnlich ohnehin ein Unterschied bestehen. So wie es erwiesen ist, daß sich Politiker über die Wirkung ihrer Politik täuschen, so kann es auch gelingen, das Allgemeine sowie den Gegner über deren wesentlichen Zweck im Irrthume zu erhalten. So wie die Zwischenzwecke den Operationszweck verhüllen sollen, so soll auch der Zwischenzweck selbst durch die politische Handlungsweise nicht bestimmt ausgesprochen sein. Diese Täuschung wird noch dadurch erleichtert, daß sich jeder Operation *Nebenzwecke* anschließen, welche mit dem Operationszwecke in keinem innern Zusammenhang stehen. Diese Nebenzwecke helfen dem Politiker über Verlegenheiten hinsichtlich der Machtverhältnisse und der politischen Sachlage hinweg.

Die Thätigkeit, durch welche diese Zwischen- und Nebenzwecke erreicht werden sollen, heißt die *politische Action*, und jene werden hiemit zu *Actionszwecken*. Mit der Action tritt der Politiker in das Element der praktischen Politik hinaus, die bloße Verstandesthätigkeit tritt gegenüber jener des Gemüthes und des persönlichen Charakters des Politikers zurück. Fällt der Actions- mit dem Operationszweck überein, was in der Gewaltpolitik häufig vorkommt, dann wird die Operation zur Action.

Nächst der Wahl der Zwischenzwecke ist das *Zeitmaß* in der Politik die weitere Frage, welche das politische Calcül zu beantworten hat. Die Bedeutung des Zeitmaßes kommt doppelt in Betracht: hinsichtlich des Zeitraumes, welchen man der Operation bis zur schließlichen Erreichung des Zweckes beimißt, und hinsichtlich der Wahl des Augenblicks, wann die Action einzutreten hat. Wir haben bereits auf die extremen Erscheinungen hingewiesen, wonach Gewaltpolitiker durch eine unvermittelte Action für den Operationszweck die nothwendigen Zwischenstadien der Operation überspringen wollen, während andere Politiker den Operationsverlauf durch zu viele Zwischenzwecke und verspätete Actionen verzögern. Es sind dies politische Fehler, die nicht allein in einem Verkennen der Machtverhältnisse oder der politischen Sachlage, sondern auch des Wertes der Zeit für die Politik liegen können. Die Überhastung muthet der Macht augenblicks eine Wirkung zu, welche diese aus verschiedenen Ursachen erst mit der Zeit haben kann; die Zeit vermag die Existenzbedingungen der Persönlichkeit zu kräftigen und jene der Gegner zu untergraben; sie ist bei der Entwicklung der Individualität vor allem maßgebend; in ihr liegt überhaupt die Möglichkeit des moralischen Kraftzuwachses, weil mit der Zeit fremde Persönlichkeiten zum Bewußtsein ihrer Interessenzusammengehörigkeit mit der kämpfenden zu gelangen vermögen. Anderseits ist die Verzögerung Ursache, daß Kraftmomente verloren gehen, daß fremde Persönlichkeiten zur Erkenntnis eines Interessengegensatzes kommen, daß überhaupt die Entwicklung der Persönlichkeit stockt. Die Rasch-

heit in der Action hat oft einen moralischen Kraftzuwachs zur Folge. Der führende Politiker wird daher das Zeitmaß in der Aufeinanderfolge der politischen Actionen im Sinne des Zeitraumes in's Auge fassen, welcher zur Erreichung des Operationszweckes nothwendig sein dürfte. Die Bestimmung der Zwischenzwecke und das Zeitmaß stehen also unter sich in einer Relation, welche das politische Calcül wesentlich erschwert.

Aus dem Erfassen des Zweckes, dem Abwägen der Sachlage und dem Calcül über Zwischenzwecke und Zeitmaß der sich folgenden Actionen geht als Frucht der politische Plan hervor. Es ist gewiß, daß sich der naivste Politiker über den Vorgang in seinem Handeln eine bestimmte Vorstellung macht; einen Plan hat also jedermann; er kommt sogar bei dem instinctiven Handeln niederster Intelligenz zum Ausdruck, weil endlich jeder Handlung bezügliche Gedanken vorhergehen. Zwischen dem hier gemeinten Plane und der plumpen Absicht irgend eines politischen Stänkers ist nur der Unterschied, daß ersterer das Product einer längeren Gedankenreihe und größerer Voraussicht ist. In dem politischen Plane sehen wir das geistige Moment der politischen That; mögen nun diese Gedanken als Theile der That oder als unfreiwilliger Ausdruck des socialen Zwanges aufgefaßt werden oder nicht, — das gehört nicht in die Lehren über Politik. Unzweifelhaft ist der Plan jener Theil der politischen Handlung, in welchen die Kraft der Überlegung, deren Menschen fähig sind, gelegt wird; daß diese Gedanken in einem gewissen Sinne auch social unabhängig sind, beweisen ja die Umstände, daß schwache Politiker praktisch vom Plane abweichen und starke Politiker den Plan durchführen, wenn er auch im offensten Gegensatz mit der socialen Nothwendigkeit steht. Wenn das Genie, wie in allen Dingen auch hier, leichter und rascher das Richtige findet, so wird doch das mit gewöhnlicher Vernunft geschöpfte politische Calcül, ein wohldurchdachter politischer Plan den Erfolg sicherer erwarten lassen, als wenn sich ein politisches Talent leichtsinnig auf die bloße Inspiration verläßt.

Der Plan ist der erste Schritt zur That; das Weitere ist nun weniger Sache des Geistes als des Charakters, weil es sich um Ausführungen handeln wird, welche den Politiker gewöhnlich vor die Consequenzen des politischen Kampfes stellen; das Reich der Gefahr beginnt für den Einzelnen und für die Persönlichkeit. Alle jene moralischen Factoren kommen nunmehr in Betracht, die wir als Helden- und Bürgertugenden zu bewundern pflegen, die am Eroberer und glücklichen Rebellen mit Erstaunen und Schrecken erfüllen; sie müssen auch in den Gliedern der Persönlichkeit hinreichend vorhanden sein, um dem Führer die nöthige Kraft zu bieten. So bedeutungsvoll die höchsten Geisteskräfte für das politische Calcül werden, bei der That ist Weisheit allein schlecht bestellt und wird gegen Klugheit, ja selbst niedere Schlauheit vereint mit Muth,

unterliegen. Klugheit und Schlauheit sind eben nicht mehr bloße Äußerungen des Verstandes, sondern durch Gemüthskräfte gesteigerte Functionen desselben. Alle Weisheit muß bereits im politischen Calcül und Plane hinterlegt sein, bei der That regieren keine höheren Zwecke und Überzeugungen, wohl aber der politische Takt.

So bedeutungsvoll auch in der Politik der Muth als bloße Gemüthsfunction ist, bedeutungsvoller ist doch der politische Takt; er steht in engem Zusammenhange mit der Klugheit und charakterisiert sich als rasches, treffendes Erkennen und Ausführen dessen, was der Augenblick verlangt. Der Takt umgibt die Action stets mit einer mehr oder weniger verhüllenden Atmosphäre des Geheimen, hat das beste Erkennen für das richtige Zeitmaß in der Politik und weiß die eigenen Kräfte auf gegnerische Schwächen vereint auszuspielen; am wenigsten stellt er eigene Schwächen bloß.

Die politische Action besteht aus einer Reihenfolge von bestimmten Handlungen; vor allem findet die Vorbereitung der Action statt. Die Kraftfactoren der politischen Persönlichkeit sind wohl vorhanden, aber nicht stets actionsbereit, d. h. nicht stets geeignet, dem Politiker jene Unterstützung oder jenen Rückhalt zu bieten, wodurch die Macht der Persönlichkeit sichtbar oder wirksam wird. Ebensowenig ist die Macht der Persönlichkeit im Hinblick auf den concreten Zwischenzweck immer gesammelt oder klar gestellt; es ist nämlich keineswegs nothwendig, daß einer Persönlichkeit für die Erreichung eines Zwischenzweckes dieselben Machtfactoren zur Seite stehen, wie sie sich hinsichtlich des ausgesprochenen Operationszweckes vorfinden würden. Völker und Parteien sind oft lau in Erfüllung ihrer politischen Pflichten, wenn kein großer Zweck vor Augen steht. Nun ist es aber wichtig, daß für die Zwischenzwecke ebensolche Kräfte als für den Operationszweck zur Verfügung stehen; deren Erreichung wird die Vorstufe zum Haupterfolg und ist oft für die ganze Operation entscheidend.

Jeder politische Zweck, von einer Persönlichkeit einbekannt, hat unausweichlich eine Verschiebung, sozusagen eine molekulare Gruppierung der politischen Kräfte zur Folge. Diese Bewegung, wenn sie zur Kraftsteigerung der kämpfenden Personen führt, muß Zeit finden, sich zu vollziehen; führt sie hingegen zur eigenen Schwächung, dann ist Verheimlichung des Zwischenzweckes nach außen und besonders Raschheit in der Action geboten. Der politische Takt wird daher erkennen lassen, wann für die Action die Stunde der Entscheidung, d. i. der politische Augenblick, gekommen ist. Die Folgen des Überhastens oder Zauderns, die wir hinsichtlich des Zeitmaßes in der Actionsfolge berührt haben, kommen auch bei dieser Wahl in Betracht. Der politische Augenblick steht mit der Vorbereitung im engsten Zusammenhange; es ist wichtig, daß

die politische Macht zur Zeit der Entscheidung in die günstigste Constellation getreten ist; kommt die Entscheidung zu früh, so sind noch nicht, kommt sie zu spät, so sind vielleicht nicht mehr die Kraftfactoren im Sinne des Zweckes bereit.

Der politische Augenblick verlangt vor allem die Gunst der eigenen und ungünstige Machtverhältnisse des Gegners; ferner muß der Actionszweck einem eigenen politischen Bedürfnisse entsprechen. Obwohl nun das Bedürfnis scheinbar die Geheimhaltung der Action ausschließt, weil wahrhafte Bedürfnisse bekannt sind, so soll doch die Art, wie die Action ausgeführt wird, vorerst ein Geheimnis und sodann eine Überraschung sein. Im Grunde genommen drehen sich alle Forderungen des politischen Augenblicks um ein günstiges Kräfteverhältnis zum Gegner. Ob dies nun dadurch erreicht wird, daß gegnerische Kräfte durch anderweitige Kämpfe gebunden werden, oder daß sich durch politische Wechselbeziehungen eine unerwartete Unterstützung findet, oder daß die Action einem mächtigen Bedürfnis Rechnung trägt oder unerwartet eintritt, wodurch die Kraft des Gegners moralisch gelähmt wird, ist gleichgiltig. Diese Erscheinungen sind eben Veränderungen der Kräfteverhältnisse, welche die Übermacht schaffen, um die es sich einzig und allein handelt. Alle andern Momente sind nur Secundär-Erscheinungen dieses politischen Hauptmomentes.

Die politische Begabung kommt in der Action vorwiegend dadurch zum Ausdruck, daß man durch die rechtzeitige Verwendung der eigenen Macht des Erfolges sicher ist; der Erfolg ist die Hauptsache. Erfolge, die einem Recht, einem Culturzweck dienen, sind aber häufig sogenannte „Pyrrhus-Siege" und daher keine politischen Erfolge; dieser muß stets zu einer Steigerung der Macht führen, sonst ist er überhaupt ausgeblieben oder zweifelhaft. Die Erfolge für Nebenzwecke fallen nach einem politischen Erfolg wie reife Früchte dem Sieger in den Schoß. Daher ist das strenge Festhalten des eigenen Interesses in der ganzen Operation von höchster Bedeutung für den Erfolg. Läßt sich der Politiker verleiten, um des Scheines oder um eines allgemeinen Bedürfnisses willen von dem Interesse der Persönlichkeit abzuweichen, so ist eine doppelte Gefahr vorhanden: wenn man schon selbst eine andere Wirkung anstrebt, als dem Interesse der Persönlichkeit entspricht, so verscherzt man bewußt den Erfolg; es werden aber auch die eigenen Kraftfactoren gelockert, weil deren Zusammenhalten und Thatkraft nur in dem Festhalten eigennütziger Ziele gründet. Es ist von höchster Bedeutung, daß innerhalb der Persönlichkeit bewußt oder instinctiv die Zuversicht auf deren materiellen Nutzen erhalten bleibe, während nach außen Harmlosigkeit oder allgemeiner Nutzen durch Worte und nebensächliche Handlungen geltend gemacht wird.

Wir wissen, daß die Politik einer Persönlichkeit nur deren Erhaltung, Entwicklung und Erweiterung bezweckt. Es gibt daher auch keine

politische Operation, die im allgemeinen andere Zwecke hat; in der That wollen auch alle Politiker nichts anderes; nur streben sie mit mehr oder weniger Einsicht diesen theoretischen Operationszweck, und selten innerhalb einer Persönlichkeit einheitlich die gebotenen Zwischenzwecke an. Daraus ergibt sich, daß entweder die Persönlichkeit durch verschiedene Zwischenzwecke in sich gespalten wird, was gleichbedeutend ist mit der Schwächung der Macht, oder daß die Persönlichkeit wohl in sich geeinigt bleibt, aber mehrere Operationszwecke, oder wenn auch das nicht, doch verschiedene Zwischenzwecke gleichzeitig anstrebt. Eines wie das Andere stellt den Erfolg der Operation und Action in Frage, ausgenommen es ist die Macht der Persönlichkeit so gewaltig, daß ihrem Gegner überhaupt die Aussicht auf Erfolg fehlt. Mag aber die Sachlage noch so günstig sein, das Anstreben von zwei oder mehreren unter sich nicht im engsten Connex stehenden Operationszwecken, besonders wenn sie nicht dem materiellen Interesse entspringen, bringt der Persönlichkeit den Verfall. Jeder Schritt, den sie auf der getheilten Bahn vorwärts macht, wird die innere Spaltung erweitern und die Macht der Gegner steigern. Der oberste Grundsatz aller Politik ist daher, nur einen Operations- und Zwischenzweck nach Wesen und Form im selben politischen Augenblick anzustreben. Die Einheit des Zweckes muß besonders bei Persönlichkeiten beachtet werden, welche erst in der Entwicklung begriffen sind oder in Folge von Mißerfolgen nicht viel wagen dürfen.

Das Zeitmaß in der Aufeinanderfolge der Handlungen richtet sich nach dem Zeitraum, in welchem die Action beendet sein kann; hiefür ist die Natur der Kraftfactoren, welche in den Kampf treten, maßgebend. Wer mit moralischen Factoren oder mit Überzeugungen einen Erfolg anstrebt, dessen Action muß nothwendig jene lange Zeitdauer einhalten, in welcher sich Gemüthsaffecte und Gedanken Bahn zu brechen vermögen. Je mehr die Kraftfactoren materieller Natur sind und schließlich nur mehr jene Macht repräsentieren, die ihrer mechanischen Widerstands- oder Stoßkraft entspricht, wie z. B. eine Rebellenschaar oder ein Heer, desto wichtiger wird die Raschheit für den Erfolg der Action.

Die Action endet mit Erfolg oder Mißerfolg, und die durchschnittliche Bedeutung dieser Erfolge oder Mißerfolge hinsichtlich aller Zwischenzwecke bestimmt den Ausgang der Operation. Der Erfolg in der Action regiert den Verlauf der Operation. Wir sehen also, welches Übergewicht der politische Takt in der Action gegenüber der politischen Weisheit richtig angelegter Operationen hat. Wer wollte aber verkennen, daß anderseits eine wohlangelegte Operation die Grundlage glücklicher Actionen ist? — Vereinzelte Siege des politischen Taktes außer logischem Zusammenhange mit einer weitsichtigen Operation werden zu einer gesunden Entwicklung

der Persönlichkeit wenig beitragen, ja gar oft die Quelle späterer Mißerfolge sein. Die Größe des Politikers liegt daher in einem übereinstimmenden Besitz an Leitungsfähigkeit für die Operation und an politischem Takt für die Action. Es kann nicht geleugnet werden, daß der politische Takt die glänzendere Eigenschaft des Politikers ist, weil den Massen der Erfolg in der Action, wenn auch noch so wertlos für die Entwicklung der Persönlichkeit, lebendig vor Augen tritt.

Die Bedeutung dieser Übereinstimmung von politischer Weisheit und politischem Takt kommt nach jedem Actionserfolge erkennbar zum Ausdruck. Jeder politische Erfolg zieht unmittelbar einen Schwächezustand der kämpfenden Persönlichkeit nach sich. Diese hat sich moralisch oder materiell angestrengt, ihre Macht, innere Construction und Zwecke gezeigt, ist daher nicht unmittelbar befähigt, zu einer neuen erfolgversprechenden Action zu schreiten. Es bedarf wieder der Vorbereitung und des politischen Augenblicks, um ferner zu handeln. Die besiegte Persönlichkeit hat manche Gelegenheit, den Erfolg wett zu machen oder vielleicht gar einen weittragenderen Erfolg zu erringen, als jener des Gegners war. Da zeigt sich nun die Voraussicht des Politikers, den nicht bloß der Takt zum Gelingen der Action geführt hat, sondern der schon in die Action überhaupt solche Momente gebracht hat, daß der Erfolg auch für die Zukunft gesichert ist. Diese *Sicherung des Erfolges* charakterisiert sich vorwiegend durch ein naturgemäßes Angliedern des Preises der Action an die Persönlichkeit, sodaß im Erfolg ohne weiteres ein Kraftzuwachs liegt.

Wer die Entwicklung einer politischen Action in der Reihenfolge ihrer natürlichen Stadien durchdenkt und an der Hand dieser Theorie politische Ereignisse prüft, wird wohl den Connex aller Stadien der Action und der Abschnitte der Operation erkannt haben; er wird auch verstehen, daß die Gefahr des bloßen Taktes ohne politische Weisheit zum Haupttheile in gewaltsamen, aber unlogischen politischen Erfolgen zu sehen ist. Die Tragik in der Politik kommt gewöhnlich durch den Widerspruch zum Ausdruck, welcher sich zwischen dem Erfolge in der Action und dem Nichterfolge der Operation findet.

Die Wechselbeziehungen der Persönlichkeiten und diese selbst sind im politischen Leben der Culturnationen so zahlreich, daß es niemand gelingen kann, das absolut richtige politische Calcül zu machen, und daß von den leitenden Politikern bei der gegebenen Kürze ihrer Wirkungszeit noch seltener zu erwarten ist, daß sie das richtige Zeitmaß in der Politik einhalten. So werden politische Persönlichkeiten infolge der Kühnheit des Planes und schwer vermeidlicher Irrthümer *Krisen* erleben, ohne daß deren Herbeiführen aus dem Gesichtspunkte der Theorie unbedingt verwerflich genannt werden muß. Die Krise ist ein durch Verlängerung

der Entscheidungsaction herbeigeführter zweifelhafter Zustand zwischen Erfolg und Mißerfolg. Es handelt sich bei Beurtheilung einer zur Krise führenden Action nur darum, ob der Politiker die Überwindung der Krisis gesichert hat, und daß er sie nicht bei einer Persönlichkeit herbeiführt, die nicht Kraft genug besitzt, auch Mißerfolge ohne Schaden für ihre Bestandesberechtigung zu ertragen. Große und beschleunigte Erfolge in der Politik sind noch nie ohne Krisen errungen worden, und diese dürfen von lebenskräftigen Persönlichkeiten nicht gescheut werden. Mißerfolge in der Action führen keineswegs den Verfall einer Persönlichkeit herbei; sie sind an sich weder ein Beweis von einer Krankheit der Individualität, noch von der Fehlerhaftigkeit der Operation überhaupt. Es kommt nur darauf an, daß die Persönlichkeit in sich Kraft finde, rasch wieder ihre Stellung im Kampfe gewinne, ihre Erhaltung außer Zweifel stelle, daß ihre Entwicklung nicht unterbrochen werde. Die Aufgabe des Politikers ist, organisch schwachen Persönlichkeiten Krisen unbedingt fernzuhalten, weil sie meist zum Mißerfolge führen; bei jugendlichen Persönlichkeiten werden sie die Entwicklung unterbrechen, bei alternden den Niedergang beschleunigen.

Der Mißerfolg in der Action und seine Folgen hängen im allgemeinen von der Natur der Operation ab. Ist die Operation berechtigt, dann wird sich der Mißerfolg nicht zur Katastrophe steigern, und es wird die Persönlichkeit in sich die Kraft finden, sich mit möglichst geringem Verluste an Macht aus der Action zu ziehen. In den Wechselfällen des politischen Lebens liegt es, daß die Operation einer großen politischen Persönlichkeit nicht bloß von Erfolg zu Erfolg vorschreitet; umso weniger, da sie auch Menschenleben überdauern, also die Leitung durch die Hände mehrerer Politiker gehen kann. In diesem Sinne ist es für den Politiker wichtig, eine verfehlte Action abbrechen zu können. Oft wird diese Aufgabe einem andern Politiker zufallen als demjenigen, welcher die Action eingeleitet hat. Im allgemeinen wird der politische Rückzug geboten sein, wenn die Wahrscheinlichkeit des Mißerfolges mit einer Gewißheit der Katastrophe für die Persönlichkeit verbunden ist. Persönlichkeiten, welche sichtlich der Vernichtung zueilen, vertragen aber auch den Rückzug nicht. Sie müssen siegen oder untergehen. Der Rückzug selbst und seine Wirkungen hängen immer von der Lebensfähigkeit der Persönlichkeit ab; so kann es sich ergeben, daß bei voller Lebensfähigkeit der Rückzug der Ausfluß politischer Weisheit ist, so wie umgekehrt das Unterlassen des Rückzuges bei allseits bedrohter Existenz der Beweis politischen Taktes ist. So wie in jenem Falle der Rückzug nicht viel schaden kann, ja vielleicht die Grundlage eines größeren Erfolges wird, so liegt in dem Wagnis, die Action zu beenden, die Möglichkeit, die Lebensthätigkeit der Persönlichkeit zum erneuerten Aufflammen und zu einem materiellen oder

wenigstens moralischen Erfolge zu bringen, der ihre Metamorphose in eine neubelebte Persönlichkeit einleitet.

Wenn wir von dem Abbrechen der Action oder gar von einem Wechsel des Operationszweckes sprechen, berühren wir jenes Feld in der Politik, wo jede Theorie haltlos ist. Es beginnen die Blicke des Politikers in die geheimsten Triebfedern der Kraftfactoren und in die unberechenbarsten Beweggründe für unser Handeln maßgebend zu werden; gegenüber der Weisheit und dem Takte tritt das Genie und das Glück in den Vordergrund. Damit soll nicht gesagt sein, daß sich letztere von den natürlichen Bedingungen unabhängig machen, sondern nur, daß bei solcher Schwierigkeit der politischen Sachlage für die That eine gewisse Inspiration wichtig wird und für das Urtheil in der Wissenschaft wenigstens ein concreter Fall gehört.

Über allen politischen Absichten steht aber gleichsam verhängnisvoll, wie auch erlösend der Zufall, d. i. das Eingreifen von Umständen, welche dem Einblicke des Politikers entzogen waren. Es liegt auf der Hand, daß das reife Calcül den Zufall durch tiefes Eindringen in die Sachlage möglichst ausschaltet, sowie anderseits in Rechnung stellt; hiedurch erscheint dieser Factor in jenem Maße bedeutungsvoll, als der Politiker blind dem Glücke vertraut oder leidenschaftlich die Stimme der Vernunft überhört, während die Lehre von der Politik bestrebt ist, dem Zufall möglichst Einfluß zu entziehen und allen wirkenden Umständen im politischen Calcül Beachtung zu schaffen.

7. Das Gesetz der absoluten Feindseligkeit.

Die Theorie des vorigen Abschnittes, absichtlich möglichst abstract und ohne jedes Beispiel aus dem politischen Leben hingestellt, hat vielleicht in dem Leser Erstaunen oder Widerwillen erregt. Das Dargestellte ist nicht geeignet zu befriedigen. Diese nackte Theorie suchte eine Wahrheit zu enthüllen, die jedem von uns, der ein reifes Auge für das praktische Leben hat, wohl bereits bewußt geworden ist oder ahnungsweise vor der Seele stand: Die Wahrheit, daß in der wichtigsten und alles Beginnen krönenden Thätigkeit des Menschen, in der Politik, die idealen Ziele, welche Religion, Kunst und Wissenschaft unausgesetzt vor unser Auge zu rücken streben, nicht nachweisbar sind, daß politisches Handeln keine innere Nothwendigkeit zeigt, das Edle, Schöne des menschlichen Berufes zur Geltung zu bringen. Die Politik ist ein rücksichtsloses Messen der Kräfte und kann nur als Dynamik erörtert werden.

Unsere Untersuchungen über das Wesen der Politik bedürfen ein rücksichtsloses Streben nach Wahrheit. Die trockenste Darstellungsweise

ist der richtigste Weg, um dem Wesen der Politik auf die Spur zu kommen. Nur dann, wenn wir unbekümmert um die Zwecke und Ziele, welche sich die Menschen in höherer Auffassung ihrer Würde gestellt haben, forschen, dann entschleiert sich uns das wahre Bild des rohen Kampfes um das Dasein, und in dieser Erkenntnis findet sich vielleicht auch in der Politik die Bahn für ideale Interessen; aber nothwendig ergeben muß sich diese Erkenntnis, nicht gezwungen, — sonst bleibt sie wie bisher: Worte, denen der begründende Gedanke fehlt.

Es ist kein Zweifel, daß die Classicität und unvergängliche Wirkung der politischen Schriften Machiavelli's in der wahrheitsgemäßen Erörterung des politischen Kampfes beruht. Die schädliche Wirkung seiner Schriften wird weit überboten von dem großen Blick, den er uns in das Gebiet der Politik eröffnet hat. Daß er und sein literarisches Wirken einen anrüchigen Ruhm genießt, liegt darin, weil er selbst das Wesen der Politik nicht über das Dilemma hinweg zu ergründen vermochte, welches zwischen jenem und den bangen Wünschen der Menschen waltet. Nach dem, was wir bisher über das Wesen der Politik erörtert haben, fehlt jeder Ausblick nach einem höheren Berufe derselben. Bis jetzt stellt sie sich als Feindin jedes idealen Strebens dar, und als das muß sie auch aufgefaßt werden, insolange wir bedingungslos von dem Wesen der Politik sprechen. In diesem Sinne ergibt sich als Schlußstein ihrer Theorie ein großes Gesetz, welches sich dem Leser bereits mehr oder weniger klar aufgedrängt haben wird, welches kurz all' das zum Ausdruck bringt, was wir so eigenartig und widerwärtig gefunden haben. Es ist das Gesetz der absoluten Feindseligkeit aller Persönlichkeiten untereinander. Nur dadurch, daß wir in jeder Individualität einen ursprünglichen Gegensatz zur andern voraussetzen, vermögen wir den Kampf um das Dasein in der Natur und das Wesen der Politik zu erklären. Es hängt für das Verständnis unserer Sache unendlich viel davon ab, daß dieses Princip in seiner ganzen Tiefe und Wahrheit erfaßt werde; von dessen voller Erkenntnis hängt der Wert und die Wirkung alles Übrigen ab, was ich noch zu sagen finde.

Das physikalische Gesetz der Undurchdringlichkeit des Stoffes — daß dort, wo ein Ding sich befindet, das andere nicht Raum habe — ist das Gesetz unseres materiellen Seins. Das Wachsthum der organischen Welt und ihre Bedürfnisse rufen im Sinne dieses Gesetzes den Kampf um das Dasein hervor. Jedes organische Wesen und was aus solchen hervorgeht, also auch das Gebilde mit geistigen oder moralischen Interessen, strebt zu wachsen, sich organisch zu entwickeln; da es hiefür Raum braucht, kommt es mechanisch, und da es Bedürfnisse hat, activ in Conflict mit der Nebenwelt. Das Wachsthum und das Bedürfnis sind die Ursachen jener Feindseligkeit der Wesen unter sich, welche — weil jene Ursachen

unveräußerlich mit dem Entstehen eines Wesens gegeben sind — absolut ist. Verfolgen wir dieses Absolute von dem Einzelindividuum ausgehend bis zur politischen Persönlichkeit.

Im politischen Leben ist nicht der Bestand oder die Entwicklung einer politischen Persönlichkeit der wahre Zweck ihres Bestehens; die politische Persönlichkeit lebt überhaupt nicht wegen sich, sondern sie ist nur eine höhere Lebensäußerung des Kampfes um das Dasein der Einzelindividuen; die Politik ist daher jener Theil des Kampfes in der Natur, in welchem sich das Einzelindividuum zu einer wirksameren Durchführung dieses Kampfes mittelst Vergesellschaftung auf Grund der Interessengemeinsamkeit seinen Bestand und seine Entwicklung sichert. Diese interessengemeinsame Vergesellschaftung ist aber kein willkürlicher Act des Einzelnen, sondern eine individuelle und sociale Nothwendigkeit. Die Politik ist nur dem Menschen eigenthümlich, wenn auch der Grundzug ihres Wesens, die absolute Feindseligkeit, der organischen Welt überhaupt zukommt. Die interessengemeinsame Vergesellschaftung ist aber nicht mächtig genug, um zwischen den Theilen einer politischen Persönlichkeit den Ausbruch der absoluten Feindseligkeit zu verhindern; kein socialer Trieb, ja selbst die Blutliebe nicht, hebt den Vernichtungskampf auf, sobald die Gegensätze lebhaft genug sind, um ihn zu entfesseln. Ja das Individuum unterliegt sogar einer heftigeren Feindseligkeit als das Gesellschaftsgebilde; darum ist der glühendste Haß, der Menschen zu erfassen vermag, der Haß zwischen Blutsverwandten.

Die politische Persönlichkeit erfüllt den natürlichen Auftrag, der ihr gleichsam von dem Einzelindividuum wird, im Sinne des Grundgedankens, der die Theile beherrscht. Nicht allein, daß die absolute Feindseligkeit ein politisches Gesetz ist, sie ist auch eine politische Lehre. Wo im politischen Handeln die absolute Feindseligkeit durch leitende Einzelindividuen abgeschwächt wirkt, dort wird auch der politische Erfolg nothwendig ausbleiben; es fehlt die nöthige Thatkraft, die volle Anwendung der verfügbaren Kraft in der Operation und noch mehr in der Action. Versöhnende Anschauungen und Beweggründe sind in der Politik, im Gegensatz mit dem Anschein, selten eine Verleugnung des Feindseligkeitsgesetzes, sondern haben gewöhnlich ihren Ursprung in einer complicierten Interessengemeinsamkeit und in der sich hieraus ergebenden Differenz hinsichtlich der Zwischenzwecke bei einer gemeinsamen Operation. Menschen und politische Persönlichkeiten unterdrücken beinahe nie die absolute Feindseligkeit gegen andere, wenn nicht irgend ein gemeinsames Interesse bewußt oder unbewußt die Veranlassung zur Annäherung gibt.

Da die absolute Feindseligkeit der Einzelindividuen durch die Politik einer höheren Persönlichkeit übertragen ist, findet aber gleichzeitig eine Einschränkung des Kampfes um das Dasein in seiner feindseligsten Form

ſtatt. Die Gemeinſamkeit von Intereſſen der nebenwohnenden Einzelindividuen hat dieſelben für gewiſſe Zwecke geeint; die abſolute Feindſeligkeit wird hiedurch organiſiert, der Kampf um das Daſein humaniſiert; ein Kreis von Einzelindividuen verzichtet auf die Vernichtung unter ſich, da ihnen dieſe im Kampfe mit der übrigen Menſchheit ſchädlich wäre. Dieſe Veredlung des Kampfes um das Daſein, eine Folge der Politik, iſt der Ausgangspunkt aller Cultur, und von ihm aus werden wir alle der Menſchheit wohlthätigen Zwecke verſtehen lernen, ohne das Weſen der Politik oder ihr Grundgeſetz, die abſolute Feindſeligkeit, je verleugnen zu müſſen.

Je größere Gebiete der Natur die menſchliche Vernunft umfaßt, deſto mehr Gebiete der Intereſſengemeinſamkeit erſchließen ſich uns, deſto vielgeſtaltiger werden die politiſchen Perſönlichkeiten und deſto complicierter ihre Wechſelbeziehungen. In einem hochentwickelten Intereſſenkreiſe wird alſo eine Reihe von Perſönlichkeiten in ſich verſchlungen und hart nebeneinander geſtellt, ſodaß die abſolute Feindſeligkeit derſelben nicht offenbar wird, weil wechſelſeitige Intereſſen den Vernichtungskampf verhüten. Es entſteht ein künſtlicher Aufbau von Perſönlichkeiten, die durch eine Herrſchaft und durch Wechſelintereſſen eine höhere Perſönlichkeit bilden (Staat), welche die abſolute Feindſeligkeit gleichſam übertragen nach außen lenkt. So kann ein großer Intereſſenkreis an Verſtändnis für das Feindſeligkeitsgeſetz derart einbüßen, daß er an deſſen innere Nothwendigkeit nicht mehr glaubt. Der Friede wird als die Grundlage der menſchlichen Wechſelbeziehungen angeſehen und in die Politik ein Zug der Unnatur gebracht. Man durchſchaut die Thatſache nicht, daß der Verzicht auf den Kampf nur der Ausdruck eines perſönlichen Intereſſes an der Fortdauer des Beſtehenden ſein kann. Die Meinung, daß ein gewiſſer politiſcher Zuſtand feſtgehalten werden könne, und das Abſchwören der abſoluten Feindſeligkeit finden ſich bloß bei Perſönlichkeiten, die nur verlieren können und bereits ſolche politiſche Erfolge errungen haben, daß ihre Intereſſen durch den Privatkampf allein geſichert ſcheinen (Ariſtokratie und Plutokratie am Staatsruder). Ein ſolch' äußerliches Verleugnen der abſoluten Feindſeligkeit zeigt ferner, daß entweder eine Reihe von politiſchen Kämpfen abgeſchloſſen iſt, oder daß man am Vorabende umſtürzender Kämpfe ſteht. In jenem Falle erweckt das Übermaß der erlebten Kämpfe das Ruhebedürfnis, in dieſem gewaltige Conflictsanläſſe die Beſorgnis vor dem Kampfe. Ruhebedürfnis und Furcht werden an ſich zu politiſchen Ideen und wer den Frieden ſtört, erweckt die abſolute Feindſeligkeit dieſer Intereſſenten; der Friede iſt dann der Zweck des Kampfes.

Die abſolute Feindſeligkeit iſt ſtets entweder latent oder thätig vorhanden; ſie iſt es, welche den Aufbau der politiſchen Perſönlichkeiten ver-

anlaßt und festigt, dadurch den Ausbruch ihrer Kampfeserscheinungen regelt und diese selbst vermindert. Die absolute Feindseligkeit ist die Urkraft in der Politik, welche gleich allen Naturkräften durch einen weisen und organisierten Gebrauch zu heilsamen Wirkungen in der Politik, zur Erhaltung und Entwicklung berechtigter Persönlichkeiten führt.

Das Gewölbe besteht aus nebeneinandergefügten Steinen, von welchen jeder trägt und getragen wird; verliert einer dieser Steine seine Kraft, wird er mürbe, so stürzt das Gewölbe ein. Wenn in dem politischen Aufbau eines Interessenkreises eine der stützenden Persönlichkeiten ihre Kraft, d. i. die volle Thatkraft einer gesunden Feindseligkeit einbüßt, so bricht der politische Aufbau zusammen, um sich nach Kämpfen zu einem neuen Gefüge zu erheben.

In jeder politischen Persönlichkeit kommt nach der Natur ihrer politischen Stellung die absolute Feindseligkeit zur Geltung. Wichtige politische Lehren knüpfen sich an diese Thatsache. Nur wenn sich die Persönlichkeit jederzeit im vollsten Sinne des Wortes von diesem Feindseligkeitsgesetze leiten läßt, werden auch deren politische Operationen und Actionen von einem solchen Geiste durchdrungen sein und mit solcher Kraft und Entschlossenheit ausgeführt werden, daß sie ihren Zweck erreichen. Dieser Ausspruch beruht auf der einfachen Wahrheit, daß nur dasjenige Erfolg haben kann, was ganz, ohne Nebengedanken und möglichst bedingungslos erstrebt wird. Wo die politische That von Rücksichten geleitet wird, die außer dem Interesse der Persönlichkeit liegen, dort wird der Zweck verkannt, die Macht mißbraucht und geschwächt, das Zeitmaß vergriffen, der Augenblick versäumt. Dies ist natürlich. Jede politische Persönlichkeit ist der Ausdruck des socialen Bedürfnisses der Einzelindividuen. Es kommt nur darauf an, daß jenes Bedürfnis ausreichend heftig ist, um die absolute Feindseligkeit zu erwecken. Wenn nun an leitender Stelle die Energie der absoluten Feindseligkeit nicht herrscht, wenn äußerliche Gegenwirkungen von überwiegendem Einfluß sind, dann werden die Einzelindividuen das Vertrauen in die Kraft der Persönlichkeit verlieren und ihr auch nicht die volle Kraft widmen; die Masse ist nie geneigt, vollen Rückhalt für politische Kämpfe zu bieten, die ihr nicht sichtlich oder fühlbar zu nützen vermögen.

Wer meine Theorie der Politik verstanden hat, wird sich über den Einfluß der absoluten Feindseligkeit auf die politische Führung keineswegs die schroffe Vorstellung machen, daß jede politische Handlung zur gegenseitigen Vernichtung führen soll. Er wird verstehen, daß eine Relation zwischen der Heftigkeit der Action und der vorhandenen Macht besteht, daß in Erwägung der politischen Sachlage auf mehr oder weniger weit abführenden Umwegen über Zwischenzwecke die politische Vernichtung angestrebt werden kann. Nicht der reale Faustkampf an sich ist mit der

absoluten Feindseligkeit identisch, nicht das Streiten und Kämpfen ist der Zweck der Politik, wohl aber der Erfolg. Was würde ein Kampf auf Leben und Tod bezwecken, in dem die Persönlichkeit nach der politischen Sachlage selbst die Vernichtung findet? — Im Geiste des Gesetzes liegt es, daß interessenverwandte Persönlichkeiten sich inniger einander anschließen, als es vage Gefühle der Menschlichkeit je zu veranlassen vermögen. Die absolute Feindseligkeit wird unsere Instincte beherrschen, damit wir nicht gegen Persönlichkeiten ankämpfen, die nach politischer Überlegung trotz mancher äußerlichen Gegensätze unsere gegebenen politischen Bundesgenossen sind. Sie veredelt den politischen Kampf und stellt ihn unter den Einfluß der Vernunft, während das Gefühl, das uns heute Theilnahme und Versöhnlichkeit heuchelt, morgen blind gegen das eigene Fleisch und Blut wüthet. Gewiß ist es menschenwürdig, seine Empfindungen und Überzeugungen von den Naturtrieben möglichst loszulösen; doch nie darf der Zusammenhang mit den Gesetzen der Natur verloren gehen, soll nicht alles Streben krankhaft und schädlich wirken. Der politische Kampf ist der entscheidende Theil des großen Werdeprocesses der Menschheit. Alles, was wir im Geiste seiner Gesetze unternehmen, ist politisch richtig; in diesem Sinne vollzieht sich auch in der moralischen Welt ein politisches Leben, wobei der Erfolg dort ist, wo die seelischen Beweggründe in der politischen Nothwendigkeit wurzeln. Das oberste moralische Ziel des Menschen ist das Streben nach Wahrheit. Die Natur ist an sich wahr, und niemand vermag sie eines Abweichens von der Bahn ihrer Gesetze zu überführen. Indem wir uns den großen Wahrheiten unseres Daseins unterwerfen, vermögen wir am sichersten unsere Wünsche der Erfüllung näher zu bringen. Die absolute Feindseligkeit aller Persönlichkeiten unter sich, eine Wahrheit des politischen Lebens, kann nicht umgangen werden, da wir sie leugnen. Wir sind nicht versöhnlich und wollen nicht den Frieden im Hinblicke auf die Nebenexistenzen; uns ist der Friede real nur denkbar aus dem Gesichtspunkte der erfüllten Bedürfnisse, und die bezüglichen Wünsche tragen den Kampf in sich. Nicht was wir im Verlaufe der Operationen und Actionen reden oder äußerlich anstreben, muß wahr sein; hier ist die Verhüllung ein politisches Recht und wird zum Manöver. Aber friedliebender sein wollen als man sein darf, das ist gegen die politische Wahrheit; dem haftet jenes Odium an, das wir im moralischen Leben einer Lüge beimessen. Dieses Verleugnen der politischen Wahrheit leitet unausweichlich den Mißerfolg und den Zusammenbruch des eigenen Interessenkreises ein, dem der gesteigerte Kampf folgt. Also: es ist ehrlich und politisch die Feindseligkeit einzugestehen und nach ihr zu handeln. Diese Regel erfrischt das politische Leben und schafft jene Atmosphäre, welche auch der Entwicklung der Persönlichkeit günstig ist. Sie hält

schwachmüthige Entschlüsse fern, weist uns die richtigen Ziele und bringt die nöthige Thatkraft in die Action.

Wo zwei oder mehrere Menschen in einem wohlfahrtsbegründenden Verhältnisse stehen, ist deren Feindseligkeit durch gemeinsame Interessen — z. B. durch die der Blutliebe — gebunden, und es ist höchst wichtig, daß diese Motive der Einigkeit stets allen Individuen bekannt sind; denn nur zu leicht entfesselt die Feindseligkeit eine Zwietracht, in der das gemeinsame Interesse vergessen wird. Die bindenden Interessen mehrerer Persönlichkeiten müssen auch stets einer Prüfung unterworfen werden, damit nicht an eine Einigkeit geglaubt wird, die im Augenblicke der Action unbegründet erscheint, wodurch sich die Voraussetzungen über die verfügbare Macht als irrthümlich enthüllen. Wo aber die Interessengemeinsamkeit aus realen Gründen aufhört, dort vermag nichts das Wiedererwachen der Feindseligkeit zu verhindern, und es ist politisch weise, rechtzeitig Bündnisse zu lösen und zu erkennen, mit wem man einerseits interessengemein ist, von wem man sich anderseits der Feindseligkeit zu versehen hat.

Wird durch zufällige Umstände die Feindseligkeit gegnerischer Persönlichkeiten zeitweilig unterdrückt, so ist dies kein Beweis, daß der Gegensatz aufhört; die Feindseligkeit wird vielleicht später um so mächtiger zum Ausbruch gelangen. Politisch weise ist es daher, überall die realen Beziehungen der Persönlichkeiten klar zu stellen und beschwichtigenden Zufällen keinen Einfluß zu gewähren. Dann wird es aber auch gelingen, die absolute Feindseligkeit in jenen Schranken zu erhalten, die eine unzweifelhafte Interessengemeinsamkeit, so z. B. den politisch berechtigten Staat, aufrichten.

8. Die politischen Urtriebe der Menschen.

Wir haben das Wesen der Politik in den Grundzügen kennen gelernt. Die Individualität, ihr Werden, ihre Entwicklung, ihr Vergehen sind die Aufgaben und Veranlassungen der politischen Kämpfe, die sich nach dem Gesetz der absoluten Feindseligkeit vollziehen. Die Interessen gruppieren die wirkenden Kräfte zu politischen Persönlichkeiten, und diese sind die Träger der politischen Individualität.

Das Interesse an sich ist wohl der Beweggrund, aber nicht die Kraft, welche die Einzelindividuen politisch thätig macht. Die politische Kraft wurzelt in verschiedenartigen Trieben der Einzelindividuen. So wichtig es für den Politiker ist, die Natur der Interessen zu kennen, weil sie den Zweck und die Wechselbeziehungen der Persönlichkeit im politischen Leben bestimmen, so genügt es doch nicht, die Persönlichkeit bloß im

ganzen zu erforschen, da man in der praktischen Politik nie mit der „Persönlichkeit" gleichsam wie mit dem dramatischen Chor der Griechen, sondern mit Einzelindividuen zu thun hat. Nicht die Staaten treiben Politik, sondern die Staatsmänner; und wenn diese auch unter der politischen Nothwendigkeit des Staates handeln, so wird doch diese Nothwendigkeit durch die Staatsmänner individualisiert. Ähnlich ist die Durchschnittsindividualität eines Volkes für dessen politische Kraft entscheidend; und da wir in die Individualität des Einzelnen eindringen, eröffnen sich uns die Merkmale der politischen Nothwendigkeit. An den Einzelindividuen zeigt sich, daß verschiedene Triebe in denselben wirksam sind, die sich in den Dienst des der Persönlichkeit zukommenden Interesses stellen.

Es ist in der praktischen Politik wichtig, daß man

1. mit den Einzelindividuen richtig verkehrt, also ihre Triebe versteht und durchschaut,
2. weiß, welche Triebe in einer Persönlichkeit die Oberhand haben; denn sie bestimmen den sittlichen Charakter und die Kraft der Persönlichkeit,
3. die Triebe den Actionszwecken dienstbar zu machen weiß,
4. erkennt, welche Wirkung der Erfolg bei den verschiedenen Trieben im Hinblick auf die Fortsetzung der Operation hervorbringt.

Entsprechend der Natur der Interessen und ihrer Entwicklungsstufe gibt es vor allem eigennützige, moralische und intellectuelle Triebe. Da sich alle innern Antriebe des Menschen für politische Angelegenheiten auf diese drei Erscheinungsarten zurückführen lassen, so kann man diese Kräfte die politischen Urtriebe der Menschen nennen; sie stehen wieder im Dienste des socialen Urtriebes, der Selbsterhaltung durch Blutliebe und Brotneid.

Die eigennützigen Triebe haben stets den persönlichen Vortheil im Auge; dieser fußt in der Regel in dem materiellen Bedürfnis, daher man auch von materiellen Trieben reden kann; sie entspringen aber auch individuellen Neigungen, welche die Geltung, das Ansehen, die Macht, den Einfluß des eigenen Ich erhöht wissen wollen. Diese Triebe, als Herrschsucht, Rechthaberei, Eitelkeit, Ehrgeiz u. s. w. bekannt, sind politisch stark veranlagten Personen eigen, können gewöhnlich auf verhüllte materielle Triebe zurückgeführt werden, erheben sich aber auch bei den politisch gewaltigsten Individuen zur reinen Liebe des eigenen Ich, wodurch die geistigen und moralischen Bedürfnisse des Ich Sache des eigennützigen Triebes werden. Dem Kampfe für eigene Überzeugungen und Ideen aus Eitelkeit oder für das Ansehen des bloßen Namens u. dgl. wenden sich diese Triebe zu. Es ist klar, daß dieser höhere Eigennutz nicht den Massen, sondern nur Einzelindividuen zukommen kann, da

eine gewisse intellectuelle und sittliche Kraft, gemeiniglich Charakter genannt, dazu gehört, um praktisch vortheilloſen Wünschen das Ich zu weihen, ja zu opfern.

Moralische Triebe haben den Nutzen der politischen Gemeinschaft bei gleichzeitigem Verzicht auf den eigenen Vortheil im Auge; die intellectuellen Triebe streben den Triumph einer Idee oder Überzeugung ohne Rücksicht auf irgend einen Vortheil an; sie führen jene gleichsam in die politische Welt ein. Moralische und intellectuelle Triebe sind dem höheren Eigennutz der Form nach verwandt, dem Wesen nach aber verschieden; moralische Triebe lassen den persönlichen Vortheil, intellectuelle Triebe den Vortheil überhaupt unbeachtet. Der moralische Trieb wurzelt im Glauben an den intellectuellen.

Ein Beispiel vermag wohl am besten die Eigenart dieser Triebe zu erläutern: Ein Parteiführer veranlaßt die ihm folgende politische Persönlichkeit zu einer öffentlichen Kundgebung, z. B. zu einer Petition. Wenn dieser Führer im allgemeinen und im besonderen von dieser Action persönlichen Vortheil hofft, mag dieser nun in klingender Münze oder in schmeichelhaften Leitartikeln eines Winkelblattes bestehen, so leitet ihn der eigennützige Trieb; hieran ändert der Umstand nichts, daß er der Überzeugung oder Meinung ist, die Action würde auch der Partei nützen, da bei dem eigennützigen Triebe stets — und dies ist das politisch Bedeutungsvolle — die Handlung unterlassen oder ihr nicht die volle Kraft bedingungslos gewidmet wird, wenn kein persönlicher Vortheil zu erwarten ist. Es muß zum mindesten dieser mit dem Vortheile der Gemeinschaft zusammenfallen; jedenfalls ist aber der persönliche dem Handelnden wichtiger als der gemeinsame Vortheil. Besteht dieser erhoffte Vortheil in materiellem Gewinn, so ist der materielle Trieb wirksam. Mag auch die Masse in der Regel solch einen Gewinn unmittelbar erwarten, so vermögen doch politisch reifere Personen und Persönlichkeiten auch den mittelbaren Gewinn von Actionen herauszufühlen, während sie eine selbstlose Außenseite zeigen. Tritt der Parteiführer an die Spitze der Petition, obgleich sie ihm persönlichen Nachtheil bringen kann, z. B. ihn mit seiner Familie, seinem Berufsherrn o. dgl. verfeindet, oder ihn um sein „Brot" bringt und vielleicht bei Mißerfolg der öffentlichen Verachtung preisgibt, dann ist der moralische Trieb wirksam. Es liegt auf der Hand, daß nur selten Menschen diesem Triebe folgen, während Massen in der Regel desselben unfähig sind; sehen sie keinen realen Gewinn voraus, so mahnt wenigstens ihre reale Hoffnungslosigkeit an materielle Triebe. Leitet den Führer nur eine interesselose Meinung oder Idee, dann ist der intellectuelle Trieb wirksam. Es ist klar, daß dieser Trieb äußerst selten anzutreffen ist und daß, wo er vorkommt, sich seine Absicht mit dem Interesse der Gemeinschaft nicht deckt, daß diese nur irregeleitet dem Führer

folgt; denn die intereſſeloſe oder keinen unmittelbaren Gewinn verſprechende Idee iſt der Maſſe gleichgiltig; ſie iſt des intellectuellen Triebes unfähig, daher trennt ſie auch ſtets eine gewiſſe Kluft oder Schranke von bloß intellectuell thätigen Führern, während eine Verwandtſchaft der beiderſeitigen Triebe den Contact am ſicherſten herſtellt. Der eigennützige Trieb gibt dem Führer ein ſcharfes Verſtändnis für die materiellen Intereſſen der Maſſen; doch reißt auch der moraliſche Trieb bei ſichtbarem Verzicht des Führers die eigennützigſten Maſſen manchmal mit ſich.

Nach allem iſt zu bemerken, daß in der Regel die intellectuellen und die moraliſchen Triebe *idealiſtiſch* und *Einzeltriebe* ſind, der eigennützige Trieb der rein politiſche Trieb Vieler und Einzelner, und der materielle der *Maſſentrieb* genannt werden kann. Als religiöſe oder nationale Begeiſterung kann jedoch auch in den Maſſen der intellectuelle und moraliſche Trieb vereinigt politiſche Bedeutung erlangen; doch iſt dieſer Maſſentrieb nicht jederzeit und allerorts kampfbereit, ſo wie wir es vom materiellen Triebe wiſſen. Zu Kreuzzügen ſind Maſſen nur ausnahmsweiſe bereit; aber die räuberiſchen Verheerungen, welche die Kreuzfahrer ausgeübt haben, zeigen, daß ihnen der materielle Trieb durch die religiöſe Idee nicht abhanden gekommen war.

Obgleich nun die drei Haupterſcheinungen der politiſchen Triebe den Grundzug jeder politiſchen Kraft charakteriſieren, ſo vermögen wir doch die politiſchen Kräfte keineswegs nach ihnen zu ſcheiden, da es nicht möglich iſt, eine Partei u. ſ. w. in der praktiſchen Politik zu finden, deren Macht z. B. bloß auf intellectuelle Triebe zurückgeführt werden könnte. Dieſe Triebe ſtehen nämlich untereinander in der Regel in folgendem Abhängigkeitsverhältnis: Die Maſſe der thätigen Triebe iſt eigennütziger Natur; der materielle Trieb für ſich, der eigennützige für ſich und andere iſt bewußt oder unbewußt der eigentliche Motor in den politiſchen Beſtrebungen. Wo ſich moraliſche Triebe zeigen, dort wirkt der eigennützige Trieb anderer Perſonen mit, und wo wir einen intellectuellen Trieb beobachten, dort ſind eigennützige und moraliſche Triebe anderer die Urſache der politiſchen Kraft. Intellectuelle und moraliſche Triebe ohne die Unterſtützung eigennütziger (materieller) Triebe haben politiſch nicht viel zu bedeuten. Die politiſche Macht bedingt gewöhnlich materielle Triebe im führenden Zuſammenhange mit immateriell eigennützigen oder mit den idealiſtiſchen Trieben; eine Ausnahme macht die religiöſe oder nationale Begeiſterung, wo in den Maſſen alle Triebe thätig werden, während dieſe Erhebung der Maſſen häufig den eigennützigen Trieben der Führer dienſtbar iſt.

Das Verſtändnis dieſer Wechſelbeziehungen der politiſchen Triebe und die Befähigung, dieſe in der Action zu gebrauchen, iſt für den Politiker von höchſter Bedeutung. Im allgemeinen ſtellen ſich ſittliche

und geistige Bedürfnisse erst ein, wenn die materiellen befriedigt sind; ja jene Bedürfnisse sind sozusagen die Blüte eines Zustandes, in welchem die materielle Existenz keine Sorge mehr macht. Sobald sich bei Massen diese Sorge einstellt, treten sittliche und geistige Bedürfnisse gewöhnlich in den Hintergrund und sind nicht mehr ein Gegenstand politischen Bemühens; auch im Streite für die Nation und Confession drängt die materielle Sorge die Massen völlig auf den Boden des Kampfes um das materielle Sein. Der religiöse Fanatiker hingegen ist an dem materiellen Theile seines Daseins nur mehr durch die nothdürftigste Ernährung interessiert. Der materielle Trieb ist in diesem Falle nahezu kein Beweggrund mehr für das Handeln, sondern wirkt nur nebenher und kann in der Ascese sogar ersterben, in welcher die übersinnlich-eigennützigen Triebe den Menschen von allem Irdischen loslösen und zum Verschmachten veranlassen. Das vollständige Aufhören des materiellen Triebes hat das Aufhören der Existenz zur Folge. Die Lebensthätigkeit eines Anachoreten oder Fakirs ist aber dem politischen Leben nahezu entrückt, nur die moralische Rückwirkung auf die Umgebung ist unter Umständen politisch fühlbar.

Jede politische Idee beschäftigt sich mit einer materiellen Angelegenheit, und diese wird das Feld eigennütziger, intellectueller und moralischer Triebe. Bei materiellen Bedürfnissen der Massen, d. i. vorwiegend die Ernährung, müssen wir aber auch an die Polarität jeder politischen Angelegenheit denken, wonach es ein materielles Bedürfnis einzelner politischer Persönlichkeiten sein kann, den Massen zu Gunsten des eigenen Überflusses das materielle Bedürfnis vorzuenthalten. So werden wir beim Studium der politischen Interessen erkennen, daß jedes äußerlich sittliche oder geistige Bedürfnis, insofern es das Gebiet der Politik betritt, einen materiellen Hintergrund oder eine materielle Grundlage hat.

Ein wichtiges Moment in unserer Erdenexistenz gibt dem materiellen Triebe für eine unabsehbare Zukunft das Übergewicht; die Masse der Menschen kämpft nämlich infolge ihrer fortgesetzten Vermehrung mit den niedersten Existenzsorgen, so daß intellectuelle und moralische Interessen nur durch die Vermittlung des materiellen Triebes einen Einfluß erlangen können. Mögen es nun Vorspiegelungen welcher Art immer sein — von den Leitern der Politik ausgehend oder in der Einbildung der Masse liegend — die Sehnsucht nach dem Auswege aus dem Ernährungsjammer, die Gegenwirkung der Bevorzugten, um sich vor diesem zu bewahren, ist die Hauptangelegenheit der Politik. Die Menschen haben einen tiefen Drang, sich aus dem Sumpfe der materiellen Sorge zu erheben, welcher Drang sich mit wachsender Cultur immer mehr entwickelt.

Die Ernährung ist in der Politik der Angelpunkt aller wirkenden Kräfte. Wie ein Gegenstand als Theil unseres Erdkörpers durch irgend eine Kraft über den ursprünglichen Ruhepunkt erhoben werden kann, ohne daß seine Schwere aufgehoben wird, so kann auch jede politische Persönlichkeit sich unter gewissen Bedingungen aus dem Bereich des materiellen Triebes zu jenem sittlicher und intellectueller Triebe erheben; ihr materieller Trieb wird aber nicht aufgehoben. Die politischen Triebe können nie selbständig auftreten, sondern stehen in einer dynamischen Beziehung wie die verschiedenen Kräfte, welche den Flug eines Geschosses beeinflussen. Das eigennützige (materielle) Interesse braucht zu seiner Formulierung des intellectuellen, zur politischen That des moralischen Triebes. Diese Vereinigung der Triebe ist die gewöhnliche Erscheinung in der Politik; nur wird ein Trieb das Übergewicht haben und den Charakter der politischen Macht bestimmen. Jeder Trieb kann in der Politik überwiegen; aber der materielle wird immer die letzte Entscheidung bringen, und es ist keine politische Bewegung, welche Dauerndes schafft, denkbar, die nicht einerseits ihre Hauptstütze im materiellen Triebe sucht und anderseits als Zweck einen materiellen Erfolg im Auge hat. Wir werden mehrfach finden, daß vorübergehend der materielle Trieb an Bedeutung verliert, werden aber auch erkennen, daß, wenn diese Erscheinung für die praktische Politik Bedeutung erlangt, — wie z. B. in den Kreuzzügen — dieselbe ein politisches Unglück für die streitenden Persönlichkeiten ist. Erwägen wir die Beziehungen der Triebe zur absoluten Feindseligkeit, als bewegendes Gesetz in der Politik, so bemerken wir, daß nur der eigennützige Trieb folgerichtig zu handeln vermag.

Untersuchen wir eine der gewaltigsten politischen Bewegungen auf äußerlich moralischer Grundlage, die mohammedanische, deren Entstehung, Entwicklung und theilweiser Niedergang sich bereits überblicken lassen. Mohammed baut sein Religionsbekenntnis auf das mosaische und christliche auf; ja er weist den bezüglichen Stiftern eine ehrwürdige Stellung in seinem Bekenntnis an. Moralische und intellectuelle Triebe würden bei einer solchen Grundlage verlangen, daß der Mohammedanismus zum Juden- und Christenthum in eine gewisse achtungsvolle Beziehung gelangt wäre. Der Mohammedaner mußte vom moralischen und intellectuellen Standpunkte aus nur den Willen haben, die Ungläubigen zu seinem vermeintlich höheren Bekenntnis proselytisch zu erheben. Nun sehen wir aber, daß der Stiftung des Islam sofort die Vernichtungsabsicht und Verachtung jeder andern Confession entspringt, und zwar weil der moralische Trieb, der die religiöse Bewegung hervorrief, unmittelbar mit eigennützigen Trieben in Wechselbeziehung tritt. Mohammed sammelt um sich, gestützt auf gleiche Abkunft, einen Bekennerkreis, der in

der Religion instinctiv das Mittel sieht, dem eigenen Stamme die materiellen Güter fremder Bekenner zuzuführen. — Diese Charakteristik kommt nun jeder Confession zu, und in der Wechselbeziehung moralischer Antriebe zu den materiellen Trieben lag zu jeder Zeit die politische Kraft einer Confession. Jede Unduldsamkeit gegen Andersgläubige beweist, daß die eigennützigen Triebe die Herrschaft über die moralischen erlangt haben. Jede Confession gelangt erst durch die Unduldsamkeit zur politischen Macht und büßt dieselbe mit der Duldsamkeit, welche ein Beweis ist, daß sich die materiellen Triebe nicht mehr auf sie stützen, wieder ein.

Die Lehre Christi entbehrte ursprünglich der politischen Kraft, da in ihr den eigennützigen Trieben nicht nur keine Rechnung getragen ist, sondern sogar entgegengetreten wird; erst als sie das übersinnlich-eigennützige Interesse ihrer Anhänger erregte, gewann sie Fühlung mit der Politik. Die erste Christengemeinde war von verschwindender politischer Bedeutung und lief als eine Secte von Schwärmern im öffentlichen Leben nebenher. Die auflösende Wirkung der christlichen Lehre auf das Judenthum zog Jesus Haß und Verfolgung zu. Es ist dies eine Erscheinung, welche sich stets wiederholt, wenn Individuen dem politischen Grundgedanken der Persönlichkeit, der sie angehören, durch versöhnende, die politische Kraft lähmende Ideen, z. B. kosmopolitischer oder interconfessioneller Natur, gefährlich werden. Es liegt eben in der Natur der lebenskräftigen politischen Persönlichkeit, daß in ihr nichts mehr aufreizt, als was ihren nach außen abgeschlossenen Bestand verwischt; denn hiedurch wird Zwietracht und Unentschlossenheit, die größte Gefahr im Augenblicke der politischen Action, in die eigene Mitgliederschaft gebracht. Zu allen Zeiten wurden daher Schismatiker und Abtrünnige mehr verfolgt als Gegner. Aus dem Gesichtspunkte des Hohenpriesters Kaiphas gehörte nun Jesus offenbar in diese Kategorie, und er mußte dem Schicksale verfallen, dem auch Huß und Savonarola verfallen sind. Die versöhnenden Principien der Liebesreligion ließen aber über zwei Jahrhunderte das Christenthum zu keiner politischen Macht gelangen; es würde wie manches andere Bekenntnis untergegangen sein, wenn nicht in dem Zusammenhang seiner erhabenen Lehre mit einigen philosophischen Schulen des intellectuell herrschenden Griechenthums einerseits, und in dem sich vorbereitenden Umsturz der politischen Welt anderseits, reale Bedingungen für dessen Entwicklung gelegen wären. In einem religiös und social kräftigen Alterthum, also um einige Jahrhunderte früher, würde dieses Christenthum nicht zum Durchbruch gelangt sein, womit ich nicht bestreite, daß dessen Ideen wieder aufgetaucht und zum schließlichen Siege gelangt wären. Die christliche Idee, jedes materiellen Zweckes bar, nur dem intellectuellen Triebe entsprungen und moralische erweckend, steht mit dem politischen Leben in keinem Zusammenhange. Durch die Institution der

Bischöfe und die auf immer breitere Basis sich stellenden Zusammenkünfte der Kirchenväter mußten sich aber nothwendig politische Absichten mit den rein religiösen vereinen, d. h. das Christenthum trat mit materiellen Trieben in Zusammenhang. Die junge Kraft einer neu erstehenden politischen Gemeinschaft führte die römische Staatsgewalt nothwendig dem Christenthume zu. Jene konnte nicht mehr länger die realen Kräfte entbehren, über welche die Christen geboten. Je mehr sich politische Momente in das Christenthum einmengten, desto mehr wich es auch von der Liebesidee seines Stifters ab; die Unduldsamkeit gegen andere Religionsbekenner und gegen verschiedene Auffassungen innerhalb des eigenen Kreises gewann die Oberhand, bis endlich die christliche Grundidee durch die weltliche Herrschaft des Papstthumes auch eine formelle Verneinung fand und sich zu politischen Confessionen entwickelte.

Zu offen liegt dem Leser das Wesen der Reformation vor Augen, als daß es der Begründung bedürfte, daß sie nach ihrer Hauptwirkung eine politische Bewegung auf Grund einer religiösen Absicht war. Wiclif, Huß, Melanchthon und Calvin wurden wohl überwiegend von moralischen Trieben geleitet; doch Zwingli war vorwiegend ein Politiker, und Luther schließt seine religiöse Sendung durch einen Pact mit politischen Erwägungen ab und weist alles von sich — mag es auch der christlichen Idee noch so nahe stehen — was seine politische Stellung nachtheilig beeinflussen könnte. Ich erinnere nur an sein unversöhnliches Abweisen der im Todeskampfe mit dem Adel ringenden Bauern, obgleich diese dem lutherischen Bekenntnisse zugefallen waren. Der Abfall Englands von der römischen Kirche entbehrt überhaupt des religiösen Beweggrundes.

Der für die Gegenreformation in Deutschland so wichtige Herzog Albrecht V. von Bayern ergab sich dem Andrängen des Papstes und der Jesuiten erst dann, als er merkte, daß der von seinem Volke unverstandene Protestantismus keine andere Folge hatte, als Widersetzlichkeit gegen seine Geldforderungen; als nun gar später durch den Papst auch sein Sohn Kurfürst von Köln werden sollte, da war es entschieden, daß Albrecht den Protestantismus allerorts mit Feuer und Schwert verfolgen werde.

So sehen wir, daß religiöse Bewegungen, sobald sie politische Resultate im Gefolge hatten, auch sofort von politischen Interessen geleitet wurden, und diesen liegt unter allen Umständen der eigennützige (materielle) Trieb zu Grunde. In der europäischen Welt christlicher Zeitrechnung haben sich vom 4. bis zum 18. Jahrhundert alle großen politischen Begebenheiten unter dem Deckmantel religiöser Angelegenheiten vollzogen. Obgleich gegenwärtig religiöse Ideen nur nebensächlich wirken, so sind doch die bedeutendsten Begebenheiten unserer Zeit das Ausklingen der im Mittelalter und im Beginn der Neuzeit erstandenen Religions-

streitigkeiten. Hiezu gehört auch die Entwicklung der deutschen Frage. Die Reformation war der Anlaß für die sich vollziehende Spaltung der deutschen Nation. Erst mit dem Ausscheiden der Habsburgischen Erbländer aus Deutschland ist der mit der Reformation erstehende politische Streit zu einem hauptsächlichen Abschlusse gelangt.

Der Mensch erhebt sich durch den im intellectuellen Trieb lebenden Gedanken an die Zukunft über den materiellen Trieb; da er seine Existenz über das irdische Leben fortgesetzt glaubt, erwacht in ihm der eigennützige Trieb religiöser Tendenz. Die Blüte dieses Triebes ist der Glaube an die Unsterblichkeit einer Seele. Zu den Bedingungen freier religiöser Erhebung in diesem Sinne gehört, daß das Individuum des politischen Kampfes enthoben werde, also seine materiellen Triebe unterdrücken kann. Jedes Religionsbekenntnis strebte diese Herrschaft übersinnlich eigennütziger Triebe auf zwei Wegen an: durch äußerste Bedürfnislosigkeit (Anachoreten, Eremiten, Derwische, Fakirs u. dgl.) und durch ausreichenden Besitz der Priesterschaft und jener Institutionen, wo die Diener der Confession von den materiellen Sorgen freigehalten werden. Den Priesterschaften darf im allgemeinen bei der Schaffung eines ausreichenden Religionsfonds der Vorwurf nicht gemacht werden, daß diese Absicht im materiellen Triebe gründe. Die Bestrebungen, dem Bekenntnisse rein geistig leben zu können und Mittel zu dessen Weiterverbreitung zu gewinnen, sind ethische Veranlassungen für den materiellen Besitz jeder Priesterschaft. In diesem Sinne wurden die wichtigsten Religionsstiftungen von Laien gegründet. Daß aber diese Mittel zur freien religiösen Erhebung mit der Zeit zum Zweck wurden, daß der materielle Trieb an Stelle der idealistischen Triebe zur Herrschaft gelangte, liegt in den politischen Kämpfen, welchen sich ein formuliertes Bekenntnis und dessen abgeschlossene Gemeinschaft nicht entziehen kann. Wenn der materielle Trieb und die Politik sich der Religion bemächtigt haben, dann findet jener Weg zur geistigen Erhebung, die möglichste Bedürfnislosigkeit, in der Priesterschaft keinen Eingang mehr; die Ascetiker verschwinden, und Hierarchien besorgen die gewohnte Werkheiligkeit mit politischer Absicht. Keine Priesterschaft hat ihre materielle Stellung so weise mit dem Confessionsdienste in Übereinstimmung gebracht, wie die der römisch-katholischen Kirche. Das Cölibat ist eine Institution, welche wohl den Priester materieller Sorgen zu entheben hat; durch dasselbe löste aber auch die Kirche die edelste Interessengemeinsamkeit des Priesters mit Volk und Staat. So erst gelang es dem Papstthum, die Hierarchie zu einer über den Staat gestellten Institution zu machen, welche der päpstlichen Politik wahrhaft ergeben wurde. Das Cölibat ist daher eine Schöpfung höchster politischer Weisheit.

Bei allen Confessionen ist der ihnen zu Grunde liegende politische Gedanke maßgebend für die Organisation der Priesterschaft; die Religion

tritt allseits gegen die Politik an Bedeutung zurück. Je mehr die Confession einen staatlichen oder nationalen Charakter hat, desto ausgesprochener ist die Priesterschaft hierarchisch geordnet und materiell sichergestellt; so war es bei dem Priesterthum des alten Ägyptens und ist es gegenwärtig bei der anglikanischen Hochkirche und der russisch-orthodoxen Kirche. Das nationale Moment im Religionsbekenntnis verhindert die Ehelosigkeit, weil der Zusammenhang der Priesterschaft mit dem Volke durch Gründung einer Familie am sichersten hergestellt wird; daher hat die griechisch-orientalische Priesterschaft kein Cölibat. So tauchen bei jeder Confession die Priesterschaften früher oder später in den Wogen des politischen Lebens unter; eigennützige Triebe und praktische Interessen treten derart in den Vordergrund, daß im Verlaufe der Ereignisse oft kaum die ursprüngliche Religion im Wesen der Confession erkennbar ist. Sobald sich hingegen religiöse Bewegungen, wie z. B. jene der Hugenotten in Frankreich, der Presbyterianer in Schottland und Papisten in England oder jüngst der Altkatholiken in Deutschland, des politischen Lebens bemächtigen, erlangen auch Conflictsmomente politischer Natur die eigentliche Führung in der Bewegung selbst. Charakteristisch hiefür ist die Abweisung einer Berliner Protestanten-Versammlung durch die Glaubensgenossen von Elsaß-Lothringen im Jahre 1872, als jene mit diesen auf Grund der Confession in Verbindung treten wollten, auf Grund der politischen Gegensätze aber jede Gemeinschaft abgelehnt wurde.

Obgleich in jeder confessionellen Bewegung, auch wenn sie eine übersinnlich religiöse Grundlage hat, die politische Macht in den eigennützigen Trieben liegt, so sind doch moralische Triebe vorwiegend geeignet, diese zu beeinflussen, ja zu beherrschen. Ein eingehendes Erwägen der Natur dieses Triebes ist hiebei doppelt geboten, da dessen Unterscheidung von immateriell eigennützigen Trieben nicht leicht ist und führende Individuen mit solchen Trieben in der Regel der Welt glauben machen wollen, daß ihre Triebe moralischer Herkunft seien.

Die Charakteristik eines moralischen Triebes ist, daß das Einzelindividuum im Erfolge keinen Lohn, nur eine innere Befriedigung sucht: Beschränkung der persönlichen Interessen und Verzicht auf persönlichen Erfolg im strengen Sinne des Wortes bezeichnen die moralische Kraft. — Die Ethik muß sich in solchen Begriffsbestimmungen den Auffassungen unterwerfen, welche aus dem Wesen der Politik hervorgehen, weil die Politik als oberste menschliche Wirksamkeit alle geistigen und sittlichen Kräfte am deutlichsten enthüllt. Wenn Napoleon I., maßlos in seiner Lust die Mitwelt zu demüthigen, seine politischen und militärischen Talente gebraucht, um seiner Herrschsucht zu fröhnen, so müssen wir — ungeachtet jener Spannkraft, die irrthümlich moralische Kraft genannt wird — von eigennützigen Trieben sprechen. Er stößt unbeschränkt und ohne

seiner Individualität einen Verzicht zuzumuthen in der Richtung vorwärts, die ihm seine Triebe vorzeichnen. Wir finden in diesem Manne weder eine sittliche Kraft, noch moralische Triebe; er führt sich selbst ad absurdum und ist aus moralischen Gesichtspunkten klein, mit einer gewaltigen Natur. Moralische Triebe sind die Folge einer Veredlung der Individualität, und im Grunde genommen beginnt mit ihnen die Menschwerdung; erst durch sie erlangen wir das sittliche Recht, in der Natur eine herrschende Stellung einzunehmen. Verzicht und Beschränkung im moralischen Sinne ist nur im allgemeinen Interesse oder um der Zukunft Anderer willen denkbar. Wenn sich ein Dynast eine Beschränkung auferlegt, die seiner Neigung widerspricht, so hat er nicht für sich, sondern für das Allgemeine des Staates verzichtet und der Zukunft seiner Dynastie genützt. Wenn sich ein Adeliger einen Verzicht wegen Verpflichtungen gegenüber seiner Herkunft auferlegt, so ist dies eine Beschränkung scheinbar im Hinblick auf Vergangenes, thatsächlich aber, um das Ansehen oder den Einfluß seiner Familie für die Zukunft sicherzustellen. Letzteres Beispiel zeigt, daß moralische Triebe keineswegs bloß edlen Zwecken dienen müssen; sie können auch ethisch verwerfliche und erbärmliche Zwecke anstreben. Die Rache- und Vergeltungs-Politik, wobei eigennützige Vortheile ausgeschlossen sind, gründet auf moralischen Trieben, da sie persönliche Gefahren nicht scheut, um Furcht vor der rächenden Persönlichkeit zu erwecken oder um das Ansehen des vergeltenden Princips zu heben. Diese Erscheinung der moralischen Triebe war in der alten Welt und im Mittelalter tief eingreifend in das öffentliche Leben. Der moralische Trieb wendet sich jedoch im allgemeinen mehr guten und edlen Zwecken zu; denn wenn das Individuum zur Beschränkung befähigt ist, so folgt es vorwiegend der Neigung, zu nützen; Beschränkung und Verzicht für böse Zwecke gewähren nur bei sehr ungesunden politischen Verhältnissen Befriedigung. Die natürlichste und häufigste Erscheinung des moralischen Triebes ist der Verzicht zu Gunsten der Nachkommenschaft. Obgleich dieser Trieb in dem materiellen Fortpflanzungstrieb gründet, so wird er doch durch das Streben, persönlich Verzicht zu üben, zu einem moralischen veredelt; er ist in allen Culturen vorhanden gewesen und zum Haupttheile die sittliche Grundlage eines befriedigenden wirtschaftlichen Lebens. Sparsamkeit mit dem Zwecke, seinen Nachkommen einen Besitz zu hinterlassen oder diesen wenigstens die nöthige Erziehung für ihr Fortkommen zu geben, ist die einfachste Äußerung dieses Triebes. Er kommt politisch in Betracht, da er die realen Kräfte einer Persönlichkeit vermehrt, da ihm der Begriff des Gemeingutes und der Hinterlassenschaft entspringt. Der Verzicht zu Gunsten der Nachkommenschaft ist praktisch der Anfang alles höheren Strebens im Menschen. Selbst Individuen der eigennützigsten und rohesten Gemüthsanlage leben der

Sorge für die Nachkommenschaft. Die Stabilisierung des wirtschaftlichen Lebens gründet vorwiegend in diesem Triebe. Abnorme sociale und politische Verhältnisse verwischen diesen wichtigsten moralischen Trieb der Menschen, und zwar gewöhnlich durch das Bewußtsein der Eltern, nicht imstande zu sein, diesem Triebe zu entsprechen, wodurch mittelbar das Streben nach Communismus erzeugt wird. Der „socialistische" Gedanke, den Besitz aufzulösen, damit er von den Lebenden genossen werde, hebt jenen moralischen Trieb auf und setzt an seine Stelle einen materiellen; der moralische Trieb käme sodann sehr entwertet in dem Streben wieder zum Vorschein, staatlich Vermögen für die Nachkommenschaft zu sammeln. Die Sorge für die Nachkommenschaft mit all' ihren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Consequenzen hat also im politischen Leben eine ungeheuere Bedeutung. Diese Sorge ist aber trotz ihrer Bedeutung für die Politik noch keine politische Angelegenheit, da sie keine politische Persönlichkeit, ausgenommen die Dynastie, einheitlich zu erfüllen vermag. Zum politischen Trieb erhebt sie sich erst durch eine erweiterte Auffassung des Familienbegriffes als Sorge für den eigenen Volksstamm und für die Nation.

Wenn wir bedenken, wie mächtig die materiellen Triebe sind, wie sehr sie den Menschen in der Sorge um die eigenen Bedürfnisse festhalten, wie in zweiter Linie die Sorge für die Nachkommen zumeist die ganze moralische Kraft verbraucht, so können wir ermessen, auf welcher Höhe menschlicher Veredlung der Verzicht für Stamm oder Nation steht. Jetzt, wo das nationale Interesse das politische Leben beherrscht, ist die Auffassung des moralischen Triebes für die Nation äußerst unklar geworden. Sobald die Nation eine fertige Persönlichkeit im Staate ist und das Recht, die Nationalität zu sichern, ihren Besitz und Einfluß zu erweitern, unbestritten besteht, ist der moralische Trieb für Stamm oder Nation nur mehr nebensächlich wirksam; wenn Personen und politische Persönlichkeiten unter solchen Verhältnissen zu Gunsten des Stammes oder der Nation wirken, so bedingt dies meist keinen Verzicht, sondern nur Eigennutz. Es liegt gewöhnlich im persönlichen Vortheile, für eine Nationalität, welche im Staate gleichberechtigt oder gar bevorzugt ist, zu kämpfen. Nationalen Chauvinismus zu treiben, wie Déroulède und seine Liga in Frankreich, kann überhaupt nur krankhaft oder eine Geschäftsangelegenheit sein. Moralische Triebe für diese Interessen sind nur dann vorhanden, wenn die Persönlichkeit in Gefahr ist und deren Rechte bestritten werden. Auch bei unbestrittener Nationalität können moralische Triebe thätig sein; doch erlangen sie im politischen Kampfe geringere Bedeutung. Ich sage: „im politischen Kampfe", weil solche moralische Triebe — mögen sie nun der geistigen Bildung oder der sittlichen Veredlung der Persönlichkeit zugewendet sein — culturell keineswegs verloren gehen, weil es

auch politisch für das Erblühen eines Volkes vortheilhaft sein wird, wenn seine Vorkämpfer mit persönlichem Verzicht thätig sind. Gewöhnlich sehen wir aber die Führung aus bekannten Beziehungen zu materiellen Interessen der Persönlichkeit von eigennützigen Trieben geleitet, während die moralischen Triebe den politischen Kampf mäßigen. Der moralische Trieb für Stamm und Nation erhält daher seinen politischen Wert durch deren Nothlage, in der Gefahr die politische Macht zu verlieren oder als Individualität zu verschwinden. Der moralische Trieb ist überhaupt die erweckende Kraft in der Politik; er allein unter den Trieben ist imstande, etwas ins Leben zu rufen, was politisch noch nicht oder nicht mehr wirkt. Ist diese aufopferungsvolle That gethan, dann genügen eigennützige Triebe, die geschaffene Persönlichkeit zu erhalten, ihren Besitz und Einfluß zu erweitern. Wo Gefahren erstehen, tritt der moralische Trieb in den Vordergrund.

Die Sorge für den Stamm entwickelte die primitive politische Gemeinschaft; der Staat war ursprünglich nur eine Domäne der herrschenden Sippe oder Gemeinde, wie die Wandervölker Asiens und die Städtestaaten des Alterthums zeigen. Die eigennützigen Triebe des Stammes waren stets zu mächtig, um die Stämme zur Nation des Staates erweitern zu können. Die kleine politische Persönlichkeit — Stamm, Sippe, Staatsgemeinde — war zu intensiv beschäftigt, ihren Besitz und Einfluß im engsten, übersehbaren Kreise zu genießen, und vermochte sich zu keinem Verzicht aufzuschwingen, wie ihn eine größere Gemeinsamkeit verlangt. So sehen wir allenthalben nur das Streben, andere Stämme zu unterjochen, um sich dieselben dienstbar zu machen; die politischen Kämpfe des Alterthums werden durch eigennützige Triebe einer eng begrenzten Persönlichkeit hervorgerufen. In Roms Weltmacht kam dieses Wesen des politischen Systems jener Zeit zum höchsten Triumphe. Moralische Triebe zu Gunsten dieses Reiches wurzelten gewöhnlich innerhalb der Marken der Stadt Rom, und nur eigennützige Triebe fesselten außerhalb Roms gründende Persönlichkeiten an dieses Gemeinwesen. Selbst die Rom zunächst liegenden Stämme und Marken Italiens blieben Unterjochte und gingen nicht in der Interessengemeinsamkeit mit dieser Stadt auf; um dieser Gemeinsamkeit anzugehören, war die Verleihung des römischen Bürgerrechts nöthig — eine Institution, welche in dem Bedürfnis gründet, die kleine herrschende Gemeinde durch Fiction auf eine größere Machtbasis zu stellen. Nirgends gelingt es dem Alterthum, das Volk zur Nation zu erheben; die staatlichen Persönlichkeiten fußen in den eigennützigen Interessen eines Stammes, einer Dynastie oder einer Confession. Die feudale Zersplitterung der Staaten des Mittelalters wäre ohne den engeren Interessenkreis kleiner Stämme und Völkerschaften nicht möglich gewesen. Erst der regere Verkehr der Neuzeit

erweiterte die Interessenkreise und entwickelte die in sich staatlich vereinigten Stämme zur Nation. Beschränkungen und Verzichte in ethischer und staatlicher Hinsicht leiteten diese höhere Gestaltung der Gemeinschaften ein. Allenthalben begegnen wir moralischen Trieben zu Gunsten der Gemeinsamkeit und um zukünftiger Zwecke willen.

Während sich die erstandene Persönlichkeit in dem Maße, als sie an politischer Kraft gewinnt, auf materielle Triebe stützt, nehmen sich ihrer im Todeskampfe, als Abendröthe ihres Niederganges, die moralischen Triebe wieder an. Wenn der Stamm, die Nation im Kampfe um das Dasein hart bedrängt wird, ja wenn sie durch die Ereignisse bereits den Todesstoß erhielt, so entspringt dem höchsten Verzicht, der persönlichen Aufopferung, eine so wiederbelebende Kraft, daß solche Persönlichkeiten nochmals aufleben, bevor sie völlig aus dem politischen Leben verschwinden. Mag auch dieses Erhaltungsstreben gewöhnlich politisch unberechtigt sein, so ist doch der moralische Trieb zu Gunsten des Untergehenden von derselben menschlichen Erhabenheit wie der Trieb zu dessen Schaffung. Wo wir dem moralischen Trieb in der Politik begegnen, vermögen wir ihm nie abzusprechen, daß er das Große in der Menschheit vorstellt. Welchen Erfolg die moralischen Anstrengungen haben, den Untergang zu verzögern, die Persönlichkeit neu aufleben zu machen, hängt von dem Maße ab, in welchem die materiellen Triebe die Massen ergriffen haben; nimmt der Eigennutz einen gewaltsamen Charakter an, dann verschlingt er allen Verzicht moralischer Triebe; ihr Bemühen für die Persönlichkeit ist vergeblich. Die materiellen Triebe bleiben unter allen Umständen die reale Grundlage der Persönlichkeit; nur kommt es darauf an, ob sie nicht das Einzelindividuum mit der die Persönlichkeit schaffenden Idee in Widerspruch bringen. Die moralischen Triebe stellen sich überwiegend in den Dienst der Grundidee ihrer Gemeinschaft. Wenn aber die Masse diese politische Idee verleugnet, dann ringen die moralischen Triebe ohnmächtig im Kampfe für den Bestand der Persönlichkeit. Die reale Macht hat sich abgewendet und leistet nicht mehr jene Fahnenfolge, die den Untergang der Persönlichkeit aufhalten könnte; sie verliert den innern Halt, ihre politische Berechtigung. Neue politische Zwecke werden zum Bedürfnis, denen sich die moralischen Triebe zuwenden, um eine neue Persönlichkeit zu schaffen.

Die eigennützigen Triebe verlangten die Sonderstellung der griechischen Gemeinwesen; sie erzeugten die gewaltthätigen Gegensätze unter sich. Dieselben beschäftigten sie mehr als die äußere Gefahr. Gegenüber diesen eigennützigen Trieben der Griechen blieb der moralische Trieb eines Demosthenes wirkungslos, und Philipp machte ihrer Selbständigkeit ein Ende, als diese bereits einzelnen Städten selbst nicht mehr des Kampfes wert war. — Wenn dem römischen Bürger zur Kaiserzeit die materiellen

Triebe seine Bestimmung im römischen Weltreich nicht verlöscht hätten, würden die Prätorianer und Legionen nie alle Macht in ihre Hände bekommen haben; Rom hätte die Soldatenkaiser nicht über sich ergehen lassen. Materielle Genüsse standen dem Römer höher als seine Aufgabe im Gemeinwesen; selbst die eigennützigen Triebe waren entartet und entbehrten politischer Kraft. — Hätten die polnischen Großen die sittliche Kraft gehabt, auf ihre Einzelgelüste im politischen Leben zu verzichten, dann wäre auch Polen nicht untergegangen; der eigennützige Trieb des Einzelnen, unbeschränkt seinen Einfluß im niedergehenden Gemeinwesen zu erweitern, raubte verspätet eingreifenden moralischen Trieben alle Bedeutung für die Errettung der Nation. Der moralische Trieb, der schließlich zum Schwerte greift, ersetzt nicht die moralischen Triebe, welche die Persönlichkeit lebensfähig erhalten sollen, und vermag die zerstörende Wirkung des entarteten Eigennutzes nicht aufzuheben. Fähig sein, für einen Zweck zu sterben, ist in der Politik kein Beweis, daß der vertretene Zweck fähig ist zu leben.

Im geschichtlichen Rückblick sehen wir, daß sich moralische Triebe immer größeren Interessenkreisen zuwenden. Wir vermögen gegenwärtig moralische Triebe für Gemeinschaften zu erkennen, welche sich über die Interessen des Staates und der Nation erheben. Zwei Richtungen sind hiebei hervorzuheben, in ihrem Wesen unverwandt, aber gemeinsamen Ursprungs. Es sind dies die Triebe für die Zusammenfassung verwandter Volksstämme, der Pan-Nationalismus, und ferner die Triebe im Interesse der Menschheit. Beide sind Folgen des allgemeinen Zuges in der Politik, die Gemeinsamkeiten insoweit zu erweitern, als sich verwandte Interessen finden lassen. Meine bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß jede Politik reale Kraft verlangt und Gegensätze bedingt; in der Politik hat daher der kosmopolitische Trieb wenig unmittelbare, der pannationale hingegen unter gewissen Bedingungen große Bedeutung. Ersterer bezweckt die Auflösung aller politischen Persönlichkeiten, also auch ihrer Gegensätze; eigennützige Triebe stellen sich demselben direct nicht zur Verfügung, er entbehrt also der realen Kraft; endlich verwirft er den politischen Kampf selbst, es fehlt ihm die Charakteristik eines politischen Triebes überhaupt, er erweckt die absolute Feindseligkeit nicht. Dem Interesse für die Menschheit entspringen unmöglich die Anstrengungen des politischen Kampfes; es kann keine politische Persönlichkeit hervorrufen, und wenn eine solche äußerlich unter dieser Devise entsteht, wird man, abgesehen von begeisterten oder schwärmerischen Führern, Anhaltspunkte für eigennützige Triebe finden, die sich unter dem weltbürgerlichen Zwecke verstecken. Die sogenannte Friedensliga ist eine solche weltbürgerliche Persönlichkeit; denn es liegt in der Natur der Weltbürgerschaft, den Krieg zu negieren, was eben das Merkmal ihrer Kraftlosigkeit, aber auch die

Veranlassung ist, daß sie eine Masse Anhänger außerhalb ihres Verbandes hat. Erstens sind es die Capitalisten, welche den Frieden als solchen wünschen, weil der Krieg ihre Credit-Werte stürzen kann; dies ist auch die Ursache, warum die Friedensliga die Unterstützung der Presse, welche naturgemäß die Interessen des Capitals vertritt, gefunden hat. Zweitens sind es Socialdemokraten und Communisten, welche den Krieg als staatliche Action verabscheuen, während sie den internationalen Zusammenhang und den Umsturz der bestehenden Verhältnisse im Gegensatze mit jeder Heeresinstitution anstreben. Durch diese Anhängerschaft und deren eigennützige Triebe hat jene Friedensliga eine gewisse politische Bedeutung. — Das neunzehnte Jahrhundert hat mehrfach politischen Erscheinungen den Charakter der Weltbürgerschaft an die Stirne geschrieben und politische Actionen für Menschenrechte eingeleitet. Einige lassen vermuthen, daß nicht einmal die Urheber moralische Triebe für die Menschheit geleitet haben. Eine der bedeutendsten dieser Actionen ist die der europäischen Mächte gegen die Sclaverei. Es kann zufriedenstellen, wenn durch sie menschenfreundliche Erfolge erzielt wurden; — entscheidend für unsere Untersuchung aber ist, daß nur der materielle Trieb diese Action ermöglichte. Ohne die Concurrenz der nordamerikanischen mit der ostindischen Baumwolle würde England als Vormacht dieser Angelegenheit vielleicht feindselig gegenübergestanden sein. England ist überhaupt allen menschenfreundlichen Actionen abhold, wo kein Gewinn in Aussicht steht. Das ablehnende Verhalten Englands gegen jede Vereinbarung, das internationale Seerecht auf eine menschlich edlere Basis zu stellen, ist bezeichnend hiefür. Englands hervorragende Stellung in der Weltpolitik beruht vielmehr auf dem innerlichsten Gegensatz zur Weltbürgerschaft; die politisch gesunde Beschaffenheit seiner Interessen und Triebe ist die Quelle seiner Erfolge. Das politische Naturell des Engländers spricht sich dadurch aus, daß sich dessen moralische Triebe nur für Zwecke regen, welche der Nation früher oder später materiellen Nutzen bringen. Die besten Beispiele hiefür bietet das Gebiet ihrer volksbefreienden und freihändlerischen Begeisterung. Hingegen hat in keiner Nation der Gedanke der Weltbürgerschaft so große Macht über die moralischen Triebe als in der deutschen. Mag dies nun darin gründen, daß sich die deutschen Massen noch nicht vom persönlichen und stammlichen zum nationalen Eigennutz erhoben haben und so den politischen Begriff der Nation überhaupt unterschätzen und dem fictiven von der Menschheit ein zu großes Recht über sich einräumen, — thatsächlich hat der weltbürgerliche Sinn bei den Deutschen eine negative politische Bedeutung: er äußert sich durch einen idealistischen Zug in der politischen Action, wodurch der gebildete Deutsche zuerst human, liberal, demokratisch, kosmopolitisch, versöhnend und friedenssüchtig erscheint, bevor er deutsch ist, eine Eigenheit, welche ihn für die Politik im allgemeinen wenig befähigt

macht. Die moralischen Triebe spalten die politische Überzeugung des Deutschen und politischer Persönlichkeiten in Deutschland nach mehreren Richtungen, wobei in der Regel die moralischen Triebe nicht den Interessen der Nation, sondern irgend einem idealistischen Zweck, die egoistischen Triebe aber Particular-Interessen zugewendet sind. Aus diesem Grunde wird das deutsche Volk noch längere Zeit nicht aus dem Antriebe der Massen eine hervorragende politische Stellung einnehmen, sondern diese der Vermittlung von Particular-Interessen, wie in letzter Zeit jenen des Königreichs Preußen, zu verdanken haben. Auch die politischen Triebe müssen sich naturgemäß geordnet den politischen Zwecken hingeben, und der von der Entwicklungsweise der politischen Persönlichkeit vorgezeichnete Weg — von der kleinsten Gemeinsamkeit stufenweise bis zur Gesellschaft vorschreitend — muß auch von den moralischen Trieben eingehalten werden. So wie es politische und sittliche Unnatur ist, für die Nationalität begeistert zu sein, wenn man nicht an sich Begeisterung für die Familie empfindet, so kann man nicht moralische Triebe den Zwecken der Menschheit zuwenden und die Sache der Nation oder des Culturkreises mißachten, ohne politisch letzteren zu schaden und ersterer real nutzlos zu bleiben. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch alles weltbürgerliche Streben der Franzosen zu beurtheilen, die ein Bündnis mit dem culturfeindlichen Rußland wünschen, welches die eigene Gesellschaft tief bedroht.

Die Denk- und Handlungsweise der Massen folgt nach deren gewöhnlichen Anlagen materiellen, jene der politischen Führer eigennützigen Trieben; die moralischen Triebe finden ihre Charakteristik in dem Verzicht auf eigennützige Vortheile zu Gunsten einer Gemeinschaft. Weniger einfach ist der intellectuelle Trieb zu erfassen. Er ist nicht, wie man auf den ersten Eindruck dieser Bezeichnung glauben sollte, die bloße Äußerung der politischen Verstandesthätigkeit; denn jeder Trieb äußert sich überhaupt durch die Vermittlung des Intellects. Keine politische Handlung ist denkbar, mag sie auch den niedersten eigennützigen Beweggründen zuzuschreiben sein, an der nicht der Intellect der handelnden Personen Antheil nimmt. Er ist ein aus dem bloßen Intellect hervorgehender Trieb, der die Handlungen, unabhängig von anderen Beweggründen als von jenen der Vernunft oder des Verstandes, bestimmt. Daraus ergibt sich, daß der intellectuelle Trieb mit dem eigennützigen oder moralischen — da sich ja mehrere Triebe in einem Individuum regen können — sogar in Widerspruch stehen kann. Die Kraft des Vernunftschlusses, die Gewalt einer Überzeugung ohne jeden anderen Beweggrund ist also der intellectuelle Trieb. Es ist das Erhabene in der Natur des Menschen, daß seine Vernunft materielle und moralische Bedürfnisse voraussieht, so wie es anderseits der Jammer unserer halb göttlichen, halb thierischen Eigenart ist, daß sich unser Verstand und dessen

Triebe nur zu leicht mit den bestehenden Bedürfnissen in Widerspruch setzen. Diese bald vernünftigen, bald unvernünftigen Erscheinungen des intellectuellen Triebes sind die Consequenzen der relativen Freiheit unseres Willens. Es bedarf wohl keines besonderen Nachweises, daß der intellectuelle Trieb an sich eine seltene Erscheinung ist, daß er wohl einzelne Individuen, aber nie ganze Persönlichkeiten beherrscht. Politische Ideen sind der praktische Inhalt dieser intellectuellen Triebe.

Die Stellung der Idee zur natürlichen Entwicklung einer politischen Persönlichkeit bestimmt ihre Bedeutung in der praktischen Politik und die politische Kraft des sie schaffenden Triebes. Die Idee kann der Ausdruck materieller Bedürfnisse sein; dann tritt sie in unmittelbaren Zusammenhang mit der praktischen Politik, hört aber sofort auf, einem intellectuellen Triebe anzugehören, wenn der Träger der Idee an deren Verwirklichung ein reales Interesse hat. Dies zeigt schon, daß der intellectuelle Trieb im politischen Kampfe einer Zeit beinahe nie mitwirkt, weil die Führer der politischen Persönlichkeiten beinahe stets an dem Gelingen des politischen Zweckes mitinteressiert sind. Das eigentliche Gebiet der intellectuellen Triebe ist die Vorahnung und Voraussagung von politischen Bedürfnissen und die Vorbereitung der Zeitgenossen auf politische Aufgaben, an welchen die eigennützigen Triebe der Gegenwart noch kein Interesse haben. Der Träger dieses Triebes nimmt mit seinen materiellen Interessen noch keinen Antheil an der Idee, welcher er Anhang zu verschaffen sucht; auch seine moralischen Triebe sind für die Idee noch nicht in Anspruch genommen, da auch dies erst möglich ist, wenn die Idee in das Gebiet der praktischen Politik eintritt. Immerhin kann dieser intellectuelle Trieb eine politische Operation oder Action einleiten. Die Leuchten des menschlichen Geistes haben auf diese Weise für jede politische Bewegung den Grund gelegt; in ihnen tritt jedes politische Bedürfnis der Menschheit aus dem Unbewußtsein in den Kreis des Bewußtseins; der Kampf beginnt und wird zunächst objectiv eingeleitet.

Abgesehen von dieser bahnbrechenden Bedeutung des intellectuellen Triebes ergreifen unausgesetzt zahlreiche Menschen Ansichten und Gedanken, die nicht im Bereiche der natürlichen Entwicklungen liegen und keine realen Bedürfnisse der politischen Persönlichkeit aussprechen. Diese Äußerungen des intellectuellen Triebes erwecken keinen Antheil, verlöschen wirkungslos im unverwandten oder abweisenden Bewußtsein der Massen, können aber auch aufbewahrt in späteren Zeiten die Veranlassung einer politischen Bewegung sein. Endlich geschieht es, daß außer jedem Zusammenhange mit einer gesunden Entwicklung stehende Ideen Anhang finden und die anderen politischen Triebe für sich gewinnen, wenn die Bedingungen für politische Ausschweifungen in der allgemeinen Auf-

wühlung der Überzeugungen und in der Erkrankung der politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben sind.

Die französische Revolution wurde durch die intellectuellen Triebe zahlreicher Schriftsteller und Redner eingeleitet; sie wurde aber öffentlich auch durch intellectuelle Triebe der bevorzugten Gesellschaftsschichten vorbereitet. Die Idee der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit beherrschte Stände und politische Persönlichkeiten, deren eigennützige und moralische Triebe sich im offenen Gegensatz zu dieser Idee äußerten. Diese Vertreter der Idee dachten ursprünglich an keinen Verzicht, an keine materielle Beschränkung, sondern waren der Meinung, daß sich die Idee verwirklichen lasse, ohne ihre Genußsphäre zu stören. Die philosophischen Principien der Encyklopädisten nahmen den Intellect der gebildeten Gesellschaft für sich ein, und die Revolution vollzog sich vorerst im Bereiche zahlloser intellectueller Triebe, die mit den materiellen Trieben der Massen ohne Vermittlung durch moralische Triebe auf breitester Grundlage in Berührung traten; daher auch der explosive Ausbruch der politischen Action, deren Leiter Mirabeau, ein Adeliger, war.

In der alten Welt, besonders in den Pflanzstätten des geistigen Lebens Griechenlands, tritt der intellectuelle Trieb mächtig hervor und bringt Staat und Gesellschaft in Widerspruch mit ihren natürlichen und politischen Bedürfnissen. In Athen blieb unter der Wirkung intellectueller Triebe für die Kunst, unter dem Einfluß einer allgemeinen Verschönerungsabsicht unseres Daseins der materielle Theil des Volkslebens unbefriedigt; ein Verzicht von Seite politischer Interessen zu Gunsten jener Idee wurde aber nicht geübt; man folgte in sich widersprechend den eigennützigen und den intellectuellen Trieben, ohne daß moralische Triebe den Einklang hergestellt hätten.

Der intellectuelle Trieb, insofern er im öffentlichen Leben wirksam wird, manifestiert sich stets auffallend; sobald er sich nicht derart äußert, ist er eine wirkungsarme Begleiterscheinung der anderen Triebe, oder der vermeintliche intellectuelle Trieb ist nur die Umsetzung eigennütziger oder moralischer Triebe in Gedanken. Intellectuellen Trieben wohnt genau genommen keine politische Kraft inne; gleich dem Antäus, der nur durch die Berührung mit der Erde stark wird, bedürfen sie des Zusammenhanges mit den eigennützigen und moralischen Trieben, um politische Kraft zu erlangen. Dies hindert aber nicht, daß den intellectuellen Trieben im politischen Kampfe die Stellung des Schöpfers der politischen Zwecke zukommt.

Jede politische Operation einer Persönlichkeit wird dadurch eingeleitet, daß intellectuelle Triebe deren Ziel aussprechen, den Trägern der moralischen und eigennützigen Triebe das concrete Bedürfnis zum Bewußtsein bringen und sie auf den Kampf in der betreffenden Richtung vorbereiten.

Die intellectuellen Triebe suchen die Berührung mit den eigennützigen und moralischen Trieben, um in dem Augenblick, wo der Zusammenhang hergestellt ist, als intellectuelle Triebe zu verschwinden; der Kampf für die Überzeugung erlischt, jener für das Interesse beginnt. In dem Maße als die Überzeugung, aus der Theorie heraustretend, Sache des praktischen Lebens wird, verbündet sich mit dem intellectuellen der moralische Trieb; es tritt der Verzicht, das materielle Opfer, zu Gunsten der Idee, des Operationszweckes, in den Vordergrund. In diesem Augenblicke beginnt der politische Kampf; die Idee hat durch den moralischen Trieb politische Kraft erlangt und wirbt nun um eigennützige (materielle) Triebe.

Es ist die allgemeine Auffassung, daß die Idee die Einzelindividuen durch die Macht von Vernunftgründen für sich gewinne, daß die Überzeugungen, welche die Schöpfer der Idee durch ihren intellectuellen Trieb gewannen, auch die Überzeugung der Massen werde. Wäre es so, dann vermöchten wir das Gesetzmäßige der politischen Erscheinungen wohl nie zu ergründen. — Wir haben bereits gesagt, daß die Idee ihren Schöpfern als voraussichtliches, aber noch nicht allgemein erkanntes Bedürfnis vorschwebt. Wenn nun die Idee durch Zuwendung der Massen zur politischen Macht gelangt, so ist dies nur der Beweis, daß das Bedürfnis bereits mächtig drängt, die Idee zu verwirklichen. Das Erscheinen der Idee im Intellect der Massen als öffentliche oder Partei-Meinung ist also die Consequenz des materiellen Triebes, welcher durch den intellectuellen Trieb nur erweckt wird; die Überzeugungskraft ruht also im Bedürfnis. Dieser Vorgang ist das tragische Moment im Leben der Menschheit; tragisch, weil der verschiedenartige Ursprung der treibenden Kräfte nothwendig Conflictsanlässe einschließt. Dem intellectuellen Triebe der führenden Individuen, dem moralischen Triebe der drängenden Minderheit und den eigennützigen Trieben der verlangenden Massen schweben abweichende Verwirklichungen der Idee vor. Die tragische Muse der größten Dichter führt uns unbewußt den Vollzug dieses Conflictes in bestimmten Ereignissen vor das Auge. Beinahe alle Ideen, welche über Menschen Macht erlangten, stellten sich einen edlen Zweck; schon das Hinzutreten moralischer Triebe trübt die ideale Absicht des intellectuellen durch leidenschaftliche Actionen; eigennützige Triebe rauben der Angelegenheit das selbstlose, dem Allgemeinen gewidmete Streben, und materielle Triebe ziehen sie in den Koth der gemeinen Wirklichkeit. Die Träger des intellectuellen und moralischen Triebes kommen mit den Massen in einen Gegensatz, der früher oder später ihren physischen oder moralischen Untergang herbeiführt.

Wenn wir den Wirkungslauf einer Idee verfolgen, so finden wir, daß dieselbe zunächst durch aufopferungsfähige Menschen verfochten wird, welche die Empfänglichkeit der bedürftigen Menge für die Sache durch

einen selbstlosen Kampf anregen, bis in ihr der volle Wille für die Sache ersteht. Es ergibt sich hieraus mit der Zeit ein Zustand, wo Zweck, gewidmete Kraft und Absicht der ganzen politischen Persönlichkeit in einem richtigen Verhältnis unter sich stehen. Dieses günstigste Zusammenwirken der Triebe nennen wir die Harmonie der politischen Triebe im Sinne der Idee. Die Triebe bethätigen sich übereinstimmend in der politischen Action; es ist dies die Blüteperiode einer politischen Persönlichkeit.

Wir lernen manchmal Menschen kennen, deren Wesenheit nach ihrer physischen Entwicklung, nach ihrem Denken, Fühlen und Handeln den Eindruck des in ihrer Art Vollkommenen macht. Sie zeigen in jeder Hinsicht ein beruhigendes Gleichgewicht ihrer Interessen und Bestrebungen mit ihrem Können. Es ist dies nicht das Product philosophischer Resignation, cynischen Gleichmuths oder Mangel jedes Strebens; diese Eigenheiten zeigen nur eine abgeglättete Außenseite, und früher oder später kommt die verhaltene Disharmonie der Triebe zum Vorschein. Eine harmonische Entwicklung des Individuums läßt nicht das Mehr eines Triebes für das Weniger eines anderen zu; nicht der moralische Verzicht auf materielle Genüsse, keine Stumpfheit des Geistes für ideelle Interessen dürfen vorausgesetzt werden; sie ist die gleichmäßige Entwicklung und Wirksamkeit aller Triebe, wobei der materielle das reale Dasein sichert, der moralische die Bestrebungen in die gebotenen Schranken verweist, ihnen aber die nöthige Aufopferung widmet, und der intellectuelle Trieb über die niederen Grundlagen materiellen Seins erhebt. Wir sind gewohnt, hervorragende Männer wegen dieser Harmonie der Triebe zu beneiden, so wie wir anderseits an großen Männern aller Zeiten die sichtliche Disharmonie ihrer Triebe beklagen. In Sokrates, Perikles, Goethe, Kant, Wilhelm I. sehen wir die Typen harmonischen Wirkens und Strebens, während Alcibiades, Nero, Napoleon abschreckende, Egmont, Byron, Grabbe, Lenau bedauerliche Beispiele des gestörten Gleichgewichtes der Triebe sind. Sogar die Nachwirkung solcher Personen entspricht dem Geiste, in welchem sie thätig waren; wenn die deutsche Nation aus Kant ein beruhigendes Selbstbewußtsein zu schöpfen vermag, so stört der Geist Rousseau's noch gegenwärtig die harmonische Entwicklung des französischen Volkes.

So wie wir am Einzelindividuum jene Harmonie der Triebe beobachten, besteht sie auch bei politischen Persönlichkeiten, aber nicht als Folge durchaus harmonisch strebender Individuen, sondern als Product einer gesunden Vertheilung der Triebe auf die Mitglieder der Persönlichkeit. Die Masse der Persönlichkeit muß unter allen Umständen von jenen materiellen Trieben beherrscht sein, aus denen die reale Kraft in der Politik stammt, aber eingeschränkt von jenem moralischen Verzicht,

welchen die Coëxiſtenz der Einzelnen fordert; an leitender Spitze müſſen aber die moraliſchen und intellectuellen Triebe überwiegen, insbeſondere dürfen materielle Triebe nicht die Führung haben. Dieſer Zuſtand der Triebe fördert die innere Conſolidierung und den culturellen Aufſchwung der Perſönlichkeit; die Politik wird von Mäßigung erfüllt ſein und die Befriedigung der Gemeinſchaft über den Glanz politiſcher Erfolge ſtellen. Die Dauer der Harmonie der Triebe iſt von dem Zeitmaß abhängig, in welchem ſich die politiſchen Actionen im Sinne der Idee folgen. Je ſchneller die Idee Raum gewinnt, je elementarer der moraliſche Trieb für ſie wirkt und die eigennützigen und materiellen Triebe ſich derſelben bemächtigen, deſto kürzer wird dieſe Blüteperiode ſein. Die Harmonie der Triebe manifeſtiert ſich im Einzelindividuum annähernd als geſund entwickelter eigennütziger Trieb; alles politiſche Streben bezweckt reale Erfolge, und ein eigennütziger Trieb, der in ſich abgewogen das Mögliche erſtrebt und die Wechſelſeitigkeit der Intereſſen beachtet oder empfindet, iſt geneigt, ſich dem Intereſſenkreis als ſtrebendes Glied, ſich ſelbſt und dem Ganzen nützlich, einzufügen. Beherrſcht von dieſem abgeklärten eigennützigen Triebe, beſitzt die Perſönlichkeit die größte politiſche Kraft, deren ſie fähig iſt; größere als durch die Harmonie der Triebe, weil dieſe, unter der Führung intellectueller und moraliſcher Triebe ſtehend, nicht ſo rückſichtslos dem realen politiſchen Erfolge nachſtrebt.

Wir haben auf die Verſtandesthätigkeit in Verfolg des moraliſchen und eigennützigen (materiellen) Triebes hingewieſen, wonach das Streben auch zur bewußten Überzeugung wird. In der Regel äußern ſich jedoch dieſe Triebe, insbeſondere der materielle, in den Maſſen als politiſcher Inſtinct. Wohl kann man ſagen: „Der Menſch weiß ſtets, was er thut", — aber man kann im allgemeinen nicht beifügen: „er weiß auch, warum er es thut". Die Beweggründe ſind dem gewöhnlichen Menſchen in der Regel verhüllt, und in der Politik ſpiegeln ſich die Maſſen Parteigeiſt, Vaterlandsliebe, Gerechtigkeit u. dgl. ſittliche Motive vor, während thatſächlich der Brotneid die vorwiegendſte Quelle ihres Wollens iſt. Der Hunger, der Geſchlechtstrieb, die Blutliebe, das Rachegefühl, kurz, ſociale Triebe ſind vorwiegend die Quellen des politiſchen Inſtinctes, der das Individuum mit elementarer Gewalt einem dem wahren Beweggrunde entſprechenden Handeln zuführt. Mag auch der Vernunft im Leben des gewöhnlichen Einzelindividuums bei beſchränktem Wirkungskreis eine gewiſſe Macht eingeräumt werden, die ſich als relative Freiheit des Willens äußert, ſo hört ſie doch auf zu wirken, wo ſich Maſſen für einen gemeinſamen Zweck vereinigen; der Inſtinct erlangt über den Einzelnen in der Maſſe die Herrſchaft. Das iſt auch in der Regel nützlich, da der Verſtand des gewöhnlichen Individuums nicht ſcharf genug iſt, um

sein Interesse in der Politik zu fördern. Der Instinct leitet ihn gewiß richtiger als sein Verstand, und es ist nicht ungewöhnlich, daß denkende Politiker mehr irren als instinctiv handelnde. Natürlich gibt es auch getrübte und verwirrte Instincte, aber viel seltener als gestörte Intellecte. Insbesondere irrt der Instinct selten über die Richtung, die das politische Handeln einschlagen soll, während seine Irrthümer zumeist in dem Ausmaß auftreten, wie weit eine gewisse Richtung verfolgt werden darf. Das zuwenig und besonders das zuviel Wollen haftet dem Instinct an, und zwar in dem Maße, als der moralische Trieb fehlt. Da die reale Kraft jeder politischen Persönlichkeit in den materiellen Trieben der Masse liegt, diese aber vorwiegend instinctiv zur Geltung kommen, so folgt auch, daß die reale Kraft in der Politik zumeist auf dem politischen Instinct beruht, der also im politischen Leben als eine specielle Form der Urtriebe die hervorragendste Rolle zu spielen berufen ist. All' die Eigenheiten des materiellen Triebes kommen naturgemäß auch dem Instinct zu, welcher allseitiger und tiefgreifender herrscht, als man nach äußeren Manifestationen annehmen sollte. Zahllose scheinbare Überzeugungen und vermeintliche Pflichten zeigen sich bei näherer Untersuchung als Ausflüsse des politischen Instincts, die also keine Folgen der Vernunft oder eines bewußt auferlegten Verzichtes sind, sondern ein sicheres Gefühl für das Nützliche. Der politische Instinct ist die wahre Triebfeder politischer Schlauheit und Beharrlichkeit. Er ist dem Staatsmanne ebenso nützlich als dem Parteiführer, und in den schwierigsten Lagen die Quelle glücklicher Inspirationen. Politische Instincte sind also moralische oder eigennützige Antriebe, die auf einem unbewußten Empfinden desjenigen beruhen, was dem Ich, oder auch bei Hintansetzung des Ich dem eigenen Interessenkreis politisch nützlich ist.

In moralischer Hinsicht ist der Instinct vielfach wirksam; so gut die Menschen aus unbewußtem Antriebe ihren materiellen Interessen dienen, ebenso üben sie aus unbewußtem Antriebe Verzicht und Beschränkung im Interesse der Familie, der Nation, des Staates u. s. w. Das Vorkommen des politischen Instincts auf Grund moralischer Antriebe ist von dem sittlichen Zustande einer politischen Persönlichkeit abhängig. Je nachdem deren Masse instinctiv materiellen oder moralischen Empfindungen nachzugeben geneigt ist, wird sich auch weniger oder mehr Aufopferung für die Sache der politischen Persönlichkeit finden. Es ist klar, daß moralische Instincte in der Politik überhaupt und für den Aufschwung einer Persönlichkeit höchst bedeutungsvoll sind, ja sogar sicherer wirken als bewußte moralische Triebe. Die höchste politische Macht kriegerischer Nationen beruht stets auf moralischen Instincten. Während materielle Instincte jederzeit vorhanden sind, treffen wir moralische Instincte nur in jenem frühen Entwicklungsstadium einer politischen Persönlichkeit, in welchem

die moralischen sich an die intellectuellen Triebe zu Gunsten der auftretenden Idee anschließen, und solange die materiellen Instincte nicht gänzlich vom Eigennutz beherrscht sind; also vor und während der Harmonie der Triebe. — Sobald der Instinct des moralischen Antriebes entbehrt, hört der Contact der Massen mit den Repräsentanten des moralischen sowie auch des intellectuellen Triebes nach und nach auf; die eigennützigen Massen werden sodann wie ein Spielball von den instinctiven Eingebungen des Augenblickes hin- und hergeschleudert und neigen jenen Führern zu, welche leidenschaftlich eigennützigen Trieben folgen. Die Massen sind dann jeder Überzeugung unzugänglich, verlieren den sittlichen Halt und vermögen trotz eines instinctiv vorgezeichneten politischen Zweckes in den seltensten Fällen dasjenige zu erkennen, was diesem Zwecke frommt. Diesen Verirrungen des politischen Instincts wohnt die elementarste Gewalt inne, welche durch nichts mehr gesteigert wird, als wenn sich Träger moralischer Triebe verwerflicher oder wahnsinniger Natur — wie ein Marat oder die Wiedertäufer — der Führung bemächtigen. Dann bricht die absolute Feindseligkeit schrankenlos hervor; sie findet erst wieder ein Haltgebot in der praktischen Erfahrung der Massen, daß auf dem eingeschlagenen Wege ihr Interesse nicht gewahrt sei. Intellectuelle oder moralische Triebe mit politisch vernünftiger, veredelnder oder bessernder Absicht scheitern aber vorerst an den Leidenschaften der Massen, da sie deren radicale Zwecke nicht erreichbar finden können, wie z. B. die Girondisten. Zuerst müssen sich die entfesselten Instincte abstumpfen; es folgt die Ruhe der Enttäuschung und der politischen Ohnmacht, in welcher intellectuelle und moralische Triebe den Keim einer neuen politischen Gestaltung zur Entwicklung bringen.

Die Harmonie der Urtriebe, gleichviel ob bewußt oder instinctiv zur Geltung gebracht, ist der höchsten Kraftäußerung in geordneten politischen Verhältnissen — die entfesselten Instincte sind der höchsten Kraftäußerung zur Zeit einer radicalen Umwälzung fähig. Innerhalb derselben politischen Persönlichkeit, derselben Nation oder Partei können nicht gleichzeitig die Harmonie der Triebe und entfesselte Instincte herrschen; wohl aber können zwei oder mehrere Persönlichkeiten mit dieser verschiedenen Charakteristik der politischen Triebe aufeinanderstoßen. Dann wird der Erfolg, wenn sich die politische Macht beider halbwegs die Wage hält, auf Seite jener Persönlichkeit sein, die mit der Harmonie bewußter Urtriebe in Action tritt, eine Thatsache, die in Kriegen am lebendigsten hervortritt.

9. Die politischen Reflextriebe.

Wohl hat es den Schein, als wäre mit den bisher untersuchten Urtrieben des Menschen alles erschöpft, was in der Politik wirksam werden

kann; im letzten Grunde ist dies auch so. Wir vermögen uns außer den drei Urtrieben nichts mehr zu denken, was in einem Individuum als politische Kraft wirksam zu werden vermag. Der materielle Trieb führt den Kampf für das persönliche Dasein, erweitert zum eigennützigen Triebe für das ganze Gebiet persönlichen Wollens; der moralische Trieb kämpft für den Interessenkreis, für dessen Zukunft, für transcendentale Wünsche; der intellectuelle Trieb endlich kämpft objectiv für Überzeugungen, deren sich die anderen Triebe bewußt oder instinctiv bemächtigen können. Bei unsern Untersuchungen über das Wesen der Politik handelt es sich aber darum, die psychologischen Antriebe, die den Einzelnen veranlassen, seine reale Kraft in der Politik anzuwenden, möglichst bestimmt kennen zu lernen. Wir dürfen nicht den Menschen als die Einheit in der Politik betrachten und von diesem emporsteigend die politischen Erscheinungen erklären wollen; sondern so, wie in der Sociologie das Gesellschaftsgebilde, ist in der Politik die politische Persönlichkeit die Einheit; innerhalb derselben kommen die Urtriebe des Individuums mannigfach verändert zum Ausdruck. Die Triebe des Einzelnen stehen unter dem Eindrucke einer politischen Sachlage und der Wechselseitigkeit der Interessen und erleiden hiedurch Veränderungen, welche sie als besondere Triebe in der Politik erscheinen lassen. Die im Rahmen einer politischen Persönlichkeit durch die Sachlage veränderten Urtriebe des Menschen können wir daher politische Reflextriebe nennen, weil sie dem Einzelnen nur unter dem Eindrucke der politischen Nothwendigkeit eigen sind.

Es ist mit den Reflextrieben ähnlich wie mit dem politischen Instinct, der nichts anderes als der dem Bewußtsein entrückte Urtrieb ist. Trotzdem muß der Politiker wohl unterscheiden, ob er es mit Äußerungen des Instincts oder eines bewußten Urtriebes zu thun hat. In diesen bewußten Trieben finden wir jene verschiedenartigen Veranlassungen und Absichten, die oft so schwer unter einen gemeinsamen politischen Zweck zusammengefaßt werden können. Nichts ist schwieriger zu führen als denkende Massen; politisch absolut unlenkbar und unberechenbar wäre daher z. B. eine Versammlung von Gelehrten. Die Landbevölkerung wird vorwiegend von Instincten geleitet, daher sind ihre politischen Einflüsse und Absichten verläßlich, klar und einfach. Als ebenso wichtig wird sich die Unterscheidung zwischen einem Reflex- und einem Urtriebe zeigen.

Unter den Reflexerscheinungen des moralischen Triebes ist die ethisch bedeutungsvollste im öffentlichen und privaten Leben der Menschen: das Billigkeitsgefühl. Wenn die erste Bedingung für die Entwicklungsfähigkeit des Menschen die relative Willensfreiheit ist, so erscheint als zweite das Billigkeitsgefühl. Ohne dasselbe steht das Einzelindividuum ethisch unter dem Gesellschaftsthier; denn die relative Willensfreiheit befähigt ihn zur absoluten Feindseligkeit gegen seinesgleichen, während in

der Horde und in der Thierwelt die durch die Coëxistenz der gleichen Gattung vorgezeichneten Schranken instinctiv eingehalten werden; das Thier verhält sich nach allen Erfahrungen nur in höchst vereinzelten Fällen feindselig gegen seinesgleichen. Der individuelle Mensch hingegen vermag sich über die Schranken, welche ihm die Coëxistenz vorzeichnet, in jeder Richtung hinwegzusetzen und kann die Freiheit seines Entschlusses maßlos ausnützen, wenn ihn nicht das Billigkeitsgefühl oder das Gewissen veranlassen, jene Rücksichten auf seine Nebengeschöpfe einzuhalten, welche das Thier im harmonischen Triebe für die Gattung walten läßt. Das Gewissen ist aber bei eigennützigen Trieben nichts anderes als eine Rückversicherung vor den Gefahren der Willensfreiheit im Nebenmenschen aus dem Gesichtspunkte: „was Du nicht willst, daß man Dir thu', das füg' auch keinem andern zu." Das Billigkeitsgefühl hingegen ist eine Neigung zum Verzicht im Sinne der herrschenden Sitte und Rechtsgewohnheiten.

Wenn der Einzelne in dieser Neigung billig handelt und seine Umgebung zur Billigkeit veranlaßt, so wird er auch einen Abscheu gegen die Unbill haben, die ihm selbst und andern widerfährt, und sein verletztes Selbstgefühl verlangt nach Vergeltung der Unbill. Die Abschreckung der eigennützigen Willensfreiheit und die Befriedigung des Billigkeitsgefühles durch die rächende Vergeltung der Unbill aus dem Gesichtspunkte: „Aug' um Aug', Zahn um Zahn", war die erste Rechtsüberzeugung, welche im Menschen erwachte. In dieser Rechtsüberzeugung wirkt aber nicht mehr der moralische Trieb, wie im Billigkeitsgefühl, sondern der eigennützige, der das Ich gegen Unrecht und Unbill versichert wissen will. Erst bei höherer Cultur sucht man instinctiv die sittlichende Sühne an Stelle der rächenden Vergeltung zu setzen. Massen werden in der Regel von dem eigennützigen Vergeltungsstreben beherrscht, und nur Einzelnen gilt die Sühne als sittliche Befriedigung. Im Staate geht die Aufgabe der Vergeltung und Sühne an die herrschende Autorität über; das Gericht setzt das volksthümliche oder ermittelte Verhältnis zwischen Unbill und Vergeltung rechtlich fest. Der Vergeltungstrieb veredelt sich zum *Rechtsgefühl*. In der Gemeinschaft gelangt der Einzelne zum Bewußtsein, was zum ungestörten Nebeneinanderleben nothwendig gethan werden oder unterbleiben muß. Dies ist der Anfang des *Rechtsbewußtseins*, welches sich bei höherer socialer Entwicklung durch fortgesetzt einwirkende Rechtsüberzeugungen befestigt.

In kleinen socialen Gemeinschaften reicht das Rechtsbewußtsein als Nützlichkeitsempfindung zur Aufrechthaltung der Sitte und des Rechtes im allgemeinen hin. Der Staat jedoch verlangt vom Bürger einen selbstthätigen, grundsätzlichen Verzicht, weil im Staat die Aufrechthaltung der Rechtsordnung nicht mehr in der unmittelbaren Vergeltung beruhen kann, da bei dem großen Umfange der Gemeinsamkeit und der politischen

Persönlichkeiten die Unbill gewöhnlich nicht sofort und am selben Ort empfunden wird. Im Staate muß das Recht um des Rechtes willen geschehen; denn wo die Rechtsbeachtung nur mehr der gegenseitigen Nützlichkeitserwägung anheimfällt, dort kann wohl das Privatrecht im engen Kreise der sich Berührenden noch einige Macht haben, aber das politische Recht als Ausdruck der Interessengemeinsamkeit wird sich mühsam behaupten und endlich ohnmächtig werden. Weil im Alterthum der moralische Trieb für das Recht mangelte, konnte sich auch der Staat der Griechen und Römer nicht zur Rechtseinheit entwickeln; derselbe war stets nur der Machtausfluß einer Stadtgemeinde, und alles Recht bedurfte des unmittelbaren Einblickes in seine Nützlichkeit oder des Zwanges, um anerkannt zu werden.

Der moralische Trieb für das Recht ersteht mit den reicheren Beziehungen und umfassenderen Interessen der Menschen. Das Rechtsbewußtsein ist die Grundlage der sittlichen Erkenntnis geworden; aus der Empfindung, Recht zu üben, um vom andern Recht fordern zu können, ist jene, aus innerem Antriebe recht zu handeln, geworden. Aus dem Verlangen, das eigene Recht gewahrt zu finden, hat sich intuitiv jenes ergeben, überhaupt aus innerem Drange recht zu handeln. Es ist außer Frage, daß dieser großartigste aller ethischen Fortschritte unter der Mitwirkung des Christenthums entstand; aus der Liebe zum Nächsten und aus dem Begriffe der Demuth erwächst der Verzicht auf eigene Vortheile zu Gunsten der sittlichen Befriedigung, billig zu handeln. Die Blüte dieser Entwicklung ist das Pflichtbewußtsein, wodurch der eigennützige Kampfbegriff des Rechtes gegenüber dem moralischen Begriffe der Pflicht zurücktritt. Das Pflichtbewußtsein kann wohl zu Gunsten einer politischen Persönlichkeit die politische Kraft außerordentlich steigern — wie z. B. das Pflichtbewußtsein des Soldaten — aber das Streben nach Erweiterung des eigenen Besitzes und Einflusses und die Klugheit im eigenen Interesse entspringen diesem Triebe nie.

Der Drang nach dem eigennützigen Recht im Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein ist hingegen eine starke politische Kraft und kann politische Persönlichkeiten schaffen. Die Rache vereinigte früher große Gemeinschaften, welche im politischen Kampfe das verletzte Recht zu sühnen strebten. Zur Aufrichtung des historischen Rechtes, das im politischen Kampfe verwirkt oder beeinträchtigt wurde, bilden sich politische Persönlichkeiten von weittragender Bedeutung. Dieses Rechtsgefühl wurzelt aber nur in eigennützigen Trieben; von einem Kampfe um das historische Recht an sich, wenn es keinen Vortheil bringt, hat man nie etwas gehört. Wohl ist es nicht bloß der versteckte Zweck, selbst wieder zu Besitz und Einfluß zu gelangen, der depossedierte Fürsten, einen unterdrückten Adel, alter Rechte beraubte Volksstämme u. dgl. auf den politischen Kampfplatz führt; in den füh-

renden Personen findet sich jener moralische Trieb, der in dem Willen gründet, das vermeintliche Recht überhaupt zum Siege zu führen. Die Edelsten einer politischen Partei, die für verlorene Rechte kämpft, werden meist von einem moralischen Triebe geleitet; aber der Zweck des Ganzen ist eigennützig. Den letzten französischen Bourbon, Graf Chambord, leitete nicht vorwiegend der eigennützige Trieb, Herrschsucht, bei der aussichtslosen Absicht, den Thron seiner Ahnen wieder zu besteigen, sondern ein moralischer Trieb, der in dem Bewußtsein des ihm erhabenen und, wie er glaubte, für Frankreich segensreichen Rechtes beruhte. Der Kern dieser Angelegenheit bleibt aber doch stets eigennütziger Natur, und die politische Macht solcher Persönlichkeiten liegt nicht in dem erweckten Pflichtbewußtsein ihrer Anhänger, sondern in deren eigennützigen Trieben, welche in der Verwirklichung jenes Rechtes Vortheile zu finden hoffen. Die Legitimisten in Frankreich bestehen aus Einzelindividuen, welchen das Legitimitätsprincip zu eigenen Rechten verhilft. Daran ist nichts Übles, und es ist eine lächerliche Schönthuerei, politischen Persönlichkeiten eigennützige Triebe zum Vorwurf zu machen. Sobald nämlich der materielle Trieb der Massen im Legitimitätsprincip Befriedigung findet, in demselben Augenblicke tritt dieses aus dem Bereiche der Conjectur in jenes der natürlichen oder politischen Berechtigung. Das Wesen der Politik verlangt materielle Triebe.

Das Billigkeitsgefühl und das Pflichtbewußtsein haben aber keine eigennützigen Interessen, ja sie werden diese gewöhnlich durchkreuzen. Je größer die politische Gemeinschaft ist, desto leichter wendet sich ihr das Pflichtbewußtsein zu, weil die politischen Zwecke in ihr eher Zwecke des Allgemeinen, der Gesellschaft werden; denn diese ist eigentlich die unpolitische Persönlichkeit, der das Pflichtbewußtsein nützt. Die Träger dieses durch Reflexion höchst entwickelten moralischen Triebes sind als politische Führer selten geeignet, heftige politische Kämpfe durchzuführen; sie werden aber in Masse einer auf Recht und Sitte basierten Persönlichkeit die höchste Steigerung der politischen Kraft bieten. Da das Pflichtbewußtsein unsere Empfindungen und Gedanken im Hinblick auf das eigene Interesse gleichsam entmaterialisiert, bringt es auch die höchste Aufopferung für gemeinsame Zwecke mit sich. —

Eine der hervorragendsten Eigenheiten des Menschen unter dem Einflusse seiner Umgebung ist der Veränderungstrieb. Ob derselbe eigennützigen, moralischen oder intellectuellen Ursprunges ist, bewußt oder instinctiv sich geltend macht, stets hat der Mensch in der Masse Grund zur Unzufriedenheit, und der Schwerpunkt seiner erhebenden Gefühle liegt nicht in beschaulicher Befriedigung, sondern in der Hoffnung. Auch wer mit seiner materiellen Lage zufrieden sein könnte, ist es gewöhnlich aus sittlichen Mängeln nicht, weil er das Streben nach Mehr nicht überwindet.

Die Welt ist erfüllt mit Verzweifelnden, die auf den politischen Umsturz hinarbeiten, weil die bestehende Ordnung sie keine Besserung erwarten läßt. Der Veränderungstrieb steht mit dem Kampf um das Dasein als Grundgesetz des Lebens in Zusammenhang und ist dem Menschen bedingungslos eigen; nur kommt es im Hinblick auf die Politik darauf an, welchem Gebiete der Interessen dieser Trieb zugewendet ist. Bei manchen Menschen erschöpft er sich in wissenschaftlichen Forschungen als Ausdruck intellectueller Urtriebe; bei anderen in rastloser Arbeit zu Gunsten seiner Mitbürger, deren gegenwärtige Lage man unbefriedigend findet, als Ausdruck moralischer Triebe. Der größte Theil der Menschheit jedoch erschöpft seinen Veränderungstrieb in den kleinen Sorgen seines wirtschaftlichen, ämtlichen oder handwerksmäßigen Privatbetriebes und tritt nur aufgefordert oder infolge unerträglicher Zustände mit diesem Triebe in das öffentliche Leben heraus.

Dieser in enge Verhältnisse festgebannte Veränderungstrieb manches Einzelnen und mancher Persönlichkeit sieht politische Veränderungen als eine Behinderung seines Privatstrebens an. Besonders nachdrücklich erscheint die Abneigung gegen politische Veränderungen bei Ständen und Volksclassen, die nach ihrer wirtschaftlichen und politischen Grundlage eine politische Besserung überhaupt nicht, oder nur rückschrittlich für möglich halten. In solchen Verhältnissen verschwindet der Veränderungstrieb als politisches Kraftmoment, und an dessen Stelle macht sich der Gewohnheitstrieb geltend. Dieser Trieb ist gewöhnlich ein Ausdruck des politischen Instinctes, der das Individuum ahnen läßt, daß es auf dem Wege politischer Veränderungen nichts zu gewinnen vermag. Der gewohnte Zustand seiner öffentlichen Rechtsstellung wird ihm hiedurch heilig und deren Erhaltung die Aufgabe seiner politischen Thätigkeit. Dieser Gewohnheitstrieb ist in der Politik von großer Bedeutung, auf demselben beruht der Bestand von Staaten, Confessionen und Ständen; mit ihm muß in jeder politischen Operation gerechnet werden. Die Gewohnheit ist ein Kraft-Coëfficient für den materiellen und moralischen Trieb. Der intellectuelle Trieb kennt keine Gewohnheit; diese hebt den intellectuellen Trieb gleichsam auf. Trotzdem wird er manche Überzeugung erhärten und den Kampf für dieselbe kräftiger gestalten, was besonders bei confessionellen Persönlichkeiten der Fall ist.

Man glaube aber nicht, daß sich dieser Gewohnheitstrieb nur in politischen Persönlichkeiten geltend macht, welche gemeiniglich als conservativ oder reactionär gelten; derselbe kann auch bei Persönlichkeiten auftreten, die im übrigen durch ihre Veränderungssucht das Äußerste leisten. Kein Volk und keine umfangreiche politische Persönlichkeit kann sich dem Einflusse der Entwicklungsart vollkommen entschlagen; die Eigenart der politischen Grundlage, aus welcher sie hervorgieng, spricht im

politischen Leben gewohnheitsmäßig noch immer mit, wenn sich auch ihr Wesen geändert haben mag. Wer wird leugnen, daß dem französischen Volke trotz vielfacher Umstürze der Staatsverfassung und dem Ringen nach Volksherrschaft der monarchische Grundzug, und zwar dictatorischer Form, gewohnheitsmäßig eigen ist? — Das Schwergewicht des politischen Lebens liegt in Personen, obwohl die Revolution an deren Stelle Systeme und Principien zu setzen gesucht hat. Ohne diese Äußerung des Gewohnheitstriebes zu beachten, vermag man weder das politische Leben in Frankreich zu verstehen, noch in dasselbe einzugreifen. — Obwohl in Deutschland die Idee der Reichseinheit, unterstützt durch gewaltige Erfolge, intellectuell herrscht, so birgt doch der particularistische Gewohnheitstrieb eine positive Gefahr für Deutschlands politische Zukunft in sich. — Die gegenwärtige Macht der römisch-katholischen Kirche beruht vorwiegend auf dem Gewohnheitstriebe jener Menge ihrer Angehörigen, die den Glaubensangelegenheiten gleichgiltig gegenüberstehen, aber für sich und ihre Nachkommen durch wichtige rituelle Acte in dem kirchlichen Verbande erhalten bleiben und so dessen Interessen fördern. Es ist keine Frage, daß der Haupttheil des Religionsdienstes dieser Kirche auf die Erfüllung gewohnheitsmäßiger Andachtsübungen gerichtet ist; das Schwergewicht des religiösen Bedürfnisses, der Empfang der Sacramente, wird Gewohnheit, während eine geistig thätige Erhebung wenig geübt und leicht entbehrt wird. Der religiöse Veränderungstrieb, einst so mächtig, ist gegenwärtig vom confessionellen Gewohnheitstrieb völlig verdrängt worden, weil dem Bewußtsein des Einzelnen die Erkenntnis mangelt, welche Wege eine Besserung in dieser Hinsicht zu bringen vermögen, wenn auch das Bedürfnis der Wiedererweckung religiöser Denkungsweise bereits erkannt wird.

Es liegt in der Natur der Politik, daß sich alle Urtriebe entweder als Veränderungs- oder als Gewohnheitstrieb äußern, und es kann daher jeder politischen Persönlichkeit die Neigung zur Veränderung oder zur Gewohnheit nachgewiesen werden, was von politischem Interesse ist. Den Persönlichkeiten, welche sich von der Gewohnheit leiten lassen, stehen in der Regel politisch jene gegenüber, welche dem Veränderungstriebe ergeben sind. Volksclassen, die in ihrer socialen und materiellen Stellung keine Befriedigung finden können, die also den politischen Wechsel des Bestehenden erstreben müssen, stehen schroff jenen Classen gegenüber, die eine Erhaltung der befriedigenden Gewohnheit im politischen Sinne wünschen. Es ist im ersteren Falle nicht allein von sogenannt radicalfortschrittlichen Parteien die Rede, sondern auch von Völkern und Staaten; Völker streben nach Veränderung der politischen Rechte in der Gesellschaft, und Staaten sind bei unvollendeter Entwicklung in nationaler oder geographischer Hinsicht auf die Veränderung angewiesen, wollen sie

sich erhalten. Die Veränderungssucht ist ein politischer Factor, der verhältnismäßig leicht ermessen werden kann. Wenn eine politische Idee oder Persönlichkeit erst vor kurzem an die Herrschaft gelangt ist, also gleichsam unter dem ersten Eindruck des Erfolges steht und noch mit moralischen Trieben thätig ist, erscheint der Veränderungstrieb zurückgedrängt; die Parteien erwarten Besserung in ihrem Interesse durch die gegebene Entwicklung, und die Hoffnungslosen wagen sich mit ihren Wünschen nicht hervor. Sobald aber diese Idee oder Persönlichkeit ihre politischen Zwecke unzweideutig erkennen läßt, nicht mehr die erste Sicherheit des Erfolges zeigt und die Harmonie der Triebe hinter sich hat, dann werden die Veränderungstriebe immer lauter und beginnen den Bestand der jeweiligen Herrschaft zu bekämpfen. Es werden sich alle Gegner derselben mit positiven Absichten zur Veränderung des Bestehenden vereinigen; diesen gesellt sich die Menge derjenigen bei, die den bestehenden Zustand überhaupt negieren. Man kann sagen, daß in der Regel die Mehrheit, oder wenigstens die Mehrheit des actionslustigen Theiles einer politischen Persönlichkeit die Veränderung anstrebt. Die herrschende Persönlichkeit wird also mit dem Veränderungstrieb als feindliche Kraft rechnen müssen; die politische Übermacht wird sie durch jene Persönlichkeiten herzustellen suchen, welche dem Gewohnheitstrieb ergeben sind. Aus diesen Gründen ist jede Partei, sobald sie im Staate zur Herrschaft gelangt, mit der Zeit genöthigt, sich conservativen Interessen geneigt zu zeigen, sonst wenden sich die Gewohnheitstriebe von ihr ab und sind imstande, mit den positiven Gegnern der Herrschaft die Übermacht zu erlangen. Die Kunst, die Herrschaft zu behaupten, besteht darin, die Gewohnheitstriebe nicht zu verletzen und nicht durch politischen Stillstand die Veränderungstriebe zu sehr zu reizen; dann schließen sich jene wenigstens zum Theile an und diese bleiben, in sich uneinig, ungefährlich. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß unter jeder politischen Herrschaft, wenn sie eine gewisse Zeit gewährt hat, dem Veränderungstrieb immer weitere Kreise zufallen; solange diese Parteien verschiedene politische Zwecke haben, erhält sich ihnen gegenüber eine in sich einige Herrschaft, bis endlich die Veränderungstriebe dadurch die Übermacht erlangen, daß sie den Sturz der bestehenden Herrschaft zum einigenden Zweck erheben. Wie regelmäßig diese Erscheinung eintreten kann, zeigt sich in dem politisch gereiften englischen Volke, wo sich bisher die Partei der Veränderung und jene der Gewohnheit in der Regierung ablösen. Während in Großbritannien diese Abwechslung durch ihre Regelmäßigkeit einen gewissen Ausgleich in der Verwirklichung der zulässigen politischen Zwecke auf staatsrechtlicher Grundlage schuf, bringt der Veränderungstrieb in politisch unreifen Völkern leicht die Zerstörung jener Einrichtungen hervor, die normal jede Veränderung im Staate überdauern sollten; dies zeigt sich

z. B. in dem jungen Königreich Serbien, wo sogar die normal dem Gewohnheitstrieb angehörige Landbevölkerung einem verderblichen Veränderungstrieb anheimgefallen ist. Der Veränderungstrieb gründet oft nicht bloß in dem natürlichen Streben nach Befriedigung und in der traurigen Unmöglichkeit, diese je zu schaffen, er artet sogar zu einer Mode aus. Bei den Franzosen z. B. ist es berechtigt, von einer Mode in der Politik zu sprechen, da sich Regierungen und Systeme ohne sachliche Begründung durch ihr bloßes Bestehen abnützen und die Veränderung an sich zum Gegenstand eines leidenschaftlichen Interesses wird.

Für die Bedeutung des Gewohnheits- und Veränderungstriebes ist der Urtrieb, welcher denselben zu Grunde liegt, bestimmend. Der Veränderungstrieb ist gewöhnlich hinsichtlich der Führer eigennütziger oder moralischer, hinsichtlich der Massen materieller Natur. Moralische Triebe der Massen wirken in der Regel als Gewohnheitstrieb, der aber oft von eigennützigen Trieben mißbraucht wird; ein classisches Beispiel hiefür sind die aufopfernden Kämpfe der Vendée für das Königthum gegen den französischen Convent. Gewohnheitstriebe an führender Stelle sind stets eigennütziger und oft sogar bloß materieller Natur, wie z. B. die adelige oder capitalistische Führung zeigt.

In welchem Zeitmaß der Veränderungstrieb politische Ziele verfolgt, hängt von der Intensität des politischen Lebens, und diese wieder von der Volksdichtigkeit und dem Culturzustande ab; bei wenig entwickeltem Verkehre, bei schwacher Bevölkerung, bei geringer Entwicklung des geistigen und geselligen Lebens äußert sich der Gewohnheitstrieb überlegen, und Neuerungen folgen sich nur in großen Zeiträumen. Dies erklärt auch, warum barbarische Völker, mit ganzer Kraft an dem Gewohnten hängend, ihre politische Grundlage zäh vertheidigen. Hingegen gibt sich ein dicht wohnendes Volk bei hochentwickelter Cultur, in welchem geselliges Leben ein allseitiges Bedürfnis ist, dem Veränderungstriebe hin, welcher bei mangelnder Harmonie der Triebe am Confluenzpunkte der Interessen zur Veränderungssucht und -Lust wird (Paris). Bei harmonisch strebenden Völkern wird unter gleichen Bedingungen der Veränderungstrieb durch moralische Anlagen beschränkt; der Gewohnheitstrieb erlangt zu Gunsten der Rechtsdauerhaftigkeit hinreichend Macht. Kurz, die Beobachtung dieser Wechselbeziehungen des Veränderungs- und Gewohnheitstriebes mit ihren veranlassenden Urtrieben ist für die Beurtheilung der politischen Individualität und der realen Kräfte in der praktischen Politik sehr wichtig. —

Wir haben endlich noch den merkwürdigsten Reflextrieb zu untersuchen, den Zeitgeist. Jede politische Action wird, wie bekannt, durch Urtriebe ins Werk gesetzt, im engeren Sinne machen sich diese noch als Billigkeitsgefühl, Rechts- und Pflichtbewußtsein, als Veränderungs- oder

Gewohnheitstriebe geltend. Daß aber oft alle diese Triebe unwiderstehlich einer gewissen geistigen oder methodischen Richtung verfallen sind, daß politische Bewegungen nach Zweck, Kampfweise und den bestimmenden Trieben aus dem Zirkeltanz verwandter Abwechslung nicht herauskommen, das macht der Zeitgeist. Was ist nun derselbe mit Bezug auf die Urtriebe? Den intellectuellen Trieben gelingt es zeitweise, dem wissenschaftlichen und künstlerischen Streben im allgemeinen eine neue Methode oder Idee als leitende Charakteristik einzuimpfen, welche mit den politischen Bedürfnissen der Massen zunächst geistig verwandt ist; sodann wird diese Methode oder Idee durch die Berührung von Wissenschaft und Kunst mit den materiellen Forderungen auch für das praktische Leben verwertet, wodurch sie zum Ausdrucke des öffentlichen Bedürfnisses wird. Der intellectuelle Trieb wirbt nun für diese Idee; zuerst wenden sich ihr moralische Triebe zu, der politische Kampf beginnt, und endlich wird sie von den eigennützigen (materiellen) Trieben als der Ausdruck ihrer Wünsche angenommen. Je größer die Masse derjenigen ist, welche ihr Interesse im Triumph jener Idee verwirklicht glauben, desto nachhaltiger nimmt sie alle Überzeugungen gefangen. Selbst diejenigen, welchen die Idee feindlich ist, vermögen sich ihrem gewaltigen Eindruck nicht zu entziehen; sie sehen in der Thatsache, daß die Masse ihr blindlings oder gläubig anhängt, ein Geschick, eine Nothwendigkeit. Der Veränderungstrieb will nun alles im Geiste dieser Idee verändern; der Gewohnheitstrieb fühlt sich ohnmächtig gegen Bedürfnisse, auf welche diese Idee hinweist. Kurz, man denkt, beurtheilt, fühlt, strebt, kämpft und leidet im Geiste der Idee, dieser Blüte des intellectuellen Triebes, durch die Macht politischer Bedürfnisse zum Zeitgeiste geworden. Es ist nach dieser Erklärung selbstverständlich, daß nur Ideen politischen Inhaltes zum Zeitgeist werden können; wenn sie nominell einen anderen Inhalt äußern, so kommen sie doch in der Politik am mächtigsten zum Ausdruck; ihr politischer Wert hat sie zum Zeitgeist erhoben. Es ist ferner selbstverständlich, daß nur große, umformende Ideen oder Methoden zum Zeitgeist werden können, weil sich die Massen mit ihren materiellen Trieben und Instincten nie nebensächlichen Gedanken hingeben.

Von einem Zeitgeist kann nur gesprochen werden, wenn er einen gesellschaftlich abgeschlossenen Culturkreis beherrscht. Die Idee muß auf den ganzen Kreis der wichtigsten sich berührenden Interessen einen beherrschenden Einfluß nehmen; um zum Zeitgeiste zu werden genügt nicht die Ausdehnung einer Idee über ein Volk, einen Staat, einen Stand; sie ist nothwendig ein Grundzug der Gedankenwelt aller derselben Cultur angehörigen Nationen; denn der Zeitgeist ist eine gesellschaftliche Erscheinung; er ist der Ausdruck der socialen Nothwendigkeit und des socialen Willens einer Gesellschaft. Die verwandte Cultur erzeugt die-

selben Bedürfnisse und mit diesen verwandte Ideen, welche sich sodann in einem dem Bedürfnis entsprechendsten Ausdruck als Zeitgeist der Überzeugungen, Triebe und Instincte bemächtigen. West- und Mittel-Europa, Nordamerika, Südamerika, das kolonisierte Australien und Rußland haben besondere Zeitgeiste, die infolge verwandten Cultur-Ursprungs auch unter sich in Beziehung stehen. Die muhammedanische Welt, China, Japan, Indien, die malayische und die äthiopische Welt haben jede ihre besonderen Zeitgeiste, die sowohl unter sich als von den obigen Zeitgeisten grundverschieden sind, weil jeder für sich einer besonderen Culturwelt entstammt.

Das Zeitmaß, in welchem sich die Zeitgeiste ablösen, richtet sich nach dem Wechsel der Bedürfnisse, und dieser Wechsel nach der Entwicklung der Cultur. Die Cultur hingegen entspricht der Gesellschaftsindividualität und ihren Lebensbedingungen. Die Entwicklungsreihenfolge der politischen Triebe wird durch den Zeitgeist nicht geändert; denn dessen Eigenheit besteht nur darin, daß er jedem Ur- oder Reflextrieb eine bestimmte politische Richtung gibt, ihnen einen politischen Zweck aufdrängt.

Innerhalb des Wirkungskreises eines Zeitgeistes herrschen zahlreiche Ideen als Localgeiste, welche sich von jenem nur dadurch unterscheiden, daß sie es nicht zur Bedeutung des Zeitgeistes bringen können. Diese Localgeiste herrschen innerhalb ihres Wirkungskreises oft recht despotisch. Sie stehen natürlich wieder unter dem Einflusse des Zeitgeistes, so wie dieser umgekehrt nur ein zu seiner hohen Bedeutung entwickelter Localgeist ist. Der Zeitgeist entsteht nämlich als Localgeist in jenem Kreise, wo der intellectuelle Trieb die erste Anregung gab, und ergreift sodann immer mehr politische Persönlichkeiten, bis er schließlich gemeingiltig wird, ohne darum die übrigen Localgeiste zu verlöschen. Je nach ihrer politischen Verwandtschaft mit dem Zeitgeiste werden natürlich jene durch diesen gehemmt oder bestärkt. Sie alle sind also der engere, weitere oder weiteste Gesammtausdruck der herrschenden politischen Ideen oder Interessen, die, vom Zeitgeist zum unscheinbarsten Localgeist herabschreitend, auf alle ihnen unterworfenen politischen Persönlichkeiten bestimmend einwirken.

Die politische Kraft einer Persönlichkeit ist ein Ausfluß der Urtriebe in den Einzelindividuen; diese politische Kraft wird daher durch den Einfluß des Local- und Zeitgeistes auf das Einzelindividuum modificiert. Der Zeitgeist aber verlangt unsere besondere Aufmerksamkeit, weil er, schließlich alle Localgeiste überwindend, die politischen Ziele des ganzen Culturkreises angibt.

Der Zeitgeist ist souverän, und seine Herrschaft wird nur dadurch getrübt, daß in seinem Aufsteigen die Nachwirkungen des verschwindenden, und in seinem Niedergange die Vorwirkungen des künftigen Zeitgeistes fühlbar werden. Der Zeitgeist ist am schwersten erfaßbar, wenn man

ihn an einem kleinen Ereignis nachweisen will, weil da der Localgeist zu markiert hervortritt, welcher den Zeitgeist der näherliegenden Localinteressen wegen scheinbar unterdrückt. Thatsächlich ist aber dieser Localgeist bereits vom Zeitgeiste durchtränkt, ohne daß man diesen in jenem immer zu erkennen vermag.

Jedermann lebt unter dem Einflusse des Zeitgeistes, und derselbe wird insbesondere für diejenigen zu einem moralischen und intellectuellen Zwang, welche an der Spitze geistiger und politischer Bewegungen stehen. Auch wer sich mit Geschichte beschäftigt und vergangene Epochen beurtheilen will, lebt mit seinen Trieben nothwendig in den gegenwärtigen Kämpfen der Menschheit; stets reizt es ihn zu Vergleichen zwischen Vergangenheit und Gegenwart, zu Vergleichen, die stets aus dem Gesichtspunkte des herrschenden Zeit-(Local-)Geistes erfolgen, dies um so unüberwindlicher, wenn dieser Zeit-(Local-)Geist noch im Aufschwung begriffen ist. Nur wenigen ist es beschieden, die Auffassung der Gegenwart nicht zu jener über vergangene Ereignisse zu machen. Unter diesem Zwange hat die ganze Geschichtsforschung stattgefunden, und dieser falschen Quellen-Auffassung sind zum Haupttheile die Mängel der Geschichtschreibung zuzuschreiben. Unter dem freisinnigen Zeitgeiste entwickelte sich in Deutschland eine eigengeartete Schule der Geschichtschreibung, welche in Schlosser, Rotteck und Gervinus ihre Hauptvertreter hat. Bei ihnen gilt das Gesagte über die Gefahr des Geschichtschreibers, dem Zeitgeiste zu erliegen, im vollsten Maße; sie erhoben den ethischen Zweck ihres Zeitgeistes zum Gesichtspunkte für die Ereignisse aller Zeiten; ihre wandelbare politische Überzeugung über das, was der Gesellschaft frommt, liegt als Tendenz ihrer geschichtlichen Auffassung allseits zu Grunde. So kommt es, daß Goethe mit Recht sagt: „Was ihr den Zeitgeist nennt, ist der Eure, und nicht der Zeiten Geist". Die Zeitgenossen ehren eine Geschichtschreibung, welche den herrschenden Zeitgeist der Beurtheilung der Vergangenheit zu Grunde gelegt hat. Natürlich! Der Leser denkt selbst im Zeitgeiste und bringt den Geschehnissen eine latente Auffassung in seinem Sinne entgegen. Wo die Vergangenheit nach dem herrschenden Zeitgeiste falsch beurtheilt wird, dort hat er das Gefühl, Wahrheit zu lesen, und wo die Auffassung der Vergangenheit sich dem ihr eigenen Zeitgeiste nähert, dort wird die Darstellung angezweifelt. Die politisch reifsten Völker haben auch die beste Geschichtschreibung, weil bei harmonischen Trieben die Macht des Zeitgeistes am leichtesten unterdrückt wird. Völker, die den Einfluß des Zeitgeistes nicht überwinden können, sind schwach in der Gesetzgebung und haben nur dann gute Politiker, wenn ihre Bestrebungen mit dem Zeitgeiste übereinstimmen. Darum stehen Römer und Engländer an der Spitze der Gesetzgebung, während die Franzosen unter ihrer Aufgabe bleiben und Politiker der Leidenschaften sind. Am unfähigsten,

fremden Zeitgeist zu begreifen, sind Gesellschaftskreise, in welchen der Localgeist durch mangelnden Geistesverkehr besonders kräftig ist, wie in Spanien, Tyrol, Norwegen u. s. w.

Die Zeitgeiste sind aber im Grunde genommen leicht erkennbar, da sie den Ereignissen ein Gepräge aufdrücken, das sich keineswegs in die inneren Beweggründe der Politik verliert, sondern an deren Oberfläche lebendig zur Darstellung kommt. Jede Geschichtsperiode eines Culturkreises steht unter der unzweideutigen Herrschaft einer bestimmt erkennbaren Idee. Im europäischen Culturkreis stand das ganze Mittelalter zuerst unter dem feudalen, sodann unter dem kirchlichen Zeitgeiste, der mit dem Übergang zur Neuzeit zum confessionellen (reformatorischen) wurde. In diesem wurde die religiöse Idee gleichsam verbraucht und löste sich mit Beginn des 17. Jahrhunderts in den dynastischen Zeitgeist auf, der mit der erwachenden Aufklärung zum absolutistischen Zeitgeist wurde, weil naturgemäß diejenigen zuerst die Aufklärung politisch verwerteten, welche bereits die Macht in Händen hatten. Die realen Interessen wurden während dieses Zeitgeistes allen politischen Persönlichkeiten geläufig; die Massen gewannen Einblick in die praktische Politik, und der freisinnige Zeitgeist erstand auf dem gestürzten Throne der Bourbons in Frankreich. Als aber der Freisinn mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts alle individualistischen Interessen entfesselt hatte, wurde er vom nationalen (individualistischen) Zeitgeiste abgelöst.

Die politischen Lebensäußerungen aller Persönlichkeiten bewegen sich im Sinne des betreffenden Zeitgeistes, und es ist Sache der Geschichtschreiber, die engeren Interessen unter der Hülle zeitgeistiger Heuchelei herauszufinden. Die eigennützigen Triebe des Adels, der Geistlichkeit, der Wehrleute suchen z. B. unter dem dynastischen und absolutistischen Zeitgeiste ihre Interessen mit den Interessen der Dynastie zu verfechten. Wenn auch im aufstrebenden Zeitgeiste die Interessen der Dynastie den Inhalt der politischen Zwecke und Kämpfe bilden, so treten mit dessen Niedergange immer mehr die eigennützigen Interessen der Kämpfenden hervor, bis schließlich die Anerkennung dynastischer Zwecke nur mehr eine leere Form wird, die z. B. in Frankreich mit der Dynastie selbst zertrümmert wurde. Dieser Wechsel der politischen Ziele vollzieht sich in jedem Zeitgeiste; für die confessionellen Streitigkeiten des 17. Jahrhunderts waren dynastische Zwecke bereits der politische Inhalt. Überhaupt darf der Zeitgeist nicht nach dem Vorwande der Kämpfe und nach Formen beurtheilt werden, wonach z. B. die Staatsform dem Zeitgeiste entsprechen müßte. Der Republik ist das freisinnige Regieren nicht an sich eigen, wie wir von den meisten Republiken des Alterthums und des Mittelalters wissen. Erst der freisinnige Zeitgeist verwirklichte die liberale Republik in Frankreich. Unter jedem Zeitgeiste kann eine demokratische

Republik entstehen, begründet in der Entstehungsart und Zusammensetzung der Bevölkerung; der Staatszweck ist durch sie gegeben, aber freisinnig als Ausdruck der Regierungsweise muß diese Republik nicht sein. So entwickelte sich in der schweizerischen demokratischen Eidgenossenschaft das unduldsamste Patricierthum, dessen erst der freisinnige Zeitgeist Herr wurde. Die Demokratie in Athen hingegen war bei den kräftigen intellectuellen Trieben der Griechen, bei dem local-individualistischen Zeitgeist jenes Culturkreises in der Blütezeit, nur für jene Bürger freisinnig, die Athener waren. Kurz, jeder Zeitgeist beeinflußt wenig die Form, sucht aber in jeder Form seine Grundidee zu verwirklichen. Die badischen und württembergischen Republikaner des Jahres 1848—49 wurden lächerlich, weil sie in Verkennung des Bedürfnisses deutscher Völker die inhaltlose Form „Republik" als den Kern der Forderung des Zeitgeistes ansahen.

Wichtig für das Verständnis jedes Zeitgeistes ist, daß wir die Wirksamkeit der Urtriebe in demselben erkennen und nach dessen politischem Charakter forschen. Mit Wiclif und Huß wird der intellectuelle Trieb für den confessionellen Zeitgeist sichtbar; in Huß wirkt bereits der moralische Trieb, um jenen zur Sache der Politik zu machen, und durch Ziska, als Führer der Massen, den eigennützigen Trieben anheimzufallen. Immer mehr bemächtigen sich materielle Triebe der confessionellen Fragen als Deckmantel politischer Zwecke. Von ihrem ersten Auftauchen als nationale Bewegung in Böhmen bis zum Abschluß des 30jährigen Krieges als hegemonistische Bewegung vieler Fürsten, behaupten alle Actionen den confessionellen Charakter. In den Beschlüssen und Sitzungsberichten des Regensburger Reichsconvents klingt noch im Beginne des 18. Jahrhunderts der confessionelle Zeitgeist in armseligen Zänkereien für Glaubensinteressen mit materiellen Grundzwecken nach, und in den Wechselbeziehungen der europäischen Mächte bieten noch immer confessionelle Tendenzen die Handhabe für feindselige Intriguen, obgleich der dynastische Zeitgeist im spanischen Erbfolgestreit bereits in voller Blüte steht. Schon in Richelieu tritt der intellectuelle Trieb des dynastischen Zeitgeistes hervor, der in Ludwig XIV. den Blütezustand für Frankreich erreichte und Ende des 17. Jahrhunderts mit dem Schwinden des confessionellen Zeitgeistes im europäischen Culturkreis zur Herrschaft gelangte. — In der Republik der Niederlande konnte von einem dynastischen Triebe formell nicht die Rede sein; aber auch für dieses Staatswesen war der Zeitgeist so entscheidend, daß es einem Kriege mit dynastischer Tendenz nicht auszuweichen vermochte, der seinen politischen und sogar seinen mercantilen Niedergang beschleunigte. — Die schweizerische Eidgenossenschaft war zur selben Zeit der Schauplatz diplomatischer Ränke mit dynastischen Zwecken. Kurz, der dynastische Zeitgeist beherrschte das öffentliche und, wie wir

aus allen Überlieferungen untrüglich wissen, auch das sociale und bürgerliche Leben; sogar Großbritannien gefiel sich in einer sonderbaren Begeisterung für den nichtigen König Carl II.

Da schon zum Theil der confessionelle und völlig der dynastische Zeitgeist die Menschen vom Übersinnlichen ab- und der sinnlichen Welt zugewendet hatte, so war die philosophische Bewegung des 17. und 18. Jahrhunderts nothwendig der intellectuelle Trieb für den absolutistischen und den freisinnigen Zeitgeist. Der aufgeklärte Absolutismus ist die geistige Befreiung und Überlegenheit der Herrschenden, der nothwendig die geistige Befreiung und politische Überlegenheit der Massen folgt. Dem Tyrannen folgte im Alterthum die Demokratie, und die Abnützung des dynastischen und absolutistischen Zeitgeistes in der Neuzeit erweckte den freisinnigen Zeitgeist. Die reine Demokratie war bei der politischen und gesellschaftlichen Zusammensetzung Europas nicht möglich. Die erste politische Wirkung des freisinnigen Zeitgeistes war die französische Revolution. Die Gewalt und Raschheit, mit welcher er alle Gesellschaftsschichten ergriff und die politischen Consequenzen durch die That zog, beschleunigten dessen Übertreibung. Kaum daß die materiellen Triebe sich seiner bemächtigt hatten, wurde er in Frankreich zum demokratischen Localgeist, welcher sich mit den Forderungen der Gesellschaft und den herrschenden Überzeugungen in Gegensatz brachte. Nur der Schrecken der Guillotine gab diesem Localgeist vorübergehend die Herrschaft; bereits unter dem Directorium gelangte der mäßigere Zeitgeist wieder zur Macht, um sodann, zwischen despotischen und demokratischen Ausartungen schwankend, an der Herrschaft zu bleiben.

Ausartende Wirkungen sind bei jedem Zeitgeist zu bemerken; die Greuel der letzten Kreuzzüge sind dem kirchlichen, die Schrecken der Inquisition und die Verfolgungen der Papisten in England dem confessionellen, die Cabinetskriege dem dynastischen, die despotischen Launen der Regenten dem absolutistischen und die Schreckensregierung des Convents ist dem freisinnigen Zeitgeist entwachsen. Die Regelmäßigkeit dieser Entartung jedes Zeitgeistes — welche Erscheinung sich auch auf die Localgeiste und jede politische Idee überhaupt ausdehnt — ist eine bedeutungsvolle politische Lehre. Jeder politische Trieb hat ein Idealziel in der politischen Action. Der Überfluß an Genußmitteln, den sich der materielle Trieb vorspiegelt, oder die ausnahmslose Sittenveredlung des moral-philosophischen Triebes, die Glaubenseinheit des confessionellen Localgeistes, die Staats- und Gesellschaftsreform eines intellectuellen Triebes oder die äußersten Consequenzen aristokratischer oder dynastischer Allmacht als Ausfluß des eigennützigen Triebes sind lauter Idealzwecke, deren Verwirklichung bei der Wechselwirkung der politischen Kräfte unmöglich ist. Jeder politische Trieb strebt aber in der Action, so lange ihm der Erfolg zur Seite steht, un-

aufhaltsam seinem Idealziele zu und geräth so nothwendig in eine Politik, die hinsichtlich des Zeitmaßes auch bei Verwirklichung richtiger Absichten, oder hinsichtlich der Zwecke überhaupt mit den Bedürfnissen und den Verhältnissen der politischen Kräfte in Widerspruch steht. Es ist ein Gesetz, daß jeder politische Trieb durch den Erfolg unmäßig wird, und daß moralische und intellectuelle Triebe, die innerhalb derselben politischen Persönlichkeit zur Mäßigung mahnen, zuerst mißliebig, sodann überhört und schließlich feindselig behandelt werden. Jeder Trieb wird daher als politische Kraft mit der Zeit durch seine Unmäßigkeit hinfällig; er verbraucht sich. Diese Erscheinung steht mit dem wohlthätigen Wesen des Veränderungs- und des Gewohnheitstriebes in Relation; gleichzeitig mit dem extremen Vorgehen eines Triebes stellt sich instinctiv und auch bewußt die Meinung ein, daß der herrschende Trieb, sowohl hinsichtlich des Erreichten als auch seiner politischen Zwecke überhaupt, keine Befriedigung zu schaffen vermag. Gewohnheit und der Trieb nach Anderem setzen sich dem Entarten des herrschenden Zeit- oder Localgeistes entgegen. Es erwachen neue Triebe, die alten politischen Gemeinschaften werden zersetzt, neue Machtverhältnisse geschaffen und auch die Übertreibung auf das Maß des Bedürfnisses zurückgestaut. Wenn also ein Zeitgeist unmäßige Erfolge in raschem Zeitmaß erringt, so ist es gesetzmäßig, daß die Macht seiner Anhänger schwindet; insbesondere der materielle Trieb, der durch die Massen wirkt und am ehesten zu praktischen Einsichten gelangt, lehnt sich gegen die Übertreibung des Zeitgeistes auf. So war nach der Schreckensregierung in Frankreich der freisinnige Zeitgeist machtlos geworden; die Sehnsucht nach materieller Erholung erweckte einen autoritativen Localgeist, der dem Staatsstreiche Bonaparte's und dem Imperialismus die Wege ebnete. Wenn auch der freisinnige Zeitgeist durch seine Excesse vorübergehend die Macht verlor, so blieb er doch über Europa herrschend. Nicht allein, daß der Imperialismus durch eigene Excesse hinfällig wurde, auch die Gewalt des Zeitgeistes hätte ihm die Bestandesfähigkeit geraubt. Der Imperialismus schreitet zu Übertreibungen, weil er gegenüber einem widersprechenden Zeitgeiste die Herrschaft bewahren will. Napoleon suchte instinctiv, so wie später sein Neffe, durch eine erfolgreiche äußere Politik die Schwierigkeiten, welche ihm der freisinnige Zeitgeist im Inneren bereitete, zu überwinden.

Als Nachwirkung des absolutistischen Zeitgeistes, welchen die Regierungen bis weit in das 19. Jahrhundert wieder zu erwecken suchten, gelangten nach Napoleon I. die Bourbons zur Regierung; sie hofften, sich durch die Charte mit dem freisinnigen Zeitgeist zu versöhnen, aber die Gewalt des Zeitgeistes entfernte sie durch die Julirevolution, als Carl X. nach alten Traditionen griff; er entfernte den freisinnig kokettierenden Orleans in der Februarrevolution vom Throne, da sich dessen Freisinn als

Liberalismus (Herrschaft des Mittelstandes) äußerte. Wenn nun das französische Volk immer wieder dem autoritativen Localgeist anheimfiel und einen Napoleon III. über sich ergehen ließ, so geschah dies als Nachwirkung der demokratischen Excesse des Zeitgeistes während der Republiken. Dieser Wechsel in der Regierungsform war also eine Folge der Unmäßigkeit der Triebe einerseits und der Macht des Zeitgeistes, dem West- und Mitteleuropa unterworfen waren, anderseits.

Kurz nachdem die intellectuellen Triebe des freisinnigen Zeitgeistes erwacht waren, stellten sich die Spuren des nationalen ein; es lag in der Natur der Aufklärung, daß sich die Völker dem wichtigsten Mittel hiefür, der Sprache, besonders zuwandten; nur durch deren Vermittlung vermochte der Freisinn allgemeinen Wert zu erlangen. So stellte sich der nationale Gedanke als eine besondere Form der Aufklärung neben den bereits wirkenden freisinnigen Zeitgeist. Die Eigenheit beider Ideen bestimmt auch die Richtung, in welcher sie mit den moralischen und eigennützigen Trieben anzuknüpfen hatten. Der Freisinn warb in den gesellschaftlichen Classen, der Nationalismus in den Sprachgebieten. Jene Völker, welche bisher politisch unterdrückt oder zurückgesetzt lebten, wurden vom Nationalismus viel lebhafter als von dem ursprünglich verwandten Freisinn ergriffen. Als daher letzterer in den national selbständigen Staaten und politisch selbständigen Sprachgebieten volle Herrschaft erlangt hatte, griff der Nationalismus in den politisch zurückgesetzten Volksstämmen lebendig um sich, umsomehr als der freisinnige Zeitgeist die nationalen Bestrebungen förderte. Die europäische Bewegung für Griechenland ist die erste praktische Erscheinung moralischer Triebe für nationale Zwecke. Die besondere Bedeutung des Nationalismus für die politisch bedrängten Völker ist die Ursache, warum der nationale Zeitgeist sich nicht so auffallend im gesammten Culturkreise geltend machte als der freisinnige. Für den ganzen Westen Europa's hatte er nur bedingungsweise Bedeutung, und die materiellen Triebe, als realer Kern jedes Zeitgeistes, sahen keine rechte Veranlassung, sich dem Nationalismus hinzugeben. Erst als Gegenstand des internationalen Einflusses bemächtigte sich Frankreich dieser Idee im Interesse Italiens. Seit Frankreich sich jedoch selbst durch Deutschland bedrängt glaubt, wächst der Einfluß des nationalen Zeitgeistes. England lernte den Nationalismus durch die irländische Opposition kennen. Direct bedeutungsvoll hingegen mußte dieser Zeitgeist für Mittel- und Südosteuropa sein, da hier die politischen Gegensätze mit den nationalen seit langem übereinfielen und der Nationalismus vorwiegend jene Kräfte entwickelte, die auch zur politischen Reform führten.

Es liegt nun auf der Hand, daß der nationale Zeitgeist ohne den vorarbeitenden Freisinn nie erwacht wäre, da er auf der befreiten Kraft der Massen beruht und eine Anerkennung der menschlichen Würde im

Einzelindividuum voraussetzt. Je tiefer die Gegensätze zwischen der politischen Sachlage und den nationalen Zwecken waren, desto wichtiger wurden kräftige moralische Triebe für die nationale Sache. Wo letztere besonders bedrängt erschien, wandten sich auch die moralischen Triebe weniger intensiv dem Freisinn zu; sie unterstützten theils von Haus aus nationale Bestrebungen — wie bei den slavischen Volksstämmen und den Irländern — oder vereinigten wenigstens den Freisinn mit nationalen Bestrebungen — wie in Italien, Ungarn und Deutschland. In diesem Verhältnisse hat der Freisinn dort weniger Macht erlangt, wo der Nationalismus lebendiger den Bedürfnissen der Massen entsprach.

Der nationale Zeitgeist ist nach seiner Wesenheit dem Freisinn nicht verwandt; er lehnt sich vorwiegend an die politischen Machthaber und neigt zu dynastischen, aristokratischen und national-confessionellen Ideen. Weil aber der freisinnige Zeitgeist eine politische Entwicklung der Nationalitäten hervorrief, so benützten diese vor allem ihre politische Macht im nationalen Interesse, als das natürlichste Streben, welches jeder zum politischen Selbstbewußtsein gelangte Volksstamm haben kann. So sehen wir, daß die magyarische Bewegung, deren Erwachen mit jenem des freisinnigen Zeitgeistes zusammenfällt, zunächst eine demokratische Action hervorrief, welche die 1848er Verfassung gründete, auf deren Basis die nationale Entwicklung in Fluß kam. Die italienische Bewegung richtete sich vor allem gegen die Vielheit der italienischen Dynastien. Diese an sich freisinnige Action erhielt nothwendig einen nationalen Charakter, weil in der Herstellung der Nation die Auflösung der Vielherrschaft eingeschlossen war. Ähnlich war es auch mit der deutschen Bewegung, welche ihrer demokratischen und republikanischen Tendenz den nationalen Gedanken nothwendig als Adnex des leitenden Princips anschließen mußte. Die nationale Einheit war dem Frankfurter Parlamente ebensowenig die Hauptsache als dem wahren Einiger Deutschlands, Bismarck. Und dennoch operierten beide unter der Fahne des nationalen Zeitgeistes. Jenes war beherrscht von liberalen und demokratischen Illusionen, dieser ist ein siegreicher Real-Politiker zu Gunsten Preußens. Obwohl durch den Nationalismus der Freisinn seine zeitgeistige Bedeutung verlor, so ist es doch ihrer Verwandtschaft zuzuschreiben, daß auch unter der Herrschaft des nationalen Zeitgeistes die freisinnige Idee fortwirkt und gleichsam mit jenem ihren Niedergang und ihre Entartung erfährt. Die Lebendigkeit, mit welcher die nationale Idee auf die Massen einwirkt und alle Triebe leicht um ihre Fahne schart, insbesondere die materiellen Triebe der Abstammung oder den Eigennutz gegenüber bevorzugten Nationalitäten aneifert, gibt diesem Zeitgeiste eine außerordentliche politische Kraft und sichert der nationalen Idee eine lange Wirksamkeit. Dieselbe wird sich, wenn auch der nationale Zeitgeist nicht mehr herrscht, in den Völkern als politischer Grundzug

festsetzen, und es bedarf der Erfüllung oder der Übertreibung der nationalen Wünsche, bevor der Nationalismus einer neuen Auffassung der volksmäßigen Wechselbeziehungen im europäischen Culturkreise weicht.

Die Blütezeit einer Idee muß nothwendig dann eintreten, wenn alle politischen Triebe im Sinne der Idee harmonisch zusammenwirken. Da nun die Befriedigung der materiellen Triebe durch die idealistischen Triebe eingeschränkt wird, so ergibt sich, daß sie zur Zeit dieser Blüte eigentlich unbefriedigt sind. Die Blüte wird also von den Zeitgenossen nicht durchaus wohlthätig empfunden; die Vertreter des intellectuellen und moralischen Triebes drängen zur Erreichung des Idealzweckes und haben die Führung der Massen erlangt; diesen Massen selbst schweben aber materielle Zwecke vor, die nothwendig mit dem Idealzwecke in Widerspruch stehen. Die Blüteperiode einer Idee präsentiert sich daher nicht praktisch als solche, sondern nur geschichtlich. — Die Blütezeiten der Ideen, welche sich als Zeitgeist in der Herrschaft folgen, stehen örtlich in einem gewissen Zusammenhang; jede Blütezeit tritt nämlich dort am frühesten ein, wo die vorhergehende Blütezeit zuerst verschwand, wo also die folgende Idee am frühesten Eingang finden konnte. Großbritannien unterliegt infolge seiner insularen Lage den Wirkungen des Zeitgeistes nicht so regelmäßig wie der Continent, und ist im allgemeinen diesem mit allen Blüteperioden voraus. Schon mit dem kirchlichen Zeitgeist war England allen übrigen Ländern Europas voraus, und der Angelsachse Bonifacius gründete die kirchliche Herrschaft in Mittel-Europa. Wie die Blüte des absolutistischen Zeitgeistes auf dem Continent am frühesten in Frankreich eintrat, mußte daselbst auch die freisinnige Idee am frühesten mächtig werden. Je vollständiger der Sieg der absolutistischen Idee irgendwo war, um so rascher mußte das Zeitmaß der politischen Operationen im Sinne der freisinnigen Idee sein, sobald der Glaube an die Autorität verschwand. Das französische Königthum war Alles, und die Einfachheit des Angriffspunktes gestaltete auch die Bekämpfung einfacher; mit dem Königthum waren auch alle Mächte beseitigt, die dem Freisinn entgegenstanden, was andernorts, wo die Autorität nicht so vollständig alle Interessen an sich geheftet hatte, nicht eintrat. Die gesammte Thatkraft der freisinnigen Idee wirkte sodann wegen Mangel an Widerständen überhastend. Die angehäufte Thatkraft mußte die Idee selbst aufzehren, da ihr die Objecte des Angriffes bereits fehlten, als sie noch immer beschäftigt war, während der Schreckensregierung eingebildete Hindernisse zu beseitigen. Die Blüteperiode des freisinnigen Zeitgeistes konnte in Frankreich daher nur äußerst kurz sein, ja man kann sagen: sie währte nur Tage. Es ist nicht schwer, diese Tage an bestimmten Actionen der Nationalversammlung zu erkennen.

Sobald sich die eigennützigen Triebe bei einer Idee der Führung

bemächtigen, beginnt ihr Niedergang, obgleich zu dieser Zeit die äußerlichen Merkmale der Blüte am auffälligsten hervortreten; der Conflict zwischen den Idealzwecken und den praktischen Wünschen der Masse beginnt. Trotzdem ist dies die Zeit der größten politischen Macht der Idee. Alle politischen Persönlichkeiten, wenn sie auch nach ihren Interessen der Idee feindlich sind, müssen sich nunmehr derselben unterwerfen, sich ihr gleichsam anbequemen. Im Grunde genommen stand das confessionelle und aristokratische Interesse im Gegensatze mit der dynastischen Idee. Die Dynastie entrang dem Clerus und dem Adel die politische Macht, die sie unter dem feudalen und kirchlichen Zeitgeiste erlangt hatten. Priesterschaft und Adel wußten sich der Dynastie anzubequemen, weil sie ihre Interessen nur auf diesem Wege zu wahren vermochten. Beide Stände erlitten hiedurch eine wesentliche Modification ihrer Eigenart; der Adel wurde vom Feudal- zum Hofadel und die Confessionen erlangten allseits die Neigung, Staatsreligionen zu werden. Die durch diesen Geist bedrohte Autorität des Papstes herzustellen, war der Stiftungsgedanke und ist noch gegenwärtig der Hauptzweck des Jesuitenordens. So wie aber die materiellen Zwecke der Massen jede Idee verfälschen, so wird sie durch die Anbequemung an eigennützige Interessen unheilbar corrumpiert. Mehr als die Launen und Sünden der Monarchen haben der entartete Clerus und Adel an der Unhaltbarkeit des Absolutismus mitgewirkt. — Adel und Clerus stehen auch mit dem demokratischen Wesen des nationalen Zeitgeistes im Gegensatze; sie bequemen sich aber den nationalen Forderungen der Demokratie an und suchen einen Zusammenhang mit den untersten Volkselementen, wodurch Liberalismus und Nationalismus unaufhaltsam entarten.

Sobald diese Entartungen und Verfälschungen platzgreifen, tritt das Bedürfnis nach einer neuen Idee ein. Die niedergehende Idee braucht ihre Bedeutung für die Menschheit nicht verloren zu haben, ja sie kann, wie der Freisinn, sichtlich noch Aufgaben für die Menschheit zu erfüllen haben; dies ändert nichts an der Thatsache, daß die Idee in nächster Zeit am politischen Schauplatz in den Hintergrund treten muß, um vielleicht einst wieder zur Herrschaft zu kommen. In diesem Stadium handelt es sich für die Politik nicht mehr darum, was die Idee civilisatorisch, ethisch oder theoretisch bedeutet, sondern darum, welche treibende Kraft ihr innewohnt. Und diese Kraft kommt der niedergehenden Idee mehr oder weniger rasch von dem Augenblicke an abhanden, wo die moralischen Triebe die Leitung verlieren und die eigennützigen die Interessengemeinschaften im Sinne der Idee in ihre Einzelinteressen auflösen. Die niedergehende Idee bleibt nicht fähig, politischen Persönlichkeiten Macht zu verleihen, sie besitzt nichts mehr in sich, was bei der politischen Sachlage der Gesellschaft und dem Staate organisch forthelfen kann; noch weniger vermag

sie Reformen oder förderliche Gewaltacte hervorzurufen. Am freisinnigen Zeitgeist konnten wir diesen Verfall mit eigenen Augen beobachten. Wo er noch nominell herrscht, wie in Frankreich, hat nie echter Freisinn geherrscht oder ist dem Namen längst das Wesen unter der Hand entglitten. Der Culturkreis braucht eine neue Idee, um sich wieder zusammenfassend vorwärts zu bringen. Es liegt dies nicht allein im sinnlosen Veränderungstriebe, obwohl derselbe auch wirksam wird, sondern in dem Bedürfnis der Gesellschaft nach einer Idee, welche deren Auflösung hemmt. Die bisher herrschende Idee verliert den sittlichen Rückhalt, weil alles, was durch sie unter den gegebenen Verhältnissen Gemeinnütziges erreicht werden konnte, auch erreicht ist. Das beginnen Politiker zu ahnen, das sagen ihnen die wiedererstehenden Frictionen bei Fortsetzung der ideengemäßen Operation.

Der Freisinn fand nicht die Bedingungen, um zur vollen Entwicklung zu gelangen; er entartete zu Gunsten eines Sonderinteresses. Die Allmacht des Capitals, das alle socialen und politischen Forderungen zu seinen Gunsten formt, hat den Freisinn in den Liberalismus verwandelt und die Gefahren des Communismus hervorgerufen, ohne daß die Einsicht vorhanden ist, wie die verderbliche Bedeutung des Capitals ohne Gewaltact behoben werden könnte. Unsere Ohnmacht gegenüber der Capitalsfrage und die Thatsache, daß sie vor unseren Augen einem gewaltigen Conflict entgegengeht, diese Umstände machten die Idee des veranlassenden Freisinnes ohnmächtig; Europa bedurfte neuer Gedanken, die ordnend und schaffend in die sich entwickelnde Verwirrung eingreifen. Noch hält der nationale Zeitgeist die Gesellschaft gefangen, aber die Folgen des unter ihm fortwirkenden Liberalismus, sowie die individualisierende, trennende und culturwidrige Wirkung auf die Gesellschaft machen auch den Nationalismus hinfällig. Die verschiedensten Ideen versunkener Zeitgeiste machen sich wieder geltend: der Adel hofft, die Kirche lebt wieder auf, der Byzantinismus gegen Dynasten blüht, und sogar der aufgeklärte Absolutismus zeigt Lust nach Wiederkehr (1891). Im Schoße solcher Zustände erwachen die intellectuellen Triebe, die neue Idee erscheint als Losungswort im Kampfe. — Die erste Zeit des Niederganges einer Idee ist aber in der praktischen Politik nicht die ihrer Schwäche; trotz Entartung, Verfälschung schöpft sie gerade aus dem allgemeinen Antheil der eigennützigen und materiellen Triebe die breiteste Grundlage politischer Macht; die praktischen Erfolge der Idee werden allseits ausgebaut, ihr Wesen ausgenützt und so lange mißbraucht, bis sich auch die Massen übersättigt oder hoffnungslos von ihr abwenden.

Was hier über die Blütezeit einer Idee und ihre Beziehung zu den politischen Trieben gesagt wurde, hat für Localgeiste in ihrem engeren Wirkungskreise dieselbe Bedeutung wie für Zeitgeiste im Culturkreis.

Das politisch reifere England wurde nie so zum Sclaven des Zeitgeistes wie z. B. Frankreich, sondern die Ereignisse vollziehen sich trotz Abhängigkeit vom Zeitgeiste als besondere Entwicklung eines autonomen politischen Lebens. So stellten sich alle religiösen Bewegungen zur Zeit des confessionellen Zeitgeistes unverblümt als Angelegenheit der Parteiinteressen dar. Nirgends vollzog sich der Wechsel der Confession so geschäftsmäßig oder so rasch wie in England. In Erkenntnis der politischen Bedeutung der confessionellen Unabhängigkeit für das Inselreich fällt die Feindseligkeit der Papisten gegen die Reformierten mit der Feindseligkeit gegen die politische Entwicklung des dreieinigen Königreiches dergestalt zusammen, daß heute, wo längst der confessionelle Geist entschwunden, die Feindschaft gegen den einheitlichen Staat den Katholiken zukommt. Der dynastische und der absolutistische Zeitgeist kamen nicht zur vollen Herrschaft, sie sind aber in den Kämpfen der Krone mit dem Volke deutlich ausgeprägt. Eine ähnliche Abschwächung und eine ungeklärte Zeitherrschaft zeigt der freisinnige Zeitgeist, weil die britische Verfassung den Freisinn zum Theile seit langem verwirklicht. Dieser Zeitgeist ging daher über England ohne tieferen Eingriff hinweg und erlangte trotz seiner hinreißenden Macht in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts über Englands politische und sociale Gestaltung nur einen reformatorischen Einfluß; die aristokratische Staatsform besteht noch immer zu Recht; dafür wurde eine demokratische Bewegung deutlich erkennbar, die aber weniger die Wirkung des Zeitgeistes, als die der allgemeinen Entwicklung der socialen Verhältnisse ist. Gerade weil England die Wiege der meisten Zeitgeiste war, nimmt es, gestützt auf seine geographische Sonderstellung, auch ein besonderes Verhalten gegenüber diesen an, während der civilisierte Continent sich einer durchgreifenden Herrschaft der Zeitgeiste und einer abgeschlossenen Dauer derselben nicht erwehren kann.

So leicht es ist, den Zeitgeist einer größeren Geschichtsperiode zu erkennen, weil derselbe den politischen Ereignissen ein unzweifelhaftes Gepräge gibt, so schwer ist es, über den Zeitgeist der Gegenwart zu urtheilen. Wohl vermögen wir mit einiger Sicherheit noch auszusprechen, welcher Zeitgeist der letzten Vergangenheit eigen war, wie wir in unserem Falle vom nationalen Zeitgeiste sprechen, der sichtlich bis in das achte Decennium dieses Jahrhunderts herrschte; ob derselbe aber noch herrscht, wie weit sein Niedergang vorgeschritten ist, welche Merkmale des neuen Zeitgeistes vorhanden sind und welcher Art dieser künftige oder die Herrschaft bereits antretende Zeitgeist ist, — das sind Fragen, deren Beantwortung ebenso schwierig als für den praktischen Politiker höchst bedeutungsvoll ist. Wir wissen, daß die politischen Zwecke mit dem Zeitgeist nicht in Gegensatz stehen dürfen; die Außerachtlassung dieses Triebes zieht unausweichlich Mißerfolge nach sich. Mit vollem Rechte können

wir daher auch ſagen, daß das Erkennen des herrſchenden Zeitgeiſtes, das richtige Schätzen ſeines Entwicklungsſtadiums, das Vorausſehen ſeines Niederganges, des Wechſels im Zeitgeiſte und des kommenden Zeitgeiſtes Vorbedingungen einer richtigen Politik ſind. Der ſtaatsmänniſche Inſtinct, als Erſcheinungsform eines ſcharf ausgebildeten eigennützigen Triebes, verräth ſich vorwiegend in dieſem Erkennen und Schätzen des Zeitgeiſtes. Unter jedem Zeitgeiſte wird ſtaatsmänniſche Begabung die Operationszwecke des Staates nach außen und im Innern zu erkennen vermögen; denn der Zeitgeiſt beeinflußt bloß die Zwecke, beſtimmt aber die Mittel. Sich der Anwendung der zeitgeiſtgemäßen Mittel nicht zu widerſetzen, aber den Staatszweck trotz Zeitgeiſt hochzuhalten, allen den engeren Trieben erwünſchten Mitteln zu Gunſten der zeitgemäßen zu entſagen, — dies ſind Beweiſe politiſcher Größe, ſelbſt in den kleinſten Verhältniſſen. Wie nur Wenige imſtande ſind, ſich in einen vergangenen oder fremden Zeitgeiſt hineinzudenken, weil ſie unter dem Einfluß des herrſchenden Zeitgeiſtes ſtehen, ſo vermögen nur Wenige unter dem Einfluß der eigenen Triebe Art und Triebe des herrſchenden Zeitgeiſtes zu ſchätzen; insbeſondere die politiſchen Inſtincte materieller Natur verhindern, den Zeitgeiſt zu erkennen, oder laſſen wenigſtens ſeine Macht unterſchätzen. Niemand vermag ſich den eigenen Trieben und dem Localgeiſte ganz zu entziehen, und man muß eine bedeutende Höhe politiſcher Gleichgiltigkeit errungen haben, um den politiſchen Kämpfen der Gegenwart als objectiver Beobachter gegenüberzuſtehen. Beſonders der Politiker ſteht ſtark unter dem Einfluß ſeiner Triebe, und es iſt nur die Folge geiſtiger und moraliſcher Kraft, wenn er neben dieſen auch Verſtändnis für fremde Triebe und Intereſſen hat. Dieſe Befähigung iſt aber für Schlußfolgerungen auf den herrſchenden und nachfolgenden Zeitgeiſt unentbehrlich.

Für das Erkennen des herrſchenden Zeitgeiſtes iſt das Entwicklungsſtadium von Weſenheit; wenn derſelbe anfangs als intellectueller Trieb, unterſtützt durch moraliſche Triebe, nach Anerkennung ringt, ſowie wenn ſich ſchließlich deſſen Herrſchaft durch die Entartung der materiellen Triebe überlebt und der Veränderungstrieb nach einem neuen Inhalt der öffentlichen Zwecke drängt, in dieſen Stadien werden die Mitlebenden in Zweifel gerathen über den Zeitgeiſt, und dieſe Zweifel verrathen ſich in der Politik durch unklare Programme, wirre Actionen und verfehlte Zwecke. Die meiſte Klarheit über den herrſchenden Zeitgeiſt wird zur Zeit der Harmonie der Triebe für die zeitgeiſtigen Zwecke zu finden ſein; dieſe Harmonie iſt aber ſchon in der alle Triebe enthaltenden politiſchen Perſönlichkeit ein Ausnahmszuſtand, um wie viel mehr iſt harmoniſches politiſches Denken im Einzelindividuum ſelten. Das Erkennen des Zeitgeiſtes iſt daher eine wichtige Angelegenheit der praktiſchen Politik, für

welche nebst unserer Wissenschaft bedeutende individuelle Begabung nothwendig ist. Es gibt Menschen, welche an einen Zeitgeist glauben, der längst entschwunden ist. Die Massen insbesondere leben im Bewußtsein eines voll herrschenden Zeitgeistes, dessen Niedergang, ja Ablösung bereits an den Ereignissen erkennbar ist. Menschen mit feinem Empfinden für den Wechsel des Zeitgeistes und sein Entwicklungsstadium sind zumeist kühle Beobachter der Ereignisse, außerhalb der Action stehend. Wo aber jenes Erkennen mit der politischen Praktik übereinfällt, dort macht sie den Betreffenden geeignet, bestimmend in den Zug politischer Operationen einzugreifen.

Schon nach der Länge des Zeitraumes, in welchem der nationale Zeitgeist neben und nach dem freisinnigen über Europa herrscht, nach den politischen und culturellen Werken, die sichtlich seiner Macht zuzuschreiben sind, nach der Art, wie sich die Massen seine Lehren materiell zurechtlegen, können wir die Meinung aussprechen, daß derselbe im Niedergange begriffen sei. Das Vordrängen eigennütziger und die Verminderung moralischer Triebe für die nationale Sache, endlich daß der zeitgeistig nachhinkende und fremde Culturkreis Rußland sich dieser Idee in seinem Interesse bemächtigt, — all' dies beweist, daß der Nationalismus bereits entartet. Der Panslavismus ist grundverschieden von dem europäischen Nationalismus, da ihm die Charakteristik: geistige und politische Befreiung der Massen im Wege ihrer Nationalität, vollständig abgeht; er ist nur eine Erscheinungsform der traditionellen Weltmachtsbestrebungen Rußlands ohne culturellen Hintergrund. Den slavischen Volksstämmen des Donaureiches und der Balkanhalbinsel ist der Panslavismus nur ein Angelpunkt ihrer politischen Machtbestrebungen. Da in West- und Mitteleuropa die nationale Idee politisch zum Haupttheile erschöpft ist, so erscheint sie allseits mit fremdartigen Interessen verfälscht und verliert sichtlich die Herrschaft. An diesem Urtheile darf nicht stören, daß noch vereinzelte Aufopferung für nationale Angelegenheiten bemerkbar ist; der Nationalismus ist gleich dem Freisinn der Bedeutung als Zeitgeist wohl entkleidet, besitzt aber jene als Localgeist noch immer, abgesehen davon, daß die nationale Idee unabhängig vom Zeitgeist eine dauernde Bedeutung behält. Kräftige Interessen meist socialer Natur übertönen den Nationalismus; der Veränderungstrieb wird allenthalben wirksam; kurz, wir stehen an der Schwelle eines neuen Zeitgeistes, der mit dem ausklingenden nationalen bereits um die Herrschaft kämpft.

Bei jedem Wechsel des Zeitgeistes treten alle politischen Principien und Zwecke auf den öffentlichen Schauplatz; jedes Interesse, das in einer Persönlichkeit vertreten ist, tritt in die Schranken, um selbst den Zeittrieb zu bestimmen oder wenigstens verwandt zu gestalten. Alle Triebe erwachen zu neuer Thatkraft, jedes Interesse glaubt, die Herrschaft in

Anspruch nehmen zu dürfen. Der Zeitgeist selbst liegt aber bereits als intellectueller Trieb im Schoße des öffentlichen Lebens und ringt nach dem Zusammenhange mit den moralischen und eigennützigen Trieben. Tief begründet in den politischen Bedürfnissen der Zeit vermag nichts seine Herrschaft zu hintertreiben. Der Kampf um den neuen Zeitgeist gestaltet sich in der praktischen Politik nicht als ein Streit für eine Idee, sondern als der normale Kampf aller Individualitäten für ihre politischen Zwecke. Diejenigen Persönlichkeiten, oder besser gesagt Interessen, werden in diesem Kampfe siegen, welche das Wesen des künftigen Zeitgeistes zu ihrem Vortheile auszunützen verstehen.

Wir haben gelegentlich der Erörterung des Veränderungstriebes gezeigt, daß in der Regel das Gegentheil dessen, was bisher bestimmend war, am meisten geeignet ist, die Massen und hiemit den Erfolg an sich zu fesseln. Wer im niedergehenden Zeitgeist keine Befriedigung fand, hofft dieselbe am ehesten in einem solchen zu erreichen, der nach seinem intellectuellen Inhalt das Entgegengesetzte von dem will, was jener bezweckt hatte. Diese Gegenstellung ist jedoch nur bedingungsweise für die Art des künftigen Zeitgeistes entscheidend; denn in der praktischen Politik kann sich jedes Interesse jedem Zeitgeist anbequemen. Jener Veränderungstrieb will vorwiegend entgegengesetzte Mittel, aber nicht durchaus entgegengesetzte Zwecke; das eigene Interesse will auch der Veränderungstrieb nicht preisgeben, nur will er es im Wechsel des Zeitgeistes auf neuen Wegen sichern. So hat der absolutistische mit dem freisinnigen Zeitgeist im Wege der constitutionellen Monarchie trotz entgegengesetzter Bestrebungen eine Übereinkunft geschaffen. Das autokratische Wesen der Stuarts in England hatte als gegensätzliches Bedürfnis das Erstehen demokratischer Ideen und Parteien zur Folge. Aber der großen englischen Revolution wohnte trotz Verfolgung der Cavaliere und Hinrichtung des Königs kein demokratischer oder freisinniger Zug inne; diese Gewaltacte waren nur die Gegenaction der durch die Autokratie bedrohten Parteien, und die Bewegung erhielt ihren eigentlichen Grundzug durch den confessionellen Zeitgeist, durch den Gegensatz zwischen Papismus und Presbyterianismus. Die politischen Parteien schieden sich vorwiegend nach ihrem Glaubensbekenntnis, welches von den politischen Trieben und Instincten abhängig war. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Staatsrettung durch Bonaparte und jener durch Cromwell. Erstere erfolgte unter der Übersättigung des Volkes von den Wirkungen des entarteten Zeitgeistes: Bonaparte war nicht nur ein Usurpator gegenüber den Bourbonen, sondern auch gegenüber dem französischen Volke und dem Zeitgeist. Cromwell hingegen übernahm die oberste Würde im Staate, weil selbst die königsmörderische Partei ohne persönliche Spitze nicht regieren konnte; man hatte den König nicht wegen seiner Würde, sondern wegen seiner confessionellen

Parteistellung gehaßt und geopfert. In Englands Revolution ist keine Spur freisinnigen Geistes, daher ergibt sich auch die Restauration der Stuarts nahezu von selbst und wird vom Volke gleich einer Erlösung begrüßt. Die Restauration der Bourbonen wird vom erschöpften Frankreich nur hingenommen, der freisinnige Zeitgeist versöhnt sich mit ihr nicht.

Wir sehen aus diesen Beispielen, daß der Zeitgeist als politischer Trieb wohl nicht in der Tiefe der politischen Bewegungen arbeitet, aber diese beherrscht. Keiner der zahlreichen politischen Zwecke und Localgeiste, die gegenwärtig nach Geltung ringen, muß also den künftigen oder bereits aufgehenden Zeitgeist bezeichnen, derselbe kann sachlich von allem abweichen, was sich zur Zeit vordrängt. Das Totalbedürfnis des Culturkreises bestimmt den Zeitgeist, und nicht das Streben noch so mächtiger Interessen. Zwei Hauptideen ringen gegenwärtig nach der Bedeutung eines Zeitgeistes, die als politische Consequenzen des niedergehenden Nationalismus unsere vollste Beachtung verlangen: vor allem die Tendenz, daß sich der Freisinn und der Nationalismus in ihre Extreme entwickeln, und sodann die Tendenz, den demokratischen Zug der letzten Zeitgeiste gewaltsam zurückzubilden. Der künftige Zeitgeist scheint eine dieser Entwicklungsweisen anzunehmen, weil sich die meisten hervordrängenden politischen Zwecke unter jene Tendenzen einreihen lassen. Der freisinnige Zeitgeist hat in den unteren Gesellschaftsclassen den demokratischen Gedanken erweckt, und weil dieser vergeblich nach Herrschaft rang, so strebt er den Umsturz der Gesellschaft an. Der Demokratie ist die bürgerliche Gleichheit das wichtigste Axiom; diesem folgt jenes der Freiheit, beschränkt durch das collegial geschaffene Gesetz. Diese Beschränkung basiert nothwendig auf moralischen Trieben. Die eigennützigen Triebe, im Niedergange des Zeitgeistes an der Herrschaft, negieren nun diese Beschränkung, verlangen auch die materielle Gleichheit, den Communismus, und die gesetzlose Freiheit, die Anarchie, bestärkt durch den Liberalismus, der das Gesetz in den Dienst des erworbenen Besitzes und des Capitals gestellt hat. Diese Entwicklung, insbesondere die communistischen Bestrebungen der Gegenwart lassen annehmen, daß ein communistischer Zeitgeist herannaht. Der Kernpunkt dieses Zeitgeistes würde in der praktischen Auflösung des Capitals liegen. Wenn der Communismus, wie seine geschichtlichen Vorläufer gezeigt haben, auch die Gütergemeinschaft zum Zwecke hat, so kann diese doch nur auf zeitweilige Actionen beschränkt bleiben, die sich nach ihrem Wesen rückbilden müssen. Der materielle Antheil jedes Einzelnen an dem Volksvermögen durch den Staat könnte allein der denkbare Zweck dieses staatssocialistischen Zeitgeistes sein.

Die extreme Ausbildung des Nationalismus liegt in der staatlichen Vereinigung und Selbständigkeit jeder Nationalität, in der Zerstörung

der national gemischten Staatswesen und in der Unterdrückung aller nationalen Minoritäten. Thatsächlich sind die Leidenschaften der im Kampfe lebenden Völker durch eigennützige Triebe derart aufgestachelt, daß eine extreme Entwicklung des Nationalismus heranzunahen scheint.

Die Rückbildung der demokratischen Folgen des Freisinns und Nationalismus ist die absolutistische und aristokratische Reaction, die einstweilen manchenorts als Streben nach Kräftigung der Autorität auftritt. Dies wurde als Idee und öffentliches Bedürfnis durch die Furcht vor dem Communismus überhaupt, insbesondere durch jene politischen Persönlichkeiten hervorgerufen, welchen der freisinnige Zeitgeist einst besessene Autorität (Vorrechte) nahm. Das Eintreten eines autoritativen Zeitgeistes wäre daher zum Theil die Folge von ernsten Überzeugungen, zum Theil die Folge reactionärer Bestrebungen. Thatsächlich neigen viele politische Persönlichkeiten, welche weder der staatssocialistischen Idee anhängen, noch in der liberalen Umgestaltung Befriedigung fanden, unbeschadet ihrer nationalen Zwecke dem autoritativen Princip zu. — Jedem objectiven Beobachter des politischen Lebens in Frankreich zeigt sich, daß wohl der national-freisinnige Zeitgeist die formelle Herrschaft noch besitzt, die Wünsche der Nation aber überwiegend auf Communismus oder auf Autorität gerichtet sind.

Wenn wir nun diese möglichen Nachfolger des nationalen Zeitgeistes in Europa näher ins Auge fassen, so kommen wir zu der merkwürdigen Überzeugung, daß sie trotz ihrer verschiedenen Herkunft eine gewisse Verwandtschaft zeigen. Obwohl der Communismus das entartete Kind der Demokratie ist, so neigt er doch durch seinen materiellen Grundzug zum autoritativen Princip im Wege des Staatssocialismus. Dem Communismus handelt es sich nicht um intellectuelle und moralische Zwecke, sondern nur um den Antheil der enterbten Volksclassen an dem materiellen Besitze der Bemittelten. Wie dieser Zweck erreicht werde, ist dem Interessenten im Grunde genommen gleichgiltig; vor allem ist die Idee, daß die communistischen Wünsche im Wege der Staatsgewalt verwirklicht werden, diejenige, welche die Möglichkeit der Ausführung für sich hat. Louis Blanc's „Recht auf Arbeit", Lasalle's „Auflösung des Capitals" und gar Marx' gewaltsame Vernichtung des Eigenthums und neuer Aufbau der Besitzverhältnisse widersprechen unseren Trieben und unserer Entwicklung. Aber in der Rechts- und Pflichtstellung des Capitals sind Veränderungen möglich, die, wenn auch zur Zeit noch mit Entsetzen ausgesprochen, unter dem Drucke eines entsprechenden Zeitgeistes ebenso verwirklicht werden können, wie der freisinnige Zeitgeist die Stellung der privilegierten Stände erschüttert hat. Wo es sich aber um Rechte und Pflichten handelt, dort braucht man die geordnete Macht des Staates. Jede politische Idee ringt nach der Regierungsgewalt und hofft, durch

den Staat ihre Zwecke erreichen zu können, womit wohl nicht immer der Staat in der bestehenden Form gemeint ist. Wer das nicht anerkennt, der bestreitet jede staatliche Autorität, wie die Intransigenten in Frankreich und die Nihilisten in Rußland, Auswüchse des Zeitgeistes, welche höchstens locale Bedeutung erlangen. Der Nationalismus drängt zum Nationalstaat und hofft, in diesem centralistisch und gewaltsam der nationalen Majorität die Alleinherrschaft zu sichern. Alle Parteien und politischen Principien werden dem Nationalismus genehm, welche seine Macht im Staate fördern und diesen selbst nationalisieren. Communisten, Nationale, Autoritative und Reactionäre wollen also, im Gegensatz zum Liberalismus, der die Eingriffe des Staates auf ein Minimum zu reducieren trachtete, die Stärkung des Staates, die Verwirklichung ihrer politischen Zwecke durch Eingriffe der staatlichen Gewalt. Freilich ist der Communismus weit entfernt, mit dem bestehenden Staate pactieren zu wollen, der noch zu viel liberale Grundzüge zeigt; aber seine Tendenz ist dennoch so ausgesprochen staatlich, daß die Reactionären, auf diesen Grundzug gestützt, mit den communistischen Persönlichkeiten Fühlung herstellen und gemeinsam den Liberalismus bekämpfen. Der Staat ist der geistige Mittelpunkt aller politischen Kämpfe geworden, während der Freisinn und Liberalismus den internationalen Verkehr und unbewußt die Gesellschaft zur Grundlage hatten. Diese Thatsache ist die logische Entwicklung des nationalen Zeitgeistes unter dem Einflusse des entarteten und besiegten Liberalismus. Der Staat, beziehungsweise seine Personification, die Regierung, sucht diesen nach Herrschaft ringenden Ideen entgegenzukommen und sowohl dem Communismus durch Beachtung der Interessen der enterbten Volksclassen Rechnung zu tragen, als auch die erwünschte Reaction zu berücksichtigen und die geforderte Stärkung der Autorität zu betreiben. Die reactionär-socialistischen Maßregeln Bismarck's, das Streben der französischen Republik nach Autorität, die wachsende Macht des Clerus und des Adels in Österreich, der definitive Abbruch der durch Alexander II. eingeleiteten Reformbewegung in Rußland, die Reaction in der Schweiz gegen den Schulzwang, die Bahn, welche das englische Parlament hinsichtlich seiner Geschäftsordnung und Sprechfreiheit eingeschlagen hat und welche alle Staaten hinsichtlich des Asylrechtes einschlagen, — sind Anzeichen genug, daß der Nationalismus den Liberalismus hinreichend untergraben hat, um die Autorität zur Macht gelangen zu lassen.

Es zeigt überhaupt eine höhere Auffassung der staatlichen Aufgaben und des politischen Lebens, den Consequenzen eines neuerwachenden Zeitgeistes nicht wie einst entgegen zu arbeiten, sondern dessen berechtigten Theil in den politischen Operationsplan aufzunehmen, so wie es in England gegenüber der communistischen Frage durch autonome Verwaltungs-

mittel seit langem geschieht, und wie es Bismarck nach seiner groß angelegten Operationsweise in communistischer und autoritativer Hinsicht anstrebte.

Die Zersetzung des liberal-nationalen Zeitgeistes nach allen Interessenrichtungen erscheint nun wie ein gemeinsamer Zug unserer politischen Sachlage; aber nicht in dem Sinne eines Chaos, aus welchem sich als bald eine leitende Hauptidee als Zeitgeist emporringt, sondern als Charakteristik eines längeren Zeitraumes selbst. Die Individualisierung aller Interessen, ihr energisches Hervortreten in dem politischen Kampfe ist eine besondere und neue Erscheinung, logisch aus den letzten Zeitgeisten hervorgehend. Keine frühere Zeit sah so wie die Gegenwart alle Interessen, bis zu denen des Vagabunden herab, der sich als Anarchist geberdet, auf dem politischen Kampfplatz. Politik ist der Grundzug aller Bemühungen, so daß der Staat genöthigt ist, große Grundsätze aufzugeben, um dem täglichen Ansturme der Interessen zu entsprechen; der Principienkampf geht unter, und der Positivismus ergreift immer mehr den Geist der Führer und der Massen. Unmittelbare Abhilfe der auftauchenden Schwierigkeiten, die Zusammenziehung der heterogensten Persönlichkeiten zur Gewinnung der politischen Macht, das Compromiß zwischen Theorie und Wirklichkeit, d. i. die Politik der „Thunlichkeit", das sind die Losungen unserer Zeit; kurz ein *positivistischer* Zeitgeist scheint zur Herrschaft zu gelangen. Dieser Zeitgeist ist natürlich der Untergang aller veredelten Weltauffassung und ruft das Streben nach positiven, realen Vortheilen hervor, wobei aber der individuelle Eigennutz den Collectiveigennutz derart beherrscht, daß die Auflösung der Interessenverbände immer mehr um sich greift. Der Triumph des Häßlichen in der Kunst, die Verrohung der Jugend, die Scandalsucht der Parlamente, die Großmannssucht und Verschwendung sind die übeln Erscheinungen dieses Zeitgeistes, welchen das Verlassen der Fictionen in der Politik und Volkswirtschaft, der praktische Ausbau bisher unverwerteter öffentlicher Rechtsgrundlagen als Vorzüge zur Seite stehen. —

In dem Zeitgeiste haben wir den mächtigsten Reflextrieb kennen gelernt, dessen große Wirkung auf seinen Ursprung aus den vorhandenen Bedürfnissen und aus der Summe der maßgebenden Interessen zurückzuführen ist. In dem *Nachahmungstrieb* lernen wir einen Reflextrieb kennen, der wohl in manchen Actionen einen starken Einfluß äußert, aber nicht nachhaltig wirkt, weil er nicht den handelnden Interessen und gegebenen Bedürfnissen entspringt. Die Menschen werden im allgemeinen von den Handlungen geistig und moralisch überlegener Nebenindividuen zur Nachfolge hingerissen. Man muß aber zwischen einer Nachfolge unterscheiden, die der Ideen- und Interessengemeinsamkeit bewußt oder instinctiv entspringt, und einer andern Nachfolge, die auf dem bloßen Nachahmungs-

trieb beruht. Während erstere der unmittelbare Ausfluß der Urtriebe ist, findet letztere ihre Quelle in einer unrichtigen Beurtheilung und in der Desorientierung über die politischen Bedürfnisse und Interessen, in welchem Zustande das Individuum eine Abhilfe für empfundene Übelstände oder die Befriedigung persönlicher Wünsche in der Richtung einer beobachteten Action hofft. Die Macht der Zeit- und Localgeiste beruht nicht zum geringen Theile auf der Erweckung des Nachahmungstriebes; denn würde nicht dieser auch Massen erfassen, so wäre es nicht erklärlich, wie ein Zeitgeist auch überraschend viele interessenfeindliche Anhänger findet. Schwache Charaktere sind nicht imstande, sich dem Banne einer allgemeinen politischen Bewegung zu entziehen; sie verfallen dem Nachahmungstriebe, wobei nebst irrthümlichen Ansichten über die politische Sachlage und den eigenen Nutzen der Action auch die Besorgnis mitspielt, den persönlichen Interessen Verlegenheiten zu bereiten, wenn man der herrschenden Bewegung nicht folgt. Beispiele hiefür sind: Philipp Egalité, ferner die allgemeine Abstimmung für Napoleon III. 1869, dessen Anhängerschaft zur selben Zeit tief unter jener Zahl stand, welche für das Kaiserreich stimmte. Die Massen verfallen beinahe immer dem Nachahmungstriebe gegenüber einer Idee, welche sich zum Localgeist entwickelt, was sich z. B. hinsichtlich des antisemitischen Localgeistes in Niederösterreich (1890—91) zeigte.

Diese Beispiele erläutern aber auch die geringe Nachhaltigkeit der aus dem Nachahmungstrieb resultierenden politischen Kraft; denn sobald Ereignisse eintreten, die jene Nachahmer über ihre engsten Interessen beruhigen, kommt der gesunde politische Trieb zur Geltung. Dies erklärt auch den überraschenden Wechsel mancher Abstimmungsresulate in politisch bewegten Zeiten; ängstliche Individuen, die am leichtesten dem Nachahmungstriebe verfallen, schwanken von einer Seite zur entgegengesetzten. Ergibt sich in einem Volke leicht eine Mehrheit dem Nachahmungstriebe, so ist dies ein Beweis, daß entweder überhaupt die politischen Triebe schwächlich sind, oder daß die materiellen Triebe aufgebaut auf einer wirtschaftlichen Wohlfahrt überwiegen. Manche deutsche Volkstheile sind politisch indolent und nur wirtschaftlich interessiert, so daß sie dem nächstliegenden Beispiel für ihr politisches Verhalten folgen. In Frankreich und in Belgien hingegen kommt wegen eines hohen Culturzustandes und zahlreicher Einzelbesitze der Nachahmungstrieb häufig zur Geltung und entscheidet manchmal politische Actionen. Für ganze Operationen kann dieser Kraftfactor keine Stütze sein, und so mancher Staatsmann, wie auch in dem vorstehenden Beispiele Napoleon III., hat bittere Enttäuschungen erlebt, wenn er den Nachahmungstrieb von den positiven politischen Trieben nicht zu unterscheiden wußte. Es wird aber immer schlechte Politiker geben, die auf den Sandgrund des Nachahmungstriebes ihre Operationen aufbauen.

So wie bei allen Reflextrieben kann auch im Nachahmungstrieb der politische Urtrieb nachgewiesen werden; daß aber dieser Trieb nur der Eigennutz sein kann, dies unterscheidet den Nachahmungstrieb von den übrigen Reflextrieben; im Veränderungs- und Gewohnheitstriebe, im Rechts- und Pflichtgefühl, im Zeit- und im Localgeiste treten nicht bloß eigennützige, sondern auch intellectuelle und moralische Triebe auf, weil sie auch politischen Überzeugungen oder Instincten entspringen, während der Nachahmungstrieb auf eigennütziger, politischer Unfähigkeit beruht, gerade so wie die Veränderungssucht und -Lust auf Entartung des politischen Sinnes deuten.

10. Die Energie des Willens in der Politik.

Wir haben die politischen Triebe als die Quelle der Kraft in der Politik erkannt; sie veranlassen die Einzelindividuen, ihre Interessen zu erfassen und zu vertheidigen, für sie zu kämpfen. Jedoch so wie die intellectuellen und moralischen Triebe zur politischen Macht des Zusammenhanges mit materiellen Trieben bedürfen, so ist überhaupt Kraftanstoß nothwendig, um die Triebe in Wirkung zu setzen. Im Grunde genommen bewegen sich alle Triebe im Geistes- und Gemüthsleben des einzelnen Menschen; zur politischen That müssen sie aus diesem in das öffentliche Leben heraustreten, und dazu bedarf es mehr als Gefühle, Neigungen und Wünsche. Es wird uns oft schwer, einzusehen, warum eine politische Absicht, die in jeder Hinsicht berechtigt ist und welche eine ansehnliche Persönlichkeit unterstützt, nicht öffentlich zur Wirkung gelangt. Wir wundern uns ferner, warum politische Persönlichkeiten plötzlich den Einfluß verlieren, während sich doch in ihrer Lage und Zusammensetzung, in ihrem Umfange nichts geändert hat. Wir erstaunen, wie mächtigen Staaten oder mächtigen Parteien der politische Erfolg mangelt, während ein scheinbar schwacher Gegner triumphiert. Ähnliches gilt hinsichtlich Politikern von äußerlich gleicher Begabung. Während der eine erfolglos wirkt trotz Anstrengung und Agitation, erreicht ein anderer spielend seine Absichten; kurz die Enthüllung der politischen Macht einer Persönlichkeit in der Action bereitet uns oft die merkwürdigsten Überraschungen. Man sieht nicht sofort ein, warum z. B. die Februar-Revolution in Paris von einigen Tausend Menschen gemacht wurde, während doch die Mehrheit von Millionen einem solchen Umsturze abgeneigt war. Man sieht noch schwerer ein, warum größere Nationen gegenüber kleineren im steten Rückschritt ihrer politischen Macht begriffen sind, obgleich ihnen nebst der Zahl, Intelligenz, Capital, Culturstellung und Sittlichkeit die unwiderlegbarste Übermacht geben sollten, wie wir es z. B.

hinsichtlich der Deutschen bisher überall sehen, wo sie im Parteikampf auftreten.

Die fragliche Ursache wird erkenntlicher, wenn wir das Gebiet der Politik von Staat zu Staat ins Auge fassen, weil auf diesem das politische Wesen unverhüllter auftritt, weil es die Verschlungenheit der Actionen, welche der Politik auf Grund von Gesetz und Recht eigen ist, ausschließt. Dennoch ist es auch da oft sonderbar, wenn ein mächtiger Staat seinen Willen gegenüber einem kleineren nicht durchzusetzen vermag, obgleich die politische Sachlage jene größere Macht in keiner andern Richtung bindet. Wir sind der Sache so nahe gerückt, um ohne Mißverständnis aussprechen zu können, daß hier Zaghaftigkeit von Seite des mächtigeren Staates die Ursache des politischen Mißerfolges sein dürfte. Kurz, Energie des Willens ist nöthig, um eine politische Absicht zu verwirklichen. — Fragen wir nun: wodurch käme die Energie des politischen Willens in diesem Falle zum Ausdruck? — so ist die Antwort: dadurch, daß der betreffende Staat seine reale Macht absolut feindselig zur Geltung zu bringen den festen Willen haben muß, soll seiner diplomatischen Action die nöthige Energie innewohnen. Und dieses Äußerste der Thatkraft ist der Kampf auf Leben und Tod, der Vernichtungskrieg.

Diese Energie des Willens, den politischen Trieben den äußersten Nachdruck zu geben, bringt für jede Form der Politik die reale Macht einer Persönlichkeit zur Geltung. Diese Macht, ein wandelbares Substrat der politischen Macht überhaupt, beruht in der Qualität der Führer und in der Quantität der Streiter, welche im äußersten Falle bereit sind, für die concrete Sache das Leben zu opfern. Der Schwerpunkt dieser Erwägung liegt in dem Begriffe „äußerster Fall"; wir können nämlich in jeder politischen Angelegenheit den äußersten Fall erforschen, wenn er auch bei den meisten Angelegenheiten in weiter Ferne liegt. Wenn die Pariser Februar-Revolution siegte und die äußersten Vorstädte von Paris überhaupt schon mehrfach Frankreich regierten, so beruht dies darin, weil sich daselbst mehr Individuen zusammenfanden, welche für eine politische Absicht ihr Leben in die Schanze schlugen, als das ganze übrige Frankreich zur entscheidenden Stelle zu bringen die Energie des Willens hatte. Ganz Frankreich hätte Louis Philippe's und Guizot's Wirtschaft fortbestehen lassen; aber für deren Sicherung fand sich nicht die reale Macht, welche den Kämpfern der Boulevards gewachsen war. Die Deutschen in Österreich haben bisher keine solche Energie des Willens, daß sie für ihre Hegemonie zu Thätlichkeiten, ja im äußersten Falle zum Bürgerkriege schreiten würden. Diesem Mangel an realer Macht ist es zuzuschreiben, daß sie nach und nach den politischen Einfluß verloren haben und in erfolgarme Fractionen zerfielen. Der Energie des Willens haben hingegen

die Magyaren ihren nationalen Sieg und die politische Hegemonie im Donaureiche zu verdanken.

Betrachten wir den politisch unbedeutenden Act einer Abgeordnetenwahl in Staaten, wo das Volk für solche Angelegenheiten leidenschaftlich erregt ist und die Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht ausreichen, so kann man sehen, daß eine energische Minderheit ihren Candidaten durchbringt, wenn die Mehrheit nicht geneigt ist, sich mit gleichen Mitteln der Einschüchterung oder Thätlichkeit die Freiheit an der Wahlurne zu sichern. Wo politische Leidenschaften nicht bestehen, ist oft die geringste Unannehmlichkeit für den Wahlbürger ausreichend, die Wahl denjenigen zu überlassen, die vor jener nicht zurückschrecken. Kurz, in jedem politischen Kampfe ist derjenige im Vortheil, dessen *Energie des Willens dem Kampfe auf Leben und Tod näher steht, als die Thatkraft des Anderen*; denn nicht Genie, nicht Tugend — der Charakter entscheidet in der Politik.

Der Vergleich in der Energie des Willens zwischen den betreffenden Gegnern beherrscht nun alle Actionen; daher kommt es auch, daß Angelegenheiten, die zu unbedeutend sind, um zum Gewaltkampfe zu führen, dennoch zu Gunsten desjenigen entschieden werden, der mehr bereit ist, diesen in Hauptangelegenheiten aufzunehmen. Solche energische Persönlichkeiten verlegen im constitutionellen Staate ihre Kämpfe möglichst außerhalb das Parlament, weil in diesem der Energielose gerade so viel zählt als der Thatkräftige, weil im Parlament normal wohl die quantitative, aber nicht die qualitative Kraft zum Ausdruck kommt. Wir beobachten, daß aber auch im Parlament Mitglieder, welche den Scandal oder Duelle nicht scheuen, die Macht ihrer Partei dann steigern, wenn deren Gegner nicht über dieselbe Energie verfügen.

Die reale Macht einer politischen Persönlichkeit ist daher von der Zahl und Qualität der Individuen abhängig, welche vor dem Kampfe auf Leben und Tod nicht zurückschrecken. Im Kriege kommt die reale Macht eines Staates durch die Wehrmacht und ihre moralische Tüchtigkeit zum Ausdruck, mit welchen jener, den Kampf zu führen, bereit ist. Diese Erscheinung steht mit dem Wesen der Politik im innigsten Zusammenhange und beweist, daß dasselbe im Grunde genommen durch die Cultur nicht beeinflußt wurde. Wenn der Wilde bei Bedrohung seiner Interessen sofort zur Keule greift, so ist dies innerlich dasselbe wie der langwierige Kampf ums Recht des Culturmenschen, der zur endgiltigen Entscheidung die drohende „Keule" der Staatsgewalt nicht entbehren kann. Die Natur des Kampfes blieb unverändert, und nur die Form, wie er zum Ausdruck kommt, ist complicierter und hat gewisse, die absolute Feindseligkeit abschwächende Zwischenstufen erhalten, die uns das Äußerste oft verhüllen. Diese Verhüllung ist nun die Ursache, daß

der äußerste Gewaltact bei Unkenntnis des Wesens der Politik als etwas angesehen wird, was außerhalb des politischen Handelns liegt. Dieser Lehre wird erklärlicherweise von allen jenen widersprochen, die der Politik an sich einen humanistischen Inhalt zumuthen. Ohne diese Lehre ist aber das Wesen der Politik unverständlich. Zum guten Theile wird Politik nicht verstanden, weil man sittlichen oder culturgemäßen Vernunftschlüssen eine bewegende Kraft in derselben zutraut. Daß sie keine besitzen, haben wir bei den Untersuchungen über die politischen Triebe bewiesen, und Gentz charakterisiert dies in Beurtheilung der französischen Zustände 1829 durch den Ausspruch, daß es nicht besser wird, „bis nicht ein neuer Soldat sich emporschwingt und all' die Vernünftler zu Paaren treibt." Es handelt sich stets darum, wie viel Fäuste eine intellectuelle Einwirkung thatsächlich gewinnt, indem sie in den Köpfen ihrer Besitzer gewisse Begehren erregt. Wo diese Erregung nicht eintritt, findet die Vernunft kein Gehör. Unsere Lehre bestätigt aber die hohe Bedeutung der moralischen Triebe in der Politik; denn die politische Kraft erhält ihren größten Nachdruck durch den Verzicht, dem sich der Einzelne aussetzt, der im Kampfe das Höchste einsetzt, was er hat, das Leben; insofern nun der Einzelne zu diesem Verzicht entschlossen ist, hat er mehr oder weniger politischen Muth.

Es liegt nahe, aus wichtigen Ereignissen des politischen Lebens, wo die Handelnden durchaus weit entfernt waren, ihr Leben auf das Spiel zu setzen, erweisen zu wollen, daß die politische Kraft dieses äußersten Einsatzes nicht bedarf. Die Vielgestaltigkeit unserer politischen Kämpfe bedarf daher einer näheren Untersuchung des politischen Muthes. — Jeder Mensch, der, auf einer Absicht beharrend, deren politischen Sieg will, setzt sich einer Gefahr aus. Es gibt nun verschiedene Abstufungen von Gefahren, die gewöhnlich im Verhältnis mit dem zu gewinnenden Preise stehen. Vor allem begegnet der Handelnde einer intellectuellen Gefahr, diese ist, eines Irrthums überführt zu werden. Daher sprechen wir von einem geistigen Muthe, welcher in der Überzeugung der zu verfechtenden Wahrheit allen Einwürfen trotzt. Nun kommt es auf die Absicht an, für welche der geistige Muth eingesetzt wird, um nicht auch noch eine moralische und bei hochgehenden politischen Wogen auch eine materielle Einbuße besorgen zu müssen. Der moralische Muth ist in jedem Kampfe nothwendig, dort aber, wo die Möglichkeit einer thätlichen Gegnerschaft vorhanden ist, verlangt diese auch den physischen Muth. Wie die geistige Gefahr in dem Nachweis des Irrthums, so liegt die moralische in dem Verluste des politischen Ansehens und Einflusses, und die materielle in der Beschädigung oder Zerstörung des Besitzes oder endlich der leiblichen Person. — Nun ist es erwiesen, daß oft die unwichtigste politische Angelegenheit mittelbar oder durch unvorhergesehene Complicationen

moralische und materielle Gefahren nach sich zieht. Beamte, insbesondere leitende Staatsmänner, Volksvertreter sind unausgesetzt gewissen moralischen und selbst Lebensgefahren ausgesetzt, die oft, wie der Blitz aus heiterm Himmel, sogar recht harmlose Politiker treffen. Man denke an den unberechenbaren Eingriff von Fanatikern und die tausend Zufälligkeiten, die uns bedrohen — z. B. an die Ermordung der deutschen Abgeordneten Auerswald und Lichnowski 1848. Wer glaubt, daß diese Thatsache auf das Empfindungsleben politisch Handelnder einflußlos sei, der hat noch keinem politischen Act mit persönlicher Verantwortung beigewohnt und kennt die Gemüthsbeschaffenheit der Menschen schlecht. Im Feigen zeigt sich am besten der Zusammenhang des unbedeutendsten politischen Wagnisses mit der materiellen Gefahr, da ihm die Furcht die Bedeutung seines Handelns vergrößert und persönliche Gefahren vorspiegelt, die dem Unbetheiligten vielleicht lächerlich erscheinen. Alle großen Thaten in der Politik, wenn sie auch nur durch Worte vollführt werden, können des moralischen und physischen Muthes nicht entbehren, und nur letzterer gibt dem Handeln im Augenblicke der Entscheidung jenen bedeutungsvollen Schwung, von welchem sich die Massen, die Träger der politischen Kraft, hingerissen fühlen. Wenn wir diese Lehre nicht anerkennen, so bleibt es ewig räthselhaft, wie intellectuell hochstehende Männer im politischen Kampfe gegenüber rohen Klopffechtern der Politik unterliegen, und zwar nicht allein intellectuell unterliegen, da ihre Ideen keine Unterstützung finden, sondern auch moralisch, indem sie ihren Einfluß verlieren und vielleicht der Gegenstand des Gespöttes werden.

Bei allen Handlungen von Individuen, die sich aus der Dunkelheit zu politischer Bedeutung emporringen, ist deren moralischer und physischer Muth im Vergleiche zu dem ihrer Umgebung entscheidend. Jeder Usurpator, Dictator, Volksführer bedarf des politischen Muthes, und man darf sich nicht durch die verschiedenen Formen täuschen lassen, in welchen sich dieser Muth äußert. Wenn es zu allen Zeiten ein beliebter Kniff politischer Gegner war, solchen Personen den Muth an der Hand gewisser Äußerlichkeiten abzusprechen, so ist dies nur eine Bestätigung, wie bedeutungsvoll es für deren Einfluß ist, daß der Glaube an den Muth unbezweifelt erhalten bleibe. Äußerungen des Nervenlebens, Aberglaube und Vorurtheile haben oft über politische Größen eine gewisse Macht, unter deren Einfluß sie schwach erscheinen. Dies hebt aber deren politischen Muth im allgemeinen nicht auf. Nicht Muthlosigkeit ist es, wenn Wallenstein gegenüber gewissen Constellationen am Firmament zögert zu handeln, sondern die Sorge, mit der bedrohten eigenen Person auch die politische Idee zum Sturze zu bringen. Diese Erscheinung ist aber verschieden von jener, wo den Mann an der Spitze der Bewegung der Muth verläßt; letzteres wurzelt häufig in einem zu späten Erkennen der

vollen Consequenzen der politischen Absicht, in der Regel freilich in der Unfähigkeit, die Kluft zwischen dem einleitenden Worte und der vollziehenden That zu überschreiten.

Dieser politische Muth ist aber, in welcher Weise er immer in Betracht kommt, nichts anderes als eine mehr oder weniger bestimmte Absicht, für den politischen Zweck oder wenigstens für das Princip auf Leben und Tod zu kämpfen; wie bei einzelnen Politikern diese Energie des Willens für den Erfolg entscheidend sein kann, so ist in der Masse die Zahl und Qualität jener Individuen für den Erfolg maßgebend, welche ihr Leben für die politische Absicht einzusetzen gewillt sind. Diese Lehre erklärt alle jene Erscheinungen in der Politik, wo es sich um die moralische Macht der Person handelt. Jener italienische Prinz Victor Amadäus, welcher den spanischen Thron nach den ersten Schwierigkeiten räumte, war überhaupt nicht befähigt, eine politische Rolle zu spielen, und wenn in Spanien die Schwierigkeiten nicht vorhanden gewesen wären, seine politische Muthlosigkeit hätte sie früher oder später hervorgerufen. Sich an die Spitze einer ernsten politischen Angelegenheit zu stellen, für welche sichtlich der hinreichende Muth fehlt, ist charakterschwach oder frivol. Wenn das einst so mächtige Oberhaus des englischen Parlaments zu einer politischen Scheinmacht herabgesunken ist, so liegt dies nicht darin, weil weniger Geist und Überzeugungskraft in demselben wirkt wie einst, da doch aus derselben Versammlung noch gegenwärtig vorwiegend jene Männer hervorgehen, die Englands Geschicke leiten. Das aristokratische Princip, welches im Oberhaus seinen Ausdruck findet, hat aber keine Kämpfer auf Leben und Tod mehr hinter sich, wie einst; die Energie des Willens der Volksmassen steht hinter dem Unterhaus. Nicht die parlamentarischen Wortführer brauchen unbedingt den äußersten politischen Muth zu besitzen, ja er kommt ihnen in der Regel nicht zu; aber sie müssen in ihrer Partei solcher zum Äußersten entschlossener Männer sicher sein, wenn ihr Wort das nöthige Gewicht haben soll.

Das Gedeihen und Vergehen der Staaten beruht auf dem Besitz an muthvollen Anhängern; wo sich für eine Staatsidee keine ausreichende Zahl von selbstwilligen Kämpfern auf Leben und Tod findet, dort ist der Staatsbestand aus eigener Kraft nicht gesichert; von der Zahl dieser Kämpfer hängt es ab, welche Energie des Willens in der äußeren Politik besteht. Diese Kämpfer auf Leben und Tod sind in allen politischen Persönlichkeiten der Kern ihrer Mitglieder, um welchen sich alle Abstufungen der politischen Thatkraft scharen, bis zu jenen locker haftenden Anhängern, die nur so lange im Verbande bleiben, als ihr eigennütziger Vortheil unbedroht bleibt und die Persönlichkeit überhaupt keinen Gefahren ausgesetzt ist. Persönlichkeiten, welchen dieser Kern fehlt, sind im wahren Sinne des Wortes innerlich hohl und zerfallen beim ersten poli-

tischen Ansturm. Der politische Kampf im Staate erhält durch den gesetzlichen Schutz gegen die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit auch solche hohle Parteien oft lange; sie regieren sogar; aber es kommt der Tag der Prüfung, wo sie bei unscheinbaren Widerwärtigkeiten, vor dem muthvollen Wort eines Gegners auf Leben und Tod, zerbröckeln. Dies erfuhren die Altczechen 1890 gegenüber der Willensenergie der Jungczechen für die böhmische Nationalidee. Ähnlich ist das Schicksal überlebter Parlaments-Majoritäten. Und daß es so ist, ist gut. Es muß schlecht stehen um den politischen und sittlichen Wert eines Parteizweckes, einer Staatsidee u. s. w., welche so wenig dem politischen Bedürfnis entsprechen, daß sie in der äußersten Bedrängnis keine Kämpfer auf Leben und Tod finden.

Der politische Muth in allen Erscheinungsformen ist der Hauptfactor der politischen Kraft einer Persönlichkeit. Seine hohe Bedeutung für die politische Action lehrt, daß er im politischen Calcül nie fehlen darf. Wer den politischen Muth in Verkennung der Natur der Politik unbeachtet läßt und wegen dem rohen Inhalt in äußerster Form verachtet, verliert als Politiker den Boden praktischer Politik unter den Füßen. Hierin liegt die Erklärung, warum politische Persönlichkeiten, welche sich nur auf Theorien und Ideale stützen, welche die Energie des Willens für die eigene Sache ungeprüft lassen und die Gewalt des physischen Kampfes absolut ausschließen, sich in einer erfolglosen Politik abringen. Das Gesetz der absoluten Feindseligkeit mag durch die Errungenschaften der Civilisation noch so zurückgedrängt sein, es verschafft sich im politischen Muth dauernd den Stempel unvergänglicher Wahrheit. —

Wenn wir den politischen Muth als den Kern der realen Macht einer Persönlichkeit erkannt haben, so dürfen wir nicht vergessen, daß es auch Formen der Ausschweifung dieses politischen Kraftfactors gibt, welche wohl auch geeignet sind, die Kraft einer Persönlichkeit zu heben, aber nicht dieselbe Sicherheit in der Action erwarten lassen, wie sie eben nur dem politischen Muthe, herausgewachsen aus der Macht und Wahrheit eines politischen Interesses, zukommt. Auch der politischen Leidenschaft ist die Charakteristik des politischen Muthes, Kampf auf Leben und Tod, manchmal eigen; ja manchmal wird die Leidenschaft kräftiger wirken als der im moralischen Trieb wurzelnde nüchterne Muth, und bei Massen wird die äußerste Aufopferung häufiger auf der Leidenschaft beruhen als auf dem Muthe. Der politische Muth ist vorwiegend der Ausfluß der Harmonie der Triebe; die politische Leidenschaft hingegen wird gerade am heftigsten bei Einzeltrieben, insbesondere im eigennützigen (materiellen) Triebe hervortreten. Die Charakteristik der Leidenschaft ist Unberechenbarkeit und Unzuverlässigkeit, weil sie im Temperament der Einzelindi-

viduen liegt und oft auf localen Aufreizungen beruht. Ihre innerliche Albernheit zeigt sich am besten darin, daß Völker jahrhundertelange Sclaverei erdulden, aber sofort leidenschaftlich auf ihre Unterdrücker einstürmen, wenn diese eine ernste Absicht zeigen, das Los der Beherrschten zu bessern; nichts entfesselt mehr die Leidenschaften der Massen als die Besserung ihrer Sachlage; daher die Furcht Alexanders III. vor jeder befreienden Action der Regierung. Gewisse Völkerschaften, wie die Italiener, Franzosen, Magyaren, sind nicht imstande, den politischen Muth von politischer Leidenschaftlichkeit zu trennen, während bei germanischen Völkern häufiger der politische Muth aus Überzeugung auftritt als die Leidenschaft. Aber im allgemeinen wird eine locale Aufreizung, z. B. schreiende Ungerechtigkeit oder Hungersnoth, in jedem Volke die Leidenschaft, die „Collectiv-Bestie", entfesseln. Diesen veränderlichen und unberechenbaren Charakter der politischen Leidenschaft muß daher der Politiker in jeder Hinsicht in Betracht ziehen. Die Leidenschaften werden seinen Absichten leicht gefährlicher, als sie ihm als eigenes Kampfmittel vortheilhaft sind. Bei kleinen Actionen, Wahlumtrieben, terroristischen Actionen, überhaupt im Parteileben sind die Leidenschaften oft recht brauchbar, und es gibt große politische Persönlichkeiten, z. B. die Intransigenten in Frankreich, die Unabhängigkeitspartei in Ungarn, deren reale Macht der Hauptsache nach auf der stets bereiten Leidenschaftlichkeit des Pöbels beruht. Für nachhaltige Actionen aber, für die Operation überhaupt, sind die Leidenschaften ein bedenklicher Kraftfactor, da sie nach ihrem Ursprunge unter dem Eindruck von Mißerfolg entweder plötzlich verschwinden oder ausarten, und anderseits den führenden Politiker über den Actionszweck weiter hinausführen, als für den Verlauf der Operation ersprießlich ist. Eine solche That der Leidenschaftlichkeit war die Entthronung des Hauses Habsburg-Lothringen auf Anregung Kossuths, eine That, die im Gegensatze mit der politischen Sachlage, mit den Interessen der ungarischen Nation stand; es ist nur den chauvinistischen Leidenschaften der Magyaren zuzuschreiben, daß Kossuth, der Urheber schweren Unheils gefeiert ist; anderseits ist es aber erklärlich, daß der eigentliche Nationalheld Görgey wegen einer Handlung höchsten sittlichen Muthes (Vilagos) verfehmt bleibt, weil es sich im fraglichen Falle nicht um diesen, sondern um den politischen Muth handelte. Wenn wir sehen, wie eigennützige Kampfhähne der Rednerbühne von leidenschaftlichen Nationen gefeiert werden, und dagegen beobachten, wie wenig politische Anhänger der größte Staatsmann des Jahrhunderts in der deutschen Nation — so lange er am Ruder war — fand, dann können wir ermessen, welcher Unterschied zwischen der politischen Leidenschaft und der engherzigen Nüchternheit eines Volkes ist, dem höchster politischer Muth unzweifelhaft eigen ist, wenn es sich zu dessen Bethätigung genöthigt sieht.

Politische Leidenschaften jeder Art sind eine Kraft, die mehr einer unklugen Politik dienlich ist, als jener naturgemäßen Politik, die dauerhafte Erfolge verspricht. Wenn es auch Politiker gibt, welche die Leidenschaften für ihre Absichten zu leiten vermögen, so betreffen diese wohl meist nur untergeordnete Zwecke; bei weittragenden politischen Actionen drängt die unberechenbare Leidenschaft zu irrthümlichen Zwecken, die den Mißerfolg nach sich ziehen. Die gesammte Politik Spartas und Athens mit dem Zwecke der Hegemonie über Griechenland ist ein Beispiel, welche unzulängliche Kraftgrundlage die Leidenschaften der Völker sind. Der die Geschichte Athens durchziehende Undank gegen seine größten Männer liegt in den Leidenschaften der Massen, welche mit naturgemäßen Erfolgen nicht befriedigt werden können und aus dem unscheinbarsten Anlasse zur Unzufriedenheit eine völlige Verachtung der gebotenen Wertschätzung des Politikers schöpfen. An den politischen Leidenschaften ging Griechenland politisch unter; dieses Volk wurde schließlich nur mehr von Einzeltrieben regiert und gelangte nach den Perserkriegen nie mehr zu einer Harmonie derselben. Auch die sittlich gefestigte Leidenschaft des religiösen Fanatismus, wie er z. B. den Türken eigen war, beschleunigte trotz mächtiger Kraftsteigerung im Kriege den Verfall. Der Bibelfanatismus der Rundköpfe war es, welcher das System Cromwell's England unausstehlich machte und die Briten Carl II. begeistert zuführte. So zieht die politische Leidenschaft, wenn auch nicht in den einzelnen Ereignissen der Politik, so doch in dem Gesammtschicksal einer politischen Persönlichkeit schließlich den Mißerfolg nach sich, — im Gegensatze zum politischen Muth, der durch das Zweckbewußte seiner Kraftanstrengung einerseits ein verläßlicher Kraftfactor in der Politik wird und anderseits zu naturgemäßen Zwecken und dauerhaften Erfolgen drängt.

11. Der Grundzweck jedes politischen Kampfes.

Wenn wir die Ursachen des politischen Kampfes erkennen wollen, müssen wir von jedem sittlichen Streben grundsätzlich absehen. Die absolute Feindseligkeit schließt mit so heftigen Wirkungen, mit der Vernichtung des Gegners, ab, daß sie nur für unausweichliche praktische Zwecke zur Geltung kommt. Alle Züge eines idealen Aufschwunges der politischen Kämpfe sind nur Entwicklungs- und Veredlungs-Formen des politischen Kampfes für unentbehrliche Bedürfnisse, wie alle Züge radicaler Politik nur leidenschaftliche Ausartungen praktischer Interessen sind. Wir müssen auf die primitiven Formen des politischen Lebens blicken, wenn wir die Ursachen dieser Kämpfe unverfälscht erkennen wollen.

Das Thierische unserer Gattung enthält die wahren Beweggründe des Kampfes um das Dasein. Die Ernährung und Vermehrung der

Gattung sind die Ursachen des politischen Kampfes, Beweggründe, die allen organischen Geschöpfen eigen sind; die reicheren Gestaltungen menschlicher Bedürfnisse sind nur Entwicklungsformen, Modificationen der obigen Ursachen. Ernährung und Vermehrung sind aber abhängig von dem Flächenraum, der dem Einzelindividuum und der Gattung zu Gebote steht. Hiemit haben wir die drei grundlegenden, unter einander in Wechselbeziehung stehenden Ursachen des politischen Kampfes und der absoluten Feindseligkeit für alle Zeiten erschöpft. Jede andere Veranlassung des politischen Kampfes läßt sich zurückführen oder führt durch die Ereignisse selbst auf die Frage zurück, wie sich der Einzelne und Gemeinschaften jenen Flächenraum sichern, der die nothwendigen Mittel der Ernährung für sie und die Nachkommenschaft bietet. In den heiligen Stätten Palästinas seiner Andacht nachgehen ist ein religiöses Bedürfnis und hat mit Politik nichts zu schaffen. Wenn aber der Moslim dieses religiöse Bedürfnis hindert, so tritt er in einen politischen Conflict mit allen Besuchern der heiligen Stätten, und ein Kampf um Raumgewinn ist die Folge. Freilich hatte dieser Act der Politik christlicherseits noch ein moralisches Interesse, aber schon dem Papst war er eine eigennützige Angelegenheit, um seiner kirchlichen Herrschaft den Orient zurückzugewinnen, und dem byzantinischen Kaiser war er ein materielles Interesse, denn er nahm die Kreuzfahrer in sein Lehen, damit sie ihm die dem oströmischen Reiche verlorenen Räume auslieferten.

Der Raumgewinn ist im Grunde genommen der Zweck jedes politischen Kampfes; andere Kampfzwecke, wie die Gewinnung von Lebensmitteln, Sclaven, Capital, politischem Einfluß, Handelsvortheilen u. s. w., sind nur Umsetzungsmittel, mit welchen man sich den Ertrag einer Fläche, den Vortheil eines Raumes dienstbar macht; denn alles, was wir politisch erringen können, geht aus der Mutter Erde hervor oder soll uns deren Producte vermitteln. Wie nun alle diese Kampfzwecke Entwicklungsformen und Umsetzungen der urwüchsigsten Lebensbedürfnisse, der Ernährung, sind, so sind auch die verschiedenen Kampfweisen Entwicklungsformen und Umsetzungen des politischen Kampfes um den Raum und seine Erträge.

Wenn der Raumgewinn der ursprünglichste Kampfzweck ist, so ist auch zum politischen Kampfe selbst nothwendig, daß sich die Gegner räumlich berühren. Die Berührung, die Reibung, der Widerstand, der Angriff, das sind Formen des Kampfes im Raume. Ursprünglich war zum Kampf das unvermittelte Aneinanderstoßen im Raume nöthig; bei barbarischen Völkern mit ihren einfachen Interessen ist das Nebeneinanderwohnen zum politischen Kampfe, der unvermittelte Verkehr um Conflicte herbeizuführen, nöthig. Sobald aber die Interessen höhere Entwicklungsformen annehmen, wird die Berührung selbst durch Vermittlungen angebahnt. Wenn ein Volk Handelsbegünstigungen anstrebt, so

überträgt es die Vortheile eines fernliegenden Raumes auf das Geld; dieses strebt es allen Minderbegünstigten zu entziehen. Es kämpft also mit einem Gegner, um anderen die Vortheile eines Raumes vorzuenthalten. Die eigentlichen Gegner berühren sich also nicht räumlich, sondern vermittelst der vielgestaltigen Entwicklungsformen der Lebensbedürfnisse und des politischen Kampfes. Es sind dies Modificationen des ursprünglichen Vernichtungskampfes: Der Wolf frißt kein Gras, aber das Schaf frißt es, und der Wolf frißt das Schaf, wodurch er sich die Vortheile des Raumes, der Grasfläche, zuwendet.

Die Vernichtung um dieses Raumgewinnes willen ist nicht, wie oft gelehrt wird, durch eine gewisse Rangordnung geregelt, wonach jedes Geschöpf nur dem höher organisierten erliegt; auch die höchstorganisierten sind der Gefahr ausgesetzt, von niederer organisierten Wesen vernichtet zu werden. Der Mensch kann dem Wolfe und auch den unsichtbaren Pilzen der Malaria erliegen. Die Wirkungen der Feindseligkeit sind an gewisse Bedingungen geknüpft, und diese Bedingungen finden sich in der räumlichen Berührung, in dem Gegensatz der Interessen und in der Wirkungsfähigkeit der momentanen Kampfmittel. Gerade von den niedersten organischen Wesen ist der Mensch durch Krankheit am nachhaltigsten besiegt worden, und er vermag diesen Gefahren nur durch bewußte Bekämpfung zu begegnen; wenn die Cultur Reinlichkeit im weitesten Sinne fordert, so heißt dies nur: den Krankheitserregern den Raum zur Entwicklung (Ernährung) entziehen. Auch in der Politik gibt es zahlreiche „niedere" Feinde, welchen man nur gewachsen bleibt, wenn ihnen materiell und moralisch der Raum zur Entwicklung entzogen wird. Es sind dies nicht bloß mindercultivierte Völker, organisch tiefer stehende Persönlichkeiten, sondern auch all' die Verirrungen der politischen Triebe, welchen als inneren Feinden jeder Persönlichkeit der Raum entzogen werden muß.

Wenn also die höhere oder niedere politische und culturelle Entwicklung hinsichtlich der Gefahren im Daseinskampfe keinen Unterschied macht, so verleiht doch allein der höhere Culturzustand die Befähigung, im politischen Kampfe um den Raumgewinn und seine Vermittlungsformen die räumliche Berührung entbehren zu können. Nur hoch entwickelte politische Persönlichkeiten haben die Macht, ihre Feindseligkeit in alle bewohnten Räume unserer Erde zu tragen, während die minder entwickelten, an die Scholle gebunden, nur mit jenen Persönlichkeiten in den Kampf treten, welche sie bei ihrem Lebensunterhalt materiell berühren. Durch diese Unabhängigkeit von der materiellen Berührung sind aber die Conflictsanlässe wesentlich vermehrt, wie auch die Interessen der hochentwickelten Persönlichkeiten viel reicher sind. Dieser Reichthum der Interessen und der Conflictsanlässe schwächt aber die Heftigkeit der Kämpfe im allgemeinen ab. Vor allem wird die Vernichtung des Gegners auf-

gegeben, wenn er sich den Zwecken des Siegers unterwirft, wenn er ihm dienstbar wird. Die Dienstbarmachung der Mitmenschen, wodurch auf diese die Beschaffung der Bedürfnisse übertragen wird, tritt als zweiter Grundzweck des politischen Kampfes hervor, der wohl den Raumgewinn in seiner absoluten Bedeutung für allen Daseinskampf nicht aufhebt, aber neben diesem als besonderer Grundzweck gelten kann.

Durch Überlassung des erkämpften Raumes sowie durch das Dienstbarmachen der Unterworfenen erscheinen zwei Modificationen des Urkampfes um die Ernährung, welche, nebst der Vielgestaltigkeit der Interessen, den Vernichtungsgedanken der absoluten Feindseligkeit nur bedingt zur Geltung kommen lassen. Durch Bedingungen gewinnt also die politische Überlegung die Oberhand; die Conflicte können verschoben, die Interessengegensätze verheimlicht werden, und selbst Todfeinde sind imstande, sich vorübergehend zu einigen. Nur wenn die physische und politische Bestandesfähigkeit, der Existenzraum und die Unabhängigkeit in Frage kommen, entfesselt auch die hochentwickelte Persönlichkeit die absolute Feindseligkeit.

Persönlichkeiten niederen Entwicklungsgrades, deren Interessen oft mit der Nahrungsfrage erschöpft sind, gerathen sofort in die heftigsten Conflicte, sie streben sofort, ihre Gegner zu vernichten, und sind zu Bündnissen und politischem Abwägen der Kampfvortheile nicht geneigt. Die wechselseitige Abhängigkeit complicierter und die Gleichartigkeit mancher Interessen sind die Veranlassungen, daß die absolute Feindseligkeit überhaupt zurückgedrängt erscheint, daß sich die politischen Persönlichkeiten Raum überlassen oder im selben Raume, eine der anderen dienstbar ineinandergefügt, ohne Gewaltkampf leben. Die Übertragung des physischen Raumbedürfnisses auf Vermittlungsformen ist die Basis der politischen Gemeinschaften und der Gesellschaft. Je weniger solche Übertragungen möglich sind, je weniger Vermittlungsformen die Cultur schuf, desto schroffer tritt die Feindseligkeit zwischen jenen Persönlichkeiten auf, welche sich in dem Bedürfnis nach demselben Wohn- und Ernährungsraume begegnen können.

Wie sich in der Menschheit das Zurückdrängen der absoluten Feindseligkeit vollzog und der politische Kampf an sich durch die Cultur entwickelte, wie die Übertragung des absoluten Raumbedürfnisses der politischen Persönlichkeiten auf Vermittlungsformen die Politik überhaupt zum Gegenstande einer Wissenschaft werden ließ, das ist ein wichtiger Theil unserer weiteren Untersuchungen.

12. Die Entwicklungsstufen des politischen Kampfes.

Die sociologische Grundlage unserer Untersuchungen hat dargelegt, daß uns ein Ursprung des gesellschaftlichen Lebens unbekannt sei. In

demselben Sinne müssen wir die Entwicklungsformen des politischen Kampfes an jenen Gesellschaftsgebilden prüfen, die thatsächlich vorhanden sind und für welche geschichtliche Aufklärungen vorliegen.

Die Horde und die Stammesfamilie sind die primitivsten uns bekannten politischen Persönlichkeiten; sie benützen die Vortheile des Raumes, sehen aber den Raum selbst nicht als ihren Besitz an. Diese Art der Persönlichkeit sehen wir noch gegenwärtig in allen Wander- und Jagdvölkern; sie kann sich höchstens zum Stamme erheben, ohne daß dies den Charakter der Persönlichkeit ändert. In dieser ersten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes erscheint die Gemeinschaft durch die Blutbande vereinigt, aber ohne innere Organisation.

Durch die wachsende Vermehrung im Wandern gestört, machten sich Stämme seßhaft und nahmen den Raum in Besitz. Die erste culturelle Folge der Seßhaftigkeit war die Theilung von Grund und Boden in Bearbeitungs- oder Besitzantheile, und diese Theilung in Einzelhufe hatte den sittlichen Fortschritt der Theilung in Einzelfamilien mit einem Familienhaupt zur Folge. Politische Kämpfe zur Vernichtung und Vertreibung anderer Stämme begleiten diese Entwicklung. Der seßhafte Stamm weist bereits alle Eigenschaften einer politischen Gemeinschaft auf. Eine patriarchalische Herrschaft im Innern, daher ein Sittenrecht, welches den Gewaltkampf unter sich beschränkt, und Vereinigung der Kraft, um nach außen absolut feindselig zu sein. Die Einzelfamilie (Sippe) und der seßhafte Stamm bezeichnen die zweite Entwicklungsstufe des politischen Kampfes. Mit dieser Gemeinschaft entstehen die Autorität, die Wehr und das Gericht. Die öffentlichen Aufgaben erschöpfen sich in der Sicherung gegen das Verbrechen, also gegen die Verletzung des Sittenrechtes, im Schutze gegen feindliche Angriffe und im Kampfe um die Erweiterung des Ernährungs- und Vermehrungsraumes.

Die Unterwerfung bereits seßhafter Stämme durch wandernde, womit sich diese den Grundbesitz und zugleich Arbeiter eroberten, schuf die complicierte Gesellschaft und den Staat. Die Autorität wird zur Herrschaft, die Wehr und das Gericht bleiben das Vorrecht der Sieger, die Besiegten werden Sclaven. Die Zwecke des Staates bedürfen der ununterbrochenen Beobachtung der politischen Sachlage und der Actionsbereitschaft; dies verlangt eine Herrschaft, welche im Herrscher zur Institution geworden ist. Im seßhaften Stamme finden wir noch wenig politisches Leben; die Sicherung gegen Verbrechen und die Abwehr feindlicher Überfälle entbehren meist politischer Folgen; im Staate dagegen finden wir ein politisches Leben durch die Parteien ausgedrückt, welche um die Herrschaft streiten. Durch den Staat und die staatliche Gesellschaft offenbart sich die dritte Entwicklungsstufe des politischen Kampfes.

Das politische Leben theilt sich nunmehr in die Politik im Staate

d. i. der Kampf der Parteien um die Herrschaft und der bestehenden Autorität mit der Opposition — und in die Politik nach außen, d. i. der Kampf der Gemeinschaft mit fremden politischen Persönlichkeiten zur Sicherung und Erweiterung des Besitzes. Während in der Politik nach außen die absolute Feindseligkeit ungehemmt wirkt, weil eine Interessengemeinsamkeit über die Grenzen des Staates hinaus nicht besteht, daher jeder Zusammenstoß die physische oder politische Vernichtung des Gegners bezweckt, — ist anderseits bei dem Kampfe im Innern die absolute Feindseligkeit durch Sitten, Gebräuche, Anordnungen und Abmachungen, als formeller Ausdruck eines Herrschaftsverhältnisses oder einer Interessengemeinsamkeit der politischen Persönlichkeiten, normal zurückgedrängt. Gebräuche, Anordnungen und Abmachungen werden durch fortgesetzte Anwendung zum Gewohnheitsrecht.

Als was stellt sich das Recht im politischen Sinne in dieser Entwicklungsstufe des politischen Kampfes bereits dar? — Als Regeln, nach welchen der Staat seine Einwohner vor den Wirkungen der absoluten Feindseligkeit bewahrt. Das Recht umschreibt die Form, wie politische Persönlichkeiten und Einzelindividuen ohne Gewaltkampf nebeneinander bestehen können. Selbst dem Sclaven wird das Recht, ernährt zu werden und am Leben zu bleiben, wenn er in seiner Abhängigkeit arbeitend verbleibt. Das formelle Recht entspringt aus dem Friedensbedürfnis der Gesellschaft zur ungestörten Wirtschaftsthätigkeit. Da nun diesem einheitlichen Bedürfnisse nothwendig die politische Macht des Staates zur Wahrung des formellen Rechtes gewidmet wird, da sonst das Recht aufhört zu wirken, so ist es ein Machtbegriff. Ohne Macht kein Recht. — Die Art des Rechtes richtet sich nach der Natur der politischen Persönlichkeit, welche die Macht hat. Eine politische Macht, deren Zwecke mit der Sitte in Widerspruch stehen, wird sittliche Unbill zu ihrem formellen Rechte machen. Da aber die sittliche Unbill jederzeit die absolute Feindseligkeit entfesselt, so verlegt das wirtschaftliche Bedürfnis, um diese zu unterdrücken, die politische Macht immer wieder in die Hände derjenigen, welche das formelle Recht mit der sittlichen Billigkeit in Übereinstimmung zu bringen streben, und in diesem Sinne sind die Sitte und das Billigkeitsgefühl höhere Mächte, welchen aber praktisch nicht immer ein Einfluß auf das giltige Recht zukommt. Dieses ist als Gewohnheitsrecht oder geschriebenes Gesetz so lange wirksam, bis ihm eine Veränderung der politischen Machtfactoren ebenfalls Veränderungen bringt. Das formelle Recht als Ausdruck der Rechtsweisenheit des Staates muß durch die Autorität und die Gerichtsinstitution aufrecht erhalten und durch die Wehr gestützt werden, da die Macht, mithin der Bestand des Staates von der Fortdauer und förderlichen Entwicklung seines Rechtes abhängig ist.

Das naturgemäße Streben den politischen Persönlichkeiten ihr giltiges Recht zu erhalten und diesen Fortbestand durch Institutionen zu sichern einerseits, die stete Entwicklung der Lebensbedingungen und die Veränderung der politischen Sachlage anderseits bringen das Bedürfnis der Einzelindividuen und politischen Persönlichkeiten mit der Zeit unabwendbar in Widerspruch mit jenem Rechte. Der Kampf, um das Bedürfnis zum giltigen Rechte zu erheben, muß sich im Staate auf der Grundlage des hinfällig gewordenen formellen Rechtes vollziehen. Da ein bestehendes Recht Veränderungen durch sich ausschließt, so wird nicht um das Recht an sich gekämpft, sondern um die Macht. Der Kampf bringt das Bedürfnis zum weiteren Bewußtsein, der Wunsch nach Rechtsveränderung gewinnt Anhänger, diese erlangen naturgemäß die Macht, und mit ihr erklärt die Autorität das erwünschte Recht zum giltigen. Beharrt eine Partei und die Autorität auf dem überlebten formellen Rechte, obwohl der überlegene Theil des Volkes das Bedürfnis zum giltigen Recht erheben will, dann ist die politische Sachlage zur Entfesselung der absoluten Feindseligkeit gegeben, um auch im Staate durch den Gewaltkampf das formelle Recht zu ändern. Die Rückkehr zur Achtung des Rechtes, aber des erwünschten, ist die Absicht der Umsturzpartei.

Im Kampfe des Staates nach außen, sowie beim Gewaltkampfe überhaupt, wird ohne Rechtsachtung um die Macht gekämpft, um den Gegner zur Anerkennung des eigenen Wunsches zu zwingen. So lange nicht ein Gegner die Übermacht des andern anerkennt oder vernichtet wurde, ist der Kampfzweck nicht erreicht. In der dritten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes bemerken wir daher folgende Kampferscheinungen:

a. Die Politik im Staatsinnern auf der Grundlage des formellen Rechtes; die absolute Feindseligkeit ist durch die Rechtsachtung eingeschränkt, die Veränderungen des giltigen Rechtes halten verhältnismäßig gleichen Schritt mit dem politischen Bedürfnisse. Dieser Kampf vollzieht sich äußerlich auf intellectuellem und moralischem Gebiete, erlangt aber seinen inneren Antrieb von der realen Macht der Persönlichkeiten.

b. Die Politik im Innern mit Entfesselung der absoluten Feindseligkeit durch den Umsturz des überlebten formellen Rechtes; zur Charakteristik des Umsturzes muß auf seiner Seite nicht der Sieg, wohl aber das Bedürfnis sein. Der Umsturz ist eine Fortsetzung der Politik auf dem Boden des formellen Rechtes über dieses hinaus, da auf gesetzlichem Wege eine Veränderung des giltigen Rechtes nicht zu erreichen ist.

c. Das Verbrechen wird im Aufruhr zum politischen Kampf, da eine Partei im Widerspruch mit dem Bedürfnis eine Veränderung des

giltigen Rechtes gewaltthätig anstrebt. Der Sieg des Umsturzes schließt den Gewaltkampf ab, weil er der natürlichen Entwicklung entsprach, während der Sieg des Aufruhrs einen so unnatürlichen Zustand schafft, daß entweder ein Umsturz dem Staat wieder zu seinem früher giltigen Rechte verhelfen muß, oder daß der Staat verfällt, was stets von Gewaltkämpfen jeder Art begleitet ist.

d. Die Politik nach außen, welche absolut feindselig ist und in der Regel als Gewaltkampf auftritt. Dieser ruht nur darum, weil die Gegner auch bei größter Thatkraft Erholungspausen brauchen. Diese Politik besteht in der Fehde, also in Kriegszügen, die sich nach befriedigter Kampflust selbst abschließen.

Diese dritte Entwicklungsstufe des politischen Kampfes hat nun den Menschen und den politischen Persönlichkeiten bereits einen weiten Raum friedlichen Interessenkampfes gesichert. Es liegt aber in den Trieben des Menschen, daß er den Gewaltkampf umsoweniger mit Lust führt, als er seine Interessen bereits ohne die Gefahren dieses Kampfes gewahrt findet. Er sucht die absolute Feindseligkeit auf friedlichem Wege mit den Rechtsmitteln zu befriedigen. Erst die Unzulänglichkeit dieser Mittel, seine Interessen zu wahren, drängt ihn wieder auf das Gebiet des Gewaltkampfes. Die erwähnte Abneigung wächst, da der Gewaltkampf normal nur nach außen und vom Staate geführt wird, wobei der Einzelmensch sein Interesse nur sehr vermittelt und oft gar nicht verfochten findet. Nicht bloß daß der Staat die Gewaltkämpfe nach außen im Interesse Aller führt, er duldet in weiterer Entwicklung auch nicht, daß Einzelne oder Theile des Staates den Gewaltkampf unbeauftragt über die Grenze tragen, weil er im Ganzen in einen Gewaltkampf verstrickt werden könnte, der den Interessen des Ganzen nicht entspricht. Die Einzelinteressenten werden genöthigt, friedliche Beziehungen auch nach außen zu eröffnen. Mit der Befriedigung naheliegender Bedürfnisse erwachsen fernerliegende. Die kleinen Interessen der Menschen greifen unter der Beschaulichkeit des Friedens im Staatsinnern alsbald über dessen Grenzen hinaus; sie suchen ihnen durch friedliche Vereinbarungen zu entsprechen. So wächst aus der Vermehrung der Bedürfnisse des Einzelindividuums die Erweiterung des Interessenkreises über die Grenzen des Staates hinaus; dieser Umstand veranlaßte früher die gewaltthätige Zusammenziehung und Unterwerfung der Stämme zum Staat, macht aber nun mit der Bildung des Staates nicht Halt, sondern knüpft Interessenverwandtschaften von Staat zu Staat an. Noch ist es aber nicht gelungen, Vereinbarungen über wechselseitige Friedensinteressen von Staat zu Staat zu treffen, sondern der Staat, als Träger der absoluten Feindseligkeit, geht auf die politische Vernichtung jeder Persönlichkeit gleicher Art aus. Alle Vereinbarungen haben nur den Zweck, die Bedingungen für diesen Vernichtungs- (Dienst-

barmachungs-) Kampf zu eigenen Gunsten zu gestalten. Derjenige Staat, welcher die größte Kampftüchtigkeit hat, strebt, die Nebenstaaten zu unterjochen; es ist den Staaten noch nicht geläufig, wie Interessen nach außen zu befriedigen sind, ohne den Gewaltkampf hiefür anzuwenden. Je größer die Kampffähigkeit, desto mächtiger ist das feindselige Wesen ausgeprägt. Die Bedingungen für diese Kampffähigkeit eines Staates sind in der Gunst des bewohnten Raumes, unter welcher sich seine Einzelindividuen in ihrer Geschlechtsreihe und seine Cultur entwickelt haben, zu suchen.

Die entscheidenden Schritte zu einer höheren politischen Stellung, die Schaffung des Staates, eines formellen Rechtes, ferner die Entwicklung einer Cultursprache mußten nothwendig einen unermeßlichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Alles was auf culturellem Gebiete innerhalb unsere Geschichtskenntnis fällt, ist trotz äußerlicher Großartigkeit dem Wesen nach unbedeutend und nur ein Ausklingen jener schweren Anfangsarbeit zur dritten Entwicklungsstufe. Es konnte daher nicht fehlen, daß bei der Verschiedenartigkeit der Entwicklungsbedingungen der politischen Gemeinschaften in diesem Zeitraume auch bedeutende Verschiedenartigkeiten des Culturgrades entstanden. So sehen wir im Alterthum vereinzelt und räumlich beschränkt hochentwickelte Gemeinschaften erstehen. Die culturelle Entwicklung bezweckte in der Regel die politische Macht; mit ihr kam die Sicherheit des Erfolges, und wo diese vorhanden ist, gibt es keinen Pact, sondern nur die Unterwerfung. Die zweifelhaften Friedensschlüsse Persiens mit Athen oder Sparta sind nicht die Wirkung einer wirklich friedlichen Absicht, sondern wurzeln einerseits in der Ohnmacht jenes Reiches, anderseits aber in den Absichten dieser Gemeinschaften auf gegenseitige Unterwerfung. Die Erweiterung des Interessenkreises führt mithin zur *Hegemonie* des siegenden Theiles oder zur *Weltherrschaft*. Die tiefgehend ungleiche Befähigung im politischen Kampfe läßt den Gedanken, die Rechtsbasis auf friedlichem Wege nach außen zu erweitern, nicht aufkommen; der Gewaltkampf erobert einfach jene Räume, in welche die friedlichen Interessen des Volkes hinübergreifen, meist ohne sie gesellschaftlich zu verschmelzen. Die treibende Kraft im politischen Kampfe bleibt central bei der übermächtigen Persönlichkeit. Das Vorbild dieser Erscheinung ist Rom. Die Lust nach Erweiterung des Einflusses und Besitzes, bei allen Geschöpfen unbegrenzt, hat zur Folge, daß sich eine solche übermächtige Persönlichkeit so weit ausdehnt, als die Welt bekannt ist, und die Feindseligkeit nach außen führt zur Entdeckung unbekannter Gebiete.

In dieser vierten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes um die Weltmacht begegnen wir wieder der bereits geschilderten Politik im Innern mit dem Umsturz und dem Aufruhr. Es liegt aber in der Natur

eines übergroßen Staates mit social fremden Völkern, daß häufige Veranlassungen zum Gewaltkampfe im Innern vorliegen, weil die formelle Rechtsbasis dem Bedürfnis des eroberten Gebietes und seinem ursprünglichen Recht selten entspricht. Wo sich im Staate natürliche Bedingungen für die Entwicklung einer andern staatlichen Persönlichkeit finden, dort erwacht die absolute Feindseligkeit in voller Wildheit. Die central liegenden Interessen des Staates schließen es nahezu aus, daß dessen Glieder interessengemein mit den Unterjochern sein können. Die Theile des Staates leben in der steten Absicht, durch den Umsturz abzufallen oder selbst der Mittelpunkt der Herrschaft zu werden. Neue Centralpunkte des staatsbildenden Lebens entstehen und vorhandene gelangen zu politischer Macht. Der sittliche Verfall des hegemonen Theiles, aus jeder übermäßigen Centralisierung der Interessen hervorgehend, und die Schaffung neuer Culturcentren leiten den Verfall des Weltreiches ein.

So bereitet sich in der vierten Entwicklungsstufe des Kampfes die fünfte vor, in welcher sich aus dem Weltreiche Staaten loslösen, die sich durch die frühere politische Zusammengehörigkeit einer gewissen Interessengemeinsamkeit bewußt sind. Der Zersetzungsvorgang des römischen und des fränkischen Weltreiches bringt social unvollkommene aber intensive Wechselbeziehungen der sich loslösenden Theile unter sich und mit den Nachbarvölkern zur Geltung, — daher auch Bündnisse und Hilfsactionen, wie sie in der vierten Entwicklungsstufe nicht zur Geltung kamen. Die durch die Gewalt der römischen Weltherrschaft so lange zurückgehaltenen Berührungen der Völkerschaften kommen plötzlich in Fluß; daher ein rascher Wechsel von Unterwerfungen, Vergesellschaftungen und Vernichtungen. Gegenüber einem politischen Zustande, der stets auf die Schaffung von Weltreichen hinausläuft, zeigt diese Entwicklung eine wesentliche Veränderung; wenn zwischen fremden Staaten andere Beziehungen bestehen können als die des Gewaltkampfes, dann können sich auch minder mächtige, aber bestandesfähige Staaten selbständig erhalten. Wohl und Wehe der Nebenpersönlichkeit sind aber in der Politik völlig gleichgiltige Begriffe; jede einzelne Persönlichkeit wünscht vielmehr den Untergang aller umliegenden, wenn nicht das eigene Interesse diesen Wunsch sistiert. Jenen Wechselbeziehungen zwischen selbständigen Gemeinschaften muß daher ein Feindseligkeitsgedanke zu Grunde liegen; denn das wirtschaftliche Friedensbedürfnis ist entweder eingebildet oder für die Dauer machtlos. Dieser Feindseligkeitsgedanke ist aber im Gegensatz zur früheren Entwicklungsstufe nicht mehr bloß positiv, sondern auch negativ, nämlich vorwiegend auf die Vertheidigung gerichtet. Die conservativen Interessen mehren sich; unter ihrem Eindruck gewinnen Erwägungen über die staatlichen Machtverhältnisse Einfluß auf die Politik nach außen. Friedliche Auseinandersetzungen suchen den Kampf vorzubereiten und dessen Chancen zu

erwägen, um nicht Mißerfolgen zu erliegen, die vorauszusehen sind oder welchen vorzubeugen ist. In dieser fünften Entwicklungsstufe des politischen Kampfes zeigt sich ein Staaten- und Völkerkreis, der in sich von Überzeugungen über die Machtverhältnisse geleitet wird, in welchem sich nothwendig diese Staaten und Völker um zwei Hauptinteressen, getragen von den beiden mächtigsten Persönlichkeiten, gruppieren, sodaß der Kampf zwischen diesen auch den Kampf zwischen den anderen beherrscht. Nur wenn ein Feind außer diesem Staatenkreise auftaucht, wird die Feindseligkeit der Hauptgruppen manchmal sistiert und jenem absolut feindselig entgegengetreten. Schon während der sogenannten Völkerwanderung beginnt dieses Zeitalter der Coalitionen. Das oströmische und gothische, später fränkische und germanische Hauptinteresse gruppiert die Staaten und Völker; diese Gruppen treten vereint gegen die Hunnen und später gegen die Saracenen auf. Der Papst und der Kaiser, Frankreich und das Haus Habsburg, auch Großbritannien erheben sich zu Trägern der Hauptinteressen. Mächtige, allgemeine Interessen des Culturkreises ermöglichen bereits, daß Einzelindividuen und politische Persönlichkeiten mit Umgehung des Staates nach außen in Interessengemeinschaften treten, wie jene der römisch-katholischen Kirche ist; sie treiben unter deren Führung eine Gesellschafts-Politik, welche dem Staate direct feindlich ist und den Menschen lehrt, daß es auch höhere Interessengemeinschaften gibt als den Staat. Die Hauptinteressen verfolgen noch immer als letzten Zweck das Phantom der Weltherrschaft, gegen welches von der anderen Gruppe unausgesetzt angekämpft wird.

Wo die Absicht, eine Weltherrschaft herzustellen, mit einiger Aussicht auf Erfolg erwacht, müssen nothwendig die übrigen Staaten in einem politisch bedrängten Zustande sein. Diese äußere Politik der Staaten beherrscht auch ihre innere Entwicklung; der Feudalismus fällt den staatlichen Machtinteressen zum Opfer, und aus dem kirchlichen Despotismus entwickelt sich der weltliche, um den Staat nur als Spender der Kampfmittel nach außen kräftig zusammenzufassen. Die Cultur wird ein politisches Interesse der Staaten, weil sie Macht- und Kampfmittel schafft. Immer weitere Gebiete der bewohnten Erdoberfläche werden der europäisch-christlichen Cultur dienstbar gemacht. Die politische Berechtigung eines Culturstaates, die Weltherrschaft für sich in Anspruch zu nehmen, schwindet für so lange, als sich die Staaten culturell auf gleicher Höhe zu erhalten vermögen. Die Lust nach dieser Herrschaft wendet sich daher jenen Gebieten zu, wo die fremde und tieferstehende Cultur Aussicht auf Erfolg gibt. Diesem Streben geben sich besonders jene Staaten hin, die durch ihre maritime oder territoriale Lage hiefür besonders geeignet sind. So sehen wir, daß die europäischen Centralstaaten am wenigsten, die Außenstaaten Spanien, England und Rußland am meisten den

Gedanken der Weltherrschaft in den culturell tiefer stehenden Gebieten außerhalb Europas zu verwirklichen trachten. In Europa ist ihre Macht zu gering, um ihre politische Absicht auch auf diesen Welttheil auszudehnen. Wenn auch im europäischen Staatenkreise noch immer zwei Hauptinteressen die Staaten unter sich gruppieren, so ist doch die Besorgnis vor einer Weltherrschaft nicht mehr lebendig genug, um die Staaten in den Verband großer Coalitionen zu nöthigen. Gleichzeitig ist mit der Erweiterung des Beherrschungsraumes der bestehenden höchsten Cultur ein so reiches Netz von Wechselinteressen entstanden, daß die absolute Feindseligkeit gegenüber wirtschaftlichen Interessengemeinsamkeiten neuerdings an Kraft verloren hat. Der Gewaltkampf als Regel hat aufgehört, und an dessen Stelle ist eine Politik getreten, die auf dem Abwägen der gegenseitigen Machtverhältnisse beruht. Das Urtheil über die bestehenden Kraftverhältnisse, die Gruppierung der Staaten leitet die Erledigung nebensächlicher Entscheidungen und den Entschluß zum Gewaltkampf. Dieses politische Calcül und die außerordentliche Wirkung der Kriege infolge der bestehenden Culturhöhe veranlassen, daß wegen untergeordneten Interessen der Gewaltkampf nicht entfesselt wird; erst wenn die Feindseligkeitsmomente sich derart gesteigert haben, daß ein längeres friedliches Nebeneinanderbestehen zum positiven Nachtheile eines Theiles führt, wird zur Entscheidung durch den Krieg geschritten. Die politische Dynamik kommt in dem Bewußtsein der leitenden Politiker durch das Streben zur Geltung, unter den wichtigsten Staaten ein gewisses Gleichgewicht der politischen Kraft zu erhalten, ein System, welches für die Beschränkung der absoluten Feindseligkeit und das Entwickeln der culturellen Wechselbeziehungen unter den politischen Persönlichkeiten überhaupt wirksam ist. In dieser sechsten und jüngsten Entwicklungsstufe des Kampfes bemerken wir daher folgende Erscheinungen des politischen Lebens:

1. Die Politik im Innern des Staates:
   a) auf der Rechtsbasis,
   b) als Gewaltkampf durch den Aufruhr und
   c) als Umsturz auf Grund des Bedürfnisses nach Veränderung des formellen Rechtes.
2. Die Staatspolitik nach außen:
   a) als friedliche Übereinkünfte auf Grund von Verträgen,
   b) als Krieg.
3. Die Gesellschaftspolitik als Vereinbarungen über Interessen ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen:
   a) friedlicher Natur, unter Achtung vor dem Staate,
   b) feindseliger Natur gegen den Staat.

Die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit wurden im Vergleiche gegen frühere Entwicklungsstufen des Kampfes immer mehr auf die friedliche Grundlage des Rechtes oder bewußter Interessengemeinsamkeit verwiesen, sodaß schon in dieser Entwicklungsstufe der Gewaltkampf als Ausnahme erscheint. —

Der Mensch vermag Naturkräfte nie aufzuheben, wohl aber zu beherrschen, wodurch sie wohlthätige Mittel für unsere Zwecke werden. Es ist außer Zweifel, daß wir auch die politische Urkraft des Menschen, die absolute Feindseligkeit, immer mehr in jene Bahnen drängen, wo sie nur ein Sporn für unsere culturelle Entwicklung ist. Aber das Ausschließen des Gewaltkampfes ist ein unerreichbares Ziel, weil sich mit dem Wechsel der Bedürfnisse ein Wechsel des formellen Rechtes und der Staatsgebilde vollziehen muß, der bei dem socialen Selbsterhaltungstrieb nur unter Gewaltkämpfen stattfinden kann. Der ewige Friede an sich ist aber auch kein menschliches Ideal, sondern er wird nur von gesellschaftlich niedergehenden Individualitäten als ein solches ausgegeben; er ist das Hirngespinst des entarteten Individualismus unserer Zeit; ohne den verändernden Gewaltkampf müßte alle sociale und politische Entwicklung versumpfen. Die absolute Feindseligkeit kann nur auf gewisse Bahnen beschränkt werden, ohne von ihrer Verderblichkeit einzubüßen; wo sie sich Ausbruch verschafft, wirkt sie zerstörender denn je. Die Kriege und Umstürze unserer Zeit zeigen, daß all' unser Streben, jene Urkraft einzudämmen, dahin geführt hat, daß der Friede die Vorbereitungszeit zum Kriege ist, daß man den Frieden schützt, weil man die Heftigkeit der Gewaltkämpfe fürchtet. Das Gesetz der Unverwüstlichkeit der Kraft hat gewiß auch auf die absolute Feindseligkeit volle Anwendung; die natürlichen Bedingungen unserer Existenz enthalten ein gewisses Maß feindseliger Kraft, welche irgendwie zur Geltung kommen muß. Diese Kraft ist stets latent, solange sich der Kampf ums Dasein in Erkenntnis einer Interessengemeinsamkeit friedlich vollzieht; sie entfesselt sich aber, indem die Gewaltthat an die Stelle der Übereinstimmung tritt. Dem ist es auch zuzuschreiben, daß keine Entwicklungsstufe des Kampfes für die Menschheit definitiv erklommen ist, daß es jederzeit von dem Umfange und der Tiefe der Störung der Interessengemeinschaften abhängt, welche Entwicklungsstufe des Kampfes praktisch zur Geltung kommt. So sehen wir bei großen Katastrophen der Menschheit — wie zur Zeit des Zusammenbruches des oströmischen Reiches, in der kaiserlosen Zeit Deutschlands, zu Ende des dreißigjährigen Krieges und in den Folgekämpfen der französischen Revolution — die politischen Verhältnisse auf frühere Entwicklungsstufen des politischen Kampfes zurückgedrängt. Es hängt nur von der culturellen Entwicklung der Gesellschaft ab, ob sich solche Rückschläge wiederholen, oder ob sich die gegenwärtige Entwicklungsstufe

des Kampfes zu einer vollkommeneren erhebt. Gesetzmäßig ist diese Entwicklung von der fortgesetzten Erweiterung und Vertiefung der friedlichen Wechselbeziehungen der unteren politischen Persönlichkeiten abhängig, daher die Gesellschaftspolitik als höchste Form des politischen Kampfes in der fünften und sechsten Entwicklungsstufe immer sichtbarer an Einfluß gewinnt. Das Charakteristische derselben — politische Beziehungen friedlicher Natur außer dem Staate, mit Umgehung des Staates als Institution — birgt aber Gefahren. Obwohl scheinbar den Staat ignorierend, fußen doch alle gesellschaftspolitischen Interessengemeinschaften auf dem positiven Recht der einzelnen Staaten. Die Gesellschaftspolitik wirkt also auflösend auf die Staaten, obgleich sie ohne den vollwertigen Staat den friedlichen Boden unter den Füßen verliert. Die communistischen und nationalen Gesellschaftsverbände unserer Zeit bedrohen den bestehenden Staat und sind ebenso geeignet, die absolute Feindseligkeit wieder zur Herrschaft zu bringen, als sie bei Fortdauer des praktischen Rechtes die Veranlassung zu einer siebenten Entwicklungsstufe des Kampfes sein können.

Schon einmal drängte sich ein Gebilde der Gesellschaftspolitik, die römisch-katholische Kirche, beherrschend in den Vordergrund, wodurch eine neue und sehr wichtige Entwicklungsstufe des Kampfes angedeutet wird. In der Wirksamkeit der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes zeigen sich Merkmale einer schiedsrichterlichen Instanz über den Staat. Der ethische Gedanke jeder kirchlichen Oberhoheit liegt auch zweifellos in der Vermittlung friedlicher Vereinbarungen durch die Macht religiöser Überzeugungen. Dem Worte nach finden wir auch in der Glanzperiode der Päpste eine solche Aufgabe des Stellvertreters Gottes auf Erden ausgesprochen; der That nach war aber die Politik der Päpste auf die Befestigung ihrer politischen Macht mit Hilfe ihres gesellschaftspolitischen Einflusses berechnet. An Stelle des gesellschaftspolitischen Zweckes, des Friedensamts, tritt der politische Kampf für eigennützige Interessen. Dieses Mißglücken der aus dem Wesen des Christenthums erblühten, gesellschaftspolitischen Mission der Kirche liegt nur zum Theil in einem absichtlichen Verkennen dieser Aufgabe von Seite der Päpste. Daß der Gedanke einer politischen Weltherrschaft an Stelle einer sittlichen Herrschaft trat, lag vorwiegend in der Unmöglichkeit, bei dem damaligen Culturzustande eine so gereifte Auffassung des politischen Lebens anzuerkennen. Damals nahm niemand ein politisches Schiedsgericht von demjenigen an, dem jede Vollzugsgewalt fehlte. Als die Päpste in der Blüte ihrer Macht waren, befand sich der europäische Staatenkreis im Übergange aus der vierten zur fünften Entwicklungsstufe des Kampfes, wo die absolute Feindseligkeit noch voll herrschte, das Papstthum also nur durch die politischen Kräfte seiner Anhänger Macht besaß. In der sechsten Entwicklungsstufe fände seine universalpolitische Mission wohl einigen Raum, aber durch

seine politischen Bestrebungen hat es die sittliche Macht verloren. Die religiöse Verständigung dürfte aber kaum die Grundlage für gesellschafts-politische Vereinbarungen zu schaffen vermögen, welchen eine siebente Entwicklungsstufe des politischen Kampfes entspringt.

13. Das Recht in der Politik.

Die wichtigste Schöpfung der Entwicklung des politischen Kampfes ist das Recht; denn alle socialen und politischen Gebilde sind unmittelbare oder mittelbare Wirkungen des Rechtes. Wie wir schon nachgewiesen haben, erlangt das Recht seine praktische Bedeutung in der Politik durch die Macht, überhaupt durch die reale Kraft, welche sich demselben widmet. Ohne Macht kein Recht, weil es des Machtrückhaltes zur Giltigkeit und zur Anwendung bedarf. „Der Inhalt des Rechtes ist daher kein Recht, und die Wissenschaft des Rechtes ist keine Rechtswissenschaft, sondern eine Wissenschaft der Kräfte, welche dies erzeugen," sagt Loren; von Stein; nur steht die Rechtswissenschaft noch keineswegs auf der Höhe dieser Auffassung; sie kann erst durch die Sociologie hiezu gelangen. Ihering fügt der Gewalt das Recht als accessorisches Moment bei und nennt dies die „rechte Gewalt"; richtiger wäre es, diese Vereinigung „Rechtsgewalt" zu nennen; denn weder dem Recht noch der Rechtsgewalt steht ein Richtiges außer ihnen zur Seite.

Es ist ein Mangel unserer Sprachentwicklung, daß man die Vorstellung des Billigen und sittlich Nothwendigen mit demselben Worte „Recht" bezeichnet wie das praktisch wirkungsvolle Recht. Aus dieser Unvollkommenheit der Sprache erwuchs den Rechtswissenschaften ebenso wie den Köpfen der Menschen eine verwirrende Complication, die nicht eher enden wird, als bis man es aufgibt, dasjenige Recht zu nennen, was über keine reale Kraft verfügt. Das sogenannte Natur- oder Vernunftrecht, welches eben das Billige oder sittlich Nothwendige bezeichnet, kann zum Recht werden, wenn die Überzeugung von demjenigen, was als billig angesehen wird, durch eine reale Macht vertreten und vertheidigt wird. Auf Grund der sittengemäßen Billigkeit, die mit der herrschenden Macht hinter sich zum Gewohnheitsrechte wird, vollzieht sich die natürliche Rechtsentwicklung. Wenn aber in einem Gesellschaftskreise das sittlich Billige wohl erkannt, aber weder vertreten noch vertheidigt wird, dann verliert es seine Bedeutung als Recht, und es kann auch das sittlich Unbillige (sogenanntes Unrecht) zum giltigen Rechte werden.

Der Kampf ums Recht hat sich seit jeher im privaten und politischen Leben sowohl um die sittliche Billigkeit als auch um das giltige Recht bewegt; als Recht wurde diejenige Entscheidung anerkannt, welcher die

Macht zur Verfügung stand, wodurch die sittliche Billigkeit zum giltigen Recht oder auch das giltige Recht zum „Unrecht" wurde.

Das Wesen der Politik äußert sich nur dann unverfälscht, wenn sich der Politiker von keiner Billigkeits- oder Rechtsüberzeugung leiten läßt, sondern rücksichtslos seine Interessen verfolgt. Gewiß ist es für den politischen Erfolg vortheilhaft, wenn man keine Rechtsrücksicht zu beachten genöthigt ist, und unzweifelhaft gehört es zur politischen Kunst, Billigkeit und Recht nur im eigenen Interesse walten zu lassen, dem Gegner aber möglichst zu verweigern; denn die eigene Politik will eine Rechtsentwicklung, welche dem eigenen Interesse entspricht und das Recht der Gegner vernichtet. Gerade weil aber die Politik gleichsam der Kampf um das werdende oder bestehende Recht selbst ist, äußern sich Billigkeit und Recht in allen politischen Angelegenheiten als die Grundlage, auf welcher sich jener Kampf vollzieht. Auf den Gegensätzen zwischen dem Billigen, was eine Persönlichkeit für sich in Anspruch zu nehmen glauben darf, und dem Recht, was eine gegenüberstehende Persönlichkeit behauptet, beruhen die meisten Gegnerschaften in der Politik. So beruht der Jahrhunderte alte Gegensatz zwischen Ungarn und den Anhängern eines Gesammtösterreichs in dem Widerspruch zwischen dem giltigen Recht, welches Ungarn seine staatliche Individualität in der Monarchie gibt, und dem billigen Anspruch, welchen die Hausmacht des Herrscherhauses sich auf eine staatliche Angliederung Ungarns durch die geschichtlichen Thatsachen mehrfacher kriegerischer und der culturellen Eroberung erworben hat, — Thatsachen, welche nur infolge eigenthümlicher Sachlagen und einer ungeschickten Politik nicht zu einer rechtlichen Anerkennung der realen Wechselbeziehungen aller Theile der Monarchie führten.

Wenn eine Persönlichkeit ein Interesse der Billigkeit oder der Macht zur Bedeutung des Rechtes bringen will, so muß sie hinsichtlich jener Persönlichkeiten, mit welchen sie in politischer Wechselbeziehung steht, einen Kampf bis zur Anerkennung dieses Interesses als Recht durchführen. Diese *Rechtsanerkennung* ist ein politischer Erfolg der Macht. Recht ist daher nur, was in dem betreffenden Interessenkreise zur Anerkennung seiner Giltigkeit gelangt ist. In diesem Wesen der Rechtsanerkennung, und wäre sie auch nur stumm oder gar durch eine Vernachlässigung der eigenen Rechtswahrung entstanden, liegt die Bedeutung der Präcedenzfälle für das Recht und die Wichtigkeit einer thätigen Rechtswahrung mit allen Mitteln, um nicht den Wirkungen einer leidenden Rechtsanerkennung zu verfallen. Das Recht ist um so kräftiger bindend und nachhaltiger, als sich dessen Anerkennung mehr auf *beiderseitige Vereinbarung* als auf *einseitige Wirkung der Macht* stützt.

Nunmehr ist dieses Recht zum politischen Eigenthume der interessierten Persönlichkeit geworden, welche es mit ihrer politischen Macht be-

hauptet oder als nutzlos selbst aufgibt. Nur das eigene Aufgeben eines Rechtes entkleidet dasselbe vollständig seiner Rechtseigenschaft; ohne dieses Aufgeben kann ein Recht wohl seine formelle Giltigkeit, aber nicht seine politische Bedeutung verlieren; denn so lange die betreffende politische Persönlichkeit lebt, steht hinter diesem latenten Rechte eine reale Kraft, welche vielleicht nicht mehr zur Herrschaft oder Übermacht gelangt, wodurch das Recht veraltet, — welche aber vielleicht auch die Herrschaft oder Übermacht wieder erringt, wodurch das Recht auflebt. Im juridischen Sinne ist „das Recht ohne Gewalt ein leerer Name ohne alle Realität", wie Ihering sagt; aber in politischem Sinne hat auch das latente Recht mit einer schlummernden Gewalt eine fühlbare Realität. Es liegt eben in den politischen Trieben der Menschen, daß Persönlichkeiten die Rechtsanerkennung eines festgehaltenen Interesses als den unverwüstlichen Rechtsschatz ihrer Individualität ansehen, welcher ihnen für ihr weiteres politisches Leben den positiven Rückhalt und die innere Einheit einer schon einmal erfolgreich gewesenen politischen Absicht verleiht. In dieser Unverwüstlichkeit des Rechtes — insofern es nicht gegenstandslos wird — liegt die Möglichkeit des fortgesetzten Rechtsaufbaues, auf welchem die Politik jeder bestandenen oder bestehenden Übermacht fußt.

In dem Aufleben des Rechtes mit seiner Anerkennung, in seiner Unverwüstlichkeit bis zur Vernichtung oder bis zum Rechtsverzicht der interessierten Persönlichkeit — welch' letzteres die Anerkennung eines anderen Rechtes bedingt — gründet die unermeßliche Bedeutung, welche Culturmenschen seit jeher dem Rechte und seiner Wissenschaft gegeben haben.

Weil der Staat und seine Gebilde auf Rechtswirkungen beruhen, wurde die Frage nach dem Rechte bisher irrthümlich als die Grundlage der Staatswissenschaften angesehen, und die herrschende Unklarheit über den politischen Begriff Recht ist Ursache, daß bei den Untersuchungen über die Quelle des Rechtes nicht die Politik als die Grundlage der Staatswissenschaften erkannt wurde. Diese Erkenntnis hebt die Zweifel und phrasenhaften Meinungen auf, welche aus dem wechselnden Einfluß des „Vernunftrechtes" und des historischen Rechtes entwachsen; sie verweist uns auf den realen Boden der noch nicht aufgegebenen und bestehenden Rechte, auf den Kampf um dieselben und um das werdende Recht.

Die sociale Nothwendigkeit zeitigt das Billige einerseits und schafft die politische Macht anderseits; so steht die politische Macht durchschnittlich hinter dem Billigen, und dieses wird zum Recht. Damit aber das Billige nicht einer Willkür überantwortet werde, welche sich als sociale Nothwendigkeit geberdet, ist das Recht mit der Individualität, die einmal seine Anerkennung erstritten hat, verwachsen, und nur jenes Recht erstirbt,

welches die socialen Bedingungen verliert, veraltet und endlich gegenstandslos wird. Wer das Recht so versteht, begreift den natürlichen Wert der englischen Rechtsentwicklung im Vergleich zu jener auf dem Continent. Das englische Recht ist aus socialen Nothwendigkeiten und zumeist durch anerkennende Vereinbarungen entstanden; es erlischt vorwiegend durch seine Gegenstandslosigkeit. Das continentale Recht ist ein Aufbau der Willkür und phantastischer Rechtsüberzeugungen, durchbrochen von Rechtsverwirkungen und Rechtsaufhebungen, ohne sich um die Anerkennung des neuen Rechtes ernstlich zu bemühen und ohne sich um das Ersterben des zurückgelegten gewissenhaft zu kümmern. Daher ist das englische Recht eine Rechtsentwicklung ohne systematische Wissenschaft, was dem Continentalen darum so lange unverständlich blieb, weil er für jedes neue Recht blanken Tisch haben will; das continentale Recht hingegen ist systematisierte Rechtsverwirrung mit all' ihren fatalen Consequenzen für das Billigkeitsgefühl, das Rechts- und Pflichtbewußtsein der Völker. Der Engländer hat als Politiker ohne Rechtswissenschaft das Recht geschöpft und bewahrt; der Continent verdankt der Rechtswissenschaft den Rechtsbruch auf allen Gebieten und geringe politische Fähigkeiten im allgemeinen. Der Engländer hat auch einen unverwüstlichen Rückhalt in seinem Rechte, das ihm ein Schatz ist und wie eine Macht hinter jedem einzelnen Staatsbürger steht. Der Continentale entbehrt zum Haupttheile in seinem politischen Kampfe des praktischen Rechtsrückhaltes; denn das Recht, das gilt, ist den Massen unverständlich und das Billigkeitsgefühl sagt ihnen nicht, was Recht ist, weil dieses künstlich entstand und in die Sittenentwicklung des Volkes verwirrend eingriff. Nur zwei Völker gibt es auf dem Continent, welche einen wahren politischen Rechtsschatz haben: die Schweizer und die Ungarn, und beide verdanken diesem Rechte ihren politischen Bestand. Dem Unverständnis der bezüglichen Regierungen für das Wesen des Rechtes ist es aber zuzuschreiben, daß Ungarn von seinem Rechte nichts eingebüßt, ja es sogar erweitert hat. Jedesmal, so oft die kaiserliche Macht Ungarn gewaltsam unterworfen hatte, sei es durch Befreiung von den Moslims oder durch die Besiegung einer Rebellion, erachteten die Wiener Regierungsmänner das ungarische Recht als verwirkt, was eine politische Fiction ist. Ein Recht ist nicht verwirkbar, sondern kann nur erlöschen, indem es gegenstandslos wird oder ein anderes Recht Anerkennung findet. Es hätte daher das Bemühen der kaiserlichen Regierung sein sollen, von den Ungarn ein Recht anerkannt zu finden, welches den politischen Erfolgen der Unterwerfung entsprach. Es ist das Verwerfliche aller Rechtsaufnöthigung (Octroi), daß diese, abgesehen von der Vergewaltigung, gar kein Recht ist, sondern höchstens mit der Zeit durch duldsame, leidende Anerkennung zu einem solchen werden kann. Daher wird ein solches erduldetes Recht nie in den Rechtsschatz der

betroffenen Individualität aufgenommen, sondern bei nächster günstiger Gelegenheit angefochten. Das Recht verlangt die Anerkennung, und diese setzt eine Vereinbarung voraus. Es ist aber die politische Bedeutung der gewaltthätigen Unterwerfung, daß sie eine mächtige vergesellschaftende Wirkung hat und daher die Vereinbarungen über das künftige Recht zu Gunsten des sieghaften Theiles beeinflußt. Wohl wird man einer unterworfenen Persönlichkeit keine Rechtsanerkennung abzuzwingen vermögen, wie es dem Sieger unter dem Eindrucke des Erfolges zu entsprechen scheint, aber jedenfalls wird die Vereinbarung ein Recht hervorbringen, welches die Vergesellschaftung weitgehender fördert als Ausgleiche, welche unter ungünstigen politischen Sachlagen nothwendig werden. Ja es zeugt von politischer Weisheit, als Sieger den Druck nicht zu empfindlich zu steigern, weil sonst eine solche Vereinbarung, bei nächster Gelegenheit als gewaltsam abgetrotzt und nicht anerkannt dargestellt wird, wodurch das Recht viel von seiner Kraft einbüßt. Diese Darlegung beleuchtet die Leidensgeschichte der meisten Continentalstaaten, deren Verfassungsentwicklung von zahlreichen Rückschlägen unterbrochen wurde, während die englische Verfassung mit jedem Schritte vorwärts kam.

Das Recht ist ein Product der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen, womit schon die Einseitigkeit der Rechtsschöpfung ausgeschlossen ist. Das Recht soll unter allen Umständen erkämpft sein; es darf ihm aber nie die beiderseitige Anerkennung fehlen. Floß in diesem Kampfe Blut, dann wird sich auch die Wirkung der Gewalt im Rechte äußern und zwar durch die selbstthätige Unterwerfung oder wenigstens durch die Nachgiebigkeit des besiegten Willens.

Auf diesem Wesen des Rechtes gründet auch die Erkenntnis, daß die parlamentarische Staatsform der socialen Nothwendigkeit und dem Wesen der Politik mehr entspricht als die absolutistische. In der That bezeichnet jene den Rechtsstaat und diese den Staat der Willkür; denn wenn auch das *aufgenöthigte Gesetz* die Wirkungen des Rechts hat, so ist doch nur das *vereinbarte Gesetz* ein Recht. Weil auf dem Continent die parlamentarische Regierungsform zumeist der natürlichen Rechtsentwicklung entbehrt, gibt es noch immer Politiker und Parteien, welche die Form als vorübergehend, für die Entwicklung des politischen Kampfes nicht nothwendig ansehen. Innerhalb des staatlichen Lebens britischer Völker findet dieser Gedanke keinen Raum, weil sie zur parlamentarischen Staatsform im Wege einer natürlichen, auf Vereinbarung und Anerkennung begründeten Rechtsentwicklung gelangt sind. Das Recht verlangt nicht die parlamentarische Regierungsform zu seiner Entwicklung, sondern die beiderseitige Anerkennung; wie nun diese erreicht wird, ob auf dem Markte oder im Forum oder im Parlament, das ist eine Formsache der politischen Individualität.

Es unterliegt für die Denker aller Culturnationen längst keinem Zweifel mehr, daß die beispiellosen Erfolge der britischen Nation ihre Ursache in der Rückwirkung der Rechtsentwicklung auf die Volksindividualität haben. Wenn ein Volk das Recht auf gegenseitige Vereinbarung und Anerkennung fußt, dann hat es jenen Schritt in der socialen Entwicklung gethan, wo die Gesellschaftsthiere verschwinden, allseits Einzelindividuen vorhanden sind und die Zahl der Einzelindividualitäten groß sein muß. Wo gäbe es auch ein Volk, welches wie das englische auf dem Gebiete der Politik und freien Wissenschaft so viele Individualitäten besäße, während sich die meisten Völker des Continents mit Zufallspolitikern und Individualitäten der Gelehrtenkaste begnügen müssen! Die englische Rechtsentwicklung äußert sich als wahrer Schatz, der nicht allein auf politischem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete, welches die Politik vorbereitet, reiche Zinsen trägt. — Wer sieht nicht die Ursache des Niederganges der spanischen Völker in deren Unfähigkeit, sich zu einem wirklichen Rechte emporzuschwingen?! — Während Nordamerika das Gedeihen seines Mutterlandes gesteigert zeigt, verfällt Südamerika immer mehr in verwüstende Umwälzungen, innerhalb welcher nur die Willkür herrscht! — Wer zweifelt, daß Polens Untergang unvermeidlich war durch die Zurückweisung aller Rechtsvereinbarungen und Anerkennungen durch den Eigennutz der Theile! — Wer verkennt, daß der unerwartete Aufschwung Ungarns dem geklärten Rechtsgefühl seiner merkwürdigen Nation zuzuschreiben ist! Unverkennbar ist aber auch der alte Gegensatz dieses Volkstheiles zu den übrigen im Donaureiche in dessen mangelhafter Rechtsentwicklung und in dem Umstande zu sehen, daß sich die culturell höchststehenden Volkstheile daselbst nur mühselig zu einer geklärten Rechtsauffassung emporzuschwingen vermögen.

Das Recht, d. i. die vereinbarte Satzung zur Ordnung der gesellschaftlichen und politischen Wechselbeziehungen, muß daher in der Politik als ein Machtfactor in folgender Hinsicht angesehen werden:

1. Als *erworbenes Recht* ist es ein Rückhalt für die politischen Triebe, eine Richtschnur für die politischen Ideen, für die Operations- und Actionszwecke.

2. Als *giltiges Recht* ist es die Grundlage des politischen Kampfes selbst.

3. Als *bestrittenes, aber nicht verfallenes (verletztes) Recht* bestimmt es die Operations- und Actionszwecke für beide Theile, stärkt aber die Macht des angegriffenen Theiles.

4. Als *angestrebtes Recht*, überhaupt als Theil der Rechtsentwicklung, fördert es die politischen und culturellen Fähigkeiten einer Individualität, sodaß man sagen kann: die politische und culturelle Tüchtig-

keit eines Volkes steht im geraden Verhältnisse mit seinem Drange zur naturgemäßen Rechtsentwicklung.

Das Recht, wie es sich aus den Lehren der Sociologie und aus dem Wesen der Politik ableiten läßt, ist der wesentlichste Inhalt der öffentlichen Thätigkeit eines Volkes und der Gesellschaft; der Kampf um das Recht wird mit der fortschreitenden Entwicklung des politischen Kampfes, im steigenden Gegensatze zu den Satzungen der Willkür, eine immer anstrengendere Arbeit, weil sich nur auf dem langwierigen Wege der socialen Beziehungen aller Theile der Gesellschaft auch wirklich die sociale Nothwendigkeit im Rechte Geltung zu verschaffen vermag.

14. Die politischen Principien.

Jede Kraft äußert sich in der Natur und im politischen Kampfe als Bewegung und durch Überwindung von Widerständen, sowie als Widerstand selbst. Die politischen Triebe als Urkraft im politischen Leben äußern sich, diesem Naturgesetze entsprechend, durch das Einschlagen einer gewissen politischen Richtung, durch die Veränderung der politischen Sachlage und durch Festhalten dieser Sachlage selbst. Die Bahn, auf welcher sich die politischen Triebe bewegen, wird im allgemeinen durch die natürliche Entwicklung der politischen Zustände vorgezeichnet. Je nachdem die Triebe diese Bahn einhalten oder sich der Entwicklung entgegenstellen oder endlich nach rückwärts streben, gehören sie dem *fortschrittlichen* oder dem *rückschrittlichen Princip* in der Politik an.

Durch die eingeschlagene Richtung erlangen die Triebe und ihre Träger den politischen Charakter, d. h. durch das politische Princip erlangen sie in der Action ihre politische Stellung. Mag nun eine politische Persönlichkeit was immer für Zwecke verfolgen, in der Action handelt es sich vorerst darum, welcher Richtung, welchem Princip sie angehört, ob nach vorwärts, stauend oder rückwirkend ihre politische Kraft zur Geltung kommt. Zwischen den Persönlichkeiten desselben Princips herrscht sodann eine Verwandtschaft der Überzeugungen, eine Neigung zu Bündnissen, welche im allgemeinen politischen Kampfe bestimmend für die Gruppierung der politischen Persönlichkeiten, für die Art der Hauptinteressen und für die Macht der Hauptgegner wird. So kann es kommen, daß den verschiedensten Beweggründen entstammende Triebe, Interessen und Persönlichkeiten, nach demselben Princip thätig, in der Action zu einem politischen Machtfactor zusammenfließen und eine zusammengesetzte politische Persönlichkeit bilden.

Je mehr sich der politische Kampf zur Entscheidung zuspitzt, desto bestimmter werden sich alle verschiedenen Absichten desselben Gesellschafts

kreises in zwei Hauptabsichten vereinigen, hinter welchen die politische Macht der in zwei Hauptgruppen getheilten politischen Persönlichkeiten steht. Diesen Hauptabsichten kommt stets die Charakteristik Fortschritt oder Rückschritt zu. Für den Fortschritt äußern sich alle Interessen, die in der Veränderung des Bestehenden und Nichtwiederkehr des Bestandenen ihre Befriedigung sehen; im Rückschritte kommen alle Interessen zur Geltung, welche aus Gewohnheitstrieb die natürliche Entwicklung aufzuhalten streben oder in der Wiederkehr einstiger Zustände Befriedigung suchen. Eine Partei des Stillstandes gibt es in der Politik nicht; wer das Bestehende aufrecht erhalten will, steht nicht still, sondern bleibt zurück, weil sich die Entwicklung des politischen Kampfes fortbewegt. Wer sich aber mit der politischen Entwicklung bewegt, also dem Strome der wechselnden Bedürfnisse folgt, und so scheinbar in der politischen Bewegung stille steht, gehört nach seiner Wesenheit dem fortschrittlichen Principe an. Wenn daher auch Mächte und Parteien noch so lange ein beobachtendes Verhalten zeigen, in Augenblicken der Entscheidung wird dennoch ihre Macht dem einen oder dem andern Principe dienlich; natürlich mit jener Kraftanstrengung, die ihrem Antheil an dem Principe entspricht.

Dem Politiker muß es für seinen Operationsplan und in der Action höchst wichtig sein, zu erkennen, welchem politischen Principe die einzelnen Persönlichkeiten angehören, und welche Triebe diese leiten. Für die politische Operation muß das Princip jedes Theiles der eigenen und gegnerischen Macht, namentlich auch das Princip der vermittelnden Interessen klar erkannt werden; denn in ihrem Verlaufe zerfallen und vereinigen sich politische Persönlichkeiten, finden überhaupt Kräfteveränderungen vorwiegend und jedenfalls ursprünglich nach der Natur des politischen Princips statt. In der politischen Action hingegen faßt der Politiker die Gesammtheit der Parteikraft ins Auge, ohne dem politischen Principe der Theile unmittelbare Bedeutung zu geben, weil einzelne Persönlichkeiten durch Nebenzwecke vorübergehend von ihrem politischen Princip abirren können; die Verschiedenartigkeit der Principien wird jedoch die Verläßlichkeit zusammenwirkender Parteien im Kampfe beeinträchtigen, sodaß der Politiker allen Grund hat, principienfeindliche Genossen doppelt achtsam zu behandeln, damit sie nicht im Entscheidungsmomente abfallen.

Nächst dem principiellen Charakter der politischen Persönlichkeiten überhaupt wird dem Politiker die Intensität der Kraft von Bedeutung sein, welche jene dem politischen Princip zuwenden. Diese Kraft liegt in dem rascheren Streben in der Richtung der politischen Entwicklung oder in dem thatkräftigeren Widerstande gegen diese, sowie in dem kräftigeren Streben, vergangene Zustände zurückzurufen. Wenn wir von jenen Anhängern des relativen Stillstandes, also des gemäßigten Fortschrittes, in der Richtung der natürlichen Entwicklung vorschreiten, so treffen wir

zunächst auf die Fortschrittlichen, das sind jene Persönlichkeiten, welche der natürlichen Entwicklung in der Überzeugung vorgreifen, daß die politische Operation den natürlichen Bedürfnissen zuvorkommen muß. Gehen wir in fortschrittlicher Richtung weiter, so kommen wir zu den radical Fortschrittlichen, das sind jene politischen Persönlichkeiten, die den natürlichen Entwicklungsgang überhaupt nicht in Betracht ziehen, sondern demselben sprungweise vorauseilen. Vom gemäßigten Fortschritt ausgehend, begegnen wir in der Richtung des Rückschrittes zuerst den Conservativen, das sind jene Persönlichkeiten, welche den bestehenden politischen Zustand zu erhalten trachten. Weitergehend finden wir die Rückschrittlichen, das sind jene Persönlichkeiten, welche frühere Rechtszustände wieder zur Geltung bringen, also den politischen Zustand zurückentwickeln möchten, da sie glauben, vergangene Zustände entsprächen den Bedürfnissen der Gegenwart. Die rückschrittliche Bahn verfolgend, finden wir ferner die radical Rückschrittlichen, welche unbekümmert um den Zusammenhang mit den bestehenden Verhältnissen und um die natürliche Entwicklung einen Zustand herbeiführen wollen, der in früheren Zeiten rechtsgiltig war und extreme Ideen der Vergangenheit verwirklicht.

Jedes politische Interesse, jeder politische Trieb gehört nach Zeit und Umständen einer der genannten Principien-Abstufungen an, wodurch sie im politischen Leben ihre Signatur erhalten, ihr Zusammenwirken ordnen. Eigennützige sowie moralische und intellectuelle Triebe können im fortschrittlichen und auch im rückschrittlichen Sinne wirksam sein. Es hat den Schein, als würden moralische Triebe vorwiegend radicalen Principien dienen, da sie jenen Schwung verleihen, durch welchen eine politische Persönlichkeit zu weitgehenden Absichten begeistert wird und so den Zusammenhang mit den realen Bedürfnissen des politischen Lebens preisgibt. In der That geberden sich auch radicale Einzelindividuen als würden sie Verzichte leisten, und sprechen von Idealen, wodurch sie auch noch intellectuelle Triebe vorspiegeln. Dies trifft jedoch keineswegs zu; das politische Princip bringt überhaupt keinen bestimmten Urtrieb zum Ausdruck, ebensowenig der Grad seiner Heftigkeit. Die Eigenart des Radicalismus, sich ins Maßlose zu verlieren, kann ebenso moralischen als eigennützigen Trieben entspringen. In der Regel ist der Radicalismus eine leidenschaftliche Übertreibung des eigenen Interesses. Auch Interessen, welche durch ihre Absichten in eine bestimmte Stellung zur natürlichen Entwicklung gelangen, vermögen vorübergehend dem ihrer Natur widersprechenden Princip anzuhängen — also z. B. der Adel dem Fortschritte, der Arbeiterstand dem Rückschritte, — wenn eine außerordentliche politische Sachlage es erheischt. Der Veränderungstrieb kann alles sein, nur nie conservativ. Ausgesprochen principieller Eigenart ist der Gewohnheitstrieb,. der immer conservativ ist, aber auch in

dieser Principienstellung gegenüber Rückschrittlichen dem Fortschritte dienen kann.

Wenn auch den radicalen Principien die meiste Stoßkraft innewohnt, da ihnen die kräftigsten Triebe und der meiste politische Muth dient, so hängt es doch von der politischen Sachlage ab, welches Princip wirklich als Kraft empfunden wird. Das Bedürfnis, welches durch die natürliche Entwicklung gegeben ist und in der Regel den Zeitgeist oder wenigstens den Localgeist bestimmt, führt einem der Principien die meisten Anhänger und hiemit auch die meiste politische Macht zu. Die nicht die Übermacht besitzenden Principien sind sodann entweder praktisch oder durch ihre eigene Klugheit gebunden und erwarten die Zeit, bis ihnen der Wechsel der Bedürfnisse die Macht zuwendet, oder bis sie Aussicht haben, durch politischen Muth ersetzen zu können, was ihnen an realer Macht fehlt. Vernunftgemäß kommen die radicalen Principien nie zur Macht, da die Menschen nie radicale Bedürfnisse, höchstens radicale Wünsche haben. Als Gewaltpolitik im Kriege und im Aufruhr — der radical Fortschrittlichen auf der Straße, der radical Rückschrittlichen im Palaste — durchbrechen diese Principien den bestehenden Zustand und bemächtigen sich durch politischen Muth der Macht, um das entgegengesetzte Princip niederzuwerfen. Für die verwandten Principien sind die radicalen jederzeit ein Sporn, der aber dann wenig in Betracht kommt, wenn die gegentheiligen Principien hinreichende Macht zur Geltung bringen können.

Die politischen Principien vollziehen die bedeutungsvollste Scheidung der politischen Kräfte. Die Triebe als Kraftquelle der Politik geben dem Einzelindividuum den politischen Charakter; die Interessen, bedingt durch die staatsbürgerliche Stellung der Einzelindividuen, versammeln diese zu politischen Persönlichkeiten. Die politischen Principien sondern und einigen diese politischen Persönlichkeiten in die zwei Hauptgruppen der politischen Gegner, welche gleichsam die Träger des politischen Kampfes im Auftrage ihrer verwandten Interessen werden.

Diese Lehren über die politischen Principien haben in jeder Erscheinungsform der Politik ihre Bedeutung; wenn auch die Principien durch das parlamentarische Verfahren bei der Politik im Staate am meisten hervortreten, so können sie doch auch im absoluten Staate, ja selbst in der Despotie nachgewiesen werden. Auch bei der äußeren Politik haben sie ihre Berechtigung, da die fünfte Entwicklungsstufe durch die Coalitionen gegen die Weltherrschaft, und die sechste durch das Gleichgewichtsstreben der Großmächte die politischen Principien im Geiste der natürlichen Entwicklung zur Herrschaft gebracht haben.

15. Die politischen Systeme.

Die bedeutungsvolle Stellung, welche dem politischen Princip als Ursache der Scheidung der Interessenten in die Hauptgegner im politischen Kampfe eingeräumt wurde, erscheint bei einem Vergleiche dieser Theorie mit dem praktischen Leben nicht immer stichhaltig. Wir sehen ganze Gesellschaftsgruppen der Menschheit noch durch einen anderen politischen Grundzug in Hauptgegnerschaften gruppiert, und zwar durch das Streben nach Auflösung des vorhandenen Herrschaftssystemes, d. i. die autonomistische Bewegung, und durch das Streben nach Zusammenfassung der politischen Macht, d. i. die centralistische Bewegung. Es sind dies jene Bestrebungen, welche ihre sociale Quelle in der Individualisierung und in der Vergesellschaftung haben. In Staaten wie Deutschland, das Donaureich, die Nordamerikanische Union scheinen diese Bewegungen den Principien-Kampf bei weitem an Bedeutung zu überwiegen; und auch in Großbritannien, dem classischen Boden der principiellen Gegensätze, beginnen in neuester Zeit jene Bewegungen an die Oberfläche des politischen Lebens zu treten.

Kritisieren wir die Autonomie sowie die Centralisation, so gelangen wir zur Einsicht, daß sie die Interessen nicht gleich den politischen Principien unmittelbar, sondern erst mittelbar berühren. In der Politik handelt es sich jederzeit um Einzelinteressen, die im Kampfe um der Macht willen corporativ vertreten werden; die Frage, ob eine Gemeinschaft autonomistisch oder centralistisch gestaltet sein soll, wurzelt aber nicht in den Einzelinteressen, sondern die Einzelinteressen streben nur im Wege der Autonomie oder der Centralisation ihre politische Befriedigung an. Autonomie und Centralisation sind daher kein Theil der Wesenheit eines Interesses wie dessen politisches Princip, sondern nur ein Kampfmittel; sie sind nämlich das politische System, nach welchem die Interessenten ihre öffentlichen Angelegenheiten behandelt wissen wollen, weil sie durch dasselbe ihr Interesse und auch ihr Princip gewahrt glauben. Das politische Princip ist mithin dem Interesse ureigen, während das politische System je nach der Sachlage wechselt. Es kann nie zweifelhaft sein, daß die bevorzugten Stände principiell rückschrittlich sind; sie können aber je nach ihrer Beziehung zur herrschenden Macht im Staate autonomistisch oder centralistisch sein. Das politische System ist mithin das Hauptmittel aller Politik und kommt wie das Princip bei allen politischen Fragen in Betracht; nur wird jenes den Kampf beherrschen, solange der Staat oder Staatenverein noch kein gefestigtes politisches System besitzt, um dem Princip den Hauptkampf zu überlassen, sobald das System geordnet ist. Das politische Princip kommt daher bei der Entwicklung der Individualitäten unter dem Deckmantel

des Systems zum Ausdruck; im Grunde genommen ist es das Princip, für welches durch das System gekämpft wird. Wenn Individualitäten ihre politische Macht im bloßen Principien-Kampf nicht zu sichern vermögen, dann verleugnen sie sogar ihr Princip, wenn dies im Kampfe für das vortheilhafte System geboten erscheint; denn haben sie das erwünschte System erreicht, dann hoffen sie auf einen um so leichteren Sieg ihres zukömmlichen Princips. Diese Wechselstellung von Princip und System erschwert das Verständnis von politischen Sachlagen außerordentlich; um aber Sachlagen überhaupt verstehen zu können, ist dem Politiker der Einblick in die Wechselbeziehung von Princip und System unentbehrlich.

Die Erhaltung und Entwicklung ist das eigentliche Interesse der politischen Individualität; diesem Interesse ist nach der Natur der Individualität ein Princip *eigen* und ein gewisses System *vortheilhaft*. Z. B. die Irländer, welchen als absterbendem Volksstamm und nach ihrer confessionellen Stellung das rückschrittliche Princip zukommt, schließen sich im Interesse des vortheilhaften Systems der fortschrittlichen Hauptpartei in Großbritannien (Gladstone) an; diese hingegen hofft durch die autonomistische Bewegung ihr Princip gegenüber den centralistischen Conservativen zum Siege zu führen. Umgekehrt ist das Verhältnis einzelner Nationalitäten im Donaureiche. Obgleich die Czechen fortschrittliche Absichten haben, so schlossen sie sich doch zu Gunsten der Autonomie den rückschrittlichen Parteien an, welche den Rückschritt durch die Centralisation bedroht wissen, während die Czechen vor allem ihre Individualität zu sichern streben, um erst dann das Princip in Betracht zu ziehen (1889). Aus einem ähnlichen Grunde wird die principielle Gruppierung gewechselt, wenn die Individualität von den bisherigen Gegnern ihre Sicherung erhofft; so nähern sich z. B. im Donaureiche die Polen den Centralisten, sobald sie ihre Autonomie von diesen anerkannt finden (1891). Große Individualitäten, welche in einer Gemeinschaft bereits ihre Herrschaft gesichert haben, sind immer centralistisch. Wir sehen dies bei allen herrschenden Parteien in Frankreich; die Frage nach dem System ist aber dort längst entschieden und wird also nur nebensächlich empfunden, daher der Principien-Kampf frei zum Ausdruck kommt. In Ungarn sind die herrschenden Magyaren heftige Centralisten; weil sie aber infolge ihrer schwachen Volkszahl noch immer für die nationale Individualität kämpfen müssen, so gebieten sich besonders die rückschrittlichen Persönlichkeiten zu Gunsten der Sicherung der nationalen Individualität Stillschweigen hinsichtlich ihrer principiellen Wünsche. Zerstreute Minderheiten derselben Individualität sind centralistisch, weil sie nur durch dieses System zur Macht gelangen können. Dies zeigen die Deutsch-Österreicher, insofern nicht der dieser Nationalität eigenthümliche Mangel an

politischer Begabung das Verständnis für den Wert des Systems aufhebt. Jede in sich geschlossene verhältnismäßig kleine Individualität strebt die Autonomie an, weil nur dieses System sie vor der Überwindung durch die Mehrheit sichert. Aus diesem Grunde setzt sich der moderne Staat nothwendig aus einer Unzahl autonomer Körperschaften zusammen, welche sich mit der wachsenden Cultur und ihrer Vermehrung der Interessengestaltungen auch stets vermehren. Die Autonomie der Interessen und Persönlichkeiten ist daher in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes eine unentbehrliche Erscheinung für die Entfaltung der Volkskräfte; denn nur die individuelle Entwicklung aller culturgemäßen Interessenerscheinungen sichert auch die Entwicklung des Staatsganzen.

Der Kampf für mehr oder weniger Autonomie einerseits, für ein strengeres Dienstbarmachen der autonomen Individualitäten für die höheren Persönlichkeiten, für den Staat und die Gesellschaft anderseits ist daher ein wesentlicher Theil des politischen Kampfes nach allen Richtungen des politischen Lebens; aber in diesem Kampfe kommt auch die principielle Stellung der Persönlichkeit wesentlich in Betracht. So wird jede übermächtige principielle Partei im Staate nebenbei auch centralistisch sein, um die Grundsätze der Regierung allseits nach ihrem Princip zu gestalten und die Verwaltung in diesem Sinne zu beeinflussen. So ergibt sich naturgemäß in Rußland eine rückschrittliche, in Frankreich eine fortschrittliche Centralisation. Die großen Capitalisten, Grundbesitzer und Unternehmer Nordamerikas sind Centralisten (Republikaner) und insofern rückschrittlich, als sie die herrschenden volkswirtschaftlichen Grundlagen erhalten wissen wollen. Die Massen der Einzelerwerbszweige hängen dem autonomistischen (demokratischen) System an und sind in einem gewissen Sinne fortschrittlich, da sie wirtschaftliche Neuerungen und eine gleichmäßige Entwicklung aller Theile der Union anstreben. Das herrschende System in Gemeinschaft mit dem zugehörigen Princip wechselt dort mit dem Ausfall der verschiedenen Wahlen. Zahlreiche Minderheiten als Ausdruck verschiedener politischer Persönlichkeiten werden, wenn sie zur Macht im Staate gelangen, nothwendig dem autonomistischen System anhängen und hiebei so lange dem Princip eine nebensächliche Stellung geben, als die einzelnen Individualitäten nicht verfassungsmäßig gesichert sind; aber in diesem Falle kommt das Princip dadurch zum Ausdruck, daß die Minderheiten dasjenige Princip gelten lassen, durch welches sie einen Zuwachs ihrer gemeinsamen Macht zu erwarten haben. Dies zeigt sich in dem autonomistischen Geiste der deutschen Partikularisten beliebigen Princips, welche in den Ultramontanen und Junkern, die selbst wieder ihre Stellung nur durch die Autonomie gewahrt sehen, eine Unterstützung finden; ähnlich ist es mit den nationalen Minderheiten in Österreich hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Clericalen und zum Adel.

Wir sehen also, daß keinem Princip ein System eigenthümlich ist, wenn auch unter der Einwirkung des Zeitgeistes im civilisierten Europa die Centralisation zumeist nach fortschrittlichen Grundsätzen verfährt. Einen Einfluß auf diese Thatsache haben auch die Machtverhältnisse der Staaten untereinander, da die Centralisation der Staatsmacht am leichtesten Kraft für die Politik nach außen zur Verfügung stellt und anderseits das fortschrittliche Princip die Machtmittel des Staates unzweifelhaft hebt, gleichsam entbindet. Die Centralisation mehrerer Staaten zu Allianzen wurzelt meist in dem fortschrittlichen Princip der Friedenspolitik, womit aber nicht gesagt ist, daß nicht auch die Kriegspolitik einerseits fortschrittlich sein kann und anderseits zu Allianzen führt.

Über ganze Culturkreise verbreitete Persönlichkeiten sind zur Sicherung ihrer Individualität gesellschaftspolitisch centralistisch, wenn sie auch innerhalb der einzelnen Staaten zu demselben Zwecke der Autonomie huldigen; das sehen wir bei den Juden sowie auch bei den sogenannten „Socialdemokraten". Die Frage nach der principiellen Stellung solcher Gesellschaftsverbände kann aber nicht ohne weiteres beantwortet werden. Viele Bestrebungen, so wie hier die jüdischen und communistischen, haben den Schein des Fortschrittes für sich und in der That hat der Fortschritt diesen Persönlichkeiten erst überhaupt Macht in der Gesellschaft und im Staate gegeben. Wie in diesen beiden Fällen, so erwachen bei den meisten Persönlichkeiten, die einem Systeme anhängen, ohne ihr Princip zur Schau zu tragen, Zweifel über das ihnen eigene Princip; dies gilt auch im unentwickelten Staatswesen von den nationalen Parteien. Die Frage nach dem Princip solcher Individualitäten läßt sich daher nicht im Hinblicke auf ihre Parteigruppierung und ihre vorübergehenden Absichten beantworten, sondern im Hinblicke auf den Einfluß, welchen ihre Absichten auf die allgemeine politische Entwicklung nehmen, auf die Stellung, welche sie innerhalb der natürlichen Entwicklung einer größeren Gemeinschaft, endlich auch der Gesellschaft einnehmen. Natürlich, so lange eine Individualität sich nicht gesichert fühlt, kann sie auch einem vortheilhaften Princip anhängen, das nicht in ihrer Natur liegt, und einigen sich auch principielle Gegner in ihr, im Hinblick auf die größere politische Bedeutung des angestrebten Systems; aber inwiefern die Erhaltung des Judenthums innerhalb der Menschheit, oder die Sicherung bayerischer Eigenart in Deutschland oder der czechischen Nationalität in Österreich im Interesse der Entwicklung dieser höheren Gemeinschaften liegt, also dem Fortschritt überhaupt angehört, — das sind Fragen, welche darauf hinweisen, daß die principielle Eigenheit einer Individualität sich nicht ohne weiteres erkennen läßt, sondern eine tiefere Erwägung verlangt, und worauf die Thatsache, welchem Systeme sie anhängt und durch welches Princip sie augenblicklich ihr Interesse gewahrt findet, keinen Einfluß hat. Solche

Antworten gibt erst die Geschichte; wie z. B. die Unterdrückung der Vendée eine Angelegenheit des Fortschrittes war, wenn auch zur Zeit der Kämpfe für ihre Individualität es den Schein haben mochte, daß ihre Unterdrückung der Menschlichkeit widerstrebe. Anderseits scheint die Niederwerfung radicaler Umsturzbewegungen eine Sache des Fortschrittes, obgleich diese Parteien demselben Princip angehören, in dessen Sinne sie bekämpft werden müssen. Wir sehen hieraus, daß das Princip unter allen Umständen, wenn auch oft unvertreten und zweifelhaft, über dem Systeme waltet, weil im Princip die allgemeine Entwicklung zum Ausdruck kommt, für welche das System nur ein Mittel ist. Naturgemäß tritt daher die principielle Außenseite einer Individualität in den Hintergrund, sobald der Kampf um das System als Angelegenheit der principiellen Entscheidungen im Großen in den Vordergrund gelangt.

Der systematische Kampf strebt nach einem gewissen Ausgleich, den das Princip nicht kennt. Centralisation und Autonomie sucht man innerhalb der Gemeinschaften in eine organische Übereinstimmung zu bringen, was zwischen Fortschritt und Rückschritt unmöglich ist. Die verfassungsmäßige Ausbildung der Staaten, sowie auch die Übereinkünfte der Staaten unter sich beruhen auf Wechselwirkungen von Autonomie und Centralisation, welche ihren Ausdruck in einer glücklich gestalteten Föderation finden — eine Frage, welche das Genie Washington's für die nordamerikanische Union sofort glücklich löste, welche die Schweiz unter dem Schutze ihrer Neutralität fortgesetzt zu lösen trachtet, und deren Lösung hinsichtlich des Donaureiches für das Schicksal Europas von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Frage nach dem System und einer entsprechenden Wechselwirkung von Autonomie und Centralisation wird unter Mitwirkung des Principien-Kampfes im Kleinen und im Hinblick auf die natürliche Entwicklung im Großen fortdauernd die Staaten und Staatenkreise beschäftigen, weil sich auch durch ihre Lösung die principiellen Entscheidungen im Kleinen und im Großen vollziehen. Das Bedürfnis und der Drang, den principiellen Streit nach langem Kampfe für das System wieder an die Spitze der politischen Angelegenheiten zu bringen, führt zu jenem Vermittlungssystem, in welchem Autonomie und Centralisation abgewogen zur Geltung gelangen, zum Föderativ-System. Wenn Centralisten und Autonomisten die Unmöglichkeit ihres Sieges einsehen, wenn sie fühlen, daß der Streit um dieses Mittel der Politik das politische Leben und die Entwicklung der Gemeinschaft zum Stillstand und zur Unfruchtbarkeit verurtheilt, dann gedeihen jene Föderativ-Übereinkünfte, auf Grund welcher die großen Angelegenheiten des Staates oder Staatenbundes, vielleicht auch die Grundzüge der Gesetzgebung centralistisch, die engeren Angelegenheiten und die Verwaltung autonomistisch erledigt werden. In

diesem Sinne hat die Schweiz eine centralisierende Periode erlebt und wird Frankreich im Geiste Tocqueville's und Laboulaye's eine autonomistische Bewegung erleben. Freilich, auch das Föderativ-System wird einerseits von den Centralisten bekämpft, anderseits suchen die Autonomisten die gemeinsamen Angelegenheiten möglichst einzuschränken. Es liegt dies in der Natur jener großen Verfassungskämpfe der Staaten, die Jahrhunderte währen können, bevor eine passende Übereinkunft zwischen den strittigen Systemen gefunden wird. Gelingt es aber ein System combiniert oder rein herzustellen, so werden der Staat, der Staatenbund und die Gesellschaft dem ureigenen politischen Kampf um die Principien überantwortet!

Das System ist also ein Hauptmittel für die Ordnung des politischen Kampfes, und der Kampf für dasselbe entspringt einem unentwickelten oder gestörten Staats- und Gesellschaftszustand, innerhalb dessen die politischen Principien nicht zur vollen Wirksamkeit gelangen, sondern nur an dem Kampfe um das System mitarbeiten. Die Scheidung der Parteien nach dem Systeme vervielfacht daher die politische Sachlage, weil der Kampf für das Princip jederzeit mehr oder weniger verhüllt besteht; der einfachste politische Zustand, in welchem die Entwicklung einer Gemeinsamkeit rasch vorschreiten kann, besteht daher nur zur Zeit des bloßen Kampfes um die Principien, welchem Umstande Großbritanniens sowie Frankreichs culturelle Blüte zuzuschreiben ist.

16. Die Politik, eine Wirkung der Naturkräfte.

Gleich den Kräften in der Mechanik wird aus den wechselseitigen Anstrengungen der politischen Persönlichkeiten ein resultierendes Princip oder System an die Macht gelangen. Die Träger der gegensätzlichen Principien und Systeme binden sich nach dem Maße der politischen Kraft, und jeder Überschuß an ungebundener Kraft gibt die Entscheidung. Daß es bei diesen Kräften weniger auf ihren Umfang als auf ihre Qualität, besonders ihren politischen Muth ankommt, liegt im Wesen der politischen Kräfte überhaupt. Der Kampf im Staatsinneren auf dem Boden des formellen Rechtes bringt mehr die Zahl der Anhänger und ihre materielle Macht zur Geltung; der Gewaltkampf und die Politik nach außen drängen die Bedeutung der Quantität gegenüber den Qualitäten in den Hintergrund. Jede Individualität strebt nach Unterstützung im politischen Kampfe und schließt sich also an jede Individualität an, die verwandte Ziele verfolgt und ebenfalls der Unterstützung bedarf. Diese politische Verwandtschaft wird nun dauerhaft innerhalb desselben politischen Princips, im weitesten Sinne innerhalb derselben principiellen Richtung, vorübergehend

innerhalb der Anhänger eines verwandten Systemes gefunden. Jeder politische Erfolg im Geiste der eigenen principiellen oder systematischen Richtung nützt mehr oder minder der eigenen Sache, kräftigt zum mindesten den politischen Einfluß. Über die principielle Richtung hinweg gestattet das eigene Interesse nie, zu pactieren. Was gegen das eigene Princip ist, und betrifft es eine noch so fremde Angelegenheit, ist gegen das eigene Interesse; daher auch sind Bündnisse von principiellen Feinden um eines erwünschten Systemes willen nicht verläßlich; dies zeigt sich an den oft gestörten Beziehungen der böhmischen Feudal- und der czechischen Nationalpartei, welche beide dem Föderativ-Systeme, aber verschiedenen Principien anhängen.

Die Entwicklung der Interessenpolitik zur Principienpolitik entspricht einer höheren Entwicklungsform des politischen Kampfes selbst und steht in engster Beziehung zur Entwicklungsstufe desselben. Das Verständnis der principiellen, aber auch das der systematischen Interessengemeinsamkeiten ist die Grundlage jeder Veredlung des politischen Kampfes, und da sich die politischen Persönlichkeiten auf Grund der wirklichen oder vermeintlichen Erkenntnis ihres gebotenen Princips oder Systems in zwei Hauptgruppen zusammenfinden, ist ein großer Schritt zu friedlichen Vereinbarungen gethan, der um so sicherer begründet ist, als er dem Wesen der Politik entspricht: der Macht im Kampfe zu Liebe wird der absoluten Feindseligkeit der zahllosen Individualitäten ein weiterer Spielraum entzogen. Die Auflösung der Hauptgruppen in selbständige Fractionen hingegen ist jederzeit ein Zeichen politischen Niederganges, einer Rückkehr früherer Entwicklungsstufen des Kampfes und einer Vermehrung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit, gleichwie die Auflösung der Interessenverbände zum Kampfe unter Verachtung des positiven Rechtes endlich zum Einzelkampf führt. Besonders die Entwicklung des politischen Geistes im Sinne der politischen Principien ist eine allgemeine Veredlung des Menschen, weil hiedurch immer höhere Interessen, weitere Interessengemeinschaften in Betracht kommen. Je weniger principielle Politik, desto mehr Einzelinteressenpolitik; je lebhafter die Einzelindividuen nach politischer Geltung ringen, desto mehr zerfasert sich das politische Leben der Völker, desto willkürlicher wird die Politik der Staaten, desto mehr Raum hat die absolute Feindseligkeit.

So erkennen wir, daß das politische Princip und System die wichtigsten Erscheinungen in der Entwicklung des politischen Kampfes sind. In beiden gelangt die Wesenheit der Politik zu einem geordneten Inhalt und zu einer zweckmäßigen Form. Das Studium ihrer Eigenheit gibt daher den besten Aufschluß über Wesen und Begriff der Politik. Während beim Studium des Systems nebst der politischen Natur der fraglichen Individualität auch die bestehende Sachlage in Betracht kommt,

kann das zukömmliche Princip der Eigenart der Persönlichkeit allein entnommen werden.

Das Erkennen des politischen Princips an Persönlichkeiten, die nicht ausgesprochen einer politischen Richtung angehören, ist aber manchmal recht schwierig; gar oft ist auf das erste Urtheil hin gar nicht zu entdecken, warum Parteien sich einer gewissen principiellen Richtung anschließen. Wer diesen Anschluß als Sache sittlicher Überzeugung ansieht, dem bleibt die Ursache der Principienstellung ewig verschlossen; wer sie aber im Geiste des Wesens der Politik erforscht, dem wird es gelingen, dem wahren Beweggrund auf die Spur zu kommen, und wer im gleichen Geiste die Triebe der Einzelindividuen und die Interessen der Persönlichkeiten erfaßt, der kann ermessen, welcher principiellen Richtung dieselben unbedingt verfallen. Das äußerlich Geheimnisvolle der principiellen Richtung verräth sich auch bei principiell unzweideutig gestellten Persönlichkeiten dadurch, daß sie bei Actionen, die nur schwer erkennen lassen, ob und welchem Princip sie förderlich sind, mit großer Sicherheit interessengemäß handeln. Der sachlichste Act der Gesetzgebung, äußerlich jedes politischen Charakters bar, wird von den Persönlichkeiten zumeist hinsichtlich seiner politischen Consequenzen durchschaut; dieses gefühlsmäßige Durchblicken des principiellen Grundzuges einer Angelegenheit bestimmt sodann das Verhalten der Persönlichkeit. Oft erst spät klärt es sich auf, warum die Anhänger einer principiellen Richtung eine Angelegenheit vertheidigen oder bekämpfen. Insbesondere merkwürdig ist es, daß in dieser Hinsicht gewöhnlich Sicherheit und Raschheit des Entschlusses herrscht. Parteien wie Staaten wissen sofort, was ihrem Principe entspricht, und die leisesten Anklänge principieller Natur erregen blitzartig Zuneigung oder Gegnerschaft. Durch nichts zeigt sich der politische Geist eines Volkes, einer Partei oder von Staatsmännern sichtlicher, als durch deren Principienstellung; wir sehen hiebei nicht nur den Grad der politischen, sondern auch jenen der culturellen Reife, weil die geklärte Auffassung politischer Principien einer hohen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes eigen ist, von welcher anderseits die culturelle Stellung eines Staatenkreises abhängig ist.

Wenn wir aber erkennen, daß gerade mit der höheren politischen Entwicklungsstufe das Geheimnisvolle über die Beweggründe, nach welchen sich die politischen Kräfte gruppieren und bekämpfen, wächst, so müssen wir wohl zugeben, daß die Politik eine Function ist, welche auf Instincten oder auf einem tiefen, schwierigen Gedankengange beruht. Ja die politischen Instincte, als unbewußter Ausdruck der Urtriebe, werden für die Interessen, endlich in höchster Ausbildung für das eigene politische Princip gewöhnlich richtiger leiten als das streng durchdachte politische Calcül. Immer deutlicher wird es daher, daß die Politik der Ausfluß von Naturkräften ist, welche durch den Drang zur Selbsterhaltung, durch den Daseinskampf

mit der übrigen organischen Welt in Beziehung stehen und in den Einheitsgesetzen der Natur, in der gegenseitigen Abhängigkeit aller Dinge, ihre innerste wissenschaftliche Grundlage haben. Als Wirkung der Naturkraft vermögen wir aber der Politik keine andere Bestimmung zu geben, als die unbedingt in ihrem Wesen liegt, weil sie sonst die Absichten nicht erfüllen kann und elementar dasjenige zerstört, was nach Zweck und Anwendung ihrer Eigenart nicht entspricht. Instinctiv hat der Mensch viele Naturkräfte richtig verwendet, ohne ihr Wesen begriffen zu haben; so auch die Politik. Bewußt kann er sie aber nicht richtig anwenden, wenn er ihr Wesen nicht anerkennt; da jedes Calcül von der Ursache zur Wirkung vorschreitet, so wird es in diesem Falle von falschen Ursachen ausgehend falsche Wirkungen vermuthen. Der Politik ein Zweckwesen beizumessen, wie man es bisher gethan, ist daher unwissenschaftlich und führt ebensowenig zum Ziele, als die fortgesetzte Durchgrüblung der letzten Bestimmung der Luftschiffahrt das lenkbare Luftschiff erfinden läßt. Den Wohlfahrtszweck des Staates und der Menschheit durchdenken und der Politik diesen, wenn auch noch so richtigen Zweck als Inhalt geben, zeigt keineswegs, wie die Politik diesem Zwecke entsprechen kann; eine solche gewaltsame Begriffsnöthigung wird vielmehr die Erreichung des Zweckes hintertreiben. Die Politik als Äußerung der Naturkraft muß erkannt sein, dann wird man die erwünschten politischen Zustände, insofern sie nach dem Wesen der Politik erreichbar sind, bewußt anzustreben vermögen. Ja vielleicht sind höhere Zwecke erfüllbar, wenn wir die Politik als das auffassen und gebrauchen, was sie wirklich ist: „als die Lebensäußerung des Collectiv-Eigennutzes, wonach das Einzelindividuum sein Interesse durch den Erfolg einer Gemeinschaft zu sichern strebt".

II. Die Politik im Staate.

17. Der politiſche Grundzug des Staates.

Faſt möchte ich an die Spitze der Unterſuchungen über die Politik im Staate eine Definition des Begriffes „Staat" ſetzen; aber ich fürchte, damit das gefährliche Gebiet jener Theorien zu betreten, die im hellen Gegenſatze mit der praktiſchen Politik ſtehen. Vielleicht bringen unſere Unterſuchungen eine zutreffende Definition als natürliche Folge eines allſeitigen Überblickes der Staatspolitik, ohne die gebräuchlichen Definitionen bedingungslos verwerflich erſcheinen zu laſſen. Fragen wir einſtweilen nur: „Was will der Staat gegenüber den Daſeinskämpfen ſeiner Geſellſchaft?" — Der Staat ſucht den Intereſſenkampf, geſtützt auf ein Herrſchaftsverhältnis, auf die Bahn des poſitiven Rechtes zu verweiſen. Dieſe Antwort gibt einen kritiſchen Maßſtab an die Hand, um den einzelnen Staat auf die Erfüllung eines Theiles ſeines politiſchen Zweckes zu prüfen; ſie ſchließt jedoch keine der vielgeſtaltigen Erſcheinungen des Staates ſchroff aus; und darum handelt es ſich bei allen Unterſuchungen über das Weſen der Politik, daß nicht durch Theorien der Blick getrübt werde für deren praktiſche Erſcheinungen. Die Abſicht jedes Staates, die abſolute Feindſeligkeit durch ein poſitives Recht einzudämmen, wird auf die grundſätzlich verſchiedenſten Weiſen erreicht; wir dürfen aber auch einem Staate, in welchem alles politiſche Recht erſchüttert iſt und die abſolute Feindſeligkeit herrſcht, die Bezeichnung „Staat" vom politiſchen Standpunkte nicht vorenthalten, ſolange nicht durch eine ſtaatliche Neugeſtaltung unzweifelhaft die frühere Staatsindividualität aufgehoben wurde.

Wenn ich aber geſagt habe, was der Staat gegenüber dem politiſchen Kampfe beabſichtigt, ſo iſt damit keineswegs ſein Zweck im ſtaatswiſſenſchaftlichen Sinne voll ausgeſprochen, ſo wenig als das Weſen der Politik deren höheren Zweck erkennen läßt. Was der Zweck des Staates iſt, das feſtzuſtellen müſſen wir eben dem Erfolg unſerer weiteren Unterſuchungen über dieſen Zweck der Politik überlaſſen. Hier haben wir den Staat im Auge, wie er als Product der Entwicklung des politiſchen Kampfes geworden iſt; wir betrachten ihn als Individualität, welche das Gepräge

der Lebensbedingungen, der Zeit, des Ortes und ihrer herrschenden Interessen an sich trägt.

Jede staatliche Individualität wird daher auch von Ideen über die Aufgabe des Staates beherrscht, wie sie ihrer Eigenart entsprechen. Welcher Unterschied zwischen dem, was ein Franzose oder was ein Chinese dem Staate zur Aufgabe stellt! Gemeinsam ist beiden nur der Wunsch, ihre eigenartigen Interessen geschützt zu finden. Die Beachtung der Individualitäten und der verschiedenen Aufgaben, welche dem Staate zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Interessen zukommen, ist die erste Forderung, um die Politik im Staate verstehen zu können. In der Politik kann nur Erfolg haben, was im Zusammenhange mit den Lebensbedingungen und Gewohnheiten des Staatenvolkes steht. Und vom Erfolge sprechen wir, von dem Bestehen des politischen Kampfes, von der Unterwerfung, nöthigenfalls von der Vernichtung der politischen Gegner; die Verwirklichung einer höheren Staatsidee, des Staatszweckes überhaupt, dürfen wir nicht im Auge haben, wenn wir das Wesen der Politik kennen lernen wollen.

Das erste politische Interesse eines Staates ist daher auch die Entwicklung seiner Individualität; mag dieselbe aus einem allgemein vernünftigen Gesichtspunkte noch so absonderlich aussehen, das kümmert den Politiker nicht; er muß fest daran halten, daß nur aus dem realen Boden des vorhandenen Staates die Politik Früchte treiben, aus der Eigenart der politischen Persönlichkeit der Erfolg hervorgehen könne. Der Zusammenhang des politischen Zweckes mit dieser Eigenart schafft die politische Macht; ohne Macht kein Erfolg.

Die Individualität eines Staates hängt von der Natur derjenigen Interessen ab, welche die Bürger und politischen Parteien im Staate zusammenhalten; daraus schon ergibt sich, daß die Staaten ein mehr oder weniger festes Gefüge haben, da es subjective Interessen gibt, welche die Bürger zu einem Staatenvolk machen, und objective Interessen, welche die Bürger nur in Abweisung jeder anderen staatlichen Gemeinsamkeit vereinen; endlich einen Mangel an Interessengemeinsamkeit, der den Staat der Auflösung zuführt.

Die bindenden und trennenden Interessen sind in einer staatlichen Gesellschaft unendlich vielgestaltig, umsomehr wenn wir keinen bestimmten Zeitabschnitt, sondern die politische Entwicklung der Gesellschaft überhaupt ins Auge fassen. Der wechselnde Zeitgeist, bestimmend für die Anschauung eines Culturkreises über die Zwecke des Staates, ist Ursache, daß jede Interessenerscheinung hinsichtlich ihrer Auffassung und politischen Kraft in unausgesetzter Veränderung begriffen ist. Wenn man würdigt, wie die politischen Triebe der Individualität und beide den politischen Interessen modificierend gegenüberstehen, wie sich die Vielheit der poli-

tischen Gestaltungen ins Maßlose verliert, so glaube ich wohl aussprechen zu sollen, daß die Lebenden zum Haupttheile dem wahren Getriebe der Politik ohne Einblick gegenüberstehen, weil jene Elemente des politischen Lebens schwer festzuhalten sind und deren Untersuchung stets nur ein Stückwerk sein kann.

Wenn ich es nun unternehme, die Interessen nach ihrer Eigenart und unter Beachtung der Einflüsse der politischen Triebe zu erörtern, so bitte ich eindringlichst, an das Schwankende und Vielgestaltige dieser politischen Erscheinungen zu denken und sich für jede derselben möglichst Beispiele aus der lebendigen Gegenwart und aus dem Schatze des historischen Wissens vor Augen zu halten. Absolut zutreffend kann keine dieser Untersuchungen sein, aber es wird nicht fehlen, daß sie im Geiste des prüfenden Lesers jene Gesellschaftsgebilde erkennen lassen, welche im politischen Leben die öffentlichen Machtfactoren sind.

18. Die politischen Interessen im Staate.

Die politische Persönlichkeit hat also ihre Individualität; die Individualität trachtet sich zu entwickeln und zu erhalten, und was diesen Werde- und Entwicklungsproceß zu fördern vermag, ist das Interesse der Persönlichkeit. Dasselbe ist der Logos aller politischen Erkenntnis; was außer ihm in der Politik angerufen wird, ist Selbsttäuschung, Phrase oder Lüge.

Die staatliche Gesellschaft setzt sich aus politischen Persönlichkeiten zusammen, die vor allem unter sich *gegensätzliche Interessen* haben, wodurch sie sich scheiden, sodann *verbindende Interessen*, wodurch sie unter sich politische Verbände (Parteigruppen) bilden. Verbindende Interessen mit Bezug auf die Vergesellschaftung im Staate werden ein Theil des *staatlichen Interesses*. Normal sollen alle Persönlichkeiten im Staate ihr oberstes Interesse sehen; abweichend von dieser Idealerscheinung können einzelne Persönlichkeiten und Verbände, abgesehen von der Feindseligkeit innerhalb der staatlichen Gesellschaft, dem Staate auch *interesselos* gegenüberstehen. Der Staat ist nothwendig ein politisches Gebilde seiner staatlichen Gesellschaft oder wenigstens der Übermacht seiner politischen Persönlichkeiten; wer an dessen Entwicklung kein Interesse hat, steht im Gegensatz zum Staate. Jeder politischen Persönlichkeit ist zu ihrem Gedeihen der Schutz des Staates nöthig, ein Anspruch, der bereits Interesse am Staate erweckt und normal den offenen Gegensatz verhindert. Wenn dieser Schutz fehlt, stellt sich die politische Persönlichkeit vollständig außerhalb des Interesses am Staate und wird zum offenen Feinde desselben. Man muß hiebei die Natur der Persönlichkeit wohl unterscheiden.

Es können z. B. die Einzelindividuen einer Nationalität im Verbande eines Erwerbsinteresses u. dgl. den Schutz des Staates genießen, nehmen daher auch an seiner verwaltenden Thätigkeit befriedigt Antheil; aber im nationalen Verbande sind sie dessen Feinde; und dies bestimmt sodann auch die politische Stellung des Einzelindividuums zum Staate und des Staates zu ihnen.

Das wichtigste Interesse, das jeder einzelne Staatsbürger ohne Rücksicht auf politische Beziehungen zu seinen Nebenbürgern in sich trägt, ist: bestehen und seine Privatbedürfnisse unbehindert decken zu können; ich nenne es das allgemeine Interesse. Indem der Staat seine Staatsbürger schützt, damit sie die ihnen zukommenden Fähigkeiten zur Beschaffung der Bedürfnisse unbehindert anwenden können, entspricht er dem allgemeinen Interesse. Achtet die staatliche Rechtsentwicklung das allgemeine Interesse, so wird es im politischen Kampfe nur wenig fühlbar; jeder Staatsbürger wird im Grunde genommen selbst im Elende die Deckung seiner Bedürfnisse als seine eigene Aufgabe ansehen. Es widerspricht dem allgemeinen Interesse, wenn der Staat Einzelne oder Persönlichkeiten in der Deckung ihrer Bedürfnisse unmittelbar unterstützt; sowie es anderseits im allgemeinen Interesse liegt, für benachtheiligte Individualitäten die Bedingungen der Existenz zu bessern. Das allgemeine Interesse tritt sofort als mächtiger Factor auf, wenn der Staat seine primitivste Aufgabe nicht erfüllt. Wird die Nichtsnutzigkeit der Staatsorganisation allgemein empfunden, so wird auch das ganze Volk zur politischen Persönlichkeit gegenüber der Regierung, um das allgemeine Interesse zu vertheidigen; dies kann auch geschehen, wenn der staatliche Apparat zu kostspielig ist und eine zu große Besteuerung allgemein zum Gegensatze veranlaßt. Das allgemeine Interesse ist stets vorhanden, aber es wird in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des Kampfes nur ausnahmsweise als politische Kraft empfunden. Es macht sich wesentlich unter despotischen Staatsformen, gegen dictatorische oder oligarchische Tyrannei geltend. Es tritt endlich überhaupt in Kraft, wenn ein Staatswesen gründlich erschüttert ist und seine Zwecke in keiner Richtung mehr erfüllt; in diesem Falle drängt es unwiderstehlich zum Umsturze. Wenn auch das allgemeine Interesse ein oft gehörtes Schlagwort in dem Meinungsaustausch der Parteien ist, so verstehen diese unter jenem doch in der Regel das eigene Interesse, dem sie eine allgemeine Bedeutung beilegen. Das allgemeine Interesse kommt im constitutionellen Rechtsstaate, wo sich alle Interessen zu äußern vermögen, infolge der lebendigen Gegensätze der Parteien durch diese nicht zur Geltung; der Staat als Ganzes ist berufen, das allgemeine Interesse zum Ausdrucke zu bringen. Die einzelnen Persönlichkeiten glauben sich daher durch den Staat benachtheiligt, weil es in der Natur ihres politischen Strebens liegt, das eigene

Interesse für das allgemeine zu halten und die anderen Interessen zu unterdrücken. Nichtsdestoweniger ist das allgemeine Interesse eine sittliche Grundlage des Staates, die unausgesetzt in zahllosen politischen Lebensäußerungen angerufen wird und sich geltend macht; ein Staat, obwohl von Parteigegensätzen zerrissen, kann bei äußerer Bedrängnis eine unerwartete Lebenskraft äußern, wenn er durch lange und befriedigende Erfüllung der primitiven Staatszwecke dem allgemeinen Interesse gedient und so das Interesse am Staate sich zum Gewohnheitstriebe der Bevölkerung entwickelt hat. Die Geschichte Österreichs und die Lebensfähigkeit dieses Staates wird von allen jenen nicht verstanden, welche das allgemeine Interesse als politische Kraft nicht kennen. Nichtsdestoweniger ist das allgemeine Interesse in doppelter Hinsicht nach der Wesenheit aller Politik keine sichere Grundlage eines Staates. Das allgemeine Interesse verflüchtigt die Individualität eines Volkes und entwickelt sich zu gesellschaftlichen oder vermeintlichen „Menschheits"-Interessen, welche die Aufmerksamkeit von der politischen Eigenart des Staates ablenken und dem Volke als *culturelles Interesse* einen Kosmopolitismus einimpfen, der sich mit der Forderung, daß das Volk oder die staatliche Gesellschaft nach außen eine kräftige Individualität sei, schwer verträgt. Der Staat muß daher das allgemeine culturelle Interesse des Volkes mit dem staatlich-politischen in Zusammenhang bringen, damit die Staatsindividualität ausgeprägt bleibe, ohne die Cultur zu vernachlässigen. Die Beachtung des culturellen Interesses hilft über politische Schwierigkeiten hinweg, und die ausgeprägte politische Individualität findet in dem befriedigten culturellen Interesse einen erhöhten Rückhalt. Bei ernster politischer Sachlage und wenn große Conflicte in Aussicht stehen, vermag das befriedigte allgemeine Interesse allein dem Staate die erwünschte Kampfkraft nicht zu geben; da muß aus dem Urquell der politischen Individualitäten geschöpft werden; dieser enthält aber meist Interessen, welche politische Leidenschaften, fremd dem objectiven Wesen cultureller Interessen, zeitigen. Der moderne Staat hat daher mehr als je das allgemeine Interesse zur Seite gedrängt und die Einzelinteressen aller politischen Individualitäten auf den Kampfplatz gerufen; mit diesen betreten wir aber das Feld der Parteipolitik im Staate.

Das primitivste Partei-Interesse ist das der gleichen Abkunft, das *Interesse der Stammesgleichheit*, nicht zu verwechseln mit dem nationalen Interesse. Es ist ein in der menschlichen Natur tiefbegründeter Wunsch, seiner Blutsverwandtschaft Raum zur Entwicklung, die Befriedigung der Bedürfnisse und den Einfluß zu sichern. Dieses Interesse entwickelt sich in der Sippe und erweitert sich mit derselben. Im urwüchsigen Volksthum können wir diesen Ursprung an alten Familienfehden noch erkennen. Die Südslaven, Albanesen, Neugriechen verknüpfen

mit den verwandtschaftlichen Banden die wichtigsten politischen Parteiungen. Im gleichen Sinne stehen sich sodann die zu Volksstämmen entwickelten Blutsverwandtschaften politisch gegenüber. Im europäischen Culturkreise, besonders in Mitteleuropa, wird aber das Stammesinteresse häufig unbegründet angerufen, da es bei der bestehenden gesellschaftlichen Vermischung niemand gibt, der mit einiger Sicherheit behaupten kann, welchem Volksstamme er angehört; die meiste Abstammungssicherheit haben die Juden, weil sie sich auch confessionell absondern und lange social abgesondert gehalten wurden.

Diese Interessen als Ausfluß eines Naturtriebes verlieren mit der politischen und culturellen Entwicklung eines Stammes die Kraft. Im Stamme verschwinden die Sippen-, in der Nation die Stammesinteressen, da die Politik den Sinn für die gleiche Abkunft um praktischer Interessen willen unterdrückt. Die regen Wechselbeziehungen der Volksstämme im Staate verwischen den Stammesunterschied. Das freiwillige Bekenntnis, sich einem politisch bedeutungsvollen oder herrschenden Stamme zuzuzählen, das *nationale Interesse*, tritt hervor. Dasselbe ist bereits das Werk der Politik, es lehnt sich an ein ursprünglich vorhandenes, nunmehr herrschendes Stammesinteresse. Einst entstand die Nation durch die Unterwerfung und gewaltsame Vergesellschaftung mehrerer Stämme; jetzt gruppieren sich anfangs, wie die Atome in der Krystallisation, Einzelindividuen, später sogar politische Persönlichkeiten um den nationalen Kern. Gemeinsamkeit der Sprache, wenigstens der Staatssprache, ist die erste Voraussetzung der Nation; dieser schließt sich, theils vorausgehend, theils folgend, eine gewisse Gemeinsamkeit der Sitten, der Cultur an. Die Nation ist das Product persönlicher Interessen, die durch den Staat befriedigt werden. Sobald ein Stamm in seinen einzelnen Gliedern fühlt, daß seine materiellen Interessen im engen Zusammenschluß nicht so gewahrt sind, als sie im Anschluß an den herrschenden Stamm befriedigt werden könnten, und wenn er wenig Aussicht hat, selbst der Kern einer Nation zu werden, dann löst sich sein innerer Halt, und Glied um Glied schließt sich dem zur Nation sich erweiternden Stamme an. Je höher sich das nationale Interesse entwickelt, desto mehr wird das Stammesinteresse in ein Interesse für die Verbreitung der Nationalsprache und -Sitte übergehen. Wie sehr dieses nationale Interesse von demjenigen des Stammes mit der Zeit abweichen kann, beweisen gegenwärtig die Elsaß-Lothringer. Je mächtiger die materiellen Triebe sind, desto rascher wird sich die nationale Umformung vollziehen, wenn auch weniger nachhaltig als auf Grund einer im Wechsel der herrschenden Triebe sich vollziehenden, lang andauernden Culturein wirkung; wir sehen dies am deutlichsten in Nordamerika, wo die Menschen in der Hast nach Erwerb zu keiner engeren Gruppierung auf

Grund ihrer Stammessprache gelangen, sondern diese für die allgemein verwendbare englische Sprache aufgeben. Erst wenn die wirtschaftliche Hast des Einzelindividuums durch eine dichte Bevölkerung des Landes zur Überlegung gedrängt wird und die Menschen ihre Einzelinteressen durch die Vermittlung politischer Persönlichkeiten im Kampfe zur Geltung zu bringen genöthigt sein werden, dann wird vielleicht die Erinnerung an die Stammesabkunft wieder lebendig und die verschiedenen Nationalsprachen können das Einigungsmittel der verschiedenen Interessenkreise werden. Dann erst wird Nordamerika die Frage seiner nationalen Einheit endgiltig entscheiden.

Die Nation ist das aus seiner Stammesverschiedenheit zur Sprach- und Cultureinheit entwickelte Volk eines Staates. Solange also Nation mit Staat übereinfällt, ist das nationale Interesse auch das staatliche. Wenn nun der Staat zertrümmert oder Theile abgerissen werden, dann ist auch die Nation zerrissen oder unterdrückt und bildet in dem Staate, wo sie nicht herrscht, also nicht die Nation ist, eine Nationalität. Diese Nationalitäten als Fragmente zerschlagener oder unterworfener Nationen haben infolge ihres höheren Entwicklungsgrades ein viel widerstandsfähigeres Interesse als der Stamm und sind viel schwerer zur Nation zu vereinen. Das Nationalitäts-Interesse tritt im Staate gewöhnlich als ein destructives Element auf, während das Stammesinteresse in der Regel zur Consolidierung der Nation drängt, wenn der Stamm nicht verwandte Glieder außer dem Staate besitzt, die ebenfalls zur Nation entwickelt waren oder sich entwickeln. Das Donaureich ist eine wahre Musterkarte dieser Interessenerscheinungen, welche alle als politische Factoren besonders geschätzt werden wollen. Im österreichisch-ungarischen Volke ist enthalten: eine ungarische Nation, eine deutsche und eine czechische Nationalität mit Nations-Aspirationen, ein Fragment der polnischen Nationalität, eine croatische Nationalität mit theilweisen Rechten einer Nation, ein serbischer und rumänischer Stamm mit nationaler Anlehnung nach außen, ein ruthenischer und ein slovenischer Stamm mit nationaler Prätension, ein untergehender slovakischer Stamm u. s. w.

Stämme, welche sich bei der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes weder zur Nation entwickeln können, noch in einer Nation aufgehen wollen, müssen untergehen; ich erinnere an die Zigeuner in Europa und die Indianer in Amerika. Nicht daß diese Stämme an der Einheit ihrer Herkunft festhalten ist eine Ursache ihres Unterganges, sondern weil sie kein höheres Interesse als das des Stammes in den Kampf zu führen vermögen. Die höheren Interessen sind immer von den reicheren Kampfmitteln begleitet.

Das wichtigste geschichtliche Interesse ist das der Confession. Wenn auch scheinbar sich von dem politischen Interesse dem Wesen nach

loslösend, ist es doch nach seinem Ursprunge ein höher entwickeltes Stammesinteresse. Die formellen Unterschiede der Glaubensbekenntnisse geben den religiösen Angelegenheiten einen politischen Charakter, da sich derselben die politischen Interessen zur Verstärkung ihrer Macht sofort bemächtigen. Menschen gleicher Herkunft und gleichen Wohnortes — also der Stamm — haben gewöhnlich gleiche Glaubensformen, welche sodann durch die Macht der herrschenden Individuen und durch Gewohnheit zur Sitte, und wie jede Sitte endlich zum formellen Recht in religiöser Hinsicht, d. i. zur Confession, werden. Die Confessionen sind wie die Sitten von den ethnographischen und geographischen Entwicklungsbedingungen der Rasse, des Stammes abhängig. Die Vermischung der Stämme durch Unterjochung erweitert auch den Machtbereich der Confession über deren Ursprungsgebiet hinaus. Bei einer solchen erobernden Action gewinnt die Confession geraume Zeit die Herrschaft über Stämme, Völker oder Nationen, deren natürliche Bedingungen der Confession unverwandt sind; diese Gegensätze werden entweder durch den Untergang der widerstrebenden Individualitäten versöhnt (Nation mit Nationalconfession) oder führen zu einer Spaltung innerhalb der Confession. Dieses Schisma ist nur eine Veränderung der Ursprungsconfession im Sinne der natürlichen Bedingungen der Schismatiker und ihrer politischen Interessen. Wir sehen dies an der Trennung der Mohammedaner in Sunniten und Schiiten, in der Abtrennung der Protestanten von den Katholiken. Die Trennung der orientalischen von der römischen Kirche lag tief in dem politischen Wesen der Bekenner und mußte erfolgen, sobald sich letztere das Primat unbedingt zusprach. Die aufsteigende Macht der katholisch-confessionellen Bewegung hatte ursprünglich eine größere politische Persönlichkeit auf confessioneller Grundlage entwickelt, als den politischen Interessen ihrer Glieder für die Dauer entsprach. Sobald das politische Interesse das Übergewicht über den Glaubenseifer erhält, werden jene Bekenner, welchen die Confession am unpassendsten ist, Schismatiker; jene, welchen sie nach ihren politischen Interessen paßt, verbleiben in der alten Glaubensgemeinschaft. Für Abfall oder Verbleib ist natürlich der politische Zwang auf untergeordnete Persönlichkeiten durch die mächtigeren auch bei diesem politischen Interesse bedeutungsvoll. Alle Parteiungen, welche innerhalb einer Glaubensgemeinschaft vorhanden waren, bemächtigen sich sofort des confessionellen Interesses als Einigungsmittel für die Neubildung politischer Persönlichkeiten. Wir wissen, welche Bedeutung die Selbständigkeits- und Machtgelüste der deutschen Reichsfürsten für die Ausbreitung des Protestantismus hatten, wie die Reformation von dem französischen Adel im Kampfe mit dem Königthume benützt wurde, daher anderseits die Aufhebung des Edicts von Nantes die Allmacht der französischen Krone besiegelte.

Das Stammes- und das Confessions-Interesse waren vorwiegend an der Schaffung der Staaten betheiligt; dies schließt natürlich in sich, daß sie auch politische Persönlichkeiten im Staatsinneren hervorbringen. Das allgemeine Interesse ist die Mutter aller Interessen; dieses Interesse des Einzelnen, sich zu erhalten, zu entwickeln, braucht einen Interessenverband, der es in den Kampf zieht, ein Sonderinteresse zum Einigungsmittel der Einzelindividuen. Das allgemeine Interesse ist durch das stammliche und confessionelle nur verdeckt. Nun gibt es aber auch Sonderinteressen, welche aufrichtig auf den materiellen Ursprung aller Interessen hinweisen, nämlich die Erwerbsinteressen. Hierunter ist das Interesse des Einzelindividuums verstanden, seinen Besitz zu vermehren, gleichviel welchem Objecte es zustrebt, sei es nun das tägliche Brot des Besitzlosen oder der Zuwachs eines Großcapitals durch Speculation. Unter sich sind Einzelinteressenten gleicher Erwerbsform feindselig; es ist dies der wirtschaftliche Wettbewerb ohne politischen Charakter. Nach der Natur dieses Einzelinteresses kann in der Regel von der Vereinigung einzelner Concurrenten innerhalb eines Staates im politischen Gegensatze zum Wettbewerbe nicht die Rede sein; denn auch die Fabrikations- und Eisenbahn-Kartelle, sowie die sogenannten „Ringe" sind ursprünglich nur wirtschaftliche Persönlichkeiten, die erst durch die Absicht, zu monopolisieren, zur Politik der Bevorzugten schreiten. Es müssen also andere, rein politische Absichten hinzutreten, damit sich die Erwerbsgenossen in mehrere politische Persönlichkeiten spalten. Im Verein mit einem nationalen, confessionellen, autonomen oder localen Interesse können im selben Staate die Erwerbsgenossen als verschiedene Persönlichkeiten in einen politischen Gegensatz gelangen, wie z. B. christliche gegen jüdische Erwerbsgenossen. Damit das Erwerbsinteresse an sich einen politischen Charakter erlange, muß es corporativ auftreten. Dies geschieht bei dem Wettbewerb, welchen Erwerbsgenossen außerhalb des Staates finden; da vereinigen sie sich zur politischen Persönlichkeit und wirken z. B. auf die Handelspolitik des Staates nach außen. Erwerbsgenossen bilden aber auch für die Politik im Staatsinneren eine politische Persönlichkeit mit dem gemeinsamen Interesse, ein ihrer Erwerbsform günstiges formelles Recht und eine sie begünstigende politische Verwaltung gegenüber anderen Erwerbsformen und hinsichtlich ihrer Stellung in der Volkswirtschaft überhaupt zu erlangen. Wie mächtig Erwerbsinteressen in die Politik eingreifen, zeigten der Hansebund und die Ostindische Compagnie.

Wir unterscheiden sechs friedliche Erwerbsclassen: die Urproduction, das Handwerk, die Industrie, der Lohnerwerb, der Handel und der Bettel. Die geographische, klimatische und topographische Beschaffenheit, die geschichtliche Vergangenheit und der Volkscharakter, der Naturreichthum

weisen jedem Staate vor allem eine Hauptrichtung des Erwerbes an und bestimmen im besonderen das Verhältnis, in welchem sich die Erwerbsclassen und -Formen zu einander entwickeln. Die geographische Lage Englands gibt diesem Staate ein Übergewicht des Handelsinteresses, und sein Reichthum an Kohle und Eisen geben der Industrie jene Stellung, daß der Handel sich ihr nothwendig anschmiegt. In Italien schöpft das Bettelwesen aus dem Besuch der Ruinen einstiger Größe seine Stellung in der staatlichen Gesellschaft u. s. w. Urproduction und Industrie haben ihre in den natürlichen Bedingungen liegenden Ansprüche; der Handel hingegen entwickelt beide, wird aber je nach den natürlichen Bedingungen ein größeres Interesse an der Urproduction oder an der Industrie haben. Handwerk und Lohnerwerb schließen sich an die genannten drei wichtigsten Erwerbsclassen an und gewinnen in der Regel erst politische Bedeutung, wenn ihnen die Existenz unerträglich gemacht wird.

Für jede staatliche Gesellschaft ist eine politische Übereinstimmung dieser Interessen denkbar und dann vorhanden, wenn die politischen Gegensätze gebunden, daher die Einzelinteressenten wohl im vollen Wettbewerbe sind, aber eine Unterstützung hiebei nicht in der Erwerbsgenossenschaft suchen. Zur Zeit dieser politischen Interessenharmonie sind die Erwerbsclassen in zahllose Erwerbszweige aufgelöst, deren Angehörige unter sich freie oder organisierte Genossenschaften bilden. Die Blüte des Mittelalters zeigte ein solch' kräftiges Genossenschaftswesen. All' die Interessenangelegenheiten des wirtschaftlichen Lebens gruppieren die Erwerbszweige unter sich zu politischen Persönlichkeiten, deren innerer Zusammenhang locker bleibt, so lange keine ernsteren Existenz- oder Besitzfragen in Betracht kommen. Die vielgestaltige Erwerbsclasse des Handwerks, die mehrgestaltige der Industrie zerlegen sich nach deren Producten; die einfachen Erwerbsclassen der Urproduction, des Handels und Lohnerwerbes gliedern sich nach dem Vermögensstand, der Productionsweise oder dem Locale in zahlreiche Verbände, welche ihr Interesse genossenschaftlich gegen andere Verbände im Auge haben und vertheidigen, aber auch andere Verbände angreifen. Solange nun durch allgemein günstige wirtschaftliche Bedingungen die Interessenübereinstimmung nicht gestört ist, reiben sich diese Verbände, ohne daß der wirtschaftliche Kampf das fachmännische Wesen jedes Erwerbszweiges oder Localverbandes verliert. Sobald aber Störungen in den wirtschaftlichen Beziehungen, z. B. durch Überproduction oder durch Mißernten, eintreten, dann verbinden sich die Erwerbszweige und Localverbände im Sinne der Erwerbsclassen, um mit mehr Nachdruck ihr Interesse zu wahren, und der Kampf betritt unzweideutig das Feld der Politik. Es handelt sich dann nicht mehr um die Gunst wirtschaftlicher Umstände, sondern um politische Rechte und begünstigende Eingriffe der Staatsgewalt. Dieser Classenkampf kann auch

zu den vollen Consequenzen der absoluten Feindseligkeit führen, wenn der eigenartige Lebensbestand einer Erwerbspersönlichkeit bedroht ist. Man muß da wohl unterscheiden: der Grundbesitz ist bedroht, wenn fremde Einfuhr seine Bodenrente aufhören macht; der Bettel, wenn man ihn verbietet; der Zwergbauer, wenn Besteuerung und Frohndienst ihm das Existenzminimum rauben; der Arbeiter, wenn man seinen Lohn unter das Existenzminimum schmälert, u. dgl. Man sieht, daß die Bedrohung des eigenartigen Lebensbestandes nicht gleichbedeutend mit der Bedrohung der Existenz des Einzelindividuums ist; denn der Grundbesitzer leidet darum noch keine unmittelbare Noth, der Bettler kann arbeiten, der Zwergbauer und der Arbeiter hingegen verhungern. Die Erwerbsform bestimmt, in welchem Maße deren Bedrohung auch der Existenz des Einzelindividuums gefährlich ist. In dem Maße, als die Bedrohung des Erwerbsinteresses mit der Bedrohung der Existenz des Einzelindividuums zusammenfällt, wird die Heftigkeit des Kampfes für das Erwerbsclassen-Interesse zunehmen. Darum rufen zu allen Zeiten Bauern- und Arbeiteraufstände die furchtbarsten Ausbrüche der absoluten Feindseligkeit hervor.

Gewisse politische Angelegenheiten — denken wir an die Sicherung des fluctuierenden Capitals, die Zollpolitik, die Rechtsstellung des Besitzes, insbesondere an die Besteuerung und den corporativen Antheil der einzelnen Interessen an der Verwaltung und Gesetzgebung — bringen die Erwerbsclassen unvermittelt als politische Persönlichkeiten in den Kampf. Große Interessenangelegenheiten veranlassen auch die Erwerbsclassen, unter sich Bündnisse zu schließen, und selbst das ganze Gebiet des Erwerbes, sich in zwei gegnerische Parteigruppen zu spalten. Urproduction, Industrie und Lohnerwerb stehen gewöhnlich im Gegensatze zu einander; der Handel verbindet sich je nach Umständen mit der Urproduction oder mit der Industrie, wohl nie mit dem Lohnerwerb, ausnahmsweise mit dem Handwerk. Der Bettel ist stets isoliert, wenn nicht eine Partei die Kraft seiner Fäuste sucht. Erwerbszweige, die besonders mächtig ausgebildet sind, treten als politische Persönlichkeiten auch gegen alle anderen Erwerbsclassen in den Kampf. Urwüchsige Erwerbszustände, wie in Südamerika, können es mit sich bringen, daß z. B. die Vertreter der Ochsen- oder der Schweinezucht bei der überwiegenden Bedeutung ihrer Production im Staate nach Herrschaft ringen. Hochentwickelte Verkehrsverhältnisse, wie in England, können einem Industriezweige, wie dort der Textil-Industrie oder der Stahlwarenfabrikation, eine erste Stelle im Staate einräumen.

Die politische Macht der Erwerbsclassen hängt meist von der Befähigung ab, die in ihnen liegende politische Kraft zu bethätigen; diese Befähigung hängt vom wirtschaftlichen Vermögen und vom physischen Contact der Mitglieder unter sich ab. Die Erwerbsclassen und -Zweige, welche ein ansehnliches Vermögen besitzen, brauchen keinen physischen

Contact, da sie durch ihre Geldmittel den geistigen Contact herstellen. Die Mittel des geistigen Verkehres vereinen die Mitglieder des Großgrundbesitzes, der Industrie und des Großhandels zu politischen Persönlichkeiten, das Capital und die Macht des Besitzes stellen ihnen die Gewalt des Staates — oder auch Fäuste zur Verfügung. Die besitzlosen Erwerbsclassen müssen aber gewöhnlich ihre Mitglieder persönlich in Verkehr sehen, wenn sie politische Macht erlangen wollen. Die Handwerker, Kleingrundbesitzer und Kleinhändler sind am ohnmächtigsten, weil sie, im Lande zerstreut, unter sich in schwache Berührung kommen und kein Vermögen zur Benützung der Verkehrsmittel besitzen. Lohnarbeiter der Großindustrie und des Bergbaues hingegen sind mächtiger, weil sie aus dem engen Contact ihres Localverbandes die reale Kraft vieler einheitlich wirkender Fäuste und den Antrieb schöpfen, sich auch durch die Verkehrsmittel zur politischen Persönlichkeit der Erwerbsclasse zu vereinigen. Die Lohnarbeiter der Landwirtschaft sind ohnmächtig, da sie nicht zahlreich vereint sind und weder das Vermögen noch den intellectuellen Antrieb zur Einigung durch den Verkehr besitzen.

Aus dem Erwerbe geht als Verdichtung der gethanen Arbeit das Capital hervor. Im allgemeinen können wir demselben keinen Erwerb zuschreiben, da es selbst nichts schafft, sondern erst im Verkehr mit der Arbeit erwirbt. Das Capital nimmt von derjenigen Arbeit, welcher es sich als Betriebsmittel hingibt, einen Antheil des Erwerbes, es bürdet daher der Arbeit eine Last, die Zinsen, für sich auf. Es macht sich den Capitalsbedürftigen dienstbar. Wenn diese Last freiwillig und zu eigenen Gunsten übernommen wird, so ist die Abfuhr der Zinsen eine Pflicht der Arbeit und der Anspruch ein Recht des Capitals. Über dieses Wesen des Capitals wird die Menschheit nie hinwegkommen, und es ist in diesem Falle unrichtig, von einem Sclavendienste der Arbeit für das Capital zu reden; dieser beginnt erst dort, wo die freiwillige Arbeit aufhört und ein Zwang zur Verzinsung des Capitals eintritt.

Das Interesse des Capitals bedingt, daß seinem Besitzer der zugestandene Antheil von dem durch die Arbeit erzeugten Gute wertmäßig ausgefolgt werde. Dieses Interesse kommt aber jedem Capitalbesitzer zu, welcher Erwerbsclasse oder welcher politischen Persönlichkeit er angehören möge, und dieses Privatrecht wird ebenso und oft noch heftiger von Einzelindividuen geltend gemacht, die selbst arbeiten, als von solchen, die nur Capital zum Arbeitsbetriebe überlassen und von dessen Zinsen leben. In diesem Antheile bedroht, werden alle Capitalsbesitzer zur politischen Persönlichkeit, was sich sofort zeigt, wenn ein öffentlicher Hauptschuldner, z. B. der Staat, die versprochenen Zinsen reducieren will; sowohl der Besitzer des kleinsten Rententitels als auch der eines Großcapitals treten in ein Bündnis gegen den vertragsbrüchigen Staat. Alle Capitalsbesitzer

machen von den Folgen ihres Privatrechtes Gebrauch und nehmen die öffentliche Macht des Staates, auch selbst gegen ihn als finanzwirtschaftliche Persönlichkeit, zum Schutze des Capitals und seiner rechtmäßigen Zinsen in Anspruch. — Mit dieser Heranziehung der Staatsgewalt im Interesse des Capitals betreten wir das eigentliche Feld der Politik; es beginnen die willkürlichen Abweichungen vom giltigen Rechte und dessen tendenziöse Auslegungen, indem sich der Staat zu verschiedenen Protectionen hergibt, zu welchen ihn willkürlich oder unwillkürlich die größere oder geringere Macht der Capitalsbesitzer nöthigt. Die Politik stellt wirkliche oder vermeintliche allgemeine Interessen über die besonderen des Einzelindividuums, und hiedurch beginnen theils Verletzungen des Privatrechtes, theils entsteht jener Zwang in der Ablieferung der Zinsen, welcher die Arbeit zu Sclavendiensten für das Capital nöthigt. Die Nützlichkeitserwägungen des Staates zwingen ihn, das Interesse jenes Capitals zu schützen, welches durch Vereinigung in wenigen Händen für große Zwecke des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens sicher und einfach zur Verfügung steht, und es tritt aus dem Interesse des Capitals im allgemeinen das Interesse des Großcapitals hervor. Das Civilrecht entscheidet sodann nicht bloß wegen der wirtschaftlichen Macht des Großcapitals an sich zu dessen Gunsten — ein Umstand, welcher unabänderlich ist und welchen das Überwiegen moralischer Triebe im Volke höchstens zu mildern vermag, — sondern wird auch durch politische Einflüsse zu Gunsten des Großcapitals entwickelt. Der Staat sieht sich genöthigt, zur Förderung des Verkehres, der Hebung der Montanschätze, der Großindustrie, da sie seinen Machtzwecken dienen, und um das Großcapital selbst in seiner Geldnoth willig zu finden, letzterem Monopole, Privilegien, wirtschaftliche Bevorzugungen zuzuwenden und einen stets bereiten Schutz angedeihen zu lassen; diese Bevorzugung setzt nun die Arbeit in allen Erwerbszweigen in eine gewisse Zwangslage gegenüber dem Capital, insbesondere dem Großcapital, welche die Zinsenlast unfreiwillig und aufgenöthigt erscheinen läßt. Alle nach dem gewöhnlichen oder juridischen Maßstab vorgenommenen Erwägungen des einzelnen Falles, in dem sich der Lohnarbeiter, der Handwerker, der Grundbesitzer u. s. w. im Widerstand gegen den Druck des Capitals befindet, sind nicht imstande, eine Unterdrückung der Arbeit durch das Capital rechtskräftig nachzuweisen; denn diese ist eine Folge des Systems, nach welchem der Staat für seine politischen und culturellen Zwecke das Großcapital nicht entbehren kann, daher auch seine volkswirtschaftliche Politik und das positive Recht nothgedrungen das Capitalsinteresse unterstützen. Der Druck des Großcapitals wird daher auch in den einzelnen Fällen nicht bewußt, sondern nur instinctiv erkannt, wobei freilich dieser politische Instinct, wie wir wissen, nahezu unfehlbar ist, wenn er auch im eigennützigen Sinne übertreibt.

Die Vertreter des Capitals hingegen weisen im einzelnen Falle jedes formelle oder sittliche Unrecht mit vollem Bewußtsein von sich, während sie instinctiv die Befriedigung haben, eine bevorzugte Stellung im Staat und in der Gesellschaft zu genießen. Das Interesse des Großcapitals ist daher, daß der Staat finanziell nothleidend sei und daß die großen wirtschaftlichen Arbeiten überhastet werden. Der künstlich gesteigerte Verkehr, die Überproduction in landwirtschaftlicher, industrieller und montanistischer Hinsicht und consequenter Weise die Ansicht, daß die Übervölkerung ein Interesse der Menschheit, der Cultur, des Staates sei, sind für die bevorzugte Stellung des Großcapitals wichtig, da es hieraus seine Monopole, seine unter dem Zwange der Brotfrage lebenden Arbeitskräfte und seine rechtlichen Zinsen schöpft, während es die Macht und das Geschick besitzt, die naturnothwendigen Verluste auf das kleine Capital und alle Erwerbszweige abzuwälzen. — Das Capital kämpft aber auch für bewußte Unbill, und nicht durchaus ist aller Druck auf die übrigen Interessen nur die Folge der natürlichen Entwicklung der Staatsbedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit. Wie einst der Adel als sein wichtigstes Vorrecht die Befreiung von Abgaben ansah, so weiß sich gegenwärtig das Capital theils verhältnismäßigen Abgaben zu entziehen, ohne daß der Staat dieser Thatsache kräftig entgegentritt, theils ist dieser genöthigt oder durch die Macht des Capitals direct veranlaßt, Steuerfreiheiten zu gewähren. Wenn etwas den Streit gegen das Capital zur Gewaltthat entflammt, so ist es der Umstand, daß dieses Capital bewußt die materielle Gleichheit vor dem Gesetze untergräbt. Innerhalb dieser Fluctuationen des Zwanges, in dem der Staat gegenüber dem Großcapital lebt, des Bedürfnisses dieses der Volkswirtschaft nutzbar zu machen, des allseitigen Dranges nach Gewinn und der stets wirksamen Usancen des Geldmarktes ergeben sich dann finanzielle und volkswirtschaftliche Operationen, die, wenn sie an das Licht der Öffentlichkeit gezogen werden, die Entrüstung derselben Individualitäten erregen, die bei nächster Gelegenheit ähnlichen Machinationen verfallen; bezügliche Vorfallenheiten — die sich in jedem Staate je nach der Macht des Capitals und der materiellen Triebe ereignen — sind in Frankreich der Sturz der Compagnie d'Occident im vorigen, so wie derjenige der Panamacanal-Unternehmung in diesem Jahrhundert.

Gleich dem Großcapital finden sich alle Großproductionen durch den Staat bevorzugt, weil sie im Zusammenhang mit dem Capital dessen Macht- und Culturzwecke besser fördern können als die Kleinproduction; diese hingegen befindet sich unter einem praktischen Zwang, weil sie ihre geschaffenen Werte rasch der eigenen Consumtion zuführt und ohne Rücksicht auf die Preisverhältnisse ihre erzeugten Güter unter dem Consumtionswerte dem Capital abgibt. Aus diesem Gesichtspunkte bilden der

Großgrundbesitz, die Großindustrie, der Großhandel, gestützt auf das Capital, politische Persönlichkeiten, welche mit der Kleinproduction, mit dem Kleinhandel und dem Lohnarbeiter um ihre Machtstellung im Staate kämpfen. Am auffälligsten erreicht nebst dem Großcapital der Großgrundbesitz eine bevorrechtete Stellung im Staate, da nebst dessen Befähigung, das Capital seinen wirtschaftlichen Zwecken dienstbar zu machen, entscheidende Culturzwecke des Staates nur durch ihn erreichbar scheinen. In der Großindustrie berühren sich die Gegensätze der Erwerbsinteressen, das Capital und der besitz- und rechtlose Lohnarbeiter; bei ihr ist daher der Zündstoff zu gewaltthätiger Entladung der beiderseitigen Feindseligkeit am meisten angehäuft.

Scheinbar außer Zusammenhang mit den unentbehrlichen Bedürfnissen stehen die Standesinteressen, das sind die Interessen der durch die wirtschaftliche und politische Organisation der staatlichen Gesellschaft gebildeten Machtschichten. Jede dieser Schichten ersteht aus dem Ringen der Einzelindividuen, in eine nähere Beziehung zur Staatsgewalt zu gelangen und so gleichsam ihre Nebenindividuen durch wirtschaftlichen oder politischen Zwang dienstbar zu machen. Trotz dieses scheinbaren Interesses an dem politischen Einfluß ist der Kern dieser Interessen doch die Deckung der unentbehrlichen Bedürfnisse innerhalb derselben Standesgruppe in jenem Umfange, den ihr das positive Recht und die Sitte, auch der Zeitgeist einräumt. Je größer die Rechte und gebräuchlichen Ansprüche einer Standesgruppe sind, desto weiter scheinen sich ihre Forderungen von den unentbehrlichen Bedürfnissen zu entfernen und den höheren Interessen im Staate zu nähern, während die rechtloseste Gruppe vor allem um die Nahrung ringt. Der Politiker muß aber wissen, daß höhere Ansprüche an Einfluß im Staate nur erwachen, wenn die einfachsten Rechtsansprüche und insbesondere die unentbehrlichen Bedürfnisse ausreichend gesichert sind, und daß die höheren Ansprüche, wenn auch nicht im Bewußtsein der politischen Persönlichkeit, so doch in der That, zur zweifellosen Sicherstellung der einfachsten Bedürfnisse dienen. Jede Gesellschaftsschichte kämpft unausgesetzt um ihren Platz, damit sie überhaupt und Glieder derselben nicht zurücksinken in jene Massen, die über der Brotsorge zu keinem anderen Interesse gelangen.

Jede staatliche Gesellschaft ist, wenn auch nicht nach der Form so doch nach dem Wesen, gleichartig geschichtet. In jedem Staate scheidet sich die Gesellschaft in drei Hauptgruppen: in die Bevorzugten oder Privilegierten, in den Mittelstand und in die Recht- oder Einfluß- und Besitzlosen. Diese Schichtung vollzieht sich ursprünglich nicht im politischen Leben, sondern durch den wirtschaftlichen Kampf. Erst wenn sich Individuen im Daseinskampfe materiell bewähren und Besitz oder gewaltthätigen Einfluß in der Um-

gebung erlangt haben, bilden sich politische Persönlichkeiten, die um die Ausstattung mit Vorrechten oder um die Unterdrückung ihrer Nebenmenschen politisch kämpfen. Schon in der zweiten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes, im seßhaften Stamme, macht sich das Streben geltend, die Schichtung dauerhaft zu gestalten. Die leitenden Individuen, jene, welche an der Spitze des Gerichtes, der Wehr und der Religionsübung stehen, suchen ihre bevorzugte Stellung (Kaste) der Familie oder ihrer Sippe zu erhalten, um diesen vor allem eine reichlichere Deckung der Lebensbedürfnisse zu sichern. Anderseits enthält auch der Stamm Individuen und Familien, die sich weder durch physische noch geistige Fähigkeiten Einfluß und Besitz zu erringen vermögen. Aufgewachsen in der Gewohnheit ihres geringen Einflusses und Besitzes vermag sich diese untere Schichte des Stammes in einer Reihe von Generationen zu keiner höheren Bedeutung emporzuarbeiten. Diese zwei Schichten im Volksstamme werden in der dritten und vierten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes durch die im Gewaltkampf unterjochten Stämme, um die dritte, unterste Schichte, die Sclaven, vermehrt. Hiedurch ist die staatliche Gesellschaft des Alterthums und der Anfänge des Mittelalters geschaffen. Die Festigkeit der Staatsgebilde, die Seßhaftigkeit der Völker und die Rechtsentwicklung unter dem Einflusse des Christenthums wirkten wohl zusammen, den Sclavenstand seiner Leibeigenschaft zu entheben, aber der unterste Stand der Besitz- und Einflußlosen ist geblieben, wenn auch im Kampfe ums Dasein die Familien innerhalb der Stände mehr wechseln als in früheren Entwicklungsstufen. Obgleich der Sclavenstand nicht berufen war, ein politisches Interesse zu verfechten, so verband er sich doch zeitweise in einer politischen Persönlichkeit zu einem Rachekampf gegen seine Unterdrücker; die letzten Entwicklungsstufen des Kampfes lassen aber auch rechtlich den Besitz- und Einflußlosen auf den politischen Kampfplatz zu.

Wenn auch der sociale Ausgleich fortgesetzt Sache des politischen Kampfes ist, so findet sich doch diese Schichtung der Stände nothwendig jederzeit vor. Man darf sich nur durch formlose Gestaltungen in der Gesellschaft nicht täuschen lassen; jede dieser Gestaltungen ist eben bemüht, sich auch formell zum Stande zu entwickeln. Die durch verschiedenen Besitz und Einfluß gebildeten Gesellschaftsschichten ringen stets nach Bevorzugung, und jede bekämpft den Vorzug der anderen nur, weil sie ihn selbst besitzen möchte. Durch dieses Streben erhebt sich immer wieder aus den Besitzlosen ein Mittelstand, aus dem sich die Bevorzugten ergänzen, und der wenigstens Besitz und einiges Recht, wenn auch keine formelle Macht im Einzelindividuum, wie die bevorzugten Stände, inne hat. Der Mittelstand wird von den Bevorzugten bekämpft, um jenen nicht in ihre Vorrechte eindringen zu lassen, aber auch von

dem untersten Stande, weil dieser fühlt, daß ihn der Mittelstand unmittelbar bedrückt; daher das oft beobachtete Bündnis von Privilegierten mit den untersten Volksschichten gegen den Bürgerstand. Das Interesse des Standes der Bevorzugten ist, daß dessen Umfang möglichst beschränkt bleibe; er wehrt sich gegen jede Aufnahme neuer Genossen. Abgesehen von institutiven Vorkehrungen, wie der Adel, das Patriciat, die Corporation, suchen die Bevorzugten sich auch durch zahllose Äußerlichkeiten von den Massen und dem Mittelstande abzuheben. Die Umgangsformen, die Kleidung, der Zeitvertreib, kurz, das Gebiet der Mode wird von dieser Absicht geschaffen; diese ist nämlich keine Angelegenheit des Kunstgeschmacks oder der Neuerungssucht, sondern der Politik, welche nur zum Tummelplatz des Kunstgeschmackes und der Neuerungssucht wird, auf welchem die bevorzugten Stände die Führung für sich in Anspruch nehmen. Gleichlaufend mit der politischen Absicht, dem bevorzugten Stande anzugehören oder ihn wenigstens zu sich herabzuziehen, besteht die Hast der unteren Schichten, die Moden der höheren Stände anzunehmen, wie diese ihrerseits wieder ebenso hastig der äußerlichen Vermischung mit den unteren Schichten durch Neumoden zu entweichen suchen. Nur der politische Charakter der Mode erklärt ihre tyrannische Macht, die aus derselben Ursache hinfällig wird, wenn die Mode einem anderen mächtigeren politischen Interesse, z. B. der Nationalität (Nationalcostüm) dienen soll. Jede Gesellschaft hat das modische Gepräge der politisch bevorzugten Stände. Wie in Norddeutschland seit 1870 der militärische Zug der Moden unverkennbar war, so bestimmt in Österreich-Ungarn der Adel die Gewohnheiten. Rennsport und hohe Jagd sind die schwer erreichbaren Gebiete der reichen Aristokratie, und das britische Volk bewährt seinen aristokratischen Charakter durch lebhaften Antheil an diesen Vergnügungen. Der Mittelstand hat ein lockeres Gefüge, weil dessen Mitglieder jede Gelegenheit ergreifen, zu den Bevorzugten emporzusteigen und an diese die Interessen des Mittelstandes zu verrathen. Die Recht- und Besitzlosen sind in der Regel geneigt, ihr Interesse als Stand zu leugnen; die Schwierigkeit aber, in der Gesellschaft emporzusteigen und gegenüber der Macht der anderen Stände die unentbehrlichen Bedürfnisse zu befriedigen, eint sie, zum Bewußtsein ihrer Lage gekommen, zu den heftigsten Gewaltkämpfen.

Die Form, wie diese Schichtung sich im Staate vollzieht oder zum Ausdruck kommt, hängt von der geschichtlichen Entwicklung eines Staates und von der staatenbildenden Idee ab. Die Form ist natürlich für die politische Kraft des Standesinteresses von Bedeutung. Die eigennützigen Triebe haben stets Stände erzeugt, welche die politische Herrschaft aus subjectivem, also in letzter Ursache aus wirtschaftlichem Interesse anstreben; hiezu gehören vornehmlich der Adel und der reiche Mittelstand. Von besonderem Einflusse auf die staatliche Gesellschaft ist die herrschende Con-

feſſion und die Natur der Prieſterſchaft. Der Religion an ſich wohnt ein demokratiſcher Zug inne, wodurch die Standesintereſſen einem allgemeinen Intereſſe weichen müſſen. In einem Staatsweſen mit einer feſtgegliederten Schichtung der Geſellſchaft hingegen kann dieſe unpolitiſche Religion kein Leitſtern der politiſchen Abſichten im Staate ſein; ſie wird nothwendig von Standesintereſſen verdrängt. In der Türkei vermochte ſich kein Adel zu entwickeln; der confeſſionelle Grundcharakter dieſes Staates hob die geſammte Maſſe der Gläubigen zu Bevorzugten gegenüber den Ungläubigen empor. Der Staat wählte ſeine politiſchen Werkzeuge ohne Rückſicht auf ihre Herkunft; denn das höchſte Ziel, der Kampf gegen die Ungläubigen, verdrängte jedes ſtändiſche Intereſſe. Dadurch iſt aber nicht ausgeſchloſſen, daß auch in der Türkei die Schichtung der Geſellſchaft vor ſich geht, indem vor allem die Andersgläubigen den Stand der Rechtloſen ausmachen, während die zu politiſcher Macht gelangten Gläubigen unter ſich und geeint durch den Großherrn eine privilegierte Stellung einnehmen; in dieſer Schichte wechſeln, mit Ausnahme der Dynaſtie, die Familien der hervorragend Bevorzugten. — Da das mauriſche Reich in Spanien wegen politiſcher und cultureller Intereſſen von dem confeſſionellen Stiftungszwecke abwich und mit der humaniſtiſchen Richtung der ſaraceniſchen Wiſſenſchaft auf confeſſionellem Gebiete duldſam wurde, vollzog ſich ſofort die Schichtung der Bevölkerung durch einen feſtgegliederten mauriſchen Adel. — Gründet die Entſtehung des Staates auf dem Volksſtamm, aus welchem ſchließlich der Nationalſtaat hervorgeht, dann iſt die Schichtung durch den herrſchenden Stamm und die unterdrückten Stämme natürlich vorbereitet; erſterer wird zum Adel, letztere bilden, je nach der politiſchen Tüchtigkeit und den Beziehungen zum Adel, den Mittelſtand oder ſinken zu Recht- und Beſitzloſen herab. In Sparta wurden die Ureinwohner zu Sclaven. In Rom war das Patricierthum den Gründern des Gemeinweſens entſprungen; erſt die Ausbreitung der Herrſchaft bedingte, die Römer überhaupt zu Privilegierten im Reiche als römiſche Bürger zu machen, und jene Individuen und Gemeinweſen außerhalb Roms dieſes Privilegiums theilhaftig werden zu laſſen, welche zu Werkzeugen der römiſchen Herrſchaft geeignet waren. Die Bildung der römiſchen Stände war rein politiſchen Zwecken unterworfen, während ſie in Griechenland insbeſondere ſocialen Zwecken diente; daher verſchwinden dort mit der zunehmenden Größe des Reiches die urſprünglichen Scheidungen nach der Herkunft, und Abkömmlinge von Sclaven wurden Cäſaren, während hier der Sclave zum Beſtandtheil der Familie wurde. Die germaniſchen Staaten gründeten ſich durch den Kampf der germaniſchen Stämme unter ſich; nicht die Unterdrückten wurden bedingungslos der unterſte Stand, ſondern wer den Kampf ſcheute, wer die Waffen nicht zur Unterdrückung ergriff. Ohne Rückſicht

auf Herkunft wurden die Wehrbeflissenen zum Adel und die friedliebenden zu Hörigen und Unterthanen. Wer sich die Unterdrückung nicht gefallen ließ, aber doch Friede haben wollte, ging in die Burg (Stadt); der streitbare „Bürger" (Städter) war der Gründer des gegenwärtigen deutschen Mittelstandes.

Der moderne Staat in Europa, obwohl er auf ständischen Interessen beruht, sucht durch privatrechtliche Gleichheit und bedingt-politische Freiheit die frühere Schichtung zu verwischen, in welcher Hinsicht die Schweiz und die französische Republik politisch am weitesten gelangt sind. Allenthalben sind die Schranken der einzelnen Stände überschreitbar geworden. Da aber die Stände noch immer für ihre Ausschließlichkeit in sich und nach abwärts kämpfen, da insbesondere mit dem gesetzlichen Verhindern gewaltthätiger Erwerbungen der Besitz für die Macht immer bedeutungsvoller wurde, so vermehrten sich die Schichten, wobei natürlich ihre feste Gliederung abnehmen mußte. Der mittelalterliche Adel vermehrte sich durch die nachgeschaffenen Stände mit ähnlichen politischen Vorrechten (Briefadel) und die Bevorzugten überhaupt durch den wachsenden Besitz, während nach abwärts die Übervölkerung und die Massenproduction neue Schichten von Besitz- und Einflußlosen ausscheidet. Diese Vermehrung und theilweise Vermischung der Schichten erscheint in mancher Hinsicht als Desorganisation der bestandenen Gesellschaft und zeigt sich in Europa äußerlich verwandt mit der nach Schichtung ringenden Gesellschaft in Nordamerika. Das alte Interesse der Schichten oder Stände, sich aus dem Durcheinander heraus abzuschließen, besteht noch immer, nur ist die Unterscheidung bei der großen Zahl der Schichten schwieriger; der moderne Staat gibt auch weniger Anhaltspunkte hiefür, da nur der Besitz und besonders das Capital, an welchen beiden mehrere Schichten Antheil haben, nachhaltige Vorrechte gewähren. Stände, welche ihr Interesse nicht auf den Besitz gründen, weil er nicht allen Gliedern zukommt, wie z. B. der Adel, oder weil sie nichts besitzen, wie z. B. der Arbeiter, suchen sich durch Ausschließlichkeit zur politischen Macht zu verhelfen. Der besitzlose Adel schließt sich um so enger an den besitzenden, weil er nur durch diesen praktische Wichtigkeit im Staate erlangen kann. Der Arbeiterstand organisiert sich als brutale Macht der Massen. Die politische Macht, die Schichtung und Abschließung sind bei allen die Mittel, der Besitz der Zweck des Kampfes selbst. — Trotz dieser Vielschichtung muß die Gesellschaft noch immer nach den erwähnten drei Hauptschichten beurtheilt werden, da wir sonst das Gebiet ständischer Interessen verlassen und jenes anderer Interessen betreten, durch welche Vermischung die Gesellschaft als Chaos erscheint und die Standesinteressen politisch nicht mehr verstanden werden. Der Kampf zwischen Adel und Capital beweist nicht, daß aus dem Stande der Bevorzugten zwei Stände

geworden sind, sondern daß er zeitweilig in sich gespalten ist, eine Erscheinung, die wir auch im Mittelstande und bei den Recht- und Besitzlosen bemerken. Es vollzieht sich eben eine Neugestaltung der Gesellschaft infolge der privatrechtlichen Gleichheit im modernen Staate.

Eines der wichtigsten politischen Interessen, welches eine Schichtung im kleinsten Maßstabe ausführt, ist das dynastische Interesse. Im Stamme vermochte die patriarchalische oder die kriegerische (Helden-) Autorität wirksam zu bleiben; sobald aber die Herrschaft durch die Unterjochung anderer Stämme eine staatliche Bedeutung annahm, entstand das Bedürfnis, die Autorität durch Erblichkeit in einer Familie möglichst außer den Streit zu bringen. Dieses Bedürfnis bestand in allen sich monarchisch entwickelnden Staaten. Der Drang, eine Dynastie zu gründen, äußerte sich bei den meisten Völkern sehr heftig und entsprang dem Instincte, daß mit Zweifeln über den Anspruch auf die Würde des Staatsoberhauptes jederzeit auch das ganze Staatswesen im Innern und nach außen zweifelhaft würde. Die Melanesier und Polynesier sind unrettbar der Ausrottung preisgegeben, weil sie nicht oder nicht mehr imstande sind Dynastien hervorzubringen und ohne fremde Hilfe eine Autorität in der Gemeinschaft zu erhalten. Weil die Sicherheit über die rechtliche Nachfolge des Staatsoberhauptes so wichtig für den Staat ist, bemühten sich die Völker, die Erbfolge zu einer Rechtsgrundlage ihres Staates zu machen, oder sie eliminierten im Verlaufe einer weiteren Entwicklung das monarchische Princip überhaupt, was aber selten zum Vortheile des Staates war. Dieses Interesse der Völker an der Erblichkeit der regierenden Autorität erweckt aber in jedem Monarchen, in jedem Dictator das eigennützige Interesse, diese Autorität seiner Familie zu sichern, und es fällt mit diesem persönlichen jenes staatliche Interesse zu einer Interesseneinheit zusammen, die wir das dynastische Interesse nennen. Das persönliche Interesse der Dynastie wird durch das staatliche veredelt, und die politische Wichtigkeit der gesicherten Nachfolge, von den Völkern normal instinctiv empfunden, hat das dynastische Interesse in vielen Staaten und Zeitabschnitten geheiligt. — Das dynastische Interesse hebt nun eine Familie oder Sippe auch social aus dem Volke empor, in welchem Sinne es ein ständisches Interesse genannt werden könnte, wenn nicht die politische Bedeutung der Dynastie für den Staat es überhaupt unzulässig erscheinen ließe, das dynastische Interesse ohne weiteres unter die Sonderinteressen einzureihen. Im wohlgestalteten Staate ist das persönliche Interesse des Staatsoberhauptes identisch mit dem Staatsinteresse; nur bei einem vertriebenen Staatsoberhaupt tritt das Sonderinteresse der depossedierten Dynastie oder des abgesetzten Staatsoberhauptes hervor, und es erlangt politische Bedeutung, wenn sich diese um die Wiedererlangung der Autorität bemühen. Ist die Fraction oder die

Person, welche die Dynastie vertrieb, nicht fähig, dauernd oder erblich die Herrschaft an sich zu fesseln, so bleibt das dynastische Interesse bei der zeitweilig vertriebenen Dynastie, und es kann nur bedingt ein Sonderinteresse genannt werden. Die zahlreichen Beispiele aus der Geschichte, die mir bei diesen Erörterungen vorschwebten, sind auch dem Leser geläufig.

In dem Wechsel der Identität des dynastischen und des staatlichen Interesses mit dem dynastischen Sonderinteresse sind die Vorzüge und auch die Nachtheile enthalten, die der Monarchie eigen sein können. Wo ein monarchischer Staat ein einheitlich vollendetes Gebilde ist, kann wohl dessen ganze Macht hinter der Dynastie stehen; sie ist aber nicht die Macht der Dynastie, da diese fallen kann und die volle Macht des Staates bleibt. Wir sehen hier natürlich von dem intellectuellen und moralischen Wert, welcher in den Individuen einer Dynastie liegen kann, ab. Wenn auch Ludwig XIV. den Staat mit sich identificierte, so kam doch nie seine Macht, sondern die Frankreichs zur Geltung; sie blieb ungeschmälert, als Ludwig XVI. am Schaffot endete. Anders ist es in Staaten, deren Gestaltung nach den herrschenden Interessen nicht unbestritten ist. Da ist der Dynastie selbst eine vereinigende Kraft eigen; die einigenden Interessen stützen sich unmittelbar auf die Dynastie und das dynastische Interesse wird zum Staatsinteresse. Das Minus an einheitlicher Kraft des Staates wird durch die moralische Macht der Dynastie als Plus verbessert. Während also im Nationalstaate das Vergehen und Kommen von Dynastien in der politischen Dynamik wenig bedeutet, wird es in polyglotten Staaten nahezu alles bedeuten; heben wir die Macht der Dynastie auf, so ist es möglich, daß auch die Macht des Staates in sich zerfällt. Das Donaureich des Hauses Habsburg-Lothringen ist in diesem Sinne typisch.

Das dynastische Interesse, frei von jedem Sonderinteresse, greift nicht störend in die Entwicklung der staatlichen Gesellschaft ein, wie es jedes andere zuwachsende Interesse im Staate thut, sondern ordnend. Die Dynastie muß sich nothwendig jenen Interessen zuneigen, welche zur Festigung der staatlichen Macht geeignet sind. Aber dies zeigt die Gefahr für die staatliche Gesellschaft, wenn sich eine mißleitete Dynastie Interessen zuneigt, die den Staat nur eigennützig mißbrauchen. Die Geschichte der Stuarts als englische Dynastie zeigt alle Formen dieser Entartung des dynastischen Interesses.

Höchst eigenthümlich greift das dynastische Interesse in die Entwicklung Deutschlands ein. So wie es einst an dem Niedergange des alten Kaiserreiches wesentlich mitwirkte, ist es auch gegenwärtig die Stütze des volkseigenthümlichen Partikularismus der deutschen Kleinstaaten. Es ist ein Mangel der jetzigen Reichsverfassung, daß sie durch Erhebung des Hauses Hohenzollern zur erblichen Kaiserwürde die übrigen Dynastien

Deutschlands in einen möglichen Gegensatz zum Kaiserhause bringt, ein Gegensatz, der durch die von Bismarck streng betonte Vertragsgrundlage der Verfassung nicht aufgehoben wurde und je nach der politischen Sachlage mehr oder weniger hervortreten kann. Das dynastische Interesse würde an die Einheit Deutschlands gefesselt und diese selbst auch verfassungsmäßig vorbereitet, wenn „die Kaiserwürde dem jeweiligen König von Preußen zukommt, die Erbfolge aller deutschen Fürstenhäuser aber nur innerhalb der jetzt regierenden Dynastien vor sich gehen dürfte". Die nichtpreußischen Dynastien hätten so die Anwartschaft auf die Krone von Preußen und hiedurch auf die Kaiserwürde, und Deutschland würde sich durch die successive Vereinigung thronfreier Länder der staatlichen Einheit nähern, die auf Grund der jetzigen Verfassung unmöglich ist.

Manchmal trennt sich das dynastische vom staatlichen Interesse und betritt das Gebiet der Gesellschaftsinteressen, in welchem Falle Dynastien zu Gunsten des monarchischen Princips sich verleitet fühlen, im Wege der Politik des Staates nach außen einer bedrängten Dynastie zu helfen, welche Hilfe stets im Gegensatze mit dem Interesse des Staates steht, dem diese Dynastie angehört. Nach ihrem ständischen Charakter gehört die Dynastie zu den Privilegierten; sie wird sich stets zu diesen hingezogen fühlen, so wie die Privilegierten wieder in der Monarchie eine Versicherung ihrer gesellschaftlichen Sonderstellung und politischen Vorrechte suchen. Anderseits verlangt aber das dynastische Interesse auch in den unteren Ständen einen Rückhalt, den es durch einen ausreichenden Schutz derselben gegen die Bevorrechteten findet. Das dynastische Interesse, identisch mit dem staatlichen, wird ein gewisses Gleichgewicht in der Macht der ständischen Interessen anstreben, da jede Unterdrückung eines Standes diesen in einen gewissen Gegensatz zur Dynastie und zum Staate bringt. Das dynastische Interesse ist ein nothwendiges politisches Bindeglied des ständisch geschichteten Volkes, ohne welches eine Harmonie der gesellschaftlichen Kräfte im Staate schwer zu erhalten ist. In der französischen Republik fühlt sich der Adel von jeder politischen Bedeutung ausgeschlossen und ist daher ein Feind der Republik; da sich aber diese auf den Mittelstand stützt, gegen dessen Übermacht die Besitzlosen ankämpfen, so sind auch diese je nach ihren politischen Trieben (Gewohnheits- oder Veränderungstrieb) Feinde der Republik überhaupt oder Gegner der bestehenden. Anders ist dies in dem nordamerikanischen Bundesstaat, wo die atomistische Gesellschaft ein Familieninteresse an der Spitze des Staates nicht verträgt.

Daß jedes Staatsoberhaupt ein persönliches, eigennütziges Interesse an der allgemeinen Entwicklung des Staates habe, das ist ein politisches Bedürfnis; ohne eigennützigen Antheil an einem Zweck ist keine politische Befähigung denkbar; politische Kraft schöpfen Personen und Regierungen vorwiegend aus persönlichen Interessen, die aber nicht bloß auf mate-

riellen, sondern auch auf moralischen und intellectuellen Trieben beruhen. Die platonische Objectivität eines Dom Pedro II. oder eines Grevy ist für einen Staat nicht von Vortheil; das persönliche Selbstgefühl eines Gambetta spornt zu mächtigen Thaten. Der Muth, die Selbstlosigkeit und das Geschick eines Washington und Lincoln entstammen aber stark ausgeprägten Interessen moralischen Ursprungs.

Es liegt in der Natur aller gleichen Zwecken dienenden Individuen, sich als Körperschaft in der Gesellschaft zu fühlen und deren Interesse im Auge zu haben. Dieses Körperschaftsinteresse, als unausweichliche und zum Theil auch für die Güte der Function nothwendige Erscheinung, erlangt aber seine politische Bedeutung erst dadurch, daß es, zum Standesinteresse werdend, eine Schichtung in der Gesellschaft vollzieht und sodann allgemeine Interessen sich unterordnet. In dieser Hinsicht ist besonders zu beachten das Körperschaftsinteresse der Priesterschaften, ferner jenes der Functionäre staatlicher Grundeinrichtungen.

Die mächtigste Grundeinrichtung war gewöhnlich die bewaffnete Macht, welche sich im Alterthume häufig zur Kriegerkaste, im Mittelalter zum Adel entwickelte. Nach der modernen Aufgabe der Staatswehr sollte sich aus derselben kein Standesinteresse entwickeln, da sie nur ein Amt im Staate ist. Gelangt das Heer zu einem Standesinteresse, so ist das Staatswesen entweder krank, oder die Wehrangelegenheit ist so wichtig, daß sie die staatliche Gesellschaft beherrscht. Der Gegenwart ist trotz mächtiger Staatswehren eine Standesentwicklung derselben nicht eigenthümlich, da unsere Entwicklungsstufe des politischen Kampfes den Interessenten am Frieden die politische Macht im Staate in die Hand gegeben hat, da selbst der Berufs-Wehrmann den Frieden als den normalen Zustand und so seine Aufgabe selbst nur als ein Amt zur Sicherung desselben ansieht. Trotzdem wird auch unter solchen Verhältnissen die Berufswehr immer einen gewissen ständischen Charakter zeigen, und zwar als rechtlich und gesellschaftlich sondergestellte Körperschaft, weil sie keinen Antheil an den öffentlichen Rechten hat, endlich als neutrale politische Persönlichkeit, die das staatliche oder das dynastische Interesse unmittelbar und zwar gewaltsam zu stützen bereit ist. Mäßige Formen dieses scheinbaren Standesinteresses sind für den Staatsorganismus von wohlthätiger Bedeutung, da der moralische Wert eines Heeres auf corporativ entwickelten persönlichen Interessen fußt. Gefahrbringend für den Staat wird es aber, wenn sich das Heer zur Persönlichkeit mit Parteizwecken entwickelt, wie z. B. unter den späteren römischen Kaisern oder wie in diesem Jahrhundert in Spanien, in den südamerikanischen Staaten; das Heer entartet und der Staat schwankt. Inwiefern das Heer auf Grund des dynastischen Interesses zum Vortheile des Staates zu einem Stande wird, hängt von dem Wert der Dynastie für den Staat ab. Identificiert sich

dieſelbe mit der berechtigten Entwicklung des Staates, ſo iſt die Dynaſtie zum Beſten des Staates ein Einigungspunkt für alle Beſtrebungen des Heeres. Iſt ſich jedoch die Dynaſtie Selbſtzweck, wodurch ſie auch in Widerſpruch mit der natürlichen Entwicklung des Staates gelangen kann, ſo bedroht ein der Dynaſtie anhängliches ſtändiſches Heer nothwendig auch das ſtaatliche Intereſſe.

So wie das Heer kann ſich im Staate auch deſſen Verwaltungsapparat im Bureaukratismus zu einer politiſchen Perſönlichkeit entwickeln. Die politiſche Conſtruction des Staatsweſens iſt dafür maßgebend, ob die Verwaltungsbeamten überhaupt einen Stand zu bilden vermögen. Das engliſche selfgovernment ſchließt dies aus; aber auch eine völlige Unterordnung des Verwaltungsperſonals unter die Herrſchaft einer Partei, wie in der Republik Frankreich, läßt einen ſolchen Stand nicht aufkommen. Die politiſch unabhängige Stellung des Beamten als Werkzeug des Geſetzes, wie in Deutſchland und Öſterreich, iſt die Vorbedingung für einen mächtigen Bureaukratismus. Damit aber dies auch in dieſem Falle möglich ſei, muß die Staatsautorität den Volksparteien mächtig gegenüberſtehen; die politiſchen Intereſſen des Staates müſſen über allen Partei-Intereſſen des Bürgers ſtehen, wenn der Verwaltungsbeamte mehr Macht beſitzen ſoll, als aus ſeinem Amte rechtlich erfließt, wie es ſich in Rußland durch die öffentliche Stellung des Tſchinownik ausſpricht. In der Regel ſteht der Macht des Beamten eine bevorzugte Stellung des Heeres zur Seite. Je kräftiger die übrigen Intereſſen des Volkes wirken, je mehr das ſtaatliche Intereſſe im Volke ſelbſt ſeine Vertretung findet, deſto weniger gelangen Heer und Verwaltung corporativ zu einem politiſchen Einfluß; der Verwaltungsapparat löſt ſich in Einzelindividuen auf, die wieder die Theile anderer Intereſſengemeinſchaften bilden. Es iſt keineswegs richtig, daß die Centraliſation der Verwaltung vorwiegend geeignet iſt, den Bureaukratismus zu erzeugen, da es nur von dem Culturgrad einer Bevölkerung abhängt, ob nicht auch bei voller Autonomie die kleinſte Behörde ſich zum Selbſtzweck werde, wie wir es in dem Comitatsweſen Ungarns ſehen. Eine gewiſſe Centraliſation hat eben die Aufgabe, der Standesüberhebung im Mikrokosmus der Verwaltung entgegenzutreten.

Die wenigſte Neigung für politiſche Standesintereſſen zeigen Richter; nicht weil durch die Aufgabe des Richters an ſich die politiſchen Intereſſen jedes Einzelnen dieſer Körperſchaft verlöſcht werden, ſondern weil dieſe im Staate und in der Geſellſchaft ſelbſt bei abnormen Verhältniſſen als politiſche Perſönlichkeit unhaltbar iſt.

Da die Confeſſion auf die ſociale Schichtung eines Volkes von Einfluß iſt, beſteht auch in den Hütern der religiöſen Überzeugung, in den Prieſtern, das Streben, ihre perſönlichen Intereſſen mit jenen der Confeſſion zu verquicken und ſich zum privilegierten Stande zu entwickeln.

Im Alterthum führte dies zu den Priesterkasten. Zu allen Zeiten war natürlich die Art der confessionellen Institution entscheidend für die sociale Form und politische Macht des Priesterstandes. Priesterschaften, die hierarchisch entwickelt sind, also ein gemeinsames Oberhaupt haben, werden zu einer politischen Persönlichkeit, welche sich nicht in Staatsgrenzen einschließen läßt, sie werden ein Factor der Gesellschaftspolitik und kommen als Gesellschaftsverband bei der inneren Politik in Betracht. Eine Priesterschaft ohne geistiges Oberhaupt wird wohl auch ein internationales Band geistiger Interessen verknüpfen, aber sie wird mit dem Staate, in dem sie lebt, ihr politisches Interesse erschöpft sehen. Die Priesterschaft einer Staatsconfession, besonders wenn deren sichtbares Oberhaupt mit dem Staatsoberhaupte zusammenfällt, wie in Rußland, bildet nothwendig eine politische Persönlichkeit, geleitet vom staatlichen Interesse aus einem confessionellen Gesichtspunkte.

Priesterschaften haben überhaupt nach der Natur des confessionellen Interesses die Neigung, eine politische Körperschaft im Staate zu sein; daß sich in dieser ein ständisches Interesse entwickle, daß sie anstrebe, sich zu den Bevorzugten zu erheben, hängt davon ab, inwiefern sich die Priesterschaft zum Selbstzwecke wird und ihre sittliche Aufgabe im Volke in den Hintergrund tritt. Das Blühen und die Entartung der Priesterschaften hält mit dieser Entwicklung des Körperschafts- zum ständischen Interesse gleichen Schritt. Lebendig im Herzen des Volkes wirkende Priester können wohl in sich geistig geeint sein und eine politische Macht im Staate bilden, aber sie werden nicht den Privilegierten im Staate angehören wollen. Alle aufstrebenden Confessionen haben daher einen demokratischen Grundzug, der verschwindet, sobald die Priesterschaft ihr Körperschaftsinteresse am Volke auf den Staat überträgt und politisch bevorzugt sein will; dann sinkt auch ihre religiöse Macht. Auch die römisch-katholische Kirche hatte einen demokratischen Grundzug, dessen Verleugnung ihre religiöse Macht und auch jene in der Gesellschaft schmälerte. Sobald der Clerus zum privilegierten Stand wird, was er doch nur im Staate sein kann, lockert er die gesellschaftspolitische Macht der Kirche, und es entwickelt sich die Neigung zur Nationalkirche, wie in England, oder wenigstens zur nationalen Eigenart, wie zum Theil in Frankreich oder in Ungarn. Es war stets das Streben der Jesuiten, die ständische Neigung des Clerus zu bekämpfen und ihm den universellen Charakter, wonach sich der Priester mit den Gläubigen aller Stände eins fühlt, zu bewahren — eine Erscheinung, die an den Sitzen des Ultramontanismus, wie in Tirol, in der Bretagne, in den Rheinlanden, erkennbar ist. Unter allen Umständen fußt die Macht der Priester als Körperschaft auf dem religiösen Sinne des Volkes; darum auch ist der Kampf derselben für die confessionelle Schule und für die rechtliche Wirkung

des canonischen oder confessionellen Rechtes, als Mittel zur Erhaltung des religiösen Sinnes, so heftig, wenn auch eine Priesterschaft das Interesse an Glaubenssachen mit jenem an ihrer Körperschaft vertauscht haben sollte. —

Außer den hier aufgezählten Haupt-Interessenerscheinungen entwickelt die Individualität jedes Staates noch andere Interessen, die wir nicht unter die genannten einzureihen vermögen, z. B. in Deutschland das politische Interesse der Universitäten. Kurz, die Cultur erzeugt, vernichtet aber auch Interessenerscheinungen, wie z. B. das der Rasse im Culturstaat überhaupt. Alle diese Interessen, einschließlich der möglichen politischen Interessen mächtiger Einzelindividuen, sind der specielle Ausdruck der politischen Triebe; welcher dieser Triebe die Quelle der politischen Kraft eines Interesses ist, das wird für die Beurtheilung der Stellung eines Interesses in der Staatspolitik von höchster Bedeutung sein. Die Harmonie der Triebe für ein Interesse ist die Blüte seiner Macht, und dem Staatsmanne wird es für sein politisches Calcül von Wesenheit sein, zu beurtheilen, ob sich die führenden Triebe in aufsteigender oder niedersteigender Erscheinungsform zu dieser Blüte befinden. Besonders aber wird er zu erwägen haben, ob ein Interesse der *Vergesellschaftung* oder der *Individualisierung* im Staate dient. Das allgemeine, culturelle, staatliche und nationale, auch das national-kirchliche Interesse sind absolut vergesellschaftend; alle anderen Interessen sind individualisierend im Staate, können aber auch an der staatlichen Vergesellschaftung Antheil nehmen, wenn sich ein absolut staatlich vergesellschaftendes Interesse auf ein staatlich individualisierendes stützt; so wirkt gemeiniglich das dynastische Interesse vergesellschaftend im Staate; es kann aber auch jedes Nationalitäts-, Erwerbs-, Körperschafts- oder Standes-, selten ein Classen-Interesse vorübergehend an der staatlichen Vergesellschaftung unmittelbar thätig sein. Jedenfalls sollen sie alle förderliche Glieder in der staatlichen Gesellschaft sein. Diese Erwägungen sind zur Erläuterung der politischen Sachlage im Staate höchst wichtig.

Die verschiedenen Interessen sind aber nicht organische Glieder der Gesellschaft, was ein zweckbewußtes Ineinandergreifen zur Folge hätte, sondern nur Theile derselben, die durch ihre *Gegensätze* den Bestand ihrer Individualität ermöglichen. Die Beziehungen der Interessen stellen eine wirtschaftliche Organisation im Staate her, da ein Interesse das andere zu seinem wirtschaftlichen Bestande braucht. Es kommt aber natürlich auf das richtige Verhältnis der Kräfte und auf die richtige Zusammensetzung der Interessen an, daß nicht auch diese Organisation allenthalben unter Störungen leidet.

Jedes Interesse möchte nach seiner Befähigung und innerhalb seines Wirkungskreises herrschen; wie überhaupt in der Politik, herrschen die

Klügſten und werden diejenigen beherrſcht, welche aus der Einfachheit ihrer Bedürfniſſe keine Klugheit ſchöpfen und im einzelnen keine Macht beſitzen. Daher beherrſcht die Minderheit bevorrechteter und wirtſchaftlich bevorzugter Intereſſen die Maſſen der Beſitzarmen und Machtloſen; aber nicht allein darum, weil dieſen der Staat und das giltige Recht die Macht leiht, was ja eben die Wirkung dieſer Herrſchaft iſt, ſondern weil ſich jene Maſſen in ihrer planloſen Bedürftigkeit von den höher entwickelten Individualitäten mißbrauchen laſſen. Die meiſten bevorrechteten Intereſſen haben Maſſen Beſitzarmer hinter ſich, welchen ſie vorſpiegeln, das Intereſſe der Maſſen im Auge zu haben, während die Maſſen thatſächlich bloß ihre reale Kraft dieſen Intereſſen leihen und ſelbſt leer ausgehen. Es gibt auch geſinnungsloſe Maſſen, die einmal von dieſem, dann wieder von jenem Intereſſe zum Beſten gehalten werden. Das eine führende Intereſſe ruft: „Hier iſt das Brot!“, das andere ruft: „Dort iſt es!“ — die Maſſen wechſeln ihre Führung, und das Brot finden ſie weder da noch dort; denn ſie ſehen nie ein, daß eine directe Hilfe, eine Einlöſung der Verſprechungen auf „kurze Sicht“ unmöglich iſt. Wer den Maſſen ihr Heil predigt, findet bei ihnen nie Beifall, denn dieſes ſetzt zunächſt moraliſchen Verzicht voraus. Es geht den Maſſen wie dem Pudel in der Fabel, welcher mit der Wurſt im Maul ſein Ebenbild im Waſſer erblickt, den ſicheren Biſſen aber opfert, um ſeinem Spiegelbild die vermeintliche Wurſt abzujagen. Die Maſſen opfern auch die Gewißheit einer beſſeren Zukunft auf und jagen kampfbereit einem Scheingebilde ihrer Verführer nach, welche den Vortheil davon haben. Im Gefühl ihrer Ohnmacht greifen daher die Maſſen bei manchen Volkswahlen nach demjenigen, was ihnen die höheren Intereſſenten ſichtbar bieten und opfern für Schnaps oder Wein ihre Zukunft der ſiegenden Minderheit.

Dieſer Ziel- und Planloſigkeit der Maſſenintereſſen iſt manche Beunruhigung des öffentlichen Lebens zuzuſchreiben. Die ſtrebenden Intereſſen wühlen die leichtbeweglichen Maſſen in ihren Geſinnungen fortgeſetzt auf. Gelangen aber die Maſſen bei unbilligem Aufbau der Geſellſchaft und geſtörter wirtſchaftlicher Organiſation zu einem Zielbewußtſein, welches natürlich dieſer Geſellſchaft feindſelig iſt, dann gerathen die herrſchenden Intereſſen in Befürchtungen, wie wir ſie z. B. durch die ſocialdemokratiſche Bewegung in Deutſchland hervorgerufen ſehen. Dies zeigt, daß die Haltloſigkeit der Maſſenintereſſen oft recht bequem für die höheren Intereſſenten iſt, daß ſie aber überhaupt für den Staat eine Gefahr bleibt, weil ſie die Maſſen unberechenbaren Zwecken unterwirft.

19. Das Parteiweſen im Staate.

Jedes politiſche Intereſſe bildet politiſche Perſönlichkeiten, Parteien, aus; dabei muß aber ſofort beachtet werden, daß innerhalb des

gleichen Intereſſes gewöhnlich verſchiedene Parteien beſtehen, die infolge ihrer Beziehungen zu anderen Intereſſen zum grundlegenden Intereſſe in einer mehr oder weniger lockeren Beziehung erhalten werden. Dieſe fremden Beziehungen haben daher innerhalb jedes Intereſſes eine ſtete Beweglichkeit der zugehörigen Parteien zur Folge, welche je nach politiſchen Umſtänden auseinanderſtreben oder ſcheinbar zu einer Hauptpartei ſich zuſammenſchließen.

Die Parteigänger ſind die „Atome", welche ſich durch die engſten Beziehungen und möglichſt gleichartigen Intereſſen zu „Molekülen" (Intereſſengenoſſenſchaften) vereinigen; in dieſen zeigt ſich aber ſchon die Individualität der kleinſten Partei als ein Collectivintereſſe, welches nicht mehr ganz identiſch ſein kann mit dem Intereſſe, wie es jedem Parteigänger für ſich zukommt. Die „Affinität" des verwandten Intereſſes vereinigt nun dieſe „Moleküle" zu einem nachweisbar verſchiedenartig zuſammengeſetzten Körper, der eigentlichen Partei, welche die Elemente der intellectuellen und materiellen Macht, der Führung und der politiſchen Arbeit organiſiert enthält. Die richtige Zuſammenſetzung der Partei nach der Begabung, dem materiellen Beſitz und dem politiſchen Muth iſt natürlich für deren Actionsfähigkeit maßgebend.

In einer confeſſionellen Partei wird z. B. außer dem confeſſionellen Intereſſe auch die Verſchiedenartigkeit der Intereſſen zur Geltung kommen, welche die ſtändiſche Schichtung der Partei mit ſich bringt. Ferner iſt es möglich, daß auch das Stammesintereſſe die Partei theilt. Nehmen wir noch die unvermeidliche Verſchiedenartigkeit der Erwerbs- und Körperſchaftsintereſſen, ſo findet ſich ein Reichthum an Intereſſenunterſcheidungen innerhalb dieſer Perſönlichkeit, der für ihre Feſtigkeit als confeſſionelle Partei und für ihre Bedeutung hinſichtlich des Hauptintereſſes alle Aufmerkſamkeit verlangt. — Betrachten wir eine möglichſt einfach zuſammengeſetzte Partei, z. B. eine Arbeiterpartei, auf Grund eines communiſtiſchen Programms, ſo wird doch die Verſchiedenartigkeit der wirkenden Triebe eine gewiſſe Theilung derſelben im Gefolge haben. Wer nur von materiellen Trieben geleitet wird, verhält ſich anders, als wer intellectuellen oder moraliſchen Trieben folgt, und bildet daher einen beſonderen Theil; innerhalb des Gebietes der materiellen Triebe werden ſich die verſchiedenſten Parteiſchattierungen finden, je nachdem es ſich dem Parteigänger um die Befriedigung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe oder um höhere, vielleicht gemeinſchädliche Forderungen handelt.

Dieſe Intereſſenverſchiedenartigkeit der Elemente jeder Partei iſt die Quelle des Widerſtreites innerhalb derſelben; ſie ſchafft die Reibungen, an welchen jede politiſche Perſönlichkeit im Kampfe mehr oder weniger leidet. In den Partei-„Molekülen" wird eine unausgeſetzte Bewegung ſtattfinden; die „Lagerung" und Beziehung der „Atome" wird unaus-

gesetzt wechseln. Wenn Interessen, welche bisher auf die Partei einen untergeordneten Einfluß hatten, im politischen Kampfe an Bedeutung gewinnen, so daß das Parteiinteresse gegenüber einem Nebeninteresse an Macht verliert, dann tritt die Partei in eine Krise und es vollzieht sich, was wir in der Chemie die „Scheidung" nennen, im Wege von Trennungen und Verschiebungen der Partei-„Moleküle"; es erfolgt eine neue Gruppierung der Parteigänger und Interessengenossenschaften der eigenen und der verwandten Parteien. Die politische Sachlage wird eine andere, da diese Veränderungen in der einen Partei beinahe auf alle politischen Parteien mehr oder weniger auffällig rückwirken; die Kräfteverhältnisse ändern sich. Das zeigt aber, daß für den Politiker dieser politische Vorgang nebst seinen Quellenerscheinungen Gegenstand gespanntester Aufmerksamkeit sein muß, um sein Calcül hienach einzurichten, um aber auch auf die Parteiverhältnisse durch bestimmte Actionen zersetzend und zusammenfügend einwirken zu können.

Im öffentlichen Leben jedes Staates, augenfällig im constitutionellen Rechtsstaate, am sichtbarsten im Parlament, vollziehen sich diese „Molekularverschiebungen" unausgesetzt durch Erwecken, Erwachen und Unterdrücken solcher Interessen, welche jenen Wechsel hervorrufen. Zu allen Zeiten lag der Schwerpunkt der Politik im Staate in dieser Erscheinung, welche die Despotie zu unterdrücken trachtet und die bei uncivilisierten Völkern unter ihrem Drucke erstirbt. Jede politische Action zieht einen solchen Wechsel der Gruppierung nach sich, und die Thätigkeit des Politikers, um dieses Scheiden und Zusammenschließen hervorzurufen, ist die eigentliche Vorbereitung einer Action. Jene Interessen richtig zu schätzen, die nicht collidieren, deren Parteien sich also nicht befeinden, daher auch für ein drittes gemeinsames Interesse als allseitiges Hauptinteresse gewonnen werden können, ist sehr wichtig.

Das einigende Moment für Parteien ist immer, daß man von seinem politischen Freunde nichts will, und daß alle zusammen das wollen, was sie nicht haben. Diese Einigung, diese Übereinstimmung im Wollen ist stets nur auf dem Boden desselben oder des verwandten politischen Princips, manchmal auch auf jenem desselben Systems zu finden. Es ist also für den Politiker vor allem bedeutungsvoll, zu ermessen, ob ein Interesse eine fort- oder rückschrittliche Tendenz hat, und welche Principien in der Partei vertreten sind. Die principielle Stellung einer Partei ist durch die Natur ihres Interesses gegeben und in der Regel klar zu erkennen; sobald es sich aber um die Actionsweise im einzelnen handelt, darf der Politiker nicht kurzweg die principielle Stellung des Interesses für jeden Fall als entscheidend annehmen. Gewiß haben aristokratische Interessen eine rückschrittliche Tendenz; die Adelsmacht ist im Abnehmen, ein vergangener Zeit-

geist war ihr günstig. Trotzdem kann auch eine aristokratische Partei fortschrittliche Zwischenzwecke verfolgen, was keineswegs die Thatsache aufhebt, daß diese nur rückschrittlichen Operationszwecken dienen sollen. So ist die Aristokratie unserer Zeit gegenüber dem übermächtigen Capital nicht abgeneigt, dem Arbeiterstande politische Rechte einzuräumen, eine Action fortschrittlicher Richtung, wenn sie auch dem Adel einen Machtzuwachs für rückschrittliche Absichten verschaffen soll. Jede Partei kann bei gewissen politischen Sachlagen vorübergehend mit ihrem principiellen Grundcharakter in Widerspruch kommen. Kurz, auch die Gleichartigkeit des politischen Princips reicht nicht hin, unbedingte Sicherheit in die Parteiverhältnisse zu bringen; einem Wechsel der Parteigruppierung stellt sich also nichts unbedingt entgegen. Ähnliches gilt hinsichtlich der systematischen Natur eines Interesses und der Partei, wobei zu bemerken ist, daß das System, als bloßes Mittel der Politik, ein weniger verläßlicher Einigungsboden mehrerer Parteien ist als das Princip. Die feudalen und clericalen Parteien in Österreich unterstützen die nationalen nur bedingungsweise in ihren autonomen Bestrebungen, während sie unter sich als principielle Freunde verläßlich zusammenstehen.

Nur genaue Kenntnis der politischen Sachlage befähigt, die Parteiverhältnisse zu erklären, und politische Begabung ist nothwendig, Gruppierungswechsel mit einiger Verläßlichkeit vorauszusehen. Thatsache ist, daß sich im Staate alle Parteien wegen jedem Actionszwecke in zwei gegnerische Hauptparteien zusammenfinden, deren resultierende Absichten zu den beiderseitigen Actionszwecken werden. Jede Angelegenheit, principiell oder systematisch beurtheilt, läßt nur ein Ja oder Nein zu, und nur unpolitische Köpfe sehen im Kampfe und für den Erfolg mehrerlei Entscheidungen. Freilich der organische Ausbau einer Entscheidung, meist mehr Angelegenheit der Cultur als der Politik, läßt im Bejahungsfalle für deren Einzelbestimmungen verschiedenen Ansichten in derselben Partei Raum; aber diese Verschiedenheit wurzelt in den Nebeninteressen der Parteigänger und nicht im Hauptinteresse der Parteigruppe.

Wenn auch die Ermittlung der Parteiverhältnisse an der Hand der gegebenen Interessen und unter Beachtung der politischen Sachlage einigen Aufschluß über die Machtverhältnisse im Kampfe gibt, so wäre es doch ein Irrthum, zu glauben, daß nunmehr mit dem Abschätzen des Umfanges und der materiellen Machtmittel der Hauptpartei immer ein Schluß auf die Wahrscheinlichkeit des Erfolges gezogen werden kann. Nicht bloß auf die Kopfzahl und den Reichthum einer Partei, sondern auf deren reale Kraft, d. i. die durch den politischen Muth zur Geltung gebrachte politische Macht, kommt es an. Dies zeigt sich sogar in Parlamenten, wo doch die Stimmenzahl eine unbezweifelbare Größe scheint. Die oppositionelle Minderheit im ungarischen Reichstag hat schon oft die Absichten

der herrschenden Mehrheit zu nichte gemacht, weil diese bei weitem nicht so viel politischen Muth wie jene hat. Der „Berg" hat als Minderheit den französischen National-Convent aus gleichen Ursachen tyrannisiert. Um wie viel mehr gilt dies nun für Parteien im Volke. — In allen wichtigen Fällen ist die Frage rationell: Wie viel Fäuste würden für das betreffende Interesse kampfbereit sein? Wenn auch in dem schwachbewegten Leben der laufenden Gesetzgebung und Verwaltung die äußerlichen Machtmittel der herrschenden Hauptparteien zu zahlreichen Erfolgen bei Zwischenzwecken und untergeordneten Actionen verhelfen können, so wird doch die reale Kraft sofort entscheidend, wenn es sich um bedeutungsvolle Actionszwecke handelt, die mit dem Operationszwecke einer Partei in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Die Actionszwecke werden also 1. die Parteien unter sich in Hauptparteien gruppieren und 2. deren reale Kraft bestimmen. Jene Gruppierung veranlaßt den materiellen Umfang der Hauptparteien, diese reale Kraft bezeichnet ihren Kampfwert. Jede Partei, Parteigruppe oder Hauptpartei an sich betrachtet, wird, auf ihre reale Kraft geprüft, einen Kern ihrer Macht besitzen; in diesem finden sich die Kämpfer „auf Leben und Tod", die Unnachgiebigen. Um diesen Kern lagern sich nun mit mehr oder weniger Anhänglichkeit die übrigen Gesinnungsgenossen oder Parteien, wobei deren politischer Muth, je weiter sie vom Kern der Persönlichkeit und ihres Operationszweckes entfernt sind, immer schwächer zur Geltung kommt. Die „äußeren" Parteien und Gesinnungsgenossen gehören Interessen an, die nur vorübergehend dem Operationszweck der Hauptpartei zuneigen, stehen daher auch nur in losem Zusammenhange mit den übrigen Parteien und fallen vielleicht der gegnerischen Hauptpartei zu, sobald sich der Actionszweck ändert. Man darf aber jenen Kern, den zum entschiedensten Vorgehen entschlossenen Theil der Persönlichkeit nicht mit den Radicalen vertauschen; wenn sich auch in den radicalen Parteien die heftigsten Kämpfer vorfinden, so sind diese doch nicht bereit, in jeder Frage ihres Princips oder Systems bis zum Äußersten vorzugehen. Handelt es sich z. B. um Schaffung von Arbeiterkammern, so werden freilich Arbeiter selbst den Kern der einverstandenen Hauptpartei bilden. Vielleicht findet sich auch eine aristokratische Partei an der Peripherie der für diese Angelegenheit in Betracht kommenden Hauptpartei; es ist aber gewiß kein Aristokrat zu finden, der für diese Angelegenheit viel zu riskieren bereit wäre. Ebensowenig würden sich aber auch die radicalen Arbeiter hiefür begeistern, da diese Arbeiterkammern dem ihnen verhaßten System der Interessenvertretung entstammen, wenngleich jene zugeben, daß sie doch einen Fortschritt in ihrem Interesse bezeichnen. Jeder Actionszweck für sich hat seine besonderen Kämpfer bis zum äußersten, und im Grunde genommen kann jede Partei auf Leben und Tod kämpfen, wenn

nur der entsprechende Anlaß vorhanden ist. Die Natur der politischen Triebe ist hiefür maßgebend; während die eine Partei zum Knüttel greift wegen einer vermeintlichen Nationalbeleidigung, muß man einer anderen den wahrhaftigen Strick um den Hals werfen, bevor sie zur Nothwehr schreitet.

All' diese Erscheinungen in der Hauptpartei sind in beschränktem Sinne auch bei der Parteigruppe, der Partei, den Gesinnungsgenossen und den Parteigängern zu beobachten. Die Frage nach dem politischen Muth im Einzelnen und im Ganzen ist für das Parteileben überhaupt und bei entscheidenden Actionen ebenso wichtig, als die Frage nach der Kopfzahl und der materiellen Macht für die täglichen Geschäfte der Politik geboten ist.

Die Actionszwecke bestimmen also die Machtverhältnisse, welche nach der Kopfzahl und dem Besitz der Partei überhaupt, nach dem Personenwechsel des muthigen Kernes innerhalb der Partei und nach der Zahl der Muthigen veränderlich sind. Wenn aber gesagt wurde, daß die Machtverhältnisse der Parteien in steter Bewegung seien, so gewinnt es den Anschein, als würden die Parteien von jeder neuen politischen Frage durcheinandergeschüttelt und kaleidoskopartig neu gruppiert, was keineswegs der Fall ist. Die Geschichte und die Gegenwart lehren uns, daß die Parteien und ihre Gruppierungen eine überraschende Stetigkeit besitzen. Wir sind imstande, selbst unscheinbare Parteiungen und deren Zusammenhang untereinander durch Jahrhunderte zu verfolgen. Dies überzeugend nachzuweisen ist ein Verdienst der Specialgeschichtschreibung und der Memoirenliteratur. Diese Stetigkeit findet ihre Ursache in der Stetigkeit der Bedürfnisse der Interessensphären, wodurch die Operationszwecke der Parteien durch lange Zeitperioden dieselben bleiben, und wenn Veränderungen Platz greifen, diese doch principiell oder systematisch die frühere Operationsrichtung einhalten. Wenn daher die Actionszwecke die Parteielemente gleichsam in Aufruhr bringen und vorübergehend den Zusammenhang der politischen Persönlichkeit lockern, so schließen sie sich doch mit der zunehmenden Klärung der Ansichten und der politischen Sachlage wieder zusammen; nur einzelne, überhaupt lose Glieder werden den Krystallisationspunkt gewechselt haben. Es ist dies wie mit einem aufgeschreckten Schwarm Raben; nach lebhaftem Gekrächze kehren sie zur selben Beute zurück. Was wirklich eine politische Partei ist, also auf dauerhaften Interessen beruht, bleibt auch der Hauptsache nach dauerhaft geschlossen und wechselt höchstens aus politischem Takt die Gruppierung, um alsbald wieder in das herkömmliche Verhältnis zurückzukehren. Das Interesse, das Princip, manchmal auch das System, der Veränderungs- oder der Gewohnheitstrieb sind geschichtliche Eigenthümlichkeiten der Partei, die wohl ihren Namen, ihre Schlagworte zu verändern vermag, aber

dem Weſen nach unverwüſtlich aus jedem Chaos politiſcher Umwälzungen wieder erſteht. Beiſpiele ſind entbehrlich, da der Geſchichtskundige jedes politiſche Hauptintereſſe mit ſeiner Partei durch alle Wandlungen des Völkerlebens, vielleicht ſogar, gleich den Welfen und Ghibellinen, bis in das nebelhafte Gebiet der Sage zu verfolgen vermag.

Dieſe Lehre iſt für die Wertſchätzung der Verläßlichkeit der Parteien, der Dauerhaftigkeit ihres Gruppenverhältniſſes von Bedeutung. Sie hat ihre kritiſche Geltung für den Anſchluß jeder politiſchen Perſönlichkeit als Machtzuwachs einer Partei. Wenn z. B. die Dynaſtie ſich in einem Kampfe gegen den Adel auf die unteren Volksmaſſen ſtützt, ſo kann dies nach der Natur des dynaſtiſchen Intereſſes nur eine ausnahmsweiſe Action ſein, wie wir ſie von idealiſtiſchen Fürſten wiſſen (Joſef II.). Die monarchiſche Regierungsform verlangt einen organiſierten und ſchichtenartigen Aufbau der ſtaatlichen Geſellſchaft. In England verringern alle Bewegungen, welche eine Machteinbuße der Ariſtokratie herbeiführen, auch die Prärogative der Krone; daher waren den Königen die whigiſtiſchen oder liberalen Miniſter gewöhnlich verhaßt.

Im Sinne der abſoluten Feindſeligkeit gibt es zwiſchen politiſchen Parteien überhaupt, nicht bloß zwiſchen gegneriſchen Perſönlichkeiten, auf dem Kampfplatze der Politik keine Verſöhnung; der Gegenſatz iſt jederzeit voll und gewöhnlich auch nachweisbar vorhanden. Wo eine Übereinſtimmung beſteht, iſt ſie nur das Product des politiſchen Taktes, um mit Hilfe der Macht anderer Perſönlichkeiten die eigenen Intereſſen zu fördern. Inwiefern es bei dieſem Parteianſchluß rathſam iſt, ſogar von der Bahn des politiſchen Princips und von dem Gegenſatz zu unvereinbaren Intereſſen abzuweichen, das hängt zum Haupttheile von der Individualität der Parteien ab. Dieſe, das Eigenartige der im Staate vorhandenen politiſchen Perſönlichkeiten auf den Grund ihres Intereſſes hin zu prüfen, iſt daher eines der wichtigſten Bedürfniſſe des Politikers.

Jedem Volke und Staate ſind die Parteien eigenthümlich, d. h. jede bildet eine Individualität, die nicht ihres Gleichen hat. Wenn auch Ähnlichkeiten in den politiſchen Zwecken verwandter Parteien in verſchiedenen Staaten vorhanden ſind, ſo wäre es doch ein großer Irrthum, zu glauben, daß ſie, auch abgeſehen von den Machtunterſchieden, in den einzelnen Staaten ähnlich in das politiſche Leben eingreifen. Nebſt der Kenntnis der geſchichtlichen Entwicklung einer Partei iſt es zu ihrem Verſtändnis unentbehrlich, in derſelben und unter dem Einfluß ihres Wirkens zu leben. Eine Individualität wird nur durch Beſchäftigung mit ihr erkannt, umſomehr eine politiſche Individualität, wo die wichtigſten Eigenheiten oft ſchwer begrifflich darzuſtellen ſind, ſondern nur vom politiſchen Scharfſinn empfunden werden. Freilich, je tiefer wir zu den Grundſchichten der

menschlichen Gesellschaft hinabsteigen, desto weniger vermögen wir aus der geschichtlichen Entwicklung zu schöpfen, desto gleichartiger und einförmiger wird das Interesse, desto weniger Unterschiede zeigen diese Parteien bei den einzelnen Völkern und Staaten. Je mehr wir uns dem Ausgangspunkte aller Interessen nähern, der sich in dem Worte „Brot" ausspricht, desto weniger Studium hat der Politiker zur Führung dieser Parteien nothwendig. Es ist eine alte Erfahrung, daß die hungrige Menge von unpolitischen Köpfen verführt wird. Die Einfachheit des Interesses verleitet zu einem Radicalismus, der entweder mit den Machtverhältnissen der Parteien in Widerspruch kommt, oder dem der politische Takt fehlt, auf die Parteigruppierung Rücksicht zu nehmen, oder der zum allseitigen Unheil führt. Die Rhetorik ist daher von großer, der Inhalt der heilsamen Thaten von geringer Macht auf solche Parteigänger. In den höher geschichteten Parteien hingegen ist das Verständnis der Interessen mit Rücksicht auf die politische Lage meist verbreitet; das Wort verliert gegenüber der Handlung an Einfluß. Die herkömmliche Beschäftigung mit der Politik in den Reihen der Privilegierten entwickelt in diesen den politischen Instinct und Takt; daher sucht man mit einigem Rechte die Diplomatie aus Adelskreisen zu ergänzen.

Wir können die Parteien als *öffentliche* und *geheime* unterscheiden. Im constitutionellen Rechtsstaate sind die Parteien durchaus öffentlich, weil sich nur durch die Öffentlichkeit die reale Macht gewinnen läßt. In dem Maße, als sich die Staatsform dem Absolutismus nähert, nehmen die geheimen Parteien an Zahl zu und zwar in den extremen Theilen der Machtgrundlage, d. h. die Intrigue der geheimen Parteien wird am Sitze der Gewalt und das Wühlen der Geheimbünde in den unterdrückten Volksclassen fühlbar. Je weniger öffentliches Recht, desto wichtiger für die Erkundung der Sachlage sind Spione und Geheimpolizei, um der Intrigue und Wühlerei begegnen zu können. Es läßt sich nichts allgemeines über die politische Bedeutung der geheimen Parteien sagen, was nicht über die Beurtheilung der öffentlichen erwähnt wurde, nur daß ihr Überschätzen gebräuchlich ist, weil eine unbekannte Gegnerschaft stets bedrohlicher erscheint als eine ermeßbare. Politische Actionen führen sie nur im absolutistischen Staate mit nachhaltigem Erfolge durch; im gesunden Rechtsstaate sind sie jedoch meist harmlos, manchmal sogar lächerlich.

Es ist zweifellos, daß das Parteiwesen das Feld der Hauptthätigkeit des Politikers im Staate ist; in ihm spricht sich auch die politische Wesenheit des Staates selbst aus; es stellt die Kraftverhältnisse dar, welche den politischen Trieben und Interessen im Volke und daher auch seinen Bedürfnissen entwachsen. Diese Kraftverhältnisse bringen die politischen Entscheidungen und mit ihnen die Herrschaft einzelner Interessen und

ihrer Parteien, hingegen die Dienstbarkeit aller übrigen. Da aber das Parteiwesen alle möglichen relativen Interessen zum Ausdruck bringt, welche den verschiedenartigsten Wechselwirkungen ausgesetzt sind, so müssen wir erkennen, daß dieses Parteiwesen 1) die Bedürfnisse oft sehr verfälscht, 2) durch politisches Geschick in seinen Kraftverhältnissen beeinflußbar ist, 3) als möglicher falscher Ausdruck der Bedürfnisse von einem zielbewußten Politiker gar nicht unbeeinflußt bleiben darf, 4) als Darstellung der herrschenden Interessen das Gebiet ist, auf welchem für jede politische That der Grund gelegt werden muß.

20. Die Beziehungen der politischen Persönlichkeiten im Staate.

Da wir die Interessen und ihre Parteien als die Elemente des Kampfes im Staate zum Zwecke der gegenseitigen Dienstbarmachung erkannten, haben wir aber nicht gefunden, wie sich diese politischen Persönlichkeiten veranlaßt sehen, die Bahn der absoluten Feindseligkeit zu verlassen, kurz, ihren Kampf, dem Staatszwecke entsprechend, auf dem Gebiete des positiven Rechtes zu erhalten. Um dies herbeizuführen, ist eine Gewalt nothwendig, welche allen Parteien an realer Kraft gewachsen ist. Man gelangt zum richtigen Verständnis der Natur dieser Kraft, wenn man bedenkt, daß sie einer Gewalt zuzukommen hat, die über den Parteien steht und im Interesse aller das positive Recht wahrt, welche also normal nicht in die Lage kommt, den vereinten Parteien (Volk) entgegenzutreten, sondern als moralische Macht ihres Amtes waltet. Diese Gewalt, ein Ausfluß des allgemeinen Interesses, den politischen Kampf von den Bahnen der Gewaltthaten fern zu halten, ist die Regierung. Die reale Kraft der Regierung soll also größer oder geringer sein, je nachdem sie mehr oder weniger Gegensätze in Ausübung ihres Amtes findet. Die Gegensätze sind aber von den Fortschritten der staatlichen Vergesellschaftung bedingt. Je mehr das staatliche Herrschaftsverhältnis noch auf Unterwerfung beruht, statt auf Interessengemeinsamkeit, desto größer muß die Regierungsgewalt und die Anstrengung der herrschenden Parteien sein.

Der Staat ist das Werk dieser Gewalt; die Regierung ist vom Staate unzertrennlich. Staat und Gewalt sind ursprünglich aus der absoluten Feindseligkeit eines Volksstammes gegen einen anderen hervorgegangen; der siegreiche Stamm schuf die Gewalt und übte die Regierung aus; der unterlegene Stamm wurde dienstbar. So ging z. B. das angelsächsische Britannien aus der Unterjochung der Kelten, das englische Reich aus der Unterjochung der Angelsachsen durch die Normannen hervor, und das jetzige britische Reich basiert auf der Dienstbarmachung der Walliser, Schotten und Iren. Die unendlich vielen Formen des modernen Kam-

pfes auf dem Rechtsboden um die Dienstbarmachung des Nebenmenschen schützt nun dieselbe Gewalt, die ursprünglich absolut feindselig zur Regierung gelangte, und aus dieser Herkunft erklärt sich das Wesen jeder Regierung. Sie stützt politisch stets den Starken gegen den Schwachen, weil sie zur eigenen Kraft des Starken Stütze braucht. Jede Abweichung von dieser Wesenheit einer Regierung ist ihr und des Staates Verderben; was man gemeiniglich den Schutz des Schwachen nennt, ist entweder politisch genommen ein Irrthum oder praktisch untersucht eine Unwahrheit. Das positive Recht ist der Ausdruck des Willens der Übermacht im Staate; seine Wahrung im einzelnen Fall ist also nur eine Durchführung des Willens der Starken. Nimmt sich die Regierung der Schwachen, also der einflußlosen Mehrheit oder einer kämpfenden Minderheit an, so geschieht dies in der Meinung, daß die Schwachen stark zu werden beginnen; es ist also eine politische Action u. dgl., oder ein politischer Fehler. Die Schwachen finden nur Schutz im Gesetz und durch die Grundeinrichtungen des Staates, welche dieses hüten; die Politik der Starken aber bekämpft diesen Schutz, insoweit sie nicht fürchten, denselben nachtheiligen Falles selbst zu brauchen.

Als Hüterin des positiven Rechtes gegenüber allen Parteien gelangt die Regierung auch in eine Gegenstellung zu diesen, sodaß sie selbst ein Angriffsobject jener Parteien wird, welche das positive Recht ändern wollen oder die eigenen Interessen bevorzugt wünschen, was nur erreichbar ist, wenn sie die Stütze der Regierung werden. Dieser Kampf im Staate stellt sich in folgender Weise dar: Die Parteien unter sich kämpfen um die Übermacht, indem sie ihren Anhang zu vermehren trachten; die dienstbar gemachten Parteien streben ihre scheinbare oder wirkliche Übermacht zur Geltung zu bringen und die Stütze der Regierungsgewalt (regierungsfähig) zu werden, durch einen Kampf gegen die Regierung und gegen die wirkliche oder scheinbare Übermacht der Parteien (Mehrheit); diese kämpft für Erhaltung ihrer Stellung als Stütze der Regierung mit der Minderheit und auch manchmal mit der Regierung, um diese unter ihrem Einfluß zu erhalten. Die Regierung kämpft nicht, sondern bringt auf Grund der politischen Sachlage das Recht der Übermacht zur Geltung. — Dieser normale Kampf im Staate kann nun verschiedene Abweichungen durch den Aufruhr einer gewaltthätigen Minderheit oder durch einen Kampf der Regierung gegen den Willen der Übermacht erfahren.

Die Regierung ist also äußerlich das Mittel, wodurch der politische Kampf im Staate Rechtsformen gewinnt; sie ist formell der Gegner aller Parteien, dient aber thatsächlich der einen oder anderen Hauptpartei als Führer oder Willensvollstrecker. Diese Eigenheit des politischen Kampfes im Staate, als Product der Cultur und als die Folge der Entwicklung

des politischen Kampfes überhaupt, verlangt, daß wir die Beziehungen der Interessen zur Regierung und den politischen Interessenkampf in den verschiedenen Regierungs- und Staatsformen kennen lernen.

Das Volk ist die Quelle aller politischen Kraft im Staate. Die politische Entwicklung hat nun der Regierung einen Theil dieser Kraft zugewendet, wodurch sie die Macht besitzt, die staatliche Ordnung, die Sitte oder das Gesetz aufrecht zu erhalten. Die Regierung wird aber ihren Antheil an politischer Kraft geordnet zur Verfügung haben, während die Parteien in ihrer Gegenstellung zur Regierung ihre Kraft unorganisiert und daher nicht gleichwertig in den Kampf zu bringen vermögen. Hierin liegt die Macht der Regierung, die mißbraucht werden kann, deren Nichtanwendung aber auf eine Krankheit im politischen Zustand des Staates schließen läßt. In der *Despotie* nimmt die Regierung alle Gewalt für sich in Anspruch; sie setzt voraus, daß das Volk nichts will, was die Regierung nicht für gut findet; sie ist die Verkörperung aller Interessen; Interessen außer ihr können sich nur durch den Umsturz oder den Aufruhr geltend machen. — Die *absolutistische Regierung* will das Interesse der Übermacht im Volke rechtskräftig zur Geltung bringen, bietet aber den Parteien keinen gesetzmäßigen Kampfboden, sondern ermißt ohne deren Einwirkung die Interessenverhältnisse; Parteien und Parteileben sind also gesetzwidrig, bestehen nur geheim; die Intrigue und Wühlerei, der Umsturz und der Aufruhr sind ihre Mittel, sich geltend zu machen. Die absolutistische Regierung wird leicht unbewußt zur Despotie; in der Regel schützt sie nicht die Mehrheit, sondern eine privilegierte Minderheit. — Weil in diesen Staatsformen der politische Kampf unterdrückt oder unterbunden ist, mithin das politische Leben des Volkes fehlt, sind Despotie und Absolutismus unvollendete Staatsformen, die ihre Berechtigung aus mangelhaften Culturzuständen schöpfen. Wo die absolutistische Regierung Aug' und Ohr für die berechtigten Interessen offen hält, also auch Wünschen, von einer ausreichenden Masse gehegt, auf das Gesetz einen Einfluß gewährt, dort sprechen wir von einem *aufgeklärten Absolutismus*, bei dem die Regierung die nöthigen Antriebe für die natürliche Rechtsentwicklung in sich hat. Doch auch diese Staatsform ist unvollendet, weil den Interessen der aufklärende Kampf fehlt. Die geistige Bewegung, um den eigenen Zustand schätzen zu können und die Wechselbeziehung des Volkes mit der Regierung, wodurch beide ihre Bedürfnisse kennen lernen, fehlt. Auch die aufgeklärt-absolutistische Regierung bleibt über die Individualität der Interessenkreise ununterrichtet, regiert nach unverbürgten Voraussetzungen oder protegiert einzelne Interessen. — Nur wenn ein Volk in unzweifelhafter Ehrfurcht vor der Regierung lebt, da es diese als von Gott eingesetzt verehrt, wie wir es bei Völkern voll primitiver Einfalt und bei Staaten des Morgenlandes

auf confessioneller Grundlage kennen, ist der Absolutismus die richtige Staatsform. Die Interessen kommen unter solchen Verhältnissen nie in einen zweckdienlichen Gegensatz zur Regierung; aus jedem politischen Kampfe im Volke wird da Empörung und eigennützige Verhetzung; das staatliche Interesse hat keine Macht, nur die Form und der Aberglaube. Wo aber im Volke das Bewußtsein oder die Ahnung von der Macht der Interessen ersteht, erhebt sich sofort auch das Streben, diese unter sich und gegenüber der Regierung geltend zu machen. Hiedurch beginnt der Staat seiner Aufgabe näher zu rücken; die Regierung gelangt unter den zwingenden Einfluß der Volksinteressen und ihrer Parteien. Es entsteht das Bedürfnis nach einem Rechtsboden, auf welchem sich die Interessen zeigen können, ohne der Regierung feindselig gegenüberzustehen.

Diese rechtliche Vermittlung zwischen den Parteien und zwischen diesen und der Regierung hat nun die verschiedensten Formen angenommen: sobald aber eine solche Vermittlung nach Recht und Gesetz besteht, erwacht eine Fülle von Kraftfactoren im Staate, die im absolutistischen Staate schlummern. Die unscheinbarste Interessenvertretung verändert die Natur der Politik im Staate gründlich. Mögen die Verfassungsrechte noch so bescheiden sein, sie bringen das Volk doch zur Regierung in eine Stellung, welche die politischen Bedürfnisse lebhaften Ausdruck gewinnen läßt. Das Geheimnis der politischen Sachlage ist durchbrochen. Wichtig für den naturgemäßen, legalen Kampf ist es hiebei, daß alle Interessen verfassungsmäßig zur Geltung kommen; in dem Maße, als sich nur einzelne Interessengruppen der Vertretung erfreuen, nähert sich auch der Staat einem Absolutismus, welcher innerlich unhaltbar ist. Ausgeschlossene Interessen befinden sich in jenem Verhältnisse, in dem sich das Ganze absolutistischen Regierungen gegenüber befindet. Die bevorzugten Interessen werden mit der Regierung zur Partei, im Gegensatz zu den rechtlosen Interessen. Für die Ausgeschlossenen ist die Rechtlosigkeit empfindlicher, als wenn kein Interesse an der Rechtsentwicklung Antheil hat; es wird kein politischer Druck mehr empfunden als der, welchen einzelne Parteien auf rechtlose Interessen ausüben. Colonien, unterworfene Völker, die nach ihrer geringeren Cultur nicht auf das allgemeine Maß der politischen Rechte erhoben werden können, Interessen, welche aus Staatsprincip vom öffentlichen Rechte ausgeschlossen sind, werden verfassungsmäßig nachtheiliger regiert, als durch eine absolutistische Regierung. Die absolutistische Staatsform Rußlands ist für dessen unterjochte Völker in Asien vortheilhaft, und sie sind politisch besser daran als jene englischen Colonien, wo die Einwohner zu keinen politischen Rechten, gleichbedeutend mit jenen des Mutterlandes, gelangen. Die alte Culturwelt machte unterjochte Völker einfach zu Sclaven, Rom seine eroberten Provinzen unverblümt zu Aussaugungsobjecten und erhielt so die Recht-

losen in hoffnungsloser Dienstbarkeit. Unsere Cultur gewährt dem Einzelindividuum grundsätzlich Rechtsgleichheit; erst durch seine Zugehörigkeit zu einer gewissen Partei (Nation, Volksschichte) wird es politisch rechtsungleich oder kann politisch rechtlos werden. In dieser Ausschließung von politischen Rechten bei privater Rechtsgleichheit liegt aber der Sporn zum verstärkten Kampfe für die Erringung von politischen Rechten; es entstehen dann auf dem Boden des Privatrechtes politische Parteien (siehe Arbeitervereine), oder es wird der Gewaltact durch Geheimbünde zur Regel, wie in Irland. Was von den Parteien keinen legalen Kampfboden besitzt, schwächt jedenfalls die moralische Macht der Regierung und neigt zum politischen Verbrechen. In den recht- oder einflußlosen Parteien muß die politische Macht nach den Kämpfern auf Leben und Tod geschätzt werden, weil von ihnen der politische Kampf nur als Gewaltkampf aufgefaßt werden kann.

Im Rechtsstaate mit Rechtsgleichheit wird das Verbrechen überhaupt, auch das politische, zweifellos unsittlich. Während im absolutistischen Staat das verbrecherische Einzelindividuum mehr oder weniger als politischer Kämpfer gegen das aufgenöthigte Recht als sittlich gerechtfertigt angesehen werden kann, bringt die Rechtsverfassung zum Ausdruck, was nach den sittlichen Anschauungen des Volkes ein Verbrechen ist; das politische Verbrechen, der Aufruhr u. s. w., gewinnt eine unsittliche Gestalt; denn es fehlt eben der sittliche Zwang zum Gewaltact. Im absolutistischen Staate wird die Regierung unausweichlich zum Selbstzweck; sie übt ihre Gewalt als Sonderinteresse aus. Im Rechtsstaate verschwindet die Parteistellung der Regierung gegen das Volk überhaupt; denn selbst als Parteiregierung übt sie nur ihren natürlichen Beruf aus; sie regiert im Namen der Übermacht und gestützt auf diese. Conflicte zwischen Regierung und Volk, auf dem Rechtsboden ausgekämpft, verlieren jene tiefgehende Gehässigkeit, die dem Gegensatz zu stummen Parteien im absolutistischen Staate eigen ist; denn so lange die Regierung auf dem Rechtsboden ihren Willen zu verwirklichen strebt, kann nicht unbedingt behauptet werden, daß sie aus einem anderen als dem Gesichtspunkt der besseren Überzeugung handle. Erst die Verfassungsverletzung gestattet die Annahme von Sonderinteressen auf Seite der Regierung.

Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, daß je nach der Vollständigkeit der Theilnahme aller Interessen an dem Kampfe um Recht und Gesetz mehr oder weniger von dem möglichen Gegensatze zwischen Volk und Regierung verschwindet. Der lautere, heftigere Kampf im Rechtsstaate ist trotz arger Worte und Demonstrationen frei von absoluter Feindseligkeit; wo diese auftritt, ist bewiesen, daß überhaupt unvereinbare Interessen dem Staate eingefügt sind, oder es ist das politische Verbrechen unzweifelhaft; beide müssen im Geiste der Politik,

dieſes aber auch im Sinne der öffentlichen Sittlichkeit verfolgt und ausgemerzt werden. Nichts zerſtört die Lebensfähigkeit eines Staates mehr als die geduldeten Gewaltthaten freier Bürger unter dem Deckmantel der Politik; mit der Möglichkeit des geordneten und friedlichen Kampfes der Intereſſen auf dem vorhandenen Rechtsboden büßt der Staat ſeine Zweckmäßigkeit ein. Das politiſche Unheil vieler Völker und Staaten hat ſeinen Urſprung in der Duldſamkeit gegen politiſche Exceſſe übermüthiger Parteien; die Geſchichte Griechenlands und Polens bietet die warnendſten Beiſpiele.

Der Ausbau von Verfaſſungen hat den Zweck, alle Intereſſen gegenüber der Regierung auf den geſetzlichen Kampfplatz zu führen und die wirkliche Übermacht zur Herrſchaft zu bringen. Durch den Antheil der Intereſſen und Parteien am Kampfe um Geſetz und Recht werden die Güter der ſtaatlichen Geſellſchaft umfaſſend zu praktiſchen Machtmitteln der Politik, während ſie im abſolutiſtiſchen Staate zum Haupttheile gebunden ſind. Alle kämpfenden Intereſſen und alle politiſchen Triebe greifen im Rechtsſtaate in das politiſche Leben ein. Die Intereſſen, welche im abſolutiſtiſchen Staate zu keiner politiſchen Geſtaltung gelangen, bilden im Rechtsſtaate Parteien aus, in welchen die politiſche Macht beſtimmte Formen und Werte zeigt.

Aus dem Geſichtspunkte der Intereſſenvertretung, der Entwicklung aller Volkskräfte im Staate, ſowie der Erfüllung des primitivſten Staatszweckes — Verweiſung des Intereſſenkampfes auf den Boden des Rechtes — muß vor allem zwiſchen dem abſolutiſtiſchen und dem Rechtsſtaate unterſchieden werden; gegenüber dieſen Unterſchieden in der *Staatsform* ſind diejenigen der Regierungsform unweſentlich. Denn zwiſchen den Wirkungen des politiſchen Lebens z. B. in Rußland und in Öſterreich iſt ein weſentlicherer Unterſchied als zwiſchen jenen in Öſterreich und den Vereinigten Staaten Nordamerikas, geſchweige einer europäiſchen Republik. Daher iſt auch die nach Ariſtoteles gebräuchliche Unterſcheidung der Staatsformen in Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie unwiſſenſchaftlich; es gibt nur zwei Staatsformen: den *abſoluten Staat* d. i. die Dictatur vom Sitze der Regierungsmacht aus, und den *Rechtsſtaat* d. i. die rechtlich vereinbarte Staatsgewalt mit der Machtgrundlage im Volke. Dieſe Staatsformen erſcheinen auch gemiſcht, je nachdem die Souveränität mehr auf Seite der Regierung ſteht (z. B. in Öſterreich) oder auf jener der Parteiübermacht (z. B. in Belgien). Die *Regierungsformen*, *Monarchie* und *Republik*, kommen folgendermaßen zur Erſcheinung,

innerhalb der abſolutiſtiſchen Staatsform:

a) Monarchiſch-abſolutiſtiſch (Rußland),

b) Despotiſch (Perſien),

c) Oligarchisch-absolutistische Republik (das einstige Venedig),
d) Demokratisch-absolutistische Republik oder Dictatur (zeitweise einst Rom, jetzt mancher südamerikanische Staat);

innerhalb der Form des Rechtsstaates:

a) Monarchischer Rechtsstaat autokratischer Art (Preußen),
b) Monarchisch-parlamentarischer Rechtsstaat auf aristokratischer Grundlage (Großbritannien), auf demokratischer Grundlage (Norwegen),
c) Parlamentarische Republik auf centralistischer und demokratischer Grundlage (Frankreich),
d) Demokratische Republik auf autonomistischer Grundlage (Schweiz).

Bemerkenswert ist, daß mit der Entwicklung des politischen Kampfes die aristokratische Grundlage der Regierungsform im Schwinden begriffen ist, daher auch die Monarchie genöthigt ist, sich immer mehr auf die Massen zu stützen.

Wenn aber auch der Rechtsstaat die Regierung auf einen objectiven Standpunkt zu stellen scheint, so ist doch auch in ihm die Ausübung der öffentlichen Gewalt mehr oder weniger ein Interesse ihrer Ausüber, daher diese nirgends von der Wesenheit der Partei frei sind. Gilt dies schon vom Staatsoberhaupte einer Republik, wie viel mehr von einer Dynastie. Der Dynast ist auch historisch die erste praktische Erscheinung der politischen Macht im Staate. Die Dynastie besitzt umsomehr Macht, je mehr die öffentliche Ordnung und der Staatsbestand von ihrer Regierungsfortdauer abhängig ist. Es ist natürlich, daß ein Staatswesen wie z. B. Österreich-Ungarn, wo jeder Theil ein Staat für sich scheint, die wichtigsten politischen Functionen aber doch gemeinsam sind, eine große Macht in den Händen des Monarchen läßt; die Staatsidee ist scheinbar ein dynastisches Interesse; dem Monarchen kann die Macht verfassungsmäßig nur durch Centralisierung der Reichstheile beschränkt werden; die dualistische Verfassung gestattet dies nicht. Ebenso repräsentiert in Deutschland die kaiserliche Dynastie eine große Macht, obgleich die Reichsidee nationaler Natur ist; Deutschlands Einigung gilt den Hohenzollern als Verdienst, und ein Wechsel der Dynastie ist verfassungswidrig und ohne bedenkliche Erschütterungen nicht denkbar. Auch dem Hause Savoyen kommt aus historischen Gründen einige Macht zu; die Einigung und Fortdauer Italiens gründet aber auf dem Willen des Volkes. Jede Dynastie büßt durch Unterbrechungen ihrer Herrschaft an Macht ein; deren Continuität ist der Angelpunkt aller dynastischen Macht. Hieraus ergibt sich die Schwäche der spanischen Dynastie und die Hoffnungslosigkeit der spanischen Prätendenten. Die Continuität der Dynastie steht im causalen Zusammenhang mit der Continuität des öffentlichen Rechtes. England machte daher jederzeit, trotz der Kämpfe mit den Stuarts, außerordent-

liche Anstrengungen für eine legale Erbfolge. Die schrecklichen Erfahrungen des wechselvollen Kampfes der Häuser Lancaster und York wirken instinctiv noch heute im britischen Volk. Diesen Empfindungen ist es zuzuschreiben, wenn Karl II., ohne persönliche Berechtigung und folgend dem großen Cromwell, wie ein Glück von dem Volke begrüßt und zeitlebens unverdient mit Liebe überschüttet wurde. Tiefgehende und bange Zweifel bemächtigten sich der maßgebendsten Politiker, als sie sich vor der Nothwendigkeit sahen, Jacob II. zu entthronen. Ebenso bemerkenswert sind die Bemühungen der herrschenden Parteien, die durch Wilhelm III. unterbrochene Erbfolge wieder in ein legitimes Geleise zu bringen.

Der verläßlichste Theil der realen Kraft einer Dynastie liegt in den Gewohnheitstrieben eines Volkes, welche die Anhänglichkeit, den Glauben an die Mission der Dynastie für den Staat festhalten. Diese mächtigen Gefühle werden auch auf zuwachsende Völker übertragen, wenn die betreffenden Dynastien eine historische Mission erfüllt haben, wie die Hohenzollern in Deutschland und das Haus Savoyen in Italien. Nicht unterschätzt darf die Macht des Glaubens werden, daß in gewissen Dynastien traditionell oder erblich Befähigungen herrschen, die im Geiste der Staatsidee liegen. Die Charakter- oder Geistesvorzüge vieler Regenten aus dem Hause Hohenzollern haben Antheil an der Macht dieses Hauses. Von nicht geringerem Maße ist die moralische Macht des Hauses Habsburg-Lothringen, weil dessen Herrscher vorwiegend jenen versöhnlichen und zu Vereinbarungen geneigten Charakter besitzen, welcher den Völkern dieses Staates nothwendig erwünscht ist.

Ein wesentlicher Factor der Macht einer Dynastie war zu allen Zeiten das Verhältnis derselben zur Staatswehr. Die kriegerische Entstehung der Staaten und gewöhnlich auch der Dynastien verweist letztere auf enge Beziehungen zum Heere. Das dynastische Interesse gewinnt hiedurch den hervorragendsten Theil der realen Kraft des Staates für sich. Formell sind daher alle Monarchen die ersten Wehrmänner im Staate, und das Maß ihrer Intimität mit den Heeren ist auch bedeutungsvoll für dessen Anhänglichkeit. Louis Philipp war von Anbeginn dieses Machtzuwachses verlustig, weil er keinen militärischen Sinn besaß, und er vermochte sich daher in den Pariser Februartagen nicht auf das Heer zu stützen. Die unmilitärischen Regenten Spaniens, darunter zwei Frauen, haben den meuterischen Geist des spanischen Heeres ermöglicht, dem dieser Staat fortgesetzte Bedrängnis zuzuschreiben hat. Dom Pedro II. hat erwiesen, daß man als Monarch seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn man dem Waffenwesen fremd bleibt. Es ist natürlich, daß den engen Beziehungen des Heeres zur Dynastie auch eine Erweckung des militärischen Körperschaftsinteresses folgt, daß das Heer, insbesondere

das Officierscorps, zur reservierten politischen Partei im dynastischen Geiste wird. Dieser Machtzuwachs der Dynastie muß aber auch mit dem Interesse des Staates übereinstimmen, um nicht den Nachtheil mit sich zu bringen, die eigentliche Grundlage der dynastischen Macht, die Anhänglichkeit des Volkes, zu untergraben; denn vorwiegend auf das Heer gestützt, kann sich eine Dynastie nicht dauernd behaupten. In wie weit daher die Staatswehr zum Machtfactor der Dynastie werden darf, ist eine Erwägung auf Grund der politischen Sachlage des Staates. Ein Staat, welcher nach seiner geographischen Lage ein starkes Heer braucht, wird die Wehrmacht im dynastischen Sinne entwickeln, weil sich dies auch als staatliches Interesse darstellt. Weniger vortheilhaft für die Dynastie ist dies bei Staaten, in welchen das Volk kein unmittelbares Interesse an der Wehrmacht hat; da werden die Beziehungen der Dynastie zum Heer stets als eine Parteistellung gegen Volksinteressen aufgefaßt. Der Kern des Conflicts der Dynastie Stuart mit dem Volke und seiner Vertretung war die Frage der Entwicklung des Heeres im dynastischen Sinne. Da Großbritannien durch seine insulare Lage vor Angriffen geschützt war, fand das Volk keine Veranlassung, eine starke Entwicklung des Heeres zu wünschen, sondern es stand der Erkenntnis gegenüber, daß das Heer nur absolutistischen Zwecken des Monarchen dienen sollte. In der Aufhebung aller wertvollen Beziehungen des Heeres zur Dynastie fußt das Staatsrecht Großbritanniens. — Das Heer repräsentiert in jedem Staate eine bedeutungsvolle politische Kraft, welche aber nur dann politisch fühlbar ist, wenn sich dasselbe dem Staatsoberhaupt einheitlich und rückhaltlos hingibt. Diese Kraft wird sofort gebunden, wenn das Heer verfassungsmäßig aufhört, dem Staatsoberhaupt bedingungslos zur Verfügung zu stehen, wenn dessen Verwendung, dessen Kriegsstrafrecht u. dgl. von der Volksvertretung abhängt, wie z. B. in Großbritannien. Das Heer wurde auch dort sofort zum politischen Machtfactor, als es unbedingt dem „langen" Parlament zur Verfügung stand und seine Führer an der Regierung betheiligt waren.

Ist ein Heer organisch und sittlich gesund, so steht es bei Umwälzungen geeint der rechtmäßigen Regierung zur Seite. Ist es durch die Einwirkung außenliegender Interessen verderbt, dann fällt es gespalten verschiedenen Parteien zu und gibt dem Bürgerkrieg reale Kraft. Jedes tüchtige Heer nützt seinen öffentlichen Einfluß, der trotz seines unpolitischen Charakters oft recht mächtig ist, im conservativen Sinne und zu Gunsten der staatlichen Einheit und Ordnung aus. Wenn auch dieser Grundzug der Heere manchen Fortschritt gelähmt hat, so lehrt doch die Erfahrung, daß seine Wirkung weit öfters zum Vortheil als zum Nachtheil der Völker war; nur politisches Unverständnis verurtheilt Wehrmänner, welche sich als Hort der staatlichen Ordnung bewährten.

Bonaparte's Kanonade am 20. Mai 1795 war gewiß eine seiner wenigen menschlich nützlichen Waffenthaten. Ein Heer ist bei freier Wahl stets dynastisch gesinnt, und es ist ein Beweis tiefgehender Verderbtheit seiner Glieder, wenn in einem monarchischen Heere republikanische Gesinnungen Macht haben. Ein sittlich gesundes Heer wird im politischen Kampfe der Parteien nicht als Macht empfunden; aber es ist unmöglich, ein solches Heer überhaupt so zu isolieren, daß es wirklich im staatlichen Leben einflußlos ist. Die bloße Gegenwart dieses mächtigen Körpers genügt, auf den Parteikampf beruhigend einzuwirken. Ein Bedürfnis, diesen Einfluß zu empfinden, hat natürlich das politische Leben normal nicht. Erwünscht ist es, daß die Macht des Heeres, so lange sich der Parteienkampf auf dem Rechtsboden bewegt, nicht in Betracht gezogen werden muß. Dies gilt für die Monarchie so gut als für die Republik.

So wie das Heer wird auch die Beamtenschaft im centralistischen Staate ein Machtzuwachs der Dynastie sein. Im absolutistischen Staate ist die Beamtenschaft unbedingt der Regierung ergeben, und nur Einzelinteressen bringen sie in Gegensatz mit dieser. Im Verfassungsstaate wird die Beamtenschaft vom unmittelbaren Interesse der Dynastie losgelöst, und zwar in dem Maße, als verfassungsmäßig die Autonomie in der Verwaltung Platz greift. Die Beamtenschaft wird hiedurch an die Parteien gefesselt und wirkt innerhalb derselben je nach der Natur des Staates im staatlichen Interesse. In England sind beide Erscheinungen im ausgesprochensten Maße vorhanden; die Ministerialbeamten schließen sich eng an die Regierung, während die Verwaltungsorgane unbedingt im Dienste der autonomen Parteien stehen. In Frankreich ist die Beamtenschaft infolge der extremsten Centralisation stets der herrschenden Parteiregierung untergeordnet; daß sie dieser ihre politische Macht zuwende, wird als Amtspflicht gefordert. Ob Monarchie oder Republik, jede Regierung formt die Beamtenschaft in ihrem Sinne, und es ist nahezu ein staatsrechtliches Axiom des französischen Verfassungslebens, daß die Verwaltung zur Dienerin herrschender Parteiinteressen werde.

Außer dem politisch natürlich gegebenen Machtzuwachs, welchen eine Dynastie oder Regierung aus der Staatswehr schöpft, waren die Monarchen stets bemüht, sich auch noch andere Interessen dienstbar zu machen. Dies gilt besonders von jenem confessionellen Interesse, vermittelst dessen der Monarch den Ursprung seiner Herrschaft auf die göttliche Gnade zurückführt, wonach er der Schirmherr dieser Confession wird, wie dies in Österreich-Ungarn hinsichtlich der katholischen, in Preußen hinsichtlich der evangelischen Confession der Fall ist. Am ausgesprochensten fesselt der Monarch ein confessionelles Interesse an sich, wenn er das Oberhaupt der Confession ist, wie in Rußland. Das confessionelle

Interesse, in erster Linie durch die Priesterschaft vertreten, entwickelt sich mit den anhänglichen Laien zur politischen Partei. Jede Priesterschaft, hierarchisch organisiert, wie die russisch-orthodoxe oder hochanglikanische Kirche, ist dynastisch, insbesondere monarchisch gesinnt. Alle Confessionen leiten die Obrigkeit von Gott ab, und jede republikanische Regierungsform birgt einen formellen Widerspruch gegen diese Lehre, welcher auch durch Leo's XIII. Annäherung an die französische Republik nicht weggeleugnet werden kann. — Confessionelle Parteien, deren Interesse nicht mit jenem der Dynastie oder des Staates verknüpft ist, haben gewöhnlich den Schwerpunkt ihrer Bekennerschaft außer dem Staate und sind für diesen unbedingt eine Machteinbuße; was von ihnen der Kraft des Staates angehört, ist nicht confessionellen Ursprungs, sondern stammt von anderweitigen Interessen, welche die einzelnen Anhänger nothwendig im Staate haben. Die fremde Confession wirkt für die politische Macht des Staates stets negativ. Zur Zeit als der confessionelle Geist noch mächtiger war, standen die Staaten und Dynastien, im vollen Gefühl seiner Bedeutung, allen Nebenconfessionen feindselig entgegen. Freilich in der normalen inneren Politik wird dies gegenwärtig nicht mehr auffällig empfunden, da die confessionellen Minderheiten meist in anderen Parteien verschwinden oder wenigstens ihre Staatswidrigkeit unter dem Mantel der gebräuchlichen Loyalität verbergen. Großbritannien verfolgte früher die Katholiken als staats- und dynastiefeindlich; die Katholikenemancipation war erst zulässig, als der confessionelle Geist überhaupt von anderen Bedürfnissen politisch entwertet worden war. Unter dem Einfluß eines anderen Zeitgeistes sind uns die unduldsamen Fürsten und Staatsmänner des confessionellen Zeitgeistes schwer verständlich, und wir nennen sie grausam und finster, während sie nur politisch handelten. Die Frage, ob ihre Politik eine voraussichtige und erfolgreiche war, gehört concreten Untersuchungen an.

Nach der politisch wohlberechneten Organisation der Priesterschaft ist jede *katholische Partei* eine hervorragend wirksame politische Kraft. Als Minderheit, der die Dynastie nicht angehört, wird sie stets ein eifriges Kampfelement sein, das im verschwiegenen Gegensatze mit dem staatlichen Interesse steht, wenn auch nicht mit dem monarchischen System. Sobald die Regierung dem kirchlichen Interesse unzugänglich ist, wird jede katholische Partei zum fühlbaren Beschwernis für die ruhige Entwicklung des öffentlichen Lebens. Die katholische Priesterschaft als „ultramontane" Partei bleibt kampfbeflissen auf der Oberfläche des politischen Lebens und bereitet der Regierung rücksichtslos Verlegenheiten, gegen welche infolge des religiösen Rückhalts ihrer Actionen nur schwer aufzukommen ist. Die deutschen Katholiken unter Windhorst's Führung waren der Typus dieser Parteierscheinung. Auch als führende Partei steht ihr

das kirchliche Interesse höher als das des Staates, weil die Kirche, als organisierter Gesellschaftsverband mit einem monarchischen Oberhaupt, nie identische Interessen haben kann mit einem Culturstaate; die Kirche ist erst befriedigt mit absoluter Dienstbarkeit des Staates. War sie doch selbst nicht zufrieden mit Philipp II., weil er seine staatliche Autorität nicht unter jene des Papstes beugen wollte. Hieraus ergibt sich bei ultramontanen Parteien eine politische Unzuverlässigkeit in allen ihren Actionen und Bündnissen, die jedem Staate nachtheilig wird. Keine Dynastie hat die politische Macht der Kirche so tief empfunden, als die Habsburger und mit ihr die staatlichen Gemeinschaften, an deren Spitze sie standen. Friedrich III. unterwirft sich vollständig der päpstlichen Politik, wodurch die Machtlosigkeit der Kaiser und die Macht der Reichsfürsten für Deutschland den sichtbarsten Anfang nahm. Ferdinand I. sieht sich dem Papste zu liebe um seine Hoffnung betrogen, der Türkennoth entschieden abzuhelfen. In dem wichtigsten Werke dieses dynastischen und kirchlichen Zusammenwirkens, in der Gegenreformation, unterwirft die Kirche rücksichtslos ihrem Interesse die Völker und deren Wohl; die Dynastie wird aber sofort von der Kirche im Stiche gelassen, wenn, wie im Kampfe mit Franz I. oder Ludwig XIV., diese in anderer Richtung zu gewinnen vermag. Von dieser grundsätzlich staatsfeindlichen Politik des Papstes kann sich der Clerus im Staate nie unabhängig machen, sondern wird nothwendig eine päpstliche Partei sein, die ein außerstaatliches Interesse über das staatliche stellt. An dieser Thatsache vermag auch ein politisch so schmiegsamer Papst wie Leo XIII. nichts zu ändern; denn alle seine scheinbar sittlichen Zwecken gewidmeten Encykliken sind naturgemäß erfüllt von päpstlicher Politik. Diese Eigenthümlichkeit katholischer Parteien im Staate gibt ihnen allerorts eine Ausnahmestellung unter den confessionellen Parteien, daher sie stets als politische Kraft für sich beurtheilt werden müssen.

Die meisten übrigen confessionellen Parteien schließen sich normal anderen Parteien an und treten nur in den Vordergrund, wenn es sich um eine engere confessionelle Angelegenheit handelt. Stets werden sie ihre Neigung, dem staatlichen Interesse zu dienen, von dem Schutze abhängig machen, welchen sie finden. Weniger harmlos sind die sogenannten Nationalconfessionen, wie die verschiedenen Gemeinschaften der griechisch-orientalischen Kirche; sie steigern die Macht der betreffenden Nationalpartei selbst, weil ihnen die Idee einer einheitlichen orientalischen Kirche auf staatlicher Grundlage vorschwebt. Sie dienen daher gegenwärtig mehr oder weniger verhüllt Rußland und dem Panslavismus, weil durch jenen Staat und diese Idee eine Einigung der Kirche am wahrscheinlichsten ist. Bei solchen Grundtendenzen äußert sich diese confessionelle Partei als Minderheit im Staatsinnern störend für die Förderung des

staatlichen und dynastischen Interesses und kann nur bedingt ein Machtzuwachs der Regierung sein.

Der freisinnige Zeitgeist untergrub die politische Autorität aller Priesterschaften; nur wo der Gewohnheitstrieb die Wirkungen des Zeitgeistes abschwächt, schöpft jede Geistlichkeit mehr oder minder politische Kraft aus dem Urquell derselben, aus dem Volke. Ferner kommen den Staatsreligionen meist Privilegien zu, welche den Priesterschaften eine hervorragende Stellung in der Gesetzgebung, Schule, im öffentlichen Verwaltungsdienste u. s. w. geben. Als wichtiger Theil der realen Kraft einiger Priesterschaften, insbesondere der katholischen und hochanglikanischen, ist endlich der Besitz zu erwähnen, welcher durch Unveräußerlichkeit eine mächtige Stütze dauernden Einflusses und Ansehens ist; daher wurde er auch stets von den Gegnern der confessionellen Parteien angefochten.

Wie wir bereits bei Erörterung der Parteigruppierung nachzuweisen suchten, steht der Adel der Dynastie grundsätzlich nahe. Als unzweideutiges Sonderinteresse ist er aber einem höheren, also dem staatlichen oder dynastischen Interesse, nur aus dem Gesichtspunkte des eigenen Interesses zugethan. Ein Adel, der der Dynastie und dem Staate seine Macht leiht, zielt auf Adelsherrschaft, und wenn die Principien der Regierung dieser Absicht entgegen sind, wird er größtentheils Gegenpartei, indem er sich Parteien anschließt, die seinen rückschrittlichen Absichten dienen. Doch geht der Kampf des Adels gegen Regierung und Dynastie nie so weit, daß eine ernste Schädigung des staatlichen Interesses zu befürchten wäre; ihm handelt es sich ja nur um die Dienstbarmachung bürgerlicher Interessen. Der Adel ist zu sehr von der Erhaltung der bestehenden Verhältnisse abhängig, um durch extremes Verhalten seine politische Grundlage ernstlich zu untergraben. Er fühlt seine Schwäche, und daß die Schichtung der Gesellschaft durch Geburtsvorrechte kein Bedürfnis mehr ist. Als der feudale Zeitgeist herrschte, war der Feudalismus selbst ein Bedürfnis der Völker; die Herrschaften übernahmen den öffentlichen Schutz und das Gericht innerhalb ihres Herrschaftsbereiches und übten so die wichtigsten staatlichen Functionen aus. Der Adel stand auch damals noch mit den Dynastien im Kampf um die Kronen selbst; diese hatten ihn zu fürchten. Als aber jenes Schutzbedürfnis und dieser Wettbewerb unter dem absolutistischen Zeitgeiste durch die Entstehung wirkungsvoller Staatsgebiete und mächtiger Dynastien erlosch, blieb es nur mehr ein Gewohnheitstrieb der Hörigen und Unterthanen, ihre wirtschaftliche Kraft den Herrschaften zu widmen, und eine Sache politischer Convenienz der Regierungen, den Adel zu stützen. Mit dem Erwachen des freisinnigen Zeitgeistes erstarb dieser Gewohnheitstrieb, und die reale Kraft der Aristokratie als staatliche Einrichtung wurde eine Fiction. Gegenwärtig besitzt daher die Aristokratie nur mehr jene politische Macht,

die ihr aus den Vorrechten erfließt, welche conservative Principien und das engere dynastische Interesse diesem Stande bewahrt haben. In der Republik Frankreich besitzt der Adel keine politische Macht, ja es kommt vor, daß der aristokratische Name, als Gegenschwankung seines einstigen Übergewichtes, dem Individuum die Kraft beeinträchtigt, welche ihm nach Geist und Tüchtigkeit zukommen könnte. Die politische Kraft des Adels liegt jetzt im Besitz, in den Privilegien, welche ihm mit Bezug auf den Zusammenhang des Besitzes mit der Familie (Fideicommisse) zukommen, und in dem Ansehen, welches ihm die gesellschaftlichen Zugeständnisse verleihen. Solche Verhältnisse zwingen den Adel, die nach den Eigenthümlichkeiten des Staatswesens vorgezeichneten Bahnen der conservativen Politik einzuhalten und der Feind jedes Umsturzes im fortschrittlichen Sinne zu sein.

Mit Ausnahme von Frankreich, wo die Revolution mit den politischen Individualitäten der Vergangenheit aufgeräumt hat, bestehen in Europa noch allerorts *Privilegien*, die sich an Interessen knüpfen, deren Unterstützung zu irgend einer Zeit von staatswegen als nothwendig angesehen wurde. In diesem Sinne kann man also von der politischen Macht des Briefadels, der Zünfte, Genossenschaften, monopolisierter Erwerbszweige, privilegierter Gemeinden und Städte, der Bauernlehen u. dgl. m. sprechen. Ihre Partei lehnt sich an größere Parteien meist conservativer Richtung an, und sie bilden in ihrer Vereinzelung und als Überbleibsel der Vergangenheit wohl keine Persönlichkeiten, die im einzelnen beachtenswert sind; wegen ihrer Vertheilung im Staate und je nach ihrer Zahl sind sie aber eine Stütze des Bestehenden, ein Element der Mäßigung und Ordnung, das mit Rücksicht auf die allgemeine Wirkung für jede conservative Regierung einen soliden Machtzuwachs bildet.

Für die politische Kraft aller solchen Parteien, die kein Theil der öffentlichen Gewalt sind oder sich nicht lediglich auf die Zahl der Anhänger stützen, ist der *Realbesitz* von höchster Bedeutung. Adel, Clerus, Privilegierte sind gegen die Massen derart in der Minderheit, daß nur die Macht des Besitzes den Mangel an der Zahl auszugleichen vermag. Der Besitz ist überhaupt im Kampfe auf dem Rechtsboden von erster Bedeutung; ist er ja doch selbst ein Hauptzweck des Kampfes und das Mittel, um sich andere dienstbar zu machen. Der freisinnige Zeitgeist mußte dazu führen, daß innerhalb der Rechtsgleichheit der Individuen der Realbesitz die Schichtung der modernen Gesellschaft zu vollziehen habe. Wir müssen aber alles als Besitz ansehen, was Werte zu schaffen vermag, und dies verlangt, daß wir von einem *wirtschaftlichen Vermögen* (Leistungsfähigkeit) politischer Persönlichkeiten sprechen. In diesem wirtschaftlichen Vermögen des Volkes liegt die wichtigste Quelle der politischen Kraft, daher es bei jeder Erwägung der Macht einer

Partei unerläßlich ist, nach jenem zu forschen. Das Nationalvermögen hat je nach seinem Ursprung einen verschiedenartigen politischen Wert. Das Vermögen als Capital ist von anderer Bedeutung als jenes von Grund und Boden; das handwerks- und gewerbsmäßige Vermögen ist anderen Wertes als Wissenschaft und Kunst. Entscheidend für die politische Kraft, welche einem Vermögen entspringen kann, ist:

a. inwieweit es geeignet ist, viele Werte anzusammeln,
b. daß es von dem Besitzer für die eigenen Zwecke festgehalten werden könne, und
c. inwiefern die geschaffenen Werte dauerhaft sind.

Nach diesen Merkmalen müssen wir die Vermögensarten näher untersuchen.

Verhältnismäßig am unverwüstlichsten, am leichtesten festzuhalten, und gleichzeitig geeignet, zu großen Werten vereinigt zu werden, ist der Grundbesitz. Das unentbehrliche Bedürfnis, die Ernährung, kann nur aus dem Grundbesitz geschöpft werden; so ist dieser die Urquelle aller Nationalvermögen und anderseits die Grundlage und verläßlichste Quelle politischer Kraft. Die politischen Kämpfe aller Culturen drehten sich vorwiegend um diesen Besitz, und Nordamerika leitet eine für sich eigenartige Cultur dadurch ein, daß die Frage des Grundbesitzes auch der Inhalt der „socialen" Frage ist. Der Grundbesitz verleiht den Parteien Dauerhaftigkeit und Festigkeit in ihren politischen Absichten. Parteien ohne Grundbesitz sind im Verlaufe der Zeit dem Principienwechsel, auch der Wandelbarkeit ihrer Zusammensetzung, endlich der Vergänglichkeit unterworfen. Daher wird jede Partei von solider Bedeutung entweder den Grundbesitz in ihr Interesse zu ziehen suchen, oder deren Anhänger werden unmittelbar Grundbesitz zu erwerben trachten. Die ständischen sowie die confessionellen Parteien haben seit jeher keine Gelegenheit versäumt, ihre politische Macht durch Grundbesitz zu befestigen. Grund und Boden ist der einzige Besitz, der durch Gewaltkämpfe und Katastrophen nicht zerstört werden kann, wenn auch der Ertrag von geordneten Verhältnissen abhängig ist. Der Grundbesitzer ist infolge der Sicherheit seines Besitzes dem Gewohnheitstriebe ergeben und wird, wenn er dem politischen Instinct folgt, conservativ, ja reactionär aus Neigung sein; er leiht dann der absoluten Herrschaft Macht und beobachtet Verfassungskämpfe mit Mißtrauen. Weit entfernt, je dem radicalen Fortschritt zuzuneigen, der dem Interesse des Grundbesitzers in der Lohnfrage und hinsichtlich des Ausgleiches im Besitz verletzend gegenübersteht, wird er bei bewußtem politischen Handeln dem gemäßigten Fortschritte angehören, weil mit der allgemeinen Entwicklung der Volkswirtschaft der Wert von Grund und Boden steigt. Die Grundbesitzer gehören aber auch bewußt vorwiegend dem rückschrittlichen Princip an, weil sie die meisten Anhänger

der ständischen Parteien enthalten; der Grundbesitz in solchen Händen ist nur die Stütze jener Regierung, die Privilegien schützt, und ergibt sich nur Verfassungen, welche ihre Parteiherrschaft zulassen. Der Grundbesitz tritt hier in den Dienst der Gesellschaftsclasse und Körperschaft.

Das Handwerk knüpft wirtschaftlich an die Erzeugnisse von Grund und Boden an; es befriedigt die zunächst nothwendigen Bedürfnisse auf einfachste Weise. Trotz der großen Zahl Handwerktreibender und obgleich das Vermögen, nämlich die Fertigkeit, dauerhaft ist, liegt in dieser Erwerbsclasse doch nur eine verschwindende politische Kraft. Allenthalben im Staate zerstreut, meist ohne Besitz oder doch ohne freies Capital, in der Familie nicht dauerhaft, social tief geschichtet, gelangt das Handwerk zu keiner umfassenden Parteiorganisation, sondern zerflattert vereinzelt als Anhänger anderer Parteien oder gibt wenigstens keiner Partei das Gepräge seiner wirtschaftlichen Stellung. Da der Veränderungstrieb wegen der gewöhnlichen Unzufriedenheit mit seiner Lage im Handwerk instinctiv waltet, so vereinigt es sich leicht mit jenen Parteien, welche der Regierung Schwierigkeiten machen, insofern kein confessionelles oder nationales Interesse dessen Gesinnung bestimmt. Im Gefühl seiner politischen Ohnmacht erstrebte das Handwerk stets die Monopolisierung seines engsten Interessenkreises und suchte durch Zünfte und Genossenschaften die Zahl der Ausübenden gewaltsam zu beschränken. Solche Körperschaften sind nun eher geneigt, eine Stütze der Regierung zu sein, und kümmern sich wenig um das Regierungsprincip, wenn das herrschende nur ihre Interessen schützt. Der unterste Handwerkerstand großer Städte verfällt leicht dem Streben nach Ausgleich im Besitz mit communistischer Tendenz, in welcher Richtung die Abneigung gegen die Großindustrie ihn bestärkt. Kurz, alle Erscheinungen des politischen Kampfes wirken auf die Handwerker ein, und ohne selbstbewußtes Parteileben siecht diese Erwerbsclasse politisch machtlos dahin. Die Regierungen kümmern sich wenig um sie; wenn man auch von Hilfe für das nothleidende Handwerk spricht, so ist dies doch nur Wahlmanöver, weil sich auch politisch nichts Wirksames für das Handwerk thun läßt.

Die Industrie, ein gesegnetes Kind des Handwerks, hat nicht dessen Unentbehrlichkeit, sondern ist eine Blüte höherer Cultur, ohne welche man, wie die Vergangenheit zeigt, bestehen kann. Die Menschheit wird sich jedoch, insofern sie das wirtschaftliche Leben zu beherrschen vermag, der Industrie als Vermögen, die Bedürfnisse rasch und billig zu befriedigen, nicht mehr entschlagen. Aber jede Industrie ist das Product künstlicher wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse; eine Reihe von Bedingungen müssen erfüllt sein, um eine Industrie bestandesfähig zu machen und zu erhalten; wohl ist sie geeignet, großes Vermögen in einer Hand anzusammeln, aber dieses ist, insofern es nicht in

Grund und Boden oder in freies Capital umgesetzt wurde, nicht dauerhaft, sondern stets durch wirtschaftliche Mißlagen bedroht. Diese Umstände geben der Industrie wirtschaftlich und politisch eine höchst empfindliche Stellung. Die Macht der Industrie ist infolge ihrer Steuerkraft groß, aber nicht gleichmäßig anhaltend und die Partei in ihren Gesinnungen sehr wechselvoll. Wenn auch die Anhänger in der Lage wären, eine mächtige Partei zu bilden, so werden sie doch leicht durch die verschiedenartigen Einzelinteressen zersplittert und vermögen bei weitem nicht so, wie der Grundbesitz, eine bestimmte Stellung gegenüber der Regierung einzuhalten. Dennoch kann man im allgemeinen annehmen, daß die industrielle Partei den, wo möglich, centralistischen Verfassungsstaat mit starker Interessenvertretung und hohem Wahlcensus stützt und sich gegenüber dieser Forderung nicht leicht anderen Interessen hingibt.

Der Bestand des Capitals, aufgebaut auf Creditverhältnisse, ohne die der gegenwärtige Umfang des Weltcapitals unmöglich ist, beruht vor allem auf dem wechselseitigen Rechtsschutz des erworbenen Capitals als Eigenthum in allen Staaten. Dieser Rechtsschutz ist aber von einer hinreichenden wirtschaftlichen Interesseneinheit aller Völker abhängig. Friedliche Zustände sind überhaupt das erste Bedürfnis für die Entwicklung und Erhaltung dieser Interesseneinheit und des Capitals selbst; jede gewaltthätige Veränderung im bestehenden Rechtsleben führt eine gewaltthätige oder überstürzte Veränderung der Geldwerte herbei. In der Partei des Capitals herrscht nun Interesseneinheit, daß dieses Capital nie verringert werde, sondern stets wachse. Der wirkliche Capitalist ist nur in der „contre-mine", wenn eine Säuberung des Marktes von unreellen Werten unaufschiebbar ist. Das Capital stützt daher überhaupt jede starke, womöglich centralistische Regierung, am liebsten, ähnlich der Industrie, eine parlamentarische, welche den Stand des Staatscredits überblicken läßt. — Im aufstrebenden wie im speculationsbehinderten Capital wirkt ein vorsichtiger Veränderungstrieb, dagegen im abgerundeten, beschützten, gesicherten, aber auch im bedrohten Capital ein hartnäckiger Gewohnheitstrieb. Das Capital ist daher für den Fortschritt, insofern dieser die freie Entwicklung wirtschaftlicher Individualitäten herbeiführt, welche principielle Stellung mit Vorsicht erfüllt ist, wenn es sich um die freie Entwicklung politischer Persönlichkeiten handelt. Diese Abart des Freisinns wird gemeiniglich Liberalismus genannt. Da das bewegliche Nationalvermögen zum überwiegenden Theile Capital ist, da jeder Besitz durch Capital zugänglich, dies gleichsam das Blut in dem Wirtschaftskörper unseres Culturkreises ist, so muß bei den materiellen Trieben der Massen auch die politische Macht des Capitals groß sein; sie reicht gerade so weit als der Besitz an Capital und als es Vortheile gewährt. Die Macht des Capitals hört

auf bei jenen Menschen, die keines haben und keines bekommen. Hiedurch sind auch die Grenzen der Partei gegeben; was außerhalb der Vortheile des Capitals steht, ist sein Feind; in dem Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen herrschend, ist es von solchen Feinden umgeben.

Die Zahl der despotisch herrschenden Repräsentanten des Großcapitals steht in einem erdrückenden Widerspruche mit dem Umfange, der Wichtigkeit und politischen Macht des Capitals überhaupt; die Partei ist stets stramm geeint und willenlos bereit, jenen Repräsentanten zu folgen. Wer in den Bannkreis der Partei tritt, den leitet der mächtigste innere Trieb zu heftiger Abwehr nach außen und zu strenger Parteidisciplin unter den Herrschern im Capital; mögen diese das Kleincapital noch so mißbrauchen und verrathen, es nimmt die Fußtritte hin und jubelt dem Großcapital bei allen Actionen zu. Das Capital gebraucht diese Macht, um in der Politik beruhigend zu wirken und die Kampfmotive versumpfen zu machen. Nicht zufällig war John Bright, ein Haupt der Manchester-Schule, der thätigste Friedensapostel unserer Zeit.

Der Handel, als Erwerbsinteresse im ganzen Staate genommen, wird sich selten zu selbständigen Parteien entwickeln, sondern gewöhnlich, durch die Interessen der Production gefesselt, an andere Erwerbsparteien anschließen. Wahre Handelsparteien bilden sich in Völkern, die den Verkehr für andere besorgen, wie in den Niederlanden und besonders in den Handelsstädten, wie Hamburg oder Triest. Diese Parteien wollen Begünstigungen für sich und begnügen sich selten mit der Rechtsgleichheit. Sie neigen zu einer centralistischen, verfassungsmäßigen, liberalen Regierung mit Interessenschutz, gleich der Industrie. Wenn aber etwas das Handelsinteresse allerorts zu selbständigen Parteien zu entwickeln vermag, so ist es die Beeinträchtigung der Handelsfreiheit. Schutzzölle trennen den Handelsstand durch die Bedrohung seiner unmittelbaren Interessen von jenen Productionsarten, mit welchen er natürlich verknüpft war.

Wenn sich die aus dem Besitz hervorgehende Macht vorwiegend auf das positive Recht stützt, schöpfen die Parteien der Besitzlosen und Dienstbaren ihre politische Kraft aus dem Rechtsmangel und aus der Noth. Solange die Arbeiterclasse in einer dumpfen Unterdrückung lebte, hat man sie in der Politik nur wenig empfunden; seitdem es ihr aber erträglicher geht und sie auch schon Rechtsanerkennung findet, macht sie sich zunehmend bemerkbar und droht mit Gewaltthätigkeit. Die Furcht vor ihr war stets ihre politische Macht. Solange die Recht- und Besitzlosen es sittlich berechtigt glauben, einem Interesse dienstbar bleiben zu sollen — ein Glaube ähnlich dem der Unterthanentreue im absolutistischen Staate, — so lange leihen sie stumpf ihre politische Kraft

dem Interesse, welchem sie materiell dienen. So war es mit den Hörigen vor der Herrschaft des freisinnigen Zeitgeistes, so ist es bei den Völkern des Orients und zum Theil noch in Rußland. Es ist dies die einzige Lage, welche der absolutistische Staat den Recht- und Besitzlosen einräumt. Einen solchen Zustand aufrecht zu erhalten, war stets das Bemühen der bevorzugten Stände, im Wege der mißbrauchten Religion, des Almosens und einer geheuchelten Theilnahme für die Besitz- und Rechtlosen. Vor dem Ausbruche der französischen Revolution ergaben sich instinctiv die höheren Stände, vom Königshause abwärts, der Armenpflege und geheimen Wohlthätigkeit mit einem wahren Fanatismus; bei den Gedankenlosen äußerte sich dieses Streben als Excentricität einer Mode. Wenn auch diese Erscheinung in Zusammenhang mit jener der Philosophenschule entwachsenden Humanität stand, — wie wir ja für alles einen intellectuellen Ursprung zu finden vermögen, — so war doch nicht die Humanität der politische Kern dieser Bestrebungen, sondern eine Idee, welche der politische Instinct anrieth. Schon machten sich im ganzen Volke Überzeugungen geltend, die den Privilegierten feindlich waren und die Rechtlosen ihre politische Kraft erkennen ließen. Die Privilegierten durchströmte die Empfindung herannahender Ohnmacht über die Massen, sie klammerten sich an ein Mittel, das ihnen die Anhänglichkeit der Besitzlosen erhalten sollte, ohne von ihren Vorrechten etwas opfern zu müssen. — Seitdem das Capital eine privilegierte Stellung im Staate einnimmt, ergibt es sich einer pomphaften Wohlthätigkeit, im einzelnen auch noch mit der versteckten Absicht, durch große Opfer ein Vorrecht einzuheimsen. Der Capitalist zersplittert nicht, wie der wohlthätige Adel, seine Kraft, sondern wirbt öffentlich durch ein großes Opfer um Anhang unter den Besitzlosen und sucht gleichzeitig nach aufwärts Anerkennung. Seit die Einfluß- und Besitzlosen aber Einblick in ihre politische Lage erlangt haben, also vor allem ihre mögliche Macht ahnen, seit sie durch eine Verbesserung ihrer Lage Geschmack am Wohlleben gewinnen, verfangen diese Mittel nicht mehr, und sie fühlen offene Feindschaft gegen jene, die sie mit Almosen über die Dienstbarkeit zu trösten hoffen. Sie werden zur Partei, die sich zuerst in Gewaltkämpfen einzelner Gruppen ihrer Anhänger geltend macht. Die politischen Rechte, welche nun diese Partei, wie in Frankreich und Deutschland, durch das allgemeine Wahlrecht besitzt, werden keineswegs der Ausgangspunkt einer Befriedigung, sondern des Kampfes um den fehlenden Antheil am Besitz; denn keine politische Persönlichkeit hält im Kampfe inne, wenn sie ihren Zweck erreicht hat, sondern es erwacht sofort ein weiterer Operationszweck, wodurch auch manchmal der frühere Interesseninhalt der Partei mit einem neuen gewechselt wird. Eine Gesellschaftsclasse, die an dem allgemeinen Wahlrecht theilnimmt, kann nicht mehr

sinnigen Zeitgeistes. Welche und ob jedes der genannten urwüchsigen Interessen in einem bestimmten Staate hervortritt, hängt von dessen Entwicklungsstufe ab. Die Nation muß sich geltend machen, sonst ist der Staat nur ein Völker-Conglomerat oder erst in der Entwicklung begriffen. Einer der Stämme oder Nationalitäten muß mindestens das Streben zeigen, die anderen dienstbar zu machen, der Nation als Kern zu dienen, ihr das sprachliche und sittige Gepräge zu geben. Fehlt eine solche Nationalpartei im Staate, dann muß er sich entweder auflösen oder föderativ gestalten. Neben der Nationalpartei werden gewöhnlich noch nicht assimilierte Stämme oder Nationalitäten als Parteien auftreten. Diese Parteien werden nun jederzeit eine unzweideutige Stellung zur Regierung einnehmen, und ihr Interessenkampf wird die Hauptumrisse der systematischen Politik bestimmen, welche erst dann dem Principienkampfe Platz macht, wenn jedes stammliche oder nationalitätliche Leben außerhalb der Nation erstickt ist. Jener Kampf um das System wird zur ersten Angelegenheit im Staate, der sich alle bedingten Parteien in ihrem Interesse anpassen müssen.

Die vollendete Nation wird zur Machtstütze jeder nationalen Regierung, und wenn auch dann die bedingten Interessen scheinbar als Hauptinteressen auf die Bildfläche des principiellen Kampfes treten, so ist doch stillschweigend das nationale Interesse bestimmend und regiert mit voller Macht. In einem national vollendeten Staate wie Frankreich ist die nationale Parteimacht scheinbar nicht vorhanden, weil sie, außer jeder Frage, nicht die Stimme erhebt; da regiert sie unbezweifelt, und der nationale Kampf streift in das Gebiet der Politik nach außen. Die irische Frage ist für Großbritannien die wichtigste politische Angelegenheit, weil sie beweist, daß die Entwicklung der britischen Nation noch lange nicht vollendet ist. Weil in Ungarn die Nation, wenn auch rücksichtslos herrschend, keineswegs unbestritten ist, so zeigt sich fortgesetzt die nationale Leidenschaft an der Oberfläche des politischen Lebens. Es ist ein Irrthum, zu glauben, daß in Österreich ein anderer als der Kampf um das System herrschen könne, da doch die Nation noch nicht entwickelt ist und auch die Deutschen in ihrer nationalen Aspiration zurückweichen, um sich den Nationalitäten anzureihen. Diese relative Gleichgiltigkeit der urwüchsigen Parteien für bedingte Interessen ergibt auch ihre verhältnismäßige Indifferenz gegenüber den Vorzügen höher entwickelter Staatsformen; die Entwicklung zur Nation gedeiht am besten unter der Despotie und dem Absolutismus, während der Kampf für die bedingten Interessen sich am leichtesten im Rechtsstaate vollzieht. Dem Nationalkampf wohnt noch so viel absolute Feindseligkeit inne, daß er nur wenig geeignet ist, mit den Mitteln des Parlamentarismus übermannt zu werden; die Gewalt ist ein Bedürfnis, um Stämme und Nationalitäten dienstbar zu machen; mit

Vernunftgründen wird keine Nation entwickelt. Daher sind urwüchsige Parteien entweder eine positive Stütze der Regierung oder deren unbedingte Gegner. Ähnlich verhalten sie sich zum dynastischen Interesse, daher eine Dynastie im polyglotten Staate nie geneigt ist, national zu sein, sondern, trotz der politischen Unnatur einer Versöhnung zwischen urwüchsigen Interessen, einen versöhnenden Charakter behaupten wird. Die Regierung darf national sein, die Dynastie nicht, weil dies den unterdrückten Nationalitäten jede Aussicht auf Veränderung der Politik verschließt, sie zur unbedingten Feindschaft gegen den Staat nöthigt und zum Umsturz führt.

Urwüchsig als politische Persönlichkeit ist schließlich das Staatsoberhaupt. Als Partei kann es, theoretisch genommen, nicht aufgefaßt werden, weil es die Verkörperung des Staatsinteresses ist. Praktisch kann aber das erwählte Staatsoberhaupt der Republik einer Partei angehören, weil es dem Willen der herrschenden Partei entspringt, wie auch der Monarch zur Partei wird, wenn er sich von einem dynastischen Interesse im Gegensatz zum Staatsinteresse leiten läßt. In der praktischen Politik kann es nun ebenso von Vortheil sein, daß dem Staatsoberhaupt auch ein Familieninteresse zur Seite stehe, wie es nothwendig sein kann, daß der Präsident einer Republik sich unzweifelhaft der Parteiherrschaft hingebe. Die rechtliche Wesenheit der Staatsform hängt nicht von der Art des Staatsoberhauptes ab; weder der Absolutismus noch die Constitution schützen vor der Entwicklung zur Republik, wenn diese ein Bedürfnis geworden ist. Ebensowenig kann man behaupten, daß die Republik vor dem Despotismus des Staatsoberhauptes sichert; die Dauerhaftigkeit des Staatsoberhauptes in der Monarchie weist sogar auf eine constitutionelle Regierung hin, während in politisch stark bewegter Zeit in der Republik die Dictatur ein erhöhtes Bedürfnis ist.

Trotz dieser Lehren der praktischen Politik ist die parteilose Stellung und eingeschränkte Macht des Staatsoberhauptes bei allen Verfassungskämpfen Gegenstand staatsrechtlicher Bemühungen gewesen. Die Engländer strebten zu diesem Zwecke an, daß der Monarch bloß eine rechtskraftgebende Instanz sei, sodaß im Verein mit der Volkssouveränität, ausgedrückt durch die Parlamentsregierung, die Stetigkeit des Staatsoberhauptes gewährleistet sei. Die Franzosen hingegen beabsichtigen, das Staatsoberhaupt durch Wahl aus dem Parlament der souveränen Volksmajorität unterzuordnen. Beide Formen haben zum Zweck, das Staatsoberhaupt des politischen Interesses zu entkleiden, wodurch nothwendig dessen Macht nur scheinbar wird. Den Engländern ist es gelungen, ihre Form zum eingelebten Staatsrecht zu entwickeln, während sich Frankreich noch bemüht, seiner radicalen Form inneren Halt zu verleihen. Wie alle radicalen Maßregeln ist die französische Form unsicherer, unverläß-

licher, weil die kurze Herrlichkeit einer Präsidentschaft das persönliche Interesse erweckt, diesen Platz dauernd zu behaupten, eine Versuchung zu Staatsstreichen, die besonders bei dem französischen Volkscharakter leicht verfängt, und wozu die centralistische Verwaltung die Hand bietet. — Das Staatsoberhaupt der nordamerikanischen Freistaaten, direct erwählt und mit großer Macht ausgestattet, wird — abgesehen von dem republikanischen Grundzug des Staatswesens und der herrschenden Nationalität — zu Thaten im persönlichen Interesse wenig angeeifert, weil sich die Union auf ihre autonomen Staaten stützt, sobald der Präsident eigennützige Zwecke verfolgt. In den ersten Entwicklungsstufen des politischen Kampfes bedurfte jedes Staatswesen der kräftigen Einwirkung eines Staatsoberhauptes, das persönliche oder Familieninteressen am Staate hatte; denken wir an die Dynastien des Alterthums und des Mittelalters. Der höheren Entwicklungsstufe der gegenwärtigen Politik, vereint mit reiferen Staatswesen, entspricht die objective Stellung des Staatsoberhauptes. Es ist dies nicht allein ein Zweck der Verfassungskämpfe und der Umsturzbestrebungen in absoluten Monarchien, sondern auch unleugbar das persönliche Streben vieler Monarchen selbst, um ihrer Dynastie Anhänglichkeit zu sichern.

Die Elemente der urwüchsigen Interessen finden sich bereits in den frühesten Entwicklungsstufen des politischen Kampfes, denn die nationale Partei ist eine Entwicklungsform der Horde und des Stammes, und der leitende Wille ist der Ursprung des Staatsoberhauptes. Die bedingten Interessen hingegen sind durchaus Producte der Cultur. Daraus ergibt sich auch, daß die urwüchsigen Interessen mit wachsender Macht der Cultur gegenüber bedingten Interessen in dem Maße in den Hintergrund treten, als der Staat politische Reife erlangt.

Die vorstehende Darstellung hat uns das politische Leben im Staate als Wechselbeziehungen aller Interessen und ihrer Parteien gezeigt, die ihre Veranlassung in dem Ringen nach öffentlicher Geltung und nach Vernichtung der Gegner haben. Die Regierung sucht diesen Kampf zu beherrschen, um die Anwendung der Gewalt zu verhindern. Wir finden in diesen Wechselbeziehungen die Erfüllung des eingangs erwähnten Staatszweckes wieder. Überwiegt in gewissen Parteien die politische Leidenschaft oder ist der bestehende Rechtszustand nach den Parteiverhältnissen unhaltbar, dann wird der Kampf der Parteien noch durch einen Kampf gegen die Regierung, ja selbst gegen den Staat an sich vervielfacht, und aus den Wechselbeziehungen der Parteien unter Führung der Regierung werden feindselige Gegensätze, die, wenn die Regierung sie nicht zu beherrschen vermag, zur Gewaltpolitik führen können.

Hinsichtlich der Staatsform, mittelst welcher man diese Herrschaft sicher auszuüben vermag, ergaben sich seit jeher verschiedene Meinungen,

welche in die Staatspolitik tief eingegriffen haben. Die griechische Welt war seit geschichtlicher Kenntnis durch diese Meinungsverschiedenheit gespalten, welche auf bestimmteste Weise durch die Verfassungsformen nach Lykurg und nach Solon zum Ausdruck kam. Die Tyrannis und die Demokratie schieden die griechischen Staatsgebilde in zwei feindliche Lager, bis endlich der demokratische Staat, unfähig, die Interessengegensätze zu beherrschen, der macedonischen Tyrannis erlag. Im Rechtsstaat besteht die Gefahr, den Augenblick in seiner Entwicklung nicht rechtzeitig zu erkennen, mit welchem der friedliche Kampf der Interessen jenen feindseligen Charakter annimmt, welcher das Herrschaftsverhältnis des Staates zerstört. Da er nach seiner Natur in den Kämpfen der Parteien auch im Gegensatze zur Regierung eine wohlthätige Klarlegung der Parteibeziehungen sieht, anderseits in der Öffentlichkeit dieses Kampfes einen Verbrauch der unberechtigten Leidenschaftlichkeit vermuthet, kurz, dem Wesen der politischen Triebe optimistisch gegenübersteht, so unterschätzt er die leidenschaftliche Gewalt der eigennützigen Triebe. Die Weisheit einer Verfassung besteht daher vorwiegend in jenen vorbauenden Einrichtungen, welche dem Entarten der Gegensätze rechtzeitig begegnen. Diese verfassungsmäßigen Vorkehrungen haben sich nach der Individualität des Staates zu richten; weniger die Individualität des Volkes als die Umstände, unter welchen ein Staat mehr oder weniger ungestört seine inneren Kämpfe vollziehen kann, werden dafür maßgebend, inwiefern und durch welche Mittel die Entartung der Parteigegensätze verfassungsmäßig hintangehalten werden muß. Während Großbritannien die furchtbarsten Verfassungskämpfe ohne Nachtheil für den Staat an sich zu vollziehen vermochte, ging Polen an denselben zugrunde, weil die Erschütterungen des Herrschaftsverhältnisses von äußeren Mächten ausgenützt werden konnten. In der Besorgnis, einer schwer berechenbaren Entartung der Interessengegensätze nicht Herr werden zu können, lag es, daß Alexander II. Rußland keine Verfassung gab und sein Nachfolger die absolutistische Staatsform wieder streng befestigte.

Wenn ich aber von Meinungsverschiedenheiten über die richtige Staatsform für einen bestimmten Staat unter bestimmter politischer Sachlage sprach, so ist damit nicht der Verschiedenheit einer besten Überzeugung, sondern jener Meinung gedacht, welche aus dem Gesichtspunkte der fraglichen Interessen erwächst. Denn wie Dynasten und Bevorzugte der absolutistischen Staatsform, so sind Volksparteien dem Rechtsstaate geneigt; weder gaben Monarchen jemals freiwillig eine Verfassung, noch hatten Völker jemals die Einsicht, daß sie für die parlamentarische Staatsform ungeeignet seien; bei allen Kämpfen um die Staatsform und das hiedurch bedingte Staatswohl handelt es sich darum, ob dem Zwange zur Befreiung oder zur Eindämmung des Parteilebens rechtzeitig oder zu spät entsprochen wird.

21. Die Hauptparteien im Staate und ihre Machtverhältnisse.

Die Parteien des Volkes vermögen in ihrer Vereinzelung gegenüber dem positiven Recht und der Regierung keine politische Action erfolgreich durchzuführen, da gewöhnlich die nöthige Kraft fehlt. Es liegt nur in dem ordnenden Wesen des Staates, daß er die Parteien zur Vereinigung drängt, um ihren Interessen das nöthige Gewicht zu verschaffen, daß aber diese Vereinigung nur im Wege der Übereinkunft (Compromiß) möglich ist. Der erste Schritt, den die Partei im friedlichen Kampfe thut, ist daher vom Verzicht auf eine vollgiltige Erfüllung ihrer Interessenansprüche begleitet; nur hiedurch kann die Annäherung verschiedener Parteien zur gemeinsamen politischen Action eingeleitet werden.

Die Politik organisiert auf Grund solcher Übereinkünfte den Rechtsstaat in drei Mächte: die Parteimehrheit, die Regierung und die Parteiminderheit. Die innere Politik, d. i. die Entwicklung des positiven Rechtes, kann nur durch den Willen der Übermacht, normal Mehrheit mit Regierung, und Dienstbarmachung der Schwachen, normal Minderheit, vor sich gehen. Im absolutistischen Staate wird so die regierende Übermacht gegen die Unterdrückten, im unvollendeten Rechtsstaate die regierende scheinbare Mehrheit gegen die scheinbare Minderheit, im Rechtsstaate die regierende wirkliche Mehrheit gegen die wirkliche Minderheit für die Entwicklung des Rechtes kämpfen. Der Rechtsstaat bringt im parlamentarischen Verfahren diese Hauptgruppierung der Parteien mit der oder gegen die Regierung unausweichlich zum Ausdruck, sodaß, selbst im Falle die Parteien keine Übereinkünfte eingegangen sind, dennoch eine Mehrheit und Minderheit formell zum Ausdruck kommt. Je geordneter und vollendeter ein Staatswesen ist, desto bestimmter und selbstthätiger, desto mehr auf Compromissen beruhend wird diese Hauptgruppierung hervortreten. Je unvollendeter das Staatswesen ist, desto weniger zeigen sich die Parteien zu Übereinkünften geneigt. Die Parteien kämpfen vereinzelt unter sich und vereinzelt gegen die Regierung, bis endlich die Unmöglichkeit einer Hauptgruppierung der Parteien zum Umsturz drängt. Die Unfähigkeit des österreichischen Parlaments 1891, eine Adresse an die Krone gelangen zu lassen, beruhte in der Unmöglichkeit, Parteiübereinkünfte zu treffen. Im Sinne der Lehren von der Politik müßte eine Regierung diese Erscheinung zu verhindern trachten: denn in keiner Sachlage ist ein bestimmender Einfluß der Regierung wichtiger, als wenn die Parteien unfähig sind, den staatsleitenden Gedanken selbst zum Ausdruck zu bringen; solche Parteiverhältnisse entwickeln sich, wie zahlreiche Beispiele zeigen, ohne thatkräftigen Eingriff in ihre Extreme bis zum äußersten Wirrsal.

Die politische Ursache der Übereinkünfte ist in der Verwandtschaft der Interessen auf Grund der politischen Principien und Systeme, und die Ursache der Unvereinbarkeit der Parteien in den urwüchsigen Gegensätzen der Interessen zu suchen. Bedingte Interessen vermögen sich gewöhnlich principiell zu einigen und eine fortschrittliche oder rückschrittliche Mehrheit zu bilden. Urwüchsige Interessen müssen sich aber stets auf Grund des Systems einigen und eine centralistische oder autonomistische Mehrheit bilden; das Princip wird aber von urwüchsigen und das System von bedingten Interessen als Vermittler zur Einigung angerufen. Eine einheitliche Nation führt in sich selten einen Kampf über das System; sie wendet sich der socialen und wirtschaftlichen Entwicklung auf Grund des principiellen Streites zu. Dies sehen wir vor allem in Frankreich. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch in der einheitlichen Nation das System von einzelnen Interessen in Frage gezogen wird; dies sehen wir z. B. in Spanien, wo die rückschrittlichen Bewohner des Nordens provinziale Autonomie anstreben. In Großbritannien besteht neben den zwei principiell geschiedenen Hauptparteien die dritte als urwüchsiger Gegensatz in der irisch-autonomistischen Partei. Wir beobachten daher stets ein die Hauptparteien einigendes Hauptinteresse urwüchsiger (systematischer) oder bedingter (principieller) Natur, aber auch meist große Parteien von völlig andersgeartetem Interesse, welche sich an diejenige Hauptpartei anschließen, deren Princip oder System ihnen mittelbar vortheilhaft ist. Wenn schon die Übereinkunft interessenverwandter Parteien zur Vereinigung in eine Hauptpartei Verzichte fordert, um wie viel mehr eine Übereinkunft interessenfremder Parteien. Solche Verzichte werden nur in der Erkenntnis des Umstandes geleistet, daß sie noch immer nützlicher sind, als in der Minderheit zu stehen oder gar einflußlos zwischen den Hauptparteien zu schwanken.

Die verschiedenen Parteien nehmen gegenüber dem zur Hauptpartei einigenden systemmäßigen oder principiellen Interesse eine gewisse Stellung ein, die von der Beziehung dieses Hauptinteresses zum individuellen Interesse bestimmt wird. Die einer Hauptpartei angehörigen Parteien werden ferner *Fractionen* enthalten, welche gleichsam die Schattierungen der Intensität bezeichnen, mit welcher die Partei dem Princip oder System angehört. Diese Intensität oder Zuneigung zu erwägen und richtig zu schätzen, ist für den Politiker wichtig, da von ihr zumeist die Machtverschiebungen der Hauptparteien abhängen. Hienach greifen nämlich jene Trennungen und Anschlüsse innerhalb der Parteigruppen Platz, die schließlich sogar zu dem Übertritt einer Partei zur bisher gegnerischen Hauptpartei führen können. Innerhalb der z. B. durch ein nationales Interesse vereinten Hauptpartei werden sich Fractionen finden, welche hinsichtlich des Princips zur anderen Hauptpartei neigen; das Schwanken zwischen

werden auf diese Weise principienmäßig in Fractionen gespalten. Durch den Wechsel principieller Überzeugungen überhaupt können die unerwartetsten Schwankungen in dem Machtumfange der Hauptparteien, insbesondere was die örtliche Vertheilung der Gesinnungsgenossen betrifft, eintreten. Ereignisse oder Actionen der Regierung können mit einem Schlage das Machtverhältnis der Hauptparteien in überraschender Weise verändern. Das politische Leben Englands und der Vereinigten Staaten Nordamerikas ist reich an solchen Überraschungen, an Beispielen im Wechsel des herrschenden Princips oder Systems. An wetterwendischer Unverläßlichkeit der Parteigänger bietet aber Frankreich das Außerordentlichste, wo sich unter dem Einflusse von Ereignissen der Politik nach außen über Nacht das Machtverhältnis mit Stimmendifferenzen von vielen Millionen umwälzen kann.

Auch in Staaten, wo die Hauptparteien auf nationalem Gegensatze beruhen, wird mannigfach das Streben auftauchen, den Principien den führenden Einfluß zuzuwenden; dies wird sich im Parteileben dadurch äußern, daß einzelne bedingte Interessen auf Grund ihrer principiellen Stellung in die Action treten. Da kann es wohl geschehen, daß vorübergehend Kämpfe mit principieller Färbung entstehen, deren Rückhalt bleibt aber doch nationaler Natur; nach dieser richten sich die Machtverhältnisse der Hauptparteien. In Italien werden kirchliche Fragen, die doch principielle Angelegenheiten sind, trotz äußerlicher Anerkennung dieser Natur auf nationaler Grundlage entschieden, weil die Kirche eine nationalfeindliche Stellung einnimmt. Ähnliches zeigt sich in Österreich; obgleich der schwach nationale Trieb der Deutschen das politische Princip lange auf die Oberfläche des politischen Kampfes zu bringen suchte, so war doch stets die nationale Grundlage die Ursache der Machtverhältnisse, und es wird diese Thatsache immer bestimmtere Formen annehmen, bis die Frage der nationalen Herrschaft entschieden ist.

Die Parteien und ihre Fractionen haben zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Einfluß innerhalb ihrer Hauptpartei, daher wird auch das Verhältnis der interessenverwandten Persönlichkeiten nicht als ein friedfertiges aufzufassen sein. Jede Persönlichkeit strebt, die herrschende Stelle innerhalb ihrer Hauptgruppe einzunehmen; dieser innere Kampf, der unter gewissen Umständen den Kampf zwischen den feindlichen Hauptgruppen an Heftigkeit überbietet, gibt dem geschickten Politiker manchmal Gelegenheit, die Macht einer Hauptgruppe zu sprengen; Bismarck gelang es auf Grund des inneren Parteihaders manchmal, die Mehrheit im Parlamente nach Bedarf aufzubauen.

Obgleich die eigennützigen Triebe die Menschen dahin leiten, dem eigenen Interesse die Übermacht zu erringen, unterwerfen sie sich aber doch dem mächtigsten Triebe, der aus der Entwicklung des politischen Kampfes

überhaupt ersteht, dem Zeitgeist. Kein Princip, keine nationale Stellung ist im allgemeinen stark genug, diesem Triebe standzuhalten. Die Dynastie und Fractionen des Adels wurden im freisinnigen Zeitgeiste fortschrittlich, und unter der Gewalt des confessionellen Zeitgeistes war den Völkern alles nationale Interesse abhanden gekommen. Der Drang und das Interesse der politischen Entwicklung sind so mächtig, daß sie die Menschen auf diejenigen Gebiete des Kampfes verweisen, auf welchen die brennende Frage der Zeit zur Entscheidung kommt. Jede Partei verändert sich, ihre Natur biegend und schmiegend, so lange, bis deren Interesse auch unter der Fahne des Zeitgeistes verfochten werden kann. Höchstens Fractionen und Einzelindividuen verhalten sich ablehnend gegen den Zeitgeist. Das politische Princip oder System der Partei, wenn auch dem Zeitgeist widersprechend, wird im Operationszweck aufrecht erhalten, Zwischenzwecke und Kampfmittel aber dem Princip oder System des Zeitgeistes anbequemt. Die Nation gilt nur so viel, als der Zeitgeist erlaubt; sie gilt eben alles, wenn der Zeitgeist selbst national ist. Man kann gegen den Zeitgeist kämpfen, aber man kann den Massen und ihrer Hauptpartei keine Actionszwecke aufnöthigen, die dem Zeitgeiste widersprechen. Die Hauptparteien unserer Zeit werden vom nationalen im unvollendeten und vom positivistischen Geiste im nationalen Staate beherrscht, und nichts vermag ihnen ein confessionelles oder dynastisches oder feudales Gepräge zu geben, wenngleich Parteien und Fractionen auch für solche Interessen kämpfen. Gewiß steht die belgische Parlamentsmehrheit (1889) unter confessionellem Einfluß, aber der Interesseninhalt ihrer Parteien ist positivistischer Natur und weit davon entfernt, confessionellen Interessen zu dienen. System und Princip schwanken unter dem Drucke des Zeitgeistes, und dieser modificiert die Macht der Hauptparteien in seinem Sinne. Während die europäische Landwirtschaft unter dem freisinnigen Zeitgeiste sich dem Freihandel unterwerfen ließ, kämpft sie unter dem nationalen und positivistischen Zeitgeiste für den Schutzzoll.

So finden wir, daß drei verschiedene Hauptmomente die Natur der Übermacht im Staate bestimmen: die nationale Entwicklung, das politische Princip der herrschenden Interessen und der Zeitgeist.

22. Die politische Führung.

Wir haben die wichtigsten Individualitätsformen kennen gelernt, in welchen die Interessen des Volkes als bewegende Kraft im Staate zur Geltung kommen. Wenn wir aber die Parteien und Hauptparteien als Massen auffassen, so fehlt uns die Vorstellung, daß diese wirklich politisch handeln, weil die politischen Triebe der Parteigänger zu einer klugen und

geeinten Verwendung der Kraft nicht hinreichen. Es bedarf der *Führung* dieser Massen. Die Führung dieser Kräfte ist schon an sich eine Bürgschaft, daß die Kraft jeder politischen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt; erst durch sie erlangt diese Kraft eine praktische Macht, die aber durch deren richtiges Vorgehen unberechenbar potenziert werden kann. Die Führung spricht sich vor allem im *Staatsmanne* und im *Parteiführer* aus, wird aber nicht unwesentlich durch alle jene politisch denkenden Individuen ergänzt, welche im Schoße der Regierung oder Partei als *Politiker* führend wirken. Der Einfluß, den diese Führung auf den Grad und Gebrauch der Macht einer politischen Persönlichkeit nimmt, bedingt, daß wir sie als Erscheinung der politischen Kraft selbst betrachten.

Bei Erörterung des intellectuellen Triebes wurde die Schwierigkeit betont, diesen an sich in der Politik nachzuweisen; wir haben gesehen, daß derselbe ohne Zusammenhang mit moralischen oder materiellen Trieben politisch wirkungslos ist; wir können daher auch nur bedingungsweise von einer intellectuellen Kraft in der Politik reden. Der intellectuelle Trieb wird nur in einzelnen, ja oft nur in Einem Individuum eines Culturkreises angetroffen, welches dem politischen Leben zunächst fern steht. Erst die Idee, das Product des intellectuellen Triebes, gelangt langsam mit dem praktischen Bedürfnis im gleichen Schritt auf das Gebiet der praktischen Politik. Wenn nun auch diese Ideen, also auch der intellectuelle Trieb des Denkers, den Inhalt der Handlungsweise politischer Persönlichkeiten bestimmen können, so beginnt doch die politische Führung erst mit jenen Verstandeskräften, die eine politische Idee mit politischen Interessen in Zusammenhang bringen und so das Verhalten einer Persönlichkeit bestimmen. Diese Verstandesleistungen sind aber das Product moralischer oder eigennütziger Triebe, weil sie dem politischen Interesse entspringen. Politische Führer handeln im Interesse ihrer Partei u. dgl. mit Verzicht auf persönlichen Vortheil, also aus moralischem Triebe; oder in der Hoffnung, mit der Partei materiell zu gewinnen, also aus materiellem Triebe; oder mit der Aussicht auf Ehren durch den Parteisieg, also aus eigennützigem Triebe. In den seltensten Fällen sind die Schöpfer politischer Ideen und Träger intellectueller Triebe auch deren Verwirklicher durch Hinzutritt moralischer oder eigennütziger Triebe. Was die größten Staatsmänner vollbracht, haben *politische Denker* längst vor ihnen gedacht.

Welchem Triebe die Handlungsweise eines Politikers entspringt, ist für die Beurtheilung seines Wertes von hohem Einfluß. Es ist aber keineswegs richtig, daß der intellectuelle mit dem moralischen Triebe geeint oder letzterer für sich eine tüchtigere Führung verbürgt als der eigennützige Trieb, da gewöhnlich dem letzteren eine schärfere Beurtheilung der praktischen Bedürfnisse eigen ist als den idealistischen Trieben,

und da oft der materielle Trieb ein stärkerer Sporn zur Thatkraft ist als verblaßte moralische Triebe. Gewiß ist aber, daß bei der Politik im Staate die Rücksicht auf den Staat und auf das allgemeine Interesse, kurz, die Thätigkeit des Politikers für Interessen, welche das Eigene in dem Erfolge des Ganzen gewahrt suchen, nur unter den Trägern idealistischer Triebe zu finden ist. Ebenso gewiß ist es, daß neue Ideen nur durch moralische Triebe mit der praktischen Politik verflochten werden, während bei eigennützigen Trieben neue Ideen keine Beachtung finden. Die politische Idee, als Product des intellectuellen Triebes, ist der Ausdruck eines politischen Bedürfnisses, das den zur Zeit herrschenden Interessen feindselig und den Massen noch nicht zum Bewußtsein gelangt ist. Um mit einer solchen Idee die Massen zur That zu bestimmen, ist das erhebende Beispiel eines moralischen Verzichtes unentbehrlich. Der eigennützige Trieb hingegen gibt den Massen keine neuen Ideen, sondern einen bekannten Actionszweck, welcher entweder einem allseits gefühlten und bereits angestrebten Bedürfnis oder den Leidenschaften der Massen entspricht. Die Führung von Massen erfordert wenig politisches Verständnis; im Gegentheile, je nackter Demagogen das unerreichbare Ziel eines Interesses aussprechen, desto größere Macht erlangen sie über die Massen, desto gefährlicher werden sie aber auch im Augenblicke unbezähmbarer Leidenschaften. In Parteien oberer Stände, wo also keine Massenanhängerschaft besteht, ist die Macht moralischer Triebe des Führers gering; nicht allein, weil diese in solchen Kreisen wenig Kraft äußern, sondern weil bei deren politischer Reife die Ideen und Actionszwecke durch Überzeugung in den meisten Parteigängern Platz gewonnen haben müssen, wenn sich ihnen überhaupt die Partei zuwenden soll. Der Führer wird nur dann anerkannt, wenn seine Absichten den ausgesprochenen Operationszwecken der Partei entsprechen; in solchen Kreisen begegnet jede neue Idee Mißtrauen, das nicht durch persönliche Opfer besiegt wird, ferner einem nüchternen Kriticismus, geleitet durch einen verfeinerten politischen Instinct. Zündende Wirkungen einer politischen Handlungsweise, worauf es bei den politisch unreiferen Massen ankommt, gibt es da nicht. Aus diesem Grunde sind für solche Parteien eigennützige Triebe der Führer beliebt; daß dieselben nicht mißbraucht werden, dafür sorgt schon das politische Verständnis der Partei. Überhaupt je mehr der Politiker praktische Politik zu treiben berufen ist, desto weniger sind intellectuelle und moralische Triebe geachtet, desto bedeutungsvoller wird der abgeklärte, starke eigennützige Trieb mit scharfem politischem Urtheil; nur darf der Eigennutz den Politiker nicht so weit führen, daß seine Actionen offenkundig die persönliche Eitelkeit über den Zweck setzen, wie Alcibiades u. a. m.

Der Staatsmann wird nicht nach seinen moralischen Trieben, sondern meist nur nach seinem politischen Takt geschätzt. Volksführer unterdrücken als Regierungsmänner ihre intellectuellen und moralischen Triebe; Staatsmänner müssen ihre Ideen zurückdrängen und erringen mit Selbstaufopferung nur selten Erfolge. Der Staatsmann, welcher seine Stellung opfert, wenn seine Ideen oder politischen Pläne nicht verwirklicht werden, mag ein edler Mensch sein, als Politiker verdient er keine Bewunderung; denn die Politik besteht eben in dem Verständnis, die eigene Absicht gebotenen Falles auch auf Umwegen zu verwirklichen. Wer in der Politik eine Absicht aufgibt, hat entweder eine unpraktische Absicht gehabt oder seinen Mißerfolg eingestanden. Der Rücktritt eines Staatsmannes kann aber auch eine politische Action sein, wenn er auf einem anderen Gebiete, z. B. als Parteiführer, seine Politik fortsetzt; dann ist diese Handlung aber keinem moralischen Triebe, sondern dem politischen Takt zuzuschreiben und steht mit praktischen Erwägungen in Zusammenhang. So ist es hinsichtlich des Rücktrittes des ungarischen Ministerpräsidenten Tisza 1890 gewesen, und dies zeigt sich bei jedem Wechsel der parlamentarischen Regierungen in England. Man muß weiters zwischen dem selbstbewußten Ausharren eines Staatsmannes im Kampfe für seine Pläne und dem materiellen Triebe von Regierungsmännern unterscheiden, die ihre Stellung aus Eitelkeit oder Gewinnsucht nicht auslassen. Während der Staatsmann infolge seiner Charakterstärke auch bei Widerwärtigkeiten ausharrt, sollte der Regierungsmann, wenn seine Politik undurchführbar ist, aus moralischem Triebe abtreten. Dort ist das Ausharren ein Moment politischen Verständnisses gepaart mit Thatkraft, hier ist der Rücktritt eine Pflicht, die ebenfalls das politische Verständnis vorschreibt. Gar oft verursachen die moralischen Triebe eines Staatsmannes dessen Sturz; denn die nothwendige Schmiegsamkeit gegenüber Machthabern ist eben selten der Ausfluß moralischer, sondern meist eigennütziger Triebe. Vergessen wir aber auch nicht, daß es außer dem niederen Eigennutz auch einen Egoismus gibt, der nur sich die Befähigung zutraut, den Erfolg einzuleiten. Je größer Staatsmänner sind, desto ausgesprochener kommt ihnen dieser Egoismus zu, und treffen sie mit Machthabern von ähnlichem Selbstvertrauen zusammen, so ist eine gemeinsame Wirksamkeit nicht haltbar.

Dem großen Staatsmanne sind moralische Triebe meist fremd; denn er darf auf nichts verzichten, was er sich selbst gegenüber nothwendig findet, und ein politischer Verzicht ist bei ihm das Product politischer Erkenntnis und nicht der Entsagung. Die gefühllose Beweglichkeit des berechnenden Verstandes, womit moralische Triebe völlig verschwinden, wird zur Hauptsache. Moralische Triebe führen zum politischen Martyrium und sind für den Fortschritt der Menschheit unentbehrlich, an der

Spitze des Staates aber nicht am Platze. Dies liegt in der Natur des Menschen und der Politik.

Diese persönliche Aufopferung, welche die Politik beim Staatsmanne keineswegs brauchen kann, ist aber das wahre Lebenselement des Agitators, d. i. ein Politiker, der sich auf mächtige Interessen stützt, die er leidenschaftlich zu erregen strebt. Zum Agitator ist ein gewisses persönliches Mißgeschick unerläßlich, und wir beobachten, daß seine tiefe Wirksamkeit erst eintritt, wenn er von jenem betroffen wurde. Daher auch liegt es in seinem Wesen, jene Mißlage oder Verfolgung herbeizuführen. Zwei Haupttypen solcher Agitatoren sind Mazzini und Kossuth, von welchen es letzterer versteht, sich im Wege einer freiwilligen Heimatlosigkeit mit einer eigenthümlichen Glorie zu umgeben; Kossuth weiß nämlich sehr gut, daß er sich, politisch activ, längst abgenützt hätte. Agitatoren und Staatsmänner sind die extremen Erscheinungen unter den Politikern. Jene fußen in der politischen Negation, diese in der positiven Leistung; während der Staatsmann die Bahnen der praktischen Politik einhält, irrt der Agitator wie ein naives Kind durch die Ereignisse; während jener mühevoll das undankbare Geschäft vollzieht, die politische und sociale Entwicklung zu leiten, schwebt dieser nur immer in den Regionen der Illusion und Leidenschaft, durch welche er aber seine zugehörige Partei unzertrennlich an sich zu fesseln vermag. Man muß Mazzini's und Kossuth's Schriften zu Rathe ziehen, um zu erkennen, daß deren Denken und Handeln jeder staatsmännischen Einsicht entfremdet sind, um aber auch zu erkennen, welchen tiefen Einfluß Agitatoren auf das Leben der Völker haben können. Die Politiker scheiden sich daher auch in zwei Hauptclassen, je nachdem in einem solchen mehr vom Wesen des Staatsmannes oder von jenem des Agitators enthalten ist.

In jeder Stellung hat der Politiker irgend ein Interesse, auf dessen Kraft er sich stützt, zu beachten; je mächtiger seine Stellung im Staate ist, desto rascher und weniger vermittelt sieht er sich vor die Nothwendigkeit gestellt, mit realen Interessen in Übereinstimmung zu handeln, sonst wird seine Stellung haltlos. Volksführer vermögen durch die bloße Kraft des politischen Verstandes und ihres Charakters nur kurze Zeit ihren Einfluß über die Partei zu bewahren; stets kommt ein Augenblick, wo diese mit ihren jeweiligen materiellen Interessen hervortritt und einen unmittelbaren Lohn einheimsen will. Nur ausnahmsweise aber werden Erfolge, die moralischen Trieben entspringen, jene Consequenzen haben, welche den Massen erwünscht sind; bei ihnen ist ja gewöhnlich „Brot" oder, wenn wir höher greifen, „Aufhebung von Steuern", im höchsten Falle greifbare Bevorzugung der Nationalität oder Körperschaft der Kern politischer Actionen. Da nun dies durch politische Kämpfe auf Grund weitsichtiger Überzeugungen oder erhabener Selbstlosigkeit nicht erreicht

wird, so sieht sich der uneigennützige Politiker eines Tages der Entscheidung gegenüber, abzutreten oder seine tieferen Überzeugungen und moralischen Triebe aufzugeben und sich den eigennützigen Trieben der Partei anzubequemen.

Dieselbe Rücksicht, die der Parteiführer auf die eigennützigen Triebe seiner Partei zu nehmen hat, muß er auf die Interessen derjenigen Persönlichkeiten nehmen, mit welchen verbündet die Macht und Übermacht zu erhalten oder zu erreichen ist, seien es andere Parteien oder die Regierung. Um diese Berücksichtigung realer Verhältnisse zu üben, muß der Politiker selbst egoistisch sein, sonst fehlt ihm das Verständnis für die realen Bedürfnisse anderer, und er glaubt, man solle seine Actionen unter Entsagung auf politischen Gewinn stützen. Den deutschen Führern der Verfassungspartei in Österreich fehlte dieser egoistische Trieb, und sie sahen Erfolge darin, theoretisch das Richtige zu wollen, ohne das Nothwendige, d. h. die Übermacht, zu erhalten oder anzustreben.

Das Verkennen der nothwendigen Triebe für die politische Führung ist das tragische Moment vieler Politiker, welche mit Massen arbeiten; diese lohnen die Beimessung edler Beweggründe mit Haß und Verfolgung. Social höherstehende Parteien stellen ihre Führer von Haus aus vor den Kern ihrer Interessen und vor die Alternative, entweder die Führerschaft oder unpraktische Überzeugungen und die der Partei zugemutheten Verzichte aufzugeben. Beim Staatsmanne ist es zumeist eine Vorbedingung seiner Stellung, mit maßgebenden Interessen zu rechnen, seine ursprünglichen Überzeugungen diesen anzupassen, ja sie ganz zu verwerfen. In der absoluten Monarchie wird sich der Staatsmann nur in sehr bewegten Zeiten von dem Einflusse des dynastischen Interesses frei machen können, während er im monarchischen Verfassungsstaate in der Regel nebst diesem auch noch die Interessen der herrschenden Parteien zu beachten hat. Gewöhnlich wird der Staatsmann Neigung zur Dynastie, und oft wird er mit der herrschenden Hauptpartei verwandte Überzeugungen haben, aber harmonisch läßt sich die Politik im Staate überhaupt selten an; oft weicht die politische Überzeugung des Staatsmannes von den Forderungen der herrschenden Interessen wesentlich ab, davon zu schweigen, daß die materiellen Interessen maßgebender Personen in ihrer grundsatzlosen Weitwendigkeit häufig beachtet werden müssen. Über diese Frictionen hinweg und sie durchschneidend verfolgt der Staatsmann die Operationsrichtung, in der sich das Wesen seiner Politik ausspricht. Alle verwandten Interessen an sein persönliches Interesse fesselnd, gleichsam die Parteien mit sich schleppend, kann er diese Last nicht von sich werfen, weil sie, obgleich ein Hemmnis für das Vorschreiten der Operation, doch die Quelle aller politischen Kraft ist.

Ein Politiker vermag sich nur dadurch Einfluß zu verschaffen, daß

er einer Idee dient, der sich bereits nach der politischen Sachlage reale Kräfte zuneigen. Ohne diesen Zusammenhang gibt es keine politische Führung außer eine aufgenöthigte, wie die des Regierungsmannes im absolutistischen Staate. Hat sich eine praktische Interessenharmonie in Actionen erfolgreich erprobt, dann kann es der Politiker versuchen, die verfügbare Macht auch Producten seines intellectuellen Triebes dienstbar zu machen. Diese Ideen müssen aber stets einen mit der Partei verwandten Interessenursprung haben und aus dem Interesse des Politikers selbst hervorgehen. Von einem neu berufenen Staatsmann wird sich weder die Krone und noch weniger eine Hauptpartei Überzeugungen aufdrängen lassen, die ihr fremd sind; in der Übereinstimmung der Interessen mit den wichtigsten Kraftfactoren eines Staates liegt das Mittel, sich als Staatsmann einzuführen und festzuhalten. Freilich muß man einen tiefen Einblick in die politische Sachlage thun, um zu ermessen, wo die entscheidenden Kraftfactoren eines Staates liegen und in welcher Form die eigenen Ideen später auftreten dürfen. Wollte ein Staatsmann die realen Kräfte im Staate nur nach dem giltigen Staatsrecht beurtheilen, so würde er in den meisten Fällen enttäuscht werden. Welch' grundsätzlicher Unterschied in der politischen Bedeutung der Machtfactoren in Ungarn und in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern! Welcher Unterschied in der Macht der Krone in Schweden und in Norwegen! — Vielen Politikern ist die staatsmännische Laufbahn verschlossen geblieben, weil sie die zu Recht bestehende Macht für die reale Übermacht gehalten haben. Da eingefleischte Juristen zu diesem Irrthum neigen, sind sie weder zu Staatsmännern, noch zum Verständnis des Wesens der Politik geeignet. Bismarck's Eröffnung der staatsmännischen Laufbahn charakterisiert sich durch die scharfblickende Unterscheidung dieser Factoren. Da er von Haus aus die Krone als Quelle des Rechtes und der politischen Macht ansah, rettete er seine Operationspläne vor dem Einflusse eines politisch unreifen Parlamentarismus. Der Irrthum Louis Philipp's und Guizot's, die Übermacht des Staates in einem künstlichen Parlamente zu sehen, brachte beide zum Sturz. Die Beziehung der Operationszwecke des Staatsmannes zu der realen Übermacht im Staate muß verläßlich erhalten bleiben, und neue Ideen dürfen keineswegs den zustimmenden Zusammenhang mit letzterer aufheben. Der Staatsmann muß daher auch seine Machtgrundlage wechseln, wenn in der Übermacht die Persönlichkeiten wechseln; im Verfassungsstaate ist dieser Wechsel leicht, im absolutistischen Staate schwerer erkennbar, aber ebenso beachtensnöthig als dort. Gewiß war in Österreich vor dem Jahre 1848 die Krone der entscheidende Factor; als Metternich seine Laufbahn begann, war sie sogar die Übermacht im Staate, und dessen rückschrittliche Politik war im Interessenzusammenhange mit derselben.

Die Übermacht wechselte aber im Verlauf der Jahre, und immer deutlicher wurde es, daß die Krone ihren Rückhalt im Volke einbüße und mit gewissen Parteien um die Macht streite; im Umsturzjahre zeigte sich, daß Metternich's Politik schon geraume Zeit gegen das Interesse der Übermacht war.

Ein Staatsmann kann sich wohl, gestützt auf die rechtsgiltige Übermacht, geraume Zeit erhalten, vermag aber den endgiltigen Erfolg seiner Operation nur mit der realen Übermacht zu erringen. Die Schöpfungen solcher Erfolge entsprechen dann nothwendig dem *Bedürfnis des Staates* und dem *Zeitgeiste*, Momente, welche mit der *Übermacht* die *politische Dreieinigkeit* im Staate sind.

Wenn der Staatsmann bereits durch Erfolge seine Stellung gesichert hat, so ist er selbst zur Macht geworden; er tritt freier mit seinen Absichten hervor, kann den Zusammenhang mit der bisherigen Übermacht lösen; denn diese erwächst vielleicht dort, wo er sich hinstellt. Die Möglichkeit, nach Erfolgen die Übermacht hinter sich zu finden, ja bei großen Erfolgen nach außen sie bedingungslos zu besitzen, wenn auch die Operationszwecke ihrem Interesse nicht entsprechen, wird vielen Staatsmännern eine Klippe, an welcher ihre weitere Politik scheitert. Obgleich ein solch' mächtiger Staatsmann die eigennützigen Interessen der Übermacht im Volke, vielleicht auch das dynastische Interesse verletzen darf, seine Politik muß doch den Bedürfnissen des Staates entsprechen und darf dem Zeitgeiste nicht zuwiderlaufen; er darf für die preisgegebene Übermacht der politischen Persönlichkeiten, aber nicht auch für die Bedürfnisse und den Zeitgeist seine Macht substituieren.

Dem Politiker werden die stützenden Interessen oft ein Hemmschuh für die eigene Action; er muß sich vielfältigen Interessen unterordnen, welche in der Regel eine völlige Erreichung seiner Absicht ausschließen. Dies genügt, daß Menschen, ausgestattet mit Macht, der Versuchung nicht widerstehen können, sich von diesen Hemmnissen möglichst zu befreien. Das Bewußtsein der Macht verleitet dazu, die Wünsche der Übermacht und den Zeitgeist zu mißachten; die Politik wird aber sodann ungesund und erfährt gewöhnlich Rückschläge. Die Geschichte zeigt viele Beispiele von hiedurch fallenden Größen; selten sind die Staatsmänner, welche nach den ihre Stellung begründenden Erfolgen die politische Sachlage im Staate strenge beobachten und sich der ausreichenden Unterstützung versichern; der Erfolg macht übermüthig und manchmal treten Charakter und Temperamentseigenschaften am Ausgange einer politischen Thätigkeit in den Vordergrund, die am Eingange beherrscht wurden. Die Selbstbeschränkung und die mit ihr gepaarte Vorsicht verschwinden oft. Wie rasch dann die erworbene Macht eines Politikers in sich zerfällt, hängt verhältnismäßig von seiner Stellung ab. Der Einfluß des Volksführers,

des Usurpators, des Führers einer Partei schwindet rasch und ist schwer wieder erringbar; ein Staatsmann führt hingegen politische Krisen herbei, welche ihn und die eigenen Machtstützen bedrohen.

Unter allen Umständen darf nicht vergessen werden, daß der Staatsmann, abgesehen vom Zwange der politischen Nothwendigkeit, auch persönlich keineswegs unabhängig ist; daß er gewöhnlich mehr, als Unbetheiligte ahnen, Schwierigkeiten von Seite des Staatsoberhauptes begegnet und mit dessen Individualität rechnen muß. Je mehr Macht der Krone verfassungsmäßig zukommt, je weniger ein Staatsmann in den herrschenden Parteien festen Fuß zu fassen vermag, je sicherer die politische Sachlage scheint, desto schwieriger ist die Stellung des Staatsmannes nach oben, besonders dann, wenn er ein bestimmtes Wollen hat, sein Amt aber nicht frivol wegen kleiner Mißhelligkeiten hinwerfen will. Dieses Verhältnis, so tief eingreifend in die Politik es ist, entzieht sich jedoch ihrer Wissenschaft und gehört ganz dem Gebiete der Kunst, Menschen zu behandeln, an. Es muß jedoch ausgesprochen werden, daß ein Staatsoberhaupt, welches in Annehmlichkeitssucht die Wahrheit oder aus Eitelkeit fremde Meinungen nicht verträgt, keine bedeutenden Staatsmänner um sich erhalten wird, insofern ihm solche die politische Sachlage nicht aufzwingt. Übel ist es auch, wenn das Staatsoberhaupt Politik treibt, und dem Staatsmanne die Verantwortung dafür bleibt. Wohl sucht das constitutionelle Staatswesen durch eine bestimmte Pflichtenumgrenzung auch für die höchste Spitze der Regierung diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Es bleibt jedoch aus dem Gesichtspunkte der Politik stets ein strittiger Punkt, ob es vortheilhafter ist, wenn das Staatsoberhaupt sein eigener Staatsmann ist und der Politik jenen einheitlichen großen Zug gibt, welcher aus der Einheit der Person hervorgehen kann, oder wenn das Staatsoberhaupt außer jeder Politik stehend nur sanctionierend und höchstens schiedsrichterlich wirkt, was die Würde und die Dynastie außer allen Conflict bringt, — weil der Vortheil von der Individualität des Staatsoberhauptes abhängt, von seinen Befähigungen und Charaktereigenschaften; und auf diesem Gebiete gibt es keine Theorien als höchstens die, daß das Staatsoberhaupt unter allen Umständen ebenfalls Politiker sein muß. Versteht es Politik, dann wird es nach seiner Individualität selbst handeln, wie Friedrich II. in seiner Geistesgröße, oder über der Politik beruhigend stehen, wie Wilhelm I. in seiner Charaktergröße. Leider ist die Charaktergröße seltener als die Meinung, geistesgroß zu sein, weil jene auf moralischem Verzicht beruht, den man sich an der Spitze des Staates nicht gern zumuthet, wenn es nicht sein muß. Unter allen Umständen sollen aber Staatsmann und Staatsoberhaupt individuell zusammenpassen; ein Gegensatz zwischen beiden ist stets zum Unheil des Staates, sogar bei einer Staatsform wie in Großbritannien.

In der Politik hat nichts Erfolg, was dem realen Boden der bestehenden Sachlage widerspricht; alle politische Weisheit besteht in der Benützung der politischen Kräfte zu Zwecken, die diesen Kräften Bedürfnis sind. Der Politiker muß stets auf den Ursprung der Interessen zurückgreifen, wenn er dauerhafte Erfolge erringen will. Abirren von diesen Mitteln und diesen Zwecken ist verwerflich. Die vorhandenen Kräfte beleben und richtig verwenden, die gebotene Action rechtzeitig erkennen und thatkräftig verfolgen, dies umfaßt alles, was staatsmännische Größe vermag.

23. Die leitende Idee der politischen Persönlichkeit.

Mit dem Entstehen einer politischen Persönlichkeit ist auch deren Absicht, für ihre Entwicklung zu kämpfen, gegeben; wenn also eine Partei im Staate Gestalt gewinnt, oder sobald ein Staatsmann an die Regierung tritt, beginnt die politische Operation. Der Politiker findet daher Partei sowie Staat bereits vor und aus Bedingungen entstanden, welche von ihm und seinen Absichten unabhängig waren; letzteres selbst dann, wenn er z. B. an der formellen Gründung der Partei Antheil nahm. Der einzelne Politiker schafft nicht die Partei, er vermag höchstens den Anstoß zu geben, daß sich ein bestehender Interessenkreis auch formell zur Geltung bringe. Das Ziel der politischen Operation ist durch die Thatsache, daß die Persönlichkeit entstand, bereits gegeben; es kann naturgemäß nur die Erhaltung und die Erweiterung der Macht der Persönlichkeit sein.

So einfach und auch lehrhaft nichtig diese Deduction erscheinen mag, so ruht in ihr doch ein politischer Grundsatz, dessen Außerachtlassung den Untergang von Staaten und Parteien herbeigeführt hat. Sobald die Erhaltung und Erweiterung der Macht einer Persönlichkeit das Ziel der politischen Operation sein soll, so folgt daraus, daß jede politische Handlung von ihren Interessen dictiert sein muß, daß der Leitstern des Politikers der rücksichtsloseste Collectiv-Eigennutz ist; gut für ihn und seine Partei, wenn dieser Collectiv-Eigennutz genau mit seinem persönlichen Eigennutz übereinstimmt. An den Politiker treten unausgesetzt Forderungen heran, die abseits von dem eigenen Interesse führen; Sirenentöne der Schmeichelei, Phrasen der Humanität, engere persönliche und verwandtschaftliche Rücksichten; aber auch Drohungen bestürmen sein Gemüth und suchen die klare Aussicht auf das gebotene Ziel zu trüben. Beobachten wir das Leben der verschiedensten Politiker in oberster staatlicher und unterster öffentlicher Wirksamkeit, so läßt sich häufig untrüglich beweisen, daß Mißerfolge oder Verlegenheiten einem Abirren von dem gesunden Eigennutz im Geiste ihrer Aufgabe zuzuschreiben sind. Der Staatsmann steht zahlreichen Rücksichten auf hergebrachte Mißbräuche gegenüber,

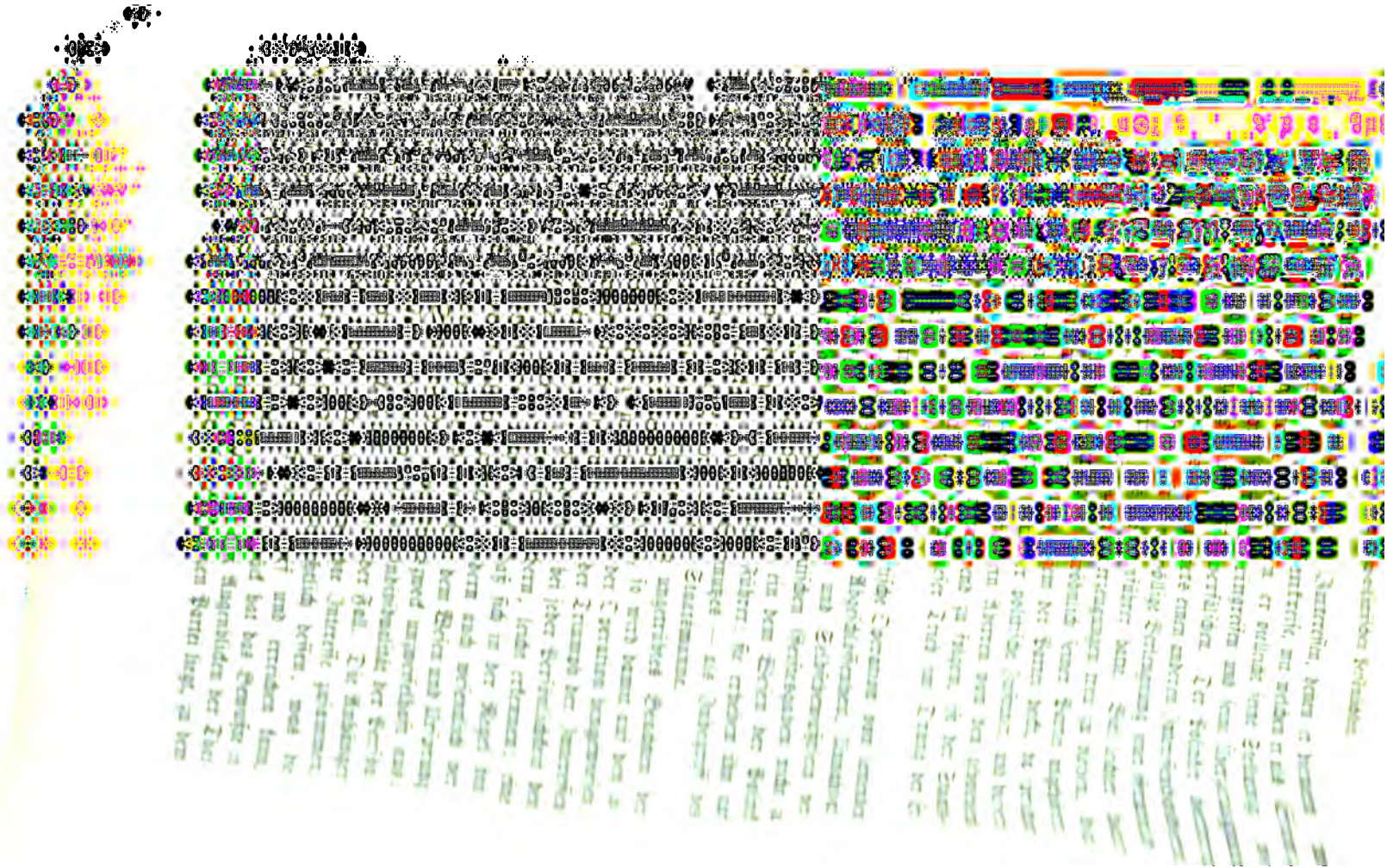

wird der Einzelne gewöhnlich durch den politischen Instinct gedrängt, sodaß er oft von seiner Meinung nicht bloß abweichen, sondern unbeschadet seiner politischen Wirksamkeit sogar in offenen Widerspruch mit ihr kommen kann. Wie Irrlichter schweben die Geister über den trüben Wassern der Politik, um mit dem ersten Strahle, den die Sonne der politischen That von sich gibt, zu verschwinden. Nicht was die Vernunft der Massen vorübergehend beschäftigt, ist die politische Urkraft, sondern der politische Instinct, welcher durch das materielle Bedürfnis wacherhalten, den Einzelnen in der natürlichen Operationsrichtung der Partei fortdrängt. Wenn aber das vernünftige Erfassen der Operationsidee in den Massen eine geringe Rolle spielt, so ist es doch bei den Führern von entscheidender Wichtigkeit. An der Spitze der Partei müssen Führer stehen, welche die Instincte der drängenden, zögernden oder trägen Massen zu beherrschen suchen. Diese Führer sollten also den Operationszweck klar erkennen. Je ferner der Politiker den Massen steht, desto freier wird er zu denken vermögen; während der Parteiführer noch unter der Einwirkung der Parteigänger steht, weiß sich ein Führer der Hauptpartei schon unabhängiger zu erhalten, muß ein Staatsmann unbedingt bloß vernunftgemäß calculieren. Die einheitliche Überzeugung aller Führer von dem gebotenen Operationszweck ist die intellectuelle Grundlage des Erfolges, weil dieser Zweck alle Theile und den Verlauf der Operation bestimmt. Je weitere Kreise der Partei dasselbe wollen, also denselben Zweck erfassen, desto besser.

In welcher Weise eine solche Einheit der Überzeugungen zum Ausdruck kommen kann, hängt von der Art der Persönlichkeit und ihrer Führung ab. Ist die Persönlichkeit eine staatliche Institution (ein Amt oder die Regierung selbst), dann hat die Führung ein Staats- oder Regierungsmann, dessen Überzeugung für die untergebenen Organe maßgebend ist. Einheit der Überzeugungen stellt aber eine solche absolutistische Führung keineswegs her; daher sehen wir auch Regierungen erfolglos amtieren; die formelle Beachtung höherer Anordnungen ersetzt keineswegs das Zusammenwirken für einen selbständig begriffenen und erwählten Operationszweck, welches gewöhnlich nur aufblühenden Persönlichkeiten unter thatkräftiger Führung eigen ist. Eine bewußte Übereinstimmung in dem Operationszweck ist nur bei einer Harmonie der Triebe zu finden. Es bedarf moralischer Triebe, um die Mehrzahl der Partei- oder Amtsgenossen mit jenem Verzicht zu erfüllen, welcher die Einzelindividuen nicht charakterlos dem engsten Eigennutz verfallen läßt, sondern dem Allgemeinen opferbereit erhält. Das Vollbewußtsein des Operationszweckes in einer Persönlichkeit hängt also von der politischen und sittlichen Tüchtigkeit der Interessengenossen ab. Für den Erfolg wird das Mehr oder Weniger dieses Zweckbewußtseins im Vergleich mit dem politischen Gegner maßgebend sein.

Für den Parteiführer genügt es nicht, den Operationszweck nur zu wissen, also dessen Begriff etwa von Anderen bloß schlagwörtlich zu übernehmen; bei ihm muß der Zweck in seiner ganzen politischen Bedeutung erkannt und abgewogen werden; und dies ist schwerer, als oberflächliche Regierungsmänner und leichtfertige Parteiführer glauben. Mit dem Operationszwecke ist das Gedeihen und die Zukunft der politischen Persönlichkeit ausgesprochen; denn nicht was die politische Führung mit der Operation erhofft wird erreicht, sondern was die Persönlichkeit nach den vorhandenen Bedingungen durch sie erreichen kann. Die Widerstände, die sich von außen, und die Schwierigkeiten, die sich im Inneren einer Persönlichkeit der Operation entgegenstellen, müssen bei Erfassung des Operationszweckes vorausgesehen worden sein; sie bestimmen vorwiegend, welche Tragweite man der Operation beimessen darf. Wohl kommt es vor, daß die Operation Zwecke erfüllt, welche die vorhandene Kraft der Persönlichkeit und deren Bedingungen vernunftgemäß nicht voraussehen ließen, was gewöhnlich dem überlegenen Takt der Führung in der Action zuzuschreiben ist; aber solche Erfolge werden die Macht erschöpfen und führen gewöhnlich zu Rückschlägen, welche die Persönlichkeit im besten Falle auf das natürliche Maß der Interessenerfüllung zurückwerfen. Ein strenges Erfassen des Operationszweckes stellt an die politische Befähigung eines Führers große Anforderungen; denn um zu wissen, was die Persönlichkeit anstreben kann, muß deren Wesen nach der gegenwärtigen Befähigung, nach der historischen Entwicklung und nach der politischen Sachlage vorurtheilsfrei beurtheilt werden.

Wenn der Führer wissen soll, was die Persönlichkeit darf, muß er vor allem in sich selbst die Überschätzung zügeln, um nicht aus sich Kraftmomente schöpfen zu wollen, die sich erst bewähren müssen, welche höchstens die Consequenzen früherer Erfolge sein können. Wer der Macht seiner persönlichen Erscheinung oder seiner Idee viel vertraut, ist kein Politiker, sondern ein Geck oder ein Schwärmer. Auf solcher Grundlage werden Erregungen der Massen und unheilvolle Eingriffe in den natürlichen Verlauf der Operation hervorgerufen, aber keine politischen Erfolge. Jede Politik soll nur auf der Basis der realen Macht Erfolge erringen wollen, wobei deren Verläßlichkeit wesentlich davon abhängt, daß sie noch nicht überanstrengt wurde. Die reale Macht einer Persönlichkeit nach ihrem Werte und ihrer Bedeutung für den Verlauf der kommenden Operation zu erkennen, an das eigene Vermögen Maß anzulegen, gehört zu den schwersten Aufgaben, welche dem menschlichen Können gestellt werden. Die Schwierigkeit wächst mit dem Umfange und der Zusammensetzung der Persönlichkeit, welche man führen soll.

Die großartigste Forderung an den Politiker ist, Operationszwecke eines Volkes, eines Staates zu erfassen. Wer in die Führung eines

Staates als Staatsmann oder Parteiführer bestimmend eingreift, muß hiezu dessen Aufgabe im betreffenden Staatenkreise nach jeder politischen Richtung erwogen haben. Diese Aufgabe kommt in der Staatsidee zum Ausdruck. Es wäre leicht, dieselbe zu erfassen, wenn sie in jenen staatswissenschaftlichen Dogmen ausgedrückt wäre, welche hinsichtlich des Ideal- oder des Culturstaates im allgemeinen gang und gäbe sind. Mit diesen Ideen läßt sich aber keine Politik treiben; ein Staatsmann, wenn er auch nur Fachaufgaben, wie die Justiz, den Handel oder die Wehrangelegenheit zu besorgen, ein Parteiführer, wenn er auch nur Erwerbs- oder Körperschaftsinteressen zu wahren hat, kann bloß eine Staatsidee brauchen, welche aus der Individualität des Staates abgeleitet wurde. Die Erkenntnis und Beachtung der Individualität verknüpft politische Zwecke mit den realen Verhältnissen, welche die Grundlage jeder praktischen Politik sind, während die Doctrine diesen Zusammenhang höchstens zufällig herstellen kann. Die Nationalität des Volkes, die geographische Lage des Staatsgebildes, die confessionellen Verhältnisse und die geschichtliche Entwicklung der Nation und des Staates bestimmen die Aufgabe (Idee) jedes Staates in seinem Staatenkreise. Diese Staatsidee, stets vor allem eigennütziger Art und sodann das Allgemeine beachtend, manifestiert die Bestandesberechtigung, die politische Nothwendigkeit des Staates.

Wo der Staat auf urwüchsigen Interessen beruht, also national ist, wie Frankreich, oder durch die geographische Lage gegeben ist, wie Großbritannien, da liegt die Staatsidee im engsten Sinne in der Erhaltung des Staates; im weiteren Sinne — z. B. Frankreichs Beziehungen zu den romanischen Nationen oder Großbritanniens mercantile und colonialc Weltstellung — geht die Staatsidee erst aus einer umfassenden Erwägung der Weltlage hervor. Wo die politische Organisation, confessionelle Verschiedenheit und historische Entwicklung im Widerspruch mit der nationalen Einheit stehen, diese an sich auch noch nicht hergestellt ist — wie in Deutschland —, wo die nationalitätliche Vielgestaltigkeit überhaupt die Nationalidee negiert und auch die geographische Lage den Staat nicht naturgemäß umgrenzen läßt — wie im Donaureiche —, da wird die Erfassung der Staatsidee schon im engsten Sinne schwierig, und der Irrthum ist naheliegend. Bei Staaten, wo die Verhältnisse und die Bestimmung noch nicht geklärt sind, wird daher auch eine strenge Formulierung der Staatsidee durch Staatsmänner und Patrioten höchst bedeutungsvoll, und zwar nicht allein mit Rücksicht auf die eigene Orientierung, sondern auf die des Volkes überhaupt. Während dieses bei einfachen politischen Verhältnissen die Staatsidee in sich trägt und instinctiv ausspricht, fehlt bei vielgestaltigen Verhältnissen das natürliche Empfinden; mühsam und frictionsreich entringt sich das Verständnis für die Staats-

idee der fortgesetzten Einwirkung politischer Führer und beredter Staatsmänner.

Die Staatsidee ist der Leitstern aller Operationen; sie spricht aus, welchen Beruf sich ein Staat in politischer und cultureller Hinsicht beimißt. Jedes im Staate lebende Interesse soll in der Staatsidee gewahrt sein, d. h. in jener allgemeinen Weise, wie die Wahrung vielfältig sich drängender und auch befehdender Interessen im Wege der Verständigung möglich ist. Die frei verkündete Staatsidee beschränkt und regelt die Interessen; vorwiegend jene Beschränkung ist für eine erfolgreiche Politik im Staate unerläßlich. Die laut verkündete Staatsidee muß den Parteien bei der Formulierung der eigenen Idee zu Grunde liegen, soll nicht die Parteiidee mit der dominierenden Staatsidee in Widerspruch gelangen, was entweder der Partei oder dem Staate, in der Regel aber beiden nachtheilig ist. Bildet aber die Verneinung der Staatsidee den Zweck der Partei, dann freilich kann die Staatsidee naturgemäß keine Beschränkung der Parteiidee sein, und es wird Sache des Staatsmannes und seiner stützenden Parteien, diese factiöse Parteiidee, auch wenn sie unausgesprochen bliebe, zu erkennen und diese Erwägung der Operation zu Grunde zu legen. Eine übermächtige Verneinung der Staatsidee ist ein Beweis von der Unhaltbarkeit des Staates selbst.

Die Idee ständischer Parteien wird in den meisten Fällen einen principiellen Grundzug äußern; insofern aber eine Partei eine bestimmte Stellung zur Staatsidee und zum Staatsrecht einnimmt, wird der Grundzug ihrer Idee ein systematischer sein, da sie im Wege der Centralisation, Autonomie oder Föderation ihr Interesse, aber auch ihr Princip zu wahren sucht. Diese Stellung der Parteien zum System zwingt aber auch die Staatsidee, eine Stellung zum gebotenen System einzunehmen, und so wird diese für die innere Organisation des Staates den systematischen Grundzug angeben. Die Staatsidee wird auf diese Weise die leitende Idee für die Entwicklung des Staatsrechtes. Es liegt auf der Hand, daß in dieser Richtung dann eine besondere Vorsicht geboten ist, wenn sich in einem Staate der Kampf der Parteien vorwiegend auf dem Boden des Systems bewegt, um nicht Parteien in systematischer Hinsicht zur Faction zu drängen, die im übrigen, und was die Individualität des Staates nach außen betrifft, auf dem Boden der Staatsidee stehen. Die Frage nach dem System ist daher nur insofern Sache der Staatsidee, als von einem bestimmten System der Bestand des Staates abhängt; in diesem Sinne dürfte wohl die Centralisation kein Theil der Staatsidee sein, weil keines Staates Bestand unbedingt von diesem System abhängt; manchmal aber dürfte die Föderation eine Bedingung des Staatsbestandes sein und daher zur Staatsidee gehören.

Wo die Politik den Boden des Staatsrechtes verläßt, um jenen der

Volkswirtschaft und socialen Reform zu betreten, dort greift die Staatsidee weniger tief ein; die Formulierung der Parteiidee ist also in diesem Falle auch von geringerer Tragweite. Sociale und wirtschaftliche Interessen zeigen in der Regel ziemlich unzweideutig, was die Partei anstrebt; eine factiöse Absicht ist solchen Parteien gewöhnlich nicht eigen. Die Verneinung der Staatsidee kann nur von Parteien erfolgen, die außerhalb des Staates nationalen Anschluß finden oder neben diesem als anderer Staat bestehen können. Was im Volke, in der staatlichen Gesellschaft organisch entwickelt lebt, kann die Staatsidee nicht verneinen. Was z. B. eine nationale Partei in einem Nationalitätenstaate staatsrechtlich anstrebt, muß mit der Staatsidee in vortheilhafter Relation stehen. So wenig es im Sinne der Staatsidee zu liegen braucht, daß sich eine Nationalität aufgebe, so wenig darf deren Parteiidee die Staatsidee negieren, was geschieht, sobald ihre Interessen jene der Staatseinheit durchkreuzen. Die Parteiinteressen treffen mit jenen des Staates in einem bestimmten Punkte zusammen, in der alle Parteiinteressen zusammenfassenden Staatsidee, an der nichts gedeutelt werden darf. Überschreitet die Parteiidee diesen Confluenzpunkt, dann wird sie selbst dem Staate oder der Staat der Nationalität geopfert. Ähnliches gilt von confessionellen Parteien, welche entweder in einem exterritorialen Oberhaupt ihrer Kirche, oder in außerhalb des Staates lebenden Confessionsgenossen eine Stütze suchen können. Wenn sich hingegen z. B. eine Gesellschaftsschichte Privilegien zur Aufgabe stellt, mag diese Parteiidee mit dem Zeitgeiste oder dem Culturcharakter des Staates im Gegensatze stehen oder nicht, so ist daran nichts Staatsfeindliches zu finden, so lange diese Partei ihre Idee auf dem Boden des Gesetzes verfolgt. Das was eine wirtschaftliche oder sociale Partei erreicht, hängt von ihrer politischen Macht im Staate ab, und nicht von der Parteiidee; je extremer letztere ist, um so kräftiger werden die natürlichen Gegner widerstehen, und in diesem Sinne ist eine die vorhandenen Bedingungen verletzende Parteiidee nur zum eigenen Schaden. Hat ein sociales oder wirtschaftliches Parteiinteresse außerordentliche Kräfte für außerordentliche Ziele zur Verfügung, so wird es auch der schwächere Gegner an der Erreichung solcher extremer Ziele nicht zu hindern vermögen.

Diese Erwägungen zeigen, daß nationale und confessionelle Parteien, insofern sie nicht die naturgemäße Stütze des Staates durch ihre Übermacht sind, in der Aufstellung ihrer Idee viel vorsichtiger sein müssen als sociale und wirtschaftliche Parteien. Jene Parteien im Widerspruch mit der Staatsidee schaden stets im allgemeinen und zerrütten den Staat; diese Parteien, von Irrthümern befangen, schaden sich selbst oder bedrohen höchstens die öffentliche Ordnung.

Ein Wechsel in der Überzeugung von der Idee einer politischen

Persönlichkeit, besonders von der Staatsidee, wirkt tief eingreifend in die politischen Geschicke. Wird dieser Wechsel zum öffentlichen Bekenntnis, so verlangt dies eine vom Grunde aus veränderte Politik und beeinflußt die Organisation des Staates; einem solchen geistigen Umsturz folgt häufig ein politischer. In Staaten auf einfacher nationaler oder geographischer Grundlage wird gewöhnlich die Staatsidee durch einen Personenwechsel und selbst durch den Wechsel der Übermacht nicht berührt; sie steht lapidar über den Parteien. Um so tiefer wird ein solcher Staat durch den drohenden Wechsel der Staatsidee aufgeregt, wie an Großbritannien zu bemerken ist hinsichtlich der Idee Gladstone's, Irland durch föderalistische Absonderung zu versöhnen, was eine Änderung der britischen Staatsidee bedingt. Je unentwickelter und vielgestaltiger ein Staatswesen ist, desto leichter und häufiger vollzieht sich ein Wechsel in der Staatsidee; das Donaureich hatte unter dem gewaltigen Einfluß des wechselnden Zeitgeistes mehrfache Wechsel seiner Staatsidee zu erleiden: nach Besiegung des Umsturzes im Jahre 1849 waren zuerst ein germanisierender centralistischer Absolutismus, sodann ein autonomistischer Verfassungsstaat, weiter ein solcher unter deutscher Führung, ferner der dualistische Verfassungsstaat unter magyarischer und deutscher Führung die herrschenden Staatsideen, während gegenwärtig die letztere mit dem föderalistischen Verfassungsstaat im Kampfe steht und in Österreich die Versöhnungsidee positivistisch prakticiert wird, in Ungarn aber der Nationalstaat herrscht. Diese Beweglichkeit der Staatsidee veranlaßt praktische Politiker, die parlamentarische Regierungsform für solche Staaten nicht geeignet zu finden. Mit jedem Wechsel der Mehrheit, ja selbst ihrer Zusammensetzung, kann sich nicht allein die gewöhnliche Veränderung in dem leitenden politischen Princip, sondern auch eine neue Auffassung der Staatsidee ergeben. Wird diese Veränderung sofort prakticiert, so erschüttert dies in der Regel das Verfassungsgebäude im Innern und das Zielbewußtsein und die Stetigkeit der äußeren Politik. — Staatswesen wie Deutschland und das Donaureich haben daher eine Verfassung nöthig, die, von jeder theoretischen Schablone entfernt, eigenartig ist.

Die Staats- oder die Parteiidee ist gleichsam die Seele einer Politik; viel ist für deren Erfolg geschehen, wenn sie, glücklich und richtig gefunden, die politische Persönlichkeit dauernd beherrscht. Besonders unheilvoll muß es für ein Volk sein, wenn die Regierung von einer irrthümlichen Staatsidee geleitet wird.

24. Operationszwecke der Regierung und der Parteien.

Die Idee einer politischen Persönlichkeit ist nicht allein Gegenstand der praktischen Politik. Ethische Momente nehmen auf dieselbe Einfluß,

Die Übermacht wechselte aber im Verlauf der Jahre, und immer deutlicher wurde es, daß die Krone ihren Rückhalt im Volke einbüße und mit gewissen Parteien um die Macht streite; im Umsturzjahre zeigte sich, daß Metternich's Politik schon geraume Zeit gegen das Interesse der Übermacht war.

Ein Staatsmann kann sich wohl, gestützt auf die rechtsgiltige Übermacht, geraume Zeit erhalten, vermag aber den endgiltigen Erfolg seiner Operation nur mit der realen Übermacht zu erringen. Die Schöpfungen solcher Erfolge entsprechen dann nothwendig dem Bedürfnis des Staates und dem Zeitgeiste, Momente, welche mit der Übermacht die politische Dreieinigkeit im Staate sind.

Wenn der Staatsmann bereits durch Erfolge seine Stellung gesichert hat, so ist er selbst zur Macht geworden; er tritt freier mit seinen Absichten hervor, kann den Zusammenhang mit der bisherigen Übermacht lösen; denn diese erwächst vielleicht dort, wo er sich hinstellt. Die Möglichkeit, nach Erfolgen die Übermacht hinter sich zu finden, ja bei großen Erfolgen nach außen sie bedingungslos zu besitzen, wenn auch die Operationszwecke ihrem Interesse nicht entsprechen, wird vielen Staatsmännern eine Klippe, an welcher ihre weitere Politik scheitert. Obgleich ein solch' mächtiger Staatsmann die eigennützigen Interessen der Übermacht im Volke, vielleicht auch das dynastische Interesse verletzen darf, seine Politik muß doch den Bedürfnissen des Staates entsprechen und darf dem Zeitgeiste nicht zuwiderlaufen; er darf für die preisgegebene Übermacht der politischen Persönlichkeiten, aber nicht auch für die Bedürfnisse und den Zeitgeist seine Macht substituieren.

Dem Politiker werden die stützenden Interessen oft ein Hemmschuh für die eigene Action; er muß sich vielfältigen Interessen unterordnen, welche in der Regel eine völlige Erreichung seiner Absicht ausschließen. Dies genügt, daß Menschen, ausgestattet mit Macht, der Versuchung nicht widerstehen können, sich von diesen Hemmnissen möglichst zu befreien. Das Bewußtsein der Macht verleitet dazu, die Wünsche der Übermacht und den Zeitgeist zu mißachten; die Politik wird aber sodann ungesund und erfährt gewöhnlich Rückschläge. Die Geschichte zeigt viele Beispiele von hiedurch fallenden Größen; selten sind die Staatsmänner, welche nach den ihre Stellung begründenden Erfolgen die politische Sachlage im Staate strenge beobachten und sich der ausreichenden Unterstützung versichern; der Erfolg macht übermüthig und manchmal treten Charakter und Temperamentseigenschaften am Ausgange einer politischen Thätigkeit in den Vordergrund, die am Eingange beherrscht wurden. Die Selbstbeschränkung und die mit ihr gepaarte Vorsicht verschwinden oft. Wie rasch dann die erworbene Macht eines Politikers in sich zerfällt, hängt verhältnismäßig von seiner Stellung ab. Der Einfluß des Volksführers,

des Usurpators, des Führers einer Partei schwindet rasch und ist schwer wieder erringbar; ein Staatsmann führt hingegen politische Krisen herbei, welche ihn und die eigenen Machtstützen bedrohen.

Unter allen Umständen darf nicht vergessen werden, daß der Staatsmann, abgesehen vom Zwange der politischen Nothwendigkeit, auch persönlich keineswegs unabhängig ist; daß er gewöhnlich mehr, als Unbetheiligte ahnen, Schwierigkeiten von Seite des Staatsoberhauptes begegnet und mit dessen Individualität rechnen muß. Je mehr Macht der Krone verfassungsmäßig zukommt, je weniger ein Staatsmann in den herrschenden Parteien festen Fuß zu fassen vermag, je sicherer die politische Sachlage scheint, desto schwieriger ist die Stellung des Staatsmannes nach oben, besonders dann, wenn er ein bestimmtes Wollen hat, sein Amt aber nicht frivol wegen kleiner Mißhelligkeiten hinwerfen will. Dieses Verhältnis, so tief eingreifend in die Politik es ist, entzieht sich jedoch ihrer Wissenschaft und gehört ganz dem Gebiete der Kunst, Menschen zu behandeln, an. Es muß jedoch ausgesprochen werden, daß ein Staatsoberhaupt, welches in Annehmlichkeitssucht die Wahrheit oder aus Eitelkeit fremde Meinungen nicht verträgt, keine bedeutenden Staatsmänner um sich erhalten wird, insofern ihm solche die politische Sachlage nicht aufzwingt. Übel ist es auch, wenn das Staatsoberhaupt Politik treibt, und dem Staatsmanne die Verantwortung dafür bleibt. Wohl sucht das constitutionelle Staatswesen durch eine bestimmte Pflichtenumgrenzung auch für die höchste Spitze der Regierung diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Es bleibt jedoch aus dem Gesichtspunkte der Politik stets ein strittiger Punkt, ob es vortheilhafter ist, wenn das Staatsoberhaupt sein eigener Staatsmann ist und der Politik jenen einheitlichen großen Zug gibt, welcher aus der Einheit der Person hervorgehen kann, oder wenn das Staatsoberhaupt außer jeder Politik stehend nur sanctionierend und höchstens schiedsrichterlich wirkt, was die Würde und die Dynastie außer allen Conflict bringt, — weil der Vortheil von der Individualität des Staatsoberhauptes abhängt, von seinen Befähigungen und Charaktereigenschaften; und auf diesem Gebiete gibt es keine Theorien als höchstens die, daß das Staatsoberhaupt unter allen Umständen ebenfalls Politiker sein muß. Versteht es Politik, dann wird es nach seiner Individualität selbst handeln, wie Friedrich II. in seiner Geistesgröße, oder über der Politik beruhigend stehen, wie Wilhelm I. in seiner Charaktergröße. Leider ist die Charaktergröße seltener als die Meinung, geistesgroß zu sein, weil jene auf moralischem Verzicht beruht, den man sich an der Spitze des Staates nicht gern zumuthet, wenn es nicht sein muß. Unter allen Umständen sollen aber Staatsmann und Staatsoberhaupt individuell zusammenpassen; ein Gegensatz zwischen beiden ist stets zum Unheil des Staates, sogar bei einer Staatsform wie in Großbritannien.

In der Politik hat nichts Erfolg, was dem realen Boden der bestehenden Sachlage widerspricht; alle politische Weisheit besteht in der Benützung der politischen Kräfte zu Zwecken, die diesen Kräften Bedürfnis sind. Der Politiker muß stets auf den Ursprung der Interessen zurückgreifen, wenn er dauerhafte Erfolge erringen will. Abirren von diesen Mitteln und diesen Zwecken ist verwerflich. Die vorhandenen Kräfte beleben und richtig verwenden, die gebotene Action rechtzeitig erkennen und thatkräftig verfolgen, dies umfaßt alles, was staatsmännische Größe vermag.

23. Die leitende Idee der politischen Persönlichkeit.

Mit dem Entstehen einer politischen Persönlichkeit ist auch deren Absicht, für ihre Entwicklung zu kämpfen, gegeben; wenn also eine Partei im Staate Gestalt gewinnt, oder sobald ein Staatsmann an die Regierung tritt, beginnt die politische Operation. Der Politiker findet daher Partei sowie Staat bereits vor und aus Bedingungen entstanden, welche von ihm und seinen Absichten unabhängig waren; letzteres selbst dann, wenn er z. B. an der formellen Gründung der Partei Antheil nahm. Der einzelne Politiker schafft nicht die Partei, er vermag höchstens den Anstoß zu geben, daß sich ein bestehender Interessenkreis auch formell zur Geltung bringe. Das Ziel der politischen Operation ist durch die Thatsache, daß die Persönlichkeit entstand, bereits gegeben; es kann naturgemäß nur die Erhaltung und die Erweiterung der Macht der Persönlichkeit sein.

So einfach und auch lehrhaft nichtig diese Deduction erscheinen mag, so ruht in ihr doch ein politischer Grundsatz, dessen Außerachtlassung den Untergang von Staaten und Parteien herbeigeführt hat. Sobald die Erhaltung und Erweiterung der Macht einer Persönlichkeit das Ziel der politischen Operation sein soll, so folgt daraus, daß jede politische Handlung von ihren Interessen dictiert sein muß, daß der Leitstern des Politikers der rücksichtsloseste Collectiv-Eigennutz ist; gut für ihn und seine Partei, wenn dieser Collectiv-Eigennutz genau mit seinem persönlichen Eigennutz übereinstimmt. An den Politiker treten unausgesetzt Forderungen heran, die abseits von dem eigenen Interesse führen; Sirenentöne der Schmeichelei, Phrasen der Humanität, engere persönliche und verwandtschaftliche Rücksichten; aber auch Drohungen bestürmen sein Gemüth und suchen die klare Aussicht auf das gebotene Ziel zu trüben. Beobachten wir das Leben der verschiedensten Politiker in oberster staatlicher und unterster öffentlicher Wirksamkeit, so läßt sich häufig untrüglich beweisen, daß Mißerfolge oder Verlegenheiten einem Abirren von dem gesunden Eigennutz im Geiste ihrer Aufgabe zuzuschreiben sind. Der Staatsmann steht zahlreichen Rücksichten auf hergebrachte Mißbräuche gegenüber,

welche seine Aufmerksamkeit von den Interessen, denen er dienen will, ablenken; insbesondere sind es Interessenkreise, mit welchen er als Einzelindividuum in Beziehung stand, welchen er vielleicht seine Stellung verdankt, die in seine Absichten störend eingreifen und seine Überzeugung hinsichtlich der politischen Bedürfnisse verfälschen. Der Politiker betritt durch seine Stellung als Staatsmann stets einen anderen Interessenboden, als er früher innehatte; daher oft die völlige Verleugnung jener Grundsätze, welche ein Staatsmann als Parteiführer hatte. Viel leichter hat es der Parteiführer, seinen Ursprungsüberzeugungen treu zu bleiben, da er mit seinem persönlichen Interesse gewöhnlich seiner Partei angehört. Wo sich das persönliche Interesse mit jenem der Partei deckt, da spricht nicht allein der Verstand, sondern auch der politische Instinct, und dieser verhindert mehr als jeder andere Trieb ein Abirren von den gebotenen Zielen. Dem politischen Instincte vorwiegend zu folgen, ist der Staatsmann beinahe nie in der Lage, obgleich dieser Trieb im Drang der Ereignisse auch ihm zur Seite stehen soll.

Diese Erwägungen zeigen, daß die politische Operation von leitenden Personen gewisse Charaktereigenschaften, wie Abgeschlossenheit, Unnahbarkeit, Leidenschaftslosigkeit, Rücksichtslosigkeit und Selbstbewußtsein verlangt, deren Mangel die vorzüglichsten politischen Geistesgaben nicht zu ersetzen vermögen. Diese Eigenschaften sind ein dem Wesen der Politik entspringendes Bedürfnis für den politischen Führer; sie erheben ihn auf der Grundlage eines kräftigen Collectiv-Eigennutzes — als Inbegriff des politischen Pflichtbewußtseins — zum Staatsmanne.

Wenn aber die politische Operation ein ungetrübtes Beachten der eigenen und der stützenden Interessen verlangt, so wird damit auf den logischen Zusammenhang dieser mit dem Zwecke der Operation hingewiesen; in dem Operationszweck muß sich naturgemäß der Triumph der Interessen aussprechen. Nun scheint es, als würde man bei jeder Persönlichkeit den Operationszweck, welchen ihre Interessen fordern, leicht erkennen; eine Umfrage bei den Parteigängern zeigt jedoch, daß sich in der Regel hinsichtlich dieses Zweckes nicht allein formell, sondern auch wesentlich verschiedene Meinungen finden. Gewiß spricht sich in dem Wesen und Ursprung einer Partei oder eines Staates der Operationszweck unzweifelhaft aus; nur muß dieses Wesen, dieses Entstehen, kurz die Individualität der Persönlichkeit auch erkannt werden; und dies ist selten der Fall. Die Anhänger einer Partei schließen sich wohl für das verwandte Interesse zusammen, sie arbeiten bei der Operation mit; aber hinsichtlich dessen, was die Partei nach ihrer Individualität anstreben darf und erreichen kann, herrschen zumeist verschiedene Ansichten. Zum Glück hat das Bewußte in den Massen überhaupt einen geringen und in den Augenblicken der That keinen politischen Wert. Was im Interesse der eigenen Partei liegt, zu dem

wird der Einzelne gewöhnlich durch den politischen Instinct gedrängt, sodaß er oft von seiner Meinung nicht bloß abweichen, sondern unbeschadet seiner politischen Wirksamkeit sogar in offenen Widerspruch mit ihr kommen kann. Wie Irrlichter schweben die Geister über den trüben Wassern der Politik, um mit dem ersten Strahle, den die Sonne der politischen That von sich gibt, zu verschwinden. Nicht was die Vernunft der Massen vorübergehend beschäftigt, ist die politische Urkraft, sondern der politische Instinct, welcher durch das materielle Bedürfnis wacherhalten, den Einzelnen in der natürlichen Operationsrichtung der Partei fortdrängt. Wenn aber das vernünftige Erfassen der Operationsidee in den Massen eine geringe Rolle spielt, so ist es doch bei den Führern von entscheidender Wichtigkeit. An der Spitze der Partei müssen Führer stehen, welche die Instincte der drängenden, zögernden oder trägen Massen zu beherrschen suchen. Diese Führer sollten also den Operationszweck klar erkennen. Je ferner der Politiker den Massen steht, desto freier wird er zu denken vermögen; während der Parteiführer noch unter der Einwirkung der Parteigänger steht, weiß sich ein Führer der Hauptpartei schon unabhängiger zu erhalten, muß ein Staatsmann unbedingt bloß vernunftgemäß calculieren. Die einheitliche Überzeugung aller Führer von dem gebotenen Operationszweck ist die intellectuelle Grundlage des Erfolges, weil dieser Zweck alle Theile und den Verlauf der Operation bestimmt. Je weitere Kreise der Partei dasselbe wollen, also denselben Zweck erfassen, desto besser.

In welcher Weise eine solche Einheit der Überzeugungen zum Ausdruck kommen kann, hängt von der Art der Persönlichkeit und ihrer Führung ab. Ist die Persönlichkeit eine staatliche Institution (ein Amt oder die Regierung selbst), dann hat die Führung ein Staats- oder Regierungsmann, dessen Überzeugung für die untergebenen Organe maßgebend ist. Einheit der Überzeugungen stellt aber eine solche absolutistische Führung keineswegs her; daher sehen wir auch Regierungen erfolglos amtieren; die formelle Beachtung höherer Anordnungen ersetzt keineswegs das Zusammenwirken für einen selbständig begriffenen und erwählten Operationszweck, welches gewöhnlich nur aufblühenden Persönlichkeiten unter thatkräftiger Führung eigen ist. Eine bewußte Übereinstimmung in dem Operationszweck ist nur bei einer Harmonie der Triebe zu finden. Es bedarf moralischer Triebe, um die Mehrzahl der Partei- oder Amtsgenossen mit jenem Verzicht zu erfüllen, welcher die Einzelindividuen nicht charakterlos dem engsten Eigennutz verfallen läßt, sondern dem Allgemeinen opferbereit erhält. Das Vollbewußtsein des Operationszweckes in einer Persönlichkeit hängt also von der politischen und sittlichen Tüchtigkeit der Interessengenossen ab. Für den Erfolg wird das Mehr oder Weniger dieses Zweckbewußtseins im Vergleich mit dem politischen Gegner maßgebend sein.

Für den Parteiführer genügt es nicht, den Operationszweck nur zu wissen, also dessen Begriff etwa von Anderen bloß schlagwörtlich zu übernehmen; bei ihm muß der Zweck in seiner ganzen politischen Bedeutung erkannt und abgewogen werden; und dies ist schwerer, als oberflächliche Regierungsmänner und leichtfertige Parteiführer glauben. Mit dem Operationszwecke ist das Gedeihen und die Zukunft der politischen Persönlichkeit ausgesprochen; denn nicht was die politische Führung mit der Operation erhofft wird erreicht, sondern was die Persönlichkeit nach den vorhandenen Bedingungen durch sie erreichen kann. Die Widerstände, die sich von außen, und die Schwierigkeiten, die sich im Inneren einer Persönlichkeit der Operation entgegenstellen, müssen bei Erfassung des Operationszweckes vorausgesehen worden sein; sie bestimmen vorwiegend, welche Tragweite man der Operation beimessen darf. Wohl kommt es vor, daß die Operation Zwecke erfüllt, welche die vorhandene Kraft der Persönlichkeit und deren Bedingungen vernunftgemäß nicht voraussehen ließen, was gewöhnlich dem überlegenen Takt der Führung in der Action zuzuschreiben ist; aber solche Erfolge werden die Macht erschöpfen und führen gewöhnlich zu Rückschlägen, welche die Persönlichkeit im besten Falle auf das natürliche Maß der Interessenerfüllung zurückwerfen. Ein strenges Erfassen des Operationszweckes stellt an die politische Befähigung eines Führers große Anforderungen; denn um zu wissen, was die Persönlichkeit anstreben kann, muß deren Wesen nach der gegenwärtigen Befähigung, nach der historischen Entwicklung und nach der politischen Sachlage vorurtheilsfrei beurtheilt werden.

Wenn der Führer wissen soll, was die Persönlichkeit darf, muß er vor allem in sich selbst die Überschätzung zügeln, um nicht aus sich Kraftmomente schöpfen zu wollen, die sich erst bewähren müssen, welche höchstens die Consequenzen früherer Erfolge sein können. Wer der Macht seiner persönlichen Erscheinung oder seiner Idee viel vertraut, ist kein Politiker, sondern ein Geck oder ein Schwärmer. Auf solcher Grundlage werden Erregungen der Massen und unheilvolle Eingriffe in den natürlichen Verlauf der Operation hervorgerufen, aber keine politischen Erfolge. Jede Politik soll nur auf der Basis der realen Macht Erfolge erringen wollen, wobei deren Verläßlichkeit wesentlich davon abhängt, daß sie noch nicht überanstrengt wurde. Die reale Macht einer Persönlichkeit nach ihrem Werte und ihrer Bedeutung für den Verlauf der kommenden Operation zu erkennen, an das eigene Vermögen Maß anzulegen, gehört zu den schwersten Aufgaben, welche dem menschlichen Können gestellt werden. Die Schwierigkeit wächst mit dem Umfange und der Zusammensetzung der Persönlichkeit, welche man führen soll.

Die großartigste Forderung an den Politiker ist, Operationszwecke eines Volkes, eines Staates zu erfassen. Wer in die Führung eines

Staates als Staatsmann oder Parteiführer bestimmend eingreift, muß hiezu dessen Aufgabe im betreffenden Staatenkreise nach jeder politischen Richtung erwogen haben. Diese Aufgabe kommt in der Staatsidee zum Ausdruck. Es wäre leicht, dieselbe zu erfassen, wenn sie in jenen staatswissenschaftlichen Dogmen ausgedrückt wäre, welche hinsichtlich des Ideal- oder des Culturstaates im allgemeinen gang und gäbe sind. Mit diesen Ideen läßt sich aber keine Politik treiben; ein Staatsmann, wenn er auch nur Fachaufgaben, wie die Justiz, den Handel oder die Wehrangelegenheit zu besorgen, ein Parteiführer, wenn er auch nur Erwerbs- oder Körperschaftsinteressen zu wahren hat, kann bloß eine Staatsidee brauchen, welche aus der Individualität des Staates abgeleitet wurde. Die Erkenntnis und Beachtung der Individualität verknüpft politische Zwecke mit den realen Verhältnissen, welche die Grundlage jeder praktischen Politik sind, während die Doctrine diesen Zusammenhang höchstens zufällig herstellen kann. Die Nationalität des Volkes, die geographische Lage des Staatsgebildes, die confessionellen Verhältnisse und die geschichtliche Entwicklung der Nation und des Staates bestimmen die Aufgabe (Idee) jedes Staates in seinem Staatenkreise. Diese Staatsidee, stets vor allem eigennütziger Art und sodann das Allgemeine beachtend, manifestiert die Bestandesberechtigung, die politische Nothwendigkeit des Staates.

Wo der Staat auf urwüchsigen Interessen beruht, also national ist, wie Frankreich, oder durch die geographische Lage gegeben ist, wie Großbritannien, da liegt die Staatsidee im engsten Sinne in der Erhaltung des Staates; im weiteren Sinne — z. B. Frankreichs Beziehungen zu den romanischen Nationen oder Großbritanniens mercantile und colonial Weltstellung — geht die Staatsidee erst aus einer umfassenden Erwägung der Weltlage hervor. Wo die politische Organisation, confessionelle Verschiedenheit und historische Entwicklung im Widerspruch mit der nationalen Einheit stehen, diese an sich auch noch nicht hergestellt ist — wie in Deutschland —, wo die nationalitätliche Vielgestaltigkeit überhaupt die Nationalidee negiert und auch die geographische Lage den Staat nicht naturgemäß umgrenzen läßt — wie im Donaureiche —, da wird die Erfassung der Staatsidee schon im engsten Sinne schwierig, und der Irrthum ist naheliegend. Bei Staaten, wo die Verhältnisse und die Bestimmung noch nicht geklärt sind, wird daher auch eine strenge Formulierung der Staatsidee durch Staatsmänner und Patrioten höchst bedeutungsvoll, und zwar nicht allein mit Rücksicht auf die eigene Orientierung, sondern auf die des Volkes überhaupt. Während dieses bei einfachen politischen Verhältnissen die Staatsidee in sich trägt und instinctiv ausspricht, fehlt bei vielgestaltigen Verhältnissen das natürliche Empfinden; mühsam und frictionsreich entringt sich das Verständnis für die Staats-

idee der fortgesetzten Einwirkung politischer Führer und beredter Staatsmänner.

Die Staatsidee ist der Leitstern aller Operationen; sie spricht aus, welchen Beruf sich ein Staat in politischer und cultureller Hinsicht beimißt. Jedes im Staate lebende Interesse soll in der Staatsidee gewahrt sein, d. h. in jener allgemeinen Weise, wie die Wahrung vielfältig sich drängender und auch befehdender Interessen im Wege der Verständigung möglich ist. Die frei verkündete Staatsidee beschränkt und regelt die Interessen; vorwiegend jene Beschränkung ist für eine erfolgreiche Politik im Staate unerläßlich. Die laut verkündete Staatsidee muß den Parteien bei der Formulierung der eigenen Idee zu Grunde liegen, soll nicht die Parteiidee mit der dominierenden Staatsidee in Widerspruch gelangen, was entweder der Partei oder dem Staate, in der Regel aber beiden nachtheilig ist. Bildet aber die Verneinung der Staatsidee den Zweck der Partei, dann freilich kann die Staatsidee naturgemäß keine Beschränkung der Parteiidee sein, und es wird Sache des Staatsmannes und seiner stützenden Parteien, diese factiöse Parteiidee, auch wenn sie unausgesprochen bliebe, zu erkennen und diese Erwägung der Operation zu Grunde zu legen. Eine übermächtige Verneinung der Staatsidee ist ein Beweis von der Unhaltbarkeit des Staates selbst.

Die Idee ständischer Parteien wird in den meisten Fällen einen principiellen Grundzug äußern; insofern aber eine Partei eine bestimmte Stellung zur Staatsidee und zum Staatsrecht einnimmt, wird der Grundzug ihrer Idee ein systematischer sein, da sie im Wege der Centralisation, Autonomie oder Föderation ihr Interesse, aber auch ihr Princip zu wahren sucht. Diese Stellung der Parteien zum System zwingt aber auch die Staatsidee, eine Stellung zum gebotenen System einzunehmen, und so wird diese für die innere Organisation des Staates den systematischen Grundzug angeben. Die Staatsidee wird auf diese Weise die leitende Idee für die Entwicklung des Staatsrechtes. Es liegt auf der Hand, daß in dieser Richtung dann eine besondere Vorsicht geboten ist, wenn sich in einem Staate der Kampf der Parteien vorwiegend auf dem Boden des Systems bewegt, um nicht Parteien in systematischer Hinsicht zur Faction zu drängen, die im übrigen, und was die Individualität des Staates nach außen betrifft, auf dem Boden der Staatsidee stehen. Die Frage nach dem System ist daher nur insofern Sache der Staatsidee, als von einem bestimmten System der Bestand des Staates abhängt; in diesem Sinne dürfte wohl die Centralisation kein Theil der Staatsidee sein, weil keines Staates Bestand unbedingt von diesem System abhängt; manchmal aber dürfte die Föderation eine Bedingung des Staatsbestandes sein und daher zur Staatsidee gehören.

Wo die Politik den Boden des Staatsrechtes verläßt, um jenen der

Volkswirtschaft und socialen Reform zu betreten, dort greift die Staatsidee weniger tief ein; die Formulierung der Parteiidee ist also in diesem Falle auch von geringerer Tragweite. Sociale und wirtschaftliche Interessen zeigen in der Regel ziemlich unzweideutig, was die Partei anstrebt; eine factiöse Absicht ist solchen Parteien gewöhnlich nicht eigen. Die Verneinung der Staatsidee kann nur von Parteien erfolgen, die außerhalb des Staates nationalen Anschluß finden oder neben diesem als anderer Staat bestehen können. Was im Volke, in der staatlichen Gesellschaft organisch entwickelt lebt, kann die Staatsidee nicht verneinen. Was z. B. eine nationale Partei in einem Nationalitätenstaate staatsrechtlich anstrebt, muß mit der Staatsidee in vortheilhafter Relation stehen. So wenig es im Sinne der Staatsidee zu liegen braucht, daß sich eine Nationalität aufgebe, so wenig darf deren Parteiidee die Staatsidee negieren, was geschieht, sobald ihre Interessen jene der Staatseinheit durchkreuzen. Die Parteiinteressen treffen mit jenen des Staates in einem bestimmten Punkte zusammen, in der alle Parteiinteressen zusammenfassenden Staatsidee, an der nichts gedeutelt werden darf. Überschreitet die Parteiidee diesen Confluenzpunkt, dann wird sie selbst dem Staate oder der Staat der Nationalität geopfert. Ähnliches gilt von confessionellen Parteien, welche entweder in einem exterritorialen Oberhaupt ihrer Kirche, oder in außerhalb des Staates lebenden Confessionsgenossen eine Stütze suchen können. Wenn sich hingegen z. B. eine Gesellschaftsschichte Privilegien zur Aufgabe stellt, mag diese Parteiidee mit dem Zeitgeiste oder dem Culturcharakter des Staates im Gegensatze stehen oder nicht, so ist daran nichts Staatsfeindliches zu finden, so lange diese Partei ihre Idee auf dem Boden des Gesetzes verfolgt. Das was eine wirtschaftliche oder sociale Partei erreicht, hängt von ihrer politischen Macht im Staate ab, und nicht von der Parteiidee; je extremer letztere ist, um so kräftiger werden die natürlichen Gegner widerstehen, und in diesem Sinne ist eine die vorhandenen Bedingungen verletzende Parteiidee nur zum eigenen Schaden. Hat ein sociales oder wirtschaftliches Parteiinteresse außerordentliche Kräfte für außerordentliche Ziele zur Verfügung, so wird es auch der schwächere Gegner an der Erreichung solcher extremer Ziele nicht zu hindern vermögen.

Diese Erwägungen zeigen, daß nationale und confessionelle Parteien, insofern sie nicht die naturgemäße Stütze des Staates durch ihre Übermacht sind, in der Aufstellung ihrer Idee viel vorsichtiger sein müssen als sociale und wirtschaftliche Parteien. Jene Parteien im Widerspruch mit der Staatsidee schaden stets im allgemeinen und zerrütten den Staat; diese Parteien, von Irrthümern befangen, schaden sich selbst oder bedrohen höchstens die öffentliche Ordnung.

Ein Wechsel in der Überzeugung von der Idee einer politischen

Persönlichkeit, besonders von der Staatsidee, wirkt tief eingreifend in die politischen Geschicke. Wird dieser Wechsel zum öffentlichen Bekenntnis, so verlangt dies eine vom Grunde aus veränderte Politik und beeinflußt die Organisation des Staates; einem solchen geistigen Umsturz folgt häufig ein politischer. In Staaten auf einfacher nationaler oder geographischer Grundlage wird gewöhnlich die Staatsidee durch einen Personenwechsel und selbst durch den Wechsel der Übermacht nicht berührt; sie steht lapidar über den Parteien. Um so tiefer wird ein solcher Staat durch den drohenden Wechsel der Staatsidee aufgeregt, wie an Großbritannien zu bemerken ist hinsichtlich der Idee Gladstone's, Irland durch föderalistische Absonderung zu versöhnen, was eine Änderung der britischen Staatsidee bedingt. Je unentwickelter und vielgestaltiger ein Staatswesen ist, desto leichter und häufiger vollzieht sich ein Wechsel in der Staatsidee; das Donaureich hatte unter dem gewaltigen Einfluß des wechselnden Zeitgeistes mehrfache Wechsel seiner Staatsidee zu erleiden: nach Besiegung des Umsturzes im Jahre 1849 waren zuerst ein germanisierender centralistischer Absolutismus, sodann ein autonomistischer Verfassungsstaat, weiter ein solcher unter deutscher Führung, ferner der dualistische Verfassungsstaat unter magyarischer und deutscher Führung die herrschenden Staatsideen, während gegenwärtig die letztere mit dem föderalistischen Verfassungsstaat im Kampfe steht und in Österreich die Versöhnungsidee positivistisch prakticiert wird, in Ungarn aber der Nationalstaat herrscht. Diese Beweglichkeit der Staatsidee veranlaßt praktische Politiker, die parlamentarische Regierungsform für solche Staaten nicht geeignet zu finden. Mit jedem Wechsel der Mehrheit, ja selbst ihrer Zusammensetzung, kann sich nicht allein die gewöhnliche Veränderung in dem leitenden politischen Princip, sondern auch eine neue Auffassung der Staatsidee ergeben. Wird diese Veränderung sofort prakticiert, so erschüttert dies in der Regel das Verfassungsgebäude im Innern und das Zielbewußtsein und die Stetigkeit der äußeren Politik. — Staatswesen wie Deutschland und das Donaureich haben daher eine Verfassung nöthig, die, von jeder theoretischen Schablone entfernt, eigenartig ist.

Die Staats- oder die Parteiidee ist gleichsam die Seele einer Politik; viel ist für deren Erfolg geschehen, wenn sie, glücklich und richtig gefunden, die politische Persönlichkeit dauernd beherrscht. Besonders unheilvoll muß es für ein Volk sein, wenn die Regierung von einer irrthümlichen Staatsidee geleitet wird.

24. Operationszwecke der Regierung und der Parteien.

Die Idee einer politischen Persönlichkeit ist nicht allein Gegenstand der praktischen Politik. Ethische Momente nehmen auf dieselbe Einfluß,

welche dem poetischen Denken eines Volkes, einer Persönlichkeit unter dem Eindrucke tief empfundener, tragisch wirkender Bedürfnisse entspringen. Aus diesem Grunde fanden diese Ideen als Ausfluß intellectueller Triebe häufig ihren ersten Ausdruck in dem Munde von Dichtern, Priestern, Gelehrten, überhaupt durch außerhalb der praktischen Politik stehende Männer. Die Idee kann zeitweilig derart außerhalb der realen Wahrscheinlichkeit liegen, daß auch die politisch begabtesten Gesinnungsgenossen den Weg nicht zu überblicken vermögen, welchen die Ereignisse zur Verwirklichung der Idee nehmen dürften. Wenn den Deutschen in der Sturm- und Drangperiode ihrer nationalen Entwicklung die politische Einigung als Parteiidee vorschwebte, so ist doch damit keineswegs gesagt, daß sie auch gewußt hätten, welche Actionen zur Einigung Deutschlands führen könnten, und es hätten gewiß die Wenigsten geglaubt, welch' blutiger Weg zur bedingungsweisen Verwirklichung ihrer Idee führen werde.

Die Idee selbst ist mit Bezug auf das politische Handeln stets vage; denn für den praktischen Politiker drückt sie nicht aus, wie man die vorhandene Macht in ihrem Sinne verwenden soll. Eine im Leben der Völker oft auftretende und billige, an sich aber politisch unpraktische Idee ist z. B. die Versöhnung urwüchsiger Interessengegensätze. Solche Ideen, sowie die Idee überhaupt, muß erst ein erleuchteter Politiker durch die richtige Wahl eines Operationszweckes auf das Gebiet der praktischen Politik versetzen. Durch den Operationszweck betritt die gleichsam naturrechtliche Idee den Weg der Aspirationen auf positive Rechte.

Der Zustand einer politischen Persönlichkeit wird auf Grund ihrer Idee zeigen, welcher Operationszweck geboten erscheint; dessen Erreichung soll einem entscheidenden Bedürfnis praktisch abhelfen. Er ist als Bedürfnis natürlich gegeben, von dauernder Bedeutung, und als Glied der Entwicklung einer politischen Persönlichkeit mit deren künftigem Bestand verwachsen. Die Wahl jedes Operationszweckes soll bei der Politik im Staate nothwendig von zwei Gesichtspunkten ausgehen: von dem natürlichen d. i. das engere Interesse der Persönlichkeit, und vom culturellen, d. i. das staatliche und allgemeine Interesse. Das engere Interesse muß sich dem höheren insoweit unterordnen, daß es sich nicht selbst aufgibt und schädigt.

Diese Gesichtspunkte bei der Beurtheilung der Operationszwecke der Parteien angewendet, klären über deren Stellung zum Staat auf; sie zeigen, ob man eine Partei *loyal* oder *factiös* nennen kann. Factiös ist aber eine Partei nicht, weil sie die Staatsidee einer Regierung verneint; sie wird dies erst, wenn ihre Parteiidee im Rahmen der möglichen Ideen des concreten Staates keinen Raum findet, und wenn die

Partei Stützen im Ausland sucht. In diesem Sinne gibt es sogar factiöse Regierungen, insofern Politiker durch die Macht der Verhältnisse zur Regierung gelangen, deren Operationszweck den Staat aufzulösen imstande ist. Zeiten des Umsturzes — wie das Jahr 1848 in Europa *mehrfach* — bringen solche absonderliche Staatsmänner an die Oberfläche. Die Faction entsteht daher nicht bloß aus staatsfeindlichen Interessen, sondern auch aus politischen Irrthümern, muß aber stets rücksichtslos bekämpft werden. Dagegen ist es staatsschädlich, Parteien als factiös zu bezeichnen, deren Operationszweck nur auf einen anderen Weg der staatlichen Entwicklung verweist wie die herrschende Staatsidee.

Manchmal kommt verschiedenen gegnerischen Persönlichkeiten formell derselbe Operationszweck zu; dessen innere Consequenzen sind aber grundverschieden. So ist z. B. in Österreich die Feststellung der Staatssprache ein Operationszweck der Deutschen, aber auch der Regierung, ja selbst der Autonomisten; nur formuliert sich diese Angelegenheit für jeden dieser Machtfactoren anders; sie hebt sich aber als Operationszweck unter allen Angelegenheiten staatsrechtlicher Natur hervor, weil in der Operation für diesen Zweck alle anderen nationalen Fragen und Parteigegensätze zur Verhandlung und Lösung kommen müssen, weil dieser Zweck unmittelbar aus den möglichen Staatsideen hervorgeht. Die Staatsidee: „Verfassungsstaat unter deutscher Führung" formuliert diesen Operationszweck anders als die Idee: „Gleichberechtigung aller Nationalitäten ohne nationale Führung mit Beachtung des sprachlichen Bedürfnisses der Regierung" und anders als die Idee des Föderativstaates. Hieraus folgt, daß bei einem Operationszweck mehr das *Wie* als das Was in Betracht kommt.

Wenn der Handelsstand den Freihandel zur Parteiidee hat, so kann in einer protectionistischen Ära die bloße Opposition gegen Schutzzölle der Operationszweck sein. Wenn die ultramontanen Conservativen Deutschlands die Wiederherstellung der kirchlichen Macht zur Parteiidee haben, so kann bei der gegenwärtigen Sachlage Freiheit der Kirche im Staate ihr Operationszweck sein.

Die meisten Parteien haben einen Operationszweck, der bis zur Verwirklichung gleichsam heilig gehalten wird und von dem Wechsel der Führung unbeeinflußt bleibt. Die Parteien können infolge ihrer gegebenen Interessen von vorhandenen Überzeugungen und von dem Operationszweck weniger abweichen als die Regierung. Der Operationszweck bestimmt die praktische Wesenheit einer Partei; er soll möglichst allen Parteigenossen geläufig sein, aus dem Mittelpunkte ihres Interesses hervorgehen, sodaß auch die Leidenschaft für denselben erregt werden kann. Je entschiedener dieser Zweck die Parteigänger ergreift, desto wirksamer wird auch die Macht der Partei sein.

Der Operationszweck muß endlich für Staat und Partei praktisch erreichbar sein, was von der Staats- oder Parteiidee in Hinsicht auf ihren idealen Ausblick nicht immer und nicht unbedingt gesagt werden kann. Ob der Zweck auch erreicht wird, ist sodann Sache des politischen Kampfes; aber man darf keinen Zweck auf den Kampfplatz bringen, der durch seinen unpraktischen oder unrealisierbaren Inhalt die Persönlichkeit vereinzelt und jede Unterstützung ausschließt, wie es gewöhnlich bei radicalen Parteien zutrifft. Obgleich der Revolution entsprungen, und obgleich die demokratische Entwicklung der Gesellschaft in der Staatsidee liegt, hängt doch das Gedeihen der französischen Republik vorwiegend davon ab, daß es ihr gelingt, die revolutionären und radicalen Parteien lahm zu legen. Dem unrealisierbaren Radicalismus, welcher seit hundert Jahren Frankreich in steter Schwankung zwischen Anarchie und Despotismus erhält, muß entgegengetreten werden. Wer die Erhaltung der Republik will, muß auch den gemäßigten Fortschritt zum Princip und die gesetzliche Niederwerfung der Intransigenten, Bonapartisten und Legitimisten zum Operationszwecke haben.

Politisch ungesunde Persönlichkeiten haben gewöhnlich ungesunde Ideen und falsche Operationszwecke. Trotz diesem Connex darf doch nicht geleugnet werden, daß bedeutende Führer auch solchen Persönlichkeiten erfolgreiche Operationszwecke gegeben haben. Der bedeutungsvolle Zweck hebt in der Operation das Wesen der Partei und verstärkt ihre Macht. So gelang es Demosthenes nochmals, Athens verderbte Bevölkerung für die Vororts-Stellung ihrer Stadt Philippos gegenüber zu begeistern. So versuchte z. B. Apponyi seine Partei dadurch lebensfrisch zu machen, daß er ihr 1891 den Operationszweck: „Nationale Ausgestaltung des Ausgleichs vom Jahre 1867" gab. Freilich vermag auch dies den Erfolg nicht dauernd an eine in sich kranke Persönlichkeit zu fesseln.

Der Operationszweck der Regierung oder Partei wird in der Regel einen Act des Staats- oder öffentlichen Rechtes betreffen, durch welchen die vertretenen Interessen für einen größeren Zeitabschnitt Sicherung und Gedeihen finden. Für die Regierung wird es sich um einen Verfassungsausbau, um eine umfassende Reform auf gesetzlichem, finanziellem oder culturellem Gebiete handeln. Den Parteien wird es sich um einen Rechtsact handeln, der ihrem Interessenkreise unzweifelhaft eine sichere oder selbst herrschende Stellung im Staate anweist.

Für jede Persönlichkeit kann kritisch genommen nur *ein* Operationszweck richtig sein. Er ist das im Überblick aller politischen Bedürfnisse wichtigste und entscheidende praktische Bedürfnis der Persönlichkeit. Alle Bedingungen, welche sich mit der Verwirklichung des Operationszweckes verknüpfen, sollen aber noch innerhalb des Gesichtskreises des Politikers liegen. Die Operation soll nach einer Reihe von Actionen durch die

Erreichung des Operationszweckes zum Abschluß gelangen und diese ein Entwicklungsstadium der Persönlichkeit bezeichnen. Ein Operationszweck ist richtig gewählt, wenn ihm die relativ größte Wahrscheinlichkeit des Erfolges unter den möglichen Operationen zukommt. Eine Absicht, welcher jede Wahrscheinlichkeit des Erfolges fehlt, ist politisch verwerflich. Parteien mit solchen nebelhaften Operationszwecken laufen einflußlos, höchstens störend neben dem Kern der Hauptpartei einher.

Häufig werden von Staatsmännern und Parteiführern sogenannte Actionsprogramme aufgestellt, welche eine Reihenfolge von beabsichtigten Maßregeln bezeichnen. Solche Programme enthalten selten den Operationszweck der Persönlichkeit; wenn doch, so ist er gewiß verhüllt gegeben oder verschwindet in der Masse anderer Zwecke. Keine politisch reife Führung wird das nackte Interesse der eigenen Persönlichkeit in den Vordergrund stellen. Oft ist das Programm nur der Köder, mit welchem Parteien gefangen werden, um der betreffenden Führung als Machtzuwachs zu dienen. Oft ist das Programm nicht dasjenige, was man thut, sondern was man gern hätte, daß andere von unseren Absichten glauben. Hieher gehören z. B. die Versicherungen loyaler Absichten gegen Krone und Staat von factiösen Parteien. Streng genommen braucht der Operationszweck vorerst nur innerhalb der eigenen Persönlichkeit oder sogar nur den Führern bekannt zu sein. Dies schließt keineswegs aus, daß er überhaupt bei gesicherten Machtverhältnissen offen ausgesprochen wird und im entscheidenden Augenblick, wenn ihn der politische Kampf unmittelbar behandelt, ausgesprochen werden muß.

Regierungen werden gewöhnlich einen Operationszweck haben, der die Verfassung oder Grundeinrichtungen des Staates reformieren soll; jede thatkräftige Regierung tritt daher mit einem Reformentschluß in das Amt, in dessen Verwirklichung sie die entscheidende Aufgabe ihrer Thätigkeit sieht. Diese Absicht muß wohl mit der ausgesprochenen Staatsidee übereinstimmen. Bei kurz regierenden Ministerien in parlamentarischen Conflictsperioden begegnen wir oft keinem vollwertigen Operationszweck; solche Regierungen begnügen sich mit der Aufrechthaltung des Bestehenden, weil bei dem raschen Wechsel der Führung das Einleiten weittragender Absichten nur Verwirrung bringt. Verwerflich ist es, wenn eine Regierung mit verläßlicher Stütze und voraussichtlicher Dauerhaftigkeit keinen Operationszweck im Auge hat. Nicht immer ist es Bedürfnis, staatsrechtlich oder organisationsmäßig zu reformieren, ja es kann sogar die politische Ruhe in dieser Hinsicht ein Bedürfnis sein und die Vervollkommnung oder Sicherung des bestehenden Rechtszustandes zur Aufgabe der Regierung werden; diese Conservativpolitik ist aber kein Operationszweck; ohne einen solchen entartet jede Regierung und ihre Hauptpartei wird hinfällig. Ruht die staatsrechtliche Politik, dann ist die

Staatswirtschaft der berufene Raum für eine positive Operation; auf diesem Gebiete ist man um Operationszwecke nie verlegen.

Was wir von Regierungen gesagt, hat im Geiste des Wesens der Politik volle Berechtigung auch für Parteien; ihre Macht und Bestandesfähigkeit bestimmt die Tragweite des gewählten Operationszweckes. Derselbe soll bei der stützenden Hauptpartei mit dem Operationszweck der Regierung übereinstimmen; er hat sich diesem anzupassen, wenn die Partei eine Fraction von jener ist. Die Verneinung eines gegnerischen Operationszweckes gibt dem Parteileben keine hinreichenden Impulse; nur ein positiver Zweck belebt die Thatkraft einer Partei. Parteien, welche ihren Ursprung in Erwerbs- oder Capitalsinteressen haben, fühlen sich im Grunde genommen nicht berufen, ihre Operationszwecke auf staatsrechtlichem oder organisatorischem Gebiete zu suchen. Insofern sich nun auf diesem Gebiete die Politik der Übermacht bewegt, entscheidet das Princip, welcher Hauptpartei wirtschaftliche Persönlichkeiten ihre Macht zuwenden; denn nur bei principieller Übereinstimmung mit der Hauptpartei vermögen sie eine Beachtung ihrer Interessen zu finden. Nehmen wir eine Partei, die ihr Erwerbsinteresse im Wege von Zünften zu wahren sucht, so zeigt sich, daß dieser Operationszweck rückschrittlicher Natur ist. Dadurch ist die Beziehung dieser Partei zu den Hauptparteien gegeben. Alle Parteien, welche eine autonome oder sonderrechtliche Stellung in der Gesellschaft anstreben, sind die Principiengenossen der rückschrittlichen Hauptpartei. Im Gefolge einer fortschrittlichen Hauptpartei erleben rückschrittliche Interessen nur Enttäuschungen.

Je klarer Parteien die principielle oder systematische Natur ihres Operationszweckes, seine Beziehung zu nationalen Interessen oder dessen nationale Bedeutung selbst erfassen, desto enger schließen sich die Gesinnungsgenossen und Fractionen an einander, woraus das hervorgeht, was man „Parteidisciplin" nennt. Innerhalb jeder Partei herrscht aus politischen Trieben eine gewisse Verläßlichkeit im Festhalten des Operationszweckes; das ist nichts Besonderes und noch lange kein Beweis von Parteidisciplin. Von dieser können wir erst bei einer Parteigruppe sprechen, wo die Parteigänger in dieser ausharren, wenn es sich um Actionen handelt, die nicht dem engeren Interesse der Partei dienen. Die Parteidisciplin verlangt einen Verzicht von einzelnen Parteien bei gewissen politischen Actionen, welchen Verzicht diese sodann auch bei ihren engeren Angelegenheiten von der Hauptpartei zu fordern berechtigt sind. Scharfsinnig gewählte Operationszwecke, welche die Interessengemeinschaft über nebensächliche Gegensätze hinweg erkennen lassen, einigen die Parteien zu gesinnungsverwandten Parteigruppen; sie sind die Anhaltspunkte für die Bildung der Hauptparteien im Staate. Die verständnisvolle Erfassung dieses Zweckes durch die Gesinnungsgenossen ist anderseits die

Bürgschaft der Parteidisciplin; denn diese kann nur herrschen, wenn die Interessengemeinschaft in jedem Operationszwecke instinctiv oder bewußt erkannt wird.

Eine Nationalität kann durch Befreiung von allem Zwange, durch die Macht der Massen — Parteiprogramm der „Jungczechen" bis 1891 —, oder durch die Wiedergeburt historischer Gebilde und die Stärkung der Privilegierten — Parteiprogramm der „Altczechen" — zur Herrschaft gelangen wollen. Bei der Entwicklung des modernen Ungarn wurde die nationale Idee ebenso durch die conservative Partei unter Führung Szechenyi's als auch durch die demokratische Partei unter Führung Nagy's und Kossuth's gefördert. In beiden Fällen bringt erst der Operationszweck der Nationalität Klärung in die Stellung, welche die principiellen Parteien einzunehmen haben. Die nationale Idee der Czechen bedarf der Solidarität aller Czechen innerhalb des einstigen Gebietes der Wenzelskrone; die Wiederherstellung dieses historischen Gebildes ist also der Operationszweck aller Czechen, und da dieser rückschrittlicher Natur ist, gehört auch der rückschrittlichen Partei die Führung. Die Jungczechen können nur dann Erfolg haben, wenn sie sich nicht bloß hinsichtlich des verflossenen Staatsgebildes, sondern auch in socialer Hinsicht dem Rückschritte zuneigen. In Ungarn hingegen war die nationale Idee durch ein vorhandenes Staatsrecht ausgedrückt; es handelte sich nur darum, dessen Bekämpfung zu bestehen, und dazu war die Macht der Massen nöthig, welche durch das fortschrittliche Princip gewannen. Daher das vergebliche Bemühen der Conservativen, die Führung zu behaupten, welche vollständig in die Hände der Volkspartei gelangte.

Der Operationszweck zeigt gewöhnlich die politische Tüchtigkeit einer Partei. Wenn wir die politische Idee noch vorwiegend als natürlich gegeben ansehen müssen, so tritt doch bei der Wahl des Operationszweckes das Maß der politischen Einsicht, die in der Persönlichkeit zur Führung gelangt, hervor. Bei Regierungen kann man bedingt zugeben, daß die Wahl des Operationszweckes Sache des führenden Staatsmannes sei. Absolutistische Monarchen von großer politischer Begabung, wie Friedrich II. und Napoleon I., bestimmten jenen gewiß. Bei den complicierten Regierungsformen unserer Zeit müssen selbst große Staatsmänner Ideengenossen vorfinden; Männer mit verwandter Überzeugung kann auch ein allein regierender Herrscher nicht mehr entbehren; immerhin läßt sich in Regierungen der Antheil an der Wahl des Operationszweckes auf möglichst wenig Personen beschränken. Bei Parteien hingegen, wo eine organisierte Unterordnung der Einzelindividuen nicht besteht, sondern die Abhängigkeit bloß in der freien Erkenntnis gleicher Interessen liegt, da kann wohl ein Führer den Vorschlag eines Operationszweckes für sich in Anspruch nehmen, aber seine Wahl wird einer Manifestation der übrigen

Führer und der tüchtigen Parteigänger entspringen. Diese haben sodann die Bedeutung des Operationszweckes klarzulegen, aber dessen Festhaltung im politischen Kampfe hängt von der Tüchtigkeit der ganzen Partei ab.

Wie sehr der Operationszweck mit einer Persönlichkeit verwachsen sein kann, erkennen wir daran, daß Parteien an demselben festhalten, nachdem die Entscheidung der Operation bereits zu ihrer Ungunst gefallen ist. Wir sahen dies z. B. an den Centralisten in Österreich, Nationalliberalen in Deutschland und Bonapartisten in Frankreich. Gewöhnlich fallen Parteien sowie Regierungen mit ihrem Operationszwecke, was sich natürlich bei Parteien in einem hinsterbenden Abnehmen der Parteigänger ausspricht. Die politische Idee hingegen kann einer anderen Regierung oder einem neuen Parteigebilde abermals zu Grunde liegen, um sie mit einem veränderten Operationszwecke wieder zu beleben.

25. Die politische Operation im Staate.

Die Erwägung des Operationszweckes vollzieht sich unter dem Einflusse der politischen Sachlage, mit anderen Worten: die Vorstellung von der politischen Macht der eigenen Partei, beziehungsweise von der Macht der Regierung, sowie von jener der voraussichtlichen Gegner und möglichen Hilfsgenossen ist das Element, in welchem die eigenen Bedürfnisse die Erkenntnis des gebotenen Operationszweckes zeitigen. Für die glückliche Wahl des Operationszweckes ist daher die richtige Vorstellung über die Machtverhältnisse der politischen Persönlichkeiten, welche in der Operation in Betracht kommen, sehr wichtig. Was nützt ein Operationszweck, wenn man ihn nicht erreichen kann? — dieser Zweck muß entweder im Machtbereich liegen oder im stande sein, im Verlaufe der Operation die nothwendige Macht zu gewinnen. Der Operationszweck der Parteien soll, wenn er richtig ist, Gesinnungsgenossen heranziehen und als wachsendes politisches Bedürfnis wirken, d. h. er soll eine Zukunft haben. Operationszwecke, welche die Kraft einer politischen Persönlichkeit zersetzen, sind unrichtig erwählt, weil der Operation wegen Parteischwäche der Erfolg fehlen wird. In diesem Sinne wirken manchmal radicale Operationszwecke, welche gemäßigte Gesinnungsgenossen zum Abfall bringen. Die politische Weisheit der Führer besteht in Aufstellung von Operationszwecken, die eine möglichst breite Interessenbasis ergeben. Das Radicale verweist der Führer von Parteigruppen in das Gebiet der Ideen kleiner Parteien; da auch sie durch die Erreichung des gemäßigten Operationszweckes gefördert werden, so verweigern ihm die radicalen Parteien, wenn auch grollend, die Gefolgschaft nicht.

Nun wissen wir aber, daß bei der Wahl des Operationszweckes nicht bloß die Beziehungen zu anderen interessenverwandten Parteien maßgebend

sind, sondern daß von ihr auch der innere Halt der Partei und die Macht des Führers über diese abhängt. Zwischen diesen Forderungen schwankend, einerseits die Interessengemeinsamkeit der Parteigruppe zu beachten, anderseits der eigenen Partei verlockende Zwecke in Aussicht zu stellen, scheitern viele Politiker bei diesem ersten Schritte ihrer Führerlaufbahn. Besonders werden Träger moralischer Triebe, welche auf Mäßigung hinzielen, selten zu einer ernstgemeinten Führerrolle gelangen. Der Parteiführer muß zuerst im Vertrauen seiner Partei wurzeln, bevor er daran denken kann, diese zum Erfolge zu führen. Dieses Vertrauen erlangt man innerhalb der meisten Parteien ursprünglich durch incarnierte, extreme Auffassung des Parteiinteresses. So sehen wir, daß hervorragende Führer ihre politische Laufbahn mit hoffnungslosen radicalen Operationszwecken einleiteten, um erst nach erlangter Macht innerhalb der Partei zu erfolgreichen gemäßigten Operationszwecken innerhalb der Parteigruppe vorzuschreiten. Das heißt, politisch beurtheilt, zuerst bedenken sie das eigene Interesse und sind für Operationszwecke, welche ihrem Ansehen in der Partei frommen, wenn sie auch der Partei keinen Erfolg versprechen, und dann streben sie mit praktisch erreichbaren Operationszwecken den Erfolg der Partei an, der schließlich abermals ihrem Eigennutz frommt. In der Politik überhaupt schreitet man vom mäßigen zum radicalen Erfolg; die politische Macht des Einzelnen beginnt aber mit radicalem Streben und wird ausgenützt in mäßigen Erfolgen. Die politische Laufbahn Bismarck's, Tisza's und Andrassy's ist in dieser Hinsicht typisch. Der Wechsel der Operationszwecke kommt daher bei den besten Politikern vor; nur darf er nie so weit führen, daß er in einen Widerspruch mit der Grundidee kommt. Im Grunde genommen hat jeder Gesinnungsgenosse einen Operationszweck, und alle diese Operationszwecke werden der Parteiidee angehören; der führende Operationszweck ist ein Compromiß in der Partei im Hinblick auf die politische Sachlage. Die radicalen Operationszwecke sind das treibende Element im Schoße der Partei und daher in jeder gesunden Partei ein Bedürfnis. Mit ihnen beginnen die aufstrebenden Politiker, um sodann nach gereiftem Urtheil dem berechtigten Operationszweck ihre Kraft zu widmen, wobei naturgemäß der ursprüngliche Schwung für die Idee in der Politik nachwirkt.

Die politische Sachlage — Ungunst der Machtverhältnisse, Besorgnis vor Abfall in der eigenen Partei u. dgl. — hat Parteiführer auch verleitet, den Vortheil der Geheimhaltung des Operationszweckes auszunützen; in Zusammenkünften der Parteihäupter wurde nebst dem öffentlichen Zwecke auch ein geheimer in's Auge gefaßt. Solchen Vereinbarungen freiwillig anerkannter Führer ist jedoch kein anderer Wert beizumessen als der einer Einigung über das Verhalten in der eigenen Partei; diese leiht ihre Macht schließlich doch nur dem bekannten Operationszwecke.

Anders verhält sich eine Regierung, die bereits an sich eine Macht ist und daher durch Rücksichten auf die politische Kraft keineswegs genöthigt ist, ihre Operationszwecke unbedingt auszusprechen. Der Staatsmann kann den Operationszweck umsomehr verschweigen, je unabhängiger er von der stützenden Partei ist. Eine von der Mehrheit abhängige Regierung hingegen, wie in England, darf ihre Zwecke nicht geheimhalten, und eine die Mehrheit führende, wie in Ungarn, setzt sich dem Mißtrauen und Abfall aus, wenn sie eine geheime Politik durchblicken läßt.

Der Überblick, welchen der Staatsmann oder Parteiführer bei Erfassen des Operationszweckes über die politische Sachlage gewonnen hat, zeigt die Schwierigkeiten, welche der Erreichung desselben entgegenstehen; da wird vor allem klar, daß beinahe nie der Zweck der Operation selbst der Zweck der nächsten Actionen sein kann. Diese Erwägung und die Bestimmung der nächsten *Zwischenzwecke* sind ein wichtiger Theil des *politischen Calcüls*; die Mäßigung, sich dem Operationszwecke langsam aber sicher zu nähern, ist gewöhnlich die Bürgschaft des Erfolges, wie umgekehrt die Überstürzung von gefährlichen Folgen für die ganze Operation begleitet ist. Staatswesen, welche z. B. aus der absolutistischen Staatsform zur rechtsstaatlichen vorschritten, wurden von den leitenden Politikern gewöhnlich mit Verfassungen beglückt, welche aus einem gewissen Parteistandpunkt vollendet erschienen und den Zusammenhang mit der Vergangenheit völlig preisgaben. Infolge der bisher verhüllten politischen Sachlage schien es, als stünden dem Operationszweck keine unbesiegbaren Schwierigkeiten entgegen — und ein octroyiertes Verfassungsgebäude, das den Abschluß einer vielleicht hundertjährigen Operation bilden könnte, wurde zum Ausgangspunkt derselben. Die verschiedenen octroyierten Verfassungen in Österreich, besonders jene des Jahres 1849 und das Februar-Patent, konnten wohl der Operationszweck, durften aber nicht der erste Schritt der constituierenden Regierung sein. Die Centralisation kann der Operationszweck der das Reich führenden Regionen sein, aber sie durfte nicht mit einem Sprunge der politischen Sachlage aufgenöthigt werden; dieser entsprach es, aus den feudal-föderalistischen Verhältnissen mit Zwischenzwecken zur naturgemäßen Reichsverfassung vorwärts zu schreiten, während der centralistische Ausgangspunkt das Reich schweren Kämpfen überantwortet und eine befriedigende Lösung der Verfassungsfrage wohl dauernd hintertrieben hat. Es ist eine alte Erfahrung, daß Regierungsmänner, welche keine Politiker sind, den Weg der unausweichlichen Entwicklung und Zwischenzwecke gering anschlagen und gleichsam durch einen sogenannten energischen Schritt für das gesammte Staatswesen den gewünschten Endzweck zu erzwingen hoffen. Diese Anschauung wurzelt auch in der Verkennung des Wesens der Politik, wonach die politischen Kämpfe an sich als eine nachtheilige oder be-

dauerliche Erscheinung angesehen werden, während doch der politische Kampf die Arbeit des Politikers ist; denn die sociale und politische Entwicklung vollzieht sich nur durch Kampf, und was dem Einsichtslosen in der Geschichte als ein zweckloses Wirrsal erscheint, ist der große Werdeproceß der Menschheit: eine fortgesetzte Arbeit, wie alle anderen Arbeiten im Dienste des Lebens. — Durch Überstürzung und durch die Scheu vor der politischen Arbeit kann nicht allein der Operationszweck, sondern sogar die Staatsidee verloren gehen. Unleugbar schwebte Stadion, Bach und Schmerling, die Österreichs Verfassungen formulierten, die Idee vor, dem Reiche den deutschen Charakter zu sichern. Durch die octroyierten Verfassungen ward diese Idee bereits bedenklich mehr verwirklicht, als der politischen Macht der Deutsch-Österreicher entsprach. Indem nun die centralistische Verfassung fiel, ging auch diese Staatsidee verloren; der Ausgleich mit Ungarn 1867 hat sie wohl für immer begraben. Der umgekehrte Weg, die Anknüpfung an den einst bestandenen Rechtsboden, wie sie annähernd das Octoberdiplom einzuleiten versuchte, während der Staatsmann die deutsche Führung als Staatsidee und die einheitliche Verfassung als Operationszweck festgehalten hätte, würde vielleicht beide im Hinblicke auf die früher günstigere Sachlage über mehrere Zwischenzwecke hinweg zur überhaupt möglichen Verwirklichung gebracht haben. Diese Staatsidee und dieser Operationszweck verlangten vor allem, daß die Deutschen im Kampfe politische Kraft erlangt hätten, welche sie im Vergleich zu ihrer Aufgabe hiebei und nach ihren politischen Fähigkeiten nicht besaßen; sodann daß sich die autonomistischen Parteien an der Unmöglichkeit, das Reich zu organisieren und nach außen zu leiten, politisch verbraucht hätten.

Der Operationszweck kann einen noch so schwierigen Entwicklungsgang voraussehen lassen, — wenn dessen Wahl nach der politischen Sachlage berechtigt ist, wenn der Persönlichkeit ausreichend Zeit gegeben ist, den Kampf durchzuführen, dann ist auch dessen Erreichung möglich. Die Zwischenzwecke erlangen in solch schwierigen staatsrechtlichen Operationen eine erhöhte Bedeutung; lange Zeiträume und staatsmännische Geduld sind unerläßlich. Ist solchen Operationen diese Zeit nicht gegönnt, dann ist ihre Durchführung wohl überhaupt ausgeschlossen. Wenn Schmerling den Ungarn mit Bezug auf die Anerkennung der Februar-Verfassung 1862 zurief: „Wir können warten!", so war dies hinsichtlich des Zeitbedürfnisses der Operation wohl richtig; sie verlangte aber auch — wenn diese Verfassung überhaupt realisierbar gewesen wäre —, daß die Zeit dem Reiche ungestört erhalten bleibe, gegen welches Bedürfnis aber die Politik nach außen bereits 1863 verstieß.

Für ein Verfassungswerk darf die der Operation gegönnte Zeitdauer überhaupt nicht praktisch beschränkt sein, da dessen Gelingen gewöhnlich

auf einer unberechenbaren Modification herrschender Überzeugungen beruht, die dem natürlichen Einfluß des politischen Bedürfnisses überantwortet werden muß; gewaltthätige Eingriffe im Inneren und nachtheilige Ereignisse von außen hemmen den Verlauf dieses Processes und gefährden die Operation. In den erreichten Zwischenzwecken müssen Stützen für die ganze Operation gefunden werden. Solche Zwischenzwecke für die Hegemonie Preußens in Deutschland waren die Actionen zur Errichtung und Erhaltung des Zollvereins. Indem sich Österreich ursprünglich zu demselben ablehnend verhielt und erst 1850—1864 verspätet hinneigte, gefährdete es seinen, wie sich später zeigte, festgehaltenen Operationszweck: die Präsidialmacht des Bundes zu bleiben.

Wenn auch nicht von derselben Tragweite wie für Regierungen, doch von ähnlicher Bedeutung ist auch für Parteien, daß die Operation durch richtige Zwischenzwecke entwickelt werde. So hat die ungarische Unabhängigkeitspartei den Zwischenzweck: Errichtung einer Nationalarmee; die gemäßigten National-Parteien streben dasselbe mittelbar an. Unter dem Drängen jener Partei werden bei den gegebenen Umständen alle mit der Zeit ihren Zweck erreichen, die Unabhängigkeit auf die sichere Grundlage einer bewaffneten Macht gestellt zu haben, wozu schon Andrássy durch Errichtung der Hónved instinctiv den entscheidenden Schritt machte.

Kommen in einem Staate die Machtverhältnisse der Hauptparteien nicht zur Geltung, weil sich deren Gruppierung noch nicht vollzogen hat, oder weil Parteien den Kampfplatz verlassen haben, so werden manchmal Operationszwecke durch Überraschungsstreiche auf kurzem Wege zu erreichen gestrebt. Die Geschichte ist reich an solchen Gelegenheitssiegen kühner Fractionen und an Beispielen der Herrschaft einer Minderheit, weil die Mehrheit ihre Macht nicht zur Geltung brachte oder zu bringen wußte. Wie unzulänglich aber Überraschungserfolge über die Köpfe einer Partei mit urwüchsigem Interesse hinweg sein können, hat Großbritannien mit seiner Union-Bill an Irland erfahren; denn Pitt's Bestechung des Dubliner Parlaments war im Grunde genommen nur eine Eliminierung jener Partei, um deren öffentliche Unterwerfung es sich handelte; die Erreichung des Operationszweckes erfolgte in Abwesenheit wahrhafter Repräsentanten Irlands. — Der Verfall aller despotischen oder absolutistischen Herrschaft rührt zumeist von der fortgesetzten Nichtbeachtung der Bedürfnisse der realen Mehrheit, die im Regierungsgeschäfte gleichsam abwesend ist, her. — Die Geschichte der französischen Nationalversammlung und des Convents ist ein successives Eliminieren von Parteien, bis nur mehr die Radicalen des Umsturzes übrig blieben. Dieses Ausschließen maßgebender Parteien war die Quelle der Entartung der Revolution. Taktisch mag es daher klug erscheinen, die Gunst des Augenblicks zu nützen; aber

große, lebensfähige Persönlichkeiten sollen der Überraschungspolitik nicht vertrauen und aus ihrem Selbstbewußtsein die Kraft schöpfen, möglichst im vollen, wenn auch langwierigen Kampfe zu siegen.

Da es sich in der Politik nicht um ein höheres Recht handelt, sondern nur um den Erfolg, so wären jene Siege und die Herrschaft von Minderheiten ganz gut, wenn sie nur nicht auch den Keim des Rückschlages in sich bergen würden. Um die Natur des Operationszweckes jener Minderheit, um dessen Übereinstimmung mit der Staatsidee und insbesondere um die Fähigkeit der Partei, die natürlichen Machtverhältnisse im Volke zu ihren Gunsten zu lenken, handelt es sich, wenn solche Erfolge einen entscheidenden Wert erlangen sollen. Staatsmänner und bedeutende Parteiführer haben mit Hilfe einer hiezu befähigten Minderheit manches Staatswesen auf glückliche Bahnen gelenkt; England nach Eroberung durch die Normanen, sowie das Ungarn der Magyaren sind glänzende Beispiele hiefür. Treffen aber diese Vorzüge bei der herrschenden Minderheit nicht zu, dann werden ihre Siege Staat und Volk in politischen Nothstand bringen. Frankreichs Revolutionsgeschichte ist häufig ein Wechsel unhaltbarer Siege der Minderheiten über die Mehrheit. Gewiß lehrt die Politik, günstige Sachlagen voll und ganz auszunützen, nur wird dabei zu überlegen sein, ob der errungenen Machtstellung die Kraft innewohne, die Mehrheit im weiteren Verlaufe der Operation an sich zu reißen; dies gelang z. B. der republikanischen Minderheit im französischen gesetzgebenden Körper (1870) unter dem Eindrucke der Niederlagen des Kaisers. Zweifelhaft ist der Sieg einer Minderheit über Parteien, die sich außerhalb des gesetzlichen Kampfplatzes halten; die natürlichen Ansprüche Abwesender machen sich geltend, sobald sie in die Lage kommen, eine Mehrheit zu bilden. Diesem Vortheil Abwesender haben Politiker das Kampfmittel der Parlamentsabstinenz abgelauscht, um bei Verhältnissen, wo der eigene Erfolg unmöglich war, durch Entfernung vom Kampfplatze die Operation der Gegner zu lähmen. Der Wert dieser Taktik ist zweischneidig, da eine Partei durch dieselbe auch zum Schaden gelangen kann, wenn jene Lähmung der Operation nicht eintritt, weil die Abstinenzpartei keinen entscheidenden Rückhalt besitzt oder keiner realen Mehrheit anzugehören vermag. Die Überraschungspolitik ruft aber auch manchmal die Abstinenzpolitik hervor; spätere Zwangslagen des Staates können dann die Überraschungserfolge durch die reale Macht der Abwesenden zerstören. Am sichersten ist es daher, jede Operation mit allen Parteien durchzukämpfen.

Außer realen Machtbeziehungen kommen noch andere, sogenannte „moralische Potenzen" bei der Würdigung einer Abstinenzpolitik in Betracht. Es ist nämlich ein wesentlicher Unterschied, ob der Rückzug vom legalen Kampfplatze auf ein unverwirktes formelles Recht gegründet ist oder nur dem spontanen Entschlusse der Partei entspringt. Wo sich

die Abstinenz auf Thatsachen staatsrechtlicher Natur gründet, da ist es immer bedenklich um die Dauerhaftigkeit eines in der Abwesenheit errungenen Erfolges bestellt; denn die abwesende Partei hat auf die Nichtanerkennung des ohne sie geschaffenen Rechtes einen Anspruch, den sie bei jeder günstigen Sachlage zur Geltung bringt. Österreich hat in seinem Verfassungsleben hierüber die verschiedensten Erfahrungen gemacht, und der charakteristische Unterschied tritt in der Abstinenzpolitik der Ungarn und der Czechen sprechend hervor. So manche Partei, durch Abstinenz einflußreich geworden, weil sich deren politische Macht nicht ermessen ließ, schwindet im thatsächlichen Kampfe zum unbedeutenden Gegner und reibt sich im politischen Kampfe auf.

In den Actionen gegen richtig gewählte Zwischenzwecke wird die reale Macht der Parteien erprobt, zweifelhafte Parteien zersetzen sich und können durch neugeschaffene Parteigruppierungen überwunden werden; endlich verbraucht sich in der Zeitdauer einer längeren Operation die ursprüngliche Kraft jedes Interesses, und dieses gewinnt für einen geschickten Politiker einen zugänglicheren Charakter.

Die grundlegende erste Thätigkeit des Politikers ist nahezu entscheidend für die Dauerhaftigkeit des Erfolges. Die richtige Wahl des Operationszweckes und die vorsichtige Vorbereitung der Operation selbst, der entschiedene Wille, keinem nothwendigen Zwischenzwecke aus dem Wege zu gehen, gleichsam die Persönlichkeit im Kampfe sich stärken zu lassen, dies sind die Mittel, um große Resultate anzubahnen; daß hiebei der endgiltige Erfolg, die Erreichung des Operationszweckes oft weit jenseits der Wirkungsdauer eines Staatsmannes oder Parteiführers liegt, ist natürlich. An diesem Verzicht prüfen sich große Männer; in der Einleitung einer Operation mit Verzicht auf sofortigen Erfolg liegt die Gewähr, daß in der Persönlichkeit auch die moralischen Triebe wirken, welche für dauerhafte Werke der Politik unentbehrlich sind. Die politisch hervorragendsten Erfolge werden gewöhnlich erst von nachkommenden Geschlechtern geerntet. So wie sich politische Ereignisse tiefgreifender Natur, wie die französische Revolution oder die deutsche Reformation, in unscheinbaren aber bestimmenden Anfängen manifestieren, so werden auch der Inhalt und Erfolg aller Operationen durch unscheinbare Actionen eingeleitet, und nur die leitende Idee, welche die Zwischenzwecke bestimmt, läßt die Bedeutung des Endzweckes erkennen. Das Sammeln der politischen Kraft, das Heranziehen von Interessenkreisen für diese Idee sind die ersten Zwischenzwecke einer Operation; denn es ist nicht möglich, daß eine Operation selbst minderer Bedeutung mit ihrem eigentlichen oder Hauptzweck in die erste Action tritt.

Doch unterscheiden wir diese zielbewußte Mäßigung von dem inhaltsleeren Vegetieren einer Persönlichkeit, deren Führer keine Bedürfnisse

fühlen und weder Operations- noch Zwischenzwecke zu fassen vermögen; solche Politiker arbeiten freilich stets mit der gegebenen Sachlage und mit den vorhandenen Machtmitteln von Tag zu Tage; die Partei aber muß versumpfen oder sich von dieser ideenlosen Führung befreien, welche ihre Entwicklung hemmt. Lebensfähige Parteien und Staaten leben stets in einer politischen Bewegung, und da werden sich die unscheinbaren Anfänge einer Operation von jenem Vegetieren durch den belebenden Hauch einer waltenden Idee wohl unterscheiden lassen.

Wenn es vorkommt, daß eine Operation in der ersten Action gleichsam stecken bleibt, so rührt dies in der Regel vom Unterlassen einer Vorbereitung der Actionen her, von dem Fehler, das Sammeln und Erproben der eigenen Kraft nicht zum ersten Zwischenzwecke gemacht zu haben. Es ist eine Schwäche des absolutistischen Staatswesens, daß die Operations- und Zwischenzwecke nicht im Kampfe mit den realen Kraftfactoren des Volkes, sondern ohne Vorbereitung, ja oft auch mit Übergehung gebotener Zwischenzwecke erreicht werden. Die Operation ist dann wohl äußerlich vollendet, aber ohne inneren Halt. Mit der Regierung stürzen auch ihre Werke. Es ist ein Vorzug der parlamentarischen Verfassung, daß die Operationen wegen des langwierigen Parteikampfes selten überstürzt werden; die Vorbereitung der Operation liegt im Wesen der Staatsform; die stete Kenntnis der Bedürfnisse, der Macht- und Parteiverhältnisse erleichtert die Leitung der Operation. Wahrhaft unerläßliche Actionen werden unter den verschiedensten Regierungen und Parteiherrschaften fortgesetzt und beendet.

Zum glücklichen Abschlusse jeder Operation ist eine gewisse Übereinstimmung des politischen und culturellen Zustandes, eine Harmonie der Triebe bei den leitenden Interessenkreisen nothwendig. Nicht immer wird der Erfolg einer Operation zum Heile der Staates oder der Partei sein; daß aber die Operation überhaupt die Zeit fand, bis zur Erreichung ihres Zweckes vorzudringen, läßt annehmen, daß die Interessenkreise mit dem Zwecke in Übereinstimmung standen oder gebracht wurden, daß die Führer politisches Geschick hatten. In krankhaftem Zustande befindliche Staatswesen oder Parteien werden keinen wichtigeren Operationszweck erfassen, sich mit verschiedenen Ideen tragen und bei aufreibendem Kampfe in ihrer Entwicklung stehen bleiben. Zerrissenheit der Parteiverhältnisse, Schwäche und Zaghaftigkeit der Regierung sind die Begleiterscheinungen solcher fruchtloser Kämpfe.

Nicht das ruhige und friedliche Bild einer Gemeinschaft deutet auf ein Gedeihen heilsamer Operationen; denn wo die Operation im erfolgreichen Gange ist, wird gewöhnlich ein lebendiger Kampf der Interessen herrschen, durchweht von dem belebenden Hauche moralischer Triebe. Kein Politiker wird sich darüber täuschen, ob in einem Staate, in einer Partei

solche Bewegungen im erfolgreichen Sinne herrschen, oder ob sie auf die Anarchie eigennütziger Triebe hinweisen und jeder moralische Verzicht fehlt.

Jede politische Persönlichkeit hat nur Einen Operationszweck, der streng aus ihrer Idee hervorgeht und ihrem Interesse entspricht; all' die übrigen Zwecke, welche sie anstrebt, sind nur Zwischen- oder Nebenzwecke. Das Verhalten einer Partei oder Regierung gegenüber den zahlreichen Actionen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Kundgebung vollzieht sich im Rahmen ihrer Operation, mag nun die Action der eigenen oder fremder Initiative entspringen. Das Verhalten zu fremden Actionen wird zum eigenen Zwischenzwecke und soll der eigenen Operation dienen. Es gibt keine noch so unverfängliche, scheinbar sachliche oder unpolitische Angelegenheit des öffentlichen Lebens, die nicht von Parteien zum Ausgangspunkte der eigenen Operation gemacht werden kann, jedenfalls aber als Zwischenzweck derselben eingefügt wird. Auf diese Weise erlangt jeder Operationszweck jene Herrschaft oder jenen Einfluß im Staats- und Parteileben, welche der ihm zugewendeten Kraft entsprechen. Zahllose nebensächliche und zwischenlaufende Actionen dienen dazu, die Macht der streitenden Persönlichkeit zu kräftigen und zu erproben, bis ein Zwischenzweck, in causalem Zusammenhange mit dem Operationszweck stehend, also gerade in der Richtung der eigenen Operation liegend, in Action genommen wird, womit die Persönlichkeit ihre Operation direct fördert. Da wird der Kampf entscheidend. Diesen Erscheinungen entsprechend haben politische Kämpfe im Staate trotz erregter Leidenschaften einen eintönigen Charakter bis der Abschluß der Operation den Wechsel der leitenden Ideen herbeiführt. Jahrhunderte lang ziehen sich in Englands Geschichte die Kämpfe zwischen Krone und Volk hin, je nach der Parteistellung wird jede öffentliche Angelegenheit diesem Streite dienstbar gemacht. Ähnlich macht auch die kleinste Partei die größten Staatsangelegenheiten ihrem Operationszwecke dienstbar, d. h. sie stellt ihre Macht jenem Interesse zur Verfügung, dessen Absicht der eigenen Absicht verwandt ist. Wir kennen diese Erscheinung bereits als maßgebend für die Gruppierung der Parteien und das Bilden der Hauptparteien.

Die Operation wird in ihren Anfängen selten eine gesammelte und noch weniger eine ausreichende Kraft vorfinden, um unmittelbar in die Action zu treten. Steht dem Politiker für seine Zwecke schon eine Macht, d. h. eine ausreichende Zahl von Interessengenossen zur Verfügung, so läßt dies voraussetzen, daß die Operation schon längere Zeit im Gange sei. Wer daher günstige Machtverhältnisse vorfindet, ist gewiß nicht der Schöpfer der Operation, sondern übernimmt das Erbe eines vorbereitenden Politikers. Mit der Vorbereitung einer Operation muß jedoch noch keineswegs der Operationszweck unzweideutig gegeben sein, sondern die

Idee reicht hin, die ersten Schritte in der Operation zu machen, Zwischenzwecke bereits erreicht und die Kräfte gesammelt zu haben. Der bestimmten Formulierung des Operationszweckes durch einen Luther oder Bismarck gingen an der Hand der Reformations- beziehungsweise der preußischen Kaiser-Idee zahlreiche Actionen voraus, welche die Macht zur Operation sammelten.

Der Proceß der Operation vollzieht sich also bei der Politik im Staate in folgender Weise: Der Keim der Operation liegt in der politischen Idee als prophetischer Einblick in erwachende Bedürfnisse, unter deren vorschreitendem Eindruck und Drang politische Kräfte für die Idee gewonnen werden und sodann ein Politiker den Operationszweck formuliert. Das bisher planlose Ringen der Interessenten erlangt hiedurch einen geistigen und materiellen Mittelpunkt, sie ordnen sich zur Partei und werden zum greifbaren Machtfactor. Zwischenzwecke werden ausgesprochen, Versuchsactionen zur Erreichung ideegemäßer Rechte folgen. Immer mehr und mehr tritt das intellectuelle Moment für das Erfassen der Idee und die Wahl des Zweckes in den Hintergrund, und der Wert des politischen Taktes, d. h. das Verständnis für die politische Sachlage, in den Vordergrund. Die Idee steht nunmehr völlig auf realem Gebiet; das Machtverhältnis ist der Gegenstand der Beurtheilung, seine Verschiebung zu eigenen Gunsten der vorzüglichste Zwischenzweck. Mit dem Erlangen der Macht folgen entscheidende Actionen, deren Zwecke Rechtsacte sind, und welche stufenweise bis zur Entscheidungsaction über den Operationszweck vorschreiten, oder deren Summe bereits die praktisch mögliche Verwirklichung der Idee darstellt.

26. Die politische Sachlage.

Für die Durchführung einer Operation oder Action muß die politische Sachlage vorwiegend nach zwei Richtungen beurtheilt werden: 1. in welchem Stadium der Entwicklung sich die eigene und gegnerische Persönlichkeit befindet, — 2. welche reale Kraft und welche politische Macht dem Gegner im Vergleiche zu den eigenen Kraftfactoren zukommt.

Unsere Untersuchungen über das Wesen der politischen Triebe liegen der Beantwortung der Frage über das Entwicklungsstadium zu Grunde. Die Reihenfolge der Triebe, welche in einer politischen Persönlichkeit bis zu deren Harmonie wirksam werden, bezeichnen das zunehmende Entwicklungsstadium, in welchem die Persönlichkeit die meiste Spannkraft besitzt und in der Regel, wenn sie überhaupt Bestandesberechtigung hat, an politischer Macht zunimmt. Über den Zeitpunkt der Harmonie der Triebe hinaus bis zu den offenkundigen Merkmalen des Verfalles einer

Persönlichkeit besitzt deren reale Macht den größten Umfang, die innere Tüchtigkeit derselben nimmt jedoch ab; die Parteien leiden an dissentierenden Fractionen, Staaten an Factionen und radicalen Parteiungen, im Schoße der Regierungen entstehen störende Meinungsverschiedenheiten; Leidenschaften beherrschen das eigene Lager. Dies ist jenes Entwicklungsstadium, mit welchem für die Gegner die günstige Sachlage anhebt. Nunmehr beginnt die Gefahr, daß die Action der Gegner den Niedergang beschleunige; der Zerfall der Persönlichkeit beginnt, und insbesondere der innere Wert ihrer politischen Kraft ist gering. Die moralischen Triebe verschwinden, mit ihnen der politische Muth und die Persönlichkeit wird ohnmächtig.

Einer aus natürlichen Bedürfnissen frisch entstandenen Idee und ihrer Verkörperung im Operationszweck stehen nothwendig die meisten moralischen Triebe zu Gebote, weil die Idee ohne solche gar nicht zur Entwicklung gelangt wäre. In diesem zunehmenden Entwicklungsstadium enthält daher jede Partei, selbst wenn sie noch so klein ist, eine relativ große politische Kraft; die Anhänger werden infolge der Schwierigkeiten alles Anfanges vorwiegend Anhänger aus moralischem Antriebe sein. Das Vorherrschen moralischer Triebe in der aufstrebenden Persönlichkeit wird besonders dadurch zum Kraftzuwachs, daß viele Parteigänger ihre persönliche Kraft, ihr Vermögen, ihre Faust, ihr Leben dem Operationszweck widmen, also für das politische Interesse sich aufopfern, während bei der Herrschaft eigennütziger Triebe im Niedergange der Persönlichkeit wohl die politische Anhängerschaft, aber ohne merkliche Kraftäußerung vorhanden ist. Deren politische Macht ist hohl, morsch. Kühn wagend, weil der materielle Gewinn erst in der Zukunft liegt, besiegen aufstrebende Persönlichkeiten im Verlaufe einer politischen Operation zahlreichere Gegner, welche schon im Entwicklungsstadium der bloß materiellen Triebe angelangt sind. Die Besorgnis, zu verlieren was man hat, zersetzt die politische Kraft; die Absicht, zu gewinnen, einigt in der Politik.

Bei Beurtheilung der politischen Sachlage ist es also wichtig zu beachten, inwiefern in einer Persönlichkeit engere materielle oder Gemeinschafts-Interessen überwiegen; denn jene deuten auf den Niedergang, diese auf das Emporkommen einer Persönlichkeit.

Deren Culturzustand, die geschichtliche Entwicklung, das Alter, ferner die Aussichten, welche sie nach politischem Ermessen auf den Erfolg hat, dies sind weitere Merkmale, um das Entwicklungsstadium einer Persönlichkeit zu erkennen. — Deren Alter läßt auf die vorhandenen Gewohnheitstriebe als Kraftzuwachs bei conservativen Parteien schließen. Die Idee, welche einer Partei zu Grunde liegt, wird mit mehr Festigkeit behauptet, wenn sie durch einen langen Zeitraum erfolgreich gewirkt hat; eine solche Partei wird mit größerem Selbstbewußtsein, reiferer Erkenntnis geführt;

die Anhänger folgen sicherer dieser Führung, überhaupt sind geschichtliche Erinnerungen für das politische Verhalten bedeutungsvoll. Sie sind ein Sporn für weitere Tüchtigkeit; sie bieten Lehren für das fernere Verhalten und geben der Persönlichkeit einen organischen Halt. Trotzdem bleibt der erwähnte Unterschied für das Maß der politischen Kraft, ob die Partei im aufsteigenden Aste ihrer Entwicklung, oder im Niedergange begriffen ist, aufrecht. In jenem Falle ist die geschichtliche Grundlage eine Steigerung, während sie in diesem leicht zu einem Unverständnis der veränderten Lebensbedingungen, zu einer hartnäckigen aber hoffnungslosen Politik führen kann.

Es ist gewiß schwer, das Entwicklungsstadium einer politischen Persönlichkeit richtig zu schätzen; in zwei Richtungen ist der Irrthum naheliegend: Kurzsichtige Politiker und die öffentliche Meinung sehen den Niedergang eines Staates, einer Partei so lange nicht ein, als denselben nicht unzweifelhafte Mißerfolge vor die Augen zu führen scheinen. Im allgemeinen glauben die Menschen kaum in anderer Hinsicht so gern an die Wiederkehr des einmal Geschehenen, wie in der Politik. Daher wird die öffentliche Meinung in der Regel von den Ereignissen überrascht. Jeder Politiker thut gut daran, an der Wiederkehr früherer Erfolge bei entscheidenden Actionen zu zweifeln; denn gerade weil man an die Wiederkehr des Vergangenen glaubt, vernachlässigt man das Schaffen der Bedingungen für künftige Erfolge. So sehen wir, daß die öffentliche Meinung und der gute Glaube an sich selbst für jede erfolgreiche Persönlichkeit Gefahren heraufbeschwören, wenn die Fähigkeit zur Selbstprüfung fehlt. Diese Stetigkeit der öffentlichen Meinung ist aber anderseits für untergeordnete Zwecke eine politische Macht. Lange nachdem Staatsmänner und Parteien im Niedergange begriffen sind und nach ihrem inneren Werte keine herrschende Rolle mehr zu spielen vermögen, wirkt noch der Eindruck früherer Erfolge nach; der Irrthum über den inneren Wert der Persönlichkeit läßt diese eine Machtstellung genießen, die ihr real nicht zukommen sollte. Auf dieser Erscheinung beruht das politische Capital, welches für Staaten, Parteien und Politiker in jedem Erfolge niedergelegt ist; sie werden in späteren Actionen durch den Kraftzuwachs eines politischen Nimbus für die Mühe der Erstlingserfolge reich entschädigt. Es scheint völlig unnöthig, meinen Ausspruch durch Beispiele zu belegen, weil jeder in der Zeit Sehende dieselben allerwärts um sich findet. So liegt also in früheren Erfolgen ein Machtzuwachs, der sich in der Kampfkraft der Persönlichkeit und besonders durch Herabstimmen des politischen Muthes der Gegner zeigt. — Wie aber die erfolgreiche Vergangenheit durch die denkfaule Meinung der Menge zum Machtzuwachs wird, so kann auch eine erfolglose Vergangenheit das Verständnis für die politische Kraft einer Persönlichkeit im vermindernden Sinne be-

einflussen. Es wird einer solchen Persönlichkeit schwer, irgendwelchen Einfluß zu gewinnen; der Machtzuwachs z. B. im Parlament ist nur auf bedingungslos zugehörige Interessenten beschränkt. Die Persönlichkeit zeigt keine Macht, gewinnt aber an innerem Kampfwert, wenn ihr wirklich Lebensfähigkeit zukommt. Auf dieser Erscheinung basieren die überraschenden Erfolge mancher Parteien bei den Wahlen. Der Politiker wird also das Entwicklungsstadium zu ergründen, aber mit Vorsicht die öffentliche Meinung zu beachten haben. Für Operationen, die mit langen Zeiträumen rechnen, ist jenes bedeutungsvoll, während für Actionen, die Sachlage des Augenblickes berücksichtigend, das Ansehen einer Persönlichkeit in der Öffentlichkeit nicht unterschätzt werden darf.

Ein besonderes Augenmerk bei Beurtheilung einer Persönlichkeit verlangen Veränderungen in ihrer Wesenheit. Völker, deren Alter und Geschichte keine Erhebung erwarten lassen, können durch Hinzutritt neuer Ideen zu neuem Aufschwung gelangen. Es ist dies eine Erscheinung, die sich auf Grund des nationalen Zeitgeistes in allen Staaten Mittel- und Südost-Europas zeigt. So erleben Staaten und Parteien durch den Wechsel des Operationszweckes, besonders durch das Aufgeben hinfälliger Bestrebungen und durch die Beachtung des politischen Bedürfnisses eine Wiedergeburt, wie z. B. das Donaureich durch den unzweifelhaften Bruch mit seiner ehemaligen italienischen und deutschen Politik. Auch hervorragende Führer können einen vorübergehenden Aufschwung herbeiführen, doch ist eine Person nie imstande, eine dem Untergang verfallene Persönlichkeit zu retten. Der Politiker muß untersuchen, ob nicht wesentliche Veränderungen in einer Persönlichkeit vor sich gehen, die einen solchen Aufschwung anzeigen. Diese Erwägungen sind Sache eines geschichtlichen und politischen Scharfblickes; sie können theoretisch nicht hinreichend gestützt werden. Um solchen Erwägungen näher zu treten, muß ich hinsichtlich des obigen Beispiels erklären, daß nicht die nationale Idee an sich belebend auf Italien, Deutschland, Ungarn und die Südslaven gewirkt hat; diese ist nicht geeignet innerlich regenerierend zu wirken. Die freisinnige Idee war es, welche die Völker erweckte, die Massen auf den politischen Schauplatz brachte und einer Fülle von politischen Gestaltungen die Wege bahnte; in dieser politischen Sachlage vermochte erst der nationale Gedanke Fuß zu fassen. Wo letzterer dem freisinnigen Zeitgeist vorausging, wo die Nation ohne den culturellen Gedanken der Massenbefreiung erwachte, wie in Polen, da blieb auch die allseits kräftigende Wirkung aus; an ihre Stelle trat bloß die Kraft der politischen Leidenschaft. Diese Erfahrung läßt auch erwarten, daß die nationale Bewegung in Rußland nicht jene politische Kraft hervorbringt, wie wir sie bei anderen Völkern bemerken, wo die nationale Erhebung eine Consequenz der culturellen ist. Es ist also wichtig, zu erkennen, welche von den

auftretenden Veränderungen im Wesen einer Bevölkerung belebend gewirkt hat, weil dies für den Charakter des politischen Aufschwunges maßgebend ist. Die nationale Idee an sich kann zu Kraftausbrüchen führen, ohne daß sie die politische Kraft gehoben hat. Die nationale Bewegung auf Grund culturellen Aufschwunges bringt Ausbrüche der wirklich gesteigerten Kraft mit sich; erstere können furchtbar sein, letztere sind erfolgreich.

Im Leben der Parteien gründen wesentliche Veränderungen stets auf innerer Spaltung der Gesinnung; daher vermag keine Partei ihre Wesenheit auf einmal zu ändern; in den nächsten Actionen macht sich die Veränderung der Parteigesinnung noch als deren Schwächung geltend; im Verlaufe einer ganzen Operation aber kommt sie schon als Neubelebung der Partei zur Geltung. So verhält es sich z. B. mit der nationalen Idee im Parteilager der ehemaligen „Verfassungstreuen" in Österreich. Für die nächsten Actionen brachte sie eine Spaltung und Schwächung der Parteigruppe mit sich (1889); in einer ganzen Operation aber wird es zu Tage treten, daß aus jener Veränderung eine Kräftigung der Parteigruppe nothwendig erwächst.

Die meisten Veränderungen in der Wesenheit von Parteien, die in den Massen wurzeln, werden vom Zeitgeiste und seinem Entwicklungsstadium beherrscht. Die politischen Ideen der Massen sind der Ausdruck ihres von diesem Zeitgeiste beherrschten Interesses. Bei einem aufstrebenden Zeitgeiste werden solche Persönlichkeiten eine mächtige Thatkraft besitzen, die nur aus moralischen Trieben erklärlich ist. Jede Action findet Feuereifer und Hingebung der Parteigänger. In dem Maße als sodann der Zeitgeist den Zenith seiner Entwicklung überschreitet, schwindet auch die Spannkraft der Parteien, die er belebte. Man konnte dies an allen sogenannten liberalen oder freisinnigen Parteien beobachten, die von nationalen oder socialistischen Parteien in der Herrschaft über die Massen vollständig verdrängt wurden. Persönlichkeiten, deren Wesen mit dem Zeitgeist in Übereinstimmung steht, werden für Operationen in dem Maße Bedeutung haben, als der Zeitgeist noch Herrschaftsdauer verspricht. Im aufstrebenden Zeitgeiste sind solche Parteien unverwüstlich und erringen mit Sicherheit Erfolge; bei niedergehendem Zeitgeiste verlieren sie ihren Wert für weitreichende Operationen und verdienen nur im politischen Calcül für die Gegenwart und die nächste Action Beachtung.

Die Würdigung des Interesses, das die Gegner leitet, gibt über das Maß der Nachhaltigkeit ihrer Kampfkraft ziemlich zuverlässige Aufschlüsse. Ursprüngliche Interessen verleihen eine Hartnäckigkeit im Kampfe, welche selbst Parteien, denen der Erfolg den Rücken gekehrt hat, beachtenswert erscheinen läßt. Diese Zähigkeit ist bei fortschrittlicher Absicht von initiativer Thatkraft begleitet. Parteien mit herkömmlichen Interessen,

die Dynastie, der Adel, der erbliche Grundbesitz, die Confession besitzen eine große Lebenszähigkeit. Diese Parteien lassen sich nicht zerspalten, noch weniger über ihren Operationszweck irre machen; die Anhänger treten gewöhnlich für das Interesse unvermittelt und hartnäckig ein. Veräußerliche (selbsterworbene) Interessen hingegen sind gewöhnlich nicht aus sich selbst, sonern durch eine Anlehnung an ursprüngliche und herkömmliche Interessen mächtig. Deren Anhänger haben wenig Aufopferungsfähigkeit; die Parteien des Besitzes, der Stände, des Erwerbes, der Körperschaften wirken gewöhnlich mehr durch das bloße Gewicht ihrer Anhängerschaft als durch Thatkraft. Sie bilden nicht den Kern der Hauptpartei, sondern sind Anschlußparteien, die auch leichter zum Abfall zu bringen sind. Auch ist ein Unterschied, ob es sich um die Beurtheilung der Parteien im Hinblick auf eine Operation oder auf eine Action handelt. Parteien mit unveräußerlichem (angeborenem) Interesse wird man im Verlaufe einer ganzen Operation an ihrem Platze finden, während die veräußerlichen Interessen Anhänger und politische Beziehungen wechseln, ja selbst verschwinden, daher für eine Operation weder als Anhänger eine sichere Machtgrundlage sind, noch als Gegner eine dauernde Gefahr sein müssen. Für die nächste Action hingegen haben sie jene Bedeutung, welche der Natur der Action entspricht. Je heftiger der Kampf, je mehr er sich gefährlichen Wegen des Umsturzes nähert, oder wenn es sich um radicale Reformen handelt, desto verläßlicher sind Parteien unveräußerlicher, desto unverläßlicher, zurückhaltender Parteien veräußerlicher Interessen.

Parteien, welche sich einem gemäßigten politischen Princip zuneigen, sind von geringerem politischen Kampfwert als Parteien mit extremer politischer Anschauung. Conservative, gemäßigt Fortschrittliche gehören meist jenen Interessenclassen an, deren Anhänger etwas zu verlieren haben; sie befinden sich daher in der Regel im Vertheidigungszustande, eine Kampfform, welche geringe Thatkraft erweckt. Anhänger radicaler Principien, besonders Parteien, die mit dem Bestehenden in offenem Gegensatz liegen, wie der Arbeiterstand oder ein um seine Privilegien gebrachter Adel, werden nothwendig ihren Kampf angriffsweise führen; sie wählen initiativ die Actionszwecke und den politischen Augenblick; sie sind kühn, verlassen leicht den Rechtsboden, weil sie wenig zu verlieren haben, doch vieles gewonnen werden soll; in ihren Reihen ist die Mehrzahl der Kämpfer auf Leben und Tod, ihre Anhänger erscheinen in der Regel vollzählig auf dem Kampfplatz. Besonders letzterem Umstande ist es zuzuschreiben, daß sich die gemäßigten Parteien bei außerordentlichen Verhältnissen, wo die Raschheit mit der Thatkraft Hand in Hand gehen muß, Überraschungen gegenüber sehen, die zum Vortheil extremer Parteien ausschlagen. Die politische Sachlage wird durch radicale Parteien

unverläßlicher; sie fordert mehr Vorsicht, aber auch nicht weniger Thatkraft, als solchen Parteien selbst zukommt. Operationen sind mit extremen Parteien schwer, Actionen aber vortheilhaft durchzuführen. Radicale Parteien harren nicht bei dem gegebenen Operationszwecke aus; ihre Anhängerschaft ist für den Augenblick wertvoll, für die Zeitdauer einer wohlangelegten Operation wandelbar, ja sogar gefährlich.

Für die Beurtheilung der politischen Sachlage ist die Staatsform sehr maßgebend. Das absolutistische Regiment, besonders wenn sich die Regierung gegenüber den Eindrücken des Volkslebens abschließt, heuchelt dieser die politische Sachlage immer günstiger, als sie thatsächlich ist; es unterdrückt besonders die Äußerung der ernsten politischen Gegensätze; denn bei dieser Staatsform wagen sich gewöhnlich nur nebensächliche Parteiungen hervor, und Einzelinteressen erscheinen stets als wichtig. Da nun die schlummernden ernsten Gegensätze nicht gesehen werden, bestimmen die nebensächlichen Interessen auch das politische Calcül für die Operation. Die Operation wird nun im Kampfe mit Hof- und Adelsintrigue so lange erfolgreich durchgeführt, bis die ernsten Gegensätze durchbrechen, die absolutistische Regierung überraschen und der Mißerfolg katastrophenartig eintritt. Änderungen der Verfassungsform haben aus dieser Ursache im absolutistischen Staate gewöhnlich einen verderblichen Charakter angenommen; blutige Umstürze und Aufruhr stammen von diesem verhinderten und verspäteten Einblick in die Sachlage. Wie sicher haben sich unmittelbar vor dem maßlosesten Umsturz die Regierung Ludwig's XVI. oder vor dem 13. März 1848 Metternich gefühlt! —

Der Staat mit Volksvertretung hat daher den Vorzug, mit allen Interessenerscheinungen in einen solchen Verkehr zu kommen, daß die Regierung eher die Machtverhältnisse zu schätzen und die öffentlichen Bedürfnisse zu erkennen vermag. Die Operationsfähigkeit einer Regierung wird daher von einer Interessenvertretung, die der Executive verfassungsmäßig keine nachhaltigen Hindernisse in den Weg zu legen vermag, wesentlich unterstützt. Auch der Kampf der Parteien unter sich vollzieht sich unter Kenntnis der politischen Sachlage, wodurch in einem gesunden Staatswesen das staatliche und allgemeine Interesse durchschnittlich gewinnt.

Je entwickelter Volk und Staat in politischer und cultureller Hinsicht sind, desto bedeutungsvoller wird eine Verfassung, die ein möglichst getreues Bild der Machtverhältnisse der Parteien bietet. Da nehmen die politischen Bedürfnisse rasch die praktische Politik für sich in Anspruch und schaffen politische Persönlichkeiten. Dieser Wechsel in den Partei- und Machtverhältnissen verlangt aber einen ununterbrochenen Einblick in dieselben, damit man die Actionen beherrsche und den Erfolg der Ope-

ration nicht wegen nebensächlicher Mißerfolge aus den Augen verliere. Das Geschäft der Regierung wird außerordentlich erleichtert; bei praktischem Blick und einiger Inspiration kann der Staatsmann seine Actionen auf die Machtverhältnisse basieren, wie sie die Volksvertretung zeigt. Diese Erleichterung birgt aber auch eine Gefahr, wenn diese Vertretung nicht der Ausdruck der wirklichen Machtverhältnisse ist. Abgesehen von den Täuschungen, welche jedes Wahlsystem in sich birgt, verhüllt der Kampf auf einem Rechtsboden, wo nur das Stimmenverhältnis der Parteien entscheidet, den Kampfwert, welcher ihnen nach den politischen Trieben, nach der Natur des Interesses und nach dem Zeitgeiste zukommt; besonders der politische Muth kommt gegenüber dem bloßen parlamentarischen Meinungsaustausch nicht zum Ausdruck. Die nichtigsten Schwätzer erscheinen unter dem Schutze der Immunität als Helden ihrer Überzeugung. Das Stimmenverhältnis bringt nicht das politische Wertverhältnis der Parteien zum Ausdruck, und so entsteht zwischen den Entscheidungen im Vertretungskörper und den Zwecken der die wirkliche Mehrheit bildenden Parteien ein Widerspruch, der sich in außerparlamentarischer Unzufriedenheit, in späteren Schwierigkeiten besonders bei der Hauptaction und bei den Wahlen, äußert. Zeigen sich die Parteiverhältnisse als Hindernis für die Operation, dann wird die Regierung den Vertretungskörper auflösen, um durch Neuwahlen das wirkliche Machtverhältnis in jenem zum Ausdruck zu bringen; ist aber das scheinbare Machtverhältnis zu ihren Gunsten, dann wird sie es möglichst lange ausnützen; der letztere äußerlich nützliche Vorgang kann aber für die späteren Actionen die Sachlage nur erschweren. Sehr oft ist aber auch das Wahlverfahren nicht geeignet, die wirklichen Machtverhältnisse zu zeigen. Solche Umstände lassen aber den Staat nicht zur Ruhe kommen, wenn nicht die Regierung die Herrschaft fest in Händen hat. Das Durchblicken solcher Sachlagen ist von höchster Bedeutung; kurz, das Bild der Machtverhältnisse im Vertretungskörper darf keineswegs zur Regierungsschablone für die Ermittlung der politischen Sachlage werden und kann nur bei untergeordneten Actionen eine zutreffende Richtschnur für das Vorgehen der Regierung sein. Bei jeder wichtigen Action wird es sich um ein genaueres Eingehen auf die politische Sachlage handeln, sollen nicht der Regierung Überraschungen werden, die an die Täuschungen des absolutistischen Regiments mahnen. Erinnern wir uns an den gesetzgebenden Körper Louis Philipp's, welcher am Vorabende der Revolution 1848 das Ministerium Guizot unzweideutig gestützt hat. Wie wenig selbst erfahrene Staatsmänner auf dem Kampffelde des Parlamentarismus die wirklichen Machtverhältnisse der Parteien zu schätzen vermögen, beweist uns die selbstvertrauende Auflösung des Parlaments durch Beaconsfield 1880, der seiner Politik durch Neuwahlen einen kräftigeren Rückhalt zu schaffen

hoffte, während dieselben das politische Princip und den Minister zum Falle brachten.

Der Staatsmann wird für eine ganze Operation in der bestehenden Volksvertretung überhaupt nur bedingt Anhaltspunkte zur Beurtheilung der politischen Sachlage finden; das Schwergewicht seiner Aufmerksamkeit muß sich stets den Quellen der Machtverhältnisse der Parteien und den aufkeimenden Interessen zuwenden. Hiebei kommen nun alle jene Momente in Betracht, die ich bereits als Kraftsymptome der Persönlichkeiten erwähnt habe. Die politischen Triebe und die Interessen, ihre Wechselbeziehungen mit der historischen, nationalen und wirtschaftlichen Grundlage des Staates geben die wahre Aufklärung über die politische Sachlage der Gegenwart, insbesondere aber — und das ist bei einer Operation die Hauptsache — über die Entwicklungsfähigkeit dieser Sachlage, über ihre Zukunft. Viel thut in dieser Hinsicht die Inspiration des Staatsmannes; aber wie oft wird diese in der Meinung, das Talent oder Genie walte im Staatsmanne, mit Vorurtheilen und Voraussetzungen verwechselt, welche in den persönlichen Trieben, in einer principiellen Neigung, in der Zugehörigkeit zu einer Interessengruppe wurzeln! — Dem Staatsmann von Talent zeigt sich unter dem Eindrucke der gegenwärtigen Sachlage in Umrissen deren künftige Gestalt. Wer aber herkömmlichen Interessen angehört, wer seine Urtheile nicht leidenschaftslos weiß, der möge sein Calcül ernstlich prüfen; die Beurtheilung fremder Bedürfnisse und Interessen ist stets schwer. Da erscheinen Interessengruppen im Absterben, die im Begriffe sind, neu und verändert aufzuleben; der Zeitgeist, sein Wechsel, sein Entwicklungsgrad werden verkannt u. s. w. Freilich, lahm ist alle Theorie, aber — für eine Politik in ruhigen Zeiten, für Operationszwecke, die vorwiegend Culturaufgaben dienen und die politische Grundlage des Staates nicht berühren — hiefür kann das gründliche Studium der Geschichte und eine selbstlose Beurtheilung der staatlichen Gesellschaft hinreichen, vor einer Verkennung der politischen Sachlage zu bewahren.

Dem Wesen nach ist die Beurtheilung der politischen Sachlage aus dem Gesichtspunkte des Parteiführers von jener aus dem Gesichtspunkte der Regierung nicht verschieden, wohl aber sind die Beweggründe für die Beurtheilung verschieden. Während der Staatsmann bei dem allgemeinen Überblick, den er sich zu verschaffen hat, möglichst kalt berechnend vorzugehen und seine ganze moralische Kraft in die Ertödtung der eigenen Ursprungsinteressen zu legen vermag — denn er schöpft dieses Streben aus seinem Amte —, bleibt der Parteiführer nothwendig voll im Interesse seiner Anhängerschaft, und nur die Reife des Politikers an sich läßt ihn die politische Sachlage schätzen. Dem Parteiführer sind gesunde Leidenschaften, ein lebhafter Antheil an dem Interesse unentbehrlich. Der

Staatsmann braucht keine Leidenschaften und sein Interesse soll zu jenem des Staates verallgemeint sein. Ein Parteiführer, der eine Operation ins Auge faßt und erfolgreich zu beenden hofft, muß mit Leib und Seele im Banne des betreffenden Interesses stehen; eine gewisse Begeisterung intellectuellen Ursprunges ist ihm, insofern es sich um ursprüngliche Interessen handelt, unentbehrlich. Diese Begeisterung, den Staatsmann nur zu leicht betrügend, ist für den Parteimann eine Lebensbedingung, da er ohne sie keinen Einfluß auf seinen Interessenkreis erlangt. Das Zuviel, was der begeisterte Führer bei der Beurtheilung der Sachlage seiner Partei an Macht zumuthet, gewinnt sie früher oder später durch den kräftigenden Einfluß entschiedenen Wollens und durch die Anziehung, welche ein schwungvolles Handeln in der Politik ausübt. — Daß Erwerbs- und Capitalsinteressen die volle Nüchternheit der Führung verlangen, liegt in der Natur der Angelegenheit; Sachlage, Operationszweck und Anhängerschaft, alles steht da auf dem realen Boden materieller Güter. Diese Charakteristik der politischen Führung gibt jene Momente an die Hand, nach welchen die Kraft einer Persönlichkeit zu beurtheilen ist, insofern diese durch die Vorzüge ihrer Führer zu gewinnen vermag; die Führungsverhältnisse haben aber in der Regel einen wesentlichen Antheil an der politischen Sachlage.

Mit unseren Untersuchungen über die Beurtheilung der politischen Sachlage aus dem Gesichtspunkte des Staatsmannes und Parteiführers haben wir das Gebiet jener subtilen Unterscheidungen betreten, wo die Wissenschaft nicht mehr belehrend, sondern nur mehr anregend wirken kann. In den Mikrokosmus der Machtverhältnisse politischer Persönlichkeiten einzudringen, ist nur Sache großer Erfahrung und des Genies.

27. Der politische Plan.

Das Erfassen der politischen Idee, des Operationszweckes und nun gar die Beurtheilung der politischen Sachlage geben dem Politiker so viele Anhaltspunkte für die Durchführung der Operation, daß sich ihm gleichzeitig und unwillkürlich eine Art *Plan* aufdrängen wird. Bei der Wandelbarkeit aller politischen Verhältnisse im Staate wird ein solcher Plan höchst allgemein gehalten sein. Er kann das schrittweise Vorgehen, die Reihenfolge der Actionen, der anzustrebenden politischen Rechtsacte nicht festsetzen; aber er wird aussprechen, was im allgemeinen geschehen muß, um den gegnerischen Parteien die Macht zu rauben, ihre Zersetzung einzuleiten und den eigenen Principien- und Interessengenossen die verlangte Macht zu geben oder zu wahren.

Nehmen wir an, eine Regierung setzte sich als Operationszweck die Ordnung des Staatshaushaltes. Bei einem solchen Operationszweck

wird die politische Sachlage dem Staatsmanne vor allem sagen, ob das Ordnen der Finanzen mit legalen Mitteln überhaupt möglich ist oder nicht; und hieraus ergiebt sich für den Plan die allgemeine Richtschnur, welche lautet: Sparsamkeit, oder Erhöhung der Einnahmen, oder gewaltsame Reduction der Zinsen- und Schuldenlast, oder mehrere, oder alle diese Mittel. Freilich schließen sich im concreten Falle an die bloße Erwägung dieser Mittel zahlreiche andere Schlußfolgerungen; aber im Grunde genommen ist doch der Entschluß, diesen oder jenen Vorgang einzuhalten, der Plan zur Operation. Denn mit jenem Operationszweck zu Finanzmaßregeln zu schreiten, ohne einen Vorgang zur Erreichung dieses Zweckes unzweideutig zu wissen und zu wollen, heißt planlos operieren, ebenso wie ein Finanzplan schlecht ist, der zu schwächliche Mittel wählt, weil er die Finanzlage zu günstig ansieht; die Finanzen werden nach Vollzug unzulänglicher Actionen schlechter stehen als früher. — Der Plan spricht also keineswegs Zwischen- und Actionszwecke oder den Zeitpunkt der Actionen aus; dadurch würde sich der Staatsmann einen Zwang auferlegen, der bei Veränderungen der Sachlage nur Nachtheile bringen oder ein Verlassen des detaillierten Planes veranlassen würde. Der Plan verallgemeinert die Actionszwecke, er gibt deren Charakter; alles andere bleibt Sache der Operation selbst, die von Action zu Action schreitet, ohne daß man bei der früheren genau weiß, was man mit der nächsten im engeren Sinne will.

Zum Theile verschieden von dem politischen Plane einer Regierung zeigt sich der einer Partei, da ihr die Formulierung von politischen Maßregeln aus eigener Initiative in der Regel nicht zukommt. Streng genommen ist nur das englische Parlament gesetzgebend; die Parlamente des Continents sind nur gesetzbilligend oder gesetzverwerfend. Parteien außerhalb des Parlaments oder im absolutistischen Staate haben umsoweniger Antheil an der Formulierung des Rechtsbedürfnisses. In dem Maße als nun die Parteien den Operationszweck nur in der allgemeinen Wahrung ihrer Interessen sehen und die Rechtsacte nicht bestimmen, sondern deren Giltigkeit nur gutheißen oder bekämpfen oder höchstens anregen, wird deren politischer Plan vor allem den Vorgang zur Machterweiterung der Partei aussprechen müssen. Denn während die Regierung vorwiegend durch den Operationszweck, d. h. durch den sachlichen Theil der Operation, ihre Machtstütze um sich versammelt, wird die Partei den Kampfzweck vor allem durch den Besitz der nothwendigen Macht an sich anstreben. Wenn die Parteimacht gesichert ist, bleibt der Regierung, beziehungsweise den Gegnern, in der Regel nichts übrig als das Interesse jener Partei zu berücksichtigen. Angenommen, auch eine Partei hätte zu ihrem Operationszwecke das Ordnen des Staatshaushaltes erwählt, so werden von ihr alle Actionen unterstützt, die jenem Zwecke

unter Berücksichtigung ihres Interesses dienen. Daß die Regierung genöthigt sei, diesem Zwecke ihre Aufmerksamkeit überhaupt und im Sinne jenes Interesses zuzuwenden, hängt zuerst von der Macht der Partei ab. In zweiter Linie erst wird es sich der Partei darum handeln, wie jener Operationszweck sachlich erreicht werden soll. In dieser Hinsicht calculiert nun die Parteiführung ähnlich wie der Staatsmann, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich hiebei äußerlich von der allgemeinen Sachlage und wesentlich von dem eigenen Interesse leiten läßt. Die Regelung des Staatshaushaltes ist ein allgemeines Interesse, aber die Art wie, ob durch Sparsamkeit, durch Erhöhung der Einnahmen oder durch gewaltthätige Entlastung des Staates u. s. w., dies entscheidet das Parteiinteresse. Es wird z. B. Capitalisten, Industriellen, dem Mittelstande überhaupt eine gewaltsame Entlastung am wenigsten entsprechen, weil sie im allgemeinen auf ihre Kosten geschähe; der Adel, Grundbesitz und Lohnarbeiterstand werden der gewaltsamen Entlastung hinsichtlich ihres Besitzes gleichgiltig, und in politischer Hinsicht sogar interessiert gegenüberstehen. Wenn Interessenkreise das allgemeine Interesse auf Kosten gegnerischer Parteien gewahrt sehen können, dann dienen sie gerne dem bezüglichen Operationszwecke. Überhaupt die ganze Operation der Parteien wird von dem Bestreben beherrscht, das Machtverhältnis der Gegner zu benachtheiligen, das eigene vortheilhaft zu gestalten. Bei Nationen mit starken politischen Trieben ist kein Anlaß zu gut oder zu schlecht, um diesen Kern der Parteipolitik damit zu verfolgen, und die unpolitische Einfalt cultureller Triebe steht diesem bestimmten Wollen stets gefoppt gegenüber. Im großen Kampfe der Parteien eines Verfassungsstaates wird naturgemäß dieses Machtbestreben auf der Grundlage des politischen Princips oder des nationalen Gegensatzes und im Anschluß an die Hauptparteien verfolgt.

Der politische Plan im Verein mit dem Operationszwecke und den nächsten Zwischenzwecken bildet die geistige Grundlage der Operation: die politische Sachlage, welche vorwiegend auf den Machtverhältnissen beruht, ist die praktische Grundlage der Operation. Bei Regierungen stellt sich die Erwägung und Festsetzung dieser Grundlage als geordnete politische Function dar; der Minister- oder Staatsrath beschäftigt sich hiemit nothwendig. Bei den Parteien werden jene Grundlagen durch den freien Meinungsaustausch der Anhänger geschaffen; die Parteiführer waren von jeher bestrebt, diesen Meinungsaustausch zu beherrschen.

28. Die Vorbereitung der politischen Operation oder Action.

Wenn eine politische Persönlichkeit weiß, was sie will und wie sie ihr Interesse gewahrt findet, so schreitet sie zu jener Action, die sich aus der politischen Sachlage als unmittelbar nothwendig zeigt. Natürlich

werden nicht alle Persönlichkeiten aus eigener Initiative zur Action schreiten, sondern diese ergibt sich schon dadurch, wenn eine maßgebende Persönlichkeit activ wird; sie nöthigt hiedurch alle anderen, sich zu entscheiden, ihre Absicht zu bekennen, kurz, in die Action einzugreifen. Wem diese Initiative zukommt, hängt von der Natur der Persönlichkeit und von der politischen Sachlage ab. Nur in einer Richtung ist die Initiative stets und für jedermann am Platze, nämlich hinsichtlich der Verstärkung der politischen Macht. Wer nämlich in dieser Richtung jemals unthätig ist oder diesen Theil des politischen Kampfes nebensächlich behandelt, wird früher oder später, auch wenn er die entscheidende Macht schon besitzt, in Nachtheil kommen. Eine Regierung darf daher umsoweniger etwas versäumen, was ihre Machtstütze verstärkt. Sehr initiativ muß eine Regierung einem Parteileben gegenüber sein, welches ein wirres Ineinandergreifen verschiedener Operationen und unzusammenhängender Zwecke zeigt. Dies gilt besonders für unvollendete Nationen und Staatswesen, wo das Volk noch nicht auf staatseinheitlicher Grundlage steht, oder wo die staatsrechtliche Ordnung noch nach Anerkennung ringt. Da ist es bedeutungsvoll, daß die Regierung sehr activ sei und die Parteien beherrsche, damit nicht das Wirrsal der Interessen und der sich kreuzenden Operationen das politische Leben desorganisiere und zu einem haltlosen, aufreibenden Kampf führe. Insbesondere initiativ wird aber eine Regierung im Interesse ihrer Machtstütze sein müssen, wenn sie eine gemäßigte oder eine Rechtspolitik gegenüber Parteien, welche den ursprünglichen Interessen des Volkes huldigen, festhalten will; denn die Menge verliert gegenüber den Lockrufen von Chauvinisten und Volksschmeichlern leicht die politische Vernunft.

Eine Regierung, besonders eine neu zusammengesetzte, soll zur Einleitung der Operation den Parteien eine möglichst unklare Sachlage schaffen und ihre Zwecke verhüllen, da hiedurch die Parteien locker erhalten bleiben und deren Führer keine volle Macht über ihre Anhänger erlangen, während die Regierung initiativ und geheim Kräfte für die nächste Action sammelt. So kann es gelingen, Actionen erfolgreich durchzuführen, die einem Operationszwecke dienen, welcher von Haus aus keine Unterstützung finden würde. Ich erinnere an die geschickte Täuschungspolitik Andrassy's 1877—78 gegenüber den Vertretungskörpern, welche zur Occupation Bosniens und der Herzegowina führte. Schließlich standen die Parteien vor unfreiwillig unterstützten Thatsachen, die für die Beendigung der Operation eine hinreichende Machtstütze schufen. Freilich in einem politisch reifen Staatswesen, wie z. B. Großbritannien, ist die Verhüllung der Regierungszwecke schwer möglich, weil diese durch die Abhängigkeit der Regierung von den Parteien im Großen gegeben sind. Aber auch dort hat Beaconsfield zur selben Zeit das Parlament hinsicht-

lich Cyperns im Unklaren erhalten, und zwar zum Vortheile des Staates; denn ein offenes Bekennen zu einer Interventions-Politik, wie sie der Constantinopler Vertrag bedingt, würde den Sturz dieses Staatsmannes wahrscheinlich vor Beendigung seiner Action herbeigeführt haben. Kurz, ein volles Bekennen der Zwecke und des politischen Planes, wie es oft die schlechten Taktiker französischer Regierungen thun, ist auch bei parlamentarischen Regierungen zu vermeiden. Parteien und Parlamente sind nicht geeignet, über ihre nächsten Bedürfnisse hinweg sich dem vollen Zwecke ganzer Operationen hinzugeben. In einer solchen für die Parteien unklaren Sachlage kann auch eine englische Regierung die Machtverhältnisse im Parlament wenigstens durch Beeinflussung der Wahlen ändern. Ein volles und freies Bekenntnis ist vielleicht dann am Platze, wenn die Regierungszwecke der öffentlichen Meinung entsprechen. Die Regierung muß jedenfalls die Machtstütze gesichert haben, wenn sie mit den entscheidenden Absichten hervortritt, und diese Sicherung darf nicht durch eine vorzeitige Aufrichtigkeit gefährdet werden.

Wie die Regierung die Verhüllung der Zwecke, die Trübung der Sachlage anstrebt, so werden anderseits naturgemäß die Parteien deren Aufklärung suchen. Für die Parteipolitik sind die Absichten der Regierung grundlegend; die Gruppierung der Parteien kann sich in der Regel nur dann vollziehen, wenn die Absichten der Regierung hervortreten. Nur über die Köpfe einer völlig machtlosen, dem Sturze nahen Regierung hinweg wird die Parteipolitik selbständig vorgehen. Die Macht einer Regierung zeigt sich in ihrer Befähigung, die Parteipolitik zu beherrschen, auch wenn sie ihre Zwecke verhüllt oder verschweigt. Wegen dieser Zurückhaltung kluger Regierungen wird also jede Partei ihre Interessen überhaupt im Auge haben und auf Grund dieser vorerst ihre Macht ordnen und sichern. Die Parteiführer finden in dieser Zeit der ungeklärten Sachlage ein weites Feld der Thätigkeit.

Die Vorbereitung einer Operation oder wichtigeren Action zeigt sich für den Laien in der Politik als eine untergeordnete und scheinbar gleichgiltige Wechselbewegung der Parteien und ihrer Anhänger. Alle Machtfactoren werden mehr oder weniger flüssig, und eine eigentliche Action ist nicht erkennbar. Wer aber das Wesen der Politik erfaßt hat, durchblickt alsbald dieses Chaos und fühlt, daß sich in diesem Zeitabschnitte ein wichtiger Theil der Action vollzieht. Wegen der schwierigen Beurtheilung der Sachlage, wegen der Verschwommenheit der Parteiverhältnisse und Undeutlichkeit der Machtverschiebungen, die in den oberen Gesellschaftsschichten außerhalb der Öffentlichkeit stattfinden, wird die Vorbereitung der Operation (Action) von politisch unreifen Parteien mit Zuwarten verbracht; vielleicht auf ein vermeintliches „gutes Recht" ihrer Interessen vertrauend, erwarten sie, daß die kommende Action der Gegner oder der

Regierung den Anlaß gebe, die Partei zu sammeln. Ähnlich verhalten sich mächtigere, im Niedergang befindliche Persönlichkeiten, da sie, vertrauend auf bisherige Erfolge, unthätig die Thatsachen an sich herankommen lassen. In diesen Eigenthümlichkeiten der Vorbereitung einer Operation (Action) liegt es, daß die öffentliche Meinung später oft von einer unerwarteten Parteigruppierung überrascht wird.

Parteien, die ein unveräußerliches oder überhaupt ein aufstrebendes Interesse haben, werden für die Versammlung der eigenen Anhänger und Feststellung eines politischen Planes von außen keinen Anstoß erwarten. Die innere Kraft einer solchen Partei zeigt sich gleich dem jugendlichen Leben voll Drang zum Handeln. Die vielen, von moralischen und leidenschaftlich eigennützigen Trieben beseelten Anhänger solcher Parteien sind es, welche unausgesetzt anspornen, selbstbewußt thätig zu werden und Kräfte zu sammeln. Dieser Thatendrang sowie jene Unthätigkeit einer Partei veranlassen die Parteiführung einzugreifen. Da bei aufstrebenden Parteien der Antrieb zum Handeln aus dem Körper der Partei zwanglos hervorgeht, ist die Führung oft bemüßigt, die Actionslust der Partei zu mäßigen, während sie bei consolidierten und erfolggewöhnten Parteien zum politisch Gebotenen gewöhnlich anspornen muß.

Die Parteiführung muß alles thun, um die Sachlage für sich und ihre Anhänger zu klären; dies besorgt zunächst der Meinungsaustausch; daher auch ging jederzeit der Einfluß politischer Führer aus diesem hervor. Nur auf dem Wege des geistigen Verkehrs wird das Interesse der Partei geklärt und findet ihre Vereinigung zu einer politischen Macht statt. Aus diesem Grunde tritt der Absolutismus dem freien Meinungsaustausch der Interessenten entgegen, und darum entartet er leicht durch Unterdrückung jeder Interessengemeinschaft zum Despotismus. Die Haupteroberungen des freisinnigen Zeitgeistes bestehen in der Erleichterung dieses Meinungsaustausches durch die Rede- und Preßfreiheit, welche, zu einem öffentlichen Rechte erweitert, die Vorbedingung einer naturgemäßen Parteibildung sind. Jede politische Persönlichkeit im Staate muß von diesen Mitteln ausgedehnten Gebrauch machen. Der Meinungsaustausch in den Parteien kann sich entweder auf eine nüchterne Darstellung der politischen Bedürfnisse und Sachlage beschränken oder durch Übertreibungen in dieser Hinsicht bis zur Aufreizung und Aufwiegelung gegen deren Gegner vorschreiten. Der Meinungsaustausch sowie die Aufwiegelung haben nur den Zweck, die Parteimacht zu sammeln und ihr inneren Kampfwert beizubringen; jener mit überzeugenden Gründen, diese durch Erregung der politischen Leidenschaften und Erweckung des politischen Muthes. Welchen Wert und welche Berechtigung der maßvollere oder der heftigere Meinungsaustausch hat, hängt von der politischen Sachlage ab. In krisenhaft erregten Zeiten, gestützt auf un-

veräußerliche, lebensfähige Interessen, ist die *Aufwiegelung* imstande, die Parteimacht in das Ungeahnte zu steigern. Sie reißt zu den unerwartetsten Erfolgen mit sich fort, sie ist oft der zündende Funke für die Flamme des Aufruhrs, um zur Gewaltpolitik vorzuschreiten. — In geordneten Verhältnissen, für Parteien mit conservativem Princip, für schwache Parteien überhaupt, ist die Aufwiegelung stets von Unheil. Da räth die Klugheit, die Aufreizungen nicht so weit zu treiben, daß sich die Leidenschaften allenthalben bis zur gegenseitigen Aufhebung ihrer Wirkung steigern, daß sie wegen Unmaß als Schwäche ausgelegt werden könnten, daß sie unbeabsichtigt zum Conflict mit dem Gesetze führen, und daß so die Partei durch polizeiliche Einschüchterung das eroberte Terrain wieder verliert. In ruhigen, leidenschaftslosen Verhältnissen wird ferner alle über den friedfertigen Meinungsaustausch hinausschreitende Aufwiegelung nur den Umfang einer Partei an der Peripherie erweitern und unverläßliche Anhänger gewinnen; es wird selten gelingen, durch Aufreizungen die Thatkraft einer Partei für die Dauer einer Operation rege zu erhalten. Übertreibungen, Aufreizungen und schon gar die Aufwiegelung verlieren in ruhigen Sachlagen rasch ihre Wirksamkeit, und wenn eine Partei sich innerer Kraft bewußt ist, so wird sie gut thun, Aufwiegler abzuweisen. Im Verlaufe von Operationen kommt die aus dem Selbstbewußtsein erwachsende Ruhe zu ihrem Rechte. Diese Ruhe muß aber von einem regen Meinungsaustausch begleitet sein, soll sie nicht die Gefahren der Unthätigkeit in sich bergen.

Regierungen besitzen zwei Mittel, den Meinungsaustausch der Parteien zu beherrschen: *Beeinflussung der öffentlichen Meinung* durch eine amtliche und halbamtliche Presse und *Unterdrückung des Meinungsaustausches* in der Presse und in Versammlungen. Die Anwendbarkeit dieser Mittel richtet sich nach der Macht der Regierung, nach dem politischen Plan und nach der politischen Sachlage. Wir müssen uns vor Augen halten, daß die Politik im Verlaufe der Operationen den wahren Wert der Bedürfnisse und die wahre Macht der Interessen zum Ausdruck bringt. Daher soll eine Regierung mit großen Zielen die Mittel des geistigen und materiellen Zwanges mit Vorsicht, am besten gar nicht gebrauchen. Je mächtiger die Regierung, je gesicherter das Staatswesen ist, je weitreichender die Absichten der Regierung sind, desto weniger bedarf sie jener Mittel; sie wird mit amtlichen Erklärungen ausreichen und nur die Verletzung des Gesetzes im Meinungsaustausch der Parteien richterlich verfolgen. Bei gefahrdrohender Erregung der Parteien ist aber auch die mächtige Regierung genöthigt, den Meinungsaustausch zu unterdrücken, während die schwache Regierung dieser Unterdrückung auch noch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch eine halbamtliche Polemik beifügen muß. Wertlos ist eine Verfolgung der

Presse, welche nicht die sachliche Ausschreitung, sondern die Beleidigung der Regierung und ihres Personals ahndet, weil hiebei die gegnerischen Bedürfnisse nicht verschwiegen bleiben und die eigennützige Absicht der Regierungsmänner die öffentliche Meinung feindselig gestaltet, während verachtete Angriffe wenig zu schaden imstande sind. Wertlos ist ferner eine ausgedehnte Regierungspresse, weil sie überwiegend talentlos ist und einflußlos bleibt. Kurz, diese Mittel haben eine viel geringere Wirkung, als unbegabte Regierungsmänner oft glauben und hoffen. Je nöthiger ihnen die Unterdrückung und Beschwichtigung der öffentlichen Meinung dünkt, desto weniger ist diese zu unterdrücken und zu beschwichtigen; die Macht der politischen Bedürfnisse und Interessen besorgt den Meinungsaustausch trotz solcher Gegenmittel. Wenn selbst ein so bedeutender Staatsmann, wie Bismarck, viel Gewicht auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung legte und persönliche Angriffe rücksichtslos verfolgte, so lag dies in der Unduldsamkeit des Charakters, aber gewiß nicht in einer Überzeugung von dem politischen Werte solcher Maßregeln. Hingegen muß es im freiesten Staate möglich sein, die Meinung, welche die Wahrheit in böser Absicht verletzt, gesetzmäßig zu verfolgen, weniger wegen der Bestrafung des Verleumders als wegen des Schutzes der Wahrheit. Auch die Politik der mächtigsten Regierung kann diesen gesetzmäßigen Schutz ohne ernste Nachtheile nicht entbehren. Wir werden andernorts sehen, daß die Lüge eine Macht besitzt, die nicht verachtet werden darf. In diesem Sinne ist eine objective Unterdrückung des Meinungsaustausches durch Confiscationen der politischen Zeitschriften, Verbot und Unterbrechung von Versammlungen ein wertloses Mittel, denn es bringt die Wahrheit nicht zu Ehren und unterdrückt den Meinungsaustausch nicht hinreichend; es bringt im Gegentheil die Regierung vor dem Rechtsbewußtsein des Volkes in Unrecht. So drängt eine Regierung zu einem verblümten und geheimen Meinungsaustausch und ladet noch das Odium der Willkürherrschaft auf sich; das sind praktisch genommen lauter Nachtheile und keine Vortheile. Hält daher eine Regierung den Meinungsaustausch für ihre Politik unbedingt abträglich, und fehlt es ihr an gesetzlichen Mitteln, dann muß sie auch den Muth haben, jenen gewaltthätig zu unterdrücken; der Staatsstreich, sodann der Kerker, die Deportation sind Mittel, welche wirklich und verläßlich für einige Zeit denselben niederhalten, wie Napoleon III. zeigte. Glücklich die Regierung, welche ohne Unterdrückung des Meinungsaustausches dem Staatsinteresse Geltung zu erhalten und zu verschaffen vermag; reale Kraft, insbesondere moralischer Natur, der Staat im aufstrebenden Entwicklungsstadium machen alle gewaltsamen und zweifelhaften Mittel entbehrlich; die gesetzmäßige Verfolgung der Lüge muß aber auch bei dieser Sachlage bestehen oder zur Vorbeugung von Mißständen eingeführt werden; denn gerade der Abgang einer ge-

setzmäßigen Strafbarkeit der Lüge drängt zur Anwendung zweifelhafter Mittel, besonders wenn die Regierung oder die laufende Operation im Niedergange sind.

Wenn ich die Beeinflussung der Überzeugungen im Volke durch eine amtliche oder halbamtliche Tagespresse wertlos nenne, so darf dieses Wirken jedoch nicht verwechselt werden mit einer großangelegten Umformung des herrschenden Volksgeistes im Wege des Schriftthums. Strebt eine Regierung, eine politische Idee zu verwirklichen, die einem Bedürfnis entspricht, haben sich demselben bereits Verstandestriebe gewidmet und mächtige Parteien zugewendet, dann kann die Regierung ein Schriftthum mit Erfolg benützen, das sich dieser Idee widmet; ein Hinlenken aller Überzeugungen nach dem Erwünschten kann hiedurch beschleunigt werden, die Leidenschaften können in rascherem Zeitmaß thätig werden; kurz, die Operation findet ein vorbereitetes Feld; die Interessen haben sich bereits mit dem Operationszweck zurechtgefunden, und der Regierung folgt willig eine politische Macht, die ohne jene rege Thätigkeit des Schriftthums gezögert hätte und mit der Idee und ihren Consequenzen unvertraut gewesen wäre. Ein überzeugendes Beispiel für den Wert dieser Beeinflussung der politischen Überzeugungen der Massen ist das politische, geschichtliche und schöngeistige Schriftthum Deutschlands unter Führung preußischer Hofhistoriographen, welches die Hegemonie Preußens in Deutschland mit Glück vorbereitet und Österreich des Anhangs im deutschen Volke ber[illegible].

Um die Kraftverhältnisse zu ihren Gunsten zu wenden, hat eine Regierung, besonders zur Zeit ungeklärter oder verhüllter Sachlagen, wie sie bei der Einleitung der Operation bestehen sollen, viel wirksamere Mittel zur Verfügung als die Unterdrückung des Meinungsaustausches der Parteien. In der praktischen Politik ist es überhaupt besser, unvermittelt Vortheile zu schaffen, als Nachtheilen vorzubeugen. Es ist stets ein Beweis politischer Reife, wenn eine Regierung weniger in der Schaffung von Gesetzen als in dem klugen Gebrauch der vorhandenen das Schwergewicht ihrer Politik sucht. Jedes Gesetz ist im Verfassungsstaat unmittelbar ein Gegenstand des politischen Kampfes; in diesem trachtet die übermächtige Partei den Wortlaut des Gesetzes ihrem Interesse anzupassen. Wohl aber ist das Wort und sind Gesetze nicht imstande, ein Interesse zu wahren, wenn die Regierung die Form beachtet, das Wesen des Gesetzes aber mißachtet. Und so vermag eine vom Geiste der Gesetze abtrünnige Regierung diese zu einem todten Buchstaben zu machen und auf dem Verwaltungswege einen Kampf durchzuführen, gegen welchen die meisten Verfassungen den Parteien die Mittel versagen, ihre Interessen wirksam zur Geltung zu bringen. Zu allen Zeiten haben auch die ethisch verwerflichsten Parteien jeder Regierung vorgeworfen, daß sie die Ver-

waltung für Parteizwecke mißbrauche, sowie sich auch die übelste Regierung alle Mühe gibt, den berechtigten Vorwurf als unbegründet von sich zu weisen. Ministerverantwortlichkeit und Verwaltungsgerichtshöfe sind in dieser Hinsicht äußerst lahme Mittel, und wenn es nicht möglich ist, eine solche „unter dem Gesetze" arbeitende Regierung gesetzmäßig zu stürzen, so kann es dieser gelingen, ihre Gegner im doppelzüngigen Gebrauche der Gesetze lahmzulegen. Sie wendet alle praktischen Vortheile ihren stützenden Parteien zu und erschwert den Gegnern den Schutz durch das Gesetz. Das ist ein Vorgang, welcher bei einigem Geschick die Machtverhältnisse der Parteien überraschend verschieben kann und allen Meinungsaustausch wirkungslos macht; er stützt sich auf die eigennützigen Triebe der Menschen und lockt die Massen, welche diesen jederzeit verfallen sind, auf die Seite der administrativ begünstigten Partei. Politisch unreife Völker sind das beste Feld für den Verwaltungskampf einer Regierung. In solchen Ländern spielt die Beamtenschaft eine hervorragende Rolle; diese kann die bestimmte Aufgabe haben, die Machtverhältnisse der Parteien zu Gunsten der Regierung zu beeinflussen und die Gesetze nach dem Regierungsprincip mit weitem Gewissen anzuwenden; mit den Regierungen müssen auch diese Organe gewechselt werden; schließlich wird der Mißbrauch der Gesetze zu Gunsten der Regierungsmacht zum politischen Inhalt der Verwaltung. In keinem Staate hat diese Kampfform der Regierung regelmäßigere Formen angenommen als [illegible]reich, wo einerseits die äußerste Centralisation und anderseits die [illegible] Naivetät des Volkes eine weitwendige Anwendung des Gesetzes zul[illegible]t. Das suffrage universel der Bonapartisten basiert vorwiegend auf der richtigen Auffassung dieser politischen Schwäche des französischen Volkes. Weit entfernt, andern Völkern des Continents mehr politischen Sinn zuzuschreiben, vermag doch in keinem anderen Volke die Regierung so tiefgreifende Meinungsänderungen administrativ herbeizuführen als bei den Franzosen. Sobald ein Volk seine ursprünglichen Interessen nicht mehr bedroht sieht und der politische Kampf mehr auf Grund der politischen Principien geführt wird, verläßt der politische Instinct häufig die Massen, und sie sind leicht zu bewegen, ihre engeren Interessen, die meist wirtschaftlicher Natur sind, einmal in fortschrittlicher und dann in rückschrittlicher Richtung gewahrt zu sehen. Es kommt nur darauf an, wie die Regierung die concrete Operation darzustellen weiß, oder wie sie diese selbst auffaßt, um sowohl im Rückschritt als auch im Fortschritt Förderung wirtschaftlicher und allgemein staatlicher Interessen zu sehen. Die Entscheidung über den Wert fortschrittlicher oder rückschrittlicher Maßregeln mit Bezug auf solche Interessen verlangt oft ein geschärfteres politisches Urtheil als in den Massen zu finden ist, sobald sie der politische Instinct verläßt, sobald der Zeitgeist sie nicht auf die richtige Fährte bringt, so-

bald ein Princip, wenn auch in ganz anderer Hinsicht, abgewirtschaftet hat. Wer kann z. B. die Frage der Theilbarkeit von Grundbesitz, des finanziellen Gleichgewichtes und die Arbeiterfrage damit beantworten, daß er angibt, diese Angelegenheiten fänden nur in der Monarchie oder nur in der Republik eine günstige Erledigung? — Da ist nun der Vertuschung der politischen Sachlage, der Phrase und dem Eingriff der Verwaltungsorgane der weiteste Spielraum gegeben, um die Massen der Bevölkerung, je nach der Tagesströmung als Consequenz mächtiger politischer Ereignisse, einem Princip zu entreißen und dem anderen in die Arme zu werfen. Der Staatsbürger findet in sich selten den politischen Halt, der ihm seine Stellung zum Princip anweist, und verfällt dem verschiedenst gearteten Terrorismus. Die neue Geschichte Frankreichs ist ein Beweis für die Nachtheile, wenn die Staats- und die Regierungsform mit der historischen Entwicklung des Staates, mit der politischen Vorbildung der Bevölkerung in Widerspruch stehen. Die Centralisation, d. h. die Anwendung derselben Grundsätze auf alle unter gleichen Bedingungen lebenden Interessen, ist das Ideal eines Verfassungssystems. Theoretisch genommen vollzieht sich die bestgedachte Maßregel scheinbar frictionslos, das Gesetz wird mit gleichem Maße gehandhabt, und die Regierung vermag scheinbar objectiv vorzugehen, über den Parteien zu stehen. Praktisch stellt sich aber eine solche Centralisation als die Herrschaft einer Partei dar, welche den anderen Parteien die Mittel raubt, sich interessengemäß zu entwickeln und ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Sie unterdrückt die politische Erziehung der Massen auf dem Wege der Autonomie und gibt sie ansichts- und erfahrungslos ohne politische Organisation dem Einfluß der Regierungsmacht, d. i. jener Partei, preis. Der autonome Kampf der verschiedenartigen Interessen in den Völkern ist wohlthätig, um sie, wenn auch schwerfällig, doch sicher auf der Bahn der politischen Entwicklung fortzubringen. Die Frictionen, welche die vielgestaltigen und selbst unklaren Interessen in einem Staate hervorrufen, leiten und erhalten die Parteigänger principiengetreu, und wenn sie auch verhindern, daß der Staat rasch, einheitlich und unverfälscht politische Ideen verwirkliche, so bewahren sie doch vor jenen verderblichen Schwankungen, die ein Volk von einem Princip und einer Regierungsform zur anderen jagen, ohne sein allgemeines Interesse hiedurch zu fördern.

Die Macht, welche eine Regierung durch die Verwaltung über die Parteiverhältnisse besitzt, hängt natürlich von der Verfassungsform ab. Die Art, wie sich Verfassungen auf dem europäischen Continent entwickelt haben, wonach sie entweder ein octroi, wie in den meisten Monarchien, oder ein abstract erfundenes Staatsrecht sind, wie in Frankreich, gibt den Regierungen durch die Verwaltung eine große Macht; am wenigsten

noch im autonomistisch getheilten Österreich. In England, aber auch in Ungarn, hat sich das Staatsrecht aus dem Drucke der Parteien von unten nach oben entwickelt; dem entsprechend ruht die Verwaltung in autonomen Händen und die Regierung steht im Dienste der herrschenden Parteien; ihre Macht ist diejenige der herrschenden Partei, es kann also von einem entscheidenden Einflusse auf die Parteiverhältnisse nur in bedingtem Maße die Rede sein. Die geschichtliche Entwicklung des Volkes schließt daher den bei Frankreich beobachteten Wankelmuth der Massen aus; ein sogenannt gewachsenes öffentliches Recht hat das Volk durch Jahrhunderte erzogen; es bestehen jene autonomen Interessen, die eine feste Basis für die politischen Überzeugungen der Massen abgeben; diese werden in festgegliederten autonomen Persönlichkeiten geleitet. In Erkenntnis dieser Umstände kämpft die ungarische Regierung für die Verstaatlichung der Verwaltung und vertheidigt die extreme Nationalpartei das freie Comitat.

Aber auch in autonomen Staatswesen kann die Regierung im Wege der Verwaltung viel zu ihrer Machtsteigerung thun, insofern die autonomen Organe den herrschenden Parteien angehören und so die Regierung der selbstthätigen Unterstützung derselben sicher ist. Dann wird durch die staatliche und die autonome Verwaltung — in welcher Hinsicht die herrschende Partei treibend mitwirkt — ein Druck auf die Gegner der bestehenden Zustände ausgeübt, der in der instinctiven Anwendung des folgenden politischen Grundsatzes besteht: „Der Schutz des Gesetzes ist für uns, dessen Strenge für euch.“ So wird das Gesetz formell nicht verletzt, und es handelt sich nur um den Gebrauch seines Wohlwollens und seiner Härten. Das staatspolitische Gedeihen gewisser Nationalstaaten ist zum guten Theile der geschickten und consequenten Thätigkeit ihrer Verwaltung zum Zwecke der Machtsicherung der herrschenden Nationalität zu danken.

Auch die absolutistische Monarchie könnte durch die Verwaltung Außerordentliches für eine dauernde Festigung ihrer Partei leisten; deren Geschichte zeigt aber, daß die Verwaltung meist Sonderinteressen dient, zum Selbstzwecke wird und sich mit allen Volksinteressen verfeindet. Die absolutistische Regierung entbehrt zwingender Veranlassungen, Kundgebungen der Interessen herbeizuführen oder zu dulden, die ihr zeigen könnten, welche Machtstützen im Volke und in seinen Interessen zu finden sind. Sie regiert lieber blind, wiegt sich in der aus dem Mangel an Öffentlichkeit erwachsenden scheinbaren Unverantwortlichkeit, entbehrt daher auch der Fingerzeige, die Verwaltung klug zu gebrauchen; man gebraucht sie nur insofern für den Staatszweck, als sich dieser dem Eigenwillen Einzelner darstellt.

Aus dem Gesichtspunkte der Politik ist es trotz des Entrüstungsdeckmantels, den man gern über den Eingriff der Verwaltung in die Macht-

verhältnisse der Parteien breitet, einfältig, sich dieses Mittels nicht zu bedienen. Die Art des Gebrauches hängt nur von der politischen Sachlage ab. Im Culturstaate treiben die Regierungen im allgemeinen Politik mit guter Absicht. Das, was für das Volk verderblich wirkt, erfolgt gewöhnlich aus Mängeln des Charakters und Verstandes, ferner unter dem Zwange der Sachlage. Die wissentliche und absichtliche Aufopferung des Staatswohles um Launen und Interessen Einzelner willen ist viel seltener, als die Geschichtschreiber darstellen; wohl zeigte sie sich z. B. unter den heillosesten Sachlagen italienischer und deutscher Kleinstaaterei; der große Staat aber übt mit seinen Zwecken einen mächtigen Einfluß, selbst auf armselige oder verworfene Regierungsmänner. Ludwig XIV. identificierte aus politischer Überzeugung den Staat mit seiner Person. Der schreckliche Egoist Napoleon I. war im Staatsinneren ein weiser Regent. Wenn nun eine Regierung thatsächlich oder vermeintlich das Richtige will, so erfließt hieraus das politische Recht, die Macht zur Stütze ihrer Zwecke auszunützen; ja sie kann dies als ihre politische Pflicht ausüben, wenn unreife und verworrene Parteiverhältnisse staatsschädlichen Parteizwecken die Oberhand geben. In der Politik handelt es sich nur darum, wie der Interessent — und das ist ja auch die Regierung — die Sachlage ansieht. Irrt die Regierung hinsichtlich des Bedürfnisses nach solchen Verwaltungseingriffen, d. h. unterläßt sie dieselben, wenn sie dem Gemeinwesen nöthig sind, dann kann die Operation von Haus aus mißlingen. Das sittliche Moment in dieser Angelegenheit ist für die Politik an sich wesenlos; der Eingriff ist aber anderseits nur dann allgemein schädlich, wenn er einem staatswidrigen Zwecke dient; dann ist er aber auch politisch schädlich und muß unterbleiben. In der Politik behandelt man unsittliche Sachlagen nicht mit tugendhaften Mitteln; jene bedingen bestimmte Eingriffe, welche vom gegnerischen Standpunkte aus unsittlich genannt werden, aber sittlich gut wirken. Parteien, welche nach der Überzeugung der Regierung nicht zum Bewußtsein des eigenen Bedürfnisses kommen oder unter dem Drucke eines inneren Terrorismus leben, in doctrinärer Verranntheit oder politisch verführt den staatlichen Interessen schaden, werden durch Verwaltungseingriffe zur Besinnung gebracht. In jedem Staate befinden sich gebundene Interessen, welche aus rechtlichem oder wirtschaftlichem Zwange ihre Kraft unfreiwillig anderen Interessen leihen oder sie nicht zu äußern vermögen, z. B. staatsrechtlich nicht anerkannte Confessionen, nicht wahlberechtigte Stände, Nationalitäten ohne politisches Bewußtsein u. dgl. Da kann die Verwaltung diese Interessen politisch lebendig machen und durch ihre Thätigkeit eine Veränderung der Machtverhältnisse herbeiführen, oder wenigstens der Regierung gegründeten Anlaß zu erwünschten Actionen geben. Es gibt ferner unnatürliche Interessengruppen — z. B. der Clerus und

Adel mit dem Bauernstand — deren Auflösung nur von dem Verhalten der Verwaltung abhängen kann. Kurz, eine kluge Regierung findet ein weites Feld für die Anwendung ihrer vollziehenden Macht. Der Gebrauch der Gesetze, der unvermittelte Verkehr der Beamten mit den Parteigängern vermag freiwillige Scheidungen und Anschlüsse herbeizuführen, die für die Machtverhältnisse bedeutungsvoll werden können. Obgleich die Einmischung der Verwaltung in das Parteileben manches Übel im Volksleben hervorruft, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß sie für die Entwicklung des politischen Lebens bei jungen Verfassungsstaaten bahnbrechend sein kann. Eine zielbewußte Regierung überläßt das Volk nicht ungeleitet den Parteiumtrieben; bei politisch reifen Völkern verbieten sich Verwaltungseingriffe von selbst, da sie an deren Zweckbewußtsein und Unabhängigkeit des politischen Urtheils scheitern. — Freilich, wer diese politische Thätigkeit einer Regierung nach der staatswissenschaftlichen Schablone mißt, verwirft dieses Verfahren so lange, bis es ihm selbst beschieden ist, als Regierungsmann, vielleicht zu spät, einzusehen, daß sich die praktische Politik nicht nach selbstlosen Grundsätzen zu richten vermag.

Kurzlebige, sogenannte Verlegenheitsregierungen, die während einer Krise, während des Überganges in neue Parteiverhältnisse und zu einer neu anhebenden Operation den Staat leiten sollen, sind nicht zu bestimmenden Verwaltungseingriffen berufen, da hiezu ein Operationszweck, ein politischer Plan vorliegen soll. Ihre Eingriffe sollen sich darauf beschränken, die staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten und zu verhindern, daß das Parteileben verwildere. Leicht folgt aber auch eine solche Regierung augenblicklichen Eingebungen, lenkt in ungenügend vorbereitete Operationen ein und bearbeitet widerspruchsvoll die Parteien. Solche Verwaltungseingriffe verwirren das Parteileben und untergraben die Machtgrundlage künftiger Regierungen. Überhaupt die Beeinflussung der Machtverhältnisse einer Regierung sowie einer Partei ist nur im Rahmen einer Operation, mit der Aussicht auf nachhaltige Wirkung und bei consequenter Fortsetzung ihrer Einleitung fruchtbringend.

29. Die Mehrdeutigkeit politischer Zwecke als Kampfmittel.

Jede politische Thätigkeit der Parteien oder der Regierung steht außer zu dem besonderen Interesse der Persönlichkeit auch noch in Beziehung zu einem allgemeinen Interesse, sei es das des Volkes als Menschenmasse oder das des Staates als öffentliche Institution, oder das der Gesellschaft im idealistischen Sinne. Gemeiniglich nennt man diese Formen des allgemeinen Interesses culturelles Interesse. Jede Action äußert sich daher im Relief ihrer culturellen Bedeutung, und es vermischt sich

mit dem Einflusse, den sie auf die Machtverhältnisse als politischen Zweck hat, der Eindruck, welchen sie aus dem Gesichtspunkte der Cultur macht. So gibt es Actionen, z. B. die Organisation der Schule, bei welchen der Culturzweck zu überwiegen scheint, sodaß man ihren Zweck einen gemischten zu nennen vermag, wobei der Culturzweck nebenbei von politischen Erwägungen beeinflußt wird. Ferner gibt es Zwecke, z. B. Verfassungsänderungen, bei welchen das politische Interesse jeder Persönlichkeit allein maßgebend scheint; in der That ist aber auch dieser Zweck gemischt, da solche Fragen culturell tiefgreifender sein können als jede besondere Culturfrage.

Gewöhnlich ruft nun jede Persönlichkeit die Cultur, d. h. die allgemeinen Interessen, zu ihren Gunsten an, und nur selten kommt es im gegenwärtigen Entwicklungsstadium des politischen Kampfes vor, daß eine Partei ihre Absicht bloß als eigenes Interesse, gleichgiltig ob sie der Cultur schade oder nütze, hinstellt. So unleugbar diese Rücksicht in den meisten Fällen einer Heuchelei, in vielen Fällen einer unbewußten Lüge entspringt, so muß sie doch als eine bedeutungsvolle Concession an den Culturgedanken angesehen werden; denn noch im früheren Entwicklungsstadium des politischen Kampfes hat man unverblümt das eigene Interesse auch bei der Politik im Staate jeder Action an die Stirne geschrieben. Es bedarf nur erregter politischer Leidenschaften, damit auch jetzt, besonders bei Disharmonie der politischen Triebe, Parteien den Culturgedanken offen von sich weisen und das eigene Interesse mit Begeisterung obenan stellen. Solches geschieht stets, wenn große politische Conflicte zu erwarten und tiefe Interessengegensätze vorhanden sind. Wenn es auch politisch erwünscht ist, das gleisnerische Anrufen der Culturzwecke vermieden zu sehen, damit die Interessen ihr wahres Gesicht zeigen und die politische Sachlage klarer wird, so zeigt es doch einen Rückschritt zur Übermacht der absoluten Feindseligkeit über die politischen Triebe, wenn allgemeine Interessen nicht mehr angerufen werden; dann liegt es nahe, daß culturelle Interessen ihre Macht über die Parteien verloren haben und der Regierungsgewalt allein anvertraut sind, ja, daß sie überhaupt vernachlässigt werden.

Wenn man bei einem vielgestaltigen Interessenkreise all' die Bestrebungen zur Erweiterung der Macht der verschiedenen Persönlichkeiten in Beziehung mit dem Culturgeflunker oder dem wirklichen Antheil an allgemeinen Interessen betrachtet, so bietet die politische Sachlage meist ein unsäglich verworrenes Bild für denjenigen, der kein politisches Verständnis besitzt; ja das politische Verständnis reicht in einzelnen Fällen nicht hin, die Sachlage zu entwirren; man muß außerdem das betreffende Volksleben von Jugend auf auch mit Kopf und Herz beobachtet haben. Für jeden Zweig des menschlichen Wissens und Könnens ist die Be-

gabung des Einzelindividuums unabhängig von der Heimat; nur dem Politiker ist der engste Zusammenhang mit dem Kreise, in dem er wirken soll, nothwendig. Erinnern wir uns, daß sich die politischen Triebe nicht hauptsächlich als Gedanken, sondern als Empfindungen äußern; die Hauptquelle politischer Kraft: der politische Instinct, muß wirken, um den Mikrokosmus einer politischen Sachlage zu durchschauen. Dieser politische Instinct ist für die wichtigsten Interessen durch Generationen entwickelt und gefestigt, und jedes Einzelindividuum wird mit einem politischen Instinct ausgestattet geboren, der dem Interessenkreise entspricht, dem er entstammt; diese Anlagen werden durch die Verhältnisse, in welchen es aufwächst und politische Überzeugungen gewinnt, erzogen. Darum leitet der gewöhnliche Parteigänger politische Mißerfolge einer größeren Gemeinschaft und auch des Staates instinctiv von der Nichtbeachtung seines engsten Interesses her, und es bedarf wesentlicher Charakterstärke, um nicht im allgemeinen Mißgeschick eine rächende Vergeltung für das eigene zu sehen. Aus politischem Instinct mißachten rückschrittliche Parteien die Logik der natürlichen Entwicklung, und fortschrittliche die Berechtigung des Herkommens. Der Instinct für die Interessen des Stammes, der Nation, Confession, des Standes u. dgl. lebt im Menschen fort, wenn er auch seinem herkömmlichen Interessenkreise entrückt wurde. Wird ein Einzelindividuum im neuen Interessenkreise politisch thätig, so handelt es ohne politischen Instinct; seine Empfindungen für jene sind künstlich, von Verstandesschlüssen angekränkelt. Darum soll der Staatsmann und Politiker auf dem Schauplatze seiner Thätigkeit heimatlich sein; nur vereinzelte Genies wirken auf fremdem Boden erfolgreich. Diese in nicht herkömmliche Verhältnisse versetzten Politiker sind es, welche einerseits die Sachlage gewöhnlich nicht verstehen und anderseits die Action durch unpassende Culturabsichten verwirren. So tönt selbst in aufgeregten Parteikämpfen, also zur Zeit der vollen Herrschaft politischer Instincte, aus solchen Versetzlingen die hohle Phrase des Culturgedankens, unterstützt von Volksvertretern, welche die Gesetzgebung und öffentliche Controle als Geschäft betreiben, von Advocaten, die sich des sittlichen Rechtes, von Adeligen, die sich der Recht- und Besitzlosen annehmen, von verschiedenen Renegaten der Confession und Nation; sie tönt aber diesmal nicht zur Anerkennung der allgemeinen, sondern zum Deckblatt persönlicher Interessen.

Ob also die Harmonie der politischen Triebe die Parteizwecke culturellen und rein politischen Interessen gemischt unterordnet, oder ob bei gestörter Harmonie der Triebe die politischen Instincte und ihre Absichten bloß mit Culturphrasen verkleidet sind, — immer wird sich die Mehrdeutigkeit jeder politischen Absicht in politischer und in cultureller Richtung, d. h. im eigennützigen und im gemeinnützigen Sinne geltend

machen, und diese Mehrdeutigkeit ist ein politisches Kampfmittel von ganz fühlbarer Bedeutung.

Im Grunde genommen handelt es sich für jede Persönlichkeit um die Erreichung ihrer Zwecke; hiezu ist Macht nothwendig. Jede politische Action ist daher auf beide Momente gerichtet und, da der Zweck mit der Macht gesichert ist, vorwiegend auf diese. Der Meinungsaustausch, zur Heranziehung von Anhängern dienend, wird daher den Parteizweck offen als culturelles Interesse darstellen, um die gegnerischen Absichten in schlechtes Licht zu setzen, den Verband der gegnerischen Parteien zu lockern, ihre Kampflust durch die vorgeschützte Unverfänglichkeit des eigenen Zweckes zu lähmen. Hingegen stellt man diesen Zweck der Anhängerschaft geheim als engstes Parteiinteresse dar, um den Halt der Partei zu kräftigen und die politischen Instincte der Anhänger anzuregen. Geschickte Parteiführer sorgen für die ununterbrochene molekulare Bewegung im Parteiwesen; sie nützen in ihrem Meinungsaustausche die Mehrdeutigkeit jeder Absicht mit dialectischer Kunstfertigkeit und behalten hiebei den inneren Halt der Partei und die Schwächung des Gegners im Auge. Unreife, doctrinäre Politiker stehen im Machtwechsel gleichsam felsenfest, mißachten jede Bemühung nach Macht und behandeln die Sachlage sozusagen objectiv, was gleichbedeutend ist mit unpolitisch. Der tüchtige Politiker hingegen folgt allen Impulsen der Sachlage; bei ihm steht nur die politische Idee, vielleicht auch noch der Operationszweck fest. Die bedingungsweise Richtigkeit, die der vertracktesten Auffassung einer Angelegenheit beigemessen werden kann, die Unbefangenheit, Unbestimmtheit und Allgemeinheit der bisherigen politischen Wissenschaften gegenüber praktischen Verhältnissen und der sachliche Unwert vieler theoretischer Leistungen, obgleich sie politische Wirkung haben — dies alles kommt jener Absicht, im Meinungsaustausche den eigenen Zwecken politisch vortheilhafte Gesichtspunkte abzugewinnen, zu Hilfe. Absichten, deren Nützlichkeit außer Zweifel steht, werden daher mit Hilfe der Mehrdeutigkeit bekämpft, weil sie der Gegner empfiehlt und sie daher einen Vortheil für diesen enthalten dürften. Da der öffentliche Meinungsaustausch hauptsächlich nur mit den Instincten der Massen zu rechnen braucht, so reichen wohlklingende Zugeständnisse an deren Interessen hin, sie tief zu ergreifen. Diese Erörterungen können völlig unrichtig sein und keine Kritik vertragen, das thut nichts zur Sache, wenn sie nur den Instincten schmeicheln. Unverstandene Phrasen erregen Beifall. Der Wortgewandte kann die Massen und ihre Anhängern mit kurzwendiger Beweisführung zur irrthümlichsten Auffassung über ihre Bedürfnisse bringen, wenn nur die Ansprache ihrem politischen Instincte entspricht und dessen Wünsche und Hoffnungen nicht herabstimmt. Die verläßlichen Wirkungen eines Meinungsaustausches mit Massenintereſſenten sind nur in der Richtung

einer radicaleren Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu suchen. Darum kann es eine materielle Wahrheit und dennoch eine politische Phrase sein, wenn die oppositionelle Minderheit leidenschaftlicher Nationen darauf pocht, die Mehrheit des Volkes hinter sich zu haben; denn diese ist zu einfältig, die Beschränkung einzusehen, welche die politische Nothwendigkeit auferlegt. — Wollen Redner die Massen gewinnen, dann müssen sie ihnen die vermeintliche Berechtigung ihrer Wünsche nachweisen und die weiteste Aussicht auf illusorische Befriedigungen eröffnen; dann kann der Redner mit Begriffen und Grundsätzen die gewagtesten Sprünge unternehmen, er wird die Zuhörer in ihrer Kampfkraft bestärken und damit seine Absicht erreicht haben. Scrupellos und unvorsichtig kann die Mehrdeutigkeit der politischen Zwecke ausgenützt werden; nicht die Logik des Meinungsaustausches kommt in Betracht, sondern der Eindruck auf die Leidenschaften, die man unausgesetzt mit erwünschten Folgerungen erhitzt. Das beste Mittel hiefür bleibt die Herabsetzung jener Gegner, mit welchen die in Betracht kommende Masse das „Brot" zu theilen hat oder zu welchen sie in wirtschaftlicher Abhängigkeit steht. Die Wahlprogramme oppositioneller Parteien bewegen sich beinahe durchaus in dieser Art auf dem Gebiete der Mehrdeutigkeit politischer Zwecke.

Anders ist die Consequenz der Mehrdeutigkeit politischer Zwecke für politisch reife Parteien und im Parlament. Reden haben in diesen Kreisen auf die Machtverhältnisse der Parteien im allgemeinen keine Wirkung; denn der politisch Gewandte ist voll Kriticismus für gegnerische Meinungsäußerungen und kommt im Wege der Mehrdeutigkeit aller politischen Zwecke und gestützt auf seinen politischen Instinct schließlich zur Überzeugung, daß seine Auffassung die richtige sei. In der Politik ist ferner auch dasjenige immer richtig, was dem eigenen Interesse frommt; Zwecke des allgemeinen oder culturellen Interesses haben vom Parteistandpunkte höchstens absolute Richtigkeit, welche sich in der praktischen Politik geringer Achtung erfreut. Und dennoch gehört in den Parlamenten dieser wirkungslose Meinungsaustausch zur Sache. Die Wirkung der parlamentarischen Rede ist nämlich nicht im Parlament selbst zu suchen, sondern im Volke. Die bedeutendsten Wirkungen parlamentarischer Reden bestanden nicht darin, daß sie die gegnerische Partei im Parlamente zersetzten und so eine Verschiebung der Machtverhältnisse erzielten, sondern daß sie die Parlamentsmitglieder nöthigten, bei der Abstimmung auf die Wirkung jener Rede im Volke Rücksicht zu nehmen. Jedes Volk ist für gewisse Fragen empfindlich und beobachtet daher das Verhalten seiner Vertreter. Das Bewußtsein dieser Thatsache ist es, welches gemeiniglich zum Verlangen einer namentlichen Abstimmung führt; diese wird in der Regel von jener Partei verlangt, welche voraussetzt, daß sich Gegner vor den Instincten ihrer Wähler bloßgestellt haben. Daher ist

jede Parlamentsrede mehr oder weniger an das Volk gerichtet, und es ist politisch ungerechtfertigt, einem Redner vorzuwerfen, daß er „zu den Fenstern hinausspreche"; das thun alle, nur mit mehr oder weniger Erfolg. Charakteristisch ist, daß man diesen Vorwurf meist Rednern macht, die ein in den Massen lebendiges Bedürfnis vertreten; denn auf die Massen hat die politische Redekunst eine tiefere Wirkung, während bevorrechtete und politisch erzogene Parteien sich in ihrem Interesse nicht belehren lassen. Die parlamentarische Rede bezweckt vor allem eine Rechtfertigung des eigenen Beschlusses vor der Partei außerhalb des Parlaments; hiedurch nimmt sie an den Machtverschiebungen und an der Machtbefestigung der Parteien einen nicht zu unterschätzenden Einfluß.

Diese Wirkung, sowie die Thätigkeit der Presse, der politischen Vereine, kurz, aller Formen des Meinungsaustausches ist nur dadurch erklärlich, daß die Mehrdeutigkeit der politischen Zwecke unausgesetzt ausgebeutet wird. Ohne dieses Mittel müßte der Meinungsaustausch schließlich das allgemeine Interesse zur Geltung bringen, was er im Großen bekanntlich nicht thut, oder es müßten die Parteien sich schweigend auf ihre Interessen zurückziehen, was bekanntlich nur die politisch reifsten Parteien thun, indem sie sich abgewöhnen, allgemeine Wahrheiten zu suchen, weil es sich in der Politik nicht um diese, sondern um die Macht handelt. Ohne diese Mehrdeutigkeit wäre die Leidenschaftlichkeit des Meinungsaustausches nicht erklärlich, welche auf diesem Gebiete aufhört, sobald man sich gegenseitig überzeugt hat, um vielleicht auf jenem der Thaten zu erwachen. Jeder Theil glaubt vernunftgemäß im Rechte zu sein und ist es auch von dem Standpunkte aus, welchen er als den maßgebenden ansieht. Dieser Standpunkt entspringt aber stets nur der politischen Idee der eigenen Persönlichkeit. Nun stehen sich die Parteien gegenüber, und jede will nach ihrer Ansicht das Richtige, während jede die Gegner von demjenigen Standpunkte angreift, welchen diese verwerfen, und von welchem aus sie als im Unrechte stehend erscheinen. So bleibt der Meinungsaustausch auf dem legalen Kampfplatz unfruchtbar; jeder hält den anderen für factiös oder für borniert. Die öffentliche Meinung jedoch wird unausgesetzt durch gegenseitige Überführungen, Recriminationen und Verdächtigungen auf Grund der Mehrdeutigkeit politischer Absichten bearbeitet und so auf die molekulare Bewegung in den Parteien zur Veränderung ihrer Machtverhältnisse eingewirkt.

Eine absolutistische Regierung wird es nicht verschmähen, gegnerische Parteien mit Hilfe dieses Kampfmittels zu verdächtigen, was sie um so erfolgreicher kann, weil sie den gegentheiligen Meinungsausdruck zum Schweigen bringt. Auch parlamentarische Regierungen suchen mit Leidenschaft in Reden und Druckschriften an dem politischen Kampfe theilzunehmen; ihre Sprechminister sowie ihre Presse suchen die Absichten ihrer

Gegner im schlechten Lichte darzustellen, um Einfluß auf die Verschiebung der Machtverhältnisse der Parteien zu gewinnen; auch für sie wird das culturelle und allgemeine Bedürfnis nur in jenem Maße bei den Meinungsäußerungen maßgebend sein, als es den Kampfverhältnissen entspricht und wie es das Verhältnis zur unterstützenden Hauptpartei fordert. Ein äußerlich kühlerer, maßvollerer und mit sozusagen gewichtigen Scheingründen arbeitender Meinungsausdruck der Minister darf über die innere Absicht, die Mehrdeutigkeit politischer Zwecke auszubeuten, nicht täuschen. Die Regierung „über den Parteien" arbeitet in der Regel mit sogenannten Vernunftgründen, womit selten ein Einfluß auf das Parlament und die Machtverschiebungen der Parteien zu gewinnen ist; wo sie hingegen den wirkungsvollen, einem politischen Instincte entspringenden Ton anschlägt, verletzt sie ihr System und geht unter die Parteien. Mit der Eindeutigkeit politischer Zwecke, mag sie nun allgemeinen Interessen und der Cultur oder engeren und eigennützigen Interessen entlehnt sein, läßt sich keine praktische Regierungspolitik treiben. In jenem Falle entweicht der Einfluß auf die Parteien, also die politische Macht, und in diesem Falle verliert die Regierung über dem bloßen Kampf um Macht das Allgemeine, den Staat, das Volk, den Volkswohlstand, kurz ihre Aufgaben aus dem Auge.

30. Der Terrorismus als Kampfmittel.

Das Parteileben beruht in jedem Staate rechtmäßig auf dem Meinungsaustausch, also auf den Mitteln des geistigen Verkehres. Das Streben nach Macht verleitet jedoch jede Persönlichkeit, je nach der Leidenschaftlichkeit des politischen Kampfes und gleichsam in Übertreibung des Meinungsaustausches zum Terrorismus vorzuschreiten. Die Absicht, die Überzeugungen der Mitbürger im eigenen Sinne zu bekehren, veranlaßt, von den geistigen zu materiellen Bekehrungsmitteln zu greifen. Der Meinungsaustausch hört hiemit auf, und es wird die Bahn der mehr oder weniger kenntlichen, erweisbaren und strafälligen Gewaltthat betreten.

Die natürliche Grundlage aller politischen Macht im Staate bleibt stets der Wille der Machtinhaber. Wohin sich dieser wendet, das soll ihnen überlassen bleiben, und diese Willensäußerung soll den staatlichen Schutz genießen, ob dieser Wille im constitutionellen Staat durch einen Wahlmann, oder im absolutistischen Staate durch den Alleinherrscher zum Ausdruck kommt; dies liegt im Geiste jedes Staatsrechtes. Wenn nun eine politische Persönlichkeit etwas unternimmt, wodurch diese rechtliche Freiheit der Entschließung einer anderen beeinträchtigt wird, so übt sie politischen Terrorismus. In demselben kommen alle Erscheinungen des

politischen Kampfes zur Geltung, und er vermag bedingungsweise alle Schrecken des Gewaltkampfes zu entfesseln. Wenn den deutschen Kaufleuten in Prag gedroht wird, daß man ihre Waren nur suchen werde, wenn sie czechische Ladenaufschriften führen, so ist dies nur eine Form desselben politischen Mittels, welches Alexander II. von Rußland ermordet hat und Englands Parlament mit Dynamitexplosionen bedroht. Aller Terrorismus hat den Zweck einer Einschüchterung und mittelbar den einer Verminderung der gegnerischen Macht.

Die Charakteristik des Terrorismus ist, daß eine politische Persönlichkeit ihre Gegner zu schwächen trachtet, ohne sich selbst als Persönlichkeit bloßzustellen. Terrorismus übt man daher grundsätzlich als Anhänger aber nicht als Führer einer Partei; denn diese wird manchmal genöthigt sein, wenn sie rechtlich faßbar ist, den Ausüber zu verleugnen, weil der Terrorismus stets gewaltthätiger oder hinterlistiger oder niederträchtiger Natur ist. Dies unterscheidet ihn vom Umsturz und Aufruhr, in welchen die Persönlichkeit mit freiem Zugeständnis ihres Antheiles den Gewaltkampf eröffnet und so ihre Gegner zu ähnlichen Maßregeln veranlaßt; dies unterscheidet ihn auch von der Aufwiegelung, welche eine übertriebene Aufreizung der politischen Triebe, aber doch nur eine Meinungsäußerung ohne Hinterlist, Gewaltthat oder Niedertracht ist. Übrigens kann eine staatliche Gesellschaft so verrohen, daß sie den Terrorismus als eine rechtmäßige Ausübung politischer Freiheit ansieht, in welchem Falle die Parteien denselben unverblümt treiben und sich hierin zu überbieten suchen. Hiedurch wird aber nur die Wirkung des Terrorismus auf die gesittetsten Bevölkerungskreise beschränkt, während die Massen sich in seiner Rohheit gefallen.

Genau genommen wird der zahmste Terrorismus das bestehende Recht verletzen, während jedoch nur gegen den heftigen die Macht des Gesetzes angerufen wird, gewöhnlich erst dann, wenn er zu einem gemeinen Verbrechen geführt hat. Um Gegner in ein übles Licht vor dem Recht zu bringen, beschuldigen sich die meisten Parteien gegenseitig des Terrorismus. Dessen Verhältnis zum giltigen Recht ergibt, daß der culturell höher stehende Parteigänger nicht so gern und derb terrorisiert, wie der culturell und sittlich tiefer stehende. Damit sei aber keineswegs gesagt, daß in den oberen Schichten der Gesellschaft kein Terrorismus geübt werde. Jeder Stand und jeder Interessenkreis übt ihn nach seiner Art und mit jenen Mitteln, welche seiner politischen Kraft eigen sind. Die Krone vermag durch Gunstbezeigungen, sowie auch durch Zeichen der Ungnade einen Verwaltungseingriff auf mißliebige Parteien zu äußern, sodaß von diesen Anhänger abfallen, denen die Gunst der Krone mehr zu bieten vermag, als sie im Parteikampfe gewinnen können. Gehen aber die Äußerungen des Staatsoberhauptes so weit, daß sie den Unter-

halt und Rechtsbestand von Parteigängern bedrohen oder untergraben oder die öffentliche Verfolgung einer Partei herbeiführen, dann wird es Terrorismus. Wenn der Clerus das religiöse Gefühl zu Gunsten seiner politischen Interessen anruft, so bleibt dies nur eine Meinungsäußerung, die freilich den Charakter der Aufwiegelung annehmen kann. Wenn er aber für Parteizwecke in seinen frommen Gegnern Besorgnisse um ihr Seelenheil wachruft, oder gar die Tröstungen seines Cultus verweigert, dann ist dies Terrorismus. Wo der Adel, ohne Rücksicht auf seinen Besitz, politische Macht besitzt, wird er sich als eine Stütze der staatlichen Ordnung nach oben und nach unten empfehlen; die Macht, welche er in beiden Richtungen erlangt, läßt sich aber wie jede Macht terroristisch gebrauchen. Der specifische Terrorismus des Adels ist die Exclusivität; je nach seinem historischen Ansehen beruht auf ihr seine sociale Stellung zur Dynastie. Dieser Terrorismus, obgleich negativ, trifft alle Parteien schwer, welche nach einer privilegierten Stellung im Staate ringen; er zwingt die Dynastie, besonders bei besitzreichem Adel, im Bannkreise seines Einflusses zu bleiben. Er legt bevorrechtungssüchtigen Gesellschaftskreisen höchst komische Qualen auf, welche sich praktisch durch eine politische Unterwürfigkeit äußern. Sogar die französische Republik kennt diesen Einfluß, da die Exclusivität des französischen Adels weniger eine Vorbereitungsaction seiner Stellung in der herbeigesehnten Monarchie ist, als die Qual zahlreicher Individuen, welche hiedurch in den Bannkreis der Reaction gerathen. Die Parteien im Besitze sind überhaupt in der Lage, einen wirtschaftlichen Druck auf die besitzärmeren Parteien auszuüben, welcher durch politische Ausnützung zum Terrorismus wird. Die Art des Besitzes gestaltet diesen Terrorismus verschieden, indem die wirtschaftlichen Beziehungen der Parteien unter sich das Object und den Vorgang bestimmen. — Ein verfassungsmäßig bevorrechteter Grundadel terrorisiert durch Jahrhunderte alle anderen Classen des Volkes mit solcher Stetigkeit, daß dessen Anmaßungen zu einem Gewohnheitsrechte werden. Das einstige Polen ist hiefür ein classisches Beispiel. Dieser Terrorismus überbietet sich schließlich, greift seine eigene Grundlage an, wie im obigen Beispiel die Krone, und corrumpiert die Bevölkerung, oder er drängt letztere zum Umsturz, wie in den Bauernkriegen des deutschen Mittelalters und in den mystisch fanatischen Aufständen im Inneren Rußlands. Obwohl der Grundadel viel von seiner einstigen Gewalt durch die Lösung des Unterthanenverbandes, durch Theilbarkeit der Güter u. s. w. verlor, so tritt doch gegenwärtig der Terrorismus des bloßen Besitzes um so deutlicher durch die politische Abhängigkeit zu Tage, in welcher der Großgrundbesitz die Landbevölkerung überhaupt zu sich erhält und wodurch diese seinen Operationszwecken dienstbar wird. Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Kleingrundbesitzes, die in vielfältigen Be-

sitz- und Rechtsfragen hervortritt, zwingt diesen in die politische Heerfolge des Großgrundbesitzes, will er nicht seine wirtschaftlich ohnehin bedrängte Stellung unhaltbar machen. In höherem Maße zeigt sich dies noch bei den landwirtschaftlichen Taglöhnern, deren Masse im Dienste des großen Grundbesitzes steht und politisch daher völlig willenlos wird. Diese terroristische Macht des großen Grundbesitzes ist auf das offene Land beschränkt, und seine principielle Feindseligkeit zur Städtebevölkerung veranlaßt ihn, seine Herrschaft um so entschiedener auszuüben; sie kann in einzelnen Provinzen oder in einer Landschaft sehr kräftig wirken, insbesondere aber wird sie in der eigenen Gemeinde gewöhnlich unbesiegbar sein. Der große Grundbesitz in den deutschen Ländern der Ostseeküste ist für diese Erscheinung typisch. — Unter den Wirtschaftsverhältnissen unserer Zeit übt keine Parteimacht einen so fühlbaren Terrorismus aus, als das Capital. Seine Macht und sein Terrorismus wären noch viel größer, als sie sind, wenn nicht die Scheidung des Capitals in zwei Hauptclassen — in das flüchtige oder eingebildete und in das gebundene oder wirkliche Capital — Gegensätze innerhalb des Interessenkreises erzeugen würde, die dessen politische Kampfkraft vorübergehend lahmlegen können. Das wirkliche Capital, gebunden an vorhandene Güter, bildet selbst einen Gegner zu dem eingebildeten Capital, welches nur eine flüchtige oder verliehene Macht über fremde Güter (z. B. Staatsanlehen) ist. Dieser Gegensatz tritt hervor, wenn das flüchtige Capital durch Überspeculation den Geldmarkt mit Krisen bedroht; er ist überhaupt stets wirksam im praktischen Leben als Kampf der Besitzer fictiver Werte mit jenen wirklicher Werte, für Austausch und gegenseitige Entwertung; er ist stets sichtbar an den Börsen. Trotzdem greifen beide Capitalserscheinungen zu denselben Mitteln, um Terrorismus zu üben; sie erwecken in den Capital suchenden Individuen und Persönlichkeiten die Besorgnis, die materielle Unterstützung nicht zu finden, die sie brauchen. Das Capital terrorisiert den Capitalsuchenden, damit dieser ihm seine politische Macht leihe. Das Capital kann durch seine Beweglichkeit die Objecte seines Terrorismus fortgesetzt wechseln, es vermag daher Geldbedürftige überraschend an sein Interesse zu knüpfen oder sie in äußerste Bedrängnis zu stürzen. Vom Staate, als wirtschaftliche Persönlichkeit genommen, bis zum einzelnen Parteigänger erstreckt sich der Terrorismus des Capitals. Gegenüber seiner Macht besteht nur die rettende Thatsache, daß es kein überliefertes politisches Glaubensbekenntnis hat, wie z. B. der Großgrundbesitz, sondern mit der politischen Sachlage auch Princip, System und Operationszweck wechselt, kurz, politisch dasjenige will, was ihm wirtschaftlich nützt, ein Zweck, der sich nach Umständen mit verschiedenen politischen Absichten erreichen läßt. Das Capital bedroht seine Gegner nicht angriffsweise, sondern in negativer Form; es läßt dem bedürftigen Staat oder der

Partei durchblicken, daß ihnen das Capital nur dann hilfreich zur Seite steht, wenn sie thun, was dessen Besitzer wollen. Wenn z. B. eine Eisenbahnunternehmung die Linie der Bahn abseits einer verkehrsmittelbedürftigen Stadt führt, weil sie politisch nicht im Sinne der Capitalspartei wirkt, so wird diese Stadt nicht bloß vernachlässigt, sondern voraussichtlich auch in ihrem Gedeihen dauernd geschädigt; der Verkehr und die Industrie wenden sich von ihr ab, und es gelingt ihr vielleicht nie mehr, mit dem großen Verkehr in Zusammenhang zu kommen. Mit diesem und ähnlichem Terrorismus werden im parlamentarischen Staate oft Hauptparteien zur Herrschaft gebracht. Das Capital ist in allen Angelegenheiten, die mit seinem Nutzen in Beziehung stehen, unerbittlich und imstande, seine Gegner durch wirtschaftlichen Ruin politisch zu tödten; seine Macht ist daher in gewissen Verhältnissen unbesiegbar. So groß jedoch seine Macht ist, seine politischen Bestrebungen erhalten durch die Empfindlichkeit für die Sicherheit der Anlage und ihre Rentabilität einen sehr wirksamen Dämpfer. Denn über allen politischen Zwecken stehen dem Capital diese Momente, und nur selten ist es geneigt, weittragende Operationen zu machen, welche ihm unerwartete Gefahren bringen könnten. Es will meist unmittelbar profitieren und terrorisiert thatkräftig nur für diesen Zweck. Wo in einem bestimmten Falle zunächst ein Verlust in Aussicht steht, der durch anderweitige Vortheile aufgehoben werden soll, da ist sein Terrorismus leicht schwachmüthig; nur Capitalsmächte höchsten Ranges, welchen auch eine gewisse Herrschereitelkeit zukommt, terrorisieren bei combinierten Speculationen zielbewußt. In solchen Fällen geht das Capital aber meist in enger Beziehung mit anderen Parteien vor, wie z. B. der deutsche und czechische Chabrus in Beziehung mit dem Großgrundbesitz und den beiden Nationalitäten Böhmens (1867—1871).

Die einfluß- und besitzlosen Gesellschaftsclassen sind mit ihrem Terrorismus auf die ultima ratio der politischen Kraft angewiesen. Einem wohlorganisierten Arbeiterwesen z. B. gibt der Strike ein mächtiges Pressionsmittel in die Hände; der Strike ist politisch belanglos, wenn er den Zweck hat, das Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber zu corrigieren; er wird aber zum Terrorismus, sobald er die wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt zu beeinflussen strebt, also nicht bloß Arbeitszeit und Lohn, sondern auch Preis und Markt, endlich die allgemeinen Rechtsverhältnisse. Der Strike verliert hiedurch seine sittliche Grundlage, weil er Individuen schädigt, welche nicht in der Lage sind, mit den Arbeitern Vereinbarungen zu treffen und Abhilfe zu schaffen. Der Strike ist bei solchen Absichten nur die Nebenerscheinung einer politischen Action der Arbeiter überhaupt, bei welcher die thätliche Bedrohung und die Gewaltthat der Rückhalt des Terrorismus sind. — Mag es nun eine Confession, wie im 17. Jahrhundert die Katholiken in England, oder eine

Nationalität, wie die Iren, oder eine Gesellschaftsclasse, wie die Arbeiter, betreffen, das Auftreten Rechtloser als öffentliche Partei wurde jederzeit vom Terrorismus durch Mord und Brand eingeleitet. Die Natur dieses Terrorismus bringt es mit sich, daß sein Erfolg von dem politischen Muth jener Persönlichkeit abhängt, welche die Terrorisierenden bedrohen; läßt sich die Persönlichkeit rasch einschüchtern, dann wird der Terrorismus seine Zwecke erreichen; ist dies nicht der Fall, dann bleibt der Erfolg aus, da die unverblümte Gewalt in der Regel die Hüter der Ordnung baldigst an die Seite der Bedrohten ruft. So wird es wohl ab und zu vorkommen, daß der Arbeiterterrorismus in untergeordneten Angelegenheiten einen Überraschungserfolg davonträgt, in den Fragen der politischen Rechte der Einfluß- und Besitzlosen bleibt aber der Erfolg so lange aus, als die Regierungen die reale Kraft in sich fühlen, innerhalb einer Operationsdauer diesem Terrorismus gewachsen zu sein, d. h. die bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Bedeutung des gewaltthätigen Terrorismus liegt ferner in jenen Bedenken, die er allenthalben erregt. So war die Wirkung des Terrorismus der Anarchisten 1884—85 vorwiegend in den Besorgnissen zu suchen, daß diese Partei der ultima ratio überhaupt oder örtlich die Oberhand gewinnen könnte. Die Gewaltacte der Arbeiterpartei werden im einzelnen unterdrückt, der Eindruck aller dieser terroristischen Handlungen auf Staat und Gesellschaft nimmt aber einen wachsenden Einfluß auf die Bedeutung, welche man den politischen Angelegenheiten dieser Classe beimißt.

Je weniger eine Partei politische Gleichberechtigung hat, desto weniger operiert sie für Zwecke, sondern ist zum Terrorismus für ihre politische Idee genöthigt; wie das Volk unter despotischer Herrschaft vor allem irgend einen Einbruch in die Allmacht der Regierung anstrebt, so kämpfen Rechtlose nicht um ein bestimmtes Recht, sondern gegen die bestehende Ordnung überhaupt. So lange dieser Terrorismus keinen bedenklichen Umfang angenommen hat, fällt es erfahrungsgemäß den anderen Interessenkreisen nicht ein, irgend einen Vortheil freiwillig zu opfern, erst eine Reihe von terroristischen Gewaltacten, begleitet von Symptomen allgemeiner Aufregung unter den Rechtlosen, veranlaßt die Gegner, selbstthätig auf Abhilfe zu denken. Je mehr Rechte die herrschenden Mächte freiwillig einräumen, desto mehr verliert jener Terrorismus an Heftigkeit und betritt, wie man zum Theile an der Arbeiterpartei in Frankreich und Deutschland sieht, das Gebiet des Meinungsaustausches, auf welchem wohl aufgewiegelt und viel Lärm gemacht, aber keine Gewaltthat verübt wird. — Gern werden aus Stumpfsinn und Eigennutz die Anzeichen verachtet, welche der gewaltthätige Terrorismus bietet; die geringe Macht, welche sich in vereinzelten Gewaltacten zeigt, wird mit der organisierten Macht in Vergleich gezogen, welche den Privilegierten und dem künstlichen

Aufbau der Gesellschaft und des Staates eigen scheint. Es wird nicht beachtet, daß ein Terrorismus, der die Faust gebraucht, im Gegensatze zu den meisten anderen terroristischen Erscheinungen auf absoluter Kraft beruht, vor welcher sich gesetzliche und künstliche Kraftmomente im Augenblicke der Gefahr verflüchtigen können. Wenn aber die Ausführung terroristischer Gewaltacte die Geschäftsangelegenheit eines von der Partei der Einfluß- und Besitzlosen erhaltenen Verbandes ist, dann wird in den Gegnern die Überzeugung nicht erstehen, daß dieser Terrorismus unmittelbar dem allgemeinen Nothstande und der Verzweiflung entspringe. Wie weit die Unzufriedenheit und das Bewußtsein politischer Rechtlosigkeit vorgeschritten sind, wird daher nicht an den heftigsten Ausbrüchen des Terrorismus, an einzelnen Attentaten und Greuelthaten zu ermessen sein, wohl aber an den Gewaltthaten, welche Massen in ihrer ganzen gesellschaftlichen Zusammensetzung ausüben. Die Greuel der Fenier in England und Irland, der Nihilisten in Rußland, der Anarchisten in Italien, Deutschland und Österreich sind ein künstlicher Terrorismus, wohl zu unterscheiden von jenem gefährlicheren, welcher sich durch spontanen Aufruhr von Theilen der Partei äußert. Anders ist es mit den Greueln, welche die belgischen Arbeiter (1886) verübten; diese waren der unverfälschte Ausbruch des Interessenkampfes der Besitz- und Rechtlosen. Jener künstliche Terrorismus fordert zur thatkräftigen Unterdrückung der Bewegung auf, während dieser zu einer baldigen und gründlichen Befriedigung der sich kundgebenden Interessen mahnt.

Also die reale Kraft, welche hinter den Gewaltacten steht, nicht deren Natur, gibt Aufschluß über die politische Bedeutung und Beachtenswürdigkeit eines Terrorismus. Der gegenwärtige Terrorismus in Rußland entspringt einer fortschrittlichen Partei mit communistischen und anarchistischen Zwecken, angeregt durch zweckunklare Geheimbünde, welchen die Masse des Volkes fernsteht. Die Regierung begegnet daher diesen Bewegungen erfolgreich mit rücksichtsloser Unterdrückung. Dieser Vorgang wird aber bedenklich, wenn einst die Masse des russischen Volkes hinter dem Terrorismus steht; dann muß die reale Kraft der Auflehnung beachtet werden, wenn die Interessen noch so unklar sind; denn der Gegensatz zum Bestehenden ist der positive Kern alles Parteiterrorismus im absolutistischen Staat. —

Wie die Darstellung der vorstehenden Erscheinungen zeigt, entspringt jeder Terrorismus dem politischen Instinct; er deutet oft auf tief erregte Leidenschaften, er dient nur eigennützigen Interessen. Ideen, die erst intellectuelle Triebe für sich gewonnen haben, rufen noch keine gewaltsamen Gegensätze hervor. Ideen, welchen sich bereits moralische Triebe zuwenden, üben ebensowenig einen Terrorismus aus. Wer durch Selbstbeschränkung für eine Idee eintritt, der opfert sich für die Sache, aber

nicht den Gegner; im Falle einer Gewaltthat, wie sie an Tyrannen verübt werden, hebt das Martyrium des Ausübers den terroristischen Charakter jener That auf. Erst wenn die eigennützigen Triebe an führender Stelle und die materiellen Triebe in den Massen für die Idee eintreten, beginnt die Zeit terroristischer Handlungen. Dies erklärt auch die Natur jener Parteien, die sich im politischen Kampfe des Terrorismus nicht zu bedienen wissen, die also gleichsam eine leidende Rolle gegenüber terroristischen Gegnern spielen. Es sind dies Parteien, deren materielle Interessen für die Idee nicht hinreichend in Mitleidenschaft gezogen sind; der intellectuelle, vielleicht auch der moralische Trieb, gehört der Parteifahne, der eigennützige Trieb mit den Instincten wird aber durch näherliegende Interessen dem Parteizwecke entfremdet. Ein auffälliges Beispiel in dieser Hinsicht sind Deutsche allerorts als nationale Partei. In Deutschland sind sie durch ihre feudal-föderalistische Vergangenheit nicht zu dem Instinct gelangt, welche wirtschaftlichen Vortheile aus der Einigkeit der Nation hervorgehen; daher z. B. der geringe Antheil der Nation an den Colonialbestrebungen im Vergleich zu den Italienern; die Verwertung der Nationalkraft zu Gunsten des Volksvermögens ist den Theilen als politische Persönlichkeit und den Massen noch nicht klar geworden. Auf diese Weise haben die seit langem autonomen Mittelpunkte materieller Interessen ihre Macht bewahrt; der Deutsche hat, trotz intellectuellem und moralischem Antheil an der politischen Einigung Deutschlands, seine eigennützigen Triebe diesem noch nicht zugewandt. Bei einer politischen Schöpfung müssen eben die materiellen Vortheile schon geraume Zeit gewirkt haben, bevor sich ihr der politische Instinct ausreichend kräftig zuwendet. Der Gewohnheitstrieb, diese Seele materieller Solidität, gehört dem politischen Gebilde, unter dessen Schutz das vorhandene Vermögen erstand. Darum haben Staaten, welche die materiellen Interessen besonders schützen, eine so bedeutende Anziehungs- und Lebenskraft; dies erklärt den Widerstand Elsaß-Lothringens, trotz gleicher Abstammung, gegen seine Zusammengehörigkeit mit Deutschland und seine Neigung zu Frankreich. Darum sind die Deutschen wenig geeignet, als Nationale terroristisch in die Politik einzugreifen, und wo der Terrorismus in Deutschland auftritt, so im partikularistischen und communistischen Interesse, da sind die eigennützigen Triebe außer Zweifel.

Zum Terrorismus muß aber auch ein thatkräftiger Wille, zumeist auch politischer Muth für das Interesse herrschen; dieses muß der Partei unveräußerlich eine Frage der Existenz sein. Die Deutschen im Donaureich gründeten bis zum Eintritte des nationalen Zeitgeistes ihr staatliches Interesse auf eigennützige Triebe; die Germanisation dieses Reiches ist eine alte und vielfach versuchte Operation gewesen, ihr praktischer Wert den Deutschen wohlbekannt. Die Mißerfolge seit der Herrschaft

des nationalen Zeitgeistes haben nun das Vertrauen in die Möglichkeit, das Deutschthum an die Spitze des Staatswesens zu bringen, tief erschüttert, sodaß auch der thatkräftige Wille für diesen Zweck gegenwärtig nicht herrscht; die eigennützigen Triebe wenden sich anderen Zielen zu. Ein Theil der Deutschen gibt überhaupt das Deutschthum auf oder negiert wenigstens die national-einheitliche Stellung desselben im Donaureich; sie ergeben sich vollends wirtschaftlichen Vortheilen, welche ihnen die Verbündung mit den herrschenden Nationen, wie in Ungarn und Galizien, oder mit den herrschenden Parteien und Principien, wie zum Haupttheile in den Alpenländern, versprechen; selbst Wien verfiel dem nationalen Indifferentismus. Daher achten die thatkräftigeren Deutschen in Böhmen und Mähren die ihnen zufallende Führerrolle in der Monarchie gering und denken auch nur an eine local-autonome Herrschaft. Hier vereinen sich nun eigennützige Triebe für die Nationalität mit politischem Muth, und es erscheinen daher auch die ersten Merkmale eines Terrorismus von deutscher Seite. Durch rein nationale Aspirationen den politischen Instinct und Muth der Deutschen und ihre terroristische Kampfkraft zu erwecken, ist das Streben mancher ihrer Politiker.

Bei einem allgemeinen Überblicke des politischen Lebens scheint der Terrorismus nur ein untergeordnetes, für unpraktische Politiker ein verächtliches Mittel zur Stärkung der Parteimacht zu sein. Freilich im Parlamente hat er in der Regel wenig Einfluß, dafür ist er aber bei jeder Angelegenheit der Parteimacht und Parteibildung, z. B. bei Wahlen, oft ausschlaggebend. Da die reale Macht einer Partei auf einer gewissen Gleichartigkeit der Überzeugungen ihrer Anhänger beruht, so kann diese Macht in ihren Elementen durch Störung der Überzeugungstreue untergraben werden. Da ferner die politische Macht einer Partei auf möglichst viel politischem Muth unter den Parteigängern beruht, so kann diese Macht in ihren Elementen durch Einschüchterung geschwächt werden. Durch die schlaue Rücksichtslosigkeit und gewaltthätige Thatkraft einer Partei sehen sich Gegner, die für den Terrorismus weniger gewappnet sind, veranlaßt, ihre Initiative aufzugeben und ihre politische Macht nicht zur Geltung zu bringen, theilweise sogar vom Schauplatze zu verschwinden. In allen Parteien gibt es indolente Anhänger, welche den Vortheil ihres Parteiinteresses weder einsehen noch empfinden. Eine terroristisch auftretende Partei weiß nun zu veranlassen, daß ihre indolenten Anhänger politisch activ bleiben; der Terrorismus kehrt sich vor allem gegen die flauen Kämpfer im Inneren. Das sehen wir bei allen nationalen Parteien; dazu diente z. B. die „Mondscheinbande" der Irländer. Bei Parteien mit geringer politischer Thatkraft wird kein Terrorismus in der Partei geübt, und wenn sich der gegnerische Terrorismus gegen sie wendet, fallen die Indolenten ab; es tritt zu dem Mangel einer hinreichenden

Anhänglichkeit an die Partei noch die Gefahr, sich den Widerwärtigkeiten des gegnerischen Terrorismus aussetzen zu sollen, der man aus dem Wege geht.

Parteien, welche keinen genügenden Antrieb zum Terrorismus haben, sind geneigt, sich mit der idealen Auffassung politischer Zwecke und mit sittlichen Vorzügen zu brüsten. Wenn auch die sittlichen Beweggründe hoher Culturgrade in der Politik nicht geleugnet werden, so sind sie doch, von den Massen einer Partei zur Schau getragen, nichts anderes, als das Kennzeichen politischer Schwäche; denn es ist kein Beispiel vorhanden, daß sittliche Anschauungen Parteien je vermocht hätten, in der praktischen Politik Mittel unbenützt zu lassen, die für die eigene Machtsteigerung zu Gebote stehen. Ja selbst die Gewaltthätigkeit des Umsturzes und Aufruhrs, welche sachlich genommen ein zum äußersten entwickelter Terrorismus sind, haben zu allen Zeiten sittlichere Beweggründe gezeigt als der indolente Verfall berechtigter Interessen. Insofern in der Politik sittliche Beweggründe einen Einfluß haben, mahnen sie, verächtlichen und niederträchtigen Terrorismus zu unterlassen; denn das politische Ehrgefühl schließt auch in der Parteipolitik, verwandt den Gebräuchen des veredelten Gewaltkampfes, Doppelzüngigkeit, Wortbruch, thätigen Betrug und den Meuchelmord aus. Nie wird eine aufstrebende Partei — in ihren materiellen Interessen, die man in gehobener Sprache „heilige Interessen" nennt, bedroht — von einem mehr oder weniger verantwortungsvollen Terrorismus absehen. Er ist nur die Folge eines gesunden politischen Instinctes und eines deutlich gegebenen Operationszweckes. Eine gedankenblasse Politik und zersplitterte Parteimacht gelangt freilich nicht dazu, den Terrorismus anzuwenden. Der bisherige Abgang einer hervorstechenden politischen Idee und jedes Terrorismus, ferner die Parteizersplitterung bei den Deutschen im Donaureich waren Erscheinungen, die unter sich in ursächlichem Zusammenhange stehen. So sahen wir deren hervorragendste Führer der nationalen, aber mehr noch der liberalen Idee ergeben, während die Masse nur Erwerbsinteressen kannte. Einen Mangel an politischem Instinct verrieth es, mehrere Ideen gleichzeitig anzustreben, während die reale Macht, das Volk, weder dem nationalen noch dem liberalen Gedanken ergeben war. Da sich aber aller Terrorismus auf diese reale Macht stützt, konnte er trotz Aneiferung der Führer stets nur kläglich auftreten.

Ein ehrenhafter Terrorismus in würdiger Form — wie z. B. die gegenseitige Verpflichtung der Parteigänger, ihren Operationszweck festzuhalten und diejenigen zu proscribieren, welche davon abweichen, angewendet von den Ungarn während des Absolutismus der 50er Jahre — zeigt gereiften politischen Sinn und muß von der Geschichte geachtet werden. Wer an leitender Stelle solche Mittel gleichsam ausschließt und

hienach mit sittlichem Schönthun die eigene Partei culturell über ihre Gegner stellt, gehört zu den Schwärmern, gleich den Aposteln des ewigen Friedens; solche Parteien schreiten von Mißerfolg zu Mißerfolg. Erklärend für die rasche Folge politischer Niederlagen kampfunlustiger Parteien ist auch die ermuthigende Wirkung des Erfolges auf den terroristischen Gegner; dieser wird sich in keinen Wettkampf auf sittlichem Gebiete verirren, sondern den politischen Vortheil mit unnachsichtlichem Terrorismus verfolgen. Meister im Terrorismus, was die Thatkraft, die Unermüdlichkeit und consequente Durchführung betrifft, sind die Magyaren, besonders die sogenannte Unabhängigkeitspartei. Da geht im ganzen Bereiche ihres politischen Kampfes und öffentlichen Lebens nicht der leiseste Anlaß unbenützt vorüber, um mit allen Formen des Terrorismus das Parteiprogramm und die Parteimacht zu fördern. Weitaus weniger geschickt, wenn auch vor keiner Form des Terrorismus zurückscheuend, waren die französischen Intransigenten unter Rochefort's Führung, weil ihre Absichten viel zu compliciert waren, um die Massen einheitlich zu fesseln.

Regierungen stehen dem Terrorismus der Parteien unter sich, theoretisch genommen, objectiv gegenüber, daher sie eigentlich den bedrückten Theil zu schützen hätten; nach dem Wesen der Politik können wir uns aber denken, daß auch diese Executivpflicht von dem Interesse der Regierung beeinflußt wird. Die Regierungen messen unwillkürlich, manchmal auch absichtlich mit verschiedenem Maße, je nachdem eine terroristische Handlung ihren stützenden Interessenkreisen schädlich ist oder nicht. In wie weit eine Regierung bei der Beurtheilung des beiderseitigen Terrorismus parteiisch wird, hängt von jenen Gesichtspunkten ab, die wir bei dem Wesen der politischen Verwaltungseingriffe erörtert haben; denn die Regierung wird dem Terrorismus der Parteien unter sich im gebotenen Falle im Wege der Verwaltungspolitik begegnen. Extremer, Recht und Ordnung verletzender Terrorismus, der über die Bahn des Parteizwistes hinausgreifend das Allgemeine schädigt, wirkt manchmal auf die ausübende Partei selbst nachtheilig zurück; der Regierung aber, welche ihn duldet, wird er stets gefährlich. Eine solche Duldsamkeit stempelt die Regierung zum Mithandelnden. Freilich, wer in der Politik für alle Fälle sich der Übermacht bewußt ist, der kann mit allen Mitteln terrorisieren und terrorisieren lassen, bis zum Mord, wie uns Engländer im Kampfe gegen Iren, Indier, Indianer, Kaffern u. s. w. zeigen. Diese Sicherheit des Erfolges ist aber im Inneren des Culturstaates nicht jederzeit unzweifelhaft festzustellen; im absolutistischen Staat besteht die Gefahr, daß ein geduldeter Terrorismus zum Umsturze führt. Fortdauernder Terrorismus bedroht auch constitutionelle Regierungen und die herrschenden Parteien, wie die Iren oder die Opposition im ungarischen Reichs-

tag zeigen. Wenn eine Regierung solcher groß angelegten terroristischen Operationen, wie hinsichtlich der genannten Fälle, nicht rechtzeitig Herr wird, so kann man annehmen, daß dieselben früher oder später von Erfolg gekrönt werden; dies liegt im Wesen der activen und muthigen Politik, welcher sich die reale Macht nach und nach zuwendet, wodurch ihre Zwecke ein Bedürfnis werden.

31. Die Erscheinungsformen des Terrorismus.

Unsere Betrachtungen haben gezeigt, daß der Terrorismus je nach den Mitteln, deren er sich bedient, ein öffentlicher oder geheimer, ein sittlich zulässiger oder verächtlicher sein kann. Naturgemäß kann er öffentlich-ehrenhaft oder öffentlich-verächtlich, er kann geheim-ehrenhaft oder geheim-verächtlich sein. Mit Rücksicht auf dessen Nachwirkungen wird es nicht unwesentlich sein, diesen Charakter des Terrorismus wohl zu beachten, sowohl in der praktischen Politik als auch in den Untersuchungen, welche wir seinen verschiedenen Erscheinungsformen widmen werden.

Die gewöhnlichste Form des öffentlich sittlich-zulässigen Terrorismus ist die Übertreibung und Verleumdung der gegnerischen Absichten durch die Presse oder durch Reden in Vereinen, Versammlungen und im Parlamente. Man kann behaupten, daß dieser Terrorismus im Rechtsstaate, insbesondere wo Rede- und Preßfreiheit besteht, zu den täglichen Kampfmitteln gehört; er wird verächtlich, wenn er sich nicht mehr begnügt, die politischen Zwecke und Grundsätze der Gegner zu verleumden, sondern auch die persönlichen Interessen der wirkenden Politiker schädigt. Aber auch diese Form des Terrorismus wird sittlich zulässig, ja oft sogar zur sittlichen That, wenn es sich um Enthüllungen wirklicher Niedertracht gegnerischer Politiker handelt, wenn die Veröffentlichung verbürgter Thatsachen den politischen Kampfplatz von unehrenhaften Personen säubert.

Solche Enthüllungen gleichwie die Verleumdungen vermögen in den Machtverhältnissen einer Partei oder Regierung unerwartete Verschiebungen hervorzubringen. Die Wirkungen der Enthüllungen des Parnell'schen Ehebruchs auf die irischen und sogar englischen Parteiverhältnisse waren höchst merkwürdig. Durch solche Enthüllungen wird das öffentliche Rechtsgefühl angerufen; Parteigänger mit geringem politischem Instincte wenden sich von dem verleumdeten oder bloßgestellten Führer ab; seine Partei ist gelockert. Die Gegner übertreiben die eigene Entrüstung terroristisch, sonnen sich in dem Scheine der eigenen Tugendhaftigkeit; ihr Anhang, ihr öffentliches Ansehen steigt. Es kommt nur auf die politische Sachlage an, insbesondere auf den sittlichen Zustand

des Volkes, daß öffentliche Verleumdungen, besonders wenn eine Rechtfertigung zeitgerecht nicht möglich ist, die bestangelegten Actionen unterbrechen und der Persönlichkeit eine politische Niederlage bereiten. Zahlreiche Minister sind diesem Terrorismus zum Opfer gefallen. Selbstverständlich kommen Enthüllungen in der Regel nicht, wie es den Anschein hat oder haben soll, aus dem unschuldigen Drange zufälliger Umstände oder infolge der soeben gemachten Entdeckung an das Tageslicht; sie werden für jenen Augenblick in Bereitschaft gehalten, wo die Action bei der Krise angelangt ist. Naturgemäß geht die Enthüllung mit der Übertreibung und Entstellung der Thatsache Hand in Hand. Die Naturgewalt der Politik zeigt sich hier dadurch, daß die Gegner der bloßgestellten Partei ihre terroristische Darstellungsweise selbst glauben, und daß nur die erfahrensten Politiker den Terrorismus durchblicken und bewußt treiben. Das Eigenthümliche dieses Terrorismus ist, daß dessen Wirkung nie hinreichend aufgehoben werden kann; zunächst nützt es politisch nicht viel, wenn das Lügengewebe der Denunciation später nachgewiesen wird; um diesen Nachweis kümmert man sich wenig; die Action wird auch manchmal mit dem durch die Enthüllungen geschaffenen Machtverhältnisse bereits zum Abschluß gekommen sein. Politiker mögen sich wohl vor Augen halten, daß alles Verblüffende in der Öffentlichkeit eine weit größere Wirkung hat als die vorausgesehene Mittheilung. Gleich der Verschiedenheit des Druckes, den ein Körper durch sein Eigengewicht oder durch den Fall ausübt, wird die unerwartete Nachricht einer Thatsache von außerordentlicher, und der beobachtete Vollzug derselben Thatsache nur von der Wirkung ihrer thatsächlichen Bedeutung sein. Die Verblüffung tritt aber anderseits nur ein, wenn die Anklage oder dgl. wirklich gravierend und insbesondere nicht ganz aus der Luft gegriffen ist; sonst schlägt sie auf die Ankläger zurück, welche ausgelacht werden. Weiß man üble Thatsachen der Gegner nicht hinreichend, dann wird die einschüchternde Anzüglichkeit angewendet, welche unter gleichzeitiger Verbreitung verdachterregender Gerüchte manchmal sehr gut wirkt. Die rechtskräftige Zurückweisung einer Verleumdung, welche streng genommen deren Wirkung aufheben sollte, vermag überhaupt den vollzogenen Eindruck auf die Massen kaum zu ändern; nur Menschen mit moralischen Trieben werden bekehrt; eigennützige Triebe wollen von der Verdachtsreinigung nichts wissen. Welche Mittel bietet der Culturstaat einer verleumdeten Person, um die fragliche Thatsache klarzustellen oder ihre Unwahrheit zu erweisen? — Die langsame richterliche Untersuchung. Im Lichte einer öffentlichen Untersuchung wird das Ansehen jeder Person geschädigt, umsomehr dasjenige des Politikers, der ein anderer ist, wenn er sich mit Bedacht im öffentlichen Leben zeigt, und ein anderer, wenn er die Parteiangelegenheiten im Vertrauen oder als sein persönliches Interesse besorgt.

Eine Verleumdung ist aus dem persönlichen Gesichtspunkte wohl zum Theil, politisch aber nahezu nicht aufzuheben. In ruhigen, bedächtigen Volkskreisen mit geordneten öffentlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vermögen sich die schädlichen Wirkungen dieses Terrorismus mit der Zeit auszugleichen; leicht erregbare Völker aber, insbesondere wenn der politische Zustand aufgewühlt und ins Schwanken gerathen ist, fassen Verleumdungen gierig auf, ziehen die politische Consequenz und leihen der nachhinkenden Rechtfertigung kaum das Ohr; für sie ist das Ereignis mit dem ersten Scandal abgeschlossen.

Vor allem mahnt die Möglichkeit solcher gegnerischen Streiche und die mit ihr verbundene Parteigefahr, auf das Rechtsgefühl der Massen Rücksicht zu nehmen und in Regierungen und zur Parteiführung nur sittlich unanfechtbare Individuen zuzulassen. Jede politische Persönlichkeit, wenn sie nicht sehr mächtig und das öffentliche Rechtsgefühl ohnmächtig ist, bietet ihren Gegnern durch rechtlich anfechtbare Führer einen willkommenen Angriffspunkt. Anderseits gewinnt die schwächlichste politische Idee durch einen wohlangesehenen Führer; denn wir müssen uns vor Augen halten, daß dessen Privatqualität den Massen viel verständlicher und daher wichtiger ist als seine politische. Parteien und Regierungen setzen daher wohlweislich hochangesehene Männer an die erste Stelle, oft nur als Figuranten, denen das politisch intellectuelle, wenn auch anrüchige Haupt zur Seite gesetzt wird. Die Wirkungen des öffentlichen Rechtsgefühles in guter wie in zweifelhafter Hinsicht zugegeben, ist es doch räthlich, stets hinter dessen täuschende Außenseite zu blicken; denn es wird sich in den meisten Fällen zeigen, daß dieses Rechtsgefühl sofort schweigt, wenn es den eigenen Interessen lästig fällt.

Alles was über Preß- und Redefreiheit je Vortheilhaftes gesagt wurde, kann bedingungsweise auch aus dem Gesichtspunkte der Politik gutgeheißen werden, da es wünschenswert ist, die beiderseitigen Absichten im Wege der Bekämpfung möglichst klarzustellen. Diese Aufklärung über die politische Sachlage wird sich im aufstrebenden Zeitgeiste, unter der Nachwirkung neuaufgelebter Ideen, bei der Herrschaft moralischer Triebe vorwiegend an die Sache, an die Operationszwecke halten; aber auch diese Aufklärung gewinnt durch Verfälschungen nach und nach den Charakter des zulässigen Terrorismus. Mit dem Überschreiten der Harmonie der Triebe und mit der Herrschaft der eigennützigen erlangt der verächtliche Charakter das Übergewicht, und endlich wird die Aufklärung über politische Zwecke gegenüber der persönlichen Verleumdung und dem Zank um das größere Maß politischer und privater Niedertracht ganz verschwinden. Diese Verwilderung der Preß- und Redefreiheit begleitet stets den Niedergang eines Zeitgeistes, sie ist die Zeit der unfruchtbarsten Operationen, alle guten Wirkungen der Rede- und Preßfreiheit ver-

schwinden, sie klärt nichts mehr auf, und ihre Enthüllungen reinigen nicht mehr; der gesprochene Terrorismus hat bereits stumpfe Zähne und wirkt nicht mehr. — Die mächtigere Partei hat gewöhnlich auch bessere Organe, um die Privatverhältnisse gegnerischer Parteiführer oder Minister zu enthüllen; denn um hinter Geheimnisse zu kommen, gehört in der Politik vor allem Geld und Einfluß; sowie umgekehrt auch wieder Geld und Einfluß nöthig sind, um Mißstände in der eigenen Partei zu verhüllen. Nur betreiben die mächtigeren Parteien in der Regel aus Anstandsrücksichten den Verleumdungsterrorismus nicht angriffsweise, sondern er wird vorwiegend von den radicalen Gegnern der Regierung und herrschenden Partei betrieben, und zwar in Zeiten moralischer Beweggründe aus sittlicher Entrüstung, in Zeiten eigennütziger Triebe aus Scandalsucht. Parteien, welche culturell fruchtbare Operationszwecke anstreben, sowie die Regierungen sind gewöhnlich wenig geeignet zum Preß- und Redeterrorismus, weil ihre positiven Culturzwecke hiedurch das Ansehen verlieren. Es gibt kleine Parteien, deren Macht vorwiegend auf ihrer erwiesenen Befähigung beruht, durch Enthüllung von Privatverhältnissen Terrorismus zu üben; sie sind am häufigsten in den kleinen autonomen Körperschaften anzutreffen.

Zum wirkungsvollsten Redeterrorismus gehört die sogenannte Obstruction oder das „Todtreden" der Verhandlungen durch die Parlamentsminderheit. Durch sie stockt das Recht der Mehrheit, und der gesammte Gang der Gesetzgebung wird unterbrochen. Einerseits bezweckt nun die Obstruction, den legalen Erfolg der Mehrheit in der Gesetzgebung zu hintertreiben, und anderseits, das Volk an eine Unerträglichkeit der herrschenden Parteiverhältnisse glauben zu machen. Bei der Obstruction entwürdigt sich die Minderheit vom sittlichen Standpunkte aus bis zum äußersten; Greise benehmen sich wie Straßenjungen; bübische Frechheit und Ungezogenheit sind die Anhaltspunkte der manchmal ersterbenden Redekraft; mit Ekel steht die Gesellschaft vor dem Schauspiel, welches die gemeinsten Auswüchse der Sittenlosigkeit im Volke züchtet. Das hindert aber nicht, die Obstruction gewähren zu lassen und keine Rechtsmittel gegen dieselbe zu schaffen, wenn nach der allgemeinen Sachlage die Mehrheit fürchtet, im Volke mit einer Behinderung der Redefreiheit keinen Anklang zu finden, oder glaubt, selbst in die Lage kommen zu können, die Obstruction für sich anzuwenden. Der französische Gesetzgebungskörper schuf Rechtsmittel gegen die Obstruction, weil diese von den Legitimisten, und das englische Unterhaus, weil sie von Iren ausging; der ungarische Reichstag würde solche schaffen, wenn die Obstruction von Nichtmagyaren ausginge.

Dem öffentlichen Terrorismus durch Presse und Rede steht der Terrorismus der geheimen Verleumdung der Absicht nach am näch-

sten; da sie dem Beschädigten unbekannt bleiben soll und daher von ihm nicht unmittelbar bekämpft werden kann, ist sie meist verächtlich. Diese Verleumdung wendet sich selten gegen Parteien, sondern meist gegen Personen, und setzt daher, um der Mühe wert zu sein, eine gewisse Macht derselben voraus. Sie richtet sich gegen Regierungsmänner und Parteiführer und ist das wichtigste terroristische Mittel im absolutistischen Staate; es hat in der absolutistischen Monarchie oft eine bedeutende Rolle als sogenannte Hofintrigue gespielt. Die geheime Verleumdung kann sich theils auf die politischen Absichten einer Persönlichkeit, theils auf die Privatangelegenheiten einer politisch bedeutsamen Person beziehen. Dieser Terrorismus entreißt unerwartet einem Gegner politischen Einfluß, Anhänger oder sogar die Grundlage seiner politischen Macht, z. B. die Gunst des Staatsoberhauptes; er ist dadurch gefährlich, daß der Betroffene wegen Unbekanntschaft der Verleumdung und manchmal wegen der Unnahbarkeit der abwendig gemachten Machtquelle die Wirkung nicht bekämpfen kann. Ein freies, durchsichtiges Handeln und der Besitz des vollsten Vertrauens der Machtspender, sind daher in der absoluten Monarchie von höchster Bedeutung. Je mehr ein Staatswesen verfällt, da sowohl im Volke als auch an leitender Stelle keine sittliche Kraft zur Wiedererhebung besteht, desto mehr wird sich der politische Kampf auf die geheime Verleumdung zurückziehen. Das politische Leben des letzten Jahrhunderts der Republik Venedig war nur mehr durch diesen verächtlichen Terrorismus bewegt. Verleumdung kämpfte mit Verleumdung, und die Parteimacht stellte sich als ein Kunstgebäude der sich aufwiegenden Verleumdungen dar. Aber die Wirkung der geheimen Verleumdung fällt noch sicherer als die öffentliche auf ihre Urheber zurück, wenn sie zu plump eigennützig angelegt und durch zu wenig Merkmale gerechtfertigt ist, weil die maßgebende Person gewöhnlich viel schärfer und ruhiger urtheilt als Parteien. Dieses Bewußtsein der Gefahr, wenn die nöthige Sicherheit im Gebrauche der Verleumdung fehlt, hat dieses politische Mittel vorwiegend an die Sitze des intriguengewandten Adels und einer verweltlichten Clerisei verwiesen. — Auch auf wirtschaftlichem Gebiete vermag die öffentliche und geheime Verleumdung viel zu wirken, da sie durch Untergrabung des gegnerischen Credits, Enthüllungen über schwierige Finanzlagen, über anfechtbare Gebahrung oder schwindelhafte Buchführung u. s. w. Personen und Parteien schädigen kann. Jederzeit lud der Gebrauch der politischen Macht zum materiellen Gewinn ein; einst war dies selbstverständlich, der Culturstaat jedoch verwehrt es als Verbrechen; daher forschen die Parteien nach Spuren dieses Mißbrauches der politischen Macht bei den Gegnern, und Verleumdungen in diesem Sinne sind im modernen Vertretungswesen an der Tagesordnung.

Bei politischen Actionen, die einen plötzlichen Gewinn, eine hervorragende Vermehrung des Einkommens der Parteimitglieder, insbesondere ihrer Führer, erwarten lassen, muß man damit rechnen, daß die verfügbaren Capitalskräfte mit *Bestechungen* verschiedenster Form eingreifen. Es ist dies ein alt hergebrachter geheimer Terrorismus, dessen Verächtlichkeit aber auf die Nehmer zurückfällt, da es politisch genommen jedermann zusteht, seine Macht zur Erhöhung seines Einflusses zu verwenden. Gefährlich sind Bestechungen dem Geber vorwiegend dann, wenn er fremde Güter anwendet. Dies betrifft Regierungen, da sie nur über Güter verfügen, welche allen Parteien, d. h. dem Staate, angehören.

Öffentliche und geheime Verleumdungen, Enthüllungen verblüffender und einschüchternder Natur und Bestechungen vereinzelt und ganzer Massen, z. B. durch Getränke, sind jene terroristischen Kampfmittel, welche am häufigsten bei den sogenannten *Wahlmanövern* in Anwendung kommen. Hinsichtlich dieser Art politischer Actionen muß aber erwähnt werden, daß nicht so sehr der Terrorismus der Parteiführer als die Dummheit, Gleichgiltigkeit oder Urtheilslosigkeit der Massen für den Wahlerfolg auf Grund solcher Mittel maßgebend sind.

Eine nennenswerte Kraft kommt in parteizerklüfteten Ländern dem *Gesellschaftsterrorismus* zu, wonach die politisch muthigere Partei im allgemeinen Verkehre durch Frechheit eine beherrschende Rolle spielt und im besonderen ihre Gegner einschüchtert, sodaß diese in dem Maße an gesellschaftlichem Einfluß verlieren, als sie anständigeren Sitten anhängen wie die Gegner. Obgleich diese gewöhnlich einer Minderheit angehören, so ist doch ihr Terrorismus stets erfolgreich, wenn nicht ausnahmsweise ein muthvoller Gegner ihrer Wirksamkeit mit dem Stock oder der Pistole ein Ende macht. Im östlichen Europa leben ganze Gemeinschaften, Städte und Landstriche unter dem erdrückenden Terrorismus weniger Frechlinge, welche auf die Wahlergebnisse tiefen Einfluß nehmen.

Die terroristischen Wege, welche das überlegene Capital zu Gunsten der eigenen Machtverhältnisse zu gehen vermag, wurden bereits angedeutet. Die Gewährung des Capitals für Anhänger und dessen Entziehung für Gegner ist der Kern jedes solchen Vorgehens. Jedes Capital, welches zur eigenen Special- und Hauptpartei im abhängigen Verhältnis steht, ist dem Gegner in der Regel unzugänglich oder zu theuer. Diese *Capitalsmanöver* kann man im allgemeinen sittlich zulässigen Terrorismus nennen, da es jedermanns Recht ist, über seinen Besitz zu verfügen, wie es ihm gut dünkt; verächtlich wird er erst, wenn Wortbruch und irreführende Vorspiegelungen die Wirkung zu erhöhen trachten. Capitalsmanöver haben eine verhältnismäßig kurze Nachwirkung. Das objective Wesen im Capital übertönt bald nach seiner terroristischen Anwendung den politischen Einfluß und erstrebt eine Verwendung, ent-

sprechend den wahren Wertverhältnissen. Es entledigt sich rasch des politischen Zwanges und rächt oft sogar denselben. Die wirtschaftlichen Folgen solcher Capitalsmanöver fallen dann auf die terrorisierende Partei zurück. —

Wir haben bisher die Terrorisierung der Überzeugungen durch Bedrohung des Ansehens oder der materiellen Stellung der Person erörtert und kommen nun zum Terrorismus durch Bedrohung der körperlichen Sicherheit. Und dieses Merkmal liegt allen Massenaufbietungen für politische Zwecke zu Grunde, auch wenn es sich hiebei nur um den Meinungsaustausch handelt.

Es ist leicht einzusehen, daß von der Massenansammlung zur Gewaltthätigkeit in irgend einer Richtung nur ein Schritt ist. Nichts vermag gewaltthätige Leidenschaften des Einzelnen mehr anzuregen, als die Gegenwart einer Übermuth einflößenden Masse Gleichgesinnter. Der Gedanke, daß man ausreichende Unterstützung hinter sich habe, daher örtlich überlegen auftritt, daß aber der Einzelne, wenn er selbst bis zur Gewaltthat geschritten ist, in der Masse untertaucht und so der Verantwortung entzogen wird, ladet selbst den Muthlosen ein, sich zu übernehmen. Die Übergangsstadien von einer ruhigen Versammlung im Wege des Schreiens, Gestikulierens, Pfeifens, der sogenannten Katzenmusik, zum Fenstereinwerfen, Zerstören unschuldiger Gegenstände bis zum Verletzen und Tödten gegnerischer Personen, sind bei Massenansammlungen leicht durchschritten. Darum sind sie während politischer Krisen oder bei gestörten Machtverhältnissen einer Regierung gefürchtet und oft von mächtiger terroristischer Wirkung. In der Natur der freien Ansammlungen liegt es, daß in ihnen vorwiegend Elemente vertreten sind, die einem Gebrauch der ultima ratio der politischen Kraft, d. i. der Faust, nicht fern stehen. Eine solche Ansammlung vereinigt gewöhnlich die politisch kräftigsten Anhänger einer Partei. Diesen schließen sich jederzeit Massen der Recht- und Besitzlosen an, welche überhaupt jede Ansammlung benützen, um gegen die bestehende Ordnung zu demonstrieren; zunächst aber verleihen sie jenem Parteiinteresse den verlangten terroristischen Nachdruck. Wenn wir noch hinzufügen, daß nur mächtige politische Instincte solche Ansammlungen herbeiführen, die also auch dem Zeitgeiste entsprechen müssen, sollen sie nicht matt in sich verlöschen, so ergibt sich, daß sie vorwiegend die gewaltthätigen Elemente eines Ortes zusammenfassen. Die übrigen Bewohner und Parteien, nach der Natur ihrer Interessen vorsichtig und der Gewaltthat abgeneigt, stehen daher unbedingt, also auch ohne jede Beziehung zur Veranlassung, unter dem terroristischen Drucke jener Ansammlung. Trotz Sicherheitsvorkehrungen der Behörden werden die ruhigen Elemente eingeschüchtert, die Regierung belästigt und so der terroristische Zweck ereicht.

In Erkenntnis dieses gewaltthätigen Hintergrundes stellen die Regierungen, welchem politischen Princip sie auch anhängen mögen, Volksversammlungen unter gesetzliche Schranken. In England sind die Meetings nur darum an keine behördliche Bewilligung gebunden, weil das freie Versammlungsrecht eine Grundlage der englischen Verfassung ist. Bei einem Volke, wo die freie Versammlung 1215 zu Runnymede zur Verfassung entwickelt wurde, kann man Meetings vorwiegend eine aufklärende und nur nebensächlich eine terroristische Absicht beimessen. Und dennoch, was soll das Meeting anderes sein, als ein Druck auf die öffentliche Stimmung, der weniger in den dabei gehaltenen Reden als in dem Nachdruck besteht, welcher ihnen durch die sich einfindende Masse gegeben wird. Die Charakteristik des Terrorismus ist darin zu sehen, daß selbst das zahlreichst besuchte Meeting keineswegs den Beweis liefert, es wäre eine der verhandelten Angelegenheit entsprechende Menge des Volkes der gleichen Meinung. Im Gegentheil, das Meeting findet statt, weil die Einberufer fürchten, ihrer Ansicht könnte die nöthige Beistimmung der Mehrheit fehlen. Wo aber die Masse in den politischen Kampf geführt wird, ohne die Bürgschaft, daß sie der Ausdruck der in Betracht kommenden Mehrheit ist, da ist eine körperliche Bedrohung der Gegner der versteckte, oft unbewußte Grund der Versammlung. Die freie Meinungsäußerung von gegnerischer Seite wird nicht geduldet; der Gedanke der Meinungseinheit ist die Voraussetzung des Meeting, und wer diese stört kann Schläge gewärtigen. Mit Bezug auf die politische Angelegenheit ist das Meeting eine terroristische Demonstration zu Gunsten einer Meinung, mit Bezug auf Andersdenkende aber ein gewaltthätiger Terrorismus.

Das terroristische Wesen von Volksversammlungen tritt auf dem Continent deutlicher hervor. Das Volk, weniger politisch durchgebildet, bringt diesen nicht die ruhige Überlegung der Engländer entgegen. Die Volksversammlungen sind also keine gesetzachtende Manifestation einer politischen Überzeugung, sondern ein Symptom der politischen Aufregung und einer mehr oder weniger starken Lust nach Umsturz. Um die Massen zu belehren, einen Meinungsaustausch in ihnen anzuregen, ihre Überzeugungen zu prüfen, sowie anderseits die Anhängerschaft zu manifestieren — was der Zweck der englischen Meetings ist, — solche Volksversammlungen gibt es auf dem Continent wenig. Da ist der Zusammenhang der Führer mit den Massen und das Bedürfnis dieser nach geistiger Übereinstimmung mit jenen meist schwächlich oder gar nicht vorhanden. Solche Volksversammlungen sind daher regiert von politischen Leidenschaften, oder die Versammelten sind das Werkzeug unverstandener Actionen; die Volksversammlungen arten leicht aus und bewegen sich selten in dem Rahmen irgend einer Rechtsanerkennung. Die Bedrohung tritt daher bei diesen

Versammlungen, wenn sie sich nicht im Hader wirkungslos auflösen, ziemlich unverhüllt hervor, wodurch eine verhältnismäßig kleine, aber durch ihre örtliche Vereinigung ansehnliche Masse gegnerische Parteien durch ihr physisches Gewicht einzuschüchtern strebt. Die Continental-Gesetzgebung hat das Versammlungsrecht möglichst eingeschränkt und so dem Ausbruch der Leidenschaften vorgebeugt. Der Meinungsaustausch findet vorwiegend in Vereinen statt, wo der terroristische Charakter einer Versammlung durch bestimmte Formen nahezu aufgehoben ist. Volksversammlungen sind zumeist politischen Leidenschaften entsprungen, suchen bewußt zu terrorisieren, sind zu Gewaltthätigkeiten geneigt und daher bloßen Zusammenrottungen sehr verwandt.

Für die politische Bedeutung von Massenansammlungen ist maßgebend, ob sie veranstaltete Volksversammlungen sind, oder als spontane Volksansammlung ins Leben treten. Die veranstaltete Volksversammlung hat äußerlich eine ruhige Manifestation zum Zweck; die Veranstalter suchen die Überzeugung der Masse nach einem bestimmten Ziele zu lenken. Dieser ruhige Terrorismus kann natürlich zum gewaltthätigen werden, wenn es die versteckte und geförderte Absicht der Veranstalter ist oder wirklich kampfbegierige Interessen vorhanden sind. Die politische Bedeutung dieser veranstalteten Volksversammlungen ist aus dem Gesichtspunkte der politischen Sachlage zu beurtheilen und kann daher eine entsprechende, aber auch keine Bedeutung haben; sie ist stets die Äußerung einer bereits politisch organisierten Partei, zeigt also nichts Neues. Die spontane Volksansammlung weist beinahe immer auf ein wirkliches Bedürfnis solcher Interessenkreise, die sich auf einem anderen Wege nicht geltend zu machen vermögen. Sie ist das Merkmal aufgeregter Leidenschaften, welche auf ein weit größeres Gebiet verletzter Interessen schließen läßt, als die Ansammlung formell zeigt. Geringe Bedeutung kommt spontanen Ansammlungen nur dann zu, wenn sie im Verfolg eines örtlichen Übelstandes oder unter dem unmittelbaren Eindruck einer gegnerischen Gewaltthat u. dgl. m. entstehen; sie erheben sich jedoch zur Bedeutung eines wichtigen politischen Merkmals, wenn die örtlichen Umstände oder das aufregende Ereignis im Zusammenhange mit politischen Interessen des Staates steht. Es wird z. B. eine verschiedene Beurtheilung verdienen, ob gegen einen bestimmten Verwaltungsact eine Ansammlung stattfand, obwohl die Regierung volksthümlich ist, oder wenn die Regierung verhaßt ist. Solche spontane Ansammlungen werden in der Regel unterschätzt, da man geneigt ist, sie örtlichen Gebrechen oder sittlicher Verworfenheit der Bevölkerung zuzuschreiben. Häufig sehen sich Regierungen nicht veranlaßt, einem auftauchenden Bedürfnisse ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, dessen Parteimacht im Verlaufe der eigenen Operation nicht mehr fühlbar werden kann. So weisen die meisten

Politiker das Symptomatische vereinzelter Volksdemonstrationen befriedigt von sich, wenn man der Öffentlichkeit den Schein einer localen Ursache statt der Wahrheit erwachender Bedürfnisse vor Augen rücken kann. Dehnen sich aber diese Demonstrationen über große Gebiete aus, und mehren sie sich auffallend, dann wird ein Staatsmann den Zusammenhang mit unabweislichen Bedürfnissen nicht mehr verkennen. Dann verlieren auch die Demonstrationen den Charakter des bloßen Terrorismus und werden zur ersten Lebensäußerung eines machtgewinnenden Interesses und einer sich entwickelnden Partei. Mit solchen Demonstrationen erwachen oft Ideen zu Operationen; sie bezeichnen jenes Stadium derselben, wo moralische Triebe mit den verwandten eigennützigen in praktische Beziehung treten. Räumlich weit vertheilte und häufig auftretende spontane Demonstrationen sind also wesentliche Erläuterungen der politischen Sachlage für die laufende Operation. Der Nichtbeachtung dieser Lehre hat die belgische Regierung ihre politische Niederlage gegenüber dem gegenwärtigen Arbeiter-Aufruhr (1893) zuzuschreiben.

Verwandt mit der veranstalteten Volksversammlung ist die angezettelte Demonstration, von dieser in der Erscheinung dadurch wesentlich verschieden, weil sie einen spontanen Charakter zeigen will. Da die Anzettler aber selten den politischen Wert von öffentlichen Veranstaltern haben, so haben auch die angezettelten Demonstrationen gewöhnlich nicht einmal die politische Bedeutung veranstalteter, geschweige denn spontaner Volksansammlungen. In dieser Erkenntnis erklären denkfaule oder beschwichtigende Regierungsmänner spontane Demonstrationen als angezettelt. Die angezettelte Demonstration simuliert Interessen und Bedürfnisse, deren Auftreten die engeren Zwecke der Anzettler fördern soll. Daher werden oft die Äußerungen spontaner Volksansammlungen mit der Verlogenheit angezettelter Demonstrationen vertauscht; kurz, der Absicht, sich manifestierende, unbequeme Bedürfnisse abzuweisen, kommt die Eigenart der angezettelten Demonstration sehr gelegen. Dieser Umstand wird noch durch die Thatsache gefördert, daß die angezettelte Demonstration häufig in die spontane hinüberspielt, daß sich die Spontanität mit der Anzettlung vermischt. Wo sich Interessen finden, die nach politischer Bedeutung ringen, dort wird auch gewiß eine verwandte Partei vorhanden sein, welcher es erwünscht ist, daß sich die Geburt jener Parteimacht vollziehe. Sobald daher die Leidenschaften zur spontanen Demonstration drängen, mischt sich zuerst unwillkürlich, sodann beabsichtigt und bei Vervielfältigung der Ansammlungen anzettelnd die verwandte Partei bei. Diese Thatsache ist wichtig für die Beurtheilung aller Demonstrationen, Aufstände und Volkserhebungen. Eine Volksansammlung, besonders jene, die zu Gewaltthaten treibt, vollzieht sich nicht bloß durch

Anzettlung. Letztere stellt wohl Aufreizer bei und sorgt für eine Leitung der Demonstration; dies reicht jedoch nicht hin, eine wirkungsvolle Demonstration hervorzurufen; es muß stets irgend ein unzufriedener Interessenkreis vorhanden sein, der die Masse beistellt. Die Besitz- und Einflußlosen sind nun stets bereit, Anschlußparteigänger in Massen beizustellen. In Zeiten des Umsturzes finden sich wohl auch Besitzende und Einflußreiche zahlreicher ein, aber nur dann, wenn die Demonstration ihren Zwecken dient. Je mehr Besitzlose in einem Staate, desto leichter werden Demonstrationen angezettelt. So vermischen sich gebundene Interessen mit bereits thätigen Parteien, und es kann sich für den Politiker die Frage ergeben, ob es nicht gerathen sei, den nach Einfluß ringenden Recht- und Besitzlosen Aufmerksamkeit zuzuwenden, um anderen gegnerischen Interessen die Unterstützung der ultima ratio für terroristische Actionen zu entziehen. Gegenwärtig hängen sich oft die communistischen und socialdemokratischen Parteigänger den nationalen Demonstrationen an, sodaß die Frage erwächst, ob man nicht nationale Parteien schwächen könne, indem man die Interessen der Recht- und Besitzlosen fördert; so bemühen sich z. B. einzelne Parteien in Österreich um die Gunst der Arbeiterpartei.

Die spontane und die angezettelte Demonstration zeigt oft keinen bestimmten Ausdruck, gegen wen sie gerichtet ist; der Zweck, den sie unterstützen soll, ist oft undeutlich. Dies ist natürlich. Die Führung allein macht Zweck und Gegner deutlich. Bei der spontanen Demonstration ist ursprünglich keine Führung, oder sie kommt nicht zur Geltung; bei der Anzettlung aber verbirgt sie sich. War die Masse mit den Anzettlern nicht gleichen Interessenursprunges, dann kann sich auch ein zielbewußtes Drängen derselben nicht geltend machen; daher haben sich Demonstrationen manchmal sogar gegen die Anzettler gekehrt. Dies geschieht gewöhnlich, wenn die Recht- und Besitzlosen in der Demonstration die Oberhand gewinnen. Gar mancher Parteiführer, dem zuerst programmgemäß gehuldigt wurde, bekam schließlich Prügel. Solche Thatsachen lehren, daß die angezettelte Demonstration als politisches Kampfmittel mit Vorsicht gebraucht werden muß, man compromittiert sich zu leicht. Das alte Sprichwort: „Allzu scharf macht schartig" gilt für den Terrorismus. Man hat vor allem die Absicht, durch Demonstrationen den Gegner einzuschüchtern, d. h. die Macht der eigenen Partei zu stärken; dies wird aber oft nicht erreicht, wenn die Demonstration bis zur offenen Gewalt vorschreitet, die Regierung jedoch hiedurch nicht eingeschüchtert wird. Wenn bei solchen Demonstrationen, deren Verlauf man nie verbürgen kann, Thaten vorfallen, die nach dem Durchschnittscharakter der Partei verwerflich erscheinen, so kann hieraus statt eines Machtzuwachses eine Parteispaltung entstehen. Diese Gefahr ist erhöht vorhanden und kann

unheilbare Folgen nach sich ziehen, wenn sich Parteiführer an der Demonstration betheiligen und den Collectivcharakter der Partei bei Handlungen engagieren, die mit den Wünschen der Masse der Parteigänger nicht mehr übereinstimmen. In jeder Partei gibt es Parteigänger extremer Färbung; es ist oft schon vom Übel, wenn die Parteiführer diesen Extremen zu einem unerwünschten Terrorismus freie Hand lassen. Wenn auch kein leitender Zusammenhang zwischen den Parteiführern und den Anzettlern einer ungeschickten Demonstration besteht, so genügt schon dieser Beweis mangelnder Parteidisciplin, um die Partei zu schwächen. Parteileiter sollen daher extreme Anhänger stets „an der Leine" führen. Sind es radicale Parteigänger aus Überzeugung, dann steht ihnen das Verständnis nicht fern, daß die Parteidisciplin wichtig ist und ein vereinzelter Vorstoß dem Parteiinteresse schadet. Gewöhnlich sind aber die Radicalen in allen Parteien zweifelhafte Elemente der Gesellschaft, die durch politische Gewaltschritte ihrer persönlichen Lage aufhelfen möchten. Solche Individuen, für die Partei ein Beschwernis, fürchten aber, von derselben aufgegeben zu werden und dadurch jene Aussichten zu verlieren, die sie im Verbande der Partei, aber nicht außerhalb derselben finden; sie vertragen daher gewöhnlich eine rücksichtslose Behandlung. Freilich, wenn die Partei in sich bereits gelockert ist, dann verlieren die überlegenden Führer die Macht über jene Elemente, und es wird sich die Spaltung früher oder später vollziehen. Es ist Sache des politischen Taktes, ob und wann eine solche Scheidung einzutreten hat; was als Reinigung der Partei bezeichnet wird, ist gar oft deren Niedergang, sowie umgekehrt ein längeres Vereintbleiben, bei gestörter Interessengemeinsamkeit, der Partei und ihrer gesunden Entwicklung abträglich sein kann. Geschickte Parteiführer können durch ein zeitgerechtes Abdrängen demonstrationslustiger Elemente den Keim des Zwiespaltes in der Partei unterdrücken. Demonstrationen, überhaupt terroristische Acte sind die beste Gelegenheit, die Partei von extremen Elementen zu befreien; zuerst hindert man sie nicht in ihrer Absicht, und nach geschehener That werden sie verleugnet.

Bei einer Volksdemonstration — im Interesse der Partei und daher in Übereinstimmung mit deren Führer angezettelt — sind deren Schauplatz, die politische Natur der herangezogenen und unvermeidlichen Theilnehmer, deren mögliche Ausartung, die politischen Consequenzen gegenüber den übrigen Parteien und gegenüber der Regierung bedeutungsvoll. Ist Zeit vorhanden, so werden diese Momente reiflich überlegt; denn die Politik, in aufgeregten Zeiten auf der Straße gemacht, entzieht sich leicht jeder Einwirkung und geht jene Wege, die den entfesselten Trieben und thätigen Interessen entsprechen. Der Schauplatz einer Demonstration wird untersucht, weil es beachtenswert ist, welche Interessenten möglicherweise durch die Volksansammlung verletzt werden können; es ist geschehen,

daß eine Volksansammlung einem gegnerischen Clubhause eine Katzenmusik darbringen sollte, nebstbei aber auch dem naheliegenden Gebäude eines interessenverwandten Ministeriums die Fenster einwarf. Die localen Verhältnisse haben also der Demonstration eine unbeabsichtigte Wirkung gegeben. Man darf nicht vergessen, daß auch die gegnerische Partei der Volksmenge durch Aufreizungsagenten unerwünschte Wege weist. Der Volksansammlung wird häufig aus der Umgebung der Demonstrations-Localität die eigentliche Masse beigestellt; es ist daher zu beachten, ob die Localität Neugierige und Unzufriedene beistellt, die mit der demonstrierenden Partei sympathisieren, damit nicht etwa ein Straßenconflict zum Nachtheile der unternehmenden Partei stattfinde. Nicht gleichgiltig ist es, wenn die Localität überhaupt nicht geeignet ist, Anschlußparteigänger beizustellen, oder wenn sie abschreckt, wodurch die Demonstration matt verläuft; dies kann sich ereignen, wenn die Localität ein Stadttheil der wohlhabenden und vornehmen Welt ist oder Kasernen enthält. — Anzettler fragen sich ferner: Was kann geschehen, wenn die Menge unerwartet gereizter Stimmung oder durch Zufälligkeiten entflammt zu Gewaltthätigkeiten schreitet? — Auf dem Rechtsboden verbleibende, noch so kampflustige Parteien wollen, daß die Demonstration einen sogenannten erhebenden Eindruck durch Ruhe und Würdigkeit des Verhaltens der Demonstranten mache. Es liegt meist nicht im Parteiinteresse, daß die Demonstration ernste Conflicte mit den öffentlichen Ordnungsorganen herbeiführe; das Gesetz soll nur insoweit verletzt werden, als mit dem unerlaubten Ausdrucke eines Massenwillens unbedingt zusammenhängt. Die Antwort auf obige Frage steht im Zusammenhange mit der Natur des verfochtenen Interesses. Parteien, die nicht in der Masse wurzeln, wie z. B. alle gesetzlich oder wirtschaftlich bevorzugten Stände, werden auf den unvermittelten Gebrauch dieses Kampfmittels verzichten; während Massen-Parteien, mit nationalen, confessionellen oder besitzlosen Interessen, solche die einen weitgefühlten, materiellen Zweck verfolgen, wie z. B. einen Steuernachlaß, die Volksdemonstration mit entsprechender Sicherheit handhaben.

Jeder öffentliche Terrorismus kann unerwünschte Rückschläge hervorrufen und ist sozusagen zweischneidig. Wer so viel Macht besitzt, Rückschläge zu verhindern, kann auf Demonstrationen überhaupt verzichten. Auf diesen Anlaß zu Rückschlägen gründen die *Scheindemonstrationen*, angezettelt auf Grund eines gegnerischen Interesses, welches durch Ausschreitungen bloßgestellt werden soll. Der Unternehmer, sei es die Regierung oder eine Partei, wird aber darauf achten, daß nicht etwa die mit eigenem Gelde unternommene Demonstration dem Gegner nütze, was erfolgt, wenn z. B. die anzettelnden Agenten ertappt werden. Geschickte Agenten sind nur in Ländern zu finden, wo die leidenschaftliche Natur des Volkes häufig zu

Volksansammlungen führt; das nothwendige Verständnis für den Massen-instinct läßt sich nur durch Übung lernen; gewisse Städte, z. B. Paris, Budapest, Mailand, Brüssel, sind daher Hochschulen solcher, für die innere und äußere Politik brauchbarer Männer. Agenten deutscher Herkunft scheinen wenig brauchbar, denn es wurden in letzter Zeit viele ertappt. Terrorismus kann von Regierungen überhaupt mit Vortheil und ohne Gefahr nur unter dem Deckmantel einer der Regierung anhängenden Partei geübt werden. Nicht die Regierung soll bestechen, Stimmen kaufen, Mittel der Publicität für sich gewinnen, Scheindemonstrationen ausführen; sondern, insofern diese kleinen Mittel der Politik nothwendig sind, wird dies eine Partei für sie thun, was auch bei allen parlamentarisch reifen Völkern geschieht. Das Rechtsgefühl der Völker ist eine Macht, die selbst dann noch von großer Gewalt sein kann, wenn sie heuchlerisch geübt wird. Kleine Mittel der Politik stellen die Regierung gegenüber dieser Macht leicht bloß; auch ein mittelbarer Gebrauch jener Mittel ist nur dann klug, wenn sich die Regierung hiedurch über eine sichtlich vorübergehende ungünstige Sachlage hinweghelfen kann, und wenn es erwiesen ist, daß sich die Gegner dieser Mittel bedienen, während die stützenden Parteien der Kampflust entbehren. Eine vom Volksterrorismus bedrohte und überhaupt schwach basierte Regierung vermag sich nie durch kleine politische Mittel zu erhalten; sie soll vielmehr in der Ungesetzlichkeit jener Thatsachen den willkommenen Ausgangspunkt zu einer Action suchen, welche alle Ordnungsinteressen auf ihre Seite bringt. Die maßlosen Ausschreitungen und der Fall der ersten Republik fanden ihre äußere Veranlassung in dem Einflusse, den Massendemonstrationen auf das Regierungsgeschäft des französischen Convents erlangt hatten, ihre innere aber in der bloßen Anwendung kleiner Mittel, die wachsende Gefahr zu bannen, und in dem successiven Verluste aller jener Machtmittel, welche kräftige Actionen ermöglicht hätten. Noch nie hat es einem Staate und seiner Regierung politisch geschadet, wenn diese gegen den Terrorismus auf der Straße mit Härte vorgegangen ist. Hingegen bedarf es keiner Beispiele, wie sich Regierungen durch Schwäche und unpolitische „Menschlichkeit" um ihr Ansehen und ihre Macht und den Staat in Verwirrung gebracht haben. Wenn auch das moderne Recht den Grundsatz verwirft, daß „der Verbrecher sich außer das Recht begebe", so gilt er doch ewig in der Politik. Wenn auch der Rechtsstaat Gegner der Regierung ohne Richterspruch nicht einkerkert, so bedingen doch die Vorsicht zur Aufrechthaltung der Ordnung und das politische Gebot der Thatkraft, daß gegenüber einer gegnerischen Straßenpolitik die Schranken des Gesetzes nicht allzugenau genommen werden, sobald die Regierung des Erfolges sicher ist. — Dieses Zuviel an Strenge gegenüber feindlichen Parteien, welche den Terrorismus auf die Straße

führen, hat logisch ein Zuwenig bei vortheilhaften Demonstrationen zur Folge. Da hält sich die Regierung, gestützt auf Liberalität und Gesetzestreue, fern und fängt nur Demonstranten, deren politischer Charakter unwesentlich ist und die sichtlich in keinem Zusammenhange mit der anzettelnden Partei stehen. Von dieser Art war das Verhalten der ungarischen Regierung unter Tisza gegenüber den zahlreichen Straßendemonstrationen der Unabhängigkeitspartei, welche im Grunde genommen, trotz maßlosester Gegnerschaft, den nationalen Rückhalt der Regierung für ihre Stellung im Donaureiche bildete; freilich hat sich dieses Verhalten an Tisza gerächt; er erlag selbst dem hiedurch großgezogenen Terrorismus jener Partei.

Es ist klar, daß all' die Beziehungen zu Massendemonstrationen, sowie der Gebrauch des Terrorismus überhaupt, noch keiner Regierung für große Operationen die Stellung gesichert haben. Abgesehen von jenen Fällen, wo eine Regierung mit Erfolg Straßenpolitik niederschlägt, verflüchtigt sich jeder andersartig errungene Vortheil in kurzer Zeit. Selbst Parteien, die mit diesen kleinen Mitteln ihre Macht erhalten, sind nicht imstande, eine Regierung dauerhaft zu stützen. Nur der höchste Terrorismus kann auch die dauerhafte Grundlage einer Regierung sein, nämlich der Despotismus; so z. B. ist für Rußland die „administrative Verschickung" jener despotische Terrorismus, mit welchem allein das herrschende Regierungssystem erhalten werden kann; mit ihrer Aufhebung fiele dessen wesentlichste Stütze. Ob ein despotischer Terrorismus in einem Staate irgendwie in Aussicht genommen werden kann, dies bleibt eine Frage, welche, über das Gebiet einer Action hinausgehend, vorerst in jenes der politischen Idee gehört; wir sehen denselben in den südamerikanischen Republiken mit anarchistischem Terrorismus abwechselnd an der Herrschaft.

Der Massendemonstration an sich wohnt, da sie offen stattfindet, unter allen Umständen, wenn auch ihre Anzettlung hievon auszunehmen ist, ein sittlich zulässiger Charakter inne; der noch mehr entwickelte Terrorismus der geheimen Bedrohung der körperlichen Sicherheit, der heimlichen Beschädigung gegnerischen Gutes und des politischen Meuchelmordes ist aber verächtlich. Unter dem Eindrucke der Gefahr oder der verletzten Interessen sollen sich gegnerische Parteigänger gedrängt fühlen, den Kampf aufzugeben. Der entscheidende Unterschied gegenüber jedem anderen Terrorismus liegt in der Heimlichkeit; der Attentäter sucht sich den Folgen seiner Handlungsweise zu entziehen; die Anzettler hoffen, die Reihen ihrer Gegner durch Furcht zu lichten. Wenn sich auch keine Partei offen zur Urheberschaft bekennt, so will doch jede, daß man die Attentate als eine Wirkung der selbstthätigen Parteileidenschaft, als Symptome des politischen Muthes der Partei ansehe, oder

daß sie als die Folge tiefer Unzufriedenheit mit dem Gegner gelten; jenes gilt für krisenhafte, dieses für geordnete Sachlagen. Attentate können spontan oder angezettelt sein, in welcher Hinsicht ihnen eine der spontanen oder angezettelten Demonstration verwandte Bedeutung zukommt. Die unternehmende Partei will, daß man das Attentat als spontan ansehe, und die betroffene Persönlichkeit gibt sich alle Mühe, es als die Anzettlung weniger Schurken hinzustellen; denn die Spontanität, sowie eine zahlreiche Urheberschaft sind der Beweis einer tiefen, ernsten Erregung wegen eines im Culturstaate nicht länger abzuweisenden Bedürfnisses. Man muß hievon wohl Attentate unterscheiden, die aus vereinzelter Leidenschaft entstehen, von jeder Partei verabscheut, aber in Benützung der Gelegenheit einer gegnerischen Parteibestrebung entrüstet zugeschrieben werden; diese Attentate gehören nicht dem Terrorismus an, werden aber zu terroristischer Verleumdung benützt. Nach der Eigenart des Attentates, beziehungsweise seiner Androhung kann sich desselben jede Partei unter der Voraussetzung bedienen, daß sie im legalen offenen Kampfe an keinen Erfolg glaubt. Von der Dynastie und dem Staatsoberhaupte angefangen, durch alle privilegierten Stände bis zu den Recht- und Besitzlosen hinab, haben sich, wie die Geschichte zeigt, alle Parteien mehr oder weniger häufig des Attentates bedient, um ihre Gegner einzuschüchtern. Alle politischen Morde bezweckten, trotz Hinzutreten privater Antriebe, politisch nie etwas anderes, als gegnerischen Parteien durch Furcht den Rückhalt ihrer Macht zu rauben; nur dann, wenn ein Individuum den ganzen Umfang eines Interesses repräsentiert, wie z. B. bei Dictatoren, Usurpatoren, können wir den Mord nicht mehr einen Terrorismus nennen, sondern er wird zum Umsturz, wie überhaupt der Terrorismus im Aufruhr gipfelt und noch weiter erfolgreich entwickelt zum Umsturz wird. Wenn z. B. ein Regent durch ein Attentat beseitigt wurde, dessen Politik und dynastisches Interesse durch die Erbfolge erhalten bleibt, so ist dieser Fürstenmord kein Umsturz, sondern ein gewaltthätiger Terrorismus, mit welchem die Partei, welcher der Thäter angehörte, auf die Krone einschüchternd wirken wollte. Das Attentat mit der Höllenmaschine auf den Consul Bonaparte war eine Umsturzthat, weil mit dem Verschwinden dieser Person vom politischen Schauplatz die bonapartistische Politik mit verschwunden wäre. Weniger ausgesprochen zeigt sich der Umsturz bei der Ermordung Heinrich's IV., wenn auch eine Veränderung der Politik von dem Nachfolger sicher erwartet wurde. Gewiß muß man aber Mordversuche gegen die Königin Victoria als terroristische Thaten oder als bloße Verbrechen ansehen, weil nach der Natur der englischen Verfassung der Tod des Königs das Wesen der Krone und ihrer Politik unverändert läßt. Die vermuthliche Ermordung Scipio Ämilianus' war eine terroristische That, welche die Patricier einschüchtern und ihre Macht

verringern sollte. Der Umsturz tritt hingegen bei dem Morde Julius Cäsar's entschiedener hervor, obwohl Cäsar Octavianus gezeigt hat, daß die cäsarische Idee mit Julius Cäsar nicht untergegangen war. Umsturzattentate im Parteileben erfolgen nur gegenüber Interessenkreisen, die eine Schöpfung des betreffenden Individuums sind und in der Masse nicht tiefen Boden gefaßt haben. Die italienische Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts ist reich an Attentaten, wo mit dem Verschwinden eines Parteihauptes die Partei selbst verschwindet, weil sie nur persönliche Dienste leistete, deren Entlohnung mit der Person erlosch.

Die Macht des gewaltthätigen geheimen Terrorismus richtet sich vorwiegend nach dem staatsrechtlichen und culturellen Entwicklungsgrade eines Volkes. Je mehr die Regierung ein persönliches Regiment ist, je weniger sie in einem organisch entwickelten Gesellschaftszustande und in einer rechtsgewährenden Verfassung fußt, desto wirksamer vermag die körperliche Bedrohung auf die Politik einzuwirken. Die Möglichkeit, daß dieser Terrorismus die Wirkung des Umsturzes erlange, verleitet zur Anwendung; aus diesem Grunde starben wenige römische Imperatoren eines natürlichen Todes. In allen Despotien haben Verschwörungen mit dem Endzwecke des Umsturzes durch Attentate eine große Rolle gespielt, und hiedurch gelang es verhältnismäßig schwachen Parteien, die Staatspolitik in ihrem Sinne zu meistern. In Rußland besitzt dieser geheime Terrorismus eine große politische Kraft; damit aber diese Kraft der Politik eine bestimmte Richtung aufzwinge, ist nothwendig, daß die Verschwörer der Quelle der politischen Macht bereits nahestehen, also sofort aus ihrer That Nutzen zu ziehen vermögen. Die Ermordung Paul's I. durch Adelige hatte die Wirkung eines Umsturzes, die Ermordung Alexander's II. nur Verfolgungen jener Partei zur Folge, welcher die Attentäter angehörten.

So lange sich eine bedrohte Partei oder Regierung kräftig weiß, schöpft sie aus der Natur des verbrecherischen Terrorismus das Recht, gewaltthätig gegen seine Ursprungsinteressenten aufzutreten. Inwieweit bei einem solchen Gewaltkampfe eine Partei vernichtet werden kann, hängt von der Natur des verfolgten Interesses ab. Wenn wir aus dem Gesichtspunkte des Einzelindividuums von bedingten und von unveräußerlichen Interessen sprachen, so müssen wir aus dem Gesichtspunkte des Parteienkampfes von vergänglichen und von unverwüstlichen Parteien reden. Man kann Stämme und Nationen ausrotten oder wenigstens politisch vernichten, auf welcher Thatsache die Hauptereignisse der Geschichte gründen; eine confessionelle Partei kann ausgerottet werden, confessionelle Interessen überleben sich überhaupt; ein Adel kann vernichtet oder sein Vorrecht hinfällig werden; was aber nie zu bezwingen ist, was ewig kämpft und strebt, das ist die Masse der Einfluß- und Besitzlosen, welche das tägliche Brot auch täglich verdienen muß. Diese Partei ist

unverwüstlich; sie kann wohl stumpfsinnig der Politik zusehen, aber bestehen wird sie stets, ihre physische und politische Vernichtung ist unmöglich. Wenn sich diese Massen des gewaltthätigen Terrorismus bedienen, um im Wege der Einschüchterung Rechte zu erwerben, da kann der Gewaltkampf der Regierung die Partei zum Schweigen und Erdulden zwingen, aber nicht vernichten. Erwacht in ihr allgemein das Verlangen nach politischen Rechten, unterstützt sie hiebei der Zeitgeist, dann ist es auch vergeblich, sie zum Schweigen zu bringen, dann bleibt sie auf dem Kampfplatze mit offenem und geheimem Terrorismus, bis in der Verallgemeinerung der Rechte ein entscheidender Schritt geschieht, welcher Theile dieser Partei zu politischem Einfluß bringt und einen großen Rest einfluß- und besitzlos zurückläßt. Der Terrorismus der unverwüstlichen Partei ist im Verfassungsstaate ebenso gefährlich als im absolutistischen; denn die Rechtlosen befinden sich dort in einem ähnlichen Verhältnisse zu den rechtgenießenden Parteien wie in der Despotie alle Parteien zum Despoten. Ja im Verfassungsstaate werden sie um so heftiger und nachhaltiger für ihre Interessen kämpfen, weil der allgemeine Mangel an politischem Recht und Einfluß im absolutistischen Staate nie so tief empfunden wird, als der vergleichsweise im Verfassungsstaate. Aus demselben Grunde steigert sich die Heftigkeit des Kampfes mit unzulänglichen Zugeständnissen, weil sich hiedurch die Kenntnis des Mangels und der möglichen Erfolge verbreitet. Das Attentat und die körperliche Bedrohung ist von Seite der Parteien, welche verfassungsmäßige Rechte genießen, ebenso selten als wirkungslos; der Kampf dieser Parteien ist äußerlich heftiger, aber innerlich gemildert; in der Regel begnügt man sich mit dem moralischen Terrorismus. Wenn also im Rechtsstaate der Antrieb, im Wege der Gewaltthat seinen Interessen zu dienen, im allgemeinen viel seltener vorkommt als im absolutistischen Staate, so birgt er doch so viel Beweggründe zum verbrecherischen Terrorismus, als er Interessen außer Recht und Einfluß enthält. Stets waren es dem Niedergange überantwortete Rassen, Volksstämme oder Nationalitäten, sowie zur Zeit des confessionellen Zeitgeistes unterdrückte Religionssecten, welche den geheimen, gewaltthätigen Terrorismus in jeder Staatsform gern, aber besonders gereizt im Verfassungsstaate übten. Dies zeigten z. B. die vielen Gewaltacte der Papisten zur Zeit ihrer Verfolgung in England. Der politische Meuchelmord und die körperliche Bedrohung werden von solchen Parteien im Niedergange als Racheacte vollzogen. Die terroristische Wirkung geht dann gewöhnlich verloren, die Gegner werden nicht mehr eingeschüchtert, sondern zum thatkräftigeren Vorgehen angespornt. Die untergehende Partei schafft sich durch Terrorismus noch den letzten Trost, in des Gegners Reihen Schrecken verbreitet zu haben. So z. B. die Vendéer, die Polen gegenüber Rußland.

Im allgemeinen ist die Zerstörung des gegnerischen Gutes ein Terrorismus, den die Recht- und Besitzlosen üben, wie einst in den Bauern- und jetzt in den Arbeiteraufständen. Aber auch Volksstämme und Nationalitäten greifen, vom Rachegeist beseelt, zu diesem Terrorismus, wenn sie im Niedergange zur sittlichen Verwahrlosung fortgeschritten sind, wie z. B. die Indianer in den Vereinigten Staaten oder die Irländer.

Solche Gewaltthaten beschleunigen meist den Verfall, weil sie selbst versöhnliche Gegner nöthigen, die terrorisierende Partei mit Gewaltmitteln zu bekämpfen. Diesem Terrorismus ist die parteiische Störung des Erwerbes verwandt, wonach den Erwerbsleuten der gegnerischen Partei die Kunden durch Warnungen, Proscriptionen und Bedrohungen entzogen werden. „Kauft nicht bei Juden oder Czechen oder Deutschen u. s. w.!" ruft die Parteiführung und sucht auf diese Art die natürliche Wirkung von Angebot und Nachfrage zum Schaden der Gegner und zugleich auch zum Nutzen der eigenen Anhänger zu verändern. Im Namen der örtlich herrschenden Partei ausgeübt, ist dieser Terrorismus gemeiniglich wirksam, weil Erwerbsinteressen solchen Angriffen naturgemäß nachgeben und mindestens ihre Parteistellung im activen Sinne aufgeben, insofern diese nicht, wie bei den Juden, relativ unveräußerlich ist.

Schließlich muß noch eines eigenthümlichen, äußerlich seine eigene Natur verleugnenden Terrorismus gedacht werden, welcher besonders eine Gefahr für Monarchien ist: der Terrorismus der Loyalitätsbezeugungen. Schon nach der Natur des monarchischen Staatsoberhauptes suchen die Parteien dessen persönlichen Antheil an ihrem Interesse nicht zu erzwingen, sondern abzuschmeicheln, und zwar, indem sie demselben glauben machen, ihr Interessenantheil an der monarchischen Regierungsform und Dynastie stehe ihnen über ihren eigenen Interessen. In der That kommt dies auch vor, es ist aber nur insoweit aufrichtig zu nehmen, als jene Empfindungen der instinctive Ausdruck des Staatsinteresses der Partei sind; was darüber ist, bleibt naturgemäß Lüge und zwar mit der terroristischen Absicht, die Macht des Staatsoberhauptes gegen die feindlichen Interessen für sich zu gewinnen. In diesem Sinne kann aber einerseits an Stelle des Staatsinteresses in einer Partei Staatsfeindlichkeit herrschen, während anderseits noch immer die Absicht besteht, die vorhandene Macht des Staatsoberhauptes gegen sein staatliches Interesse für das eigene auszubeuten. Und so kann es geschehen, daß Parteien um so heftigere Loyalitätsmanifestationen darbringen, je heftiger sie gegen die bestehende Ordnung ankämpfen. Je krisenhafter der Parteienkampf ist, desto großartiger sind allseitig die Manifestationen, sodaß sie selbst für das einsichtige Staatsoberhaupt manchmal eine beängstigende Wirkung annehmen: das ist nun wieder die zu Tage tretende Charakteristik des Terrorismus. So gibt es Manifestationen, deren Beweggrund hart an jenen Jubel

streift, mit welchem der Pariser Pöbel Ludwig XVI. am 7. October 1789 nach Paris geleitete. Solchen Terrorismus von spontanen Loyalitätskundgebungen zu unterscheiden, zu erkennen, inwiefern diese einen staatsfeindlichen Hintergrund haben oder der Dynastie gefahrbringenden Interessen dienen sollen, ist für ein Staatsoberhaupt sehr wichtig. Doch bloßes Mißtrauen reicht gegen diesen Terrorismus nicht hin; er muß, wie es seiner Natur entspricht, bekämpft werden. Aus diesen und allgemeinen Ursachen ist es am weisesten, Manifestationen überhaupt abzulehnen, da sie im besten Falle keinen reellen Wert haben.

Überblicken wir die Gesammterscheinung des Terrorismus, dessen einzelne Formen sich nicht erschöpfend darstellen lassen, so gewinnen wir den Eindruck, daß er in der Politik im Staate ein hervorragendes, vielangewandtes und unausrottbares Kampfmittel ist. Er ist im Grunde genommen jener Ausdruck der absoluten Feindseligkeit zwischen politischen Gegnern, welchen weder Gesetz noch Sitte auszulöschen vermögen, der sich auch auf dem Kampfboden des Rechtes erhält. Gewiß wird der Terrorismus in seinen verächtlichen Formen zu gewissen Zeiten verschwinden; doch nicht die Veredlung der Sitte, des religiösen Gefühles u. dgl. ist die Ursache dieser Erscheinung, sondern die vollendetere Erfüllung der Herrschaftsaufgabe des Staates, dessen Politik auf eine Bekämpfung des Auftretens der absoluten Feindseligkeit hinzielt. Die Despotie kann zur Zeit großer politischer Kraft jeden Terrorismus nahezu unterdrücken, d. h. der regierende Terrorismus verlöscht den freien des Volkes; umso gewaltthätiger sind aber die Ausbrüche des letzteren. Der Rechtsstaat hingegen kann unter der Gunst des Zeitgeistes die Interessen bis zur Vermeidung des Terrorismus vorübergehend befriedigen und beherrschen. Diese Zeiträume des abgeschwächten Terrorismus sind auch die der vorübergehenden Harmonie der politischen Triebe, welche stets von einer Steigerung der Sittlichkeit und des Rechtsgefühles begleitet ist. Sobald diese Harmonie schwindet, verschärfen sich die Leidenschaften, und der Terrorismus hebt wieder in allen Formen an. Wohl hat es das Ansehen, als würde der Terrorismus durch die höhere Entwicklung des politischen Kampfes gemildert. Thatsächlich jedoch tritt er jetzt wie immer bis zur vollen Schrecklichkeit auf; nur der Umfang seiner Wirkungen, die Häufigkeit seines Auftretens sind durch die tiefgehendere Rechtskraft des Culturstaates vermindert. In dem Maße, als die gewaltthätigen Formen des Terrorismus praktisch verhindert und durch die schwächlichere Sitte vermindert werden, nimmt die Anwendung der listigen und verächtlichen Formen zu.

32. Die politische Taktik einer Regierung.

In all' das Getriebe, welches während der politischen Operation die Machtverhältnisse der Parteien beeinflußt, muß endlich eine Action der Regierung einen gewissen Abschluß bringen. Diese Action besteht in der Errichtung einer Schranke für die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit, in der Schöpfung eines formellen Rechtes. Die Regierung wird eine Reihe von Rechtsacten, sowie die Verwirklichung von gewissen Maßregeln anstreben, durch deren Gesammtausdruck schließlich der Operationszweck bereits erreicht oder mit einer letzten Entscheidungsaction errungen wird. Sie wird daher je nach der Klärung der Sachlage die Operation, markiert durch Actionszwecke, überblicken. Bei völlig ungeklärten Verhältnissen wird die Regierung zunächst gleichsam einem politischen Nothstande abzuhelfen berufen sein, um sodann baldmöglichst den Operationsplan zu fassen.

Im absolutistischen Staate wird das Octroi den Parteien ihre Stellung und den Gebrauch der Macht anweisen, im Rechtsstaate bestimmen die herrschenden Parteien im Sinne ihres Interesses das giltige Recht. Verfassungsmäßige Regierungen über den Parteien suchen einen Vergleich zwischen den Ansprüchen der Mehrheit und Minderheit, müssen aber schließlich die Interessen der Mehrheit bevorzugen, wobei sie nach der Natur ihrer vermeintlichen Unparteilichkeit niemand befriedigen. Die Action schließt in der Regel mit einem Gesetze ab, das durch die Verwaltung — lehrhaft genommen — buchstäblich zu prakticiren ist. Auch die Verwaltungseingriffe, deren wir hinsichtlich der Vorbereitung der Action gedachten, können den Charakter einer Action annehmen, wenn sie nämlich z. B. als Verordnung eine formelle Schranke für die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit im Staate schaffen. Regierungen, die der parlamentarischen Staatsform abhold sind, obwohl sie nicht die Macht haben, dieselbe zu beseitigen, suchen gern ihre Actionen durch Verwaltungseingriffe auszuführen, während Regierungen über den Parteien oft genöthigt sind, dies zu thun, soll nicht ihre Operation völlig still stehen. Sehr häufig geschehen solche Verwaltungsactionen, weil eine Regierung einen dunklen Schleichweg dem klaren, unzweideutigen der Gesetzgebung vorzieht, oder weil sie auf letzterem Wege des Erfolges nicht sicher ist. Beispiele hiefür sind die mannigfachen Verordnungen über den Sprachengebrauch im Amtsverkehr in Österreich, wodurch einer der politisch wichtigsten Actionszwecke aushilfsweise erledigt werden soll. Unter allen Umständen ist aber die Action außerhalb der Gesetzgebung im Rechtsstaate zu den Ausnahmen von beschränkter Tragweite zu rechnen. Das wahre Feld der Verwaltungsaction ist der absolutistische Staat. Er kann mit Gesetzen ein äußerliches Spiel treiben und im Wege der Ver-

waltung machen, was er will, womit aber nicht gesagt ist, daß er nicht das politisch Gebotene wolle. Unsere Betrachtungen über die Actionen, als Durchführungsstationen der Operation, haben daher für die absolutistische Regierung nur nebensächliche Bedeutung; sie betreffen den Rechtsstaat, wo die Action in einem Messen der politischen Kräfte besteht, also vorwiegend politischer Takt und nicht bloßer Wille für den Erfolg in den einzelnen Actionen nothwendig ist. Jede Action außerhalb des Gesetzes wird hingegen im Rechtsstaate eine rückwirkende Action derjenigen Parteien hervorrufen, welche nachtheilig betroffen wurden, und nachträglich zum Gesetze im verwandten oder im entgegengesetzten Sinne führen; kurz, im Rechtsstaate wird die Action als Verwaltungseingriff die Angelegenheit complicieren. Regierungen, die eine abgeschlossene Operation durchzuführen beabsichtigen, wozu eine ausreichende Machtstütze gewonnen werden muß, sollen Actionen also nur bei tiefer Begründung in die Verwaltung verlegen. Es ist dies eine Form der Action, der stets das Merkmal der Schwäche und Halbheit anhaftet. Die Verwaltungsaction wird aber auch oft durch einen unrichtigen Plan hinsichtlich der Wahl und Reihenfolge der Actions- (Zwischen-) Zwecke nothwendig gemacht; da sich eine unvorhergesehene Action plötzlich unaufschiebbar zeigt, aber nicht die Vorbereitung erfuhr, um sie im Parteienkampf erfolgreich durchführen zu können, so wird sie in die Verwaltung verlegt. Plan, Vorbereitung der Macht und Reihenfolge der Actionen müssen zum Erfolge zusammenwirken, was nur möglich ist, wenn man sich vornimmt, den Plan nicht starr festzuhalten, sondern vor jeder Action erneut zu prüfen, die Reihenfolge der Actionen zu verschweigen und jede Action selbst mit der Vorbereitung und Sammlung der eigenen Macht einzuleiten.

Jeder politische Plan enthält Actionszwecke, die mit dem Gelingen der Operation im sichtbaren Zusammenhange stehen, hinsichtlich welcher also die Partei und umsoweniger die Regierung einen Mißerfolg erleiden darf. Dann gibt es Actionszwecke meist fachtechnischer Natur, die mit dem politischen Bestande der Regierung nicht unmittelbar verwachsen sind. Den wichtigen Actionen sollen unbedeutendere, welche die Berührung mit den stützenden Parteien herstellen und die Macht der Regierung in leichten Erfolgen erproben, vorausgehen. Während dieser Einleitung der Operation muß der politische Charakter der Regierung möglichst verhüllt sein. Durch den veröffentlichten Theil des politischen Planes (Thron- oder Programmreden) gibt sie sich vor allem eine culturelle Mission und hält in politischer Hinsicht vorsichtig zurück. Insbesondere sind wirtschaftliche Verbesserungen unverfänglicher Art, die Sanierung der Finanzen, Hebung des Verkehres und civilrechtliche Reformen die beliebtesten Köder, welche die Massen und Parteien nicht verschmähen. Jede

Regierung soll auch bei unzweideutig gegebenem politischen Operationszwecke mit solchen unverfänglichen Actionen die Operation eröffnen. Im Verlaufe dieser Versuchsactionen fließen jene Fäden in das politische Gewebe, welche die Verbindung mit den stützenden und interessenverwandten Parteien herstellen, ihnen die Aussichten eröffnen, bei dieser Regierung zu gewinnen, welche ihnen aber auch zu verstehen geben, daß sie sich der Regierung unzweideutig zuwenden müssen, sollen die Hauptactionen nach ihrem Wunsche in Verhandlung kommen. Versuchsactionen hindern aber auch die Festigung der gegnerischen Parteien, weil deren unverläßlichere Anhänger lang und oft gern im Unklaren darüber bleiben, was der wahre Operationszweck der Regierung sei. Sie erwarten stets eine unzweifelhafte Enthüllung der Regierung, welche aber von deren Seite bei politischem Takte erst dann erfolgt, wenn sie im Verlaufe der einleitenden Operationsphase ihre Macht gesichert glaubt.

Bei Erörterung der Natur des Operationszweckes wurde erkannt, daß dieser nur einfach sein darf; die Erfassung eines complicierten Operationszweckes muß der Politik verhängnisvoll werden, weil jede Vielheit der Absichten die stützende Parteimacht spaltet oder unsicher macht und weil sie das Entscheidende an das Unwichtigere fesselt. Die im Culturstaate gebotene Mehrheit der Zwecke kommt also nicht im Operationszwecke, sondern in den Actions-(Zwischen-)Zwecken zum Ausdruck, die alle im Geiste der politischen Idee des Operationszweckes verfolgt werden. Hat sich z. B. eine Regierung zum Operationszwecke die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes gestellt, so werden die Actionen keineswegs bloß wirtschaftlicher oder finanzieller Natur sein, sondern das gesammte Gebiet des Rechtes und der Verwaltung umfassen, mit der allgemeinen Richtschnur, die Finanzlage zu bessern, oder mindestens dem Operationszwecke nicht entgegen zu sein. Auch ein wirtschaftlicher Operationszweck ist schwerlich ohne tiefgreifende politische Umwandlungen durchführbar. Wenn die Besserung der Finanzlage so wichtig erscheint, daß sie, für das Wohl und Wehe des Staates entscheidend, die Bedeutung eines Operationszweckes erlangt, dann ist auch vorauszusetzen, daß das gesammte Gebiet der Staatspolitik mit Operations-Zwischenzwecken bedacht werden muß, die dem Operationszwecke unmittelbar oder mittelbar dienen. Da die Regierung dem Operationszwecke alles unterordnet, erfüllt sie aber nicht nur ihre finanzwirtschaftliche Aufgabe, sondern auch alle Aufgaben anderer Natur. Dies liegt in der Logik der Politik, des Staatsrechtes, des Staatsorganismus und der Gesellschaft.

Die Reihenfolge der nothwendigen Actionen hängt von der jeweiligen Sachlage, insbesondere aber von der verfügbaren Macht, endlich von der Annäherung an das Operationsziel ab, — lauter Umstände, welche von einer bestimmten Operation in einem bestimmten Staate, bei bestimmter

Sachlage abhängen. Wenn die Regierung die Reihenfolge der Actionszwecke auch in Aussicht genommen hat, so wäre es doch unpolitisch, das Festhalten an diesem Programme als einen Theil ihrer Aufgabe zu betrachten; im Gegentheile, die Regierung muß mit Rücksicht auf ihre eigene Freiheit sowie in Berücksichtigung der sie unterstützenden Parteien zu jedem Wechsel in der Actionsreihenfolge bereit sein; wenn sie nur sieht, daß die Actionen dem Ziele näher führen und die Machtverhältnisse sich für die Hauptaction nicht nachtheilig gestalten.

Mißlich wird es für eine Regierung, wenn sie aus den Actionen zur Steigerung ihrer Macht, d. h. aus der Vorbereitung der Operation, nicht herausfindet zu jenen, welche den eigentlichen Fortschritt der Operation bilden, — wenn eine Regierung ihre Kraft in fortgesetzten Concessionen an die stützenden Parteien verbrauchen muß. Es liegt im Wesen der Politik, daß das allgemeine oder das culturelle Interesse weder mit dem ausgesprochenen Interesse der einen, noch der anderen Hauptpartei übereinfällt. Wohl sagt jede Hauptpartei, das allgemeine Beste sei das, was ihrem Interesse entspricht; doch liegt es in der Natur einseitiger Interessen, daß sie der Interesseneinheit, deren Befriedigung eine Regierung nicht offen verleugnen darf, ebenso entgegenstehen, wie den gegnerischen Interessen. Auch im bestconsolidierten Staatsleben gibt es Parteien, die dem staatlichen Interesse unzweifelhaft feindselig sind; aber das Gesammtinteresse jeder der beiden Hauptparteien ist stets der Ausdruck einer bestimmten Richtung, in welcher das staatliche Interesse befriedigt werden kann. Der politische Erfolg ist bei Geschick des Staatsmannes mit jeder Hauptpartei zu finden, aber die Interesseneinheit, das staatliche, das allgemeine und das culturelle Interesse sind nicht die Blüte der Parteipolitik. Hierin liegt nun die Schwierigkeit; sobald die Regierung den führenden Einfluß auf die stützenden Parteien einbüßt und über dem Streben, die Macht nicht aus den Händen zu verlieren, nicht zur Operation im staatlichen Interesse gelangt, schwindet die staatserhaltende Richtung der stützenden Parteipolitik, und die nackten Interessen aller Theile der Hauptpartei ringen nach Geltung und Befriedigung; hiemit scheitert gewöhnlich die Operation. — In einem politisch ausgebildeten Staatswesen, wie z. B. Großbritannien, vollzog sich die Verwirklichung des Staatsinteresses nicht durch die Actionen der einzelnen Parteiregierungen, sondern durch die Abwechslung derselben nach den politischen Principien. Dort lag das staatliche und das allgemeine Interesse im politischen Instincte des Volkes; die Operation schritt langsam vor, um endlich nach einer Reihenfolge von principiellen Schwankungen als mittleres Resultat erfolgreich beendet zu werden. Auf dem Continent, und nunmehr auch in Großbritannien, ist aber dieser Instinct des Volkes nicht so mächtig, daß eine Regierung, wenn sie nicht das Staats-

interesse opfern will, ganz im Geiste einer Hauptpartei handeln darf. So muß jede zielbewußte Regierung eine Krise riskieren, in welcher die Opferfähigkeit der stützenden Hauptpartei erprobt wird. Wenn in Großbritannien ein Operationszweck zum ersten mal zur Entscheidung gebracht wurde, endete die Krise meist mit einer Niederlage und dem Fall der Regierung; nach einer vorübergehenden Herrschaft des anderen Princips erfaßte eine nächste Regierung den alten Operationszweck wieder, der nunmehr jetzt oder nach neuerlichen Ablösungen der Hauptparteien erreicht wurde. Belehrend hiefür ist der Verlauf der Reform in England in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, die nach mehreren Krisen mit der Aufhebung der Kornzölle den entscheidenden Schritt zur Sicherung der Operation vollbrachte. Nach der Entwicklungsweise der Verfassungsstaaten auf dem Continent und selbst im gegenwärtigen Großbritannien wird es wichtig sein, daß ein und dieselbe Regierung ihre Operation über die Krise hinweg fortführe, weil sonst die Operation und ihr Zweck gänzlich verloren gehen; neue Zwecke lösen die nicht erreichten ab, die Operationen folgen sich unlogisch, die Parteien unter sich verhetzend und verwirrend, bis endlich irgend ein unausweichlicher und manchmal auch nothwendiger Umsturz diesem krausen Durcheinander von unzusammenhängenden Operationen ein Ende macht. Die Geschichte Europas zeigt eine Reihenfolge unvollendeter Operationen, daher auch eine Reihenfolge von Staatsumwälzungen, die mit dem Ruin von Nationen und Ständen verbunden sind, welche sich über die Staatspolitik nach außen verbreiten und die Unvollkommenheiten der inneren Operation im Kriege ausklingen lassen.

Jene Schwierigkeit, sich den Beistand der stützenden Hauptpartei für das staatliche Interesse zu sichern, drängt also manche Regierung, die Krise nicht zu scheuen, ja sogar herbeizuführen, und die Operation wegen unzureichender Machtstütze vorerst nicht aufzugeben. Auf dem Gegensatze der Parteiinteressen zum staatlichen und zum culturellen Interesse gründet das verfassungsmäßige Recht des Staatsoberhauptes, Actionen der Parlamente die Rechtskraft zu verweigern, Parlamente aufzulösen und das Volk zu Neuwahlen aufzurufen; wegen dieser oft unbezähmbaren Gegensätze ist eine Verfassung ohne solche Bestimmungen für die Dauer unhaltbar. Die Krise wird durch solche staatsrechtliche Vorkehrungen beschworen, wenn der Operationszweck der Regierung auf das Volk hinreichenden Eindruck macht, um dem Staatsinteresse in den Neuwahlen Raum zu gönnen, um wenigstens das Übergewicht oppositionslustiger Parteiführer zu brechen. Freilich tritt in solchen Krisen oft die Nothwendigkeit hervor, daß die Regierung durch Verwaltungseingriffe und Terrorismus die Wahlen zu Gunsten ihres Operationszweckes beeinflusse.

Kann eine Regierung die Krise nicht besiegen, und ist es nicht die

Absicht des Staatsoberhauptes, die Regierung zu wechseln, so bleibt nichts übrig, als die Operationsrichtung zu wechseln oder wenigstens scheinbar den früheren Operationszweck fallen zu lassen. Wohl könnte man sagen, daß eine tüchtige Regierung in Erwägung der politischen Sachlage die Unerreichbarkeit des Operationszweckes auf gesetzmäßigem Wege voraussehen soll. Aber es gibt Einflüsse, besonders jene der Politik des Staates nach außen, die sich, wenigstens auf dem Continent, jeder Voraussicht entziehen. Die Harmonie zwischen der äußeren und inneren Politik erscheint gestört, und letztere muß sich, wie wir andernorts erweisen werden, gewöhnlich ersterer unterordnen. Kurz, ein Wechsel des Operationszweckes kann bei der besten Politik unausweichlich werden. Hinsichtlich unseres mehrfach angewendeten Beispieles kann die Ordnung des Staatshaushaltes durch unausweichliche Kriege derart in die Ferne gerückt werden, daß sie nicht mehr der Operationszweck der Regierung bleiben kann, weil unbeschadet fortgesetzter Sparsamkeit u. s. w. andere Angelegenheiten, z. B. solche der Landesvertheidigung, die Bedeutung des Operationszweckes erlangen. Ein solcher Wechsel des Operationszweckes ist einer Krise infolge mangelnder Machtstützen gleichzuachten, weil sich für die veränderte Politik die vorhandene Parteistütze erst erproben muß. Ob dieselbe Regierung den Wechsel des Operationszweckes in Verfolg einer unbesiegten Krise durchzuführen vermag, hängt zum Haupttheile davon ab, daß sich der neue Zweck nicht principiell und systematisch entgegengesetzt zu dem alten Ziele verhalte. Das Ministerium Belcredi, welches der Hegemonie einzelner Nationalitäten im Donaureiche grundsätzlich entgegenstand, konnte die Consequenz des Krieges im Jahre 1866, den Ausgleich mit Ungarn, nicht durchführen. Sehen wir ab von den starren Überzeugungen eines Schmerling, so lag es doch eher im Wesen einer deutschnationalen Idee, sich mit Ungarn abzufinden, als in jenem des föderativ operierenden Ministeriums Belcredi, da der Dualismus immerhin eine deutsche Führung, wenn auch im beschränkten Sinne, erlaubt. — Nur die außerordentliche politische Macht eines Bismarck konnte den Wechsel von Operationszwecken rücksichtslos durchführen, weil das Schwergewicht der stützenden Macht nicht in den Parteien, sondern im Staatsmanne selbst lag. Der Wechsel des Operationszweckes mit oder ohne dem Wechsel der Regierung ist stets von nachtheiligen Folgen für das Gedeihen eines Staates begleitet; er ist entweder die Folge einer unrichtigen Wahl des Operationszweckes und eines unrichtigen Operationsplanes, also eines Fehlers der Regierung, oder äußerer Unfälle. Stets wird diese Unterbrechung der Operation das Vertrauen in den Staat vermindern und seine erfolgreiche Entwicklung stören; diese Thatsache kann die Autorität eines Staatsmannes verhüllen, aber nie verwischen. Damit sei aber nicht gesagt, daß als fehlerhaft erkannte Operationen

starrköpfig fortzusetzen sind, sondern daß die Wahl der Operationszwecke politischer Voraussicht bedarf.

Fortgesetzt mißlungene Actionen oder das Mißlingen einer Entscheidungsaction zwingen, die Operation aufzugeben und zu wechseln.

Die bedenklichen Folgen des Operationswechsels oder mehrfacher Actionsmißerfolge können es veranlassen, daß eine Regierung den Wechsel der stützenden Hauptpartei in Betracht zieht. Da der Wechsel der Hauptparteien entweder einen Wechsel des politischen Princips oder selbst der Staatsidee bedingt, so fragt es sich, ob der Operationszweck diesen Wechsel überhaupt zuläßt. Gehört derselbe einem bestimmten Principe an, wie z. B. die Stabilisierung der Republik in Frankreich, so ist es wohl unmöglich, diesen Zweck mit der Gegenpartei zu verfolgen; hierin lag auch die Ursache, daß Mac-Mahon 1877 an seiner Absicht, eine conservative Republik, gestützt auf reactionäre Parteien, zu schaffen, scheiterte; denn mit Recht fühlten die demokratischen Parteien, daß dieser Parteiwechsel der Republik selbst gefährlich werden müßte. Wenn aber der Operationszweck — wie das von uns gewählte Beispiel: Ordnen des Staatshaushaltes — von dem Principe oder System unabhängig ist, dann kann es wohl gelingen, daß der Wechsel der Hauptpartei zum Ziele führt. Wenn nun der Wechsel des Operationszweckes durch bestimmende Verhältnisse von der Regierung rasch ins Auge gefaßt werden kann, so ist diese Plötzlichkeit hinsichtlich des Parteiwechsels ausgeschlossen. Keine Regierung vermag ohne Gewaltthätigkeit plötzlich die Macht der einen Hauptpartei aufzuheben und jene der anderen emporzubringen, sondern es wird dies im Wege einer schrittweisen Veränderung der Parteigruppierung überhaupt anzustreben sein. Die Regierung zeigt sich zunächst geneigt, im Sinne ihres früheren, aber noch nicht offen verleugneten Operationszweckes die bisher gegnerischen Interessen zu berücksichtigen; in nebensächlichen Actionen wird dies zum Ausdruck gebracht, ohne hiebei sofort die bisherige Machtstütze entscheidend zu entfremden; die Mehrdeutigkeit aller politischen Zwecke ist hiefür ein bequemes Auskunftsmittel; man spricht z. B. aus, daß das staatliche oder allgemeine Interesse eine Beachtung bisher verfolgter Interessen fordere; die Regierung zeigt sich mehr idealistisch als politisch, ist aber mehr politisch als idealistisch. Anfangs werden sich die zu Übereinkünften geneigten Elemente und lockeren Anhänger des Gegners herangezogen fühlen, während anderseits die radicalen Parteigänger der bisherigen Machtstütze von der Regierung abfallen. Es wird das Streben zur Bildung von Mittelparteien erwachen und in der Molekularverschiebung der Parteielemente eine starke Bewegung eintreten. Hat endlich die Regierung außerhalb des legalen Kampffeldes ihre neue Machtstütze gesichert, dann manifestiert sie durch eine wichtigere Action ihren entschiedenen Bruch mit der früheren Machtstütze, wodurch auch die radi

calen Elemente der erkorenen Hauptpartei vorsichtig unter ihre Fahnen treten, während die gemäßigten Elemente der ersteren aus Gewohnheit und bei der Ängstlichkeit materieller Interessen der Regierung noch längere Zeit nachfolgen. Wir sehen, daß also auch dieser Wechsel eine Krise hat, und es kommt viel auf die Natur des Staatswesens, auf die Macht constitutioneller Grundsätze im Parteiwesen und auf die Geschicklichkeit der Regierung an, ob und wie sie diese Krise zu überwinden vermag.

Wie der Wechsel des Operationszweckes so hat auch der Wechsel der Machtstütze bei der Logik aller politischen Entwicklungen seine Bedenken. Wenn eine Regierung bisher entschieden im Geiste des früher herrschenden Princips oder Systems gehandelt hat, also auch in dessen Hauptpartei nach Herkunft und ursprünglicher Überzeugung fußt, so wird es ihr nur ausnahmsweise gelingen, die andere Hauptpartei zur Kampffolge zu bewegen. Das berechtigte Mißtrauen nimmt der Regierung den moralischen Einfluß, und es müssen dem Eigennutze ausreichende Vortheile geboten werden, wenn die Regierung nicht zwischen zwei feindliche Hauptparteien gerathen will. Unbedenklicher gestaltet sich diese Action, wenn die Regierung dem bisher herrschenden Princip nur bedingt angehörte, wenn sie etwa als sogenanntes Fachministerium, oder „über den Parteien" stehend nur der vorhandenen Sachlage entsprechend die bisherige Machtstütze anerkannte. Da kann es schon im Wesen der Operation liegen, daß sich mit der Zeit ein Wechsel der Machtstütze vollzieht; eine solche Regierung nimmt vielleicht diesen Wechsel bereits in ihren Operationsplan auf, was z. B. sichtlich bei dem 1879 in Österreich an das Staatsruder gelangten sogenannten Versöhnungsministerium der Fall war. Ein solch vorgesehener Umschwung vollzieht sich sodann nicht krisenhaft, sondern die Krise wird erst eintreten, wenn auch die letzte Machtstütze wankend werden sollte und so die Regierung allseits das Vertrauen eingebüßt hat.

Bei einer hinreichend vorbereiteten und gestützten Operation kommt in der Regel keine Krise vor; denn wenn auch die gegnerischen Parteien zu den äußersten Mitteln greifen, welche ihnen die Verfassung bietet und die Politik im Staate erlaubt, so kann sich wohl dadurch eine krisenhafte Erregung geltend machen, die aber nicht zur Krise werden muß. Eine extreme Opposition ist keine reale Gefahr, solange sie nicht in der realen Grundlage der Macht, im Volke, Neigung zu einem offenen Aufstande, oder als factiöse Opposition eine Machtstütze außerhalb des Staates findet. Ruft eine so gestützte Opposition eine krisenhafte Erregung hervor, dann kann wohl die Krise eintreten, aber nicht im Verfolge der Opposition, sondern infolge einer unrichtigen Schätzung der politischen Sachlage, indem die Regierung die Parteiverhältnisse des Parlaments und nicht die realen Machtfactoren in Betracht gezogen hat.

In diesem Falle liegt die Entscheidungsaction der Regierung nicht in den sachlichen Angelegenheiten, welche zur Krise führten, sondern in der Unterdrückung der Opposition selbst. Ist bloß das Parlament der Sitz einer bedrohlichen Opposition, dann stehen jeder Regierung verfassungsmäßige Rechtstitel, unterstützt durch Verwaltungseingriffe, zu Gebote, um die realen Machtverhältnisse gegen die Opposition zur Geltung zu bringen. Derartige Actionen vom Gebrauche verfassungsmäßiger Rechte bis zum Staatsstreiche sind abermals keine Zeichen der Krise, sondern können nur zu einer führen, wenn sich die Regierung in ihrem politischen Calcül verrechnet hat und deren Ohnmacht klar wird. Die Krise liegt stets in der Erschütterung der stützenden Übermacht, mag diese nun in den Parteien, in der Krone oder in dem persönlichen Übergewicht eines Staatsmannes ihren Sitz haben. All' die Auflösungen preußischer und deutscher Parlamente durch Bismarck waren weder die Folge einer Krise, noch Krisen selbst, weil die Übermacht im Staatsmanne und in der Krone, aber nicht in den Parteien fußte.

Beim absolutistischen und beim unentwickelten Rechtsstaate ist das Gebiet der Krisen durch mögliche *Eingriffe des Staatsoberhauptes* wesentlich größer, als im gereiften Rechtsstaate. Der Krone kann nämlich die Opposition gefährlicher scheinen, als sie ist, sie zweifelt an den Machtverhältnissen, wie die Regierung sie darstellt. Der Monarch besitzt vielleicht nicht jene Charakterstärke, die auch in äußerlich krisenhaften Zuständen der Regierung das Vertrauen erhält. Dieser zu Krisen neigende Zwiespalt zwischen der Regierung und der Krone ist daher zu allen Zeiten das Actionsgebiet für die Gegner einer Regierung gewesen, ob diese nun im Schoße der öffentlichen Gewalten oder in dem Cabinete des Palastes ihre Thätigkeit zu äußern vermochten. Beinahe jede Operation hat Epochen krisenhafter Erregung. Wenn nur die Regierung nicht stutzig wird, sondern selbstbewußt auf ihre Übermacht vertrauend die Action nicht einstellt, dann ist keine Gefahr, daß jene zur Krise werde. Nun steht aber die Krone der Thätigkeit der Regierung beobachtend gegenüber, was zur Gleichgiltigkeit für diese, ja selbst zur Gegnerschaft werden kann, wenn der Operationszweck, und noch mehr wenn das Regierungsprincip den Überzeugungen oder den Trieben des Staatsoberhauptes nicht entspricht. Dann wird diesem die Sachlage als Krise erscheinen, während sie vielleicht nur die Erregung der Gegner im Vorgefühle ihres Mißerfolges ist. Die Krone läßt die Regierung fallen und unterbricht so eine Erfolg versprechende Operation. Diese Erscheinung ist in Monarchien häufig; selbst die historisch entwickelte Verfassung Englands kann hievor nicht bewahren, wie uns Georg's III. rasche Entschlüsse gegenüber mißliebigen Staatsmännern zeigen. Um sich der Krone zu versichern, haben Staatsmänner verschiedene Mittel angewendet, für deren Wahl vor allem

die Individualität des Monarchen namentlich aber auch die reale Macht der Dynastie maßgebend ist, und die zumeist mit den menschlichen Schwächen des Kronenträgers rechnen; diese brauchen hier nicht erörtert zu werden, da sie nicht politischer, sondern intim persönlicher Natur sind. Bei einer alten, durch die Vertrauenswürdigkeit ihrer Geschlechtsfolge im Gewohnheitstriebe des Volkes fußenden Dynastie haben Regierungen wenig Aussicht, tiefgehende Operationen im Gegensatze mit den Empfindungen des Staatsoberhauptes über die Klippen oppositioneller Erregtheit hinüberzulotsen. Früher oder später werden sich die Verhältnisse theils von selbst, theils verschärft durch gegnerische Intrigue zu einem Conflict zwischen Krone und Regierung zuspitzen, woraus die Krise entsteht. Sollte der Monarch, mild gesinnt, keine Krise heraufbeschwören, oder, durch ungünstige politische Sachlagen beängstigt, überhaupt vor der Initiative zurückscheuen, so werden doch die Regierungsacte durch ein stummes Ablehnen des Antheils an dem Verlaufe der Operation und durch erhobene Schwierigkeiten bei der Sanction gelähmt. Die Regierung wird zu verspäteten Actionen oder Halbheiten genöthigt, die ihre Absicht praktisch scheitern lassen; oder sie verzagt unter dem Eindrucke höheren Mißwollens an der Erreichbarkeit ihres Zieles, und die Krise erfolgt aus dem Eigenentschluß der Regierung. Friedrich Wilhelm's III. Regentenlaufbahn war trotz bester Absichten reich an solchen Wechselfällen in den Staatsoperationen.

In jedem Verfassungsstaate, wo die Krone, so wie es bei den Monarchien des Continents der Fall ist, mächtig in die Politik eingreift, wird der Staatsmann die Übereinstimmung mit dem Monarchen als die Voraussetzung einer erfolgreichen Politik ansehen. Damit ist noch nicht gesagt, daß der Staatsmann das Princip oder System des Monarchen und seine Überzeugungen gleichsam beauftragt anwendet, sondern daß er in seiner Politik keinem Einflusse Raum gibt, der das dynastische Interesse und die Meinungen des Monarchen über die Aufgabe der Krone im Staate bekämpft. Es zeigt politische Unreife, als Vertrauensperson des Monarchen dessen Machtstütze gebrauchen zu wollen, diese Macht selbst aber nicht zu kräftigen. Es ist das der gewöhnliche politische Fehler sogenannter Fortschritts- oder Volksministerien, wodurch Fortschritt und Volk zu Schaden kommen. Den realen Boden der gegebenen Machtverhältnisse verlassen, ist aus dem Gesichtspunkte der Politik unvernünftig. Bismarck's Erfolge waren unverkennbar nur ermöglicht durch die Überzeugungsidentität von Krone und Staatsmann. Der Politiker muß die Beweggründe richtig abzuschätzen suchen, welche jeden Machtfactor im Staate leiten, umsomehr die Beweggründe des Staatsoberhauptes. Nun ist es eine wohlthätige Ausstattung der politischen Individualität eines Monarchen, von der Heiligkeit seiner Mission durchdrungen zu sein. Das

Gottesgnadenthum ist eine moralische Stütze der Monarchie; es stärkt nicht bloß die Krone, sondern auch den monarchischen Staat; es war, wenn es nicht in confessioneller Unterwerfung, sondern in innerlicher Religiosität wurzelte, stets die Quelle einer gewissenhaften Erfüllung der Regentenpflicht und nicht despotischer Launen und einer Vergötterung der Person. Ist dem Volke eine Dynastie Bedürfnis, was die politischen und culturellen Verhältnisse eines Staates deutlich erkennen lassen, dann kann man auch die politischen Vortheile dieser Regierungsform nur durch die Souveränität und Erblichkeit der Krone erreichen. Wahlmonarchien verfallen stets; der innere Widerspruch des Systems zerstört die Interessengemeinschaft des Volkes, säet Zwietracht und vermehrt die Kampflust im eigennützigen Sinne. Die Volkssouveränität mit der monarchischen Regierungsform praktisch in Übereinstimmung bringen zu wollen, ist vergeblich und führt zur Republik. Großbritannien als „Republik mit einem Monarchen an der Spitze" ist eine Phrase, die durch die Individualität des Kronenträgers sofort jeden Schein der Wirklichkeit einbüßen kann, wie auch die Volkssouveränität im demokratischen Sinne daselbst bei den bestehenden Grundbesitzverhältnissen eine Phrase ist. Die demokratischen Reformen dieses Jahrhunderts haben aber ein organisches Gebrechen in Großbritanniens Staatsleben erzeugt, dessen Wirkung bereits fühlbar ist und immer deutlicher erkennen läßt, daß auf dem betretenen Wege zur praktischen Volkssouveränität die Monarchie schließlich der Republik weichen muß. Lebt in einem Monarchen die Staatsidee als Haupttheil des dynastischen Interesses, und vereinigen sich diese realen Factoren mit dem Glauben an eine Heiligkeit seiner Mission, dann kommt die politische Persönlichkeit der Krone zum Vortheile des Staates zur Erscheinung. Wird einer dieser Beweggründe wirkungslos, so verliert sich ein politisches Kraftmoment des Monarchen. Der praktische Staatsmann muß daher die harmonische Wirkung dieser Beweggründe zu erhalten trachten, was er real, d. h. nicht mit Worten, sondern mit thatsächlicher Förderung des dynastischen Interesses und des Ansehens der Krone erreichen kann, wodurch er auch am besten ihren Träger auf dem Boden der Staatsidee und der Regentenpflicht erhält, sich aber seine Macht sichert. Wenn ein Regierungsmann dies unterläßt, so darf er sich nicht beklagen, wenn das dynastische Interesse als Sonderinteresse und der Glaube an die heilige Mission als despotische Laune im Gegensatze mit der laufenden Operation zum Vorschein kommen und eine Krise entsteht, die aus der allgemeinen Sachlage nicht hervorgehen mußte. Kurz, der Staatsmann muß jenen Trieben stets Rechnung tragen, die in dem Träger der Krone bewußt oder unbewußt zum Ausdruck kommen. Alle Operationszwecke der praktischen Politik können auf der Basis der Monarchie verwirklicht werden; diese Regierungsform steht keiner praktischen Absicht entgegen. Gegensätze der

Krone zu den Absichten einer Regierung beruhen entweder auf Schwierigkeiten und Conflictsanlässen, wie sie auch in der Republik vorkommen, oder auf einer außergewöhnlichen Individualität des Monarchen. Letzteres ist ein politisches Unglück des Staates, das eine tüchtige Regierung durch erhöhte Beachtung der berechtigten Interessen der Krone und Dynastie und durch Festigkeit im Verfechten des Staatsinteresses am richtigsten zu vermindern weiß. Ein Beispiel hiefür bietet der Ausgang der Laufbahn Ludwig's II. von Bayern und das Verhalten des Staatsministers Lutz. — Ist eine Dynastie durch Prätendenten oder durch eine internationale Nichtanerkennung bedroht, dann gebietet es das Staatsinteresse, daß die Operation an der Kräftigung des dynastischen Interesses Antheil nehme. Dies thut z. B. Stambulow gegenüber dem Prinzen Ferdinand von Bulgarien in äußerst geschickter Weise; Staat und Dynastie gewinnen hiedurch wechselseitig. Ist ein solches Verhalten mit der Überzeugung des Regierungsmannes unvereinbar, dann ist er auch kein aufrichtiger Rath der Krone und das Zwiespältige seiner Stellung wird sich als Conflictsmoment früher oder später in der Operation geltend machen. Die Macht der Regierung auf eine Politik stützen, welche die bedrohte Krone preisgibt, hat noch nie die Operation dauernd gefördert; denn mit der Krone fällt die Operation und die Regierung. Eine Dynastie oder die monarchische Staatsform bekämpft man mit Erfolg nur als Partei. Erfolge für den Staat können aus einer solchen Doppelzüngigkeit der Regierungsmänner darum nicht erwachsen, weil sie in die Interessenharmonie des Volkes schwer heilbare Risse bringt und zum Umsturze drängt, welcher auch jene Regierungsmänner verschlingt. Das Wesen der Politik verträgt jede Niedertracht, aber keine Unlogik, und dies ist ein Ministerium im monarchischen Staate mit monarchiefeindlichen Absichten oder Gelüsten. Die jüngste Geschichte Spaniens bringt Beweise dieser Aussprüche. Diesem Sinne gemäß verschlang die französische Revolution alle Männer, welche den Sturz des Königthums einleiteten, aber dann aufhalten wollten.

Aus denselben Gesichtspunkten ist es verhängnisvoll, wenn die Krone insgeheim ihr Ministerium bekämpft. Nöthigt die politische Sachlage die Krone, ein ihr widerliches Ministerium im Amte zu belassen, so wird sie ihren dynastischen und speciellen Interessen weit mehr nützen, viel früher die Machtverhältnisse zu ihren Gunsten gestalten, wenn sie die Harmonie mit jenem bis zur Amtsentsetzung aufrecht erhält; der Weg, die Krone wieder zur Macht zu bringen, mag auf diese Weise scheinbar ein längerer sein, sicherer ist er aber gewiß und hat schon manchen Staat vor Umstürzen und Katastrophen bewahrt. Diese Erfahrungen haben die Anrüchigkeit aller Cabinetsräthe und sogenannten „Kamerillen" herbeigeführt; sie stören stets die Harmonie zwischen Krone und Mini-

sterium und haben schließlich im Überblicke einer ganzen Operation dem Staate und der Krone geschadet. Die politische Führung des Staates, aufgebaut auf die Bedürfnisse und Machtverhältnisse im Volke, kommt erfolgreich nur im übereinstimmenden Vorgehen von Krone und Staatsmann zum Ausdruck. Wehe dem Staate, wenn sich zwei Operationen im Schoße der Staatsleitung kreuzen; die Conflictsanlässe schlagen dann Wurzel im Herzen des Volkes! — Österreich-Ungarns Verfassungsgeschichte in den letzten Jahren vor der Thronbesteigung Franz Josef's I. bietet die treffendsten Beispiele für diese politische Lehre.

Hinsichtlich der Krisen in einer Operation müssen wir unterscheiden die vom Staatsmanne herbeigeführte Krise oder krisenhafte Erregung und die hereinbrechende Krise. Bevor wir diese Erscheinungen untersuchen, muß aber überhaupt vor jeder einseitigen Beurtheilung der politischen Sachlage, vor einer falschen Diagnose über die Ursachen krisenhafter Erregungen, vor einer unvollendeten Analyse ihrer Factoren gewarnt werden. Jede krisenhafte Erregung ist grundsätzlich auf mehrere Ursachen zurückzuführen und Urtheile sind verdächtig, die für jene nur wenige Veranlassungen zugeben; eine Unfehlbarkeit des Urtheils hierüber gibt es nicht, und diesem ist stets der Nachsatz beizufügen: „Insoweit diese politische Erscheinung bereits ausreichend erkannt ist." — Bei der Vorbereitung einer Action oder auch im Verlaufe derselben kann der Staatsmann aus den Parteiverhältnissen erkennen, ob eine Krise überhaupt oder wenigstens krisenhafte Erregungen in Aussicht stehen. Einer Krise, die mit dem Verluste der Macht zusammenhängt, kann möglicherweise vorgebeugt werden, wenn sie als krisenhafte Erregung baldigst herbeigeführt wird. Die Gegner haben sich oft noch nicht geeint, die Actionen der Regierung sind noch ausreichend verhüllt. Durch ein regelmäßiges Fortschreiten der Operation würde also die Regierung eine Kräftigung ihrer Gegner unterstützen. Die Regierung muß daher ein Gebiet der Action betreten, welches die Parteiverhältnisse umgestaltet; sie setzt zum Umschwunge ihre Machthebel dort ein, wo eine gründliche Veränderung der Parteigruppierung vorauszusehen ist. Hiefür ist gewöhnlich ein richtiges Erfassen aufdämmernder Ideen oder des Wechsels im Zeitgeiste bedeutungsvoll. Wenn jene Interessen unterstützt werden, welche nach den wirkenden intellectuellen und moralischen Trieben im Aufschwunge begriffen sind, gleichsam an die politische Tagesordnung kommen, so wird das bisherige Parteigefüge in den meisten Fällen erschüttert. Wir beobachteten dies an den Umwälzungen, welche Bismarck durch die Einleitung seiner „staatssocialistischen" Politik in den Parteiverhältnissen Deutschlands, besonders in den freisinnigen Parteien hervorgebracht hat. Die Zerstörung der vorhergehenden Parteigruppen und die Bildung neuer, welche Bismarck das Übergewicht geben sollten, war der Zweck dieser und

anderer Actionen. Dieselben lockern innerhalb der alten Gruppen das Gefüge; jede Hauptgruppe sucht sich des auf dem Kampfplatze neu auftretenden Interesses im Geiste ihres politischen Princips anzunehmen. Eine der Hauptgruppen gewinnt nun nothwendig an Macht, was durch Abfall von der gegnerischen allein oder noch durch Zulauf zur eigenen Partei erfolgen kann. Das emporgehobene Interesse soll aber auch einen directen Machtzuwachs bieten, wie es Englands whigistische Staatsmänner durch liberale Reformen stets anstrebten; sonst kann die Aufstörung der Parteiverhältnisse wenig nützen. Bismarck hat von seiner Socialpolitik keinen Machtzuwachs erfahren, weil die entfesselten Interessenten, die Lohnarbeiter, bei Bismarck's politischen Principien sofort zu Gegnern ihres Geburtshelfers wurden; denn der bloß humanitäre Zweck solcher Absichten veranlaßt nie eine politische Gefolgschaft. Menschen sind dankbar für Almosen, politische Parteien verschmähen und bekämpfen es; sie wollen Macht und nicht Mitleid. — Ein anderes Mittel, die Parteiverhältnisse umzuändern, besteht im Wechsel des politischen Princips oder Systems. Ist der Operationszweck unabhängig von Princip und System und zeigt sich, daß mit der bisherigen Politik die Krise unaufhaltsam ist, dann kann es gerechtfertigt sein, die krisenhafte Erregung durch einen entschiedenen Princip- oder Systemwechsel herbeizuführen, also die stützende Hauptpartei zu wechseln, eine Actionsweise, die wir bereits näher erörtert haben. Die Gefahren öfteren Principien- oder Systemwechsels sind immer groß; nur allmächtige Staatsmänner vermögen ihn durchzuführen; ganze Ministerien hingegen wissen selten diesen Gesinnungswechsel fruchtbringend vorzunehmen. Er untergräbt das Vertrauen in den Staatsmann. Die Parteien ziehen sich ängstlich von der Hauptgruppierung zurück, sie bleiben unangeschlossen, mißtrauend und zur Verneinung geneigt. Es gibt keine solide Hauptpartei mehr, die wechselnde Machtstütze der Regierung ist unzuverlässig; alles ist unbefriedigt. Es ist das der Zustand, in welchen Bismarck Deutschland's Parteiverhältnisse durch seine Principienwechsel gebracht hatte, und aus welchem er dasselbe nicht mehr erlöst hat, weil das deutsche Volk fühlte, daß alle politischen Actionen Bismarck's stets nur der Befriedigung von Zwecken dienten, die im einzelnen Falle nicht die der Parteien waren; sie wußten sich stets mißbraucht. So wurde auch die Kräftigung der deutschen Kaiserkrone von Bismarck nicht direct durch eine Interesseneinheit des Volkes mit dieser, sondern durch eine Auflösung derjenigen Parteien angestrebt, welche einen Gegensatz mit dem dynastischen Interesse vermuthen ließen; das deutsche Einigungswerk verlor hiedurch an schaffender Kraft, und der deutsche Reichstag büßte allen erhebenden Schwung ein. — Die natürlichste Politik, Krisen vorzubeugen, bleibt: innerhalb der ursprünglichen Operation der eigenen Hauptpartei mit allen Mitteln Machtzuwachs zuzuführen. Diese Politik

haben wir aber bei der Vorbereitung der Actionen bereits hinreichend erörtert.

Manchmal kann es bei erregter Sachlage thatkräftigen Regierungen gelingen, die politischen Leidenschaften zu beschwichtigen, wenn sie das Zeitmaß der politischen Actionen durch einen geschickt gewählten Actionszweck von allseits anerkannten, vielleicht wirtschaftlichen Interessen verlangsamt. Die Leidenschaft einzelner gefährlicher Parteien kann durch Erregung der Lust nach materiellem Gewinn gemäßigt, fahnenflüchtige Parteien können so unter den Einfluß der Regierung zurückgeführt werden. So hat schon mancher unschuldige Nothstands-Eisenbahnbau dem allgemeinen Interesse gedient und die Mäuler der heftigsten Schreier gestopft. Doch vermögen solche kleine Mittel nur krisenhafte Erregungen zu mäßigen, aber bei Leibe nicht einer Krise vorzubeugen.

Eine sogenannte System- oder Principienflüchtigkeit der Parteien, wie sie in rohen Zeiten vorkommt, erlauben die geordneten, festgewachsenen Interessen einer höher entwickelten Gesellschaft nicht. Ein Häuptling, ein Despot, persönlichen Leidenschaften folgend, riß ganze Massen aus ihrem natürlichen Interessenzusammenhange heraus und zwang sie zu unnatürlichen Bündnissen. Dies gestattet auch die gegenwärtige Entwicklungsstufe des politischen Kampfes nicht mehr. Alle diese Erwägungen führen dahin, daß die *System-* und *Principientreue* ein nicht zu verachtendes Mittel ist, um in den Zeiten krisenhafter Erregung auf seine Machtstütze sicher rechnen und die äußersten Anstrengungen von ihr erwarten zu können. Der Principien- und Systemwechsel hingegen als Folge wechselnder Bedürfnisse im Volke oder eines Wechsels im Zeitgeiste kann nicht zu den politischen Mitteln gerechnet werden, sondern ist ein nothwendiger Operationswechsel nachhaltiger Natur.

Es gibt Völker, welche auch bei ruhigem Verlaufe der Staatsgeschäfte infolge leidenschaftlichen Veränderungstriebes in den Massen und in den Vertretungskörpern stets ihre radicalen Parteien kräftigen; keine, wie immer geartetete Operation, auch von den tüchtigsten Staatsmännern geleitet, kann so ungestört ihren Abschluß erleben. Die romanischen Völker haben diese Neigung. Da sind manchmal Regierungen, wollen sie sich behaupten, genöthigt, eine krisenhafte Erregung hervorzurufen, welche Gelegenheit gibt, den Gegner unbedingt zu vernichten. Gestützt auf die bewaffnete Macht, wird die Opposition gewaltsam unterdrückt. Die Politik der *Staatsstreiche* oder des Umsturzes von Seite der Regierung ist sicher ein gefährliches und ausnahmsweises Mittel zur Förderung der Operation, aber es kann unerläßlich und zur politischen Wohlthat werden, wenn die politischen Triebe zu keiner freien Übereinstimmung gegenüber dem Staatsinteresse gelangen. Es ist nicht bloß die heuchlerische Anmaßung gewaltsüchtiger Politik, sondern Thatsache, daß selbst mehrfache

Wahlen oft nicht die Volksstimmung zum Ausdruck zu bringen vermögen. Immer wieder erscheinen Vertretungsmehrheiten auf der Bildfläche des politischen Kampfplatzes, welche abgethane oder gemeinschädliche Ideen und Zwecke verfechten. Dies zeigt sich z. B. in Serbien. Es ist eine Krankheit junger Verfassungsstaaten, daß die Wähler dem Einflusse von factiösen Wahlleitungen verfallen sind. Der Wähler weiß sich nicht zu helfen, er wählt mit gebundenen Händen. Einigkeit und Parteidisciplin sind die Schlagworte, die ihn wieder den Schlagworten sogenannter Parteiführer unterordnen. Es gibt aber auch Völker, welche, bewußt nur Schlagworten folgend, gleichsam eines ernsten Antriebes bedürfen, um zu wissen, was ihnen frommt; dies sind die wankelmüthigen, erfolganbetenden Völker. Bei solcher Sachlage liegt die nothwendige Machtstütze der Regierung in einem Banne, von welchem sie erlöst werden muß; und dies kann oft nur ein Gewaltstreich der Regierung. Glücklich jenes Volk, welches eine, solche Sachlagen voraussehende Verfassung besitzt und der Regierung die Mittel an die Hand gibt, den gesetzlichen Boden nicht verlassen zu müssen; so bewährte sich z. B. das verfassungsmäßige halbjährige provisorische Budget für Italien, wo der Vertretungskörper zu keinem interessengemeinsamen Entschluß gelangen konnte, unter dem Ministerium Giolitti 1892. Erwiesenermaßen ist das politische Parteiverhältnis solcher Völker viel wandelbarer, als meist geglaubt wird; mancher Regierung ist es durch eine klärende Gewaltaction gelungen, eine Mehrheit zu gewinnen, die dasjenige gut heißt, was die Regierung vor der Action nie verlangen durfte. Aus dem Gesichtspunkte der Politik darf man solchen Actionen gegenüber nicht mit sittlichen Grundsätzen zu Gericht sitzen; über ihre Berechtigung entscheidet nur der Erfolg, aber nicht der Erfolg im Gewaltstreich, sondern seine erfolgreiche Einwirkung auf das Erreichen des Operationszweckes. Die größten Staatsmänner des Alterthums, Philipp von Macedonien, Julius Cäsar, die Tudor, Cromwell, die Bonaparte waren Meister in dieser Umformung der öffentlichen Meinung, und die politische Geschichte hat ihre Gewaltstreiche zu beurtheilen. Gewiß ist, daß das politische Mittel an sich nicht verwerflich ist, sondern daß es nur doppelt verwerflich erscheint, wenn der Zweck verwerflich oder die That erfolglos war. Inwiefern eine solche gewaltthätig herbeigeführte Krise ein selbstrettender Verzweiflungsstreich der Regierung oder eine in der Operation liegende nothwendige Action ist, dies wird wohl bestimmen, welche Charakteristik dem Staatsstreiche zukommt.

Jede selbstbewußte Regierung strebt, Herr der Sachlage zu bleiben, wonach eine Krise nicht über sie hereinbrechen darf, sondern, wenn sie unausweichlich ist, von ihr zuvorkommend herbeigeführt wird. Es gibt hereinbrechende Krisen, denen die innere Nothwendigkeit fehlt, ohne hie-

durch ihre gefährliche Wirkung für die Regierung zu verlieren. Manche Regierung erlag Parteileidenschaften und Parteiterrorismus, weil sie die verdüsterte Atmosphäre solcher krisenhafter Erregungen nicht durchblickte und diese für wirkliche Krisen nahm. Die Gefährlichkeit der Gegner spricht sich in Thatkraft aus und inwieweit diese geneigt sind, die ultima ratio der politischen Kraft anzuwenden. Kennt der Staatsmann die wirkenden Triebe und Interessen, so wird er auch erkennen, ob eine krisenhafte Erregung gefährlich anzuschwellen oder ob sie in sich zu erlöschen vermag. Findet die Regierung im Staatsoberhaupte hinreichenden Rückhalt, so kann sie solche Erregungen austoben lassen. Ein weniger zuverlässiges Staatsoberhaupt verliert jedoch das Vertrauen in die Regierung, sobald sich dieselbe leidend verhält; es wird vorzeitig an einen Mißerfolg glauben, die Regierung fallen lassen, und die Gegner haben ihren Zweck erreicht. Darum muß die Regierung auch einer hereinbrechenden Krise activ gegenübertreten. Die concrete Sachlage ist freilich bestimmend für die Gegenmaßregeln, im allgemeinen kann aber nur wieder auf den Grundzug aller Politik verwiesen werden, auf die erneuerte und vermehrte Thätigkeit in der Sammlung von Anhängern. Vermehrter Meinungsaustausch mit der stützenden Hauptpartei über alle Interessen, die durch die Krise bedroht werden; rücksichtslose Bloßstellung der gegnerischen Triebfedern; Verschärfung aller Ordnungsmaßregeln bei strengster Objectivität gegenüber der Öffentlichkeit; Enthüllung gegnerischer Mißgriffe und auch persönlicher Mängel, die man für solche Zeitläufe eigens aufbewahrt, u. dgl. sind lauter Maßregeln, welche die verlorene Initiative baldigst wieder in die Hände der Regierung zurückspielen.

Das richtige Maß in dem selbstthätigen Erregen von Krisen ist für die Ausdauer einer Regierung in bewegten Zeiten von hoher Bedeutung. Nicht oft darf es gewagt werden, die äußersten Mittel der Verfassung, Auflösung und Neuwahl des Parlaments, anzuwenden, und die Gewalt rufen Staatsmänner nur bei entscheidenden Wendepunkten eines Staatsgeschickes an. Während sich ein englisches Parlament und Volk schwer abfindet mit thätigen Eingriffen der Regierung, können Regierungen, deren Parlamente nicht tief im Volke wurzeln, wo die Krone eine selbstthätige Macht besitzt, krisenhafte Erregungen ungescheut herbeiführen. Jede solche Action bedingt aber einen Kraftverbrauch der Regierung, und selbst für den größten Staatsmann hat es seine Grenze, wie oft krisenhafte Erregungen herbeigeführt werden dürfen; sie verbittern unter allen Umständen das politische Leben und verschärfen den Terrorismus der Parteien unter sich; selbst untergeordnete Mißerfolge bringen die Regierung um das Vertrauen einer tiefaufgewühlten Machtstütze. Der politische Kampf büßt rasch die Ruhe einer gemeinnützigen Politik im Staatsinneren ein; insbesondere wird auch jene klärende Ordnung gestört,

in welcher die Machtverhältnisse deutlich zum Ausdruck kommen und die politische Sachlage mit Sicherheit beurtheilt werden kann.

Die Erscheinung einer steigenden Aufregung der Parteien mit vermehrtem Streite über Systeme und Principien bei jeder, auch nicht rein politischen Angelegenheit fordert besondere Beachtung. In dieser Erregung kann die Veranlassung zur unheilvollsten politischen Bewegung liegen. Wenn in einem Volke die Erregung dauernd krisenhaft erscheint, dann gewinnt die Neigung, an das Allgemeine, an den Staat nicht mehr zu denken und jede unscheinbare Angelegenheit zu einem Gegenstande des herrschenden Parteikampfes zu machen, die Oberhand. Die sogenannte Vernunft wird ohnmächtig. Die moralischen Triebe in Einzelindividuen und in den politischen Persönlichkeiten tauchen unter; der Verzicht der machthabenden Parteien zu Gunsten des Allgemeinen hört auf, und die Maßlosigkeit im Wunsche nach Besitz und Einfluß beherrscht jede politische Action. Die Regierung, welche ihre Operation mit Sicherheit zu vollenden wünscht, schätze diese Erscheinung nicht gering; es bedarf nicht viel, um auch bei geordneten Verhältnissen in dem Parteikampfe eine Verhetzung zur Herrschaft kommen zu lassen, wo nur krasser Parteieigennutz zur Geltung kommt, die Parteien ohne unmittelbare Absicht gegen den Staat zu wüthen beginnen und das ganze Parteileben einen factiösen Charakter wenigstens nach seiner Wirkung annimmt; die Parteien beschuldigen sich auch frischweg des Staatsverrathes, weil jede nur noch in ihrem Sinne das Wohl des Staates zu erblicken vermag. Leicht verliert eine Regierung in solch krisenhaften Erregungen den Einfluß auf die stützende Partei, weil ihr bei den erhitzten Gemüthern auch die Parteiregierung zu wenig thut; denn der Blick dafür, was bei der vorhandenen Sachlage zu ihrem Interesse geschaffen werden kann, ist getrübt. Die französische Republik entwickelte sich unter der Devise der „Brüderlichkeit" zur Schreckensherrschaft, weil in den Parteien in fortgesetzt krisenhafter Erregung jedes Verständnis für das politisch Mögliche erstarb. Wir sehen, wie in Österreich unter der Devise „Gleichberechtigung und Versöhnung der Nationalitäten" die nationalen Individualitäten immer leidenschaftlicher nach Macht ringen und in dem Streben, den Staat ihren Interessen dienlich zu gestalten, dessen Grundlagen erschüttern. Jede Gleichberechtigung, sowie die Phrase von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" führt über krisenhafte Erregungen zur staatlichen Anarchie; denn der Staat ist ein Herrschaftsverhältnis. Im Rechtsstaate muß eine Partei herrschen und den Staat im Geiste ihrer Interessen entwickeln; Gleichheit und Gleichberechtigung entwickeln sich nur auf dem Gebiete des Privatrechtes und der Cultur, nie auf jenem der Politik.

Ob es sich nun um die Anwendung rechtmäßiger oder gewaltsamer Mittel zur Bekämpfung einer Krise handelt, stets ist die Wahl des

Augenblicks in Bezug auf die politische Sachlage von großer Bedeutung. Durch einen Gewaltstreich oder die Auflösung des Parlaments ist der Regierung die Initiative noch keineswegs gesichert; indem die Regierung die Gewalt oder die Volksstimmung anruft, ist noch nicht gewiß, daß sie die Folgen dieser Action beherrscht. Hat die Gegnerschaft im Vertretungskörper und im Volke bereits eine so überwiegende Mehrheit erlangt, daß die Regierung entweder zustimmungslos und gegen diese Mehrheit weiterregieren, oder abdanken, oder aussichtslos Neuwahlen einleiten muß, dann handelt es sich nicht mehr um eine herbeizuführende krisenhafte Erregung, sondern um eine hereinbrechende Krise; die Sachlage zwingt bereits zur Gewaltthat oder zur Auflösung; die Action der Regierung wäre also verspätet. Gewaltschritte und insbesondere Neuwahlen müssen eingeleitet werden, solange die Regierung noch die Aussicht hat, die Sachlage beherrschen, d. h. durch die Action sich eine hinreichende Machtstütze schaffen zu können; dieselbe braucht natürlich nicht im Parteiwesen allein gesucht zu werden; wohl aber muß die Regierung noch einen Kern von Anhängern besitzen, der mit Hilfe der Krone und politischer Mittel zum Grundstock einer künftigen Parteimehrheit werden kann. In der Politik kommt es immer auf die Voraussicht an, auf das Erkennen der Erscheinungen zu einer Zeit, wo sie sich praktisch noch nicht volle Geltung verschafft haben. Eine Auflösung des Parlaments muß daher erfolgen, so lange die Regierung behaupten kann, die reale Macht im Staate zu besitzen. Das was man den Leichengeruch einer Regierung nennt, fußt im politischen Instinct der Massen, der mehr als Überzeugungen und Speculationen die Wahrheit über die politische Sachlage herausfühlt. Bei diesem angefaulten Zustande einer Regierung ist der politische Augenblick zur Herbeiführung krisenhafter Erregungen vorüber, und jede heftige Action wird zur Krise.

Nicht jeder Action ist ein entscheidender Charakter eigen, welcher die Verläßlichkeit der Machtstütze auf die Probe stellt. Selbst eine schwache Regierung wird daher im Verlaufe ihrer begonnenen Operation eine Reihe von Actionen gesetzgebender und verwaltender Natur durchführen, ohne einen Mißerfolg zu erleiden. Auch bei ungeschickter Anlage der Operation wird die vorhandene Macht nicht plötzlich, sondern nach und nach verbraucht. Wie aber eine Regierung diese vorhandene Macht verbraucht, das kann für die Vollendung der Operation entscheidend werden. Dieser Verbrauch der politischen Macht kann in einer Reihenfolge von Actionen erfolgen, die entweder die Operation nicht förderten, oder bloß den engeren Interessen der Hauptpartei dienten und deren Begehrlichkeit derart steigerten, daß sie später für die Zwecke der Operation Zugeständnisse verweigert. Betrachten wir jeden Fall dieses Verscherzens der politischen Macht für sich. — Scheinbar ungefährliche

Actionen, die dem laufenden Staatsbedürfnisse zu entsprechen haben, werden von sehr eigennützigen Parteien aus dem Gesichtspunkte ihrer Interessen so leidenschaftlich wie entscheidende Actionen behandelt; hiedurch sammelt sich schon in diesen Kämpfen eine Summe von Unzufriedenheit an, die dann zum Ausbruche kommt, wenn eine für das Gelingen der Operation entscheidende, also an sich aufregende Action eröffnet wird. Wer daher bei der Politik im Staate, solange ihm die Macht sicher zur Seite steht, plump mit gleichgiltigen Actionen in die politische Sachlage hineinfällt, vermißt im entscheidenden Augenblicke jene Kraft, die er für untergeordnete Zwecke verschwendet hat. Die Wichtigkeit der verhandelten Actionszwecke muß im richtigen Verhältnisse zur vorhandenen Macht stehen, welche bald nach der Einleitung der Operation groß ist; nichts gibt den verlorenen Augenblick wieder, in dem entscheidende Schritte für die Operation gemacht werden konnten. — Wenn andernfalls eine Regierung das Barometer der politischen Sachlage nur in den Abstimmungen der Vertretungskörper sieht, kommt sie kaum zum Bewußtsein jener Rücksichten, die entscheidende Actionen fordern; sie ist blind für das Parteileben im Volke, für die Denkungsweise der Krone, für den Zeitgeist und die Einflüsse der äußeren Politik und regiert wie ein Despot, der sich von Günstlingen leiten läßt; denn die Parlamentsmehrheit ist im Verfassungsstaate ein Günstling der Regierung, sobald sie nicht mehr den Parteiverhältnissen und Bedürfnissen im Volke entspricht. Sobald dann eine solche Regierung genöthigt wird, aus dem Banne der Parlamentsmehrheits-Interessen herauszutreten, bricht die Krise bei voller Action oder nach der Neuwahl herein. Eine Regierung, die ihre Machtstütze nicht rechtzeitig und häufig genug auf die Probe stellt, verliert die Führung und opfert den Operationszweck. Die Beachtung aller realen Machtfactoren und nicht der bloße Verlaß auf die Parteistütze macht eine Regierung operationsfähig; sie wird im steten Ausblick auf die ganze Sachlage ihrer Hauptpartei alles zumuthen, was die Operation verlangt, und auch nicht zum Sclaven einer Parlamentsmehrheit werden, sondern diese vielmehr zur Nachfolge zwingen. Schwierigkeiten, die eine selbstsüchtige Parteistütze einer Regierung bereitet, die nicht ergiebig das Füllhorn der Gaben zu Gunsten ihrer Interessen entleert, können nur durch den Hinweis auf die Vergänglichkeit jener Herrschaft besiegt werden. Hätte das Ministerium Auersperg-Lasser die Verfassungspartei thatkräftiger belehrt, daß ihre Unzufriedenheit zu ihrem eigenen Schaden führen muß, so wäre diese vielleicht noch rechtzeitig zur Besinnung gekommen. Aber in Österreich fehlt es überhaupt an einem regen Meinungsaustausch der politischen Gewalten; der bureaukratische Geist hält noch zu sehr die Minister gefangen; in dieser Hinsicht ist das Verhalten ungarischer Minister höchst lehrreich. Zwischen der Regierung und ihrer Parteistütze

beſteht ſo viel Intereſſengemeinſamkeit, daß ſie von einander abhängig ſind, — und über dieſe Abhängigkeit muß die Regierung die ſtützende Partei ſtets im Klaren erhalten. Eine politiſch tüchtige Regierung wird der ſtützenden Partei die Beachtung der allgemeinen Sachlage aufnöthigen und ſo verhindern, daß ſie ihre geſetzgebenden Entſcheidungen überhaupt gleich Angelegenheiten ihres eigenen Intereſſes behandle. Die Regierung muß aber auch ſtets bedacht ſein, außerhalb des Parlaments Stützen zu ſuchen, damit in der Parteiſtütze das Bewußtſein nicht erſterbe, daß die Regierung nicht bloß von ihr abhänge. Von der Beachtung dieſes Grundſatzes leitet ſich gewöhnlich die Unverwüſtlichkeit gewiſſer Regierungen ab.

Nichts iſt übler, als wenn eine Regierung von der Parlamentsmehrheit geführt wird, was gleichbedeutend mit Machtloſigkeit der Regierung iſt; man kann ſicher ſein, daß dann die Operation alsbald in eine Sackgaſſe geräth. Seitdem Englands Parlament die Abwechslung der ſtreng principiellen Hauptparteien, jenen Wechſel, wodurch die Operation fortſchreitet, einbüßte, iſt auch die Allmacht der Mehrheit zum Nachtheile des Staates geworden. Schon 1888 ſtockte die Operation, und erſt eine mächtige Regierung wird die iriſche Frage einer entſcheidenden Löſung zuführen. Die politiſche Grundlage der parlamentariſchen Staatsform liegt in einer wechſelſeitigen Abhängigkeit der Regierung und der Parlamentsmehrheit. Wie die Regierung zu ihrer Operation der Unterſtützung der ſtarken Hauptpartei bedarf, ſo bedarf dieſe Hauptpartei, um ihre Intereſſen, ihr Princip beachtet und vor dem Terrorismus der Gegner Schutz zu finden, der Regierung. Aus ſich ſelbſt ſind dieſem ſowie jenem Machtfactor die Hände gebunden, und ein abſoluter rückſichtsloſer Gebrauch der Mehrheitsmacht drängt ebenſo zur Kriſe, wie eine Willkür der Regierung gegen das verfaſſungsmäßige Recht der Mehrheit. In der Regierung walten alle in der verfaſſungsmäßigen Mehrheit nicht zum Ausdruck kommenden Machtfactoren: die Macht der Krone, der Parlamentsminderheit, des Heeres, der Bureaukratie, der nicht wahlfähigen Geſellſchaftsclaſſen in der dem Operationszwecke eigenartigen Weiſe. So iſt z. B. die Parlamentsminderheit eine Bedrohung der Mehrheit, welche ſich die Regierung mittelbar zu Nutzen macht; die Krone und die rechtloſen Parteien ſtehen unmittelbar hinter der Regierung, wenn auch letztere nur bedingt als Machtzuwachs gelten können. Eine gewiſſe Übereinſtimmung in der Macht beider Theile iſt gewiß das beſte Verhältnis, wobei die Mehrheit das Bewußtſein jener Abhängigkeit mit dem Vertrauen in die ebenfalls abhängige Regierung verbindet, daß dieſe ihren Intereſſen die möglichſte Berückſichtigung angedeihen laſſe. Wird dieſe Übereinſtimmung geſtört, gelangt die Regierung in die vollſtändige Abhängigkeit von der Mehrheit, weil

sie nicht die gebotene Fühlung mit den anderen Machtfactoren erhält, so wird die Regierungspolitik einseitig, sie wird zur Parteipolitik, welche keine Operation aus dem Gesichtspunkte des Staates als Ausdruck möglichster Interesseneinheit abgeschlossen durchzuführen vermag. Eine weitsichtige Regierungspolitik kann nur aus dem Gesichtspunkte der staatlichen Interesseneinheit hervorgehen, wobei die stützenden Parteien im Grunde genommen zufällige Erscheinungen sind, abhängig von der erwählten Operationsidee, vom Operationszwecke. So haben es alle großen Staatsmänner gehalten, und selbst in England gelang es Pitt, Peel und Beaconsfield, die stützende Hauptpartei zum Mittel ihrer Operationszwecke werden zu lassen. Für eine halbwegs gute Politik müssen weitere und tiefgehendere Beweggründe und Zwecke vorliegen als die Wünsche einer Parlamentsmehrheit, und es ist das Alpha der Staatskunst, Interessen außerhalb der Machtstütze zu schützen, ohne diese zu verlieren.

Damit ist aber auch ausgedrückt, daß nicht jeder Staatsmann — abgesehen von seiner Parteistellung — *regierungsfähig* ist; er ist es nicht, wenn er sich nach seiner politischen Vergangenheit bei der nothwendigen Machtstütze außerhalb seiner Hauptpartei, bei Krone, Minderheit, Rechtlosen u. s. w., verhaßt gemacht hat; er kann es nicht sein, wenn er ein Gegner der herrschenden Hauptpartei bleibt. Die größten Staatsmänner sind ohne einen Anhang aus beiden Richtungen entweder gebunden oder ohnmächtig. Anderseits sehen wir, daß mittelmäßige Politiker erfolgreich Operationen beenden, wenn sie mit der herrschenden Hauptpartei und im allgemeinen Interesse operieren. Die Größe des Staatsmannes kann nicht darin gesucht werden, daß er seine Überzeugungen den Verhältnissen und herrschenden Parteien aufzwingt, sondern daß er die dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechende Operation wählt und in dieser Richtung die übermächtigen Parteien mit sich reißt; denn die *Thunlichkeit ist die Losung der praktischen Politik*. — Viele Regierungen glaubten dieses Ziel durch eine Stellung über den Parteien zu erreichen; ihre Politik war aber bloß ein Vegetieren und kein Operieren, wie jene des englischen Ministeriums Aberdeen, oder sie verfiel dem Bedürfnisse, eine Mehrheitsstütze zu haben, und wurde unversehens und ungern zur Parteipolitik. Regierungen über den Parteien, Beamtenregierungen u. dgl. sind meist Regierungen eines Nothstandes, scheinbar des Nothstandes vielgestaltiger, unversöhnlicher und ungeklärter Interessen im Staate, thatsächlich aber eines Nothstandes an staatsmännischer Begabung. Sobald ein wirklicher Staatsmann auftritt, wird aus der Idee seiner etwaigen Parteilosigkeit sofort ein Programm, und die bewußte Thätigkeit der Regierung zwingt eine Hauptpartei zur Gefolgschaft. Gegenüber einer positiven Politik der Regierung ist die bestimmte Stellung der Parteien zu derselben auch bei zerrütteten Verhält-

nissen unausweichlich; diese Politik muß aber hauptsächlich im allgemeinen und staatlichen Interesse geführt werden.

Die politische Thatkraft einer Regierung zeigt sich zu allen Zeiten als ein wesentliches Correctiv aller Parteischwierigkeiten und als gutes Mittel, die Übermacht nicht zu verlieren. Sie soll sich in einem zweckmäßigen Fortführen der Operation, in steter Initiative äußern, die Macht zu vergrößern und allen öffentlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es ist äußerst mißlich, wenn sich eine Regierung in wichtigen Angelegenheiten berechtigte Initiativanträge gefallen lassen muß. In allen politischen Kämpfen muß die Regierung, wenn schon nicht angreifen — weil sich dies bei dem sittlichen Schein ihrer Stellung nicht immer machen läßt —, doch jedenfalls aus der Vertheidigung zum Angriff vorschreiten. Die Vertheidigung entbehrt zumeist die so wichtige Freiheit in der Wahl der Zwischenzwecke, ihr werden die Zwischen- und Actionszwecke vom Gegner dictiert; sie ist auf die bloße Negation beschränkt, welches Verhalten in ernsten Angelegenheiten gewöhnlich die politische Macht verringert und zum Abfall einladet. Die politische Vertheidigung macht fahrlässig und versäumt den richtigen Augenblick zur Action. Das Selbstbewußtsein einer Regierung, das Vertrauen in ihre politische Tüchtigkeit ist die Quelle aller Thatkraft; daher dürfen in ihr keine Platzhalter oder politischen Nullen geduldet werden.

Erfolge eines Staatsmannes in der Politik nach außen sind häufig die Grundlage seines persönlichen Ansehens und vielleicht auch einer solchen Macht, daß er auf eine stützende Hauptpartei verzichtet und auf deren Interessen keine Rücksicht nimmt. Es mag nun die politische Macht eines Staatsmannes, aus jenen Erfolgen gewonnen, eine ganz gute Stütze zu Gunsten staatlicher Interessen gegenüber einer Parteiherrschaft sein; aber in ihr die vorwiegende Machtstütze zu suchen, kann aus dem Gesichtspunkte der Politik im Staate nicht gut, nicht gefahrlos genannt werden. Ohne außerordentliches Ansehen des Staatsmannes und die mächtigsten Erfolge nach außen kann diese Gleichgiltigkeit gegen die Macht der Mehrheit überhaupt nicht ungestraft geübt werden; sobald sich der Staatsmann außerhalb des Einflusses der übermächtigen Interessen im Staate setzt, verliert er nur zu leicht die politischen Bedürfnisse aus dem Auge und gelangt zu Actions-, ja sogar Operationszwecken, die mit der Natur des Staatswesens in Widerspruch kommen können; die Interessen im Staate sind ja nicht der Feind des Staates, aber sie werden es, wenn der Staat sich ihnen feindlich zeigt. Glaubt aber der Staatsmann die herrschende Partei im Gegensatze mit den Bedürfnissen des Staatswesens und will er sie bezwingen, dann steht er vor einem Kampfe, der möglicherweise dem Staate Gefahren, aber nicht den Nutzen bringt wie eine schmiegsame Politik, die der Parteimehrheit die Staatsbedürfnisse

abzugewinnen weiß. Bismarck's große Macht in Deutschland beruhte auf seinen Erfolgen nach außen; er verachtete die Parlamentsmehrheit und strebte sogar die Parteiübermacht im Volke nach seinem Sinne zu gestalten. Hiedurch verfiel Bismarck einem Operationszwecke, der dem Bedürfnisse Deutschlands widersprach. Bismarck beabsichtigte Preußen und Deutschland durch die vollste Sicherung des dynastischen Interesses zu befestigen; er verletzte um dieses Operationszweckes willen alle vorherrschenden Parteien. Dieser Operationszweck hat für Preußen Berechtigung; bezüglich Deutschlands wohnt ihm aber ein grundsätzlicher Widerspruch inne. Der deutsche Kaiser fußt im wahren Sinne des Titels Imperator auf dem deutschen Heere, seinen Kriegserfolgen und auf der im Volke lebenden Einheitsidee — nicht auf der Vertragstreue der Bundesfürsten, die ohne die Einigungsidee weder gekommen wäre, noch gehalten würde; damit ist nicht gesagt, daß diese Vertragstreue nicht formell als Rückgrat der Reichseinheit festzuhalten sei. Der Untergang des römisch-deutschen Kaiserreiches war besiegelt, als der Kaiser den Zusammenhang mit den allgemeinen Interessen des Volkes verlor. Die Reichsfürsten erweiterten diese Trennung des Volkes vom Kaiserthum immer mehr, bis letzteres haltlos in sich zerfiel. Auch das jetzige Kaiserthum wird um so kräftiger sein, je mehr es den unmittelbaren Zusammenhang mit den allgemeinen Interessen sucht. Der Partikularismus liegt in den Reichsfürsten, einschließlich des Königs von Preußen, und er wird mit den dynastischen Interessen gefördert. Die stete Betonung der materiellen Rechtsseite der Reichseinigung zu Gunsten der Fürstengewalt und die Zurückführung aller Macht auf den persönlichen Willen des Königs von Preußen, der auch deutscher Kaiser ist, durch den Schöpfer des Reiches zu einer Zeit, wo jede Regierungsaction noch eine Erläuterung des Staatsrechtes bildete, war für die Zukunft unvortheilhaft. Dieser Vorgang veranlaßt Fürsten, die innerlich der Reichsentwicklung abhold sind, höchstens zu einem schweigenden Zuwarten, wozu sie vorläufig ohnedies durch die politische Macht der bestehenden Reichsregierung genöthigt sind. Mit der Kräftigung des preußischen Königs ist auch die dynastische Stellung des Königs von Bayern wie des Fürsten von Lippe-Detmold theils von selbst, theils als nachgeahmte Operation ausgesprochen, und in Zeiten der Bedrängnis wird sich der kleinstaatliche und confessionelle Partikularismus auf die bundesfürstlichen Initiativrechte stützen. Das Reichsparlament, jetzt entmächtigt, wird sodann dem Kaiserthum nicht jenen Rückhalt gegen den Partikularismus geben, den es im Volke zu suchen genöthigt ist. Der König von Preußen ist dann nur so lange ein sicherer Kaiser von Deutschland, als die äußere Politik keine verdüsternden Schatten auf das Reich wirft. In der Interessengemeinheit mit dem deutschen Volke ist aber der Kaiser nach innen und außen festgewurzelt. Deutschlands poli-

tische Entwicklung ist nur in zwei Richtungen denkbar: Stärkung der nationalen Einheit auf Grund der Kaisermacht, oder Zerfall auf Grund der Einzelstaaten. Deren Partikularismus steht aber dem Republikanismus näher, wie die Vergangenheit bereits gezeigt hat, als das mächtige Kaiserthum mit entmächtigten, durch eine innere Erbfolge sich vermindernden Fürsten. (Siehe Seite 179.) Mit dem Emporsteigen der königlich preußischen Autorität sinkt jene des deutschen Kaisers. Daß Bismarck die Festigung der königlichen Autorität mit allen Mitteln unter Verachtung der mächtigen Volksparteien anstrebte, liegt im Wesen seiner Politik; sie war von Haus aus preußisch und junkerlich; merkwürdigerweise fiel dieser gewaltige Mann über denselben Stein, welchen er herangeschleppt hatte.

Zweifellos rührt die Politik eines solchen Staatsmannes von einer bestimmten Überzeugung her, die keineswegs in einem Sonderinteresse für das Haus Hohenzollern, sondern in der vermeintlichen Überzeugung beruht, daß durch die Stärkung der Krone an sich alle conservativen Interessen einen thatsächlichen Gewinn haben. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Bismarck die reale Übermacht der Interessen im Bundesrath, d. h. in den verbündeten Fürsten, sah, daß er eine Kräftigung des Reiches nur in Übereinstimmung mit diesen erreichbar fand; diese Ansicht ist zu sehr im Widerspruch mit der schaffenden Ursache des jetzigen Deutschland, welche im Volke und in dem Zwange, welchen dessen Begeisterung 1848 und 1870—71 auf die Fürsten äußerte, zu sehen ist; es ist vielmehr anzunehmen, daß Bismarck's politische Neigungen zu diesem Regierungsgrundsatze führten, welcher die wechselseitige Abhängigkeit aller Machtfactoren im Staate unterschätzte und zum eigenen Nachtheile jene Geneigtheit zu Übereinkünften innerhalb dieser Machtfactoren verachtete, auf welcher ja zum Haupttheile die Politik im Staate beruhen muß. Übrigens hat Bismarck — wie seine Rede in Jena 1892 beweist — längst bereut, daß er sich nur auf Machtfactoren außer dem Reichstage stützte und die Parteiübermacht schonungslos zertrat, statt sie dem Operationszwecke und seiner Person durch eine andere Actionsweise dienstbar zu machen, was Bismarck gewiß gekonnt hätte.

Solche Überzeugungen der Staatsmänner, nach welchen die Parteien geistig zu beschränkt sind, um ihr politisches und culturelles Wohl anzustreben, kurz, um einzusehen, was ihnen frommt, sind eine häufige Erscheinung im Staatenleben. Es darf nicht geleugnet werden, daß Staatsmänner manchmal auf der richtigen Spur waren, die realen Interessen eines Volkes von den vermeintlichen, die in der öffentlichen Meinung ihren Ausdruck finden, zu unterscheiden. Der politische Instinct, der die Massen in der Regel auf die Fährte des politischen Heiles bringt, kann durch Leidenschaft zum Schweigen gebracht sein, wodurch die Regierung

Parteiverhältnissen gegenübersteht, die eine heilsame Operation unmöglich machen. Z. B. die nationale Eitelkeit der Franzosen und der leidenschaftliche Ehrgeiz des einzelnen Spaniers können Regierungen in volles Recht setzen, das Wohl des Volkes im Gegensatze mit seinen Wünschen zu sehen. Unter solchen Umständen ist die Politik wohl am schwierigsten erfolgreich zu gestalten; denn es handelt sich nicht allein um die Zwecke, sondern um eine Umgestaltung jener Verhältnisse, aus welchen gemeiniglich die Politik und ihre Ideen selbst hervorgehen. Der Staatsmann muß sehr tiefgehende Überzeugungen haben, daß sein Operationszweck nicht bloß sachlich richtig ist, sondern auch baldigst die Machtfactoren für sich zu gewinnen vermag, sonst ist seine Operation doch verfehlt. Denn in der Politik lassen sich Zweck und Mittel nicht trennen; der richtige Zweck hat die Macht für sich, und wenn ein Zweck die nöthige Macht nicht findet, so ist er auch politisch unrichtig gewesen. Darum muß ein Staatsmann Machtfactoren, seien es Parteien in oder außer dem Parlamente oder das Staatsoberhaupt, die von gegentheiligen Ansichten beherrscht sind, für sich zu gewinnen trachten und nicht abstoßen. Die Mehrdeutigkeit der politischen Absichten und die Möglichkeit, bei jeder Partei irgend ein Interesse anzuregen, erlauben dem thätigen Staatsmanne Machtstützen zu gewinnen; nur muß er sie nehmen, wo sie zu finden sind. Äußerliche Nachgiebigkeit mit innerer Festigkeit vermögen einerseits Anhänger zu gewinnen und anderseits die Gegner zu zersetzen. Diese sind nie stärker, als wenn man sie leidenschaftlich bekämpft, und werden schwach, wenn man ihren kleinen Interessen schmeichelt.

Anders ist es, wenn ein Staatsmann die Überzeugung hat, daß eine erbgesessene Parlamentsübermacht, die allen realen Rückhalt verloren hat, aber gewohnheitsmäßig immer wieder aus der Wahlurne ersteht, bedingungslos vernichtet werden muß. Eine thatkräftige Regierung kann dann, gestützt auf das Staatsoberhaupt und die übrigen öffentlichen Institutionen, diese Parteiübermacht unberücksichtigt lassen und die Operation mit außerparlamentarischen Mitteln verfolgen. Zeigt die Regierung Sicherheit in der Action, so durchbricht sie den Schleier der Befangenheit im Volke und wendet es dem Erkennen seiner allgemeinen Interessen zu. Mag auch der Kampf noch so heftig sein, weil allen Parteien zähes Festhalten ursprünglicher Parteizwecke weit über das gegebene Bedürfnis hinaus eigen ist, so erstirbt doch im Mißerfolge jene elementare Kraft, die imstande wäre, eine thatkräftige Regierung zu stürzen; der politische Instinct in den Massen beginnt laut zu werden; der Rückhalt der Parteiführer wird durch Mißhelligkeiten im Schoße der Partei erschüttert; die Parteielemente zeigen Unlust, es für bestrittene Actionszwecke auf das Äußerste ankommen zu lassen. — So kann ein thatkräftiger Staatsmann das Staatsschiff zwischen Klippen und in Stürmen ohne zu stranden

dem Operationsziele zuführen. Diese Thatkraft im Kampfe mit den herrschenden Parteien setzt einen tiefen Blick in die Natur der Triebe und Interessen voraus; sie verlangt aber ferner individuelle Eigenschaften des Staatsmannes, die durch politische Inspiration für Zweck und Mittel keineswegs erschöpft sind, sondern auch in gewinnenden Formen des Menschen an sich liegen, wie man sie einem Perikles und Washington zuschreibt.

Die Wahl des richtigen Actionszweckes und die rechtzeitige Action sind bei geordneten und ruhigen politischen Zuständen nur ein Verstandescalcül. Hat der Staatsmann eine einsichtige Parteimacht hinter sich, stimmt er mit dem Staatsoberhaupte überein, und erschweren keine Conflicte nach außen seine Thätigkeit, so vermag der weise Politiker das Richtige und Rechtzeitige mit Ruhe zu treffen. Seine politische Arbeit wird zu einer befriedigenden Erfüllung der Pflicht, keine bedenkliche Sorge stört ihn, und seine Taktik wird nur in ähnlicher Weise auf die Probe gestellt, wie die des Truppenführers bei Friedensübungen. — Sobald aber seine stützende Macht zu wanken beginnt, krisenhafte Erregungen anheben und ein bedrohlicher Terrorismus seine symptomatische Wirkung übt, dann tritt eine andere individuelle Kraft des Staatsmannes als der Verstand in ihr Recht, nämlich sein Charakter. Auch bei bedrohter Macht handelt es sich sachlich um das Rechtzeitige und Richtige; ob man aber auch das thut, was der Verstand räth, und ob man es rechtzeitig thut, ob man die Ruhe der Überlegung besitzt, um den Schein einer politischen Macht von ihrer Realität zu unterscheiden, kurz, ob man that kräftig zu handeln vermag, also in der Bedrängnis die Führung behält und die Action nicht scheut, das hängt vom Charakter des Staatsmannes ab; für culturelle Zwecke verleiht er sittliche Kraft, handelt es sich um den Erfolg überhaupt, verleiht er politischen Muth. Niemand, also auch kein Staatsmann, vermag sich des individuellen Interesses zu entkleiden; die Sorge um die Erhaltung in der Amtsstellung mischt sich mit der Sorge um die politische Sache, um den Staat im allgemeinen, um den Operationszweck im besonderen. Unter den drückenden Verhältnissen solcher Sorgen den politischen Verstand ungetrübt in Wirkung zu erhalten, das ist das Haupterfordernis politischer Charaktereigenschaften: nur gestützt auf eine solche Gemüthsstärke ist eine heilsame Thatkraft des Staatsmannes möglich. Oft werden Handlungen für Äußerungen der Thatkraft gehalten, die einer Übermannung durch die Sorge, einer Charakterschwäche, also dem Gegentheile der politischen Thatkraft zuzuschreiben sind. Ein Staatsstreich oder die Niederwerfung einer Rebellion, die Vergewaltigung einer unbequemen Partei, infolge eines richtigen Calcüls über die innehabende Macht und hinsichtlich des politischen Augenblickes, können der Beweis von Thatkraft sein. Vertheidigungsactionen einer

bedrohten Regierung haben aber oft den Schein der Thatkraft für sich, ohne die Operation zu fördern; sie sind vielmehr gewöhnlich die Folge eines besorgten Zustandes der Regierungsmänner, weil ihnen im Wuste aufregender Parteimanöver die Thatkraft abhanden gekommen, unentwegt in der Operation fortzufahren. Das ganze Gebiet der Repressivmaßregeln, wie im despotischen Staate die Einkerkerung und Deportation politischer Gegner und im Verfassungsstaate die Knebelung der Presse und Beschränkung der Vereins- und Versammlungsrechte, zeigt Erscheinungen jener falschen Thatkraft, die, unterstützt durch eine officiöse Tagespresse, über die Sorge der Regierungsmänner täuschen soll. Der thatkräftige Staatsmann gleicht in bewegter Zeit dem Truppenführer im Kriegskampfe, der trotz Gefahren die Actionen zielbewußt leitet, während der nur scheinbar thatkräftige Regierungsmann jenem Führer gleicht, der sich nach allen Richtungen sichert und seine Kräfte versplittert, Schanzen aufwirft, aber dem Gegner die Initiative überläßt. In der Politik hilft das Bangemachen gewöhnlich nichts; nur die scharfgezielte That im Sinne der Operation imponiert und trifft die Gegner im Sitze ihres Lebens. Der charakterstarke Staatsmann wird die Scheinüberzeugung einer öffentlichen Meinung durchschauen; er wird die wirklichen von Scheingefahren unterscheiden und diese nicht bekämpfen. Zu diesen Scheingefahren gehört der veranstaltete und angezettelte Terrorismus. Ist der Terrorismus spontan, also das Symptom eines Bedürfnisses, dann nützen keine Repressivmaßregeln, sondern das Bedürfnis muß in das politische Calcül einbezogen werden; ist er ein Parteimanöver, dann sieht er unter dem Eindrucke einer thatkräftigen Operation dahin. Dem Terrorismus durch die Presse und durch Volksversammlungen ist nicht unbedingt freies Spiel zu lassen, besonders dann nicht, wenn er bei ungeklärter Sachlage Wahnvorstellungen in den Massen Vorschub leistet; aber alle Maßregeln dagegen müssen dem Gegner wirklich Abbruch thun; der Wille der Regierung muß siegen. Es kann von der Regierung thatkräftig gehandelt sein, Volksdemonstrationen, welche die öffentliche Ordnung stören, rücksichtslos, selbst mit Waffengewalt, entgegenzutreten, wie es auch berechtigt sein kann, die Presse dem Forum der Geschworenen zu entziehen; aber es wird nie thatkräftig erscheinen und den Massen imponieren, wenn man die Meinungsäußerung als solche unterdrückt. Der Gewaltact muß gegen Personen gerichtet sein und, wenn eingeleitet, unzweifelhaft treffen. Wie manche Regierung stürzte, weil sie äußerlich thatkräftig einen politischen Gegner verfolgte, der aber ihrer Gewalt auf dem Wege des formellen Rechtes entkam; die böse Absicht der Regierung ist klar geworden, aber auch ihre Machtlosigkeit. Der Regierung nützt es nichts, Achtung vor dem Gesetze gezeigt zu haben, solche Anzeichen sind in der Politik nichts wert; die Parteien sagen dann, daß die Regierung das Gesetz wohl verletzen würde, wenn sie den Muth

gehabt hätte. Im Staatsmanne ist auch sicherlich die Anschauung vorhanden, daß ein Gesetz besser unterdrückt wäre, welches ihn verhindert, das vermeintliche Recht zu erringen; es fehlt ihm eben nur an Thatkraft, dieses Recht mit Gewalt zu suchen, und dieser Mangel wird als Achtung vor dem Gesetze ausgegeben. Nirgends ist der Regierung der Erfolg wichtiger, als wenn sie im politischen Kampfe zur actuellen Verfolgung ihrer Gegner schreitet; besser ein ungekränkter als ein unbesiegter Feind. Welcher große Unterschied in der Wirkung zwischen dem Prozeß Arnim und dem Prozeß Geffcken! — Die Thatkraft der Regierung spricht sich auf administrativem Gebiete in einer erhöhten Rücksichtslosigkeit bei der Aufrechthaltung des Gesetzes aus. Es gibt Zeiträume allgemeiner Ruhe, wo in der Handhabung von Gesetz und Ordnung aus politischer Klugheit mannigfache Nachsichten angewendet werden sollen; das Recht als Schutz der Coëxistenzen verlangt zu solcher Zeit auf politischem Gebiete kein scharfes Anspannen der gesetzlichen Macht; jede Regierung erwirbt sich durch Duldsamkeit auf leichte Weise Zuneigung. Zu krisenhaft erregter Zeit hingegen wird es zum Vortheile jeder Regierung sein, wenn sie bis zum Äußersten gesetzlicher Einschränkungen schreitet; sie mahnt hiedurch die Gegner zur Vorsicht auf dem Gebiete des Terrorismus. In krisenhaft erregten Augenblicken ist es politisch klug, bei gewaltthätigen Demonstrationen und besonders gegen den Aufruhr einerseits das Blut vergießen nicht zu scheuen und anderseits mit polizeilichem Humor die intellectuellen Rädelsführer an das Licht zu ziehen und schonungslos zu behandeln. Wir wissen, daß diese Urheber sich unter dem rechtsstaatlichen Schutze dem Richter zu entziehen wissen, weil ihre aufrührerische Thätigkeit theils unter das Haus- und Briefrecht, theils unter das Recht der freien Meinungsäußerung fällt. Man kennt diese Urheber zumeist, und nur zu oft empört sich das Rechtsgefühl, wie jene frei ihr Wesen forttreiben, während verführte Individuen der gedankenlosen Masse ihr Leben einbüßen oder sich wegen Verbrechen zu verantworten haben, zu welchen sie manchmal auf höchst unsittliche Weise verleitet wurden. Da ist es ein Beweis von Thatkraft, wenn sich die Regierung hinsichtlich dieser Urheber feindseliger Handlungen über juristische Bedenken hinwegsetzt und sich jener bemächtigt. Der Leser vergesse nicht, daß sich das Wesen der Politik in der fortgesetzten Umformung des giltigen Rechtes ausspricht, daß also oft mit Rechtsverletzungen gearbeitet wird, um Breschen in das giltige Recht zu legen und so zum Erfolge zu kommen. Der Leser vergesse ferner nicht, daß hier das Individuum im Gegensatze zum gesellschaftlichen Bedürfnisse steht, daher der Agitator gefaßt werden muß, wenn er sich aus der gesellschaftlichen Ordnung heraushebt, aber nicht die Gesellschaft, die in jedem Einzelindividuum der verführten Massen zum Ausdruck kommt. Werden die Agitatoren Märtyrer ihrer Überzeu-

gungen, sind in ihnen intellectuelle und moralische Triebe thätig, — gut, dann haben sie ihren Zweck erreicht; denn doppelt wirksam entsteigt ihrem Martyrium die Propaganda einer unverwüstlichen Idee. Aber für niedrige Zwecke den Erfolg auf fremde Kosten einheimsen und noch vom Staate und seinem Rechte bei einer gesellschaftsfeindlichen That geschützt werden, das muß die Politik des Staates verhindern. Es ist ja ein altes, erfolgreiches Manöver der Gegner des Staates, ungestört den Vortheil des umgangenen Rechtes zu nützen, ohne dabei den Schein der Rechtsachtung bedingungslos preiszugeben. Darum haben sich gewisse Parteien und Corporationen stets mit Vortheil ihrer Rechtsstellung zum doppelten Gebrauch bedient; jetzt steht der Clerus auf dem Boden des staatlichen Rechtes, weil es Vortheil bringt, um morgen auf dem Boden des canonischen zu stehen, weil dem Staate etwas abgerungen werden soll; jetzt steht der Adel auf dem Boden des historischen Rechtes, um sich als Stütze der herkömmlichen Ordnung gegen ein mißliebiges Recht aufzulehnen, und morgen nützt er dies giltige Recht mit dem rechtswidrigen Nachdrucke seines öffentlichen Ansehens aus. So umgibt man sich stets mit dem Schein von Rechtsachtung und verletzt dabei fortwährend das Recht. Für den Staatsmann ist die äußerste Concession an das Recht, dasjenige zuzugestehen, was dem Staatsinteresse nicht widerspricht; wie viel unverfälschte Achtung hiebei dem formellen Rechte zukommen muß, ist wieder eine Frage des politischen Taktes.

Wenn man Politik erörtert, kann man es nicht von sich weisen, Actionen und Mittel in Betracht zu ziehen, die ebenso zum Nachtheile des Staates mißbraucht werden, als auch, obgleich formell verwerflich, eine sittliche und öffentliche Wohlthat bewirken können. In der Politik ist alles richtig, was den Erfolg bringt, und nur der Zweck bestimmt, ob das Mittel auch sittlich gut war. Die Polarität in der Politik bestimmt die Mittel; so wie die Gegner handeln, so muß auch der Staatsmann handeln, sonst stellt er das Wohl der wichtigsten gesellschaftlichen Institution den gesetzlich unbedrohten Ausschreitungen eines politischen Vagabunden bloß. Diese Grundsätze gewinnen an Bedeutung mit dem Wachsen krisenhafter Erregungen; sie verlieren an Bedeutung in dem Maße, als die Rechtsordnung ungestört erscheint. Jene Grundsätze sind völlig unwesentlich im Zustande einer Harmonie der Interessen, wo der politische Kampf bloß auf die Förderung allgemeiner Interessen verwiesen erscheint; da wird die Achtung des giltigen Rechtes von selbst zum Inhalt des öffentlichen Lebens. Die krisenhafte Sachlage treibt die Politik aus der Bahn der Rechtsordnung in jene der Gewalt; wo einmal die Masse gährt und die Bewegung die gesetzlichen Schranken überfluthet, da bewegen sich der Staatsmann und das gesammte öffentliche Leben an jener Grenzscheide, welche zwischen der Politik des Rechtes und der Gewalt liegt, und da

wird nicht immer unter einen Paragraphen zu bringen sein, was ein politisches Bedürfnis ist. Schwach ist die Regierung, die bei ruhiger Sachlage die Meinungsäußerung unterdrückt und Oppositionsausrufe oder parteiische Darstellungen der Thatsachen auf Grund eines vieldeutigen Paragraphen über Aufreizung u. dgl. verfolgt. Schwach aber ist auch die Regierung, die im Augenblicke einer bedrohlichen Erregung scrupulös nach Rechtsformen für ihre Handlungsweise sucht und nicht vor allem die politische Überzeugung zur Richtschnur ihres Handelns werden läßt.

Am wichtigsten ist eine consequente Thatkraft. Wie oft hört man hinsichtlich ausgebrochener Aufstände, daß dieselben einem voreiligen, die Massen provocierenden Gewaltschritt der Regierung zuzuschreiben seien. Im Gegentheile, die Specialgeschichte aller Revolutionen lehrt, daß verspäteten Gewaltschritten der Regierung, am häufigsten dem Umstande, daß dem ersten nicht alsbald weitere Gewaltschritte gefolgt sind, der Sieg des Umsturzes und der Ausbruch eines Bürgerkrieges zuzuschreiben sind. Die übelste Thatkraft einer Regierung ist jene, die sich in Drohungen äußert, denen die That wegen Mangel an realer Kraft nicht zu folgen vermag; denn man glaube, daß in keiner anderen Hinsicht der politische Instinct gegnerischer Massen richtiger fühlt, als hinsichtlich des Vermögens einer Regierung, die nöthigen Mittel der öffentlichen Gewalt zur Verfügung zu haben. Wenn nun die Worte mit dem Vermögen in Widerspruch stehen, wenn sich die That unter Reibungen schwächlich dem Entschlusse entringt, dann hat die Regierung in der Regel verloren, und sie hätte besser gethan, den Weg der Verhandlungen und Concessionen einzuschlagen. Die Politik Großbritanniens gegenüber Irland in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist von solcher Art; unter der fortgesetzt schwächlichen Bekämpfung wächst Irlands Widerstand. Milde und Nachgiebigkeit auf den Lippen und Schonungslosigkeit in der That, sodaß sich gleichsam letztere wie das normale Functionieren einer versöhnlichen aber mächtigen Regierung äußert, das ist politisch und kann auch ethisch berechtigt sein, insofern eine Regierung in ihrer Operation letzteren Umstand überhaupt in Betracht ziehen darf.

Umstürze werden gemeiniglich unter der krisenhaften Erregung im Parlamente durch einen Aufruhr, überhaupt eine öffentliche Gewaltthat eingeleitet, mit welcher die Parteiführer höchstens mittelbar zusammenhängen. Die Art und unmittelbare Ursache dieses ersten Gewaltschrittes ist für den Verlauf der Action weniger entscheidend, als die öffentliche Meinung gewöhnlich ausspricht; da sie abwechselnd die Regierung beschuldigt, die Veranlassung dieses Gewaltactes zu sein, und die aufrührerische Partei anklagt, übereilt den Rechtsweg verlassen zu haben, verwechselt sie diese äußere Erscheinung des Kampfes mit den großen Ursachen. Wenn in diesem Streite der Vorwurf für die Fortsetzung des

Gewaltkampfes gefunden wird, so beweist dies, daß die Regierung keine hinreichende Übereinkunft einzugehen bereit ist, oder daß den Parteihäuptern der Wille fehlt, sich der Regierung zu fügen, oder daß eine aufrührerische Macht außerhalb der gesetzmäßigen Machtfactoren die Herrschaft an sich zu reißen strebt. Erst durch diese Absichten wird die Krise heraufbeschworen, und aus dem öffentlichen Conflict, aus dem Aufruhr oder der vereinzelten Gewaltthat wird der Aufstand, der mit dem Umsturz endigen kann. Die Erwägung der politischen Sachlage muß daher der Regierung, bevor sie eine Action einleitet, welche eine Krise heraufbeschwören kann, sagen: ob ihre Action überhaupt Gewaltschritte und Aufruhr veranlassen kann, ob diese sodann als Folgen einer krisenhaften Erregung erstickt werden können, oder ob sie das Anzeichen einer Krise sind und den Umsturz bezwecken, endlich ob ein allgemeiner Aufstand und der Umsturz zu befürchten sind, wenn auch der Aufruhr thatkräftigst niedergeworfen wurde. Das Product dieser Erwägungen spricht aus, ob der Action jeder Gewaltact fern steht oder ob ein solcher zu besorgen ist, und ob sodann die Staatsgewalt auf den Sieg gegen den Aufruhr zu rechnen hat, oder ob eine Übereinkunft oder ein Wechsel des Regierungsprincips eintreten muß. Dieses Calcül über die politische Sachlage bei Eintritt krisenhafter Erregungen ist stets berechtigt und bildet eine Ergänzung des politischen Calcüls über die Machtverhältnisse der Regierung zu den Parteien. Dieses Calcül ist besonders geeignet, der realen Macht der politischen Factoren nachzuspüren, im Gegensatze zu einem oberflächlichen Calcül über die Sachlage, wo Regierungen und Parteiführer sich leicht mit äußerlichen Anzeichen der Machtverhältnisse, wie Loyalitätsversicherungen, Stimmenzahl, Bevölkerungszahl, Besitzverhältnisse, öffentliches Parteiansehen u. dgl. genügen lassen, — Kraftmomente, die in erregten Zeiten gegenüber den Trägern des politischen Muthes überraschend in den Hintergrund treten.

Die Parteien des Aufstandes und Umsturzes sind vor allem durch ihr Operationsziel gekennzeichnet; nur ausnahmsweise ist ein Politiker einem factiösen Zwecke ergeben, wenn er nicht auch den Gedanken des Gewaltactes in sich trägt. Schwärmer, die z. B. im Herzen Republikaner und in der That königstreu sind, ja gelegentlich auch loyal im Worte, sind eben keine Politiker und zählen im Machtcalcül überhaupt nicht. Factiöse Politiker stehen mit dem giltigen Rechte derart im Gegensatze, daß sie entweder geistige oder thätliche Förderer einer umstürzenden Absicht sind; mit ihnen ist jede Übereinkunft ausgeschlossen. Eine factiöse Nationalität oder Landsmannschaft, welche die Lostrennung vom Staatsverbande anstrebt, kann durch Zugeständnisse nie befriedigt werden; im Gegentheile, sie wird hiedurch im Widerstande bestärkt. Die Regierung muß sie administrativ zur Anerkennung des Staatsverbandes zwingen und jederzeit die Niederwerfung ihres Aufstandes im Auge behalten.

nissen unausweichlich; diese Politik muß aber hauptsächlich im allgemeinen und staatlichen Interesse geführt werden.

Die politische Thatkraft einer Regierung zeigt sich zu allen Zeiten als ein wesentliches Correctiv aller Parteischwierigkeiten und als gutes Mittel, die Übermacht nicht zu verlieren. Sie soll sich in einem zweckmäßigen Fortführen der Operation, in steter Initiative äußern, die Macht zu vergrößern und allen öffentlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es ist äußerst mißlich, wenn sich eine Regierung in wichtigen Angelegenheiten berechtigte Initiativanträge gefallen lassen muß. In allen politischen Kämpfen muß die Regierung, wenn schon nicht angreifen — weil sich dies bei dem sittlichen Schein ihrer Stellung nicht immer machen läßt —, doch jedenfalls aus der Vertheidigung zum Angriff vorschreiten. Die Vertheidigung entbehrt zumeist die so wichtige Freiheit in der Wahl der Zwischenzwecke, ihr werden die Zwischen- und Actionszwecke vom Gegner dictiert; sie ist auf die bloße Negation beschränkt, welches Verhalten in ernsten Angelegenheiten gewöhnlich die politische Macht verringert und zum Abfall einladet. Die politische Vertheidigung macht fahrlässig und versäumt den richtigen Augenblick zur Action. Das Selbstbewußtsein einer Regierung, das Vertrauen in ihre politische Tüchtigkeit ist die Quelle aller Thatkraft; daher dürfen in ihr keine Platzhalter oder politischen Nullen geduldet werden.

Erfolge eines Staatsmannes in der Politik nach außen sind häufig die Grundlage seines persönlichen Ansehens und vielleicht auch einer solchen Macht, daß er auf eine stützende Hauptpartei verzichtet und auf deren Interessen keine Rücksicht nimmt. Es mag nun die politische Macht eines Staatsmannes, aus jenen Erfolgen gewonnen, eine ganz gute Stütze zu Gunsten staatlicher Interessen gegenüber einer Parteiherrschaft sein; aber in ihr die vorwiegende Machtstütze zu suchen, kann aus dem Gesichtspunkte der Politik im Staate nicht gut, nicht gefahrlos genannt werden. Ohne außerordentliches Ansehen des Staatsmannes und die mächtigsten Erfolge nach außen kann diese Gleichgiltigkeit gegen die Macht der Mehrheit überhaupt nicht ungestraft geübt werden; sobald sich der Staatsmann außerhalb des Einflusses der übermächtigen Interessen im Staate setzt, verliert er nur zu leicht die politischen Bedürfnisse aus dem Auge und gelangt zu Actions-, ja sogar Operationszwecken, die mit der Natur des Staatswesens in Widerspruch kommen können; die Interessen im Staate sind ja nicht der Feind des Staates, aber sie werden es, wenn der Staat sich ihnen feindlich zeigt. Glaubt aber der Staatsmann die herrschende Partei im Gegensatze mit den Bedürfnissen des Staatswesens und will er sie bezwingen, dann steht er vor einem Kampfe, der möglicherweise dem Staate Gefahren, aber nicht den Nutzen bringt wie eine schmiegsame Politik, die der Parteimehrheit die Staatsbedürfnisse

abzugewinnen weiß. Bismarck's große Macht in Deutschland beruhte auf seinen Erfolgen nach außen; er verachtete die Parlamentsmehrheit und strebte sogar die Parteiübermacht im Volke nach seinem Sinne zu gestalten. Hiedurch verfiel Bismarck einem Operationszwecke, der dem Bedürfnisse Deutschlands widersprach. Bismarck beabsichtigte Preußen und Deutschland durch die vollste Sicherung des dynastischen Interesses zu befestigen; er verletzte um dieses Operationszweckes willen alle vorherrschenden Parteien. Dieser Operationszweck hat für Preußen Berechtigung; bezüglich Deutschlands wohnt ihm aber ein grundsätzlicher Widerspruch inne. Der deutsche Kaiser fußt im wahren Sinne des Titels Imperator auf dem deutschen Heere, seinen Kriegserfolgen und auf der im Volke lebenden Einheitsidee — nicht auf der Vertragstreue der Bundesfürsten, die ohne die Einigungsidee weder gekommen wäre, noch gehalten würde; damit ist nicht gesagt, daß diese Vertragstreue nicht formell als Rückgrat der Reichseinheit festzuhalten sei. Der Untergang des römisch-deutschen Kaiserreiches war besiegelt, als der Kaiser den Zusammenhang mit den allgemeinen Interessen des Volkes verlor. Die Reichsfürsten erweiterten diese Trennung des Volkes vom Kaiserthum immer mehr, bis letzteres haltlos in sich zerfiel. Auch das jetzige Kaiserthum wird um so kräftiger sein, je mehr es den unmittelbaren Zusammenhang mit den allgemeinen Interessen sucht. Der Partikularismus liegt in den Reichsfürsten, einschließlich des Königs von Preußen, und er wird mit den dynastischen Interessen gefördert. Die stete Betonung der materiellen Rechtsseite der Reichseinigung zu Gunsten der Fürstengewalt und die Zurückführung aller Macht auf den persönlichen Willen des Königs von Preußen, der auch deutscher Kaiser ist, durch den Schöpfer des Reiches zu einer Zeit, wo jede Regierungsaction noch eine Erläuterung des Staatsrechtes bildete, war für die Zukunft unvortheilhaft. Dieser Vorgang veranlaßt Fürsten, die innerlich der Reichsentwicklung abhold sind, höchstens zu einem schweigenden Zuwarten, wozu sie vorläufig ohnedies durch die politische Macht der bestehenden Reichsregierung genöthigt sind. Mit der Kräftigung des preußischen Königs ist auch die dynastische Stellung des Königs von Bayern wie des Fürsten von Lippe-Detmold theils von selbst, theils als nachgeahmte Operation ausgesprochen, und in Zeiten der Bedrängnis wird sich der kleinstaatliche und confessionelle Partikularismus auf die bundesfürstlichen Initiativrechte stützen. Das Reichsparlament, jetzt entmächtigt, wird sodann dem Kaiserthum nicht jenen Rückhalt gegen den Partikularismus geben, den es im Volke zu suchen genöthigt ist. Der König von Preußen ist dann nur so lange ein sicherer Kaiser von Deutschland, als die äußere Politik keine verdüsternden Schatten auf das Reich wirft. In der Interesseneinheit mit dem deutschen Volke ist aber der Kaiser nach innen und außen festgewurzelt. Deutschlands poli-

tische Entwicklung ist nur in zwei Richtungen denkbar: Stärkung der nationalen Einheit auf Grund der Kaisermacht, oder Zerfall auf Grund der Einzelstaaten. Deren Partikularismus steht aber dem Republikanismus näher, wie die Vergangenheit bereits gezeigt hat, als das mächtige Kaiserthum mit entmächtigten, durch eine innere Erbfolge sich vermindernden Fürsten. (Siehe Seite 179.) Mit dem Emporsteigen der königlich preußischen Autorität sinkt jene des deutschen Kaisers. Daß Bismarck die Festigung der königlichen Autorität mit allen Mitteln unter Verachtung der mächtigen Volksparteien anstrebte, liegt im Wesen seiner Politik; sie war von Haus aus preußisch und junkerlich; merkwürdigerweise fiel dieser gewaltige Mann über denselben Stein, welchen er herangeschleppt hatte.

Zweifellos rührt die Politik eines solchen Staatsmannes von einer bestimmten Überzeugung her, die keineswegs in einem Sonderinteresse für das Haus Hohenzollern, sondern in der vermeintlichen Überzeugung beruht, daß durch die Stärkung der Krone an sich alle conservativen Interessen einen thatsächlichen Gewinn haben. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Bismarck die reale Übermacht der Interessen im Bundesrath, d. h. in den verbündeten Fürsten, sah, daß er eine Kräftigung des Reiches nur in Übereinstimmung mit diesen erreichbar fand; diese Ansicht ist zu sehr im Widerspruch mit der schaffenden Ursache des jetzigen Deutschland, welche im Volke und in dem Zwange, welchen dessen Begeisterung 1848 und 1870—71 auf die Fürsten äußerte, zu sehen ist; es ist vielmehr anzunehmen, daß Bismarck's politische Neigungen zu diesem Regierungsgrundsatze führten, welcher die wechselseitige Abhängigkeit aller Machtfactoren im Staate unterschätzte und zum eigenen Nachtheile jene Geneigtheit zu Übereinkünften innerhalb dieser Machtfactoren verachtete, auf welcher ja zum Haupttheile die Politik im Staate beruhen muß. Übrigens hat Bismarck — wie seine Rede in Jena 1892 beweist — längst bereut, daß er sich nur auf Machtfactoren außer dem Reichstage stützte und die Parteiübermacht schonungslos zertrat, statt sie dem Operationszwecke und seiner Person durch eine andere Actionsweise dienstbar zu machen, was Bismarck gewiß gekonnt hätte.

Solche Überzeugungen der Staatsmänner, nach welchen die Parteien geistig zu beschränkt sind, um ihr politisches und culturelles Wohl anzustreben, kurz, um einzusehen, was ihnen frommt, sind eine häufige Erscheinung im Staatenleben. Es darf nicht geleugnet werden, daß Staatsmänner manchmal auf der richtigen Spur waren, die realen Interessen eines Volkes von den vermeintlichen, die in der öffentlichen Meinung ihren Ausdruck finden, zu unterscheiden. Der politische Instinct, der die Massen in der Regel auf die Fährte des politischen Heiles bringt, kann durch Leidenschaft zum Schweigen gebracht sein, wodurch die Regierung

Parteiverhältnissen gegenübersteht, die eine heilsame Operation unmöglich machen. Z. B. die nationale Eitelkeit der Franzosen und der leidenschaftliche Ehrgeiz des einzelnen Spaniers können Regierungen in volles Recht setzen, das Wohl des Volkes im Gegensatze mit seinen Wünschen zu sehen. Unter solchen Umständen ist die Politik wohl am schwierigsten erfolgreich zu gestalten; denn es handelt sich nicht allein um die Zwecke, sondern um eine Umgestaltung jener Verhältnisse, aus welchen gemeiniglich die Politik und ihre Ideen selbst hervorgehen. Der Staatsmann muß sehr tiefgehende Überzeugungen haben, daß sein Operationszweck nicht bloß sachlich richtig ist, sondern auch baldigst die Machtfactoren für sich zu gewinnen vermag, sonst ist seine Operation doch verfehlt. Denn in der Politik lassen sich Zweck und Mittel nicht trennen; der richtige Zweck hat die Macht für sich, und wenn ein Zweck die nöthige Macht nicht findet, so ist er auch politisch unrichtig gewesen. Darum muß ein Staatsmann Machtfactoren, seien es Parteien in oder außer dem Parlamente oder das Staatsoberhaupt, die von gegentheiligen Ansichten beherrscht sind, für sich zu gewinnen trachten und nicht abstoßen. Die Mehrdeutigkeit der politischen Absichten und die Möglichkeit, bei jeder Partei irgend ein Interesse anzuregen, erlauben dem thätigen Staatsmanne Machtstützen zu gewinnen; nur muß er sie nehmen, wo sie zu finden sind. Äußerliche Nachgiebigkeit mit innerer Festigkeit vermögen einerseits Anhänger zu gewinnen und anderseits die Gegner zu zersetzen. Diese sind nie stärker, als wenn man sie leidenschaftlich bekämpft, und werden schwach, wenn man ihren kleinen Interessen schmeichelt.

Anders ist es, wenn ein Staatsmann die Überzeugung hat, daß eine erbgesessene Parlamentsübermacht, die allen realen Rückhalt verloren hat, aber gewohnheitsmäßig immer wieder aus der Wahlurne ersteht, bedingungslos vernichtet werden muß. Eine thatkräftige Regierung kann dann, gestützt auf das Staatsoberhaupt und die übrigen öffentlichen Institutionen, diese Parteiübermacht unberücksichtigt lassen und die Operation mit außerparlamentarischen Mitteln verfolgen. Zeigt die Regierung Sicherheit in der Action, so durchbricht sie den Schleier der Befangenheit im Volke und wendet es dem Erkennen seiner allgemeinen Interessen zu. Mag auch der Kampf noch so heftig sein, weil allen Parteien zähes Festhalten ursprünglicher Parteizwecke weit über das gegebene Bedürfnis hinaus eigen ist, so erstirbt doch im Mißerfolge jene elementare Kraft, die imstande wäre, eine thatkräftige Regierung zu stürzen; der politische Instinct in den Massen beginnt laut zu werden; der Rückhalt der Parteiführer wird durch Mißhelligkeiten im Schoße der Partei erschüttert; die Parteielemente zeigen Unlust, es für bestrittene Actionszwecke auf das Äußerste ankommen zu lassen. — So kann ein thatkräftiger Staatsmann das Staatsschiff zwischen Klippen und in Stürmen ohne zu stranden

dem Operationsziele zuführen. Diese Thatkraft im Kampfe mit den herrschenden Parteien setzt einen tiefen Blick in die Natur der Triebe und Interessen voraus; sie verlangt aber ferner individuelle Eigenschaften des Staatsmannes, die durch politische Inspiration für Zweck und Mittel keineswegs erschöpft sind, sondern auch in gewinnenden Formen des Menschen an sich liegen, wie man sie einem Perikles und Washington zuschreibt.

Die Wahl des richtigen Actionszweckes und die rechtzeitige Action sind bei geordneten und ruhigen politischen Zuständen nur ein Verstandescalcül. Hat der Staatsmann eine einsichtige Parteimacht hinter sich, stimmt er mit dem Staatsoberhaupte überein, und erschweren keine Conflicte nach außen seine Thätigkeit, so vermag der weise Politiker das Richtige und Rechtzeitige mit Ruhe zu treffen. Seine politische Arbeit wird zu einer befriedigenden Erfüllung der Pflicht, keine bedenkliche Sorge stört ihn, und seine Taktik wird nur in ähnlicher Weise auf die Probe gestellt, wie die des Truppenführers bei Friedensübungen. — Sobald aber seine stützende Macht zu wanken beginnt, krisenhafte Erregungen anheben und ein bedrohlicher Terrorismus seine symptomatische Wirkung übt, dann tritt eine andere individuelle Kraft des Staatsmannes als der Verstand in ihr Recht, nämlich sein Charakter. Auch bei bedrohter Macht handelt es sich sachlich um das Rechtzeitige und Richtige; ob man aber auch das thut, was der Verstand räth, und ob man es rechtzeitig thut, ob man die Ruhe der Überlegung besitzt, um den Schein einer politischen Macht von ihrer Realität zu unterscheiden, kurz, ob man thatkräftig zu handeln vermag, also in der Bedrängnis die Führung behält und die Action nicht scheut, das hängt vom Charakter des Staatsmannes ab; für culturelle Zwecke verleiht er sittliche Kraft, handelt es sich um den Erfolg überhaupt, verleiht er politischen Muth. Niemand, also auch kein Staatsmann, vermag sich des individuellen Interesses zu entkleiden; die Sorge um die Erhaltung in der Amtsstellung mischt sich mit der Sorge um die politische Sache, um den Staat im allgemeinen, um den Operationszweck im besonderen. Unter den drückenden Verhältnissen solcher Sorgen den politischen Verstand ungetrübt in Wirkung zu erhalten, das ist das Haupterfordernis politischer Charaktereigenschaften; nur gestützt auf eine solche Gemüthsstärke ist eine heilsame Thatkraft des Staatsmannes möglich. Oft werden Handlungen für Äußerungen der Thatkraft gehalten, die einer Übermannung durch die Sorge, einer Charakterschwäche, also dem Gegentheile der politischen Thatkraft zuzuschreiben sind. Ein Staatsstreich oder die Niederwerfung einer Rebellion, die Vergewaltigung einer unbequemen Partei, infolge eines richtigen Calcüls über die innehabende Macht und hinsichtlich des politischen Augenblickes, können der Beweis von Thatkraft sein. Vertheidigungsactionen einer

bedrohten Regierung haben aber oft den Schein der Thatkraft für sich, ohne die Operation zu fördern; sie sind vielmehr gewöhnlich die Folge eines besorgten Zustandes der Regierungsmänner, weil ihnen im Wuste aufregender Parteimanöver die Thatkraft abhanden gekommen, unentwegt in der Operation fortzufahren. Das ganze Gebiet der Repressivmaßregeln, wie im despotischen Staate die Einkerkerung und Deportation politischer Gegner und im Verfassungsstaate die Knebelung der Presse und Beschränkung der Vereins- und Versammlungsrechte, zeigt Erscheinungen jener falschen Thatkraft, die, unterstützt durch eine officiöse Tagespresse, über die Sorge der Regierungsmänner täuschen soll. Der thatkräftige Staatsmann gleicht in bewegter Zeit dem Truppenführer im Kriegskampfe, der trotz Gefahren die Actionen zielbewußt leitet, während der nur scheinbar thatkräftige Regierungsmann jenem Führer gleicht, der sich nach allen Richtungen sichert und seine Kräfte versplittert, Schanzen aufwirft, aber dem Gegner die Initiative überläßt. In der Politik hilft das Bangemachen gewöhnlich nichts; nur die scharfgezielte That im Sinne der Operation imponiert und trifft die Gegner im Sitze ihres Lebens. Der charakterstarke Staatsmann wird die Scheinüberzeugung einer öffentlichen Meinung durchschauen; er wird die wirklichen von Scheingefahren unterscheiden und diese nicht bekämpfen. Zu diesen Scheingefahren gehört der veranstaltete und angezettelte Terrorismus. Ist der Terrorismus spontan, also das Symptom eines Bedürfnisses, dann nützen keine Repressivmaßregeln, sondern das Bedürfnis muß in das politische Calcül einbezogen werden; ist er ein Parteimanöver, dann sieht er unter dem Eindrucke einer thatkräftigen Operation dahin. Dem Terrorismus durch die Presse und durch Volksversammlungen ist nicht unbedingt freies Spiel zu lassen, besonders dann nicht, wenn er bei ungeklärter Sachlage Wahnvorstellungen in den Massen Vorschub leistet; aber alle Maßregeln dagegen müssen dem Gegner wirklich Abbruch thun; der Wille der Regierung muß siegen. Es kann von der Regierung thatkräftig gehandelt sein, Volksdemonstrationen, welche die öffentliche Ordnung stören, rücksichtslos, selbst mit Waffengewalt, entgegenzutreten, wie es auch berechtigt sein kann, die Presse dem Forum der Geschworenen zu entziehen; aber es wird nie thatkräftig erscheinen und den Massen imponieren, wenn man die Meinungsäußerung als solche unterdrückt. Der Gewaltact muß gegen Personen gerichtet sein und, wenn eingeleitet, unzweifelhaft treffen. Wie manche Regierung stürzte, weil sie äußerlich thatkräftig einen politischen Gegner verfolgte, der aber ihrer Gewalt auf dem Wege des formellen Rechtes entkam; die böse Absicht der Regierung ist klar geworden, aber auch ihre Machtlosigkeit. Der Regierung nützt es nichts, Achtung vor dem Gesetze gezeigt zu haben, solche Anzeichen sind in der Politik nichts wert; die Parteien sagen dann, daß die Regierung das Gesetz wohl verletzen würde, wenn sie den Muth

gehabt hätte. Im Staatsmanne ist auch sicherlich die Anschauung vorhanden, daß ein Gesetz besser unterdrückt wäre, welches ihn verhindert, das vermeintliche Recht zu erringen; es fehlt ihm eben nur an Thatkraft, dieses Recht mit Gewalt zu suchen, und dieser Mangel wird als Achtung vor dem Gesetze ausgegeben. Nirgends ist der Regierung der Erfolg wichtiger, als wenn sie im politischen Kampfe zur actuellen Verfolgung ihrer Gegner schreitet; besser ein ungekränkter als ein unbesiegter Feind. Welcher große Unterschied in der Wirkung zwischen dem Prozeß Arnim und dem Prozeß Geffcken! — Die Thatkraft der Regierung spricht sich auf administrativem Gebiete in einer erhöhten Rücksichtslosigkeit bei der Aufrechthaltung des Gesetzes aus. Es gibt Zeiträume allgemeiner Ruhe, wo in der Handhabung von Gesetz und Ordnung aus politischer Klugheit mannigfache Nachsichten angewendet werden sollen; das Recht als Schutz der Coëxistenzen verlangt zu solcher Zeit auf politischem Gebiete kein scharfes Anspannen der gesetzlichen Macht; jede Regierung erwirbt sich durch Duldsamkeit auf leichte Weise Zuneigung. Zu krisenhaft erregter Zeit hingegen wird es zum Vortheile jeder Regierung sein, wenn sie bis zum Äußersten gesetzlicher Einschränkungen schreitet; sie mahnt hiedurch die Gegner zur Vorsicht auf dem Gebiete des Terrorismus. In krisenhaft erregten Augenblicken ist es politisch klug, bei gewaltthätigen Demonstrationen und besonders gegen den Aufruhr einerseits das Blutvergießen nicht zu scheuen und anderseits mit polizeilichem Humor die intellectuellen Rädelsführer an das Licht zu ziehen und schonungslos zu behandeln. Wir wissen, daß diese Urheber sich unter dem rechtsstaatlichen Schutze dem Richter zu entziehen wissen, weil ihre aufrührerische Thätigkeit theils unter das Haus- und Briefrecht, theils unter das Recht der freien Meinungsäußerung fällt. Man kennt diese Urheber zumeist, und nur zu oft empört sich das Rechtsgefühl, wie jene frei ihr Wesen forttreiben, während verführte Individuen der gedankenlosen Masse ihr Leben einbüßen oder sich wegen Verbrechen zu verantworten haben, zu welchen sie manchmal auf höchst unsittliche Weise verleitet wurden. Da ist es ein Beweis von Thatkraft, wenn sich die Regierung hinsichtlich dieser Urheber feindseliger Handlungen über juristische Bedenken hinwegsetzt und sich jener bemächtigt. Der Leser vergesse nicht, daß sich das Wesen der Politik in der fortgesetzten Umformung des giltigen Rechtes ausspricht, daß also oft mit Rechtsverletzungen gearbeitet wird, um Breschen in das giltige Recht zu legen und so zum Erfolge zu kommen. Der Leser vergesse ferner nicht, daß hier das Individuum im Gegensatze zum gesellschaftlichen Bedürfnisse steht, daher der Agitator gefaßt werden muß, wenn er sich aus der gesellschaftlichen Ordnung heraushebt, aber nicht die Gesellschaft, die in jedem Einzelindividuum der verführten Massen zum Ausdruck kommt. Werden die Agitatoren Märtyrer ihrer Überzeu-

gungen, sind in ihnen intellectuelle und moralische Triebe thätig, — gut, dann haben sie ihren Zweck erreicht; denn doppelt wirksam entsteigt ihrem Martyrium die Propaganda einer unverwüstlichen Idee. Aber für niedrige Zwecke den Erfolg auf fremde Kosten einheimsen und noch vom Staate und seinem Rechte bei einer gesellschaftsfeindlichen That geschützt werden, das muß die Politik des Staates verhindern. Es ist ja ein altes, erfolgreiches Manöver der Gegner des Staates, ungestört den Vortheil des umgangenen Rechtes zu nützen, ohne dabei den Schein der Rechtsachtung bedingungslos preiszugeben. Darum haben sich gewisse Parteien und Corporationen stets mit Vortheil ihrer Rechtsstellung zum doppelten Gebrauch bedient; jetzt steht der Clerus auf dem Boden des staatlichen Rechtes, weil es Vortheil bringt, um morgen auf dem Boden des canonischen zu stehen, weil dem Staate etwas abgerungen werden soll; jetzt steht der Adel auf dem Boden des historischen Rechtes, um sich als Stütze der herkömmlichen Ordnung gegen ein mißliebiges Recht aufzulehnen, und morgen nützt er dies giltige Recht mit dem rechtswidrigen Nachdrucke seines öffentlichen Ansehens aus. So umgibt man sich stets mit dem Schein von Rechtsachtung und verletzt dabei fortwährend das Recht. Für den Staatsmann ist die äußerste Concession an das Recht, dasjenige zuzugestehen, was dem Staatsinteresse nicht widerspricht; wie viel unverfälschte Achtung hiebei dem formellen Rechte zukommen muß, ist wieder eine Frage des politischen Taktes.

Wenn man Politik erörtert, kann man es nicht von sich weisen, Actionen und Mittel in Betracht zu ziehen, die ebenso zum Nachtheile des Staates mißbraucht werden, als auch, obgleich formell verwerflich, eine sittliche und öffentliche Wohlthat bewirken können. In der Politik ist alles richtig, was den Erfolg bringt, und nur der Zweck bestimmt, ob das Mittel auch sittlich gut war. Die Polarität in der Politik bestimmt die Mittel; so wie die Gegner handeln, so muß auch der Staatsmann handeln, sonst stellt er das Wohl der wichtigsten gesellschaftlichen Institution den gesetzlich unbedrohten Ausschreitungen eines politischen Vagabunden bloß. Diese Grundsätze gewinnen an Bedeutung mit dem Wachsen krisenhafter Erregungen; sie verlieren an Bedeutung in dem Maße, als die Rechtsordnung ungestört erscheint. Jene Grundsätze sind völlig unwesentlich im Zustande einer Harmonie der Interessen, wo der politische Kampf bloß auf die Förderung allgemeiner Interessen verwiesen erscheint; da wird die Achtung des giltigen Rechtes von selbst zum Inhalt des öffentlichen Lebens. Die krisenhafte Sachlage treibt die Politik aus der Bahn der Rechtsordnung in jene der Gewalt; wo einmal die Masse gährt und die Bewegung die gesetzlichen Schranken überfluthet, da bewegen sich der Staatsmann und das gesammte öffentliche Leben an jener Grenzscheide, welche zwischen der Politik des Rechtes und der Gewalt liegt, und da

wird nicht immer unter einen Paragraphen zu bringen sein, was ein politisches Bedürfnis ist. Schwach ist die Regierung, die bei ruhiger Sachlage die Meinungsäußerung unterdrückt und Oppositionsausrufe oder parteiische Darstellungen der Thatsachen auf Grund eines vieldeutigen Paragraphen über Aufreizung u. dgl. verfolgt. Schwach aber ist auch die Regierung, die im Augenblicke einer bedrohlichen Erregung scrupulös nach Rechtsformen für ihre Handlungsweise sucht und nicht vor allem die politische Überzeugung zur Richtschnur ihres Handelns werden läßt.

Am wichtigsten ist eine consequente Thatkraft. Wie oft hört man hinsichtlich ausgebrochener Aufstände, daß dieselben einem voreiligen, die Massen provocierenden Gewaltschritt der Regierung zuzuschreiben seien. Im Gegentheile, die Specialgeschichte aller Revolutionen lehrt, daß verspäteten Gewaltschritten der Regierung, am häufigsten dem Umstande, daß dem ersten nicht alsbald weitere Gewaltschritte gefolgt sind, der Sieg des Umsturzes und der Ausbruch eines Bürgerkrieges zuzuschreiben sind. Die übelste Thatkraft einer Regierung ist jene, die sich in Drohungen äußert, denen die That wegen Mangel an realer Kraft nicht zu folgen vermag; denn man glaube, daß in keiner anderen Hinsicht der politische Instinct gegnerischer Massen richtiger fühlt, als hinsichtlich des Vermögens einer Regierung, die nöthigen Mittel der öffentlichen Gewalt zur Verfügung zu haben. Wenn nun die Worte mit dem Vermögen in Widerspruch stehen, wenn sich die That unter Reibungen schwächlich dem Entschlusse entringt, dann hat die Regierung in der Regel verloren, und sie hätte besser gethan, den Weg der Verhandlungen und Concessionen einzuschlagen. Die Politik Großbritanniens gegenüber Irland in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist von solcher Art; unter der fortgesetzt schwächlichen Bekämpfung wächst Irlands Widerstand. Milde und Nachgiebigkeit auf den Lippen und Schonungslosigkeit in der That, sodaß sich gleichsam letztere wie das normale Functionieren einer versöhnlichen aber mächtigen Regierung äußert, das ist politisch und kann auch ethisch berechtigt sein, insofern eine Regierung in ihrer Operation letzteren Umstand überhaupt in Betracht ziehen darf.

Umstürze werden gemeiniglich unter der krisenhaften Erregung im Parlamente durch einen Aufruhr, überhaupt eine öffentliche Gewaltthat eingeleitet, mit welcher die Parteiführer höchstens mittelbar zusammenhängen. Die Art und unmittelbare Ursache dieses ersten Gewaltschrittes ist für den Verlauf der Action weniger entscheidend, als die öffentliche Meinung gewöhnlich ausspricht; da sie abwechselnd die Regierung beschuldigt, die Veranlassung dieses Gewaltactes zu sein, und die aufrührerische Partei anklagt, überstürzt den Rechtsweg verlassen zu haben, verwechselt sie diese äußere Erscheinung des Kampfes mit den großen Ursachen. Wenn in diesem Streite der Vorwurf für die Fortsetzung des

Gewaltkampfes gefunden wird, so beweist dies, daß die Regierung keine hinreichende Übereinkunft einzugehen bereit ist, oder daß den Parteihäuptern der Wille fehlt, sich der Regierung zu fügen, oder daß eine aufrührerische Macht außerhalb der gesetzmäßigen Machtfactoren die Herrschaft an sich zu reißen strebt. Erst durch diese Absichten wird die Krise heraufbeschworen, und aus dem öffentlichen Conflict, aus dem Aufruhr oder der vereinzelten Gewaltthat wird der Aufstand, der mit dem Umsturz endigen kann. Die Erwägung der politischen Sachlage muß daher der Regierung, bevor sie eine Action einleitet, welche eine Krise heraufbeschwören kann, sagen: ob ihre Action überhaupt Gewaltschritte und Aufruhr veranlassen kann, ob diese sodann als Folgen einer krisenhaften Erregung erstickt werden können, oder ob sie das Anzeichen einer Krise sind und den Umsturz bezwecken, endlich ob ein allgemeiner Aufstand und der Umsturz zu befürchten sind, wenn auch der Aufruhr thatkräftigst niedergeworfen wurde. Das Product dieser Erwägungen spricht aus, ob der Action jeder Gewaltact fern steht oder ob ein solcher zu besorgen ist, und ob sodann die Staatsgewalt auf den Sieg gegen den Aufruhr zu rechnen hat, oder ob eine Übereinkunft oder ein Wechsel des Regierungsprincips eintreten muß. Dieses Calcül über die politische Sachlage bei Eintritt krisenhafter Erregungen ist stets berechtigt und bildet eine Ergänzung des politischen Calcüls über die Machtverhältnisse der Regierung zu den Parteien. Dieses Calcül ist besonders geeignet, der realen Macht der politischen Factoren nachzuspüren, im Gegensatze zu einem oberflächlichen Calcül über die Sachlage, wo Regierungen und Parteiführer sich leicht mit äußerlichen Anzeichen der Machtverhältnisse, wie Loyalitätsversicherungen, Stimmenzahl, Bevölkerungszahl, Besitzverhältnisse, öffentliches Parteiansehen u. dgl. genügen lassen, — Kraftmomente, die in erregten Zeiten gegenüber den Trägern des politischen Muthes überraschend in den Hintergrund treten.

Die Parteien des Aufstandes und Umsturzes sind vor allem durch ihr Operationsziel gekennzeichnet; nur ausnahmsweise ist ein Politiker einem factiösen Zwecke ergeben, wenn er nicht auch den Gedanken des Gewaltactes in sich trägt. Schwärmer, die z. B. im Herzen Republikaner und in der That königstreu sind, ja gelegentlich auch loyal im Worte, sind eben keine Politiker und zählen im Machtcalcül überhaupt nicht. Factiöse Politiker stehen mit dem giltigen Rechte derart im Gegensatze, daß sie entweder geistige oder thätliche Förderer einer umstürzenden Absicht sind; mit ihnen ist jede Übereinkunft ausgeschlossen. Eine factiöse Nationalität oder Landsmannschaft, welche die Lostrennung vom Staatsverbande anstrebt, kann durch Zugeständnisse nie befriedigt werden; im Gegentheile, sie wird hiedurch im Widerstande bestärkt. Die Regierung muß sie administrativ zur Anerkennung des Staatsverbandes zwingen und jederzeit die Niederwerfung ihres Aufstandes im Auge behalten.

Umsturzparteien müssen überall offenem Mißtrauen begegnen; denn glauben sie sich unerkannt, so wächst ihre Parteimacht und ihr Terrorismus ins Unverschämte. Diese Regierungsweise bekämpft auf gesetzlichem Wege, wie Deutschland gegenüber Elsaß-Lothringen, oder im Gewaltwege, wie Rußland gegenüber Polen, die factiöse Opposition offen. Factiöse Parteien, wie die italienische Irredenta in Österreich, welche nur geheime Gewaltthaten wagt, ja sogar um materieller Vortheile willen durch ihre Vertreter zur Regierungspartei gehört, bekämpft man administrativ rücksichtslos und vernichtet in Berufung auf deren äußerliche Loyalität ihre factiösen Absichten. Ähnliches gilt hinsichtlich der Parteien, welche eine mit dem Staatswesen unvereinbare Regierungsform anstreben. Wie in Nordamerika die Monarchie im Gegensatze zur Staatsidee steht, so befindet sich in Deutschland für das Gesammtreich oder in Österreich überhaupt die Republik in einem solchen mit der Staatsidee. Die Veränderung der Regierungsform würde dort wie hier die Einheit des Verbandes auflösen. Für die einzelnen Länder in Deutschland muß aber die republikanische Idee noch keineswegs factiös sein, wie z. B. die Verhandlungen über die Regierungsform des thronledigen Braunschweig gezeigt haben. Endlich gibt es Parteien, welche mit dem bestehenden Aufbau der Gesellschaft oder mit der wirtschaftlichen Grundlage in einem Gegensatze stehen, den sie plötzlich radical und gewaltthätig austragen wollen. Factiös an sich ist z. B. die Arbeiterbewegung unserer Zeit nicht, denn sie bezweckt eine naturgemäße Umformung unseres Rechtswesens, gestützt auf die veränderte Form der Volkswirtschaft durch die Übermacht der maschinellen Industrie; sie wird erst dadurch factiös, daß sie ihre Machtgrundlage nicht im Staate, sondern in der Gesellschaft sucht und so einen allgemeinen Zwang auf die Staaten ausübt, der im einzelnen Staate in Widerspruch mit der Sachlage stehen kann. Diese Bewegung bedient sich aber auch des terroristischen Aufstandes für ihre Operation; denn die bekannte Maifeier der Arbeiter ist keineswegs eine Feier, wie solche von ähnlichen Massen aus confessionellen oder nationalen Beweggründen abgehalten werden; sie ist eine gewaltthätige Demonstration, die nur unter Assistenz consignierter Soldaten und Polizisten ungefährlich stattfinden kann, und in welcher die Arbeiter durch eine fröhliche Festlichkeit die Unerträglichkeit ihrer Lebenslage erweisen wollen. Die politische Action solcher Factionen führt nie zu einer Übereinkunft mit der Regierung; sie muß mit Thatkraft und Rücksichtslosigkeit unterdrückt werden; doch muß diese Absicht von jener, gesellschaftliche und wirtschaftliche Mißstände gründlich zu beheben, begleitet sein.

Im Grunde genommen hat man jederzeit dem Begriffe Faction eine Bedeutung beigelegt, wie sie hier festgestellt wurde. Nur die Auffassung dessen, was die politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Grundlage

eines Staatswesens im bestimmten Falle ist, mußte je nach den herrschenden Sonderinteressen und dem Zeitgeiste veränderlich und schwankend sein, wodurch aber auch Parteien zeitweilig als factiös galten, die es keineswegs waren, und mit Parteien pactiert wurde, die unbedingt factiöse Zwecke verfolgten. Als der dynastische Zeitgeist herrschte, galt jeder Gedanke, der mit der Einschränkung der Willensfreiheit des Monarchen in Zusammenhang gebracht werden konnte, als factiös. Die Kerker wurden gefüllt mit Märtyrern einer Überzeugung, die aus dem Gesichtspunkte der Staatsgrundlage keineswegs factiös genannt werden konnte. Als der freisinnige Zeitgeist zur Herrschaft gelangte, ging der Begriff der Faction nahezu verloren, und es durften krisenhafte Erregungen und Umstürze, welche sichtlich die Staatsgrundlage zu zerstören geeignet waren, unter dem offenen Auge der Staatsgewalt eingeleitet werden. — Gewisse Körperschaften oder politische Persönlichkeiten nennen alles factiös, was ihre Vorurtheile oder Sonderinteressen irgendwie durchquert u. s. w. Die Bezeichnung Faction, das Brandmarken einer Partei als factiös kann als kleines Mittel der Politik unter Umständen in das öffentliche Leben tief eingreifen. Ist aber die Partei, welche in diesem Sinne stigmatisiert wird, nicht factiös, so kann man sie schließlich doch nicht gleich einer factiösen behandeln, was die Regierung bloßstellt; man untergräbt auch die staatserhaltende Kraft, welche selbstverständlich in jeder nichtfactiösen Partei liegt, und treibt sie möglicherweise zu einer factiösen Politik. Der Mißbrauch des Parteibegriffes „Faction" ist umsoweniger rathsam, als er das Erkennen der wirklichen Factionen verhindern kann und so die politische Sachlage verhüllt und das politische Calcül trübt. Da Metternich Bekenntnisse und politische Überzeugungen für Österreich und Deutschland als factiös hinstellte, wenn sie es auch nicht waren, bereitete er seinen Sturz und den öffentlichen Umsturz im Jahre 1848 vor. — Nach allem ist es höchst wichtig, daß man sich in jedem Staatswesen darüber klar werde, welche Parteien factiös sind. Factiös kann in jedem gesund aufgebauten Staate nur eine kleine Minderheit sein; jede Regierung thut gut, große Factionen als das Symptom einer verfehlten Auffassung der Staatsidee anzusehen und nach Operationszwecken zu forschen, welche die große Faction zur staatstreuen Partei machen; denn große Factionen sind in der Regel nicht zu bezwingen. Jeder Staat hat allen Grund, möglichst wenig factiöse Parteien zu enthalten, und jede Regierung muß daher mit äußerster Gewissenhaftigkeit den Vorwurf der Faction einzuschränken trachten. Es ist dies nicht allein eine sittliche Forderung, sondern vielmehr ein politisches Gebot. Eine Regierung, die ihre Gegner zum Nothbehelf mit dem Vorwurf der Faction bekämpft, vermehrt die Gegner des Staates und erhebt sich zum Selbstzweck.

Die wirklich factiösen Parteien hingegen als solche zu behandeln, ist eine politische Forderung ersten Ranges zur Erhaltung und Entwicklung des Staates. Die Bekämpfung jeder Faction soll den Aufruhr und Umsturz im Keime ersticken und den Staat insbesondere für seine Politik nach außen von allen Elementen befreien, die den Verrath im eigenen Interesse erziehen, die Staatskraft lähmen und eine Entwicklung im Sinne der Staatsidee auf dem giltigen Rechtsboden verhindern. Gegen factiöse Persönlichkeiten muß eine Regierung zur Erhöhung ihres Ansehens rücksichtslose Thatkraft zeigen. Es ist politisch nützlich, wenn eine Regierung günstige Gelegenheit findet, ihre Executivmacht gegen Factionen bis zur äußersten Consequenz zu handhaben. Es rächt sich an England, daß es Cromwell's Werk, die Ausrottung der Irländer, unvollendet ließ.

In Frankreich sind die monarchistischen Parteien keineswegs factiös, denn die Monarchie ist ebenso wie die Republik eine Parteiüberzeugung, die mit dem Bestande des Staates und seiner Nationalidee nicht im Gegensatze steht. Wohl aber sind die Anarchisten und Communisten factiös; sie waren 1871 eine furchtbare Prüfung für den Staat und die Republik. Das Amnestiegesetz des Jahres 1879 war daher ein politischer Fehler, welcher nur dadurch erklärlich ist, daß die republikanischen Parteien über der Republik den Staat vergaßen; in der tragischen Logik aller solcher Thaten liegt es, daß diese Amnestie und die Nachsicht gegen die anarchistischen Factionen an der Boulangistischen Verlegenheit wesentlichen Antheil hatten. Verhängnisvoll für Österreich war die Duldsamkeit, welche es den factiösen Süddalmatinern seit jeher, insbesondere 1869, entgegenbrachte, und politisch mustergiltig war 1882 die definitive Vertreibung der Krivoscianer aus dem Staate. Von politischem Übel und wirtschaftlichem Nachtheile ist es, daß dem Wirken der Irredentisten in Triest kein Ende bereitet wird. Gewiß sind jene finsteren Parteien, die in Rußland den Mord als politisches Actionsmittel gebrauchen, factiös, und die Regierung handelt politisch und nebenbei bemerkt auch sittlich richtig, thatkräftig gegen sie vorzugehen. Das Verhängnis Rußlands und jeder Despotie besteht nur darin, daß die Regierung jede Partei als factiös anzusehen genöthigt ist, die etwas anderes will, als der Czar; jeder von diesem Willen abweichende Operationszweck ist nur durch Gewalt erreichbar, wenn derselbe auch mit dem Staate als solchem und mit seiner Nationalidee in keinem Gegensatze steht. Durch letzteren Umstand ist der politischen Sachlage in Rußland jene Unklarheit eigen, welche die Beurtheilung seiner politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse so schwierig macht. Man kann nämlich nicht unterscheiden, welche aufrührerischen Thaten der wirklichen Faction, welche und inwiefern jene Verbrechen hingegen dem Bedürfnisse nach Veränderung des Rechtes zuzuschreiben sind. So werden in Rußland viele Parteien in das Umsturzverhängnis verwickelt, die einen

ſtaatserhaltenden Beruf haben. Die Aufklärung der Parteimacht und -Zwecke, der Parteibeziehungen zur Staatsidee, kurz, der politiſchen Sachlage, iſt nur im parlamentariſchen Verfaſſungsſtaate möglich; factiöſe Perſönlichkeiten, ihre Stärke und ihre Schwächen können in dieſem nicht verborgen bleiben. Doch auch der Rechtsſtaat birgt Gefahren gegenüber Factionen, welche vielfach zur Rechtfertigung der abſolutiſtiſchen Staatsform angeführt werden. Man vergleicht das Parlament oft mit dem Ventil eines Dampfkeſſels, durch welches die Überſpannung der politiſchen Leidenſchaften entweicht. Das Beiſpiel iſt verlockend, politiſch aber nicht richtig. Im Parlamente, überhaupt im freien Meinungsaustauſch des Verfaſſungsſtaates finden nicht allein die politiſchen Leidenſchaften Gelegenheit ſich ſchadlos zu äußern, ſondern in der Regel auch den Anlaß, um öffentliche Streitfragen aus dem Stadium der Verhandlung in jenes der kriſenhaften Erregung überzuführen. Es kommt nur auf die Macht der politiſchen Triebe an, ob das Parlament hinreicht, die angehäuften Leidenſchaften austoben zu laſſen, oder ob dasſelbe die Leidenſchaften im Volke erſt recht entfeſſelt. Überall, wo Volksvertretungen beſtanden, wurden gelegentlich politiſche Kämpfe vom Rechtsboden auf jenen der Gewalt — vom Parlament auf die Straße — hinübergeleitet. Dieſe Erkenntnis, erhärtet durch den Eindruck, den die engliſche und franzöſiſche Revolution auf die Monarchen ausübte, iſt unzweifelhaft eine der Urſachen geweſen, daß ſich trotz Erwachens des freiſinnigen Zeitgeiſtes die Metternich, Genz, Gerlach, Manteuffel gegen die Einführung von Verfaſſungen in Mitteleuropa ſträubten. Dieſe Anſicht iſt aber auch eine unverkennbare Veranlaſſung, daß Alexander II. mit der Einführung verfaſſungsmäßiger Zuſtände zögerte; er ſuchte vergeblich nach einem Auswege, wie die fortſchrittliche Bahn zu betreten ſei, ohne die erwähnten Gefahren heraufzubeſchwören, durch welche Verzögerung aber freilich die Gefahr wuchs.

Das Parlament und ſeine Wirkungen ſind von dem Zeitgeiſte und von den herrſchenden Trieben abhängig, und wo der Radicalismus auftritt, wo factiöſe Parteien zur realen Macht gelangen können, dort muß der Staatsmann beachten, daß die parlamentariſche Form zu Gewaltthaten anzuregen vermag, für deren Verhinderung die Verfaſſung keine Handhabe bietet. Wir ſehen in den meiſten Staaten des europäiſchen Weſtens und in Nordamerika die Ohnmacht der verfaſſungsmäßigen Regierungen gegen den anarchiſtiſchen Aufruhr, und es iſt ein Zeichen der Zeit, daß Englands Parlament manchen Polizeiſchritt zugibt, den es einſt als unentſchuldbaren Angriff auf die Freiheiten jedes Briten angeſehen hätte. In der Politik iſt wichtig, ſich vor Täuſchungen zu bewahren, die zeitgeiſt- oder ſonderintereſſengemäße Lehrmeinungen ſtets bringen. Solche Lehrmeinungen verdienen nur innerhalb der Partei Geltung, weil ſie einen Antrieb im Geiſte ihrer Intereſſen enthalten. Wer einen Parteizweck vorwärts bringen will,

muß bis über die Ohren in der Eigenart seiner Partei stecken, kurz, ein echt gefärbter Parteimann sein; der kraftgebende Glaube an die eigene Idee darf nicht unterschätzt werden. Aber ein Staatsmann kann diese Eigenschaften nicht brauchen. Danton und Marat waren Führer in der Politik, aber keine Staatsmänner; für diese ist die Natur eines Mirabeau, Napoleon oder Talleyrand Gebot; diese hatten weder vor den Schlagworten ihrer eigenen Parteien, noch vor jenen ihrer Gegner eine Achtung, sondern wußten die Irrthümer zu benützen, welche jeder zeitgemäßen Lehrmeinung eigen sind. Wer überhaupt als Politiker eine leitende Stelle einnehmen will, muß jene Lehrmeinungen auf ihren praktischen Wert herabzusetzen verstehen. Der freisinnige Zeitgeist lehrte uns das Parlament als jenen Rechtsboden hochhalten, wo aller politische Kampf zum Austrage kommt. Der positivistische Zeitgeist und seine rückschrittlichen Anhänger der Gegenwart lehren uns hingegen das Parlament als das Mittel zur Entfesselung der Leidenschaften, als Ruhestörer in dem Frieden der politischen Ahnungslosigkeit kennen. Weder jene noch diese Lehrmeinung ist brauchbar, und der Politiker muß sich vor ihrem Einflusse bewahren, um nicht in Parlament und Verfassung Hoffnungen zu setzen, die sich Factionen gegenüber nicht bewähren können, um nicht die Gefahren des Parlaments zu scheuen, welche ohne dasselbe unbemerkt ins Riesenhafte zu wachsen vermögen. Wie gefährlich die absolutistische Lehrmeinung ist, zeigt sich in der durch sie hervorgerufenen Wahrheitsscheu minder begabter Regenten und bureaukratischer Regierungen. Sie unterdrücken gern jede Äußerung des Parteilebens zur Verhinderung des Ausbruchs der Leidenschaften; sie nehmen den Schein unterdrückter Gegensätze als Zeichen von Interessenharmonie, um alsbald die Schönfärberei allein beliebt zu finden und geschäftsmäßig zu treiben, um endlich jeden offenherzigen Politiker für factiös zu erklären. Selbst das verfassungsmäßige Parlamentsleben schützt nicht vor diesem Byzantinismus, welcher als Folge jener absolutistischen Lehrmeinung äußerlich die versöhnliche Wirkung der freisinnigen Lehrmeinung zu Ehren zu bringen scheint, thatsächlich aber nur die aufklärende Wirkung des Parlaments, seine beste Seite, unterbindet und Factionen anwachsen läßt, von denen man sich nichts träumen läßt. In der Politik ist jeder Schein vom Übel: ein Scheinparlamentarismus mit Wahrheitsscheu der Staatsmänner, ein Scheinabsolutismus ausgeschmückt mit parlamentarischem Byzantinismus. Der Staatsmann vermeidet den Schein beider Lehrmeinungen, entnimmt ihnen ihre relative Wahrheit, lauscht im Parlamente und öffentlichen Volksleben der ungeschminkten Darstellung der Sachlage und tritt rücksichtslos jeder Faction entgegen.

Dieser Lehre entspringt aber sofort die weitere, daß keine Institution, keine bestimmte Staatsform an sich die verläßliche Grundlage irgend einer

Politik sein kann, weil alle Formen in das Gebiet des Rechtes gehören, das Recht aber nur eine Außenseite der Politik ist. Das Parlament ist also auch selbst bei regierungsgünstigen Parteiverhältnissen keineswegs eine Bürgschaft für das gemäßigte Fortschreiten einer Operation. Regierungen sowie Parteien müssen beachten, daß selbst eine loyale Opposition im Drange der Leidenschaft aus der Bahn der Rechtsordnung geschleudert werden und Ursache von Gewaltthat und Aufruhr sein kann. Die größten Staatsumwälzungen fanden statt, ohne daß, streng genommen, eine Faction an denselben thätig war; zumeist waren es, wie die Rundköpfe der ersten englischen Revolution, zum äußersten gereizte Oppositionen, oder, wie die Ungarn unter Kossuth, durch Rechtsverletzungen und Duplicität zur Faction gereizte Parteien. Die Erregung im Volke, der allgemeine Hitzegrad, in welchem das parlamentarische Getriebe arbeitet, bestimmen gar oft, inwiefern sich die politische Sachlage dem Aufruhr oder Umsturz genähert hat. Dieser Hitzegrad in der Umgebung des aufgeregten Parlaments hängt insbesondere von der Anwesenheit der natürlichen Elemente des Aufruhrs ab; dies sind hungernde und arme Volkstheile insbesondere der Städtebevölkerung einerseits, und privilegierte Stände, die sich in den Quellen ihres Vorrechtes bedroht fühlen, anderseits — also die Hauptinteressenten der radicalen Principien.

Im Grunde genommen läßt sich über die Politik bei Aufstand und Umsturz wenig sagen; alle die Erscheinungen, welche dem gewöhnlichen politischen Kampfe eigen sind, treten verschärft und überstürzt auf; je mehr die Gewaltthat die politische Action beherrscht, desto mehr verliert der politische Kampf den Charakter der legalen Politik, und es tritt an seine Stelle jener des Krieges, untermischt mit den Actionen einer derben Politik. Der Gewaltkampf im Staatsinneren artet nur selten in einen vollständigen Krieg aus; einer aufständischen Bevölkerung stehen nur selten ausreichende Mittel zur Kriegführung zu Gebote, und es wird in der Regel ein einheitlicher Gebrauch ihrer vorhandenen Kraft und Mittel zu vermissen sein. Nur wenn das Staatsrecht eine organische Absonderung des aufständischen Gebietes sammt den staatlichen Machtmitteln vorbereitet hat, wie bei föderalistischen Staatswesen, dann ist die Möglichkeit gegeben, daß sich der Aufstand zum Bürgerkriege entwickle, wie es 1848 beim ungarischen Aufstand, oder 1830—31 bei jenem Polens, oder endlich beim nordamerikanischen Secessionskriege der Fall war. Wo aber diese formelle Befähigung zu einem geregelten Gewaltkampfe fehlt, wird auch die aufrührerische Parteigruppe viel zu wenig entschieden und die Rechtsformen verletzend vorgehen, um zum offenen Aufstande zu gelangen; die Gewaltthaten werden, verstreut, unzusammenhängend, nichts anderes sein, als ein verschärfter Terrorismus. Von einem Kriegszustande kann da umsoweniger die Rede sein,

als die Führer der aufrühreriſchen Partei zumeiſt verſuchen, mit einem Fuße auf der giltigen Rechtsbahn zu verbleiben, um für den Nothfall mit den Regierungen in Verhandlungen treten zu können. Es entſteht ſo ein Mittelding zwiſchen Aufruhr und Aufſtand; in dieſer Sachlage geberden ſich die Parteiführer als die bedrängten und genöthigten Mandatare aufgeregter Volksmengen, um ſich bei einem Mißlingen der Action perſönlich bergen zu können, während die Aufſtändiſchen den materiellen Preis der Erhebung zahlen und einige ungeſchickte Märtyrer einer Überzeugung ihre Haut zu Markte tragen. Die geiſtigen Urheber des Aufſtandes ſtellen ſich bei ungünſtigen Verhältniſſen nicht an deſſen Spitze; nur wenn die Machtloſigkeit der Regierung den Erfolg vorausſehen läßt, dann ſind ſie von Haus aus auch die offenen Führer der Bewegung, welches Verhalten der Natur ihrer politiſchen Klugheit entſpringt. Ein Typus in dieſer Hinſicht war der Agitator Mazzini, deſſen Abgang vom Schauplatze der Begebenheiten ſtets das Zeichen zum Beginne des gefährlichen Theiles der Bewegung war.

Aber auch die Regierung kann jenes Mittelding zwiſchen Bürgerkrieg und Frieden bei einem Aufſtande verſchulden, wenn ſie die Parteien durch Zugeſtändniſſe wieder auf den Rechtsboden zurückzuführen trachtet. Trifft dieſes Bemühen mit der Neigung der Aufſtändiſchen, mit der Regierung nicht unbedingt zu brechen, zuſammen, dann werden Ruhepauſen in der Action kommen. Daß dieſer Weg der Verhandlungen bereits zum Haupttheile den Erfolg des Aufſtandes in ſich birgt, liegt in der Natur dieſer Action; der Umſturz wird nicht lange auf ſich warten laſſen, wenn die Führer den politiſchen Takt beſitzen, nicht durch überſpannte Forderungen jede Übereinkunft unmöglich zu machen. Die Rakoczy'ſchen Unruhen in Ungarn im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren ein ſolcher elfjähriger Bürgerkrieg mit fortgeſetzten Verhandlungen, die ſtets eingeleitet wurden, wenn es den Aufſtändiſchen ſchlecht ging, und die von ihnen abgebrochen wurden, wenn die Kaiſerlichen in Noth waren. Naturgemäß ſind Verhandlungen und das Zugeſtändnis der Rechtsmittel des Friedens ſtets für jenen Theil von Nachtheil, der das Herrſchaftsverhältnis behaupten muß, und dies iſt die Regierung, während ſie für die Aufſtändiſchen völlig unbedenklich ſind, ihre kriegeriſchen Operationen nicht im geringſten bloßſtellen oder Rechte vorwegnehmen. Die Regierung wird, wenn ſie nicht verrätheriſch und despotiſch ſein kann, durch Verhandlungen gebunden, während Aufſtändiſche alle Vortheile der hiedurch beſchränkten Gewalt des Staates genießen, ohne durch ihre Verſprechungen irgendwie verpflichtet zu ſein. Das rechtlich unorganiſierte Weſen jedes Aufſtandes und Bürgerkrieges läßt Verbindlichkeitsbrüche jederzeit zu, weil niemand unter den Aufſtändiſchen für Ausſchreitungen eines anderen die Verantwortung tragen kann oder zu tragen braucht. In der Lehre

von der Politik muß man sich zumeist mit Grundsätzen behelfen, deren Weitwendigkeit und Schwierigkeit in der Anwendung die Politik eben zur Kunst macht. Hier ist der Fall, wo auch diese Lehre ein Gesetz aussprechen kann, nämlich: „daß eine Regierung nur mit Unterworfenen verhandeln darf; jeder andere Vorgang untergräbt den Staat". Wer gegen dieses Gesetz verstößt oder eine Sachlage herbeiführt, durch welche dieser Verstoß auch nur in Erwägung gezogen werden muß, der ist entweder kein Staatsmann oder ein Verräther. Jede Verhandlung mit Aufständischen, sobald Gewaltthaten geschehen sind, wird zur Drachensaat, welche die Gegner vermehrt und das Staatswesen schwächt. Ein offener Aufstand muß, und koste es die äußerste Anstrengung, ja selbst auf die Gefahr des Staatsunterganges hin, mit Gewalt unterdrückt werden. Der absolute Sieg des Staates ist die nothwendige Grundlage für seinen gedeihlichen Fortbestand.

Es gibt keinen besseren Beweis für den Niedergang des politischen Geistes in Großbritannien als den großen Anhang, den Gladstone mit der Übereinkunftspolitik gegenüber Irland fand (1887) zu einer Zeit, wo dieses Land in Aufruhr gegen den Staat stand. Zum Theil rief auch Großbritanniens militärische Unfähigkeit jene Politik hervor. Aber auch dieser Umstand ist ein Symptom des politischen Verfalles; denn Aufstände sollten im Staate die nothwendige militärische Kraft vorfinden oder erwecken. Einer der schwersten politischen Fehler, die je eine Regierung begehen kann, war die Annahme der russischen Hilfeleistung von Seite Österreichs gegen die ungarische Erhebung 1849. Sie discreditierte die vorhandene und sodann durch Radetzky's und Haynau's Siege erwiesene Kraft des Staates, durch sich selbst bestehen zu können, sie verschaffte dem gefährlichsten äußeren Feinde einen bedenklichen Einfluß auf die Monarchie und schuf in der starren Opposition den Glauben, daß sie ohne fremde Gegnerschaft die Kraft gehabt hätte, den Staat zu zertrümmern. In richtiger Erkenntnis dieser Umstände ergab sich Görgei den Russen und nicht den Österreichern, wodurch er sich große Verdienste um die ungarische Nation erwarb und die Folgen der politischen Fehler Kossuth's verwischte. Die Annahme der russischen Hilfe scheint ihren Ursprung in der principiellen Stellung Windischgrätz' gehabt zu haben, welchem die Beziehungen zu dem Despoten Nikolaus I. interessengemäßer waren als das siegende Staatsinteresse.

In der raschen Unterdrückung eines Aufstandes erfüllt der Staat seine wichtigste politische Pflicht, d. i. die Herstellung des Herrschaftsverhältnisses der realen Macht im Staate. Vermag dies die Regierung nicht, weil die reale Macht auf Seite der Aufständischen ist, dann ist der Umsturz eine politische Nothwendigkeit; die Regierung hat nicht mehr zu unterhandeln und darf nicht zwecklos Blut vergießen, sondern sie hat

abzutreten, und eine neue Regierung geht aus dem Schoße der bisher Aufständischen hervor, um wieder jenes politisch naturgemäße Herrschaftsverhältnis der realen Macht im Staate herzustellen, womit derselbe neu erblühen kann. Je früher sich dieser Umsturz vollzieht, desto besser ist es für den Staat als solchen und für die Minderheit selbst, die nur vermehrt bedrängt erscheint, wenn sie gewaltsam erlegen ist. In der Politik ist nichts erfolgloser, als die Anerkennung eines Rechtes zu verlangen, das man mit Gewalt nicht zu schützen vermag.

Der thatkräftigen und zielbewußten Politik, welche Umsturz und Aufruhr verlangen, steht die Versumpfung politischer Angelegenheiten gegenüber, welche den Erfolg haben kann, schwierige Angelegenheiten für kurze Zeit ihrer Dringlichkeit zu entkleiden und scheinbar von der Tagesordnung abzusetzen; es ist das die Politik aller entnervten und durch Wohlbefinden furchtsamen Persönlichkeiten, die unter einem entsprechenden Zeitgeist und entsprechender Parteiherrschaft auch zur Regierungspolitik werden kann. Das bekannte: „Après nous le déluge" der adeligen Parteien unter Ludwig XV. charakterisiert nach Ursprung, Persönlichkeit und Wirkung diese Politik. Sie wurde aber unbewußt zu allen Zeiten geübt, und gegenwärtig ist es besonders die Herrschaft des Capitals, welche um eine Versumpfung aller ernsten Angelegenheiten ängstlich bemüht ist. Bemerkenswert hiebei ist, für welch' kurze Zeiträume unter der Einwirkung des Capitals durch die Versumpfung Beruhigung gesucht wird. Die heutige Staatspolitik steht zum Theil unter dem Einflusse dieser Operationsweise. Wenn nur noch ein Jahr gewonnen wird für den Frieden, wenn nur noch die nächste Ernte hereingebracht ist, wenn nur, hinsichtlich der Socialdemokraten, wieder ein 1. Mai glücklich vorbei ist, wenn nur das nächste Budget bewilligt wurde, — dann legt man sich beruhigt zu Bette und fragt nicht nach der Zukunft; denn für die nächsten Tage sind die Ruhe und die Speculation gesichert. Die Gefährlichkeit dieser Politik und ihr unsittlicher Grundzug bedürfen keiner weiteren Erörterung, da sie durch den Nachweis der Bedeutung der Thatkraft in der Politik im positiven Sinne erwiesen wurden.

33. Das Zeitmaß in der Operation.

Ein wichtiger Theil der politischen Thatkraft liegt in der raschen Aufeinanderfolge zweckentsprechender Actionen; das Zeitmaß in der Politik im Staate steht vor allem in Beziehung zur Wahl des politischen Augenblicks für die Action. Die Aufeinanderfolge der Actionen wird von dem Einflusse der abgeschlossenen Action auf die Machtverhältnisse bedingt, also von der politischen Sachlage, welche die Regierung für den nächsten Actionszweck vorfindet. Wohl vermag eine Regierung bei ruhiger Sach-

lage das Zeitmaß für die Actionen in der Leistungsfähigkeit der gesetzgebenden Arbeitskräfte zu sehen, insofern es sich um die Raschheit der Aufeinanderfolge handelt; die Verzögerung des Zeitmaßes ist bedingt von den Störungen in den Machtverhältnissen der Regierung. Sobald die Sachlage eine erregte wird, sind letztere Factoren in jeder Hinsicht bestimmend; dann wird das Zeitmaß aus Vorsicht verlangsamt oder aus Thatkraft beschleunigt.

Das Zeitmaß steht auch mit der Natur der Actionszwecke in Zusammenhang. Wenn auch eine raschere Aufeinanderfolge rein cultureller Gesetze, beziehungsweise Verordnungen, zulässig scheint, so dürfen doch politische Actionen nur bei unerschütterlicher Machtstütze und in Zeiten des politischen Aufschwungs eines Staates in raschem Zeitmaß eingeleitet werden. Daher vermeiden schwache oder Coalitionsministerien rein politische Actionszwecke und sehen ihren Zweck in der Verwaltung und culturellen Gesetzgebung. Starke Parteiregierungen hingegen, aus einem Umsturze hervorgegangen, werden im Sturmschritt das ganze Verfassungsrecht verändern. Rein politische Actionen regen die Triebe tief auf. Gereiztheit bemächtigt sich aller Parteien, und in dieser wird jeder weiteren Action mehr politischer Charakter beigemessen, als ihrem Zwecke eigen ist. So wird man als Unbetheiligter bei culturellen Angelegenheiten oft nicht einsehen, warum sie das politische Leben tief aufregen; man wird die Beziehungen zu den Parteiinteressen kaum erkennen. Eingebildete Vortheile, welche der erreichte Actionszweck einer Partei bringen könnte, führen zu den maßlosesten Ausbrüchen der Parteigehässigkeit und sogar zu Gewaltthätigkeiten. Der politische Instinct regiert, die Triebe des Verstandes werden ohnmächtig. Bei solcher Sachlage arbeitet die mächtigste Regierung mit geringer Sicherheit, und wenn auch der Erfolg nicht fehlt, so greift doch aus den verschiedensten Veranlassungen leicht eine Entfremdung zwischen der Regierung und ihrer Parteistütze um sich. Da hilft gewöhnlich nur eine Verzögerung im Zeitmaße der Actionen, wodurch die Erregung zur Ruhe kommt und endlich aus dem Schoße der Parteien selbst ein neuer Anstoß zur Fortsetzung der Operation hervorgeht.

Es gibt Actionen, welche in ihrer Wirkung gleichsam ausklingen müssen, deren Wirkung nicht durch eine neue Action unterbrochen werden darf, soll nicht ein Chaos in den politischen Meinungen der Parteien entstehen, das der ganzen Operation nachtheilig wird. Hiezu gehören alle Verfassungsänderungen, denen keine erdrückende Mehrheit in den Parteien und im Volke zu Grunde liegt, wo also die starke Gegnerschaft erst den Folgen der Action im guten oder feindlichen Sinne ausgesetzt werden muß, um das neue Recht theilweise zur Gewohnheit werden zu lassen, bevor zu einer weiteren Action geschritten wird. Manche Regierung sah

über der Raschheit des Zeitmaßes ihre Machtstütze zerfließen, ohne daß dies in der Politik und in den Actionszwecken begründet war, wie auch manche Regierung aus gleichem Grunde die Führung über ihre Parteien verlor, da die allgemeine Aufregung der Operation einen heftigeren politischen Charakter beilegte, als zu ihrem Gelingen überhaupt erwünscht war. Großbritanniens Parteien sind seit jeher höchst empfindlich für ein Zeitmaß, das dem Bedürfnisse im Volke entspricht, und es ist die Ablösung der großen Parteien in der Herrschaft gewöhnlich einem Vorgreifen im Zeitmaße zuzuschreiben.

Aufregungen, die einem allgemeinen Aufschwunge des Volkslebens, einer auf der Harmonie der Interessen gegründeten Begeisterung entspringen, kommen als Ausfluß der Politik im Staate wohl nur nach Umstürzen vor. Auch die siegreiche Politik nach außen gibt solche belebende Anstöße. Eine Regierung muß solche Erscheinungen zu Gunsten ihrer Operation voll ausnützen; eine Beschleunigung des Zeitmaßes ist naturgemäß. Eine gewisse Verwandtschaft des Operationszweckes mit der Herkunft der Begeisterung ist hiezu freilich vortheilhaft; so kann man im allgemeinen nicht erwarten, daß sich die Begeisterung eines Volkes einer rückschrittlichen Operation dienstbar erweist, wenn auch zugegeben wird, daß manche Regierung unter dem Eindrucke äußerer Erfolge ihre Autorität im Inneren leicht zu kräftigen vermag; die Begeisterung wird sich natürlich um so rascher verflüchtigen, je mehr auf ihre Kosten unpopuläre Maßregeln getroffen werden. Ist in diesem Falle der Operationszweck staatsrechtlicher Natur, dann wird es häufig zulässig sein, daß mit einem gewaltigen Schritte die Operation beendet werde. In den meisten Fällen ist es ja nicht zweifelhaft, was man staatsrechtlich will, und stimmt diese Absicht mit den begeisterten Wünschen eines Volkes überein, dann macht die innere Entwicklung eines Staates mit Leichtigkeit Riesenschritte. Ist aber der Operationszweck wirtschaftlicher oder socialer Natur, dann soll selbst bei voller Gunst leidenschaftlich zugeneigter Parteien die Entwicklung der Operation nicht überstürzt werden, denn solche Zwecke sollen nicht von raschen Entschlüssen, sondern von dem Einflusse der natürlichen Bedürfnisse abhängig gemacht werden. Die Überhastung solcher Operationen wird gewöhnlich unnatürliche, erzwungene Zustände, unzureichend erwogene Gesetze schaffen, kurz, dem Nationalvermögen, den Finanzen, der gesellschaftlichen Gliederung u. s. w. Gewalt anthun. Eine kluge Regierung wird daher eine solche Gunst der Sachlage weniger durch eine Beschleunigung des Zeitmaßes, als durch eine entsprechende Auswahl der Actionszwecke ausnützen; sie wählt nämlich aus ihrem politischen Plane jene Actionszwecke, die gleich Marksteinen die Operation in ihrer ganzen Ausdehnung grundsätzlich umgrenzen und sie, trotz Wandlungen in den Machtverhältnissen, also auch für den Eintritt weniger günstiger Sachlagen sichern.

Jede Art politischer Aufregung, ob im guten oder übeln Sinne, hat aus dem Gesichtspunkte der Politik im Staate ihre Bedenklichkeiten, die natürlich je nach dem politischen Charakter eines Volkes mehr oder weniger Bedeutung erringen. Sobald eine Aufregung eintritt, suchen sich unausweichlich die vorhandenen subversiven und unruhigen Volkselemente der Sachlage zu bemächtigen; sie werden in Actionen, die unter der befriedigendsten Voraussicht begannen, den Keim der Entartung legen, und es handelt sich nur darum, ob derselbe einen fruchtbaren Boden findet, um alsbald der politischen Bewegung ein verändertes Antlitz zu geben. Ein richtiges Calcül, in welcher Interessenrichtung und in welcher Ausdehnung die Parteien zu entarten geneigt sind, ist ein wichtiger Theil der staatsmännischen Beurtheilung der politischen Sachlage, bestimmend für das Zeitmaß der Actionen.

Im Grunde genommen ist der Verlauf aller politischen Bewegungen ähnlich, d. h. in demselben machen sich die politischen Triebe stets in ähnlicher Weise geltend; der Unterschied findet sich in der qualitativen und quantitativen Vertheilung dieser Factoren innerhalb der Parteien. Während sich in der einen aufgeregten staatlichen Gesellschaft anarchische und radical-fortschrittliche Wünsche nur gedämpft hören lassen, weil die Macht der Regierung und der conservativen Parteien groß ist oder weil nach dem Culturzustande und der historischen Entwicklung des Volkes der Gewohnheitstrieb überwiegt, wird eine andere staatliche Gesellschaft derart mit Radicalismus nach beiden principiellen und systematischen Richtungen oder mit anarchischen Begierden erfüllt sein, daß jeder aufregende Anstoß gleich dem Funken im Pulverfasse wirkt. Die conservativen Elemente sehen sich alsbald unterdrückt, und die maßlosen erhalten stets die Oberhand. Im allgemeinen scheint es nun, als würde im letzteren Falle ein Verlangsamen des Zeitmaßes angezeigter sein als die Raschheit; dies wird auch meist zutreffen, wenn der Operationszweck im Widerspruch mit jenen Parteien steht, die durch die Aufregung Macht gewinnen. Die Regierung wird ohnehin fortgesetzt beschäftigt sein, Actionen einzuleiten, welche eine Beschwichtigung der Aufregung und ihre eigene Befestigung bezwecken. Die Operationen der Regierungen der jetzigen französischen Republik bis 1889 beleuchten diese Lehre hinreichend. Liegt jedoch die Operation in derselben Principien- oder Systemrichtung mit den zur Entartung geneigten Parteielementen, dann ist die Operation überhaupt schwierig; weder eine Überhastung noch eine Verzögerung der Actionen ist unbedingt richtig. Die Regierung hat nämlich zu besorgen, daß die Führung ihren Händen entgleite und in jene der machtgewinnenden extremen Partei gelange; sobald dies geschieht, bestimmt nicht mehr die Regierung das Zeitmaß in der Operation, sondern die herrschende Parteigruppe, die wieder durch die extremen Fractionen, in denen

insbesondere die ultima ratio der politischen Kraft zur Geltung kommt, getrieben wird. Auf diese Weise greift in die Vertretungskörper die Straßenpolitik des Pöbels über, auf welche sich die extremen Fractionen zu allen Zeiten und allerorts stützen. Daß sodann eine Übereilung in der Action und Operation eintritt, daß der Operationszweck in kürzester Zeit überschritten und die eigenen Absichten ad absurdum geführt werden, liegt in der Natur dieser politischen Erscheinung; die Krise ist unvermeidlich, und bald steht die Regierung vor der Nothwendigkeit eines Gewaltactes. In der Regel kommt auch die ordnende Gewalt zu spät, und der Staat steht vor einem Umsturze.

Unsere Erwägungen betreffen jene Entfesselungen des Volksgeistes, welche zumeist die Bahn des Gesetzes und der Ordnung verlassen und Staaten zu Katastrophen führen. Welche dieser Bewegungen wir näher untersuchen, stets finden wir hinsichtlich der Regierungspolitik die Ursache solcher Katastrophen in der Versäumnis, durch eigene, rechtzeitige Vorsprünge in der Operation der unfreiwilligen Überhastung und dem Verluste der Initiative vorzubeugen. Die Regierung blieb stets um einige Actionen hinter den Forderungen der Sachlage zurück, mochte dies nun eine Action in der Operationsrichtung der Parteien oder gegen das Herannahen des Umsturzes betreffen; ihr Fortschritt hinkte nach, ihre Gegenmaßregeln waren für die augenblickliche Sachlage zu schwach oder verspätet. Gestern wäre die Macht noch hinreichend oder der Actionszweck noch zutreffend gewesen, heute sind sie wirkungslos für die Absicht, die politische Leitung wieder in die Hände zu bekommen; sie beschleunigen vielmehr das Herannahen der Krise. Das Prototyp dieser Bewegungen ist die erste französische Revolution, weil bei der centralistischen Organisation Frankreichs die politischen Triebe des Volkes von ihrer Quelle bis zur Spitze der Staatsgewalt ungehemmt vorzudringen vermochten. Alle anderen der Masse eines Volkes entwachsenden Umstürze fortschrittlicher Natur fanden bei weitem nicht so günstige Bedingungen. Die extremen Parteien stießen andernorts meist auf Hemmnisse, welche den Regierungen Gelegenheit gaben, der Sachlage wieder Herr zu werden oder wenigstens das Zeitmaß der politischen Bewegung zu verzögern So gelang es mancher Regierung bei den Umsturzbewegungen während des freisinnigen Zeitgeistes, sich durch rechtzeitig octroyierte Verfassungen die Herrschaft ungeschmälert zu erhalten. Die Regierung Polignac verlor die Initiative, weil sie die Umsturzbewegung zu hemmen trachtete, ohne sich der Macht zu versichern, die für diesen Widerstand nöthig war. Wer sich dem Zeitgeiste entgegenstellen will, muß stark sein, und wer nicht stark ist, muß der Bewegung vorauseilen, um sie dann zu beherrschen. Wenn man die extremen Elemente nicht niederzuschlagen vermag, kann man sie auch ad absurdum führen, indem man mit ihnen geht; dieses

Wagnis darf man aber nur unternehmen, wenn auf eine Parteimacht zu rechnen ist, welche, noch rechtzeitig zur Besinnung kommend, sich der Regierung zur Verfügung stellt. Gar leicht kommt man aber in der Politik zu spät zur Besinnung; dies mußten die Girondisten büßen.

Alles was wir über das Zeitmaß in der Operation gesagt haben, weist auf dessen Beziehung zur politischen Sachlage hin; sie ist es, die dem Staatsmanne stets anzugeben hat, ob Actionen sich rasch folgen dürfen oder sollen, oder ob eine Verzögerung in der Operation geboten ist. Weder der Operationsplan, noch weniger das persönliche Streben des Staatsmannes im Geiste politischer Ziele, am wenigsten ein blindes Vertrauen in die Macht edler Absichten dürfen in dieser Hinsicht Einfluß erlangen. Das sachlich richtige Zeitmaß, in welchem die Actionen sich so folgen, wie sie es nach ihrer formellen und wesentlichen Arbeit verlangen, ist ja nur bei harmonischen Zuständen hinsichtlich der Macht, den Zwecken der Regierung und der Parteien möglich.

Es gibt aber auch individuelle Beweggründe für die Beschleunigung oder Verzögerung des Zeitmaßes in der Operation; diese finden sich insbesondere im Lebensalter des Politikers. Wie die Jugend die Raschheit der Operation liebt, so neigt man mit zunehmendem Alter zur Verlangsamung des Zeitmaßes; was der Betreffende in der Jugend durch Radicalismus stürmisch erreichen wollte, das wird im Alter mit zunehmender Erkenntnis der Wirkung der Zeit überantwortet. Es scheint, daß der einst stürmische Parteiführer Koloman Tisza, als er in das Ministerium eintrat, das Biharer Programm nicht aufgab, aber dessen Verwirklichung der nationalen Entwicklung zudachte. Die richtige Erkenntnis der damaligen Sachlage Ungarns veranlaßte ihn, das Zeitmaß der Operation zu verlangsamen und deren Schwerpunkt auf die Vorbereitung und Sammlung der nationalen Kräfte für jenen Zweck zu verlegen. Diese Veränderung in den politischen Überzeugungen dieses Staatsmannes scheint nun mit vermehrter Erfahrung noch weiter in gleicher Richtung fortgeschritten zu sein, ohne daß sich darum dessen Idee von der Stellung der ungarischen Nation im Donaureiche grundsätzlich geändert haben dürfte. — Doch gilt die Erfahrung über das Lebensalter der Staatsmänner nicht durchaus; leidenschaftliche, genial angelegte Naturen suchen im Gegensatze zum praktischen Staatsmanne und in Erkenntnis des persönlichen Wertes mit dem Zunehmen des Alters das Zeitmaß zu beschleunigen, da sie das begonnene Werk nicht unvollendet verlassen möchten. Es ist dies die gefährlichste Klippe für das politische Genie, an welcher die großartigste Operation scheitern kann. Das politische Genie besteht in einer intuitiven richtigen Schätzung der politischen Sachlage und in einem richtigen Plane, dessen Verwirklichung aber auch des richtigen Zeitmaßes nicht entbehren kann. Wenn nun das Genie, im Aufstreben vorsichtig, durch ein richtiges Zeit-

maß erfolgreich war, so verkennt es später in Selbstüberhebung, wie viel Antheil an dem Erfolge der natürliche Verlauf der Ereignisse hatte, und glaubt durch seinen persönlichen Einfluß den Wert der Zeit ersetzen zu können. Es beschleunigt das Zeitmaß, die Wirkung wird ephemer, und das Erreichte gelangt in Widerspruch mit den vorhandenen Bedingungen. Darum sehen wir, daß das politische Genie am Abschlusse seiner Laufbahn leicht scheitert, während der praktische Staatsmann durch gleichmäßige Beachtung aller Factoren, insbesondere des Zeitmaßes, Operationen erfolgreich beendet.

Jeder Operationszweck, sowie das Fortschreiten der Operation soll mit der natürlichen Entwicklung der Triebe und Interessen correspondieren. Die Politik im Staate muß mit dieser Entwicklung und dem Fortschreiten der Bedürfnisse in Übereinstimmung stehen; im Verkennen des Zeitmaßes, welches eine Operation bedarf, liegt manchmal die chronische Ursache einer verfehlten inneren Politik.

34. Die politische Parteitaktik.

Bei normaler Sachlage ist die Führung in der Operation und die Einleitung der Actionen Sache der Regierung. Die Parteien üben gleichsam nur die Controle, daß die Absichten der Regierung mit den Interessen der herrschenden Parteien übereinstimmen. Ist deren Vertretung mit der Regierungsthätigkeit einverstanden, so beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Beobachtung der politischen Sachlage, auf die Festhaltung und Erweiterung ihrer Macht. Die Regierung ist genöthigt, sich über die Bedürfnisse ihrer stützenden Parteimacht zu unterrichten, und tritt zu diesem Zwecke auf dem gesetzlichen Schauplatze des politischen Lebens, im Parlamente, in einen regelmäßigen Verkehr mit den Parteiführern. Das, was nun zwischen der Regierung und ihren stützenden Parteien zu Gegensätzen Anlaß gibt, muß sich grundsätzlich der öffentlichen Auseinandersetzung entziehen; es ist dies eine Regel der politischen Taktik, die nur zum Nachtheile eines günstigen Verlaufes der Operation außer Acht gelassen wird.

Zwischen den Absichten der Parteien im Parlamente, insbesondere zwischen der Formulierung der Parteiwünsche als Actionszweck (Gesetz) und dem realen Bedürfnisse im Volke, noch mehr aber den Wünschen der Parteielemente, besteht immer ein gewisser, oft wesentlicher Unterschied. Auch die Minderheit im Parlamente (beherrschte Parteien) steht nicht durch ihre formulierten Parteiwünsche, sondern vorwiegend durch eine Unzufriedenheit im allgemeinen mit ihren Wählern im Zusammenhange. Jedes Gesetz ist das Product einer Vereinbarung zwischen dem bestehenden Rechte, dem vorhandenen Bedürfnisse, der Rücksicht auf

das allgemeine Interesse, den Wünschen der Parteimehrheit und den Wünschen der Minderheit, insofern sich jene vor dieser fürchtet, — durchaus Momente, die, mit mehr oder weniger Gewicht auf die eigenen Wünsche, jede Parlamentspartei und die Regierung sofort in Betracht ziehen; die Parlamentspartei thut daher nothwendig ihren Interessenten oder Wählern immer zu wenig, und nur die radicalen Parteigänger, die im Parlamente normal ohne Einfluß sind, gelten als die wahren Vertreter der Volksinteressen. Würde nun jene Vereinbarung öffentlich getroffen, so würden nicht allein die Parteigegner oder die Minderheit, sondern auch Mitglieder der herrschenden Parteien mehr oder weniger den Actionszweck bekämpfen; die Unterschiede in der Auffassung der obigen Momente kämen unabgeklärt zum Ausdruck, insbesondere die radicalen Wünsche der Interessenten hätten zum Nachtheile des Zulässigen und Möglichen die meisten Stimmen. Bringen die herrschenden Parteien ihre Wünsche und die Parteigänger ihre Gegensätze zur Geltung, so würde sich bald herausstellen, daß beinahe Alles der Regierung opponiert, und alle Wähler, die ja nach der Natur ihrer Triebe ohnehin nie ganz mit dem einverstanden sind, was zum Gesetz werden kann, stünden hinter dieser allgemeinen Opposition; dem Einen geschieht zu wenig, dem Anderen zu viel, dem Dritten ist das Ganze nicht recht; jede Erklärung der Vertreter, die einen Gegensatz mit der Regierung betrifft, fiele bei allen Parteien im Volke auf fruchtbaren Boden. Die Vernachlässigung der Berührung mit der stützenden Hauptpartei würde also sogar deren Grundlage im Volke untergraben.

Jede Regierung verwirklicht das für ihre Machtstütze Erreichbare; sobald sie dies unterläßt, drängt die Mehrheit die Regierung durch die eigene Macht an jene Grenze des Erreichbaren. Was aber dieses Erreichbare im staatlichen Interesse ist, wird nie im Wege des leidenschaftlich erhitzten Streites im offenen Parlament, sondern nur im persönlichen, nahen und ruhigen Verkehr der Regierung mit den Parteiführern formuliert. Suchen diese nicht oder vermeidet jene diese Herstellung einer Übereinstimmung, so führt das Verhältnis aus den erwähnten Ursachen über kurz oder lang zur krisenhaften Erregung.

Die eigenen Wünsche der öffentlichen Kundgebung vorzuenthalten, ist eine wesentliche Forderung der Disciplin einer Regierungspartei; allen politisch geschulten Völkern gilt dies als taktische Regel, und das Überspringen dieser Schranke durch die unruhigen Elemente der Partei ist das Symptom einer erregten Sachlage. Dieses Verhalten der Mehrheit zu ihrer Regierung ist stets das Product einer klugen Erwägung der politischen Sachlage. Besitzt die Parlamentsmehrheit die Macht, eine ihr unliebsame Parteiregierung zu stürzen, so gelingt ihr dies auch bei vertraulicher Verhandlung mit der Regierung, ohne den Conflict zum öffent-

lichen Kampfe werden zu lassen, bei welchem für die Hauptpartei als bisherige Herrscherin selten ein voller Erfolg zu erwarten ist. Die Unlogik, eine Regierung der eigenen Partei, des eigenen politischen Princips offen zu stürzen, hat sich noch stets gerächt. Gelangten nicht die Gegner zur Regierung, so folgte mindestens ein Coalitions-Ministerium. Der Niedergang des deutschen Einflusses in Österreich seit Beginn der Verfassungskämpfe ist fortgesetzt von diesem Fehler der deutschen Partei in der Parlamentstaktik begleitet gewesen. In dem geschulten ungarischen Parlamente ist noch jede Ministerkrise außerhalb des Parlaments zum Austrag gekommen, und man könnte es als einen Beweis des Niederganges der herrschenden Partei ansehen, wenn ein Ministerium, ja selbst nur ein Minister im offenen Parlamente zum Rücktritte veranlaßt würde. Besitzt aber die Mehrheit jene Macht über die Regierung nicht, was, trotz günstiger realer Kräfteverhältnisse im Volke, infolge der persönlichen Bedeutung des Staatsmannes oder seines Verhältnisses zur Krone sowie zu mächtigen Körperschaften vorkommt, so nützt ihr der öffentliche Streit erst recht nichts; eine so kräftige Regierung wird alle Mittel, die wir kennen, ausnützen, um die Parteiverhältnisse nach ihrem Wunsche zu gestalten. Ein classisches Beispiel in letzterer Hinsicht war das Verhältnis Bismarck's zu den Parteimehrheiten des deutschen und preußischen Parlaments. Der Boden der außerparlamentarischen Vereinbarung darf daher von Regierung und Parteimehrheit in der Regel nicht verlassen werden, und jene darf sich durch gegnerische Beschuldigungen über Rechtsschacher und Winkelparlament, diese durch das Geschrei vereinbarungsfeindlicher Heißsporne im eigenen Interessenkreise nicht irre machen lassen. — Es ist dies eine jener politischen Erscheinungen, welche beweisen, daß gegenüber der Macht ihres Wesens Überzeugungen einer unbefangenen Vernunft nicht stichhaltig sind. Wo die individualistische Schulweisheit verbreitet ist, überschätzt man aber den Verstand gegenüber dem politischen Takt; das konnte man bei den Griechen bemerken und sieht es heute bei den Deutschen. Jeder politische Act ist von jener eigenartigen Wechselbeziehung natürlicher Collectivkräfte beeinflußt, gegenüber welcher die besten Überzeugungen und Absichten ebensowenig eine Wirkung haben, als die Belehrung einer Locomotive, sich vor Zusammenstößen zu hüten.

Es liegt in der Logik unserer Erwägung über die *Taktik* der Regierungspartei, daß die *Parteiminderheit*, wenn sie die Regierung bekämpft, keiner ihrer Maßregeln beistimmen darf, auch nicht, wenn sie dieselbe nützlich findet. Sie ist ihren Wählern gegenüber nur das Haupt der Unzufriedenen, und sobald sie durch irgend eine Abstimmung oder durch Worte zugibt, daß die gegnerische Regierung richtig handle, erschüttert sie ihre eigene Stellung in den Augen der Parteianhänger. Bei jeder Angelegenheit finden sich mit Hilfe der Mehrdeutigkeit jedes poli-

tischen Zweckes ausreichende „Wenn" und „Aber", welche die Grundlage zu einer oppositionellen Dialectik und einer ablehnenden Abstimmung im Parlamente bieten; und wenn schon die Opposition, wie es bei culturellen Maßregeln vorkommt, deren Vortheile nicht bestreiten kann, so weist sie das Gesetz wegen Mangel an Vertrauen zu den Ausführern zurück. Dieser Oppositionsgrundsatz liegt im Wesen der Politik. Lösen wir das Parlament in seine Einzelstimmen auf, welche ihre Entscheidungen nach dem sogenannten „Recht und Verstand" treffen — eine idealistische Annahme oder auch ein Fall, wie er bei ganz jungen Verfassungen im Beginne dieses Jahrhunderts in deutschen Kleinstaaten kurze Zeit vorkam —, so ist dies keine politische Versammlung, sondern eine Fachcommission, wie dies gegenwärtig Communalvertretungen sein sollten, aber leider bei der Macht politischer Instincte nicht sind. Jede politische Versammlung, insbesondere das Parlament, gründet auf dem Herrschaftsverhältnis der Hauptpartei, und da um diese Herrschaft gekämpft wird, ist es unpolitisch, jemals den Entscheidungen der gegnerischen Regierung oder Hauptpartei zuzustimmen. Diese, und nie die Opposition, hat Nutzen von einer solchen Zustimmung, welche jederzeit den Gegner kräftigt. Völlig unpolitisch ist es, die Regierung in Angelegenheiten, welche innerhalb der Parteistütze Spaltungen hervorriefen und jene mit einer mißglückten Action bedrohen, zu unterstützen. Sie kann als Parteiregierung ihre Interessen und Principien der gefälligen Opposition nicht zuwenden, sondern profitiert von dieser, bleibt aber der ungetreuen Hauptpartei zugewandt und erscheint gefestigter als zuvor. Eine Ausnahme ist es, wenn die Regierung verbindliche Vereinbarungen mit ihren bisherigen Gegnern eingeht, ferner bei einem Actionszwecke, der mit der Politik nach außen in Bezug steht; im letzteren Falle ist der Gegensatz nicht in der Regierung, sondern in der fremden Macht zu sehen, und die Entscheidungen sind gegen diese zu richten, was wir andernorts näher zu erörtern haben.

Aber die Anwendung jenes Oppositionsgrundsatzes hat eine gewisse Grenze. Wenn die Opposition nicht den Unwillen der öffentlichen Meinung, was unter Umständen schädlich sein kann, hervorrufen oder, was noch gefährlicher ist, sich lächerlich machen will, muß sie vermeintlich unanfechtbare Institutionen und Ideen, z. B. die Dynastie, die Nationalität, vielleicht auch die Verfassungsform, Angelegenheiten der öffentlichen Wohlthätigkeit u. s. w. als neutralen Boden gelten lassen. Dehnt die Opposition ihren Widerstand auch auf solche örtlich geheiligte Angelegenheiten oder auf Modeansichten aus, so untergräbt sie die eigene Parteidisciplin, weil da nicht alle Parteimitglieder gewillt sind, den Widerstand mitzumachen; oder sie verletzt gewisse Machtfactoren, mit welchen jede Partei Grund hat auf gutem Fuße zu bleiben. Rücksichtslose Opposition auch in solchen Angelegenheiten treiben nur factiöse Parteien, welche über-

haupt nicht, oder wenigstens nicht unter der bestehenden Staatsweseneit, daran denken können, einer herrschenden Partei anzugehören. Überhaupt muß man bei Beurtheilung einer Opposition unterscheiden zwischen jener, welche die staatsrechtliche und sociale Grundlage anerkennt, und jener unversöhnlichen, für die eine legale Brücke, um zur Regierung zu gelangen, fehlt. Jene opponiert in der Politik im Staate principiell, aber mit staatlich guter Absicht (z. B. Sr. Majestät allergetreuste Opposition in Großbritannien) und schont besonders geheiligte Angelegenheiten; diese opponiert gegen alles ohne Rücksicht (z. B. die Socialdemokraten in Deutschland).

Abgesehen von der Erfüllung der Pflicht, die sich der Volksvertreter oder Senator auferlegt, an der Gesetzgebung beantragend oder verwerfend theilzunehmen, liegt die Action einer Opposition vorwiegend im Volke. Sie stört, wo sie kann, gute Wirkungen der Regierungsmaßregeln, untergräbt das Ansehen der herrschenden Partei und sucht krisenhafte Erregungen hervorzubringen. Dies gelingt ihr am besten, wenn sie an einem bestimmten Orte öffentliche Verhältnisse unterstützt, die in den Augen der öffentlichen Meinung unhaltbar, gleichsam die Schuld der Regierung und ihrer Partei sind. Dieses System verfolgt die Opposition in Belgien mit Glück, wo sich die öffentliche Meinung und die Krone immer mehr von der bestehenden Parteiregierung (1889) abwenden. In der Regel ist die Regierung nicht schuld daran; diese Verhältnisse wären auch eingetreten, wenn das Princip oder System der Opposition an der Regierung gewesen wäre; dies betrifft insbesondere gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Gebrechen, die sich oft wie schleichende Krankheiten durch den Wechsel mehrerer Regierungssysteme fortziehen. So gelingt es im Wechsel der Herrschaft weder der einen noch der anderen Hauptpartei, den gestörten Staatshaushalt zu ordnen, weil die Regierungen nicht imstande sind, gründliche Mittel anzuwenden, ohne die jeweilige Regierungspartei zu verletzen und ihre Unterstützung zu verlieren; doch bleibt es für die bezügliche Opposition ein wirksames Kampfmittel, die bestehende Regierung für die mißliche Finanzlage verantwortlich zu machen. Kurz, es bleibt sich gleich für die Oppositionspolitik, ob dem Vorwurfe innere Wahrheit zukommt oder nicht; die Hauptsache ist die Erregung und die mit ihr eintretende Verlegenheit der Regierung, welche Gelegenheit gibt, diese im schwärzesten Lichte zu zeigen. Die Regierungspartei muß als eine nur materiellen Interessen ergebene Clique dargestellt werden, die jeden Zusammenhang mit dem Volke verloren hat. Manchmal führen moralische Schwächen der Regierung und ihrer Partei, sowie anderseits gewisse Vorzüge der Opposition naturgemäß zu einer solchen oppositionellen Actionsweise; wo aber das Volk nach seinen politischen Anlagen unter allen Verhältnissen für die Opposition schwärmt, wie z. B. in

Frankreich, da muß man wohl beachten, daß die sittliche Entrüstung oder die staatsmännische Klugheit, welche sich in dem parlamentarischen Geflunker und in den Anklagen breit macht, nur ausnahmsweise einer reellen Grundlage entspringt. Besonders zur Zeit leidenschaftlicher Ausbrüche, welche jede ernste Verlegenheit der Regierung bei der Opposition hervorrufen, treten culturelle Werte der Parteien und sittliche Vorzüge der Politiker in den Hintergrund, und die politische Taktik beherrscht die Sachlage. Es ist merkwürdig, wie die ehrlichsten Regierungsmänner einem politischen Scandal verwirrt zum Opfer fallen, während politische Taktiker mit verwerflichen Regierungsmaximen strahlend aus Angriffen hervorgingen, welche die Opposition zur Hoffnung berechtigten, einen politisch tödtlichen Streich geführt zu haben.

Unter normalen Verhältnissen findet der redliche Wille einer Regierung, zum Besten der culturellen Entwicklung eines Staates zu wirken, doch so weit Anerkennung, daß die Opposition mit Anschuldigungen wenig Anklang findet; sie muß sich auf den principiellen Gegensatz beschränken, was recht mühsam und wirkungslos sein kann. Krisenhafte Erregungen in entscheidenden Augenblicken herbeizuführen, ist daher ein taktisches Mittel der Oppositionspolitik; in denselben wächst der Kampfeifer, über dem politischen Theile einer Angelegenheit wird der culturelle vergessen und so die Action der Regierung nach jeder Richtung erschwert. Aus diesem Gesichtspunkte sind die meisten Agitationen im Volke, sowie auch erregte Scenen in den Volksvertretungen zu beurtheilen, und es kommt nur auf den sittlichen Zustand eines Volkes an, ob der öffentliche und parlamentarische Scandal eine mehr oder weniger erfolgreich anzuwendende Kampfform der Opposition ist. Um mit Nutzen angewendet zu werden, muß dem Scandal eine ausreichende Erregung der öffentlichen Meinung an dem politisch maßgebenden Orte vorausgehen, worauf die Action mit Entrüstungsgeschrei über unhaltbare Zustände eingeleitet wird. Der Opposition, besonders der bedingungslosen, schließen sich allerorts Individuen an, die mit der Sittlichkeit zerfallen sind und die sich den Umstand zu nutze machen, daß das politische Recht, im Gegensatze zum Privatrecht, von keinem sittlichen Rechtserkenntnis controliert werden kann. Es sind dies Verbrechernaturen, die es klugerweise vorziehen, unter der Fahne irgend einer politischen Idee ihren nichtsnutzigen Trieben nachzugehen. Diese Schurken der Politik profitieren von der Unterstützung einer ganzen politischen Partei und von der politischen Freiheit; sie lullen ihr Gewissen an der gefeierten Heldenthat gefahrloser Aufreizungen ein, während ihr weniger begabter und unklugerer College nach einem gesellschaftlich harmlosen Straßenraub von den Wächtern des Gesetzes wie das Wild gehetzt wird. Die extrem-nationalen Parteien, der Antisemitismus, der Radicalismus des „höchsten Rechtes" (Boulangis-

mus), sind die Tummelplätze solcher gemeinschädlichen Individuen, wie Rochefort, Verhovay u. s. w., die eine aufgeklärtere Zeit entweder in das Irrenhaus oder in den tiefsten Kerker sperren wird. Diese politischen Schnapphähne besorgen die Einleitung der Scandale, welche sodann unter der Beihilfe leidenschaftlicher Schreier jeden Alters und aller Stände zur Ausführung gelangen. Es gibt keine Lage, in welcher sich Menschen von äußerlicher Bildung so tief zu entwürdigen vermögen, wie beim parlamentarischen Scandal. Der Scandal im Parlamente muß, wenn er auch die Bande guter Sitte und parlamentarischer Ordnung durchbricht, jedenfalls mit Geschick herausgefordert werden. Fehlt die vorausgehende Erregung, so mißlingt meist der Scandal und wird dann ein Vergehen gegen den politischen Takt, dem nothwendig der Nachtheil folgt, daß die öffentliche Meinung die scandalmachende Partei als politisch unreif, sittlich verwerflich u. dgl. kennzeichnet. Bei einem Volke, das Sitte und Cultur mit Politik begrifflich vermengt, wird also der erfolgreiche Scandal als muthige und erhebende That, der mißlungene als Symptom tiefer Corruption angesehen. Der politische Scandal ist z. B. in Frankreich eine wichtige Erscheinung des politischen und parlamentarischen Lebens.

Die Leitung einer Opposition, die ohne Umsturz nicht regierungsfähig werden kann, ist sehr leicht; man kann sich nichts Einfacheres denken als die Handhabung der politischen Grundsätze, nach welchen sich die Unabhängigkeitspartei in Ungarn, die Irländer im großbritannischen Parlamente, die Intransigenten in Frankreich, die deutschen Socialdemokraten richten: die grundsätzliche Verneinung, aufgeputzt mit der Phrase und dem bei der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Werke stets möglichen Raisonnieren. Dabei fehlt den Actionen einer solchen Opposition keineswegs der bedingte Erfolg, weil es im politischen Leben kaum eine wirksamere Propaganda für die eigenen Machtverhältnisse gibt als die bedingungslose Unzufriedenheit; zwischen den gesammten Interessen im Volke und dieser Opposition besteht die geistige Verwandtschaft der allgemeinen Unzufriedenheit mit dem, was jeder hat, gegenüber dem, was er haben möchte. Die Verneinung ist der verläßlichste Einigungspunkt im politischen Leben; sie vereinigt Interessen, die nach ihrer Natur nie zusammengehören, und die in demselben Augenblicke sich trennen müßten, wo sie genöthigt würden, die kleinste Action praktisch ins Auge zu fassen. In diesem Umstande liegt es auch, daß mit unbedingt freien Verfassungen, mit dem allgemeinen Stimmrechte und geheimer Abstimmung nicht zu regieren ist; auf solcher Grundlage ist keine regierungsfähige Parteimehrheit zu finden, kein Staat dauerhaft zu erhalten; dies zeigt Norwegen, wo die staatszerstörenden Elemente immer mehr Einfluß gewinnen. Die Regierung muß in der Lage sein, die bekannten kleinen Mittel der Politik auf die Parteimitglieder wirken zu lassen, was z. B. durch die geheime Abstimmung

verhindert wird. Jede frei wirkende staatliche Gesellschaft wird durch die Macht der eigennützigen als Massentriebe für staatliche Interessen blind und braucht zum eigenen Besten die Anwendung politischer Mittel, um regierungsfähig zu werden. Die Macht der Verneinung ist die Ursache, daß „menschenrechtlich" ideal construierte Verfassungen zur Anarchie und zur Despotie führen; sie erzeugte das praktische Bedürfnis der Interessenvertretungen, des Zweikammersystems, der sanctionierenden Macht der Krone; sie ist jene Flut, welche verfassungsmäßig eingedämmt werden muß; in ihr tritt die absolute Feindseligkeit im Staate sichtbar zu Tage.

Im Verlaufe der politischen Operation macht sich bei jeder Regierung mit starrem Operationsplane in dem Maße, als sie ihrem politischen Ziele entgegenrückt, die Wirkung der Opposition dadurch geltend, daß sich mehr und mehr Parteigänger von der Machtstütze abtrennen. Solche Regierungen, wenn deren Macht auch noch dazu nur in einer Volkspartei liegt, erleben das Ende ihrer Operation nicht. Ihre Macht über die Parteien wird verbraucht, da sich im Verlaufe der consequenten Verwirklichung ihres Planes alle jene Theile der Opposition zuwenden, welche ihre Wünsche unzulänglich erfüllt sehen. Es liegt dies in dem ewig unaufhebbaren Gegensatze der allgemeinen zu uneingeschränkten Partikularinteressen. Der beste politische Plan im culturellen Sinne muß mißlingen, wenn in ihm keine politisch belebenden Elemente wohnen, die den Zusammenhalt der Parteistütze verbürgen, beziehungsweise neue Anhänger zum Anschlusse reizen. Und diese belebenden Elemente sind Actionszwecke oder Regierungsmaßregeln, welche die Partikularinteressen der Anhänger bedenken, und zwar in jenem Sinne, welcher das Herrschaftsverhältnis der Parteistütze verbürgt und zum Ausdruck bringt. Dies liegt im Wesen der Politik; je größere Macht die eigennützigen Triebe besitzen, desto mehr muß die Regierung mit jenen Partikularinteressen rechnen, will sie ihre Macht nicht zerfließen sehen. Manche Regierung hatte ihre Macht und die äußerliche Befriedigung ganzer Nationen nicht der Erhabenheit ihres Operationszweckes und heilsamen Actionen zu verdanken, sondern den kleinen Mitteln der Politik. In dem Maße, als moralische Triebe im Volke zur Herrschaft gelangen, vermag eine Regierung auch bei reiner Befriedigung allgemeiner Interessen ihre Macht zu bewahren. Die politischen Mittel hängen, wie wir wissen, nicht von dem Politiker und Staatsmanne, sondern vom Zeitgeiste und seinem Entwicklungsstadium ab.

Wenn eine Regierung einerseits auf Lockmittel bedacht sein muß, um die Mehrheit an sich zu fesseln, so wird sie anderseits gegenüber der Opposition die Ansicht von deren Regierungsunfähigkeit in der öffentlichen Meinung zu verbreiten suchen. Letzteres ist kein Kampf mit Mitteln der öffentlichen Meinung, also etwa mit der Presse; das wäre ohne nachhaltige Wirkung; es ist vielmehr ein standhaftes Ignorieren gegnerischer

Bedürfnisse, wodurch gleichsam erwiesen wird, daß der Staat in keiner Interessensolidarität mit der Opposition steht, daß er nichts wünschen kann, was dieser ein Bedürfnis ist. Sobald man politischen Bedürfnissen der Gegner beistimmt, gibt man zu, daß der Staat auch aus ihrem Gesichtspunkte regiert werden kann, und dadurch wird die Opposition öffentlich regierungsfähig. Die Magyaren sind Meister in diesem Ignorieren gegnerischer Wünsche, sodaß es für die Außenwelt das Ansehen hat, als gäbe es in Ungarn keine dissidierenden Nationalitäten.

Jede unbedingte Opposition ist, nicht für die Parteiregierung und ihre Machtstütze, wohl aber für den Staat selbst eine dauernde Verlegenheit. Trotz Regierungsunfähigkeit strebt die Opposition in ihren Fractionen positive Ziele an, die in ihr Recht treten, wo und wie sich für den Staat Bedrängnis findet; sie ist der Krystallisationskern für alle Parteigänger und Fractionen, die sich im Gegensatze mit der jeweiligen Regierung befinden und der bedingungslosen Opposition wohl nicht einverleibt werden müssen, aber in ihr eine kräftigende Anlehnung finden. Die unbedingte Opposition nützt jede Verlegenheit der Regierung aus, unbekümmert ob der Staat darunter leidet oder nicht.

In der consequenten Opposition liegt eine merkwürdige Kraft, welche manchen Persönlichkeiten eine unverwüstliche Lebensfähigkeit zu geben vermag, die sie, zur positiven Thätigkeit gelangt, keineswegs haben würden. Die Irländer, wie überhaupt die Reste der Kelten in Europa, wären längst verschwunden, wenn sie nicht mit Hilfe ihres politischen Jammers ihre Existenz sich selbst und anderen in Erinnerung hielten; zu positiver Politik sind sie unfähig. Die größte Kraft schöpft eine unversöhnliche Opposition aus einem sogenannten historischen Recht; denn in diesem Falle liegt der Verneinung des bestehenden Rechtes ein Recht, wenn auch ein eingebildetes, mit seinem Machtgedanken zu Grunde.

Wenn wir den Principienkampf der Minderheit mit der Mehrheit, beide regierungsfähig gedacht, als den normalen politischen Kampf im Parlamente ansehen, so sind die Kämpfe zwischen Anhängern und Gegnern bestehender Staatsformen und Systeme Lebensäußerungen einer Politik, die sich vorwiegend im Entwicklungsstadium der Staaten zeigen. Wenn ein Staat aus mehreren Individualitäten zusammengefügt ist, so liegt es in der Natur dieses Gebildes, daß sich, auf ihre Vergangenheit stützend, unversöhnliche Parteien vorfinden. Es hängt von der Lebensfähigkeit dieses Staates ab, ob er überhaupt imstande ist, diese Entwicklungskämpfe, welche alle Parteien auf einem gemeinsamen Rechtsboden zusammenzwingen sollen, glücklich zu beenden. Alle Regierungen, welche innerhalb dieses Entwicklungsstadiums zur Herrschaft gelangen, nehmen nach ihrem Operationsplan an diesem Unterwerfungswerke theil. In diesem Operationsplan wirkt grundlegend diejenige Staatsidee, welche

nach Ansicht der Regierung dem Staate zukommt; diese Staatsidee bestimmt vorwiegend das Verhältnis der Opposition im politischen Kampfe, ja oft ist dieselbe die Erzeugerin der unbedingten Opposition, d. h. die gewählte Staatsidee treibt gewisse Parteien zur unbedingten Opposition. Nun ist es wohl leicht, die Idee eines Staates zu erfassen, der seine Entwicklung vollendet hat, während sie vor dieser Vollendung zumeist verhüllt ist, nur von wenigen Köpfen geahnt wird und insbesondere von der Masse des Volkes nicht verstanden werden kann. Dessen Interessen wenden sich durch den Gewohnheitstrieb noch immer früheren politischen Verhältnissen und ihren Gebilden zu, woraus eben auch unversöhnliche Parteien hervorgehen. Wenn der Regierung keine entscheidende Macht zur Seite steht, die trotz starker Gegensätze im Volke instinctiv oder bewußt der Staatsidee gemäß handelt, oder wenn diese Regierung durch äußere Ereignisse von einer richtigen inneren Politik abgelenkt wird, so kann sich keine Politik entwickeln, die den Staat seiner Festigung näher führt; die unversöhnliche Opposition gedeiht und untergräbt fortgesetzt das im Sinne der Staatsidee mühsam Erreichte. Insbesondere die Politik nach außen greift in dieser Hinsicht tief in den Verlauf der Politik im Staate ein, weil eben jede unversöhnliche Opposition, wenn auch nicht praktisch, doch der Wirkung nach, stets bei den äußeren Feinden des Staates Anlehnung findet. Unabweisliche Wechselbeziehungen eines Staates zu anderen Staaten, welche die Regierung nöthigen, große Machtmittel unbehindert zur Verfügung zu haben, können zu einem System im Staatsinneren nöthigen, das alle Staatsaufgaben der kräftigen Politik nach außen unterordnet und die Herstellung der Interessenharmonie oder des Herrschaftsverhältnisses im Staate verhindert. Es ist klar, daß eine solche Politik die unversöhnliche Opposition kräftigt, theils weil die staatliche Vergesellschaftung nach dem bestehenden System keine Fortschritte macht, theils weil auch eine Politik nach außen mit den Machtmitteln eines innerlich kranken Staates gewöhnlich zu Niederlagen führt. Diese sind es dann, welche der starren Verneinung einer auf historische Rechte gegründeten Opposition positives Leben geben und die Regierung nöthigen können, das Recht und die Macht unversöhnlicher Parteien anzuerkennen, was die bisherige Staatsidee zum Falle bringt und auch den Staat für lange Zeit in einen unfertigen Zustand zurückwirft. Die politische Entwicklung aller Staaten vollzog sich mehr oder weniger durch fortgesetzten Bruch und Bewältigung historischer Rechte. Das ist so erwiesen, daß man aus dem Gesichtspunkte der Politik auf geschichtliche Rechtsansprüche und verwirkte Verfassungen nicht die geringste Rücksicht zu nehmen braucht, wenn sie der Entwicklung des Staates oder einer berechtigten Operation überhaupt im Wege stehen; es handelt sich nur darum, welche Interessen von der

Festhaltung dieses Rechtes losgelöst werden müssen, und ob die Macht einer Partei, die ihre Interessen unter der Flagge eines historischen Rechtes verficht, bezwungen werden kann. Wenn es etwas gibt, was die nöthige Macht für eine solche Bezwingungsoperation raubt, so sind es Niederlagen in der Politik nach außen. Durch sie wird jenes historische Recht der Opposition eine Größe, die den Staat im Inneren auf neue Bahnen drängt. Da entstehen jene Krisen, wo eine jede Opposition bittere Reue empfindet, wenn sie sich verleiten ließ, ein Jota von ihren Rechten oder ihren Wünschen vorzeitig aufzugeben. In diesem politischen Instincte oder Bewußtsein handeln alle diese Oppositionen, einst die Ungarn, jetzt die Czechen im Donaureiche, die Dänen und die Elsaß-Lothringer in Deutschland, die Ultramontanen in Italien, die Legitimisten in Frankreich u. a. m. Alle Kämpfe für untergegangene Rechte sind bei einem Staatswesen, das natürliche Berechtigung hat, Hindernisse, welche den Triumph der giltigen Staatsidee in dem Maße verzögern, als solche Oppositionen in die Gelegenheit kommen, ihr historisches Recht zur Geltung zu bringen. Liegt in dessen Anerkennung nicht der Keim einer neuen Staatsidee, so helfen solche Zwischenfälle der Opposition nichts; früher oder später erwacht der Kampf gegen diese veralteten Rechte von neuem, bis sie endlich für immer erliegen. Die Entwicklung Deutschlands ist ein großartiges Beispiel von dem Kampfe der nationalen Staatsidee mit Partikularinteressen; der einigenden Oberherrlichkeit des Kaisers steht die unversöhnliche Opposition in den Feudalrechten der Reichsfürsten gegenüber; die Staatsidee kommt vorwiegend wegen äußerer Einflüsse, besonders jener der Kirche, nicht zum Siege. Das classische Gebiet unversöhnlicher Opposition auf Grund historischer Rechte ist aber Österreich, dessen Niederlagen in der Politik nach außen stets die Erfolge einer staatsrechtlichen Opposition nach sich ziehen.

Auf keinem anderen Gebiete der Politik erscheint das Studium der Geschichte so nützlich, als auf jenem der Kämpfe für und gegen eine Staatsidee; dieses, nebst der reiflichen Erwägung der politischen Sachlage im Großen belehren eine Regierung, welche Hindernisse ein von ihr bestrittenes Recht zu bieten und mit welcher Aussicht auf Erfolg eine Opposition gegen das giltige Staatsrecht zu beharren vermag. Für die Wertschätzung einer jeden Opposition, also auch dieser, ist es nöthig zu erkennen, daß sie nie, wie sie vorzugeben pflegt, auf einer sittlichen Abneigung oder idealen Absicht gegen die bestehenden Rechtsverhältnisse beruht, sondern daß die Opposition, wenn auch von Verstandes- und moralischen Trieben geleitet, nur dasjenige anzuerkennen geneigt ist, was dem eigennützigen Interesse frommt; für diese Absicht sucht die staatsrechtliche Opposition in einstmals giltigen Rechten eine Stütze. Es ist merkwürdig, wie bei jeder Staatsgefahr alle bereits überwältigten, aber nicht als ver-

fallen anerkannten Rechte und Privilegien erwachen; alle bezüglichen Parteien rechnen auf rechtsbelebende Niederlagen der Regierung und legen in Erwartung derselben bewußt oder unbewußt gegen ihre Vergewaltigung reale oder moralische Verwahrung ein. Der Mißerfolg des bestehenden Systems ist das Lebenselement der Opposition; je gesicherter eine Regierung durch innere Macht und Erfolge nach außen ist, je weniger sie Mißerfolge erwarten läßt, desto zahmer ist die Opposition, und Theile derselben sterben bei solcher Sachlage ab. So sehr die ungarische Unabhängigkeitspartei von Haß gegen Rußland glüht, so ist doch ihr Lebenselement die Gefahr, welche von Rußland droht; sobald diese in einer für das Donaureich günstigen Weise erlischt, siecht auch jene Partei ohnmächtig dahin; denn ihre Chancen des Erfolges blühen nur in der Bedrängnis Österreich-Ungarns.

Jede oppositionelle Persönlichkeit — ob sie nun auf einem Privilegium basiert, wie der Adel, oder auf der Confession, wie der Clerus und privilegierte Religionsgenossenschaften, oder endlich auf der Stammesabkunft oder Nationalität — bewahrt durch die starre Verneinung feindseliger Rechtsveränderungen ihren Fortbestand im Staatsleben. Solche Persönlichkeiten treten, nachdem sie scheinbar aus dem politischen Leben verschwunden sind, neuerlich wieder hervor und haben von kleinen Parteiactionen aufwärts bis zum Erlangen der Herrschaft im Staate alle Formen der Wiedererwerbung von Besitz und Einfluß gezeigt. Freilich ist es hiebei oft vorgekommen, daß solche scheinbar abgestorbene Persönlichkeiten mit verändertem Wesen auf dem Kampfplatze erschienen; manches unterdrückte Interesse schlüpft im gegebenen Augenblicke in das Gewand eines fremden vergewaltigten Rechtes, um sich eines moralischen Vortheiles zu bedienen; natürlich kommt die wahre Gestalt des politischen Interesses aus dem alten Gewande zum Vorschein, sobald praktische Erfolge eintreten. Da ist z. B. das legitime Recht deposseedierter Dynastien, welche den geschaffenen Zustand nicht anerkennen, ein erwünschter Deckmantel der verschiedensten oppositionellen und nach Macht ringenden Parteien; was in Englands Geschichte unter der Fahne der vertriebenen Stuart gekämpft hat, umfaßt die verschiedensten Interessen, die in Staat und Gesellschaft auftreten können. Ungarns Verfassung, zuerst aristokratisch, wurde nach mehrfachen Vergewaltigungen unter der Fahne des Nationalstaates demokratisch umgebildet wiedergeboren. In Österreichs Verfassungskämpfen sehen wir, wie Aristokratie und Clerus unter der Fahne nationaler Autonomie nach ihren alten Privilegien ringen, wobei der wahre Charakter dieser Interessen in dem Maße zum Ausdruck kommt, als die nationalen Parteien gegenüber der Reichseinheit an Macht gewinnen. Es ist nicht allein die allen Priesterconfessionen eigenthümliche Starrheit, wenn die katholische Kirche die

liberalen Rechtsveränderungen dieſes Jahrhunderts nicht anerkennt, ſondern auch ein Zug jener politiſchen Weisheit, durch welche ſich das Papſtthum ſeit jeher ausgezeichnet hat. Die Nichtanerkennung eines veränderten Rechtszuſtandes wird häufiger bei unveräußerlichen Intereſſen, wie bei jenen der Nationalität oder der Dynaſtie, als bei bedingten Intereſſen, die z. B. im Beſitze oder in der Körperſchaft beruhen, auf die äußere Politik geſtützt; nur ausnahmsweiſe ragen äußere Angelegenheiten auch in den principiellen Intereſſenkampf hinein. Die in Betracht kommende Vergewaltigung einer Perſönlichkeit muß keineswegs einem Gewaltſtreich nach rechtlichen Begriffen zuzuſchreiben ſein, um deren Anhängern politiſch als ſolcher zu gelten; ſie kann auch auf formell rechtmäßigem Wege entſtanden ſein, wie z. B. durch die Eroberung, durch den Beſchluß der Mehrheit im Verfaſſungsſtaate, oder durch den geſetzmäßigen Ausſpruch eines unbeſchränkten Monarchen; der Perſönlichkeit gilt dies gleich. In der Politik hat das Recht ſo wenig Einfluß auf die Abſichten, daß man in dieſem Falle nur fragt, welche Ausſicht auf Erfolg die unterdrückte Perſönlichkeit im Wege der Oppoſition hat. Jede Oppoſition fühlt ſich vergewaltigt und rechnet auf einen anderen Gewaltact, der ihrem Intereſſe dient, und es gibt keine unterdrückte Perſönlichkeit, die ſo doctrinär wäre, die verwendbare Mythe eines Gewaltactes zurückzuweiſen, wenn ſie nicht etwa in dieſem einen ihr ſelbſt gefährlichen Präcedenzfall ſieht; daher rechnen die unverſöhnlichſten Parteien mit Vorliebe auf Kriegsereigniſſe; die politiſche Leidenſchaft treibt ſie, ihre Hoffnungen auf das Äußerſte zu ſetzen, ohne daß darum derartige Parteien unbedingt ſtaatsfeindlich geſinnt ſein müſſen. Wer ſolche unverſöhnliche Perſönlichkeiten, beſonders wenn ſie ſich auf reale Macht ſtützen, wie z. B. ein Volksſtamm, in ſeinem Staatsgebiete hat, kämpft nach außen mit Frictionen und vermag ſelten eine vollbewußte Politik gegen fremde Mächte zu treiben. Die inneren Continentalſtaaten Europas, die für äußere Einwirkungen empfindlich ſind, ſuchen daher eine ſtarre Oppoſition möglichſt zu verſöhnen; ſie ſind am wenigſten geeignet, die ſtaatliche Vergeſellſchaftung durch Rechtsverwirkungen zu erreichen oder als Verfaſſungsſtaat die Politik der Parteimehrheit zu treiben; denn jene Empfindlichkeit des Staates nach außen wird veranlaſſen, daß jede Oppoſitionspartei thatſächlich ganz oder zum Theil oder in den Augen der herrſchenden Partei zur Faction wird. Italien, durch eine Reihe von Gewaltacten entſtanden, brauchte bei ſeiner halbinſularen Lage die zahlreich verletzten dynaſtiſchen Intereſſen nicht zu ſchonen. In dieſem Verhältniſſe iſt die Anlehnung einer Oppoſition an fremde Mächte nicht gefährlich; die geographiſche Abgeſchloſſenheit des Staatsgebietes verweiſt die Parteien auf eine innere Entwicklung, auch bei offener Herrſchaft der Parteimehrheit. In dieſem

Sinne sucht sogar die päpstliche Partei weit weniger als die Ultramontanen anderer Continentalstaaten den Zusammenhang nach außen. Deutschlands Einiger hingegen mußten von Haus aus die partikularistischen Interessen der staatlichen Theile dieses Reiches bedingungslos, ja sogar positiv wahren; denn jede deutsche Dynastie besaß und besitzt eine mehr oder weniger mächtige Anhängerschaft im Volke, die zur gefährlichen Opposition werden kann. Auf diese Sachlage gründete das Haus Hannover seine starre Nichtanerkennung der geschaffenen Verhältnisse; nur die allen Widerstand verschlingenden Erfolge des deutsch-französischen Krieges haben die hannover'sche und manche andere factiöse Opposition untertauchen gemacht, ohne daß man behaupten könnte, sie wären mit ihrem reichsfeindlichen Charakter völlig verschwunden. — Österreichs Entwicklung als Staat zeigt augenfällig, daß sich die Staatsidee ohne geographische Abgeschlossenheit nur mühsam aus den Ereignissen zum politischen Bewußtsein emporringt. Abgesehen von den Volksparteien haben selbst erleuchtete Regenten und Staatsmänner im Verlaufe der vierhundertjährigen Entwicklung bis zur jüngsten Vergangenheit Österreichs Staatsidee verkannt. Des Kaisers Erblande wurden zur Nebensache und dessen äußere Beziehungen zur Hauptsache; im Grunde genommen hatten jene lange nur die Machtmittel zu stellen, um diese Politik nach außen zu verfolgen. Eine solche Verwechslung von Zweck und Mittel ließ den Staat und seine Idee nicht emporkommen. Eine solche innere Politik im Gegensatze zum Staatszwecke vermochte aber auch nie die volle Macht des Staates zu entwickeln; daher brachte die Politik nach außen vielfach Niederlagen oder wenigstens im Staate Ohnmacht, und diese waren stets der Angelpunkt für eine erfolgreiche factiöse Politik der Oppositionen. Erst jetzt schreitet das Donaureich zu einer Politik, welche jeder Opposition den factiösen Charakter nehmen soll, zu einer Zeit, wo bei der allgemeinen Theilnahme der Völker an dem Regierungsgeschäfte nützliche und erfolgreiche Vergewaltigungen nicht mehr möglich sind, wo der nationale und individualistische Zeitgeist jeder Opposition eine mächtige Grundlage geschaffen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter den früheren Zeitgeisten die dauernde Unterdrückung dieser Oppositionen gelungen wäre, wenn dieses Staatswesen den Zweck seiner Politik in der inneren Vergesellschaftung gesucht hätte, wie die meisten anderen Staaten Europas.

In der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der europäischen Culturstaaten ist überhaupt die Vergewaltigung, dies einst so wirkungsvolle Mittel zur Vergesellschaftung, in den Hintergrund getreten, und so stehen Regierungen, welche eine mächtige Opposition zu bekämpfen haben, vor der Zwangslage, mit deren Parteien Übereinkünfte zu schließen, die auf der Grundlage einer Interessengemeinsamkeit den Interessen der übereinkommenden Theile billig Rechnung tragen sollen. Diese Übereinkunft mit

den Parteien darf die Einheit in der Staatsidee nicht aufheben, sonst hat die Opposition den Staat vergewaltigt. Das Herrschaftsverhältnis, welches in der Staatsidee liegt, muß aufrecht erhalten bleiben. Die Übereinkunftspolitik ist keine Versöhnung aller Gegensätze, sondern eine Unterordnung der widerstreitenden Interessen unter den Staat, wo nur Eine Individualität, wenn auch noch so beschränkt, herrschen muß. Aus dieser Lehre folgt, daß die Übereinkunft nach Kampfgrundsätzen getroffen werden muß, und nicht in der Meinung, als könne aus versöhnlicher Absicht an sich eine günstige Übereinkunft für den Staat erfließen.

Da in der starren Verneinung der in sich einigen Persönlichkeit die Kraft jeder Opposition liegt, und da staatliche Verlegenheiten nach außen den politischen Augenblick ihrer Action bezeichnen, so muß die Regierung bemüht sein, die Einigkeit der Opposition zu zersetzen und Übereinkunftsactionen einzuleiten, wenn sich der Staat in günstiger Sachlage nach außen befindet und im Inneren materiell gekräftigt ist. In der Politik handelt es sich stets darum, daß man als Gegner verhindert, was der andere will, und Sachlagen für die eigene Action sucht, die den anderen schwach finden. Die Regierung betritt den Weg der Übereinkunftspolitik dann, wenn dem Staate von der Opposition keine Verlegenheiten bereitet werden können, wie anderseits die Regierung starr sein muß, wenn sich die Opposition mit einem Schwächezustande des Staates zu rechnen erlaubt. Das Schwierige in dieser Politik bleibt stets, einzusehen, ob mit der Opposition überhaupt eine Übereinkunft zu treffen eine Nothwendigkeit ist; eine Frage, die zurückblickend, wenn die Ereignisse diese Nothwendigkeit erwiesen haben, leicht zu beantworten ist, aber vorausblickend nie gerne bejaht wird. Daher erfolgen die Übereinkünfte gewöhnlich nicht im Augenblicke der Stärke, sondern in jenem der Noth des Staates. Diese Politik erfordert große Staatsmänner nach Geschick und besonders nach Charakter, letzteres, weil der Erfolg unmittelbar den Anschein eines Mißerfolges hat, was ertragen werden muß. Typisch für die Erläuterung dieser Lehre ist die Übereinkunftspolitik Österreichs mit Ungarn. So oft sich der Staat stark fühlte, verneinten die Regierungen jede billige Übereinkunft, wenn er aber schwach war, dann schlossen sie eine solche ab; die ungarische Opposition hingegen verstand es, sich bei jener Sachlage mit großem Geschick unnahbar, oder besser gesagt unfindbar zu machen, um dann mit voller Entschiedenheit zur Übereinkunft zu mahnen, wenn der Staat in innerer und äußerer Bedrängnis war. Die Übereinkunft mit einer so starren Opposition wie die Ungarn war — ganz abgesehen von ihren staatsrechtlichen Ansprüchen — stets geboten und mit Rücksicht auf die historische Entwicklung des Donaureiches für die Staatsidee bestimmend. Die Beziehungen zu Deutschland ließen aber die Krone diesen wichtigsten Theil

der staatlichen Organisation ihrer Hausmacht versäumen. Seit Österreich auf sich selbst gestellt ist, war gewiß für die Regierung kein Augenblick zum Abschlusse einer Übereinkunft so günstig wie das Jahr 1849 nach Beendigung des Bürgerkrieges und Siegen nach außen; damals würde man vermocht haben, die starre Opposition zu zersetzen und einen Reichstagsbeschluß zu erwirken, der das Herrschaftsverhältnis der Monarchie geordnet hätte; nur mußte die Individualität Ungarns geachtet werden, weil man wissen konnte, daß dieselbe an sich nicht unterdrückt werden kann. Zur gelegenen Zeit, d. i. nach eigenen Erfolgen, und durch geschickte Wahl des Actionszweckes eine starre Opposition zu einem grundsätzlichen Zugeständnisse zu bringen, und wäre es äußerlich auch nur von geringer Bedeutung, muß das Bemühen der Regierung sein. Ist einmal ein solcher Schritt gethan, dann ist die Kraft der Opposition gebrochen, und es beginnt ein Kampf, in dem die Regierung im Vortheile ist. Hatten die Czechen politisch recht, die Wiederherstellung der böhmischen Krone anzustreben, dann durften sie nie den Reichsrath betreten; da sie aber denselben schon öfter betreten haben, so ist ihre Opposition im Hinblicke auf die Wenzelskrone aussichtslos. — Wie 1849 die günstigste Sachlage für die Regierung zu einer Übereinkunft mit Ungarn vorlag, so war 1867 die ungünstigste. Deák charakterisiert dies trefflich, wenn er auf die Forderung Beust's wegen engerer Gemeinsamkeit der Staatstheile sagt: „Ich stehe am Rande eines Abgrundes, noch ein Schritt und ich kollere hinab." Dieser Abgrund der oppositionellen Leidenschaften hätte weder früher noch später den Übereinkunftsspielraum so bis zum Äußersten eingeengt. Die Sachlage war die Ursache, daß angenommen wurde, was die politischen Sieger dictierten. Nach den Mißerfolgen des Jahres 1866 hätte um jeden Preis eine Übereinkunft mit der ungarischen Opposition hinausgeschoben werden sollen. Sichtlich wurde aber damals die innere Sachlage für viel verzweifelter angesehen, als sie thatsächlich war. Angenommen, die Herstellung der inneren Ordnung im Donaureiche hätte einen raschen Abschluß jener Übereinkunft gebieterisch gefordert, so mußte vor allem die Stellung der Monarchie nach außen geklärt und verbürgt friedlich sein, d. h. der Prager Frieden mußte mit voller Entsagung angenommen werden und schon damals jener Schritt, eine Annäherung an den norddeutschen Bund und an Italien, geschehen, der nach neuerlichen Enttäuschungen zehn Jahre später erfolgte. So bitter vom Gefühlsstandpunkte diese Schritte für die handelnden Personen gewesen wären, so „groß" wären sie aus dem Gesichtspunkte der Politik zu nennen. In demselben Maße als das Donaureich alle Bedrohungen von außen auf ein Minimum gebracht hätte, wäre die Regierung im Inneren stark geworden, d. h. geeigneter, den damaligen Zustand krisenhafter Erregung zu überwinden. Übereinkünfte im Staate dürfen von Seite der Partei nie „mit" dem

Staate oder der Krone, sondern müssen „unter" deren Herrschaft geschlossen werden; jedes andere Verhältnis schafft ein Staatsrecht, welchem der Keim der Zwietracht und des Zerfalles innewohnt.

Der „Ausgleich" mit Ungarn schuf gewisse, für die ungarische Nation keineswegs vortheilhafte, für die Kraft der Monarchie aber nachtheilige Bestimmungen; diese Kritik des Staatsrechtes alteriert die hingebendste Unterwerfung unter seine Forderungen keineswegs, so wenig die Kritik eines Gesetzes seine Folgen beeinflußt. — Jedes politische Regierungs- oder Parteiprogramm trägt formelle Rechtsmerkmale an der Stirne, welche die Persönlichkeit materiell zusammenhalten und überhaupt allgemeine Stützpunkte für das Verhalten bieten. Keine Verfassungsgeschichte vermag uns mehr die Bedeutung solcher Formen in das rechte Licht zu stellen als die englische. Da gibt es äußerlich unbedeutende, dem Nichtkenner der Verhältnisse oft unverständliche Äußerlichkeiten, die das britische Volk kaum aufzugeben geneigt sein wird, und in welchen sich das Wesen ihrer Verfassung ausspricht. Hiezu gehört z. B. der Mutiny (Army) Act, wonach jährlich eine von dem Civilstrafrecht abweichende Disciplinargewalt über die Mitglieder der Kriegsmacht gewährt wird. Es wurde bereits versucht, der Regierung dieses Recht bis zu dessen Widerruf durch das Parlament einzuräumen. Äußerlich legt auch keine Partei einen Wert auf diese Bill, denn dieselbe wird weder zum Ausgangspunkt von Kämpfen gemacht, noch als Vertrauensangelegenheit der Regierung zugestanden, sondern gewohnheitsgemäß gutgeheißen. Mit einer Veränderung des britischen Heerwesens nach continentalem Muster müßte aber diese Form fallen, und mit diesem Falle stünde das Heer hinter der Krone, eine staatsrechtliche Auffassung, gegen welche England zwei Umstürze vollbracht und jahrhundertelange Kämpfe mit der Krone geführt hat. — Zu diesen Formen gehören ferner die Krönungseide, Staatswappen und das Recht, sie officiell zu gebrauchen; ferner Landesfarben, die Bestimmung des Ortes und der Reihenfolge, wie und wo Volksvertretungen sich versammeln u. dgl. m. Die Geschichte aller Völker liefert uns ausreichende Beispiele, wie um solche, durch veränderte Zeitverhältnisse oft lächerlich gewordene Formen gekämpft wurde; weil in der Aufrechthaltung einer solchen Form die Anerkennung eines Rechtes, eines Anspruchs zum Ausdruck kam. Jede Persönlichkeit klammerte sich daher bis zu ihrer Auflösung an dieses letzte sinnlich wahrnehmbare Merkmal ihres Bestehens, ihrer einstigen Macht, wie z. B. die Legitimisten in Frankreich an das Lilienbanner. Die symbolische Wirkung solcher Formen ist in der Politik oft mächtig. Die Massen, welche die reale Kraft in der Politik sind, haben bekanntlich keine politische Überzeugung, sondern werden von dem politischen Instinct angetrieben, sich Schlagworten des Zeitgeistes und der eigenen Interessen hinzugeben. Zu allen Zeiten hat man

daher das öffentliche und das Staatsrecht mit Formen ausgestattet, wobei sich die Führer dieser Persönlichkeiten an das Wesen des Rechtes halten, während die Massen durch die Formen an die Rechtssache gefesselt werden. Alle Völker mit mächtigen politischen Trieben hatten und haben einen reichen politischen Formencultus, während Völker mit schwachen politischen Trieben ihn nicht verstehen und daher mißachten. Die Römer legten die Grundanschauung ihrer Verfassung in die Bekleidung, wonach es nur dem Patricier und Bürger Roms gestattet war, bestimmte Abzeichen zu tragen, während an Nichtberechtigten die Anmaßung der weißen Toga oder der rothen Streifen des Senators manchmal mit dem Tode bestraft wurde. In ähnlichem Sinne ist das öffentliche Leben Englands mit einem Formenkram erfüllt, der z. B. das unpolitisch denkende deutsche Volk lächeln macht. — Bei der Übereinkunft Österreichs mit Ungarn gewann die Benennung des Staates eine weittragende Bedeutung, indem der früher unangezweifelte Name „Österreich" in Österreich-Ungarn oder österreichisch-ungarische Monarchie umgewandelt wurde. Für die Massen wird nun das Wesen des „Ausgleichs" 1867 durch diese Benennung zu Gunsten der einstigen ungarischen Opposition wesentlich überboten. Die österreichische Staatsidee, welche für keinen Theil der Monarchie so segensreich wie für Ungarn gewirkt hat — man muß eben die großen geschichtlichen und culturellen Thatsachen, nicht die Parteileidenschaften, hierüber zu Rathe ziehen — und bei dem bevorstehenden Entscheidungskampfe für Ungarns Schicksal angerufen wird, ist hiedurch in Frage gestellt. Bei dem Kampfe innerer Gegensätze wird die Bezeichnung der Monarchie, als die kürzeste Umschreibung der politischen Anschauung, in den Massen stets eine bedeutungsvolle Rolle zum Nachtheile der österreichischen Staatsidee, welche eine europäische, ja civilisatorische Nothwendigkeit ausdrückt, spielen. Wenn es sich darum handelt, zu fragen, welche reale Macht hinter den Parteien steht, so wird sich zeigen, daß die Massen über die wichtigen gemeinsamen Institutionen der Reichshälften nichts zu denken wissen, aber durch die Bezeichnung der Monarchie den Begriff der Trennung in ihren Gewohnheitstrieb aufgenommen haben, und zwar nicht allein die Ungarn, sondern auch die sogenannten Österreicher.

Hat jedoch der „Ausgleich" 1867 die unbedingte Opposition verschwinden gemacht? — Nein! — Und hiemit kommen wir zu einer weiteren Lehre in der Übereinkunftspolitik: man darf nie erwarten, daß eine starre Opposition durch Zugeständnisse aufhört; darum ist es doppelt wichtig, daß bei der Übereinkunft ein Herrschaftsverhältnis des Staates zur Geltung und formell zum Ausdruck kommt; ohne diese Übermacht gelangen jene Zwecke zur Herrschaft, welche den Staat verneinen. Während also Übereinkünfte unter dem Herrschaftsverhältnisse des Staates starre Oppositionen mit der Zeit auflösen können, wie z. B.

die Übereinkunft Englands mit Schottland unter Anna II. zeigt, hat dieser paritätische „Ausgleich" das Wesen der Opposition unberührt gelassen, was sich sofort erweisen wird, wenn die Monarchie in kritische Sachlagen kommen sollte.

Die Übereinkunftspolitik Gladstone's gegenüber Irland fällt unter den Gesichtspunkt der principiellen Politik, weil derselbe durch Home rule die Conservativen intensiv treffen will. Die Übereinkunft mit den Iren ist ja an sich nicht nothwendig, weil sie keine entscheidende Macht besitzen. Dies beweist, daß Gladstone, wie man auch anderweitig erfahren hat, wohl ein bedeutender Parteiführer aber kein Staatsmann ist. Sollte Großbritannien Irlands Autonomie zugestehen, dann würde es auch erfahren, daß eine starre Opposition mit Zugeständnissen nicht zu beseitigen ist, sondern daß Irland weitere Forderungen stellen wird, welchen sich autonome Bestrebungen Schottlands und Wales' anschließen. Somit wäre aber Großbritannien auf der Bahn der demokratischen Entwicklung bei der systematischen Politik an Stelle der principiellen angelangt, welch' erstere die Kinderkrankheit erstehender oder der Beweis der Altersschwäche niedergehender Staatswesen ist.

Im politischen Sinne gehört alles, was sich mit der am Ruder befindlichen Regierung oder mit der herrschenden Partei im Gegensatze befindet, zur Parteiminderheit. Die Minderheit darf aber nicht mit einer starren Opposition verwechselt werden; in ihrem Kreise befinden sich zahlreiche Anknüpfungspunkte, um die Regierungspolitik gegenüber dem Herrschaftswillen der Mehrheit unabhängiger zu machen; aus ihr suchen Regierung und Mehrheit Anhänger heranzuziehen, und sie ist in vielen Staaten geeignet, die jeweilige Mehrheit in der Herrschaft abzulösen. Wenn auch die starre Opposition mit der Parteiminderheit vereint kämpft, so repräsentiert diese doch Interessen, die im Staate ihre Befriedigung finden können und nie geradezu verfolgt werden oder unbeachtet bleiben dürfen. Dieser bedingte Gegensatz der Minderheit macht sich in der Action als das sogenannte „Recht der Minorität" geltend. Dieses „Recht", das Product einer rechtsphilosophischen Anschauung, existiert nun selbstverständlich in der Politik nicht, weil da nichts ein Recht haben kann, dem durch seine Stellung im politischen Kampfe die Macht fehlt. Dennoch darf nicht geleugnet werden, daß das „Recht der Minderheiten" ein wichtiges kleines Mittel für die Regierungspolitik ist. Da die Regierung das staatliche Interesse im Auge hat, beachtet sie an sich schon die Interessen der Minderheiten, insofern sie nicht factiös sind. Sodann stellt sie sich, als ob sie das Recht der Minderheit wahren müßte, wenn sie sich mit der herrschenden Partei uneins weiß, um diese zahm zu erhalten, weil die Minderheit durch die Machtmittel der Regierung zur Mehrheit werden könnte. Endlich muß die Regierung die Interessen der Minderheit deshalb

schonen, daß diese nicht zur factiösen oder starren Opposition oder zur Gewaltpolitik gedrängt wird. — Um mit diesen Minderheiten geeigneter Zeit operieren zu können, gibt es eine Reihe von Mitteln zu ihrem Schutz, die insbesondere in das Gebiet der Wahlumtriebe gehören; Mittel, welche die Staatsrechtsphilosophen mit dem Gedanken an ein ideales Recht der Minoritäten ersonnen haben, die aber in der Politik zum Zwecke der erwünschten Machtverschiebungen gebraucht werden. Zu diesen Mitteln gehört Stuart Mill's allgemeine Auszählung der einem Candidaten zufallenden Stimmen, welches System in Frankreich durch das Listenscrutinium Gambetta's äußerlich zum Schutze der Minoritäten, thatsächlich aber zum Zwecke der Ausmerzung der Legitimisten und Bonapartisten dienen sollte. Für unsere Betrachtungen kann es sich hienach nicht darum handeln, wie man das Recht der Minderheit im ideellen Sinne wahrt; dessen Wahrung ist kein politischer Zweck, sondern ein Kampfmittel. Hier ist zu erörtern, wie Regierung und Mehrheit die Minderheit nicht zur Macht kommen lassen, beziehungsweise welche Rücksichten man auf sie nehmen muß, um nicht unversehens die Macht an sie zu verlieren.

Es ist politisch klug, den Gegensatz der Minderheit nicht zum Äußersten zu treiben, insbesondere darf sie nie im parlamentarischen Verfahren durch Ausfälle gereizt werden; staatsmännisch ist es, mit dem unversöhnlichsten Gegner am höflichsten zu sein. Hiedurch, sowie durch eine äußerliche Achtung des erwähnten Rechtes der Minderheiten aus dem Gesichtspunkte des Gemeinwohles, raubt man der Opposition die Gelegenheit, von einer Gehässigkeit gegen sie zu sprechen, was ihr doch erwünscht wäre. Eine Regierung, welche eine sichere Parteimacht hinter sich hat, zeigt sich gegen diese streng objectiv, ja sogar rauh, während sie der Minderheit kleine Dienste erweist, die ihr politisch nichts nützen, aber die Gelegenheit zu Vorwürfen rauben. Politisch wenig geschulte Völker sind oft bei großen, grundsätzlichen Mißerfolgen nicht so aufgebracht als gegen unfreundlich erscheinende Behandlungsweise. Zeigen sich die Regierung und die Mehrheit wohlwollend, dann wird den Parteiführern der Minderheit der Wahlterrorismus erschwert. Es gibt wenig Gefährlicheres für eine Regierung, als sich bei sogenannten Protections- und Freundschaftsdiensten für die Parteimehrheit ertappen zu lassen. Bei allen diesen Diensten muß für Gesetzlichkeits- und sogenannte Gerechtigkeits-Beweggründe Vorsorge getroffen sein; übrigens kann es nicht unpolitisch sein, sich von der eigenen Partei einer begünstigenden Behandlungsweise der Minderheit überweisen zu lassen. Solche kleine Mittel untergraben die Widersetzlichkeit der Minderheit und hiemit ihre Macht; nur hat ihre Anwendung eine wohl disciplinierte Parteistütze zur Voraussetzung.

Es liegt in der Natur einer gesicherten Regierungspartei, daß sie

bei der Action nicht viel mehr zu thun hat, als mit der Regierung außerparlamentarisch zu vereinbaren und dann im Parlamente beizustimmen. Der Haupttheil ihrer politischen Thätigkeit liegt im Volke; nichts kann für sie gefährlicher werden, als sich durch ihre Machtfülle in eine gewisse Ruhe einlullen zu lassen und so den gegnerischen Parteiführern Raum zu geben, reale Macht für die zukünftige Parteigestaltung zu sammeln. Diese Thätigkeit ist so wichtig, daß die Regierung von ihrer eigenen Partei diese stete Berührung mit ihren Wählern und mit dem öffentlichen Leben außerhalb des Parlamentes fordert und unterstützt. Die politische Reife englischer und ungarischer Regierungsmänner zeigt sich in dieser Hinsicht auffallend. Es liegt in der Natur der Triebe, daß eine an der Regierung betheiligte Interessengruppe leicht in Parteimarasmus verfällt. Sobald eine Partei herrscht, gewinnen jene Triebe in ihr Macht, welche auf die Erhaltung des Bestehenden gerichtet und daher selten von politischer Leidenschaft erfüllt sind. Der Opposition hingegen sind die leidenschaftlichsten aller Triebe, der moralische und der Veränderungstrieb, eigen, welche die ultima ratio der politischen Kraft am ehesten zur Verfügung stellen und den heftigsten Terrorismus ins Werk zu setzen am geeignetsten sind. In der Regel ist die Regierungspartei gewissermaßen genöthigt, für ihren Theil nur verschämten Terrorismus zu treiben. Abgesehen von jenen Orten, wo sich die Regierungspartei in der Minderheit befindet, wo also eine gewaltsame Einschüchterung der überlegenen Gegner am Platze ist, wird sich diese Partei als eine Art Vorbild der Ordnung und als ein Beleg der Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen geberden müssen. Eine Regierungspartei muß in ihrem Machtbereiche alles, was einer krisenhaften Erregung ähnlich sieht, der Öffentlichkeit fern halten; je weniger solche Erregungen im eigenen Schoße der Partei sichtbar werden, desto sicherer schreitet die Operation vor und desto weniger ist die Opposition in der Lage, ihre eigentliche Kampfkraft im Terrorismus zu äußern. Alle diese Umstände wirken aber auf eine Partei einschläfernd; diesem Übel zu begegnen, ist eine wesentliche Pflicht der Regierung und ihrer Parteiführer; sie wird erfüllt durch einen regen Verkehr mit dem Volke, eine stete Bearbeitung der öffentlichen Meinung.

Sehr gefährlich für eine Regierungspartei sind radicale Elemente in ihrer Mitte, insbesondere dann, wenn die Kräfteverhältnisse zur Minderheit dazu nöthigen, sie im eigenen Parteikreise zu erhalten. Sie sind nicht gefährlich wegen ihres Verhaltens in der Action — schließlich leihen sie ihre Stimme stets dem verwandten Interesse —, wohl aber im Machtbereiche der Partei, weil sich das Volk leicht ihren extremen Forderungen zuwendet; sie unterwühlen die eigene Partei und machen sie regierungsunfähig. Diese Radicalen sind um so gefährlicher, wenn eine Regierung die Interessen der Minderheit nicht unbedingt verletzen darf und so nicht

allen Parteiwünschen nachkommen kann, was die Radicalen verleitet, die Regierung als den Mehrheitsinteressen feindselig und die gemäßigten Vertreter der Partei als Verräther an der Sache zu schildern. Die radicalen Republikaner im französischen gesetzgebenden Körper sind der Republik überhaupt gefährlich. Die Jungczechen sind für die Czechen überhaupt gefährlich, weil die österreichische Regierung nicht in ihrem Sinne handeln kann, sie aber der Partei im Großen unzertrennlich angehören und diese so lange unterwühlen, bis sie zur starren Opposition wird, was die Macht den Deutschen wieder in die Hände spielt. (1887)

Eine Regierungspartei, welche nebst gemäßigten auch radicale Elemente enthält, überhaupt in sich nicht von ein und demselben Operationszweck geleitet wird, auch nicht streng einem politischen Princip oder System angehört, hat den Charakter einer Coalitionspartei; derselbe vervielfältigt die Thätigkeit im Kreise ihrer Vertreter außerordentlich; die Parteiführer haben eine mühevolle Arbeit, den Gesammtausdruck einer solchen Hauptpartei im Parlamente herzustellen; die Verschiedenartigkeit der Interessen verlangt Compromisse zwischen den Fractionen und mit der Regierung, sollen nicht alsbald die vorhandenen Gegensätze, hervorgehend aus den verschiedenen Zielen der Fractionspolitik, für die Macht der Hauptpartei und der Regierung lähmend zu Tage treten. Das parlamentarische Verfahren wird durch Fractionsversammlungen (Parteiclubs) seiner unmittelbaren Wirkung auf die Vertreter beraubt und verliert auch oft alle politische Anregung auf das Volk. Dieses wird durch den Gesammteindruck seiner fractionsreichen Vertretung und durch die eigenen Vertreter immer mehr von einer staatlich groß aufgefaßten Politik abgezogen und seinen Partikularinteressen in die Arme geworfen; hiedurch vermehren sich die Fractionen im Parlament und dann im Volke, und der Beobachter steht einem widerlichen Bilde verhetzter Eifersucht gegenüber, in der jede Stimme für allgemeine Interessen, für einheitliche Operationsziele anklangslos verhallt. Die Operation im Parlamente stockt, Regierung und Staat kommen nicht vorwärts, alles müht sich unzufrieden ab. Solche Zustände führen zum *Marasmus des Parlamentarismus* selbst, welcher Regierungen über den Parteien bequem, aber der staatlichen Entwicklung unzuträglich ist. Eine Rettung aus dieser Sachlage ist nur durch eine thatkräftige Regierung möglich, welche den kleinen Partikularinteressen rücksichtslos entgegentritt und nach dem Herrschaftsverhältnisse einer möglichst einheitlichen Partei strebt.

Zeigt eine Minderheit Lust, Erregungen zu schaffen, so muß ihr rücksichtslos entgegengetreten werden; denn eine solche Opposition wird nothgedrungen auch die Wege des Terrorismus und Scandals wandeln, vielleicht sogar einen *öffentlichen Conflict* herbeiführen, gegenüber welchem sich Mehrheiten und Regierungen oft recht schwach erweisen. Bei

ungefestigter Verfassung, nach oftmaligem Wechsel der Regierungsform, bei niedergehendem, discreditiertem Staatsrecht sind Conflicte oft der Anfang des Umsturzes selbst. Überraschend und im Sturmschritt schließt sich bei solcher Sachlage die reale Macht des Volkes der Opposition an, und über Nacht wird aus dem Conflict mit einer Opposition die Herrschaft des Straßenpöbels, gegen welche Regierung und herrschende Partei ohnmächtig sind, wenn nicht das Heer ihre verläßliche Stütze ist. Der Erfolg des Aufruhrs hängt vorwiegend von der politischen Sachlage, von dem politischen Charakter des Volkes und von der materiellen Erfüllbarkeit der unbefriedigten Interessen ab. Völker auf hoher Culturstufe entschließen sich bei wirtschaftlichem Wohlstande schwer zur Anwendung des Gewaltkampfes; ein Aufruhr, und mag er noch so sehr den öffentlichen Wünschen entsprechen, wird da nicht zum Umsturz. Alle Volkserhebungen 1848 im deutschen Bundesgebiete endeten kläglich. Das Bedürfnis nach Veränderung der bestehenden Rechtsordnung, obgleich allgemein, war nicht mächtig genug, um den Massen den politischen Muth der Gewaltthat zu geben; man setzte den vorhandenen Wohlstand und die thatsächliche Sicherheit über die Erreichung ideal aufgefaßter, politisch aber wenig verstandener Rechte. Ein Umsturz gelungenster Art, für welchen eine überwältigende Parteimacht und eine tiefgehende Erregung von Haus aus vorhanden war, ist die zweite Entthronung der Stuart gewesen; weil dem Bedürfnisse dieser Action sämmtliche Interessen zugewandt waren, verlief der Umsturz ohne erwähnenswerthe Gewaltthat; selbst die Invasion durch Wilhelm von Oranien fand bloß jenen laxen Widerstand, den Heere entgegensetzen, die nach ihrer politischen Empfindung nur mehr im formellen Gegensatze zum Umsturz stehen. Die Umstürze in Frankreich im Verlaufe dieses Jahrhunderts zeigten sich stets als siegreiche Aufstände einer Minderheit. Die Vorbereitung der Action, wie sie beim zweiten englischen Umsturz vorhanden war, fehlte; in der Action vollzog sich erst die Ansammlung der nöthigen Parteimacht für den Umsturz. Beide Erscheinungen sind im politischen Wesen der betreffenden Nation begründet. Englands politisch reifes Volk leitet die Actionen mit Überlegung ein und beherrscht die eigenen Triebe. Die Franzosen hingegen unterliegen gemeiniglich den ersten Eindrücken, für welche sie der Zeitgeist vorbereitet hat; der Veränderungstrieb ist stets wach und weiß sich mit einer Thatsache derart rasch zurecht zu finden, daß die aufrührerische Minderheit gewonnenes Spiel hat; der Gewohnheitstrieb ist schwach und leistet keinen solchen Widerstand, um, wie andernorts, den Aufstand in sich ersterben zu machen. Diese Erwägungen zeigen, welch' verschiedene Bedeutungen krisenhafte Erregungen innerhalb verschieden gearteter Nationalcharaktere haben. Während in Deutschland der berechtigte Aufstand keine Aussicht auf Erfolg hat, vermag in Frankreich ein muthwilliger Aufruhr zum

Umsturz zu werden. Umsturzparteien haben daher allen Grund, ihre Kraft zu prüfen, ob sie den Forderungen gewachsen ist, welche die Sachlage an sie stellt; schon oft hat eine Partei durch den Aufruhr ihren Bestand für immer untergraben. Denn derselbe entfesselt die volle Gewalt der Regierung, die nun ein politisches Recht zur Vernichtung erlangt, welches ihr manchmal ganz erwünscht ist. Polens Untergang wurde durch unzeitgemäßen Aufstand beschleunigt, weil Rußland diesen Fehler jederzeit thatkräftig ausnützte. Das russische Königreich Polen bestände vielleicht noch heute und würde nach dem Berliner Congreß eine günstigere Stellung als innerer Gegner Rußlands haben, als es in jenen Zeiten seiner Erhebungen hatte, wo alle Nachbarn auch seine Feinde waren.

35. Die politische Taktik nach Erfolgen und Mißerfolgen.

In der Theorie der Politik wurde bereits der Satz aufgestellt, daß die politischen Persönlichkeiten gewöhnlich nach der Action, ob diese nun von Erfolg oder Mißerfolg begleitet war, in eine Art Schwächezustand eintreten. Nur ausnahmsweise haben politische Erfolge eine unmittelbare Kräftigung zur Folge, wie umgekehrt auch ausnahmsweise ein Mißerfolg die Persönlichkeit unmittelbar kräftigen kann. Wenn z. B. eine Regierung ein Gesetz zur Annahme brachte, so wirkt dieser Erfolg zunächst auf die Parteistütze auflösend; alle ihre unbefriedigten Anhänger werden nicht sofort wieder geneigt sein, der Regierung zu einem weiteren Erfolge zu verhelfen; die unterlegene Opposition hingegen wird aus den Mängeln jedes Rechtsactes im Parteileben Vortheile ziehen, und die Masse der Unzufriedenen, welche bekanntlich jeder positiven Schöpfung gegenübersteht, wird sich der Opposition an sich zuneigen, ob nun deren Interessen mit den ihren übereinstimmen oder nicht. Ausnahmsweise kräftigt z. B. die Einführung einer günstigen Wahlordnung die Regierung unmittelbar, wenn sie hiedurch in die Lage kommt, sofort ihre Parteistütze zu vermehren. Ausnahmsweise kann auch ein Mißerfolg, z. B. die Verwerfung eines allgemein anerkannten Bedürfnisses, die Regierung kräftigen; da sie vielleicht im Volke hiedurch einen größeren Anhang gewinnt, als das Parlament zum Ausdruck bringt, wodurch die erfolgreiche oppositionelle Mehrheit vorsichtig und zurückhaltend wird, mithin als schwach erscheint. In der Regel fühlen sich aber nach abgeschlossener Action herrschende Mehrheit und Minderheit geschwächt, weil sich nunmehr jene Molekularbewegungen in den Parteien vollziehen, die eine Folge der durch das geschaffene Recht veränderten Sachlage sind. Je tiefgreifender für das Volksleben dieses zur Geltung gebrachte Recht, oder je überraschender das politische Resultat der Action ist, desto mehr wird das gesammte Parteileben erregt und aufgewühlt. Gleichwie bei einem Steinwurf unter

Sperlinge flattern die Parteielemente auseinander, um sich erst nach einiger Erwägung wieder beim Futter zu versammeln. Beim Erfolge bedarf die Heranziehung der gewonnenen und die Versöhnung der enttäuschten Parteielemente gewöhnlich einiger Ruhe, und nach dem Mißerfolge muß die Persönlichkeit in sich selbst eine Wiedergeburt des Vertrauens vollziehen.

So manche Regierung, aber auch manche Partei, vermag den Keim eines späteren Niederganges einem Erfolge darum zuzuschreiben, weil nicht die nöthigen politischen Vorkehrungen getroffen wurden, den Schwächezustand glücklich zu überdauern und den Erfolg zu sichern.

Jede Operation der Regierung, mag sie auch den herrschenden Interessen und Neigungen der Mehrheit volle Rechnung tragen, bringt Actionen mit sich, die mißliebig sind, zu welchen sie die Ordnung des Staatswesens nöthigt. Ich weise nur auf das Gebiet der Steuergesetzgebung hin, dem keine Regierung ausweichen kann. Die stützende Hauptpartei steht nun keineswegs gern bei diesen mißliebigen Actionen hinter der Regierung; sie hat höchstens den Zweck, auch diese Actionen im Geiste ihrer Interessen zu beeinflussen; sie folgt der Regierung, weil sie einsieht, daß sie ihre eigentlichen Zwecke von diesen Actionen nicht trennen kann und die pflichtmäßigen Forderungen des Staates mit den erwünschten Zwecken in Kauf nehmen muß. Da hat der Erfolg der Regierung und der stützenden Parteien, wie jede Anstrengung, eine Ermattung, eine Schwäche zur Folge. In solchen Fällen werden die Elemente der Opposition und des Gegners erhöht thätig sein, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten und überhaupt für sich Stimmung zu machen. Ferner kann auch das Bewußtsein erwachen, daß solche Actionen auch bei der Herrschaft der anderen Hauptpartei ausgeführt würden, weil sie Lebensbedingungen des Staates betreffen, wodurch deren Regierungsfähigkeit zur Anerkennung kommt. Bei jeder solchen Action gibt die Mehrheit einen Theil ihrer Kraft aus; denn an der Quelle ihres Parteilebens, im Volke, haben vernünftige Erwägungen über die Staatsnothwendigkeiten wenig Wirkung; sobald gefordert wird, verfinstert sich das Antlitz der Betroffenen, und wer der Forderung zustimmt, wird mißliebig. Im allgemeinen ist die Masse jener Empfindung unterworfen, die sich in der bekannten Bemerkung manifestiert: „Wir glaubten, es wird besser, aber es bleibt beim Alten"; denn es liegt in dem politischen Empfinden jedes Individuums, es besser haben zu wollen, als im Durchschnitt möglich ist, beziehungsweise eine bevorzugte Stellung zu suchen. Diesem Empfinden und den Schwierigkeiten, die solchen Actionen begegnen, sind seit jeher Privilegien und Zugeständnisse zuzuschreiben, um die sich Persönlichkeiten bewerben und die sie der Regierung abzunöthigen streben. Sobald der Sucht nach Bevorzugung nicht entsprochen wird, kommen die Partei-

anhänger mit ihren Vertretern und ihrer Regierung in einen mehr oder weniger lauten Gegensatz; Unzufriedenheit tritt ein, und die herrschenden Parteien mißgönnen der eigenen Regierung den Erfolg.

Wir gelangen hier zum zweiten male, aber auf anderem Wege, zu jenem eigenthümlichen Verbrauche der realen Kraft im Erfolge, wodurch jede herrschende Partei mit der Zeit die Macht verliert. Unter dem Eindrucke mißliebiger Actionszwecke und wenig anregender Thätigkeit bröckelt die Anhängerschaft jeder Regierungspartei ab, und schließlich tritt der Parteimarasmus ein, welcher oft vom Marasmus der Regierung begleitet wird. Nun kann aber bei einer weitreichenden Operation in solchen unbeliebten Actionen deren Zweck zum Ausdruck kommen. Bringt die Bevölkerung diesem Zwecke kein Verständnis entgegen, dann kann ein großer Erfolg der Regierung, der ihre Operation wesentlich gefördert hat, die Einheit der stützenden Parteien erschüttern und der Anlaß zum Sturze der Regierung bei der nächsten Action sein. Überall wo eine Regierung Opfer fordert, ist sie der Gefahr ausgesetzt, an den eigenen Erfolgen zu Grunde zu gehen, wie das siegreiche Ministerium Marlborough 1710. —

In dem natürlichen Schwächezustande nach Erfolgen, in den Enttäuschungen, welche die Wirkungen jeder Politik auch in den erfolgreichen Interessenten hervorrufen, besonders aber in den mit jedem Mißerfolge gesteigerten Leidenschaften der Gegner finden sich die Veranlassungen zu politischen Rückschlägen, gerade wenn eine Operation von Erfolg zu Erfolg schreitet. Der Gefahr von solchen Rückschlägen wird durch eine richtige Reihenfolge der Zwischenzwecke und durch ein gemäßigtes Zeitmaß besonders nach wichtigen Erfolgen begegnet.

Regierungen über den Parteien oder Coalitionsministerien müssen im Verlaufe des politischen Kampfes Operationsrichtung und Parteistütze wechseln, weil ihre sogenannt objectiven Actionszwecke die stützende Mittelpartei nach einigen Erfolgen zerstören. Regierungen, unter welchen sich die Hauptparteien von ziemlich gleicher politischer Macht gegenüberstehen, vermögen keine großen, tiefeingreifenden Actionen auszuführen, weil sich eine schwache Mehrheit vor den Nachwirkungen eines dem Actionszwecke entsprechenden großen Erfolges fürchtet. Für untergeordnete Actionen, die das Staatsleben weiterfristen, ist jene schwache Mehrheit bereit, die Regierung zu stützen; bei einer großen, mißliebigen Action aber, z. B. bei einer kraftsteigernden Heeresreform, einer billigen Steuerregelung, einer opfervollen Finanzmaßregel, wird diese Mehrheit die Regierung nicht stützen wollen, weil sie Gefahr läuft, durch solche Erfolge ihren Anhang im Volke einzubüßen.

Die vorstehenden Erwägungen zeigen, daß die Regierung während und nach der Action die stützende Hauptpartei fortgesetzt an sich fesseln,

in sich kräftigen und neue Interessenkreise in ihr Machtbereich zu ziehen trachten muß. Nach Erfolgen fühlen auch minder befähigte Regierungsmänner, daß sie etwas unternehmen müssen, um ihre Machtfactoren zu sammeln; sie greifen zu kleinen politischen Mitteln, womit sie einzelne Sonderinteressen befriedigen; Ordensverleihungen, Standeserhebungen, günstige Eisenbahnconcessionen, Subventionen, Steuernachlaß infolge von Mißernten, ein erwünschter Bau im Wahlhauptorte und das ganze Gebiet eines berechnenden Nepotismus werden angewendet, um die Hauptpartei noch weiter in williger Heerfolge zu erhalten. Aber auch Staatsmänner können auf diese kleinen Mittel nicht verzichten, wenn die eigennützigen Triebe im Volke vorwalten und Sonderinteressen das allgemeine Interesse um seinen Einfluß bringen.

Die Geschicklichkeit eines Staatsmannes bei Bekämpfung der Nachwehen einer Action findet sich vorwiegend in einer wohlberechneten Aufeinanderfolge von Actionszwecken, die seine Macht schwächen können, mit solchen, die sie stärken und bisher fremde Interessenkreise heranziehen. Es läßt sich über diesen berechneten Wechsel in den Actionszwecken wenig Allgemeines sagen, da die politische Sachlage und die Art des Parteiwesens in einem Staate mit ihrer unendlichen Vielgestaltigkeit hiefür maßgebend sind. Wie schon aus diesen Erwägungen von selbst hervorgeht, sind alle Actionen, welche die Interessen der Parteistütze auf Kosten der Minderheit befriedigen, geeignet, die Hauptpartei entschieden an die Regierung zu fesseln. Wenn die Aufregung über diesen Erfolg im Kreise der Opposition nicht bis zu einem Conflicte gesteigert wird, so fühlt sich nun die Regierung gestärkt und zu einem kräftigen Actionsschritt befähigt. Hat die Regierung jener befriedigenden Action nicht schon eine allgemein fördernde vorausgesandt, so kann sie nunmehr eine opfervolle Action unmittelbar mit Aussicht auf Erfolg in Angriff nehmen. Als Regel gilt, daß zur Sicherung des Erfolges auch auf dem Verwaltungswege Maßregeln nothwendig sind, welche die maßgebenden Parteien und ihre Führer in der Wesenheit ihrer Interessen begünstigen. Die Lehren über die Wahl der Operationszwischenzwecke, über deren Reihenfolge und das Zeitmaß, endlich über die Öffentlichkeit des Operationsplanes haben für die Begegnung der Nachwehen einer Action mehr oder weniger Bedeutung, da diese Erscheinung in Wechselbeziehung mit dem Verlaufe der Operation überhaupt steht.

Eine zielbewußte Regierungspartei wird auch ihrerseits einen etwaigen Schwächezustand nach Erfolgen in Betracht ziehen und durch den Verkehr mit ihren Wählern einerseits, und durch die Forderung, daß die Regierung ihren Interessen sichtbare Befriedigung schafft anderseits, zu überwinden trachten. Parteien von stark ausgeprägten eigennützigen Trieben, wie in unserer Zeit alle Nationalen, vermehren als

Stütze der Regierung die Nachwehen der Action, weil sie jederzeit Begünstigungen verlangen und nach jeder opfervollen Action mit dem Abfall von der Regierung drohen. Die Regierung wird in der Absicht, die nationalen Fractionen ihrer Hauptpartei zu befriedigen und der Gefahr, zu schwach zu sein, vorzubeugen, die operationsfördernden Actionen vernachlässigen müssen. Geraume Zeit wird die Regierung dieses fortgesetzte Abweichen von der erwünschten Operationsrichtung für jenen krummen Weg halten, der auch zum Ziele führt, bis man endlich sieht, daß bei der Auflösung, welche sich der Regierungspartei nach jeder Action im staatlichen Interesse bemächtigt, die Operation überhaupt nicht durchführbar ist.

Da jede Partei, die von ihren Anhängern Opfer verlangt, nach einem Erfolge schwach ist, so wird mit diesem Augenblicke die gegnerische Beeinflussung des Meinungsaustausches und der Terrorismus der Opposition im Volke neu aufleben. Alle Feinde der Regierungspartei werden lebendig; die Opposition wirft sich mit erhöhtem Bewußtsein gegenüber opfervollen Actionen in die Brust, weil sie wahrheitsgetreu erklären kann, so lange sie nicht selbst Regierungspartei ist, keinen Erfolg anzustreben, der von ihren Interessenten etwas will; sie sucht ja die Opfer zu verhindern. Da eine Regierung und ihre Partei die Nachwehen einer Action zu bekämpfen und den Erfolg zu sichern suchen, streben sie auch eine Sicherung des ungefährdeten Vorschreitens der Operation selbst an. Bei der Opposition hingegen bezweckt die Sicherung eines zufälligen Erfolges nur, die zufällige Überlegenheit dauernd an sich zu reißen; was kümmert die Opposition zunächst der Staat mit allen seinen Zwecken! — Die Erlangung der Macht ist vorerst die Hauptsache, und es ist nur ein Beweis politischer Unfähigkeit der Parteiführer, wenn sie an Operationszwecke denken und darüber die Gelegenheit aus dem Auge verlieren, zur Macht zu kommen. Vor Allem Anwendung der kleinen politischen Mittel und zunächst kein Operationsplan außer dem Gebrauch jener Schlagworte, welche als praktisch unbrauchbar mit der Erlangung der Übermacht von selbst in den Hintergrund treten! — Hat die Opposition, deren politische Instincte und materielle Triebe durch eine längere Erfolglosigkeit gierig gemacht wurden, einen Erfolg errungen, dann werden von allen Seiten und ungerufen die leidenschaftlichsten Parteimitglieder in die Bresche der Regierungspartei springen, um nur ja ihrem lange zurückgehaltenen Selbstbewußtsein Befriedigung zu schaffen; da werden die Parteiführer gewöhnlich gezwungen sein, zur Sicherung des Erfolges ihre Parteimitglieder zur Mäßigung zu mahnen, um nicht das politische Ansehen und die sogenannte Regierungsfähigkeit der Opposition bloßzustellen. Es handelt sich nämlich in den meisten Staatswesen und insbesondere in der alten Monarchie darum, unter dem Eindrucke eines Erfolges jene Macht-

factoren außer dem Parlamente für sich zu gewinnen, die häufig allein imstande sind, eine vorübergehende Übermacht dauerhaft zu gestalten. Bei solcher Sachlage sind daher die Radicalen für die Parteisache am gefährlichsten, und die Sicherung des Erfolges ist in einem gemäßigten Verhalten der Partei-Meinungsäußerungen zu suchen; auf Grund dieser Mäßigung wird sodann mit den höheren Machtfactoren außerhalb des Parlaments in Fühlung getreten.

Fußt eine Opposition auf allgemeinen Interessen, und sind deren thätigste Anhänger Vertreter idealistischer Triebe, dann wird der Erfolg wirkungslos für ihre Macht vorübergehen, wenn sich nicht rasch Träger eigennütziger Triebe der Führung bemächtigen, welche die Lärmtrommel des öffentlichen Meinungsaustausches zu rühren und den Erfolg in Zusammenhang mit natürlichen, in den politischen Instincten des Volkes lebenden Interessen zu bringen wissen.

Die Wirkungen des Mißerfolges einer Action richten sich nach der Art der politischen Persönlichkeit, die ihn erlitten, und nach jenen Machtfactoren, welchen er zuzuschreiben ist. Diese Umstände und die Bedeutung der Action überhaupt bestimmen, ob der Mißerfolg die Operation überhaupt zum Falle bringt oder nur hemmt. Schon dadurch, daß wir dem Mißerfolge eine verschiedene Bedeutung zuerkennen, ergibt sich, daß er nicht immer gleichbedeutend ist mit einer Parteiniederlage, denn es gibt auch Mißerfolge, die insbesondere der Opposition, ferner einer mächtigen Regierung zum Nutzen gereichen können. Zeigt sich eine Regierungspartei so unzuverlässig, daß sie die Regierung im Stiche läßt, dann kann es dieser z. B. ein günstiger Anlaß sein, sich durch Neuwahlen eine zuverlässige Hauptpartei zu schaffen. Hat die Regierung die Überzeugung gewonnen, daß das Parlament nicht mehr das Bild der Parteigruppierung im Volke ist, oder wenn die Regierung die Machtmittel besitzt, die Wahlen zu ihren Gunsten zu gestalten, dann kommt ihr ein Mißerfolg sogar gelegen, ja sie führt ihn absichtlich herbei, um von den verfassungsmäßigen Mitteln zur Veränderung der Parteiverhältnisse im Parlamente Gebrauch zu machen. Die Bedeutung eines Mißerfolges der Regierung ist also davon abhängig, inwiefern die erfolgreiche Persönlichkeit oder Hauptpartei im Parlamente der Ausdruck des Willens der realen Macht im Staate ist. Steht die reale Macht bei der Krone oder auf Seite gewisser Stände oder Körperschaften, dann wird auch der Mißerfolg gegenüber diesen Factoren und nicht gegenüber der Volksvertretung bedeutungsvoll sein.

Normal soll eine Regierung keine Action einleiten, wenn sie nicht im voraus weiß, daß die Machtverhältnisse zu ihren Gunsten sprechen: dies gilt insbesondere für Actionen, deren Zwecke die Operation zu fördern haben. Im parlamentarischen Gebrauche stellt die Regierung bei

solchen Actionszwecken die Vertrauensfrage, welche in der Regel auf ihre Anhänger einen Druck zur Kräftigung der Parteidisciplin äußern soll. Ist die Regierung des Vertrauens nicht sicher, so soll sie auch die Vertrauensfrage nur im äußersten Nothfalle riskieren; denn Mißerfolge nach diesem Anruf sind bedenklich, weil es bedenklich ist, von einer Parteistütze das Vertrauen gefordert zu haben, die man gegebenen Falles verleugnen muß.

Dem Mißerfolge einer Regierung, der ihre Operation oder die gesetzmäßige Verwaltung des Staates unterbricht (z. B. eine Steuerverweigerung), ist nur dann eine entscheidende Bedeutung zuzumessen, wenn er von Seite der Träger der realen Macht herbeigeführt wurde. Diese Machtfactoren sind im constitutionellen Staate die Krone oder das Staatsoberhaupt, die Volksvertretung, ausnahmsweise auch die erste Kammer. Da aber jeder dieser Factoren die Action zum Falle bringen kann, so tritt auch der Fall ein, daß der Mißerfolg einem wenig mächtigen Factor zuzuschreiben ist, was für eine thatkräftige Regierung höchstens eine Verlegenheit ist. In jeder Monarchie hat der ernste Mißerfolg durch die Krone grundsätzlich viel zu bedeuten, weil es selbst dann, wenn die Regierung das Staatsoberhaupt zu bewegen vermag, seinen Widerstand aufzugeben, die Sachlage trübt, sobald der Gegensatz zwischen Regierung und Staatsoberhaupt oder die Schwäche des letzteren offenkundig wurde. Liegt die entscheidende Kraft in der ersten Kammer, dann sollte sie auch die Stütze der Regierung sein, woraus sich ergibt, daß Mißerfolge durch sie vermieden werden müssen, insbesondere darum, weil erste Kammern ihre Überzeugung schwer ändern. Ein Conflict mit der ersten Kammer, so wie sie allenthalben organisiert ist, wird lange nicht jene Gefahren in sich schließen, die Conflicten mit dem Staatsoberhaupte und mit der Volksvertretung eigen sind. Wegen der Opposition der ersten Kammer braucht eine Regierung ihre Operation gewöhnlich nicht aufzugeben; findet sie in den anderen Machtfactoren eine hinreichende Machtstütze, dann vermag sie auch den Willen der ersten Kammer zu brechen. Die äußerlich schwerwiegendsten Mißerfolge bleiben stets jene in der Volksvertretung. Sie erwecken öffentliche Meinungen, daß die Regierung nicht die reale Macht des Staates für sich habe. Je mehr Bedeutung die öffentliche Meinung in einem Staate hat, wie in Frankreich und in Großbritannien, desto ernster wirkt dieser Mißerfolg, weil sich auch die Regierung durch diese Meinung gebunden fühlt. Immerhin wird ein Mißerfolg in der Volksvertretung auch bei geringer Macht der öffentlichen Meinung schwerwiegend werden, wenn er durch einen Abfall jener Partei oder Parteigruppe herbeigeführt wurde, welche nach dem Interessenursprung der Regierung den Kern ihrer bisherigen Macht bildete. Es ist dann eine wirkliche Gefahr vorhanden, weniger wegen der mißlungenen Action,

sondern weil der Mißerfolg beweist, daß die Regierung das Vertrauen ihrer Parteistütze verloren hat, und daß jener geistige Verkehr zwischen beiden Theilen mangelt, der die Regierung zum Führer ihrer Hauptpartei macht oder wenigstens eine gleichartige Politik verbürgt; ihre Politik zeigt sich zerfahren. Unter allen Umständen, also auch bei nebensächlichen Actionen, zeigen solche Mißerfolge ein politisches Ungeschick der Regierung oder eine Regierungsunfähigkeit ihrer Parteistütze. Gegensätze der Regierung mit ihrer Hauptpartei sind doppelt gefährlich, weil sie nicht bloß die Regierung, sondern auch das herrschende Princip oder System bedrohen; das Vertrauen der Krone in eine Politik, die nicht befähigt erscheint, identische Interessen zu befriedigen, muß erschüttert werden. Es ist sogar vorgekommen, daß Parteigruppen ihre Parteiregierung wegen eines nebensächlichen Zwiespaltes bekämpften, ohne zu bemerken, daß hiedurch ihr eigenes System die Herrschaft einbüßen müsse. Eine Hauptpartei muß sehr mächtig sein, wenn es ihr, insbesondere auf offenem Kampfplatze, gelingen soll, unbeschadet der Parteiherrschaft einen Regierungswechsel zu erzwingen. Befinden sich in der Regierung Personen, die der Regierungspartei unerträglich werden, sowie auch wenn die Regierung eine abträgliche Actionsweise befolgt, dann müssen die nöthigen Veränderungen im Wege der Verständigung außerhalb des öffentlichen Rechtsbodens angestrebt werden. Gelingt dies der Hauptpartei nicht, dann ist zu erwägen, ob sich hinter jenen Personen und Differenzen nicht Machtfactoren befinden, die gefährlicher werden können, als es jene sind.

In streng constitutionell regierten Staaten, wie Großbritannien, fällt die Regierung mit jedem Mißerfolg, was zur Folge hat, daß sich die herrschende Hauptpartei in der Action vielfachen Zwang gegenüber der Regierung auferlegen muß, um nicht die Herrschaft zu verlieren. Gerade dieser constitutionelle Gebrauch macht starke Regierungen doppelt stark und schwache Regierungen doppelt schwach. In Staaten hingegen, wo das Autoritätssystem herrscht und das Parlament wenig Entscheidungskraft besitzt, kann ein Mißerfolg den Fall des Parlamentes herbeiführen, während die Regierung fortbesteht. Dies wird besonders dann der Fall sein, wenn sich die Regierung auf die Bedeutung von Personen, wie in Deutschland, statt auf eine herrschende Partei stützt. Hienach wird eine Regierungspartei einflußreicher sein, wenn sie sich der Regierung im Vereinbarungswege gefügiger zeigt, während sie unter solchen Umständen am einflußlosesten durch starre Opposition werden kann, wie die Freisinnigen in Deutschland erfahren haben.

Im absoluten Staate sind Mißerfolge der Regierung streng genommen nur der Krone gegenüber denkbar; erleidet die Regierung Parteien gegenüber im Wege der Intrigue oder des Aufstandes Mißerfolge,

so erlangen dieselben doch nur durch das Verhalten der Krone reale Bedeutung. Als Willensäußerung der Parteien bedeuten solche Mißerfolge anscheinend wenig, weil sich die absolute Regierung durch ein auf- oder ablehnendes Verhalten der Parteien in ihrer Operation nicht aufhalten zu lassen braucht. Aber diese Mißerfolge zeigen doch politisches Ungeschick der Regierung, und die Krone kann befürchten, durch sie jenen stummen Anhang von Massen oder Körperschaften zu verlieren, in welchem sie die eigene Macht verkörpert glaubt. Wenn der absolute Herrscher seiner Regierung das Vertrauen entzieht, so liegt dies zumeist in dessen Gefühl, daß diese Regierung zur Zeit krisenhafter Erregungen im Volke nicht geeignet sei, den Staat über Gefahren hinwegzuführen.

Die Macht des Staatsoberhauptes ist wenigstens formell meist so groß, daß die Regierung im absoluten und im constitutionellen Staate auch von dieser Seite Mißerfolge treffen können, obgleich sie Volk und Parlament gegenüber erfolgreich ist. Daher begegnen wir auch in der Geschichte dem Kampfe von Regierungen mit der Krone, welcher oft zum Nachtheile der letzteren führt, wenn die sich auflehnende Regierung auf nachhaltige Erfolge nach unten gestützt, oder das Staatsoberhaupt selbst Ursache ernster Mißerfolge der Staatspolitik ist. Im absolutistischen Staate führt dieser Kampf sogar zu Palastrevolutionen. Die Ermordung Kaiser Paul's I. war z. B. der Abschluß einer solchen Action; nachdem die regierenden Günstlinge erkannten, daß mit dem halb irrsinnigen Kaiser der Staat nicht zweckentsprechend in ihrem Sinne regiert werden könne und die Dynastie zu Schaden komme, beschlossen sie seinen Untergang. Bei jungen oder erschütterten Dynastien, ja selbst bei unbeliebten Präsidenten einer Republik, kann auch im constitutionellen Staate der Mißerfolg einer volksthümlichen Regierung, herbeigeführt durch den Widerstand jenes sanctionierenden Factors, zum erzwungenen Fall des Staatsoberhauptes führen, was in Rumänien die Fürsten Cusa, in Serbien die Karageorgiewitsch, in Spanien Isabella II., in Chile Präsident Balmaceda erfahren haben. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat die mehrfache Verweigerung der Zustimmung des Präsidenten Johnson zu Actionen seiner Regierung nur darum kein gewaltsames Vorgehen gegen das Staatsoberhaupt nach sich gezogen, weil sich der kalt berechnende Sinn der Amerikaner mit der kurzen Amtsthätigkeit des Präsidenten beruhigte.

Ist es der Regierung gelungen, die höchste Instanz zum Nachgeben zu zwingen, dann gelangt diese unter die Bevormundung der Regierung, welche hiemit ihren Zweck erreichte; für das Staatsoberhaupt und seine Dynastie hat dies aber stets üble Folgen gehabt, daher es nichts wollen soll, was sein Machtansehen bloßstellen könnte. So sehen wir, daß also auch Mißerfolge einer volksthümlichen Regierung durch das Veto des

Staatsoberhauptes Vortheile für jene nach sich ziehen können, während derselbe Erfolg für das Staatsoberhaupt schwere Nachwehen hat. — In ähnlicher Weise können Erfolge von verfassungsmäßigen aber unvolksthümlichen Machtfactoren nur die Einleitung zu deren Untergang oder Umschaffung bilden. Dies geschah z. B. der ersten Kammer als veraltete Institution in Ungarn, wo deren Erfolg in der Ehegesetzgebung 1884 ihre Reform nach sich zog. Unzweifelhaft gab jeder Erfolg des Oberhauses in Großbritannien gegenüber dem Unterhause den Anstoß zu dessen successiver Entmächtigung, und ein erfolgreicher Widerstand kann in Zukunft seinen Sturz herbeiführen.

Wenn man in das Wesen der politischen Mißerfolge eindringt, so erkennt man alsbald, daß sich in denselben verschiedenartige Winkelzüge abspielen, deren Natur oft nicht leicht erkennbar ist. Will die Regierung ihrer Parteistütze einen Einblick in die eigene Macht gegenüber den außerparlamentarischen Machtfactoren gewähren, um jene zur Mäßigung zu mahnen, so leitet sie eine Action ein, die wohl den Hauptparteien erwünscht ist, aber keineswegs den anderen gesetzgebenden Factoren und vielleicht auch nicht der Regierung. Der Mißerfolg, herbeigeführt durch die erste Kammer oder die Krone oder mittelbar durch eine öffentliche Aufregung, wird der Volksvertretung einen Wink geben, wie weit die Regierung überhaupt bei Vermeidung ernsterer Conflicte zu gehen vermag. Dieser Wink kann im Geiste der Operation liegen, wonach z. B. die Regierung überhaupt nur ein gemäßigtes Vorgehen geboten erachtet. In diesem Sinne waren die Klostergesetze des Ministeriums Auersperg-Lasser in Österreich aufzufassen, welchen die Krone die Sanction verweigerte. Daß ein herbeigeführter Mißerfolg der Regierung im Parlamente umgekehrt auch ein Wink für die obersten gesetzgebenden Factoren sein kann, liegt in der Natur dieses Actionsmittels.

Das wichtigste nach jedem Mißerfolge einer Regierung bleibt ein baldiger Erfolg; diese Lehre ist so wichtig, daß bei zweifelhaften Aussichten schon vor der Entscheidung einer Action zu erwägen ist, welche Action zum Wettmachen des Mißerfolges zu folgen hätte. Hat man keinen Ausblick auf eine solche Action, dann kann es sogar rathsam sein, das Glück auch bei der ersten Action nicht zu versuchen. Die sogenannten unerwarteten Mißerfolge haben, außer bei krisenhafter Erregung, wenig zu bedeuten, sie sind aber von Wichtigkeit als Symptom einer im Werden begriffenen Veränderung der politischen Sachlage; ein solcher Mißerfolg kann also der Regierung und ihrer Parteistütze vortheilhaft sein, weil er eine Mahnung zu einer rechtzeitigen Gegenaction außerhalb des Parlamentes ist.

Wir kommen nun zur Erwägung jener Mißerfolge, welche zeigen, daß die eingeleitete Operation aufgegeben werden muß. Eine solche Er-

kenntnis mag für den Politiker, insbesondere für den Staatsmann, sehr mißlich sein, aber bei rechtzeitigem Erwachen kann sie das Princip, das System, ja den Staat retten; ein Operationswechsel kann auch dem hervorragendsten Staatsmanne aufgenöthigt werden, und sich mit dieser Nothwendigkeit abzufinden, gehört zur Charakteristik des Politikers. Was nützt in solchen Fällen die weiseste Absicht, wenn die Machtmittel hiefür abhanden kommen oder sich im Kampfe nicht bewähren! — Entscheidende Ereignisse der Staatspolitik nach außen können die politischen Bedürfnisse im Staate, aller Voraussicht trotzend, verändern. Auch die Folgen einer wirtschaftlichen Krise greifen tief genug in die herrschenden Interessen ein, um einen Wechsel im Operationszweck zu fordern. Aber auch die langsam sich vollziehenden Umwandlungen des Zeitgeistes und der Wechsel in den maßgebenden Trieben der Interessenten können den Operationswechsel bedingen. Nun ist dieser Wechsel aber nicht so rasch durchführbar, wie er sich in der Überzeugung eines voraussichtigen Politikers vollzieht; die Regierung und die Parteien und besonders das Staatsoberhaupt entnehmen gewöhnlich erst einem realen Anstoß die Nothwendigkeit, und diese Anstöße sind politische Mißerfolge, verfehlte Actionen, in Verfolg derselben Veränderung der Sachlage, welche den Operationswechsel bedingt. Ein kleiner Mißerfolg klärt oft die politische Sachlage auf, und dessen symptomatische Bedeutung für die Durchführbarkeit der Operation ist sodann höchst schätzenswert. Parteiführer und Staatsmänner vermögen von diesem ausgehend einen rechtzeitigen oder erwünschten Operationswechsel einzuleiten. Auch bei diesem Wechsel die Initiative zu behalten, die Mißerfolge nicht bis zum Sturze des Systems anwachsen zu lassen, sondern selbstthätig der politischen Nothwendigkeit entgegenzukommen, ist die Seele der Politik. Je früher eine Regierung dieses Werk bedenkt und vorbereitet, desto sicherer fühlt sie sich bei den vorkommenden Ereignissen.

Entscheidend für die Zukunft der neuen Operation wird die Wahl der Einleitungsaction und des Augenblicks der Action selbst sein, wodurch sich der Operationswechsel öffentlich manifestiert. Es kann nicht gut sein, wenn dieser einleitende Actionszweck außer jedem Zusammenhang mit der früheren Operation der Regierung steht, und z. B. nach einer bisher fortschrittlichen Politik ein jäher Sprung zum Rückschritte sichtbar wird. In jedem politischen Plane befindet sich ein unscheinbarer Widerspruch mit den bisher maßgebenden Interessen; culturelle und administrative Bedürfnisse geben hinreichend Anlaß zu Actionen, die den offenbaren Gegensatz zum bisherigen Princip oder System einige Zeit verwischen. Mit solchen Actionszwecken schleicht eine kluge Regierung auf die neue Operationsbahn hinüber und schafft ihre neue Parteistütze, bevor noch die frühere in- und außerhalb des Parlamentes völlig zerfallen ist oder zur Opposition wurde. Die entscheidende Action, die voll den neuen Weg betritt, sollte erst ein-

geleitet werden, wenn auch die Parteimacht und die Krone für die neue Operation gesichert sind. Eine Regierung wird, vorwiegend von sachlichen Überzeugungen gedrängt, einen Operationswechsel einleiten; die Objectivität ihres Standpunktes ist die Grundlage ihrer politischen Voraussicht und Initiative. Parteien hingegen haben nie diese Sachlichkeit des politischen Urtheils; Parteiführer, welche sie besitzen, trennen sich von der Partei, bis diese erst spät unter der Einwirkung der Mißerfolge zu einer veränderten Auffassung der Sachlage gelangt und einer Veränderung der Operation zustimmt.. Es ist klar, daß sich dieser Umschwung nicht als der Willensausdruck einzelner Menschen kennzeichnet, sondern die letzte Folge einer Veränderung der herrschenden Triebe oder in der Zusammensetzung der Interessengruppe sein wird. Ein voraussichtiger Wechsel der Operation, eingeleitet innerhalb der alten Parteivertretung, ist daher kaum erreichbar; er würde eine intellectuelle Trennung der Führer von ihrer Partei nach sich ziehen. Der natürliche Vorgang im Parteileben ist, daß sich zuerst ein Ideenwechsel im Volke und dann der Operationswechsel in seiner Vertretung vollzieht. Man muß nämlich unterscheiden zwischen der Thätigkeit der Volksführer für einen Operationswechsel und dem Gebahren der Parteiführer im Parlament. Diese folgen den Impulsen, welche die Partei im Großen gibt, jene geben der Partei die Impulse als Ausfluß ursprünglicher Triebe. Schon aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Parteipolitik eine voraussichtige Regierung nicht zu überraschen vermag; einem solchen Operationswechsel ist leicht zuvorzukommen, sodaß sich dieser selbst als eine Folge der Regierungspolitik darstellt. Eine Regierung, die von einem Operationswechsel einer herrschenden Partei überrascht wird, zeigt völliges Verkennen der Sachlage und verdient ihre Mißerfolge.

Operationswechsel der Parteien manifestieren sich meist durch deren Zerfall. Selten sind alle Anhänger geneigt, sich sofort dem neuen Operationszwecke zuzuwenden; die Partei spaltet sich zuerst, und sodann wird es von der Macht und Zulässigkeit des Zweckes abhängen, wohin sich die abgefallenen Fractionen und Anhänger wenden. So ist für Österreich der Operationswechsel der Deutschen, manifestiert durch die Spaltung der ehemaligen „Verfassungstreuen" 1886, von Bedeutung; es ist für die Entwicklung der Monarchie wichtig, ob die deutsch-österreichische, reichstreue oder die deutsch-nationale, in ihren verschwiegenen Zwecken factiöse Partei zum Siege gelangt, welcher im Sinne dieser Partei den Wechsel der traditionellen Operation der Deutschen im Donaureiche bezeichnet. Sache der Regierung ist es, letzterer Wendung entgegenzuwirken. — Auch durch den Wechsel der individuellen Meinungen über die im Gange befindliche Operation wird fortgesetzt ein mehr oder weniger auffälliges Schwanken im Umfange der Parteien bemerklich sein, und es ist ein Be-

weis einer zielbewußten Politik der Regierung oder glücklicher politischer Zustände des Staates an sich, wenn jenes Schwanken möglichst wenig fühlbar ist.

Der Operationswechsel einer Partei infolge von Mißerfolgen vollzieht sich zuerst langsam im Volke und wesentlich später in der Parteivertretung durch weitere Mißerfolge im Parlament. Er wird sich als ein Zwang der Verhältnisse darstellen, sodaß die Partei gleichsam vertheidigungsweise in die neue Bahn hinüberweicht. Diese Politik hat den Charakter des Leidenden, und das Bewußtsein, politisch verfolgt zu sein, beherrscht die Action und den Ton der Meinungsäußerungen. Denn es ist eine Grundlehre des politischen Lebens, daß, wer nicht herrschen kann, sich unterdrückt fühlt, daß unter neutralen Regierungen, welche die Gleichberechtigung und Versöhnung der Gegensätze zum Operationszwecke haben, alle Parteien sich verfolgt glauben und höchstens politische Nützlichkeitserwägungen einzelne Parteien von offener Opposition zurückhalten, wozu eben alle Lust haben. Die Herrschaft ist der oberste Zweck und die einzige Befriedigung in der Politik. Die bewußte, nothwendige Unterwerfung ist leichter zu ertragen als das unbefriedigte aber mögliche Streben nach Herrschaft.

36. Überblick.

Wer das Wesen der Politik im Staate zu ergründen strebt, dem schwebt bei der Natur unserer historischen Bildung leicht das in sich abgeschlossene Bild des alten Rom vor Augen. Durch eine mehr oder weniger traditionelle Darstellungsweise erscheint dessen Politik abgeklärt; in den allgemeinen Ereignissen glaubt man die politischen Factoren und die bewegenden Interessen derart bestimmt zu erkennen, daß der Kampf der Parteien einfacher begründet erscheint, als er wirklich und nach dem gereiften Ermessen unserer politischen Einsicht gewesen sein konnte.

Wenn wir nun bei einer so scharf ausgeprägten politischen Individualität, wie es Rom war, schon voraussetzen können, daß die Wechselbeziehungen der politischen Kräfte vielfältig und kraus ineinander verflochten waren, so muß uns das politische Leben in dem modernen Staate mit seiner unendlichen Vervielfachung menschlicher Interessen und gesellschaftlicher Individualitäten als ein unlösbares Chaos von politischen Beweggründen und Zwecken erscheinen. Je mehr unser Culturstaat die individuelle Entwicklung der Einzelinteressen schützt, desto unentwirrbarer stellt sich unserem Blicke das politische Getriebe nach Ursache und Wirkung, hinsichtlich der Mittel und der Zwecke dar. Dies ist ja die Ursache, warum Regierungsmännern jene Freiheit der Interessenentwicklung häufig unvereinbar mit jeder zweckvollen Politik dünkt, warum der politisch Ge-

dankenfaule sich zurücksehnt nach den einfachen Formen einer absoluten Autorität im Staate! —

Und doch ist der Anfang jeder politischen Erkenntnis in dem Bemühen zu suchen, dieses Chaos der Interessenverwicklungen zu entwirren, die treibenden Kräfte zu scheiden und ihre Wechselbeziehungen zu verstehen. Nur die Beobachtung, das vorsichtige Studium, die unermüdliche Forschung nach der Natur der thätigen politischen Factoren eröffnen den Weg zur praktischen Politik im Staate; eine „geniale" Oberflächlichkeit in diesem Voracte politischen Strebens war für jeden Politiker der erste Schritt zum schließlichen Mißerfolge. Wir müssen wohl unterscheiden zwischen dem politischen Acteur und dem gereiften Politiker und Staatsmanne. Während jener, von Instincten geleitet, dem subjectiven Eindrucke der Verhältnisse folgt, können diese die Kräfte nur verstehen oder gebrauchen, wenn sie ihre Wesenheit geistig beherrschen. Der Tagespolitiker verliert, sobald er in ähnlichem Sinne die politischen Kräfte erforscht, sobald ihm die Erfahrung das Verständnis des öffentlichen Lebens aufzwingt, den frischen Zug instinctiver Eingebung und leidenschaftlicher Hingabe für seine Absichten; des „Gedankens Bläße" stellt sich zum Nachtheile seiner Begeisterung ein. Politisches Leben zu verstehen und politische Kräfte mit Bewußtsein zu benützen, ist das Werk des Gehirns und jener Leidenschaften, die aus Überzeugungen erstehen; Herz und Gemüth sind der Feind jeder sachlichen Politik, und die Träger instinctiver Leidenschaften sind in der Politik nur die Werkzeuge geistiger Überlegenheit.

Die politische Erkenntnis beginnt mit einer Analyse der Parteien, geprüft auf ihre Triebe und Interessen. Aus dieser Untersuchung, der freilich eine volle Kenntnis der geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Staates und seiner Gesellschaft zu Grunde liegen muß, treten alsbald jene Parteihauptgestalten hervor, welche zahlreiche Individualitäten in sich vereinigen und durch die so gewonnene politische Macht als die Kämpfer in den betreffenden Gemeinwesen erscheinen. Jeder Staat, jede Gemeinde, kurz, jede gesellschaftliche Einheit erhält von diesen Parteihauptgestalten und ihren Interessen ein politisches Gepräge, wonach sie hauptsächlich durch den Kampf um das System (Centralisation, Autonomie, Föderation) oder für Principien (Rückschritt, Fortschritt) oder, als Modification beider Interessencharakteristiken, um die Staatsform (absolutistischer und Rechtsstaat) oder die Regierungsform (Monarchie, Republik) bewegt ist. Umgekehrt steht aber die Frage nach dem System oder den Principien, nach der Regierungs- oder Staatsform zu jedem Parteiinteresse in einer näheren oder weiteren Beziehung, weil sich jedes Interesse im Wege dieser Hauptangelegenheit der Politik an dem gesellschaftlichen Kampfe im Staate betheiligt.

Die Natur dieſes Kampfes wird aber erſt klar, wenn wir die Beziehungen der Frage nach dem Syſtem oder den Principien, nach der Staats- oder Regierungsform, überhaupt zu dem herrſchenden Zeitgeiſte und ſeiner Entwicklungsſtufe ins Auge faſſen, wenn wir die Rückwirkung letzterer auf die bewegenden politiſchen Triebe bedenken. Unzweifelhaft kämpfen z. B. die Parteien in Öſterreich um das Syſtem, und dieſe Intereſſencharakteriſtik gibt den Grundton der politiſchen Individualitäten des Staates an; die Centraliſation, Autonomie oder Föderation geben den Angelpunkt für den principiellen Kampf der Hauptparteien um den Fort- oder den Rückſchritt. Der Gegenſatz der deutſch-centraliſtiſch-fortſchrittlichen Hauptpartei zur ſlaviſch-föderaliſtiſch-rückſchrittlichen Hauptpartei ſteht aber unter dem Eindrucke des Niederganges des freiſinnigen, der Herrſchaft des individualiſtiſchen und dem Emporbämmern eines neuen Zeitgeiſtes, der ſich auf dem vorhandenen Rechtsboden rückſchrittlich kundgibt. Dieſe politiſche Sachlage diente bis 1890 nicht zu Gunſten des deutſch-centraliſtiſch-fortſchrittlichen Intereſſes, umſoweniger, als auch nach der vorgeſchrittenen Entwicklungsſtufe des noch regierenden individualiſtiſchen Zeitgeiſtes bereits alle intellectuellen und moraliſchen Triebe verbraucht und die eigennützigen Triebe wirkſam ſind, welche in der Autonomie und im Rückſchritt jederzeit mehr Maſſenbefriedigung finden als in der Centraliſation und im Fortſchritt. Dies iſt ſelbſtverſtändlich nur der äußerſte Umriß der politiſchen Sachlage in Öſterreich, der aber zur Erläuterung unſeres Gedankenganges hinreicht.

In dem richtigen Auffaſſen dieſer politiſchen Sachlage liegt die größte Schwierigkeit, da nur die Befähigung, ſich der eigenen politiſchen Subjectivität zu entkleiden, einen ſachlichen Einblick erwarten läßt. Hiebei ſcheitern die meiſten Politiker, ſodaß in der Beurtheilung der politiſchen Sachlage oft völlig entgegengeſetzte Überzeugungen zum Vorſchein kommen. Selbſt bedeutende Staatsmänner täuſchen ſich über die Entwicklungsſtufe des Zeitgeiſtes und ſind ſelten geneigt, den Gegnern ihrer politiſchen Überzeugung edle Triebe zuzumuthen. In letzterer Hinſicht hingegen täuſchen ſich die Beſten einer Partei, da ſie aus optimiſtiſchem Glauben an die Würde der Menſchen den Intereſſen nicht auf die letzte Spur ihrer Beweggründe, auf die Natur des herrſchenden Triebes, zu folgen vermögen.

Die ſcrupulöſe Analyſe der Intereſſen enthüllt die politiſchen Zwecke der Parteien. Jetzt erſt wird klar, was ſie in der Geſellſchaft anſtreben und vom Staate fordern; wir ſehen alsbald die wahre Geſtalt der Operationsziele, die oft weſentlich anders erſcheint, als ſie in landläufigen Schlagworten curſiert. So ruft z. B. der Adel nach religiöſer Erziehung des Volkes. Wenn wir aber wiſſen, daß in dieſem Stande nothwendig eigennützige Triebe vorherrſchen und der Kampf des Adels

vorwiegend seinen Privilegien gilt, so erfahren wir, daß es sich hier um ein Bündnis mit den principienverwandten confessionellen Körperschaften handelt, welche die Massen des Volkes im Wege der Confession der erwünschten Horizontalschichtung der Gesellschaft unterthan machen sollen. — Durch jene Analyse werden ferner jene Beziehungen der Interessen unter sich klar, welche für die gesellschaftliche Vereinigung zu Parteien, Parteigruppen und Hauptparteien entscheidend sind, welche gleich sinnlich unwahrnehmbaren Nervenfäden zwischen den verschiedenartigsten und selbst widersprechendsten Interessen ein Band zeitweiliger Vereinigung sind. Es werden die Grenzen erkennbar, bis zu welchen Fractionen im Kampfe einheitlich auftreten, hinter welchen bei Fortsetzung der Operation der Zerfall der Partei und die Neugruppierung ihrer Elemente eintritt. Alle Erscheinungen, an welchen wir die politische Sachlage zu erkennen vermögen und die insbesondere über die Machtverhältnisse der Parteien Aufschluß geben, gewinnen bei dem Studium der Interessen und Triebe eine bestimmte Gestalt, und das Chaos scheinbar unverständlichen Strebens, Drängens und Streitens entwirrt sich. Die politische Macht der einzelnen Individualitäten im Augenblicke der laufenden Action wird sichtbar und — was für jede weitsichtigere Politik von Bedeutung ist — ihre Dauerhaftigkeit, ihre Widerstandsfähigkeit, insbesondere ihr positiver Kampfwert werden erkennbar.

Eine Frucht des eingehenden Studiums der Sachlage ist das Erkennen der Natur der politischen Individualität, an deren Spitze der Politiker steht; die Interessen und Triebe der in ihr wirkenden Kräfte werden durch die Kenntnis des politischen Wertes der Gesammtheit, ihrer Bestandesberechtigung, ihrer geschichtlichen Entwicklungshöhe und ihrer Bedeutung unter den Nebenindividualitäten erläutert. Diese Stellung der Individualität (Staat, Volk, Nationalität, Partei u. s. w.) in ihrer Wechselbeziehung zu den übrigen Individualitäten, insbesondere ihre Aufgabe als politisches Geschöpf an sich, bestimmt aber deren leitende Idee und nimmt an der Formulierung der alle Politik im Staate beherrschenden Staatsidee Theil.

Ist es einem politischen Scharfblicke gelungen, die Sachlage annähernd richtig zu schätzen, dann sind die wesentlichsten Bedingungen für ein staatsmännisches Handeln gegeben, dann treten zwanglos jene Actionszwecke in den eigenen Gedankenkreis, die als politische Nothwendigkeit der Sachlage entspringen; vor allem aber wird der politisch mögliche Operationszweck erkannt, welcher vor einem tiefgehenden Erwägen der politischen Sachlage und Erkenntnis der bestimmenden Individualität keineswegs sicher erfaßt werden konnte. Das Nebelhafte des Operationszweckes oder einer Staatsidee wird aufgeklärt, und bedenkliche Illusionen werden zerstört, um das Durchführbare in einfacher und unzweideutiger Weise

zu erkennen. Die Entwicklungshöhe, innere Tüchtigkeit, politische Kraft, das Bestandesvermögen, die Dauerhaftigkeit oder Unverwüstlichkeit der Individualität führen logisch zur gebotenen politischen Taktik. Alles weitere, die Operationszwischenzwecke, die Leitung der Actionen selbst, das Zeitmaß in der Politik werden nun Sache des politischen Taktes, welcher in das Gebiet der Kunst gehört. Er gibt die rechtzeitigen und richtigen Schritte, die glückliche Wahl der Mittel, sich eine gefügige Parteiübermacht zu schaffen, ein; über ihn läßt sich ohne concreten Fall nicht theoretisieren.

In das Erfassen der Natur der politischen Individualität, um die es sich handelt, in das Erkennen der politischen Sachlage, in die Wahl des Operationszweckes ist das ganze Gewicht politischer Weisheit zu legen. Dieser Geistesprozeß birgt den Keim großer politischer Werke, vorübergehender Erfolge oder völliger Mißgriffe.

In der Action, in der Wahl der Kampfmittel, überhaupt auf dem ganzen Gebiete des politischen Taktes wirkt die politische Klugheit, die um das sittliche Urtheil nicht fragt und keinen weiten Ausblick in die Geschicke der Menschen oder der Staaten hält, sondern rücksichtslos dem Erfolge an sich zustrebt. Da ist kein Raum für die politische Weisheit, die Zweck und Mittel in Relation zu bringen strebt; höhere Grundsätze, die in dem vorbereitenden Calcül zu einem weisen Operationszweck geführt haben, dürfen den Politiker nicht irreleiten in der Action. Er muß sich stets vor Augen halten, daß die absolute Feindseligkeit auch im Staate lebt, daß das Recht wohl die Schranke der Gewalt ist, aber nur die Macht und ihre Gewalt das Recht zu schaffen und zu stützen vermögen. —

Der Erfolg jeder Staatspolitik stellt sich als *Vergesellschaftung der Individualitäten* dar, welche nur auf Grund des Herrschaftsverhältnisses möglich ist, durch Vereinbarung ohne Nachdruck der Staatsgewalt aber nicht erreicht wird; der Erfolg jeder Parteipolitik jedoch ist die *Individualisierung auf Kosten der staatlichen Gesellschaft*, welche im Wege von Vereinbarungen und der Lahmlegung des staatlichen Herrschaftsverhältnisses durch die Parteiübermacht errungen wird.

Im Culturstaate schützt das Herrschaftsverhältnis die Individualität, welche sich der staatlichen Gesellschaft organisch einfügt, weil hiedurch seine Macht wächst und seine Culturzwecke erfüllt werden; die den Culturinteressen ergebene Partei hingegen vergesellschaftet sich im Staate, weil sie diesen braucht. Individualitäten, welche sich nicht vergesellschaften wollen, muß auch der Culturstaat politisch vernichten, — wenn er kann; kann er nicht, so hat er hinsichtlich dieser Individualität seinen staatlichen Beruf gerade so verloren, als wenn er die Individualitäten der staatlichen Gesellschaft nicht schützt.

Wenn aber der Staat einerseits den Interessenkampf rechtlich zu beherrschen sucht und anderseits diese vielgestaltigen Gesellschaftsgebilde zu einer staatlichen Individualität entwickeln soll, so finden wir, daß sein Zweck die Vergesellschaftung aller Individualitäten ist, wobei er deren Entwicklung je nach ihrer Wesenheit schützt, sie aber jedenfalls seiner Herrschaft unterwirft.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Weſen und Zweck der Politik.

Zweiter Band.

Politik.

schaften.

Gesellschaftspolitik.

Das Recht der Übersetzung vorbehalten.

Inhalt.

III. Die Staatspolitik nach außen.

Seite

37. Der Grundzug der Staatspolitik nach außen.
Vergleich mit der Politik im Staate. Der Staatsmann für äußere Politik; deſſen ſtaatsrechtliche Stellung; das Geheimnis. Diplomaten und diplomatiſcher Verkehr 1

38. Die politiſchen Perſönlichkeiten in der Staatspolitik nach außen.
Die vollkommene und unvollkommene wirkliche Perſönlichkeit. Nebenperſönlichkeiten. Bedingte Perſönlichkeit; ſcheinbare Perſönlichkeit . . . 16

39. Die Aufgaben der Staatspolitik nach außen.
Wachsthum, Erhaltung und Verminderung des Staatsgebietes. Erwerbung und Erhaltung von Handelsbegünſtigungen. Große Politik . 20

40. Das Staatsintereſſe, die intellectuelle Grundlage der Staatspolitik nach außen.
Staatenbildende Intereſſen; die herkömmlichen Intereſſen; das geographiſche und das Coalitionsintereſſe; Handelsintereſſe. Princip und Syſtem des Staatsintereſſes 32

41. Die politiſche Kraft des Staates nach außen.
Ausdehnungsvermögen und Widerſtandskraft des Staates. Die politiſchen Triebe in Beziehung zum Staatsintereſſe als Kraftquelle. Sittigkeit und Unſitte. Die Kraftfactoren. Wehrkraft 49

42. Die Staatswehr und die Beurtheilung ihres politiſchen Wertes.
Reale Kraft des Staates; Staatswehr; Kriegsmacht, Heer, Flotte, Befeſtigungen, Befähigung des Staatsmannes und der Heeresleitung; geographiſche Lage; fremde Meinung über die Staatswehr. — Äußerſte Wehrhaftigkeit und äußerſte Schlagfertigkeit. Friedensliebe; Verſumpfungspolitik. Äußere, innere Staaten; militäriſcher Geiſt; ſtaatsrechtliche Stellung der Kriegsmacht; Einheit ihrer Organiſation. Calcül über Wehrkraft 68

43. Die politiſchen Kräfteverhältniſſe der Staaten.
Großmächte und Kleinſtaaten; conſervative und aggreſſive Staaten. Culturelle, natürliche, nachbarliche, geſchichtliche und zufällige Intereſſen-Gegenſätze und -Gemeinſchaften. Kriegs- und Friedensbündniſſe; Cultur-

Seite

bündnisse. Beziehungen der inneren zur äußeren Politik. Das politische System eines Staatenkreises; Politik der freien Hand; Weltmachts-, Coalitions- und Friedens-Systeme; kleine Ursachen großer Wirkungen. Cultureller Staatenverein 89

44. Der Calcül über die politische Operation nach außen.
Wahl des Operationszweckes; natürliche und zufällige Zwecke. Öffentliche Meinung und politisches Bewußtsein; traditionelle Politik. Vertheidigungs- und Angriffsoperation. Zwischen- und Nebenzwecke. Studium der politischen Sachlage; Calcül; politischer Plan 115

45. Die politische Vorbereitung der realen Kräfte für die Action.
Einfluß auf die Parteien im Staate und fremder Staaten; Captivierung, Bestechung, Agitation, Emission. Vereinsamung des Gegners und Localisierung der Action; gute und wohlwollende Beziehungen, Neutralität, Bündnisse 134

46. Die Durchführung der politischen Operation nach außen.
Wahrscheinlichkeit und Sicherheit des Erfolges; Nebenerfolge. Einheit des Zweckes. Die Arten der Gegner. Successive Besiegung durch Raschheit. Initiative und Thatkraft 154

47. Die politische Action nach außen.
Vertrags-, Conferenz-, Kriegs-, Vermittlungs-, Interventions-, Friedensschluß-, Congreß-, Neutralitäts- und Nichteinmischungs-Politik. — Isolierte Politik; gute Dienste; Monarchenbegegnungen; Schiedsgericht. Waffenstillstand. Diplomatische Formalitäten. Gefühlspolitik 166

48. Die Fortsetzung der Operation von Action zu Action.
Sicherung des Erfolges und Wiedergewinn des verlorenen Besitzes und Einflusses 232

49. Die Weltpolitik.
Charakter der Weltpolitik; die Weltmächte; weltmächtliche Staatenvereine 242

IV. Die Gesellschaftspolitik.

50. Das Wesen der Gesellschaftspolitik.
Veranlassung. Vergleich mit äußerer und innerer Staatspolitik; Gegensatz zu den Staaten. Allgemeine Wirkung 251

51. Die Persönlichkeiten in der Gesellschaftspolitik.
Der Gesellschaftsverband. Spontane und dauerhafte Gesellschaftsverbände; die gesellschaftspolitische Fraction. — Verbände der Abstammung, örtlichen Herkunft, Nationalität, Confession, des Standes, der politischen Principien und Systeme, der Regierungsform und des Besitzes. Das Gaunerthum. Culturelle Verbände u. dgl. m. 255

52. Die gesellschaftspolitischen Kräfte.
Die politischen Urtriebe in der Gesellschaftspolitik. Gesellschaftsverbände mit vorwiegend intellectuellen und moralischen Trieben; Gesellschaftsverbände auf eigennütziger und materieller Grundlage. Übereinstimmung der Triebe in der Gesellschaftspolitik. — Die Reflextriebe. Die Tyrannei des Zeitgeistes. Das Mitleid 287

Seite

53. Die Mittel der Gesellschaftspolitik.
Im allgemeinen. — Intellectuelle, moralische und rechtliche Einflüsse; Capital, Geld, Terrorismus, Aufruhr. — Der Staat gegen Gesellschaftsverbände; dessen reale Macht, ein bedingtes Mittel der Gesellschaftspolitik 301

54. Die gesellschaftspolitische Operation.
Organisierte und unorganisierte Gesellschaftsverbände; vorübergehende und unverwüstliche gesellschaftspolitische Ideen; Gesellschaftsverbände mit einem und mit mehreren Operationszwecken. Organisation des Gesellschaftsverbandes als Selbstzweck. Natur der Operation. Erfolg in der Gesellschaftspolitik. Einfluß von zufälligen Interessen auf den Gesellschaftsverband 309
Die gesellschaftspolitische Operation des communistischen Gesellschaftsverbandes 314
Die gesellschaftspolitische Operation des Gesellschaftsverbandes des Adels 319
Die gesellschaftspolitische Operation des Großcapitals 323
Die gesellschaftspolitische Operation des Mittelstandes 325
Die gesellschaftspolitische Operation des Gesellschaftsverbandes des Volksstammes und der Nationalität 330
Die gesellschaftspolitische Operation der römisch-katholischen Kirche 333
Die gesellschaftspolitische Operation des jüdischen Gesellschaftsverbandes 342

55. Die Gegenoperation in der Gesellschaft.
Gegen die Operationen der communistischen, adligen, capitalistischen, kleingewerblichen, jüdischen, nationalen, kirchlichen, humanitären und culturellen Gesellschaftsverbände 347

56. Die Beziehungen der Gesellschaftspolitik zur Staatspolitik.
Die auflösenden Wirkungen der Gesellschaftspolitik im culturellen und individualistischen Sinne. Staat und Gesellschaft 356

Sociologischer Rückblick auf das Wesen der Politik 360

III. Die Staatspolitik nach außen.

37. Der Grundzug der Staatspolitik nach außen.

Die Politik eines Staates nach außen wird durch die Stellung der Kampfeinheiten, also der Staaten zu einander, bestimmt; ihr Wesen ist gleich dem der Politik im allgemeinen. Gegenüber der Politik des Staates im Inneren unterscheidet sie sich durch die anders geartete Aufgabe; die innere Politik hat unter allen Umständen eine organische Entwicklung der eigenen Individualität und der einzelnen Interessenindividualitäten in ihr, trotz ihrer Gegensätze unter sich, zur Aufgabe. Der Kampf um Besitz und Einfluß, die Herstellung eines Herrschaftsverhältnisses ist eine Nothwendigkeit der inneren Politik, aber nicht ihr Zweck. Bei der äußeren Politik jedoch ist der Kampf um Besitz und Einfluß das Mittel und der Zweck selbst. Die innere Politik wird durch die äußere geschützt und gefördert. Die äußere Politik will nicht organisch entwickeln, sondern sie handelt von Fall zu Fall auf Grund der staatlichen Machteinheit.

Da der Staat nach außen als eine geschlossene Persönlichkeit mit bestimmter Macht auftritt, da er ferner als Gegner oder Kampfgenosse wieder nur mit solchen in sich abgeschlossenen Persönlichkeiten zu thun hat, erhält die Politik nach außen eine relativ einfache Grundlage, die wir bei der Politik im Inneren vermißt haben.

Die äußere Politik kennt keine Rechtsschranken, da es keine institutive Gewalt über dem Staate gibt, sie handelt daher unverkürzt nach dem eigenen Interesse; alle Schranken des sogenannten „internationalen Rechtes" bestehen nur aus politischer Klugheit und als freiwilliges Zugeständnis des absoluten Willens des Staates, während die Rechtsschranken im Inneren die relative Willensfreiheit der Persönlichkeiten binden und aufheben. Das Billigkeits- und Rechtsgefühl kommt, insofern es sich um Angelegenheiten fremder Interessen handelt, in wohlerwogener Rücksicht darauf in Betracht, daß es eine höhere Macht in den Völkern ist, und daß man es nicht verleugnen darf, weil man es selbst anzurufen

in die Lage kommen kann. Die Persönlichkeit des Staates weicht der äußeren Gewalt aus Klugheit oder bekämpft sie mit Gewalt; die Persönlichkeit im Staate ordnet sich dem Rechte und der Staatsgewalt im allgemeinen Interesse unter und bekämpft dieses Recht normal mit sachlichen Beweggründen und auf Grund der friedlichen Macht ihrer Interessen. Die Grundlage der Politik im Staate ist das positive Recht und erst mittelbar die reale Macht; die Grundlage der Politik nach außen ist die reale Macht und ihre Gewalt und nur äußerlich ein zugestandenes „Recht".

Dieses unverkürzte Wirken des nackten Interesses in der Politik nach außen gestaltet auch ihre Form und die Auffassung ihres Wesens gegenüber der inneren Politik einfach. Diese Einfachheit der äußeren Politik nach Grundlage und Form läßt die Meinung zu, daß deren Wesen leichter zu erfassen sei als jenes der Politik im Inneren; dieser Meinung kann nicht unbedingt widersprochen werden; denn die große Schwierigkeit der inneren Politik liegt beim Culturstaate darin, daß für die Regierung kein positives Kampfobject vorhanden ist, da sie bloß Gegner der eigenen Operation hat, welche sie für ihre Absichten im gemeinsamen Interesse gewinnen will. Die äußere Politik handelt nur im eigenen Interesse und setzt für dieses stets die reale Macht, nöthigenfalls die Gewalt ein, während die innere Politik durch nützliche Erfolge auch überzeugen soll, was meist schwerer und stets langwieriger ist. Die Politik im Staate ist ein auf intellectuellem und moralischem Gebiete sich vollziehendes Ringen, dessen Charakteristik der langsame, schrittweis errungene Erfolg ist. Da die äußere Politik jeden fremden Einfluß, insofern ihr dieser feindselig erscheint, absolut bekämpfen will, kommt die absolute Feindseligkeit zur vollen Geltung. Die innere Politik hingegen strebt die Wirkungen dieses Gesetzes aufzuheben und nach außen zu lenken. Der Vernichtungsgedanke ist in der äußeren Politik sichtbar vorhanden, wenn auch freiwillig aufgegeben infolge friedlicher Interessen, oder gebunden, weil die Macht der übrigen Staaten oder die unzulängliche eigene Kraft keine Aussicht auf Erfolg gibt. Dem Gegengewicht der realen Macht der Staaten und der Einsicht, wie unsicher der Erfolg des Gewaltkampfes bei diesen Kräfteverhältnissen ist, entspringt die gegenwärtige Entwicklungsstufe des politischen Kampfes, wonach zwischen den Staaten normal der Friede herrscht; der Vernichtungsgedanke ist durch politische Klugheit gefesselt, ohne einen Augenblick seine Wirkung zu verlieren. Die Politik nach außen will jeden Feind unterwerfen, ja selbst vernichten, und wenn sie es nicht thut, unterbleibt es nur, weil es nicht ausführbar oder vorübergehend unerwünscht ist. Die Bekämpfung factiöser Parteien wird daher, indem der Staat sie zu unterwerfen trachtet, auch eine Angelegenheit der äußeren Politik; alles was den Staat im Ganzen bekämpft, wird zum Verbündeten der äußeren Feinde und muß mit Gewalt bekämpft werden.

Wenn wir dem Wesen der Politik im Staate eine größere Schwierigkeit beimessen, so zeigt sich hingegen in dem langsamen Verlauf ihrer Operationen eine Erleichterung, welche der Politik nach außen nicht zukommt. Durch die Möglichkeit, den Vernichtungskampf zu entfesseln, durch die Raschheit des Verlaufes und die Großartigkeit der Folgen des Gewaltkampfes erlangen ihre Actionen eine Tragweite, deren Bedeutung mit nichts in der Politik im Staate verglichen werden kann. Die Politik nach außen mag wohl einfacher erscheinen, sie wird aber durch die Folgen ihrer Actionen verantwortungsvoller und weitaus schwerwiegender als die Politik im Staate. Die mögliche Raschheit in der Aufeinanderfolge der Actionen und die unermeßliche Tragweite derselben, sowie die unverhüllte Wirksamkeit der absoluten Feindseligkeit im Höhepunkte ihrer Action, im Kriege, stellen andere Anforderungen an die Person des Staatsmannes für die Politik nach außen und verlangen eine andere Stellung desselben im Staatsrechte als jene des Staatsmannes für die innere Politik. Wir vermögen die Politik nach außen nicht besser zu charakterisieren, als indem wir die Stellung des Staatsmannes zu derselben ins Auge fassen; und wir vermögen unsere Untersuchungen über das Wesen dieser Politik nicht trefflicher einzuleiten, als indem wir die Anforderungen an den Staatsmann und an seine staatsrechtliche Stellung für dieselbe feststellen.

Der Politik nach außen wohnt ein absoluter Charakter inne, der nie aufhören wird, solange der Staat seine gegenwärtige Bedeutung im Daseinskampfe der Menschen hat. Wohl können wir uns vorstellen, daß Bündnisse und der höhere Culturzustand eines Staatenkreises die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit in der äußeren Politik beträchtlich einschränken, aber nicht, daß jener absolute Charakter aufgehoben wird. In der Anerkennung dieses unveräußerlichen absoluten Charakters liegt aber selbst die hervorragendste Grundbedingung für eine erfolgreiche äußere Politik. Unter allen denkbaren Verhältnissen des Nebeneinanderlebens der Staaten läßt sich zur Zeit noch keine Entwicklungsstufe der Politik denken, wo nicht die Verleugnung dieses absoluten Charakters die Ursache des Mißerfolges gegenüber demjenigen Staate sein muß, der ihm Rechnung trägt. Die in unseren Untersuchungen über die absolute Feindseligkeit aufgestellten Grundsätze haben für die äußere Politik nicht bloß wesentliche, sondern sogar formelle Bedeutung. Die Anerkennung dieser Grundsätze gibt allen staatsmännischen Entschließungen nach außen den richtigen Gesichtspunkt im allgemeinen und verhindert, daß sich falsche Vorstellungen über dasjenige einschleichen, was man von seinem Gegner im schlimmen Falle zu erwarten hat. Der feste Glaube an die absolute Feindseligkeit durchbricht in der Politik nach außen jene Nebel, die als scheinbares Wohlwollen die wahren Absichten der Nebenstaaten verhüllen. Hiedurch bewegen sich alle Verhandlungen auf dem

Boden der Wahrheit, d. h. auf jenem der Interessen, wodurch die Politik im freundschaftlichen und feindlichen Sinne klar vorgezeichnete Wege zu gehen vermag. Alle jene Täuschungen, welchen sich Politiker und Regenten so leicht hingeben und die aus subjectiven Gefühlen entspringen, erlangen keine Macht über das Gemüth, wenn man seine Überzeugungen diesen Grundsätzen unterordnet. Gewiß hat die Wissenschaft in der Politik mehr eine kritisierende und analysierende als eine schaffende Bedeutung; den Lehren über die absolute Feindseligkeit jedoch wohnt ein positiver Wert inne; sie verbessern das staatsmännische Urtheil stets und verweisen auf die Bahn praktischer Politik.

Von einem concurrierenden Staate ist immer nur Feindseliges vorauszusetzen. Aber auch in bündnerischen Actionen zweier Staaten kann ein feindseliger Kern liegen, den die staatsmännische Begabung nicht verkennt. Wenn Deutschland mit Österreich-Ungarn 1879 ein Bündnis schloß, so strebt jenes gleichzeitig an, dieses dauernd von einer Wiedererlangung seines einstigen Einflusses auf Deutschland auszuschließen, wie umgekehrt Österreich verlangt, daß Deutschland auf eine großdeutsche Politik verzichte. Nur bei räumlicher Trennung der Staaten selbst und ihrer Interessensphären ist eine Interessengemeinsamkeit ohne wesentlichen feindseligen Hintergrund möglich, wie einst bei den Bündnissen Österreichs mit England; doch auch hier war eine Feindseligkeit auf mercantilem Gebiete vorhanden, welche sich z. B. im spanischen Erbfolgekriege in den getrennten Friedensschlüssen aussprach. Im Grunde genommen liegt bei gesunder politischer Begabung dieser Glaube an die absolute Feindseligkeit im politischen Instincte des Staatsmannes. Wo sich dieser Instinct verleugnet, fehlt die politische Begabung, oder es findet sich ein Sonderinteresse vor, das die Quelle eines Irrthums über die unbedingte Giltigkeit jenes Gesetzes ist. So bemerken wir häufig, daß das dynastische Interesse die klare Vorstellung über das, was eine Monarchie von einer anderen zu erwarten hat, trübt. Unwillkürlich setzt der Monarch bei Beurtheilung einer Frage der äußeren Politik neben das staatliche Interesse auch noch jenes der Dynastie oder der monarchischen Regierungsform. So sehen wir, daß sich im Verlaufe dieses Jahrhunderts, besonders in Verfolg des Wiener Congresses, die conservativen Monarchien Mitteleuropas über das Wesen der russischen Politik aus dem Gesichtspunkte des monarchischen Interesses und des autoritativen Princips Täuschungen hingaben. Im selben Sinne kann es geschehen, daß bei der Republik innere Fragen die äußere Politik bevormunden, indem das Sonderinteresse der herrschenden, die Republik erhaltenden Parteigruppe die Interessen des Staates nach außen in Rücksicht auf seine Regierungsform verfälscht. Jede Erscheinung der politischen Triebe und Interessen kann in einem gewissen Maße das Urtheil für die äußere Politik trüben.

indem sie Interessengemeinsamkeiten vorspiegelt, die dem Staate an sich nicht zukommen; z. B. das nationale Interesse der Slaven im Donaureiche, das confessionelle Interesse der griechisch-orientalischen Kirchen daselbst und in den Staaten des Orients behindern den Einblick in die natürlichen Interessengemeinsamkeiten. Kurz, kein Parteiinteresse kann überhaupt einen richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung äußerer Fragen bieten, und nur das staatliche Interesse vermag das Verständnis zu reifen für den Einfluß der absoluten Feindseligkeit in der Politik nach außen.

Wenn wir also das Wesen der äußeren Politik hinsichtlich der Wirkung der absoluten Feindseligkeit, als auch hinsichtlich der Nothwendigkeit, den einzelnen Interessen im Staate keinen Einfluß zu gewähren, beachten, so können wir sagen, daß ihrem Leiter sachlich und moralisch eine möglichst unabhängige Stellung zukommen muß. Nicht, wie bei der Politik im Inneren, dürfen diesem Staatsmanne Rechtsbedenken im Wege stehen; die Politik nach außen darf keinem mehrfachen Instanzenzuge unterworfen sein, die Sanctionierung des Entschlusses darf kein complicierter Rechtsact sein, wie bei der Schaffung eines Gesetzes; einfach und ungezwungen muß die That dem Gedanken folgen können, rasch und selbstverständlich müssen die Mittel des Kampfes dieser That zur Verfügung stehen. Wir sehen, daß diese Stellung des Staatsmannes für die äußere Politik verwandt ist jener des Staatsmannes für die innere im absoluten Staate, wo auch die That von Rechtsschranken ziemlich freigehalten erscheint. Die Einfachheit der Politik nach außen, wo auf der einen Seite der Staat als Ganzes, die Summe seiner politischen Kraft, und auf der anderen Seite die staatlichen Gegner, ebenso zusammengefaßt als Summe von Kräften, einander gegenüberstehen, — die Wichtigkeit des raschen Entschlusses, dem die That auf dem Fuße zu folgen hat, — die große Tragweite der Actionen, — die Bedeutung des Geheimnisses für die Sicherheit und Ungestörtheit der Action, — alle diese und andere Momente verlangen eine Stellung des Staatsmannes für die Politik nach außen, wodurch er beirrenden und hemmenden Einflüssen, sowie dem Zwange zum Bekenntnis seiner Absichten möglichst entrückt ist. Das absolute Wesen der äußeren Politik bedingt, daß sie auch im Rechtsstaate in einer absoluten Weise geleitet werde; diese Politik muß gleichsam der unmittelbare Ausfluß des Staatswillens sein, und so wenig das Staatsoberhaupt, als dessen Repräsentant, in irgend einem Staate verantwortlich sein darf, so wenig darf die äußere Politik überhaupt unter eine materielle Controle gesetzt oder materiell verantwortlich gemacht werden. Wenn im Staate die gesetzgebende Gewalt, also die Befähigung, Actionen zu beenden, von mehreren Instanzen abhängt, welchen die Regierung verantwortlich ist, wenn angenommen werden kann, daß

trotzdem der Verlauf der Operationen im allgemeinen Heilsames ür den Staat schaffe, d. h. also Erfolge erringe, so liegt dies in dem Umstande, daß im Staate die Politik eigentlich die Resultierende aus der Kraftäußerung aller Interessen ist. Im gesunden Staate geht also der Erfolg, trotz Mißerfolgen der Staatsmänner, schließlich doch hervor; denn die politische Entwicklung eines Staatswesens setzt sich aus einer Reihe von Regierungserfolgen und -Mißerfolgen zusammen; der Mißerfolg einer Regierung muß kein Nachtheil für das Staatswesen sein, sondern hat gar oft seinen Antheil an einer glücklichen Wendung der inneren Politik und kann die nothwendige Mittelserscheinung sein, um zu einer richtigen Operation zu gelangen. Diese Eigenheit fehlt der Politik nach außen; bei ihr kann der Mißerfolg nie erwünscht sein, und darum darf sie keinen Hemmnissen in der Durchführung ausgesetzt sein.

Wenn schon der ethische Theil der staatlichen Entwicklung nicht zum Wesen der inneren Politik gehört, gehört die ethische Entwicklung des Staatenkreises umsoweniger zum Wesen der äußeren Politik. Zweck der Politik ist der Erfolg, und solange wir das Wesen der Politik untersuchen, vermögen wir über den Erfolg selbst nichts zu setzen. Der Erfolg des Staates, als Interesseneinheit aufgefaßt, ist der Zweck der Politik nach außen.

Aus dem Gesichtspunkte der Politik nach außen müssen wir bei jedem Staate eine solche Interesseneinheit der Parteien voraussetzen, daß immer alle einen Mißerfolg in der äußeren Politik nachtheilig empfinden, während bei der Politik im Staate der Mißerfolg der Regierung irgend einer Partei zur Befriedigung gereichen kann. Wohl kann es vorkommen, daß auch äußere Mißerfolge des Staates die Befriedigung einzelner Factionen erringen; diese Erscheinung darf aber keineswegs den einheitlichen Ausdruck des Staatswillens nach außen berühren, soll nicht der Erfolg gefährdet sein. Die Nothwendigkeit, daß die äußere Politik wenigstens den Schein für sich habe, auf einer Interesseneinheit zu gründen, steigert das Bedürfnis, den Leiter der Politik nach außen unabhängig zu stellen und diese Politik selbst nur dann dem Parteikampfe preiszugeben, wenn man sicher ist, daß dieser die Interesseneinheit nach außen constatiert, sie aber jeder Erörterung zu entziehen, wenn dies nicht der Fall ist. Diese Forderung gewinnt in dem Maße an Bedeutung, als sich die Action der Entscheidung nähert.

Diese Forderungen für die Behandlung der Politik nach außen müssen einen verfassungsmäßigen oder organisatorischen Ausdruck im giltigen Staatsrechte finden, und es darf nicht dem augenblicklichen Bedürfnisse überlassen bleiben, ob den Forderungen: Unverantwortlichkeit des Staatmannes, absolute Entscheidungen im Wege des Staatsoberhauptes und Geheimhaltung der Operation, entsprochen wird oder nicht. — Die

Wichtigkeit dieser staatsrechtlichen Grundlage für die Leitung der Politik nach außen ist unanfechtbar, und wenn wir in einzelnen Staaten ohne wesentlichen Nachtheil jene absolute Stellung des Staatsmannes vermissen, wenn sich dort verschiedenartige Einflüsse rechtmäßig geltend machen, so liegt dies nicht darin, weil die äußere Politik dort überhaupt eine andere Auffassung zuläßt, sondern weil die mindere Empfindlichkeit des Staates nach außen die Gefahren der absoluten Feindseligkeit abschwächt. Großbritannien durch seine insulare Lage, die Schweiz durch ihre orographische Beschaffenheit und auf Grund internationaler Zugeständnisse, die aber wandelbar sind, haben gegen äußere Angriffe nicht jene Empfindlichkeit wie die meisten Staaten des europäischen Continents. Es ist natürlich, daß ein Staat von solchen Vortheilen dadurch Gebrauch macht, daß er den Bedürfnissen der äußeren Politik die absolute Rückwirkung auf die Politik im Staate nicht gewährt, die jener eigentlich zukommen sollte. Aber in beiden Staaten würde dieses Überwiegen der inneren Interessen in demselben Augenblicke verschwinden, und sie müßten den Staatswillen für die Politik nach außen absolut organisieren, sobald ihre Empfindlichkeit gegenüber äußeren Feinden wächst. Bei Großbritannien stellt sich diese Empfindlichkeit ein, sobald ein interessengegensätzlicher Staat eine solche Seemacht besitzt, daß die insulare Lage Englands nicht mehr ausreichend geschützt erscheint; bei der Schweiz erwacht diese Empfindlichkeit, sobald das Gleichgewicht der sie umgebenden Mächte derart gestört ist, daß die Republik keinen Schutz mehr in dem negativen Eigennutz dieser Mächte findet. Als Napoleon I. die absolute Überlegenheit in Europa erlangte, schwand für Großbritannien und noch mehr für die Schweiz jede Aussicht, mit einer nebensächlich behandelten äußeren Politik ihre Stellung zu behaupten. Dort leitete der jüngere Pitt die äußere Politik thatsächlich absolut, und die Schweiz, wo eine solche absolute Leitung staatsrechtlich unmöglich war, verlor ihre Selbständigkeit. Daß die Verfassung Frankreichs die äußere Politik dem Einflusse aller Machtfactoren im Staate überantwortet, liegt in der Nachwirkung einer verunglückten Politik Napoleon's III. und in den politischen Neigungen des französischen Volkes, welches den Erfolg gesichert glaubt, wenn es mit den verunglückten Politikern auch deren richtiges Verfahren über Bord wirft, — der stete Fehler des Radicalismus.

Die staatsrechtliche Stellung aller Functionäre und Institutionen, die mit der äußeren Politik im Zusammenhange stehen, darf nicht nach einer staatswissenschaftlichen Schablone geregelt werden, da die geographische Lage und die concrete Wechselbeziehung zum Staatensystem hiefür maßgebend sind. Im Grunde genommen ist es nach keinem politischen System oder Princip der jeweilig herrschenden Partei im Staate erwünscht, ohne Einfluß auf die Politik nach außen zu sein, wenn sich auch

gewisse Interessen mit deren absoluter Leitung mehr oder weniger leicht versöhnen. Weder das feudale noch das clericale Interesse verzichtet freiwillig auf jenen Einfluß, und es ist überhaupt nur scheinbar, daß solche Parteien den Absolutismus, ob im Inneren oder nach außen, wünschen; in ihren Augen kann ein absoluter Herrscher ebenso ein Tyrann sein, wie den fortschrittlichen Parteien; sie wünschen das absolute Princip nur darum, weil sie nach ihrer gesellschaftlichen Stellung bei dieser Staatsform eher zu Einfluß gelangen als im Rechtsstaate. Der Adel bemächtigt sich durch Intrigue, der Clerus durch die Gewissensmacht des Einflusses auf die Politik nach außen, die Plutokratie aber im Wege des Geldmarktes. Kurz, die absolute Leitung der äußeren Politik wird von allen Parteien zu Gunsten innerer Interessen möglichst bekämpft, oder illusorisch gemacht. Wenn sich daher Anhänger des Rechtsstaates geberden, als würde der Einfluß der Volksvertretungen auf die äußere Politik, oder die Verantwortlichkeit ihres Leiters im Geiste einer Staatswissenschaft liegen, so ist dies nur eine Form, nach jener Macht zu streben, welche Beziehungen zur äußeren Politik stets verleihen, oder welche den indirecten Einflüssen der privilegierten Stände auf diese Angelegenheit gewachsen ist.

Das Wesen der äußeren Politik verlangt, daß deren Leitung sowohl in der Monarchie als auch in der Republik ein unbeschränkter Ausfluß des Staatsoberhauptes sei. Es ist jedoch nicht gut, wenn letzteres selbst die äußere Politik leitet; sehen wir ab von der Duplicität im diplomatischen Verkehr, zu welcher sich leicht Monarchen hinreißen lassen, wie z. B. Nicolaus I., welcher in London 1853 fortgesetzt Friedensversicherungen abgeben ließ und persönlich den englischen Botschafter in Petersburg mit Krieg bedrohte; — dieselben Bedenken, welche im Verfassungsstaate dazu geführt haben, Regierungen, d. h. Minister, als die Leiter der inneren Politik hinzustellen, empfehlen es auch, daß der Leiter der äußeren Politik nicht in einer Person mit dem Staatsoberhaupte vereinigt sei. Die unverantwortliche Stellung des Staatsoberhauptes verträgt es nicht, bei den nothwendigen Operationswechseln Schwierigkeiten im diplomatischen Verkehr zu begegnen und durch die Anwendung der zweifelhaften kleinen Mittel der Politik ins Gerede zu kommen; wir sehen, wie nachtheilig es für die Person und Dynastie Alexander's III. ist, daß die Leitung der Politik Rußlands nach außen sichtlich seinen unmittelbaren Entschlüssen entspricht, daß er sich den Vortheil entgehen läßt, für politische Fehler einen anderen verantwortlich werden zu lassen. Es gibt nur *eine* Thätigkeit, wo der unmittelbare Wille des Staatsoberhauptes unzweifelhaft zweckmäßig wirken kann, wo die Wichtigkeit der Sache die Bedenken einer Bloßstellung des Staatsoberhauptes in den Hintergrund drängt, und dies ist die Heeresführung. Es liegt wohl auf der Hand, daß diese Führung des Heeres nur bei staatlichen Existenzkämpfen und nur dann dem

Staatsoberhaupte zufallen soll, wenn es militärische Befähigung besitzt. — Ein in voller Übereinstimmung mit dem Staatsoberhaupte arbeitender Staatsmann befindet sich nun in jener Machtstellung, wie sie für die absolute Leitung der äußeren Politik hinreicht. Verantwortung kann derselbe nur gegenüber dem Staatsoberhaupte haben; sobald er anderen Factoren Rede stehen muß, tritt die früher zurückgewiesene Abhängigkeit ein.

Die Beurtheilung dieser unnahbaren Stellung des Staatsmannes wird durch die Beantwortung der Frage beleuchtet: Was soll die Verantwortlichkeit und Beeinflussung des Staatsmannes der äußeren Politik nützen? — Man kann sich vorstellen, daß in sehr kleinen Staaten, bei tief aufgeregter Volksleidenschaft und unsicherem Staatsbestande, wie es z. B. im Italien des 15.—17. Jahrhunderts vorkam, die Politik nach außen zur Angelegenheit eines Sonderinteresses wird, dem durch eine öffentliche Überwachung entgegengetreten werden sollte. Je größer jedoch der Staat ist, und besonders bei der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der Politik, wo eigentlich nur die größten Staaten wirklich Politik nach außen treiben, während die kleinen in der Regel im Gefolge eines größeren handeln, ist es nahezu ausgeschlossen, daß die äußere Politik sachlich zur Angelegenheit eines persönlichen Eigennutzes werde. Der Erfolg allein ist das Interesse des Staatsmannes vom allgemeinen und vom persönlichen Standpunkte aus. Die Bestechung eines Staatsmannes durch eine fremde Macht ist freilich nie ausgeschlossen; aber um dessen Verantwortlichkeit für ein gemeines Verbrechen handelt es sich hier nicht; diese ist jedem Culturstaate durch die bürgerlichen Strafgesetze gegeben; sondern es ist von der Verantwortung für dessen politische Überzeugung die Rede. Er soll sich für vermeintliche Irrthümer in der Operationsweise verantworten; er soll für seine mindere Befähigung, für eine ungenügende Sorgfalt in der Erwägung der politischen Sachlage bestraft werden. Diese Absicht kann nur in einem ungesunden Staatswesen erstehen und widerspricht dem Wesen der Politik aus folgenden Gründen: Sittlich kann man, bei der Voraussetzung, das Beste gewollt zu haben, für einen Irrthum nicht gestraft werden; und daß der Staatsmann das Beste gewollt habe, liegt in dem Wesen seiner Aufgabe, da sich in dem Erfolge alle Interessen, also auch seine eigenen, befriedigt finden. Wenn in einem Staate ein offenkundig unfähiger Regierungsmann die Leitung der äußeren Politik führt, dann muß eine tiefe Störung der nöthigen Interesseneinheit vorhanden sein, welche den Staat überhaupt nicht befähigt, Erfolge in der Politik nach außen zu erringen; die Mißerfolge jenes Regierungsmannes sind dann Consequenzen dieses Zustandes, der durch die innere Politik behoben werden muß. Übrigens declariert sich die Unfähigkeit eines Staatsmannes, wenn es bereits zu spät ist, dagegen aufzutreten, nämlich durch Mißerfolge, welche ihn ohnehin aus der Stellung bringen

dürften. Die Verantwortlichkeit eines Staatsmannes soll ein moralischer Druck zu Gunsten einer klugen, pflichtmäßig wohlerwogenen Politik sein. Es ist dies gegenüber dem Wesen der Politik nach außen ein Unsinn. Häufig wird die Verantwortlichkeit des Staatsmannes für diese von der Verantwortlichkeit der Minister für die innere Politik abgeleitet. Bei der inneren Politik gibt es thatsächlich ein Vorgehen, wofür man vor einem giltigen Rechte straffällig werden kann, die Verantwortlichkeit dieser Minister bezieht sich nämlich auf die Mißachtung der Gesetze. Für die Politik selbst im Rahmen dieser Gesetzlichkeit gibt es vernünftigerweise auch für innere Regierungsmaßregeln keine Verantwortlichkeit. Da nun äußere Politik von keinen Gesetzen beschränkt sein kann, ohne diese Politik selbst lahm zu machen, so mangelt auch die Zulässigkeit einer Verantwortlichkeit ihres Leiters. Wo daher Staatsmänner der äußeren Politik materiell verantwortlich gemacht werden, wie z. B. während der Schreckensregierung der französischen Revolution, da muß sich der Staat in einem tief erschütterten Zustande befinden. Die äußere Politik jenes Frankreichs war auch der heillosesteste Wahnsinn, den nur die Begeisterung der Massenaufgebote und das Kriegsgenie eines Bonaparte zu paralysieren vermochten.

Da aber der Staatsmann der Politik nach außen, abgeleitet aus deren Wesen, der unverantwortliche, unbeeinflußte, absolut und geheim handelnde Mandatar des Staatsoberhauptes sein soll, ist damit nicht gesagt, daß die Parteien im Staate von deren Erörterung und dem parlamentarischen Verkehr mit jenem Staatsmanne verfassungsmäßig abgehalten sein sollen. Im Gegentheil, der lebhafte Antheil des Volkes und seiner Vertreter an der äußeren Politik, eine controlierende öffentliche Meinung, dies liegt ebenso im Wesen der Politik wie jene Forderungen. Aus diesem Meinungsaustausche schöpft der Staatsmann jene Überzeugungen, welche ihn das staatliche Interesse und die reale Kraft des Staates erkennen lassen; er bewahrt ihn vor Operationen, die offen keinen Rückhalt im Volke finden können. Der Staatsmann nimmt aber auch Einfluß auf die politischen Überzeugungen im Volke und vermag seinen Operationen jenen öffentlichen Antheil zu sichern, welcher ihren Erfolg unterstützt. Der Staatsmann kann der Unterstützung einer Übereinstimmung des Volkes mit seiner Politik, des öffentlichen Vertrauens in entscheidungsvollen Stunden nicht entbehren. Wohl wird es im Anfange der Operationen vorkommen, daß die öffentliche Meinung und das Parlament völlig abirren von der Operationsrichtung, die unzweifelhaft im Interesse des Staates liegt, weil sie, von Parteivorurtheilen beherrscht, die Sachlage verkennen und oft des Einblickes in den geheimen Theil der Politik ermangeln; das ist aber durchaus kein Grund, die äußere Politik dem Meinungsaustausche zu entziehen, vielmehr wird der Staatsmann, über allen Beeinflussungen stehend, um so thätiger, so

weit es zulässig ist, belehren und das Volk für eine Operation, die er für richtig hält, zu gewinnen trachten. Politiker, welche diesen Zusammenhang verschmähen, mögen vielleicht die Operationszwecke glücklich wählen und politische Taktiker sein, aber der Ursprung der politischen Macht im Staate ist ihnen unbekannt. Es sind dies jene Lehren, welche wir über den Wert der Parlamente bei der Politik im Staate bereits angeführt haben und die in der Wichtigkeit des Erkennens der politischen Sachlage einerseits und des Gewinnens der öffentlichen Meinung für die eigene Operation anderseits ihre Begründung finden. Wenn auch Bismarck bei Einleitung des Kampfes gegen Österreich 1865—66 nicht die Zustimmung des preußischen Landtages fand, so bereitete er doch Preußen auf die ernste Action zu Gunsten eines thatkräftigen Handelns vor.

Indem wir die staatsrechtliche Stellung des Leiters der äußeren Politik erörterten, haben wir auch die Natur dieser Politik unter normalen Verhältnissen festgestellt. Anormal hingegen ist, daß Parteien im Staate einen bestimmenden Einfluß auf diese Leitung nehmen. Drängen diese herrschenden Parteien nach Zielen in der äußeren Politik im Sinne des Staatsmannes, dann ist der Einfluß nur ein Machtzuwachs des Staatsmannes, und es ist sein Beruf, in der Politik nach außen zum Führer der Parteien zu werden, wodurch das normale Verhältnis hergestellt ist. Suchen die Parteien jedoch die Actionen des Staatsmannes zu durchkreuzen oder zu modificieren, dann kommt ihre Macht und ihr Verhältnis zur Staatsidee in Betracht. Factionen unterstützen natürlich unter allen Umständen eine äußere Politik, die dem Staate gefährlich werden kann; sie werden aber selten eine solche Macht besitzen, daß ihre Action die Absicht des leitenden Staatsmannes durchkreuzt; Factionen sind als Schwächung der politischen Kraft des Staates nach außen aufzufassen, beeinflussen in diesem Sinne das politische Calcül des Staatsmannes, werden aber nicht an der Wahl der Operationszwecke theilnehmen.

Streng genommen gefährlicher für eine zielbewußte Politik nach außen als Factionen sind Parteien, welche dem Staate unzweifelhaft anhängen, aber aus politischem Unverstande eine äußere Politik fordern, die demselben gefährlich wird. Zwei Richtungen sind in dieser Hinsicht bemerkenswert: Die herrschende Partei drängt zu einer Politik, deren Erfolg ihrem Parteiinteresse im Staate dient. Die Neigung rückschrittlicher Parteien für absolut regierte Staaten, der clericalen für politische Vortheile des Oberhauptes der Kirche, fortschrittlicher Parteien für Staaten, wo die Autorität in den Händen des Volkes liegt, nationaler Parteien für stammesverwandte Völker, — das sind jene Beziehungen, die instinctiv die geforderten Actionen nach außen bestimmen; der Operationszweck soll jener Neigung der herrschenden Partei entsprechen. Die andere Richtung

des abträglichen Einflusses hat ihre Quelle in den politischen Trieben, welche die herrschenden Parteien leiten. Der Veränderungstrieb der Radicalen wird auf eine Überhastung der Operation hinwirken; die eigennützigen Triebe der Conservativen werden jede thatkräftige Politik lähmen, um nicht ihren gegenwärtigen Besitz und Einfluß in Frage zu stellen; die intellectuellen und moralischen Triebe humanistischer oder kosmopolitischer Schwärmer werden von der Bahn praktischer Politik abzudrängen suchen u. dgl. m. Diese kurzen Erwägungen zeigen schon, daß jede Partei aus ihren Interessen und politischen Trieben eine mehr oder weniger ausgesprochene Stellung zur äußeren Politik ableitet, und es ist bei einiger Bekanntschaft mit dem Parteiwesen eines Staates leichter, deren Verhältnis zum Operationszwecke der Politik nach außen richtig zu schätzen, als ihr Verhalten zu der vielfältig verflochtenen Operation im Staate.

Ein vielgestaltiges Parteiwesen im Staate überhebt den Staatsmann der Gefahr, von den Parteien in seinen Absichten bestimmt zu werden. Die praktische Politik nach außen verweist ihn hier zwanglos auf einen von den Parteien unabhängigen Operationsplan, da diese selbst erkennen, daß die Einheit aller Politik nach außen nicht zahlreichen Interessen und Trieben Rechnung tragen kann. — Steht aber der Staatsmann einer herrschenden Partei gegenüber, deren Absichten für die Politik nach außen seiner Überzeugung widersprechen, dann muß er den Kampf des offenen Gegensatzes insofern aufnehmen, als von seiner Operation der Öffentlichkeit bekannt werden muß. Die Operationszwecke der äußeren Politik unterscheiden sich von jenen der Politik im Staate doch meist dadurch, daß sie bei weitem nicht tief genug die unmittelbaren Interessen der Parteien berühren, um bezügliche Gegensätze zwischen der herrschenden Partei und ihrer Regierung zur offenen Bekämpfung zu gestalten, — wenn nur der Eindruck besteht, daß die Operation zum Erfolge führt, also dem Staate überhaupt vortheilhaft ist. Selbst in Großbritannien kann ein Staatsmann bei der äußeren Politik manchen Gegensatz zur herrschenden Partei wagen, wenn nur Englands Grundinteresse und Staatsidee dabei im Vortheil zu bleiben scheint; die herrschende Partei beobachtet zunächst, und erst der Mißerfolg oder eine unzweifelhafte Verleugnung aller Traditionen, eine offenbare Schädigung des öffentlichen Wohles veranlassen den Sturz der Regierung. Hauptparteien kümmern doch zunächst nur ihre engern Interessen, und diese werden bei der inneren Politik entschieden; sie warten hinsichtlich der Politik nach außen zu und lassen sich mit mehr oder weniger Vertrauen oder Bedenken vom Staatsmanne leiten. Diese Umstände muß er benützen, um thatkräftig für seine Absichten zu kämpfen und trotz Widerspruch selbstbewußt die Mittel für seine Politik zu fordern. Theils siegt die Macht der richtigen Zwecke, theils ist die Partei bei der Natur der äußeren Politik unentschieden und zurückhaltend, theils nimmt

der Staatsmann das Geheimnis zu Hilfe und beruft sich mit Recht auf die unzulängliche Kenntnis der politischen Sachlage von Seite der Uneingeweihten. Was sich der Öffentlichkeit entziehen läßt, ist als Geheimnis ein Verbündeter des Staatsmannes gegen jede Opposition; sie verliert unter dem Eindrucke der Unkenntnis der Ereignisse und ihrer Veranlassungen die Sicherheit in der Bekämpfung des Staatsmannes und gibt diese um so eher auf, als sich die Politik des Staates erfolgreich zeigt. Verständnis des Staatsmannes für eine kluge Geheimhaltung seiner Actionen und für eine rechtzeitige Offenheit, um die Parteien zu überzeugen und zu gewinnen, beweisen taktisches Talent.

So sehen wir, daß auch die Beziehungen der äußeren Politik zu den Machtfactoren im Staate eine andere Auffassung erlauben, als bei der Politik im Inneren, weil das Wesen der Politik nach außen auf der unparteiischen Auffassung des Staates als Individualität beruht und die schrankenlose Wirkung der absoluten Feindseligkeit die absolute Leitung dieser Politik nie bedingungslos vermeiden läßt, ja sogar fordert.

Wenn wir das Wesen der Politik nach außen überblicken, so fällt auf, daß sie noch mehr als die vorwiegend mit Übereinkünften arbeitende Politik im Staate scharf umschriebene Gedanken und Absichten von Seite des Staatsmannes verlangt. Feste, keinem Wanken unterworfene Überzeugungen sind hier wichtiger, als im Kampfe mit den auf Rechten fußenden und persönlichen Einflüssen unterworfenen Parteien im Volke. Personen und Individualitäten mit wechselvollem Wesen gibt es bei der Politik nach außen nicht in jenem Maße wie im Staate, da die politische Charakteristik der Staatsindividualitäten nur sehr ausnahmsweise innerhalb der Wirkungsdauer eines Staatsmannes wechselt. Wenn wir aber vom Staatsmanne feste Überzeugungen voraussetzen, gleichzeitig aber all' die Winkelzüge der gebotenen politischen Meinungsäußerungen zum Betriebe der Actionen bedenken, so wird sich meist ein gewisser Widerspruch zwischen dem Gedankengange des Staatsmannes und der Behandlung der politischen Angelegenheiten in Wort und Schrift ergeben. Während im Staatsmanne die Absicht unzweideutig und rücksichtslos Ausdruck gewinnt, wird in diesem diplomatischen Verkehr Zweideutigkeit und wohlbedachte Zurückhaltung zum Bedürfnisse. Die verlangten Befähigungen in beiden Richtungen sind daher, was den Charakter des Menschen betrifft, grundverschieden. Dem Staatsmanne wird es schwer, die Zwecke und Absichten, die sich seinem Geiste scharf vorstellen, zu verhüllen, äußerlichen Rücksichten und nebensächlichen Interessen das erste Wort in jenen Verhandlungen zu geben, durch welche die Politik vollzogen wird. Es gehört eine besondere Begabung dazu, dem Gegner eine vernunftgemäße oder zeitweilige Anerkennung von Begründungen abzuringen, wo doch absolute Feindseligkeit unleugbar vorhanden ist und höchstens durch einen Schein

von Intereſſengemeinſamkeit verhüllt werden kann. Darum auch iſt der Staatsmann nicht immer ein Diplomat, und aus guten Diplomaten gehen ſelten Staatsmänner hervor. Freilich muß man bei dieſem Ausſpruche bedenken, daß für gewiſſe politiſche Aufgaben ein ſtaatsmänniſcher Politiker als Diplomat und ein andermal nach der politiſchen Sachlage als Regierungsmann ein diplomatiſcher Kopf nothwendig ſein kann. Der ſtarke Staat mit Ausdehnungsvermögen und Angriffspolitik braucht zur Leitung der Politik einen Staatsmann, kann aber auf diplomatiſchen Poſten keine Staatsmänner brauchen, obgleich bei dem Mangel einer ſtaatsmänniſchen Leitung am entſcheidenden Punkte ein ſtaatsmänniſcher Diplomat vortheilhaft in die Politik des Staates eingreifen kann, wie wir es von Bismarck im deutſchen Bundestage wiſſen. Kein Staatsmann wünſcht ſich ſtaatsmänniſche Diplomaten, wie das Schickſal Graf Arnim's gegenüber Bismarck zeigte. Der Staatsmann will vielmehr als Werkzeuge ſeiner Politik gute Diplomaten, die mit Gedankenleichtigkeit ſeinen ſcharf gezeichneten Abſichten geſchickten Ausdruck zu geben wiſſen. Der ſchwache Staat hingegen mit Zwecken, hinter welchen wenig reale Kraft ſteht, verlangt zur Leitung ſeiner äußeren Politik einen Staatsmann, in welchem die diplomatiſche Schmiegſamkeit überwiegt, ſo wie Talleyrand der beſte Verfechter der machtloſen Intereſſen des Hauſes Bourbon auf dem Wiener Congreß war. Es gehört ſchon viel Erfolg oder eine der Kriſe ſich nähernde Sachlage dazu, um den diplomatiſchen Verkehr mit ſtaatsmänniſcher Gedankenſchwere beſorgen zu dürfen; für das gewöhnliche Staatsleben, für alle Vertrags- und Conferenzpolitik iſt diplomatiſche Geſchmeidigkeit, wenn ſie ſtaatsmänniſche Wege wandelt, von Vortheil. Das Geheimnis der politiſchen Abſicht oder wenigſtens des Zeitpunktes wann, und des Weges, wie eine Action durchgeführt werden ſoll, fordert die Eigenart des diplomatiſchen Gedankenaustauſches. Aus dieſem Bedürfniſſe folgt, daß, ausgenommen vor den letzten entſcheidenden Schritten einer Kriegsaction, der unvermittelte Ausſpruch der eigenen Abſicht in diplomatiſchen Schriftſtücken vermieden wird. Sogar den eigenen Verbündeten wird man nicht ohne Phraſe das eigene Calcül oder den politiſchen Plan darlegen, weil das eigene Intereſſe ſelbſt bei der möglichſten Intereſſengemeinſamkeit mit dem Intereſſe des anderen Staates nicht identiſch ſein kann; um wie viel mehr wird dieſe Verhüllung von Bedeutung bei intereſſengegenſätzlichen Empfängern des Documentes! — Bedenken wir aber, daß dieſer andere Theil von dem Eigennutz des Abſenders oder Sprechers überzeugt iſt, daß er in den meiſten Fällen die anderſeitige Abſicht ſogar kennt oder durchſchaut, ſo zeigt ſich, daß die Abfaſſung eines diplomatiſchen Schriftſtückes, dem eine verhüllende oder verzögernde Wirkung zukommen ſoll, eigenartige Verſtandeskräfte vorausſetzt, wie wir ſie an ſchriftſtelleriſchen Talenten mit ſcharfem Spürſinn

und beweglicher Anschauungsweise, wenn auch ohne Blick für das Große in der Politik, beobachten. Ein solches Beispiel war Friedrich von Gentz, der trotz der Schärfe seines Urtheils und der hinreißenden Wirkung seiner Schriftstücke jeder Voraussicht — dieses Kerns staatsmännischer Begabung — entbehrte.

Im Großen bewegt sich der Gedankengang diplomatischer Schriftstücke auch zwischen Staaten, welchen jede Interessengemeinsamkeit fehlt, in der Aufsuchung und Feststellung einer scheinbaren Interessengemeinsamkeit. Dieser stets wiederholte Vorgang bei diplomatischen Acten bis zu den letzten vor Ausbruch eines Krieges läßt den Gegenstand äußerlich einseitig erscheinen; aber gerade diese Gleichförmigkeit des vorgeschützten Beweggrundes und in der Verhüllung der eigenen Absicht erfordert eine Biegsamkeit des Gedankenganges, wie sie Sophisten, und eine gründliche Durchforschung aller Interessengebiete, wie sie nur scharfen Denkern eigen sein kann. Weil aber diese Geistesschärfe nur theilweise unter Diplomaten anzutreffen ist, finden wir unter deren Schriftstücken, sobald uns die bestechende Äußerlichkeit des gebräuchlichen Stils durch einige Übung ohne Eindruck läßt, ebenso plumpe, als auch gewandte und wirkungsvolle Acten. Es läßt sich nicht sagen, daß in der Verbindlichkeit des Tones oder in einer Formvollendung des Gedankenaufbaues oder in dem „Brustton" einer scheinbar tiefen Überzeugung die Mittel zu finden sind, ein diplomatisches Schriftstück wirkungsvoll zu machen; die Mittel hiezu finden sich vielmehr in einer Anregung des fremden Interesses im eigenen und im Versuche, den Gegner oder anderen Theil über das eigene Interesse zu täuschen. Nicht bloß natürliche oder culturelle, sondern auch zufällige Interessen haben wechselnden Einfluß auf die staatsmännischen Entschlüsse, und insbesondere die Mehrdeutigkeit jeder politischen Angelegenheit kann zu einem diplomatischen Widerspiel ausgenützt werden. Das läßt sich nicht lernen, dazu gehört Begabung, nebst welcher der Diplomat, gleich dem Staatsmanne, das Wesen der Politik vollkommen richtig auffassen muß, wenn er auch die Politik als Kunst nicht beherrscht.

Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen Eigenart diplomatischer Schriftstücke das Lesen derselben schwierig ist; diese Schwierigkeit hat eben derjenige nicht überwunden, auf welchen das Schriftstück die vom Verfasser beabsichtigte Wirkung äußert. Zu durchblicken, was es verhüllen soll, ist nicht immer Sache des Diplomaten. Wenn er auch geschickt den Auftrag des eigenen Staatsmannes in Wort und Schrift vollzieht, so ist doch, streng genommen, der Staatsmann berufen, fremde Actenstücke zu lesen; denn die Grundlage für das Verstehen ist wieder jenes Calcül über die politische Sachlage, das ja auch jedem diplomatischen Actenstücke den Zweck vorschreibt und welches das Wahre im Actenstück von dem Schein zu sondern lehrt. Auf Grund des politischen Cal-

cüls wird sich der verhüllte Zweck des Actenstückes erkennen lassen, und mit dieser Erkenntnis werden die Vorspiegelungen von Interessengemeinsamkeit oder Versöhnlichkeit hinfällig. Das Wesen der Politik lehrt die Mittel zur Täuschung der Gegner und alle jene Interessen und Angelegenheiten kennen, die ihnen in einem bestimmten Falle wichtig sind. Aber nur die Kunst der Politik vermag das Wahre von dem Schein zu unterscheiden und die unausgesprochene Absicht zu ermessen. Das sind jene Umstände, welche zwischen Diplomat und Staatsmann eine Schranke errichten. Aristokraten, Priester der katholischen Kirche und Juden brachten die besten Diplomaten hervor, weil jene das Trugspiel ihres geselligen Verkehres, die Gewohnheit der vorsichtigen, berechnenden Ausdrucksweise von Haus aus dafür heranbildet, wofür letztere durch die Klugheit der Rasse bevorzugt sind. Die staatsmännische Begabung hingegen bindet sich an keine Herkunft oder Gewohnheit; sie ist vereinzelt unter den im Menschen ohne Zusammenhang nach außen.

38. Die politischen Persönlichkeiten in der Staatspolitik nach außen.

Die wirkliche Persönlichkeit in der Politik nach außen ist der Staat. Das einfache und klare Wesen der Politik nach außen beruht einerseits auf der Einheit des Willens dieser Persönlichkeit und anderseits auf der unverfälschten Wirksamkeit der absoluten Feindseligkeit. In dem Maße, als jene staatliche Willenseinheit durch ein eigengeartetes Staatsrecht modificiert erscheint, wird auch diese Wirksamkeit nicht so klar und einfach gegeben sein, als es das Wesen der Staatspolitik nach außen verlangt. Alle Abweichungen von der staatsrechtlichen Einheit des Staates vervielfältigen und stören die Politik nach außen und stellen je nach der politischen Sachlage ihre Erfolge in Frage.

Die Staatseinheit ist entweder darum unvollkommen, weil ein Staatswesen seine eingeschlossenen Individualitäten noch nicht vergesellschaftet hat, oder weil es sich aus der bestandenen Vergesellschaftung in der Auflösung befindet. Ein Beispiel von raschem Verlaufe nach beiden Richtungen bietet das macedonische Weltreich, wo diese Raschheit eben in der Unvollkommenheit der Vergesellschaftung ihren Ursprung hatte. Rom hingegen bietet das Beispiel einer langsamen, politisch wohlbegründeten Vergesellschaftung, der auch eine langsame, phasenweise Auflösung folgte.

Solange die Vergesellschaftung vorwärts schreitet, hat die Politik nach außen trotz unvollkommener staatlicher Einheit ein klares und einfaches Wesen, weil in der Regel die unverschmolzenen Individualitäten an dem Einigungstriebe des Staatswesens theilnehmen oder wenigstens durch die aufstrebende Macht des Staates beherrscht werden. Tritt hin-

gegen die Auflösung des Staatswesens ein, dann macht sich die Uneinigkeit und Unklarheit der Politik nach außen mit der inneren Zerfahrenheit mehr und mehr geltend, sodaß dieses Wesen der äußeren Politik an der inneren Zersetzung kräftig, ja oft entscheidend mitwirkt. Es tritt mithin bei jedem Staate, für welchen die Einheit der Individualität nicht oder nur zweifelhaft vorhanden ist, ein **Wendepunkt** in seiner politischen und socialen Entwicklung ein, mit welchem die Vergesellschaftung entschieden oder mit welchem der Zustand der Vergesellschaftung zu jenem der Auflösung wird. Es ist dies jener Augenblick im Staatsleben, in welchem sich die Staatskunst in der Verzögerung der Auflösung, ja in einer Überführung von der unvollkommenen Vergesellschaftung zu einer unzweifelhaften zu erproben hat. Wenn man solche Verhältnisse geschichtlich beurtheilt, so ist man gewöhnlich geneigt, das Mißlingen der Vergesellschaftung als eine sociale Nothwendigkeit anzusehen, gegen welche die Staatskunst ohnmächtig zu sein schien. Das Vermögen des Staatsmannes steht gegenüber solchen Thatsachen mit der relativen Willensfreiheit der Menschen in Zusammenhang, und da dieselbe auch socialen Nothwendigkeiten gegenüber nicht erlischt, so müssen wir sagen, daß die sociale Nothwendigkeit auch eine vergesellschaftende Operationsweise zugelassen hätte, wenn nicht die Unfähigkeit des betreffenden Staatsmannes ein Theil der politischen Sachlage gewesen wäre.

Mit der Vergesellschaftung ist es wie mit Ölscheiben, die auf einer Wasserfläche schwimmen; ihre Vereinigung oder Trennung ist bei entsprechender Bewegung eine physikalische Nothwendigkeit; inwiefern nun die eine Ölscheibe mit dieser oder mit einer anderen zusammenfließt, ob eine Ölscheibe zerrissen wird u. dgl., das hängt oft nur von einer minimalen Modification dieser Bewegung ab. Im politischen Vorausblick wird daher nicht so sehr die sociale Nothwendigkeit für die Vergesellschaftung oder Auflösung unsere Aufmerksamkeit erregen, als vielmehr jener Impuls des Staatsmannes, der die staatliche Entwicklung von der auflösenden Richtung zu der vergesellschaftenden lenkt. — England und Schottland haben eine Reihe von Vergesellschaftungen erfahren, bei welchen sich recht deutlich der willensfreie Einfluß der Politiker zeigt; es ist z. B. schwer, die Invasion Britanniens durch die Normannen für jenes als eine sociale Nothwendigkeit anzusehen. Ebenso steht Großbritannien noch immer vor der Frage der Vergesellschaftung Irlands mit dem Reiche, und es wird sich seinerzeit im geschichtlichen Rückblicke ein bestimmter staatsmännischer Entschluß nachweisen lassen, mit welchem entweder der entscheidende Schritt zur Vergesellschaftung oder zur dauernden Auflösung der staatlichen Einheit geschah. Mag dieser Schritt geschichtlich auch noch so sehr auf sociale Nothwendigkeiten zurückzuführen sein, so ist doch gegenwärtig in dieser Angelegenheit die volle Aufmerksamkeit britischer Staats-

männer einer thätigen, auf die relative Willensfreiheit begründeten Politik zugewendet.

Wir sehen, daß die Natur der wirklichen Persönlichkeit in der Politik nach außen durch die innere Politik bestimmt wird, und daß die Einheit und Klarheit in den Entschlüssen dieser Persönlichkeit nach außen von der vergesellschaftenden Operationsweise bei der inneren Politik abhängt. Im Hinblicke auf diesen inneren Zustand müssen wir daher zwischen der unvollkommenen und vollkommenen wirklichen Persönlichkeit unterscheiden. Der vollkommene Staat äußert sich durch eine ungetrübte Einheit und Klarheit der politischen Absichten nach außen; er erhält diese Charakteristik durch ein Staatsrecht, welches unzweifelhaft dessen Einheit nach außen thätig und leidend zur Geltung bringt. Als solche gelten in unserem Staatenkreise Frankreich, Italien, Großbritannien, Rußland und die meisten Kleinstaaten, ferner auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas. Unvollkommene Staaten hingegen sind Deutschland, Österreich-Ungarn, die Türkei, Schweden und Norwegen, die Schweiz; besonders bei diesen Staaten handelt es sich für die Beurtheilung ihres persönlichen Wertes in der Politik nach außen um das Entwicklungsstadium: ob der Staat zur Vergesellschaftung vorschreitet oder sich der Auflösung nähert; ob der entscheidende Schritt zur Vergesellschaftung oder zur Auflösung bereits geschehen ist, oder nicht, — weil von diesem Stadium das Maß abhängt, inwiefern sich diese unvollkommenen Staaten in der Politik nach außen einheitlich und klar wie vollkommene Staaten zu verhalten vermögen oder nicht. Ich brauche wohl nicht näher auszuführen, daß die Ausdrücke „Reich, Doppelstaat, Bundesstaat, Staatenstaat" weder staatswissenschaftlich noch politisch etwas zu bedeuten haben; sie sind nur geeignet, die Begriffe zu verwirren, und ein kleines Mittel in der Politik, um die Ansichten über die Staatsnothwendigkeiten irre zu führen.

Die Wertschätzung der wirklichen Persönlichkeit ist in der praktischen Politik natürlich nicht vorwiegend von dieser Vollkommenheit oder Unvollkommenheit abhängig, da hiefür ja andere Factoren maßgebend werden; aber immerhin findet die Beurtheilung in dieser Charakteristik ihre theoretische Grundlage. Zahlreiche Momente kommen beim unvollkommenen Staate vor, die vom Gegner nicht übersehen werden dürfen und die Handhabe für Gegenactionen zu bilden vermögen, wie z. B. die abnorme Vertretung fremder Staaten bei den wichtigsten deutschen Fürstenhäusern, welche jederzeit an deren mögliches partikularistisches Streben anzuknüpfen bereit ist, — wie das Bestreben der Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie, sich als Staaten auch nach außen aufzufassen, während sie nur Theile eines Staates mit getrennten Staatsfunctionen sind, — wie der nationale Gegensatz zwischen Schweden und Norwegen, welcher gelegentlich die volle Kraft des Staates nach außen nicht zur

Geltung kommen läßt, ja in der Kriſe ſelbſt die Auflöſung herbeiführen kann, — oder wie das ſuzeräne Verhältnis der Türkei zu Bulgarien, die zweifelhafte Abhängigkeit Ägyptens u. dgl. m., welche Quellen der ſucceſſiven Auflöſung dieſes Staates ſind.

Bei der Beurtheilung des Staates muß man jene Theile unterſcheiden, welche durch eine gewiſſe Abtrennung vom Stamme des Staates zu deſſen *Nebenperſönlichkeiten* werden. Es iſt für die Beurtheilung einer Politik nicht dasſelbe, ob ſie die Perſönlichkeit in ihrem Kerne oder in einem abgetrennten Gliede betrifft. Solche Nebenperſönlichkeiten ſind Colonien, Stützpunkte des Handels und Verkehres, occupierte Länder ohne völkerrechtlich anerkannte Einverleibung, endlich auch jedes Schiff in der freien See, jeder Staatsbürger im Auslande, insbeſondere aber die Vertreter eines Staates: Geſandte, Conſuln u. dgl. Die engere oder weitere Beziehung einer Nebenperſönlichkeit zum Staate und die derſelben beigemeſſene Bedeutung ſind für ihre Wertſchätzung in der Politik höchſt maßgebend, wie es überhaupt für die Beurtheilung des Staates als politiſche Macht entſcheidend iſt, inwiefern derſelbe ſeine ſtaatliche Bedeutung mit Nebenperſönlichkeiten identificiert. So wiſſen wir, daß Großbritanniens Anſehen in der außereuropäiſchen Welt auf der thatkräftigen Vertretung der Intereſſen jedes einzelnen Engländers im Auslande beruht.

Die wirkliche Perſönlichkeit in der Politik nach außen erfährt durch das Zuſammenſchließen mehrerer Staaten für einen politiſchen Zweck ihre bedingte Erweiterung; es wird daher ein Staatenbündnis, wie z. B. der gegenwärtige centraleuropäiſche Dreibund, bezüglich ſeiner einheitlichen Wirkung auf die übrigen Staaten zur *bedingten Perſönlichkeit*. So wie hinſichtlich des inneren Zuſammenhanges des unvollkommenen Staates müſſen zur Wertſchätzung dieſer Perſönlichkeit die Bedingungen für deſſen einheitliches Handeln erwogen werden; es muß ferner das Entwicklungsſtadium des Bündniſſes beurtheilt werden, wonach es in fortſchreitender Feſtigung begriffen iſt oder ſich der Auflöſung nähert. Auch hier findet ſich wieder jene Erwägung, ob der Höhepunkt der Verbindung überſchritten iſt oder nicht, ob ein entſcheidender Schritt für die fortgeſetzte Erhaltung oder für die kommende Auflöſung des Bündniſſes geſchah oder nicht.

Die vollkommene und die unvollkommene, die bedingte und die Nebenperſönlichkeit ſind die Subjecte oder Objecte der Politik nach außen. Nun kann man aber noch von Perſönlichkeiten ſprechen, die keine wirkliche Einheit der Politik haben, aber durch Berührung und durch gemeinſame Auffaſſung von Beziehungen *ſcheinbare Perſönlichkeiten* werden. Eine ſolche iſt der *Culturkreis* (die Geſellſchaft), deſſen Staaten immerhin Wechſelbeziehungen haben können, die eine Einheitlichkeit gegenüber anderen Culturkreiſen herſtellen; ſo ſchließt ſich z. B. der nord-

amerikaniſche Culturkreis immer mehr nach außen ab, während dem europäiſchen das Gemeinſame des inneren Haders wie keinem anderen Culturkreiſe zukommt. Auch hier iſt zu beachten, ob es ſich um eine aufſtrebende oder niedergehende Cultur handelt, je nachdem die Vergeſellſchaftung oder geſteigerte Individualiſierung in Ausſicht ſteht. Eine in der Politik nach außen wichtige ſcheinbare Perſönlichkeit iſt der Staatenkreis, das ſind jene Staaten, welche in engerer politiſcher und ſocialer Berührung ſtehen, zwiſchen welchen ſich die große Politik für Lebensintereſſen vollzieht. Zum europäiſchen Staatenkreiſe gehören alſo, nebſt dem europäiſchen Culturkreis, auch noch Rußland, die Türkei und bedingungsweiſe die Nordküſte Afrikas. Innerhalb dieſer Perſönlichkeit vollziehen ſich wichtige Übereinkünfte, welche als internationales Recht dieſes Staatenkreiſes eine hohe Bedeutung in der Politik nach außen haben. Wir können endlich auch die Welt (Menſchheit) inſofern eine ſcheinbare Perſönlichkeit nennen, als dieſelbe von zahlreichen Verkehrsintereſſen und Wechſelbeziehungen der Staaten, der Cultur- und Staatenkreiſe erfüllt iſt, da ferner in der Einbildung des höchſtſtehenden Culturkreiſes die Intereſſen der Welt und der Menſchheit eine erhebende Rolle ſpielen, ohne aber auf die Politik nach außen einen Einfluß gewinnen zu können.

Wie wir ſehen, dreht ſich der Begriff der Perſönlichkeit in der äußeren Politik um die Befähigung einer Individualität zum einheitlichen Entſchluß und zu deſſen einheitlicher Durchführung; was dieſer Charakteriſtik entſpricht, iſt eine Perſönlichkeit nach außen, und da dieſe Einheit nur im Staate unbedingt gefunden wird, ſo iſt der Staat die wirkliche Perſönlichkeit in der äußeren Politik, wie umgekehrt der Begriff des Staates durch die Einheit nach außen unzweifelhaft feſtgeſetzt iſt.

39. Die Aufgaben der Staatspolitik nach außen.

Der Erfolg der Staatspolitik nach außen iſt die Erweiterung des Beſitzes und Einfluſſes eines Staates außerhalb ſeines Gebietes; mit dieſem poſitiven Erfolge iſt auch der negative ausgeſprochen: den ſtaatlichen Beſitz und Einfluß zu erhalten. Beſitz und Einfluß werden aber erſt dann zur Wohlthat des Staates, wenn ſie dem Intereſſe der Staatsindividualität entſprechen. Dieſes Intereſſe iſt aber wieder, gleich dem allgemeinen Intereſſe für die Politik im Staate, ein Geſammtbegriff für die zahlloſen Einzelintereſſen ſeiner Bürger, Genoſſenſchaften, Parteien und Gemeinweſen jeder Art. Die Politik der Staaten nach außen ſtrebte in der vierten Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes im Sinne der Weltherrſchaft und Herrſchſucht nur überhaupt nach Beſitz und Einfluß; wenn dem Gemeinweſen nur irgendwo ein Gebietszuwachs zukam oder ein Gemeinweſen pflichtig wurde, ſo glaubte man erfolgreich operiert zu haben.

Diese Erfolge zeigten sich aus dem Gesichtspunkte der fünften Entwicklungsstufe des Kampfes, in welcher die Interessen der Staatsindividualität für den Wert eines Besitzes und Einflusses maßgebend wurden, als Mißerfolge für den Staat und höchstens als Erfolge einer eitlen Fürstenpolitik. Welcher Erfolg konnte für Österreich darin liegen, daß ihm aus dem spanischen Erbfolgekriege die Niederlande und Neapel zuwuchsen! Gewiß nur Nachtheile; während die Erwerbung Schlesiens dem Interesse der Staatsindividualität Preußen, Bosniens jenem des Donaureiches entsprach. Die Politik nach außen wurzelt also in den Einzelinteressen des Staates und ihr Erfolg soll der Gesammtausdruck derselben sein.

Unsere Erörterungen über die geschichtliche Entwicklung des politischen Kampfes haben gezeigt, daß der Verkehr der Völker untereinander die active Politik der Gemeinwesen nach außen hervorbrachte. Wo kein Verkehr, keine Wechselseitigkeit von Interessen zwischen Völkern besteht, hat die äußere Politik nur einen passiven, ablehnenden Charakter, wie bei den mongolischen Staaten Ostasiens. Sobald aber ein Verkehr Interessen der eigenen Staatsbürger auf fremdem Gebiete erstehen läßt, die eines mittelbaren Schutzes bedürfen, tritt an den Staat die Aufgabe heran, seinen Einfluß auf jene Interessengebiete auszudehnen und weiters diese Gebiete selbst in Besitz zu nehmen.

Alle Arten von Interessen können der Ursprung jenes Kampfes um Einfluß und Besitz sein: nationale Interessen haben die bedeutendsten Besitzveränderungen der Staaten in der Gegenwart herbeigeführt, wie einst confessionelle oder dynastische die Quelle solcher Veränderungen waren. Nebst dem gewaltsamen Gewinn von Territorium und feindlichen Gütern entwickelt der erweiterte Verkehr auch das Interesse an jenem materiellen Besitz, welcher durch den internationalen Austausch der Güter errungen werden kann. Auch dieses Interesse fordert eine Vermehrung des Einflusses, der zur Besitzergreifung fremden Territoriums nöthigen kann. Die Zwecke der äußeren Politik sind also, stricte bezeichnet, das Wachsthum und die Erhaltung des Staatsterritoriums und die Erweiterung und Erhaltung von Handelsbegünstigungen.

Aus dem internationalen Verkehre und seiner Politik ging nun das hervor, was man juridisch mit wenig, aber politisch mit voller Berechtigung das internationale oder das Völkerrecht nennt. Ein Recht im juridischen Sinne ist es nicht, weil Zugeständnissen, über welchen keine schützende und ausübende Gewalt steht, die Charakteristik des Rechtes fehlt. Recht im juridischen Sinne kann es nur im Staate geben. Das Völkerrecht ist aber, als Ausdruck der durch politische Machtverhältnisse geschaffenen und anerkannten Zustände oder Gebräuche, ein Recht im politischen Sinne. Die Rechtscontinuität hängt hier, wie in der Politik

überhaupt, von der Befähigung ab, dem Rechte Geltung zu verschaffen; während im Staate ein vergewaltigtes Recht noch immer ein Recht ist, hört das Recht in der Politik nach außen auf, ein Recht zu sein, sobald eine Macht es umstößt oder nicht mehr anerkennt, was nicht ausschließt, daß wegen eines solchen verfallenen Rechtes, als Gegenstand politischer Interessen, eine neue Operation entstehen kann. Ein privatrechtlicher Besitz bleibt Eigenthum des Besitzers, und wenn er noch so oft im vermeintlichen Rechtswege oder auf unrechtliche Weise die Nutznießer gewechselt hat; ein Gebiet ist in den factischen Besitz einer anderen Staatsgewalt übergegangen, wenn diese es nicht herausgibt und hiezu nicht gezwungen werden kann.

Wenn wir auf die einfachsten völkerrechtlichen Übereinkünfte, z. B. die der Römer, zurückgreifen, so springt jene Charakteristik, wonach die Macht einer Partei das Zugeständnis dictiert und aufrecht erhält, scharf in das Auge. Die reichen Wechselbeziehungen der Gegenwart verwischen freilich diesen streng politischen Charakter völkerrechtlicher Übereinkünfte und Zugeständnisse, weil die Gesellschaft im Begriffe ist, eine sittliche Macht über dem Staate zu werden, welche aber nie imstande sein wird, den Staat als factische Rechtsinstitution abzulösen. Es ist bei jedem völkerrechtlichen Zugeständnisse nachweisbar, wie im Wege der Reciprocität oder Übertragung eine reale Macht vorhanden ist, welche jenes zuläßt und schützt, sowie daß dieses „Recht" erstirbt, wenn jene reale Übermacht ihre Wirkung einbüßt. Die politische Rechtslage im Orient, am deutlichsten in Ägypten, läßt das Wesen des Völkerrechtes klar erkennen. Die scheinbar der Humanität entspringenden, nahezu eine formelle Giltigkeit besitzenden Grundsätze des Völkerrechtes im Kriege leiten ihre Anerkennung von der Besorgnis jedes Staates ab, daß deren Mißachtung zum eigenen Schaden führen könne. Wo ein Staat diese Besorgnis nicht begründet findet wegen eigener Übermacht, da bildet sich auch das Völkerrecht nicht weiter aus, wie z. B. im Seerechte, wo Großbritannien wegen seiner Überlegenheit zur See zu keinen, den Gewaltkampf mildernden Zugeständnissen bereit ist. Das Völkerrecht muß sich in dem Maße rückbilden, als die Gleichgewichtsverhältnisse der Staaten gestört werden; mit jeder politischen Überlegenheit verlieren Theile des Völkerrechtes ihre reale Grundlage, nämlich die wechselseitige Besorgnis vor Vergeltungen. Der Mächtige gebraucht sodann die Zugeständnisse des Völkerrechtes als sein Recht, während die anderen desselben verlustig werden. (Siehe Abschnitt 79.)

Die zwei Aufgaben: Gebietsveränderungen und Handelszugeständnisse, umfassen das gesammte Gebiet der Politik nach außen, und es ist ein Irrthum, zu glauben, daß irgend eine Vereinbarung zwischen zwei Staaten anderen Aufgaben diene, wenn auch der Vertragszweck sittlichen oder culturellen Aufgaben zu dienen scheint. Wenn zwischen Staaten ein

Auslieferungsvertrag von militärischen Fahnenflüchtigen besteht, so ist der Vertragszweck im Zusammenhange mit den territorialen Zwecken der äußeren Politik nachzuweisen; beide Staaten wollen ihre Kriegsmacht, die vorwiegend territorialen Veränderungen zu dienen hat, vor den Folgen der Fahnenflucht bewahren. Dieser Vertrag wird sofort gebrochen und zwischen Staaten gar nicht geschlossen, wenn sie sich hinsichtlich Gebietsveränderungen feindlich gegenüberstehen. Verträge über Auslieferung gemeiner Verbrecher gegen das Eigenthum und das Leben stehen im Zusammenhange mit den Handelsbeziehungen, da sie jenen Störungen entgegenzutreten streben, welche der Verkehr durch Beeinträchtigung des Privatbesitzes und der Sicherheit des Lebens überhaupt erleidet. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas liefern solange vertragsmäßig keine Verbrecher aus, als sie ein Interesse haben, ihre wirtschaftlichen Existenzen ohne Rücksicht auf die Herkunft zu vermehren. Kurz, es ist für den Staatsmann wichtig, wenn er seine Aufgabe erfassen soll, seine Actionen in allen Angelegenheiten der Politik nach außen auf die materielle Grundlage, Gebietsveränderungen und Handelsgewinn, aufzubauen. Dadurch wird verhindert, daß sich Überzeugungen einschleichen, die einem Gebiete entstammen, das mit dem Wesen der Politik unvereinbar ist. Nach dem Grundsatze der Polarität in der Politik kommt früher oder später derjenige Staat in Nachtheil, der unpolitischen Ansichten in der Politik Raum gibt; weil der streng politisch denkende Gegner in solchen Richtungen, die politische Blößen genannt werden können, stets seine Vortheile findet. Es ist klar, daß im allgemeinen Überblicke weder Humanität noch Sittlichkeit gewinnen, wenn die sittliche und humane Anschauung unterliegt. Man kann beide menschliche Zwecke nur als mittelbare Ergebnisse einer erfolgreichen Politik erreichen; das deutsche Volk unterlag politisch solange, als es jene Zwecke zu Zwecken der praktischen Politik machte.

Unter den beiden Aufgaben der Politik nach außen behauptet naturgemäß die Erhaltung und Erweiterung des Staatsgebietes die wichtigste Stelle; nicht allein wichtig, weil in diesem die Machtquelle des Staates und schließlich sein materielles Wesen liegt, folglich sein Bestand ausgesprochen ist, sondern weil diese Aufgabe infolge ihrer Bedeutung außerordentliche Mittel verlangt, weil unter allen Angelegenheiten, auf welche menschliche Thätigkeit Einfluß zu üben hat, über welche sie Entschlüsse zu fassen haben kann, jene der Gebietsveränderungen die größte Tragweite haben. Die Politik beschäftigt sich hiebei:

1. mit der Verhinderung von Gebietsveränderungen überhaupt,
2. mit der Vertheidigung des eigenen Staatsgebietes,
3. mit der Erwerbung fremden Gebietes,
4. mit dem Aufgeben eigenen Gebietes.

Die Großartigkeit dieser Angelegenheiten läßt uns ohne weiteres schließen, daß sie ebenso hochbedeutsame Veranlassungen haben. Als die Menschen in politischen Angelegenheiten nur dem Instincte folgten, bewegten sich alle Gebietsveränderungen in dem Banne der Leidenschaften oder materieller Nothwendigkeiten; daher haben auch in der Geschichte nahezu bis zur Gegenwart die Gebietsveränderungen der Staaten das Ansehen, als würden sie einer Laune oder der Raubgier der maßgebenden Personen entspringen. In der That lag es gar oft in dem frevelhaften Belieben der Herrscher und Staatsmänner, Gebietsveränderungen zu erstreben, und die geringe Verbreitung politischer Einsicht veranlaßte selbst Geschichtschreiber, in den äußerlich wüsten Kämpfen um Gebiete durchaus einen verwerflichen Willen herrschsüchtiger Individuen zu sehen. Seitdem aber die Wissenschaft das Causalitätsgesetz allgemein anerkennt und anwendet, jenes Gesetz, welches menschlichen Überzeugungen und auch Hoffnungen den festesten Halt bietet, sieht der politische Denker in all' den Kämpfen um Gebiete gegebene Veranlassungen, über welche der Einzelwille nur eine beschränkte, an sich aber auch wieder auf tiefere Ursachen zurückführbare Macht besitzt. Diese Causalität hat auch dieselbe Berechtigung für die Veranlassung politischer Actionen im Staate; da haben wir es aber mit politischen Trieben, zahllosen Interessen und Individualitäten zu thun, welche die politische Sachlage äußerst verworren erscheinen lassen, während in der Politik nach außen eine große Persönlichkeit, der Staat, ein Handelnder, der Staatsmann, eine bestimmte Handlung desselben und wenige große Veranlassungen hiezu auftreten. Die Bedeutung der Action zieht hier nothwendig die große Bedeutung der Veranlassungen nach sich; die politische Nothwendigkeit tritt auffälliger hervor.

Der Staat hat wie jedes Geschöpf sein natürliches Wachsthum und Schwinden. Mit der Entwicklung und dem Niedergange seiner herrschenden Parteien wechseln die Antriebe zu Gebietsveränderungen; das Wesen des Staates verlangt aus innerer Kraft, welche dieses Verlangen bis zum Bedürfnisse steigern kann, nach bestimmten Richtungen Gebietserweiterungen, wie anderseits seine innere Schwäche ein Zurückziehen seines Einflusses und seiner Grenzen gegenüber der überlegenen Kraft seiner Gegner herbeiführt. Diese natürliche Entwicklung zwingt sich dem Staatsmanne bewußt, dem glücklichen Politiker roher Zeiten instinctiv auf; letzterer fühlt das Bedürfnis oder die Schwäche, ohne die geschichtliche und tiefere Veranlassung zu kennen. Das Wogen des Kampfes drängt ihn nun zu Ausschreitungen über das natürliche Bedürfnis, und nur in dem Wechsel der Erfolge findet sich als schließliches Resultat jene Gebietsgestaltung, die der natürlichen Entwicklung der Staaten entspricht. Zweckmäßige Actionen wechseln mit übermüthigen und zweckwidrigen als nothwendige

Folge der in Bewegung gerathenen, zwischen Schlag und Rückschlag schwankenden Kräfte in den Staaten. Lebendige Interessen im Staate drängen die Gebietsveränderungen vom politischen Bedürfnisse mehr oder weniger ab, und nur die Übereinstimmung der Triebe und Interessen zwingt ein ganzes Volk sammt seinem Staatsmann auf die Bahn einer natürlich berechtigten Entwicklung des Staatsgebietes.

Im politischen Instincte der Massen lag und liegt die erste politische Veranlassung aller Gebietsveränderungen; der Instinct, als politische Kraft an sich beweglich, wird von seelischen und stofflichen Anregungen hin- und hergetrieben und zwingt die Ereignisse, eine wellenförmige Curve zu beschreiben, schwankend zwischen den Höhepunkten des Erfolges und den Tiefepunkten des Mißerfolges. Attila folgte gewiß den Antrieben, die sein Volk beherrschten, als er, Schrecken verbreitend, Europa durchzog; sein Eroberungsglück wich, als diese Antriebe zu schwach wurden; sein Volk selbst versank um so rascher, als er durch seine Herrschsuchtstriebe dessen Leistungsfähigkeit überspannt hatte. Jede Eroberungspolitik entspringt verwandten Ursachen, und der unbesiegliche, aber stumpfe Ausdehnungstrieb Rußlands ist der Ausfluß seiner Volksseele. Gebietsveränderungen, welche einer sinnlosen Willkür der Regenten und einer pfuschenden Staatskünstelei entspringen, wie sie vielen Friedensschlüssen unter dem dynastischen und absolutistischen Zeitgeiste eigen waren, sind freilich nicht der positive Ausfluß einer Volksseele, wohl aber die Wirkung eines Zustandes, in welchem die Volksseele zeitweilig und örtlich schlief. Also auch diese Gebietsveränderungen sind nur aus dem Gesichtspunkte des politischen Instinctes der Massen zu beurtheilen, welcher bloß lückenhaft und örtlich wirkte, ohne durch bestimmte Ziele einen naturgemäßen Abschluß der Kämpfe zu schaffen. Die Regenten und Staatsmänner strebten zum Theil ohne natürlichen Impuls; mit dem dreißigjährigen Kriege versank die Politik in ein gedankenloses Ausklügeln traditioneller Streitmotive und ihr Mittel, die Kriegskunst, in eine mit dem Ernst des Krieges spielende Manövrierkunst.

Eine erfolgreiche äußere Politik stützt daher ihre Operationen vorwiegend auf die politischen Instincte der Massen als dem annähernd richtigsten Ausdrucke jener Ziele, die der natürlichen Entwicklung des Staates entsprechen. Da dieser Instinct ein Gesammtausdruck der wichtigsten Interessen im Volke ist, so soll auch der Erfolg des Staates in Gebietsveränderungen einen Erfolg für diese politischen Interessen im Staate bedeuten. Je mehr diese Charakteristik des Erfolges nach außen eintrifft, desto besser hat die Politik ihren Zweck erreicht.

Wie aber das Leben des Staates einesfalls einen Gebietszuwachs verlangt, so kann es andernfalls einen Gebietsverlust bedingen, was dem weitblickenden Staatsmanne nicht verborgen bleibt. Gegenüber dem Ein-

treten dieſer Nothwendigkeit ſtehen wir aber vor einer Erſcheinung, wo die Kunſt der Politik nach außen zu Ende iſt; denn gäbe es gegen dies politiſche Bedürfnis eine directe, operative, nachhaltige Abhilfe, ſo würde alle Geſetzmäßigkeit der Politik eine Lüge ſein. Die Politik kann die Erfüllung eines Bedürfniſſes nach Gebietsverluſt dauernd nicht hindern; vorübergehende Erfolge können den Vollzug jener Nothwendigkeit verzögern, ihr Sieg wird ſodann nur um ſo vernichtender hereinbrechen. Da hat es nun den Anſchein, als würde die äußere Politik zu einem freiwilligen Abtreten des fraglichen Gebietes, womöglich durch Tauſch gegen ein dem Staate intereſſenverwandtes Gebiet rathen. Eine ſolche idealiſtiſche Politik, vermöchten wir auch ihren praktiſchen Wert einzuſehen, widerſpricht aber vor allem der gegenwärtigen Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes; wir ſind weit entfernt davon, das freiwillige Aufgeben eines Gebietes im Culturzuſammenhange des Staates zuläſſig zu finden; dies wird höchſtens unter Bedingungen, die dem Anſehen des Staates nicht ſchaden, von einem mit dem Staatsgebiete unzuſammenhängenden oder Colonialbeſitze zugegeben. Manchmal verbindet der Staat mit einer Gebietsabtretung auch einen poſitiven Zweck in ſeinem Intereſſe, wie z. B. Großbritannien beim Verzicht auf die Schutzherrſchaft über die joniſchen Inſeln Griechenland im Gegenſatze zu Rußland kräftigen wollte. Als die Herzöge von Lothringen ihren Beſitz für Toscana aufgaben, entwichen ſie nur einem unerträglichen Vaſallenverhältniſſe, um dafür eine volle Souveränität einzutauſchen. Dieſer Fall iſt übrigens auch aus anderen Gründen keine freiwillige Gebietsabtretung. Gebiete hingegen, welche mit dem Staatskörper unmittelbar zuſammenhängen, mit ſeinem Volksweſen oder ſeiner Cultur verwachſen ſind, auf welche unzweifelhafte Anſprüche, z. B. Kronrechte, erworben wurden, dieſe kann ein Staat, ohne ſich ſelbſt aufzugeben, nicht freiwillig abtreten. Angenommen, daß einem Staate die Nothwendigkeit, ein im eigenen Culturkreiſe liegendes Gebiet aufzugeben, zur unzweifelhaften Erkenntnis geworden iſt, und daß er geneigt wäre, dieſes zur Vermeidung des Conflictes gegen ein anderes Gebiet einzutauſchen, das ſeiner Staatsidee angehört, ſo ſetzt dies voraus, daß jene Erkenntnis und dieſe Neigung auch auf Seite desjenigen Staatsweſens beſtehen, welches dieſes Gebiet abtreten ſoll. Abgeſehen davon, daß der culturelle und geographiſche Wert der Tauſchobjecte jene Ähnlichkeit haben müßte, die bei der Verſchiedenartigkeit der Cultur nicht gefunden wird, iſt dieſe Combination verwickelt genug, um bei dem Selbſterhaltungstriebe der Staaten eine hinreichend günſtige Sachlage zur Verwirklichung dieſer Operation für unmöglich zu halten. Die wichtigſte Urſache aber, welche dieſen Länderſchacher ausſchließt, iſt der Umſtand, daß er auch ein Menſchenſchacher iſt, ſelbſt dann, wenn eine Option eingetreten ſein ſollte; weil ſtets diejenigen für den neuen

Staatsverband nicht optieren, also majorisiert würden, welche durch die Abtretung benachtheiligt, also durch die Option vergewaltigt werden. Man muß eine sehr unzulängliche Ansicht über die Bedeutung des staatlichen Zusammenhanges haben und demselben nur einen administrativen Wert beimessen, um den Austausch von Gebieten zulässig zu finden. Wenn auch durch eine sogenannte freie Kundgebung die Bewohner jenen Wechsel des staatlichen Zusammenhanges gut heißen, so ist doch zu bedenken, daß nicht allein sie an demselben interessiert sind, sondern auch das Volk des abtretenden Staates. Staat und Volk schöpfen ihre Eigenart aus dem Ganzen, und ein Gebietstheil muß sehr kurz im Zusammenhange mit dem Staate gelebt haben, damit nicht mannigfache Interessenbeziehungen erstanden sind. Das freiwillige Aufgeben eines Gebietes ist nur bei einem niedergehenden Staatswesen möglich, wie z. B. die Türkei, welche sich den Abfall Ostrumeliens an das zweifelhaft untergeordnete Bulgarien gefallen ließ. Mit einem solchen Acte gibt der Staat alle jene sittlichen Factoren preis, die zu seiner Bestandesfähigkeit unentbehrlich sind. Kurz, aus dem Gesichtspunkte der Politik ist das Aufgeben eines culturell verwandten Gebietes ohne Mißerfolg im Kriege gegenwärtig noch unzulässig, und wir werden politisch gut thun, diese aus der Natur unseres Seins abgeleitete Nothwendigkeit anzuerkennen. Indem wir dies thun, eröffnet sich auch der Ausblick auf politische Mittel, dem Verluste von Gebieten überhaupt vorzubeugen und hiedurch den Krieg um dieselben auf eine politisch praktische Weise selten zu machen.

Es ist weder geschichtlich, noch durch die Prüfung politischer Sachlagen unzweifelhaft erwiesen, daß irgend ein Gebiet und seine Bewohner ihrem Staate abhold und daher zum Object einer erfolgversprechenden und culturell berechtigten Angriffspolitik wurden, wenn jener Staat gegenüber dem Gebiete politisch und culturell seine Aufgabe erfüllte. Der individualistisch-nationale Zeitgeist hat die Meinung erweckt, daß sich die Staatsgebiete nach der Zusammengehörigkeit der Nationalitäten verändern müssen. Trotz der wirklich staatenbildenden Kraft der Nationalität hat dieser Zeitgeist genau genommen nur eine Gebietsveränderung bewirkt, dies ist die Abtrennung der Lombardei von Österreich; alles was im Sinne dieses Zeitgeistes noch erfolgte, waren Wirkungen dieses Ereignisses und in Italien keine Gebietsveränderungen, sondern Gebietsvereinigungen oder Thatsachen, wie auf der Balkanhalbinsel und in Deutschland, die unter jedem anderen Zeitgeiste und auch auf Grund anderer politischer Ideen erstehen konnten. Das Verhalten der Elsaß-Lothringer ist sogar ein Hohn auf den nationalen Zeitgeist und beweist, wie culturelle Momente für die Staatenbildung wichtiger sein können als jene der Nationalität. Schon gegenwärtig (1888) nimmt der nationale Zeitgeist in der äußeren Politik keineswegs jene mächtige Stelle im Denken der

Staatsmänner ein, wie damals als die italienische Frage ihrer Lösung entgegenging. Und selbst damals hatten die Mächte Beweggründe, die aus ihren Interessen und nicht aus den nationalen Wünschen der Italiener hervorgingen; die Ereignisse waren ferner an zufällige Bedingungen geknüpft, mit deren Wegfall die italienische Frage eine andere Lösung finden konnte. Die Macht des Zeitgeistes über die Völker besteht nicht darin, daß er ihre Politik leitet, sondern daß er in seinem Sinne politische Kräfte erzeugt, die natürlich vom Staatsmanne am wirksamsten im zeitgeistigen Sinne gebraucht werden, wie von Cavour, aber auch der herkömmlichen Politik eines Staates dienstbar gemacht werden können, wie von Bismarck. Österreich war 1859 durch seine innere Politik weder geeignet die italienischen, noch andere Provinzen gegen eine Großmacht zu vertheidigen. Nur dem im Inneren ohne moralische Unterstützung und nach außen vereinsamten Österreich konnte es geschehen, daß überhaupt Cavour die Absicht fassen konnte, die österreichische Hegemonie in Italien zu vernichten, ja sogar demselben Gebiete zu entreißen. Dem politisch schwachen und rückschrittlichen Österreich mußte es naturnothwendig geschehen, daß es seine italienischen Gebiete verlor. Die politische Nothwendigkeit, welche Österreich seine italienischen Provinzen entriß, war weniger eine Folge des Bedürfnisses der staatlichen Vereinigung aller italienischen Gebiete, als der Unausweichlichkeit der politischen Niederlage Österreichs. Politisch schwach und rückschrittlich wird Österreich überhaupt stets ein Angriffsobject sein; politisch stark und fortschrittlich ist es geeignet zu Eroberungen; dies liegt in seiner Staatsidee. Es ist nicht undenkbar, daß sich in einer fernen Zeit die italienischen Länder mit dem österreichischen Staatsverbande zurechtgefunden hätten, so wie sie Ende des vorigen Jahrhunderts demselben Zuneigung entgegenbrachten, so wie die italienischen Gebiete der Schweiz und wie Corsica von dem italienischen Einigungsbestreben nahezu unberührt blieben, wie Savoyen und Nizza freudig dem französischen Staatswesen zufielen, wie sich überhaupt die Staatsumgrenzung nie nach der Schablone eines Zeitgeistes vollzieht, sondern dieser nur dort wirkt, wo der Anlaß zum Gebietsverluste gegeben ist und diesem nicht politisch begegnet wird. Wo also ein Staatsmann aus dem Überblicke der politischen Sachlage erkennt, daß culturelle und nachbarliche Interessen ein eigenes Gebiet bedrohen, da muß er auf die Politik im Staate Einfluß nehmen, daß die Nothwendigkeit seines Verlustes nicht erstehe.

Weitaus vielgestaltiger als die einfachen aber tiefen Beweggründe der Territorialpolitik nach außen sind die Veranlassungen für die Zwecke der Handelspolitik. Streng genommen würde diese überhaupt ein besonderer Theil der Politik nach außen sein, wenn nicht die Handelsinteressen auf die Politik der Gebietsveränderungen bestimmend einwirken

könnten. Die wirtschaftlichen Interessen im Staate drängen die äußere Politik, ihnen Handelsgewinn zu schaffen.

Wird der Handelsgewinn eine Forderung des politischen Instinctes der Massen, wie in England, dann sind auch die Handelsinteressen der Inhalt der Politik nach außen; sie bestimmen die Gebietsfragen, welche z. B. zur Colonialpolitik führen. Ist aber das Handelsinteresse nicht der Instinct der Massen, dann läuft die Handelspolitik nur neben der Politik für Gebietsveränderungen einher und wird zur bloßen Fachangelegenheit, wie z. B. in der Zolltarifpolitik. Immerhin gibt aber die Handelspolitik stets Anregungen für die Politik der Gebietsveränderungen; der Handel findet oft Unterstützung in dieser, muß sich ihr aber auch oft zu seinem Nachtheile unterwerfen. Mannigfache Winkelzüge der Politik nach außen finden ihre Erklärung in den Wechselbeziehungen der beiden Aufgaben der äußeren Politik, und unzertrennlich haftet an der großen Politik für Gebietsveränderungen hemmend und fördernd, sachlich höchst unverwandt, die Politik für den Handelsgewinn.

Wenn ich die zweite Aufgabe der Politik nach außen, die Wahrung und Erweiterung des Handelsgewinnes, nur als deren Nebenaufgabe ansehe, so geschieht dies nicht, weil ich der Sache geringen Wert beimesse oder weil es in der Praxis der Diplomaten mancher Staaten so gebräuchlich ist, sondern weil die Erfolge des Handels überhaupt nicht an sich von der Politik abhängen; im Grunde genommen werden sie vorwiegend von der Productions- und Handelskraft des betreffenden Volkes entschieden. (Siehe Abschnitt 80.) Den wirklichen Gewinn vermag man weder durch politische Erfolge, noch durch politische Mittel herbeizuführen. Nicht so wie in der Politik für Gebietsveränderungen, wo ein politischer Erfolg auch wirklich einen territorialen Gewinn oder einen politischen Einfluß über fremde Gebiete mit sich bringt, ist mit Erfolgen in der Handelspolitik sachlich etwas gewonnen; diese kann nur dem Handel und der eigenen Production die Wege zum Gewinn bahnen; sind diese culturellen Factoren nicht geeignet, solche Vortheile auszunützen, dann sind auch die politischen Erfolge umsonst gewesen. Da also bei der Handelspolitik immer die wirtschaftliche Befähigung des eigenen Volkes die Hauptsache bleibt, so kann wohl die Handelspolitik selbst nur eine Nebenaufgabe der Staatspolitik nach außen sein. Handelsverträge, wenn sie auch die weitgehendsten Begünstigungen schaffen, sind immer eine Kraftverschwendung, sobald der eigene Handel sie nicht zu nützen vermag; weil man ja solche Begünstigungen in irgend einer Richtung mit einer Gegenleistung bezahlt, die sich nicht lohnt. Die Handelspolitik, welche also nur der wirklichen Productionskraft durch Handelsverträge die Wege zu ebnen hat, geht von dieser selbst als Veranlassung aus; ihr Calcül ist rein wirtschaftlich und wird nur zufällig von der gleichzeitigen Politik für Ge-

bietsveränderungen unterstützt oder auch behindert; in diesem Sinne beeinflußt sie die Politik nach außen nicht wesentlich, wie z. B. das gestörte Handelsvertragsverhältnis von 1884—1891 zwischen Deutschland und dem Donaureiche zeigte, also zwischen Staaten, welche für die Politik der Gebietsveränderungen eng verbündet sind, — oder wie man allen Friedensschlüssen die Meistbegünstigungsclausel leichtfertig anhing, ein Umstand, welcher Deutschland in seiner Handelspolitik (1891) gegenüber Frankreich höchst unbequem ist. Nur einem Zusammentreffen zufälliger Umstände kann es zuzuschreiben sein, wenn die Handelspolitik dem Vertragsverhältnisse von Staaten für die Territorialpolitik förderlich ist, obgleich natürlich einem solchen Verhältnis ein acuter Zollkrieg abträglich ist. Jede Wirtschaftsindividualität hat nur die Zu- und Abneigungen, die ihr materielles Interesse hervorbringt; wenn aber wie bei Retorsionen die Leidenschaften ganzer Völker aufgeregt werden, dann freilich theilen sich diese auch der Politik für Gebietsveränderungen mit. Zollabschluß sowie Zollverein treten aus der Eigenart der bloßen Handelspolitik heraus, da bei jenem politische Feindseligkeit — wie z. B. zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien (1888) — bei diesem politische Einigung — wie beim Zollverein unter Preußens Führung — und nicht Handelsgewinn die Veranlassung sind.

Sobald die Handelspolitik ihre Zwecke durch Gebietsveränderungen zu erreichen strebt, gewinnt sie jene unmittelbare Bedeutung, die der Politik für diesen Zweck an sich zukommt. In dieser Hinsicht müssen wir zwei Formen der äußeren Politik ins Auge fassen. Es kann einem Staate gelingen, durch eine Politik für Gebietsveränderungen einen solchen Einfluß über das erwünschte Handelsgebiet zu erlangen, daß der eigenen Production eine Art monopolisiertes Absatzgebiet eröffnet wird. Hiezu sind alle jene Mittel und Actionen nothwendig, wie sie der Politik für Gebietsveränderungen eigen sind. — Großbritannien hat bisher gegenüber der Türkei, als seinem Absatzgebiete, eine solche Handelspolitik mit den Mitteln der Politik für Gebietsveränderungen betrieben; es hat 1854 einen Krieg geführt, es ist 1878 mit Gewaltmitteln aufgetreten, und noch gegenwärtig ist es nicht ausgeschlossen, daß es für die Unabhängigkeit Constantinopels einen Gewaltkampf riskiert, obgleich sich sein Handelsinteresse an diesem Gebiete sichtlich abgeschwächt hat. — Die Vereinigten Staaten Nordamerikas befolgen im Sinne der Monroe Doctrine eine Handelspolitik, welche auf die Mittel der Politik für Gebietsveränderungen gestützt ist. Nicht bloß wechselseitige Übereinkommen für Handelszwecke, sondern wirkliche Begünstigungen des Handels sind also Machtfragen, gleich jenen des Gebietszuwachses. Bei jeder wirklichen Begünstigung wird deren rein politische, nicht wirtschaftliche Veranlassung nachweisbar sein. Es liegt aber auf der Hand, daß wirkliche Begünstigungen wohl

den begünstigten Wirtschaftskreis an den gewährenden fesseln, aber den benachtheiligten Wirtschaftskreis dem begünstigten abhold machen.

Die zweite Form der Handelspolitik auf Grund einer Politik für Gebietsveränderungen ist die positive Absicht nach Gebietsgewinn, welcher die eigene Production unterstützt (Colonien), den Handel stützt (Kohlenstationen, Zwischenhäfen u. s. w.) oder durch Einverleibung in den eigenen Staatsverband ganze Gebiete dem Handel sichert (Unterwerfung culturfremder Länder). Die historische Entwicklung der hervorragendsten Handelsmacht der Welt ist eine fortlaufende Reihe mercantiler Erfolge, begleitet von Gebietsveränderungen. Die über die Erde verstreuten kleinen Besitzungen der Engländer sind Stützpunkte ihrer Macht, von welchen aus sie jene politische Überlegenheit auf die umliegenden Gebiete ausüben, die ihnen das Handelsmonopol daselbst sichern soll. Die hervorragendsten Erfolge ihres Handels haben die Engländer aber Eroberungen zuzuschreiben, wo also die Politik für Gebietsveränderungen der Handelspolitik vorgearbeitet hat. An Großbritanniens Entwicklung als Handelsweltmacht zur Weltmacht auch hinsichtlich der Ausdehnung seines Gebietes vermögen wir die nothwendige Grundlage jeder erfolgreichen Handelspolitik und beide Formen derselben nachzuweisen. Eine geeignete Production und ein fähiger Handelsstand drängen die Regierung zu einer offensiven Handelspolitik; dem wirtschaftlich erobernden Handel folgt eine schützende Politik auf dem Fuße, sonst mühen sich Production und Handel vergeblich ab, die Hindernisse zu besiegen, die ihnen fremde Einflüsse bereiten. Insofern Englands Regierung dieser Forderung nicht sofort entsprach, geberdete sich der Handelsstand souverän und schuf selbstthätig die unentbehrliche ultima ratio der politischen Kraft in der Ostindischen Compagnie; von dieser übernahm sodann der Staat die Mission einer Handelspolitik des gewaltsamen Einflusses auf fremde Gebiete, der Erwerbung von Productions- und Absatzgebiet, ferner von Stützpunkten der Handelsmacht. — Frankreichs Regierung leistet zu Gunsten des Handels gewiß Großes; aber es zeigt sich deutlich, daß ihm die natürliche Voraussetzung, d. i. ein geeigneter Handelsstand, der dieser Politik vorausarbeitet, fehlt. Frankreich erstrebt unausgesetzt Gebietsgewinn zu Gunsten des Handels, ohne daß jener wirtschaftliche Einfluß zur nachdrucksvollen Politik der Regierung im Verhältnisse steht. Die Handelspolitik dieses Staates ist daher äußerlich erfolgreich, ohne ihren Zweck voll zu erfüllen. Die Handelsmacht Frankreichs in Europa beruhte auf seiner industriellen Überlegenheit, ferner auf seinem politischen Ansehen. Wenn sich die Absatzgebiete Frankreichs daselbst vermindern, so ist dies nicht allein die Folge des Wachsens der industriellen Befähigung anderer Völker, sondern auch seines verminderten Einflusses auf die Politik der Gebietsveränderungen.

Je mehr sich die Erdoberfläche dem Verkehre erschließt, desto auffälliger werden auch in den fernen Handelsgebieten der europäischen Staaten die Wechselbeziehungen der Politik für Gebietsveränderungen mit jener für Handelsbegünstigungen. Einst vermochte man sich z. B. in Ostasien keine Vorstellung zu machen über die reale Macht jener Staaten; daher kam es, daß sich kleine Staaten, wie z. B. Holland, große Handelsgebiete eröffneten. Heute richtet sich der wirtschaftliche Einfluß in fernen Ländern immer mehr nach der realen Macht des betreffenden Staates. Die Handelsmacht Spaniens schwand mit seiner politischen Macht in Europa. Auch die außereuropäischen Länder kommen zum Bewußtsein ihrer politischen Macht, was sich dadurch äußert, daß sie sich von europäischen Staaten nicht mehr Einfluß gefallen lassen, als jedem derselben politische Macht an entscheidender Stelle, d. i. in Europa, zukommt. Haben sich die Vereinigten Staaten Nordamerikas in diesem Sinne schon zur selbständigen Macht in jeder Hinsicht emporgeschwungen, so folgen auch bereits die Staaten Ostasiens auf diesem Pfade der Realpolitik. Es wird nicht lange dauern, so werden die Bestrebungen der Europäer, in Afrika Gebiete zu erwerben, auf den heftigsten Widerstand der Einwohner stoßen. Die Folgen der socialen Berührung fremder Culturen machen sich immer mehr geltend, und die Absicht, Afrika bloß vom „grünen Tisch" aus zu vertheilen und mit einigen Gouverneuren und Flaggen zu beherrschen, wird sich als illusorisch erweisen. Kurz, mit dem wachsenden Verkehre erlangen die Völker der Erde politisches Bewußtsein und suchen die Vortheile, welche sie anderen Völkern gewähren, mit der Politik für Gebietsveränderungen in Europa und Nordamerika in Einklang zu bringen. Das politische System, welches noch mit Beginn dieses Jahrhunderts den Einfluß der europäischen Staaten unter sich bloß für Europa bestimmte, beginnt für alle Staaten der Erde maßgebend zu werden; so erhält die Politik für Gebietsveränderungen, die große Politik, auch das entscheidende Wort über die wichtigsten Formen der Handelspolitik. Gebietserwerbungen der europäischen Staaten überhaupt wurden z. B. durch den Congo-Congreß im Jahre 1885 unter die Aufsicht der europäischen Hauptmächte und Nordamerikas gestellt; deren Wechselbeziehungen hinsichtlich der großen Politik sind also auch in letzter Linie entscheidend für alle wichtigen politischen Operationen nach außen auf der ganzen Erdoberfläche.

40. Das Staatsinteresse, die intellectuelle Grundlage der Staatspolitik nach außen.

Bei der Politik im Staate haben wir die Wichtigkeit der herrschenden Triebe und Interessen für den Verlauf der Operation kennen gelernt

und gefunden, daß der Erfolg auf dem Gebrauch ihrer Macht beruhe. Das iſt in der Politik nach außen weſentlich anders. Wohl kann es vorkommen, daß eine äußere Politik durch die herrſchenden Intereſſen und ihre Parteien beſtimmt wird; doch müſſen wir dies von Haus aus als einen gefährlichen Abweg hinſtellen, der zum Mißerfolge führt. Die äußere Politik ſoll überhaupt keinem Parteiintereſſe untergeordnet, ſie kann erfolgreich nur von dem Staatsintereſſe geleitet werden.

Dieſes Staatsintereſſe iſt ein ſchwer definierbarer Begriff; wie ſelten dasſelbe gemeiniglich empfunden wird, beweiſt die Thatſache, daß die Wünſche der Parteien beinahe nie das Staatsintereſſe ausdrücken, daß es nur in einzelnen Meinungsäußerungen parteiloſer Politiker zur Stimme gelangt, — beweiſt die Mißerfolg bergende Meinung, daß die lediglich Erweiterung des Einfluſſes und Beſitzes Staatsintereſſe ſein könne. Es kann alſo vorkommen, daß ein Parteiintereſſe die Staatsidee vertritt und trotzdem das Staatsintereſſe fälſcht. Das Staatsintereſſe kann weder gleichlautend mit dem Intereſſe irgend einer, wenn auch noch ſo mächtigen Partei im Staate, noch eine ſeelenloſe Abſtraction von dieſen Intereſſen ſein, ſondern es iſt als Reſultierende aller Volksintereſſen das Intereſſe der Individualität des Staates in Beziehung auf den ganzen Staatenkreis. Das Staatsintereſſe iſt alſo der ſociale Wille des Geſellſchaftsgebildes „Staat". — Dieſer Ausſpruch weiſt aber darauf hin, daß der Staatsmann zur Erkenntnis des Staatsintereſſes nur gelangen kann, wenn er vor allem die Triebe und Intereſſen aller weſentlichen Parteien im Staate erforſcht und bewertet. Die äußere Politik bedarf daher derſelben geiſtigen Vorbereitung wie die Politik im Staate, hat aber für jene den beſonderen Zweck, nebſt einer Erläuterung des Staatsintereſſes auch eine Anſicht über ſeine politiſche Kraft zu erlangen. Die Intereſſen, welche die politiſche Individualität des Staates beſtimmen, dieſem alſo für die Politik im Staate die Staatsidee geben und für die Politik nach außen das Staatsintereſſe finden helfen, zeigen auch, welche reale Kraft dem Staate innewohnt. Dieſe Kraft kann nicht die Summe der Kraft aller Parteien ſein, weil ſich dieſe in den Gegenſätzen zur Staatsidee zum Theile erſchöpft. Bei dem Studium der Parteiintereſſen im Staate wird daher die Erkenntnis dieſer Reibungen und kraftaufhebenden Momente von ſelbſt erfließen und damit eine Anſicht über jene Kraft gewonnen, welche dem Staatsintereſſe zu dienen bereit iſt. Je vielgeſtaltiger die Parteiintereſſen im Staate ſind, deſto ſchwerer iſt ſein Staatsintereſſe zu erkennen, und deſto geringer wird auch ſeine Kraft nach außen ſein.

Wir haben ſchon bei Erörterung der Staatsidee die herkömmlichen Intereſſen (Abſtammung, Nationalität, Nation, Confeſſion, Dynaſtie) als die ſtaatenbildenden erkannt, deren mächtigſtes unter

dem Eindrucke des individualistischen Zeitgeistes das nationale Interesse ist. Weil für die Politik nach außen die Frage des Staatsgebietes die wichtigste Aufgabe ist, tritt ein besonderes Interesse hinzu, das wir in der Politik im Staate vermissen — das *geographische Interesse*, welches die Umgrenzung des Staatsgebietes durch geographische Scheidelinien (Meeresküsten, Flußlinien, Gebirgskämme, Ränder uncultivierbarer Räume, z. B. Wüsten, Sümpfe) bestimmt wissen will. Es kommt z. B. zum Ausdruck durch das Streben Frankreichs nach der Rheingrenze, Italiens nach der Grenze der Kammlinie der Centralalpen u. dgl. m. Nächst diesen beiden, die äußere Politik beherrschenden Interessen kennen wir ferner als staatenbildendes Interesse die *Interessencoalition*, wurzelnd in der staatlichen Vereinigung herkömmlich fremder Individualitäten, welche unter einer gegebenen Sachlage die Angliederung an ein anderes Staatswesen gegen ihr Interesse finden würden. Unter der Interessencoalition kann sich im Staate jedes Interesse bis in das Bereich unpolitischer Interessen zu einer politischen Bedeutung emporringen, um endlich an jener Interessensolidarität aller Parteien oder an einem Herrschaftsverhältnisse Einhalt zu finden, welche als Staatsnothwendigkeit anerkannt werden.

Die Interessen eines Staates werden nun für die Politik nach außen in einer dieser drei Formen zum Staatsinteresse. Die Wechselbeziehungen des Stammes, der Nationalität als sprachliche Einheit, endlich der Nation als politische Einheit haben die meisten materiellen Triebe, ohne sittliche und geistige Triebe preiszugeben, für sich. In keinem anderen Falle stellt sich die so wichtige Harmonie der Interessen so häufig und naturgemäß her als auf nationaler Grundlage. Wenn auch eine nationale Partei oder eine Nation vorübergehend ohne sittliche und geistige Triebe strebt, so liegt es doch in dem Drange nach der Entwicklung der nationalen Individualität, daß sich immer Ideen finden und sittliche Verzichte zu deren Gunsten geleistet werden. In der Möglichkeit, daß die Interessenübereinstimmung im national einheitlichen Staate zwanglos hergestellt werde, liegt die große staatenbildende Macht dieses Interesses. Klar und einfach tritt es als der Leitstern des Staates hervor, und selbstverständlich wird es zum Staatsinteresse. Ist die Grundlage dieses Staatsinteresses ungemischt, so beirren die übrigen Interessen den nationalen Charakter des Staates nicht und die Summe aller Parteikräfte kann zur Kraft des Staates werden. — Bei einem Staate wie Italien oder Frankreich ist das Staatsinteresse mit dem nationalen eins; und insofern sich keine Angehörigen der Nation außerhalb der Staatsgrenzen befinden, kann sich ein solcher Staat als territorial abgeschlossen ansehen; die äußere Politik findet ihre Thätigkeit in der Erhaltung des Staatsgebietes und in der Erweiterung des Einflusses hinsichtlich anderweitiger Gebietsveränderungen und des Handelsgewinnes.

Bei einem Nationalstaate wird die Entwicklung der Nation, die Erhaltung und Erweiterung ihres Besitzes und Einflusses die Staatsidee sein. Dabei ist jedoch denkbar, daß sich Gebiete im Staate befinden, auf welche jene Staatsidee nur bedingungsweise anwendbar ist. So sehen wir bei Frankreich die Insel Corsica, die nicht ohne weiteres französiert werden kann; sie paßt daher im Grunde genommen nicht in den Rahmen des Staates. Gewöhnlich sucht der Staat ein solches Gebiet zu nationalisieren, wendet also die Staatsidee auch auf dieses Gebiet an. Das Staatsinteresse ist: „Frankreich zu erhalten, französische Volksreste außerhalb seines Gebietes einzuverleiben". — Insofern sich Elsaß-Lothringen zur französischen Nation bekennt, ist dessen Rückeroberung das Staatsinteresse Frankreichs, vorausgesetzt, daß es nach der politischen Sachlage imstande ist, eine offensive Politik zu führen. Diese Thatsache entkleidet die französischen Revanchegelüste ihres leidenschaftlichen Beigeschmacks, und es zeigt sich, daß jene Absicht im Wesen der Politik überhaupt liegt; man kann Völkern das Staatsinteresse nicht abdisputieren; man kann sie höchstens durch Gewalt oder durch eine geschickte Politik auf das conservative Princip zurückwerfen. Der Vergleich mit Österreich, welches unbeschadet seiner Machtstellung auf die italienischen Provinzen verzichten konnte, trifft nicht zu; denn mit diesen verlor Österreich nur ein Gebiet, das seiner Staatsidee und seinem Staatsinteresse fremd geworden war, während Frankreich auf einen Volkstheil verzichten soll, der sich national eins mit Frankreich fühlte. Diese Angelegenheit ist erst dann zu Gunsten Deutschlands entschieden, wenn sich die Mehrheit und die herrschende Partei der Elsaß-Lothringer wieder zur deutschen Nation bekennen. Das heutige Deutschland büßt eben die politischen Sünden des einstigen Deutschland, welches dieselben Länder schmählich im Stiche ließ.

Nehmen wir bei Deutschland, wo mit dem Staatsgebiete der nationale Umfang nicht abgeschlossen ist, das nationale Interesse als Staatsinteresse an, so muß die Politik nach außen die Gebietserweiterung bis zur Vereinigung aller Stammesangehörigen zum Operationszwecke nehmen. Thatsächlich ist dies aber nicht das Ziel der deutschen Politik, weil neben dem nationalen Interesse noch eine Reihe von Interessen nach dem maßgebenden Einflusse in der äußeren Politik strebt. Das partikularistische Interesse auf geschichtlicher Grundlage als Gewohnheitstrieb die Massen beherrschend und ihrem nationalen Interesse Zügel anlegend, viele dynastische Interessen und hervorragend confessionelle Interessen, beide den Partikularismus unterstützend, haben eine erste Stimme im Staate; dies weist darauf hin, wie weit entfernt auch ein Staat auf nationaler Grundlage von der Interessenübereinstimmung sein kann, wenn jener die Gegensätze ausgleichende Zeitraum noch nicht verflossen ist, der eine aufstrebende nationale Idee zur Sache des Gewohnheitstriebes der Massen zu machen

imstande ist. Italien lebte unglücklich in seiner Zerrissenheit; es brachte, abgesehen von einigem Localpatriotismus, das nationale Staatsinteresse fertig in den Nationalstaat. Deutschland entwickelte sich aber glücklich in seinen Kleinstaaten, und dies verhindert, daß der Partikularismus sofort dem Nationalstaate geopfert wird. So vermag sich das nationale Interesse Deutschlands nicht sofort in offensivem Sinne zu äußern, und die „Consolidierung des Staates auf nationaler Grundlage" ist das Staatsinteresse. Das nationale Staatsinteresse hat noch ein conservatives Princip, welches sich streng in Deutschlands Friedenspolitik äußert — und sich erst dem fortschrittlichen Princip der Gebietserweiterung zuwenden wird, wenn die Interessenübereinstimmung auf nationaler Grundlage eingetreten ist. Diese Parallele bringt uns die Bedeutung der geschichtlichen Entwicklung auch für die äußere Politik in Erinnerung. Die Gewohnheitstriebe wirken in Italien weder als dynastisches, noch für das partikularistische Interesse, sie thun dem nationalen Interesse keinen wesentlichen Eintrag, weil seit Jahrhunderten der Wechsel der staatlichen Zusammengehörigkeit und der Dynastien, aber nicht die Anhänglichkeit an das Bestehende zur Gewohnheit wurde. Es konnte sich nur um das Erwachen eines einigenden Interesses handeln, um diesem unaufhaltsam die Übermacht zu bringen. Wenn daher bei Italien von einer geringen Staatskraft die Rede sein kann, so liegt dies nur in der Jugend des Staates, dem wohl keine Gewohnheitstriebe maßgebend entgegentreten, der aber auch keine Gewohnheitstriebe — diese mächtige Kraftquelle der Staaten — für sich hat.

Dafür kommt aber bei Italien das geographische Interesse dem nationalen so sichtlich zu Hilfe, daß wir hierin eine entscheidende Veranlassung zur raschen Festigung dieses Staates sehen. Dieses Interesse, von hervorragend politischer Wesenheit, drängt sich dem Volke äußerst lebhaft auf, ohne daß es die Parteien irgendwie in einen Gegensatz zu bringen vermöchte. Als Staatsinteresse stellt es ohne Schwierigkeit eine Interessenübereinstimmung her. Die Vortheile der natürlichen Umgrenzung eines Staates sind außerordentlich. Der natürliche Abschluß schützt den Staat materiell und culturell gegen äußere Feinde; dieser Schutz ist nicht allein ein strategischer Vortheil, wie ihn schwer gangbare Gebirgszüge, die Meeresbegrenzung und mächtige Stromlinien bieten, sondern auch politischer Natur. Jede natürliche Begrenzung veranlaßt die umwohnenden Völker, das Gebiet jenseits der natürlichen Grenze als selbstverständlich außer ihrem Machtbereich liegend anzusehen, während Landestheile, welchen eine solche Begrenzung fehlt, für Gebietsveränderungen zwischen den anwohnenden Staaten gern in Betracht gezogen werden. Die Meeresbegrenzung ist die günstigste Form, weil durch dieselbe zum Haupttheile jene gesellschaftliche Berührung aufgehoben ist, die

zwiſchen den nebenwohnenden Völkern zu politiſchen Gegenſätzen führt. Dazu kommt bei der Seegrenze die Unwahrſcheinlichkeit einer erfolgreichen Invaſion, weil ſie gewöhnlich an der Schwierigkeit einer ſtrategiſchen Baſierung ſcheitert. Keine andere Umgrenzung wird ſo lebhaft vom ganzen Volke feſtgehalten und — wenn ſie erreichbar iſt — ſo andauernd angeſtrebt wie dieſe. Das geographiſche Intereſſe iſt daher in dieſem Falle ein äußerſt widerſtandbelebendes und eroberungsſüchtiges Staatsintereſſe.

Bei der Scheidung der Staaten durch mächtige Gebirgszüge trennt die Schwierigkeit ihrer Überſchreitung die ſocialen Wechſelbeziehungen der Bewohner beiderſeits der Waſſerſcheide. Dieſe Begrenzung ſowie jene durch mächtige Ströme, welche nach ihrer Waſſermaſſe kein Binde- ſondern ein Scheidemittel der beiderſeitigen Anwohner ſind (wie z. B. die untere Donau), trennt dennoch nur relativ; während die Seegrenze den Staat abſolut begrenzt, kommt es bei der Gebirgs- und noch mehr bei der Stromgrenze auf die Bedeutung des Hinderniſſes, auf deren Lage zu den übrigen Grenzen, ſchließlich auf die Vertheilung der umwohnenden Nationalität an, ob ſie geeignet iſt, zum Staatsintereſſe zu werden. Die Alpen z. B. ſind nicht derart beſchaffen, weil die in vielen Gebirgsſtöcken zuſammenlaufenden Hauptrücken nirgends eine Kammlinie beſitzen, die naturgemäß beſtimmt wäre, die Unterbrechung der geſelligen Wechſelbeziehungen der Anwohner herbeizuführen. Wenn auch Italien von einer Kammlinie der Alpen ſpricht, bis zu welcher es aus nationalen Gründen vorzudringen berechtigt ſein ſoll, ſo beruht dies doch nur auf deſſen geographiſchem Intereſſe, ſein Gebiet bis zur Waſſerſcheide vorzuſchieben; eine Unterſuchung dieſes Gebirgslandes zeigt, daß keine ethnographiſche Grenze und keine Grenze der geſellſchaftlichen Wechſelbeziehungen der anwohnenden Nationalitäten zu finden iſt. Am eheſten kann man noch bei den Weſtalpen von einer ſolchen Begrenzung ſprechen, da in der That vom Col di Tenda bis zum Simplon eine fortlaufende Kammlinie des einzigen Hauptrückens beſteht, während die Oſtalpen nirgends die ſelbſtverſtändliche Begrenzung eines ſüdlich und nordöſtlich der Alpen liegenden Staates erkennen laſſen. Das krauſe Ineinandergreifen der deutſchen, italieniſchen und ſlaviſchen Stämme, ſowie die von den Waſſerſcheiden unabhängige Staatsumgrenzung aller Zeiten iſt die natürliche Folge der Geſtaltung dieſes Gebirgstheiles. Die unzweifelhafte Staatsbegrenzung durch ein Gebirge zeigen die Pyrenäen, welche durch ihren ſchroffen Abfall gegen Frankreich eine plötzliche Veränderung der Lebensbedingungen der Anwohner veranlaſſen, was die nationale Scheidung unterſtützt; die Lage der Pyrenäen, quer über den ſchmalſten Theil der Landverbindung zwiſchen Spanien und Frankreich, gibt dieſem Gebirge geradezu die Beſtimmung, eine Staatsgrenze zu ſein, deren Erhaltung zum Staats-

interesse wird. Insofern auch weniger hohe und ungangbare Gebirge den geselligen Verkehr der Anwohner behindern, sind sie Veranlassung, daß die Staatsgrenze naturgemäß ihren unwegsamsten Rückenlinien folgt; auf diese Weise kann auch ein Mittelgebirge das geographische Interesse erregen, wie z. B. die geschichtliche Begrenzung Böhmens zeigt.

Wenn auch Wasserläufe den unmittelbaren Verkehr der Anwohner hemmen, so sind sie doch im allgemeinen nicht geeignet, eine Staatsumgrenzung zu bilden. Die Thalsohlen haben meist gleichartige Productionsbedingungen, wodurch die Bevölkerung sich ähnlich wird und so den Fluß aus einem Hindernis zu einem Verkehrsmittel und Krafterzeuger verwandelt. Dies tritt am lebendigsten beim Wasserlauf innerhalb des Gebirges hervor, wo die Wechselbeziehungen der Thalbewohner noch durch die gegenseitige Übersicht des Thalgebietes gesteigert werden, während die Kammlinie der Thalbegrenzungen seltener überschritten wird. In der Ebene hingegen ist der undurchfurtbare Fluß eher geeignet, die politischen Beziehungen zu scheiden. Jenes vermögen wir an den oberen und dieses an den unteren Flußläufen der Drau und Save deutlich zu beobachten.

Wirksamer umgrenzen unwegsame oder uncultivierbare Gebiete ein Staatswesen; ausgedehnte Sumpfgebiete, wie z. B. das Polesie, sind geeignet, das geographische Interesse anzuregen, und die Veranlassung, daß Europa das Übergreifen Rußlands bis zur oberen Weichsel erhöht als eine Verletzung des geographischen Interesses der Staaten Mitteleuropas empfindet. Ähnlich wirken auch Sandwüsten, welche auf die Staatsumgrenzung Mittelasiens und Nordafrikas einen bestimmenden Einfluß haben. Weniger abschließend äußern sich Steppen, da dieselben doch zumeist den Verkehr im Wege nomadisierender Hirten vermitteln, sodaß die Anwohner im ganzen Umkreise sowohl hinsichtlich ihrer Abstammung als auch ihrer politischen Angelegenheiten im Zusammenhange bleiben.

Da wir die Ursachen der Staatsumgrenzung durch Verkehrshindernisse erörtert haben, sind wir der Natur des hiedurch bedingten Staatsinteresses nahe gekommen, ohne dasselbe als politische Kraft genau erwogen zu haben. Es ist natürlich, daß jedes Staatswesen, wenn es sich um seine Umgrenzung handelt, wünscht, dieselbe durch geographische Hindernisse zu befestigen, also natürliche Grenzen zu besitzen. Dieser Wunsch, häufig nur als Ausdruck der Herrschsucht betrachtet, gründet in der Regel auch auf mächtigen Trieben im Volke selbst. Das Streben jeder nationalen oder staatlichen Individualität, sich zu entwickeln, ihren Einfluß und Besitz zu erweitern, führt zunächst dahin, daß sie diesem Streben räumliche Ziele setzt, und diese fallen stets mit demjenigen zunächstliegenden natürlichen Hindernisse überein, welches zur Zeit noch außerhalb ihres Gebietes liegt. Die geselligen Beziehungen zu den diesseitigen Anwoh-

nern, vielleicht auch unterſtützt durch nationale Verwandtſchaft lenken das Volksintereſſe auf jene Gebiete, welche diesſeits des Verkehrshinderniſſes liegen. Der Gedanke der friedlichen Eroberung, die Ausſicht, jene Gebiete der eigenen Nationalität oder dem Handel theils gewogen zu finden, theils zugänglich machen zu können, dies ſind meiſt die erwünſchten Ziele des betreffenden Volkes; erſt die politiſchen Hemmniſſe zu deren Erreichung entfeſſeln die abſolute Feindſeligkeit und erheben das geographiſche Intereſſe einzelner Parteien mit der Zeit zum Staatsintereſſe. Wie hervorragend dieſes geographiſche Intereſſe eine politiſche Kraft iſt, ſehen wir ſogar bei der Politik im Staate, wo Volksſtämme ihre Eigenart auch auf geographiſche Hinderniſſe ſtützen. Die unverſöhnliche Scheidung der Norweger von den Schweden hat ihren materiellen Halt in den Kjölen. Die Karpathen, einſchließlich des ſiebenbürgiſchen Gebirgsrandes, erzeugen ein geographiſches Intereſſe der Magyaren, das zum Staatsintereſſe geworden iſt. Natürliche Grenzen ſind eben eine gewiſſe Bürgſchaft für den weniger angefochtenen und leichter haltbaren Beſtand eines Volkes oder Staates. Völker, die ſich nicht ſolcher natürlicher Grenzen erfreuten, hatten ſtets einen ſchwankenden Beſtand und mit großen Schwierigkeiten für denſelben zu kämpfen. Das deutſche Volk iſt in dieſer Hinſicht unter allen Völkern Europas am ungünſtigſten daran, und dem Mangel einer hinreichend natürlichen Begrenzung war nicht zum geringen Theile ſeine Zerriſſenheit und die Macht äußerer Einflüſſe auf ſeine politiſche Entwicklung zuzuſchreiben. Auch dieſes Volk hatte in ſich das geographiſche Intereſſe für den Rhein zu einer Kraft entwickelt, welcher ein unverkennbarer Antheil an den Siegen gegen Frankreich zukommt. Der Untergang des polniſchen Staates iſt ein claſſiſches Beiſpiel für den Nachtheil mangelnder natürlicher Grenzen; die zerſtörenden Einflüſſe, welche ſich auf polniſchem Gebiet von außen geltend machten, welchen auch ein Antheil an der ungünſtigen Entwicklung des Volkscharakters zukommt, fanden durch den Mangel günſtiger natürlicher Grenzen freien Spielraum, während fremde Eindringlinge in den geographiſchen Hinderniſſen im Inneren Polens die Etappen ihres Vordringens ſahen. Das geographiſche Intereſſe iſt daher ein politiſcher Schatz jedes Volkes und kann, zum Staatsintereſſe geſteigert, der Angelpunkt der Politik eines Staates nach außen werden.

Bevor wir noch die dritte Form des Staatsintereſſes erörtern, müſſen wir noch eines herkömmlichen Intereſſes, des confeſſionellen, gedenken, welches wohl innerhalb der europäiſchen Cultur aufgehört hat, ſich bis zum Staatsintereſſe zu entwickeln, aber in der Geſchichte als ſolches eine mächtige, und im Orient noch heute eine gewiſſe Wirkung hat. Die Glaubenseinheit war das künſtliche Staatsintereſſe Spaniens unter Philipp II., und die Glaubensherrſchaft war das Staatsintereſſe

der Osmanen. Ab und zu verschmähen es auch europäische Staaten der Gegenwart nicht, wie wir es selbst bei Preußen manchmal bemerken konnten, und wie es Rußland um politischer Bewerbungen willen ausübt, als Vorkämpfer ihres Glaubensbekenntnisses aufzutreten. Man wäre sogar berechtigt, Rußland das confessionelle Interesse als Staatsinteresse zuzuschreiben, wenn nicht unverkennbar nationale und geographische Interessen jenes an Macht über das Volk überbieten würden. Die Idee, der Vorkämpfer der Slaven zu sein, und das Streben nach einem freien Meere unter dem Schlagworte „Constantinopel" sind weitaus mächtigere Triebe als der Kampf für die orthodoxe Kirche. Alle die genannten drei Interessen vereinigen sich nun, Rußlands Ziele nach außen zu verwirklichen; trotzdem vermögen wir nicht von einer Interessencoalition als Staatsinteresse Rußlands zu sprechen, weil dieses im Panslavismus seinen vollen Ausdruck findet und weil also auch nicht eine Coalition von Interessen die Bedingung ist für den Bestand und das Streben des Staates.

Von einer Interessencoalition als Staatsinteresse kann nur die Rede sein, wenn von dem Zusammenwirken an sich gegensätzlicher Interessen der Bestand des Staates und sein Streben nach außen abhängt; dieses Staatsinteresse geht also aus dem Übereinkunftsinteresse vieler Hauptparteien hervor. Das Volk der Niederlande, ursprünglich zum Deutschen Reiche gehörig und germanischer Abstammung, hat sich zur besonderen Nation mit einem selbständigen Staate entwickelt, und zwar auf Grund wirtschaftlicher und confessioneller Interessen. Das Interesse der Landsmannschaft, einstmals viel ausgeprägter und mächtiger als gegenwärtig, vereinigte sich mit den Handelsinteressen und mit der Begeisterung für die Reformation, um zuerst die Absonderung von Deutschland anzustreben und dieselbe sodann auch im Befreiungskampfe gegen Spanien dauernd zu gestalten. Noch gegenwärtig ist das nationale und wirtschaftliche Interesse als Interessencoalition das Staatsinteresse, und sobald die Niederländer wirtschaftlich keine Sonderstellung festhalten, verliert dieser Staat ebenso seinen inneren Halt, als wenn das Volk, etwa einer pangermanistischen Bewegung folgend, seine nationale Besonderheit aufgeben würde.

Eine Interessencoalition besteht, wenn mehrere Nationalitäten, in einem Staatswesen vereinigt, in dieser Vereinigung die Sicherung des Bestandes im einzelnen finden; unter sich im Gegensatze stehend, haben diese Nationalitäten doch das einigende Streben, das Staatsgebiet zu erhalten und zur Vermehrung der Macht Volkselemente mit verwandter Schutzbedürftigkeit dem Staatsgebiete einzuverleiben. Unter der Herrschaft des nationalen Zeitgeistes ist Österreich-Ungarn eine nationale Interessencoalition; man darf aber nicht vergessen, daß noch mehrere Interessen an demselben Streben nach Erhaltung dieses Staates theil

nehmen. Es besteht ein wirtschaftliches Interesse, erweckt aus den Wechselbeziehungen der westlichen Industrie und östlichen Naturproduction, welches den Staatsbestand lebhaft wünscht. Bedeutungsvoll ist auch das confessionelle Interesse am Staate betheiligt, da sich manchmal die Macht der Kirche einem Staate zuwendet, der als vorwiegend römisch-katholisch gilt. Es besteht ein aristokratisches Interesse am Staate infolge seines unzweifelhaft monarchischen Charakters. Vergessen wir schließlich nicht jenes Österreicherthum, das als Keim einer Nation des Staates durch die Macht eines jahrhundertelangen Zusammenwirkens entstand und nach dem Schwinden des individualistisch-nationalen Zeitgeistes wieder kräftiger emportauchen kann. — Freilich ist aus jeder Interessencoalition das Staatsinteresse schwer zu formulieren, weil ihr, abgesehen von der Erhaltung des Bestehenden, ein positiver Gedanke selbstthätig nicht entspringt. Es zeigte sich dies z. B. in dem ablehnenden Verhalten aller Parteien des Donaureiches zur Occupation Bosniens und der Hercegovina, deren Vereinigung mit der Monarchie nur von den Staatsmännern ins Auge gefaßt wurde; gegenwärtig hat aber das Staatsinteresse bereits die Oberhand erlangt, und die meisten Parteien sind für die Festhaltung dieser Gebiete im Rahmen der Monarchie.

Unsere Erörterungen über die Interessen, welchen das Staatsinteresse zu entspringen vermag, werden bereits den Gedanken nahegelegt haben, daß dieses nach seinem Inhalte hauptsächlich die Staatsidee sei, welche wir als die geistige Grundlage der Politik im Staate erkannt haben. In der That wird das Staatsinteresse nur eine dem Zwecke entsprechende Ergänzung und Modification der Staatsidee sein; diesen Unterschied müssen wir jedoch näher verfolgen. Die äußere Politik hat, wie wir bereits gefunden haben, viel einfachere Aufgaben als die Politik im Staate; es liegt in der Natur der Aufgabe, einen Staat organisch zu entwickeln, daß die innere Politik zahlreiche Zwecke und mehrere Ideen vor Augen haben kann, die aus der Staatsindividualität erfließen. Solche Ideen an sich können aber der Politik nach außen nicht zu Grunde liegen; für sie ist die Staatsidee, deren organische Förderung der inneren Politik angehört, bestimmt gegeben; sie leitet das Staatsinteresse aus dieser gegebenen Staatsidee und ihren Beziehungen zur Sachlage nach außen sachlich ab. Die Politik nach außen schafft und erhält der Staatsidee Raum und Einfluß nach außen. Die formelle Umschreibung dieser Aufgabe bringt das Staatsinteresse zum Ausdruck. Nehmen wir z. B. die Staatsidee des Donaureiches, „Vereinigung von nicht angliederungsfähigen Völkern und Stämmen zum Schutze ihrer engeren Individualität unter einem culturtragenden Herrschaftsverhältnis", so ergibt sich aus dieser Interessencoalition das defensive Staatsinteresse: „Erhaltung der bestehenden Verhältnisse im europäischen Staatenverein",

und ein offensives Staatsinteresse: „Angliederung von Volkselementen mit verwandtem Schutzbedürfnisse". Welches Princip als augenblickliches Staatsinteresse zu gelten hat, zeigt die politische Sachlage nach außen. Es war für Metternich defensiver Natur, da dieser sich jedem Fortschritte entgegenstellte und in der „orientalischen Frage" durchaus die Türkei erhalten wollte, ohne zu erkennen, daß diese nicht zu erhalten sei. Er stellte sich der Unabhängigkeit Griechenlands entgegen und hatte Mißerfolg, weil schon damals gemäßigter Fortschritt das Princip der österreichischen Politik nach außen hätte sein sollen. Gegenwärtig ist das Staatsinteresse in der That diesem Principe ergeben, denn es lautet concret für die orientalische Frage: „Erhaltung der bestehenden Machtverhältnisse im europäischen Staatenvereine durch langsame Überführung des osmanischen Staates in lebensfähige Staaten der von der Türkei abfallenden Völker". Es zeigen sich aber bereits Spuren eines offensiven Staatsinteresses, indem die Angliederung Bosniens und der beabsichtigte Einfluß über Serbien eine fortschrittliche Tendenz des österreichischen Staatsinteresses verrathen. Inwiefern die als Staatsinteresse angeführte Formel thatsächlich das reale Staatsinteresse ist, dies zu untersuchen ist hier nicht die Aufgabe, wo wir nur ein Beispiel brachten, um dessen Zusammenhang mit der Staatsidee und der politischen Sachlage zu erläutern*. — Es gibt Gebiete, welche nach der Staatsidee des Donaureiches mit diesem vereint werden könnten, wenn die politische Sachlage es mit sich bringt, z. B. Rumänien. Daraus folgt aber keineswegs, daß es im Staatsinteresse liegt, die Angliederung dieser Gebiete anzustreben. Der Conservatismus und die geschichtliche Entwicklung dieser Monarchie bedingen, daß Angliederungen auch das Interesse der betreffenden Individualitäten seien; dieses Interesse braucht nur der nothgedrungenen Überzeugung zu entwachsen, daß einer solchen Individualität zur Erhaltung nichts anderes übrig bleibt, als sich unter den Schutz dieser Monarchie zu begeben. Wenn Rumänien in die unzweifelhafte Gefahr käme, russisch zu werden, so würde es vielleicht vorziehen, österreichisch zu werden, wie es auch schon aus diesem Grunde 1854—57 von Österreich occupiert wurde und sich mehrfache Anlässe geboten haben, es dem Donaureiche einzuverleiben, als diese Fürstenthümer im Kampfe mit dem Osmanenthum standen. Es ist bei vielen Ländern der Monarchie jenes Interesse die Ursache ihrer Angliederung gewesen; daß diese bezüglich Rumäniens nur theilweise und vorübergehend (1718—1739) erfolgte, lag überhaupt in dem unvollendeten Staatswesen, ferner in dem Mangel eines bewußten Staatsinteresses, solange Österreichs Regenten deutsche Kaiser waren.

* Siehe: Renehr, Im Donaureich. (2 Bde., Prag 1877—78.)

Das Staatsintereſſe zu formulieren iſt natürlich eine oberſte Aufgabe des Staatsmannes; er muß, unabhängig von der durch die innere Politik prakticierten Staatsidee, die reale Staatsidee ſelbſt erkennen, um das Staatsintereſſe ableiten zu können. Sonderintereſſen laſſen oft die reale Staatsidee nicht zur Herrſchaft kommen, und ein Staatsintereſſe, das ſich einer falſchen Staatsidee anlehnt, muß logiſch auch falſch ſein. Während den Staatsmännern des Donaureiches früher das Staatsintereſſe in der Regel durch die Beziehungen Öſterreichs zu Deutſchland verhüllt war, ſcheint es gegenwärtig einen magyariſchen Grundzug zu haben, welcher z. B. die Südſlaven auseinanderhält, ſtatt ihre Vereinigung mit dem Donaureiche, wie es deſſen Staatsintereſſe heiſcht und wie es deſſen realer Staatsidee entſpricht, vorzubereiten. Die Beweggründe der Politik Andraſſy's ſind noch zu wenig aufgeklärt, um ein endgiltiges Urtheil abgeben zu können. Sobald ein Staatsmann der äußeren Politik irgend ein Sonderintereſſe, und mag es äußerlich noch ſo ſehr mit dem Staatsintereſſe parallel laufen, beimiſcht, ſo verliert er den eingangs als ſo bedeutungsvoll hingeſtellten objectiven, geiſtig gleichſam iſolierten Überblick; ſein Urtheil iſt getrübt. Wenn es einer Regierung im Staate vielleicht unmöglich wird, ſich ſtreng in jeder Action an die reale Staatsidee zu halten, weil mit den herrſchenden Parteien nur auf Umwegen dieſer nachgekommen werden kann, oder wenn in der Politik im Staate überhaupt Sonderintereſſen zur „Staatsidee" erhoben werden, ſo ſoll doch die äußere Politik unabhängig von dieſen, gleichſam abſtract, das Staatsintereſſe erfaſſen und nach ihm operieren; denn ſo ſehr ſolche Widerſprüche zwiſchen innerer und äußerer Politik dieſe ſelbſt erſchweren, ſo ſind doch nur auf Grund des Staatsintereſſes dauerhafte Erfolge und eine wohlthätige Rückwirkung der äußeren auf die innere Politik zu erreichen.

Anders geſtaltet ſich die Frage des Staatsintereſſes im Hinblick auf den Handelsgewinn; die eigene Production, deren natürliche Märkte und Abſatzwege formulieren die Idee des *Handelsintereſſes*; ſie geben die Fingerzeige für die Übereinkünfte mercantiler Natur. Erſt wenn das Handelsintereſſe offenſiv wird und Gebiet und Einfluß fordern zu müſſen glaubt oder gegen fremdes Handelsintereſſe vertheidigen muß, wird das eigene Handelsintereſſe zum Staatsintereſſe für die Politik nach außen. Das Staatsintereſſe an dem Handelsgewinn geht einerſeits aus den erwähnten Grundlagen für den Handel hervor, wird aber anderſeits als Politik für Gebietsveränderungen auch aus dem Geſichtspunkte des Staatsintereſſes überhaupt zu beurtheilen ſein. So ſehen wir bei Frankreich die Neigung, eine offenſive Handelspolitik zu treiben, welche die Grundlagen des Handels wenig beachtet und das Staatsintereſſe verletzt, was beſonders auffallend bei der Expedition nach Mexiko 1862—67 hervortrat. Mit dem

englischen Volke und dessen Dependenzen vermag Frankreich über den Ocean hinweg nicht zu concurrieren. Die Lage Frankreichs am Mittelländischen Meere, sein kürzerer Verkehrsweg mit dessen Küstengebieten verweisen es auf eine Bekämpfung des englischen Handels in diesen Gebieten und auf dem europäischen Continent. In der That ist Frankreich im Mittelmeere seit langem bestrebt, Großbritanniens Einfluß zu bekämpfen. Um dessentwillen ging Napoleon I. nach Ägypten, hat Napoleon III. den Krim-Feldzug unternommen, hat Frankreich den Bau des Suez-Kanals vorwiegend realisiert, sich Algiers und Tunis' bemächtigt und sucht Einfluß in Syrien. Lange hat Frankreich sein Staatsinteresse auf diese Weise gefördert, bis es jetzt durch das Erstehen eines neuen Factors im Mittelmeere — Italien — und durch die Verquickung seiner Handelspolitik im Mittelmeere mit den Angelegenheiten seiner nationalen Politik in die Gefahr kommt, mit der Fortsetzung seiner Handelspolitik das Staatsinteresse zu durchkreuzen, indem es in allen Richtungen seiner Politik nebst Großbritannien auch Italien gegenübersteht. Staats- und Handelsinteresse Frankreichs leiden an einem inneren Gegensatze. Entweder ist es das Staatsinteresse Frankreichs, Elsaß-Lothringen wieder zu gewinnen, dann muß es auf jede offensive Handelspolitik verzichten, oder es ist sein Staatsinteresse, die herrschende Macht im Mittelmeer zu werden, dann muß es auf Elsaß-Lothringen verzichten. Die Handels- wie die Gebietspolitik müssen auf ein einheitliches Staatsinteresse zurückzuführen sein; die oben erwähnte verquickte Auffassung des Staatsinteresses bringt eine unklare Politik hervor. Um dieser Unklarheit zu entrinnen, aber „Elsaß-Lothringen sowie die theilweise Herrschaft im Mittelmeer" als Staatsinteresse festhalten zu können, ringt Frankreich sehnsüchtig nach dem Bündnisse mit Rußland.

Das Staatsinteresse, oder auch das von den zufälligen Machtfactoren als dieses anerkannte Sonderinteresse steht in bestimmender Beziehung zur Gebietsentwicklung des Staates, und insofern wir diese als einen natürlichen, in seinem inneren Wirken nie stillstehenden Vorgang kennen, spricht diese Beziehung das politische Princip der Politik eines Staates nach außen aus. Wir haben diejenige Politik als die erfolgreichste erkannt, welche die natürliche Gebietsentwicklung zur Durchführung bringt, und müssen eine solche Politik, in Übereinstimmung mit den Erörterungen über das Wesen der Politik überhaupt, eine principiell fortschrittliche nennen. Der Fortschritt ist die Gebietsentwicklung des Staates im Geiste der Staatsidee, welcher je nach der politischen Sachlage und nach den Absichten der Staatsmänner gemäßigt oder radical sein wird. Letzteres ist jene äußere Politik, welche die im Staatsinteresse liegenden Gebietsveränderungen überhastet. Rückschrittliche Politik stellt sich den gebotenen Veränderungen entgegen; sie wird zum radicalen

Rückſchritt, wenn ſie gewaltſam einen Gebietszuſtand herbeiführen will, der im Sinne der natürlichen Entwicklung bereits abgethan und durch völkerrechtliche Acte außer Anerkennung gekommen iſt, wie z. B. die Wiedererrichtung der weltlichen Herrſchaft des Papſtes. Aber auch eine Politik, die äußerlich conſervativ erſcheint, kann dem Weſen nach fortſchrittlich ſein, weil die politiſche Sachlage die mögliche Gebietserweiterung auf eine gelegenere Zeit vertagt. Dieſer Conſervatismus wird erſt zum Rückſchritt, wenn die Gelegenheit zur Vermehrung des Beſitzes und Einfluſſes ungenützt vorbeigelaſſen wird.

Obgleich wir zumeiſt aus ſtaatsrechtlichen Gründen eine größere Freiheit des Staatsmannes für die einzuſchlagende principielle Richtung der Politik nach außen annehmen können als bei der Politik im Staate, ſo iſt doch gleich der Staatsidee und dem Staatsintereſſe das Princip durch die Eigenart des Staatsweſens, ſeiner Cultur und ſeiner Stellung im Staatenvereine gegeben. Der Staatsmann wird nur ſchwer und nur vorübergehend den natürlichen Bedingungen zuwider erfolgreich operieren können. Da nun jeder Staat eine natürliche Entwicklung hat, ſo ſollte auch jeder Staat, abſtract genommen, eine fortſchrittliche Politik als diejenige der dauernden Erfolge beobachten. In der praktiſchen Politik ſtellt ſich aber dieſe Frage inſofern anders, als es Staaten gibt, deren Entwicklung entweder abgeſchloſſen iſt, oder die ſich im unzweifelhaften Rückgange ihrer Entwicklung befinden; praktiſch genommen iſt alſo z. B. die richtige Politik Portugals ſeinem Entwicklungsſtadium gemäß nicht fortſchrittlich, ſondern conſervativ; die fortſchrittliche Politik der Türkei wäre in ihrer eigenen Auflöſung zu ſehen, was kein Staat anſtrebt, daher die Türkei nothgedrungen eine rückſchrittliche Politik zur Wiederherſtellung ihrer einſtigen Machtverhältniſſe beobachten muß. Für alle jene Staaten hingegen, die nach ihrem Weſen eine Zukunft haben, wird die Veranlaſſung zu einer rückſchrittlichen Politik nothwendig in dem Verkennen des Staatsintereſſes und der Staatsidee zu ſuchen ſein; denn es iſt nicht anzunehmen, daß ſelbſt der überzeugungslos handelnde Regierungsmann, wenn nicht Leidenſchaften ihn völlig verblenden, eine Vermehrung des Gebietes und Einfluſſes anſtrebt, die er für unnatürlich und mithin nur für vorübergehend hält. Das wirkliche oder vermeintliche Staatsintereſſe iſt alſo in den überwiegenden Fällen auch die geiſtige Grundlage für das politiſche Princip eines Staates nach außen.

Die hiſtoriſche Entwicklung eines Staates nimmt einen hervorragenden Einfluß auf die Beurtheilung des Staatsintereſſes, mithin auch auf das herrſchende Princip; und ſo wird es ſich ergeben, daß der eine Staat natürlich und herkömmlich eine fortſchrittliche Politik verfolgt, während ein anderes Staatsgebilde, vielleicht infolge eines Übergangsſtadiums von einem Staatsintereſſe zu einem neuen, vorübergehend eine

rückschrittliche Politik beobachtet, bis es von deren Mißerfolgen zur Erkenntnis des natürlichen Staatsinteresses und zur fortschrittlichen Politik gedrängt wird. Letztere Erscheinung sehen wir durch die jüngste Politik des Donaureiches erläutert, welches sich erst nach einer Reihe von Mißerfolgen von seinem historischen Berufe gegenüber Deutschland und Italien zu seinem Staatsinteresse und einer fortschrittlichen Politik gegenüber dem Osten Europas drängen ließ.

Wenn auch das politische Princip eines Staates nach außen aus dessen Individualität hervorgeht, so muß doch in der praktischen Politik zwischen den politischen Principien der Politik im Staate und jener nach außen keine Übereinstimmung bestehen. Bei ersterer schließen sich die politischen Principien naturgemäß an die einzelnen Interessen an und sind daher der Einigungsgedanke der Hauptparteien im Staate. Der Staat als Ganzes jedoch steht dem herrschenden Princip der inneren Politik objectiv gegenüber; rückschrittliche Staatsmänner sowie fortschrittliche wollen dessen natürliche Entwicklung, also den Fortschritt, und können dem Rückschritte anheimfallen, wenn das Staatsinteresse unter dem Zwange der politischen Sachlage irrig aufgefaßt wird. Das im Inneren rückschrittliche Rußland operiert im Sinne seiner Culturstellung fortschrittlich; die fortschrittlichen Vereinigten Staaten sind nach außen conservativ; Bismarck's Politik war nach außen fortschrittlich bis zum Radicalismus und im Staate conservativ, ja selbst rückschrittlich. Kurz, die verschiedenen Principienanhänger der inneren Politik haben sich den unterschiedlichsten Principien nach außen hingegeben, je nach dem das Staatsinteresse erkannt wurde oder Sonderinteressen Macht erhielten. Der radicale Fortschritt nach außen fällt nur selten mit demselben Regierungsprincip im Staate überein; denn die radicalsten Fortschrittler nach außen waren stets die Despoten, allmächtige Minister und fortschrittsfeindliche Kriegsmänner. Wohl aber kann der radicale Fortschritt bis zur Zerstörung des bestehenden Staatenvereines von einer radical-fortschrittlichen Volksleidenschaft ausgehen, wie dies die französische Republik zeigte, deren Politik von dem Despoten Napoleon I. zwanglos fortgesetzt wurde. Die radicale Politik nach außen steht, wie die im Staate, vor der Gefahr von Rückschlägen; während aber das Ergebnis des radicalen Fortschrittes durch staatsmännisches Geschick und wohlbegründete Macht in seine natürliche Berechtigung hineinwachsen kann, zieht der radicale Rückschritt unbedingt Rückschläge nach sich, wenn auch vorübergehende Erfolge den Glauben an die Dauerhaftigkeit dieser Politik erweckt haben sollten. Cavour's Politik war radical-fortschrittlich, aber durch die Gunst der politischen Sachlage, durch die Heranziehung einer entsprechenden Kraft wurde der Rückschlag verhindert und das Ergebnis bestandesfähig. Österreichs radical-rückschrittliche Politik in Italien zog trotz vielfacher Erfolge

im Kriege und im Frieden Rückſchläge nach ſich, welche den Irrthum dieſer Politik unzweifelhaft erwieſen haben. Der Rückſchritt in der Politik nach außen iſt daher viel gewiſſer dem Mißerfolge ausgeſetzt als jener im Staate; er hat nicht bloß die natürliche Entwicklung gegen ſich, ſondern wird vom Staate ſelbſt verleugnet, ſobald ſein Ergebnis unhaltbar erſcheint, während der Rückſchritt im Staate unwandelbar mächtige Parteien hinter ſich hat, die hartnäckig an der Wiederkehr verfloſſener Rechte arbeiten. In der äußeren Politik gibt es keine Wiederkehr bedürfniswidriger Rechtsverhältniſſe wie im Staate, wo auch das Unnatürlichſte zu wiederholter Anerkennung gelangen kann. Das Zurückſchrauben des Staatsgebietes in eine Geſtalt, für welche die Verhältniſſe im Staatenverein verloren gegangen ſind, gelingt äußerſt ſelten, wenigſtens iſt der ſo geſchaffene Zuſtand nicht haltbar. Dieſer Mangel eines praktiſchen Zuſammenhanges des Princips bei der Politik nach außen mit dem Princip der herrſchenden Parteien im Staate beruht darin, daß nur zufällig oder nur äußerlich das Staatsintereſſe einem Parteiintereſſe verwandt iſt; wenn auch die politiſchen Principien dieſer Intereſſen übereinſtimmen, ſo läßt ſich doch regelmäßig nachweiſen, daß weſentlich andere Beweggründe das Parteiintereſſe mit der Politik nach außen in Übereinſtimmung bringen, als dem herrſchenden Staatsintereſſe eigen ſind. Die beiderſeitigen ſtaatsmänniſchen Beweggründe des deutſch-öſterreichiſch-ungariſchen Bündniſſes ſind z. B. völlig anderer Natur als die Beweggründe, welche den Beifall hervorragender Parteien in beiden Reichen mit dieſem Bündniſſe hervorrufen. Die Sicherung der Machtverhältniſſe Deutſchlands einerſeits, jener Öſterreich-Ungarns und ſeiner Beſtrebungen gegenüber dem Orient anderſeits ſind die Staatsintereſſen, welche die Regierungen zu dem Bündniſſe veranlaſſen, während ſeine Anhängerſchaft in beiden Reichen — im Gegenſatz mit dem Weſen, der Wirkung und den Folgen des Bündniſſes — nationalen Zuneigungen und Beſtrebungen zuzuſchreiben iſt.

Nicht der Fortſchritt oder Rückſchritt der Gebietsentwicklung des Staates intereſſiert die Fort- und Rückſchrittler der inneren Politik, ſondern welche Operationszwecke der äußeren Politik ihrer Parteimacht Vorſchub leiſten. So ſehen wir auch, daß in Öſterreich-Ungarn die Erweiterung der Reichsgrenzen im Südoſten bei den fortſchrittlichen Parteien beider Reichstheile feindſelig betrachtet wird; denn ſie ſehen in dem Zuwachs fremdnationaler Elemente nur einen Machtzuwachs ihrer Gegner im Staate. Die Männer des Fortſchrittes in Öſterreich waren in der äußeren Politik ſogar reactionär, denn ſie waren es — wenigſtens was die Deutſch-Öſterreicher betrifft —, die einen Wiedergewinn des öſterreichiſchen Einfluſſes über Deutſchland erhofften. Nach dem Weſen der Politik entſcheiden über alle Entſchlüſſe der politiſchen Perſönlichkeiten nur deren individuelle Intereſſen, die naturgemäß nicht über den engen Rahmen

ihrer Beziehungen zu den anderen Persönlichkeiten im Staate hinausgreifen, wenn nicht eine veredelnde Blüte der politischen Triebe den Sinn für das Staatsinteresse schärft. Die Culturidee gewinnt beinahe nie im politischen Kampfe, sondern ist ihrer inneren Macht, sich Geltung zu verschaffen, überantwortet.

So steht das politische Princip in der äußeren Politik scheinbar unabhängig von den politischen Principien im Staate und gleichsam nur als ein Merkmal derselben da. Trotzdem ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die fort- oder rückschreitende Entwicklung der Staatsgebiete — also das Princip der Politik nach außen — einen tiefen Einfluß auf den Erfolg und Mißerfolg der politischen Principien im Staate hat, nur wird dieser erst im Verlaufe längerer Zeiträume bemerkbar. Die fortschreitenden Entwicklungsstadien des politischen Kampfes sind ein Werk der Cultur, und diese selbst eine Folge des inneren Fortschrittes der Staaten und Völker. Ebenso wirkt auch — wie wir mehrfach bewiesen haben — die fortschrittliche, also natürliche Entwicklung der Staatsgebiete in einem Staatenverein auf eine fortschrittliche Entwicklung des politischen Kampfes und greift so der Cultur für diese ihre politische Aufgabe unter die Arme. Der culturelle Fortschritt hat ebenso wie die vollendetere Gebietsgestaltung der Staaten die Macht der Gewaltpolitik vermindert. In dem Maße aber, als die natürliche Entwicklung dieser Gebietsverhältnisse rückschrittlich gestört wird, muß nothwendig die Gewaltpolitik mit ihren culturellen Nachtheilen wieder an Einfluß gewinnen. Der Rückschritt nach außen zieht daher den culturellen Rückschritt im Inneren nach sich, was unausweichlich, wenn auch von den Parteien nicht unmittelbar empfunden, für alle Interessen im Staate principienmäßig zur Geltung kommt.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß den Erwägungen über das politische Princip eines Staates nach außen kein praktischer Wert innewohnt, sondern daß sich die Natur dieser Angelegenheit nur in dem Verlaufe der Ereignisse manifestiert. Wer wollte z. B. aus dem Gesichtspunkte des politischen Princips das Staatsinteresse Frankreichs gegenüber Deutschland und Italien beantworten, ohne sich in vage Erörterungen zu verlieren! — Noch mehr gilt dies hinsichtlich der Beurtheilung des politischen *Systems* in der äußeren Politik der Staaten. Der einzelne Staat ist für sich autonom, und die Annexion anderer Gebiete als Centralisation aufzufassen, ist aus seinem Gesichtspunkte ein bloßes Wortspiel. Die systematische Entwicklung eines Staatenkreises gehört der Gesellschaftspolitik an und nicht der Politik des einzelnen Staates nach außen, und was in dieser eine systematische Charakteristik zu haben scheint, ist nur Sache des Staatsinteresses, welches unbekümmert um principielle und systematische Erwägungen construiert und prakticiert werden muß.

41. Die politische Kraft des Staates nach außen.

Wie die Staatsidee die Aufgabe der inneren Politik ausspricht, so bestimmt das Staatsinteresse die Richtung und den Charakter der äußeren Politik. Beide sollen zum geistigen Gemeingute eines Volkes werden, damit der Staatsmann die Quelle seiner politischen Kraft nach außen, das Volk, seinen Operationen voll zugewendet findet, und damit die Gefahr vermindert wird, daß Regierungsmänner eingebildete Ideen und Interessen zum Grundzuge ihrer Politik nehmen. Dieses einfache Bedürfnis einer kraftvollen und zielbewußten Politik nach außen findet seinen Ursprung in deren Grundlage, wonach diese Politik der Gesammtausdruck der Einzelinteressen im Volke sein soll, und in der Thatsache, daß die Kraft jener Einzelinteressenten dem Staate durch die Bekanntschaft der politischen Ziele am nachhaltigsten zur Verfügung gestellt wird. Die Gesammtkraft der Parteien und Individualitäten im Dienste des Staatsinteresses nennen wir die politische Kraft des Staates nach außen.

Da es sich in der äußeren Politik der Hauptsache nach um Gebietsveränderungen handelt, so ergibt sich leicht, welche Wirkungen wir von dieser Kraft verlangen. Die Erweiterung der Grenzen, die Vermehrung des Einflusses, alle jene politischen Erfolge, welche den Staat und seinen politischen Einfluß sichern, die spätere Vermehrung seines Einflusses einleiten und den Handelsgewinn stützen, hängen von dessen politischer Kraft ab, die sich als Ausdehnungsvermögen oder als Widerstandskraft äußert.

Worin bethätigt sich die politische Kraft im Volke? — Vor allem in der Befähigung des Volkes, culturell zu erobern, sodann in gewissen Anlagen seiner Interessen, fremde Persönlichkeiten für die eigene Staatsidee zu gewinnen, endlich in dem Volkswillen, für das Staatsinteresse die ultima ratio aller politischen Kraft anzuwenden. Wir wissen ohne weiteres, daß sich die Operationszwecke der Politik mit den Eroberungen der Cultur vielfach kreuzen; einmal arbeitet die Politik der Cultur, ein anderes mal die Cultur der Politik vor. Ein Staat bedarf also selbst im Dienste der Cultur einer voraussichtigen Eroberung durch die Gewalt der ultima ratio; um wie viel mehr werden Gebietserwerbungen, die keine vorbereitende Thätigkeit der Cultur oder anziehender Interessenverwandtschaften für sich haben, der Befähigung des Staates bedürfen, seine Zwecke mit Gewalt zu erreichen. Kurz, die politische Kraft eines Volkes beruht schließlich auf den Gewaltmitteln, die es dem Staatsinteresse zur Verfügung stellt.

An den verfügbaren Gewaltmitteln an sich kann aber dessen politische Kraft nach außen noch nicht ermessen werden. Jede politische Indivi-

dualität, also auch der Staat, ist geneigt, sich so weit auszudehnen, als ihr nicht positive Widerstände entgegentreten. Kein Staat ist so schwach und so verkommen, daß er nicht Gebietszuwachs oder Einflußvermehrung annähme, wenn er sie ohne Gefahr gewinnen kann; nur die Angriffe und Widerstände schränken diese Ausdehnungslust ein; um sie handelt es sich im Sinne des Polaritätsgesetzes in der Politik, wenn die reale politische Kraft eines Staates ermessen werden soll. Mangeln ausreichende Widerstände, dann wirkt die Ausdehnungslust eines Volkes weit über das Ziel seiner culturellen und politischen Ausdehnungsfähigkeit hinaus, und es können ihm Gebiet und Einfluß zuwachsen, die entfallen, sobald das Ausdehnungsvermögen anderer Völker entgegentritt. So ging es den Spaniern mit ihren Eroberungen in Amerika. Großbritanniens Weltmacht wurde in einer Zeit gegründet, wo die europäische Cultur eine unbesiegbare Überlegenheit im Kampfe gegenüber außereuropäischen Völkern verlieh, was heute nicht mehr ganz zutrifft. Selbst die Völker Innerafrikas haben sich die Waffen der Europäer zu nutze gemacht, sodaß es nicht mehr zu jenen spielend leichten Eroberungen kommt, wie sie einst von den Spaniern, Portugiesen und Engländern errungen wurden. Dies erfuhren die Engländer im Zululand und im Sudan. Großbritanniens Weltgebiet ist wesentlich dem Mangel an Widerständen zuzuschreiben; aber es besitzt noch die Kraft, jenes zu behaupten und im Wettbewerb mit europäischen Mächten zu vermehren, und dies gibt den Maßstab für seine politische Kraft nach außen.

Wenn wir aber eine solche politische Kraft genau schätzen wollen, müssen wir auf die Natur der Politik, welche das Gebiet festhält, eingehen, sonst glauben wir an Widerstände, die nicht vorhanden sind, oder denken an ein Ausdehnungsvermögen vermittelst politischer Gewaltmittel, die dem Staate nicht zu Gebote stehen. Wenn Großbritanniens Weltmacht heute noch unerschüttert dasteht, so beruht dies in dem Umstande, daß die Engländer nicht, wie die Spanier, die Ureinwohner möglichst ausrotteten, sondern unterwarfen und nun ausnützen. Wo die europäische Einwanderung diese Tendenz unmöglich machte, wie in Nordamerika und Australien, ist die Losreißung bereits erfolgt, im Werden begriffen oder der Zusammenhang im Staate nur äußerlich gewahrt. England behauptet sich, wo es gelingt, Widerstände fernzuhalten, die seiner Kraft gewachsen sind, wie besonders in Indien. Dort sucht es die Widerstände durch die Scheinherrschaft der indischen Fürsten abzulenken und behauptet sein Gebiet und seinen Einfluß durch ein Mischsystem der Souveränität und Suzeränität. Es nimmt die Kraft fremder Interessen zu Hilfe. Die Erweiterungen des englischen Gebietes und Einflusses erfolgten zumeist auf diesem Wege. So hat es bloß die Verwaltung Cyperns übernommen und strebt eine Oberherrschaft über Ägypten an, wobei einer-

seits der Sultan, anderseits der Khedive die Bedenklichkeiten der Souveränität tragen, während England den materiellen Gewinn einheimst. Dieses politische Verfahren trachtet die Entwicklung der Individualitäten, woraus sich Rückstöße gegen die englische Ausdehnung ergeben, bloß zu unterdrücken, ohne ihnen die Existenz ganz zu rauben. Die englische Weltmacht, die auf der Macht des Capitals, der Industrie und der politischen Klugheit beruht, wird durch die ultima ratio der politischen Kraft unbedeutend unterstützt, und sie hat jede Offensivfähigkeit verloren, wo ihr die mit großen Gewaltmitteln ausgerüsteten Staaten entgegentreten. — Rußland ist hinsichtlich des Grundgedankens seiner Ausdehnungspolitik das Gegentheil der Engländer; es überläßt die Politik nach außen in keiner Hinsicht der Cultur, rechnet aber in Asien mit ihrer Wirkung, in Europa mit der nationalen Interessenverwandtschaft der Slaven und stützt seine Politik nach außen nur auf die Gewalt, wobei es aber bisher sein Ausdehnungsvermögen vorsichtig verwertet hat und Widerständen ausweicht, die jenes compromittieren könnten.

Beurtheilen wir die politische Kraft eines Volkes in allen Graden, von dem Vermögen, die staatliche Individualität zu erhalten, bis zur Fähigkeit, dauerhaften und fortschreitenden Gebietszuwachs zu erwerben, so sehen wir, daß sie mit der Natur des Staatsinteresses in einer gewissen Relation steht. Das Staatsinteresse bestimmt die Schranken des Ausdehnungsvermögens; denn die Ausdehnung über das Staatsinteresse hinaus geht auch über das Ausdehnungsvermögen und kann in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes in Europa nur einer vorübergehenden Erschlaffung der umgebenden Widerstände entspringen. Daher ist auch der Gedanke der Weltherrschaft, d. h. der Herrschaft über diesen Culturkreis, wie sie Napoleon I. anstrebte, unhaltbar. Die politisch berechtigte Weltherrschaft ist die Folge absoluter Überlegenheit nach Cultur und Gewalt, wie es beim römischen Reiche der Fall war, sowie auch der Gedanke einer amerikanischen Staateneinheit in der politischen und culturellen Überlegenheit der Vereinigten Staaten über das übrige Amerika wurzelt, welche diese immer mehr auf die Pfade der großen Politik drängt. Die Staateneinheit als Product vollendeter Civilisation hingegen ist kein Gegenstand politischer Erwägungen, da unter solchen Verhältnissen die Politik nach außen aufhört.

Dem nationalen Staatsinteresse, als Interessenharmonie auf nationaler Grundlage gedacht, muß nothwendig die größte Widerstandskraft innewohnen. Dessen Schranken liegen wohl dort, wo die nationale Verwandtschaft aufhört; damit ist aber nicht unbedingt auch die Schranke des Ausdehnungsvermögens des Nationalstaates gegeben. Der culturelle Einfluß und die politische Wirkung eines frisch aufstrebenden Staates nach außen vermögen noch manche Ausdehnung herbeizuführen, welche

das politische Verdauungsvermögen des Staates nicht überschreiten. Das aufstrebende Frankreich von Franz I. bis zum Rheinbunde ist ein lebendiges Beispiel, wie das nationale Staatsinteresse auf cultureller Grundlage nicht allein zur Ausdehnung des Staates, sondern auch der Nation führt.

Verwandt an politischer Kraft ist dem nationalen das confessionelle Staatsinteresse; ja im geschichtlichen Rückblicke müssen wir ihm sogar das stärkste Ausdehnungsvermögen beimessen. Vor allem ist es eher durchführbar, anwohnende Völker für das eigene Glaubensbekenntnis, als für die eigene Nationalität zu gewinnen. Daher führen confessionelle Bewegungen zu mächtigen und raschen Eroberungszügen; kein anderes Staatsinteresse zeigte sich so geeignet, Weltstaaten zu gründen, als das confessionelle. Das vorübergehende Erstarken der römischen Weltmacht unter Constantin dem Großen und die Errichtung der Weltmonarchie Karl's des Großen gründeten sich auf das Interesse der christlichen Confession; die Weltmacht der Kalifen fußte in dem Aufblühen der mohammedanischen Confession. Es liegt aber auch in dem aufflammenden Wesen dieses Interesses, daß es leicht sein Ausdehnungsvermögen über jene Gebiete einbüßt, welche der erobernden Confession gewaltsam zugewandt wurden; es durchbrechen die der Scholle und dem Bewohner näherliegenden Interessen das einigende confessionelle Band; denn das nationale Interesse haftet tiefer als das confessionelle an der Volksindividualität, und wenn der einer confessionellen Begeisterung günstige Zeitgeist entschwindet, erlangen die mit dem Volkswesen entstandenen Interessen das Übergewicht und ringen sich zum Staatsinteresse empor.

Das geographische Staatsinteresse ist defensiv oder offensiv, je nachdem ein Staat im Besitze der natürlichen Grenzen ist, oder diese erst anstrebt. Jener Zustand schränkt das Ausdehnungsvermögen der umliegenden Staaten ein, in diesem Falle hingegen muß das geographische Staatsinteresse durch eine nationale Verwandtschaft oder durch eine Interessengemeinschaft des bis zur natürlichen Grenze lebenden Volkstheiles überhaupt gekräftigt werden. Ein Übergreifen des Ausdehnungsvermögens fremder Staaten auf Großbritannien kann bei den Schwierigkeiten eines militärischen Einbruches nur mit dem Zwecke der Vernichtung beabsichtigt werden, wie sie Napoleon I. im Jahre 1805 in Aussicht genommen hatte. Um sich einen Theil des britischen Gebietes zu unterwerfen, muß eben der Staat vollständig unterworfen sein, und zwar nicht allein für den Verlauf des Krieges, sondern auch politisch als Staatswesen. Diese und überhaupt jede durch stark ausgeprägte natürliche Grenzen gesicherte Position eines Staates vermindert die Gefahren eines fremden Ausdehnungsvermögens außerordentlich, verleiht dem Staate eine feste Grundlage seiner Politik nach außen in jeder Hinsicht, kann aber auch veranlassen,

die Machtmittel zu einer offensiven Politik zu vernachlässigen; solche geographisch gesicherte Staaten haben in unserer Entwicklungsstufe des Kampfes ein starkes defensives und ein schwaches oder kein offensives Staatsinteresse, wie z. B. Spanien, Schweden und Norwegen. Das geographische Interesse ist nicht nur ein Leitstern für territoriale Bestrebungen der Staaten, sondern verleiht auch der Bevölkerung einen kriegerischen Antrieb, diese Grenzen zu erhalten, angestrebte zu erringen. Solange ein Staat seine Grenzen nicht bis zu jenem Verkehrshindernisse vorgeschoben hat, welches ihm z. B. sichtlich als nationales oder mercantiles Ziel gesteckt erscheint, wird dessen Ausdehnungsvermögen wesentlich gesteigert sein. Dagegen legen vorhandene natürliche Grenzen dem Staate eine Beschränkung seines Ausdehnungsstrebens auf, die am wenigsten unberücksichtigt bleiben darf. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Staat jenseits seiner natürlichen Grenzen Gebiete besitzt oder erobert; aber eben diese natürlichen Grenzen mahnen die Nachbarn zu einer Zurückweisung auf dieselben, und die Bevölkerung des Staates selbst empfindet die Behauptung jenseitiger Gebiete, wenn sie mit Opfern verbunden ist, als eine Last, die sie sich nicht ungern abgenommen sieht. So war es mit den Besitzungen Englands auf dem Continent; sie waren für England ein Hindernis zur inneren Kräftigung, und das Staatsinteresse Großbritanniens trat erst vollendet hervor, als es den letzten fußbreit Landes auf dem Continent verloren hatte. Das geographische Staatsinteresse wirkt auf das Leben der Staaten beruhigend; es stabilisiert die politischen Verhältnisse, und es ist für die culturelle Entwicklung des Staatenkreises von Vortheil, wenn die natürlichen Grenzen erreicht sind und nicht überschritten werden. Wie weitaus weniger gesichert muß sich ein Staat fühlen, dessen Grenzen keine geographische Anlehnung haben, sondern das Gepräge des Zufalls zeigen! — Dieser Mangel der natürlichen Sicherung birgt entweder ein mächtiges Ausdehnungsvermögen in sich, oder zwingt zu außerordentlichen Sicherungsmaßregeln. Das Staatsinteresse nach außen ist daher noch äußerst empfindlich und bedarf einer starken Gewalt für jede Richtung der Politik, was wir bei Deutschland und dem Donaureiche beobachten. Inwiefern nun diese Politik angreifend oder vertheidigend gedacht werden darf, hängt nur davon ab, ob dem Staatsinteresse auch ein herkömmliches Interesse oder eine Interessencoalition für die verschiedenen Richtungen seiner Politik zu Grunde liegt oder entgegensteht.

Die politische Kraft ist wohl am schwersten bei der Interessencoalition zu beurtheilen. Im allgemeinen kann man höchstens den Satz aufstellen: Je sichtbarer das Gedeihen der coalisierten Interessen vom Bestand des Staates abhängt oder in der Vereinigung mit ihm zu finden ist, desto mehr politische Kraft wird dem Staatsinteresse zukommen. Die Kraft

des Staatsinteresses steht in Relation mit einem übereinstimmenden politischen Bewußtsein des Volkes; wie in der Augenfälligkeit des nationalen und geographischen Interesses die Veranlassung zur freudigen Hingabe des Volkes für den Staat zu erblicken ist, so wird sich bei coalisierten Interessen die Hingabe der Bevölkerung für den Staat an dem Mangel einer sichtbaren Interesseneinheit abschwächen, oder in der Schwierigkeit, für jede Individualität das eigene Interesse an dem Staate zu erkennen, verlieren. Der günstigste Fall ist, wenn das Interessenbündnis bereits zu politischen Erfolgen geführt hat und mithin traditionell geworden ist, wie in den Niederlanden, wo auch das mächtigste Interesse, der Handelsgewinn, der Bevölkerung in einer unzweifelhaften Weise durch den Colonialbesitz des Staates stets vor Augen steht. Wenig vermag aber eine Interessencoalition für die politische Kraft des Staates zu leisten, wenn sie auf gegensätzlichen Interessen beruht und daher das empfundene Interesse am Staate erst einem reiferen Urtheil, welches den unmittelbaren und politisch erregenden Eindruck jener Gegensätze überwindet, entspringen kann. Die sich verbündenden Interessen des niederländischen Volkes für die Nation, den Handelsgewinn und die Confession stehen unter sich in keinem nothwendigen Gegensatze; in jeder Individualität kann sich die Coalition solcher Interessen vollzogen haben. Die Interessencoalition verschiedener Nationalitäten wird aber nicht unmittelbar eintreten; sie muß erst durch ein anderes mächtiges Interesse erweckt werden, wie in der Schweiz, wo die nationalen Gegensätze durch das autonomistische Interesse versöhnt, und dieses durch die geographische Eigenart gefördert, endlich die Föderation durch das geschichtliche Interesse gefestigt wird. Außerdem kann sie nur über den Parteigegensätzen als ein Verzicht des engeren Interesses bestehen; eine solche Coalition der Interessen sehen wir beim Donaureiche.

Es liegt in der Natur der politischen Triebe der Massen, daß sie sich stets am feindseligsten gegen die nächststehenden Gegensätze entwickeln. Während die Feindseligkeit gegen ferner liegende, selbst gefährlichste Machtconcurrenten eines starken Anstoßes bedarf, um empfunden zu werden, gedeihen ungefährliche, aber stets gefühlte Gegensätze, die bei einiger Billigkeit durch Übereinkünfte zu besiegen wären, gewöhnlich zu einem lang anhaltenden und tiefgehenden Haß. Nachbarn befehden sich am leidenschaftlichsten, und alle Empfindungen des möglichen Gegensatzes werden rege bei Individualitäten, die in Verbindung unter sich auf gegenseitige Unterstützung angewiesen sind. Dies sehen wir zu allen Zeiten bei Gegensätzen in Familien und bei verschiedenen Volksstämmen, die denselben Raum bewohnen, bei verschiedenartigem Bekenntnis desselben Glaubens, bei der engeren Berührung der verschiedenen Gesellschaftsclassen. So ist es naheliegend, daß die Gegensätze staatlich coalisierter

Interessen intensiver empfunden werden und sichtlicher das politische Leben beherrschen als die staatliche Interessseneinheit. Einem solchen Coalitionsinteresse ist kein Ausdehnungsvermögen, oft auch nur wenig Widerstandskraft im Volke eigen, wenn es nicht in einem anderen Interesse seinen Ausdruck finden kann. Dieses vorgeschobene Interesse wird nun durch seinen Inhalt, d. i. die verkannte oder nicht geahnte Interessencoalition, zum nominellen Staatsinteresse. Da nun ein solches Staatsinteresse, sei es dynastischer oder historischer Natur, realer Beweggründe für die Hingabe des Volkes an den Staat entbehrt, so werden alle anderen Factoren, die im Staate politische Kraft erzeugen, also das Ausdehnungsvermögen zu ersetzen und die Widerstandsfähigkeit zu stärken vermögen, um so wichtiger. Die Organisation und Verwaltung des Staates, die Tüchtigkeit seiner Staatswehr erlangen umsomehr Bedeutung, als der Staat einer geschichtlichen Vergangenheit entbehrt. Hat aber der Staat bereits ein geschichtliches Interesse, dann steht ihm auch der kräftigste Machtfactor, der einem solchen Staate überhaupt innewohnen kann, der Gewohnheitstrieb der Massen, zu Gebote. So können äußerliche Beweggründe den realen Inhalt dieser coalisierten Interessen, dessen Erkenntnis nur dem politischen Verstande vorbehalten bleibt, an politischer Bedeutung überbieten. Von dem scheinbaren Staatsinteresse, von seiner Macht über das Gemüth des Volkes hängt daher vorwiegend die Widerstandskraft des Staates ab, während das Ausdehnungsvermögen von der politischen Sachlage außerhalb des Staates und von dessen Machtinstitutionen abhängt. Es liegt also in der Natur eines Staates, wie das Donaureich, dessen nominelles Staatsinteresse dynastisch und historisch ist, daß sein Ausdehnungsvermögen an sich gering ist, während seine Wiederstandskraft und die Befähigung, schwere Krisen zu überdauern, groß sind. Das reale Staatsinteresse, die Interessencoalition, tritt bei Nothlagen in den Vordergrund und stärkt den Widerstand in dem Maße, als die Gefahr für den Staat wächst; dies zeigte sich im österreichischen Erbfolgekriege und in den fortgesetzten Kämpfen gegen Napoleon I. Ein solches Staatsinteresse läßt aber dem Einflusse der politischen Sachlage freien Spielraum, und der Staat wird nothwendig reichlichen Gebietsveränderungen ausgesetzt sein. Die Interessencoalition vermag nicht, wie das nationale oder geographische Interesse, einen gewissen Raum, eine gewisse Bevölkerung dauernd festzuhalten. Die Wechselbeziehungen der coalisierten Interessen nach außen wühlen unausgesetzt an dem Bestande des Staates; und so wird sich zeitweise ein factiöses Glied trennen, während andere Gebiete seinem Interesse zufallen und sich sogar zwanglos angliedern. In dieser Erscheinung liegt auch der Unterschied zwischen einem Staatswesen, das auf einer Coalition gegensätzlicher Interessen, und jenem, das auf einer Coalition sich ergänzender Interessen

beruht. Die Niederlande, oder auch die Schweiz können sich wohl erhalten, aber es ist keine Aussicht vorhanden, daß ihnen neue Gebiete zuwachsen; das Donaureich hingegen wird noch manches Gebiet für friedliche und kriegerische Eroberungen austauschen. Im Gebietswechsel liegt seine Unverwüstlichkeit.

In den vorstehenden Betrachtungen haben wir die Natur der politischen Kraft eines Staates nach außen erörtert, wie sie den wesentlichsten Erscheinungen der Staatsinteressen zukommt. Es wäre aber gefehlt, im Sinne dieser Erwägungen ein- für allemal dem national einheitlichen über den geographisch abgerundeten und natürlich begrenzten Staat, und diesem über jenen mit coalisierten Interessen eine Überlegenheit zuzuschreiben. Die Geschichte zeigt uns, wie jedes Staatsinteresse Blüteperioden hatte, wie jedes, ohne Rücksicht auf seinen theoretischen Kraftwert, thatsächlich Überlegenheit geäußert hat. Und diese Wandelbarkeit der politischen Kraft der Staaten nach außen findet ihre Erklärung in den verschiedenen Entwicklungsperioden der Staaten und Völker hinsichtlich der herrschenden Triebe und ihrer Beziehungen zum Zeitgeiste. Nach der Natur der politischen Triebe, insbesondere nach der Reihenfolge, in welcher die Urtriebe zur führenden Rolle berufen sind, erweckt der Verstandestrieb die Staatsidee, moralische Triebe bringen sie zur Anerkennung im politischen Leben, und die eigennützigen Triebe rufen aus ihr das Staatsinteresse mit seiner politischen Kraft hervor. Die Übereinstimmung der Triebe gibt der Staatsidee die höchste Kraft, deren sie fähig ist, bis die materiellen Triebe die Führung erlangen, die moralischen Triebe verschwinden und der Verstandestrieb nach neuen Ideen und Interessen ringt. Zur Zeit des Wechsels der Ideen, zur Zeit der Herrschaft materieller Triebe, während welcher die moralischen Triebe politischen Irrthümern zur Seite stehen, und die Verstandestriebe machtlos im Dunkeln arbeiten, da ist ein Staat am schwächsten; die Widerstandskraft ist sittlich angefressen, und das Ausdehnungsvermögen ist abhanden gekommen oder zeigt sich gegenüber der politischen Action als hohle Ausdehnungslust.

Die herrschenden Triebe haben überhaupt nur insofern eine Bedeutung zu Gunsten des Staates, als sie für das Staatsinteresse thätig sind. Weder der Verstandestrieb, wenn er eine Umsturzidee schafft, noch der moralische Trieb, wenn er zum Conflict gegen und zum Martyrium durch die Staatsgewalt aneifert, noch eigennützige Triebe, welche ihre Befriedigung nicht im bestehenden Staatsrechte hoffen, noch die Übereinstimmung der Triebe, wenn sie nicht dem Staatsinteresse geweiht ist, können dem Staate einen Kraftzuwachs bieten. Wenn sich die politische Kraft des Volkes innerer Veränderung vorwiegend zuwendet, dann ist sie für die Politik nach außen gebunden. Als Österreich im Jahre 1848 seine freiheitlichen Umwälzungen erlebte, standen die Triebe der Bevölke-

rung hinsichtlich der Befreiung vom absolutistischen Drucke in einer gewissen Übereinstimmung. Die Idee hiezu, vom Zeitgeiste angeregt, hatte viele Individuen geschaffen, die unter Verzicht auf das eigene Wohl der freiheitlichen Entwicklung zustrebten, und eine Masse mit eigennützigen Trieben hoffte in diesem Umsturze eine Besserung ihrer materiellen Lage. Nach der Natur dieses politischen Zweckes befand sich der Staat nach außen in einem hochgradigen Schwächezustand, der (abgesehen von den italienischen Provinzen) sofort in einen kraftvollen Zustand zu Gunsten des Staatsinteresses umzuschlagen geeignet war, wenn der Umsturzzweck in befriedigender Weise gelöst worden wäre. Die äußere Politik verlangt stets eine Lösung innerer Conflicte, welcher die verhältnismäßig größte politische Kraft des Staates entspringt. Nur gegenüber factiösen Zwecken ist die Unterwerfung der Gegnerschaft durch die Regierung der beste Weg, den Staat zu kräftigen; jedes Interesse, das sich mit dem Staate zu versöhnen vermag, bietet durch eine befriedigende Übereinkunft unter dem Herrschaftsverhältnisse einen nachhaltigeren Kraftzuwachs als durch die Unterdrückung. Diese äußert sich mindestens durch den Verlust aller Verstandes- und moralischen Triebe, und nur widerwillig wenden sich die eigennützigen Triebe erbärmlicher Art der aufgezwungenen Staatsidee zu. Die frühere Übereinstimmung der Triebe ist vor der Gewalt verschwunden. Die Unterwerfung der ungarischen Erhebung, durch Kossuth zur Faction geworden, zeigte sich als politische Nothwendigkeit; weil aber mächtige Triebe, gestützt auf ein positives Staatsrecht, die Ursache der Erhebung waren, konnte aus diesem Siege, auch wenn er ohne Rußland vollbracht worden wäre, erst ein Kraftzuwachs für den Staat gewonnen werden, wenn die veranlassenden Gegensätze auch auf dem Wege der friedlichen Übereinkunft überwunden waren.

Wenn etwas die politische Kraft des Staates nach außen bei innerem Conflicte zu steigern vermag, so ist es der vollständige Sieg des Umsturzes. Wohl hebt dieser die Interessengegensätze nicht auf; denn es ist nicht denkbar, daß sich in einem Staate alle Parteien mit dem Zwecke des Umsturzes in Übereinstimmung befinden, und selbst vorausgesetzt, daß mit dem giltigen Staatsrecht und seiner Regierung Alles unzufrieden war, so sind doch auch mit der durch den Umsturz geschaffenen Sachlage nicht alle Parteien einverstanden. Aber der Triumph des Umsturzes steigert die Kraftäußerung der siegreichen Parteien im höchsten Maße; es wird sich innerhalb derselben, solange der Glaube an einen wirklichen Gewinn anhält, mehr ultima ratio der politischen Kraft finden als selbst in einem Staate mit allseits befriedigten Interessen bei gewöhnlichem Gemüthszustande der Bevölkerung. Ein solches Beispiel außerordentlicher Machtsteigerung ist Frankreich im Verfolge der großen Revolution. Es ist eine unzweifelhaft aufgeklärte Thatsache, daß abgesehen vom Adel und

vom Clerus auch der Provinzial-Mittelstand im Gegensatze mit den durchgeführten Zwecken der Revolution stand, und es ist erwiesen, daß die Masse der Landbevölkerung wohl instinctiv nach einer socialen Reform, keineswegs aber nach einem Umsturze der Monarchie strebte. Die Kühnheit der Führer der Revolution, ihre Maßlosigkeit in der Absicht und ihre Rücksichtslosigkeit im allgemeinen und unter sich selbst machte alle Gegensätze verstummen, erweckte den Hoffnungsrausch radicaler Umwälzungen und entfesselte hiedurch so viel moralische Triebe, daß Frankreich dem gesammten, mattherzigen Europa gewachsen war. Gerade die bis zum Wahnwitz entfesselten Triebe mit Verzicht auf Leben und Gut, trotz grundsätzlicher Feindschaft gegen Recht und Sitte, sind der größten politischen Kraftäußerung nach außen fähig. Gleich dem religiösen Fanatiker, der das Leben willig für jenseitigen Lohn hingibt, stürzte sich der französische Bürger der Revolution in den Kampf, weil alle Sicherheit des diesseitigen Lebens und Besitzes verloren gegangen war. Es sind dies die moralischen Triebe der Verzweiflung in den Massen und fanatischen Ehrgeizes bei den Führern.

Der Aufschwung politischer Kraft der Staaten erfolgt aber nicht bloß durch innere Veränderung und Entwicklung, sondern auch durch Impulse von außen. Da die äußere Politik überhaupt der summarische Ausdruck der herrschenden Interessen ist, so ist es klar, daß eine unglückliche Politik nach außen diese Interessen verletzt. Solange es sich nur um herrschende Sonderinteressen handelt, kann der Verlauf der Politik nach außen die Massen gleichgiltig lassen; wenn aber diese durch die äußeren Mißerfolge tief in ihrer politischen Individualität getroffen werden, ohne durch inneren Umsturz sich helfen zu können, dann werden die besten Triebe des Volkes erweckt; sie leihen dem Staate ihre volle Kraft nach außen. Es ist das vorzüglich die Erhebung der Völker aus jener politischen Versumpfung, welche die Niederlagen verschuldet hat; als Typus derselben kann die Erhebung Preußens für die Befreiungskriege gegen Napoleon I. gelten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Siege der französischen Republik und die des Kaiserreiches durch den Mangel einer Übereinstimmung der Triebe bei den Gegnern ermöglicht wurden. Die ersten Kriege hatten von Seite der Alliierten den Charakter der Cabinetskriege, während die Quelle aller politischen Kraft, das Volk, der Revolution theils gleichgiltig, ja vor den Ausschreitungen der Schreckensregierung sogar sympathisierend gegenüberstand. Also nicht der französische Umsturz und der Sieg seiner Idee haben irgendwie zu einem Rückschlage geführt; die ihre Siege mit Mäßigung und Würde verwertende Republik würde ihre Continuität bis zur gegenwärtigen Republik bewahrt haben. Auch ein gemäßigtes Kaiserreich würde vielleicht einige Generationen die Vormacht Europas geblieben sein, und erst im Verfolge des

natürlichen Erlöschens seines geschichtlichen Glanzes würde Frankreich in die frühere Stellung nach außen zurückgekehrt sein und die innere Umwälzung wieder aufgenommen haben. Die Maßlosigkeit des Kaisers war es und die Mißachtung des mächtigsten politischen Triebes bei den besiegten Völkern, des Gewohnheitstriebes, welche die Verstandes- und moralischen Triebe zu Gunsten der Befreiung wachriefen. Die wirtschaftlichen Nachtheile der politischen Lage Europas brachten endlich auch die materiellen Triebe zu jener Übereinstimmung mit den edleren Trieben, welcher Napoleon erlag. Diese Übereinstimmung der Triebe erwachte nicht gleichmäßig in den unterdrückten Völkern, oder nur außerhalb Frankreichs; auch nicht Preußen allein war der Sitz der edleren Triebe für die Befreiung; bei einem so großartigen Umschwunge geben sich die Triebe mit mehr oder weniger Heftigkeit und bestimmter politischer Absicht allerorts kund. Auch in Frankreich vollzog sich unter den materiellen Nachtheilen der eigenen Siege eine Umstimmung der Triebe; die Verstandestriebe wandten sich vom Kaiser ab, die moralischen verschwanden und auch die eigennützigen sahen keinen Vortheil bei seiner Sache. Die Befreiungsidee hatte gewiß über die meisten moralischen Triebe in Preußen zu verfügen; zwischen der Kampfbegeisterung Preußens und dem Gegensatze Frankreichs zur eigenen Politik fanden sich aber im übrigen Europa alle Erscheinungsformen der wirkenden Triebe. Diese verschiedenen Entwicklungsformen der politischen Triebe für die Befreiungsidee erklären das Verhalten und die Kraftäußerungen der betheiligten Mächte in den Kämpfen bis zum Untergange des Kaiserreiches. Wo in der Politik über die berechtigten Zwecke so hinausgegangen wird, wie es Napoleon that, leidet nicht nur derjenige Theil, welcher Niederlagen erleidet, sondern durch die Causalität der culturellen Beziehungen auch der Sieger, und es wird schließlich klar, daß der Ehrgeiz des Schöpfers dieser Politik auch der einzige Interessent an ihrer Sieghaftigkeit ist.

Aus dieser Darlegung geht hervor, daß die politische Kraft eines Staates nicht vorwiegend von der Natur des Staatsinteresses abgeleitet werden darf. Es liegt auf der Hand, daß die Übereinstimmung der politischen Triebe einem Staate mit einem minder kräftigen Staatsinteresse zu einer Zeit zukommen kann, wo sein politischer Gegner mit nationalem und geographischem Staatsinteresse durch ungünstige Wechselbeziehungen der politischen Triebe kraftlos ist. Dieser Entkräftung bis zum äußersten Maße vermag kein wie immer geartetes Staatsinteresse Schranken zu setzen; der sittliche und materielle Verfall einer nationalen oder geographischen Staatseinheit kann, wie bei einem Staate mit coalisierten Interessen, so weit gehen, daß dieselbe, wehrlos nach außen, in sich kraftlos zusammenbricht. Das äußerste Maß dieser Schwäche nach außen ist erreicht, wenn die Interessen im Staate durch den Gewaltkampf die Einheit des Staates

auflösen, oder wenn das Volk nichts mehr im Staatsinteresse thut und höchstens die absterbenden Gewaltinstitutionen einen machtlosen Widerstand gegen äußere Feinde üben. Das ist jener Zustand, wo die Politik im Staate ihren abgeschlossenen Charakter verliert und unmittelbar zu einer Angelegenheit der Politik nach außen wird. Obgleich dieser Schwächezustand den Staat bei jedem Staatsinteresse nach außen widerstands- und einflußlos macht, so führt doch jener innere Kampf gewöhnlich zur staatlichen Wiedergeburt und zu einem erhöhten Aufschwunge der Kraft nach außen, wie z. B. bei Frankreich durch die große Revolution, weil dieser Kampf an sich nur der Beweis der sich emporringenden Verstandes- und moralischen Triebe ist, während der politische Stumpfsinn des Volkes den endgiltigen Niedergang des Staates anzeigt, wie wir es z. B. bei der Türkei sehen.

Anders gestalten sich die Beziehungen der politischen Triebe zum Staatsinteresse, wenn sich zwei Staaten im Höhepunkte der politischen Kraft gegenüberstehen. Es ist natürlich, daß bei Übereinstimmung der politischen Triebe dem nationalen Staatsinteresse eine größere Kraft innewohnen muß, als unter gleichen Voraussetzungen einem Staate zukommt, der auf der Interessencoalition beruht. Dieser Umstand ist nie aufzuheben, weil den ursprünglichen Interessen mehr staatenbildende Kraft eigen ist, als der bedingten Interessencoalition. Dieser Abstraction steht aber die Thatsache gegenüber, daß außer dem Staatsinteresse und der Wirkung der politischen Urtriebe noch andere Factoren für die politische Kraft eines Staates wichtig sind.

Wir wissen, daß das Entwicklungsstadium der politischen Triebe von jenem des Zeitgeistes zum Haupttheile abhängt. Die Macht dieses Triebes über alle Persönlichkeiten ist so gewaltig, daß mit dem Blühen und Vergehen eines Zeitgeistes auch der Wechsel der herrschenden Triebe stattfindet und daß also auch die Übereinstimmung der Triebe mit dem Höhepunkte des Entwicklungsganges jenes Zeitgeistes übereinfällt. Für die Politik nach außen ist aber zu erwägen, ob diese Blüte des Zeitgeistes und der Triebe mit den Operationszwecken der Politik nach außen in einer günstigen Wechselbeziehung steht oder nicht. Der Zeitgeist bringt eben auch Interessen zur Herrschaft, die sich vorerst in einen Gegensatz zum Staatsinteresse setzen, daher die Kraft, die den einzelnen Persönlichkeiten aus der Übereinstimmung der Triebe erwächst, kein Zuwachs der politischen Kraft des Staates sein muß. Die Blüte des confessionellen Zeitgeistes mit ihrer politischen Kraft und Übereinstimmung der Triebe mußte dem römischen Kaiserthum deutscher Nation im Inneren und nach außen gefährlich werden; jede confessionelle Spaltung mußte infolge der Beziehungen des Kaiserthums zur Kirche zu politischen Spaltungen führen. Ähnlich verhält es sich mit dem nationalen Zeitgeiste in seiner Wirkung

auf das Donaureich; seine Blütezeit konnte dem Staatsinteresse nur abträglich sein, weil er die Volkstheile individualisiert. Erst eine institutive Versöhnung der nationalen Interessen stellt die Kraft des Volkes dem Staatsinteresse wieder voll zur Verfügung; bis dies möglich wird, ist aber der nationale Zeitgeist entschwunden und hiemit auch die Übereinstimmung der Triebe im Volke für denselben dahin. Kurz, die Übereinstimmung der Triebe für einen Zeitgeist ist nur dann auch ein Kraftzuwachs für das Staatsinteresse, wenn Zeitgeist und Staatsinteresse interessenverwandten Ursprungs sind.

Ist aber ein Zeitgeist im Niedergange, dann kämpft er bereits mit so vielen Gegensätzen, daß auch einem verwandten Staatsinteresse aus ihm kein Kraftgewinn erwachsen kann. Der schwindende freisinnige Zeitgeist ist z. B. nicht mehr geeignet, einem nationalen Staatsinteresse Kraftgewinn zuzuführen, weil die nach der Herrschaft ringenden Interessen den Gegensatz des Staates mit den Vertretern jenes Zeitgeistes offen fordern. Ein Zeitgeist hingegen, der mit einem Staatsinteresse an sich übereinstimmt, kann zum Inhalte des Staatsinteresses selbst werden, und dessen Blüteperiode tritt in den Dienst der Politik des Staates nach außen. Diese Blüteperioden des jeweiligen Zeitgeistes brachten das Ausdehnungsvermögen Schwedens unter Gustav Adolf, Frankreichs unter Ludwig XIV., Preußens unter Friedrich II. und Deutschlands unter Wilhelm I. hervor.

Die Übereinstimmung der politischen Triebe, als Höhepunkt der politischen Kraft eines Volkes, dürfen wir nicht als eine Übereinstimmung der verschiedenen Interessen im Staate auffassen. Der Zeitgeist bestimmt nämlich die herrschenden Interessen, und diese Herrschaft einzelner durch den Zeitgeist gehobenen Persönlichkeiten bedingt, daß andere Persönlichkeiten politischen Verzicht üben müssen, was die Interessenübereinstimmung aufhebt. Als unter dem freisinnigen Zeitgeiste die Masse des französischen Volkes zur Übereinstimmung der Triebe gelangte, waren die privilegierten Stände zu einem vernichtenden Verzichte genöthigt. Als Frankreich aus seiner Übereinstimmung der Triebe im Sinne des Zeitgeistes den Höhepunkt der politischen Kraft nach außen erlangte, die sich durch die Zurückweisung der europäischen Coalitionen äußerte, war im Staate bei weitem keine Interessenübereinstimmung vorhanden; die Übereinstimmung der politischen Triebe war nur jenen Persönlichkeiten eigen, welche durch den Zeitgeist zur Herrschaft gelangt waren. Als der confessionelle Zeitgeist den größten Theil des deutschen Volkes zu einer Übereinstimmung der politischen Triebe für die Sache der Reformation führte, war keineswegs auch eine Übereinstimmung der Interessen vorhanden, sonst wäre es nicht zum dreißigjährigen Kriege gekommen; aber jene Übereinstimmung der Triebe hatte doch so viel politische Kraft erzeugt, daß die Reformation

gegen die Übermacht des Kaisers und der Liga nicht erlag. Die politische Macht des Papstes erlag nicht allein dem nationalen Einigungswerke Italiens, sondern auch dem freisinnigen Zeitgeiste; wäre der Zeitgeist confessionell im päpstlichen Sinne gewesen, so würde sich die Einigung Italiens nicht gegen, sondern mit dem Papste, wie es Pius IX. im Jahre 1848 vor Augen hatte, vollzogen haben.

So sehen wir, daß jene Übereinstimmung der politischen Triebe, wenn ihre politische Kraft dem Staate nach außen dienen soll, wenigstens in den maßgebenden Persönlichkeiten des Staates vorhanden sein muß; jene Übereinstimmung, zusammenfallend mit einer Übereinstimmung der Interessen, ist aber eine außerordentlich seltene Blüteerscheinung im Leben der Völker und im Wechsel des Zeitgeistes. Ein solches Zusammentreffen glaube ich im niederländischen Volke zur Zeit seines Befreiungskampfes annehmen zu können, da das politische Ziel der Nation, im Wesen des confessionellen Zeitgeistes liegend, die confessionellen, autonomistischen und mercantilen Interessen befriedigte und das kleine Volk selbst durch die Gewaltthätigkeiten der Spanier zu einem Zusammenwirken der intellectuellen, moralischen und eigennützigen Triebe entflammt wurde, welche Umstände dessen Widerstandskraft überhaupt erklären. Das Zusammentreffen dieser mehrfachen Übereinstimmung ist sodann freilich von der höchsten Entfaltung der politischen Kraft begleitet, deren ein Volk überhaupt fähig ist.

Es ist denkbar, daß sich die Interessen in Übereinstimmung für den politischen Kampf nach außen befinden, während keineswegs jene Übereinstimmung der Triebe vorhanden ist, die einem Staate eine hohe politische Kraft verleiht. Unzweifelhaft beherrscht alle Parteien in Frankreich das politische Ziel, die verlorene Überlegenheit nach außen durch Besiegung Deutschlands wieder zu erringen; daß aber im Volke jene Verstandes- und moralischen Triebe wirksam sind, welche die eigennützigen Triebe der Massen veredeln, was zur Übereinstimmung der Triebe für den Staat führt, muß bezweifelt werden.

Wenn auch die politischen Urtriebe und ihr Entwicklungsstadium für die politische Kraft des Volkes von grundlegender Bedeutung sind, so finden wir doch, daß die politischen Reflextriebe — wie wir es vom Zeitgeiste constatiert haben — einen unmittelbareren und sichtlicheren Einfluß auf jene Kraft haben. Wie sich das Volk, oder wenigstens dessen Mehrheit, zum Gewohnheits- und zum Veränderungstrieb verhält, dies erst vermag in die Volkskraft für die Politik nach außen volle Einsicht zu schaffen. Wo ein Volk an den hergebrachten politischen Verhältnissen hängt, da wird auch das anerkannte Staatsinteresse eine nachhaltige Unterstützung finden. Die Beständigkeit im Festhalten richtiger Operationszwecke ist ein Mittel zum schließlichen Erfolge, und eine Politik, gestützt

auf Gewohnheiten des Volkes, disciplinirt und häuft dessen Kräfte. Gewohnheitstriebe bieten eine verläßliche Kraft. Die eingelebte Politik der Hohenzollern im preußischen Volke, das conservativ dem Staatsinteresse anhing und gewohnheitsmäßig seine ganze Kraft dem Staate lieh, war die Hauptursache der erfolgreichen Politik des preußischen Staates. — Völker hingegen, die dem Veränderungstriebe unterworfen sind, werden entweder das Staatsinteresse nicht consequent anerkennen, oder, wenn dasselbe nach der Natur des Staates nicht verleugnet werden kann, über die Mittel und Taktik der Politik hadernd, dem Staatsinteresse keine verläßliche Kraft zuwenden. Bei dem häufigen Wechsel des politischen Systems, Princips oder leitenden Staatsmannes als Folge des Veränderungstriebes werden die Kräfte nicht zusammengefaßt der Politik nach außen zur Verfügung stehen, es wird eine schwächende Ungleichzeitigkeit und Unregelmäßigkeit in der Hingabe für das Staatsinteresse vorkommen.

Doch abgesehen davon, daß es sich in jedem Falle der Beurtheilung des Wertes dieser politischen Triebe darum handelt, ob das Volk das Staatsinteresse überhaupt unterstützt oder demselben nur gleichgiltig gegenübersteht, wird noch ferner zu bedenken sein, daß dem Gewohnheits- sowie dem Veränderungstrieb bei jedem Volke eine andere Charakteristik zukommt. So wird der Gewohnheitstrieb, der im englischen Volke mächtig ist, eine andere politische Kraft hervorbringen als jener der Russen. Ebenso wird die Veränderungssucht der Franzosen eine andere Rückwirkung auf die Machtentwicklung des Staates haben als jene der Südslaven und Neugriechen. Einmal vermag der Gewohnheitstrieb den Volkskräften einen thatkräftigen Halt zu geben, während er andernorts die Kräfte stumpf und unlenksam macht. Die Veränderungstriebe des einen Volkes haben zur Folge, daß sich dasselbe keinem politischen Zweck thatkräftig hingibt, während einem anderen Volke, findet sich einmal eine Übereinstimmung der Triebe oder der Interessen, aus dem Veränderungstrieb ein mächtiges Aufflammen, eine gewaltige Flutwelle der politischen Kraft ersteht. Die natürlichen Anlagen des Volkes, seine geschichtliche Entwicklung und geographische Lage, besonders sein cultureller Standpunkt werden für die verschiedenen Rückwirkungen des Gewohnheits- und Veränderungstriebes auf die politische Kraft maßgebend.

Diese Erwägungen über die Wechselbeziehungen des herrschenden Zeitgeistes, des Staatsinteresses und der politischen Triebe lehren, daß ein Staat in dem Maße an politischer Kraft nach außen zunimmt, als sein Staatsinteresse durch den herrschenden Zeitgeist unterstützt zu werden vermag und die Übereinstimmung der Triebe dem Staatsinteresse dienstbar werden kann. Dieser Kraftzustand des Staates wird noch bedeutend gestärkt, wenn auch eine annähernde Übereinstimmung der Interessen nach der Art des Zeitgeistes und des Staatsinteresses möglich ist. —

Man hört so oft, daß sich in den Operationen der Politik nach außen eine Prüfung des sittigen Wertes der Völker vollziehe; man spricht gern von dem Triumph der Sittigkeit* in der Weltgeschichte und vermischt hiebei zwei wesentlich verschiedene und unvereinbare Erscheinungen im menschlichen Wesen: die Politik und das Ethos. Zweifellos steht die sittige Größe eines Volkes, das ist dessen Übereinstimmung der Triebe für culturelle Zwecke, mit seiner politischen Kraft in Wechselbeziehung; zweifellos decken sich politische Zwecke oft mit culturellen, und die culturellen Interessen, gleichzeitig im Dienste des Staatsinteresses stehend, werden so zu politischen Interessen. Aber als Sittigkeit an sich sind diese Triebe für die Politik nach außen belanglos oder sogar eine Schwächung, wenn sie den Sinn des Volkes von politischen Zwecken und Interessen abwenden. Der Sittigkeit wird für die Politik im Staate darum eine Bedeutung für dessen Erstarkung beigemessen, weil der Staat als Culturinstitution die Politik nicht mehr zum vollen Ausdruck ihrer Wesenheit gelangen läßt, sondern sie zu Gunsten der Sittigkeit zu einem Kampfe auf dem Rechtsboden gestaltet. Bei einem Staate, der auf der Interessencoalition basiert, wo sich also die Hauptpersönlichkeiten im Volke geschlossen gegenüberstehen, da vermindert sich auch im Staate der politische Wert der Sittigkeit als Kraftfactor einer Partei; diese Parteien haben zu viel natürliche Unverwüstlichkeit, um etwa durch bloße Verderbtheit zersetzt zu werden; es gilt dies insbesondere für Nationalitäten, wie wir an der Unverwüstlichkeit der culturell tiefstehenden Irländer sehen. Nicht die sittig tüchtigsten, sondern die politisch tüchtigsten Individualitäten erlangen da den politischen Vorrang. Bedeutungsvoller hingegen wird bei einem einheitlichen Staatsinteresse und für veräußerliche Interessen der Grad der Sittigkeit, weil schwächere Anlässe hinreichen, um die Parteien aufzulösen. Sittenverderbtheit untergräbt deren Ansehen und Zusammenhang; die Parteien verlieren ihre Antriebe für das Staatsinteresse, die politische Kraft des Staates ist matt, entbehrt der Aufopferungsfähigkeit des Volkes, Ruhmredigkeit und politischer Scandal treten an die Stelle der Vaterlandsliebe. Neben der Sittigkeit kann aber auch in einem Volke eine solche Gleichgiltigkeit für politische Zwecke bestehen, daß es gegenüber einem weniger sittigen, aber mit starken politischen Trieben ausgestatteten Volke in politischen Nachtheil versetzt wird. In diesem Volke fehlt dem Einzelnen z. B. ein thatkräftiges Streben für die politische Interessengemeinschaft; ihm geht nichts nahe, als die engeren Interessen seiner Wirtschaft, seiner Familie, höchstens seiner Gemeinde.

---

* Sittigkeit, als Sittenstrenge oder Sittenreinheit aufgefaßt; nicht zu verwechseln mit dem civilisatorischen Begriff Sittlichkeit als Entwicklung der moralischen Grundlage der Menschen im Geiste ethischer Vollendung. (Siehe Abschnitt 86.)

Solche Individualitäten bedürfen eines staatlichen Zwanges, einer strammen Führung, damit die Kraft ihrer sittigen Tüchtigkeit zu einem Wertfactor für die Politik nach außen werde.

Bis vor kurzem waren es unter den Culturvölkern vorwiegend die Deutschen, welchen bei sittiger Tüchtigkeit geringe politische Kraft zukam. Die Geschichte erhärtet diese Behauptung durch viele Thatsachen. Die Kraft welche deutsche Krieger den verschiedensten politischen Zwecken, am wenigsten den eigenen, seit ihrem Eintritt in die Geschichte gewidmet haben, ihre sittige Tüchtigkeit, die sich in einem regen Gefühl für die Verbindlichkeit gegenüber ihren Bezahlern und Eidherren äußerte, verließ sie häufig, wie die Reichsarmee komischen Andenkens bewies, sobald sie für eigene politische Interessen kämpfen sollten, weil ihnen diese nichts waren. Die Rheinländer und Süddeutschen gehörten zu Napoleon's guten Truppen. Der Mangel jeder politischen Idee, wie wir ihn in jener Zeit bei den besten Männern der Nation, z. B. bei Goethe, beobachten, war eine Lücke in dem Gedankenkreis der Deutschen, in welcher die Begeisterung für den mächtigen Schlachtenkaiser zwanglos Aufnahme fand. Als endlich die Deutschen von einer nationalen Idee ergriffen wurden, fühlten sie dieselbe und fühlen sie zum Theil noch gegenwärtig nur als einen Durchgangsbegriff für culturelle Interessen. Die Politik ist nie das Wort, sondern die That; während der Vorbereitungsperiode des jungen Deutschland sprachen die Deutschen wohl viel von Einigkeit, ihre Thaten waren aber erfüllt von culturellen Einzelinteressen, sodaß ihnen ein politischer Gedanke stets wie ein Vergehen an der Cultur vorkam. Angeregt durch den freisinnigen Zeitgeist, widerstrebten ihnen die Angelegenheiten der Politik nach außen als Fragen der Staatsautorität; selbst in Preußen, wo doch das politische Bewußtsein eine glorreiche geschichtliche Anlehnung finden konnte, zeigen die Parlamentsconflicte in der Wehrfrage 1862—63, wie wenig politischer Sinn auch im Volke dieser Vormacht zu finden war. Man vergleiche die Deutschen in Angelegenheiten der Staatswehr mit den Franzosen oder Italienern! — Ein solches Volk wird, wenn es verfassungsmäßig auf seine eigenen, den Vertretungskörpern überlassenen Entschlüsse angewiesen ist, trotz seiner sittigen Tüchtigkeit in politische Ohnmacht verfallen. Nur eine starke Regierung vermag dieser Volkskraft politischen Wert zu geben. Der politische Hader hat im alten Kaiserreiche die sittige Tüchtigkeit der deutschen Nation nicht zerstört; aber nur wo einzelne Reichsfürsten durch Autorität diese Tüchtigkeit in den Dienst ihrer politischen Zwecke zwangen, erstanden Partikularsiege der Nation. Auf demselben Wege wurde die Einigkeit des nunmehrigen deutschen Reiches hergestellt. Erst der unzweifelhafte Sieg Preußens durch dessen Autorität zwang alle Deutschen unter die Führung Preußens. Als hiedurch das deutsche Volk eine Führung erlangt hatte,

die dessen mangelnden politischen Sinn ersetzte, da wurden auch seine sittigen Vorzüge ein bedeutungsvoller Steigerer seiner politischen Kraft nach außen.

So sehen wir, daß die Sittigkeit an sich keine politische Kraft gibt, daß sie aber ein Kraftfactor werden kann durch die politische Führung. Diese kommt unter verschiedenen Verhältnissen auch verschiedenen Gesellschaftsclassen und Parteien zu, deren politische Befähigung sodann für den politischen Erfolg eines Staates maßgebend wird. So kann es sich ergeben, daß der Adel die Führung der inneren und äußeren Politik in Händen hat. Besitzt er die politische Tüchtigkeit im staatlichen Sinne nicht, so nützt es nichts, wenn auch die Masse des Volkes sittige Vorzüge besitzt, wie umgekehrt dessen politische Befähigung, unberücksichtigt jeder Sittigkeit, den Staat mächtig machen kann, wie die Geschichte Roms und Venedigs zeigt. Im absolutistischen Staate und noch mehr in der Despotie ist die politische Geschicklichkeit des Herrschers und seiner Rathgeber entscheidend für die Erfolge nach außen, und die Sittenmängel, die man bedeutenden Herrschern aller Zeiten nachsagt, beeinträchtigten ihre politischen Erfolge nach außen nur insofern, als sie auch die Quelle politischer Fehler waren. Blendende Erfolge der äußeren Politik waren beinahe nie mit Sittenvorzügen der Herrscher oder Staatsmänner gepaart. Erst die Dauerhaftigkeit der Erfolge in der äußeren Politik steht mit der Sittigkeit der Staatsmänner in Beziehung, da diese zum Maßhalten im Erfolge und zur Wahl nachhaltiger Mittel in der Politik anhält. Der Verfall der Sitte, die Unsitte überhaupt, führt erst dann einen Verlust an politischer Kraft herbei, wenn er das Interesse am Gemeinwesen nicht aufkommen läßt oder das vorhandene unterdrückt oder die physische Kraft des Volkes untergräbt. Diese Erscheinungen weisen aber auf ein längeres Einwirken politischer Mißstände und unsittiger Zustände hin; erst eine gewohnheitsmäßige und durchgreifende Unsitte, mit der alle edleren politischen Triebe einschlummern, Pflichten alle Macht verlieren und der Sinnengenuß das einzige Streben ist, welches der Mühe wert erscheint, hebt die politische Kraft eines Volkes auf; solange dieser tiefe Verfall nicht eingetreten ist, wäre es ein Irrthum, einem Volke oder Staate politische Kraft nach außen abzusprechen. Der tiefste Verfall der Sitte im kaiserlichen Rom vermochte den Schrecken seines Namens durch Jahrhunderte nicht aufzuheben. Erst völliges Aufgeben des politischen Lebens, begleitet von außerordentlichen Bedrohungen von außen, machte seine politische Kraft versiegen. Kurz, nicht die Sittigkeit oder Unsitte an sich sind politische Factoren, sondern sie werden es durch ihre Beziehungen zu den politischen Trieben und durch den Einfluß, welchen sie auf die Lebenskraft und das Gedeihen eines Volkes im Einzelindividuum ausüben. In dieser Hinsicht sehen wir, daß die edleren politischen Triebe,

sowie die Übereinstimmung der Triebe nicht hervortreten, wenn nicht auch Sittigkeit im Volke herrscht, jene Sittenstrenge, die insbesondere den Charakter des Einzelindividuums härtet und die Unterordnung des Einzelwohles unter Zwecke des Gemeinwesens erzieht. In diesem Sinne ist für das Aufstreben eines Volkes und Staates unzweifelhaft Sittigkeit unentbehrlich, weil sich sonst aus den engeren Interessen des Einzelindividuums keine politischen Interessen für die Gemeinschaft loslösen; ohne diese Sittigkeit bleibt das Einzelindividuum im Banne seiner eigennützigen Triebe, aus welchen sich nie, und wenn sie noch so politisch vollbewußt sind, der politische Muth für den äußersten Gewaltkampf entringt.

Jedes Volk bedarf also dieser Sittigkeit, um politische Triebe zu erzeugen, welche die politische Kraft der Persönlichkeit ausmachen — eine Sittigkeit, welche von der Sittlichkeit nur die Kampfesvorzüge entlehnt, aber jene der Billigkeit, der Nächstenliebe und Mäßigung in seelischer und physischer Hinsicht ohne weiteres vermissen kann. Es ist dies jene Sittigkeit, welche den rohesten Barbaren eigen sein kann und auch wirklich deren Sieg über sittenlose Culturvölker vorbereiten half. Diese Sittigkeit ist eine Vorbedingung für das politische Aufstreben einer Individualität, wie wir sie in Spartas und Roms erster Entwicklungszeit beobachten, welche nach der Sicherung des Staatsbestandes mit dem Zeitgeiste wechselvoll verschwindet und wieder auftaucht. So sicher es ist, daß diese Sittigkeit der politischen Kraft förderlich ist, ebenso erwiesen ist es, daß die constatierte Unsitte noch keineswegs den Rückschluß auf einen Schwächezustand des Staates erlaubt; dieses Calcül muß stets nur in politischen Momenten, aber nicht in ethischen gesucht werden, weil nur jene anzeigen, welche politischen Triebe herrschend sind oder demnächst zur Herrschaft gelangen. Eine alternde Persönlichkeit, welche alle sittigen Vorzüge eingebüßt hat, zeigt durch politische Momente hinlänglich ihre Schwäche, um nicht noch nach ethischen Momenten forschen zu müssen, die äußerst schwer richtig geschätzt werden, und in welchen man sich bitter täuschen kann. Wie wenig Sittenlosigkeit den politischen Ruin zu beschleunigen vermag, dafür ist das byzantinische Kaiserreich mit seinem tausendjährigen Bestande ein classisches Beispiel. Wenn Sittlichkeit unbedingt ein Kraftfactor für politische Größe wäre, dann würde die Welt längst ein großes Institut der Sittlichkeit sein, während sie aus politischen Institutionen besteht, neben welchen sich die Sittlichkeit mühselig aus unpolitischen Erwägungen, Gewohnheitsanschauungen, Glaubenssätzen und Überzeugungen entwickelt und Raum verschafft. —

Versuchen wir an der Hand dieser Darstellung jene Erscheinungen einzeln aufzuzählen, welche die politische Kraft eines Volkes nach außen bestimmen:

1. Einem jeden politisch berechtigten Staate muß eine interessen-

gemeinsame Mehrheit zu Grunde liegen. Das absolute Übergewicht der realen Kraft des Volkes muß sich einig fühlen in der Absicht, den Staat nach außen zu erhalten und zu entwickeln, und die Minderheit darf keine mächtigen Factionen enthalten, weil jede solche Opposition den Staat verhältnismäßig mehr schwächt, als ihm aus der Loyalität der Parteien Kraft zuwächst.

2. Das Staatsinteresse muß aus der Staatsidee klar hervorgehen und Gemeingut der öffentlichen Meinung sein. Demselben soll ein Ausdehnungsvermögen oder wenigstens Widerstandskraft nach außen entspringen.

3. Die herrschenden politischen Triebe sollen dem Staatsinteresse dienstbar und möglichst nahe ihrer Übereinstimmung sein.

4. Das Staatsinteresse soll mit dem Zeitgeist verwandt oder wenigstens nicht gegensätzlich sein. Die Rückwirkung des Zeitgeistes auf die politische Kraft des Staates ist von dessen Entwicklungsstadium abhängig.

5. Je nach der politischen Natur des Volkes, der herrschenden Interessen und des Zeitgeistes wird der Gewohnheits- oder Veränderungstrieb im Dienste des Staatsinteresses stehen oder demselben zum Nachtheile gereichen.

6. Sittenstrenge wird erst hinter einer politischen Führung stehend und mit einem Pflichtgefühl für das Staatsinteresse zur politischen Kraft nach außen.

Die gesammte Volkskraft, welche aber durch die Erscheinungsformen dieser politischen Factoren vervielfacht oder vermindert wird, nennen wir in Rücksicht auf ihre Bestimmung als Widerstandskraft und Ausdehnungsvermögen des Staates die Wehrkraft des Volkes.

42. Die Staatswehr und die Beurtheilung ihres politischen Wertes.

Die politische Kraft eines Volkes nach außen tritt nun, vermittelt durch die Gewaltinstitutionen, in den praktischen Dienst der äußeren Politik. Erst diese Vermittlung macht die politische Kraft des Staates nach außen verwendbar.

Bei der Politik im Staate sehen wir die politischen Kräfte in den verschiedensten Richtungen thätig; sie dienen auch verschiedenen politischen Zwecken, weil sich die Interessen im Staate Selbstzweck sein dürfen. Wohl strebt der Staat auch bei der inneren Politik an, daß sich die politischen Kräfte im Sinne der Staatsidee einigen, aber diese Absicht ist das Product der Politik im Staate, keine gegebene Thatsache. Bei der äußeren Politik hingegen entspringt aus der Einheit der Staatspersönlichkeit nach außen die Nothwendigkeit, daß die politische Kraft im

Volke auch einheitlich auftrete, und zwar nicht bloß in der Wirkung, sondern von Haus aus und in allen politischen Lebensäußerungen. Hinter jeder Action nach außen soll schlagfertig die gesammte politische Kraft des Volkes stehen.

Wir wissen, daß sich die reale Kraft einer Persönlichkeit in der Politik überhaupt durch die Zahl der Einzelindividuen ausdrücken läßt, welche für deren Operationszwecke ihr Leben einzusetzen geneigt sind. Wenn dies schon bei der Politik im Staate den Maßstab der realen Kraft insofern abgeben kann, als es sich um Lebensinteressen einer Persönlichkeit handelt, um wie viel sicherer ist dies der Maßstab der realen Kraft eines Volkes nach außen bei Zwecken, die naturgemäß die Gewalt anrufen, jedes positiven Rechtsschutzes entbehren und nach der Natur jeder Gewaltpolitik stets den Charakter von Lebensinteressen des Staates annehmen. Bei der äußeren Politik wird thatsächlich die politische Kraft des Volkes in der absoluten Zahl der Individuen liegen, welche angespornt durch Interessengemeinsamkeit mit der Staatsidee, durch pflichtbewußte Hingabe an das Staatsinteresse als Wirkung der idealistischen Triebe, des Zeitgeistes und der Gewohnheitsanhänglichkeit, für die Sache des Staates ihr Leben zu opfern bereit sind. Es war dies nicht immer so; sondern es ist durch die culturelle Entwicklung des Staates als gesellschaftliche Institution, in welcher das Einzelindividuum dem Staate durch die Wehrpflicht angehört, so geworden. Die Republik der Niederlande übte im 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts einen mächtigen Einfluß auf die große Politik der ganzen Welt aus. Wohl sind es auch Erscheinungen der inneren Politik, welche die Republik diesen Einfluß im Verlaufe des 18. Jahrhunderts verlieren ließen, hauptsächlich aber der Umstand, daß das Capital nur bedingt und überhaupt nicht mehr ausschlaggebend die Wehrkraft der Staaten zu bestimmen vermag. Auch gegenwärtig ist die Macht des niederländischen Capitals noch groß, da mehrere Staaten ansehnliche oder die Haupttheile ihrer Anlehen in den Niederlanden placiert haben. Dieser Capitalseinfluß reicht aber gegenwärtig nicht mehr in das Gebiet der großen Politik. Woher dieser Unterschied? — Als die Niederlande eine Hauptmacht Europas waren, stellten sie mit ihrem Capital Miethstruppen auf, die jenen der Großmächte gewachsen waren, was heute bei den Rechtsbeziehungen des Einzelnen zum Staate nicht mehr möglich ist. Dem Capital fehlt daher in unserer Zeit, so gewichtig seine Stimme auch sein mag, für die Politik nach außen der directe Zusammenhang mit der ultima ratio der politischen Kraft. Es liegt nun in unserer Cultur, in deren sittlichen Anschauungen, sowie in dem in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des Kampfes empfindlichen Wesen der Politik nach außen, daß diese Wehrkraft des Volkes nicht frei walten darf, sondern daß sie geordnet und

stets bereit dem Staatsmanne zur Verfügung stehe. Als Institution wird nun diese Volkskraft zur Staatswehr, welche die reale Kraft des Staates darstellt. Die Staatswehr ist jene Gemeinsamkeit von praktischen Einrichtungen, welche dem Staate die geforderte Gewalt im Inneren und nach außen verleiht. Die Staatswehr besteht aus den öffentlichen Wehrangelegenheiten, sodann aus der durch diese errichteten Kriegsmacht, welche wieder aus dem Heere, der Flotte und den Befestigungen besteht.* Die Staatswehr als Ganzes, an welcher ebenso politische Beamte, Verkehrsanstalten, Heilanstalten u. s. w., beziehungsweise das ganze Volk durch seinen Antheil an der Förderung der Wehrzwecke mitwirken wie das Militär, ist der Maßstab für die reale Kraft eines Staates nach außen.

Wer noch unter dem Eindrucke des freisinnigen Zeitgeistes lebt, wer seine Erkenntnisse zum Theil aus unreifem Idealismus, zum Theil aus den materialistischen Gesichtspunkten der Manchesterschule nimmt, wer sich zur sociologischen Erkenntnis der Wesenheit des Staates noch nicht durchgearbeitet hat und den Staat im Rechtszwecke erfüllt sieht, von dem werden Erwägungen, welche die Kriegsmacht als die reale Kraft eines Staates nach außen darstellen, schwer verstanden. Es ist auf den ersten Blick nicht leicht erkennbar, daß jeder Action, auch wo für die Gewaltpolitik fremdartige Angelegenheiten in Betracht kommen, immer die Kriegsmacht unmittelbar oder mittelbar jenen Nachdruck gibt, der ihr nach ihrem Wert als reale Kraft nach außen zukommt. Daß dem so ist, liegt in der rechtlichen Natur der internationalen Beziehungen der Staaten, wo alles auf dem Abwägen der Chancen eines Gewaltkampfes beruht, wo der Schwache einflußlos ist. — Wohl will es scheinen, als wäre es geboten, alle Erscheinungen der politischen Volkskraft, auch das Capital, die geistige Kraft der Bewohner, überhaupt die Wirkungen der Cultur und Volkswirtschaft nebst dem Heere als Factoren der politischen Kraft des Staates nach außen aufzuzählen; dies wäre jedoch unrichtig; jenen Krafterscheinungen kommt nur eine vorbereitende mittelbare Bedeutung zu, während das Heer ihre Wirkung ist, daher dieses der praktische Ausdruck aller politischen Kraft im Staate für dessen Politik nach außen ist. Gewiß ist im Staate außer der Kriegsmacht noch viele politische Kraft im Volke, die selbst nach außen zu wirken vermag; aber diese Kräfte sind nicht Kräfte des Staates für seine Politik nach außen, sondern liegen entweder brach in Parteien, die dem Staatsinteresse nur halb oder widerwillig dienen, oder stehen gar als factiöse Parteien dem Staate feindlich gegenüber und müssen daher als Abbruch jener Kraft aufgefaßt werden. Was

* Siehe: Ratzenhofer, Die Staatswehr. Wissenschaftliche Untersuchung der öffentlichen Wehrangelegenheiten. (Stuttgart 1881.)

der Politik des Staates nach außen zu dienen geneigt ist und inwieweit dies erfolgt, das gibt sich logisch und selbstverständlich als Kraftzuschuß im Heere kund; alle Kraft, die nicht im Heere zum Ausdruck kommt, oder nicht als Factor der Staatswehr gelten kann, ist für die Politik nach außen positiv belanglos, ja sogar, insofern sie der Staatswehr dienlich sein könnte, eine moralische Krafteinbuße, weil es eine staatliche Schwäche beweist, daß sie nicht der Staatswehr dienlich ist.

Außer der Kriegsmacht kann die politische Befähigung eines Staatsmannes ein Theil der realen Kraft des Staates nach außen genannt werden. Damit ist nicht gesagt, daß es je staatsmännischer Begabung gelungen ist, die Kraft der Kriegsmacht zu ersetzen oder zu steigern, sobald Entscheidungen den Waffen überantwortet werden, sondern daß bedeutende Staatsmänner es vermögen, theils durch rechtzeitigen Gebrauch der Kriegsmacht ihren Erfolg vorzubereiten, theils über Schwächen der eigenen Kriegsmacht andere zu täuschen und einen größeren politischen Einfluß des Staates herbeizuführen, als ihm nach seiner realen Kraft, d. i. die Kriegsmacht, zukommt. Ebenso ist es ja unzweifelhaft, daß ein unfähiger Staatsmann den Einfluß eines Staates unter die Bedeutung seiner realen Kraft herabzudrücken vermag.

Ein anderer Steigerer der politischen Kraft eines Staates nach außen ist die Meinung, welche dessen Gegner über diese haben; diese Meinung ist vor allem von vorausgegangenen Erfolgen abhängig, und auf ihr beruht die politische Hegemonie, welche jeder bisher siegreiche Staat über seine Nebenstaaten ausübt, eine Übermacht, welche oft der realen Grundlage entbehrt, wie vielleicht der nächste Krieg zeigt. Ebenso ist aber auch der vergangene Mißerfolg ein Kraftminderer, der auf der Meinung einer geringen Wehrkraft des Staates beruht. In beiden Richtungen bleiben Täuschungen nie aus, und doch wiederholt sich immer wieder, daß für die künftige Politik der Sieger überschätzt, der Besiegte unterschätzt wird.

Ein Steigerer der politischen Kraft eines Staates nach außen kann auch dessen geographische Lage sein, wenn er natürlich umgrenzt ist. Geographische Hindernisse erhöhen dessen Vertheidigungskraft und machen den Angriff nach außen manchenorts rückenfrei. Ebenso ist der Mangel natürlicher Grenzen eine Verminderung der Widerstands- und Angriffskraft.

In der Kriegsmacht finden wir alles zusammengetragen, was der Staat auf jedem Gebiete menschlicher Thätigkeit im Staatsinteresse zu leisten vermag. Sie ist die Verkörperung der sittlichen, geistigen und materiellen Kraft des Staates nach außen. In der Kriegsmacht kommt die Culturkraft im Volke, die sich aus Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse dem höchsten Staatszwecke, der Sicherung seines Bestandes, widmet, zum Ausdruck, weniger die factiösen Frictionen im Staats-

mechanismus, die sich als offener Gegensatz in Krieg und Frieden geltend machen. Wenn ein Heer auf einer tieferen Ausbildungs- oder Organisationsstufe steht, als der Culturhöhe des Volkes zu entsprechen scheint, so ist dies nur ein Beweis, daß sich infolge einer gestörten Interessengemeinschaft die befähigten Volkselemente von der Unterstützung des Staatsinteresses fernhalten, oder daß der Staat durch seine geographische Lage der vollen Empfindlichkeit der äußeren Politik entrückt ist (wie z. B. Großbritannien), oder endlich, daß er überhaupt zu schwach ist, seine Politik auf die eigene Gewalt zu stützen, sondern in der Eifersucht der angrenzenden Staaten die eigene Sicherung sieht (wie z. B. Belgien). Im letzteren Falle gründet die Politik nach außen auf der realen Kraft dieser eifersüchtigen Staaten, und jener schwache Staat muß sofort auch die eigene Kriegsmacht der Politik zu Grunde legen, wenn die reale Kraft eines dieser concurrierenden Staaten wesentlich die des anderen zu überbieten scheint, was gegenwärtig auch Belgien zur Steigerung seiner Kriegsmacht veranlaßt.

Die zahlenmäßige Größe eines Heeres ist keineswegs der entscheidende Maßstab für die reale Kraft des Staates. Erst diese und seine militärische Tüchtigkeit zusammen sind der absolute Ausdruck jener Kraft. Die zahlenmäßige Größe des Heeres muß allen Forderungen der äußeren Politik entsprechen, woraus sich ergibt, daß sie keinen größeren Ansprüchen zu genügen braucht, als die geographische Lage und die politischen Beziehungen des Staates stellen. Es kann daher noch ein reiches Maß von Wehrkraft im Staate vorhanden sein, die in der Kriegsmacht nicht zur Verwendung kommt, wenn die Forderungen der Politik nach außen gering sind, wie z. B. bei den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Hieraus ergibt sich, daß die Wehrkraft des Volkes nicht gleichbedeutend mit der Staatswehr ist, wenn die Wehrinstitution nicht alle Wehrkräfte für den Gewaltkampf zur Verfügung stellt, sondern Wehrkräfte unverwendet läßt. Das Wesen der Politik nach außen fordert jedoch, daß diese gleichsam gebundene Wehrkraft eines Volkes bereit sei, dem Staatsinteresse zu dienen; sie soll daher in einem organischen Zusammenhange mit der Wehrinstitution stehen, wodurch für den Nothfall die *äußerste Wehrhaftigkeit* des Volkes in Action zu treten vermag. Dieses Äußerste in der Wehrhaftigkeit ist ein Grundsatz, nach welchem alle Factoren der politischen Kraft eines Staates für dessen Politik nach außen angestrengt werden müssen. Staaten mit empfindlicher äußerer Politik, die also nicht natürlich begrenzt sind und vielseitig geographisch ungedeckte Berührungsräume mit anderen Staaten haben, müssen ihre Wehrhaftigkeit in einen engeren Zusammenhang mit ihrer Wehrinstitution bringen als natürlich begrenzte oder isolierte Staaten. Bei allen Großstaaten des europäischen Continents ist die Kriegsmacht infolge vielseits

mächtiger Ausdehnungsbestrebungen der äußersten Wehrhaftigkeit möglichst nahe gebracht. Wenn solche zwingende Beweggründe, die äußerste Wehrhaftigkeit dem Staate zur Verfügung zu stellen, der Politik mangeln, dann werden sich in der Regel auch Parteiinteressen im Staate geltend machen, welche den Zusammenhang der Wehrkraft mit der Wehrinstitution lockern. Die äußerste Wehrhaftigkeit ist ebenso eine Erscheinung des politischen Zwanges, als sie eine Folge der politischen Klugheit sein kann.

Obgleich man behaupten kann, daß in Großbritannien die überwiegende Mehrheit der Parteien und auch eine gewisse Übereinstimmung der politischen Triebe gewohnheitsmäßig dem klar gegebenen Staatsinteresse ihre Kräfte widmen, so haben sich doch durch die Eigenart der britischen Verfassungsentwicklung Interessen ergeben, die nicht in der Absicht, wohl aber in der That ein Hindernis für die äußerste Wehrhaftigkeit des Staates nach außen bieten. Da Großbritanniens Staatsinteresse in der Aufrechthaltung seiner außereuropäischen Weltmachtstellung vorwiegend ausgesprochen ist, erscheint bei einem überwiegenden Theile des Volkes durch Parteiinteressen die Erkenntnis getrübt, was die äußere Politik zur Zeit unmittelbarer Bedrängnis des Mutterstaates an Wehrhaftigkeit verlangen kann. Erfüllt von dem Grundsatze der Nichtintervention in Europa und wegen des Bedürfnisses von Colonialtruppen hält Großbritannien nur ein Söldnerheer, das die äußerste Widerstandskraft nicht besitzt, welche des Staates Vertheidigung fordern kann; und eine Heeresreform, welche die volle Wehrkraft des Volkes zum praktischen Ausdruck kommen läßt, wird durch eine geschichtliche Abneigung des Volkes gegen den Waffendienst verhindert. Zuerst verweigerte die gentry dem Könige die Heeresfolge, ja ergriff oft selbst das Schwert gegen ihn. Diese Weigerung, mit der Zeit zum beliebten Rechte werdend, zwang zum Theil die Könige zur Aufstellung eines geworbenen Heeres. Das ursprüngliche Wesen der englischen Verfassung, wonach aus freiem Willen dem Regenten die Heeresfolge geleistet wurde, ging verloren, und diese Pflicht wurde aus Bequemlichkeit an geworbene Söldner übertragen, während sich im Geiste jener geschichtlichen Grundlage und der allgemeinen Entwicklung der englischen Verfassung jene Heerfolge zu einem Volksheere hätte ausbilden können. Aus der Abneigung gegen ein stehendes Heer im Dienste des dynastischen Interesses in den vergangenen Jahrhunderten wurde sodann mit der Zeit, unter der Einwirkung der wirtschaftlichen Neigungen des Volkes, eine Abneigung gegen den Wehrdienst überhaupt, sodaß gegenwärtig, wo das Volksheer genügende Bürgschaften gegen dessen Mißbrauch im verfassungswidrigen Sinne bietet, der Gedanke einer Wehrpflicht des Staatsbürgers für die unmittelbare Vertheidigung des Staates nicht Wurzel zu schlagen vermag. Wie an Stelle des common law das statute law trat, so wurde die im Volke wurzelnde

Wehr der Angelsachsen und die Heerfolge der Normannen zu einem Soldheer im Sinne der karthagischen Kriegsmacht. Seit das Parlament das Königthum als maßgebenden Theil der Gesetzgebung unzweifelhaft besiegt hat, ist kein politischer Gegengrund vorhanden, die Wehrverfassung im Sinne des gemeinen Rechtes zu restituieren; unter dem Eindrucke der Kämpfe gegen das Königthum hat sich jedoch der Engländer des pflichtgemäßen persönlichen Einsetzens für das Staatsinteresse entwöhnt. Nationen entfremden sich überhaupt leicht dem Waffendienste; und wenn dies auch bei den Engländern nicht im Mangel kriegerischer Eigenschaften seine Ursache hat, so bleibt es doch in der Wirkung dasselbe, wie bei allen Völkern, welche die Wehr in gemiethete Hände gaben; solche Staaten sind einer äußersten Wehrhaftigkeit nicht fähig. — Der Mangel einer Wehrinstitution, welche die äußerste Anspannung der Wehrhaftigkeit erlaubt, läßt sich bei jedem Staate auf solch' innere Reibungen zurückführen; wo Völker im politischen Rückgange begriffen sind, wie in den Staaten des Orients, ist die sinkende Wehrkraft das erste Zeichen des Verfalles.

Alle politischen Kraftfactoren eines Volkes kommen in der Kriegsmacht zum Ausdruck und zwar als dessen politische und culturelle Lebensäußerung. Wenn wir die unbesiegbare Überlegenheit verhältnißmäßig ausreichender Streitkräfte der indo-germanischen Rasse gegen solche anderer Rassen in Betracht ziehen, so zeigt sich am auffälligsten die Kluft, welche die Culturhöhe in dieser Hinsicht zu schaffen vermag. Die kriegswissenschaftliche Höhe eines Heeres, einer Flotte ist ein wichtiger Kraftcoëfficient. Diese Erkenntnis erweckt daher auch bei den europäischen Continentalstaaten einen Wettstreit der Heere. Es wäre aber irrig, zu glauben, daß ein Heer für sich seine intellectuelle Höhe zu steigern vermag; diese steht mit der Culturhöhe des Volkes in untrennbarem Zusammenhange. Der sichtbarste Ausdruck der intellectuellen Höhe eines Heeres ist dessen organisatorische Entwicklung; bei dieser zeigen sich aber auch deren Wechselbeziehungen zu den politischen und culturellen Verhältnissen des Staates und Volkes unverkennbar; denn die Heeresorganisation ist nur das Werk von Übereinkünften zwischen der wissenschaftlichen Erkenntnis und diesen Verhältnissen. Im Grunde genommen ist die Kriegswissenschaft gleich jeder Wissenschaft international; die Lehrsätze der Heeresorganisation sind der Hauptsache nach Gemeingut, sodaß es intellectuell nicht schwierig scheint, ein Heer gut zu organisieren. Die Schwierigkeit ergibt sich erst durch die Anwendung jener Lehrsätze auf die gegebenen politischen und culturellen Verhältnisse. Es kann also von Haus aus gesagt werden, daß ein Heer um so besser organisiert sein wird, als sich weniger politische und culturelle Hindernisse der Verwertung dieser Lehrsätze entgegensetzen. Ebenso klar ist es daher auch, daß sich jeder politische Gegensatz

zum Staatsinteresse, sowie Vielgestaltigkeit im Staatsorganismus, endlich gebräuchliche Abneigung gegen den Waffendienst in der Heeresorganisation nachtheilig äußern.

Das Ausdehnungsvermögen eines Staates äußert sich für eine große Wehrkraft stets günstig; es hat zu allen Zeiten vermocht, daß die inneren Hindernisse, die sich einer wohldurchdachten Organisation oder wenigstens der Schaffung einer äußerlich starken Kriegsmacht entgegensetzten, besiegt wurden, und daß die intellectuellen Kräfte des Heeres frei zu walten vermochten. Hingegen findet die Heeresorganisation in Staaten ohne Ausdehnungsvermögen stets unzählige Hindernisse; sie wird das Product mißlicher Übereinkünfte zwischen widerstrebenden Interessen. Wir sehen also, daß die Haupterscheinungen der politischen Kraft eines Staates nach außen für die intellectuelle Entwicklung eines Heeres maßgebend sind. Die Eroberungsvölker und -Staaten, wie die Römer, Franzosen, Preußen, entwickelten die vollendetsten Heeresorganisationen, während Österreich-Ungarn mit seinem conservativen Staatsinteresse seine Wehrkraft schwierig organisiert.

Obgleich die Natur des Staatsinteresses die Organisierung der Wehrkraft zu unterstützen oder zu lähmen vermag, so ist sie doch bei weitem nicht so maßgebend hiefür als die politische Kraft des Volkes und Staates selbst. Es werden sich die Schwankungen der politischen Kraft im Staate um so fühlbarer auf die Entwicklung der Kriegsmacht äußern, als die günstige Natur des Staatsinteresses regelnd einwirkt. Das centralisierte, national einheitliche Frankreich ist wie kein anderer Staat Europas geeignet, eine theoretisch vollendete Heeresorganisation zu besitzen. Dies war jedoch nur dann der Fall, wenn sich die politische Kraft Frankreichs im Zusammenhange mit der Übereinstimmung der politischen Triebe und unter der Gunst des Zeitgeistes auf ihren Höhepunkten befand. Es gab Zeitabschnitte, wo Frankreichs Wehrkraft äußerst unvollkommen organisiert war. Da in Frankreich kein volksthümlicher Wehrgebrauch bestand, der die äußerste Wehrhaftigkeit des Staates zu entwickeln vermochte, da ferner das Königthum alsbald allmächtig wurde, so ergab sich widerstandslos die Schaffung eines stehenden Heeres, als Schöpfung des jeweiligen Herrschers. Je nachdem nun an der Spitze des Staates Männer standen, welche die politische Kraft des Staates zu gebrauchen verstanden oder nicht, war die Heeresorganisation tüchtig oder minder gut. Die französische Kriegsmacht ist nicht das organische Gebilde der Wehrkraft im Volke, sondern des durch den Aufschwung der politischen Kraft der Nation angeregten Willens von Despoten, wie Ludwig XI. und XIV., oder des Druckes despotischer Verhältnisse, wie unter der Schreckensregierung. Die culturell hochstehenden Franzosen übertrugen bei solchen Beziehungen zur Kriegsmacht

das Hauptgewicht ihrer Neigungen auf das culturelle Leben und nahmen, genau besehen, an den Wehrangelegenheiten des Staates nur einen Antheil in Form nationaler Ruhmsucht. Bei solchen Volksneigungen begegnet die äußerste Wehrhaftigkeit und die gute Organisation eines Heeres den verschiedenartigsten Gegensätzen, die sich auch trotz des Hochdruckes nationaler Leidenschaften bei Einführung der gegenwärtigen Wehrpflicht deutlich erkennen ließen. Das Volk steht dem Heere nicht wie seiner Kraftäußerung, sondern wie eine anspruchsvolle und kritisierende Autorität gegenüber, die nur bei gewaltigen Anlässen sich selbst zur Mitwirkung erhebt. Dies hemmt den organischen Aufbau der Kriegsmacht, und wechselvoll ist Frankreich entweder ein Heerlager oder wehruntüchtig.

Wie natürliche Grenzen und das geographische Staatsinteresse auch selbst bei nationaler Einheit die Wehrhaftigkeit einzuschränken vermögen, haben wir hinsichtlich Spaniens, Schweden und Norwegens und bei Großbritannien constatiert. Italien verdankt seinem aufstrebenden, also kräftigen Staatswesen, aber nicht dem Staatsinteresse seine bedeutende Wehrhaftigkeit; daher macht sich auch schon eine Rückwirkung geltend. — Eine nationale Staatseinheit, ohne natürliche Grenzen und durch die geographische Lage des Staates vielfach bedroht, bietet wohl die maßgebendste Veranlassung, die Wehrkraft mächtig zu entwickeln. Um dies zu ermöglichen ist aber auch die politische Kraft einer aufstrebenden Staatsidee nothwendig, wie dies Preußen und das junge Deutschland zeigen. Ohne diese politische Kraft wird vielmehr die bedrohte Nation ihre Wehrkraft im äußersten Maße verlieren und allen fremden Einflüssen verfallen, wie dies das sinkende römisch-deutsche Kaiserthum zeigte.

Es liegt auf der Hand, daß in einem Staate, der auf Interessencoalition beruht, die Wehrhaftigkeit des Staates nicht tief im Volke wurzelt, sondern ein gekünsteltes Ergebnis politischen Übereinkommens ist. So steht, trotz allgemeiner Wehrpflicht, das gemeinsame Heer Österreich-Ungarns nur in bedingtem Zusammenhange mit der Wehrhaftigkeit der Völker, besonders in Ungarn, wo die Landwehr, theils thatsächlich, theils angestrebt, der eigentliche Brennpunkt der Wehrhaftigkeit ist. Es kommt nur darauf an, daß herrschende Interessen mit der äußeren Politik unzufrieden sind, so wird die Kriegsmacht nicht den vollen Antheil an der Wehrhaftigkeit des Volkes finden.

Da in der Kriegsmacht die politische Kraft eines Volkes mit Rücksicht auf das Wesen der äußeren Politik zu einer besonderen, vom übrigen Volksleben scharf gesonderten Institution entwickelt wird, so ist es klar, daß sich jede Heeresleitung von den Frictionen des politischen Lebens möglichst unabhängig zu machen strebt; sie will stets das theoretische Moment der Heeresorganisation über die concreten Verhältnisse zum Siege führen. Hieraus kann sich ergeben, daß die Kriegsmacht unter

hervorragender Leitung und unter der Gunst eines richtigen Operationszweckes eine größere Wehrhaftigkeit repräsentiert, als eigentlich die politische Kraft des Volkes und Staates erwarten läßt. Eine tüchtige Heeresorganisation ist daher ein politischer Schatz des Staates, der manchmal über dessen Schwächezustand hinweghilft. Aber es gibt auch Zeitabschnitte, wo die Empfindlichkeit der maßgebenden Interessen eine überreizte Politik der Staaten nach außen im Gefolge hat, wo sodann das Streben nach einer wohlorganisierten äußersten Wehrhaftigkeit die wichtigste Staatsangelegenheit wird, was sie nach der Aufgabe des Staates nicht sein sollte. Da geschieht es, wie in Europa gegenwärtig, daß die Staaten ihre Wehrhaftigkeit über die reale Kraft des Volkes hinaus anspannen. Die intellectuelle Höhe einer Heeresleitung zeigt sich sodann nicht allein in einer richtigen Organisation und Ausnützung der gegebenen Wehrkraft und in der Besiegung vorhandener Reibungen, sondern auch in der Heranziehung aller möglichen Mittel, wodurch eine Kriegsmacht die andere, unberücksichtigt der realen Kraft des Staates, zu überbieten vermag. Es führt dies zu jener äußersten Schlagfertigkeit des Staates, welche von der äußersten Wehrhaftigkeit dadurch verschieden ist, daß sie im Frieden die Mittel des Krieges aufzehrt. Wie bei allen Angelegenheiten der Politik wirken auch bei den Wehrangelegenheiten äußerlich Sonderinteressen mit. So kommt es vor, daß die Eifersüchtelei der nach der Regierung strebenden Parteien das nachtheilige Steigern der Wehrhaftigkeit durch eine scheinbare Opferwilligkeit für den Staat unterstützt. In gleichem Sinne sehen wir den nationalen Chauvinismus thätig. Doch man irrt, wenn man glaubt, daß solche Beweggründe die wirkliche Ursache an den Übertreibungen der Wehrforderungen sind; diese Interessen wirken nur instinctiv im Geiste einer Politik, welche die realen Bedürfnisse der concurrierenden Staaten verhüllt.

Der Staat ist als höchste Institution der höchsten Aufopferung wert; kein Gut, am allerwenigsten das Capital an sich, kann so viel wert sein, daß man ihm zu liebe den Staat gefährde. Dies geschieht, wenn ein Staat zu Gunsten seiner Finanzen trotz des Bedürfnisses der Politik nach außen die äußerste Wehrhaftigkeit vernachlässigt. Erkennt man diesen Satz an, so gibt man auch die Nothwendigkeit zu, die Wehrhaftigkeit des Staates jener der umgebenden Staaten überlegen zu gestalten. Wo aber ist bei einem solchen Wettbestreben in einem politisch erregten Staatenkreise die Grenze zu finden? — Aus der äußersten Wehrhaftigkeit des Staates wird unausweichlich eine äußerste Schlagfertigkeit, der das gesammte Volksvermögen untergeordnet wird. Der Krieg, welcher die Machtverhältnisse unzweifelhaft darlegt, kann diesen Zustand der Anschwellung aller Kriegsmittel beenden. Aber auch die Finanzkatastrophe eines Staates kann die äußerste Schlagfertigkeit aufheben, wodurch die militärische Über-

legenheit der concurrierenden Staaten hervortritt, von welcher diese politisch oder kriegerisch Nutzen ziehen. Hieraus folgt, daß jene Staaten die günstige Gelegenheit eines Krieges nicht vorübergehen lassen dürfen, welche über eine geringere Spannkraft des Volksvermögens verfügen. Die äußerste Schlagfertigkeit eines Staates gründet auf der äußersten Leistungsfähigkeit von Volk und Staat, ohne Rücksicht auf die Natur der herangezogenen Mittel, eine Größe, die so weit gesteigert werden kann, daß die Bürgschaften künftigen Gedeihens verbraucht werden und so der vorhandenen Kriegsmacht die Quellen und Wurzeln der Wehrkraft des Volkes geopfert werden. Eine Politik, welche dies herbeiführt, kann nicht gut sein, weil sie die innere Dauerhaftigkeit des möglichen Erfolges in Frage stellt und bei einem Mißerfolge die Mittel der Erhebung des Staates verbraucht hat. Dieser Zustand weist auf das Bedürfnis nach einem politischen Gewaltstreiche, der die Kräfteverhältnisse der Staaten darlegt, die Zweifel über die berechtigten Machtverhältnisse behebt und die nothwendigen Gebietsveränderungen vornimmt. Je länger nothwendige Kriege hinausgeschoben werden, desto furchtbarer ist ihre Wirkung, desto länger ihre Dauer, — weil sich im künstlichen Frieden immer mehr Bedürfnisse zu politischen Veränderungen ansammeln, welche sich sodann elementar entladen. Dies lehrt das Wesen der Politik, so schwer es mir auch wird, diese Wahrheit auszusprechen. — Die Vermeidung nothwendiger Kriege war zu allen Zeiten die verhängnisvollste Politik nach außen, die sich stets als die thatenschwache Übertragung einer gegenwärtigen politischen Pflicht auf die Zukunft darstellt. Welch' unsagbare Nachtheile für das europäische Staatensystem lassen sich aus Preußens Kriegsenthaltung vom Jahre 1793—1806 ableiten! — Aus der Niederlage bei Jena als Folge der Niederlagen des vereinzelten Österreich, stieg Rußlands Einfluß über Preußen und Europa bis zur Gegenwart empor, und in ihm wurzelt jener kraftzehrende Zustand der äußersten Schlagfertigkeit, der Europas Cultur tief schädigt.

Unter den Factoren der Wehrhaftigkeit eines Volkes nimmt das wirtschaftliche Staatsvermögen, als Theil des Volksvermögens, eine hervorragende Stelle ein. Im Kriege sind, im Verhältnis zur Wichtigkeit der politischen Action, die Finanzen und das Volksvermögen untergeordnete Größen; das Äußerste der ganzen Angelegenheit, wo es sich um den Staat und um das Lebensopfer der Staatsbürger handelt, nimmt wirtschaftlichen Größen jeden Vorzug. Aber im Frieden, welchen die äußere Politik unserer Zeit als Regel anerkennt, sind Staats- und Volksvermögen maßgebende Größen für die Politik nach außen und ihre Förderung ein Hauptzweck der Politik im Staate. Jede Schlagfertigkeit, welche im Wege von Staatsschulden auf Kosten der künftigen Production erreicht wird, hat die einstige Herabdrückung der nothwendigen Wehr-

haftigkeit zur Folge. Staatsbankerotte, welche die Schulden des Staates aufheben, vernichten gesteigert das Volksvermögen; was die Finanzen von jenen zu gewinnen hoffen, verliert die politische Kraft des Staates erhöht durch Einbußen an diesem. Diese Verminderung des Volksvermögens entsteht aber auch ohne Finanzkrisen; die Unordnung des Staatshaushaltes an sich genügt, um die politische Kraft des Volkes und Staates zu schädigen. In der Verminderung solcher Krisen, im ungestörten Aufbau des Volksvermögens findet sich jene Steigerung der politischen Kraft, welche zum Ausdehnungsvermögen des Staates wird. Kriege, welche ein politisches Bedürfnis sind, gehören zur Entwicklung des Staates und zerstören an sich den Aufbau des Volksvermögens nicht; sie verbrauchen nur Kraft, die hiezu aufgehäuft ist. Finanzkrisen, welche aus der Schlagfertigkeit im Frieden erstehen, zerstören aber den Aufbau des Volksvermögens, ohne daß die verlorene Kraft die Besserung der politischen Sachlage erwirkt hätte; diese Kraft wurde nur zu Gunsten des gegenwärtigen Friedens geopfert, während vielleicht vervielfachte Kraft von der unausbleiblichen Lösung des Conflictes verzehrt wird. — Ein solches politisches Bedürfnis ist der Krieg zwischen Österreich-Ungarn und Rußland mit Hinblick auf die Balkanhalbinsel und die hegemonistischen Bestrebungen Rußlands überhaupt, welche auch Deutschland und ganz Europa bedrohen; das Versäumnis Österreichs, 1854 den Krieg zu eröffnen, ist der sichtbarste Ausgangspunkt des bewaffneten Friedens in Europa, der schweren Belastung und Störung des Staatshaushaltes im Donaureiche, ohne daß dieser Krieg, den es damals unter erfolgversprechenden Umständen scheute, zu vermeiden ist. — Die Wechselbeziehungen des wirkenden Volksvermögens zur Wehrkraft zeigen sich in der Förderung jeder staatlichen Institution. Mag es nun die Schule zu Gunsten der intellectuellen Höhe der Wehrmänner, den Religionscultus und das Gericht zu Gunsten ihres sittlichen Wertes, die Unterstützung des Handelsgewinnes durch auch strategisch wertvolle Verkehrseinrichtungen, die Sanitätspflege zu Gunsten des Menschenmaterials der Kriegsmacht betreffen u. s. w. — alle culturellen Staatsaufgaben stehen mit dem geordneten Aufbau des Volksvermögens einerseits und mit der Wehrhaftigkeit des Staates anderseits in Beziehung. Ebenso unterbinden aber die überspannten Forderungen für eine äußerste Schlagfertigkeit der Kriegsmacht im Frieden die Investierungen und Meliorationen des Volksvermögens und verzehren so nicht bloß den Ertrag der Gegenwart, sondern devastieren die wirtschaftlichen Grundlagen der Zukunft. Die Vermeidung nothwendiger Kriege ist ein politisches Vergehen der Gegenwart an dem culturellen Gedeihen der Zukunft. Die äußerste Schlagfertigkeit der Staaten als übertriebene Anspannung ihrer Wehrkraft gründet also in der Vermeidung nothwendiger Kriege. Damit ist wohl zur Genüge erwiesen, daß die Lehren der

Politik weit entfernt sind von jenen der Manchesterschule, welche das Volksvermögen geschont wissen, aber auch die Kriegsnothwendigkeit nicht einsehen will. Diese doppelte Verneinung zeigt z. B. die Nichtigkeit des politischen Urtheiles der freisinnigen Partei in Deutschland über Wehrangelegenheiten.

Noch im vergangenen Jahrhunderte waren durch den absoluten Willen der europäischen Monarchen die Kriege ein rasch angewendetes Mittel zur Constatierung der politischen Machtverhältnisse; jenes Volksgut, welches die mangelhafte Wehrhaftigkeit der Staaten nicht verschlang, fiel dem langwierigen und schonungslosen Kriege als Unterbrecher der wirtschaftlichen Entwicklung zum Opfer. Die Cultur des 19. Jahrhunderts machte einerseits das Volksvermögen noch empfindlicher für die plötzlichen Verluste, die der Krieg mit sich bringt, und gab anderseits dem Volke einen formell rechtmäßigen oder wenigstens fühlbaren Einfluß auf die Politik nach außen, was beides zur Folge hat, daß die Kriege selbst um den Preis einer verderblichen Kriegsbereitschaft vermieden werden. Die Sorge der Völker um den wirtschaftlichen Bestand der Gegenwart und die Furcht vor den Opfern des Krieges ist aber die Ursache der Vermeidung nothwendiger Kriege, bei welcher Ursache in den Massen der Völker das Streben vorherrschend ist, die Kriege durch eine *Versumpfungspolitik* überhaupt zu vermeiden. Trotz dieser Scheu der Völker vor dem Kriege als Zerstörungsact wirken in ihnen doch die mächtigen Interessen fort, welche zu Conflicten nach außen führen. Die Kriegsscheu mit einer leidenschaftlichen Ausdehnungslust der Nationalitäten zusammenwirkend, macht jenen Zustand des „Friedens unter Waffen" zu einer natürlichen Erscheinung im Staatsleben. Kriege mit den Mitteln einer äußersten Schlagfertigkeit der Heere und einer hochentwickelten Kriegskunst müssen nothwendig für den Staat und jene Persönlichkeiten, deren Interessen eng mit dessen Geschick verknüpft sind, entscheidend und vernichtend sein. Die Kriegsscheu bemächtigt sich daher auch der Leiter der Politik nach außen und macht sich in dieser bei ausdehnungslustigen Völkern als geheuchelte Friedensliebe geltend. Doch immer mühseliger wird die rivalisierende Vermehrung der Streitkräfte das Friedensband zu sichern vermögen, bis es endlich von der politischen Nothwendigkeit, gleichwie der dickwandigste Kessel vom überhitzten Dampfe zerrissen wird.

Für das Maß, in welchem die Staaten diesem geschilderten Zwange unterworfen sind, ist deren geographische Lage entscheidend. Der europäische Staatenkreis, aus diesem Gesichtspunkte geprüft, zerfällt in *äußere* und *innere Staaten*. Die äußeren, auf die umgebenden Inseln und Außenglieder des Erdtheiles vertheilt, haben durch ihre natürliche Begrenzung eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Ausdehnungsbestreben anderer Staaten und an sich eine locale Widerstandskraft:

sie stehen absolut weniger Conflictsanlässen gegenüber als die Staaten in Mitteleuropa, insbesondere jene ohne hinreichende natürliche Begrenzung, meistentheils von anderen Staaten umgebenen. Die äußeren Staaten suchen die Conflictsanlässe, die inneren erleiden sie. Jene sind daher in der Lage, ihre Schlagfertigkeit, unbeschadet des Äußersten in der Wehrhaftigkeit, einzuschränken. In dieser günstigen Lage sind England, Spanien und bedingt Portugal, Schweden und Norwegen, Italien, Griechenland und, mit Bezug auf seine europäische Politik, Rußland. Selbst angenommen, daß Ausdehnungsgelüste innerer Staaten auf ihre Gebiete vorhanden wären, so kommt ihnen doch so viel natürliche Eigenart und Rückenfreiheit zu, daß sie die Friedensaufgabe des Staates nicht wegen der Schlagfertigkeit aus den Augen zu verlieren brauchen. In dieser Hinsicht haben thatsächlich Spanien und Portugal, wenn auch nicht aus eigenem Drange, so doch durch den Zwang ihrer im Niedergange befindlichen Staatswesen, die Wehrhaftigkeit nicht so entwickelt, wie es nach der Wehrkraft des Volkes möglich wäre. Dadurch wird Frankreich in einer Richtung von gefährlichen Conflicten, wie sie von Spanien im 16. und 17. Jahrhundert zu fürchten waren, entlastet und gelangt gegenüber dem übrigen Europa in die günstige Lage eines äußeren Staates. Von diesen äußeren Staaten, nach dem Wesen ihrer politischen Interessen vorzüglich von Frankreich, Italien und Rußland, hängt es ab, in welchem Maße die inneren Staaten Deutschland und Österreich-Ungarn gezwungen sind, ihre Wehrhaftigkeit zur Schlagfertigkeit im Frieden zu steigern. Da nun im Streben nach Überlegenheit die äußeren Staaten nicht das günstige Verhältnis, welches ihnen aus ihrer geographischen Lage erfließt, sondern die Schlagfertigkeit der inneren zum Maßstab für die Entwicklung ihrer Kriegsmacht nehmen, während die inneren Staaten unter dem Zwange ihrer politischen Empfindlichkeit die Schlagfertigkeit naturgemäß so steigern, daß sie gleichzeitig mehreren Conflictsanlässen gewachsen sind, so ergibt sich ein Kreislauf von Beweggründen zur fortwährenden Steigerung der Schlagfertigkeit, der sich sachlich als Resultat der Ausdehnungslust der äußeren Staaten und des Vertheidigungszwanges der inneren darstellt. Aus diesem Gesichtspunkte müssen auch die Friedensversicherungen der Staaten beurtheilt werden; während sie bei den inneren Staaten eine Tugend der Noth ausdrücken, sind sie bei den äußeren Staaten ein politischer Kniff. Die inneren Staaten werden daher auch stets im Nachtheil sein, wenn sie eine Friedenspolitik beobachten, weil sie von den äußeren dann angegriffen werden, wenn sich endlich deren Schlagfertigkeit als überlegen darstellt oder wenn ein innerer Staat vereinzelt überfallen werden kann. Hier sehen wir, daß das Paradoxon: „Innere Staaten mit einer Vertheidigungspolitik müssen eine Kriegspolitik beobachten", eine Wahrheit

bleibt, solange die äußeren Staaten keine unzweifelhafte Friedenspolitik führen.

Die natürlichen Schranken all' dieser Kriegspolitik und ihrer äußersten Schlagfertigkeit sind mit dem Volksvermögen, als Quelle der Wehrhaftigkeit des Staates, gegeben. Für die Staatswehr, als praktischer Ausdruck aller Wehrkraft im Staate, handelt es sich nicht allein um die Wehrmänner, sondern um das gesammte Kriegsmaterial und um die Befähigung, die Kriegsmacht, gestützt auf eine wohlentfaltete Wirtschaft, rasch und gut mit ihren Bedürfnissen zu versehen und zu bewegen. Die Vermittlung zwischen der Staatswehr und den Gütern eines Volkes besorgt die Staatswirtschaft. Die Freiheit, mit der diese finanziell zu operieren vermag, beeinflußt den Nutzen, den die Wehrhaftigkeit aus den Volksgütern überhaupt zu ziehen vermag, und diese Freiheit beruht auf dem Staatscredit. Bei ungeordneten, also unfreien Finanzen, ist alles wesentlich theurer; sie verursachen, daß man mit dem Nothwendigen zu spät kommt. Wo die Wehrhaftigkeit eines Staates vorwiegend mit Creditoperationen entwickelt werden muß, da wird im allgemeinen mehr Geld ausgegeben, als Wehrhaftigkeit gewonnen; solche Staaten begnügen sich leicht mit dem Schein einer Wehrhaftigkeit oder Schlagfertigkeit; finanziell aufgezwungene Sparsamkeit verhindert eine sorgfältige Vorbereitung der Staatswehr. Für den Krieg ist immer Geld und Gut vorhanden, und auch der ärmste Staat wird im politischen Zwange seine ganze Wehrkraft anspannen. Aber dem armen und noch mehr dem finanziell untergeordneten Staate fehlt gewöhnlich die Solidität der Wehrinstitutionen; die angewandte Wehrkraft wird im Kriege nicht dieselbe Wirkung haben, als wenn sie mit Hilfe freier Finanzen ans Werk gerufen worden wäre. Die Staatsfinanzen als vermittelnde Größe zwischen Wehrkraft und Staatswehr bestimmen bedingungsweise die Wehrhaftigkeit des Staates; ich sage bedingungsweise, weil es vorkommt, daß ein Staat bei den geordnetsten Finanzen seine Staatswehr unzureichend vorbereitet, wie es auch vorkommt, daß ein Staat trotz ungeordneten Haushaltes durch eine geschickte Heeresleitung und Regierung die Staatswehr allen Kriegsfällen gewachsen zu schaffen vermag. Die Rückwirkung der Staatswirtschaft auf die Staatswehr spricht sich in der Dispositionsfähigkeit über ausreichendes Capital für Kriegszwecke aus, eine Dispositionsfähigkeit, die bei geordnetem Staatshaushalte gegeben ist, bei einem finanziell schlecht gestellten mit gefährlichen Reibungen zu kämpfen hat. Finanzielle Mißlagen müssen im günstigsten Falle durch einen erhöhten Kraftverbrauch wett gemacht werden, was bei der Staatswehr, als Product der äußersten Kraftanstrengung eines Volkes, nicht ohne Nachtheil bleiben kann. Eine erhöhte Anstrengung der Heeresleitung und der Regierung ist nothwendig, und es ist gewiß, daß sich dieser Kraftverbrauch auf irgend einem Gebiet der

politischen Kraft des Staates als Abgang geltend macht. Bei einem finanziell geordneten Staate werden durch die verminderten Schwierigkeiten, jenen tausendfältigen Forderungen der Wehrhaftigkeit zu genügen, intellectuelle Kräfte frei, die sich dem Zwecke der Sache selbst zuwenden. Der Zustand der Staatswirtschaft muß also in den politischen Calcül gezogen werden, aber mit Berücksichtigung der Tüchtigkeit der Heeresleitung und Geschicklichkeit der Regierung, gute Finanzen auszunützen und die Nachtheile schlechter aufzuheben.

Die Verstandeskräfte, welche sich in der Heeresleitung und Regierung geltend machen, stehen nicht immer im Zusammenhange mit der allgemeinen geistigen Bildung des Volkes; oft treffen wir politische und militärische Begabung als vereinzelte Schößlinge am Stamme einer Nation, eines Volkes. Die höhere Bildung der Massenindividuen bringt wohl in einem gewissen Sinne eine verständnisvollere Lösung ihrer militärischen Aufgabe mit sich; das Interesse der Staatswehr an dem öffentlichen Unterrichtswesen ist unleugbar; es wendet sich jedoch mehr einer gleichmäßigen und gründlichen Verbreitung elementarer Kenntnisse und handlicher Fertigkeiten, ferner einer ernsten und strengen Hochschulbildung zu. Dem Kriegszwecke des Heeres ist besonders jene Halbbildung abträglich, die als Folge oberflächlicher Vielwisserei das im Heeresleben so wichtige Wesen der Autorität untergräbt. Hier, wie für die gedeihliche politische Entwicklung eines Staates, ist der gesunde Menschenverstand, der bei glücklichen socialen Verhältnissen bei einer tüchtigen Volksschule in den Massen zu finden ist, vor allem erwünscht. Nicht das Wissen selbst frommt den Massen, sondern die Achtung vor der Wissenschaft, sodaß es das ehrgeizige Streben der Blüte einer Nation ist, zu ihrem Verständnis emporzurücken. Die Vielwisserei führt zur Besserwisserei jedes Einzelnen und diese zur Mißachtung der unverstandenen Wissenschaft. Die Achtung vor dem geistigen Streben führt Nationen zur politischen Größe, und die selbstgenügende Gleichgiltigkeit Halbwissender ist die Brutstätte politischer und militärischer Untüchtigkeit. Wo Achtung vor der Wissenschaft herrscht, werden die Individuen, welche sich mit dem Zusammenwirken der Massen für den Kriegszweck beschäftigen, der intellectuellen Blüte eines Volkes angehören.

In diesem Sinne ist die geistige Bildung eines Volkes als Kraftfactor der Staatswehr aufzufassen, wobei wohl zu beachten ist, in welchem Maße die allgemeine und besondere Bildung überhaupt in das Heer Zutritt hat. Nicht immer darf man einem culturell hochstehenden Volke auch eine intellectuell hochstehende Staatswehr und Heeresleitung beimessen; die historische Entwicklung der Wehrinstitution und die gesellschaftliche Stellung des Heeres bestimmen zumeist den Antheil der gebildeten Classen an seiner Leitung und Führung. Wo das Heer, wie in

Großbritannien, und trotz Wehrpflichtsystem auch in Frankreich, eine Stellung neben dem Volke hat, wird trotz lebendigsten Interesses für die Wehrhaftigkeit des Staates die Theilnahme der culturell höchststehenden Classen an dessen Leitung und Führung fehlen; das Heer entwickelt sich unabhängig von der Culturhöhe des Volkes. Wo hingegen das Heer einen hervorragenden Antheil an der geschichtlichen Entwicklung des Staates und eine Stellung im Volke hat, dort wird auch die geistige Bildung des Volkes in strenger Fühlung mit der Bildung und Führung des Heeres bleiben. Typisch sahen wir dies bisher in Preußen, wo der großen philosophischen Schule eine große militärisch-wissenschaftliche Schule mit Clausewitz an der Spitze folgte; ähnliches, wenn auch wesentlich abgeschwächt, scheint sich in Italien zu erfüllen; bedingt und eingeschränkt ist es auch für Österreich-Ungarn giltig.

Doch all' dies hat nicht die hervorragende Bedeutung für die Staatswehr wie der sittige und der Charakterzustand des Volkes. Das Verhältnis dieses Kraftfactors zu den übrigen wird am richtigsten dadurch gekennzeichnet, wenn man sagt, daß alle unter der Herrschaft des sittigen Zustands eines Volkes stehen. Welche Sittigkeit überhaupt zur politischen Kraft nach außen in Beziehung steht, haben wir schon erörtert; es ist die Härte gegen sich, die Unterordnung unter den politischen Willen des Staates. Dies sind aber Eigenschaften des Einzelindividuums, welche ebenso als Theilerscheinung seiner engeren Sittigkeit entspringen können, wie wir sie bei den Deutschen meist beobachten, als sie die Folgeerscheinung einer aufstrebenden politischen Idee, erwachender Verstandes- und moralischer Triebe sein können, wie sie sich bei den Franzosen der großen Revolution zeigten. Diese Tüchtigkeit im Dienste der Politik nach außen kann also je nach der Volksindividualität und dem Anlasse verschiedenen Ursprungs sein; sie bedarf für die politische Action einer verschiedenen Verwertung, weil sie sich verschieden geltend macht. Die sittigen Vorzüge als Ausfluß ethischer Triebe dienen als Pflichtgefühl dem gemeinnützigen Zwecke; ihre Träger sind vorzügliche Werkzeuge jeder Politik und Führung, die Elemente der besten Staatswehr. Die Charaktervorzüge als Ausfluß politischer Ideen hingegen greifen selbstthätig in die politische Action; ihre Träger sind vorzügliche Kämpfer für diese Idee, sie ordnen sich aber nur ihrem Repräsentanten unter; sie sind die besten Streiter einer ruhmreichen Politik; ihr Wert für die Staatswehr ist abhängig von dieser.

Diese Unterscheidung, je nach der Volksindividualität, ferner nach dem Entwicklungsstadium des Staates und des Zeitgeistes, schließlich nach der Stellung der Interessen zum Staatsinteresse verschiedenartig ausgeprägt, beeinflußt nun tief den Wert der Staatswehr und mithin die politische Kraft des Staates nach außen. Die oben erwähnten Haupt-

erscheinungen sind die Höhepunkte der Tüchtigkeit der Staatswehr, jeder seinem Ursprunge entsprechend eigenartig beschaffen. Die Heerestüchtigkeit auf ethischer Grundlage ist stark und verläßlich; jene auf Grund einer Idee zeitweilig von höchster Begeisterungsfähigkeit, aber unverläßlich. Von diesen Höhepunkten herab wird die Tüchtigkeit des Heeres mehr oder minder abnehmen, je nachdem weniger Unterordnung unter den Staatswillen aus Pflichtbewußtsein, oder weniger selbstthätige Hingabe für die Kampfesidee aus Begeisterung vorhanden ist. Unzweifelhaft werden diese Eigenschaften des Heeres, als Folge von Sitten- oder Gemüthsanlagen des Einzelindividuums, vor allem von der Volksindividualität bestimmt, und man kann sie daher aus dem Gesichtspunkte der Politik als gegeben ansehen. So werden z. B. die Nordslaven zwischen beiden Tüchtigkeitserscheinungen die Mitte einhalten, da sie sich dem Staatszwecke unterordnen, wenn auch mit schwächeren sittigen Grundzügen als die Deutschen, und für eine Idee große Hingebung entfalten können, aber mit schwächerer Begeisterung als die Franzosen. Wenn auch die Nordslaven nicht das lebendige Pflichtbewußtsein der Deutschen zeigen, so reichen diese Eigenschaften doch hin, um ihnen für alle Fälle einen großen Kampfwert zu geben. Diese Erscheinungen der Dauerhaftigkeit in der Kampfestüchtigkeit im Vergleich zu jenen der vorübergehenden Kampfesbegeisterung sind auch maßgebend für die Wirkung all' der übrigen politischen Einflüsse. Während auch bei mangelnder Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse Deutsche und Slaven ihre Pflicht im Heere noch erfüllten, haben sie Italiener, Franzosen und Magyaren außer Acht gelassen. Ähnliches gilt hinsichtlich des wechselnden Einflusses des Zeitgeistes auf die verschiedenen Volksindividualitäten. So groß der Kraftwert der Kampfesbegeisterung ist, muß doch jeder Staat wünschen, sein Heer auf die Sittenvorzüge des Volkes stützen zu können, da deren Dauerhaftigkeit eine größere Gewähr für den schließlichen Kriegserfolg bietet als jene. Die Geschichte erhärtet, daß die Kampfesbegeisterung des nährenden Erfolges nicht entbehren kann, eine Bedingung, die im Kriege nicht immer eintreten muß, selbst wenn die begeisternde Idee vorhanden ist.

Da die politische Kraft eines Staates in der Staatswehr organisiert ist, so werden all' die erörterten Kraftfactoren volksthümlicher Kampftüchtigkeit, vor allem aber die Sittenvorzüge in der Kriegsmacht als deren *militärischer Geist* Gestalt gewinnen. Im Heere werden diese Vorzüge gepflegt, in einen verläßlichen Rahmen gebracht; Pflichtbewußtsein wird als *Disciplin* und *Manneszucht* zur Unbedingtheit erhoben, ferner die Begeisterung als *Gemeingeist* (esprit de corps) zu einer Forderung des Kriegerstandes gemacht. Das geschichtliche Herkommen, das Staatssystem und die Heeresleitung entwickeln den militärischen Geist, welcher dem Staate, unberücksichtigt die natürlichen Kraftquellen im Volke

an sich, zu einem Schatz von höchster politischer Bedeutung werden kann. Der militärische Geist der Kriegsmacht, als Blüte aller Kraftfactoren eines Staates für die Politik nach außen, ist geeignet, die wechselvollen Einflüsse des politischen und culturellen Lebens im Staate auf das Volk zu Gunsten des Staatsinteresses zu regeln, und es kann kühn behauptet werden, daß derselbe — obgleich Wirkung der Volks- und Staatsindividualität — auch Ursache des politischen Geschickes manches Staates und der Entwicklungsweise manches Volkes wurde. Dies bestätigt die Geschichte Roms und seiner Legionen, Preußens und seines Heeres, und dies läßt sich für jeden Staat und seine Wehr im günstigen und im ungünstigen Sinne nachweisen. In dieser großen Bedeutung des militärischen Geistes für Volk und Staat liegt das instinctive Interesse politisch kräftiger Völker und ihrer Herrscher für das Heer. Dieser Bedeutung ist es zuzuschreiben, daß es für das Ausdehnungsvermögen und die Widerstandsfähigkeit eines Staates kein sichereres Merkmal gibt als den Zustand des militärischen Geistes seiner Kriegsmacht.

Dieselben Erwägungen, welche für den Leiter der äußeren Politik eine staatsrechtliche Unabhängigkeit und materielle Unverantwortlichkeit verlangen, sowie der causale Zusammenhang zwischen diesem und der Kriegsmacht sind für die staatsrechtliche Stellung des Heeres überhaupt entscheidend. Abgesehen von seiner Verwendung bei der Aufrechthaltung der inneren Ordnung als bedingte Nebenaufgabe, ist seine Hauptaufgabe als Mittel der Politik nach außen von allen Angelegenheiten der inneren Politik unabhängig. Diese Aufgabe schließt den für Angelegenheiten im Staate nothwendigen Kampf der Parteien und Interessen um die Sache aus, und es kann im Heere nur derselbe Einfluß berechtigt sein, der über Krieg und Frieden entscheidet, d. i. der des Staatsoberhauptes. Da der Staat nach außen, was für eine innere staatsrechtliche Gestaltung er auch haben möge, eine einheitliche Politik führen muß und eine Kampfeinheit ist, so muß auch die Staatswehr einheitlich organisiert, verwaltet und geführt werden. Nur diese absolute Einheit des Heeresorganismus verbürgt die nothwendige Einheit des Entschlusses und die Raschheit der Action, welche beide darauf gründen, daß die Reibung in der Leitung und Wirkung der Heereseinrichtungen auf das geringste Maß beschränkt bleibt. Die Einheit und Unveränderlichkeit des Zweckes, die große Tragweite der Entschlüsse und die Nothwendigkeit des Geheimnisses, welche wir bei der Leitung der äußeren Politik beobachten, kommen auch bei allen Angelegenheiten zur Geltung, welche die Kriegsthätigkeit des Heeres betreffen. In dieser Hinsicht ist also das Heer staatsrechtlich nur dem Staatsoberhaupte unterzuordnen, um die Einheit der Organisation, das frictionslose Anstreben der Zwecke, die möglichste Geheimhaltung der Absichten und die Continuität in der Heeresentwicklung zu verbürgen.

Insofern jedoch die Kriegsmacht ihre Kraftmittel aus dem Volke schöpft, steht sie als Staatswehr im innigsten Zusammenhange mit der inneren Politik; die Art und der Umfang der Kraftmittel, welche und wie sie der Kriegsmacht zugewendet werden, sollen als Angelegenheiten einer verfassungsmäßigen Gesetzgebung behandelt werden, weil sich nur auf diese Weise all' die wirtschaftlichen, intellectuellen und sittigen Kraftfactoren eines Volkes zu Gunsten der politischen Kraft des Staates nach außen geltend machen können, weil nur dann der bewußte und initiative Antheil aller öffentlichen Einrichtungen und des Volkes selbst für diese großartige Institution nicht vermißt werden wird. Die staatsrechtliche Stellung der Kriegsmacht scheidet sich also nach zwei Richtungen: Jede Loslösung der Kraftmittel aus dem Volke und die mit dem giltigen Recht zusammenhängenden Angelegenheiten und Thätigkeiten der Kriegsmacht sind im Sinne des Regierungssystems und nach dem Verfassungsrechte zu behandeln, — alle auf die militärische Entwicklung, Gestaltung, Ausrüstung und Verwendung dieser Kraft nach außen bezüglichen Angelegenheiten sind der Ausfluß eines souveränen Willens des Staatsoberhauptes.

Dieselben Erwägungen, die wir hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Leiters der äußeren Politik maßgebend fanden, sind auch für die Heeresleitung in ihrer militärischen Thätigkeit und besonders für den Feldherrn im Kriege maßgebend. Es läßt sich noch denken, daß die Heeresleitung für den Erfolg jener Maßregeln verantwortlich gemacht werde, die im Frieden eine ruhige Erwägung zulassen, wie Angelegenheiten der Organisation, Ausrüstung, Reichsbefestigung u. dgl. Hier sind wissentliche Unterlassungen möglich; aber nie kann die Heeresleitung, am allerwenigsten der Feldherr, zweckdienlich für jene Entschlüsse verantwortlich gemacht werden, die auf einem Calcül im Kriege beruhen. Da liegt, gleich den Entschlüssen in der äußeren Politik überhaupt, die Großartigkeit der Angelegenheit sowie die Schwierigkeit des richtigen Entschlusses nach nebelhaften Prämissen außerhalb des Bereiches jedweder Verfolgung. Selbst eine erwiesene Schuld, wenn sie nicht gemeiner Natur ist, entzieht sich jeder materiellen Sühne, und ein politisch gesundes Volk überläßt diese der Geschichte.

Diese von der Natur der Politik nach außen geforderte staatsrechtliche Stellung der Kriegsmacht wird nur dann zur praktischen Wirklichkeit, wenn alle wichtigen Interessen mit dem Staatsinteresse übereinstimmen; jeder Interessengegensatz wird sich, die Kraftäußerungen der Kriegsmacht schwächend, dadurch äußern, daß deren Einheit, ihre innere Selbständigkeit und unmittelbare Führung durch das Staatsoberhaupt in irgend einer Weise durchkreuzt wird. Roms Größe nach außen bestand in der gründlichsten Vereinigung der Civil- und Militärgewalt im Kriege, wodurch von Haus aus, mochte es nun die consularische, dictatorische

oder endlich die cäsarische Führung der Legionen sein, eine Störung in der durchgreifenden Einheit der Leitung ausgeschlossen war. Streng genommen wurde Roms Niedergang erst nach außen fühlbar, als die Trennung jener Gewalten durch Kaiser Konstantin zur Folge hatte, daß die Kaiser aufhörten, die Führer der Legionen zu sein. Gegenwärtig sehen wir zwei Haupterscheinungen der gestörten Einheit der Kriegsmacht: den Eingriff der Volksvertretung in deren innere Selbständigkeit nebst Abgang eines militärischen Staatsoberhauptes in Frankreich, und die staatsrechtliche Zerstückelung der Kriegsmacht in Österreich-Ungarn, in Schweden und Norwegen und in Deutschland. Jene Erscheinung hat ihre Ursache in dem Verdachte des Mißbrauchs, welchen ein Staatsoberhaupt als absoluter Führer der Kriegsmacht zum Nachtheile der Republik mit der Militärgewalt treiben könnte; die andere Erscheinung gründet in dem Mißtrauen herrschender Parteien gegen das Staatsoberhaupt, daß es eine einheitliche Kriegsmacht zum Nachtheile der staatsrechtlichen Autonomie Ungarns, Tirols oder Croatiens, beziehungsweise Bayerns, Württembergs oder Sachsens, gebrauchen könnte. In beiden und in jedem anderen Falle wissen die Parteien, welche die Einheit der Kriegsmacht stören, ganz gut, daß dieses Gebrechen deren Wirkungsfähigkeit nach außen beeinträchtigt; aber die engeren Interessen stehen ihnen zu nahe, um jenen des Staates nach außen das entscheidende Wort zu gönnen. So leidenschaftlich alle Parteien in Frankreich eine kriegerische Vergeltung an Deutschland ersehnen, so wollen die Republikaner die Befriedigung dieses Wunsches doch nicht auf die Gefahr hin herbeiführen, in einem militärischen Staatsoberhaupte einen Dictator und Monarchen erstehen zu sehen, und geben sich dem Glauben hin, daß die Sieghaftigkeit des Heeres nicht von diesen staatsrechtlichen Nachtheilen beeinträchtigt wird, — ein Glaube, der hinsichtlich solcher Heeresangelegenheiten bei Parteien stets herrscht, die nur von eigennützigen Trieben geleitet werden. Obgleich die Magyaren lebhaft eine starke Politik nach außen wünschen, solange sie die herrschende Partei in der Monarchie sind, so wollen sie deren Sieghaftigkeit doch keineswegs auf die Gefahr hin, daß ihre Autonomie jemals bedroht werden könnte. Ähnliche Erwägungen stehen den partikularistischen Einrichtungen der deutschen Kriegsmacht und in extremster Weise der Wehreinrichtung in Schweden und Norwegen zur Seite.

Wir sehen an diesen Beispielen, wie die staatsrechtliche Einheit unter den Störungen der inneren Interessengemeinsamkeit leiden kann und wie sich die politischen Gebrechen eines Staates in der staatsrechtlichen Stellung der Kriegsmacht derart äußern, daß die Schwächung der Kriegsmacht unbedingt eintritt. Zurückkehrend zur Ausgangsbemerkung dieses Abschnittes können wir daher sagen, daß die Staatswehr alle materiellen und moralischen Kraftfactoren des Staates im positiven und negativen

Sinne zu einer gewissen Einheitsgröße ansammelt, die sich in dem Umfange der Kriegsmacht, in ihrer Organisation und Ausrüstung, in ihrer staatsrechtlichen Stellung, insbesondere aber in ihrem militärischen Geiste als Kriegstüchtigkeit verkörpert. Der Effect dieser Größe kommt auf dem Schlachtfelde zum Ausdruck, wo die Politik nach außen ihre Entscheidung findet, aber auch durch das Ansehen, welches ein Staat genießt, seinen Gegnern überlegen zu sein oder ihnen wenigstens solche Gefahren bereiten zu können, daß bestimmte Angelegenheiten der äußeren Politik nicht ohne Beachtung seines Interesses entschieden werden. Abgesehen von dem Umfange eines Heeres, von seiner Ausrüstung und Kriegsbereitschaft, welche sich in mathematischen Größen zum Ausdruck bringen lassen, stehen dem Beurtheiler der politischen Kraft eines Staates nach außen streng genommen keine anderen positiven Factoren zur Verfügung. Es wäre aber ein arger Mißgriff, die Beurtheilung der eigenen oder einer gegnerischen Kraft vorwiegend auf diese gründen zu wollen, sondern es müssen, nebst der politischen Sachlage im Staate, insbesondere der militärische Geist und die staatsrechtliche Stellung des Heeres als Correctur der positiven Anhaltspunkte in Betracht gezogen werden. Die Totalbewertung, welche sich hieraus ergibt, beruht daher auf einem Calcül, der nicht zum geringen Theile von staatsmännischer Eingebung geleitet sein muß. Dieser Calcül über den Wert der eigenen Staatswehr, sowie über denjenigen der Wehr aller Staaten, mit denen man in Wechselbeziehung steht, ist nächst der Erkenntnis der Staatsidee und des Staatsinteresses die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche äußere Politik. Aus diesem Grundsatze ergibt sich, daß der Leiter der äußeren Politik entweder persönlich ein staatsmännisch gereiftes militärisches Urtheil haben, oder daß wenigstens zwischen diesem und dem Leiter der Kriegsmacht ein organischer und staatsrechtlicher Zusammenhang und eine rege geistige Wechselbeziehung herrschen soll.

43. Die politischen Kräfteverhältnisse der Staaten.

Die Staatswehr, als praktischer Ausdruck der politischen Macht eines Staates nach außen, zeigt als politische Größe an sich noch nicht, welchen Einfluß sie dem Staate zu verschaffen vermag. Sie sagt höchstens, inwiefern ein Staat mit Bezug auf seine natürlichen Anlagen für das Staatsinteresse Kraft in Anwendung bringt. Ihre Bedeutung erhält sie erst durch das Verhältnis zur politischen Macht der concurrierenden Staaten. Je einfacher die politischen Wechselbeziehungen eines Staatenkreises beschaffen sind, desto leichter vermag der Politiker die Bedeutung der politischen Kräfte der Staaten aus einem bloßen Vergleich ihrer Staatswehren zu ermessen. Einfach liegen z. B. die Kräfteverhältnisse Nord-

amerikas; die Beziehungen der drei Staaten werden nur dadurch vielgestaltig, daß Canada kein Staat für sich ist, sondern im Zusammenhange mit Großbritannien steht. Anders gestaltet sich dies im europäischen Staatenkreise. Die große Zahl der Staaten und, infolge der alten Cultur, ihre Vielgestaltigkeit der Kraftquellen und Interessen, die auf ein Ausdehnungsvermögen der meisten Staaten zurückzuführen sind, erschweren eine Schätzung der Kräfteverhältnisse außerordentlich. Da drückt der bloße Vergleich der politischen Macht der Staaten wenig aus, welcher Einfluß nach außen jedem einzelnen zukommen soll; denn jedes politische Interesse vollzieht Gruppierungen aller Staaten für und gegen eine bestimmte Entscheidung. Es kommt auf die concrete Operation und auf die einzelnen Staatsinteressen an, welche die Staaten zu einander in Gegnerschaft oder in einen Interessenverband bringen, um die reale Kraft des einzelnen Staates zu einem Theile jener Kraft werden zu lassen, die an der Entscheidung mitwirkt. Erst im Lichte dieser Wechselbeziehungen läßt sich jene Bedeutung der Macht eines Staates erkennen, die ihr für eine politische Operation zukommt. Um dem Calcül über diese Bedeutung näher zu rücken, müssen wir von der (absoluten) Bedeutung der politischen Kraft eines Staates *an sich* im Staatenvereine ausgehen, um zu jenen Formen der Mächtegruppierungen vorzuschreiten, welche die (relative) politische Kraft des einzelnen Staates *für eine concrete Operation* bestimmen.

Mehr noch als in der inneren Politik die reale Macht einer Partei für deren Stellung im Staate entscheidend ist, wird die Staatswehr die Machtstellung eines Staates bei der Politik nach außen bestimmen; sie gibt, wenn auch nicht kriegerisch thätig, bei allen Angelegenheiten des Einflusses und Besitzes jenen Nachdruck, der ihrer vermeintlichen Kriegstüchtigkeit entspricht. Der Staat gilt in den Wechselbeziehungen der Staaten das, was er militärisch vermag und im Kriegsfalle zu leisten gesonnen scheint; dies ist nicht etwa eine Erscheinung der Gegenwart, sondern war immer so und wird voraussichtlich so bleiben; es können sich in dieser Hinsicht nur die Formen der Wehrhaftigkeit der Staaten und deren Beziehungen zu einander ändern, d. h. die Kriege werden wirkungsvoller und dadurch seltener, und die Verkehrsbeziehungen der Völker legen den Staaten eine Friedenspolitik auf; die vitalen Entscheidungen der Politik nach außen werden aber trotzdem nach dem Werte der jeweiligen Staatswehr getroffen.

Wenn wir den Einfluß der realen Macht der Staaten auf einander beobachten, bemerken wir sofort, daß es Staaten gibt, welche den Staatenkreis nicht tief zu erregen vermögen, und solche, deren Kriegsmacht so namhaft ist, daß jeder einzelne den Staatenkreis gewaltthätig und tief erregen und zu wichtigen Entscheidungen drängen kann. Sobald ein

Staat an sich soviel politische Kraft besitzt, daß er zum Wettbewerbe um Einfluß und Besitz mit den übrigen Staaten des Culturkreises befähigt ist, so findet er in dieser politischen Stellung die Nöthigung, seine Staatswehr derart zu entwickeln, daß er seinem Einflusse auch wirklich den erforderlichen Nachdruck zu geben vermag. Solche Staaten, welche jene politische Kraft besitzen und dieser Nöthigung auch folgen, sind Großmächte ihres Staatenkreises, eine Stellung, welche nicht von dem Belieben der Staatsmänner oder Parlamente abhängt, sondern aus dem Wesen, d. h. aus der dem Volke innewohnenden politischen Kraft, seinem Ausdehnungsvermögen und seiner Widerstandskraft hervorgeht. In diesem Sinne war Preußen eine Großmacht, als es unter den europäischen Mächten der Bevölkerungszahl nach den siebenten oder achten Rang einnahm, während Spanien aufgehört hatte eine Großmacht zu sein, obgleich dessen Könige noch immer mit Recht sagen können, in ihrem Reiche gehe die Sonne nicht unter. Die Großmachtstellung hängt davon ab, was ein Volk bei kleinem Umfange anstreben kann und dann auch wirklich anstrebt, und bei großem Umfange schon nach dem Gewicht der Masse bedeutet, insofern der Staat operationsfähig ist. Jenes Bestreben und diese Massen kommen durch die Entwicklung der Staatswehr zum Ausdruck; der kleine kräftigere Staat kann daher eine große und der größere matte Staat eine kleine Kriegsmacht besitzen, wie es auch hinsichtlich unseres Beispiels zutraf.

Wenn wir den Wert der politischen Kraft der Großmächte z. B. in Europa vergleichen, so finden wir, daß deren Staatswehren, selbst ihre relative Gleichwertigkeit angenommen, nicht gleichbedeutend in die Politik einzugreifen vermögen. Für Frankreich hat die Staatswehr eine andere politische Bedeutung als für Österreich-Ungarn; dieser Unterschied liegt in der geographischen Lage des Staates. Mangeln einem Staate isolierende Grenzen, ist er also politisch und militärisch angreifbarer, so ist seine Staatswehr naturgemäß weniger zur Erweiterung seines Besitzes und Einflusses, als zur Behauptung des vorhandenen bestimmt. Das Inselreich Großbritannien besitzt daher seine Kriegsmacht vorwiegend für Ausdehnungszwecke, einst in Europa, jetzt außer Europa. Da der Fall, Großbritannien direct angreifen zu wollen, nicht nahe liegt, begnügt sich dasselbe mit seiner schwachen Staatswehr. Die vielen Kriege, welche England seit Verlust seines Continentalbesitzes mit Frankreich geführt hat, haben keines von beiden tief bedroht, während für Deutschland beinahe jeder Krieg zeitweilige Erschütterungen mit sich gebracht hat oder bringen konnte. Diese Rückwirkung der geographischen Lage eines Staates auf die Bedeutung seiner Staatswehr für dessen Bestand zeigt die Forderungen an, welche er an dieselbe stellen muß. Jeder natürlich umgrenzte Staat wird die Kriegsmacht leichter und freier verwenden, während bei einem Staat ohne natürliche Umgrenzung, umgeben von Concurrenzmächten,

die Kriegsmacht an das Staatsgebiet gefesselt ist, daher auch dieser für Ausdehnungsoperationen viel mehr politische Kraft und eine stärkere Staatswehr bedarf als jener. Frankreich, Spanien, Rußland und Großbritannien waren bisher die Staaten der eigentlichen Ausdehnungspolitik; auch Schweden hat eine Geschichtsperiode in diesem Sinne erlebt, und Italien kann eine solche erleben. Das einstige deutsche Reich, trotz seiner Stellung als europäische Vormacht, und auch Polen waren keine Offensivstaaten: Preußens stetige Offensivpolitik war nur im Rahmen Deutschlands möglich. Wie wir mit Bezug auf die relative Steigerung der politischen Kraft eines Staates durch die geographische Lage von inneren und äußeren Staaten eines Staatenkreises sprachen, so müssen wir bei Erörterung des Kräfteverhältnisses der Staaten zwischen *conservativen* und *aggressiven Staaten* unterscheiden. Diese principielle Stellung der Mächte unter sich ist auch die Richtschnur ihrer Politik, d. h. solange den aggressiven Staaten das Ausdehnungsvermögen nicht abhanden kommt und die conservativen keine reale Überlegenheit im ganzen Staatenkreise erlangt haben, Umstände, welche von allen die politische Kraft beeinflussenden Momenten abhängen.

Für jene Staaten, die nicht zu den Großmächten gezählt werden können, deren Eingriffe in die Politik des Staatenkreises überhaupt nicht entscheidend werden können, sind andere Momente als die Staatswehr für Besitz und Einfluß maßgebend. Die Schweiz oder Belgien finden in der äußersten Anspannung der Schlagfertigkeit noch keine Sicherung ihres Bestandes, geschweige denn die eigene Befähigung zur Ausdehnung; über ihr Geschick entscheiden die Wechselbeziehungen der Großmächte, und es verbürgt das in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des Kampfes herrschende System des politischen Gegengewichtes ihren Bestand. Weil die Großmächte ihren eigenen Bestand vor fremder Übermacht gesichert wissen wollen, gestatten sie sich gegenseitig keine Ausdehnung auf die Kleinstaaten; in deren Erhaltung liegt daher eine gewisse Friedensbürgschaft, und die Neutralitätsacte solcher Staaten sind die formelle Anerkennung jenes Bedürfnisses nach Erhaltung des Gleichgewichtes.

Es wäre jedoch ein Irrthum, zu glauben, daß solche Staaten ohne Staatswehr bestandesfähig seien; auch sie müssen über eine solche Kriegsmacht verfügen, daß mindestens ein gewaltthätiger Eingriff in ihr Gebiet Widerstand findet; sonst könnte der europäische Staatenkreis vor die Thatsache der plötzlichen Besetzung eines solchen Kleinstaates gestellt werden, ohne durch Feindseligkeiten vorbereitet zu sein; eine solche Thatsache könnte während eines anderweitigen Krieges der interessierten Mächte von entscheidender Tragweite werden. Wir finden dies am besten durch die Stellung Rumäniens beleuchtet; solange dieses, an den türkischen

Suzerän gefesselt, in der Verwendung seiner Kraft unfrei war, bot es keine Stütze des Friedens. Jetzt, souverän geworden und über eine ausreichende Staatswehr verfügend, ist es ein wichtiges Glied im europäischen Staatenkreise gegenüber Rußland und Österreich-Ungarn geworden, dem eine hervorragende Rolle in der Entwicklung der „orientalischen Frage" zukommt. Es ist klar, daß die Bedeutung eines solchen Kleinstaates für den Frieden um so größer wird, je kräftiger seine Staatswehr ist, wodurch die Schwierigkeit, ihn durch Nebenkräfte zu überwinden, sowie auch sein Wert als Verbündeter wächst.

Die einem Staate unmittelbar zukommende absolute und relative politische Kraft an sich erhält nun ihre volle Bedeutung durch den Einfluß, welchen die Interessenbeziehungen der Staaten unter sich äußern. Sie schaffen Bündnisse, gute Beziehungen und wohlwollende Neutralität, wodurch die Kraft des betreffenden Staates für die Sicherung oder gar für die Erweiterung des Besitzes und Einflusses dem Bundesgenossen zur Verfügung steht, oder die eigene Kraft dem Operationszwecke ganz und rückenfrei zugewendet werden kann. Die Interessenbeziehungen der Staaten untereinander sind entweder *natürlich gegeben* oder *zufällig*. Da es im Wesen der Politik liegt, daß der natürlichen Entwicklung einer Persönlichkeit der dauernde Erfolg zukommt, so müssen wir auch die natürlichen Interessenbeziehungen als die entscheidenden im allgemeinen Verlaufe der Politik ansehen, während die zufälligen nur vorübergehend eingreifen und früher oder später durch die natürlichen verdrängt werden. Die natürlichen Interessenbeziehungen der Staaten sind bei den einfachen Aufgaben der Politik nach außen höchst einfach und klar vorgezeichnet; was in dieser Richtung compliciert oder wie ein Geheimnis erscheint, kann kein natürliches Interesse berühren.

Da die äußere Politik vorwiegend die Erhaltung und Erweiterung des Staatsgebietes zur Aufgabe hat, so beschäftigt sie vor allem die Frage: aus welcher Richtung ist das Staatsgebiet bedroht und in welcher Richtung ist dessen Erweiterung natürlich geboten? — Handelsfragen können wohl natürliche Interessen sein, aber sie vermögen nie die Gebietsfragen, wenn sie nicht selbst die Veranlassung zu solchen sind, ernstlich zu beeinflussen. Die Ausgangspunkte zur Beantwortung dieser Frage sind die Staatsidee, das Staatsinteresse und die Eigenart der eigenen politischen Kraft, wonach sie als Ausdehnungsvermögen oder bloß als Widerstand auftritt. Das Staatsinteresse formuliert bereits die Antwort und spricht es aus, ob der Staat auf nationaler, confessioneller, culturneller, mercantiler Grundlage oder als Interessencoalition seine Gebietserweiterungen sucht oder bedroht sieht; seine politische Kraft zeigt, was er anstreben kann. Das Calcül über diese politische Kraft wird durch die obigen Erwägungen nicht wenig erschwert, und wir dürfen uns nicht

wundern, wenn in der praktischen Politik falsche Voraussetzungen über die eigene, sowie über die gegnerische Kraft die Einleitung zu Mißerfolgen sind.

Die Gebietsveränderungen werden zwischen culturell gleichgearteten Staaten in der Regel an den eigenen Grenzen stattfinden; daher die natürlichen Interessengegensätze in der Politik nach außen vorwiegend zwischen Nachbarstaaten bestehen. Je mehr die Staaten räumlich getrennt sind, desto schwächer werden diese Gegensätze sein. Auch zwischen Mächten entlegener Staatenkreise können vitale Gegensätze entstehen, welche aber gewöhnlich der Handels- oder Colonialpolitik angehören. Nachbarstaaten haben häufig dasselbe Gebiet zum politischen Operationsobjecte, während räumlich getrennte Staaten gewöhnlich verschiedene Operationsobjecte haben. Aber auch zwischen Nachbarstaaten, solange deren Operationsobject zweifellos in divergierenden Richtungen liegt, herrscht natürliche Interessengemeinsamkeit. Die Gleichheit des Operationsobjectes bedingt den Interessengegensatz und schließlich den Krieg; die Verschiedenheit des Operationsobjectes und Gleichheit des Operationszweckes hingegen bedingt gegenseitiges Wohlwollen, das Bündnis und die Cooperation im Frieden und schließlich im Kriege. — Rußland und Österreich-Ungarn streben den Einfluß und Gebietszuwachs auf der Balkan-Halbinsel an; daher ihr Interessengegensatz, der auch natürlich sein kann, insofern es im Wesen der beiderseitigen Staatsideen liegen sollte, dasselbe Operationsobject anzustreben. Der Gegensatz ist um so heftiger, wenn er natürlich ist, weil hiedurch ausgesprochen erscheint, daß er nicht durch friedliche Übereinkünfte ausgeglichen werden kann. Deutschland will seine Eroberungen gegen Frankreich, Österreich-Ungarn seinen Einfluß auf die Balkan-Halbinsel behaupten; zwischen beiden Staaten ist zur Zeit infolge verschiedener Operationsobjecte kein Gegensatz. Beide haben aber den gmeinsamen Operationszweck, einem Angriffe von Rußland zu begegnen, weil dieser Deutschlands Sicherheit vor Frankreich am meisten bedroht und Österreich-Ungarn überhaupt gefährdet, was Deutschland mit Rücksicht auf das erwünschte Gegengewicht der europäischen Mächte schädlich wäre. Wie letzteres Beispiel zeigt, kann die Operation gegen einen Staat (Rußland) gerichtet sein, ohne daß Deutschland in dieser Richtung eine Gebietserweiterung anstrebt; man sucht nur den Einfluß jener Macht derart einzuschränken, daß man in anderer Richtung (gegen Frankreich) die erwünschte Gebietsveränderung sichert.

Sobald die Politik nach ihrem Wesen, den Staat als oberste Persönlichkeit betrachtet, frei walten kann, ergibt sich nach dem obigen Gesetze Interessengegensatz und Interessengemeinsamkeit. Diese natürlichen Beziehungen werden aber häufig durch zufällige Interessengegensätze und Interessengemeinschaften aufgehoben. Sobald eine Per-

sönlichkeit im Staate über dem Staate steht — die Dynastie, der Adel, die Kirche u. dgl. m. —, dieser ihren Zwecken also gleichsam unterthan wird, dann macht sich dies auch in der Politik nach außen durch zufällige Interessengegensätze und -Gemeinschaften geltend, — freilich nur „zufällig" aus dem Gesichtspunkte der Politik nach außen, da solche Sonderinteressen ihren realen Ursprung im Staate haben. Untersuchen wir auf Grund dieser Lehren die große Allianz gegen Friedrich II. im dritten schlesischen Kriege, so finden wir folgendes: Zwischen Preußen und den habsburgischen Ländern bestand, solange Maria Theresia den Anspruch auf Schlesien nicht aufgab, ein natürlicher, unvereinbarer Gegensatz. Zwischen Frankreich und den habsburgischen Ländern bestand eine in sich widerspruchsvolle Interessengemeinsamkeit. Das Opfer derselben war das Deutsche Reich. Das Bündnis Frankreichs mit Maria Theresia gegen Preußen ist nur unter der Voraussetzung denkbar, daß Frankreich einen Gebietsgewinn in Deutschland oder wenigstens eine Vermehrung seines Einflusses daselbst durch dessen Zerrüttung erhoffte. Maria Theresia stand daher als Österreicherin in einer natürlichen, als Gemahlin des deutschen Kaisers in einer zufälligen Interessengemeinsamkeit mit Frankreich; letztere hatte ihren Ursprung in dem dynastischen Sonderinteresse und war nur durch die kraftlose Verfassung des deutschen Reiches möglich. Das Bündnis Frankreichs mit Österreich veranlaßte Großbritannien, im Sinne seiner natürlichen Gegensätze zu Frankreich auf mercantilem und colonialem Gebiete sich auf die Seite Preußens zu stellen, um einen Machtzuwachs Frankreichs zu verhindern. Großbritannien hatte aber an dem Erfolge des Krieges kein Lebensinteresse und wirkte daher nur im Sinne seines alten Systems mit fremden Kräften und mit Subsidien. Bei der fünften betheiligten Macht, Rußland, können wir wohl mit Rücksicht auf Preußens westliche Gebiete als Kampfpreis von einem natürlichen Gegensatze sprechen; derselbe stellte sich aber hinsichtlich der wichtigeren Interessen, welche Rußland gegen Polen zu verfolgen hatte, als nichtig dar. Zufällige Interessen, wie die Abneigung Elisabeth's und die Zuneigung Peter's III. für Friedrich, regierten daher die Beziehungen beider Mächte, während der politisch gesunde Sinn Katharina's den Conflict überhaupt beseitigte. Vergleichen wir die beiderseitigen Bündnisse mit den Ereignissen, so sehen wir, daß letztere mit der Natur der Interessen, die zum Kriege veranlaßten, übereinstimmten. Die wertlosesten Kriegsleistungen waren die der deutschen Stände, neutralisiert durch den inneren Widerspruch ihrer politischen Aufgabe. Frankreich hatte bei seiner inneren Schwäche keine Aussicht, den eigenen Verbündeten Gebiete abzunehmen, was ihm unter Richelieu's starker Hand im westphälischen Frieden gelungen war. Der Nebenzweck des Krieges, Großbritannien zu schädigen, wurde zur Hauptsache, und zufällige Interessen, wie die Abneigung der Pompadour gegen Friedrich II.,

beherrschten die Politik Frankreichs, dessen Erfolge mit der Unnatur dieser Politik übereinstimmten. Sobald Großbritannien seinen Gebietszuwachs in den Colonien gefunden hatte und sah, daß Frankreich auch auf dem Continent erfolglos kämpfte, trat es gleich Rußland gegen Ende des Krieges vom Schauplatze ab. Nur die natürlichen Gegner, Preußen und Maria Theresia, führten den Kampf bis zur Erschöpfung durch. — Als Preußen (1866) seiner lang vorbereiteten Aufgabe, um die Oberherrschaft in Deutschland entscheidend zu kämpfen, folgte, war Österreich der natürliche Gegner. Die mächtigeren Fürsten des deutschen Bundes waren die zufälligen Gegner Preußens, weil sie, für ihre Souveränität fürchtend, den Sieg des durch außerdeutsche Interessen gebundenen Österreich wünschten; ihre Kriegsleistung entsprach auch der Natur der zufälligen Interessengemeinsamkeit mit Österreich. Die Sicherheit der Operation verlangte für Preußen einen Kraftzuwachs, und der wurde am besten durch ein Bündnis mit einer Macht gefunden, die bei demselben Operationszwecke: Niederwerfung Österreichs, ein anderes Operationsobject im Auge hatte; diese Macht war Italien. Dieses Bündnis war derart natürlich, daß es auch ohne Vereinbarung praktisch wirksam geworden wäre; die Selbstverständlichkeit eines Bündnisses ist auch stets die Bürgschaft seiner kräftigen Wirkung. Den klar gegebenen Staatsinteressen Preußens und Italiens als selbstverständliche Verbündete stand Österreich mit einem, seinem Staatsinteresse direct widersprechenden Operationszwecke — Suprematie in Deutschland — gegenüber; auf Österreichs Seite war keine äußerste Kraftentwicklung zu erwarten, während dessen Gegner in der Natur ihrer Interessen den Anstoß zum äußersten Aufgebot der politischen Kraft fanden. Die Ereignisse entsprachen dieser Sachlage.

Die gewählten Beispiele haben erläutert, wie die Bedeutung der politischen Kraft eines Staates durch seine Interessenbeziehungen zu anderen Staaten modificiert wird. Schwache Staaten, welchen ein natürliches Bündnis zur Seite steht, werden in der praktischen Politik stark, und starke Staaten können schwach erscheinen, wenn sie viele natürliche Gegner zu bekämpfen haben oder plötzlich im Staatenkreise schwach werden, wenn sich eine zufällige Interessengemeinsamkeit nicht bewährt.

Wir haben bisher Kriegsbündnisse im Auge gehabt, welche in der entscheidendsten Action der äußeren Politik, im Kriege, gewirkt haben. Der politischen Kraft des Staates kommt aber auch die Wirkung im friedlichen Wettbewerbe um den politischen Einfluß zu. Die Scheu vor dem Kriege bringt es mit sich, daß nach dem bloßen Calcül über die politischen Kräfte und Bündnisse der Einfluß der Staaten wechselt und sogar Gebietsveränderungen durch Übereinkünfte stattfinden können, wenn sie nicht staatliche Lebensinteressen verletzen. Die hier in Betracht kommende politische Kraft wird auch bei einer Interessengemeinsamkeit am

Frieden durch Bündnisse gesteigert. Dieselben Beweggründe, welche den Bündnissen mit Kriegszwecken zukommen, sind auch für den Friedenszweck maßgebend; auch diesem liegt, soll das Bündnis eine Wirkung haben, keine andere Absicht zu Grunde als die Vereinigung von hinreichenden politischen Kräften gegen den Friedensbrecher, — also der Kriegszweck. Der Friede kann nie durch den Frieden an sich erhalten werden, sondern nur durch Bedrohung mit politischen Kräften, welche dem Friedensbrecher die Aussicht auf Erfolg nehmen; die Furcht vor dem Mißerfolge ist die Bürgschaft für den Frieden. Das Friedensbündnis muß daher auf den Krieg vorbereitet sein und ist hienach wie ein Kriegsbündnis zu beurtheilen. Finden sich daher in demselben Mächte zusammen, welche gleiche Operationsobjecte haben, zwischen welchen zufällige oder gar natürliche Gegensätze bestehen oder welche sich nicht über den Operationszweck zu einigen vermögen, so wird das Bündnis im Falle der Erprobung zerfallen. Friedensbündnisse sind ein Product der jüngsten Entwicklung des politischen Kampfes. Die Schutzbündnisse der Vergangenheit dienten dem Zwecke der kriegerischen Vertheidigung. Die Friedensbündnisse aber wollen den Gewaltkampf in einem ganzen Staatenkreise verhindern, weil es das natürliche oder zufällige Interesse der Bundesgenossen ist, den bestehenden Gebietszustand zu erhalten und der inneren Entwicklung zu überlassen.

Schon aus dem Wert, welcher Friedensbündnissen für alle möglichen Conflictsanlässe zukommen muß, folgt, daß sie mit vieler politischer Voraussicht geschlossen werden und auch auf einer tiefen Erkenntnis der natürlichen Interessen des ganzen Staatenkreises gründen müssen, wenn ihre Wirkung verbürgt sein soll. Kriegsbündnisse können verhältnismäßig leicht auf zufällige Interessen basiert werden, weil ein solches Bündnis, rasch abgeschlossen, der bestehenden Sachlage entsprechen soll und nur auf eine Entscheidungsaction berechnet ist. Die wenigsten Kriegsbündnisse vor der großen Coalition gegen Napoleon waren von tieferer politischer Erkenntnis dictiert. Der Staatsmann der Vergangenheit sah seine Operation zu sehr durch Hof- und Cabinetsintriguen bestimmt, um zu einem klaren Verständnis der Staatsinteressen und der politischen Kräfte des Staatenkreises zu gelangen. Der Staat, wie er sich unter dem Einflusse des absolutistischen und freisinnigen Zeitgeistes entwickelte, entriß zufälligen Interessen den Haupttheil ihres maßgebenden Einflusses und hob jenen der natürlichen Interessen, die eine gewisse Dauer haben und die Voraussicht des Politikers auf eine sichere Grundlage stellen. Erst eine solche Veredlung der Politik ermöglichte Friedensbündnisse, die nothwendig eine Dauerhaftigkeit der Interessengrundlage verlangten. Schon bei der großen Allianz gegen Napoleon I. und dem nachfolgenden Friedensbündnis der Ostmächte 1815) zeigte sich unter dem Eindrucke des allgemeinen Friedensbedürf-

nisses die bindende Macht natürlicher Interessen, welche freilich durch die zufälligen Interessen der Dynastien und privilegierten Stände zuerst verfälscht und schließlich aufgehoben wurden.

Das Verständnis des Staatsmannes für die natürlichen Interessen eines ganzen Staatenkreises, wie es ein wohlbegründetes Friedensbündnis verlangt, besteht in einem bewußten oder instinctiven Einblick in dessen geschichtliche und culturelle Entwicklung. Diese ist der Schöpfer der bestehenden politischen Kraftverhältnisse, und nur sie bestimmt deren weitere Gestaltung, sodaß man das natürliche Interesse der Staaten in den Hauptzügen der Geschichte walten und durch die Forderungen der Cultur vorgezeichnet sieht. Wenn die Entwicklung der Staaten auf Grund ihrer natürlichen Interessen und mit möglichstem Ausschluß der zufälligen Interessen zu dauerhaften Erfolgen führt, so kann man sagen, daß die geschichtliche und culturelle Entwicklung eines Staatenkreises der Politik den Weg zu dauerhaften Erfolgen, aber auch zu Friedensbündnissen weist. Betrachten wir die politische Sachlage des europäischen Staatenkreises mit der Absicht, dessen natürliche Interessen nach seiner geschichtlichen und culturellen Entwicklung festzustellen und so die Grundlage seiner natürlichen Politik kennen zu lernen.

Da die Cultur als Schöpferin der politischen Kraft Europas zu einem Kampfe mit den übrigen Culturkreisen führt, natürliche und schärfste Gegensätze aber vorwiegend durch einen territorialen Zusammenhang der concurrierenden Mächte hervorgerufen werden, so ist es leicht, den wesentlichsten Interessengegensatz der alten Welt zu constatieren. Unter allen politischen Gegensätzen zeigt sich keiner so anhaltend und so natürlich begründet als der seit Menschengedenken anhaltende Kampf des Orients und seiner Cultur mit dem Occident und seiner Cultur. Die grundsätzliche Verschiedenheit der Weltanschauung dieser beiden Culturkreise schafft einen unversöhnlichen politischen Gegensatz, den nur zufällige Interessen vorübergehend zu vermitteln vermögen. Der Kampf Persiens gegen Griechenland ist die erste verbürgte politische Erscheinung dieses Gegensatzes; er ist uns bekannt aus der verschiedenen Wesenheit des west- und des oströmischen Reiches, welch' letzteres nach seiner Politik, Confession und Sittenentwicklung dem Orientalismus verfiel, in welchem Sinne der Byzantinismus einen dauernden Klang erhielt. Während der Orientalismus von Osten nach Westen vorzudringen strebt, sucht sich der Occidentalismus seit jeher dieser Angriffe zu erwehren, und es ist eine unzweifelhafte Thatsache, daß dessen Cultur seit der sogenannten Renaissance von West nach Ost vorschreitet und einen in sich geschlossenen Staatenkreis in Europa gebildet hat. Dieser Staatenkreis germanischen Ursprungs, von der Monarchie Karl's des Großen ausgehend, ist der Mittelpunkt jener Bewegung, von der sich die Wellen der geistigen und

moralischen Cultur des Occidentalismus über die gesammte Erdoberfläche ausbreiten. In unserem Falle haben wir nur jene Bewegung im Auge, die sich nach dem Osten und Südosten Europas, ferner über Asien und Afrika erstreckt. Die Macht des forschenden Gedankens und der moralischen Triebe germanischer Sitten ist es, welche dem Occident im allgemeinen die politische Übermacht über den Orient verleiht. Da der Islam, als der dem Occidentalismus nächstliegende Gegner, sein Ausdehnungsvermögen eingebüßt hat und an seiner Westgrenze neuen Gebilden der abendländischen Cultur weichen muß, so ist ihr Zug nach dem Südosten nur wenig gehemmt; das osmanische Reich ist in voller Auflösung, und es gäbe kein wesentliches Hindernis, dessen europäisches Gebiet rasch dem Abendlande und seiner Cultur zu eröffnen, wenn nicht ein anderer, noch außer dem Wesen der abendländischen Cultur stehender Staat mit weltmächtlicher Kraft dieser Entwicklung feindlich gegenüberstände. Die abendländische Cultur hat gegenüber der morgenländischen ein so ungeheures Übergewicht an politischer Kraft geschaffen, daß es nur eine Frage der Zeit wäre, wann die Länder und selbständigen Staaten Asiens und Afrikas unter die Herrschaft des abendländischen Europa gelangen. Die Kampffähigkeit seiner Völker ist so groß, daß die weitere Selbständigkeit der orientalischen Völker nur von dem gegebenen Mangel an politischem Auffaugungsvermögen abhängen würde, wenn nicht der Orient bereits einen Erben seiner Gebiete und seines Wesens hätte.

Das großrussische Volk, ein Gemisch von Slaven, Finnen und Tartaren, hatte das Wesen der abendländischen Cultur noch nicht in sich aufgenommen, war aber überhastend bemüht, deren Mittel sich dienstbar zu machen, als es schon in Asien einen Riesenstaat gründete, die orientalische Mission des byzantinischen Kaiserthums zu seinem festgehaltenen Operationszwecke und die Überlieferungen der orientalischen Kirche sich zu eigen machte. Bei dieser Rassenherkunft, bei den Einflüssen, welche die Natur des eroberten Gebietes und die Eigenart der byzantinischen Idee auf den russischen Staat ausüben, bei dessen Abneigung gegen die abendländischen Grundzüge des Staates und der Gesellschaft ist es um so wahrscheinlicher, daß in ihm das orientalische Wesen zur Herrschaft gelangt, als der nationale Zeitgeist des europäischen Culturkreises dessen Abschließung wesentlich unterstützt und der aufdämmernde positivistische Zeitgeist Rußland anreifert, sich ganz praktischen Eroberungen hinzugeben. Nur kurze Zeit schenkte das russische Volk unter dem Einflusse des freisinnigen Zeitgeistes seine Aufmerksamkeit dem Occidentalismus, dessen Wirkungen nunmehr als krankhafte Auswüchse (Nihilismus) ersterben. Trotz zahlreicher geistiger Fäden, welche die lebenden Denker Rußlands mit dem Westen verbinden, ist der Kampf gegen die Wirkungen der europäischen Civilisation im staatlichen und gesellschaftlichen Aufbau einiger Provinzen im

vollen Gange. Der nationale Individualismus wirft es dem Orientalismus vollends in die Arme. So sehen wir, wie Rußland das politische Erbe des hinsiechenden Islam gegenüber dem Occident übernimmt und die einstmalige südöstliche Richtung der abendländischen Angriffe nach Nordosten lenkt. So ist auch die russische Grenze jene Schranke, an welcher die abendländische Cultur mit ihren Hauptwirkungen Halt zu machen gezwungen ist. Die geographische Lage Rußlands und die politische Stellung, welche es gegen den islamitischen Orient einnimmt, staut auch die europäische Culturbewegung nach Südosten. Rußland folgt strenge seiner Bestimmung, die Vormacht des Orients zu werden, und benützt den festen Fuß, den es im Herzen Europas politisch gefaßt hat, um dieses von seinem Ausdehnungsbestreben nach dem Orient abzuhalten.

Rußlands scheinbar noch nicht geklärte Culturrichtung — wonach es manchem eine europäische, dem Vorausblickenden aber eine orientalische Macht ist, — macht seine politische Operationsweise vielen Politikern schwer verständlich und hat eine zielbewußte Gegenoperation von Seite des Abendlandes bisher verhindert. Die Geschichte Rußlands hat mit einer unerhörten Consequenz die Wahrheit dieser politischen Diagnose bewiesen; nur dem Europäer, welchem das Näherliegende auch bedeutungsvoller erscheinen kann, mag Rußlands Vorgehen in Polen und gegen Österreich-Ungarn als das Wichtigere erscheinen, während für Rußland thatsächlich die Ausdehnung über die Küstenländer des Schwarzen Meeres und in Asien das Entscheidende, Dauernde und daher auch das Wichtigste ist. Rußlands Vorgehen in Europa ist nur eine Vorarbeit zur Begründung seines asiatischen Weltreiches. Bismarck scheint richtig zu sehen (1888), da er für die Gegenwart an entscheidende Angriffe Rußlands gegen das Abendland nicht glaubt und diese nur im Zusammenhang mit europäischen Conflicten zu Gunsten der russischen Orientpolitik voraussetzt. Er hat aber unrecht, wenn er Rußlands Eroberungen auf der Balkanhalbinsel als belanglos für Deutschland hinstellt, weil sich diese Gebiete bereits der abendländischen Cultur zuwenden, aber im Besitze Rußlands der orientalischen verfallen bleiben und des Donaureiches Bestand und Zukunft bedrohen. Auch Großbritannien besitzt in Asien ein großes Reich, doch liegt es auf der Hand, daß es hiedurch nicht dem Orientalismus verfällt; damit Indien wieder eine Ausgangsmacht orientalischen Wesens werden könnte, müßte es unabhängig sein; wird es in seiner jetzigen Colonialstellung zu Großbritannien einmal von Rußland angegriffen, so bekämpft dieses hiedurch nur das Abendland und seine Machtmittel in Asien. Wenn Rußland Asien zum Haupttheile und den Bosporus mit seinen Gebietsdependenzen in sich aufgenommen hat, dann wird es als unzweifelhaft orientalischer Staat in vollen Gegensatz zum Abendlande treten. Ob es zu dieser erneuerten, übermächtigen Entfaltung des Orien-

talismus kommt, das hängt von der culturellen und politischen Reife des Abendlandes ab, — ob dieses nämlich geeignet ist, diese heranreifende orientalische Weltmacht im Werden zu unterdrücken und das russische Volk der abendländischen Cultur zu gewinnen. In dieser Hinsicht könnte im günstigen Falle Folgendes geschehen:

1. Die abendländische Cultur siegt im Kampfe mit dem Orientalismus in Rußland, unbeschadet desselben als Staat; dies ist, abgesehen von entscheidungslosen Kriegen, nur durch einen inneren Umsturz erreichbar. Der Sieg würde abendländische Anschauungen über den Staatszweck zur Geltung, und wahrscheinlich auch die orientalische Kirche, diese Pflanzstätte des bornierten Fanatismus und Aberglaubens, zum Falle bringen. Rußland würde sich dann gegen Asien culturell abgrenzen und anderen Volksindividualitäten die Cultur vermitteln.

2. Die abendländischen Mächte besiegen Rußland mit Gewalt, und dasselbe wird in kleinere Staaten aufgelöst, welche durch die Vortheile des autonomen Lebens nach und nach der abendländischen Cultur gewonnen werden. Der machtlose Orient ist sodann nicht mehr imstande eine Gefahr von außen für den Occidentalismus zu werden.

Diese Conjecturen haben jedoch nur einen theoretischen Wert, denn die Bedingungen für ein großes Bündnis der europäischen Culturstaaten gegen den russischen Orientalismus sind nicht vorhanden, und in den russischen Völkern scheint der Gährstoff der westlichen Cultur statt einer erhebenden, eine zerstörende Wirkung zu äußern. Die abendländische Cultur strebt, Staaten von vollendeter Individualität zu entwickeln, eine Richtung, die sich in dem gesammten politischen und gesellschaftlichen Leben der Völker weißer Rasse geltend macht, seit der freisinnige Zeitgeist die Sonderinteressen um ihre wesentlichsten Machtbedingungen gebracht hat und die zufälligen Interessengemeinschaften gegenüber den natürlichen auch im Staate an Bedeutung verloren haben. Der nationale Zeitgeist gibt nun diesem Streben einen bestimmten Charakter, d. i. die Entwicklung nationaler Staatsindividualitäten. Diese natürliche Grundlage verleiht den europäischen Staatswesen eine gewisse Stetigkeit des Bestandes; jede Nation sucht vor allem ihren Staatsbestand zu sichern und erst in zweiter Linie zu erweitern; die Lust nach Eroberungen ist gegenwärtig, wohl nicht nach den Neigungen der Völker, aber nach dem Zwange der Verhältnisse, nicht mehr so vorhanden wie einst unter der Herrschaft der Sonderinteressen. Das Bedürfnis der Culturstaaten nach Stetigkeit des Bestandes hat auch an dem normalen Friedenszustande in Europa, als jüngste Entwicklungsform des politischen Kampfs, mitgewirkt. Nach dem Siege des freisinnigen Zeitgeistes im Jahre 1848 ergaben sich eine Reihe von politischen Kämpfen, welche die nationale Individualisierung der Culturstaaten zu vollenden strebten. Wenn auch manches nationale Interesse noch un-

befriedigt ist, so kann man doch sagen, und die Ereignisse scheinen es zu bestätigen, daß die gegenwärtige politische Gestaltung des abendländischen Culturkreises jene angestrebte Stetigkeit erlangt hat. Diese politische Sachlage wäre nun geeignet, einen abendländischen Staatenverein zu Gunsten seiner Cultur und zur Bekämpfung des Orientalismus zu schaffen, wenn nicht culturfeindliche Erscheinungen in den herrschenden Trieben der Völker und das Ausklingen veralteter Conflictsanlässe die Gründung eines solchen Vereins hintertreiben würden.

Wenn wir den Verlauf und die Veranlassung der meisten Kämpfe der Staaten unter sich ins Auge fassen, so zeigt sich, daß, je weiter wir in der Geschichte zurückblicken, die nachbarlichen Interessengegensätze einen immer bedeutenderen Einfluß auf die äußere Politik hatten als Interessengegensätze allgemeiner, weittragender und cultureller Natur. Erst der Weltverkehr unserer Zeit hat das Gebiet der politischen Kämpfe von der Nachbarschaft unabhängiger gemacht und größere Gesichtspunkte zur Geltung gebracht. Die Bahn schien bereits geebnet, der abendländischen Cultur einen Einfluß auf die Politik ihres Staatenkreises zu geben. Dies zeigte sich wohl in äußerst unvollkommener, aber doch dem Erfolge nach unzweideutiger Weise in den Kämpfen, welche dem Pariser Frieden 1856 vorausgingen, und in bewußterer Weise im Berliner Congreß 1878. — Auch intellectuell ist das Abendland vorbereitet, um eine äußere Politik einzuleiten, welche den Orientalismus einheitlich bekämpft. Die den niedergehenden freisinnigen und bereits entarteten individualistisch-nationalen Zeitgeist begleitende Verleugnung der edlen Triebe in den Völkern hat es aber mit sich gebracht, daß die höheren politischen Gesichtspunkte an Einfluß verlieren und die nachbarlichen Streitanlässe wieder an Macht gewinnen. Die Völker sind bei einem solchen Entwicklungsstadium der politischen Triebe nicht geneigt, an den Sieg der Cultur zu denken, sondern verschärfen die natürlichen Gegensätze durch ein heftiges Streben nach Ausgestaltung der nationalen Individualität und stören so die Möglichkeit eines abendländischen Staatenvereins. So überbietet der nachbarliche Gegensatz, welcher zwischen der französischen und der deutschen Nation besteht, an Macht über die Gemüther weit die Besorgnis vor der künftigen Bedrohung der europäischen Cultur durch den russischen Orientalismus. Wo und wann sich die Massen der Völker der Angelegenheiten der äußeren Politik bemächtigen, da verlieren große und culturelle Gesichtspunkte ihre Macht und treten gegenüber den natürlichen Gegensätzen in den Hintergrund. Diese natürlichen Gegensätze, zwischen den meisten Völkern Europas wirksam, kommen aber von Seite Frankreichs gegenüber Deutschland am lebendigsten zum Ausdruck; letzterer Umstand genügt, um die Beziehungen der europäischen Staaten gründlich anders zu gestalten, als sie aus dem culturellen Gesichtspunkte erwünscht wären. Die Volksherr-

schaft ist am wenigsten geeignet, höhere Gesichtspunkte der Politik zu verfolgen, und noch für unabsehbare Zeit können das culturelle Interesse und eine Weltpolitik höchstens in der kräftigen Autorität einer Monarchie ihre Stütze finden. Damit ist nicht gesagt, daß gegenwärtig die occidentalen Monarchien die Cultur zum leitenden Interesse haben; der Weltgegensatz beeinflußte Bismarck's Politik keineswegs; er war zu sehr ein Hauptvorkämpfer des positivistischen Zeitgeistes, um einem Ausblick auf den Hauptzug der geschichtlichen Entwicklung einen Einfluß auf sich zu gewähren. Wohl aber verschafft die geordnete und logisch vorgehende Politik der Monarchien der Macht des Culturinteresses Geltung, wie sich z. B. in Caprivi's Handelspolitik zeigt; die sprunghafte und leidenschaftliche Politik einer demokratischen Republik läßt die Folgerichtigkeit einer Operation gar nicht zu, in welcher die politische Naturgewalt der Cultur wirksam werden kann, besonders dann nicht, wenn das Culturinteresse, wie bei Frankreich, dem nachbarlichen Gegensatze Schweigen auferlegt und überhaupt politischen Verzicht, wenigstens in Europa, verlangt. Der nationale Haß der Franzosen gegen Deutschland verkünstelt die Wechselbeziehungen der europäischen Staaten, sodaß die nachbarlichen und auch zufällige Interessen die Grundlage der Bündnisse werden. Aus dem Gegensatze Frankreichs zu Deutschland können sich zwanglos Bündnisse Frankreichs mit allen Staaten ergeben, zu welchen es in keinem nachbarlichen Gegensatze steht; vorzüglich also mit Rußland. Es ist nicht möglich, daß Frankreich gleichzeitig das culturelle Interesse des Abendlandes im Auge hat, während es den nachbarlichen Gegensatz zu Deutschland pflegt. Dieses Verhältnis ist der Angelpunkt der gegenwärtigen großen Politik der alten Welt. Da nun auch Rußland und Deutschland im nachbarlichen und im culturellen Gegensatze zu einander stehen, so entspricht ein Bündnis Frankreichs mit Rußland den politischen Forderungen für Bündnisse überhaupt in vollem Maße; beide verfolgen verschiedene Zwecke gegenüber demselben Operationsobject. Beide wollen die Niederwerfung Deutschlands in ihrem speciellen Nationalinteresse, Rußland insbesondere auch im Hinblick auf sein Streben nach der Welthegemonie. Dieses Bündnis ist für Rußland auch das Idealziel seiner orientalischen Politik, da es mit der directen Besiegung Deutschlands gegenüber dem noch uneroberten Orient der Hauptsache nach freie Hand gewinnen würde.

Das russisch-französische Bündnis wäre bereits eine formelle Thatsache, wie es eine praktische ist, wenn nicht ein zufälliges Interesse der Dynastien störend dazwischen treten würde, welches die Freundschaft zwischen Rußlands und Deutschlands Herrscherhäusern lange aufrechterhalten hat. Einen Sieg an der Seite einer Republik haben die Dynastien Europas zu scheuen, da dann diese Regierungsform, gestützt auf die communistischen

Intereſſen in ganz Europa, Anhang und vielleicht Verbreitung finden würde. Dieſe Umſtände ſtellten ſich geraume Zeit einem unmittelbaren Kampfe zwiſchen Deutſchland und einem mit Frankreich alliierten Rußland entgegen; letzteres hoffte daher ſeine Abſichten im Orient durch eine Bekämpfung des Donaureiches ohne Frankreichs Hilfe zu erreichen. Da aber Deutſchland doch nicht ſicher war, ob nicht das nationale Intereſſe in Rußland über das dynaſtiſche ſiegen würde, und da es eine Niederwerfung des Donaureiches wegen Störung des politiſchen Gegengewichtes in Europa ſcheute, ſo iſt es 1879 mit letzterem in ein Friedensbündnis getreten, welches den natürlichen nationalen und zufälligen dynaſtiſchen Intereſſen Deutſchlands entſpricht und ſo allen politiſchen Zwecken dient: „Frankreich und Rußland zu iſolieren, des letzteren hegemoniſtiſche Politik im Orient zu hemmen und die Dynaſtien vor dem Sieg einer Republik zu bewahren.“ — Rußland ſtrebt hienach nothwendig an, dieſes Bündnis durch Iſolierung Öſterreich-Ungarns zu ſpalten, um nach deſſen Niederwerfung Conſtantinopel, d. i. jenen Punkt zu erreichen, wo ſich ſeine orientaliſche Eigenart an der Quelle des orientaliſchen Weſens entwickeln würde. Öſterreich-Ungarns natürliche und culturelle Intereſſen weiſen aber auf die Donaumündungen und das ganze Gebiet dieſes Stromes hin; Deutſchland erhält in ihm alſo einen Verbündeten, bei dem, gegenüber Rußland, die volle Qualität eines guten Bündniſſes zutrifft, nämlich verſchiedene Zwecke und dasſelbe Operationsobject. Das Bündnis zwiſchen Deutſchland und Öſterreich-Ungarn würde aber, wie dieſe Darſtellung zeigt, ſofort ſeine Kraft verlieren, wenn Frankreich oder Rußland unzweifelhaft ihre nationale Feindſchaft gegen Deutſchland aufgeben; daß dies nach der Natur der herrſchenden Triebe in den Völkern noch lange nicht zu erwarten iſt, dies eben iſt die Bürgſchaft ſeines Beſtandes.

Das einfachſte Urtheil über das deutſch-öſterreichiſch-ungariſche Bündnis läßt ſich folgendermaßen formulieren: Deutſchland muß das Donaureich verhindern, ſich mit Rußland zu verbünden, weil es ſonſt von dieſen beiden und von Frankreich überwunden wird; und Öſterreich-Ungarn kann eine Überwindung Deutſchlands nicht zugeben, weil es dann von allen Mächten, an die es grenzt, angegriffen würde. — Vorübergehende Erfolge kann es für Öſterreich-Ungarn oder für Deutſchland an der Seite Rußlands geben, aber eine Sicherung des Beſtandes beider nur in ihrem Verein.

Im weiteren Verlaufe der Ereigniſſe hat ſich nun dieſes Bündnis weſentlich vertieft; durch den Hinzutritt Italiens einerſeits und durch die ſteigende Abſchließung und den verſtärkten Rückſchritt Rußlands anderſeits iſt ſein cultureller Zweck, der große Entwicklungsgeſichtspunkt, ſchärfer hervorgetreten, bei Bismarck's Neigung für Rußland zuerſt nur undeutlich, unter Wilhelm II. ſodann beſtimmter. Es iſt nun die große Frage für das

politische Schicksal Europas, ob die national-individualistische oder die culturell-sociale Richtung siegen wird. Jene, hinter welcher die Republik Frankreich und die Despotie Rußland stehen, ist rückschrittlich und stürzt Europa in tiefe Bedrängnis; diese, hinter welcher Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien stehen, ist fortschrittlich und kann Europa vor schweren Gefahren behüten. — Das culturelle Moment in diesem Bündnisse ist nicht streng politisch, darum war es auch der politischen Natur Bismarck's unverwandt; und es kommt sehr darauf an, wie die leitenden Staatsmänner diese Frage auffassen; denn sobald die rein politische Anschauung, mit der in der Regel die nächsten Erfolge eines Staates verwachsen sind, überwiegt, erlangt das Bündnis statt seinem großen culturellen Zuge den rein politischen Charakter, der den allgemeinen aber auch wichtigeren Erfolg aus dem Auge verliert. Vergessen wir nicht, daß dieses Bündnis auch wegen natürlicher und nachbarlicher Gegensätze nur bedingungsweise gewährleistet ist. Das natürliche und culturelle Interesse Deutschlands steht nämlich mit der Integrität des Donaureiches im Gegensatze; denn Deutschlands vornehmste Ausdehnungsrichtung führt im culturellen Sinne an die Grenzen Ungarns. Wenn daher das Bündnis von nachhaltiger Kraft sein soll, so muß es in der Natur der politischen Sachlage sein, daß jene Ausdehnung Deutschland nicht erwünscht ist. In der That, dieser Verzicht wird von Deutschland nothwendig geübt, weil es, abgesehen von dem Gegensatze zu Frankreich, mit vielen inneren Schwierigkeiten beschäftigt ist, deren Vermehrung durch österreichischen Gebietszuwachs für die Bestandesfähigkeit des neuen Kaiserreiches bedrohlich würde.

Österreich-Ungarn hat daher allen Grund, Verhältnisse aufrecht zu erhalten, welche Deutschland grundsätzlich einen Erwerb österreichischen Gebietes außer Betracht liegend erscheinen lassen. Hiemit gelangen wir zu der Rückwirkung der äußeren auf die Politik im Staate. Jene Verhältnisse beruhen auf der Macht der österreichischen Staatsidee, wonach die Völker des Donaureiches ihre Interessen in diesem gewahrt sehen oder nicht. Dieser Absicht zu entsprechen ist aber, schon hinsichtlich der Operationsrichtung, eine der schwierigsten Fragen, die je einem Staatsmanne gestellt werden können. Es stellen sich in dieser Hinsicht zwei Operationsrichtungen dar, welche durch folgende Fragen formuliert werden: „Wird das Staatsgebiet deutscher Begehrlichkeit entrückt, wenn die Länder der einstigen böhmischen Krone als slavischer Complex entwickelt werden?" — „Können die Deutsch-Österreicher bei politischer Befriedigung der Slaven auch befriedigt werden oder nicht?" — Wir sehen, das sind Fragen, um welche sich die ganze Staatsentwicklung des Donaureiches dreht. Ein Gebiet ist dann das Begehrungsobject eines Nachbars, wenn es von dessen Nationalität bewohnt wird; es entsteht hiedurch ein natür-

licher, nachbarlicher Intereſſengegenſatz. Daraus würde ſich ergeben, daß im weſtlichen Donaureiche möglichſt ſlaviſiert werden ſoll. Nun ſind aber erfahrungsgemäß die nationalen Beſitzſtände im Culturſtaate am wenigſten veränderlich, wenn ein Kampf um die nationale Hegemonie entbrannt iſt. Es iſt eine Fiction, zu glauben, daß mit den jetzigen Mitteln der Staatspolitik Nationalitäten, ja nur nennenswerte Teile derſelben ausgelöſcht werden können. Wir ſehen, daß ſelbſt in Ungarn, wo doch der äußerſte Nachdruck auf die Magyariſierung gelegt wird, abgeſehen von der ſtets wankelmüthigen Städtebevölkerung, keine entſcheidende Veränderung in dem Nationalitätenſtande eingetreten iſt; und man kann mit Sicherheit annehmen, daß ein Wechſel im Syſtem ſofort die alten Verhältniſſe wieder herbeiführen würde. Wenn auch dem Deutſch-Öſterreicher, beſonders im Süden, die nationale Kraft fehlt, ſo iſt doch — wie die Sachlage in Böhmen zeigt — vorauszuſetzen, daß dieſe Gleichgiltigkeit allſeits aufgehoben würde, wenn eine poſitiv ſlaviſche Politik maßgebend würde. — Wenn es alſo wahr iſt, daß die Deutſchen nicht völlig unterdrückt werden können, ſo tritt die zweite Frage über deren Befriedigung im Donaureiche in den Vordergrund. Auch hier iſt die Beantwortung bei weitem nicht ſo einfach, wie die Anhänger der Slaviſierung gewöhnlich annehmen. Es wird nämlich geſagt, daß jede Kräftigung des Deutſchthums in Öſterreich das Begehren Deutſchlands nach öſterreichiſchem Gebiet ſteigert. Das wäre richtig und würde eine ſlaviſche Politik entſchieden rechtfertigen, wenn nicht anderſeits, abgeſehen von einflußloſen deutſchnationalen Auswüchſen, die Deutſchen theils bewußt, theils inſtinctiv ihrer beſonderen Stellung im Donaureiche anhingen; eine Verſchmelzung mit Deutſchland würden ſie nicht ertragen. Iſt doch ſchon der bayeriſche Volksſtamm genau genommen in Deutſchland nicht aufgegangen; um wie viel weniger hätte die deutſche Bevölkerung Öſterreichs Neigung hiefür. Dieſe Deutſch-Öſterreicher ſind gerade ſo wie alle anderen Nationalitäten des Donaureiches, darunter am allermeiſten die Magyaren, ein unentwirrbares Miſchvolk, ſo daß man längſt von einer öſterreichiſchen Nation reden könnte, wenn die ſprachliche Miſchung mit der ſtammlichen gleichen Schritt gehalten hätte. Die Deutſch-Öſterreicher ſind überhaupt nicht, wie irgend ein anderer Nationalitätenabſchnitt, nationale Genoſſen der übrigen Deutſchen, ſondern ſie ſind durch eine vielhundertjährige geſchichtliche Entwicklung die Gründer des Donaureiches und deſſen Culturvolk. Dies erklärt die deutſch-öſterreichiſchen Volksgeſtalten in ihrer erhabenſten Eigenthümlichkeit, wie Grillparzer, Lenau, Adalbert Stifter oder Hamerling, ſowie in der Entartung eines Wiener „Chriſtlich-Socialen". Auch hinſichtlich der Cultur bewährt ſich der Gedanke von einer öſterreichiſchen Nation, da die ganze Monarchie — am wenigſten Galizien — den einheitlichen Grundzug der deutſch-öſterreichiſchen Cultur hat, was

jeder Reisende bestätigt finden und nur darüber erstaunt sein wird, daß bei sprachlicher Vielgestaltigkeit diese culturelle Gleichartigkeit möglich ist. Bei solcher Grundlage gibt eine Nationalität ihre geschichtliche Stellung nicht leicht auf, und es würde sich dies sofort manifestieren, wenn die Deutsch-Österreicher ernst bedrängt würden. Die Deutsch-Österreicher sind also gar nicht geeignet, einen natürlichen Interessengegensatz zu Deutschland hervorzurufen, wenn man sie nicht durch tiefe Unzufriedenheit hiezu zwingt. Wenn nun einerseits nach sociologischen Gesetzen und ethnologischen Erfahrungen der nationale Besitzstand der Deutschen nicht entscheidend modificierbar ist, wenn anderseits diese Nationalität bisher ein Interesse an dem Staatsgebilde hatte, so ist zu folgern, daß eine entschieden slavische Politik die Deutschen nur factiös machen kann, wodurch hervorgerufen wird, was die slavische Politik verhindern soll, nämlich die Erweckung des Begehrens in Deutschland nach österreichischem Gebiet. — Es darf aber die österreichische Staatspolitik auch die Slaven in Rücksicht auf ihre Zahl und auf die Kampfmotive mit Rußland durch keine deutschnationale Politik unterwerfen; da kommt nun der Regierung die nationale Indifferenz der Deutsch-Österreicher in einem gewissen Sinne zu statten; denn es zeigt sich, daß diese, entsprechend ihrer Culturmission im Donaureiche, ein viel größeres Gewicht auf wirtschaftliche Interessen als auf ihre nationale Stellung legen, wie ja auch das Verhalten der Deutschen in Ungarn und in Galizien zeigt. Ein Föderativsystem, welches durch sprachliche und Verkehrsschwierigkeiten das wirtschaftliche Leben der Deutschen stören würde, insbesondere Zollschranken zwischen den Staatshälften oder gar zwischen einzelnen Ländern, würden das Interesse der Deutsch-Österreicher für das Donaureich erlöschen machen. Einer deutsch-österreichischen Faction gegenüber könnte Österreich-Ungarn bei entsprechender Sachlage Abmachungen zwischen Deutschland, Rußland, Italien und den Staatsgebilden auf der Balkanhalbinsel zum Opfer fallen. Da sind wir bei jenem Punkte angelangt, wo die Interessencoalition der Völker des Donaureiches in Betracht kommt, wonach sowohl die österreichischen Slaven mit Bezug auf Deutschland, als die Magyaren mit Bezug auf Rußland und die nebenwohnenden Völkerschaften und Staaten sich einen Verzicht in ihrer nationalen Entwicklung einerseits zu Gunsten der Deutschen, anderseits zu Gunsten der übrigen Nationalitäten auferlegen müssen; und dieser Verzicht besteht darin, daß in Österreich-Ungarn das Princip der materiellen Nationalitätengleichberechtigung aufrecht erhalten wird, ohne diese Gleichberechtigung einerseits mit Rücksicht auf zahlreiche Minoritäten und die Culturstellung der Deutsch-Österreicher, anderseits auf die staatsrechtliche Stellung der Magyaren zu einer Föderativverfassung der Monarchie ausgestalten zu dürfen. Nur wesentliche Veränderungen in der politischen Sachlage Europas können an dieser Auffassung der inneren Sachlage des

Donaureiches etwas ändern. So sehen wir, daß die Frage der Stellung der Deutsch-Österreicher im Donaureiche für die Entwicklung der europäischen Politik eine maßgebende Bedeutung erlangen kann, — daß im westlichen Theile des Donaureiches grundsätzlich keine staatsrechtliche Nationalitätenpolitik getrieben werden darf, — daß die Erfüllung der Staatsidee in einer Continuität des bestehenden Rechtes und die Operationsidee der Regierung in der culturellen Entwicklung des Volkes unter einem objectiven Herrschaftsverhältnisse gefunden wird. Für Ungarn liegt jedoch die Gefahr in einer fortgesetzten Steigerung des magyarischen Chauvinismus, wodurch die Beziehungen zu den übrigen Nationalitäten der Monarchie eine immer größere Gereiztheit erlangen werden und die einheitliche Kraft der Monarchie gegenüber den großen Kampfmotiven Europas verloren geht. Die freie Wirkung des socialen Processes unter einem objectiven Herrschaftsverhältnisse im Westen, eine leidenschaftslose Nationalitätenpolitik unter dem giltigen Staatsrecht in Ungarn, sowie ein selbstbewußter Ausdruck der Staatsindividualität der Monarchie im Wege der Entwicklung der gemeinsamen Angelegenheiten und eines kräftigen Gebrauches der Kronrechte sind Lebensforderungen für eine richtige Politik des Donaureiches nach außen.

So lange also Deutschland kein Begehren nach österreichischem Gebiete trägt und in Österreich dieses Begehren durch keine Faction angeregt wird, so lange erscheint das Friedensbündnis Deutschlands und Österreich-Ungarns natürlich und culturell befestigt, wobei dem zufälligen Interesse der Dynastie noch immer eine vermittelnde Rolle gegenüber Rußland zukommt, welches auch Frankreich bisher (1890) formell isolierte. Die Wechselbeziehungen dieser vier Großmächte sind die Grundlage der äußeren Politik der alten Welt, in welcher den Weltgegensätzen des Orientalismus und Occidentalismus bis 1888 eine noch nicht beachtete, seit 1891 eine geahnte Bedeutung zukommt. Das Verhalten der übrigen Mächte schließt sich, wandelbar natürlichen oder zufälligen Interessen folgend, diesem System an. Wo, wie bei Spanien oder Norwegen und Schweden, nachbarliche Gegensätze aus geographischen Rücksichten eingeschränkt sind, wo der Gegensatz zum Orientalismus weit hergeholt werden muß, wie bei diesen und auch bei Italien, da werden die zufälligen Interessen mächtig; der Anschluß Italiens an eine der beiden Hauptgruppen fluctuierte zuerst, und Parteiführer drängen in der Regel noch jetzt dahin, wo ein kleiner territorialer Vortheil zu hoffen ist. Dieser Interessensachlage ist es zuzuschreiben, daß Italien bis 1887 stets von den Ereignissen ins Schlepptau genommen wurde und daher mehr ein Object der äußeren Politik als der Ausgangspunkt subjectiver Entscheidungen war. Erst sein positives Bündnis mit Deutschland und Österreich-Ungarn — theils aus politischer Nothwendigkeit, theils aus

Colonial- und Handelsinteressen, außerdem aber auch in Erkenntnis des Weltgegensatzes geschlossen — haben Italien dem Einfluß zufälliger und nebensächlich nachbarlicher Gegensätze entrückt.

Obwohl Großbritannien eine Weltmacht ist, so hat es sich doch außer einen engen Zusammenhang mit der europäischen Politik gesetzt. Das Nichtinterventionsprincip war das erste Anzeichen, daß es in der That mit seinen natürlichen Interessen den continentalen Gegensätzen fernsteht. Wenn von einem Staate die Behauptung aufgestellt werden kann, daß sein territorialer Besitz in Europa abgeschlossen ist, so kann man es von England sagen, ohne selbst von britischen Chauvinisten Widerspruch zu erfahren. England hat nur Handelsinteressen und steht daher im Banne der Colonialpolitik. Aus diesem Gesichtspunkte ist ein natürlicher Gegensatz zwischen England und den europäischen Culturstaaten undenkbar; es schwankt höchstens mit der Sympathie zwischen seinen Concurrenten und Abnehmern; der Gegensatz müßte erst durch eine Gewaltmaßregel künstlich erzeugt werden, wie sie z. B. die Continentalsperre Napoleon's war. Wenn wir aber Englands wichtigste Colonie, Indien, in Betracht ziehen, wenn wir seine Handelsinteressen innerhalb der Ruinen des osmanischen Reiches erwägen, so sehen wir sofort, daß sein cultureller Gegensatz zu Rußlands Orientalismus in dem Maße auch zum nachbarlichen Gegensatze wird, als sich Rußland Indiens Grenzen nähert. Wenn trotzdem England dem mitteleuropäischen Bündnisse nicht angehört, so dürfte dies in der Auffassung zu suchen sein, welche die große Politik von Seite Englands findet: es hält Rußland weder nach seinen inneren Zuständen, noch nach seiner realen Kraft für geeignet, bereits einen Entscheidungskampf mit dem Occident aufzunehmen, wodurch sich England der unbeliebten Nothwendigkeit überhoben sieht, offen gegen Rußland Stellung zu nehmen. Wesentlich unterstützt wurde dies unausgesprochene Verhalten Großbritanniens durch die oftmaligen zufälligen Interessengemeinschaften der Ostmächte gegenüber dem Parlamentarismus und Republikanismus, der z. B. Palmerston zur Annäherung an Frankreich veranlaßte und die Whigs stets den Kaiserreichen entfremdete. Großbritanniens Annäherung an die Centralmächte, wenn auch durch die fortschreitende Klärung der staatlichen Beziehungen in Europa thatsächlich im Werden, bleibt doch so lange platonisch, als der Welt-Interessengegensatz nicht unzweifelhaft zum Austrage kommt. — Die schwachen Lebensäußerungen Englands im politischen System Europas werden nur geleitet von Handelsinteressen, wonach es z. B. gegen Frankreichs Mittelmeerpolitik ablehnend auftritt und Italien unterstützt u. dgl. m.

In diesem etwa 1891 giltigen politischen System Europas machen sich mehr oder weniger laut die *Nachwirkungen der letzten großen Kämpfe* geltend. Noch glaubt sich Italien nicht national vollendet abge-

grenzt; Frankreich kann den Verlust der Rheinprovinzen nicht verschmerzen; Dänemark fühlt den Verlust Schleswig-Holsteins noch tief. Anderseits haben die Beziehungen der drei Kaisermächte zur Theilung Polens schon oft zu einer nachbarlichen Interessengemeinschaft veranlaßt; sie sind noch immer nicht wirkungslos. Da nun der große Gegensatz der alten Welt noch nicht zu jener Krise gediehen ist, um jene Nachwirkungen zu übertönen, so sind diese noch immer geeignet, die Friedenswirkungen des herrschenden Systems zu stören, ja dieses selbst umzustoßen. —

Die Kräfteverhältnisse der Staaten bestimmen unter der Einwirkung der Entwicklungsstufe des politischen Kampfes das politische System des europäischen Staatenkreises. In den früheren Entwicklungsstadien standen die Kräfte der Staaten entweder außer Wechselbeziehung, wie im Mittelalter, was eine Art Systemlosigkeit herbeiführt, wo jede staatliche Gemeinschaft eine Politik der freien Hand treibt, oder die Kräfteverhältnisse machten sich derart geltend wie im Alterthum, daß sich der Schwache nicht zu helfen vermochte und zur Unterwerfung genöthigt war, das ist das Weltmachtsystem. Eine gleichmäßige Verbreitung der Cultur bringt die Kräfteverhältnisse dadurch zur Geltung, daß jeder Staat seine Individualität entwickelt und Interessengenossen findet; ein System der Coalitionen entsteht, welches das Weltmachtsystem ausschließt und die Politik der freien Hand einschränkt oder ungefährlich macht. Dieses System wird in weiterer Entwicklung des politischen Kampfes zu einem Friedensbunde jener Staaten reifen, welche der occidentalen Cultur angehören; die Zukunft vermag aber auch durch culturellen Rückschritt die Auflösung dieses Systems herbeizuführen und die Politik der freien Hand unter der Herrschaft der zufälligen, nachbarlichen und geschichtlichen Gegensätze zum giltigen System zu machen. Dann aber ist die Gefahr vorhanden, daß die Übermacht der orientalischen Welt gegenüber der Zerfahrenheit des Westens, wie zur Zeit des aufstrebenden Mohammedanismus, abermals das Weltmachtsystem zur Geltung bringt.

Das giltige politische System Europas ist eine Erscheinungsform der sechsten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes, in welcher sich die Kräfteverhältnisse der Staaten bereits durch praktische Wirkungen in der Friedenspolitik geltend machen. Dasselbe umfaßt den europäischen Staatenkreis nahezu einheitlich, während frühere Systeme von einzelnen Staaten ungestraft durchbrochen wurden und noch früher Systeme überhaupt wenig Beachtung fanden, da die Staaten, ihren nachbarlichen, geschichtlichen und zufälligen Gegensätzen rasch nachgebend, Kriege anzettelten. Die Thatsache eines wirksamen politischen Systems ist der Beweis eines vervollkommneten politischen Zustandes und erst bei der gegenwärtigen Culturhöhe möglich, in welcher die zufälligen Gegensätze an Macht verloren haben und der Weltgegensatz bereits empfunden wird. Schon in

den Coalitionen des 18. Jahrhunderts, besonders während des absolutistischen Zeitgeistes, zeigt sich ein politisches System, aber vorwiegend von nachbarlichen und zufälligen Gegensätzen und Interessengemeinschaften beherrscht, wie die Allianzen im Österreichischen Erbfolge- und im zweiten und dritten Schlesischen Kriege. Noch früher spaltete sich Europa ohne ausgesprochenes System in mehrere Streitgruppen, z. B. während des spanischen Erbfolgestreites, wo der Kampf um die spanische Herrschaft eine Gruppe zeigt, die nordischen Mächte eine zweite und die Osmanen mit ihren Freunden und Gegnern eine dritte; die Kräfteverhältnisse der Staaten hatten nur einen schwachen, der culturelle Gegensatz keinen Einfluß auf Bündnisse und Gegnerschaft. Der Zukunft endlich ist es vorbehalten, die zufälligen und geschichtlichen Gemeinschaften und Gegensätze ganz zu verdrängen, die nachbarlichen abzuschwächen und dem Weltgegensatze die oberste Bedeutung im politischen System einzuräumen; die Kräfteverhältnisse werden immer mehr beachtet werden und der ganze Staatenkreis nur mehr zwei Streitgruppen auf Grund des culturellen Gegensatzes bilden. Dies ist jene Entwicklungsstufe des politischen Kampfes, wo ein *occidentaler Staatenverein*, identisch mit dem europäischen Culturkreise, die Grundlage des Völkerrechtes werden kann, das Bündnis also mit Hilfe der Gesellschaftspolitik eine höhere Form annimmt, wo es die Kräfte dieses Staatenvereins erlauben werden, die äußerste Schlagfertigkeit wieder auf eine bloße äußerste Wehrhaftigkeit der Staaten unter Beachtung ihrer culturellen Aufgaben herabzumindern. Daß diese Entwicklungsstufe des politischen Kampfes der Gegenwart folgt und der Fortschritt nicht durch Rückschritte zur Macht zufälliger Gegensätze unterbrochen wird, dies ist nicht die Aufgabe der Wissenschaft, sondern Sache der praktischen Politik und ihrer Kunst. —

In den vorstehenden Betrachtungen wurden die Cultur-, die Staats- und die Sonderinteressen als die Ursachen der Wechselbeziehungen der Staaten erkannt. Manchmal spielen sogenannte *kleine Ursachen*, wie die Beleidigung von Gesandten, Heiraten u. dgl. scheinbar eine Rolle; es sind dies jedoch keine wirklichen Ursachen der Politik, sondern nur äußerliche Erscheinungen, welche in Folgerichtigkeit der obigen wahren Ursachen wirksam werden; wenn sie aber wirklich zufällig eintreten, so vermögen sie den Hauptzug der Politik und die Wirkung jener wahren Ursachen nicht aufzuheben, sondern die Politik lenkt, im Falle sich jene kleinen Ursachen in der Action geltend machen sollten, unfehlbar wieder in die Bahn der Cultur-, Staats- und Sonderinteressen ein. So war z. B. die Begegnung Benedetti's mit König Wilhelm in Ems nur auf Grund der politischen Sachlage von Bedeutung und überhaupt möglich.

Jedes Bündnis legt selbstverständlich wechselseitige Verpflichtungen auf; jeder Theil rechnet darauf, daß der andere geeignet sei, dem Bünd-

nisse jene reale Kraft zu leihen, die den Gegnern des Bundes gewachsen ist. Jedes Bündnis entsteht aus dem Bedürfnisse, für die eigenen Operationszwecke Überlegenheit der realen Kraft zu besitzen, und bei Friedensbündnissen soll wenigstens das Gleichgewicht dieser Kraft mit jener der Gegner gesichert sein. Wenn ein Verbündeter nicht jene Wehrhaftigkeit oder endlich Schlagfertigkeit besitzt, die für die Überlegenheit des Bündnisses nothwendig ist, so wird dasselbe mit der Zeit hinfällig. Es geräth alsbald geheim und bei nächster Gelegenheit offenkundig zur Auflösung. Die reale Schwäche eines Staates, der eine entscheidende Stimme im Staatenverein haben sollte, vermag also das politische System umzustoßen. Weder nachbarliche und noch weniger geschichtliche oder culturelle Interessen sind stark genug, um ein Bündnis mit einem Staate aufrechtzuerhalten, der seine Verpflichtungen im Bunde aus innerer Schwäche nicht mehr erfüllt; die zufälligen Interessen gewinnen hiedurch die Oberhand und bestimmen die Wechselbeziehungen der Staaten. Es liegt daher in der Natur dieser Politik, daß der innere Zustand der Staaten der Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit von Seite der anderen Staaten ist, und daß jeder Staat bemüht ist, seine Wehr auf einem achtunggebietenden Stande zu erhalten. Nach dem Wesen der äußeren Politik sind also die Wechselbeziehungen der Staaten in keinem Augenblicke als etwas festgegliedertes anzusehen, selbst dann nicht, wenn das Bündnis auf einer vertragsmäßigen Grundlage beruht. Die Beziehungen der Staaten sind gleich dem Luftdrucke einer stetigen Veränderung ausgesetzt; denn das Leben der Staaten bringt fortgesetzte Modificationen ihrer realen Kräfte. Der unvermeidliche Wechsel der inneren Zustände ist die Ursache eines steten Steigens und Fallens der Wehrhaftigkeit eines Staates. Dieser Wechsel im Kräftezustand der Staaten ist der Gegenstand der gespanntesten Aufmerksamkeit, wodurch sich der Staatsmann über die Wahrscheinlichkeit des Erfolges mit dem oder gegen den betreffenden Staat in einer laufenden Einsicht zu erhalten strebt. Kriegsbündnisse, unter dem Eindrucke bedrohlicher Verhältnisse geschlossen, gründen auf einem weniger überlegten Calcül über den Kräftezustand des Verbündeten; aber Friedensbündnisse steigern die politische Empfindlichkeit für den Kräftezustand der Staaten bis zur Nervosität, weil für eine feinfühlige Beobachtung Muße vorhanden ist; dieser Umstand wirkt nicht zum geringen Theile an der Steigerung der Wehrhaftigkeit zur äußersten Schlagfertigkeit mit. Die Friedensbündnisse unserer Zeit werden aber endlich doch praktisch zu Kriegsbündnissen und besitzen daher von Haus aus die große Tragweite der Kriegsbündnisse selbst.

Die gegenwärtige Friedenspolitik und der mit ihr im militär-fachlichen Zusammenhange stehende, katastrophenartige Kriegsverlauf haben die Forderungen an den Staatsmann außerordentlich vermehrt; Entschlüsse, einst Sache der augenblicklichen Eingebung, bedürfen nunmehr einer an-

strengenden und wohlbegründeten Vorbereitung. Die Ermittlung des Kräfteverhältnisses der Staaten wird eine besondere Amtsthätigkeit, von welcher, abgesehen von dem geistigen Durchdringen der Angelegenheit von Seite des Staatsmannes, Bedeutendes abhängt. Wenn auch nach der Natur der Friedenspolitik das Gleichgewicht der Kräfte erwünscht scheint, so wird doch jeder Staat nach dem Gesetze der Polarität die Überlegenheit seiner Kräfte anstreben. Die Politik wird daher, statt vom Rechte oder von einer culturellen Absicht, vorwiegend und bei wichtigen Entschlüssen ausschließlich vom Calcül über die realen Kräfte der Staaten beeinflußt. Gleich den Cursen an der Börse steigt und fällt das Ansehen und politische Gewicht der Staaten, und nach dieser Bewertung richtet sich der Erfolg im diplomatischen Verkehr. Der wichtigste Gegenstand fremder Beobachtung ist daher die Kriegsmacht als sichtbarer Ausdruck der realen Kraft eines Staates; daher strebt jeder Staat, dieser Beobachtung ein möglichst günstiges Bild gegenüberzustellen, und sucht ängstlich den unvorhergesehenen Einblick in seine militärischen Vorbereitungen zu verhindern. Da aber das militärische Äußere der Kriegsmacht durchaus nicht deren Wert für den Kampf erschöpfend darstellt, weil ihr moralischer Wert vielfach von der Übereinstimmung der Interessen und politischen Triebe im Volke abhängt, so sind auch die politischen Kämpfe im Staatsinneren und der Volksgeist in Bezug auf das Staatsinteresse Gegenstand eifriger Beobachtung. Der politische Calcül in dieser Hinsicht vermag insbesondere über die Nachhaltigkeit der Kraftäußerungen eines Staates im Kriege wichtige Aufschlüsse zu geben. Wenn auch manches Heer durch rein militärische Tüchtigkeit im Anfange eines Krieges sieghaft zu sein vermag, so wird doch dieses Verhältnis mit der Dauer des Krieges abnehmen, sobald die Quelle seiner Ergänzung und sein moralischer Rückhalt, Staat und Volk, an Zerfahrenheit und staatlicher Unordnung leiden. Dies zeigte sich z. B. an den Türken im Jahre 1877. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß kurzsichtige Regierungsmänner den inneren Zustand zu verhüllen trachten, der freien Verhandlung innerer Angelegenheiten abhold sind und Äußerungen des Volksgeistes nur dann wünschen, wenn sie zu Gunsten der äußeren Politik sprechen. Vom politischen Standpunkte wäre dies ganz gut, wenn nicht hiebei die Gefahr erwüchse, daß auf diesem Wege die Erkenntnis des eigenen Zustandes erschwert wird, und daß man sich für Krisen, wo die Kraft des Staates lebendig in Betracht kommt, Täuschungen bereitet. Der Staatsmann wird nie vergessen, wie leicht die Unwahrheit in allen Lebensäußerungen eines Volkes zur Gewohnheit wird; die Loyalitätsheuchelei wird besonders in Staaten, wo sich die Parteien der Macht der Regierung und Krone versichern wollen, zu einem widerlichen Geschäft, das schließlich alle öffentlichen Kundgebungen vergiftet. Unter dem Scheine hohler Phrasen und

nichtigen Festjubels kann die innere Schwäche eines Staates fortschreiten und äußerlich ein Volksgeist sich zeigen, der nicht besteht und das Staatsoberhaupt in einer verderblichen Verblendung über den wahren Zustand des Staates erhält.

Der nächstwichtige Gegenstand der Beobachtung ist der wirtschaftliche Zustand des Staates, insbesondere dessen finanzielle Lage. Wir kennen bereits ihre Rückwirkung auf die Kriegsmacht, wie auch auf den Volksgeist und auf die Übereinstimmung der Parteien mit dem Staatsinteresse.

Obgleich in unserer Entwicklungsstufe des Kampfes Friedensbündnisse das politische System Europas beherrschen, so leitet doch auch bei den Erwägungen für solche und bei Beurtheilung der hiefür maßgebenden politischen Kraft eines Staates nur dessen militärische Angriffsfähigkeit. Nur eine Schlagfertigkeit im angriffsweisen Sinne enthält eine Bürgschaft des Erfolges, weil jeder politische Zweck im Kriege gründlich nur durch diese Operationsweise erreichbar ist, ein Moment, welches geeignet ist, abermals die Forderungen an die politische Kraft des Staates und seine Kriegsmacht zu steigern. Noch vor kurzem wurde z. B. die Türkei als ein wertvoller Bundesgenosse im europäischen Staatenvereine angesehen. Daß heute dieser Staat als Verbündeter für Friedenszwecke nicht, und bei Kriegszwecken nur insofern in Betracht kommt, als es sich um ihn selbst handelt, liegt in dem Erlöschen seiner Angriffskraft. Es gilt als erwiesen, daß er keine Kriegsmacht jenseits seiner Grenzen mit ausreichendem Nachdruck in Verwendung zu bringen vermag. In einem gewissen Sinne können wir dies auch hinsichtlich Großbritanniens sagen. Das volksbeliebte Nichtinterventionsprincip der Engländer hat die bedeutungsvolle Kehrseite, daß es diese überhaupt außer Stande gesetzt hat, eine militärische Intervention von einiger Tragweite durchzuführen. Ein Bündnis mit England wird daher nur bedingungsweise gesucht, und es liegt nur in der Einbildung der Engländer und ihrer liberalen Anhänger, daß Großbritanniens Stimme in Europa reales Gewicht habe. Seine Flotte kann dem Gegner schaden, aber an den kriegerischen Entscheidungen nichts ändern, wenn dieser Gegner den bloßen Schaden nicht fürchtet. Für untergeordnete Angelegenheiten reicht die reale Kraft Großbritanniens hin, Einfluß zu äußern; man vermeidet es in solchen Fällen zu provocieren, da es bei seiner insularen Lage leicht resolut sein kann, sobald die Angelegenheit ausschließt, daß zum Äußersten gegen England geschritten werde.

Ein Rückblick auf unsere Erwägungen über das Kräfteverhältnis der Staaten zeigt, daß in diesem der Kernpunkt der Politik nach außen zu suchen ist. Es ist allein der praktische Ausdruck aller realen Kraft jedes Staates an sich; es zeigt, was dieser zu erreichen vermag. Da in dem Kräfteverhältnisse mit seiner Folge, Gruppierung der Mächte zu einem

politischen System, die Grundlage jeder Operation zu sehen ist, so wird es selbst Gegenstand der Operation; die wesentlichste Bürgschaft eines Erfolges nach außen muß in einer günstigen Entwicklung der eigenen Kraft und in einer günstigen Gestaltung der Beziehungen zu jenen Staaten gesucht werden, die unserem Interesse ihre politische Kraft zu leihen vermögen und hiezu geneigt zu machen sind.

44. Der Calcül über die politische Operation nach außen.

Wie bei der Politik im Staate eine Operation die Verwirklichung einer weittragenden politischen Idee mit staatsrechtlichen Folgen ist, so wird bei der Politik des Staates nach außen die Ausführung einer weittragenden Idee mit völkerrechtlichen Wirkungen eine Operation genannt. Die Operation kann daher nicht nach der Zeitdauer, sondern nur nach der Wirkung bemessen werden. Je nach den Mitteln, mit welchen die Operation ausgeführt wird, also durch die Gewalt oder bloß durch den Einfluß, wird sie daher auch länger oder kürzer dauern. Das Kriterium der Operation liegt daher im Zwecke, und das Kriterium des Zweckes in seiner Beziehung zur Staatsidee und zum Staatsinteresse.

Es gibt Operationen, welche letzteres fördern oder demselben zuwiderlaufen. Die Operation in der Richtung der natürlichen Entwicklung des Staates, also im Sinne des Staatsinteresses, wird dauernde Erfolge herbeiführen, während jeder andere Operationszweck höchstens einen vorübergehenden Erfolg haben kann. Die Operation bezweckt in der äußeren Politik stets Gebietsveränderungen, da Angelegenheiten des bloßen Einflusses und des Handelsgewinnes nicht als Operationen aufgefaßt werden dürfen, sondern sich als Actionen und Folgewirkungen in diese einfügen. Also die Erwerbung eines Gebietes und auch die Behauptung des bedrohten eigenen Staatsgebietes ist Sache einer Operation des Staates nach außen. Diese Erläuterung läßt erkennen, daß sich in den früheren Entwicklungsstadien des Kampfes die Operationen rasch vollzogen, weil die Gebietsveränderungen viel häufiger eintraten; die Friedenspolitik der Gegenwart weist den Operationen große Zeitabschnitte zu; das politische Leben von Staaten, die keine entscheidende Stimme in der großen Politik haben, wird hiedurch zu einer bloßen Operation der Selbsterhaltung. Ein Einfluß auf die Wechselfolge der Operationen kommt daher in Europa nur den Großmächten zu, und zwar jeder in dem Maße, als sie nach territorialen Veränderungen strebt, also keine Friedenspolitik einhält, oder bei unvollendeter Entwicklung ihres Staatsumfanges durch das Staatsinteresse zu einer rascheren Operationsweise gedrängt wird.

Das Wichtigste des intellectuellen Theiles der Operation ist die Wahl des Operationszweckes; von ihr hängt wesentlich die gedeih-

liche Entwicklung des Staates im Staatenkreise ab. Wohl geschieht es, daß auch bei richtiger Wahl durch Mißerfolg in der Action manches Mißgeschick über den Staat kommt; aber im Ganzen wird sie den Staat vor Katastrophen bewahren, während der Mißerfolg bei unrichtigem Operationszwecke tiefgreifende, ja unheilbare Nachtheile für den Staat haben muß. Das Staatsinteresse zu erkennen und nach der Erkenntnis auch nicht zu irren in den politischen Zwecken, welche es verlangt, das ist die oberste Aufgabe des Staatsmannes. Die richtige Wahl des Operationszweckes charakterisiert sich durch eine voraussichtliche Dauerhaftigkeit des Erfolges. Da es aber nie vorkommen wird, daß ein Staatsmann seinem gewählten Operationszwecke eine vorübergehende Bedeutung gibt, so ist diese Charakteristik ziemlich wertlos. Weitere Merkmale des richtigen Operationszweckes sind daher nothwendig, und zu diesen gehört das *Verhalten der öffentlichen Meinung im Staate* und das *politische Bewußtsein im Staatenkreise*.

Zwecke, die im natürlichen Interesse eines Staates beruhen, werden mit der Zeit gewiß zum politischen Bedürfnisse. Sie werden sich daher immer mehr Anerkennung erringen, bis endlich die Entscheidung reif geworden ist und das politische Bewußtsein weitester Kreise dem nothwendigen Zwecke gegenüber Stellung nimmt. — Nun gab es aber jederzeit politische Zwecke und Conflictsanlässe, welche vorübergehend das Tagesinteresse beschäftigen, wobei sich die öffentliche Meinung äußerlich wie bei einem Lebensinteresse geberdet. Dem politisch Kurzsichtigen wird sich der betreffende Zweck als unausweichliche Nothwendigkeit oder Gefahr darstellen, so wie Frankreich scheinbar der Rede Ollivier's 1870 zujubelte und den Krieg mit Preußen als eine politische Nothwendigkeit ansah. Zwecke der Dynasten- und Nationaleitelkeit erregen immer am auffälligsten die öffentliche Meinung, und es drängt sich das scheinbare Bedürfnis ihrer Erfüllung blitzschnell dem erregten Theile auf. Die zwei Hauptarten der Operationszwecke, solche die *natürlichen* und solche die *zufälligen Interessen* entstammen, zeigen wesentliche Unterschiede. Erstere sind in ihren Anfängen nur in der Tiefe des Volksbewußtseins aller betroffenen Theile zu finden, wenn sie sich aber zur Nothwendigkeit entwickelt haben, dann setzen sie sich unausrottbar im politischen Bewußtsein der Massen fest und drängen zu einer entsprechenden Operation. Letztere zeigen ein Aufbrausen der Volksoberfläche, das die öffentliche Meinung leidenschaftlich erregt. Man muß in Vorurtheilen tief befangen sein — wie es bei Staatsmännern vorkommt, die ihre Zeit nicht mehr verstehen —, um die Bedeutung jener tiefgehenden Hingebung der politischen Triebe im Verfolge des politischen Bewußtseins nicht richtig zu schätzen.

Diese Erwägung zeigt, daß die fluctuierende öffentliche Meinung nur höchst selten ein Merkmal für die richtigen Operationszwecke ist, daß

sich der Politiker vielmehr hüten muß, ihr einen Einfluß auf seine Wahl des Operationszweckes einzuräumen. Irrt der Instinct der Massen auch hinsichtlich der politischen Ideen nie, so wird er doch beinahe immer hinsichtlich des praktischen Operationszweckes und noch mehr hinsichtlich der Durchführung, der Zwischenzwecke und des Zeitmaßes der Operation irren. Operationszwecke einer nachhaltigen, natürlichen und culturellen Politik muß der Staatsmann unbeeinflußt von der Öffentlichkeit in der Tiefe des politischen Bewußtseins des Culturkreises anerkannt finden. Die Einigkeit Deutschlands auf allen denkbaren unpolitischen Wegen anzustreben, beherrschte die öffentliche Meinung des deutschen Volkes; aber daß sie nur durch eine entscheidende Auseinandersetzung zwischen den deutschen Großmächten eingeleitet werden könne, dies lag in der Tiefe des politischen Bewußtseins von ganz Europa.

Der richtige Operationszweck ist ferner nur im Geiste der Staatsidee und in der Richtung des Staatsinteresses zu finden; die ganze Reihenfolge richtiger Operationen, welche ein Staat während seiner Lebensdauer vollzieht, wird daher in ein und derselben Richtung liegen. Auf diesem Wege wird die Politik des Staates traditionell, und wenn wir hiebei von ererbten Zwecken sprechen, so ist dies nur ein Beweis, daß ein Staat seinen Operationen verwandte, in causaler Verbindung stehende Operationszwecke vorsetzt. Ein solcher intellectueller Zusammenhang der Operationszwecke schließt die Macht unnatürlicher und zufälliger Interessen auf die Politik nach außen nahezu aus, oder führt diese wenigstens immer in die Geleise der natürlichen Aufgaben des Staates nach außen zurück; die Staatsidee kommt immer wieder zur Herrschaft. Einer solchen herkömmlichen Politik steht auf Grund der Gewohnheitstriebe im Volke eine gewaltige politische Kraft zur Seite, indem sie moralisch antreibend den Operationszwecken diese politische Kraft leiht. Eine traditionelle Politik verfolgt Rußland; in der Gleichartigkeit und Verwandtschaft seiner Operationszwecke liegt die elementare Gewalt des Staates, dessen Gefahr für den Occident. Ähnliches kann man auch von Preußen behaupten; war auch der Gedanke, die Vormacht Deutschlands zu werden, früher nicht das bewußte Ziel seiner Politik, so mußte doch dessen beharrliche Absicht, ein Gegengewicht im Norden zur katholischen Übermacht Österreichs zu bilden, nothwendig zu jenem Ziele führen. Preußen war sich stets und ist sich auch unter Wilhelm I. und II. trotz Kaiserwürde vor allem Selbstzweck. Diese Monarchen wollen traditionell, und besonders Bismarck wollte als positiver Politiker nur Preußens Größe, wonach wohl Deutschland einst in Preußen aufgehen kann, aber letzteres nie in Deutschland. Die praktische Politik muß diese Operationsweise anerkennen, weil sie auf die vorhandene reale Macht Preußens gestützt ist; während die Absicht, durch Deutschlands Größe diejenige Preußens zu suchen, der Ope-

ration eine ungefestigte Macht, das staatsrechtlich nicht einheitliche Deutschland, zu Grunde legt. Dies war der Kern des Gegensatzes zwischen Kaiser Friedrich III. und Bismarck, welcher diese Personen unversöhnlich einander gegenüberstellte. Friedrich III. glaubte an die Macht von unrealen Factoren in der Politik, welcher Glaube seinem Idealismus entsprang und geeignet war, die traditionelle Politik Preußens umzustürzen. Einem vor allem deutschen Kaiser kann sich das Donaureich nicht vertrauend anschließen, weil hiedurch der nachbarliche Gegensatz dieser beiden Staaten, die Anziehung der Deutsch-Österreicher durch Deutschland, sofort zu Tage tritt. Mit einem Preußenkönig als Kaiser des verbündeten Deutschland kann auch das Donaureich verbündet sein. So bringt eine Abweichung Preußens von seiner traditionellen Politik den Bestand Deutschlands ins Wanken und bedroht das politische System Europas.* Wer Politik nicht versteht, glaubt auch nicht an die verschiedene Wirkung verschiedener Operationen für den gleichen Zweck, das ist Deutschlands Größe durch sich selbst oder durch Preußens Größe; wer aber das Wesen der Politik begreift, weiß, daß die Operationsideen nicht ungestraft gewechselt werden dürfen, daß mit diesem Wechsel auch der Zweck eine andere Gestalt und die Operation eine andere Wirkung erlangt. Die Festhaltung der herkömmlichen Politik Preußens ist eine Grundlage seiner Erfolge und seiner Zukunft. Wir sehen auch, daß Preußen sowie Rußland in der Einhaltung ihrer Operationsrichtungen durch einzelne Mißerfolge nicht nachhaltig gestört werden konnten.

Der Mangel einer logischen Reihenfolge von Operationszwecken des Hauses Habsburg war das Verhängnis des deutschen Kaiserthums, eine der verschiedenen Ursachen seines schließlichen Verfalles und auch die Ursache vieler Krisen des Hauses selbst. Die herkömmliche Politik der Habsburger, wahllose Vermehrung des Hausgebietes, war das Unheil seiner Länder. Das dynastische Sonderinteresse war die leitende Idee dieser Politik, statt einer Staatsidee. Operationen, deren Einleitung von einem Sonderinteresse dictiert werden, vermögen aber dem Staatswesen, ja dem Staatenkreise einen gefährlichen Krankheitsstoff beizubringen; sie vermögen zum praktischen Hindernis der richtigen culturellen und politischen Entwicklung eines Culturkreises zu werden. Die europäische Geschichte aus den Perioden des confessionellen und dynastischen Zeitgeistes hat eine Reihe für Europa verhängnisvoller Erfolge des Hauses Habsburg zu erzählen. Erst mit Maria Theresia und

* Es ist dies derselbe Fall, wie das Verhältnis Italiens zu Piemont unter Cavour, und Italiens zu den republikanischen Parteien unter Mazzini. Diese wollten Italien „durch sich" werden lassen, aber Piemont auflösen, und haben nichts erreicht; Cavour hat aber Italien gemacht durch Piemont und sein politisches System.

unter dem Hause Habsburg-Lothringen fand Österreich seine Staatsidee und hiemit die Logik in der Politik.

Die Reihenfolge causaler Operationszwecke, kurz, eine traditionelle Politik, liegt aber nicht durchaus in dem freien Entschlusse der sich folgenden Staatsmänner, sondern die Natur des Staatswesens zwingt zumeist die Operationsrichtung gewaltsam auf; eine unlogische Reihenfolge dieser Zwecke, der Abgang einer herkömmlichen Politik sind nur der Beweis einer unvollkommenen Entwicklung des Staatswesens selbst. Rußlands Politik wird nicht gemacht, sie ist gegeben, und jeder Staatsmann, der von ihr abwich, wurde von der Gewalt der Verhältnisse seiner Macht und manchmal auch seines Lebens beraubt. Österreichs einstige Inconsequenz lag in seinen aufgezwungenen, vielfachen Interessen in Deutschland, in Italien, im Orient und besonders in den Wechselbeziehungen der deutschen Kaiserwürde mit dem Papstthum; mit vielem Rechte kann man behaupten, daß es als Staat erst vollendet war, als es sich von seinen Interessen im Westen und Südwesten losrang; erst sein Scheiden aus dem deutschen Bunde hat völkerrechtlich das Donaureich zu einem auf sich selbst gestellten Staate erhoben. Jetzt ist Raum für eine herkömmliche Politik im Sinne des Staatsinteresses.

Es ist ein Vorzug der Monarchie gegenüber der Republik, daß Dynastien leichter eine herkömmliche Politik befolgen, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, daß sie auch geneigter sind, in falscher Richtung zu beharren. Gewiß war die selbständige Entwicklung Österreichs mit dem Erlöschen des Hauses Habsburg reif geworden, und Maria Theresia fand sich daher zwanglos in die ihren Erbländern als staatlicher Gemeinsamkeit gegebene politische Aufgabe. Nur das Beharren ihrer Nachkommen bei der herkömmlichen, aber politisch nachtheiligen deutschen Kaiserwürde und bei den Beziehungen zu Deutschland erhielt Österreich nahezu hundert Jahre in einer falschen Operationsrichtung, die diesem Staate viel Mißerfolge gebracht hat. Unzweifelhaft ergibt sich die Wahl des Operationszweckes aus der politischen Sachlage und aus dem politischen Herkommen; aber es muß doch zugestanden werden, daß jeder Staatsmann, der eine Operation einzuleiten berufen ist, deren Zweck insofern selbst bestimmen kann, als er Macht über die Verhältnisse besitzt. Das Verdienst charakterisiert sich hiebei dadurch, daß schlechte Politiker, der politischen Sachlage Zwang anthuend, in einer falschen Richtung beharren oder in eine falsche Richtung einlenken. Glücklich jener Staatsmann, welcher eine traditionelle Politik vorfindet, die sich bereits bewährt hat! — Ihre Bahn zu verlassen, ist der ärgste Beweis politischer Unfähigkeit. Schwer, aber ruhmvoll ist es, einem Staate eine Politik zu geben, die erfolgreich ist und traditionell werden kann; letztere Charakteristik gebührt aber hinsichtlich unseres Beispiels Maria Theresia und Franz Josef.

Die Staatsidee und das Staatsinteresse sind der Ausgangspunkt staatsmännischer Entschlüsse. Der Operationszweck wird durch diese unbedingt dictiert; wie aber die Operation überhaupt in die praktische Politik einzuführen ist, das hängt von der politischen Sachlage des Staatenkreises ab. Ist diese dem Operationszwecke ungünstig, dann folgt wohl, daß die Operation zurückhaltend eingeleitet werden muß, aber nicht, daß der Operationszweck aufgegeben werden darf. Dieser bestimmt unbedingt die Operationsrichtung; der politischen Sachlage müssen aber förderliche Zwischenzwecke abgerungen werden, welche die Operationsrichtung nie verleugnen dürfen. Seltener liegt es in dem Verkennen des eigenen Interesses und des gebotenen Operationszweckes, als in einem Unterordnen unter den Zwang der politischen Sachlage, wenn sich Staatsmänner zu unrichtigen Zwischenzwecken drängen lassen und so die nothwendige Operationsrichtung verlieren. In der Erwägung der politischen Sachlage zeigt sich, was ein Staat in dem kommenden Zeitraume anzustreben vermag; in dem Abwägen des operationsgemäß Zulässigen gegenüber dem politisch Möglichen findet sich aber eine Quelle der Mißgriffe. Jeder Staatsmann will eine Vermehrung des Besitzes und Einflusses; er will den Erfolg. Schließt nun die Sachlage den Erfolg im Geiste des Operationszweckes aus, so ist die Gefahr vorhanden, daß er vorübergehende Erfolge unter Verleugnung der Operationsrichtung anstrebt. Die Beschränkung, überhaupt im Leben unsäglich schwierig, ist einem Staatsmanne doppelt schwer, besonders wenn er überhaupt noch keinen Erfolg errungen hat, die Sachlage einen solchen aber ermöglicht und die öffentliche Meinung vielleicht auch noch hiezu drängt. Solche durch die Gunst der Sachlage aufgezwungene Zwischenzwecke oder Nebenzwecke bergen trotz einleitender Erfolge oft große Gefahren oder wenigstens Verlegenheiten für den Staat in sich; ersteres erfuhr Österreich an all' seinen Operationen für den italienischen Besitz, letzteres Italien an seiner Colonialerwerbung Massauah. Eine politische Sachlage, welche dem richtigen Operationszwecke gleichsam die Wege verlegt, macht zufälligen Interessen die Bahn frei, wenn der Staatsmann nicht scharf das Staatsinteresse im Auge behält. Der nationale Thatendrang des Staatsmannes sowie mannigfaches Drängen der Parteien im Staate zu politischen Thaten sind jeder zielbewußten Politik gefährlich. Auch die Mißlagen des herrschenden Systems im Staate haben zu allen Zeiten Staatsmänner zu falschen Zwischenzwecken in der äußeren Politik gedrängt, wie z. B. Napoleon III. zur selbständigen Fortsetzung der Intervention in Mexiko. Ein Beispiel des Abirrens vom gebotenen Operationszwecke, veranlaßt durch innere Mißstände und äußere Gelegenheit, war auch die österreichische Politik in den deutschen Bundesangelegenheiten 1864. Österreich würde die gefährliche Bahn der militärischen Intervention in

Schleswig-Holstein nicht betreten haben, wenn alle seine Parteien an der Politik im Staate thätig theilgenommen hätten. Die Unvollendung des Verfassungszustandes ließ es zu, daß die Regierung, verleitet durch das Vorurtheil, Österreich habe von Deutschland noch etwas zu erwarten, Anlehnung nach außen gegen die inneren Hindernisse suchte. Es war das letzte Aufflackern absterbender Aspirationen, das durch ausreichende Erfolge im Staatsinneren verhindert worden wäre.

In einer ungünstigen politischen Sachlage liegt sowohl die Gefahr des Abirrens zu einem unrichtigen Operationszwecke, als auch jene, überhaupt keinen Operationszweck zu haben. Es ist ein aus der Vergangenheit überkommenes Vorurtheil, daß die Politik immer ein positives Object des Angriffes verlange. Die Friedenspolitik unserer Entwicklungsstufe des Kampfes und der Umstand, daß einige Staaten sich territorial vollendet betrachten, rückt nun die Erkenntnis in den Vordergrund, daß auch die bloße Erhaltung des Bestehenden eine thätige Politik verlange. Diese Erhaltungspolitik mit politischem Nichtsthun vertauschen, den Frieden um jeden Preis oder die Nichtintervention zum leitenden Grundsatze erheben, solche Irrthümer führen selbst bei kleinen Staatswesen zum politischen Nachtheile. Auch Zeitabschnitte politischer Ruhe heben die Operation an sich nicht auf. Der Operationszweck besteht fort gleich der Staatsidee und dem Staatsinteresse, und in der thätigen Beachtung dieser Momente liegt die Vorbereitung für jene Zeit, wo sich die politische Sachlage wieder günstiger gestaltet oder das politische Leben bewegter wird. Ändert sich im Zustande politischer Lethargie plötzlich die Sachlage, wodurch das Staatsinteresse die Bahn frei findet, dann ist das Einlenken zur unvorbereiteten Operation gewöhnlich nicht möglich. Die staatserhaltende Operation hat einen Zweck, welcher mit jenem einer späteren Angriffsoperation im Sinne des Staatsinteresses verwandt ist, ja gewöhnlich werden beide Operationen denselben Zweck haben, nur unter verschiedener Anwendung der politischen Mittel, und es ist ein Merkmal des aufstrebenden Staates, wenn dessen Politik, unbekümmert um die Gunst der Sachlage, unverrückt die naturgemäße Vermehrung seines Besitzes und Einflusses im Auge hat. Alle Angelegenheiten, wenn auch oft äußerlich nebensächlicher Natur, aber in ihrer Gesammtheit wirkungsvoll, werden in diesem Falle schon im Geiste eines späteren politischen Bedürfnisses behandelt; insbesondere wird durch die Rückwirkung der äußeren Politik auf die innere die Vorbereitung der Kraft des Staates von Zielbewußtsein durchdrungen.

Obgleich das politische Princip einer Politik nach außen mit dem inneren Leben der politischen Kräfte im Staate keinen sichtlichen Zusammenhang hat, so ist es doch Regel, daß diese Kräfte am meisten durch eine fortschrittliche Politik belebt werden, da sich keine loyale Partei bei

ihrem Interesse am Staatsganzen dem Wunsche nach einer natürlichen Entwicklung des Staatsgebietes zu entziehen vermag. Die herrschenden Interessen mit dieser Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen, ist die Aufgabe jedes Staatsmannes. —

Die Operation der großen Politik begleitend ergeben sich jederzeit auch Operationsnebenzwecke der Handels- und der privatrechtlichen Vertragspolitik, welchen aber nicht jene Bedeutung zukommt, wie sie Nebenzwecken der inneren Politik eigen ist; während im Staate die Regierung auch allen Nebenzwecken ihre ganze Kraft und organische Thätigkeit zuwenden muß, weil sie Glieder der culturellen oder politischen Entwicklung sind, vollziehen sich in der äußeren Politik die Nebenzwecke nahezu unabhängig von der großen Politik. Der Staat läßt sich gleichsam durch Nebenzwecke in der eigentlichen Operation für Gebietsveränderungen nicht beirren. Die Abschließung von wirtschaftlichen und privatrechtlichen Übereinkommen steht an sich nicht außer Zusammenhang mit der Politik selbst; aber diese Angelegenheiten lassen in der Regel, und insofern sie nicht absichtlich zu Conflicten benützt werden, die große Politik unberührt. Nebenzwecken einen Einfluß auf das politische Verhältnis zu einem anderen Staate zu erlauben, ist stets der Beweis von politischem Unverstand, der die Wichtigkeit der großen Politik nicht einsieht und unpolitischen Angelegenheiten eine unverdiente Bedeutung beimißt. Der Bruch eines Vertrages über Rechtsangelegenheiten der beiderseitigen Staatsangehörigen, obgleich er zu heftigen Conflicten, ja sogar zum Kriege führen kann, ist keine Sache der großen Politik; entweder ist dieser Conflict einem diplomatischen Ungeschick formeller Natur zuzuschreiben, in welchem Falle die Herstellung des Einvernehmens keiner Schwierigkeit unterliegen kann, — oder es wird dieser Conflict von Haus aus mit Gereiztheit behandelt, dann ist er nur ein äußerer Anlaß, um Interessengegensätze der großen Politik zur Geltung zu bringen, und in diesem Falle ist zwischen Mächten in gespanntem Verhältnis jede Angelegenheit Sache der Operation und kein Nebenzweck mehr. Ein Beispiel für letztere Sachlage ist das Verhalten Frankreichs gegenüber Bulgarien in der Ausweisungsangelegenheit Chadourne 1891. So ward auch zwischen Frankreich und Deutschland nach 1866 jede unscheinbare Angelegenheit der äußeren Politik zur Sache der großen Politik, weil der Interessengegensatz bereits nach dem Anlasse zur Entscheidung fahndete. Die Wichtigkeit von Nebenzwecken der Operation wird auch erhöht, wenn der Staat außerhalb des eigenen Staatenkreises Gebiete innehat. Die Nebenzwecke werden dann, mit der Wichtigkeit des Gebietes zunehmend, auch den Operationszweck beeinflussen.

Ein europäischer Staat soll hinsichtlich der Gebietsveränderungen in Europa jederzeit nur *einen* Operationszweck haben. Mehrere angriffs-

weise Operationszwecke bedingen eine solche Zersplitterung der Kraft, daß Mißerfolge dann unvermeidlich sind, wenn nicht Bündnisse eine vielfache Überlegenheit verbürgen. Einem Staate können wohl mehrere Operationszwecke der Vertheidigung durch vielfache Angriffe aufgenöthigt werden, sie müssen aber durch eine richtige Politik auf einen Operationszweck vermindert werden; dieser eine Operationszweck beschäftigt sich aber mit dem Lebensinteresse des Staates innerhalb seines Staatenkreises. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Combination von einem Operationszwecke der Vertheidigung mit einem des Angriffs. Ein Staat soll nur dann angriffsweise operieren, wenn er die möglichen Objecte fremden Angriffes auf sein Gebiet durch Bündnisse gedeckt und so Vertheidigungszwecke aus der Operation eliminiert hat. Das gegenwärtige Entwicklungsstadium des Kampfes hat mehrfache Operationszwecke des Angriffs als eine nicht zu rechtfertigende Verirrung in der Politik nahezu ausgeschlossen und stempelt die Nothwendigkeit, die Kraft eines Staates nach mehr als einer Operationsrichtung verwenden zu müssen, zum folgenschwersten politischen Fehler. — Bei europäischen Staaten mit Colonialbesitz schließen sich aber an den Operationszweck für Gebietsveränderungen in Europa Nebenoperationen für Gebietsveränderungen in den Colonien an, und da diese beinahe nie das Lebensinteresse des Staates direct berühren, so können diese Operationen sogar zahlreich werden, wie wir dies bei England und Frankreich und in neuester Zeit auch bei Deutschland beobachten. In dem Maße, als aber solche Nebenoperationen die Interessen einer anderen europäischen Macht berühren, nähern sie sich dem Charakter einer Hauptoperation, weil die Möglichkeit eines Conflictes gegeben ist, der die volle Kraft beider Staaten gegenüberstellt. So sehen wir, daß Englands Operation in Ägypten unter dem Einflusse der vielseitigen Interessen steht, welche die europäischen Mächte an diesem Lande haben, wodurch es möglich wäre, daß Ägypten auch zu einem Operationsobjecte Frankreichs werden könnte, das mit den vollen Kräften beider Staaten angestrebt würde. Großbritannien hat (1888) keinen angriffsweisen Operationszweck, und infolge seiner insularen Lage sind die Operationszwecke der Vertheidigung nahezu eliminiert; es hat nur den Operationszweck der Verhinderung, daß in Europa eine wesentliche Machtverschiebung, besonders zu Gunsten Rußlands, stattfinde. Aber dieser Operationszweck steht schon in Wechselbeziehung mit seinen Nebenzwecken in Asien; so steht also die große Politik Großbritanniens überhaupt unter der Rückwirkung seiner politischen Nebenzwecke außer Europa, so lange, bis etwas geschieht, was es zu einer Operation für Gebietsveränderungen in Europa zwingt.

Der Einleitung einer Operation wird der politische Calcül vorausgehen, welcher Folgendes ins Auge faßt:

1. Alle jene Gebietsveränderungen, die ein Staat im Sinne seiner Idee anstreben kann; d. h. es muß dem Staatsmanne klar sein, welcher Gebietszuwachs dem Staate und welchen Gebieten der Anschluß an den Staat von Vortheil ist. Diese Gegenseitigkeit des Interesses ist eben die Charakteristik natürlich berechtigter Gebietsveränderungen, welche sodann das Object der Politik oder der Operationszweck sind. Der Staatsmann muß hiebei aus einem höheren Gesichtspunkte urtheilen, um nicht über vorübergehenden Volkswünschen, kurz, zufälligen Interessen, die staatsbildenden Interessen zu verkennen. Alle diese Erwägungen müssen auch aus dem Gesichtspunkte der Vertheidigungspolitik gemacht werden, um jene Operation ins Auge fassen zu können, welche dem Gebietsverluste vorbeugen kann.

2. Die politische Sachlage im Staate. Da das Object der Politik nach außen mit der herrschenden inneren Politik in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen muß, so sind die Wünsche der herrschenden Parteien nicht maßgebend für die Operation nach außen. Nun kommt es aber darauf an, inwieweit ein Staatsmann hinsichtlich des Erwerbes der Mittel auf die Geneigtheit der herrschenden Parteien angewiesen ist. Im autoritativ regierten Staate wird die äußere Politik von den Parteiwünschen ziemlich unabhängig sein, sodaß gegen diese und selbst die Wünsche des ganzen Volkes bei wohlorganisierten Kraftmitteln eine richtig erfundene Operation erfolgreich ins Werk gesetzt werden kann. Im parlamentarischen Rechtsstaate ist dies unmöglich; daher kann in Großbritannien die richtige Politik nicht oder nur lahm befolgt werden, wenn das Parlament eine andere vorzieht. Die Stellung des Staatsmannes in staatsrechtlicher Hinsicht nnd die reale Macht der Regierung im Staate sind also vor allem dafür maßgebend, ob das als richtig erkannte Object der Politik die nöthige Kraft findet. Von dieser Erwägung hängt es ab, ob die Politik zuwartend oder radical sein kann. Nie aber darf ein Staatsmann aus der ungünstigen Sachlage im Staate die Veranlassung schöpfen, das richtige Object der Politik aufzugeben; er wird höchstens hienach das Ziel der Operation näher oder ferner legen, den Operationszweck bescheidener oder rücksichtsloser bemessen.

3. Das mögliche Object der Politik und die verfügbare eigene Kraft. Durch sie wird die Operation, ihr Princip, ihr Zweck festgesetzt. Welches Zeitmaß in dieser Operation Platz zu greifen habe, welche Zwischenzwecke zu wählen sind, das hängt von dem Widerstande ab, welchen die Politik von den anderen Mächten findet. Es wird daher die nächste Frage sein: welche Staaten sind dem eigenen Staate überhaupt, und welche sind insbesondere der gewählten Operationsrichtung feindlich? — Ein Staat kann dem anderen aus culturellem und natürlichem Interesse feindlich sein, woraus sich ergibt, daß des letzteren Miß-

erfolg früher oder später natürliche Berechtigung haben kann. Glücklich derjenige Staat, der keine Gegner hat, die aus culturellen und natürlichen Interessen Ansprüche auf sein Gebiet erheben können! — Es ist das Schicksal der Türkei, die occidentale Cultur direct feindlich gegen sich zu haben und von ihrem siegreichen Rivalen im Orientalismus, von Rußland, wegen nachbarlicher Gegensätze angegriffen zu werden. Wo in einem Staate das nationale oder geographische Staatsinteresse herrscht und auch die Hauptparteien unzweifelhaft dem Staate anhängen, wo der Staat in cultureller Hinsicht seine Aufgabe erfüllt, da ersteht jene Gegnerschaft nicht; z. B. Italien oder Großbritannien, auch Frankreich haben keine natürlichen und noch weniger culturelle Gegner. Ein Staat, der bloß auf einer Coalition der Interessen beruht, muß in erhöhtem Maße seine Culturaufgabe erfüllen, um nicht die nachbarlichen Gegensätze der anwohnenden Staaten auch zur natürlichen Feindschaft zu veranlassen. In diesen Conflict kam Österreich gegenüber der italienisch- und deutsch-nationalen Bewegung, und die natürliche Feindschaft wird sich erneuern, wenn es nicht die Cultur zum wesentlichsten Theile seiner Staatsidee erhebt. Es ist ein Umstand wesentlicher Bürgschaft für Ungarns Gedeihen, daß seine Regierung die Cultur thatkräftigst hebt; freilich wird dieser Umstand vielfach dadurch entwertet, daß bei diesem Streben nicht die Cultur an sich, sondern die Politik die leitenden Ideen gibt. — Nächst dem culturellen und natürlichen Gegensatz ist die nachbarliche Feindschaft zu erwägen, welche verwandten Nationalitäten im Auslande oder dem geographischen Interesse eines Nachbarstaates auf ein Staatsgebiet entspringt. Ein solch' nachbarlicher Gegensatz zu Deutschland ist z. B. die Bestrebung Dänemarcks auf Nord-Schleswig, bei welcher nationale, aber auch geographische Interessen mitspielen. — Schließlich kommen die zufälligen Feindschaften in Betracht, die je nach ihrer Natur und zufälligen Macht eine größere oder kleinere Bedeutung haben. Eine solche ist z. B. die herkömmliche Abneigung der skandinavischen Völker gegen Deutschland. — Alle diese Gegensätze zeigen im Vergleiche zur eigenen Kraft den Widerstand, welchem die Operation begegnen kann, dem man also bedingt gewachsen sein oder dessentwegen die Operation aufgeschoben werden muß.

4. Die feindseligen Interessen, welche der Operation entgegentreten können, und die interessengemeinsamen Staaten, in welchen die eigenen Kräfte möglicherweise Unterstützung und interessengegensätzliche Mächte ein Gegengewicht finden können. Die Natur der Interessen, welche Staaten gemeinsam sind, ist maßgebend für die Befähigung dieser Wechselbeziehungen und Bündnisse, Gegner zu paralysieren. Haben Staaten denselben Gegner (Staat oder Staatenbündnis) bei verschiedenem Operationszwecke, dann ist die günstigste Sachlage für eine wechsel-

seitige Unterstützung gegeben; diese läßt aber nur dann einen praktischen Kräftezuwachs erwarten, wenn der Operationszweck des freundschaftlichen Staates aus dessen Staatsinteresse hervorgeht, oder einen nachbarlichen Gegensatz zur Grundlage hat, der die Regierung und das Volk beherrscht, oder aus einem zufälligen Interesse hervorgeht, dem die entscheidende Stimme in der Politik nach außen zukommt. — Bei diesen Erwägungen kommt aber dem Vergleiche der politischen Kräfte der in Frage kommenden Feinde und Freunde die hauptsächlichste Bedeutung zu. Würden nur die culturellen Interessengegensätze Macht besitzen, dann läge im allgemeinen für jeden europäischen Staat bei seinen östlichen, für Rußland und die Türkei bei ihren westlichen Nachbarn das Object der Politik. Da aber bei dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium des politischen Kampfes alle Interessengegensätze noch immer wirksam sind, so ergibt sich eine regellose Gruppierung der Staaten. Alle Gegner zu paralysieren mit Ausnahme derjenigen, auf die man in der eigenen Operationsrichtung stößt, ist Sache der Politik des Staates nach außen.

5. Die politische Sachlage im Staatenkreise und die Betrachtung der eigenen Sachlage im Lichte der ersteren; sie lassen ahnen wie die Operation vorbereitet, durchgeführt und gesichert werden kann. Wir sehen, daß es sich um einen Vorausblick in kommende Ereignisse handelt. Ein Beispiel mangelnder Voraussicht zeigt das berühmte Memoire Gentz' „Was Österreich 1808 zur dauerhaften Befreiung Deutschlands thun soll?" — Was Europa billigerweise erwünscht sein konnte, daß geschehe, das stellt das Memoire trefflich dar, aber das Wie, der Plan zur Ausführung, ist ein politisch-militärisches Nebelbild; nichts als Begeisterung und kein politischer Calcül! — Und dennoch hat Österreich, man möchte sagen auf dieses Memoire hin, den Befreiungskampf 1809 gewagt. So war Gentz zur Zeit seiner edlen Geistesrichtung, wie zur Zeit seines moralischen Niederganges stets ein schlechter politischer Rathgeber und kein Staatsmann; es fehlte ihm stets an Vorausblick; wie dort aus dem Gesichtspunkte des Hasses gegen Napoleon, so beurtheilte er später die Politik aus seinem sybaritischen Gesichtspunkte, welcher stets reactionär macht, wenn das betreffende Individuum seine Position nach oben befestigen will. Ein wesentlicher Theil des Calcüls ist die Erwägung, welche Folgen das Bekanntwerden, sowie endlich auch die spätere Erreichung des Operationszweckes auf die übrigen Mächte äußern dürften. Wenn auch andere Staaten der eigenen Absicht augenblicklich günstig sind, weil deren Operationszwecke ein Bündnis brauchen, so kann es sich doch ergeben, daß diese Verbündeten im Verfolg der Operation oder bei einer Veränderung der politischen Sachlage abfallen. Unter solchen Umständen kann das Gefährlichste, was bei einem vitalen Kampfe vorkommen kann, eintreten,

daß nämlich während der Operation die Kräftebedingungen für deren erfolgreiche Vollendung schwinden; die bisherigen Erfolge können in das Gegentheil umschlagen. Solche Täuschungen über die Nachhaltigkeit von Bündnissen treten leicht bei Allianzen mit Kriegszweck hervor, wo sich noch vor dem allgemeinen Friedensschlusse ein Theil der Verbündeten durch Separatfrieden zurückzieht, weil die Interessen erloschen sind, welche die Allianz herbeiführten. Beispiele hiefür sind der Spanische Erbfolge-, der Dritte Schlesische und der Erste Coalitionskrieg gegen die französische Republik, in welchen Österreich durch den successiven Abfall seiner Verbündeten den Operationszweck nicht erreichte. Ein politischer Calcül ist nur dann erschöpfend, wenn er die politische Sachlage im Verfolg der Entscheidungsaction vorauszusehen trachtet, und der Operationsplan ist daher nur dann gut, wenn der Erfolg der Operation kein nachtheiliges Kräfteverhältnis und nicht etwa mehr Feinde schafft, als man durch den Erfolg und seine Wirkung bezwang. In jene nachtheilige Lage kam Österreich bei Bekämpfung Dänemarcks 1864, wo der Vorausblick unter keinen Umständen einen Kräftezuwachs erwarten ließ, wohl aber eine sichere Verstimmung der meisten Mächte; in diese Lage kam Rußland durch den Frieden von San Stefano, welcher ganz Europa gegen Rußland in die Schranken rief.

6. Jenen Einfluß, welchen die gleichlaufenden Operationen der anderen in Betracht kommenden Staaten auf die eigene Absicht nehmen können. Hier ist nur von Operationen die Rede, welche mit der eigenen in keinem Zusammenhange stehen, weil sie sonst schon sub 4 erwogen worden sind. —

In einem tiefen, langjährigen Durchdenken der politischen Sachlage hinsichtlich aller genannten Factoren findet sich wohl der Weg, um eine Operation richtig zu erfassen; hiemit will ich aber nicht gesagt haben, daß die bloße Vernunft ausreicht, um die Operation wirklich richtig einleiten zu können. Im Durchblicken der Zulässigkeit und der Folgen einer Operation vollzieht sich der erste Act staatsmännischer Eingebung auf Grund jener glücklichen Verstandes- und Charakterveranlagung, welche befähigt, in alle Winkelzüge politischer Interessen Einblick zu erlangen, oder wenigstens unter ihnen die entscheidenden Interessen herauszufühlen und ihren politischen Wert zu schätzen. Die bloße Vernunft ist geneigt, culturellen und ursprünglichen Interessen bedingungslos eine größere Macht als den zufälligen einzuräumen; sie überschätzt leicht den materiellen Theil der realen Kraft der Staaten und unterschätzt sodann schwer faßbare politische Triebe der Staatsmänner und Völker. Die staatsmännische Eingebung hingegen wird sich von den Einflüssen des Berechtigten und Sichtbaren nicht täuschen lassen und fühlen, wie oft zufällige Interessen und die Natur der herrschenden Triebe den Calcül, welcher sich auf die

Forderungen der Cultur und der natürlichen Entwicklung stützt, umstoßen. Darum sind ja auch Gelehrte schlechte Politiker, weil in ihren Überzeugungen kleine und zufällige Beweggründe keine Macht zu gewinnen vermögen. Ich bezweifle nicht, daß es die Vernunft vermag, die Bestimmung eines Staates und die großen Richtungen seiner äußeren Politik zu erfassen; aber ihr an sich ist gewöhnlich jener Blick in das pulsierende Leben der Politik versagt, der die Wege zur Erreichung ihrer Zwecke erkennt. Die meisten Staatsmänner haben daher ihre Schule im großen Verkehre mit der Welt und den oberen Schichten der Gesellschaft gemacht, unbeschadet des ihnen natürlich gegebenen Einblickes in alle realen Interessen der Menschen; nur eine umfassende Berührung mit allen, besonders mit den politisch herrschenden Interessenkreisen vermittelt die Bekanntschaft mit den Beweggründen und politischen Trieben der Menschen. Die Geschicke der Staaten werden meist Männern anvertraut, die ihre politische Schule in dieser Weise gemacht haben; in dieser Schule vergißt man aber anderseits häufig, die nachhaltigen und natürlichen Factoren der staatlichen Entwicklung zu erwägen, weil dies ein ernstes und gründliches Studium der Entwicklung des politischen Kampfes verlangt. So werden oft gewandte Diplomaten für Staatsmänner gehalten, weil sie ein feines Empfinden für zufällige Interessen haben, während ihnen die dauerhaften, culturellen und natürlichen Staatsinteressen unverständlich sind. Den geistigen Antheil an den großen Beweggründen der Politik anzuregen und vor der Mißachtung scheinbar kleinlicher Interessen zu warnen, beides ist die Sache einer Lehre von der Politik.

Versuchen wir, das Wesen des politischen Calcüls an einer Operation möglichst kurz kritisch bloßzulegen.

Wenn wir die politische Sachlage Europas ins Auge fassen, wie sie sich Preußen darzustellen vermochte, als Bismarck 1862 dessen politische Leitung übernahm, so sehen wir, daß das langbestehende Bedürfnis, über Deutschlands Zerrissenheit ein Herrschaftsverhältnis herzustellen, nicht länger der Verwirklichung vorenthalten werden durfte, sollte nicht Deutschland einschließlich Preußens dem sichtlich acut werdenden nachbarlichen Gegensatz zu Frankreich* zersplittert gegenüberstehen. (Denkschrift Bismarck's über die deutsche Verfassungsfrage 1861.) Für Preußen bestand diese Lösung nur in dem Operationszwecke: Hegemonie in Deutschland mit Ausscheidung Österreichs aus demselben. Die Idee ist alt und hatte im Frankfurter Parlament den lebendigen, wenn auch von sogenannten Realpolitikern unterschätzten, vorbereitenden Ausdruck gefunden. Als Nebenzwecke dieser Operation waren die Gebietserweiterung Preußens durch die Einverleibung widerstrebender Kleinstaaten und die Eroberung deutscher

* Mobilmachung Preußens gegen Frankreich 1859.

Provinzen Österreichs Mittel, jenen Hauptzweck zu fördern. Die reale Kraft Preußens erschien dem Staatsmanne derart beschaffen, daß es mit Aussicht auf Erfolg einen Vernichtungskampf mit einer europäischen Großmacht aufzunehmen vermochte. Seine Kriegsmacht war durch die vom Prinzregenten eingeleitete Reorganisation auf einem mustergiltigen Standpunkt. (Bismarck's Hinweis am 30. September 1862 auf die Entscheidung über Deutschlands Zukunft durch Blut und Eisen.) Wünschenswert freilich war es, daß im Verlaufe der Operation vor dem Entscheidungskampfe diese Meinung durch eine Erprobung bestätigt werde.* Bei diesem Operationszwecke mußten Österreich und die meisten deutschen Kleinstaaten Preußen unbedingt entgegentreten; wenn Preußen die Operation ohne Zwischenzwecke zu vollenden trachten würde, also die Hegemonie sofort über ganz Deutschland erlangen wollte, so war ferner vorauszusetzen, daß alsbald auch Frankreich, ja daß möglicherweise bei dieser wesentlichen Verschiebung der Machtverhältnisse in Mitteleuropa auch England und Dänemark gegen diese Bestrebungen auftreten würden, während nur Rußland, das am Niedergange Österreichs interessiert ist und auch ein zersplittertes Deutschland wünscht, neutral verbleibt. — Diese Erwägungen, mit der realen Kraft Preußens verglichen, zeigten, daß ein Zwischenzweck geboten war. Die Eroberung deutsch-österreichischer Provinzen durfte zunächst nicht in Aussicht genommen werden, um diesen Staat lebenskräftig zu erhalten, so die Machtverhältnisse des europäischen Staatenkreises nicht umzustoßen und Österreich nicht zum unversöhnlichen Gegner zu machen. Obgleich es unverkennbar war, daß die Operation eine vollständige Einigung Deutschlands verlangte — sollten nicht die außerhalb des preußischen Einflusses stehenden Theile den Angelpunkt bieten, die Erfolge Preußens rückläufig zu machen —, so durfte doch zunächst nur die Hegemonie über Norddeutschland mit einem Gebietsgewinn, welcher Preußen bloß compacter gestalten sollte, beabsichtigt werden. Einem solchen Zwischenzwecke mußte selbst Frankreich nicht sofort entgegentreten, da die Schwächung Groß-Deutschlands in seinem Interesse lag. — Bei dieser Operation fand Preußen die durch die Verhältnisse gegebene Unterstützung von Seite Italiens. Dieses Bündnis bedurfte keiner Vereinbarungen, sondern wäre auch von selbst zur kriegerischen That geworden, umsomehr als Napoleon III. die Vollendung der italienischen Einheit principiengemäß nicht hindern wollte. In dieser Wechselbeziehung zwischen Frankreich und Italien fand Preußen eine Versicherung, daß es in den Kämpfen um den erwähnten Zwischenzweck, verbündet mit Italien, Frankreich noch nicht zum Gegner haben werde. Wir sehen, wie hier ein zufälliges Interesse den nachbarlichen Gegensatz Frankreichs zu Deutschland

* Günstige Gelegenheit, herbeigeführt durch den Streit um Schleswig-Holstein.

an Bedeutung überbot. Traditionell freundlich gesinnt war der preußischen Operation ferner Rußland wegen zufälliger Interessen, nämlich wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen der Regenten und des persönlichen Hasses Gortschakow's gegen Österreich. Diese zufällige Interessengemeinschaft verstärkte den culturellen und natürlichen Gegensatz Österreichs zu Rußland, welches bei seinen Absichten gegen die Türkei jenes stets als Gegner zu finden voraussetzen konnte. Wenn auch von Alexander I. Rußland die politische Idee gegeben war, Deutschland stets in sich ohnmächtig zu erhalten, so schwand deren Bedeutung doch gegenüber den erwähnten Interessen umsomehr, als man eher an die Verblutung als an die Einigung Deutschlands glaubte. — Die reale Kraft Österreichs war durch das unbefriedigte Ungarn und feindselige Venetien gelähmt, sowie durch den Krieg 1859 erschüttert; daß es nicht die Befähigung besaß, die deutschen Kleinstaaten zu einer wirksamen Action gegen Preußen zusammenzufassen, zeigte der Fürstentag 1863. Preußens Hauptgegner hatte also keine Aussicht, von einer Großmacht unterstützt zu werden, sondern er war der Feindschaft Italiens gewiß, und es war sogar wahrscheinlich, daß sich Feinde im Inneren finden würden. — Die bedenkliche Seite in den Kräfteverhältnissen war in dem Verhalten der deutschen Kleinstaaten zu sehen; da waren positive Gegensätze zu Preußen in Hannover, Sachsen, Kurhessen und selbst in Bayern vorhanden. Der Zollverein, die Militärconvention mit den meisten kleinen Fürstenthümern und die Beziehungen zu Baden ließen aber erwarten, daß der Bund nicht einheitlich und kräftig eine eventuelle Action einleiten werde. In dieser Richtung mußte jedenfalls mit Vorsicht und Entschiedenheit vorgegangen werden, sollte nicht die Hilfe für Österreich nachdrücklichen Wert erlangen. (Hierauf waren das Zerwürfnis der deutschen Vormächte mit den Kleinstaaten in der schleswig-holstein'schen Angelegenheit, Preußens Appell an das deutsche Volk am 15. September 1863 und am 16. März 1866 mit dem Versprechen eines Parlaments im Gegensatz zu Österreichs Fürstenpolitik, Bismarck's Friedens- und Abrüstungs-Spiegelfechtereien und endlich die berühmten Sommationen und überraschenden Angriffe auf Hannover, Hessen und Sachsen berechnet.) Der politische Vorausblick in die Rückwirkung der gelungenen Operation bis zur Hegemonie über Norddeutschland zeigte für Preußen Folgendes: Österreich würde keineswegs in seinen vitalen Interessen verletzt sein; denn es war ein Haupttheil der natürlichen Berechtigung der Operation, daß hiedurch Österreich nur bereits im Absterben begriffene Bestrebungen auf Deutschland aufgeben müßte, während das Staatsinteresse dieser Monarchie — wie auch Bismarck's geflügeltes Wort von der Verlegung des österreichischen Schwerpunktes nach Osten andeutet — nach dem Südosten wies. Aus dieser Erwägung war zu folgern, daß sich Österreich besonders mit Rücksicht auf seine inneren Zu-

stände ohne erfolgversprechende Unterstützung zu keinem Rachekrieg veranlaßt sehen würde. Es mußte vorausgesetzt werden, daß mit dem Gelingen der preußischen Operation auch die italienische zum Haupttheile gelänge. Hiedurch war Österreich durch Gebietsverlust tief verletzt und Preußen konnte erwarten, daß der nachbarliche Gegensatz zwischen Italien und Österreich nicht so bald ersterben würde, um nicht auf eine fortgesetzte Interessengemeinschaft mit Italien im neuerlichen Kriegsfalle rechnen zu können. Frankreich würde durch eine preußische Hegemonie in Norddeutschland und durch dessen territoriale Abrundung keineswegs in seinen Lebensinteressen verletzt. Nur ein zufälliges Interesse, welches aus dem französischen Chauvinismus und aus der politischen Grundlage der Dynastie Bonaparte erstehen konnte, ließ einen Gegensatz mit Frankreich befürchten. Rasch zum Kriege führt aber nur die Verletzung eines Lebensinteresses oder die wiederholte Verletzung zufälliger Interessen, während bei einer ersten, nur eingebildeten Verletzung der letzteren die politische Taktik kleine Mittel an die Hand gibt, dem erstehenden Gegensatze die Schärfe zu rauben. Immerhin lag mit Bezug auf Frankreich für Preußen ein positives Wagnis vor, und je weiter und realer der Gewinn Preußens sich gestaltete, desto sicherer war ein Zusammenstoß mit Frankreich vorauszusehen, was auch die Gefahr einer Rachepolitik von Seite Österreichs in den Vordergrund treten ließ. Dies mahnte zur Vorsicht gegenüber Frankreich* und verlangte einen raschen Erfolg im Kriege. (Die spätere Übergabe Venetiens an Napoleon III. durch Österreich, um diesen zur Vermittlung zu bewegen, zeigte, wie auch der Gegner Preußens diese gefährdete Seite der preußischen Politik erkannt hatte.) War aber Österreich bezwungen und der Friede angebahnt, dann war auch für Preußen der gefährliche Augenblick der Operation überstanden; nun war darauf zu rechnen, daß Rußland, mit Rücksicht auf seine vielfachen Interessengegensätze zu Österreich, im Falle eines Conflictes zwischen Preußen und Frankreich für die Neutralität Österreichs sorgen würde. Preußen konnte sich also voraussagen, daß mit Erreichung des eingeschränkten Operationszweckes die politische Sachlage keine Veränderung zu seinen Ungunsten erfahren werde; nur die Wahrscheinlichkeit eines localisierten Conflictes mit Frankreich dürfte nähergerückt sein, wofür aber die reale Kraft Preußens wesentlich gesteigert war. Jener Conflict war aber bei der Natur des französischen Kaiserthums und nach den Erfahrungen des Jahres 1859 auch ohne die Auseinandersetzung mit Österreich zu erwarten. Gegen diesen Angriff, schon anknüpfend an den Krieg mit Österreich, die Kräfte vorzubereiten, mußte von Haus aus das Streben Preußens

* Vorbeugende Begegnungen Bismarck's mit Napoleon III. in Biarritz 1862 und 1865.

sein. (Dies geschah auch sofort durch den Vertrag mit Süddeutschland, und zwar als unmittelbarer Kraftzuwachs, als Verhütung der Gefahren einer süddeutschen Sonderpolitik und als Anbahnung einer späteren Einigung Deutschlands.) Würde Frankreich besiegt, dann war Preußens Hegemonie über Deutschland gesichert und die Operation beendet. Was zu einer Rückgestaltung des Erreichten durch spätere Gegensätze mit Frankreich, Rußland oder Österreich führen konnte, gehört in das Bereich einer neuen Operation, da bei dieser gründlichen Verschiebung der Machtverhältnisse Mitteleuropas eine ebenso gründlich veränderte Auffassung der politischen Sachlage und neue Operationszwecke geboten waren. Endlich waren Preußen die im Werke begriffene Expedition Frankreichs nach Mexiko, die Unruhen in Russisch-Polen und die herrschende Aufregung auf der Balkanhalbinsel günstig. —

Über die vorstehende Darstellung eines politischen Calcüls ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß ich nicht entfernt der Meinung bin, in den Jahren 1862—63 hätte ein preußischer Staatsmann über die Zulässigkeit der Operation eine der nachträglichen Erörterung gleichkommende Voraussicht haben können. Ich bitte den Leser zu erwägen, daß es sich wie bei jeder Forschung darum handelt, die politischen Lehren inductiv zu erhärten; und dies geschieht, indem wir mit der vollen Kenntnis der Ereignisse und der großen natürlichen Beweggründe eine verflossene Operation so erörtern, wie sie sich einem Staatsmanne darstellen könnte, wenn er eben alles bewußt zu erfassen vermöchte. Gewiß hat Bismarck 1863 einen ähnlichen, ja zum Theil denselben Calcül angestellt, während der andere Theil seines Calcüls der Inspiration überlassen blieb, da sich staatsmännische Inspiration und staatsmännisches bewußtes Handeln bei der Einleitung einer Operation ergänzen müssen. Ich glaube nicht, daß es für die Ergründung des Wesens der Politik einen Wert hätte, wenn ich den eingebildeten Operationszweck irgend eines Staates annehmen und auf Grundlage der gegenwärtigen politischen Sachlage Europas einen politischen Calcül anstellen würde, weil ich nicht Staatsmann, sondern Forscher bin. Aus dem Gesichtspunkte der Forschung bietet uns aber eine, jedem politischen Denker noch lebendig vorschwebende Operation die verlangte Darlegung jenes Vernunftprocesses, welcher der Einleitung von Operationen vorausgehen soll. Wohl vermag der politische Calcül die Inspiration nicht zu entbehren, schon darum nicht, weil er auch den Blick in das Unbekannte und Zweifelhafte verlangt, aber es wird gewiß eher nützlich als wertlos sein, selbst bei staatsmännischer Begabung seinen Operationen gründliche Erwägungen vorauszusenden. Das staatsmännische Genie wird durch „des Gedankens Bläße“ nicht irre, höchstens sicherer gemacht; und wem das Genie fehlt, der braucht die Erwägung erst recht. Sehen wir doch Operationen eingeleitet, wo weder eine staats-

männische Eingebung noch ein politischer Vernunftproceß nachweisbar ist.

Die vermeintliche Zulässigkeit der Gegenoperation Österreichs scheint auf der Verkennung des Wertes giltiger Rechte in der Politik und auf der Überschätzung der Hilfe der deutschen Kleinstaaten zu beruhen; vieles scheint momentanen Eingebungen, zufälligen Interessen und persönlichen Gefühlen entsprungen. Denn ich muß hier ein für allemal als politisches Dogma hinsetzen: das Vertrauen eines Regierungsmannes, die Kriegsmacht werde durch vorzügliche Waffenthaten diejenige Kraft ersetzen, die dem Staate nach der politischen Sachlage fehlt, ist ein schwerer Irrthum, wenn nicht mehr, aber keine politische Erwägung.

Sobald sich aus dem Calcül über die politische Sachlage und aus dem Staatsinteresse der Operationszweck und die Zwischenzwecke räumlich und zeitlich dargestellt und umgrenzt haben, folgt die Feststellung des politischen Planes; dieser umfaßt die Vorbereitung der Kraft für die Entscheidungsaction, die Reihenfolge der Zwischen- und Nebenzwecke (letztere nur insofern, als sie in einem ursächlichen oder nachwirkenden Zusammenhange stehen). Ein Operationszweck kann nie mit einer Action erreicht werden, sondern die Operation bedarf des Aufbaues mehrerer Zwischen- und Nebenzwecke, da schon die Vorbereitung der nöthigen Kraft an sich ein Zwischenzweck ist, der besondere Actionen verlangt. Diese Actionen zum Gewinne der Kraft sind jenen, die unmittelbar den Operationszweck anstreben, zeitlich vorausgehend, neben- und beigeordnet. Da jede Operation in die Vorbereitung der Kraft und in die den Zweck direct anfassenden Actionen zerfällt, letztere aber immer auf der ersteren basieren, so beschäftigt sich der Plan vorwiegend mit der Vorbereitung der Kraft, während er sich über die zweckfördernden Actionen selbst zurückhaltend verhält. Ist einmal die Kraft zur erfolgreichen Erreichung des Zweckes vorhanden, und drängt die politische Sachlage zur Entscheidung der eingeleiteten oder in der Natur der Sache liegenden Action, dann ergibt sich vieles zufällig oder muß der augenblicklichen Eingebung überlassen bleiben; jedenfalls ist es nicht gut, hierüber bestimmte Absichten vorauszufassen. Wie viel ein Staatsmann in seinem Plane vorausbestimmen darf, hängt ferner von seiner staatsrechtlichen Stellung und von seinem Einflusse auf das Staatsoberhaupt ab. Befindet er sich in der mißlichen Lage, seinen Plan als schriftliches „Mémoire" unterbreiten zu müssen, dann ist die größte Zurückhaltung geboten, theils wegen der Gefahr des Verrathes, theils aber auch wegen des nachtheiligen Einflusses, den solche Schriftstücke auf minder befähigte Politiker nehmen; entweder rufen solche Staatsschriften eine gefährliche Kritik hervor, oder sie führen zu einer späteren Beharrlichkeit des Staatsoberhauptes, das, eingelebt in das Gelesene, veränderten Sachlagen nicht den gebotenen

Einfluß zur Veränderung des ursprünglichen Planes gewähren will. Kurz, der Plan, besonders der schriftliche, soll nur eine Orientierung über das Staatsinteresse und die politische Sachlage und der Ausdruck der nächsten Absichten zur Vorbereitung der Kraft sein, wobei freilich den im Staatsinneren erwünschten Maßregeln ungefährlich eingehende Erörterung gegönnt werden kann. Der politische Plan wird am besten nur von demjenigen bewahrt, der ihn zu vollführen hat.

45. Die politische Vorbereitung der realen Kräfte für die Action.

Aus der Prüfung der politischen Sachlage, zusammengehalten mit dem Operationszweck, der verfügbaren eigenen und der gegnerischen Kraft, kann man folgern, welche Zeit verfließen dürfte, bis man zur Entscheidungsaction schreiten darf. Diese Folgerung selbst besteht in einem Vorausblick über den Gang, welchen die natürliche Entwicklung der politischen Sachlage im Staatenkreise überhaupt und unter dem Eindrucke der aufgenommenen Action nehmen dürfte.

Ein Staat kann bei seinem souveränen Willen zweifellos unmittelbar zur Entscheidungsaction vorgehen. Es ist nur die Frage — und die beantwortet der politische Zustand — ob diese Action einen Erfolg haben wird. Unvermittelt und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse das anstreben, was in irgend einem noch so berechtigten Interesse liegen mag, ist gewiß nicht politisch; sondern das Wesen der Politik verlangt, daß in den Verhältnissen die Bürgschaft des Erfolges liege. Zur Vorbereitung dieser Verhältnisse ist Zeit nothwendig, in welcher die Angelegenheit oft auch erst zum öffentlichen Bedürfnisse werden muß. Die Sicherheit der Operation hängt wesentlich von der richtigen Wahl des Zweckes ab; und richtig kann nur ein Operationszweck sein, welchen die Entwicklung der Sachlage zum politischen Bedürfnisse werden läßt. Mangelt dieses Bedürfnis, zwingt der Staat seinen Zweck gegen das Bedürfnis der politischen Sachlage ab, dann fehlt entweder die Bürgschaft oder die Dauerhaftigkeit des Erfolges. Neben dieser Bürgschaft und Sicherheit des Erfolges werden gemäßigt vorrückende Operationen mit der Charakteristik des politischen Bedürfnisses auch oft die Entscheidungsaction entbehrlich machen, die bei überstürztem Vorgange eintreten müßte. Besonders Operationen zur Verhinderung einer Gebietsveränderung zwischen anderen Staaten, aber auch solche zur Vertheidigung des eigenen Gebietes können mit der Zeit ohne Gewaltaction erfolgreich werden, wenn es sich nicht um einen unausgleichbaren Interessengegensatz handelt; dies gilt z. B. für den künstlichen, irredentistischen Gegensatz zwischen Österreich und Italien. Ja selbst Operationen zur Gebietserwerbung können mit der Zeit einen ruhigen Abschluß finden, wie z. B. jene der Erwerbung Roms durch das König-

reich Italien. Auch die Tripelallianz der europäischen Mittelmächte (1888) will mit Zuwarten die culturelle Operation Rußlands gegen den europäischen Orient ohne Gewalt zum Abschluß bringen, was wohl nach der Natur des Interessengegensatzes kaum gelingen dürfte. Der Gegensatz Deutschlands zu Frankreich hingegen kann möglicherweise, abgesehen von der Unberechenbarkeit französischer Volkstriebe, friedlich zum Ausgleich gelangen; den Zeitgewinn hiefür im Wege des Bündnisses mit anderen Staaten zu finden ist auch Deutschlands Operationszweck.

Den Zeitraum abzumessen, in welchem der erfaßte Operationszweck zum öffentlichen Bedürfnisse wird, überhaupt zur Entscheidungsaction führt und die nothwendige Kraft vorfindet, ist ein schwerwiegender Theil des staatsmännischen Calcüls. — Die Entwicklung jeder natürlichen politischen Angelegenheit ist nicht das Werk eines Staatsmannes, sondern das Product der politischen Triebe der Völker. Die staatsmännische Thätigkeit ist daher auch vorwiegend eine Ausführung der in den Massen nach Verwirklichung ringenden Idee, und der Staatsmann ist in der äußeren Politik dem Parteiführer im Staate ähnlich, mit dem Unterschiede, daß er in letzter Linie die Gewalt für seinen Zweck entfesselt. Wo nun der Operationszweck mit einer von politischen Trieben getragenen Idee in Zusammenhang steht, da ist es erwünscht, daß die Entscheidungsaction zur Zeit der Übereinstimmung der politischen Triebe in der handelnden politischen Persönlichkeit erfolgt, weil ihr zu dieser Zeit die größte reale Kraft zukommt. Diesen Zeitpunkt zu erwarten oder seinen Eintritt sofort auszunützen, hängt aber nicht vom Staatsmanne ab, sondern, mit Hinblick auf die Polarität in der Politik, von der Gunst der Sachlage; es muß für ein Volk oder für einen Staat als ein seltenes Glück der Umstände angesehen werden, wenn die Übereinstimmung der Triebe mit der Entscheidungsaction annähernd zusammenfällt, wie es für Deutschland im Jahre 1870 der Fall war.

Die Frage der Einigung Italiens entwickelte sich aus ihren politischen Anfängen durch die Bewegung der Carbonari bis zur Übereinstimmung der politischen Triebe des italienischen Volkes im Jahre 1848; aber zur Lösung dieser Frage war, wie Pius IX. und Carl Albert zu ihrem Schaden erfuhren, die Kraft dieses Volkes nicht hinreichend; es mußte sich im europäischen Staatenvereine sowohl hinsichtlich der öffentlichen Meinung als auch der staatsmännischen Absichten eine Sachlage ergeben, welche der italienischen Einigung Kräfte zur Entscheidungsaction lieh. Die Erhebung in diesem Jahre und der Krieg 1849 waren jedoch ein nothwendiger Entwicklungsabschnitt zur Einigung Italiens, auf Grund dessen Cavour seine Operation einzuleiten vermochte; er erkannte, daß die nächste Volkserhebung und der nächste Conflict mit Österreich bei dem wachsenden Antheil Europas für die italienische Sache die nöthige

Kraft schaffen und daher auch zur Entscheidungsaction führen werde. Dieses richtige Ermessen des Zeitpunktes und Schätzen der politischen Sachlage gab Cavour das politische Recht zu jener kühnen Sprache, die er gegen Österreich bei dem Pariser Friedensschlusse und von da an führte. Da der Staatsmann ermißt, wann sein Operationszweck ein allgemein anerkanntes Bedürfnis wird, erkennt er auch annähernd den Augenblick der günstigsten Kräfteverhältnisse, für welchen auch die eigenen inneren Kräfte zurechtgestellt werden müssen.

So sehen wir, daß im Übergange vom politischen Calcül und Plan zur Operation selbst die erste Action in einer intellectuellen Vorbereitung des Volkes, in einer Anspornung seiner politischen Triebe zu Gunsten der Operationsrichtung bestehen kann. Wenn dies aber auch nicht geschieht, entweder weil das Volk nur wenig für das Staatsinteresse empfänglich ist, oder weil der Operationszweck sogar eine Verheimlichung der Operationsrichtung verlangt, so leitet die Operation doch jedenfalls eine Reihe von Zwischenzwecken und Actionen ein, die der Vorbereitung der realen Kraft dienen sollen. Lange bevor die Entscheidungsaction ins Werk gesetzt werden darf, werden zur Erprobung der eigenen Kraft, zur Erwerbung von Verbündeten, zur Versicherung nothwendiger Neutralitäten zahlreiche Actionen vollzogen. Die vieljährige Friedensthätigkeit eines Staatsmannes unserer Zeit beschäftigt sich daher mit einer gespannten Beobachtung der politischen Sachlage, mit der unausgesetzten Beeinflussung der Wechselbeziehungen der Staaten unter sich zur Herstellung von Interessengemeinschaften, Behebung nebensächlicher Interessengegensätze, zur Vereinsamung des Hauptgegners, endlich mit dem entsprechenden Einfluß auf die Entwicklung der realen Kraft im Staate.

Der Antheil des die äußere Politik leitenden Staatsmannes an der Vorbereitung der Kraft im Staate ist von staatsrechtlichen und zahlreichen individuellen Verhältnissen abhängig. Zu allen Zeiten strebten diese Staatsmänner, die reale Kraft des Staates durch administrative Centralisation und Kräftigung der staatlichen Autorität möglichst schlagfertig und stark zu machen; der äußerste Despotismus im Alterthum und unter dem dynastischen Zeitgeiste fand seinen vorwiegenden Grund in der Absicht, die Staatskraft der Politik nach außen möglichst unabhängig zur Verfügung zu stellen. Viele absolutistische Bestrebungen der Staatsoberhäupter und insbesondere ihre Abneigung gegen den Parlamentarismus gründen in der Beschränkung, welche dieser der unabhängigen Verwendung und Heranziehung der Kraftfactoren entgegenstellt. Die große Tragweite der äußeren Politik zusammengehalten mit der Wichtigkeit des Geheimnisses im Entschlusse widerspricht dem Wesen demokratischer Institutionen im Staate. Daher ist es eine Folge des heranreifenden positivistischen Zeitgeistes — der über der Macht der materiellen Triebe in

den Parlamenten wenig moralischen Verzicht zu Gunsten des Allgemeinen aufkommen läßt, aber auch die Staaten zu einer kräftigeren Wahrung ihrer Interessen drängt —, daß die Parlamente an Einfluß auf die Politik nach außen immer mehr verlieren werden. Die wachsende Empfindlichkeit dieser Politik greift zum Zwecke der Vorbereitung der Kraft immer tiefer in die öffentlichen Angelegenheiten des Staates ein, um möglichst alle Kraftfactoren ihren Zwecken und der Entscheidung der Regierung unbeschränkt unterzuordnen. Ein von der Einheit des Staatsinteresses durchdrungenes Volk, wie in Frankreich oder in Italien, ja auch in Rußland, sieht in jedem äußeren Gegner einen Feind, gegen welchen sich die reale Kraft des Staates willig wenden muß; in diesen Staaten wird sich alles freiwillig den Forderungen der äußeren Politik unterwerfen; dem Staatsmanne ist durch die Natur des Staates die Vorbereitung der Kraft nach außen von selbst gewährleistet. Wo in einem Staate, wie in Deutschland 1888, die Macht des Staatsmannes und Staatsoberhauptes groß ist, wird aber der Einfluß der Volksvertretungen unausgesetzt bekämpft, damit die politische Kraft des Staates nach außen dem Staatsmanne zur Verfügung steht. In Österreich-Ungarn, welches auf der Coalition der Interessen beruht, ist wohl die Politik nach außen scheinbar unbeschränkt; sie wird aber wirklich beinflußt von der mächtigsten Individualität im Staate, von Ungarn, und von einer Rücksicht auf die Mitleidenschaft der Nationalitäten an den äußeren Fragen. Auf Interessencoalition beruhende Staaten schöpfen einerseits aus gewissen Gegensätzen ihrer Interessenten zu politischen Persönlichkeiten außer dem Staate ihren Halt; anderseits ergeben sich aber zu den umliegenden Staaten immer gewisse Zuneigungen, die den Zusammenhang des Staates bei jedem äußeren Conflicte lockern. Österreich-Ungarn hat dies bei jeder Frage der äußeren Politik erfahren; ja es ist auch bei der Eigenartigkeit des Parteilebens in Deutschland nachweisbar. Es wird das erklärliche Streben des Leiters der äußeren Politik im Donaureiche sein, jene Individualitäten Vortheile im Staatsverbande finden zu lassen, welche sich durch die concrete Operation in ihrer Wechselbeziehung nach außen verletzt fühlen könnten. Diese Absichten fußen natürlich nur in der Nothwendigkeit, die Rückwirkung des Volkswillens auf den moralischen Wert der Kriegsmacht möglichst günstig zu gestalten. Um daher die reale Kraft des Staates nach außen, besonders gegen Rußland, verfügbar zu haben, werden seit geraumer Zeit die Wünsche der Slaven im westlichen Donaureiche möglichst berücksichtigt; von den Deutschen setzt man voraus, selbst bei Unzufriedenheit instinctiv gegen Rußland das Äußerste zu thun.

Die Beachtung der Neigungen der Individualitäten nach außen darf aber nicht zu einer Bevorzugung unzweifelhaft factiöser Parteien werden,

weil diese nicht zu gewinnen sind und dieser Vorgang durch die Unzufriedenheit der benachtheiligten Individualitäten einen Kraftverlust herbeiführt. Österreich hat in dieser Hinsicht bittere Erfahrungen gemacht. Der mißlungenste Versuch, durch Bevorzugung eines factiösen Interessenkreises einen Kraftzuwachs zu erhalten, war die ökonomisch-administrative Vorrechtsstellung des lombardisch-venetianischen Königreiches gegenüber den übrigen Ländern der Monarchie. Die Regierung hat hiefür nur Undank geerntet, die materiellen Interessen des Reiches vielfach geschädigt und so an Kraft verloren. Auch jetzt begeht Österreich den Fehler, die factiösen Italiener rücksichtsvoll zu behandeln. In einem Staatswesen der Interessencoalition, wo eine Nationalität herrscht, wie in Ungarn, muß zur Vorbereitung der Kraft nach außen jede Faction rücksichtslos niedergedrückt werden und darf die Politik der Interessenschonung oder Bevorzugung nur den loyalen Gliedern des Staates zukommen. Tisza war ein Meister in dieser Politik. Ein Staatswesen wie Österreich kann das Herrschaftsverhältnis mit Rücksicht auf die äußere Politik und ihre Einflüsse nur schwer auf *eine* Nationalität stützen, muß es aber zum mindesten gegen jene üben, welche dem Staate nicht loyal angehören. Weder die früher erwähnte Bevorzugung factiöser Interessenten, noch deren gewaltthätige Unterdrückung vermögen aber an sich die Gefahren eines solchen Zustandes für Operationen zu beheben, bei welchen der Gegner die Zuneigung einer Individualität im Staate vorfindet. Ist sich ein Staat einer solchen Wunde bewußt, so muß er umsomehr Kräftezuwachs außerhalb des Staates suchen; seine Politik muß um so vorsichtiger sein; sie muß die Faction in einem hoffnungslosen Zustande erhalten. Lehrreich ist Rußlands Verhalten gegenüber Polen. Seine herkömmliche europäische Politik war in dieser Hinsicht seit einem Jahrhundert höchst voraussichtig. Durch die Theilung Polens mit den Nachbarstaaten hat es sich deren Interessengemeinschaft gegenüber der polnischen Faction gesichert, die es vor einer völligen Isolierung bewahrte, unter deren Schutz es seine polnischen Provinzen mit allen Mitteln unterdrückte. Ist ihm deren Aufsaugung gelungen, wofür Rußlands Beständigkeit in allen Absichten, insofern es ungestört bleibt, bürgt, dann wird auch seine politische Zurückhaltung gegenüber Europa einer Angriffspolitik Platz machen. Befindet sich in einem Staate ein factiöses Gebiet, dann muß der ganze culturelle Druck seines vorhandenen Ausdehnungsvermögens auf diesem liegen, um die innere Eroberung zu vollenden, bevor Ausdehnungsschritte nach außen unternommen werden; daher ist das Vorgehen Rußlands in den Ostsee-Provinzen politisch richtig. Jedes solche, dem Staatsverbande widerstrebende Gebiet ist ein günstiger Angriffspunkt der Gegner. Die Aufsaugung solcher Gebiete in die Individualität des Staates ist der endliche Abschluß jener Operation, durch die er sie gewonnen, und man

kann von einem wahren Erfolge derselben nicht sprechen, solange sich dieses Gebiet dem Staate feindlich erweist. Darum war auch die Erwerbung Elsaß-Lothringens durch Deutschland an sich noch kein Erfolg; dieser liegt hinsichtlich der Action gegen Frankreich in der Errichtung des preußisch-deutschen Kaiserthums und muß durch die culturelle Auffaugung der zurückeroberten Länder erst vollendet werden. Diese Erwägung lehrt, daß sich jede Operation als eine Vollendung der Erfolge oder eine Abhilfe der Mißerfolge früherer Operationen darstellen soll. Diese Nachwirkung früherer Operationen ist eben ein Theil der politischen Sachlage, aus welcher die künftige Operation abgeleitet wird; und jene Vollendung, beziehungsweise Abhilfe, sind Angelegenheiten der Vorbereitung der realen Kraft des Staates für die Operation. Der Wiener Congreß schuf Österreich durch die Verleihung des lombardisch-venetianischen Königreiches für alle Operationen bis zum Jahre 1866 eine Beeinträchtigung der realen Kraft und legte ihm eine innere Eroberung auf, für die es nach seiner Staatsidee, vorwiegend aber durch die principiellen Fehler der inneren Politik nicht befähigt war. Daß es neue Angriffsobjecte ins Auge faßte, ohne diese alte Operation vollendet zu haben, mußte ihm Mißerfolge eintragen; denn die übelste Grundlage für die äußere Politik ist ein unconsolidiertes Staatsinnere.

Erwünscht zur Vorbereitung der Kraft des Staates für die entscheidenden Actionen ist die Leitung des Volksgeistes und Anregung der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Operation. Wir wissen, daß der Staatsmann nur äußerst selten auf die Volksmeinung Rücksicht nehmen kann, weil die Massen nicht geeignet sind, die richtige Ausführung einer Operation einzusehen. Die Einwirkung des Staatsmannes auf den Volksgeist ist daher nur indirect und bedingungsweise möglich. Zwei Erscheinungen im Volksleben fordern die besondere Aufmerksamkeit des Staatsmannes. Bei einem national einheitlichen Volke wird leicht die Politik des Staatsmannes hinter den Wünschen des Volkes zurückbleiben; die Volksleidenschaft wird über die gebotenen Zwischenzwecke hinaus wollen, so das Zeitmaß der Operation gefahrdrohend beschleunigen und hiemit auch die Vorbereitung der Kraft nicht zum Abschluß gelangen lassen. Bei einem Staate mit coalisierten Interessen hingegen wird überhaupt keine Einheit des Volksgeistes bestehen; der aus dem Staatsinteresse erfließende Operationszweck wird oft keiner Partei genügen, das Volk steht also gleichgiltig und selbst ablehnend der Operation gegenüber; die Vorbereitung der Kraft findet keine öffentliche Unterstützung. Die regelnde Einwirkung des Staatsmannes diesen Erscheinungen gegenüber ist vor allem in einer sicheren Politik, in seinem zielbewußten Handeln, welches Vertrauen auf Erfolg erweckt, zu suchen. Sicherheit und Zielbewußtsein bändigen den Chauvinismus und erwecken das Staatsinteresse im Volke.

Obgleich die Operation das Geheimnis ihrer Zwecke und Ausführungsweise nicht entbehren kann, so schließt dies doch nicht aus, daß der Staatsmann gelegentlich seine Meinung über das Staatsinteresse und die Operationsrichtung unzweideutig bekannt gibt. Stimmt mit diesen Aussprüchen eine Vereinbarung von Bündnissen im Auslande überein, dann beschäftigt sich der Volksgeist mit den voraussichtlichen Ereignissen; gefestigt durch das Vertrauen zum Staatsmanne kann nun der Volksgeist jenen sittlichen Schwung für die Sache des Staates erlangen, der unter der gegebenen politischen Sachlage im Staate überhaupt möglich ist. Vor dem Jahre 1866 war der Gedanke an eine Einigung Deutschlands im Volke nicht allein vorhanden, sondern wurde auch von einer gewissen Begeisterung getragen. Dieser Volksgeist irrte jedoch von den Bahnen der praktischen Politik derart ab, daß Bismarck viel mehr Widerstand zu besiegen hatte, als er Unterstützung vom Volksgeiste fand. Die deutsche Nation hatte sich nicht allein ein ideales Ziel, sondern auch einen idealistischen Weg zu demselben zurechtgelegt, und Bismarck hatte mit den unpraktischen Schwärmern während der Periode der Vorbereitung der politischen Kraft einen schweren Kampf zu bestehen. Da war es nun wichtig, daß er dem Volksgeiste die Richtung einer praktischen Politik wies, und dies geschah mit seinen berühmten Worten von der Einigung Deutschlands durch „Blut und Eisen". Ich möchte nicht den Waffenanruf als ein Wundermittel in der äußeren Politik hinstellen, muß aber erwähnen, daß er dort, wo der Krieg die Folge einer richtigen Politik, eines politischen Bedürfnisses und des eigenen Könnens ist, noch stets von vortheilhafter Wirkung nach innen und außen war. Freilich ist die Wirkung eines solchen Aufrufs verfehlt, wenn die innere Politik mit der Thatenlust der äußeren in Widerspruch steht, d. h. die reale Kraft des Staates mit seinem Wollen nach außen nicht übereinstimmt, wie der kriegerische Appell der letzten Regierung Napoleon's III. lehrt. Ist die Kraft des Staates nicht organisch vorbereitet, so wird der Kriegsruf im Volke nur falsche Hoffnungen hervorrufen, und diese werden von der Vollendung der Schlagfähigkeit eher ablenken, als zur Kraftsteigerung anspornen.

Selbst in einem Staate der coalisierten Interessen und schärfsten inneren Parteigegensätze wird eine Verkündigung der Operationsrichtung wohl eine mannigfache Bekämpfung der Politik herbeiführen, aber auch die offenen Gegner derselben werden gegenüber der Bedeutung der Angelegenheit ihre Opposition nie auf eine Hintertreibung der Kräftevorbereitung ausdehnen, sondern deren praktische Forderungen loyal oder resigniert befriedigen; kurz, der ganze Staat blickt bewußt den Tagen einer großen Entscheidung entgegen, vor welcher alle Opposition verstummen muß. Scheut man das frühzeitige Aufeinanderplatzen der

Widersprüche, da man dem Volksgeiste jeden Einblick in die Operation verwehrt, so kann man sicher sein, daß die Gegnerschaft in jenen Augenblicken erwacht oder wenigstens zum stummen Widerstande wird, sobald die Verheimlichung ein Ende hat und das Zusammenfassen aller Kräfte, ob gern oder ungern, dringend geboten ist. Sieht eine Partei, daß eine Operationsrichtung eingeschlagen wird, die mit ihren engeren Interessen im Widerspruche steht, so wird sie sich doch in die Thatsache ergeben, sobald die allgemeine Sachlage diese Richtung vorzeichnet. Es ist eben ein grundsätzlicher Unterschied der äußeren zur inneren Politik, daß hier jeder Operations- und Actionszweck auch ein Kampfobject der Parteien ist, während bei jener die mächtigen Wirkungen und die sichtbaren Absichten fremder Staaten den Kampf loyaler Parteien verstummen und illoyaler in das Dunkel geheimer Wühlerei zurückweichen machen. Eine Operation hat wenig Wahrscheinlichkeit des Erfolges für sich und kann kein politisches Bedürfnis sein, wenn das ganze Volk ihr widerstrebt; anderseits ist es aber ebenso wahr, daß der Widerspruch einzelner Persönlichkeiten, ja selbst der herrschenden Hauptpartei, kein Beweis ist, daß die Operation unrichtig und aufzugeben sei.

Nicht unerwähnt darf die Erziehung des Volkes für eine herkömmliche Politik durch ein tendenziöses Schriftthum bleiben; z. B. durch eine zielbewußte Geschichtsdarstellung und ein geneigtes Schönschriftthum ist Preußens Operation, um zur Vormacht Deutschlands zu werden, in nicht zu unterschätzender Weise vorbereitet worden; Sybel und Treitschke haben sich in dieser Hinsicht namhafte Verdienste um Preußen erworben. Zu allen Zeiten haben Lieder und selbst prosaische Aufrufe die reale Kraft eines Volkes wesentlich gesteigert, wenn es ihnen gelang, das herrschende Interesse der öffentlichen Meinung in lebendigster Weise auszusprechen. Solche Äußerungen zu unterstützen, kann manchmal politisch klug sein.

Daß auch nach außen die kleinen Mittel der Politik, wie sie im Staate wirksam sind, ihre Anwendung finden, liegt auf der Hand: Aufklärung und Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die Presse, Bestechung und Terrorismus gegen diejenigen gekehrt, welche der Operation im Wege stehen, haben ihren Wert, und zwar umsomehr Wert, als die Operation einem zufälligen Interesse dienen soll, wie es einst bei der sogenannten Cabinetspolitik des dynastischen und absolutistischen Zeitgeistes zumeist der Fall war. Damals waren die Staatsmänner selbst der Bestechung nicht unzugänglich, wie wir z. B. von Marlborough wissen. Rußland hatte bei seinen Kämpfen mit den Türken und in Polen entscheidende Erfolge der Bestechung zu verdanken. Heute, wo die culturellen und allgemeinen Interessen auch in der äußeren Politik das Wort haben, sind die verächtlichen Mittel zur Beeinflussung des Ganges der Operation und Vorbereitung der Kraft etwas schwerer anwendbar, aber

in der geistigen Bestechung im Wege des Ordenswesens und anderer Schmeichelmittel wird Erkleckliches geleistet. Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung kleiner Mittel bei der Politik nach außen nur nebensächlich im Staate, dagegen mehr im Auslande Kräfte zu sammeln bestimmt ist.

Kräfte außerhalb des Staates suchen wir unmittelbar durch Bündnisse mit interessenverwandten Staaten, in der politischen Zuneignng eines fremden Volkes und durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung im ganzen Staatenkreise zu Gunsten unserer Interessen. Nicht immer wenn ein Staat, d. h. seine Regierung, mit uns verbündet ist, pflichtet auch dessen Volk diesem Bündnisse bei, wodurch die reale Kraft, die uns der fremde Staat zur Verfügung stellen kann, weniger nachhaltig und wertvoll ist; ja es kann uns bei jenem Gegensatze zwischen Regierung und Volk das Bündnis im Augenblicke der Entscheidung im Stiche lassen. So sehen wir, daß die irredentistische Bewegung in Italien das Bündnis zwischen diesem und Österreich (1888) nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es kann aber auch vorkommen, daß eine Regierung durch Zuneigungen des Volkes von einer feindseligen Politik abgehalten und sogar zu einem Bündnisse gedrängt wird. Dies zeigte sich bei den Entschlüssen der österreichischen Regierung bei Beginn des Conflictes zwischen Preußen und Frankreich 1870, wo der deutschen und magyarischen Presse ein wesentlicher Antheil an der Umstimmung der öffentlichen Meinung zu Gunsten Preußens zukam; Frankreich versuchte dasselbe Mittel zu seinen Gunsten, doch war es weniger geschickt in der Gewinnung der Preßorgane. Diese Erwägungen zeigen, welche Wichtigkeit in der Vorbereitung der Kraft die Einwirkung auf eine fremde Volksmeinung haben kann. Da Volksstimmungen geeignet sind, Bündnisse zu erleichtern, so müssen aber auch jene kleinen Mittel früher angewendet werden, als die diplomatische Action zur Herstellung des Bündnisses erfolgt. Nur selten kommt es in der praktischen Politik zu formellen Abmachungen in Form von Allianzverträgen. Man gewinnt schon an Kraft, wenn es nur gelingt, das gegebene Verhältnis zu einem fremden Staate wohlwollender zu gestalten. Der politische Calcül wird gezeigt haben, welchen Grad von Wohlwollen man von den verschiedenen Staaten anzustreben hat. Gegnerschaft sowie Wohlwollen wurzeln in der politischen Sachlage und in dem angestrebten Operationszwecke; die Steigerung des Wohlwollens und die Abschwächung der Gegnerschaft ist aber ein Theil der praktischen Staatskunst, welchem eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung der Kraft zukommt. Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, daß die Natur der vorhandenen Interessengemeinschaften entscheidet, welchen Einfluß man auf die fremde Volksmeinung überhaupt gewinnen kann. Es wird uns nie gelingen, eine fremde Volksmeinung für unsere Interessen zu stimmen, wenn natürliche Gegensätze oder ein leben-

diges Herkommen sich dem Wohlwollen für uns widersetzen; die Politik der herrschenden Bedürfnisse ist auch in dieser Hinsicht die erfolgreichste. Die vorhandene Interessengrundlage muß also unbedingt den Anknüpfungspunkt bieten, um eine fremde Macht zu gewinnen. Nun hat jeder Staat verschiedene Gemeinschaften verschiedenen Interessenursprungs. Ein Staat hat hinsichtlich des culturellen Interesses andere natürliche Verbündete als hinsichtlich der nachbarlichen Interessengegensätze, und nun gar die zufälligen Interessen sind äußerst vielgestaltig in ihren Gemeinschaften und Gegensätzen. Es muß nun dasjenige Interesse als Anknüpfungspunkt gewählt werden, welches mit dem umworbenen Staate überhaupt eine Interessengemeinschaft zuläßt. So gelang es Bismarck auf Grund des gegen Rußland gerichteten culturellen und des gegen Frankreich gerichteten Handelsinteresses, Italien in die Tripelallianz aufzunehmen, wobei ein nachbarlicher Interessengegensatz hinsichtlich Corsica, Savoyen und Nizza und ein zufälliger wegen Unterstützung der päpstlichen Ansprüche auf das Patrimonium Petri gegen Frankreich mitspielte. Ebenso kann es aber auch Frankreich gelingen, auf Grund von Handels- und Colonialzugeständnissen und dem nachbarlichen Gegensatze zu Österreich, gestützt auf die herkömmliche Abneigung des Volkes gegen dieses, Italien von der Tripelallianz loszureißen und an sich zu ziehen.

Es gibt nun verschiedene große und kleine Mittel, eine fremde Volksmeinung und Regierung unserem Interesse zuzuwenden. Das einfachste Mittel ist wohl eine dem betreffenden Staate und Volke ausgesucht entgegenkommende und freundschaftliche Politik, wobei man dessen politische Nebenzwecke zuvorkommend unterstützt und bei kleinen Zwistigkeiten diplomatischer Natur höchst nachsichtig ist. Aber schon hiebei muß erkennbar sein, welchem Interesse jenes Staates man eine besondere Unterstützung zuzuwenden geneigt wäre. Hier bewährt sich das Sprichwort, daß „kleine Dienste gute Freundschaft erhalten", in weittragendster Weise, und die Diplomaten müssen sich bestreben, den Absichten der großen Politik entsagungsvoll ihr gesammtes Handeln zu unterordnen. Es ist natürlich, daß derjenige Staat dieses Entgegenkommen einleitet, der durch die guten Beziehungen mehr gewinnt. Da entscheidet nicht die Stärke eines Staates, sondern nur das lebhaftere Interesse. Es wird vorkommen, daß ein großer Staat die Zuneigung eines kleinen durch besondere Rücksichten sucht, weil dieser Staat an sich politisch wichtig ist. So wird z. B. der unbedeutende Staat Montenegro sowohl von Österreich-Ungarn als auch von Rußland durch kleine und größere Dienste eifrig umworben, weil er nach seiner geographischen Lage und Beschaffenheit, sowie wegen seiner kriegerischen Bewohner bei jeder Verwicklung im Osten Europas politische Bedeutung erlangt. Es finden

sich häufig Angelegenheiten des internationalen Rechtes und der Volkswirtschaft, bei welchen dem umworbenen Staate und Volke kleine Dienste erwiesen werden können. Geschickte Diplomaten vermögen untergeordnete Entscheidungen zu treffen und Einflüsse zu äußern, die dem umworbenen Volke nützlich und schmeichelhaft sind, oder wenigstens gute Absichten zeigen. Nur Bismarck's außerordentliches Ansehen und die unverkennbare Wichtigkeit des Bündnisses von Deutschland und Österreich-Ungarn vermochten die Bedenken aufzuwiegen, daß ersteres keinen Handelsvertrag mit letzterem zu schließen geneigt war und trotz politischen Bündnisses bis 1892 eine Art wirtschaftlicher Krieg bestand. Beziehungen von Staaten schwächerer Interessengemeinschaft und einer geringeren Autorität des führenden Staatsmannes könnten unter diesem Mißachten der wirtschaftlichen Interessen eines Theiles leiden, wie es sich bei Österreich-Ungarn und Rumänien zeigt. Eine das Völkerbündnis unterstützende Handelspolitik stößt oft auf große Hemmnisse, weil streng genommen Handelspolitik und große Politik in keinem inneren Zusammenhange stehen. Dies darf aber nicht hindern, wirtschaftliche Reibungen im Verkehr politisch befreundeter Völker so weit zu beheben, daß von keiner Seite ernste Beschwerden gegen den Zolltarif vorgebracht werden können. Diese Erwägungen haben auch zu den Handelsverträgen zwischen den Mächten der Tripelallianz 1892 geführt.

Ferner muß die Politik überhaupt den Zug innerer Verläßlichkeit und einer ernsten Absicht nach außen in Wort und That manifestieren, damit der fremde Staat Vertrauen fassen und an den ernsten Willen des Staatsmannes und der Regierung für ein nachhaltiges Bündnis glauben kann. Ein Staatsmann wie Beust und seine Politik für Sachsen und dann für Österreich waren wenig geeignet, in einem fremden Volke und Staate Vertrauen in die Nachhaltigkeit seiner Absichten und Gründlichkeit seiner Erwägungen zu erwecken. Frankreichs republikanische Regierungen erwecken kein Vertrauen, weil interessenverwandte Staaten nicht an ihre Macht im Staate glauben können.

Andere Mittel, einem fremden Volke Zuneigung abzugewinnen, sind hervorragende, diesem sympathische Thaten auf culturellem, religiösem oder nationalem Gebiete. Wenn die Regierung für dasjenige im Staate kein Interesse zeigt, was ein fremdes Volk mit Vorliebe hegt, so kann man auch auf dessen Zuneigung nicht rechnen. Die innere Politik hat wohl nicht auf die Regierungen, aber gewiß auf das Volk eines umworbenen Staates in einem gewissen Maße Einfluß. Nicht zum geringen Theile waren die Mißerfolge Österreichs als deutsche Vormacht der, jeder deutschen Volksmeinung widerwärtigen inneren Politik und seinem unbeliebten Staatsmanne Metternich zuzuschreiben, der das Wohlwollen von Regierungen suchte, aber gleichzeitig die Volksmeinung in

den betreffenden Staaten gegen sich aufbrachte. Großbritannien war unter Canning's, Palmerston's und auch unter Gladstone's früherer Leitung Österreich wegen seines Regierungsprincips abgeneigt; diese Staatsmänner haben ihm daher zahlreiche Verlegenheiten bereitet, ohne daß diese Politik in einem natürlichen Interessengegensatze begründet gewesen wäre.

Außer den diplomatisch rechtmäßigen Mitteln, Staaten und Völker für sich zu gewinnen, gibt es auch Mittel, welche diese Zwecke unter der Oberfläche des amtlichen Verkehrs verfolgen. Hiezu gehört die Agitation zu Gunsten eines fremden Staates unter factiösen Volkstheilen zum Nachtheile ihres Staatsverbandes. Sie arbeitet mit intellectuellen und materiellen Kräften; welche Kraft anzuwenden ist, richtet sich nach dem Object der Agitation. Die intellectuelle Agitation besteht gewöhnlich in einer Beeinflussung der Tagespresse des betreffenden Staates oder Volkstheiles. Deren Wirkung richtet sich nach dem Maße der Abneigung des Volkes gegen den eigenen Staatsverband. Sie ist geeignet, schlummernde Gegensätze im Volke zu erwecken und die vorhandenen zu Gunsten des fremden Staates aufzustacheln. Factiöse Volkstheile werden durch ihr Interesse und ihre Triebe der agitatorischen Presse gleichsam in die Arme getrieben. Politischen Flugschriften kann man im allgemeinen nicht den Agitationswert der Tagespresse beimessen, da sie sich selten einer ausreichenden Verbreitung erfreuen und weniger gern gelesen werden, während die Wirkung der Zeitung dadurch hervorgebracht wird, daß sie dem gewohnheitsmäßigen Leser ihre Meinung Tag für Tag in verschiedener Weise solange zuraunt, bis er glaubt, es sei seine eigene Ansicht.

Unter Umständen außerordentlich agitatorisch wirken Enthüllungen durch die Presse, welche ihren Ursprung nicht bloß im Tintenfasse eines Tagesschriftstellers haben, sondern von dem Staatsmanne herstammen, in dessen Sinne sie wirken sollen. In der Wahl des Gegenstandes, der Art und des Zeitpunktes ihrer Veröffentlichung äußert sich seine politische Geschicklichkeit. Die Enthüllungen Bismarck's bei verschiedenen Abschnitten seiner Operationen haben mächtige Wirkungen hervorgerufen. Die Enthüllung des Schutz- und Trutzbündnisses von Süd- und Norddeutschland 1867 hatte die Bedeutung einer politischen Action, da sie dem Vorgehen Frankreichs Einhalt gebot und auf das Verhalten der übrigen Staaten einen tiefgehenden Einfluß ausübte. Die Natur dieses Mittels verlangt, daß der Staatsmann etwas Bedeutungsvolles, den vorliegenden Operationszweck direct Unterstützendes und der eigenen Kraft Dienliches zu enthüllen habe, was bei mittelmäßigen Politikern wohl nie der Fall sein wird. Gewöhnlich unpolitisch sind Enthüllungen aus Rancüne, um einem Gegner vom sittlichen Standpunkte aus zu schaden, weil diese dem betroffenen Politiker, wenn er nur erfolgreich ist, nie bemerkenswerten Nachtheil bringen.

Eine andere Form der intellectuellen Agitation ist das Entsenden reisender Agitatoren (Emissäre), welche als politische Wanderlehrer mit interessenverwandten Individuen im fremden Staate in Fühlung treten und in geheimen Zirkeln das Volk und dessen Führer für ihr Interesse zu gewinnen trachten. Die gewonnenen Führer sind sodann die seßhaften Agitatoren. Es liegt auf der Hand, daß dieses Mittel nur im factiösen Gebiete eines fremden Staates, ferner bei wohlentwickelter Staatsverwaltung nur mit äußerster Vorsicht anwendbar ist, während es in culturell tiefstehenden Ländern, die einen unentwickelten geistigen Verkehr haben, überhaupt vorzügliche Dienste zu leisten vermag. Im letzteren Falle braucht die Bevölkerung, um sie in das fremde Interesse zu ziehen, nicht factiös zu sein; da ist sie auch social oder unter den verschiedensten Vorwänden der Aufwiegelung gegen die Regierung zugänglich. In einem geordneten, centralisierten Staatswesen müssen sich Reisende über ihre Herkunft und bürgerliche Stellung ausweisen, daher Emissäre leicht entdeckt werden, während seßhafte Agitatoren in Folge ihrer bürgerlichen Beziehungen nur beschränkt wirksam sein können. In Staatswesen mit autonomer Entwicklung der Länder oder Landschaften werden Emissäre leichter wirksam, und die seßhafte Agitation ist unausrottbar; unter dem Deckmantel verfassungsmäßig separatistischen Treibens wird der Staat verrathen und unterwühlt. Rußland sucht seit langem mit Vortheil auf der Balkanhalbinsel die Vorbereitung der realen Kraft für die Operation durch wandernde und seßhafte Agitatoren; ebenso dehnt es eine panslavistische Emission über mehrere slavische Gebiete Österreich-Ungarns aus. Rußland wendet in jeder Richtung seiner Operationen in umfassender Weise und erfolgreich die Agitation an, und da sie durch Geld unterstützt wird, so wurde der „Rubel auf Reisen" zu einem geflügelten Worte. Die Agitation muß nicht immer an die Interessengemeinschaft des unternehmenden Staates mit einer fremden Faction anknüpfen; sie kann überhaupt Schwächezustände des anderen Staates ausnützen, um das Kräfteverhältnis auf was immer für einem Wege zu den eigenen Gunsten zu beeinflussen. Deutschland ist nicht imstande, im national-centralisierten Frankreich seßhafte Agitatoren zu gewinnen; wenn es selbst gelänge, würde der Agitator dem Interesse Deutschlands schaden, weil der hervorgerufene Protest in der Bevölkerung die Feindschaft gegen Deutschland nur verschärfen würde. Deutschland hingegen hat, weil es kein national-centralisiertes Staatswesen ist, mehrere Volkstheile, wo eine Agitation im Interesse Frankreichs möglich ist. Ich will nicht von den Reichslanden, von Nordschleswig und Posen sprechen, sondern weise darauf hin, daß in Bayern, in den Rheinlanden und Hannover infolge des partikularistischen Geistes und confessioneller Gegensätze zu Preußen das Erwerben seßhafter Emissäre nicht ausgeschlossen ist. Solche Agitatoren werden

bei dem bestehenden Volksgeiste freilich nicht offen das Interesse Frankreichs vertreten, wohl aber gegen die Consolidierung des deutschen Reiches überhaupt agitieren, also auf dem Gebiete der inneren Politik jener Frankreichs nach außen nützen. Der politisch Unbefangene glaubt kaum, wie verhüllt und unverfänglich solche Agitationen manchmal auftreten. Die Sonderinteressen geben allerorts den bequemsten Anhalt für staatsfeindliche Conspirationen.

Agitatoren sind gewöhnlich nicht im Dienste des fremden Staates, sondern in der Regel bloß Affiliierte seines Staatsinteresses. In dem Maße, als ein Staat fremdartige Interessen in sich vereint, wird er auch durch solche Affiliierte eines fremden Staates bedroht. So gibt es in Österreich-Ungarn slavische Priester der griechisch-orientalischen Kirche, welche seit langem Rußlands politisch Affiliierte sind. Die Thätigkeit solcher Affiliierter, ob sie sich der Agitation aus bloßer Überzeugung oder um eines Gewinnes wegen hingeben, kann die Vermittlung durch Emissäre nicht entbehren; weder die Zufuhr von Geld, noch überhaupt die Herstellung der politischen Übereinstimmung darf den gewöhnlichen Verkehrsmitteln anvertraut werden. Auch selbstlose Agitatoren aus Überzeugung treten gern in Verbindnng mit den maßgebenden Kreisen des interessenverwandten Staates, sind daher auch den Emissären leicht zugänglich, umsomehr, da sich diese nicht als fremde Agenten, sondern als Geistes- und Sittenverwandte desjenigen geberden, mit dem sie gerade zu thun haben. Trotzdem ist auch bei selbstlosen Agitatoren der Schritt, Geld im Dienste der politischen Propaganda anzunehmen, leicht gemacht, da es äußerlich im Dienste einer höheren Sache geschieht. Derartige Handlungen werden eben mit idealen Zwecken übertüncht, um den bewußten Hochverrath zu verleugnen, wenn sie auch dem betroffenen Staate gefährlicher sind als ein plumper, unverkennbarer Landesverrath. Personen von öffentlicher Wirksamkeit, wie Priester, Lehrer, Notare, Gastwirte und Handlungsreisende, haben am ehesten Neigung zur Agitation, weil ihre Stellung sie auch hiefür befähigt. Ihr Verkehr mit dem Volke erlaubt eine unausgesetzte Bearbeitung der öffentlichen Meinung, sie haben meist das Geschick, geheime Conventikel zu bilden, die dann der Mittelpunkt der Agitation sind. So vereint sich politische Überzeugung mit Gewinnsucht organisch, um die politische Stimmung im Volke der fremden Operation günstig zu gestalten.

Mit der reisenden und seßhaften Agitation strebt man also Folgendes an: 1. Die Zuneigung eines Volkes, mit dessen Staat ein Bündnis oder wenigstens gute Beziehungen erwünscht sind. Die Agitation dient also der unmittelbaren Vermehrung der eigenen Kraft durch ein Bündnis, oder wenigstens einer mittelbaren Kraftsteigerung, indem z. B. eine wohlwollende Neutralität die Vermehrung der Gegner verhindert.

2. Die Schwächung der Actionskraft eines intereſſengegenſätzlichen Staates durch Belebung der Faction. Die Agitation bringt alſo Reibungen in die Kraftäußerung des gegneriſchen Staates und ſchafft vielleicht ſogar eine Unterſtützung der eigenen Wehrmacht durch eine Inſurrection. Die Agitation wird während der Entſcheidungsaction fortgeſetzt, indem man die Inſurrection bewaffnet und unterſtützt, wie Bismarck die Unzufriedenheit der Magyaren 1866 durch eine Diverſion unter Klapka's Führung zum Aufſtande entfachen wollte.

Kurz, zur Vorbereitung der Kraft für die Operation darf nichts unterlaſſen werden, was irgendwie die eigene Kraft mehrt, die des Gegners ſchwächt. Jede Unterlaſſung iſt ein Verbrechen gegen den Staat, und ein Zurückſcheuen vor Mitteln, die bei der Politik im Staate verächtlich genannt werden, beweiſt Unverſtändnis des Weſens der Politik nach außen mit ihrer unbeſchränkt wirkenden abſoluten Feindſeligkeit. —

Die Vorbereitung der Kraft auf ſtaatsmänniſchem Wege findet ſich in der Gruppierung der Mächte für die Entſcheidungsaction. Der oberſte Grundſatz in dieſer Hinſicht iſt, den gegneriſchen Staat *politiſch zu vereinſamen*, wonach die übrigen in Betracht kommenden Mächte theils Verbündete, theils wohlwollend Neutrale werden. Iſt letzteres nicht möglich, ſo muß doch ein ſolches Gleichgewicht in den gegenſeitigen Beſtrebungen der Mächte herzuſtellen verſucht werden, daß keine Macht der anderen geſtattet, zu Gunſten eines der kriegführenden Staaten einzuſchreiten, d. h. die Action muß *localiſiert* werden. Bei der gegenwärtigen durchſchnittlichen Friedensliebe iſt letztere Form leicht erreichbar, weil jeder Staat nur für Lebensintereſſen in den Gewaltkampf eintritt. So gelang es Rußland 1877, die Türkei durch Verſprechungen an die intereſſierten Mächte zu vereinſamen.

Dieſe zwei Haupterſcheinungen, wie ſich ein Staat ſeine Beziehungen zu den übrigen Staaten für die Entſcheidungsaction zu geſtalten vermag, treten — abgeſehen von einem Friedensbündnis — erſt mit der Action ſelbſt in Wirkſamkeit. Im Vorbereitungsſtadium derſelben wird das Verhalten der Mächte nicht unzweifelhaft feſtzuſtellen ſein, und wie ſehr man ſich in dieſer Hinſicht Täuſchungen hingeben kann, hat Napoleon III. 1870 erfahren. Erſt die Ausſicht, daß in einer Angelegenheit die Entſcheidung bevorſteht, gibt den Wechſelbeziehungen der Staaten ihre wahre Geſtalt, die vorher in dem Scheine von Verſprechungen und Täuſchungen einerſeits, ſowie Irrthümern anderſeits verhüllt iſt. Dieſe wahre Geſtalt vorauszuſehen, zu erkennen, ob das fragliche Intereſſe einen Verbündeten ſchließlich dahin bringt, auch ſeinerſeits für uns das Äußerſte zu wagen, ob anderſeits gewiſſen Neutralitätsverſicherungen zu trauen iſt, das iſt ein wichtiger Theil der ſtaatsmänniſchen Aufgabe. Wenn wir den Charakter der modernen Friedenspolitik bedenken, ſo ergibt ſich, daß ein

Bündnis auf sehr unzweifelhaften Abmachungen beruhen muß, oder daß die Interessen hinsichtlich des Operationsobjectes sehr entschieden übereinstimmen müssen, wenn es im Augenblicke der Entscheidung die gehoffte praktische Wirkung haben soll. In dieser Hinsicht kann man viel mehr auf eine natürliche Interessengemeinschaft bauen als auf Übereinkünfte. Selbst eine vertragsmäßige militärische Hilfeleistung wird nur unzulänglich oder selbst nachtheilig sein, wenn jene Gemeinschaft fehlt. Napoleon I. hat daher an seinen Bundesgenossen gegen Rußland 1812 bittere Erfahrungen gemacht. Versprechungen, selbst wenn sie in einem „Protokoll" niedergelegt werden, sind unzureichend, um auf sie eine Entscheidungsaction zu gründen. Zweifelhafte Bündnisse schließen die Gefahr in sich, mit Kräften zu rechnen, deren Eingreifen entweder überhaupt nicht oder zu spät erfolgt. Man kann daher als Regel aufstellen, daß die Vereinsamung des Gegners, den wir an Besitz und Einfluß zu schmälern beabsichtigen, und das Verlassen auf die eigene Kraft die Grundlage einer guten Politik sind. Die Sicherheit des Erfolges kann nicht vorwiegend durch Bündnisse, ohne eigene hinlängliche Kraft, gefunden werden, weil Verbündete nur treu sind, wenn es sich um ihr eigenes Interesse handelt, oder solange man, streng genommen, ihre Hilfe nicht braucht; das liegt im Wesen der Politik. In diesem Lichte muß z. B. der Wert Italiens in der Tripelallianz angesehen werden; sobald Deutschland für Italien kein Bürge des Erfolges ist, wird das Bündnis locker und die nationalen Neigungen des Volkes drängen auch die Regierung in eine andere Interessengemeinschaft.

Wenn gesagt wurde, der Staatsmann müsse in der realen Kraft seines Staates die Grundlage seiner Politik suchen, so kann dies doch nicht für alle Fälle in dem Sinne gemeint sein, daß diese eigene Kraft dem Gegner absolut gewachsen sein soll, weil sonst keine kleinere Macht eine Angriffspolitik unternehmen dürfte. Wohl aber ist damit gemeint, daß die Kriegsmacht der äußersten Schlagfertigkeit entsprechen und ein verläßliches und schneidiges Werkzeug der Politik sein soll. Dieser Zustand der Kriegsmacht erweckt in den übrigen Staaten den Glauben an eine unbeugsame und rücksichtslose Politik, umsomehr als man weiß, daß nicht bloß der materielle Umfang einer Kriegsmacht für den Sieg entscheidend ist. In dieser richtigen Ausnützung der eigenen Kraftfactoren liegt die politische Bedeutung Preußens seit dem großen Kurfürsten.

Der politische Calcül zeigt, ob überhaupt auf einen Erfolg zu rechnen ist, solange die vorhandene Sachlage anhält. Darf man nun hoffen, mit der eigenen Kraft den Hauptgegner zu besiegen, dann wendet sich die staatsmännische Thätigkeit dem Vereinsamen desselben zu. Hiebei ist zu erwägen, welche Staaten unserer Action feindlich, und welche Staaten derselben geneigt sind; absolut Gleichgiltige gibt es im selben Staaten-

kreise nicht. Diese Gruppierung der Mächte, die ohne vorbeugende Actionen im Entscheidungsfalle eintreten würde, gibt dem Staatsmanne eine Richtschnur für das Verhältnis, in welches er sich zu den einzelnen Staaten zu setzen hat. Hiebei sind folgende Fälle denkbar:

1. Unter den Abgeneigten sind welche, von denen zu befürchten ist, daß sie in ein Bündnis mit dem Hauptgegner treten.

2. Unter den geneigten Staaten sind welche, die in ein Bündnis mit uns treten.

3. Sowohl wir, als auch der Gegner haben Verbündete.

4. Kein Staat außer dem Gegner wird von der Action vital berührt, und es ist die Möglichkeit einer Neutralität aller von der Action nicht betroffenen Staaten vorhanden.

Ist die Gefahr vorhanden, daß der Gegner einen Verbündeten findet, dann gibt es zwei Wege für deren Beschwörung. Man sucht einen Staat, der mit jenem Verbündeten des Gegners im Interessengegensatze steht, zu veranlassen, unter gewissen Bedingungen für dessen Neutralität zu sorgen. Die Gefahr, daß der mögliche Krieg durch das Eintreten einer vierten Macht eine unerwünschte Complication annimmt, ist in der Regel ausreichend, dem Bündnis die Spitze zu rauben, oder es ganz zu hintertreiben. Von dieser Art war der Einfluß Rußlands auf Österreich-Ungarn, das 1870 einem Bündnisse mit Frankreich gegen Norddeutschland nahe stand, während dieses Rußland erwünschte Zusagen hinsichtlich seiner Orientpolitik gemacht zu haben scheint. Der zweite Weg ist, daß man diesem möglichen Verbündeten des Gegners die Unterstützung seiner Interessen in einer anderen Richtung verbürgt und so eine Art Separatabkommen mit ihm trifft, welches ihn vom Gegner trennt. Der erste Weg ist verläßlicher als der zweite; am verläßlichsten sind beide zusammen, welche auch Rußland bei Einleitung des russisch-türkischen Krieges 1877 gegen Österreich-Ungarn einschlug. Herkömmliche Interessen und Gegendienste hielten Rußland mit Deutschland in engen Beziehungen; Österreich-Ungarns Feindschaft gegen Preußen war noch zu wenig dem Wohlwollen gewichen, um Deutschland die Freundschaft Rußlands entbehrlich zu machen; dies war die Grundlage zu Beziehungen, welche Deutschland veranlassen konnten, einem Aufgeben der Neutralität Österreich-Ungarns gegenüber Rußland entgegen zu treten. Wenn wir aber die politische Sachlage Europas, also den Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland, ferner für den concreten Fall den Gegensatz zwischen England und Rußland in Betracht ziehen, so mußte sich die Bürgschaft Deutschlands für eine Neutralität Österreich-Ungarns in einem gewissen Maße abschwächen. Wohl wissen wir, daß in unserer Entwicklungsstufe des Kampfes alle Kriege die Neigung haben, sich zu localisieren, und daß ein allgemeiner Weltkrieg, wie er bei der Entfesselung jedes Conflictes von unpraktischen

Politikern vorausgesehen wird, für einseitige Actionszwecke nicht eintritt; erst eine Häufung von Conflictsanlässen mit einer gleichzeitigen Sturm- und Drangperiode auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiete vermag alles zum Waffengang zu reizen, wie z. B. in den Jahren 1813—1815. Es gibt aber auch Interessengegensätze, die trotz der obigen Lehre bei jeder Gelegenheit zum Durchbruche kommen, also den Localisierungsdrang unserer Cultur nicht beachten. Ein solcher Interessengegensatz, meist in Volksleidenschaften begründet, war z. B. der Italiens zu Österreich bis zum Jahre 1866, welcher sich durch die wachsende Macht Italiens nach 1859 so acut gestaltet hatte, daß er bei jeder günstigen Gelegenheit zum Kriege führen mußte. Als noch heftigerer Gegensatz erscheint 1877 jener zwischen Frankreich und Deutschland, der zum Durchbruche gekommen wäre, wenn sich Deutschland bewogen gefühlt hätte, Österreich-Ungarn im Interesse Rußlands zu bekriegen. Mochte nun auch das keineswegs freundschaftliche Verhältnis Österreich-Ungarns zu Italien die Gefahr eines Angriffs des ersteren auf Rußland vermindern, mochte auch das militärische Ansehen Deutschlands sowohl auf Österreich-Ungarn als auch auf Frankreich lasten, umsomehr als beide Mächte nach ihren inneren Verhältnissen den Frieden brauchten, so scheint doch Rußland im allgemeinen Überblick der Sachlage, oder weil Bismarck bei dem offenen Widerwillen der deutschen Nation, für Rußlands Sache das Schwert zu ziehen, keine genügenden Bürgschaften für Österreichs Neutralität geben konnte, mit Rücksicht auf seine reale Kraft und die äußerlich guten Beziehungen zu Österreich-Ungarn (Drei-Kaiser-Politik) eine unzweifelhafte Localisierung des Krieges gegen die Türkei am rathsamsten gefunden zu haben; Rußland suchte daher den möglichen Verbündeten seines Gegners durch Zusagen neutral zu erhalten. Es scheint nämlich Österreich-Ungarn (Reichenbach 1874) eine Machtsphäre südlich der Save eingeräumt zu haben, was sich schon in dem ungeneigten Verhalten gegenüber Serbien manifestierte und in der stillschweigenden Zustimmung zu der Occupation Bosniens und der Hercegovina bestätigte. Derartige Übereinkommen sind natürlich nicht imstande, den ursprüglichen Gegensatz aufzuheben; so wird das Donaureich durch jedes künftige Vorgehen Rußlands gegen Constantinopel in Europa verletzt, — aber damals hat es Österreich-Ungarns Gegensatz für die Kriegsdauer zum Schweigen gebracht.

Solche Übereinkommen, bei welchen der Anbietende nothwendig mehr zu gewinnen trachtet, als er ursprünglich zugibt, sind gewöhnlich zum Nachtheile des Annehmenden. Bei dem culturellen und nachbarlichen Gegensatze zwischen Österreich-Ungarn und Rußland ist im allgemeinen die Politik der freien Hand vorzuziehen, um jede Schwäche des Gegners ausnützen zu können. Bei unvereinbaren Gegensätzen soll man an der Kraftsteigerung des

Gegners nicht theilnehmen. Bei Beurtheilung der obigen Übereinkunft muß man aber fragen, ob Österreich-Ungarn überhaupt eine freie Operation einschlagen durfte? — Wenn die früher erwähnten Voraussetzungen hinsichtlich Deutschlands und Italiens zutreffen, so war Österreich-Ungarn wenig in der Lage, mit Erfolg gegen Rußland aufzutreten; daher zeigt sich jene Übereinkunft für Österreich als ein Compromiß zwischen dem möglichen Erwünschten und unvermeidlichen Unerwünschten, eine Politik, die infolge des politischen und militärischen Ungeschickes Rußlands zum Vortheile des Donaureiches ausgeschlagen ist.

Rußland war es 1877 gelungen, seinen Hauptgegner zu vereinsamen, und es hoffte nun, leichten Spieles seinen Actionszweck, den Zerfall der Türkei, herbeizuführen. Im allgemeinen muß man aber trachten, mit den meisten neutralen Staaten auch in wohlwollende oder wenigstens gute Beziehungen zu treten. Die bloße Neutralität bei Beginn der Entscheidungsaction ist keine Bürgschaft für die weitere Vereinsamung des Gegners. Das Bestehen guter Beziehungen (entente cordiale) weist auf zufällige Interessengemeinschaft, welche die mögliche Gegnerschaft zum mindesten verzögert. Ihr Wert liegt im Wesen jedes geselligen Verkehrs, wonach es niemand vermag, aus guten Beziehungen unvermittelt zur Feindschaft überzuspringen. Zum mindesten wird man Zeit haben, sich auf den Wechsel des politischen Verhältnisses vorzubereiten. Der entstehende Gegensatz wird nicht sofort energisch zum Ausdrucke gelangen, und der diplomatischen Auseinandersetzung ist Raum gegeben. — An solchen guten Beziehungen, auch für den Fall von militärischen Schwierigkeiten, fehlte es Rußland; als der rasche Erfolg ausblieb, mußte es erneuert Anstrengungen machen, Österreichs Neutralität zu sichern (Mission Sumarókow), und vor Constantinopel fand es Großbritannien, das zum offenen Gegner werden wollte, wenn Rußland in seinem Kriegszuge nicht innehielt. Italien und Frankreich zeigten sich im Hinblick auf ihre herkömmliche Orientpolitik der vollständigen Zertrümmerung der Türkei abgeneigt. Die furchtbaren Anstrengungen Rußlands erwiesen sich bei dem folgenden Friedenswerke als vergeblich. Die realen Kräfte reichten keineswegs hin, den errungenen Erfolg gegenüber den verletzten Interessen der meisten anderen Staaten zu behaupten. Dieser Verlauf der Action lehrt, daß für die Sicherung des Erfolges die Vereinsamung des Gegners nicht immer hinreicht; vermag man unter den geneigten Staaten einen Verbündeten gegen die möglichen Freunde des Gegners nicht zu finden, dann ist eben die Action ungenügend vorbereitet und der Erfolg vom Zufall abhängig. Diese Erkenntnis treibt nunmehr Rußland zu engeren Beziehungen zu Frankreich, welches 1891 offen zeigte, daß es die Orientpolitik Rußlands unterstützen werde. Das günstige Kraftverhältnis muß über die Entscheidung hinaus anhalten können, um so-

wohl den Erfolg zu sichern als auch den Gefahren eines Mißerfolges begegnen zu können. Wie dies zu erreichen ist, kann die Theorie nicht sagen; das löst die praktische Politik. Ohne solche Kraftverhältnisse kann die Theorie eine Operation nicht wohl vorbereitet nennen; mit zweifelhaften Kräften die Entscheidung zu wagen, ist wieder Sache der praktischen Politik. Man glaube aber ja nicht, daß ein staatsmännisches Genie viel wagt; keineswegs! — Dies zeigt eben seine Größe in einer erfolgsichernden Vorbereitung der Action.

Gelingt es, für die Entscheidungsaction Verbündete zu haben, dann liegt es in der Natur der politischen Polarität, daß auch der Gegner gewöhnlich Unterstützung findet; aus guten Beziehungen zu diesem wird in der Besorgnis vor dem Übergewicht der ihm interessengegensätzlichen Mächte ein mehr oder weniger inniges Bündnis erstehen. Die eigenen Verbündeten im Vergleiche mit der verbündeten Kraft des Gegners richtig zu schätzen, das ist nun Sache des politischen Calcüls. Als Österreich 1858 die kriegerische Entscheidung über seinen italienischen Besitz herannahen sah, konnte es herkömmlicher Weise den deutschen Bund als bedingten Verbündeten ansehen; dessen Wert wurde aber beeinträchtigt durch die beschränkte Contingentshilfe, welche dieser Bund überhaupt verfassungsmäßig zu leisten hatte, ferner da er nicht verpflichtet war, nichtdeutsche Gebiete seiner Mitglieder zu schützen. Was aber diesen Verbündeten hauptsächlich entwertete, war das gespannte Verhältnis Österreichs zu Preußen, wodurch das wichtigste Bundesmitglied in einem offenbaren nachbarlichen Gegensatze zu Österreich stand, der durch verfassungsmäßige Bestimmungen und politische Idealinteressen nicht wettgemacht werden konnte. Trotzdem vertraute Österreich dem vagen Bündnisse mit Deutschland und ließ unvorbereitet die Entscheidung in Italien an sich herankommen, mit der die Täuschung sofort schwand und alle Hoffnungen auf eine Hilfsaction am Rheine binnen wenigen Tagen verflogen. Ein ernster Calcül über den Vergleich des Wertes der vermeintlichen eigenen Verbündeten mit den wahrscheinlichen Verbündeten Piemonts hätte Österreich jene Täuschung erspart und es zu einer anderen Vorbereitung der Kraft veranlaßt. — Ähnlich war es im Jahre 1866, wo abermals der deutsche Bund die Verbündeten Österreichs stellen sollte, deren Wert, nicht an sich, sondern aus der Natur der österreichischen Politik hervorgehend, von Italien, das aus nachbarlichem Interessengegensatze der Verbündete Preußens war, wesentlich überboten wurde. — Gegenüber solchen Verhältnissen ist es besser, keinen Verbündeten zu haben und dadurch auch den Gegner zu keinen großen Anstrengungen zu veranlassen. Auf sich selbst angewiesen, rechnet man wenigstens klar mit dem Wert der eigenen Kriegsmacht, die möglicherweise gut machen kann, was der Politiker schlecht vorbereitete. Zweifelhafte Bündnisse zersplittern manchmal auch noch das Heer, wie

eben Österreich 1859 erfuhr, welches seine sogenannte Rheinarmee zu spät zum Entscheidungskampfe bei Magenta brachte.

So zeigt sich, daß die Vorbereitung der realen Kraft in der Operation ihren Anfang und ihr Ende, ihre Grundlage und ihren Kern in der eigenen Kraft des Staates, in seiner Staatswehr suchen muß, und daß alle Operationen, die auf Kräfte außerhalb des Staates gebaut sind, ohne die eigene Kraft entwickelt zu haben und voll einzusetzen, auf Sand gründen. Der vollen eigenen Kraft gliedern sich, entsprechend dem Operationszwecke, zwanglos Bündnisse und Hilfsactionen an; die Operation erlangt nebst der Wahrscheinlichkeit auch die Sicherheit des Erfolges, und man ist in ihr nicht der Geführte und trotz Erfolgen auch oft Betrogene, sondern, gestützt auf die eigene Kraft, der Führende und Dictierende.

46. Die Durchführung der politischen Operation nach außen.

Die Thätigkeit des Staatsmannes liegt im Bereiche der großen Politik vorwiegend in einer fortgesetzten Prüfung der politischen Sachlage und in der Durchführung von Actionen, um die Wechselbeziehungen der Staaten für den eigenen Operationszweck günstig zu gestalten. Die richtige Politik ist jene, die zu keiner Entscheidungsaction schreitet, oder ihr Herankommen zu verhindern weiß, solange die Kräfteverhältnisse keine Sicherheit des Erfolges bieten. Aus diesem Warten jeder einzelnen Macht auf eine günstige Sachlage für die eigenen Zwecke ergeben sich die Friedensperioden eines Staatenkreises, welche bei der herrschenden absoluten Feindseligkeit nichts anderes sind als die Folge des scheinbaren Gleichgewichtes der Kräfteverhältnisse, wonach kein Staat eine Sicherheit des Erfolges für seinen Operationszweck findet. Alle Phrasen von dem Friedensbedürfnis der Völker, von der Rückwirkung humaner Triebe in der Gesellschaft, von der Friedensliebe der Herrscher sind nur Äußerungen, hervorgerufen durch die politische Sachlage, und nicht die Ursachen des Friedens. Schon aus der Pflicht und dem natürlichen Streben jedes Staatsmannes, Besitz und Einfluß seines Staates zu fördern, folgt nothwendig, daß er operativ vorschreitet, wenn er kann; und wenn kein Staatsmann kann, weil die politischen Kräfte sich aufwiegen oder wenigstens im Gleichgewicht scheinen, dann ist Friede. Solche Friedensperioden finden sich gewöhnlich nach dem Austrage großer Gewaltkämpfe, deren Erfolg die Machtverhältnisse geregelt und dem Staatenkreise eine bedürfnismäßige Gebietsvertheilung gegeben hat; oder sie beruhen auf dem öffentlichen Bedürfnisse nach Ruhe als Begleiterscheinung der Zufriedenheit einerseits und politischer Ohnmacht anderseits.

Der Wiener Congreß schuf keine befriedigenden Verhältnisse in dem

Sinne, wie sie von Menschheitsbeglückern gedacht werden; wohl aber schuf er das politisch Mögliche, einen Zustand, in welchem die europäische Menschheit endlich wieder vom Schauplatze des politischen Kampfes auf jenen der Privatinteressen ungestört überzutreten vermochte. Wir sind gewohnt, an politische Ereignisse, insbesondere an solche Friedenswerke wie jener Congreß, den idealen Maßstab des allgemeinen Interesses anzulegen, d. h. wir greifen dem politischen und culturellen Zustande der Völker kraft unserer intellectuellen Triebe vor und wünschen, daß etwas hätte geschaffen werden sollen, für welches wahrscheinlich die moralischen und gewiß die materiellen Triebe mangelten. Das Werk conferierender Staatsmänner, ein Übereinkommen auf Grund widerstreitender Interessen, kann aber im besten Falle nichts anderes sein, als der summarische Ausdruck der zur Geltung gekommenen Machtverhältnisse. Der Wiener Congreß entsprach daher keineswegs den Ideen des erblühenden freisinnigen und keimenden nationalen Zeitgeistes, brachte aber jene Unmasse von Interessen, die nach der gewaltigen Umwälzung der napoleonischen Kriege wieder zur bestimmenden Macht gelangt waren, zur Übereinstimmung. Was in den Ereignissen die Macht verloren hatte, oder noch keine gewinnen konnte, war politisch ohnmächtig und mußte sich in dem Geschehenen zunächst zurechtfinden. Einen vollkommeneren Grad der Befriedigung vermag die Politik überhaupt nicht zu erreichen; jede tiefere Befriedigung ist gewiß nur einseitig und setzt einen Sieg der Zufriedenen voraus, in welchem Kampfmotive für Unterdrückte schlummern. Soll ein Friedenswerk einige Dauer haben, so muß immer die öffentliche Meinung jene leidenschaftslose Enttäuschung äußern, die hinreichend beruhigt, um den Völkern und Regierungen friedliche Interessen wichtiger als politische erscheinen zu lassen. So war es mit dem westphälischen Frieden, ähnliches leistete der Berliner Congreß. In diesen Friedenswerken sowie auch in allen weniger weittragenden Übereinkommen der Politik nach außen liegen also bereits zum mindesten die intellectuellen Anlässe für spätere Conflicte, deren sich die nach und nach wieder zu Kräften gelangenden moralischen, und endlich die materiellen Triebe bemächtigen, womit die Idee oder die Angelegenheiten wieder den Boden der praktischen Politik betreten. Bis dahin ist aber eine Art politischer Ruhepause, in welcher die neuen Operationszwecke feste Gestalt gewinnen.

Da also der Staatsmann bei einer solchen politischen Sachlage auf keine Geneigtheit der eigenen und fremden Kräfte für Entscheidungsactionen rechnen kann, so wird sich der wesentlichste Theil seiner Thätigkeit äußerlich auf eine Erhaltung jenes Gleichgewichtes beschränken, um thatsächlich jede Gelegenheit abzulauern, wo für künftige Actionen ein Kraftgewinn zu finden ist. Mit dem fortschreitenden Erwachen der politischen Bedürf-

niſſe und der Veränderung der politiſchen Sachlage heben ſich ſodann gleichſam die Kräfteverhältniſſe auf die Höhe des Operationszweckes; war derſelbe richtig gewählt und kein Augenblick und keine Gelegenheit im Staate und außerhalb desſelben verſäumt, die Kräfte vorzubereiten, dann vollzieht ſich die Gruppierung der Mächte zu eigenen Gunſten von ſelbſt. — Bei der politiſchen Operation im Staate baut der Staatsmann ſein ganzes Werk auf eine Reihenfolge von Zwiſchenactionen auf, weil auch in allen Richtungen der öffentlichen Angelegenheiten eine Erfüllung jener Idee eintreten muß, welche die Operation durchdringt. Schule, Gericht, Verwaltung, Fiscus u. ſ. w., ſie alle bedürfen einer gewiſſen organiſchen Umgeſtaltung, wenn ein großer ſtaatsrechtlicher oder wirtſchaftlicher Operationszweck verfolgt wird. Rechnen wir hinzu, daß jeder Action auch noch Verſuchsactionen vorausgehen können und Sicherungsactionen folgen müſſen, ſo ſehen wir, daß ſich in der inneren Politik eine Operation als ein mühſames, ſtückweiſes Werk charakteriſiert, in welchem die Entſcheidungsaction als formelle Verwirklichung des Operationszweckes nur wenig hervorragt und oft ohne mühſamen Kampf erfolgreich ausgeführt wird. — Anders zeigt ſich die richtig geführte Operation der äußeren Politik; das vielgeſchäftige Weſen der Politik im Staate widerſpricht den einfachen Aufgaben für Gebietsveränderungen. Staatsmänniſche Größe hat noch ſtets Einfachheit im Operieren gezeigt, und nur unbedeutende Diplomaten und Ränkeſchmiede ſahen auch in der äußeren Politik eine Vielheit verſchiedenartiger Aufgaben. Die Entſcheidungsaction tritt bei der Politik nach außen ſo mächtig hervor, daß ſich ihr alle anderen Actionszwecke unterordnen oder neben ihr in den Hintergrund treten; dieſes Übergewicht der Entſcheidungsaction macht die Operation klar und überſichtlich. Das geſammte Wirken muß zu Gunſten der Entſcheidungsaction, wo das Mittel der äußeren Politik, die Kriegsmacht, durch Gewalt oder Anſehen zur Geltung kommt, berechnet ſein. Mit dem Erfolge der Entſcheidungsaction erfüllen ſich dem Sieger in der Regel alle Nebenzwecke und werden alle Mißerfolge in Zwiſchenzwecken wettgemacht, während umgekehrt mit Erfolgen in Zwiſchen- und Nebenzwecken für die Entſcheidung nichts gewonnen ſein muß, wenn ſie ſtatt zur Hebung der realen Kraft zu deren Verzettlung geführt haben. Die Bedeutung der Entſcheidungsaction für die ganze Operation wächſt in dem Maße, als der Erfolg der Gewalt zu verdanken und der Sieg der Kriegsmacht nachhaltig und imponierend war. Alle Actionen vor der Entſcheidungsaction bezwecken grundſätzlich die Vorbereitungen der Kraft für dieſe; man erweckt gute Beziehungen, ſammelt Verbündete, verſichert ſich der Neutralen, vereinſamt den Gegner, untergräbt deſſen Anſehen, gewinnt die öffentliche Meinung für die eigene Operationsidee; dies alles bei fortgeſetzter Steigerung der eigenen Kraft. Denn was ohne dieſe oder nur mit einem Schein derſelben vollbracht

wurde, bricht bei der Entscheidungsaction unfehlbar zusammen. Actionserfolge sind nur dann ein Kraftgewinn, wenn sie im Dienste des Operationszweckes errungen wurden; sie sind ein Kraftverlust, wenn sie in einer anderen Richtung, für einen Nebenzweck oder um politischer Eitelkeit willen, unverwandt dem Staatsinteresse, eingeheimst wurden. Was ein Staat, dessen Staatsinteresse und Operationsrichtung nach Osten weist, im Westen an Gebiet oder Einfluß erringt, ist unbedingt zu seinem Nachtheil bei der Entscheidungsaction der Operation im Osten. Die Mächte, welche er im Westen für einen Nebenerfolg verletzt hat, werden nothwendig seine Gegner im Falle der Entscheidung im Osten; und so kann ein Erfolg im Westen, indem er die äußeren Kraftverhältnisse nachtheilig gestaltet, ein Kraftverlust und die Ursache an dem Mißerfolge in der Entscheidungsaction gegen Osten sein. Der Olmützer Vertrag, die äußerlich erfolgreiche Einmischung in den russisch-türkischen Krieg 1854, die Expedition nach Schleswig-Holstein sind Nebenerfolge Österreichs, die in einem unleugbaren Zusammenhange mit seinen entscheidenden Mißerfolgen im Züricher und Prager Frieden stehen.

Diese Erwägungen zeigen, daß jede Action nur aus dem Gesichtspunkte des Operationszweckes beurtheilt werden darf. Je mehr sich ein Nebenzweck der Operationsrichtung nähert, also mit ihrem Operationszwecke verwandt ist, desto weniger Kraftverlust ist durch ihn zu befürchten, und desto eher vermag er die Operation zu unterstützen. Die Erwerbung Bosniens und der Hercegovina entspricht der Staatsidee des Donaureiches; die Erwerbung dieser Länder ist schon ein alter Wunsch dieses Staates. Das culturelle und natürliche Interesse des Donaureiches verlangt Erwerbungen im Südosten. Wenn wir der croatischen Nationalidee, verquickt mit dem südslavischen Katholicismus wenigstens im österreichischen Sinne eine Berechtigung zusprechen, so findet sich auch ein nachbarliches Interesse für die Erwerbung Bosniens und der Hercegovina. Sie unterbindet die serbische Actionskraft, liegt daher im ungarischen Interesse. Die Besetzung dieser Länder ist dem Operationszwecke, fremden Einfluß, besonders jenen Rußlands von der Balkanhalbinsel fern zu halten, verwandt. Eine Einschränkung seines slavischen Agitationsgebietes kann daher als ein berechtigter Voract der Entscheidungsaction angesehen werden. Die mit verhältnismäßig geringem Kraftaufwande errungene Besetzung dieser Länder kann sogar für die Entscheidungsaction ein Kraftgewinn genannt werden, wenn zu ihrer Behauptung weniger Kräfte absorbiert werden sollten, als die Niederhaltung einer südslavischen, Österreich-Ungarn feindlichen Bewegung ohne Besetzung gegebenen Falles verlangt hätte. Man sieht, der Nebenerfolg muß sich erst als Erfolg für die Operation bewähren. Viel hängt hiebei davon ab, wie bald die Bevölkerung jener Länder dem Donaureiche interessenverwandt wird, was

bei einem Staate, der auf einer Coalition der Interessen beruht, erst nach langer Zugehörigkeit eintritt, besonders spät unter einem Zeitgeiste, der die Individualisierung der Nationalitäten so bedeutend unterstützt, und besonders bei Völkern, in welchen der Sinn für Autonomie durch die geographische Gestalt des Landes gefestigt ist. Dieser Nebenerfolg wird sich erst dann bewährt haben, wenn Bosnien und die Hercegovina in einen staatsrechtlichen Zusammenhang mit der Monarchie treten und bei einer Entscheidungsaction gegen Rußland sich mindestens mit eigenem Willen dem Reiche erhalten.

Fällt der Nebenerfolg mit der Operationsrichtung überein, dann kann er auch eine Station zum Haupterfolge und daher auch ein Kraftgewinn sein. Als sich Sardinien das Zugeständnis erwarb, mit der Division Cialdini an der Expedition in der Krim theilzunehmen, verfolgte es einen Nebenzweck, der scheinbar außer jedem Zusammenhange stand mit seinem Operationszwecke: Einigung Italiens durch Sardinien. In der That war aber diese Action eine Station zum Haupterfolge und brachte einen Kraftgewinn, der sich durch die errungene Stellung als Signatarmacht im Pariser Frieden manifestierte. Verletzen konnte Sardinien damit außer Rußland nur Österreich; Rußland kam bei der italienischen Frage wenig in Betracht und Österreich sollte verletzt werden. Indem dieses Sardinien bei der Friedensconferenz zulassen mußte, hatte es bereits einen Mißerfolg erlitten, der die nachtheiligen Kräfteverhältnisse Österreichs 1859 einleitete.

Dem Grundsatze, sich zu keiner abträglichen Nebenaction verleiten zu lassen, ist nicht immer leicht nachzukommen. Den Versuchungen, welchen der Staatsmann ausgesetzt ist, seine eigene Stellung zu befestigen, sowie das Ansehen des Staates durch leichte Erfolge zu heben, vermag er mit Rücksicht auf das Staatsoberhaupt und die Volksmeinung oft schwer oder nicht auszuweichen. Fürsten und Völker sind der politischen Entsagung selten hold; wo hingegen ein Volk vielleicht aus politischem Stumpfsinn auf Erfolge der äußeren Politik und auf das Ansehen des Staates keinen Wert legt, da ist es überhaupt schwer, Staatsmann zu sein, und es kann sogar geboten sein, auf leichte Weise das moralische Gefühl des Volkes anzuregen. Die französische Regierung machte 1875—1884 eine wahre Jagd nach Nebenerfolgen, um die Leidenschaft der ruhmesdurstigen Nation für die Vergeltung an Deutschland abzukühlen. Nur ein wohldisciplinirtes Staatswesen und eine herkömmliche sichere Politik sind fähig, Nebenactionen wohlerwogen abzulehnen. Beispiele in dieser Hinsicht bietet uns Preußen durch das freiwillige Aufgeben des Fürstenthums Neuenburg (Neufchâtel), später durch den Verzicht, Luxemburg dem deutschen Bunde einverleibt zu sehen, ferner durch den Verzicht auf die Carolinen gegenüber Spanien. Diese Actionen sind in einem gewissen Sinne Miß-

erfolge gewesen, die aber dem Zusammenfassen der Kraft für die Action gegen Österreich, sodann gegen Frankreich und endlich für die Vormachtsstellung in Europa dienlich waren. Nicht jedes Volk erträgt Nebenmißerfolge ruhig; bei dem einen rufen sie ein bedenkliches Sinken des Vertrauens, bei dem anderen einen Sturm des Unwillens hervor, dem der Staatsmann manchmal nicht gewachsen ist. So wäre der Verzicht auf die Carolinen, welcher Deutschland so leicht wurde, für die Regierung Spaniens, ja vielleicht für die Dynastie eine Gefahr gewesen. Es wird niemand gelingen, viel Belangreiches darüber zu sagen, wie Nebenzwecke zu Gunsten der Operation zu vermeiden sind. Erwähnenswert ist wohl der Rath, bei politischen Angelegenheiten, die weder in der Operationsrichtung liegen, noch der Operation verwandt sind, politisch und diplomatisch eine strenge Zurückhaltung zu beobachten, ihnen grundsätzlich Gleichmuth entgegenzubringen, für sie jeder Verbindlichkeit aus dem Wege zu gehen. Geschieht dies, so wird ein Mißerfolg wenig Aufsehen erregen, also auch das Ansehen des Staates nicht bloßstellen, noch die Stimmung des Volkes wesentlich beeinflussen. Der politische Instinct lehrt auch sodann ein Volk, Angelegenheiten, die vom Hauptinteresse abseits liegen, ohne Interesse zu betrachten.

Diese Erwägungen geben eindringlichst die Lehre, daß man in der äußeren Politik nur einen Operationszweck haben und daher auch nur eine Operation durchführen soll. Dieser Grundsatz von der *Einheit des Zweckes* ist der Vater aller Lehren, die überhaupt in der äußeren Politik zu schöpfen möglich sind. Demselben schließt sich der Grundsatz von der Vorbereitung der möglichsten Kraft für diesen Zweck an. Die Zulässigkeit, der Zeitpunkt und Erfolg der Entscheidungsaction hängen von der übereinstimmenden Anwendung dieser Grundsätze ab, die Dauerhaftigkeit des Erfolges aber von der richtigen Wahl des Operationszweckes, welche an sich wieder den Kraftgewinn fördert. Es nützt nichts, die Einheit des Operationszweckes festzuhalten, ohne mindestens die gesammte eigene Kraft demselben zuwenden zu können; die politische Sachlage kann aber der Action insofern ungünstig sein, als man genöthigt ist, Theile der Kraft in anderen Richtungen zu verwenden. Daraus folgt wieder, daß dieser Zeitpunkt zur Entscheidung nicht geeignet ist; es kann daher nichts nützen, die äußerste Kraft zur Verfügung zu haben, wenn man die Einheit des Zweckes nicht aufrecht zu erhalten vermag, wenn also trotz der Absicht, nur eine Entscheidung zu suchen, sich eine andere aus der Ungunst der Sachlage aufdrängt. Auch dies ist, in einer anderen Form, die Wiederholung jener Grundsätze, wonach man nicht geeignet ist, Entscheidungen anzustreben, solange man selbst das Operationsobject eines Staates ist, der außerhalb der eigenen Operationsrichtung liegt. Die Aufrechthaltung der Einheit des Operationszweckes

entwickelt sich nur ausnahmsweise zwanglos aus der politischen Sachlage; es wird vielmehr der Haupttheil der Kunst des Staatsmannes sein, die Einheit des Zweckes zu ermöglichen. Gewöhnlich wird es nicht allein in der politischen Sachlage liegen, sondern auch das Streben des gegnerischen Staatsmannes sein, die Einheit des Zweckes und noch mehr die Vereinigung der Kraft auf ihn zu verhindern. Die Erläuterung dieser Grundsätze durch Beispiele findet sich bereits in jenen über die Natur des Operationszweckes und die Art der Vorbereitung der realen Kraft. —

In der Operation fortfahrend, lernt man die Gegner des Staatsinteresses immer deutlicher kennen; deren Unterscheidung nach ihrer Absicht und Kraft ist für das diplomatische und militärische Vorgehen von großer Wichtigkeit. Bei einer einheitlichen Operation ergeben sich:

1. Der eigentliche Gegner, d. i. entweder das Angriffsobject, welchem man Gebiet abnehmen und über welches man Einfluß gewinnen will, oder der Staat, welcher von uns Gebiet und über uns Einfluß zu erringen strebt.

2. Der mächtigste Gegner, d. i. derjenige, welcher die größte absolute Kraft gegen unseren Zweck in den Kampf zu bringen vermag. Es liegt auf der Hand, daß nicht immer der eigentliche Gegner der mächtigste ist, und bei den Operationen, welche sich im Verlaufe dieses Jahrhunderts in Europa zur Zusammenlegung kleinerer in größere Staaten abspielten, war gewöhnlich der eigentliche Gegner, dessen Gebiet angestrebt wurde, nicht der mächtigste.

3. Die Nebengegner, das sind alle diejenigen Staaten, welche mit dem eigentlichen Gegner in wohlwollenden Beziehungen und mit uns im Gegensatze stehen. Der mächtigste Gegner kann streng genommen ein Nebengegner sein, fordert aber nach seiner Kraft besondere Beachtung.

4. Die Gegner bis zum Äußersten, wozu gewöhnlich der eigentliche Gegner gehört, und hinsichtlich welcher es von besonderer Bedeutung ist, ob auch der mächtigste Gegner unter ihnen ist.

5. Die neutralen Gegner, welche ihre guten Beziehungen zum eigentlichen Gegner bewahren und diesem ihre guten Dienste zur Verfügung stellen; unter diesen kann auch der mächtigste Gegner sein.

Natürlicherweise kann man diese Classification auch mit denjenigen Staaten vornehmen, in deren Interessenübereinstimmung man selbst eine Action anstrebt, da sich der eigentliche Angreifer oder Vertheidiger, der mächtigste Interessengenosse, die Nebenfreunde, die Angreifer oder Vertheidiger bis zum Äußersten, und endlich die neutralen Freunde unterscheiden lassen. —

Der erste Grundsatz für die Vorbereitung der Kraft ist das Ver einsamen des Gegners; da dies aber nicht immer gelingt, und da man

thatsächlich die Entscheidungsaction auch gegen ein Staatenbündnis durchführen muß, wenn im übrigen die politische Sachlage günstig ist, so erkennen wir als nächstwichtigen Grundsatz: Das Besiegen der Gegner nach und nach oder die Bekämpfung der getheilten Gegner. Bei richtiger Wahl des zuerst vereinzelt und erfolgreich angegriffenen Gegners kann es gelingen, daß der Rest der Gegner sich mit den vollzogenen Thatsachen zurechtfindet, daß sogar die Action entschieden ist und bleibt. Wenn aber auch die Zerstörung möglicher Bündnisse oder die Entscheidung hiedurch nicht gelingen sollte, so ist doch jeder Theilsieg und die Reihenfolge, in welcher man mit den Mächten in den Kampf tritt, von höchster Bedeutung. Als Napoleon I. 1805 die Entstehung einer neuen Coalition voraussah, stürzte er sich überraschend auf Österreich, sicherte sich durch den schnellen Sieg Preußens Neutralität und besiegte sodann auch Rußland mit dem bereits geschwächten Österreich. Es ist dies ein Beispiel, wo die Kriegsmacht direct Politik macht, wo die Politik zur Strategie wird.

Bei der Wahl der Reihenfolge, in welcher die Gegner anzugreifen sind, darf nie die Annahme des Zerfalles der sich bildenden Bündnisse dem eigenen Vorgehen zu Grunde gelegt werden, sondern die Action muß für die ungünstigste Sachlage berechnet sein, wonach alle möglichen Gegner zum Kampfe schreiten, ja vielleicht sogar diesen gleichzeitig unternehmen. Der Vortheil, welcher sich möglicherweise aus der Besiegung des ersten Gegners in dem Zerfall der Bündnisse findet, stellt sich um so sicherer ein, wenn die Action hinsichtlich der aufgebotenen Kraft als auch der Reihenfolge der Angriffsobjecte mit der äußersten Gefahr rechnet. Dies fordert die Dynamik der sich gegenübertretenden politischen Kräfte. Im obigen Falle wäre der Angriff auf Österreich auch richtig gewesen, wenn bereits die Coalition perfect gewesen wäre, weil Österreich nach Macht und Einfluß in dieser die erste Stelle eingenommen hätte.

Im Grunde genommen sollten die Entscheidungsactionen stets mit einem Angriff (gleichviel ob man politisch aggressiv oder conservativ ist) auf den mächtigsten Gegner eingeleitet werden, denn mit dessen Besiegung ist voraussichtlich die Action entschieden, und wenn sie es nicht sein sollte, so ist die Besiegung der übrigen Gegner politisch eingeleitet und militärisch wahrscheinlich. Radicale Politiker begeistern sich stets für diese Operationsweise, während sie von praktischen Politikern nur bedingt angewendet wird. Wenn russische Politiker sagen: „Der Weg nach Constantinopel führt über Wien", so soll das heißen, daß bei der Durchführung der herkömmlichen Operation Rußlands gegen die Türkei die Besiegung des mächtigsten Gegners in dieser Angelegenheit, nämlich Österreich-Ungarns, jeder anderen Action vorausgehen sollte. Diese politische Absicht ist an sich richtig; deren Durchführung stößt jedoch auf Bedenken, die im Verlaufe der letzten zwei Jahrhunderte die verschieden-

sten Formen politischer Beziehungen zwischen Österreich und Rußland, nur nicht einen Entscheidungskrieg herbeigeführt haben. Wenn man den mächtigsten Gegner zuerst zu bezwingen trachtet, ergeben sich folgende politische Sachlagen und Erwägungen:

Die erste Frage ist, wie bei jeder Action überhaupt, die nach dem Kräfteverhältnis. Es kann wohl kein Zweifel sein, daß man den mächtigsten Gegner unverzüglich angreift, wenn die eigene Kraft den Erfolg sichert. Bei einer politischen Operation, die der Entwicklung der Machtverhältnisse einen weiten Zeitraum gibt, ist aber die Sicherheit des Erfolges von Anbeginn nur ausnahmsweise vorhanden; die Politik muß gewöhnlich erst das Ihrige thun, um die Übermacht auf unsere Seite zu bringen und zur Entscheidungsaction schreiten zu können. Rußland bemüht sich seit dem Pariser Frieden ein Machtverhältnis herzustellen, mit dem es den jeweilig mächtigsten Gegner seiner Operation unschädlich machen kann; es ist das Verhängnis seiner Weltmachtspolitik, daß hinter dem einen Gegner jedesmal ein anderer zum Vorschein kommt, nämlich im Jahre 1853 hinter der Türkei die Westmächte, hinter diesen Österreich und jetzt hinter Österreich Deutschland; ja man kann mit Bestimmtheit sagen, daß dasselbe Frankreich, welches jetzt um das Bündnis Rußlands buhlt, hinter Österreich-Ungarn und Deutschland steht, sobald Rußland diese besiegt haben würde, weil der Gegensatz Rußlands nicht gegen einen einzelnen Staat, sondern gegen den Culturkreis gerichtet ist. Diese Sachlage drängt Rußland immer wieder dazu, nicht den mächtigsten, sondern den eigentlichen Gegner, die Türkei, anzugreifen.

Findet sich aber im Verfolg der Operation die Überlegenheit, dann ist es außer jeder Frage, daß der mächtigste Gegner unverzüglich das Actionsobject werden muß. Greift man den mächtigsten Gegner an, so ist in den meisten Fällen zu erwarten, daß sich mit ihm die Interessengenossen, besonders der eigentliche Gegner, verbünden. Die vorausgehende Operation muß nun dafür gesorgt haben, daß diese Sachlage unsere Überlegenheit nicht in Frage stellt, und ferner muß die Entscheidungsaction die äußersten Gegner nach und nach zu besiegen trachten. Vorsorgen kann die Operation durch Bündnisse, und nach und nach besiegen kann sie durch Raschheit in dem politischen oder militärischen Angriff, wobei es möglich ist, den gegnerischen Bund zu zersplittern, oder wenigstens nicht militärisch zur vollen Wirksamkeit kommen zu lassen.

Insofern man es mit einem gegnerischen Bunde zu thun hat, ist es nicht dasselbe, ob man dessen Kräfte in einer oder in mehreren Richtungen zu bekämpfen hat. Beides kann günstig, aber auch ungünstig sein, je nach der räumlichen Vertheilung der Kräfte und je nach dem inneren Wert des Bündnisses. Ist das Bündnis kräftig, dann ist es meist besser, ihm die eigene Kraft vereint, also in einer Richtung entgegen-

stellen zu können. Ist der Bund locker, dann ist es erwünscht, ihn in verschiedenen Richtungen bekämpfen zu können. In jenem Falle ist Raschheit des Angriffes auf den mächtigsten Gegner nothwendig, um in der Zeit bedingten Kraftgewinn zu finden; im anderen Falle kann es sich empfehlen, dem Angriffe auf den mächtigsten Gegner jenen auf Nebengegner rasch vorausgehen zu lassen. Man beabsichtigt hiedurch, diese kampfunfähig zu machen oder zum Abfall vom Bunde zu zwingen, und so den mächtigsten Gegner zu vereinsamen. Die bloße Darlegung der letzteren Actionsweise läßt erkennen, daß die Ausführung äußerst schwierig ist, weil die Interessengemeinsamkeit der Gegner gewöhnlich nicht erwarten läßt, daß sie uns ein Niederwerfen nach und nach erlauben; daß sie aber überhaupt möglich ist, liegt in der Vielgestaltigkeit der Interessen, die einerseits den Gegner an einer einheitlichen Action hindert, und anderseits uns die Wege zur Überraschung im einzelnen weist. So kann sich ein Staat von einem Gegner befreien, indem er ein zufälliges oder historisches Interesse seiner verschiedenen Gegner ausnützt, um diese hinsichtlich seines Actionszweckes, der einfach seinem natürlichen Interesse dienen soll, irre zu führen. Vor unseren Augen ergab sich eine solche Action, ohne daß man zur Ausführungszeit wegen der erwähnten Zweifel über das leitende Interesse das volle Bewußtsein ihrer Tragweite hatte. Obgleich Preußen gelegentlich des Fürstentages in Frankfurt 1863 unzweideutig seinen Gegensatz zu Österreich zum Ausdruck brachte und aus zahlreichen Äußerungen Bismarck's die Absicht, Preußen die Hegemonie in Deutschland um jeden Preis zu verschaffen, offen zu Tage lag, ließ sich dennoch Österreich auf Grund seines historischen Interesses verleiten, an der Seite Preußens die Lösung der Schleswig-Holstein'schen Frage zu unternehmen. Bismarck verstand es, Österreich in Preußens Interesse für eine Angelegenheit zu gebrauchen, die weitab von Österreichs Staatsinteresse lag, die aber Preußen mit Rücksicht auf das Londoner Protokoll zunächst nicht allein unternehmen durfte, welche aber einen Theilerfolg im Sinne des preußischen Operationszweckes mit sich brachte. — Auffälliger machte sich die Operationsweise, Nebengegner zu beseitigen, bei Beginn der Entscheidungsaction 1866 durch die Sommationen an Hannover, Kurhessen und Sachsen geltend, welcher es durch Raschheit gelang, die ersteren zwei Gegner binnen wenigen Tagen, Sachsen zum Theil unschädlich zu machen und so wesentliche Verbündete Österreichs vom Schauplatze wegzufegen. Hiedurch vermochte Preußen dieselben Kräfte, welche jene Actionen ausführten, auch gegen die süddeutschen Nebengegner zu verwenden, was seiner Kraft gegen den mächtigsten Gegner zu gute kam. Diese Actionen gehören zu den genialsten Zügen Bismarck's als praktischer Politiker. Ein Beispiel im negativen Sinne ist das Verhalten

Österreichs 1859, welches, statt den eigentlichen Gegner, Sardinien, rasch zu beseitigen, so lange zögerte, bis der mächtigste Gegner auf dem Schauplatze eintraf, wo sodann Österreich der vereinten Kraft der Gegner unterlag.

Ein großer, dem Wesen der Politik unzweifelhaft widersprechender Irrthum wäre es aber, die Besiegung der Gegner nach und nach dahin aufzufassen, daß man zu diesem Zwecke die Entscheidungsaction gegen den mächtigsten Gegner verschiebe, um mit Kräften, welche diesem entgegengestellt werden müssen, Nebengegner zu beseitigen. Dies führt bei Nebenerfolgen gewöhnlich den Mißerfolg am Entscheidungsschauplatze herbei. Die successive Besiegung der Gegner liegt nicht in einer Verlängerung der Entscheidungsaction, sondern in einer Verdichtung und Beschleunigung der politischen und militärischen Handlungen in der kürzesten Actionsdauer. So hat Preußen zu jener Besiegung der Nebengegner nicht etwa mehr Kräfte dem Hauptschauplatze entzogen, sondern weniger, als jene eigentlich zu verlangen schienen; den Ersatz für mangelnde Kräfte gegen die Verbündeten Österreichs fand es in der Raschheit der sich folgenden politischen Handlungen. Preußen verzögerte um jener Nebenactionen willen die Hauptaction nicht, sondern schritt so rasch zu derselben, als es möglich war. Man greift grundsätzlich sofort und rasch alle Gegner an, sobald die Entscheidungsaction unaufschiebbar ist:

1. Um den mächtigsten Gegner rasch zu bezwingen, weil hiedurch der ganze Bund bezwungen ist. Hiebei muß die eigene Kraft dem mächtigsten Gegner unbedingt gewachsen sein, und um dieses Kraftverhältnisses willen können Mißerfolge gegen Nebengegner riskiert werden.

2. Um durch Raschheit mit Kräften, welche aber nicht die Überlegenheit gegen den mächtigsten Gegner beeinträchtigen, die Nebengegner zu beseitigen oder wenigstens von einer Vereinigung mit dem mächtigsten Gegner abzuhalten.

3. Um durch Beseitigung einzelner Gegner möglichst bald Kräfte verfügbar zu erhalten, die zur Bekämpfung der übrigen herangezogen werden können.

Aus diesen Lehren über die Einleitung der Entscheidungsaction gegen mehrere Gegner folgt, daß gegen einen Gegner ebenfalls mit möglichster Raschheit und dem äußersten Aufgebote der Kraft vorgegangen werde.

Die Lehren über die Vorbereitung der Kräfte für die Entscheidungsaction streifen bereits in das Gebiet der Strategie, jener Militärwissenschaft, welche der Staatsmann für die Politik nach außen voll beherrschen muß; denn er beeinflußt tief die strategischen Handlungen des Heeres beim Kriegsbeginne, und nur Übereinstimmung zwischen Staatsmann und Feldherrn verbürgt die erfolgreiche Fortsetzung der politischen Action mit den Waffen. Bismarck's staatsmännische Bedeutung nach außen liegt

vorwiegend in dem Umstande, daß er unverkennbar so viel strategische Begabung vermuthen läßt, als er politische Begabung bewiesen hat. Bloße Bureaukraten und Diplomaten waren nie bedeutende Politiker nach außen; ohne kriegsgemäßen Grundzug entstehen jene Staatsmänner, von denen es heißt, daß die Feder verdarb, was das Schwert gut gemacht hatte, oder daß das Schwert nicht gut zu machen vermochte, was die Feder verdorben hatte.

Wenn wir all' diese Lehren ins Auge fassen, so drängt sich uns die Überzeugung auf, daß ohne *Thatkraft* und *Initiative* in der *Operation* und *Action* Vortheile, welche die Politik zu finden vermag, nicht ausgenützt werden können. Daher auch kann man in der Politik die Kraft und den Zweck nur dann beherrschen, wenn man positiv handelt. Der Operationszweck muß keine Vergrößerung des Staatsgebietes bedingen, um initiativ vorzugehen; auch der Vertheidigungszweck muß angriffsweise erfüllt werden. Es wäre mißlich für das Friedensbedürfnis der Menschen, wenn sich der politische Sieg vorwiegend an die Eroberungspolitik fesseln würde. Dem ist nicht so; der Sieg gehört der richtigen That, und nur dem unthätigen Erwarten der Ereignisse, der Politik im Schlepptau eines anderen Staates, also im aufgezwungenen Dienste fremder Interessen, droht die Niederlage. Das Erhalten eines Staates in seinem bisherigen Umfang und Einfluß muß ebenso wie deren Erweiterung durch eine Politik der That und der Vorbereitung besorgt werden.

In der Thätigkeit, also im steten Beobachten der politischen Sachlage, im Studium der sich stets verändernden Interessen, im Vorbereiten der realen eigenen Kraft und im Heranziehen interessenverwandter Kräfte, endlich und hauptsächlich in der Initiative durch rechtzeitiges Eröffnen einer Action finden der politische Angriff sowie die politische Vertheidigung den Erfolg. Dies war nicht immer so. In den früheren Entwicklungsstadien des politischen Kampfes war eine conservative Politik zumeist im Nachtheile, weil bei den geringen Wechselbeziehungen der Staaten unter sich und bei der Schwerfälligkeit des Kriegswesens der Vertheidiger keine Initiative zu finden vermochte, weil die militärische Initiative an sich alle Staatskünste vereiteln konnte. Im jetzigen Entwicklungsstadium des Kampfes, wo der Friede ein Zweck der Politik geworden ist, vermag die conservative Politik in der Empfindlichkeit der Interessen und ihrer regen Wechselseitigkeit und in der Schlagfertigkeit jeder Staatswehr dieselbe politische Initiative zu finden wie die angriffsweise Politik. Die Operationszwecke, wenn sie nur richtig sind, haben Gleichwertigkeit erlangt. Die *Ausführungsweise* der Operation bestimmt den Erfolg.

47. Die politische Action nach außen.

Es wurde bisher gezeigt, daß die stete Beobachtung der politischen Sachlage und die Vorbereitung der realen Kraft — beides gegründet auf die Forderungen des Staatsinteresses — die Bedingungen zum Erfolge sind, daß die politische Operation überhaupt eine unausgesetzte staatsmännische Arbeit nach innen und nach außen verlangt. Diese Thätigkeit führt in Erfüllung des Operationszweckes zu einer Reihenfolge von Actionen; die einzelne Action wird entweder selbst hervorgerufen, oder man wird durch fremde Initiative zu ihr gedrängt. Unter Action versteht man in der äußeren Politik die Ausführung eines Entschlusses, der für die Erreichung des Operationszweckes fördernd oder entscheidend wird. Die Politik für Gebietsveränderung kennt folgende Actionen:

1. Die Action zur Heranziehung von Interessengenossen, d. i. die Vertragspolitik (Übereinkünfte, Friedens- und Kriegsbündnisse).

2. Die diplomatische Entscheidung im Wege der Conferenz- (Congreß-) Politik; Antheil an der Conferenz.

3. Die Gewaltaction im eigenen, unmittelbaren Staatsinteresse (Kriegspolitik).

4. Die diplomatische (vermittelnde) oder auch gewaltsame Action im unmittelbaren Interesse eines fremden Staates und im mittelbar eigenen Staatsinteresse (Vermittlungs- und Interventionspolitik).

Bei der Polarität in der Politik ergeben sich bei jeder dieser vier Actionsarten auch solche im entgegengesetzten Sinne:

5. Das Ausscheiden aus einer Interessengemeinschaft, freiwillig oder unfreiwillig.

6. Die Zurückweisung einer andernorts angeregten Conferenz.

7. Das Zurückweichen vor der Entscheidung durch den Krieg und der Verzicht auf einen gewissen Besitz und Einfluß (Friedenspolitik mit seiner Abart, dem Schiedsgericht).

8. Die Vermeidung, Ablehnung und Zurückweisung eines Eingriffes in fremde Angelegenheiten (Nichtinterventions- und Neutralitätspolitik).

Es liegt im Wesen des Gegenstandes, daß eine Action um so weniger Handlungen verlangt, als sie sich der bloßen Negation oder Duldung fremder Actionen nähert, und als sie dem eigenen Staatsinteresse fremd scheint. Dasselbe läßt sich aber nicht hinsichtlich der Folgenschwere der Actionen sagen, da z. B. die Nichtintervention bei Angelegenheiten des mittelbaren Interesses gefährliche Folgen nach sich ziehen kann, wie Preußen durch sein Verhalten zur Coalition gegen Napoleon I. 1805 im darauffolgenden Jahre erfahren hat.

Die bedeutungsvollste Action in der Politik nach außen bilden Übereinkünfte und Verträge zur Heranziehung von Interessengenossen. Das richtige Unterscheiden der maßgebenden Interessen bei fremden Staaten ist die intellectuelle Grundlage dieser Politik und der Wille, die eigenen Interessen nicht unumschränkt walten zu lassen, sondern gebotenen Falles Verzicht gegenüber jenen Mächten zu leisten, die wir in unser Interesse zu ziehen beabsichtigen, ist deren moralische Grundlage. Die Absicht an sich, mit einem anderen Staate eine Übereinstimmung in politischen Zwecken herzustellen, nützt wenig; der eigene Operationszweck, die Richtung, in welcher wir Besitz und Einfluß erweitern wollen — d. h. beides insoweit es jenem fremden Staate bekannt sein kann —, das ist die Grundlage für eine mögliche Übereinstimmung. Der Erfolg einer Vertragspolitik ist davon abhängig, inwieweit der eigene, bekannte Operationszweck dem fremden wirklichen Staatsinteresse nicht widerspricht. Dies zeigt, daß bei der Vertragspolitik die Geheimhaltung des eigenen Operationszweckes dann bedeutungsvoll ist, wenn derselbe einen unerwünschten Interessengegensatz hervorrufen könnte. Ist letzteres der Fall, dann legt man der Übereinkunft den nächsten und zweifellosen Actionszweck, welchem die Übereinstimmung unmittelbar dienen soll, zu Grunde. Freilich nützt dieses Verheimlichen des letzten Zweckes dann wenig, wenn der fragliche Staat sein Interesse und die Sachlage richtig erfaßt! Ist der Interessengenosse unentbehrlich, dann muß man eben Bürgschaften geben, daß ein möglicher Interessengegensatz im Operationszwecke nicht zum Ausdruck kommt, wie z. B. Preußen gegenüber Österreich-Ungarn unzweifelhaft erkennen läßt, daß es keinen großdeutschen Operationszweck hat, wodurch erst das Bündnis aufrichtig wurde.

Um das Wesen der Vertragspolitik zu verstehen, muß man sich die Thatsache vor Augen halten, daß eine natürliche Interessengemeinsamkeit auch ohne diplomatische Action zur Übereinstimmung zweier Mächte führt, wenn dieser nicht zufällige Interessengegensätze entgegenstehen. Herkömmliche Abneigung der Völker oder Dynastien u. dgl. verhindern leicht, daß die natürliche Interessengemeinsamkeit zweier Staaten zur Vertragspolitik führt. Mit dem Augenblicke, wo der Prager Friede zwischen Österreich und Preußen geschlossen war, erstand eine natürliche Interessengemeinsamkeit dieser Staaten; es bedurfte aber 13 Jahre, bevor sie aus der Verhüllung durch zufällige Interessen in die Klarheit einer realen Vertragspolitik überzutreten vermochte. Wir sehen hieraus, wie wichtig es ist, daß baldigst die natürlichen Interessen von den zufälligen unterschieden werden, damit letztere keinen Gegensatz aufrechterhalten, wo eigentlich die natürliche Interessengemeinsamkeit anerkannt werden sollte. Jenes Beispiel zeigt aber auch, daß eine Interessengemeinsamkeit gewöhnlich erst dann zur Vertragspolitik führt, wenn sie zur öffentlichen Erkenntnis gelangt ist; noch im Jahre 1870

war die Möglichkeit eines Rückfalles Österreichs zu seiner verfehlten deutschen Politik sehr nahe. Wir sehen ferner, daß auch bei natürlicher Interessengemeinsamkeit in irgend welcher Richtung und von einem Theile moralischer Verzicht geübt werden muß; eine Vertragspolitik zwischen Österreich und Preußen beruhte auf dem moralischen Verzicht, daß es Österreich über sich vermochte, mit einem hundert Jahre lang siegreichen Gegner in Übereinstimmung zu treten. Je rascher nach jedem Wendepunkte in der politischen Entwicklung der Staaten die Natur der Interessen durchblickt wird und die Staatsmänner sich von dem Einflusse zufälliger Interessen und insbesondere von Gefühlseindrücken loszuringen vermögen, desto wirksamer und nützlicher ist die Vertragspolitik. Österreich würde wahrscheinlich bestimmend in die im Jahre 1875 neuerdings in Fluß gerathene orientalische Angelegenheit eingegriffen haben, wenn es sich Deutschland bereits im Jahre 1870 zu Gunsten dieser voraussichtlichen Ereignisse verpflichtet hätte.

Wenn schon bei einer natürlichen Interessengemeinsamkeit Verzichtleistungen beinahe nie umgangen werden können, um zu einer wirkungsvollen Vertragspolitik zu gelangen, um wie viel nothwendiger sind solche Verzichte, wenn eine Übereinstimmung zwischen Mächten hergestellt werden soll, bei welchen die natürliche Interessengemeinsamkeit mangelt. Dieser Verzicht war z. B. besonders augenfällig bei der verschiedenemal hergestellten Übereinstimmung zwischen Österreich-Ungarn und Rußland durch Deutschlands Einfluß (Drei-Kaiser-Politik). Die Vertragspolitik zweier solcher Mächte fußt von Haus aus auf einem völligen Verzicht der beiderseitigen natürlichen Interessen, besonders von Seite Rußlands. Die Haltbarkeit einer solchen Vertragspolitik ist gering und bedarf daher auch um so nachhaltigerer Manifestationen der beiderseitigen zufälligen Interessengemeinsamkeit (Monarchenbegegnungen). Das dynastische Interesse und die Gemeinsamkeit des conservativen Princips im Gegensatze zur inneren politischen Sachlage der Westmächte wurden von Österreich und Preußen immer wieder Rußland gegenüber betont, und diese zufällige Interessengemeinsamkeit dieser Mächte beginnt erst mit 1891 den culturellen und nachbarlichen Gegensätzen zu weichen. Es liegt in der Natur einer solchen vagen Übereinstimmung, daß fortwährend ein diplomatisches Hervorheben guter Beziehungen geboten ist, um nicht von unfreiwilligen Conflicten überrascht zu werden.

Welcher Natur und Grundlage die Vertragspolitik auch sein mag, so wird es doch stets von Vortheil sein, nicht bloß die Interessengemeinsamkeit mit ihrer inneren Kraft wirken zu lassen, sondern auch die Übereinkunft durch eine sachliche Erörterung der nächsten Actionen zu klären und zu festigen. Wirkliche, also schriftliche Verträge werden den Verbündeten die Wege und Mittel für eine erfolgreiche Politik weisen; deren

Operation tritt hiedurch aus dem Bereiche des Zufälligen in jenen einer planmäßigen Politik. Bei einer natürlichen Interessengemeinsamkeit ist die Form der Übereinkunft nebensächlich; der einfache Gedankenaustausch der Staatsmänner reicht hin, das Bündnis vollkräftig zu erhalten, wenn die Interessenverletzung des einen Theiles auch stets vom anderen als eine solche empfunden wird. Es liegt in der natürlichen Interessengemeinsamkeit, daß Verbündete, wenn sie politisch richtig handeln, auch ohne Verständigung im beiderseitigen Interesse handeln. — Eine Interessengemeinsamkeit jedoch, welche mit dem Wechsel der Staatsmänner einer veränderten Auffassung unterworfen ist, bedarf zur Übereinkunft verbindlicher Abmachungen; es liegt schon in der Natur möglicher Gegensätze, daß sich die Vertragschließenden über die beiderseitigen Actionszwecke auseinandersetzen und die Bedingungen vorschreiben, unter welchen die wechselseitigen Verpflichtungen in Kraft treten. Vorausgehende Erörterungen haben zu erweisen, daß die Vertragschließenden auf Actionszwecke verzichten, welche die Verletzung der Interessen eines Einzelnen mit sich bringen könnten. In der strengen Klarlegung und Begrenzung der beiderseitigen Bestrebungen liegt eine starke Bürgschaft für die Verläßlichkeit des Vertrages. Diese Umstände wurden beachtet bei dem Allianzvertrag der Westmächte gegen Rußland 1853. Die Bestimmung jenes Falles in der politischen Sachlage, durch welchen der Bund mit seinen praktischen Wirkungen in Kraft tritt, liegt dem Friedensbunde Deutschlands mit Österreich-Ungarn 1879 zu Grunde. Endlich muß für den Fall des kriegerischen Mißerfolges die Unauflöslichkeit des Bündnisses bis zum Friedensschlusse zu Gunsten des beiderseitigen Bestandes feierlich versprochen werden.

Es liegt nicht im Wesen der Politik, daß Übereinkünfte, selbst wenn sie sich bis zu einem feierlichen Vertrage erheben, gehalten werden. Gerade das politische Wesen der staatlichen Individualität ist jeder Verläßlichkeit abhold, und bei der Herrschaft der absoluten Feindseligkeit in der äußeren Politik werden Übereinkünfte gebrochen, sobald die leitenden Staatsmänner die Überzeugung haben, daß sie zum eigenen Nachtheile gereichen, oder daß Vertragsbrüche Vortheile bringen können. Die Geschichte bietet viele Beispiele der Vertragsbrüchigkeit, wobei die Vertragsbrüchigen immer beflissen waren, ihre Handlungsweise zu beschönigen und den Betrogenen als den wirklichen Vertragsbrecher hinzustellen. Der spanische Erbfolgekrieg z. B. wurde durch eine Reihe von Vertragsbrüchen abgeschlossen, welche England eingeleitet hatte, und welche den Kaiser als letzten Kriegführenden von fünf Mächten übrig ließen, ohne den Zweck des Angriffsbündnisses erreicht zu haben. Die Dauerhaftigkeit der Verträge und die Haltbarkeit der Übereinkünfte liegt nie in dem sittlichen Werte der Versprechungen, sondern in der *Richtigkeit der Vertragspolitik*

aus dem Gesichtspunkte der leitenden Interessen. Weder die Cultur, noch die Sitte, noch die Religion vermögen Verträge zu heiligen, wenn sie nach ihrem Ursprunge unhaltbar sind; der Bruch kann die Folge eines Zwanges werden, dem sich der Staatsmann wegen der höheren Interessen gegen den eigenen Staat nicht entziehen kann. Trotzdem muß behauptet werden, daß Sittlichkeitsmomente in der Vertragspolitik eine hervorragende Bedeutung erlangen. Das, was man die Ehre eines Staates oder Regenten nennt, ist bei keinem Acte der Politik so sehr im Spiele als bei Verträgen. Sehen wir von dem ethischen Momente dieser scheinbar unpolitischen Erscheinung ab und suchen wir deren praktische Begründung, so finden wir, daß das Gefühl der Verpflichtung gegenüber Übereinkünften durch das politische Bedürfnis erzeugt und befestigt wird, auch von anderen das Einhalten von Verpflichtungen verlangen zu können. Die Gegenseitigkeit des Interesses an der Vertragstreue ist deren Ursache. Gewaltpolitiker wie Ludwig XIV. und Napoleon I., zum Theile auch Friedrich II. hatten den Glauben an die Haltbarkeit von Übereinkünften und Verträgen derart erschüttert, daß sich der ganze Staatenkreis, in der Regel zum Schaden des Vertragsbrüchigen, gegen dessen Gewaltpolitik verbündete. Kurz, man kann in der praktischen Politik, bei Berücksichtigung der Individualität und herkömmlichen Politik des fraglichen Staates, jeder Übereinkunft ein gewisses Maß von Haltbarkeit aus sittlichen Gründen zumuthen; die reale Verläßlichkeit jedes Vertrages ist aber bloß in der Fortdauer und gleichen Wirksamkeit der veranlassenden Interessen zu suchen. Der Staatsmann kann sich über den Wert bestehender Übereinkünfte nur durch das stete Studium der politischen Sachlage orientieren. Was wir früher den Bruch von Übereinkünften und Verträgen genannt haben, ist zum Haupttheile der Vertrauensseligkeit unfähiger Regierungsmänner zuzuschreiben; denn wenn auch Sittlichkeit und Gebrauch eine Kündigung solenn geschlossener Verträge verlangen, so handelt es sich doch bei allen solchen Verpflichtungen nicht um die formelle, sondern um die reale Erfüllung, die gewiß nicht zu erwarten ist, sobald die Interessenübereinstimmung verschwunden ist. Und dieser Wechsel der realen Beziehungen kann wohl die formellen schonen, solange kein ernster Zweck in Betracht kommt, er vollzieht sich aber unter dem Deckmantel der Form um so sicherer und für den Ahnungslosen um so gefährlicher. So ist es diplomatischer Gebrauch, die wichtigsten Verträge, die Friedensverträge, „auf ewig" zu schließen; aber dieselbe Naivetät, welche dieser Floskel des formellen Völkerrechtes eine Bedeutung zumißt, ist es, welche Verträgen überhaupt eine Haltbarkeit zumuthet, auch wenn einerseits die verbürgende Kraft eines vertragschließenden Theiles und anderseits das Bedürfnis und die veranlassende Interessengemeinsamkeit zur Einhaltung erlischt. Es gibt Verträge, die nach ihrer

Natur schon im Augenblicke ihres Abschlusses des politischen Wertes entbehren, die also gleichsam zum Vertragsbruch verleiten. Eine solche Übereinkunft war der Beitritt der meisten Mächte zur pragmatischen Sanction Karl's VI. Außer England hatte niemand ein ernstes Interesse an der ungestörten Verwirklichung der Erbfolgebestimmungen jenes Staatsactes; mehrere Mächte, besonders Bayern, hofften direct auf Ländergewinn. Wäre das deutsche Reich noch mehr als bloß ein politischer Begriff gewesen, so hätte es vielleicht am ehesten das Interesse gehabt, in den habsburgischen Erbländern eine kräftige Vormacht zu bewahren; doch die Beziehungen des deutschen Reiches zur habsburgischen Monarchie und dessen politische Individualität überhaupt waren ja zu dieser Zeit bereits in Frage gestellt. Wenn daher Friedrich II. den Übereinkunftsbruch einleitete, so muß zu dessen Beurtheilung gesagt werden, daß kein Staatsmann jener Anerkennung einen Wert beizumessen vermochte, daher auch ein Bruch in der politischen Natur der Sache lag, eine Thatsache, die von dem greisen Prinzen Eugen in mahnenden Worten, durch die eigene Kraft die Erbfolge zu sichern, vorausgesagt wurde. Die pragmatische Sanction fand nur dadurch Rettung, daß die Bedingung, welche ursprünglich alle Mächte selbstverständlich zu ihrer Anerkennung veranlaßt hätte, ein starkes Heer, nachträglich geschaffen wurde und die meisten Widersacher Maria Theresia's schlug. Jede Übereinkunft, sehen wir ab von solchen, die nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit keinen nachhaltigen Wert haben, wird unter dem steten Wechsel der politischen Sachlage hinfällig; auch Verträge, welche auf natürlicher und sogar cultureller Interessengemeinsamkeit gründen, unterliegen jederzeit dem Einflusse gegensätzlicher zufälliger Interessen, während jene veranlassende Grundlage den Wandlungen durch die fortschreitende Entwicklung der Staats- und Volkskräfte unterworfen ist. Diesen Augenblick der Hinfälligkeit eines Vertrages vorauszusehen, zu erkennen, wann die ausreichende Kraftäußerung infolge der veränderten Bedingungen aufhört, ist die Kunst des Staatsmannes und die Aufgabe der Politik. Hiemit beginnt eine neue Action, die auf die Lösung der Übereinkunft hinzielt. Es wird von der Natur der Operation abhängen, ob diese Lösung der bestehenden und die Anbahnung einer neuen Übereinkunft der bisherigen oder einer neuen Operation angehört. Wie diese Action durchzuführen sei, basiert auf dieser Erwägung und auf der politischen Sachlage. — Der Vertragsbruch verdient also vom sittlichen Standpunkte aus nicht immer eine Verurtheilung. In der Politik aber ist nur das natürlich Unbegründete, den berechtigten Interessen Widerstrebende, der nothwendigen Kraft Entbehrende, kurz, das politisch Unvernünftige verwerflich; also z. B. der Vertragsbruch, welcher persönlichen Leidenschaften der Machthaber entspringt. Man kann sich aus dem Gesichtspunkte des Politikers für das Schicksal von Staaten,

die durch einen Vertragsbruch benachtheiligt werden, nicht erwärmen, wenn die Hinfälligkeit der Übereinkunft durch die Fehler der politischen Leitung unerkannt blieb. Es geht in der Politik nicht an, daß ein Staatswesen seinen Besitz und Einfluß auf schriftliche oder gesprochene Betheuerungen gründet, sondern es ist nothwendig und zum Heile jedes Staates und des Staatenkreises, daß die realen Kraftverhältnisse die Grundlage der politischen Macht sind. Wohl wird, wie es den Gewohnheitstrieben der Menschheit entspricht, die Macht der Verträge so lange ausgenützt, als es möglich ist; über die Folgen der Verträge von 1814 und 1815 wurde nie mehr gesprochen, und sie wurden nie öfter angerufen, als mit dem Beginne der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, wo ihre Hinfälligkeit bereits offenkundig war. Mag nun der Staatsmann in solchem Falle den Gewohnheitswert des Vertrages ausnützen, solange es geht, aber der Vertrag selbst darf nicht mehr die Grundlage seiner weiteren Entschließungen sein. Hier ist es am Platze, an den Grundsatz der Initiative in der Politik zu erinnern, wonach es auch in der Vertragspolitik gerechtfertigter ist, Verträge selbst zu brechen, als an ihnen über ihre Hinfälligkeit hinaus festzuhalten, oder gar etwas behaupten zu wollen, was die politische Lebensfähigkeit verloren hat.

In der äußeren Politik ist das Geheimnis ein Weg zum Erfolge, und so kann man vernünftigerweise auch nicht verlangen, daß die Lösung bestehender, die Nichterneuerung abgelaufener Verträge und Übereinkünfte in einer ähnlich feierlichen Weise stattfinde, wie sie eingegangen wurden. Bevor daher die Lösung zur amtlichen Kenntnis der Vertragschließenden gelangt, wird sie bereits in der Absicht des Staatsmannes auf künftige Actionen und in deren Vorbereitung eine vollzogene Thatsache sein; ja die Klugheit verlangt, daß möglichst verhüllt die Vorbereitung der realen Kraft für die künftige Action, gegebenen Falles durch eine anderweitige Übereinkunft, dem Sichtbarwerden der Auflösung der alten vorausgeht; die Sicherheit der Operation fordert dies, und die Geschicklichkeit des Staatsmannes sowie auch der Diplomaten zeigt sich in der glücklichen und rechtzeitigen Durchführung dieser Aufgabe. In der Regel vollzieht sich bei diesem Vorgange das Ausscheiden der Mächte aus dem alten Zusammenhange und das Zusammenschließen in einen neuen viel ruhiger und der Friedenspolitik zuträglicher als durch eine offene Kündigung; denn die Gefahr bei dem Vertragsbruche liegt nach dem Wesen der Politik nicht in der Verletzung des fremden Interesses, wohl aber in einem Wechsel der Kräfteverhältnisse, welcher uns unvorbereitet trifft. Wenn die neugeschaffene Übereinkunft geheim bleibt, so findet sich vor deren offenem Hervortreten immer noch Zeit, den geschriebenen Vertrag formell zu kündigen und so dem Vertragsbruche wenigstens vor den Massen den unsittlichen Hintergrund zu nehmen. Bei mündlichen oder

protokollarischen Übereinkünften entfällt auch diese formelle Verpflichtung. Eine kluge und thätige Vertragspolitik scheidet einen Staat ohne dessen Kenntnis hievon aus einem Bündnisse aus; erst an den Wirkungen mag er erkennen, daß er nicht mehr auf die Kraft einer früheren Übereinkunft zu rechnen hat. So wechselten die Beziehungen der Alliierten gegen Rußland schon während des Pariser Friedensschlusses 1856; das ausgeschiedene Österreich erkannte aber zu spät, daß es eigentlich diesem Bunde nie ernst angehört hatte. In dem vergangenen Entwicklungsstadium des Kampfes, wo beinahe jede Übereinkunft einen Kriegszweck hatte, war eine solche Sachlage gefährlich, doch neuestens ist der Bestand eines Staates wegen einer mißlungenen Vertragspolitik noch nicht bedroht, er verliert gewöhnlich nur an Einfluß, und erst fortgesetzte Fehler, die in der Regel mit inneren Zerwürfnissen des Staatswesens im Zusammenhang stehen, bringen ernste Gefahr. Wie groß waren die politischen Fehler Österreichs, die zur Besetzung Schleswig-Holsteins und sodann zu seinem Ausscheiden aus dem Bündnisse mit Preußen führten! — Und dennoch konnte der Gefahr ausgewichen werden, wenn Österreich auf Grund der ihm ungünstigen Sachlage auf seinen Einfluß in Holstein verzichtet und dafür reale Bürgschaften im Geiste seiner Staatsidee von Preußen zu erlangen gesucht hätte. Dies setzt eben einen jener genialen Wechsel in der Operationsrichtung eines Staates voraus, welcher dessen natürlichem Interesse entspricht und zu dessen Größe führt.

Wenn ein Staat in der Vertragspolitik übervortheilt wird, so gründet dies meist in einem ungeklärten oder unrichtigen Operationszweck und in einer falschen Beurtheilung der politischen Sachlage. Der Staatsmann, welcher weiß, was er will und wollen kann, übt auf die Beziehungen der übrigen Mächte jenen Einfluß, daß sich naturnothwendig die interessenverwandten Persönlichkeiten zuerst im Ideenaustausche und sodann in bestimmten Übereinkünften zusammenfinden. Herrscht keine Klarheit über oder keine Einsicht in den richtigen Operationszweck, so qualificiert sich der betreffende Staat unwillkürlich als unverläßlich; er mag noch so eifrig vom „Recht" sprechen und sich als den Hort des „Rechtes" darum rühmen, weil er seine Politik auf geschriebene Verträge stützt. Sein Schwanken gegenüber sich selbst wird meistens als perfide Politik ausgelegt, während der Staat nicht perfid sondern schon wegen seiner kleinmüthigen Politik ängstlich bemüht ist, auf dem Boden des internationalen Rechtes zu bleiben und niemand zu kränken. Dieser Staat wird vielleicht in unbewegten Zeiten nach allen Richtungen in freundschaftlichem Verkehre stehen, aber im kritischen Falle vereinsamt sein. Oft ist diese Vereinsamung auch eine Folge der Vielseitigkeit des politischen Wollens, welche mit dem Mangel eines Operationszweckes der Wirkung nach übereinfällt. Diese Vielfachheit der Zwecke oder das Über-

wiegen von Nebenzwecken haben gewöhnlich ihren Ursprung in dem Unvermögen, nach gewissen Richtungen jenen Verzicht zu üben, ohne welchen keine Interessengemeinsamkeit zu finden ist. In der Regel sind dies Staaten, welche als politische Persönlichkeit noch nicht zur inneren Übereinstimmung gelangt sind, oder durch gewaltige Ereignisse die Übereinstimmung in den Functionen des Staates verloren haben, wie z. B. Frankreich geraume Zeit nach dem Frankfurter Frieden. Solche Staaten sind gegenüber allen Staaten empfindlich. So war Italien bis 1885 eine unverläßliche Macht, weil keine der übrigen europäischen Mächte die Überzeugung fassen konnte, in welcher Richtung es gesonnen sei, seine Kraft zu äußern. Italien lauerte, um mit der Politik der freien Hand den Vortheil dort zu suchen, wo ihn die Sachlage finden ließ. Weder Österreich-Ungarn, noch Frankreich, noch die Schweiz waren sicher, daß nicht Italien gegebenen Falles Ansprüche auf ihr Gebiet erhebe. Mit England strebte es eine Concurrenz als Mittelmeermacht an, und Frankreich und Spanien würde es gegebenen Falles in dieser Hinsicht bekämpft haben, wenn England in die Lage gekommen wäre, ihm Vortheile zu bieten. Die von der italienischen Politik direct betroffenen Staaten gruppierten sich wegen Italiens Unverläßlichkeit mit den übrigen europäischen Mächten, wodurch Italien nothwendig aus engeren Beziehungen ausscheiden mußte; alle Übereinkünfte mit Italien waren bis zum Auftreten Crispi's von keiner Dauer und verflüchtigten sich jeder ernsten Angelegenheit gegenüber. — Wenn ein Staat Actionszwecke hat, für die seine Kraft nicht genügt, so ruft dies in den übrigen Mächten Mißtrauen hervor; nur selten ist jemand geneigt, sich mit einer Macht zu verbinden, die wohl Großes will, aber Kleines kann, und daher die Schwere der Entscheidung dem Verbündeten überläßt. Auch dies war bei Italien anfangs der Fall, da sich bereits im Volke die Tradition gebildet hatte, mit geringen Opfern Großes erreichen zu können. Doch hat Italien diesen Fehler eingesehen und seine eigene Kraft derart gepflegt, daß es das erwünschte Object fremder Vertragspolitik wurde.

Für die Vertragspolitik ist eine klare Abschätzung der eigenen Kraft sehr wichtig, denn hieraus ist in der Regel zu entnehmen, ob man der Kern oder der sich anschließende Theil in einem Bündnisse ist. Nur ausnahmsweise werden hervorragende Staatsmänner dem schwächeren Staate eine führende Rolle verschaffen; diese Führung muß aber geheim bleiben und darf nie dem absolut stärkeren Bundesgenossen das äußerliche Vorrecht rauben; denn die reale Kraft, die Macht, ist das Einzige, was einem Staate den Rang gibt, der von dem politisch Schwächeren aus Klugheit unter keiner Bedingung verletzt, und welcher wegen herkömmlicher Interessen, wie das Alter einer Dynastie u. dgl., was erst in zweiter Linie wichtig sein kann, nicht zurückgesetzt werden darf. Es steht

schlecht um das politische Bewußtsein eines Staates, wenn Empfindungen der Eitelkeit oder Rangsucht auf ihn von Einfluß sind. In der Diplomatie spielt die Rangstellung der Mächte und die Einhaltung von Formen des diplomatischen Verkehrs eine hervorragende Rolle, die aber für jeden politischen Denker bloß eine Schale ist, die mit dem Kern der Sache selten ernstlich zu thun hat. Die Form im diplomatischen Verkehr ist nur ein Mittel, um unter Potenzen, über welchen keine Instanz steht, die Möglichkeit eines geregelten Verkehrs zu schaffen. Wenn politische Ereignisse von Formstreitigkeiten abzuleiten sind, so waren dies entweder nur äußerliche Erscheinungen innerlicher Gegensätze, oder es haben solche Überschätzungen der Form zum Nachtheile desjenigen geführt, der in ihr einen Ersatz für fehlende Kraft oder für Einfluß suchte. Jeder Staatsmann ergibt sich zwanglos in jenes Verhältnis, welches seinem Staate völkerrechtlich anerkannt zukommt; die Ereignisse verbessern jedes Mißverhältnis der Anerkennung; auf die Erfolge muß der Staatsmann bauen und nicht auf zweifelhafte Ansprüche. Rangstreitigkeiten und Formalitäten macht man zum Gegenstande von Verhandlungen oder gar von Zerwürfnissen, wenn es sich um einen bloßen Anlaß zu Auseinandersetzungen oder zum Conflicte handelt, also um eine Äußerlichkeit, welche praktische Zwecke verhüllen soll. Nur aus diesem Grunde ist das Verhalten gegenüber Formalitäten an sich ein Gegenstand staatsmännischer Überlegung im Hinblick auf die politische Sachlage. Während in dem einen Falle der Staat Verzicht üben kann im Gefühle seiner Macht, wird er vielleicht die Erfüllung der Form und die Beachtung seiner Rangstellung unumgänglich fordern müssen, sobald die Verletzung von einem gleich starken Interessengegner ausgeht. Übrigens weiß in der Regel der gewandte Staatsmann diplomatischen Zwischenfällen jene Gestalt zu geben, die er der Sachlage und besonders dem Interesse und Kraftzustande des eigenen Staates entsprechend findet. Lehrreich ist das Vorgehen Bismarck's in der Angelegenheit der Carolineninseln, wo Deutschland seine politische Rangstellung gegenüber Spanien außer Spiel ließ. Wo eine Beleidigung vorliegt, wie z. B. bei dem Verhalten Benedetti's gegen König Wilhelm I. in Ems, haben sich in der Regel die Gegensätze bis zu einer feindseiligen Absicht zugespitzt, welche mit einer Reihe früherer Conflicte im Zusammenhang steht. Die Verletzung der Form ist daher nicht der Kern der politischen Angelegenheit, sondern nur die Äußerlichkeit und das Verhalten richtet sich nach der Natur der Beziehungen der beiden Staaten. Die bloße Empfindlichkeit, die gewöhnlich in der Einbildung der öffentlichen Meinung liegt, soll beinahe stets unterdrückt werden; dieser Verzicht unterstützt wesentlich die Vertragspolitik.

Aus dem Gesichtspunkte der Vertragspolitik muß hier der „Politik der freien Hand" gedacht werden, welche günstige Gelegenheiten zu einer

Vertragsaction erwartet, im Grunde genommen aber nur eine freiwillige Vereinsamung ist. Die Politik der freien Hand ist bis zum Augenblicke der erhofften Action eine gefährliche politische Unthätigkeit. Vernachlässigt man gebotene Anschlüsse und erwartet man das auffälligere Hervortreten einer bestehenden Interessengemeinsamkeit, so kann sich zeigen, daß im politischen Augenblicke der Eintritt in die gewünschte Gruppierung nicht mehr offen ist.

Der Friedensvertrag unseres gegenwärtigen Entwicklungsstadiums des Kampfes ähnelt äußerlich der in früheren Entwicklungsstadien vorgekommenen Defensivallianz (Garantievertrag); denn hervorgerufen von der Absicht, den Frieden zu erhalten, schließt er nothwendig eine Bürgschaft des bestehenden Besitzes in sich. Aus derselben Übereinkunft wird aber mit der Zeit von selbst eine Angriffspolitik, weil die Bedingungen, welche die Interessen regieren, fortschreiten und so die natürliche und culturelle Interessengemeinsamkeit zur Offensive nöthigen, soll der Defensivzweck des Bündnisses nicht durch Unthätigkeit geopfert werden. Das auf natürliche und culturelle Interessengemeinsamkeit gegründete Vertragsverhältnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bezweckt, beide Reiche vor bestimmten Angriffen zu bewahren; implicite soll es aber auch einen solchen Machteinfluß äußern, daß kein außenliegendes Interesse der Vertragschließenden verletzt werde. So sehr sich Bismarck verwahrte, das Interesse des Donaureiches auf der Balkanhalbinsel als Angelegenheit des Bündnisses anzuerkennen, so folgt doch aus der Thatsache der gemeinsamen Operation, daß auch Deutschland für diese Interessen einzutreten genöthigt werden kann. Das Bündnis ist bisher ein Friedensbündnis, muß aber mit der Zeit zum Angriffsbündnis auf Rußland werden, sobald dieses seine Weltmachtspolitik offensiv fortsetzt und das Bündnis nicht früher aus zufälligen Beweggründen zerfallen ist. Die Nothwendigkeit, einst positive Operationszwecke ins Auge zu fassen, liegt in dem wechselseitigen Interesse, die ungeschwächte reale Kraft des Bündnisses zu erhalten. Läßt Deutschland das Donaureich in seinen Lebensinteressen verletzen, so tritt eben jener Fall der Überlegenheit der europäischen Außenmächte gegenüber den inneren Staaten ein, welchen das Bündnis verhindern soll. Bismarck erkannte dies sicherlich, glaubte sich aber wahrscheinlich durch das bedingte Bündnis vor einer Abenteuerpolitik Österreich-Ungarns im Südosten bewahren zu müssen, und wollte mit Rußland nicht bedingungslos brechen, weil hiedurch das Zeitmaß in der Operation unerwünscht beschleunigt worden wäre. Dieses Zeitmaß zu verlangsamen war sein stetes Bemühen und führte ihn sogar zur Veröffentlichung des Vertrages. Daß aber das Bündnis seinen Weg der inneren Entwicklung zum Kriegsbündnis macht, beweisen der Hinzutritt Italiens und die fortschreitende Entfremdung zwischen Rußland und

Deutschland. Schon heute (1892) entspricht die publicierte Fassung des Vertrages nicht mehr der politischen Sachlage, und es wird im entscheidenden Augenblicke des besten Willens der Contrahenten und großer Thatkraft des führenden Staatsmannes in der Allianz bedürfen, damit nicht die Bedingtheit des Vertrages eine Gefährdung seiner inneren, wenn auch noch nicht ausgesprochenen Zwecke bringen soll.

Kriegsverträge hingegen haben die Neigung, rasch zu verfallen, weil mit dem Fortschreiten der politischen Entwicklung das positive Interesse des einen oder des anderen Theiles erlischt. Sie bedürfen also, besonders wenn sie auf zufälliger Interessengemeinsamkeit beruhen, bindender, scharf umgrenzter und schriftlicher Stipulationen. Es liegt im beiderseitigen Interesse, formell die äußersten Versicherungen eines unverbrüchlichen Zusammenhaltens zu schaffen. Hiebei spielt die Vertragsclausel, daß kein Theil unabhängig von dem anderen Frieden schließe, die wichtigste Rolle, weil der Erfolg sowie auch die Abwendung des äußersten Mißerfolges von der ununterbrochenen Wirksamkeit der verbündeten Kräfte abhängt.

Die Vertragspolitik gehört bekanntlich nicht streng zur politischen Action, sondern ist nach ihrem Wesen ein Theil der Vorbereitung der Kraft für diese. Daß sie dennoch unter die Actionen einzureihen ist, beruht in der Wirkung, welche sie besonders in neuerer Zeit zu äußern vermag. Die Friedenspolitik der Gegenwart läßt sich nicht leichtfertig zu einem Messen der realen Kräfte im Gewaltkampfe herbei; sie überläßt willig den Erfolg mit den geringsten Opfern dem staatsmännischen Calcül über die Kraftverhältnisse und der hiedurch ermittelten Wahrscheinlichkeit des Erfolges; sie weicht dem Risiko des Gewaltkampfes aus und läßt sich die kleinen Mißerfolge gefallen, welche dem Aufgeben einer politischen Absicht wegen der Unwahrscheinlichkeit des Erfolges im Gewaltkampfe anhaften. Die vertragsmäßige Gruppierung der Mächte und jeder Wechsel in derselben greifen daher mit der Wirkung einer schwächlichen Action in das politische Leben ein; wenn auch eine Übereinkunft oder das Zusammenschließen mehrerer Mächte für einen Actionszweck diesen nicht immer positiv zu erfüllen imstande ist, so vermögen sie doch die gegnerische Absicht, insbesondere eine diplomatische Angriffsaction zu verhindern. Eine solche Wirkung ist häufig bestimmend für die Gesammtpolitik des Staatenkreises und für einen längeren Zeitabschnitt; so hat die Vertragspolitik auch ihre Erfolge und durch den Erfolg die Bedeutung einer politischen Action. Dies zeigte sich an den Wirkungen der sogenannten heiligen Allianz und an jenen des gegenwärtigen Bündnisses zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland. —

Die eigentliche politische Action tritt in sanftester Form in der Conferenzpolitik auf. Hier ist die Absicht, eine Veränderung in den

Besitzverhältnissen und im Einflusse zu verhindern oder durchzuführen, bestimmt ausgesprochen. Diese Politik ist ein Kind der nach großen Gewaltacten sich vollziehenden Politik der Friedensschlüsse; sie sucht nämlich auf Grund des Calcüls über die Kraftverhältnisse einen Erfolg der möglichen Gewaltpolitik vorauszusetzen, um von den theilnehmenden Staaten Zugeständnisse freiwillig zu erhalten, welche sie nach aller Wahrscheinlichkeit der Gewaltpolitik in viel größerem Umfange nicht versagen könnten. Wenn wir in das Wesen der Politik der Friedensschlüsse eindringen, so werden wir daher auch das der Conferenzpolitik erkennen.

Recht deutlich tritt die Eigenart der Politik der Friedensschlüsse in jenen von Münster und Osnabrück hervor. Die Abgesandten der Mächte waren durch sechs Jahre thätig, um zu einer Übereinkunft über die Neugestaltung des europäischen Staatenkreises in Verfolg des deutschen Krieges zu gelangen. Fassen wir die Machtverhältnisse der Theilnehmer ins Auge zu der Zeit, da endlich jenes mühselige Friedenswerk zum Abschluß gelangte, so zeigt sich, daß ein Haupttheil nur noch wenig zu gewinnen, der andere nur noch wenig zu verlieren hatte, und daß sich Alles müde gerungen hatte, — daß der Gewaltkampf durch die Verwilderung der Heere jede geregelte Form verloren hatte und in ein wüstes Rauben, Morden und Sengen ausgeartet war. Nicht die Klugheit der Diplomaten, sondern das sattsame Bewußtsein aller Theile, daß der weitere Kampf nur den allgemeinen Jammer zu vermehren vermöge oder, was wenigstens Frankreich betrifft, keine Vortheile, wohl aber innere und äußere Verlegenheiten bringen könne, zeitigte endlich jene Übereinkunft. Die widerhaarigen und in ihrem Formelkram sich wohl fühlenden Diplomaten waren es nicht, die das Friedenswerk schufen, im Gegentheile, sie hatten hervorragenden Antheil daran, daß sich der Krieg bis zur Erschöpfung fortgesponnen hatte; sie wurden endlich von dem allgemeinen Drange der Umstände und, wie es stets geschieht, durch die Aufträge ihrer Absender genöthigt, sich zu vereinbaren. — Dieses erste größere Friedenswerk des europäischen Staatenkreises, der Ausgangspunkt unseres positiven Völkerrechtes, trägt den Charakter der damaligen Entwicklungsstufe des Kampfes an sich, in welchem die ungezähmte Herrschaft der absoluten Feindseligkeit dem diplomatischen Erwägen noch keinen Raum gewährte. Nicht ein Calcül über die Kräfteverhältnisse und die Wahrscheinlichkeit des Erfolges, sondern die Entkräftung und die Unmöglichkeit einer Veränderung der Erfolge haben die Übereinkunft erzeugt. Diese Erscheinung wiederholte sich beim Abschlusse des spanischen Erbfolgekrieges, ebenso im Hubertusburger Frieden; sie kommt auch noch zum Ausdrucke im Wiener Congreß. Aber in diesen Friedensschlüssen macht sich immer mehr der gewonnene Eindruck über die Kräfteverhältnisse geltend. Es bedarf immer weniger des Gefühles der Erschöpfung, um die Theilnehmer

zu einer Übereinkunft zu bringen; das Abschätzen der Sachlage, der Calcül über die Wahrscheinlichkeit des Erfolges, wenn der Kampf fortgesetzt werden sollte, fängt an, die Staatsmänner und Diplomaten zu bestimmen. Mannigfache Vortheile dieser politischen Denkweise für den Schwachen und das gegenwärtige Entwicklungsstadium des Kampfes führten nothwendig zu einer Actionsweise, in welcher das Abwägen der Kraftverhältnisse ohne den vorausgehenden Gewaltkampf oder nach einem nur theilweise entschiedenen Kriege bestimmend ist.

Die Absicht, den Frieden zu erhalten wegen des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung, ferner weil keine Sicherheit des Erfolges oder endlich kein unausweichlicher Zwang zum Kriege oder zu dessen Fortsetzung vorhanden ist, diese Umstände haben nun dahin geführt, daß man ohne Gewaltkampf oder vor der Erschöpfung die Friedensschlußpolitik anwendet, welche sinngemäß zur Conferenzpolitik wird. Dieser herkömmliche Zusammenhang letzterer mit ersterer nach dem vorausgegangenen Kriege muß festgehalten werden, um das Wesen der Conferenzpolitik verstehen zu können. Naive Politiker sehen in ihr eine Errungenschaft des humanistischen Geistes, der modernen Cultur, und glauben, daß auf solchen Conferenzen die bessere Überzeugung menschenfreundlicher Grundsätze zur Geltung gelange; sie glauben an politische Billigkeit und an Entsagungen der Betheiligten. Bringen Diplomaten ihre politischen Überzeugungen mit solchen Beweggründen verschwistert an den Conferenztisch mit, dann ist es naheliegend, daß für ihren Staat die Vorbereitung der Kraft vernachlässigt wurde und daß dieser genöthigt ist, einem Gewaltkampfe unbedingt aus dem Wege zu gehen. Im diplomatischen Kampfe der Conferenz werden aber unvermeidlich die wahren Beweggründe der Politik herrschend, und das menschenliebende Beiwerk kann vielleicht das Schlußprotokoll schmücken, hat aber auf die erfolgreichen Staatsmänner sicherlich keine Rückwirkung gehabt.

Der Conferenz als politische Action muß die bekannte Vorbereitung der realen Kraft vorausgehen; also die Staatswehr muß entsprechend schlagfertig sein, und eine Vertragspolitik muß Übereinkünfte in der Angelegenheit der Conferenz geschaffen haben. Wer am Conferenztische seinen Actionszweck erreichen und sein Interesse gewahrt wissen will, muß so viel reale Kraft zur Verfügung haben, daß die Betheiligten fühlen, er könnte seine Absicht auch gewaltthätig verwirklichen. Das ist eben das Charakteristische der Conferenzpolitik und stempelt sie zur politischen Action, daß sich in derselben politische Feinde gegenüberstehen, daß die reale Kraft der theilnehmenden Mächte auf die Entschlüsse der Diplomaten rückwirkt und so gleichsam den wahrscheinlichen Erfolg eines Krieges voraus erzielt. Es ist keine noch so unbedeutende Conferenzangelegenheit denkbar, die nicht unter dem sichtlichen Drucke der realen Übermacht eines der Gegner zum Austrage gelangt; nur entscheidet bei diesem Drucke

nicht die Macht jedes Theilnehmers oder jeder Bundesgruppe überhaupt, sondern die Macht derjenigen Staaten, welche hinreichend an der Angelegenheit interessiert zu sogenannten Hauptgegnern werden. Wenn es sich ergibt, daß der Schwächere seine Absicht erreicht oder die des Gegners zurückweist, also einen Erfolg erringt, so wird sich stets erweisen, daß dieser Erfolg gewisse Verbindlichkeiten gegenüber dem Stärkeren nach sich zieht, oder daß kein reales Interesse des Stärkeren in Frage kommt, oder daß der Stärkere in anderer Richtung durch lebendige Interessengegensätze gebunden ist, daher einen Gewaltkampf nebensächlichen Ursprunges vermeiden muß. Bei der ägyptischen Frage, die Europa in diesem Jahrhundert bereits fünfmal an den Conferenztisch rief, haben gewisse Mächte, wie z. B. Preußen, zum Theil auch Rußland, ja sogar Österreich-Ungarn, keine so ernsten Interessen zu verfechten, um ihretwegen zum Gewaltkampf unter sich oder gegen andere mit vollem Nachdrucke zu schreiten. Unter solchen Umständen ist eine oder die andere dieser Mächte, ja sind selbst alle drei von ihren Absichten zurückgetreten, obgleich ihnen eine erfolgversprechende Kraft zukam. Wenn nun diese Mächte ab und zu von ihren Absichten abgestanden sind, so geschah es doch entweder unter Wahrung irgend eines anderen Interesses, in welcher Hinsicht gewöhnlich die Türkei den Schaden zu tragen hatte, oder die Macht empfand kein hinreichendes Interesse an der ägyptischen Angelegenheit, um an einen Gewaltkampf ihretwegen nur zu denken. Ob es richtig war, in einem Falle mehr, im anderen kein Interesse zu empfinden, das freilich hängt von der staatsmännischen Befähigung ab, welche in der Conferenz für einen Staat thätig ist; denn wenn auch das Interesse unfehlbar regiert, so ist doch der Staatsmann in der Bewertung des Interesses nicht unfehlbar. Rumänien erreichte in Handelsconferenzen und gelegentlich verschiedener politischer „Streiche" darum kleine Erfolge gegen das Donaureich, weil beide im Bewußtsein handeln, daß eine Gewaltaction die Intervention Rußlands zu Gunsten Rumäniens nach sich ziehen würde.

Weil die Conferenzpolitik im Zusammenhange mit der realen Kraft der Staaten steht und also deren Vorbereitung verlangt, so sehen wir, daß sich an Conferenzen außer den Hauptgegnern gewöhnlich auch das sogenannte europäische Concert, d. h. die Großmächte, betheiligen. Die Friedenspolitik unserer Zeit bringt es mit sich, daß eine Großmacht die andere aus Interessengemeinschaft an den Conferenztisch zieht; diese Erfahrung, sowie das Bewußtsein der wechselseitigen Interessen, auf welchen der Staatenkreis Europas beruht, hat diese Regel zu einem völkerrechtlichen Gebrauch erhoben. So wurden alle Conferenzen über friedliche Gebiets- und Einflußveränderungen von der Betheiligung der Großmächte abhängig, und es müßte eine völlige Verschiebung der Kräfteverhältnisse eintreten,

um es zu wagen, solche Angelegenheiten mit Übergehung einer Großmacht zum Abschlusse bringen zu wollen. Dieser Gebrauch hat die Conferenzpolitik sehr entwickelt, ja in einem gewissen Sinne auch verkünstelt. Beachten wir, wie sich politische Operationen in den verschiedenen Entwicklungsstadien des Kampfes vollziehen, so erkennen wir das Gesetz: „Je vorgeschrittener das Entwicklungsstadium ist, desto mehr rückt die Wichtigkeit des staatsmännischen Handelns in das Vorbereitungsstadium der Action zurück." — Während einst die Action plump mit dem Kriege begann, sehen wir gegenwärtig, daß der Schwerpunkt der Politik nach außen in einer von weitsichtigen Ideen getragenen Vorbereitung der Kraft liegt. Diese Übung läßt es zu, daß die Action aus der Vorbereitung, den Krieg umgehend oder hinausschiebend, also aus der vollzogenen Gruppierung der Mächte, zur Conferenzpolitik wird. In der Regel ist im Vorbereitungsstadium von der Conferenz noch nicht die Rede; erst wenn diejenige Macht, welche durch sie einen Actionszweck erstrebt, die politische Sachlage geeignet findet und die Kraft vorbereitet hat, läßt sie den Gedanken einer Conferenz verlauten. Im Grunde genommen ist der Zusammentritt derselben schon ein theilweiser Erfolg, denn dieses Zugeständnis beweist, daß die betheiligten Mächte ein ausreichendes Interesse an der Lösung der vorliegenden Frage haben, ja es kann ein ganzer Erfolg sein, wenn mit diesem Zugeständnisse ein gewisser Nachtheil für die gegnerische Macht ausgesprochen ist. Ich erinnere an den Pariser Frieden 1856, wo das Zugeständnis Österreichs, an der Conferenz mitzuwirken, im Hinblick auf die Theilnahme Sardiniens an derselben bereits ein Nachtheil Österreichs und ein noch entschiedenerer Erfolg Sardiniens war. So wäre es z. B. ein großer Erfolg Österreichs gewesen, wenn alle deutschen Fürsten an der Frankfurter Conferenz 1863 theilgenommen hätten; die Weigerung Preußens hingegen war ein entschiedener Mißerfolg Österreichs für die ganze Action. Man darf eben Conferenzen im eigenen Interesse nur einleiten, wenn man sich ihres Zustandekommens versichert hat. Im fremden Interesse liegt weniger daran, ob die Einladung eine Wirkung hat; nur darf dies Mißlingen nicht öfter erfolgen, wie es Napoleon III. geschah, der für internationale Angelegenheiten des Tages wirkungslos Conferenzen in Vorschlag brachte. Das Zugeständnis, an der Conferenz theilzunehmen, kann aber auch für den Zweck völlig indifferent sein, wenn die Angelegenheit anerkannt eine Veränderung verlangt und wenn man sich durch die Erörterung keines politischen Eigenrechtes begibt. Bedeutungsvoll wird aber jede Conferenz überhaupt insofern sein, als sie stets einen Zeitgewinn oder Zeitverlust mit sich bringt. So ging dem letzten russisch-türkischen Kriege die von England herbeigeführte Constantinopler Conferenz (1877) voraus, wobei auf Seite Rußlands die Absicht, und auf Seite Österreichs und Deutsch-

lands das Bewußtsein vorhanden war, daß sie wirkungslos verlaufen müsse. Rußland hatte aber den Vortheil des Zeitgewinnes für die Vorbereitung seiner militärischen Kräfte.

Um die Conferenzpolitik ganz zu verstehen, müssen wir ferner beachten, daß die Conferenz selbst bloß ein Stadium in der Action sein kann, daß die Mächte am Conferenztische nur eine genauere Fühlung mit den gegenseitigen Absichten erlangen wollen; die Conferenz soll dann absichtlich keine Entscheidung bringen, sie wird auch nur zugestanden, weil eine gewisse Unklarheit über die politische Sachlage herrscht. Der entscheidende Theil rechnet auf eine Orientierung in der Conferenz. England hat die Absicht, die Oberhoheit über Ägypten zu erringen, eine Absicht, die aber schwer ohne irgend einen Gewaltkampf erreichbar scheint. Bevor es daher einen ernsten Schritt that, wollte es über die Absichten der europäischen Mächte mehr Einsicht gewinnen, als die Beachtung der politischen Sachlage zuließ. Es war daher von seiner Seite ein Act der Klugheit, 1881 eine Conferenz in Constantinopel zu veranlassen, die es durch die Beschießung von Alexandrien selbst zu nichte machte, sobald es sah, wie wenig Zielbewußtsein auf Seite jener Mächte war, die an der ägyptischen Angelegenheit betheiligt waren.

Die Conferenz kann auch angestrebt werden, um den scheinbaren Beweis zu liefern, daß man in einem Conflictsanlaß den friedlichen Vergleich sucht. Handelt es sich bei diesem Conflict um ein wichtiges oder Lebensinteresse, dann ist auch in der Regel nachweisbar, daß die Aufforderung zur Conferenz entweder den Zweck des Zeitgewinnes oder den des Einflusses auf die öffentliche Stimmung des Staatenkreises hat. Bei dem letzteren Zweck will der einladende Staat, daß der Hauptgegner die Conferenz verwirft; thut er dies nicht, und kommt es zur Conferenz, die dann der einladende Staat wegen Fruchtlosigkeit der Verhandlungen aufheben wird, dann ist es diesem nicht gelungen, seinen Gegner vor der öffentlichen Meinung als den Streitlustigen hinzustellen; es verbleibt ihm das Odium des möglichen Krieges. Wohl kann aber die nothwendige Zeit gewonnen sein. Der Staatsmann wird also zu unterscheiden haben, ob dem Hauptgegner die Geneigtheit zu Verhandlungen beizumessen ist oder nicht. Dessen Kraftverhältnisse sind der Schlüssel zu dieser Frage. Ist der Gegner schwächer, seine Kraft unvorbereitet, so will er Zeit gewinnen; er wird also die Conferenz billigen, was aber nicht im eigenen Interesse ist. Man darf sie also nur mit Fragepunkten beantragen, die der Gegner von Haus aus abweisen muß. Will man selbst Zeit gewinnen, weil man noch unvorbereiteter Kraft ist, so muß man die Aufgabe der Conferenz so unklar stellen, daß der Gegner möglicherweise in dieser Unklarheit Aussichten auf Erfolg vermuthet, die man ihn sodann nicht finden läßt. Einen günstigen Einfluß auf die öffentliche Meinung

sucht gewöhnlich jene politische Persönlichkeit, die des Erfolges unsicher ist. Dieselbe hat aber hiebei zu bedenken, ob ihre Angelegenheit politisches oder bloß ethisches Interesse zu erwecken vermag. In diesem Falle wird der Aufruf bei allen jenen Mächten gutgeheißen, die durch die Conferenz nichts verlieren können, von jenen aber mit sittlicher Verwahrung abgelehnt, die hiebei etwas riskieren. Der Philhellenismus hat wohl der Befreiung Neugriechenlands manche praktische Unterstützung geschaffen, aber den ersten Schritt der Großmächte für dieses, die Petersburger Conferenz 1826, vermochten nur politische Beweggründe zu veranlassen.

Die vorstehenden Untersuchungen haben im allgemeinen gezeigt, daß die Conferenzpolitik in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes folgenden Actionszwecken dienen kann:

1. Durch sie vermögen internationale Angelegenheiten im fremden, beziehungsweise mittelbaren Interesse der conferierenden Mächte geordnet zu werden, wie z. B. die Regelung der Besitzergreifung von Colonialgebiet durch die sogenannte Berliner Congo-Conferenz 1885.

2. Durch sie können sogar Lebensinteressen schwacher Staaten von den Großmächten in Verhandlung gezogen und verletzt werden, wie es z. B. schon einigemale der Türkei geschah.

3. Sie ist eine Versuchspolitik, um den Einfluß der Staaten unter sich auf Grund ihres politischen Ansehens und ihres Interesses an der vorliegenden Angelegenheit zu erproben.

4. Sie vermag auch der Vertragspolitik zu dienen, indem sich interessenverwandte Staaten bei der Conferenz annähern, oder indem man jene Macht, die man sich verbindlich machen will, unterstützt; so erfolgte z. B. die Annäherung Deutschlands an Österreich-Ungarn auf dem Berliner Congreß durch die Unterstützung des letzteren durch ersteres.

5. Sie bezweckt einen Zeitgewinn zur Vorbereitung der Kraft und Klärung der politischen Sachlage.

6. Sie versucht, die öffentliche Meinung zu gewinnen und gegebenen Falles glauben zu machen, daß man vor einem beabsichtigten Gewaltkampfe alle Friedensmittel erschöpft hat.

Diese Übersicht zeigt, daß der Conferenzpolitik an sich nie zugemuthet werden darf, Lebensinteressen der mächtigen Conferierenden zur Entscheidung zu bringen; daß dies unmöglich ist, liegt im Wesen der Politik. Gebietsveränderungen am Staatskern werden durch die bloße Conferenzpolitik nie herbeigeführt, und man darf die bezüglichen Entscheidungen auf Conferenzen (Congressen) nach Kriegen, also nach Entscheidungen durch die Kriegs- oder die Interventionspolitik, nicht mit der hier erörterten Conferenzpolitik verwechseln. In jenen Fällen haben sich die Kräfte bereits gemessen, und der Erfolg des Gewaltkampfes ist die volle oder theilweise Grundlage der Vereinbarungen; bei dieser dagegen ist das reale Kräfteverhältnis

noch in Frage und die Grundlage der Conferenz sind Vermuthungen über die Wahrscheinlichkeit des Erfolges im Falle eines Gewaltkampfes oder im Falle der Vollendung eines unentschiedenen Gewaltkampfes. Im selben Augenblicke wo eine Conferenz ein Lebensinteresse eines theilnehmenden Staates behandelt, kann letzterer nur die Conferenz verlassen, oder er spricht mit dem Verbleibe seine Hilflosigkeit und seinen staatlichen Niedergang aus.

Die Conferenzpolitik ist das wahre Feld der diplomatischen Findigkeit; schon die nebelhafte Grundlage und die vielen formellen Fragen, die jede Conferenz begleiten, geben dem geschickten Diplomaten Gelegenheit, in den Vorarbeiten wie auch in und besonders außerhalb der Conferenz Erfolge zu erzielen, die durch das Kräfteverhältnis nicht bedingt gewesen wären. Ja, es kann sich sogar ergeben, daß der Staatsmann, welcher all' die interessen- und kraftverhüllenden Nebel durchblickt, in der Conferenz mit Nachtheil thätig ist, wenn die Kraft seines Staates nicht hinreicht, den geraden Weg der trockenen Wahrheit zu gehen und Rücksichten verachten zu können. Menschliche Leidenschaften und Schwächen, denen der Staatsmann unzugänglich ist, gewinnen am Conferenztische eine unverkennbare Bedeutung, und der geschickte Diplomat weiß meist besser als jener, zufällige Interessen zu ködern. Wohl vermag die bloße diplomatische Geschicklichkeit den Mangel einer Einsicht in die herrschenden Interessen und das Kräfteverhältnis nicht wett zu machen; aber das Zusammentreffen jener Einsicht mit dieser Geschicklichkeit wird dem Erfolge sehr dienlich sein. Für die Einsicht hat nun jedenfalls der Staatsmann zu sorgen; das Geschick der Diplomaten muß er seiner Politik dienstbar machen. Ein berühmtes Muster dieser Verbindung von staatsmännischer mit diplomatischer Begabung ist Talleyrand's Thätigkeit auf dem Wiener Congreß, wo er es verstand, mit Hilfe des die zufälligen Interessen der Monarchen gewinnenden Legitimitätsprincips das natürliche Interesse Frankreichs in einer sieghaften Weise zu vertreten. Der Triumph dieser Politik war, daß einem Staate von der schweren Schuld Frankreichs gegenüber Europa um seiner Dynastie Willen beinahe keine Buße auferlegt wurde, während gleichzeitig die Interessen schwer geprüfter Völker und Fürsten tief verletzt wurden.

Die Conferenzpolitik nimmt im allgemeinen folgenden Verlauf: Wenn ein Hauptinteressent den Antrag zur Abhaltung der Conferenz stellt, so ist dessen Staatsmann auch genöthigt, deren Zweck zu umschreiben; die hiedurch geäußerten Absichten sind für den Erfolg der Einladung und der Conferenz von großer Wichtigkeit. Abgesehen von den Beziehungen des Conferenzzweckes zum Operationszweck, werden auch die vorausgehenden Übereinkünfte mit den interessengemeinsamen Mächten und besonders die Orientierung über die Stimmung der Gegner für die Festsetzung des

Conferenzzweckes maßgebend sein. Es ist natürlich, daß die Umschreibung der in Verhandlung zu ziehenden Angelegenheiten vor allem von der ermittelten Geneigtheit der Mächte abhängt, in die Conferenz zu treten oder nicht; ebenso daß der einladende Staat nicht mehr Angelegenheiten in Verhandlung zu ziehen wünscht, als seinen Absichten entspricht. Mit jedem solchen in Frage gezogenen Interesse begeht man in der Politik ein Zugeständnis, was als Präcedenz Gefahren in sich schließen kann, oder man verletzt einen Gegner, was die Conferenz in Frage stellt. Unwillkürlich oder auch absichtlich wird man daher alle Gesichtspunkte in Betracht ziehen und alle Beziehungen erwägen, welche dem Conferenzzwecke eigen sind. Besonders zu beachten ist, ob die zu verhandelnde Angelegenheit nicht auf Gebiete führt, die im eigenen Interesse unberührt bleiben müssen. — Auf Grund des angenommenen Berathungsgegenstandes gestehen die übrigen maßgebenden Mächte ihre Theilnahme an der Conferenz zu, oder verweigern sie. Als Hauptgegner des die Conferenz veranlassenden Interesses muß man bedenken, daß man gewiß zuletzt um die Zustimmung gefragt wird, weil sich die vorschlagende Macht früher der Theilnahme aller dem Interesse näherstehenden Staaten versichert haben wird. Hiedurch erhält die Verweigerung der Theilnahme in den meisten Fällen einen feindseligen Charakter. Jede Einladung zur Conferenz zeigt zum mindesten die Absicht, die Lösung der Frage in Fluß zu bringen. Hat sich nun der Hauptgegner der Conferenz von Haus aus ungeneigt gezeigt, so wird die Abweisung die gegenüberstehenden Mächte mindestens verstimmen und, wenn die Weigerung unerwartet erfolgt, die Beziehungen sogar feindselig gestalten. Es hängt sodann nur von der Wichtigkeit des Gegenstandes und von der Thatkraft der einladenden Macht ab, welche Consequenzen die Weigerung nach sich zieht. Bei untergeordneten und Angelegenheiten von mittelbarem Interesse ist es diplomatischer Gebrauch, die Theilnahme an der Conferenz nicht unbedingt zu verweigern; dies liegt in der Friedenspolitik unserer Zeit und in der Möglichkeit, sich über die politische Sachlage näher zu orientieren. Die Weigerung erfolgt nur, wenn in der Theilnahme schon ein schädliches Zugeständnis liegt, in welchem Falle sie auch naturgemäß nicht verstimmt, sondern erklärlich gefunden wird; so dürfte Rußland wohl nie eine Conferenz in der bulgarischen Angelegenheit, wie sie durch die Prätendenz Ferdinand's von Coburg geschaffen wurde, zugestehen, ja es wird diesen Vorschlag als verletzende Zumuthung von sich weisen (1888). Ob man als mittelbar interessierte Macht an der Conferenz theilnimmt oder nicht, richtet sich nach den Beziehungen, in welchen man überhaupt oder durch eine Vertragspolitik mit den Hauptinteressenten steht.

Die Bedeutung der Conferenz zeigt sich formell in der Art, wie der Beschluß gefaßt wird. Sie kann nur eine Besprechung sein, wonach

auf Grund des Meinungsaustausches die Übereinstimmung der Mächte oder die Unfruchtbarkeit einer Verhandlung constatiert wird; sie kann aber auch zu einem Protokoll führen, worin die Mächte ihre Übereinstimmung und die hiebei leitenden Grundsätze und Beschränkungen durch ihre Bevollmächtigten schriftlich zum Ausdruck bringen; sie kann endlich zu einem Vertrage führen, der die Übereinstimmung und etwaige Abweichungen unzweifelhaft festsetzt, durch eine feierliche Ratification gewährleistet und — wenn er kein Partikularvertrag ist, sondern allgemeine Anerkennung findet — zu einem Theile des internationalen Rechtes wird. Die Bedeutung der Conferenz äußert sich ferner in der Person der Verhandelnden, inwiefern diese als Bevollmächtigte den führenden Staatsmännern nahestehen, oder indem diese, ja selbst die Staatsoberhäupter erscheinen. In diesem Sinne wird auch eine Conferenz zum Congreß. Das Eingreifen der Staatsmänner und Diplomaten im Geiste eigener und verwandter Interessen, die Anknüpfung von Beziehungen im Sinne der Vertragspolitik, sowie gegebenen Falles das Sprengen der Conferenz sind Handlungen, welche sich, wie alles politische Leben, äußerst vielgestaltig vollziehen, die aber dem Wesen der Politik und ihren Grundsätzen über die Natur der Interessen und der realen Kraft unterworfen sind. —

Ein Mittelding zwischen Vertrags- und Conferenzpolitik sind die sogenannten Monarchenbegegnungen, für welche bei der besonderen Stellung der Theilnehmer der Actionszweck grundsätzlich bereits vorher erreicht sein soll. Mag die Begegnung den Zweck eines Bundes oder einer Übereinkunft in Verfolg gegensätzlicher Interessen haben, jedenfalls muß bereits früher die politische Sachlage unzweifelhaft aufgeklärt und der Erfolg der Übereinkunft diplomatisch soweit gesichert sein, daß nicht unmittelbar ein Conflict zu fürchten ist. Die Monarchenbegegnung soll streng genommen nur der Schlußstein zu einem politischen Aufbau von Übereinkünften sein und die gegenseitig übernommenen Verpflichtungen nachdrücklicher gestalten. Diese Form des politischen Verkehrs ist älter als die geschichtliche Kenntnis und war zu allen Zeiten darum so bedeutungsvoll, weil durch sie die unmittelbarste Klärung der politischen Sachlage und das vollkommenste Geheimnis erreicht wurde. Nicht immer wurden aber die erwähnten Vorbedingungen eingehalten, woraus sich manchmal überraschende, für einen Theil nachtheilige Wirkungen ergaben. In Erkenntnis der Umstände, unter welchen der Verkehr von Monarchen stattfindet, wonach die Zugeständnisse der Staatsoberhäupter schwerwiegender und unwiderruflicher Natur sind, ist der Begegnung König Wilhelm's mit Napoleon III. nach Sedan eine solche des letzteren mit Bismarck und so der entscheidenden Action eine gesprächsweise Klärung der Sachlage vorausgegangen. Die staatsmännische Action muß daher grundsätzlich jener der Staatsoberhäupter vorausgehen,

und wenn es sich selbst nur um eine Conferenz zum gegenseitigen Meinungsaustausche und für friedliche Angelegenheiten handeln sollte. Handelt es sich aber bei Monarchenbegegnungen und Conferenzen um Entscheidungen innerhalb der militärischen Sachlage, dann gehört die vorbereitende Action in die Hand des Feldherrn, welcher in dieser Lage zum Staatsmanne wird und nach dem Grundzuge der eigenen Politik vorgeht. Darum auch muß im Wirkungskreise einer Heeresleitung das Wesen der Politik gründlich verstanden werden; denn zum Feldherrn eignet sich nicht, wer nicht die Befähigung zum Staatsmanne hat. So sehen wir in der entscheidenden Verhandlung nach der Schlacht von Sedan Moltke, nur umgeben von seinem Stabe, unbeeinflußt von dem Staatsmanne thätig. —

Obwohl die Kriegspolitik die wichtigste Action des Staatslebens in sich schließt, so ist sie doch, an sich betrachtet, der einfachste Vorgang in der äußeren Politik; nur steht ihre Einfachheit im umgekehrten Verhältnis zur Größe der Thatsache. Wenn der Staatsmann das Schwert handeln läßt, so gibt er die Action aus der Hand und stellt die Entscheidung unlenkbaren Ereignissen anheim. Der Entschluß an sich, die Entscheidung der Waffen anzurufen, ist nicht schwierig und wurde besonders in früheren Entwicklungsstadien des Kampfes leichthin und, geführt von Leidenschaften, oft überstürzt gefaßt. Erst die Friedenspolitik unserer Zeit und die mit ihr in vernunftgemäßem Zusammenhange stehende Kriegführung mit dem Vernichtungszwecke haben dem Entschlusse eine große Tragweite und daher eine Schwierigkeit gegeben, die aber weniger in seinem intellectuellen Theile, als in seelischen Umständen zu sehen ist. Bei einer richtigen äußeren Politik liegt der Keim zum Kriege im Operationszwecke; der Entschluß zum Kriege tritt sodann in der Vorbereitung der realen Kraft in Frage, und es muß mit der Erfassung des Actionszweckes bereits festgesetzt sein, daß bei günstiger Sachlage und bei der Unnachgiebigkeit des Gegners der Krieg ausgeführt werde. Die Kriegspolitik ist daher ein langsam heranreifender Vorgang, von dem im Augenblicke des offenen Überganges zur Gewaltpolitik nicht ohne Nachtheil abgewichen werden darf. Es tritt daher im Leben des Staates ein Augenblick ein, wo der Schritt zur Gewaltpolitik ausgeführt werden muß. In diesem Augenblicke zu zaudern, muß nothwendig gegen das Staatsinteresse sein, wenn die hiezu führende Politik richtig war; ein solches Zaudern beruht auf Charaktermängeln des Staatsmannes oder Staatsoberhauptes. Aber gerade diese Logik zwischen dem Actionszwecke und der Kriegsaction verlegt die intellectuelle Seite des Entschlusses zum Kriege in die demselben vorausgehende Thätigkeit des Staatsmannes. Die Kriegspolitik nach Zweck und Vorbereitung zu betreten, ist das Verantwortungsvolle und Schwierige; die Eröffnung der Gewaltpolitik selbst ist sodann nur das Nothwendige, vor dem derjenige zurückschreckt, der wohl politisch strebt, aber keinen politischen

Muth hat. — Ich will nicht wiederholen, wie die Vorbereitung der Kraft durch die Einwirkung auf das innere Staatsleben und durch die Vertragspolitik erfolgt, wie die Beobachtung der politischen Sachlage, unterstützt durch die Conferenzpolitik, eine erfolgreiche Kriegsaction einleitet. Der Eröffnung der Gewaltpolitik muß zielbewußt und muthig entgegengeschritten werden. Die Erfüllung dieser Forderungen ist abhängig von dem Volksgeiste, von der Macht der staatserhaltenden Interessen, von dem Stadium, in welchem sich die politischen Triebe befinden, von dem Culturzustande, von der Tüchtigkeit des Staatsmannes und endlich von dem erkannten Wert der Staatswehr. Dies können wir im geschichtlichen Rückblicke aussprechen, aber nicht zum Gegenstande weiterer fruchtbringender Erörterungen machen; was darüber zu sagen ist, findet sich an den wichtigsten Stellen der gesammten Untersuchung über das Wesen der Politik.

Was nun den letzten Entschluß in der Kriegsaction selbst betrifft, so haben wir zu erörtern, *wie* er zum Ausdrucke kommt, also seine Form, und den wichtigsten Theil der ganzen Angelegenheit, *wann* er ausgeführt werden soll, also den politischen Augenblick.

Bevor noch in die Wesenheit dieser Fragen eingegangen wird, muß des Umstandes gedacht werden, daß der Übergang vom Friedens- in den Kriegszustand in den meisten Fällen von gegenseitigen Anschuldigungen ungerechtfertigter Rüstungen begleitet ist, sodaß schließlich der eigentliche Grund der Kriegsaction, die beiderseitigen Interessengegensätze, gegenüber dem Scheingrund, daß ein Theil den anderen vergewaltigen will, in den Hintergrund tritt. Der politisch angegriffene Staat ist nun freilich im Rechte, dem anderen Vorwürfe über Rüstungen zu machen, denn er möchte ja die Kriegsaction auf dem diplomatischen Wege erhalten; für den angreifenden Staat jedoch sind diese Vorwürfe nur ein Mittel zum Zeitgewinn für die Vollendung dieser Rüstungen. Wie diese Darlegung zeigt, ist also dieses Wechselspiel der Vorwürfe eine Abirrung von der Sache selbst und nur geeignet, den angegriffenen Staat zu benachtheiligen, wie z. B. die diplomatischen Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen vor dem Kriegsausbruch 1866 zeigen, wo Bismarck Österreich im letzten Augenblicke, wo nichts mehr rückgängig zu machen war, durch die Beistimmung zum Abrüstungsantrag bei der deutschen Bundescommission, man kann wohl sagen, verhöhnte. Treten einmal Rüstungen ein, dann kann ihre Bedeutung nie durch diplomatische Anträge, sondern nur durch reale, beschleunigte Gegenrüstungen bekämpft werden, je nach Umständen begleitet von dem diplomatischen Spiel über die Abrüstung.

In keiner anderen politischen Handlung tritt die Bedeutung der Thätigkeit gegenüber dem unthätigen Hinnehmen der Ereignisse so augenfällig und offen hervor, als bei der Eröffnung der Gewaltthätigkeiten. Die Initiative hat in diesem Falle ausgesprochener als in anderen poli

tischen Actionen die Führung und daher auch den bedingten Vortheil. Ob man aber angriffsweise vorgeht oder den Angriff abwartet, hängt nicht von dem Actionszwecke ab, wie gewöhnlich geglaubt wird. Wohl ist es natürlich, daß ein Staat, welcher eine Vergrößerung seines Gebietes oder Einflusses anstrebt, auch angriffsweise vorgeht, also initiativ die Gewaltthätigkeiten eröffnet, ja man kann beifügen, daß für diesen Fall eine Unlogik zwischen dem Actionszwecke und der Kriegsaction die Wahrscheinlichkeit des Erfolges gewiß beeinträchtigt. Auch ein politisch angegriffener Staat soll mit der Kriegsaction und der Eröffnung der Gewaltthätigkeiten dem Angreifer zuvorkommen. Durch die bloße politische Initiative, d. h. durch die offene Anerkennung oder Erklärung des Kriegszustandes, gewinnt aber der Erfolg keineswegs an Wahrscheinlichkeit; ja sogar die Initiative in der Eröffnung der Feindseligkeiten beeinflußt den Sieg an sich durchaus nicht. Das Kriterium für die Richtigkeit des Vorgehens kann nur in der Übereinstimmung der politischen Action mit der Bereitstellung der militärischen Kraft gesucht werden. Da der Erfolg der Staatswehr überlassen wird, so muß der Staatsmann die Kriegsaction überhaupt von den militärischen Vorkehrungen abhängig machen. Ein Widerspruch zwischen der Kriegsbereitschaft des Heeres und dem Fortgange der politischen Action ist die sicherste Quelle des Mißerfolges. Man soll politisch und militärisch initiativ sein; daher muß die Staatswehr die militärische Initiative ermöglichen, und durch diese findet der Staatsmann die Möglichkeit der politischen Initiative; jede anderweitige Art der Folgerung ist falsch. 1859 hatte das mit Frankreich alliierte Sardinien einen offensiven Operationszweck. Die Kriegsaction Frankreichs begann mit dem berüchtigten Neujahrswunsche Napoleon's III.; sehen wir diese politische That bereits im Zusammenhange mit dem ernsten Willen, Österreich zu bekriegen, so zeigt der lange Zeitraum vom Jahresbeginne bis zur Eröffnung der Feindseligkeiten im April allein, daß die militärische Bereitschaft Frankreichs mit der politischen Action keineswegs auf gleicher Höhe stand. In dieser langsamen Entwicklung der politischen Action fand das politisch defensive Österreich die Möglichkeit, die Offensive an sich zu reißen. In der That traf das Ultimatum Österreichs an Sardinien die Alliierten ungenügend militärisch vorbereitet, und von deren Seite stand Österreich nichts im Wege, seinem politischen Angriff den militärischen auf dem Fuße folgen zu lassen. Hiemit verliert aber die Beurtheilung der Sachlage den rein politischen Charakter und gewinnt sofort den strategischen, und es lehrt der Verlauf der österreichischen Kriegsaction, daß ein Staatsmann der äußeren Politik die Kriegführung oder mindestens das Wesen des Krieges gründlich verstehen muß. Denken wir uns einerseits ein einheitliches, politisch und militärisch zielbewußtes Österreich,

wie es zu jener Zeit dem Laienauge erschien, und ihm gegenüber das vereinzelte, schwache Sardinien, von seinem Alliierten durch einen mächtigen Gebirgswall und das Meer getrennt, so zeigt sich auffällig der Vortheil, daß es Österreich gelang, zum Angriff zu schreiten. Dieser Vortheil entpuppt sich jedoch sofort als leerer Schein, wenn man weiß, daß die politische Kriegsaction Österreichs seine militärische Bereitschaft (wir sehen hier von der gleichlaufenden unrichtigen Vertragspolitik Österreichs ab) weit überholte, daß es militärisch das nicht auszuführen vermochte, was die politische Action verlangte, nämlich eine rasche Niederwerfung Sardiniens und eine solche Kraft des Heeres, daß hierauf dem nachfolgend eintreffenden französischen Heere mit Erfolg begegnet werden konnte. Obgleich die Kriegspolitik der Alliierten mit der Bereitstellung der Kräfte nicht gleichen Schritt hielt, so wurden sie doch in diesem Fehler von Österreich noch überboten, und zwar militärisch, aber auch politisch; denn dieses fügte der Übereilung in der politischen Kriegsaction auch noch die Übereilung in der Eröffnung der Feindseligkeiten hinzu. Wenn schon das Ultimatum zu früh überreicht war, so hätte wenigstens die militärische Operation nur mit hinreichenden Kräften eröffnet werden sollen. Selbst angenommen, daß Österreich auf eine Cooperation am Rhein bestimmt rechnen konnte — was aber keineswegs aufgeklärt war —, mußte es doch in Italien mit erfolgversprechenden Kräften auftreten oder mit dem Kriege so lange zurückhalten, bis jene Cooperation im Gange war. Es wäre freilich leicht, den politischen und militärischen Angriff mit seinen Vortheilen an sich zu reißen, wenn es sich nur einfach darum handeln würde, wer die Eröffnung der Gewaltthätigkeiten früher ausspricht oder vollzieht! — In dieser Hinsicht gibt ferner die Kriegsaction Frankreichs 1870 ein lehrreiches Beispiel, wobei man aber nicht die „vom Zaune gebrochene" Veranlassung zum Kriege, sondern die Angriffsidee Frankreichs gegen Norddeutschland seit 1866 im Auge haben muß. Es war folgerichtig, daß Frankreich, angriffsweise in der Kriegsaction, auch initiativ in der Kriegserklärung vorging; ja es war auch folgerichtig, daß Frankreich die Gewaltthätigkeiten durch das Gefecht bei Saarbrücken am 2. August eröffnete; jedoch dieselbe Folgerichtigkeit verlangte, daß diesen Angriffen die militärische Hauptoperation auf dem Fuße folge. Da aber Frankreich zu spät seine unzulängliche Schlagfertigkeit erkannte, so folgte der Kriegserklärung und Eröffnung der Gewaltthätigkeiten eine militärische Unthätigkeit, welche überhaupt nicht mehr zum Angriff und zur Initiative überführt werden konnte. Auch abgesehen von der überraschenden Schlagfertigkeit Deutschlands betrieb Frankreich seine politische Kriegsaction ohne Übereinstimmung mit der militärischen Bereitschaft; denn es sind keine vernünftigen Gründe dafür zu finden, warum Frankreich, bevor es sein Heer schlagfähig und seine Vertragspolitik

abgeschlossen wußte, politisch den Krieg zuerst unvermeidlich machte, sodann vorzeitig erklärte und mit unvollendetem Aufmarsch eröffnete. — Diese Beispiele zeigen uns:

1. Daß der Staatsmann wegen der Vorbereitung der realen Kraft die Natur der politischen Kriegsaction von der Natur des Operations- und Actionszweckes unabhängig machen soll;

2. daß der politische Angriff ohne Kraftüberlegenheit keine Bürgschaft des Erfolges ist;

3. daß die Übereinstimmung zwischen militärischer Bereitschaft und politischer Kriegsaction der Kernpunkt für eine erfolgreiche Politik ist, daß aber dann

4. die Initiative in der politischen und militärischen Action die Wahrscheinlichkeit des Erfolges erhöht, weil auch jene Übereinstimmung wertlos ist, wenn sie damit erkauft wird, daß man mit der politischen und militärischen Kriegsaction zu spät kommt.

Das Muster für alle Zeiten in der Durchführung der politischen Kriegsaction ist das Vorgehen Preußens im Jahre 1866. Preußen eröffnete durch die Anerkennung des Königreichs Italien 1862, sodann 1863 durch seine bestimmte Annäherung an Rußland (Unterstützung bei der Pacification Polens) die deutsche Operation, beziehungsweise die politische Kriegsaction gegen Österreich; es suchte dessen Beziehungen zum deutschen Bund, Österreichs rechtlicher und realer Rückhalt, durch die Separataction gegen Dänemark 1864 zu zerstören, raubte ihm die Sympathien des deutschen Volkes durch die Anerkennung des Bedürfnisses eines deutschen Parlamentes, vereinsamte Österreich möglichst (Begegnung mit Napoleon III. 1862 und 1865 in Biarritz und Zollvertrag mit Italien und dem Zollverein 1865) und schloß ein Kriegsbündnis mit Italien. Bismarck verstand es, auf diplomatischem Wege die Feindseligkeiten bis zur völligen Kriegsbereitschaft des preußischen und italienischen Heeres hinzuhalten; dieses Bedürfnis nöthigte ihn einigemale, dem zaudernden Österreich die Möglichkeit eines Ausgleiches vorzuspiegeln, welches aber ohnehin von Seite der deutschen Kleinstaaten mehr zurückgehalten als unterstützt wurde. Als aber die Bereitschaft der militärischen Kräfte vorhanden war, folgten die Ereignisse blitzartig, wodurch Österreich innerhalb seiner eigenen Bündnisse militärisch nahezu vereinsamt wurde, bevor noch ihm selbst als Hauptgegner der Krieg erklärt war. Die Möglichkeit einer vereinten Bundesarmee war bereits zu nichte gemacht, als Österreich noch voll auf seine Verbündeten rechnete. Wohl konnte Österreich an sich Preußen zuvorkommen, aber nur mit dem politischen Worte, nicht mit der militärischen That, da seinem strategischen Aufmarsche fern von der preußischen Grenze eine Vertheidigungsidee zu Grunde gelegt worden war. Dieser letztere Umstand gibt gleichzeitig den

Nachweis, wie weit in die militärischen Kriegsvorkehrungen das politische Moment der Kriegsaction hineingreift, und daß zur politischen Natur der militärischen Bereitschaft nebst der Heeresschlagfertigkeit auch der strategische Aufmarsch, ja selbst der erste Operationsentschluß gehört.

Die vorstehenden Beispiele zeigen, daß die Form, wie aus der politischen in die militärische Kriegsaction übergegangen wird, verhältnismäßig unwesentlich ist; das Völkerrecht empfiehlt wohl eine formelle Kriegserklärung, und sie erfolgt bei civilisierten Staaten auch in den meisten Fällen; doch kommt es sehr darauf an, *wann* diese Form erfüllt wird. Wenn man eine Kriegserklärung abgibt, ohne derselben die militärische Operation unmittelbar folgen zu lassen, so hat sie wohl jene völkerrechtsmäßige Wirkung, schadet aber unbedingt dem Erklärer. Der politisch angegriffene Staat wird dadurch veranlaßt, seine Wehrmaßregeln zu beschleunigen, und es kann geschehen, was Frankreich 1870 geschah, daß der politische Angreifer der militärisch Angegriffene wird. Man will ja als politischer Angreifer den Gegner militärisch überraschen; daher ist jede Maßregel, welche die Überraschung mindert und des Gegners Bereitschaft steigert, unpolitisch. Die Absicht, den Gegner zu täuschen und mit den eigenen Kriegsvorbereitungen zu überholen, bedingt, daß die formelle Kriegserklärung mit der Eröffnung der Feindseligkeit übereinfällt; dann ist sie aber im Hinblick auf ihre völkerrechtlichen Zwecke wertlos. Da man also von einer frühen Kriegserklärung, wie sie der Auffassung des Krieges als ehrenmäßiger Zweikampf entsprach, bei der gegenwärtigen Natur des Krieges absehen muß, so kann eine formelle Kriegserklärung überhaupt unterbleiben. Ein gesundes Staatswesen wird den Gewaltkampf als eröffnet ansehen, sobald irgend ein Punkt seines Gebietes gewaltsam betreten wurde. Die Anerkennung dieses Vorganges als völkerrechtsmäßig wird die gegenseitige Achtung der Machtgebiete kräftigen und alle jene Winkelzüge zwischen Gebietsverletzungen und formeller Kriegserklärung ausschließen, zu welchen eine Kriegsaction verleitet. Gewaltacte bis zur beiderseitigen Kriegsoperation, wie sie 1885 zwischen Frankreich und China in der Tonking-Angelegenheit stattfanden, ohne daß sich die Staaten thatsächlich als im Kriegsverhältnisse befindlich erachteten, dieser Zustand ist nur zwischen Staaten verschiedener Cultur und bei gegenseitiger Verachtung möglich. Das Maß der Provocation, welches sich ein Staat vor Anerkennung des Kriegszustandes gefallen läßt, hängt von seiner Lebensfähigkeit ab; es ist eine alte Erfahrung, daß sich diejenigen Staaten an Völkerrechtsformen — wie hier die formelle Kriegserklärung — klammern, welche zu wenig reale Kraft für ihren Bestand auf den Kampfplatz zu führen haben. Nach dem Wesen der Politik eröffnet der Staat die Feindseligkeiten, wie es ihm sein politisches Interesse und militärisches Calcül anräth; ebenso hat jeder Staat den Krieg als

eröffnet anzusehen, sobald ihm eine gegnerische Handlung, aus seinem Interesse beurtheilt, als Gewaltact erscheint. Je mehr Empfindlichkeit in dieser Hinsicht, desto mehr Achtung seines Besitzes und Einflusses wird der Staat finden, wenn seine reale Kraft in Übereinstimmung mit seinem Anspruch auf Achtung steht. Die Menschen gewinnen in der Politik durch Rechtsformen nichts, die der Stärkere nicht zu beachten braucht. Klug ist es und mit Rücksicht auf den Friedensverkehr der Bevölkerung rathsam, in dem Augenblicke, in dem man die Gewaltthätigkeiten eröffnet, die Thatsache des Kriegszustandes im eigenen Gebiete allgemein und beim Gegner an dem ersten Berührungspunkte mit dessen Streitkräften formell bekannt zu machen.

Um den Gegner möglichst unvorbereitet zu finden, verlangt das eigene Interesse, die Gewaltthätigkeiten rasch zu eröffnen, sobald wir militärisch vorbereitet sind und die friedliche Auseinandersetzung nicht mehr in unserer Absicht liegt oder alle Wahrscheinlichkeit verloren hat. Man darf also vor dem Eintritt des politischen Augenblickes nichts unternehmen, was den Gegner herausfordern könnte. Was aber den einen Staat bereits zur Kriegseröffnung veranlaßt, steigert bei einem anderen höchstens die politische Spannung. Diese Unterscheidung in der Empfindlichkeit richtet sich nach der Individualität des Gegners, darf also nicht nach allgemeinen Anschauungen über Staatsehre gemacht werden. Großmächte werden im allgemeinen unter sich sehr empfindlich sein, weil jede geduldige Hinnahme einer Einfluß- oder gar einer Gebietsverletzung einen unberechenbaren Verlust an politischem Ansehen, ja sogar an realer Kraft (durch Abwendung von Verbündeten u. dgl.) nach sich ziehen kann. Aber auch der empfindlichste Großstaat wird im Hinblick auf die wichtige Beziehung zwischen politischer Absicht und militärischer Bereitschaft bei einer laufenden Kriegsaction seiner Empfindlichkeit gegebenen Falles Schweigen gebieten. Nichts außer dem feindlichen Einbruch auf das Staatsgebiet reicht hin, zu Feindseligkeiten zu drängen, solange die erwähnte Übereinstimmung nicht hergestellt ist; kein diplomatisches Mittel der Täuschung darf versäumt werden, dementsprechend die Kriegseröffnung hinauszuschieben. Ein Großstaat kann hingegen von einem Kleinstaate überhaupt manches hinnehmen, wenn das eigene Interesse zu dieser Nachsicht räth. In einem solchen Verhältnisse steht z. B. Österreich-Ungarn zu Montenegro. Von diesem gingen schon mehrfach feindliche Unternehmungen aus, und es fanden seinerseits Bedrohungen des Sicherheitszustandes in Österreichs Machtgebiet statt, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen jedem anderen Kleinstaate eine Züchtigung zugezogen hätten. Nach der Natur des Landes und der Bevölkerung hat die montenegrinische Regierung nicht die Macht, jeden herausfordernden Übergriff auf österreichisches Gebiet zu verhindern. Österreich-Ungarn hat aber nicht Lust, die kostspielige Pacification dieses

unwirtlichen Landes und dieser kriegerischen Bevölkerung zu besorgen, umsoweniger, als es hiedurch in Conflict mit Rußland käme. Das Bündnis mit Deutschland würde vielleicht ausreichen, eine rasche Kriegsaction gegen Montenegro gedeckt ausführen zu können. Österreich zieht es aber aus wirtschaftlichen und politischen Gründen vor, das ungeordnete Einflußverhältnis zwischen beiden Staaten bestehen zu lassen. In diesem Verhältnisse liegt aber eine gewisse Gefahr; es ladet Montenegro ein, manches zu wagen und manches von seinen unbotmäßigen Staatsbürgern gegen Österreich-Ungarn zu dulden, wodurch doch eines Tages die Grenze dessen überschritten wird, was ein Großstaat auch einem kleinen Staatswesen nachsehen kann. Es kommt hiebei nur darauf an, ob diese Überschreitung nicht dann in Zusammenhang mit einer größeren Kriegsaction stattfinden und Österreich-Ungarn zu einer nachtheiligen vorzeitigen Eröffnung der Feindseligkeiten und Zersplitterung der militärischen Kräfte nöthigen wird. Für den Großstaat gilt gegen Kleinstaaten als Grundsatz, daß eine berechtigte, dem Staate herkömmliche Empfindlichkeit die Sicherheit in der Politik unterstützt, und daß nachsichtige Duldsamkeit, besonders wenn die Gelegenheit zur wohlmeinenden Züchtigung gegeben wäre*, manchmal recht klug aussehen kann, aber zumeist nur die Keime einer gegnerischen Kriegspolitik entwickeln hilft. Die Beziehungen zu solchen Kleinstaaten müssen also wie die zu Nebengegnern behandelt werden, und da ist die Frage der Übereinstimmung der politischen Absicht mit der militärischen Kraft nebensächlich, daher auch die Empfindlichkeit am Platze, so lange nicht Wechselbeziehungen mit einer großen Kriegsaction vorhanden sind, die gegen den eigenen Willen zur Eröffnung der Feindseligkeit führen können.

Wichtig und schwierig bleibt es, die Angriffsaction derart zu leiten, daß die Feindseligkeiten im rechten Augenblicke eröffnet werden können. Die Rücksicht auf die öffentliche Meinung gebietet, daß der Krieg eine Art sittlicher Rechtfertigung habe, weil sonst im Falle des Mißerfolges die wohlgesinnten Mächte in der guten Vermittlung gehemmt sind. In unserem Entwicklungsstadium des Kampfes ist es keinem Volke erwünscht, daß der Friede gebrochen werde; der Krieg verletzt ja alle Interessen, welche auf dem wirtschaftlichen Verkehr beruhen. Sich der öffentlichen Meinung gegenüber als den Angegriffenen oder Gekränkten darzustellen, war daher das Bemühen aller Kriegführenden, selbst der frechsten Eroberer. Es ist auch der Mühe wert, diesen Schein anzustreben; ein Verkennen des politisch Gebotenen wäre es aber, über dem Streben, vor der Welt als Verletzter zu erscheinen, den richtigen Augenblick zur Eröffnung der Gewaltthätigkeiten zu versäumen. Es muß doppelt befrem-

* Wie bei unserem Beispiele im Jahre 1882.

den, wenn ein Staat nebst der unrichtigen Wahl des politischen Augenblickes für die Kriegseröffnung auch die öffentliche Meinung so mißachtet, wie es Frankreich 1870 durch den völlig unzulänglichen unmittelbaren Kriegsanlaß that. Bei einem so herausfordernden und nach dem Actionsanlaß ungerechtfertigten Vorgehen war den zuneigenden Mächten die Unterstützung Frankreichs durch die öffentliche Meinung von Haus aus erschwert. Daß sich das übrige Europa jeder Vermittlung, ja man möchte sagen jedes Antheiles an dem Mißgeschick der Franzosen enthielt, unterstützte die Einigungsaction der Deutschen im Kriege bedeutend.

Der Augenblick für die Kriegserklärung muß ferner mit Rücksicht auf die politische Sachlage der übrigen Staaten gewählt sein. Zaghafte Verbündete erwarten vielleicht eine Kriegserklärung, bevor sie selbst in Action treten; also darf man sich durch sie nicht zu einer Versäumnis des richtigen Augenblickes mit Bezug auf die gegnerische Kraft verleiten lassen. Zaghafte Verbündete des Gegners vermag man, haben sie keine bindenden Verpflichtungen, vielleicht zum Abfall von ihrem Bündnisse zu veranlassen, wenn man rasch zu einem Waffenerfolge schreitet. Es ist unmöglich, aber auch entbehrlich, alle jene Umstände in der politischen Sachlage zu erwähnen, die auf die Wahl des Augenblickes der Kriegserklärung Einfluß haben. Stets ist das Durchblicken der Kraftverhältnisse, wie sie die Umstände herbeiführen, für den Erfolg maßgebend. Der geschickte Diplomat weiß die Spannung zwischen den gegnerischen Mächten derart zu leiten, daß im richtigen Augenblicke ein guter Anlaß zur Verfügung steht, mit dem der Krieg vor der öffentlichen Meinung als gerecht und unerläßlich hingestellt werden kann. Bei einer Kriegsaction, die von natürlichen Interessen hervorgerufen, also z. B. in einer unvermeidlichen Entzweiung zweier Nationen begründet ist, wird in der Regel die öffentliche Meinung von dieser Rivalität beherrscht. Da ergeben sich gute Anlässe jederzeit, und es handelt sich nur darum, ihren Eintritt mit der Vorbereitung der Kraft in Übereinstimmung zu bringen.

Es ist ein gefährliches und unpolitisches Sprichwort, daß „die Feder schweigt, wenn das Schwert spricht". Da eine erfolgreiche Kriegsaction gründliches Verständnis der militärischen Kraftverhältnisse im Staatenkreise von Seite des Staatsmannes verlangt, so vermag auch dieser während des Krieges mit strategischem Blicke die Chancen und Folgen der militärischen Ereignisse zu erfassen und ihre Rückwirkung auf die Sachlage politisch zu verwerten. Dem Staatsmanne kommt kein sachlicher Einfluß auf die Kriegführung zu, aber in einer Hinsicht muß er stets einwirken, und zwar durch Verschärfung der Vernichtungsabsicht und durch Fernhalten jeder krankhaften Abschwächung des Vernichtungszweckes. Wenn der Staat nach ausreichender Überlegung seiner Chancen den Krieg eröffnet hat, so kann es keinen politischen Anlaß geben, der an der entschiedenen

Absicht, den Gegner politisch zu vernichten, etwas ändert. Das Schwert kennt nur eine Absicht: Vernichtung des Gegners. Die gesammte Vorbereitung der Kraft und die militärischen Operationen werden von diesem Gedanken absolut beherrscht. Wer den Krieg anders auffaßt, kennt das Wesen der Politik nicht, ist kein Staatsmann und unfähig, Erfolge einer Kriegsaction herbeizuführen; letztere sind höchstens ohne sein Dazuthun eingetreten. Die Modificationen des Vernichtungszweckes ergeben sich durch den Verlauf der Ereignisse mit Rücksicht auf den politischen Zweck des Krieges von selbst; sie dürfen aber nie in der Art der Kriegführung gesucht werden; sie finden sich gemeiniglich in der Kriegsdauer, wodurch die eigene oder fremde Vernichtung nicht bis zu ihrem Abschlusse gelangt. Eine Beschränkung des Vernichtungsgedankens, der sich schwachmüthige Staaten sehr leicht hingeben, ist geeignet, den militärischen Erfolg von Haus aus in Frage zu stellen. Wie wir von der Wehrhaftigkeit das Äußerste an Kraftleistung verlangen, so muß auch im Kriege der rascheste und vollständigste Sieg angestrebt werden, soll nicht die Möglichkeit gegeben sein, daß gegenüber einem thatkräftigen Gegner selbst der mäßige Erfolg ausbleibe oder sogar die eigene Vernichtung eintrete. So tiefernst die Wahrheit dieser Lehre ist, im Augenblicke der That findet sich doch in den verschiedensten Formen jene gefährliche „Gedankenbläße", die das thatkräftige Wollen hemmt, und es bedarf selbst bei Übereinstimmung der politischen Triebe und der Interessen für den Staat der Mitwirkung aller maßgebenden Einflüsse, um die moralischen Hemmnisse für einen rücksichtslosen Gebrauch der realen Kraft zu beseitigen. Der Staatsmann wird in seinem eigensten Interesse mit aller Entschiedenheit zur Steigerung der militärischen Schlagfertigkeit drängen und auch während des Krieges seinen ganzen Einfluß dem Ersatze und der Steigerung der eigenen und verbündeten Streitkräfte zuwenden. Diese Aufgabe verliert ihre Bedeutung keineswegs, wenn die strategische Entscheidung gefallen ist, ja selbst nicht, wenn die Einstellung der Feindseligkeiten zu erwarten ist. So ausnahmsweise Kriege unternommen werden sollen, so thatkräftig müssen sie bis in ihre letzten Consequenzen durch steten Zufluß der Kraft verfolgt werden, damit im günstigen Falle die Gelegenheit nicht versäumt werde, auch die vollsten politischen Consequenzen des Erfolges zu ziehen; der Vorwurf darf nicht erwachen, daß die schweren Opfer des Volkes nicht hinreichend politisch belohnt wurden. Das Friedenswerk selbst kann nur gedeihen, wenn man an dasselbe mit dem Bewußtsein herantritt, den Gewaltkampf mit Erfolg fortsetzen zu können; sobald die Streitkräfte nur im geringsten Maße Erschöpfung zeigen, wird sich dies durch Verkürzung des politischen Erfolges geltend machen. Es kommt vor, daß die Erreichung des Actionszweckes durch die Kriegserfolge gesichert ist, dessen Erweiterung aber wegen der allge-

meinen Sachlage unzulässig erscheint; auch in diesem Falle darf die Thatkraft in der Kriegführung und Bereitstellung der Kräfte nicht abnehmen, sonst wird die politische Sachlage plötzlich sogar für die Erreichung des bloßen Actionszweckes ungünstig. Kurz, die militärische Action bleibt bei allen Kriegen für Lebensinteressen und Gebietsveränderungen absolut das Äußerste in der Anwendung der Kraft. — Während des Krieges beobachtet der Staatsmann die Sachlage und ist im Geiste der Vorbereitung der realen Kraft fortgesetzt thätig. Es kann während des Krieges im erhöhten Maße wichtig sein, Verbündete heranzuziehen, gute Beziehungen zu festigen und Gegensätze zu versöhnen. Freilich, Fehler der Vorbereitungs- und Vertragspolitik können während des Krieges nicht mehr ausgeglichen werden; dies bedingt jedoch nicht, daß man nach erfolgreicher Politik während des Krieges unthätig sein soll. Sowohl der Erfolg als auch der Mißerfolg des Krieges kann die Sachlage anders gestalten, als die vorbereitende Politik sie vorausgesetzt und zur Grundlage ihrer Entschlüsse genommen hatte. Täuschungen spielen eine große Rolle, deren Nebel erst durch die rücksichtslosen Thatsachen des Krieges durchbrochen werden. Wurden Bündnisse und gute Beziehungen nicht auf Grund wohlerwogener Calcüls über die Interessengemeinschaft eingegangen und die Beziehungen der Mächte nicht gründlich geprüft, dann kann der kriegerische Mißerfolg das Gebäude der Voraussetzungen mit einem Schlage zerstören, und der Staat steht unerwartet einer doppelt nachtheilig veränderten Sachlage und mit wesentlich verminderten Kräften seinem Feinde gegenüber. Wohl war dem russisch-türkischen Kriege 1877 eine Übereinkunft der drei Kaisermächte vorausgegangen, und dennoch, wie offen erkennbar waren die Besorgnisse Rußlands nach den Mißerfolgen bei Plewna, daß sich die vorausgesetzte Sachlage zu seinem Nachtheile ändern würde! — Wie gestaltete sich nach den ersten Erfolgen der deutschen Waffen 1870 die politische Sachlage anders, als sie Napoleon III. vorausgesetzt und zum Theil durch eine wenn auch oberflächliche Vertragspolitik vorbereitet hatte! — Da sich nun die Vorbereitungspolitik erst in den Tagen der Waffenentscheidung bewähren muß, und da diese überhaupt fehlerhaft sein kann, so ergibt sich die große Bedeutung einer fortgesetzten Thätigkeit zu Gunsten der eigenen Kraft.

Verlaufen die Kriegsereignisse in einer Reihe von Waffenerfolgen, dann ist im allgemeinen die Aufgabe des Staatsmannes leicht; nur selten hat das gesteigerte Ansehen des siegreichen Staates nicht hingereicht, der erwachenden Eifersucht anderer Mächte die Wage zu halten. Erst wenn ein Actionszweck hervortreten sollte, welcher andere Mächte vor vital verletzende Thatsachen stellt, wird die Action des Staatsmannes wieder bedeutungsvoll. In dem Augenblicke, wo das russische Heer 1878 vor Constantinopel erschien, trat eine solche Phase in jener, Gortscha-

kow so viele Bemühungen kostenden Kriegsaction ein. Es erwachte die Besorgnis der übrigen europäischen Mächte, daß ihre Interessen, welche sich an den Bosporus knüpfen, verletzt werden könnten, und wir sehen, wie die Intervention Großbritanniens dem Schwerte Halt gebietet. — Führt hingegen der Krieg zu Niederlagen, dann beginnt für den Staatsmann die schwerste und bitterste Thätigkeit, zu welcher er berufen sein kann. Wir wissen, daß jede politische Action auf der realen Kraft beruht und daß, was man politisch erreicht, durch den Eindruck gewonnen wird, den die Kriegsmacht eines Staates und seiner Verbündeten auf die übrigen Mächte ausübt. Bei einem Kriegsmißerfolge ist aber die reale Kraft vorwiegend gebunden und bei der Natur unserer Vernichtungskriege selbst nach einem raschen Frieden gewöhnlich für längere Zeit ohnmächtig. Dem Staatsmanne ist also die Grundlage seiner Action geraubt, und er muß mit anderen Factoren seiner Stimme Geltung verschaffen. Da ist es vor allem das bedrohte Gleichgewicht, auf welches im Staatenvereine hingewiesen wird; ferner werden die Interessengegensätze anderer Mächte zu dem eigenen Feinde betont und diese für sich besorgt gemacht; es sind ferner Zugeständnisse, welche anderen Mächten im Geiste der Vertragspolitik gemacht werden, um ihre Vermittlung zu gewinnen; kurz, eine Einwirkung zu eigenen Gunsten auf die Beziehungen aller Mächte unter sich soll eine Kräftegruppierung herbeiführen, die es dem Feinde rathsam erscheinen läßt, zum mindesten baldigst seinen erfolgreichen Waffengang einzustellen und bescheidene Kriegsactionszwecke anzustreben. So wollte auch Österreich durch die Übergabe Venedigs an Frankreich 1866 eine solche Sachlage schaffen, daß sich Preußen genöthigt sähe, in seinem Siegeslaufe einzuhalten. So hoffte Thiers auf seiner Rundreise an den europäischen Höfen das Interesse für Frankreichs Schicksal wachzurufen, um so Deutschland zu einer Verminderung des Friedenspreises zu veranlassen. Wie uns die Beispiele zeigen, sind Schritte auf diesem politischen Actionsgebiete entsagungsvoll, ja sogar demüthigend. Weil nun die Grundlage aller äußeren Politik, das Heer, bei einer solchen Action keine empfindliche Wirkung äußert, so treten zufällige Interessen sowie auch diplomatische Kunststücke in den Vordergrund, und gar oft haben pfiffige Diplomaten für diese Action mehr Befähigung als ein vom Wesen der Politik durchdrungener Staatsmann. Das Muster für ewige Zeiten in dieser Hinsicht bleibt Talleyrand, der es verstand, Frankreich nach der Niederlage 1814 dem Königthum unverkürzt zurückzuverschaffen, da er die zufälligen (dynastischen) Interessen und persönlichen Schwächen maßgebender Personen auszunützen wußte. Auch hinsichtlich dieser Politik sehe ich einen Wert weiterer wissenschaftlicher Untersuchung nicht ein; die Eingebung des Augenblicks, die Begabung sind hier alles, und aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft ist durch eine richtige Auffassung des Wesens

der äußeren Politik auch in diesem Falle der Weg zu einem erfolgreichen Handeln zu finden. —

Günstiger stellt sich für den militärisch nachtheilig kämpfenden Staat die Sachlage, wenn es ihm möglich ist, eine interessengemeinsame Macht zur Vermittlung oder gar zur bewaffneten Intervention zu veranlassen. Das Wesen dieser Actionen bleibt sich gleich, ob sie vor dem Ausbruch des Krieges, während oder nach demselben eingreifen. Die bewaffnete Intervention ist nur eine stärkere Form der Vermittlung; daher muß zuerst diese erörtert werden; für jene sind hiedurch die Beweggründe klargelegt.

Die Vermittlung auf Anruf der bedrängten Macht oder als diplomatische Intervention aus eigenem Entschluß beabsichtigt, zwischen Mächten mit gegensätzlichen Interessen eine diplomatische Vereinbarung herbeizuführen; von einem diplomatischen Ausgleich der Gegensätze durch die Vermittlung kann man nur sprechen, wenn zufällige Interessen in Betracht kommen; natürliche oder culturelle Interessengegensätze können nur durch Gewaltpolitik ausgeglichen werden; bei der Vermittlung handelt es sich also nicht um die Behebung eines unveräußerlichen Gegensatzes, wodurch nothwendig ein Theil zu einem realen Verluste sich herbeilassen müßte, sondern um eine Vereinbarung durch das Aufschieben der Entscheidung innerhalb solcher Gegensätze.

Die Vermittlung darf nicht aus dem Gesichtspunkte jenes Staates beurtheilt werden, zu dessen Gunsten sie eingreift; das widerspräche dem Wesen der Politik und gäbe der Vermittlungsaction jenen Schein, als könnten menschliches Rühren oder Theilnahme eine Macht zur Vermittlung veranlassen. Die Vermittlung muß nämlich im Interesse des Vermittlers liegen; im Gegentheile ruft sie der Bedrängte entweder vergeblich an, oder die Vermittlung ist ihm wertlos, weil der Nichtinteressierte keine reale Kraft einsetzt und sich höchstens zu wirkungslosen Noten herbeiläßt. Der die Vermittlung anrufende Staat braucht einen Kraftzuschuß, mag es nun sein, weil er sich für den drohenden Krieg zu schwach weiß, oder weil seine Kraft erfolglos verbraucht ist. Besonders im letzteren Falle sucht er durch die Vermittlung den realen Boden jener Politik wieder zu gewinnen, den er durch militärische Mißerfolge verloren hat. Erst indem eine bisher unbetheiligte reale Kraft auf dem politischen Kampfplatze erscheint, wird die Vermittlung zu einer politischen That. Wie sich nun die fragliche Vermittlung zu diesen Grundsätzen verhält, das entscheidet auch einerseits ihre Wirksamkeit und bestimmt anderseits, in welchem Falle Vermittlungen überhaupt am Platze sind.

Wirksame Vermittlungen sind darum selten, weil gewöhnlich die gegnerischen Mächte im Wege der Vertragspolitik vorgesorgt haben, daß keine Macht außerhalb einer gewissen Übereinkunft stehe. Eine wirksame

Vermittlung oder gar eine Intervention ist bei einer Kriegsaction von Großmächten also nur wahrscheinlich, wenn die Vorbereitung der Action etwas vernachlässigt hat, oder wenn der Erfolgreiche seinen früher kundgegebenen oder vermutheten Actionszweck überschreitet. Dem Kriege Preußens gegen Österreich 1866 scheint eine Übereinkunft Bismarck's mit Napolen III. in Biarritz vorausgegangen zu sein; als daher Österreich die Vermittlung Frankreichs mit Italien und dann mit Preußen anrief, dürfte Napoleon III. zum Theil verpflichtet gewesen sein, Preußen gewähren zu lassen. Napoleon stand zur Zeit der Kriegseröffnung auf Seite Preußens, weil er Österreich zu Gunsten des Abschlusses der italienischen Frage geschwächt wünschte. Es war Napoleon's sehnlichster Wunsch, von der Sorge befreit zu sein, für Italien gegen das natürliche Interesse Frankreichs eventuell noch eine Kriegsaction einleiten zu müssen. Schon aus diesem Gesichtspunkte war Napoleon für Österreich kein wohlmeinender Vermittler und mußte durch die Abtretung Venedigs an Frankreich erst gewonnen werden, um so jene Angelegenheit zu erledigen, die Frankreichs Interesse mit der Sache Preußens verknüpfte. Nun kommt aber die zweite Frage: Hatte Frankreich eine Verletzung seiner Lebensinteressen zu befürchten, wenn Preußen in Deutschland die Übermacht erreichte? — Gewiß wurde in dem Augenblicke der natürliche Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland verschärft, sobald dieses geeinigt und kräftiger wurde. Im Geiste der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands mußte aber dieses unter Preußens Führung nicht als kräftiger angesehen werden, als der deutsche Bund mit Einschluß Österreichs war. Hatte doch Napoleon selbst 1870 noch nicht die Kraft des neuen Reichsgebildes unter Preußens Führung erkannt! — Napoleon wünschte vielmehr eine Schwächung Deutschlands durch einen perennierenden Conflict zwischen Süd und Nord; damit dieser Conflict fortbestehe und keine wirkliche Übermacht Preußens aus ihm hervorgehe, betrieb er nach Königgrätz selbst den Frieden und nahm die angetragene Vermittlung zwischen Österreich und Italien unter der Voraussetzung an, daß ihm dieselbe auch Preußen gegenüber übertragen werde. Kurz, der erwachende Gegensatz zwischen dem siegreichen Preußen und Frankreich war zur Zeit der Friedensaction noch nicht einmal Napoleon klar geworden, geschweige denn Österreich. Das Bewußtsein, daß Frankreich bei Sadowa ebenfalls politische Nachtheile erlitten habe, erwachte, aufgeweckt durch die parlamentarische Opposition, in Frankreich erst dann, als sich die außerordentliche Thatkraft Preußens auch bei der Errichtung des norddeutschen Bundes und in den Gebietserwerbungen fortsetzte. Diese erwachende Feindseligkeit gegen Preußen unter dem Schlagworte „Revanche pour Sadowa" wurzelte in der Eitelkeit der Franzosen, welche dadurch verletzt war, daß sie nach dieser Schlacht nicht mehr die erste Stimme in Europa führten, und nicht in der Einsicht, daß

dieses Ereignis für sie Gefahren im Schoße bergen könne. Diese Sachlage läßt wohl behaupten, daß Frankreich bei der angenommenen Vermittlung zu Gunsten eines Friedens für Österreich und seine Verbündeten keinesfalls bewaffnet interveniert hätte, was Napoleon auch während der Vermittlungsaction aussprach. Er nahm die Vermittlung vorwiegend an, weil er einer solchen billigen Anerkennung seiner Bedeutung nie aus dem Wege ging. Wir sehen, daß also das Anrufen der französischen Vermittlung von Seite Österreichs wohl seelisch erklärlich, aber politisch unwirksam war, da eine directe Verhandlung mit Preußen und Italien wahrscheinlich zu denselben, gewiß zu schnelleren Friedensresultaten geführt hätte, wie schon die Waffenstillstands-Verhandlungen am 4. Juli gezeigt hatten. Niemand sah besser ein als Bismarck selbst, daß der Krieg gegen Österreich aus vielen Ursachen nur einen beschränkten Zweck haben durfte. Nun verstimmen aber Vermittlungen naturgemäß denjenigen, gegen den sie gerichtet sind; in der That hat auch Frankreichs Mediation die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Österreich und Preußen wenn auch politisch gefördert, so doch geschäftlich verzögert, und heute ist es erwiesen, daß sie Österreich netto 30 Millionen Gulden kostete. Die directen Friedensverhandlungen mit Preußen ohne die Mitwirkung der französischen Staatsmänner hätte das Verhältnis zwischen beiden Mächten von Haus aus geklärt und für eine Vertragspolitik vorbereitet. — Bei einem Kriege zwischen Großmächten tritt also selten eine wirksame Vermittlung ein. Weder Versprechungen noch persönliche Neigungen haben einen realen Wert, wenn nicht Lebensinteressen die vermittelnde Macht auf unsere Seite bringen. Da ergibt sich aber sofort der Rückschluß aus dem Wesen der Politik: Ist ein solches Interesse vorhanden, dann braucht man die Vermittlung nicht erst anzurufen; sie wird entweder von selbst als Intervention auf dem politischen Schauplatze erscheinen, oder bereits in der Vorbereitung der Kriegsaction als Bündnis vorweg genommen worden sein.

Als Sieger weist man in der Regel Vermittlungsversuche ab; denn wenn man von dem Vermittler keine thatsächliche Durchkreuzung der eigenen militärischen Operation zu besorgen hat, so ist nicht einzusehen, warum man sich seine Kriegsaction beeinflussen lassen soll. Im Gegentheil, das diplomatische Hervortreten einer dritten Macht, welches den keimenden Gegensatz mit ihr anzeigt, weist auf eine thatkräftige Fortsetzung der militärischen Operation, um den bekämpften Gegner der Vernichtung möglichst nahe zu bringen, bevor man aus einer anderen Richtung bedrängt wird. Doch hat diese Regel ihre Ausnahmen, wie wir bereits angedeutet und wie unser Beispiel zeigt.

Die Vermittlung, welche mit voller Kraft eintritt, kann wohl selten abgewiesen werden, und man muß die Folgen einer ungenügenden Ver-

einsamung seines Gegners tragen. Übrigens hat man bei der Übereinkunft über den Weg zum Frieden genug diplomatische Mittel zur Verfügung, um den Vermittler, wenn sein Vorgehen nicht zu bedrohlich ist, so lange hinzuhalten, bis der Kriegszweck gesichert scheint. — Eine Vermittlung muß nicht abgewiesen werden, wenn der Actionszweck durch den militärischen Erfolg bereits gesichert ist und der Gegner aus verborgenen Interessen geschont werden soll. Eine Vermittlung kann erwünscht sein, wenn der Krieg bereits den Höhepunkt der Siegeskraft überschritten hat und Reibungen im Feldheere die Fortsetzung des Krieges bedenklich erscheinen lassen.

Als Besiegter hingegen soll man eine Vermittlung dann anrufen, wenn die Aussicht auf einen Umschwung der Kriegslage verschwunden ist und ein Vermittler zur Verfügung steht, welcher bisher mindestens in wohlwollender Neutralität zu uns gestanden, kurz mit einem möglichst natürlichen Interesse uns zugethan ist. Hiedurch wird sie dem Besiegten zum Kraftzuwachs. Die Vermittlung eines zweifelhaften Freundes soll man aber von sich weisen und ihr die unmittelbare Verhandlung mit dem Feinde vorziehen.

Von anderer Bedeutung ist die Vermittlung von Seite einer Großmacht zwischen Staaten zweiten Ranges und Kleinstaaten; diese stehen bei jeder Kriegsaction erhöht unter dem Drucke des Willens der mit ihnen interessierten Großmächte. Schon die wesentliche Kraftverschiedenheit nöthigt den siegenden Kleinstaat, deren Vermittlung zu berücksichtigen, und ein Großstaat ist in der Regel in der Lage, seiner Vermittlung militärische Mittel zu leihen, ohne darum seine reale Kraft den Lebensinteressen des Staates völlig zu entziehen. So sehen wir, daß die Türkei unter dem Drucke der russischen Vermittlung im Jahre 1876 gezwungen war, mit Serbien Frieden zu schließen. Ähnlich mußte das siegende Bulgarien mit seinem Vordringen in Serbien 1885 infolge der Vermittlung Österreich-Ungarns innehalten.

Derselbe Gedankengang, welcher dem Anruf zur Vermittlung zwischen kriegführenden Großmächten oder Kleinstaaten zu Grunde liegt, wird auch maßgebend für den Staat, der vermitteln soll oder diplomatisch intervenieren will; nur das eigene natürliche Interesse soll für dessen Action maßgebend sein; insbesondere muß vor der Klippe der politischen Eitelkeit gewarnt werden, die zur ungerechtfertigten Annahme dieser Aufgabe oder zu einem unpolitischen Wichtigthun verleiten kann. Die Vermittlung ist eine Action, die leicht in die Interessenpolitik des Staates störend eingreift; denn sie verletzt gewöhnlich den Gegner desjenigen Staates, zu dessen Gunsten man eingeschritten ist, sowie jenes Gegners Anhänger, und erweckt mindestens zufällige Interessengegensätze, die irgendwelche Verlegenheiten schaffen können. Liegt aber die Vermittlung in der Richtung der

eigenen Operation, dann wird sie ohnehin vom eigenen Staatsinteresse gefordert, dann sind aber vor ihrer Einleitung alle jene Erwägungen geboten, die den äußersten Consequenzen der zurückgewiesenen Vermittlung entsprechen. Vermittlungen und diplomatische Interventionen, die nur dem Wohlwollen, einem zufälligen Interesse entspringen, bedürfen, abgesehen von der Beachtung ihrer Folgen für die weitere Politik, keiner Vorbereitung der Kraft; man muß sich aber dann auch deren Zurückweisung ruhig gefallen lassen und diesen Verzicht von Haus aus und unzweideutig aussprechen. Soll aber die Vermittlung gelingen, dann muß man sich auf sie im Staate und durch eine Vertragspolitik nach außen wie auf eine volle Kriegsaction oder bewaffnete Intervention vorbereiten.

Eine voraussichtige Politik wird bei Interessengemeinsamkeit mit einem kriegführenden Theile die diplomatische Intervention eintreten lassen, bevor noch die Kriegsoperation eine Entscheidung herbeigeführt hat. Zu dieser Zeit sind die Kraftverhältnisse der Gegner noch nicht zu Ungunsten eines Theiles gestört; also auch der Gegner des befreundeten Staates steht noch vor einer Ungewißheit, die ihm eine Verstärkung des Feindes bedenklich erscheinen läßt. Wenige Staatsmänner können sich dem Einfluß der Thatsache entziehen, wie viele Täuschungen Waffenentscheidungen gebracht haben; sie sind daher vor der Entscheidung eher geneigt, einer Vermittlung Gehör zu schenken, wenn die politische Kriegsaction nicht schon militärisch eingeleitet ist. Die Vermittlung sowie die diplomatische Intervention werden in diesem Falle den Gegner wenigstens zu einer Verminderung seiner Ansprüche, vielleicht auch zu einer weniger thatkräftigen Betreibung der Kriegsaction veranlassen. Kommt es aber doch zum Kriege, dann wird man den Gegner manchmal zur Zersplitterung der Kriegsmacht veranlassen und im Falle des Sieges der befreundeten Macht, selbst wenn man nach mißlungener Vermittlung nicht bewaffnet interveniert hat, von deren Erfolg irgendwie für die geleisteten guten Dienste Nutzen ziehen können.

Im Grunde genommen ist die Vermittlung oder angenommene diplomatische Intervention mit dem Willen, sie auch zur bewaffneten Intervention werden zu lassen, eine andere Form der Vertragspolitik, da der Vermittler eine Übereinkunft mit demjenigen herstellen wird, dessen Interesse er zu fördern gedenkt. Vereinbarungen folgen dem Anruf zur Vermittlung, und die Intervention überhaupt ist die Einleitung zu einer Übereinkunft. Ob aber die Vermittlung in das Gebiet der Vertragspolitik gehört, richtet sich danach, inwiefern der Vermittler seine reale Kraft zur Unterstützung der Action einzusetzen gedenkt, also die Vermittlung zur bewaffneten Intervention werden kann. In diesem äußersten Falle wird aus der Vermittlung ein Bündnis. Es war 1859 der strittige

Punkt zwischen Österreich und Preußen, daß jenes eine Vertragspolitik gestützt auf den deutschen Bund anstrebte, während dieses eine bewaffnete Intervention als Großmacht sich zum Ziele gesetzt hatte, welche für Österreich real intervenieren sollte, wenn die Verträge des Jahres 1815 in Frage kämen. Daß Österreich nicht von Haus aus die Unbehebbarkeit dieses Widerspruches nach der Natur der beiderseitigen Interessengegensätze einsah, sondern vielmehr auf die vage Bundesverfassung seinen Kriegsplan basierte, ist die unmittelbare Ursache seines Mißerfolges gewesen.

Im gegenwärtigen Entwicklungsstadium des Kampfes wird es immer häufiger geschehen, daß Mächte ohne lebendige Interessengemeinsamkeit mit einem der Gegner, sondern wegen des allgemeinen Interesses am Frieden diplomatisch intervenieren. Wenn aber ein Staat, von diesem Interesse geleitet, diplomatisch interveniert, indem er beiderseits „seine guten Dienste" anträgt, dann darf auch kein empfindlicher Interessengegensatz zu einem der Gegner nachweisbar sein. Die Vermittlung wird nämlich zu einer Art Schiedsgericht, ein Weg zur politischen Entscheidung, der wohl nur dann zum Ziele führen kann, wenn es beiden Gegnern mit der Kriegsaction nicht ernst war. So sehen wir, daß die Vermittlungsversuche Großbritanniens und Rußlands zur Verhinderung des Krieges in Italien 1859 völlig wertlos waren, weil keine der beiden Mächte einem der streitenden Theile, am wenigsten dem angegriffenen Österreich, etwas zu bieten geneigt war; im Gegentheil, man kann sagen, daß besonders die Einmischung Großbritanniens nach der Erschütterung des Tory-Ministeriums den Kriegsausbruch sogar förderte. Immerhin muß die Politik „der guten Dienste" beachtet werden, weil sie manchmal Staaten recht gelegen kommt, die sich im politischen Ungeschick in eine Kriegsaction verrannt haben, aus der sie mit hinreichend gewahrtem staatlichem Ansehen herauskommen möchten. So ging es einigemale den jungen Balkanstaaten, besonders Griechenland 1886. Die Politik „der guten Dienste" sollte naturgemäß keiner realen Kraft bedürfen, also nur mit der diplomatischen Intervention arbeiten. Wie wenig aber selbst bei dieser Form die reale Kraft außer Spiel bleiben kann, beweist das letztere Beispiel, wo sich schließlich Griechenland durch Flottendemonstrationen zu seinem politischen Vortheil scheinbar zwingen ließ. — Da also auch die Politik „der guten Dienste" des nöthigen Nachdrucks nicht entbehren kann, so wird sie leicht zur Conferenzpolitik; in dem allgemeinen Willen der unbetheiligten Großmächte wird oft jene Kraftäußerung gefunden, die der bloßen Vermittlung durch einen Staat fehlt. —

Wir haben erwähnt, daß der Staatsmann an der Kriegführung keinen thätigen Antheil nimmt, sofern diese den Charakter der Vernichtung des Gegners nicht aus dem Auge verliert, daß er aber die

Heeresleitung sowie die Regierung im Staate zur äußersten Kraftanstrengung anspornen muß. In dieser Hinsicht ist es für den Staatsmann von großer Bedeutung, sich über die voraussichtliche Kriegsdauer und nothwendige Kraftanspannung vor Eröffnung der Kriegsaction eine möglichst richtige Vorstellung zu machen. Unterschätzt man die Widerstandskraft des Gegners, so kann selbst nach einem ersten siegreichen Theile des Feldzuges infolge unzureichenden Krafterſatzes oder unerwarteter Kraftentfaltung des Gegners ein Rückschlag eintreten. Der Staatsmann muß daher die Natur der Widerstandskraft des Gegners, die Eigenheit des Kriegsschauplatzes als Factor der Widerstandsfähigkeit geschichtlich vergleichend kennen. Diese Ansichten sind sowohl für die Vorbereitung der Kraft und für die Frage der Kriegsaction an sich maßgebend, als auch während des Krieges sehr nützlich; über sie muß zwischen ihm und dem Feldherrn von Haus aus Übereinstimmung bestehen. — Weder Bismarck noch Moltke hatten je erwartet, daß die französische Republik 1870—71 dem deutschen Eindringen einen so lang anhaltenden Widerstand entgegensetzen werde, und in diesem Falle ist es nicht das Verdienst des Staatsmannes, sondern der Triumph der preußischen Heeresorganisation und der Disciplin deutscher Truppen, daß der Kraftaufwand der Franzosen für die Deutschen keinen Rückschlag herbeiführte. Es ist aber gewiß nicht rathsam, ein Heer auf die Probe zu stellen, sondern die Staatswehr muß auf die äußerste Dauer und Kraftforderung des Krieges eingerichtet werden. Während des Krieges muß der Staatsmann dem Feldherrn und der Heeresverwaltung beurtheilend zur Seite stehen; sind doch vorwiegend politische Triebe die Quelle des Widerstandes und der Krafterneuerung! Es gibt in den Kriegen Wendepunkte — wie z. B. die politische Umwälzung Frankreichs infolge der Schlacht bei Sedan —, welche auch in der Leistungsfähigkeit des Feindes, wie eben Bismarck und Moltke erfuhren, gründliche Veränderungen mit sich bringen und also auch den ursprünglichen Calcül über die Kraft des Feindes umstoßen. Zweifellos hätte das kaiserliche Frankreich nicht den Einfluß gehabt, dieselben Kräfte in den Kampf zu führen wie die neu auflebende Republik. Solche Wechsel aber im vollen Umfange frühestens zu ermessen und ihren Einfluß auf die Kraftanspannung und Kriegsdauer zu schätzen, ist der Natur der Sache nach der Staatsmann geeigneter als der Feldherr.*

Nebst der steten Schätzung des feindlichen Widerstandes nach dem strategischen Verlaufe des Krieges und seiner politischen Rückwirkung auf den Gegner, nebst dem steten Einflusse auf die Vermehrung der eigenen Kraft geben alle Verhandlungen, welche in irgend einem Zusammenhange

* Siehe: Ratzenhofer, Moltke und Gambetta. Studie über die Kriegszüge Deutschlands und der französischen Republik 1870—71. (Wien 1882).

mit der Einstellung der Feindseligkeiten stehen, dem Staatsmanne das Wort. Waffenstillständen, Theilübereinkünften, Capitulationen u. dgl. wohnt stets eine politische Bedeutung inne. Der Feldherr gewährt in der Regel keinen Waffenstillstand und trifft mit dem Gegner nur Übereinkommen, die aus der eigenen oder fremden Kampfunfähigkeit hervorgehen; er schließt also Capitulationen, wenn dadurch feindliche Kräfte unschädlich gemacht werden, oder wenn er sich selbst infolge von Widerstandsunfähigkeit ergeben muß. Für jede andere Übereinkunft mit dem Feinde steht sowohl dem Staatsmanne als auch dem Feldherrn der Initiativantrag zu, aber für die Einstellung der Feindseligkeiten gehört das entscheidende Wort dem Staatsmanne, für deren Wiedereröffnung dem Feldherrn.

Ein Waffenstillstand (wir sehen ab von der Waffenruhe zur Durchsuchung des Schlachtfeldes) drückt vor allem eine Abweichung von dem Vernichtungsgedanken aus und beweist das Friedensbedürfnis eines Theiles. Natürlich bedarf diese Frage nur auf Seite des Siegers der Überlegung; der Besiegte wird jederzeit auf einen Waffenstillstand eingehen und würde denselben auch in der Regel beantragen, wenn ihm nicht bekannt wäre, daß der Sieger nach modernem Kriegsbrauch vor Sicherung seines Kriegszweckes grundsätzlich keinen Waffenstillstand zugesteht. Dem Besiegten ist die Waffenruhe stets von militärischem Vortheil; darum braucht in der Übereinkunft hiefür kein politisches Zugeständnis enthalten zu sein, um den Waffenstillstand schon an sich zu einem militärischen Nachtheile für den Sieger werden zu lassen. In diesem militärischen Nachtheile liegt aber selbstverständlich auch ein politischer Nachtheil. Der Besiegte, welcher einen Sieger findet, der ihm ohne politische Zugeständnisse eine Waffenruhe gewährt, braucht keinen Staatsmann, um die Action auszuführen, aber wohl der Sieger; für ihn ist der Waffenstillstand eine höchst wichtige politische Angelegenheit:

1. Man gewährt überhaupt nur einen Waffenstillstand, wenn er mit Friedensvorschlägen angenommen wird, die den Kriegszweck sichern; in diesem Sinne verweigert man daher auch eine Waffenruhe, wie sie einst beliebt war, um über den Frieden in Unterhandlung zu treten; im Gegentheil, wenn dem Gegner der Waffenstillstand erwünscht scheint, wird der Feldherr die Kriegsthätigkeit steigern, weil hiedurch die Wirkung der Kriegsaction und die Friedensverhandlungen im eigenen Interesse gefördert werden.

2. Der Sieger soll grundsätzlich keinen Waffenstillstand beantragen; das ist Sache des Besiegten. Sobald der Sieger Verhandlungen einleitet, vermindert er die Aussicht, seinen Kriegszweck zu erreichen. Eines der seltenen Beispiele, daß der Sieger die Verhandlungen eröffnete, ist der Waffenstillstand von Villafranca 1859; da kann man wohl auf Beweggründe schließen, die nicht aus dem Kriegszwecke allein hervorgehen. Daß Na

poleon III. Kaiser Franz Josef zur Einstellung der Feindseligkeiten einlud, macht den unbezwinglichen Eindruck, daß jenen, trotz Waffenglück, nebst der Besorgnis wegen der bewaffneten Intervention Preußens auch die wegen der Unsicherheit seines Thrones beherrschte. Es ist immerhin der Beweis einer schlecht vorbereiteten oder unrichtigen Kriegsaction, wenn der Sieger aus welchem Grunde immer genöthigt ist, den Antrag auf Einstellung der Feindseligkeiten zu stellen. Bei Frankreich waren jene Umstände in vollstem Maße vorhanden: der Kriegszweck war dem Staatsinteresse fremd, die Vorbereitung der realen Kraft entsprach nicht den möglichen Gegnern, und Napoleons Machtgrundlage im Staate erlaubte kein politisches Wagnis.

3. Der Besiegte darf in einem Augenblicke, wo eine politische Wendung zum Besseren durch fremde Intervention in Aussicht ist, dem Waffenstillstandsantrag des Siegers nur zur Wiedererstarkung seiner militärischen Kräfte und zur Verbesserung seiner strategischen Lage entgegenkommen, sich aber keinesfalls auf ernste Friedensunterhandlungen einlassen, sondern er muß den Krieg fortsetzen, sobald die politische Sachlage dies verlangt. In einer solchen Lage richtet man sein ganzes Handeln nach den Anstößen, welche der Vermittler und voraussichtliche Verbündete geben, die man auch erkennen läßt, daß man trotz Waffenstillstand an keinen Frieden denkt. Daß Österreich den Friedenspräliminar-Waffenstillstand von Villafranca einging, war das Product eines diplomatischen Kunststückes von Seite Napoleon's in Verbindung mit der geringen Zuversicht Österreichs auf die eigene Kraft und auf die Intervention seiner Interessengenossen. —

An die Kriegsaction schließt sich als zugehörig die Friedensaction an. Sie zieht naturgemäß die Consequenzen der Kriegsereignisse; in dieser Hinsicht jedoch ist es Sache des Staatsmannes, das Zulässige von dem Möglichen zu unterscheiden und das Friedenswerk der politischen Sachlage anzupassen oder abzuringen. Wenn wir die durch einen Krieg geschaffenen Verhältnisse zwischen zwei Staaten oder Staatenbündnissen an sich betrachten, so zeigt sich, daß der Sieger geneigt ist, dem Besiegten die härtesten Forderungen zu stellen; ja im Geiste des Vernichtungskrieges liegt es, daß der Sieger den Gegner als politische Persönlichkeit auslösche, ihn in der eigenen aufgehen lasse, wie wir es im Alterthum so häufig bemerken. Daß letzteres im gegenwärtigen Entwicklungsstadium des Kampfes nicht geschieht oder nur gegenüber Kleinstaaten, liegt in Erwägungen, die sich auf Erfahrungen der inneren und auf Bedingungen der äußeren Politik stützen. Die gegenwärtige Politik hat nicht mehr allein den Kampf der Individualitäten unter sich im Auge, sondern beschäftigt sich auch mit deren Erhaltung, und zwar aus dem Gesichtspunkte der Dauerhaftigkeit des Erfolges, wonach der Sieger ein Friedenswerk zu schaffen strebt, welchem eine natürliche Berechtigung des Fortbestehens

im eigenen Interesse zukommt. Mag es sich um eine Gebietsvergrößerung oder um einen politischen Einfluß als Kriegszweck gehandelt haben, der Sieger will jedenfalls in den dauerhaften Zustand des Friedens eine Eroberung hinüberführen, die nicht allein errungen wurde, sondern sich dem sieghaften Staate auch als natürlich berechtigtes Glied seines Besitzes oder Einflusses anfügt. Dies zu erkennen, ist für die Dauerhaftigkeit des Friedenswerkes entscheidend und richtet sich:

1. nach der Staatsidee und dem Staatsinteresse des Siegers, wie auch des Besiegten;

2. nach dem beiderseitigen Kräftezustand in politischer und cultureller Hinsicht;

3. nach der politischen Sachlage, welche das Friedenswerk im Staatenkreise schafft, wodurch das Verhalten der übrigen Mächte zu diesem ausgedrückt wird.

Um die Bedeutung der Friedensaction auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, muß man sich vor Augen halten, daß der Operationszweck im weiteren und der Kriegszweck im engeren Sinne das Resultat des sieghaften Krieges vorausbestimmt haben, daß sich also der Calcül über die Kriegsaction bereits mit den drei erwähnten Umständen beschäftigt haben soll. Nach der Kriegsentscheidung treten aber diese Umstände erneuert in Betracht; das Maß der aufgewendeten und der vom Besiegten eingebüßten Kraft, das Ansehen, welches sich für den Sieger aus der mehr oder weniger erwiesenen Tüchtigkeit seiner Staatswehr ergab, und noch andere zu Tage getretene Erscheinungen, welche den politischen Wert der Gegner beleuchteten, werden die Ansichten über den voraus erfaßten Kriegszweck verbessern und verändern. In diesem Abweichen von der ursprünglich kühlen Erwägung unter den heftigen Nachwirkungen des Gewaltkampfes finden sich alle jene Fehler und Gefahren, welche der Friedensaction eigen sein können; wohl ist es ihr nicht gegeben, von der eingeschlagenen Operationsrichtung abzuweichen, ob sie nun richtig oder irrig war, — aber sie kann sowohl den Fehler vergrößern oder verkleinern, als auch das Richtige im erfaßten Kriegszwecke übertreiben oder die berechtigten Erwartungen hinter sich lassen.

Hier kann nicht viel die Rede davon sein, wie das Friedenswerk eine verfehlte Operationsrichtung gut zu machen vermag; es nützt nichts, einem siegreichen Staate zuzumuthen, das Blut seiner Streiter ohne Lohn, und wäre er noch so vorübergehend, vergossen zu haben; auch ein neuer Staatsmann oder die plötzlich erwachte Einsicht, daß man den Krieg besser unterlassen hätte, könnten die vollzogene Thatsache nicht ändern, daß der Sieg in der ihm zukommenden Richtung Gewinn bringen müsse. Prüft der Staatsmann während der Friedensaction die Folgen des Krieges im Geiste des Staatsinteresses, so kann es sich ergeben, daß

er dem errungenen Erfolge eine möglichst naturberechtigte Consequenz gibt und ihn dauerhaft gestaltet, wodurch auch Fehler in der Operationsrichtung mannigfach vermindert werden. So kann es sich finden, einen Gegner, statt ihn durch Gebietsverlust zum Todfeinde zu machen, durch einen engen Bund an das eigene Interesse zu fesseln, wie z. B. Preußen die süddeutschen Staaten nach den Erfolgen des Jahres 1866. Im allgemeinen sind in der Gegenwart politische Angriffe auf Grund fehlerhafter Operationsrichtungen selten. Der Antheil, welchen die Völker sowohl an der Vorbereitung des Krieges als an der äußeren Politik überhaupt nehmen, sowie das mächtige öffentliche Bewußtsein verhindern Bestrebungen, die im Gegensatz zu den natürlichen und culturellen Interessen stehen. Verfehlte Operationsrichtungen gehören vorwiegend dem dynastischen Zeitgeiste an, unter welchem die Unumschränktheit des Einzelnen, der planlose Gedanke, „Mehrer des Reiches" zu sein, das Gesetzmäßige in der Politik verhüllte und erst auf blutgedüngten Umwegen zur Geltung brachte.

Nehmen wir hingegen an, daß der Kriegszweck in einer berechtigten Operationsrichtung lag, so besteht für das Friedenswerk die Gefahr, dem Erfolge zu viel oder zu wenig Wirkung zuzumuthen, ferner den Friedenszweck grundsätzlich unrichtig zu erfassen, indem der Kriegszweck schon falsch beurtheilt oder ihm nach dem Kriege eine falsche Deutung gegeben wurde. — Obgleich das Zuwenig selten eintritt, so muß es doch erwähnt werden als ein Fehler gegen sich selbst, wenn man der aufgewandten Kraft nicht die entsprechende Wirkung verschafft. Ein Staat mit einer einheitlichen Absicht wird als Sieger beinahe nie unter dem Maße der berechtigten Forderung bleiben, und wenn dies auch mit Bezug auf den Gegner scheinen sollte, so hat es doch gewiß seine Veranlassung in dem Verhalten der übrigen Mächte, kurz, in einer Zwangslage. Bei Bündnissen jedoch ist ein Zurückstehen des Friedenspreises hinter der Bedeutung des Kriegserfolges häufig. Die praktischen Erfolge der Alliierten im Ersten Pariser Frieden 1814 gegen Frankreich oder im Kriege 1854—55 gegen Rußland standen in argem Widerspruche mit den militärischen Thatsachen und dem Kraftverbrauche. Die Interessengegensätze der verbündeten Mächte unter sich machen militärische Mißerfolge ihres Gegners auch bei außerordentlicher Kraftüberlegenheit weniger gefährlich. Die Ursache liegt keineswegs in der Bescheidenheit der einzelnen Mächte, sondern in der Schwierigkeit, einen Siegespreis zu bestimmen, der jedem das Seine zu bieten vermag; weil dies gewöhnlich nicht möglich ist und der Gewinn vorwiegend *einer* Macht zufallen würde, so verzichtet die Allianz lieber auf eine wesentliche Gebietsveränderung. Verbündete müssen sich bei jedem Friedenswerke hüten, über den Preis ihres Sieges unter sich selbst in Streit und Feindschaft zu kommen. Coalitionen sind kriegerisch und politisch am wirksamsten, wenn es sich um die Wiederherstellung eines

status quo ante handelt. Kriegsactionen von Coalitionen haben daher meist einen conservativen Effect. Vernichtende Schläge gehen gewöhnlich nur von einer Macht aus, welche im freien und vollen Interessengegensatz während der Kriegsaction und bei dem Friedenswerke handelt.

Um den Siegespreis eines einzelnen Staates zu ermitteln, muß vor allem die politische Sachlage geprüft werden; sie zeigt, wie sich die übrigen Mächte gegenüber den geschaffenen Thatsachen verhalten. Dieser Calcül sucht an jenen über die Einleitung der Kriegsaction selbst anzuknüpfen. Zwei Erscheinungsformen sind charakteristisch: Entweder hat der Staat durch den Sieg eine Art Hegemonie im Staatenkreise erreicht, sodaß die übrigen Mächte es nicht wagen werden, in die Friedensaction störend einzugreifen; dies gilt für alle Friedensschlüsse, die Napoleon I. in dem aufsteigenden Theile seiner Laufbahn vollzog, zum Theil kann man dies auch von Deutschland im Jahre 1871 sagen; — oder der Kriegserfolg hat auch die übrigen Mächte aufgeregt, die Interessengegensätze verschärft und Widersprüche wachgerufen. Dies trifft zu, wenn eine untergeordnete Macht besiegt wurde, aus welcher Thatsache eine maßgebende militärische Bedeutung des Erfolges nicht abgeleitet werden kann, wie z. B. nach den Erfolgen Rußlands über die Türkei 1877—78, wo Rußland in seinem Friedenswerke durch den Einspruch Europas unterbrochen wurde; — aber auch nach Siegen, welche die Freiheit des ganzen Staatenkreises bedrohen und einen gemeinsamen Rückschlag geradezu zum Bedürfnisse des Welttheiles machen, wie nach den Raubkriegen Ludwig's XIV. Dieser Calcül wird zunächst zeigen, ob man dem Besiegten gegenüber freie Hand hat oder sich in dem Siegespreise wegen anderer Interessengegensätze beschränken muß. Als Regel gilt, das Maß des Siegespreises, welches einerseits die Lebensbedingungen der Kriegführenden und anderseits die Interessenbeziehungen zu den übrigen Staaten geben, ja nicht zu überschreiten; in der Mäßigung des Siegers liegt die Dauerhaftigkeit des Friedenswerkes. Nun ist aber diese Mäßigung aus mehrfachen Ursachen schwer einzuhalten. Die Gehässigkeit, welche die zum Kriege führenden Interessengegensätze hervorgerufen haben, ferner der Anblick der großen Opfer, welche auch der Sieg gefordert hat, sowie endlich die Eitelkeit maßgebender Personen oder ein irregeleiteter Patriotismus trüben den Blick für das gebotene Maß. Wie der Sieg im großen Kriege eine gewisse Übereinstimmung der politischen Triebe und Interessen im Staate voraussetzt, so verlangt die Mäßigung in der Friedensaction eine übereinstimmende Abklärung im Denken und Fühlen der Regierung, des Volkes und seiner Führer. Gegenüber Kleinstaaten gilt aber die Ausnahme von dieser Mäßigungsregel, daß es besser ist, das Staatswesen völlig aufzulösen, als die Individualität, durch bloße Gebietsabtretungen verkürzt, zum Angelpunkt späterer Conflicte werden zu lassen.

Das Friedenswerk soll dem politischen Bedürfnisse, das den Krieg hervorgerufen hatte, Rechnung tragen, also eine Gebietsveränderung durchführen, die der militärisch dargelegten Macht der sich gegenüberstehenden Interessen entspricht. Jede Erscheinung der politischen Interessen überhaupt kann auf den Umfang des Siegespreises bestimmend einwirken; der Ausdruck dieser Interessen wird im Staatsinteresse zu finden sein. Der Sieger könnte daher die Erweiterung seines Gebietes von der confessionellen oder nationalen Verwandtschaft des bekriegten Nachbargebietes, von einer erwünschten Abrundung seiner Grenzen und ihrer Hinausschiebung bis an ein geographisches Hindernis, endlich von Handelsinteressen unbedingt abhängig machen, wenn nicht die Beziehungen der Staaten im Staatenkreise auf jede solche Gebietsveränderung berichtigend einwirkten. Gewiß wird der Sieger z. B. natürlich verwandte Gebiete zur Erwerbung in Betracht ziehen; aber das Maß des realen Machtzuwachses, ja selbst die örtliche Lage der Vergrößerung werden in jedem Falle auch, manchmal sogar vorwiegend, von den Machtverhältnissen, wie sie durch das Friedenswerk geschaffen werden, abhängen. Alle diese wirksamen Kräfte in Betracht zu ziehen und zum möglichsten Vortheile des eigenen Staates zu verwerten, ist Sache der politischen Eingebung des Staatsmannes. Am Friedenswerke des Jahres 1866 ist eigenthümlich, daß der Hauptgegner dem Sieger kein Gebiet abtrat. Nach geschichtlichen Anklängen, nationaler Verwandtschaft, geographischem Bedürfnisse der Gebietsabrundung und nach der Empfindung des Siegers wäre die Abtretung von Österreichisch-Schlesien an Preußen eine so natürliche Forderung gewesen, daß man sich wundern muß, warum sie nicht ernst in Frage kam. Es ist nicht zu zweifeln, daß der preußisch-italienische Bund die Macht hatte, Österreich zu jener Abtretung zu zwingen, und daß das übrige Europa dazu geschwiegen hätte. Der weitere Verlauf der europäischen Politik hat jedoch gezeigt, daß in dieser Beschränkung Preußens der Keim zur späteren Vertragspolitik lag; nach einer Gebietsabtretung wäre jede Übereinkunft Österreichs mit Preußen für unabsehbare Zeit unmöglich geworden. Diese Mäßigung hatte ihre Quelle in einem umfassenden Ausblick auf die voraussichtlichen Wechselbeziehungen der Mächte und nicht etwa in einer Charaktermilde des Siegers, da es bekannt ist, daß König Wilhelm den Gewinn österreichischen Gebietes wünschte, während Bismarck dem entgegentrat, dafür aber die Auslöschung und Annexion mehrerer deutscher Kleinstaaten rücksichtslos ausführte. — Dem Friedenswerke von San Stefano folgte unmittelbar die Strafe, welche das Abweichen von der gebotenen Mäßigung nach sich ziehen mußte. Die Umstände, unter welchen Rußland vom übrigen Europa freie Hand gegen die Türkei gelassen wurde, trugen das unverkennbare Gepräge, daß wohl keine Macht ausreichendes Interesse hatte, die Türkei vor Unheil zu bewahren, daß

aber der reale Erfolg für Rußland nur beschränkt bleiben durfte, wenn es sich nicht eine anderweitige Kriegsaction zuziehen wollte. Diese politische Sachlage, damit zusammengehalten, daß die Türkei nur in der Vertheidigung militärisch stark ist, bedingte eine politisch und militärisch beschränkte Kriegsaction. Die Vernichtung der Türkei war Rußland politisch nicht erlaubt. Der berüchtigte Vorstoß Gurko's über den Balkan gegen Philippopel sollte daher, obgleich strategisch verwerflich, politisch weittragende Zwecke erfüllen. Weil Rußland wußte, daß Europa ihm nur einen beschränkten Siegespreis zuerkennen würde, hoffte es, durch einen raschen Zusammenbruch des türkischen Staates Europa vor Thatsachen zu stellen, gegenüber welchen Rußland große Ansprüche erheben konnte. Das kriegerische Mißgeschick, welches dem russischen Siege vorausging, einigte instinctiv Europa vor Beendigung des Krieges darin, daß der Siegespreis weit hinter den Thatsachen bleiben müßte. Die Anwendung des Grundsatzes beati possidentes schien von Haus aus unzulässig. Um so fehlerhafter war es, im Frieden die Mäßigung aus dem Auge zu verlieren und eine fremde Intervention herauszufordern, welche Rußland die Initiative in der Bestimmung des Siegespreises entreißen mußte. Es ist gewiß, daß man nur durch ein selbständiges Friedenswerk den möglichst großen Siegespreis erlangt; denn man muß das Maß des Zugestandenen wesentlich überschreiten, bevor sich die Interessengegner zur wirkungsvollen Intervention aufraffen. Rußland konnte sich vorstellen, daß ein Siegespreis, welchen ein Theil der europäischen Mächte zuzulassen geneigt war, auch von den übrigen geduldet würde; so konnte es z. B. seine Forderungen in Asien wesentlich vergrößern, ohne die entscheidenden Mächte in Europa, Deutschland und Österreich-Ungarn, zu reizen. Rußlands Actionszweck, die Masse der slavischen Völker der Balkanhalbinsel unter seine Schutzherrschaft zu stellen, fand aber alle Mächte, selbst Frankreich, in der Zurückweisung einig. Auf dem Berliner Congreß wurde sein Siegespreis derart eingeschränkt, wie er bei eigener Mäßigung aus Verständnis der Sachlage nie eingeschränkt worden wäre.

Nachdem wir zur Überzeugung gekommen, daß den Beziehungen des Friedenswerkes zu den Interessen der unbetheiligten Staaten bei dem herrschenden politischen System eine große Bedeutung zukommt, zeigt sich uns auch, daß dem Friedenswerke die bereits besprochene unausgesetzte Steigerung der Kraft und die Vertragspolitik zur Seite stehen müssen. Der Sieger muß sich militärisch kräftig erhalten; in der eigenen realen Kraft liegt die beste Bürgschaft dafür, daß bewaffnete Interventionen unterbleiben. In einer entsprechenden Auffrischung früherer Übereinkünfte, in der Anregung neuer Bündnisse sind die Wege zu finden, um die Einstimmigkeit des Staatenkreises gegen den Siegespreis zu hintertreiben. Da man auf die Interessen einzelner Staaten beim Friedenswerke besondere Rücksicht

nimmt, theilt man die Mächte in zwei Lager, wodurch jene, deren Interessen verletzt werden, nicht oder weniger zu fürchten sind. Die Kunst des Staatsmannes liegt bei diesen Verhandlungen im Gebrauche der zufälligen Interessen, denn die natürlichen und culturellen lassen sich nur selten willkürlich verwenden.

Beim Siegespreis müssen ferner die Quellen der sich gegenüberstehenden Kräfte der Gegner in Betracht kommen. Es wird nämlich von wesentlichem Unterschiede für die Dauerhaftigkeit des Erfolges sein, ob man den Frieden einem Staate dictiert, der in aufsteigender Entwicklung ist, von dem also die erlittene Krafteinbuße leicht verwunden wird, oder einem solchen, der bereits Merkmale des Niederganges und einer geringeren Restitutionskraft gezeigt hat. Der aufstrebende Staat kann auch durch große Gebietsverluste nicht unterdrückt werden; im Gegentheil, man schafft hiemit einen stets acuten Kriegsanlaß. Dies erfuhr Napoleon I. an den Wirkungen des Tilsiter Friedens 1807; denn gerade das durch denselben nahezu vernichtete Preußen leitete seinen Untergang ein. Das niedergehende Polen hingegen konnte ungestraft zerstückelt werden. Wenn es auch die politische Sachlage erlauben sollte, dem Besiegten große Opfer zuzumuthen, so widerspricht dies doch der Dauerhaftigkeit des Erfolges, sobald den besiegten Staat natürliche oder culturelle Interessen nöthigen, sich wieder in den Besitz des verlorenen Gebietes zu setzen. In dieser Hinsicht ist die Erwägung lehrreich, ob der territoriale Friedenspreis, welchen Frankreich an Deutschland 1871 leisten mußte, politisch gerechtfertigt war. Er war im Hinblick auf die Großartigkeit der militärischen Erfolge sowie auf die gesicherten Beziehungen Deutschlands zum übrigen Europa an sich nicht groß. Die ursprünglich überraschenden Forderungen an Kriegsentschädigung standen im richtigen Verhältnis zu den Kosten moderner Kriegführung und zu dem Reichthum des Besiegten. Deutschland hatte daher das abzutretende Gebiet nur aus dem Gesichtspunkte der Lebenskraft Frankreichs und der Beziehungen jenes Gebietes zu diesem nach seiner Nationalität und politischen Stimmung zu beurtheilen. Daß nun die Abtretung des Elsaß trotz der aus diesen Gesichtspunkten hervorgehenden Gegengründe berechtigt war, liegt im geschichtlichen und besonders im geographischen Interesse Deutschlands. Die Vogesen bilden eine schwer überschreitbare Scheidewand zwischen dem Mosel- und Rheinthal, und das Bestreben, letzteres auf beiden Ufern zu besitzen, war für Deutschland ein längst gebotenes Interesse. Schärfer treten aber die aus jenen Gesichtspunkten zu gewinnenden Gründe gegen die Erwerbung Deutsch-Lothringens hervor; dessen gegenwärtige Begrenzung ist nirgends natürlich gegeben; dessen Bevölkerung, mag die Abstammung welche immer sein, ist französisch geworden. Freilich hat sich Frankreich durch seinen maßlosen Widerstand die Größe des Siegespreises selbst zuzuschreiben; denn unter

dem Eindrucke des leidenschaftlichen Kampfes gewann das militärische Interesse Deutschlands einen größeren Einfluß auf die Umgrenzung der abzutretenden Gebiete, als es vom politischen Standpunkte aus in der Regel rathsam ist. Die Frage des französischen Gebietsverlustes ist weder culturell noch politisch ausgetragen; denn Frankreich strebt nach dem Wiedergewinn und würde ihn erst rückhaltslos aufgeben, wenn es nochmals seine Kraft vergeblich an Deutschland erprobt haben sollte. Nun war aber schon zur Zeit des Friedensschlusses nach allen Erfahrungen über die Natur der französischen Nation mit Sicherheit anzunehmen, daß Frankreich durch die bloße Niederlage, hätte sie auch keinen Gebietsverlust nach sich gezogen, zum Wiedervergeltungskriege geneigt erhalten worden wäre; im Sinne dieser Erwägung nun war es politisch gerechtfertigt, ihm nur eine Grenze zuzugestehen, die es militärisch in Nachtheil versetzt, d. i. die Moselgrenze.

Beachten wir den Siegespreis, welchen Österreich 1859 und 1866 seinen Gegnern bieten mußte, so zeigt sich, daß der Gebietsbesitz Österreichs in Italien keinem natürlichen Interesse entsprach; ebenso war dessen Ausscheidung aus Deutschland geradezu eine Bedingung für seinen eigenen politischen Aufschwung; und so haben sich auch die Beziehungen zu Italien und Preußen alsbald freundschaftlich gestaltet, wodurch die Berechtigung des Siegespreises anerkannt und der Abschluß jener Fragen, die zum Kriege geführt haben, manifestiert ist.

Kühnheit in dem beanspruchten Gebietsgewinn ist bei günstiger politischer Sachlage berechtigt, wenn der besiegte Staat die politische Bestandesberechtigung für alle Interessenten verloren hat. Obgleich die deutschen Kleinstaaten eine gewisse culturelle Bedeutung haben, so gelang es Preußen 1866 doch, einige derselben zu vernichten, ohne daß eine Thatsache geschaffen wurde, die den Keim erwähnenswerter politischer Fragen und Kämpfe in sich trug. Ihr Bestand war im Gegensatze zur nationalen Einigung Deutschlands. Aus diesem Gesichtspunkte hätte Preußen seine Erwerbungen innerhalb Deutschlands noch erweitern können, ohne fürchten zu müssen, einen unheilbaren Gegensatz zu schaffen. Nur die Beziehungen zu den übrigen Mächten legten ihm Beschränkung auf, da man 1866 nicht mit Deutschland als politische Einheit, sondern nur mit Preußen rechnete.

Nicht ohne Einfluß auf den Siegespreis wird die Übergangsweise vom Kriegs- in den Friedenszustand sein. Vom culturellen Standpunkte aus ist es natürlich wünschenswert, die Rückkehr des Heeres aus fremden Gebieten möglichst rasch zu vollziehen; aber in politischer Hinsicht wird diese Angelegenheit verschiedenartig behandelt werden müssen. Bedürfen die Verhältnisse einer raschen Räumung des fremden Gebietes, so sollte im Friedenswerk kein Siegespreis gefordert werden, der ein Faustpfand noth-

wendig macht. Der Gegensatz zu dem lebenskräftigen Besiegten wird in der Regel verschärft, wenn die Besetzung seines Gebietes lange währt. Das Verhältnis der Bevölkerung zu dem feindlichen Heere, sobald das Kriegsrecht nicht mehr wirksam ist, führt zu zahlreichen Verbitterungen. So war es ein unleugbares Verdienst Thiers', dessen sich auch Deutschland dankbar erinnern muß, daß die Besetzung Frankreichs wesentlich abgekürzt wurde. — Die gemeinschaftliche Besetzung Schleswig-Holsteins durch Österreich und Preußen 1864—66 mußte nach der Sachlage zum Conflict führen, selbst wenn sich Preußen nicht bereits in der Kriegsaction gegen Österreich befunden hätte. Ein anderes Verhältnis zeigte sich bei der russischen Besetzung Bulgariens; die politische Absicht, welche Rußland daselbst verfolgte, machte ihm die Aussicht auf eine möglichst lange Besetzung wünschenswert. Der Siegespreis hätte also derart bestimmt werden sollen, daß niemand gegen Rußland einen sachlichen Einwand erheben konnte, wenn es Bulgarien nicht mehr verlassen hätte. Großbritannien zeigt in Ägypten, wie man eine solche Absicht ausführen muß.

Nicht ohne Bedeutung für die nach dem Siegespreis voraussichtliche Besetzungsdauer sind die Beziehungen zu den übrigen Mächten. Jede Besetzung fesselt einen mehr oder weniger ansehnlichen Theil der Kriegsmacht, was bei der gebräuchlichen Heeresorganisation von störendem Einflusse auf die Schlagfähigkeit und noch mehr auf die Schlagfertigkeit eines Staates ist. Sie vermindert die reale Kraft und also auch den politischen Einfluß gegenüber den übrigen Mächten; aus diesem Grunde kann eine solche Besetzung sogar der Anlaß sein, daß eine interessengegensätzliche Macht zur Kriegsaction schreitet. So haben Politiker die Besetzung Bosniens und der Hercegovina durch Österreich-Ungarn getadelt, weil sie einen Heerestheil bindet und dieses für die Entscheidungsaction schwächt. Für die Besetzungsdauer ist vorwiegend die Art und der Umfang der Kriegsentschädigung maßgebend. Vom politischen Standpunkte aus ist in den meisten Fällen die Höhe der Entschädigungssumme an sich nebensächlich. Die Erfahrung lehrt, daß sich lebenskräftige Staaten die riesigsten Kriegsentschädigungs-Summen auferlegen lassen, ohne dies als eine Verletzung ihrer Lebensinteressen zu empfinden, während sie einen Gebietsverlust als eine unerträgliche Interessenschädigung ansehen. Es gilt hier, was wir über die Einflußlosigkeit der Finanzlage oder des Geldmangels auf das Vorkommen der Kriege selbst gesagt haben. Die öffentliche Meinung Frankreichs hat die an Deutschland abgeführten fünf Milliarden nahezu vergessen, verwindet aber den Gebietsverlust nicht. Die Beziehungen der Volkswirtschaft zur Politik nach außen sind merkwürdig gering; wo man jener Einfluß auf diese gestattet, da achtet man gewiß die Staatsindividualität wenig; es wird also das Wirtschaftliche nur bedeutungsvoll, wenn das Politische

nichts gilt, oder wenn die Volkswirtschaft zum Inhalt der Politik geworden ist, wie in Großbritannien. Die Volkswirtschaft ist eine Erscheinung der Cultur und daher wie diese selbst ein Krafterreger im politischen Leben, aber keine Trägerin der Politik für Lebensinteressen, was sich sofort auch an Großbritannien bewährt, wenn es in seinen gebietlichen Interessen bedroht wird. Obgleich gewiß alle Politik in wirtschaftlichen Interessen ihren Ursprung hat, so bedürfen diese erst einer politischen Verkörperung, um in der Politik zu wirken; und diese Verkörperung gewinnt am raschesten Gestalt im Capital. Das Capital hat die Völker für Kriegsentschädigungen auch politisch empfindlich gemacht. Die Rückwirkung, welche die Verschiebungen des Capitals durch große Kriegsentschädigungen auf dieses hervorrufen, erlangen einen mittelbaren Einfluß auf die Politik im Staate. Erinnern wir uns der Rückwirkung, welche die Capitalsverschiebung durch die französische Kriegsentschädigung auf ganz Mitteleuropa äußerte. Die durch sie hervorgerufene Geldkrise hat im Fractionsleben nachhaltig gewirkt; mächtige Parteien des fortschrittlichen Princips datieren von jenen Capitalsstürzen ihren Niedergang. An der äußeren Politik hingegen ist das ganze Ereignis spurlos vorübergegangen, und der Einfluß des Capitals auf die große Politik ist mehr in der Einbildung der Capitalisten und Manchestermänner zu suchen, als in den Thatsachen erweisbar. Politische Bedeutung erlangt die Höhe der Kriegsentschädigung am ehesten durch das, was sie auszudrücken strebt, und durch ihre Wirkung mit Bezug auf das Faustpfand an feindlichem Gebiete oder auf formelle Rechtsansprüche. So kann große Mäßigung in Geldforderungen oder auch das Unterlassen einer solchen mit der Absicht geschehen, dem besiegten Staate eine gewisse Verbindlichkeit aufzuerlegen. Es kann aber auch eine große Forderung, die der Gegner nicht zu befriedigen vermag, ein Mittel sein, diesen in Abhängigkeit zum Sieger zu bringen; mag dies nun mit der Absicht geschehen, ihn hiedurch zum Verbündeten zu machen, was natürlich unsicher ist, oder um sich in die Angelegenheiten des Besiegten wegen Nichterfüllung des Friedensvertrages jederzeit mischen zu können, was sichtlich Rußland bei der auferlegten und noch nicht gezahlten Kriegsentschädigung der Türkei beabsichtigte.

Wir sehen, daß die Art des Siegespreises verschiedenen Erwägungen unterliegt und daß mit demselben die weiteren Beziehungen der kriegführenden Mächte beeinflußt werden können.

Die Beurtheilung des Siegespreises vom Standpunkte des Besiegten aus können wir wohl nach dem Grundsatze der Polarität auf dieselben Lehren stützen, welche wir für das Friedenswerk des Siegers gewannen. Auch für den Besiegten ist vor allem der beiderseitige Kraftzustand entscheidend. Das Maß der Wahrscheinlichkeit, bei Fortsetzung des Krieges einen Um-

schwung in dem militärischen Geschick erwarten zu können, ist vor allem maßgebend dafür, ob man überhaupt in Friedensverhandlungen eintritt. Der Sieger kann, wenn er seinen Kriegszweck erreicht hat, ohne Bedenken dem angetragenen Friedenswerke beistimmen; die weitere Fortsetzung des Krieges bezweckt nur eine Vermehrung des Druckes auf den Gegner, um diesen dem Willen des Siegers unterzuordnen. Sobald sich jene Unterordnung findet, hört für den Sieger das Kriegsbedürfnis auf. Der Krieg gegen die französische Republik 1870—71 war von Seite Deutschlands nur ein Druck, um jene Gebietsforderungen von Frankreich gebilligt zu sehen, die Bismarck bereits Mitte September 1870 in Ferrières gegen Jules Favre aussprach. Für den Besiegten jedoch ist theoretisch der Augenblick zum Friedenswerke erst gekommen, wenn der Umschwung im militärischen Geschick eingetreten, der Gegner vom eigenen Gebiet vertrieben und zur Unterwerfung genöthigt erscheint. Es liegen aber nur wenige Fälle in der Geschichte vor, wo durch ein solches Ausharren ein Umschwung in den Kriegsverhältnissen eintrat. Wir wissen, daß Napoleon I. 1812 in Rußland mittelbar und später unmittelbar Friedensverhandlungen einleitete. Daß dieselben erfolglos blieben, lag nur in dem Instincte Rußlands, durch die Kriegslage real überlegen geworden zu sein. Bei voller Ermessung der realen Kraft zeigt sich nämlich, daß diese damals nicht vorwiegend in Rußlands Heer, sondern im herannahenden Winter und seinen Rückwirkungen auf den französischen Nachschub lag. Für den politischen Zweck bleibt es gleich, ob man die feindliche Armee schlägt, oder ob sie erfriert und verhungert; das umfassende Erwägen aller unterstützenden Kraftfactoren ist daher für einen Besiegten von höchster Bedeutung, wenn eine Friedensaction an ihn herantritt. Wenn aber dem Besiegten die Überzeugung kommt, daß ein Umschwung ausgeschlossen ist, weil die reale Kraft erschöpft ist und ihre Quellen nicht ergiebig fließen, dann mag er alsbald das Friedenswerk einleiten; jede Fortsetzung des Krieges kann nur den Siegespreis vergrößern. Unmittelbar nach der Schlacht bei Königgrätz leitete Benedek durch Gablenz und wenige Tage darauf die österreichische Regierung das Friedenswerk ein. Dies ist ein Beispiel von dem Bewußtsein des Besiegten, daß jeder Umschwung ausgeschlossen ist. Jenes Bewußtsein entstieg wohl äußerlich der Kriegslage, in Wahrheit war es aber der instinctive Ausdruck innerer Reibungen infolge der gestörten Interesseneinheit der eigenen Völker. Daß aber das Friedenswerk nicht sofort zu stande kam, lag wohl in dem Gefühle Preußens, noch nicht solche militärische Erfolge erreicht zu haben, daß der Kriegszweck gesichert schien, was anderseits durch Österreichs geringe Zugeständnisse bei jenen Waffenstillstands-Verhandlungen bestätigt wurde; Preußen mußte damals die Friedensaction noch ablehnen, sollte nicht der Erfolg nur halb gewährleistet sein. Wir sehen, daß die

Einleitung von Seite des Besiegten, sowie das Zugeständnis zur Einleitung der Friedensaction vom Sieger eine wichtige, gründliche Einsicht in die eigenen und gegnerischen Kraftfactoren fordernde Angelegenheit der Politik ist. Natürlich nimmt bezüglich dieser Erwägungen der Feldherr einen wesentlichen Einfluß auf die staatsmännische Entschließung, weil doch der beiderseitige Heereszustand, den zu beurtheilen seine Sache ist, der lebendigste Ausdruck der sich messenden realen Kräfte der feindlichen Staaten ist. Daß Frankreich 1870 seinen Widerstand nach Sedan fortsetzte, lag nicht allein in der patriotischen Leidenschaftlichkeit der leitenden Männer, sondern dieser Absicht lag auch die Meinung zu Grunde, daß Deutschlands Heere den Reibungen eines in der schlechten Jahreszeit fortgesetzten Widerstandes erliegen würden. Diese Meinung war keineswegs so unberechtigt, als sie sich hinterher darstellt. Immerhin beruhte aber dieses Verschieben der Friedensaction auf einem Verkennen der militärischen Tüchtigkeit Deutschlands, ein Verkennen, welches aber hinreichend entschuldigt ist, wenn man bedenkt, daß sich Deutschland eine solche Spannkraft seines Heeres selbst kaum zugetraut haben dürfte. Der Verlauf des zweiten Theils dieses Krieges hat beide Gegner und die Mitwelt überrascht; wenn jemand ihn aber vorauszusehen vermochte, so war es gewiß der Politiker und Staatsmann, der sein Urtheil auf das innerste Wesen der politischen Kraft Deutschlands und der politischen Beweggründe Frankreichs stützte. Nur ein durch die Republik politisch neugeschaffenes Frankreich konnte an die extreme Fortsetzung des Widerstandes denken, und nur ein herkömmlich militärisch so gefestigter Staat wie Preußen konnte ein Heer besitzen, das den Forderungen des Kampfes gegen die Republik genügte.

An das militärische Urtheil über den Augenblick der Friedensaction muß sich jenes des Staatsmannes anschließen, und zwar vor allem übereinstimmend hinsichtlich des Urtheiles über die eigene Kraft aus dem politischen Gesichtspunkte, also was den inneren Zustand beider Staaten betrifft, sodann aber speciell von Seite des Staatsmannes wegen der politischen Beziehungen zu den übrigen Mächten. Wenn auch die vor dem Kriege eingeleitete Vertragspolitik der Ausgangspunkt für den nunmehrigen Calcül ist, so hat sich doch die Sachlage in der Regel durch den militärischen Mißerfolg derart geändert, daß auch dieser Calcül wesentlich anders lauten wird; insbesondere Freundschaften, ja selbst Bündnisse aus zufälligem Interesse haben in der Regel ihren Wert verloren. Es ist ein Beweis geringer staatsmännischer Befähigung, wenn man eine Kriegsaction auf freundschaftliche Versprechungen anderer Mächte hin eröffnet hat, und es kann wohl im Kampfe zwischen Großmächten als ein Gesetz hingestellt werden, daß nur jene Hilfe einen stichhaltigen Wert hat, wo beide Theile die Waffen gleichzeitig ergreifen und bis zum

gemeinsamen Frieden führen. Anders gestaltet sich der Einfluß fremder Beziehungen auf die eigene Lage, wenn mit dem eigenen Mißerfolge ein anderseitiges Lebensinteresse verletzt erscheint. Wir haben über diese politische Sachlage bereits ausreichend angeführt, daß sich eine solche, nachträglich zur That drängende Interessengemeinsamkeit nur gegenüber Kleinstaaten einfindet, und brauchen hier nur beizufügen, daß sich ein solcher Antheil manifestiert, ohne daß man sich selbst wesentlich zu bemühen braucht. Die Frage, ob sich Preußen, beziehungsweise Deutschland für eine Hilfeleistung zu Gunsten Österreichs im Jahre 1859 entschlossen haben würde, wenn Österreich die Friedensaction nicht eingeleitet hätte, kommt aus folgenden Gesichtspunkten außer Betracht: Bis zur Verletzung deutschen Bundesgebietes, welche jene Hilfe gewiß gebracht hätte, wollte es Napoleon überhaupt nicht kommen lassen; sein Kriegszweck war im äußersten Falle mit Venetien abgeschlossen. Österreich aber wollte es in einem anderen Sinne nicht so weit kommen lassen; war es ihm ja doch von Haus aus nicht bloß um seinen italienischen Besitz, sondern sogar um die Aufrechthaltung der Specialverträge mit Toscana, Modena und Parma zu thun. Konnte es diesen Besitz und Einfluß nicht schützen, so war ihm der weitere Kampf gegenstandslos, denn für die anderen Länder hatte es nach dem herrschenden politischen Bewußtsein absolut nichts zu fürchten! Da sich die Kriegsobjecte der Gegner derart deckten, war ein Abbruch des Krieges, bevor noch die Intervention Preußens ernst in Betracht kam, selbstverständlich. Würde aber deutsches Bundesgebiet bedroht worden sein, dann wäre die Kriegsaction eben in ein neues Stadium getreten, und es hätte sich nicht um eine Hilfe für Österreich, sondern um einen Krieg zwischen Frankreich und dem deutschen Bunde gehandelt.

Von großer Wichtigkeit für den Besiegten ist die richtige Wahl des Augenblickes, wann das Friedenswerk eingeleitet werden muß; diese Wahl ist aber unzweifelhaft ebenso schwer als wichtig. Wenn wir theoretisch annehmen, daß dieser Augenblick gekommen sei, sobald die Aussicht auf einen Erfolg geschwunden ist, so können wir dies doch nicht als Grundsatz der praktischen Politik ansehen. Die Beantwortung dieser Frage ruft die Inspiration des Staatsmannes an, weil die Rücksichten der Waffenehre des Heeres und Staates beachtet werden sollen. Eine zu nüchterne Beurtheilung dieses Umstandes kann für den Staat dann nachtheilig sein, wenn der bisherige Widerstand nicht der volle Ausdruck der Aufopferungsfähigkeit des Volkes ist. Auch das Volk muß zum Bewußtsein gelangt sein, daß ein Umschwung unmöglich ist, sonst kehrt sich dessen Ingrimm über die Niederlage gegen die Regierung, und der Staat wird nebst dem äußeren Mißerfolge auch von innerem Zerwürfnis erfaßt. Diese Betrachtung zeigt, daß hinsichtlich des Augenblicks für die Eröffnung der Friedensaction zu unterscheiden ist: jener Fall, wo die

Bevölkerung keine willige Quelle der realen Kraft im Kriege ist, und jener, wo sie zu den äußersten Opfern gebracht werden kann.

Im ersteren Falle wird schon bei Beginn des Krieges die reale Kraft allein im Heere gesucht werden müssen, woraus folgt, daß mit einer entscheidenden Niederlage des Heeres auch die Hoffnung auf einen Umschwung zum Besseren dahin ist. Hier ist die Gefahr vorhanden, daß man der Waffenehre zuliebe den Widerstand bis zu einem Augenblicke ausdehnt, der uns wehrlos dem Willen des Siegers überantwortet. Dies muß vermieden werden. Der Augenblick zur Friedensaction tritt daher bald ein, und diese soll in der Regel übereinstimmend mit dem Feldherrn dann eingeleitet werden, wenn ein Stillstand in den militärischen Operationen entweder infolge eines Terrainhindernisses oder einer Neugruppierung der beiderseitigen Streitkräfte eingetreten ist. Wenn man strategisch einer neuen Entscheidung gegenübersteht, so werden auch in dem Feinde Beweggründe erwachen, das Beenden des Kampfes selbst bei Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Fortsetzung des Blutvergießens vorzuziehen. Wir sehen hieraus, daß die Einleitung der Friedensaction in der Regel nicht unmittelbar einer Entscheidungsschlacht folgen soll. Ist dieselbe so ausgefallen, daß die Verfolgung eine Zerstörung der Streitkräfte befürchten läßt, so wird der Feind ohnehin nicht in die Friedensaction eintreten, sondern die Consequenzen seines Sieges ziehen. Es soll vielmehr militärisch alles geschehen, was die Fortsetzung des Widerstandes in einem rückwärtigen Abschnitte erfolgreich gestalten kann. Wenn sich die Heere erneuert zum taktischen Schlage nähern, und sobald die äußerste Kraftanspannung ins Werk gesetzt wurde, dann ist in der Regel der Augenblick gekommen, die Einstellung der Feindseligkeiten mit Friedensvorschlägen anzutragen. So war im Jahre 1866 mit dem Eintreffen beider Heere an der Donau und für Österreich mit der Ankunft der Südarmee in Wien der richtige Augenblick zum Friedenswerk gekommen.

Wenn hingegen die Bevölkerung für die Fortsetzung des Widerstandes begeistert ist, dann soll auch der Volkswille in der Organisierung des Widerstandes lebendigen Ausdruck finden, um erneuert das Waffenglück zu versuchen, oder man sucht, wenn keine Wahrscheinlichkeit des Erfolges vom Feldherrn zugegeben wird, unter dem Eindrucke dieser Opferwilligkeit auf den Gegner wenigstens die Friedensverhandlungen günstig zu gestalten.

Der Besiegte hat keine freie Wahl des Siegespreises, aber er muß bis zum Äußersten dafür eintreten, daß der Siegespreis das richtige Verhältnis zum militärischen Erfolge des Siegers nicht überschreite und der politischen Sachlage entspreche. Streng genommen könnte jeder Sieger nach Niederwerfung des Heeres den Staat vorübergehend zerstören, wie

es Napoleon I. zu thun pflegte. Diese Niederwerfung des Heeres ist aber jetzt nicht gleichbedeutend mit dem politischen Tode des Staates, wie zur Zeit der vierten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes. Der niedergeworfene Staat gründet seinen Widerstand gegen zu harte Bedingungen auf das Interesse, welches der Staatenkreis an dem politischen Gegengewichte der Staaten unter sich hat, um jene vierte Entwicklungsstufe der hegemonistischen Bestrebungen nicht wieder aufleben zu lassen. Durch klug geleitete Friedensverhandlungen kann also viel gewonnen werden; dazu ist aber nöthig, daß der Staatsmann des Besiegten klar erkenne, was das unvermeidliche Opfer der Niederlage ist, damit nicht das Friedenswerk scheitere, insofern ein militärischer Umschwung in der Kriegsaction unmöglich geworden ist.

Alle diese Erwägungen sind unter dem Einflusse der erregten Kriegsleidenschaften außerordentlich schwierig, und je nach der Natur und Lebensfähigkeit der kämpfenden Staatswesen, nach den herrschenden Volkseigenschaften werden Pessimismus und Optimismus den sachlichen Blick trüben. Wo das Genie des Staatsmannes fehlt, wird nur die genaue Kenntnis der eigenen Kraftfactoren, der politischen Sachlage und der maßgebenden Interessen in den Stunden der Gefahr intellectuelle Stützpunkte für das Erkennen des Richtigen bieten. Hieraus ziehen wir jedoch die Lehre, daß ein Wechsel der leitenden Personen während der Kriegsaction in der Regel von Nachtheil sein muß. Der Besiegte glaubt sich manchmal verpflichtet, einen Staatsmann seines Amtes zu entsetzen, sobald sich durch den militärischen Mißerfolg sein politischer Irrthum erwiesen hat. Es müssen jedoch schwerwiegendere Anschuldigungen vorliegen als bloß der militärische Mißerfolg, um es zu rechtfertigen, die Staatsleitung in den verwirrenden Augenblicken der Friedensaction neuen Händen zu übergeben. Muß dies jedoch geschehen, dann darf es nur an Personen geschehen, die mit der Durchführung der Kriegsaction vollkommen vertraut sind und daher den Zug der Interessen im intimsten Verkehre mit dem früheren Staatsmanne und mit der praktischen Politik in sich aufgenommen haben. In diesem Sinne wurde z. B. der österreichische Minister Buol-Schauenstein während des Krieges 1859 durch den mit den Verhältnissen im deutschen Bunde vertrauteren Rechberg ersetzt, weil sich gezeigt hatte, daß im Verkennen dieser Verhältnisse die unmittelbare Ursache des verfehlten Kriegsplanes lag.

Der Siegespreis selbst wird mit Rücksicht auf das Interesse, welches alle Mächte des Staatenkreises an einer gesunden Vertheilung der Macht haben, leicht zum Gegenstande einer Conferenzpolitik, wenn der Sieger jenen überspannt, und wenn er selbst keinen hinreichenden Einfluß besitzt, sich vor der Einmischung der übrigen Großmächte zu bewahren. Da Letzteres das Streben eines jeden Siegers sein muß, so soll er auch den

Siegespreis so bemessen, daß eine Einmischung der übrigen Großmächte nicht herausgefordert wird oder mit gutem Grunde abgelehnt werden kann. So begegnen sich die Interessen des Siegers und des Besiegten für einen billigen Siegespreis. Die Conferenzpolitik im Anschlusse an eine Kriegsaction ist ein Ersatz für die Vermittlungspolitik und ist aus den bekannten Gesichtspunkten beider zu beurtheilen. Für jenen besonderen Fall aber, wo es die allgemeine Bedeutung der laufenden Kriegsaction mit sich bringt, daß alle Großmächte und die betheiligten Staaten dieser Conferenzpolitik beitreten, wird die Versammlung ein Congreß und diese Form der Friedensaction Congreßpolitik genannt; sie geht aus dem politischen System Europas hervor. Sie ist ein außerordentlicher Fortschritt in der Friedenspolitik unserer Zeit selbst; mag auch der Congreß der Großmächte von minder fähigen Diplomaten geleitet oder unter ungünstigen Umständen veranstaltet werden, so ist er doch meist geeignet, den Interessengegensätzen manches von ihrer Schärfe zu nehmen und jenen leidlichen Zustand zu schaffen, der den Frieden für einige Zeit sichert. Wenn ein Friedenscongreß abgelehnt wird, so ist dies der Beweis, daß die strittige Frage noch nicht jene Waffenentscheidung erfahren hat, welche der Natur des Interessengegensatzes entspricht. So war es, als Napoleon III. 1859 empfahl, die italienische Frage vor einen Congreß zu bringen, Österreich aber unmöglich seine Stellung in Italien ohne Waffenentscheidung aufgeben konnte. Aus dem Meinungsaustausche der neutralen Mächte während eines Krieges entwickeln sich Vereinbarungen, die zur Veranstaltung des Congresses führen. Dem Friedenszwecke entsprechend soll die Initiative zum Congreß — zum Unterschiede von der Conferenz- und Vermittlungspolitik — nicht von einer unmittelbar interessierten, sondern von der am wenigsten betheiligten oder den Gegnern gleich gewogenen Macht ergriffen werden. Der objective Standpunkt des Antragstellers charakterisiert den Friedenszweck des Congresses und bringt Bürgschaften, daß die streitenden Parteien leichter den Weg der Vereinbarung finden. Zur Veranstaltung des Congresses reicht aber die bloße Initiative irgend einer unbetheiligten Macht nicht hin, sondern die politischen Verhältnisse bestimmen, wer überhaupt hiezu geeignet ist. So würde es z. B. Preußen nicht möglich gewesen sein, sich an die Spitze jenes Congresses zu stellen, dessen Wirkung der Pariser Friede 1856 war. Die veranstaltende, nicht interessierte Macht muß auch jenes Ansehen haben, welches die streitenden Theile nöthigt, ihren Vorschlägen Gewicht beizulegen. Die einleitende Macht muß schon in der vorausgehenden Politik ein Grundpfeiler für die Gruppierung der Mächte sein, sodaß die Hauptmasse des Staatenkreises sich der Friedensabsicht jener Macht kaum verschließen kann. Da die Congreßpolitik im Zusammenhange mit der vorausgehenden Politik steht, muß jene Macht schon

bei der Einleitung und während der Kriegsaction jener Absicht vorarbeiten. Je reiner diese Forderungen der Congreßpolitik in jeder Hinsicht zum Ausdruck kommen, desto wahrscheinlicher ist ihr Erfolg. So war die Wahl des Ortes für den Congreß zur Ordnung des europäischen Staatensystems nach dem Sturze Napoleon's I. und die hiedurch gegebene Leitung für den Erfolg des schwierigen Werkes entscheidend. Keine andere Macht stand den zu treffenden Entscheidungen leidenschaftsloser gegenüber als Österreich, welches schon vor den Schlußkämpfen 1813 eine bewaffnete Vermittlungspolitik führte. Es war 1813 die führende Macht in der europäischen Politik durch die Stellung, welche es zwischen den streitenden Parteien erlangt hatte, und die Abmachungen in Reichenbach brachten es auch an die Spitze der Kriegführung. Da aber alle maßgebenden Mächte am Kriege betheiligt waren, die Gegnerschaft aber in einem gewissen Sinne durch Napoleon's Verbannung eliminiert war, so konnte nur eine kriegführende Macht, welche für die Sachlage entscheidend geworden war, an der Spitze des Congresses stehen. — Anders war dies im Jahre 1856; da Frankreich als kriegführender Theil selbst die Leitung jenes Congresses besorgte, der die Folgen des russisch-türkischen Krieges ordnen sollte, und Paris als der Congreßort bestimmt war, ging der sachliche Charakter der Vereinbarungen bereits verloren; das Friedenswerk enthielt in sich den Keim neuer und naher Verwicklungen. Leicht wäre es damals Österreich gewesen, die Leitung des Congresses zu seinem Vortheile an sich zu ziehen, da es bereits während des Krieges vermittelnd wirkte; aber die Wankelmüthigkeit seiner Politik und das Verhalten des leitenden Staatsmannes hatten ihm das nothwendige Ansehen geraubt. Napoleon III. gelang es, das Übergewicht Europas zu Gunsten seiner Absicht im Orient heranzuziehen, wodurch er auch die Führung des Congresses erlangte. Übrigens verhinderte der berühmte Schachzug Cavour's durch die Theilnahme Sardiniens einen Congreß in Wien. — Der Berliner Congreß bringt den Charakter dieser Politik am reinsten zum Ausdruck, indem ein höchst angesehener Staat ihn veranstaltete und der leitende Staatsmann sich mit Recht den „ehrlichen Makler" nennen konnte. Deutschland war vermittelnd jenen Vereinbarungen beigestanden, welche Rußland überhaupt den Weg zu seiner Kriegsaction freimachten; hiedurch war es von Haus aus bestimmt, einen Congreß einzuleiten, sobald der Siegespreis einen Umfang erlangte, der jene Vereinbarungen umgestoßen hätte.

Da der Congreß als Action aus dem Meinungsaustausche aller maßgebenden Mächte und aus einer Reihenfolge von Übereinkünften besteht, so ist es klar, daß er kein vorzügliches Friedenswerk zu schaffen vermag; er kann nur, wie alle politischen Beschlüsse, bei welchen die Mittel der Gewalt nicht mitwirken, eine Übereinkunft schaffen, in der

weder ein Princip noch ein System unzweideutig zum Ausdruck kommt, weil der Antheil aller Interessen jede bestimmte Richtung des Resultates verwischt. Interessengegensätze culturellen oder natürlichen Ursprunges können durch Congresse nicht behoben werden; ihre wohlthätige Wirkung liegt darin, daß sie die Entwicklung solcher Fragen, dem Verlaufe aller natürlichen Entwicklungen entsprechend, verlangsamt, Krisen, welche den gesammten Staatenkreis ergreifen könnten, verhindert, und so der Cultur Raum gibt, den unabwendbaren politischen Ereignissen vorzuarbeiten. Jede radicale Lösung politischer Fragen beruht auf einem freien Walten der absoluten Feindseligkeit. Nur wenn feindliche Interessen von jeder Vermittlung unabhängig werden, ist die entscheidende Lösung einer politischen Frage möglich. Dieser Gegensatz der Congreßpolitik zu einer rationellen Kriegspolitik läßt schließen, daß jene im Grunde genommen stets den Sieger benachtheiligt und der thatsächlichen augenblicklichen Vernichtung des Besiegten Einhalt thut. Diese Eigenthümlichkeit des Congresses führt uns aber wieder zu dem Rückschlusse, daß es kein Beweis einer wohlangelegten Politik sei, wenn der Sieger denselben über sich ergehen lassen muß; er überantwortet die Entscheidung über den Siegespreis dem Einflusse widerstreitender Interessen. Es ist daher die Aufgabe der Kriegspolitik, so viele Mächte mit der eigenen Absicht in Übereinstimmung zu bringen, daß sich nicht genug Mächte in der Lage befinden, einer Einladung zum Congreß Folge zu leisten. Dies gelang Bismarck in seinen großen Kriegsactionen gegen Österreich und Frankreich. Die Congreßpolitik schafft in der Regel ein Friedenswerk, welches zu einem Theil des sogenannten internationalen Rechtes wird. Durch die Theilnahme aller maßgebenden Mächte wurde nämlich ein formeller Ausgleich der brennendsten Interessengegensätze herbeigeführt. Weil aber all' diese Mächte mitwirkten, ist es jeder einzelnen schwer, selbst bei günstiger politischer Sachlage, sich den Wechselwirkungen der vertragsmäßigen Verpflichtungen zu entziehen. So bindet eines das andere, oft auch gegen sein eigenes Interesse, und der Friede hält, wenn auch stets bedroht, an. Solche Vereinbarungen hemmen also die absolute Feindseligkeit und geben den culturellen, insbesondere den wirtschaftlichen Interessen einen freieren Spielraum. Durch diese Beziehungen zur Cultur erlangt die Congreßpolitik ihre Stellung in der Entwicklungsgeschichte der politischen Kämpfe und der Gesellschaft. Das Streben, gleichsam ein Gerüste von gleichmäßig anerkanntem Besitz und Einfluß zu schaffen, ist ein außerordentlicher Fortschritt und steht im geraden Verhältnisse zu den Fortschritten, welche der öffentliche Verkehr in diesem Jahrhundert gemacht hat. Zum ersten male gelingt es, in der Politik eine über dem Staate stehende, wenn auch bedingte Autorität zu schaffen, die zum Wächter des Vertrages wird, d. i. die Gemeinsamkeit

der Mächte. Wenn wir nach der Wesenheit dieser Autorität forschen, sehen wir, daß sie keine höhere Instanz ist, wie sich z. B. Friedensschwärmer das Schiedsgericht vorstellen, sondern daß diese höhere Macht ein Ausfluß der realen Kräfte der einzelnen Großstaaten und ihrer verbündeten Gruppen ist, deren Wirksamkeit erlischt, wenn im Geiste der politischen Entwicklung der Völker und Staaten die Übereinkünfte des Congresses unerträglich geworden sind; dann werden sich mehrere Mächte in der Übereinstimmung zusammenfinden, den Einfluß der übrigen Mächte abzuschütteln, oder eine Macht muß aus innerem Drange den Vertrag brechen.

In diesem Umstande liegt aber auch die Entwicklungsfähigkeit der Congreßpolitik; die friedensbedürftige Gesellschaft vermag in ihr einen Hort der öffentlichen Sicherheit zu sehen, jener Sicherheit, welche wir dem Grundzuge unseres Daseins, der absoluten Feindseligkeit, abzugewinnen vermögen. Die Congreßpolitik ordnet den Staatenverein gewissen Vereinbarungen unter, *ohne* die Selbständigkeit des Staates aufzuheben und eine Macht *über ihm* schaffen zu wollen. — Wir stehen noch weit von den wünschenswerten Zielen der friedensbedürftigen Culturwelt und übersehen bei den Leiden des politischen Kampfes die Fortschritte in demselben. So ist es eine Folge der Congreßpolitik, daß jeder Staat seine Wehrkraft bis zum Äußersten anspannt, weil mit dem Nachlassen dieser Spannung in einer Richtung der Zusammenbruch der letzten Congreßvereinbarungen erfolgen muß. In unserem Entwicklungsstadium des Kampfes ist nicht einzusehen, wie die Schöpfungen der Congreßpolitik auf einem anderen Wege gesichert werden könnten. Es wird gewiß eine Zeit kommen, wo auch die Wirkung von Congreßvereinbarungen auf eine Art gesichert werden kann, die nicht in jenem Widerspruche mit den friedlichen Productionsbedürfnissen der Menschen steht. Da sich aber dieses höhere Entwicklungsstadium des politischen Kampfes nur im Geiste der Grundsätze der Politik einzufinden vermag, so ist das tiefere Eindringen in deren Wesenheit der einzige Weg, um das Herannahen dieser Zeit zu beschleunigen und uns vor Rückschlägen zu bewahren. So ist es vor allem wichtig, daß die natürlichen und insbesondere die culturellen Interessen die oberste Macht über politische Entscheidungen erlangen und die zufälligen Interessen, diese Quelle aller vermeidbaren Conflicte machtlos werden; diese sind die Ursache unberechtigter Kraftanstrengungen der Staaten, während die natürlichen und culturellen Interessen die unvermeidlichen Conflictsanlässe bergen, um derentwillen die reale Kraft der Staaten angespannt und die Vertragspolitik vorherrschend thätig sein muß. Solange die gegenwärtigen politischen Bedingungen bestehen, wie der nationale Zeitgeist, verquickt mit dem nachfolgenden positivistischen, so lange wäre ein Congreßbeschluß auf allgemeine Ab-

rüstung ein Schein, der zum politischen Nachtheile desjenigen Staates führen würde, welcher ihm traut und nicht rechtzeitig einsieht, wann die Vereinbarung machtlos wird.

Die Vereinbarungen jedes Congresses tragen den Keim ihres Umsturzes in sich. Die Mächte scheiden sich sofort in solche, welche die Aufrechthaltung des Vertrags oder wenigstens seiner wesentlichsten Theile anstreben, und solche, die dem Verfalle der Vereinbarungen mit Sehnsucht entgegensehen. Der allgemeine Zwang erhält letztere vorläufig in der Anerkennung derselben. Lange wirksam wird daher ein Congreßbeschluß sein, wenn der benachtheiligte Theil einschließlich seiner Interessengenossen der Schwächere ist; daher ist es gut, wenn Congresse auf Kosten unbetheiligter Kleinstaaten, wie beim Wiener Congreß, oder auf Kosten eines niedergehenden Staatswesens, wie beim Berliner Congreß, beschließen können. — Der Pariser Friede 1856 zeigte von Haus aus Merkmale der Hinfälligkeit. Er benachtheiligte Rußland, beachtete Preußen zu wenig, ließ Österreich trotz Opfer ohne Vortheil, gebar neue Conflicte durch das Auftreten Sardiniens und brachte der Türkei im Gegensatz zum culturellen Bedürfnisse Vortheile; wir sehen, daß also, entgegengesetzt unserer Lehre, Großmächte die Opfer trugen und ein Kleinstaat und ein niedergehendes Staatswesen gewannen. — Der Berliner Vertrag schränkte wohl den Siegespreis Rußlands ein, setzte aber so verkünstelte Vereinbarungen, wie das reale Condominium des Donaureiches über Bosnien und die Hercegovina und das heimliche Condominium Rußlands über Bulgarien, fest, daß diese beiden, an der orientalischen Frage lebhaft interessierten Mächte das Streben haben, die Vereinbarungen für sich zu brechen und für den anderen aufrecht zu erhalten. Auf dieser Verknüpfung der Interessen, vervielfältigt durch jene der Ostmächte in Polen und deren dynastisches Interesse gegenüber der Republik Frankreich, beruht die Haltbarkeit des Berliner Vertrages; sobald einer dieser Theile ein Interesse opfert, z. B. Rußland das dynastische, indem es sich mit Frankreich verbündet, zerfällt das irrationelle Werk dieses Congresses. Der Deutsche Bund und so manches andere Geschöpf des Wiener Congresses geben uns aber die Lehre, daß irrationelle Gestaltungen oft eine unerwartete Dauerhaftigkeit besitzen.

Durch jeden Congreßbeschluß ist also die reale Kraft gegeben, die ihn zu untergraben trachtet. Die Aufhebung der Vertragswirkungen ist ein Actionszweck, welchen die benachtheiligten Staaten in der von uns genugsam dargestellten Weise verfolgen. Das Eigenthümliche dieser politischen Action ist, daß sie nicht ein Operationsobject, sondern äußerlich alle übrigen Vertragsmächte zum Gegner hat. Die innere Bedeutung dieser Gegnerschaft hängt jedoch von dem Werte ab, den jede einzelne dieser Mächte der Wirksamkeit dieses Vertrages beimißt,

wovon wieder die Kriegsgefahr, die mit dem Vertragsbruche heraufbeschworen wird, abhängig ist. Erforschen wir die Wirkungen eines Congreßbeschlusses nach jeder Richtung an dem Berliner Vertrag, wie er sich für die Staatsinteressen des Donaureiches darstellt: Die vortheilhafte Wirkung dieses Vertrages liegt einerseits in der Einschränkung des russischen Einflusses auf der Balkanhalbinsel, anderseits in der Vermehrung des österreichisch-ungarischen Machtgebietes. Nach der conservativen Natur dieses Reiches erklärt es sich zweifellos auf eine unbeschränkte Zeit mit dem ersteren Erfolge gegenüber Rußland befriedigt und wünscht daher den Vertrag aufrecht zu erhalten, umsomehr als Rußlands Einfluß durch die politische Entwicklung tiefer sank, als der Vertrag einräumte. Auch bezüglich des eigenen Machtgebietes strebt Österreich-Ungarn nicht über die Bestimmungen des Vertrages hinaus. Was es da noch anstrebt, liegt auf dem Gebiete der Handelspolitik. Das Condominium jedoch, welches der Vertrag in Bosnien und der Hercegovina geschaffen hat, schon nach der Natur dieses Zustandes ein culturell verwerfliches und politisch unbequemes Übergangsstadium, strebt das Donaureich natürlich baldmöglichst in eine reale Gebietserwerbung überzuführen, und in diesem Punkte liegt der Wunsch nach einer Berichtigung des Vertrages zu Gunsten des Donaureiches, wenn auch derselbe nicht lebhaft genug ist, um den obigen Vortheil gegenüber Rußland dafür aufs Spiel zu setzen. Leitet aber Österreich-Ungarn eine Action zur Erwerbung des Occupationsgebietes ein, so würde dies folgende Wirkungen haben:

1. Allgemeine Wirkung. Der Berliner Vertrag ist gebrochen, und auch die übrigen Vertragschließenden brauchen sich an dessen Abmachungen nicht mehr als gebunden zu erachten.

2. Besondere Wirkungen. Verletzt fühlt sich durch diesen Vertragsbruch absolut die Türkei, was an sich noch keine Kriegsgefahren in sich schließt, sondern erst bedenklich wird durch die freie Hand, welche die kleinen Balkanstaaten, insbesondere Montenegro, Serbien und Bulgarien erlangen, ferner durch den Aufruhr, welcher möglicherweise im Occupationsgebiete selbst entsteht. Bedingungsweise verletzt ist Rußland, d. h. es kann die definitive Gestaltung des territorialen Gebietszuwachses des Donaureiches nicht ertragen, ohne selbst in dieser Richtung Vortheile zu erlangen. Jede bedingungsweise Verletzung zieht solche Consequenzen nach sich, wie sie der jeweiligen politischen Sachlage entsprechen; ist der natürliche Interessengegensatz Österreich-Ungarns zu Rußland in einem krisenhaften Zustande, so kann dieser Vertragsbruch zum Kriege zwischen beiden führen, insbesondere dann, wenn Österreich-Ungarn diese Action ohne anderweitige Machtstütze unternimmt. Herrscht aber zwischen Österreich-Ungarn und Rußland eine politische Übereinstimmung oder ein Vertragsverhältnis, dann wird Rußland Entschädigungen auf der Balkan-

halbinsel und in Asien suchen. — Verhältnismäßig verletzt fühlen sich endlich die Westmächte, insbesondere Großbritannien, weil durch die Erwerbung der fraglichen Länder ein neuer Schritt erfolgt zur Einengung ihres Handelsgebietes. Man kann sicher sein, daß letzteres diese Action z. B. in Ägypten oder Arabien, am Suezcanal u. s. w. zu seinem Vortheile ausnützt. Italien wird sich verletzt fühlen, wenn aus der Rechtskränkung ein Nutzen zu ziehen möglich ist; findet es keinen solchen Vortheil in der politischen Sachlage, so kommt es weniger in Betracht. — Wohlwollend wird sich dieser Action gegenüber Deutschland verhalten, da die Erwerbung im Sinne des Weiterrückens Österreichs nach Osten und der Ausdehnung deutschen Einflusses liegt. Selbstverständlich hängt dieses Wohlwollen immer davon ab, daß das Erlöschen der Wirkung des Vertrages Deutschland im Hinblick auf die übrigen politischen Constellationen vortheilhaft erscheint. In dieser Hinsicht wird die Stellung Österreich-Ungarns zu Rußland maßgebend, da Deutschland den Krieg zwischen diesen Mächten einstweilen grundsätzlich nicht wollen kann. Die Tripelallianz kann nach allem Bekannten für diese Action nicht angestrengt werden; ja sie verhält sich sogar ablehnend.

Dieser politische Calcül zeichnet das Verhalten des Donaureiches gegenüber dem Berliner Vertrage vor, da je nach der Sachlage die Wirkungen des Vertragsbruches eintreten. In dieser Hinsicht kann Folgendes geschehen:

1. Österreich-Ungarn bricht aus eigener Initiative den Vertrag und erklärt diese Länder als eigenes Gebiet. Ich brauche nicht zu wiederholen, daß diese wie jede andere Action die entsprechende Vorbereitung der Kraft, insbesondere die richtige Vertragspolitik und die Wahl des richtigen Augenblickes der Action voraussetzt. Gestützt auf das wohlwollende Deutschland, auf eine Vereinbarung mit der Türkei, der anderweitige Vortheile geboten werden, und auf eine Vereinbarung mit Italien und Großbritannien wird der Vertrag trotz Rußland und seinem Satelliten Frankreich gebrochen; oder aber, Österreich-Ungarn einigt sich mit Rußland, dem in einer unschädlichen Richtung die Fortsetzung seiner Eroberungspolitik im Orient zugegeben wird, und einverleibt die Länder trotz der Türkei. Diese Initiative kann aber auch auf einem neuen Congreß ergriffen werden, über welchen Fall wegen der Vielgestaltigkeit der möglichen Sachlagen kein Calcül möglich ist.

2. Österreich-Ungarn heimst diesen Gebietszuwachs in Verfolg eines anderweitigen Vertragsbruches endgiltig ein. Hiebei handelt es sich vorwiegend darum, von wem und in welchem Umfange dieser Bruch erfolgt. Vertragsüberschreitungen z. B. von Seite Großbritanniens genügen nicht, um das Donaureich von den Wirkungen des eigenen Vertragsbruches politisch frei zu machen, weil das Occupationsgebiet

mit den natürlichen Interessen anderer Mächte und nicht mit jenen Großbritanniens in Beziehung steht, da dieses überhaupt nach seiner realen Kraft für eine Continentalmacht keine maßgebende Stütze sein kann. Bricht aber Rußland den Vertrag in wesentlichen Bestimmungen, dann ist die Erwerbung Bosniens und der Hercegovina eine natürliche Folge, weil das Condominium den Zweck hatte, Rußland zur Aufrechthaltung des Vertrages zu nöthigen, und weil nach dem Wesen der Politik mit dem Aufhören der Wirkung auch die Verpflichtung Österreich-Ungarns gegenüber allen Mächten Europas erlischt.

3. Österreich-Ungarn gelangt zur politischen Überlegenheit gegenüber Rußland, und zwar durch die eigene siegreiche Kriegsaction oder durch eine anderweitige militärische Niederlage Rußlands; dann ist die Erwerbung jenes Gebietes selbstverständlich, trotz der übrigen Vertragschließenden.

4. Österreich-Ungarn verzichtet auf den Besitz der genannten Länder, gibt auch die Occupation auf, was von niemand als Vertragsbruch angesehen würde, aber die politische Abdankung des Donaureiches bedeuten und die orientalische Frage auf das Donaureich erweitern würde. —

Das vorstehende Beispiel eines politischen Calcüls zeigt, daß die Congreßpolitik keinen zeitlichen Abschluß in der politischen Entwicklung schafft, wie z. B. die reine Kriegsaction, wohl aber eine „Station", auf welcher der Calcül über die Kraftverhältnisse im Staatenkreise ermittelt und mit dem Ergebnisse der Politik formell in Übereinstimmung gebracht wird. Die formellen Zugeständnisse bilden sodann, entsprechend aller Rechtsentwicklung, eine Stütze für die weitere Operation. Der Vertrag bringt Ordnung und Sicherheit in die Werke der Politik und vermindert auf diese Weise das Gebiet der Conflicte, welche aus der ungeklärten Auffassung der politischen Thatsachen in früheren Entwicklungsstadien des Kampfes so häufig entstanden. Der Congreß fügt sich als ein neuer, früher unbekannter Actionszweck in die Operation ein. —

Wohl hat es den Schein, als würde auch das Schiedsgericht als eine neue Actionsform in die Politik eintreten. Dem ist jedoch nicht so; es ist dem Wesen nach uralt und gleichbedeutend mit jenen Entscheidungen, die, wie beim Kampfe der Horatier und Curiatier, dem Zufall oder einer höheren eingebildeten Macht überlassen wurden, während der moderne Schiedsspruch sich auf den formellen Inhalt des internationalen Rechtes, ebenfalls eine moralische Macht, stützt. Das Schiedsgericht ist keine politische Action, sondern wer es anstrebt, gibt für die fragliche Angelegenheit die Politik auf; es ist ihm nicht der Mühe wert, das politische Recht, d. i. jenes des Stärkeren, in Anwendung zu bringen. Die Politik hat daher wohl auszusprechen, ob man eine Angelegenheit einem Schiedsspruche überantwortet; manchmal wird sie auch noch berathen, wer denselben zu fällen hat; aber mit der Überantwortung an diesen hört die

Politik auf, wie ja auch der Schiedsspruch unpolitisch und rein formell sein soll. —

Oberflächlich angesehen scheint jenes Verhältnis eines Staates, in welchem er sich einer fremden Kriegsaction gegenüber theilnahmslos verhält, nicht die Bezeichnung einer politischen Action zu verdienen; und dennoch ist sie eine solche, weil die Neutralitätspolitik auf bestimmte Erwägungen über den sich abspielenden Fall einer fremden Action, besonders einer Kriegsaction, gegründet ist. Wenn auch nicht materiell thätig, so ist die Neutralität doch eine politische That, nämlich das Zugeständnis, daß eine politische Angelegenheit ohne eigenen Eingriff rationell entschieden werde. Der neutrale Staat muß sich also von Haus aus darüber klar sein, daß die möglichen Machtveränderungen nicht derart sein werden, um seine natürlichen Interessen zu verletzen; denn sonst ist die Neutralität nicht am Platze, und es ist die Vertrags-, Vermittlungs- oder Conferenzpolitik geboten. Die Neutralitätspolitik hat ihren Ursprung entweder in dem Friedensbedürfnisse des Staates oder in der Gleichgiltigkeit der Angelegenheit oder in der Hoffnung, in dem anderweitigen Conflict zu gewinnen. Das Friedensbedürfnis, meist aus dem inneren Zustande des Staates hervorgehend, ist überhaupt eine schlechte Grundlage für die Politik nach außen und schließt daher in erhöhtem Maße jene Gefahren in sich, welche der Neutralitätspolitik entspringen können. Politisch ist also nur die Neutralität, welche auf der vollständigen Interesselosigkeit an dem vorliegenden Falle, beziehungsweise in der Hoffnung auf Gewinn beruht. Aber auch hier ist zu bemerken, daß nur zu häufig die Neutralität, besonders wenn man aus dem Streite überhaupt Gewinn erhofft, zu Täuschungen und zum politischen Nachtheile führt. Gewöhnlich treten durch fremde Action derartige Machtverschiebungen ein, daß für den Neutralen ein ungünstigeres Verhältnis als vor dem Kriege entsteht. So war z. B. die Neutralität Preußens 1805 zum Theil im Friedensbedürfnisse begründet, zum Theil beruhte sie aber auch auf der Hoffnung, bei der Besiegung Österreichs zu gewinnen, während anderseits auch eine Besiegung Frankreichs kein Mißfallen erregen mußte. In Verkennung der politischen Sachlage und der gegnerischen Kräfteverhältnisse glaubte Preußen eines Erfolges bei seiner Neutralitätspolitik gewiß zu sein; seine Niederlage 1806 war die Wirkung dieser Politik.

Anders muß eine Neutralitätspolitik beurtheilt werden, die gleichsam nur in einem Aufschieben der Kriegsaction besteht, wonach der Staat neutral den Zeitpunkt erwartet, wann er mit seiner vorbereiteten Kraft die Action vortheilhaft eröffnen kann; eine solche Neutralitätspolitik, die auf einer klugen Activität beruht, hat in den meisten Fällen den politischen Erfolg für sich, weil sie auf Grund von Thatsachen arbeitet, die unzwei-

deutig über die Kräfteverhältnisse Auskunft gegeben haben. In diesem Falle befand sich Österreich 1813, wo es die Kriegsaction erst eröffnete, als es sich herausgestellt hatte, daß einerseits eine volle Thatkraft für den Krieg bestand, und anderseits nicht mehr die frühere Unbesiegbarkeit sichtbar wurde. Österreich hatte nach seinen früheren Erfahrungen wohl triftigen Grund, nicht ohne Sicherheit eines Erfolges in die Action zu treten.

Die Neutralitätspolitik ist, wie alles Unthätige in der Politik, nur dann von Erfolg begleitet, wenn sie nach der Natur der im Kampfe stehenden Interessen selbstverständlich ist, oder wenn sie ihren Namen nicht verdient, sondern nur scheinbar als Neutralität gelten soll. Bei der letzteren Form dieser Politik kommen alle die Momente, welche bei einer thätigen Politik entscheidend sind, in Betracht: Während der Neutralität die Vorbereitung der realen Kraft und insbesondere eine scharfe Beobachtung der politischen Sachlage, um den Augenblick wahrzunehmen, wann die Neutralität aufgegeben und für einen der kämpfenden Theile Partei ergriffen werden muß. Weil aber die Vorbereitung der Kraft mit dem Schein der Neutralität schwer vereinbar ist, wird der Augenblick, um in die Action zu treten, gewöhnlich versäumt, wodurch dieser unaufrichtigen Neutralität leicht der Erfolg mangelt. Das Friedensbund-System unserer Zeit, welches auf der Vertragspolitik beruht, ist einer Neutralitätspolitik naturgemäß abhold; denn es liegt in der vertragsmäßigen Stellung, welche die Staaten in Europa gegenüber den entscheidenden Interessen eingenommen haben, daß keine Macht imstande ist, unvorbereitet und gleichgiltig einer Kriegsaction zuzusehen. Dies liegt natürlich nicht in einer größeren Actionslust, sondern eben in dem Willen, durch Androhung einer Erweiterung des Actionsschauplatzes Kriegsactionen überhaupt gefahrbringender zu machen und hiedurch zu verhindern. Bei diesem Friedensbund-System ist auf dem Continent Europas nur wenig Raum für eine Neutralitätspolitik, weil eine Kriegsaction nur für ein unzweifelhaftes Lebensinteresse aller Staaten eintreten kann, und weil bei der gegenwärtigen Schlagfertigkeit aller Continentalstaaten ein rasches Heraustreten aus der scheinbaren Neutralität zur Action leichter als früher geworden ist. Nur Großbritannien ist in der Lage, eine offene Neutralitätspolitik zu beobachten, die theils in seiner absichtlichen Interesselosigkeit gegenüber den Machtverhältnissen auf dem Continent, theils in seiner militärischen Unfähigkeit liegt, die Interessen, welche es daselbst hat, zu vertreten. Aus diesem Verhältnisse wurde nun eine Neutralitätspolitik für alle Fälle abgeleitet, welche die besondere Bezeichnung „Nichteinmischungs-(Nichtinterventions-)Politik" erlangt hat. Es ist klar, daß kein Continentalstaat in der Lage ist, dieser Politik zu huldigen; bei Großbritannien hingegen ist sie — insofern es diese Politik nicht zu

ſtreng einhält — nur eine Wirkung ſeiner Operationsrichtung, welche auf dem Continent Europas nichts ſucht, und mithin berechtigt. Die Nichteinmiſchungs-Politik Großbritanniens mag wirkliche Erfolge bringen, ſolange es zuſehen kann, wie ſich die europäiſchen Mächte befehden; ſie wird aber England zum Verderben, ſobald die Continentalſtaaten zum politiſchen Bewußtſein kommen ſollten, daß ihr natürliches Intereſſe gebietet, ſich zu einigen, um nicht die ganze nichtruſſiſche Welt eines Tages engliſch zu finden. Alſo auch ſie hat ihren politiſchen Wert in dem Scheine der Neutralität und in der Wirklichkeit des Zuwartens, bis der Augenblick gekommen iſt, die Einmiſchung zur Sicherung ſeiner Weltmachtsſtellung an ihren Platz treten zu laſſen. Eine ſolche bewaffnete Intervention kann, nachdem ſich Europa bis zur Erſchöpfung abgerungen hat, dann auch Großbritannien den Sieg bringen, ſo wie Wellington mit Miethstruppen dem ſterbenden Löwen bei Waterloo den letzten Tritt gab. —

Da wir alle Erſcheinungsformen der politiſchen Action überblicken, drängt ſich überzeugend die Lehre auf, daß nur reale Momente die Beweggründe politiſcher Entſchlüſſe ſein dürfen, und daß es für einen Staat nichts Verhängnisvolleres geben kann als die letzte Form der politiſchen Action, die Gefühlspolitik; ſie gehört zu jenen Actionen, die ihre Quelle in zufälligen Intereſſen haben. Denn, wenn auch in der Regel moraliſche Motive, wie Dankbarkeit, Ritterlichkeit, perſönliche Zuneigungen, traditionelle Verbindlichkeiten oder Vergeltungsluſt, Rachſucht ſowie perſönliche Abneigungen in der Gefühlspolitik die Actionsweiſe beeinflußen, ſo ſtecken doch hinter dieſen Motiven ſtets eigennützige Triebe einzelner Perſonen und Sonderintereſſen. Daher ſehen wir das Mittelalter mit ſeiner unerſchöpflichen Fehdeluſt vorwiegend von der Gefühlspolitik beſtimmt, deren wahrer Hintergrund die niedrigſte Habſucht machttragender Perſonen war. Der dauerhafte Erfolg der Staaten und Völker einſchließlich ihrer Dynaſtien liegt nur in der vernunftgemäßen Beachtung natürlicher und cultureller Intereſſen und in einem politiſchen Handeln, dem jeder Einfluß perſönlicher Empfindungen fern gehalten wird.

48. Die Fortſetzung der Operation von Action zu Action.

Da wir nunmehr die politiſche Operation bis über eine Entſcheidungsaction erörtert haben, ſo glaube ich wohl vorausſetzen zu können, daß der Leſer in das Weſen der Politik nach außen ſo weit eingedrungen iſt, um zu erkennen, daß die Sicherung des Erfolges, ſowie das Fortſpinnen der Operation in ihren Grundzügen und Lehrſätzen nicht anders beſchaffen ſein kann, als in ihrem früheren Verlaufe. Wieder folgt die Prüfung der Sachlage, der politiſche Calcül, die Vorbereitung der realen Kraft

im Inneren und durch eine entsprechende Vertragspolitik nach außen für die Erfüllung der nächsten Actionszwecke im Geiste des Operationszweckes. Dennoch gibt es für die Fortsetzung der Operation manches Erwähnenswerte.

Wenn wir einen Kriegserfolg näher erwägen, so findet sich, daß derselbe wohl bedingt das Product einer richtigen äußeren, aber unbedingt die Folge einer richtigen inneren Politik und insbesondere der Wehrtüchtigkeit des Staates ist. Wohl kann man auf die Wechselbeziehung aller staatlichen Lebensäußerungen hinweisen, um der äußeren Politik für alle Fälle ihren wesentlichen Antheil an dem Erfolge zu lassen, aber es ist besser und für die politischen Tugenden des Staatsmannes bezeichnender, wenn er, vielleicht in voller Selbsterkenntnis, die Hauptleistung der Aufopferung des Volkes und dem Heere zuschreibt. Er soll nicht in einem Glauben an die Unfehlbarkeit seiner Politik nach dem bisherigen System oder Princip weiter operieren, sondern den Kriegserfolg und die Friedensaction als einen bestimmten Abschnitt in der Staatspolitik überhaupt ansehen. Mag nun der Kriegserfolg der geschickten Vertragspolitik oder der richtigen Wahl des Zeitpunktes für die Kriegsaction zugeschrieben werden, oder aber der Tüchtigkeit des Heeres an sich oder als Ausdruck der Volkstüchtigkeit zu verdanken sein, dies bleibt für die *Fortsetzung der Operation* gleich; mag auch der vernunftmäßige Zusammenhang für diese Fortsetzung mit dem Calcül zur erfolgreichen Kriegsaction unverkennbar sein, an die Einleitung der nächsten Action muß dennoch mit einer unbefangenen Auffassung der Umstände, mit einem frischen Calcül herangetreten werden. Je größer der politische Erfolg einer Kriegsaction war, desto mehr ist derselbe zukünftigen Angriffen ausgesetzt, desto wahrscheinlicher ist ein Rückschlag. Besonders wenn die Consequenzen eines Kriegserfolges unnatürlich sind und dem Interesse des Staatenkreises überhaupt widersprechen, dann wird die Aufgabe des Staatsmannes schwierig und manchmal sogar unvermeidlich undankbar. Die Unterscheidung eines Kriegserfolges dieser Art von einem im natürlichen und culturellen Sinne ist so bestimmend für die erfolgreiche Fortsetzung der Staatspolitik, daß sie auch theoretisch verschieden beurtheilt werden muß. Die Geschichte lehrt, daß die widersinnigsten Kriegszwecke zum Triumphe gelangten, aber sie weiß nichts davon, daß solche Erfolge zu behaupten waren. Die richtige Wahl des Kriegszweckes charakterisiert sich aber durch die Dauerhaftigkeit und daher durch eine leicht zu erfüllende *Sicherung des Erfolges*. Wenn der Kriegszweck in natürlichen und culturellen Interessen des Staates liegt, wenn der politische Kriegserfolg jene Schranken einhält, die aus den allgemeinen Beziehungen der Mächte geboten erscheinen, so sichert sich der Erfolg gewöhnlich von selbst, und es bedarf nur des politischen Taktes, um den errungenen Besitz oder Einfluß dauer-

haft zu gestalten, d. h. zu organisieren und zur Anerkennung durch die öffentliche Meinung zu bringen. Widerspricht aber der Gewinn dem natürlichen und culturellen Interesse des Staates und Staatenkreises, dann sieht sich gewöhnlich der Staatsmann, wenn er das Wesen der Politik erkennt, zu einer widerspruchsvollen Politik genöthigt; der beste Staatsmann kann dann keine sichtbaren Erfolge erringen, und er hat viel erreicht, wenn er den Staat vor Niederlagen bewahrt. Es ist z. B. nicht einzusehen, wie ein Staatsmann Österreich aus der Sachlage, welche der Wiener Friede 1864 oder der Gasteiner Vertrag 1865 geschaffen hatte, heil zu ziehen vermocht hätte. Der militärische Erfolg in Schleswig-Holstein einerseits, die in ihrem Verlaufe aufgehaltene italienische Frage anderseits, ferner die Stellung zu Rußland in Verfolg des Pariser Friedens bildeten eine solche Aneinanderreihung von widernatürlichen und scheinbaren politischen Erfolgen, daß an eine Behauptung derselben nicht zu denken war. Das Errungene aufgeben und den begangenen Fehler, zwecklos Kraft verschwendet zu haben, einzugestehen, ist für das Ansehen des Staates nach außen und für das staatliche Bewußtsein des Volkes abträglich und kann Krisen heraufbeschwören. Der Rückzug von einer unrichtigen Operationsrichtung, gewiß das Heilsamste, gehört daher zu den schwersten, aber auch verdienstlichsten Aufgaben eines Staatsmannes.

Mag nun die politische Sachlage und die Natur des Erfolges wie immer sein, der Staatsmann muß stets auf die Stärkung und Gesundung der inneren Kraft, als die reale Grundlage jeder Politik, vor allem hinwirken. Ist der Staat ohnehin politisch gesund und stark, dann ist die Fortsetzung der Politik nicht schwer; um so wichtiger wird aber dieser Umstand, wenn nicht alles in Ordnung ist und der Erfolg zweifelhaften Wertes war. Nur zu leicht verleitet der Erfolg, an politischer Spannkraft nachzulassen und die Vorbereitung der eigenen Wehrkraft für künftige Ereignisse zu unterbrechen. Fügt sich das gewonnene Gebiet natürlich in das Staatsganze, dann findet sich auch ein ungehemmtes wirtschaftliches Zusammengreifen der Theile, um den Staat zu festigen. Dies und eine richtige Wehrorganisation lassen die Nothwendigkeit einer schlagfertigen Sicherung des Erfolges vermeiden. Ein widernatürlicher Gebietszuwachs oder Einfluß hingegen greift störend in die Staatswirtschaft und in die Wehrorganisation ein; um so wichtiger wird dann die äußerste Schlagfertigkeit zur Sicherung des Gewonnenen. — Die Politik nach außen muß der inneren Zeit verschaffen, die Angliederung des neuen Gebietes organisch vollziehen zu können. Hiezu ist nöthig, daß man die übrigen Staaten mit dem geschaffenen Machtzuwachs versöhne; unnatürliche Machtverschiebungen sind gewöhnlich ein Gegenstand lang andauernder Eifersucht. So kann die Sicherung eines Erfolges eine ganze Geschichtsperiode eines Volkes ausfüllen und die Lebensaufgabe eines Staats

mannes werden. Nebst der Vorbereitung der realen Kraft ist wohl das Wichtigste, jeden Conflict geraume Zeit zu vermeiden. Das Zeitmaß in der Politik, wann eine neue Action folgen darf, um die Operation zu fördern, wird entscheidend. Die Zeit, welche für die innere Festigung des Staates verlangt wird, ist für jeden Fall durch die Natur des Staatswesens und durch den Geist des Volkes bestimmt. Die Erfolge, welche Preußen 1866 und sodann 1871 errang, verlangten eine wesentlich verschiedene Vorbereitungszeit. Die Reformation, der Zollverein, die nach dem Jahre 1848 sich vollziehende Thätigkeit der Nationalpartei, die Militärconventionen mit mehreren Kleinstaaten, die Heeresreform, hatten die Kriegsaction Preußens gegen Österreich nicht allein von langer Zeit her vorbereitet, sondern auch eine rasche Consolidierung des Neugeschaffenen ermöglicht. Der Norddeutsche Bund war nicht allein alsbald lebensfähig, sondern auch rasch ein politisch kräftiges Gebilde. Abgesehen von der richtigen Vertragspolitik Bismarck's konnte sich jener Bund nach kurzer Zeit befähigt erachten, zu jener Action zu schreiten, welche eine unausweichliche Folge der Erstarkung Deutschlands war. Trotzdem wurde diese Action nicht von Seite Preußens, sondern von Seite des voraussichtlichen Gegners, von Frankreich, eingeleitet; ersteres war vielmehr bestrebt gewesen, die Kriegsaction hinauszuschieben, um die Consolidierung Norddeutschlands sich weiter vollziehen zu lassen. Obgleich der Erfolg gegen Frankreich zeigte, daß Deutschland schon nach vier Jahren der nächsten Kriegsaction gewachsen war, wollte Bismarck sichtlich eine Abschwächung des Gegensatzes zur Welfenpartei im Inneren und zu Österreich nach außen abwarten. Während für die Action gegen Frankreich ein rasches Zeitmaß zulässig gewesen ist, so gestaltet sich diese Frage nach den Erfolgen 1871 wesentlich anders. Bismarck fand, daß die äußerste Vorsicht und viel Zeit für die Vorbereitung der Kraft bis zur nächsten Kriegsaction geboten ist. Sowohl das neugebildete Deutschland, als auch insbesondere der Gebietszuwachs verlangen einen abgeschlossenen Zeitabschnitt zu ihrer Consolidierung durch die politische und culturelle Thätigkeit; und es dürfte dieser Staatsmann seine ernstliche Lebensaufgabe in der Sicherung des Erfolges durch Zeitgewinn und Hintertreibung jeder großen kriegerischen Verwicklung in Europa gesucht haben, welchen übernommenen Curs der äußeren Politik auch sein Nachfolger einzuhalten scheint. Gelingt es einem Staatsmanne, auf solche Art Actionen aufzuhalten, die frühere Erfolge untergraben könnten, dann kann es bei einer weisen inneren Politik gelingen, selbst widernatürliche Gebietszuwüchse dem Staatswesen zu erhalten. Auch Metternich sah seine Lebensaufgabe in der Erhaltung der durch den Wiener Congreß geschaffenen Sachlage; aber so groß der Zeitraum war, den er für die innere Consolidierung Österreichs gewann, so ließen sich doch jene Erfolge nicht dauerhaft ge-

ſtalten, weil die innere Politik dieſe Zeit nicht zu benützen wußte. Auch die innere Politik Deutſchlands muß erſt zeigen, ob ſie geeignet iſt, die Conſolidierung des Geſchaffenen und die Angliederung des Erworbenen zu fördern.

So ſehen wir, wie die Zeit, in Übereinſtimmung mit cultureller und politiſcher Thätigkeit im Staatsinneren, den wichtigſten Antheil an der Sicherung des Erfolges nimmt; ſie iſt in der Politik an ſich krafterzeugend, da durch ſie der Gewohnheitstrieb erwächſt. Jedes neue politiſche Gebilde kämpft ſelbſt bei natur- und culturberechtigter Grundlage mit der Ungewohnheit des geſchaffenen Zuſtandes, ein Gefühl, welches mit der Zeit dem Gewohnheitstriebe Platz macht; es kommt alſo darauf an, dieſen Trieb zu Gunſten des Staates zu gewinnen. Auch nach außen kann die Zeit gegenüber dem Geſchaffenen verſöhnend wirken; die Staaten finden Gelegenheit, ſich neuen Actionszwecken hinzugeben, und ſo zugleich Entſchädigung für Verluſte und aufgegebene Beſtrebungen. So hat es den Anſchein, als würden die alten Gegenſätze Öſterreichs und Italiens einer Intereſſengemeinſamkeit Platz machen, obwohl von beiden Seiten noch viel bis zu einem bedingungsloſen Bündniſſe geſchehen müßte, welches das Mittelglied Deutſchland entbehren könnte.

Der Culturſtaat der gegenwärtigen Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes ſucht bei ſeinem mächtigen Friedensbedürfniſſe ſein eigenes Intereſſe in dem Frieden des ganzen Staatenkreiſes, und dieſes herrſchende Syſtem lehrt, daß man den eigenen Vortheil auch auf dem Wege fremder Vortheile finden kann. Dieſer politiſche Gedankengang, auf der fortſchreitenden Vergeſellſchaftung und auf der wachſenden Macht des Collectiveigennutzes über den Individualeigennutz beruhend, macht ſich auch in der Sicherung des Erfolges wirkſam geltend: man unterſtützt den benachtheiligten Staat hinſichtlich aller Intereſſen poſitiv, die nicht den eigenen widerſprechen. Die Politik der kleinen Dienſte und manchmal auch eine *überanſtrengte Zuvorkommenheit* (bons offices forcés) fromm en dieſem Sicherungszwecke beſonders. — Während ſich alle Continentalmächte dieſem diplomatiſchen Gebrauche hingeben, liegt es im Grundzuge der britiſchen Politik, nirgends und keinen Staat ohne handgreiflich überwiegend eigene Vortheile zu unterſtützen oder zuvorkommend zu behandeln. Englands Politik ſteht überhaupt nicht voll auf der gegenwärtigen Entwicklungsſtufe des Kampfes, weil die inſulare Lage es vieler Schwierigkeiten überhebt. Die abſolut eigennützige Politik Englands, die einem anderen Staate auch das nicht gönnt, was es ſelbſt nicht haben kann, geht über jenen Eigennutz, welcher dem Weſen der gegenwärtigen Politik entſpricht; ſie gehört dem Weltmachtſyſtem an. Dieſe politiſche Eigenart zeigte ſich nach dem Berliner Congreß, auf welchem England Rußland von der Türkei abwehrte, aber derſelben für ſich ſelbſt Cypern

ohne innere Nothwendigkeit — welche z. B. hinsichtlich der Besetzung Bosniens und der Hercegovina für das Donaureich vorlag — entriß. Der versöhnende Zug, der aber der Politik aller übrigen Staaten, selbst Rußlands, zukommt, ist keineswegs ein Product von Gefühlen, sondern nur eine im Geiste unseres Friedenssystems modificierte Vertragspolitik. Die Unterstützung, welche man anderen Staaten zu bringen trachtet, soll Zeit schaffen für die Sicherung des Erfolges und zur Vorbereitung der Kraft. Dieser unterstützenden, auf Zeitgewinn berechneten Politik kann es vielleicht gelingen, den bisher abgeneigten Staat in eine uns erwünschte Operationsrichtung zu drängen und so nicht bloß den Erfolg zu sichern, sondern auch eine richtige Politik innerhalb des Staatenkreises überhaupt herbeizuführen. Wenn es z. B. den europäischen Mittelmächten gelingen würde, Rußland von seiner Ausdehnungslust in Europa zu einer solchen bloß in Asien zu veranlassen, so würde hiedurch der europäischen Cultur, Deutschland und dem Donaureiche, ja auch Rußland selbst ein großer Dienst erwiesen. Wenn wir jedoch das Verhältnis dieser Staaten bedenken, so fällt sofort auf, daß weder Deutschland noch Österreich-Ungarn Rußlands Bestrebungen in Asien zu hindern oder zu unterstützen vermögen. Und in diesem Unvermögen zu Gegendiensten liegt auch eine Ursache dafür, daß Rußland eine europäische Weltmachtspolitik führt und von ihr nicht ablassen kann. Deutschland hat hingegen Österreich-Ungarn mit der Zeit wirklich eine neue Operationsrichtung aufgedrängt, weil es dessen Politik im Osten real unterstützte. Wir sahen kurze Zeit Bismarck in ähnlicher Weise gegenüber Frankreich thätig. Er versuchte, den gebotenen Zeitgewinn durch Unterstützung Frankreichs in dessen Colonialpolitik zu finden; wenn diese Absicht fehlschlug, so liegt es mehr in der geringen Neigung Frankreichs zur Colonialpolitik als in der Unmöglichkeit, daß Frankreich z. B. in einer großen Mittelmeerpolitik für seine Verluste am Rhein Entschädigung zu finden vermöchte. Eine Politik, welche alle Interessen des besiegten Gegners für den Zeitgewinn und für die Sicherung des Erfolges in Betracht zieht, muß also auch den Blick von der Sachlage des europäischen Staatenkreises zu einem Überblick auf die Weltlage erweitern. —

Wenn wir dem Verhalten des erfolgreichen Staates nach der Entscheidungsaction mehr Worte widmeten, so können wir jenes des Besiegten kürzer besprechen. Diese Kürze wird schon durch die erlittene Einschränkung der Actionsfähigkeit bedingt; dem Besiegten ist vor allem nichts wichtiger als die Herstellung seiner gestörten Kraftverhältnisse; besonders für einen militärisch Besiegten kann es nichts Gefährlicheres geben, als vor einer inneren Wiedergeburt an den Wiedergewinn des verlorenen Besitzes und Einflusses nach außen zu schreiten. Die Kriege sind unzweifelhafte Prüfungen der realen Kraft eines Staates,

welche der Besiegte schlecht bestand; dessen reale Kraft und ihre Grundlage, der Staat, fordern einen gründlichen Wiederaufbau. Die politischen Triebe des Volkes sind nach der Niederlage eher gegen den Staat gekehrt, als zu Kraftäußerungen nach außen geeignet; die Vertragspolitik des Staates ist meist erschüttert. Auch der Besiegte wird also das Zeitmaß in der Politik verlangsamen und vor allem von der Zeit die wesentlichste Unterstützung bei dem Wiedergewinn der Kraft erwarten. Der Staatsmann wird bei Nationalstaaten gegen politische Leidenschaften zu kämpfen haben, damit der Gedanke der Wiedervergeltung nicht das Product dieser Leidenschaften, sondern, wenn er überhaupt berechtigt ist, zur Idee einer richtig angelegten Operation werde.

Der Wiedergewinn des verlorenen Besitzes und Einflusses soll nicht der Absicht einer Wiederherstellung des ehemaligen Besitzstandes aus dem geschichtlichen Gesichtspunkte entspringen, sondern aus der Erkenntnis abgeleitet werden können, daß der Staat auf das verlorene Gebiet natürliche und culturelle Ansprüche erheben kann. Da wird sich nun bei dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium des Kampfes zumeist zeigen, daß die gefallene Entscheidung einen unwiderruflichen Zustand geschaffen hat, und daß nur ausnahmsweise und wohl nie in nächster Zeit eine Rückkehr zu dem alten Gebietsbestande möglich ist. Der Wiedergewinn verlangt eine gründliche Veränderung der bestehenden Sachlage, und man kann sagen, daß die Wiederholung der Kriegsaction um ein verlorenes Gebiet grundsätzlich ein politischer Fehler ist. Sowohl die Theorie als die Geschichte beweisen diesen Ausspruch, obgleich er den Gefühlen des Besiegten gewöhnlich widerspricht. Wer in den ersten Kämpfen mit unbesiegter Kraft nicht zum Erfolge gelangte, der wird umsomehr bei den gegenwärtigen Kriegsmitteln auch in wiederholten Anläufen nicht hiezu gelangen. Es wird immer unwahrscheinlicher, daß sich später im Wege der Vertragspolitik günstigere Verhältnisse finden; denn der politische Instinct führt die interessengemeinsamen Staaten von Haus aus zusammen. Selbst in jener Zeit, als die Kriege einen langwierigen und weniger entscheidungsvollen Verlauf hatten, wo also zufälligen Interessen durch die langsam fortschreitende Veränderung der Verhältnisse viel Einfluß gegönnt war, erfuhr die durch die ersten Ereignisse geschaffene Sachlage selten eine Veränderung. Wir sehen dies auffällig bei den Coalitionskriegen gegen Ludwig XIV. und bei den drei Schlesischen Kriegen. Eine Wiederkehr früherer Zustände, der Zurückgewinn früheren Besitzes und Einflusses vollzieht sich, wenn es überhaupt geschieht, nur nach Ablauf einer längeren Geschichtsperiode, welcher Zeitraum den politischen Bedürfnissen, die zeitweilig unterdrückt wurden, wieder Geltung verschaffte. Dem großen Rückschlage gegen Napoleon I. ging eine verhältnismäßig lange Zeitperiode, erfüllt mit mehrfachen vergeblichen Anläufen gegen die französische Über-

macht, voraus; in diesem Falle vollzog sich der Rückschlag auch nur darum so vollständig, weil die französische Übermacht mit dem Bestehen und Vergehen eines Menschen in unverkennbarem Zusammenhange stand. Die rasche Wiederkehr früherer staatlicher Verhältnisse mit dem Niedergange Napoleon's hat in der Geschichte nur noch ein ähnliches Beispiel, wo ebenfalls die Gewalt der Ereignisse an die Individualität der leitenden Person geknüpft war, nämlich der Niedergang des Hunnenreiches nach Attila. Im Verlaufe aller Kriege und Revolutionen, wo Fürsten entthront wurden und Staaten verschwanden, machte sich bei den Interessenten an einem Rückschlage ein starrer Glaube an die Unhaltbarkeit ihres Verlustes geltend. Der Glaube an die Legitimität und Heiligkeit eines Thrones und einer staatlichen Individualität ist im Wege des Gewohnheitstriebes der Völker eine große Macht für die Politik im Staate und hat seit jeher die Wiederkehr früherer Verhältnisse nach einem gewaltsamen Wechsel unterstützt. Für einen anderen Staat haben aber diese politischen Neigungen, sachlich betrachtet, keine Bedeutung. Die Unverletzlichkeit einer Dynastie ist einem fremden Staate kein Gegenstand einer Erwägung, insofern sie keine natürlichen und culturellen Interessen für sich hat. Die übrigen Dynastien interessiert das Geschick einer anderen nur als Präcedenzfall. Anderseits macht sich das Sonderinteresse von Parteien geltend, die unter der entthronten Dynastie ihr Interesse gewahrt fanden. Die Macht solcher zufälliger Interessen hängt davon ab, ob die Vernichtung des betreffenden Thrones oder Staates mehr oder weniger ein natürliches oder culturelles Interesse war. Die Staatsgebilde Napoleon's I. widersprachen den natürlichen Interessen; sie waren vorwiegend Schöpfungen eines zufälligen Interesses, das in der Person Napoleon's zur Macht gelangte. Das culturelle Interesse der Verbreitung der Ideen der französischen Revolution war durch deren Entartung und durch Napoleon's Willkür verloren gegangen. Da stand das natürliche Interesse auf Seite der Entthronten, und so kam scheinbar das zufällige Interesse der wichtigeren Dynastien auf dem Wiener Congreß als eine entscheidende Macht im Leben der Völker zur Geltung. Die Entthronungen durch Cavour und Bismarck in Italien und Deutschland waren im natürlichen und culturellen Interesse der betreffenden Nationen; sie lagen im herrschenden Zeitgeiste und im gesetzmäßigen Zuge der äußeren Politik, kleinere in größere interessengemeinsame Staatsgebilde aufgehen zu lassen. Da ist nun der Glaube an die Heiligkeit ererbter Throne für die äußere Politik machtlos und kann nur ein Parteimittel der inneren Politik sein.

Wie im Verfolg langer Zeitperioden längst vergangene Bestandesbedingungen wieder erwachen können, sehen wir an den Rückbildungen, welche sich in der Türkei vollziehen, weil die osmanische Staatsidee ihre Lebens-

fähigkeit eingebüßt hat. Wir sehen an diesem Beispiele, wie sich Rückbildungen unter dem Einflusse der wechselnden Culturen vollziehen. Daß Deutschland ehemals deutsches Gebiet nach Jahrhunderten von Frankreich zurücknahm, lag in dem Culturaufschwunge der deutschen Nation und in dem sichtlichen Ermatten der französischen Culturkraft. Der Glaube eines Volkes an sein staatliches Selbstbestimmungsrecht belebt die Hoffnung auf die Wiederkehr verlorener Selbständigkeit; obgleich diese Empfindung auf der breitesten Grundlage sittlicher Berechtigung ruht, sehen wir doch, daß sich entsprechende Rückbildungen — wenn überhaupt — nur unter dem Einflusse veränderter Culturbedingungen vollziehen. Der starre Glaube der Polen an die Wiedergeburt ihres Reiches fußt zweifellos in gewichtigeren Interessen als das Recht eines Welfen oder neapolitanischen Bourbons; nichtsdestoweniger dürfte sich diese Rückbildung höchstens in unvollkommener Weise vollziehen, weil die Polen die Macht der Cultur für diesen Zweck nur wenig anrufen.

Da wir nun bei unseren Untersuchungen nicht geschichtlich lange Lebensabschnitte eines Staates oder Volkes im Auge haben, sondern bloß die in sich abgeschlossene politische Operation mit ihrer Reihenfolge politischer Actionen, so müssen wir sagen, daß es im allgemeinen keine richtige Politik ist, nach einem Mißerfolge an der unmittelbaren Rückbildung des geschaffenen Zustandes zu arbeiten. Es wird vielmehr heilsam sein, sich mit der geschaffenen Sachlage zurechtzufinden, die bitteren Empfindungen zu unterdrücken und kalt eigennützig aus den gegebenen Verhältnissen die möglichsten Vortheile zu ziehen. Wendet sich der Staatsmann rasch von dem bisherigen Actionszwecke der äußeren Politik einem neuen im Geiste des Staatsinteresses zu, so vollzieht sich die innere Wiedergeburt des Vertrauens und der realen Kraft um so leichter, und jene Factoren, welche auf die äußere Politik Einfluß haben, erfassen freier dasjenige, was nach der gegebenen Sachlage geboten ist. War der frühere Zustand naturberechtigt und der Mißerfolg bloß durch eine ungeschickte Politik herbeigeführt, so hindert diese Biegsamkeit und Besonnenheit in der äußeren Politik nicht, daß sich der Wiedergewinn des verlorenen Besitzes oder Einflusses anbahne. Da ist es nicht wie in der inneren Politik mit den Rechten der Individualitäten, wo nur das wahrhaft verloren ist, was eine Nation, Partei u. s. w. selbst aufgibt! In der äußeren Politik gibt man scheinbar etwas auf, was man bei nächster Gelegenheit doch wieder beansprucht, wenn es im natürlichen Interesse liegt, diesen Anspruch zu erheben; da gibt es kein bindendes Recht, weil es keine Macht gibt, dies zu behaupten, wenn man so klug ist, selbst die Macht zu haben; aber überstürzen läßt sich so ein Wiedergewinn nicht. Staaten, welche ihren Bestand oder Einfluß verloren, zeigten zumeist jene verhängnisvolle Hartnäckigkeit im Einhalten derselben Actionszwecke und wußten

keine Vertragspolitik zu betreiben, die ihre Kraftverhältnisse zu bessern vermocht hätte. Das sehen wir z. B. bei Polen überhaupt und bei Schweden nach dem Dreißigjährigen Kriege.

Höchst wichtig wird für den Besiegten die Vertragspolitik. In keinem anderen Falle ist die Vereinsamung so schädlich als nach einer politischen Niederlage. Sie verlangt den raschen Anschluß an eine Macht, die uns den Rückhalt für die eigene moralische Wiedererhebung bietet. Nun ist es aber nicht dasselbe, ob man als ungebrochenes Staatswesen ein Bündnis sucht, oder wenn nach einem Mißerfolge die Absicht erkennbar ist, in dem Bündnisse seine reale Kraft wiederzufinden. Entschiedener als bei der Vertragspolitik überhaupt tritt daher in diesem Falle die Nothwendigkeit hervor, ein Bündnis dort zu suchen, wo eine unzweifelhafte und natürliche Interessengemeinsamkeit gegeben ist. Bei einem lebensfähigen Staate äußern sich die Folgen einer militärischen Niederlage vorwiegend nur in den unfaßbaren Kraftfactoren des Volkes; die materiellen Verluste der Wehrhaftigkeit werden, wenn der Gebietsverlust nicht bedeutend war, rasch ausgeglichen. So ist in materieller Hinsicht die Republik Frankreich bedeutend kräftiger, als es das Kaiserreich vor seiner Niederlage war; das Heer hat sich organisch verbessert und bedeutend verstärkt; die Communicationen und Vertheidigungsmittel sind gewachsen; dies alles ohne die Finanzkraft des Staates für den Kriegsfall zu lähmen. Und trotzdem, welcher Unterschied im politischen Gewichte Frankreichs vor und nach der Niederlage! Wenn nun die materielle Kraft auf Seite des Besiegten unvermindert besteht, dann handelt es sich eigentlich darum, dieser sachlichen Kraft das Bewußtsein ihrer möglichen Bedeutung, also die moralische Spannkraft wiederzugeben; und dies vermag am besten ein richtig gewähltes Bündnis; hiedurch kann das durch den Mißerfolg verlorene Vertrauen, den möglichen Gegnern gewachsen zu sein, wiedererwachen.

Um dies Bündnis zu finden, bedarf es der erwähnten kalten Beurtheilung der politischen Sachlage, da bei einer Verbitterung oder bei anderweitigen Leidenschaften eine heilsame Vertragspolitik undenkbar ist. Österreich vermochte unter dem Eindrucke seiner Mißerfolge im Jahre 1866 und insbesondere durch die Verbitterung, welche die Verdrängung von einem durch Jahrhunderte behaupteten Einflusse auf Deutschland hervorrief, geraume Zeit zu keiner sachlichen Beurtheilung der politischen Sachlage zu gelangen. Es blieb im allgemeinen vereinsamt und daher kaum actionsfähig. Der Versuch, ein Bündnis mit Frankreich herzustellen, beweist die erwähnte Unfähigkeit, natürliche Interessengemeinsamkeiten zu erkennen, wenn das Urtheil über die politische Sachlage durch das Überwiegen der Gefühle getrübt ist. Die Beurtheilung der Machtstellung eines Besiegten im Staatenkreise zeigt, daß dieser in einem Bündnisse

wohl formell, aber nicht dem Wesen nach eine gleichwertige Stellung einzunehmen vermag; nur hervorragende Staatsmänner werden in einem solchen Falle eine führende Rolle in der Politik der Verbündeten zu spielen vermögen; äußerlich wird die Führung aber stets bei dem anderen Staate bleiben, der, gestützt auf das, was er dem Besiegten bietet, sich innerhalb des Bundes eine gewisse höhere Bedeutung nicht nehmen lassen kann. Das Verhältnis Sardiniens zu Frankreich vor 1859 bezeichnet diese Sachlage und erläutert auch jenen Fall, wo der kleinere und besiegte Staat durch den großen Cavour dem Wesen nach die Führung hatte, während Napoleon III. äußerlich das Oberhaupt des Bundes war. An dieser, durch die Verhältnisse dem Besiegten auferlegten Selbstbeschränkung scheitert aber bei Großstaaten leicht das richtige Bündnis; unpolitische, wenn auch edle Regierungsmänner sind gewöhnlich stolz im Unglück und gutmüthig im Erfolg.

Wenn ich schließlich beifüge, daß sich der Besiegte hinsichtlich des Zeitmaßes in der Politik die größte Zurückhaltung auferlegen muß, da besonders die nächste Action nur mit der vollen Sicherheit des Erfolges eingeleitet werden darf, so glaube ich wohl, zur Charakterisierung dieser Art der Politik in Zusammenhang mit der Operation überhaupt genug gesagt zu haben.

49. Die Weltpolitik.

Unsere Untersuchungen über das Wesen der äußeren Politik haben im allgemeinen erkennen lassen, daß sich die Lebensoperation eines Staates nur innerhalb jenes Staatenkreises vollzieht, wo der Kern seiner Macht ist; Gebietsveränderungen daselbst können seinen Bestand ohne Rücksicht auf anderweitigen Besitz und Einfluß bedrohen und seine Vernichtung anbahnen oder durchführen. Durch den regen Verkehr unserer Zeit erweiterten sich jedoch die Interessen aller Culturstaaten dergestalt, daß die Zeit nahe scheint, wo der Ausgangspunkt von Kämpfen für Lebensinteressen nicht mehr ausschließlich im selben Staatenkreise liegen muß, sondern auf der gesammten bewohnten Erdoberfläche gefunden werden kann. Noch vor kurzem waren es nur gewisse europäische Mächte — wie einst Portugal und Spanien, später Spanien und England, sodann letzteres und Rußland —, für welche auch außerhalb Europas vitale Interessengegensätze bestanden. Diese Vereinzelung zweier Mächte als Interessenconcurrenten auf außereuropäischem Gebiete schuf denselben im Kampfe mit uncultivierten Völkern ein so umfangreiches Gebiet, daß das wachsende Ausdehnungsvermögen der übrigen europäischen Staaten auf außereuropäisches Gebiet beinahe überall mit Großbritannien in einen Interessengegensatz kommt. Es ist nun vorauszusehen, daß die steigende Bevölkerung

Europas, die culturelle Überlegenheit der indogermanischen Rasse und der wirtschaftliche Wettlauf der europäischen Nationen das Bedürfnis nach Abflußgebieten für den eigenen Bevölkerungsüberschuß und nach politisch gesicherten Absatzgebieten fortgesetzt steigern wird. Die Mächte werden daher in jener Reihenfolge, wie sie am außereuropäischen Verkehre theilnehmen, in das Colonial-Interessengebiet Großbritanniens eingreifen. Anderseits nähert sich Rußland durch die fortgesetzte Ausdehnung seines Massengebietes vor allem immer mehr dem Interessengebiete Großbritanniens, aber auch dem anderer europäischer Staaten; es dringt nach Kleinasien vor und steht nicht mehr fern von einem Überschreiten der Grenze Persiens, — Gebiete, auf welchen sich die verschiedensten europäischen Interessen treffen; ferner nähert es sich Britisch-Indien, und das Vordringen auf chinesisches Gebiet ist nur eine Frage der Zeit, sodaß dann Rußland auch dort mit anderweitigen europäischen Interessen in Gegensatz gerathen dürfte. Noch bedeutungsvoller für Interessencollisionen der europäischen Völker auf außereuropäischem Gebiete ist die Thatsache, daß sich Amerika trotz seiner großen noch unbewohnten Räume immer mehr dem zuströmenden Bevölkerungsüberschusse Europas verschließen wird. Die Lebensbedingungen beginnen dort, wohin der Europäer mit Vorliebe auswandert, bereits immer schwieriger zu werden, was zur Folge haben wird, daß der Nordamerikaner, im Bewußtsein seiner Nationalität, dieser die Reste der vortheilhaften Raumbedingungen zu bewahren strebt. In Nordamerika wie in Südamerika besteht die Masse des Landes aus unabhängigen Staaten, wodurch dieser große Erdtheil einer europäischen Colonialpolitik überhaupt entzogen ist.

Während also durch Großbritannien, Rußland und die Amerikaner das Colonisationsgebiet der übrigen indogermanischen Völker immer mehr eingeengt wird, kommt in Europa eine Friedenspolitik zur Geltung, welche die Conflicte im eigenen Staatenkreise einschränkt. Die Culturinteressen, welche in Europa die absolute Feindseligkeit niederhalten, drängen aber nothwendig zu einer Erweiterung des Machtgebietes außerhalb Europas. Wohl ist es naheliegend, daß die Conflicte der Colonialpolitik, weil sie vorerst keine Lebensinteressen berühren, bei weitem nicht jene Empfindlichkeit besitzen, die der europäischen Politik eigen ist; die Fragen der Gebiets- und Rechtsverletzung werden nicht so streng genommen, und alle Auswege der Diplomaten dürften erschöpft werden, bevor man hinsichtlich colonialer Interessen zur Kriegsaction schreitet; insbesondere gibt die Conferenzpolitik mit ihren Winkelzügen und die Dehnbarkeit colonialer Gebietsansprüche Gelegenheit, zu verhindern, daß sich europäische Mächte wegen irgend eines Handelsplatzes, wegen eines Nichteffectivbesitzes oder wegen einiger Hundert Neger sobald in einen Krieg stürzen. Die Räume, welche sich dem verhältnismäßig noch be-

scheidenen Colonialbestreben der europäischen Continentalstaaten bieten, sind einstweilen noch so groß, daß ernste Conflicte leicht vermieden werden könnten, wenn nicht die Colonialpolitik überhaupt durch Großbritanniens Stellung in derselben einen schwierigen Charakter erlangt hätte. Während in Europa die sogenannten Großmächte auf eine vollgiltige Gleichheit ihres Ansehens in europäischen Angelegenheiten sehen, worauf das europäische Concert und seine Friedenspolitik vorwiegend beruhen, beansprucht England außerhalb Europas die Stellung einer Vormacht. Dies wird wohl von englischer Seite nicht ausgesprochen, aber es ist durch die Art, wie sich Englands Vertreter, seine Handelswelt und Marine allerorts geberden, erwiesen; Großbritannien empfindet thatsächlich das Festsetzen einer fremden Macht auf irgend einem außereuropäischen Gebiete als eine Verletzung seiner Interessen und beobachtet z. B. mit dem ihm eigenen Ingrimme die bescheidenen Colonialversuche Deutschlands. Wie es eigentlich jedes sogenannte herrenlose Gebiet als ihm verfallen betrachtet, so glaubt es die Freiheit der Meere vorwiegend seinem Interesse bestimmt. Im Sinne dieser, von Großbritannien mit vollem Bewußtsein geführten Ansprüche bekämpft es offen und heimlich die Colonialbestrebungen jeder europäischen Macht, wobei ihm seine ausgebreiteten Einflüsse außerhalb Europas, seine reichen Erfahrungen in der Behandlung uncultivierter Völker und sein außerordentlicher Scharfsinn für wirtschaftliche Interessen zu Hilfe kommen. Dies empfinden auch die europäischen Mächte bei jeder außereuropäischen Angelegenheit; macht sich diese Politik doch sogar geltend in den Handels- und Verkehrsangelegenheiten der Türkei. Es herrscht daher in Europa bei allen colonialpolitischen Fragen von Haus aus eine gewisse Gereiztheit gegen Großbritannien, die aus politischer Klugheit so lange ohne Folgen bleibt, bis endlich durch den Zwang der Übervölkerung die europäischen Continentalstaaten gegen das, die meisten colonisationsfähigen Gebiete seiner Nation aufbewahrende England interessengemein werden und der Conflict zu einem politischen Bedürfnisse wird. Dieser wird aber sodann in derselben Weise wie eine Lebensangelegenheit von Staaten als Kriegsaction behandelt werden.

Je mehr sich die Staaten des europäischen Continents national abschließen und geographisch abrunden, desto zwingender führt sie ihr Ausdehnungsvermögen zum Kampfe um außereuropäischen Besitz und Einfluß. Gegenwärtig sind die Continentalmächte Europas noch tief befangen in ihren eigenen Gegensätzen und vergessen über zufälligen Interessen die Weltmachtsgegensätze zu Rußland einerseits und zu Großbritannien anderseits. Es wird aber eines Tages diesen Völkern das Bewußtsein ihrer politischen Unvernunft kommen, sich zum Vortheile Rußlands und im Interesse Englands zu bekämpfen, und sie werden sich einerseits gegen den Orientalismus verbünden, anderseits aber die Frage stellen, ob die Welt

nur dem englischen Stamme angehöre, während die übrigen Völker, wenn sie noch Aufnahme finden, höchstens die recht- und besitzlosen Schichten der betreffenden Gesellschaften zu ergänzen berufen seien. Aus der Zerrissenheit Europas im 17. und 18. Jahrhundert und aus dem Kampfe des christlichen Europa gegen den Mohammedanismus erwuchs Großbritannien die Macht zur Erringung seines Colonialbesitzes. Gegenüber einer gefestigten Staatsordnung in Europa wird es seine außereuropäische Übermacht nicht zu behaupten vermögen; denn Großbritannien ist keiner Kriegsaction einer europäischen Großmacht gewachsen. Für Englands Weltmachtstellung gibt es sodann nur eine Rettung, das Bündnis mit dem russischen Orientalismus. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Annäherung an Rußland verständlich, für welche Gladstone als Parteiführer und Regierungsmann eintrat. Die alte Interessengemeinsamkeit, die in früheren Jahrhunderten zwischen der habsburgischen Monarchie und England wegen Frankreich bestand, hat für England als Weltmacht keine Bedeutung mehr. Je mehr sich Großbritannien von der europäischen Politik zurückzieht und sich nur mehr den weltwirtschaftlichen Interessen auf politischer Basis zuwendet, desto mehr wird es, trotz der Bedrohung Constantinopels, mit dem orientalischen Rußland interessengemein. Es wird endlich, um seinem Stamme die übrige Welt zu erhalten, unter möglichst langer Wahrung Indiens, Asien Rußland überlassen. Auf Grund dieser nationalen Politik wird Großbritannien mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu einer natürlichen Interessensolidarität gelangen. Das orientalische Rußland einerseits und die englische Welt anderseits werden die übrigen Völker Europas politisch und wirtschaftlich bis zu ihrem Untergange bedrohen. Die schwächliche Feindschaft des jetzigen England gegen Rußland ist nur eine veraltete torystische Politik, welche mit der fortschreitenden Demokratisierung Englands einem Bündnisse mit Rußland und vielleicht auch mit Nordamerika Platz machen wird. Dies ist nicht eine Conjectur in politischen Meinungen begründet, sondern ein aus dem Wesen der Politik abgeleiteter, nahezu apodiktischer Calcül.

Das Studium der Operationsrichtungen, welche Rußland in Asien einzuschlagen vermag, zeigt, daß Rußlands Ausdehnung nicht durch das schwer haltbare Afghanistan nach Vorderindien führen muß; es kann auch an die Küste des gelben Meeres vordringen, aber noch leichter durch Persien oder Kleinasien zu einem freien Meere gelangen. Je mehr Rußland dem Orientalismus verfällt, desto mehr werden sich auch die herrschenden Großrussen ihrer theilweise mongolischen Herkunft bewußt werden und den Zusammenhang mit der Masse dieser Weltrasse suchen. Rußland, wenn auch stets erfolgreich, kann noch Jahrhunderte auf Indien verzichten und um anderer Interessen willen mit Großbritannien in Übereinstimmung bleiben. Bezeichnend für diese politische Wendung ist Eng-

lands sichtliches Erkalten für das Lebensinteresse der Türkei. Großbritanniens ägyptische Politik bedingt die Absicht, die Türkei ihrem Schicksale zu überlassen. Der Bosporus hat für England weniger Interesse, seit es den Suezcanal und das rothe Meer in seine Macht bekommen kann. Der Bosporus nebst den Dardanellen hat aber eine hohe politische Bedeutung für Rußland.

Mag nun diese politische Erkenntnis Gladstone bewußt vorgeschwebt haben oder nicht, jedenfalls deutete er die für England neue Weltpolitik an, welche auf zwei Grundsätzen beruht: Nichtintervention in der continental-europäischen Politik und freundschaftliches Verhältnis zu Rußland; woraus als drittes folgt: Gleichgiltigkeit gegen das Geschick der Türkei, mit dem Beisatze, daß England bei dem Zusammenbruche dieses Reiches die erwähnte Wasserstraße mit ihrem Gebiete in ihrer ganzen Länge in Besitz zu bekommen trachtet. Abgesehen von Englands politischer Schleichannexion Ägyptens, besetzt es längs der arabischen und nubischen Küste bis an das Cap Guardafui bereits effectiv jeden wertvollen Punkt, der ohne auffälligen Conflict in die eigene Gewalt gebracht werden kann. Der Aufstand im Sudan war England eine günstige Gelegenheit, die sudanesische Küste, unter dem Vorwande, sie für Ägypten zu sichern, in seine Gewalt zu bringen. Die Auflösung des ägyptischen Reiches in seiner Ausdehnung bis an den Tschad-See ist England nur erwünscht; denn das wirtschaftlich wertvolle Ägypten wird durch diesen Verfall um so leichter seine Beute, während es von den Völkern des Sudan zunächst keine politische Unterwerfung, wohl aber den Handelsnutzen verlangt, den es sich durch den Besitz der nubischen Küste sichert. Kurz, die vielfach verbreitete Meinung, daß England und Rußland durch ihre asiatische Politik bald zu einem Conflict geführt werden müssen, ist unzutreffend; es ist zwischen Großbritannien und Rußland eine politische Übereinstimmung denkbar, welche die Ausdehnung beider Weltmächte unterstützt und die europäischen Continentalvölker in und außerhalb Europas in ihrer culturellen und politischen Entwicklung beengt.

Wir sehen, daß Europa an einem entscheidenden Wendepunkte seiner culturellen und politischen Zukunft angelangt ist. Der Drang der europäischen Continentalstaaten, ihren Einfluß auch außerhalb Europa geltend zu machen, anderseits die neue Richtung, in welche die englische Politik hiedurch gedrängt wird, und der immer deutlicher hervortretende russisch-orientalische Weltgegensatz lassen erkennen, daß wir einer neuen Entwicklungsphase der Politik entgegengehen. Wer diese herannahende Weltpolitik in ihrer Rückwirkung auf die europäische Politik nicht erfaßt, kann schon jetzt das politische Verhalten Großbritanniens und auch Rußlands nicht ganz verstehen, eine Erscheinung, die besonders in der öffentlichen Meinung Mitteleuropas nachweisbar ist. Die engeren Interessen der

Parteien entwickeln Neigungen für das freiheitliche England und Nordamerika oder das rückschrittliche Rußland, unter deren Einwirkung, abgesehen von dem verhängnisvollen Gegensatze Frankreichs zu Deutschland, das Verständnis der Gefahren für alle continental-europäischen Völker und den europäischen Occidentalismus nicht aufkommen kann.

Die Gefahr dieser aufkeimenden Weltpolitik wäre nun für die übrigen europäischen Völker besonders groß, wenn nicht in den politischen Kräfteverhältnissen Rußlands zu jenen der englischen Staaten ein solcher Unterschied bestände, daß ihre Verbündung zunächst nicht vorauszusehen ist. Da jede politische Action ihre Grundlage in der realen Kraft hat, so beruht auch jedes Bündnis auf der Sicherheit der wechselseitigen militärischen Hilfeleistung. Weder Großbritannien noch Nordamerika besitzen ein actionsfähiges Heer; ihre Streitkräfte sind nur darauf berechnet, die Ordnung im Innern, beziehungsweise in den Colonien zu sichern. Sogar die Flotte steht nicht auf der Höhe der seemächtlichen Bedeutung Englands. Auf Großbritanniens Weltpolitik lastet das Bewußtsein, daß es der glücklichen militärischen Action einer europäischen Großmacht rasch erliegen und in sich zusammenbrechen kann. Solange also Großbritannien für die Vertheidigung seines Mutterlandes nicht wirksamere Vorkehrungen als bisher trifft, dürfte sich dessen Annäherung an Rußland zu keinem verpflichtenden Bündnisse ausgestalten. Rußland, durch das massige Gebiet und die wohlausgebildete Wehrhaftigkeit als natürlich gewachsene Weltmacht viel gesicherter, wird es vermeiden, sein Geschick ernst an die künstliche, unsichere Weltmacht Großbritannien zu fesseln, wenn auch seine Interessengemeinsamkeit mit allen Staaten englischen Charakters natürlich gegeben ist und aufrecht bleibt. In der Unverläßlichkeit dieser natürlichen Beziehung Großbritanniens zu Rußland können aber die europäischen Continentalstaaten einst den Angelpunkt einer Angriffspolitik gegen ersteres finden, um sich der mit der Zeit unerträglichen Beengung durch den englischen Volksstamm zu erwehren. — Großbritanniens Weltmacht ist zur Zeit von äußerst lockerem Gefüge. Abgesehen von Indien sind seine wesentlichsten Bestandtheile — Australien, Canada und Capland — in sich selbständig und nur durch den gemeinsamen Abkunftsgedanken, durch Handelsinteressen und die Hoffnung auf Schutz ihres Gebietes gegen andere Völker mit dem Mutterlande verbunden; sobald nun Großbritannien einen vernichtenden Schlag im Mutterlande erleidet, fallen diese Colonien naturgemäß ab, um nicht in einen nachtheiligen Friedensschluß verwickelt zu werden. An die Stelle des großbritannischen Weltreiches tritt sodann wahrscheinlich ein Bund aller Staaten englischen Ursprunges, mit welchen nun der Kampf der europäischen Continentalvölker um den Platz in der Welt fortgesetzt wird. Diesem Kampfe überhaupt steht der des europäischen Occidentalismus mit dem russischen Orientalismus fortgesetzt zur Seite,

woraus sich vielgestaltige politische Sachlagen ergeben können, die voll von Gefahren für Europa sind und zweifellos einstigen continental-europäischen Staatsmännern ernste Probleme bieten werden.

Diese Politik umfaßt nicht, wie die früher erörterte Politik nach außen, bloß einen Staatenkreis, sondern erweitert die Lebensinteressen dieses Bereiches auf die ganze bewohnte Erdoberfläche. Naturgemäß werden in die Actionen der englischen Staaten und continental-europäischen Völker die übrigen Colonialstaaten, sowie insbesondere Südamerika hineingezogen, und so wird die Politik nach außen zu einer Weltpolitik, die umsomehr an Eigenthümlichkeit gewinnt, als sich an ihr die Staaten- und Culturkreise als verbündete Staatengruppen betheiligen werden. Wie das Interesse die englischen Staaten zu einem Bunde für ihr Stammesübergewicht zusammenführt, so verbündet eine erleuchtete Politik die europäischen Continentalstaaten sowohl gegen diesen englischen Bund, um ihren Völkern Raum zu schaffen, als auch gegen den russischen Orientalismus zur Rettung der europäischen Cultur; ohne diesen Bund ist die alte Welt an Rußland verloren, und die neue dem englischen Volksstamme überantwortet, während die übrigen indogermanischen Völker culturell und politisch verkümmern. —

Die Untersuchungen über die Weltpolitik haben wohl im allgemeinen ein neues Gebiet der Politik gezeigt, aber nur insofern neu, als bisher noch nicht alle bewohnten Gebiete unserer Erdoberfläche durch Lebensinteressen untereinander in Beziehung standen. Das Wesen dieser Weltpolitik ist, was Rußland und Großbritannien betrifft, der äußeren Erscheinung nach jener Politik verwandt, die in früheren Entwicklungsstadien des Kampfes von jenen Mächten geführt wurde, die, hinsichtlich des engeren Kreises der jeweilig bekannten Welt, Weltmächte waren, wie das persische Reich gegenüber Griechenland, Rom gegenüber Karthago, das christliche Abendland gegenüber dem mohammedanischen Morgenland. Ihr Bestehen und Vergehen hing von dem Festhalten an der Weltmachtsidee und insbesondere von dem richtigen Verhältnisse der realen Kraft zu dem beanspruchten Besitz und Einfluß ab. Der einheitliche Sitz des allmächtigen Willens Roms über sein vielgestaltiges und interessenreiches Machtgebiet verbürgte den Bestand dieser Macht. In diesem einheitlichen Ursprung des Willens lag zuerst die Staats- und sodann die Weltmachtsidee Roms; jede Handlung, welche ihre Quelle außerhalb der Mauern Roms fand, war dieser Idee gefährlich und zeigte den Weg, wie Rom einst verfallen werde. In der schönen Mythe von der Mutter, die Coriolanus anfleht, sich dem Tode zu weihen, aber nicht außerhalb Roms über Rom zu herrschen, spricht sich das Schicksal und die Grundidee des mächtigsten Staatswesens aller Zeiten aus. Sulla's Dictatur, eingeleitet durch die Niederwerfung Roms, war der erste Schritt zum späten Ver-

falle dieſes Reiches und Conſtantin's Decapitaliſierung Roms der letzte entſcheidende, um Rom ſeine Weltmachtſtellung zu rauben.

Wie die Weltmächte es verſtehen werden, in ihrer Politik einen einheitlichen Zweck feſtzuhalten, ſo wird ſich auch ihr politiſches Schickſal vollziehen. Durch die abſolute Einheit des Staatswillens iſt Rußland auf den erſten Blick ein außerordentliches Übergewicht in der Weltpolitik gegeben. Seine Politik nach außen wird daher im großen der übrigen Welt meiſt überlegen ſein; ſicher und ſtetig rückt es mit ihr ſeinem Ziele, der Herrſchaft über die alte Welt, entgegen, — wenn es nicht an inneren Mängeln erkrankt und durch die culturelle Überlegenheit des Abendlandes militäriſch beſiegt wird. — Die engliſche Weltmacht hingegen wird in der Politik nach außen um ſo weniger überlegen ſein, als das Mutterland militäriſch ſchutzlos bleibt; dafür aber liegt in der culturellen und politiſchen Tüchtigkeit des engliſchen Volksſtammes eine Gewähr, daß es auch ohne einheitliche politiſche Leitung die weltmächtliche Aufgabe des Volksſtammes erfüllen kann. Die Einheit des politiſchen Zweckes liegt eben in den politiſchen Trieben des engliſchen Volkes, das durch politiſche Freiheit im Inneren ſeit Jahrhunderten für die Entfaltung ſeiner Individualität nach außen erzogen iſt.

Schwer laſtet das Weſen der Weltpolitik auf den europäiſchen Continentalſtaaten. Da muß erſt eine glückliche Politik nach außen eine ſolche Einheit des Gedankens ermöglichen, damit dieſe Völkergruppe den Weltmächten überhaupt Trotz bieten kann. Mag dies im Wege der Hegemonie eines Volkes geſchehen oder durch eine glückliche Vertragspolitik, dies iſt gleichbedeutend. Gelingt es dieſen Völkern, den einheitlichen Operationszweck in der Weltpolitik zu finden, dann iſt es wahrſcheinlich, daß die beiden Weltmächte ihre übermächtige Stellung nicht zu behaupten vermögen. Aus dem Zerfall Rußlands und der Auflöſung der engliſchen Weltmacht in viele engliſche, aber in ſich eigenartige Individualitäten könnte, im Wege der wachſenden Herrſchaft der europäiſchen Cultur, endlich ein Staatenkreis erſtehen, der die Welt umfaßt.

Aus der Intereſſenwechſelbeziehung dieſer Staaten, vertheilt über die ganze Erde, ergibt ſich erſt eine Weltpolitik, gleich nach Weſen und Form der Politik nach außen im jetzigen engeren Staatenkreiſe. Schon ſehen wir in der nordamerikaniſchen Republik eine jener mächtigen Perſönlichkeiten in dieſer zukünftigen Weltpolitik; ſelbſt das der europäiſchen Cultur ſich eröffnende Japan ſcheint eine Bedeutung in derſelben erringen zu wollen. Und ſo werden mit der fortſchreitenden Entwicklung des politiſchen Kampfes immer mehr Individualitäten auf dem Schauplatze der Weltpolitik erſcheinen, die naturgemäß ihre Eigenart mehr dem geographiſchen als anderen Staatsintereſſen zuſchreiben werden, weil auch mit der Erweiterung des Intereſſengebietes der Individualitäten die Intereſſencoalition

als Staatsintereſſe an politiſcher Bedeutung und innerem Werte gewinnt. Wohl bleibt die abſolute Feindſeligkeit der Individualität auch bei dieſer Entwicklungsſtufe des Kampfes in ihrem Rechte; aber die Staatsgrenzen, um welche der Gewaltkampf vorwiegend entfeſſelt wird, ſind über größere Gebiete hinausgeſchoben, und die meiſt natürliche Abgrenzung der Staaten vermindert überhaupt die möglichen Verletzungen ihrer Lebensintereſſen. Die Politik nach außen nimmt den Frieden als den normalen Zuſtand vertragsmäßiger Wechſelbeziehungen der Staaten desſelben Culturkreiſes an und gründet dieſen nicht mehr auf die Schlagfertigkeit der Staaten, wohl aber unverändert auf die reale Kraft der ſtaatlichen Geſellſchaft, die jederzeit bereit iſt, den natürlich berechtigten Individualismus gewaltſam gegen die Übergriffe des zufälligen Individualismus zu vertheidigen und zu entwickeln.

IV. Die Gesellschaftspolitik.

50. Das Wesen der Gesellschaftspolitik.

Der Kampf um das Dasein, als Inhalt der Politik, bringt es mit sich, daß keine Schranke mächtig genug ist, um irgend ein menschliches Interesse unbedingt davon abzuhalten, den gesammten Raum des Daseinskampfes, d. i. die bewohnbare Erdoberfläche, auszunützen.

Der Staat sucht den Gewaltkampf im eigenen Gebiete zu unterdrücken und den Interessenkampf auf eine Rechtsgrundlage zu verweisen, welche nach ihrem inneren Wesen der Ausdruck der politischen Macht der herrschenden Persönlichkeiten im Staate ist. Wenn einer politischen Persönlichkeit, der bisher das öffentliche Recht feindselig gegenüberstand, Rechte eingeräumt werden, so erfolgt dies, weil die betreffende Persönlichkeit zu einer politischen Macht geworden ist, der die bisher herrschenden Parteien zum eigenen Schutz oder Vortheil nicht länger Rechte versagen durften. In jedem Staate gibt es also politische Persönlichkeiten, die nach dem giltigen Rechte zu keiner Macht gelangen können, oder deren erlangte Macht bestritten wird, oder endlich, die mit dem erlangten Einfluß unzufrieden, nach größerer Macht und mehr Rechten ringen. Die Anzahl und natürliche Gewalt dieser Macht und Recht beanspruchenden Persönlichkeiten wird in dem Maße wachsen, als Ungleichheit in den Rechten und Unfreiheit im Staate besteht. Sie werden also zahlreich sein in den unvollkommenen Rechtsstaaten Continental-Europas, am zahlreichsten in der absolutistischen Monarchie Rußland, wenig zahlreich in Frankreich wegen der verhältnismäßigen Gleichheit der Rechte und in Großbritannien wegen der Freiheit trotz Ungleichheit; am schwächsten und seltensten sind solche Persönlichkeiten in der freien und rechtlich gleichen Gesellschaft der Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Diese Persönlichkeiten streben im allgemeinen die politische Macht entweder durch den Umsturz an, oder indem sie die bestehende Rechtsgrundlage mit den ihnen gegebenen Rechtsmitteln bekämpfen. Ob nun eine nach politischen Rechten ringende Persönlichkeit in sich nicht jene reale

Kraft besitzt, die eine Aussicht auf Erfolg gibt, oder ob sie wohl die hinreichende Kraft hat, im Wege der Gewalt zu siegen, was sie aber vermeiden will, — sie wird die Schranke des Staates überschreitend Anlehnung und Unterstützung bei interessenverwandten Persönlichkeiten außerhalb desselben suchen. Dieses Streben und der hieraus entstehende Kampf in und über dem Staate heißt die Gesellschaftspolitik. —

So lange die Gesellschaft mit dem Staate abgeschlossen war, die politischen Persönlichkeiten daher außerhalb des Staates auf die absolute Feindseligkeit einer fremden Cultur stießen, war das Streben, nach auswärts Anlehnung zu finden, theils unmöglich, theils auf jene Anlässe beschränkt, in welchen die Politik nach außen solchen gesellschaftspolitischen Bemühungen die Hand reichte. So strebten viele politische Parteien des griechischen Culturkreises Beziehungen mit fremden Culturkreisen, besonders mit dem orientalischen herzustellen, welche auf die Politik in den einzelnen Staaten tiefgehenden Einfluß nahmen; die oligarchischen Parteien suchten z. B. Anlehnung in der äußeren Politik Persiens; ein tiefeinschneidendes Werk ihres gesellschaftspolitischen Bemühens war z. B. der antalkidische Friede. Als Rom einen ganzen Culturkreis und noch mehr in ein Staatswesen vereinigt hatte, während die angrenzenden Gebiete und anwohnenden barbarischen Völker demselben absolut feindselig gegenüberstanden, war eine Gesellschaftspolitik nur in jener urwüchsigen Weise denkbar, daß sich einzelne Volksstämme mit eingedrungenen fremden Volksscharen verbrüderten oder deren Einfall herbeiführten. In Japan sowie in China konnte vor ihrer Aufschließung wegen Mangel eines Verkehrs nach außen überhaupt keine Gesellschaftspolitik vorkommen; erst mit der Anknüpfung von Handelsbeziehungen und dem Eindringen von Missionären zeigen sich Keime dieser Politik. Wo aber die Gesellschaft über viele Staaten eines Culturkreises ausgedehnt ist, wie im jetzigen Europa, da ergibt sich die Anlehnung außerhalb des Staates zwanglos, weil gleiche Interessen, über den Culturkreis verbreitet, ihre politischen Persönlichkeiten in der ganzen Gesellschaft hervorrufen.

Jede Art eines politischen Interesses wird unter gewissen Voraussetzungen das Gebiet der Gesellschaftspolitik betreten; handelt es sich doch nicht allein um die Erringung von Macht für politisch Rechtlose, sondern auch um die Erweiterung und Sicherung der bestehenden Macht. Monarchen treiben ebenso Gesellschaftspolitik im engeren Interesse der monarchischen Regierungsform, als sich auch die Einfluß- und Besitzlosen zur Erlangung ihres Unterhaltes gesellschaftspolitisch verbünden. Je mehr Antheil eine Persönlichkeit an dem giltigen Rechte hat, desto mehr wird ihre Gesellschaftspolitik *in den Verlauf der äußeren Politik eingreifen*, d. h. sie wird sich in dieser als zufälliges Interesse geltend machen. Es ist klar, daß die Gesellschaftspolitik absoluter Monarchen mit der äußeren

Politik übereinfällt. Je weniger Antheil die Persönlichkeit an dem giltigen Rechte hat, desto mehr ist sie von jedem Einflusse auf die äußere Politik ausgeschlossen, und desto mehr werden ihre Angelegenheiten bloß Sache der Gesellschaftspolitik sein. Die Arbeiter der Rechtsstaaten ohne allgemeines Stimmrecht oder einer absoluten Monarchie sind einflußlos auf die äußere Politik und ringen nach Macht durch ihre Anlehnung an die Arbeitermassen aller Staaten. Dieser gesellschaftspolitische Kampf macht sich aber in der inneren Politik ausgesprochen geltend. Die Rechtsgleichheit und wirtschaftliche Befriedigung eines ganzen Volkes gibt allen Interessen den berechtigten Einfluß auf die äußere sowie auf die innere Politik, wodurch der gesellschaftliche Kampf der Hauptsache nach gegenstandslos wird.

Wenn sich auch die Gesellschaftspolitik in die beiden anderen Erscheinungsformen der Politik überführen läßt, und deren Actionen überhaupt nur als innere oder äußere Politik praktische Gestalt gewinnen, so ist sie doch von diesen nach dem politischen Vorgange wesentlich verschieden. Bei der inneren Politik wird auf der Rechtsgrundlage gekämpft, während die Gesellschaftspolitik dieselbe, insofern sie dem Interessenten nicht dienlich ist, unbeachtet läßt. Trotzdem darf die Gesellschaftspolitik mit der Gewaltpolitik im Inneren, d. i. mit dem Aufruhr oder Umsturz an sich, nicht verwechselt werden, weil die Gesellschaftspolitik keine staatsrechtlichen Zwecke verfolgt, sondern solche, die über das Staatsrecht und die Staatsgrenzen hinausreichen. Sie kann aber noch weniger als äußere Politik gelten, weil es sich bei ihr nicht um das Interesse des Staates als Persönlichkeit handelt, sondern um das Interesse mehrerer Persönlichkeiten verschiedener Staaten, oder um eine Persönlichkeit, die sich in ihren Gliedern über mehrere Staaten ausbreitet.

Wenn wir aber Beziehungen von politischen Persönlichkeiten, die sich über mehrere Staaten, ja über einen Culturkreis ausdehnen, zugeben, so muß nothwendig die Gesellschaft über dem Staate als eine höhere politische Organisation stehen. Eine über mehrere Staaten ausgedehnte politische Persönlichkeit ist ohne Interessengegensätze, die wieder in solchen über mehrere Staaten sich ausdehnenden Persönlichkeiten leben, nicht denkbar; denn das politische Wesen eines Interesses kommt ja erst durch die Nothwendigkeit eines Kampfes zur Geltung. Das politische Leben beruht auf dem Verkehr der Menschen und Persönlichkeiten unter sich, und so weit ein solcher politischer Verkehr besteht, entsteht eine politische Organisation, die in den Schranken des Staates rechtlich und in der Gesellschaft gebräuchlich geordnet ist.

Die gesellschaftspolitische Organisation ist ein Product der Cultur und des Verkehrs, daher sie auch grundsätzlich nur innerhalb ihres Culturkreises wirksam ist. Insofern die abendländische Cultur ihren Verkehr

über die ganze Menschheit ausgedehnt hat, bedarf sie zur Herstellung dieser Organisation bestimmter Veranstaltungen (Factoreien, Consulate, Missionäre u. dgl.), weil mit fremden Culturen wohl gesellschaftspolitische Berührungen aber keine interessengemeinsamen Beziehungen möglich sind. Im eigenen Culturkreise beruht aber jene Organisation auf Interessengemeinschaft, welche das vermehrte Gewicht einer über die ganze oder über Theile der Gesellschaft verbreiteten Persönlichkeit entweder auf den Staat wirken läßt, um durch diesen ihr Interesse zu fördern, oder in der Gesellschaft Macht sucht, um gegen den Staat ihr Interesse durchzusetzen. Die Gesellschaftspolitik tritt daher dem Staate und seinem inneren Rechtsaufbau, ferner seinem abschließenden Wesen nach außen allenthalben entgegen; sie strebt, die politischen Persönlichkeiten im Staate in staatlich unbeschränkte Interessengenossenschaften, sowie die Staaten selbst in die Gesellschaft aufzulösen.

Da aber jeder gesellschaftspolitischen Persönlichkeit, obgleich das Object ihrer Politik der Staat ist, auch in diesem und in der Gesellschaft gegnerische Persönlichkeiten desselben Ursprunges gegenüberstehen, so ist die Gesellschaft nur ein neues Feld der Politik, für welches die absolute Feindseligkeit ebenso geltend ist wie in der Staatspolitik. Die absolute Feindseligkeit, welche der Staat nach außen wendet und im Inneren beschränkt, wird durch die Gesellschaft wieder entfesselt und auf das Allgemeine ausgedehnt. Wohl liegt in der Gesellschaftspolitik eine versöhnende Kraft gegenüber den Staaten, eine Abschwächung ihres strengen Gegensatzes und ihrer unbeschränkten absoluten Feindseligkeit nach außen, da sich über den Staat hinweg interessenverwandte Persönlichkeiten die Hand bieten; inwiefern aber jene Erweiterung des Gebietes der absoluten Feindseligkeit oder diese Abschwächung derselben über die politischen Verhältnisse mehr Macht erlangt, das hängt von den herrschenden politischen Trieben der Gesellschaft ab, wonach diese mehr zum Eigennutz, also zum Kampfe, oder zum Verzicht, also zur Versöhnung neigen. Die wohlthätige Wirkung, die in der Vereinigung der Interessen über den Staat hinweg zu finden ist, wird durch die vergrößerte Macht und die vermehrten Anlässe zum Kampfe, durch die auflösende Wirkung auf den rechtssichernden Staat in Frage gestellt. Mit dem Vorschreiten der Entwicklung des politischen Kampfes gewinnt wohl das friedliche Streben an Macht, aber auch die Anlässe zum politischen Kampfe gewinnen an Umfang und Vielgestaltigkeit. Dieselbe Ursache, welche bei der inneren und äußeren Politik durch Vermittlung der Staatsinstitutionen den Gewaltkampf eingeschränkt hat, der Verkehr, ist es, der im Wege der Gesellschaftspolitik zu einem vergrößerten Interessenkampfe, zur Schwächung und Auflösung von Staaten führt, welche ihre Aufgabe im Culturkreise nicht mehr erfüllen. Ebenso gewiß ist es aber auch, daß die Gesellschaftspolitik dem

allmächtigen Staate, der sich zum Selbstzwecke über die weitverbreiteten Interessen der Gesellschaft setzt, entgegentritt und so die schroffe Individualisierung der Staaten und Völker bekämpft und aufhebt. So wird die Gesellschaftspolitik ein ergänzendes Drittes in den Grunderscheinungen der Politik, das wohl auch zur Steigerung im feindseligen Sinne, aber wegen des Überwiegens der wirtschaftlichen Interessen in der Gesellschaft vorwiegend zur Mäßigung des politischen Kampfes beiträgt, welch' letztere Richtung der Gesellschaftspolitik mit dem Vorschreiten der Cultur an Bedeutung gewinnen muß. Im Grunde genommen ist die Gesellschaftspolitik die Urform der Politik selbst, weil erst der Staat, dieses wichtigste Werk der Cultur, scheidend in die Erscheinungen der Politik eingreift. Die Gesellschaftspolitik, über, neben und unter dem Staate wirksam, birgt in sich den Keim eines siebenten Entwicklungsstadiums des politischen Kampfes, in welchem der Gewaltkampf innerhalb des Culturkreises normal aufgehoben ist.

Eine Ausbreitung der Gesellschaftspolitik über die ganze Erde kann nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß auch eine Cultur die Herrschaft über alle anderen erringt; jedem Culturkreise, also jeder Gesellschaft, ist eine andere Cultur feindselige Uncultur. Es ist daher ein Irrthum oder eine Lüge, culturfremden Völkern die eigene Cultur als Wohlthat anzupreisen, da es sich nur um die Vernichtung ihrer Cultur und ihrer Gesellschaft handeln kann. So ist z. B. zwischen Mohammedanern und Occidentalen keine gesellschaftliche Annäherung möglich; ihre Berührung mit uns findet nur im Wege der verderbten und untreuen Theile der mohammedanischen Gesellschaft statt. Vorwiegend die occidentalen Culturen und Gesellschaften sind geneigt, mit anderen Culturkreisen in Verbindung zu treten; nicht weil es ihr Wesen zuläßt, sondern weil sie angriffsweise die anderen Gesellschaften aufzulösen streben. Diese offensive Natur der occidentalen Gesellschaften ist aber ein Beweis ihrer politischen Kraft. Gewiß hat daher auch das rasche Eintreten gesellschaftspolitischer Beziehungen innerhalb aller Gebiete, welche den occidentalen Culturen gewonnen werden, einen wesentlichen Antheil daran, diese ihren zugehörigen Staaten und Gesellschaften zu sichern, als auch die Erweiterung des Machtgebietes dieser Culturen über die ganze Menschheit anzubahnen.

51. Die Persönlichkeiten in der Gesellschaftspolitik.

Jedes Individuum sucht im Kampfe um das Dasein Unterstützung, politisch gesagt Macht, um die Gegner zu bezwingen. Dieses Streben nach Unterstützung oder Macht sucht in allen dem Verkehr zugänglichen Orten nach interessengemeinsamen Individuen und Persönlichkeiten. Das Gleiche thun die politischen Parteien im Staate und gelangen hiedurch

dazu, mit Interessengenossen und interessengemeinsamen Parteien in fremden Staaten in Fühlung zu treten, um so durch die Wucht einer einheitlich auftretenden Persönlichkeit in einem ganzen Staaten- oder Culturkreise zu Einfluß zu gelangen. Eine politische Persönlichkeit wird aber zum *Gesellschaftsverbande*, wenn sie sich über den ganzen Raum ausdehnt, auf welchem der Verkehr von Interessengenossen stattfindet. Die Gesellschaft wird daher nach den bekannten politischen Interessenerscheinungen in sich politisch zertheilt, so daß sie — wie das Staatenvolk aus Parteien — aus zahlreichen Gesellschaftsverbänden besteht, die interessengemeinsam nebeneinander oder feindselig sich gegenüberstehen. Gegenwärtig hat sich der Verkehr der Menschen so erweitert, daß viele Interessen die staatliche Zertheilung der Gesellschaft feindselig empfinden, weil sie der Vereinigung von Interessengenossen zu einem Gesellschaftsverbande und der gegenseitigen Unterstützung der interessengemeinsamen Persönlichkeiten in den einzelnen Staaten im Wege steht. So findet der gesellschaftliche Handelsverband, durch das Freihandelsystem entwickelt, die staatliche Abgrenzung lästig. Dieser Gegensatz vieler Gesellschaftsverbände zum Staate hat zur Folge, daß einzelne sogar zu einer größeren Macht gelangen, als mit der politischen Selbständigkeit des Staates vereinbar ist.

Diese einleitenden Erwägungen über die Natur der Gesellschaftsverbände läßt uns eine Vielgestaltigkeit und Eigenart dieser politischen Persönlichkeiten voraussetzen, welche der aufmerksamsten Untersuchung bedarf, um sowohl ihr Treiben in der Gesellschaftspolitik, als auch ihren Einfluß auf die Politik im Staate und dessen Politik nach außen ermessen zu können. Drei Erscheinungsformen von Gesellschaftsverbänden machen sich geltend:

1. Gesellschaftsverbände, die außerhalb der Machtmittel und des amtlichen Lebens der Staatsinstitution, also aus den *Privatinteressen der Menschen* gleichsam von selbst erstehen und mit deren Schwinden von selbst vergehen.

2. Gesellschaftsverbände, die infolge der gesellschaftlichen und politischen Stellung ihrer Genossen *mit den Mitteln der öffentlichen Parteien und staatlichen Institutionen* arbeiten.

3. Gesellschaftsverbände mit *gesellschaftlichen Institutionen*, welche sich über und neben die Institutionen des Staates stellen und manchmal eine Macht über diesen in Anspruch nehmen, ja sogar erlangen.

Erstere werden meist auf einem geistigen, durch die öffentliche Meinung oder durch gemeinsame Merkmale unterstützten Verkehr beruhen; die zweiten werden eine bestimmte Organisation anstreben; letztere beruhen auf der vollendeten praktischen Organisation wie sie dem Staate eigen ist.

Jede Erscheinungsform der Gesellschaftsverbände ringt im eigenen Staate nach Macht und Einfluß, wobei jedoch der wesentliche Unter-

schied ist, daß letztere zumeist schon an der Quelle der politischen Macht stehen, während erstere dahin zu gelangen trachten. Die Gesellschaft und ihre Politik verändern die Bedeutung des Staates als Organ der politischen Macht nicht. Keine gesellschaftliche Persönlichkeit vermag ihre Zwecke aus dem Bereiche der Idee und des gesellschaftlichen Kampfes in die Wirklichkeit zu versetzen, ohne sich der Staatseinrichtung zu bedienen oder wenigstens auf diese die gesellschaftspolitische Action wirken zu lassen. Die Gesellschaft vermag eben den Staat für die Politik nie zu ersetzen. Wohl kann es sich ergeben, daß Gesellschaftsverbände einen Staat bekämpfen und, wie es in der Natur des Gesellschaftstriebes liegt, aufzulösen trachten; dies geschieht jedoch nicht, um die Utopie eines Gesellschaftsverbandes an die Stelle des Staates, sondern mit der bewußten oder unbewußten Absicht, ein anderes Staatsgebilde an die Stelle des alten zu setzen; denn nur der Staat ist imstande, Interessen auch politische Rechte zu geben. In den Begriffen: Staat, Macht und Recht ist für ewige Zeiten die zur That gewordene politische Idee, welchen Ursprunges sie auch sein mag, erschöpft.

Gesellschaftsverbände welcher Art immer bilden sich nur, um jedes staatliche Glied derselben — d. i. die Partei — in dem zukommenden oder angestrebten Staatswesen zur Macht zu bringen, d. h. zu politischen Rechten gelangen zu lassen. Die Partei im Staate bildet im Dienste eines Gesellschaftsverbandes dessen *gesellschaftspolitische Fraction*. Sowohl die mit der Macht des Staates in Beziehung stehenden Gesellschaftsverbände, als auch jene, welche an den Staatseinrichtungen keine Unterstützung finden, suchen durch den Staat ihre Interessen zu befriedigen. Wo nun dieses erreicht wurde, dort lockert sich in der Regel die Beziehung der Fraction zum Gesellschaftsverbande, weil der Antrieb zum Kampfe in der Gesellschaft mit der wachsenden Macht im Staate sich vermindert. Doch läßt sich in dieser Hinsicht kein Gesetz aufstellen, weil die Gesellschaftsindividualitäten nach ihrem Interessenursprunge, ihren Beziehungen zu Staat und Gesellschaft und nach ihrer inneren Beschaffenheit zu verschieden sind, um ihr Verhalten zum Staate verallgemeinern zu können. Die Gesellschaftspolitik erfordert vielmehr eine besondere Behandlung der wichtigsten Gesellschaftsverbände, wie ja auch die Untersuchungen der Staatspolitik im Grunde genommen nur dem Gesellschaftsgebilde Staat galten. Da die Gesellschaftsverbände keine andere Quelle ihres Entstehens haben können als die politischen Persönlichkeiten im Staate, so werden wir diese Untersuchung an jene der politischen Interessen im Staate anlehnen; die Charakteristik der Grunderscheinungsformen von Gesellschaftsverbänden wird uns bei deren Beurtheilung leiten. —

Am einfachsten und zwanglos vermögen sich die natürlichen Interessen zur Angelegenheit der Gesellschaftspolitik zu erweitern. Das wich-

tigste natürliche Interesse, jenes gemeinsamer Nationalität, erlangt einen gesellschaftspolitischen Charakter, wenn deren Genossen über mehrere Staaten verbreitet sind. So ist z. B. die nationale Interessengemeinsamkeit der Engländer in der gesammten Welt nachweisbar, und dieselben bilden einen Gesellschaftsverband von ansehnlicher Macht, weil sich ihm die Mittel Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten zur Verfügung stellen. Neuestens regt sich auch eine gewisse Interessengemeinsamkeit der in der Welt verstreuten Deutschen; dieser Gesellschaftsverband ist aber hinsichtlich des politischen Entwicklungsstadiums von jenem der Engländer wesentlich verschieden. Die Interessengemeinsamkeit der Deutschen ist nur eine intellectuelle und wird nur von den geistigen Spitzen der deutschen Gesellschaft empfunden; moralische Triebe sind für dieselbe wenig zu finden; die Zusammengehörigkeit ist höchstens ein nationales Bewußtsein ohne reale Wirkung; unter solchen Umständen kann der materielle Trieb der Massen für diesen Gesellschaftsverband noch nicht wirksam sein. Die staatlichen Mittel für deutsches Interesse sind in Europa gebunden, und der Deutsche ist noch weit davon, außerhalb Europas auf eine staatliche Anlehnung rechnen zu können. Trotz der großen Machtstellung Deutschlands in der Politik nach außen ist seine Macht in der Gesellschaft noch gering. Der englische Gesellschaftsverband hingegen ist mit der vollen Kraft einer Übereinstimmung der politischen Triebe in Wirksamkeit. Jeder Engländer tritt für den anderen praktisch ein, und das englische Interesse wird auch außerhalb der politischen Machtsphäre des Mutterlandes mit allen Mitteln der Politik gefördert. Wo es unmöglich oder nicht rathsam ist, Gewaltmittel im englischen Interesse anzuwenden, dort wird es durch diplomatische Winkelzüge, Bestechung und Terrorismus unterstützt. — Der nationale Gesellschaftsverband lehnt sich dort, wo seine Genossen die Nation bilden, an den Staat, und bietet so auch den anderstaatlichen, verstreuten Gliedern der Nationalität einen kräftigeren Rückhalt für den Gesellschaftsverband, als ihn eine Nationalität ohne solche Anlehnung hat. Die Polen bildeten einen staatlich rückhaltlosen Gesellschaftsverband, bis endlich Österreich seinen Polen eine solche Autonomie gab, daß diese Polenfraction eine staatliche Anlehnung für alle Polen bildet; hierin liegt auch eine politische Bedeutung des österreichischen Regierungssystems nach außen.

Ähnlich wie die Interessengemeinsamkeit der Nationalität wirkt jene der Abstammung und Rasse, welche sich auch häufig mit dem nationalen Interesse zusammenfindet. Einen merkwürdigen Gesellschaftsverband der Rasse bilden die Zigeuner, welcher darum jeder Rückwirkung auf den Staat entbehrt, weil die Zigeuner nur für Privatangelegenheiten interessengemein sind und gar nicht nach politischem Einflusse streben. Wie wir schon bei den Betrachtungen über die natürlichen Interessen im

Staate erörterten, ist dasjenige der Abstammung oder der Rasse innerhalb Culturstaaten nothwendig im Schwinden begriffen. Der Verkehr und das Bestreben, sich innerhalb des Staates zu politischer Bedeutung zu bringen, verwischen das Interesse an der Abstammung und noch mehr jenes an der Rasse. Erst bei absichtlicher Verfolgung erinnert man sich der Abstammung und sucht in Stammverwandten in- und außerhalb des Staates eine Anlehnung, welche eben zum Gesellschaftsverbande führt. Selten aber ist die wahre Grundlage einer solchen Interessengemeinschaft die Blutsverwandtschaft allein, sondern auch eine nationale oder confessionelle Übereinstimmung; manchmal geben sogar wirtschaftliche Interessen dem materiellen Einigungsband der Blutsverwandtschaft einen geistigen oder sachlichen Inhalt. Die Veranlassung zur Entstehung eines Gesellschaftsverbandes der Deutschen findet sich, wie wir bereits erörterten, nicht in der Stammesgenossenschaft, sondern in dem erwachenden politischen Bewußtsein der deutschen Nation. Der Gesellschaftsverband der Slaven beruht auf der Gunst des Zeitgeistes und dem culturellen Erwachen der slavischen Volksfamilie.

Die merkwürdigste Erscheinung eines Gesellschaftsverbandes, der auf der Abstammung beruht, dessen Einigungsmittel aber die Confession ist, bilden die Juden; besonders merkwürdig ist dieser Verband dadurch, daß ihn, im Gegensatze zu den meisten Gesellschaftsverbänden, ein politischer Zweck leitet, der auf keine Veränderung der bestehenden Form des Verbandes hinzielt. Während z. B. jeder nationale Verband den Endzweck hat, sich mit dem Kern der Nation staatlich zu vereinigen, während jeder ständische Gesellschaftsverband, wie z. B. die Arbeiter, auf einen Umsturz der Gesellschaftsorganisation hinzielt, — wollen die Juden an der staatlichen Entwicklung keinen nationalen Antheil haben, denken nirgends daran, einen jüdischen Staat als Kern künftiger Einheit zu entwickeln, und tragen keinerlei Wunsch, als Ganzes in der Gesellschaft oder im Staate eine besondere Stellung zu erringen; sie sehen vielmehr die allseitige Verstreuung, die staatliche und gesellschaftliche, äußerliche Zusammenhangslosigkeit als den erwünschten Zustand ihres Verbandes an. Weder das Interesse der gleichen Abstammung, noch jenes der gleichen Confession sind nun geeignet, diesen politischen Verzicht zu erklären, da sie ja doch allseits die Menschen zum Gegentheile bestimmen. Die Juden müssen daher eine andere Interessengemeinsamkeit haben als den Stamm und die Confession; ja es ist nach jenem politischen Verzichte anzunehmen, daß ihnen diese nur äußerliche Merkmale des Gesellschaftsverbandes sind. In der That zeigt sich auch, daß der Zweck dieses Verzichtes das wirtschaftliche Interesse ist. Im unbefangenen Juden schließt sich das wirtschaftliche Interesse so eng an jenes der Abstammung und Confession, daß er nicht zu bestimmen vermag, ob ihm das Judenthum als Volk oder als Bekenner-

schaft oder als Wirtschaftsgenossenschaft höher steht. Die Zusammengehörigkeit der Masse ist bei der jetzigen culturellen Entwicklung des Judenthums, abgesehen von den tiefstehenden polnischen Juden, den einzelnen Juden kein wesentlicher Theil ihrer Interessengemeinsamkeit. Bei den Türken führt der Mangel eines wirtschaftlichen Strebens bei vollem Stammes- und Confessionsinteresse zu der Absicht, sich staatlich vereint zu erhalten; die politische Verwandtschaft mit den Juden zeigt sich darin, daß auch die Türken keineswegs einen national einheitlichen Staat wünschen, in diesem nur eingestreut leben, aber zum Unterschiede von den Juden die absolute Herrschaft ihrer Partei verlangen. Sie wollen nämlich, gleich den Juden, die staatliche Zusammengehörigkeit mit anderen Völkern, die für sie die schweren Dienste des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens versehen; aber sie haben diesen Zweck durch politische Mittel erreicht und sich mit den unterdrückten Stämmen vergesellschaftet (Rajah), während die Juden ihn auf wirtschaftlichem Gebiete anstreben, ohne im allgemeinen die Vergesellschaftung zu fördern. Der Türke konnte seine Herrschaft nicht ohne kriegerischen Sinn erlangen; Völker politisch unter jochen kann nur eine kriegerische Nation. Diese Eigenschaft können nun die Juden bei dem Zwecke ihres Gesellschaftsverbandes entbehren; ja sie widerspricht sogar ihrer wirtschaftlichen Interessengemeinsamkeit. So wohnen beispielsweise die Juden in Polen so dicht, daß sie durch die ultima ratio ihrer politischen Kraft einen mächtigen Einfluß auf die politische Entwicklung gewinnen könnten. Bekanntlich wird aber die Kraft ihrer Fäuste auch bei örtlicher Überlegenheit nicht empfunden; wohl aber überwiegt ihre wirtschaftliche Macht dergestalt, daß sie ihre Umgebung materiell beherrschen und dem übrigen Volke die schwere Handarbeit auflasten. Der wirtschaftliche Zweck des jüdischen Gesellschaftsverbandes bedingt eine gewisse politische Thätigkeit, doch ist diese nicht staatlich, sondern sie beschäftigt sich nur mit dem öffentlichen und dem Privatrechte seiner Genossen. Die Juden werden sich nie von der Gesellschaftspolitik abwenden, wenn sie auch im Staate ihre Zwecke erreicht haben, denn der Staat kann ihnen dasjenige nicht bieten, was ihnen ihr Gesellschaftsverband im wirtschaftlichen Wettbewerbe bietet. Da der Jude das Interesse seines Stammes, seiner Confession und seines Vermögens vertritt, folgt er unwillkürlich bei der herrschenden politischen Sachlage dem fortschrittlichen Princip, d. h. jener Richtung der politischen Überzeugung, die zu freien Anschauungen über Menschenrecht, zur Gleichheit Aller vor dem Gesetze, zur Milde in demselben, zur möglichsten Freiheit, soweit sie die Coëxistenz der Menschen und der Schutz des Eigenthums erlaubt, und zur freien Concurrenz nach den Kräften, die dem Einzelnen für den friedlichen Kampf um das Dasein gegeben sind, führt; — auch in der äußeren Politik verabscheut der Jude den Ge

waltkampf und hofft auf eine Verwirklichung des ewigen Friedens, — durchaus politische Anschauungen und Grundsätze, welche dem Judenthum nothwendig eine günstige Sachlage schaffen. Es ist selbstverständlich, daß das Judenthum für das fortschrittliche Princip im freisinnigen Geiste auch im Wege der Gesellschaftspolitik thätig ist, wonach seine Glieder in allen Staaten, wo der Jude zu politischer Stimme gelangt, ein Zuwachs für die fortschrittlichen Parteien sind. Wo nun das fortschrittliche Princip in freisinniger Auffassung dem Juden gleiche politische Rechte mit allen Staatsbürgern gibt, befindet sich die jüdische Fraction, gestützt auf ihren Gesellschaftsverband, politisch und insbesondere wirtschaftlich im Vortheile gegenüber den übrigen Staatsgenossen; denn gerade der Hauptgrundsatz des Freisinnes, die politische Gleichheit des Einzelindividuums, ist durch den jüdischen Gesellschaftsverband wenn auch nicht rechtlich, doch praktisch aufgehoben. Die übrige Bevölkerung steht nämlich in jedem Staate vereinzelt der gesellschaftspolitischen Einheit des Gesammtjudenthums gegenüber, einer Einheit, die durch die stammeseigenartige Routine im Handel unverhältnismäßige Machtmittel des materiellen Besitzes in Händen hat, deren wirtschaftliches Übergewicht nur dort nicht öffentlich empfunden wird, wo eben jene freisinnige Gleichheit vor dem Gesetze nicht besteht, wie in Rußland, — oder wo dem Judenthum eine wirtschaftlich überlegene Mitbevölkerung zur Seite steht, wie in England. Der wirtschaftliche Vortheil, welchen das Judenthum aus seinem Gesellschaftsverbande zieht, ist aber naturgemäß für alle Fractionen vorhanden. Der Unterschied besteht bloß darin, daß ihr Übergewicht politisch fühlbar ist, wie in Österreich-Ungarn und auch in Deutschland, oder daß sich der Vortheil nur im Privatleben des einzelnen Juden äußert, wie z. B. in Frankreich und Italien. Es ist nicht nöthig, daß der Gesellschaftsverband des Judenthums durch Vereinseinrichtungen gesichert werde, wie bei anderen Gesellschaftsverbänden, obwohl dies gegenwärtig auch der Fall ist. Der innere Halt desselben ist so groß, daß er seit Menschengedenken die unbesiegbarste Festigkeit gezeigt hat. Das unverwüstliche Band des Judenthums beruht nämlich auf dem wirksamsten politischen Triebe, dem die Menschen ohne äußere Anregung folgen: auf dem materiellen Triebe. Die gegenseitige Unterstützung aller dem Gesellschaftsverbande Angehörigen im wirtschaftlichen Gewinne ist ein Zweck, welchem sich jeder instinctiv hingibt, da die Grundlage des Verbandes und seine natürliche Organisation, auf Confession, Verstreuung, Einseitigkeit des Berufes, uralter Übung beruhend, auch die Erreichung des Zweckes verbürgt. Alle Unternehmungen, mögen sie auf confessioneller, wirtschaftlicher oder politischer Grundlage beruhen, mit dem Zwecke, Angehörige zu schützen und zu stützen, zeigen sich als armselige Versuche gegenüber der lebendigen Wechselbeziehung der Juden und ihrem tiefeingelebten Streben, Stammes- und Confessions-

angehörige mit allen ohne Gewaltthätigkeit möglichen Mitteln im wirtschaftlichen Verkehr, aber auch als Fremdlinge, Waisen, Kranke und Hilflose, überhaupt im Kampfe ums Dasein zu unterstützen. Kein anderer Gesellschaftsverband verfügt über eine so richtige Vertheilung und zweckmäßige Berufsstellung der Genossen wie das Judenthum. Die übrige Gesellschaft steht im allgemeinen dem Judenthum ohne Gesellschaftsverband gegenüber. Der Kampf der nichtjüdischen Individuen mit den Juden um das tägliche Brot ist kein Kampf von Einzelindividualitäten untereinander, wie es bei Nichtjuden trotz verschiedenartigster gesellschaftspolitischer Vereinigung im allgemeinen der Fall ist; sondern der Nichtjude kämpft gegen einen Gesellschaftsverband, gegen eine Gemeinschaft, die sich bei Actionen von großwirtschaftlicher Bedeutung als eine Weltgemeinschaft entpuppt. Die hervorragenden Fähigkeiten der Juden im Handel und ihre Lebensklugheit, die wir am Eingange unseres Werkes als den Grundzug aller Politik erkannt haben, können von ihren Mitwohnenden anderer Rasse und Confession im allgemeinen nicht erworben werden, weil die einseitige Ausbildung der jüdischen Fähigkeiten nicht das Werk eines Menschenlebens ist, sondern nur durch die gleichartige intellectuelle Entwicklung des Stammes seit Menschengedenken erworben werden konnte. Die dem Judenthum eigenartige Entwicklung ist aber auch ferner eine Consequenz ihres Gesellschaftsverbandes, da dieser, wenn er auch ursprünglich nur auf der Stammesverwandtschaft und Confessionsgleichheit beruht haben sollte, die Ausnützung der Verbreitung der Juden über alle Völker zu Handelszwecken geradezu veranlaßt; jeder andere Volksstamm würde unter den gleichen Bedingungen ebenso handeln. Handel und Verkehr sind Angelegenheiten, die sich gegenseitig bedingen; und ein durch die Sachlage gegebener Verkehr in Stammes- und Confessionsangelegenheiten drängt auch zu den Angelegenheiten des Handels. Ich glaube aber, daß vielmehr der Handelssinn die Juden — ähnlich allen ausgeprägten Handelsvölkern — über die Erde verbreitet hat, und daß dann, wie es noch jetzt ist, die Stammes- und Confessionszusammengehörigkeit das äußerliche Bindemittel des innerlichen Wirtschaftsverbandes geblieben ist. Nie und nirgends ist die Confession oder die Stammesverwandtschaft ohne höhere Organisation, wie Kirche oder Staat, kräftig genug, um ihren Angehörigen gesellschaftspolitisch Macht zu verleihen; das zeigen die machtlosen Beziehungen gewisser Bekennerschaften, wie die der ersten Christen oder der Mährischen und Böhmischen Brüder, und verstreuter Stämme, wie der Zigeuner. Macht ohne jene höhere Organisation vermag ein Gesellschaftsverband nur auf Grund materieller Interessen zu erlangen. Idealistische Interessen vermögen nur Einzelne zu einigen; für die Massenindividuen war der Kern der Interessen stets die Vermehrung des Besitzes und Einflusses im großen; dieser Kern ist verhüllt und

idealisiert durch die verschiedenen Arten politischer Interessen und durch die Ideen ihrer intellectuellen und moralischen Vorkämpfer. Die Verhaltungsweise der einigenden Interessen im jüdischen Gesellschaftsverbande beruht auf jener inneren Nothwendigkeit, die wir bei allen Gesellschaftsverbänden wirksam finden; dies sind also nicht Ansichten sondern Gesetzmäßigkeiten. Die Wechselbeziehungen der Juden, beruhend auf den Haupterscheinungen der kräftigsten Interessen, vermögen auch alle Triebe zu fesseln. Die verhältnismäßig große Zahl bedeutender Individualitäten im Judenthum, welche den thätigsten Antheil an der culturellen Entwicklung der Menschen haben, finden ihre Befriedigung in dem reinen Monotheismus der Confession und in der kosmopolitischen Eigenart des Gesellschaftsverbandes, während die Massen durch die Wechselbeziehungen der Blutbande und durch die wirtschaftlichen Interessen gefesselt sind. Dies die Erklärung, warum nur wenige den Verband verlassen und nahezu niemand in denselben aufgenommen zu werden anstrebt.

Die Thatsache, daß der Jude durch den jüdischen Gesellschaftsverband im freien Staate seinem Mitbürger im wirtschaftlichen Wettbewerbe überlegen ist, hat eine gesellschaftspolitische Operation hervorgerufen, welche das Judenthum in seiner, durch den freisinnigen Zeitgeist erlangten politischen Gleichberechtigung zu beschränken trachtet. Diese Gegnerschaft führt ihren Kampf unter der Bezeichnung „Antisemitismus". Daß die Antisemiten einen Gesellschaftsverband bilden, beweist auf anderem Wege das Vorhandensein des Gesellschaftsverbandes des Judenthums selbst; denn in der Gesellschaftspolitik besteht dieselbe Polarität, welche wir in jeder Politik beobachtet haben, wonach jeder real wirkende Gesellschaftsverband einen gegnerischen Gesellschaftsverband hervorruft. Übrigens ist der „antisemitische" Gesellschaftsverband uralt und hat seit jeher die Judenverfolgungen hervorgerufen. Er wurde nur durch den freisinnigen Zeitgeist vorübergehend zum Schweigen gebracht, weil sich unter demselben die Volksmassen ebenso wie das Judenthum um die politische Gleichberechtigung gegenüber den privilegierten Ständen bewarben; sobald diese Gleichberechtigung annähernd errungen war, wandte sich die Aufmerksamkeit der Massen wieder jener Benachtheiligung zu, die sie in Verfolg der allgemeinen politischen Gleichberechtigung durch den Gesellschaftsverband des befreiten Judenthums erfuhren. Jede gesellschaftspolitische Gegenpartei gewinnt zuerst die Gestalt einer politischen Partei in einem Staate, mit anderen Worten: das gesellschaftspolitische Bestreben muß an irgend einem Orte zuerst sichtbar werden. Der Antisemitismus erstand daher bei jenem Volke zuerst wieder, wo der jüdische Gesellschaftsverband am stärksten empfunden wurde, d. i. in Ungarn und in Rumänien, worauf er sich rasch über Rußland, Deutschland und Österreich, und schwächer andernorts ausbreitete, also von einer Partei im Staate zu

einem Verbande in der Gesellschaft wurde. Der Antisemitismus äußert sich sehr verschieden; er zeigt vorwiegend confessionelle Gegnerschaft und wirtschaftlichen Neid, aber auch Rassenfeindschaft; nur sein Operationszweck, die politische Aufhebung der Gleichberechtigung der Juden vor dem Gesetze, zeigt, daß der politische Instinct richtig gegen das wirtschaftliche Übergewicht gelenkt ist, wonach die Antisemiten den Besitz und Einfluß der Juden beeinträchtigen möchten. Bei dem Kampfe gegen das Judenthum war der Weg von der Idee bis zum politischen Inhalt derselben, welcher stets eigennütziger Natur ist, nie sehr weit. Wenn auch im Mittelalter die Confessionsverschiedenheit die äußerliche Veranlassung der Judenverfolgungen war, so zeigte sich sowohl von Seite der eingreifenden Behörden als auch des Verfolgers gleichzeitig die Habsucht nach den jüdischen Besitzthümern so unverkennbar wie heute. Die religiöse Gleichgiltigkeit der Gegenwart, die sich in die freisinnige Duldsamkeit verkleidet, verhindert, daß den erwünschten Judenverfolgungen der Gegenwart vorwiegend ein confessioneller Deckmantel umgehängt werde; der confessionelle Fanatismus, der die Schatzkammer der spanischen Könige mit den Reichthümern der verbannten und verbrannten Juden füllte, ist dem modernen Fanatismus für materiellen Gewinn, wenigstens was die wirtschaftliche Absicht anbelangt, ähnlich; nur hat er im Sinne des nationalen Zeitgeistes den Rassenhaß zur Außenseite. — Alles was politisch besteht, weist auf ein politisches Bedürfnis; der Antisemitismus wird bestehen, solange der Gesellschaftsverband der Juden einen praktischen Wert im Kampfe um's Dasein für das Einzelindividuum hat. Das Judenthum bemüht sich, seine gesellschaftspolitischen Zwecke durch den Staat zu erreichen, indem seine Fractionen im Wege der Finanzpolitik Einfluß auf die Regierungen gewinnen. In der That ist ihnen dies überall dort gelungen, wo der Staat stets geldbedürftig ist. Aber auch im ganzen europäischen Staatenkreise ist dieser Gesellschaftsverband durch die Macht seines Capitals einflußreich geworden, was sich besonders in den Beschlüssen des Berliner Congresses gegen Rumänien auf Aufforderung der Alliance Israélite Universelle zu Gunsten der dortigen Juden und noch auffälliger in dem Nachdrucke zeigte, mit welchem jene Beschlüsse von den Großmächten verwirklicht wurden. Besonders dieser gesellschaftspolitische Einfluß auf den Staat ist es, welcher den Antisemitismus in den bevorzugten Ständen verbreitet hat. Die gesellschaftspolitische Macht des Judenthums, vereint mit der gesellschaftspolitischen Macht des Capitals, fordert naturgemäß eine Abwehr, welche vom Adel und Clerus durch den Sturz solcher Regierungen gesucht wird, die sich dem gesellschaftspolitischen Zwecke der Juden willig zeigen, welche aber von Seite der Antisemiten auf directe Bedrängnis der Juden abzielt. —

Weniger wirksam in der Gesellschaft als das Interesse der Nationalität und Abstammung ist das geographische. Wenn es auch vorkommt, daß die Herkunft aus dem gleichen geographischen Raume (Landsmannschaft) eine gewisse matte Interessenzusammengehörigkeit hervorrufen kann, so erhebt sich dieser Gesellschaftsverband doch nicht über die Wechselwirkung bloßer Gefälligkeiten der Genossen und erlangt nur dann politische Bedeutung, wenn ihm auch die Interessengemeinsamkeit der Abstammung oder Nationalität zur Seite steht.

Bei Erörterung des jüdischen Gesellschaftsverbandes haben wir bereits neben dem Interesse der Abstammung dasjenige der Confession als Veranlassung der politischen Interessengemeinsamkeit erkannt und sind nun im Begriffe, einen Gesellschaftsverband zum Gegenstand unserer Betrachtung zu machen, dem nur ein confessionelles Interesse zu Grunde liegt, dem die größte Bedeutung in der culturellen Entwicklung der Menschen und die weitgehendste Ausbildung der politischen Macht einer gesellschaftspolitischen Persönlichkeit überhaupt zukommt: Die römisch-katholische Kirche.

Ursprünglich sprach sich die bloße Idee des Christenthums in den älteren philosophischen Schulen Griechenlands als reine Angelegenheit des intellectuellen Triebes aus; diese gaben zuerst den Anlaß zu einer gesellschaftlichen Ideenverbindung. Dieser intellectuelle Gesellschaftsverband hatte keinen geringen Antheil an der inneren Entwicklung des römischen Weltreiches, da die Anhängerschaft der griechischen Philosophen in Rom den Gegensatz zwischen dem Osten und dem Westen des Reiches abschwächte; der Ideenzusammenhang aller Stätten des philosophischen Geistes erlangte einen gewissen Antheil an der politischen Einigung des Weltreiches. Griechenland, Ägypten, Macedonien und die Sitze griechischer Weisheit in Kleinasien fanden die Anerkennung ihrer geistigen Bedeutung in Rom und dieses die Anerkennung seiner politischen Größe im Osten. Eine im politischen Leben greifbare Gestalt nahmen diese, das Heidenthum bereits untergrabenden Ideen durch den Hinzutritt des moralischen Triebes an, der sich im Stifter des Christenthums und seinen ersten Verbreitern kundgab. Der moralische Gesellschaftsverband der ersten Christen verband sich mit dem intellectuellen Gesellschaftsverbande der Philosophen zum Untergange des Heidenthums. Politische Macht gewann das Christenthum erst, als ihm das eigennützige Interesse all' derjenigen zu Hilfe kam, die eine Veränderung des gesellschaftlichen Aufbaues der alten Welt als das einzige Mittel zur Besserung ihres Loses ansahen. Die überraschende Verbreitung des Christenthums über das römische Weltreich lag in dem brennenden Bedürfnisse der Gesellschaft, ihren inhaltslosen Götterdienst durch eine innerliche Religiosität zu ersetzen; keine andere Bewegung wurde daher anhaltender von moralischen Trieben ge-

führt als die Verbreitung des Christenthums, eine Erscheinung, die im geraden Verhältnisse mit der beispiellosen Macht der Idee über die Menschen und mit der Dauerhaftigkeit der gesellschaftspolitischen Institutionen steht, die aus ihr hervorgingen. Bei der Vielgestaltigkeit und dem lockeren Zusammenhange der römischen Reichstheile kann man, im Gegensatze zu einer politischen Partei, umsomehr von einem Gesellschaftsverbande der ersten Christen sprechen, als diese von Haus aus den Reichsverband nicht als die Grenze ihrer Bestrebungen und den Staat nicht als das Mittel für ihre Zwecke ansahen, sondern eine unpolitische Wesenheit zeigten. Der Zusammenhang der Christen überbot an festem Gefüge weit denjenigen anderer Partei- oder Gesellschaftsverbände der Bevölkerung des Reiches im allgemeinen. Die wechselseitige Unterstützung, welche sich die Christen besonders zur Zeit ihrer Verfolgungen angedeihen ließen, macht sie dem Gesellschaftsverbande der Juden ähnlich. Durch den Gegensatz des Christenthums zur römischen Staatsordnung, die noch immer auf heidnischer Grundlage beruhte, gelangten sie von selbst zu politischer Bedeutung, um derentwillen sie auch Diocletian verfolgte. Doch das Christenthum fand bald solche Verbreitung, daß es im vierten Jahrhundert schon durch das Gewicht seiner Persönlichkeit zur politischen Herrschaft kam, womit auch die unpolitische Wesenheit seiner Lehren verschwand. Das in seinem Zusammenhange erschütterte römische Weltreich hat dem Einflusse des Christenthums zu verdanken, daß es überhaupt noch mehrere Jahrhunderte eine entscheidende Stellung in der alten Welt einnahm; unter dem Eindrucke dieser staatlichen Lockerung des römischen Reiches entwickelte sich die merkwürdige gesellschaftspolitische Institution des Papstthums. Die Confession an sich bedurfte keines Oberhauptes, dies zeigt das Judenthum; erst das Hinzutreten des politischen Bedürfnisses, zuerst der Christen als Gesellschaftsverband und als Partei, sodann Roms selbst, alle Christen unter sich einig zu erhalten, veranlaßte die Synoden und das Primat des Bischofs von Rom. Weil das Christenthum eine Macht im Staate war, fühlten die christlichen Oberhirten die Bedeutung eines einheitlichen Bekenntnisses und die Nothwendigkeit, Spaltungen unter den Bekennern zu verhindern. Weil das Christenthum eine Staatspartei geworden war, nahmen die Kaiser an den Synodalbeschlüssen thätigen Antheil, und diesem ist es besonders zuzuschreiben, daß die arianische Spaltung möglichst unterdrückt wurde, dem Kaiser Theodosius II. aber, daß der Bischof von Rom zuerst die Mittelsperson und sodann Schiedsrichter bei Streitigkeiten wurde. Die Gegnerschaft der Bischöfe unter sich und zu dem römischen Pontificat wird von keiner anderen politischen Streitigkeit an Heftigkeit überboten, und nur die große Gefahr, in welche das Christenthum durch das zeitweise Wiedererwachen des Heidenthums, wie unter Kaiser

Julian II., kam, war die politische Triebfeder, daß in den Concilen die Einigkeit oder Katholicität des Christenthums nach außen gewahrt blieb. Zu dieser Zeit war aber das Christenthum bereits ein loser Verband in mehreren Gesellschaften, da sich seine Bekennerschaft über die barbarischen Nachbarstämme und über die in lockerem oder tributärem Verhältnisse zum Reiche befindlichen Völker Nordafrikas ausgebreitet hatte. Nur die arianische Kirchenspaltung gab den Gegensätzen der verschiedenen Gesellschaften Ausdruck. — Der culturelle Einfluß dieses Gesellschaftsverbandes, gesteigert durch das einheitliche Oberhaupt, dem wohl noch keine unmittelbare politische Macht im römischen Reiche zukam, war groß, und all' die Beziehungen zwischen den Ländern der alten Cultur und des sich auflösenden römischen Weltreiches mit den barbarischen Völkern, insbesondere mit den Germanen, sind diesem Gesellschaftsverbande zuzuschreiben. Das Christenthum brachte die Gothen und Vandalen, sowie später die Heruler, Alanen und Sueven in jenes eigenthümliche Verhältnis zu Rom, wonach diese Völker theils sich den Kaisern in der Bekämpfung anderer Barbaren dienstwillig zeigten, theils aber auch an der Zerstörung des Reiches theilnahmen. So ist die Auflösung des römischen Weltreiches unter gleichzeitiger Entwicklung der politischen Macht des Christenthums von einem successiven Hinüberleiten der Weltherrschaft von Rom auf Mitteleuropa unter germanischer Führung begleitet, und die Übereinstimmung der politischen Zwecke der Germanen mit jenen des Papstthums kommt im neunten Jahrhundert durch Karl den Großen und Papst Leo III. zum lebendigen Ausdruck. Es liegt in der Wirksamkeit der politischen Triebe, daß der Gesellschaftsverband, welcher mit Papst Leo seinen ethischen Höhepunkt erreicht hatte, erst später zu seiner höchsten politischen Bedeutung gelangte. Immer weitere Kreise fielen dem christlichen Bekenntnisse zu, und da die politische Obrigkeit ihre Macht als einen Ausfluß der Kirche anerkannte, sammelte diese selbst Machtmomente materieller Natur. Es ist nicht eine freiwillige Unterordnung des deutschen Weltreiches unter das römische Pontificat, sondern der politische Zwang, den der christliche Gesellschaftsverband auf die Machthaber ausübte, der sie wechselvoll zur Unterwerfung unter den Papst nöthigte. Die Investiturstreitigkeiten zwischen dem Papste und den Kaisern aus dem Hause Hohenstaufen sind eine rein politische Angelegenheit, deren Zweck von Seite des Papstthums zum Haupttheile die Erhaltung der Einheit des christlichen Gesellschaftsverbandes war. Gewiß waren es nicht die kirchlichen Strafen, welche Heinrich IV. nach Canossa führten, sondern das Bewußtsein, daß der Widerstand gegen das Papstthum ihm die politische Macht im eigenen Reiche raube. Die Kreuzzüge lassen uns ahnen, welche Macht über die Gemüther diesem Gesellschaftsverbande zukam und wie demselben alle politische Macht seines Bereiches unterthan war.

Die größte Ausdehnung erhielt die katholische Kirche als Gesellschaftsverband durch die Entdeckung der Neuen Welt, zu einer Zeit, wo in Europa bereits in mehrfacher Richtung seine Auflösung eingetreten war. Der Abfall der orientalischen Kirche von der Katholicität lag bereits als Keim in der Art, wie sich diese entwickelte. Die Legende von dem Bischofssitze des Apostels Petrus in Rom konnte für die griechische Welt nur so lange eine Bedeutung haben, als das Christenthum eine einigende Kraft zwischen dem occidentalen und orientalischen Rom bildete; sobald das oströmische Reich allein stand, konnte es nicht fehlen, daß die schon früher aufgetauchte Absicht, Constantinopel als den Sitz des kirchlichen Oberhauptes hinzustellen, verwirklicht wurde. Die christliche Verbindung als confessionelles Interesse mußte nothwendig auf der Macht der religiösen Idee und der moralischen Triebe beruhen, und je mehr an deren Stelle in den Augen der Bekenner die politische Bedeutung des Papstthums hervortrat, desto mehr mußte auch der Verband an innerer Kraft verlieren. Durch die große Macht des Papstthums über die politischen Machthaber entwickelte sich folgerichtig in der Kirche ein politisches Streben an Stelle des religiösen. Die Päpste strebten nach politischer Macht, um zuerst den in den verschiedensten Formen aufleuchtenden Arianismus bei den Herrschern auszulöschen und sodann durch unmittelbare Einwirkung auf das öffentliche Leben der Staaten den Katholicismus in den Gläubigen unzweifelhaft zu erhalten. Diese confessionellen Zwecke erloschen mit dem Siege der Kirche. Das Streben jedoch, die politische Macht dauernd auszuüben, blieb und setzte an die Stelle religiöser Beweggründe unzweifelhaft politische. Wie sollte es auch anders sein, da jene confessionellen Zwecke mit denselben Mitteln verfolgt wurden, wie jeder politische Machtzweck. Ja die Politik begann die Päpste derart zu beschäftigen, daß sie selbst an dem katholischen Gesellschaftsverbande durch ihre territorialen und Familieninteressen als italienische Fürsten Verrath übten. Diese politische Thätigkeit der Kirche innerhalb römisch-katholischer Völker ließ den Widerstand, den einst die Fürsten gegen die Macht der Priesterschaft äußerten, zu einem Widerstande dieser Völker gegen die politischen Zumuthungen der Kirche werden. Da nun die Kirche unter der Wirkung der sie leitenden eigennützigen Triebe bereits entartet war, und auch die Völker theilweise von ihr abfielen, so wollten auch die meisten Fürsten die äußerlich religiöse, nach ihrer Wirkung aber politische Oberhoheit des Papstes nicht länger erdulden. Die Macht des Papstthums ging aus seinem religiösen Einflusse über den christlichen Gesellschaftsverband hervor; diese Macht über die Gemüther wurde ausgelöscht in den Blutbädern der Kreuzzüge und durch die materielle Habsucht der Priester. Der Gesellschaftsverband löste sich zum Haupttheile auf, und so hatte das Papstthum bereits im Anfange

des fünfzehnten Jahrhunderts in Europa die Grundlage seiner kirchlichen Macht eingebüßt. Was sollten die Fürsten länger einen Druck erdulden, den sie nunmehr ohne jedes Wagnis abzuschütteln vermochten? — Und so war die Reformation nach ihrer politischen Bedeutung ein Werk der Fürsten, da sie nunmehr den seit jeher auftauchenden reformatorischen und schismatischen Bestrebungen kein Hindernis in den Weg setzten, sondern sie sogar beschützten, wie ja auch der meisten Reformatoren Thätigkeit voll von politischem Beiwerk war. Der katholische Gesellschaftsverband war im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts in Europa tief erschüttert, und der politische Untergang der orientalischen Kirche vermochte ihm nicht mehr zu nützen; nur weil der Masse der von ihm abgefallenen Christen (in Frankreich, Süddeutschland, Ungarn u. s. w.) eine geringere politische Macht zukam, als dem Umfange des Schismas entsprach, fand seine Zerstörung eine Schranke.

Ein neuer politischer Gedanke, der aber nach seiner Wesenheit das Gegentheil jener religiösen Idee ist, welche den Katholicismus verbreitet und ihm die große Macht über die Gemüther gegeben hatte, errettete den katholischen Gesellschaftsverband vor weiterem Niedergange: die Kirche gab es auf, sich auf die Einzelnen im Volke zu stützen, entsprach dem aufkeimenden dynastischen Zeitgeiste und wurde zur wesentlichsten Stütze der Monarchie im allgemeinen, der Dynastien im besonderen. Man schritt nämlich von der Absicht des Sieges über die Gemüther der Menschen zu jener des Sieges über die öffentlichen Institutionen vor: ein natürlicher und unausweichlicher Entwicklungsgang in jeder confessionellen Bewegung. Die Durchführung dieses Gedankens, die Wiederherstellung des Gesellschaftsverbandes auf veränderter Grundlage und eine großartige Wiedergeburt seiner politischen Macht mit Beginn des 17. Jahrhunderts war das Werk der Jünger Loyola's. Spanien war das Land, wo die fanatischen Kämpfe gegen das Maurenthum den politischen Gegensätzen jenen confessionellen Charakter gaben, daß mit dem Siege der Christen bei dem herrschenden Entwicklungsstadium des politischen Kampfes eine allmächtige Priesterherrschaft entstehen mußte. Hier auch erstand zuerst jenes Bündnis zwischen der Krone und der Priesterschaft, das auf die Vernichtung aller Feinde des Katholicismus, gleichbedeutend mit den politischen Feinden Spaniens, gerichtet war. Die Einigung der spanischen Königreiche unter der Krone Ferdinands des Katholischen war das Werk des Schwertes und der Intel; wie mächtig sich die verbündete Priesterschaft unter Philipp II. in diesem Lande entwickelt hatte, zeigt eine gewisse Ohnmacht des Papstes über die kirchliche und politische Handlungsweise dieses Königs und seiner Inquisition. Wohl war auch Karl V. im Bunde mit der Kirche, aber nicht aus dynastischem Interesse, sondern im Glauben an deren ordnende Kraft, daher auch er das Papstthum zu meistern trachtete, insofern

es diese Wesenheit verleugnete. Als sich nach allen Richtungen seines weiten Reiches Merkmale politischen Zerfalles, durch confessionelle Ursachen hervorgerufen, zeigten, trieb ihn die Enttäuschung in die Zurückgezogenheit von San Yuste, während sein selbstsüchtiger Sohn, ausgerüstet mit politischem Instincte, den Wert eines bedingungslosen Bündnisses mit der Kirche erkannte und mit dieser, jeden religiösen Idealismus verleugnend, die äußersten Mittel anwendete, welche die Politik der Herrschsucht zur Verfügung stellt. Das mächtige Spanien wurde nun der Ausgangspunkt jener großartigen Thätigkeit der Jesuiten, der vor allem das Papstthum unterworfen wurde und der sich sodann in rascher Folge die übrigen katholischen Fürsten aus politischer Nothwendigkeit unterwarfen. So entwickelte sich auf den Trümmern des alten durch den politischen Zwang der Gegenreformation jener neue katholische Gesellschaftsverband von oben nach unten, in welchem die politischen Interessen der bevorzugten Stände und insbesondere der Dynastien unter dem Deckmantel eines Gottesglaubens, der auf irdischen Vortheil berechnet ist, und unter der Leitung einer einheitlich organisierten Priesterschaft gewahrt sind. Die Masse im Banne des katholischen Gesellschaftsverbandes zum Zwecke seiner politischen Wirkungen zu erhalten, war die Aufgabe des Papstthums und der Priesterschaft geworden, denen die bevorzugten Stände und die Dynastien Folge leisteten.

Der freisinnige Zeitgeist, unter dessen aufdämmernder Wirkung schon der absolutistische Zeitgeist lebte, und die Mächte, welche er im Staate emporbrachte, waren diesem katholischen Gesellschaftsverbande höchst gefährlich. Zur Zeit der Übereinstimmung der politischen Triebe im Sinne dieses Zeitgeistes schien wirklich seine Lebensfähigkeit untergraben; das Papstthum erlitt schwere politische Schläge, der Gesellschaftsverband hörte auf, den Massen ein Interesse zu sein, und besteht im allgemeinen als ein Verband der Gewohnheit. Jedoch weder der Ausgleich der Stände ist im Sinne dieses Freisinnes in der europäischen Gesellschaft weit gediehen, noch hat das Bedürfnis der Dynastien aufgehört, ihrem Rechte einen mystischen Charakter zu geben; der Freisinn hat ferner wirtschaftliche Gesellschaftsverbände, verquickt mit dem mächtigen Verbande des Judenthums gekräftigt, was einen Gegensatz in allen hiedurch nicht begünstigten Ständen und Bevölkerungskreisen hervorrief. Alle diese, der freisinnigen Idee feindseligen Interessen sind die Angelpunkte für die Wiedererhebung des römisch-katholischen Gesellschaftsverbandes, dessen Leiter, die Jesuiten, trotz Ordensaufhebungen und Vertreibungen keinen Augenblick ihre Thätigkeit unterbrochen hatten. Ein Wiedererwachen religiöser Bedürfnisse im westlichen Europa sowie ein spiritistischer Zug in der modernen Gedankenwelt, besonders in England und Nordamerika, haben dem katholischen Gesellschaftsverbande viele Anhänger zugewendet. Den wichtigsten mora-

lischen Machtzuwachs hat aber das Papstthum durch den Verlust seiner Territorial-Herrschaft erfahren, was auch beweist, daß zu allen Zeiten das politische Streben der Kirche der ärgste Feind ihres religiösen Einflusses ist. Gegenwärtig ist ihm sowohl der Wechsel des Zeitgeistes, als auch die Art jener politischen Persönlichkeiten günstig, die in Europa nach der Macht im Staate ringen. Da die Macht der bevorzugten Stände unter den Wirkungen des freisinnigen Zeitgeistes unwiederbringliche Einbuße erlitt, so fahndet die Kirche nach allen Richtungen, Stützen des Verbandes zu gewinnen; sie beachtet den nationalen Zeitgeist und stellt ihre Priesterschaft an die Spitze jener nationalen Hetze, welche rückschrittlichen Zwecken dient; sie verleugnet nicht die Mahnungen des positivistischen Zeitgeistes und sucht Fühlung mit den Recht- und Besitzlosen, welche Werbung aber wegen der inneren Unnatur eines solchen Zusammenhanges ohne nachhaltige Wirkung bleiben dürfte; denn die Kirche ist in den Augen dieser Classen nur ein bevorzugter Priesterverband mit ungeheurem Reichthum, dem sie keine religiöse Wirkung beimessen. Da die Monarchie mit dem Freisinn Frieden geschlossen hat, so sucht die Kirche den katholischen Gesellschaftsverband mit der Republik zu versöhnen. Die wirkungsvollste Stütze findet die Kirche in der katholischen Landbevölkerung, wo sie thatsächlich noch die Vermittlerin des Seelenlebens mit der Gottheit ist. Der Operationszweck des katholischen Gesellschaftsverbandes tritt gegenwärtig unverhohlener denn je hervor: „Einigkeit unter der Führung des Papstes zur Erhaltung und Erweiterung der politischen Macht der Priesterschaft, vermittelt durch jene politischen Persönlichkeiten, welche auch ihrerseits aus der Macht der Kirche zu gewinnen vermögen." — Politische Actionen waren es seit jeher, ob es nun ein Concil, der Bannstrahl, ein Concordat oder jetzt Vereine, Versammlungen und Conventikel sind, welche der politischen Macht der Kirche zu dienen haben; doch ein Unterschied ist hervorspringend zwischen dem Anfange der Kirche und der Gegenwart: einst war die religiöse Einwirkung auf den katholischen Gesellschaftsverband, die sittliche und seelische Befriedigung der Hauptzweck und die Politik das Mittel; gegenwärtig ist der politische Einfluß zum Zweck geworden, und die religiöse Einwirkung auf die Gemüther ist das Mittel, dem Gesellschaftsverbande und in ihm der Kirche politische Macht zu verschaffen. Der ursprünglich religiöse Zweck des katholischen Gesellschaftsverbandes kommt überall dort zum Vorschein, wo die Kirche außerhalb des europäischen Culturkreises durch Missionen im Sinne der Bekehrung thätig ist. Da sind Erscheinungen des moralischen Triebes noch nachweisbar; doch dürfen wir hiebei nicht vergessen, daß diese Missionsleistungen in letzter Zeit wesentlich an Erfolg und Umfang abgenommen haben, weil der propaganda fide wegen der Aufrechterhaltung des

äußeren Glanzes des Papstthums wenig Mittel zufließen; ferner hat die katholische Mission bei den fremden Völkern seit dem Niedergange der spanischen und portugiesischen Weltstellung ihren politischen Rückhalt verloren und stößt durch die Missionen anderer christlicher Glaubensbekenntnisse auf einen benachtheiligenden Wettbewerb.

Besonders England betreibt eine namhafte Missionsthätigkeit, da diese praktischen Politiker fühlen, daß der Missionär bei wilden Völkern die beste Vorhut von Eroberungscolonnen ist und den politischen Einfluß überhaupt anbahnt. Neben dem katholischen Gesellschaftsverbande bestehen mehrere andere christlich-confessionelle Verbände, von denen aber nur die erwähnten englischen Missionen außerhalb ihres Gesellschaftskreises eine nennenswerthe politische Bedeutung haben, da nicht allein deren Missionäre unter den Ungläubigen thätig sind, sondern auch allenthalben Bibelvereine, Heilsarmeen u. s. w. dem einheitlichen Zwecke dienen, eine reine Auffassung des Christenthums und eine dem englischen Pietismus verwandte Denkungsweise zu verbreiten.

Je mehr wir in die Vergangenheit des römisch-katholischen Gesellschaftsverbandes zurückblicken, desto mehr sehen wir dessen Wesenheit und Macht in den Massen seiner Genossen begründet, während mit dem Vorschreiten seiner organischen Entwicklung als Kirche die Macht und das politische Interesse immer auffälliger an die Führer des Verbandes, d. i. die Priesterschaft, übergehen und die Massen sich leidend verhalten. Die Lostrennung der katholischen Hierarchie von jeder Laiengemeinschaft ist der kirchliche Despotismus und war der entscheidende Schritt vom religiösen zum politischen Zwecke. Dies ist die Entwicklungsweise jeder confessionellen Persönlichkeit, in welcher Priester die Pflege des Bekenntnisses besorgen; instinctiv haben daher die britischen Reformierten, Presbyterianer, Conformisten, Quäker u. s. w. in der Heimat sowie in den nordamerikanischen Colonien aus religiösem Bedürfnisse der anglikanischen Hochkirche widerstanden und die Priesterschaft, wie in der Urkirche, jedem Gläubigen zugesprochen oder wenigstens von dessen Wahl abhängig gemacht, besonders dem Katholicismus bis zur Verfolgung widerstrebt und den Papst den Antichrist genannt. Das confessionelle Interesse des britischen und amerikanischen Volkes steht daher noch heute auf religiöser Grundlage, fußend in den Massen, während im römisch katholischen Gesellschaftsverbande das confessionelle Interesse zu wahren vorwiegend ein Amt der Kirche als Priesterinstitution geworden ist. Innerhalb jedes solchen confessionellen Gesellschaftsverbandes entsteht nun ein ständischer Gesellschaftsverband der Priester, der in der katholischen Kirche durch sein einiges Oberhaupt besonders ausgeprägt und mächtig ist. — Es ist natürlich, daß eine Priesterschaft, welche für den Sieg der Confession streitet, dafür Sorge trägt, daß ihrer Körperschaft der materielle Bestand gesichert ist; wozu sie in ihren Anfängen ein

sittliches Recht hatte, das wurde ihr als politische Macht im weiteren Verlaufe naturgemäß ein Hauptzweck ihrer Bestrebungen. Ein maßvolles Standesinteresse finden wir z. B. bei der protestantischen Geistlichkeit; nicht weil dieser die Neigung mangelt, eine bevorzugte Stellung zu erringen, sondern weil ihr jene hierarchische Organisation fehlt, die für das Ansammeln von Reichthümern und für die politische Macht unentbehrlich ist. Durch die wohlgegliederte Hierarchie und durch den mittelst ihr erworbenen Reichthum hat der katholische Priesterverband ein außerordentlich mächtiges Standesinteresse gewonnen. Wir bemerken ein ähnlich entwickeltes Standesinteresse bei der anglikanischen Hochkirche, wo hierarchische Gliederung mit colossalem Reichthum und einer formell strenggläubigen Anhängerschaft zusammenfällt. Letzterer Umstand verleiht dieser Kirche eine politische Macht in England, wie sie selbst der katholischen in der Gesellschaft nicht mehr zukommt. Der hierarchischen Einrichtung wohnt eine große einigende Kraft bei jeder Institution inne, da mit dem regelmäßigen Vorschreiten auf den hierarchischen Stufen den persönlichen Trieben in jeder Richtung, im edlen und im eigennützigen Sinne, gedient ist. Gesteigert erscheint diese Einigung bei der katholischen Kirche durch die Einheit der Sprache, welche sich als Erbschaft des Papstthums nach dem römischen Weltreiche ergab; gekräftigt ist sie durch das Cölibat, welches die Priester ihren außerkirchlichen Beziehungen entreißt. Es zeugt von der lange nachwirkenden Weisheit jener Männer, welche die katholische Kirche gegründet haben, daß noch gegenwärtig, trotz politischer Intrigue, Männer der unscheinbarsten Herkunft zu den höchsten Stellen in der katholischen Hierarchie gelangen.

In ähnlichem Sinne bilden alle Priesterschaften einen selbständigen Gesellschaftsverband, mögen sie was immer für einer Confession angehören; ja man darf in der Beurtheilung der gesellschaftlichen Interessenverbindungen nicht engherzig sein und muß zugestehen, daß sich das ständische Interesse der Priesterschaft sogar *über alle Bekenntnisse* ausdehnt. Es ist dies jene Erscheinung, die wir bereits bei der Politik im Staate berührt haben, wonach sich Personen von verwandten Berufszwecken interessengemeinsam fühlen. Der Gegensatz, der zwischen Priestern verschiedener Confession vorhanden sein muß, ist gegenwärtig nicht durchgreifend genug, um die Gleichartigkeit der praktischen Interessen ohne Einwirkung auf das Einzelindividuum zu lassen. Wie sich im bürgerlichen Leben Berufsgenossen bekämpfen und trotzdem eine politische Persönlichkeit bilden, so stehen auch die Priesterschaften verschiedener Confessionen in Ausübung ihres Dienstes sich feindselig gegenüber, bilden aber für all' die Interessen, die dem Religionslehrer und Seelsorger gemeinsam sind, einen Gesellschaftsverband. Natürlich geht die Macht desselben nicht so weit, um die verschiedenen Priesterschaften im selben Staate

zu versöhnen; aber außerhalb ihres confessionellen Kampfgebietes haben sie eine politische Interessenverwandtschaft. So ist die Interessengemeinschaft zwischen dem protestantischen Muckerthum, der anglikanischen Hochkirche und dem römischen Ultramontanismus unverkennbar; dieser Verband tritt überall in den Vordergrund, wo es sich um den Kampf für rückschrittliche Zwecke handelt. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß der priesterliche Gesellschaftsverband aller Confessionen auch den sittlichen Zwecken des Berufes dient, da gewiß kein christlicher Priester Anstand nehmen wird, mit einem Rabbiner oder Imam zur Vertheidigung der allgemeinen Moral gemeinsame Sache zu machen, wie sie auch jederzeit für Verschärfung des confessionellen Zwanges überhaupt eintreten.

Ständische Gesellschaftsverbände sind je nach der Individualität, ja auch nach dem herrschenden Zeitgeiste, von sehr verschiedener politischer Bedeutung. So kann man dem priesterlichen Gesellschaftsverbande aller Confessionen keine auffällige Wirkung im politischen Leben zuschreiben, weil sich dieses Standesinteresse infolge confessioneller Gegensätze innerhalb des Staatsverbandes nicht laut geberden kann; aber in den zahlreichen, geheim behandelten und bloß auf Ideenverwandtschaft beruhenden unbesprochenen Übereinkünften wird er doch einen wohl schwer erweisbaren, aber fühlbaren Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten nehmen. Je weniger die politische Meinungsverschiedenheit des Einzelnen die Interessengemeinsamkeit im Stande aufzuheben vermag, je mehr der Stand auf tief begründeten Vortheilen, Privilegien, überhaupt auf rechtlich unauslöschlichen Grundlagen beruht, desto lebendiger wird die politische Interessengemeinsamkeit trotz staatlicher Sonderung von jedem Einzelindividuum empfunden. Ähnlich ist es mit dem Offizierscorps der verschiedenen Heere, die auch einen Standes-Gesellschaftsverband bilden, aber einerseits den nationalen Gegensatz der Staaten, für welche sie zu kämpfen berufen sind, empfinden und auch hinsichtlich ihrer Familie nur ausnahmsweise mit dem Stande unbedingt verbunden sind. All' die Voraussetzungen für einen vollkommenen Gesellschaftsverband finden wir jedoch bei den Dynastien und dem Adel. Bei diesen ist das Standesinteresse eng mit der Herkunft und mit den Nachkommen verknüpft; die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundlage ihres Bestehens ist allerorts dieselbe; die Genossenschaft ihrer Verbände ist sehr klein; ihre Interessen sind auf principienverwandte Privilegien, Rechtsgrundsätze, Sitten und Gebräuche gegründet. Das ständische Interesse ist jedem Genossen naturgemäß die wichtigste Angelegenheit; oft ist das Staatsinteresse nicht mächtig genug, den Gesellschaftsverband dieser Stände aufzuheben; er wirkt daher neben dem Staate und mindestens mit demselben in der Politik. Wo es sich um Angelegenheiten handelt, welche die Grundlage der Dynastien oder des Adels zu erschüttern vermögen, bestimmt

die reale Macht, welche diesen Ständen in den einzelnen Staaten zukommt, wie stark sich der Einfluß dieser Gesellschaftsverbände in einem ganzen Staatenkreise im Wege der äußeren oder inneren Politik fühlbar macht. Der große Gegensatz Europas zur französischen Revolution beruhte auf dem Gesellschaftsverbande der Monarchen und des Adels, nebenher auch noch auf dem der Priesterschaft. Die Heilige Allianz war ein Werk des dynastischen und adeligen Gesellschaftsverbandes.

In ähnlicher, wenn auch nicht so thatenreicher und lauter Weise wirkt der Gesellschaftsverband des *Großcapitals*; er ist thätig, um ihm günstige Rechtsgrundsätze in den Staaten zur Herrschaft zu bringen, und wenn auch dieses Streben die Großcapitalisten zu keiner rücksichtslosen Handlungsweise veranlaßt, weil sie empfinden, daß ihre Macht schließlich doch immer von einer Gunst der öffentlichen Gewalten abhängt, so sind sie doch sehr rücksichtslos, wenn es sich um die Herrschaft auf der Börse und um eine mögliche Bedrängnis des Geldmarktes handelt. Dann tritt das Großcapital interessengemeinsam auf und vernichtet jene zweifelhaften Werte, die ihm den Zufluß des Geldes entweder ablenken oder durch erzeugtes Mißtrauen versperren. Bei diesem Gesellschaftsverbande hat jener des Judenthums eine hervorragende Mitwirkung, da beide, auf denselben Neigungen beruhend, dieselben politischen Principien vertheidigend, auch in demselben Zwecke, nämlich im materiellen Besitz, ihre reale Macht suchen. Dieses gesellschaftspolitische Bündnis des Großcapitals und der Juden ist nicht zufällig, sondern liegt in der Wesenheit des einzelnen Verbandes, gerade so wie das gesellschaftspolitische Bündnis des Adels, der Priesterschaft und manchmal auch des Heeres in der Gleichartigkeit der politischen Principien und in der Verwandtschaft jener bevorzugten Stellung liegt, die ihnen der Staat zu geben vermag. Die *politischen Principien* bilden gleichsam Gesellschaftsverbände höherer Ordnung, und zwar in demselben Sinne, wie sich die politischen Persönlichkeiten im Staate in zwei Hauptparteien nach den principiellen Hauptrichtungen verbinden. Auch die Gesellschaftsverbände stehen unter der Einwirkung der Interessengemeinschaft wegen Principienverwandtschaft. So sehen wir, wie sich auf der einen Seite die rückschrittlichen Principiengenossen in den dynastischen, aristokratischen und priesterlichen Gesellschaftsverbänden zu einem höheren Gesellschaftsverbande vereinigen, während auf der anderen Seite die fortschrittlichen Gesellschaftsverbände Hand in Hand gehen und als äußerste Ausläufer des Princips die communistischen und anarchistischen Verbände zusammenhalten. —

Auf die Einzelerscheinungen aller möglichen Gesellschaftsverbände einzugehen, ist undenkbar; denn ihre Zahl ist in einem gewissen Sinne größer als die der Parteien, Individualitäten und Persönlichkeiten im Staate, weil sich auch in allen Richtungen politischer und privater In-

tereſſen und ſelbſt des Geſchmackes im Hinblick auf die ganze Menſchheit viel leichter Intereſſengemeinſchaften zu entwickeln vermögen als im Staate, wo für einen Parteiverband die Zahl der Intereſſenten oft zu klein iſt. Alle Erwerbs- und Beſitzintereſſen, jede Ideenrichtung, ja ſogar jeder Charakter und jedes Temperament ſtellen unter gewiſſen Vorausſetzungen einen Geſellſchaftsverband her; gleichartige Spiele, Neigungen und „Steckenpferde" verbinden die Menſchen auf internationalem Gebiete; wie im Mittelalter die Dichtkunſt und der Geſang zur Verehrung der Frauen einen, die politiſchen Gegenſätze mildernden Geſellſchaftsverband hervorrief, ſo wirkt heute die Verehrung für das Rennpferd und der Sport jeder Art einigend auf viele Individuen und Körperſchaften einzelner Stände, und zwar mit einem ausgedehnteren und lebhafteren Antheile für dieſe Sache, als für die wichtigſten Angelegenheiten der Cultur. Doch das eigenthümlichſte, jeder Politik fernliegende Intereſſe, das einen Geſellſchaftsverband bildet, nähert Individuen und Perſönlichkeiten, die unbewußt auch verwandte politiſche Intereſſen haben und ſich ſo gelegentlich auch auf dem Felde der Politik unterſtützen. Die Beiſpiele ſind zahlreich, und ich erwähne nur, um die Leſer zu leiten, den Verband der Univerſitäten, der vorwiegend wiſſenſchaftliches Intereſſe hat und thatſächlich ſofort das Feld der Politik betritt, wenn deſſen Mitglieder in Verkehr treten, wie z. B. die Jubiläumsfeier der Univerſität Bologna 1888 zeigte. Die Geſellſchaftsverbände auf Grund irgend einer Idee ſind zahllos, da die unbedeutendſte und unwichtigſte Angelegenheit der verſchiedenſten Gebiete des menſchlichen Denkens und Wollens eine gewiſſe Intereſſengemeinſamkeit unter ihren Anhängern aller Nationen erzeugt. Fragen der Wiſſenſchaft, Anhängerſchaft gewiſſer Kunſtrichtungen, die Mode in ihren verſchiedenſten Objecten ſind Anläſſe zu geſellſchaftspolitiſcher Annäherung. Ich erwähne z. B. den geſellſchaftspolitiſchen Richard-Wagner-Verband, deſſen Anhänger beſtimmte nationale und culturelle Kunſtintereſſen verfolgen, welchen ſie auch in der Politik treu ſind.

Kräftiger einigen im politiſchen Sinne ſelbſtverſtändlich rein politiſche Intereſſengemeinſchaften. Solche Verbände gewinnen in unſerer Zeit bei dem raſchen Wechſel der öffentlichen Meinung durch die Mittel der geſellſchaftspolitiſch wirkenden Parteipreſſe ſowie durch das Vereinsleben eine ſtarke politiſche Bedeutung. Die geſellſchaftlichen Ideenverbände des gleichen politiſchen Syſtems, Princips und Verfaſſungsinhaltes vermögen ſich zu mächtigem Einfluſſe emporzuringen, ohne daß in denſelben beſtimmte Geſellſchaftsverbände mit realer Kraft zum Ausdruck kommen; die gleichartige Denkungsweiſe kann immer mehr reale Factoren des öffentlichen Lebens für ſich gewinnen, und ſo von maßgebendem Einfluſſe auf die Entwicklung des Zeitgeiſtes werden. Am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts war die freiſinnige Ideengemeinſchaft eine Art Geſellſchafts-

verband, der schließlich das ihm angehörige politische Princip zur Herrschaft brachte; so entwickelte sich auch in jüngster Vergangenheit eine rückschrittliche Ideenverbindung zur Bedeutung eines Gesellschaftsverbandes und nahm fördernden Einfluß auf das Entstehen des positivistischen Zeitgeistes.

Auf der Grundlage des politischen Princips ist die Freimaurerei ein Gesellschaftsverband, dessen Wirksamkeit aber überschätzt wurde; geheimen Verbänden fehlt der wesentliche Grundzug des Gesellschaftsverbandes, wonach demselben zwanglos alles angehört, was von gleicher Idee oder verwandtem Interesse geleitet wird. Dabei will ich aber der Freimaurerei nicht absprechen, intellectuelle Triebe im fortschrittlichen Sinne erweckt und moralische Triebe gefestigt zu haben. Gegenwärtig ist dieser Gesellschaftsverband politisch ziemlich gleichgiltig, weil für seine und noch fortgeschrittenere Ideen viel kräftigere öffentliche Gesellschaftsverbände bestehen.

Persönlichkeiten, welche bereits an der Spitze einer Gesellschaft stehen, besitzen auch die Macht und den Einfluß, zu allen Zeiten mit ihren Interessenverwandten in Verkehr zu bleiben, aus welchem sich der Gesellschaftsverband von selbst ergibt. Besitz- und Einflußlose hingegen bedürfen günstiger Verkehrsbedingungen, um untereinander im Staate, geschweige denn in der Gesellschaft, einen Verband mit politischer Wirkung herzustellen. Im Alterthum und bis zum Beginne dieses Jahrhunderts waren diese Verkehrsbedingungen nicht vorhanden; die Besitz- und Einflußlosen waren auch politisch rechtlos, und dies, als Quelle politischer und gesellschaftlicher Ohnmacht, verurtheilte sie zu einem materiell und geistig gefesselten Bestehen, in welchem sie stumpf ihr Schicksal ertrugen und in dem Mangel jedes Strebens auch zu keiner gesellschaftlichen Verbindung gelangten. Es fehlte der Verkehr; die Elenden wußten von dem Elende anderer nichts, und aus dem Glauben an eine Vereinsamung in der eigenen Noth folgte die Ergebung in das Geschick. Ein solcher Zustand lenkte die Recht- und Besitzlosen auf das Gebiet der Religion; denn sobald der Mensch an einer Besserung seiner Lage diesseits verzweifelt, verlangt sein Gemüth gebieterisch einen Ausblick auf ein besseres Jenseits. Der Verkehrsmangel verwies die Masse der Recht- und Besitzlosen auf ihr inneres Leben; ihre reale Kraft war für die eigenen Zwecke in der Regel todt; sie wurden nur Kraftfactoren in den Händen der bevorzugten Stände. Dieser Zustand erscheint jedoch manchmal durchbrochen; so in den großen Mittelpunkten des öffentlichen Lebens, z. B. in Rom, Byzanz, in London und Paris, wo das unmittelbare Zusammenleben der Recht- und Besitzlosen den Verkehr bedingte, der sie zu einer politischen Partei machte. Darum wurde es ein Theil der römischen Verfassung, daß die Besitzlosen innerhalb Roms, beziehungs-

weise Constantinopels, nicht auch rechtlos waren. Es wurde zu einer Aufgabe des Weltreiches, seinen Plebs zu ernähren, ja später sogar zu vergnügen, wogegen er ursprünglich eine Quelle des Heeres und später eine Stütze der Parteikämpfe wurde. So hatte der engste Verkehr die Aufhebung der Rechtlosigkeit für römische Bürger zur Folge, und der Ärmste wurde gegenüber den Sclaven und der Bevölkerung der unterjochten Länder zu einem Bevorzugten. Die Recht- und Besitzlosen des christlichen Staates in großen Städten wurden gewaltsam niedergehalten, und nur wenn die öffentliche Gewalt erschüttert war, drangen diese Elenden aus ihrem Verstecke hervor und rächten ihr Geschick durch grausamen Schrecken, den sie um sich verbreiteten. Ab und zu tauchten unter den Recht- und Besitzlosen einer Gegend Männer auf, welche diesen von der Gleichwertigkeit der Menschen predigten und sie zum Kampfe gegen die bevorzugten Stände aufforderten. Entweder trieb diese Apostel der Befreiung das selbstempfundene Elend zum Rachewerke, oder es war der Ehrgeiz, der sich die reale Kraft dieser Massen zu nutze machen wollte. Jedenfalls waren dies die ersten gesellschaftspolitischen Erscheinungen; solchen Erhebungen mußte ein geistiger Verkehr und eine Übereinkunft vorausgehen. Die Sclavenkriege in der römischen Republik, die letzten Aufstände der Juden in Palästina, mehrfache Bewegungen in der griechischen Welt gegen die Tyrannen und Oligarchen, die Bauernaufstände im Mittelalter und später sind Ereignisse, in welchen die Recht- und Besitzlosen aus ihrem politischen Schlafe erweckt erscheinen, die aber gleich dem Ausbruche eines Vulkans nur verwüsten, ohne ihnen zu nützen; bald kehren die Massen zum früheren Schlafe zurück. Ein Gesellschaftsverband der Enterbten wurde nicht hergestellt.

Zwei für unsere Cultur sowie für die Entwicklung des politischen Kampfes maßgebende Erscheinungen bringen in dem Verhältnisse dieser Enterbten zu den übrigen Gesellschaftsclassen eine grundsätzliche Veränderung hervor: der freisinnige Zeitgeist und die Verkehrsmittel der Gegenwart. All' dasjenige, was jene Rechtlosen in ihrem Joche erhielt, hat jener Zeitgeist theils in seinem Ansehen untergraben, theils wirklich beseitigt. Die Freiheit des geistigen Verkehrs, die freie Wissenschaft, die anerkannte, wenn auch nicht immer beachtete Gleichheit vor dem Gesetze, die Kritik der Staatsverwaltung durch Vertretungskörper und die allgemeine Wehrpflicht haben die Rechtlosigkeit Einzelner theoretisch aufgehoben und dem Enterbten die freie Bahn zu jenem Einflusse und Besitz geöffnet, soweit ihm diese nicht durch unveräußerliche Privilegien einzelner Stände und durch die natürliche Ungleichheit verschlossen bleibt. Wenn es den Besitz- und Einflußlosen auch jetzt nur vereinzelt gelingt, sich zu höherer Macht und zu Reichthum emporzuschwingen, so ist dies nur eine natürliche Erscheinung, da jedes Empor-

tauchen aus den Massen in jedem Kreise der Schöpfung nur vereinzelten Individuen gelingen kann. Sind ja die Bevorzugten in ihrer Minderzahl gegenüber den Massen auch nichts anderes als vereinzelte Individuen, welchen es entweder selbst oder in einer Reihe von Geschlechtern gelungen ist, zu Besitz und Einfluß zu gelangen. Die außerordentlichen Verkehrsmittel stellen selbst dem Besitzlosen die Mittel des geistigen Verkehrs zur Verfügung; niemand ist so elend, daß er nicht wenigstens an der Verbreitung der Lehre von der Gleichberechtigung im Kampfe ums Dasein und von dem Nachtheile der ungleichen Vertheilung der Güter Antheil zu nehmen vermag. Dieser Verkehr ist es nun, welcher die schon in früherer Zeit auftauchenden Apostel der Gleichberechtigung zu einer regelmäßigen Erscheinung im öffentlichen Leben macht; Träger intellectueller und moralischer Triebe wurden für die Sache der Enterbten begeistert, wie Saint-Simon und Lassalle, und zahlreiche Individuen suchen im politischen Dienste der Enterbten ihren materiellen Bestand, wie Marx. Die Bedingung für die Bildung von Gesellschaftsverbänden der Enterbten, ja für ihre Organisierung ist gegeben. Weil sie an Rechten vieles, an Einfluß einiges und an Genußmitteln so viel gewonnen haben, um den materiellen Genuß schätzen zu können, sind sie begehrlicher und unzufriedener denn je. Der Bann ist durchbrochen, der diese Massen einst in dumpfer Ergebung und confessionellem Aberglauben erhalten hat; sie werfen zum Haupttheile jeden Glauben an ein besseres Jenseits mit einem gewissen Ingrimme von sich, weil sie fühlen, wie man sie seit langem unter dem Deckmantel der Religion unterdrückt hat. Der Gesellschaftsverband der Besitz- und Einflußlosen wächst daher in dem Maße an Bedeutung und Umfang, als sich die Schranken öffnen, welche seine Genossen im Unbewußtsein ihrer Ansprüche erhalten, als der Verkehr erleichtert wird. Seitdem die Besitzlosen die gegenwärtige Organisation der Gesellschaft als das Hindernis ansehen, um zum Antheil an Einfluß und Besitz im allgemeinen gelangen zu können, blickt der Staat mit Besorgnis auf diesen Gesellschaftsverband. Das Streben der Socialdemokraten geht nach dem letzten Grunde alles politischen Einflusses; es geht direct auf die Vertheilung des materiellen Besitzes los, in Europa auf die Zerstörung des Capitals, in Amerika auch auf die Enteignung von Grund und Boden. Selbstverständlich ist diesen Communisten bei ihrer geringen culturellen und politischen Reife die Art der Erreichung ihres Operationszweckes, insbesondere der organische Antheil der Massen am Besitz, unklar. Von einer Erkenntnis der sittlichen Berechtigung einer gleicheren Vertheilung der Güter bis zur Erkenntnis des Weges zur praktischen Verwirklichung dieses wünschenswerten Zustandes ist sehr weit, und diese Kluft überspringt der communistische Gesellschaftsverband, indem er den staaten- und culturerhaltenden Rechtsbegriff des Privateigen-

thums verwirft. Bei dem mächtigen Drange nach einem verallgemeinerten Genusse der durch die Cultur geschaffenen Güter verachtet er die entbehrungsvollen Wege der sittlichen und wirtschaftlichen Tüchtigkeit zur Erlangung einer befriedigenden Existenz des einzelnen Arbeiters und setzt seine ganze Hoffnung auf die Politik. Kaum eine andere Idee vermag so rasch ihren Entwicklungsgang zu verfolgen, um eine politische Macht zu werden, wie der Communismus; da in demselben Augenblicke, wo der intellectuelle Trieb sie im Gesellschaftsverbande zur Geltung brachte, sich sofort, die moralischen Triebe überspringend, die eigennützigen Triebe derselben bemächtigten. Die Idee wurde von Anbeginn, sobald sie im freisinnigen Zeitgeiste Leben erhielt, da ihre Anhänger in der Regel nichts zu verlieren haben, durch die ultima ratio der politischen Kraft gefördert. Kaum eine andere Angelegenheit ist so geeignet, Sache der Gesellschaftspolitik zu werden, wie diese; weil einem Interesse, das sich mit dem ursprünglichsten aller menschlichen Bedürfnisse, mit dem täglichen Brot, befaßt, leicht alle anderen Interessen des politischen Princips, des Standes, der Confession und Nation gleichgiltig werden. Dessen Parteien fühlten sich von Haus aus unabhängig vom Staate mit seinen ihnen feindseligen Rechten. Dieses Interesse bildete daher sofort bei Berührung der Genossen einen Gesellschaftsverband, welcher alle europäischen Stämme durchdringt und hinsichtlich der Massenhaftigkeit der Anhänger von keinem je bestandenen Gesellschaftsverbande übertroffen wird. Kein anderer Verband hält aber seine Genossen, trotz einer Organisation, so locker wie dieser; denn jeder kehrt ihm den Rücken, wenn er zu einigem Besitz gelangt ist. Der nackt hingestellte Operationszweck des communistischen Gesellschaftsverbandes schließt auch jede Übereinkunft mit anderen Parteien und Verbänden aus, weil diese die bestehende Grundlage des Besitzes nicht aufgeben können. Wenn auch die Socialdemokraten anfänglich dem fortschrittlichen Princip anhingen und seinen politischen Persönlichkeiten nahe standen, weil ja auch der Communismus als ideales Product des äußersten Fortschrittes gedacht werden kann, und weil ihn besonders der freisinnige Zeitgeist gesellschaftspolitisch reif machte, so stehen sie doch bereits gegenwärtig diesem Princip theils gleichgiltig, theils feindselig gegenüber; denn der praktische Communismus ist kein Kind des Fortschrittes, sondern der äußerste Rückschritt; die Parteien des Rückschrittes aber fürchten diesen Gesellschaftsverband, weil er nothwendig auf seiner Gewaltbahn ihre Vorrechte vernichtet.

Wie die Communisten eine Ausartung jenes freisinnigen Gesellschaftsverbandes sind, der den Recht- und Besitzlosen durch die Erwerbung der Rechtsgleichheit und durch die wirtschaftliche Selbsthilfe den Weg zum Besitz öffnen wollte, so entspringen ihnen naturgemäß noch extremere gesellschaftspolitische Fractionen, die von der Theorie der Aufhebung des

Eigenthums und der bestehenden Gesellschaftsordnung zur materiellen Vernichtung alles politisch und culturell Geschaffenen vorschreiten. Es sind dies die Nihilisten in Rußland und die Anarchisten in der abendländischen Culturwelt. Die Entwicklung von Gesellschaftsgebilden in ihre principiellen Extreme ist aber auch in diesem Falle die Ursache, daß sich neue Persönlichkeiten entwickeln. Die anarchistische Richtung der Socialdemokraten brachte gleichsam diejenigen Theile des Gesellschaftsverbandes, welche nach den Gewohnheitstrieben mit der gegenwärtigen Gesellschaftsorganisation noch nicht ganz zerfallen sind, zur Besinnung und zu dem Entschlusse, ihre communistischen Absichten auf dem Wege des giltigen Gesetzes zu verfolgen; phrasenhafte Rechtsvorstellungen, wie z. B. das „Recht auf Arbeit" sollen den communistischen Grundzug des Verbandes verblümen. Diese gemäßigten Socialdemokraten suchen nun die zur Gewaltthätigkeit sich neigenden, jede Rechtsform verachtenden Extreme auszuscheiden, was einen inneren Kampf im communistischen Gesellschaftsverbande hervorruft. Naturgemäß stehen die gemäßigten Fractionen dem bestehenden Rechte, ja auch dem Einflusse und Besitz näher als die radicalen Communisten. In diesen finden wir das Bindeglied mit jenen Gesellschaftsgebilden, die im wahren Sinne des Wortes, also mehr wie es Lohnarbeiter sein können, die Einfluß- und Besitzlosen der bestehenden Gesellschaft sind, jene Classen, mit welchen sich die bestehende Gesellschaftsorganisation nicht zu versöhnen vermag, oder die sie als Last anzusehen genöthigt ist, und welchen wir im Folgenden unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Wir vermögen die Gesellschaft mit Bezug auf das giltige Recht in zwei Haupttheile zu scheiden: In jene Gesellschaftsclassen, welche ihre Bedürfnisse aus eigener Kraft und in Übereinstimmung mit dem giltigen Rechte befriedigen, und jene Classen, welche zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse fremde Kraft heranziehen, die zu Recht bestehenden Erwerbsformen verlassen und gegebenen Falles den Conflict mit dem giltigen Rechte nicht scheuen. Den ersten Theil der Gesellschaft haben wir der Hauptsache nach bereits erörtert. Der andere Theil umfaßt jene Individuen, die infolge persönlichen Unvermögens oder sittlicher Gebrechen den rechtlichen Erwerb nicht aufsuchen; er scheidet sich daher in die Massen der Hilfsbedürftigen, Arbeitsscheuen und professionellen Verbrecher. Wie schon diese Darstellung zeigt, entbehrt dieser Gesellschaftstheil jeder Gliederung, weil er keine giltigen Rechte für seine Stellung anzurufen vermag. In diesem Gesellschaftstheile vollziehen sich fortgesetzt Verschiebungen; abgesehen von der steten Ausscheidung und Aufnahme des erwerbs- und rechtsachtenden Gesellschaftstheiles aus diesem und in diesen ungegliederten Theil, herrscht innerhalb desselben eine fortgesetzte Bewegung von einer Form des Daseinskampfes zur anderen.

Bei der unendlichen Vielgestaltigkeit dieses Gesellschaftstheiles ist es schwer, seine Individualitäten überhaupt richtig zu erfassen; man thut am besten, wenn man die Beweggründe, warum der Einzelne dem Gesellschaftstheile angehört, als Classificationsmittel benützt. Hienach sind zu unterscheiden: 1. die Erwerbsunfähigen infolge Jugend, Alter, körperlicher Gebrechen und Krankheiten; 2. das Proletariat, die Opfer der Erwerbsschwierigkeiten, hervorgerufen durch die Productionsentwicklung; 3. die Arbeitsscheuen, welche überhaupt dem gebotenen Erwerbe aus dem Wege gehen und am besten als Vagabunden bezeichnet werden; 4. moralisch Verirrte, welche durch Unsittlichkeit oder infolge Verbrechen unter der Schwierigkeit des Daseins die Bahn des rechtlichen Erwerbes nicht wiederfinden; 5. die eigentlichen Verbrecher, welche nach ihren Neigungen den rechtswidrigen Erwerb betreiben und das Gaunerthum mit seinen Complicen bilden; 6. die männliche und weibliche Prostitution und das Zuhälterthum.

Nun hat es den Schein, als würden die Erwerbsunfähigen nicht zu diesem Gesellschaftstheile gehören, da doch allenthalben rechtmäßige Vorkehrungen oder wohlthätige Absichten bestehen, dieselben zu versorgen. Vor allem ist der Begriff der Erwerbsunfähigkeit praktisch schwer abzugrenzen; wenn es auch absolut Erwerbsunfähige gibt, so mischen sich doch in diese Gesellschaftsgruppe stets Individuen, auf welche der Begriff der Erwerbsunfähigkeit nur relativ anwendbar ist, oder deren Erwerbsunfähigkeit sich als schwindelhafte Vorspiegelung herausstellt; wir wissen ja, daß es unter den rechtlich Erwerbenden zahllose Krüppel, Kranke und Greise gibt, die sich entweder selbst versorgen oder im Kreise ihrer Angehörigen, also durch die eigene Kraft der Familie, versorgt werden. Wir finden daher, daß die Zweifel über die Erwerbsunfähigkeit eine wesentliche Veranlassung des Überganges vom rechtsachtenden zum rechtsverachtenden Theile der Gesellschaft sind. Während ein Theil der Erwerbsunfähigen den vollen Anspruch auf Mitleid hat, erheben sich gegenüber einem anderen bereits Zweifel, und endlich rechnet sich ein weiterer Theil von Individuen zu ihnen, die bloß arbeitsscheu sind und in ihren Neigungen zwischen dem Verbrechen und der Bettelei schwanken. Besonders dieser letztere Theil bietet den Unterschlupf verdächtiger Individuen aller Stände; die sogenannten höheren Stände stellen darum ein großes Contingent bei, weil bei diesen der Begriff der Bedürftigkeit schon dann anfängt, wenn man überhaupt etwas arbeiten soll. Diese Individuen bilden das gewerbsmäßige Bettlerthum, wobei bemerkt werden muß, daß sich das geniale Gaunerthum und die unfaßbare Prostitution aus ihnen ergänzt.

Das Proletariat kann der Hauptsache nach als ein unglücklicher Theil der Gesellschaft angesehen werden; wenn auch nicht zu leugnen ist,

daß die sittlich minder tüchtigen Individuen den Consequenzen der Productionsschwierigkeiten verfallen, so sind doch oft die Lebensbedingungen so schwierig, daß eine Masse von Individuen aus der Erwerbsmöglichkeit herausgedrückt wird, welches Los natürlich die an Sitte, aber auch die an Kraft und Begabung Schwachen trifft. Das Proletariat hat seine Quelle vorwiegend in den Verhältnissen großer Städte, in welchen die Zahl der Arbeitsuchenden stets diejenige der Arbeitfindenden überwiegt. Das Proletariat sind Irrende im Productionsleben, deren Masse geneigt ist, eine Arbeit zu übernehmen, wenn sich dieselbe bietet, die aber die Wege zur Arbeit nicht finden; es muß aber erwähnt werden, daß im großen dieses Schicksal dem sittlichen Fehler dieser Individuen zuzuschreiben ist, den leichteren und müheloseren Erwerb, wenn er auch unsicher ist, dem mühevolleren aber sicheren vorzuziehen. Dies ist zumeist die Veranlassung des Zuzuges ländlicher Arbeiter nach den Städten, wo sie den vorübergehenden Productions- und Erwerbsformen, sowie auch dem Verbrechen und der Prostitution verfallen. Die Unsicherheit des Erwerbes bringt das Proletariat immer mehr von den Bahnen des geordneten Lebens ab, überliefert es dem Branntwein und veranlaßt es, bei jeder öffentlichen Äußerung von Unzufriedenheit die Massen der Demonstranten beizustellen. Nicht das eigentliche Gaunerthum, sondern die gewaltthätig aber blöde wirkende Verbrecherwelt findet ihre Ergänzung aus dem Proletariat, und die Gauner finden in demselben ihre Helfershelfer.

Die Arbeitsscheuen rekrutieren sich aus allen Gesellschaftsclassen; ihnen gehört der Tagedieb der höchsten Gesellschaftsschichten an, sobald er seine Schulden nicht mehr bezahlen kann, gleichwie der Auswürfling, der in den Cloaken nächtigt; sie verfallen entweder der Bettelei oder dem niederen Verbrecherthum, nur selten erhebt sich ein solches Individuum zur Gaunerei, weil hiezu Begabung und auch Unternehmungsgeist gehört, was eben dem Arbeitsscheuen abgeht. Die Massen derselben vagieren, um die Spur ihrer Individualität möglichst zu verwischen, von einem Orte zum anderen und erfüllen das ganze Land mit einer gleichmäßigen Rechtsunsicherheit, welcher Umstand in dem Maße bedenklich wird, als anderweitige politische und sociale Verhältnisse die Kühnheit der Vagabunden steigern. Auch die Zigeuner gehören zu diesen Gesellschaftserscheinungen. Bei geordneten Zuständen und einer tüchtigen Polizei, besonders aber bei einer Bevölkerung, welche selbst Antheil an der öffentlichen Ordnung nimmt, geht es den Vagabunden schlecht; sie wandern aus; sie wagen höchstens zu betteln und offen daliegende Gegenstände zu entwenden, ja wenn sie besonders rücksichtslos verfolgt werden, sind sie sogar imstande zu arbeiten, in welchem Falle sie den schlechteren Theil des Proletariats bilden. Die Vagabunden aller Stände

leisten dem Gaunerthum die verschiedenartigsten Handlangerdienste und dienen demselben als Vermittler.

Es handelt sich natürlich um die seelischen Beweggründe, welche ein Individuum zum Verbrecher gemacht haben, um seine Stellung in dem rechtsverachtenden Gesellschaftstheile erwägen zu können. Nach diesen Beweggründen werden die moralisch Verirrten entweder rückfällig, oder sie kehren zum rechtlichen Erwerbe zurück, oder sie bilden jene Classe der Verzweifelnden, die je nach ihrer geistigen Befähigung im Proletariat Agitatoren gegen die bestehende Ordnung oder eingefleischte Hasser derselben, und als solche socialistische Verbrecher werden. In letzterer Form gewinnen sie Zusammenhang mit dem Gaunerthum.

Die Gauner sind keine primäre Gesellschaftserscheinung, sondern gehen aus den obigen Formen der Hilfsbedürftigen und Rechtsverachtenden hervor; insbesondere entspringt dem Bettlerwesen der höheren Stände, erzogen durch Stiftungen, zahllose Rücksichten, Vertuschungen und Protectionen das gefährlichste Gaunerthum. Wie schon der Überblick des hilfsbedürftigen und rechtsverachtenden Gesellschaftstheiles zeigte, steht das Gaunerthum zu allen jenen Erscheinungsformen in einem gewissen leitenden Verhältnisse, woraus sich ergibt, daß es nicht eine bloße Erscheinung in der Gesellschaft ist, die mit veränderten Lebensbedingungen aufhört, sondern daß es einen Gesellschaftsverband bildet, in welchem die Actionen politisch durchgeführt werden. Proletarier, Vagabunden, Prostituierte und gewaltthätige Verbrecher stehen aber nur in dem untergeordneten Dienst der Gauner; diese finden die intellectuelle Seite ihrer gesellschaftlichen Stellung in den Beziehungen zu den mächtigen und einflußreichen Kreisen der Gesellschaft. Wenn auch der Zweck dieses Verbandes die sorgenfreie, womöglich noble Existenz der Einzelindividuen ist, so erlangt derselbe doch durch die Aufgaben, welche ihm manchmal gestellt werden, Beziehungen zur Staatspolitik, insbesondere zu jener nach außen. Im Mittelpunkte seiner Absichten stehen große Diebstähle und Veruntreuungen; aber ihre individuelle Sicherheit sowie eine relative Legalisierung ihrer Individualität suchen viele Gauner in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den höheren Ständen, und in der Erfüllung jener Aufgaben in der Politik, welche mit den verwerflichen Mitteln des Verraths, der Spionage, des Documentendiebstahls, der Bestechung u. dgl. m. erfüllt werden. Auf letzterem Wege ist es so manchem Gauner gelungen, einen einflußreichen Zusammenhang mit den Polizeiämtern, besonders mit der Staatspolizei und mit den Ministerien der äußeren Politik zu erlangen. Natürlich gibt es Gauner niederer und höherer intellectueller Qualität, wonach sich auch deren Verwendung richtet, doch stehen sie unter sich in einer intensiven Beziehung, hergestellt durch eine besondere Sprache und Chiffrierung, auf welchem Wege die Zuweisung der geeigneten Auf-

gaben erfolgt. Gerade dieser gesellschaftspolitische Zusammenhang ist aber das Mittel zum Doppelspiel, daher die Gauner ihre Verdienstgeber in der Regel betrügen; denn nach der Natur dieses Gesellschaftsverbandes wollen sie ja kein Amt, sondern nur den Gewinn, in welchem sie sich gegenseitig unterstützen, während die Auftraggeber oft die Betrogenen sind.

Obwohl unter sich in Wechselbeziehung stehend, gibt es doch verschiedene Hauptzwecke des Gaunerthums. Der lucrativste Zweck ist der Juwelendiebstahl, wobei große Schätze wohlvorbereitet an einem Orte entwendet werden, die darum nie mehr zum Vorschein kommen, weil die Gauner in Beziehung mit all' jenen Erwerbsformen stehen, welche Juwelen und Edelmetall unter günstigen Bedingungen an sich bringen wollen. Dieses Gaunerthum, in welchem ein Individuum mit einem glücklichen Act sein Leben capitalistisch gesichert haben kann, steht mit den verbrecherischen Zweigen des jüdischen Gesellschaftsverbandes, welche die Hehler beistellen, in Beziehung. Verbrecher, Vagabunden, Gaukler u. dgl. bieten die Handlanger und besorgen den Transport. — Als diplomatische und polizeiliche Emissäre suchen Gauner entweder für anderweitige Geschäfte einen Rückhalt, oder für bereits begangene Verbrechen Nachsicht. Beziehungen in allen Schichten der Gesellschaft, zu Schmugglern, fahrenden Künstlern und zur Presse sind für solche Verwendungen nothwendig, die der bloßen Spionage in militärischen oder polizeilichen Angelegenheiten, aber auch der Ermittlung wichtigster Staatsgeheimnisse zugewendet sind. — Nützen solche Individuen ihre Beziehungen überwiegend im persönlichen Interesse aus, so werden sie zu Hochstaplern. Es liegt nämlich auf der Hand, daß sich die höheren Stände und Körperschaften in den meisten Fällen gegenüber der Thätigkeit von Emissären im staatlichen Interesse blind stellen; zahllose Umstände, welche in dem äußerlichen Anstande und in der vermeintlichen Ehre dieser Kreise beruhen, veranlassen ihre Mitglieder, sich im besten Falle gegen diese Gauner bloß ablehnend zu verhalten, sodaß diese mit ihrer geschäftsmäßigen Frechheit ungezwungen ihrem Geschäfte nachgehen können. Erst dann, wenn deren Treiben nach möglichst langer Vertuschung zu einem öffentlichen Scandale führt, dann tritt man offen gegen sie auf, und der Hochstapler verfällt dem Gerichte oder sucht unter Veränderung seines Äußeren und seines Aufenthaltes die Fortsetzung seines Gewerbes.

Abgesehen von diesen drei politisch auffälligsten Formen gibt es eine unbegrenzte Zahl gaunerhafter Beschäftigungsweisen, wobei nur zu bemerken ist, daß jeder Zweig des Gaunerthums mit denjenigen rechtsachtenden Gesellschaftsclassen in Beziehung steht, die ihm nützlich sein können und die bei geschlossenen Augen von seiner Thätigkeit profitieren. Die Möglichkeit ihrer Thätigkeit gründet vorwiegend auf der Anwendung

des Sprichwortes: „Was mich nicht brennt, das blas' ich nicht", und wenn eine unangenehme Thatsache zur öffentlichen Kenntnis kommt, dann sagen die Betheiligten: „Wer hätte das geglaubt!" — Es ist erklärlich, daß bei den Thätigkeiten des Gaunerthums die prostituierten Weiber eine wichtige Rolle spielen. Nach allen Richtungen der Gaunerei sind diese die Vermittler, Ausführer wichtiger Aufträge, und im Nothfalle, berechnet auf die Schwäche der Männer, die Erretter eines bedrohten Gauners. Am gefährlichsten sind also natürlich die prostituierten Gaunerinnen, wie sie sich zu allen Zeiten an den Sitzen der socialen und staatlichen Macht geltend gemacht haben, und wie sie auch gegenwärtig noch in Verwendung stehen; die französische, polnische und russische Nation bringen die glänzendsten Exemplare derselben, ausgezeichnet durch Vorzüge des Geistes und des Körpers, ja sogar auf dem Gebiete des Schriftthums, hervor. —

Überblicken wir die Gesellschaftsverbände, welche im Vorstehenden zur Beleuchtung der gesellschaftspolitischen Zustände erörtert wurden, so fällt auf, daß die Neue Welt, insbesondere Nordamerika, an erheblich weniger Gesellschaftsverbänden Antheil nimmt als Europa. Es ist dies unleugbar für jenen Culturkreis ein Vortheil, eine Vereinfachung im politischen Kampfe, welche theils der staatlichen Jugend, aber auch dem radicalen Freiheitssinne der Staatengründer zuzuschreiben ist. Da die nordamerikanische Republik an den wenigsten Gesellschaftsverbänden Europas Antheil hat, erlangt sie jene Freiheit in der eigenartigen culturellen Entwicklung, die z. B. Südamerika, überhaupt jene Länder, wo der romanische Stamm vorherrscht, nicht besitzen. Diese haben die Vorurtheile und Standesinteressen der Alten Welt bei sich groß gezogen, hängen an dieser durch den confessionellen Verband und haben daher nicht die culturelle Frische jener Republik. Je weniger ein Volk Theile von Gesellschaftsverbänden in sich enthält, die ihre Interessen aus der Vergangenheit ableiten, desto zielbewußter vermag es den eigenen Zwecken zu leben. Das allgemeine Interesse im Staate kann sich nur dann lebhaft entwickeln, wenn die staatliche Gesellschaft nicht zu sehr in gesellschaftspolitische Fractionen zersplittert ist und besonders nicht von Gesellschaftsverbänden beherrscht wird, welche Vorrechte und Unterdrückung oder Ausnützung der Mitbürger zum Zwecke haben.

Schließlich müssen wir aber auch der culturellen Gesellschaftsverbände gedenken, welche gemeinnützige oder menschenfreundliche Werke vollziehen oder anbahnen. All' die ethisch wirkenden moralischen und intellectuellen Triebe der Culturmenschen können selbst dann, wenn sie von mannigfachen Interessen zu den verschiedensten politischen Gegenstellungen in der Gesellschaftspolitik veranlaßt sind, sich der Neigung nicht entziehen, im culturellen oder humanitären Sinne zusammenzuwirken; es ist eine charakteristische Erscheinung unseres Entwicklungsstadiums des politischen

Kampfes, daß sich auf dem Gebiete der Menschlichkeit Gesellschaftsverbände bilden, welche die gesellschaftspolitischen Gegensätze abschwächen. Das feindselige Wesen der Politik verliert gegenüber dem Idealgebilde Menschheit seinen Grundzug, wodurch die Actionen und Zwecke der culturellen Gesellschaftsverbände idealisiert werden. Dieser Grundzug ist der Ausgangspunkt eines politischen Wirkens, dem wir bei Erörterung des Zweckes der Politik wieder begegnen werden.

52. Die gesellschaftspolitischen Kräfte.

Die Kräfte der Gesellschaftspolitik sind nach ihrer Wesenheit die der inneren und äußeren Politik; insofern die Gesellschaftspolitik keine Institution besitzt, durch welche sie rechtskräftig und einheitlich ausgeübt werden kann, kommen aber deren Kräfte bloß in den Schranken der staatlichen Individualität zum Ausdrucke. Diese Schwäche der Gesellschaftspolitik suchen daher die hervorragendsten Gesellschaftsverbände durch eine Organisation zu beheben, welche über den Staaten steht. Die sogenannte „rothe Internationale" sucht den communistischen Gesellschaftsverband zum einheitlichen Vorgehen gegen Staat und Gesellschaft zu befähigen. Die Alliance Israélite Universelle dient als Mittelpunkt jener Bestrebungen gegen die Staaten, welche der jüdische Gesellschaftsverband ohnehin aus dem inneren Antriebe jedes Einzelnen einheitlich im Auge hat. Wahrhaft gelungen ist es aber nur der römisch-katholischen Kirche, über den Staaten zu stehen, durch ihre Hierarchie sogar thätlich gegen diese vorzugehen und in den Staaten wider den Staat zu operieren. Jeder Gesellschaftsverband strebt nach einer solchen Organisation, deren Gelingen von der Natur des Interesses abhängt.

Trotz alledem kann praktische und nachhaltige Gesellschaftspolitik nur im und durch den Staat getrieben werden; gesellschaftspolitische Kräfte kommen stets nach staatlichen Einheiten zersplittert in den gesellschaftspolitischen Fractionen zur Wirkung. Jeder Gesellschaftsverband wirkt zunächst durch diese Fractionen auf den Staat selbst, damit er sich herbeilasse, die Absichten des Gesellschaftsverbandes in die praktische Wirklichkeit zu versetzen.

Da aber die Antriebe mehrerer gesellschaftspolitischen Fractionen durch den Gesellschaftsverband einheitlich entstehen, so ist auch eine gewisse Universalwirkung trotz der Ortsverschiedenheit der politischen Actionen vorhanden. Die Gesellschaftspolitik als Folge des Verkehrs äußert durch diesen nach jeder politischen Action an einem Orte auf die übrigen Fractionen des Gesellschaftsverbandes eine gesellschaftspolitische Rückwirkung, der sich auch die betreffenden Staaten nicht entziehen können. Wenn in einem Staate z. B. eine mächtige communistische Bewegung zum Vor-

schein kommt, so ist es gewiß, daß auch die übrigen Fractionen des communistischen Gesellschaftsverbandes entweder zu einer politischen Action oder wenigstens zu einem sympathischen Antheile angeregt werden; auch der unbetheiligte Staat, dem das Vorhandensein dieses Gesellschaftsverbandes bewußt ist, wird in seinen politischen Handlungen auf jene Bewegung in irgend einer Weise Rücksicht nehmen.

Diese Rücksicht äußert sich je nach der politischen Sachlage verschieden; während man sich noch vor kurzem durch das Auftreten communistischer Bewegungen in einem anderen Staate, sowohl was die Regierungen, als auch die Interessengegner betrifft, zum Niederhalten einer ähnlichen Bewegung im eigenen Bereiche veranlaßt sah, faßt man nunmehr Maßregeln ins Auge, welche deren Beweggründe heilen oder bekämpfen sollen. So war es zu allen Zeiten; jede gesellschaftspolitische Idee wurde anfänglich in den Anhängern bekämpft, während später ihrer vorhandenen Berechtigung nachgekommen wurde, bis der Gesellschaftsverband mit dem Zunehmen seiner politischen Macht zu jenem Einflusse gelangte, der ihm nach seiner Natur zukommen konnte. Der jüdische Gesellschaftsverband wurde durch Jahrhunderte in den Anhängern verfolgt; mit dem Erwachen des freisinnigen Zeitgeistes wurden seine Bedürfnisse erwogen und ihnen Rechnung getragen, bis sich der Verband zu einer gesellschaftspolitischen Herrschaft emporschwang, gegen die nun als weitere Erscheinung in seiner Entwicklung in den Antisemiten ein Gegenverband und vielfache Abneigung gegen sein Wirken erstand.

Die realen Kräfte, welche ein Gesellschaftsverband in den Kampf bringt, richten sich nach der Eigenart des veranlassenden Interesses und nach den politischen Trieben, welche in den Genossen wirksam sind. Mehr als bei den politischen Interessen im Staate, wo eigennützige Triebe an sich hinreichen, mächtige Bewegungen hervorzurufen, werden in der Gesellschaft der intellectuelle und moralische Trieb bestimmend. Eine Idee und die Aufopferung für dieselbe sind in der Gesellschaft unerläßlich, und sie müssen länger wirken als im Staate, bevor sich eigennützige Triebe dem Interesse ergeben. Dies hindert jedoch nicht, daß auch in der Gesellschaft jedes Interesse und jede Idee mit der Zeit eigennützige Triebe für sich gewinnen wird und materiellen Zwecken dienen kann. So lange die Idee, also das gesellschaftliche Interesse, nur intellectuell verfochten wird, sind Wirkungen in den Staaten nicht zu erwarten. Der Gesellschaftsverband wirkt noch nicht politisch. Schon durch die Kraft des moralischen Triebes wird das gesellschaftliche Interesse durch politische Thaten der Aufopferung im Staate erkennbar; sobald sich aber die eigennützigen Triebe ihres politischen Interesses bewußt werden, dann beginnt die reale Wirkung zuerst in jenem Staate, welcher die kräftigste und eigennützigste Fraction besitzt.

Jeder Gesellschaftsverband schöpft also seine reale Kraft ursprünglich aus dem Zustande seiner staatlichen Fractionen im Hinblick auf die politischen Triebe. Manche Umstände, welche einer Persönlichkeit im Staate Macht verleihen — z. B. ihr politischer Einfluß, das giltige Recht — machen sie nicht auch in der Gesellschaft mächtig, wenn nicht gleichzeitig eine Übereinstimmung der politischen Triebe in dem bezüglichen Gesellschaftsverbande herrscht. Darum sehen wir Persönlichkeiten in einzelnen Staaten zu einer Zeit politisch mächtig — wie z. B. den Adel nach der französischen Restauration in Mitteleuropa —, während der Gesellschaftsverband infolge innerer Mißstimmung seiner politischen Triebe machtlos den Angriffen des freisinnigen Zeitgeistes gegenüberstand. Wenn eine Übereinstimmung der politischen Triebe in dem Gesellschaftsverbande, also auch in seinen Fractionen mit der politischen Macht in den Staaten übereinfällt, dann natürlich gelangt auch der Gesellschaftsverband zur Blüte seiner Macht; dies ergab sich stets, wenn der Zeitgeist mit dem Interesse eines Gesellschaftsverbandes gleichartig oder verwandt war, am fühlbarsten zur Zeit der Übereinstimmung der politischen Triebe zu Gunsten des Zeitgeistes. So stand die katholische Kirche in der Blüte ihrer Macht während des Höhepunktes des kirchlichen Zeitgeistes zur Zeit der ersten Kreuzzüge. Die Dynastien standen in ihrem höchsten Ansehen, als der dynastische Zeitgeist denselben mit Ende des 17. Jahrhunderts alle politischen Triebe unterordnete.

Ein nationaler Gesellschaftsverband hat alle jene Kräfte zur Verfügung, die der Nationalität im Ganzen dienen; aus den politischen Impulsen der nationalen Fractionen in den verschiedenen Staaten ergibt sich die Gesammtmacht ihres Gesellschaftsverbandes. Es nützt aber diesem nicht viel, wenn die Nationalität die Nation eines mächtigen Staates bildet, ohne daß die Nationalität im Ganzen alle politischen Triebe dem nationalen Interesse zuwendet; für die gesellschaftspolitische Macht einer Nationalität ist es wichtiger, daß deren Fractionen allerorts dem nationalen Interesse dienen, als daß zufällig eine derselben einem mächtigen Staate angehört, der durch andere als nationale Triebfedern mächtig wurde. Dies gilt z. B. für den deutschen Gesellschaftsverband, welcher, obgleich er den mächtigsten Staat in sich schließt, wenig gesellschaftspolitischen Einfluß hat und vor allen anderen Nationalitäten schwach zurückweicht. Deutschlands Macht ist eben auch nur nebensächlich den nationalen Trieben seines Volkes zuzuschreiben. Was nützt es dem deutschen Verbande, daß Deutsche über die ganze Erde verbreitet sind, da sie in sich keinen politischen Antrieb für ihre nationale Interessengemeinsamkeit fühlen! — Der Gesellschaftsverband der Engländer hingegen ist kräftig, weil der vereinzelte Engländer in der Fremde die Zugehörigkeit zu seiner Nationalität mit allem Selbstbewußtsein und mit Aufopferung zum Ausdrucke

bringt. Die reale Kraft eines nationalen Gesellschaftsverbandes liegt daher für die Gesellschaft hauptsächlich in den intellectuellen und moralischen Trieben seiner Genossen; sobald und wo die Angelegenheiten eines nationalen Gesellschaftsverbandes aber zur Sache der Staatspolitik werden, da werden die eigennützigen Triebe für die praktische Wirkung der Action unentbehrlich, und diese wird natürlich am stärksten sein, wenn auch die edleren Triebe übereinstimmend eingreifen.

Die Kraftmomente eines confessionellen Gesellschaftsverbandes wurzeln ebenfalls in den intellectuellen und moralischen Trieben; erst wenn die Staatspolitik der Confession dienen soll, übernehmen die eigennützigen Triebe naturgemäß die Führung, weil im Staate die Kraft materieller Natur ist. Dieses Bündnis mit dem eigennützigen Triebe mag wohl im rein politischen Sinne nützlich sein, wird aber dem confessionellen Gesellschaftsverbande in seinen religiösen Zwecken abträglich, da er nunmehr auch materiellen Interessen dienen muß. Das Papstthum besaß seine größte Macht, als ein Gebietsbesitz desselben noch nicht rechtlich ausgesprochen war; sein Niedergang als gesellschaftspolitische Persönlichkeit beginnt, als es diesen Besitz erlangte; daß es dessen Wiedergewinn gegenwärtig als die wichtigste Angelegenheit seiner Politik ansieht, beweist, daß die Kirche von eigennützigen Trieben geleitet wird und ihr die intellectuellen und moralischen für eine große gesellschaftspolitische Aufgabe abhanden gekommen sind. — Die Kraft eines confessionellen Gesellschaftsverbandes hängt von dem Verbreitungsraume der Confession einerseits und von den intellectuellen und moralischen Trieben seiner Anhänger anderseits ab. Von einem Gesellschaftsverbande der indischen Religion kann man wenig sprechen, weil ihre Anhänger keinen hinreichend lebhaften Verkehr unter sich haben, was auf einem Mangel an intellectuellen Trieben beruht. Die christlichen Confessionen hingegen bilden mächtige, über die ganze Erde verbreitete Gesellschaftsverbände, weil sowohl reiche intellectuelle als auch moralische Triebe in ihren Diensten stehen.

Solange ein nationales oder confessionelles Interesse bloß Angelegenheit der Gesellschaftspolitik ist, bewegen sich die Actionen auf intellectuellem und moralischem Gebiete; es werden nur Geistes- und Sittenerfolge errungen. Wir wissen bereits, welche Bedeutung für die Politik im Staate solche Anstöße haben: sie leiten die politische Operation ein und bringen eine Idee auf das Feld der praktischen Politik; wenn sie aber auch die Einleitung zur mächtigsten Action sein können, so wird die intellectuelle und moralische Thätigkeit an sich in der öffentlichen Rechtsentwicklung doch keinen realen Erfolg erzielen. Aus dem moralischen Verzichte wird sich aber ein materielles Opfer ergeben, welches zuerst materielle Kräfte und eigennützige Triebe in den bisher nur intellectuell geführten Kampf bringt; hiemit erlangt der Gesellschaftsverband eine gemischte Wir-

kung; er ist nicht mehr allein gesellschaftspolitisch thätig, sondern erlangt in dem betreffenden Staate im Wege seiner Fraction eine specielle politische Macht, die ihren besonderen Einfluß auf die übrigen im Staate befindlichen politischen Persönlichkeiten äußert; Interessengemeinsamkeiten entstehen, und die Fraction des Gesellschaftsverbandes wird ein Glied einer Hauptpartei im Staate. Dies ist der Weg, wie der Gesellschaftsverband im allgemeinen zur politischen Macht gelangt. Es fühlen sich mit einem nationalen oder confessionellen Gesellschaftsverbande Parteien im Staate interessenverwandt und leihen seiner Fraction ihre reale Kraft auf gegenseitige Unterstützung. Gegenwärtig sind die Gesellschaftsverbände der meisten christlichen Confessionen dadurch mächtig, daß sich denselben die rückschrittlichen Parteien dienstbar erweisen; nach der Wesenheit der Politik geschieht dies nicht im Interesse der Confession und noch weniger in jenem der Religion, sondern im Interesse der betreffenden Partei, welche sich der conservativen Wirkung der Confession, insbesondere einer organisierten Priesterschaft, versichern will. Dies Anschließen conservativer Persönlichkeiten an confessionelle Fractionen findet aber nur statt, wenn die Confession, bereits anerkannt, selbst eine Stütze des Gewohnheitstriebes sein kann; so lange sie im Entstehen ist, wird es von ihrem politischen Zwecke abhängen, ob sie nicht als eine Umsturzbewegung aufgefaßt wird, deren sich nur fortschrittliche Parteien und Veränderungstriebe bemächtigen. Die Reformation hatte von Haus aus so viel politische Machtbestrebungen zum Hintergrunde, daß sich ihr die conservativen Stände sofort anschlossen. Die sogenannte altkatholische Bewegung unserer Zeit vollzog sich aber anders. Der in vielen Katholiken schlummernde Gegensatz zum Papstthum wurde unter der Einwirkung der modernen Cultur durch das Unfehlbarkeitsdogma lebendig, und es bildete sich ein katholischer Gesellschaftsverband, der ohne Anerkennung des unfehlbaren Papstes bestehen will. Wenn sich die Altkatholiken kein neues Oberhaupt ihrer vermeintlich älteren Katholicität zu geben vermögen, so sind sie auch keine Katholiken, sondern eine neue Confession, etwa von der Art der anglikanischen Hochkirche. Die Grundlagen der Katholicität, festgesetzt durch das Concil von Chalkedon, lassen sich ohne einheitliches Oberhaupt nicht festhalten; die Katholicität ist es ja, welche zur Unfehlbarkeit des Papstes führte. Die innere Unlogik des Altkatholicismus, welcher reformbedürftigen Katholiken einerseits zu wenig bot, ging anderseits jener katholischen Masse, die aus religiösen und politischen Gründen den Zusammenhang mit dem Papstthum nicht verlieren wollte, zu weit; denn der mächtige Gesellschaftsverband der katholischen Kirche würde durch den Altkatholicismus sofort zerstört worden sein. Obwohl nun der Altkatholicismus eine geistige und moralische Anhängerschaft fand, so fühlten sich doch nirgends ausschlaggebende Parteien mit ihm interessengemein;

insbesondere die rückschrittlichen Parteien lehnten diese Confession heftig ab, und nur nebensächlich nahmen sich derselben die freisinnigen Parteien, aber nicht aus thätiger Interessengemeinsamkeit, sondern nur aus Abneigung gegen den Ultramontanismus, an. Dieser confessionelle Gesellschaftsverband gelangte zu keiner politischen Macht; abgesehen von gewissen kirchlichen Rechtsfragen der Anhänger, haben seine Angelegenheiten das Gebiet der inneren Politik kaum betreten. Seine stärkste Fraction lebt in der Schweiz, weil sich dort eine nationalkirchliche Richtung in der Bewegung geltend machte, welche im Falle ihres Gelingens jene vom übrigen Verbande unabhängig machen würde. Das geringe Gedeihen dieses Gesellschaftsverbandes ist vorwiegend darin zu suchen, daß sich keine politischen Interessen fanden, die einen Vortheil in der Verbindung mit ihm erblicken konnten. Die politischen Feinde der Kirche fühlten von Haus aus, daß auf diesem Wege dem Papstthum nicht beizukommen sei, und alle conservativen Parteien wiesen dieses ohnmächtige Schisma von sich. Diese confessionelle Bewegung ist ein Beispiel, wie ein Gesellschaftsverband in den Anfängen stecken bleibt, wenn sich keine starken moralischen oder keine eigennützigen Triebe finden, mit welchen der Übergang zur politischen Macht in irgend einem Staate gefunden werden kann.

Im Sinne unserer vorstehenden Erörterungen über das Erlangen der politischen Macht haben diejenigen Gesellschaftsverbände von Haus aus politische Bedeutung, welche unmittelbar einem eigennützigen Interesse dienen, wo also weder die Idee einer Confession, noch die einer Nation oder irgend einer Culturangelegenheit das vereinigende intellectuelle oder moralische Band bildet, das erst mit der Zeit eine materielle Unterlage erlangt. Jedes ständische Interesse ist in erster Linie eigennützig; seine scheinbar ideellen Zwecke sind heute nur noch eine formelle Veredlung der eigennützigen Zwecke, ein äußerer Aufputz oder gar Spiegelfechterei. Der Gesellschaftsverband des Adels hat von Haus aus politische Macht, sowohl nach dem materiellen Grundzuge des Interesses, als auch besonders nach seiner historischen Entwicklung. Der Adel bestand bereits als Partei mit politischer Macht in den einzelnen Staaten oder Gemeinwesen, bevor er zum Bewußtsein seiner gesellschaftspolitischen Interessengemeinsamkeit gelangte. Diese ausgesprochen politische Grundlage des Adels verhindert auch, daß er als Gesellschaftsverband unvermittelt politisch thätig ist; er hat es nicht nothwendig, sich auf dem Wege der intellectuellen und moralischen Übereinstimmung in gesellschaftliche Verbindung zu setzen, und geht daher unmittelbar auf das Ziel los, da er sich nach der eigennützigen Natur der Persönlichkeit einig fühlt im Rückschritt und in der Unterstützung rückschrittlicher Interessen. Dieses Beispiel zeigt aber auch, daß Gesellschaftsverbände, welche überhaupt auf eigennützigen Trieben beruhen und von Haus aus politische Macht im Einzelnen haben, keinen

so kräftigen Zusammenhang der Fractionen und Genossen aufweisen wie Gesellschaftsverbände mit ursprünglich intellectuellem und moralischem Zwecke ohne politische Macht im Einzelnen. Jene bedürfen der Gesellschaftspolitik nicht mehr, um zur Macht zu kommen, sehen daher in dem Verbande nur ein Mittel, die Übereinstimmung in den Absichten zur Vertheidigung ihrer Machtstellung zu erhalten; diese hingegen verfolgen den positiven Zweck, durch die Gesellschaftspolitik zur politischen Macht in den Staaten zu gelangen, was einen engen und thätigen Verband erfordert. Indem der Gesellschaftsverband zu politischer Bedeutung gelangt, und seine Fractionen ihre Kräfte der inneren und äußeren Politik zuwenden, wird das Interesse der Genossen und der Fraction für den Gesellschaftsverband abgeschwächt. Sobald aber eine von Haus aus politisch starke Fraction zur Herrschaft kommt, hört sie überhaupt auf, gesellschaftspolitisch zu wirken, und unterstützt ihre Interessengenossen in der Gesellschaft im Wege der Staatspolitik nach außen. Verliert eine solche Fraction die Macht in ihrem Staate, dann erwacht sofort ihr gesellschaftspolitisches Interesse, und sie sucht wieder Anlehnung und Unterstützung in dem durch die Bedrohung einer Fraction wiedererwachten Gesellschaftsverbande.

Der dynastische Gesellschaftsverband, in seinen Gliedern an der Quelle der Macht stehend, wird erst bemerkt, wenn in einem Staate das monarchische System bedroht oder erschüttert scheint. Charakteristisch waren z. B. die Bemühungen des Verbandes, den verjagten Ulrich von Württemberg wieder einzusetzen, bei welchen Bemühungen freilich auch confessionelle und politische Umstände mitwirkten; aber der Beweggrund war doch hauptsächlich dynastisches Wechselinteresse, dem sich auch König Ferdinand trotz Benachtheiligung fügte. Es liegt auf der Hand, daß Monarchen in ihrem gesellschaftspolitischen Interesse sofort diejenigen Machtmittel gebrauchen, die ihnen durch ihre staatsrechtliche Stellung zur Verfügung stehen, wonach sich also der dynastische Gesellschaftsverband in der Regel der äußeren Politik bedient, und sich in dieser als zufälliges Interesse geltend macht. Nicht immer war der dynastische Gesellschaftsverband durch die äußere Politik erfolgreich. So waren z. B. die Entthronungen Karl's I. und Ludwig's XVI. Ereignisse, welche auf denselben tief zurückgewirkt haben, ohne daß er im ersteren Falle imstande gewesen wäre, sein Wirken aus der Gesellschaftspolitik in jenes der Staatspolitik nach außen überzuführen. Die europäischen Religionswirren brachten alle Theilnahme der Monarchen für Karl zum Schweigen. Vereint mit dem Gesellschaftsverbande des Adels nahm sich auch der dynastische alsbald des Geschickes Ludwig's XVI. an, und schon lange vor seinem Tode ist dessen Angelegenheit Sache der äußeren Politik gewesen. Der dynastische Gesellschaftsverband fühlte sich 1886 durch das Verhalten

Preußens gegenüber den rechtlichen Ansprüchen des Hauses Hannover auf die Erbfolge in Braunschweig gewiß verletzt, da die Achtung der Legitimität ein Interesse dieses Gesellschaftsverbandes ist; nur unter dem Eindrucke der Macht Deutschlands blieb diese Frage bisher eine innere Angelegenheit des deutschen Reiches.

Die Idee der Stammeszusammengehörigkeit und noch mehr das confessionelle Band waren der Ausgangspunkt des jüdischen Gesellschaftsverbandes. Das Erwerbsinteresse wurde aber sofort sein praktischer Inhalt. Wir sehen also anfangs intellectuelle und moralische Triebe thätig, den Gesellschaftsverband zu schaffen und zu erhalten, zu welchen sich aber sofort der eigennützige Trieb gesellt, um das auszunützen, was die edleren Triebe zu bieten vermögen. Da dieser Gesellschaftsverband ein Rückhalt für den Besitz wurde, mußte er auch nach politischer Macht ringen, und im Kampfe um diese entwickelte sich die eigenthümliche gesellschaftspolitische Wesenheit des Judenthums, welche ein unvergleichliches Beispiel von Übereinstimmung der politischen Triebe im Dienste seines Interesses ist. Die verschiedenartigen Veranlassungen des jüdischen Gesellschaftsverbandes, welche alle Hauptgebiete des gesellschaftspolitischen Strebens — Stamm, Confession, Besitz und politische Macht — umfassen, geben eine Gewähr für dessen Dauerhaftigkeit, solange das Judenthum diese Verknüpfung intellectueller, moralischer, eigennütziger und materieller Interessen in keiner Richtung selbst löst. In der That bemerken wir eine Haltbarkeit in dieser Grundlage seiner gesellschaftspolitischen Kraft, die ohnegleichen ist. Man kann z. B. nicht sagen, daß bei den Juden, in gleicher Weise wie bei anderen Confessionen, der Indifferentismus Herrschaft erlangt habe; in dem Bewußtsein, für den Stamm und seine wirtschaftlichen Interessen stets zum Kampfe genöthigt zu sein, weil die Juden allseits Minoritäten bilden, hat sich in ihnen der Glaube und das Bedürfnis nach confessionellem Gebrauche gefestigt. Die Kraftergänzung, welche ein Interesse aus dem anderen schöpft, verleiht ihm eine Zähigkeit, wie sie keinem anderen Verbande zukommt, da die einigende Idee sowie der moralische Verzicht auf äußerliche Standesvorzüge und ein rücksichtsloser Eigennutz gegenüber jenen, die außer ihrem Verbande stehen, sich gegenseitig unterstützen. Bringen die politischen Verhältnisse für die wirtschaftlichen Interessen der Juden nachtheilige Sachlagen, verlieren sie einen Theil jener politischen Rechte, die sie errungen, werden sie endlich gar verfolgt, kurz, weicht von ihnen aller praktische Vortheil im politischen Leben, dann schöpft das Judenthum aus seiner Stammes- und Confessionsgemeinschaft neue Kraft, um den Gesellschaftsverband kräftiger als vorher zu erhalten. Das alte Gesetz, daß Individualitäten sich im Kampfe stärken und erhalten, gibt die Erklärung für die bisherige Unverwüstlichkeit des Judenthums; Verfolgungen und Gewaltsamkeiten,

wenn sie nicht bis zur Vernichtung getrieben werden, sind nicht geeignet, eine solche Individualität auszurotten, und noch weniger, sie zum Aufgeben ihres tiefbegründeten Gesellschaftsverbandes zu veranlassen. Nicht jeder Stamm, jede Nation oder Confession würde aber denselben Anfechtungen widerstehen, welchen das Judenthum begegnete; man muß anerkennen, daß in den culturellen Anlagen des Judenthums Vorzüge liegen, welche es besonders für den Kampf ums Dasein befähigen. Ein Hauptvorzug findet sich in der grundlegenden Culturstellung ihrer Confession, welche nach ihrem Wesen der reinste Monotheismus ist, während andere Confessionen Beiwerke in sich aufgenommen haben, die dem fortschreitenden Reformationsbedürfnisse der Menschheit erliegen und hiemit das Bekenntnis in sich erschüttern.

Die einigende Kraft, die das Judenthum in seiner Confession findet, lehrt aber, daß das Fortbestehen dieses Verbandes von einer fortdauernden Religiosität, oder wenigstens von einer formellen Anhänglichkeit an die Confession abhängt; die Stammesgleichheit ist im großen Verkehre unserer Zeit nicht zweifellos aufrechtzuerhalten, ebenso sind die wirtschaftlichen Interessen zu vielen Marktveränderungen und Besitzstandsbewegungen ausgesetzt, um das einigende Band einer Gemeinschaft zu sein; Stamm und Wirtschaftsinteresse finden an der Confession einen formellen und unzweideutigen Vereinigungspunkt. Darum ist die confessionelle Duldsamkeit der übrigen politisch herrschenden Parteien das hervorragendste Mittel, den jüdischen Gesellschaftsverband zu lockern; in einer duldsamen Gesellschaft werden die confessionellen Merkmale des Verbandes weniger sichtbar; der Antrieb der Juden, für ihr Bekenntnis zu kämpfen, erlischt, und hiemit mehren sich die Anlässe, den Verband aufzugeben; die gesellschaftspolitischen Kräfte der Juden werden durch ihre Gleichstellung im öffentlichen Rechte geschwächt; der eigennützige Trieb, der bisher den Gesellschaftsverband aufrecht erhielt, findet auch außerhalb desselben Befriedigung; der Jude fühlt sich veranlaßt, dem Staate, in welchem er lebt und der ihn schützt, seine Kräfte zu widmen. Er beginnt, im Staate Parteien anzugehören und politische Macht zu erhalten; seine Individualität, durch tausend Interessen angezogen, verblaßt und geht in anderen politischen Persönlichkeiten auf. In der That hat der freisinnige Zeitgeist den jüdischen Gesellschaftsverband in diesem Sinne gelockert und seine Fractionen dem Staate mehr oder weniger zugewandt; dies ist deutlich sichtbar. Daß der jüdische Gesellschaftsverband trotzdem gegenwärtig sehr empfunden wird, hat nicht darin seine Ursache, weil er etwa fester als früher ist, sondern

1. weil jenes Aufgehen des Judenthums in alle politischen Persönlichkeiten von den Christen nachtheilig empfunden wird;

2. weil die wirtschaftliche Begabung der Juden, durch den noch bestehenden Gesellschaftsverband unterstützt, die Christen überflügelt;

3. weil durch confessionelle und rechtliche Unduldsamkeit das Aufgehen des Judenthums durch Blutvermischung in vielen Staaten aufgehalten wird, wodurch

4. einerseits den Juden wohl die Rechtsgleichheit theilweise gesichert ist, aber anderseits die fortschreitende Auflösung des Gesellschaftsverbandes gehindert wird, was

5. zur Folge hat, daß die Juden diesen Zwitterzustand zwischen Gesellschaftsverband und Genossenschaft einer Nation aufrechterhalten müssen, weil ersterer ihre Zuflucht ist, wenn die Unduldsamkeit sie aus letzterer vertreibt.

Der jüdische Gesellschaftsverband hört dort auf nach außen zu wirken, wo volle confessionelle Duldsamkeit und Gleichgiltigkeit gegen die Herkunft mit wirtschaftlicher Tüchtigkeit im allgemeinen herrschen, wie bisher in Nordamerika.

Stets waren es vorwiegend eigennützige Triebe, welche den Kampf gegen andere Stämme und Confessionen eingeleitet haben, nur war in früheren Entwicklungsstufen des politischen Kampfes die Blutfeindschaft noch so mächtig, daß es keines Mehrbesitzes bedurfte, um jeden Andersgläubigen oder Stammesfremden als Mitbewerber um materiellen Besitz zu bekämpfen. Heute, unter dem positivistischen Zeitgeiste ist man den wahren Veranlassungen des politischen Kampfes nähergerückt und stellt daher auch die materiellen Zwecke des jüdischen Verbandes als die Veranlassung seiner Bekämpfung unverblümt hin. Wenn Confession und Rassenunterschied ebenfalls als Veranlassung dieser Gegnerschaft genannt werden, so ist dies im Gewohnheitstriebe und in der Absicht zu suchen, deren eigennützigen Ursprung zu verbergen. Einst mochte es wohl der Confessionsfanatismus gewesen sein, welcher den Neidern jüdischen Reichthums Schwert und Brandfackel in die Hand gedrückt hat, jetzt ist es derselbe Gedanke, welcher den communistischen Gesellschaftsverband geschaffen hat: der auf das wirtschaftliche Gebiet übertragene Gedanke von der politischen Gleichheit. Der antisemitischen Bewegung wird es zuzuschreiben sein, daß das in Reichthum und politischer Freiheit lebende Judenthum sich wieder in sich zusammenschließt, die confessionelle Gemeinsamkeit wieder kräftigt, wodurch die Auflösung des jüdischen Gesellschaftsverbandes in spätere Culturperioden hinausgeschoben wird.

Der antisemitische Gesellschaftsverband wird durch jene wenig cultivierten Menschen, welchen eine instinctive Abneigung gegen alles Fremdartige zukommt, sehr verstärkt. In sich ist dieser Gesellschaftsverband sehr locker, da er aus verschiedenen Verbänden rückschrittlichen Princips besteht. Der priesterliche Gesellschaftsverband der christlichen Confessionen ist nothwendig der Kern der Antisemiten, weil sich in ihm der eigennützige Zweck am leichtesten durch einen confessionellen Schein überkleiden

läßt. Der Adel gehört den Antisemiten an aus Feindschaft gegen die politische Macht des Judenthums, als Blüte des freisinnigen Zeitgeistes. Während diese Parteien die Führung in dem Verbande haben, liegt dessen reale Kraft in jenem Bürgerthum, das sich von dem Judenthum materiell bedroht sieht. Aber auch politische Gegensätze vermehren den Verband, da gewisse Parteien antisemitisch werden, weil sich die Juden ihren Gegnern anschließen; so sind z. B. die Deutsch-Nationalen in Österreich antisemitisch aus factiöser Abneigung gegen die staatstreuen Deutschen, mit welchen die Juden interessengemein sind. Die antisemitische Bewegung nimmt einen solchen Fortgang, daß schließlich nur Anhänger aus intellectuellem Triebe auf Seite des Judenthums stehen, und es wäre nicht ausgeschlossen, daß allgemeine gewaltthätige Judenverfolgungen wieder aufleben würden, wenn nicht festgewachsene Fortschritte in der Rechtsentwicklung des europäischen Culturkreises das Äußerste verhinderten. Da es Gebiete gibt, wo die Cultur bereits jenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Confessionen und Stämmen angebahnt hat, den wir als das Mittel zur Auflösung des jüdischen Gesellschaftsverbandes erkannt haben, so vermag sich auch der antisemitische Gesellschaftsverband nicht in gleicher Weise wie einst über den gesammten Culturkreis auszubreiten. Die Verfolgungen der Juden in Rußland sind aber nicht Folgen der antisemitischen Bewegung als solcher, sondern, entsprechend dem Orientalismus, politische Maßregeln im nationalen Sinne.

Die politische Kraft des communistischen Gesellschaftsverbandes wurde wohl, wie jede politische Kraft, durch intellectuelle und moralische Triebe gefördert, sein gesellschaftspolitischer Zweck beruht aber so sehr auf politischen Instincten der Massen und wird von jedem Genossen derart aus dem eigenen Interesse geschöpft, daß ihm stets und auch jetzt überwältigend eigennützige Triebe zu Grunde liegen. Des Lebens tägliche Noth ist eine Hauptquelle des Verbandes und seiner politischen Kraft. Die praktischen Erfolge, welche der Verband der Lohnarbeiter im öffentlichen Leben errungen hat, empfinden diese nicht als Rechte, höchstens als Begünstigungen, welche sie nach ihren communistischen Bestrebungen verschmähen und daher nach Umsturz lüstern bleiben. Da die Masse des Volkes mehr oder weniger bewußt Antheil an der communistischen Bewegung nimmt, so folgt, daß keinem anderen Gesellschaftsverbande so viel reale Kraft zu Gebote stehen kann als dem communistischen. Jeder Genosse ist je nach Umständen bereit, seine Faust der Sache des Verbandes zu widmen, denn wer nichts zu verlieren hat, steht jederzeit dem Äußersten im politischen Kampfe nahe. Die Organisation zeigt sich bei jeder politischen Persönlichkeit als ein wesentlicher Kraftcoëfficient; dem ist es zuzuschreiben, daß die zum Äußersten bereiten Massen in ihren organisierten Gegnern bisher einen nachhaltigen Widerstand finden. Im allgemeinen kommt

jedem Gesellschaftsverbande eine gewisse Organisation zu, da ihrem Begriffe wenigstens durch wechselseitige Verständigung und Unterstützung entsprochen wird. Wir sprechen aber hier von einem wohl vorbereiteten und nicht bloß von einem natürlich gewordenen Organismus. Sich eine solche Organisation zu schaffen, um die Massen planmäßig leiten zu können, dies strebt aber der communistische Gesellschaftsverband immer auffälliger an. Zuerst waren die Lehrer der communistischen Idee eine Art Leitung; so gab Schulze-Delitzsch den Arbeitermassen die ersten Leitideen für ihre Organisation; alten Einrichtungen der Bergleute entlehnt, wurden gemeinnützige Genossenschaften die Grundelemente einer Organisation. Von dem Augenblick, da es Arbeitern, damals angeregt von moralischen Trieben, gelungen war, unter sich eine Einigung hinsichtlich wirtschaftlicher Angelegenheiten zu erzielen, ohne hiebei ihre Arbeitgeber an die Spitze zu stellen, war der erste organisatorische Schritt zum Gesellschaftsverbande der Lohnarbeiter geschehen. Da die Arbeitgeber die Versorgung und Versicherung der Arbeiter als deren eigene Angelegenheit ansahen, weil es im Sinne der liberalen Ideen lag, auch bequem ist und Kosten erspart, haben sie ihre sociale Pflicht gegenüber den mit ihnen vergesellschafteten Arbeitern verleugnet und den Anstoß zur socialdemokratischen Bewegung selbst gegeben. Jene Vereine boten den empfänglichen Boden für communistische Lehren. In ihnen fanden sich Individuen, welche zur Führung der Massen die politische Befähigung besaßen, und diese stellten als Beauftragte des Vereins den Zusammenhang mit den communistischen Lehrern und den Vereinen unter sich her. So fließt nunmehr geistiges Leben durch die Arbeitermassen; das Bewußtsein ihrer natürlichen Ansprüche, ihre politische Kraft ist erweckt. — Es liegt in der Eigenart jeder politischen Führung, daß sich Menschen derselben bemächtigen, die dem schweren Kampfe um das Dasein durch eine bevorzugte Stellung entweichen möchten. Im Grunde genommen haben sich alle bevorzugten Stände aus einzelnen politischen Führern entwickelt, und der Culturstaat spricht es nur nicht plump aus, daß seine politischen Führer oft aus demselben Beweggrunde handeln wie der Häuptling, der sich den größten und besten Antheil der Beute nimmt. Da der communistische Verband keine Aussicht hat, im Wege des gesetzmäßigen Kampfes bald zur befriedigenden Macht zu kommen, die Führer also ihren Lohn auf diesem Wege nicht vor sich sehen, so ist die Zerstörung der bestehenden Gesellschaft ihr Ziel. In dem Maße als die Organisation des Verbandes vorschreitet, wodurch den Führern auch materieller Lohn zur Verfügung steht, werden auch diese weniger heftig auftreten und auf jenen gesetzmäßigen Kampf verweisen, der ihnen lange die Bezüge aus den Mitteln des Verbandes sichert.

Der Landarbeiter hat als Besitz- und Einflußloser dieselben politischen Bedürfnisse wie der Gewerksarbeiter; die Möglichkeit, einen Ge-

sellschaftsverband zu bilden, ist ihm jedoch sehr in die Ferne gerückt; er vermag nämlich jene ersten Gebilde im gesellschaftspolitischen Organismus nicht zu schaffen, die der Gewerksarbeiter in seinen Genossenschaftsbünden besitzt. Selbst wenn der Verkehr zwischen Landarbeitern hinreichen würde, um sich für gesellschaftspolitische Zwecke zu verständigen, so ist der Landarbeiter doch nicht imstande, sich von der Einwirkung seines Arbeitgebers frei zu machen, mit welchem er in einem engeren Zusammenhange der Unterordnung steht als der Gewerksarbeiter mit dem Unternehmer. Zeigen sich auch communistische Bewegungen unter der Landbevölkerung, so haben sie doch gewöhnlich nur einen localen Charakter, und es bedarf schon sehr einschneidender und weitverbreiteter Bedrückungen, um ihnen einige Ausdehnung und Gewalt zu geben, wie sie manchmal gegenüber drückenden Rechten der bevorzugten Stände, z. B. gegen das Jagdrecht, das Fischereirecht oder auch auf Grund des Weiderechtes, sowie endlich als großer Waldfrevel vorkommen. Zur Zeit kann man von einem Gesellschaftsverbande der einfluß- und besitzlosen Landbevölkerung und der landwirtschaftlichen Taglöhner noch nicht sprechen, und es ist das lebhafteste Bemühen der bevorzugten Stände, im Wege der Priesterschaft die gesellschaftspolitische Geltendmachung ihrer realen Kraft zu verhindern. Ihre sociale Unzufriedenheit führt zur Zeit noch zur Auswanderung und zum Abzug in Großstädte.

Wir haben gesehen, wie sich die einzelnen politischen Triebe in der Gesellschaftspolitik zu Gunsten der realen Kraft eines Gesellschaftsverbandes geltend machen, und es ist noch beizufügen, daß die Übereinstimmung aller politischen Triebe auch in einem Gesellschaftsverbande dessen Blütezeit und den Augenblick seiner höchsten Kraft bezeichnet. Eine solche Blütezeit hatte z. B. der Gesellschaftsverband aller Freisinnigen im Jahre 1848, in welchem sich dessen intellectuelle und moralische Triebe mit den eigennützigen in Übereinstimmung befanden, die Staatsverfassungen in ganz Mitteleuropa zu reformieren. Dabei müssen wir aber doch die Eigenart der Gesellschaftspolitik dahin beachten, daß wohl diese Übereinstimmung der Triebe den Erfolg eines Verbandes einzuleiten vermag, daß aber dieser Erfolg selbst nicht von dem Gesellschaftsverbande genossen wird, sondern von einzelnen oder allen seinen Fractionen in den Staaten. Ein entscheidender Erfolg aller Fractionen löst äußerlich den Gesellschaftsverband auf.

Die Fraction eines eigennützigen Gesellschaftsverbandes fällt von diesem überhaupt ab, wenn sie in ihrem Staatswesen den gesellschaftspolitischen Actionszweck erreicht hat. So kümmert sich z. B. eine Fraction eines Gesellschaftsverbandes mit Erwerbsinteressen nicht mehr um die übrigen Fractionen, wenn sie in ihrem Staate durch Schutz oder Monopol, überhaupt gesetzmäßig befriedigt ist. Diese befriedigte Fraction ist

für die übrigen höchstens eine theoretische Stütze. Gesellschaftspolitisch thätig bleiben im Gesellschaftsverbande unbedingt jene Fractionen, die ihr Interesse noch nicht befriedigt oder noch nicht gesichert sehen. Um aber zu Gunsten der Sicherung des Erfolges eine Fraction dem Gesellschaftsverbande auch bei eigenem Erfolge getreu zu erhalten, dazu bedarf es einer politisch gereifteren Genossenschaft, als es Erwerbsverbände sind. Diese Rücksicht einer Fraction auf den Gesellschaftsverband, obgleich sie ihren Zweck im Staate erreicht hat, sehen wir daher nur bei Interessen beachtet, welche nicht bloß für den materiellen Eigennutz, sondern auch für jenen Eigennutz kämpfen, welchem im Wege politischer Principien, wie beim Adel und der Priesterschaft, oder politischer Systeme, wie bei der Nationalität, gedient werden kann.

Wie im übrigen politischen Leben haben auch der Veränderungs- und Gewohnheitstrieb Bedeutung in der Gesellschaftspolitik. Jener wird einem neuerwachten Gesellschaftsinteresse zahlreiche Unzufriedene, die ohne richtige Erkenntnis ihres engeren Interesses handeln, zuführen, — dieser hingegen ist für jede politische Persönlichkeit, welche sich auf Gewohnheitsrechte oder -Bestrebungen zu stützen vermag, ein wichtiger Mehrer der realen Kraft.

Mehr als für jedes Interesse bei der Politik im Staate ist der Zeitgeist für die Möglichkeit maßgebend, daß Interessengemeinsamkeiten sich zum Gesellschaftsverbande entwickeln, weil der Zeitgeist die Gesellschaft umfaßt und auf deren Triebe jene bestimmende Wirkung hat, von der bei der Gesellschaftspolitik das Meiste abhängt. Wie der freisinnige Zeitgeist für die Entwicklung und Kräftigung des communistischen Gesellschaftsverbandes das wahre Lebenselement, ja sogar eine Vorbedingung war, so abträglich ist dieser Zeitgeist allen ständischen Verbänden gewesen; letzteres kam lebendig dadurch zum Ausdruck, daß ständische Gesellschaftsverbände erst wieder Lebenszeichen von sich gaben, als der freisinnige Zeitgeist verfiel. Da der Zeitgeist überhaupt ein gesellschaftspolitischer Trieb ist, so werden Gesellschaftsverbände ihm mehr unterworfen sein als politische Persönlichkeiten im Staate. Die Partei vermag es, gestützt auf den Localgeist, noch einigermaßen der Macht des Zeitgeistes zu widerstehen; aber als gesellschaftspolitische Fraction wird sie es nicht vermögen, sich wider den Zeitgeist im Gesellschaftsverbande Geltung zu verschaffen. Der Zeitgeist übt in dieser Richtung eine solche Tyrannei, daß er Verbände vernichtet, wie er andere in seinem Sinne erweckt. Wie schnell ist es dem nationalen Zeitgeiste gelungen, die menschenfreundliche Richtung von Gesellschaftsverbänden mit culturellem Interesse zu unterdrücken und in den übrigen Gesellschaftsverbänden mit Sonderinteressen jeden versöhnlichen Inhalt, welchen der freisinnige Zeitgeist erzeugte, in Feindseligkeit bis zum bittersten Hasse zu verwandeln!

Unter seinem Einflusse ist das allgemeine Interesse der Gesellschaft beinahe verschwunden, und wo es sich gesellschaftspolitisch geltend macht, bergen sich heuchlerisch hinter seinen Zwecken Feindseligkeiten von Volk zu Volk. Man denke z. B. an die Friedenscongresse in Lausanne 1874 und Mailand 1888, welche statt dem Frieden schließlich den blutrünstigsten Völkerhaß zum Ausdrucke brachten. Es ist ein Beweis für den Niedergang des nationalen Zeitgeistes, daß der Friedenscongreß in Rom 1891 glimpflicher verlief. Unter dem Drucke eines solchen Zeitgeistes hat sich der Gesellschaftsverband der Menschenliebe jenen unverfänglichsten Zwecken des allgemeinen Interesses zugewandt, welche das Mitleid in der Brust des einzelnen Menschen mit seinem politisch machtlosen Nebenmenschen aufrecht erhält. Das Mitleid als sittlicher Trieb des Menschen erlangt hiemit eine gesellschaftspolitische Bedeutung, da es das allgemeine Interesse an der Gesellschaft aus den Wirkungen eines absolute Feindseligkeit erzeugenden Zeitgeistes hinüberrettet in einen neuen Zeitgeist, in welchem dieses, wenigstens in der Erkenntnis einer positiven Nützlichkeit des *Gesellschaftsverbandes der Menschlichkeit*, wieder zu einem bedeutungsvollen Kraftfactor in der Gesellschaftspolitik werden kann.

53. Die Mittel der Gesellschaftspolitik.

Die Gesellschaftspolitik entlehnt ihre Kampfmittel sowie ihre Kräfte vorwiegend der Politik im Staate und ausnahmsweise auch der Staatspolitik nach außen. Nur dann, wenn sich ein Gesellschaftsverband noch nirgends in der inneren oder äußeren Politik Macht verschafft hat, können *besondere gesellschaftspolitische Kampfmittel* in Betracht kommen.

Die Eigenart einer gesellschaftspolitischen Persönlichkeit bestimmt, wie sie ihre Angelegenheiten zu betreiben vermag. Organisierte Gesellschaftsverbände, auch die der bevorzugten Stände, besitzen meist die nöthigen Vorkehrungen für einen Meinungsaustausch und sogar für materielle Unterstützungen. Es wird sich hiedurch für die bezüglichen Persönlichkeiten im Staate eine Art äußere Politik entwickeln, die bei mächtigen Gesellschaftsverbänden für die Regierungen sehr beachtenswert sein kann; während die gesellschaftspolitische Fraction im Staate ein Object der inneren Politik bildet, wird ihre gesellschaftspolitische Wechselbeziehung die Beachtung der äußeren Politik verlangen; ja im Wege dieser Gesellschaftspolitik können sogar Actionen eingeleitet werden, die in der äußeren Politik der Staaten eine beherrschende Stellung einzunehmen vermögen.

Die mächtigsten Mittel der Gesellschaftspolitik besitzt die katholische Kirche; sie ist das Vorbild einer gesellschaftspolitischen Persönlichkeit und

beweist, wie weit auch solche es in der praktischen Politik zu bringen vermögen. Der Papst ist kein Souverän im Sinne anderer Staatsoberhäupter, denn er besitzt seine Machtmittel in allen Staaten vertheilt; seit er aufgehört hat, weltlicher Souverän zu sein (und bevor er dies war), ist seine intellectuelle, moralische und materielle Kraft — insofern sie nicht im Vatican selbst anzutreffen ist — staatlich gebunden, und seine Wechselbeziehungen zu diesen Kraftfactoren sind gesellschaftspolitischer Natur. Das Papstthum hat der Gesellschaftspolitik seine Macht zuzuschreiben. Der Papst will ein gesellschaftspolitischer Herrscher sein, der über alle Staaten, ideal genommen, im Wege intellectueller und moralischer Triebe eine sittliche Weltherrschaft ausübt, — praktisch aber unter großen Päpsten eine politische Weltherrschaft geführt hat und jetzt die politischen Zwecke der Kirche und ihrer Priesterschaft gesellschaftspolitisch verfolgt. Die Mission des Papstthums und der katholischen Kirche ist unsäglich groß und erhaben gedacht und ohnegleichen groß ausgeführt, aber durch die Berührung mit dem Wesen der Politik entwürdigt worden. Ursprünglich verfügte die Kirche im Wege ihrer confessionellen Macht über die intellectuellen und moralischen Triebe der Gläubigen, also über eine reale Kraft, die sogar zur ultima ratio derselben wurde, wenn sich die weltlichen Potenzen mit den geistlichen in Gegensatz stellten. Damals hatten die Päpste und die gesammte Hierarchie im Grunde genommen praktische Gewaltmittel, d. h. die Fäuste ihrer Gläubigen, als das Mittel ihrer Gesellschaftspolitik hinter sich, und es bedurfte, abgesehen von der fortgesetzten priesterlichen Lehrthätigkeit, nur eines Wortes des kirchlichen Oberhauptes, um seinen Absichten den nöthigen politischen Nachdruck zu geben. Die deutschen Kaiser regierten daher nothwendig durch die Bischöfe und gebrauchten diese sogar zur Niederhaltung des Feudaladels. Von dem Augenblicke an, als die Gläubigen nicht mehr mit Leib und Leben für die gesellschaftspolitische Oberhoheit des Papstes einzutreten geneigt waren, knüpft dieser mit politischen Interessen rückschrittlicher Natur gesellschaftspolitische Bündnisse an, um die nöthigen Machtmittel zu gewinnen. Gestützt auf den Feudaladel gelangte das Papstthum in Deutschland durch das Wormser Concordat zwischen Heinrich V. und Calixt II. zu einer unmittelbaren Gewalt über den Staat. Weniger oder gar nicht gelang dem Papstthum diese Absicht in Frankreich und England, weil der Feudaladel nicht in ähnlichem Maße wie in Deutschland den Bund mit der Kirche annahm. Bei dieser Sachlage ist aber nicht mehr die freiwillige Gefolgschaft roher Gewaltmittel die Hauptsache, sondern eine geistliche Diplomatie verficht das kirchliche Interesse, und die kirchliche Gewalt über das Gewissen der Gläubigen ist das Mittel, um den diplomatischen Actionen den nöthigen Nachdruck zu geben.

In unserer Zeit handelt es sich in der Regel nicht mehr um die leibliche Hingebung für die Sache der Kirche; es liegt überhaupt nicht in ihrem Sinne, daß sich z. B. an irgend einem Orte ein Aufruhr zu ihren Gunsten erhebe, das widerspricht ihrem Bündnisse mit rückschrittlichen Persönlichkeiten; die Kirche verlangt bloß den politischen Willen zur Anhängerschaft. Die Wahl dieses Mittels ist wohl auch in der verfassungsmäßigen Regierungsform der Staaten begründet. Im Wege eigennütziger, manchmal auch im Wege moralischer Triebe findet die Kirche jene reale Kraft, die sie zur Behauptung ihrer gesellschaftspolitischen Macht in dem eingeschränkten Maße, zu welchem die Kirche herabgedrückt wurde, braucht. In dieser Hinsicht ist der sogenannte Culturkampf zwischen Kirche und Bismarck ein äußerst belehrendes Beispiel. Wie einfach wäre dieser Gegensatz erledigt gewesen, wenn es sich um einen praktischen Widerstand gegen das protestantische Kaiserthum gehandelt hätte! Da sich dieser aber statt auf confessionellem Gebiete auf jenem politischer Überzeugungen und Principien bewegte, so gelang es Bismarck nicht einmal, die nichtkatholischen Anhänger rückschrittlicher Principien von dem Bündnisse mit der kirchlichen Partei zu trennen, und die protestantischen Junker standen den katholischen Partikularisten Westdeutschlands unter der Führung des ultramontanen Windthorst zur Seite.

Indem sich die Kirche auf den Gewohnheitstrieb der Massen stützt, gelingt es ihr, besonders in katholischen Ländern, auch einige reale Kraft unvermittelt zur Verfügung zu haben; sie unterstützt daher allerwärts das Herkommen und was aus ihm seine politischen Interessen schöpft. In der französischen Republik steht der Clerus auf Seite der Monarchisten, in Deutschland auf jener der Partikularisten, in Österreich unterstützt er den Feudalismus und die historischen Rechte der Kronländer, in Ungarn scheint er der apostolischen Krone ergeben, in Polen bekämpft er die Staatsautorität zu Gunsten einer Wiederherstellung des alten Polenreiches, und in Spanien kämpfte er für das dynastische Recht eines Don Carlos und für die Sonderrechte der Provinzen. Die Kirche haßt den fortschrittlichen Staat, weil er die Grundvesten ihrer realen Kraft zu erschüttern strebt. Nicht wegen der Duldsamkeit gegen alle Confessionen, oder weil er die profanen Wissenschaften pflegt und überhaupt die Volksaufklärung betreibt, ist die Kirche der Feind des Fortschrittes an sich, sondern weil er der Kirche die Mittel zu ihrer Politik raubt.

Besonders der duldsame oder, besser gesagt, indifferente Geist auf religiösem Gebiete läßt die Kirche erkennen, daß die größte Gefahr ihres Bestandes in früheren Zeiten, das Schisma, überhaupt der Confessionswechsel im großen, nicht mehr zu fürchten ist. Sie weiß, daß ihr Bestehen als confessioneller Gesellschaftsverband gegenwärtig weniger als je bedroht ist. Die Vertheilung der Confessionen unter der Menschheit

wird voraussichtlich für lange Zeit im Geiste der Gewohnheit unverändert bleiben; erst in einer fernliegenden Culturperiode dürfte sich wieder ein religiöser Zeitgeist erheben, der die bestehenden confessionellen Verhältnisse in einer gegenwärtig nicht erkennbaren Weise beeinflussen wird. Für die Kirche handelt es sich zur Zeit nicht darum, ihr gesellschaftspolitisches Machtgebiet zu vertheidigen oder zu vergrößern, sondern um die Behauptung des unmittelbaren Einflusses auf die bestehende Anhängerschaft, damit nicht durch wachsende Lauheit die Macht der Kirche den realen Rückhalt vollends verliere. Daß sie bei einem solchen Bestreben die Wahl der Mittel nicht dem sittlichen Zwecke der Institution anpassen kann, ist in der gesellschaftspolitischen Sachlage der Kirche begründet. Sie muß mit allen, besonders mit den verläßlichsten Trieben der Menschen rechnen, und verläßlich sind bei dem herrschenden Zeitgeiste in confessionellen Angelegenheiten nur die eigennützigen Triebe und der Gewohnheitstrieb.

Die hervorragendsten gesellschaftspolitischen Mittel der Kirche sind das Recht auf die Nomination der Bischöfe und auf das Kirchenvermögen. Insofern das bischöfliche Amt dem Auftrage des Papstes entspringt, bewahrt er sich über die kirchliche Hierarchie jenen einigenden Einfluß, der zur Ausübung der kirchlichen Macht unentbehrlich ist. Der Bischof, welcher sein Amt allein aus den Händen der Staatsgewalt, eines Domcapitels oder der Gläubigen des Sprengels empfangen und sodann ausüben würde, bedroht die katholische Kirche, wenn sich ihm der Clerus unterordnet, in der Quelle ihrer gesellschaftspolitischen Macht. Die canonische Wahlfreiheit des ersten christlichen Jahrtausends — ein Recht, für welches der Papst den großen Investiturstreit entfesselte — wäre für die Kirche bei ihrer gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Sachlage durchaus unzuverlässig; der Papst kämpft daher unausgesetzt für den möglichsten Einfluß auf die Nomination der Bischöfe. Es gab viele Bischöfe, die durch das Streben, sogenannte Nationalkirchen zu gründen, dem Vatican sehr verdächtig waren; immer aber verstand es die Kirche durch die jesuitische Meisterschaft, in der Politik einen Bruch zu hintertreiben. Die Kirche pactiert, um solchen Trennungen vorzubeugen, mit dem nationalen Zeitgeiste und macht Zugeständnisse, wie sie in der griechisch unierten Confession oder durch die slavische Liturgie Ausdruck finden.

Wenn auch die Kirche in dem Glauben oder in der confessionellen Gewohnheit mancher Bevölkerung einen mächtigen Rückhalt findet, so liegt doch das Schwergewicht ihrer politischen Macht gegenüber den Massen in ihrem großen Grund- und Capitalbesitze. Nächst der Behauptung des Nominalrechtes war also die Erwerbung des Besitzes an sich und des Einflusses über Vermögen seit jeher ihr wichtigstes Streben; in jedem Lande, wo sie einmal zur Herrschaft gelangte und durch kein Schisma vertrieben wurde, hat sie einen mächtigen Besitz. In gläubigen Ländern,

wie z. B. in Tyrol, Oberösterreich, Südbayern, in Belgien u. s. w. unterstützt die Kirche ihre Macht über die Gemüther durch das Streben, die Bewohner vom Clerus wirtschaftlich abhängig zu machen. Dies erfolgt z. B. in Tyrol dadurch, daß die Wirtschaft jeder Art durch Fernhalten einer höheren culturellen Entwicklung ertragsschwach bleibt; viele Landwirte u. s. w. sind tief verschuldet, und ihre Gläubiger sind, weil es keine Juden und unzulänglich Geldinstitute gibt, der Clerus. Dessen absolute Herrschaft ist daher durch das Zusammenwirken confessioneller und wirtschaftlicher Einflüsse selbstverständlich. Es ist dies nicht etwa eine Machination der Kirche, wie ihre Gegner behaupten, sondern ein aus der richtigen gesellschaftspolitischen Operationsweise der Kirche hervorgehender Zustand, der von ihrer Priesterschaft instinctiv gefördert und vertheidigt wird. In Ungarn, einem glaubensschwachen Lande, beruht die kirchliche Macht nahezu allein auf dem Realbesitze und dem nationalen Grundzuge des Clerus. Daher ist die Kirche in zweiter Linie gegen die Säcularisierung ihrer Bisthümer und Klöster tief empfindlich, und sie wird nie ungezwungen zugeben, daß die Function des Priesters eine von amtswegen durch den Staat entlohnte Thätigkeit werde, wie es einst durch die Investitur der Temporalien und im Wege der Bonificationen geschah; denn es ist jetzt ein Grundpfeiler ihrer politischen Macht, daß der Clerus aus kirchlichen Mitteln erhalten werde, zu welchen sinngemäß nebst dem kirchlichen Vermögen auch Temporalien, welche die religiöse Gemeinde ihren Seelsorgern widmet, gerechnet werden. Daher bekämpfte das Papstthum die Simonie stets mit solchem Nachdrucke. Daher stand auch die Kirche jener staatlichen Unterstützung für nothleidende Priester feindselig gegenüber, welche das liberale Ministerium in Österreich zur Untergrabung des kirchlichen Einflusses auf den niederen Clerus vornahm.

Gestützt auf die beiden Hauptmittel kirchlicher Politik, den hierarchischen Zusammenhang mit Rom und den Realbesitz, ist der Clerus für die rückschrittlichen Hauptparteien im Staate ein verläßlicher Bundesgenosse. Was ihm an realer Kraft in einem Staate fehlt, ersetzt das principiengetreue, einheitliche Vorgehen des Gesellschaftsverbandes allerorts. Daher hält die Kirche auf Ordenszucht und geistige Unterordnung, und wo Priester sich zu einer gewissen Gedankenfreiheit erheben, die nothwendig zum Schaden ihres Wirkens im kirchlichen Gesellschaftsverbande führen muß, da greift der Papst thatkräftig zu Gunsten der geistigen Unterordnung ein, wie z. B. Leo XIII. 1889 gegen die aufgeklärten Benedictiner in Österreich.

Die Summe von politischer Weisheit, welche in den Machtmitteln der katholischen Kirche angehäuft ist, wird von keinem anderen confessionellen Gesellschaftsverbande erreicht. Auch die anderen Confessionsgemeinschaften bilden Verbände, aber wie locker dieselben sind, sehen wir

an der gesellschaftlich zerrissenen orientalischen Kirche, sowie an den vielen Bekenntnisformen der reformierten Christengemeinde. Gewiß bildet die mohammedanische Religionsgemeinschaft mit ihrem Oberhaupte, dem Padischah, trotz des politischen Niederganges dieser Gemeinschaft den festgegründetsten confessionellen Gesellschaftsverband nach dem der katholischen Kirche; die gesellschaftspolitischen Mittel der Mohammedaner sind bei ihrer geistigen Trägheit äußerst einfach beschaffen, was aber ihren Kampfwert nur erhöht; in der That sind der fanatische Glaube, eine fatalistische Anhänglichkeit, also moralische Triebe, die Machtgrundlage dieses Verbandes.

Wie der Verkehr überhaupt die bewegende Kraft in der Gesellschaftspolitik ist, so kann auch nur ein Besitz unmittelbar gesellschaftspolitisch wirken, der vom Staate ziemlich unabhängig und schwer controlierbar ist, der im Nationalreichthum das bewegliche Element repräsentiert; das ist also das Geld und das Capital überhaupt. Diese können nahezu frei gesellschaftspolitischen Actionen zugewandt werden. Wer Tauschwerte besitzt, kann von einem Staate auf den anderen einwirken, d. h. gesellschaftspolitische Macht erlangen. Durch die riesigen Ansprüche der Staaten an das Capital wurde dieses zu einer gesellschaftspolitischen Macht ersten Ranges. Die einfache Thatsache, daß jeder Staat bei seinen Creditoperationen den Welt-Geldmarkt anruft, weil es gar nicht in seiner Macht liegt, nur engbegrenztes, z. B. das inländische Capital, für sich in Anspruch zu nehmen, gibt jeder Finanzpolitik einen gesellschaftspolitischen Charakter, oder positiv gesagt: der Gesellschaftsverband des Capitals mischt sich in die politischen Angelegenheiten jedes geldbedürftigen Staates. Es liegt in der Natur dieses Verbandes, daß er alles zu hintertreiben sucht, was die öffentlichen Creditverhältnisse in irgend einer Weise bedrohen und Capitalsverlust herbeiführen kann; hiedurch nimmt er gegenüber den meisten politischen Fragen eine principielle Stellung ein, d. h. er ist hinsichtlich des Handels, Gewerbes und Verkehrs liberal, hinsichtlich der politischen Institutionen grundlegender Natur, also insbesondere was das Gebiet der Staaten und deren Verfassungen betrifft, conservativ. Das Capital hat also eine gewisse wohlthätige Wirkung in cultureller Hinsicht; da es sich aber, von absolut eigennützigen Trieben geleitet, Selbstzweck ist, so ist es auch ein Hindernis für den gesunden, natürlichen und besonders für jeden radicalen Fortschritt. So sehen wir z. B., daß die Verbindlichkeiten Ägyptens gegenüber dem Capital und der Druck, welchen dasselbe mit den Mitteln der äußeren Politik auf dieses unglückliche Land ausübt, verhindern, daß sich dieses trotz seiner natürlichen Vorzüge gesund entwickle. Das Capital macht Ägypten zu seinem Aussaugungsobject und ist Ursache, daß sich die finanziell betheiligten Nationen das Recht nehmen, Ägypten gegen völkerrechtlich an-

erkannte Grundsätze zu behandeln. Der Gesellschaftsverband des Capitals monopolisiert das Communicationswesen durch Cartelle zu seinem Vortheile und macht es nothleidenden Staaten unmöglich, eine rationelle Verkehrspolitik zu betreiben, die auf den Forderungen der Gütererzeugung und des Güterverbrauches beruht. Diese Einwirkung des Capitals charakterisiert auch seine Gegenstellung zu den übrigen wirtschaftlichen Gesellschaftsverbänden. Es bekämpft das Interesse des Grundbesitzes, also mittelbar das des Adels, sowie auch das der Industrie und des Gewerbsmannes, da es der staatlichen Protection, also einer Gütererzeugung, welche die Bewegung des Capitals beeinträchtigt und die Monopolisierung des Credits und der großen Verkehrsunternehmungen gefährdet, feindselig ist. Das Capital erlangt über die Gesetzgebung, infolge der Abhängigkeit der Staaten, sowie auch durch die Macht des Geldes an sich, einen ihm günstigen Einfluß, und man kann das gesammte Civilrecht unserer Cultur als zu Gunsten des Capitals verfaßt annehmen. In diesem Sinne steht es insbesondere im Gegensatze zum communistischen Gesellschaftsverbande, dessen Bestrebungen die Ursache in diesen zu Recht bestehenden Vortheilen des Capitals haben. Nicht das Eigenthum und die dem Einzelnen hieraus erwachsenden Vortheile sind die fühlbarste Veranlassung communistischer Wünsche, sondern die Rechtsinstitutionen, welche den Capitalbesitzern den Gewinn sichern, der ferner nach dem Gerechtigkeitsgefühle des Einzelnen zu groß und zu leicht erworben ist. Da der Staat vom Capital abhängig ist, unterläßt er es, der Arbeit einen verhältnismäßigen Antheil an dem Gewinne durch die Arbeit zu verbürgen.

Das Geld ist ein Mittel, dessen sich alle Gesellschaftsverbände mehr oder weniger bedienen. Die Organisation eines Verbandes kann ohne Geld nicht eingeleitet werden. In seiner Verwendung für die bloßen Geschäftszwecke eines Verbandes kann man es aber noch kein gesellschaftspolitisches Mittel nennen; zu einem solchen wird es eigentlich erst, wenn durch Geld Anhänger und politische Macht gewonnen werden. Hieraus folgt, wie sehr ein Gesellschaftsverband, der dieses Tauschmittel durch Capital beherrscht, die Übermacht über jeden anderen besitzen muß, solange noch keine Gewalt geübt wird und das Capital durch das formelle Recht unantastbar ist. Ein Verband, welcher über das Capital so verfügt, wie das Judenthum, wird sich also vorwiegend des Geldes in seinem Interesse bedienen, während die intellectuellen und moralischen Machtmittel zur Nebensache werden. Als der freisinnige Zeitgeist im Aufstreben begriffen war, herrschte ein öffentliches Mitgefühl für das unterdrückte Judenthum; mit intellectuellen und moralischen Mitteln wurde für dasselbe gekämpft. Das Schwinden dieses Zeitgeistes raubte dem Judenthum diese wesentlichen Mittel seines politischen Aufschwunges, und man kann im allgemeinen sagen, daß das-

selbe nur mehr durch das Capital eine gesellschaftspolitische Macht ausübt; ein Kampf für dasselbe mit intellectuellen Mitteln ist unzeitgemäß; jener mit moralischen Mitteln ist nicht nöthig, weil das Judenthum nicht leidet. Bei dieser Bedeutung des Capitals für den jüdischen Gesellschaftsverband ist es erklärlich, daß sich der Antisemitismus mit den Communisten verbündet glaubt. Die bloße Gegnerschaft dieser Verbände zum Capital weist darauf hin, daß deren gesellschaftspolitische Mittel nicht im Gelde, sondern in der ultima ratio der politischen Kraft liegen müssen; die Gewaltthätigkeit mit ihrer rechtsumformenden Kraft durch Terrorismus und Aufruhr sind die Mittel gegen das Privilegium und Monopol.

Wie wenig Besitz auch im communistischen Gesellschaftsverbande anzutreffen ist, so fühlte man in demselben doch, daß ohne Geld keine Organisation zu schaffen sei; die Executivorgane der Communisten werden daher von Beiträgen der Arbeiter erhalten und durch diese Organe das gesellschaftspolitische Mittel des Verbandes zur Anwendung gebracht, d. i. der gewaltthätige Terrorismus. Mit diesem werden die Leidenschaften erregt und den Gegnern wird damit angedeutet, in welcher Richtung die politische Macht des Verbandes liegt. Die Besorgnis auf Seite der Gegner vor der Gewaltthätigkeit hat diesen Verband schon wesentliche Schritte im Gewinn politischer Rechte machen lassen, und es wird nicht mehr bezweifelt, daß z. B. die Gewerksarbeiter ein namhafter Theil der gesellschaftspolitischen Macht sind.

Im directen Eingriffe in die politischen Rechte des Staates, im intellectuellen und moralischen Einflusse auf die Staatsbürger, im Reichthum, Geld und Capital, endlich im Terrorismus haben wir die wichtigsten Mittel der Gesellschaftspolitik kennen gelernt. Dieselben werden überhaupt im Kampfe mit dem Staate zur Anwendung gebracht, weil es der Staat ist, gegen welchen jeder Gesellschaftsverband seine Actionszwecke verfolgt. Wir müssen uns daher auch fragen, welche Mittel der Staat gegen die Gesellschaftsverbände anwendet. Der Staat vermag nur mit den Mitteln der inneren und äußeren Politik dieser Feindseligkeit zu begegnen; denn gesellschaftspolitisch kann er nach seiner Natur nicht wirken. Übereinkünfte zwischen einzelnen Regierungen gegen bedrohliche Gesellschaftsverbände gehören in das Gebiet der äußeren Politik, weil sich der Staat eines fremden Einflusses zu erwehren hat, weil er nur durch einen Einfluß auf den fremden Staat, welcher die feindliche gesellschaftspolitische Fraction enthält, diese zu bekämpfen vermag. Daß jeder solchen Politik nach außen eine Cooperation im Staate gegen die eigene gesellschaftspolitische Fraction zur Seite stehe, ist naturgemäß; ja diese wird in der Regel der Action nach außen vorausgehen, weil dies die ungehinderte Machtausübung im Staate mit sich bringt, und weil

sich überhaupt die Feindseligkeit eines Gesellschaftsverbandes zuerst im Staate fühlbar macht, bevor noch die Regierung daran denkt, auch durch die Politik nach außen diese gesellschaftspolitische Gegnerschaft zu bekämpfen.

Aber auch wenn der Staat sich selbst einem Gesellschaftsverbande unterordnet (z. B. dem kirchlichen Gesellschaftsverbande), oder seinen Zwecken zu dienen beabsichtigt (z. B. dem dynastischen Gesellschaftsverbande), oder sich desselben im Staatsinteresse bedient (z. B. eines nationalen Gesellschaftsverbandes), so wird er vorerst dessen Fraction im Staate unterstützen oder gar zur Herrschaft kommen lassen, sodann aber dessen Interesse durch die Politik nach außen verfechten. Beruht nun der betreffende Gesellschaftsverband auf einem mit dem Staatsinteresse natürlich verwandten Interesse, wie es der Gesellschaftsverband der eigenen Nation ist, so wird die Gesellschaftspolitik einer natürlichen Politik nach außen in die Hand arbeiten, kurz, dem Staatsinteresse dienen. Liegt jedoch dem Gesellschaftsverbande ein Interesse zu Grunde, das kein Staatsinteresse ist oder sein kann, wie z. B. beim adligen Gesellschaftsverbande, dann drängt er den Staat in die Bahn der zufälligen Interessen mit ihren undauerhaften Erfolgen und grundgefährlichen Mißerfolgen. Wir begegnen aber hiemit jenen Lehren, die wir bereits bei der Politik nach außen erörterten, und haben also nur zu verzeichnen, daß als letztes aber mächtigstes Mittel der Gesellschaftspolitik die reale Kraft eines Staates zu beachten ist, daß aber, wo diese eingreift, die Gesellschaftspolitik der Hauptsache nach aufhört zu wirken und von der Staatspolitik abgelöst wird.

54. Die gesellschaftspolitische Operation.

In der Gesellschaftspolitik vermögen wir eigentlich nur hinsichtlich jener Gesellschaftsverbände von einer politischen Operation in demselben Sinne wie bei der Staatspolitik zu sprechen, welche eine organisierte Führung besitzen. Der großen Masse der Gesellschaftsverbände kommt aber weder eine beabsichtigte Organisation, noch eine unzweifelhafte Führung zu. Ihre Führung ist meist mit der intellectuellen Verfechtung des politischen Interesses erschöpft, und reale Kräfte kommen nicht oder ohne planmäßige Absicht zur Verwendung. Nur sehr wenige, von uns einzeln erörterte Gesellschaftsverbände besitzen eine organisierte Führung, mit welcher gesellschaftspolitische Operationen eingeleitet werden können, deren Zweck erkannt und durch gesellschaftspolitische Mittel verfolgt wird. Nur organisierte Gesellschaftsverbände werden daher auch imstande sein, verschiedene Operationszwecke zu erfassen, mit mehreren Operationen ihrem Entstehungsgrunde zu entsprechen. Nur bei ihnen ist eine Action und Operation erkennbar, welche absichtlich und politisch auf ihre

Fractionen einwirken, während psychologische Gesellschaftsverbände, nur im Bewußtsein der Fractionen lebend, ohne politische Absicht und durch die bloße Thatsache einer geistigen oder moralischen Anlehnung unter sich, in ihren staatlichen Fractionen politisch wirken.

Solche Gesellschaftsverbände, z. B. diejenigen der Erwerbs-, vieler Standes-, der wissenschaftlichen und Kunstinteressen, haben einen unabsichtlichen Ursprung; ihr Bestehen geht aus dem Vorhandensein der Interessen von selbst hervor, und ihre Operation vollzieht sich nach der gesellschaftspolitischen Sachlage von selbst. Im organisierten Gesellschaftsverbande hingegen machen sich nothwendig persönliche Einflüsse und also auch zufällige und Sonderinteressen geltend, die nicht aus dem Wesen des Bedürfnisses hervorgehen; im Gegensatze zum psychologischen Gesellschaftsverbande, in welchem die innere Macht des Bedürfnisses, gleichsam die natürliche Entwicklung der gesellschaftspolitischen Idee herrscht. Die Operation eines solchen Verbandes fällt mit dessen Sein überein; das Bestehen an sich spricht einen gesellschaftspolitischen Zweck aus. Der Bestand manches psychologischen Verbandes schließt mit der Erreichung des Zweckes ab, d. h. dessen Idee wird mit ihrer Verwirklichung politisch lebensunfähig oder gegenstandslos; so ist es z. B. mit dem Gesellschaftsverbande der Antisclaverei, welcher in sich zerfällt, sobald die Sclaverei im allgemeinen oder in dem Gebiete abgeschafft ist, um dessen Sclaven es sich handelt.

Anderseits gibt es unverwüstliche gesellschaftspolitische Ideen, welche eine stete Wiedergeburt verwandter Gesellschaftsverbände zur Folge haben, weil sich die Beweggründe zu ihrem Entstehen in der Gesellschaft, wenn auch vorübergehend zum Schweigen gebracht, stets erneuern. Die unvergängliche Idee gehört stets nur der Gesellschaft an und kann nie die Form der Staatsidee annehmen, was hingegen bei einigen vorübergehenden gesellschaftspolitischen Ideen eintreten kann. Der communistische Gesellschaftsverband z. B. ist in der Menschheit unausrottbar. Ein nationaler Gesellschaftsverband kann einen Staat gründen; aber seine Wesenheit ist vergänglich. Die meisten Verbände dienen vorübergehenden Bedürfnissen der Gesellschaft. So ist z. B. selbst der jüdische Gesellschaftsverband an das Bestehen dieser Rasse und ihrer Confession geknüpft, und wenn auch seine confessionelle Idee die Fortdauer des Judenthums ausspricht, so ist es doch wahrscheinlich, daß dieser Verband durch die Gleichberechtigung aller Menschen dann erlischt, wenn in den confessionellen Anschauungen der Menschen eine gründliche Veränderung eintritt. Die relative Unverwüstlichkeit des Judenthums steht aber mit seiner Unlust, einen Staat zu bilden, in geistigem Zusammenhange.

Die politischen Ideen der Staaten und Parteien können mit den veränderten Verhältnissen wechseln, ja es ist möglich, daß eine neue politische

Idee die Persönlichkeit in der Staatspolitik neu aufleben läßt. Bei gesellschaftspolitischen Persönlichkeiten ist jedoch jeder Wechsel in der Grundidee ausgeschlossen. Der psychologische Verband lebt überhaupt nur durch die Idee. Besteht aber ein Verband durch seine Organisation nach Verfall der Idee weiter, so wird die Organisation zum Selbstzwecke, der Niedergang des Gesellschaftsverbandes vollzieht sich sodann durch die Auflösung der Organisation. In der Gesellschaftspolitik ist nicht nur die Idee von der Persönlichkeit unzertrennlich, sondern die Idee ist zumeist auch der Operationszweck selbst. Am reinsten tritt dies bei Gesellschaftsverbänden hervor, welche nur auf intellectuellen Trieben beruhen. Zu allen Zeiten haben philosophische Systeme unter ihren Anhängern einen Gesellschaftsverband hervorgerufen; da ist nun das Aufhören der Macht der Grundidee mit der Auflösung des Gesellschaftsverbandes gleichbedeutend, wenn sich auch noch geraume Zeit Anhänger ohne gesellschaftlichen Zusammenhang finden. Jede gesellschaftspolitische Organisation ist nun bestrebt, den Bestand des Gesellschaftsverbandes über die Machtdauer der Idee zu verlängern. Wenn die Idee eigennützige Triebe erweckte, dann wird es auch gelingen, die Lebensdauer des Gesellschaftsverbandes oft weit über die Lebensfähigkeit der Idee hinauszuführen. In diesem Falle ersetzen Gewohnheitstriebe und herkömmliche Wirkungen des Verbandes die Organisation an sich oder unterstützen letztere in ihrem Selbstzwecke. So lebte der Confessionsverband des griechischen und römischen Alterthums durch Gewohnheit, veraltete Rechte und priesterliche Organisation, die sich Selbstzweck geworden war, noch fort, als seine Idee längst erstorben war.

Wie die Organisation dem Verbande zielbewußte reale Kraft gibt, also rascher eine Verwirklichung der Idee herbeizuführen scheint, so birgt sie auch für jede politische Persönlichkeit die Keime des Niederganges, weil die leitenden Individuen nicht auf Grund der Ursprungsidee, sondern für jene Sonderinteressen operieren, welche der Verband zur Entwicklung gebracht hat; so operieren die Leiter des adligen Gesellschaftsverbandes gemeiniglich nicht mit der politischen Führung, welche einer höher gestellten Schichte in der Gesellschaft auch im allgemeinen Interesse zukommen kann, sondern mit den Vorrechten, welche dem Adel zur Erfüllung seiner Aufgabe zukamen; der Zweck geht unter, das Mittel beharrt und reißt mit seiner Vergänglichkeit den Gesellschaftsverband in's Verderben. Das gesellschaftspolitische Bedürfnis eines Verbandes ist das Unverwüstliche oder wenigstens Dauerhafte an demselben; in diesem ist der culturelle Theil der Persönlichkeit zu sehen; das Organisierte ist das Vergängliche am Verbande, in ihm ist der rein politische Theil der Persönlichkeit zu suchen. Psychologische Verbände wirken daher gleich jeder natürlichen Entwicklung im allgemeinen Interesse, während die or-

ganisierten wenigstens im absteigenden Aste ihrer Laufbahn oft gemeinschädlich wirken.

Der Lebenslauf eines Verbandes ist von den Entwicklungsformen seiner Idee abhängig, und in diesen liegt die Veranlassung gesellschaftspolitischer Operationen und Actionen. Je einfacher die Entwicklung der Idee ist, desto weniger Veranlassung wird zur Organisation des Gesellschaftsverbandes sein, in desto weniger Operationen zerfällt sein Wirken. Organisation und Vielfachheit der Operationen kommen nur Verbänden mit gesellschaftspolitisch wichtigen Ideen von langer Herrschaft über die Gesellschaft zu.

Die gesellschaftspolitischen Operationen und Actionen sind nie so abgegrenzt und wirkungsvoll als jene der Staatspolitik; dies liegt theils in der weniger machtvollen Leitung, selbst bei guter Organisation, theils in dem lockeren Gefüge jedes Gesellschaftsverbandes. Es ist nicht möglich, daß alle gesellschaftspolitischen Fractionen gleichzeitig an dem Erfolge, überhaupt an dem Fortschreiten der Operation theilnehmen. Kein Rechtsact schließt für den ganzen Verband, wie in der Staatspolitik, die Action ab, und es genügt schon, eine solche als abgeschlossen anzusehen, wenn in den politisch entscheidenden Staaten die Idee des Gesellschaftsverbandes oder ein Operations- (Actions-) Zweck Anerkennung gefunden hat.

Da die Operation (Action) eines Gesellschaftsverbandes verschiedenen politischen Sachlagen in ihrem Staatenbereiche begegnet, so ist auch die Operation (Action) nicht einheitlich; der Erfolg zerfällt in Theilerfolge, gemischt mit Mißerfolgen, und nur die Summe der Actionen und ihrer Erfolge kann das Gedeihen oder Niedergehen eines Gesellschaftsverbandes bezeichnen. Jeder ausgedehntere Gesellschaftsverband wird in seinen Fractionen ein verschiedenartiges Gepräge zeigen, weil deren Beziehungen zur Individualität des Staates und Volkes auch deren eigene Individualität bestimmen. Diese Erscheinung tritt bei organisierten Gesellschaftsverbänden schärfer hervor als bei psychologischen. Seitdem z. B. der communistische Verband sich künstlich zu organisieren beginnt, zeigen sich verschiedenartige Auffassungen seiner Idee, und er zerfällt immer mehr in räumlich getrennte Specialerscheinungen, die durch das Herauskehren ihrer Besonderheit die gesellschaftliche Ausbreitung des Verbandes hemmen und seine Wirkungen zersplittern. Die Operationszwecke der englischen Communisten sind von jenen des Continents grundsätzlich verschieden. So kann es geschehen, daß Fractionen eines Verbandes vollständig verschiedene Operationszwecke haben und trotzdem gemeinsam wirken, bis sie sich wegen der Verschiedenartigkeit von Interessen trennen oder sogar bekämpfen und so den Gesellschaftsverband auflösen. Jede solche Verschiedenartigkeit des Operationszweckes schwächt aber die reale Kraft des Verbandes. Dieser Umstand drängt naturgemäß zu einer strammeren Organisation, die aber

in der Gesellschaftspolitik nicht leicht ist und oft wirkungslos bleibt, wenn sie sich nicht auf ein zweites Interesse zu stützen vermag, welches einen besonderen Inhalt der Organisation selbst bildet, wie z. B. der Priesterschaftsverband mit Bezug auf confessionelle Gesellschaftsverbände, oder wie die führenden Anarchisten mit Bezug auf die Communisten.

Wenn wir die vorstehenden Erörterungen über die Natur der gesellschaftspolitischen Operation in ihrer Wechselbeziehung mit der gesellschaftspolitischen Idee und ihrer Persönlichkeit überblicken, zeigen sich folgende Haupterscheinungen im Vergleiche zur Staatenpolitik:

1. Die gesellschaftspolitische Persönlichkeit geht mit ihrer Idee nieder und vermag sich keine neue Idee zu eigen zu machen.

2. Die gesellschaftspolitische Idee kann unvergänglich oder auch nur vorübergehend sein.

3. Der Entwicklungsgang der Idee bestimmt das politische Leben des Gesellschaftsverbandes.

4. Die einfache Entwicklung der Idee bringt dem Gesellschaftsverbande bloß psychologische Wechselbeziehungen; sein Leben schließt mit einer Operation, deren Zweck mit der Idee übereinfällt.

5. Die reichgestaltige Entwicklung einer Idee bedingt die künstliche Organisation des Gesellschaftsverbandes und die Vielfachheit der Operationen und ihrer Zwecke.

6. Diese Organisation befähigt einen Gesellschaftsverband zu zweckbewußten Operationen und Actionen, bringt aber auch zufällige und Sonderinteressen zur Geltung; er bildet eine zusammengesetzte Persönlichkeit.

7. Der Mangel einer Organisation gestaltet die Operationen und Actionen eines Gesellschaftsverbandes zufällig und in sich verschwommen; bloß das gesellschaftspolitische Bedürfnis leitet dessen Politik.

8. Der organisierte Gesellschaftsverband kann über die Lebensfähigkeit seiner Idee hinaus gewohnheitsmäßig fortbestehen; dessen Organisation wird sich gesellschaftspolitischer Selbstzweck, der aber nur eine vorübergehende Dauer haben kann.

9. Der psychologische Gesellschaftsverband erlischt mit seiner Idee.

10. Die gesellschaftspolitischen Operationen und Actionen schließen mit einer Summe staatenpolitischer Erfolge oder Mißerfolge ab, wobei das Übergewicht an diesen oder jenen die Wirkung der Operation oder Action in der Gesellschaft bezeichnet.

11. Die individuelle Verschiedenheit der Fractionen eines Gesellschaftsverbandes hemmt dessen einheitliche Kraft; die Organisation sucht daher die Specialerscheinungen des Verbandes zu verhindern, was ihr nur gelingt, wenn die Organisation selbst in einem besonderen gesellschaftspolitischen Interesse wurzelt.

12. Die Organisation eines Gesellschaftsverbandes ist das Vergängliche und Politische an demselben; sie bringt ihm den Untergang; das gesellschaftspolitische **Bedürfnis des Verbandes**, die Idee, ist das Dauerhafte und Culturelle an demselben, sie ist seine **natürliche Kraft**. —

Diese Haupterscheinungen im politischen Leben der Gesellschaftsverbände lassen uns aber erkennen, daß die gesellschaftspolitische Operation nicht unter einem einigenden Grundzuge lebt, wie die Operation im Staate, welche der giltigen Rechtsgrundlage unterworfen ist, oder wie die Politik des Staates nach außen, welche sich der absoluten Feindseligkeit hingibt, während beide stets in ihrer einheitlichen Beziehung zu Staat und Volk zu betrachten sind. Für den Gesellschaftsverband gibt es zur Zeit keine Beschränkung der absoluten Feindseligkeit; er wirkt aber trotzdem vorwiegend auf den giltigen Rechtsgrundlagen seiner Fractionen; er scheint wohl die Gesellschaft als den Raum seiner Action anzusehen, seine Erfolge kommen aber doch nur im Staate vereinzelt zum Ausdruck, ohne die Gesellschaft unbedingt zu berühren. Der Gesellschaftsverband ist nicht thatsächlich zu fassen, wie die praktisch bestehende Partei im Staate oder der noch positivere Staat selbst. Das Nebelhafte des psychologischen und das rechtlich Unfaßbare des organisierten Gesellschaftsverbandes, die Unabsichtlichkeit der Actionen bei jenem und die verschwommene Wirkung der beabsichtigten Operation bei diesem, ermöglichen nicht, die gesellschaftspolitische Operation in ihren Entwicklungsstadien und ihrem Ausgange im allgemeinen zu erörtern, wie es die bestimmt verlaufende Operation in der Staatenpolitik sogar verlangt. Um dies zu können, müßte die Gesellschaft selbst eine höhere politische Organisation sein, was sie zur Zeit noch nicht ist, obgleich das Ringen nach gesellschaftlicher Organisation erkennbar ist. Da also der Gesellschaft die politische Macht noch fehlt, ihre politischen Kräfte noch chaotisch, ohne höhere Leitung, zur Geltung kommen, so ist sie auch ohne einheitliche Politik und wird nur in den Operationen der einzelnen Gesellschaftsverbände sichtbar. Der Forscher ist genöthigt, das Wesen der Operation innerhalb der einzelnen Gesellschaftsverbände zu studieren. Die gemeinsame Grundlage der politischen Macht dieser Verbände ist noch in Frage; sie schwebt zwischen Staat und Gesellschaft, und der Verlauf der Operationen ist grundsätzlich so vielgestaltig, als es Gesellschaftsverbände gibt.

Die Operation in den wichtigsten Erscheinungen der Gesellschaftsverbände kennen zu lernen, dies bezwecken die folgenden Untersuchungen.

Der communistische Gesellschaftsverband besteht schon seit Menschengedenken, und dieses Bestehen äußert sich durch fortgesetzte Ope-

rationen, den Besitz- und Rechtlosen zu Recht und zu dem entsprechenden Antheil an den Gütern zu verhelfen. Obgleich es Perioden gab, wo dieser Verband durch den Mangel jedes Verkehrs innerlich ohnmächtig war, so erwacht er doch immer mit dem Entstehen günstiger Verkehrsverhältnisse; er wird aber auch fortbestehen, weil sich dessen Operationszwecke in der Gesellschaft stets wieder erneuern.

Die Operationszwecke des communistischen Gesellschaftsverbandes werden je nach dessen Entwicklungsstadium verschiedenartig sein. Das Befreiungsstreben der Recht- und Besitzlosen von politischer und materieller Knechtschaft bemühte sich bis Mitte dieses Jahrhunderts um die Erlangung der Gleichheit mit den anderen Bürgern vor dem Gesetze. Durch die gesetzliche Anerkennung allgemeiner persönlicher Freiheit und durch den gesetzlichen Schutz des Lebens und Eigenthums in den Culturstaaten Europas und Nordamerikas war die erste Operation beendet, und wir müssen es als eine Nachwirkung dieser Operation ansehen, daß auch Rußland die leibliche Rechtlosigkeit später aufhob und daß sich jene Anerkennung aller unter dem Einflusse der europäischen Cultur stehenden Völker immer tiefer bemächtigt. Wir dürfen nicht vergessen, daß es im Wesen der Politik liegt, daß die Gleichheit der Rechte ebenso in eigennützigen Trieben begründet ist wie das Streben nach dem Antheile an dem allgemeinen Besitz; jenes ist nur ein früheres Entwicklungsstadium derselben Idee, weil sich nicht denken läßt, wie man dauernd zu einem Antheile an diesen Gütern gelangen kann, ohne ausreichende Rechte, d. h. politische Macht zu haben.

Da der freisinnige Zeitgeist die Rechtlosigkeit der Besitz- und Einflußlosen in dem umfassenden Sinne der Vergangenheit aufgehoben hat, so ersteht für den communistischen Gesellschaftsverband ein neuer Operationszweck. Die intellectuellen Spuren des neuen Operationszweckes, den einst Rechtlosen zu einem verbürgten Antheile an dem Nationalreichthum zu verhelfen, reichen in eine Zeit zurück, da man noch weit entfernt war, die Rechtsgleichheit anzuerkennen. Wenn wir dieses Vermischen der Operationszwecke, dieses Ineinandergreifen der Operationen wohl auch in der Politik der meisten Fractionen beobachten, so tritt dies beim Gesellschaftsverbande noch lebendiger hervor; schon mit der communistischen Idee sind alle Consequenzen derselben gegeben, daher auch die verschiedenen Operationszwecke des Verbandes ab und zu, mehr oder weniger bestimmt, an die Bildfläche der öffentlichen Angelegenheiten in Staat und Gesellschaft treten. Die Absicht der Recht- und Besitzlosen, den Antheil an dem allgemeinen Besitze zu erzwingen, trat in vielen Gewaltacten zu einer Zeit auf, in welcher die Frage nach der Rechtsgleichheit durch die Unvollkommenheit der Rechtsverhältnisse überhaupt noch keine Form angenommen haben konnte. Da die Rechtsgleichheit als cultureller Theil der communistischen

Idee nicht begriffen wurde, kam stets deren materialistischer Theil zum Vorschein; der Kampf gegen das Geschick, durch feindliche Rechtsinstitutionen besitz- und einflußlos zu sein, wurde zur gewaltthätigen Enteignung und zur Rache an den Besitzenden.

Sobald politische Rechte errungen sind, ist der materielle Besitz das Ziel des communistischen Gesellschaftsverbandes; in Europa der Kampf gegen das Capital und nach diesem gegen das Privateigenthum überhaupt, das sind die Operationszwecke dieses Verbandes. An die Stelle der naturgemäßen Entwicklung auf Grund einer annähernden Rechtsgleichheit, die auch den Besitzlosen rechtmäßig wirtschaftliche Macht in der Gesellschaft verleihen kann (z. B. durch das Genossenschaftswesen), soll nun Gewalt treten, die den bisherigen Aufbau der Gesellschaft umstürzt und die Besitzgleichheit organisiert herstellt. Es liegt aber in der Natur der letzteren Operationszwecke, daß eine tiefer wirkende Schranke als das Recht selbst in Betracht kommt, dies ist die Sitte, in welcher das Eigenthum und all' das, was mit ihm in begrifflicher Beziehung steht, eine mächtige Bedeutung hat. Daher wird der communistische Gesellschaftsverband endlich auch die Sitte bekämpfen, was Fractionen desselben in einzelnen Fällen auch wirklich mit kurzem Erfolge gethan haben.

In diesem Wechsel der Operationszwecke vollzieht sich auch der bekannte Wechsel der politischen Triebe; die intellectuellen und moralischen Triebe verschwinden, und endlich kommen nur noch überreizte eigennützige Triebe zur Geltung, der Verband verliert seine erlangte politische Macht, und die Gegenströmung folgt, welche dem Fortschreiten einer sittenwidrigen Gütergemeinschaft gewaltsam Einhalt thut. Die gesellschaftspolitische Idee der Gütergemeinschaft beruht in dem unvergänglichen Triebe der Menschen nach allem möglichen Genusse und Besitz und in dem unvermeidlichen Ausscheiden einer Masse von Enterbten und Verkürzten. Es wird daher keine Zeit geben, wo nicht ein Gesellschaftsverband der Besitzlosen besteht, da der Zustand von Gütergleichheit politisch undenkbar ist; Erfolg und Niederlage wechseln daher im Leben des Verbandes ab, ohne ihn den materiellen Zielen seiner Operationen näher zu bringen; nur sein culturelle Operationszweck, die Rechtsgleichheit, ist der Entwicklung fähig und erreichbar. Da aber jede seiner Operationen zur sittlichen Entartung vorschreitet, so werden diese stets mit Niederlagen abschließen; der communistische Gesellschaftsverband führt sich stets ad absurdum, weil sein Erfolg mit dem gesellschaftlichen Chaos endet.

Da die ultima ratio der politischen Kraft auch die hauptsächliche Grundlage der politischen Macht des communistischen Gesellschaftsverbandes ist, so vollziehen sich dessen Actionen heftig; seine Führer sind nicht imstande, die Operation zu beherrschen und für deren erfolgreiche Durchführung die so wichtige Wahl der Zwischenobjecte vorzunehmen; ja

die organisierte Leitung schießt in der Regel selbst über diejenigen Ziele hinaus, die eine überlegte Politik angibt. Hieraus ergab sich, daß entweder communistische Actionen, solange es möglich war, gewaltsam unterdrückt wurden, oder daß Staat und Gesellschaft zu der Überzeugung kamen, es müsse den Beschwerden der Besitzlosen abgeholfen werden. Die letztere Erscheinung trat im achten und neunten Decennium unseres Jahrhunderts in den Vordergrund der Gesellschafts- und inneren Staatspolitik; die politische Macht der Besitzlosen erschien zu weit entwickelt, um den Gesellschaftsverband noch länger unterdrücken zu können. Der Staat und die Gesellschaft waren gezwungen, sich mit dem Operationszwecke des Verbandes zu beschäftigen und sein Streben, wenn auch mißliebig, anzuerkennen. Naturgemäß wirkte diese Thatsache auf die communistische Bewegung nur belebend; von nun an tritt die Leitung des Gesellschaftsverbandes immer organisierter auf. Zuerst nur in nationalen Fractionen thätig, bringt Marx den Verband der Industriearbeiter dazu, das Interesse der Lohnarbeiter als unabhängig von Nation und Rasse anzusehen und durch die „Internationale" ihre Angelegenheit unzweifelhaft auf den Boden der Gesellschaftspolitik zu stellen. Wenn auch diese einheitliche Leitung ihre Macht zum Theile eingebüßt hat, so besteht dafür gegenwärtig ein um so engerer Verkehr zwischen den Fractionen, und Arbeitercongresse suchen die Operationszwecke der Communisten durch Programme immer deutlicher zu machen.

Die Führer sorgen dafür, daß die Bewegung im weitesten Umfange wach erhalten bleibe, weil sie in demselben Augenblicke, wo sie in einem hervorragenden Staate an Wichtigkeit verliert, auch in den übrigen Staaten Einbuße erleidet. Die Verbreitung communistischer Ideen, die Aneiferung der Genossen des Verbandes, im Kampfe nicht zu erlahmen, und der gewaltthätige Druck auf die herrschenden Gesellschaftsclassen durch terroristische Schreckensthaten sind das Geschäft der Führer. Die nothwendigen Geldmittel für diesen Kampf werden durch den Gesellschaftsverband aufgebracht und finden ihre Verwendung in der Erhaltung der Führer und der Verbandspresse, ferner bei allen Actionen, wie bei den Strikes, den Wahlen, bei der Rettung verfolgter Genossen u. s. w. Da die Organisation und Leitung nicht unmittelbar die Zwecke des Verbandes verfolgen, sondern den Verband gleichsam nur politisch beleben, so kann auch von einer einheitlichen Durchführung einer gesellschaftspolitischen Action nicht die Rede sein; diese sowie die Operation überhaupt vollziehen sich auf dem Gebiete der Politik im Staate, und zwar ausgeführt von den Fractionen; und dies ist ein Umstand, welcher den Verband zur Zeit noch wesentlich schwächer erscheinen läßt, als es seiner realen Kraft entspricht. Die Actionen verlaufen vielfach ohne Wirkung für den ganzen Verband. Bei einem Verbande, der so wesentlich auf urwüchsige Mittel

in der Politik angewiesen ist, bestimmen der Volkscharakter, das Herkommen und die politische Rechtsstellung der Fraction mehr als in einem höher entwickelten Verbande die politischen Wege, welche die einzelnen Fractionen einschlagen. Die Leitung des Verbandes empfiehlt einheitliche Actionszwecke; dies hindert aber nicht, daß die englischen Arbeiter infolge einer selbstgeschaffenen theilweisen Befriedigung ihrer Interessen gegenüber dem Verbande lau bleiben, während die belgischen Arbeiter 1885—89 den politischen Umsturz mit Gewaltthaten anstreben, daß die deutschen Socialdemokraten streng auf einer kosmopolitischen Grundlage stehen, während die slavischen und ungarischen das nationale Interesse festhalten.

Solange die Leiter des communistischen Gesellschaftsverbandes nicht die Träger des culturellen Theiles der communistischen Ideen sind und die Operation nicht im Geiste ihrer Entwicklung verfolgen, sondern das Endresultat, den materiellen Besitzantheil, vor der vollständigen Verwirklichung einer politischen und privaten Rechtsgleichheit anstreben, — so lange bleiben die Actionen des Verbandes vereinzelte Ausbrüche ihrer realen Kraft ohne inneren Zusammenhang und ohne gesellschaftspolitischen Erfolg. Ohne die politische Machtgrundlage zu haben, verfolgen die gewaltthätigen Fractionen das letzte Ziel, zu welchem die volle und organische Entwicklung der Macht des Verbandes nothwendig wäre. Bei keiner politischen Bewegung waren je Hetzer imstande, ihre Genossenschaft erfolgreich zu führen; sie beleben nur im besten Falle die Persönlichkeit. Die erfolgreiche politische Führung hingegen lenkt deren reale Kraft zu Actionen, welche planvoll Zwischenzwecken im Geiste der Entwicklung der Idee dienen. Für die communistische Idee ist die politische Rechtsgleichheit der erste Schritt zur politischen Macht; solange diese im europäischen Culturkreise nicht erreicht ist, stellt sich das Haschen nach dem Antheile am Besitz als Sprung in der Action dar, bei welchem der Verband und seine Fractionen den Boden der praktischen Erfolge unter den Füßen verlieren und ihre Gegner zum äußersten Widerstande zwingen. Die gemäßigten Führer, besonders in Deutschland, suchen auch den Kampf um die Macht im Staate, also um das Recht im socialdemokratischen Sinne, als wichtigsten Operationszweck hinzustellen, und allenthalben ist die Wahlfreiheit ein Losungswort der Arbeiter; aber dem communistischen Verbande fehlt seit jeher ein glückliches Eingreifen der politischen Triebe; die Masse ist taub für intellectuelle Anregungen und nicht geneigt zum moralischen Verzicht. Die nächsten Interessen des Einzelindividuums, wie der Lohn und die Arbeitszeit, beherrschen vorwiegend die Arbeiter, während gleichzeitig der Arbeitswert des Einzelnen in praktischer und sittlicher Hinsicht erschreckend abnimmt. Es gibt aber keinen Erfolg in der Politik, wenn keine Periode der Aufopferung persönlicher Interessen

in der Operation eintritt; ohne diese ist keine Grundlage der politischen Macht für die Nachfolger zu erringen. Die moralischen Triebe Einfluß- und Besitzloser bestehen in dem entsagungsvollen Kampfe um den politischen Einfluß, damit späteren Geschlechtern der Besitzantheil werde. Dazu verstehen sich leider Menschen schwer, die entweder in der Noth der täglichen Nahrungssorge leben oder durch materielle Leidenschaften sittlich entartet nach dem baldigen Genusse des Besitzes streben, ohne dasjenige geordnet zu genießen, was sie bereits errungen haben. — Tiefer Mangel einerseits, tiefe Unsitte anderseits sind die ewigen Gebrechen des communistischen Verbandes; wüßte er letztere nach theilweiser Behebung des ersteren zu unterdrücken, dann wären viele Fractionen des communistischen Gesellschaftsverbandes ihrem Operationsziele längst nähergerückt, — freilich in einem anderen Sinne, als sie jetzt annehmen. Daß aber dieser Verband zur Zeit noch nicht weiß, was er nach Erlangung der Macht wollen kann, daß ihn nicht Operationszwecke, sondern nur die augenblicklichen Wünsche des Einzelnen leiten, das ist eine doppelte Gefahr: eine solche für die Gesellschaft, welche durch communistische Actionen schwer bedroht ist, und eine solche für die Arbeiter selbst, welche auf diesem Wege kein berechtigter Antheil am Besitz und Einfluß, wohl aber nach Scheinerfolgen Elend und Unterdrückung erwartet.

Der Gesellschaftsverband des Adels, wie er sich aus der germanischen Welt entwickelt hat und nunmehr im abendländischen Europa besteht, hatte die Grundidee einer Organisierung der Gesellschaft überhaupt, mit dem Zwecke, das öffentliche Leben zu regeln. Der Feudaladel besorgte daher die staatlichen Grundeinrichtungen: das Gericht, die innere Executive und die Staatsvertheidigung; er erfüllte bis zum 13. Jahrhundert diese Aufgabe, welche seinem Gesellschaftsverbande Leben und Berechtigung gab. Seit er diese staatlichen Grundaufgaben nicht mehr grundsätzlich besorgt — wenn er auch noch gegenwärtig nach den führenden Stellen in der Politik und im Heere strebt —, ist seine Idee hinfällig und der Adel unter der Vorspiegelung, für die Organisation der Gesellschaft unentbehrlich zu sein, sich Selbstzweck geworden.

Da nun bei einem psychologischen Gesellschaftsverbande, wie es der Adel ist, die Grundidee mit dem Operationszwecke übereinfällt, so krankt der Adel gegenwärtig an der inneren Unwahrheit seines vermeintlichen Zweckes; er hat keinen Rückhalt an einem politischen Bedürfnisse seiner Existenz. Dies wird besonders in Staaten hervortreten, wo der Adel nur Ansprüche stellt, ohne für Staat und Gesellschaft Nützliches zu leisten, wie es z. B. in Frankreich der Fall ist; die gesellschaftspolitische Macht

dieses Verbandes hat daher vorwiegend an seinen großbritannischen, preußischen und österreichischen Fractionen einen realen Rückhalt, weil diese wirkliche Aufgaben im Staate und in seinem Heere erfüllen. Alle Fractionen concurrieren mit anderen Ständen und Classen um den Einfluß im Staate.

Insofern wir die Durchführung einer Operation von der organischen Leitung eines Gesellschaftsverbandes abhängig wissen, kann bei dem Adel als Selbstzweck von einer gesellschaftspolitischen Operation oder Action nur beschränkt die Rede sein. Dieser Adel ist nicht geeignet, von der Gesellschaft mit ihrer fortschrittlichen Tendenz im allgemeinen eine vortheilhafte Entwicklung seiner politischen Stellung erwarten zu können; wenn aber ein fortschrittlicher Zeitgeist einen gesellschaftspolitischen Ansturm gegen die Bevorzugung unternimmt, wie zu Ende des 18. und in der Mitte des 19. Jahrhunderts, oder wenn der Zeitgeist unmittelbar rückschrittlich ist, dann entwickelt die Interessenverwandtschaft aller Adelsfractionen einen losen Zusammenhang. Es macht sich in diesem Falle eine Art Leitung im Gesellschaftsverbande bemerkbar, indem politisch hervorragende Mitglieder des Adelsstandes Directiven für ein gleichartiges politisches Denken und Handeln geben. Eine solche Leitung bedarf keiner besonderen Organisation, weil der scharf entwickelte politische Instinct des Adels das Zusammenwirken erleichtert, weil sich die Verbandsgenossen gewohnheitsmäßig einer verbürgten Autorität leicht fügen.

Im Gegensatze zum communistischen Verbande sind die Operationszwecke des Adels stets unzweifelhaft; dessen Actionszwecke liegen klar zu Tage, anknüpfend an eine alte, planvolle, auf vorhandene Macht gestützte Politik. Jeder Genosse wirkt an der Action mit, ohne daß es einer besonderen Aneiferung oder terroristischen Unterstützung bedarf. Es ist auch selten zu befürchten, daß Adlige mit ihren Actionszwecken radicale Sprünge machen, wenn sie gleich radical-rückschrittlichen Operationszwecken huldigen; geeignete Zwischenzwecke werden sowohl von den Führern als auch von der in ihren Ansichten gefestigten Masse der Genossen richtig erfaßt und gewürdigt; kurz, der Gesellschaftsverband ist politisch geschult. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich dieser Gesellschaftsverband auf dem Continent in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts dahin geeinigt hat, die Macht der Parlamente im Verein mit den Muckern und Ultramontanen zu untergraben, insoweit sie nicht selbst ein Mittel zur Erreichung ihrer Ansprüche sind. Der positivistische Zeitgeist unterstützt diese Bestrebungen. In jedem Staate sehen wir Führer des Adels und adlige Agitatoren im Volke in diesem Sinne thätig. Trotzdem ist gegenwärtig die Macht des adligen Gesellschaftsverbandes gering; weniger als Nachwirkung des freisinnigen Zeitgeistes und weil dessen politische

Schöpfungen die Machtgrundlage des Adels erschüttert haben, sondern weil in der Politik der Staaten zufällige Interessen wenig Bedeutung besitzen, dafür aber das Staatsinteresse die Führung erlangt hat; dieses muß sich aber auf die reale Kraft des ganzen Volkes stützen; es verträgt keine Ausnützung der Staatsmacht für Sonderinteressen.

Sehen wir davon ab, daß der Adel in England immer mehr an Macht verliert, so ist es doch entscheidend, daß er in Frankreich völlig machtlos ist, daß nach der Entwicklungsweise Italiens dessen Adel keine Rolle im Staate spielen kann und im Gesellschaftsverbande daher auch geringes Ansehen genießt. Viel Bedrängnis erfuhr aber auch die wichtigste Adelsfraction von demjenigen Staatsmanne, der die leitende Stimme im Verbande selbst zu führen schien. Wenn Bismarck die Macht des Parlamentes untergrub und die monarchische Autorität allmächtig sehen wollte, so waren dies keineswegs Absichten, die adligen Zwecken entspringen, sondern seine politischen Überzeugungen über das Staatsinteresse, um dessentwillen die legitimsten Ansprüche zu verletzen Bismarck nie Anstand nahm. Er war nicht rückschrittlich im Sinne des Adels; denn er wollte diesem ebensowenig Macht lassen, als er sie den übrigen Persönlichkeiten im Staate einzuräumen gesonnen war. Bei einer solchen von Bismarck beherrschten Sachlage vermochte der Adelsverband aus dem allgemeinen Rückschritte wohl einigen Nutzen zu ziehen, aber zu einem günstigen Weiterschreiten seiner Operation kam es nicht. Rückschrittlich im adligen Sinne war man nur in Österreich, wo auch die Leitungsfäden der Interessengemeinsamkeit des Verbandes so ziemlich zusammenliefen. Hier war der Sitz der Welfen, der spanischen Carlisten, und die Leitung der französischen Legitimisten ging von österreichischen Landen aus. Bei der Interessencoalition dieses Staates herrscht leicht jener gesellschaftlich nebelhafte Zustand, wo Sonderinteressen ihre Ziele ungestört verfolgen können. Der österreichische Adel nützt daher auch alle Interessen aus, welche nur eine Spur rückschrittlicher Absicht oder Wirkung haben können, um mit ihrer Hilfe zur Erreichung seiner Absichten emporzuklimmen.

Die Operation dieses Verbandes setzt sich aus einer Unzahl kleiner, emsig vollzogener Actionen zusammen, die sich im Geiste der Hofintrigue früherer Jahrhunderte vollziehen. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß der Adel durch Monarchen seine Zwecke verfolge, sondern nur andeuten, daß er die Erfolge vorwiegend erschleicht. Er ist weit entfernt, sich dort anzulehnen, wo heute nur bedingungsweise die politische Macht liegt; gerade die verfassungsmäßige Staatsform hat den Adel, insofern er begütert oder einflußreich ist, im Staate auf eigene Füße gestellt; und so sehen wir ihn auch in offener Opposition zur Krone, wenn diese fortschrittlichen Regierungen das Vertrauen zuwendet. Obgleich nicht

mehr wie im vorigen Jahrhundert die Hofgemächer der Schauplatz der politischen Actionen sind, werden sie doch in ähnlicher intriguenhafter Weise wie einst, aber ohne „scrupulöse Wahl der Gemächer" durchgeführt. Nicht die Macht einer Überzeugung, des giltigen Rechtes oder gar des Rückhaltes im Volke, sondern die geheimen Wechselbeziehungen persönlicher Interessen und der Coterie werden für die Sache des Verbandes angestrengt. Der Adel kennt keine Logik als die seiner Interessen. Wo der Adel öffentlich sein Interesse verficht, wie im Parlamente, wird er folgerichtig nie von seinen Interessen reden, sondern diese vermöge der Mehrdeutigkeit politischer Zwecke mit sittlichen, staats- und gesellschaftserhaltenden verquicken; er kämpft da für die Kirche, aber auch gegen das Capital; für die Einfluß- und Besitzlosen oder für die Dynastie; er ist je nach der politischen Sachlage centralistisch, wie in England, oder autonomistisch, wie in Österreich u. dgl.; er lehnt sich also an die Macht einer anderen Persönlichkeit und mißbraucht sie für seine Zwecke. Kurz, der Adel verfährt stets streng politisch, hält sich daher auch gegen niemand verpflichtet als gegen sich selbst; dies liegt naturgemäß in der Entwicklungsart dieser rein eigennützigen Persönlichkeit. Diese Actionsweise beobachtet ebensowenig die Schranken des giltigen Rechtes als die Grenzen der Staaten und vollzieht sich gleichsam „oberhalb des Bodens" der Volkspolitik. Sie äußert sich selten laut und ist auch gewöhnlich nicht an rechtskräftigen Acten der Politik nachzuweisen.

Eine solche Actionsweise schließt ein heftiges Vorgehen aus; wenn der Verband auch emsig ist, die Gunst von Ereignissen, die den Fortschritt unterdrücken lassen, auszunützen, so scheut er doch den plötzlichen Umschwung und verkleidet ihn, wenn er schon erfolgen muß, mit Worten wie „Restauration", „Wiederkehr geordneter Verhältnisse", „Restitution des Rechtes", „Wiedererweckung religiöser Sitte" u. dgl. m. In diesem Wesen seiner Politik beruht aber auch die große Zähigkeit des adligen Gesellschaftsverbandes, der seine Hoffnungen nicht aufgibt, wenn er auch, wie in Frankreich, in seiner Grundlage erschüttert ist. Der Adel glaubt an die Nothwendigkeit der Schichtung der Gesellschaft; was er heute nicht erreicht, das scheint ihm in Zukunft gewiß, — im Gegensatze zu natürlich und dauernd gründenden Persönlichkeiten, wie z. B. Nationalitäten, die gern von „nicht gut zu machenden Versäumnissen" reden. Bei dem schleichenden und verhüllten Vorgange in den Actionen, ferner infolge des äußerlich lockeren Zusammenhanges der Fractionen dieses Verbandes wird das Zeitmaß in dieser Politik wenig beachtet; die Actionen machen sich von selbst; der politische Takt der führenden Individuen sichert vor Überstürzung, und die Fractionen des Verbandes rücken verläßlich in jene Breschen vor, welche dessen Gesammtthätigkeit in den fortschrittlichen Aufbau des öffentlichen und privaten Rechtslebens legt. Die

gesellschaftliche Wechselbeziehung der Rechtsentwicklung aller Culturstaaten bringt es mit sich, daß jede Adelsfraction einen Vortheil findet, wenn irgendwo ein rückschrittlicher Erfolg errungen wird.

Das Ringen nach einer Vorzugsstellung in der Gesellschaft macht den großcapitalistischen Verband dem adligen entfernt verwandt, während gerade durch diese gleichgeartete politische Absicht gegenüber der Gesellschaft die Gegnerschaft zwischen Capital und Adel gegeben ist. Auch in der gesellschaftspolitischen Operation zeigt sich diese Verwandtschaft in der Selbstthätigkeit aller Verbandsgenossen in Verfolg der scharf ausgebildeten Instincte der Capitalisten und in der Unauffälligkeit, mit der sie ihre Kampfmittel in Anwendung bringen. Der praktische Unterschied zwischen beiden Verbänden zeigt sich dadurch, daß gegenüber dem unorganisierten Adel das Capital schon an sich eine gesellschaftspolitische Organisation hat; nach dem Wesen des Credits ergibt sich eine Leitung des Verbandes durch die Meistbesitzenden und Bestcreditierten von selbst. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Verbänden ist, daß der Adel grundsätzlich der Gesellschaft abhold bleibt, während das Capital, als Product des Verkehrs, schon an sich auf einer gesellschaftspolitischen Grundlage beruht, und daß seine Macht nicht wie beim Adel im Staate, sondern vorwiegend in der Gesellschaft fußt.

Nach dieser Grundlage erfolgt die capitalistische Action gegenüber jedem einzelnen Staate vom Gesammtcapital. Es ist undenkbar, daß bei unseren Creditverhältnissen die Capitalistenfraction eines Staates für ihr Interesse ohne gesellschaftspolitische Unterstützung bleibt, da der gesellschaftliche Capitalsverband das Lebensinteresse hat, in jedem Staate dem Capital die bevorzugte Stellung zu sichern. Die Verbandsgenossen und die Leitung sind in dieser Hinsicht äußerst empfindlich und haben für die Prüfung der Machtstellung einer Capitalistenfraction und ihrer Angriffsobjecte, der Staaten, eine besondere Einrichtung, die Börse. Bei der tiefgehenden Abhängigkeit der Staaten vom Capital kann dasselbe jederzeit Gegenleistungen von einzelnen Staaten fordern. In dieser Wechselbeziehung von Staat und Capital findet dieses den Angelpunkt seiner Actionen. Natürlich richtet sich deren Wirkung nach dem Maße der Abhängigkeit des betreffenden Staates vom Capital. Die entscheidenden Actionen vollziehen sich in den Bureaus der Regierungen, aber auch nicht minder in den Couloirs der Parlamente. Wie beim Adel wird die Action im öffentlichen Leben nicht sichtbar, weil die eigennützigen Interessen Einzelner keinen Anruf der Massen vertragen. Insofern das Capital öffentlich auftritt, zeigt es sich, seine Zwecke verhüllend, als Werkzeug des Fortschrittes und der Menschlichkeit; und insofern es be-

kämpft wird, stützt es sich auf das Privatrecht, das nach der herrschenden Rechtsauffassung mit Sicherheit zu Gunsten des Capitals entscheidet.

Große politische Zwecke hat der Capitalsverband im allgemeinen nicht; seine Zwecke erreicht er unauffällig durch die Beeinflussung der Werte und die Creditgewährung, durch den Einfluß auf die Staatsfinanzen und die großen Unternehmungen der Nationalwirtschaft. Er steht mit anderen Gesellschaftsverbänden in keinem acuten Gegensatze und weiß sich mit Kirche, Adel, Dynastie und auch mit dem Bürgerthum auf gutem Fuße zu erhalten; nur der communistische Gesellschaftsverband ist der unversöhnliche Feind des Capitalismus, der aber durch seine extremen und sogar anarchistischen Zwecke mit allen übrigen Verbänden, mit dem Staate und mit der herrschenden Gesellschaft in einen solchen Gegensatz steht, daß er zunächst auch dem Capitalsverbande ungefährlich ist. Die großen Rechtsfragen der Einfluß- und Besitzlosen erscheinen bei ihrer Neigung zur Gewaltpolitik vertagt, und der großcapitalistische Verband einigt sich leicht mit allen übrigen bevorzugten Interessen über eine schützende Gesetzgebung.

Nur in einer Richtung greift auch das Großcapital in die große Politik der Staaten ein, und zwar zu Gunsten des Friedens; nicht um desselben willen, sondern weil der Krieg und seine Folgen die Creditverhältnisse unberechenbar stören. Das Capital ist in dieser Richtung durch die herrschende Friedenspolitik, welche auf dem Gleichgewichte der Kriegsmittel beruht, sehr mächtig, da es die Staaten in diesem Streben scheinbar aufopferungsvoll unterstützt und so mittelbar auch das Interesse aller besitzenden Classen an dem Frieden wach erhält.

Es liegt in der Natur jedes Gesellschaftsverbandes, daß er einerseits die Interessen seiner staatlichen Fractionen zu fördern, aber auch, daß er anderseits die bevorzugte Stellung einer Fraction auf das allgemeine Maß politischer Macht herabzudrücken strebt. So steht das continentaleuropäische Capital in einem gewissen Gegensatze zum britischen Capital. Feinfühlig für allen Eigennutz, hat jenes längst empfunden, was in den Continentalvölkern noch nicht zum politisch-praktischen Bewußtsein gekommen ist, daß Großbritannien die außereuropäische Welt absolut für sich in Anspruch nimmt. Daher unterstützt jenes die Colonialbestrebungen der Continentalstaaten und würde einer Demüthigung Großbritanniens unter allen kriegerischen Unternehmungen noch am ehesten Geschmack abgewinnen. Freilich geht dieser Gegensatz noch nicht so weit, daß die Continental fractionen die zeitlichen Vortheile des Friedens aufopfern möchten; der Verband wird sich vielmehr noch für lange Zeit gegenüber jedem gewaltthätigen Conflict einträchtig fühlen.

Der Capitalsverband scheut weitwendige und langwierige Actionen. Die Fractionen und Genossen arbeiten stets auf Grund der wechselnden

Sachlage mit jener Sicherheit für die Zwecke des Verbandes, welche dem feinfühligen Instincte des Capitals eigen ist. Der Erfolg der Actionen spricht sich durch rechtliche Sicherung eines Capitalgewinnes aus, wodurch die politische Macht des Ganzen nothwendig wächst, oder durch Besiegung einer Gegenaction, die den Credit oder ein Vorrecht des Capitals anfocht. Die materielle Noth der Capitalsbedürftigen ist das Lebenselement, die Pression und Bestechung sind die wesentlichsten Hilfsmittel des Capitals. Der eifrigste und peinlich sorgfältigste Gedankenaustausch über alle Schwankungen der Werte und des Credits ist die Grundlage der zwangloſen Leitung des Verbandes durch die größten Capitale. Dessen gesellschaftspolitische Operation erscheint als eine stille, emsige Arbeit, die bestehende Kraft zu erhalten und zu mehren. Wenn im Capitalsverbande lärmende Actionen eintreten, dann handelt es sich gewiß nicht um eine normale Fortsetzung der Operation, sondern um einen unliebsamen Zwischenfall: ein Genosse oder eine Fraction speculierte unvorsichtig, hat mehr gewollt als möglich war, und nun muß sich der Verband dieses „brandigen" Gliedes mit wenigstem Schaden für das Ganze entledigen; der dabei entstehende Lärm ist gleich dem Geschrei des sich seines Lebens wehrenden Schlachtopfers.

Der Mittelstand besteht nothwendig aus dem großen Reste jener Individuen, die weder besitzlos sind, noch wesentliche politische Vorrechte genießen, noch imstande waren, sich einen hervorragenden Besitz zu erwerben. Dieser Mittelstand bildet bei seiner Vielgestaltigkeit einen äußerst lockeren Gesellschaftsverband und organisiert sich gesellschaftspolitisch äußerst schwer; jeder Genosse, der sich emporringt, wird sich, statt seine Macht für den Mittelstand zu gebrauchen, den bevorzugten Ständen oder Interessenverbänden anschließen, während der Verunglückte dem communistischen Verbande anheimfällt.

Die Ideen, welche diesen Verband zu einheitlichen Actionen beleben sollten, verflüchtigen sich daher gewöhnlich, und Abtheilungen desselben kämpfen sodann getrennt für ihr vermeintliches Sonderinteresse unter den Fittichen eines mächtigeren Verbandes. So ist es vorwiegend der Capitalismus einerseits, welcher den besseren Mittelstand anzieht, und der Communismus anderseits, zu welchem der arme Mittelstand hinneigt. Durch diese und ähnliche Gegensätze ist der Mittelstand als Gesellschaftsverband tief gespalten; obgleich er z. B. in Frankreich die Republik gegründet hat und erhält, neigt er doch derart zum Capitalismus, daß stets aus den Reihen der Einfluß- und Besitzlosen die Bedrohung der Republik erfolgt. In Deutschland hingegen ist der Mittelstand nach allen Richtungen möglicher Interessen zersplittert und bildet keine zweck-

bewußte Persönlichkeit. Auf diese Weise fehlt aber das gesellschaftspolitische Verständnis für die Sache des Mittelstandes, und das rasche Niedergehen des freisinnigen Zeitgeistes und die geringe Mühe rückschrittlicher Persönlichkeiten, dessen Schöpfungen zu vernichten, ist erklärlich. Der Mittelstand, wenn auch als Fraction in manchem Staate von Einfluß, ist doch in Europa gegenwärtig gesellschaftlich machtlos; allerorts drängen sich andere Verbände über die Massen des Mittelstandes in den Vordergrund der politischen Ereignisse. Im Mittelstande berühren sich die principiellen Gegensätze und scheiden diesen in zwei Hauptlager. Er ist der Tummelplatz aller Parteien im Staate. Während kein Zweifel darüber sein kann, welchem politischen Princip z. B. der communistische oder der adlige Gesellschaftsverband angehört, und während jeder dieser Verbände wieder eine Abtheilung des großen fortschrittlichen oder rückschrittlichen Verbandes bildet, ist der Mittelstand principiell gespalten.

Aus der Interessennatur des Einzelindividuums ergibt sich bekanntlich die Anhängerschaft in fortschrittlicher oder rückschrittlicher Richtung; Erzeuger von Rohproducten neigen zum Rückschritte, und wer bloße Arbeitswerte erzeugt, mögen sie nun dem Handwerke, der Kunst oder dem Handel angehören, neigt zum Fortschritte. Es lassen sich diese Gruppen gemeiniglich auch noch in Land- und Städtebevölkerung, aber auch in Grundbesitzer und Industrielle scheiden. In diesen Formen findet nun der Mittelstand am ehesten die Befähigung, sich gesellschaftspolitisch zu organisieren, und thatsächlich kann man von der gesellschaftspolitischen Macht dieser vier Abtheilungen des Mittelstandes sprechen, wodurch aber nothwendig das allgemeine Interesse des ganzen Mittelstandes machtlos wird. Principielle Gegensätze trennen diese engeren Verbände, wodurch der Mittelstand noch mehr in das Schlepptau anderer Verbände geräth.

Es ist die Frage berechtigt, warum ich nicht überhaupt die genannten Gesellschaftsverbände an die Stelle des Mittelstandes setze, wenn dieser nicht geeignet ist, sich gesellschaftspolitisch zusammenzuschließen. Vor allem ist nicht allein die Thatsache einer wirkungsvollen Gesellschaftspolitik die Veranlassung, eine gesellschaftspolitische Persönlichkeit zu erörtern, sondern auch die Thatsache eines gesellschaftspolitischen Interesses, welches geeignet ist, in die Geschicke der Gesellschaft einzugreifen. Aus dem Gegensatze des Mittelstandes zu den Gesellschaftsverbänden der Besitz- und Einflußlosen und der bevorzugten Stände entsteht dessen politische Persönlichkeit, welche im Staate und in der Gesellschaft bestimmte politisch gemäßigte und culturfördernde Zwecke hat; wenn sich auch der Mittelstand aus politischer Kurzsichtigkeit und rohen Trieben spaltet, so bleibt er doch schon deshalb ein Gesellschaftsverband, weil er als solcher das Angriffsobject der ihm feindlichen Verbände ist. Wenn er auch im Ganzen in Folge der Spaltung nicht activ wirkt, so fallen ihm doch im

Wechsel der Herrschaft anderer Verbände manchmal politische Vortheile zu. Im Geiste seines gesellschaftspolitischen Interesses bildet der Mittelstand einen gemäßigt fortschrittlichen Verband; dies gilt ebenso für den Rohstoffproducenten, als für den Industriellen. Beide finden ihren Vortheil nur in einer Förderung des allgemeinen Interesses in Staat und Gesellschaft; ihr Interesse geht wie dieses die Bahn der natürlichen Entwicklung, also des Fortschrittes. Zufällige Interessen stören nun diese theoretische Übereinstimmung und zerreißen den Mittelstand in Fractionen aller politischen Principien, Systeme und Regierungsformen. Ähnlich wie sich bei dem Verbande der Einfluß- und Besitzlosen die Industriearbeiter von den Arbeitern der Rohproduction gesellschaftspolitisch trennen, sodaß bisher nur jene im communistischen Gesellschaftsverbande sichtbar werden, obgleich beide dasselbe Interesse haben, so scheidet sich auch der Mittelstand der Industrie und des Handels von jenem der Rohproduction; nur jener ist während der Herrschaft des freisinnigen Zeitgeistes, unter der Führung anderer Verbände, als liberaler Gesellschaftsverband aufgetreten, um auch seinerseits sich zu spalten, als der nationale und sodann der positivistische Zeitgeist im Vordergrunde erschienen.

Wo der Mittelstand oder ein Theil desselben aufhört, fortschrittlich zu sein, dort hat er seine politische Stellung in der Gesellschaft bereits verloren, und dort sind es nicht seine eigenen Zwecke, für die er in Wirklichkeit kämpft. Weil die Landbevölkerung und der kleine Grundbesitz selten oder nie fortschrittlich waren, darum haben sie auch noch nie politisch für sich, sondern immer für andere rückschrittliche Persönlichkeiten gewirkt; was für sie gesellschaftspolitisch erreicht wurde, verdanken sie ausnahmslos anderen Theilen des Mittelstandes. Die Genossen des Mittelstandes kommen über der Sorge für ihren kleinen Besitz und geringen Einfluß selten zu einem größeren politischen Gesichtspunkte, sondern sind genöthigt, den persönlichen Interessen und Instincten einen solchen Einfluß zu gewähren, daß sie leicht den politisch gewandten Parteien und ihren Lockmitteln verfallen. Die Landbevölkerung und der kleine Grundbesitz wenden sich, wenn sie nicht nationalen Hetzern nachfolgen, dem Adel oder dem Clerus zu; der liberale Mittelstand der Städtebevölkerung wurde in den Zeiten seiner Blüte vom großcapitalistischen und vom jüdischen Verbande geleitet und bildete einen besonderen Verband.

Die Blüteperiode des freisinnigen Zeitgeistes war diesem *liberalen Gesellschaftsverbande* derart günstig, daß wir seine Wirksamkeit auf allen Gebieten der Politik nachweisen können. Der liberale Mittelstand hatte in den meisten Culturstaaten Europas durch Umsturz politische Macht erlangt; dieser Gesellschaftsverband entdeckte naturgemäß eine so reiche Interessengemeinsamkeit in sich, daß er trotz des Niederganges des freisinnigen Zeitgeistes noch gegenwärtig als gesellschaftspolitische Macht

besteht und im vollen Kampfe mit seinen Bedrängern ist. Reich waren die Mittel, welche sich dem Handel und der Industrie durch das Bündnis mit Großcapital und Juden zur Verfügung stellten; eine hervorragende Stellung unter diesen Mitteln nahm die liberale Presse ein, die noch gegenwärtig im Geiste liberaler Ideen eine gesellschaftspolitische Macht besitzt. Alle jene liberalen Rechtsgrundsätze, die der Städteentwicklung sowie dem Capital und den Juden nützlich sind, wurden von dieser auf allen Wegen des geistigen Verkehrs verbreitet und vertheidigt. Das gesellschaftliche Interesse der Liberalen wurde derart ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit verfolgt, daß es außer den organisierten uralten Gesellschaftsverbänden kaum je einen zweiten Gesellschaftsverband gab, dessen Fractionen sich so offen der Gesellschaftspolitik und ihren kosmopolitischen Zwecken hingaben wie dieser. Der Operationszweck der Liberalen, durch einen idealistischen Optimismus politisch entwertet, wurde auch unklar, weil die politische Sachlage in den verschiedenen Staaten sehr verschiedene Bedürfnisse des Mittelstandes zeigte. Die reichen intellectuellen Kräfte befähigten jedoch den liberalen Verband, allenthalben praktische Actionszwecke in der Rechtsentwicklung, besonders im Verfassungs- und öffentlichen Rechte, zu Gunsten seiner Idealziele zu erfassen. Und mit ähnlichen Actionszwecken operiert der Rest des liberalen Gesellschaftsverbandes noch jetzt, ohne einen Operationszweck, der den Wünschen des Ganzen entwachsen wäre. Die volle Befreiung des Mittelstandes von den Wirkungen des Monopols und der Privilegien, das Ziel der Liberalen, wird weder vom Capital, noch von zahlreichen Gruppen des Erwerbsstandes mehr erstrebt. Der freisinnige Zeitgeist hat für die materiellen Interessen aller Theile des liberalen Verbandes doch so viele Rechtsvortheile erobert, daß sich nunmehr viele derselben in Ermangelung moralischer Triebe fragen, ob der Rest der liberalen Actionszwecke es wert ist, sich in materiell nachtheilige Gegensätze mit den nach Macht ringenden anderen Gesellschaftsverbänden zu bringen. Das Kleingewerbe tritt von seinem gesellschaftspolitischen Zusammenhange mit der Industrie, dem Handel und den sogenannten geistigen Erwerbszweigen zurück und sucht gegen die materiellen Gefahren, die ihm jene gebracht, in der Wiedererweckung des Zunftwesens Abhilfe. Die Städtebevölkerung wird von rückschrittlichen Parteien, wie den Antisemiten, oder von radical-principienlosen Persönlichkeiten, wie den falschen Demokraten, verführt. Lehrreiche Beispiele von der Macht dieser politischen Klopffechterei über den niedergehenden Mittelstand sind die Erfolge eines Boulanger in Frankreich, eines Stöcker in Berlin, eines Lueger in Wien. So schmilzt also der liberale Anhang immer mehr zusammen, sodaß ihm eigentlich nur mehr die Industrie, der Handelsstand und die geistigen Gewerbe (Advocaten, Professoren, Künstler u. dgl.) angehören, insofern nicht auch diese durch nationale und

überhaupt zufällige Interessen dem Verbande verloren gegangen sind. So ist z. B. der Republikanismus der Franzosen im rein politischen Parteihader und Chauvinismus für das Wesen des Liberalismus gleichgiltig geworden. Die Nationalliberalen Deutschlands verfolgen eine Politik der Opportunität, die der liberalen Operation widerspricht, und für die liberalen Nationalen Österreich-Ungarns gibt es keinen anderen Operationszweck als die Entwicklung der nationalen Individualität. Die Reste des liberalen Verbandes, der seinen Aufschwung vom nordamerikanischen Freiheitskampfe ableitet und mit dem freisinnigen Zeitgeiste blühte und verblich, führen jetzt einen schweren Kampf mit dem Rückschritt und mit dem Communismus. Im Grunde genommen hat daher dieser Gesellschaftsverband aufgehört, der Vertreter des Mittelstandes zu sein, selbst wenn zugegeben wird, daß er seine culturellen Interessen verficht; er ist durch den Wandel der gesellschaftlichen Bedürfnisse ein besonderer gesellschaftspolitischer Vertreter des fortschrittlichen Princips geworden, wie z. B. die Liberalen in Großbritannien überhaupt nie mit dem Mittelstande gleichbedeutend waren oder sind.

Vor allem ist es die Verquickung des continental-europäischen Liberalismus mit einer das Wesen der Politik verleugnenden Abstraction, welche ihn in der praktischen Politik ohnmächtig werden ließ. Insoweit sich Liberale von der Reform des privaten und öffentlichen Rechtes auf das Gebiet der praktischen Staatspolitik begeben, verlieren sie die Einsicht für das Wesen der Politik und verfallen den gesellschaftspolitischen Forderungen der Cultur. In diesem Sinne wirkt nun der liberale Verband auf den Staat auflösend, und in dieser Erscheinung liegt, wie wir es ja von jedem Gesellschaftsverbande wissen, der in der eigenen Operationsrichtung zu weit geht, die Ursache, daß sich die Masse der Genossen, für welche er kämpft, von ihm abwendet, und daß die praktischen Politiker gegen ihn auftreten; seine Anhänger verlieren den Zusammenhang mit den realen Interessen und sind nur mehr die Freunde einer politischen Doctrin. Wo dies der Fall ist, hat bisher noch kein Gesellschaftsverband, der nicht selbst reale Kräfte organisiert zur Verfügung hat, wie z. B. die katholische Kirche, den Ereignissen standgehalten. Seine Genossen, durch nichts real gefesselt, fallen ihren näheren Interessen nach und nach anheim. So hatte z. B. der Gedanke des ewigen Friedens im liberalen Verbande naturgemäß seine Vertretung gefunden, weil der Mittelstand in dem ungestörten Verkehr seine Interessen gewahrt findet, weil der Krieg und seine Folgen vielfach Freiheit und Besitz bedrohen. Die Liberalen traten daher all' jenen politischen Entscheidungen entgegen, welche die Wehrhaftigkeit der Staaten und thatkräftige Entscheidungen der Staatspolitik nach außen bezwecken. Die Friedensliga bildet nun einen radicalen Theil des liberalen Gesellschaftsverbandes,

dem auch instinctiv Theile des capitalistischen und jüdischen Gesellschaftsverbandes anhängen. So ist ferner der liberale Gesellschaftsverband ein Vorkämpfer des Vernunftrechtes, dem wohl die culturelle Entwicklung des continentalen Europa viel zu verdanken hat, das jedoch auf dem Felde der Politik nothwendig mit der natürlichen Entwicklung der Individualitäten in Widerspruch steht, unter dem freisinnigen Zeitgeiste zu einem Gewaltrechte führte, unter der Herrschaft des positivistischen Zeitgeistes aber mißachtet wird. Diese und ähnliche das Wesen der Politik verleugnende Idealzwecke des liberalen Gesellschaftsverbandes haben diesen so viele Fehler begehen lassen, daß der Verband fortgesetzt Abfall und Spaltung erfahren muß. Eine solche Erscheinung war z. B. in Deutschland die Trennung der Freisinnigen, die weiter unverfälscht liberal bleiben, von den Nationalliberalen, die mit der praktischen Politik pactieren.

Durch die Auflösung des großen liberalen Gesellschaftsverbandes ist dem Mittelstande die zielbewußte Vertretung in der Gesellschaft abhanden gekommen. Seine Fractionen wenden sich unter Aufrechthaltung ihres politischen Princips rein politischen Operationszwecken zu, wie die britischen Liberalen durch ihre Stellung zur irischen Frage beweisen, oder wie die Liberalen Ungarns, welche, ohne ihre Bezeichnung besonders zu verdienen, für die nationale Entwicklung kämpfen. Auch die Liberalen Österreichs verfallen theils nationalen, theils demokratischen Zwecken, oder, insofern sie ihre staatspolitische Aufgabe verstehen, kämpfen sie für die Centralisation gegen den Föderalismus. So wird der große Gesellschaftsverband des Mittelstandes gänzlich verschwinden; an seine Stelle werden zahllose Gesellschaftsverbände der Erwerbsinteressen und in den Staaten rein politische Parteien getreten sein, bis einst unter dem Drucke der rückschrittlichen Gesellschaftsverbände und des Communismus der Mittelstand wieder zum Bewußtsein seiner Stellung in der Gesellschaft kommt.

Die Rasse, der Stamm oder die Nationalität sind wenig geeignet, aus sich einen organisierten Gesellschaftsverband zu schaffen. Doch ist das Band der Natur mächtig genug, um auch ohne reale Interessen stammliche oder nationale Zusammenhänge zu schaffen, die manchmal in der Staatspolitik nach außen eine wichtige Rolle spielen. Nationale Gesellschaftsverbände haben entweder Bündnisse stammesverwandter Völker zum Operationszwecke, oder sie streben eine staatliche Vereinigung ihrer Fractionen im gesellschaftspolitischen Kampfe gegen die betreffenden Staaten an. Die Grundlage eines solchen Verbandes liegt gegenwärtig besonders in der Sprach- und Sittenverwandtschaft. Wer kann leugnen, daß sich Italiener, Franzosen und Spanier leichter zur selben Ansicht zusam-

menfinden, als Romanen mit den Angehörigen des germanischen Stammes?! — Aus diesem Grunde wird auch von einer „lateinischen Union" gesprochen, welcher Operationszweck das Bestehen eines lateinischen Gesellschaftsverbandes voraussetzt. Bis zur Gegenwart beschränkt sich der gesellschaftspolitische Erfolg des lateinischen Verbandes nur auf eine gewisse Sympathie dieser Völker unter sich, die noch nicht imstande war, die politischen Interessengegensätze der lateinischen Staaten zu überwinden.

Geschichtlich merkwürdig ist die Ohnmacht des Gesellschaftsverbandes germanischer Völker; die politische Feindschaft der Stämme unter sich ist zu mächtig, um eine gesellschaftspolitische Wirkung ihrer Verwandtschaft zuzulassen. Nur im engsten geselligen Verkehr und im Familienleben, ferner in den Beziehungen und Einflüssen des schönen Schriftthums dieser Völker zeigt sich, daß dieser Verband überhaupt lebt.

Bei den Slaven, die keinen so weiten Culturweg zurückgelegt haben, wie die europäischen Völker des Westens, wirkt der sprachliche oder vermeintliche Stammeszusammenhang auch wesentlich kräftiger. Alle Slaven — ausgenommen die Polen, welche durch eine mächtige geschichtliche Erinnerung mit dem größten slavisch redenden Stamme im politischen Gegensatze stehen, — bilden einen Gesellschaftsverband, der sich vor allem im Hasse aller Nicht-Slaven und in der Absicht ausspricht, sich politisch zu unterstützen. Die großen gesellschaftspolitischen Verbände der europäischen Volksstämme haben bereits eine bestimmte Bezeichnung gefunden; man spricht von dem Panromanismus, Pangermanismus und Panslavismus; während aber in der praktischeu Politik die beiden ersteren Phantome sind, hat der letztere reale Bedeutung erlangt. Der Panslavismus hat durch seine realen Operationszwecke bereits eine organische Leitung hervorgebracht, deren Hauptsitz in Moskau ist, und welche sich agitatorisch und durch Gründung von Vereinen sowie durch Veranstaltung von Zusammenkünften und Congressen scheinbar wissenschaftlicher Natur bemerkbar macht. Der Operationszweck dieses Gesellschaftsverbandes ist zunächst, in allen Slaven die Meinung einer nationalen Zusammengehörigkeit zu erwecken und sie in der Feindschaft gegen die um- und anwohnenden Völker zu einigen. Den wesentlichsten Machtrückhalt findet der Panslavismus an Rußland, wo der Operationszweck dieses Verbandes mit jenem der äußeren Politik übereinfällt.

Bedeutungsvoll für den Stammes-Gesellschaftsverband ist, daß seine Zwecke von politischen Principien und Systemen unabhängig sind und er daher viel leichter als andere gesellschaftspolitische Persönlichkeiten die beengenden Rahmen anderweitiger Gesellschaftsinteressen überschreitet; er umfaßt also auch viele Gesellschaftsverbände, ohne ihre besondere Persönlichkeit aufzuheben. Obgleich die Stammesverbände geeignet sind, die gesellschaftspolitischen Schranken zu erweitern und so große Theile der

Menschheit gesellschaftlich zu einigen, so ist doch ihre Wirkung culturfeindlicher als die irgend eines Gesellschaftsverbandes, da sie sich in ihren Massenzusammenhängen um so feindseliger gegeneinander abschließen. So finden wir den Panslavismus im vollen Gegensatze zu der abendländischen Cultur; er zeigt sich gegen deren Einflüsse ebenso feindselig wie gegen politische Actionen fremder Volksstämme. Einen Rest cultureller Wirkung finden wir in der Unterstützung, die sich Stammeszusammengehörige in fremden Zonen angedeihen lassen, wodurch das menschenfreundliche Wesen, das jedem Gesellschaftsverbande eigen ist, zur Geltung kommt. —

Culturell höher als Stammesverbände stehen jene der Nation, welche in dem Begriffe Nationalität den gesellschaftspolitischen Ausdruck finden. Aber wie die Nation untrennbar von dem „Staat" ist, so kann auch keine Nationalität reale Operationszwecke haben, die in keinem Zusammenhange mit einer staatlichen Politik stehen. Indem man einem nationalen Verbande angehört, spricht man aus, interessengemeinsam mit der entsprechenden, einen Staat beherrschenden Nation zu sein, und andere Interessen als bloß die einer stammlichen Verwandtschaft sind vorhanden, um die Fractionen eines Nationalverbandes außerhalb des zugehörigen Nationalstaates zu Factionen im eigenen Staate auszubilden. Soll also die Zugehörigkeit zu einem solchen Verbande politische Wirkung haben, so muß dessen Genosse der Nation des eigenen Staates auch politisch fremd bleiben, und so ergibt sich nothwendig ein gesellschaftlicher Gegensatz zum eigenen Staate, welcher Gegensatz der politische Inhalt des Gesellschaftsverbandes ist. In diesem Sinne haben wir diesen Verband bereits in der Staatspolitik nach außen würdigen gelernt, sodaß hinsichtlich des Operationszweckes und der gesellschaftspolitischen Action nur noch wenig zu sagen erübrigt.

Das Bewußtsein der Interessengemeinschaft und Zusammengehörigkeit einer Nationalität entwickelt sich vorwiegend durch die Spracheinheit, und die Actionen des Verbandes betreten das Gebiet der realen Politik, sobald dieser die staatliche Einigung ausgesprochen oder unausgesprochen zum Operationszwecke hat. Bedeutungsvoll für den Bestand nationaler Gesellschaftsverbände ist das politische Gedeihen des zugehörigen Nationalstaates. Finden Fractionen die ihrer Eigenart zukömmlichen Interessen in jenem nicht gewahrt, so scheiden sie trotz ursprünglicher Zusammengehörigkeit aus dem Verbande der Nationalität aus und bekennen sich zur Nation ihres eigenen Staates. So z. B. schieden die Elsaß-Lothringer gern aus dem deutschen Verbande, weil weder ihre politischen noch wirtschaftlichen Interessen in jenem Reiche ihre Vertretung fanden, und sie bilden im neuen Deutschland so lange eine Fraction des französischen Gesellschaftsverbandes, als ihre wirtschaftlichen und intellectuellen Verbindungen mit Frankreich nicht durch gleichwertige mit Deutschland ersetzt

sind. Den gesellschaftlichen Anlagen des germanischen Volksstammes entspricht es, daß weder die Bande des Blutes noch politische Größe hinreichen, sich freiwillig der eigenen Nation angehörig zu finden, wenn die wirtschaftlichen Interessen im neuen politischen Verbande keinen Vortheil erkennen. Wie vor Erscheinen des nationalen Zeitgeistes die Neigung, stammliche oder nationale Gesellschaftsverbände zu bilden, von anderen Gesellschaftsinteressen überboten wurde, so werden auch mit dem Niedergang dieses Zeitgeistes durch positivistische Abschätzung des Umstandes, daß die reellen Vortheile staatlicher Vereinigung nicht wesentlich auf der Stammes- oder sprachlichen Verwandtschaft beruhen, diese Gesellschaftsverbände an politischer Bedeutung abnehmen und endlich von anderen Gesellschaftsinteressen verdrängt werden.

Die römisch-katholische Kirche spricht schon durch ihre Bezeichnung die Idee aus, über die gesammte Menschheit eine confessionelle und eine gesellschaftspolitische Herrschaft auszuüben. Dieser Gesellschaftsverband ist durch eine organisierte einheitliche Leitung vor allem zu bestimmten Operationen geeignet, die nicht bloß die Idee des Verbandes zum Zwecke haben, sondern auch vermittelnde Operationszwecke auf Grund politischer Erwägungen ins Auge fassen. Seine Geschichte zeigt in sich abgeschlossene gesellschaftspolitische Operationen von erstaunlicher Vielgestaltigkeit, die stets derselben Grundidee angehören.

Allen Völkern der Erde die Wohlthaten des Christenthums zu erschließen, war die erste Operationsidee der römischen Kirche; intellectuelle und moralische Triebe schufen den christlichen Gesellschaftsverband. Mit dem fortschreitenden Machtgewinn über die Gemüther der Völker mußte in der Hierarchie unausweichlich der Wille erwachen, jene Idee im Wege der Gewalt, also durch politische Mittel, zu verwirklichen. Die gesellschaftspolitischen Operationen der Kirche nahmen daher alsbald den Charakter einer Politik nach außen an; sie hatten stets den Gewinn neuer Kirchenprovinzen zu Operationszwecken. Der Apostel ging mit dem Kriegsmanne vor, und die Operationsweise, wie die Kirche sich die Gewaltmittel zur Verfügung stellte, ist ähnlich jener zur Schaffung von Bündnissen. Diese, auf weltliches Ansehen gestützte Staatspolitik nach außen ging mit der Gesellschaftspolitik im Bereiche der Massen Hand in Hand. Da die Kirche durch die Religion über die Völker mächtig war, wußte sie auch deren Regierungen und ihre Macht zu gewinnen, und da sie diese für sich hatte, zwang sie die Völker unter ihr geistliches Joch. Die Wechselseitigkeit der Interessen beider Potenzen verbürgte die kirchliche und politische Weltmacht. Diese erstand im niedergehenden römischen Reiche unter Constantin, von der Kirche darum der Große genannt, und fand ihre

Wiedergeburt durch Karl, von seinen Völkern der Große genannt, weil er durch die kirchliche Macht seine staatliche befestigte. Unter dem Bündnisse einer politischen und einer kirchlichen Oberhoheit erledigten sich die kirchlichen Operationen äußerst einfach. Die Kirche war streitend und das Kaiserthum war streitend; beide unterstützten sich in der Ausbreitung ihrer Herrschaft. Als nun mit dem Niedergange des kirchlichen Zeitgeistes die Interessengemeinsamkeit dieser beiden Potenzen gestört war, begann sich der Kirche ein Schwanken in den Operationszwecken zu bemächtigen. Die ursprüngliche religiöse Idee trat in den Hintergrund und ward nur äußerlich im Dienste politischer Machtzwecke angerufen; weil aber die religiöse Idee schwand, verblaßte auch die Beziehung des Papstthums zum Gesellschaftsverbande; an dessen Stelle traten die fürstlichen und Familieninteressen der Päpste. Statt, gestützt auf die weltliche Macht des Papstthums, die Politik des Gesellschaftsverbandes zu besorgen, trieben die Päpste des 15. Jahrhunderts auf Kosten des Gesellschaftsverbandes die Politik ihres Principats. Diese Verleugnung des Verbandes durch seine eigene Leitung vernichtete die Allgemeinheit der römischen Kirche; mit Päpsten von der Art Alexander's VI. oder Clemens' VII. war die Einheit der Kirche nicht mehr herzustellen. Seitdem sich derselben die Überzeugung bemächtigt hatte, daß dieser Idee keine Verwirklichung winke, schritt der Niedergang des confessionellen Verbandes vor, der Organismus wurde gleichsam blutleer, suchte unter äußerlichem Festhalten an seiner Grundidee die bestehende Anhängerschaft vor weiterem Abfall zu bewahren und wurde hiedurch unwillkürlich zum Selbstzweck. An die Stelle des confessionellen Gesellschaftsverbandes der Gläubigen trat immer sichtlicher ein priesterlicher Verband unter der absoluten Glaubensherrschaft des Papstes mit interessenverwandten Gesellschaftsverbänden im Bunde. Der Wiedergewinn verlorenen Glaubensgebietes war die wichtigste Aufgabe des Verbandes. Bei diesen Operationen verfolgte der Priesterverband zwei Richtungen: den unmittelbaren Einfluß, den die Kirche vorwiegend durch die Jesuiten auf die Monarchie äußerte, und den mittelbaren Einfluß der realen Macht, welche die Kirche in den geistlichen Herrschern und in dem geistlichen Besitz zur Verfügung hatte, auf die öffentlichen Zustände und die Entschließungen der Herrscher. Manche Herrscher sahen sich unter dem Drucke fanatischer Massen genöthigt, dem kirchlichen Interesse zu entsprechen, obwohl sie selbst dem katholischen Verbande nur äußerlich angehörten; die Geschichte der französischen Könige ist reich an Beispielen der Unduldsamkeit der Massen und der Willigkeit wenig religiöser Könige, kirchlichen Rathschlägen zu entsprechen. Manchmal kam es aber auch vor, daß die bloße Gläubigkeit der Herrscher die reale Macht eines Staates der Kirche zur Verfügung stellte, obwohl die Masse des Volkes dem katholischen Gesellschaftsverbande nicht mehr an-

gehörte. So hat Ferdinand II. die böhmischen und inneröſterreichischen Kronländer zum Haupttheile dem Katholicismus wiedergewonnen, also im Gegensatze mit seinem Volke für die Kirche gekämpft. In jedem solchen Falle wußte es aber die kirchliche Politik so einzurichten, daß diese Herrscher in der Meinung handelten, daß ihr Interesse mit jenem der Kirche gleichlaufend sei. Nur aus diesem Gesichtspunkte sind z. B. die zelotischen Handlungen eines Ludwig XIV. erklärlich.

Diese eigenthümliche Wechselwirkung von Interessen, auf welche jede kirchliche Action gegründet war, verlangte ein strammes Zusammenwirken aller kirchlichen Organe und der ihr ergebenen politischen Persönlichkeiten, sollte bei der theilweisen Unzuverlässigkeit der kirchlichen Machtmittel, bei der fortschreitenden Verkleinerung und moralischen Entwertung des katholischen Gesellschaftsverbandes die Politik erfolgreich sein. Für dieses übereinstimmende Handeln hatte nun die Kirche, wie keine andere politische Persönlichkeit, durch die seit Jahrhunderten befestigte Hierarchie gesorgt. Aus der Priesterschaft selbst erwuchsen jene bedeutenden Männer, welche die große Ursprungsidee des Katholicismus mit Feuereifer wieder erhoben und das Papstthum seiner eigennützigen Entartung entrissen. Freilich waren es nicht mehr die moralischen Triebe edlen Ursprungs wie im Anfange des Christenthums, aber dennoch moralische Triebe, gestärkt durch politische Leidenschaften. Der Fanatismus der Reaction ging Hand in Hand mit dem Fanatismus der Confession. In diesem Geiste führten die Jesuiten einen zielbewußten Vorgang in allen Machtkreisen der Kirche herbei. Die Geschicklichkeit der Jesuiten bestand vorwiegend darin, die Herrscher und bevorrechteten politischen Persönlichkeiten in dem Glauben einer Interessenabhängigkeit von der Kirche und so den katholischen Verband wenigstens über diese Gesellschaftskreise ausgedehnt zu erhalten. Herrscher und Adel fühlten sich abhängig von der Hierarchie, und die Hierarchie erkannte, daß die Herrscher unter dem Einflusse der Jesuiten die Erfüllung ihrer Interessen in Händen hatten. Die Jesuiten wurden auf diese Weise ein wichtiges Glied in der gesellschaftspolitischen Organisation der Kirche, dessen Bestand für diese ein politisches Bedürfnis geworden war, weil sie ihre Actionen nicht mehr verläßlich auf den katholischen Gesellschaftsverband zu stützen vermochte.

Der Kampf von Seite der Gegner der Kirche als auch von den religiösen Anhängern derselben gegen die Jesuiten ist aus der politischen Vortrefflichkeit der Institution und dem intriguenhaften Gebahren dieses Ordens erklärlich. Der gegenwärtige Umfang des Katholicismus, sowohl hinsichtlich der Gegenreformation als auch der Eroberungen durch Missionen in fernen Ländern, ist vorwiegend dem aufopfernden Wirken dieses politisch höchst bedeutungsvollen Ordens zuzuschreiben. Dessen Actionsweise vollzog sich ähnlich wie jene des adligen Verbandes; noch weniger

als bei diesem konnte die Öffentlichkeit oder staatsamtliche Thätigkeit das Actionsfeld sein. In den innersten Gemächern der Machthaber, dort, wo Entschlüsse und Überzeugungen reifen, machte der Jesuit seinen Einfluß geltend, ohne die Gelegenheiten zu versäumen, die Massen durch Missionsthätigkeit dem kirchlichen Interesse zu gewinnen. Aus den Erfolgen und der Disciplin des Ordens ergab sich auch dessen dominierende Stellung, und es wird klar, daß jeder einzelne Jesuit je nach politischer Begabung im Rathe der Kirche und auf die höchsten Glieder der Hierarchie einen beherrschenden Einfluß äußerte. Durch diesen sind nun die politische Actionsweise sowie die Zwecke der Kirche bis zur Gegenwart so geblieben, wie sie der Jesuitenorden eingeleitet hat. Die Kirche, einst eine Gemeinschaft aller Gläubigen, hat mit den Beschlüssen des Tridentiner Concils die gläubigen Massen und alle Laien absolut dem Papstthum und den Bischöfen unterworfen, und das Vaticanische Concil hat die absolute Alleinherrschaft des Papstes hergestellt. Dem Papste alles zu unterwerfen, alle Gläubigen stumm zu machen, jede nationale Lebensäußerung der Kirchenfürsten zu ersticken, das ist die große Idee der Jesuiten; sie ist nunmehr verwirklicht. Daß diese Operation die Macht der Kirche äußerlich gehoben hat, ist gewiß; die Priesterschaft ist dem Papste widerstandslos unterworfen. Dieser Erfolg kann jedoch nur nach politischen und nicht nach religiösen Gesichtspunkten beurtheilt werden; er mahnt an die Erfolge aller Gewaltigen dieser Erde, welche endlich den höchsten Gipfel der Gewalt erstiegen glaubten und die innere Hohlheit ihres Machtgebäudes nicht bemerkten. Diese Hohlheit wurde nicht etwa durch den Verlust des päpstlichen Gebietes erwiesen, obwohl dieser Verlust wenige Tage nach der feierlichen Annahme des Unfehlbarkeits-Dogmas ein mene tekel der ewigen Gottheit war; diese innere Hohlheit ist die wachsende Indifferenz der katholischen Massen; sie ziehen eben die Consequenz einer Entwicklung, welche die Gläubigen immer mehr in Gegensatz zur Priesterschaft und ihrem Oberhaupte bringt.

Es ist ein Irrthum, zu glauben, daß der Verlust des Patrimoniums Petri auf die religiöse Macht und die Zwecke der Kirche einen beeinträchtigenden Einfluß geäußert habe. Die Operationen der Kirche waren ursprünglich nicht auf die Erlangung der Herrschaft eines kleinen Landesfürsten gerichtet; abgesehen von dem Bedürfnisse des Papstes, für die eigene Person überhaupt souverän zu sein, machten nur die ungeordneten und politisch wüsten Verhältnisse Italiens im Mittelalter dem Papstthum zur Erfüllung seiner kirchlichen Aufgabe einen territorialen Besitz nothwendig. Der jetzige Kampf für die Wiedererlangung des Patrimoniums Petri geht nicht aus dem kirchlichen Interesse hervor, sondern wird nur geführt als Vorstufe für eine allgemeine Machtsteigerung des Papstes. Das materielle Unrecht, welches ihm durch jenen Verlust zugefügt wurde,

erregt Theilnahme für den Papst, erweitert daher den katholischen Gesellschaftsverband, und damit wächst die reale Kraft der Kirche. Die kirchliche Idee ist gesellschaftspolitisch und weist auf eine moralische Weltherrschaft hin; ihrem Wesen widerspricht die Ausübung einer engeren Staatspolitik. In dieser Politik spielt die Gewalt eine grundlegende Rolle, und es charakterisiert sich der Unterschied zwischen der kirchlichen Gesellschaftspolitik und der Staatspolitik im allgemeinen dadurch, daß die Gewalt in beiden nahezu die umgekehrte Wirkung hat. In dieser leitet sie Erfolge ein; der Kirche hingegen schadet die Gewalt, wenn sie von ihr selbst ausgeht, und nützt ihr, wenn sie ihr angethan wird. Jede politische Gewaltthat, die dem kirchlichen Oberhaupte als solchem angethan wurde, wie z. B. seine Gefangennahme durch Napoleon I., hat dem kirchlichen Ansehen genützt; denn in der moralischen Welt, der diese Herrschaft angehört, erweitert nicht der materielle Erfolg, sondern die Aufopferung und das Marthyrium die Macht über die Seelen. Nicht umsonst nennt sich der gegenwärtige Papst seit Verlust seines Patrimoniums einen Gefangenen; er will hiedurch dem katholischen Verbande in seiner Souveränität bedroht erscheinen. Die confessionelle Macht des Papstthums hat durch den Verlust seines Staatsgebietes nicht das Geringste eingebüßt, ja es ist ein Wachsen des päpstlichen Einflusses unverkennbar, das nicht allein auf das Schwinden des freisinnigen Zeitgeistes zurückgeführt werden kann, sondern durch das staatspolitische Unglück des Papstes mindestens wesentlich unterstützt wird.

Wenn nun der Verlust des Staatsgebietes dem Papste, trotz dieser unverkennbaren Vortheile für seine kirchliche Macht, unerträglich scheint, wenn er im Gegentheile das Wiedererstarken des katholischen Gesellschaftsverbandes vorwiegend dazu ausnützt, um einen Wiedergewinn des Patrimoniums politisch vorzubereiten, so liegt dies in dem jesuitischen Einflusse, welcher das Papstthum der moralischen Herrschaft entfremdet und überwiegend für staats- und gesellschaftspolitische Aufgaben empfänglich gemacht hat. Der Papst hat aufgehört, religiöse Angelegenheiten zum Gegenstande seiner mündlichen und schriftlichen Äußerungen zu machen; dieselben sind vorwiegend politische Aufrufe und Streitschriften auf theologischer Grundlage.

Die Gegenreformation hatte das Glaubensgebiet der katholischen Kirche wesentlich größer gemacht, als es am Schlusse des 16. Jahrhunderts war; Frankreich, Süddeutschland, Österreich wurden dem Protestantismus wieder entrissen; in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war, nach dem Absterben der Generationen und Erinnerungen, welche noch mit dem Protestantismus und mit den Gewaltthätigkeiten der Gegenreformation im Zusammenhange standen, der katholische Gesellschaftsverband wieder kräftig geworden. Die Kirche hatte wieder eine reale Machtgrundlage

erlangt, ohne aber ihre jesuitische Politik aufzugeben. Dieser Gegensatz zwischen den religiösen Zwecken des Gesellschaftsverbandes und niederen Clerus zur rein politischen Actionsweise der Kirche war nicht zum geringen Theile Ursache an der Gegnerschaft mancher Herrscher unter dem absolutistischen Zeitgeiste, welche zur Aufhebung des Jesuitenordens führte; er beschleunigte auch unzweifelhaft das Aufblühen des freisinnigen Zeitgeistes. Obgleich die Ausschreitungen der französischen Revolution der Kirche viel genützt haben und auch die Wiederaufrichtung des Jesuitenordens zuließen, so hat doch der freisinnige Zeitgeist mit all' seinen politischen und culturellen Wirkungen die reale Kraft der Kirche wesentlich vermindert; die Actionen der Kirche fanden in dem katholischen Gesellschaftsverbande lange nicht mehr die Stütze, welche sie für eine kräftige Politik brauchen. Verschwindend waren jene Volkskreise, wo das bloße Glaubenswort des Priesters hinreichte, eine reale Grundlage für die Wahrung der kirchlichen Interessen zu schaffen. Die Städtebevölkerung trat trotz äußerlichem Katholicismus zumeist in offenen Gegensatz zur Kirche.

An die Stelle der ehemals durch den niederen Clerus ausgeübten Einwirkung auf das Gewissen der Gläubigen und eines Appells an ihre religiöse Aufopferungsfähigkeit sind daher wieder politische Mittel getreten. Der nationale und noch mehr der positivistische Zeitgeist förderten diese kirchliche Politik; auch der katholische Gesellschaftsverband verfolgt nun selbst nicht mehr religiöse, sondern mit Hierarchie und Papst politische Zwecke. Die Wechselseitigkeit realer Interessen, welche einst der Ausgangspunkt kirchlicher Einflüsse auf Monarchen, Adel, Regierungen und die Hierarchie war, ist nun auch in den katholischen Massen zum leitenden Beweggrunde geworden, und die Wiedererweckung der Beziehungen der Kirche zu den Massen, welche sie als die nunmehrigen Träger der realen Macht richtig erkannt hat, ist der neueste Operationswechsel in ihrer Politik. Die Kirche hat es besonders im Wege der nationalen und autonomistischen Interessen verstanden, derart in den Massen Fuß zu fassen, daß sie die Cooperation mit unverläßlichen Regierungen gern aufgibt. Zahlreiche Fractionen von verwandtem politischen Principe, wenn auch gänzlich unverwandtem politischen Operationszwecke, schließen sich an die Kirche, um sich gegenseitig Macht zu schaffen und die eigenen Interessen zu sichern. Das Verfassungs- und Parlamentsleben hat die wechselseitige Hilfeleistung gegen frühere Zeiten wesentlich erleichtert, da der öffentliche Kampf die Parteien unter dem Einflusse eines scrupellosen Realismus je nach den eigennützigen Zwecken zwanglos zusammenführt und wieder trennt. Wenn dies im Bereiche jedes Staates erfolgt, der mit der Kirche in Beziehung steht, so bringt es anderseits die gesellschaftspolitische Stellung der Kirche mit sich, daß ihre jesuitische Central

leitung diese Bündnisse allerorts einleitet und für einen intellectuellen, aber auch materiellen Zusammenhang der Fractionsgruppen Sorge trägt.

Für diese Actionen stehen dem Papstthum noch immer die Herrschaft über das Gewissen der Gläubigen und mannigfache kirchlich-justizielle Mittel, insbesondere aber die politische Macht und der Reichthum der Hierarchie zur Verfügung. Obgleich die Jesuiten auch gegenwärtig noch den politischen Stab der Kirche bilden, so ist doch ihre Macht durch das Wachsen demokratischer Mächte gesunken, was aus der Natur der gegenwärtigen Operationszwecke des katholischen und des priesterlichen Gesellschaftsverbandes hervorgeht. Das veränderte Wesen der Kraftfactoren des Verbandes, die veränderten Mittel der kirchlichen Actionen haben ihnen ihre ehemalige Bedeutung genommen. Nicht mehr vorwiegend in den Gemächern der Herrscher und des Adels vollzieht sich der Einfluß der Kirche auf die politischen Machthaber, nicht mehr durch eine strenge Überwachung der Hierarchie wird diese im Geiste des Papstthums wirksam erhalten, sondern auf den interessenverwandten Parteistandpunkten wird das kirchliche Interesse mit äußerlichem Glaubenseifer, aber auch mit rücksichtslosem Eigennutze verfochten. Das ist nun nicht das Feld der politisch disciplinierten Jesuiten, sondern jenes fanatischer Priester und mit Haß gegen Freisinn und Fortschritt erfüllter Eiferer des katholischen Gesellschaftsverbandes. Es gibt kein Interesse, welches mit dem Rückschritt einigermaßen oder auch nur vorübergehend vereinbar sein könnte, mit dem nicht die Kirche geneigt wäre, ein Bündnis einzugehen; so sind es die Monarchisten in Frankreich, die Partikularisten in Deutschland, die Feudalen und Nationalen in Österreich, die Bauernschaft und die Antisemiten allerorts, welche mit der Kirche und dem katholischen Gesellschaftsverbande zur gegenseitigen Sicherung der Interessen zusammenwirken. So hat die Kirche mit dem Niedergange des freisinnigen Zeitgeistes jene reale Grundlage in der Gesellschaft wiedergewonnen, die sie durch diesen Zeitgeist verlor, — nur ist der Unterschied, daß die jetzige Machtstütze der Hauptsache nach ein politisches Bündnis der Massen ist und nur zum geringen Theile einem religiösen Antriebe folgt, während sie einst und auch im vorigen Jahrhundert vorwiegend letzterem zuzuschreiben war und früher nur die höheren Stände aus politischem Interesse der Kirche Folge leisteten.

Der priesterliche Gesellschaftsverband hat sich in diese politische Genossenschaft der Massen derart hineingefunden, daß ihm die Erhaltung der Übereinstimmung mit interessenverwandten Fractionen zu einem gesellschaftspolitischen Operationszwecke geworden ist. Nicht die Erweiterung des Glaubensgebietes wird von ihm gefördert, an dies denkt die Kirche höchstens nebenher, sondern die Priester führen einen Kampf, wie ihn politische Persönlichkeiten überhaupt für materielle Interessen führen; die

christliche Idee wird unverblümter denn je als bloßer Deckmantel für politische Machtbestrebungen der Kirche benützt und aller Rückschritt unterstützt, — welches Princip dem Wesen des Christenthums widerspricht, auch nicht im Wesen der katholischen Kirche liegt, sondern durch die gesellschaftspolitische Organisation derselben und die Interessen der Priesterschaft dem katholischen Gesellschaftsverbande aufgenöthigt wurde. Wo noch der Glaube an die religiöse Bestimmung des Papstthums besteht und moralische Triebe im katholischen Gesellschaftsverbande herrschen, dort ist eine Täuschung über das veränderte Wesen der Kirche nachweisbar, oder es wird ihre Kampfweise in sittlicher und geistiger Beschränktheit als ihre religiöse Aufgabe überhaupt aufgefaßt.

Die gegenwärtige Operationsweise der Kirche ist zum guten Theile den Wirkungen des freisinnigen Zeitgeistes entwachsen. Im Grunde genommen erkennen alle Regierungen des abendländischen Europa gewisse freisinnige Grundforderungen an, und sie haben sich gewöhnt, abgesehen von Zugeständnissen an die bevorzugten Stände, freisinnig zu regieren. Die Kirche besitzt daher in den Regierungen keine verläßliche Stütze mehr, ist daher auch keiner Regierung Freund. In den Volksvertretungen hingegen hat sie den denkbar freiesten Raum, alle Machtmittel zur Sicherung und Vermehrung ihres Anhanges anzuwenden. Auf diesem Felde des Parteikampfes sich eine einflußreiche Stellung zu bewahren, so zu operieren, daß wenigstens das kirchliche Interesse nicht unbeachtet bleiben kann, wenn es schon nicht gelingt, die Herrschaft zu erringen, — oder um das „Zünglein an der Wage" im Streben nach der parlamentarischen Mehrheit zu sein, dies ist der Operationszweck des kirchlichen Verbandes. Derselbe wird in zahlreichen kleinen Actionen im Volke verfolgt, daher es für die Kirche von höchster Bedeutung ist, daß an den maßgebenden Stellen der Hierarchie Männer stehen, die streitbar sind und keinen Conflict scheuen. Die Kirche intriguiert in jenen katholischen Gebieten, von wo ihr materielle Unterstützung zufließt und wo sie den Ausgangspunkt für Actionen findet, um den Regierungen Verlegenheiten zu bereiten. Während sie sich der armen Irländer kaum annimmt, finden wir sie in den reichen katholischen Rheingebieten Deutschlands äußerst thätig, ihre Gläubigen politisch zu unterstützen. Sie rief dadurch im „Culturkampfe" die politische Gegnerschaft Preußens wach; da aber diese Katholiken sowie ihre Regierung nach Parteistützen im politischen Kampfe fahndeten, so ist es klar, daß die Kirche nach beiden Richtungen an Einfluß gewann. Diese Kampfweise wendet die Kirche auch bei Staaten an, wo ihr der Einfluß wegen confessioneller Hindernisse fehlt, wie z. B. gegen Rußland. Sie wühlt unausgesetzt unter den Polen, deren Zwangslage durch ihre Zugehörigkeit zum katholischen Verbande verschärft erscheint, um in den Augen der russischen Regierung Bedeutung und

Einfluß auf deren Entschließungen zu erlangen. Das Papstthum hat mit dieser Actionsweise unter Leo XIII. überraschende Erfolge gehabt. Sowohl Bismarck als auch Rußland waren zeitweise in Verlegenheit, wie sie dem beunruhigenden Intriguenspiele der eigenen Kirchenfürsten und des päpstlichen Stuhles begegnen sollten, da beide einsahen, daß eine offene Feindseligkeit gegen die Kirche den Parteihader nur steigere. Eine solche unklare politische Sachlage, wo der Operationszweck nicht genannt und nur bedingungsweise angestrebt wird, ist das wahre Element kirchlicher Intrigue. Ein Meister dieser Politik war Windthorst, welcher aller Welt bewies, daß man ideenlos sein, aber in der Politik beherrschend wirken kann, wenn man nur das Ende jener Schnur zu finden weiß, an welche eine Reihe von Interessen geknüpft ist. Durch solche Politiker gewinnt der Verband großen Einfluß, während sich die Gegner in ihren politischen Maßregeln ohnmächtig fühlen, wie im Kampfe mit einem Gespenst. Die russische Regierung hat sich daher auch von dem Gebiete diplomatischer Verhandlungen mit dem Papste nahezu abgewandt und versucht, die Machtgrundlage der römischen Kirche durch zwangsweise Bekehrung des polnischen Bauernstandes zur orthodoxen Kirche zu untergraben.

Das Papstthum lebt, seitdem es seinen Territorialbesitz verlor, in steter Befürchtung, von den Mächten unbeachtet zu bleiben, weil es seine Aufgabe nicht in religiösen, sondern in politischen Angelegenheiten sieht, wozu es die staatliche Individualität schmerzlich entbehrt. Es gibt daher für den Papst keine empfindlichere Angelegenheit als die diplomatische Vertretung der Mächte im Vatican; er ringt unausgesetzt nach Anerkennung einer politischen Bedeutung, die er entweder real nicht mehr hat, oder, infolge treuer Anhängerschaft aus religiöser Überzeugung, nicht braucht. Ehemals vermied die Kirche den offenen Verkehr mit abtrünnigen Mächten; nur geheime Nuntien stellten den Zusammenhang her. Heute ist diese Erscheinung schroffer Unnahbarkeit auf Seite des Papstes nahezu verschwunden. Die Kirche steht mit allen herrschenden Confessionen auf dem Standpunkte des achtungsvollen Verkehrs. Der Papst sucht — wie z. B. das Schreiben Pius' IX. an Kaiser Wilhelm I. in der Angelegenheit der „Mai-Gesetze" zeigte — mit wichtigen Personen anderer Confessionen einen moralischen Zusammenhang herzustellen, in der Annahme, daß er stets der Herrscher auch über verirrte Gläubige bleibe, — Zugeständnisse gegenüber der herkömmlichen Exclusivität gegen Ketzer zu Gunsten des diplomatischen Ränkespiels. Der Papst strebt seine Bedeutung dadurch zu steigern, daß er an dem bestehenden politischen System Europas rüttelt; er nimmt die französische Republik unter seinen kirchlichen Schutz, während er die alten Monarchien der Tripelallianz, wegen ihrer Be-

ziehung zu Italien, in den verschiedensten Angelegenheiten des Staates seinen feindseligen Einfluß empfinden läßt.

So löst sich die Actions- und Operationsweise des kirchlichen Verbandes immer mehr von der grundlegenden Bestimmung der Kirche los und beharrt in einer Vertheidigung unverkennbar eigennütziger Zwecke der Priesterschaft, die den Verband, wenn keine rettende That mit religiösem Zwecke stattfindet, unheilbar untergraben. An dieser Thatsache vermag das zeitweilige Wiederaufleben kirchlicher Einflüsse um so weniger etwas zu ändern, als diese Erscheinungen nicht in einer Kräftigung des katholischen Gesellschaftsverbandes, sondern in der Schwächung des religiösen Sinnes der anderen confessionellen Verbände und in dem rückschrittlichen Wesen des Zeitgeistes beruhen. Eine solche rettende That wäre vielleicht die Versöhnung des Papstes mit dem weltlichen Staate überhaupt, mit Italien im besonderen, wodurch das Papstthum zu dem unpolitischen Grundzuge seines Ursprunges, den es über tausend Jahre festhielt, zurückkehren und an religiöser Macht gewinnen würde. Denn die religiöse Verehrung in den Massen ist die reale Grundlage seiner Macht, durch deren Hebung wohl nicht der priesterliche, aber der katholische Gesellschaftsverband gewinnen würde.

Wenn man von einer organischen Leitung des jüdischen Gesellschaftsverbandes spricht, so muß man unterscheiden zwischen jener Organisation, die in demselben geschichtlich ist und gleichsam von den Propheten eingerichtet wurde, und einer neueren Erscheinung, die eine Folge politischer Errungenschaften des Judenthums ist. Die uralte Organisation des Judenthums ist eine priesterliche und confessionelle. Die geistigen Wechselbeziehungen, in welchen sich das Rabbinat, gestützt auf eine theologisierende Literatur, erhielt, vermittelten auf einfache Weise die confessionelle und ethnographische Interessengemeinschaft dieses Volkes. Die Juden fühlten sich gemeinsam insbesondere durch die Verfolgungen, denen sie zu allen Zeiten ausgesetzt waren. Sie erhielten sich hiebei jenen bescheidenen Eigennutz, um einerseits von einem gefährlichen Kampfe um politische Herrschaft abzusehen und anderseits aus ihrem Verbande materielle Vortheile zu ziehen. Auf einer solchen Grundlage vermochten sie aber keine gesellschaftspolitische Operation einzuleiten; was der Gesellschaftsverband bezweckte, die Ausbreitung des Stammes, die Erhaltung seiner confessionellen Einheit, die Vermehrung des materiellen Besitzes, das vollzog sich von selbst durch die gewohnten Sitten der Familie und durch ein Abschließen nach außen, da ihnen die übrige Gesellschaft als ein verhaßtes, wenn auch erwünschtes Object ihrer Gewinnsucht erschien.

In der That gelang es auch dem Judenthum nicht, sich eine andere politische Stellung im Staate und in der Gesellschaft zu erringen, als ihm das Herkommen gegeben hatte. Ihr politisches Gedeihen verdanken die Juden ausnahmslos ihren gesellschaftlichen Gegnern; die in der sogenannten Aufklärung des 18. Jahrhunderts nachwirkende Idee des Christenthums errang ihnen all' das, was wir gemeiniglich unter der Judenemancipation verstehen. Die Duldsamkeit gegen die Juden wurde unzweifelhaft von Christen mit der idealistischen Hoffnung erstrebt, daß der jüdische Gesellschaftsverband durch diese Emancipation wenigstens nach seiner materiellen Wirkung verschwinde. Der Gedanke der Gleichberechtigung der Juden schloß naturgemäß den anderen Gedanken in sich, daß die Juden von selbst ihre gesellschaftspolitische Eigenart aufgeben würden; doch diese Meinung widersprach der praktischen Gesellschaftspolitik. Die Juden nahmen wohl die Gleichberechtigung an, aber in Nachwirkung eines Jahrtausende alten Verbandes wollten sie dessen Vortheile nicht aufgeben. Als daher die Juden emancipiert waren und politisch zu wirken begannen, bedurfte es abermals keiner besonderen Action oder Operation, um auf Grund ihres fortdauernden Gesellschaftsverbandes nunmehr bei freierer Bewegung erhöhte Vortheile in materieller Hinsicht zu finden.

Die Emancipation hat unleugbar einige Früchte getragen, welche erkennen lassen, daß sich wahrscheinlich in später Zukunft, im Verein mit neuen religiösen Ideen, der jüdische Verband auflösen werde. Wir sehen nämlich, daß das Judenthum nicht mehr, wie einst, innerhalb seines Verbandes sittenvollen Verzicht leistet; es fängt an, auch unter sich gewissenlosen Eigennutz zu üben und sich mit den Christen leichter zu vergesellschaften. Gegenwärtig bestehen im Judenthum mannigfache Spaltungen; es machen sich die Wirkungen des freien Kampfes um das Dasein geltend, Erscheinungen, die, wie Anzeichen des Verfalles einer Persönlichkeit überhaupt, unedle Consequenzen zeigen. Während aber dieser Verfall des ursprünglichen Gesellschaftsverbandes in dem Maße um sich greift, als die Juden politische Rechte erringen, bildet sich durch letztere die neue gesellschaftspolitische Organisation.

Sobald diesem, für Handel und Geldgeschäfte durch jahrtausendelange Übung begabten Volksstamme klar wurde, daß die politische Gleichberechtigung den wirtschaftlichen Wert ihres Gesellschaftsverbandes zu steigern geeignet sei, da mußte auch sofort der Antrieb erwachen, ihrem mehr confessionellen Verbande einen rein politischen Charakter zu geben. Und dieses Streben drängt zu einer gesellschaftspolitischen Organisierung des Verbandes, verwandt den Vereinsschöpfungen unserer Zeit, nach seiner Bedeutung aber sehr verschieden von solchen. Was bisher den uralten Sitten und Gebräuchen allein überlassen wurde, das gegenseitige Einstehen für die Interessen aller Angehörigen des Verbandes,

das wird nunmehr auch durch Genossenschaften und Vereine in das Gebiet der Interessenvertretung im öffentlichen Leben übertragen. Ähnliche Vereine, wie wir sie z. B. von einzelnen Nationalitäten in der Fremde, angelehnt an den Schutz der Consulate, kennen, erheben sich nirgends über den Zweck bloßer Unterstützung verarmter Landsleute; sie genießen das politische Ansehen der betreffenden Nationalität. Jeder einzelne Verein der Juden erlangt jedoch durch die allseitige Vertheilung der Verbandsangehörigen eine reale Grundlage, Anlehnung und Wirkung in der ganzen Gesellschaft. Die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Verbandsgenossen kann der Wirksamkeit des uralten jüdischen Verbandes mit Zuversicht überlassen bleiben. Der Wohlthätigkeitssinn innerhalb des Judenthums ist von einer manchmal erstaunlichen Opferwilligkeit und geht stets zweckmäßig vor, weil es den Wohlthätern wirklich um die Genossen zu thun ist, und nicht, wie bei den Wohlthaten der bevorzugten Gesellschaftsclassen, um den eigenen Nutzen, welchen Wohlthaten mittelbar bringen. Den neuen gesellschaftspolitischen Organisationen kann daher diese Angelegenheit Nebensache sein, während ihnen die politische Interessenvertretung des Judenthums zur Hauptaufgabe wird. Im Grunde genommen ist das Judenthum in allen Staaten sozusagen zu Gaste; wenigstens lebt diese Vorstellung noch in den Massen der Bevölkerung und in den Sitten, Gebräuchen und politischen Anschauungen der Juden selbst. Diese sehen sich mithin in solchen Vereinen gesellschaftlich und politisch verkörpert; sie sind eben nicht in der Lage, eine Fraction des Judenthums, wie es Nationalitätsfractionen mit Bezug auf ihren Nationalstaat fühlen, als eine Art Colonie irgend eines Staates anzusehen, sondern jede Fraction ist eine Fraction des ganzen Judenthums in aller Welt. Es steigt die gesellschaftspolitische Bedeutung des Theiles, wenn das Ganze nur aus Theilen besteht und nirgends einen staatspolitischen Kern hat. Wie äußerst locker ist der gesellschaftliche Zusammenhang von Auswanderern mit ihrem Herkunftsstaate bei den übrigen Stämmen und Confessionen; ernst genommen folgt ihnen von Seite vieler Völker kaum eine menschliche Theilnahme, geschweige denn reale Hilfe. Der Jude jedoch fühlt sich jedem seiner Verbandsangehörigen nicht bloß verwandt, sondern auch verpflichtet, er mag an welchem Orte immer sich aufhalten. Obwohl in Verfolg der Emancipation politisch thätige Juden beginnen, sich als Bürger jenes Staates zu betrachten, dessen Schutz sie genießen, so steht doch dem Herzen der Masse der Juden ihr Verbandsangehöriger noch immer näher als der Mitbürger anderen Stammes und anderer Confession. Auf dieser Grundlage lebendiger Interessengemeinschaft beruht ein reger Verkehr der jüdischen Vereine, und für das Interesse der kleinsten staatlichen Fraction des Judenthums wird der ganze Gesellschaftsverband, unterstützt durch diese neuerstandene Organisation, in Mitleidenschaft gezogen. Natur

gemäß schuf dieser Verkehr eine Art Centralstelle für alle Vereine, welche zur Zeit in Paris ihren Sitz hat. Eine institutive Abhängigkeit der übrigen Vereine von der Alliance Israélite Universelle ist nicht nothwendig, weil der Zweck des Verbandes eine solche Abhängigkeit von dem mächtigsten Vereine zwanglos herbeiführt, was dem Wesen der Gesellschaftspolitik nach wertvoller ist. Nun handelt es sich nur noch darum, daß diese organisierte Leitung des Verbandes auch über Machtmittel gebiete. Die wirtschaftliche Eigenart hat aber den Juden in einem wichtigen Gesellschaftsverbande, in jenem des Capitals, bereits eine entscheidende Stellung gegeben, und sie haben sich auf Grund der einstigen Beschränkung ihrer Erwerbszweige auch einer anderen gesellschaftspolitischen Macht mit großem Talente bemächtigt, nämlich der Presse. Für das Capital ist die Beherrschung der öffentlichen Meinung durch die Presse von höchster Bedeutung; Presse und Capital bedürfen einer raschen und verläßlichen, auf verwandte Interessen gegründeten wechselseitigen Berichterstattung; dieser Verkehr war aber durch den uralten jüdischen Gesellschaftsverband bereits gegründet; nunmehr ist er auch organisiert.

Wir stehen da vor einer natürlich gewordenen gesellschaftspolitischen Organisation von höchster Entwicklung, weil auf die unverwüstlichsten Interessen gegründet, daher auch unüberwindlich; denn sobald der veränderte Zeitgeist und der Haß gegen das Judenthum diesem zuerst die Macht der Presse, dann jene des Capitals entringen, endlich dessen Gleichberechtigung aufheben sollten, geht nicht der jüdische Gesellschaftsverband unter, sondern er wird nur seiner gesellschaftspolitischen Organisation beraubt, erstarkt aber wieder in seiner ursprünglichen confessionellen Verbandsgestalt, welche bekanntlich allen Anfechtungen widersteht. Dieses gesellschaftspolitische Spiel hat sich örtlich schon wiederholt und kann sich auch im allgemeinen wiederholen.

Der Operationszweck des organisierten jüdischen Gesellschaftsverbandes ist die Erhaltung seiner errungenen politischen und rechtlichen Stellung überhaupt, insbesondere die Erhaltung seiner Stellung im Capitalsverbande durch und für die Juden. Man braucht hiebei an keine Intriguen und fein ausgesonnene Actionen zu denken, wie sie Jesuiten oder der adlige Verband ausüben; es ist eben die unverwüstliche Macht des Judenthums, daß sich das, was sie brauchen, von selbst macht. Unentbehrlich ist der Organisation des Verbandes, daß der Rückschritt nicht so weit gehe, die erlangte politische Gleichberechtigung dem Judenthum wieder zu rauben; es braucht keine bevorzugte Stellung, diese hat es sich schon selbst geschaffen; es läßt sich auch Verunglimpfungen gefallen, das ist das Judenthum von jeher gewöhnt, und es weiß sich im Bereiche der realen Interessen hiefür zu entschädigen. Besondere Actionen werden daher von

der Verbandsleitung durchgeführt, wenn einer staatlichen Fraction die erwünschten Privatrechte verkürzt oder nicht gegeben werden. Nicht immer steht dieser Gesellschaftsverband auf jenem Zenithe seiner Macht, wo er den versammelten Staatsmännern Europas in seinem Interesse staats- und völkerrechtliche Stipulationen abgewinnt, wie im Jahre 1878 für die Juden in Rumänien; aber der Verband wird durch das Capital bei den geldbedürftigen Regierungen leicht jenen Einfluß erringen, der ihm eine Sicherung der Angehörigen erreichen läßt. Diese Actionen vollziehen sich dann im geheimen Rathe der Finanzgrößen und Regierungen.

Obgleich das Judenthum durch die Emancipation die gesellschaftspolitische Organisation gewann, so hat es doch durch sie nebst der Schwächung seines uralten confessionellen Verbandes auch Spaltungen erfahren. Durch Abstreifen der widerwärtigen Gebräuche des orthodoxen Judenthums suchte sich ein Theil des Verbandes der christlichen Umgebung zu nähern, während ein anderer Theil streng an jenen festhält; aus jenem modernen Judenthum ist die organische Leitung des Verbandes hervorgegangen. Aus der Anlehnung jüdischer Fractionen an die bestehenden politischen Parteien in den Staaten als Folge der politischen Gleichberechtigung entstanden weitere Spaltungen. Die modernen Juden gehören der fortschrittlichen Richtung an, und in den liberalen Parteien sehen sie die Schützer ihrer Interessen, aber auch die radical fortschrittlichen und die „socialdemokratischen" Parteien haben aus dem Judenthum eine intellectuell sehr wirkungsvolle Anhängerschaft gewonnen. Als entscheidendste Wirkung der Emancipation ist aber anzusehen, daß die Juden den Nationalverband ihrer Umgebung annehmen und thatsächlich ernst für Staat und Nation eintreten; dies ist die auflösendste Erscheinung für ihren Gesellschaftsverband, welche ahnen läßt, daß das Judenthum durch die politische Gleichberechtigung vergesellschaftet werden kann.

Bis zur Gegenwart haben jedoch alle diese Spaltungen die Masse des Judenthums noch nicht ihrem Gesellschaftsverbande entfremdet; zunächst rühren sie nur von jenen Meinungsverschiedenheiten her, wie dessen Operationszweck im staatlich politischen Leben am sichersten erfüllt werden kann. Der Jude ist insofern national, als nach seiner Überzeugung in einem bestimmten Nationalverbande das Interesse seines Verbandes gesichert erscheint. Es ist einerseits nicht denkbar, daß bei einem politisch ausgebildeten Volksleben ein verhältnismäßig zahlreicher und materiell kräftiger Theil der Bevölkerung sich von den Kämpfen, welche die Politik im Staate bewegen, ausschließt; anderseits ist es aber nicht möglich, daß das Judenthum rasch seine engeren uralten natürlichen Beziehungen aufgibt; zunächst sind ihm die neuen nur von Bedeutung im Hinblick auf seinen alten Verband. In einer ausgeschlossenen Stellung befindet sich

die jüdische Fraction im russischen Culturkreise, weil dort kein öffentlicher Kampf um die politische Herrschaft besteht, und weil die Juden nicht emancipiert sind; sie schließen sich daher keiner politischen Partei, am wenigsten der Nation des Staates an. In Frankreich, wo die Einheit der Nation einen nationalen Kampf ausschließt, ist der Jude unzweifelhaft national und wendet sich den republikanischen Parteien zu. Gewiß gehört die Masse des Judenthums in Deutschland der liberalen Richtung an; aber es ist bezeichnend für die Geistesschärfe, mit welcher sie die Wendungen des Zeitgeistes empfinden, daß die Judenabkömmlinge Lassalle und Marx sozusagen die geistigen Urheber der „socialdemokratischen" Bewegung sind. Im Donaureiche bewegt sich der sichtbare Kampf der Parteien vorwiegend auf nationalem Gebiete, und da ist es bezeichnend, daß das Judenthum jederzeit zur herrschenden Nationalität hinneigt; nur wenn diese Herrschaft im wechselvollen Kampfe unsicher wird, ergeben sich auch im Judenthum Schwankungen, welcher Nationalität es sich zuwenden soll. In Ungarn sind die Juden die unzweifelhaftesten ungarischen Staatsbürger, und sie werden es so lange bleiben, als die ungarische Staatsidee gedeiht und das liberale Princip herrscht. In Österreich hingegen kommt das Judenthum manchmal in Zweifel, ob es länger den Deutschen anhängen soll; mancher Übertritt zu anderen nationalen Parteien wäre bereits erfolgt, wenn nicht deren rückschrittliche Bundesgenossen abstoßend auf dasselbe wirken würden; in Galizien ist das Judenthum alsbald polnisch geworden, weil es fühlt, daß dort das Deutschthum keine Stellung zu erringen vermag.

Alle diese Erscheinungen stehen aber in keinem Gegensatze mit dem Fortbestande des jüdischen Gesellschaftsverbandes; im Gegentheil, dessen Operationszweck verlangt, daß sich jede Fraction möglichst an der Herrschaft im Staate betheilige; mit seinem Wesen unverwandt wäre es, sich unfruchtbaren Oppositionen hinzugeben. Zur Opposition gehört er nur dann, wenn der Antisemitismus einflußreich wird. Die Juden in Deutschland, so sehr es ihnen angenehm war, während des Culturkampfes an der Herrschaft theilzunehmen, standen mit der Reichsregierung im Gegensatze, als Bismarck antisemitische Neigungen herauskehrte. Je mehr die Juden durch Bekämpfung ihrer Gleichberechtigung in die Opposition getrieben werden, desto mehr werden ihre Spaltungen aufhören und sie sich wieder enger im alten confessionellen Gesellschaftsverbande aneinander schließen.

55. Die Gegenoperation in der Gesellschaft.

Durch jedes eigennützige Auftreten eines Gesellschaftsverbandes muß bei der Polarität in der Politik ein Gegenverband erwachen, wenn dieser

auch nicht immer so wie jener von einer einheitlichen Idee, von einer bewußten Interessengemeinsamkeit ausgeht.

Der Gesellschaftsverband z. B., welcher dem communistischen gegenübersteht, lebt nur durch den Gegensatz zu dem communistischen Operationszwecke; die Bedrohung des Eigenthums hat ihn hervorgerufen. Zahlreiche um ihr Eigenthum besorgte Kreise der Gesellschaft treten, durch intellectuelle und eigennützige Triebe veranlaßt, in einen Gesellschaftsverband, um überhaupt der Gefahr der communistischen Bewegung zu begegnen; dessen Zwecke gehen weit auseinander; ein Theil denkt an eine gewaltthätige Unterdrückung, während die Menge seiner Anhänger auf Mittel sinnt, wie den begründeten Beschwerden der Einfluß- und Besitzlosen, ohne die Gesellschaft zu zerstören, Abhilfe geschaffen werden kann. Wenn wir überhaupt von einer Leitung des Verbandes sprechen, so ist sie in einem vereinten Wirken dieser in sich widerspruchsvollen Theile auf die Regierungen zu suchen. Die extremen Actionen der Communisten sind Veranlassung, daß zwischen den Regierungen, ja selbst zwischen Monarchen ein Gesellschaftsverband besteht, der die Staatsmacht gegen anarchistische Absichten aufbietet, aber auch die Abhilfe der Noth der Besitzlosen im Auge hat. Diese Gegenoperation vollzieht sich mit den gewöhnlichen Mitteln der Staatspolitik.

Als der freisinnige Zeitgeist in volle Wirksamkeit trat, erwachte in der europäischen Gesellschaft, insofern diese ihre Macht nicht auf Privilegien stützte, die Gegenoperation wider den adligen Gesellschaftsverband zuerst unter der Führung eines demokratischen und später unter der des liberalen Gesellschaftsverbandes. Solange diesen Verbänden die Macht der Massen zur Verfügung stand, drängten sie den adligen Verband erfolgreich in den Hintergrund; seit dem Niedergange des freisinnigen Zeitgeistes ist aber die liberale Gegenaction machtlos, und der Adel Mitteleuropas wird wieder einflußreich. Keineswegs in einem intellectuellen oder moralischen Aufschwunge liegt also die Ursache, daß der adlige Verband mit Vortheil operiert, sondern in dem gesellschaftlichen Zerfall der Massen durch nationale, confessionelle und Erwerbsinteressen findet er die günstige Sachlage zu erneutem Gedeihen. Die Actionen der Liberalen gegen den Adel der Continentalmonarchien bewegen sich ohne reale Kraft auf dem machtlos gewordenen Gebiete parlamentarischer oder literarischer Angriffe. Anders ist es in Großbritannien und Frankreich; da stehen die Actionen der Liberalen fortgesetzt auf dem Boden der praktischen Politik und drängen die adligen Fractionen immer mehr zurück. Darum gehören die Sympathien der Liberalen Mitteleuropas England, und mit ängstlicher Sorge verfolgt der Verband die Kämpfe, welche die Republik in Frankreich für ihren Bestand führt.

Was den Liberalen an Gegnerschaft erwächst, tritt im Grunde ge-

nommen auch dem capitalistischen Gesellschaftsverbande entgegen. Es besteht aber zur Zeit noch ein wesentlicher Unterschied in den Machtmitteln beider Verbände. Abgesehen von dem communistischen Verbande, der dem Capital unbedingt feindselig ist, sind der adlige und viele nationale Verbände, ferner der Staat, aber auch die Kirche vom Capital zu sehr abhängig, um sich dem Kampfe gegen dasselbe rücksichtslos hinzugeben, wie es gegen den liberalen Verband geschieht. Es fehlt der große Schritt einer gesellschaftlichen Umwälzung, um das Capital als Verband zu vereinsamen und es den Actionen der Communisten auszuliefern. Der adlige, im Vereine mit dem Gesellschaftsverbande des Grundbesitzes, sucht dem Capital durch Privilegien und protectionistische Bestrebungen auf den Leib zu rücken. Was die katholische Kirche vermag, thut sie, um dem Capital zu schaden, schon um seines liberalen Ursprungs willen; doch muß sie hiebei sehr vorsichtig sein, weil das Papstthum selbst in capitalistische Actionen verwickelt ist. Die Stellung der Nationalen zum Capital hängt in der Regel von den Wechselbeziehungen dieser Verbände zu den politischen Principien ab. So sehen wir die herrschende Nationalpartei in Ungarn als eine Stütze des Capitals, während einige nationale Parteien in Österreich, in Verfolg ihres Bündnisses mit Kirche und Adel, die capitalistische Fraction bekämpfen. Doch zeigen die Angreifer durchaus mehr Lust als Macht etwas Wirksames zu erreichen. Das Capital liegt heute im Mittelpunkt der sich vollziehenden Wandlung des Zeitgeistes; daß die Gesellschaft ringt, die Macht des capitalistischen Verbandes zu stürzen, ist gewiß, und daß mit dem Sturze des modernen Capitals eine vollständige Veränderung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse anhebt, ist eben so gewiß; doch sind die Gegner des Capitals sich zur Zeit noch keines Operationszweckes bewußt.

Das Entstehen einer gesellschaftlichen Gegnerschaft hängt davon ab, ob der zu bekämpfende Verband gesellschaftliche Macht besitzt; so kann man wohl behaupten, daß das Kleingewerbe und der Kleingrundbesitz gegenwärtig nirgends eine Gegenaction wachrufen, ja insofern sie keiner principiellen Fraction angehören, sucht man ihnen allerwärts hilfreich entgegenzukommen. Es kann wohl in der Politik keinen Beweis tieferer Ohnmacht geben, als wenn man Mitleid in jenen Verbänden findet, die zu anderen Zeiten gesellschaftliche Gegner waren.

Der jüdische Gesellschaftsverband hat alle Verbände zu Gegnern, in welchen sich der rückschrittliche Hauch unseres Zeitgeistes geltend macht. Deren Operationen sind aber nicht tiefwirkend. Der Antisemitismus verträgt sich mit der Entwicklungsstufe der europäischen Cultur nicht mehr, und es wird sich keine reale Macht finden, welche das Judenthum in die Ausnahmsstellung des Mittelalters zurückwirft. Die antisemitische Operation wird ihm in vielen Richtungen des gesellschaftlichen Lebens Schwierig-

keiten bereiten, und es wird aus der befriedigenden Stellung, die ihm die Emancipation gebracht, wieder vor die Schwere des Daseinskampfes gestellt, aber ohne die Juden ihrer gesetzlichen Gleichberechtigung zu entkleiden. Im allgemeinen wird sich die Wirkung der gesellschaftlich unorganisierten aber äußerst hartnäckigen Antisemiten dadurch geltend machen, daß die Wahrscheinlichkeit eines Verschmelzens der Juden mit der übrigen Gesellschaft wieder mehr in den Hintergrund tritt.

Einen äußerlichen Antheil an der Feindseligkeit von Christen gegen das Judenthum hat infolge des nationalen Zeitgeistes die Fremdartigkeit der Rassen, was beweist, wie sehr man von der menschenfreundlichen Auffassung des freisinnigen Zeitgeistes bereits abgewichen ist. Das positivistische Wesen der modernen Wissenschaft hat die Vorstellung von der Gleichwertigkeit der Menschen untergraben; der Interessenkampf ist so heftig, daß die naturgeschichtliche Eigenheit einer Rasse zum Vorwande einer ernsten Gegnerschaft hinreicht. Auch die politischen Gegensätze der Staaten werden durch Feindseligkeiten gegen die Herkunft der Völker und ihre angeborenen Eigenschaften verschärft. Die Stammesabkunft ruft auf gesellschaftspolitischem Gebiete Gegensätze hervor, und viele Stämme und Nationalitäten treten in einen unorganisierten Gesellschaftsverband gegen ein bestimmtes Volk.

Die Deutschen erfreuten sich nie der Zuneigung der übrigen Völker, da ihre Grundeigenschaften nur im Familienkreise und auf dem Boden der Wissenschaft und Kunst vortheilhaft hervortreten, während sie im öffentlichen Leben entweder durch wirtschaftlichen Eigennutz oder wegen ungeselliger Rauheit und unduldsamer Sittenstrenge unbeliebt sind. Diese Eigenschaften machten die Deutschen schon im Alterthum und im Mittelalter umso verhaßter, als sie damals auch durch ihre Streitlust und Tapferkeit allerwärts die Unterjocher oder das Mittel zur Unterjochung waren. Während Deutschlands politischer Erniedrigung traten diese Empfindungen in den Hintergrund, weil die Deutschen eher zum Mitleid als zum Hasse anregten, obgleich insbesondere die allseitigen freiwilligen und erzwungenen Kriegsdienste der Deutschen und die Habsucht ihrer Fürsten sogar Verachtung erregten. Seit aber Deutschland zu unerwarteter politischer Größe emporstieg, wird die thätige Abneigung gegen die Deutschen wieder lebendig. Die meisten europäischen und amerikanischen Nationalitäten bilden einen Gesellschaftsverband gegen Deutsche in allen Zonen und Reichen. Wenn derselbe auch keine ausgesprochene Organisation und Leitung hat, so zeigt er sich doch überall seines Zweckes in den Actionen instinctiv bewußt, was auch der Deutsche dort, wo er sich nicht auf Deutschlands Macht zu stützen vermag, tief empfindet. Zweifellos hat dieser Gesellschaftsverband seinen Mittelpunkt jetzt in den Franzosen; auf diese Nation und ihre Macht gründen Slaven,

Engländer, Dänen, Amerikaner, ja sogar Spanier und Polen ihre Hoffnung auf die ersehnte oder gern gesehene Erniedrigung der deutschen Nation. Gegen das Deutschthum finden sich die Führer der meisten Nationen instinctiv geeinigt. Katkow, Fadejew, Skobelew, Gambetta, der politische Idealist Garibaldi und der humanistische Idealist Castelar, sowie der Frömmler Gladstone finden sich mit Parteimännern zweiten Ranges, wie Bogni, Rieger, Gregr, der Pole Hausner, Cogalniceanu, Apponyi, Delescluze, Déroulède, Ristič u. dgl. m. zusammen, um eine Art intellectuelles Bündnis gegen das Deutschthum zu schließen, das ihnen gegenüber kosmopolitisch schwärmt, insofern nicht eine Regierung die deutsche Sache führt. Dazu kommt noch die Bekämpfung des deutschen Wesens durch die römisch-katholische Priesterschaft, selbst wo ihr dies durch die engere Staatsbürgerschaft unzulässig erscheinen sollte. Das Deutschthum darf sich nicht der Täuschung hingeben, daß eine Versöhnung möglich sei; die Unverwandtschaft einiger dieser Völker mit deutschem Wesen, besonders aber die Stellung Deutschlands als innere Macht Europas, die bei jeder nationalen Frage eine entscheidende Bedeutung hat, lassen den gesellschaftspolitischen Gegensatz nicht einschlummern, sodaß der Deutsche in der Fremde allerorts Animositäten begegnet.

Ich habe unter den Gegenoperationen, auf welche ein nationaler Gesellschaftsverband stoßen kann, besonders diejenigen gegen das Deutschthum hervorgehoben, weil diese Erscheinung in der Gesellschaftspolitik auffallend ist, und weil kein anderes Volk so bemerkbar gesellschaftspolitisch bekämpft wird. Es läßt sich diese Thatsache nicht leicht mit auffälligen Ereignissen belegen, doch ist sie demjenigen geläufig, der die Beweggründe in der Politik erfaßt und nach den Empfindungen der Völker forscht, wofür zahlreiche öffentliche und geheime Äußerungen jedem Beobachter der Sachlage auch gegenwärtig bekannt sein werden. Es ist kein Zweifel, daß diese Feindschaft auf die staatspolitischen Ereignisse vielfach Einfluß gewonnen hat und bei dem aufstrebenden Wesen des Deutschthums noch mehr Einfluß erhalten wird. Merkwürdig ist dabei, daß den Deutschen das Vorhandensein dieser gesellschaftspolitischen Feindschaft ziemlich unbekannt ist, daß daher der deutsche Gesellschaftsverband viel lockerer und actionsunfähiger ist als der Gegenverband, den er hervorrief. Deutsche sprachen und schrieben viel von einem Hasse gegen die Franzosen; aber das Volk hatte und hat eine Vorliebe für sie, die sich in dem Einflusse französischen Wesens auf Sitten und Gebräuche erkennbar macht und die selbst in den Kriegen nie von einer wirklichen Erbitterung, wie sie andere Völker gegen Deutsche empfinden, abgelöst wurde. Es ist eine im Leben der Völker merkwürdige Erscheinung, daß der Deutsche auf die Abneigung der übrigen Völker nicht gesellschaftspolitisch reagiert, sondern zwischen politischen und humanitären Auf-

fassungen spintisierend unterscheidet und damit seine Empfindungen bemeistert. Einem organisierten Gesellschaftsverbande mit dem Operationszwecke: Vernichtung des Deutschthums, wie die Nationalliga* in Frankreich, die unter Slaven, Dänen, Schweden, Ungarn, Italienern und Spaniern Anhänger fand und politisch in vielen Staaten gegen Deutschland conspirierte, vermögen Deutsche nichts entgegenzusetzen. Seit dem Frankfurter Frieden haben die Deutschen weder gegen die französische Nation, noch gegen ihre Nationalität das geringste Arg im Herzen. Sie glauben das politische Weh vergangener Zeiten an den Franzosen reich vergolten. Im ähnlichen Verhältnisse des politischen Vortheiles über Deutschland, dessen sich Frankreich in früherer Zeit so oft erfreute, hat dieses keine ähnliche wohlwollende Gesinnung gezeigt, und wäre sie nur dem Mitleid für die besiegten Deutschen abgerungen gewesen; die Abneigung gegen den deutschen Volksstamm ist bei ihm stets vorhanden gewesen und äußerte sich gegenüber dem Besiegten meist als Verachtung. Nur bei dieser seit jeher vorhandenen Gegnerschaft gegen den deutschen Stamm ist der Haß erklärlich, den Franzosen infolge der politischen Niederlage gegen Deutschland wie gegen Deutsche überhaupt hegen, während anderseits nur der deutsche Kosmopolitismus die versöhnliche Stimmung gegen die Franzosen erklärt, obgleich sich diese in Beweisen ihrer Abneigung erschöpfen.

Und ähnlich, wenn auch nicht so hervorstechend und im staatspolitischen Leben bedeutungsvoll, gestaltet sich die Sachlage der Deutschen gegenüber den anderen deutschfeindlichen Fractionen, während bei den deutschen Massen keine Abneigung gegen Fremde zu finden und von einzelnen Führern zu erregen ist; der die Deutschen mehr ergreifende Antisemitismus hat eine andere Grundlage als den nationalen Wettbewerb, von dem hier die Rede ist, nämlich eine wirtschaftliche. Da der deutschenfeindliche Gesellschaftsverband seine Kraft aus eigennützigen Trieben schöpft, die in der Gegenwart auch von politischen Überzeugungen unterstützt werden, so sind dessen Actionen mit allen Mitteln des Parteikampfes und der Politik nach außen ausgestattet. Die centrale Lage der Deutschen in Europa und ihre colonialen Bestrebungen geben mehr denn je Anlaß, diesen geschichtlichen Verband erstarken zu lassen, denn überall sehen sich die Nationen in ihrem politischen Streben durch Deutsche beirrt.

In dem Ausbreitungsraume der englischen Nationalität finden wir einen sehr leidenschaftlichen Gegensatz zwischen dieser und den Irländern; obgleich derselbe seinen Ursprung in einer Gegnerschaft im Staate Großbritannien und Irland hat, so muß er doch unter die gesellschaftspolitischen Erscheinungen gerechnet werden, weil er sich über mehrere Staaten

* 1889 wegen Boulanger's Umtrieben gerichtlich verfolgt.

und verschiedene Culturkreise ausbreitet. In dem riesigen Gebiete britischer Colonisation treten überall, vermischt mit den Engländern, Irländer in großer Zahl auf, und der aus nationalen, confessionellen und gesellschaftlichen Gegensätzen entwickelte Parteihader im Mutterlande findet in dem Verbreitungsgebiete dieser Nationen eine gesellschaftspolitische Fortsetzung. Der Engländer verachtet den Iren, und der Ire haßt den Engländer; überall wo sie sich berühren, ergibt sich ein Kampf. Der englische Gesellschaftsverband ist äußerst solid und behandelt den irischen geringschätzig; seine Organisation und Leitung beruht einfach auf der Herrschaft im Staate und auf der freundschaftlichen Wechselbeziehung autonomer englischer Gesellschaftskreise. Der irische Gesellschaftsverband hingegen besaß bis vor kurzem keine Organisation oder Leitung; der arme, aber gewöhnlich auch culturell und sittlich tiefstehende Ire hatte trotz des einigenden Hasses nicht die Befähigung, seinen Gegensatz zum Engländer zu einer planmäßigen Operation zu gestalten. Erst das Erwachen aller Nationalitäten durch den freisinnigen Zeitgeist erhob die Iren zu einem Gesellschaftsverbande gegen die Engländer, der nach seiner Organisation und Leitung dem verkommenen Wesen des Iren verwandt ist. Dem nationalen Gegensatze dieser Nationalitäten schließt sich nämlich auch ein ständischer an, da die Iren der besitz- und einflußlosen Gesellschaftsclasse angehören. Der irische Verband ist daher für englische Gesellschaftskreise auch ein communistischer Gesellschaftsverband, der mit dem großen communistischen Verbande verbündet ist und in der irischen Landliga und in den Feniern seine Leitung hatte. Der gewaltthätige Terrorismus ist das Mittel, mit welchem die Irländer theils in Irland, aber auch mit richtigem politischen Verständnisse am Sitze der Regierung ihrer englischen Feinde, in London, Schrecken verbreiteten und einen Wechsel des gegen sie herkömmlich angewandten Unterdrückungssystems veranlassen wollen. Die Engländer suchten bei ihrer Actionsweise gegen die Iren zu beharren, d. h. sie bekämpften ihre Schrecken und gewährten ihnen Scheinconcessionen, aber bisher keine solche Rechtsgrundlage, auf welcher das herabgekommene irische Volk zu politischer Macht gelangen könnte. Sich aus eigener Kraft culturell zu erheben, dazu scheint der Ire innerhalb seines ganzen Gesellschaftsverbandes unfähig. Insofern diesem nationalen Gegensatze auch ein confessioneller zur Seite steht, suchen die Irländer noch immer in der katholischen Kirche jene Stütze gegen den hochkirchlichen Engländer, die sie in früheren Jahrhunderten unter den Stuarts gefunden haben. Heute ist jedoch die Kirche zu wenig angriffsfähig, um den Iren eine Stütze zu sein; vermeidet es doch der Papst, in seine mit politischen Sentenzen reich ausgestatteten Encykliken Aussprüche zu Gunsten der Irländer aufzunehmen. Die Kirche arbeitet nicht für Interessen, wo politisch nichts zu gewinnen ist, aber leicht ein Nachtheil für andere Angelegenheiten erwachsen könnte.

Weil die katholische Kirche vorwiegend politische Zwecke verfolgt, können auch deren confessionelle Gegner nur mehr auf Grund politischer Interessen einen gegensätzlichen Gesellschaftsverband bilden. Der wichtigste Gegensatz zur Kirche beruht auf den politischen Principien, und der Gesellschaftsverband, der den Actionen der Kirche gegenübersteht, gehört dem Fortschritte an. Alles was mit fortschrittlicher Veränderung gewinnt, schließt sich dieser Gegnerschaft an; da zur Zeit der Herrschaft des freisinnigen Zeitgeistes meist die fortschrittlichen Parteien die Herrschaft erlangt hatten, so fand sich zu jener Zeit die Kirche aus den wichtigsten Bereichen ihres Einflusses verdrängt. Aus jener Zeit ist der liberale Gesellschaftsverband der Kern aller Gegner der Kirche geblieben, während all' die Feindseligkeit, die früher auch in den nationalen, communistischen, capitalistischen u. dgl. Verbänden gegen sie vorhanden war, durch den Wechsel des Zeitgeistes einer neutralen Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen oder einem stummen Einverständnisse mit der Kirche gewichen ist. So verhält sich z. B. der communistische Gesellschaftsverband, obwohl er im ganzen Gebiete seiner Herrschaft nur atheistische Führer hat, gegenüber der kirchlichen Action völlig gleichgiltig; die kirchlichen Lockrufe an die Besitz- und Einflußlosen werden bloß zurückgewiesen oder verhallen wirkungslos. Sogar die Juden vermeiden, insofern sie nicht thätige Liberale sind, jeden Conflict mit der Kirche, daher auch von Seite der höheren und gebildeten Geistlichkeit vom Antisemitismus abgerathen wird. Kurz, der antikirchliche Gesellschaftsverband ist klein und machtlos geworden. Die meisten Gegner des kirchlichen Verbandes kämpften während des freisinnigen Zeitgeistes aus politischer und cultureller Überzeugung und mit jener moralischen Kraft, die letzterer entspringt. Aber auch in ihnen ist das Feuer der Begeisterung für Aufklärung und Gewissensfreiheit unter der ernüchternden Wirkung des positivistischen Zeitgeistes erloschen und an dessen Stelle ein berechnender Doctrinarismus getreten, gegenüber welchem Aberglaube und ergebungsvolle Frömmigkeit ein ausreichendes Maß moralischer Triebe besitzen. Es fände sich für eine großangelegte kirchliche Action die günstigste politische Sachlage, wenn nicht die religiöse Gleichgiltigkeit der Massen einer wirkungsreichen Action die reale Kraft und den nöthigen Nachdruck vorenthalten würde.

Der im Wesen des Christenthums begründete humanitäre Gesellschaftsverband, in welchem das Mitleid als Culturtrieb der Menschheit praktische Erfolge sucht, findet in den meisten Verbänden Anhänger. Hiedurch aber geschieht es leicht, daß auch bei Mangel an moralischen Trieben in jedem Verbande Humanität getrieben wird, um diesen zu seinem politischen Vortheile mit dem Glanze einer edlen Bestimmung zu umgeben. Bei der Untersuchung der Politik im Staate wurde darauf

hingewiesen, wie z. B. der Adel den Wohlthätigkeitssinn als sein Monopol betrachtet wissen will. Die meisten der größeren Gesellschaftsverbände besitzender oder bevorzugter Gesellschaftsclassen geben sich Mühe, als begeistert für das Wohl ihrer Mitmenschen zu erscheinen, um für sich Stimmung zu machen; das Capital behandelt Wohlthaten wie ein Geschäft und tauscht gesellschaftliche und politische Bevorzugungen für milde Gaben ein. Auch Nationen und Nationalitäten thun manchmal das, was sie zum Besten der Leidenden thun, mit Reclame. Nur die katholische Kirche, für welche der Antrieb zur Wohlthätigkeit unverkennbar eine belebende Kraft besitzen würde, verhält sich im Vergleich zu ihrem Reichthum und zur Befähigung, auch Werke der Menschlichkeit organisiert geleitet ausüben zu können, unthätig. Ja sie greift sogar zu Gunsten einer strengeren Ordenspflicht in die aufopfernde Thätigkeit gemeinnütziger Brüderschaften eher hindernd als fördernd ein. Sie begnügt sich, die in ihren Glanzzeiten eingeleitete Armenpflege auf ausgetretenen Pfaden gesellschaftlich wirkungslos zu betreiben, statt ein Einigungspunkt des menschlichen Mitleides, wie ihn die jetzige Gesellschaft bedarf, zu sein. Obgleich also der humanitäre Gesellschaftsverband keine Gegenoperation hervorruft wie andere streitende Verbände, so hat er doch den Gegner in sich: die politischen Instincte, welche das Mitleid den gesellschaftspolitischen Zwecken eigennütziger Verbände unterwerfen, so den humanitären Gesellschaftsverband auflösen und dessen Fractionen unter sich entfremden.

Für die Menschlichkeit nützlicher als auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit bildet sich auf jenem der Cultur der Gesellschaftsverband der Denker aller Nationen und jener Männer der That, die, von dem politischen Kampfe nicht völlig beherrscht, noch Raum finden für einen Glauben an die bessernde Wirkung cultureller Bestrebungen. Dieser Verband hat keine zahlreiche Genossenschaft, aber im Geiste der Wirkung intellectueller und moralischer Triebe ist er für die Zukunft und manchmal auch für die Gegenwart der Gesellschaft entscheidend. Seine Actionen wirken auf dem Gebiete der Wissenschaft, aber auch auf jenem einer culturgemäßen inneren und einer groß angelegten äußeren Politik. — Äußerst zahlreich sind aber seine Gegner. Jeder Gesellschaftsverband ist in seinen politischen Interessen ein Feind des culturellen Verbandes, seiner Zwecke für allgemeine Interessen und für die Gesellschaft überhaupt; die eigennützigen Triebe der Menschen drängen zur Auflösung jener in Sonderinteressen und dieser in einzelne Verbände; in diesem Drange ist ihnen die Mahnung der Wissenschaft und der Culturfreunde verhaßt. Es ist nur ein Glück für die Entwicklung der Gesellschaft, daß sich die widerstreitenden Kräfte aller eigennützigen Verbände in diesem Kampfe gegenseitig lähmen und so dem culturellen Gesellschaftsverbande Raum geben, durch Ideen und Thaten auf die Massen Einfluß und über die politischen Instincte

Macht zu erlangen. Der Zeitgeist und dessen Entwicklungsstadium sowie die herrschenden politischen Triebe bestimmen, welche Macht der culturelle Gesellschaftsverband in einem gewissen Zeitabschnitte besitzt. Da dieser nur mit intellectuellen und moralischen oder übereinstimmenden Trieben arbeitet, so kann zur Zeit der Herrschaft rein eigennütziger Triebe und bei einem Zeitgeiste, welcher nur diesen Macht verleiht, von einem auffälligen Einflusse des Verbandes der Männer der Wissenschaft und Humanität nicht die Rede sein. Da ist ihre Wirkung in der Vorbereitung der Denkungsweise für den Umschwung des Zeitgeistes zu suchen. Wir sehen die begabten Individuen der Völker zumeist im Dienste der eigennützigen Interessen ihrer Nation, die nothwendig culturfeindlich sind und rein politisch wirken. Zu solchen Zeiten kommt es aber um so häufiger vor, daß unter den Staatsmännern der culturelle Gesellschaftsverband auflebt, um die culturstörenden Wirkungen der politischen Leidenschaften von den Völkern fern zu halten; denn das culturelle Bedürfnis der Menschheit, die allgemeinen Interessen der Völker, leben zu allen Zeiten, und wenn sie sich nicht aus den Massen hervortretend zu Culturwerken Bahn brechen, dann fühlen sich in einem ausgleichenden Gegensatze zu diesen die Regierungen veranlaßt, die Cultur zu fördern.

56. Die Beziehungen der Gesellschaftspolitik zur Staatspolitik.

Im Vergleiche zur Staatspolitik ist das Wesen der Gesellschaftspolitik noch wenig erforscht; daher war es mir auch nicht möglich, sie streng nach der Theorie der Politik zu erörtern, sondern ich mußte mich begnügen, deren verschwommene und schwer faßbare Erscheinungen einzeln zu prüfen. Trotzdem kann man doch schon erkennen, daß ihr eine bestimmte Stellung gegenüber der Staatspolitik überhaupt zukommt, welche mit dem Wachsen gesellschaftspolitischer Kräfte immer bestimmter hervortreten wird, um mit der Zeit der Gesellschaft gegenüber dem Staate eine unbestrittene Stellung zu verschaffen. Um das schon heute, wo durch den positivistischen Zeitgeist die politische Macht des Staates so groß geworden ist, einzusehen, ist das Erkennen der allgemeinen Wirkung der Gesellschaftspolitik gegenüber dem Staate unerläßlich.

Wir wissen, daß die Gesellschaftspolitik den Staat grundsätzlich aufzulösen strebt, während die Staatspolitik die Staatsindividualität ausbildet und gegen die gesellschaftspolitische Auflösung zu sichern strebt. Wie bei allen politischen Erscheinungen unterscheiden wir auch bei der Gesellschaftspolitik zwei Hauptwirkungen: eine, welche den allgemeinen Interessen, und eine andere, welche den Sonderinteressen dient. Jeder Gesellschaftsverband kann je nach den thätigen politischen Trieben beiden Richtungen entsprechend Operationszwecke verfolgen. Er dient mit in-

tellectuellen, moralischen und übereinstimmenden Trieben der Gesellschaft im ganzen und wirkt so auf den Staat zwar auflösend, aber im culturellen Sinne, d. h. er sucht die staatlichen Schranken im allgemeinen Interesse zu durchbrechen und gleicht auf diese Weise die culturellen Nachtheile der Theilung der Gesellschaft in staatliche Fractionen aus. So hat z. B. der liberale Gesellschaftsverband wohlthätige Wirkungen im freihändlerischen Sinne gegenüber dem unberechtigten und beengenden Zollabschlusse der Staaten erzielt. Das ist also jene auflösende Wirkung der Gesellschaftspolitik, welche der Gesellschaft an sich, also ohne Rücksicht auf gesellschaftspolitische Individualitäten, erwünscht ist; sie gehört dem fortschrittlichen Principe an und hat die Zukunft für sich; die Herrschaft der Gesellschaftspolitik wird die siebente Entwicklungsstufe des politischen Kampfes bilden.

Nun dient aber die Gesellschaftspolitik auch den Sonderinteressen, indem jeder Gesellschaftsverband bei überwiegend eigennützigen Trieben eine Sonderstellung in der Gesellschaft anstrebt, deren allgemeine Interessen verletzt und nur die engeren seiner Genossen im Auge hat. Da wirkt der Gesellschaftsverband auf den Staat auflösend zu Gunsten eines Sonderinteresses, welches sich über den Staat stellt, der wenigstens innerhalb seiner staatlichen Gesellschaft die allgemeinen Interessen wahrt. Der eigennützige Gesellschaftsverband strebt also an, die einzelnen Fractionen mit seiner ganzen Macht gegen die culturelle Aufgabe des Staates zu schützen. Das thut z. B. der liberale Gesellschaftsverband, wenn er zu Gunsten des Handelsstandes die Production diesem unterordnet und die Gesellschaft durch den Freihandel der Übermacht eines einzelnen Productionsgebietes überantwortet, während der Staat den berechtigten Schutz seiner Production und hiemit auch eine gleichmäßige Vertheilung des Productionsgewinnes über die Gesellschaft im culturellen Sinne anstrebt. Da wirkt also dieser Gesellschaftsverband im Geiste des rückschrittlichen Princips; er löst den Staat auf, um die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft einer eigennützigen Individualität unterzuordnen.

Die katholische Kirche löst die Staaten im culturellen Sinne auf, wenn sie einen religiösen Gesellschaftsverband im Dienste des allgemeinen Friedens zu bilden strebt; sie löst den Staat im culturfeindlichen Sinne auf, wenn sie sich als priesterlicher Gesellschaftsverband im Bündnisse mit anderen eigennützigen Gesellschaftsverbänden über den Staat zu setzen trachtet.

Jede radicale Gesellschaftspolitik dient der Anarchie. Die radicalrückschrittliche Gesellschaftspolitik dient ihr, weil bei den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Theilung der Gesellschaft zu Gunsten eigennütziger Interessen nicht mehr so ungefährlich ist als in jener Zeit, wo wegen Mangel an Verkehr auch der Mangel eines kräftigen Staates nicht em-

pfunden wurde. Eigennützige Gesellschaftsverbände können die Gesellschaft nicht in ein verflossenes Entwicklungsstadium des politischen Kampfes zurückführen, weil sie die Veranlassung der bestehenden Entwicklungshöhe, den gesellschaftlichen Verkehr, nicht aufzuheben oder zu stauen vermögen. Der Anarchie dient die radical-fortschrittliche Gesellschaftspolitik, weil sie eine Gesellschaft anstrebt, die nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen und nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft nach Gliederung und Schichtung noch nicht zulässig ist. — Jede radicale Gesellschaftspolitik dient aber absichtlich oder unabsichtlich eigennützigen Zwecken. Gegen die anarchistischen Bestrebungen der eigennützigen Gesellschaftsverbände tritt nun der Staat gesellschaftsrettend auf, d. h. während er gegenüber gesellschaftspolitischen Zwecken im allgemeinen Interesse wohl ein Hindernis im Vorschreiten der Gesellschaft zu einem vollendeteren Culturzustande *sein kann*, ist *er* gegen die anarchistischen Zwecke des gesellschaftspolitischen Eigennutzes eine Stütze des erreichten Culturstadiums der Gesellschaft. So sehen wir, daß dem Staate ein gesellschaftspolitischer Zweck innewohnt, daß er überhaupt ein unentbehrliches Mittelglied zur vollendeten Gesellschaft ist, — daß aber der Gesellschaft die höhere politische Ordnung gegenüber dem Staate zukommt.

Inwiefern diese Erkenntnis politische Bedeutung hat und Macht über die Menschen gewinnt, hängt davon ab, ob mehr die Kräftigung des Staates oder mehr die Kräftigung der gesellschaftlichen Bestrebungen das politische Bedürfnis der Menschen ist. Entarten die Gesellschaftsverbände durch eigennützige Zwecke, und herrschen in der Gesellschaft überhaupt die eigennützigen Triebe vor, dann macht sich die anarchistische Wirkung in der Gesellschaftspolitik geltend, und der Staat ist der Grundpfeiler der gesellschaftlichen Ordnung; seine Kräftigung wird zum Bedürfnisse. In dem Maße, als die culturellen Zwecke der Gesellschaftspolitik durch die Herrschaft der intellectuellen, moralischen und übereinstimmenden Triebe hervortreten, zeigt sich der Staat als Hindernis der gesellschaftlichen Entwicklung; die auflösende Wirkung der Gesellschaftspolitik liegt im allgemeinen Interesse, die höhere Form der Gesellschaft gegenüber dem Staate tritt lebendig hervor, und der Staat findet seine Stellung in der Gesellschaft, da er culturellen und fortschrittlichen Aufgaben dient.

Es sind dies Erscheinungen, welche im politischen Bewußtsein der Völker und in den Ereignissen unwiderleglich Bestätigung finden. Das staatsfeindliche Wesen des freisinnigen Zeitgeistes, die verbreitete Meinung von den nachtheiligen Wirkungen aller Regierungsthätigkeit, die Unterschätzung der Staatskunst für die culturelle Entwicklung der Gesellschaft, wie sie in den Staatswissenschaften und in der öffentlichen Meinung der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts herrschten, stehen damit in Beziehung, daß sich der Staat während des dynastischen und ab-

solutistischen Zeitgeistes als Hindernis der gesellschaftlichen Entwicklung gezeigt hatte, daß eine Auflösung seiner Übermacht politisches Bedürfnis geworden war. Ebenso ist die Kräftigung der Staatsautorität mit dem Erwachen des positivistischen Zeitgeistes eine Folge der eigennützigen Entartung der durch den freisinnigen Zeitgeist geschaffenen Gesellschaftsverbände, gegen deren anarchistische Bestrebungen ein kräftigeres Hervortreten der Staatsindividualität politisches Bedürfnis wurde. So entwickelt sich die Gesellschaft durch den wachsenden Verkehr in einem steten Kampfe mit den politischen Individualitäten überhaupt und mit dem Staate im besonderen, wobei aber diesem die ordnende Wirkung in dem auflösenden Fortschritte zukommt.

Das Aufgehen der kleineren Staaten in die größeren ist eine Wirkung der Gesellschaftspolitik, hervorgehend aus dem Streben, die Schranken des gesellschaftlichen Verkehrs zu vermindern und die Grenzen, an welchen die Gebietsstreitigkeiten der Völker gewaltthätig ausgetragen werden, hinauszuschieben, um größere Räume dem friedlichen Wettbewerbe zu sichern. Das kosmopolitische Streben mit seiner auflösenden Wirkung auf Nationen und Völker ist der lebhafteste Ausdruck culturell wirkender Gesellschaftspolitik. Ebenso kann es aber auch eine Wirkung der Gesellschaftspolitik sein, wenn sich in einem Culturkreise die politischen Individualitäten wieder schärfer absondern, ständische, nationale und confessionelle Verbände und Parteien kräftiger hervortreten, weil durch den freien Verkehr in der Gesellschaft die Übermacht natürlich bevorzugter Individualitäten für die gleichmäßige Entwicklung der Gesellschaft bedrohlich wurde. Die Gesellschaftspolitik beeinflußt also tief die Antriebe zur Staatspolitik nach außen, sowie die Parteibildung im Staate; sie wirkt organisch mit der Staatspolitik auf die fortschreitende Entwicklung des politischen Kampfes.

Sociologiſcher Rückblick
auf das Weſen der Politik.

So, wie ich ſie darzuſtellen verſuchte, erſcheint mir das Weſen der Politik, ja ich glaube es ausſprechen zu dürfen, ſo und nicht anders iſt das Weſen derſelben. — Ich kann in der Beurtheilung politiſcher Thatſachen geirrt haben, da der Gegenſtand der Forſchung — Geſchichte und ſociale Zuſtände — dem Forſcher nicht ſo offen darliegt, wie dem Anatomen der Cadaver, und da dieſe Forſchung jedes Experiment ausſchließt. Aber die Leitideen meiner Schlußfolgerungen beruhen auf untrüglichen ſociologiſchen Geſetzen und politiſchen Lehren. Ich habe bei der Darlegung des Weſens politiſcher Erſcheinungen oft vor der Logik der Thatſachen gewiß ebenſo zurückgeſchreckt, als dieſe in manchem Leſer widerwärtige Empfindungen erregen dürfte. Die Lehre von der Politik iſt aber zum Haupttheile eine Pſychopathologie der Menſchen, und auf ſolchen Gebieten iſt die Wahrheit ſtets mehr trauriger als erfreulicher Natur. Darum auch weil das Weſen der Politik ſo unerquicklicher Natur iſt und weil man Politik nicht erörtern kann, ohne den Schein gegen ſich zu haben, Politik zu treiben, hat ſich bisher die politiſche Wiſſenſchaft in der rückſichtsloſen Anwendung der Sonde auf politiſche Zuſtände nur zögernd verhalten. Aus dieſer Scheu vor der politiſchen Wahrheit und vor einer ſtrengen Erforſchung der politiſchen Weſenheit ergab ſich jene Scheinwiſſenſchaft, welche den Glauben zu erregen ſtrebte, daß die Politik einen ſittlichen Inhalt habe und daß auf ethiſche Erwägungen politiſche Lehren aufgebaut werden können. Es ergab ſich jene Verfälſchung menſchlicher und ſocialer Beweggründe in der Politik, die in vielen wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen zu einer Selbſtberäucherung unſerer politiſchen Natur wurde. Daß man ſich ſcheut, Politik zu erforſchen, um nicht politiſcher Abſichten geziehen zu werden, beſtätigt ja nur das dargelegte Weſen der Politik. Mit Allgemeinheiten, auf vermeintliche Zwecke der Politik aufgebaut, vermag man aber ſo wenig das Weſen der Politik zu erkennen, als man die reale Natur dieſer Welt durch idealiſtiſche Anſchauungen über eine Beſtimmung der Menſchen zu ermitteln vermag. Ich durfte daher vor

der Beschuldigung nicht zurückscheuen, unter dem Deckmantel der Forschung ab und zu Politik getrieben zu haben. Da aber Politik nur aus individuellen Interessen stammt, während ich nur die objective Wahrheit zu ermitteln suchte, so bin ich mir auch bewußt, an keiner Stelle meiner Untersuchungen absichtlich Politik getrieben zu haben; wohl aber kann die mögliche Meinung eines Lesers von meiner Absichtlichkeit in seiner politischen Empfänglichkeit liegen, welche ihn verhindert, meinen Darlegungen objectiv zu folgen. Wenn sich der Leser vor Augen hält, daß ich bei mancher Folgerung innere Kämpfe gegenüber demjenigen zu bestehen hatte, was mir meine Vernunft als unwiderleglich darstellte, Kämpfe gegenüber meinen politischen Wünschen und meinen persönlichen Interessen, daß ich aber dennoch aus wissenschaftlicher Ehrlichkeit meine Schlüsse aufrecht hielt, dann wird er es auch erklärlich finden, daß ich dagegen protestiere, mir jemals politische Absichtlichkeit zuzuschreiben, und daß ich bitte, das Ausgesprochene als meine unpolitische Überzeugung hinzunehmen, welche wohl fehlbar sein kann, aber nirgends mit einem Interesse oder politischen Triebe in Zusammenhang steht. Die tiefe Besorgnis vor den eigenen politischen Trieben und ihrem instinctiven Wirken hat auch zu einer Behandlungsweise des Stoffes genöthigt, welche manchmal weitschweifig erscheinen mag, aber die Richtigkeit der Aussprüche durch eine Beleuchtung aus den verschiedensten Gesichtspunkten zu verbürgen trachtet. Übrigens glaube ich, daß die Nothwendigkeit der eingehendsten Bearbeitung in der Neuheit der Methode und in dem Mangel vorbereitender Schriften genügend begründet ist.

So kann ich sagen: wir wissen, was Politik ist, wir wissen, daß sie, als Naturkraft in der menschlichen Gesellschaft wirkend, das Product des socialen Zwanges ist. Wer sich ernst in die Consequenzen dieser sociologischen Lehre versenkt, dem schwindet auch der politisch gehässige Beigeschmack, den manche Folgerungen auf dem Gebiete der politischen Forschung haben; denn wenn wir das Einzelindividuum als das Product seiner Umgebung ansehen, wird zum wesentlichen Theile die Frage nach der Sittlichkeit der Individualität gegenstandslos, und es wird uns die politische Handlungsweise der Person vorwiegend eine Thatsache der politischen Nothwendigkeit. Wer zum Verständnis der Sociologie durchdringt, der vermag das Wesen der Politik abstract zu verstehen und politische Lehren zu entwickeln; wer aber außerhalb dieses Verständnisses steht, der wird nicht Herr seiner politischen Empfindungen und treibt Politik in jedem politischen Studium, ohne Politik zu verstehen. Es ist das Charakteristische der politischen Lehren, daß sie am wenigsten von dem verstanden werden, in dem die politischen Triebe am lebhaftesten wirken. Nur dem Unverständnis des Wesens der Politik ist es zuzuschreiben, wenn man dem politisch handelnden Individuum Moral predigt. Liebe und Versöhnung

sind psychische Erscheinungen, die in der politischen Sachlage nicht durch einen persönlichen Willen wirksam werden können, sondern nur durch Thatsachen. Darum handelt es sich aber, diese erwünschten Seelenäußerungen dem thätigen Politiker möglich zu machen. Das moralische Unrecht in der Politik ist ja nicht ein menschlicher Irrthum, der auf Grund von Belehrung vermieden werden kann, sondern es beruht auf einem bewußten oder instinctiven Zwang. Nicht unmittelbar vermag man die Politik mit der Ethik in Übereinstimmung zu bringen, sondern ethische Beweggründe sind ein Product des politischen Entwicklungsganges, und die Herrschaft der Sittlichkeit ist kein Product freier Willensäußerungen, sondern eine politische Organisation, welche den socialen Willen für ethische Beweggründe hervorbringt. Das also, was in meinen Untersuchungen über das Wesen der Politik zu fehlen scheint, die andere Seite der menschlichen Lebensäußerung, die ethischen Beweggründe im Gegensatze zu den politischen, — das kommt in der Gesellschaft zur Herrschaft als Product der politischen Entwicklung; es ist eine Organisation der Sittlichkeit mit politischen Mitteln. Die ethischen Beweggründe machen die politischen verstummen; wo aber die Politik herrscht, können ethische Beweggründe höchstens das politische Concept verderben, sodaß weder die Politik noch die ethische Absicht einen Erfolg hat. Eine Lehre, welche die Politik in Verkennung ihrer Natur auf ethische Grundzüge der Menschen aufzubauen trachtet, verfälscht nicht bloß die naturgesetzliche Wahrheit, sondern auch die ethischen Ideale selbst. Blicken wir im politischen Leben um uns, so sehen wir, wie die ethischen Anlagen der Menschen für politische Zwecke mit ihrer eigennützigen Grundlage in Thätigkeit gesetzt werden. Es gibt kaum einen politischen Zweck, dem nicht gelegentlich erhebende Grundsätze oder begeisternde Ziele an die Stirne geschrieben wurden; alle Barbarei und jede politische Niedertracht hat einen vorgeschützten erhabenen Zweck, wodurch die Barbarei oder die Niedertracht selten aufgehoben wird, aber stets die sittliche Idee zu Schaden kommt. Die ethische Vervollkommnung der Menschen verlangt vor allem eine Lostrennung der ethischen von den politischen Vorstellungen. Die Sittlichkeit ist ein höherer Zweck unseres Strebens; die Politik ist aber stets nur ein Mittel für unsere Zwecke; sie sind also nach ihrer Wesenheit durchaus unverwandt. Die Sittlichkeit kann an sich der Politik nichts leisten; aber die Politik vermag allen Interessen zu dienen, mithin auch unseren ethischen Interessen, *wenn wir nur einen Standpunkt gewinnen, auf welchem diese auch politische Interessen sein können.*

Die Entwicklung des politischen Kampfes zeigt uns die wachsende Macht der Gesellschaft über die Individuen, und so eröffnet uns das Studium der Politik die Erkenntnis, daß das Allgemeine über das Besondere triumphiert. Da nun jede Sittlichkeit auf unseren socialen Ver-

pflichtungen beruht, so schafft auch eine politische Erkenntnis, welche die wachsende Einwirkung des socialen Zwanges erweist, sittliche Lebensanschauungen und ethische Grundsätze. Eine Ethik, welche nur aus dem Inneren des Individuums abgeleitet wird*, ist untauglich und vernachlässigt einen wesentlichen Theil unserer Existenz; erst wenn man sich ihrem socialen Theile zuwendet, treten zwanglos alle sittlichen Ideale hervor. Aus der socialistischen Auffassung ist auch das Kant'sche Grundgesetz der praktischen Vernunft hervorgegangen: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne", welches auch das Grundgesetz jeder praktischen Ethik ist. Und so leitet uns die Sociologie und die Erkenntnis des Wesens der Politik zu jener anderen Seite unserer Individualität hinüber, welche, dieser wissenschaftlichen Entwicklung vorgreifend, stets als höheres Ziel unseres Bemühens hingestellt wurde. Denn jenes Grundgesetz der praktischen Vernunft konnte auch Kant nicht durch die reine Vernunft beweisen; der Beweis seiner Richtigkeit ergibt sich aber aus den Gesetzen der Sociologie, überhaupt aus der socialen Wesenheit unseres Seins.

Der Dualismus unserer Individualität, dessen politische und barbarische Seite mit Vorliebe verhüllt und geleugnet wurde, um der ethischen billige Dienste zu erweisen, löst sich in der sociologischen Auffassung in jenen Monismus auf, wonach die ethische Vollendung nur eine Entwicklungsform unserer politischen Individualität ist. Die Individualmoral, einem unsociologischen Denkprocesse entwachsen, hat stets eine Individualpolitik zur Seite, in welcher wir vergeblich nach einer Vereinigung, nach einer Verwirklichung ethischer Grundsätze in der Politik ringen. Die Socialmoral jedoch ist die durchgreifende Socialpolitik selbst; denn das ethische Grundgesetz der Welt ist die „individuelle Vollendung in der gegenseitigen Abhängigkeit aller Dinge". — So sehen wir vor uns eine große erhabene Aufgabe der Politik und ihrer Lehre, deren Erfüllung aber nothwendig ein peinlich genaues Erfassen des Wesens der Politik und ihres Gegensatzes zur Ethik verlangt.

Die Menschen werden nothwendig zu dieser Einsicht gelangen; denn da ich sie erörtere, ist auch schon das sociale Bedürfnis nach dieser Einsicht constatiert. Unser Denken findet bereits unter den politischen Bedingungen für diese Einsicht statt.

---

* Wie z. B. die Ethik Schopenhauer's, welche auf das „Mitleid" gegründet ist.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Wesen und Zweck der Politik.

Dritter Band.

[illegible] Politik.

[illegible]

[illegible]

[illegible]ften.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] civilisatorische [illegible]itik nach außen. — [illegible]. —

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

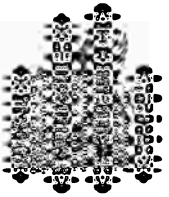

Das Recht der Übersetzung vorbehalten.

Inhalt.

V. Der Zweck der Politik im allgemeinen.

Seite

57. Sociologiſcher Nachweis des Zweckes der Politik.
Urſache des Triebes zur Vergeſellſchaftung. Eigennutz und Gemeinnutz; politiſches Bedürfnis und ſociale Nothwendigkeit. — Gemeinnützige Individualiſierung und Vergeſellſchaftung in Beziehung zum Einheitsgeſetze der Natur. Die kosmiſche, ſtoffliche, organiſche, bewußte und ſociale Differenzierung und Rückkehr zur Einheit. Herſtellung der Übereinſtimmung zwiſchen ſocialer Nothwendigkeit und Daſeinskampf 1

58. Die kritiſche Ermittlung des Zweckes der Politik.
Höhere und niedere Erfolge in der Politik. Peſſimismus und Optimismus in der Politik. Cultur, Politik, Civiliſation 8

59. Die Aufgaben der Civiliſation.
Barbariſche und civiliſatoriſche Politik; politiſche, civiliſatoriſche und barbariſche Erfolge; barbariſche und civiliſatoriſche Cultur, uncultivierte Barbarei. — Politiſcher Friede, Rechtsgleichheit, geſetzmäßige Freiheit, conſervative und aufſchließende Wirtſchaft; freie Wiſſenſchaft und Kunſt, innerliche Religioſität, naturgemäße Geſittung, möglichſte Lebensdauer 15

60. Die Grundzüge der Civiliſation und der Barbarei.
Civiliſatoriſche Production und conſumierende Barbarei 26

61. Die civiliſatoriſche Idee.
Billiger Antheil an den Lebensbedingungen. Politiſche Thatſache des Beſitzes; Recht der Arbeit. Extenſive und intenſive Wirtſchaft. Urſachen der unbilligen Vertheilung der Lebensbedingungen. — Weltnation. . . 34

62. Die Entwicklungsſtufen der Civiliſation.
Sorge für Mitmenſchen; Intereſſengemeinſchaft; politiſcher Verzicht aus Friedensbedürfnis; leibliche Freiheit aller; Rechtsgleichheit; Friedenspolitik der Staaten; intenſive Production; Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen. — Ethiſche Befriedigung 47

63. Das Recht in der Civiliſation.
Civiliſatoriſcher Rechtsſchatz. Einheit der Rechtsidee; Rechtscontinuität 61

Seite

64. Die civiliſatoriſchen Qualitäten der politiſchen Kräfte.
Das civiliſatoriſche Intereſſe; die civiliſatoriſche Qualität der politiſchen Urtriebe und Reflextriebe; civiliſatoriſche Anlagen der Völker. Der civiliſatoriſche Niederſchlag politiſcher Operationen. — Civiliſierungsfähigkeit der Individualitäten. Civiliſatoriſcher Muth 63

65. Das Wirken der civiliſatoriſchen Kräfte.
Charakteriſtik des realen civiliſatoriſchen Gewinnes. Selbſtthätige und vermittelte Civiliſation. Civiliſatoriſche Lebensdauer einer Individualität. Die relative Willensfreiheit bei Übereinſtimmung der civiliſatoriſchen und politiſchen Kräfte. Die reale Grundlage der Civiliſation 84

66. Das civiliſatoriſche Princip.
Unbedingt und bedingt civiliſatoriſches Princip. Der Radicalismus in der Civiliſation. Die Zeitgeiſte und das civiliſatoriſche Princip 95

67. Die politiſchen Syſteme in der Civiliſation.
Autonomie, Centraliſation, Föderation. Culturelle Vielgeſtaltigkeit, politiſche Vereinfachung und wirtſchaftliche Rechtseinheit als Folgen der ſocialen Entwicklung 107

68. Die civiliſatoriſche Perſönlichkeit und deren praktiſche Politik.
Die Einheit aller politiſchen Perſönlichkeiten. Die Erſcheinungsformen der civiliſatoriſchen Politik 108

VI. Die civiliſatoriſche Politik im Staate.

69. Die politiſchen Kampfzwecke im civiliſatoriſchen Staate.
Die Autorität; ihre befreiende Aufgabe. Kampf um das Princip und Syſtem. Die culturelle Zukunft des Staates. Die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreiſe. — Civiliſatoriſcher Staatszweck 114

70. Der Grundzug der civiliſatoriſchen Politik im Staate.
Die Volkswirtſchaft der Inhalt der Politik. Sorge für die Zukunft der Productionsquellen. Stete Anregung zu gemeinnützigem Verzichte 120

71. Die politiſchen Intereſſen im civiliſierten Staate.
Staatsintereſſe nach innen. Nationale und wirtſchaftliche Intereſſen, Erwerb und Gewinn. — Arbeitende Rohproducenten, Handwerker, Kleinhandel, Dienſtleute und Gehilfen, Großbetriebsarbeiter. — Großunternehmungen, Großhandel, Großinduſtrie, Großgrundbeſitz, Großcapital und Kleincapital. Adel, Prieſterſchaften. — Leitideen der civiliſatoriſchen Politik gegenüber den politiſchen Intereſſen; das Recht der Arbeit 126

72. Die Grundeinrichtungen im civiliſierten Staate.
Civiliſatoriſche Aufgaben des Staates; deſſen Organiſation. Die regierende und die geſellſchaftliche Autorität als Staatsautorität. Die Volksſouveränität im civiliſierten Staate; die Demokratie. Die Organe der Staatsautorität: Regierung und Parlament. — Monarchie und Republik. Politiſche und Fachminiſterien 195

Die Staatswehr. Stehende Heere. Das Wehrpflichtſyſtem; die ſachliche Wehrpflicht 224

Die Rechtsentwicklung im civiliſierten Staate. Wandlungen des poſitiven Rechtes; Sitte und Sittlichkeit. Erziehender Zwang und ſchöpferiſche Freiheit 229

Seite

Das Staatsrecht. Individuelles Bedürfnis. Übereinstimmung der Autoritäten; Vergesellschaftung und Individualisierung; klare Competenzen 242

Das Gericht. Zweck. Abschreckungstheorie. Sicherheitspolizei. Der Richterstand: Anwälte und Richter. Strafproceß- und Gerichtsordnung. Besserung und Gesellschaftsschutz. Politische Freiheit des Gerichtes 245

73. Die Aufgaben des civilisierten Staates im übertragenen Wirkungskreise.

Die Verwaltung. — Gesundheitspflege. Einschränkung der Hilfsbedürftigkeit, der Sitten- und Rechtsverachtung. Sittlichkeitslehre; die Schulfrage; Schulzwang und Besserung verwahrloster Kinder. Lehr- und Lernfreiheit, freie Forschung; Wanderlehrer 260

Die Sicherung der Productionsquellen. Quellen der Urproduction und der Arbeitskraft. Versicherungswesen 292

Selfgovernment und Staatsverwaltung. Das civilisatorische Verwaltungssystem 298

Die Finanzverwaltung, Staatsbedürfnisse, Steuerpolitik, Verwendung der Finanzmittel, Finanzbilanz, Steuereintreibung . . . 302

Der bedingte Wert des 71., 72. und 73. Abschnittes 305

74. Die civilisatorische Operation im Staate.

Vergleich mit politischer Operation. Macht- und Rechtszweck. Zweckwahl. Die Autorität des civilisatorischen Staatsmannes. Mittel der civilisatorischen Politik. — Der civilisatorische Erfolg: die Unvergänglichkeit der politischen Individualität 306

VII. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen.

75. Die Aufgaben der civilisatorischen Staatspolitik nach außen.

Stellung zur Politik im Staate. Friedenssicherung, Souveränität, Gebietsveränderungen, gesellschaftliche und culturelle Angelegenheiten . . . 319

76. Der Schutz der Staatsintegrität.

Abweisung von Einmischung und Eingriff; Wahl der Mittel hiefür . . 323

77. Die civilisatorische Politik im Hinblick auf die politische und civilisatorische Sachlage.

Die vitalen Angelegenheiten; die civilisatorische Sachlage der „alten Welt". Civilisatorischer Gegensatz zum Orientalismus und Communismus. Die zufälligen Gegensätze. Die civilisatorische Operationsidee des europäischen Culturkreises. Dessen innere Entwicklung 324

78. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen gegenüber der Gesellschaftspolitik.

Der communistische Gesellschaftsverband. Die Kraftverhältnisse der Gesellschaftsverbände gegen den Staat. Vertragspolitik der Staaten für gesellschaftspolitische Zwecke. Civilisatorische Staatspolitik nach außen in Übereinstimmung mit civilisatorischer Gesellschaftspolitik 333

79. Vom Völkerrecht.

Die Machtgrundlage des Völkerrechtes; dessen Wirkungen und Entwicklungsweise 339

Seite

Das Kriegsrecht. Der civilisatorische und der civilisierte Krieg. Grundsatz des Kriegsrechtes. — Kriegserklärung, Schonung feindlichen Gutes, die Verwaltung in Feindesland, Waffenstillstände, Verkehr mit dem Feinde. — Kriegsrecht zur See. Wegnahme feindlicher Handelsschiffe 342

80. Die Handelspolitik.

Handelspolitische Selbständigkeit, Abhängigkeit und Selbstgenügen. Civilisatorischer Zweck der Handelspolitik: Übereinstimmung der Production. — Freihandel, Productionsschutz, positivistisches Handelssystem. Die handelspolitische Sachlage. Ein- und Ausfuhr. Handelspolitische Operationsideen. Handelspolitische Abwehr und handelspolitischer Angriff. — Die handelspolitischen Actionen: Handelsverträge, Zollpolitik, Zolltarifpolitik, Zollkrieg, erobernde Handelspolitik, Colonial-Handelspolitik. — Die praktischen Wirkungen der Handelspolitik 350

Der handelspolitische Calcül. Die wirtschaftlichen Factoren der Handelspolitik. Der handelspolitische Operationsplan. Die Operation der erhaltenden und der aggressiven Handelspolitik. Handelspolitik und Gebietsfragen 368

81. Die Colonialpolitik.

Colonisierung als Folge der Colonial-Handelspolitik, als nationales Machtbestreben und als Nothauswanderung. Colonial-Entwicklungsgesetze. Colonial- und Weltpolitik. Rückwirkung auf die Aufgaben der Civilisation 377

82. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen für Culturzwecke.

Vereinbarungen im Geiste der Aufgaben der Civilisation 382

VIII. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik.

83. Die Wirkungen der civilisatorischen Gesellschaftspolitik.

Unmittelbar (primär) und mittelbar (secundär) civilisatorisch wirkende Gesellschaftsverbände. — Geschichtlicher Rückblick und Ausblick 385

84. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik und der civilisierte Staat.

Der Antheil der secundären und der primären Gesellschaftsverbände an der civilisatorischen Entwicklung. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik die Quelle der Civilisation. — Civilisierter Staat und civilisierte Gesellschaftsverbände, die Elemente der Civilisation 392

85. Der Entwicklungsstand der civilisatorischen Gesellschaftspolitik.

Die civilisatorische Vereinsthätigkeit. Die Feindseligkeit der Völker als Hindernis der civilisatorischen Gesellschaftspolitik 398

IX. Zur Kritik der Civilisation.

86. Über das Wesen der Civilisation.

Entwicklung des Eigennutzes zum Gemeinnutz; Veredlung der Sitte zur Sittlichkeit. Herrschsucht und Anarchie, Zwang und Befreiung; Veredlung der Politik. Ausgleich des principiellen Kampfes. Auflösung des Widerspruches zwischen den Mitteln und dem Zwecke der Politik. Ausgleich der Macht durch Rechtsgleichheit. Innerer Gegensatz der zweckmäßigen Politik 401

Seite

87. Die politischen Mittel der Civilisation.
Schwierigkeit dieser Frage. — Scheinbarer Zwang zur Rechtfertigung der Mittel durch den Zweck. Relation zwischen den Mitteln einerseits und dem Zwecke, der Kraft, dem Interesse und der Individualität anderseits. Das Gesetz dieser Relationen. Der Staat im Mittelpunkte dieser Relation 408

88. Die Höhen- und Flächenentwicklung der Civilisation.
Die Civilisationscurve; deren Höhen- und Tiefenpunkte. Die Hauptcivilisation. Die civilisatorischen Entwicklungsperioden. Beziehung der Curve zu den politischen Principien. Sittlichkeit und Recht: der civilisatorische Niederschlag. Die Schichten der Civilisation. Vertical-Projection der Entwicklung der Hauptcivilisation (mit Tafel). — Die Civilisationscentren, die Operationslinie und die Verbreitung der Civilisation. Über die Horizontal-Projection der Civilisation 420

89. Der politische Kampf für die Civilisation.
Ausbreitungs- und Hebungskämpfe: der Kampf civilisierter Völker gegen Barbaren; Kampf um die Führung in der Civilisation; Kampf für die Hebung der Civilisation. — Folgen der praktischen und ethischen Wirkungen der Civilisation. — Dauernde Bedrohung der Civilisation durch Menschenvermehrung und Zerstörung der Productionsquellen; örtlicher Verfall der Civilisation; Gegentendenzen 428

90. Die Wissenschaften im Dienste der Civilisation.
Politik und Volkswirtschaft; öffentliches und Privatrecht; Sociologie, Philosophie, Theologie; Special- und Fachgeschichte. Die Geschichte an sich als Geschichte der Civilisation; Weltgeschichte. Die politische Wissenschaft im Dienste der praktischen Politik 442

91. Religion, Politik und Civilisation.
Idealismus für die reale und für die übersinnliche Welt. — Der praktische Dualismus (Trennung der Politik von der Religion in der Gesellschaft) und der idealistische Monismus (Wechselbeziehung von Sittlichkeit und Religiosität im Menschen), Erweckung der Einsicht in den praktischen Dualismus. Schwankungen zwischen dem praktischen und idealistischen Monismus und dem Materialismus. — Die Grade der Einwirkung des civilisatorischen Triebes auf die Trennung der Politik von der Religion. Die christliche Weltanschauung in Beziehung zur socialen Wissenschaft. Die oberste Devise der Civilisation 455

Sociologisches Schlußwort.
Die vernunftgemäße Weltanschauung. Der falsche „Socialismus". Der Communismus. Die individualistische und socialistische Weltanschauung 472

Sachregister 476

V. Der Zweck der Politik im allgemeinen.

57. Sociologischer Nachweis des Zweckes der Politik.

In der sociologischen Grundlage unserer Untersuchungen über das Wesen der Politik haben wir constatiert, daß die sociale Entwicklung einerseits die Gesellschaften und ihre Gebilde immer weiter ausdehnt und vergrößert, anderseits zu einer Berührung aller gesellschaftlichen Elemente geführt hat.

Wenn wir fragen: was ist die Ursache dieses Triebes zur Vergesellschaftung? — so kommen wir an der Hand unserer Untersuchungen über das Wesen der Politik zur Überzeugung, daß die Ursache in dem wachsenden Einflusse des Collectiveigennutzes über den Individualeigennutz zu sehen ist. — In allen Gesellschaften steht eine Masse Unzufriedener einer Minderzahl Befriedigter gegenüber, welch' erstere in einem gemeinsamen Vorgehen die Machtmittel suchen, um bestehende Verhältnisse zu ihren Gunsten zu ändern. Aber auch die befriedigte Minderheit sucht nach Anlehnung, um Machtfactoren für ihre Interessen zu gewinnen. So strebt also jede Individualität wegen der politischen Macht nach einer Interessengemeinsamkeit, nach einer gemeinschaftlichen Befriedigung des Eigennutzes, woraus sich als socialer Wille der engere Gemeinnutz ergibt. Die fortschreitende Vergesellschaftung unterwirft daher immer größere Kreise dem Gemeinnutz.

Der sociale Wille ist aber für alle Individualitäten ein Zwang, dem sie sich durchaus nicht aus innerem Behagen, sondern nur aus äußerer Nothwendigkeit unterwerfen. Das Wesen der Politik erfüllt sich einerseits in der Auflehnung der Individualität gegen diese sociale Nothwendigkeit, und anderseits in der Herrschsucht höherer Individualitäten, niedere Persönlichkeiten noch über die sociale Nothwendigkeit hinaus zu vergesellschaften. In der eigennützigen Übertreibung der Individualisierung und Vergesellschaftung liegt die Ursache der gewaltthätigen Störungen der socialen Entwicklung. In der Übereinstimmung der individuellen Bedürfnisse mit den socialen

Nothwendigkeiten finden sich daher der sociale und der politische Gemeinnutz.

Die Entwicklungsstufen des politischen Kampfes sind eine Wirkung der fortschreitenden Vergesellschaftung; das Überwiegen individualistischer Bestrebungen durch den Eigennutz stellt sich jederzeit als eine Unterbrechung der Vergesellschaftung dar, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß ein übertriebener Drang zur Vergesellschaftung das Bedürfnis zur Individualisierung hervorruft. Die fortschreitende Vergesellschaftung als sociale Nothwendigkeit und die Individualisierungen als Bedürfnisse der Menschen müssen daher in der Politik in Übereinstimmung gebracht werden. Es kann wohl der politische Zweck einer Individualität sein, gegen die sociale Nothwendigkeit oder gegen das individuelle Bedürfnis vergewaltigend aufzutreten, ja es kann diese eigennützige Politik auch vorübergehende Erfolge erzielen, aber die sociale Nothwendigkeit und das individuelle Bedürfnis werden schließlich zur Geltung gelangen, und es wird sich daher praktisch herausstellen, daß der dauerhafte Erfolg der Politik mit möglichster Umgehung der Mißerfolge nur auf der Bahn des Gemeinnutzes zu finden ist. Hieraus folgt, daß der grundlegende Zweck der Politik der Gemeinnutz ist.

Indem jede Individualität innerhalb ihres Interessenkreises den Gemeinnutz als Zweck ihrer Politik ansieht, wird sie den Störungen ihrer socialen Entwicklung vorbeugen und Beziehungen nach außen eröffnen, auf diese Weise die Individualität entwickeln und der socialen Nothwendigkeit entgegenkommen. Da mit der fortschreitenden Vergesellschaftung die Differenzierung der Gesellschaft in demselben Verhältnisse wächst, als die Heftigkeit der individuellen Gegensätze abnimmt, so vermehrt sich auch die sociale Nothwendigkeit zur Vergesellschaftung progressiv. Es wird daher mit der fortschreitenden socialen Entwicklung der socialen Nothwendigkeit und dem individuellen Bedürfnisse immer leichter entsprochen werden können; der Gemeinnutz wird dem individuellen Eigennutz sachlich immer ähnlicher werden, weil sich das individuelle Bedürfnis immer weniger durch eine schroffe Entwicklung der Individualität als durch eine organische Entwicklung der Gesellschaft befriedigen läßt. Je mehr sich die Herrschaft des Gemeinnutzes verbreitet, desto mehr vervielfachen sich die Beziehungen der Individualitäten und vergrößern sich die Gesellschaften.

Der Gemeinnutz als Zweck der Politik dient daher der Gesellschaft ebenso als der Individualität; und wenn wir uns vor Augen halten, daß die Schranken der Vergesellschaftung erst durch die Menschheit gegeben sind, daß mit der Vergrößerung der Gesellschaft auch die Vielgestaltigkeit der Individualitäten zunehmen kann, so können wir auch bereits bedingt den Gemeinnutz der Menschheit als Zweck der Politik hinstellen.

Gemeinnützige Individualisierung und gemeinnützige Vergesellschaftung entsprechen dem Wesen der Politik sowie der socialen Nothwendigkeit mit der besonderen Absicht, die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit auf das Minimum der politischen Nothwendigkeiten zu beschränken.

Individualisierung und Vergesellschaftung müssen im Einheitsgesetze der Natur begründet sein, wenn die Verwirklichung der socialen Nothwendigkeit als Zweck der Politik eine unzweifelhafte Berechtigung haben soll. Um diesen Zusammenhang zu beweisen, sind die Fragen geboten: Wie gestaltet sich die gegenseitige Abhängigkeit aller Dinge aus dem Gesichtspunkte ihrer Entwicklung? — Welche Hauptthatsachen vermögen wir in dem Aufbau der Natur zu erkennen, und wie bringt sich in denselben das Einheitsgesetz zur Geltung? —

Vor allem tritt uns das Weltall in seiner Unendlichkeit überwältigend entgegen; es erscheint aus dem Gesichtspunkte unseres Bewußtseins der Hauptsache nach bewußtlos und todt. Die gegenwärtige Welt scheint sich aus einer chaotischen Einheit entwickelt zu haben, in welcher das gesammte Sein, jedes individualistischen Inhaltes entbehrend, gleichförmig vorhanden war. Wie und wodurch der Anstoß zu einer inneren Sonderung dieses einförmigen Chaos erfolgte, wodurch es in Bewegung kam und in einen allgemeinen Brand gerieth, das ist unserer Einsicht verschlossen; mag auch die Hypothese einen oder den anderen Weg der Erkenntnis ahnen lassen, das Letzte oder auch für uns das Erste, der Ursprung der Kraft, werden so wenig wie die Grenzen von Zeit und Raum von unserer Vernunft jemals erkannt werden.

Mit der Bewegung und dem Weltbrande beginnt jener Universalkampf, welcher aus der unendlichen Einförmigkeit zahllose Individualitäten als Weltkörper entwickelt hat. Aus der unendlichen Einheit heraus ragt jedoch die Abhängigkeit des Ganzen in sich, welche nunmehr zur gegenseitigen Abhängigkeit der kosmischen Individualitäten wird, sodaß sofort alle physikalischen Gesetze in Anwendung kommen, die heute wirken und endlos wirksam sein werden. Im Sinne dieser Gesetze mußten die kosmischen Körper der leblosen Welt in jedem Augenblicke jene gegenseitige Stellung einnehmen, die den wirkenden Kräften entsprach. Im Weltall herrscht also eine fortgesetzte Herstellung des Gleichgewichtes der thätigen Kräfte.

Für das Verhalten der kosmischen Individualitäten waren zwei Haupturſachen gegeben:

1. Die individuelle Wesenheit jedes kosmischen Körpers, die wieder aus der gegenseitigen Abhängigkeit seiner Theile und Elemente hervorging;

2. die gegenseitige Abhängigkeit der kosmischen Körper untereinander, wonach sie ihre Stellung im Raume, ihre Bewegung und ihre

Colliſionen durch die kosmiſchen Kräfte beſtimmt fanden. Die Unendlichkeit hat ſich zu einer individuellen und zu einer univerſellen Welt entwickelt, wobei die Bedingungen der univerſellen Welt bis in das letzte Theilchen der Einzelindividualität fortwirken, ſowie umgekehrt jede Individualität ihren Antheil an dem Zuſtande der kosmiſchen Societät hat.

Fragen wir nun, wie ſich die kosmiſche Individualität in ihrer Weltſtellung weiter verhält, ſo müſſen wir auf die Urſprungserſcheinungen zurückgehen, auf den Urſtoff, die allgemeine Bewegung und den Weltbrand. Wir wiſſen poſitiv, daß dieſer Brand der kosmiſchen Individualitäten vor ſich geht, daher er ſich ſeinem Ende nähert, und daß eine fortſchreitende Abkühlung der Weltkörper ſtattfindet. In dem Brande und in der Abkühlung vollzieht ſich eine individuelle Veränderung des Stoffes, aus welchem die Weltkörper beſtehen, und aus der gegenſeitigen Einwirkung der Weltkörper infolge ihrer Bewegung ergeben ſich mannigfache Veränderungen ihres Zuſtandes. Aus dieſen Erſcheinungen reſultiert für jede kosmiſche Individualität folgendes:

1. Mit der Abkühlung eines Weltkörpers geht ſeine eruptive Thätigkeit in *Ruhe* über (Erlöſchen der plutoniſchen und vulkaniſchen Kräfte).

2. Mit der zunehmenden Ruhe wird die Oberfläche des Weltkörpers immer mehr ausgeglichen, an welcher ſphäriſchen *Einebnung* die chemiſche Wechſelwirkung der nach außen getriebenen flüchtigen Stoffe auf die feſten mitwirkt (Einfluß der neptuniſchen Kräfte).

3. Durch die verſchiedenen Zuſtände, in welche jeder Weltkörper im Verlaufe dieſer Abkühlung und Einebnung gelangt, ferner durch die verſchiedenen Conſtellationen, in welche die Weltkörper durch die Bewegung unter ſich gelangen, ergeben ſich Bedingungen, unter welchen die lebloſe Naturkraft abermals durch einen unerforſchlichen Anſtoß *organiſches* und ſchließlich *bewußtes Leben* hervorbringt.

4. Durch die Abkühlung der Weltkörper erlöſchen aber auch dieſe Bedingungen für das organiſche Leben; dasſelbe erſtirbt und kehrt zur anorganiſchen Einheit zurück; bei den kosmiſchen Individualitäten hingegen ſcheint aus phyſikaliſchen Urſachen die Bewegungskraft abzunehmen, wodurch ſie zu ihren Urſprungskörpern zurückkehren und ſich endlich im Univerſum die kosmiſche Einheit wieder herſtellt. So erliſcht zuerſt die lebende und organiſche Gegenſeitigkeit, ſodann die kosmiſche und wird wieder zur gleichmäßigen Abhängigkeit der Theile in der Einheit.

Wir können es wohl in Hinſicht auf unſeren Zweck unterlaſſen, die weitere Entwicklung des Univerſums zu erörtern. —

Alle Veränderungen an der Individualität der Weltkörper ſind alſo in der Abhängigkeit ihrer Theile untereinander und in der kosmiſchen Abhängigkeit nach außen begründet; beides manifeſtiert ſich in den Wirkungen der Naturkräfte. Durch die Abkühlung gruppiert ſich der anorganiſche Stoff

unter der Einwirkung der physikalischen, chemischen und kosmischen Kräfte; durch die sphärische Einebnung nähert sich die Gestalt der kosmischen Individualitäten jener Kugelform, die dem Gleichgewichte der kosmischen Kräfte entspricht, und das Entstehen einer lebenden und bewußten organischen Welt beruht auf Bedingungen, womit die Abhängigkeit ihres Entstehens von der Gesammtheit aller Naturkräfte ausgesprochen ist.

Wohl scheint es, als würde uns in der lebenden organischen Welt etwas ganz Neues entgegentreten; da, je mehr das Leben auch zum Bewußtsein wird, die relative Willensfreiheit eintritt. Und doch ist auch diese organische Welt nur eine Äußerung der kosmischen, in welcher sich die höchste Leistungsfähigkeit der Naturkräfte bei günstigen Bedingungen zeigt. Stoff, Bewegung und Brand kommen in der organischen Welt als chemische, physische und physiologische Erscheinungen zur Geltung; die wechselseitige Einwirkung der bewegten Kräfte veranlaßt deren Individualisierung, die sich mit der fortschreitenden Verbesserung der kosmischen und tellurischen Bedingungen immer vielgestaltiger entwickelt. Die Biologie der Pflanzen und Thiere strebt nun, das Wirken der Naturkräfte in diesen Individualitäten zu erkennen; wenn auch zur Zeit noch vieles unerkannt ist und die Ursachen des Lebens und Bewußtseins wohl stets unerkannt bleiben, so zeigen sich doch die biologischen Gesetze als Modificationen der physikalischen, nach welchen auch die Organismen wieder in den anorganischen Zustand zurückkehren. Die Vergänglichkeit des organischen Individuums ist identisch mit der Vergänglichkeit des organischen Lebens auf der kosmischen Individualität und mit dem Verschwinden dieser in der kosmischen Einheit.

Wie sich uns aber der Gleichgewichtszustand der Himmelskörper, durch welchen sich der Übergang von der Abschleuderung zur Rückkehr zu den Hauptweltkörpern zu manifestieren scheint, als ein Stadium der Ruhe darstellt, so vermögen wir auch von einem Stadium der Ruhe in der Entwicklung der organischen Welt zu sprechen, wenn die individuelle Differenzierung aufhört und eine Abnahme der Gattungen und Arten beginnt. Es ist das gleichsam jener Ruhepunkt, den wir in der Parabel zwischen dem auf- und absteigenden Aste der Bahn eines geschleuderten Körpers beobachten können. Dieses Ruhestadium scheint aber der Höhepunkt der Lebensbedingungen des Menschen zu sein; wenn die organische Welt der Erde den kräftigsten Antrieb zur Differenzierung verloren hat, gelingt es den Menschen im allgemeinen Kampfe um das Dasein die Oberhand zu erringen und zur herrschenden Individualität zu werden. Die Menschen ordnen, insofern es die Naturgesetze gestatten, die übrige organische Welt ihren Bedürfnissen unter, und diese Unterordnung ist das Werk der Cultur.

Wie sich schon in der organischen bewußtlosen (Pflanzen-)Welt durch

den Kampf um das Daſein eine geſetzmäßige Abhängigkeit ergeben hat, ſo folgt durch den Kampf um das Daſein auch eine geſetzmäßige Abhängigkeit in der Thierwelt und auch unter den Menſchen. Die Vernichtung der ſchwächeren und das Gedeihen der ſtärkeren Individualitäten erfolgt geſetzmäßig im Sinne der Lebensbedingungen und vorhandenen Kräfte. Wir nennen den zweckbewußten Kampf ums Daſein der Menſchen unter ſich „Politik"; das Gleichgewichtsbeſtreben, das ſich aus der Wechſelwirkung der menſchlichen Kräfte in ihren Geſellſchaften ergibt, ſchafft die ſociale Nothwendigkeit, welche hinſichtlich der fortſchreitenden Beruhigung der politiſchen Leidenſchaften, des Dranges nach politiſcher Macht und nach dem Ausgleiche aller ſocialen Unterſchiede verwandt iſt mit der Abkühlung und Einebnung in der telluriſchen Welt, mit der Abſchleuderung, dem kosmiſchen Gleichgewichte und der Rückkehr zur unendlichen Einheit des kosmiſchen Chaos. —

Es ſind alſo in jeder Einzelwelt ſowie im Univerſum verwandte Grunderſcheinungen gegeben, die der gegenſeitigen Abhängigkeit aller Dinge entſpringen:

a. Die urſprüngliche Einheit, aus welcher ſich das individuelle Leben entwickelt. Da der abſoluten Einheit im Weltall, dem unendlichen Chaos, alle Individualitäten enſpringen, ſo herrſcht auch im ganzen Univerſum eine gewiſſe Gleichförmigkeit, welche durch die ſtufenweiſe Differenzierung wohl nur relativ abgeändert wird; ſo dürften alle Himmelskörper annähernd ſtoffverwandte Maſſen ſein; die fortſchreitenden Einblicke in die chemiſche Natur der anorganiſchen Welt, welche uns zuerſt Grundſtoffe finden und nunmehr einen Urſtoff ahnen laſſen, die Überführbarkeit einer Krafterſcheinung in die andere und die Unverwüſtlichkeit der Kraft überhaupt, laſſen auch den gemeinſamen Urſprung der Kraft und mithin auch des Lebens vorausſetzen; ſo zeigt der Urſprung der organiſchen Welt eine Maſſe gleichförmiger Schöpfungen, wie wir ſie in den älteren Formationen unſerer Erde vorfinden; ſo weiſt die Antigeneſis auf eine Einheit des Urſprungs aller Thiere hin; ſo iſt auch die Menſchheit urſprünglich ſocial kaum differenziert, wie wir es an den Geſell ſchaftsthieren der Horden beobachten können. Es beſteht alſo eine relative Einheit und Gleichheit in den Urſprungsmaſſen der verſchiedenen Individualitäten.

b. Dieſer Einheit folgt die Differenzierung zu Individualitäten, welche ſich im Univerſum auf unbekannten Anſtoß hin als Entwicklung der Himmelskörper, in der anorganiſchen Welt als die Differenzierung der Geſteinsarten, in der Pflanzen- und Thierwelt als die Entwicklung der Arten und Gattungen, endlich unter den Menſchenraſſen als Differenzierung zu Nationen, Claſſen, Ständen, Parteien u. ſ. w., d. h. als Differenzierung zu Geſellſchaftsgebilden darſtellt. Die Natur-

kräfte überhaupt bringen diese Differenzierung aus der ursprünglichen Einheit zu kosmischen, molekularen, chemischen, organischen und socialen Verschiedenheiten hervor, in welchem Vorgange sich, abgesehen von der Beobachtung der Erscheinung an sich, eine Unendlichkeit unerforschlicher Thatsachen vorfindet.

c. Die Rückkehr zur Einheit und die fortschreitende Abschwächung der individuellen Verschiedenheiten. Die Wiederkehr der absoluten Einheit im Weltall ist ein Gebiet der Hypothese, weil wir nur unzulängliche Merkmale für die Annahme dieser Zukunft des Universums zu beobachten vermochten. Die wesentlichsten Nachweise bieten: die Vergänglichkeit des organischen Individuums an sich; der Untergang einer großen Zahl von Gattungen und Arten überhaupt; einige Beispiele vom Untergang kosmischer Individualitäten; gewisse Veränderungen an den Himmelskörpern infolge der fortschreitenden Abkühlung; die hemmende Einwirkung des Weltäthers, die auf eine Aufhebung der ursprünglichen Abstoßungskraft schließen läßt; in der socialen Welt aber die Consequenz des Kampfes ums Dasein, d. i. der Ausgleich des Unterschiedes in den Lebensbedingungen der Gesellschaftsindividualitäten, welchen uns die Geschichte bereits unverkennbar vorführt.

Diese drei Grunderscheinungen wiederholen sich in allen Hauptformen der differenzierten Welt, so auch auffällig in der unserem Bewußtsein naheliegendsten Form, in der gesellschaftlichen Welt: Das Hervorgehen socialer Individualitäten aus socialen Einheiten und ihr Verschwinden wieder in andere sociale Einheiten ist eine Thatsache des politischen Lebens. —

Wenn wir die Entwicklung des Universums mit dem menschlichen Leben, ja selbst mit der Lebensdauer der Menschheit auf unserem Himmelskörper in Vergleich ziehen, so sehen wir wohl den wissenschaftlichen Wert ihrer Erforschung ein, wir erkennen aber auch, daß für uns nichts praktische Bedeutung haben kann, was über den Schöpfungsact der gegenwärtigen Menschheit als Gesellschaftseinheit und des Menschen als Einzelindividualität hinausgeht. Wir lernen aus dem Entwicklungsgange des Universums die übereinstimmende Gesetzmäßigkeit alles Seins kennen und fühlen, daß gegenüber seiner Unendlichkeit auch uns nichts anderes als die Unterordnung unter die universalen Gesetze zukommen kann. Dies ist die erste Voraussetzung für einen verständnisvollen Einblick in das Wesen unserer Existenz und der Politik. Die Frucht dieser Erwägungen aber liegt auf politischem und sittlichem Gebiete in der Anpassung unserer Individualität an die sociale Nothwendigkeit. Wie wir im Weltall einen mächtigen Kampf um das Gleichgewicht der Kräfte, in der tellurischen Welt einen Kampf der eruptiven Kräfte gegenüber der sphärischen Einebnung, in der organischen Welt die fortgesetzte Vernichtung zahlloser

Keime beobachten, um die überquellende Zeugungskraft der Natur zu regeln, — so sehen wir auch in der menschlichen Gesellschaft ein Übermaß an Kampferscheinungen um das individuelle Streben der socialen Nothwendigkeit zu unterwerfen. In dem Maße, als die Individualitäten in der Schöpfung vom todten zum lebenden und endlich zum bewußten Zustande vorschreiten, zeigt sich einerseits eine größere Befähigung, das Individuelle gegenüber dem Allgemeinen zur Geltung zu bringen, anderseits aber auch ein individuelles Vermögen, sich den Forderungen der gegenseitigen Abhängigkeit anzupassen, ein Vermögen, welches sich beim Menschen in dem freien Bewußtsein und in der Wechselbeziehung von Vernunft und That äußert.

Wir wissen, daß wir aus der Einheit hervorgegangen sind und zur Einheit zurückkehren; wir wissen, daß dieser Auf- und Niedergang unserer Individualität vom Kampfe ums Dasein und von der Politik belebt ist, welcher individuell-naturgemäße Vorgang mit einem übermäßigen und social-zwecklosen Weh der Einzelindividuen und Gesellschaftsgebilde erfüllt ist. Wenn wir aber aus der Erkenntnis der socialen Nothwendigkeit und unseres unabänderlichen Schicksals einen Nutzen zu ziehen vermögen, so ist es die Absicht, unseren Daseinskampf von dem Übermaße an individuellem und socialem Weh und von den Zweckwidrigkeiten der Politik zu befreien, sodaß unser individuelles Verhalten und die Entwicklung der Gesellschaft der socialen Nothwendigkeit möglichst entspricht. Die Herstellung dieser Übereinstimmung, als ethischer Inhalt des Gemeinnutzes, sowie die Anwendung des hiedurch gewonnenen Kräfteüberschusses im Interesse der Gesellschaft, als Vollendung der gemeinnützigen Absicht, ist aber der Zweck der Politik, diese als einheitliche Absicht der Menschen für die Erfüllung ihrer individuellen und socialen Interessen aufgefaßt.

58. Die kritische Ermittlung des Zweckes der Politik.

Da die Politik als Naturerscheinung an sich zwecklos ist, so können wir nur bedingungsweise von einem Zwecke der Politik reden, und diese Bedingung ist, daß sich der Mensch wie anderer Naturkräfte auch der Politik bemächtige, um sie seinen Zwecken dienstbar zu machen. Und dies thut der Mensch in Erfüllung des Wesens der Politik seit jeher; nach und nach kam er zur Überzeugung, daß die Politik auch den Zwecken größerer Gemeinsamkeiten dienstbar gemacht werden kann; nur wenigen ist es klar, daß die Politik auch der Gesellschaft, ja sogar der Menschheit einen Zweck zu erfüllen vermag.

Wenn es sich aber darum handelt, den Zweck der Politik an sich zu ermitteln, so kann doch wohl nicht von dem Zwecke der Politik für ein

Einzelindividuum oder für eine politische Persönlichkeit die Rede sein; sonst müßten wir z. B. den Zweck der Politik für einen Monarchen, für eine Nation oder für den Adel u. dgl. erwägen, könnten aber nicht von einem Zwecke der Politik überhaupt reden; denn ein solch' allgemeiner und mithin einheitlicher Zweck kann auch nur unserer Allgemeinheit — d. i. die Gesellschaft, in einem idealen Sinne die Menschheit — zukommen.

Die besonderen Zwecke, welche die Politik dem Einzelindividuum und politischen Persönlichkeiten erfüllt, zeigten die Erörterungen über das Wesen der Politik; der Zweck, den aber die Politik für die Gesellschaft und Menschheit hat, muß ein Gegenstand besonderer Untersuchung sein; denn es handelt sich hiebei nicht mehr um eine bloße Erfüllung des Wesens der Politik, d. i. der politische Kampf der Nebenindividualitäten unter sich, sondern um den inneren politischen Ausbau einer Universalindividualität, in welcher die politischen Gegensätze ausgeglichen werden und der Gewaltkampf erlöschen soll.

Der Zweck der Politik an sich darf nicht durch einen unabhängig ermittelten Gedankengang erfaßt werden (wie es die Staatswissenschaft bisher versuchte), sondern die Untersuchung muß, soll ihr innere Wahrheit zukommen, den Lehrsätzen über das Wesen der Politik entsprechen. Die Möglichkeit, daß die Politik für die Gesellschaft und Menschheit einen nützlichen Zweck erfülle, muß in dem Wesen der Politik liegen, sonst ist dieser Zweck naturgemäß unerfüllbar. —

Schon die Theorie der Politik (Abschnitt 6) ließ den überzeugenden Eindruck gewinnen, daß der Zweck jeder Politik der Erfolg ist, — im besonderen der Erfolg jener Angelegenheit, die bestimmten Falles politisch betrieben wird. Niemand gewann jedoch aus unseren Untersuchungen über das Wesen der Politik den Eindruck, daß politische Erfolge mit dem geistesverwandt sind, was unter dem Gemeinnutze der Gesellschaft und Menschheit verstanden werden will. Jeder sittlich bessere Mensch ist imstande, sich einigermaßen von den Einflüssen des täglichen politischen Getriebes und der eigenen Parteipolitik in ungestörten Augenblicken des Nachdenkens loszulösen; und da dämmert ihm wohl die Erkenntnis, daß der politische Kampf mit seiner Polarität von wechselndem Erfolg und Mißerfolg der Gesellschaft nicht unmittelbar nützlich ist, daß dieser nur ein gemeinsames Ziel nützlich sein kann, welches mit den gegensätzlichen Zwecken aller persönlichen Politik nicht übereinstimmt. Solch' ein abstract denkender Mensch ist aber nicht nur zu dieser Erkenntnis befähigt, er denkt in der Regel auch mehr oder weniger ernst an eine Nützlichkeit seiner eigenen politischen Absichten für das Allgemeine; ob sie auch wirklich allgemein nützlich sind, gehört nicht hieher; die bekannte Mehrdeutigkeit politischer Zwecke reicht ja hin, den meisten Politikern allgemein nützliche

Absichten vorzuspiegeln, wenn sie ihre eigennützigen Zwecke verfolgen. Die praktische Wirkung der Politik bringt daher erst real zum Ausdruck, was an einem politischen Zwecke für das Allgemeine Nützliches war. Die praktische Politik kümmert sich aber nicht um das Allgemeine — im Gegentheil, sie fördert den Theil auf Kosten der Allgemeinheit, — *wenn nicht der politische Erfolg des Theiles mit einem Erfolge für die Gesellschaft übereinfällt.* Das Wesen der Politik verneint daher gemeinnützige Zwecke der Politik; nur in der Gedankenwelt der Politik treten sie auf, und praktisch kann es sich ergeben, daß ein politischer Erfolg allgemein genützt hat, obgleich die wirkende Persönlichkeit eigennützig und gegenüber anderen Individualitäten gegensätzlich gehandelt hatte.

Allgemein nützliche Zwecke der Politik, welche wir, in ungestörte Gedanken versenkt, erwägen, können also, wie andere eigennützige politische Zwecke, unsere Operation leiten, — und Nützliches für die Gesellschaft und Menschheit gewirkt zu haben, ist zweifellos auch eine Art jener Erfolge, welche die Zwecke der Politik sind, wenn sie *gleichzeitig* die politische Persönlichkeit fördern.

Ich kann es wohl auf die Empfindung des Lesers hin wagen, solche gemeinnützige Erfolge der Politik *höhere Erfolge* zu nennen, da sich der Leser der bisherigen Abhandlung gegenüber in der oberwähnten ungestörten Stimmung befindet, und da er nicht concret beantworten soll, was er von seinem politischen Standpunkte aus einen höheren oder niederen Erfolg in der Politik zu nennen geneigt wäre. Ich glaube, daß politische Erfolge für die Gesellschaft und Menschheit insofern höhere Erfolge genannt werden können, als die Gesellschaft oder Menschheit gewiß auch abstract eine höhere Individualität als die Partei, der Staat oder der Gesellschaftsverband genannt werden kann, wenn sich auch nach dem Wesen der Politik jede politische Persönlichkeit praktisch selbst die höchste Stelle beimißt.

Bei unseren Betrachtungen über das Wesen der Politik nahmen wir an, daß jeder zulässige politische Zweck bei richtiger Politik von Erfolg gekrönt sein kann, und im Geiste dieser objectiven Annahme — wonach es gleichgiltig ist, ob der politische Zweck unsere sittliche Überzeugung beleidigt oder ihr wohlthut — vermochten wir von einer höheren oder niederen Qualität des Erfolges nicht zu sprechen; diese Unterscheidung liegt erst in der Natur der Untersuchung über den Zweck der Politik für die Gesellschaft und Menschheit. Wohl aber vermochten wir im Wesen der Politik vorübergehende und dauernde Erfolge zu unterscheiden, und diese Unterscheidung wird sich grundsätzlich verwandt mit niedereren und höheren Erfolgen in der Politik zeigen. Das, was wir dauernde Erfolge in der Politik nennen — Erfolge also, welche politische Operationen auf Grund natürlicher und allgemeiner Interessen zum Zwecke der natur

gemäßen Entwicklung der Individualität erringen —, das läßt sich aber schon nicht mehr frei von politischen Überzeugungen aus der Geschichte schöpfen; einerseits kommt bereits das politische Interesse bei der Beantwortung dieser Fragen in Betracht, anderseits ist der praktische Beweis der Dauerhaftigkeit eines Erfolges von einem ausreichenden Zeitraume für die Beurtheilung seiner Wirkungen abhängig, welcher Umstand je nach der politischen Überzeugung zu irrthümlichen Schlüssen Anlaß gibt. Solange wir aber keinen concreten politischen Zweck zu beurtheilen haben, kann wohl ausgesprochen werden, daß höhere Erfolge, also die gemeinnützigen, eine dauerhafte Wirkung haben müssen, weil sie in der Richtung der natürlichen, daher unvermeidlichen Entwicklung der Menschheit liegen.

Dieser Schritt vorwärts in meinen Betrachtungen hat vielleicht schon Leser meinen Lehren entfremdet; denn man kann allgemein nützliche Erfolge nicht dauerhaft nennen, wenn man einer Weltanschauung von der Entwicklung zum Schlechteren oder vom vergeblichen Mühen nach dem Nützlichen anhängt. So finden wir, daß das erste politische Moment, das in der abstracten Gedankenwelt eines Menschen zur Erscheinung kommen kann, in den wesentlichen Grundgedanken seiner Lebensphilosophie liegt. Man vermag der Politik keine höheren Erfolge und überhaupt keinen Zweck zuzuerkennen, wenn man der großen politischen Partei der Pessimisten angehört, die gewiß durch meine Untersuchungen über das Wesen der Politik in ihren Ansichten eher bestärkt als beirrt wurden.

Kurz, ein bedingter Optimismus in der Beurtheilung der Wirkungen der Politik, wie er scheinbar ihrem Wesen und überhaupt der pessimistischen Weltanschauung widerspricht, ist die unerläßliche Voraussetzung, um an einen Zweck der Politik glauben zu können. Und diesen Optimismus kann ich von jedem Leser verlangen, weil ich den idealistischen Pessimismus nicht an sich bekämpfe, sondern nur sage, daß die Entwicklung des politischen Kampfes erfahrungsgemäß den praktischen Optimismus berechtigt erscheinen läßt. Die Entwicklung des politischen Kampfes, welche der Niederschlag fortgesetzter höherer und gemeinnütziger Erfolge der Politik ist, bezeugt, daß für die praktische Welt eine wirkliche Besserung eintritt. Wer vermag zu leugnen, daß der absoluten Feindseligkeit durch politische Erfolge mehr und mehr Wirkungsraum entzogen wird? Und diese Besserung, welche von einer idealen wohl weit entfernt sein mag, nöthigt uns eine optimistische Auffassung für die praktischen Zwecke der Politik ab. Dieser praktische Optimismus ist dem Politiker Bedürfnis, weil es ohne ihn unmöglich ist, sich zur Anerkennung eines Zweckes der Politik emporzuringen, weil aus einer pessimistischen Politik nothwendig die Leugnung ihres Nutzens und Zweckes für die Gesellschaft und Menschheit hervorgeht, weil der pessimistische Politiker keinen dauerhaften Erfolg anstrebt. Nur der optimistische Politiker vermag höhere Zwecke der Politik

zu verfolgen, weil mindestens der Glaube an einen dauerhaften Wert gemeinnütziger Erfolge für die Entwicklung der Menschheit dazu gehört, um sie anzustreben. Der praktische Optimismus ist dem gemeinnützigen Politiker ebenso unentbehrlich, als dem Politiker überhaupt die Überzeugung von der relativen Willensfreiheit. —

Der praktische Pessimismus wird von der Erfahrung verleugnet und ist in der Politik mit höheren Zwecken unfähig. Hiemit lasse ich aber die philosophische Überzeugung des Einzelnen hinsichtlich des idealistischen Pessimismus gänzlich unberührt. Der Politiker wird sogar vorwiegend dem idealistischen Pessimismus anhängen, weil das Wesen der Politik und die Grenzen alles politischen Könnens die Ohnmacht erkennen lassen, je der absoluten Feindseligkeit, ihrer Ursache und ihrer Wirkungen Herr zu werden. Ein idealistischer Optimismus — insofern er diese Welt im Auge hat — kann den Politiker irreführen und ihm höhere Erfolge der Politik vorspiegeln, die praktisch unerreichbar sind. Für ein Verständnis des Zweckes der Politik, der höheren Erfolge in ihr und deren Dauerhaftigkeit und Nützlichkeit für die Menschheit ist nothwendig: eine praktisch-optimistische Weltanschauung, der leidenschaftsloser idealistischer Pessimismus zur Seite steht; — denn eine pessimistische Praxis strebt in der Politik keine höheren Erfolge an, sie begnügt sich mit dem reinen Wesen der Politik als für das Allgemeine zwecklose Naturerscheinung; — ein idealistischer Optimismus hingegen verliert das Wesen der Politik aus dem Auge und gefährdet durch politisches Ungeschick die höheren Erfolge.

Der idealistische Pessimismus moderner Philosophen und der positivistische Zeitgeist haben leider einen praktischen Pessimismus erzeugt, der weder im Wesen dieses Zeitgeistes, noch im Wesen jener Philosophie liegt. Es ist eben die Gefahr jedes Pessimismus, daß er, auf das praktische Gebiet der Politik übertragen, deren Zwecke gefährdet, wie es früher ein Nachtheil des idealistischen Optimismus freisinniger Denker war, die höheren Erfolge durch Verkennen des pessimistischen Wesens der Politik zu compromittieren.

Ich kann um so leichter den praktischen Optimismus auf Grund des idealistischen Pessimismus als den philosophischen Grundzug des Zweckes der Politik hinstellen, als überhaupt Pessimismus und Optimismus mit den politischen Trieben und besonders mit dem Zeitgeiste wandelbare Weltanschauungen sind; deren vollständige Begründung wird niemand und nie gelingen, sondern diese Frage kann als eine Seite des Welträthsels angesehen werden, hinsichtlich deren Lösung sich heute ein Kant (Kritik der praktischen Vernunft) im optimistischen und morgen ein Schopenhauer im pessimistischen Sinne völlig gewiß zu sein schienen. Optimismus und Pessimismus hängen für die Massen von der herrschenden

Weltanschauung und vom Zeitgeiste, für das Einzelindividuum meist vom Lebensschicksal, aber auch vom Zustande der Leber und Milz ab; dasselbe, was der Optimist heute als Glück unseres Erdendaseins bejubelt, nimmt der Pessimist morgen zum Anlaß, die Nichtigkeit unserer Existenz darzulegen, — ein Stimmungswechsel, dem man sich auf einem Gebiete praktischer Thätigkeit, wie die Politik, nicht hingeben darf, weil solche Erwägungen in der praktischen Welt, wo der Pessimist ebenso gern ißt, wenn er hungrig ist, wie der Optimist, gänzlich wertlos sind und nur nebenher ins Auge gefaßt werden dürfen.

Sobald ich die Pessimisten beruhigt und gezeigt habe, daß der für die Politik unerläßliche praktische Optimismus überhaupt nicht streng in der Weltanschauung wurzelt, kann ich wohl der Beantwortung der Frage näher rücken: welche politischen Erfolge sind für die Menschheit nützlich und dauernd, mithin höhere Erfolge? —

Die Politik ist keineswegs ein Zweck für den Einzelnen oder für Gemeinschaften an sich. Sie bleibt vielmehr immer ein Mittel für den eigentlichen Zweck menschlichen Handelns, nämlich für die wirtschaftliche Thätigkeit, welche sich mit der Befriedigung der praktischen Bedürfnisse beschäftigt. Erst dadurch, daß sich die Menschen in dieser unerläßlichen Thätigkeit gegenseitig behindern, entsteht die Politik als jener Vorgang oder jene Kunst, durch welche der Einzelne sowie Gemeinschaften sich die Befriedigung ihrer praktischen Bedürfnisse zu sichern streben. Aus diesem Satze vermögen wir die Hauptrichtungen menschlichen Strebens abzuleiten:

1. Den gewöhnlichen Menschen, also ihrer Masse, ja man kann sagen der Menschheit, liegt die Befriedigung ihrer praktischen Bedürfnisse vor allem am Herzen; sobald dieses Streben das Bereich der rein thierischen Erfüllung unserer Triebe verläßt und eine höhere Gewandtheit oder Erfahrung für sich in Anspruch nimmt, beginnt die Cultur. Der Mensch macht sich die Naturkräfte dienstbar; er zwingt einerseits die Befriedigung seiner Bedürfnisse auch einer widerstrebenden Natur ab und leitet anderseits höhere Bedürfnisse aus der Kenntnis der Naturkräfte ab. Die Menschen sehen dieses culturelle Streben, wenn auch nicht als den Zweck, so doch als die nothwendige und aufgezwungene Aufgabe ihres Daseins an; sie suchen dasselbe durch Sitte zu regeln und durch Kunst auszuschmücken. Zur Beurtheilung des Wertes einer Cultur für ihre Träger müssen wir unterscheiden:

a. die ursprüngliche Cultur, welche aus den culturellen Anlagen einer Volksindividualität entspringt und dieser daher die volle Kraft ihrer Wesenheit gibt;

b. die vermittelte Cultur, welche von einer anderen Individualität übertragen wurde und dem Übernehmer in dem Maße Wesenheit

oder bloß Äußerlichkeiten bietet, als dieſe Cultur mehr oder weniger frei, alſo wegen individueller Verwandtſchaft, oder aufgenöthigt und daher unverwandt angenommen wurde.

2. Die Cultur vermehrt die Berührungen der Menſchen und mithin auch die Anläſſe zum Daſeinskampfe; ſie entwickelt daher den urſprünglichen Horden- und Einzelkampf ſowie den Raub als Mittel für ihre Zwecke zur Politik. Der politiſche Kampf an ſich iſt für das Allgemeine culturfeindlich, da er nur das culturelle Gedeihen des politiſch ſiegreichen Theiles zuläßt. Da aber im Wechſel der politiſchen Ereigniſſe jede ſiegreiche Cultur wieder zerſtört werden kann, ſo ſind weder der Cultur an ſich noch der Politik an ſich dauerhafte Erfolge für die Geſellſchaft und Menſchheit eigen. Cultur und Politik ſind daher nicht Lebenserſcheinungen in der Entwicklung der Geſellſchaft und Menſchheit, ſondern in der Entwicklung der Individualitäten, alſo der einzelnen Völker, Staaten u. ſ. w., die ſich wieder im culturellen und politiſchen Kampfe vernichten, wodurch ſowohl die Schöpfungen jeder einzelnen Cultur als auch ihrer Politik verloren gehen können. Zahlreiche Culturen wie auch zahlreiche politiſche Organiſationen ſind untergegangen, und unſere beſtehenden Culturen und Staaten ſtehen gleichſam auf dem Schutte zahlreicher unvordenklicher Culturen und Staatsgebilde. Bei einem ſolchen Wechſel der beſtehenden Culturen und politiſchen Herrſchaften kann ohne weitere Thatſache von höheren Erfolgen in der Politik und von der Erfüllung eines Zweckes der Politik nicht die Rede ſein; ſo wie wir dieſen Wechſel der Culturen und Staaten angenommen haben, iſt der Geſellſchaft und Menſchheit kein Vortheil erwachſen, ſelbſt trotz dem Umſtande, daß jüngere Culturen von den älteren eine reichere Beherrſchung der Naturkräfte erlernt haben. Wir vermiſſen noch die Conſtatierung von Erfolgen der Politik, welche das menſchliche Streben nach Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe dauerhaft vor den Einwirkungen der gegenſeitigen Feindſeligkeit ſchützen; der Erfolg der einen kann ſo immer nur der Mißerfolg der anderen Individualität ſein.

3. Neben den vergänglichen Wirkungen der Culturen und ihrer politiſchen Schöpfungen werden ſich aber thatſächlich unvergängliche Erfahrungen und Gewohnheiten erhalten, die den politiſchen Kampf einſchränken, auf dieſe Weiſe das culturelle Streben unterſtützen und das urſprünglich feindſelige Weſen der Politik mildern. Dieſe Werke der Cultur und Politik bringen die culturelle Befriedigung der Menſchen mit ihren politiſchen Abſichten in Übereinſtimmung und geſtatten, den politiſchen Kampf zum Beſten der Cultur zu verwerten; ſie ſind dauerhafte und mithin höhere Erfolge der Politik, weil ſie die Menſchen auf die erwünſchte Entwicklungsbahn verweiſen, auf welcher ſie zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe gelangen, ohne unbedingt den Wirkungen der abſoluten

Feindſeligkeit ausgeſetzt zu ſein. Dieſe politiſch dauerhaften Erfolge, der Allgemeinheit dienlich, werden mit dem wachſenden Verkehre politiſches Gemeingut der Menſchheit. Die culturelle Entwicklung der Menſchheit unter dem Einfluſſe dieſer dauerhaften Erfolge der Politik nennt man die Civiliſation; ſie iſt der Zweck der Politik für die Geſellſchaft und Menſchheit. — Es iſt eine bezeichnende Lücke in den Darſtellungen unſerer bisherigen politiſchen Wiſſenſchaft, daß dieſe keine Klarheit über die Begriffe Cultur und Civiliſation ſchuf; beide werden oft verwechſelt, zumeiſt aber urſächlich vermiſcht angewendet. Weil das Weſen der Politik nicht beſtimmt war, konnte auch die fundamentale Beziehung der Civiliſation zur Politik nicht erfaßt werden.

59. Die Aufgaben der Civiliſation.

Die culturelle Thätigkeit der Menſchen iſt urſprünglich der Politik völlig unverwandt, ja ſogar widerſprechend. Wo ſich die bloße Politik Geltung verſchafft, ſtört oder vernichtet ſie die Cultur. Dieſer unerträgliche Gegenſatz zwiſchen demjenigen, was die Menſchen wollen, und dem, welchem ſie möglicherweiſe im Daſeinskampfe ausgeſetzt ſind, veranlaßt ſie, die Politik ſelbſt in den Dienſt der Cultur zu ſtellen, um die Gefahren des Daſeinskampfes zu vermindern; es wird das Compromiß der civiliſatoriſchen Politik an die Stelle des Vernichtungskampfes der abſoluten Feindſeligkeit, der barbariſchen Politik, geſetzt. Die Civiliſation erſtrebt für die Menſchheit, was Cultur und Politik der einzelnen politiſchen Perſönlichkeit nicht ſichern können: eine fortſchreitende Entwicklung, in welcher ſich die Cultur den Wirkungen der barbariſchen Politik zu entringen vermag. — Der Kampf um die Macht überhaupt iſt Politik im allgemeinen; dient dieſer Kampf auch der naturgemäßen Vergeſellſchaftung und der Cultur, dann iſt er civiliſatoriſche Politik; dient er der Willkür und der unnatürlichen Individualiſierung, dann iſt der Kampf barbariſche Politik.

Wie die Menſchen urſprünglich der Befriedigung der Bedürfniſſe, ſodann der Cultur zuneigen und den Daſeinskampf als aufgezwungene ſociale Nothwendigkeit hinnehmen, ſo entſpricht es auch dem Weſen der Menſchen, daß ſie, die aufgezwungenen Verhältniſſe der barbariſchen Politik durchziehend, einen Zuſtand erſtreben, in dem ſie vorwiegend der culturellen Arbeit zu leben vermögen und die Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit möglichſt aufgehoben ſind. Wir haben bei Erörterung der Entwicklungsſtadien des politiſchen Kampfes erfahren, daß in der That der abſoluten Feindſeligkeit, ohne ihre Heftigkeit und ihre Bedeutung aufzuheben, immer mehr Raum abgewonnen wird, und daß ſich die Menſchen in jedem weiteren Entwicklungsſtadium unbehinderter ihrer culturellen Arbeit

hinzugeben vermögen. Diese Entwicklung des politischen Kampfes ist das Werk der civilisatorischen Politik, welche im instinctiven Culturdrange der Menschen mit der barbarischen Politik seit jeher im Streite liegt; sie ist das Werk des socialen Bedürfnisses nach Gemeinnutz gegenüber dem individuellen Eigennutz. Das vornehmste Geschöpf der civilisatorischen Politik ist der Staat, welcher mit seiner Rechtsentwicklung der Culturarbeit einen sicheren Raum geschaffen hat und durch welchen die Aufgaben der Civilisation selbst praktische Gestalt erlangen.

Alle Culturen haben gewisse Verdienste um die Civilisation aufzuweisen; denn der einfachste Negerfürst im Innern Afrikas bildet ebenso eine Machtstütze zur Einschränkung der Feindseligkeiten innerhalb seines Gebietes, wie das mächtigste Staatsoberhaupt in Europa. Der Staat, wie wir ihn in vorgeschrittenster Weise kennen, ist das Product eines fortgesetzten Aufbaues politischer Rechte und Machtfactoren im Kampfe gegen culturwidrige Sonderbestrebungen. Die Cultur selbst hat aber durch ihre Wirkung, den Verkehr, Hand in Hand mit der civilisatorischen Politik eine Einschränkung des Friedensbruches erzielt. Jeder politische Erfolg, der die absolute Feindseligkeit und ihre Wirkungen im Staate und der Staaten unter sich einzuschränken vermag, nimmt an der Entwicklung des politischen Kampfes Antheil und wird zum dauerhaften, zum civilisatorischen Erfolge, weil sich die Menschen desselben als ihren Bedürfnissen entsprechend nothwendig bemächtigen; diese Fortschritte gehen nie verloren, sie kommen nach Zeit und Ort wechselnd stets wieder zur Geltung, bis sie sich endlich in Gesittung und Recht festgesetzt haben.

Dem allgemeinen Interesse der Menschen, an der Befriedigung der Bedürfnisse Antheil zu haben, stehen die Individualinteressen politisch gegenüber. Durch diesen Kampf wird das allgemeine Interesse der Gesellschaft, ihre Bedürfnisse in dem culturell möglichen Maße erfüllt zu sehen, verletzt; niedere Erfolge der Politik wenden der einen Persönlichkeit auf Kosten einer anderen Güter zu; hiedurch entsteht jene Ungleichheit in Besitz und Einfluß, die wir theils als eine Wirkung und theils als eine Ursache der absoluten Feindseligkeit kennen. Politik und Cultur haben ein Gesellschaftsgebäude der politischen und wirtschaftlichen Ungleichheit geschaffen. Unter dem mächtigen Drange der politischen Triebe der Einzelindividuen und politischen Persönlichkeiten waren die Culturen an sich nirgends befähigt, das allgemeine Interesse zu wahren und Besitz und Einfluß auszugleichen. Nur die civilisatorische Politik, welche der Allgemeinheit dient, vermag die Befriedigung der Bedürfnisse zu verallgemeinern. Alle Gleichheitsbestrebungen der Menschen vermögen aber den Einfluß und Besitz nicht auszugleichen, weil neben der Civilisation, und mag diese noch so mächtig werden, die barbarische Politik und die Cultur Besitz und Einfluß unterschiedlich gestalten; der Ausgleich von Rechten

und Gütern iſt ſtets nur im Verhältnis zu den culturellen Anlagen und der politiſchen Geſchicklichkeit der Einzelindividuen und politiſchen Perſönlichkeiten möglich. Es iſt das Äußerſte erreicht, wenn es der Civiliſation gelingt, das unbehinderte Walten der individuellen Anlagen zu ſichern. Dieſe Folgerung ſteht in Übereinſtimmung mit der Nothwendigkeit eines praktiſchen Optimismus und der Zuläſſigkeit eines idealiſtiſchen Peſſimismus in der Politik, wonach in materieller Hinſicht überhaupt nur eine beſchränkte Befriedigung der Menſchen erreichbar iſt. Geſtützt auf die Thatſachen, daß mit der Entwicklung des politiſchen Kampfes die Rechtsbeſtimmungen der politiſchen und wirtſchaftlichen Ungleichheit abgenommen haben und daß die Ausgleichung der Unebenheiten ein geologiſches Naturgeſetz iſt, können wir aber das Streben nach einer bedingten Gleichheit eine Aufgabe der Civiliſation nennen; Erfolge der Politik, welche die Ungleichheiten im Sinne der ſocialen Nothwendigkeiten mindern, ſind als dauerhafte, höhere und civiliſatoriſche Erfolge anzuſehen.

Der politiſche Ausgleichszweck ſteht mit jenem der Einſchränkung der Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit im natürlichen Zuſammenhange, da alle politiſchen Erfolge, welche die Ungleichheit im Beſitz und Einfluß vermindern, auch einen Ausgleich der Gegenſätze herbeiführen und mithin Anläſſe zum Gewaltkampfe aufheben.

Die Ungleichheiten an Beſitz und Einfluß, welche Cultur und Politik geſchaffen haben, bringen ſocial unnatürliche Einſchränkungen der individuellen Freiheit in der Willensäußerung mit ſich, die wir als eine weſentliche Erſcheinung unbefriedigender Zuſtände in der Menſchheit kennen. Auf niederen Culturſtufen empfinden die Menſchen vorwiegend die materielle Willensbeſchränkung, während mit der Veredlung jeder Cultur die geiſtige und ſittliche Unfreiheit tief empfunden wird; aber auch innerhalb jedes Culturkreiſes verlangen die herrſchenden politiſchen Triebe, insbeſondere der Zeitgeiſt, ein verſchiedenes Maß und Weſen der individuellen Freiheit. Innerhalb der orientaliſchen Culturen wird auf die materielle, und innerhalb der abendländiſchen auf die geiſtige und ſittliche Freiheit ein größeres Gewicht gelegt; bei beiden Culturrichtungen ſind aber für die Wertſchätzung der Freiheitsmomente die herrſchenden politiſchen Triebe maßgebend. Zur Zeit religiöſen Aufſchwunges ſteht auch im Orient die ſittliche Freiheit höher als die materielle, während mit dem Eintritte eines die eigennützigen Triebe fördernden Zeitgeiſtes auch im Abendlande materielles Gut geiſtiger und ſittlicher Freiheit vorgezogen wird. Das Maß der zuläſſigen Willensfreiheit des Einzelnen hängt daher von den herrſchenden Trieben ab, und je mächtiger der individuelle Eigennutz, deſto beſchränkter wird zum Beſten der Allgemeinheit die Freiheit ſein müſſen. Dieſe Bedingtheit des Maßes und Weſens individueller Freiheit ſteht in innerem Zuſammenhange mit der bedingungsweiſen Gleichheit

an Besitz und Einfluß. Die Einschränkung der politischen Freiheit mit Rücksicht auf die verschieden wirkenden Triebe alteriert nothwendig auch die Gleichheit in Besitz und Einfluß; denn die Befreiung der Willensäußerung ist ein Mittel, um einerseits die Ungleichheiten zu vermindern und zu mildern, wie sie anderseits an sich die Befriedigung vermehrt. Ohne also der Befreiung des individuellen Willens von wirtschaftlichen und politischen Schranken eine gleichwertige Stellung in der Civilisation neben der Rechtsgleichheit geben zu können, muß sie doch als ein höherer Zweck der Politik und als die Angelegenheit civilisatorischer Erfolge gelten. Die Freiheit, welche der Civilisation entspricht, läßt sich viel richtiger negativ als positiv umschreiben; sie findet sich vor allem im Schutze vor fremder Willkür.

Civilisatorische Erfolge im Geiste der Rechtsgleichheit und der zulässigen Freiheit entspringen nicht unbedingt dem Wesen der Politik, die das Schwergewicht der politischen Kräfte in den eigennützigen Trieben findet, sondern sie verlangen eine politische Sachlage, in welcher vorwiegend die moralischen Triebe wirken. Liegt auch die Übermacht zufällig in den Händen der früher Bedrückten, so ist doch die Bedingung des civilisatorischen Erfolges, daß diese ihre Macht nicht eigennützig mißbrauchen. Entwächst eine Rechtsgleichheit den Wirkungen des eigennützigen Triebes, wie bei den meisten politischen Umstürzen, dann wird auch im Geiste der absoluten Feindseligkeit meist ein Wechsel im Besitz der Vorrechte erzielt und nur selten ein dauerhafter Erfolg für die Menschheit errungen. Wir sehen ja, wie sich in der auf gleicher Rechtsgrundlage stehenden Gesellschaft der Vereinigten Staaten Nordamerikas, wenn keine Veränderung in der wirtschaftlichen Grundlage eintritt, eine die unteren Classen bedrückende Schichtung nach Besitz und Einfluß, wenn auch in anderen Formen als in Europa, vollzieht. Der herrschende eigennützige Trieb, angeregt durch die riesige Productivität eines jungen Bodens, hat dort moralische Triebe als wirkende Kraft in der Politik gänzlich in den Hintergrund gedrängt. Die Rücksicht auf das allgemeine Interesse und die Rechtsgleichheit beruhen auf der überkommenen Rechtsgrundlage, die aber immer mehr durch Sonderinteressen und Ungleichheit im Einfluß und Besitz in Frage gestellt wird. Sollen sich daher politische Erfolge zu Gunsten des allgemeinen Interesses als civilisatorischer Niederschlag dauerhaft in einem Staate oder in einer Gesellschaft festsetzen, so müssen sie durch moralische Triebe errungen werden, wie sie z. B. bei der Gründung der Union durch Washington und seine Genossen zur Geltung kamen, deren civilisatorische Erfolge sich in der Bundesverfassung manifestieren. Der moralische Verzicht ist es also, welcher für die Ausgleichung des Besitzes und Einflusses unentbehrlich ist, wenn auch nicht geleugnet werden darf, daß aus den Wettbestrebungen eigennütziger Triebe,

gestützt auf den Staat und das giltige Recht, endlich aus der Furcht vor der ultima ratio der politischen Kraft der Bedrückten, den Gleichheits- und Freiheitsbestrebungen eine machtvolle Unterstützung erwächst.

Der moralische Trieb in seiner vollen politischen Bedeutung verlangt aber, nebst dem Verzichte zu Gunsten des Friedens, der Gleichheit und der Freiheit, noch eine weitere Aufopferung für die Zukunft der Menschheit. Die Aufopferung für die Zukunft einer engeren politischen Persönlichkeit, für die Familie, die Nation, ist kein voller Verzicht; erst das Opfer für die Menschheit, nach Raum und Zeit relativ unbegrenzt, bringt civilisatorische Erfolge. Schon durch die Beschränkung der absoluten Feindseligkeit durch den Staat und die Gesittung ist der Zukunft der Menschheit gedient. Wenn wir aber dem Begriffe dieser Zukunft näherrücken, so finden wir, daß hiedurch wohl die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes unterstützt wird, daß aber die Quellen ihres Fortkommens weder durch Staat und Recht an sich, noch durch Gleichheit und am wenigsten durch Freiheit gesichert erscheinen. Innerhalb dieser civilisatorischen Erfolge baut die Menschheit auf die Voraussetzung von einer Unerschöpflichkeit der irdischen Productionsquellen, und im Geiste der Civilisation haben Recht, Staat, Freiheit und Gleichheit nur einen allgemeinen Antheil am Genusse der irdischen Güter für die lebenden Individuen im Auge; man vergißt die Erhaltung und Vermehrung ihrer Quellen zur Sicherung eines befriedigenden Daseins der Nachkommen. Den Menschen ist die Sorge für die Zukunft eines engeren Kreises längst zu eigen geworden; sie spricht sich hervorragend in dem Sparsinne für die Nachkommenschaft, in der Sicherung von Persönlichkeiten gegen spätere Anfechtungen, durch zahllose Rechtsmonumente und auch in den Bodenmeliorationen aus. Aber der Gedanke, solche Zwecke durch allgemeine Sicherung der Productionsquellen der Menschheit überhaupt zu erreichen, d. h. durch den Hinblick auf das Allgemeine auch die Zukunft des Theiles zu sichern, dieser Gedanke tritt nur vereinzelt in intellectuellen Trieben auf; moralische Triebe wenden sich ihm noch nicht zu, und die eigennützigen stehen gegenwärtig zu ihm durch ein Raubsystem, wie es, wenigstens quantitativ, die Menschheit nie gesehen hat, in vollem Gegensatze.

Durch die Sicherung des Eigenthums und durch die öffentliche Ordnung wirkt unbewußt der Staat längst zu Gunsten der Erhaltung der Productionsquellen, und die erwähnten Bestrebungen im wirtschaftlichen Leben sind, wenn auch dem Sonderinteresse gewidmet, der Zukunft der Productionsquellen im allgemeinen dienlich. Ohne bestimmte Absicht wurden bereits civilisatorische Erfolge zur Sicherung der Productionsquellen errungen, welche sich unterstützend an die intellectuelle Vorbereitung des Zweckes der Politik für die Zukunft der Menschheit anschließen; sie sind gleichsam Vorversuche für den letzten, aber auch

höchsten Zweck der praktischen Politik. Daß diese Versuche der gleichzeitigen Vernichtung oder Entwertung der Productionsquellen keinen nachhaltigen Einhalt zu thun vermögen, liegt in dem Mangel eines positiven Strebens für diese civilisatorische Aufgabe.

Wie alle Zwecke der Politik, sind auch die der Civilisation materiellen Interessen gewidmet, und obgleich die Civilisation vorwiegend auf die Mitwirkung der intellectuellen und moralischen Triebe angewiesen ist, so werden doch Idee und Verzicht materiell belohnt. Der Unterschied zwischen civilisatorischen und rein politischen Zwecken ist, daß es sich bei diesen um die Befriedigung von eigennützigen Sonderinteressen handelt, während bei jenen die materielle Wohlfahrt des Allgemeinen und seiner Zukunft in Frage kommt. Die Civilisation schafft jene Grundlage materieller Befriedigung der Menschen, auf welcher eine veredelte, immateriellen Interessen lebende Gesellschaft entwickelt werden kann; die edlen Bedürfnisse des Geistes und des Gemüthes gehören nicht in das Bereich der Politik und daher auch nicht in jenes der Civilisation. Diese unpolitischen Zwecke erfüllt die Cultur. Der culturelle Trieb der Menschen zur Befriedigung all' ihrer Bedürfnisse ist die Quelle unseres gesammten Wirkens; er dehnt seine Thätigkeit auch auf die Bedürfnisse des Geistes und Empfindens aus. Die Politik ist eine Folge des Culturtriebes mit praktischen Erfolgen für politische Persönlichkeiten, und die Civilisation ist eine Wirkung der Cultur und Politik mit praktischen Erfolgen für die Menschheit und ihre Zukunft. Damit aber eine Cultur die Politik civilisatorisch anrege, ist es nothwendig, daß sie ihre geistige Entwicklung auf die Kenntnis und Erforschung der Natur aufbaue, und daß ihre Zwecke in jenen Schranken bleiben, welche die Naturgesetze dem menschlichen Streben gesetzt haben. Wir kennen viele Culturen, die es in den mannigfachsten Richtungen menschlicher Thätigkeit sehr weit gebracht haben, deren politische Persönlichkeiten auch mannigfache Erfolge errungen, die insbesondere mächtige Staaten geschaffen haben. Aber solchen verhältnismäßig hochstehenden Culturen, wie es die ost- und südasiatischen sind, fehlen — abgesehen von der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit durch Sitte, Recht und Staat — die civilisatorischen Antriebe, um höhere Erfolge in der Politik zu erzielen; ihrem geistigen Streben liegt nicht die Natur mit ihren Gesetzen, sondern der Aberglaube und Vorurtheile über die Naturkräfte zu Grunde. Wohl wissen wir, daß solchen Culturen auf wirtschaftlichem Gebiete und auch in der Kunst und Lebensweisheit Vorzüge eigen sind, welche mannigfach die Leistungen civilisierter Culturkreise überbieten; aber ihre Kunst verliert das Vorbild der Natur aus dem Auge; sie entspringt einer märchenhaften Auffassung derselben, und ihre Lebensweisheit ist nicht den Tiefen menschlicher Einsicht, sondern mystischer Eingebung entwachsen. Eine Cultur, welche die reine Politik fördert, die

Ungleichheit und Unfreiheit verewigt, die Macht der reinen Vernunft nicht wirken läßt, naturwidrige Sitte pflegt oder die Zukunft der Menſchheit nicht ſichert, ſteht daher im Gegenſatze zur Civiliſation und ihren Zwecken; eine ſolche Cultur iſt barbariſch, und Inder, Chineſen und Türken ſind trotz edler Culturblüten bloß cultivierte Barbaren; der aus der Erforſchung der Natur hervorgehende civiliſatoriſche Trieb iſt ihnen nicht eigen; ihre Cultur ſchafft wohl die Mittel zur Politik und veredelt mannigfach ihr Daſein, aber civiliſatoriſche Erfolge dieſer Politik ſind ihnen fremd oder nur zufällige Erſcheinungen. Die Erforſchung der Natur, zur Wiſſenſchaft entwickelt, und die veredelte Natur als Vorbild in der Kunſt ſind die geiſtigen Vorbedingungen für eine civiliſatoriſche Politik und Cultur. Sie ſind aber nicht allein Vorbedingungen, ſondern auch die Wirkung der civiliſatoriſchen Politik, weil ſie nicht bloß dieſe hervorrufen, ſondern weil auch die civiliſatoriſche Politik die Wiſſenſchaft und Kunſt auf der Bahn der Natur erhält und in dem naturgemäßen Streben befeſtigt. Dieſe Wiſſenſchaft und Kunſt müſſen aber auch den Grundzug des Staates beſtimmen; im alten Perſien wirkten griechiſche Weiſe, aber nur für die praktiſchen Intereſſen ſeiner barbariſchen Politik und Cultur; das ruſſiſche Volk nimmt an allen geiſtigen Bewegungen der civiliſierten Welt thätigen Antheil, aber der Staat ſteht dieſer civiliſatoriſchen Einwirkung ablehnend gegenüber.

Die Abſtufungen von der *cultivierten Barbarei* bis zum *uncultivierten Barbaren* ſind ſo vielfältig, als es Volksindividualitäten gibt, die außerhalb der Civiliſation ſtehen. Wenn aber auch einerſeits zugeſtanden werden muß, daß die Cultur mancher barbariſcher Völker höher ſteht als diejenige civiliſierter, ſo iſt es doch anderſeits unmöglich, daß ein civiliſiertes Volk in ähnlichem Sinne culturlos ſein kann wie Barbaren; denn die Civiliſation iſt von einem verhältnismäßig hohen Grade der Cultur abhängig; mindeſtens muß ſie der Politik ſolche Ideen und Mittel bieten, daß ſie civiliſatoriſche Zwecke verfolgen kann; die Civiliſation iſt daher die Politik einer veredelten Cultur, wie ſie vorwiegend den Völkern Europas unter dem Einfluſſe einer rationellen Naturerkenntnis nach und nach eigen wurde. Einem Volke, welches civiliſatoriſches Streben hat, mögen vielleicht eine culturgemäße Ausſchmückung des menſchlichen Daſeins und die Kunſt noch fehlen, wie es bei den ſtaatengründenden Coloniſten Nordamerikas der Fall war, ſeine Cultur reicht aber doch hin, civiliſatoriſche Zwecke zum weſentlichſten Theile ſeiner Politik zu machen. Eine ſolche Cultur, in ihrer Äußerlichkeit unſcheinbar, in ihren Wirkungen herb, vermag aber die Wege der Civiliſation zu weiſen, weil ſie einfache und auch naturgemäße Zwecke verfolgt. Eine civiliſierte Cultur errang ſich das griechiſche Alterthum, ſeine Wiſſenſchaft und Kunſt wurde der Leitſtern aller Civiliſation.

Obgleich der Staat ein Werk der Civiliſation iſt, ſo verliert er bei barbariſchen Völkern den Grundzug der Beſchränkung der abſoluten Feindſeligkeit, da er die Domäne der despotiſchen Willkür eines Herrſchers im Inneren und nach außen wird. Die ſtaatliche Autorität wird ſo zum Mittel der abſoluten Feindſeligkeit. So entfällt der weſentlichſte civiliſatoriſche Erfolg, welcher einer barbariſchen Cultur zu entſpringen vermag. Der Unterſchied zwiſchen einer civiliſierten und einer barbariſchen Cultur war zu allen Zeiten der tiefgehendſte Anlaß zu unvereinbaren politiſchen Gegenſätzen; denn die Civiliſation, in welcher Form und welchem Entwicklungsſtadium ſie auftreten mag, wirkt ſtets auf Sonderintereſſen, als den Kern aller barbariſchen Politik, nachtheilig und beſorgniserregend ein. Der civiliſierte Staat iſt bewußt der Gegner des barbariſchen und dieſer inſtinctiv der Feind des civiliſierten. Es iſt ein Hauptzug aller barbariſchen Cultur, daß ſie die Unterſchiede in Einfluß und Beſitz, in der Geſellſchaft und im Staate ins Maßloſe zu ſteigern ſtrebt, und daß ſie den aus dieſer Geſellſchaftsordnung hervorragenden Spitzen, mit Verachtung aller Zukunft der Menſchen und ihrer Productionsquellen, alle Macht und allen Beſitz zu überantworten ſtrebt. Es iſt dies die orientaliſche Geſellſchaftsordnung und die Rechtsgrundlage jener Staaten, welche dem Orientalismus verfallen ſind.

Dieſe Erſcheinungen ſind aber auch als barbariſches Symptom bei civiliſierten Völkern vorzufinden und treten bei dieſen ſtets verſtärkt auf, wenn der culturelle Trieb von den eigennützigen Trieben verdrängt wird. Wir dürfen uns daher nicht vorſtellen, daß in irgend einem Culturkreiſe keine Barbarei vorhanden ſei; wenn es auch cultivierte Barbaren geben kann, die keine civiliſatoriſche Abſicht in ihrer Politik aufzuweiſen haben, ſo gibt es doch kein civiliſiertes Volk, in welchem nicht Barbarei nachweisbar wäre, die zu gewiſſen Zeiten ſogar Triumphe feiert. Das ſind jene Augenblicke in der Entwicklung ſolcher Völker, wo ſich ihre Civiliſation auf die verborgenen Grundlagen der Sitte und des Gebrauches zurückzieht und die Barbarei als Product der eigennützigen Triebe oder einer radicalen Politik die Herrſchaft erlangt. Obgleich die franzöſiſche Revolution unzweifelhaft hervorragende Grundſätze der Civiliſation proclamierte, ſo entwickelte ſich dieſelbe doch durch die volle Entfeſſelung des Radicalismus und rein politiſcher Triebe in barbariſcher Weiſe, ſodaß die Civiliſation durch den despotiſchen Cäſarismus gerettet werden mußte, welche Rettung aber wieder zu dem barbariſchen Herrſcherwahnſinn Napoleon's führte. Hiedurch waren aber die civiliſatoriſchen Erfolge der franzöſiſchen Nation nicht verloren gegangen, ſondern geſtützt auf ihre Sitte und eine naturphiloſophiſche Wiſſenſchaft blieben ſie ihr und der Geſellſchaft erhalten.

Die Civiliſation der Völker zeigt Entwicklungsabſchnitte, wo ſie

ſich grundſätzlich der Barbarei zu entringen ſtreben oder derſelben wieder verfallen. Letzteres zeigte ſich z. B. bei den Arabern in Spanien, erſteres kann gegenwärtig am ruſſiſchen Volke beobachtet werden. Bei dieſem ſehen wir ſeit Peter I. fortgeſetzte Verſuche zur Civiliſation, die jedoch in der Barbarei ſeines Staatsweſens und in dem Überwiegen barbariſch-politiſcher Triebe verſinken; vielfache Anläufe, das Weſen des Abendlandes Rußland einzuimpfen, und zahlreiche Monumente ſeines giltigen Rechtes und ſeiner culturellen Beſtrebungen weiſen auf civiliſatoriſche Anlagen hin; nicht die nationalen Eigenſchaften des ruſſiſchen Volkes ſind es, welche es von einer civiliſatoriſchen Politik fernhalten, ſondern die Grundzüge ſeiner Staatsform, die Anlehnung ſeines Weltreiches an den Orient ſelbſt und der herrſchende Cäſaro-Papismus ſind Urſache, daß die civiliſatoriſchen Beſtrebungen bloß Nachahmungen der Cultur des Abendlandes ſind. Solange der Grundzug der ruſſiſchen Staats- und Geſellſchaftsordnung die Civiliſation verleugnet, werden die Ruſſen den Übergang zu einer civiliſatoriſchen Politik nicht finden.

Civiliſation und Barbarei ſind Zuſtände allmählicher Entwicklung von einer Erſcheinungsform zur anderen. Ob im großen und ganzen die Civiliſation oder die Barbarei zur Herrſchaft gelangt, wird durch die geiſtige und ſittliche Grundlage des Volkes und durch die Idee der Politik im Staate beſtimmt. Die Civiliſation kann nicht durch Nachahmungen oder Aufnöthigungen erfolgen, ſonſt werden auch civiliſatoriſche Abſichten zur Barbarei. Ein Volk, deſſen Cultur vorwiegend auf Unnatur und Aberglauben beruht, wird durch vermittelte Äußerlichkeiten einer civiliſierten Cultur nicht civiliſiert. Daher iſt die Civiliſation der Japaneſen nicht geſichert, ſolange ſie das Volk nicht aus ſeinen eigenen Zuſtänden und Anlagen entwickelt.

Der praktiſche Inhalt der Civiliſation iſt weder zu erwerben, noch feſtzuhalten und noch weniger zur höchſten Stufe zu entwickeln, wenn nicht eine naturgemäße Geſittung und Empfindung des Volkes, eine rationelle Erforſchung der Natur als treibende Elemente vorhanden ſind. Die Civiliſation bedarf einer fortgeſetzten Entwicklung politiſcher Kräfte, intellectuellen und moraliſchen Urſprungs. Das Fortbeſtehen der Civiliſation verlangt einen ſteten Kampf dieſer politiſchen Kräfte mit der Barbarei, weil in dem Wechſel des Zeitgeiſtes, in dem Niedergange der Individualitäten, in der erwachenden Herrſchaft eigennütziger Triebe, in der Abwehr der Angriffe barbariſcher Völker und in der Aufgabe, die Menſchheit der Civiliſation zu unterwerfen, fortgeſetzte Kampfesanläſſe für die Civiliſation gegeben ſind. Wenn wir aber einſehen, daß eine naturgemäße Geſittung, Wiſſenſchaft und Empfindung Bedingungen für die Civiliſation ſind, dann müſſen wir auch geſtehen, daß die Pflege und Erhaltung der ſittlichen und geiſtigen Culturmomente der unveräußer-

liche Zweck der Politik ist. Die freie Wissenschaft, welche in uns den Gedanken an die Bekämpfung der natürlichen Feinde des allgemeinen Interesses, den Gedanken des gleichen Rechtes, der social zulässigen Freiheit, der Erhaltung unserer Productionsquellen und des politischen Friedens erweckt, die Kunst als veredelte Auffassung der Natur und die naturgemäße Gesittung, welche uns im täglichen Wandel vor naturwidrigem Zwange bewahrt, müssen im civilisierten Staate Schutz und Unterstützung finden; sie hervorzurufen und zu befestigen ist daher ein höherer Zweck der Politik.

Einer naturgemäßen Wissenschaft und Sitte entspringt aber als höchste Blüte der Civilisation ein freies Denken über jene Geheimnisse der Natur, die seit jeher das Gebiet der Religion sind. Die Civilisation verhindert, daß der religiöse Glaube nach Form und Wesen ein Gegenstand politischer Umtriebe werde, im Gegensatz zu jenen Sonderinteressen, welche sich dieser innersten Angelegenheit des Einzelindividuums, der Familie und freier Vereinigung als politischen Kraftfactors bemächtigen. Die Civilisation will umsomehr volle Ungezwungenheit des religiösen Bekenntnisses in allen confessionellen Formen, als nur ernste Religiosität der Politik den Stempel wahrer Zweckmäßigkeit aufzudrücken vermag, d. i. eine Zufriedenheit des Menschen mit dem beschränkten Maße möglicher irdischer Glückseligkeit, welche Zufriedenheit wir auch als den Gefühlsausdruck vollendeter Civilisation des Einzelnen und ganzer Gemeinschaften ansehen können.

Die praktischen Wirkungen der Civilisation haben im Verein mit den ethischen Wirkungen der Cultur schließlich abermals eine praktische Rückwirkung auf das Wohl des Einzelindividuums; diese besteht in einer Verminderung all' jener Gefahren, welche dem Menschen auf seinem Lebenswege drohen und ihn hindern, zu einer vollen Ausnützung jener Lebenskraft zu gelangen, welche die Natur in seine Gattung gelegt hat. Sicherlich gibt es nichts, was mehr die Macht der Barbarei beweist, als die Thatsache, daß es verhältnismäßig wenig Menschen vergönnt ist, das mögliche Alter ihrer Gattung zu erleben, weil die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit, der Ungleichheit in Besitz und Einfluß, der Unfreiheit, der Unnatürlichkeit der Sitten und der mannigfachen Unnatur im Denken und Fühlen die überwiegende Mehrzahl der Menschen durch Krankheit und Gewaltthat bei unvollendeter Lebensdauer tödten. Wenn es auch nie gelingen wird, den vorzeitigen Tod zu bannen, so ist es doch gewiß, daß die Zwecke der Civilisation zahlreiche Anlässe desselben aufzuheben trachten und daß, wenn die Vollendung der Lebensdauer selbst zum Zwecke der Politik und Cultur wird, die vorzeitigen Todesfälle zur Ausnahme werden können. Mit diesem civilisatorischen Zwecke steht aber im engsten Zusammenhange die Nothwendigkeit, dem Kampfe um das Da-

ſein nicht mehr Lebenskeime auszuliefern, als die praktiſche Welt überhaupt zu erhalten vermag. Gegenwärtig ſteht die Sitte noch auf dem barbariſchen Standpunkte, dasjenige als ſittig anzuſehen, was der Erzeugungsfähigkeit entſpricht, während die civiliſierte Sitte auf die ſociale Nothwendigkeit und auf die Erhaltungsfähigkeit der Natur gegründet iſt und an die Stelle des natürlich Möglichen das natürlich Zuläſſige in der Fortpflanzung ſetzt. Erſt durch dieſe Civiliſierung der Geſittung wird die weſentlichſte Urſache der unvollendeten Lebensdauer aufgehoben und werden zahlloſe Kampfmotive abgeſchwächt.

Wie aber eine den ſocialen Bedürfniſſen entſprechende, alſo eine natürliche Geſittung für das leibliche Gedeihen des Einzelindividuums bedeutungsvoll iſt, ſo wird eine kräftige Entwicklung der idealiſtiſchen Reflextriebe für die ſeeliſche Vervollkommnung des Einzelnen in der Geſellſchaft entſcheidend. Alle Zwecke der civiliſatoriſchen Politik vermögen nur dann erreicht zu werden, wenn die moraliſchen Triebe unter der Einwirkung ſocialer Reflexion ſtehen, wenn alſo das Billigkeits- und Rechtsgefühl, das Rechts- und Pflichtbewußtſein die Menſchen beherrſchen, oder wenigſtens in ihren Gewohnheitstrieben leben. Ohne dieſe ſittliche Veredlung ſind die praktiſchen Zwecke der Civiliſation jeden Augenblick einer Verleugnung ausgeſetzt und deren mittelbare Zwecke wertlos. Die Pflege der Sittlichkeit, dieſer Inbegriff ſocial veredelter moraliſcher Triebe, iſt daher die hervorragendſte Aufgabe der civiliſatoriſchen Politik, weil die Sittlichkeit die Vorbedingung für eine fruchtbringende Civiliſierung überhaupt iſt. Inſofern wir die innerliche Religioſität als den ſeeliſchen Beweggrund der Sittlichkeit anſehen, wird alſo ihr Schutz mit der Pflege der Sittlichkeit in Wechſelbeziehung ſtehen, wobei aber zu bemerken iſt, daß es nie die Aufgabe der civiliſatoriſchen Politik ſein kann, ſich unmittelbar mit den Angelegenheiten der Religion zu befaſſen, während ſie wohl directen Einfluß auf die Pflege der Sittlichkeit hat.

Im Überblicke unſerer Unterſuchungen erkennen wir folgende praktiſche Zwecke der civiliſatoriſchen Politik:

1. Die Beſchränkung der abſoluten Feindſeligkeit durch Verweiſung des politiſchen Kampfes auf die friedliche Umformung des Rechtes durch Vereinbarungen (politiſcher Friede).

2. Die Herſtellung des gleichen Anſpruches aller Menſchen nach ihren natürlichen Fähigkeiten im friedlichen Wettbewerbe auf Einfluß und Beſitz (Rechtsgleichheit).

3. Individuelle Freiheit bei Unterwerfung unter die ſociale Nothwendigkeit (geſetzmäßige Freiheit).

4. Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen zur Sicherung der Zukunft der Menſchen (conſervative und aufſchließende Wirtſchaft).

Diese unmittelbaren Zwecke der civilisatorischen Politik sind aber nur erreichbar mit nachfolgenden Wirkungen der Cultur, welche daher mittelbare Zwecke der civilisatorischen Politik sind:

5. Erforschung der Natur und ihrer Gesetze (freie Wissenschaft).

6. Veredelte Auffassung der Natur und ihrer Form (freie Kunst).

7. Entwicklung von naturgemäßer Sitte und Gebrauch (natürliche Gesittung).

8. Ernste Auffassung der Geheimnisse der Natur und Ungezwungenheit in der Meinung über ihren unerforschlichen Inhalt (innerliche Religiosität).

9. Möglichste Vollendung der gattungsmäßigen Lebensdauer des Einzelindividuums (hygienische Weltauffassung).

10. Pflege und Herrschaft des Billigkeits- und Rechtsgefühles, des Rechts- und Pflichtbewußtseins (Sittlichkeit).

Alle Erfolge der Politik, welche diese Zwecke fördern, wirken civilisatorisch, weil deren Gesammtwirkung die Civilisation ist.

Obgleich die Civilisation eine Politik für die mögliche Befriedigung der Menschen ist, so können doch deren Erfolge der Menschheit nicht gleichzeitig von Nutzen sein, sondern es vollzieht sich die Civilisation nur im Machtbereiche jener Politik, welche obige Zwecke vor Augen hat. Erst die fortgesetzte Wirkung solcher civilisatorischer Erfolge über die Barbarei, mit barbarischen Erfolgen untermischt und die Menschen selbst gewaltsam umbildend, kann schließlich eine Civilisation der Menschheit hervorbringen.

Dieses Ringen der Civilisation mit der Barbarei stellt sich daher, wenn wir uns die Gesammtwirkung der Civilisation, mögliche Befriedigung der Menschheit, vor Augen halten, als eine Politik zur Aufhebung aller barbarischen Politik dar; weil, solange Politik nach ihrem als barbarisch erkannten Wesen getrieben wird, die Civilisation der Menschheit nicht vollendet ist. Die Civilisation strebt daher im anderen Sinne eine civilisatorische Cultur an, welche die barbarische Politik in den Wechselbeziehungen der Menschen aufzuheben trachtet.

60. Die Grundzüge der Civilisation und der Barbarei.

Das Endziel aller Wissenschaft und Klugheit, kurz, aller menschlichen Thätigkeit ist, uns die Natur, d. h. die Fähigkeit der Localität unsere Bedürfnisse zu decken, unterthan zu machen. Bei dieser culturellen Thätigkeit sind zwei entscheidende Richtungen zu beachten: die producierende und die consumierende, beide Ausdrücke im civilisatorischen Sinne aufgefaßt. Civilisatorische Production ist jene, welche mehr oder wenigstens ebensoviel Kräfte sammelt als sie verbraucht, bei welcher also nach Abzug

des eigenen Verbrauches mit der Zeit ein geistiger, sittlicher oder materieller Gewinn entsteht. Consumtion ist all' jene Thätigkeit, die Kraft verbraucht, ohne entsprechend für Wiedergewinn an Kraft im allgemeinen zu sorgen, welche also ein geistiges, sittliches oder materielles Deficit verursacht. Es liegt auf der Hand, daß nur die Production der Civilisation dient, während die Consumtion der Barbarei angehört.

Wenn eine Waldfläche ausgehauen wird, ohne für den entsprechenden Nachwuchs und die Sicherung seines Gedeihens zu sorgen, so ist das Consumtion und barbarisch. Die Arbeit des Holzhauers ist bloß ein Glied in der Production, wie das Kauen der Zähne ein Glied ist in dem Ernährungsproceß des Menschen. Beide sind aber im civilisatorischen Sinne consumierende Thätigkeiten; es muß ihnen eine fortgesetzte Arbeit folgen, die zunächst den früheren Zustand in den Productionsquellen herstellt und sodann noch ein Mehr an Arbeit leistet. Die Erhaltung des Forstes ist die nothwendige civilisatorische Ergänzung der Thätigkeit des Holzfällens; denn hiedurch bleibt die Productionsquelle, der Wald, erhalten und das geschlagene Holz ergibt sich als materieller Gewinn.

Schwieriger ist es, bei Handlungen, welche außer Zusammenhang mit materieller Gütererzeugung stehen, die civilisatorische oder barbarische Charakteristik zu erkennen. Gewiß ist, daß sich jede Handlung durch die Natur des Erfolges mit der Zeit von selbst qualificiert, daß insbesondere die Geschichte das Urtheil in diesen beiden Richtungen zu sprechen berufen ist. Jedes politische Ereignis wird sich in ein gewisses Verhältnis zur Consumtion und Production stellen, je nachdem es einen Gewinn oder einen Verlust an Kraft für die Menschheit mit sich bringt. — Das Königthum hatte in Frankreich eine Gesellschaftsordnung erzeugt, die den sichtlichen Untergang der unteren Stände, also der Massen der Nation, nach sich zog. Als politische Institution vernichtete es die Kraft, auf welcher die eigene und die Zukunft der Nation beruhte; es consumierte. In diesem Sinne war also die französische Revolution eine That der Production, da sie jene Hindernisse hinwegräumte, die sich der Kraftentwicklung der Nation entgegenstellten. Politische Ereignisse zeigen gewöhnlich ihr Verhältnis zur Production oder Consumtion, indem sie an der Beseitigung oder Schaffung von Hindernissen für die Production, an directer Zerstörung materiellen Gutes, an der Beseitigung oder dem Neuaufbau von Institutionen, welche die Production fördern, Antheil haben. Politische Handlungen rufen eine politische Sachlage hervor, die der Consumtion oder Production dient.

Ähnlich ist es mit den Schöpfungen des intellectuellen Triebes; Ideen erwachen und gewinnen Macht, die durch ihre Wirkung producieren oder consumieren. Die Ideen der exacten Wissenschaft sind beinahe aus-

nahmslos producierend. Wesentlich anders steht es mit Ideen, welche der Begriffswelt angehören und philosophische, ethische, politische oder gesellschaftliche Zwecke verfolgen. Da kann oft erst nach Ablauf einer ganzen Geschichtsperiode geurtheilt werden, wie sie sich zur Civilisation verhielten. Aber auch die positiv producierenden Ideen dieser Art haben in der Regel einen Niedergang, wo ihre Wirkung consumierend wird. Die Menschheit ist bisher nur weniger Ideen sicher, die bloß producierend wirken, und diese Ideen sind Eigenthum der Civilisation. —

In erster Linie sind es die confessionellen Ideen, die mit ihrem sittlichen Inhalte civilisatorisch bedeutungsvoll werden. Als das Product des sittlichen Bedürfnisses eines Culturkreises sind sie in ihrem Aufgange meist ethisch und politisch producierend. Confessionelle Ideen gewinnen überhaupt keine Verbreitung, wenn kein Bedürfnis nach einer sittlichen Umwälzung im Sinne dieser Ideen vorhanden ist. Solange die Glaubensform durch die Macht ihrer Idee an Ausbreitung gewinnt, zeigt sich deren producierender Charakter in der freiwilligen Vermehrung der Bekenner als Beweis des Bedürfnisses; wenn aber durch die Macht, welche die confessionelle Anhängerschaft verleiht, eigennützige Triebe hinzutreten und der Glaube der Deckmantel der Politik wird, dann beginnt, wenigstens im Verlaufe der sich mehrenden Erfolge, die Consumtion. Wir sehen dies am Islam, der wohl in Asien ein Bedürfnis war, aber, wo er das Christenthum vernichtete, eine consumierende Thätigkeit zeigt, deren verhängnisvoller Charakter noch gegenwärtig empfunden wird. Kurz, jeder Glaube wirkt als fertige Confession mit der Zeit consumierend, weil diese als politische Persönlichkeit die producierende Grundabsicht der Idee unbedingt mit der Zeit verleugnet.

Politische Ideen, welche innerlich wahr sind, scheinen unbedingt productiv; und doch — sobald politische Ideen das Gebiet der Action betreten, zeigt sich bereits der Keim einer Entartung, wodurch sie, wenn auch an sich der Production angehörig, der Anlaß zur Consumtion werden. Von dem Augenblicke an, als die französische Revolution ihre eigenen Institutionen, die das politische Bedürfnis hervorrief, gleichsam verzehrte und so dem kriegerischen Excesse des Bonapartismus die Wege ebnete, wirkte die civilisatorisch richtige Idee der Gleichheit und Freiheit durch die Einflüsse der eigennützigen Triebe consumierend. Wohl ist die Frage noch unbeantwortet, ob im Hinblick auf die Verbreitung der Idee der französischen Revolution eine Erschütterung des Machtbewußtseins der absolutistischen Monarchien nicht unerläßlich war; ob nicht, um dem freisinnigen Zeitgeiste die Herrschaft zu ermöglichen, das Beispiel constatiert werden mußte, welche furchtbaren Kräfte sich entwickeln, wenn man sich der Idee der Rechtsgleichheit, mit der Absicht sie zu ersticken, entgegenstellt. Gewiß war das neutrale Verhalten Europas gegen die Juli-

und Februar-Revolution, sowie das wohlwollende Verhalten gegen die dritte französische Republik ein Product jener geistigen Umwälzung, welche die Schreckensgestalt Napoleon's in den europäischen Monarchien hervorgerufen hatte. Insofern nun das Selbstbestimmungsrecht der Völker gegenüber dem Gesellschaftsverbande der absolutistischen Herrscher principiell zur Anerkennung gelangte, haben selbst die äußerlich sinnlosen Verwüstungen der napoleonischen Kriegslaune ihre productive Bedeutung. Schwer ist es zu sagen, wo da die Consumtion beginnt, wenn man bedenkt, daß jener Schrecken zur Befreiung der Massen vielleicht ein civilisatorisches Bedürfnis war, daß sich aber auch diese Schreckenserscheinung selbst verzehren mußte, sollte sie nicht eine Wiedergeburt der Tyrannei sein, gegen welche sich die französische Nation überhaupt erhoben hatte. Es ist dies eine Reihe logischer Consequenzen der Ursprungsidee und der Thatsachen. Der Keim des consumierenden (barbarischen) Wesens der Ereignisse lag bereits in der Entartung der französischen Gesellschaft vor der Revolution, und es ist schwer, sich vorzustellen, daß aus solchen Verhältnissen eine ruhige Reform der Rechtsverhältnisse oder auch ein sich selbst entäußernder Dictator von der Art des Camillus hätte erstehen können, der Europa bei eigenem Verzicht mit Napoleon's Schwert über die „Rechte der Menschen" belehrt hätte. — So wird es schwer, bei großen Ereignissen, deren civilisatorische Wirkung unzweifelhaft ist, festzustellen, wie viel barbarisches Wesen an ihnen ist, welches den Wert der Production für die Menschheit verringert oder sogar aufhebt.

Dagegen gibt es Ideen und Thaten — es sind dies die den producierenden gegenübergestellten —, welche ganz der Consumtion angehören, mögen sie nun aus den Verhältnissen nothwendig hervorgegangen sein oder nicht. Sie entwachsen stets den eigennützigen Trieben und haben rein politische Zwecke, wie z. B. die Wiederaufrichtung des Kaiserreiches durch Napoleon III.

Zur Beurtheilung aller Production und Consumtion im Leben der Menschheit ist es nöthig, einen Blick auf den inneren Zusammenhang aller menschlichen Güter geistiger, sittlicher und materieller Natur zu werfen. So wenig erhebend es erscheinen mag, daß — wie die Untersuchungen über das Wesen der Politik zeigten — aller Kampf um das Dasein schließlich wegen der Ernährung, höchstens nebensächlich auch wegen anderer Güter, wie z. B. die Bekleidung, geführt wird, so müssen wir doch diese Wahrnehmung auch für die Beurtheilung der Civilisation in Rechnung bringen. Die gesammte geistige, sittliche und wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen wird in letzter Linie in materielle Güter umgesetzt, und zwar überwiegend für die Ernährung. So läßt sich selbst von der höchsten Leistung menschlicher Speculationsfähigkeit, dichterischen oder künstlerischen Schwunges der Zusammenhang mit der Lebensmittelproduction

finden. Dieser Zusammenhang ist nämlich das wirtschaftliche System aller Cultur, wonach durch Theilung der Arbeit unter die intellectuellen, sittlichen und praktischen Kräfte der Menschen als letzter Zweck deren hinreichende und zweckmäßige Ernährung aufgefaßt werden muß. Wir wissen, wie sämmtliche Angelegenheiten der Politik in ähnlicher Weise auf dem Interesse der Ernährung der Massen beruhen. In diesem Sinne bietet die Erledigung der Ernährungsfragen den Prüfstein aller menschlichen Thätigkeit und geschichtlichen Ereignisse. Wenn es auch nicht immer leicht ist, den inneren Zusammenhang menschlicher Leistungen mit diesem Endzweck zu durchblicken, so muß sich doch deren kritische Beurtheilung auf diesem Wege am sichersten gestalten, weil die Ernährung greifbare, alle Zweifel ausschließende Momente hiefür bietet.

Civilisatorische Production und barbarische Consumtion bewegen sich mit ihren Zwecken und Folgen um die Ernährungsfrage. Jene wird zum mindesten einen solchen Zustand schaffen und erhalten, daß die wirtschaftliche Erzeugungsfähigkeit der Localität und mit ihr die Gesundheit und Kraft der inwohnenden Menschen conserviert erscheint, daß über diesen neutralen Punkt hinaus die Volkswirtschaft und die Bewohner in jeder Hinsicht immer leistungsfähiger werden. Die barbarische Consumtion hingegen verbraucht nur, vernichtet nach und nach die Erzeugungsfähigkeit der Localität und drückt die Fähigkeiten der Bewohner herab, wenn diese die Localität zu wechseln nicht in der Lage sind. — Wer verkennt den Ursprung aller civilisatorischen Errungenschaften unserer Zeit in dem Wirken der Philosophie, welche, von der griechischen Cultur auf die Neuzeit des Abendlandes übergegangen, uns von den Vorurtheilen der barbarischen Weltauffassung des Mittelalters befreite und sodann durch die inductive Methode eines Bacon zur rationellen Erforschung der Natur durchdrang? Diese ist es wieder, welche uns nicht bloß die reichsten praktischen Lebensbedingungen erschloß, sondern bereits in der Landwirtschaft die Wege zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Productionsquellen zeigte und die relative Unerschöpflichkeit der Quellen mechanischer Kräfte ahnen läßt. Wenn auch die barbarischen Einwirkungen unserer übermächtigen eigennützigen Triebe praktisch eine durchgreifende Production noch hindern, so wissen wir doch bereits, daß wir zur Production und allen Zwecken der Civilisation thatsächlich vorzudringen vermögen, weil nur der social noch unbesiegte Wille der Menschen, aber kein naturgesetzliches Hindernis im Wege steht. In der civilisatorischen Production der praktischen Bedürfnisse der Menschheit, insbesondere in deren Ernährung, klingt der große Geisteskampf der vorausgegangenen civilisatorischen Culturen aus. Die Ernährungsfrage der Menschheit als oberste reale Angelegenheit unseres Denkens läßt uns die ganze Kette von Geistesthätigkeiten überblicken und einsehen, wie die intellectuellen und

moraliſchen Triebe dem materiellen Wohle der Menſchheit unentbehrlich ſind und wie ſehr die Herrſchaft der eigennützigen Triebe dadurch ihr eigener Feind wird, daß ſie die Macht der edlen Triebe unterdrückt, ſo die civiliſatoriſche Production zurückſtaut oder verhindert und die Ernährung bedroht. Die Barbarei verzehrt die Lebensbedingungen* des Barbaren. Wenn eine barbariſche Perſönlichkeit ihren Beſitz und Einfluß zu erweitern verſteht, ſo zieht ſie fortgeſetzt neue Lebensbedingungen in ihr Machtbereich, welche ſie dann conſumiert und ſo die allgemeinen Lebensbedingungen der Menſchheit vermindert. Es ſind dies in der Politik die niederen Erfolge, denen alle Barbaren zugeſtrebt haben. Ein abgeſchloſſenes Beiſpiel in dieſer Hinſicht bietet die arabiſche Weltherrſchaft. In kaum hundert Jahren gelang es dem Kalifat, ſich die Hälfte der damals bekannten Welt zu unterwerfen, und nachdem die Herrſchaft der Araber wieder auf ihre geringe Ausdehnung zurückgegangen war, hinterließen ſie nur ruinierte Lebensbedingungen. Die von ihnen bewohnten Gebiete ſind devaſtiert, ihre Ertragsfähigkeit dauernd geſchädigt und mithin auch das geiſtige und ſittliche Gedeihen der Bewohner untergraben oder vernichtet. Schwer wird es der Cultur, auf dieſen Ruinen feſten Fuß zu behalten. Ähnlich, ja dem culturellen Inhalte nach noch ungünſtiger lautet das Urtheil der Geſchichte über das barbariſche Wirken der Osmanen. Die Devaſtation der Ernährungsquellen verurtheilt den einſtigen politiſchen Erfolg und die Idee, aus welcher die Kraft für dieſen erwuchs.

Wir ſehen nunmehr, daß die Frage der Production oder Conſumtion in der Weltwirtſchaft von dem Willen der Menſchen abhängt, — jenem Willen, der frei iſt bei optimiſtiſcher Weltanſchauung und unfrei bei peſſimiſtiſcher; die relative Freiheit des Willens anzuerkennen iſt aber der Civiliſation unentbehrlich; an ſie zu glauben iſt der Rückhalt aller ſittlichen Entwicklung der Menſchen.

Die relative Freiheit des Willens im Gebrauche der Naturkräfte gegenüber anvertrauten Intereſſen geſtattet uns, civiliſatoriſch oder barbariſch Politik zu treiben, während es uns verſagt iſt, ihre Conſequenzen zu beeinfluſſen. Der praktiſche Optimismus in der Politik ſieht wohl die Macht der natürlichen Bedingungen ein und die Folgerichtigkeit aller Handlungen, aber er glaubt an die Möglichkeit einer relativ freien That in der Politik. Die barbariſch freie That entſpringt der Willkür der perſönlichen Neigungen des Einzelnen und des inſtinctiven Eigennutzes der Maſſen; die civiliſatoriſch freie That hingegen gründet auf der geiſtigen und ſittlichen Vorbereitung der natürlichen Bedingungen und

* „Lebensbedingungen" als Bezeichnung aller Erforderniſſe unſerer materiellen, geiſtigen und ſittlichen Exiſtenz, welche, wie obige Unterſuchungen zeigen, in einem untrennbaren Zuſammenhange ſtehen und daher ohne dieſen Collectivbegriff für jeden concreten Fall einzeln aufgezählt werden müßten.

liegt in der bewußten Absicht, dem Allgemeinen zu nützen. Barbarisch freie Thaten übten die mächtigsten Eroberer und viele Regierungsmänner aus, ebenso die gesammte Verbrecherwelt und ein mehr oder weniger harmloser Theil der träg dahinlebenden Massen, daher sie in der Geschichte als consumierende, d. h. die Lebensbedingungen untergrabende Individualitäten hervortreten.

Legen wir diesen Maßstab an alle politischen Erfolge, so finden wir, daß erst die Neuzeit die Wege der Production schüchtern betritt, während die vergangene Civilisation bloß die Bahn hiefür eröffnete. Die Menschen sind von dem Leben „aus der Hand in den Mund", sodann von dem Lichten der Wälder und Entwässern der Sümpfe, von der ersten Eindämmung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit erst jetzt bewußt zum positiven Erhalten und Vermehren der Lebensbedingungen gelangt. Wie in der Politik schreiten auch in der Civilisation die Werke der intellectuellen und der moralischen Triebe jenen der eigennützigen Triebe weit voraus; und so zeigt das Alterthum wohl eine geistige, das Christenthum eine sittliche Production, — während die materielle Consumtion innerhalb der Stätten civilisatorischen Strebens erst jetzt und nur vereinzelt von der Production verdrängt wird. Die meisten untergegangenen Culturen hatten wohl eine materielle Blüte, welche aber von keiner materiellen Production begleitet, sondern nur eine Consumtion auf Grund glücklicher wirtschaftlicher Lebensbedingungen unter günstigen politischen Verhältnissen war. Diesen sowie den noch lebenden barbarischen Culturen mangeln die vorbereitenden freien Thaten der intellectuellen und moralischen Triebe zu Gunsten einer Civilisation. Der Gedanke der Erhaltung der Lebensbedingungen ist aber auch innerhalb civilisierter Persönlichkeiten noch heute so wenig mächtig, weil ihn die Vorwelt nicht gedacht hatte. Während gegenwärtig die barbarische Consumtion das Einzelindividuum und auch die autonomen Gemeinschaften noch beherrscht, erlangt aber die Production durch den civilisierten Staat eine organisierte Grundlage. Der Staat der Vergangenheit hat diese civilisatorische Mission noch nicht gekannt; seine Politik war daher durchaus auf das wirtschaftliche Raubsystem und auf niedere Erfolge gerichtet. Der moderne civilisierte Staat hingegen beginnt seine civilisatorische Aufgabe zu erfassen und ist geeignet, eine productive Politik zu führen, sobald die wirtschaftlichen Ziele der Civilisation voll zur Anerkennung gelangen. Im Staate des Alterthums hatten trotz der Anfänge geistiger und sittlicher Civilisation der Begriff der Gesellschaft und noch mehr jener der Menschheit, ja selbst das allgemeine Interesse der Massen keine Macht. Die zufälligen Interessen der Einzelindividuen, ihrer Geschlechter, der Herrscher und Dynastien sowie die engerer Gemeinschaften, z. B. Athens oder Syrakus', beherrschten die Politik. Die natürlichen Inte-

ressen kamen nur unbewußt im Totalerfolge der wüsten Politik zur Geltung. Wir finden zwar moralischen Verzicht zu Gunsten späterer Geschlechter und in dem engen Banne der Stammeszugehörigkeit und Blutsverwandtschaft; die allgemeine Zukunft wurde aber der Zukunft der Einzelindividualität geopfert. — Der Culturstaat der Gegenwart hingegen umfaßt mit seinem Interesse alle Staatsbürger, und die Sonderinteressen verlieren im allgemeinen Überblicke an Macht. Die natürlichen Interessen der Individualitäten erlangen die erste Stelle im Rathe der Politik.

Seit die religiöse Production in ihren kräftigsten Lebensäußerungen einheitliche Weltconfessionen hervorrief, wächst das Interesse an der Zukunft der Massen, und der moralische Verzicht für Nebenmenschen und Nachkommen haftet nicht mehr allein an Stamm und Geschlecht. Auf Grund von Interessen an der Masse und ihrer Zukunft — angebahnt durch die philosophischen Schulen des Alterthums, eingeführt ins praktische Leben durch die christliche Weltanschauung — vermag sich nunmehr die geistige und sittliche Production auch zur materiellen zu entwickeln. Diese Thatsache ist die Grundlage des praktischen Optimismus in der Politik; sie läßt, entsprechend dem successiven Vorschreiten der Civilisation, auf eine Übereinstimmung der Triebe zu Gunsten der Production hoffen.

Der praktische Pessimismus, wie er bei niedergehendem Zeitgeiste und bei der Herrschaft des materiellen Triebes in Anlehnung an den mißverstandenen idealistischen Pessimismus auftaucht, ist ein Hindernis für das Vorschreiten der Civilisation, weil er die geistige und sittliche Production als wertlos verwirft und so die materielle Consumtion unterstützt. Er ist die größte Gefahr für die Production überhaupt, weil durch ihn das Bewußtsein von höheren Zwecken der Politik und von dem Werte der Civilisation untergraben wird. Der praktische Pessimismus ist daher ein Symptom der Barbarei, welche unter seinen Einflüssen in der Cultur und in der Politik zur Herrschaft gelangt. Dem praktischen Pessimismus hängen aber nicht bloß die fatalistischen und consumierenden Völker des Orients an, sondern alle jene Gesellschaftsgebilde, welche die Aufgaben der Civilisation mit ihrem Gedeihen nicht in Übereinstimmung zu bringen wissen und so ein Hindernis für die civilisatorische Production werden. Es sind dies jene consumierenden Classen, bei welchen Arbeit eine Schande ist im Sinne der ehemaligen spanischen Sitte, daß der Edelmann (Hidalgo) daran erkennbar sei, daß er kein Gewerbe treibe. Es sind dies Sitten, welche auch die Armut als Schande erscheinen lassen, die Sparsamkeit verachten, Großthun und Verschwendung aber als die Attribute einer höheren Lebensstellung achten.

61. Die civilisatorische Idee.

Der gerechte Antheil jedes Einzelnen, also der Massen, an den Lebensbedingungen, dies ist der praktische Inhalt des Zweckes der civilisatorischen Politik.

Wenn die Reichen und Mächtigen den Überfluß an materiellen Gütern und an politischer Macht in civilisatorischem Geiste gebrauchten, so müßten sich Besitz und Einfluß Aller im Verlaufe mehrerer Generationen von selbst auf ein mittleres Maß herabsetzen. Nicht ein materieller Verzicht auf die Macht und die Güter ist für diesen Ausgleich geboten, wohl aber, daß er durch einen fortgesetzten civilisatorischen Gebrauch von Besitz und Einfluß vor sich gehe. Es ist nämlich ein wichtiger Satz für das Verständnis aller Politik, daß jede dauerhafte Übermacht in Besitz und Einfluß bedingungslos auf Vorrechten und Monopol beruht. Eine Ausnahme hievon macht nur der Grundbesitz, welcher einer Familie trotz moralischen Verzichtes dauerhaft Übermacht verleiht, wenn sie den Besitz zu erhalten weiß. Aller bewegliche Besitz und jede politische Übermacht verliert sich mit der Zeit im Daseinskampfe, wenn die Bevorrechteten nur moralisch rechtlich handeln. Dieser Unterschied ist es auch, welcher den Besitz von Grund und Boden so anziehend, aber auch in der gesellschaftlichen Entwicklung zum Objecte der Bekämpfung macht; sein civilisatorisch rechtlicher Ursprung wird bezweifelt; man nennt Grund und Boden allgemeines Gut, das durch politische Gewalt Einzelbesitz wurde; man leitet den civilisatorisch rechtlichen Besitz nur von der Arbeit ab. Gewiß ist, daß Capital und politische Macht ohne Vorrecht und Monopol vergehen, daß aber der Grundbesitz bei civilisatorischer Bewirtschaftung wenigstens einen sittlichen Anspruch auf die Übermacht gibt, die er verleiht.

Diese Erwägungen zeigen aber einen Gedankengang, der den allgemeinen Auffassungen über die Einzelwirtschaft und den Gebrauch der gebotenen Machtmittel erheblich widerspricht, welcher namentlich zu dem Wesen der Politik im äußersten Gegensatze steht. Eine politische und wirtschaftliche Entwicklung im civilisatorischen, oder sagen wir im christlichen Sinne, die durch den eigenen Verzicht jedes Einzelnen einen Ausgleich an Besitz und Einfluß herbeiführt, kann es nicht geben. Jener Gedankengang erklärt also auch nur einen gewissen religiösen oder civilisatorischen Idealismus, dem aber Realität innewohnen kann, wenn er auf einem anderen Wege als durch den individuellen Entschluß zur Ausführung kommt.

In der That hat die Civilisation auf intellectuellem Gebiete diesen Ausgleich bereits vollzogen; es ist nunmehr anerkannt, daß Verstand und Wissen nicht Sache eines Vorrechtes sein können; zur Zeit der Priesterherrschaften

wurde dieſe Anerkennung unterdrückt, in welcher Hinſicht auch heute noch Gelehrte und Gelehrtenſchulen ein Privilegium ausüben möchten. — Auf moraliſchem Gebiete ſehen wir auffälligere Ungleichheiten, obgleich das Chriſtenthum in radicalſter Weiſe den gleichen Wert des Individuums vor dem Richterſtuhle Gottes, oder civiliſatoriſch vor der öffentlichen Billigkeit proclamiert hat. Ungleichheiten in dieſer Hinſicht liegen zur Zeit weniger in den Maximen und Inſtitutionen als in ihrem Gebrauche. — Die vollſte Ungleichheit herrſcht in dem materiellen Antheile an den Lebensbedingungen. Hand in Hand mit dieſer materiellen Ungleichheit läuft immer die politiſche; weil ſich jener Beſitz, als Zweck der Politik, nicht vom politiſchem Einfluſſe, als Mittel zum Beſitz, trennen läßt. Aber wenn wir dieſen Zuſammenhang beachten und die Ungleichheit im politiſchen Einfluſſe vergleichen, wie ſie in den verſchiedenen Entwicklungsſtadien des Kampfes beſtand, ſo drängt ſich uns die Überzeugung auf, daß ſich auch in dieſer Hinſicht trotz der Kürze unſerer geſchichtlichen Kenntnis ein Ausgleich vollziehe. Die Zahl der politiſchen Machthaber wird immer kleiner, und der rückſichtsloſe Eigennutz der Tyrannen und Despoten wird immer mehr durch die Staatsnothwendigkeit verhüllt. Kurz, die politiſche Macht wird, wenn auch eigennützig verwertet, nicht mehr vom Eigennutz abgeleitet, ſondern von öffentlichen und allgemeinen Intereſſen. Und in der Politik beeinflußt der äußerliche Zweck ganz weſentlich die politiſchen Parteien, welche als denkende Einzelindividuen eben nur dem erklärten Zwecke dienen wollen und den innerlichen Eigennutz der Machthaber mannigfach hintertreiben, ganz abgeſehen davon, daß es viele Machthaber gibt, die ſo ehrlich ſind, dem äußerlichen Zwecke auch innerlich zu dienen. Dies zeigt den Vortheil civiliſatoriſcher Schlagworte gegenüber unverblümter Barbarei. Während einſt der materielle Beſitz erkämpft wurde, alſo dem politiſchen Übergewichte der realen Kraft zu verdanken war, iſt nun innerhalb der civiliſierten Geſellſchaften die unmittelbare Erwerbung des Beſitzes durch Politik ausgeſchloſſen und durch das Privatrecht auch zur unpolitiſchen Angelegenheit im Staate geworden. Nur mittelbar — wenn auch als wahrer Inhalt jedes politiſchen Handelns — iſt der materielle Einzelbeſitz Gegenſtand des politiſchen Kampfes im Wege einer unausgeſetzten Veränderung des formellen Rechtes auf allen Gebieten. Der Antheil an den nöthigen Lebensbedingungen iſt nach der jetzt herrſchenden Rechtsauffaſſung jedem Individuum geſichert, inſofern es die Kraft beſitzt, ſolche im friedlichen Kampfe zu erwerben. Der rechtliche Anſpruch des Erwerbsunfähigen auf Sicherung ſeiner Lebensmittel iſt anerkannt, wenn auch praktiſch nicht durchgeführt. Und ſoeben befinden wir uns in einem Zeitabſchnitte, wo der Gedanke von dem Anſpruche des Beſitzloſen auf günſtigere Lebensbedingungen nach Geltung ringt.

Dieſe civiliſatoriſchen Errungenſchaften ſind nun nicht durch den

civilisatorischen oder christlichen Verzicht des Einzelnen gewonnen worden, sondern durch die Macht der socialen Nothwendigkeit, wobei die intellectuellen und moralischen Triebe nur die Wege zu diesem Fortschritte wiesen und die herannahende politische Nothwendigkeit, die Massen zu berücksichtigen, zur öffentlichen Überzeugung brachten; im Wege des Interessenverkehres ringen nicht bloß immer mehr Individuen und endlich auch die Massen nach Gleichberechtigung, sondern sie dürfen in diesem Streben auch nicht, ohne allgemeine Gefahr, überhört werden. Wenn auch in den verschiedenen Besitzständen der civilisierten Gesellschaft eine große Ungleichheit besteht, welche von der Unmöglichkeit, den Vermögensstand zu überblicken, bis zur Unmöglichkeit der leiblichen Selbsterhaltung reicht, so wurde doch auf dem genannten Wege von den Anfängen unserer geschichtlichen Zeit bis zur Gegenwart jener große Unterschied erreicht, der vorwiegend durch die verschiedenartige Billigkeitsauffassung von einst und jetzt gekennzeichnet ist; hiebei ist man aber weit entfernt, einen Ausgleich in dem Besitze für zulässig oder für möglich zu halten. Der Rechtsbegriff des politisch erworbenen Besitzes beherrscht noch immer die Rechtsüberzeugungen. Insbesondere der Grundadel und die Kirche unterstützen eine Politik, die ihren durch Gewalt oder Vorrecht erworbenen Besitz sichert. Der Ursprung des Besitzes ist kein Gegenstand der Rechtserwägung; die Thatsache des Besitzes ist der Hauptsache nach die Rechtfertigung des Eigenthums. Die Gegenwart kann nicht begreifen, wie es ohne entsetzliche Umwälzung anders sein sollte; sie kann auch andere Rechtsmeinungen nicht zugeben, sollen nicht Cultur und Civilisation dadurch leiden. Dies ändert aber nichts an der Thatsache, daß andere Billigkeitsüberzeugungen nach Geltung ringen und im Schoße der Zeit liegen.

Es besteht ein großer Mittelstand, der seinen Besitz und Einfluß nicht der Politik, sondern der Arbeit verdankt, der aber zur Erhaltung seines Besitzstandes die Rechtsüberzeugung der Thatsache des Besitzes nothwendig anerkennt, um sich gegen die Zumuthungen der Besitz- und Einflußlosen zu wehren, die weder durch Politik, noch durch Arbeit sich befriedigende Lebensbedingungen zu schaffen vermögen. Dieser Zustand zeigt, daß neben der ursprünglichen Quelle alles Besitzes, der Politik, die Arbeit als weitere Quelle des Besitzes nach tieferer Anerkennung, als sie bisher fand, ringt; schon ist es der Arbeit durch Capitalansammlung gelungen, die Besitzungleichheit sogar zu steigern, indem das erarbeitete Capital auf der Grundlage der Besitzthatsache die Arbeit unterdrückt; kurz, die Civilisation steht im Kampfe mit den barbarischen Erfolgen der Politik, um die Ungleichheit des gewaltmäßigen Besitzes durch Anerkennung des Rechtes der Arbeit aufzuheben.

Diese Entwicklung berechtigt zu dem Schlusse, daß ein weiterer Aus-

gleich im Anspruch auf Gebrauch und Besitz der Lebensbedingungen zu erwarten ist, wenn auch ein materieller Ausgleich im Besitze nach der Auffassung des communistischen Gesellschaftsverbandes weder im Wesen der Politik, noch im Geiste der Civilisation liegt. Der Besitz und das giltige Recht politischen Ursprunges werden gegenüber dem Anspruche, den die Arbeit auf den Antheil an den Lebensbedingungen mit sich bringt, mit der Zeit immer mehr an Kraft verlieren, während die im Rechte der Arbeit verlangte Tüchtigkeit des Arbeiters selbst auch in der idealsten Verwirklichung dieser Rechtsentwicklung eine gewisse Ungleichheit in dem Anspruch auf Lebensbedingungen behauptet. Das Recht der Arbeit hebt die natürliche Organisation der Gesellschaft nicht bloß nicht auf, es organisiert vielmehr die Gesellschaft nach dem Wert der Individuen und stellt die gesammte Rechtsentwicklung auf eine billige Grundlage.

Ein durch Arbeit erworbener, also mäßiger Besitz wird ohne politische Mittel, die zur Anhäufung eines Capitals nothwendig sind, nach kurzer Zeit aufgebraucht sein und kann daher nie die Grundlage für eine dauernde oder tiefgehende Ungleichheit im Besitz oder Einflusse sein. Eine Rechtsentwicklung, die solche mäßige Besitzstände den Massen verbürgt, verlangt aber Zufriedenheit der Massen mit einer bescheidenen Genußsphäre und setzt also auch jenen moralischen Verzicht als allgemeine Erscheinung in der Gesellschaft voraus, den das innerliche Christenthum sowie die Sittlichkeit grundsätzlich verlangen. Und so strebt die Civilisation auf politischem Wege einem idealistischen Ziele entgegen.

Wenn wir ein bescheidenes, aber befriedigendes Maß von Rechtsanspruch des Einzelindividuums auf die Lebensbedingungen als den höheren Zweck politischer Bemühungen hinstellen, dann müssen wir auch zu beweisen trachten, daß für alle Fälle so viel Lebensmittel vorhanden sind oder civilisatorisch gesichert werden können, als für diese Antheile nöthig sind; denn wenn das Resultat wieder nur das wäre, daß Besitz- und Einflußlose erübrigen müssen, dann wäre die Civilisation eine Posse, die auch den praktischen Pessimismus rechtfertigen würde. Jener Beweis erfließt streng genommen aus dem Dasein der Individuen. Was Einzelnen oder ganzen Schichten der Gesellschaft zu einer zufriedenstellenden Existenz mangelt, ist reichlich aus dem Überflusse anderer Individuen und Volksschichten durch Verhütung des Mißbrauches und besonders durch eine *ex-* und *intensive Bewirtschaftung* aufzubringen. Es handelt sich in dieser Hinsicht nur um den Ausgleich in der Vertheilung der Lebensmittel. Es bedarf nur einiger Lebenserfahrung und Kenntnis der Weltwirtschaft, um zu wissen, daß viel mehr Lebensmittel auf der Erde vorhanden sind, als von den vorhandenen Menschen verbraucht werden können. Es herrscht nämlich eine unzureichende Ausnützung der Productionsquellen in extensiver und in intensiver Hinsicht, und ferner ein

unmittelbarer Mißbrauch mit den Lebensmitteln. Diese unreelle Anwendung der Lebensmittel kann nur im Wege der Civilisation, d. h. durch eine producierende Thätigkeit der Menschen, behoben werden.

Die Productionsquellen der einzelnen Localitäten werden nur in sehr kleinen Gebieten unserer Erdoberfläche intensiv, und noch seltener civilisatorisch productiv bewirtschaftet; der überwiegende Theil der Menschheit treibt theils eine irrationelle Wirtschaft, sodaß er wenig und schlechte Lebensmittel dem Verbrauche zuführt, theils treibt er eine Raubwirtschaft, die unter Verwüstung der Productionsquellen Güter schafft. Noch auffälliger tritt eine mangelhafte Verwertung der vorhandenen Lebensmittel hervor. Die Menschen sind nach ihrer Zahl und nach ihren Bedürfnissen keineswegs so über die Erdoberfläche vertheilt, wie es den vorhandenen Lebensbedingungen entspräche; wir sind noch lange nicht am Ende jenes politischen Kampfes angelangt, der diese Vertheilung vollzieht. Wenn diese Menschenvertheilung bisher vorwiegend eine Angelegenheit barbarischer Politik war, wie ursprünglich durch die Völkerwanderung und sodann durch die Colonisierung, so ist es der späteren Zeit vorbehalten, sie zu einer civilisatorischen Angelegenheit zu machen. Es wird sich einst weniger darum handeln, neue Gebiete in den Machtbereich eines Volkes zu ziehen, weil die Erdoberfläche meist staatlich geordnet besetzt sein wird, als um eine den localen Lebensbedingungen entsprechendere Vertheilung der Menschen im Wege des friedlichen Wettbewerbes. Die Aufhebung des gegenwärtigen Mißstandes dichtbevölkerter, an Productionsquellen armer Länder, gegenüber dünn bevölkerten und reich bemittelten Landstrichen, wird mit einer Aufhebung jener Vorrechte zusammenfallen, welche bisher die reichsten Gebiete in den Besitz einzelner Individuen und Nationen gebracht haben. Mit dem Mißbrauch der Lebensbedingungen endlich betreten wir jenes Gebiet wirtschaftlicher und sittlicher Verdorbenheit, die den Einzelnen verleitet, eigene Lebensmittel, statt zu einer Befriedigung seiner Mitmenschen, thierischen Leidenschaften zum Opfer zu bringen. Die civilisatorische Vervollkommnung vermag es gewiß dahin zu bringen, daß nicht Einzelne Lebensmittel verschwenden, womit zahlreiche Mitmenschen ihre Befriedigung zu finden vermöchten. Die Völlerei des Mittelalters wurde bereits mannigfach durch die Civilisation vermindert. Die Mäßigkeit zeigt sich überhaupt als ein wesentliches Moment, um im friedlichen Wettbewerbe zu bestehen, wie z. B. die wirtschaftliche Lage aller weißen Arbeiter neben dem anspruchslosen Chinesen zeigt. Thatsächlich zeigen sich allseits Fortschritte, welche hoffen lassen, daß mit der Zeit alle Lebensbedingungen in intensiver und extensiver Hinsicht der Menschheit erschlossen werden, daß auch der Mißbrauch mit den Lebensmitteln stetig abnimmt.

Fassen wir diese Momente zusammen, so könnten wir frischweg den

zu jedem praktiſchen Optimismus berechtigenden Ausſpruch thun, daß die Lebensbedingungen reichlich vorhanden ſind, um die erwähnte beſcheidene Befriedigung des Einzelnen, ſeiner Familie und aller Gemeinſchaften zu erreichen, wenn nicht zwei Momente dieſem hoffnungsvollen Urtheile entgegentreten würden. Vor allem ſcheint es nicht erwieſen, daß trotz aller civiliſatoriſchen Fortſchritte auf dem Gebiete des Rechtes, der Wirtſchaft und der Politik die praktiſche Befriedigung der Menſchen geſichert iſt. Wenn in demſelben Maße, als der Ausgleich im Antheil an den Lebensbedingungen fortſchreitet, die *Begehrlichkeit des Einzelnen* wächſt, dann wird höchſtens die Unzufriedenheit allgemein. Dieſe Begehrlichkeit über das Maß nothwendiger Bedürfniſſe wäre aber nur eine Folge jener barbariſchen Löſung der geſellſchaftlichen Frage nach Vertheilung des Beſitzes, wie ſie der communiſtiſche Geſellſchaftsverband ſtets anſtrebte. Die civiliſatoriſche Löſung jedoch gründet nothwendig auf moraliſchen Trieben und jener *materiellen Anſpruchsloſigkeit*, die ſich mit der Entwicklung der Civiliſation und ihren ethiſchen Wirkungen einſtellen muß. An Stelle der materiellen Begehrlichkeit wird die Begehrlichkeit nach Gütern der Kunſt und Wiſſenſchaft treten, welche der civiliſatoriſchen Cultur unverſiegbar entſpringen, ohne die materiellen Lebensbedingungen zu verſchwenden. Wenn daher Zweifel an der einſtigen Befriedigung Aller beſtehen, ſo beruhen ſie auf den barbariſchen Auffaſſungen unſerer Zeit über die Zwecke der Civiliſation und werden mit der civiliſatoriſchen Entwicklung verſchwinden.

Das zweite Moment, dem wir bereits als einem hervorragenden Beweggrunde des politiſchen Kampfes begegnet ſind, iſt die mit dem fortſchreitenden Erſchließen der Lebensbedingungen fortſchreitende *Vermehrung der Menſchen*; dieſe Thatſache ſcheint hinzureichen, an jeder Beſſerung zu verzweifeln, denn auch der Ausgleich im Beſitz und Einfluß und ſelbſt materielle Anſpruchsloſigkeit werden durch dieſe Vermehrung höchſtens zum allgemeinen Elend. — Wir haben den Begriff der civiliſatoriſchen Befriedigung des Einzelindividuums zum weſentlichen Theile aus ſittlichen Anſchauungen geſchöpft. Die Civiliſation ſetzt, wenn wir ihre Zwecke erwägen, überhaupt einen gewaltigen Umſchwung in unſerer Geſittung voraus. Und dieſer Umſchwung wird zum guten Theile unſere Anſchauung und Denkungsweiſe über die Pflichten der Fortpflanzung nothwendigerweiſe tief berühren, ſo wie auch die Geſittung in dieſer Hinſicht zeitlich und örtlich wechſelvoll war und iſt, wie das civiliſierte Griechenland des Alterthums und jetzt die Sitten mancher Geſellſchaftskreiſe zeigen. Wir ſind noch zu weit entfernt von jener dichten Ausbreitung des Menſchengeſchlechtes, als daß die Frage der Fortpflanzung überhaupt gebieteriſch an die Menſchen heranträte. Auch in dieſer, ſowie in jeder Frage der Geſittung beſtimmt vorwiegend die Macht einer

socialen Nothwendigkeit ihre Lösung. Die intellectuellen Triebe haben sich aber mit dieser Frage schon mannigfach beschäftigt, und auch eigennützige Triebe haben die Gesittung mancher Völker in dieser Hinsicht bereits beeinflußt, wie uns z. B. die Siebenbürger Sachsen seit langem, oder das gegenwärtige Frankreich, zum Theil auch die Magyaren zeigen. Die civilisierten Culturkreise Europas und Nordamerikas haben eine gewisse staatliche Stabilität erreicht, und deren Bewohner beginnen für ihre wirtschaftlichen und sittlichen Anschauungen langsam jene Consequenzen zu ziehen, die aus dem Bewußtsein der örtlichen Stabilität, z. B. in China, seit langem erflossen sind. Der Gedanke, den Wohnsitz zu verlassen und wandernd neue Wohnsitze aufzusuchen, weicht langsam dem Bewußtsein, daß im allgemeinen die Auswanderung nur ein Wechsel des Ortes ohne Verbesserung der Lage sei. Und diese Denkungsweise, welche mit dem Herannahen einer intensiveren Bewirtschaftung an Stelle ihrer Ausbreitung in Beziehung steht, wird auch die sittlichen Anschauungen über die Bedingungen der Menschenvermehrung langsam aber stetig umformen. Wenn aber die sittliche Beschränkung der Vermehrung immer die oberen Gesellschaftskreise und die Völker mit überreicher Cultur treffen sollte — was aber z. B. durch die Engländer und Deutschen bisher widerlegt wird — dies würde nur den civilisatorischen Ausgleich des Besitzes, die fortschreitende Vergesellschaftung und die naturgemäße Auffrischung der Rassen und Stämme fördern.

Wie nach dem politischen Grundzuge unserer bisherigen Entwicklung die politische Thatsache des Besitzes der Ausgangspunkt unserer Rechtsanschauungen ist, so mußte sich aus derselben Ursache die stete Vermehrung der Menschen als eine sittliche Pflicht ergeben; die Politik fordert Kämpfer, und deren Vermehrung wird aus den Pflichten gegen den Stamm oder die Nation abgeleitet. Je mehr eine Confession auf politischer Grundlage beruht, desto auffälliger finden wir diese Pflicht betont und gleichsam das Familienband durch diese Bestimmung geheiligt. Die Jehova-Religion hat in dieser Hinsicht dem socialen Leben der Juden ein bestimmtes Gepräge und dieser Rasse die bisherige Unverwüstlichkeit gegeben; insbesondere durch die Heiligung der Vermehrung erhält diese Confession jenen streng nationalen Charakter, der bisher verhinderte, daß die Juden außerhalb ihres Stammes Anhänger gesucht und gefunden haben. — Aus dieser Confession und aus herkömmlichen Gebräuchen des Orients hat Mohammed seinen Glaubenslehren ähnliche Anschauungen einverleibt. Jedoch weil sich der Islam zunächst aus dem Kampfe zweier arabischer Stämme entwickelte und daher bei seinem Ursprunge sofort auf das Gebiet politischer Machtfragen verwiesen wurde, konnte er den nationalen Charakter nicht streng aufrecht erhalten; aus der bloßen Vermehrung eines Stammes vermochte die verlangte politische Kraft nicht

zu erfließen. Der Angelegenheit der Familie wurde die gewaltsame Verbreitung des Islam an die Seite gesetzt. Dieser Grundzug, geistig unterstützt durch die erhabene Idee des unverfälschten Monotheismus, vermochte dem Islam jene unerhörte Expansivkraft zu geben, mit der er sich nach kaum hundert Jahren die Herrschaft über die halbe damalige Culturwelt errang. Es gab nie eine Confession, die in ihrer aufsteigenden Entwicklung so duldsam gewesen wäre wie der Islam. Durch diese Duldsamkeit gelang die rasche Ausbreitung, da die Araber im Grunde genommen nichts als die bereits tief erschütterte Herrschaft der Oströmer und die ungeordnete Macht der Westgothen zu zerstören brauchten, während die Bevölkerung keinen innersten Anlaß hatte, sich ihnen entgegenzustellen. In den Osmanen hingegen, als anderer Zweig der mohammedanischen Ausbreitung, findet sich der nationale Charakter mehr ausgeprägt; die Vermehrung des Stammes wird unter gleichzeitiger Entwürdigung des Weibes eine wichtige Angelegenheit, und die arabische Toleranz weicht dem türkischen Fanatismus, der den Ungläubigen mit dem Schwerte verfolgt. — Was im Christenthum auf die Heiligkeit der Familie hinweist, ist jüdischen Ursprungs, und der Satz: „Wachset und vermehret euch!" ist ohne Anlehnung an die Lehren des Stifters durch die Ehrung der Bibel in das Christenthum übernommen worden. Wieder treffen wir, wie bei der Frage der Gleichheit aller Menschen, auf den civilisatorischen und vorausgreifenden Wert der christlichen Lehren, die nach ihrem wahren Inhalte von der damaligen Welt nicht unverfälscht aufgenommen werden konnten und auch in der Gegenwart bei weitem nicht nach ihren vollen Consequenzen erfaßt, und noch weniger verwirklicht sind. Der idealistische Grundzug des Christenthums gibt trotz der Liebe für die Kinder, die in zahlreichen Lehrsätzen betont wird, der physischen Aufgabe beider Geschlechter keine confessionelle Bedeutung, sondern legt den Nachdruck auf die sittliche Vollendung in und außer der Familie und jener Nachkommen, die bereits erzeugt sind. Die christliche Religion ist daher keineswegs national, sondern grundsätzlich rein menschlich und unpolitisch mit einem civilisatorischen Inhalte. Auch das Papstthum hat dem Christenthum keine nationale Mission gegeben, sondern setzte sich als confessionelles Oberhaupt über die Menschheit. In dem Maße nun, als die Civilisation über die politischen Beweggründe Herrschaft gewinnt, wird auch die sittliche Pflicht der Vermehrung gegenüber der sittlichen Verantwortlichkeit, den erzeugten Nachkommen ausreichende Lebensbedingungen in geistiger, moralischer und materieller Hinsicht zu bieten und den Antheil an der bescheidenen Glückseligkeit der Civilisation zu sichern, in den Vordergrund treten. Es liegt also im Wesen der Civilisation, daß die Lehren oder wenigstens der Charakter des Christenthums in dieser Angelegenheit zum sittlichen Gemeingute werden. Vorbereitend in dieser

Hinsicht wirkt, daß die moderne Nation ihre reale Kraft nicht mehr vorwiegend in der Vermehrung des Ursprungsstammes sucht, sondern in der freiwilligen Anhängerschaft, die wohl durch Blutsbande gefestigt, aber nicht bedingt wird. Der Gattungstrieb, welcher sich materiell in der Geschlechtsfolge, eigennützig in der Adelsnachfolge, moralisch in der Nationalitätserhaltung äußert, erlangt durch die Liebe zur menschlichen Gesellschaft eine intellectuelle Beschränkung, ohne seinen individuellen und sittlichen Grundzug zu verlieren. Der Gedanke einer Beschränkung der Menschenvermehrung ist jedoch der modernen Nationalökonomie und Staatslehre, als auch der herrschenden Sitte noch so fremd wie das Recht der Arbeit; dieses liegt zur Zeit (1889) in einem durch Verbrechen entwürdigten Kampfe mit dem Rechte des Besitzes, während eine Beschränkung der Vermehrung mit sittenverletzenden Nebenerscheinungen in der Gesellschaft und gegen die Natur des Einzelnen verquickt wird, die nicht zum civilisatorischen Gedanken gehören, sowenig als der Act der Zeugung zur Bedeutung der Menschwerdung.

Wenn die volle Ausnützung der Productionsquellen in extensiver und intensiver Hinsicht mit voller Seßhaftigkeit der Völker und das Zurücktreten rein politischer Beweggründe eingetreten sind, dann wird eine Gesittung zum natürlichen Bedürfnisse, welche die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes im Verhältnis zu den Lebensbedingungen als einen geheiligten Gebrauch geltend und gesetzliche Vorkehrungen im Staate in diesem Sinne nöthig macht.

So hätten wir denn den letzten Anhaltspunkt des praktischen Pessimismus gegenüber einer civilisatorischen Befriedigung der Menschheit in jener Weise verneint, in der man auf dieser Welt und bei ihren Bedingungen überhaupt optimistische Anschauungen zu gewinnen vermag. Die Gewißheit der Besserung unserer Verhältnisse ist in jenem bescheidenen Maße gegeben, als an das Abnehmen des consumierenden Wesens unserer Cultur und der Macht der barbarischen Triebe geglaubt werden kann. —

Alle Zwecke der Civilisation und insbesondere der gerechte Antheil aller Menschen an Besitz und Einfluß finden aber, außer an den barbarischen Trieben und ihren Wirkungen noch ein tiefgehendes Hindernis für ihre Erreichung an der ungleichmäßigen Empfänglichkeit der verschiedenen Menschenrassen für die Civilisation überhaupt. Jene Völker, welche in der Civilisation vorgeschritten sind, werden unter allen Umständen eine größere politische Kraft besitzen, weil die Civilisation auf breiten Volksschichten beruht, weil ihr die für die politische Kraft so wesentlichen moralischen Triebe zukommen. Gerade durch das Streben nach reicheren, wenn auch allgemein vertheilten Lebensmitteln, durch den Wunsch, in sich die Feindseligkeiten zu beschränken, und durch die Lust nach individueller Freiheit werden die civilisierten Völker mit

den uncivilisierten im politiſchen Gegenſatz: ſtehen, und zwar als durch die Barbaren Bedrohte oder als ihre Bedroher, um ſie zur Civiliſation zu zwingen. Je weniger ſich Völker nach Cultur und Geſittung verſtehen, deſto feindſeliger werden ſie ſich gegenüberſtehen, wobei meiſt diejenigen mit weniger barbariſchen Trieben die politiſch Überlegenen ſind. In dieſem Sinne werden alle Kampfmotive zwiſchen Civiliſierten und Barbaren dadurch verſchärft, daß die civiliſatoriſche Entwicklung vorſchreitet, während die Kampfmotive innerhalb der civiliſierten Völker abnehmen oder auf den friedlichen Wettbewerb verwieſen werden. Nach der politiſchen Weſenheit der Civiliſation werden die Barbaren gezwungen, dieſelbe anzunehmen, oder ſie werden im Gewaltkampfe untergehen. Inſofern Völker den civiliſatoriſchen Trieb nicht in ſich tragen oder auszubilden vermögen, wird aber die zwangsweiſe Civiliſation gemeiniglich ſcheitern. Gewiſſe barbariſch veranlagte Raſſen ſind gegenüber der Civiliſation unhaltbar. Wohl kann die Menſchlichkeit es ſich zum Ziele ſetzen, durch ein friedliches Beſtreben die Barbaren für die Civiliſation befähigt zu machen; dieſes Streben wird einzelne Individuen barbariſcher Völker retten und dieſe als eigenartiges Ferment unter die übrigen civiliſatoriſch höher ſtehenden Völker miſchen; aber was die Maſſe der barbariſchen Raſſen betrifft, ſo iſt es geſchichtlich nahezu erwieſen, daß dieſen gegenüber der Gewaltkampf unausweichlich iſt. Dieſe Feindſeligkeit wird auch mittelbar dadurch erwieſen, daß die Vermiſchungen völlig fremder Raſſen für die Civiliſation beſonders ungeeignete Nachkommen erzeugt, wie ſich hinſichtlich aller Kreuzungen der weißen Raſſen mit dunkelfarbigen zeigt. Nur die Kreuzung raſſenverwandter oder mindeſtens gleichfarbiger Menſchen ſcheint vortheilhaft oder doch nicht nachtheilig für die culturellen Anlagen der Nachkommen.

Dasſelbe, was zwiſchen Civiliſierten und Barbaren zur Ausrottung oder Unterwerfung der letzteren führt, bedingt, daß die höher entwickelten Raſſen und Stämme im friedlichen Wettbewerbe unter ſich eine Herrſchaftsausübung der politiſch und civiliſatoriſch ſtärkeren Nationen und Volkstheile erfahren. Weder die ſtaatliche Vereinigung, noch die räumliche Trennung, wodurch einerſeits der Rechtsſchutz, anderſeits der Mangel engerer Berührung den Gewaltkampf ausſchließen, vermögen es zu verhindern, daß Volksindividualitäten mit geringeren Qualitäten für den politiſchen und civiliſatoriſchen Kampf im Verlaufe der Ereigniſſe ſich aufreiben, oder ſich wenigſtens national einem anderen Volke unterwerfen. Jedes Individuum und jedes Volk ſteht innerhalb gleichartiger Culturmittel in politiſcher und civiliſatoriſcher Hinſicht im Kampfe mit ſeinen Mitbewohnern und Nachbarn. Gleichviel, ob der Individualität jene Qualitäten in der politiſchen oder in der civiliſatoriſchen Richtung fehlen, der Mißerfolg tritt ein, ſobald derjenige Mangel an Qualität

vorhanden ist, um den es sich im fraglichen Kampfe handelt. Eine civilisatorisch weniger befähigte Persönlichkeit wird ihren Niedergang z. B. wirtschaftlichen Mißerfolgen zuzuschreiben haben, während eine politisch unbefähigte Persönlichkeit trotz civilisatorischem Triebe an politischem Mißgeschick untergeht. Innerhalb civilisatorischer Culturkreise gibt die Civilisation keinem Volke ein solches Übergewicht, daß nicht auch die politische Qualität in Betracht käme; ganz abgesehen davon, daß auch civilisatorische Erfolge der Vermittlung des politischen Sieges nicht entbehren können, weil die Civilisation nur ein höherer Erfolg der Politik ist.

Es werden also über den ganzen Erdball stets politische und civilisatorische Kämpfe verbreitet sein, in welchen einmal politische ohne civilisatorische Überlegenheit, ein andermal und andernorts politische und civilisatorische Überlegenheit zum Siege führen. Diese Kämpfe sind eine natürlich gegebene Thatsache, welche der Politiker aus den gesellschaftlichen und politischen Wechselbeziehungen der sich berührenden Volksindividualitäten stets zu ermessen vermag; die fortschreitenden ethnographischen Veränderungen, bedingt durch das Streben jeder einzelnen Individualität, sich Lebensbedingungen zu erschließen, nähern die Menschheit auch in dieser Hinsicht einem gewissen Ausgleiche, der natürlich von dem Untergange der minder qualificierten Individualität begleitet ist. Innerhalb der civilisierten Culturkreise werden politisch unbefähigte Völker national untergehen, wenn sie sich auch materiell wegen civilisatorischer Qualitäten erhalten, wie z. B. die deutschen Colonisten Ungarns; es werden aber civilisatorisch unbefähigtere Völker trotz politischer Befähigung überhaupt untergehen, wenn sie ihre civilisatorischen Qualitäten nicht pflegen, wie z. B. die Irländer. Die barbarischen Völker werden sich aber zur Civilisation bekehren, wie es so viele europäische Volksstämme thaten, oder vernichtet werden, wie z. B. die Indianer und Zigeuner.

So sehen wir, daß dem billigen Antheil an Besitz und Einfluß das politische Wesen des menschlichen Daseins eine weitere durchgreifende Bedingtheit dadurch auferlegt, daß dieser Ausgleich überhaupt nur in civilisierten Culturkreisen möglich ist, daß er als Product der Civilisation nur den ihr ergebenen Völkern zukommen kann, während die barbarischen Individualitäten überhaupt diese civilisatorische Charakteristik nicht anstreben und beim politischen Kampfe mit civilisierten Völkern vom billigen Antheil an den allgemeinen Lebensbedingungen ausgeschlossen sind.

Naturgemäß wirkt die politische und civilisatorische Höhe, auf welcher ein Volk an sich steht, auf den Antheil zurück, welchen der Einzelne an den allgemeinen Lebensbedingungen haben kann, und es werden die höchststehenden Völker auch ihren Einzelindividuen einen reicheren Antheil zu

verſchaffen vermögen als die tiefer ſtehenden. Der Antheil an den Lebensbedingungen iſt mithin nicht bloß von den Qualitäten des Einzelnen und ſeinen individuell billigen Anſprüchen, ferner nicht allein von der ſtaatlichen Rechtsgleichheit abhängig, ſondern auch von der politiſchen und civiliſatoriſchen Stellung des Staates, dem er angehört. Und in dieſer Hinſicht wird alſo eine Art Vorzug für die Völker an der Spitze der Civiliſation geſchaffen, was nothwendig ein neues politiſches Kampfmotiv herbeiführt, das aber einen civiliſatoriſchen Charakter hat, weil es dem Ausgleiche in Beſitz und Einfluß innerhalb der civiliſierten Völker dient; dieſer Vorzug ſpornt die civiliſatoriſch tiefer ſtehenden Völker und Einzelindividuen an, den höher ſtehenden politiſch und culturell zuvorzukommen, und je nach den herrſchenden Trieben wird auch deren Civiliſation hiebei gewinnen. Der civiliſatoriſch billige Ausgleich an Lebensbedingungen wird ſo innerhalb der Staaten und innerhalb des Culturkreiſes vorſchreiten, unterbrochen von jenen Rückſchlägen, welche der wechſelnde Zeitgeiſt und die Herrſchaft eigennütziger Triebe herbeiführen. Nach dem Zuſtande der politiſchen und civiliſatoriſchen Kraft werden die Volksindividualitäten im großen Kampfe um die Lebensbedingungen für große Zeitabſchnitte in den Vordergrund oder in den Hintergrund der Weltbegebenheiten treten, oder endlich untertauchen und verſinken. Der wechſelnde Auf- und Niedergang der politiſchen Individualitäten und der von ihnen im Aufſteigen getragenen civiliſatoriſchen Ideen wirkt naturgemäß mit der Ungleichwertigkeit der Völker für die Civiliſation und mit der politiſchen und civiliſatoriſchen Unfähigkeit einzelner Staatsweſen zuſammen, um die billige Vertheilung der Lebensbedingungen zu erſchweren.

All' die Wechſelbeziehungen der Politik, Cultur und Civiliſation bringen die geſchichtliche Entwicklung des politiſchen Kampfes und der Civiliſation zum Ausdruck; die Ungleichheit, welche wir in der Vertheilung der Lebensbedingungen beobachten, iſt daher an ſich kein poſitives Moment für die Unmöglichkeit ihrer billigen Vertheilung, ſondern nur ein Beweis von den Hinderniſſen, die eben die Civiliſation zu beſeitigen hat. Wie aber ſchon unſere Erörterung der einzelnen Veranlaſſungen zur fraglichen Ungleichheit gezeigt hat, werden dieſe Hinderniſſe nicht nur mit civiliſatoriſchen, ſondern auch mit politiſchen Mitteln barbariſcher Natur bekämpft und beſeitigt. Die Civiliſation vermag nicht den Menſchen aller Raſſen einen Antheil an den Lebensbedingungen zu ſichern, ſondern ſie beſeitigt jene Raſſen und entnationaliſiert jene Völker, welche ſich nicht auf die Höhe des civiliſatoriſchen Ausgleichs zu erheben vermögen. Die Civiliſation zerſtört jene Staaten, welche für ihre Bürger ein Hindernis ſind, daß dieſe zu einem billigen Antheil an Beſitz und Einfluß gelangen. Die Civiliſation wird die Schwankungen im civiliſatoriſchen und culturellen Wohlbefinden der Völker und Staaten

mit dem Vorschreiten des Ausgleichs im civilisatorischen Werte der Staaten und Völker nach und nach mäßigen und so auch Schwankungen im billigen Antheil der Staaten, Völker und Einzelindividuen an den Lebensbedingungen vermindern.

Es ist eine besondere Folge der Civilisation, daß alle gewaltsamen Sprünge und Erschütterungen im Entwicklungsgange der Menschheit abgeschwächt oder vermieden werden. Es ist gewiß, daß alle heftigen Schwankungen in dem civilisatorischen Umwandlungsprocesse der Menschheit vielfaches Leid hervorrufen durch tiefgehende Veränderungen im Besitz und Einfluß des Einzelnen. Wie in der Aufhebung der Verschwendung und Vergeudung der Lebensmittel die Möglichkeit zu finden ist, die Noth zu beheben, so vermag auch eine zuvorkommende und der natürlichen Entwicklung sich anschmiegende, friedlich verlaufende Politik jenes Weh auszuschließen, welches den Menschen aus dem Gewaltkampfe und seinen Folgen, aus den Vorrechten und Monopolen, aus allen Unbilligkeiten erwächst. In diesem Zustande annähernder Aufhebung gewaltsamer Schwankungen im Leben der Menschheit werden aber nothwendig schon zahllose Individualitäten nach Stamm und Nation verschwunden sein; es wird der Typus jener Volksindividualität, welcher die meisten civilisatorischen Anlagen zukommen, zur Herrschaft gelangt sein. So manifestiert sich das Endresultat aller politischen und civilisatorischen Entwicklung als Herstellung des billigen Antheils aller Menschen an den Lebensbedingungen innerhalb der durch politische und civilisatorische Vorzüge zur Alleinherrschaft gelangten Rasse und Nation; hier Nation in der Auffassung verstanden, wonach sie ihren Zusammenhang mit der Abstammung preisgegeben hat und eine politische Persönlichkeit bildet, in welcher sich aus allen Rassen und Stämmen die civilisierten Menschen zur Weltnation zusammengefunden haben. Mag auch dieser Zustand vorerst noch als Utopie gelten, so erscheint er doch möglich, weil die Verschmelzung der nationalen Individualitäten mit der fortschreitenden Verminderung der Staaten und ihrer politischen Abschließung nothwendig erfolgt und bereits geschichtlich bestätigt ist. Dieser Zustand zeigt sich aber bei näherer Betrachtung keineswegs so verlockend, wie er auf den ersten Blick erscheint; er entspricht eben der Mangelhaftigkeit alles Erreichbaren. In dieser Weltnation wird der Unterschied in dem billigen Antheile der Einzelindividuen an Besitz und Einfluß erst recht hervortreten. Die Befriedigung Aller kann bei der ewigen Unausgleichbarkeit der in der Verschiedenartigkeit der Naturanlagen beruhenden Unterschiede an Besitz und Einfluß nur in der Erfüllung der mittelbaren Zwecke der Civilisation gesucht werden, besonders in der Sittlichkeit und in dem versöhnenden Wesen der innerlichen Religiosität.

Daß sich aber die sittlichen Wirkungen überhaupt einzustellen ver-

mögen, liegt in den praktischen Folgen des billigen Antheiles der Massen an Besitz und Einfluß auf die Lebensführung des Einzelnen. Wir wissen, daß die Unsittlichkeit ihre Quelle hauptsächlich in den Anlässen hat, welche einerseits die Noth dem Verbrechen und anderseits der Überfluß an Lebensgütern der Ausschweifung und der Unthat geben. Der mäßige aber ausreichende Antheil an den Gütern des Lebens ist im allgemeinen die sicherste Grundlage für die Sittlichkeit der Massen und schafft eine Lebenslage, in welcher der Einzelne am ehesten theilnimmt an Kunst, Wissenschaft und innerlicher Religiosität. **Nur die einheitliche** Wirkung der praktischen Civilisation mit der idealistischen vermag die Civilisation im Ganzen herbeizuführen; diese ohne jene ist eine Illusion und die Quelle aller Ungleichheit; jene ohne diese ist eine Versumpfung der Menschen, welcher eine neue Barbarei entwächst.

62. Die Entwicklungsstufen der Civilisation.

Wir haben die Civilisation einerseits als eine bestimmte Erscheinungsform der Politik, anderseits als den höheren Zweck der Politik kennen gelernt. Diese Identität der Civilisation mit der Politik bringt es mit sich, daß beide mit denselben Mitteln arbeiten, aber mit dem Unterschiede, daß die Civilisation vorgezeichnete allgemeine Aufgaben hat, während die Politik überhaupt jedem Interesse dient. Wenn wir diesen Unterschied in den Entwicklungsstadien des politischen Kampfes verfolgen, so werden wir das Wesen der Civilisation sowie ihre Beziehungen zur Politik überhaupt näher kennen lernen.

Ursprünglich finden wir keine anderen Kampfmotive als den Selbsterhaltungstrieb und das Streben des Einzelnen, sich Lebensmittel ohne Rücksicht auf die Erhaltung der Productionsquellen, also im consumierenden Sinne, friedlich oder gewaltthätig zuzuwenden. Zum Unterschiede vom Thiere zeigt sich jedoch schon in der ersten und sogar geordnet in der zweiten Entwicklungsstufe ein Interesse für die Erhaltung einer natürlichen Gemeinschaft, sei es nun der Horde, des nomadisierenden oder seßhaften Stammes. Da der Mensch den Wirkungskreis seines Erhaltungstriebes erweitert, und zwar räumlich wie auch zeitlich, indem er diesen auf mehrere Einzelindividuen und seine Sorge auch auf deren Zukunft ausdehnt, stellen sich die Uranfänge der Civilisation ein. Die *Sorge für die gegenwärtige und künftige Erhaltung natürlich nahestehender Mitmenschen* ist daher die erste Entwicklungsstufe der Civilisation.

Um im Kampfe mit Feinden nicht vereinzelt zu sein und im Falle des Todes die Erhaltung seiner Blutsverwandten anderen anvertraut zu wissen, sucht der Mensch Schutz in Gemeinschaften und ordnet sich

einer Herrschaft unter. Der gegenseitige Schutz und die Anerkennung gemeinsamer Interessen innerhalb einer socialen Persönlichkeit ist die zweite Entwicklungsstufe der Civilisation. Diese und die erste Stufe werden sich ziemlich gleichzeitig ergeben; doch setzt die zweite Entwicklungsstufe bereits culturelle Wirkungen voraus.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung der historischen Entwicklung der Menschheit, um das Wesen der Civilisation zu erkennen: Sie ist Politik, veredelt durch die Anwendung eigener Kräfte für außerpersönliche Interessen, geleitet durch moralischen Verzicht, indem das Individuum nicht alles selbst consumiert, was es im Kampfe und durch die Arbeit errungen hat.

Durch den Verkehr erweitert sich der Interessenkreis des Einzelnen und seiner politischen Persönlichkeit bis zum Staate, dessen civilisatorische Charakteristik darin besteht, daß er innerhalb seiner Grenzen den Gewaltkampf aufzuheben trachtet. Die Aufhebung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit für den eigenen engeren Interessenkreis bezeichnet die dritte Entwicklungsstufe der Civilisation.

An den Staat und seinen friedlichen Bannkreis knüpft sich eine Fülle civilisatorischer Fortschritte, sodaß man diesen als das hervorragendste und unerläßlichste Werk der Civilisation bezeichnen muß. Die Wichtigkeit und Bedeutung, welche der Staat für die Civilisation hat, wird auch dadurch ausgedrückt, daß deren weitere Entwicklungsstufen streng genommen Wirkungen des Staates sind. Vor allem regelt er den Besitz der Productionsquellen, welchem bereits ihre Erhaltung annäherungsweise innewohnt. So sehr der Besitz überhaupt Ursache an der ungleichen Vertheilung der Lebensbedingungen ist, so bleibt er doch eine nothwendige Vorbedingung aller Cultur und der Civilisation selbst, weil er die maßlose Consumtion durch den Nomaden und Besitzlosen und so die Vernichtung der Lebensbedingungen verhindert. Dem Besitze der Productionsquellen kann keine besondere Entwicklungsstufe der Civilisation zugeschrieben werden, weil er die unmittelbare Consequenz der Staatengründung ist. Diese sowie der Grundbesitz und die Sclaverei sind Werke der gewaltthätigen Herrschaftsausübung, welch' letztere eine nothwendige Forderung des civilisatorischen Fortschrittes war, um die absolute Vernichtung der Feinde einzuschränken. Diese Herrschaftsausübung ist aber gleichzeitig auch ein Mittel der Barbarei und verschärfte mannigfach die Ungleichheit in Besitz und Einfluß gegenüber den früheren Entwicklungsstufen der Civilisation. Diesem rückbildenden Moment in der Staatengründung ist es zuzuschreiben, daß zahlreiche Staaten die Bahn der Civilisation verlassen und in Barbarei untergehen. Die Staaten, welche die Bahn der Civilisation festhalten, entwickeln ihren ursprünglichen civilisatorischen Zweck der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit durch

Schaffung des giltigen Rechtes, welches an sich wieder eine selbstverständliche Wirkung des Staates ist. Die verschiedensten Abstufungen der civilisatorischen Entwicklung des Staates, der Besitzverhältnisse und des giltigen Rechtes haben sich bereits im Staate des Alterthums gezeigt; die schreiende Ungleichheit in Besitz und Einfluß ist aber der Untergang dieses übrigens culturell hochstehenden Staates; die Herrschaftsausübung des Staates, das Eigenthum der Productionsquellen und die Sclaverei haben die Ungleichheit in Besitz und Einfluß von Haus aus zu Recht bestehend gemacht, und nun suchten die Besitz- und Rechtlosen im Kampfe um das Dasein diese Ungleichheit aufzuheben.

All' die politischen Kämpfe, welche der Besitz- und Rechtlose führt, um das Übergewicht an Besitz und die politische Macht zu erobern oder den Ausgleich gewaltthätig herzustellen, sind aber barbarischen Charakters, weil sie nur die absolute Feindseligkeit entfesseln und nur wieder Ungleichheit im Besitz und Einfluß hervorrufen. Der Ausgleich im Geiste der Civilisation kann nur ein gewaltloser sein und aus einem anerkannten Rechte entwickelt werden; dieses Recht ist aber die civilisatorische Errungenschaft des Christenthums, welche sich als die Anerkennung des Eigenthums der eigenen Person selbst durch die Aufhebung der Sclaverei darstellt. Sobald das Einzelindividuum seine Kräfte für sich verwenden kann, ist der wesentlichste Theil der Ungleichheit in Besitz und Einfluß bereits behoben und die Grundlage für die friedliche Erwerbung des Besitzes durch die Arbeit geschaffen. Die Zuerkennung der leiblichen Freiheit ist daher die vierte Entwicklungsstufe der Civilisation. In dieser und durch ihren Fortschritt tritt der civilisatorische Zweck der gleichen Ansprüche vor dem giltigen Rechte in den politischen Kampf. Wie aber die freie Arbeit selbst eine Quelle des Besitzes und der Aufhebung der Ungleichheit im Besitze wird, das ist zum Verständnis der civilisatorischen Entwicklung der Menschheit von höchster Bedeutung.

Die Verarbeitung der Rohproducte ist unvordenklichen Ursprungs und besteht, sobald der Mensch seine Speise kocht und sich irgendwie bekleidet. Aber man kann erst von einer Gegenüberstellung von Arbeit und Besitz sprechen, wenn sich jene durch den allmächtigen Trieb nach gegenseitiger Unterstützung selbständig neben die Rohproduction stellt. Die Rohproduction als Erzeugerin der unentbehrlichen Bedürfnisse ist ohne Grundbesitz nicht denkbar. Die Arbeit hingegen kann des Grundbesitzes nur entbehren, wenn dem Arbeiter der Antheil an den unentbehrlichen Bedürfnissen gesichert ist. Aus diesem Grunde tritt die freie Arbeit anfangs als Hausgewerbe oder Nebenbeschäftigung des Urproducenten auf, und erst als der Verkehr Rohproducte und Kunstproducte in den Handel brachte, löste sich das Gewerbe von der Urproduction los. Das Hand-

werk, überhaupt jede Arbeitsform erlangte einen vermittelten Antheil an dem Überflusse der Urproduction.

Die Stellung des Handwerkes neben der Urproduction im selben Raume bewahrt dem Urproducenten das politische Übergewicht und den wirtschaftlichen Vorrang, welche dem Grundbesitze noch heute in reinen Agriculturländern zukommen. In dem Maße als der Verkehr wächst, tritt aber das Handwerk immer mehr aus dem Zusammenhange mit dem Urproducenten; der Handwerker wird Rohproducte aus fernen Gebieten verarbeiten und der Urproducent unabhängig vom Raume Kunstproducte aufsuchen. Auch stellen die höheren Anforderungen an das Wissen dem Grundbesitzer geistige Arbeiter zur Seite. Die Arbeit wird als Handwerk, Kunst und geistige Production eine politische und wirtschaftliche Macht, und der Grundbesitz ist gezwungen, den öffentlichen Einfluß mit ihr zu theilen; der Ausgleich an Besitz und Einfluß macht Fortschritte. Theils schon im Mittelalter angebahnt, treten die civilisatorischen Consequenzen des Christenthums endlich unzweideutig in der Proclamierung der Rechtsgleichheit durch die politischen Umwälzungen des 18. und 19. Jahrhunderts hervor.

Mit der Sonderstellung der Arbeit erwacht aber eine dritte Form der wirtschaftlichen Kraft, d. i. das Capital, als Ersparnis nach aller Production. Wohl kommt auch dem Capital derselbe politische Grundzug zu wie dem Grundbesitz; es strebt nach Vorrechten und ist der Anlaß zu erneuter Ungleichheit in Besitz und Einfluß; aber der civilisatorische Fortschritt durch das Capital ist unverkennbar, weil es vor allem das politische Monopol des Grundbesitzes durchbrach, weil es viel mehr fluctuiert als dieser, daher auch viel rascher den Besitzer wechselt und einen größeren Kreis von Theilnehmern an den Vorzügen des Besitzes schafft. Dem Capital kommt für die extensive und intensive Ausnützung der Lebensbedingungen eine so entscheidende Bedeutung zu, daß wir demselben umsomehr einen tiefen Einfluß auf die Civilisation zuschreiben müssen, als es gleichzeitig mitwirkt an einem anderen civilisatorischen Fortschritte auf politischem Gebiete. Wir haben schon bei unseren Betrachtungen über das Wesen der Politik festgestellt, daß dem Verkehr und den durch denselben fluctuierenden Werten, also dem Capital, ein wesentlicher Antheil an dem Entstehen der sechsten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes zukommt, wo der Friede die Regel, der Gewaltkampf der Ausnahmezustand ist. Unter dem Einflusse der Macht der wirtschaftlichen Gesellschaftsinteressen zeigt die Gegenwart dadurch einen wesentlichen Fortschritt in der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit, daß die *Staatspolitik nach außen den positiven Zweck der Friedenssicherung* hat; und dieser Fortschritt bezeichnet eine fünfte Entwicklungsstufe der Civilisation. Die Aufhebung des unbedingt feindseligen Verhältnisses

der Staaten unter einander hat zur Folge, daß sich die Gesellschaftspolitik, früher wesentlich im Dienste der reinen Politik, civilisatorischen Zwecken zuwendet, und daß sich die Gesellschaft ihrer selbst und ihrer Aufgabe in der Civilisation bewußt wird. Dieses Emporsteigen der civilisierten Gesellschaft aus der Friedenspolitik der Staaten eröffnet die Aussicht auf einen civilisatorischen Fortschritt, welcher die bisher weniger erkannten Zwecke der Civilisation zur Entwicklung bringen dürfte.

Das Capital und der von ihm gehobene Verkehr haben das natürliche Bestreben, alle vorhandenen Productionsquellen und Arbeitskräfte in Thätigkeit zu setzen, um Werte zu erzeugen, in Umlauf zu bringen und den vorhandenen Productionsquellen das Möglichste abzuringen. Diese Consequenzen beider Culturerscheinungen müssen nothwendig zu einer Raubproduction in jeder Hinsicht führen. Capital und Verkehr in ihrer gegenwärtigen Allmacht und gesichert durch die Friedenspolitik ringen nicht allein der Erde im Wege der Urproduction die Lebensbedingungen zukünftiger Generationen verschwenderisch ab, sie haben auch das Streben, die Entlohnung der Arbeit sowie den Wert der Urproducte möglichst herabzudrücken, um das Capital zu mehren. Die Verschwendung in allem ist ein Grundzug unseres wirtschaftlichen und sogar unseres geselligen Lebens; alles lebt in Übertreibungen der Bedürfnisse ohne wahre Befriedigung; die Lust nach Ortsveränderung, diese Quelle aller Flüchtigkeit in der Pflichterfüllung, ist bei den oberen Ständen zur krankhaften Sucht ausgeartet und greift verwirrend in das tägliche Leben der Gesellschaft ein. So haben wohl einerseits Verkehr und Capital einen außerordentlichen Fortschritt in den culturellen Beziehungen der Menschen geschaffen — einen Fortschritt, der für die civilisatorische Entwicklung der Menschheit nothwendig war, — aber anderseits die Quellen aller Werte, nämlich die Urproduction und die freie Arbeit, in eine nachtheilige Stellung zu dem Antheile an den Lebensbedingungen versetzt und das wirtschaftliche Leben überhaupt auf die Schneide drohender Katastrophen gestellt. Der freie Arbeiter sowie der Urproducent ringen nach einem verhältnismäßigen Antheile an den durch sie geschaffenen Werten, und das Capital steht vor dem Abgrunde des möglichen Weltkrieges, der alle Werte verschlingen kann, sobald eine barbarische Politik die Oberhand gewinnt. Die relativ günstigen Verhältnisse jenes Großgrundbesitzes, der seine Bodenrente aus herkömmlichem Besitz zieht, dürfen uns in diesem Urtheile nicht beirren. Während die extensive Urproduction eine Überproduction an Lebensmitteln hervorruft, welche die Bodenrente des Kleingrundbesitzers aufhebt, gelangt der Vortheil dieses Productenreichthums — welchen das Capital und seine Verkehrsanstalten, ferner der Zwischenhandel einheimsen — nicht bis zum Munde des Arbeiters, und beide leiden Noth; es fehlt ihnen der Antheil an den

Lebensbedingungen, welcher zur Zufriedenheit nothwendig ist. — Aber auch die Industrie wird vom Capital und Verkehr zur Überproduction verleitet, welche den Arbeiter durch Herabsetzung der Löhne abermals schädigt und das Kleingewerbe vernichtet. Während der Hauptantheil des Gewinnes bei der Überproduction an Lebensmitteln in den Händen des Capitals als Vermittler des Verkehrs bleibt, führt das Capital durch die industrielle Überproduction einen Kampf in sich selbst, der fortgesetzte Wertverschiebungen und die successive Auffaugung der kleineren Unternehmungen durch größere zur Folge hat.

Wir bemerken also, daß Verkehr und Capital eine barbarische Entartung in der ursprünglich civilisatorisch gebotenen räumlichen Trennung der Arbeit von der Urproduction herbeigeführt haben, die wir aber — ähnlich wie bei der Entartung der Herrschaftsausübung im Staate — als Durchgangserscheinung zu einer späteren civilisatorischen Vervollkommnung ansehen können. Der positivistische Zeitgeist schöpft seine Kraft zum guten Theile aus diesen civilisationsfeindlichen Wirtschaftsverhältnissen; Politik und Civilisation berühren sich in den herrschenden politischen Principien, welche das freiheitlich entartete Wirtschaftsleben theilweise wieder eingedämmt haben. Der Rückschritt kehrte sich thatsächlich durch Bekämpfung des Freihandelssystems gegen den Verkehr. Manchenorts schränkte eine protectionistische Wirtschaftspolitik die nachtheiligen Wirkungen der Überproduction in der Industrie ein; sie hat auch vielleicht manchenorts die Bodenrente etwas gehoben; aber bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen der Staaten ist es eine Täuschung, zu glauben, daß die unscheinbaren Antheile an protectionistischen Preis-Sicherungen und -Erhöhungen dem Arbeiter und Kleingrundbesitzer merkbar nützen, da auch diese Gewinne von den anlehensbedürftigen Staaten wieder dem Capital im Wege erhöhter Steuern zugewendet werden. Capital, Verkehr und Zwischenhandel finden stets die Wege, die Wirkungen des Zollschutzes aufzuheben, sodaß schließlich der Arbeiter und der Kleingrundbesitzer den Zoll nebst den Wirkungen der Überproduction zu tragen haben. Schutzzoll und Freihandel werden daher wechseln, ohne daß Grundbesitz und Arbeit einen Vortheil merken; denn diese Abwechslung beruht vorwiegend auf den Einflüssen des Capitals im Hinblicke auf die Chancen des Handels und Verkehrs; das Kleingewerbe, der Kleingrundbesitz, die Lohnarbeiter, kurz, die Massen, welche eben den Vortheil der Handelspolitik — wie man gewöhnlich vorgibt — genießen sollten, sind politisch einflußlos wegen Mangel an Rechten oder an politischer Organisation. Es ist kein Zweifel, daß aus dem Cirkeltanze eines steten Capitalzuwachses durch den Verkehr und eines steten Wachsens des Verkehrs durch das Capital, wodurch letzteres Arbeit und Urproduction auf dem Standpunkte unzulänglicher Lebensbedingungen erhält, von dem

gegenwärtigen Rechtsstandpunkte aus und bei der politischen Macht des Capitals den geldbedürftigen Staatswesen gegenüber nicht herauszukommen ist.

Der Weg, um eine weitere Entwicklungsstufe der Civilisation zu erklimmen, wurde noch von niemand erkannt, weil überhaupt eine solche Erkenntnis nur im Schoße einer politischen Sachlage gefunden wird, die zur Zeit noch nicht gegeben ist. Der Glaube, daß nur gesellschaftliche Gewaltkämpfe den civilisatorischen Fortschritt einzuleiten vermögen, muß verworfen werden, weil die Gewalt überhaupt mehr zerstören kann, als sie Fortschritte bringt, und mindestens ganze Geschlechtsreihen in das Unglück stürzt.

Der civilisatorische Fortschritt dürfte zum Theil durch die Nothwendigkeit der Erhaltung der ausgeraubten Productionsquellen hervorgerufen werden, weil sich selbst der Transport der bei einer extensiven Ausnützung gewonnenen Producte nicht mehr lohnen wird. All' die wertverschlingenden Wirkungen, welche der Verkehr im Dienste des Capitals ausübt, werden nach und nach abnehmen und mit ihnen die weltbeherrschende Macht des Capitals. Der Verkehr ist jene Macht, die den Einzelnen von der ernährenden Scholle losreißt. Ursprünglich ein Mittel der Consumtion und Production ist der Verkehr gegenwärtig ein Zweck des Capitals geworden. Als Diener der Consumtion und Production wird er wieder die Lebensbedingungen im allgemeinen erleichtern, ohne die Arbeiter und Kleingrundbesitzer zu ruinieren und einem Wettbestreben auszusetzen, dem sie nach ihrer Individualität und Localität nicht gewachsen sind. Der Verkehr ist streng genommen keine Production; er ändert den Wert des Gutes nur bedingungsweise. Wenn es im freihändlerischen Sinne wahr ist, daß der Transport jene Kosten repräsentiert, welche das Gut an dem Ablieferungsorte mehr wert ist als an dem Erzeugungsorte, so ist im civilisatorischen Sinne ebenfalls richtig, daß jeder Verkehr eine Vernichtung von Kraft und Wert ist, der etwas transportiert, was bei einer geordneten Wirtschaft am Ablieferungsorte mit gleichen oder geringeren Kosten geschaffen werden könnte, als die Transport- und Erzeugungskosten des zugeführten Gutes betragen. Der Verkehr führt ungeheure Gütermassen spazieren, um sich zu erhalten und dem Capital Gewinn zu schaffen. Viele Ablieferungsorte wären durch eine höhere Cultur befähigt, das zugeführte Gut zu angemessenen Preisen selbst zu erzeugen. Der Arbeiter ist durch die Lösung des Zusammenhanges mit den Lebensbedingungen seiner Heimat, während seine eigenen durch fremde Verhältnisse bestimmt werden, das vaterlandslose Werkzeug einer Production geworden, in deren Preisverhältnisse ihm jeder Einblick unmöglich ist. Mißtrauen erfüllt ihn gegen die dunkle Macht des Capitals, die ihm scheinbar willkürliche Lohn- und Preisverhältnisse

aufnöthigt und ihn zum Sclaven einer sogenannten Weltwirtschaft macht. In diesem die Individualität zerstörenden Charakter der Industrie liegt das Moment unerträglichster Unfreiheit und Ungleichheit in Besitz und Einfluß, welches den Arbeiter zum Kampfe mit seinem Arbeitgeber, dem Capital, veranlaßt; darum reicht auch das Wohlwollen der Fabrikanten und der Gesetzgebung nicht hin, dem Arbeiter einen Glauben an die Billigkeit seiner Lage zu geben: denn tief im politischen Instinct der Massen liegt das Bewußtsein, daß sie dem Capital im Wege eines unnatürlichen Verkehrs und eines überanstrengten Wettbewerbes im Zwischenhandel den Haupttheil des geschaffenen Wertes opfern müssen.

Dem Verkehr haben wir ebenso den Fortschritt in der civilisatorischen Entwicklung als auch im politischen Kampfe zuzuschreiben. Seine weltbeherrschende Stellung und seine Wirkung, das fluctuierende Capital, sind ein nothwendiger Durchgangszustand für weitere Schritte der Civilisation. Dem Verkehr ist die Erweiterung des Gebietes der Civilisation zu verdanken. Diese Erweiterung konnte nur durch eine Extensität der gesammten Wirtschaft erreicht werden, welche aber den hiefür thätigen Arbeiter seiner heimatlichen Localität entfremdete. Die Gesellschaftsclasse der Arbeiter sind von der Urproduction und vom Handwerk Abgefallene, die unter dem Eindrucke des erweiterten Verkehrs und den Lockungen des Capitals eine Befriedigung suchen, die unerfüllt bleiben muß. In großen Städten oder Fabriken vereinigt, ist der Arbeiter all' den Bedrückungen des Concurrenzkampfes ausgesetzt, ohne die Befriedigung einer verläßlichen und gerechten Existenz zu finden. Obgleich die den ursprünglichen Lebensquellen Entrissenen aus eigenem Antriebe dem Verhängnisse, gleich wie die Mücke der Flamme, den Centralpunkten des Verkehrs und der Industrie zueilen und dieselben trotz sichtlichen Verderbens nicht verlassen, so ist doch deren theilweise Rückkehr zu den einfachen Erwerbsquellen der Urproduction vorauszusehen.

Wir sehen, daß die eigensten Triebe der Menschen und die nothwendige Entwicklung unserer Wirtschaft die Noth und Gefahr unserer gesellschaftlichen Mißstände naturgemäß verschulden. Der Arbeiter und das geistige Proletariat vermögen bei der gegenwärtigen Sachlage nicht, eine freie Umschau und Auswahl unter jenen zahlreichen Wegen vorzunehmen, die ihnen ausreichende Lebensbedingungen sichern würden; die Menschen vermögen nur schwer oder gar nicht jene Bahn zu verlassen, welche ihnen Gewohnheit und Vorurtheil als ihre wirtschaftliche Bestimmung vorgezeichnet haben. Daher auch kann nur eine Veränderung in dem Wesen der Weltwirtschaft, erreicht mit einer neuen Entwicklungsstufe der Civilisation, eine nachhaltige Besserung schaffen. Und diese Veränderung dürfte sich als eine Rückstauung des Verkehrs darstellen, indem sich die Production der intensiven Wirtschaft zuwendet, weil

in extensiver Hinsicht kein Gewinn mehr zu finden ist. Die Zustände der Industrie und des Handels lassen erkennen, daß wir uns mit ziemlicher Raschheit diesem Stadium der Weltwirtschaft nähern. Der Weltverkehr hat bis zum Ende des sechsten Decenniums den Engländern, Franzosen und Belgiern eine beherrschende Stellung eingeräumt; die ganze Welt war von deren Industrien abhängig und ihrem Capital tributär. Mit dem siebenten Decennium beginnen die übrigen civilisierten Nationen, gegen diese Verhältnisse mit Erfolg anzukämpfen, sodaß im achten Decennium Europa, mit Ausschluß der Türkei und bedingungsweise auch mit Ausschluß Rußlands, industriell in jenen Zustand des Gleichgewichtes kommt, der keiner Nation den europäischen Austausch der Güter so gewinnbringend erscheinen läßt, daß sie nicht ernstlich ihr Auge auf ost- oder außereuropäische Märkte richtet. Was dieser Stillstand des Güteraustausches nicht an sich vermag, vollbrachte die erwachende Reaction durch steigende Schutzzölle. Im allgemeinen bezweckte diese Action, dem Überflusse der Urproduction neuerschlossener Gebiete die Aufnahme in Europa zu verweigern; sie ist eine Abweisung der für die eigene Urproduction gefährlichen Concurrenz, Hand in Hand mit dem Streben, innerhalb jedes Staatsgebietes die eigene Industrie selbständig zu machen. Nordamerika verfolgt seit langem dieses System und fördert den Verkehr vorwiegend nur durch Ausfuhr. Frankreich hat sich mit Vortheil diesem System ergeben. Die Handelsvertragspolitik der europäischen Mittelmächte 1892 ist eine Episode in dieser Entwicklung, ohne tieferen Einfluß; jede Erscheinung im wirtschaftlichen Leben muß rein wirtschaftlichen Motiven zuzuschreiben sein, soll uns die Beurtheilung derselben nicht überhaupt verdächtig erscheinen. Ringe, Trusts und Cartelle suchen gewisse Productionsarten gegen die Tyrannei des Wettbewerbes zu schützen. Derselbe Eigennutz, welcher sich übermäßig des Verkehrs bemächtigte und in der Theilung der Arbeit den Menschen zur Maschine und zum Sclaven entwürdigte, den natürlichen Zusammenhang zwischen der Masse der Consumenten und ihren natürlichen Productionsquellen aufhob und dem fluctuierenden Capital die wirtschaftliche Übermacht gab, wird auch die Menschen zur Einsicht führen, daß Sparsamkeit, ein Gleichgewichtszustand des Verkehrs mit dem Bedürfnisse nach demselben, daß die Schonung der Productionsquellen überhaupt und eine intensive Bewirtschaftung der localen unerläßlich sind, daß die Überproduction der Industrie und die verschwenderische Consumtion ihrer Erzeugnisse auf ein gesundes Maß zurückgeführt werden müssen; es wird der Wechsel des Weltwirtschafts-Systems zur socialen Nothwendigkeit werden, die sich auf den verschiedensten Wegen Bahn bricht.

Nicht allein die wirtschaftliche und gesellschaftliche Mißlage, in welche die Menschheit durch die Entartung des Verkehrs und durch das herr-

schende Raubsystem kam, auch der Vergleich der Entwicklungsstufen der menschlichen Hauptarbeitsgebiete zeigt, daß unsere Wirtschaft aus dem Gleichgewichte gekommen ist. Schon sieht sich Continental-Europa veranlaßt, zum Abfluß seiner industriellen Überproduction eine lebhafte Colonialpolitik in Angriff zu nehmen, welche bisher vorwiegend nur in den Händen der Engländer war. Die Vortheile, welche in fernen Colonien sowohl für den Abfluß von Industrieerzeugnissen als auch von Auswanderern gefunden werden können, sind aber verhältnismäßig eingeschränkt. Die glücklichsten Erdstriche befinden sich schon staatlich in festen Händen der weißen Rasse; Amerika ist bereits staatlich abgeschlossen, und schon beginnt Nordamerika selbst, im stillen Ocean seine Handelsherrschaft auszudehnen. Australien ist gänzlich in Händen Englands. Afrika ist nach Klima und Zone weniger das Feld der weißen Colonisation, und so wird sich mit der Zeit auch die Auswanderung stauen. Die Kluft, die sich in diesem Jahrhundert zwischen der Anwendung der Wissenschaften auf die Industrie und auf das Handwerk und die Urproduction aufgethan hat, ist bedeutend; während die Industrie allerorts, soll sie concurrenzfähig sein, sich den letzten und höchsten Anforderungen der Wissenschaft unterordnet, während innerhalb jedes Fabrikbetriebes eine ungemein intensive Arbeit durch Maschine und Mensch vollzogen wird, liegt die Landwirtschaft mit Ausnahme kleiner Culturparcellen in einer wahren Verkommenheit hergebrachten Irrationalismus' und hat bisher noch keinen nennenswerten Anlauf zu einer intensiven Ausnützung der möglichen Meliorationen genommen. Wohl hat die Wissenschaft klargestellt, was der Landwirtschaft noththut, doch verhält sich das Capital äußerst spröde, diese Lehren zu benützen, ja es gibt riesige Gebiete Europas, wo man den Meliorationen mit Verachtung begegnet, weil der augenblickliche Gewinn nicht gegeben ist und zum Verzicht die sittlichen und wirtschaftlichen Bedingungen fehlen. Vom Handwerk und seiner Stellung zur Wissenschaft zu reden, kann ich unterlassen; es verkommt unter dem Drucke der verschwenderischen Großproduction und ist sich seiner wirtschaftlichen Aufgabe nicht bewußt. Ein Bruchtheil Chinas ernährt mehr Menschen als Europa, weil dort eine intensivere Urproduction besteht als im höchstentwickelten Land Europas, welche eben mit dessen Abschließung von der Außenwelt, also mit dem verminderten Verkehr im logischen Zusammenhange steht. Das barbarische Moment der chinesischen Cultur liegt in der Übertreibung dieser Abschließung, in der Verweigerung jedes Verkehrs nach außen. Es ist der civilisatorische, die europäische Cultur zur Herrschaft bringende Unterschied zwischen dieser und der chinesischen Cultur, daß erstere die Entwicklungsstufe eines unbeschränkten Verkehrs zuerst durchmacht, um sodann unter zwangloser Zurückführung des Verkehrs auf seinen berechtigten Umfang zur intensiven Bewirtschaftung zu schreiten, während letztere,

ungekräftigt durch einen vorhergehenden Wettbewerb, politisch zur Eröffnung des Verkehrs gezwungen wird. Aber die Erfahrungen, die man an den Chinesen, wo sie außerhalb China auftreten, macht, lehren, daß ihre intensive Productionsweise im Verein mit der hiedurch anerzogenen Anspruchslosigkeit ein gefährlicher Concurrent für die europäische Cultur ist.

Kurz, die culturelle Sachlage und die abnehmende Ertragsfähigkeit des Bodens drängen auf verschiedenen Wegen zur sechsten Entwicklungsstufe der Civilisation, in welcher eine extensive Ausnützung der Lebensbedingungen mit einer intensiven Bewirtschaftung Hand in Hand gehen dürfte.

Hat die Civilisation ihre sechste Entwicklungsstufe wenigstens in Europa und Nordamerika erklommen, und wendet sich das Capital infolge geringerer Entlohnung von Handel und Verkehr der intensiven Urproduction zum Theile zu, während die industrielle Überproduction aufhört, dann dürften jene besitzlosen Gesellschaftsclassen, welche die Industrie fallen läßt, und die als Auswanderer vergeblich nach neuen Productionsquellen forschen, als communistischer Gesellschaftsverband einen erneuten und verstärkten Ansturm zu Gunsten der gleichen Vertheilung von Besitz und Einfluß unternehmen. Mag es nun die Auftheilung von Grund und Boden oder ein gerechtes Pachtsystem bei verstaatlichtem Grundbesitz sein, welches die Massen mit den Productionsquellen in Zusammenhang bringt, — wahrscheinlich ist, daß der bestehende Großgrundbesitz eine Veränderung seiner Rechtsgrundlage erfährt, wie sich schon früher die Großindustrie in genossenschaftlichem Sinne dem Bedürfnisse der Arbeiter wird unterordnen müssen.

Gegenwärtig ist die Landwirtschaft von der allgemeinen gesellschaftlichen Strömung noch verschont. Der landwirtschaftliche Arbeiter findet bei der denkbar schlechtesten Entlohnung seine Existenz keineswegs so unerträglich wie der Industriearbeiter. Der Zusammenhang mit der Scholle, mit den Productionsquellen und das Naturleben sind es, die ihn vor dem unbefriedigenden Gefühle des eingekerkerten Fabrikarbeiters bewahren. Wenn der Großgrundbesitz gegenwärtig im Kampfe mit dem Capital steht, weil ihm dessen Verkehrsmittel die Bodenrente schmälern, so stützt er sich hiebei, im erkannten Gegensatze zu der durch ihre aufgewühlten Arbeiter bedrängten Großindustrie, auf die gesellschaftliche Anspruchslosigkeit des landwirtschaftlichen Arbeiters. Aber wenn einst die Großindustrie reduciert und das Capital nicht mehr herrschend sind, wofür der Grundbesitz jetzt selbst agitiert, dann wird dessen Bedrängnis aus derselben Quelle hervorgehen, aus der die gegenwärtigen Schwierigkeiten des Industriellen stammen; es werden die arbeitslos gewordenen Besitzlosen, verstärkt durch die unzufriedenen Kleinbauern und durch die landwirtschaftlichen Arbeiter, welche nicht mehr auswandern

können, einen Antheil an Grund und Boden oder wenigstens genossenschaftlich an seinem Ertrage fordern.

Da sich in der sechsten Entwicklungsstufe der Civilisation das Capital der intensiven Bewirtschaftung des Bodens zugewendet haben dürfte, handelt es sich bei diesem Begehren nicht allein um den Flächeninhalt, sondern vielmehr um die Qualität des Grundbesitzes; der ertragsfähigere Grund wird nämlich in den Händen des Großgrundbesitzes sein, während ein landwirtschaftliches Proletariat entstanden ist, das auf einem ertragslosen, ausgesaugten Kleinbesitz, geistig und materiell zu Meliorationen unbefähigt, umsomehr verhungern muß, als bis dahin auch die Auswanderung aufgehört haben wird. Nun vollendet sich während des sechsten Entwicklungsstadiums der Civilisation eine Thatsache, die im Verlaufe unserer Geschichtskenntnis immer deutlicher hervortritt, die *endgiltige Seßhaftigkeit der Menschen*. Hiemit ist die Freizügigkeit im Einzelinteresse und als Einzelbewegung nicht aufgehoben; aber die Massenauswanderung im Sinne des ursprünglichen Nomadentriebes und als Fortsetzung der späteren Völkerwanderungen wird aufhören, da es keine besetzbaren Gebiete mehr geben wird und jedes Volk in sich und in seinem Grundbesitze die Lebensbedingungen für sich finden muß. Wie sich bereits die Vereinigten Staaten Nordamerikas ablehnend gegen die westliche Zuwanderung verhalten und die östliche an gewisse Bedingungen knüpfen, um sich später der Zuwanderung administrativ ganz zu verschließen, wie in Australien die Agitation gegen die Einwanderung bereits wächst, so werden mit der Zeit alle Staaten genöthigt sein, zu Gunsten des Verhältnisses ihrer Völker zu den Lebensbedingungen Collectivzuwanderungen abzuweisen. Nicht mehr fern stehen wir der Überzeugung, daß eine Vermehrung der Bevölkerung wohl ein politischer Gewinn für den Staat und für das Capital — beide als Selbstzweck genommen — sein kann, keinesfalls aber für die Bevölkerung selbst; und diese Überzeugung wird einst für alle öffentlichen Interessen maßgebend sein. Sobald aber der Gedanke, mit dem Erschöpfen der localen Lebensbedingungen den Raum wechseln zu können, nicht mehr zulässig ist, dann gibt es nur zweierlei: die Völker beginnen Vernichtungskriege um die Lebensbedingungen, was die Civilisation aufhebt — oder es erwacht in Fortsetzung der civilisatorischen Entwicklung der Trieb, die *vorhandenen Lebensbedingungen auf gleicher Ertragsfähigkeit zu erhalten, beziehungsweise zu verbessern und womöglich zu vermehren*. Die Verwirklichung dieser Absicht im allgemeinen, *staatlich und privat* in Betracht gezogen, bezeichnet die siebente Entwicklungsstufe der Civilisation.

Es ist civilisatorisch geboten, daß bei einer so intensiven Cultur besonders solche Gebiete der Großwirtschaft, dem Staate oder dem Capital angehören, wo die Ertragsfähigkeit größere Investierungen oder den Groß-

betrieb verlangt, während fruchtbarere Gebiete, die mit den Mitteln des Kleinbetriebes ertragsfähig sind, zur erwähnten Auftheilung gelangen. Die Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen setzen aber eine dauernde Seßhaftigkeit der Menschheit im Großen und einen allseitigen geistigen, sittlichen und materiellen Antheil an dem Besitz und Einfluß voraus. Ohne Seßhaftigkeit wird die Nothwendigkeit der intensiven, civilisatorisch productiven Bewirtschaftung nicht hinreichend empfunden, und ohne verhältnismäßigen Ausgleich im Antheil an Lebensbedingungen fehlen die Arbeitskräfte und die Zusammenwirkung für diesen civilisatorischen Zweck.

Die siebente Entwicklungsstufe der Civilisation dürfte die äußere Politik der Staaten auf die einfachste Grundlage gestellt haben. Es ist vorauszusetzen, daß die dauernde Seßhaftigkeit der Menschen auch eine große Stabilität im territorialen Besitz der Staaten nach sich zieht, ohne daß die Abschließung der Nationen und Länder in Staaten oder wenigstens in autonome Gebiete nach ihrer Eigenart aufhört, ein politisches und culturelles Bedürfnis zu sein. Denn nur die volle Beachtung der localen Forderungen ermöglicht die intensive Bewirtschaftung der Productionsquellen, und die schwache Wirtschaft kann den Schutz nicht entbehren. Hingegen wird die Gesellschaftspolitik ein mächtiges Band um die Menschheit schließen und an Stelle der Gewaltpolitik die Vereinbarung setzen, sodaß die Staatspolitik nach außen vorwiegend culturellen und civilisatorischen Zwecken zu dienen vermag.

Schon in der sechsten Entwicklungsstufe und noch mehr in der siebenten dürfte der zulässige Ausgleich im Privatbesitz und die wachsende Rechtsanerkennung der Arbeit eine große Zahl politischer Sonderinteressen unterdrückt haben und das ganze Rechtsleben vereinfachen. Diese Vereinfachung wird auch die Rechtsgleichartigkeit fördern, sodaß schließlich ganze Culturkreise und Erdtheile ein gleichartiges Rechtsleben erhalten. Diese Erscheinung wirkt bereits gegenwärtig im Wege der Gesellschaftspolitik auflösend auf die Staatsverbände; sie wird in jener Zeit eine gründliche Annäherung und Verbündung der Staatsgebiete hervorrufen. Diese civilisatorische Entwicklungsstufe muß aber auch die Politik im Staate vereinfachen, da ihr das ganze Gebiet der Vorrechte und Monopole zum Opfer fallen muß. Überhaupt setzt dieses Stadium der Politik ein solches Schwinden der reinen Interessenpolitik zahlreicher Persönlichkeiten voraus, daß sich das Interesse der Massen aus politischem Instinct den civilisatorischen Zwecken und der Cultur zuwenden kann. Wir sind aber imstande an ein solches Schwinden zu glauben, weil thatsächlich schon bis zur bisherigen Entwicklungsstufe der Civilisation eine fortgesetzte Verminderung jener politischen Persönlichkeiten platzgreift, die nur rein politische Zwecke verfolgen — man denke nur an die fortschreitende

Mediatisierung und Unterdrückung des Feudaladels und der souveränen Priesterschaft —, während sich die Persönlichkeiten mit wirtschaftlichen Zwecken, die also für die Civilisation gewonnen werden können, stets vermehren. Je bestimmter die Vereinfachung der politischen Interessen hervortritt und die Politik der Gesellschaft dient, um endlich der Menschheit zu dienen, desto mehr tritt auch der Zweck der Politik im allgemeinen, die Civilisation, hervor.

Von dem Höhepunkte der siebenten Entwicklungsstufe der Civilisation trennt uns ein unberechenbar großer Zeitraum, da schon ein Überblick der gegenwärtigen civilisatorischen Sachlage zeigt, wie weit entfernt wir von der Verwirklichung der sechsten Stufe sind. Immerhin ist es für den Zweck der Politik von Bedeutung, über die Gegenwart hinauszublicken, um einigermaßen zu ermessen, welche Entwicklungsstufe der Civilisation die Menschheit überhaupt nach unserer Einsicht zu erreichen vermag. Auf Grund dieser scheint mit der siebenten Entwicklungsstufe der Höhepunkt materieller Civilisation erreicht zu sein. Es läßt sich nicht denken, was wir noch mehr anzustreben vermögen, als daß die Lebensbedingungen der Gesellschaft gleichmäßig erschlossen und unserer Gattung für die Zukunft gesichert sind. Alle Consequenzen einer solchen Thatsache schließen ein so reiches Maß möglicher Befriedigung in sich, daß man höchstens die Befürchtung haben kann, es werde bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Leistungen dieser Zustand nie durchgreifend erreicht. Diese Besorgnis drängt uns zu einer Erläuterung der leitenden Idee der Civilisation, nämlich des möglichen Ausgleiches von Besitz und Einfluß; denn gerade in dieser Hinsicht sind aus dem Wesen der Politik Mißverständnisse über unsere civilisatorischen Aussichten am leichtesten abzuleiten.

Wir wissen aus dem Wesen der Politik, daß alle Gewaltkämpfe und auch der Kampf auf dem Boden des giltigen Rechtes nur dem barbarischen Streben nach Übermacht und Vorrecht zuzuschreiben sind, daß anderseits diesen Kämpfen das civilisatorische Streben nach Ausgleich im Besitz und Einfluß zur Seite steht. Vor allem ist eine absolute Gleichheit in Einfluß und Besitz auch civilisatorisch nicht berechtigt, weil in einem verhältnismäßigen Wechsel dieser Momente die Anregung zum civilisatorischen und culturellen Streben der Menschen zu finden ist, weil die Individuen nie gleichwertig sind und daher in ihren verschiedenen Leistungen ein dauernder Grund für einen verschiedenen Antheil an politischem Einfluß und an Lebensgütern liegt. Diese natürliche und unausrottbare Ungleichheit dehnt sich auch auf die verschiedenen Völker und Culturkreise aus, da deren Gleichheit wegen verschiedener natürlicher Anlagen der Individualitäten und Localitäten ausgeschlossen ist. Aber die siebente civilisatorische Entwicklungsstufe wird den Ausschluß Einzelner von Besitz und Recht verhindern und institutive Vorrechte unmöglich machen. Und nur

um dieſen Ausgleich handelt es ſich in der Civiliſation; denn auch ſie kann es nicht entbehren, daß Beweggründe im Geiſte des Weſens der Politik in den Menſchen und in deren Gemeinſchaften zu ihrer Vervollkommnung thätig ſind.

Wie iſt aber eine Befriedigung der Individualitäten denkbar, wenn wir ſelbſt innerhalb jener ſiebenten Stufe der Civiliſation die abſolute Gleichheit als allem irdiſchen Leben fremd und den natürlichen Bedingungen widerſprechend ausſchließen? — Dieſe Befriedigung findet ſich in den ethiſchen Aufgaben der Civiliſation, welche nothwendig mit den praktiſchen Aufgaben, ſich gegenſeitig bedingend, ihrer Verwirklichung nahe gekommen ſein müſſen. Die Erforſchung der Natur, kurz, die Wiſſenſchaft muß nothwendig eine hohe Stufe erlangt haben und allgemein verbreitet ſein, weil ſonſt die praktiſchen Zwecke der Civiliſation nicht erreicht worden wären. Die naturgemäße Geſittung iſt eine nothwendige Blüte des richtigen Gebrauches der Naturkräfte und des Einblickes in die civiliſatoriſche Beſtimmung des Einzelnen. Eine naturgemäße Lebensdauer wird das Reſultat der herrſchenden Wiſſenſchaft und einer naturgemäßen Geſittung ſein. Daß aber die Kunſt als Vorbild die veredelte Wiedergabe der Natur ſei, daß die innerliche Religioſität an die Stelle alles Aberglaubens trete, dies vermögen wir nur als eine Geſammtwirkung aller ethiſchen und praktiſchen Wirkungen der Civiliſation zu denken; deren verſöhnende Folgen können die Lebensanſchauungen der Maſſen zu dieſen letzten und reinſten Aufgaben der Civiliſation bekehren; ſie erſt ſchaffen jene Zufriedenheit der Einzelnen, die auf der Selbſtbeſchränkung aus moraliſchen Trieben und auf einem ernſten Antheile an den geiſtigen Gütern der Menſchheit aus intellectuellen Trieben beruht. Faſt möchten wir dieſe ethiſche Wirkung der Civiliſation, womit die Menſchheit die mögliche Glückſeligkeit erreicht hat, die achte Entwicklungsſtufe der Civiliſation nennen, wenn ſie aus unſerem politiſchen Geſichtspunkte nicht ſo idealiſtiſch erſcheinen würde, wie ſie nach der Natur unſeres Seins unerreichbar ſcheint. Doch möchte ich dieſe Betrachtung in meinen Unterſuchungen nicht miſſen, weil thatſächlich ſchon jetzt, und zu allen Zeiten, Einzelne ſich dieſen civiliſatoriſchen Himmel auf Erden ſchufen, weil mit der Abnahme der politiſchen Leidenſchaften und dem wachſenden Einfluſſe civiliſatoriſcher Intereſſen die Zahl dieſer wahrhaft Glücklichen wachſen muß, und weil die Natur unſerer Erwägungen die Vorſtellung des civiliſatoriſchen Ideals nicht entbehren kann.

63. Das Recht in der Civiliſation.

Die Unterſuchungen über das Weſen der Politik haben gezeigt, daß das Recht und ſeine Entwicklung gleich der Staatsinſtitution durch die

selbstthätige Wirkung des politischen Kampfes und den stets wirkenden höheren Zweck in der Politik entstanden sind. Durch seine Einwirkung auf die Entwicklung des politischen Kampfes ist das Recht ein Element der Civilisation; naturgemäß nimmt es auch in deren Entwicklung dieselbe Stellung ein wie in der Politik, mit der besonderen Wirkung, daß die Rechtsentwicklung die Schöpfungen der Civilisation dauerhaft gestaltet. Während nämlich barbarische Rechtsformen wechseln und vergehen, erhalten sich civilisatorische Rechtsformen im durchschnittlichen Laufe der Rechtsentwicklung. Im Kampf um das Recht erprobt sich die Macht, welche es haben soll; unterliegt die Billigkeit, so ist kein positives, höchstens ein bestrittenes Recht in Frage, dem die Macht ungerecht oder parteiisch begegnet. Dieses bestrittene Recht sowie die Billigkeit können aber das Rechtsideal sein, welchem die civilisatorische Politik schließlich die Macht zuwendet.

Das Recht überhaupt bringt als das Werk der Politik unter allen seinen Institutionen auch solche hervor, welche als höhere Erfolge der Politik den dauerhaften Rechtsschatz der Gesellschaft bilden, und dieses civilisatorische Recht bildet die Grundlage der civilisatorischen Entwicklung überhaupt. Wir sehen, wie barbarisches Recht im politischen Kampfe verschwindet, und wie mit der Entwicklung der Civilisation immer siegreicher Monumente des civilisatorischen Rechtes als civilisatorischer Rechtsschatz der Menschheit hervortreten. Dieser Rechtsschatz verwirklicht nach und nach die Aufgaben der Civilisation und stellt im Wege des politischen Kampfes dem civilisatorischen Rechte die politische Macht zur Verfügung. So wurde vor allem durch den Staat an sich die Einschränkung der absoluten Feindseligkeit zum civilisatorischen Rechtszwecke erhoben; indem er die Rechtsentwicklung immer mehr den Vereinbarungen überantwortet, tritt an die Stelle der Gewalt und Willkür, als Quelle des barbarischen Rechtes, ein civilisatorisches Recht mit der Aufgabe, den Ausgleich in Besitz und Einfluß anzubahnen. Da das civilisatorische Recht die Willkür möglichst zurückweist, tritt auch die civilisatorische Freiheit des Einzelnen, welche nur in der Rechtsachtung gefunden wird, in das Bereich der Rechtszwecke. Das civilisatorische Recht nimmt sich nach Erfüllung seiner genannten drei politischen Zwecke auch der culturellen und ethischen Aufgaben der Civilisation an und erhebt sie nach und nach ebenfalls zu Rechtszwecken.

Wenn wir aber schon dem Rechte überhaupt, selbst dem barbarischen, eine segensreiche Bedeutung im Leben der Menschheit geben müssen, so tritt dies im civilisatorischen Rechte noch lebendiger hervor. Während das Recht überhaupt den zahllosen individuellen Interessen unter den wirren Einwirkungen des politischen Machtwechsels zu entsprechen gezwungen, also unendlich vielgestaltigen Ideen unterworfen ist, liegt

dem civilisatorischen Rechte eine einheitliche Idee zu Grunde, wodurch auch die Rechtsentwicklung einen bewußten, einheitlichen Zug erlangt. Das Recht wird mit dem Vorschreiten der Civilisation und mit der wachsenden Macht des civilisatorischen Rechtes in allen Gesellschaftsgebilden immer gleichartiger, wodurch wieder einerseits die barbarischen Conflictsmomente vermindert werden und anderseits die Vergesellschaftung auf einem verwandten Rechte zielbewußter vorschreitet. Es gibt keinen lebendigeren Beweis für diese Thatsache als die Entwicklung des sogenannten Völkerrechtes.

Wenn sich aber das Recht als Grundlage des politischen Kampfes mit jeder weiteren Entwicklungsstufe der Civilisation durch den wachsenden Einfluß der *Einheit der Rechtsidee* immer einheitlicher gestaltet, so gewinnen wir auch gleichzeitig ein wesentliches Moment in der civilisatorischen Entwicklung selbst, nämlich die wachsende *Rechtscontinuität*, womit der Barbarei und der Willkür die wesentlichsten Anlässe zu Eingriffen genommen sind und die Civilisation um so sicherer fortschreitet; denn nur ein Recht, welches civilisatorisch wirkt, vermag sich dauerhaft zu erhalten und aus sich selbst ohne Störungen zu entwickeln. Dieses Recht ist sodann wegen der civilisierenden Wirkungen seiner Continuität das wichtigste Interesse der Gesellschaft und des Staates.

64. Die civilisatorischen Qualitäten der politischen Kräfte.

Da die Civilisation eine Erscheinungsform der Politik ist, so werden für beide dieselben Kräfte, also die politischen Triebe wirksam sein, wobei aber diesen Trieben im Dienste der Civilisation ein besonderer civilisatorischer Grundzug zukommen wird. Die Civilisation widmet die politischen Kräfte der Gesellschaft und ihrem Gemeininteresse, während die Barbarei alle politische Kraft dem in Betracht kommenden Einzelinteresse zuwendet. Nun erweckt diese Aufgabe der politischen Kräfte im Dienste der Civilisation den Schein, als würden bloß oder vorwiegend die idealistischen Triebe zur civilisatorischen Kraft geeignet sein, wie die materiellen der Barbarei zu dienen pflegen. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die praktischen Zwecke der Civilisation nur durch die eigennützigen Triebe jenen realen Kraftgewinn finden, ohne welchen politische Erfolge, und wenn sie auch höhere Zwecke haben, unerreichbar sind. Aber wir werden auch in den eigennützigen Trieben im Dienste der Civilisation jenen Grundzug antreffen müssen, der sie erst civilisatorisch wirksam macht, wonach der Einzelne *sein Wohl im Rahmen des Gesammtwohles* sucht, und nicht im unabhängigen Einzelwohle, das grundsätzlich barbarischer Natur ist.

Dieſer civiliſatoriſche Grundzug läßt ſich wohl am deutlichſten bei jenen Ideen nachweiſen, die ſich unverkennbar mit dem civiliſatoriſchen Fortſchritte der Menſchheit beſchäftigen. In den Wirkungen des intellectuellen Triebes iſt die civiliſatoriſche Abſicht von der bloß politiſchen oder barbariſchen darum leicht unterſcheidbar, weil auch die politiſche Perſönlichkeit, der die Abſicht dienen ſoll, nicht verborgen bleiben kann; die Idee trägt die Charakteriſtik an der Stirne. Ähnlich iſt es auch mit den Abſichten moraliſcher Triebe, die nach ihrer ſelbſtaufopfernden Natur die Perſönlichkeit, der ſie dienen, laut bezeichnen. Ideen und Martyrium treiben keine oder nur ſelten Heuchelei und dienen unverkennbaren Intereſſen. Weitaus ſchwerer iſt aber zu erkennen, ob eigennützige Triebe dem Allgemeinen dienen oder nicht, weil der Träger des Triebes ſelbſt die Geſellſchaft nicht als ſeinen Intereſſenkreis anerkennt, wenn er ihr auch dient. Aus dem Geſichtspunkte der Politik gilt dem Einzelindividuum diejenige Perſönlichkeit als das Allgemeine, innerhalb welcher es ſeine Intereſſen vertreten findet; das Einzelintereſſe iſt jedoch kein civiliſatoriſcher Beweggrund. Wenn auch die Civiliſation die Einzelintereſſen verhältnismäßig befriedigt, ſo führt ſie doch die Geſellſchaft einem Zuſtande entgegen, der das Einzelintereſſe aus dem Geſichtspunkte eigennütziger Triebe unbefriedigt läßt. Der eigennützige Trieb denkt ſtets an Vorrechte und Vortheile im engeren oder weiteren Sinne, an eine bevorzugte Stellung der intereſſenverwandten Perſönlichkeit im politiſchen Wettbewerbe. Das perſönliche Intereſſe hat einen unbeſchränkten Eigennutz im Auge. Das civiliſatoriſche Intereſſe iſt jedoch unperſönlich und löſt Parteien und Gegnerſchaften auf. Es iſt unzuläſſig, von dem civiliſatoriſchen Intereſſe einer politiſchen Perſönlichkeit zu ſprechen; denn dieſe kann höchſtens ein politiſches Intereſſe haben, in welchem ſich manchmal auch das civiliſatoriſche Intereſſe der Geſellſchaft und Menſchheit erfüllt. Jede civiliſatoriſche Idee legt daher eigennützigen Trieben eine gemeinnützige Beſchränkung auf oder verwirft ihre Abſichten gänzlich. Das Allgemeine iſt ihr Ausgangspunkt und die Civiliſation ihr Zweck.

Nun vermag aber im praktiſchen Leben keine civiliſatoriſche Idee oder Abſicht Geſtalt anzunehmen, kurz, lebendig zu werden, wenn ſie nicht eine politiſche Perſönlichkeit zum handelnden Subject hat, und wenn dieſe im Kampfe für die Civiliſation nicht ein politiſches Object, alſo wieder eine Perſönlichkeit, ins Auge faßt. Die Civiliſation ſtellt ſich überhaupt als eine Reihe politiſcher Actionen um Intereſſen dar, welche ihr durch Beſchränkung und gemeinnützige Abſicht dienen. In der Civiliſation wirken daher als Kräfte die politiſchen Triebe, und zwar die intellectuellen und moraliſchen hervorragend fördernd, aber auch die eigennützigen Triebe als reale Stütze allgemein nützlicher Beſtrebungen, wobei das politiſche Intereſſe eigennütziger Triebe durch das civiliſato-

riſche Intereſſe beſchränkt iſt und von dieſem die Operationsrichtung erhält.

In dieſem unmittelbaren oder mittelbaren Kampfe für civiliſatoriſche Zwecke treten nun die politiſchen Perſönlichkeiten im Kampfbereiche in einen Gegenſatz zu all' jenen politiſchen Perſönlichkeiten, welche der Civiliſation feindſelig ſind. Der Kampf ſelbſt geſtaltet ſich, wie jeder politiſche Kampf für politiſche Intereſſen, mit politiſchen Kräften. Es wird hiedurch jene politiſche Action zur civiliſatoriſchen, welche die Vermehrung von Beſitz und Einfluß einer Individualität auf den Bahnen der Civiliſation ſucht; die Civiliſation gibt dem politiſchen Handeln ein beſtimmtes Gepräge, und die hiefür thätigen Kräfte müſſen einen civiliſatoriſchen Grundzug haben.

Wir haben die Politik als eine Lebensklugheit des Einzelindividuums erläutert, die ihre conventionelle Bedeutung als Politik aber erſt in den öffentlichen Angelegenheiten politiſcher Perſönlichkeiten und im Gebrauche politiſcher Macht erlangt. Auch die Civiliſation hebt bei den Verſtandeskräften des Einzelindividuums an; ſie wurzelt aber nicht in einer bloßen Klugheit, ſondern in einer Äußerung der Vernunft, die wir *Lebensweisheit* nennen können. Das Einzelindividuum ergibt ſich aus Vernunft oder innerem Drange des Gemüthes jenen Zwecken und Pflichten, die ihm das Intereſſe des Allgemeinen auferlegt. Das Einzelindividuum hat politiſche Zwecke und politiſche Pflichten; doch ſind dieſe abgeleitet von politiſchen Intereſſen und politiſchen Rechten. Politiſche Zwecke und politiſche Pflichten empfiehlt die Klugheit, weil ſie zur politiſchen Macht, zu vortheilhaften Bedingungen für den politiſchen Kampf führen; civiliſatoriſche Zwecke und civiliſatoriſche Pflichten hingegen empfiehlt die Lebensweisheit, weil ſie einſieht, daß geſicherte Befriedigung und wahres Glück nur in der möglichen Befriedigung des Allgemeinen zu finden iſt. Politiſche Macht und politiſches Recht ſind wohl Zwecke politiſchen Handelns, aber der Civiliſation nur Mittel zum Zweck. Und dieſe Lebensweisheit, welche bewußt in intellectuellen, empfunden in moraliſchen und praktiſch in eigennützigen Trieben zum Ausdruck kommt, dürfen wir überhaupt den *civiliſatoriſchen Trieb* im Menſchen nennen, ſo vielgeſtaltig er auch zur Geltung gelangt.

Der civiliſatoriſche Trieb iſt unter allen Umſtänden objectiv, alſo von höheren Einſichten oder Empfindungen geleitet, lehnt ſich an politiſche Intereſſen an und ſucht die Vermittlung politiſcher Mächte. Es wäre jedoch problematiſch, dem civiliſatoriſchen Triebe jederzeit, ja nur vorwiegend das Bewußtſein höherer Zwecke beizumeſſen. Wie in der Politik die Maſſen vom politiſchen Inſtincte erfüllt ſind, der ſie auf dunkler Bahn leitet, ihre politiſchen Intereſſen zu verfechten, ſo können wir auch von einem *civiliſatoriſchen Inſtincte* reden, der das

Einzelindividuum unbewußt in Verfolg einer veredelten Gesittung und Lebensanschauung drängt, nützlich für sich und das Allgemeine innerhalb seines bescheidenen Interessenkreises zu handeln. Dieser civilisatorische Instinct kann in den unscheinbarsten Wirkungssphären, sowie auch bei politischen Machthabern zur Geltung kommen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die unscheinbare civilisatorische Wirksamkeit sein eigentliches Gebiet ist. Der civilisatorische Instinct spielt, gleich dem politischen in der Politik überhaupt, eine ungeheuere Rolle in der Civilisation; er äußert sich vor allem in der täglichen und privaten Thätigkeit der Massen eines civilisatorisch strebsamen Volkes als Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnungsliebe, Verachtung aller Lüge in Wort und That, insbesondere dadurch, daß die Reflextriebe: Billigkeits-, Rechts- und Pflichtgefühl, das Rechts- und Pflichtbewußtsein stark entwickelt sind. Die Gesittung aller Völker, sowie auch die Sittenlehren der Confessionen nehmen mehr oder weniger an der Erweckung des civilisatorischen Instinctes theil; Sitte und Recht pflegen durch Gebräuche, Warnungen und Strafen mannigfach den civilisatorischen Instinct. Freilich sind anderseits Gesittung und Confession, an der Hand der civilisatorischen Aufgaben geprüft, vielfach ungeeignet, den civilisatorischen Instinct zu erzeugen; sie bringen ihn meist nur fragmentarisch zum Ausdruck, unterdrücken ihn sogar mannigfach. Die bedingungsweise Rechtschaffenheit des Orientalen erfüllt ebensowenig einen civilisatorischen Zweck, wie seine bedingungsweise Enthaltsamkeit; jene ist nicht Liebe zur Wahrheit, und diese entspringt nicht der Schonung der Lebensbedingungen, welche die Civilisation verlangt. Die Biederkeit und Gastfreundschaft des Arabers in seinem Zelte oder die Enthaltsamkeit des Mohammedaners gegenüber geistigen Getränken sind Anklänge an civilisatorische Forderungen, deren Wirkung aber verloren geht, wenn im öffentlichen Verkehr der Raub und die Bestechung alle Billigkeit zu Schanden machen und die Trägheit jede Sparsamkeit nutzlos erscheinen läßt. Wir können unter solchen Verhältnissen von keinem civilisatorischen Instincte sprechen, da jene edleren Gebräuche den allgemeinen Wirtschaftszustand nicht durchdringen. Wenn wir die meisten civilisatorischen Instincte bei den europäischen Völkern vorfinden, so beruht dies hauptsächlich in deren civilisatorischen Anlagen, welche diese Rasse auch im Alterthum auszeichneten, welche aber unzweifelhaft auch durch die sittlichen Anregungen des Christenthums verstärkt wurden.

Die natürlichen civilisatorischen Anlagen sind die vorzüglichste Quelle civilisatorischer Triebe; sie können erfahrungsgemäß durch keine Einwirkung ersetzt oder erzeugt werden. Diese Anlagen sind das Product von natürlichen Einflüssen auf die Rasse und den Stamm, welche wir bereits als die Merkmale der Volksindividualität kennen. Aus ihnen erfließt ein gemeines Recht und eine Gesittung, sowie religiöse

Anschauungen, welche auch dem mindest veranlagten Einzelindividuum gewisse Lebensgrundsätze und Gewohnheiten an die Hand geben und sowohl die politischen Triebe bestimmen, als auch die civilisatorischen Triebe hervorrufen. — Alle diese Triebe sind gleichen Ursprungs mit der Eigenheit, daß jede Anlage politische Triebe erzeugt, daß die meisten Volksanlagen auch culturelle Interessen wachrufen, daß aber nur einige Volksanlagen auch die politischen Triebe zum civilisatorischen Trieb erheben.

Wie in den Einzelindividuen die politischen und civilisatorischen Triebe verschiedenartig zur Geltung kommen, so auch in den Gemeinschaften, Völkern und Nationalitäten. Die civilisatorische Individualität eines Volkes wird von der am häufigsten vorkommenden Erscheinungsform des civilisatorischen Triebes seiner Einzelindividuen bestimmt, und das Verhältnis der politischen zu den civilisatorischen Trieben wird zumeist von den Bedingungen herrühren, unter welchen Einzelindividuum und Volk ihr Bestehen zu sichern vermögen. Gemeiniglich werden die politischen Triebe den civilisatorischen Trieb in den Hintergrund drängen, wenn sich ein Volk sein Bestehen schwer erkämpfen muß; es ist aber auch Thatsache, daß ein Volk trotz schweren Kampfes für den politischen Bestand infolge seiner Anlagen dem civilisatorischen Triebe zum Nachtheile seines politischen Kampfes ergeben sein kann. Geschichtliche Typen der beiden Hauptarten einer Volksindividualität sind die Dorier als Träger politischer Anlagen mit ihrer staatlichen Blüte in Sparta und die Jonier als Träger civilisatorischer Anlagen mit ihrer staatlichen Blüte in Athen. Die Hauptculturnationen Europas zeigen allenthalben civilisatorischen Instinct in den Volksmassen und civilisatorisch bewußte Triebe in den höheren Schichten ihrer Gesellschaft; in jeder ist das Streben nach einem Antheile an der civilisatorischen Entwicklung reichlich vorhanden, wenn auch jede dieser Nationen verschiedenartige Momente der Civilisation in den Vordergrund treten läßt. Die Arbeitsamkeit, der Unternehmungsgeist und die wirtschaftliche Verläßlichkeit des Engländers und Franzosen, der Freiheitssinn des ersteren und das Gleichheitsstreben des letzteren; der Kunstsinn, die Sparsamkeit und intensive Ausnützung der Lebensbedingungen bei dem Italiener; der anspruchslose Rechtssinn, das Pflichtgefühl und die Ordnungsliebe des Deutschen, — sie alle bedingen, daß jeder dieser Nationen ein hinreichender Antheil an allen civilisatorischen Qualitäten zukommt, so wie allen gemeinsam der Forschertrieb eigen ist. Wesentlich verschiedener qualificieren sich die Triebe der Nationen in politischer Hinsicht. Da sehen wir, daß bei den romanischen Völkern die politischen Instincte mächtiger als die bewußten Triebe sind, während sich bei den Deutschen die letzteren rückhaltslos äußern, die Massen aber des politischen Instinctes entbehren. Nur bei dem Engländer finden wir die Urtriebe im civilisatorischen und politischen Sinne

harmonisch thätig, denn er sieht die civilisatorische Entwicklung als ein weiteres Gebiet seiner nationalen Interessen an. Wenn sich ein Volk mangels civilisatorischer Anlagen auch nicht politisch zu behaupten vermag, dann werden sich dessen politische Triebe aller civilisatorischen Beschränkung entkleiden und zur politischen Maßlosigkeit entwickeln. Wir sehen dies bei den Polen, die über ihrem politischen Existenzkampf die wichtigsten Qualitäten vernachlässigen oder unterdrücken, die den civilisatorischen Trieb erzeugen. Dieses Beispiel zeigt aber, daß civilisatorische Qualitäten auch das engere Interesse einer Nation sind und durch sie jene Culturkräfte gewonnen werden, die der unbesiegbare Rückhalt aller praktischen Politik sind. Die Polen haben ihrem Mangel an Gleichheitssinn, an Ordnungsliebe und Sparsamkeit und dem Überwiegen ihrer politischen Barbarei ihren bisherigen Niedergang zuzuschreiben. Den civilisatorischen Anlagen ist es gewiß zuzuschreiben, daß sich die deutsche Nation mehrfachen politischen und culturellen Niedergangsperioden entrungen hat, wenn es jene politische Führung fand, die den Mangel seiner politischen Qualitäten zu ersetzen vermochte. Dieser politische Wert des civilisatorischen Triebes ist es, der den Zusammenhang der Civilisation mit den eigennützigen Trieben überhaupt praktisch herstellt. Die Civilisation dient der Gesellschaft, gewiß aber auch ihren Theilen, den Nationen, für jene politische Stellung, die sie zur Sicherung der Civilisation einnehmen müssen. Kurz, der civilisatorische Trieb unterstützt die dauerhaften Erfolge der Politik, und der schließliche Untergang bloß politisch qualificierter Individualitäten ist unfehlbar.

Bei der Wertschätzung der civilisatorischen Triebe muß der Nachdruck auf den civilisatorischen Instinct gelegt werden; denn auch in der Civilisation machen sich die Massen, die hier wie in der bloßen Politik vom Instincte geleitet werden, als die reale Macht geltend. Je mehr civilisatorisches Wesen die Massen sich angeeignet haben, desto mehr nähert sich die ganze politische Individualität der höheren civilisatorischen Entwicklungsstufe, ihren culturellen Vorzügen und ihrem politischen Machtzuwachs. Die vereinzelten bewußten Triebe entbehren, wie in der Politik, der realen Grundlage, wenn die Masse sich ihren Absichten und Lehren unempfänglich zeigt. Es kommt selten vor, daß einem Volke civilisatorische Ideen oder Thaten entspringen, wo die Masse wenig civilisatorischen Instinct äußert; geschieht es aber, dann bleiben Idee und That für diese Volksindividualität fruchtlos; ein anderes, civilisatorisch tüchtigeres Volk wird sich ihrer bemächtigen. Zu allen Zeiten überschätzte man Ideen und vereinzelte Thaten als entscheidend für die Civilisation; die genauere Kenntnis der wirkenden Kräfte in der Politik lehrt aber, daß jene ohne genügende Instincte der Massen verkümmern und vergehen; diese sind daher die Hauptsache für die civilisatorische Entwicklung, und

ihre Erweckung iſt der weſentlichſte Theil der Civiliſation ſelbſt. Was nützten Spanien die civiliſatoriſchen Ideen und Thaten ſeiner Denker und Entdecker, da das Volk ſelbſt ſie nur im barbariſchen Sinne verwertete? —

In der Reihenfolge, wie die Urtriebe zur Wirkung gelangen, zeigt ſich für die Civiliſation wie in der Politik zuerſt der intellectuelle Trieb durch eine civiliſatoriſche Idee. Aber ſchon dieſe iſt in der Regel ein Ausfluß der civiliſatoriſchen Anlagen und Inſtincte einer Gemeinſchaft überhaupt, welche in der Idee gleichſam zum Bewußtſein gelangen. In dem Maße, als die civiliſatoriſchen Inſtincte mächtig ſind, werden ſich ſodann moraliſche Triebe der Idee ergeben. Nunmehr beginnt der politiſche Kampf für die Idee, deren Sieghaftigkeit vorwiegend von der Aufopferungsfähigkeit Einzelner für ſie abhängt. Die eigennützigen Triebe erkennen ſodann alsbald, was die civiliſatoriſche Idee im Beſonderen nützen kann, und leihen ihr reale Kraft; ſolange ſie von moraliſchen Trieben begleitet werden, bleibt ihr Wirken harmoniſch, der Civiliſation dienend.

Für jede politiſche Idee und in jeder politiſchen Operation entwickeln ſich die Triebe bis zur Übereinſtimmung, um mit dem Überſchreiten dieſes Höhepunktes ihrer Kraftäußerung zu zerſplittern und zu entarten. Die Civiliſation hingegen gibt dieſer Entwicklung des Antheiles der politiſchen Triebe an der Operation einen beſtimmten Charakter; die Übereinſtimmung der Triebe iſt der Höhepunkt, aber auch das Ende des civiliſatoriſchen Theiles der Operation; da die intellectuellen und moraliſchen Triebe ihre Kraft verlieren, da ſich die eigennützigen und materiellen Triebe der Idee bemächtigen und ſie im Geiſte der Sonderintereſſen verwerten, verliert ſich der civiliſatoriſche Charakter der Bewegung; ſie wird zur bloß politiſchen Operation. Sobald der materielle Trieb frei, daher maßlos wirkſam wird und keinen Verzicht mehr zuläßt, verläßt die Action das Gebiet der Civiliſation und betritt jenes der bloßen Politik; die civiliſatoriſche Idee wird mißbraucht und barbariſch übertrieben. Nur die civiliſatoriſchen Inſtincte laſſen ſich auch bei dieſer Entartung nicht irreführen, ſondern verdichten die Wirkungen der Operation als eine civiliſatoriſche Errungenſchaft in den Maſſen und in den Tiefen der Volksſeele.

Jede civiliſatoriſche Idee kann barbariſch übertrieben werden; alsdann gehört aber das, was ſich weiter entwickelt, nicht mehr der Civiliſation an, ſondern wird zu einem Kampfe um politiſche Intereſſen. Zur Zeit der Herrſchaft der eigennützigen und beſonders der materiellen Triebe wird vieles von dem zerſtört, was während des aufſteigenden Strebens nach civiliſatoriſchem Fortſchritte geſchaffen wurde, und die civiliſatoriſchen Triebe arbeiten meiſt ohnmächtig gegen die Barbarei.

Jede Operation hat aber gewisse Thatsachen geschaffen, deren Wirkung auch bei dem Verschwinden der treibenden Idee und Kraft nicht erlischt; Gebietsveränderungen und Schöpfungen des formellen Rechtes erhalten sich trotz Gegenströmungen und trotz eines feindlichen Zeitgeistes. In diesen Rückständen einer überlebten Epoche kommen zumeist jene *civilisatorischen Niederschläge* der Bewegungen zum Ausdruck, auf Grund welcher die Menschheit im allgemeinen civilisatorisch weiterschreitet; jeder solche Niederschlag bildet eine Stufe für die späteren civilisatorischen Bewegungen. Es sind dies Ideen, Sitten, Rechtsmonumente und Entdeckungen, welche die eigennützigen Triebe trotz Mißbrauch nicht mehr zu zerstören vermögen, weil sie, vom civilisatorischen Instincte der Massen geschützt, einem neuerlichen Aufschwunge der bewußten civilisatorischen Triebe vorbehalten werden oder mindestens fremde Individualitäten civilisatorisch anregen.

Wir kennen eine Reihe von Culturperioden, deren civilisatorischer Niederschlag nahezu vernichtet schien, aber auf Umwegen als doch vorhanden wieder an den Tag trat. Die Culturen der Ägypter und Kleinasiaten, äußerlich nicht dauernd, überlieferten doch an andere, mit ihnen in Verkehr lebende Völker civilisatorische Sitten, Erfahrungen, Entdeckungen und Ideen, die zu neuer Cultur mit civilisatorischen Schöpfungen führten. Das Griechenthum, dessen Cultur aus ägyptischen und kleinasiatischen Anregungen hervorging, behauptete sich politisch nicht, ließ aber einen civilisatorischen Niederschlag zurück, der der Ausgangspunkt für unsere Cultur und Civilisation wurde. Die griechische Civilisation feierte offen im 15. Jahrhundert ihre Wiedergeburt, nachdem sie bereits früher still an der Erweckung intellectueller und moralischer Triebe für die Civilisation gearbeitet hatte. Es liegt im praktischen Wert jeder civilisatorischen Idee und Schöpfung für die Menschheit, daß sich ihre Wirkungen in irgend einer Form erhalten und irgendwo immer wieder zum Vorschein kommen; so ist die Verbreitung des Christenthums eine Consequenz griechischer Civilisation. Nicht an der Stätte, wo es gelehrt wurde, fand es zunächst Anhänger in hoffnungsvoller Zahl, sondern durch Paulus in Griechenland und in dem unter griechischem Einflusse stehenden Italien. Die spätere Herrschaft des Christenthums entstand zunächst in der Verbreitungssphäre des griechischen Geistes und schöpfte aus ihm die Kraft zur weiteren Ausdehnung im Norden. Die griechische Cultur verbreitete zuerst den civilisatorischen Gedanken von Menschenrechten, der durch das Christenthum, das alle Menschen vor Gott und mithin auch unter sich gleichstellt, seine entscheidendste Erweiterung fand. Nur in der Aufeinanderfolge civilisatorischer Niederschläge ist die Ursache zu sehen, daß die Civilisation eine stets breitere Grundlage erringt.

Die Reaction, welche die verletzten Interessen gegen jede civilisato-

rische Bewegung hervorrufen, ist nicht imstande, die Idee an sich, die Erinnerung an die Beispiele moralischer Aufopferung für sie und alle praktischen Wirkungen aufzuheben. Je mehr die Idee den Massen und ihrer Zukunft zu nützen beabsichtigt, desto mehr praktische Spuren der civilisatorischen Bewegung werden zurückbleiben. In den unscheinbar beginnenden Umwandlungen des Massenverstandes und der Sitten liegt vorwiegend die Civilisation, während hochfliegende Pläne der Weltbeglücker und hervorragende Erfindungen meist nur einen nebensächlichen oder mittelbaren Antheil an der Civilisation haben. Die Thatsache der französischen Revolution mit ihrem civilisatorischen Inhalte, von ihren Schöpfern entehrt, heillos entartet und mit allen Mitteln der Barbarei behauptet, hat unverwischbar den Massenverstand gehoben und die Gesittung beeinflußt; die Civilisation des 19. Jahrhunderts zehrt an ihren Ideen, und die Zukunft wird sie verwirklichen. Was bedeuten die Civilisationsbestrebungen Peter's des Großen, was alle Erfindungen des 19. Jahrhunderts gegen diese Wirkung bekämpfter Ideen für die civilisatorische Entwicklung der Menschheit! — Civilisatorische Bewegungen, welchen der Zusammenhang mit den Interessen der Massen fehlt, erweisen sich entweder als civilisatorisch minderwertig oder unvollständig erdacht. Wie in der Politik nur aus den eigennützigen Trieben die reale Kraft für die Durchführung einer Action hervorgeht, so bedarf auch die civilisatorische Idee ihrer Beziehungen zur materiellen Existenz der Massen, und erst wenn die praktischen Fragen der Civilisation annähernd gelöst sein werden, haben die ethischen Aufgaben der Civilisation Aussicht, einen allseitigen Antheil zu finden.

Die civilisatorischen Niederschläge setzen sich in den berührten Menschen als geistige, sittliche oder praktische Gewohnheit fest, und so wird zu Gunsten der Civilisation, wie in der Politik, der Gewohnheitstrieb wirksam. Es ist ein Beweis von den besseren Anlagen eines Volkes, wenn es civilisatorische Ideen, Gebräuche und Praktiken leicht in seine Gewohnheit aufnimmt, wodurch es am sichersten barbarischen Ankämpfungen widersteht. Dieser civilisierte Gewohnheitstrieb ist von hervorragender Bedeutung für die Menschheit; er kommt meist im gemeinen Rechte und in der Wirtschaftspraxis eines Volkes zum Ausdruck. Unleugbar ist es den civilisierten Gewohnheitstrieben zuzuschreiben, daß die Civilisation überhaupt den Charakter einer Entwicklung, d. h. eines organischen Fortschreitens und Verbreitens, an sich trägt. In der Politik kann man von einer absoluten Vernichtung des Bestehenden reden, da deren individuelle Schöpfungen im Verlaufe der Zeit ihre Gestalt grundsätzlich verändern; der politische Gewohnheitstrieb verzögert diese Veränderungen, er ist aber nicht imstande, sie völlig aufzuhalten. Wenn die Entwicklung des politischen Kampfes, also die Schöpfungen der Politik,

in einem inneren Zusammenhange stehen, so ist dies durchaus der Civilisation zuzuschreiben, d. h. dem civilisatorischen Inhalte politischer Erfolge.

Die Entwicklung des politischen Kampfes stellt sich als erste praktische Wirkung der Civilisation selbst dar, als fortschreitende Einschränkung der absoluten Feindseligkeit. Dieser Erfolg der Politik ist der civilisatorische Grundzug aller Wechselbeziehungen in der Politik. Ein steter Wechsel der herrschenden Interessen und Persönlichkeiten, der Auf- und Niedergang derselben liegt in der Natur der politischen Angelegenheit, und der politische Gewohnheitstrieb muß sich auch diesem Wechsel unterordnen. Hinsichtlich der Civilisation ist jedoch nur ein Interesse wirksam, das der Menschheit; diesem Interesse dient eine bestimmte, groß angelegte Operation, die Civilisation. Insofern sich neue Gewohnheitstriebe diesem Interesse hingeben, bleiben sie auch den dauernden Impulsen dieser unvergänglichen Operation unterworfen und sind die kräftigsten Stützen der Civilisation.

Jede civilisatorische Bewegung dient den Massen; ein Theil jeder civilisatorischen Errungenschaft wird daher auch in deren Gewohnheitstrieben hinterlegt. Die civilisatorischen Gewohnheiten in den Völkern sind also das Bindeglied in der, durch politische Umwälzungen unterbrochenen civilisatorischen Entwicklung. Der politische Gedanke des römischen Weltreiches hatte sich in den verschiedensten Staatsgestaltungen erhalten und ist noch gegenwärtig in dem Papstthum rudimentär vorhanden. Das römische Weltreich als Republik und Kaiserthum, das oströmische Reich, das fränkische Weltreich übergehend in das römische Kaiserthum deutscher Nation, die weltbeherrschende Stellung des Bischofs von Rom und die Cäsarenbestrebungen Napoleon's I., durchaus politische Gestaltungen auf ungleicher Grundlage, erstehen aus dem Gewohnheitstriebe, politische Erfolge nach römischer Tradition zu erringen. Die Idee, den europäischen Culturkreis politisch zu umfassen, lebt in jeder dieser politischen Schöpfungen. Dieser politische Gewohnheitstrieb scheint aber nunmehr zu verschwinden; die römische Idee in der Politik hat sichtlich ausgelebt und scheint durch den Individualismus dauernd ersetzt. Aber die civilisatorischen Gewohnheitstriebe, welche die römische Welt mit ihrem Ideenkreis erzeugt hat, das Streben nach einer verläßlichen Staatsinstitution mit ihrem wissenschaftlich erwogenen Rechte und ihrer auf das Heer gestützten Centralgewalt werden ein dauernder Rückhalt für den civilisierten Staat sein. In dem traditionellen Erhalten der politischen Außenseite des römischen Weltreiches manifestieren sich civilisatorische Instincte der Völker, welche ihr unbewußtes Interesse, die abendländische Civilisation und Cultur gegen Barbarei zu schützen, an bekannte Merkmale politischer Größe und Macht knüpfen.

Das britische Volk umgibt seinen civilisatorischen Trieb nach Frei-

heit und Selbſtbeſtimmung mit zahlloſen äußerlichen Gewohnheiten, welche verhindern, daß der civiliſatoriſche Inhalt dieſer Sitten und Gebräuche, den Maſſen leicht weſenlos erſcheinend, verloren gehe.

Noch wichtiger für civiliſatoriſche Zwecke ſind wirtſchaftliche Gewohnheiten der Völker; die Genügſamkeit des Italieners, die Arbeitſamkeit des Franzoſen, die Verläßlichkeit des Engländers, die Gründlichkeit des Deutſchen ſind civiliſatoriſche Gewohnheiten, welche dieſen Völkern den erſten Platz unter allen Nationen errungen haben. Vergeſſen wir auch nicht, daß die Chineſen und Japaner auf dem Gebiete der Erhaltung und Verwertung der Lebensbedingungen civiliſatoriſche Gewohnheiten zeigen, die den Glauben zulaſſen, daß ſie eine dauernde Stellung unter den Culturnationen einnehmen und auch noch anderen Aufgaben der Civiliſation zugänglich werden.

Obwohl Gewohnheitstriebe die Continuität der Civiliſation befeſtigen, ſo können ſie doch auch ein Hindernis für dieſelbe ſein; ja man wird wohl behaupten können, daß die Gewohnheitstriebe die weſentlichſte Urſache ſind, wenn ſich viele Raſſen und Völker der Civiliſation feindſelig entgegenſtellen, daß man, wie es ſcheint, die geſammte Menſchheit überhaupt in civiliſierbare und uncivilisierbare Raſſen und Völker theilen kann. Es iſt eine noch nicht klar beantwortete Frage, ob der Gegenſatz eines Volkes zur Civiliſation in den Anlagen oder in den Gewohnheiten zu ſuchen iſt. Gewohnheiten und Anlagen ſind gleichen Urſprungs; ſie gehen aus den Lebensbedingungen hervor, unter welchen ein Stamm entſtand, ſich culturell entwickelte und lebte. Dieſe Verhältniſſe haben Gewohnheiten hervorgerufen, und ſie wurden mit der Zeit dem Weſen ſo eigenthümlich, daß ſie als Anlagen gelten können; es liegt dies im Geiſte der Entwicklung aller Arten und Gattungen in der Natur. Gerade dieſe Entwicklungsfähigkeit der Anlagen durch Gewohnheiten läßt aber den Glauben zu, daß alle Menſchen unter gewiſſen Lebensverhältniſſen der Civiliſation zugeführt werden können; es darf alſo nicht ausgeſprochen werden, daß die Civiliſation gewiſſe Raſſen und Völker vernichten muß; man kann nur ſagen, daß einzelne Völker den politiſchen Kampf für die Civiliſation infolge ihrer Anlagen oder Gewohnheiten nicht überleben werden.

Wir ſehen bei den meiſten orientaliſchen Völkern eine Cultur, welche nur nebenſächlich der Civiliſation Raum gibt; ſie ſchafft Einrichtungen und Lebensbedingungen, die dem Weſen der Civiliſation, wenn auch nicht durchaus in den äußeren Wirkungen, doch in dem leitenden Grundgedanken gänzlich fremd ſind. Der Gedanke menſchlicher Gleichheit, ſowie jener einer Erhaltung der Lebensbedingungen iſt dem Orientalen noch unfaßbar, und wenn ſich jemals die ernſten Weltereigniſſe einen Spaß erlaubt haben, ſo geſchah es durch die Verfaſſung Midhat

Pascha's, der das türkische Staatsleben auf dem Grundsatze der Volkssouveränität wieder zu beleben hoffte. Noch schärfer ist der Abgang des civilisatorischen Triebes bei den Ureinwohnern Amerikas erkennbar, in welchen der Begriff von Wechselinteressen der Menschheit nicht besteht, was sie hindert, sich in die gewordene Gesellschaft Amerikas einzufügen. So leben selbst in Europa Rassen, wie z. B. die Zigeuner und die Lappen, denen der civilisatorische Grundzug tief verschlossen ist, weil sie bisher die civilisatorischen Gewohnheiten nicht übten. — Bei der Schwierigkeit der Frage, inwiefern die Barbarei solcher Völker in den natürlichen Anlagen liegt oder inwiefern diese Anlagen auf Gewohnheiten beruhen, bleibt es stets interessant, einzelne Individuen derselben in der Kindheit aus ihren Stammesverhältnissen loszulösen und in civilisierten Verhältnissen zu erziehen. Die Civilisierbarkeit dieser Rassen ist aber erst erwiesen, wenn sich das Individuum nicht bloß aus Nützlichkeitserwägungen in die vorgefundenen Verhältnisse einfügt, sondern wenn es aus innerem Antriebe, selbständig gestellt, die Civilisation verbreiten hilft. Dies kann wohl erst dann verlangt werden, wenn Familien solcher Rassen durch mehrere Generationen unter civilisierten Verhältnissen leben. Das Beispiel der freigewordenen Neger in Nordamerika, welche, obgleich schon Eingeborene das Landes, sichtlich an Zahl abnehmen, ist nicht ganz maßgebend, weil sie zu unvermittelt dem freien Wettbewerbe überantwortet wurden. Alle Volksstämme der alten Welt, vielleicht mit Ausnahme der tiefststehenden Stämme Innerafrikas, dürften, losgelöst von ihren Ursprungsverhältnissen und nicht zu sehr dem Wettbewerbe mit den europäischen Rassen ausgesetzt, civilisierbar sein. Die Schwierigkeit liegt vorwiegend in der Herstellung oder Vorfindung eines Zustandes, der einerseits ihre Gewohnheiten civilisiert und sie anderseits keinem unbestehbaren Kampfe aussetzt. Inwiefern also barbarische Rassen und Stämme civilisiert werden können, vermag nur die praktische Politik zu beantworten.

Es gibt zwei Wege, die Gewohnheiten eines barbarischen Volkes zu civilisieren: 1. durch Zwangsverhältnisse und 2. durch den freien Wettbewerb mit civilisatorisch überlegenen Völkern. Für den ersteren Vorgang müssen die Völker unterjocht, absolut regiert und civilisiert werden. Insofern man Rußland als an der Civilisation betheiligt finden kann, bringt es nach der Natur seines Staatswesens bei seinen Gebietserwerbungen in Asien dieses Verfahren zu Gunsten der Civilisation in Anwendung. Es gewöhnt die Einwohner an Ruhe, an eine staatliche Ordnung und an eine gewisse Rechtsgleichheit. Rußland erstrebt diese Zwecke nicht vorwiegend durch Colonisation aus Europa; denn seine Militärcolonien sind nur Organe der Ordnung und enthalten, abgesehen von den höheren Officieren, meist Eingeborene, jenem Stamme angehörig,

welcher sich der geschaffenen Ordnung unterwarf. Innerhalb der unterworfenen Gebiete sorgt nun die Regierung dafür, daß sich das Volk an die Grundlagen der Civilisation, die öffentliche Sicherheit und die Seßhaftigkeit gewöhne. Wenn auch Rußland selbst dem Orientalismus angehört und daher nicht mit den Mitteln eines höheren Rechtes arbeitet, so sind doch diese Völker nicht mehr, wie unter ihren Fürsten, ein solches Ausbeutungsobject, daß ihnen im allgemeinen die ehrliche Erwerbung von Besitz und Einfluß verschlossen ist. Sobald der normale Gewaltkampf, wie er z. B. bei den Kurden, Turkmenen, Afghanen zur Zeit noch besteht, aufhört, entwickeln sich deren Befähigungen, einen friedlichen Erwerb, ein intensiveres Ausnützen der Lebensbedingungen zu betreiben. Das Verfahren der Russen ist nicht unverwandt dem Civilisationssystem Cäsar's in Gallien, welches einen dauernden Erfolg hatte. Die Tartaren Südrußlands haben bereits Anfänge der Civilisation in sich aufgenommen.

Die Colonisation, wie sie das civilisierte Europa bei den barbarischen Völkern betreibt, ist das Gegentheil von dem russischen Vorgange; sie bringt die für den Kampf ungerüsteten Stämme in den heftigsten, weil von den Europäern beabsichtigten Wettbewerb, der entweder mit einer thatsächlichen, wenn auch nicht rechtlichen Sclaverei endigt, wie bei den Hindus, oder mit Ausrottung, wie bei den Ureinwohnern Amerikas und Australiens. Auf diesem Wege ist eine Civilisation dieser tiefst stehenden Völker unmöglich. Weniger gefährlich ist dieser Vorgang für culturell höher stehende Völker, wie für die Araber, Türken, Chinesen u. dgl.; solche Völker gewinnen aus dem Wettbewerbe mit civilisierten Völkern, wie die Japaner zu zeigen scheinen; sie ändern ihre Gewohnheiten, um culturell den Kampf zu bestehen, und nehmen hiebei civilisatorische Grundzüge an.

Es gibt noch einen dritten Weg, der einen Übergangszustand für die Civilisierung barbarischer Völker herbeiführt, der aber nach seiner Natur nicht politisch organisiert oder erzwungen werden kann, nämlich die Mischung zwischen civilisierten und uncivilisierten Rassen. In dieser Hinsicht bietet Mexiko ein Beispiel und den Beweis, daß man an der Civilisierbarkeit keines Volksstammes unbedingt zweifeln darf. Während der Indianer im Kampfe mit den Germanen der Vernichtung preisgegeben ist, hat er sich mit dem Spanier, trotz blutiger Gegensätze in eine solche Übereinstimmung zu setzen vermocht, daß ihre Mischlinge in Mexiko einen civilisierten, wenn auch nicht blühenden Staat erhalten; dem Präsidenten und Indianer Juarez kann man staatsmännische Begabung nicht absprechen. Zu solchen Vermischungen sind nur Völker geeignet, zwischen welchen sich sittliche Anknüpfungspunkte, wenn auch materiellster Natur, vorfinden; dies scheint bei Spaniern und Portugiesen der Fall zu sein,

die als Nationalität selbst das Product unentwirrbarer Völkervermischung sind. Reine Rassen von dem ausgeprägt kalten Blute der Germanen und mit strengen Gewohnheiten ergeben sich, abgesehen von vereinzelten Fällen, der Vermischung nicht. Dies beweist der Engländer, welcher den irischen Stamm nicht aufzusaugen vermag, trotz allseitiger Überlegenheit. Er gehört nämlich keinem Mischvolke an, sondern ist ein reiner Germane; denn die Normannen, welche sich mit den Angelsachsen vermischten, waren nur romanisierte Germanen. Immerhin ist die Vermischung der Rassen ein stetig fortwirkendes Civilisationsmittel, da sie insbesondere mitwirkt, in der civilisierten Welt verstreute Fragmente barbarischer Völker und Theile derselben an den Berührungspunkten mit civilisierten Völkern zu civilisieren. Es ist auch ein Mittel der Civilisation, welchem, insofern die Mischung nicht bloßen Gelüsten zuzuschreiben ist, der volle Charakter eines solchen zukommt, da es nicht auf Kampf, sondern auf Übereinstimmung beruht, unauffällig die Kampfesmotive beseitigt, die Verschiedenartigkeit der Anlagen verwischt und die der Gewohnheiten abschwächt. In Amerika hat es bereits zur Einigung der Rassen und Stämme beigetragen, und es ist ihm vielleicht auch in der alten Welt eine Rolle zugedacht, wenn einst die schroffen politischen Gegensätze der verschiedenen Nationalitäten und Rassen gemildert sein werden.

Wie diese Erwägungen lehren, scheint man keinem menschlichen Individuum wenigstens die mittelbare Befähigung zur Civilisation absprechen zu dürfen; es muß aber ein entsprechendes Übergangsstadium in entsprechenden Lebensverhältnissen ihm und seinen Nachkommen civilisatorische Gewohnheiten zuführen. Anderseits können aber die geselligen und politischen Verhältnisse der Civilisierung solche Hindernisse entgegensetzen, daß Individuen und Stämme derselben stets fremd oder auch feindselig gegenüberstehen. Kurz, die Civilisation scheint überhaupt, wie die Barbarei, nicht in den Anlagen der Individuen, sondern in deren Lebensverhältnissen zu wurzeln, welche die Gewohnheiten erzeugen und die Triebe bestimmen. Die günstigen klimatischen und geographischen Lebensbedingungen Europas haben dessen Bewohner sichtlich an die Spitze der Civilisation gestellt. Die Macht des Verkehrs, welcher an den Gestaden des Mittelländischen Meeres gedeiht, hat die ersten Blüten vollwertiger Civilisation im Griechenland des Alterthums gezeitigt; keine andere Örtlichkeit der Welt vermochte unter den damaligen Verkehrsbedingungen so reiche und verschiedenartige Lebensbedingungen unter sich in Beziehung zu bringen. Durch diese Beziehungen erwachten die wesentlichsten civilisatorischen Gewohnheiten und Ideen, die sich über das vielgegliederte Europa infolge seiner Beziehungen zu allen Welttheilen ausbreiteten. Solche natürliche Bedingungen für die Civilisation erzeugen auch in den Massen civilisatorische Instincte und mit ihnen die politische Macht im Dienste der

Civilisation. Die Lebensverhältnisse bergen also die große Frage, ob die Menschheit mit ihrer Rassenverschiedenheit civilisiert werden kann, oder die barbarischen Rassen von den civilisierten ausgerottet werden müssen, soll allseits die Civilisation zur Herrschaft kommen.

Die geographischen, culturellen und politischen Lebensverhältnisse der barbarischen Völker sind das eigentliche Hindernis der Civilisation; sie schützen die barbarischen Gewohnheiten und erhalten den barbarischen Gewohnheitstrieb. Wie richtig dies ist, erkennen wir am besten an der Bedeutung der Lebensverhältnisse für die Gewohnheiten aller Berufsarten und Stände. Je enger der Einzelne mit Grund und Boden in Verbindung steht, desto lebendiger ist sein Interesse an der politischen Stabilität; er ist also allen grundsätzlichen Veränderungen feind. Der dunkle Drang derjenigen Massen, die auf besitzlosen Wettbewerb angewiesen sind, richtet sich auf einen unvermittelten Zusammenhang mit den Quellen der Lebensmittel; sie streben nach dem gesicherten Brote des Grundbesitzenden, sie wollen die Veränderung. Und da die civilisatorische Idee auf einen gleichmäßigen Antheil aller Menschen an den Lebensbedingungen hinzielt, so sind diese für das Fortschreiten der civilisatorischen Entwicklung, jene für Hemmung derselben, ja für den Rückschritt. Keine Gesellschaft hat seit altersher durch den Verkehr solche Massen in sich, welche nach Veränderung streben, wie die europäische. In dieser Gesellschaft ist daher der civilisatorische Trieb eine Gewohnheit geworden; er erzeugt die civilisatorischen Ideen. Die anregende Vielgestaltigkeit politischer und socialer Verhältnisse wird Europa an der Spitze der Civilisation erhalten, während Amerika an dieser in großen Zügen mitwirkt. Der überwiegende Zusammenhang mit der Urproduction macht alle übrigen Völker gewohnheitsmäßig culturell stationär, bis sie durch veränderte Lebensverhältnisse in den Strudel der civilisatorischen Veränderungen hineingerissen werden und diesen barbarisch widerstehen oder sich ihnen ergeben, wie z. B. die Japaner. Unter dem Drange nach Veränderungen ist aber der Gewohnheitstrieb in der europäischen Gesellschaft das Element der Ordnung, der Schutz gegen Überhastung in der civilisierenden Politik.

Streng genommen sind die Gewohnheitstriebe civilisatorisch unthätig, und von ihnen kann die Civilisation keinen Antrieb zur Entwicklung erwarten. Der Veränderungstrieb hingegen, wie der Gewohnheitstrieb zu den politischen Instincten gehörig, ist vor allem geeignet, aus den Massen heraus Impulse zur civilisatorischen Entwicklung zu geben. Als dunkler Trieb wurzelt er in der Unzufriedenheit mit den Lebensverhältnissen, welche das Bedürfnis nach Veränderung des bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustandes erweckt. Dem Selbsterhaltungstriebe, als Grundlage aller politischen Triebe, entspringt die Sehnsucht, die Beziehungen zu den Lebensbedingungen möglichst günstig zu gestalten.

Der civiliſatoriſche Veränderungstrieb iſt nur unter jenen Völkern ſtetig vorhanden, die civiliſatoriſche Anlagen oder Gewohnheiten beſitzen. Bei barbariſchen Völkern iſt normal kein Veränderungstrieb wirkſam; ſtumpf ergeben ſie ſich dem Beſtehenden; nur auf Grund confeſſioneller oder intriguenhafter Einflüſſe erwachen auch in ihnen Auflehnungen gegen das Beſtehende, die eruptiv und zerſtörend aus den ſtagnierenden Maſſen hervorbrechen. Das Ziel ſolcher Umwälzungen iſt in der Regel der Sturz eines Machthabers und die Erhebung der Rebellen an die Spitze der Macht, eine bloße Veränderung des politiſchen Abhängigkeitsverhältniſſes. Organiſche Veränderungen der geſellſchaftlichen und wirtſchaftlichen Zuſtände ſind ſolchen Unternehmungen meiſt fremd; ſie bezwecken nicht die Beſſerung im allgemeinen, ſondern jene des Loſes der Unternehmer. All' die Umwälzungen der orientaliſchen Völker wie auch jene der Chineſen haben dieſen Grundzug und bewahren dadurch einen barbariſchen Charakter; ſolche Veränderungen bringen nichts Civiliſatoriſches hervor. Gegenüber jenen Bewegungen iſt ein weſentlicher Unterſchied in der japaniſchen Umwälzung zu erkennen. Durch die Erhebung des Mikado wurde der auf allen Verhältniſſen laſtende Druck des feudalen Shogunats beſeitigt. Während die große chineſiſche Revolution bloß die Herrſchaft von den Chineſen auf die Dynaſtie Mandſchu übertrug und ſo nur ein eigennütziges Intereſſe förderte, hat die japaniſche Revolution eine organiſche Veränderung der geſammten politiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe zur Folge, und es iſt immerhin möglich, daß ein Volk, welches unter außerordentlich günſtigen geographiſchen und klimatiſchen Bedingungen lebt, durch den Gährſtoff der grundſätzlichen Veränderung der Civiliſation zuneigt. Die allgemeinen Intereſſen des japaniſchen Volkes kommen in Betracht; alles fühlt ſich von der Veränderung berührt, und die Bewegung kann nicht leicht zu Gunſten eines Sonderintereſſes verſumpfen, wenn auch barbariſche Rückſchläge bei der Überſtürzung der japaniſchen Reform nicht ausbleiben können.

Obgleich der civiliſatoriſche Veränderungstrieb das Allgemeine, die Geſellſchaft und ihre Zukunft, zum Gegenſtand ſeines Beſtrebens haben ſoll, ſo wird er ſich in den Maſſen doch als Veränderungsbeſtreben in indivi dueller Hinſicht äußern, weil ihm nach ſeiner inſtinctiven Natur das Bewußtſein des allgemeinen Charakters einer Angelegenheit fehlt. So iſt die communiſtiſche Bewegung, erweckt durch den Veränderungstrieb, nur das Streben jedes Einzelnen nach reicherem Antheil an den Lebensgütern. Das Einzelindividuum der Maſſen hört auf, veränderungsſüchtig zu ſein, wenn es zu Beſitz gelangt; die civiliſatoriſche Natur des Strebens liegt im Ausgleichscharakter desſelben, während deſſen barbariſche Entartung in dem individuellen Urſprung des Veränderungstriebes zu ſuchen iſt. Erſt durch das Hinzutreten intellectueller Triebe gelangt der Veränderungs

trieb zur bewußten civilisatorischen Bedeutung. Aber auch dem bloßen Veränderungstriebe, der sich um das persönliche Interesse bemüht, kommt dann ein unmittelbar civilisatorischer Charakter zu, wenn das Individuum seine eigene Lage in einer durch moralische Triebe gemäßigten Weise zu bessern sucht; sein Streben gewinnt hiedurch einen geordneten Antheil am civilisatorischen Fortschritt. Hiebei kommt es natürlich wieder auf die Anlagen und Gewohnheiten an; sie bestimmen jenes civilisatorische Handeln, welches wir Wahrheitsliebe, Rechtlichkeit und Pflichtgefühl, im praktischen Leben Fleiß, Sparsamkeit und Ordnungsliebe nennen. Bei solchen sittlichen Anlagen steht der Eigennutz mit dem Gemeinnutz nahezu stets im Zusammenhange. Auf solcher Grundlage wird der Veränderungstrieb zur civilisatorischen Macht und der Gewohnheitstrieb zum civilisatorischen Rückhalt. Die intellectuellen und moralischen Triebe schöpfen aus solchen instinctiven Trieben der Massen ihre politische Macht zur That, und weil der civilisatorische Gewohnheits- und der civilisatorische Veränderungstrieb in civilisatorisch zulässigen eigennützigen und materiellen Trieben beruht, so findet sich jene Übereinstimmung der civilisatorischen Triebe, die stets von den mächtigsten civilisatorischen Fortschritten begleitet ist.

Alle civilisatorischen Bewegungen stehen mit Äußerungen des Veränderungstriebes in Zusammenhang. Er äußert sich in den Massen durch anhaltend gedrückte Stimmung, durch eine dumpfe Erregtheit und im weiteren Verlaufe durch Meinungsäußerungen, die den civilisatorischen Zweck der Angelegenheit barbarisch übertreiben. Der Veränderungstrieb kommt mit dem Gewohnheitstriebe und dem bewußten Rückschritt gewöhnlich in jenen politischen Gegensatz, der eine friedliche Veränderung verhindert. Dieser Gegensatz entbindet aber die latente civilisatorische Idee, und nunmehr beginnt der politische Kampf zwischen den principiellen Gegnern. Dieser Kampf übertreibt die civilisatorischen Absichten und erlangt beinahe immer einen barbarischen Charakter, weil der Veränderungstrieb fühlt, daß vor allem zerstört werden muß, wenn seinem Streben individueller Nutzen bald erwachsen soll. Die ruhige Entwicklung kann den eigennützigen Trieben nie genügen; sie entarten rasch, „schießen über das Ziel hinweg" und reißen die intellectuellen, moralischen und materiellen Triebe auf die Bahn der Extreme. Ich glaube es unterlassen zu können, diesen Vorgang durch Beispiele zu erläutern, da er jedem Leser aus zahllosen Beispielen der Vergangenheit und Gegenwart bekannt sein wird, wenn er nur etwas politischen Takt besitzt. Die Tragik der Menschheit kommt dadurch zum Ausdruck, daß alle Kämpfe für die Civilisation barbarisch geführt werden. Dieser Kampf verzehrt die Kräfte des Fortschrittes und des Rückschrittes. Im Totalüberblick der Ereignisse siegt natürlich der Veränderungstrieb; in diesem Kampfe werden aber

so viele Lebensbedingungen vernichtet, daß die erhoffte Befriedigung an dem Erreichten auch praktisch nicht mehr gefunden werden kann; denn die veränderten Lebensbedingungen gebären neue Veränderungstriebe, und was einst als Beglückung gegolten hätte, ist von den naturgemäßen Bedürfnissen nach neuen Fortschritten überholt. Es ist die Tragik der Menschheit aus einem anderen Gesichtspunkte, daß die praktische Befriedigung stets zu spät kommt, weil die barbarischen Widerstände nur besiegt werden von der barbarischen Entartung des Kampfes für die Civilisation und nicht vom civilisatorischen Bedürfnisse einer Gegenwart.

Fast scheint es, als würde der civilisatorische Gewohnheitstrieb mit dem civilisatorischen Veränderungstriebe in einem sich gegenseitig aufhebenden Kampfe liegen, was aber dem Begriffe des Civilisationstriebes widerspricht; denn alle Bestrebungen, welche auf die Civilisation gerichtet sind, können sich gegenseitig nur ergänzen und unterstützen. So finden wir z. B. häufig den civilisatorischen Gewohnheitstrieb bei jenen Ständen, die mit den unentbehrlichen Bedürfnissen im Productionszusammenhange stehen. Wenn nun Handwerker und Industriearbeiter, welchen dieser Zusammenhang fehlt, denselben veränderungsbedürftig herzustellen trachten, so handeln sie ebenso civilisatorisch wie jene, welche ihren Zusammenhang gewohnheitsmäßig behaupten; zwischen solchen Bestrebungen ist ein civilisatorischer Ausgleich möglich; jedem Theile kann eine Hufe Gartenlandes, eine Milchkuh u. dgl. zukommen. Nur wenn der Gewohnheitstrieb den Veränderungsbedürftigen durch ein politisches Vorrecht (z. B. Fideicommisse) den Antheil verwehrt, wodurch er auch aufhört, civilisatorisch zu sein, — dann erst behindert er die civilisatorischen Absichten des Veränderungstriebes, wie dieser barbarisch die Zwecke des civilisatorischen Gewohnheitstriebes durchkreuzt, wenn er den Grundbesitz überhaupt bekämpft.

Diesen Gegensatz des Veränderungstriebes zum Gewohnheitstriebe beobachten wir in allen Kämpfen der Politik und Civilisation; was in ihnen den Gewaltkampf erregt, ist Barbarei, was natürlich nicht besagt, daß der Gewaltkampf der Civilisation entbehrlich sei, weil auch der Civilisation Widerstände und Angriffe gegenüberstehen, die friedlich nicht besiegt werden können. Daß aber die Civilisation einerseits barbarisch gehindert wird und anderseits mit den Überzeugungsmitteln einer allgemeinen Wohlfahrt nicht ausreicht, sondern die barbarischen Mittel der Politik anwenden muß, ist Ursache, daß auch die civilisatorische Entwicklung von der Noth und dem Jammer des politischen Kampfes begleitet ist und die individuelle Befriedigung nicht schafft, die sie schaffen könnte. Wir sind civilisatorisch bereits derart vorgerückt, um einzusehen, daß die Einzelinteressen streben und wirken könnten, ohne sich auf der großen Bahn der Civilisation zu hindern. Wenn wir es auch noch nicht fassen können,

wie der politische Kampf auf eine solche civilisatorische Wechselwirkung aller Triebe und Interessen einschränkbar ist, so wissen wir doch, daß es die Aufgabe einer civilisatorischen Politik ist, die Frictionen des politischen Kampfes möglichst abzuwenden und alle Triebe wenigstens in der politischen Action auf eine civilisatorische Kraftäußerung zu verweisen. Dies ist der höhere Zweck der Politik, ihr Erfolg ist die Civilisation.

Dem civilisatorischen Veränderungstriebe und seiner Entwicklung bis zur politischen Action ist es zuzuschreiben, daß in der Gesellschaft bestimmte wichtige civilisatorische Ideen abwechslungsweise zur Herrschaft gelangen. Für die Zeit ihrer Herrschaft sind sie der Zeitgeist. Da aber die Civilisation nur eine Erscheinungsform der Politik ist, so muß jener Zeitgeist auch eine politische Idee sein. In jedem Zeitgeiste liegt also eine civilisatorische Absicht, die durch die Mittel der Politik verwirklicht wird. Zum Zeitgeiste eignen sich nur politische Ideen mit einem civilisatorischen Grundzuge; nur für wichtige civilisatorische Zwecke vermag sich ein so großer Theil der Menschheit, wie er von einem Zeitgeiste beherrscht wird, zu begeistern, und weil sich der Zeitgeist stets der civilisierten Menschheit oder wenigstens eines Culturkreises bemächtigt, so kann er sich auch nur mit dem allgemeinen Interesse dieser Menschheit beschäftigen, wodurch er aber an sich zur Angelegenheit der Civilisation wird. Jeder Zeitgeist bringt die Menschheit civilisatorisch vorwärts, und die Reihenfolge der zeitlich herrschenden civilisatorischen Ideen bezeichnet auch die Stufen der civilisatorischen Entwicklung. Unter dem Chaos der politischen Ideen, welche nach Geltung ringen, wird sich immer eine civilisatorische finden, die sich außerhalb des engeren Kreises ihrer Entstehung Anhang verschafft und mit der Zeit in der civilisierten Gesellschaft herrschend wird; innerhalb jedes Volkes ersteht eine Fraction, welche für diese Idee kämpft. Wenn sie auch im staatlichen Kampfgebiete der Parteien nicht zur politischen Herrschaft gelangt, so wird doch durch das allgemeine Auftreten verwandter Anschauungen ihr Ansehen so überragend, daß sich ihrem Einflusse die Gesellschaft und die einzelnen politischen Persönlichkeiten nicht entziehen können. Diese civilisatorische Idee wird nun eine Angelegenheit der Gesellschaftspolitik; die Beziehungen der Völker finden in ihr einen geistigen Berührungspunkt, und alsbald werden in allen Einzelgebieten der Staatspolitik die politischen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte dieser Idee beurtheilt; hiemit ist sie zum Zeitgeiste geworden.

Verfolgen wir die politischen und civilisatorischen Triebe, wie sie im Zeitgeiste thätig werden, in ihrer Reihenfolge, so sehen wir vor allem die Instincte wirksam. Es liegt ein Bedürfnis nach einer wichtigen civilisatorischen Veränderung vor, das innerhalb desselben Culturkreises allseits empfunden wird, meist ein Bedürfnis, den Massen die Lebens-

bedingungen zu erleichtern oder ihre Zukunft zu sichern, oder sie von barbarisch entarteten Zuständen zu erlösen. Nehmen wir z. B. das civilisatorische Bedürfnis am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, sich der Allgewalt der absolutistischen Monarchen zu erwehren. Der absolutistische Zeitgeist hatte bereits seine civilisatorische Aufgabe erfüllt, sodaß dort, wo er barbarisch entartet war, die politischen Instincte auf eine Veränderung der Staatsform gerichtet waren. Das civilisatorische Bedürfnis nach einer Controle und Einschränkung der Regierungsgewalten war allenthalben gegeben. Intellectuelle Triebe lehnen sich sodann gegen den absolutistischen Zeitgeist auf und sprechen die Freiheits- und Gleichheitsidee aus, die nunmehr den Trägern der Instincte bewußt wird. Nun erstehen rasch moralische Triebe für die freisinnige Idee, politische Thaten in ihrem Geiste folgen, und die Idee wird local plötzlich, im allgemeinen aber nach und nach zum Zeitgeiste. Der freisinnige Zeitgeist führte vom Ende des 18. Jahrhunderts unter stetigem Hinzutritt eigennütziger Triebe einen Kampf, der 1860 für das civilisierte Europa siegreich abschloß. Dieser Kampf, wenn auch die Cultur und Civilisation in einer unerhörten Raschheit fördernd, entfesselte alle politischen Triebe und wirkte schon von dem Augenblicke, wo er das öffentliche Leben betrat, nicht mehr unverfälscht civilisatorisch. Es war das Unglück dieses dem civilisatorischen Triebe rein entsprungenen Zeitgeistes, daß er sich durch eine extrem ausartende Explosion in die praktische Politik einführte. Dadurch war ihm jene ruhige Theilnahme der civilisatorischen Triebe versagt, die eine Übereinstimmung der Triebe im ganzen Culturkreise hervorgerufen hätte. Die Ausartungen der französischen Revolution haben die Wirkung des Zeitgeistes derart gestaut, daß es einer Rückkehr zu den Wirkungen des absolutistischen Zeitgeistes durch Napoleon I. bedurfte, um dem freisinnigen Zeitgeiste wieder zur Macht zu verhelfen. — Bis zum Jahre 1848 kann man die Führung der Instincte durch geistige und moralische Triebe erkennen. Von da an, als der freisinnige Zeitgeist in voller Herrschaft war, beginnt die Führung der eigennützigen Triebe allgemein zu werden; das Bedürfnis und die Erkenntnis der Nothwendigkeit freisinniger Reformen hört auf, die eigentliche Triebfeder der politischen Actionen zu sein; ständische und nationale Sonderinteressen treten in den Vordergrund; die Doctrine, welche sich schließlich in jedem Zeitgeiste despotisch geltend macht und den Nachahmungstrieb der Menschen verhüllt, verdreht den civilisatorischen Inhalt der Idee zur Fratze. So sind in Österreich, zum Theile auch in Deutschland, die Umwälzungen wesentlich Nachahmungen der politischen Actionen im Westen Europas. Über den Osten hatte der Zeitgeist keine Macht, weil dort kein Bedürfnis nach seinen civilisatorischen Wirkungen vorhanden war. Dieser Nachahmungstrieb, wohl auch auf civilisatorischen Instincten be-

ruhend, iſt bei weitem weniger civiliſatoriſch fruchtbar als die Originaltriebe. Die Maſſen, als Quelle der nothwendigen politiſchen Kraft, gelangen unter ihm trotz Führung durch geiſtige und moraliſche Triebe zu keiner Begeiſterung und mithin auch zu keinem politiſchen Muth.

Trotz der durch barbariſche Triebe arg entſtellten Verwirklichung der freiſinnigen Idee hat dieſelbe als Zeitgeiſt ihre civiliſatoriſche Aufgabe erfüllt und allſeits die Rechtsgleichheit und Befreiung der Maſſen von phyſiſcher Bedrückung durch Privilegierte durchgeführt. Die wohlthätigen und befriedigenden Wirkungen des freiſinnigen Zeitgeiſtes beſtehen zu Recht, und der nationale (individualiſtiſche) Zeitgeiſt hat für ihre autonome Verwertung geſorgt. Die Perioden des freiſinnigen und ſodann des nationalen (individualiſtiſchen) Zeitgeiſtes ſchloſſen mit der vollen Herrſchaft der politiſchen materiellen Triebe ab, und alle Elemente der Geſellſchaft geriethen in die Sackgaſſe des extremen Eigennutzes, in der die Civiliſation ſtill ſteht. Der niedere Erfolg in der Politik iſt das Ideal der politiſchen Perſönlichkeit. In ſolchen Zuſtänden erwacht wieder das Bedürfnis nach einer civiliſatoriſchen Idee, welche in den civiliſatoriſchen Inſtincten ihren Urſprung findet und durch intellectuelle Triebe zum Bewußtſein kommt. Dies iſt die Morgenröthe eines neuen Zeitgeiſtes.

Die Leſer werden in dem ſucceſſiven Eingreifen der Triebe in die civiliſatoriſche Entwicklung an die ähnliche Reihenfolge der Wirkſamkeit der Triebe bei einer politiſchen Operation erinnert. Nur beobachten wir dort eine grundlegende Bedeutung der Inſtincte, welchen als Maſſentriebe der Impuls zu den civiliſatoriſchen Erfolgen, als Erfolge des Allgemeinen, zukommt, während bei der Politik überhaupt intellectuelle Einzeltriebe der Einleitung der Operation näher ſtehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der gleichen Weſenheit der Civiliſation und der Politik verwandte Erſcheinungen beſtehen, da nur der Zweck eine verſchiedene Auffaſſung verlangt. In der Politik wollen die Triebe irgend einen Erfolg an ſich, die Civiliſation will bloß höhere Erfolge der Politik.

In dieſem Vorgange der civiliſatoriſchen Entwicklung tritt jedoch eine Eigenſchaft der thätigen Einzelindividuen hervor, die im allgemeinen auf den natürlichen Anlagen des Individuums und eines Volkes beruht; dieſe Eigenſchaft — der *civiliſatoriſche Muth* —, welche wir im politiſchen Sinne bereits kennen, kann die Civiliſation ebenſo mächtig fördern, als ſie politiſchen Actionen erſt den wahren Schwung gibt. Der Muth iſt die leidenſchaftliche Verſtärkung des in Betracht kommenden Triebes; doch wurzelt die civiliſatoriſche Leidenſchaft im Verſtande, während die politiſche in den Sinnen ihren Urſprung hat. Bevorzugten Individuen, welchen gleichſam die Incarnation eines Triebes zukommt, iſt es gegeben, ihren Willen mit beſonderem Nachdruck und unter Mißachtung

der Gefahr zu äußern. Der civiliſatoriſche Muth iſt ſtets ein moraliſcher Trieb, eine gemeinnützige Aufopferung; in dieſem Sinne ſehen wir auch Gewohnheitstriebe thätig auftreten, während beſonders der Veränderungstrieb nach ſeiner angriffsweiſen Natur am häufigſten vom Muthe begleitet wird. In den leidenſchaftlichen Vorkämpfern civiliſatoriſcher Zwecke finden ſich die Helden der Civiliſation, welche die Geſchichte der Menſchheit vor allem zu feiern berufen iſt. All' die Helden religiöſer, wiſſenſchaftlicher, künſtleriſcher und wirtſchaftlicher Aufklärung, der Freiheit und Gleichheit, die führenden Vertheidiger der civiliſatoriſchen Entwicklung gegen den Rückſchritt und die barbariſche Politik ſind Träger des civiliſatoriſchen Muthes. Von ihrer Qualität und Zahl in jedem Volke und Culturkreiſe hängt es ab, welches Zeitmaß die civiliſatoriſche Entwicklung annimmt, und wie kräftig den barbariſchen Entartungen eines niedergehenden Zeitgeiſtes begegnet und die Wiederkehr höherer Erfolge beſchleunigt wird. Die civiliſatoriſchen Anlagen eines Volkes äußern ſich durch das Vorkommen civiliſatoriſch intellectueller und moraliſcher Triebe in ſeinen Führern und civiliſatoriſcher Gewohnheits- und Veränderungstriebe in den Maſſen, beſonders aber durch civiliſatoriſchen Muth im allgemeinen.

Wohl vermag auch der politiſche Muth im Einzelnen und in den Maſſen einer civiliſatoriſchen Idee den Erfolg zu verſchaffen; ja wir können behaupten, daß die meiſte praktiſche Arbeit, die für die Civiliſation vollbracht wird, durch dieſen, wie überhaupt durch politiſche Triebe, erfolgt; aber — und dies dient zur Erläuterung der civiliſatoriſchen Kräfte überhaupt — dieſe politiſchen Qualitäten eigennütziger Herkunft ſind die Quelle der ſpäteren Entartung, des Überganges von der civiliſatoriſchen Bewegung zu einer barbariſchen, weil ſie nicht dort Halt machen mit ihrem Streben, wo noch die allgemeinen Intereſſen der Menſchheit beachtet erſcheinen und die Sonderintereſſen beginnen. Die politiſchen Qualitäten im Dienſte der Civiliſation ſchaden dieſer nachträglich gewiß ebenſoviel, als ſie ihr urſprünglich genützt haben; die civiliſatoriſchen Qualitäten ſind es, die bei dieſem barbariſchen Ausklingen des politiſchen Kampfes veranlaſſen, daß von den Errungenſchaften überhaupt etwas erhalten bleibt, was an der Civiliſation mitwirkt.

65. Das Wirken der civiliſatoriſchen Kräfte.

Den civiliſatoriſchen Anlagen und Trieben iſt es alſo zuzuſchreiben, wenn nach Ablauf einer Culturperiode, mag ſie auch noch ſo ſehr entarten, ein gewiſſes Maß von civiliſatoriſchem Niederſchlag zurückbleibt, der eine Grundlage für die weitere civiliſatoriſche Entwicklung bildet. Die Fähigkeit eines Volkes, aus den reich bewegten politiſchen und cul-

turellen Kämpfen einer nach Geltung ringenden civilisatorischen Idee Gewinn zu ziehen, gibt Zeugnis für dessen *reale civilisatorische Kraft*. Es gibt europäische Völker, welche dem Verlaufe einer civilisatorischen Entwicklungsperiode wohl culturelle Veränderungen, ja auch eine Hebung der Cultur zuschreiben können, aber ein civilisatorischer Gewinn wäre bei ihnen nur schwer nachzuweisen. Dies zeigt sich besonders an den Wirkungen des nationalen Zeitgeistes, dessen civilisatorischer Grundzug in der Verallgemeinerung des Antheiles an den politischen Rechten und an den nützlichen Kenntnissen mit Hilfe der Gleichberechtigung der Sprachen zu suchen ist; besonders die großen Nationen haben aus dieser Entwicklung wenig civilisatorischen Gewinn, wohl aber eine wesentliche Steigerung des barbarischen Chauvinismus geschöpft, während der civilisatorische Gewinn kleinerer Nationalitäten durch letztere Erscheinung vielfach verdunkelt ist. Nicht die geistige Höhe einzelner Individuen, noch weniger die culturelle Höhe vereinzelter Institutionen bezeichnen den realen civilisatorischen Gewinn in einer Gemeinsamkeit; das Vereinzelte widerspricht dem Zwecke der Civilisation. Civilisatorische Fortschritte müssen auf der breitesten Grundlage einer Gemeinsamkeit gesucht werden; nicht die Höhe, sondern die horizontale Ausbreitung ist deren Charakteristik. Bei einer Hebung der Cultur werden naturgemäß geistige Spitzen hervorragen; diese sind aber für die Tiefe und Ausbreitung der civilisatorischen Fortschritte kein unbedingter Beweis. Insbesondere civilisatorisch minder veranlagte Völker sind geneigt, sich durch vereinzelte Größen der Wissenschaft oder Kunst, oder durch politisches Gedeihen über den Grad ihrer allgemeinen civilisatorischen Höhe zu täuschen. So ist das russische Schriftthum dieses Jahrhunderts mit seiner Anlehnung an das civilisierte Europa wohl ein Beweis der culturellen Anlagen der Russen, aber kein solcher von einem realen civilisatorischen Fortschritte derselben. Ähnlich wird oft eine freie Verfassung als Merkmal der Civilisation angesehen, während diese auch ein Zeichen barbarischer Anarchie sein kann, wie dies bei einzelnen südamerikanischen Republiken der Fall ist; denn die civilisatorische Freiheit ist von civilisatorischer Ordnung untrennbar.

Civilisatorische Errungenschaften, die in dem Chaos der politischen Bewegung wie Salz in der Mutterlauge gelöst sind, krystallisieren nur an den civilisatorischen Anlagen eines Volkes, und zwar an der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit mit Ordnungssinn, an der Wahrheitsliebe mit all' ihren Consequenzen, wie Verachtung des Scheines innerer Tüchtigkeit, an welche sich Billigkeitsgefühl und Pflichtbewußtsein anschließen. Ohne diese Anlagen laufen culturelle Fortschritte nur nebenher, gleichsam als Schmuck, ohne den civilisatorischen Wert des Volkes zu steigern.

Civilisatorische Bewegungen wirken dort am fruchtbarsten und hinterlegen die stärkste Schichte höherer Erfolge, wo auch die vorausgehende Ent-

wicklungsstufe hinreichend erfolgreich war. Es ist das Glück jener Völker, die durch die Vorzüge der geographischen Lage und günstiger Rassenmischung überhaupt an der Spitze der Civilisation stehen, die also auch eine ursprüngliche Cultur haben, daß sich bei ihnen die civilisatorischen Entwicklungsstufen folgerichtig aneinanderreihen und deren Erfolge zwanglos befestigen. Völker, welche selbstthätigen Antheil an der Civilisation nehmen, werden nicht in die Lage kommen, irgend eine civilisatorische Entwicklungsstufe zu übergehen oder einen civilisatorischen Fortschritt zu versäumen; sie nehmen eben selbstthätigen Antheil an der Civilisation, weil ihnen die früher erwähnten civilisatorischen Eigenschaften zukommen; sie übergehen keinen civilisatorischen Fortschritt, weil dieser ihrem Streben entspringt, und sie nehmen jede civilisatorische Entwicklungsstufe an, weil sie die civilisatorischen Anlagen hiezu haben. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß sich ein solcher Entwicklungsgang ohne Lücke in der Reihe der civilisatorischen Errungenschaften weitaus leichter und sicherer vollzieht, als bei Völkern, die eine vermittelte Cultur und civilisatorisch viel nachzuholen und zu verbessern haben, aber dennoch unter der Einwirkung des Zeitgeistes civilisatorische Fortschritte anzunehmen genöthigt sind, die einer höheren Entwicklungsstufe entsprechen, als ihnen eigen ist. Solche unregelmäßige Fortschritte werden zu flüchtig und vom Volke zu unverstanden angenommen, um sich dem bestehenden Zustande fruchtbar angliedern zu können; die einzelnen civilisatorischen Errungenschaften sind gleichsam ein Stückwerk, das der Individualität des Volkes leicht fremd bleibt. So ergibt es sich, daß dieselbe Idee, welche bei civilisatorisch thätigen Völkern eine reale Errungenschaft reift, bei dem civilisatorisch unthätigen und auf vermittelte Cultur angewiesenen Volke eine barbarische Entartung zur Folge hat. Dies sehen wir mehrfach bei Rußland im Vergleiche zum civilisierten Europa. Die reformatorischen Ideen eines Luther u. a. äußern sich in Rußland als die wahnwitzigsten Secten barbarischer Religionsentartung (Roskolniken); der freisinnige Zeitgeist ruft in Rußland den Nihilismus hervor. Rußland hat weder eine religiöse Verinnerlichung oder confessionelle Befreiung, noch einen politischen Rechtsausgleich, wohl aber barbarische Religionsaufstände und Verschwörungen erfahren, während es krankhaft ringt, die Aufhebung der Leibeigenschaft wirtschaftlich und civilisatorisch zu verdauen.

Seitdem wir von einer Civilisation wissen, steht irgend eine Gemeinschaft an deren Spitze; in dem Maße, als die Civilisation auf breiterer Grundlage ruht, fällt diese Führung wechselweise mehreren Völkern, auch einem Culturkreise zu. Wenn wir in einem gewissen Zeitabschnitte des Alterthums sagen können, daß die Griechen an der Spitze der Civilisation standen, so sind wir nicht imstande, diese Rangstufe gegenwärtig einer Nation zuzuerkennen. Die Culturkreise haben sich vergrößert, die

Civilisation selbst ist vielgestaltig und zweckreicher geworden. Wir müssen daher die civilisatorische Führung Engländern, Franzosen, Deutschen und Italienern, ferner den immer mehr zur selbständigen Individualität sich entwickelnden Nordamerikanern zuschreiben. In diesen Nationen ist aber die civilisatorische Begabung so bedeutend, daß sie in einem fortgesetzten Wettkampfe sind, selbstthätig an deren Entwicklung theilzunehmen und ihre Errungenschaften gleichsam auszuwechseln. Die für letzteres nöthige Aufnahmsfähigkeit wird bei Nationen mit ursprünglicher Cultur groß sein, weil die civilisatorische Selbstthätigkeit den civilisatorischen Bedürfnissen, Ideen und Errungenschaften auf allen Gebieten entgegenkommt. Der civilisatorische Instinct ist vorhanden, und intellectuelle Triebe wetteifern in dem Streben, neue Ideen wissenschaftlich zu verarbeiten. Ihre Gewohnheitstriebe sind vorwiegend civilisatorisch und befestigen die vorhandene Grundlage der sittlichen und öffentlichen Ordnung. Bei diesen Völkern geht die Verdichtung der civilisatorischen Niederschläge regelmäßig vor sich, und ihre civilisatorische Entwicklung zeigt gleichsam einen Normaldurchschnitt bezüglich des Aufbaues der civilisatorischen Schichten.

Bei den civilisatorisch weniger glücklich veranlagten Völkern, welche an der Civilisation nur vermittelt theilnehmen, also von den genannten Nationen geführt werden, sind die civilisatorischen Fortschritte selten die Folge selbstempfundener Bedürfnisse; im Gegentheil, die überkommene Idee steht mit den Gewohnheitstrieben der Massen in der Regel im Gegensatz. Die Ideen finden nur ausnahmsweise die Unterstützung moralischer, dagegen vorwiegend jene eigennütziger Triebe. Diese wenden sich aber nur civilisatorischen Ideen zu, welche Sonderinteressen dienstbar gemacht werden können. Eine solche civilisatorische Entwicklung entartet leicht und ist stets lückenhaft. Solche Völker sind dann meist von einem zufriedenstellenden Zustande weiter entfernt als selbst uncivilisierte Völker. Politisch und culturell ungesunde Verhältnisse, Gährungen und Krisen folgen sich; civilisatorische Kräfte und Errungenschaften sind wohl vorhanden, aber gewöhnlich derart mit barbarischen Bestrebungen verquickt, daß die Wirkungen nicht segensreich, sondern zweckwidrig sind. Die Barbarei, mit civilisatorischen Ideen vermengt, ist ein unglückseliger Zustand! Dies gibt ein Chaos von politischen Aspirationen mit civilisatorischen Schlagworten, und von Sonderinteressen, die aus den civilisatorischen Ideen Capital schlagen, vermengt mit barbarischen Rückfällen, welches besonders zum Nachtheile der Massen führt. Die Völker, welche an den Grenzen der selbstthätigen Civilisation und der Barbarei leben, leiden unter diesen Verhältnissen; so einst die Lydier und Phrygier unter der Einwirkung der Jonier und Asiaten, und jetzt die Polen, Ungarn, Rumänen und Südslaven unter der Einwirkung der deutschen und der russischen und türkischen Nachbarschaft. Für diese

Völker ist es vom höchsten civilisatorischen Interesse, daß die barbarischen Staaten zurückgedrängt werden und neue Zwischenglieder der Halbcivilisation erstehen. So sehen wir, daß die Ungarn seit dem Aufhören der unmittelbaren barbarischen Nachbarschaft bereits selbstthätige Schritte zur Civilisation machen, die nur durch die politische Leidenschaftlichkeit dieser Nation theilweise wieder entwertet werden.

Abgesehen von der Verschiedenartigkeit der civilisatorischen Kraft für eine selbstthätige oder für eine vermittelte Civilisation erleidet jede Persönlichkeit auch einen steten Wechsel des Wertes dieser Kraft durch den bekannten Wechsel der herrschenden politischen Triebe.

Jedes Volk hat eine civilisatorische Lebensdauer, wie es auch eine politische Lebensdauer hat. Nicht, daß ein Volk, wie es eine falsche Geschichtsauffassung erscheinen läßt, als Culturträger ausstürbe, wohl aber, daß es in einer anderen, politisch kräftigeren Volksindividualität aufgehen und sodann dem Namen, aber nicht dem civilisatorischen Inhalte nach etwas Neues repräsentieren kann. Die neue Gestalt ist eine Combination der sich vereinigenden Individualitäten. Für die politische Lebensdauer ist aber nicht die civilisatorische, sondern die politische Kraft eines Volkes maßgebend; denn politisch muß es sich behaupten, wenn es seine Individualität bewahren will. Die civilisatorische Kraft hingegen drückt sich nicht im Erhalten der politischen Individualität, sondern in der fortgesetzten Wirkung der civilisatorischen Triebe aus, gleichgiltig in welcher Individualität sie zur Wirkung kommen. Dieser Lehrsatz wird durch das Verhältnis von Hellas zu Macedonien beleuchtet; jenes ging durch Philipp in diesem politisch unter, während doch Hellas in dem großen macedonischen Reiche und seinen späteren Theilen civilisatorisch fortlebte. Dies zeigt sich auch bei den Deutschen, welche vielfach politisch in anderen Individualitäten aufgingen, aber in diesen civilisatorisch fortleben.

Individualitäten, die vermittelt oder nur durch politischen Zwang an der Civilisation theilnehmen, wo also keine urwüchsige Kraft die Wiedererhebung aus dem Niedergange sichert, sind während eines niedergehenden Zeitgeistes vorwiegend barbarisch thätig; die äußere Einwirkung, die den Nachahmungstrieb angeregt hatte, vielleicht auch die bewußte Absicht von Staatsmännern verflüchtigt sich, und die Ideen der vermittelten Civilisation äußern sich als politisch mißbrauchte Schlagworte. Solche Volksindividualitäten sind, politisch unterworfen, für civilisierte Völker eine Gefahr, wenn diese nicht die kräftigsten civilisatorischen Triebe mit politischer Thatkraft verbinden. So leitete sich der civilisatorische Verfall des Griechenthums von seinem politischen Zusammenhange mit den kleinasiatischen Völkern her.

Für die civilisatorische Entwicklung muß man zwischen Völkern unterscheiden, die ausgesprochen politische, und solchen, die ausgesprochen civi-

liſatoriſche Anlagen beſitzen. Das Gleichgewicht in dieſen Anlagen iſt die ſicherſte Gewähr des civiliſatoriſchen Gedeihens, weil keine Individualität zur Sicherung ihrer Cultur und ihrer civiliſatoriſchen Entwicklung die politiſche Macht entbehren kann. Zur vollendeten civiliſatoriſchen Kraft gehört die Fähigkeit, ſeine politiſche Individualität zu behaupten, weil die civiliſatoriſche Kraft unter politiſchem Drucke erſterben kann, und weil die Civiliſation gewiß am ſicherſten von dem Träger der civiliſatoriſchen Triebe ſelbſt politiſch gefördert wird. Dieſe Übereinſtimmung der Anlagen und Triebe gibt Engländern und Franzoſen ihre Bedeutung in der Geſchichte. Das Überwiegen der civiliſatoriſchen Triebe iſt das politiſche Unglück der Deutſchen, und das Überwiegen des politiſchen Eigennutzes das civiliſatoriſche und politiſche Unglück der Polen.

Außer der jeder Individualität eigenthümlichen, zeitlich verſchiedenen civiliſatoriſchen Kraft beachten wir auch die Schwankungen der civiliſatoriſchen Kraft eines Culturkreiſes und der civiliſierten Menſchheit überhaupt. Dieſer Wechſel iſt vor allem vom Zeitgeiſte und von deſſen Entwicklungsſtadium abhängig. Wir wiſſen bereits, wie ſich mit dem niedergehenden Zeitgeiſte die civiliſatoriſchen Triebe in barbariſche verwandeln, wie ſich alſo in einer Geſellſchaft die reale civiliſatoriſche Kraft vermindert und nur die idealiſtiſchen und die civiliſatoriſchen Gewohnheitstriebe, zurückgezogen von der Öffentlichkeit, die Keime eines ſpäteren Wiedererwachens der vollen civiliſatoriſchen Kräfte erhalten. Dieſes Wiedererwachen findet nun eine weſentliche Unterſtützung in dem Umſtande, daß der allgemeine Zuſtand der civiliſatoriſchen Kräfte nicht gleich iſt mit jenem innerhalb der einzelnen Individualitäten. Niedergang oder Wiedererwachen der civiliſatoriſchen Kraft herrſchen nicht gleichzeitig über die civiliſierten Völker, ſondern es wird je nach deren Individualität die civiliſatoriſche Kraft einerſeits noch wirkſam ſein, während ſie infolge vorgeſchrittener Entwicklung andernorts ſchon von barbariſchen Trieben unterdrückt wurde, und es wird auf einer Seite bereits die civiliſatoriſche Kraft wieder voll erwachen, während anderswo noch die barbariſche Ausartung des verfloſſenen Zeitgeiſtes herrſcht. Wir beobachten alſo wechſelvoll ſich durchkreuzende Curven der civiliſatoriſchen Entwicklung; jene, welche die Civiliſation im allgemeinen beſchreibt, und diejenigen vielfachen, welche durch die civiliſatoriſche Entwicklung jedes einzelnen Volkes zum Ausdruck kommen. Dieſes Ineinandergreifen der allgemeinen und der ſpeciellen Entwicklung, dieſe Ungleichzeitigkeit in den Hoch- und Tiefpunkten der einzelnen Curven, die Verſchiedenartigkeit der vorhandenen civiliſatoriſchen Kraft in den einzelnen Völkern ſind eine bedeutungsvolle, die civiliſatoriſche Entwicklung im allgemeinen ſichernde Erſcheinung. Es iſt keine Vermuthung, ſondern durch die Geſchichtskenntnis erwieſen, daß die höhere civiliſatoriſche Kraft der einen Individualität die andere, nie-

dergehende vor dem Versinken in die Barbarei rettet, weil die allgemeinen Interessen, durch das Beispiel eines civilisatorischen Fortschrittes angeregt, die civilisatorischen Instincte erwecken; daß die höhere civilisatorische Kraft auch gewöhnlich von der höheren politischen Kraft begleitet ist, verstärkt den Antrieb, sich auch civilisatorisch aufzuraffen. Wie oft fand das Wiedererwachen des civilisatorischen Fortschrittes seinen Anstoß im politischen Niedergange, in unglücklichen Kriegen! — Also dieselben Impulse, welche die räumliche Ausbreitung der Civilisation veranlassen, sind auch zu ihrer Erhaltung innerhalb ihres Gebietes dadurch wirksam, daß ihre Entwicklung und ihre Kräfte nicht gleichzeitig und nicht gleichartig sind.

Die Civilisation als eine Erscheinungsform der Politik hat gleich dieser in der Individualität ihren Ursprung. Wie diese den Anstoß zum politischen Kampfe gibt, so ist sie auch der Rückhalt der civilisatorischen Kraft. Ohne die Vielgestaltigkeit der Individualitäten nach civilisatorischen Anlagen und civilisatorischen Bedürfnissen wäre es nicht möglich, daß die Civilisation zu jeder Zeit Stützpunkte besitzt, an welchen sie sich trotz cultureller und politischer Katastrophen von einem zum anderen Entwicklungsstadium im allgemeinen emporarbeitet. Die culturellen Unterschiede beruhen auf der Verschiedenartigkeit der natürlichen Lebensbedingungen. Diese culturelle Individualität reicht aber hin, auch politische Individualitäten zu erhalten, deren barbarische Triebe abermals civilisatorische Bedürfnisse hervorrufen. Das Aufhören alles politischen Kampfes und civilisatorischen Strebens wäre gleichbedeutend mit dem Tod und kann auch nur mit jenen terrestrischen Veränderungen zusammenfallen, mit welchen die Erde die Kraft verliert, das Menschengeschlecht zu erhalten.

Wenn wir die Wechselwirkung der politischen und civilisatorischen Kräfte überblicken, so zeigt sich, daß die natürlichen und localen Anlagen eines Volkes für dessen Antheil an der Civilisation wohl am wichtigsten sind; wo diese Anlagen fehlen, ist stets die Gefahr des Rückfalles zur Barbarei oder wenigstens zu barbarischen Zeitabschnitten gegeben. Wenn überhaupt etwas imstande ist, der Civilisation auch bei weniger glücklichen Anlagen einen verläßlichen Anhalt zu geben, so sind es durch natürliche Gesittung entwickelte civilisatorische Gewohnheitstriebe.

Wir haben diese als diejenige civilisatorische Kraft erkannt, welche am ehesten Völker vor dem Verluste errungener Civilisation bewahrt und die Grundlage ihrer Ausbreitung ist. Thätige civilisatorische Triebe kann man einem Volke nicht vermitteln; sie müssen entweder vorhanden sein oder durch eine lang andauernde Einwirkung civilisierter Zustände entstehen. Wirkt die Civilisation auf ein Volk geraume Zeit ein, dann ist aber den herrschenden Gewalten die Möglichkeit gegeben, civilisatorische

Gewohnheitstriebe zu entwickeln und ſo eine Grundlage zu ſchaffen, welche das Volk vor dem Rückfall zur Barbarei bewahrt. Eine ſyſtematiſche Erziehung der ſittlichen Factoren: Ordnungsliebe, Sparſamkeit, Arbeitſamkeit und Wahrheitsliebe mit allen ihren Folgen für das wirtſchaftliche und für das Rechtsleben eines Volkes, iſt die Aufgabe einer weiſen Regierung und ihrer Verwaltung. Es iſt erklärlich und es ſind geſchichtliche Beweiſe vorhanden, daß dieſe Eigenſchaften, wie in einzelnen Menſchen, ſo auch in Völkern erzogen werden können, daß ſie ſich unter dem Eindrucke ihres mit der Zeit unverkennbaren materiellen und politiſchen Vortheiles in einem Volkscharakter feſtſetzen. Freilich Völker, wie die Engländer, mit ausgezeichneten civiliſatoriſchen Anlagen nach ihrer Raſſe als auch nach ihrer geographiſchen und iſolierten Lage erziehen ſolche Gewohnheitstriebe durch die freie Wirkſamkeit der Maſſen; aber minder glücklich veranlagte Völker bedürfen, beſonders wegen äußerer barbariſcher Einflüſſe einer civiliſierenden Regierungsweiſe, ſie bedürfen der poſitiven Führung durch die Träger der civiliſatoriſchen Triebe, um civiliſatoriſche Gewohnheitstriebe zu erzeugen und zu feſtigen. Wer wollte verkennen, daß die civiliſatoriſchen Gewohnheitstriebe des preußiſchen Volkes der Erfolg erziehender Regierungen ſind! —

Überblicken wir das Gebiet der civiliſatoriſchen Einwirkung, ſo findet ſich kein anderes, in welchem die Möglichkeit der Beherrſchung unſerer Schickſale deutlicher hervorleuchtet. All' die civiliſatoriſchen Erfolge anderer Triebe gehen verloren, wenn ſie nicht in civiliſatoriſchen Gewohnheitstrieben Wurzel ſchlagen können; kein Weiſer beſitzt die Fähigkeit, die Vorzüge ſeiner Vernunft der Nachwelt zu vererben, aber deſſen Vorzüge des Charakters können im einfachſt veranlagten Individuum wieder erſtehen. Wohl hat es den Anſchein als würden die Producte des intellectuellen Triebes: Wiſſenſchaft und Religion, durch ſich ſelbſt der Nachwelt erhalten; in Wahrheit verdanken wir jedoch Gewohnheitstrieben, daß z. B. die Wiſſenſchaft des Alterthums in den Schlupfwinkeln griechiſcher Adepten und durch die copierenden Mönche aus der ſturmbewegten Zeit der Völkerwanderungen und des Mittelalters gerettet wurde. Es war dies jene gewohnheitsmäßige Anhänglichkeit an die geiſtigen Errungenſchaften der Vergangenheit, meiſt bar jedes Verſtändniſſes für die Bedeutung der Überlieferungen, die als Nachwirkung vergangener Civiliſation in vereinzelten Menſchen lebte und an vereinzelten Stätten gepflegt wurde. Wie viel die Gewohnheitstriebe für die Erhaltung einer Geſittung überhaupt, alſo auch für civiliſatoriſche Sitten, leiſten, braucht nicht erhärtet zu werden.

Das Fortſchreiten der Civiliſation iſt eine Gewißheit, weil es ein natürliches Bedürfnis der Menſchheit iſt. Was hiebei ſcheinbar die Freiheit des Willens leiſtet, iſt eine Macht der Verhältniſſe, der wohl der

Einzelne, aber nicht die Massen dauernd widerstehen können. Wenn wir der relativen Freiheit des Willens einen Einfluß auf die civilisatorische Entwicklung beimessen, so ist dieser vielleicht in der Befähigung zu suchen, die Civilisation gleichmäßiger zu gestalten, und zwar dadurch, daß die Rückschläge zur Barbarei abgeschwächt, die Tiefe der Senkungen in der Entwicklungscurve vermindert werden. — Die civilisatorischen Gewohnheitstriebe und die ihnen entsprechenden Sitten stabilisieren die civilisierten Zustände; sie sind ein Schutz gegen die Übertreibungen der idealistischen und gegen die barbarische Entartung der eigennützigen Triebe. Es muß also das bewußte Streben der führenden Gewalten sein, die erwähnten Eigenschaften im Volke durch ein entsprechendes Recht, eine gute Verwaltung und civilisatorische Aufklärung zu sichern und zu erweitern. Hiedurch wird Folgendes erreicht:

1. Die Grundlage, auf welcher sich die Civilisation festzusetzen vermag, wird gesichert und deren Aufnahmefähigkeit für civilisatorische Errungenschaften verstärkt.

2. Die Neigung zu barbarischen Unterbrechungen der Civilisation wird vermindert, beziehungsweise dem tiefen Niedergange bei dem Ableben einer politischen Individualität und bei dem Wechsel der herrschenden Ideen und Zeitgeiste wird begegnet.

3. Auch bei Völkern, deren Wohnraum und Rasse nicht geeignet sind, selbstthätige civilisatorische Triebe hervorzurufen, werden civilisatorische Instincte erweckt. —

Die geistigen Kräfte eines Volkes bewegen sich ohne civilisatorische Gewohnheitstriebe und Instincte entweder in der Romantik politischer Zwecke oder verbrauchen sich an einem überhasteten und rückschlägigen Streben nach culturellem und civilisatorischem Fortschritt. Nur in einem arbeitsamen, sparsamen, ordnungs- und wahrheitsliebenden Volke vermag die Civilisation festen Fuß zu fassen. Weil die civilisatorische Kraft im realen Sinne am sichersten in civilisatorischen Gewohnheitstrieben lebt, daher muß alle civilisatorische Politik auf die Entwicklung dieser Triebe hinwirken. So ist die politische Thätigkeit ein civilisierendes Mittel und wird gleichzeitig ein höherer Zweck, denn in einer gewohnheitsmäßigen Civilisation sind gewiß die meisten Bürgschaften für die Befriedigung der Massen und für die Sicherung ihrer Zukunft zu finden; durch sie wird den allen Jammer der Menschheit einschließenden barbarischen Ausschreitungen am wirksamsten begegnet.

Die Schlußfolgerungen über das Wirken der realen Kräfte in der Civilisation zeigen einen gewissen Unterschied gegenüber der Politik im allgemeinen. Für jede Politik, also auch für die civilisatorische, ist die reale Kraft in der ultima ratio der politischen Kraft, in der Geneigtheit der Massen, für den politischen Zweck das Leben einzusetzen, also in der Zahl

der Fäuste zu suchen; für die barbarische Politik ist diese ultima ratio die Hauptsache. Ein lebensaufopfernder Muth wird hingegen für civilisatorische Zwecke wohl bei krisenhaften Umwälzungen und gegen gewaltthätige barbarische Bedrohungen bedeutungsvoll sein, für die civilisatorische Entwicklung, wie sie geordnet mit dem Zwecke der beschränkten Befriedigung im allgemeinen fortschreitet, sind aber die still und sicher wirkenden civilisatorischen Gewohnheiten die Hauptsache.

Die Civilisation setzt unter allen Umständen moralischen Verzicht voraus, der schon in dem Begriffe des civilisatorischen Zweckes als Interesse der Allgemeinheit und der Zukunft liegt. Begeisterung und Hingebung für diese Zwecke können wir von den Massen nie, sondern nur von den einzelnen Trägern der intellectuellen und moralischen Triebe verlangen, und man kann behaupten, daß, wo jene in den Massen auftritt, gewiß eine rein politische Absicht oder die barbarische Übertreibung einer civilisatorischen Idee vorliegt, wie dies z. B. bei den Socialdemokraten zutrifft. Die gemäßigten Zwecke der Civilisation lassen die Massen ewig kühl, und sie werden sich ihnen gegenüber stets leidend verhalten. Die Civilisation ist nur ein mittleres Resultat der politischen Kämpfe; sie läßt sich nicht gleich den Erfolgen in der Politik dictieren, sondern ist ein aus dem Chaos der widerstreitenden Interessen Gewordenes; sie liegt überhaupt nicht in den positiven Zielen der Parteien und politischen Persönlichkeiten, mögen diese von civilisatorischen Absichten und Interessen auch noch so viel reden und ihr Parteiprogramm damit ausschmücken. Darum ist auch die Hauptsache in der Civilisation die Fähigkeit, die Resultate des civilisatorischen Fortschrittes aufzunehmen und festzuhalten.

Die civilisatorische Entwicklung zeigt, daß die Aufnahmefähigkeit der Menschheit für civilisatorische Errungenschaften stets im Wachsen begriffen ist; die Ursache hiefür ist nicht in einer civilisatorischen Veredlung der Triebe zu suchen, sondern in einer Abschwächung ihrer barbarischen Äußerungen, in einer wirklichen Ausbreitung civilisatorischer Gewohnheitstriebe. Wenn infolge der Civilisation der friedliche Wettbewerb gegenüber dem Gewaltkampfe an Ausdehnung gewann und die Massen daher eine gewisse Neigung für die öffentliche Ordnung als Grundlage des civilisatorischen Lebens erlangt haben, so beruht dies nicht in einer Veränderung ihrer Begehren, sondern in der aus dem Zwange der politischen Verhältnisse sich vollziehenden Milderung ihrer Gewohnheiten im Vergleiche zur ehemaligen Mord- und Raubsucht. Die öffentliche Ordnung unserer Zeit beruht auf dem Bewußtsein des Einzelnen, daß seine Interessen in ihr und durch sie verhältnismäßig am besten gewahrt sind. Die öffentliche Ordnung beruht auf der Spannung, in welcher sich die Interessen erhalten. Wird die Spannung durch die Übermacht einer politischen Persönlichkeit örtlich überwunden, verliert sich das Bewußtsein,

daß die bestehende Ordnung dem Allgemeinen dient, so tritt die Unordnung ein; sinngemäß am raschesten bei Persönlichkeiten, die am wenigsten zu verlieren haben, wie wir dies vom communistischen Gesellschaftsverbande wissen. Diese Unordnung reift aber in der gegenwärtigen civilisatorischen Entwicklungsstufe bei weitem nicht so häufig und so furchtbar zu gewaltthätigen Ausbrüchen wie einst, weil die Gewohnheitstriebe die Menschen auf die friedlichen Kampfmittel verweisen und weil ihre Kampfbegierde abgeschwächt ist. Daß die politischen Triebe noch unverändert die äußersten Zwecke verfolgen und von der absoluten Feindseligkeit geleitet werden, zeigt sich, wenn bei mächtigen Anlässen endlich doch die Gewohnheiten durchbrochen werden und die urherkömmliche Bestialität zum Ausbruche kommt.

Die fortschreitende Ausbreitung civilisatorischer Gewohnheitstriebe wird praktisch durch die Verallgemeinerung und Befestigung des Bewußtseins, daß der Einzelne in der geordneten Gesellschaft sein eigenes Interesse am besten gesichert findet, erreicht; civilisatorisch ist daher jede politische Operation oder Action verwerflich, welche dieses Vertrauen der Massen in die Billigkeit des gesellschaftlichen oder staatlichen Aufbaues untergräbt, wobei also das Rechtsgefühl der Massen mit dem giltigen Rechte in Conflict kommt. Da aber das gesammte politische Leben von fortgesetzten verschiedenseitigen Störungen dieses öffentlichen Vertrauens begleitet ist, weil die einzelnen politischen Persönlichkeiten nach Besitz und Einfluß ringen, so kommt es nur darauf an, daß die civilisatorische Politik kein Interesse bevorzugt, sondern daß durch ihre Erfolge alle Interessen, also wieder das Allgemeine und die Zukunft, gewinnen. Solche höhere Erfolge sind eben nichts anderes als die Civilisation selbst, während die politischen Störungen dieser Bewegung den niederen politischen Erfolgen der Sonderinteressen zuzuschreiben sind.

Dies lehrt aber, daß eine civilisatorische Politik das Schwergewicht ihrer Thaten in culturelle Zwecke legen muß, weil diese stets das Allgemeine im Auge haben, während rein politische Zwecke als Machtangelegenheiten stets das Gleichgewicht der Interessenübereinstimmung ins Schwanken bringen, — oder daß mindestens der culturelle Fortschritt der gestörten allgemeinen politischen Befriedigung die Wage halten muß. Ist die Interessenübereinstimmung so weit gestört, daß die öffentliche Ordnung in Frage kommt, dann verbergen sich alle thätigen civilisatorischen Triebe oder werden absolut machtlos; alle bestimmenden Triebe sind rein politisch, und die Erhaltung der Civilisation beruht wieder auf ihrer realen Kraft, auf den civilisatorischen Gewohnheitstrieben, die gleichsam den hinterlegten Schatz der Civilisation bilden, mit welchem das Wiedererwachen ihrer Entwicklung gesichert ist.

66. Das civiliſatoriſche Princip.

Wie die politiſchen Triebe die Quelle der civiliſatoriſchen Kraft ſind, da ſie ſich, wie die Politik zur Civiliſation, zu civiliſatoriſchen Trieben erheben, ſo werden auch die politiſchen Principien zu Principien der Civiliſation. Für die Civiliſation erhalten die Principien ſogar eine höhere Bedeutung, als ſie für die bloße Politik haben. Während in dieſer der Erfolg eines Intereſſes, gleichbedeutend welchem Principe es angehört, der Grundgedanke alles Strebens iſt, verbindet man im civiliſatoriſchen Kampfe mit dem Erfolge eines Intereſſes auch ein Intereſſe an dem Erfolge des civiliſatoriſchen Princips. Bei einer civiliſatoriſchen Action muß ſtets ihre Beziehung zu dem jeweilig die Civiliſation fördernden Principe ins Auge gefaßt werden.

Während die Politik beliebig dem Fort- oder dem Rückſchritte dient, können civiliſatoriſche Triebe nur dem Fortſchritte dienen, weil höhere Erfolge in der Politik abſtract nur in der Richtung des Fortſchrittes gefunden werden, weil die Übereinſtimmung der civiliſatoriſchen mit der natürlichen Entwicklung ein fortſchreitendes und überhaupt ein Bewegungsprincip bedingt.

Die meiſten politiſchen Abſichten, ob ſie nun dem fort- oder rückſchrittlichen Principe angehören, werden unter mittelbarer oder unmittelbarer Berufung auf die Civiliſation verfolgt. Selbſt ausgeſprochen rückſchrittliche Zwecke werden mehr oder weniger bewußt mit civiliſatoriſchen Vortheilen ausgeſchmückt, ja ſogar im guten Glauben als der Civiliſation förderlich angeſtrebt. Wenn auch von Anhängern des rückſchrittlichen Princips nur ausnahmsweiſe das ihnen nicht mundgerechte Wort „Civiliſation" ausgeſprochen wird, ſo berufen ſie ſich doch gern auf das Wohl des Staates, der Geſellſchaft, vielleicht ſogar der Menſchheit — Begriffe, welche unleugbar civiliſatoriſcher Natur ſind. Daß dieſer Mißbrauch mit civiliſatoriſchen Zwecken und dem Worte „Civiliſation" überhaupt mit politiſchem Vortheile möglich iſt, liegt nicht allein in der Mehrdeutigkeit aller politiſchen Zwecke, ſondern vorwiegend darin, daß es civiliſatoriſche Sachlagen gibt — beſonders zur Zeit politiſcher Umwälzungen —, in welchen auch mit rückſchrittlichen Zwecken der Civiliſation nothgedrungen gedient wird; denn nicht die Art des Princips, ſondern deſſen Wirkung beſtimmt ſeine Stellung zur Civiliſation. Der radicale Fortſchritt, welcher der Civiliſation ebenſo gefährlich und oft noch gefährlicher als der Rückſchritt iſt, kann es verſchulden, daß eine rückſchrittliche Action civiliſatoriſch nothwendig wird, um überhaupt die civiliſatoriſche Entwicklung local oder für eine gewiſſe Zeit zu ſchützen und die geordnete Grundlage der Civiliſation vor einem chaotiſchen Zuſtande, welcher den äußerſten Rückſchritt heraufbeſchwören kann, zu retten. Die fortſchrittliche Aufklärung des 18. Jahrhunderts,

noch vor der französischen Revolution über das civilisierte Europa verbreitet, ist einer der bedeutsamsten Schritte in der civilisatorischen Entwicklung der Menschheit, welche praktisch-politisch ihren Triumph in der Proclamierung der Menschenrechte in Paris am 4. August 1789 feierte. Der freisinnige Zeitgeist unseres Jahrhunderts ist die Consequenz beider; er würde vortheilhafter und nachhaltiger gewirkt haben, wenn nicht seine radicalen Ausartungen in Frankreich eine mächtige Gegenbewegung in Europa erzeugt hätten, welche ihm sogar mehr Widerstände schuf, als der dem 19. Jahrhundert übermittelte Absolutismus des 18. Jahrhunderts. Der barbarische Radicalismus der französischen Revolution vernichtete die Befreiungsverbände, welche in Deutschland als Illuminaten, Freimaurer, Rosenkreuzer u. dgl. nach Geltung rangen. Nicht bloß die Regierungen, das Volk selbst wandte sich entsetzt, wenn auch irrthümlich, von den Consequenzen der civilisatorischen Ideen ab, und der in sich längst befreite Rechtsstaat England sowie berühmte Vorkämpfer der Civilisation, wie Burke, wurden die erbittertsten Feinde der französischen Revolution. Die inneren Verbrechen, die Verletzungen fremder Souveränität und der internationalen Verträge durch den unbändigen Nationalconvent mußten umsomehr den Abscheu des übrigen Europa erzeugen, als in dessen Regierungen ein feindseliges Princip herrschte. Das Auftreten Bonaparte's war eine weitere und nothwendige Folge der radicalen Entartung der Revolution. Die radicale französische Revolution hat die Verheerung Europas verursacht, und nicht dieser Dictator. Was sie der Civilisation durch die praktische Anbahnung des Rechtszweckes im Staate genützt hat, steht nicht im Zusammenhange mit ihrem politischen Radicalismus, sondern mit der civilisatorischen Macht ihrer Idee, die viel reiner und tiefer gewirkt und den Despoten Napoleon und das klägliche Ende der Restauration hätte vermeiden lassen, wenn der radicale Umsturz nicht eingetreten wäre.

Eine politische Idee tritt erst dadurch in das Leben der praktischen Politik, daß ihre principielle Stellung erfaßt wird. Jeder politische Zweck muß sich nach der Richtung des Fortschrittes oder des Rückschrittes classificieren lassen. Steht die vom intellectuellen Triebe geschöpfte Idee im Zusammenhange mit der natürlichen Entwicklung der Menschheit, so ist dieselbe nothwendig fortschrittlich. Der civilisatorische intellectuelle Trieb wird so lange fortschrittlich denken, als sich nicht der Fortschritt selbst in Gegensatz mit der natürlichen Entwicklung setzt, d. h. die natürlichen Bedürfnisse und gegebenen Bedingungen überholt. Diese Erläuterung zeigt, in welcher Entwicklungsperiode einer politischen Idee civilisatorische intellectuelle Triebe reactionär werden können, da mit dem Niedergange einer fortschrittlichen Idee gewöhnlich auch deren radicale Übertreibung zusammenfällt.

Die civilisatorische Idee, welche die hervorragenden Denker auf Grund geahnter oder empfundener Bedürfnisse schöpfen, ist im Grunde genommen stets radical fortschrittlich; denn jede Abstraction ist an sich radical. In dieser Form gehört aber die Idee nicht dem politischen, sondern noch dem wissenschaftlichen Leben an. Erst durch das Hinzutreten praktischer Bedürfnisse, die der Idee gleichsam den Zaum der Wirklichkeit anlegen, betritt sie das Gebiet der durchführbaren Politik und verliert hiemit ihre radicale Schärfe. Es ist dies eine Erscheinung, die wir bei Schöpfungen der meisten Philosophen kennen lernen, wonach z. B. Kant zuerst seine radicale „Kritik der reinen Vernunft", und sodann als That seiner politischen Überzeugung die conservative „Kritik der praktischen Vernunft" verfaßte. Die radicalen Ideen Kant's gehören der Menschheit an und greifen daher nur idealistisch in die Politik ein. Aus der Kritik der reinen Vernunft schöpften viele intellectuelle Triebe der Aufklärungsperiode und sodann der freisinnige Zeitgeist Kraft, während die Kritik der praktischen Vernunft, als im Widerspruche mit jenem Zeitgeiste stehend, von seinen Vorkämpfern wie eine Verirrung Kant's behandelt wurde. Ähnliches wiederholte sich bei Fichte's „Die Bestimmung des Menschen". Es hieße aber das politische Wesen der Kant'schen Philosophie verkennen, wollte man deren Theile als widersprechend ansehen. Das mea culpa, welches der freisinnige Zeitgeist in der Kritik der praktischen Vernunft nach dem radicalen Ausbruche in der Kritik der reinen Vernunft gefunden haben wollte, weist nur auf jene Gewaltstreiche hin, die politische Instincte überall ausführen, wo sie auf Hindernisse, ob geistiger oder materieller Natur, stoßen. Die Ideen der Kritik der praktischen Vernunft schufen wenigstens für Preußen politische Kraft, und es ist der Zukunft vorbehalten, sie in weiteren Kreisen politisch zu verwerten. Die politische Idee, in deren Sinne die Kritik der reinen Vernunft wirkte, ist englischer und französischer Herkunft. Ihr Keim findet sich schon bei Descartes, und sie findet ihren Ausbau durch die französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts. Sie tritt als radicale, von den praktischen Bedürfnissen noch ungezähmte Idee auf den Schauplatz der praktischen Politik und verwüstet, statt zu schaffen.

Die politische Idee jener Philosophie ist die Volkssouveränität. Während dieselbe in Frankreich überhastet die politischen Triebe für sich gewann, hielt sie im übrigen civilisierten Europa ein mäßiges Entwicklungstempo ein, gehemmt durch den Widerstand der rückschrittlichen Persönlichkeiten. Da der französische Umsturz diese Hemmnisse sofort vernichtete, währte die politische Entwicklung der Idee nur wenige Jahre und in ihrem culminierenden Stadium nur Tage. — Als sich mit den intellectuellen und moralischen Trieben die eigennützigen zur Harmonie der Triebe im Sinne der Idee geeint hatten, hob die gemäßigt fort-

schrittliche Periode der Idee an; diese Blüteperiode strebte, die Idee mit der politischen Sachlage und ihren Bedürfnissen in Einklang zu bringen; in ihr findet dasjenige Ausdruck, was reife Politiker durch die Idee praktisch erreichen wollten. Es war dies, als Folge der Aufklärung des 18. Jahrhunderts und des freisinnigen Zeitgeistes, der sogenannte Liberalismus dieses Jahrhunderts. Wie der bisherige politische Entwicklungsgang der Idee der Volkssouveränität zeigt, wechseln die auf denselben Einfluß gewinnenden politischen Principien in jeder Nation individuell eigenthümlich. In Frankreich wurde die Idee bereits einige male rückschrittlich unterdrückt und steht gegenwärtig wieder in einem fortschrittlichen Entwicklungsstadium. Die heftigen Schwankungen geben der Meinung Raum, daß der Rückschritt abermals Platz greife, wie es auch nicht ausgeschlossen ist, daß der Radicalismus zur Herrschaft gelange. In Deutschland ist die rückschrittliche Entwicklung der politischen Sachlage nach wahrscheinlich. Für eine Schlußfolgerung über die weitere Entwicklung jener Idee ist jedoch Großbritannien maßgebend, weil dort im allgemeinen das radicale Princip keinen Ausdruck fand; denn selbst die erste englische Revolution war nicht radical fortschrittlich, sondern wandte nur radicale politische Mittel an. Die regelmäßige und stete Entwicklung der Idee der Volkssouveränität in Großbritannien läßt auf eine allseitige Entwicklung derselben trotz Rückschlägen schließen. Der lärmende und frictionsreiche Vorgang bei der Verallgemeinerung der „Menschenrechte" auf dem civilisierten Continent steht mit den geringen Erfolgen der Idee in Widerspruch; im Kampfe mit den rückschrittlichen Interessen errang die Masse des Volkes viele scheinbare und wenig praktische Erfolge. In England hingegen gewann das Volk an sicherer politischer Macht. Die Scheingewalt des Oberhauses einerseits und der wachsende Einfluß der Werkgenossenschaften anderseits sind der Beweis hiefür. Darum auch ist in England kein radicaler Rückschritt und kein communistischer Umsturz zu erwarten, während sich auf dem Continent die principiellen Gegensätze heftig gegenüberstehen oder sich vereinen, um den Liberalismus als gemäßigte Entwicklungsform der Idee zu bekämpfen, und überhaupt gefahrdrohend nach Herrschaft ringen.

Jede civilisatorische Idee erlebt mithin im Kopfe ihrer Denker eine rückschrittliche Entwicklung, sobald die Politik Einfluß gewinnt; auch in der praktischen Entwicklung der Idee ergeben sich aus der Natur der Politik Rückschläge. So ist der ideale Inhalt der Volkssouveränität civilisatorischer Natur, und diese Idee wird stets mächtiger werden, während deren praktische Mängel und Schwächen nothwendig Rückschritte in den Überzeugungen und in der That herbeiführen.

Jede politische Idee, jeder einzelne Actions- oder Operationszweck einer Persönlichkeit, ja selbst die Bestrebungen jedes Einzelindividuums

erlangen innerhalb einer gegebenen Sachlage eine principielle Bedeutung für die Civiliſation. Hiebei ſteht aber feſt, daß der Fortſchritt das unbedingte Princip der Civiliſation iſt und dieſe höchſtens überſtürzen kann, während der Rückſchritt bedingungsweiſe der Civiliſation zu dienen vermag, aber dem Weſen nach civiliſationsfeindlich iſt. Der Rückſchritt gründet in der peſſimiſtiſchen, der Fortſchritt in der optimiſtiſchen Weltanſchauung. Jener ſieht die befriedigenden öffentlichen und culturellen Verhältniſſe in der Vergangenheit, und dieſer ſucht ſie in der Zukunft. Der Fortſchritt iſt als civiliſatoriſches Princip beſtrebt, alle Anläſſe zur Feindſeligkeit durch den allgemeinen Ausgleich der Anſprüche an die Lebensbedingungen zu beſeitigen; er will die ſucceſſive Befreiung der Menſchen und der Geſellſchaft von allen politiſchen Schranken. Der Rückſchritt hingegen iſt ſtets auf die Errichtung von Schranken bedacht, welche die nach ſeiner peſſimiſtiſchen Auffaſſung beſſerungsunfähige Menſchheit vor dem Zuſammenbruche der Ordnung bewahren. Weil er aber hiedurch die Ungleichheit fördert, die Freiheit beengt und die Gegenſätze vermehrt, iſt er ein barbariſches Princip, obgleich die Civiliſation zur Wahrung der in Ungleichheit lebenden Menſchheit vor vernichtendem Umſturz Schranken nicht entbehren kann, daher der Rückſchritt auch ein bedingt civiliſatoriſches Princip ſein kann. Der Fortſchritt wirkt daher auf die politiſchen Perſönlichkeiten auflöſend, während der Rückſchritt ſie ſcharf ausbildet und vermehrt. Jeder fortſchrittliche Zeitgeiſt lenkt die politiſchen Triebe der Menſchen zur Herſtellung größerer Verbände und innerhalb dieſer Verbände zu einer möglichſt unbeſchränkten Freizügigkeit der Perſon, der Sache und des Gedankens, — weil der Fortſchritt überhaupt als letztes Ziel die Menſchheit ſelbſt als größte Geſellſchaft anſtrebt. Der Rückſchritt glaubt, das Einzelindividuum in ſtrenger Abhängigkeit vom Hergebrachten zu ſeiner Befriedigung zwingen zu ſollen, und leugnet deſſen Befähigung, aus ſich ſelbſt eine Geſittung und ein Recht ſchaffen zu können, das die Coëxiſtenz ermöglicht. Der Fortſchritt führt bei ſolchen Grundzügen zur Selbſtregierung der Maſſen, weil dieſer politiſche Zuſtand die möglichſte Gleichheit in den Rechten und die möglichſte Freiheit des Einzelindividuums bietet. Der Rückſchritt hingegen führt bei ſeinem Mißtrauen gegen den Menſchen zur Aufhebung des Selbſtbeſtimmungsrechtes, zur Despotie und, mit Rückſicht auf die möglichſte politiſche Zertheilung der Menſchheit, zur Feudalherrſchaft. Zwiſchen dieſen extremen Zielen beider Principien liegen nun eine Reihe von Abſtufungen in der Zuweiſung der Herrſchaftsverhältniſſe und Aufrichtung politiſcher Perſönlichkeiten, welche je nach der civiliſatoriſchen Sachlage ihre Berechtigung haben können, und welche gleichſam die Zwiſchenſtufen der fortſchrittlichen Entwicklung bis zum civiliſatoriſchen Idealziele der Volksſouveränität bezeichnen. Eine Über-

stürzung in der Aufhebung der Schranken der Herrschaft und Überwachung durch den radicalen Fortschritt bringt die Gefahr, an Stelle des geordneten Selbstbestimmungsrechtes der Massen die Anarchie zu setzen; eine Sachlage, welche den Massen die Befähigung zur Selbstbestimmung noch nicht gibt, gestaltet die praktische Anwendung der Volkssouveränität nothwendig barbarisch. Das zerrüttete Staatswesen Serbiens zeigt die traurigen Wirkungen des verfrühten praktischen Selbstbestimmungsrechtes eines Volkes, das von barbarischen Trieben beherrscht wird. Aus dem civilisatorischen Bedürfnisse nach einer folgerichtigen Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtes kann daher auch das civilisatorische Bedürfnis eines corrigierenden Rückschrittes dann erwachsen, wenn der Fortschritt radical und sprungweise vor sich gegangen ist. Aus solchen Umständen hat der Cäsarismus seine Berechtigung geschöpft, und sie erwecken civilisatorische Triebe mit rückschrittlicher Absicht.

Die Civilisation kann die Polarität der politischen Principien nicht entbehren, weil durch die allgemeine Ungleichheit der Rechte und des Besitzes die Anlässe zum Gewaltkampfe fortdauern und die politischen Triebe im allgemeinen den gemäßigten Fortschritt als nicht hinreichend für ihre Befriedigung ansehen. Dem abwechselnd fort- und rückschrittlichen Wirken der Civilisation muß es überlassen bleiben, ihre Zwecke an sich zu erfüllen; erst hiedurch gelangt das civilisatorische Princip zur Erfüllung.

Dieser nothwendige Wechsel in der Herrschaft der Principien bedingt aber nicht, daß dem radicalen Fortschritte ein radicaler Rückschritt gegenüberstehen oder folgen müsse; auf diesem Wege findet sich das Gleichgewicht der gegenüberstehenden Bestrebungen zu Gunsten der Civilisation nicht. Der radicale Rückschritt ist nie geeignet, die Ausschreitungen des radicalen Fortschrittes auf die Bahn der naturgemäßen civilisatorischen Entwicklung zu führen; er wird vielmehr den fortschrittlichen Radicalismus leidenschaftlicher gestalten und im Siege nur zu einer anderen Art von Barbarei führen. Nicht in der Übertreibung des Princips findet sich das Mittel, einer anderseitigen Übertreibung zu begegnen, wohl aber in der kräftigen Durchführung eines gemäßigten Princips. Freilich ist es der gewöhnliche Verlauf, daß einem radicalen Fortschritte ein ebensolcher Rückschritt entgegengesetzt wird, weil dies in der Natur der politischen Triebe und Leidenschaften liegt; wohl kommt es auch vor, daß ein solcher radicaler Rückschlag Menschen und Völker zeitweise äußerlich befriedigt; aber diese Befriedigung beruht nur in dem Erlahmen der Veränderungstriebe und ihrer Leidenschaften und in dem Ruhebedürfnisse nach erlebten barbarischen Ausschreitungen des radicalen Fortschrittes. Da diesen Ausschreitungen naturgemäß auch solche des radicalen Rückschrittes als Gegenaction folgen, so kann nur eine kräftig durchgeführte Politik gemäßigten Princips all' diesen Übertreibungen Einhalt gebieten. In dieser ge-

mäßigten Politik vermag wohl auch der Conservatismus die gestörte Ordnung herzustellen, kurz, dem nächsten Ruhebedürfnisse zu entsprechen, aber im Hinblicke auf das baldige Wiedererwachen der natürlichen Entwicklung ist es der gemäßigte Fortschritt, welcher allein den Grundzug einer civilisatorischen und auch dauerhaften Politik bilden kann. Es ist ein Grundsatz, daß der gemäßigte Fortschritt das unbedingt civilisatorische Princip ist; nicht allein weil dessen Politik gleichen Schritt zu halten vermag mit dem Fortschreiten der civilisatorischen Bedürfnisse, sondern auch weil im Geiste dieses Princips barbarische Ausschreitungen unmittelbar ausgeschlossen sind und ihrem späteren Eintritte vorgebaut wird. Kommt es vor, daß eine langwährende rückschrittliche Politik die Civilisation derart aufgehalten hat, daß mit der Wiederkehr des freien Waltens der Bedürfnisse gleichsam ein Sprung in der Entwicklung nothwendig scheint, dann ist die betreffende Individualität gewiß umsoweniger geeignet, plötzlich die versäumte civilisatorische Entwicklung nachzuholen; ein solcher Sprung würde nur die Grundvesten der öffentlichen Ordnung erschüttern, die Leidenschaften entfesseln und die Gewohnheitstriebe verletzen, ohne Dauerhaftes zu schaffen. Da wird das gemäßigte Princip den unentbehrlichen Übergang zum Fortschritte vermitteln, und, wenn sich die Interessen in dem Principienwechsel zurechtgefunden haben, dann wird unter dem Schutze einer kräftigen, aber gemäßigten Politik der versäumte Fortschritt spielend nachgeholt, im Gegensatze zum sprunghaften Fortschritte, der aufreizt, die Bedürfnisse zu niemands Erkenntnis kommen läßt, vielfach als etwas Feindseliges empfunden wird und mangels des organischen Aufbaues lückenhaft und unvollkommen sein muß.

Leider ist es das Verhängnis der meisten Politiker mit gemäßigtem Princip, daß sie die Mäßigung weniger in der Aufstellung gemäßigter, also praktisch durchführbarer Ziele der Politik, als in einer schwächlichen Durchführung derselben sehen. Der gemäßigte Staatsmann ohne civilisatorische Grundsätze verwechselt naturgemäß die Mäßigung in den Operationszwecken mit der Mäßigung in der Anwendung der politischen Mittel zu ihrer Erreichung, während politisch radicale Staatsmänner nach dem Wesen ihres Princips maßlose Zwecke mit leidenschaftlichen Mitteln verfolgen. Die Civilisation gebietet das Umgekehrte; sollte ein civilisatorisch denkender Staatsmann der Überzeugung sein, daß radicale Operationszwecke geboten wären, was bei abnormer Sachlage möglich ist, und wie es bei neuentwickelten Staatswesen ohne geschichtliches Herkommen nach deren unfertiger Natur auch gerechtfertigt vorgekommen ist (z. B. zur Constituierung Bulgariens), dann sind die radicalen Zwecke mit gemäßigten Mitteln der Politik durchzuführen, damit die Gefahr barbarischer Maßregeln und eine Verletzung der Gewohnheiten möglichst vermieden werden. In der Mäßigung der Anwendung der Mittel muß

aber dieſer Staatsmann große Feſtigkeit zeigen, weil die führenden Parteien bei einer radicalen Politik geneigt ſind, die Regierung auf die Bahn der Leidenſchaften und Unbilligkeiten zu bringen. Ähnlich wird der civiliſatoriſche Staatsmann bei einer Politik nach gemäßigtem Princip thatkräftiger und rückſichtsloſer Mittel bedürfen, um einerſeits die principielle Mäßigung gegenüber den Leidenſchaften aufrecht zu erhalten und anderſeits die Gewohnheiten wirklich aufzurütteln und auf die Bahn der eingeſchlagenen Politik zu bringen; bei einer ſchwächlichen Politik ſind deren Gegner geneigt, die Veränderungen im Geiſte eines gemäßigten Princips unvollſtreckt zu laſſen. — Dieſe Erörterungen zeigen, wie weſentlich für die Anwendung einer civiliſatoriſchen Politik von Seite des Staatsmannes das Verſtändnis der Civiliſation und die Hingabe an ſie iſt; aus dem bloßen Weſen der Politik leuchten die Bedürfniſſe der Civiliſation, ihres Princips und ihrer Politik nicht ein. Die gebotene Thatkraft und Feſtigkeit in beiden Fällen kann nie aus der politiſchen Überzeugung erwachſen, da ſich in dieſer ſtets eine Ähnlichkeit der Durchführung der Politik mit dem Princip findet; nur die beſtimmte civiliſatoriſche Abſicht kann auch eine civiliſatoriſche Politik zu ſtande bringen.

Zwiſchen den politiſchen Trieben und den politiſchen Principien beſtehen gewiſſe Wechſelbeziehungen, die zu beachten für die civiliſatoriſche Entwicklung von Bedeutung iſt. Im allgemeinen hat es den Schein, als würde das fortſchrittliche Princip weſentlich von dem Veränderungstriebe befolgt; in der That iſt es nicht ſo. Der Veränderungstrieb und die politiſchen Triebe nehmen überhaupt keine zuverläſſige Stellung gegenüber der Civiliſation ein, ſondern nur gegenüber der jeweiligen politiſchen Sachlage. Der Veränderungstrieb wird daher unter dem Eindrucke eines radicalen Fortſchrittes ohne Rückſicht auf civiliſatoriſche Bedürfniſſe heftig zum Rückſchritt drängen, unterſtützt von den politiſchen Inſtincten der ruhebedürftigen Maſſen. Aus dieſer Blindheit des Veränderungstriebes in civiliſatoriſcher Hinſicht haben Despotismus und Cäſarismus oft ihre Kraft geſchöpft; ultramontane Gelüſte finden ihren Rückhalt an ihr. Wenn alſo auch der Veränderungstrieb durch die fortſchreitenden Bedürfniſſe angeregt wird, alſo auch durch ſein Drängen einen weſentlichen Antheil an der civiliſatoriſchen Entwicklung nimmt, ſo muß doch beachtet werden, daß ihn hiebei nicht die Neigung für die Civiliſation, ſondern nur eine ſolche zum Wechſel der politiſchen Sachlage beſtimmt. Was kümmerte die Franzoſen am Ende der Schreckensregierung die Civiliſation! Ruhe und Nachholen der verſäumten Lebensfreuden waren ihre Hauptgedanken.

Aber auch den intellectuellen und moraliſchen Trieben können wir keinen bedingungsloſen Antheil an der civiliſatoriſchen Entwicklung zu-

ſchreiben, weil ſtreng genommen jede politiſche Wendung von intellectuellen und moraliſchen Trieben eingeleitet wird. Damit wollen wir aber die Thatſache nicht leugnen, daß die Arbeit der intellectuellen und moraliſchen Triebe vorwiegend in der Förderung des Fortſchrittes beſteht, weil der fortgeſetzte Wechſel civiliſatoriſcher Bedürfniſſe und der hiedurch bedingte Fortſchritt den überwiegenden Theil aller Ideen und Veranlaſſungen zur Aufopferung geben, weil der Fortſchritt intellectuelle und moraliſche Triebe nicht entbehren kann, während der Rückſchritt alsbald eigennützigen Trieben verfällt oder überhaupt ſchon in dieſen ſeinen Urſprung hat. Anderſeits hat es den Schein, als würde der radicale Fortſchritt wegen ſeines idealiſtiſchen Kernes und wegen des Rationalismus ſeiner leitenden Ideen vorwiegend auf intellectuellen und moraliſchen Trieben beruhen. Die Operations- und Actionszwecke einer radicalen Politik werden freilich von ſolchen Trieben erdacht und verfochten; aber ſeine Macht ſchöpft der Radicalismus weitaus weniger als der gemäßigte Fortſchritt aus moraliſchen Trieben, ſondern vorwiegend aus materiellen. Jeder radicale Fortſchritt iſt nothwendig civiliſatoriſchen Inhaltes und verſpricht den Maſſen eine Gleichheit, Freiheit und Antheil an Beſitz und Einfluß, die mit einem Schlage dem armen Theil der Geſellſchaft Befriedigung bringen ſollen; in dieſen und ähnlichen Täuſchungen ſetzt der fortſchrittliche Radicalismus jederzeit ſeine Actionshebel ein; aus ihnen ſchöpft er alsbald ſo viel reale politiſche Kraft, daß die wenigen intellectuellen und moraliſchen Triebe raſch verſchwinden, Führer und Geführte bloß begehrlich nach den materiellen Erfolgen des radicalen Fortſchrittes ausblicken.

Wenn wir aber auch dem rückſchrittlichen Princip überhaupt intellectuelle und moraliſche Triebe mit civiliſatoriſcher Abſicht zuſprechen, ſo mangelt doch letztere dem radicalen Rückſchritte unbedingt. Die civiliſatoriſche Abſicht des Rückſchrittes kann nur als Gegengewicht des radicalen Fortſchrittes gedacht werden. Wenn auch dieſer häufig den radicalen Rückſchritt hervorruft, ſo vermag doch nur der gemäßigte Rückſchritt den barbariſchen Entartungen des radicalen Fortſchrittes zu begegnen, während der radicale Rückſchritt die praktiſche Barbarei eines civiliſatoriſchen Idealismus durch praktiſche und ideale Barbarei zu erſetzen ſtrebt. Ein Prototyp des radicalen Rückſchrittes, getragen von intellectuellen und moraliſchen Trieben, war Papſt Sixtus V.; deſſen Wirken auf allen Gebieten menſchlicher Thätigkeit war unzweifelhaft genial, aber rein politiſch; in ihm war alles Denken und Empfinden entſprechend ſeiner albaneſiſchen Herkunft civiliſationsfeindlich; er war der wirkſamſte Bekämpfer des zur Herrſchaft gelangenden confeſſionellen Zeitgeiſtes auf kirchlicher Seite.

Die intellectuellen und moraliſchen Triebe finden bei civiliſatoriſcher

Absicht und gemäßigtem Princip ihre reale Stütze in den civilisatorischen Gewohnheitstrieben, welche einerseits der Rückhalt des civilisatorisch Gewordenen sind, und anderseits die Empfänglichkeit und den Instinct für civilisatorische Bedürfnisse haben, also leicht dem Anstoße zu einem gemäßigten Fortschritte folgen. Freilich, wenn sich eine Übereinstimmung der Triebe zu Gunsten eines gemäßigten Fortschrittes findet, dann sehen wir auch die gesammte politische reale Kraft im Dienste der Civilisation: die Barbarei verliert ihre Wirkungen, und alles dient dem höheren Zwecke. Damit aber eine solche Übereinstimmung zu Gunsten der Civilisation eintreten könne, ist es nothwendig, daß der regierende Trieb, der Zeitgeist, mit dem civilisatorischen Princip in Übereinstimmung stehe.

Hiemit stehen wir vor der hohen Bedeutung des Zeitgeistes für die civilisatorische Entwicklung; ohne Antheil an ihr ist kein Zeitgeist, weil er ja das Product der natürlichen Bedürfnisse in der Menschheit ist. Aber in demselben Sinne, wie den politischen Principien, ist ihm entweder eine unbedingte civilisatorische Wirkung oder nur eine bedingte eigen, und zwar insofern der Zeitgeist dem fortschrittlichen oder rückschrittlichen Princip verwandt ist.

Wenn wir die uns bekannten Zeitgeiste aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen wollen, so müssen wir uns streng an das civilisatorische Bedürfnis halten, aus welchem sie hervorgingen, sonst würden wir den Maßstab unserer gegenwärtig regierenden Ideen auf Sachlagen anwenden, die unter völlig verschiedenen Weltanschauungen entstanden. Beachten wir dies, dann finden wir, daß der kirchliche Zeitgeist eine civilisatorisch befreiende und ausgleichende, die Barbarei bekämpfende Wirkung hatte, daß der feudale Zeitgeist die elementarste Ordnung in die, zwischen Barbarei, unverstandenem Christenthum, nachwirkender Cultur des Alterthums und entartender Kirche schwankende Gesellschaft brachte. Der confessionelle Zeitgeist befreite die Individualitäten von dem universalen politischen Drucke der katholischen Kirche, welche längst nicht mehr einen einigenden Beruf im civilisatorischen Sinne ausübte. Der dynastische Zeitgeist hingegen lieh den confessionellen Individualitäten den Rückhalt politischer Macht und bekämpfte zugleich die atomistische Zerstückelung der Gesellschaft durch das Feudalsystem. Noch kräftiger civilisatorisch wirkte der absolutistische Zeitgeist, da er, gestützt auf die Macht der gekräftigten Dynastien, den Staat als civilisatorisches Institut ausbildete, der Gesellschaft durch die staatliche Einheit der politischen Macht Raum zur aufklärenden Cultur, und den Massen ihre Bedeutung im Staate neben den privilegierten Ständen zum Bewußtsein brachte. Dieser Zeitgeist war die nothwendige Einleitung zu dem, nächst dem kirchlichen civilisatorisch bedeutungsvollsten Zeitgeiste unserer Zeitrechnung in Europa: dem freisinnigen Zeitgeiste. Er war der erste Zeitgeist, der dem Fort-

ſchritte unbedingt diente und civiliſatoriſche Zwecke praktiſch-politiſcher Natur zur Idee hatte. Er gab allen Individuen Antheil an öffentlichen Rechten und verwies ſie auf den civiliſatoriſchen Wettbewerb; er erkannte die Erforſchung der Natur in der Wiſſenſchaft an, veredelte die Natur in der Kunſt, bekämpfte den Feind der innerlichen Religioſität, den confeſſionellen Zelotismus, und gab Ausblick auf alle civiliſatoriſchen Zwecke, welche der Zukunft der Menſchheit dienen ſollen. Es liegt aber in der Befreiung aller Individualitäten, daß dieſe vor allem zu ihrer engeren Entwicklung ſchreiten, und dieſen civiliſatoriſchen Zweck erfüllt der nationale Zeitgeiſt. Aus dem idealiſtiſchen Weſen des freiſinnigen Zeitgeiſtes mit ſeinen Enttäuſchungen und aus der barbariſchen Entartung des nationalen Zeitgeiſtes erwacht das Bedürfnis nach einem Zeitgeiſte, der allgemein praktiſch nützen ſoll, auf Grund poſitiver Anſchauungen und Lehren.

All' dieſe Zeitgeiſte hatten an der civiliſatoriſchen Entwicklung jenen thatſächlichen Antheil, der ihnen nach der Verwandtſchaft zum civiliſatoriſchen Princip zukommt. Die kirchliche Bewegung war urſprünglich entſchieden fortſchrittlich; in der Kirche fand die Geſellſchaft den Rückhalt gegen die Barbarei maßloſer Streitſucht der Fürſten und Völker; ſie war der einzige Boden, auf welchem eine gewiſſe Gleichheit der Rechte überhaupt oder wenigſtens vor Gott anerkannt wurde. Die politiſche Entartung dieſes Zeitgeiſtes raubt nichts von der Thatſache, daß nach dem Untergange der römiſchen Weltherrſchaft in dem Streben der Kirche die Civiliſation Europas erneuert und in größerem Umfange als je zur Entwicklung gelangen konnte. Der feudale Zeitgeiſt, rein rückſchrittlich, half auch nur die der Zerſetzung anheimgefallenen Herrſchaftsverhältniſſe zur nothdürftigſten öffentlichen Sicherheit wieder herzuſtellen und entartete naturgemäß raſch. Der confeſſionelle Zeitgeiſt war wieder fortſchrittlich und befreite die Menſchheit von der Allmacht eines entarteten Prieſterthums, während der dynaſtiſche Zeitgeiſt, völlig rückſchrittlich, nur den geringen Antheil einer eigennützigen Bekämpfung des feudalen Übermuthes an der Civiliſation hatte. Der abſolutiſtiſche Zeitgeiſt hingegen zeigte ſich fortſchrittlich und bereitete die culturelle Sachlage für den freiſinnigen Zeitgeiſt vor; dieſer förderte als fortſchrittlich die Civiliſation in bisher ungeahnter Weiſe, verbrauchte ſich aber durch die unpolitiſche Verachtung des Herkömmlichen bald und erhob ſich mithin bei weitem nicht zur mächtigen Herrſchaft des kirchlichen Zeitgeiſtes. Der nationale Zeitgeiſt iſt rückſchrittlich, hat daher keinen tieferen civiliſatoriſchen Wert und geht raſch in den poſitiviſtiſchen Zeitgeiſt über, deſſen conſervatives Weſen wenig grundſätzliche Bedeutung für die Civiliſation verſpricht.

Die erwähnten Zeitgeiſte wurden alle, mit Ausnahme des kirchlichen, von politiſchen Trieben angeregt und entwuchſen dem politiſchen Bedürf-

niſſe. Dem Zwecke der Politik kann es aber nur entſprechen, wenn Zeitgeiſte auch aus dem civiliſatoriſchen Bedürfniſſe der Menſchen entſpringen; dies kann natürlich erſt geſchehen, wenn die Menſchen inſtinctiv fühlen werden, daß die politiſchen Triebe und Zeitgeiſte immer wieder zur barbariſchen Entartung führen und daß dieſe viel von dem verdirbt, was der Zeitgeiſt civiliſatoriſch vollbracht hat. Sollten aber einſt civiliſatoriſche Triebe einem Zeitgeiſte die Signatur geben, dann gehört dieſer unzweifelhaft dem gemäßigt fortſchrittlichen Princip an, weil civiliſatoriſche Triebe die barbariſche Übertreibung des Radicalismus fürchten und in der Mäßigung ihres Strebens im Geiſte der natürlichen Entwicklung rückſchrittliche Zeitgeiſte für die Civiliſation entbehrlich machen. Dieſe Erwägungen zeigen auch, daß die Civiliſation das Heranreifen von Zeitgeiſten mit civiliſatoriſchen Ideen, kurz, den civiliſatoriſchen Zeitgeiſt überhaupt zum Zwecke hat, weil mit der Herrſchaft eines ſolchen Zeitgeiſtes die barbariſche Politik ihren tiefen Einfluß einbüßen würde. Die politiſch ungehinderte Durchführung praktiſcher und ethiſcher Aufgaben der Civiliſation muß dieſe ſelbſt der Vollendung näher bringen, inſofern dies nicht wieder an dem Erwachen barbariſcher Triebe und ihrer Politik ſcheitert.

Einſtweilen wird es die Aufgabe civiliſatoriſcher Staatsmänner und Volksführer ſein, in ihrem engeren Kreiſe civiliſatoriſche Localgeiſte wachzurufen; die Menſchheit kann nur gewinnen, wenn die Stätten civiliſatoriſchen Strebens ſich mehren. Vor allem berufen und geographiſch begünſtigt, um einen civiliſatoriſchen Localgeiſt wachzurufen, ſcheinen die Vereinigten Staaten Nordamerikas, welchen die Politik nach außen keine Schwierigkeiten bereitet und die nach innen nur civiliſatoriſche Politik zu üben brauchten, wenn ihr Volk lernen würde, die Maßloſigkeit der materiellen Triebe einzuſchränken und höhere Zwecke als materiellen Reichthum anzuerkennen. Ob es dies vermag, und ob nicht dort an Stelle des politiſch wirtſchaftlichen Strebens ſogar das barbariſche tritt, muß die Zeit lehren. Schon ſtreben die Vereinigten Staaten nach der politiſchen Hegemonie in Amerika; es iſt daher nicht ausgeſchloſſen, daß ſie zu jener Politik gelangen, womit auch Europa einſt ſeine politiſche Laufbahn anfing und ſo wenig civiliſatoriſche Befriedigung fand. Einſtweilen ſieht Nordamerika ſeine culturelle Zukunft noch in der Conſumtion ſeiner reichen Lebensbedingungen; die Zeit muß lehren, ob es noch rechtzeitig an die Erhaltung der letzteren und an die civiliſatoriſche Zukunft ſeiner Völker denken wird.

67. Die politischen Systeme in der Civilisation.

Wir haben die politischen Systeme als Mittel der Politik überhaupt erkannt, und als solche nehmen sie auch in der Civilisation jene wichtige Stellung ein, die politischen Formen zukommen muß, welche die Gliederung der Gesellschaft vermitteln. Autonomie und Centralisation werden gleichsam dem Staatszwecke untergeordnet und sollen im Verein mit der Föderation die staatliche Vergesellschaftung ermöglichen. Die Systeme erfüllen mithin bereits eine civilisatorische Aufgabe im Staate, wobei das barbarische Moment darin zu finden ist, daß einerseits die Vergesellschaftung die Individualitäten durch willkürliche Centralisation unterdrückt, und daß anderseits die Individualisierung die nothwendige Vergesellschaftung durch eine Übertreibung der Autonomie verhindert. Letztere führt nur zu häufig zur heftigsten Centralisation, ja zur Tyrannisierung des Theiles.

Wenn wir den Zweck der civilisatorischen Politik, die fortschreitende Vergesellschaftung der Menschheit, im Auge haben, so gewinnt es das Ansehen, als wäre die Centralisation das civilisatorische System, während die Autonomie als Mittel der Individualisierung den Charakter der Barbarei gewinnt. Da aber die fortschreitende Vergesellschaftung der Menschheit mit einer progressiven Differenzierung der Gesellschaft in Zusammenhang steht, so kann auch die Individualisierung an sich keine Erscheinung der Barbarei sein, sondern nur ihre Übertreibung. Wir sehen vielmehr, daß die Civilisation im reichsten Ausbau der Individualitäten zu finden ist, wobei aber diese sich als Glieder der Gesellschaft und der ihnen übergeordneten Gebilde betrachten müssen.

Das individualisierende Losreißen aus den gesellschaftlichen und politischen Wechselbeziehungen, die Autonomie herrschsüchtiger Sonderinteressen ist ebenso Barbarei wie die willkürliche Ertödtung der Individualität. Hieraus ergibt sich, daß im Geiste der Civilisation das Wesen einer Autonomie sowie einer Centralisation nicht allein aus dem Gesichtspunkte des Staates beurtheilt werden darf, sondern aus jenem der Gesellschaft und der Menschheit; denn eine staatliche Centralisation bedingt keineswegs eine Neigung zur Vergesellschaftung im allgemeinen; im Gegentheile, sie ist in der Regel eine staatliche Individualisierung gegenüber der Gesellschaft, so wie umgekehrt eine autonome Entwicklung im Staate der Weg sein kann, den Staat als Glied der Gesellschaft besonders geeignet zu gestalten. Wir wissen auch erfahrungsgemäß, daß sich centralisierte Staaten nach außen national abschließen, während Staaten mit autonomer Entwicklung reichere Anknüpfungspunkte zur Vergesellschaftung nach außen haben.

Das politische System richtet sich wohl nach der Individualität des

Volkes und Staates, aber aus dem Gesichtspunkte der Gesellschaft und Menschheit müssen wir das Föderativsystem als das abstract civilisatorische System ansehen, weil mit ihm die nöthige Vergesellschaftung durch die Centralisation und die unerläßliche Individualisierung durch die Autonomie ermöglicht scheinen; denn jeder Staat, in welchem das Föderativsystem herrscht, hat schon durch seine Gestaltung entweder die Aufnahmefähigkeit weiterer Glieder oder die Zulässigkeit der Abtrennung solcher im Falle socialer Nothwendigkeiten ausgesprochen. So ist z. B. die Angliederung weiterer Gebiete an die Vereinigten Staaten von Nordamerika schon mit dem Aufbau dieses Staates gegeben, wie anderseits durch die 1890 angenommene Bezeichnung Brasiliens als „Vereinigte Staaten von Brasilien" zur Abtrennung der südlichen Theile (Rio Grande do Sul) gleichsam aufgefordert wurde. Gerade letzteres Beispiel zeigt aber, daß für die praktische Politik überhaupt kein System als an sich civilisatorisch bezeichnet werden kann, sondern daß nur die concreten Verhältnisse den Wert eines Systems für die civilisatorische Entwicklung beurtheilen lassen. Überhaupt bestimmt die culturelle Entwicklungshöhe einer Individualität, ob sie imstande ist, ihre Bestimmung im weiteren Kreise zu sehen oder nur im eigenen. Aus diesem Gesichtspunkte nun ist die autonome Abschließung ein barbarisches Bestreben, während die freiwillige Hingabe an das größere Gemeinwesen in civilisatorischen Trieben beruht.

Die Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung verlangen eine wachsende Möglichkeit autonomer Gestaltung der Individualitäten vom culturellen Standpunkte aus, gleichzeitig eine fortschreitende Vereinfachung der politischen Organisation durch Centralisierung der Grundeinrichtungen des Staates und eine fortschreitende Vereinfachung des Rechtes in Gesellschaft und Menschheit vom wirtschaftlichen Standpunkte aus.

68. Die civilisatorische Persönlichkeit und deren praktische Politik.

Die politische Persönlichkeit ist in der Politik und in der Civilisation stets die Verkörperung von Interessen. Wenn wir aber auch von civilisatorischen Trieben und civilisatorischen Interessen sprechen konnten, so ist es doch nicht möglich, praktisch eine civilisatorische Persönlichkeit zu sein; die Persönlichkeit ist unter allen Umständen politischen Ursprungs und politischer Natur, d. h. sie wird jederzeit nach ihrem ganzen Wesen Politik treiben, wenn sie auch civilisatorisch wirken kann, weil ja die Civilisation eine Erscheinungsform der Politik ist. In einer politischen Persönlichkeit kann die Übereinstimmung der Triebe im Geiste des gemäßigten Fortschrittes zur Herrschaft gelangen; deren politische Zwecke können daher gleichzeitig civilisatorisch sein; aber es liegt in der Natur

jeder politischen Persönlichkeit, von civilisatorischen Zwecken zu bloß politischen und barbarischen überzugehen, ohne ihr Wesen zu ändern. Nur die Menschheit ist die Verkörperung civilisatorischer Interessen, weil aus dem Gesichtspunkte des Allgemeinen barbarische Interessen vernunftgemäß unzulässig sind. Die civilisierte Menschheit ist insofern eine civilisatorische Persönlichkeit, als man derselben die barbarische Menschheit als Persönlichkeit gegenüberstellen kann; dies ist aber nur begrifflich und nicht praktisch zulässig, weil diese Persönlichkeiten in zahlreiche unzusammenhängende Gesellschaftsgruppen zerfallen. Die civilisierte, im Gegensatze zur barbarischen Menschheit ist also nur die Bezeichnung eines Zustandes in der Menschheit überhaupt.

Es liegt im Wesen der Persönlichkeit, nicht stets civilisatorischen Zwecken dienen zu können, weil bei dem Wechsel der Sachlage und der Vergänglichkeit jeder politischen Persönlichkeit Zeitabschnitte eintreten, wo sie ihre Individualität mit allen Mitteln erhalten oder untergehen muß. Die Menschheit aber besteht fort und braucht in ihrem Interesse daher nur civilisatorische Zwecke anzustreben. Civilisatorisch erwünscht wäre es, daß sich die politische Persönlichkeit mit dem Schwinden ihrer civilisatorischen Berechtigung kampflos auflöse, wie es in der praktischen Politik geschieht, wenn es sich um lockere Verbände handelt, die nicht auf unveräußerlichen Interessen beruhen. In diesem Sinne kann die civilisatorische Politik erst dann allein herrschend sein, wenn die gesammte Politik nur mehr Gesellschaftspolitik ist, wenn also die Menschheit alle Anlässe zum Gewaltkampfe und zur Staatenbildung überwunden hat.

Es ist hiemit genug gesagt, um zu wissen, daß dieser Zustand unmöglich ist, weil die Anlässe zur Entwicklung verschiedener staatlicher Persönlichkeiten in den geographischen Trennungen der Menschheit und in der Verschiedenheit der Lebensbedingungen dauernd gegeben sind, Anlässe, die sich durch keine civilisatorische Politik, sondern höchstens scheinbar und vorübergehend durch eine barbarische Weltherrschaft unterdrücken lassen. Aber auch die Gesellschaftspolitik erzeugt Gewaltkämpfe, die wieder zur Schaffung staatlicher Persönlichkeiten drängen. So werden politische Persönlichkeiten fortgesetzt entstehen und vergehen, und dieses stete Leben und Sterben bildet gleichsam den Humus für die Saat der Civilisation; so ist die Fortsetzung der rein politischen Kämpfe mit dem Fortschreiten der Civilisation verknüpft. Den politischen Persönlichkeiten als Trägern der politischen Individualität entspringen die Anregungen zum politischen Kampfe, zur Vielgestaltigkeit der Cultur und zur Entwicklung der civilisatorischen Ideen. Die Individualität, die wir als die Kraftquelle der Politik erkannt haben, ist auch die Kraftquelle der Cultur. In der Summe ihrer politischen Kämpfe dringt endlich siegreich die Überzeugung durch, daß die höheren Erfolge der Politik auch das prak-

tische Interesse des Einzelnen sind, weil immer mehr und mehr die Massen als Träger der realen politischen Kraft im politischen Kampfe siegen und deren Interesse immer deutlicher gleichbedeutend mit dem allgemeinen oder civilisatorischen wird.

Die Civilisation vollzieht sich also im Kampfe der politischen Persönlichkeiten untereinander und stellt sich als ein Operationszweck der Menschheit — die Einheit aller politischen Persönlichkeiten — dar. Die Charakteristik einer civilisatorischen Politik, das Wohl des Allgemeinen und die Sicherung seiner Zukunft, geben jedem civilisatorischen Actionszwecke einen aus dem Interesse der Menschheit hervorgehenden Grundzug; jeder bloß politische Operations- oder Actionszweck wird aber stets aus dem Interesse der politischen Persönlichkeit, von welcher er ausgeht, bestimmt. Die politische Persönlichkeit ist nicht imstande, Zwecke über ihre politische Wesenheit hinaus zu erreichen. Daher wird z. B. eine Nation, die von kosmopolitisch begeisterten Führern geleitet wird, politische Mißerfolge haben. Die Civilisation hingegen erfüllt Zwecke über das Leben der politischen Persönlichkeit hinaus und hat Erfolg gehabt, wenn auch die Persönlichkeit untergegangen ist. Diese Eigenthümlichkeit gibt der civilisatorischen Politik einen Charakter der Ruhe, des Selbstbewußtseins, der veredelten Befriedigung, die man in der bloßen Politik nicht zu finden vermag. Und diese Befriedigung ist für geistig und sittlich hochentwickelte Menschen die Quelle des civilisatorischen Triebes und Instinctes und die Veranlassung der Aufopferung für civilisatorische Zwecke. Der höhere politische Erfolg gibt der politischen That eine Weihe, aus welcher die Beruhigung erwächst, daß jener mit dem Vergehen der wirkenden Persönlichkeit nicht mit vergeht, sondern die civilisatorische Grundlage für kommende Persönlichkeiten ist. Der niedere politische Erfolg mag wohl der Persönlichkeit gedient, wird aber dem Allgemeinen geschadet haben, und diese Empfindung bringt die barbarische Politik um die geschichtliche Anerkennung ihrer Werke. Darum vermag man noch das Wirken Alexander's zu bewundern, während Napoleon höchstens ein Gegenstand des Erstaunens und stets des Abscheues bleibt, obgleich beide ähnlichen inneren Beweggründen folgten.

Durch niedere politische Erfolge kann die Lebensdauer einer politischen Persönlichkeit nicht verlängert werden; denn sie erfolgen stets auf Kosten ihrer eigenen allgemeinen Kraft und greifen die Lebenskeime, die denselben Ursprung haben wie jene der Menschheit, an. So scheinen die politischen und barbarischen Erfolge Spaniens sichtlich dessen Lebenskräfte untergraben zu haben.

Wie es aber die Aufgabe der Civilisation ist, dem Einzelindividuum die äußerste Lebensdauer und, nach seiner natürlich abgeschlossenen Existenz, eine schmerzlose Auflösung bei befriedigendem Rückblick auf das Leben zu er-

möglichen, ſo will auch eine civiliſatoriſche Politik das Leben der politiſchen Perſönlichkeit bis an die Grenze ihrer Lebensfähigkeit verlängern und deren Niedergang durch eine ſucceſſive Überführung in eine neue politiſche Geſtaltung möglichſt kampflos vollziehen laſſen. Ohne das Princip der abſoluten Feindſeligkeit unwirkſam machen zu können, wird die Civiliſation dem gewaltſamen Ausbruche von Feindſeligkeit überall hindernd begegnen, ohne aber ſelbſt den Gewaltkampf zu ſcheuen, wo er im Widerſtreite mit barbariſchen Zwecken geboten iſt; denn nicht der Gewaltkampf an ſich ſteht mit der Civiliſation im Gegenſatze, ſondern ſeine politiſchen Anläſſe und ſeine Anwendung für niedere Zwecke und ohne civiliſatoriſches Bedürfnis. Nicht die Gewaltkämpfe untergraben Volk und Staat, im Gegentheile, für civiliſatoriſche Zwecke ſtärken ſie die politiſche Perſönlichkeit; aber barbariſche Anläſſe und Beſtrebungen zum Gewaltkampfe ſind der Beweis eines Verſinkens der Individualität, und ſelbſt deſſen ſiegreiche Durchführung beſchleunigt den Verfall der politiſchen Perſönlichkeit. Die ſiegreichen Eroberungskriege Ludwig's XIV. waren die erſten barbariſchen Früchte aus dem Keime des Verfalles der franzöſiſchen Monarchie.

Da nun die civiliſatoriſche Politik durch die politiſche Perſönlichkeit zur Geltung kommt, ſo beſtimmt auch deren Eigenart, gleichwie in der Politik überhaupt, ihre Lehren. Die civiliſatoriſche Politik der politiſchen Perſönlichkeiten im Staate iſt der erſte Theil unſerer Betrachtungen; nicht allein weil dieſer die dem Einzelnen nächſtliegenden Gemeinſchaften behandelt, was für unſere Anordnung der Lehren über das Weſen der Politik maßgebend war, ſondern auch weil für dieſe Politik die wichtigſte bisherige Errungenſchaft der Civiliſation beſtimmend iſt: der Staat. In ihm iſt dem politiſchen Kampfe überhaupt dadurch eine civiliſatoriſche Richtung gegeben, daß die abſolute Feindſeligkeit normal nicht die äußerſten Conſequenzen zieht; die Auflöſung der politiſchen Perſönlichkeiten vollzieht ſich hiedurch leicht und ohne das Einzelindividuum zu vernichten; die niederen politiſchen Erfolge und der Kampf um jeden Preis ſind nicht unerläßlich; das Einzelindividuum kann, geſtützt auf ſeine höheren Beziehungen zum Staate, ſeinen politiſchen Parteiverband ohne Aufopferung ſeiner Intereſſen wechſeln oder deſſen Untergang ohne eigenen Untergang über ſich ergehen laſſen. Wir wiſſen, wie ſich die Politik im Staate vollzieht, und daß auch die Civiliſation nur durch dieſe Politik zur Geltung kommen kann. Da wir alſo hiemit auch das Weſen des civiliſatoriſchen Kampfes kennen, ſo müſſen ſich unſere weiteren Unterſuchungen, die dem Zwecke der Politik, und nicht mehr ihren Erfolgen an ſich gelten, auch mit den civiliſatoriſchen Zwecken im Staate beſchäftigen. Wenn wir aber von der civiliſatoriſchen Politik ſprechen, ſo haben wir eine beſtimmte politiſche Richtung mit beſonderen Ideen und mit dem höheren Erfolge für die höchſte politiſche Individua-

lität, die Menschheit, im Auge; wir haben zur Idee dieser Politik jenen Zustand, der die Civilisation abschließt. An der Hand dieser Anhaltspunkte vermögen wir auch civilisatorische Operations- und Actionszwecke positiv zu erörtern. — Und hiemit betreten wir jenes Gebiet der Erwägungen, welches die Staatswissenschaft längst betreten hat, aber ohne den von uns verfolgten mühseligen Weg der Erkenntnis des Wesens der Politik gegangen zu sein. Nun wird sich der Wert unserer abgeklärten Überzeugungen über Politik und Civilisation geltend machen, und wir werden, ohne den Zusammenhang mit der Natur der Politik und ihren Gesetzen zu verlieren, auch die Aufgabe des Staates und das Wirken der in ihm lebenden politischen Persönlichkeiten für die Civilisation bestimmen können.

Diese Untersuchungen müssen naturgemäß durch jene über die civilisatorische Politik des Staates nach außen ergänzt werden. Hiebei verändert sich aber der Charakter unserer Erwägungen, weil über dem Staate keine Institution steht, die der Politik nach außen einen civilisatorischen Charakter rechtlich aufzunöthigen vermag. Die politische Persönlichkeit, die bei der Politik im Staate in civilisatorische Schranken gebannt und höheren Zwecken untergeordnet ist, wird in der Politik nach außen wieder zum Selbstzweck, und der politische Kampf mit niederen Zwecken und Erfolgen waltet frei. Die Politik nach außen würde überhaupt civilisatorische Zwecke ausschließen, wenn nicht aus den politischen Persönlichkeiten im Staate nach außen Beziehungen erfließen würden, welche die Schärfe der zwischen Staaten bestehenden Gegensätze mildern, und wenn nicht auch über den Staaten das Gesetz ihrer naturgemäßen Entwicklung im Staaten- und Culturkreise bestände. Hiemit constatieren wir Errungenschaften der Civilisation, welche, wie für die innere Politik der Staaten an sich, so auch für die äußere, Ausgangspunkte zu civilisatorischen Zwecken sind: Die Verkehrsinteressen der Menschheit und die auf Verbindlichkeiten gegründeten internationalen Beziehungen der Staaten. Durch beide Momente werden die Staaten genöthigt, rein politische Interessen ihrer Persönlichkeit zu Gunsten der Gesellschaft und auch, je nach dem Zeitgeiste, zu Gunsten der Menschheit aufzugeben.

Gesellschaft und Menschheit stehen daher im civilisatorischen Sinne über den Staaten. Was nun in der Gesellschaftspolitik die Menschheit vertritt, also jene Gesellschaftsverbände, welche für die Interessen der Menschheit kämpfen, treibt civilisatorische Politik. Alle Gesellschaftsverbände hingegen, welche den Zusammenhang der Gesellschaft im Geiste der Civilisation zu trennen beabsichtigen und deren Zwecke bekämpfen, treiben barbarische Politik. Die bestimmt gegebenen Beziehungen einer gesellschaftspolitischen Persönlichkeit zur Menschheit und ihre Zwecke für dieselbe werden daher der Gegenstand unserer Untersuchungen sein, um

die civilisatorische Gesellschaftspolitik zu erkennen. Sie nimmt wieder theil an der civilisatorischen Politik im Staate durch den Einfluß, welchen sie auf die Politik der staatlichen Fractionen der Gesellschaftsverbände äußert. Sie regelt durch die Verkehrsinteressen der Völker die civilisatorische Politik der Staaten nach außen und hat eine internationale Gesittung erzeugt, welche durch das sogenannte Völkerrecht die äußere Politik beeinflußt und sittliche Überzeugungen zur Grundlage des allgemeinen Verkehrs gemacht hat.

Da ich aber das Gebiet der positiven Politik mit civilisatorischen Zwecken betrete, muß ich auch bekennen, daß die Schwierigkeit, den Pfad sachlicher Wahrhaftigkeit nicht zu verlieren, wächst. Die Lehren über das Wesen der Politik und ihren Zweck im allgemeinen scheinen mir kaum bestreitbar. Indem ich concrete Zwecke der Politik erörtere, verlasse ich das Gebiet der Feststellung erfahrungsgemäßer Thatsachen und betrete jenes der Conjecturen, wo dem Irrthum in der Abschätzung der civilisatorischen Bedürfnisse einer Zeitperiode sowie in der Wahl der Mittel, um ihnen zu genügen, viel Raum gegeben ist. Während die dauernden Operationszwecke der Civilisation abstract bereits erörtert wurden, können civilisatorische Actionszwecke nur vorübergehende Bedürfnisse der sechsten und siebenten Entwicklungsstufe der Civilisation für bestimmte locale und individuelle Anlagen behandeln. Innerhalb dieser Erwägungen dem allgemein Giltigen Raum zu geben, auch in der Anwendung politischer Mittel für die Civilisation das Gesetzliche zu ermitteln, dies sind Aufgaben von bedenklicher Schwierigkeit, sowohl hinsichtlich des hiefür unentbehrlichen Wissens, als auch der nothwendigen Einsicht in fernliegende Sachlagen. Wenn ich es dennoch versuche, die praktische Politik der Civilisation zu erörtern, so veranlaßt mich hiezu das wissenschaftliche Bedürfnis, die vorstehenden Theorien über den Zweck der Politik an der Hand des Wesens derselben zu beleben, und die Lehren der Politik und der Civilisation im Gesichtskreise individueller Anschauungen verwertet zu zeigen. Ich bin mir dessen bewußt, daß dieser Theil meiner Untersuchungen schon darum Widerspruch erregen muß, weil er politische Interessen und ihre Zwecke als der Civilisation feindlich verwirft. Doch wo praktische Politik, und sei sie auch diejenige für die Civilisation, in Betracht kommt, werden alle Untersuchungen in gewissem Sinne zu Streitschriften. Diesem unliebsamen Umstande muß ich mich aber unterwerfen, weil ein politischer Zweck, und sei er auch die Civilisation, ohne Kampf nicht zu verfechten ist.

VI. Die civiliſatoriſche Politik im Staate.

69. Die politiſchen Kampfzwecke im civiliſatoriſchen Staate.

In der Entwicklung des politiſchen Kampfes fällt vor allem in civiliſatoriſcher Hinſicht auf, daß die Menſchen unter dem Eindrucke der Wirkungen der politiſchen Triebe und der abſoluten Feindſeligkeit mit dem Eintritte geſellſchaftlicher Berührungen allſeits bemüht und genöthigt ſind, Schranken zu errichten, welche dem Einzelnen und ſeinen Blutsgenoſſen Raum zu einer befriedigenden Exiſtenz geben. Dieſe Schranken beſtanden ſtets in der Errichtung einer politiſchen Macht als *Autorität* über dem Einzelindividuum, als *Herrſchaftsverhältnis* über der Gemeinſchaft. Die Sicherung gegen die Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit wird nur durch eine praktiſche Autorität gefunden, und dieſe iſt von politiſcher Macht untrennbar. Dieſe politiſchen Schranken, welcher Art immer, hatten aber nie den Zweck der Beſchränkung, ſondern ſtets jenen der *Befreiung*. Die autoritative Gewalt zeigte ſich auch im Vergleiche zur gewaltthätigen Feindſeligkeit unbeherrſchter politiſcher Triebe als erträglicher und ſicherte die Freiheit im allgemeinen beſſer als die herrſchaftsloſe Freiheit. Erſt die Schranken in der willkürlichen Freiheit ſicherten die Freiheit im Sinne der Civiliſation. Die ſchlechteſte Regierung iſt beſſer als keine.

Dieſer Ausſpruch heiligt nicht die Autorität in einer vorhandenen Form, ſondern bezeichnet nur ihre grundſätzliche Bedeutung für die Civiliſation und verweiſt auf die Nothwendigkeit ihrer Continuität. Das Bedürfnis, die Form der Autorität zu wechſeln, erſteht, wenn dieſe ein richtiges Verhältnis zwiſchen der Beſchränkung der politiſchen Triebe in ihren barbariſchen Wirkungen und deren Befreiung in ihren civiliſatoriſchen Abſichten nicht aufrecht zu erhalten vermag; denn die politiſche Autorität hat den Schutz der civiliſatoriſchen Triebe zum Zwecke, — und dies iſt der civiliſatoriſche Zug in der Entwicklung des politiſchen Kampfes, welchem dieſe thatſächlich, wenn auch mit zahlreichen barbariſchen Auswüchſen, durch die Gründung des Staates entſprochen hat.

Die Befreiung der civilisatorischen Triebe von jedem Hindernisse in ihrer Entwicklung und Lebensäußerung ist die civilisatorische Aufgabe der Autorität und daher auch ein höherer Zweck der Politik. Wo die politische Autorität mehr Macht ausübt, als zur Beschränkung der barbarischen Triebe nothwendig ist, aber auch wo die Autorität zu geringe Macht besitzt oder Kraft äußert, die barbarischen Triebe einzuschränken, — dort beginnen die niederen politischen Erfolge der Autorität einerseits, der Parteiungen anderseits; die Bahn der civilisatorischen Politik wird verlassen. In jenem Falle wird die Autorität zum Selbstzwecke, in diesem unterwirft sie sich den Sonderinteressen.

In unserem Entwicklungsstadium ist der Staat der Ausdruck der organisierten Autorität, und wie er selbst die Consequenz einer socialen Nothwendigkeit ist, so hat er auch kurzweg keinen anderen Zweck als die Civilisation. Es ist das Kriterium des Staates und seiner Autorität, inwiefern er diesem Zwecke entspricht, und die Geschichte hat seit jeher, auch bei den rohesten Überzeugungen ihrer Verfasser, dieses Kriterium mehr oder weniger bewußt ausgesprochen. Denn welche allgemeine Befriedigung ein Staat in einer Lebensphase seinem Volke bot, das war doch stets bestimmend für das Urtheil über die herrschende Autorität, selbst dann, wenn niedere Erfolge in der Politik mannigfach irregeführt haben.

Daraus, daß die civilisatorische Politik die Befriedigung des Allgemeinen und die Sicherung dieser Befriedigung für die Zukunft zur Operationsidee hat, und daß der Zweck der Staatsautorität der Schutz der civilisatorischen Triebe ist, ergeben sich jene Grundsätze, welche für den Aufbau des civilisierten Staates und für dessen Politik maßgebend sind; an ihrer Hand erkennen wir die civilisatorische Individualität eines Staates und seiner Glieder und vermögen die civilisatorischen Operationszwecke für alle Gebiete des staatlichen Lebens bei Beachtung des gegebenen Culturzustandes und der gegebenen politischen Sachlage auszusprechen und die Durchführung einer civilisatorischen Action zu erörtern. Diese Grundsätze entspringen nicht etwa einer besonderen Erscheinung im staatlichen Leben, sondern sie stehen als sociale Forderungen über dem Staate; in ihrem Geiste oder gegen denselben hat sich seit jeher jede Politik erfüllt; sie umfassen den Kampf unseres Daseins überhaupt, mit der Idee, dieses der möglichen allgemeinen Befriedigung zuzuführen.

Indem aber der civilisatorische Trieb im Menschen eine Autorität und mit ihr den Staat als Mittel zur allgemeinen Befriedigung und im Gegensatze zu den Sonderinteressen schuf und entwickelte, wurde die Autorität selbst Gegenstand des politischen Kampfes. Insofern dieser bezweckt, die Autorität für die Erfüllung civilisatorischer Zwecke kräftig zu gestalten und geeigneten Personen in die Hände zu geben, erfüllt er ein civilisatorisches Bedürfnis; sobald aber die Autorität aus eigennützigen

Trieben angestrebt wird, überwiegt der barbarische Kampf. Der civilisatorische Trieb hat sich daher seit jeher bemüht, der Autorität formelle Grundlagen zu geben, um sie und ihre Organisation eigennützigen Anfechtungen möglichst zu entrücken. Das große Geschichtscapitel der Verfassungskämpfe und dynastischen Erbfolgestreitigkeiten bringt in dieser Hinsicht den Unterschied zwischen dem civilisatorisch Erwünschten und dem politisch Erreichten zum Ausdruck. Die Frage nach der Beschaffenheit der politischen Autorität bleibt unter allen Umständen bedeutungsvoll, weil durch sie das Maß der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit, der Schutz der civilisatorischen Einzelinteressen und die Macht des giltigen Rechtes entschieden werden.

Es liegt in der Polarität jeder politischen Angelegenheit, daß mit den Kämpfen um die Autorität stets jene um die Befreiung von civilisationsfeindlicher Unterdrückung der Massen zusammenfallen. In der Regel wird in diesen Kämpfen die Herrschaft der politischen Principien entschieden. Kämpfe um den bloßen Wechsel der Autorität sind ein Beweis barbarischer Zustände. In den civilisierten Völkern des Alterthums, der mittelalterlichen Blüte und der neuesten Zeit tritt der Principienstreit mit seiner civilisatorischen Wirkung am lebhaftesten hervor. Der politische Kampf um die Autorität ist bei civilisatorisch vorgeschrittenem Zustande kein Kampf um die persönliche Ausübung der Autorität, sondern um das politische Princip, welches durch die Autorität zur Herrschaft gelangt. Den Engländern war es bei der Vertreibung Jakob's II. nicht um die Dynastie an sich, sondern um das Princip zu thun, welches in derselben erblich schien. Da die beiden großbritannischen Umwälzungen das rückschrittliche Haus Stuart entfernten und das fortschrittliche Princip zur Geltung brachten, haben sie eine hervorragende civilisatorische Bedeutung; die Autorität des Staates wurde durch diese Kämpfe dem civilisatorischen Principe verfassungsmäßig überantwortet. Die Frage des herrschenden Princips ist also nach Sicherung der Autorität an sich die nächstwichtigste Angelegenheit der Civilisation im Staate; sie steht aber mit der Frage nach der Form und Herkunft der Autorität im Zusammenhange, wobei es sich im civilisierten Staate nur ausnahmsweise um letztere an sich, dagegen hauptsächlich um deren principielle Natur handelt. So ist die Frage, ob Republik oder Monarchie, außer durch die Nützlichkeitserwägung über die Regierungsform stets auch von den Erwägungen über das erwünschte Princip beeinflußt.

Diesen wichtigsten und seit Menschengedenken heftigsten politischen Kampferscheinungen von civilisatorischer Bedeutung reiht sich eine weitere Kampferscheinung an, die ebenfalls mit der Autorität an sich, aber auch mit ihrem Principe in Zusammenhang steht: Es ist dies der von der Verschiedenartigkeit oder Gleichartigkeit der Bedürfnisse und der Interessen

im Staate abhängige Kampf um das politische System, um die Centralisation oder Decentralisation des Staatsorganismus. Die politischen Persönlichkeiten im Staate sind im Grunde genommen durch die natürlichen Bedingungen gegeben, und nun handelt es sich um deren Bedürfnis, ihre Individualität im Staate mehr oder weniger ausgeprägt zu erhalten. Es ist dies ein Kampf, der meist von der Staatsautorität für die Centralisation, von den Parteien für die Autonomie geführt wird. Die Absicht einer politischen Persönlichkeit, sich im Staate autonom oder im Föderativ-Verhältnisse zu erhalten, entspringt in der Regel dem heftigen politischen Triebe, ihre Individualität nicht dem allgemeinen Interesse untergeordnet zu sehen, ein Streben, das nur bedingt civilisatorisch sein kann. Das Bedürfnis hingegen, die Individualität nicht abzuschließen, den Einfluß der Autorität zu erweitern, gemeingiltigen Rechten und Pflichten sich unterzuordnen und diese Unterordnung auch von anderen Persönlichkeiten zu verlangen, dies Streben wirkt in der Regel civilisatorisch. Der Kampf um das System ist auch der für das Allgemeine gegenüber den Sonderinteressen, für die Masse gegenüber dem Einzelnen, also für Grundangelegenheiten der Civilisation. Die wahre Beziehung des verfochtenen Systems zur Civilisation kann aber nur der concrete Fall entscheiden. Es ist gewiß, daß die politische Entwicklung der Individualitäten, die Autonomie, ebenso gut civilisatorisch nothwendig sein kann als eine centralisierende Unterordnung und Zerstörung schwächerer Individualitäten; indolentes Aufgehen in das Allgemeine ist gleich fanatischer Separation civilisatorisch verwerflich. Insbesondere ist es stets von Bedeutung, bei welchem politischen System die Individualität civilisatorisch gewinnt oder verliert. Die civilisatorische Politik der Staatsautorität unterwirft die Frage des Systems den Zwecken der Civilisation; sie wendet sich jenem System zu, durch welches die Beweggründe zur absoluten Feindseligkeit praktisch vermindert, die Rechtsgleichheit vermehrt und gestärkt wird und die möglichste Befreiung des Einzelindividuums in seiner Culturthätigkeit zu erwarten ist. Daß nun diese Erwägungen durch das politisch Mögliche geregelt werden, ist auch civilisatorisch selbstverständlich; denn die Frage des civilisatorisch richtigen Systems im Staate ist jederzeit mit der Staatsidee gegeben, und ein System muß politisch unpraktisch sein, welches der Staatsidee und mithin dem civilisatorischen Bedürfnisse widerspricht. Da ferner die Frage des Systems durch die politische Sachlage im Staate auch eine principielle Bedeutung hat, so wird das fragliche System zum guten Theile auch durch seine Stellung zu den politischen Principien civilisatorisch beleuchtet. Diese Momente zu schätzen und in Übereinstimmung zu bringen, also daher auch gegebenen Falles die Systeme zu mischen, ist Sache einer praktischen Politik mit civilisatorischer Absicht.

Mit dem Kampfe für das Princip und um das System kommt aber auch die Stellung der Autorität zur culturellen Zukunft des Staates und Volkes in Betracht. Es liegt in der Natur einer Angelegenheit, deren Verständnis den Massen noch entrückt ist, und die bei dem unvollendeten Zustande unserer Civilisation zum Haupttheile einem späteren Entwicklungsstadium angehört, daß sie noch nicht geeignet ist, die politischen Triebe ernst zu erregen. Wie zu einer Zeit, in welcher die Autorität an sich noch nicht gesichert ist, deren politisches Princip nicht in Betracht kommt, so kann die culturelle Zukunft die Menschen politisch nicht ergreifen, solange die Frage des politischen Systems noch allenthalben in der Schwebe ist, solange überhaupt rein politische und barbarische Angelegenheiten die Triebe der Menschen überwiegend beherrschen. Wir dürfen nur die Finanzwirtschaft der Gegenwart ins Auge fassen, um einzusehen, wie weit entfernt wir von jeder Berücksichtigung der Zukunft sind, wie im Gegentheile die Lage späterer Generationen durch die Anticipation der von ihnen erst zu schaffenden Werte verschlechtert wird. Wir sehen schon eine wesentliche Beachtung der Civilisation darin, daß die meisten Regierungen und auch jene Parteien, welche lediglich auf politischen Interessen beruhen, wie z. B. der Adel, im Wege der Mehrdeutigkeit aller politischen Zwecke bei Verfechtung ihrer politischen Interessen auch culturelle oder civilisatorische vorschützen. Je nach dem Zeitgeiste, dessen Entwicklungsstadium und den herrschenden Trieben werden auch in den civilisierten Staaten mehr oder weniger Culturzwecke politisch beachtet, aber meist jene der Gegenwart und nur zufällig solche der Zukunft, um welche es sich aber in civilisatorischer Hinsicht hauptsächlich handelt. Da die Frage der civilisatorischen Zukunft eines Culturgebietes vorwiegend auf moralischen Verzichten beruht, so hat der Staat und seine Autorität mit den eigennützigen Trieben im Volke einen politischen Kampf zu führen, um diesem die Leistungen für die Zukunft abzuringen. In diesem politischen Kampfe für die culturelle Zukunft sehen wir nun einen weiteren Zweck der Autorität, welcher ebensolche Gegnerschaft finden kann als die früher genannten Staatszwecke. Wenn auch einst die Gewaltpolitik normal ausgeschlossen ist, civilisatorische Principien und ein civilisatorisches System herrschend sind, so bleibt doch noch ein reiches Kampfgebiet in der Vertheidigung der Productionsquellen gegen die eigennützigen Zwecke der Massen und Parteien übrig; dieser Kampf wird um so sichtbarer sein, als andere Kampfmotive durch allgemeine Rechtsgleichheit und gesetzmäßige Freiheit vermindert sein werden; er wird um so heftiger sein, als die wirtschaftliche Gleichheit und die Vermehrung der Menschen das politische Interesse an den Productionsquellen steigern müssen. So können wir also denken, daß die Stellung der Autorität zu dieser civilisatorischen An-

gelegenheit auch der Anlaß des politischen Kampfes sein kann. Die geordnete Ausnützung und organisierte Erhaltung der Productionsquellen sind Angelegenheiten, welche die civilisatorische Politik im Staate überhaupt tief bewegen, da eine barbarische Politik jederzeit geneigt ist, diesen Staatszweck zu hintertreiben, ihn Sonderinteressen und Forderungen des Augenblicks zu opfern.

Wenn auch die indirecten Wirkungen der Civilisation nur bedingungsweise die Politik beschäftigen, so werden doch die Sittlichkeit, die möglichste Lebensdauer, die freie Wissenschaft und Kunst, eine naturgemäße Gesittung und innerliche Religiosität in dem Maße als die praktischen Zwecke der Civilisation auf breiter Grundlage zur Herrschaft gelangt sind, in den Vordergrund der politischen Angelegenheiten treten, um die Reste der Barbarei, welche sich ihnen entgegenstellen, zu beseitigen. Die Staatsautorität ist bedingungsweise berufen, auch diese indirecten Zwecke einer civilisatorischen Politik in deren praktischen Grundlagen zu fördern. Die Hygiene, die Schule, die Polizei, das Gericht, der religiöse Cultus geben dem civilisatorischen Einflusse weiten Raum. Je weniger aber die Staatsautorität sich veranlaßt sieht, diese Zwecke politisch zu sichern, weil sie der Erreichung der unmittelbaren Zwecke der civilisatorischen Politik bereits frei entwachsen, desto fester gegründet ist die Civilisation überhaupt, desto gesünder werden sich die indirecten Wirkungen der civilisatorischen Politik entfalten. Es ist nicht gut, wenn sich die Politik — und sei es auch die civilisatorische — Angelegenheiten bemächtigt, welche im Einzelindividuum zum Austrage gelangen und nicht den Gesellschaftsinteressen an sich angehören. Doch hängt es sehr von der Volksindividualität ab, ob sie für die höchsten und indirecten Zwecke der Civilisation der autoritativen Leitung bedarf oder nicht. Es ist eben der Unterschied in der Individualität, daß das eine Volk die Civilisation aus den breiten Massen hervorruft, während das andere ihrer Vermittlung durch eine ihm entspringende Autorität bedarf. Es liegt dies tief im politischen Wesen eines Volkes und seiner Entwicklung; werden dessen individuelle Anlagen nicht berücksichtigt, so ist ein politischer Kampf aber kein civilisatorischer Erfolg die Wirkung einer unrichtigen civilisatorischen Politik. Wo also ein Volk die autoritative Leitung verlangt, da wird es nicht zu umgehen sein, daß die Staatsautorität einen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung der indirecten Zwecke der Civilisation nimmt, organisierend eingreift und als civilisatorische *Aufgaben im übertragenen Wirkungskreise* erfüllen hilft.

Der politische Kampf im civilisierten Staate bewegt sich im allgemeinen Überblick um die Autorität, d. i. um die öffentliche Gewalt, um das politische Princip, um das politische System, um die Sicherung der culturellen Zukunft, um übertragene Aufgaben der Sittlichkeit, Hygiene,

Wiſſenſchaft, Kunſt und Religion. Der Staatszweck iſt die Civiliſation. Dieſer Staatszweck zwingt aber, den politiſchen Kampf in Operationsrichtungen zu führen, welche das dauerhafte Gedeihen herbeiführen und dem naturgemäßen Staatsintereſſe entſprechen. Das ſittliche Princip der Staatspolitik iſt der Sieg der Gerechtigkeit, gleichbedeutend mit dem dauerhaften Erfolge der naturgemäßen Operationszwecke.

70. Der Grundzug der civiliſatoriſchen Politik im Staate.

Je vorgeſchrittener die Civiliſation eines Staates iſt, je mehr der abſoluten Feindſeligkeit Schranken geſetzt wurden, deſto mehr tritt die Volkswirtſchaft als Inhalt der Politik in den Vordergrund. Sie iſt in demſelben Sinne wie der materielle Trieb die Hauptkraft in der Politik und ſeit jeher deren eigentlicher Zweck; nur vermochte man in einer Zeit, wo der Producent keine entſcheidende Stimme im politiſchen Kampfe hatte, und ſolange die Volkswirtſchaft als etwas gleichſam Gegebenes von politiſch rechtloſen Individuen beſorgt wurde, während ihre Erzeugniſſe Objecte der Gewalt waren, ihre Bedeutung nur mittelbar nachzuweiſen. Äußerlich war die Politik ein Kampf um Macht und Rechte, thatſächlich aber ein Kampf um die Güter, welche die mißachtete Volkswirtſchaft hervorbrachte. Wo das Volk in die Politik beſtimmend eingriff, wie z. B. in England und in den Niederlanden, waren längſt unverkennbar wirtſchaftliche Intereſſen die Beweggründe der Politik; man nannte dieſe Politik auch eine Krämerpolitik, während jene der ein gebildeten Ehrenintereſſen der Höfe anderer Staaten Cabinetspolitik hieß, bei welcher ſtatt den Krämern die Privilegierten den materiellen Gewinn einſteckten und die Maſſen für den Schein einer höheren Politik darben mußten. In Nordamerika beherrſcht der wirtſchaftliche Charakter jede Politik, weil die einfache Organiſation der Geſellſchaft auf den Grundzug aller politiſchen Intereſſen verweiſt.

Dieſe wachſende Bedeutung der Volkswirtſchaft entſpricht dem Weſen der Politik und der Civiliſation ſowie ihren Entwicklungen. Die erſten Entwicklungsſtadien des politiſchen Kampfes und der Civiliſation ſind erfüllt mit Kämpfen für niedere Erfolge; die meiſt kleinen, aber ſcharf ausgeprägten politiſchen Gemeinſchaften machen jeden civiliſatoriſchen Verzicht unmöglich; der Kampf um die Autorität als Selbſtzweck erfüllt die Welt, und nur zufällig ſiegt die Civiliſation, indem die Autorität auch wirklich den Schutz der Intereſſen beſorgt. Die Volkswirtſchaft nährt die Kämpfer; die Kämpfer knechten aber ihre Ernährer. Die Civiliſation an ſich hat keine Stimme; wohl erſtehen Culturen, aber ohne civiliſatoriſche Charakteriſtik. In demſelben Maße, als gewaltthätige Kampfmotive vorliegen und die abſolute Feindſeligkeit uneingeſchränkt wirkt,

gedeihen die Civiliſation und die Volkswirtſchaft nicht. Mit der fortſchreitenden Entwicklung des politiſchen Kampfes erſtehen dann größere Perſönlichkeiten; der Kampf um die Autorität ordnet ſich dem Zwecke der Gemeinſchaft unter, und hiemit gelangt die Civiliſation auf den Plan des politiſchen Lebens, und mit ihr wächſt die politiſche Bedeutung der Volkswirtſchaft; beſonders der Handel gewinnt immer mehr Einfluß auf die öffentliche Gewalt. Erſt der Verkehr unſerer Zeit hat den Producenten allgemein in die Reihe der Politiker gebracht, producierende Perſönlichkeiten von maßgebender politiſcher Kraft entwickelt, den civiliſierten Staat direct ſeiner volkswirtſchaftlichen Aufgabe gegenübergeſtellt und ſo die Volkswirtſchaft unzweideutig als Kern der Politik vor unſere Augen gerückt. Wenn auch im Kampfe um die Autorität, um das Princip und Syſtem das wirtſchaftliche Moment unter der Verhüllung verkappter Sonderintereſſen weniger ſichtbar ſein mag, ſo zeigt ſich doch jede politiſche Frage im Lichte der civiliſatoriſchen Rechtsgleichheit als Angelegenheit der Volkswirtſchaft; die ſcheinbare Wichtigkeit anderweitiger Angelegenheiten verſchwindet; auch die übrigen Aufgaben des Staates entwickeln ſich ſodann aus den Geſichtspunkten der Volkswirtſchaft, und hiemit wird die geſammte Politik auf eine Grundlage geſtellt, welche den barbariſchen Entartungen bei weitem weniger Raum gibt als die Grundlage des Herkommens und des giltigen Rechtes.

Die Wirkung dieſer Thatſache iſt tief eingreifend, das politiſche Leben allſeitig verändernd. So langſam und ſchwierig civiliſatoriſche Momente unter der Herrſchaft einer wild wirkenden Feindſeligkeit Verbreitung und Einfluß erlangten, ſo raſch gewinnt das civiliſatoriſche Streben bei wirtſchaftlichen Geſichtspunkten an Übermacht. Dies liegt in der Bedeutung der Volkswirtſchaft für die Maſſen. Die Politik der früheren Entwicklungsſtadien erſchöpfte ſich vollſtändig in den Sonderintereſſen einzelner Perſonen und Perſönlichkeiten. Vergeblich rangen die Maſſen nach Einfluß und Beſitz unter der Fahne ſolcher Einzelintereſſen. Als aber der Bann gebrochen war und die Maſſen erkannten, daß ſie aus ſich, aus ihren eigenen Intereſſen die Operationszwecke zu ſchöpfen vermochten, da fiel die reale politiſche Kraft von den Sonderintereſſen ſofort ab und ſchloß ſich dem civiliſatoriſchen Intereſſe des Allgemeinen an. Aus dieſem Geſichtspunkte finden wir es erklärlich, wie einzelne kleine griechiſche Gemeinſchaften im Vergleiche zur übrigen Welt und die europäiſchen civiliſierten Völker in dieſem Jahrhundert im Vergleiche zu vergangenen Jahrtauſenden ſo rieſenhafte culturelle Fortſchritte zu machen vermochten. Die Befreiung der Maſſen von dem politiſchen und wirtſchaftlichen Monopol der bevorzugten Stände hat in unſerer Zeitrechnung und im europäiſchen Culturkreiſe im Grunde genommen erſt mit der franzöſiſchen Revolution begonnen; erſt mit ihr hat die Herrſchaft der

wirtſchaftlichen Intereſſen ihren Einzug in die continentale Politik gehalten. Dementſprechend machte die Civiliſation auch Fortſchritte, wie ſie dieſelben von nun an in gleichem Tempo fortzuſetzen nicht vermag. Unter mannigfachen Rückſchlägen wird die Befreiung der Maſſen und die Herrſchaft des Allgemeinen über das Beſondere ausgebaut werden; keinem dieſer civiliſatoriſchen Schritte wird aber jener erſte Schwung entfeſſelter Triebe zur Seite ſtehen, welchen die Enthüllung alles Inhalts der Politik erweckte. Auch die Maſſen wiſſen bereits, daß ihnen die Politik an ſich, wenn ſie auch wirtſchaftlichen Zwecken dient, nichts Überraſchendes zu bieten vermag; Reichthum kann ſie nur Einzelnen geben. An Stelle der freudigen Haſt nach den Idealen der Civiliſation tritt nun die nüchterne Nothwendigkeit des ruhigen civiliſatoriſchen Fortſchrittes der Geſellſchaft überhaupt. Dieſe Antriebe wirken aber langſam, da ſie von der Enttäuſchung der Maſſen über das mögliche Maß der Befriedigung durch die Civiliſation begleitet ſind.

Dennoch wird der civiliſatoriſche Kampf für die Zukunft der Menſchen nicht ſo lange auf ſich warten laſſen, als es gewährt hat, bis der wirtſchaftliche Inhalt der Politik gegenüber dem Scheinbeſtreben der Sonderintereſſen klar hervortrat. Das wirtſchaftliche Intereſſe des Allgemeinen erzeugt zwanglos das Intereſſe an der wirtſchaftlichen Zukunft der Menſchen. Als barbariſches Intereſſe für die politiſche Zukunft der einzelnen Individualitäten längſt vorhanden, wird dieſes Streben zunächſt das civiliſatoriſche Intereſſe an deren wirtſchaftlicher Zukunft hervorrufen; ſchon ſehen wir, daß dieſer Gedanke in der Volkswirtſchaft Bedeutung gewinnt, wenn ihm auch noch keine politiſche Kraft zugewandt wird. Dieſe Kräfte ſind noch zu ſehr mit dem gegenwärtigen Intereſſe der politiſchen Individualitäten und ihrer Maſſen beſchäftigt; die eigennützigen Intereſſen des Tages verlangen noch zu viel Kräfte, um ſolche für die Zukunft zu erübrigen. Wenn ſich aber eine civiliſatoriſche Politik des wirtſchaftlichen Zweckes bewußt iſt, dann erlangt auch die wirtſchaftliche Zukunft, die Erhaltung und Verbeſſerung der Productionsquellen, Macht; die rein politiſchen Actionszwecke werden ihre wirtſchaftliche Unzulänglichkeit für die Maſſen immer deutlicher erweiſen. Die Menſchen werden, befreit von dem Scheine rein politiſcher Beſtrebungen, immer tieferen Einblick in die wirtſchaftlichen Forderungen ihrer Exiſtenz gewinnen und ſomit nothwendig die wirtſchaftliche Zukunft im Allgemeinen ins Auge faſſen. Sobald aber die civiliſatoriſche Politik dieſe Angelegenheit zum Operationszwecke nimmt, dann iſt die Civiliſation in ein Entwicklungsſtadium getreten, in welchem deren praktiſche Zwecke zum Haupttheile herrſchend ſind.

Nun ſchließt aber die Herrſchaft rein wirtſchaftlicher Zwecke für die Menſchheit große Gefahren in ſich. Dem wirtſchaftlichen Inhalte der Politik entſprechend werden dem Einzelnen und den Maſſen die ethiſchen

Intereſſen der Civiliſation wertlos; die Cultur ſtreift den civiliſatoriſchen Charakter ab, und rein materielle Nützlichkeitserwägungen gelangen zu einer Herrſchaft, welche auch barbariſchen Zwecken Eingang verſchafft. Der Einzelne gibt ſeinen ſittlichen Wert um materieller Intereſſen willen auf, und das Allgemeine kommt aus moraliſcher Untüchtigkeit zu Schaden. Der wirtſchaftliche Zweck aller Politik und Cultur unterdrückt die civiliſatoriſchen Zwecke der Gleichheit und Freiheit, preßt alles in eine barbariſche Schablone der wirtſchaftlichen Zweckmäßigkeit für Gegenwart und Zukunft, bis wieder der politiſche Gewaltkampf, erweckt durch den Druck der ſocialen Unzweckmäßigkeit, zeigt, daß die Civiliſation dahin iſt. — Wir denken hiebei an die Cultur der Chineſen, wo der wirtſchaftlichen Zweckmäßigkeit in der Urproduction ein barbariſcher Zuſtand hinſichtlich der politiſchen Rechte des Einzelnen zur Seite ſteht.

Die Herrſchaft der Volkswirtſchaft als unzweifelhafter Inhalt der Politik iſt alſo gewiß ein civiliſatoriſcher Fortſchritt an ſich, hervorgehend aus den Zwecken der civiliſatoriſchen Politik, dieſe bis zu ihren letzten praktiſchen Zwecken fördernd; aber es liegt in der Natur der wirtſchaftlichen Intereſſen, daß ſie, den ſittlichen Urſprung ihrer Herrſchaft verleugnend, barbariſche Triebe erregen und die Wurzel aller civiliſatoriſchen Triebe, den Sinn für das Allgemeine und für die Zukunft, wieder ausrotten; ſchließlich wird das Einzelintereſſe zum Feinde derſelben civiliſatoriſchen Inſtitutionen, welche das wirtſchaftliche Intereſſe Aller zur Anerkennung brachte, und das nackte Sonderintereſſe zerſtört den Aufbau der Civiliſation gerade dann, wenn die Geſellſchaft glaubt, ein hohes Ziel erreicht zu haben. Die Abſichten der Socialdemokratie zeigen dieſen Entwicklungsgang. Wenn auch die nordamerikaniſche Geſellſchaft weit davon entfernt iſt, Ungleichheit und Unfreiheit der Maſſen zur Geltung gelangen zu laſſen, ſo iſt doch die allgemeine Jagd nach materiellem Beſitz geeignet, die Maſſen zu corrumpieren und geſellſchaftlich zu ſchichten, ſodaß in dem Mangel edlerer Triebe die Benachtheiligung des Einzelnen durch die Sonderintereſſen wirtſchaftlich Bevorzugter einen bedenklichen Umfang erreicht hat; dieſe Erſcheinung iſt um ſo bedenklicher, als die herrſchenden wirtſchaftlichen Intereſſen nur den Bedürfniſſen des Augenblicks dienen und zur civiliſatoriſchen Höhe einer Sorge für die wirtſchaftliche Zukunft noch keineswegs gelangt ſind; die Volkswirtſchaft Nordamerikas iſt eben noch rein conſumierend.

Wenn ſich alſo auch die civiliſatoriſche Politik praktiſch vorwiegend als der Wettbewerb volkswirtſchaftlicher Intereſſen darſtellt, und wenn auch mit dem unverfälſchten Hervortreten der Volkswirtſchaft als Inhalt der Politik viel für eine civiliſatoriſche Entwicklung gegenüber dem barbariſchen Walten einer Politik auf Grund perſönlicher Kampfesintereſſen geſchehen iſt, ſo kann doch die vollendete Erſcheinungsform der Civili-

ſation nie bloß eine Herrſchaft volkswirtſchaftlicher Angelegenheiten ſein, weil damit das barbariſche Weſen der Politik in keiner Weiſe beſeitigt iſt; auf Grund der Staatsautorität und der eingeſchränkten Gewaltpolitik kann Wirtſchaftspolitik ohne jeden civiliſatoriſchen Grundzug Platz greifen. Mit dieſer Politik iſt keine Bürgſchaft für eine Sicherung der Civiliſation und für die Erreichung ihrer Zwecke gegeben; der Rückfall zur Barbarei der Gewaltpolitik iſt bei rein wirtſchaftlichen Intereſſen jederzeit möglich und ſogar wahrſcheinlich. Der Grundzug aller wirtſchaftlichen Intereſſen iſt die Neigung zum abſoluten Eigennutz, und damit iſt die Gefahr der Barbarei gegeben. Es iſt eine civiliſatoriſche Nothwendigkeit für die Menſchheit, daß immer Zwecke, welche den moraliſchen Verzicht verlangen, an der Spitze der civiliſatoriſchen Politik ſtehen. Solange die Gewalt als politiſches Mittel der Civiliſation nicht ausgeſchloſſen bleiben kann, fordert der Staat die perſönliche Aufopferung ſeiner Bürger gegen äußere Feinde, womit ein ſo reiches Gebiet des moraliſchen Verzichtes gegeben iſt, daß ein Aufgehen in rein eigennützige Zwecke nicht möglich iſt. Dieſer unvollendete civiliſatoriſche Zuſtand enthält ſo viele Momente der Aufopferung, daß der barbariſche Grundzug der wirtſchaftlichen Intereſſen nicht zur Herrſchaft kommt. Wenn aber die Menſchheit, civiliſatoriſch vorgeſchritten, durch die möglichſte Beſeitigung der Gewaltpolitik den wirtſchaftlichen Intereſſen freieren Raum geben kann, dann iſt es die *Sorge für die Erhaltung und Verbeſſerung der Productionsquellen*, welche moraliſchen Verzicht vom Allgemeinen und vom Einzelnen fordert; wieder ſteht hiedurch die Geſellſchaft oder ein Staat vor einem politiſchen Zwecke, der an die Spitze der Politik die Aufopferung für das Allgemeine über das Einzelwohl ſtellt, und dieſes in der Sicherung der wirtſchaftlichen Zukunft und des Gemeinwohles ſieht.

Wo aber einſt auch dieſer Zuſtand organiſiert iſt und alſo nicht mehr auf dem moraliſchen Verzichte des Einzelnen, ſondern auf der ſtaatlichen Ordnung beruht, dort ſteht die Geſellſchaft vor keiner praktiſchen Aufgabe mehr, die moraliſchen Verzicht dringlich verlangt, — dann erſt muß ſich die Civiliſation bewähren und zeigen, ob der Menſchheit nicht barbariſche Rückfälle unentbehrlich ſind, um ſie durch die Leiden des politiſchen Gewaltkampfes moraliſch empfänglich zu erhalten für die Wirkungen der ungetrübten Civiliſation. Noch iſt es nicht bewieſen, ob es Menſchen ertragen, im Zuſtande einer hohen Civiliſation auszuruhen, und ob ihnen nicht die Kriſen der barbariſchen Politik zur Erregung moraliſcher Triebe unerläßlich ſind.

Die Menſchen können ſich auf den höheren Stufen der praktiſchen Civiliſation nur erhalten, wenn die ethiſchen Wirkungen der Civiliſation nicht aufhören, und wenn die Menſchen fortgeſetzt im Geiſte der Civili

ſation in der Sorge für das Allgemeine und die Zukunft, aus den praktiſch ewig mangelhaften Zuſtänden Anlaß zu moraliſchem Verzichte ſchöpfen und dieſen üben. Wirtſchaftliche Tüchtigkeit im Einzelnen nebſt gemeinnützigem Streben im Allgemeinen iſt jener Zuſtand, welcher die Civiliſation ſichert; er wird aber, wenn auch vorübergehend erreicht, oftmals von barbariſchen Rückſchlägen unterbrochen werden, weil die Menſchen nach ihrer politiſchen Weſenheit nicht geeignet ſind, den urſprünglichſten Grundzug der Civiliſation dauernd feſtzuhalten: den Verzicht jedes Einzelnen zu Gunſten ſeiner Nebenexiſtenzen und ihrer Zukunft. Je mehr es alſo einem Staate gelingt, Einrichtungen zu ſchaffen, die den Verzicht des Einzelnen zu Gunſten des Allgemeinen und ſeiner Zukunft anregen und als unerläßliche Pflicht aufrecht erhalten, deſto mehr erfüllt er ſeine civiliſatoriſche Aufgabe, und deſto wirkſamer ſichert er die wirtſchaftliche Befriedigung im Allgemeinen. Darum auch iſt die Freiheit des Einzelnen weniger ein Zweck der Civiliſation als eine Wirkung der Rechtsgleichheit; und während eine abſolute Gleichheit civiliſatoriſch denkbar iſt, wenn ſie auch praktiſch unmöglich ſcheint, iſt eine abſolute Freiheit civiliſatoriſch undenkbar, weil ihre Beſchränkung durch autoritativen Zwang gegenüber dem barbariſchen Eigennutz unentbehrlich iſt.

Dieſer Grundzug der Civiliſation, wonach die *Forderung gemeinnütziger Verzichte ſtets fühlbar herrſchen muß*, iſt aber auch der weſentlichſte Grundzug aller civiliſatoriſchen Politik im Staate. Nur in dieſer civiliſatoriſchen Sachlage werden Inſtitutionen geſchaffen, welche annähernd die praktiſche Politik und die Volkswirtſchaft auf den Bahnen des Verzichtes zu Gunſten des Allgemeinen und der Zukunft zu erhalten vermögen. Nur auf dem Wege der Verzichte finden die ethiſchen Wirkungen der Civiliſation jenen Rückhalt, der in den politiſch frei bewegten Maſſen ſo leicht aus Eigennutz verloren geht. Der civiliſierte Staat vermag ſeiner Geſellſchaft über die Gefahr politiſcher Entartung dann hinwegzuhelfen, wenn ihn die wirtſchaftlichen Zwecke der Politik nicht verleiten, bloß eine Schutzanſtalt des freiwaltenden Eigennutzes der Einzelnen ſein zu wollen, ſondern wenn er den Verzicht für das Allgemeine und für die Zukunft zur öffentlichen Pflicht macht.

Die Sicherung der öffentlichen Ruhe, die geſetzmäßige Freiheit, die Rechtsgleichheit und der wirtſchaftliche Zweck der Politik machen den Staat wohl zum civiliſierten Staate, die Civiliſation ſelbſt herrſcht aber im Staate nur dann, wenn dieſer autoritativ die ſittlichen Wirkungen der Civiliſation ſchützt und erzeugt. Wie praktiſches Recht mit civiliſatoriſcher Pflicht in Einklang zu bringen iſt, dies auszuführen iſt das Werk höchſter Staatsweisheit. Der Staat als civiliſatoriſches Herrſchaftsverhältnis zwingt aber den Eigennutz, ſich politiſch und wirtſchaftlich dem Gemeinnutz zu unterwerfen.

71. Die politiſchen Intereſſen im civiliſierten Staate.

Jede politiſche Perſönlichkeit hat bedingungs- und zeitweiſe eine civiliſatoriſche Aufgabe zu erfüllen; ebenſo dient jedes politiſche Intereſſe in ſeinem wechſelvollen Auftreten vorübergehend civiliſatoriſchen Zwecken. Es iſt nicht richtig, irgend einer Partei oder einem Stande im Staate die civiliſatoriſche Berechtigung des Beſtandes unbedingt abzuſprechen, und es zeigt eine mangelhafte Erkenntnis des Weſens der Civiliſation, wenn man gleichſam unter den Parteien und Intereſſen eine Auswahl trifft, als wären einzelne unzweifelhaft civiliſatoriſch thätig, während andere unbedingt barbariſch wirken.

Inwiefern einem politiſchen Intereſſe ein Antheil an der Civiliſation zukommt, geht aus deſſen Beziehungen zum allgemeinen Intereſſe hervor, und es iſt gewiß, daß auch dem abſichtlich barbariſchen Intereſſe, das nur Gewalt übt und Einzelnen dient, mittelbar ein Antheil an der Civiliſation durch den Widerſtand und thätigen Gegenſatz zukommt, den es direct bei civiliſatoriſchen Intereſſen hervorruft. Wir müſſen die Civiliſation als ein Zuſammenwirken aller menſchlichen Intereſſen zu dem großen Schlußerfolge der allgemeinen Befriedigung anſehen, in welchem civiliſatoriſchen Wettbewerbe und politiſchen Kampfe die barbariſchen Intereſſen nach und nach unterliegen, aber daran mitgewirkt haben, daß die civiliſatoriſchen Intereſſen geklärt aus dem urſprünglich barbariſchen Weſen der Menſchheit und ihrer Politik emporſteigen und zur Herrſchaft gelangen. Wollen wir nun die Beziehungen der politiſchen Intereſſen und ihrer Perſönlichkeiten zum civiliſierten Staate ermeſſen, ſo gibt es nur denſelben Weg concreter Unterſuchung, welchen wir hinſichtlich ihrer politiſchen Weſenheit (Abſchnitt 18 und 20) eingeſchlagen haben; wir müſſen die civiliſatoriſche Weſenheit der wichtigſten Intereſſenerſcheinungen, wie ſie ſich in der gegenwärtigen Sachlage zeigen, kennen lernen, wodurch wir gleichzeitig Einblick in die civiliſatoriſche Politik des Staates und in ſeine Operationszwecke erlangen. Naturgemäß eröffnen wir dieſe Unterſuchungen mit dem Intereſſe jener politiſchen Perſönlichkeit, um welche es ſich vorwiegend handelt, alſo mit dem Intereſſe des Staates gegenüber ſeinen Bürgern.

Da der Staat ſeinen ſocialen Selbſtzweck in der Befriedigung ſeiner Staatsbürger erfüllt, ſo löſt ſich ſein Intereſſe in dem allgemeinen Intereſſe ſeiner Bürger auf. Das civiliſatoriſche *Staatsintereſſe nach innen* iſt mit dem allgemeinen Intereſſe identiſch. In der Befriedigung aller Staatsbürger das Staatsintereſſe zu ſehen, iſt die politiſche Errungenſchaft der neueſten Zeit, der jüngſten Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes. Die Vergangenheit hat, abgeſehen von dem kurzen civiliſatoriſchen Aufleben einzelner griechiſcher Staatsweſen, ein ſolches Staats

interesse nicht gekannt; an dessen Stelle ist stets irgend ein Sonderinteresse zum Staatsinteresse erhoben worden; aber auch gegenwärtig herrscht es in vielen civilisierten Staaten nur scheinbar. Es ist dies weniger den schwachen civilisatorischen Trieben der Regierungen als den noch zu Recht bestehenden barbarischen Institutionen zuzuschreiben, für deren Beseitigung der politische Muth oder die politischen Mittel fehlen, weil auch manche staatliche Gesellschaft noch nicht reif ist für die reinen Zwecke der Civilisation. Ist es doch das Product reifster und genialster Politik eines Staatsmannes, im Kampfe der zahlreichen Interessen die politische Macht dem allgemeinen Interesse zuwenden zu können! — Die Schwierigkeit, das allgemeine Interesse zum giltigen Rechte zu erheben, ist die Schwierigkeit der Civilisation selbst. Die Verfassung des Staates ist vor allem berufen, jene politische Macht hervorzubringen, mit welcher das allgemeine Interesse zur Herrschaft gelangt. Dies ist auch die hohe civilisatorische Bedeutung, welche alle Verfassungskämpfe haben; im öffentlichen Rechte kommt das Maß der Rechtsgleichheit und Freiheit des Einzelindividuums zum Ausdruck; von ihm hängt es ab, welchen Einfluß sich das allgemeine Interesse zu verschaffen vermag. Aber die Volksindividualität und nicht der abstracte Wert eines öffentlichen Rechtes entscheidet über dessen civilisatorische Wirkung; es hängt von der civilisatorischen Reife eines Volkes ab, wie weit das giltige Recht dem allgemeinen Interesse dienen kann; denn was nützt civilisatorisch die republikanisch freie Verfassung den südamerikanischen Staaten, in welchen das Volk vorwiegend barbarischen Trieben folgt und mit seinen Handlungen die Interessensolidarität Aller verleugnet? Da ist gewiß eine monarchisch, ja selbst eine aristokratisch beschränkte Verfassung civilisatorisch wertvoller, welche innere Bürgschaften bietet, daß das allgemeine Interesse nicht gewaltthätigen, alles überwuchernden Sonderinteressen ausgeliefert werde.

Je schwieriger es die politische Sachlage einem Staatsmanne macht, das allgemeine Interesse rechtlich zur Geltung zu bringen, desto mehr muß er versuchen, seine politische Macht aus culturellen Bestrebungen zu schöpfen, welche durch ihre wirtschaftliche Natur und durch die Sorge für die Zukunft leichter Fühlung mit dem allgemeinen Interesse gewinnen lassen. In einem Staate wie Österreich, wo infolge des Gleichgewichtes der sich bekämpfenden Parteien der Kampf um eine Rechtsbasis, die dem allgemeinen Interesse genügt, äußerst langwierig sein muß, ist es mehr als andernorts geboten, den zweiten Schritt in der Civilisation für die wirtschaftliche Zukunft mit dem ersten für die Rechtsgleichheit zu thun. Die Operation für die wirtschaftliche Zukunft und für das culturelle Gedeihen des Staates überhaupt vermag der Regierung in dem vielstimmigen, aber eintönigen Streit um das politische Recht eine Machtgrund-

lage zu ſchaffen, auf welcher ſich die civiliſatoriſchen Elemente aller Parteien zuſammenfinden. Ein ſolches gleichzeitiges Erfaſſen aller civiliſatoriſchen Aufgaben iſt bei dieſen Verhältniſſen um ſo mehr geboten, als ein culturelles Zurückbleiben ſolcher Staaten gewiß iſt, wenn man deren civiliſatoriſche Entwicklung dem freien Walten der ſich bekämpfenden Intereſſen überläßt. Kurz, es iſt die Aufgabe des Staatsmannes, auf Grund der politiſchen Sachlage ſich eine Macht zu gründen, welche ihn befähigt, das politiſche im Wege des civiliſatoriſchen Staatsintereſſes zu verfechten. Je mehr politiſche Parteiungen die civiliſatoriſchen Beſtrebungen bedrohen, deſto mehr wird ein Hervorkehren der wirtſchaftlichen und culturellen Zwecke der Civiliſation die Maſſen dem Staate und ſeiner Regierung zuwenden; je mehr wirtſchaftliche Entartungen die Geſellſchaft zu ſpalten und zu verderben geeignet ſind, deſto mehr wird die Beſchränkung der materiellen Bereicherung zur Sicherung der wirtſchaftlichen Zukunft die Maſſen mit der Staatsgewalt befreunden. Die Bekämpfung der barbariſchen Sonderintereſſen, die Sicherung der wirtſchaftlichen Zukunft der Productionsquellen als Zwecke der praktiſchen Politik im Staate ſind nebſt fortgeſetzter Hebung der moraliſchen Triebe die wirkſamſten Operationszwecke eines civiliſatoriſchen Staatsintereſſes. Selten wird eine Regierung, welche dieſes Staatsintereſſe mit den richtigen politiſchen Mitteln verfolgt, der nöthigen Machtſtützen entbehren. Bleibt ſie erfolglos, ſo beruht dies gewöhnlich im Verkennen des Weſens der Politik auch bei civiliſatoriſchen Zwecken. Ebenſo oft aber ſind Regierungen erfolglos, welche den Staat nur wegen Zwecken der Politik leiten wollen und die Stütze mißachten oder nicht begreifen, welche ihnen civiliſatoriſche Zwecke bieten.

Da wir das gemäßigt fortſchrittliche Princip als das unbedingt civiliſatoriſche erkannt haben, ſo können wir bei unſerer Erörterung der verſchiedenen politiſchen Intereſſen die principielle Stellung jedes Intereſſes aus dem Geſichtspunkte der Civiliſation im Auge behalten; dieſe zeigt, ob ein Intereſſe überhaupt einen directen oder nur einen mittelbaren Antheil an der Civiliſation haben kann. Wir müſſen fragen, welchen Antheil der Sieg eines politiſchen Intereſſes an dem Ausgleiche von Beſitz und Einfluß, an der Einſchränkung der abſoluten Feindſeligkeit zu nehmen imſtande iſt; gemäßigt fortſchrittliche Intereſſen wirken in dieſem Sinne direct, während die rückſchrittlichen und radicalen nur mittelbar dieſe Zwecke unterſtützen können oder ihnen gar entgegenſtehen. Die Stellung der Intereſſen des praktiſchen Lebens zur Civiliſation darf aber nie nach der principiellen Natur ihrer Veranlaſſung oder ihres Urſprunges beurtheilt werden — was der liberale Doctrinarismus thut —, ſondern nach ihrer Wirkung. Das iſt eben der Januskopf aller Politik, daß dieſelben Intereſſen, welche mit der Berufung auf die Civiliſation und den Fortſchritt ins Leben treten, in dieſem barbariſch und rück-

schrittlich wirken können. Die praktische Wirkung ist es also auch, welche das politische Princip des Interesses deutlich macht; darum sehen wir auch oft im Staate mit den Parteien des Rückschrittes Parteien des theoretischen Fortschrittes, besonders des radicalen, sich verbinden, weil es sich ja den Interessen nicht um eine eingebildete principielle Bedeutung, sondern um die praktische Wirkung handelt. —

Das nationale Interesse ist rückschrittlich, wirkt aber bedingt civilisatorisch, wenn es innerhalb der eigenen Nation eine Verallgemeinerung der Rechte im Wege der politischen Entwicklung aller nationalen Kräfte anbahnt, wenn das nationale Interesse über jedem ständischen, confessionellen, mercantilen u. dgl. steht, wie wir dies in Frankreich sehen. Wenn aber innerhalb einer Nation oder Nationalität rückschrittliche Interessen herrschen, wie der Adel, das Monopol, die Verwaltungsmißwirtschaft, die confessionelle Unfreiheit u. s. w., dann wird das Streben, die nationale Macht erfolgverheißend zu entwickeln, nur im Geiste dieser Interessen vor sich gehen und das allgemeine Interesse mit dem Siege des nationalen völlig unterdrückt sein; so scheint z. B. in Galizien das nationale Interesse, eng verflochten mit einem barbarischen Gesellschaftszustande, civilisationsfeindlich zu wirken.

Das nationale Interesse wird innerhalb des Staates am ehesten ein Theil des allgemeinen Interesses, wenn dieser selbst auf nationaler Grundlage ruht; es kehrt aber sofort auch in diesem Falle seinen civilisationsfeindlichen Charakter hervor, wenn es, zum Selbstzwecke werdend, als Chauvinismus die absolute Feindseligkeit gegenüber anderen Nationalitäten entfesselt. Eng begrenzt ist die civilisatorische Wirkung des nationalen Interesses in Staaten, welche mehrere Nationalitäten enthalten. Wohl bleibt auch hier die Absicht aufrecht, den Wert des Einzelindividuums innerhalb der Nationalität civilisatorisch zu heben; als Sonderinteresse im Staate wird aber dieser civilisatorische Zweck gewöhnlich zur Nebensache oder bleibt unerfüllt. Das nationale Interesse der Volksstämme wird ein politisches Kampfinteresse, um unter dem Vorwande nationaler Rechte eigennützige Absichten Einzelner zu verfolgen. Es ist dies der politisch natürliche Entwicklungsgang, den jedes Interesse im Staate nimmt, das mit dem allgemeinen Interesse nur bedingt vereinbar ist. Von den Nationalitäten werden die civilisatorischen Actionszwecke angerufen, um Recht und Einfluß bis zur Hegemonie über andere Volksstämme zu erweitern. Dieser politische Kampf verleitet nationale Parteien, zur Erlangung der Übermacht Bündnisse mit allen jenen Parteien zu schließen, welche Unterstützung gewähren können, ohne Rücksicht auf deren Beziehungen zur Civilisation. Hiemit verschwindet der civilisatorische Zweck überhaupt aus dem Kampfe; der nationale Machtzweck unterdrückt jede civilisatorische Absicht. Im centralisierten Staate ist nur

ein nationales Intereſſe zuläſſig, welchem das Herrſchaftsverhältnis im Staate zukommt; mehrere nationale Intereſſen unterdrücken entweder die civiliſatoriſche Entwicklung des Staates oder fordern die föderaliſtiſche Geſtalt desſelben.

Solange die Geſellſchaft culturell derart verſchiedenwertig iſt wie gegenwärtig, hat das nationale Intereſſe trotz ſeines rückſchrittlichen Grundzuges die Aufgabe, die nationalen Individualitäten in und durch ſich civiliſatoriſch zu heben. Das nationale Intereſſe ſtrebt, die gegenwärtigen Stämme vor der Gefahr zu bewahren, einſt vor der politiſchen Macht der civiliſatoriſch höchſtſtehenden Völker zurückweichen zu müſſen. Es bereitet die Völker vor, nicht von der civiliſierteſten Weltnation verſchlungen zu werden. Daher wird aber auch das nationale Intereſſe in dem Maße an politiſcher Macht abnehmen, als ſich die Civiliſation ausbreitet und als die Nationen in ſich die Fähigkeit geſichert haben, ihre ſtaatliche Individualität zu behaupten und nach der Natur ihres bewohnten Raumes civiliſatoriſch ſo hoch zu ſtehen, daß ſie gegen andere Nationen den civiliſatoriſchen Wettbewerb beſtehen. Die Beſtimmung der Volksſtämme und Nationalitäten iſt es, ſich in ſtaatliche Nationen zu vereinen; denn es iſt ein ſociales Geſetz, daß der Begriff der Nation immer unabhängiger von den Merkmalen der ſtammlichen Herkunft wird. Dieſer Aſſimilierungsproceß vollzieht ſich in dem Maße, als die politiſchen Beweggründe im Leben der Völker den civiliſatoriſchen weichen; darum hat es auch kein Staat nothwendiger, die Civiliſation ſeiner Politik zu Grunde zu legen, als derjenige, welcher auf der Coalition nationaler Intereſſen beruht. —

Als nächſtwichtigſte Intereſſen im Staate gelten bei dem gegenwärtigen, unzweifelhaft wirtſchaftlichen Charakter der Politik die *wirtſchaftlichen Intereſſen*. Bei dieſen müſſen wir im Geiſte der Civiliſation unterſcheiden zwiſchen jenen, welche auf einem perſönlichen Vermögen, alſo auf dem *Erwerbe* durch Arbeit, und jenen, die auf dem unperſönlichen Vermögen, das ohne Anſtrengung *Gewinn* bringt, beruhen. Die Theorie, daß jedes Vermögen arbeite, alſo jeder Gewinn ein Erwerb ſei, gründet hinſichtlich des Capitals auf der Bedeutung, die dem Riſiko, und hinſichtlich des feſten Beſitzes auf jener, die der Sorge wegen möglicher Verluſte beigemeſſen wird. Riſiko und Sorge mit der Arbeit auf eine Stufe zu ſtellen, iſt aber civiliſatoriſch verwerflich. Die beſchränkte Zufriedenheit, welche wir Menſchen überhaupt zu finden imſtande ſind, beſchwert jedermann mit Riſiko und Sorge. Der Erwerb der Arbeit hat das Riſiko der leiblichen Aufopferung, die Sorge der Verdienſtloſigkeit und Erwerbsunfähigkeit vor ſich, ſodaß ihm, gegenüber dem arbeitloſen Gewinn, das Mehr an praktiſcher Leiſtung zugemuthet wird. Die doppelte Laſt der Sorge und der Arbeit nimmt der Sorge ohne Arbeit vom civiliſatoriſchen Standpunkte aus jedes Recht auf Beachtung. Jede Arbeit rechnet

mit der Zukunft und hofft auf die civilisatorische Entwicklung, während jeder Gewinn auf in der Vergangenheit erworbenen giltigen Rechten beruht, daher die civilisatorische Entwicklung fürchtet; das Erwerbsinteresse der Arbeit ist also fortschrittlich, hingegen das Interesse am Gewinn des unpersönlichen Vermögens rückschrittlich. Dieses beruht vorwiegend auf politischen Errungenschaften über die Arbeit; es ist kein Gewinn denkbar, der nicht ein Theil des Erwerbes ist, den der Arbeiter* abgeben muß. Diese Grundsätze über die doppelte Wesenheit der wirtschaftlichen Interessen sind es, welche uns bei den folgenden Untersuchungen über deren civilisatorische Natur leiten müssen.

Gemeiniglich wird angenommen, daß die Masse der arbeitenden Urproducenten an sich am civilisatorischen Fortschritte kein Interesse habe; sie verbinden sich zumeist mit rückschrittlichen Persönlichkeiten und widmen ihre politische Kraft vorwiegend rückschrittlichen Zwecken. Würde man diese Ansicht auf Grund der Erfahrung ohne weiteres als giltig für das civilisatorische Wesen dieses wirtschaftlichen Interesses annehmen, so brächte man jenes Interesse mit einer der wichtigsten Aufgaben der Civilisation in Gegensatz. Wie vermöchte die Sicherung der Zukunft unserer Productionsquellen einer dienlichen Lösung entgegenzugehen, wenn sich deren Bearbeiter einer civilisatorischen Aufgabe principiell entgegensetzen würden? — Daß dies nicht der Fall ist, liegt an dem unmittelbaren Interesse, welches der Urproducent hat, sobald er moralischen Trieben folgt, seinen Nachkommen die Ertragsfähigkeit seines Bodens zu erhalten, die Ausbeutung der Wälder zu regeln u. dgl. m. Die Sicherung der Zukunft der Productionsquellen ist also ein wesentlicher Theil des wirtschaftlichen Interesses des Urproducenten selbst. Die politischen Erscheinungen decken sich also mit dem theoretischen Charakter des Interesses nicht, und es muß eine Ursache vorhanden sein, daß der Urproducent seine Beziehungen zur Civilisation nicht unverfälscht zum Ausdruck bringen kann. Und diese Ursache ist seine räumliche Vertheilung im Staate, welche ihn einerseits hindert, sein civilisatorisches Interesse in einer politischen Persönlichkeit einheitlich zum Ausdrucke zu bringen, und ihn anderseits in Abhängigkeitsverhältnisse zu rückschrittlichen Parteien bringt. Der Kleingrundbesitzer und die gesammte land- und forstwirtschaftliche Arbeiterschaft sind dem Großgrundbesitz und den Großbauern als Inhaber gewisser Vorrechte, und dem an Körperschaften und großen Unternehmungen

* Man muß es heute ausdrücklich sagen, daß unter Arbeiter jedes durch persönliche Thätigkeit sich und seinen Angehörigen den Lebensunterhalt rechtlich schaffende Mitglied der Gesellschaft zu verstehen ist, während die sogenannten „Arbeiter" (Gewerksarbeiter) sich als communistischer Gesellschaftsverband aus den Arbeitern überhaupt politisch absondern.

haftenden Grundbesitz derart eingefügt, daß sie bei ihren geringen materiellen und intellectuellen Mitteln zu einem wahren Ausdrucke ihrer politischen und wirtschaftlichen Wünsche nicht gelangen. Durch diese politische Unreife sind die arbeitenden Urproducenten mit ihrem schwachen Veränderungs- und starken Gewohnheitstriebe das Object der Beherrschung von politisch reifen, rückschrittlichen Parteien und der wirtschaftlichen Ausbeutung aller Art. Der Adel beherrscht in einigen Alpenländern im Verein mit dem Clerus und in Galizien im verschwiegenen Vereine mit dem jüdischen Gesellschaftsverbande die arbeitenden Urproducenten; dort müssen confessionelle Vorwände sie in dem Banne rückschrittlicher Interessen erhalten, und da thut es bei ihrer sittlichen Verkommenheit der Branntwein, — grundverschiedene Mittel für denselben Zweck mit der gleichen Wirkung, daß die Civilisation hintertrieben wird, daß diese Urproducenten die leibeigenen Sclaven unserer Zeit und an der Vernichtung der Productionsquellen mit thätig sind. Für den arbeitenden Urproducenten wäre wohl ein Fortschritt unbeschadet, ja zum Besten des Staates möglich; aber jeder solche Fortschritt stört die politischen Machtverhältnisse, auf welchen die civilisationsfeindlichen Rechte im Staate beruhen. Der arbeitende Urproducent in Rußland hat noch kein politisches Selbstbestimmungsvermögen; in Ungarn ist er nur „Stimmvieh" bei den Wahlen. In Österreich ist er gegenüber allen anderen Interessen politisch benachtheiligt; während sich der Handelsstand in besonderen Handelskammern zur Geltung bringt, die Einführung von Kammern der Industriearbeiter wenigstens erwogen wird, geht der arbeitende Urproducent in der Wählerschaft beherrscht unter, und seine Productionsinteressen kommen durch den Großgrundbesitz, seinen ärgsten Feind, zur Vertretung. In Süddeutschland steht er im Banne des Ultramontanismus und der erbbevorzugten Großbauern; in Norddeutschland hält ihn der adlige Großgrundbesitz nieder. Frankreich hat die Kleinbauern dem Fortschritte nicht zugeführt, weil sich die Republik selbst als der politische Ausdruck der Interessen des Gewinnes zeigt. In England gründen die Gesellschaft und der Staat auf der materiellen und politischen Abhängigkeit des arbeitenden Urproducenten vom Grundherrn. In Italien ist der arbeitende Urproducent der Paria der Nation und das Aussaugungsobject der Gewinninteressen.*

Diese, dem Erwerbsinteresse einer großen, zu ihrem politischen

* In Nordamerika mit seiner jungfräulichen Urproduction ist der civilisatorische Standpunkt durch die Raubwirtschaft noch unbekannt, und die Urproduction mit ihrer starken Nachfrage nach Arbeitern noch aus einem ganz anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen; in dem Maße, als der Großgrundbesitz zunimmt, wird aber auch der arbeitende Urproducent leidend werden, was sich verhüllt schon jetzt durch die Bewegung für die Verstaatlichung des Grundbesitzes ausspricht.

Selbstbewußtsein noch nicht gelangten, politischen Persönlichkeit widersprechenden Verhältnisse sind eine wesentliche Ursache der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mißstände in Europa. Denn solange die Masse der arbeitenden Urproducenten nicht an den civilisatorischen Operationen des Ausgleichs der Rechte und des Besitzes mitwirkt, bleibt alles Streben der übrigen Erwerbsinteressen, die Vorrechte des Gewinnes zu unterdrücken, vergeblich. Die politische Macht des Capitals, des Adels, des Clerus und der Parasiten am Leibe der Volkswirtschaft ist zu groß; erst die politische Selbständigkeit der arbeitenden Urproducenten gibt der Civilisation die Übermacht gegenüber den rückschrittlichen Vorrechten des Gewinnes und der politischen Eroberung.

Allenthalben macht sich in Europa das widerspruchsvolle Verhältnis des arbeitenden Urproducenten geltend; man fühlt, daß dieser einerseits wirtschaftlich niedergeht, also sein eigenes Interesse nicht zu wahren vermag, und anderseits nicht geeignet ist, dem erwachenden Verständnisse für die Sicherung der Productionsquellen zu entsprechen. Man versuchte zunächst, dieser schwierigen Lage des Urproducenten durch Verhinderung der Einfuhr aus jungen Productionsquellen abzuhelfen; aber dem arbeitenden Urproducenten wird hiemit nicht gedient, da dieser ja nur nebensächlich seinen mageren Überschuß an Rohproducten dem Allgemeinen beisteuert; einen Vortheil finden also nur die Großgrundbesitzer. Der Devastierung des Bodens infolge des wirtschaftlichen Unvermögens des kleinen Grundbesitzers sucht man ferner durch Aufhebung der Freitheilbarkeit des Grundbesitzes entgegenzutreten, was der Ungleichheit von Besitz und Einfluß dient und das landwirtschaftliche Proletariat vermehrt.

Der civilisatorische Grundgedanke des arbeitenden Grundbesitzes liegt vor allem in der Thatsache, daß er das menschenwürdig freieste und sicherste wirtschaftliche Verhältnis bei kleinstem Besitz und Erwerb durch Arbeit zum Ausdruck bringt. Der Besitz eines für die Ernährung hinreichenden Grundes mit den nöthigen Wohnräumen und Einrichtungen unter Beiziehung einer entsprechenden Hausindustrie vermag alle Bedürfnisse einer Familie aus eigener Kraft zu decken. Der Kleingrundbesitz ist der Typus jener bescheiden befriedigenden Existenz, die den Einzelnen und seine Familie ernährt, ihre Zukunft sichert, ihnen ferner Muße unter den veredelnden Eindrücken der freien Natur und hinreichenden Bewegungsraum schafft, — welche sich die Civilisation als wirtschaftliches Ziel setzt. Kein anderer Arbeitsberuf vermag, selbst bei einer gleichmäßigeren Vertheilung der Rechte und des Besitzes, durch das ganze Leben eine so harmonische Befriedigung zu gewähren, wie sie bei Sittlichkeit, Anspruchslosigkeit und Arbeitsamkeit dem Grundbesitzer verhältnismäßig gesichert ist. Wenn dies schon bei dem gegenwärtigen Zustande im Kleingrundbesitz und zum Theil auch bei dem land-

wirtschaftlichen Arbeiter in den civilisatorisch vorgeschrittensten Ländern einigermaßen zutrifft, so muß es in jenem höheren civilisatorischen Entwicklungsstadium zur vollen Wahrheit werden, in welchem diese Gesellschaftsclasse im Sinne ihres eigentlichen fortschrittlichen Interesses zu einer politischen Persönlichkeit ausgebildet ist, wodurch sie den gegenwärtigen civilisationswidrigen Einflüssen entrückt wird, bewußt den Kern des Volkes bildet und an der Erhaltung der Productionsquellen theilnimmt.

Der Kleingrundbesitz vermag dem Verschlungenwerden durch den Großgrundbesitz und der Abhängigkeit vom wuchernden Capital nur dadurch zu entgehen, daß er sich aus seinen Beziehungen zu rückschrittlichen Persönlichkeiten loslöst und selbständig gruppiert, um seine Interessen unmittelbar zu wahren. Natürlich muß einem solchen politischen Erwachen des Kleingrundbesitzes eine Periode der geistigen und sittlichen Entwicklung vorausgehen, aus welchem Umstande die rückschrittlichen Parteien zunächst die Beruhigung schöpfen können, daß diese gewaltige Verschiebung der politischen Machtverhältnisse im Staate nicht sobald eintreten kann. Ja diese politische Veränderung kann überhaupt nur in kaum merkbarer Weise innerhalb der civilisatorischen Entwicklungsstadien vor sich gehen, so wie sich der arbeitende Urproducent aus noch tieferer Abhängigkeit langsam aber stetig emporgerungen hat.

In den Reihen der civilisatorischen Kämpfer ergibt sich für den Kleingrundbesitz und den landwirtschaftlichen Arbeiter als politischer Operationszweck die Bekämpfung aller Vorrechte des Großgrundbesitzes im besonderen und jedes Monopols (z. B. der Propination) im allgemeinen. Damit wird der allmählichen Aufzehrung des Kleingrundbesitzes und jenen zahlreichen wirtschaftlichen Bedrückungen entgegengearbeitet, welche heute den Bauern praktisch zum Hörigen aller Gewinninteressen machen. Eine politisch selbstbewußte, in sich befreite Landbevölkerung ist anderseits die sicherste Stütze des civilisierten Staates, welche aller Gewaltpolitik abgeneigt und am geeignetsten ist, civilisatorische Gewohnheitstriebe aufzunehmen. Die culturelle und wirtschaftliche Befreiung der Landbevölkerung durch Bildung, Rechte und staatliche Unterstützung liegt daher im allgemeinen Interesse. Die Hilfe des Staates muß dem Kleingrundbesitz jene technischen Vortheile zuführen, die sich im civilisatorisch ohnmächtigen Staate nur der Großgrundbesitz verschaffen kann. Hieher gehört das weite und culturell so bedeutungsvolle Gebiet der Bewässerung und der Regulierung der Gewässer zum Schutze gegen deren zerstörende Wirkung, der Antheil an einem Verwertungssystem der Abfallstoffe, endlich die für die Zukunft aller Landwirtschaft entscheidenden Forst- und Weideangelegenheiten. Eine solche politische und wirtschaftliche Stellung des arbeitenden Producenten führt auch die ertragsfähigste und vielgestaltigste Productionsweise (z. B. die Gartencultur) herbei. Einem so intensiv thätigen Kleingrundbesitz wird

sich der landwirtschaftliche Arbeiterstand, diese hilfloseste und unter der Herrschaft des Rückschrittes und der Gewaltpolitik mißbrauchteste Classe der Bevölkerung, wieder enger anschließen und weniger als bisher das Reservoir sein, aus dem sich die Übervölkerung der Städte ergibt. —

Weniger schwierig nachzuweisen als hinsichtlich des arbeitenden Urproducenten ist die fortschrittliche Tendenz der Handwerkerinteressen, wenn wir auch hier im Gegensatze zu den gemeiniglichen Anschauungen viel mehr rückschrittliche Neigungen vorfinden, als im Interesse der Persönlichkeiten liegt. Eine Menge Gewinninteressen, wenn auch ganz anderen Ursprungs als beim arbeitenden Urproducenten, hängen sich parasitisch an das Handwerk; inwiefern aber das Bestehen dieser barbarischen Interessen von rückschrittlichen Zuständen abhängt, dies einzusehen ist dem Handwerker meist verschlossen. Derselbe hat, seit die Massenerzeugung seiner früheren Production in die Hände der Großindustrie gelangt ist, eine veränderte Aufgabe in dem allgemeinen wirtschaftlichen Leben erhalten, der er sich zur Zeit noch nicht anpaßt. Der Handwerker haftet an der veralteten Anschauung, daß seine Bestimmung die Erzeugung, also eine Art Concurrenz mit der Großindustrie sei. Dies ist erklärlich, da das Handwerk erst seit kurzem in dieser Hinsicht von der Industrie abgelöst wurde, und da es noch gegenwärtig in industrieärmeren Gebieten dieselbe ersetzt. Kurz, das Handwerk blickt nach rückwärts, nach seiner ehemaligen wirtschaftlichen Stellung als herrschender Werkproducent und hofft diese mit rückschrittlichen Absichten wieder zu erringen. Dieser Tendenz entspringt die Feindschaft gegen das Capital, der Antisemitismus, das Streben nach Zwangsgenossenschaften (Zünfte) und nach dem Befähigungsnachweis. Das Handwerk hofft so den Concurrenzkreis zu beschränken. Anderseits drängt es sich in den Zwischenhandel ein, indem es die fachlich einschlägigen Fabrikserzeugnisse in eigenen Vertrieb nehmen will. Man kann einige dieser Absichten, besonders was den Zwischenhandel betrifft, nicht ungerechtfertigt finden, wie ja überhaupt scheinbar rückschrittliche Maßregeln ergänzend und regelnd auf den Fortschritt wirken; aber im Geiste der Civilisation müssen positiv fortschrittliche Absichten zu finden sein. Dieser verlangt eine Erwerbspolitik, welche die Handwerker nicht abschließt, noch von ihrem Erwerbe abwendet, und dennoch denselben die Zukunft sichert, — also einen Erwerb, der dem Handwerk nach menschlicher Voraussicht erhalten bleiben kann, und eine Productionsweise, welche seine Erwerbsquellen naturgemäß erweitert.

Wie das Handwerk einerseits eine Erwerbspraxis der Vergangenheit befolgt, so gibt es sich auch noch immer Wahnvorstellungen über dessen „goldenen Boden" hin. Diese Rückblicke auf frühere Einkünfte haben innerhalb meines Beobachtungskreises die begabtesten Vertreter des Handwerks von der Erzeugung dem einträglicheren Zwischenhandel zugewendet,

während die Unbegabteren dieſen die Arbeit liefern; der beſcheidene Gewinn, welchen der Handwerker durch den directen Vertrieb ſeiner Erzeugniſſe erreichen kann, wird auf dieſe Weiſe weſentlich verkürzt. So hat ſich der Handwerkerſtand in zwei unvollkommen getrennte Erwerbsformen geſpalten: in verkaufende Handwerker, welche aber immer mehr die Arbeit aufgeben, mit Rückſicht auf den Gewinn Fabrikerzeugniſſe in ihren Handelsbereich ziehen, — und in arbeitende Handwerker, welche meiſt ohne die nöthigen Betriebsmittel von dem Kleincapital der verkaufenden Handwerker und des Zwiſchenhandels abhängen und immer mehr zum Proletariat herabſinken werden. Die rückſchrittlichen Maßregeln des Befähigungsnachweiſes und Genoſſenſchaftszwanges ſuchen nun dieſe Zerſetzung des Handwerkerſtandes zu verhindern. Es wird aber auch dieſen Mitteln nicht gelingen, dem Handwerke den verlorenen „goldenen Boden" zurückzugeben und ihm den Gewinn des auf Capitalien geſtützten Zwiſchenhandels wieder zuzuwenden. Nach der Natur unſerer Productionsverhältniſſe bedürfen die Fabrikerzeugniſſe des Zwiſchenhandels; dieſer beſorgt aber auch den Vertrieb der Handwerkserzeugniſſe und unterdrückt ſo ihre berechtigte Eigenart, weil er einerſeits bei Fabrikerzeugniſſen mehr Gewinn findet, und weil das Handwerk im bedingungsloſen Wettbewerbe mit Fabrikerzeugniſſen ſeine Eigenart nicht zur Geltung bringen kann.

Soll das Handwerk aus ſeinen zerrütteten Verhältniſſen wieder emporkommen, ſo muß es ſich zunächſt jener Erwerbsgebiete bewußt werden, welche ihm die allgewaltige Induſtrie jedenfalls überläßt, und welche ſich vielleicht ſogar erweitern laſſen. Ich ſollte eigentlich in die Einzelheiten dieſer Frage nicht eingehen, weil ich in dem Rahmen meiner weitzielenden Unterſuchungen nur die Grundſätze einer civiliſatoriſchen Politik zu bringen vermag. In dieſem Falle kommt aber ein civiliſatoriſcher Grundſatz der Volkswirtſchaft in Betracht, welcher die nähere Erörterung des Handwerker-Erwerbsintereſſes verlangt. Zunächſt ſei das Kunſthandwerk erwähnt, als eine Richtung des Erwerbes, welche dauernd neben der Maſſenfabrikation beſtehen kann; dazu gehört natürlich kein Handwerk, welches ſchablonenhaft Kunſtformen wiedergibt, wie z. B. die Metallgießerei, ſondern jenes Handwerk, welches ein individuelles Können zum Ausdruck bringt. Dies kann ebenſo gut für eine Fußbekleidung oder einen Rock, als für die Ausführung eines Einrichtungsſtückes oder eines Bauwerkes gelten. Dieſe edelſte Seite des Handwerkes findet nicht in der Maſſe der Erzeugniſſe den Erwerb, ſondern in der individuellen Befriedigung der Conſumenten. Das Handwerk vermag durch regere Beachtung der Wünſche derſelben eine Reihe von Erzeugniſſen ſich wieder zuzuwenden, weil die Maſchine individuellen Einflüſſen nicht dienlich gemacht werden kann; dies betrifft beſonders jene Fabrikation, welche

weniger auf Maschinenbetrieb beruht, als eine Masse von Handwerker zum Nachtheile des Handwerkes vereinigt, wie z. B. die Uhrenerzeugung, Goldarbeiterei, Kleiderconfection u. dgl. m. Natürlich wendet sich dieses individualisierende Handwerk im Sinne der eigenen Solidität nur an solide Consumenten; es liegt aber in der Tüchtigkeit der Handwerker und in der richtigen Wahl der Erzeugnisse, nach und nach eine Reihe von Fabrikationen dadurch einzuschränken, daß sich in den Consumenten die Einsicht Bahn bricht, wie das individualisierende Handwerk dem individuellen Bedürfnisse nach Brauchbarkeit und Haltbarkeit vielfach besser zu entsprechen vermag als die Industrie. Diese Einsicht wird sich aber nur verbreiten, wenn sich dem Handwerke Menschen mit Intelligenz und Kenntnissen zuwenden; gegenwärtig hat dessen Verfall die besseren Elemente aus seinen Reihen gedrängt; statt in schwierigen Verhältnissen gute Qualität zu liefern, findet das Handwerk heute viel weniger Anlagen und verachtet Kenntnisse mehr als in jenen Zeiten, wo es noch einen „goldenen Boden" hatte. Die Unverläßlichkeit der Handwerker in zeitlicher und qualitativer Hinsicht ist heute in Mitteleuropa nahezu zu einer öffentlichen Calamität geworden. Wer das Handwerk mit Tüchtigkeit, Kenntnissen und guten Anlagen betreibt, wird auch noch heute mit ihm reich; aber ein Handwerkerstand, aus welchem sich alle begabteren und einigermaßen bemittelten Elemente verblendet zu den sogenannten „intelligenten" Erwerben drängen, um mit zu wenig Anlagen und Kenntnissen bei ihnen zu verhungern, kann nicht gedeihen und noch weniger sich reformieren.

Der Handwerker muß ferner außer seinem geistigen und praktischen Vermögen ein kleines Betriebscapital besitzen, was selten der Fall sein wird, wenn sich dem Handwerk nur zuwendet, wer unbedingt nichts anderes anzufangen weiß. Wo sich das bescheidenste Capital mit einiger Verwendbarkeit zusammenfindet, stellt sich sofort die Neigung zum Zwischenhandel ein, weil durch die gesellschaftliche Macht aller rückschrittlichen Interessen die Handarbeit alles Ansehen eingebüßt hat. So beginnt das Handwerk ohne sittliches, geistiges und materielles Vermögen gerade nur mit so viel praktischer Fertigkeit, um des Tages Noth zu stillen; der Handwerker ist gegen individuelle Wünsche stumpfsinnig und befriedigt die Consumenten statt besser, weniger als die Industrie. Solche Umstände sind die Feinde jedes Gedeihens und die Ursache aller wirtschaftlichen Laster. Der Handwerker vermag in solcher Lage selten in directen Verkehr mit den Consumenten zu treten, sondern bedarf des Zwischenhändlers, der seine vorübergehenden Geldverlegenheiten behebt, das Arbeitsmaterial anschafft, anderseits aber dem Consumenten die oft nur aus den Verkehrsumständen sich ergebenden Abrechnungsfristen gönnt.

Eine wichtige Aufgabe des Handwerks ist die Reparatur und Er-

haltung vorhandener Effecten. Als noch eine unzureichende Induſtrie die Preiſe der Producte höher ſtellte und die Geldmittel der Conſumenten geringer bemeſſen waren, als noch ein gewiſſer Mangel an Erzeugniſſen eintreten konnte, war die Reparatur eine nothwendige Ergänzung der geſammten Werkproduction. Die Maſſenfabrikation hat nun dieſe Thätigkeit weſentlich unterdrückt und ſo den Erwerb der Handwerker unglaublich geſchmälert. Zahlloſe Fabrikate laſſen es nicht mehr der Mühe wert erſcheinen, nach nur geringer Beſchädigung wieder hergeſtellt zu werden. Hierin liegt aber für das wirtſchaftliche Leben überhaupt eine Gefahr. Die Auffaſſung über die Reparaturfähigkeit eines gebrauchten Gegenſtandes hängt von dem Sparſamkeitsſinne des Conſumenten ab, und auf dieſen wirkt die Leichtigkeit des Erſatzes durch die Maſſenfabrikation derart verderblich ein, daß man heute bei zahlreichen Dingen die Reparatur überhaupt und bei anderen früher unterläßt, als es der Wert des Gegenſtandes bedingt. Die Sclaven der Großinduſtrie arbeiten um Hungerlöhne für den Leichtſinn der Maſſen, welche die Kehrichthaufen mit halb verbrauchten Producten vergrößern. Merkwürdigerweiſe unterſtützt der Handwerker dieſe Verſchwendung; ſtatt ſeinen Erwerb darin zu ſuchen, den Conſumenten von den Mehrkoſten der Neuanſchaffung abzuhalten, findet er es meiſt ſelbſt nicht der Mühe wert, auf einen Gegenſtand Reparaturkoſten zu wenden, welche einen nur nennenswerten Theil der Anſchaffungskoſten ausmachen. Die beiderſeitige Verſchwendung mindert den Handwerkererwerb und erweitert die Fabrikthätigkeit über das wirtſchaftlich gerechtfertigte Maß. Die Folge iſt Überhäufung des Marktes mit minderwertiger Ware, welche eine Reparatur wirklich ſelten lohnt und überhaupt mehr gleich ſieht, als ſie wert iſt. Selbſtverſtändlich will auch der unſparſame Conſument den Erſatz ſeiner beſchädigten Effecten möglichſt billig durchführen, und zwar um ſo billiger, je eher er geneigt iſt, nach jedem Schaden neue Gegenſtände anzuſchaffen. Die Induſtrie unterſtützt dieſes Streben und ſchiebt ſich immer erzeugungsluſtiger in die Lücke ein, welche das Handwerk öffnet, erzeugt dabei mehr als conſumiert wird, und ſtellt die Producte billiger her, als ſich mit dem Wohle der Arbeiter und mit einer Solidität des Erzeugniſſes verträgt.

Krankheitserſcheinungen im wirtſchaftlichen Leben werden ſtets aus einem Productionsgebiete in das andere übertragen, bis moraliſche Triebe der fortgeſetzten Entartung Halt gebieten; aus dem Weſen der eigennützigen Triebe iſt eine civiliſatoriſche Beſſerung im allgemeinen nie möglich. Es iſt die Lüge des Syſtems der freien Wirtſchaft, daß es dem Eigennutz an ſich eine regelnde Kraft zumuthet. Der Eigennutz führt ſtets zum Vortheile der kampftüchtigſten Individualitäten; die Engländer ſind für freie Wirtſchaft und für durchgreifende Individualiſierung, weil ſie ihnen alle anderen Völker unterwerfen; die wirtſchaftlich weniger tüchtigen In-

dividualitäten führt die freie Wirtschaft zu Krisen und erst durch diese zur Besserung, gewöhnlich aber zum Untergang. Dies ist aber nicht der civilisatorisch erwünschte, sondern der politische Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung; denn die Civilisation will eine Entwicklung des Allgemeinen ohne Katastrophen. — In Österreich weist der eigennützige Handwerker die Reparatur schlechter Fabrikerzeugnisse von sich, weil der eigennützige Consument nicht geneigt ist, eine solide Reparatur zu zahlen, weil auch das mangelhafte Erzeugnis eines eigennützigen Fabrikanten eine zweckmäßige Reparatur nicht lohnt. Der Handwerker versteht selten, den Erwerb aus der Reparatur so ertragsfähig zu machen, daß er „den Mann ernährt". Er erledigt die Reparatur zögernd und schlecht und drängt so den Consumenten in die Arme der billigen Massenindustrie. So greift eines in das andere, und es gibt keinen Weg aus den durchgreifenden Mißständen. — Die Reparatur vermag nicht an minderwertige Producte anzuknüpfen; sie braucht entweder solide Industrie- oder solide Handwerkserzeugnisse, wenn sich Consument und Handwerker in dem Willen vereinigen sollen, daß sie vorgenommen werde. Dieser Handwerkserwerb ist also von einem sittlich gesunden Zustande der Wirtschaftsinteressen überhaupt abhängig: eine ausgebreitete Reparatur verlangt sparsame, solide Consumenten, und von Seite der Handwerker solide Arbeit und Zufriedenheit mit mäßigem Erwerb. Letzteres sind aber Forderungen, welche die veränderten Verhältnisse an den Arbeiter überhaupt stellen, soll er die moralischen Bedingungen für eine gesicherte Existenz haben; der ehemalige „goldene Boden" des Handwerks, der durch die Großindustrie verloren gegangen ist, kann nur durch Intelligenz, Bescheidenheit und Sparsamkeit wieder gewonnen werden.

Die Grundidee meiner Untersuchungen bewahrt mich vor dem Vorwurf, als würde ich glauben, mit der Andeutung solcher wirtschaftlichen Krankheiten und der Richtungen, in welchen Genesung liegt, auch wirklich eine Besserung anzubahnen. Wie ich ausreichend erwähnte, hängt der Zustand jeder Persönlichkeit von der politischen Sachlage und dem Zeitgeiste ab; aber die ausgesprochenen Ideen können dort anregend eingreifen, wo die Lage des Handwerkes in Betracht gezogen wird. Die Erkenntnis der Aufgaben des Handwerks — Individualisierung des Erzeugnisses und Reparatur — und der wesentlichsten Forderungen hiefür — Kleincapital, Verläßlichkeit und hinreichende Bildung — sind für den Handwerker selbst zur Einleitung seiner wirtschaftlichen Wiedergeburt unentbehrlich. —

Nach seinem Ursprunge und seiner Bestimmung hat der Handel den fortschrittlichsten Charakter unter allen Erwerbszweigen; entspringt er doch dem Verkehr, dieser hervorragendsten Ursache der Civilisation, und erlangt er doch einen universellen Charakter durch seine

Neigung, unbeſchränkt das Allgemeine in ſein Intereſſe zu ziehen! — Dennoch bleibt er ſtets nur ein Vermittler in der Wirtſchaft und hat alſo nicht den Beruf, ſich zu einer ſelbſtändigen Perſönlichkeit auszubilden. Das Verhältnis des Handels in einem Staate zur Civiliſation hängt davon ab, inwiefern ſich die Handelsleute politiſch bemühen, losgelöſt von den Forderungen der Production und Conſumtion, ihre Intereſſen zum Selbſtzwecke zu erheben, oder von Production und Conſumtion abhängig zu bleiben. — Wir unterſcheiden den Großhandel, der den großen Verkehr zwiſchen den räumlich getrennten Erzeugungs- und den Verbrauchsgebieten, alſo die Hauptverſchiebungen der Güter unternimmt, und den Kleinhandel, welcher die Vertheilung dieſer Güter an die Conſumenten beſorgt. Beide können unter verſchiedenartigen Erſcheinungsformen zum Selbſtzwecke werden. Das Civiliſationsfeindliche an dieſem Selbſtzwecke iſt eine aus den Verkehrsbedingungen nicht hervorgehende Vertheuerung der Producte, beziehungsweiſe Verminderung der Kaufkraft der Conſumenten und Verminderung des Erwerbes des Producenten. Das eigennützige Intereſſe des Handels ſtört die allgemeine Befriedigung, da unter Allgemeinheit Producenten und Conſumenten und nur bedingt von ihrer Unerläßlichkeit auch die Vermittler zwiſchen beiden verſtanden werden können. Die civiliſatoriſche Tendenz des Handels iſt in der möglichſten Verkürzung der Wegſtrecken und Verminderung der Zwiſchenlager, welche die Producte zwiſchen dem Erzeuger und dem Verbraucher durchlaufen, zu ſuchen; mit anderen Worten: in der Einſchränkung des Handelsverkehrs als Selbſtzweck. In dem Selbſtzwecke des Groß- und Kleinhandels liegt deſſen rückſchrittliche Tendenz, und es läßt auf krankhafte wirtſchaftliche Zuſtände ſchließen, wenn es beiden möglich war, zu einer Ausdehnung über das Bedürfnis der Conſumenten zu entarten.

Es iſt theoretiſch am beſten, wenn der Conſument beim Producenten und, mit Rückſicht auf räumlich entfernte Productionsorte, beim Großhändler ſeine Bedürfniſſe beziehen kann. Die praktiſche Wirtſchaft verlangt aber eine Heranſchiebung der Producte an den Verbrauchsort im Großen und deren Vertheilung nach dem Begehren der Conſumenten. In letzterer Aufgabe erfüllt der *Kleinhandel*, von dem wir im Anſchluß an den arbeitenden Urproducenten und Handwerker zu ſprechen haben, einen Beruf, dem er um ſo mehr gerecht wird, als er Verkehrszwiſchenglieder vermeidet und hiedurch dem Producenten und Conſumenten erwünſchte Preiſe zulaſſen kann. Im allgemeinen ſtrebt nun der Kleinhändler, an dem Conſumtionsorte ein Verkaufsvorrecht überhaupt, oder wenigſtens hinſichtlich gewiſſer Producte an, damit er den Producenten und Conſumenten den Preis machen und eine möglichſt große Differenz ſich ſelbſt zuwenden kann. Aus dieſem Grunde will auch der Kleinhandel

Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit zum Handelsgeschäfte. Die Handhabe findet sich darin, daß für den Zwischenhandel einige Capitalskraft und Geschäftskenntnis erwünscht ist, um ein wohlbesetztes Lager mit soliden Erzeugnissen zu führen und richtig zu behandeln. Ein vereinzelter Kaufmann wird gewisse Erzeuger bevorzugen, was die Entwicklung minder kräftiger Producenten unterbindet und dem Consumenten ein bestimmtes Erzeugnis nach Preis und Qualität aufnöthigt. Wo also eine starke Consumtion besteht, dort muß der örtlichen Monopolisierung des Kleinhandels entgegengetreten werden; die fortschrittliche Concurrenz liegt bis zu einem gewissen Grade im allseitigen Interesse.

Während der Kleinhandel durch Beschränkung der Ausüber sich als Selbstzweck über Producenten und Consumenten stellt, strebt er bei freier Concurrenz durch ein Übermaß an Vermittlung zum Selbstzweck. Fortgesetzt schieben sich neue Zwischenhändler ein; die Zahl der Kleinhändler nimmt stetig zu, während deren wirtschaftliche Solidität in dem Maße, als sie mit der Consumtionsfähigkeit in Widerspruch tritt, abnimmt. Nach den Darstellungen der herrschenden Volkswirtschaftslehre scheint es, als würde jede Concurrenz dem Consumenten, dem ja die freie Wahl des Kaufortes bleibt, zu gute kommen, während nur der Gewinn der Kleinhändler durch die reichliche Vertheilung des Umsatzes abnimmt. Dies ist richtig, wenn die Consumenten wirklich wählen und zu wählen auch in der Lage sind, wenn alle Kleinhändler nur durch die Qualität ihrer Ware zu wirken beabsichtigen, wenn Handel und Verkehr und die wirtschaftliche Lage der Producenten und Consumenten auf einer gesunden Grundlage stehen. Mir will es scheinen, als würde bei Verhältnissen, welche diesen Forderungen entsprechen, die Concurrenz überhaupt nicht entarten; wo die Bedingungen für Gewinn fehlen, treten wohl vereinzelt Händler in die Concurrenz, aber im Großen unterbleibt diese Vermehrung, und jeder kräftige Unternehmer verdrängt alsbald den minder kräftigen oder untüchtigen aus dem Geschäftsleben. Wenn aber gesunde wirtschaftliche Verhältnisse nicht bestehen, dann ist für den Klein- und Zwischenhandel geradezu keine Schranke gezogen; da treibt bald jedermann irgend einen Handel, welcher der Natur seiner Production oder seiner besonderen Stellung im Kleinhandel fremd ist; diese Zustände bestehen in den Judenstädten Polens, überhaupt in den Gebieten europäischer Halbcivilisation. Schrankenlos strebt jedes Individuum nach dem Gewinn, den die Vermittlung welcher Art immer mit sich bringt; der eigentliche Handelsstand verarmt und tritt in den Hintergrund, während Personen, die nach ihrer gesellschaftlichen oder berufsmäßigen Stellung außerhalb jeder Vermittleraufgabe stehen, bereit sind, den Umtausch der Güter mehr oder weniger eigennützig zu besorgen. Weder Geschlecht noch Alter, weder Rang noch Stand schließen diese Vermittleraufgabe aus; man feilscht und kauft ohne

Frage nach dem Verständnisse des Vermittlers für die Ware. Es finden sich die unglaublichsten Vermischungen der Berufsart der Handeltreibenden und ihrer Waren, sowie eine Vermischung von Waren, die ihre Conservierung ausschließt, ja gesundheitsschädlich für den Consumenten werden kann.

Diese Neigung zum Zwischenhandel und zu Nebengeschäften ist eine Corruption der wirtschaftlichen Zustände, gegründet auf Lust nach Gewinn ohne praktische Mühe, mit Ausnützung aller findbaren Gelegenheitsgunst. Es ist dies jenes Streben des Handwerkers, vom Erwerbe durch die Arbeit zu dem bequemen Gewinn durch den Verschleiß vorzuschreiten. Arbeit mischt sich dann mit Handel, sodaß die Arbeit vernachlässigt wird und, weil dem Handel meist die Bedingungen fehlen, das Ganze zu Grunde geht. Die Wirkungen eines solchen Wirtschaftszustandes sind, weil sie die breitesten Volksschichten beherrschen, weitaus verderblicher als Irrthümer in der großen Wirtschaftspolitik; sie beeinflussen tief die Gewohnheitstriebe und hiemit die sittliche und civilisatorische Grundlage der Massen. Der Consument wird in der Beschaffung seiner Bedürfnisse bequem; er sucht nicht mehr die bessere Ware und den Producenten auf, sondern das nähere Zwischenlager, ohne Rücksicht auf Preise; er kauft trotz Nachtheil so selten wie möglich im großen, weil er im kleinen der Sorge überhoben ist, welche die Behandlung größerer Quantitäten bedingt, oder weil die Geldmittel nur für den täglichen Bedarf ausreichen. Die Familie wird durch solche Handelsverhältnisse zur Trägheit und Unsparsamkeit verlockt. Ihre schädlichen Wirkungen äußern sich am heftigsten in jenen Volksschichten, wo die Noth des Tages den Kampf um das Dasein erschwert.

Zwischen Consumenten und Verkäufer besteht nach allen sittlichen Anschauungen eine Art Vertragsverhältnis, wonach der Producent oder Händler preiswürdige Ware verabfolgen soll. Dieses Vertragsverhältnis ist die sittliche Grundlage unseres wirtschaftlichen Lebens. Bei großem Ein- und Verkauf hält das beiderseitige Sachverständnis dieses Vertragsverhältnis in der Regel aufrecht; dessen Verletzung bringt Gefahr, die den Vertragsbrüchigen durch wirtschaftliche Nachtheile (Verweigerung oder Abbruch des Bezuges u. dgl.) trifft. Bedeutung erlangt der sittliche Wert dieses Vertragsverhältnisses erst bei der großen Masse der Consumenten und dem Kleinhandel, wo das Sachverständnis der ersteren fehlt oder nicht geltend gemacht wird, wo die Häufigkeit des Kaufactes und die geringen Quantitäten eine Prüfung der Ware erschweren. Die Masse des Volkes ist daher auf jene Verläßlichkeit besonders in den wichtigsten Bedürfnissen, den Nahrungsmitteln, geradezu angewiesen. Bei krankhaften Wirtschaftszuständen wird also höchstens ein geordneter Handelsstand jenes Vertragsverhältnis achten. Ein Zwischenhandel aber, wie wir ihn geschildert haben, wird dieses Vertragsverhältnis aufheben; die Masse des Volkes wird zu ihrem physischen Nach-

theile durch ihn das Object des Betruges verschiedenster Art. Ein Zwischenhandel, der mit der Bequemlichkeit, Unsparsamkeit, dem wirtschaftlichen Leichtsinn und der Geldnoth seiner Käufer rechnet, hat nicht die Verpflichtung im Auge, seine Ware mit dem Kaufpreise in Übereinstimmung zu bringen, sondern will für möglichst viel Geld möglichst wenig und Schlechtes bieten. Die Zwischenhändler mit den täglichen Ernährungsbedürfnissen der Volksmassen sind in der Regel so wenig capitalkräftig, stehen auf einer so niederen intellectuellen und sittlichen Stufe, daß von ihnen keine andere Auffassung ihrer Geschäftspraxis erwartet werden kann. Ein ausgearteter Zwischenhandel, selbst verkümmert, ruiniert den soliden Kaufmann und schiebt nach allen Richtungen des Verkehrs zweifelhafte Existenzen ein, die nicht die Aussicht und selten das Streben haben, ihre geschäftliche Stellung zu befestigen.

Alle diese Erscheinungen liegen nur nebensächlich im Zeitgeiste, haben mit den herrschenden politischen Principien und Systemen nichts zu thun, sondern gehen aus den wirtschaftlichen Gewohnheiten eines Volkes, aus der durch Übervölkerung bedingten Verarmung und aus unausgeglichenen Productionsverhältnissen hervor. Dem kleinen Zwischenhandel wenden sich gern arbeitsscheue Individuen zu; gewissenlose und pfiffige Zwischenhändler finden den meisten Gewinn. Daher gedeiht der Zwischenhandel am besten, wo er sich an eine verkümmerte Arbeiterbevölkerung, an einen unsoliden Handwerkerstand und an die zahllosen unverläßlichen Erwerbsexistenzen der Großstädte anschließen kann; am beliebtesten ist der Zwischenhandel mit geistigen Getränken, womit er die übeln Leidenschaften und die Noth solcher Volksschichten ausnützen kann. Bei Nährstoffen führt schon die Verkleinerung der Verkaufsportion deren Verschlechterung und Vertheuerung an sich herbei, da zum mindesten im Preis alle Bruchtheile der gangbaren Wertmesser auf die nächsthöhere Geldeinheit abgerundet werden, da ferner die kleinere Portion auch stets rascher verdirbt. Gute, vollen Nährwert bietende Stoffe schließt der Kleinverschleiß überhaupt aus. Wie müssen solche Verhältnisse gesteigert werden, wenn der Zwischenhandel entartet ist! — Diesem parasitischen Zwischenhandel ist der reale Wert des Verkaufsgegenstandes gleichgiltig; er wünscht an Stelle der Güte höchstens den Schein derselben. Je ausgebreiteter sich der Zwischenhandel in das wirtschaftliche Leben eines Volkes eingefressen hat, ein desto größerer Theil der Production wird durch ihn vermittelt. Es ist dann selbstverständlich, daß die Industrie, das Handwerk und der Urproducent nach den Wünschen der Zwischenhändler producieren, also sich angewöhnen, äußerlich preiswürdige Producte zu liefern, und zu den verderblichsten Fälschungen angeregt werden. Das ganze Gebiet dieser in Europa bereits großartigen Productionspraxis beruht vorwiegend auf ausgebreitetem Klein- und Zwischen-

handel; denn nur dieſer kann in ſeiner verantwortungsloſen Stellung die Maſſe gefälſchter Producte der Conſumtion zuführen; ein geordneter Handelsſtand ſcheut die Folgen gefälſchter Waren; er iſt leichter geſetzlicher Aufſicht zugänglich, ſeine größeren Abnehmer prüfen bereits die Qualität und rufen die Garantien des Lieferanten an, was auch dem kleinen Conſumenten zu gute kommt. Die geſundheitsſchädlichen Falſifikate, wie verfälſchtes Mehl, Wurſtfabrikate, die verfälſchten Fette und am auffallendſten die gefälſchten ſogenannten Nervenanreger müſſen vorwiegend mittelloſe Arbeiter und Handwerker in ſich aufnehmen; ja es gibt Verhältniſſe, in welchen die ganze Ernährung ſolcher Claſſen unter dem Einfluſſe von Fälſchungen erfolgt, weil ſie nur mit dem Zwiſchenhändler verkehren. Die phyſiſche und ſittliche Verderbnis dieſer Claſſen, ohnehin durch ihre Lebenslage gegeben, wird durch ſolche ungünſtige Bezugsbedingungen ihrer Bedürfniſſe weſentlich geſteigert.

Die Production eines ganzen Wirtſchaftsgebietes kann durch die Wirkungen des überwuchernden Kleinhandels corrumpiert werden, und gewiſſe unſolide Praktiken der Induſtrie, die dann im Auslande auffallen und in den Conſularberichten erörtert werden, haben ihren Urſprung in den Gewohnheiten, welche der heimatliche Zwiſchenhandel erzieht. Selbſt ſolide Producenten werden genöthigt, ſcheinwertige Ware zu erzeugen, oder wenigſtens ſolche dem Zwiſchenhandel und vollwertige dem ſoliden Conſumenten zu liefern. Der Zwiſchenhandel iſt infolge der Überproduction in der Lage, dem Producenten die Preiſe nicht nur zu beſtimmen, ſondern auch herabzudrücken. Der Fabrikant ſucht nun einen gewiſſen, im Verhältnis zum Betriebscapital ſtehenden Gewinn, und die Löhne haben es zu entgelten, wenn die Preiſe der Maſſenproduction tief ſtehen. Abgeſehen von einer Welt-Schundinduſtrie der Engländer, mit welcher vorwiegend die farbige Menſchheit beglückt wird, wo alſo ein ſolides Geſchäft mit unſoliden Producten Hand in Hand geht, iſt die Schundinduſtrie des Continents in der Regel geſchäftlich ſo ſchlecht veranlagt, daß in ihr die meiſten Falliments ſtattfinden. Dieſe Induſtrie, welche den Hauſierhandel, ſogenannte Bazare, die Wochenmärkte und nicht wähleriſche Kleinhändler befriedigt, beſitzt am wenigſten die gemeinnützigen Vorſorgen der ſoliden Induſtrie und macht durch Geſchäftsſchwankungen den Arbeiter zum Proletarier, den ſie mit dem Abſchluß der Arbeitsſtunden den zwiſchenhändleriſchen Schnapsbuden überantwortet.

Indem der Zwiſchenhandel die ſchlechte Ware an die Maſſen des Volkes vermittelt, während die preiswürdige von den wirtſchaftlich bevorzugten Ständen erſtanden wird, da dieſe Auswahl treffen und den unſoliden Zwiſchenhandel umgehen, charakteriſiert er ſich im Gegenſatz zu der veranlaſſenden Urſache, der freien Concurrenz, als eine civiliſationsfeindliche Erſcheinung des Rückſchrittes. Die praktiſchen Wirkungen einer abſoluten

Erwerbsfreiheit sind das Gegentheil jener Wirkungen, welche die Denker der liberalen Volkswirtschaft beabsichtigt haben. Die schädlichen Folgen des überwuchernden Zwischenhandels können aber nie durch eine Politik im Gegensatze mit dem Fortschritt bekämpft werden, wie dies durch eine zunftmäßige Einschränkung des Handelsstandes u. dgl. geschieht. Solche in das Leben des Volkes tief eingedrungene Mißstände können überhaupt nie direct behoben werden. Solange der Consument einen übermäßigen Zwischenhandel wünscht und unterstützt, läßt sich dieser nicht unterdrücken. Eine wirkliche Abhilfe dieser Übelstände, welche alle socialen Mißstände so sehr verschärfen, kann nur dem sittlichen Wollen der Consumenten entspringen. Den schädlichen Wirkungen des Zwischenhandels vermögen einigermaßen Vereine aller Consumenten zu begegnen, die einem gemeinschaftlichen Unternehmen dienen, überhaupt irgend einen Anknüpfungspunkt zur Gemeinwirtschaft haben, um die im großen angeschafften Producte an den Einzelconsumenten zu vertheilen. Schwieriger ist die Lage des vereinzelten Handwerkers; die verwandten Erwerbszweige müßten Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkaufe bilden. Alle „Consumvereine" haben aber die Neigung, in einen verhüllten Zwischenhandel ihrer Leiter auszuarten. Sowohl was die Qualität als auch was den Preis ihrer Waren betrifft, kann der erwartete Vortheil ausbleiben, sobald keine reelle Geschäftsgebahrung besteht. Unredliche Individuen werden eigennützigen Vortheil im Vereine suchen, die Genossenschaft betrügen und das Geschäft so führen, daß schließlich den Betheiligten kein Vortheil erwächst, was den sittlichen Grundzug des Vereines in Verruf bringt und die Absicht der Sparsamkeit bestraft. Diese Umstände bedingen, daß solche Vereine gesetzlich unter die geregelte Aufsicht des Staates gestellt werden, insofern nicht in der strengen Geschlossenheit einer Genossenschaft, wie z. B. bei der Arbeiterschaft einer Fabrik, eine überwachende Autorität gefunden wird. — Ein wesentliches Mittel, die schädlichsten Wirkungen des Kleinhandels zu bekämpfen, ist die strafgerichtliche Verfolgung der Verfälschung der Lebensmittel als Betrug und Gefährdung der Gesundheit und des Lebens anderer, ferner die strengste Verfolgung des falschen Maßes und Gewichtes, endlich die Nichtklagbarkeit von Schulden für Abnahme von Genußartikeln, welche nicht unbedingt zur Ernährung gehören. Diese Maßregel verhindert wohl nicht, daß verkommene Individuen auf Grund anderer Titel Schulden für Branntwein u. s. w. machen, aber sie erleichtert Unverdorbenen, den Versuchungen der Händler zu widerstehen und macht diese vorsichtig auch bezüglich scheinbarer Darlehen für die Abnahme ihrer Ware. Die Beachtung dieser übeln Erscheinungen in der Wirtschaft und Gesellschaft ist geeignet, in der Verwaltung und Gesetzgebung vorbeugende Maßregeln herbeizuführen, wie sie der Individualität und Örtlichkeit entsprechen. —

Die vorstehenden Untersuchungen haben die Erwerbsinteressen des arbeitenden Urproducenten, des Handwerkers und Kleinhändlers vorwiegend aus dem Gesichtspunkte des Unternehmers, d. i. etwa des Kleinbauern als Besitzer von Grund und Boden, des Meisters im Handwerkerstande und des Kaufmanns behandelt. Es erübrigt daher, der Erwerbsinteressen ihrer Dienstleute und Gehilfen zu gedenken. Das wirtschaftliche Wohlergehen der Handelsgehilfen hängt der Hauptsache nach von jenem des Unternehmers ab, die Mehrzahl kann sich jedoch in abgesonderten Einzelwirtschaften nach geleisteter Arbeit ziemlich unabhängig machen. Der Arbeiter des Kleingrundbesitzers hingegen befindet sich durch die bäuerlichen Verhältnisse meist in einer unbedingten Abhängigkeit von seinem Dienstgeber; beide vereinigen sich an einem Herde. Wenn auch nicht die Abhängigkeit, so ist doch diese wirtschaftliche Vereinigung dasjenige Verhältnis, in welchem die Arbeiter aller drei Erwerbsformen zu ihren Dienstgebern stehen sollten. Wenn es gerechtfertigt ist, daß der Arbeitgeber an Consumvereinen u. s. w. theilnimmt, so muß es noch gerechtfertigter sein, daß mindestens alle dem gleichen Unternehmen angehörigen Individuen die Vortheile des einheitlichen Wirtschaftsbetriebes genießen, daß ferner, wenn eine Vereinigung der Unternehmer für die Beschaffung der Lebensbedürfnisse besteht, eine möglichst große Zahl von Consumenten an diesen Vortheilen theilnimmt. Ähnliches kann von der vereinigten Unterkunft gesagt werden, da auch bei voller Befriedigung des Raumbedürfnisses die Vereinigung eine Verminderung der Kosten mit sich bringt, da endlich in dem Zusammenleben mehrerer in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Individuen mehr Gewähr für die Sittlichkeit zu finden ist. Es liegt in dem vergangenen und herrschenden Zeitgeiste, daß die Gehilfen der Handwerker und Kleinhändler ihr Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber möglichst aufzulösen trachten und sich überhaupt zu individualisieren streben. Auf diesem Wege verfallen sie auch der Socialdemokratie, gewinnen eine gegensätzliche Stellung zu ihren Arbeitgebern und vermehren so die Bedrängnis des Kleinerwerbes. Die Masse dieser Arbeiter findet aber, wenn sie sich hinsichtlich Kost und Unterkunft vom Arbeitgeber abtrennt, keine bessere Nahrung und Schlafstelle, sondern fällt dem Zwischenhandel, der Branntweinstube und den Massenquartieren anheim, wo die physische und sittliche Verkommenheit wahre Pflegestätten findet. Soll aber der Gehilfe sich an den Unternehmer anschließen, so muß dieser auch das Streben haben, dem Arbeiter preiswürdige Nahrung und Unterkunft zu bieten; er muß die Wechselseitigkeit der Interessen für seine Person in der Heranziehung der Gehilfen an das Interesse seines Unternehmens, nicht aber in der Absicht eines Gewinnes von diesen suchen.

Diese Angelegenheit steht im vollen Zusammenhange mit einer wirtschaftlichen Gesundung des Handwerks und Kleinhandels. Als beide zu

Beginn dieses Jahrhunderts ihre wirtschaftliche Stellung noch unbedroht sahen, da schlossen sich die Gehilfen herkömmlich an ihre Arbeitgeber eng an. Die wirtschaftliche Trennung des Gehilfen, wie sie sich theilweise seit dem Niedergange des Handwerks und der Entartung des Kleinhandels entwickelt hat, ist auch eine der Ursachen und Wirkungen letzterer Erscheinungen und die Veranlassung zu einem fortschreitenden Verfall dienstlicher Treue, Verläßlichkeit und des Arbeiterfleißes. Im Geiste der Civilisation soll ein enges wirtschaftliches und sittliches Interessenband Lehrling, Gehilfen und Meister umschließen; diese Verbindung unterstützt das Erwachen des wirtschaftlichen Bestimmungsbewußtseins des Handwerks und die Gründung solider Handelsgeschäfte; auf diese Verbindung baut sich leicht die Vereinigung der Unternehmer in Consumvereine und eine Versicherung des Gehilfen für Unfall, Krankheit und Alter auf, während die fortschreitende Lösung der Beziehungen die Versorgungen der Handwerks- und Handelsgehilfen erschwert.

Die Lohnverhältnisse der Arbeiter bei kleinen Unternehmen können sich nur durch den freien Wettbewerb regeln; da sich nun diese Arbeiter besonders in großen Städten von ihren Arbeitgebern wirtschaftlich immer mehr lostrennen, so ist es erklärlich, daß sie durch Verbände unter sich und durch gemeinsame Arbeitsverweigerung ihre Lohnverhältnisse bessern wollen. Dieser Vorgang widerspricht aber völlig dem Wesen des Handwerks und ist mit eine Ursache an dessen Verfall. Der Arbeitgeber greift in einem solchen Falle häufig zu einer Vermehrung der Lehrlinge und sucht mit diesen schlecht und recht seinen Arbeitsaufträgen nachzukommen; dies verschlechtert die Leistungen und vermehrt die Gehilfen, sodaß mit der Zeit das große Angebot von Arbeitskräften den Lohn abermals drückt. Für das Handwerk ist der Stück- oder Accordlohn die richtige Form, wobei die Arbeitszeit weniger in Betracht kommt. Geht das Geschäft gut, so muß der Arbeitgeber den Lohn erhöhen, weil er sonst entweder keine oder nur schlechte Arbeiter erhält, was ebenso wie die überwiegende Lehrlingsarbeit auf den Erfolg seines Geschäftes nachtheilig einwirkt. Ist der Erwerb gering, dann sinkt der Lohn nothwendig schon durch die wenige Arbeit, und der Arbeitgeber fürchtet auch die Arbeitsverweigerung nicht. Die Güte der Arbeitsleistung und der sittliche Wert des Arbeiters einerseits, die Sicherheit des Lohnerwerbes und die wirtschaftlichen Gegenleistungen eines Arbeitgebers anderseits sind die Beweggründe, welche die Lohnverhältnisse des Handwerkers im freien Platzwechsel zu regeln vermögen. Diese Umstände weisen darauf hin, daß der Staat das genossenschaftliche Wesen der Arbeitgeber unterstützen, die gesellschaftspolitische Verbindung der Gehilfen aber hintertreiben soll, endlich das Lehrlingswesen, die Zahl der Lehrlinge mit Bezug auf den Geschäftsumfang und die Zahl der Gehilfen in ein richtiges Verhältnis bringen und die

Verwendungsweiſe der Lehrlinge geſetzlich regeln muß; damit ſchützt er am beſten den Gehilfen und das Gedeihen des Handwerks. —

Gänzlich verſchieden von der wirtſchaftlichen Grundlage des Handwerksgehilfen iſt jene des Arbeiters im Großbetriebe. Die Zahl der in einem ſolchen verwendeten Arbeiter ſchließt enge Beziehungen derſelben zum Arbeitgeber aus. Wenn es auch vom civiliſatoriſchen Standpunkte aus erwünſcht iſt, daß ein ſittliches Band beide Theile zum beiderſeitigen Beſten und zu jenem der Arbeit umſchließe, ſo erzeugt doch die Natur der Arbeit, welche nicht auf individuellen Leiſtungen, wie beim Handwerk, ſondern auf meßbaren oder maſchinell beſtimmten Thätigkeiten beruht, einen grundſätzlichen Gegenſatz zwiſchen Arbeiter und Arbeitgeber, welcher entweder zur Unterdrückung der Arbeiter oder zur offenen Feindſeligkeit im Strike führt oder am vernünftigſten in einer Übereinkunft geſchlichtet wird. Die Arbeiter eines großen Unternehmens ſtehen daher, was alle Fragen der gegenſeitigen Leiſtungen betrifft — alſo hinſichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Arbeitsleiſtung und anderer ſpecieller Beſtimmungen —, dem Betriebsherrn corporativ gegenüber. Dieſe Vereinigung macht ſie nicht bloß mächtig gegenüber dem Arbeitgeber, ſondern auch politiſch ſtark. Zwiſchen beiden Theilen beſteht eine große Kluft in den Beſitzverhältniſſen; darum verbinden ſich dieſe Arbeiter zu einer geſellſchaftspolitiſchen Perſönlichkeit, welche danach ſtrebt, die Rechtsanſprüche der Arbeit gegenüber dem unternehmenden Capital zum Siege zu führen. Nach dieſer Sachlage iſt es die Aufgabe einer civiliſatoriſchen Politik, die wirtſchaftliche Gegenſtellung beider Theile zu regeln.

Im Anbeginn des Großbetriebes war der Betriebsherr allein für alle Arbeitsbedingungen maßgebend; mit der vorſchreitenden Mündigkeit der Maſſen erhoben dieſe als Arbeiter den Billigkeitsanſpruch, die Bedingungen mitzubeſtimmen, unter welchen ſie Arbeit leiſten würden. Noch heute können ſich aber die Betriebsherren nicht willig mit dieſer naturgemäßen Entwicklung ihrer Beziehungen zum Arbeiter zurechtfinden und ſehen in jeder Willensäußerung der Arbeiter eine verwerfliche Ausſchreitung; und dies erſchwert mannigfach die Löſung der Arbeiterfrage. Sobald anerkannt wird, daß es für beide Theile gleichmäßig billig iſt, die Bedingungen zu beſtimmen, nimmt die Arbeiterfrage eine civiliſatoriſche Richtung an, in welcher ſie unzweifelhaft trotz „ſocialdemokratiſcher" Entartungen gelöſt wird. In der früheren Abhängigkeit der Arbeiter von den Betriebsherren war der einzelne Arbeiter ſtets ohnmächtig; als aber dieſe vereint in ihrem Intereſſe auftraten, da hatte es ſofort das Anſehen einer Gewaltthätigkeit, weil die Geſellſchaft, beſonders in monarchiſchen Staaten, noch heute im corporativen Auftreten etwas Gewaltthätiges ſieht, und weil anderſeits die geringe Bildung der Arbeiter ſolche Maſſenverſammlungen veranlaßt, ihre Kraft zu gewaltthätigen Ausſchreitungen zu

mißbrauchen. Thatsächlich steht aber dem Betriebsherrn mit seinem überlegenen Besitz und Einfluß nicht der einzelne ohnmächtige Arbeiter, sondern seine gesammte Arbeiterschaft gegenüber; diese hat mit ihm die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Da aber mit der Arbeitermasse nicht verhandelt werden kann, so folgt daraus, daß jede Arbeiterschaft organisiert werden muß, um ihre Interessen gegenüber dem Fabrikherrn durch einen Ausschuß* vertreten zu lassen. Dieser Ausschuß — durch freie Wahl der Arbeiter entstehend und vom Betriebsherrn als verhandlungsfähig angenommen — übernimmt die Aufträge der Arbeiterschaft und besorgt auch aus eigenem Antriebe deren Angelegenheiten; er ist das Organ, durch welches auch der Betriebsherr Anträge an die Arbeiterschaft stellt und sein Interesse zu wahren strebt. Es liegt auf der Hand, daß alle beiderseitigen Angelegenheiten durch diesen Ausschuß sachgemäßer, zeitgerechter, voraussichtiger zur Sprache gebracht werden können als durch ad hoc entsendete Abgeordnete bei Strikes. Besteht der Ausschuß aus Vertrauenspersonen der Arbeiter, welche auch dem Betriebsherrn vertrauenswürdig sind, so sehen wir in demselben ein Organ, welches mit fortschreitender Klärung der Beziehungen des Arbeiters zum Betriebsherrn und fortschreitender Anerkennung des Rechtes der Arbeit geeignet ist, mitzuwirken, die Arbeiterfrage in eine ruhige Bahn civilisatorischer Entwicklung zu bringen. Die Wirkung wird noch wesentlich dadurch unterstützt, daß dieser Ausschuß auch berufen ist, gemeinnützige Institutionen für die Arbeiter anzubahnen, wie alle Gattungen von Versicherungen, Spar- und Consumvereine, gemeinsame Küchen, Regelung der Unterkunft u. dgl. Hiebei ist dem Betriebsherrn Gelegenheit gegeben, die Vorsorge für die Arbeiter dadurch zu bethätigen, daß er der Arbeiterschaft sein Capital vorschußweise für solche Institutionen zugänglich macht. Solange die Betriebsherren nur in die Lage kommen, mit unzufriedenen Arbeitern zu verhandeln, an deren Spitze natürlich stets communistische Rädelsführer stehen, so lange kann kein versöhnlicher Weg zwischen Capital und Arbeit gefunden werden; erst die regelmäßigen Verhandlungen in guter Absicht für das beiderseitige Interesse eröffnen den Arbeitern wie auch dem Betriebsherrn die Einsicht in ihre Interessengemeinsamkeit.

Nun können aber die wichtigsten Fragen, die aus dem Rechte der Arbeit hervorgehen, nicht durch die Arbeiterschaften einzelner Großbetriebe gelöst werden, sondern werden stets die gesammte Arbeiterschaft erregen, wodurch die Gefahr erwächst, daß Gesellschaftsverbände der Arbeiter, die meist communistischer Natur sind, die Verhandlungen der einzelnen Be-

* Geschrieben 1886; die mannigfache Erörterung der Arbeiterausschüsse seither bestätigt aber nur das Obige.

triebsausschüsse gewaltsam hinfällig machen, und mit Beiseitesetzung dieser Organe den Gegensatz zwischen Arbeiter und Betriebsherrn abermals unversöhnlich gestalten. Die Wirkungen der Gesellschaftspolitik sind nie zu unterdrücken, und sie werden sich je nach dem größeren oder geringeren Interessengegensatze der Persönlichkeiten stets mehr oder weniger in allen Interessensphären geltend machen. Wenn die obligaten Arbeiterausschüsse jedes Großbetriebes das Verhältnis der gegenüberstehenden Interessen gemildert, also eine geringere Empfänglichkeit der Arbeiterschaften für gesellschaftspolitische Einflüsse erzielt haben, so werden staatlich geregelte Arbeitervertretungen — z. B. Arbeiterkammern und deren Vertreter in den Parlamenten — diesen gesellschaftspolitischen Einfluß im großen einschränken und ein weiteres Organ sein, um das Recht der Arbeit gesetzlich zu regeln. Je breiter die Rechtsgrundlage der Lohnarbeiter wird, desto mehr wird die Tiefe ihrer communistischen Verirrung abnehmen und die Zersplitterung ihrer Parteien in civilisationsfähige Fractionen zunehmen, während die anarchistischen Elemente ausgeschieden werden, gegen welche der Staat autoritativ einschreiten muß, soll er seine civilisatorische Aufgabe nicht verleugnen.

Die gegenwärtigen Massenarbeitseinstellungen haben in der That insofern einen aufrührerischen Grundzug, als in ihnen — man kann es allenthalben nachweisen — unter socialdemokratischer Führung weitaus weniger der Erwerbszwang als der gesellschaftliche Gegensatz und Leidenschaften zum Ausdruck kommen; einzelne Gewerksarten leiden unter dem Drucke der Arbeitseinstellungen, und die Gefahr für die Industrie eines Culturkreises, hervorgerufen durch wiederholte Massenstrikes, ist unverkennbar. Weil eben in diesen nicht die wirtschaftliche Angelegenheit des Arbeiters, sondern socialpolitische Umtriebe und der Übermuth der bestbezahlten Arbeiter zum Ausdruck kommen, ist es ein Bedürfnis, die Arbeiterschaft im großen als rechtmäßiges politisches Interesse anzuerkennen und ihre betriebsweise Verbindung gesetzlich zu regeln. Dann haben der Staat und die Gesellschaft die Grundlage geschaffen, auf der sich auch die Erkenntnis ergibt, daß Massenstrikes nebst Aufwiegelung Verbrechen gegen das gemeine Recht sind, die man gleich jeder anderen Abweichung von der gesetzlichen Ordnung ohne jedes Ausnahmegesetz wegen ihrer gefährlichen Wirkungen streng verfolgen muß. Gerade die communistischen Arbeiterführer und „Socialdemokraten" widerstreben jeder gesetzlichen Regelung der Arbeiterfrage, weil diese sie nothwendig mit dem gemeinen Rechte in Gegensatz bringen muß, während die freie Entwicklung und Anerkennung des Strike-Rechtes ihren Umsturzideen frommt. — In Großbritannien hat die Arbeiterfrage von Haus aus eine gesunde Entwicklung gezeigt, weil nach dem dortigen Wesen der Rechtsentwicklung und Selbstvorsorge bei allen Institutionen eine Anerkennung des Arbeiter-

standes und seiner Verbände gegeben war. Was dort von selbst entsteht, muß auf dem Continent gesetzlich geregelt werden.

Gesetzliche Vorsorgen für die Sicherung eines Minimallohnes oder einer Minimalversorgung im Alter, bei Invalidität und nach Unfällen sind Aushilfsmaßregeln, welche die Arbeiter nicht befriedigen. Der Arbeiter in seiner Kurzsichtigkeit denkt wenig an Alter, Krankheit und Unfall, sondern strebt eine Vermehrung seiner Mittel zum augenblicklichen Verbrauche an; nicht um ein Minimum handelt es sich den Arbeiterführern, sondern um ein Maximum des Lohnes, das sie gern zum Minimum erhoben sehen möchten. Dies liegt in den politischen Trieben der Menschen. Überhaupt handelt es sich nicht um eine materielle Aushilfe für die bedürftigsten Individuen, sondern um eine organische Regelung der Beziehungen ausgesprochen politischer und wirtschaftlicher Persönlichkeiten, also um eine ebensolche organische Regelung, wie sie einst die Beziehungen des Mittelstandes zu den bevorrechteten Ständen und zum Staat durch den freisinnigen Zeitgeist gefunden haben. Solche Fragen lassen sich nie auf materiellem Gebiete allein lösen, so wenig wie das Almosen die Armenfrage löst. Aus der inneren Natur einer erwachenden politischen Persönlichkeit muß auch die politische und wirtschaftliche Kraft geschöpft werden, um deren Interessen mit den eigenen und den allgemeinen Forderungen in Übereinstimmung zu bringen. Aus den rechtlichen Beziehungen der Arbeit zum Capital ergeben sich naturgemäß alle Abhilfen von selbst, wie dies in England geschehen ist. Das Capital und die Arbeiter haben für die Versorgung der letzteren in jeder Hinsicht selbstthätig aufzukommen, und nicht der Staatsschatz im Vereine mit jenen Persönlichkeiten, wobei protectionistische und polizeiliche Nebenabsichten im vermeintlichen Interesse der Industrie und der gesellschaftlichen Ordnung mitspielen. Und sie vermögen auch aufzukommen, wenn die Organisation geschaffen wird, die jene Beziehungen regelt, und im Staate jene Versicherungsanstalten (siehe Abschnitt 73) bestehen, welche im Großen die materiellen Bedürfnisse der Besitzlosen auf die Mittel der sich vertragsmäßig Gegenüberstehenden — Unternehmer und Arbeiter — vertheilen. Daß diese Entwicklung nicht ohne Kampf vor sich geht, ist natürlich, wie sich auch als Irrthum herausgestellt hat, daß staatliche Versicherungen der Arbeiter diesen Kampf mildern oder gar aufheben. Bismarck's Politik gegenüber der Arbeiterschaft war nicht erfolgreich, weil er über die Arbeiterfrage denkt, wie Aristokraten über die unteren Volksschichten denken; er wollte die Angelegenheit durch Palliative und Gewaltmittel bekämpfen. Caprivi hingegen glaubt, sie durch Erweckung des confessionellen Glaubens beschwichtigen zu können.

Aus dem Erwerbe der Großindustrie muß ebenso das wirtschaftliche Bedürfnis des Arbeiters gedeckt werden können, als jedes andere

wirtschaftliche Unternehmen aus seinem Erwerbe alle Bedürfnisse der Betheiligten decken muß. Je mehr die Staaten die Bedürfnisse der Arbeiter durch Heranziehung öffentlicher Mittel sichern wollen, desto mehr unterstützen sie in den Arbeitern die „socialdemokratische" Meinung vom Berufe des Staates zur Vertheilung der Güter. Diese Verirrung kann dann nicht mit polizeilichen Mitteln ausgemerzt werden; im Gegentheil, diese machen nur den versöhnenden Zweck der Staatshilfe hinsichtlich Versorgungen u. dgl. hinfällig und bringen die Arbeiterschaft auf die Idee, den Staat zu bekämpfen, der sie verfolgt und mit einem Almosen abfinden will. Dies — nebst dem unausweichlichen Entwicklungsgange der Arbeiterfrage — ist die Erklärung des Verhaltens der deutschen Arbeiterschaft und des Eingriffs der „Socialdemokratie" in das politische Leben Deutschlands (1890). Daß die bezüglichen Industrien aus eigenen Mitteln für die Bedürfnisse ihrer Arbeiter aufkommen können, ohne ruiniert zu werden, liegt in der Natur der Sache und wird durch das Strikewesen bewiesen; aber wie der Staat für die Arbeiter unmittelbar sorgt, so glaubt er sich auch verpflichtet, das Interesse der Betriebsherren aus allgemeinen Rücksichten im Auge behalten zu sollen. Und so lenkt der Staat in ein bevormundendes Vielregieren hinein, statt im Geiste der civilisatorischen Politik die naturgemäße Entwicklung dieser Angelegenheit durch eine auf Selbsthilfe zielende Organisation zu unterstützen. Verwerflich ist der liberale Standpunkt des Selbstüberlassens ohne Eingriff des Staates, weil dies der Barbarei des Capitals dient, wie das Manchesterthum zeigt; aber darum ist die unmittelbare Bekämpfung der Übelstände mit Mitteln, welche dem Augenblick dienen, aber das Übel an sich nicht beseitigen, nicht weniger verwerflich. Hiebei ziehe ich gar nicht in Betracht, daß die staatliche Arbeiterversicherung stets an der Unüberwindlichkeit innerer Frictionen des riesigen Verwaltungsgeschäftes krankt und in politisch bewegten Zeiten versagen wird.

In dem Maße, als die Zahl der Arbeiter eines Betriebes überhaupt wächst, findet die vorstehend charakterisierte Beurtheilung der Arbeiterfrage des Großbetriebes Anwendung; ihre Berechtigung nimmt in dem Maße ab, als die Arbeiterzahl des Betriebes sinkt, und ist gänzlich unbrauchbar für das Handwerk und den Kleinbetrieb. Deutschland empfindet es jetzt nachtheilig, daß sich diese Scheidung, welche sich in England und theilweise auch in Frankreich natürlich vollzieht, nicht geltend macht, sondern daß, durch das allgemeine Wahlrecht angeregt, alle Arbeiter und Besitzlosen in die Arbeiterfrage des Großbetriebes hineingezogen werden und so eine socialistische Masse bilden, die aber der verschiedenartigsten civilisatorischen Politik bedarf. Es ist daher das Interesse Deutschlands, diese Masse dadurch zu spalten, daß die Arbeiterfrage des Großbetriebes vorerst organisatorisch gelöst wird; die Handwerker

und Taglöhner sind sodann politisch zu wenig mächtig, um die ruhige Entwicklung zu stören; ihrem Interesse muß, wie erörtert, eine andere Behandlung zu theil werden, die wirtschaftlich und sittlich wesentlich tiefgreifender ist. Insofern Handwerker in großen Städten politisch mächtige Massen, ähnlich den Arbeitern des Großbetriebes bilden, wird Arbeitseinstellungen wohl nie ganz vorzubeugen sein, weil diese Massen stets nur unorganisiert und von Fall zu Fall vorgehen. Diese Arbeiter aber als wirtschaftliche Persönlichkeit im Gegensatze zu den Meistern und Kleinunternehmern zu entwickeln, ist für den Staat verderblich, weil der Arbeiter mit dem Unternehmer und Lehrling ein Ganzes bildet, in welchem er mit der Zeit selbst zum Unternehmer werden soll. Was in diesem Stande gemeinsam zu unternehmen ist, wie die Versicherungen, muß im Wege der Genossenschaft erstrebt werden.

Weder sociologische noch politische Erwägungen lassen erkennen, daß die Arbeiterfrage eine andere Lösung finden kann, als diejenige, welche die politische und civilisatorische Entwicklung, abgesehen von Verirrungen, seit jeher gebracht hat. Der fortschreitende Ausgleich der Rechte, die Stärkung der staatlichen Autorität, die Unterwerfung unter die sociale Nothwendigkeit von Seite der Bevorrechteten, aber auch der Arbeiter, und der individuell selbstthätige Ausbau der wirtschaftlichen Organisation werden sich schließlich als die Richtungen darstellen, in welchen diese Angelegenheit zur Ruhe gelangt. Je mehr von diesen Bahnen abgewichen wird, und wenn man hofft, einerseits die civilisatorische Entwicklung für die oberen Volksschichten aufhalten zu können, während man anderseits die unteren durch Palliative beschwichtigen will, desto gewisser wird jene Lösung erst nach socialen Stürmen erreicht werden. —

Allen Erwerbsinteressen, welche durch die Capitalsgrundlage über einen gewissen materiellen Überfluß gebieten, kommt auch mehr politische Macht und Einfluß zu als den Erwerbsinteressen, die nur von der Hände Arbeit abhängen. Der Besitz und Einfluß, welche zahlreiche Menschen den *Großunternehmungen* unterordnen, geben diesen Interessen selbst bei fortschrittlichem Ursprunge leicht eine rückschrittliche Neigung. Die Erhaltung starker Rechtsschranken und einer wirkungsvollen Gliederung der Gesellschaft sind diesen Persönlichkeiten ein Bedürfnis, ohne dessen Erfüllung sie auch bei voller Sicherung des Eigenthums schwere Kämpfe zu befürchten haben.

So hat es den Schein, als würde das Interesse des *Großhandels* fortschrittlicher Tendenz sein; es möchte alle Schranken und Rechtsformen dem Verkehr opfern; wenn es auf den Großhandel ankäme, müßte jedes politische Band gelöst werden, um ungehindert in alle Kreise der Menschheit eindringen zu können. Um aber die principielle Natur einer Persönlichkeit zu bestimmen, handelt es sich so wenig um den principiellen

Charakter der politischen Actionen, die ihren Interessen dienen, als um deren principiellen Ursprung, sondern um die principielle Wirkung des Interesses, also auch um das Princip, nach welchem sich die Persönlichkeit entwickelt. Und da bemerken wir, daß gerade die Absicht des Großhandels, seinen Verkehrsinteressen alle Schranken wegzuräumen, die Zahl der Interessenten vermindert und den Großhandel zum Monopole Einzelner macht. Je weniger staatliche und gesellschaftliche Schranken bestehen, desto leichter vermag der capitalkräftigere Großhändler den minder kräftigen aus dem Verkehr zu verdrängen, desto leichter wird eine ganze Reihe von Handels- und Verkehrsinteressen in eine Hand vereinigt. Diese Entwicklungsweise des modernen Großhandels hat zur Folge, daß er als wirtschaftliche Persönlichkeit vielfach im Großcapital aufgegangen ist; dieses hat die größten Verkehrsanstalten im Wege von Actienunternehmungen in Händen und entwickelt diese Verkehrsanstalten selbst zu Handelsunternehmen; der Transport der Ware, welcher ehemals den Haupttheil der Handelsthätigkeit ausmachte, ist dem bestehenden Großhandel vorwiegend abgenommen, und er vermittelt zum Haupttheile nur die Ware zwischen dem Entstehungs- und dem Nachfrageort. Das Risiko, das im Verkehr liegt und einst die Handelsherren als Rheder und Versender der Waren so schwer belastete, ist jetzt ganz auf die großen Verkehrs- und Versicherungsanstalten übergegangen. Der Großhandel forscht nach Angebot und Nachfrage, führt das Geschäft bureaukratisch, sieht in der Regel die Ware nicht und bestimmt den Preis nach Mustern. Die Verkehrsanstalten besorgen gewöhnlich auch das nöthige Zwischenlager. Diese Vermittlerrolle des Großhandels entwickelt sich immer mehr im Geiste des Großcapitals, sodaß der Umtausch der Güter nur nebensächlich durch die unmittelbare Verbindung von Handelshäusern, eigentlich aber durch die Warenbörsen stattfindet. Die Auswahl der Producte, also das eigentlich fachliche, besorgen an den Productionsorten Agenten und Unterhändler. Besonders die Urproducte (Cerealien und Colonialwaren) werden von großen Zwischenlagern und Factoreien aufgesaugt, deren wohlorganisierte Agentschaften, was Europa betrifft, unanfechtbar im jüdischen Gesellschaftsverbande wurzeln. Die Producte stehen daher bereits sortiert dem vermittelnden Großhandel zur Verfügung.

Ein solcher mit dem Großcapital vereinigter Großhandel hat auf die Verkehrsanstalten den mächtigsten Einfluß; der Großhandel tritt in den Dienst der Verkehrspolitik des Capitals, und der Verkehr wird ein Selbstzweck, dem sich der Warenaustausch fügen muß. Die Güter werden bewegt und müssen Consumtionsorte aufsuchen, ohne daß dies unbedingt in den Bedürfnissen der Consumenten oder in der Natur der örtlichen Production begründet wäre. Es werden künstliche Preissteigerungen und Preisstürze

hervorgerufen, auf Grund von fictiven und von verschwiegenen Vorräthen. Refactien leiten die Waren auf die unnatürlichsten Verkehrslinien und verlocken zu unnatürlichen Güteransammlungen. Zu Gunsten der Verkehrsanstalten werden einerseits Märkte mit Waren überschwemmt und der Ruin der Localproduction herbeigeführt, — anderseits ein Raubsystem angeregt, das die Naturkräfte auf Kosten der Zukunft des Menschengeschlechtes verschwendet. Der Welt-Getreidehandel der Gegenwart, der eine tiefe Zerrüttung der europäischen Landwirtschaft und die Aussaugung der amerikanischen und russischen Productionsquellen herbeiführt, ist die bedenklichste Frucht unseres entarteten Handels- und Verkehrslebens. Wenn auch nicht in demselben Umfange, doch ähnlich wird auch der Schlachtvieh- und Fleischwarenhandel betrieben; ein weiteres Beispiel dieser Verkehrsentartung bietet die continentale Zuckerfabrikation mit ihren Ausfuhrprämien und Steuerrückersätzen.

Wohl ist man geneigt, verblendet durch die Schaffung großartiger Verkehrsanstalten und das geordnete Ineinandergreifen der Productions- und Geldkräfte, die riesige Entfaltung des Güterverkehrs für einen Triumph der Civilisation zu halten, weil unser Entwicklungsstadium über civilisatorische Zwecke keine klare Vorstellung hat, noch vorwiegend consumierenden Tendenzen unterliegt und für die Erhaltung unserer Productionsquellen in der rastlosen Sucht nach Gewinn keinen Sinn hat. Ein tieferes Eindringen in die Consequenzen dieses Handelssystems vermag aber dessen nachtheilige Rückwirkung auf die Massen des Volkes zu zeigen und so die barbarische Natur jener Verkehrspolitik bloßzulegen. — Das Großhandelsinteresse zeigt in jedem Staate erst mit Bezug auf das Ausland seine Persönlichkeit; gegenüber dem Inlande zeigt es sich der Hauptsache nach als zweckmäßiges Mittel; es muß den Forderungen der nahen Consumenten und Producenten im allgemeinen nachgeben, da diese die politischen Persönlichkeiten sind, auf welchen die Wirtschaft beruht, und weil sich das Handelsinteresse mit jenen Interessen nicht leicht in Widerspruch zu setzen vermag. Was da an dem Handel entartet ist, kann auch durch die Gesetzgebung und durch wirtschaftliche Veranstaltungen verbessert werden. Die Natur des Großhandels in seiner gegenwärtigen Organisation zeigt sich erst im Welthandel, in welchem er als Gesellschaftsverband auftritt, der, über den Interessen der Production und Consumtion stehend, zum Selbstzwecke geworden ist. Derselbe Handel, welcher z. B. die Getreidepreise herabdrückt und den Ertrag der europäischen Landwirtschaft so vermindert, daß besonders der kleine Producent nicht mehr das erforderliche Einkommen findet, um seine Wirtschaft zu erhalten, bewuchert anderseits diese gedrückten Producenten, indem er ihnen die Producte, bevor sie noch gereift sind, um Spottpreise abnimmt. Den Agentschaften, welche die Einsammlung der Rohproducte besorgen,

ſtehen nämlich all' jene Praktiken zur Verfügung, welche dem Capitalbeſitzenden gegenüber dem Nothleidenden im wirtſchaftlichen Leben ſo ungeheure Vortheile geben. Die ertragsloſe Landwirtſchaft wird zu einer extenſiven Wirtſchaft genöthigt, weil ſie zur intenſiven, zu Meliorationen und Aſſociationen für gemeinnützige Zwecke zu arm iſt. Die europäiſche Landwirtſchaft beraubt alſo ihren Boden, — und die Urſache dieſer Beraubung liegt in der Beraubung jungfräulicher Erde jenſeits des Oceans; inmitten dieſer beiderſeitigen Beraubung und diesſeitiger Unterdrückung, welche die Gegenwart und Zukunft der alten, und die Zukunft der neuen Welt untergraben, ſteht der Großhandel mit dem ihm verbündeten Capital als ein Geſellſchaftsverband, welcher die Früchte dieſer Beraubungen erntet. Eine ſolche künſtliche Verminderung des Ertrages der Landwirtſchaft wirkt nothwendig rückſchrittlich; nur der ererbte oder ſehr reiche Großgrundbeſitz überwindet die Schwierigkeiten gedrückter Preisverhältniſſe, und der Kleinbeſitz fällt der Aufſaugung durch jene zum Opfer. So wirkt der Großhandel auf eine civiliſationsfeindliche Entwicklung der landwirtſchaftlichen Politik hin.

Bei der Vermittlung von Werkproducten, die der Bevölkerung nur bedingungsweiſe nothwendig ſind, muß der Großhandel einen anderen Weg einſchlagen als mit den unentbehrlichen Nährſtoffen, um den größten Nutzen zu ſchöpfen. Die ſolide Induſtrie gehört überhaupt nicht in das Gebiet des Großhandels. Maſchinen, feine Metallwaren, Modeartikel und all' jene Werkproducte, die nur im beſſeren Hausſtande zum Gebrauche gelangen, werden vom Producenten direct an den Kleinhandel, ja ſelbſt direct an den Conſumenten geliefert. Hingegen Maſſenproducte mit einem regelmäßigen Abſatz, wie die Baumwollenwaren, ordinäre Producte der Metall- und Lederinduſtrie u. dgl. werden vom Großhandel bewegt. Da ſtrebt der Großhandel nicht Güte, ſondern nur niedere Preiſe an. Ähnliche Agentſchaften wie für die Aufſaugung der Rohproducte nehmen die Vertheilung dieſer Waren vor, unter Ausnützung all' jener Vortheile, die ihnen das Capital gegenüber dem Zwiſchenhandel gibt. Inſofern man alſo in Europa von einem Vertrieb der Werkproducte durch den Großhandel reden kann, untergräbt er den ſoliden Kleinhandel, beſchränkt möglichſt den Markt der ſoliden Induſtrie, beides auch zum Nachtheile der Conſumenten, und wirkt an der Verbreitung des paraſitiſchen Zwiſchenhandels mit. Die außereuropäiſchen Märkte verſieht er mit Schundproducten, welche den Agentſchaften gleich das gangbare Tauſchmittel für die Aufſaugung der dortigen Rohproducte ſind. Noch ſtehen wir aber nicht auf dem civiliſatoriſchen Standpunkte, um die Übervortheilung farbiger Menſchen ſtreng zu nehmen; denn das civiliſierteſte Volk der Gegenwart legt den Schwerpunkt ſeiner Politik auf den Schutz eines ſolchen Großhandels.

Die vorstehende Darstellung über die Art, wie sich der Großhandel auf Grund des freihändlerischen Princips entwickelte, unterließ es, dessen Vortheile für Production und Consumtion ins Auge zu fassen, weil dieselben allseits bekannt, auch Ursache sind, warum sich der Großhandel zur Macht im wohlthätigen Sinne, aber auch zum civilisationsfeindlichen Selbstzwecke entwickelt hat. Wohl hatte die Gesellschaft allen Grund, zu jener Zeit, als die Idee des Freihandels entstand, der allseitigen Beschränkung des Verkehrs entgegenzuarbeiten; der Großhandel arbeitete damals mühselig unter dem Drucke des dynastischen Zeitgeistes, vielseitiger Kriege und Zollschranken. Nur unter dem politischen Übergewichte der Seemächte vermochte er sich — aber auch nur zum Vortheile dieser — zu entfalten. Die wesentlichsten Hindernisse und intellectuellen Gegensätze wurden innerhalb der civilisierten Welt um die Mitte dieses Jahrhunderts beseitigt. Geschäftspraxis und Organisation des Großhandels, zur Zeit schwieriger Verhältnisse gesund entwickelt, konnten sich nun freier bethätigen, und dessen Beziehungen zum Producenten und Consumenten dienten zur Befriedigung der beiden Hauptlebensfunctionen der Menschheit. Da fand der Großhandel alsbald in dem unerwarteten Aufschwunge unserer Verkehrstechnik das Mittel, sich über seine allseitig befriedigende Vermittleraufgabe zu erheben. Die bestehenden Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen erlauben dem Großhandel, nicht allein den Verkehr günstig zu entwickeln, sondern ihn auch unwirtschaftlich zu übertreiben. Neben einer Bewegung der Waren zwischen dem nächsten oder besten Productions- zum nächsten Consumtionsorte läuft eine zweite Bewegung, die ihre Erklärung in einer Unzahl von Handels-, Productions-, Capitals-, Verkehrs- und Consumtions-Mißbräuchen findet. Bei den Werkproducten überwiegt sogar dieser Verkehr, wofür freilich die Qualitätsauswahl eine theilweise Erklärung bietet; ein und derselbe Gegenstand, z. B. Papier, wird von England nach Frankreich und von Frankreich nach England in nahezu gleichen Mengen ausgetauscht. Der Beweggrund zu dieser gleichzeitigen Ein- und Ausfuhr der ordinären Papiermassen verschwände vielleicht, wenn die beiderseitige Papierfabrikation in ihrer Concurrenzhetze einen Halt an einem vorübergehenden Zollschutz fände. Der beiderseitige Markt würde sich im eigenen Productionskreise befriedigen, und der reelle Nutzen wäre die Ersparung der Verkehrskosten. Die Producte sind nicht mehr bloß Gegenstand der Spedition, sondern auch der Verkehrsspeculation jenes Capitals, welches einen möglichst großen Gewinn aus den Verkehrsanstalten zu ziehen strebt. Die Handelsstatistik und Handelsbilanzen der Staaten zeigen überraschende Zahlen über die Spazierfahrten von Massenproducten, bei welchen keineswegs die Qualität eine Erklärung für den vertheuernden Austausch derselben Producte zwischen denselben Productions- und Consumtions-

gebieten gibt. Vieles liegt im Ungeschick des Kleinhandels, der die Bezugsquellen schlecht kennt; aber der Hauptsache nach ist diese Frachtverschwendung die Folge der Verkehrsspeculation. Der Großhandel dient nicht mehr allein der allseitigen Vertheilung des Productenschatzes unserer Erde, sondern bildet mit dem Großcapital einen Gesellschaftsverband zur Besteuerung aller Völker durch zwecklose Frachtauslagen.

Dieser entartete Güterverkehr birgt den Keim aller jener Nachtheile, welche gegenwärtig der Großhandel auf die Production und Consumtion äußert, als Beraubung der Productionsquellen, Verarmung des Producenten, Vertheuerung und Verschlechterung der Producte, Förderung des Zwischenhandels u. s. w.; ihn zu bekämpfen, ist die Aufgabe einer civilisatorischen Politik. Selbstverständlich kann eine civilisatorische Action in dieser Richtung nie in einem Eingriff in den Großhandel selbst gefunden werden. Dieser muß frei sein, um seiner Vermittleraufgabe genügen zu können. Aber daß sein Einfluß und besonders jener des Capitals auf die Verkehrsanstalten, ihre Tarifpolitik und auf die tausendfältigen Interessen bei der Erweiterung der Verkehrsadern aufhöre, ist civilisatorisch geboten. Die Vertheilung der Producte bleibt ewig in den Händen des Großhandels, und nie wird die Civilisation verlangen, daß dem selbständigen Walten des Handelsinteresses Schranken gesetzt werden; daß aber die Verkehrsanstalten diesem Walten auch unabhängig zur Verfügung stehen und nicht zum Nachtheile der Production und Consumtion mißbraucht werden, das ist ein allgemeines Interesse, welches der Staat zu wahren hat.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen und großen Schiffahrtsunternehmen gilt in Europa so ziemlich als Regierungsgrundsatz; nur Frankreich steht diesem Grundsatze fern, weil dort das Capital selbst das herrschende Interesse ist. Man kann aber nicht sagen, daß die leitenden Beweggründe zur Verstaatlichung sowie die erzielten Erfolge dem obigen civilisatorischen Zwecke entsprechen. Die Regierungen wurden zu dieser Maßregel veranlaßt, weil ihnen hiedurch eine ungeheure reale Kraft in die Hände gegeben wird, welche sie weitaus weniger im allgemeinen Interesse als zur Befestigung des herrschenden Systems benützen, und die sie insbesondere mit Rücksicht auf die Leistungen der Verkehrsanstalten im Kriege anstrebten. Endlich werden nothgedrungen zinsengarantierte Verkehrsanstalten verstaatlicht, welche durch Betriebsdeficite den Staatsschatz zu sehr in Anspruch nehmen; es betrifft dies aber auch Nebenverkehrsadern, die von Haus aus dem Staatsinteresse fern standen, und für welche eigentlich eine Zinsengarantie nie zu bieten war. Bei solchen engeren Zwecken ist aber der civilisatorische Zweck der Verstaatlichung meist nicht erreicht und noch weniger ins Auge gefaßt worden. Staatseigenthum im Sinne des Wortes sind die großen Verkehrsanstalten nicht oder nur selten

geworden; dieselben sind in der Regel nur in die Verwaltung des Staates übergegangen, ohne daß die Besitzer, d. h. die Actionäre, gewechselt wurden. Die Folge ist, daß der Staat wohl sein politisches Interesse beachtet, aber durch die Eigenthumsverhältnisse genöthigt bleibt, dem Einflusse des Capitals und des Großhandels seine Verkehrspolitik und die Verkehrsanstalten selbst anzupassen. Der Staat hat also militärisch gewonnen und manchmal auch finanzielle Gebrechen behoben, das allgemeine Interesse aber geht leer aus und hat manchmal sogar verloren. Ich hebe hervor, daß bei dem politischen Zwecke der Verstaatlichung manche Regierungen die Eisenbahnen bewußt zum Mittel der Parteipolitik und zu einem wirtschaftlichen Terrorismus gebrauchen; es gibt Regierungen, welche diesen mit barbarischer Offenheit treiben. Da richten sich Tarife, der Ausbau der Verkehrslinien und die Trace der Eisenbahnen nach der Regierungsfreundlichkeit der Wahlkreise und der politischen Loyalität der Landschaften. Kampftarife werden eingerichtet, Kampflinien gebaut und Refactien gewährt um politischer Beweggründe willen, kurz, die Volkswirtschaft steht im Dienste der Politik. Der ungarische Handelsminister Baroß war ein Meister in dieser civilisationsfeindlichen Verkehrspolitik. Die Gewalt, welche dem natürlichen Zuge des Verkehrs angethan wird, verschlechtert nicht allein die Preisverhältnisse, sondern nöthigt auch noch den Consumenten als Steuerträger die Sicherung der garantierten Dividenden von den verstaatlichten Verkehrsactien auf.

Dem allgemeinen Interesse kann die Verstaatlichung der Verkehrsanstalten erst dann dienen, wenn der Staat die Volkswirtschaft als das Feld civilisatorischer aber nicht politischer Actionen ansieht; — wenn die Verstaatlichung der Hauptverkehrsanstalten vollständig durchgeführt ist, weil das Fortbestehen einzelner Hauptverkehrsanstalten unter Privatverwaltung einen Concurrenzkampf mit sich bringt, den schließlich immer der Consument zahlt; — wenn diese Verkehrsanstalten in das unzweifelhafte Eigenthum des Staates übergegangen sind, wonach sie Activen des Staatsschatzes sind und nicht nur ein in Staatsverwaltung stehendes Actienunternehmen des Capitals; — wenn der Staat die Einrichtung und den Betrieb von Nebenverkehrsanstalten grundsätzlich der freien Unternehmungslust überläßt, weil die Nachtheile der großen Verkehrsspeculation sich nur durch die Hauptverkehrsadern geltend machen. Im engeren Verkehr des Inlandes entfallen die civilisatorischen Beweggründe des staatlichen Eingriffes.

Weil die Hauptverkehrsanstalten ein Culturbedürfnis sind, so muß auch das Allgemeine, also das Volk, die Kosten für einen „nothleidenden" Betrieb tragen. Auf diesem Grundsatze basiert seit langem der Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Dampfschifflinien; der Staat subventioniert diese Unternehmungen und garantiert die Verzinsung des Anlagecapitals.

Dieses Princip würde aber verlangen, daß die Betriebseinnahmen solcher Bahnen überhaupt dem Staatsschatze, beziehungsweise dem Volke zu gute kommen, während gegenwärtig bei „nothleidenden" Bahnen das Capital aus dem Staatsschatze befriedigt wird, während oft dasselbe Capital die Betriebsüberschüsse ertragsfähiger Verkehrslinien einsteckt. Die politische und capitalistische Denkungsweise begnügt sich folgenderweise hinsichtlich der Deckung der oft uneinbringlichen Betriebsdeficite durch die Steuerträger: „Die Verkehrsanstalten entschädigen durch ihre indirecten Wirkungen das Volk für die möglichen Kosten". — Dies ist nun richtig gegenüber einer einzelnen Verkehrslinie, aber zum Theil unrichtig gegenüber der Gesammtheit der Verkehrsanstalten; in dieser werden eben einenorts die Kosten gewonnen, welche andernorts geleistet werden müssen. Diesen Übelständen ist nur durch die erwähnten Maßregeln zu begegnen. Wenn alle Hauptverkehrsanstalten den Bedürfnissen des Verkehrs ohne jeden capitalistischen oder politischen Hintergedanken dienen, wenn der einheitlich geregelte Verkehr auf allen Haupt-Eisenbahnlinien die volle Ökonomie mit dem Betriebsmaterial erlaubt und der Betrieb auf die einfachsten Grundlagen gestellt ist, dann wird auch das allgemeine Interesse gewinnen. Wenn der Staat der wirkliche Eigenthümer der Verkehrsanstalten ist, gleichviel wie und woher er das Geld hiezu nimmt, dann fließen die Betriebsüberschüsse in den Staatsschatz, und dadurch, daß der Gewinn von einem speculativen Gebrauche der Verkehrsanstalten nicht mehr einzelnen Capitalisten zufallen kann, ist auch der speculative Mißbrauch der Verkehrsanstalten im Keime unterdrückt.

Aber auch mit dieser civilisatorischen Action ist den Nachtheilen einer übertriebenen Productenbewegung nicht völlig begegnet. Wohl werden die verstaatlichten Hauptverkehrsanstalten nicht mehr so gefügig der Handelsspeculation nachgeben, aber die Ausnützung localer Eigenthümlichkeiten, um der Volkswirtschaft riesige Summen für die zwecklose Ortsveränderung der Güter zu entziehen, bleibt noch immer bestehen. Nach wie vor werden Güter in Gebiete eindringen, wo sie der heimatlichen Production ohne entsprechenden Nutzen für den Consumenten schaden. Für alle Gebiete, die keine herrschende Stellung in der Production einnehmen, kann nur eine entsprechende Zollpolitik die Vernichtung der Productionsquellen, die Unterdrückung einer schwächeren Productionsfähigkeit und die Ausnützung dieser Umstände durch das Handelsinteresse verhindern.

Die Errichtung von Zollschranken erscheint im Rückblick auf das Freihandelssystem als eine rückschrittliche Maßregel; sie ist es aber nicht, wenn die Zollpolitik von dem Gedanken an das civilisatorische Interesse geleitet wird; und dieses verlangt eine allseitig befriedigend entwickelte Production und nicht die Herrschaft der local bevorzugten Gebiete, — eine

unzweifelhaft barbarische Wirkung des freien Kampfes um das Dasein. Bei civilisatorischen Wirkungen gibt es keinen Rückschritt, und der Kampf gegen den Freihandel unter dem positivistischen Zeitgeiste ist mindestens ein Beweis, daß dessen fortschrittliche Wirkung zweifelhaft wurde.

Eine civilisatorische Zollpolitik darf nicht aus dem Gesichtspunkte der Finanzen, sondern muß aus jenem der natürlichen Production aufgefaßt werden; sie darf noch weniger von der Staatspolitik nach außen beeinflußt werden. Finanzzölle dürfen nur eine Form der indirecten Besteuerung sein. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß der Consument auf die Producte des Inlandes angewiesen werde, insofern deren unbehinderte Erzeugung eine Lebensbedingung des Volkes ist, und wenn die Zukunft dieser Production, wie z. B. hinsichtlich der Nährstoffe, von einem fortgesetzten Ertrag und einer wachsenden Verbesserung der Culturweise abhängig ist.

Staaten, welche durch die geographische Lage oder die nationale Verwandtschaft politisch interessengemein sind, können hinsichtlich der Cultur und der Production verschiedene Interessen haben. Nur das thatsächliche Bedürfnis der Consumenten und die bestehende oder zu schaffende Productionsfähigkeit dürfen für die Zollpolitik maßgebend werden. Nicht die Staatsgrenzen allein bestimmen das erwünschte Zollgebiet, sondern die Productionsgebiete mit ihren Bedürfnissen nach Schutz und wechselseitigem Güteraustausch, was in Bismarck's Zollpolitik mehrfach zum Ausdruck kam. Die große Frage der Cerealienüberschwemmung Europas durch Amerika, deren wichtiger Hintergrund die culturelle Schädigung der europäischen Landwirtschaft ist, braucht nur eine Zollpolitik, welche der Einfuhr amerikanischer Cerealien entgegentritt. Eine civilisatorische Zollpolitik basiert auf der Interessengemeinsamkeit aller Productionszweige im Staate, schützt daher diese, wird aber auch keine Schranke errichten für Producte, die dem wirtschaftlichen Leben des Volkes unentbehrlich geworden sind und die keine hinreichende oder entwicklungsfähige Erzeugung im Inlande finden. So ist z. B. der Zoll auf Petroleum und auf Colonialwaren in Europa civilisationswidrig. Eine civilisatorische Zollpolitik verhindert die naturwidrige Bewegung der Producte, dient so der Erhaltung der eigenen und der fremden Production und unterbindet speculative Umtriebe des Großhandels. Der hervorragendste Vorzug des Freihandels liegt in der Verhinderung einseitiger Hungersnoth infolge von Mißjahren und Elementarereignissen. Dieser Vorzug wird durch eine civilisatorische Zollpolitik keineswegs eingebüßt, da eine zeitweilige Sistierung der Zollgebühren offen steht und die thätigen Interessen des Handels eine solche Gelegenheit zu großen Geschäften nicht vorübergehen lassen (siehe Abschnitt 80). —

Das Intereſſe der Großinduſtrie hat ähnlich jenem des Großhandels eine fortſchrittliche Grundlage, da ihre Entfaltung im allgemeinen von einer möglichſten Steigerung des Verkehrs und dem civiliſatoriſchen Fortſchritte ſelbſt abhängt; ihre rückſchrittliche Tendenz liegt in dem Streben nach Monopoliſierungen verſchiedenſter Art, im Gegenſatze zum Intereſſe des Conſumenten. Der civiliſatoriſche Grundzug der Großinduſtrie iſt, daß die Menſchen im weiteſten Umfange infolge der Billigkeit der Fabrikate, die techniſchen Fortſchritte nützend, das Leben in mannigfacher Hinſicht durch Genüſſe und Bequemlichkeit verſchönt und bei ihren handwerksmäßigen und häuslichen Arbeiten Unterſtützung finden. Je ſolider das wirtſchaftliche Leben eines Volkes, je geſicherter insbeſondere der Familienbeſtand iſt, deſto tiefgreifender wird auch der civiliſatoriſche Nutzen einer Großinduſtrie für das Volk ſein. Hingegen bei Völkern ohne die erwähnte wirtſchaftliche und ſittliche Grundlage, ohne geſunde Landwirtſchaft, ohne geordneten Handwerkerſtand bringen nur die ſchlechteſten Induſtrieerzeugniſſe in die Maſſen der Bevölkerung. Dieſe ſchöpfen aus der Großinduſtrie keine Vermehrung ihrer Befriedigung, ſie leiden nur unter den nachtheiligen Wirkungen derſelben, entweder als deren Arbeiter, oder durch Verkürzungen ihres Erwerbes; der civiliſatoriſche Wert der techniſchen Errungenſchaften iſt in dieſem Falle nicht vorhanden; es kommt ihnen nur ein cultureller zu. Die Maſſen nehmen an den Schöpfungen der Cultur keinen befriedigenden Antheil.

Die Großinduſtrie muß alſo, um civiliſatoriſch wohlthätig zu wirken, auf eine geſunde Entwicklung jener Erwerbszweige aufgebaut ſein, welche ihr in der culturellen Entwicklung vorausgehen und überhaupt die unentbehrliche Grundlage der Production bilden. Frankreich iſt in dieſer Hinſicht der wirtſchaftlich wohlentwickeltſte Staat, und die relative Unerſchöpflichkeit ſeines Reichthums und die vielſeitige Vorzüglichkeit ſeiner Production mit verhältnismäßiger Befriedigung der Maſſen trotz ſittlicher Gebrechen, liegt in der harmoniſchen Entwicklung ſeiner Production. Die künſtliche Entwicklung einer Großinduſtrie ſchafft daher auch keine civiliſatoriſch wohlthätigen Wirkungen.

In jedem Culturkreiſe werden jene Induſtrieerzeugniſſe begehrt, welche dem wirtſchaftlichen Bedürfniſſe der Conſumenten entſprechen. Bei einer wirtſchaftlich guten Lage der Conſumenten werden meiſt ſolide Erzeugniſſe verlangt; auch theuere Induſtrieerzeugniſſe und Luxusartikel finden im allgemeinen Würdigung und Abſatz. In dieſem Falle iſt die Grundlage für eine Induſtrie im eigenen Lande gegeben. Die Zahlungsfähigkeit und Nachfrage der Conſumenten lockt die Unternehmung, und dieſe fühlt ſich urſprünglich am geſichertſten, wenn ſie ihre Abnehmer nicht weit zu ſuchen hat; erſt auf Grund des Abſatzes im Inlande folgt

eine selbstbewußte Erweiterung des Marktbereiches über das Ausland; so entstand Englands Großindustrie. Im anderen Falle wird die Schundindustrie aus allen Industriegebieten angelockt, eine wirtschaftlich unsolide Gesellschaft mit ihren Producten zu überschwemmen; die Concurrenz dreht sich dann vorwiegend um die Preise, nicht um die Qualität, und in dem betreffenden Lande ersteht dann eine Industrie, die auf Grund der Transportkosten-Differenz und mit schlechten Löhnen ihren Bestand fristet; der Freihandel thut das Seinige, um solide Blüten des Unternehmungsgeistes nicht aufkommen zu lassen.

Daß der freie Verkehr der Waren, gestützt auf Nachfrage und Angebot, das Werkproduct von selbst dort aufsucht, wo die entsprechendsten und billigsten Productionsbedingungen sind, wodurch auch die billigste und beste Ware in die Hände des Consumenten gelangt, ist, abgesehen von den Folgen der großhändlerischen Speculation, nur bedingt richtig. Der Freihandel, welcher um die Mitte dieses Jahrhunderts im civilisierten Europa theilweise verwirklicht war, führte zur wirtschaftlichen Übermacht derjenigen Industrien, welche durch die Überlegenheit der günstigen Wirtschaftslage einer Nation zuerst auf dem Weltmarkte erscheinen konnten. Ob aber die Productionsbedingungen solcher Nationen auch wirklich die entsprechendsten und billigsten waren, ist fraglich, und die spätere industrielle Erhebung der anderen Völker hat gezeigt, daß dies nur theilweise der Fall war. Der civilisatorische Zweck der Industrie, dem Consumenten auch wirklich die beste und billigste Ware zu bieten, wird erst auf dem weiten Wege einer Entwicklung aller Productionsbedingungen erreicht. Die meisten Theorien der liberalen politischen Wissenschaft waren auf utopistischen Vorstellungen über die Zustände der Menschheit aufgebaut, weil sie das Wesen der Politik nicht aus der wirklichen Individualität, sondern aus einem Idealmenschen und Idealstaate ableiteten. Gewiß vollziehen sich durch den Freihandel ausgleichende Bewegungen der Producte, aber nur innerhalb wirtschaftlich und culturell gleich starker Individualitäten; und auch da nicht unverfälscht, da Verkehrsspeculation und Handelskniffe den Preis bestimmen und auf diese Weise schon die Grundbedingung jener natürlichen Wahl des Marktes, beziehungsweise Productionsortes, dem Consumenten entziehen.

Eine weitere Ungleichheit der Productionsverhältnisse, die mit den sachlichen Productionsbedingungen nichts zu thun hat, sind die Capitalverhältnisse, welche sich für die Industrie in dem verschiedenartigen Zinsfuße und in der verschiedenartigen Capitalkraft der Länder ausspricht. Diese capitalistischen Momente stehen wohl oft in einem gewissen Zusammenhange mit der Tüchtigkeit der Industrie, da ja deren Erfolge den Reichthum und die Verhältnisse der Capitalbeschaffung bestimmen. Sie können aber auch anderen Umständen ihren Ursprung verdanken, z. B.

das billige Capital eines Verkehrsgebietes einem kräftigen Colonialhandel; dann sind es aber nicht oder nicht allein die Productionsbedingungen gewesen, welche die Industrie schufen, sondern das billige Capital; auch dieser Vortheil ist England von Haus aus zu statten gekommen.

Abgesehen von herrschenden Industrien, die im wirtschaftlichen Leben der Nation überhaupt eine erste Rolle spielen und daher auch hinsichtlich der Capitalbeschaffung in keiner Verlegenheit sind, müssen die übrigen Industriezweige die Capitalverhältnisse hinnehmen, wie sie sind, ob sie nun den natürlichen Productionsbedingungen entsprechen oder nicht. So gibt es in den capitalarmen Ländern einheimische Industrien, die sich, trotz natürlicher Bedingungen für die Production, nicht zu erholen vermögen; fremdes Capital, rücksichtslos gegen die Interessen der Consumenten und der Arbeiter, entzieht dem Lande den Gewinn und Vortheil der Industrie. Das Fehlen dieses fremden Einflusses, unter welchem die Industrien capitalarmer Länder leben, ist ein weiterer Grund der Überlegenheit wirtschaftlich starker Nationen. So hat England in vielen Ländern des Continents Fabriken errichtet, zu welchen das Land den Rohstoff und die Arbeitskraft, England die Leitung und die Maschinen beistellt und den Gewinn zieht. Wenn das eigentliche, sicherlich civilisatorische Ziel des Freihandels, die Befriedigung des Consumenten, ein unverwirklichtes Ideal bleibt, wie muß derselbe erst auf eine concurrenzunfähige Industrie und ihre Arbeiter wirken, welche selbst eine optimistische Auffassung als die Opfer des freihändlerischen Princips ansieht! Wohl wird diese Auffassung durch die Ansicht beschönigt, daß es eine Wohlthat sei, die Arbeitskraft von der unnatürlichen der berechtigten Production zuzuwenden. Diese grausame Wohlthat wird dauernd jenen Wirtschaftskreisen erwiesen, welche unter ungünstigen Bedingungen nach Entwicklung ringen; ob aber das Erwachen einer Production berechtigt oder unberechtigt ist, dies nachzuweisen verhindert eben der Freihandel. Wohl aber zeigt die örtliche Lähmung jedes Aufschwunges den Irrthum der liberalen Wirtschaftstheorie, zu glauben, daß sich durch den freien Austausch der Güter eine wohlthätige Organisierung der Weltproduction ergeben könne, da doch nach dem Wesen der Politik auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft eine absolute Feindseligkeit besteht, welche die Bevorzugten gegenüber dem zähen, aber unglücklichen Ringen der natürlich Benachtheiligten nicht aufgeben. Diese leidenden Industrien, die im Sinne des Freihandels der Herrschaft einer fremden, bevorzugten Großindustrie im Wege stehen, kämpfen aber manchmal fort und verschlingen unvorsichtiges Capital; und da schließlich der Industrielle sein Unternehmen möglichst zu sichern strebt, so bürdet er die Qual seiner eigenen Existenz den Arbeitern auf; diese hingegen hören nicht auf zuzuströmen, obgleich sie schmalen Lohn und eine ungesicherte Zukunft

finden; denn diese Massen bleiben mit Ergebenheit oder Stumpfsinn der gewohnten Productionsweise zugethan. Und so haben die meisten Länder des europäischen Continents unter dem Drucke des Freihandels nach einer Gesundung ihrer Industrie gerungen, bis sich endlich eine praktische Zollpolitik Bahn brach, welche die gleichmäßige Entwicklung aller Productionsgebiete herbeiführen soll. Diese Vertheidigung schwacher Wirtschaftsindividualitäten ist keine Wiedererweckung einer vermeintlich durch den Freihandel aufgehobenen wirtschaftlichen Feindseligkeit und also kein Rückschritt in der Civilisation, sondern vielmehr eine Aufhebung jener Gewaltsamkeiten, welche das wirtschaftlich bevorzugte Volk an den ärmeren Völkern ausübt. Jenes geht nicht zu Grunde, sondern wird höchstens zu Gunsten dieser auf ein geringeres Maß des Reichthums herabgedrückt; dies entspricht der civilisatorischen Forderung des Ausgleichs im Besitz und Einfluß, während die absolute Feindseligkeit durch die Verminderung der Opfer des Concurrenzkampfes geschwächt erscheint.

Diese Erwägungen zeigen, daß bei wirtschaftlich ungünstiger Sachlage nicht nur für das Entstehen einer soliden Großindustrie, sondern auch im Interesse der ganzen übrigen Wirtschaft eines Staates eine gewisse Ausschließung fremder Fabrikate geboten ist, sonst vermag sich die Großindustrie nicht naturgemäß zu entwickeln, und das Volk gelangt nicht zum Genusse der civilisatorischen Wirkungen derselben. So gingen die nordamerikanischen Freistaaten vor, ohne Rücksicht auf das herrschende Freihandelssystem; so gehen die praktischen Engländer unter anderen Verhältnissen als im Mutterlande vor, und diesem Vorgehen verdanken sie eine concurrenzfähige Großindustrie auf starkem wirtschaftlichen Unterbau. Ähnliche Grundsätze befolgen die Franzosen. Die Lebensbedingungen der einzelnen Nationen und Staaten sind äußerst verschiedenartig. Das Bedürfnis, die bewohnte Erde und ihre Bevölkerung in Staaten zu theilen, das Föderativprincip der Menschheit, beruht auf diesen verschiedenen Lebensbedingungen. Die Civilisation strebt nun, die Verschiedenartigkeit dieser Lebensbedingungen auszugleichen. Dies ist nur möglich, wenn die benachtheiligten Glieder der Menschheit im Kampfe um das Dasein vor den politisch und culturell bevorzugten Gliedern Schutz finden. Eine doctrinäre Lehre der Volkswirtschaft glaubt an die culturhebende Wirkung der freien Concurrenz an sich und weiß nicht, daß schwache Individualitäten durch diese stets unterdrückt werden. Die staatliche Individualität ist eben dadurch stark, daß sie sich im Zusammenwirken von Politik und Cultur die Sachlage schafft, welche ihre Industrie concurrenzfähig machen kann.

Eine allgemeine Befriedigung ist undenkbar, wenn die Völker ohne Rücksicht auf ihre Kampfkraft dem freien Wettbewerbe überlassen bleiben. Neben der Aneiferung zur Hebung der Cultur wirkt auch fortgesetzt

die absolute Feindseligkeit der sich befehdenden Interessen. Selbst angenommen, daß die begabteste Menschenrasse die bewohnbare Erdoberfläche besetzt hätte, würden die geographischen Nachtheile gewisser Räume doch auch dieser Rasse die Verschiedenartigkeit der Existenzbedingungen aufnöthigen — wie es schon gegenwärtig in Europa und Amerika erkennbar ist —, und die Befriedigung wird abermals illusorisch. Die civilisatorische Politik muß sich an die Lebensbedingungen der einzelnen Nationen halten. Wie in der Politik der Erfolg der oberste Zweck ist und die Mittel recht fertigt, so ist für die Civilisation nicht die Anwendung von principiellen Grundsätzen und theoretisch ermittelten Lehren in der Sache entscheidend, sondern der civilisatorische Erfolg, d. i. die allgemeine Befriedigung. Diese praktische civilisatorische Politik rechtfertigt noch für eine unabsehbare Zeit und mindestens für die jetzige und nächste civilisatorische Entwicklungsstufe die staatliche Abgrenzung der einzelnen Nationen und ihre Gruppierung zu Staatenvereinen. Ihr entspricht die Abschließung der alten Welt von den Wirkungen der jungen Lebenskraft der neuen Welt; sie fordert den Schutz eines Productionskreises vor der mächtigen Industrie eines anderen, bevorzugteren, nicht um die eigene Industrie zu monopolisieren, sondern weil es in der praktischen Politik ein Trugschluß ist, daß eine minder kampffähige Volkswirtschaft unbedingt Kraft und Befriedigung aus der Einfuhr überlegener Producte zu schöpfen vermag. Wo ist ein Volk, das durch die freie Concurrenz, durch das Zuströmen fremder Producte innerlich an Wohlhabenheit und Cultur zugenommen hätte? Überall liegt die Besserung der Cultur- und Wirtschaftsverhältnisse nicht in der Aufnahme fremder Producte, sondern in der Möglichkeit, sich derselben zu erwehren. Die industrielle Erstarkung der mitteleuropäischen Völker beruht vor allem auf ihrer inneren Befähigung, den Kampf mit Westeuropa zu bestehen, außerdem aber auch auf der Zollpolitik. Wo die übermächtige Industrie der Westeuropäer herrschend ist, dort befinden sich die Völker und Staaten im Niedergange. Für die culturelle Zufriedenheit des chinesischen Volkes vermochte der längste Bestand unter allen Völkern selbst ohne geschichtlichen Nachweis zu bürgen; in diese Zufriedenheit kam der Todeskeim, als das erste englische Handelsschiff im Hafen von Canton anlegte. Gewiß ist die chinesische Cultur keine Civilisation, aber die Lehre, welche dieses merkwürdige Staatsgebilde zu geben vermag, darf die Civilisation nicht von sich weisen; und diese Lehre besteht in der Erkenntnis der Nothwendigkeit des Schutzes schwacher Individualitäten. Wenn die Japaner nicht in derselben Weise wie China durch die überlegenen Handelsbestrebungen der Europäer leiden, so ist dies nur der außerordentlichen Bildungsfähigkeit und Biegsamkeit dieses Volkes zuzuschreiben, welches verstand, sich ebenso rasch einen industriellen Einfluß auf Europa zu erringen, als gleichzeitig europäische Culturmittel

für sich zu verwerten und so die unterdrückenden Absichten der Europäer zu paralysieren.

Die befriedigenden Productionsverhältnisse eines Volkes sind abhängig von dem *Schutze der schwachen Production* und von der *Übereinstimmung in der Production* überhaupt. — Ein Productionskreis muß sich, so sehr es seine wirtschaftliche Sachlage gestattet, industriell genügen. Die Aufgabe einer civilisatorischen Politik ist es, die Bevölkerung mit allen Mitteln derart heranzubilden, daß sie die eigenen Industriebedürfnisse *selbst* befriedigt, und zwar mit den *eigenen* Rohproducten, und erst insofern letzteres nach den wirtschaftlichen Anlagen des Staates unmöglich ist, durch Heranziehung fremder Rohproducte. Die *Werterhöhung der Ware durch die Arbeit soll im Inlande stattfinden*. Wie im politischen Leben die Übereinstimmung der Triebe die höchste politische Kraft erzeugt und die Übereinstimmung der Interessen der vollendetste öffentliche Zustand ist, so vermag auch nur die möglichste Übereinstimmung in der Production die wirtschaftliche Befriedigung eines Staates anzubahnen.

Diese Übereinstimmung zu fördern, ist die weitere Aufgabe einer civilisatorischen Politik im Staate. Hiezu muß der eigene Markt den eigenen Producten dann gesichert sein, wenn überhaupt die Bedingungen für die betreffende Production vorhanden sind. Um diese Bedingungen und die Marktbedürfnisse kennen zu lernen, muß die Volkswirtschaft in jedem Staate im Einzelnen studiert werden. Man kann behaupten, daß nicht die Auswahl der zu beschützenden Productionen das Schwierige bei dieser Frage ist, da es meist offenkundig ist, welche derselben überhaupt Lebensbedingungen besitzen, da im weiteren Ausblicke bei höherer Entwicklung der Cultur schließlich jedes Werkproduct im Inlande erzeugt werden kann. Die Schwierigkeit vom civilisatorischen Standpunkte aus liegt in dem *Maße des Schutzes*, welchen man den Industriezweigen zukommen läßt, und in der *Zeitwahl*, wann ein Industriezweig des Schutzes bedarf und wann er desselben wieder entbehren kann. Daß durch eine unrichtige Beurtheilung dieser Umstände der Consument und mittelbar die Production selbst benachtheiligt wird, dies ist die Gefahr jeder Zollpolitik und wirtschaftlichen Protection. Ein Mißbrauch in dieser Hinsicht ist ebenso verwerflich wie ein Mißbrauch der Polizei, wonach letztere statt zum Schrecken der Verbrecher eine Plage der Gerechten wird. Die Anwendung von Zollschranken mit der Absicht, die Übereinstimmung der Production herzustellen, entkleidet diese Institution ihres leidigen Charakters; Zollschranken gehören, gleich der Staatswehr, dem Gericht und der Polizei, zu jenen Einrichtungen, welche in der unvollkommenen Civilisation der Menschheit begründet sind, deren Aufhebung aber die Civilisation keineswegs vervollkommnet, sondern mit dem Rückfall zur Barbarei bedroht.

Ein Beispiel unharmonischer Entwicklung unserer Production gibt die Rübenzuckerfabrikation. Wohl ist dieselbe scheinbar aus den Verhältnissen der Napoleonischen Continentalsperre entstanden; im Hinblick auf den Stand der technischen Wissenschaften kann man aber behaupten, daß sich die Gewinnung des Zuckers aus der Rübe auch ohne diesen Umstand Geltung verschafft hätte; deren Übertreibung ist aber eine Consequenz des Freihandels. Der Kampf gegen den Rohrzucker, seine Ausschließung vom europäischen Markte vollzog sich erst lange nach Aufhebung der Continentalsperre. Der Freihandel hat in einigen Ländern die Rübenzuckerindustrie übermäßig entwickelt, sodaß einerseits der Preis des Productes unter seinem Gebrauchswerte steht und anderseits die gesammte Welt mit ihm überschwemmt ist. Diese Industrie ist daher in Europa bereits nicht mehr unbedingt lohnend, sodaß sich einige Staaten, infolge des großen Capitals, das in derselben investiert ist, veranlaßt sehen, ihr Ausfuhrprämien, Verkehrsbegünstigungen, Steuer-Nachlässe und -Restitutionen zu bieten. Gleichzeitig aber wird auch der Rübenbau immer weniger ertragsfähig; er devastiert den Boden, und viele Producenten sehen sich genöthigt, ihn aufzugeben, während ihm anderer ertragsfähiger Grund und Boden, also gleichsam zum Raubbau, zugewendet wird. Anderseits aber finden wir die Production des Rohrzuckers in den Colonien tief geschädigt; die berühmtesten Plantagen Westindiens und Afrikas sind im Niedergange begriffen, obgleich der Rohrzucker gegenüber dem Rübenzucker den Vorzug verdient, daher ersterer mit Recht ein Gegenstand der Einfuhr in Europa ist. Wenn der europäische Rübenzucker zur Zeit massenhaft nach Nordamerika ausgeführt wird, sodaß dieses die näher liegenden Plantagen Floridas und Westindiens ohne Nachfrage läßt und selbst keine Rübe baut, obgleich es der dortige Boden eher als der europäische ertragen würde, so liegt dies im niederen Preise und in einer erwünschten Qualität des Fabrikates. Diese europäische Ausfuhr wird sich noch einige Zeit behaupten, bis die Abneigung der Landwirtschaft gegen den Rübenbau und die erwachende Rübenzuckerindustrie in Amerika die Katastrophe dieser Großindustrie in Europa herbeiführen. Dann kann es geschehen, daß Amerika, wie es schon in vielen anderen Productionszweigen geschah, die Führung in der Zuckerindustrie übernimmt und, gestützt auf eine junge, kräftige Landwirtschaft, Europa mit seinem Rübenzucker überschwemmt. Dann haben wir die ruinierte eigene Zuckerindustrie, der vorzügliche Rohrzucker kommt nicht zu seiner berechtigten Geltung, und Nordamerika devastiert seine Landwirtschaft, nachdem dieselbe in Europa durch den Rübenbau bereits devastiert ist. Dies sind Folgen einer unharmonischen Production, welche der Civilisation, insbesondere der Sicherung der Productionsquellen, stracks zuwiderläuft.

Es gibt noch viele Productionen, die in dem Zuge nach Betriebs-

erweiterung durch Ausfuhr, worüber die Übereinstimmung der inländischen Production verloren geht, dem Ruine entgegentreiben. Diesen wirtschaftlichen Verhältnissen winkt noch für unabsehbare Zeit keine Besserung, weil der Staat, von dem die Reform — als civilisationsgemäßer Schutz der Productionen und civilisationsgemäße Beherrschung der Verkehrsanstalten — auszugehen vermag, entweder wegen Überwiegen einer barbarischen Wirtschaftspolitik gar nicht das Streben hat, eine harmonische Production herbeizuführen, oder, selbst wenn er dies wollte, infolge der Finanznoth nicht in der Lage ist, den herrschenden Interessen entgegen eine civilisatorische Wirtschaftspolitik einzuschlagen. Diese Erwägung zeigt, daß die Wege zur Besserung keineswegs landläufige Reformpläne sind, sondern als Zwecke der civilisatorischen Politik einer natürlichen Entwicklung anheimgestellt werden müssen, die unabsehbar lang währen, aber auch durch Kämpfe und Katastrophen abgekürzt werden kann. Die Herstellung der Übereinstimmung in der Production ist ein civilisatorischer Culturproceß, der sich seit Menschengedenken vollzieht und thatsächlich große Fortschritte gemacht hat, wie uns ein Blick auf die fortschreitende Erweiterung der productiven Leistungsfähigkeit aller cultivierten Völker zeigt; aber bisher vollzog sich diese Entwicklung unbewußt und im Kampfe mit der Barbarei, während es die Aufgabe der civilisatorischen Politik ist, diesen Zweck zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, um die Productionsharmonie positiv anzustreben und deren Feinde abzuwehren. Die Übereinstimmung der Production schreitet vor, weil sich die einst so sehr verschiedenen Productionsweisen in den verschiedenen Culturkreisen der Erde fortgesetzt einem Ausgleiche nähern. So wird die nicht mehr fern liegende Übervölkerung Amerikas, die Bevölkerung Australiens und die Erschließung aller Productionsquellen der übrigen Erdtheile den Verkehr der Producte theils verändern, theils aber auch einschränken und die einzelnen Productionsgebiete immer mehr auf die eigenen Quellen verweisen. Wenn nun die Bedingungen für die übereinstimmende Production wachsen, dann wird auch eine entgegenkommende civilisatorische Politik leichter; der Verkehr wird sich von selbst dem natürlichen Bedürfnisse nähern, wodurch sich das speculierende Capital von demselben zurückzieht; die Verkehrsanstalten fallen sodann, weniger als reife denn als ausgepreßte Frucht, dem Staate anheim. Dann werden die Erzeugungs- und Transportkosten im Preise der Ware mit den wirtschaftlichen Bedingungen in das richtige Verhältnis kommen. Einer solchen Industrie schließt sich harmonisch eine intensive Urproduction an, die aber, je näher sie mit den Consumenten in Beziehung steht und keinen Ersatz aus fremdem Gebiet erwarten kann, zur Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen gedrängt wird.

Den Eintritt dieser Verhältnisse zu beschleunigen, ist die Aufgabe der civilisatorischen Politik im Staate. —

All' die rückschrittlichen Beweggründe im Großhandel und in der Großindustrie erlangen im Interesse des Großgrundbesitzes einen unverfälschten Ausdruck. Beschränkung aller Freiheiten, Privilegien, Protection und Monopol sind Forderungen, die aus dem Wesen dieses Interesses natürlich hervorgehen. Wenn wir beim Kleingrundbesitz den Gewohnheitstrieb, die Unkenntnis des politischen Bedürfnisses, die Beziehungen und das Abhängigkeitsverhältnis zu rückschrittlichen Interessen als die Ursache eigener rückschrittlicher Tendenzen finden, während ihm thatsächlich der Fortschritt frommen würde, — ist der Großgrundbesitz vollbewußt rückschrittlich. Während der Großhandel und die Großindustrie nach Besitz und Einfluß vielen und überraschenden Veränderungen ausgesetzt sind, welche sie selbst zu einer veränderungssüchtigen Politik nöthigen, findet der Großgrundbesitz in der Festigung seines Besitzes auch die Erhaltung seines Einflusses und den vorzüglichsten Zweck seiner Politik. Die Beziehungen des Großgrundbesitzes zu den unentbehrlichen Bedürfnissen, zur Urproduction und zu dem einzigen unverlierbaren Gute, zu Grund und Boden, machen ihn gleichzeitig zur wichtigsten politischen Persönlichkeit im Staate. Den Staat zu festigen, der ihm den vorhandenen Besitz sichert und die Wege ebnet, denselben zu vermehren, muß er als seine politische Aufgabe ansehen, während er jede Regierungsgewalt bekämpft, welche die herkömmliche Rechtsgrundlage erschüttern könnte.

Der Befriedigung des Allgemeinen ist der Großgrundbesitz der Hauptsache nach feindlich. Je mehr ihm die Unveräußerlichkeit seines Besitzes und Einflusses durch Majorate, Fideicommisse, Untheilbarkeit im Erbvertrag, Settlements, Pairien, Interessenvertretung, ständische Vorrechte in allen Richtungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zugesprochen wird, je mehr der Kleingrundbesitz der Aufsaugung durch ihn ausgesetzt ist, desto mehr entfernen wir uns von dem civilisatorisch erwünschtesten Zustande, in welchem die Massen ihre möglichste Befriedigung im selbstbearbeiteten Grundbesitz finden. Wenn ich gesagt habe, daß das Allgemeine nur der Hauptsache nach durch den Großgrundbesitz zu Schaden komme, so bezieht sich dies auf die Thatsache, daß die Urproduction in seinen Händen am besten gedeiht und dadurch von ihm bessere und billigere Urproducte zu erwarten sind als vom Kleingrundbesitz. Anknüpfend an diese Erscheinung sehen wir auch die Sicherung und Verbesserung der Productionsquellen bei der jetzigen wirtschaftlichen und intellectuellen Höhe des Kleingrundbesitzes nur durch den Großgrundbesitz gewährleistet. Derselbe erfüllt also trotz seiner politischen Barbarei eine civilisatorische Aufgabe, und diese Doppelstellung läßt erkennen, daß er in der civilisatorischen Entwicklung ein Vermittlungsglied bildet, das seine zeitliche Berechtigung hat, das aber im Hinblick auf seine grundsätzliche Rückschrittlichkeit in höheren civilisatorischen Entwicklungsstadien untergehen oder wesentlich modificiert werden muß.

Diese Umstände geben dem Großgrundbesitze im gegenwärtigen Staate nicht allein eine ungeheure politische Macht, sondern dieser sieht sich auch genöthigt, die Interessen des Großgrundbesitzes mittelbar und positiv zu fördern; denn der Staat findet im Großgrundbesitz eine Grundveste seines Bestandes und seiner eigenen conservativen Interessen. Kein Staatswesen kann sich bei den bestehenden Rechtsverhältnissen dieser politischen Nothwendigkeit dauernd entziehen. In jedem Staate, welcher Entwicklung er auch sei, bildet sich ein Grundstock von Großgrundbesitzern heraus, der dem Bestehenden einen Rückhalt bietet; dies zeigt auch die Nordamerikanische Republik. An der Mißachtung dieser politischen Persönlichkeit ging auch das demokratische Athen zu Grunde und mit ihm der politische Kern des Griechenthums.

Abgesehen von dieser politischen Bedeutung reicht aber das allgemeine Interesse an der Urproduction allein hin, diesen productionsfähigen Interessenten zu erhalten. Je mehr die Welt in der Übereinstimmung der Production vorschreitet, desto mehr gewinnt der Großgrundbesitz durch seine intensive Cultur mit hinreichenden Meliorationen an Bedeutung. Nicht der freisinnige Zeitgeist in der Politik, sondern in der Wirtschaft als Freihandel mit seiner Cerealienconcurrenz, hat dem europäischen Großgrundbesitz politischen Einfluß geraubt. Der Überschuß des Kleingrundbesitzes ist unbedeutend und zu minderwertig, um ein Volk zu ernähren. Der Kleingrundbesitz ist im allgemeinen von wirtschaftlicher und politischer Reife zu entfernt, um eine intensive Bearbeitung und ernste Verbesserungen des Bodens vornehmen zu können. Durch ihn ist Grund und Boden der Aussaugung, die Saatfrucht der Degenerierung ausgesetzt. Ganze Länder, besonders jene, welche Wasserregulierungen bedürfen, werden in den Händen des Kleingrundbesitzes mit der Zeit zu devastierten Wildnissen. Den Wald vermag unbedingt nur der Großgrundbesitz zu sichern; die Kleinwirtschaft ist in dieser Hinsicht hoffnungslos. Nun ist aber der Wald nebst der Regelung der Wasserläufe die Grundlage der gesammten organischen Urproduction. Auf ihm beruht die Sicherung der Productionsquellen; günstige Forst- und Wasserverhältnisse sind in wirtschaftlicher Hinsicht die wichtigste civilisatorische Angelegenheit. Die Beziehungen des Großgrundbesitzes zu Wald und Wasser sind daher gegenwärtig die wesentlichste Veranlassung seiner politisch unangreifbaren Stellung.

Diese Darstellung der wirtschaftlichen und politischen Wesenheit des Großgrundbesitzes läßt wohl erkennen, daß eine civilisatorische Politik jetzt nicht in der Lage ist, den Großgrundbesitz anzugreifen, wenn auch sein Interesse mit der Befriedigung des Allgemeinen im principiellen Widerspruche steht. Derselbe bleibt dem Staate und der Gesellschaft so lange ein Bedürfnis, als der Besitz von Grund und Boden auf der bestehenden Rechtsgrundlage fußt, als der arbeitende Landwirt und Grund-

beſitzer ungeeignet iſt, die Urproduction ausreichend zu beſorgen und die ihm anvertrauten Productionsquellen zu ſichern. Jene Rechtsgrundlage zu ändern, ſcheint mir der Hauptſache nach nicht mit der jetzigen und kaum mit der nächſten Entwicklungsſtufe der Civiliſation vereinbar; wohl aber iſt die civiliſatoriſche Politik im Staate berufen, den arbeitenden Landwirt und Grundbeſitzer zu heben und ſo mittelbar die civiliſationsgemäßen Leiſtungen des Großgrundbeſitzes der Landwirtſchaft überhaupt zugänglich zu machen. Dies geſchieht durch Bekämpfung und Aufhebung der politiſchen Vorrechte des Großgrundbeſitzes, durch Steigerung der Bildung der arbeitenden Landwirte und Unterſtützung ihrer genoſſenſchaftlichen Vereinigung.

Wenn wir in einem Staate den culturellen Wert der arbeitenden Landwirte und Grundbeſitzer ſowie ihre politiſche Stellung gegenüber dem Großgrundbeſitze ins Auge faſſen, ſo erhalten wir ungefähr einen Maßſtab, inwieweit im Staate civiliſatoriſche Politik herrſcht. Die Bedeutung der Landwirtſchaft iſt für alle übrigen Productionsformen und Intereſſen ſo groß, daß ſich eine durchgreifende Beſſerung der allgemeinen civiliſatoriſchen Sachlage ohne Fortſchritt der Landwirtſchaft nicht denken läßt. Die Wahrheit dieſes Ausſpruches iſt erſt einzuſehen, wenn die volle Wirkung der ungleichartigen Vertheilung von Grund und Boden auf die Geſellſchaft erkannt wird. Ein Beiſpiel dürfte dies am beſten erläutern: Der größte Theil des großbritanniſchen Grund und Bodens iſt in den Händen des Großgrundbeſitzes, welches Verhältnis durch die Majorate und Settlements rechtskräftig befeſtigt iſt. Dieſe Thatſache iſt die Grundlage der engliſchen Verfaſſung, welche trotz fortſchreitender Verallgemeinerung der politiſchen Rechte ariſtokratiſch iſt, und von dieſer den Großgrundbeſitz ſchützenden Tendenz nur inſoweit abgeht, als dies unausweichliche wirtſchaftliche und ſociale Zwangslagen verlangen. Die berühmte Aufhebung der Kornzölle und die heute ins Auge gefaßte Agrarreform ſind nicht Zugeſtändniſſe des Großgrundbeſitzes an die Civiliſation, ſondern Zugeſtändniſſe, welche die privilegierten Claſſen ohne poſitive Gefahren für ſich ſelbſt nie gemacht hätten. Praktiſch macht ſich nun dieſes Übergewicht des privilegierten Großgrundbeſitzes dadurch geltend, daß zunächſt der Kleingrundbeſitz immer mehr vom Großgrundbeſitz verſchlungen wird; gleichzeitig nehmen aber auch die landwirtſchaftlichen Arbeiter ab, weil der Großgrundbeſitz danach ſtrebt, den Haupttheil landwirtſchaftlicher Arbeiten mit Maſchinen zu beſorgen. Im Gegenſatze zum civiliſatoriſchen Bedürfniſſe werden immer mehr Perſonen von dem befriedigendſten Lebensverhältniſſe ausgeſchloſſen und dem unbefriedigendſten und für die Geſellſchaft unvortheilhafteſten Verhältniſſe, der Induſtrie, zugewandt. Das offene Land wird fortgeſetzt von Menſchen entblößt, die Stätten des Elends immer mehr bevölkert. Das Intereſſe

des Großgrundbesitzes wirkt im europäischen Culturkreise überall in ähnlicher Weise. In England treten jedoch zu dieser Sachlage Umstände hinzu, welche zur Reform drängen: Der grundbesitzende Adel hat den landwirtschaftlichen Betrieb beinahe durchaus verpachtet, was aus seiner politischen Stellung hervorgeht, und obgleich das Verhältnis des Grundbesitzers zum Pächter meist sehr alt ist, so ist doch jener für den Zustand der Ökonomie gleichgiltig, weil die Besitznachfolge häufig außerhalb des engeren Familienverbandes stattfindet. Die erbnachfolgenden Lords u. s. w. kümmern sich um den Familienbesitz nicht, sondern durch Rechtsanwälte nur um die Rente und um die verläßliche Ablieferung des Pachtschillings. Daraus ergibt sich zwischen dem Besitzer und dem Pächter nothwendig ein feindseliges Verhältnis. Der Besitzer denkt nur an die Erhöhung des Pachtschillings, wodurch der Pächter genöthigt wird, aus Grund und Boden ohne Rücksicht auf dessen Zukunft den größten Ertrag zu ziehen. Melioriert er und kommt dem Besitzer eine feste Investierung zur Kenntnis, so läßt dieser den erhöhten Ertrag nicht nach Billigkeit dem Pächter für dessen Mühe und Capitalanlage, sondern er steigert den Pacht und stellt den Pächter vor die Alternative, entweder diese Pachterhöhung anzunehmen oder seine Stellung und auch seine Auslagen zu verlieren. Dieser Vorgang hat eine Anzahl von Beschwerden und Processen zur Folge gehabt, die nach dem bestehenden Rechte immer zum Nachtheile des Pächters führten, sodaß ein Gesetz vom Jahre 1883 die Besitzer zu zwingen sucht, ihre gekündigten Pächter zu entschädigen. In Irland ist dasselbe Verhältnis des Besitzers zum Pächter eine offene Wunde, an der Großbritannien seit Jahrhunderten leidet. Während aber in Irland die durch diesen Zustand hervorgerufene Störung der öffentlichen Ordnung zu einem Schutzgesetz der Pächter gegen den harten Besitzer geführt hat, erweckt in England das Bewußtsein, daß auf diese Weise die Landwirtschaft unaufhaltsam ihrem Niedergange entgegenschreitet, das Verlangen nach einer Agrarreform. Also nicht die rückschrittliche Tendenz des Großgrundbesitzes, nicht die fortgesetzte Verschärfung des uncivilisatorischen Verhältnisses des Besitzers zum arbeitenden Landwirt vermögen dem Großgrundbesitz in England etwas anzuhaben, wohl aber das Gefühl, daß er auch seiner unzweifelhaften civilisatorischen Aufgabe, Sicherung der Zukunft der Productionsquellen, nicht entspricht; und hierin fanden seine Gegner den Angriffspunkt. Wenn der englische Adel die Beziehungen zu seinem Grundbesitze nicht ändert und, sogar im Gegensatze zum continentalen Adel, fortfährt, nichts zu arbeiten und nichts zu verwalten, sondern nur zu genießen und Politik zu treiben, so wird, ausgehend von jenem Angriffspunkte, das ohnehin schon morsche aristokratische System einem demokratischen Platz machen, wofür die fortgesetzten Bestrebungen zur Erweiterung und Regelung des Wahlrechtes

deutlich sprechen. In Großbritannien ist daher die Bekämpfung des Großgrundbesitzes schon jetzt bedingungslos die Aufgabe einer civilisatorischen Politik, weil er nebst seiner civilisationsfeindlichen Grundlage als Vorrecht des Adels auch seine civilisatorische Aufgabe an dem Grund und Boden nicht erfüllt.

Anders auf dem Continent. Die Macht dieses Großgrundbesitzes, seine derzeitige Unangreifbarkeit, gründen in der wirklichen oder möglichen Erfüllung seiner civilisatorischen Aufgabe; seine Bewirtschaftung wird immer intensiver und conservativer. Aber auch dieser Grundbesitz, gleich jenem Großbritanniens, fordert einen civilisatorischen Kampf heraus, insofern ihm politische Vorrechte zukommen, welche ihm auch wirtschaftliche Sonderrechte gewähren. Das Fideicommiß, überhaupt die Verbindung des Grundbesitzes mit adligen Vorrechten ist eine barbarische Institution, für welche keine civilisatorischen Beweggründe bestehen, welche sittlich empörend wirkt und unnatürliche wirtschaftliche Verhältnisse im Staate schafft.

Anders will alles beurtheilt werden, was auf die innerliche Gebundenheit des Großgrundbesitzes Bezug hat; denn diese ist gegenwärtig noch bedingt ein civilisatorisches Bedürfnis. Die Untheilbarkeit eines größeren Grundbesitzes ist nach dem gegenwärtigen Stande der Landwirtschaft dann ein civilisatorisches Bedürfnis, wenn es sich um schwierige Bodenverhältnisse und um eine gefährdete Ertragsfähigkeit handelt. Im Gebirge, wo Bewässerungsanlagen geboten sind, bei ungünstigen geognostischen oder geographischen Verhältnissen kann also der Staat mit vollem Rechte die Zusammenlegung großer Grundcomplexe unterstützen, um auf diesem Wege die Urproduction in Gegenden zu sichern, wo der Kleinbesitz jedenfalls verkümmern würde. In dieses Gebiet gehört insbesondere die Forstwirtschaft. Hingegen die Zusammenlegung eines Großgrundbesitzes im ertragssicheren Lande, in der wohlbewässerten Ebene, in humusreichen Thalböden soll der Staat zu Gunsten der allgemeinen Befriedigung grundsätzlich bekämpfen. Da ist die Gelegenheit, wo der arbeitende Landwirt durch die intensivste Wirtschaft einen größeren Ertrag mit Rücksicht auf den Einzelnen und auf das Allgemeine erwarten läßt, als der Großgrundbesitz.

Überhaupt ist die Beziehung der Landwirtschaft zum Allgemeinen derjenige Gesichtspunkt, welcher die Anleitung für die Lösung aller Fragen des Grundbesitzes gibt; denn sobald wir das Allgemeine zum Ausgang aller Erörterungen nehmen, fühlen wir sofort, daß Grund und Boden, als Quelle aller unentbehrlichen Bedürfnisse, mit ihrer bestimmten Ertragsfähigkeit und räumlichen Beschränktheit nicht so beurtheilt werden dürfen wie irgend ein anderer Besitz. Die rein juridische Behandlung solcher Angelegenheiten, wie es zumeist geschieht, kann nur verfehlte

Resultate haben. Civilisatorisch ist da der Eigenthumsbegriff auch schon in unserer Civilisationsstufe nur bedingt aufzufassen. Noch sorgt das Interesse der Grundbesitzer dafür, daß die Menschheit jederzeit hinreichend Ernährung findet; es ist aber der Fall denkbar, daß die Landwirte unterlassen könnten, ihren Besitz zu bebauen; sie haben es daher als bloße Eigenthümer in Händen, die Menschheit in Noth zu bringen, wie z. B. die einstigen Kornwucherer. Träte dieser Fall ein, so würde sich die Gesellschaft sofort zur Ansicht bekennen, daß der Landwirt ein verpflichteter Verwalter seines Bodens sei. Daß es aber Grundbesitzer gibt, die diese ihre Pflicht nicht erfüllen, zeigt die römische Campagna, welche, einst die Kornkammer Roms, gegenwärtig der wüste Weideplatz kümmerlicher Herden ist. Da hat der civilisierte Staat den Beruf, den Besitzer mit Gefahr für seinen Besitz zu zwingen, die Bewirtschaftung solcher Gegenden einzuleiten. Überhaupt ist dieser Gesichtspunkt für die einstige Reform der Rechtsgrundsätze über den Eigenthumsbegriff von Grund und Boden maßgebend, und schon gegenwärtig wird diese Reform dadurch instinctiv angebahnt, daß die Vermehrung der Ausnahmerechte des Großgrundbesitzes in civilisierten Staaten von dem allgemeinen Bedürfnisse mindestens scheinbar abhängig gemacht wird. Die Sicherung der Productionsquellen kann Latifundien verlangen, die Vermehrung der allgemeinen Befriedigung aber ihre Theilung; grundsätzlich bestimmend hiefür ist die Art der Urproduction und die Beschaffenheit des fraglichen Grund und Bodens, also die Forderungen, welche diese an die wirtschaftliche Kraft des Besitzers stellen. —

Bei den drei Großunternehmungen: Großhandel, Großindustrie, Großgrundbesitz hatten wir bereits Gelegenheit, mehrfach den Eingriff des Großcapitals zu erwähnen. Damit dasselbe wirtschaftlich wirke, muß es sich mit der Arbeit und den Productionsquellen in Verbindung setzen, und daß es diesen Zusammenhang nur vermittelst großer Unternehmungen sucht, liegt in seiner Natur, die daher auch bedingungsweise rückschrittlich ist. Das Capital ist aus dem civilisatorisch so wichtigen Begriff des Eigenthums, aus der Sparsamkeit und aus dem wirtschaftlichen Grundsatze der Vereinigung vieler Kräfte für einen wirtschaftlichen Zweck hervorgegangen. Unleugbar sind dies Grundzüge civilisatorisch tiefgreifendster Art. Nur durch die Ansammlung größerer Werte vermögen wir einerseits viele Arbeitskräfte in Betrieb zu setzen und anderseits dem Ersparnis eine tiefere wirtschaftliche Bedeutung zu verschaffen. Damit der in Ersparnissen aufgehäufte Arbeitsertrag allgemeinen und großen Zwecken zu dienen vermag, muß er im Wege des Credits freizügig sein, um dort zur Verwendung kommen zu können, wo das Bedürfnis des Augenblicks ihn verlangt. Der einstige Zustand, wonach sich der Überschuß an Arbeitsertrag als todtliegender Sparpfennig vom wirt-

schaftlichen Leben zurückzog, war nicht geeignet, dem besitzarmen aber strebsamen Unternehmer hinreichende Wertmittel zu verschaffen, erlaubte nicht die Ausführung großartiger und gemeinnütziger Unternehmungen, welche die Grundlage der Cultur civilisierter Völker sind, und gab dem Arbeitsamen und Sparsamen nicht den Antrieb, um zu Besitz und hiemit zu Einfluß zu kommen. Aller Besitz und Einfluß gründete in barbarischen Eroberungen und nicht in der civilisationsgemäßen Arbeit.

Das Großcapital ist nun die Ausgeburt dieser wohlthätigen Entwicklung des Eigenthums als lohnendes Ersparnis; ähnlich wie die übrigen drei Großunternehmungen ist es das Product der Aufsaugung zahlloser Ersparnisse (Kleincapitale). Weil große Unternehmungen aus geschäftlichen Rücksichten nicht mit zahlreichen Kleincapitalisten abzuschließen vermögen, so mußten sie ihr Capital beim Großcapital suchen. Das Großcapital hat nun mit seinem Besitz Institute gegründet, welche die kleinen Capitalien sammeln und zur Verwertung an die Unternehmer vertheilen. Das Großcapital selbst bleibt, sowohl was die Sammlung als auch die Vertheilung betrifft, in der Hauptsache außer Gefahr; es überblickt den wirtschaftlichen Kampfplatz, um auf Grund seines politischen Einflusses und der frühesten Kenntnis der wirtschaftlichen Sachlage den eigenen Besitz jenen Arbeitsunternehmungen und Geldinstituten zuzuwenden, welche die größte Sicherheit des Ertrages und des Capitals erwarten lassen. Das Großcapital wechselt je nach der Gunst der wirtschaftlichen Umstände den Anlageplatz, zieht sich also durch seine Institute auch rechtzeitig von bedrohten Unternehmungen zurück und behält daher nur die besten Unternehmungen und Institute im Eigenbesitz. Das Großcapital hat sich eben in den Händen solcher Personen zusammengefunden, welche die Gunst der Zeitverhältnisse mit scharfem Blicke für die wirtschaftliche Aussicht der Unternehmungen und mit kluger Ausnützung des Spielraumes der formellen Rechtsverhältnisse zu benützen wußten. Sobald das Capital solcher wirtschaftlichen Genies oder Talente einen gewissen Umfang annimmt, zieht es sich aus der Gefahr hinter die Geldinstitute zurück und nimmt nun jene Stellung im öffentlichen Creditwesen ein, die es bei den bestehenden Eigenthumsrechten zu einer Macht mit bevorzugter Stellung im Staate, in der Gesellschaft und Welt werden ließ.

Das kleine Capital, die Sparsamkeit der Massen, arbeitet unausgesetzt; mit diesem Gelde wird alles angefangen und vollendet; dieses Capital treffen daher alle Gefahren und alle Verluste; denn was sicher und ertragsfähig ist, geht im Wege der Börse in den Besitz des Großcapitals über. Dieser Vorgang ist so natürlich und so tief begründet in den eigennützigen Trieben der Menschen, im giltigen Rechte und in der herrschenden Gesittung, daß man den Großcapitalisten keinen sachlichen Vorwurf zu machen vermag. Diese Umstände erzeugen aber

den Haß der Massen gegen das Großcapital. Die Unangreifbarkeit des Großcapitals im Gegensatze zur allgemeinen Gefährdung des Kleincapitals und das Bewußtsein, daß jenes ein Aufsaugungsproduct zahlloser Einzelbesitze und aller Arbeit ist, veranlaßt jene Bewegungen gegen das Capital, die sich als Communismus, Socialismus, Anarchismus und Nihilismus im politischen und gesellschaftlichen Leben geltend machen. Der politische Instinct sagt den Massen, daß die ihnen nachtheiligen Wirkungen des Großhandels, der Großindustrie und bedingungsweise auch des Großgrundbesitzes in einem weiteren oder näheren Zusammenhange mit der Allmacht des Capitals stehen. Aus dem Gesichtspunkte der Civilisation müssen wir diesem Instincte Recht geben, da sich das Großcapital thatsächlich mit der allgemeinen Befriedigung, ja sogar mit der Sicherung unserer wirtschaftlichen Zukunft im Gegensatze befindet, da es einen wesentlichen Antheil an der Erweckung feindlicher Triebe nimmt und in unserer civilisatorischen Entwicklungsstufe unter allen Interessen die empfindlichsten Ungleichheiten schafft. Auch der Sicherung der Productionsquellen steht das Großcapital ziemlich gleichgiltig gegenüber. Und dennoch wird sich der menschliche Geist vergeblich bemühen, diese wirtschaftliche Erscheinung zu beseitigen, ohne damit dem Allgemeinen mehr Schaden zuzufügen, als der Einzelne je durch das Verschwinden des Großcapitals gewinnen kann; dies beruht darin, daß dieses Großcapital keine unnatürliche oder gewaltsame Erscheinung im wirtschaftlichen Leben ist, wie wir es z. B. vom jetzigen Privilegium des Adels, des fideicommissarischen Großgrundbesitzes oder irgend eines anderen Monopols sagen können, bei welchen eine civilisatorische Politik bessernd einzugreifen vermag. Das Großcapital gründet auf dem Eigenthumsrecht und auf dem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Credits, und wer dasselbe bekämpft, weiß sich schließlich keinen anderen Rath, als das Personaleigenthum überhaupt als den Sitz alles Übels zu bekämpfen. Durch Gewalt ist das Großcapital freilich leicht zu stürzen, wobei aber durch seine Wechselbeziehung zu dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben das Eigenthum und die wirtschaftliche Gesittung selbst vorübergehend vernichtet würden, um nach einer Epoche der Zerstörung dieselben Rechts- und Sittenbegriffe und hiemit das Großcapital wiedererstehen zu lassen. Der Gedanke einer Enteignung, Vertheilung u. s. w. des Großcapitals kann in unseren Untersuchungen keinen Platz finden, da in der civilisatorischen Politik eine absolute Feindseligkeit gegen ein Gebilde des öffentlichen Lebens nicht zum Ausgangspunkte einer Action genommen werden kann.

Eine civilisatorische Politik kann nur die Ursachen bekämpfen, welche dem Großcapital eine bedrückende Stellung in der Wirtschaft gegeben haben, und diese liegen keineswegs in dem Wesen des Großcapitals selbst, sondern in dem krankhaften Zustande anderer wirtschaftlichen Persönlich-

keiten. Die hervorragendste Machtgrundlage des Großcapitals ist die Geldbedürftigkeit der Staaten. Der Bestand des Großcapitals ist durch die Schulden der meisten Staaten hinlänglich erklärt, da sich solche Summen ohne großcapitalistische Thätigkeit nie aus dem Kleinbesitz herausziehen ließen. Freilich überliefert das Großcapital die Staatsanlehen wieder dem Kleincapital, weil sie ihm zu wenig sicher oder ertragsfähig sind; dafür aber bemächtigt es sich der ertragsfähigsten Verkehrsanstalten und Industrien, welche im civilisatorischen Sinne im Besitze der Unternehmer und Arbeiter sein sollten. Verkehrsanstalten und Industrien sollen aus dem wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Volkes hervorgehen, daher auch dieses selbst das Capital zu ihrer Errichtung aufbringen sollte. Diese Unternehmungen sollen mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betreffenden Volkes in Wechselbeziehung stehen. Wir sehen aber, daß die Verkehrsanstalten und Industrien in vielen Ländern des Continents ein künstliches Product fremden Großcapitals sind, das sich nach Einheimsung des Unternehmergewinnes zurückzieht und nur die ertragsfähigsten Unternehmungen behält. Portugal und Griechenland bringen die mit fremdem Capital gebauten Eisenbahnen und Unternehmungen den allgemeinen Bankrott. Diese Unternehmungen sind sich Selbstzweck, wie das Großcapital; sie geben den Gewinn außer Landes, berauben dessen Wirtschaft und schmiegen sich den Bedürfnissen nur im steten Hinblick auf den Gewinn an, ohne je einen Verzicht zu üben, der ihnen aus vaterländischen Beziehungen nützlich und gerechtfertigt erscheinen könnte.

Civilisatorische Operationen, die wir bereits bei unseren Erwägungen über die Interessen des Großhandels und der Großindustrie besprochen haben — die reelle Verstaatlichung der Verkehrsanstalten und der richtige Schutz der schwachen Industrien — vermögen, letzteres nur bedingt, diesen nachtheiligen Wirkungen des Großcapitals zu begegnen. Abnehmende Geldbedürftigkeit der Staaten, Hintertreibung des unnatürlichen Verkehrs der Producte und der künstlichen Industrien würde sofort dem Großcapital jene übermächtige Stellung nehmen, die ihm die Staaten gegenwärtig einräumen. Und das Aufhören dieses civilisationsfeindlichen Vorrechtes würde auch die Ansammlung übermäßig großer Capitalien hintertreiben und die Bestehenden mit der Zeit vermindern; weil solche Riesencapitalien als Producte des Credits und mannigfacher Börsenfictionen nicht fortbestehen können, wenn der unausgesetzte Umsatz ihrer Werte der Hauptsache nach verhindert würde. Die Industrie käme mehr in die Hände thätiger Unternehmer, wodurch das für die Arbeiter so nachtheilige Unwesen der herzlosen Actiengesellschaften vermindert würde. Das nachtheilige Wesen der Börse mit ihrem raschen Besitzwechsel der Capitalien würde verschwinden, und hiemit wäre auch die Mög-

lichkeit gewonnen, das Großcapital eines weiteren Privilegiums zu entkleiden: der wirklichen Steuerfreiheit. Die kaum nennenswerte Besteuerung des Großcapitals ist eine weitere Ursache der Feindseligkeit gegen dasselbe. Die verhängnisvolle Beweglichkeit der Werte im Wege der Börse macht das Großcapital dem Fiscus gleichsam unfindbar, selbst wenn er die Macht hätte, jenes zu einer gleichmäßigen Besteuerung heranzuziehen. Das Großcapital weiß besteuerte Werte von sich abzuschütteln, um sich mit jenen bevorrechteten Werten auszustatten, die infolge der Bedürftigkeit des Staates, eines künstlichen Verkehrs oder einer künstlichen Industrie am mindesten belastet oder steuerfrei sind.

Wir sehen, daß das Großcapital in seinen nachtheiligen Wirkungen das Product einer uncivilisatorischen Staatspolitik und Volkswirtschaft ist, welche beide in dem Übermaße eigennütziger und materieller Triebe ihre Ursache finden. Die Schaffung zweifelhafter Werte und Unternehmungen ist jederzeit und überall der Anfang eines sich krystallisierenden Großcapitals gewesen. Jedes Großcapital, insofern es nicht ererbt auf der Grundlage einstiger Privilegien beruht, ist ursprünglich durch unreelle Speculation entstanden; gerade so wie der Grundbesitz des Feudaladels nicht auf Erwerb, sondern auf Eroberung, Raub und Schenkung beruht; alle abnormen Besitze und Einflüsse sind nothwendig barbarischen Ursprungs. Hat ein Capital jenen gewissen Umfang erreicht, wo es sich in ein gesichertes Stammcapital und in den fluctuierenden, gleichsam arbeitenden Theil zerlegen läßt, dann vermehrt es sich auch bei reeller Speculation, eine richtige Ausnützung der Sachlage vorausgesetzt, nach dem unerbittlichen Gesetz, daß das Großcapital die kleinen aufsaugt. Die ersten, ein Großcapital entwickelnden Speculationen finden sich ebenso durch die Gewissenlosigkeit seiner Gründer, als durch Finanzoperationen einer Regierung oder in der maßlosen Gewinnsucht des Kleincapitals; Thatsache ist, daß ohne diese Veranlassungen unreelle Speculationen überhaupt unmöglich wären. Dieser Entstehungsvorgang läßt sich am nordamerikanischen Großcapital gleichsam öffentlich verfolgen. Die Gewinnsucht vermögen civilisatorische Reformen nicht einzuschränken; sie ist auch die Quelle aller wirtschaftlichen Thätigkeit und nimmt je nach den herrschenden Trieben zu oder ab. Daß aber diese Gewinnsucht in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts der Bildung des Großcapitals solchen Vorschub geleistet hat, liegt zum guten Theile in dem krankhaften Zustande aller jener Productionsgebiete, die mit dem Kleincapital in Zusammenhang stehen. Der devastierte und verschuldete Kleingrundbesitz, das dahinsiechende Handwerk, der übermäßige Zwischen- und unreelle Kleinhandel erwecken eine unsolide Gewinnsucht des Kleinbesitzes überhaupt. Es ist gewiß, daß der Landwirt, Handwerker, Kaufmann und sonstige Erwerbsmann oder Be-

ſitzer eines feſten Einkommens an Speculationen mit dubioſen Werten und raſchen Gewinn verſprechenden Unternehmungen in der Regel nicht theilnimmt, wenn ſein eigener Betrieb in einem geordneten und geſicherten Verhältniſſe ſteht. Nur ausnahmsweiſe betheiligen ſich auch ſolide Erwerbsformen an zweifelhaften Unternehmungen, wenn der Localgeiſt bereits von einer unreellen Gewinnſucht erfüllt iſt. Man kann dieſen Antheil aber ſtets als die Vorerſcheinung jener Börſenkriſen anſehen, die eine überſpannte Speculation herbeiführt; die erſte Beiſteuer zu dieſer ſelbſt gibt immer das Großcapital im Wege ſeiner Inſtitute, den Hauptantheil nimmt aber das wirtſchaftlich unſolide Kleincapital, welches ſodann die Zeche zahlt, während das Großcapital ſeinen Antheil und den Gründungsnutzen längſt unmittelbar oder mittelbar herausgezogen hat. So ſehen wir, wie das Großcapital mit ſeiner Entſtehung, Erweiterung und unangreifbar machtvollen Stellung gleichſam die Sumpfpflanze auf dem Moraſte allgemein politiſcher und wirtſchaftlicher Mißſtände iſt. Streng genommen entſteht das Großcapital aus kleinen Erſparniſſen, die eine Beſitzgrundlage zur allgemeinen Befriedigung der Maſſen hätten bilden können, wenn *dieſe* es verſtanden hätten, ſich vor dem Verluſte ihrer Erſparniſſe zu bewahren. Die Anſicht, daß dem Großcapital an der Verarmung der Maſſen eine Schuld zufällt, durch welche ſich ein gewaltthätiges Vorgehen gegen dasſelbe rechtfertigen ließe, iſt aber civiliſatoriſch verwerflich, weil überhaupt nicht das Großcapital jenen Beſitzzufluß veranlaßt, ſondern die Unſittlichkeit und Dummheit der Maſſen.

Freilich iſt es zahlloſen Exiſtenzen auch trotz Wirtſchaftlichkeit und Verſtand nicht möglich, ſich eine befriedigende Lage zu ſchaffen. Dies iſt eine Erſcheinung, welche wir als unabwendbar auf allen Gebieten des Daſeinskampfes beobachten. Abgeſehen von mancher Ungunſt der Verhältniſſe für Einzelne liegt es aber zum Haupttheile in dem Umſtande, daß ſich nicht alle Conſequenzen des Daſeinskampfes innerhalb der Lebensdauer eines Individuums erfüllen, ſondern je nach der Bedeutung der individuellen Leiſtungen oft erſt nach Generationen, ja ſelbſt erſt mit Ablauf einer Culturperiode. Es iſt dies ein tragiſches Moment unſeres Daſeins, welches die praktiſche Bedeutung moraliſcher Triebe für die Politik und beſonders für die Civiliſation in das wahre Licht zu rücken vermag. So wenig ein Geſellſchaftskreis in der Gegenwart eine dauerhafte Befriedigung zu erlangen vermag, die nicht durch den moraliſchen Verzicht von Vorfahren angebahnt wurde, ſo wenig vermag ein gewaltthätiges Vorgehen gegen das Großcapital eine dauerhafte Befriedigung der Maſſen und den Zweck der Civiliſation zu fördern. Eine Vertheilung des vorhandenen Capitals, abgeſehen von deren Unausführbarkeit, ſchafft nicht den civiliſatoriſch erwünſchten Beſitz der Maſſen, und die Utopien der Socialiſten, den Staat zum Unternehmer und Vertheiler

des Gewinnes an das Allgemeine zu machen, würden höchstens den Untergang des Staates selbst herbeiführen, und mit diesem das allgemeine Elend. Die Massen mit dem nöthigen Besitz und einer hinreichenden Sicherung ihrer Existenz auszustatten, ist die Aufgabe einer civilisatorischen Politik, welche eine richtige Anwendung der individuellen Freiheit erzeugt. Der freisinnige Zeitgeist hat die letzten Schranken entfernt, welche den Klugen verhinderten, Unwirtschaft und Dummheit in seinem Interesse auszunützen; jenes Zeitgeistes Absicht aber, die Massen zu belehren, konnte nicht so rasch verwirklicht werden. Die Massen geriethen in eine doppelte Gefahr; sie standen dem mächtig entfalteten Verkehr, den Wirkungen des Freihandels, den riesigen Forderungen der Technik, der politischen Befreiung, welche auszunützen nur die intelligenten Classen befähigt waren, gegenüber, selbst geistig und sittlich unfähig, aus der physischen Befreiung Nutzen zu ziehen. Es ging ihnen wie dem Kinde, das freigegeben wird, ohne für sich sorgen zu können, wie den befreiten Bauern in Rußland oder den Sclaven in Nordamerika, welche unbewußt ihre ehemalige Unterdrückung entbehren, weil sie überhaupt nicht befähigt sind, für sich zu denken und zu sorgen. Die Menschen sind nur physisch befreit und denken daher nur an physische Gewalt zur Besserung ihrer unbefriedigenden Lage, aus welcher sie aber nur eine sittliche und geistige Befreiung zu retten vermag. Diese ist's, welche ihnen die Wege weisen wird, sich dem schädlichen Einflusse des Großcapitals zu entringen.

Sollte das Großcapital seiner allmächtigen Stellung im Wege einer durchgreifenden civilisatorischen Politik beraubt werden, so wird es sich genöthigt sehen, die letzte Zuflucht zur Sicherung seiner Werte aufzusuchen, und das ist der Grundbesitz. Gegenwärtig steht das Großcapital dem Grundbesitz noch ziemlich fern, und wo es, theilweise durch Creditoperationen dazu gedrängt, Grund und Boden erwirbt, geschieht es nicht zum Vortheile desselben, da der betreffende Besitz selten in seinen Händen bleibt, während die Dauerhaftigkeit der Besitzverhältnisse eine Hauptbedingung der soliden Landwirtschaft ist. Intensiver wendet es sich der Montanindustrie und dem Forstbesitze zu, sobald eine rücksichtslose Ausbeutung der natürlichen Schätze möglich ist. Behält aber das Großcapital den Grundbesitz, weil es seinen früheren Gewinn in der Speculation nicht mehr findet, dann tritt es auch aus seiner Interessengruppe in jene des Großgrundbesitzes über.

Ist ferner das Großcapital dem hastigen Erwerbe der Börsenspeculation und dem monopolisierten Verkehrs- und Montanwesen durch eine naturgemäßere Production und Consumtion entrückt, dann wird es durch wesentliche Herabsetzung des Zinsfußes zur Erfüllung wahrhaft civilisatorischer Aufgaben gedrängt. Die intensive Ausnützung und Sicherung der Naturkräfte durch Canäle, Bewässerung, Aufforstung, Wasserregulie-

rungen, Verwertung der Waſſerkraft, Urbarmachen wüſten Landes u. dgl. geben ein weites Verwendungsfeld für die angehäuften Capitalien mit beſcheidenem Gewinne; in dieſen Richtungen kann es ſich vielleicht noch bewähren, daß die Reichthümer der Gegenwart der Zukunft der Menſchheit zu dienen vermögen. Das beſcheiden gewordene Großcapital wird ſich auch dem Kleingrundbeſitze, wenn er ſich der Bevormundung durch rückſchrittliche Perſönlichkeiten entrungen und die Befähigung zur Vereinigung für große Meliorationszwecke erlangt hat, dienſtbar erweiſen. So ſcheint es, daß das Großcapital, welches jetzt höchſtens der Cultur dient, auch civiliſatoriſch zu wirken vermag, wenn es jener Umſtände beraubt iſt, die ihm jetzt noch die herrſchende Stellung im Staate und in der Geſellſchaft geben, d. h. wenn die Staaten ſchuldenfrei ſind, der Verkehr natürlich beſchränkt, die Induſtrie einheimiſch und wirtſchaftlich geſund und eine ſittliche und geiſtige Befreiung der Maſſen gelungen iſt. —

Wenn wir von den rein wirtſchaftlichen Intereſſenkreiſen des kleinſten Beſitzes und Unternehmens aufſteigend zu jenen der wirtſchaftlich Bevorzugten gelangt ſind, für welche eine fortſchrittliche Politik wohl die Vorbedingung des Gedeihens war, die aber auch bedingt rückſchrittlich ſind oder auch bei rückſchrittlichem Grundzuge fortſchrittlich wirken können, ſo wenden wir uns nunmehr jenen Intereſſen zu, welche *bedingungslos dem Rückſchritte* angehören. Der fortſchrittliche Grundzug eines Intereſſes liegt ſtets darin, daß deſſen Gedeihen und Erhaltung wenigſtens der Hauptſache nach dem natürlichen Verlaufe der Ereigniſſe überlaſſen bleiben kann; Verhältniſſe und Bedürfniſſe erzeugen und erhalten dieſe Intereſſen und fordern zu ihrer Fortdauer nichts als die organiſche Entwicklung der Civiliſation. Die Charakteriſtik des rückſchrittlichen Intereſſes hingegen liegt in der begründeten Beſorgnis ſeiner Anhänger, daß es durch die natürliche Entwicklung unterdrückt werde. Wenn auch dieſe Intereſſen in vergangenen Verhältniſſen natürlich entſtanden ſind und berechtigt waren, ſo haben ſie ſich doch überlebt und fordern nunmehr eine gewaltſame Erhaltung, ein Zurückdrängen in Verhältniſſe, wo ihre Berechtigung noch nicht beſtritten wurde. Dies genügt um einzuſehen, daß ſolche Intereſſen civiliſationsfeindlich ſind. In der bloßen Politik freilich wird dieſes Urtheil wenig Bedeutung haben, weil ſie mit den realen Kräften rechnen muß; für die Civiliſation jedoch iſt es beſtimmend, und dieſe drängt auch der praktiſchen Politik ſchließlich ihre Zwecke auf.

Das erſte und auffälligſte dieſer rückſchrittlichen Intereſſen iſt für Europa das des *Adels*. Bei der Macht, welche derſelbe in die Gegenwart herüber gebracht hat, muß feſtgeſtellt werden, was die civiliſatoriſche Politik dieſem Intereſſe gegenüber bedingt. Unſer Adel ging aus dem feudalen Zeitgeiſte des früheſten Mittelalters hervor, in welchem er das Grundelement

der politischen Ordnung wurde. Der mittelalterliche Staat konnte den Adel nicht entbehren, da es ihm schwer oder unmöglich war, in den Massen die ordnenden Amtspersonen zu finden. Der Adel übernahm alle primitiven Functionen des Staates. Als sich der civilisierte Staat über dem Feudalstaate entwickelte, übernahm jener die politische Aufgabe des Adels, war aber in der Zeit seiner Kraftlosigkeit genöthigt, dessen Unterstützung anzurufen; da sich aber der Feudaladel mehr oder weniger widerspenstig zeigte, schuf der Staat neben ihm den Briefadel, der, abhängig von der Staatsgewalt, dieser half, die Macht des Feudaladels zu stürzen. Durch die allseitige Macht des Staates verlor sodann der gesammte Adel viel von seinem politischen Einflusse, der unter dem freisinnigen Zeitgeiste am tiefsten stand. Nur in geselliger Hinsicht blieb eine Kluft zwischen Feudal- und Briefadel, die häufig durch den bevorrechteten großen Grundbesitz des Feudaladels auch materiell begründet ward; streng genommen bildet gegenwärtig der besitzende Adel überhaupt eine obere Schichte der staatlichen Gesellschaften, welche in monarchischen Staaten ein trennendes Glied zwischen der Dynastie und den Massen ist, in Frankreich aber den Kern der Feinde der liberalen Republik bildet. Der kleine und der besitzlose Adel hängen sich dem politisch mächtigen Feudal- und Besitzadel unterstützend und profitierend an.

Der Feudaladel sah die Berechtigung seines Vorzuges in der physischen und moralischen Überlegenheit seiner Mitglieder gegenüber den Massen, da er aus den durch Körper- und Charakterstärke hervorleuchtenden Führern der Volksstämme hervorgegangen war. Aber auch der Briefadel wurde, wenigstens dem Gedanken seiner Stiftung nach, ebensolchen kriegerisch oder politisch hervorragenden Personen verliehen. Nun liegt aber das Wesen des Adels nicht in der Bevorzugung der ursprünglich Verdienstvollen, sondern in der Rechtsübertragung dieser Bevorzugung auf deren leibliche Nachfolger; und diesen Umstand rechtfertigt die Erfahrung nicht; was die körperliche und noch mehr die geistige und sittliche Tüchtigkeit betrifft, so kann eine Vererbung nur höchst selten nachgewiesen werden, ja die überraschendsten Abweichungen in das Gegentheil sind eine geschichtliche Erfahrung geworden. Die Erzeugung eines harmonisch entwickelten Menschen entzieht sich jedem Einflusse, und die Tüchtigkeit der Nachkommen bleibt dem Zufall anheimgestellt. Thatsächlich nehmen in allen Culturkreisen alle Gesellschaftsschichten der Bevölkerung an der Hervorbringung allseitig tüchtiger Menschen vollen Antheil. Eine bevorzugte Stellung des Adels läßt sich also nach der Qualität des Individuums nicht rechtfertigen.

Anders gestaltet sich jedoch die Frage, wenn wir sie in Beziehung bringen zu den politischen Machtverhältnissen, welche Staaten, insbesondere monarchische, anstreben. Die Staatsautorität fordert für alle Fälle

einen gewissen Kern von Anhängern des conservativen Princips, der dem Principienwechsel nicht unterworfen ist. Eine solche Principientreue wird am leichtesten durch entsprechend interessierte Familientraditionen gefördert, und jeder Adlige findet mit der Geburt jene politische Parteirichtung gegeben, die seinem Interesse, dem der Regierenden und manchmal auch jenem des Staates entspricht. Die Dauerhaftigkeit des conservativen Princips in der gesammten Geschlechterreihe des Adels ist daher die positive Grundlage eines privilegierten Adels; dessen Bedeutung wird noch durch den Gewohnheitstrieb der Massen erhöht, in diesen Geschlechtern Repräsentanten der politischen und gesellschaftlichen Ordnung zu sehen, welcher Eindruck besonders dann gefördert wird, wenn das Bewußtsein einer besonderen Stellung des Adels auch zum Antriebe einer wirklichen Tüchtigkeit des Adligen wird. So vereinigen sich Tradition mit öffentlichem Ansehen, um den Adel aus dem Bereiche der Fiction zu einer wirklichen politischen Kraft im Staate zu machen. Und da kann nicht geleugnet werden, daß der Adel in gewissen Zeitläufen, trotz an sich nur eingebildeter Tüchtigkeit, doch praktisch eine solche zur Geltung bringt.

Viele Völker zeigen daher in ihrer Geschichte ein politisch hervorragendes Eingreifen des Adels. Je weiter wir in der Geschichte zurückschauen, desto mehr sehen wir, wie sich das Streben der Massen geltend macht, die Dauerhaftigkeit der Staatsautorität durch einen Adel zu stützen. Die politischen Instincte ruhebedürftiger Volksclassen haben zu allen Zeiten weniger nach der Qualität der Individuen gefragt, welche die politische Führung haben, als danach, daß um diese Führung selbst keine Kämpfe nothwendig seien, weil zu allen Zeiten die heftigsten und verwüstendsten Kämpfe in der Menschheit nicht um die politische Entwicklung, sondern um den Besitz der Macht geführt wurden. Diese Machtfragen möglichst außer Zweifel zu setzen, war das erste politische Streben der Völker, und sie vermochten dies auf keinem Wege sicherer auszuführen, als durch die Erblichkeit der Macht in der Geschlechterfolge. Im Gegensatze zu allen demokratischen Verfassungen rückt das aristokratische und dynastische System diese wichtigste Angelegenheit des politischen Lebens außer den Bereich der Wettbestrebungen und schafft im Staate einen festen Punkt, von welchem aus die Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung erleichtert und zum Haupttheile gesichert erscheint. Der politische Instinct der Massen sieht in der Dynastie und im Adel Gesellschaftsschichten, denen durch unveräußerliche Rechte ein hervorragender Antheil an der öffentlichen Macht gesichert ist, wodurch für alle Fälle eine gleichsam unvergängliche Stütze für die Erreichung der civilisatorischen Staatszwecke gegeben sein soll. In jedem griechischen Gemeinwesen machte sich dieses Moment geltend, und selbst in dem demokratischen Athen ist der mächtige Einfluß des Perikles nicht frei von der Wirkung, welche seine adlige

Abkunft auf die Massen äußert. Die Römer stehen fortwährend unter dem Einflusse von Familienbeziehungen ihrer Machthaber. Alle aristokratischen Verfassungen, vor allem die englische, basieren zum Haupttheile auf diesem öffentlichen Ansehen des Adels.

Es liegt nun in der Natur der Civilisation, daß diese politische Bedeutung des Adels im Schwinden begriffen ist, da mit der Sicherung des Culturstaates, mit dem Antheil aller Gesellschaftsschichten an den politischen Geschäften, mit dem wachsenden Besitz und mit dem Abnehmen der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit hinreichende Conservativkraft dem Volke überhaupt eigen ist; das Bedürfnis nach einer unabänderlichen, die Rechtsgleichheit aufhebenden Stütze schwindet. Unter dem absolutistischen und freisinnigen Zeitgeiste hörte der Adel auf, ein politisches Bedürfnis des Staates zu sein, da dieser in allen Kreisen der Bevölkerung seine Amtsvollstrecker fand. Der freisinnige Zeitgeist hat ferner die Massen und die Regierungen der Überzeugung beraubt, daß im Adel eine politische Persönlichkeit unantastbar conservativen Princips zu sehen sei. Geistig war es ein Mirabeau, und durch das Beispiel ein Orléans, welche die Französische Revolution einleiteten; später und gegenwärtig sehen wir in den monarchischen Staaten allenthalben Adlige damit beschäftigt, die geordnete Entwicklung und die Ruhe zu stören. Da der Adel kein öffentliches Bedürfnis mehr war, wurde er sich Selbstzweck; er ist nunmehr im civilisierten Staate eine Corporation wie jede andere, die aber ihre Interessen auf Grund vergangener Berechtigungen verficht. Er macht den Staat glauben, daß er noch immer eine Grundlage der politischen und gesellschaftlichen Ordnung sei, wie einst der Feudaladel, und daß aus seinen Kreisen die geeignetsten Amtspersonen hervorgehen, wie einst aus dem Briefadel. Geringes Vertrauen der Staatsgewalt in die politische Reife des Volkes, auch gesellige und politische Zuneigung der selbst adligen Dynastien veranlassen nun die Regierungen, die privilegierte Stellung des Adels zu wahren und ihm eine politische Bedeutung zuzuerkennen; diese selbst ist also auch noch gegenwärtig dort vorhanden, wo die Regierung berechtigt in ihm ein Gegengewicht zu demokratischen Parteien sucht. Glaubt nun ein Staatsmann, dieses Gegengewichtes nicht entbehren zu können, dann gilt der Adel als ein unentbehrliches Glied im Aufbau der Gesellschaft, was er nicht ist; denn er ist nur ein unentbehrliches Glied einer Gesellschaft, in welcher Sonderinteressen eine beherrschende Rolle spielen. Es kann daher nicht geleugnet werden, daß die praktische Politik, selbst wenn sie civilisatorischen Zwecken zusteuert, zur Vermeidung einer überstürzten Operation thatsächlich einer rückschrittlichen Hemmung durch den Adel bedarf. Diese Wirkung beobachten wir an Englands politischer Entwicklung, wo der Adel, an politischer Bedeutung fortgesetzt sinkend, einen

plötzlichen Übergang zum demokratischen Staate verhindert, der daher krisenlos heranreift.

Der Kastengeist des Adels, dessen Verbindlichkeiten unter sich und gegenüber dem öffentlichen Leben sind es, welche denselben als politische Persönlichkeit zusammenhalten. An diese gesellschaftliche Erscheinung schließen sich nun als Kraftcoëfficienten der politischen Macht des Adels dessen Grund- und Capitalsbesitz, dessen intellectueller und moralischer Einfluß, endlich dessen positive Vorrechte an. Diese Momente zersplittern aber den Adel selbst wieder, sodaß man den Grundadel vom nur nominellen Adel und beide vom Feudaladel alter Herkunft wohl unterscheiden muß. Verminderte politische Bedeutung und innere Ungleichheit machen den Adel also zu einem Element im Staate, welches für diesen in der Politik einige Vortheile, aber für die Civilisation vorwiegend Hindernisse bringt. So liegt es in der Natur der Privilegien, daß sie die Privilegierten politisch dem Verleiher zuwenden; der Feudaladel sieht aber seine Privilegien keineswegs als ein Geschenk der Staatsgewalt an, sondern als ein Recht, das ihm gehört, wenn er sich auch zu der Staatsautorität in Gegensatz stellt. Aus diesen Vorrechten daher eine besondere Verpflichtung des Adels gegenüber dem Staate ableiten zu wollen, ist ein Wahn, welcher schon mancher Staatsgewalt verhängnisvoll wurde. Dem Feudaladel stehen seine Interessen höher als der Staat, und er stützt ihn gewöhnlich nur dann, wenn der Staat seine Interessen entschieden fördert. Daher sehen wir, daß der Adel für jene Staaten politischen Wert hat, wo ihm die Anerkennung, eine Stütze des Staates zu sein, auch die Bürgschaft für die Wahrung seiner Interessen ist, wie z. B. in Preußen und noch in Großbritannien. Aus solchen Beziehungen zum Staate leitet sodann der Adel häufig Ehrenverpflichtungen ab, die ihn zu einer wirklichen Tüchtigkeit im Staatsdienste, besonders im Heere, emporheben, wodurch dessen herkömmliche Conservativbedeutung in gewissem Sinne erhalten bleibt. Mangelt hingegen dem Adel die Erkenntnis der Verpflichtungen sowohl gegen den Staat als auch gegenüber der Gesellschaft, also die sittliche Noblesse, setzt er an deren Stelle den nobeln Schein, dann werden seine Vorrechte eine positive politische und civilisatorische Gefahr. Die bevorrechtete Stellung bringt es mit sich, daß im monarchischen Staate politische Führerrollen und die wichtigsten Staatsämter dem Adel zufallen; der Name wiegt noch heute im monarchischen Staate zahllose geistige und sittliche Mängel auf und verleiht der Mittelmäßigkeit das Ansehen hoher Befähigung. In der That, wenn der Träger eines stolzen Namens mit diesem auch tüchtige Gesinnung vereint, so muß der praktische Politiker mannigfache Vortheile in der Bevorzugung des Adels zugeben. Die europäische Gesellschaft ist heute civilisatorisch noch so weit zurück, daß man z. B. in Frankreich, welches seit einem Jahrhundert

die Gleichheit als das wesentlichste politische Ideal anstrebt, vor adligen Namen noch immer das Gleichgewicht der ruhigen Beurtheilung verliert. Wir befinden uns eben in einem Übergangsstadium, in welchem hinsichtlich dessen, was in der Politik Bedeutung verdient, nur die politische Sachlage entscheiden kann. Durch seine hervorstechende Stellung in der Gesellschaft ist aber ein sittenloser Adel für die civilisatorische Entwicklung eines Volkes unberechenbar schädlich. Die blöden Massen lauschen demselben all' sein nichtiges Getriebe ab, verfallen in dessen wirtschaftliche Mißbräuche und nehmen dessen Mißachtung civilisatorischen Strebens mit unglaublicher Empfänglichkeit an. Werden einem solchen Adel auch noch entscheidende Stellungen im Staate gegeben, dann vernichtet sein Wesen den Ernst und die Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung, er wirkt verhängnisvoll auf die Dynastie. Noble Passionen drängen die Arbeit in den Hintergrund, und die öffentlichen Verpflichtungen werden nachlässig mitgemacht, während diejenigen gegen die eigene Kaste zweifellos obenanstehen und die Wahrung ihrer Interessen den wesentlichsten Theil der Bemühungen eines solchen Staatsfunctionärs bildet.

Überblicken wir die vorstehenden Erwägungen über die politische und civilisatorische Bedeutung des Adels im Staate, so können wir wohl ruhig aussprechen, daß eine Erweiterung und Erhaltung dieser Privilegien nicht im Geiste einer civilisatorischen Politik liegen kann; und wenn auch radicale Maßregeln gegen den Adel verwerflich sind, so sind doch Vorrechte, welche den Adel dem Daseinskampfe entziehen, z. B. eine Adelskammer in der Verfassung und die Gründung von Majoraten und Fideicommissen, civilisatorisch nicht zu rechtfertigen. In der That bemerken wir, daß in allen Staaten Europas die Bedeutung der Adelskammern entweder verfassungsmäßig abnimmt, wie in England, oder daß die erste Kammer nicht mehr das ausschließliche Privilegium des Adels ist; dem Bewußtsein, daß die gesellschaftliche Autorität nicht mehr im Adel ihre Spitzen findet, kann sich keine staatliche Gesellschaft entziehen. In einem großen Theile Europas ist die Neugründung von Majoraten und Fideicommissen nicht mehr möglich, in anderen Staaten wird sie immer schwieriger, und in England bereitet sich ein Sturm gegen diese Grundpfeiler adliger Macht vor. Wenn wir noch erwähnen, daß die positiven Leistungen, welche man in jedem staatlichen Amte verlangt, dem Adel trotz Bevorzugung den Wettbewerb erschweren, so erübrigt nur noch die Verwendung in der Diplomatie, wo die Gewandtheit des Adels im Umgange mit politisch geschulten Männern diesem eine wesentliche Bevorzugung zuwendet. Diese Entwicklung entspricht den Forderungen der Civilisation, da hiedurch der Adel, wenn er sich als besondere Persönlichkeit erhalten will, immer mehr auf die Entwicklung seines sittlichen Wertes verwiesen wird; es bleibt demselben noch

für lange mehr Bevorzugung im Kampfe um das Daſein, als er aus dem bloßen Geſichtspunkte der Civiliſation verdient.

Die Schwierigkeiten, welchen der Adel im Vergleich gegen früher bei Erlangung maßgebender Stellungen im Staate begegnet, veranlaſſen denſelben, wieder möglichſt den Grundbeſitz zu erſtreben, als ſicherſte Baſis dauernder Macht im Staate. Der Grundbeſitz in den Händen eines ſittlich tüchtigen, arbeitenden Adels, wie in Preußen, erfüllt ſeine Aufgabe mit Bezug auf die Sicherung der Productionsquellen gewöhnlich beſſer als in den Händen von Familien ohne Tradition. Der Grundbeſitz verlangt die Stetigkeit des Eigenthümers, und wo dieſe einer nichtadligen Familie zukommt, nimmt auch ſie gewöhnlich adlige Prätentionen an und entwickelt ſich zu dem, was in England die gentry iſt. In dieſer Form wird ſich, wie einſt in Griechenland und jetzt in den Staaten Südamerikas, eine Art Adel entwickeln, ſolange Grund und Boden das Eigenthum Einzelner ſein können. —

Der Clerus und jede Prieſterſchaft können auf den civiliſatoriſchen Wert nur dadurch geprüft werden, wenn wir ihren ſittlichenden Einfluß auf die Bevölkerung ins Auge faſſen. Die Förderung der innerlichen Religioſität der Glaubensgenoſſen iſt der civiliſatoriſche Zweck jeder Prieſterſchaft. Sie verleugnet ihren civiliſatoriſchen Zweck, ſobald ſie die Religioſität auf Äußerlichkeiten gründet und die Angelegenheiten der Confeſſion zu einer Sache politiſcher und materieller Macht erniedrigt. Was außerhalb jenes ſittlichenden Einfluſſes liegt, kann alſo nicht civiliſierend ſein, ſondern dient der bloßen Politik überhaupt und insbeſondere dem politiſchen Sonderintereſſe einer Confeſſion oder einer Prieſterſchaft. Nun iſt es aber Thatſache, daß zu allen Zeiten die politiſchen Machthaber durch die Prieſterſchaft die gläubige Bevölkerung ihren politiſchen Zwecken geneigt zu machen ſuchten, wie z. B. im alten Rom, oder daß die Prieſterſchaften ſelbſt die politiſchen Führer waren, wie im alten Griechenland durch die Orakel und Heiligthümer. Je nach der Macht der Prieſter über die Volksgemüther waren ſie entweder ein Mittel der Staatsgewalt oder ſie ſtanden gefürchtet neben derſelben, oder ſie erhoben ſich, wie in der römiſch-katholiſchen Kirche, über die Staatsgewalt. Dabei blieb ſich eines immer gleich: der Staat ſuchte im Prieſter den Menſchen durch materiellen Beſitz für ſich einzunehmen. Wir ſind kaum imſtande, eine Prieſterſchaft ohne Wechſelbeziehungen zur Politik zu finden; die reinen Beziehungen zur inneren Religioſität zeigen ſich nur in den Stiftern und hervorragenden Vorkämpfern von Confeſſionen. Die Inſtitution jeder Prieſterſchaft als Perſönlichkeit iſt daher an ſich der Pflege der Religioſität nicht förderlich und wäre ſtreng genommen ſtets civiliſationsfeindlich, wenn nicht die praktiſche Politik im civiliſatoriſchen Sinne gegenüber den barbariſchen Trieben der Menſchen rückſchrittlicher und be-

sonders conservativer Impulse bedürfen würde. Der civilisierte Staat verlangt von einer Priesterschaft, daß sie das religiöse Bedürfnis des Volkes befriedige und erhalte, daß sie die barbarischen Triebe bekämpfe; zu diesem Zwecke ist er genöthigt, den politischen Charakter der Priesterschaften hinzunehmen. Die politische Individualität jeder Priesterschaft ist nothwendig rückschrittlich, weil sie nur in der Festhaltung ihrer Stiftungslehre die confessionelle Autorität bewahren kann, und es ist unmöglich, daß eine Priesterschaft ihre Confession selbst reformiere, weil sie hiedurch die Grundlage ihrer Autorität aufgeben würde. Daher sind auch alle Reformationen wohl manchmal praktische Fortschritte, vom confessionellen Standpunkte aus aber stets Rückbildungen zur wirklichen oder vermeintlichen Reinheit der Stiftungslehre. Der thatkräftigen, unbeugsamen Festhaltung der kirchlichen Idee durch das Tridentiner Concil, durch die Jesuiten und einige große Päpste ist die Rettung des Katholicismus aus den Wirren der Reformation zuzuschreiben.

In der Form dieses rückschrittlichen Confessionalismus und trotz politischem Grundzug wird aber jede Priesterschaft mehr oder weniger innerliche Religiosität unter ihren Gläubigen erhalten und anregen; sie wird sittlichend wirken, indem sie die materiellen Leidenschaften unterdrücken hilft, versöhnend und ausgleichend wirkt. Diese wohlthätigen Einflüsse veranlassen den civilisierten Staat, die Confessionen und Priesterschaften zu beschützen und zu unterstützen; denn ihm frommt der politische Einfluß einer innerlich religiösen und sittlichenden Priesterschaft. Dagegen wird jede Priesterschaft, welche vorwiegend politische Interessen verficht, die Gegensätze verschärfen, die eigennützigen Leidenschaften anregen und die Gläubigen von der innerlichen Religiosität auf das Feld äußerlicher Angelegenheiten der Confession drängen. Und diese Priester verabscheut der civilisierte Staat, er muß sie als gefährliche Verleugner ihrer Bestimmung behandeln. Der Priester hat die politischen Pflichten des Staatsbürgers aus dem engen Gesichtskreise der privaten Stellung des Einzelnen zu beurtheilen; wenn er aber diesen Gesichtskreis auf politische Persönlichkeiten ausdehnt und von politischen Rechten spricht, so verläßt er das Gebiet der Religion, tritt aus seiner sittlichen Mission heraus und wird politischer Streiter auf Grund einer Macht über die Gemüther der Gläubigen, die ihm zu diesem niederen Zwecke nicht eingeräumt ist. Diese Erörterungen zeigen, daß das Schlagwort von der „freien Kirche im freien Staate" civilisatorisch unbrauchbar ist. Die Freiheit wird von einer Kirche nur angestrebt, um politisch zu wirken. Die Religion ist im Grunde genommen immer frei, wie ihre Ausbreitung unter den grausamsten Verfolgungen untrüglich zeigt; sie ist es erst recht im civilisierten Staate. Eine absolut freie Kirche hingegen wäre nur das Privilegium einer Körperschaft, politische Rechte zu besitzen ohne politische Pflichten.

Eine ſolche freie Kirche, ſowie auch anerkannt herrſchende oder Staatsconfeſſionen unterdrücken durch ihre Prieſterſchaft ſtets die civiliſatoriſche Politik. Indem der Prieſter ſeinen politiſchen Pflichten genügt und ſich, wie es bei ſeinem Stande ſo leicht iſt, als nützliches und unangefochtenes Glied in das geſetzlich geordnete Ganze einfügt, bleibt ihm der freieſte Raum für ein religiöſes Wirken. Und dieſes religiöſe Wirken haftet nur nebenſächlich an der Confeſſion, inſofern dieſe überhaupt auf einer ſittlichen Grundlage ſteht, hauptſächlich aber auf dem civiliſatoriſchen Triebe des Prieſters, der innerliche Religioſität erzeugt. Wer hätte je civiliſatoriſcher gedacht, als Jeſus Chriſtus und nach ihm Paulus?

Die erſte Bedingung des civiliſatoriſchen Staates iſt daher, daß er interconfeſſionell iſt und keine Staatsreligion — wie das ominöſe Wort für einen ominöſen politiſchen Zweck lautet — habe. Eine gewiſſe politiſche Bedeutung wird ohnehin immer diejenige Confeſſion beſitzen, der die Mehrheit der Bevölkerung angehört. Staatsconfeſſionen wurden nur aus politiſchen Urſachen geſtiftet, und Confeſſionen ſtreben dieſe öffentliche Anerkennung nur an, um ihren politiſchen und materiellen Beſtand zu feſtigen und ſich mit Hilfe der Staatsgewalt vor einem Abfall zu bewahren. Allen Confeſſionen erſcheint der interconfeſſionelle Charakter des Staates darum bedenklich, weil hiedurch das Entſtehen neuer Confeſſionen ungehindert vor ſich gehen kann. Innerliche Religioſität einer Prieſterſchaft war aber ſtets das beſte Schutzmittel gegen confeſſionelle Spaltungen; daher kann der Staat gefahrlos confeſſionelle Spaltungen dulden, weil ſie die erwünſchte Gegenaction gegen die Entartung einer Prieſterſchaft ſind. Nordamerika dient mit ſeiner echten Interconfeſſionalität der innerlichen Religioſität. Die confeſſionelle Freiheit im Staate iſt aber dort zu Ende, wo ſich eine confeſſionelle Lehre mit dem gemeinen Rechte und mit der beſtehenden ſtaatlichen Ordnung in Widerſpruch ſetzt; denn es kann keine innerliche Religioſität ſein, was an dieſen Schranken ein Hindernis zur Bethätigung findet; mit dieſem Widerſpruche tritt eine Confeſſion auf den Schauplatz der Politik und findet daher die politiſche Macht civiliſationsgemäß gegen ſich.

Die nächſte civiliſatoriſche Forderung gegenüber dem Intereſſe der Prieſterſchaft iſt, daß deren materielle Exiſtenz durch confeſſionelle Opferthätigkeit geſichert ſei. Nach dem Weſen des interconfeſſionellen Staates müßte er entweder die Prieſter aller Confeſſionen beſolden, daher auch jedem ſofort Amt und Beſoldung zufallen würde, der ſich als Religionslehrer aufwirft, was höchſt bedenklich wäre, oder er darf keinen beſolden. In der römiſch-katholiſchen Kirche und in der engliſchen Hochkirche ſammelte ſich durch Stiftungen und Schenkungen ein mächtiger Beſitz, der wohl zur Erhaltung der Prieſterſchaft dient, aber auch in deren Verwaltung ſteht. Dieſe Verwaltung hat aber nicht das Wohl des Einzelnen,

sondern das politische Interesse der Confession im Auge, schuf mächtige Hierarchien, in welchen die obersten Rangstufen mit Mitteln ausgestattet sind wie Potentaten, während der eigentliche Seelsorger häufig bitterer Noth ausgesetzt ist. Diese großen, ungerecht verwendeten Kirchenvermögen sind eine wesentliche Ursache der priesterlichen Entartung, zahlreicher Streitigkeiten innerhalb der Priesterschaft und politischer Einflüsse derselben auf das öffentliche Leben. Die reichen Kirchenfürsten sind die bestellten Kämpfer für den politischen Einfluß der betreffenden Priesterschaft; jede reiche Hierarchie untergräbt den Sinn der Priesterschaft für innerliche Religiosität. Da nun die Vermögen der Confessionen zur Erhaltung der Priesterschaft aus Beiträgen der Gläubigen hervorgehen, so ergibt sich der Rechtsgrundsatz, daß jede Confessionsgemeinde die freie Verfügung über dieses Vermögen habe, daß also jede Confession an sich autonom sei und in jeder Kirchengemeinde die Laien die Entscheidung über die Verwendung des Kirchengutes haben und daher auch den Unterhalt der Priester regeln. So entwickelten sich die confessionellen Angelegenheiten in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Der Einfluß der Laien wird eine gerechte Vertheilung der kirchlichen Vermögensmittel veranlassen, und daß die Laien keinen Mißbrauch mit dem Kirchenvermögen treiben, dafür hat der Staat nach dem giltigen Recht und im Sinne der gesetzlich zu regelnden Autonomie der Kirchengemeinden zu sorgen. Eine gesetzmäßige Regelung der Verwendung einzelner Kirchenvermögen und der materiellen Stellung der bezüglichen Seelsorger ist ein civilisatorisches Bedürfnis; sowohl die gesellschaftspolitische Stellung römisch-katholischer Bischöfe, als auch die nationalpolitische Macht griechisch-orientalischer Metropoliten u. s. w. würden sofort zu Gunsten ihres religiösen Berufes öffentlichen Einfluß verlieren, wenn ihre außerordentlich großen Geldbezüge auf das amtsgemäße Maß herabgesetzt würden. Anderseits verlangt die Würde des lehrenden Priesters und sein berufsmäßiger Einfluß auf die Gläubigen, daß er den Schwierigkeiten der materiellen Existenz entrückt sei, da auch die Noth vieler Pfarrgeistlichen und beinahe aller Popen die freie Hingabe an religiöse Aufgaben unterbindet. Die Armut der niederen Geistlichkeit sowie der Reichthum der Hohen drängt beide auf das Feld der Politik. Bei einer geregelten Autonomie der Cultusgemeinden ist es daher eine weitere civilisatorische Forderung, zu Gunsten der priesterlichen Würde und der Aufgabe der Religion im Herzen der Menschen, daß Priester, welche sich durch politische Thätigkeit ihres Amtes unwürdig zeigen, desselben auch durch die Disciplinargewalt der Cultusgemeinde, oder auch durch den Staat entsetzt werden können. Politik verträgt sich mit jedem Berufe, nur nicht mit jenem des Priesters. Unbewußt hat sich dieser Ausspruch im praktischen Staatsleben bereits dadurch verwirklicht, daß wohl kein Herrscher eines civilisierten Staates

daran denkt, ſeine Staatsmänner aus den Reihen der Prieſter zu nehmen, wie es unter der Herrſchaft des confeſſionellen und des dynaſtiſchen Zeitgeiſtes allenthalben geſchah.

Wenn auch von Regierungen und Herrſchern mit wirkungsloſen Worten das Bedürfnis nach Religioſität geäußert wird, ſo fehlt doch dem gegenwärtigen Staate der Beruf und die Macht zu Thaten, welche ihr wirklich förderlich ſind. Solche Reformen erwachſen nur aus dem Bedürfniſſe im Volke, wie z. B. die jetzt erwachende Abſicht in England, der Hochkirche durch Entſtaatlichung die rieſigen Einkünfte zu entziehen. Für ſolche Fortſchritte muß der civiliſatoriſche Trieb weſentlich wirkſamer ſein als gegenwärtig, wo bei dem allſeitigen Überwiegen politiſcher Kampfmotive die Prieſterſchaften ſelbſt eine Stütze der heftigſten Parteileidenſchaften bilden. Unter ſolchen Verhältniſſen können weder aus der Prieſterſchaft noch von Seite des Staates Anſtöße zu einer Verinnerlichung der Religioſität erfolgen; es werden vielmehr jene Äußerlichkeiten in den Vordergrund treten, welche die Confeſſionen ausgeprägt als politiſche Perſönlichkeiten erſcheinen laſſen. Die Herſtellung einer Übereinſtimmung des Intereſſes der Prieſterſchaften mit den civiliſatoriſchen Forderungen nach innerlicher Religioſität, wonach die Confeſſionen auf dem politiſchen Schauplatze in den Hintergrund treten, iſt, wenigſtens was Europa betrifft, einer höheren Entwicklungsſtufe der Civiliſation vorbehalten. —

Behaupten und Erſtreben, das ſind die großen Beweggründe im politiſchen Leben; jenes deutet auf Beſitz, dieſes auf Arbeit. Die Mißachtung der Arbeit, die vorwiegende Bedeutung des Beſitzes iſt Barbarei; aber auch die Untergrabung des Beſitzes und die alleinige Herrſchaft der Arbeit ſind barbariſch, weil ohne Beſitz die Arbeit allen Anreiz verliert, weil ſich nur mit beiden das wirtſchaftliche Leben aufbauen läßt, weil nur aus der Wechſelwirkung von Beſitz und Arbeit der ſittliche Inhalt und die ethiſchen Beweggründe des Lebens erblühen. Nur eine ſtetige civiliſatoriſche Entwicklung aller Intereſſen, ob auf Beſitz oder Arbeit gründend, vermag die allgemeine Befriedigung zu fördern; denn ſie verlangt Rechtsfortſetzung, Vermeidung jeder Gewalt, ein ſtetes Wurzeln der Zukunft in der Vergangenheit, alſo *den Beſitz auf der Grundlage der Arbeit*. Jeder civiliſatoriſche Beſitz gründet auf Arbeit, und jede civiliſatoriſche Arbeit führt zum Beſitz; dies ſollen die Leitideen der civiliſatoriſchen Politik im Staate gegenüber den verſchiedenen Intereſſen ſein. Sie ſprechen es aber auch aus, daß der unfruchtbare Beſitz, das müheloſe Recht der Willkür, die Arbeit ohne culturellen Erfolg — weſentliche Kennzeichen der barbariſchen Politik — von der civiliſatoriſchen Politik bekämpft werden müſſen.

Noch haben wir nicht den vollen Eindruck davon erfahren, welche Äuße-

rungen die fortschreitende Abnahme der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit auf die Volkswirtschaft haben wird. Wohl erkennen wir im Rückblicke, daß der wesentlichste Besitz aus dem politischen Kampfe hervorgegangen ist, daß das Gerippe der Weltwirtschaft, diese als Körper gedacht, Gewaltactionen zuzuschreiben sind, und der Grundpfeiler der Civilisation, der Staat, sein oberstes Recht hauptsächlich auf Grund der Eroberung ausübt. Nur die plastischen Bildungen des wirtschaftlichen Körpers sind Wirkungen rein wirtschaftlicher Thätigkeit. Sittlichkeit und Recht sind streng beherrscht von dem Begriffe des Eigenthums, das nach dieser Darstellung nur im kleinen der Arbeit und im großen der Gewalt zu verdanken ist. Es scheint unausbleiblich, daß mit der fortschreitenden Civilisation, mit der stetigen Abnahme des Rechtes der Gewalt im Wege veränderter Gewohnheiten auch eine veränderte Auffassung über das Recht des Besitzes eintreten dürfte. Die intellectuellen Triebe bemächtigen sich bereits dieser Auffassung in verschiedenster Weise. Die socialdemokratische Bewegung zwingt sogar schon die Gesetzgebungen die veränderte Sachlage im Rechtsleben zu beachten. Es sind dies Erscheinungen, die zur Umformung der Rechtsgrundlage drängen. Das Recht der Arbeit ist es, welches die Civilisation, von der Herrschaft der Gewalt zur Herrschaft der Interessengemeinsamkeit vorschreitend, gebären wird. Die Grundlagen des Besitzes, herstammend von der Gewalt, werden immer mehr untergraben, während jene Grundlagen des Besitzes, welche sich auf die Arbeit stützen, an deren Stelle treten.

Streng genommen ist die Herrschaft des Capitals in unserer Zeit — das Capital als angehäufte Arbeit angesehen — im Vergleiche zu früheren Besitzverhältnissen bereits eine Wirkung der veränderten Besitzgrundlage; nur die Natur des Staates und seiner Politik verändern diesen theoretischen Charakter des Capitals. Dies zeigt sich z. B. bei dem Vergleiche der Auffassung der wirtschaftlichen Verhältnisse Nordamerikas mit jenen Europas; dort richtet sich die communistische Idee weniger gegen den Geldbesitz als gegen den Grundbesitz, weil das Capital nicht unter einem Rechte entstand, welches den Ansprüchen der Arbeit feindlich war, und weil das Capital den Wirkungen des politischen Kampfes viel mehr ausgesetzt ist als in Europa.

Gegenwärtig ist das formell rechtskräftige Festhalten der Productionsquellen der Kern alles Eigenthums, ohne Rücksicht darauf, ob es durch Gewalt oder Arbeit in den Besitz kam. Die Civilisation wird die Arbeit zum Kern der wirtschaftlichen Ansprüche erheben, während der Besitz der Productionsquellen und das Capital als Theile des wirtschaftlichen Lebens zu bloßen Mitteln der Arbeit werden. Es geht dies nothwendig aus dem Siege der allgemeinen über die Sonderinteressen, der Massen über

Einzelne hervor. Die Maſſen werden die politiſche Macht benützen, das Recht der Arbeit formell auszugeſtalten, ohne das Eigenthum aufzuheben, aber mit Beſeitigung aller Vorrechte desſelben. Die aufgewandte Arbeit wird ſich als der vorwiegendſte Rechtstitel auf den Genuß des Productes ſittlich und rechtlich herausbilden. Die Arbeit wird bei dem civiliſatoriſchen Streben nach Gleichheit der Rechte das Maß für den Anſpruch auf ſolche geben. Eine weitergehende Entwicklung der Gleichheit vermögen wir im civiliſatoriſchen Sinne nicht zu denken.

Der Beſitz von Grund und Boden als Quelle der unentbehrlichen Bedürfniſſe wird ſich rechtlich nicht ſo unantaſtbar gegenüber dem Rechte der Arbeit erhalten laſſen, wie er jetzt als Eigenthum angeſehen wird. Ein rechtlicher Antheil des Allgemeinen an der Urproduction wird ſich daher entwickeln; eine gewaltthätige Vertheilung von Grund und Boden kann dies nicht ſein, ebenſowenig eine Aufhebung der vorhandenen Beſitzverhältniſſe durch eine ſtaatliche Enteignung, wie man ſie ſich in Nordamerika (Henry George) denkt; ſondern dieſer Fortſchritt dürfte durch eine Beſſerung der allgemeinen Lohnverhältniſſe, durch den natürlichen Austauſch der Güter und durch civiliſatoriſche Verpflichtungen, die an dem Grundbeſitze haften, erreicht werden. Das Recht der Arbeit und die ihr entſprechende Geſittung löſt logiſch all' dieſe Fragen, und zwar nicht etwa als neues, plötzlich in die Menſchheit gekommenes Element der Civiliſation, ſondern als eine Erſcheinung, die ſeit unvordenklichen Zeiten im gleichen Geiſte wirkſam und jederzeit nachweisbar iſt. Streng ſchließt ſich an das Erwachen der Civiliſation der Begriff des Rechtes der Arbeit; denn jeder politiſche Gedanke, der mit dem Gemeinnutz in Zuſammenhang ſteht, der dem bevorrechteten Eigennutze als Quelle aller Gewalt entgegentritt, hat die Erhebung des Rechtes der Arbeit zum Zweck. Die friedlichen Intereſſen als Symptom jeder Cultur hatten ſeit jeher die Sicherung des Genuſſes ſelbſtproducierter Güter zum Inhalt. Das Recht der Arbeit iſt daher ſeit jeher, gleichlaufend mit dem formellen Rechte der politiſchen Macht und der Gewalt, im ſittlichen Leben der Menſchen wirkſam. Urſprünglich war die Arbeit, Jagd und Raub, mit der Gewalt im Zuſammenhange, um ſich mit der Seßhaftigkeit der Menſchen in die Thätigkeit der Gewalt und in die Arbeit der Production zu theilen. Die Arbeit beſtand in den früheſten Entwicklungsſtufen des politiſchen Kampfes in der gewaltthätigen Aneignung der Güter, während ſie jetzt vorwiegend in deren Schaffung beſteht. Die Civiliſation beſteht weſentlich in jener Umformung der Sitten, wonach, an Stelle der Gewalt, der Arbeit Antheile an der politiſchen Macht gegeben werden. Die Anerkennung der Arbeit als Rechtstitel auf Beſitz und Einfluß wurde zur Gewohnheit, ſodann zur Sitte und wird ſo zum Recht. Wenn im Alterthum der materiell arbeitende Theil der Familie, der Sclave, bar jedes Einfluſſes

und Besitzes war, während unsere civilisatorische Entwicklungsstufe jeden Menschen vor dem Rechte auf Besitz und Einfluß gleichstellt, so ist dies die zur Gewohnheit, zur Sitte und zum Recht gewordene Anerkennung der Arbeit, die heute freilich noch in einem ungünstigen Kampfe mit den Rechtstiteln der Gewalt steht.

Dies sind Beobachtungen, welche der civilisatorischen Politik im Staate die Operationsrichtung der Rechtsentwicklung bestimmen. Da wir aber hiebei die praktische Politik im Auge haben, so müssen wir zwischen den Umformungen des Rechtsbegriffes und dem formellen Rechte an sich wohl unterscheiden. Gewiß wird die Civilisation den Anspruch auf Besitz und Einfluß immer weniger aus der Gewalt entlehnt zugestehen und immer mehr auf die Arbeit übertragen. Aber dieser erworbene Anspruch gelangt, zum formellen Rechte erhoben, in das Reich der politischen Gewalt gleich jedem formellen Recht in frühester Zeit. Dieses Recht fußt ewig in der Gewalt, und dasselbe Recht der Arbeit, welches die Gewalt als Rechtstitel verleugnet, nimmt die Gewalt zur Behauptung seiner Giltigkeit in Anspruch; dies liegt im Wesen der Politik, wenn sie auch eine civilisatorische Politik ist. Hiebei besteht nur der Unterschied, daß die Civilisation die Gewalt im Geiste des Gemeinnutzes ausübt, während die bloße Politik Sonderinteressen gewaltthätig dient. Die civilisatorische Politik im Staate neutralisiert die Gewalt durch die Gewalt, damit das Recht der Arbeit praktisch zur Geltung kommen könne.

72. Die Grundeinrichtungen im civilisierten Staate.

Wie sich im civilisierten Staate interessengemeinsame Culturelemente zu einer politischen Individualität im umfassendsten Sinne abschließen, wodurch die Hauptschranken in den politischen Wechselbeziehungen der Menschen errichtet werden, so muß dieser Staat in seinem Inneren das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben vor den Wirkungen der absoluten Feindseligkeit bewahren und mit Schranken gegen die Ausschreitungen der barbarischen Triebe versehen. Durch Errichtung einer Machtorganisation zur Aufrechthaltung des giltigen Rechtes erfüllt der Staat seine grundlegende civilisatorische Aufgabe. Nach welchen Grundsätzen diese Rechts- und Machtorganisation entwickelt sein muß, dies vermag man, bei Bekanntschaft mit den Aufgaben der Civilisation überhaupt, den Zwecken des civilisatorischen Staates im besonderen zu entnehmen. Der Vergleich jener Aufgaben mit dem politischen Leistungsvermögen der Staatsinstitutionen zeigt uns folgende praktische Aufgaben:

1. Herstellung der Rechtsgleichheit für jede Individualität, welche civilisatorisch zu wirken bestrebt ist, oder wenigstens nicht aus den Schranken des giltigen Rechtes heraustritt.

2. Unterdrückung aller barbarischen Bestrebungen und Verhinderung des Entstehens barbarischer Individualitäten.

3. Unterstützung der civilisatorischen Entwicklung aller, besonders culturell schwacher Individualitäten.

4. Positive Eingriffe zur Sicherung der Productionsquellen.

Die Menschheit bemüht sich, in den verschiedensten Culturformen diese civilisatorischen Aufgaben des Staates zu erfüllen. Nur einzelne Culturen besitzen aber wirklich die Befähigung, dies einst vollständig zu erreichen, daher wir sie im Gegensatze zu barbarischen, welche diese Befähigung nicht besitzen, civilisatorische Culturen nennen.

Mit dem Werden des Staates entstehen nothwendig dessen *Grundeinrichtungen*: Die Regierung, die Staatswehr und das Gericht, welche auch für die Erfüllung der civilisatorischen Aufgabe des Staates voraus gesetzt werden müssen. Ohne diese Grundeinrichtungen kein Staat; Blühen und Vergehen der Staaten hängt von deren Zustand ab. So unerläßlich sie aber auch für die civilisatorischen Aufgaben des Staates sind, so bedingt ihr Vorhandensein doch noch keineswegs die civilisatorische Natur des Staates; sie sind Einrichtungen des Staates an sich und erst ihre Wirkungsweise bestimmt seine Beziehungen zur Civilisation.

Daher ist vor allem eine Einrichtung geboten, welche die Schaffung des Rechtes der einseitigen Willkür der Regierung entzieht und der Vereinbarung mit dem Volke und seinen Interessen in der *Gesetzgebung* überantwortet.

Um ferner die civilisatorischen Aufgaben erfüllen zu können, muß der Staat auch Einrichtungen treffen, mit welchen er Culturaufgaben seiner Bewohner im *übertragenen Wirkungskreise* und im Sinne der dritten und vierten civilisatorischen Aufgabe des Staates besorgt. Da aber der übertragene Wirkungskreis seinen Ursprung in der Zuhilfenahme des Staates von Seite culturell wenig kräftiger Individualitäten hat, so werden diese Einrichtungen wechseln und bei kräftiger Entwicklung aller Individualitäten theilweise entbehrlich werden; nebst den Grundeinrichtungen und der Gesetzgebung bleibt jedoch die Fürsorge für die Sicherung der Productionsquellen stets eine Aufgabe des civilisierten Staates, da diese ohne einheitlichen Gebrauch der allgemeinen Kräfte nicht erreichbar ist. —

Nach diesem Überblicke über die Organisation des civilisierten Staates erwächst die Frage: Was wollen all' die Mittel der Regierung: die Verwaltung, das Gericht und das Heer, indem sie einen festen Bau bilden, innerhalb welches die Staatsbürgerschaft, vor den Ausschreitungen ungezähmter Freiheit geschützt, selbst die Bahn frei findet zur civilisatorischen Befriedigung? — Dieser in sich complicierte Bau schafft die *regierende Autorität*, die den Einzelnen und die politischen Persönlichkeiten in

ihren privaten und öffentlichen Actionen nach dem giltigen Rechte stützt, aber auch beschränkt. Die öffentliche Ordnung und der privatrechtliche Schutz sind zum Haupttheile dieser Autorität zuzuschreiben, und zum anderen Theile der sittlichen und intellectuellen Autorität in der Gesellschaft. Die gesellschaftliche Autorität, natürlich dem Volke entwachsend, und die regierende Autorität, ein Product der politischen Organisation jener Gesellschaft, bilden gemeinsam die Staatsautorität als Blüte des organisierten Zusammenwirkens von Volk und Regierung.

Die hochentwickelte Cultur stellt an den Rechtsschutz höhere Forderungen, wodurch auch die staatlichen Grundeinrichtungen compliciert wurden. Dem Staatsoberhaupte stehen die Gesetzgebung und Ministerien zur Seite, der Staatswehr die Sicherheitspolizei, dem Gerichte die Verwaltung. Öffentliche Ordnung und Rechtsschutz sind an zahlreiche Bedingungen und Culturforderungen geknüpft. Der Culturstaat mit seinen präcis wirkenden Einrichtungen zur Förderung der weitverzweigten Interessen seiner Bürger verlangt auch die strengste Verläßlichkeit der öffentlichen Ordnung und des Rechtsschutzes. Diese Vielgestaltigkeit der Forderungen hat aber der regierenden Autorität eine wesentlich ernstere und tiefere Bedeutung gegeben, als sie in jenen einfachen Zeiten hatte, wo alles Recht zum Haupttheile auf der Beachtung volksthümlicher Gesittung beruhte, wo der Bürger mit der Autorität in keinen Conflict zu kommen brauchte, wenn er in keinen Conflict mit seinem Gewissen kam und den unmittelbaren Aufforderungen der Behörden Folge leistete. Unser reiches Verkehrsleben mit all' seinen Subtilitäten des Rechtes und der Technik verlangt eine rasch und stark wirkende Autorität; denn Raschheit der Executive steht mit ihrer politischen Macht im geraden Verhältnisse. Damit unsere complicierte Rechtsordnung überhaupt zur Wirkung kommen konnte, mußten die gewaltthätigen Triebe der Menschen bereits wesentlich abgestumpft sein. Die Beachtung so vielseitiger Rechtsformen und Verpflichtungen verlangt mannigfachen Verzicht und verbietet, der eigennützigen Absicht derart rücksichtslos nachzugehen, wie es die Menschen in früheren Zeiten gewohnt waren. Diese sittlichen Bedingungen für das complicierte Rechtsleben unserer Zeit mußten vorhanden gewesen sein, sonst wäre auch unser cultureller Fortschritt unmöglich gewesen. Je complicierter aber Rechtsverhältnisse, je vielgestaltiger die technischen Vorkehrungen des Verkehrs und die gemeinnützigen Anstalten sind, desto nachtheiliger gestaltet sich jede Verletzung der öffentlichen Ordnung. Die Gesellschaft ist mit zunehmender Cultur empfindlicher geworden, und die Folgen einer Rechtsverletzung können gegenwärtig mehr und größere Interessenkreise benachtheiligen als in der Vergangenheit. Diese größere Empfindlichkeit stellt naturgemäß die Forderung, schon kleineren Verletzungen der öffentlichen Ordnung und des Privat-

rechtes ſcharf entgegenzutreten, und daher auch die einer größeren Feſtigkeit der regierenden Autorität. Überhaupt liegt es im Weſen der Civiliſation, daß das beſtehende Recht immer unantaſtbarer werde. Nothwendige Reformen, welche wegen eines mangelhaften giltigen Rechtes nicht zur Entwicklung kommen können, durchbrechen im Wege des Umſturzes und der Gewalt jede Autorität; aber dieſe ſoll ſo ſtark ſein, daß ſie nicht auch barbariſchen Rechtsänderungen weichen muß, und daß ſie eine verderbliche Gewalt zu bändigen vermag.

Faſſen wir gegenüber dieſen civiliſatoriſchen und culturellen Forderungen die Wirkſamkeit des freiſinnigen und nationalen Zeitgeiſtes auf die Grundeinrichtungen des Staates ins Auge, ſo finden wir, daß ſie nebſt den principiellen Reformen unleugbar auch die Feſtigkeit und Verläßlichkeit der regierenden Autorität zu erſchüttern ſtrebte. Ob nun dieſes Streben der Entfernung civiliſationsfeindlicher Schranken veralteter Privilegien und des Verkehrs galt, oder der Bekämpfung des öffentlichen Anſehens der Regierung und des Gerichtes, — die allgemeine Wirkung dieſer politiſchen Bemühungen war das Höherſtellen des Individuums und ſeiner Rechte gegenüber der Staatsautorität, welche gegenüber der ſtaatlichen Gemeinſamkeit Pflichten auferlegt und Unterordnung fordert.

Unter der Einwirkung des freiſinnigen Zeitgeiſtes entwickelte ſich die öffentliche Meinung, daß die regierende Autorität durch den materiellen Beſtand der Grundeinrichtungen geſichert ſei, etwa ſo, wie dem Verkehr mit einem techniſch vollendeten Communicationsnetze entſprochen wird. Man vergaß vielfach, daß dieſe Autorität am beſten wirkt, wenn ihre Einrichtungen theils nicht, theils nur verwaltend functionieren, daß ſie alſo nothwendig ein Product vorhandenen Anſehens iſt, daß ſie der Hauptſache nach nicht materiell, ſondern moraliſch wirken ſoll, und nicht ein öffentliches Geſchäft iſt, wie etwa die Staatspoſt. Der freiſinnige Zeitgeiſt hatte in Nachwirkung des dynaſtiſchen und beſonders des abſolutiſtiſchen Zeitgeiſtes eine ſtarke regierende Autorität vorgefunden, die wohl mit dem Wechſel des Zeitgeiſtes erſchüttert war, aber formell die Mittel bot, auch die freiſinnigen Operationszwecke zu ſtützen. Verleitet durch den ſcheinbaren Widerſpruch zwiſchen politiſcher Freiheit und Autorität glaubte der Freiſinn, die politiſche Freiheit und andere civiliſatoriſche Zwecke dadurch zu ſichern, daß er die regierende Autorität ſchwächte. Der Freiſinn ſetzte den einleitenden Umſturzkampf, welcher der abſolutiſtiſchen Autorität gegolten hatte, auch gegen freiſinnige Regierungen, als Kampf gegen die Autorität überhaupt, fort. Damit gelang es dieſem Zeitgeiſte wohl, den Abſolutismus zu beſiegen, aber er raubte ſich ſelbſt die Hilfe jener Autorität, die auch im civiliſatoriſchen Freiſinn begründet und dem freiſinnigen Staate unentbehrlich iſt; er ebnete ſo der individualiſtiſchen Entartung zum nationalen Zeitgeiſte, der Neigung zur

Anarchie und zum Communismus und mithin auch der eigenen Hinfälligkeit die Wege. Lange nach dem Niedergange des bezüglichen Zeitgeistes haftete noch echten Freisinnigen, wie z. B. Eugen Richter, Parteiführer im deutschen Reichstag, zum Nachtheile der großen civilisatorischen Bedeutung des Freisinns dieser Grundfehler an.

Die Gesetze der Mechanik lehren, in welcher Weise ein Gebäude aufzuführen ist, um geschützte und ungefährdete Unterkunft zu bieten. Das Staatsgebäude des Feudalismus und Absolutismus war gleich alten Schlössern tief fundiert, mit dicken Mauern und mächtigen Pfeilern ausgestattet, bot wenig Raum, Licht und Luft im Vergleich zur Massigkeit seiner baulichen Anordnung. Der Freisinn schuf nun Licht und Raum; er erweiterte die Eingänge und Fenster, entfernte verkehrshemmende Pfeiler, brach Mauerwerk weg, wo es der freien Zugänglichkeit und dem freien Ausblick im Wege stand. Und so steht nun ein Staatsgebäude hier, das nach seiner Hauptanordnung an den Feudalismus und Clericalismus erinnert, aber auf Kosten der Haltbarkeit für den licht- und luftfordernden Liberalismus und die Demokratie adaptiert erscheint. Gewiß konnten der freisinnige und der nationale Zeitgeist mit der Raumbeschränkung des alten Staatsgebäudes nicht zufrieden sein; aber bei den gebotenen Veränderungen des Baues durfte dessen Haltbarkeit nicht unbeachtet bleiben. Das, was unsere Voreltern durch Massen des Materials gewinnen wollten, das mußte der Staat des Freisinns durch Beachtung der bekannten Gesetze der politischen Dynamik erreichen. In dem luftigen Bau des Freisinns muß die Wahl des Materials für die Säulen um so strenger und alles um so sicherer ausgeführt sein. In der That hat er aber aus mancher Monarchie eine wankende Ruine gemacht, und sein Hauptwerk, die Republik Frankreich, ist ein luftiges und schönes Gebäude mit einem Dach aus Pappe, das bei jedem Windhauche wankt.

Die Willkür des Richters, die verfehlten Zwecke der Polizei, der Übermuth eines bevorzugten Adels und Militarismus, die Willkür einer unüberwachten Verwaltung, die Ungerechtigkeit eines uncontrolierten Fiscus und die Launen eines unbeschränkten Monarchen waren von der Stunde an innerlich gebrochen, als sie durch die Gesetzgebung einer gesellschaftlichen Autorität gegenüberstanden. Aber die Autorität dieser Institutionen sollte nicht gelockert werden. Richtigen Zielen zugewendet, sollten sie vielmehr zu einer kräftigen Executive entwickelt werden. Doch das Streben der befreiten politischen Triebe ging nicht dahin, die Staatsinstitutionen zu befestigen, wohl aber, dessen Autorität biegsam zu machen. Zwei Auffassungen setzten sich, wenn auch nicht in den intellectuellen, wohl aber in den moralischen und eigennützigen Trieben fest: daß das vorgefundene Staatsgebäude überhaupt nicht nothwendig sei, — man

idealisierte die Zustände und gedachte, die Völker unter dem Himmel einer ewig lächelnden Freiheitssonne lagern zu lassen; — ferner daß man in jedem mit der öffentlichen und gesellschaftlichen Ordnung in Conflict gerathenen Individuum ein Opfer früherer Mißstände sehen müsse. Es entbrannte ein Kampf, nicht vorwiegend gegen die Mißbräuche der regierenden Autorität, sondern ein Kampf gegen das Staatsoberhaupt, das Gericht, die Verwaltung, den Fiscus, insbesondere aber gegen das Heer an sich, als wären sie als Institution die Feinde des Fortschrittes. Die Rotteck, Welcker, Schlosser u. a. m. machten dieses Bemühen zu einer Art Staatswissenschaft. Daß es so kam, war in der politischen Sachlage begründet und lag zum Haupttheile in dem vollständigen Principienwechsel, der zum ersten male einen ganzen Culturkreis dem Freisinn unterwarf. Die politischen Triebe kamen mangels Erfahrungen ungehemmt zur Entwicklung, und so war der Kampf selbst der geistig hervorragendsten Individuen gegen die Schöpfungen früherer Zeitgeiste ein Act der Wiedervergeltung für vermeintliche oder wirklich erlittene Unbill. Man ließ die Institutionen entgelten, daß dahingeschiedene Menschen die civilisatorische Entwicklung gehindert hatten. Die Reformen verließen hiedurch den civilisatorischen Grundzug des Zeitgeistes; die niederen Erfolge des Demos genügten, und für höhere Erfolge war die entfesselte absolute Feindseligkeit zu mächtig geworden. Die Grundeinrichtungen im Staate wurden als Gegenstand des freisinnigen Angriffes auch Gegenstand der Vertheidigung durch die rückschrittlichen Persönlichkeiten; so gewann es den Anschein, als wären der Freisinn und daher auch die Civilisation Feinde des Staates, während die rückschrittlichen Persönlichkeiten die Stützen des Staates zu sein schienen, die doch nur Freunde desjenigen Staates sind, welcher ihre Sonderinteressen wahrt. Wohl vermochte der Freisinn keine Grundeinrichtung zu beseitigen, da sie sich auch gegenüber den wahnwitzigsten Ausbrüchen des Umsturzes im Geiste ihrer bedingungslosen Nothwendigkeit von selbst wieder herstellte; aber allen freisinnigen Reformen war der Keim einer Schwächung der regierenden Autorität eingeimpft; wo wir hinblicken, hat der Liberalismus die Autorität der Grundeinrichtungen gelockert und so nicht nur ihre despotischen, sondern auch ihre civilisatorischen Wirkungen beeinträchtigt.

Die Wirkungen des Liberalismus auf die staatlichen Grundeinrichtungen unseres Culturkreises waren äußerst verschiedenartig. Während das Staatsoberhaupt in Frankreich aller politischen Macht entkleidet ist, die ihm nach dem Wesen der Continentalpolitik zukommen sollte, und in Spanien der Regent durch die selbstsüchtigen Fractionen praktisch ohnmächtig ist, steht die Autorität des Regenten von Preußen, als Rückschlag gegen liberalisierende Übertreibungen und unter der Gunst politischer Erfolge, kräftiger da, denn je. Der Angriff des freisinnigen Zeitgeistes

richtete sich vorwiegend gegen das Einspruchsrecht des Staatsoberhauptes. Die Entwicklung der englischen Verfassung gab ein erwünschtes Beispiel, welches in Verkennung der politischen Sachlage auch das Ideal für verfassungsmäßige Bestrebungen auf dem Continent wurde. Die Liberalen zeigten sich hier, wie in allen anderen Angelegenheiten, als schlechte Politiker. Unter den Doctrinen, welche dem Zeitgeiste eigen waren, zeigte sich besonders die Lehre von der Volkssouveränität für die praktische Politik der Liberalen nachtheilig. Sie verhüllte ihnen vollständig die politische Sachlage und die praktischen Forderungen des modernen Staates. In dem Glauben, diese Souveränität auch praktisch verwirklichen zu können, blieb ihnen die Thatsache unbekannt, daß ja diese Souveränität überall und seit jeher wirksam ist; sie kann jedoch nur übertragen ausgeübt werden. Denn auch ein Despot ist nur Souverän, insofern ihm die Macht durch das Allgemeine übertragen ist, und das Gottesgnadenthum der Monarchen ist die mystische Umschreibung der nach Zweck und Wirkung heiligen Machtorganisation eines Volkes. Nicht die Souveränität des Volkes ist fraglich, wohl aber ist die Form ihrer Übertragung eine Frage der praktischen Politik. Und diese praktische Politik verleugnet jeden sprunghaften Übergang, wie ihn z. B. die französische Revolution ausführte, und wie ihn jeder Demokratismus anstrebt, da er die Souveränität, welche in unserer Zeitrechnung beinahe stets durch ein Staatsoberhaupt ausgeübt wurde, den Massen des Volkes ausliefert. Es ist die praktische Politik, welche bei den bedrohten Verhältnissen der europäischen Continentalstaaten die Übertragung gewisser souveräner Machtbefugnisse in die Hand eines Staatsoberhauptes als unerläßlich erkennen läßt. In der That hat auch der Freisinn das Recht des gesetzgebenden Antrages, das aufhebende Veto, die oberste Heeresleitung und die Entschlüsse in der Politik nach außen dem Staatsoberhaupte zuerkannt; die europäischen Monarchen besitzen diese Rechte mehr oder weniger verfassungsmäßig umschrieben und üben zum Haupttheile eine noch viel umfassendere Regierungsgewalt aus, als jene Rechte aussprechen. Aber nicht darin, was der Liberalismus gegenüber der regierenden Autorität zum giltigen Rechte erhoben hat, ist etwas Bedenkliches zu sehen, es sind vielmehr unzweifelhafte Fortschritte im Geiste der Civilisation erfolgt; wohl aber ist dessen doctrinäre Absicht verwerflich, die Grundlage aller Herrschaft in das Parlament zu verlegen, während die Regierung gleichsam nur im Amtsauftrage desselben handelt. Der Liberalismus stellt den Staat nur insofern hoch, als er eine dienstbare Einrichtung ist. Nach den liberalen Vorstellungen von Volkssouveränität ist jedermann eine Art Souverän, der Rechte hat, die ihn fordernd dem Staate gegenüberstellen. Auf dem Continent soll der Staat alles können; niemand ist aber mit ihm zufrieden, und der Staat ist an allem

Unheil ſchuld. Am ärgſten zeigt ſich dies in Frankreich, obgleich man die moraliſche Autorität dieſes allſchuldigen und allvermögenden Staates praktiſch kaum zu finden weiß. Überhaupt wurde die regierende Autorität weniger durch das geſchädigt, was ihr verfaſſungsmäßig an Befugniſſen entzogen wurde, als durch Lehrmeinungen, welche die Nothwendigkeit der Staatsautorität in Zweifel ſetzten und dasjenige, was ſie an Gewalt beſitzt, als Zugeſtändniſſe hinſtellten, wie man ſie politiſchen Parteien machen kann. Der Liberalismus des Continents leidet noch heute unter der Nachwirkung der franzöſiſchen Philoſophen und an der falſchen Nutzanwendung engliſcher Verfaſſungsverhältniſſe, kurz, an politiſchen Abſichten, welche mit den Forderungen der praktiſchen Politik im Widerſpruch ſtehen und die Civiliſation zu gefährden geeignet ſind. Der freiſinnige Zeitgeiſt hat in den romaniſchen Staaten zu viel erreicht. Die regierende Autorität iſt in dieſen Staaten gebunden und nicht befähigt, das nach ihrer Einſicht Beſte zu unternehmen. In den übrigen Staaten iſt der Staatswille ſcheinbar mächtiger denn je; aber mit welchen Mitteln! — Welchen Umfang haben die Inſtitutionen der Autorität und die Koſten für dieſelben im Vergleiche zu den früheren Jahrhunderten angenommen! — Die Vergrößerung des Apparates zur Aufrechthaltung der Staatsautorität ſteht eben im umgekehrten Verhältniſſe zu der freiwilligen Anerkennung derſelben.

Auf dem Continent iſt das Friedensheer keine bloße Vorbereitungsform des Kriegsheeres, ſondern es iſt eine Nothwendigkeit zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Fabrikſtädte bemühen ſich um Garniſonen, und die Staatsverwaltung iſt der Überzeugung, daß die Garniſonen großer Städte ohne Nachtheil für die öffentliche Ordnung nicht verringert werden dürfen. Es gibt Länder, wo das Parlament — obgleich ein Theil der Staatsautorität — ſo aufgeregt functioniert, daß jeden Augenblick der Gewaltkampf während der politiſch ruhigſten Zeit die Öffentlichkeit erfüllen kann. Im allgemeinen ſtützt ſich die Ruhe im ganzen Culturkreiſe auf die Heereskraft. Die Organe der öffentlichen Ordnung erweiſen ſich, inſoweit ſie der Polizei angehören, als viel zu ſchwach. Die Gerichte und die Verwaltungsorgane ſind allerorts mit der Bekämpfung der Rechtsverletzungen überlaſtet. Der continentale Liberalismus kennt wohl oberflächlich den Apparat der engliſchen Staatsgewalt, daß aber deren Autorität fundamental auf freier Anerkennung und Pflichterfüllung aufgebaut iſt, daß die Rechte des Volkes nur einen defenſiven Charakter haben, das hat auf dem Continent keine Einſicht gefunden. Jeder möchte für ſich die Staatsautorität ausnützen; daher die Weltverbeſſerer der Gegenwart den Staat als das Object ihrer Curen anſehen, während doch in der That der in der Bevölkerung wurzelnde Theil der Staatsautorität derſelben bedarf. Der außerordentliche Unterſchied zwiſchen

Großbritannien und den Continentalstaaten ist, daß dort der Freisinn viel weiter vorgedrungen ist in der praktischen Ausgestaltung der Volkssouveränität als hier, und daß trotzdem die gesellschaftliche Autorität als Stütze des giltigen Rechtes und der öffentlichen Ordnung kräftiger besteht als in irgend einem Staate des Continents. Großbritannien hat auch diesen civilisatorischen Vorzug, wie so vieles andere, seiner insularen Lage zu verdanken, wodurch keiner der verflossenen Zeitgeiste so unvermittelt auf dasselbe zu wirken vermochte, wie auf die im engen Contact stehenden Völker des Continents. Dort galt der Angriff nie der Staatsautorität als solcher, sondern wenn das Staatsoberhaupt als Monarch, oder das monarchische System überhaupt angegriffen wurde, so geschah dies, weil der Monarch die allumfassenden Pflichten gegen die Staatsautorität verletzt hatte. Der Republikanismus in England ist nicht, wie auf dem Continent, eine Idee der politischen Leidenschaft, sondern der praktischen Nützlichkeit, und sollte die Republik dort je zum Durchbruche kommen, so wäre dies nur eine Verfassungsänderung, unter der die Staatsautorität nicht leiden würde. In Großbritannien ist die Staatsautorität der Ausdruck des herkömmlichen Aufbaues der politischen Ordnung, daher jeder Engländer unter Umständen zur Aufrechthaltung dieser Autorität öffentlich aufgerufen wird. Auf dem Continent hingegen hatten der dynastische und der absolutistische Zeitgeist — deren sich die Engländer in harten Kämpfen zu erwehren wußten — alle Staatsautorität in dem Staatsoberhaupte vereinigt; wenn daher der Liberalismus gegen den Monarchen und seinen autoritativen Inhalt ankämpft, so sucht er nicht allein, wie die Doctrinären glauben, ein fortschrittsfeindliches Element zu schwächen, nein, er erschüttert auch die Staatsautorität, die als civilisatorisch unentbehrlich, sozusagen heilig ist, in wessen Händen sie immer sei. Dieser Liberalismus beschwört daher den Rückschritt herauf, der sodann die Staatsautorität im civilisationsfeindlichen Sinne herzustellen trachtet. Diese Erscheinung fand lebendigen Ausdruck in den fortgesetzten Bestrebungen Kaiser Wilhelm's I., seine monarchische Bedeutung zu sichern gegenüber den Absichten der Freisinnigen, die Staatsautorität unter den Reichstag zu beugen, der nach seiner geschichtlichen Jugend nur wenig die gesellschaftliche Autorität repräsentierte und nach der Verfassung nie ein Theil der regierenden Autorität sein kann.

Die Untergrabung der Staatsautorität manifestiert sich selten in Gesetzen oder in öffentlichen Einrichtungen, sondern gewöhnlich in dem sittlichen Zustande der Bevölkerung. Die Charakteristik der Sittenlosigkeit auf dem Continent infolge des freisinnigen Zeitgeistes liegt in der Auflösung und Lockerung herkömmlicher und natürlicher Pflichtverbände, wodurch die eigennützigen Triebe selbst in dem stärksten Staatswesen keine solchen Schranken finden, daß nicht barbarische Zwecke

im Volksleben herrſchen. Die rein politiſchen Triebe haben die civiliſatoriſchen unterdrückt; der Verzicht für höhere Zwecke iſt unmodern geworden; das Ich nimmt wie vor dem freiſinnigen Zeitgeiſte wieder die erſte Stelle in den Veranlaſſungen für private und öffentliche Abſichten ein. Da der freiſinnige Zeitgeiſt die unwandelbare Bedeutung der Autorität im ſtaatlichen und privaten Leben aus dem Parteikampfe nicht herausleuchten ließ, da er alles that, um den Kampf für an ſich civiliſatoriſche Zwecke durch die Untergrabung der regierenden Autorität erfolgreich zu geſtalten, ſo hat er nebſt dieſer auch die Autorität der Religion, der Schule, des Alters, der Eltern, und mittelbar ſogar der Wiſſenſchaft untergraben. Man vergleiche z. B. die inneren Beweggründe, welche die ſtudierende Jugend — dieſer unverfälſchte Darſteller der herrſchenden Triebe — im Beginn dieſes Jahrhunderts und mit deſſen Schluß leiten. Damals zog ſie trotzend der Macht des Polizeiſtaates, ſchwärmeriſche Lieder ſingend, auf die Wartburg; jetzt demonſtriert ſie gegen Profeſſoren, die bei den Prüfungen gerecht vorgehen, oder beſchimpft die Juden. Damals handelte die Jugend im Vollgefühle der Autorität der Wiſſenſchaft; heute ſtellt ſie ſich, geſtützt auf Vorrechte der Univerſitäten, jeder Autorität entgegen und zettelt Aufruhr an, weil man ihr ſittenloſes Treiben, ihr Abirren auf die Bahn der politiſchen Leidenſchaft bei aller Nachſicht anſtößig findet. Der freiſinnige Zeitgeiſt vermeinte, an die Stelle der praktiſch wirkſamen Autorität diejenige der Vernunft ſetzen zu können, während der nationale Zeitgeiſt gar jene der Leidenſchaft an die Spitze ſtellte. Im politiſchen Leben der Menſchen hat aber die Vernunft keine führende Kraft; die Maſſen folgen nur Intereſſen. In der Politik bleibt ewig die Autorität ein Grundpfeiler des politiſchen Handelns und der politiſchen Ordnung, da nach ihrem Weſen die Führung nach *einem* Willen für den Erfolg wichtiger iſt, als die ohnehin unmögliche Gleichheit vernünftiger Überzeugungen in den Maſſen. Die Autorität chauviniſtiſcher Leidenſchaften iſt aber an ſich die unverfälſchte Barbarei.

Der Autorität ſtehen ſtets Pflichten gegenüber. Ob wir von der Vertheidigungspflicht oder Steuerpflicht des Staatsbürgers, oder von der Pflicht der Menſchlichkeit, der Hilfe für den bedrängten Nächſten ſprechen, — ſtets reſultiert die Verpflichtung aus der Anerkennung einer Überordnung, einer Autorität, und zwar überſinnlich oder ſichtbar für die Maſſen, und ideell für die Auserwählten im Geiſte. Das Pflichtgefühl iſt nun mit dem Anſehen der Autorität zugleich erſchüttert worden; an deren Stelle ſind der praktiſche Zwang und die Nützlichkeitserwägung getreten. Bei ſchwankender Staatsautorität atomiſiert ſich die Maſſe; die politiſchen Perſönlichkeiten ſpalten ſich, jede Intereſſenſchattierung verlangt ihren beſonderen Erfolg und iſt nicht geneigt, höheren Intereſſen Zugeſtändniſſe zu machen. Da wird ſchließlich der Sohn gegenüber dem Vater zur

Individualität, und das Element der geſellſchaftlichen Ordnung, die Familie, zeigt die Herrſchaft verſchiedener Intereſſen; Politik und Feindſeligkeit gewinnen auch in dieſem Verbande Raum. Die Jagd nach Gewinn löſt alle Bande gewerblicher Fachlichkeit auf; jeder fühlt ſich geſcheiter als der andere, und ein Selbſtgenügen, eine innere Hoffart beginnt, welche auch das geſellige Leben untergräbt und erbärmliche Vorzüge zum Urſprung des Selbſtbewußtſeins macht. Es iſt das die Atmoſphäre, in welcher ein Stolz auf die Verachtung jeder Autorität in Zuſammenhang mit einem Stolze auf die eigene Nichtsnutzigkeit entſteht und die Eitelkeit des Verbrechers gedeiht. Dies ſind jene Zuſtände, welche den Naturalismus in der Kunſt gezeitigt haben, welche ſelbſt der Kunſt die Weihe der Idealität raubten, und ſie an die Spitze der individualiſtiſchen Bewegung ſtellten. Statt die Entartungen zu bekämpfen, ſtellen Zola, Ibſen, Sudermann, Hauptmann u. a. m. dieſe als ſociale Durchſchnittserſcheinungen hin und untergraben, ſelbſt der Sittlichkeit fremd, den Glauben an jede civiliſatoriſche Entwicklung. Die äußerſte Anmaßung eines entarteten Individualismus feiert in Nietzſche Triumphe. —

Dieſe Schilderung der Conſequenzen des freiſinnigen und nationalen Zeitgeiſtes auf dem europäiſchen Continent beſtreitet keineswegs den civiliſatoriſchen Inhalt des Freiſinns und die civiliſatoriſche Berechtigung der nationalen Individualität, wie der vorurtheilsfreie Leſer wohl erkannt haben wird. Sie beſtreitet auch nicht die Veranlaſſung für die Untergrabung der Staatsautorität, die mit dem ſchwindenden Vertrauen in die Regierungen gegeben war. Sie iſt nur die Darlegung eines Vorganges, der nach dem Weſen der politiſchen Triebe ſtets eintreten wird, wenn bei dem civiliſatoriſchen Fortſchritte der Verallgemeinerung der Rechte die Staatsautorität, als Stütze jeder Autorität, nicht vollbewußt erhalten bleibt. In der glänzendſten Periode der Geſchichte Athens, mit welcher der freiſinnige Zeitgeiſt in einem intellectuellen Zuſammenhange ſteht, haben ſich dieſelben ſchädlichen Folgen des Schwindens der Staatsautorität gezeigt. Um die civiliſatoriſche Staatsorganiſation zu erläutern, brauchte ich ferner eine Darlegung des Weſens der Staatsautorität und ihrer Wirkung, erläutert durch die Folgen ihres Mangels. Wenn wir die Aufrechterhaltung der Autorität im Staate und in der Geſellſchaft als eine civiliſatoriſche Forderung anerkennen, aber ſehen, daß die Autorität auf der herkömmlichen Grundlage nicht ſtets erhalten werden kann, ſo iſt es geboten, zu unterſuchen, welcher Art eine Staatsautorität iſt, die im Wechſel der Zeitgeiſte und herrſchenden politiſchen Triebe am unverwüſtlichſten ſein dürfte.

Je weiter wir in der Entwicklung eines Culturkreiſes zurückblicken, deſto unmündiger finden wir die Maſſen, deſto größer war in denſelben

das Bedürfnis nach einer machtvollen und praktisch wirkenden Regierungsautorität, desto unfähiger waren sie aber auch, den Mißbräuchen der Autoritätsausüber entgegenzutreten. Die Mißbräuche dieser Autorität zu verhindern, ist daher ein Ziel der Civilisation, angestrebt durch eine richtige Übertragung der Volkssouveränität und durch eine entsprechende Beschränkung ihrer Macht. Diesen civilisatorischen Forderungen steht die andere gegenüber, die so beschränkte Staatsautorität trotzdem kraftvoll zu erhalten. Nach der Entwicklungsweise der regierenden Autorität stimmt das fortschrittliche Princip mit deren Einschränkung, das rückschrittliche mit deren Stärkung bedingungsweise überein.

Die Erfahrungen, mithin das Alter, nähern den Menschen dem conservativen Princip und lassen das Bedürfnis nach einer starken Autorität erkennen, während die Jugend, in Unkenntnis der politischen Interessengrundlage und des praktischen Lebens, in jeder Autorität ein Hindernis für die Entwicklung sieht und daher der Beschränkung ihrer Macht und dem Radicalismus anhängt. Jenes Bedürfnis eines Volkes nach Autorität, abhängig von dem Culturzustande und dem civilisatorischen Entwicklungsstadium, und dieses Begehren des einzelnen Menschen als Massentypus nach Autorität mit dem Vorschreiten des Lebensalters haben die gesellschaftliche Schichtung jedes Culturkreises gezeitigt. Wo sich eine Gesellschaft ungestört zu organisieren vermochte, vollzog sich deren Schichtung als autoritative Überordnung; in allen Lebenskreisen entstanden Elemente der Autorität, welche dem Schrankenlosen der Massen und der Jugend entgegentraten und die Stütze der Autoritätsbedürftigen wurden; auf dieser natürlich entstandenen und daher nachhaltigsten Autoritätsorganisation der Gesellschaft beruht die ruhige Entwicklung in politischer, ja auch in privater Hinsicht. Diese sociale Schichtung gleicht dem Krystallisationsvermögen im Reiche der Stoffe, wonach sich die Moleküle gesetzmäßig gegen- und nebeneinander stellen. Der Culturzustand einer örtlich vereinigten Menschenmasse bestimmt nun das Krystallisationsgesetz, nach welchem sie sich gesellschaftlich schichtet. Für einen bestimmten Civilisationsgrad ist eine bestimmte Gesellschaftsordnung Bedürfnis, an welcher zu rütteln für Gesellschaft und Staat gefahrbringend ist, weil hiedurch die Autorität ins Wanken kommt. Da aber die Civilisation vorschreitet und hiemit auch das Autoritätsbedürfnis der Massen sowie des Einzelnen sich vermindert, so ist auch eine fortgesetzte Veränderung im gesellschaftlichen Aufbau ein Bedürfnis, welche Veränderung im Geiste der Civilisation zu einer Vereinfachung der gesellschaftlichen Schichtung führen muß. Die Civilisation führt daher einen Kampf gegen die bestehende gesellschaftliche Autorität herbei, der sich ein solcher gegen die Mißbräuche der regierenden Autorität anschließt. Dieser Kampf bedarf aber fortgesetzt des autoritativen Haltes, soll er nicht zum Chaos führen, und dieser findet sich in den

wechselnden Formen der gesellschaftlichen und in dem Bemühen nach praktischer Erhaltung der regierenden Autorität.

Die Demokratie ist der Grundgedanke der fortschrittlichen Gesellschaftsreform; er ist civilisatorisch, insofern er die Gleichheit aller Einzelindividuen vor dem giltigen Rechte anstrebt. Da er aber auch die materielle Gleichheit beansprucht und die Gleichstellung vor dem Rechte zu einer Gleichwertigkeit des Individuums an sich zu verflachen sucht, untergräbt er jede praktische Autorität; die Demokratie entspricht daher nicht jenen Forderungen, die man an eine leitende Idee in der civilisatorischen Politik stellen muß. Die Verschiedenartigkeit des Wertes der Einzelindividuen im Kampfe um das Dasein auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit ist die unvergängliche Grundlage aller civilisatorischen Autorität. Die Civilisation schöpft aus dieser Thatsache die sittliche Berechtigung der praktischen Überordnung der Menschen in Gesellschaft und Staat. Die Führung der Massen durch die geistig und sittlich hervorragenden Individuen verbürgt die Civilisation überhaupt. Da aber die Demokratie die Hervorragenden einer Gesellschaft auf das Niveau der Massen herabzuziehen strebt, thut sie praktisch Schlechteres und civilisatorisch nichts Besseres als die Aristokratie, welche, gestützt auf Vorrechte, Unbegabten die Autorität und die Führung überantwortet. Eine herrschende Demokratie sah zu allen Zeiten in der unveräußerlichen Autorität geistiger und sittlicher Vorzüge dieselbe Verletzung der menschlichen Gleichheit wie in der Anmaßung herkömmlicher Vorrechte. Die Demokratie raubte der gesellschaftlichen und regierenden Autorität die civilisatorischen Kräfte und zeitigte gewöhnlich die Autorität der Schurken. Sie schuf oft eine Gleichheit ohne Freiheit, die schlimmste aller Despotien, die Pöbelherrschaft. Alle demokratischen Republiken leiden zeitweise unter dem Umstande, daß sitten- und charakterlose Individuen an die Spitze der regierenden und materiell reiche Individuen an die Spitze der gesellschaftlichen Autorität kommen. Es ist dies keineswegs einer sittlichen Verwerflichkeit der demokratischen Idee zuzuschreiben, wohl aber dem Widerspruche, in welchen sich die Demokratie selbst mit dem culturgemäßen Bedürfnisse nach Autorität setzt. Die Herrschaft einer demokratischen Mehrheit ist nicht bloß legislativ, sondern auch administrativ tyrannisch; sie bestimmt das Gesetz und erlaubt sich auch, es nicht zu befolgen. Daß die Demokratie in Nordamerika, an allen geschilderten Mängeln leidend, social nicht nachtheiliger empfunden wird, liegt an der Jugend des Landes, Volkes und Staates, aber auch an der Weisheit der Verfassung.

Wie alle Doctrinen, ist auch die der Demokratie in der praktischen Politik unverwertbar, und die Civilisation kann sie nur insofern als einen ihrer Zwecke ansehen, als sie in den politischen Kämpfern das Aus-

gleichsbeſtreben lebendig erhält. Die Civiliſation bezweckt nicht die Verwirklichung der Demokratie; wohl aber wird die Geſellſchaft durch die civiliſatoriſche Entwicklung eine demokratiſche Geſtalt erlangen, weil bei höchſter Cultur jene geſellſchaftliche Autorität verſchwindet, welche auf eingebildeten Vorzügen und auf einer künſtlichen Schichtung der Geſellſchaft beruht. Die vorgeſchrittene Cultur wird die Maſſe der Menſchen gleichwertiger und daher auch gleichberechtigter gemacht haben, ſodaß diejenige Autorität, welche einerſeits der ſittlichen und intellectuellen Überlegenheit und anderſeits der ſtaatlichen Organiſation entſpringt, allen Bedürfniſſen entſpricht. An dieſen nothwendigen Autoritätsſchranken vermag aber die Demokratie auch im höchſten Culturzuſtande und nach Vollendung der Civiliſation nichts zu ändern, da die Verleugnung jener natürlichen und die Zurückweiſung dieſer gebotenen Autorität einen Rückgang der Civiliſation bedeutet. Die demokratiſche Doctrine iſt eben unhaltbar, weil ſie die Pyramide des ſocialen Aufbaues gleichſam auf die Spitze zu ſtellen ſtrebt, da ſie deſſen Baſis, die Maſſen, emporhebt und die Repräſentanten der Autorität zu deren Dienern herabwürdigt. Die praktiſche Demokratie läßt die Träger der ſittlichen und geiſtigen Autorität im Gewühle der Maſſen unterſinken — oder verfolgt ſie, wie die griechiſche Demokratie Männer, die ſich Autorität erworben hatten, dem Scherbengericht unterwarf und verbannte, was nicht zum geringen Theile den politiſchen Untergang Griechenlands verſchuldet hat.

Wenn die civiliſatoriſche Umformung der geſellſchaftlichen Autorität verlangt, daß an die Stelle künſtlicher Geſellſchaftsgebilde die Autorität der natürlichen Vorzüge trete, ſo bleibt doch für alle Zeiten das Bedürfnis der künſtlichen Regierungsautorität aufrecht, da ſich kein Culturzuſtand denken läßt, welcher die organiſierte Stütze des Rechtsſchutzes entbehren kann. Es iſt aber eine Forderung der Civiliſation und die Aufgabe jeder Cultur, daß die Repräſentanten der ſittlichen und intellectuellen Autorität entweder ſelbſt die Träger der regierenden Autorität ſind, oder wenigſtens mit ihr übereinſtimmen. Dann iſt jener natürliche Zuſtand hergeſtellt, welcher dem Urſprunge jeder öffentlichen Autorität entſpricht, wonach das Haupt des Stammes der Träger des Vertrauens ſeiner Genoſſen war und die begabteſten derſelben auch zur geſellſchaftlichen Autorität berufen waren. Dieſe Übereinſtimmung zwiſchen der geſellſchaftlichen und der regierenden Autorität kann nur durch einen innigen Contact derſelben hergeſtellt und erhalten werden. Der nothwendige Einfluß der geſellſchaftlichen Autorität auf die regierende, das Bedürfnis einer vermittelnden Berührung beider Autoritäten, ſodaß dieſe aus jener ihre Beamten nimmt, endlich der Einſpruch der geſellſchaftlichen Autorität gegen den Gewaltmißbrauch der regierenden, — dieſe Momente, hervorgehend aus dem doppelurſprünglichen Weſen der Staatsautorität, haben zu den ver

ſchiedenſten Zeiten und in den verſchiedenſten Culturformen und Staatsverfaſſungen einen Ausſchuß der geſellſchaftlichen Autorität berathend oder beſchließend neben die regierende Autorität geſtellt.

Unter dem Eindrucke unſerer jüngſt herrſchenden Zeitgeiſte ſah man in dem Parlament bei conſervativen Anſchauungen einen Schutz gegen die Willkür der Executive, bei fortſchrittlichen Anſchauungen den Träger der Volksſouveränität, dem die Executive untergeordnet iſt, und bei rückſchrittlicher Anſchauung ein Mittel zur Wahrung der Sonderintereſſen auch gegenüber einer civiliſatoriſchen Politik der Regierung. Dieſe Anſchauungen widerſprechen theilweiſe dem Weſen der Staatsautorität und unterdrücken die geſellſchaftliche oder die regierende Autorität auf Koſten der anderen oder auf Koſten des allgemeinen Intereſſes. Das Parlament iſt der unabhängige Repräſentant der im Volke lebenden Geſellſchaftsautorität und ſoll die Berührung beider Autoritäten herſtellen; es iſt daher ein Organ der Staatsautorität. Die geſellſchaftliche ſowie die regierende Autorität für ſich iſt als Staatsautorität unvollſtändig und civiliſatoriſch gefährlich; die Regierung ohne Berührung mit der ſittlichen und geiſtigen Autorität des Volkes entartet und entbehrt der Kraft der vollen Autorität. Volksvertretungen als Herren der Executive ſind vielköpfige Tyrannen ohne wahre Autorität. Erſt das organiſche Zuſammenwirken beider Autoritäten, und ſei es ſelbſt im Kampfe, regelt die Staatspolitik überhaupt, wendet aber auch die Kraft der geſellſchaftlichen Autorität der regierenden zu. Dem Zuſammenwirken des Volkes und der Regierung auf allen Gebieten politiſcher und cultureller Thätigkeit entſpringt aber jene Staatsautorität, wie ſie die Civiliſation fordert. Der Einzelne beugt ſich vor dem Ganzen, das in dem Parlament und in der Regierung nach praktiſchem Ausdrucke ſtrebt; ſo finden wir civiliſatoriſch und praktiſch das Ideal der Volksſouveränität inſoweit verwirklicht, als es die politiſche Sachlage und der Culturzuſtand eines Volkes zulaſſen.

Die Volksvertretung durch die ſittlich und intellectuell Begabteſten des Volkes iſt als Theil der Staatsautorität keine zufällige oder zeitweilige Verfaſſungsform, ſondern eine civiliſatoriſch nothwendige Staatseinrichtung; der Antheil der Maſſen an den politiſchen Aufgaben des Staates iſt nur durch die Repräſentation zu ermöglichen; damit iſt aber nicht jener Antheil im demokratiſchen Sinne gemeint, wonach die Volksvertreter Mandatare der Maſſenabſicht ſind, ſondern jener Antheil, wonach die Volksvertreter als Repräſentanten der geſellſchaftlichen Autorität auch die freiwillige Unterordnung ihrer Wähler finden. Der politiſche Inſtinct aller Völker konnte ſich im Anbeginn ihrer civiliſatoriſchen Entwicklung keinen anderen Auftrag an politiſch Auserwählte denken, als den der Dictatur; und wenn auch die jetzige Entwicklungsſtufe der Civiliſation den erwählten Vertretern dieſe Macht verſagt, ſo weiſt doch jene That-

sache darauf hin, daß auch sie die Anerkennung einer Autorität an sich, je nach dem Zwecke ihrer Wahl, finden müssen. Die Unterordnung Erwählter unter den Wunsch der Wähler ist eine civilisationswidrige Entstellung des Grundgedankens der Volksvertretung. Volksvertreter, welche sich dem Auftrage ihrer Wähler unterwerfen, sind von Haus aus intellectuell oder sittlich verdächtig; das Buhlen um die Volksgunst, indem man dem Massenwillen eine Autorität zuerkennt, führte seit jeher zum Unheil für Volk und Staat. Ebenso ist aber auch eine Dictatur, wie sie dem französischen Convent zukam, civilisationswidrig, weil die regierende Autorität besonders neben der gesellschaftlichen zum Ausdruck kommen muß. Repräsentationen, die in sich auch die regierende Autorität trugen, wie z. B. der römische Senat, waren nicht der Ausdruck jener gesellschaftlichen Autorität, wie es unseren Vorstellungen entspricht; sie waren die Staatsautorität an sich, wie jeder Despot. Die gesellschaftliche Autorität fand erst durch die Volkstribunen einigen Ausdruck. Civilisatorisch vollendeter, die Staatsautorität aus ihren entgegengesetzten Ursprungsrichtungen entwickelnd, zeigt sich die Verfassung Athens, wo die Staatsmänner direct mit der Volksversammlung in Berührung traten, so die gesellschaftliche Autorität unverfälscht auf die regierende einwirkte, und diese selbst ihre Kraft unvermittelt der gesellschaftlichen Autorität entnahm. Die Interessenvertretungen, welche aus dem Mittelalter in die Gegenwart ragen, stellen der regierenden Autorität eine gesellschaftliche an die Seite, welche, dem feudalen, kirchlichen und dynastischen Zeitgeiste entsprechend, nur auf den bevorrechteten Ständen beruht; erst in der neuesten Zeit erweitert sich die Grundlage der gesellschaftlichen Autorität immer mehr. Dieser Rückblick zeigt aber, daß jederzeit die politische Autorität zur Wirksamkeit kommen muß; wer in der Gesellschaft keine politische Macht hat, kann auch kein Theil dieser Autorität sein. Allen Theilen der Gesellschaft aber den politischen Antheil an der Staatsautorität zu erwirken, ist eine Aufgabe der Civilisation.

Diese Erwägungen beeinflußen vor allem das Wahlsystem für die Volksvertretung; wenn auch das allgemeine Stimmrecht unzweifelhaft das civilisatorische System ist, so hat es doch auch seine Bedenken, die am besten dadurch behoben werden, daß nicht Einschränkungen in der Ausdehnung des Stimmrechtes hinsichtlich der Interessen und Individualitäten gemacht werden, wohl aber hinsichtlich des Wahlrechtes des Einzelindividuums selbst. Das Wahlrecht soll erst mit der Reife des Charakters eintreten, das passive nicht vor dem dreißigsten, das active nicht vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre; Selbstversorgung, der Besitz des Staatsbürgerrechts und rechtliche Unbescholtenheit sind die anderen Forderungen.

Die englische Verfassung zeigt eine successive Erweiterung der gesell

ſchaftlichen Autorität unter dem Einfluſſe des wechſelnden Zeitgeiſtes. Das engliſche Parlament war ſtets der Ausdruck der thatſächlichen Machtpotenzen der Geſellſchaft. Die Civiliſation hat das Unterhaus geſchaffen und die Übermacht des Oberhauſes gebrochen. Die fortſchreitende Demokratiſierung der Geſellſchaft iſt im Begriffe, den engliſchen Parlamentarismus, wenn auch nicht auf eine neue Baſis zu ſtellen, ſo doch ihm ein anderes Weſen zu geben. An die Stelle der bevorrechteten geſellſchaftlichen Autorität tritt immer mehr die gleichberechtigte. Die engſte Berührung der regierenden mit der geſellſchaftlichen Autorität iſt eine politiſche Praxis geworden. Durch die Gunſt der inſularen Lage iſt es ein Gewohnheitsrecht geworden, daß die Majorität der geſellſchaftlichen Autorität die Politik der regierenden beſtimmt.

Dieſe Erſcheinungen hat nun der Continent als Lehrmeinung angenommen und mit der demokratiſchen Idee verquickt, obgleich beide vereint, wenn auch nicht in Widerſpruch ſtehend, bei dem gegenwärtigen Stande der Volkscultur in der praktiſchen Politik nicht brauchbar ſind. Bei allen politiſchen Angelegenheiten iſt es höchſt wichtig, daß Urſache und Wirkung nicht vertauſcht werden, überhaupt die Entwicklungsweiſe an dem belehrenden Beiſpiel wohl beachtet werde, daß beſonders nicht mit dem Abſchlußerfolg der belehrenden Operation die eigene Reform angefangen werde, was in der praktiſchen Politik zum Mißerfolge führt. Der Regierungsantheil der engliſchen Parlamentsmajoritäten hat ſeine Quelle nicht in demokratiſchen Reformen des Parliaments, ſondern in deſſen ariſtokratiſchem Urſprunge. Zu allen Zeiten haben bevorrechtete und materiell geſicherte Parteien ein reifes politiſches Urtheil gezeigt; in ihnen kommen die politiſchen Triebe meiſt gemäßigt zum Ausdruck, im Gegenſatze zur Maſſe, deren politiſcher Inſtinct nur auf Erwünſchtes, ſtatt auf Mögliches gerichtet iſt. In den Vertretern der Maſſen herrſcht der Individualismus leidenſchaftlich und ungezähmt, moraliſche Triebe ſind machtlos, intellectuelle ſelten, und die Neigung zu Übereinkünften, als Hauptinhalt des politiſchen Taktes und der Regierungsfähigkeit, wird vermißt. Die Lordſchaft war der Schöpfer der beiden großen engliſchen Parteien, welche nur ſo lange beſtehen können, als die Parlamentsmitglieder politiſchen Takt und Disciplin beſitzen. Die Demokratiſierung der großbritanniſchen Vertretung wird das ſtarke Parlament vernichten, denn im demokratiſchen Parlamente ſind die Individualitäten ſcharf ausgeprägt, die Intereſſen treten leidenſchaftlich zu Tage, das kluge Abwägen des Möglichen und Gebotenen verſchwindet. Die beiden großen politiſchen Parteien werden ſich in Fractionen auflöſen, und Englands Politik wird vor der Nothwendigkeit ſtehen, entweder die Reichseinheit Parlamenten in Dublin und Edinburgh zu opfern, oder den Einfluß des Parlaments auf die Regierung zu mindern. Der wachſende Einfluß der Maſſen durch das erweiterte

Wahlrecht wird den nationalen Kampf mit agrariſchen und geſellſchaftlichen Streitfragen verquicken, wonach die politiſchen Principien nicht mehr der Angelpunkt des politiſchen Kampfes ſein werden, da der Rückſchritt überwunden ſcheint, wenn er auch als demokratiſche Barbarei wieder zum Vorſchein kommt. Es wird ſich bewahrheiten, daß die Demokratie unſerer Cultur zu einer civiliſatoriſchen Politik ſelbſt in England nicht geeignet iſt, geſchweige denn auf dem Continent, daß der Wechſelkampf der politiſchen Principien zur Entwicklung einer geſellſchaftlichen Autorität noch immer nothwendig iſt, daß die alleinige Herrſchaft des fortſchrittlichen Princips die regierende Autorität in Europa und in den meiſten romaniſchen Republiken Amerikas untergräbt. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas erſcheint die Frage der geſellſchaftlichen und regierenden Autorität für die Union ſyſtematiſch gelöſt; aber in den einzelnen Staaten iſt der principielle Gegenſatz ebenſo wie in Europa für die Entwicklung der beiden Autoritäten nothwendig, und allerorts entringt ſich der urſprünglichen Demokratie eine Beſitzariſtokratie, inſofern dieſe nicht, wie in den Südſtaaten, von Anbeginn vorhanden war.

Wir ſehen allenthalben entweder im Wege der Demokratie oder der herrſchenden Sonderintereſſen die geſellſchaftliche Autorität von den gemeinſamen Intereſſen den rein politiſchen Zwecken ihrer Fraction mehr zugewendet, als es im Geiſte einer civiliſatoriſchen Politik wünſchenswert ſein kann, während die regierende Autorität dieſe ſchon aus ſachlichen Gründen nicht aus dem Auge verlieren kann; beide Autoritäten führen einen bedauerlichen Kampf, der einerſeits die beim Beginne dieſes Jahrhunderts ſo raſch vorgerückte Civiliſation zum Stehen bringt und anderſeits die Staatsautorität nicht hinreichend zur Geltung kommen läßt. Die wiederkehrende Zerſplitterung der Volksſeele in maßloſe Einzelwünſche ſteht im Zuſammenhange mit der Mißachtung der Staatsautorität und mit dem Mangel des moraliſchen Verzichtes zu Gunſten des Allgemeinen. Wenn immer vom Rechte des Einzelnen die Rede iſt, kann nicht das Recht Aller Anerkennung finden. Die civiliſatoriſche Politik iſt weniger herrſchend, als es der geiſtigen Höhe unſerer Erkenntnis entſpricht, weil die moraliſchen Triebe an der Staatsautorität keinen hinreichenden Rückhalt haben und durch überreich entſtehende barbariſche Triebe unterdrückt werden. Freilich wiſſen wir, daß dieſer Kampf ein Theil der civiliſatoriſchen Entwicklung iſt, daß die civiliſatoriſchen Ideen des freiſinnigen Zeitgeiſtes erſt zu einer geklärten Auffaſſung gelangen müſſen. Es war nicht zu erwarten, daß der befreite Demos ohne beſſernden Schaden die Reife für höhere Erfolge in der Politik erlange. Aber nicht die Reaction oder die Verneinung der Rechte des Volkes vermögen deſſen bedenkliche Beſtrebungen aufzuhalten; dieſer Abſicht iſt keine Autorität gewachſen; wohl aber muß die regierende Autorität der maßloſen Individualiſierung

durch eigene Kräftigung entgegentreten. Vor allem geſtatten es geſicherte Grundeinrichtungen des Staates, die Völker unter dem Eindrucke einer ſtarken Staatsleitung zum Bewußtſein ihrer civiliſatoriſchen Beſtimmung gelangen zu laſſen. Die Weisheit einer Regierung kann bei ſolcher Sachlage nur in dem Bemühen liegen, die Staatsautorität durch eine kräftige Executive und durch Unterſtützung jener Elemente zu entwickeln, welche im civiliſatoriſchen Sinne eine geſellſchaftliche Autorität zu bilden vermögen. Daß dies in der Regel nicht mit der Gunſt der öffentlichen Meinung vereinbar und nicht immer im Wege einer politiſchen Mehrheit der Volksvertretung erreichbar iſt, liegt in der Natur der herrſchenden Triebe und im Gegenſatze der bloßen Politik zur Civiliſation. Das Weſen der Politik lehrt zur Genüge, daß ſolche allgemeine Geſichtspunkte die Idee einer langen und wechſelvollen politiſchen Operation ſein können. Es iſt klar, daß dieſe civiliſatoriſche Politik den Widerſtand mancher Volksvertretungen hervorruft, weil dieſer Operationsrichtung ſcheinbar ein rückſchrittlicher Charakter zukommt. Anderſeits werden aber die civiliſatoriſchen Triebe gegenüber den rein politiſchen Beſtrebungen einer corrumpierten geſellſchaftlichen Autorität mit der regierenden Autorität in Übereinſtimmung gelangen und nach politiſchem Übergewicht ringen. — Die Politik Bismarck's im Staate war ſtets von der Abſicht durchdrungen, die regierende Autorität ſtark zu erhalten und civiliſatoriſche Zwecke an die Stelle rein politiſcher Angelegenheiten zu ſetzen. Die Krone, das Heer und die Regierung wurden durch ſeinen machtvollen Willen über jeden Einfluß der Volksvertretungen erhoben; nicht allein die Regierung des Reiches und Preußens, ſondern auch alle Bundesregierungen wurden hiedurch derart ſtark, daß der Parlamentarismus von ſeiner Bedeutung in der Politik weſentlich herabgedrückt worden war. Gleichzeitig waren Bismarck's Social- und Wirtſchaftsreform civiliſatoriſchen Abſichten zuzuſchreiben. Trotz Bismarck's ungeheurem moraliſchen Einfluſſe auf das Volk war aber ſeine Actionsweiſe nicht immer erfolgreich, weil er nicht anſtrebte, die geſellſchaftliche Autorität ſeinen Abſichten geneigt zu machen. Er entfremdete der regierenden Autorität immer mehr die ſittliche und intellectuelle im Volke, obgleich unter allen Völkern gewiß das deutſche am leichteſten zum Antheil an civiliſatoriſchen Aufgaben zu veranlaſſen iſt. Gewiß war es keinem Staatsmanne leichter, die geſellſchaftliche Autorität mit der regierenden in Übereinſtimmung zu bringen, als Bismarck, welcher aber bei aller politiſchen Größe, oder vielmehr wegen ſeiner politiſchen Natur die civiliſatoriſche Politik zu ſehr mit Mitteln der Gewaltpolitik führte. Lehrreich iſt, zu erforſchen, warum dieſer Zwieſpalt in Deutſchland beſtand. Er wurzelte offenkundig in einem feindſeligen Empfinden Bismarck's gegenüber der geſellſchaftlichen Autorität, welche durch den frei-

ſinnigen Zeitgeiſt zu einem unumgänglichen und rechtmäßigen Theile der Staatsautorität geworden iſt. Wie alle großen Menſchen hat Bismarck ſtarke Leidenſchaften, und zu dieſen gehört auch ſeine Abneigung gegen den Demos und ſein Unglaube, daß dieſer ſich ſtaatserhaltend bewähren könne. Jede ſeiner Äußerungen in Wort und That war durchtränkt von dieſer Leidenſchaft. Trotzdem vermochte Bismarck nicht zu ſeiner vollen Überzeugung zu erheben, was er glaubte und fühlte. Daher der innere Widerſpruch der deutſchen Reichsverfaſſung mit Bismarck's Regierungsgrundſätzen, die unwillige und ärgerliche Anerkennung der auf dem allgemeinen Wahlrechte fußenden Volksvertretung, und die Abſicht, dieſe ohne Staatsſtreich durch Parteimanöver willenlos zu machen. Es war gewiß für die Civiliſation Europas höchſt bedauerlich, daß trotz günſtiger Sachlage das Zuſammenwirken der Autoritäten für eine civiliſatoriſche Politik in Deutſchland nicht erfolgte, umſomehr als dadurch die Anregung für die übrigen Staaten, ſich dieſer Politik vollbewußt zuzuwenden, verloren ging, und als hiedurch der große Staatsmann Bismarck nur zu oft in die Schlingen des civiliſationsfeindlichen und ſchlauen Politikers Windthorſt gerieth.

Die demokratiſche Idee hat der Anerkennung der Berechtigung der Volksvertretungen, eine entſcheidende Stimme im Staate zu führen, weſentlich geſchadet. Ihr iſt der rückſchrittliche Zug des im Aufſteigen befindlichen Zeitgeiſtes zuzuſchreiben. Solchen Strömungen darf aber eine ſtarke Regierung nicht erliegen, ſondern ſie muß im Vollbewußtſein der civiliſatoriſchen Pflicht die geſellſchaftliche Autorität nicht nur hören, ſondern auch ihre geſunde Entwicklung unterſtützen und ſtets den Eindruck verhindern, als beſtehe zwiſchen beiden Autoritäten im Staate ein weſentlicher Gegenſatz. Die geſellſchaftliche Autorität muß von der regierenden mit allen Mitteln der Verſöhnlichkeit herangezogen werden. Wenn die Executive von der politiſchen und civiliſatoriſchen Bedeutung der Übereinſtimmung beider Autoritäten überzeugt iſt, ſo wird ſie die demokratiſchen Schwächen unſeres Culturzuſtandes durch eine Kräftigung der Grundeinrichtungen bekämpfen, ohne die nützlichen Elemente der geſellſchaftlichen Autorität von ſich zu weiſen und in die Gegnerſchaft zu treiben.

Die Höflichkeitsformen der Geſelligkeit haben im praktiſchen Verkehr der Politiker ihre Bedeutung, und ein geſunder Parlamentarismus kann eine achtungsvolle Behandlung aller Volksvertreter durch die Regierung nicht entbehren. Tisza hatte ſeine Regierungsdauerhaftigkeit nicht zum geringen Theile der Beachtung dieſer Klugheitsmaßregel zuzuſchreiben. Aus dem Bedürfniſſe eines einheitlichen Intereſſes beider Autoritäten folgt die Nothwendigkeit, dieſe Einheitlichkeit äußerlich anzuerkennen, ſelbſt wenn ſie politiſch geſtört iſt; und eine grobe Vernichtung der politiſchen Gegner hat noch nie die eigenen Anhänger vermehrt; das hat Bismarck

erfahren. Durch Verletzungen der gesellschaftlichen Autorität wird zur Verletzung der regierenden Gelegenheit geboten, und der Staatsmann, der sie verachtet, wirkt politisch revolutionär und civilisatorisch schädlich. Gereiztheit in den Beziehungen beider Autoritäten führt zum beiderseitigen Überschreiten der Competenz, während absichtliches, wenn auch nur formelles Entgegenkommen Volksvertretung und Regierung den civilisatorischen Zwecken nähert oder erhält.

Die Übereinstimmung beider Autoritäten wird gewiß am besten gesichert, wenn jede nur insoweit Autorität ausüben will, als aus der Natur ihres Ursprunges und ihrer Bestimmung hervorgeht. Alle politischen Conflicte haben ihren sachlichen Ursprung in dem Verkennen der Bestimmungen und im Überschreiten der Wirkungskreise einer Autorität. Und wenn auch die politische und civilisatorische Nothwendigkeit solcher Überschreitungen nicht geleugnet wird, so darf doch anderseits die heilende und ordnende Macht einer genauen Einhaltung jener Schranken nicht unterschätzt werden. Die civilisatorische Bestimmung der Volksvertretung ist, jedem dauernden Werke gesetzgebender Natur das Gepräge ihres Willens zu geben oder zu bewahren, die Mittel zum Staatshaushalte und zur Aufrechthaltung der Staatsmacht zu bewilligen und das gesetzmäßige Vorgehen der Regierung im Staate zu fordern. Dieser hingegen obliegt die praktische Handhabung der Gesetze, die Verwendung der Staatsmittel, sowie die volle Verantwortung für den Erfolg ihrer Thätigkeit.

Diese Theilung der Arbeit geht aus dem Wesen beider Autoritäten hervor, wobei je nach der bestehenden Verfassung dem einen oder dem anderen Theile ein Übergewicht zukommen wird. Die Republik steht in dieser Hinsicht auf einer anderen Grundlage als die Monarchie; die Souveränität bleibt bei jener mehr oder weniger in den Händen ihrer ursprünglichen Besitzer, nämlich des Volkes, während in der verfassungsmäßigen Monarchie der wesentlichste Theil der Souveränität durch den Monarchen oder im Namen desselben ausgeübt wird. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Volk in der Republik je wirklich selbst die Souveränität ausüben dürfe; sondern sie ruht mittelbar in seinen Händen, wie dies in Nordamerika dadurch zum Ausdruck kommt, daß der mit Souveränität ausgestattete Präsident der Republik vom Volke gewählt wird. Anderseits übt im civilisierten Staate der Monarch die Souveränität nicht unbeschränkt aus, weil dessen Verantwortungslosigkeit leicht zum Mißbrauch der Gewalt führt. Der Unterschied beider civilisatorischen Regierungsformen beruht auf verschiedenen politischen Voraussetzungen und Culturzuständen.

Die Republik des Alterthums setzte die sittliche Tüchtigkeit des

Volkes voraus; gegenüber der Oligarchie war die Tyrannis unzweifelhaft die civilisatorisch gebotene Regierungsform. Die sittliche Entartung der Römer machte die Alleinherrschaft nothwendig; trotz der Unwürdigkeit der Mehrzahl der Cäsaren verdankte dennoch die damalige civilisierte Welt nur dieser Regierungsform eine nahezu vierhundert Jahre lange friedliche Entwicklung. — Ähnliches gilt von der modernen Welt; je nachdem das culturelle oder das politische Streben überwiegt, wird einem Volke die Republik oder die Monarchie zum Bedürfnisse. Die Vielgestaltigkeit der Interessen in Europa macht seinen Staaten die monarchische Regierungsform eigenthümlich. Die Uneinigkeit der gesellschaftlichen Autorität bei politisch zerfahrenen Völkern fordert das politische Übergewicht der regierenden Autorität, welches durch die Beständigkeit des monarchischen Staatsoberhauptes gewährleistet sein soll. Da aber für die praktische Civilisation ein Wechsel der Regierungsform stets verhängnisvoll ist, da das Wohlbefinden eines Volkes und der Fortschritt keineswegs einer derselben in höherem Maße zukommt als der anderen, so ist es gerechtfertigt, dieselbe nicht zu wechseln, wenn auch nach Cultur und Politik eine andere Regierungsform zulässig wäre, sondern die vorhandene civilisationsgemäß zu gestalten. Wenn man auch annimmt, daß in einem Staate die idealsten Vorbedingungen zur Republik vorhanden wären, so ergeben sich doch aus der Stetigkeit des monarchischen Staatsoberhauptes, aus der Macht der staatsbildenden Gewohnheitstriebe, welche es erweckt, so viele praktische Vortheile, daß es nie zum Besten des Staates war, die Regierungsform gewaltsam zu ändern. Das Maß der Macht der gesellschaftlichen Autorität hängt, wie Großbritannien beweist, keineswegs von der Regierungsform ab. Geradezu verwerflich und nur auf barbarische Triebfedern zurückzuführen ist es, wenn ein so unconsolidiertes Staatswesen wie Brasilien von der Monarchie zur Republik schreitet. Die Monarchie ist ein Bedürfnis bei schwerversöhnlichen Interessen im Staate; nur eine ältere Dynastie kann über den Parteien stehen. Dem instinctiven Bewußtsein dieser Thatsache ist das Streben parteizerrissener Völker und ungeordneter Staatswesen zuzuschreiben, sich ein fremdes Dynastengeschlecht zu erwerben, wie in Belgien, Griechenland, Rumänien, Bulgarien.

Die Bedeutung des Staatsoberhauptes liegt für die Politik im Staate in einer *festigenden* und *versöhnenden* Einwirkung, welche sowohl der Präsident einer Republik als auch ein Monarch zu erfüllen hat. Da dem Präsidenten von Frankreich sowie dem Könige von Norwegen der Einspruch, letzterem auch der Gesetzesantrag verfassungsmäßig entzogen ist, vermag keiner von beiden eine heilsame Wirkung auf das Ansehen der regierenden Autorität und auf die Parteigegensätze zu äußern. Während alle Glieder der regierenden und besonders der gesellschaftlichen

Autorität einem fortgesetzten Wechsel in der Person und in den Überzeugungen ausgesetzt sind, soll wenigstens durch das Staatsoberhaupt eine Einigung in den politischen Absichten gefunden werden können. Das Staatsoberhaupt ist der Repräsentant des Herrschaftsverhältnisses im Staate; er steht unbedingt über allen Machtfactoren; seine Machtschranke ist nur das giltige Recht. Ist das Staatsoberhaupt ohne Machtbefugnisse, dann schwankt auch die Volksvertretung, stürzt sinnlos Ministerien, sodaß die Staatsautorität ein Ding der Einbildung wird. So z. B. besitzt Frankreich nahezu keine regierende Autorität, während im Widerspruche hiemit die öffentliche Meinung mit allen Mitteln des Chauvinismus Frankreichs Größe anruft und seine Stärke nach außen urgiert. Wenn es auch gleichbedeutend erscheint, ob diese oberste Stütze der Autorität ein Monarch oder ein Präsident ist, da wir z. B. den Präsidenten der Vereinigten Staaten mit größeren Machtbefugnissen ausgerüstet sehen als mehrere der europäischen Potentaten, so wird doch der Monarch stetiger und durchgreifender wirken, was in den Vorurtheilen und Gewohnheitstrieben der Menschen unausrottbar begründet ist. Das geschichtlich Gewordene hat nirgends mehr Berechtigung als hinsichtlich dieses Angelpunktes der Autorität; der Autoritätswert der Monarchie hängt daher auch von dem Alter und von der Geschichte der Dynastie ab. Die Republik, welche in der gegenwärtigen civilisatorischen Entwicklungsstufe der Hauptsache nach auf demokratische Ideen basiert ist, leidet besonders in Frankreich an den Nachtheilen der Entartung dieser Idee. In dem Streben nach gesellschaftlicher und materieller Gleichheit wird auch der sittlich und intellectuell Bevorzugte bekämpft. Die Mittelmäßigkeit, manchmal sogar eine gleichmäßige Nichtsnutzigkeit, ist das Ziel der radicalen Demokraten in Frankreich, in Italien und auch andernorts. Sobald sich ein Individuum aus der Gewöhnlichkeit emporhebt, erregt es ihren Haß. Der Präsident der Republik ist daher in seiner hervorragenden Stellung auch ein Gegenstand fortgesetzter Eifersucht, gleich seinen Ministern, und die französische Abgeordnetenkammer stürzt Ministerien, sobald sie einige Autorität zu gewinnen scheinen. Der Monarch ist den Folgen solcher Einwirkungen viel weniger ausgesetzt und daher eine sicherere Stütze der Staatsautorität als ein gewähltes Staatsoberhaupt. Die Wahl ist es, welche den Präsidenten vielfach abhängig macht, wie wir in Nordamerika sehen, während die Stetigkeit des Monarchen, auch beim Wechsel der Person, seine Unabhängigkeit sichert und ihm auch gegenüber Demokraten eine volle Autorität verleiht. Die praktische Civilisation gibt daher einer bewährten Dynastie unbedingt den Vorzug gegenüber einer Republik; das haben die Engländer nach Cromwell's Tode trotz geringer Zuversicht zum Hause Stuart tief gefühlt. Die Monarchen sind unter der Einwirkung des freisinnigen, nationalen und positivistischen

Zeitgeiſtes weitaus beſſere Beamte des Staates geworden, als ſie es in früheren Geſchichtsperioden waren. Unſere Zeit hat auf den Thronen unſeres Culturkreiſes beinahe durchaus civiliſatoriſch ſtrebende und einzelne hervorragend ſegensreich wirkende Monarchen aufzuweiſen, gegenüber welchen die Thätigkeit der republikaniſchen Staatsoberhäupter, beſonders was die Autorität betrifft, ſehr in den Schatten tritt. Tyranniſche und übelwollende Regenten, wie ſie unter dem dynaſtiſchen und abſolutiſtiſchen Zeitgeiſte vorkamen, ſind, wenn die Civiliſation nicht weſentliche Rückſchläge erleidet, nicht einmal im ruſſiſchen Culturkreiſe, geſchweige denn im abendländiſchen zu beſorgen. Dies kommt um ſo mehr in Betracht, wenn man beachtet, daß z. B. der nordamerikaniſche Präſident Johnſon hartnäckig Ausſchreitungen verübte, wie man ſie nur von ſchlechteren Monarchen der Vergangenheit berichtet. Die früher als ſo wichtig angeſehene Frage der Regierungsform iſt in civiliſatoriſcher Hinſicht theoretiſch nicht zu entſcheiden, ſelbſtverſtändlich inſofern nicht einerſeits die Despotie, wie in Perſien, oder anderſeits die Dictatur, wie ſie zeitweiſe in ſüdamerikaniſchen Republiken auftaucht, in Betracht kommt; ihre Beantwortung richtet ſich nach der politiſchen Sachlage und nach der Volksindividualität. Montesquieu's Ausſpruch von der erhaltenden Kraft der Ehre für die Monarchie und der Tugend für die Republik iſt eine Phraſe. Auch die Monarchie wird durch die Tugend von Volk und Monarch am ſicherſten gewährleiſtet, und der Reichthum an Ehren unter Ludwig XIV. ſchädigte die Monarchie unheilbar. Wenn es auf die Tugend in der Republik ankäme, könnte die nordamerikaniſche nicht mehr lange währen. Es erübrigt höchſtens noch, die Anſicht zu ſtreifen, daß die Monarchie koſtſpieliger ſei als die Republik. Hinſichtlich Nordamerikas iſt dies nicht der Fall, weil bei jener tugendloſen Demokratie die Präſidentenwahl ungeheure Summen für Wahlbeeinfluſſungen verſchlingt und überhaupt wirtſchaftliche Nachtheile und Koſten bringt. Wo der Präſident aus den Vertretungskörpern hervorgeht, wie in der Schweiz, iſt die Republik finanziell um die Civilliſte billiger, und es kommt nur die Frage in Betracht, ob ein ſolches Staatsoberhaupt ſeinen Autoritätszweck erfüllt. Bis aber die Frage nach der Regierungsform in der praktiſchen Civiliſation eine andere Beantwortung findet, werden die beſtehenden Völker, Staaten und Dynaſtien vergangen ſein. Was heute noch geeignet iſt, die politiſchen Leidenſchaften tief zu erregen, wird in ſpäteren civiliſatoriſchen Entwicklungsſtufen ungezwungen zur Thatſache.

Der Rechtsſtaat iſt berufen, die Frage der Staatsautorität der Leidenſchaftlichkeit zu entkleiden. Deren Theilung in die geſellſchaftliche und in die regierende Autorität war der erſte Schritt hiezu, und deren civiliſationsmäßige Organiſierung vermag weiteres beizutragen. In jedem Staate iſt das Miniſterium der praktiſche Ausüber der Politik, wodurch

das Staatsoberhaupt eine unantaſtbare Stellung erlangen kann. Die Frage, ob es dieſe iſolierte Stellung grundſätzlich einnehmen ſoll oder nicht, entſpricht der erörterten Frage über das Maß der Machtfülle, welches dem Staatsoberhaupte als Stütze der Autorität nothwendig iſt. Die liberale Doctrine, daß das Staatsoberhaupt dadurch Autorität gewinnt, wenn es über allen Kämpfen ſteht, was praktiſch gleichbedeutend mit Machtloſigkeit iſt, beruht auf einer abſichtlichen Fiction. Der Mikado hatte die geringſte Autorität und Macht, als er nahezu unſichtbar und in Function ſtumm und bewegungslos war, obgleich er gottähnlich behandelt wurde. Tieferregte, verfaſſungsmäßig unconſolidierte, von außen bedrohte Staaten bedürfen eines ernſteren Zuſammenhanges des Miniſteriums mit dem Staatsoberhaupte als mit der geſellſchaftlichen Autorität, der Volksvertretung. Eine geſicherte Verfaſſung und ein von außen wenig bedrohter Staat braucht keine ſelbſtändigen Eingriffe des Staatsoberhauptes; das Miniſterium kann daher im Weſen von der Volksvertretung und nur formell vom Staatsoberhaupte abhängig ſein. Dieſe politiſche Sachlage beſteht in Großbritannien ſeit Georg I., deſſen völlige Unkenntnis engliſcher Verhältniſſe und ſelbſt der Landesſprache das Wighminiſterium Walpole • zum unumſchränkten Herrſcher werden ließ, — jenen Zuſtand hingegen in Deutſchland und Preußen zur verfaſſungsmäßigen Anerkennung zu bringen, gab ſich Bismarck alle Mühe; freilich ſpielte im letzteren Falle, abgeſehen von dem politiſch und civiliſatoriſch zu rechtfertigenden Bedürfniſſe, auch die principielle Stellung des Staatmannes mit. Das politiſche Bedürfnis iſt alſo das Kriterium für das verfaſſungsmäßige Gewicht der geſellſchaftlichen oder der regierenden Autorität und für die Verantwortlichkeit des Miniſteriums nach der einen oder anderen Richtung. Gewiß hat das engliſche Parlament mit Recht den mißbrauchten Einfluß der Krone unter den Stuarts bekämpft; aber auch Cromwell handelte in ſeiner politiſchen Größe civiliſatoriſch gerechtfertigt, als er das Parlament aller Macht entkleidete. Kurz, die Anwendung dieſes Theiles der Verfaſſung richtet ſich nach der politiſchen Sachlage, nach der Perſon der leitenden Staatsmänner · und der Natur der Volksvertretung. Die Civiliſation iſt ſelbſt zu politiſcher Natur, um dieſe Freiheit in dem Gebrauche der Autoritäten verleugnen zu können und das eine oder andere zur Doctrine erheben zu dürfen. Die Civiliſation hat thatſächlich mindeſtens nicht weniger von den Antrieben der regierenden, als von den Impulſen der geſellſchaftlichen Autorität gewonnen. Zu allen Zeiten haben ſich erfolgreiche Staatsmänner dem Staatsoberhaupte genähert, weil ſie durch die Krone an Actionsfähigkeit gewannen. Eine entartete Volksvertretung zwingt das Miniſterium, ſich auf die Krone zu ſtützen. Conflicte aus der Anwendung der Autorität liegen in dem Weſen der Politik, daher auch in jenem der Civiliſation. Wenn ſich aber

die Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit der regierenden Autorität herstellt, dann zeigt sich sofort die Frage, wem das Übergewicht civilisatorisch zugehört, als belanglos, da es nicht erkennbar ist, ob das Parlament oder das Ministerium die Führung hat, oder ob jenes sich gern der Führung des letzteren hingibt und dessen Beziehungen zum Staatsoberhaupte nicht untersucht. Es war der vielleicht einzige nennenswerte Fehler in der Politik Bismarck's, daß er diese Übereinstimmung nicht anstrebte, wo es ihm doch so leicht war, diesen politisch und civilisatorisch segensreichsten Zustand der unzweifelhaften Staatsautorität herzustellen.

Die Schwierigkeit, die Übereinstimmung der Autoritäten herbeizuführen, hat vielfach zum Absolutismus der Krone oder zur Parteiherrschaft gedrängt, sodaß je nach der principiellen Stellung das eine oder das andere als das Richtige angesehen wurde. Die politische Sachlage mag nun wirklich einen dieser Zustände als das Richtige erscheinen lassen; civilisatorisch ist jedoch gewiß nur die freiwillige Übereinstimmung der Gewalten das anstrebenswerte Ziel, weil jeder andere Zustand an sich den Conflict und die theilweise Unterdrückung zur Folge hat. Wenn die Fragen über das Gewicht der Autoritäten vom civilisatorischen Gesichtspunkte aus keine bestimmte Lehre bieten, so geht doch aus ihnen der allgemeine Satz hervor, daß jedes Ministerium alles vermeiden muß, was den rein politischen Kampf entfesselt oder steigert, weil die bloße Politik immer die Frage nach dem Autoritätsgewicht als rein politische Macht wachruft, während die civilisatorische Politik die Übereinstimmung innerhalb der Staatsautorität erleichtert. Die Politik im Staate hat aber einen civilisatorischen Zweck; nur in der Politik nach außen können niedere Erfolge aus praktischen Erwägungen anstrebenswert sein.

Dieses Hervorkehren des civilisatorischen Zweckes aller Politik ist der Leitfaden für die Stellung des Ministeriums gegenüber der Krone und der Volksvertretung und für seine verfassungsmäßige Organisation selbst. Wenn im Staate die Parteien sich leidenschaftlich bekämpfen, um ein Parteiinteresse zur Herrschaft zu bringen, dann kann die Anlehnung des Ministeriums an die Krone der Weg sein, die civilisatorischen Zwecke mit Nachdruck zu verfolgen. Unsere Entwicklungsstufe des politischen Kampfes hat bereits civilisatorische Zwecke zur offenen Anerkennung ihres Wertes gebracht und die Feinde der Civilisation zur versteckten Politik verurtheilt; die sittliche Macht steht daher auf Seite der civilisatorischen Action. Dieser Umstand wird noch auffälliger, wenn es sich um civilisatorische Actionen handelt, die auch der Cultur dienen, wie dies bei den Fragen über die Unterdrückung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit, über die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung des Volkes und die Sicherung der Productionsquellen in der Regel der Fall ist. Die

Civiliſation an ſich iſt eine politiſche Operation, welche die Macht der civiliſationsfeindlichen Parteien untergräbt; ſie wird daher auch von dieſen an ſich bekämpft werden; aber es iſt ein weſentlicher Unterſchied, ob civiliſatoriſche Abſichten nur zufällig in den politiſchen Actionen einer Regierung erſcheinen, alſo von den Gegnern der Civiliſation als rein politiſche Abſichten bekämpft werden können, oder ob die Regierung die Civiliſation ſelbſt zu ihrem Programm macht und ſo ihre Gegner zu Feinden der Civiliſation ſtempelt. Die Cultur ſchafft die praktiſchen Machtmittel überhaupt; eine civiliſatoriſche Cultur wird daher den Anhängern der Civiliſation Machtmittel ſchaffen. Daß aber eine Regierung die civiliſatoriſche Cultur anſtrebe, muß klar erkennbar ſein, da ohne freies Bekenntnis civiliſatoriſcher Abſichten die civiliſatoriſchen Culturbeſtrebungen mit den barbariſchen auf die gleiche Stufe geſtellt und durch die Actionen der Civiliſationsfeinde verdächtigt werden. Parteien können über Culturbedürfniſſe mit ſich einig werden, über politiſche Machtfragen ſtaatsrechtlicher Natur nie; ſelten nur weiſt ein Miniſterium in jener Hinſicht verbeſſernde Anträge vollſtändig zurück. Gegenſätze, Kämpfe und wirkliche Spaltungen der Autoritäten unter und in ſich ſtammen nur aus dem politiſchen Theil einer beſtimmten Angelegenheit. Dieſe rein politiſchen Gegenſätze durch culturelle und civiliſatoriſche Abſichten und Erwägungen zu verſöhnen, ſoll die politiſche Kunſt der Miniſter ſein. In welcher Richtung ſie ſich hiefür politiſche Macht verſchaffen, durch Anlehnung an das Staatsoberhaupt oder an die ſittliche und intellectuelle Autorität des Volkes, das iſt Sache der civiliſatoriſchen Operationsweiſe. Den civiliſatoriſchen Standpunkt in der Regierung und in der Geſetzgebung zum Ausdruck zu bringen, das iſt eine Angelegenheit ſtaatsmänniſcher Einſicht; die civiliſatoriſche Politik trägt gegenüber der einſeitigen „Intereſſenpolitik" den Vorzug in ſich, die Organiſation der Autoritäten ſelbſtbewußt und rechtſchaffen zu erhalten.

Es iſt das ärgſte Gebrechen jeder demokratiſchen Verfaſſung, daß die Regierung der Spielball der Volksleidenſchaften werden kann; je mehr das demokratiſche Princip bei unſerer politiſchen Entwicklungsſtufe zur Herrſchaft gelangt, deſto mehr wird das Miniſterium ſeine Unabhängigkeit verlieren und das Intereſſe an civiliſatoriſchen Aufgaben ſchwinden. Ebenſo wird aber eine mächtige Krone dem Miniſterium Zwecke aufnöthigen, die nur dann civiliſatoriſcher Natur ſein werden, wenn der Monarch ſelbſt zum Träger der civiliſatoriſchen Politik die Befähigung hat; dies iſt aber ein ſolcher Zufall, daß die politiſche Wiſſenſchaft hiemit nicht rechnen kann, umſoweniger, als es auch nicht wahrſcheinlich iſt, daß ein Einzelner eine politiſche Operationsweiſe unverrückt feſthält, welche nach ihrem letzten Zwecke auf Übereinſtimmung der ganzen Staatsautorität beruhen muß. Aus dem Geſichtspunkte der Civiliſation iſt daher

der politische Charakter der Ministerien für Culturangelegenheiten eine verwerfliche Folge parteiischer Machtbestrebungen, und dies erregt den Wunsch, die Fachministerien möglichst dem politischen Parteikampfe zu entrücken. In der englischen Verfassung ist das Ministerium nach seinem gegenwärtigen Bestande aus den einfachen Regierungsbedürfnissen des Mittelalters und eines sich selbst verwaltenden Volkes hervorgegangen; mit den wachsenden Bedürfnissen der Cultur wurden Unterabtheilungen der Ministerien gebildet, an deren Spitze sogenannte Unterstaatssecretäre gestellt wurden, welche im Grunde genommen die Fachminister der Regierung sind. Das Präsidium, der Staatsschatz und die Kriegsmacht haben politische Minister gegenüber dem Parlamente. Auf dem Continent hingegen, wo alle Verfassungen aus bereits hochentwickelten Culturverhältnissen entsprangen, wo an Stelle der Autonomie die Vielregiererei besteht oder die constitutionelle Doctrine nach französischem Muster herrscht, wurden von Anbeginn die Minister sämmtlicher Regierungsangelegenheiten politische Minister. Das gesammte Gebiet der Verwaltung und der Cultur, die Grundeinrichtungen sowohl als auch die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreise gelangten daher auf den Kampfplatz der Parteipolitik und verloren ihren civilisatorischen und culturellen Zweck gegenüber den Machtbestrebungen der Parteien aus dem Auge. Es ist ein wahres Possenspiel, wenn Angelegenheiten, die zur gedeihlichen Durchführung einer stetigen Behandlung bedürfen, bei welchen jede einzelne Action Jahrzehnte in Anspruch nimmt, unter der Leitung ministerieller Eintagsfliegen der Parteipolitik stehen. Um ein politisch solidarisches Ministerium hinsichtlich des Princips, des Systems und der Operationszwecke in Übereinstimmung zu bringen, werden nothwendig an die Spitze von Fachangelegenheiten Minister gestellt, die denselben gar oft nach ihrem Ideenkreise, Beruf und Wissen ferngestanden sind. Ist dies schon bei dem regelmäßigen Wechsel der Ministerien unter politisch ruhigen Verhältnissen selten zu vermeiden, so wird es zur Zeit politischer Erregtheit zu einer Regel, der besonders dann eine gewisse Komik innewohnt, wenn nach einer allgemeinen Ministerkrisis die Minister unter sich die Portefeuilles wechseln. Wenn auch die Ministerien einen ansehnlichen Apparat zur Verfügung haben, in welchem sich die unentbehrliche Stetigkeit für die Durchführung der Fachangelegenheiten findet, so muß es doch nachtheilig wirken, wenn der verantwortliche Leiter dem Ursprunge der meisten Actionen fern stand, um so nachtheiliger, wenn dieser auch noch aus individuellem Bedürfnisse oder aus Parteirücksichten in dem ihm unterstellten Personal manchen Wechsel vornimmt. Der Gedanke, an die Spitze der Fachministerien, ähnlich wie in Großbritannien, neben die politischen auch Fachminister zu stellen, die den sachlichen Theil der Angelegenheiten im Auge haben, paßt nicht auf die Eigenart der continentalen Ministerien, weil diese viel

zu streng nach den einzelnen Fächern aufgestellt werden, im Gegensatz zu England, wo die Minister mit ihren Unterstaatssecretären in einem lockereren Zusammenhange stehen und wo die meisten Culturangelegenheiten überhaupt nicht Angelegenheiten der Regierung sind. Entweder würde der politische Minister nur eine Puppe des Fachministers sein — und das widerspricht den Absichten der Persönlichkeit, welche ihn aufstellt — oder der Fachminister wäre eine Null, dann ist auch die Stetigkeit in der fachlichen Leistung des Ministeriums bedroht. Das Bedürfnis nach Stetigkeit in der Behandlung von Fachangelegenheiten hat in vielen Staaten, besonders von Seite der conservativen Parteien und der regierenden Autorität den Wunsch erregt, bei Wahl der Minister nur deren fachliches Können im Auge zu behalten; dies führte mehrfach zu sogenannten Beamtenministerien, die sich jedoch, merkwürdig und bezeichnend, weder in cultureller noch in politischer Beziehung bewährten. Ministerien, welche nach den auf dem Continent herrschenden Grundsätzen aufgestellt sind, vermögen sich dem politischen Parteikampfe absolut nicht zu entziehen. Die Vertretungskörper sowohl als auch das Staatsoberhaupt werden den Fachminister aus ihrem politischen Gesichtspunkte beurtheilen, und wenn derselbe auch fachlich das Beste leistet, so verliert er ihr Vertrauen, wenn er ihren politischen Interessen nicht entspricht; sie greifen ihn sodann aus politischen Beweggründen in seiner Fachleistung an. Der Fehler der Verfassungen hinsichtlich der Ministerien liegt also darin, daß culturelle Angelegenheiten, auch ohne ausgesprochen politischen Grundzug, durch politische Minister politisch vertreten und so zweckwidrig das Kampf- oder Tauschobject der Parteipolitik werden. Das Beispiel Großbritanniens, welches auf dem Festlande so vielfach mißverstanden wurde, sinngemäß angewandt, verlangt, daß man zwischen politischen und Fachministerien grundsätzlich unterscheide, daß nur erstere das politische Verhalten der Regierung verantworten, während die Fachminister streng sachlich, civilisatorisch ihre Angelegenheiten leiten und vertreten. Der politische Ministerrath, dem die Fachminister untergeordnet sind, bestimmt den politischen Grundzug in der culturellen Maßregel, wodurch der politische Einfluß der Parteien, ja selbst des Staatsoberhauptes auf die Fachminister abgeschwächt wird; die Fachminister stehen hiedurch zum Haupttheile außerhalb des politischen Kampfes und bleiben daher ihrem Fache länger erhalten; selbst im Falle ihre fachlichen Überzeugungen aus politischen Rücksichten nicht verwirklicht werden können, bleibt es doch in ihrer Hand, ihren Angelegenheiten wenigstens eine einheitliche, systematische Behandlung zu erhalten. Zu den politischen Ministerien gehört vor allem die Leitung der Verwaltung, sodann der Finanzen, der Politik nach außen und das Ministerpräsidium. Von den Ministern, welche an der Spitze der staatlichen Grundeinrichtungen stehen, sind jene für die Justiz und

für die Staatswehr rein fachlich; beide entbehren streng genommen des politischen Charakters, insbesondere letzterer. Von den Angelegenheiten im übertragenen Wirkungskreise sind jene der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft überhaupt als Fachangelegenheiten, und jene des Cultus und Unterrichtes als solche mit politischem Grundzuge aufzufassen. Die Staaten des Continents unterscheiden sich sehr hinsichtlich der Angelegenheiten, welche sie für bedeutungsvoll genug halten, um ihnen besondere Ministerien zu widmen; besonders die volkswirtschaftlichen Angelegenheiten werden in vernunftwidriger Weise getheilt, sodaß ihre systematische Behandlung schon hiedurch ausgeschlossen scheint. Man geht selten irre, wenn man annimmt, daß hiefür die Absicht maßgebend war, im Gesammtministerium eine genügende Zahl von Parteimännern unterzubringen. Bei complicierten staatsrechtlichen Verhältnissen steigert sich der zweckwidrige Ministerüberfluß. — Gelänge es einem Staate, verfassungsmäßig Fachministerien zu besitzen, so würden die Ministerien der Justiz und der Polizei dem Verwaltungsministerium, jenes der Staatswehr dem Ministerium des Äußeren, jenes des Unterrichtes und Cultus dem Präsidium und das der Volkswirtschaft dem Finanzministerium hinsichtlich ihres politischen Grundzuges zur Seite gestellt werden. Diese Beiordnungen liegen in dem politischen und culturellen Wesen der betreffenden Ministerien, wie meinen anderwärtigen Untersuchungen zu entnehmen ist.

Diese civilisatorische Idee auszubauen, ist nicht meine Aufgabe; die vorstehenden Erwägungen sollen nur zeigen, wie auch im politisch stark bewegten Staate der Gefahr, culturelle Angelegenheiten in der reinen Politik untergehen zu sehen, möglichst begegnet werden kann. Gewiß wird auch hier die Parteipolitik je nach dem Culturzustande mehr Einfluß erlangen, als der Civilisation gut ist, aber es werden durch solche Fachministerien doch neutrale Gebiete gefunden, wo sich die Staatsautorität dem Einflusse der politischen Sonderinteressen zu entringen vermag und ihres civilisatorischen Berufes bewußt wird. —

Die absolute Bedingung jeder Autorität ist die politische Macht. Während die gesellschaftliche Autorität im Volke auf der freiwillig gespendeten Macht beruht, die also aus der Anhängerschaft im Volke erblüht, kann die künstliche Autorität der Regierung eine künstlich organisierte Machtgrundlage, das Heer, nicht entbehren. Je mehr Übereinstimmung zwischen der regierenden und der gesellschaftlichen Autorität besteht, desto mehr wird aber das Heer zur Machtgrundlage der Staatsautorität überhaupt. Wir sprechen hier nicht von der Bedeutung des Heeres für die Politik nach außen, sondern von dessen Bedeutung für die Aufrechthaltung der Staatsautorität im Inneren. Die historische Entwicklung der Heere überhaupt war vielfach von jenem Verhältnisse der Autoritäten unter sich abhängig, oder dieses bestimmte wenigstens

die verfassungsmäßige Stellung des Heeres im Staate. Es liegt auf der Hand, daß aus dem Gesichtspunkte der Civilisation ein Heer im Staatsinneren nicht nothwendig sein soll. Die Übereinstimmung der regierenden mit der gesellschaftlichen Autorität macht scheinbar diese künstliche Machtstütze der Regierung entbehrlich. Die praktische Politik zeigt jedoch, daß das Heer eine Stütze dieser Übereinstimmung selbst bildet, da es der Rückhalt der gesetzlichen Ordnung ist, welche nicht den schwankenden Beziehungen der Autoritäten anheimgegeben werden darf, abgesehen von dem Schutze, welchen die Gesellschaft vor der Verbrecherwelt finden muß. In den Anfängen der staatlichen Entwicklung war gewöhnlich jedes wehrfähige Mitglied einer Gemeinde als Krieger für die Vertheidigung und den Angriff nach außen bestimmt; die Autorität beruhte noch auf der freiwilligen Übereinstimmung Aller. Mit der steigenden Cultur trat die Vermehrung der politischen Persönlichkeiten ein; die Conflictsanlässe im Inneren entstanden und mehrten sich, die Nothwendigkeit eines Schutzes der Staatsautorität gegen Factionen, die sowohl der regierenden, als auch der gesellschaftlichen Autorität widerstrebten, trat ein. Der Krieger mußte nebst seinem Dienste nach außen noch die Bekämpfung der Staatsfeinde im Inneren übernehmen. Die Entartung der Staatsautorität zum Despotismus sowie die Mißachtung der gesellschaftlichen Autorität durch absolutistische Regierungen schufen die stehenden Heere, welche nur der regierenden Autorität dienten, also auch ein Hindernis für die Übereinstimmung beider Autoritäten wurden. Diese einseitige Bedeutung des stehenden Heeres wird nur geändert, wenn die gesellschaftliche und die regierende Autorität verfassungsmäßig in Übereinstimmung erhalten werden, das stehende Heer also grundsätzlich beiden dient, wie wir es in Großbritannien sehen. Aber auch in diesem Staate haben sich die ernstesten Verfassungskämpfe um diese Abhängigkeit des Heeres von der gesellschaftlichen Autorität, dem Parlamente, oder der regierenden Autorität, der Krone, bewegt, und jedes stehende Heer wird, sobald die gesellschaftliche Autorität nicht mehr mit der regierenden übereinstimmt, der Angelpunkt von Verfassungskämpfen sein. Sobald die Übereinstimmung beider Autoritäten gestört ist, wird sich jede des Einflusses auf das Heer zu bemächtigen trachten, oder wenn dieses nach seiner verfassungsmäßigen Stellung nicht dem Einflusse der Volksvertretung verfallen kann, so wird diese überhaupt der Gegner des Heeres und sucht seine Kraft nach innen möglichst lahm zu legen. Jede in sich abgeschlossene Staatswehr, die bei den politischen Kämpfen zwischen beiden Autoritäten schwanken kann, bietet den Anlaß zu einer Entartung der Staatsautorität, zum Umsturze oder zur Dictatur; die englische Geschichte zeigt unter den Stuarts in dieser Hinsicht viele Erscheinungsformen der Gefährlichkeit einer solchen Institution, und die stehende Armee Spaniens in diesem Jahrhundert zeigt

die civiliſatoriſche Bedenklichkeit einer Staatswehr, welche in ſich überhaupt die politiſche Parteinahme aufkommen läßt.

Das ſtehende Heer iſt vom civiliſatoriſchen Standpunkte aus ein verwerflicher Heeresorganismus, weil deſſen ausſchließliche Stellung im Staate zu einer Störung der Übereinſtimmung beider Autoritäten verleitet. Das ſtehende Heer im Dienſte des Parlaments und ſeiner Regierung iſt gegenwärtig nur in einem Staate wie Großbritannien ungefährlich, wo die inſulare Lage dem Heere überhaupt eine unweſentliche Stellung unter den Bürgſchaften der ſtaatlichen Sicherheit gibt. Das ſtehende Heer widerſpricht aber auch ferner dem civiliſatoriſchen Grundſatze der allgemeinen Befriedigung, weil dieſe Inſtitution einen weſentlichen Theil des Volkes außerhalb der Wirkungen des gemeinen Rechtes ſtellt und einer wenig befriedigenden Lebensſtellung überantwortet. Die Macht, welche der regierenden Autorität durch das Heer zur Verfügung geſtellt wird, kann nur dann der Übereinſtimmung der Autoritäten ungefährlich bleiben, wenn das Heer denſelben Urſprung hat wie die geſellſchaftliche Autorität ſelbſt, alſo in der Wehrpflicht des ganzen Volkes wurzelt und von der regierenden Autorität nicht gedungen und bezahlt, ſondern nur verwendet wird. Das Wehrpflichtſyſtem iſt daher eine Conſequenz der Stellung des Bürgers im Rechtsſtaate, ſeiner Aufgabe, an dem Bilden und Geltendmachen der geſellſchaftlichen Autorität Antheil zu nehmen, eine Conſequenz der verfaſſungsmäßigen Pflicht der Regierung, die geſellſchaftliche Autorität zu beachten. Anderſeits verlangt aber die Civiliſation, daß die Staatswehr thatſächlich ein wirkſames Gewaltmittel des Geſetzes ſei, weil ſonſt die ſtaatliche Ordnung nicht verbürgt und, wenn durchbrochen, nur mit ſchweren Opfern herzuſtellen iſt; — die Bürgſchaft für die Verläßlichkeit des Heeres liegt in deſſen bedingungsloſer Abhängigkeit von der Regierung, am beſten vom Staatsoberhaupte. Die Politik nach außen verſchärft die Logik dieſer Forderung. Die Macht, welche das aus der Wehrpflicht hervorgehende Heer der Regierung verleiht, beruht ſodann auf der Übereinſtimmung beider Autoritäten, wodurch mittelbar beide Theile zur Erhaltung oder Herſtellung derſelben aufgefordert werden. Tiefgehende Entartungen der Staatsautorität ſind mit Hilfe eines ſolchen Heeres unmöglich, obgleich ſeine Dienſte für die regierende Autorität hinreichen, um Ausſchreitungen der geſellſchaftlichen zu unterdrücken.

Der Wehrmann, als Glied des Volkes, wird dem Antheile an den Vortheilen des Rechtsſtaates nicht vollſtändig, ſondern nur bedingt entrückt, wodurch auch ſein Antheil an der allgemeinen Befriedigung nicht aufgehoben wird. Eine möglichſt principiengetreue Durchführung des Wehrpflichtſyſtems, ſowohl was die Bedürfniſſe an Menſchen und die Koſten des Heeres, als auch die Vertheilung der Laſten betrifft, iſt daher das

einzige civilisatorisch berechtigte System zur Schaffung der Staatswehr. Die Wirkungen der Heereseinrichtungen auf den Culturzustand, auf das politische Gedeihen der Staaten und der Gesellschaft sind von äußerst weittragender Bedeutung, welche je nach dem herrschenden Zeitgeiste auch mehr oder weniger allgemeines Verständnis gefunden hat. Wie man unter dem absolutistischen Zeitgeiste dem Heere die erste Stellung im Staate gab, weil die regierende Autorität alle Macht für sich in Anspruch nahm, so führte die Erschütterung des Autoritätsbedürfnisses durch den freisinnigen und nationalen Zeitgeist eine wesentliche Verminderung des Ansehens der Heereseinrichtung herbei. Da die Autorität der Regierung als Feind der bürgerlichen Freiheit sank, so wurde auch das Heer als Mittel der Unterjochung und kriegerischer Ausschreitungen bekämpft. Die Bedeutung der Staatsautorität und auch die Bestimmung und Bedeutung der Staatswehr wurden verkannt. Ursächlich ist wohl dem militärischen Werte des Wehrpflichtsystems dessen Einführung in Preußen und später in anderen Staaten zuzuschreiben; aber der freisinnige Zeitgeist hat unleugbar diesem civilisatorischen Fortschritte die Wege geebnet. Denn wenn schon Heere unerläßlich waren, so fühlten die Völker doch instinctiv die große Gerechtigkeit, welche in diesem Systeme liegt, und daß hiedurch den Regierungen ein Theil der Macht über das Heer entrungen werde.

Die demokratischen Bestrebungen auf communistischer Grundlage hingegen drängen den Staat wieder zum stehenden Heere oder verschärfen mindestens alle jene Momente, welche das Heer von den Beziehungen zur gesellschaftlichen Autorität loslösen.

Das Wehrpflichtsystem fördert nach allen Richtungen die natürliche Entwicklung des Staatensystems. Es verhindert vor allem die Kriege für zufällige Interessen, welchen ein stehendes Heer stets zur Verfügung steht, und stellt Krieg oder Frieden der natürlichen Entwicklung und der politischen Nothwendigkeit anheim. Kriege, welche mit Heeren auf Grund des Wehrpflichtsystems entstehen, sind unvermeidliche Erscheinungen im Leben der Völker, welche nie dadurch verhindert werden können, daß die Mittel zur Kriegführung fehlen, wie z. B. der nordamerikanische Secessionskrieg bewies, der nur dadurch so furchtbar und langandauernd war, weil die Wehrangelegenheiten des Staates vernachlässigt waren. Das Friedenssystem des europäischen Staatenkreises beruht zum guten Theile auf der moralischen Rückwirkung des herrschenden Wehrpflichtsystems auf die Staatsmänner.

Die Kämpfer auf Leben und Tod zu Gunsten eines Staates können nur im Heere auf Grund des Wehrpflichtsystems möglichst vollzählig zur Geltung kommen. Von ihnen hängt die moralische Qualität der Kriegsmacht ab, welche in der Regel für den Sieg entscheidend ist. Der politische

und civilisatorische Zustand der Völker manifestiert sich also durch die Kriegsleistungen dieser Heere, — und das will die Civilisation an sich, als auch um die Regierungen zu veranlassen, in der Befriedigung ihrer Völker das politische Heil des Staates zu suchen. So findet sich der Antheil der Wehrpflicht-Heere an der civilisatorischen Entwicklung von selbst, während stehende Heere und alle Systeme, welche die Wehrpflicht verfälschen, civilisationsfeindlich wirken.

Auch mit Bezug auf die wirtschaftlichen und finanziellen Rückwirkungen der Wehrangelegenheiten zeigt sich das Wehrpflichtsystem allein civilisationsgemäß. Der wehrpflichtige Bürger wird für Heereszwecke seinem bürgerlichen Berufe nicht mehr entzogen, als die politischen Verhältnisse verlangen, was für die allgemeine Befriedigung höchst wichtig ist. Nehmen wir an, daß sich mit der fortschreitenden Civilisation die Conflictsanlässe in der auswärtigen Politik vermindern und die Bedrohung des inneren Sicherheitszustandes schwindet, so vermag man nach dem Wehrpflichtsystem, ohne an der Heeresgrundlage, d. h. an der äußersten Wehrhaftigkeit des Staates zu rütteln, die Forderungen an den Wehrmann zu vermindern. Auch das sogenannte Milizsystem ist nur eine Entwicklungsform unserer gegenwärtigen Cadreheere. Das stehende Heer hingegen ist civilisatorisch entwicklungsunfähig und führt den Staat entweder zur Wehrlosigkeit oder zu einem unklaren und mangelhaften Heeresorganismus, wie er Großbritannien eigenthümlich ist.

Während jedes andere System in sich kein Maß für die berechtigte Größe des Heeres enthält und so dem Militärstaate im politischen Sinne die Wege ebnet, schafft die Wehrpflicht reale Maßeinheiten für die Größe des Heeres und für seine Kosten, ohne der Biegsamkeit seines Standes im Hinblick auf die politischen Forderungen eine Beschränkung aufzuerlegen. Die Wehrpflicht zerfällt nämlich in eine *leibliche* und in eine *sachliche*: jeder Wehrfähige ist leiblich pflichtig und sachlich alle, die ihre Wehrpflicht leiblich nicht erfüllt haben. Es widerspricht der Civilisation, daß der Staatsbürger, welcher seine Wehrpflicht leiblich erfüllt hat, später genöthigt wird, diese durch Steuern auch noch sachlich zu erfüllen; es ist dies ein Zustand höchster Ungerechtigkeit, der nur deshalb bestehen kann, weil die Überzeugungen der Gesetzgeber von eigennützigen Interessen beherrscht werden und weil überhaupt der civilisatorische Gedanke der Wehrpflicht in seiner vollen Bedeutung theils nicht begriffen, theils von civilisationsfeindlichen Interessenten unterdrückt wird. Wer die Wehrpflicht leiblich erfüllte, ist systemgemäß von jedem Beitrag an den Kosten des Heeres befreit, welche zu tragen der sachlichen Wehrpflicht zufällt. Was diejenigen Bürger an directer Wehrsteuer zu leisten vermögen, welche keine leibliche Wehrpflicht erfüllt haben, das ist das Maß der Finanzmittel, welche in einem Staate naturgemäß für den

Wehrzweck verwendet werden sollen. Gewiß ist unsere politische Sachlage nicht derart, um mit diesen Mitteln auszureichen; aber das Bewußtsein, daß die Überschreitungen dieses Finanzmaßes durch civilisationswidrige Zustände herbeigeführt worden sind, mahnt die Staatsautorität, die so nothwendige Verminderung der Heeresauslagen zu einem Operationszwecke zu erheben.

Scheinbar kann die directe Wehrsteuer der sachlich Wehrpflichtigen nie für das Heer aller Wehrfähigen hinreichen; es ist aber ein Trugschluß, den Heeresstand nach dem Wehrpflichtsystem für unwandelbar zu halten, da doch der Begriff der Wehrfähigkeit (Kriegstauglichkeit) wandelbar ist; gegenwärtig wird er unleugbar im Hinblicke auf die politischen Verhältnisse des europäischen Continents viel zu wenig streng genommen. Die Masse der Wehrleistenden ist gegenwärtig bloß bedingt wehrfähig, und es kommt nur darauf an, die Tauglichkeitsnormen auf eine unbedingte Wehrfähigkeit zu regeln, um auch den Heeresstand nach dem Wehrpflichtsystem verkleinern zu können. Die Tauglichkeitsnorm bestimmt also den Umfang des Heeres, welcher in ein richtiges Verhältnis zum Ertrage der sachlichen Wehrpflicht dann gebracht werden kann, wenn eine civilisatorisch gesunde Sachlage eingetreten sein wird. Alles was über dieses wechselseitig sich beschränkende Maß des Heeresumfanges geleistet wird, muß auch der praktische, aber civilisationsfreundliche Politiker als außerordentliche Leistungen in leiblicher und sachlicher Hinsicht ansehen. Die außerordentlichen Finanzleistungen können dann freilich nicht mit der directen Wehrsteuer aufgebracht werden, sondern belasten das ganze Volk; hiebei ist aber an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Wehrsteuer so namhaft sein muß, daß sie dem ehemaligen Wehrmanne eine wesentliche Erleichterung seiner Steuerleistungen schafft. So sehen wir, daß das Wehrpflichtsystem allen Forderungen der praktischen, aber auch der civilisatorischen Politik zu entsprechen vermag. —

Jetzt erst, da wir den Begriff der moralischen und intellectuellen Staatsautorität durch die Erörterung ihrer Machtstütze, der Staatswehr, ergänzt haben, vermögen wir zu jener Grundeinrichtung des Staates fortzuschreiten, welche im täglichen Leben des Volkes empfunden wird: zum giltigen Recht und zum Gericht.

Die Politik im Staate wird durch die Entwicklung des positiven Rechtes sichtbar, und deren Erfolge werden durch das Gesetz dauerhaft gestaltet. Wir wissen, daß dieses positive Recht die Äußerung des Willens der Übermacht im Staate ist, und daß dieser Wille durch die politische Action im Gesetze einen formellen Ausdruck sucht, um die erwünschte *Rechtsmeinung* möglichst lange geltend zu erhalten. Dieses giltige

Recht wird erst wieder durch die Veränderung der Rechtsmeinungen der Übermacht bekämpft und schließlich auch formell beseitigt. Nach dem Wesen der Politik kann jede barbarische Ungeheuerlichkeit zum positiven Rechte werden, wofür die Geschichte der Menschheit hinreichende Beweise liefert. Wenn wir nun dieses positive Recht als die Marksteine der politischen Erfolge ansehen, so bedarf es nach unseren erwiesenen Grundsätzen keiner weiteren Erläuterung, daß es sich nur dann auch als dauernder Erfolg in der Rechtsentwicklung zeigen kann, wenn es einen höheren Erfolg im Sinne der natürlichen Entwicklung des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens bezeichnet. Unsere Untersuchungen über die Entwicklung des politischen Kampfes und die Entwicklungsphasen der Civilisation haben als Charakteristik die progressive Abnahme der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit und die vorschreitende Herrschaft civilisatorischer Zwecke in der Politik gezeigt. Die niederen Erfolge der Politik werden immer mehr als allgemein schädlich erkannt, und die höheren Erfolge sowie der moralische Verzicht zu Gunsten einer allgemeinen Befriedigung und zur Sicherung der Productionsquellen gewinnen an Macht über die Entschlüsse der Menschen. Diese Macht hat aber auf die Rechtsmeinung, der das positive Recht entspringt, ihren Einfluß; sie nimmt an dem Bilden der Recht schaffenden Übermacht wachsenden Antheil. Zu allen Zeiten waren es die intellectuellen Triebe, welche diesen civilisatorischen Rechtsmeinungen zuerst Ausdruck verliehen, und so erwacht in jedem Volke der Kampf für eine civilisatorische Rechtsentwicklung zuerst im geistigen Verkehr und in der Wissenschaft. Dieser Erscheinung ist es zuzuschreiben, wenn sich die Philosophen des Alterthums einen Idealstaat schufen, und wenn in unserer Zeit ein sogenanntes Naturrecht in den juridischen Wissenschaften Schule machte. In den Trägern der intellectuellen Triebe spiegelt sich nämlich die durch die natürliche Entwicklung bedingte Rechtsmeinung als sogenanntes Vernunftrecht, und das, was der Gegenwart vielleicht absolut entsprechen mag, wird als absolutes Vernunftrecht für dauernde Zeiten angesehen. Die natürlichen Veränderungen der Rechtsbedingungen und die Wandelbarkeit der Rechtsüberzeugungen zeigt die historische Rechtswissenschaft. Für jede Entwicklungsphase eines Volkes kann es abstract genommen ein absolutes „Vernunftrecht" geben; d. h. wir vermögen im Hinblick auf die Civilisation für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Theil der Gesellschaft eine gewisse richtige Regelung der menschlichen Rechtsbeziehungen vorauszusetzen, — nur kann diese richtige Billigkeit von niemand construiert werden; denn niemand vermag eine culturelle oder politische Sachlage absolut richtig zu beurtheilen, weil sich niemand den politischen Trieben und dem Einflusse seiner politischen Interessen entziehen kann. Es fehlt jedem Individuum die zweifellos objective Rechtserkenntnis und ein absolut richtiger politischer Calcül.

Gehen wir der jeweiligen Rechtsmeinung auf die Spur, so finden wir, daß sie ihren Ursprung in den jeweiligen sittlichen Anschauungen hat; die Rechtsmeinung ist nichts anderes, als die in Kernsätze übertragene Gesittung, welche im Wege politischer Macht nach gesetzlicher Giltigkeit ringt. Also aus der Gesittung erfließt das positive Recht, und aus einer Sittlichkeit im Geiste der Civilisation erstehen civilisatorische Rechtsanschauungen. Die Sitte bringt alle aus den Anlagen der Menschen und der Natur ihrer Wohnstätten sich ergebenden Gewohnheiten zum Ausdruck, und die Sittlichkeit ist eine Gesittung, die bei den gegebenen Anlagen die Gemeinsamkeit zu ihrem Heile entwickelt. Fassen wir alle Momente zusammen, welche die Rechtsentwicklung beeinflussen, so finden wir:

a. die natürliche Sitte;
b. den Einfluß der Cultur;
c. die herrschende politische Macht;
d. den civilisatorischen Trieb der Menschen.

Die ersten drei Momente äußern einen natürlichen, culturellen und politischen Zwang, welchem sich das positive Recht entringt. Werden diese Momente vom civilisatorischen Triebe geleitet, so erhebt sich die Sitte zur Sittlichkeit, und diese schafft durch eine civilisatorische Politik ein civilisatorisches positives Recht. Die civilisatorischen Aufgaben sowie die civilisatorische Politik sind aber Producte der freien Erkenntnis über den Zweck der Politik, und so wird das civilisatorische Recht das Werk der Befreiung des menschlichen Willens von dem natürlichen, culturellen und politischen Zwang zum Zwecke der Civilisation.

Sitte und Sittlichkeit haben ein gemeingiltiges Wesen; nur steht die Sitte zur Politik überhaupt und die Sittlichkeit im besonderen zur civilisatorischen Politik in Beziehung. Die zur Sitte entwickelte Gewohnheit veranlaßt das Individuum, aus Gewissenspflicht so zu handeln, wie es dem politischen Grundzuge einer Zeit angemessen ist. Sitten und Gebräuche der Völker, ob sie nun am Familienherde, im geselligen Verkehr oder im öffentlichen Leben herrschend sind, bezwecken, das Volksleben in eine Ordnung zu bringen, die der Eigenart der politischen Gemeinschaft und des politischen Kampfes entspricht. Der Verkehr mit dem Staatsoberhaupte, seine Würde, die Form der ihm dargebrachten Huldigungen sind als Sitte und Gebrauch ebenso Formen, in welchen sich das öffentliche Recht ausspricht, als die Stellung der Frau in der Familie, die Bedeutung jungfräulicher Reinheit außer der Ehe, und die Anschauungen, welche über die Verletzung derselben herrschen, Grundzüge des gemeinen Rechtes sind, welche den politischen Charakter einer Volksindividualität kennzeichnen. Die Lockerung solcher Sitten und Gebräuche läßt sofort auf eine Umformung des politischen Grundzuges eines

Volkes schließen, weil die Sitte als politischer Begriff etwas Einheitliches ist. An jedem volksthümlichen Gebrauche läßt sich der Zusammenhang mit dem politischen Grundzuge eines Volkes nachweisen. Man denke z. B. an die Blutrache der Czernagorzen und Albanesen. Oft wird sich ergeben, daß Sitten und Gebräuche durch die Veränderung der politischen Verhältnisse sozusagen rudimentär geworden, also als todte Formen ohne maßgebenden politischen Inhalt im Absterben begriffen sind, wie es sich z. B. hinsichtlich des Ursprunges mancher Feste und Spiele erweist.

Die Sittlichkeit soll aber nebst der gewohnheitsmäßigen Ausübung politischer und gemeiner Rechtsformen auch noch das Individuum aus Überzeugung in den Bahnen des Rechtes und der Billigkeit überhaupt erhalten; daher beruht sie im Vergleiche mit der Sitte (Sittigkeit, Gesittung) nur nebensächlich auf gebräuchlichen Formen und hauptsächlich auf einer bewußten Achtung des Rechtes, des allgemeinen Interesses und der Zukunft unserer Gattung. Dieser Unterschied zwischen Sitte und Sittlichkeit steht in Zusammenhang mit der Entwicklung des politischen Kampfes und der Civilisation, wonach ursprünglich ein praktischer Zwang, im Geiste der Bedürfnisse gewohnheitsmäßig ertragen, zur Sitte führte; hierauf umgab die Cultur die Sitte mit formellen Gebräuchen, sodaß sie ein gesellschaftlicher Zwang wurde, bis der civilisatorische Trieb die Sitte zur freien Erfüllung der Wechselverpflichtungen der Menschen, d. h. zur Sittlichkeit mit moralischem Zwang, veredelte. Die Freiheit erlangt immer mehr Raum gegenüber dem Zwange.

In den ersten Zeiten der Entwicklung des politischen Kampfes findet sich kein formelles Recht, sondern alles Recht ist erzwungene Sitte, meist auf confessioneller Grundlage stehend: das gemeine Recht. Despotisch wird die Sitte gehütet, und die Menschen lebten im Mittelalter, und leben im Orient noch heute, sozusagen mechanisch eingeengt, bar jeder elementarsten Bewegungsfreiheit. Merkwürdigerweise ist beim civilisiertesten Volke der Gegenwart, den Engländern, die Tyrannei der Sitte am größten, weil bei ihnen das Recht noch zum Haupttheile auf den ursprünglichen Formen der Überlieferung beruht. Da die Civilisation ein positives Recht bringt, welches gleichsam als die über jeden Zweifel erhabene sittliche Anschauung nicht mehr der freien Auslegung überantwortet werden darf, schafft sie dem freien individuellen Handeln Raum. Das positive Recht sagt nicht nur, was verboten ist, sondern gibt auch die Schranken, außerhalb deren die Handlungsweise der Sittlichkeit überlassen bleibt und keinem praktischen Zwange unterworfen ist. In einem Rechtsleben, das auf einem positiven Recht beruht, ist das rechtliche Handeln vorwiegend Sache des Billigkeitsgefühles und der Rechtsüberzeugung, da sich die Masse der Menschen durch die Sittlichkeit veranlaßt finden soll, recht zu handeln. Wenn daher infolge eigennütziger Triebe jene sittlichen Beweg-

gründe schweigen, so ist auch das positive Recht unzulänglich, das rechtliche Handeln zu sichern, — eine Erklärung für öffentliche Zustände und Einzelerscheinungen in Theilen der Gesellschaft, wo die Sitte gelockert ist.

Die Sittlichkeit als civilisatorische Veredlung der Sitte arbeitet den höheren Erfolgen in der Politik durch die Entwicklung einer civilisatorischen Rechtsüberzeugung vor. Wir müssen im Ausblicke auf die Entwicklung der Menschheit aber schon die Sitte als eine moralische Rechtsordnung ansehen, weil sie auch in ihren ungeheuerlichsten Ausartungen eine Regelung der Beziehungen der Menschen unter sich darstellt. Welche Sitte immer eine politische Gemeinsamkeit beherrschen mag, sie ist die Quelle des gemeinen Rechtes. Sitte und Sittlichkeit sind das Resultat des Nebeneinanderlebens der Menschen. Da sich aber die menschlichen Gemeinschaften mit der fortschreitenden Cultur und Civilisation vergrößern, werden auch die Sitte und die Sittlichkeit immer reicheren Beziehungen der Menschen unter sich entspringen. Sitte und Recht können daher nicht a priori in der menschlichen Vernunft liegen, sondern entstehen als Product der politischen und gesellschaftlichen Wechselbeziehungen, wie alles was mit Politik zu thun hat, aus einem mächtigen und gewaltsamen Zwange auf die natürlichen Neigungen des Einzelindividuums. Das gesellschaftliche Leben ist gegründet auf Verzicht in jeder Hinsicht, und diese Nothwendigkeit des Verzichtes äußert sich auf den Massenmenschen als ein materieller Zwang, dem er sich entweder aus Gewohnheitstrieb, oder aus religiöser Ergebung, oder aus Furcht vor der herrschenden Gewalt unterwirft. Der civilisierte Mensch hingegen übt den nothwendigen Verzicht aus Rechtsüberzeugung und benützt die gegebene Willensfreiheit, um den gesellschaftlichen Zwang auf civilisatorische Bahnen zu lenken.

Sobald die naturgemäßen Gewohnheiten der Mehrzahl zur Sitte im allgemeinen geworden sind, wird auch der gesellschaftliche Zwang nicht mehr tief empfunden; die Sitte wird gern erfüllt, für sie gekämpft und gelitten, und vielfach muß die civilisatorische Politik für das Interesse der Menschen gegen barbarische Sitten eintreten. Es ist von höchster Bedeutung für den Politiker, daß er wisse, wie die gesammte Rechtsentwicklung ihren Ursprung im Zwange findet, daß nur die Ideen der Sittlichkeit aus der Freiheit des Geistes hervorgehen, nie aber Sitte und Recht.

Herbert Spencer constatiert die Thatsache, daß „Menschen zur gesellschaftlichen Cooperation weniger tauglich werden und den Staat auflösen, wenn sie lange bloß gesellschaftlich (soviel wie rechtlich unabhängig) leben, während sie durch politischen Streit geeigneter werden, sich anzupassen", findet aber hierin einen unaufklärbaren Widerspruch; denn

Spencer ist die Bedeutung des erziehlichen Zwanges im politischen Leben unbekannt; er übersieht, daß gerade dieser den Menschen in die sociale Nothwendigkeit stellt, während ihn die rechtliche Unabhängigkeit der socialen Nothwendigkeit ausweichen lehrt. Der politische Kampf im Staate ist nur eine Fortsetzung jenes ursprünglichen, natürlichen Zwanges zur Entwicklung der Sitte durch Erhebung der sittigen Anschauung der Übermacht zum giltigen Rechte. Die Sittenentwicklung der Völker ist daher von den politischen Machtäußerungen abhängig. Gewiß sind die natürlichen Bedingungen im Staate, die Individualität des Volkes jene Factoren, welchen Sitte und Recht entspringen; es darf aber nicht vergessen werden, daß der politische Zwang diese natürlichen Factoren dahin beeinflußt, ob sich Sitte und Recht ungestört mit möglichst wenig Schwankungen natürlich entwickeln oder in das Gebiet der Unnatur oder Barbarei gerathen. Das civilisatorische Moment in der Staatsinstitution liegt in dem Zwange auf seine Gesellschaft, die sociale Nothwendigkeit zur Gewohnheit, zur Sitte und endlich zum positiven Rechte werden zu lassen.

Dem Bedürfnisse nach diesem Zwange ist das Entstehen der Grundeinrichtungen im Staate zuzuschreiben. In der Horde und im Stamme findet sich noch nicht jener Zwang, der die Unzertrennlichkeit der Familie fordert und örtlich vereinigte Individuen zum Gemeindeverband nöthigt. Familie und Gemeinde, wie sie die culturtragenden Völker in geschichtlicher Zeit sittlich verlangen, sind das Product des staatlichen Zwanges, weil von Anbeginn die Macht- und Culturzwecke des Staates ohne diese grundlegenden Bande als unerfüllbar erkannt wurden. Das Familienband ist das erste sittliche Resultat des staatlichen Zwanges, das sodann zum giltigen Rechte erhoben wurde, und alles was sich mit seiner Anerkennung in Widerspruch setzt, gilt als unsittlich. Die gesellschaftlichen Forderungen und das Wohl des Einzelnen im Ganzen werden vom Staate gegen die natürlichen Neigungen des Einzelindividuums, welche frei waltend jede Familienpflicht verleugnen, im Rechte der Familie verfochten. Seit die Familie eine Forderung der Sitte ist, sieht man dieselbe als das Element des Staates an und hat vergessen, daß sie selbst ein Product dieser politischen Institution ist. So ist die gesammte Sitte, wie sie im Wechsel der Zeiten anerkannt wurde, ein geistiger Niederschlag des politischen und besonders des staatlichen Lebens, und von der Staatsautorität ist es abhängig, in welcher Weise Sitte und Recht gedeihen.

Wenn wir gesagt haben, daß jeder ordnende Zwang in der Gesellschaft des Staates Sitten und Rechte herbeizuführen vermag, so gilt dies doch nicht in ebenso einfacher Anwendung des Zwanges für die Entwicklung der Sittlichkeit und civilisatorischer Rechte. Für diese ist nicht der ordnende Zwang, sondern die Entwicklung im Geiste der Civilisation das Wesen der Sache. Diesem Wesen kann nur entsprochen werden, wenn

die zur Sittlichkeit ſich entwickelnde Gewohnheit eine Blüte der freien Entwicklung der Individualität und das ihr entſprechende Recht das Product der civiliſatoriſchen Politik iſt. Das Recht der Individualität, welches den Raum für ihre freie Entfaltung begrenzt, kann nicht poſitiv ſein, wenn es civiliſatoriſch ſein ſoll; eine civiliſatoriſche Rechtsordnung wird nur durch die Schranken der Pflicht beſtimmt; denn alle poſitiven Rechte ſchaffen Vorrechte, die meiſt zu Rechten ohne Pflichten entarten und als Willkür empfunden werden. In dieſer Thatſache liegt es, daß das Recht der Vergangenheit der Gegenwart zur Unbill und Plage wird. Das Rechtsleben der civiliſierten Welt fußt daher auf Pflichten; an die Stelle des moraliſchen und materiellen Zwanges tritt die freie Abſicht der Pflichterfüllung; nur eine auf Pflichten beruhende Rechtsordnung iſt imſtande, allgemeine Befriedigung zu ſchaffen. Wir kennen die verſchiedenſten Formen der Familienſitte und des Familienrechtes, welche alle Producte politiſchen und ſtaatlichen Zwanges ſind; aber im Geiſte der Civiliſation gibt es nur *ein* Familienband und -Recht, und zwar jenes, welches auf der Gleichwertigkeit der Geſchlechter und auf der Unauflöslichkeit der Ehe beruht. Zu dieſer Familienſitte gelangten die Menſchen durch die gleichberechtigende Befreiung aller Einzelindividuen und durch die Macht der intellectuellen und moraliſchen Triebe gegenüber den materiellen Neigungen der herrſchenden Übermacht. Die ſocialdemokratiſche Bewegung iſt auch aus dieſem Geſichtspunkte barbariſcher Natur, weil ſie alle Pflichtverbände leugnet und der Geſellſchaft nur mit eigennützigen Forderungen gegenüberſteht. Die freie Anerkennung ſocialer Pflichten iſt das beherrſchende Merkmal einer civiliſatoriſchen Operation.

So gelangt aber ein Factor in die Rechtsentwicklung, welcher dem Urſprung der Sitte und des Rechtes zu widerſprechen ſcheint, der nach den natürlichen Neigungen des Einzelindividuums die Quelle der Unſitte iſt, die *Freiheit*, nämlich jene relative Willensfreiheit des Individuums im Gegenſatze zum Zwange des ſocialen Willens. Seit jeher gründet die errungene Geſittung auf dem Zwange, und reich iſt die Geſchichte an Beiſpielen, daß der Niedergang von Culturvölkern mit der Aufhebung des materiellen und mit der Abſchwächung des moraliſchen Zwanges zur Erhaltung der Sitte, mit der Entfeſſelung der Individualität eingeleitet wurde. So iſt es auch eine Überzeugung ſtaatlicher Machthaber geworden, daß die Freiheit für die Sitte nichts geleiſtet habe, während auf dem Zwange deren Gedeihen und die Entwicklung des Rechtes gründen; ſie glauben die gedankenloſe Unterwerfung unter Thron, Geſetz und eine formelle „Chriſtlichkeit" nicht genug als den Hort geſellſchaftlicher Ordnung anpreiſen zu können. Anderſeits ſind die Träger intellectueller Triebe, die Denker und Reformatoren der Meinung, daß Sitte und Rechtsentwicklung nur der Freiheit zuzuſchreiben ſeien, daß der Zwang

im Staate die ſittliche Verderbnis herbeiführe. So ſtehen wir wieder vor dem großen Gegenſatze der politiſchen Principien; denn der Zwang iſt der Conſervatismus und die Freiheit zeugt den Fortſchritt. Wie aber im Wechſel der Herrſchaft beider Principien die Civiliſation gedeiht, ſo bedarf auch die Sittlichkeit und die civiliſatoriſche Rechtsentwicklung des richtigen Zwanges und der richtigen Freiheit. Auf beiden beruht das Gedeihen des öffentlichen und privaten Lebens im civiliſatoriſchen Staate; Freiheit ohne Zwang iſt Anarchie, und Zwang ohne Freiheit iſt Despotie, und der Vergleich beider Krafterſcheinungen zeigt auch deren politiſchen Wert und ihre Bedingtheit gegenüber den Forderungen der Civiliſation. Die Despotie iſt noch ein Staat, ſie iſt Ordnung und kann erträglich ſein; ſie erzeugt Sitte, und der Wille des Despoten iſt poſitives Recht; die Anarchie iſt kein Staat, keine Ordnung und ſtets unerträglich; in ihr regiert Unſitte und gibt es kein Recht. Für die praktiſche civiliſatoriſche Politik alſo, welche die zur That gewordene Lebensweisheit ſein ſoll, ſteht der Zwang höher; er iſt das Unbedingte, das aller civiliſatoriſchen Entwicklung Vorausgehende, ſo wie die Sitte der Sittlichkeit vorausgeht. Die Freiheit iſt das Zweite, das Bedingte, durch die höhere ſittliche und rechtliche Entwicklung der Geſellſchaft erſt möglich Gewordene. Die naturrechtlichen Anſchauungen in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts und der freiſinnige Zeitgeiſt haben die umgekehrte Rangſtellung dieſer Kraftmomente anerkannt. Die hiſtoriſche und poſitiviſtiſche Schule unſerer Zeit führt zur praktiſch richtigen Erkenntnis.

Mit Bedauern nehmen wir von einem idealiſtiſchen Optimismus Abſchied, der an ein mit dem Menſchen geborenes Vernunftrecht glaubte und die Meinung erweckte, daß aus den freien Trieben des Individuums jene Sittlichkeit hervorgehe, die der ſocialen Nothwendigkeit entſpricht. Von einem phantaſtiſchen Standpunkte aus mag es betrübend ſein, zu erkennen, daß a priori in dem Menſchen die Bedingungen zur Sittlichkeit und zum civiliſatoriſchen Rechte fehlen, daß es geſellſchaftliche Einwirkungen ſind, welchen alle Veredlung zuzuſchreiben iſt. Im Überblicke unſerer civiliſatoriſchen Aufgaben iſt jedoch dieſe Erkenntnis realiſtiſcher Forſchung kein Peſſimismus, ſondern ein praktiſcher Optimismus, da gerade die natürlich gegebene Unſittlichkeit und Unbilligkeit des Individuums im Vergleiche zur beſtehenden Sittlichkeit und Rechtsmeinung die civiliſatoriſche Entwicklungsfähigkeit der Menſchen verbürgt. Es iſt nicht bloß ein geiſtreicher Vergleich, ſondern eine für uns wertvolle Hypotheſe der Biologie, daß ſich in der Entwicklung des einzelnen Menſchen ein Theil, ja vielleicht die ganze organiſche Schöpfungsgeſchichte nachweiſen läßt. Dieſe für die Embryologie höchſt wichtige Hypotheſe weiſt aber für die ſociologiſche Forſchung im allgemeinen darauf hin, daß das Individuum auch nach der Geburt alle geiſtigen und ſittlichen Entwicklungsſtufen

des Menſchen bis zu jener, auf welcher die Umgebung des Individuums ſteht, durchſchreitet. Das Kind iſt in jeder Hinſicht ſittenlos; Sitte und Rechtsüberzeugung einerſeits, ſowie die Unſittlichkeit und Unbilligkeit ſind Folgen der Erziehung und äußerer Eindrücke. Hinſichtlich der phyſiſchen Leiſtungsfähigkeit des Menſchen, der Intenſität ſeiner Empfindungen und Neigungen iſt wohl die natürliche Anlage entſcheidend; es iſt aber ein Irrthum, dieſe Anlagen auch für die Sittlichkeit und das Rechtsgefühl verantwortlich machen zu wollen. Dieſe ſind das Product der Reflexerſcheinungen der Außenwelt, alſo äußeren Zwanges, in welchem das Individuum von der Wiege bis zur Feſtigung des Charakters erhalten wird. Mag nun dieſer Zwang mehr materiell oder für empfindſame Weſen mehr ſeeliſcher Natur ſein, er iſt doch immer eine Machtäußerung auf das Individuum, durch welche mit der Zeit an die Stelle des Zwanges ein anerzogener Drang zum Billigen oder Unbilligen tritt. Nicht Eltern und Lehrer allein haben die volle Verantwortung für das was geworden iſt, da auf das Kind auch der Zwang der Lebensverhältniſſe einwirkt. Die ſittliche Reife erfolgt ſodann durch den Zwang, welchen das ſeiner freien Verfügung nach und nach überlaſſene Individuum von äußeren Eindrücken und insbeſondere von ſeinen aufgenöthigten Intereſſen erfährt. Je nach den Anlagen iſt für einen Menſchen die Ruthe, für den anderen die Einwirkung der Religion, für einen dritten der Schlußact der Erziehung, der Eindruck der Conſequenzen des Kampfes um das Daſein, entſcheidender geworden, oder wenn alle Einwirkung verfehlt war, entartet der Menſch auf Grund ſeiner Anlagen im Gegenſatze zu den geſellſchaftlichen Forderungen.

Es iſt wohl keine Hypotheſe, ſondern Gewißheit, daß ſich die Entwicklung der Menſchheit in ähnlicher Weiſe vollziehe, wie bei deren Element, dem Einzelindividuum. Die der Einzelerziehung verwandten Momente der Volkserziehung erzeugen die Sitte, und die vorhandene Sittlichkeit die Rechtsüberzeugungen; je weiter wir in der Geſchichte zurückblicken, deſto mehr finden wir, daß der gewaltthätige Zwang, die Ruthe, die erſte Stelle unter den Erziehungsmitteln einnimmt, wenn auch, wie es dieſem Mittel entſpricht, der Mißbrauch, die Leidenſchaftlichkeit in der Anwendung manche Verirrungen in der Sitte und Rechtsmeinung hervorbringen, Verirrungen, die auch der confeſſionellen Einwirkung entſpringen. Jemehr aber, nach der Einwirkung des bevormundenden Zwanges durch die herrſchende Autorität, die individuelle Reife dem ſelbſtthätigen Zwange der Bedürfniſſe und der ſocialen Nothwendigkeit überantwortet wird, deſto mehr zeigt ſich an Stelle der ordnenden Sitte die Sittlichkeit. Es wäre aber weit gefehlt, die civiliſierte Menſchheit gegenwärtig in dem Reifealter zu glauben, wo nur mehr der natürliche Zwang der Bedürfniſſe die Quelle der Sittlichkeit ſein kann. Bei allen ſolchen

generaliſierenden Vergleichen muß der Unterſchied zwiſchen dem einzelnen Vorbild und dem Individuenreichthum der Menſchheit beachtet werden, ſonſt verlieren wir den praktiſchen Wert der Lehre. Eine Verſchiedenartigkeit der gleichzeitig angewandten Erziehungsmittel iſt ſchon durch die Verſchiedenartigkeit der civiliſatoriſchen Entwicklungsſtufen der Menſchheit begründet; bei einem Umblick in den Maſſen finden wir, daß dieſe Verſchiedenartigkeit nicht nur in den Völkern und Raſſen, ſondern ſchon in der kleinſten Gemeinſchaft zum Ausdruck kommt, weil die Einzelindividuen der Civiliſation verſchiedenartig gegenüberſtehen. Ferner ſind die Menſchen in den Perioden des civiliſatoriſchen Aufſchwunges viel geneigter, Sittlichkeit anzunehmen und billig zu handeln, als in den Perioden des civiliſatoriſchen Niederganges. Wenn dort der Zwang der Bedürfniſſe zur Sittlichkeit führt, ſo treibt hier die individuelle Bedürftigkeit zur gewaltthätigen Entartung und nöthigt zum bevormundenden Zwange. Kurz, die Beziehungen der Menſchheit zur Entwicklung der Sittlichkeit und des Rechtsgefühles zeigen in jedem Augenblick das Bedürfnis nach allen Erziehungsmitteln, wobei wohl im allgemeinen mit dem civiliſatoriſchen Fortſchritte die Bedeutung der ſelbſtthätigen Zwangsformen wächſt. Aber auch hier muß ſofort beigefügt werden, daß mit dem Wechſel der politiſchen Triebe geſteigerte Unſitte und vermindertes Rechtsgefühl eintreten, daher in dieſem Falle Theile der Geſellſchaft, ja ganze Culturkreiſe harter Zwangsmittel nicht entbehren können.

Wenn aber jederzeit die Sittlichkeit theils noch nicht entwickelt, theils erſchüttert ſein kann, ſo ergibt ſich dauernd das Bedürfnis nach dem erziehenden Zwange, den wir als den Vater der Sitte und des Rechtsgefühles in den Maſſen erkennen. Dieſer Zwang wird, inſoweit er politiſcher Natur iſt, von der Staatsautorität ausgeübt, und das Bewußtſein der Nothwendigkeit dieſer Aufgabe hat in den verſchiedenſten Rechtsformen ſeinen Ausdruck gefunden; die hiſtoriſche Entwicklung des Rechtes überhaupt iſt eine Aufzählung civiliſatoriſcher und barbariſcher Entwicklungsformen des Erziehungszwanges.

Der erziehende Zwang, wenn er auch Sitte und Rechtsachtung hervorbringt, kann ebenſo gut Antheil an der Sittlichung, als auch an der Entſittlichung haben. Die Übertreibung der Strenge im Zwange und unzeitige Freiheit, beides aus Mangel an politiſchem Takt der Staatsmänner, unlautere Beweggründe der Machthaber, insbeſondere aber die Thatſache, daß nur ſelten die Inhaber der regierenden Autorität auch die Befähigung zur Erziehung der Maſſen haben, dieſe und zahlreiche ähnliche Erſcheinungen laſſen erkennen, daß die *treibende Kraft* zur Entwicklung der Sittlichkeit und des civiliſatoriſchen Rechtes nicht in dem erziehenden Zwange gefunden werden kann. Die praktiſche Politik, welche den erziehenden Zwang ausübt, vermag die Sittlichkeit und die civiliſa-

torischen Rechtsanschauungen, als Product reifer Erkenntnis des social Nothwendigen, überhaupt nicht zu heben. Will sie es, so übt sie meist einen civilisationsfeindlichen Zwang aus; die sogenannten aufgeklärten Absolutisten und Despoten gaben sich in dieser Hinsicht schwer gebüßten Täuschungen hin. Josef II. wollte einen kosmopolitischen Humanismus einbürgern, der noch heute nicht zur herrschenden Sittlichkeit werden kann. Die Aufgabe der praktischen civilisatorischen Politik liegt in der Erhebung erstehender Rechtsüberzeugungen zum Gesetz und in der Befestigung der vorhandenen Sittlichkeit; sie bekämpft die Unsitte und versucht durch den Zwang die Gewohnheit des rechtlichen Handelns herbeizuführen; sie tritt rückläufigen Bewegungen zur Unsitte und zur barbarischen Politik, herbeigeführt durch die wachsende Macht der eigennützigen Triebe, entgegen. Die Aufgabe der Staatsautorität besteht in einer fortwährenden Wiederherstellung, Ergänzung und Verbesserung jener Schranken, welche die Massen in der Sittlichkeit erhalten. Indem die Staatsgewalt das giltige Recht schützt und die Staatsautorität dieses Recht aus den erstehenden Rechtsüberzeugungen ergänzt, wird der Grundbau der Sittlichkeit gesichert; ihre Feinde werden in die Schranken des giltigen Rechtes gezwungen; die in der sittlichen Entwicklung zurückgebliebenen und die rückfälligen Elemente werden gehoben, beziehungsweise zurückgelenkt. Die meisten Gesetze sind der Ausgangspunkt eines Kampfes der regierenden Autorität mit der Unsittlichkeit. Die durch das Fortschreiten der Rechtsüberzeugungen social gebotene Rechtsentwicklung schleicht sich gleichsam in die Gesetze ein, und so schreiten im Kampfe mit der Unsitte Sittlichkeit und civilisatorisches Recht vor.

Die regierende Autorität, welche den erziehenden Zwang zur Sittlichkeit auf die Massen ausübt, ist nach ihrer Natur nicht berufen, jene Rechtsanschauungen hervorzubringen, nach welchen die Entwicklung der Sittlichkeit und des civilisatorischen Rechtes stattfindet. Nur höchst ausnahmsweise sind Staatsmänner als solche auch Schöpfer bahnbrechender Ideen auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung, weil diese Ideen selbst nicht durch die praktische Politik, sondern durch die freiwaltende Macht der natürlichen Bedürfnisse erst zur Anerkennung kommen müssen, bevor sie zur Angelegenheit des giltigen Rechtes werden können. Die Quelle des Fortschrittes, der Sittlichkeit und der Rechtsentwicklung liegt unbewußt im Volke und in der Gesellschaft, und die rechtsentwickelnden Ideen kommen sodann durch intellectuelle Triebe und bei gesunder Sachlage durch die gesellschaftliche Autorität zum Ausdruck. Ein verbindlicher Zusammenhang der regierenden Autorität, welche berufen ist, den erziehenden Zwang auszuüben, mit den Schöpfern rechtsentwickelnder Ideen ist daher eine civilisatorische Grundforderung. Erst dieser Zusammenhang verbürgt, daß der erziehende Zwang Antheil nimmt an der Hebung der Sittlich-

keit und an der Schaffung eines civiliſatoriſchen Rechtes. Zur Schaffung einer civiliſatoriſchen Rechtsentwicklung iſt aber vor allem eine gewiſſe Freiheit unerläßlich; denn der Zwang iſt nur das Mittel, die Schöpfungen der Freiheit praktiſch zu verwirklichen. Ein unvergängliches Beiſpiel dieſes harmoniſchen Wirkens von erziehendem Zwang und Freiheit iſt die Entwicklung der nordamerikaniſchen Union; ſie iſt das Werk der Sittenſtrenge der erſten Coloniſten und ihres Dranges zur Freiheit.

Da ich dieſe Freiheit in einen cauſalen Zuſammenhang mit dem Zwange bringe, ſo weiſt dies ſofort auf eine Freiheit hin, die durch den Zwang beſchränkt, und auf einen Zwang, welcher durch die Freiheit veredelt iſt. Zwang allein oder Freiheit allein widerſprechen dem Weſen der Civiliſation. Die Veredlung des barbariſchen Elements im Menſchen zur Civiliſation iſt nur durch einen civiliſierenden Zwang zu erreichen, ſei dieſer Zwang nun materiell, wie ihn die regierende Autorität, oder intellectuell, wie ihn die geſellſchaftliche Autorität ausüben ſoll. Dieſer Zwang ſchöpft ſeine civiliſatoriſche Richtung aus der Freiheit des ſelbſtloſen Geiſtes und Charakters. Der Zwang gehört alſo den eigennützigen Trieben und materiellen Intereſſen, die Freiheit aber den civiliſatoriſchen Trieben und Intereſſen an. Dieſen Zwang und dieſe Freiheit im Rechtsleben eines Volkes nach der Natur der wirkenden Triebe geltend zu machen, dies iſt das höchſte Ziel der Staatsautorität und beſonders ihrer ſittlichenden Inſtitution, des Gerichtes.

Wir haben an der Spitze unſerer Unterſuchungen über das Weſen der Politik die Bedeutung der Individualität für dieſelbe kennen gelernt; die natürliche Entwicklung jeder Individualität iſt aber auch die Grundlage für die Erreichung aller civiliſatoriſchen Zwecke, und dieſe kann ſich nur unter einer gewiſſen politiſchen Freiheit vollziehen. Es iſt dem Individuum die Freiheit der civiliſatoriſchen Entwicklung aller Naturanlagen unerläßlich. Die wirtſchaftlichen, politiſchen und ethiſchen Triebe müſſen frei walten können, unter jenem Zwange für den Einzelnen, der ſich praktiſch als ein Schutz dieſer Freiheit für Alle erweiſt. Es iſt eben die Charakteriſtik des civiliſierten Staates, daß er ſich als eine Organiſation des Zwanges darſtellt, in welcher alles frei walten kann, was den Wechſelbeziehungen der Menſchen vortheilhaft, und alles unterdrückt werden ſoll, was dieſen nachtheilig iſt. Wir ſehen in dieſer Thatſache den vornehmſten Grund des praktiſchen Optimismus in der Politik: Der Zwang als politiſche Nothwendigkeit, um die Coëxiſtenz der Menſchen zu ermöglichen, Sitte und Recht zu ſchaffen, gibt den trübſten Ausblick auf die menſchliche Natur, welche urſprünglich zum Verderben des eigenen Geſchlechtes geſchaffen ſcheint; erſt wenn wir zur Erkenntnis kommen, daß die Freiheit die Quelle der civiliſatoriſchen Weltordnung iſt, in welcher der Zwang zum Mittel gegen die abſolute Feindſeligkeit wird, dann vermögen wir

wieder an eine beſſere Natur der Menſchheit zu glauben, und es eröffnet ſich uns der Ausblick auf deren civiliſatoriſche Entwicklung. Der erziehende Zwang allein iſt die Unterdrückung der Individualität, er erzeugt jene ſtumpfſinnigen Maſſen, die mattherzig und ohne Lebensfreude ihr Daſein vollenden; die entwickelnde Freiheit allein hingegen individualiſiert Alles und führt den Menſchen auf die Urſprungsformen des politiſchen Kampfes zurück. Dem politiſchen Zwange kommt der weſentlichſte Antheil an der Entwicklung des politiſchen Kampfes, und der politiſchen Freiheit jener an der Civiliſation zu. Die Civiliſation iſt aber von der fortſchreitenden Entwicklung des politiſchen Kampfes abhängig; Zwang und Freiheit ſind daher Grundforderungen für unſere civiliſatoriſche Entwicklung.

Den Staat ſo zu organiſieren, daß den Lebensäußerungen der Volksindividualität und insbeſondere den Äußerungen der ſich entwickelnden Rechtsüberzeugungen eine autoritative Macht zukommt, dies war ſeit jeher für alle Völker mit civiliſatoriſchen Trieben die Operationsidee des politiſchen Kampfes gegenüber dem regierenden Zwange. Den Staat ſo zu organiſieren, daß die politiſche Freiheit der Individualitäten das gemeinnützige Recht nicht unterdrücke, war das Bemühen aller civiliſatoriſchen Regierungen gegenüber dem Volke. In dem Kampfe zwiſchen der ſchöpferiſchen Freiheit und dem ordnenden Zwange findet ſich die Bürgſchaft einer civiliſatoriſchen Politik im Staate. Wie bei allen Kämpfen von politiſchen Kräften entgegengeſetzten Urſprunges iſt die Herſtellung einer Harmonie ihrer Bemühungen das Ziel alles civiliſatoriſchen Strebens. Die Ermittlung einer Staatsform mit harmoniſchem Wirken von Freiheit und Zwang iſt längſt Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Speculation geweſen, und eine gemeingiltige Organiſation des nöthigen Zwanges und der gebotenen Freiheit aufzuſtellen, war immer die Abſicht des philoſophiſchen Staatsrechtes. Dieſes Beginnen muß aber, als im Widerſpruch mit dem Weſen der Politik liegend, verfehlt genannt werden, weil der Staat nur von ſeiner Individualität ausgehend zu den Rechtsformen gelangen kann, welche jenen Zwang mit jener Freiheit verbinden, die ſeinen Bedürfniſſen entſprechen. Der Doctrinarismus hat die beſten Staatsformen aufgeſtellt und hiedurch ebenſoviel unleidlichen Zwang geſchaffen, als bedauerliche Freiheit hervorgerufen. Die zutreffende Harmonie von Freiheit und Zwang kann nur das Product politiſcher Erkenntnis, geſchöpft aus der geſchichtlichen Entwicklung des Staates und der beſtehenden Sachlage ſein. Wiſſenſchaftlich bedeutungsvoll iſt aber, daß jede Freiheit beſchränkt und jeder Zwang durch eine Befreiung bedingt ſein muß, daß Zwang und Freiheit ſtets civiliſatoriſchen Zwecken dienlich ſeien.

Wer in das Weſen der Politik eingedrungen iſt, alſo die politiſchen Triebe und Intereſſen eines Volkes nach ihrer Wirkung und Neigung

zu beurtheilen weiß, der wird dem erziehenden Zwange keine bloß mißliche, ſondern eine hohe Bedeutung im Leben der Völker beimeſſen und erkennen, daß der Zwang der Sittlichkeit frommt und das Maß ſeiner Thatkraft nicht hoch genug angeſchlagen werden kann, inſofern er den barbariſchen Verirrungen der Willensfreiheit entgegentritt. Eine Staatsgewalt, deren giltiges Recht der Volksindividualität und civiliſatoriſchen Zwecken entſprang, gibt der ſchöpferiſchen Freiheit im Volke ſelbſtverſtändlich Raum. Die Organiſierung des erziehenden Zwanges iſt daher der weſentlichſte Theil der praktiſchen Politik; die ſchöpferiſche Freiheit wirkt durch ſich ſelbſt, ſie braucht keine Organiſation; es kann ſich im Hinblick auf ſie ſtets nur um eine richtige Organiſierung des Zwanges im civiliſierten Staate handeln, der dieſe Freiheit ohnehin grundſätzlich nicht beſchränkt. Das poſitive Recht bildet jenes Gerippe im rechtlichen Handeln des Volkes, jene Stützen der Sittlichkeit, ohne welche alsbald alle Sitte und alles Recht den niederen Trieben der Maſſen geopfert ſein würde. Die thatkräftige und gerechte Handhabung der Geſetze iſt daher die weſentlichſte Aufgabe des civiliſierten Staates, innerhalb welcher Thätigkeit ſich die Sittlichkeit im allgemeinen aufrecht erhält; ſie iſt jener erziehende Zwang, der dem Recht ſchaffenden Streben des Volkes erſt volle Freiheit gibt.

Im geſammten Recht eines Volkes iſt das *Staatsrecht* dasjenige, welches der übrigen Rechtsentwicklung den Raum ſchafft und die Richtung mit Bezug auf Cultur und Civiliſation gibt; denn die Art und Weiſe, wie ein Volk zu ſeinen politiſchen Angelegenheiten ſteht oder ſie erledigt, iſt dafür maßgebend, welcher Antheil an ſeiner Entwicklung der ſchöpferiſchen Freiheit und dem erziehenden Zwange zukommt, oder inwiefern dieſer Antheil fehlt. Entſprechend aller einſeitigen Entwicklung in der Politik verliert der bloße Zwang ſeinen erziehenden Charakter, an deſſen Stelle treten die Intereſſen der Herrſchenden, wie auch die unbeſchränkte Freiheit den ſchöpferiſchen Charakter verliert, weil an deſſen Stelle die zerſetzende Gewalt des Individualismus und ſeiner Intereſſen tritt. Das Staatsrecht ſetzt nun das Verhältnis des erziehenden Zwanges zur ſchöpferiſchen Freiheit feſt und ſchafft ſo ein ſchützendes Gebäude von Rechtsgrundſätzen und Inſtitutionen, in welchen ſich die Civiliſation des Volkes und das politiſche Gedeihen des Staates vollzieht.

Vom Standpunkte der Civiliſation aus muß jedoch ſofort geſagt werden, daß nicht ein beſtimmtes Staatsrecht ihren Forderungen entſpricht, da dieſes unbedingt aus den politiſchen Anlagen des Staates und aus der Individualität des Volkes hervorgehen muß, wenn nicht von Haus aus ein frictionsreiches öffentliches Leben geſchaffen werden ſoll, das weder Befriedigung zuläßt, noch die abſolute Feindſeligkeit einſchränkt. Alle

idealistischen Staatsrechte sind daher verwerflich und diejenigen die glücklichsten, welche sich nach und nach geschichtlich aufbauten, wodurch sie das Werk socialer und politischer Nothwendigkeiten wurden. Die höchst sonderbare Union der sieben Provinzen der Niederlande ist aus theoretischen Gesichtspunkten ebenso unverständlich als die mächtige Stellung dieses Staatsgebildes in der Geschichte. Dies schließt aber nicht aus, daß wir erkennen, wie so manches Staatsrecht im engen Anschluß an individuelle Interessen den civilisatorischen Beruf des Staates beeinträchtigt. Nicht gegen die sociale Nothwendigkeit ist es daher, sondern vielmehr ein Beachten des obersten Bedürfnisses aller staatlichen Gesellschaften, wenn den Forderungen der Civilisation im Staatsrechte Ausdruck gegeben wird, da hiedurch der Entwicklungskampf abgekürzt und barbarischen Erscheinungen im Staatsleben entgegengetreten wird. Diese Forderungen kehren sich aber nicht gegen bestimmte Verfassungsformen, sondern hauptsächlich gegen Einrichtungen, welche die civilisatorische Entwicklung stören.

Die grundlegende Forderung jeder Civilisation im Staate ist die erörterte Übereinstimmung der regierenden mit der gesellschaftlichen Autorität, sodaß diese leicht und einheitlich wirkend zur Staatsautorität wird. Die Ohnmacht eines Theiles, die überwiegende Macht des anderen, wodurch einer in der Erfüllung seiner Aufgaben durch den anderen nicht unterstützt oder sogar beengt wird, sind die Quellen des öffentlichen Conflictes. Die Regierung mit ihren Verwaltungsorganen sowie die gesellschaftliche Autorität mit der Volksvertretung und den autonomen Einrichtungen schließen sich an die geschichtliche und individuelle Entwicklung des Staates an; Anzeichen gestörter Wechselbeziehungen, das Fehlen oder die Wirkungslosigkeit irgend eines Gliedes dieser Einrichtungen, die unzulängliche oder die überwiegende Macht eines Theiles, — diese Erscheinungen verlangen, daß der civilisatorische Staatsmann dem voraussichtlichen Conflicte vorbaue und der socialen Nothwendigkeit entgegenkomme. So sehen wir z. B., daß die Lohnarbeiter nach einer Rechtsstellung im Staate ringen. Diese Angelegenheit, als Theil der Construction der gesellschaftlichen Autorität, verlangt also die wesentlichste Aufmerksamkeit; die Art, wie dieser Forderung zu entsprechen sei, lehrt die Individualität des Staates und Volkes.

Was thut jedoch der Staatsmann, indem er die staatsrechtliche Lösung einer solchen Frage besorgt? — Er bekämpft die Störungen im gesellschaftlichen Leben, denn der Zweck des civilisatorischen Staatsrechtes ist die *Förderung der Vergesellschaftung*. Es ist also das weitere Merkmal eines civilisatorischen Staatsrechtes, daß sich die Vergesellschaftung in jeder Hinsicht naturgemäß vollziehen kann; dieser Forderung widerspricht ein Staatsrecht, welches der Individualisierung überwiegend Raum gibt. Freilich drückt sich die Vergesellschaftung durch eine zwang-

lose individuelle Entwicklung aus; aber diese muß sich dem höheren Zwecke im Staate und in der Gesellschaft unterordnen, daher nicht der Individualisierung, sondern der Vergesellschaftung das Hauptgewicht im Staate gehört. Wo dies nicht der Fall ist, hört das Staatsrecht auf, das Recht des Staates zu sein, und es wird ein Recht der Individualitäten, was sich nach den sociologischen Gesetzen dadurch Geltung verschafft, daß der Staat zerfällt, daß er mindestens seine einheitlichen Wirkungen nicht zweckmäßig zu erfüllen vermag. Wir wissen, daß je nach der Individualität eines Volkes der vergesellschaftende Zwang zur Centralisation oder zur Föderation führt; das politische System liegt daher in der Individualität. Daß aber die entartete Vergesellschaftung die individuelle Entwicklung aus dem Gesichtspunkte der Civilisation und Cultur nicht störe, daß die entartete Individualisierung nicht die Vergesellschaftung unmöglich mache, dafür hat ein civilisatorisches Staatsrecht zu sorgen. Jede Volksindividualität hat ihre charakteristische Richtung, nach welcher sie sich barbarisch oder civilisatorisch entwickelt. So sehen wir, daß für Frankreich die überwiegende Vergesellschaftung, für das Donaureich die überwiegende Individualisierung die barbarische Gefahr ist, daß der Staatsmann dort auf die Individualisierung und hier auf die vergesellschaftenden Momente des Staatsrechtes sein Hauptaugenmerk zu lenken hat. Doch liegt der Schwerpunkt der Gefahren für die Civilisation immer mehr auf Seite der Autonomie als auf jener der Centralisation, weil es in der Natur der politischen Interessen liegt — wenn nur sonst eine Übereinstimmung der Autoritäten besteht — sich nicht zwangsweise vergesellschaften zu lassen; durch die Individualisierung jedoch können alle gemeinnützigen Absichten des Staates verhindert werden, bis sein Untergang eine andere Form der Vergesellschaftung aufbaut.

Das Staatsrecht muß nach seiner Natur alle Volkstheile rechtlich nöthigen, ihre Interessen im Staate erfüllt zu sehen; es muß daher der Staatsautorität die Mittel bieten, Individualitäten, welche sich factiös außer den Staat zu stellen beabsichtigen, rücksichtslos bekämpfen zu können: denn wenn eine Individualität den Staatsverband zu wechseln das Bedürfnis hat, so muß sie auch die sittliche Kraft haben, diesen schwerwiegenden Entschluß mit dem Ausschluß aus der gesellschaftlichen Autorität und aus deren Interessenschutz opferbereit zu bezahlen.

Das Staatsrecht soll nur die Grundzüge des staatlichen Aufbaues und das Unentbehrliche der staatlichen Organisation festsetzen, sodaß im Grunde genommen die Individualität, welche dem Ganzen überzeugt angehört, einen Zwang überhaupt nicht empfindet, und die politische Freiheit der normale Zustand der Gesellschaft ist. Was das nothwendig Wesentliche eines Staatsrechtes ausmacht, das bestimmt die Volksindividualität; daß aber die den Staat als Ganzes zum Ausdruck

bringenden Momente überhaupt, sowie der Schutz der Individualität, die sich als Theil des Ganzen betrachtet, zum Wesentlichen gehören, das ist ein Hauptmerkmal des civilisatorischen Staatsrechtes. Das Staatsrecht soll ein Staatsbürgerrecht sein, das als Gesetz alle bindet und gleichsam allen entsprang. Diese Wechselseitigkeit von Zweck und Ursprung macht den Rechtsstaat aus.

Ein Mittel, dem barbarischen Kampfe das Feld möglichst streitig zu machen und die Individualitäten unbeschadet ihrer Entwicklung zu vergesellschaften, ist die Aufrechthaltung unzweideutiger Competenzen. Es gibt nichts Verhängnisvolleres für einen Staat und für die Gesellschaft, als Unklarheiten in den Berührungspunkten öffentlicher Rechte. An solchen Umständen ist gewöhnlich die abwechselnde Wirkung verschiedenartiger Systeme die Ursache, wonach einmal der Zwang zur Vergesellschaftung, und ein andermal der Drang zur Individualisierung, aber nicht deren Übereinstimmung Rechte geschaffen haben. Die Vermischung der Wirkungskreise in einer Rechtssphäre, das Durchsetzen der Autonomie von der Centralisation ohne unzweifelhaft abgegrenzte Competenzen, Grundeinrichtungen des Staates, wie z. B. die Staatswehr oder das Gericht, nach verschiedenen Richtungen abhängig, überhaupt alle offenen Fragen über die Grundrechte der Machtfactoren im Staate, das sind Erscheinungen im Staatsrechte, die in der Regel mit einer perennierenden Mißlage des Staates und der Gesellschaft zusammenhängen und schweres Unheil nach sich ziehen können; denn an unklaren Competenzen erwacht die absolute Feindseligkeit des Interessenkampfes. Es wird das unermüdliche Streben des civilisatorischen Staatsmannes sein, durch eine rechtserläuternde Verwaltung die Abgrenzung der Competenzen, die Einheit der Institutionen nach ihrer Zuständigkeit festzustellen.

Die Entwicklung des Staatsrechtes ist ein fortgesetzter Kampf der verschiedenen Autoritäten und ihrer Rechtssubjecte für jenen Rechtsantheil, welcher ihnen civilisationsgemäß zukommt; es ist kein Zweifel, daß Theile der gesellschaftlichen Autorität ebenso die Civilisation verleugnen, wenn sie keine Beschränkung in den Machtansprüchen üben, wie eine Regierung oder die Krone die Civilisation bloßstellt, wenn sie durch Nachgiebigkeit die Mißlichkeiten des Augenblickes zu umgehen trachtet, und ihren civilisationsgemäßen Antheil an der Entwicklung des Staatsrechtes verleugnet.

Welche civilisatorische Wirkung verlangen wir vom Gericht? — Diese Wirkung erläutert nämlich den Zweck, und der Zweck bestimmt die Grundsätze für die Einrichtung des Gerichtes. Es ist das Zweckgesetz, das nach Ihering allem Rechte seine Bedeutung gibt. Das Gericht hat zwei Hauptthätigkeiten: den Schiedsspruch in civilrechtlicher und das Ur-

theil in ſtrafrechtlicher Hinſicht. Das erlangte Recht der Parteien, die Sühne des Verbrechens ſind aber nicht die civiliſatoriſche Wirkung des Gerichtes; Rechtsſpruch und Sühne ſind nur Mittel für dieſe Wirkung, denn der civiliſatoriſche Zweck des Rechtes und Gerichtes, die verlangte Wirkung, iſt die Verhütung des Unrechtes überhaupt. Der erwünſchte Zuſtand im Staate iſt, daß die Gerichte ruhen und nicht, wie ihre gegenwärtige Entwicklung zeigt, kaum imſtande ſind, die Proceßrückſtände aufzuarbeiten.

Es iſt die Charakteriſtik der Grundeinrichtung im Staate, daß ſie nicht entbehrt werden kann, ja daß vielmehr ihre volle Amtsfähigkeit aufrecht erhalten bleiben muß, wenn auch keine Amtsthätigkeit verlangt wird. Was wir in dieſer Hinſicht vom Heere ſagen konnten, das trifft auch vom Gerichte zu: die Inſtitution muß beſtehen, unabhängig von dem Bedürfniſſe nach Thätigkeit. Das Heer iſt die Stütze der regierenden Autorität, wenn es auch keine Gewalt anzuwenden hat; das Gericht mahnt zur Rechtsachtung, wenn es auch nichts zu ſühnen und zu entſcheiden hat. Ihr bloßer Beſtand verbürgt die Wirkung. Beide ſind eine Warnung vor der Verachtung der Autorität und vor dem Unrechte. Genügt dieſe Warnung, ſo haben ſie in idealſter Weiſe ihren Zweck erfüllt, ſie haben jenen erziehenden Zwang geäußert, der Sittlichkeit hervorruft.

Jeder Freund der Civiliſation muß dieſe Wirkung des Gerichtes anſtrebenswürdig finden, und genau genommen wünſcht auch das beſtehende Gericht dieſe Wirkung. Fragen wir aber, ob die Grundſätze, welche die moderne Jurisprudenz leiten, überhaupt je dieſe Wirkung erhoffen laſſen, ſo müſſen wir dies verneinen; ein Blick auf die praktiſchen Wirkungen unſeres Rechtslebens zeigt, daß wir uns von jenem idealen Ziele des Gerichtes entfernen. Das Civilrecht und ſeine Praktiken ſind zu einer Geſchäftsangelegenheit oder zu einem Hazardſpiel geworden; denn durch den Wuſt formeller Winkelzüge werden die Leidenſchaften unterſtützt, ſtatt daß in dem Gewiſſen der Parteien das Unrecht oder Recht zur Erkenntnis gelangt. Das Strafgericht iſt für zahlreiche Individuen eine Hochſchule des Verbrechens, und die Strafanſtalten ſind in einem gewiſſen Sinne Erziehungsanſtalten zur Rückfälligkeit. Aufgebaut auf irrige Beurtheilungen der menſchlichen Triebe wurde die Rechtsinſtitution politiſchen Intereſſen des freiſinnigen und national-individualiſtiſchen Zeitgeiſtes angepaßt. Die Entwicklung des europäiſchen Rechtes, der Geiſt, welcher die Inſtitution und die Wiſſenſchaft beherrſcht, gründet ferner auf dem Gedanken: Schutz des Verirrten vor Ungerechtigkeit und Strenge der Gerichte. Der liberale Staat glaubte, das Gericht als warnende Macht entbehren zu können und wandte ſich wirkungsloſen Rechtsgrundſätzen zu, um für abſolutiſtiſche Rückfälle des Staates hinſichtlich politiſcher Verbrechen ein ſchwachmüthiges Gericht geſchaffen zu haben.

Dieser bei Schaffung der französischen Jury eingestandene Grundsatz war bei allen späteren Gerichtsreformen des Continents mitwirkend. Dieses Gericht verfolgt also einen politischen Nebenzweck, wodurch das Recht nothwendig seine Reinheit verliert. Die Politik vertreibt, wie aus der Kirche die Religion, aus dem Gerichte das Recht. Die Logik einer zweckwidrigen, civilisationsfeindlichen Grundidee äußerte sich unerbittlich und zwang Denker und mehrere Generationen in den Bann einer entsittlichenden Entwicklung des Gerichtes. Der Gedanke des Schutzes durch das Gericht gegenüber der regierenden Autorität mag unter gewissen Verhältnissen vielleicht ein politisches Bedürfnis sein, wird aber als Grundsatz im Rechte zum Unsinn; denn das Gericht ist ja an sich zum Schutze des Staatsbürgers vorhanden, und wenn der Scharfsinn der Juristen darauf verwendet wird, denjenigen vor Übergriffen des Gerichtes zu wahren, der Unrecht an anderen that oder ein Unrecht sanctioniert wünscht, so folgt daraus nothwendig, daß in der allgemeinen Wirkung dieses Verfahrens Gerechte oder Benachtheiligte und überhaupt die Sittlichkeit die Verfolgten sind. Und in diesem Zustande befindet sich gegenwärtig der Recht suchende Theil der Gesellschaft. Die moderne Jurisprudenz hat ein wohlconstruiertes Gebäude von Gesetzen, Proceßordnungen und Formalien aufgebaut, welche nicht nur ein ungerechtes Urtheil verhindern, sondern den Ungerechten und Verbrecher auch so häufig vor der gerechten Sühne bewahren, daß zum Theil der Kampf ums Recht erstorben ist, insoweit er nicht materiellen Interessen dienen soll, und daß dem Verbrecher so viel Schutz gegen die Strenge erwächst, daß der Gerechte keinen hinlänglichen Schutz vor dem Verbrecher findet. Dies zeigt sich z. B. an der Stellung des positiven Rechtes gegenüber den Ausschreitungen der „Socialdemokraten"; deren Verbrechen und Verfahren, von der Sittlichkeit und dem Billigkeitsgefühle unzweifelhaft verurtheilt, kann ohne Ausnahmegesetze nicht begegnet werden; das Gericht und das Recht zeigen sich zu schwach und lückenhaft. Die Staatsautorität ist dieser gewaltthätigen gesellschaftlichen Erscheinung weder praktisch-politisch noch sittlich gewachsen, weil der durch nahezu ein Jahrhundert giltige falsche Grundzug des Gerichtes den erziehenden Zwang im Staate vernachlässigt hat. Weder die Regierungen, noch die Gesellschaft und am wenigsten die Arbeiter vermögen recht zu unterscheiden, was in dieser Bewegung unsittlich und verbrecherisch ist, und was an ihr civilisatorisch der Abhilfe bedarf. Daß die Angelegenheit des Rechtes der Arbeit — denn dies ist der billige Inhalt der Socialdemokratie — eine so civilisationsfeindliche Entwicklungsweise annahm, wie sich gegenwärtig zeigt, ist sowohl den civilisationswidrigen Vorrechten, als auch der zweckwidrigen Entwicklung des Rechtes und Gerichtes zuzuschreiben. Letzterer Grundzug wurde noch wesentlich durch die humanisierende Richtung unserer modernen Wissenschaft verschärft; der Psycho-

loge findet den Verbrecher schutzbedürftig und fordert die Gerichte auf, das Verbrechen überhaupt vom pathologischen Standpunkte aus zu beurtheilen. Diese Ergebnisse der psychiatrischen Forschung fanden unter dem freisinnigen Zeitgeiste und seinen individualisierenden Nachwirkungen außergewöhnlichen Antheil.

Es ist merkwürdig, daß allgemeine Sätze der Wissenschaft und Forschung im praktischen Leben nur insofern einen Eindruck hervorrufen, als sie den herrschenden Interessen und führenden Trieben entsprechen; die politische Welt ist ein Sophist und wußte jederzeit die logischen Gedankenreihen der Wissenschaft zu verwirren; deren aphoristische Ausnützung, an sich aller Wissenschaft widersprechend, liegt in der Natur unserer Jagd nach Nützlichkeit, und jedermann reißt dasjenige aus ihrem Zusammenhange, was er zur Erreichung seiner Wünsche brauchen kann. Früher machten die Menschen, was sie wollten, sie folgten unverblümt ihren Trieben; heute belegen sie ihre Wünsche mit Doctrinen und wissenschaftlichen Schlagworten. Der Fortschritt besteht in einem gewissen Ansehen der Wissenschaft, und es ist möglich, daß künftig eine durch die politische Erkenntnis zweckbewußter werdende Wissenschaft auch einige Herrschaft über die politischen Triebe erlangt; mit der Zunahme der Herrschaft civilisatorischer Triebe ist dies zu erwarten. Eine traurige Thatsache ist es aber, daß sich die Wissenschaft durch jenen Mißbrauch in den Massen um ihr praktisches Ansehen gebracht hat; dies läßt sich in allen Volksvertretungen und in vielen öffentlichen Kundgebungen mannigfach nachweisen. Der an sich wahre Satz, wie sehr der Verbrecher als Kranker unsere sittliche Theilnahme verlange, bemächtigte sich der Gemüther, und da es sich vor dem Schwurgerichte nicht um ein wissenschaftliches Erkennen, sondern um Auffassungen, vermittelt durch das Gemüth, handelt, da auch der gelehrte Richter der Zeitströmung unterworfen ist, so wurde das Gericht alsbald von jenem Satze beherrscht. Darüber wurden die eigentlichen Rechtsgrundsätze leicht genommen und an die Inconsequenz, welche eine Anwendung jenes Satzes beim Verbrecher für das gesellschaftliche Leben haben muß, wurde nicht gedacht. Man übersah, daß gleichzeitig dieselbe Psychiatrie den Gehirn- und Nervenkrankheitszustand der meisten Culturmenschen constatierte, daß also auch alle übrigen praktischen Wirkungen des öffentlichen und privaten Lebens hievon beeinflußt sind. Den Kranken, der an der Unfähigkeit leidet, mit seinen Vermögensmitteln hauszuhalten, überantwortet die wirtschaftliche Unerbittlichkeit der bittersten Noth. Wenn aber seine Krankheit auch Veruntreuung oder Diebstahl hervorruft, dann soll das Geschick mit ihm Nachsicht haben! — Diese Ideenrichtung gegenüber dem Verbrecher und dem im Unrecht Befindlichen ist nur eine Folge der Entartung des freisinnigen Zeitgeistes und demokratischen Principes, wonach nur um Rechte gefragt wird, aber Pflichten

zurückgewiesen werden. Die Pflichterfüllung, welche in der Willensstärke des Menschen gründet, kann in diesem Geiste nicht verlangt werden, da ja der Mensch nur die Wirkungen seiner inneren Beschaffenheit äußert, da Willensstärke selbst von einer besonderen Gehirn- und Nervenconstruction abhängt, da endlich auch die philosophische These der Willensunfreiheit gierig verwertet wurde. Wie ist es möglich, daß nach dieser Auffassung der Mensch vor die Nothwendigkeiten und Forderungen seiner Existenz im Staate und in der Gesellschaft gestellt werde! Mit solchen hohlen Ideen schwindet der Einfluß des erziehlichen Zwanges auf alle sittlich schwachen Menschen. Entsprechend der Logik, die alle Erscheinungen eines politischen und gesellschaftlichen Zustandes umschließt, finden wir diese Entartung des Freisinnes in Übereinstimmung mit der früher constatierten Verachtung aller Autorität. Ein Fatalismus, der dem Wesen unserer Cultur widerspricht, ergreift besonders die unteren Schichten der Gesellschaft, wenn die Meinung verbreitet ist, daß niemand aus eigener Willenskraft das Rechte thun und niemand sittlich begründet den Anspruch erheben darf, seinen Mitbürgern als Führer, überhaupt als Autorität gegenüberzustehen. Und ein Gericht, das auf Massen zu wirken hat, welchen der Glaube an eine Autorität oder das Bewußtsein einer solchen fehlt, erzieht nicht und bessert nicht; — es verletzt nur den allgemeinen Drang nach ungestörter Handlungsweise und ist eine mehr oder weniger wirkungsvolle Verlegenheit für die Verbrecherwelt.

Es scheint im allgemeinen Überblicke, als hätte das Gericht in keiner früheren Periode der Civilisation so wenig seinem Zwecke entsprochen wie jetzt. Man muß ein solches Urtheil jederzeit dadurch berichtigt hinnehmen, daß sich die Lage der Menschen durch die Civilisation überhaupt verbessert. Das Gericht als Institution ist ebenfalls fortgeschritten, gleich anderen Culturwerken. Aber es hat durch einen eigenthümlichen Nachdruck auf die Milde gegenüber dem Unrecht seinen Zweck, Schutz des Allgemeinen und des Einzelnen vor den Wirkungen des Verbrechens, bewußt nie so wenig erfüllt als jetzt. Wenn die öffentliche Sicherheit gegenwärtig größer ist als einst, so beruht dies auf der Fülle der Verkehrsmittel und auf der Übervölkerung, welche dem Verbrecher die Schlupfwinkel entzieht, aber gewiß nicht auf Wirkungen der strafenden und bessernden Gerechtigkeit. Um die Gesellschaft vor dem Unrecht zu schützen, die Gewohnheit des Rechtthuns zu kräftigen, muß das Gericht vor dem Unrecht rücksichtslos abschrecken. Das Gericht hatte nie und kann nie ein anderes Mittel haben, als diese Abschreckung; jetzt gebraucht es dieses Mittel in seinen Strafen auch, mit humanen Rechtsdoctrinen aufgeputzt, — aber nur halb, und, wie wir später zeigen werden, in dieser Halbheit dennoch barbarisch; es schreckt nicht ab, bessert nicht und macht doch seine Verurtheilten unglücklich. Abschrecken vor der

Rechtsverirrung wird jedes Gericht, welches von dem Grundſatze ausgeht, den Menſchen vor die Conſequenzen ſeiner Pflichten zu ſtellen, welches die Willensſtärke und die ſittliche Willensfreiheit als das Ideal der menſchlichen Größe anſieht, welches durch dieſe den civiliſierten Zuſtand des Staates und der Geſellſchaft erhalten wiſſen will. Eine regierende Autorität, welcher die verlangte Willensſtärke innewohnt, wird ſich ferner auch verpflichtet ſehen, vor dem Unrechte derart nachdrücklich abzuſchrecken, daß der auf dem Rechtswege verbleibende Bürger mit einiger Sicherheit von jenem verſchont bleibe. Es iſt undenkbar, daß ein Staat, ohne ſeine ſittliche Grundlage zu ſchädigen, dem Schutze des Unrechtes vor zu weitgehender Verfolgung einen Vorrang vor dem Schutze des Rechtes geben darf. Und doch hat der freiſinnige Zeitgeiſt dies erreicht, wenn er es auch nicht zugeſtandenermaßen erſtrebt hat. Der civiliſierte Staat verlangt vor allem die möglichſte Gewißheit, daß das Unrecht verfolgt werde und daß die Sühne wirklich eintrete. Dieſe Gewißheit aber hängt von dem Zuſtande aller Einrichtungen ab, welche in ihrer Geſammtheit das Unrecht bekämpfen und insbeſondere verhindern ſollen. Hiezu gehören zunächſt die Sicherheitspolizei, ſodann der Richterſtand, die Strafproceßordnung und das Strafweſen.

Die erſte Forderung für das Gericht iſt, daß es in ſeiner Geſammtheit vollſtändig unabhängig und mit der Polizei organiſch verbunden iſt. Es wird nie möglich ſein, den Kampf ums Recht auf eine breite und geſunde Grundlage zu ſtellen, den Urſprungserſcheinungen der Verbrechen vorzubeugen und deren Zuſammenhang untereinander kennen zu lernen, wenn die Sicherheitspolizei als ein nebenſächliches Inſtitut angeſehen wird, das der Rechtsordnung nur Handlangerdienſte zu erfüllen hat, wenn ſie daher nicht mit dem Richterſtande organiſch zuſammenhängt. Hiefür iſt nothwendig, daß die Polizei eine einheitliche Staatsinſtitution iſt; denn die Erforſchung und rückſichtsloſe Verfolgung des Unrechtes ſind Aufgaben, welche im Auftrage autonomer Behörden aus ſelbſtverſtändlichen Urſachen nicht mit dem nothwendigen Erfolge erfüllt werden können. Es wird dies einſehen, wer empfindet, daß einerſeits für das ſittliche Leben eines Volkes die thatſächliche Verfolgung möglichſt aller Vergehen, Übertretungen und Verbrechen bedeutungsvoll iſt, und wer anderſeits die großen Mittel und die gebotene Objectivität ermeſſen kann, welche dieſe Aufgabe verlangt. Für die ſittlichende Wirkung der aufrechterhaltenen Rechtsordnung iſt vor allem eine ſcharfe Verfolgung und die Verhinderung der Vergehen und Verbrechen entſcheidend. Die überwiegende Maſſe des Volkes ſteht dem Verbrechen nur ſchutzbedürftig gegenüber; der Schrecken vor demſelben veranlaßt ſie, an der Erforſchung und Sühne dann regen Antheil zu nehmen, wenn ſie einige Ausſicht hat, thatkräftige Polizeiorgane zu finden. Die tüchtige Polizei findet ſich alſo

unterstützt, während der Verkehr mit einer schlechten Polizei vermieden wird, weil man dann die Rache der Verbrecher mehr fürchtet als das Verbrechen. Das Verbrechen ist nie die Ursprungserscheinung des Unrechtes, sondern bildet den Abschluß einer mit Vergehen begonnenen Verbrecherlaufbahn. Wie viele Individuen würden überhaupt nicht dem Verbrechen verfallen, wenn sie nicht durch unbeachtete und daher ungesühnte Vergehen zur Entwicklung ihres barbarischen Triebes verleitet worden wären? — Wenn in der Regel die Menschen alles Unsittliche und Verbotene thun und treiben können, was in ihren üblen Neigungen liegt und nicht geradezu stehlen und morden heißt, dann darf man sich über den Verfall der Sittlichkeit nicht wundern. Die anerzogene Ungebundenheit entfesselt die barbarischen Triebe und entfernt uns von der Civilisation, welche nicht die polizeiliche Gebundenheit der Staatsbürger anstrebt, wohl aber die Gebundenheit, welche sich diese selbst aus sittlichen Gründen zum allgemeinen Besten auferlegen; diese Pflichten sind dem civilisierten Menschen auch gegenwärtig eine beliebte Ordnung und kein Opfer, sondern werden nur von barbarischen Neigungen als Zwang empfunden. Aber dieser Zwang ist eben nothwendig, wo die Freiheit barbarisch wirkt, und eine strenge öffentliche Ordnung und sichere Verfolgung der Vergehen wirkt sittlichend auf ausartende Massen. Den Vergehen mit Thatkraft entgegenzutreten, kann nur eine Sicherheitspolizei geeignet sein, die durch eine große staatliche Organisation zu ihrer Aufgabe entwickelt und in sich zur nöthigen Tüchtigkeit befähigt wird. Die Polizei autonomer Behörden ist im besten Falle schwach organisiert, meist unzuverlässig und politischen und privaten Einflüssen leicht zugänglich. Nur die einheitlich organisierte, autoritativ kräftige Polizei geht den sittlichen Krankheitskeimen, meist leichte Abweichungen von der öffentlichen Ordnung, wirksam nach und erzieht so im Volke den Rechtssinn; wem diese Erziehung nicht nothwendig ist, und das trifft bei jedem Menschen mit civilisatorischen Trieben zu, der unterstützt diese Polizei, und wer sie nicht unterstützt, der braucht sie. Die Gefahr, daß eine staatliche Polizei im Dienste der Regierung mißbraucht werde, ist im Rechtsstaate erwiesenermaßen nicht vorhanden. Im offenen Lande besteht ja allenthalben Staatspolizei (Gendarmerie) mit durchaus guter Wirkung. Die Civilisation fordert aber besonders in den Städten eine kräftige Polizei, und dort ist sie meist autonom, mit schlechten Wirkungen für die Rechtsordnung. —

Der Richterstand muß in einem weiteren Sinne aufgefaßt werden, als es in vielen Staaten Europas gegenwärtig der Fall ist. Das Gericht beginnt seine Wirksamkeit bereits in der klärenden Thätigkeit des Rechtsanwaltes und öffentlichen Anklägers; beide müssen mit dem Richter einen sittlichen Verband bilden, was nur dann möglich ist, wenn ein regelmäßiger Wechsel in den verschiedenen Zweigen der Rechtsthätigkeit

beſteht. Solange der Rechtsanwalt die Einleitung eines Proceſſes als ein Geſchäft behandeln kann, ſo lange wird ſich auf dem Gebiete des Civilrechtes die Maſſe der Betrugsverbrechen der Sühne entziehen und das Rechtsgefühl der Proceſſierenden gegenüber der Schlauheit unterliegen. Die Rechtsanwaltſchaft ſollte ein öffentliches Amt im Anſchluſſe an die Staatsanwaltſchaft ſein, welcher die Rechtsfälle geregelt zugewieſen werden; die Proceßkoſten ſollten eine öffentliche Einnahme oder Ausgabe ſein, welcher Vorgang nicht ausſchließen würde, daß die außeramtliche, rechtsberathende Thätigkeit eines Anwaltes eine private Entlohnung finde. Die regelmäßige Ergänzung der Richter aus dem Stande der Anwälte würde die innere Tüchtigkeit des ganzen Standes ſteigern. Civiliſatoriſch verwerflich iſt die freie Wahl eines Vertheidigers, widerſprechend der Gleichheit vor dem Geſetze; für die Zuweiſung des Vertheidigers darf nicht ein Verfahren beſtehen, welches die Vertheidigungstalente den zahlungsfähigen Angeklagten zuwendet.

Die Unabhängigkeit der Richter iſt ein Grundſatz, welchem jedermann zuneigt, der eine Ahnung von den Zwecken der Civiliſation hat: ſie wurde bei civiliſatoriſchem Streben ſtets geſucht. Dieſe Unabhängigkeit verlangt, daß der Richterſtand außer verbindlichem Zuſammenhange mit der Regierung und mit den Volksparteien ſteht; dieſe Stellung kann der Richterſtand nur als ſtaatliche Inſtitution mit ſelbſtändiger Autorität erlangen. Er erhält durch niemand Aufträge als durch ſich ſelbſt, und bildet eine in ſich abgeſchloſſene, durch die Inſtanzen geregelte Beamtenhierarchie. Dem Juſtizminiſter fällt es wohl zu, die Organiſation des Richterſtandes geſetzlich zu regeln, aber abgeſehen von deren adminiſtrativer Durchführung bleiben alle Perſonalangelegenheiten in den Händen des oberſten Richters im Staate. Selbſt das Staatsoberhaupt ſteht dem Richterſtande einflußlos gegenüber, obgleich ihm das Begnadigungsrecht auf richterlichen Antrag gewahrt bleibt. Die Aufgabe des Gerichtes fordert die peinlichſte Wahrung dieſer Unabhängigkeit; die ſittliche Wirkung ſeiner Rechtsentſcheidungen auf das Volk hängt zum Haupttheile davon ab, daß auch das Auge des Laien den Richterſtand von Einflüſſen der politiſchen Gewalten iſoliert erblickt. —

Die Strafproceßordnung muß vor allem ungerechte Urtheile verhüten. Den politiſchen Beweggründen, welchen das Schwurgericht auf dem Continent entſprang, iſt es zuzuſchreiben, daß dieſes zumeiſt dem Verlangen nach einem objectiven Urtheile nicht entſpricht. Der erzeugende Gedanke, nämlich die Abſicht, den Angeklagten vor der Allgewalt einer abſolutiſtiſchen Regierung zu ſichern, wirkt im Schwurgerichte nach; dieſe Allgewalt beſteht aber im civiliſierten Europa nirgends mehr. Gewiß iſt es für die ſittliche Erziehung des Volkes wichtig, daß es an der Fällung der Rechtsſprüche theilnehme; wenn aber der Geſchworene mit

einer grundsätzlich vorgefaßten Meinung an die Beurtheilung eines Rechtsfalles herantritt, wenn es nicht ausgeschlossen ist, daß er gegenüber dem Angeklagten politisch befangen ist oder gar bestochen werden kann, dann wirkt die Institution entsittlichend. Das Schwurgericht findet im demokratischen Sinne und ideal aufgefaßt in sich die Correctur seines Verhaltens, da ein Volk es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn seine Rechtssprüche ungerecht sind, und wenn es sich sittlich schädigt, — da ferner in dieser Bedrohung des sittlichen Zustandes aus dem Volke selbst eine sittlichende Rückwirkung im Geiste gerechter Urtheile erstehen soll. Die praktische Politik muß aber diese Anschauungen bedingungslos verwerfen, da sich der letztere sittliche Umformungsproceß wohl geschichtlich in großen Perioden vollziehen kann, aber gewöhnlich mit dem Untergange des Staates, der Nation, jedenfalls aber mit einem langanhaltenden Niedergange der Cultur und Civilisation zusammenhängt. Es ist aber die Aufgabe der civilisatorischen Politik, die Befriedigung der Menschen nicht den Umstürzen zu überantworten, sondern eine regelmäßige Entwicklung und ein ruhiges Gedeihen zu verbürgen. Es ist eben der Fehler aller idealistischen und radical fortschrittlichen Politik, daß sie statt einen rascheren Fortgang der Civilisation Perioden des Elends herbeiführt und nur über Katastrophen hinweg ihre Zwecke erreichen kann. Die praktische Politik räth uns daher, wohl die sittlichende Wirkung des Schwurgerichtes zu erhalten, aber in die Proceßordnung Bürgschaften zu legen, welche ungerechte Urtheile nach menschlichem Ermessen unmöglich machen. Dies geschieht, wenn dem gelehrten Richter ein moralischer Einfluß auf das Urtheil eingeräumt wird, indem die Geschworenen an die Information des Richters insofern gebunden sind, als ein ihr widersprechendes Urtheil in erster Instanz vernichtet erscheint und in diesem Falle erst ein Geschwornengericht als zweite Instanz das rechtskräftige Urtheil sprechen kann*. Durch diesen Vorgang wird auch der Gerichtssaal jenen Ernst gewinnen, welchen die sittlichende Aufgabe des Gerichtes verlangt; er wird aufhören, die Schaubühne für streberische und abgefeimte Vertheidiger und die Schule der Verbrecherwelt zu sein, weil der amtlich bestellte Vertheidiger und ein gerechte Urtheile verbürgendes Gericht den bösen Neigungen keine Befriedigung gewähren.

Das civilisatorische Gericht erkennt in der Verurtheilung des Verbrechers auch die Sühne des Verbrechens; was noch folgt, hat den Zweck der Besserung, der Heilung des sittlich Verirrten oder sittlich Kranken.

---

* Da die englische Jury nur bei Übereinstimmung entscheiden kann, übt sie im Geiste der englischen Cultur eine ähnliche Wirkung wie die richterliche Information; denn in der Regel wird der sittlich Tüchtigste die übrigen Genossen zur Annahme seines Urtheilsantrages zwingen.

Dieſer zweite Theil der Aufgabe des Gerichtes verdient eine viel tiefere Beachtung, als ihm in der geſammten Rechtswiſſenſchaft bisher zugewandt wurde. Nur die ſociologiſche Auffaſſung des Rechtes vermag hier bahnbrechend zu wirken. Die Zwecke der Beſſerung und Heilung werden bisher durch die Strafe erſtrebt, was ſchon dem Sinne des Wortes nach civiliſatoriſch verwerflich iſt. Die Strafbeſtimmungen entbehren meiſt einer wiſſenſchaftlichen Grundlage; ſie beruhen nur auf allgemeinen Erwägungen über die Größe der Ausſchreitung im Vergleich zu den Mitteln, welche nach dem herrſchenden Zeitgeiſte zur Beſtrafung geeignet erſcheinen, — wobei die Meinungen von der gewohnten Richtſchnur der Vernunftſchlüſſe abweichen und die oft mißverſtandene Bahn der Lebenspraxis betreten wird. Eine Vertiefung der Unterſuchungen über das ſogenannte Strafverfahren iſt für die Wirkſamkeit des Gerichtes von größerer Bedeutung als die tiefſinnigſten Unterſuchungen über das Beweisverfahren, den materiellen Rechtsſinn von Geſetzen u. ſ. w. Was iſt durch eine peinliche Gewiſſenhaftigkeit, die viele Verbrecher laufen läßt, gewonnen, wenn wir durch den Gebrauch der gegebenen Strafmittel Zweckwidrigkeiten und Ungerechtigkeiten begehen, wenn wir zum Nachtheile des Schutzes der Geſellſchaft den Verbrecher nicht beſſern, und anderſeits beſſerungsfähige Individuen viel ernſter ſtrafen, als es in der Abſicht des Geſetzes liegen kann? Hier ſehen wir ein Menſchenleben, das bis zu einer Verirrung rechtlich war, durch eine kleine Freiheitsſtrafe bürgerlich und ſittlich vernichtet, während einem im Laſter ergrauten Schurken mit langem Gefängnis nur eine erwünſchte Überhebung von den täglichen Unterhaltsſorgen zu theil wird. Auf ſolchen Wegen wird das ganze Recht ſammt ſeiner Wiſſenſchaft in Frage geſtellt.

Die Civiliſation ſetzt als Folge des ſühnenden Urtheiles an Stelle der Strafe die Beſſerung der Verirrten und den Schutz der Geſellſchaft gegen den unverbeſſerlichen Verbrecher. Beides läßt die nothwendige Abſchreckung vor allen Verbrechen, als moraliſche Stütze der ſchwächlichen Willenskraft des ſittlich Kranken, zu. Es iſt das civiliſatoriſch Bedeutungsvolle dieſes Grundſatzes, daß die rächende Vergeltung für das Verbrechen dem Gedankenkreiſe des Volkes entrückt werde; ſo müſſen z. B. die Anſtalten für die Beſſerung als ſolche benannt werden und die Bezeichnung „Strafanſtalt“ muß verſchwinden, ſodaß alle Gedanken auf die Beſſerung des Verbrechers gerichtet ſind. Die Erwägung über die Beſſerungsfähigkeit des Verbrechers bildet die Grundlage für das Urtheil nach erwieſener Unthat. Wo die Beſſerungsfähigkeit anerkannt wird, kann die Sühne leichterer erſtmaliger Verirrungen zumeiſt in der bloßen Verurtheilung gefunden, und die Beſſerung von dem Betreffenden bei polizeilicher Überwachung erhofft werden. Bei ſchwereren Verirrungen wird der Verurtheilte in

seinem Interesse und zur Abschreckung jenem Besserungsverfahren unterworfen, welches das Urtheil bestimmt. Bei der Wahl der Besserungsmittel muß die falsche Menschlichkeit unterdrückt werden, welche heute allenthalben zum Nachtheile des Verbrechers und der Gesellschaft das Wort führt. Die Einzelhaft mit nicht entwürdigenden Verschärfungen enthält eine tiefe Gewähr für Besserung. Die Strenge dieses Mittels erlaubt, die Haftzeit möglichst abzukürzen, was für das Individuum und für den Staat ein Gewinn ist. Bei den Besserungsfähigen kommt die Arbeit in der Haft nur nebensächlich, dagegen entscheidend bei Verbrechen in Betracht, welche ihre Quelle in der Arbeitsunlust haben. Von den gegenwärtig gebräuchlichen Strafmitteln ist vor allem die gemeinsame Haft civilisatorisch äußerst verwerflich, für den Besserungsfähigen eine Qual und für den Besserungsunfähigen keine Abschreckung. Wo noch ein Funke von Rechtsbewußtsein vorhanden ist, muß er durch die Vermischung mit verschiedenartig veranlagten Verbrechern verlöschen und so der Zweck der Haft verloren gehen. Bei den schweren und besserungsunfähigen Verbrechern hingegen, wozu vor allem Rückfällige gehören und schwere Verbrecher, die mit besonderer Niedertracht gehandelt haben, ist eine gemeinsame Haft am Platze, die aber durch eine rationelle Zwangsarbeit und durch auferlegtes Schweigen ihre Nachtheile für die noch immer mögliche Besserung einigermaßen verliert. Bei dieser Haft kann es sich aber nicht um die „Verkürzung der Zeit", um eine bequeme Beschäftigung handeln, sondern der Häftling muß vor die ganzen Consequenzen des Kampfes um das Dasein und seiner Unwürdigkeit gestellt werden; seine Erhaltung muß zunächst von der geschaffenen Arbeit abhängen, sodaß träge Arbeiter auch kärglich gehalten werden und in Disciplinarstrafen verfallen. Es ist eine bedauerliche Verirrung des menschlichen Geistes, dem Auswurf der Gesellschaft ein gesichertes und wenig anstrengendes Dasein zu verschaffen, dem im Grunde genommen keine andere Strafcharakteristik zukommt, als der Mangel der Freiheit der Ortsveränderung. Besitzt diese Freiheit etwa die Masse der Arbeiter, welche oft in viel schlechteren Unterkünften als die Gefängnisse, festgebannt sind? — Denken wir an die Existenz so vieler Handwerker in dumpfen Stuben voll hungernder Kinder; denken wir an den Bergmann, den Seemann u. s. w., die von Gefahren umringt ein freud- und freiheitloses Dasein führen! — Die gemeinsame Haft mit lässiger Arbeit macht es erklärlich, daß unser Strafverfahren aus den Verbrechern, welche noch besserungsfähig wären, Rückfällige erzieht, — daß die Gefängnisse überfüllt sind, und die Gerichtsinstitution gegenüber dem Kampfe mit dem Unrecht das bedenkliche Gepräge zur Schau trägt, von sogenannten Keimverbrechen wegen Überhäufung an Arbeit verschont bleiben zu wollen. Schwere, gefährliche und entbehrungsreiche Erdarbeiten und Wasserbauten,

der Straßen- und Bergbau, das ſind die Arbeitsformen, welche den Zweck der Abſchreckung erfüllen. Die ſchweren und beſſerungsunfähigen Verbrecher müſſen der Nützlichkeit für die Geſellſchaft durch die Ausführung von Werken zurückgegeben werden, die von ausgeſprochenem Culturwerte ſind, z. B. durch Entwäſſerung von Sümpfen, durch Wildbachverbauungen, unerläßliche Arbeiten mit geſundheitswidrigen Folgen u. ſ. w. Solche Werke veredeln die Menſchen, welche ſie zu verrichten haben, und geben dem Beſſerungsverfahren eine Weihe, welche ſelbſt manchen ſchweren Verbrecher der Beſſerung zuführt. Trotz der Härte iſt Wohlwollen für den Verirrten nicht nur nicht ausgeſchloſſen, ſondern ein Grundmittel zur Beſſerung; in ihrem Begriff liegen ernſtes Mitleid mit dem ſittlich Kranken, aber auch energiſche Mittel.

Es liegt auf der Hand, daß nach dem Grundſatze der Beſſerung die Todesſtrafe unhaltbar iſt. Anders geſtaltet ſich aber dieſe Frage aus dem Geſichtspunkte des Schutzes der Geſellſchaft; ſolange die Wirkungen einer civiliſatoriſchen Politik noch nicht ſo weit gediehen ſind, daß der Schutz des Einzelnen im Kampfe des Allgemeinen gegen die barbariſchen Triebe gefunden wird, ſo lange können die nachtheiligen Einflüſſe der Todesſtrafe nicht in Betracht kommen gegenüber dem Bedürfniſſe, abzuſchrecken und den Mord durch Rückfällige, als Schuld einer ſchwächlichen Gerechtigkeit, zu verhindern. Die Todesſtrafe iſt daher einem Verfahren zu überantworten, wodurch deren Anwendung je nach der civiliſatoriſchen Sachlage außer Gebrauch kommt, oder auch nur in Zeitläufen barbariſcher Entartungen zur Geltung gelangt. Die ſchmerzloſe Hinrichtung mit Ausſchluß der Öffentlichkeit iſt eine civiliſatoriſche Forderung. Die fortſchreitende Civiliſation wird eines Tages einen geſellſchaftlichen Zuſtand vorfinden, wo die Todesſtrafe von ſelbſt erloſchen iſt und auch rechtlich und ſittlich unzuläſſig gefunden wird. Dann wird aber auch die Beſſerung der Verbrecher der vorwiegende Grundſatz der Gerichtspflege geworden und der Schutz der Geſellſchaft durch eine civiliſatoriſche Geſellſchaft an ſich gewährleiſtet ſein.

Durch ein ſtrenges Beſſerungsverfahren wird der eigentliche Zweck des Gerichtes, Schutz der Geſellſchaft gegen die Verbrechen, ſo rationell erfüllt, als es das Gericht überhaupt vermag. Aber nur ein arbeitstüchtiges und daher raſch handelndes Gericht wirkt auf Verminderung der Verbrechen. Wenn einerſeits die Gerechtigkeit durch die Unabhängigkeit des Richterſtandes gewährleiſtet ſcheint, ſo iſt anderſeits die Raſchheit von der Gerichtsordnung abhängig. Die Mündlichkeit des Verfahrens, ohne Engherzigkeit angewendet, iſt hienach ein civiliſatoriſches Poſtulat dieſer Inſtitution.

Das Bedürfnis, die Bevölkerung von der Anſteckung durch das Verbrechen fernzuhalten, läßt die unbedingte Öffentlichkeit der Verhandlungen

civilisatorisch verwerflich erscheinen. Auch sie war nur als eine Steigerung der Sicherheit gegen die Willkür eines absolutistischen Gerichtes gedacht, welche im Rechtsstaate bei einem unabhängigen Richterstand und bei Geschworenen oder Schöffen nicht zu befürchten ist. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen über Verbrechen zeigt eine tiefe Verkennung der Natur des Menschen. Wie der Kranke von medicinischen Büchern und Vorträgen angezogen wird, so ist die Beobachtung der sittlichen Krankheitserscheinung im Gerichtssaale vorwiegend bei denjenigen beliebt, welche sittliche Mängel aufweisen. Wer sich da von dem Anblick der Verbrecher und der Darlegung ihrer Schuld angezogen fühlt, steht, abgesehen von Juristen, Ärzten, Psychologen u. dgl. beinahe ausnahmslos in einer sittlichen Verwandtschaft mit dem verhandelten Falle. Wer sich einmal das Verbrechen zum Berufe gemacht hat, wie es besonders in großen Städten vorkommt, der besucht den Gerichtssaal mit dem bestimmten Zwecke, die nöthigen Vorsichten gegenüber der waltenden Gerechtigkeit, ja sogar gewisse Praktiken des Verbrechens zu erlernen. So wird der Gerichtssaal zur Schule des Verbrechens. Die Bedeutung der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen liegt in der Stärkung des öffentlichen Glaubens an die Gerechtigkeit des Gerichtes. Dieser Zweck, insofern er beim Gericht im Rechtsstaate ein Bedürfnis ist, wird dadurch erreicht, daß einzelnen Personen zu Studienzwecken, Staatsbeamten und öffentlichen Functionären der Zutritt unbedingt gewährt wird, daß aber Menschen ohne feste Lebensstellung unter dem dreißigsten Lebensjahre und allen einmal gerichtlich beanstandeten Individuen der Gerichtssaal unbedingt verschlossen bleibt. Hat man doch aus ähnlichen Ursachen längst die unbedingte Öffentlichkeit der Todesstrafvollstreckungen aufgehoben! — Die Öffentlichkeit fußt ferner in dem Idealgedanken, daß niemand etwas thun soll, was er nicht vor aller Welt bekennen kann. Dieser Satz, angewandt auf unsere Gesellschaftsverhältnisse mit ihren unklaren Begriffen über Recht und Unrecht, über Sitte und Unsitte, mit ihrer Achtung vor dem Schein und ihrer Furcht vor der Wahrheit, kommt im Gerichtssaale jetzt, und, da diese Verhältnisse nach ihrer socialen Grundlage noch lange anhalten werden, auch künftig arg zu Schaden. Wer das Recht sucht, ja wer nur als Zeuge in einen Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung kommt, sieht sich infolge der socialen Übelstände meist zu seinem Nachtheile bloßgestellt; die angeklagte Partei, insbesondere die frei gewählten Vertheidiger, ziehen Umstände an das Licht der Öffentlichkeit, welche den vor den Schranken Erscheinenden der Scandalsucht preisgeben. Innere Angelegenheiten der Familie, des Seelenlebens und der Vergangenheit des Betheiligten, an sich natürlich, aber für die Öffentlichkeit nicht geeignet, kommen zur Sprache; ein unüberlegtes, falsch ausgelegtes Wort kann dem Schuldlosen bittere Folgen bringen. Selbst die bloße

Möglichkeit, ſich durch Auftreten und Redeweiſe lächerlich zu machen, die Gewißheit, vor einer Zuhörerſchaft zu erſcheinen, die keineswegs, wie es ſein ſollte, der moraliſche Rückhalt des Klägers und der Zeugen iſt, — dieſe Umſtände reichen wahrlich hin, um die Maſſe der Staatsbürger — aber nicht die Verbrecher — von dem Gerichte und von dem Kampfe um ihr Recht abzuſchrecken. Iſt es nicht eine beſchämende Thatſache für unſere Rechtsinſtitutionen, daß der rechtliche Theil der Bevölkerung von der Anſicht beherrſcht iſt: „Nur mit dem Gerichte nichts zu thun haben; es bringt nichts Gutes“. Nehmen wir hinzu, daß eine Jury unter dem Eindrucke einer dem Verbrecher naheſtehenden Zuhörerſchaft ſelten unbefangen ſein kann, daß beſonders die Stimmung der Zuhörer eine Veranlaſſung zur unlauteren Auffaſſung der Vertheidigeraufgabe iſt. Die Öffentlichkeit des Verfahrens iſt eine Quelle des Scandals, eine Geſchäftsangelegenheit der Preſſe. Die Veröffentlichung der Anklage, der Vertheidigung, der Erwiderung des Anklägers, der Rechtsbelehrung des Richters und des Urtheiles reichen hin, um die Öffentlichkeit von der Thatſache des gehaltenen Gerichtes in Kenntnis zu ſetzen. Nur wer das Weſen der Politik kennt, der verſteht, wie es möglich iſt, daß die beſtehenden Mängel unſeres Gerichtes mit dem Glorienſcheine der Menſchlichkeit und der Freiheit umgeben werden konnten, während ſie in der That die Spuren des politiſchen Kampfes der Demokratie gegen die Autorität zeigen. Die Civiliſation erreicht ihre demokratiſchen Ziele ſicherer mit einem Gericht nach Grundſätzen, welche die barbariſchen Schwächen der Menſchen beachten und bekämpfen. —

Der Culturſtaat hat durch die Vielgeſtaltigkeit ſeiner Intereſſen eine reiche Zahl von Rechtsangelegenheiten geſchaffen, die nicht unter das gemeine oder bürgerliche Recht fallen. Je mehr der Rechtsſtaat ausgebaut wird, deſto häufiger wird das öffentliche Recht und die richterliche Entſcheidung angerufen. Das Recht wird mit fortſchreitender Civiliſation immer unausweichlicher die Grundlage des politiſchen und wirtſchaftlichen Kampfes, und die Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit werden immer mehr und mehr auf den Rechtsboden gedrängt. Auf dem Continent entſtanden daher, neben der Grundeinrichtung des gemeinen Gerichtes, politiſche Gerichtshöfe, Verwaltungsgerichte, ſtaatsrechtliche Wahlgerichte, u. ſ. w., welche ſich noch vermehren werden, wenn man nicht gewiſſe Rechtsfragen unbeachtet laſſen will. In dieſer Hinſicht hat man ſich leider England nicht zum Muſter genommen, wo alle Rechtsangelegenheiten vor das gemeine Gericht verwieſen werden. Dem Grundſatze, daß kein Rechtsſpruch außer dem des gemeinen Richters gefunden werde, wohnt aber nicht nur eine gründliche Löſung der Frage über die Errichtung von ſchwerfälligen und koſtſpieligen Nebengerichten inne, ſondern auch der civiliſatoriſche Gedanke, daß ein Gericht nie einen politiſchen Charakter tragen

dürfe, wie er solchen Zweckinstitutionen schon nach der Natur ihrer Entstehung zukommt. Die Ausmerzung der Politik aus allen Gebieten, welche mit dem Gericht im Zusammenhange stehen, ist eine Pflicht des civilisierten Staates. Das unabhängige gemeine Gericht mit jener Autorität, die es durch eine einheitliche Organisation aller Rechtsämter erlangt, ist im Geiste der Civilisation für alle Schiedssprüche in allen Rechtsangelegenheiten maßgebend. —

Obgleich es bedeutungsvoll ist, daß das Recht unpolitisch gehandhabt werde, und daß jedes formelle Recht nur nach dem Wortsinne Geltung habe, ergibt sich doch für die sittliche Überzeugung des Richters innerhalb jedes Rechtes ein freier Raum, weil kein Gesetz und um so weniger ein gemeines Recht imstande ist, einen concreten Rechtsfall streng zu umschreiben, und weil die Auffassung der Strafbarkeit einer Gesetzesverletzung und über die Besserungsmittel in gewissen Schranken dem Richter anheimgestellt bleibt. Mag sich das Gericht noch so sehr jeder Politik enthalten, so treibt doch jeder Richter, gedrängt durch seine sittliche Überzeugung, innerhalb der Anwendungs-Zweifel und -Schranken des Gesetzes Politik. Der Richter ist gar nicht imstande, sich von politischen Rechtsüberzeugungen völlig unbeeinflußt zu erhalten. Wenn nun auch in der Wissenschaft dieser Umstand als eine Klippe des öffentlichen Rechtslebens betrachtet wird, die um so mehr Bedenken erregt, als der Richterstand mehr, als die öffentliche Meinung ahnt, Willkür in der Handhabung des Gesetzes übt, so ist er doch unaufhebbar. Aus diesem Gesichtspunkte ist es aber von hoher Bedeutung, daß das Gericht von dieser Freiheit einen civilisatorischen Gebrauch mache. Diese Freiheit des Richters macht sich jedenfalls geltend; sie aber von den Diensten in einem politischen Partikularinteresse zu jenen im allgemeinen Interesse hinzulenken, das ist gewiß eine Aufgabe der civilisatorischen Politik. Es ist die Pflicht des Richterstandes, die sittlichen Krankheiten eines Zeitabschnittes und eines Volkes hervorzuheben und den allgemeinen Interessen gegenüberzustellen. Solche Manifestationen, gestützt auf die Gerichtsstatistik, vermögen jene Idee zum Ausdrucke zu bringen, die dem sittlichen Bedürfnisse bei der Handhabung des Rechtes und in der Verwaltung entspricht. Ein allgemeines Urtheil über den sittlichen Zustand einer Gesellschaft — wie es die Päpste in ihren Encykliken vom confessionellen Standpunkte aus fällen — von den angesehensten Richtern auf Grund civilisatorischer Erwägungen ausgesprochen, kann aber von mannigfacher nützlicher Rückwirkung auf die Gesellschaft selbst sein und bietet mindestens der Staatsautorität Anregungen für die Gesetzgebung und Verwaltung.

Unſere Unterſuchungen über die civiliſatoriſche Entwicklung der Grundeinrichtungen des Staates waren von dem Gedanken an eine regierende Autorität durchdrungen, die dasjenige unantaſtbar macht, was nach den ſittlichen Überzeugungen einer Zeit die öffentliche Ordnung und die civiliſatoriſche Entwicklung ſtützt. Eine ſolche Autorität bereitet der freien Entwicklung des Rechtes und der freien Entfaltung aller berechtigten Individualitäten kein Hindernis; an ihr ſcheitert aber die Willkür der Einzelnen und der Maſſen. Bei einer ſolchen Autorität vermögen die ſittlichen Schwankungen nicht derart auszuarten, daß ein ganzes Volksleben um weſentliche Theile ſeiner erreichten Civiliſation und Cultur gebracht wird. So zeigt ſich ſchließlich ein nach civiliſatoriſchen Grundſätzen regiertes Staatsweſen als eine Organiſation der Sittlichkeit, welche die rein politiſchen Beſtrebungen gegenüber den civiliſatoriſchen bekämpft, — in welcher die moraliſchen Triebe, wenn ſie auch nicht jederzeit die Herrſchaft beſitzen, doch wenigſtens durch die ſittliche Natur der traditionellen Abſichten der Regierung an leitender Stelle nicht verleugnet werden können.

73. Die Aufgaben des civiliſierten Staates im übertragenen Wirkungskreiſe.

Obgleich wir unter den Grundeinrichtungen des Staates die regierende Autorität genannt haben, ſo vermochte doch deren wichtigſte Aufgabe, die öffentliche Verwaltung nicht zur Sprache zu gelangen, weil ſie als Folge der Aufgaben des Staates im übertragenen Wirkungskreiſe nicht unbedingt zu den Grundeinrichtungen gezählt werden kann. Die geſteigerte Cultur hat es erſt mit ſich gebracht, daß neben dem Vollzuge der richterlichen Entſcheidungen, der Aufrechthaltung des Staatsrechtes und der ungehinderten Geſetzgebung noch eine Reihe von Entſcheidungen des Vollzuges harren. Erſt der civiliſatoriſche Staat erhebt viele Angelegenheiten, die nicht unbedingt im politiſchen Zwecke des Staates liegen, zu Angelegenheiten ſeiner Aufſicht, und zwar um ſo mehr, als einerſeits das Volk keine Befähigung oder Neigung beſitzt, die öffentlichen Angelegenheiten der Cultur ſelbſtthätig zu beſorgen, und als der Staat den civiliſatoriſchen Zwecken, Unterſtützung der culturellen Entwicklung und Sicherung der Zukunft der Productionsquellen, zu entſprechen trachtet.

Die Sicherung der Productionsquellen für die Zukunft der Menſchheit bewegt ſich ſtreng genommen auch als Angelegenheit der Staatsverwaltung nur auf dem wirtſchaftlichen Gebiete, weil es ſich auch nur um materielle Bedürfniſſe handelt. Aus dieſem Geſichtspunkte würde dieſe Frage auch bloß eine culturelle ſein, wenn nicht ihre Löſung nur im Kampfe mit den Einzelintereſſen möglich wäre, wodurch ſie der civiliſatoriſchen Politik angehört. In dieſer Angelegenheit decken ſich

die Ziele der Civilisation mit jenen der Cultur, und wir können daher auch eine Cultur, welche die Zukunft der Productionsquellen sichert, eine civilisatorische Cultur nennen. Aber der Staatszweck, eine civilisatorische Cultur zu schaffen, bringt sofort eine Reihe politischer Angelegenheiten in den Bereich der Staatsverwaltung, weil civilisatorische Cultur ein letztes Product wohl gelöster Aufgaben des Staates im übertragenen Wirkungskreise ist. Der Sicherung der menschlichen Zukunft muß eine fortschreitende Veredlung des menschlichen Denkens und Handelns zu Grunde gelegt werden; die materiellen Wirkungen sind von intellectuellen und sittlichen Voraussetzungen bedingt. Es wird sich also nicht nur um stoffliche, sondern auch um geistige und sittliche Arbeit handeln, soll nicht die civilisierte Menschheit mit dieser bloßen Sicherung der Productionsquellen in die Sackgasse einer chinesischen Cultur gerathen, welche schließlich wohl stofflich die Production zu sichern scheint, aber die inneren Antriebe verliert, um den politischen Bestand zu behaupten und den übrigen civilisatorischen Zwecken im Staate zu genügen. Die Pflege und Erhaltung der geistigen Schätze der Menschheit und ihrer sittlichen Grundlagen ist unzertrennlich von der Sicherung der Productionsquellen. Wir werden daher zahreiche Aufgaben finden, welche dem Staate im übertragenen Wirkungskreise darum zufallen, weil sie mit der Sicherung der Productionsquellen im Zusammenhange stehen und überhaupt die civilisatorische Entwicklung in Richtungen unterstützen, die der vereinten Kraft des Staates bedürfen.

Der Hauptsache nach wird den sittlichen Bedürfnissen der Zukunft im Volke durch die civilisatorisch bestellten Grundeinrichtungen des Staates entsprochen. Insofern sittliche Tüchtigkeit außerhalb des Privatlebens Pflege finden kann, hängen harmonisch entwickelte Rechts- und Pflichtgefühle als Inbegriff politischer Sittlichkeit von der civilisatorischen Natur der richterlichen, regierenden und gesetzgebenden Autorität ab. Welches Recht zum Gesetze wird, wie das Gesetz zum Vollzuge gelangt, welche Antriebe für die Erfüllung der öffentlichen Pflichten und für den Kampf um das Recht bestehen, — dies kommt in den Grundeinrichtungen des Staates zur Wirkung; ihre Beschaffenheit wird aber auch die Art jener Erscheinungen, ob civilisatorisch oder barbarisch, tief beeinflussen. —

Überblicken wir die Vorsorgen für die Zukunft unseres Geschlechtes, so tritt uns nächst der Sittlichkeit die Sorge für die leibliche Gesundheit des Einzelindividuums und seiner Nachkommen als wichtigste Angelegenheit entgegen. Die medicinische Wissenschaft dringt immer mehr zu der Erkenntnis durch, daß sie nicht befähigt ist zu heilen, sondern nur schädliche Einwirkungen aufzuheben oder zu verhindern. Dieser Grundgedanke der Medicin, durch Jenner und Lister praktisch erfaßt, erweitert sich im socialen Sinne zur Hygiene. Physische Krankheiten sind die wesentlichsten

Urſachen geiſtiger, ſittlicher und wirtſchaftlicher Verkommenheit; ihre geſellſchaftliche Verhütung kann wohl durch die autonomen Perſönlichkeiten angeſtrebt werden, aber nur eine groß angelegte, alle öffentlichen Vorkehrungen durchdringende Geſundheitspflege vermag dieſes Beſtreben auf eine fruchtbare Grundlage zu ſtellen; ohne daß Geſundheitsvorkehrungen mit aller Macht des Staates ausgeſtattet werden, iſt das Bemühen der Selbſtthätigkeit im Volke im großen von unzulänglichem Erfolge; ohne Einheitlichkeit des Vorganges durchkreuzt eine autonome Maßregel die andere. So ausgebildet das Gebiet der modernen Hygiene iſt, ſodaß ſchon ein weiter Überblick auf die zahlreichen Aufgaben eines ſtaatlichen Geſundheitsamtes gewonnen werden kann, ſo glaube ich doch, daß erſt die praktiſche Erfüllung dieſer civiliſatoriſchen Forderung wirklich zeigen wird, wozu jenes Amt berufen iſt. Die Thätigkeit eines mit politiſcher Macht ausgeſtatteten Geſundheitsminiſteriums kann erſt jenes Syſtem ſanitärer Maßregeln entwickeln und feſtſetzen, wodurch die Beachtung der Geſundheit des Volkes eine erſte Stelle unter den Fürſorgen des Staates erlangt. Die Geſundheitspflege als Wiſſenſchaft iſt berufen, der Geſellſchaft neue Auffaſſungen über die Verpflichtungen in der Familie und in der Gemeinde zu geben, welche eine ſittliche und techniſche Umformung unſerer geſundheitswidrigen Lebensweiſe herbeiführen. Es iſt natürlich, daß hiedurch auch das Billigkeits- und Pflichtgefühl des Volkes gegenüber der Sorge für das leibliche Wohl verändert und das poſitive Recht beeinflußt wird; wie man ſich heute rechtlich nur vorwiegend um die Angelegenheiten des Beſitzes und der körperlichen Sicherheit bemüht, ſo wird eine civiliſatoriſch höher ſtehende Geſellſchaft, die weniger von Intereſſen der barbariſchen Politik in Anſpruch genommen iſt, die fremden Einflüſſe auf die Geſundheit des Einzelnen zur Sache des gemeinen Rechtes machen. Infolge fortgeſetzter Angriffe auf die Geſundheit wird nur von einem ſehr kleinen Theile der Menſchheit die mögliche Lebensdauer erreicht; welch' rieſiges Gebiet rechtlicher und praktiſcher Thätigkeit iſt gegeben, um dieſe Menſchenzahl zu ſteigern! Die Einflüſſe, welche die Umgebung auf die Geſundheit des Einzelnen und ſeiner Nachkommen übt, verlangen mannigfache Beſchränkungen der freien Willensäußerungen zu Gunſten der gedeihlichen Entwicklung des Nebenmenſchen. Es iſt die Aufgabe des Staates und jedes poſitiven Rechtes, den Einzelnen vor Schädigungen durch den Nebenmenſchen zu bewahren. Zu dieſen Schädigungen gehören aber weit öfter als Beſitzſtörungen, Störungen der Geſundheitsbedingungen. Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes und die Nothwendigkeit, hygieniſche Grundſätze bei jeder öffentlichen Maßregel, und mit Rückſicht auf Epidemien auch in der Staatspolitik nach außen zu beachten, geben dem Geſundheitsamte eine erſte Stelle in der Vollzugsgewalt des Staates. —

Daß die Gesellschaft unter allen Umständen einen gewissen Theil ausscheidet, in welchem der Einzelne unfähig ist, sich selbst oder durch Angehörige zu versorgen, beruht der Hauptsache nach auf dem unvollendeten Zustande der Civilisation. Eine unharmonische Production, die Hypertrophie des Verkehrswesens, die barbarische Entwicklung der Sitten, alle Erscheinungen der Rechtsungleichheit und einer naturwidrigen Freiheitsbeschränkung sind die letzten Ursachen alles Elends und aller Laster. Wir können daher behaupten, daß die rationelle Einschränkung der Hilfsbedürftigkeit und des rechtsverachtenden Erwerbes nur in der civilisatorischen Vollendung der Gesellschaft überhaupt gefunden wird; denn so wie in vergangenen Entwicklungsstadien des politischen Kampfes das Elend einzelner Gebiete und das Räuberthum aus der Barbarei endloser Kriege, innerlicher staatlicher Unruhen, aus der Feudalwirtschaft und der politischen Zersplitterung der Staaten hervorgingen, so kann auch gegenwärtig das wenn auch verminderte Massenelend und Verbrechen den restlichen Erscheinungen barbarischer Gesellschaftsorganisation und den barbarischen Leidenschaften der Völker zugeschrieben werden; nur die socialen Schwierigkeiten, welche die Entwicklung der Volkswirtschaft mit sich bringt, sind Ursachen des Elends und Verbrechens, welche außerhalb der Barbarei stehen. Wir befinden uns also gegenwärtig einer Modification früherer barbarischer Zustände gegenüber, wonach die civilisatorische Politik im allgemeinen alte und neue Mißstände zu bekämpfen hat.

Seit den ersten Spuren civilisatorischer Bemühungen werden gegen Elend und Verbrechen abwehrende und vorbeugende Maßregeln ergriffen. Gesellschaft, Staat, Kirche und Einzelne sind im allgemeinen bemüht, diese socialen Krankheiten zu bekämpfen; diese Angelegenheit wird allenthalben wenig zutreffend als Armenpflege und Polizei aufgefaßt und nur in einzelnen Staaten, insbesondere in Großbritannien, nach civilisatorischen Grundsätzen behandelt. Wenn auch Elend und Verbrechen hauptsächlich durch die civilisatorische Politik im großen vermindert werden, so wird doch auch durch die unmittelbare Bekämpfung vieles erfüllt, was die anderweitigen civilisatorischen Zwecke fördert; die Versorgung der Bedürftigen und die Heilung sittlicher Gebrechen ist also eine positive Aufgabe für Staat und Gesellschaft, deren Erörterung im Rahmen unseres Systems gerechtfertigt erscheint.

Wie wir schon bei der Untersuchung des Wesens der Gesellschaftsverbände nachgewiesen haben (Abschnitt 51), muß der gesammte Theil der Gesellschaft, welcher nicht aus eigener Kraft oder im Widerspruch mit dem giltigen Rechte seine Bedürfnisse deckt, einheitlich aufgefaßt werden; es läßt sich eine fruchtbare Erörterung der Einschränkung von Elend und Verbrechen nicht denken, wenn die Erscheinungsformen dieses Gesellschaftstheiles einzeln betrachtet werden; ja es läßt sich nachweisen, daß

in den meisten Fällen die Ohnmacht gesellschaftlicher und staatlicher Vorkehrungen von der getrennten, stückweisen Behandlungsweise herrührt. Es muß die ganze Reihe von Erwerbsunfähigen, die im Daseinskampfe Schiffbruch leiden, bis zu denjenigen verfolgt werden, welche aus bloßer Neigung dem Laster und dem Verbrechen verfallen, weil eine Erscheinungsform aus der anderen hervorgeht oder mindestens eine Erscheinung die andere verhüllt. Wir haben es also mit der Versorgung der Erwerbsunfähigen, mit dem Zwange der Arbeitsscheuen zur Arbeit, mit der Unterstützung und Arbeitsversorgung der Arbeitslosen und moralisch Verirrten, endlich mit der Verhinderung oder Einschränkung aller jener Laster zu thun, die sich im öffentlichen Leben geltend machen und dem Gerichte und der Polizei Arbeit geben.

Gegenüber diesem Gesellschaftstheile verfolgt die civilisatorische Politik folgenden Grundsatz: „Möglichste Einschränkung desselben überhaupt, und Loslösung der Hilfsbedürftigen und Erwerbsunfähigen von den Rechtsverachtenden und Arbeitsscheuen, damit einerseits das Mitleid frei und gerecht sein, und anderseits die rücksichtslose Verfolgung Platz greifen kann". — Aus der möglichsten Einschränkung ergibt sich wieder folgende Regel: Diesem Gesellschaftstheile darf höchstens jenes Mitleid entgegengebracht werden, welches den Hilfsbedürftigen das Existenzminimum schafft, weil sonst deren Zahl in völlig unbewachbarer Weise wächst und die sittliche Kraft derjenigen untergraben wird, welche im rechtlichen Kampfe ums Dasein nicht erlahmen. Arbeitsscheue und rechtsverachtende Individuen müssen, gleich den der Besserung unterzogenen Verbrechern, der Civilisation direct dienlich gemacht werden, weil nur auf diesem Wege in ihnen die sittliche Aufgabe des Einzelnen in der Gesellschaft zum Bewußtsein gelangen kann; eine andere gewerbsmäßige Verwendung, wie sie z. B. in Arbeitshäusern gewöhnlich stattfindet, erweckt in ihnen Unzufriedenheit aber keine Einsicht in den socialen Zwang, während sie gleichzeitig den Wettbewerb der rechtlichen Erwerbszweige beeinträchtigt. Nur der Staat hat nach der Natur dieser Angelegenheit jenen höheren Gesichtspunkt, der für diese Angelegenheiten maßgebend sein kann, daher ihm die bezügliche Gesetzgebung und Überwachung der Ausführung zusteht, während im allgemeinen die Durchführung der bezüglichen Maßregeln ins Gebiet der autonomen Verwaltung gehört.

1. Der Kreis der Erwerbsunfähigen muß in seinem weitesten Umfange aufgefaßt werden; jedenfalls gibt es nichts Verwerflicheres, als den Begriff der Armut auf dieselben anzuwenden; denn Armut ist mit Hilfsbedürftigkeit nicht identisch, und die Verwechslung dieser Begriffe schließt erwiesenermaßen nachtheilige und sittlich verwerfliche Maßregeln in sich. Armenversorgung, ungeregelte Wohlthaten, Unterstützung zweifelhaft Hilfsbedürftiger, das sind jene Vorkehrungen und Umstände, durch

welche alle Laster gefördert werden, die diesem Gesellschaftstheile anhaften; sie erwachsen aus einer unvernünftigen Auffassung der christlichen Lehren, welche in unverwandten socialen Verhältnissen entstanden sind und deren sittlicher Inhalt des civilisatorischen Ausbaues bedarf, gerade so wie die Unterstützung der Armen, wie sie dem Judenthum und dem Mohammedanismus eigen ist, dem vielgestaltigen Organismus unserer Gesellschaft widerspricht. Die Civilisation muß die Wirkungen des Wohlthätigkeitssinnes, welcher der Religion entspringt, als weltliche Angelegenheit organisieren, wobei der Grundsatz gilt, daß das uncontrolierte Almosen verwerflich ist. Einzelne Gesetzgebungen des Mittelalters und insbesondere jene Englands haben das Almosen sogar verboten. Ebenso ist das Einsammeln von Spenden durch Vermittler und freie Vereine aus sattsam bekannten Gründen verwerflich. Es handelt sich vielmehr um eine einheitliche controlierte Sammlung aller jener Mittel, welche die Wohlthätigkeit spendet; diese Mittel sind im Verhältnis zu ihrer bisher unscheinbaren und verfehlten Wirkung unglaublich groß. Freilich treten wir damit Sonderinteressen entgegen, welche sich auch auf diesem Gebiete Raum verschaffen, und insbesondere läßt sich die Kirche nur ungern eine Thätigkeit entziehen, die ihr große politische Machtmittel sowohl durch die Einsammlung als auch durch die Vertheilung in die Hand gibt. Aber das Princip verlangt unbedingte Beachtung, weil jede Durchbrechung zu den erwähnten gesellschaftlichen Nachtheilen führt. Wenn den Religionsgenossenschaften die Versorgung der Hilfsbedürftigen genommen ist, so werden vielleicht die freiwilligen Spenden eingeschränkt, aber dieser Verlust wird durch eine principiengemäße Verwendung des Vorhandenen weit aufgewogen. Der unmittelbare Verkehr zwischen Mildthätigen und Hilfsbedürftigen kommt hiebei nicht in Betracht; er gehört in das Gebiet der natürlichen Freiheit, hat nur selten social nachtheilige Wirkungen und ist sogar überwiegend principiengemäß. Sollten die vorhandenen Mittel nicht hinreichen, dann müßte eben diese gesellschaftliche Frage im Wege der Besteuerung, wie es in England und Frankreich geschieht, gelöst werden. Hilfsbedürftige und Erwerbsunfähige können im allgemeinen sein: Waisen, Kranke, Unheilbare und Krüppel, in unverschuldeter Bedrängnis stehende Familien, endlich Greise. Diesen Hilfsbedürftigen wird zunächst durch Anstalten — das wahre Gebiet priesterlicher Hingebung und Aufopferung — oder durch amtliche Unterstützung Hilfe geschaffen. Die Gemeinde oder überhaupt ein entsprechend großer Bezirk ist für die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit verantwortlich; jene müssen auch der Hauptsache nach durch eigene Mittel für die Versorgung aufkommen, was die einzige Form einer gerechten Controle der Hilfsbedürftigkeit ist. Waisen gehören in Waisenhäuser, Kranke in Spitäler, unheilbare Hilfsbedürftige und Greise in Versorgungshäuser, welche An-

ſtalten grundſätzlich außerhalb großer Städte anzulegen ſind, um der Übervölkerung auch auf dieſem Wege entgegenzutreten. Dieſen Veranſtaltungen ſteht die freie Unterſtützung zur Seite, und zwar durch die Aufnahme von Waiſen und Familien und durch freiwillige Krankenpflege; dieſe Hilfeleiſtungen ſowie die amtliche Unterſtützung überhaupt müſſen innerhalb jedes Verſorgungsbezirkes einheitlich geleitet werden, wonach Vertrauensperſonen der Geſellſchaft, nach Art der Geſchworenen ausgeloſt, die Hilfsbedürftigkeit und eventuell die ſittliche Zuläſſigkeit freiwilliger Aufnahme feſtſtellen (Elberfelder Syſtem). Die Organiſation der Verſorgung, die Überwachung durch den Staat, die Schaffung und Einſammlung der Mittel ſind Gegenſtand der Geſetzgebung und der öffentlichen Verwaltung. Ein durchgreifender Erfolg, insbeſondere ein Ausreichen mit den einfließenden Mitteln iſt nur dann zu erwarten, wenn dieſem Verſorgungsſyſtem die ſtaatliche Zwangsverſicherung für Erwerbsloſigkeit, Alter, Unfall, Krankheit und Hinterbliebene im weiteſten Umfange zur Seite ſteht.

2. In nichts macht ſich die Nothwendigkeit einer einheitlichen Behandlung ſolcher Angelegenheiten mehr geltend als in dem Bedürfniſſe, daß der Verſorgung der Hilfsbedürftigen die Zwangsarbeit der *Arbeitsſcheuen* zur Seite ſtehe. Man kann vom civiliſatoriſchen Standpunkte aus ſagen, daß es beſſer ſei, das Schickſal der Geſellſchaft nach den veralteten Lehren des Manchesterthums dem freien Walten der natürlichen Entwicklung anheimzugeben, als eine ſtaatliche Verſorgung der Hilfsbedürftigen zu ſchaffen, ohne gleichzeitig, ja mit Nachdruck Repreſſivmaßregeln gegen Arbeitsſcheue einzuleiten; denn jede ſtaatliche Verſorgung ohne dieſe vermehrt die Zahl der Hilfsbedürftigen unendlich und ſtellt ſich als eine Siſyphusarbeit dar. Darum auch hat das Almoſen und die Wohlthätigkeit kirchlicher Veranſtaltungen nur die Bettelei, das Vagabunden- und Gaunerthum gezüchtet, und darum iſt dieſe Angelegenheit eine politiſche und keine kirchliche. — Arbeitsſcheue werden in Zwangsarbeitshäuſern untergebracht, welche in den unwirtlichen Theilen eines Landes anzulegen ſind; am beſten freilich ſind Colonien oder wenigſtens Inſeln, die man durch die Arbeitsſcheuen cultivieren läßt. Die Thätigkeit der Arbeitsſcheuen hat grundſätzlich großen Unternehmungen zur Förderung des öffentlichen Culturzuſtandes oder zur Erhaltung der Productionsquellen zu dienen; alſo Straßenbau, Waſſerbau, Wildbachverbauungen, Aufforſtungen u. dgl. m., das ſind die Arbeiten, welche den Arbeitsſcheuen hinreichend abſchrecken und womit Großes, allgemein Nützliches geſchaffen und das ſittliche Bewußtſein gehoben wird. Natürlich bedarf die Zuweiſung eines Arbeitsſcheuen des richterlichen Beſchluſſes, die Rückfälligkeit der geſteigerten Abſonderung und die ganze Veranſtaltung jener Thatkraft, welche der Rückſicht auf die Geſellſchaft einer ſchwachſinnigen Menſchlichkeit gegenüber Rechtsverachtenden den Vorzug gibt.

3. Damit aber diese Zwangsarbeit mit der wahren Menschlichkeit in Übereinstimmung stehe, muß der unverschuldeten Arbeitslosigkeit die Hilfe der Gesellschaft werden; diese wird in der Regel durch „Nothstandsbauten" geboten, wobei man nicht weiß, verdienen dieselben den Namen, weil sie wegen des Nothstandes unternommen wurden, oder weil sie den künftigen Nothstand unterstützen; denn solche Arbeiten befestigen gewöhnlich die Opfer unserer Erwerbsschwierigkeiten durch eine vorübergehende Thätigkeit in ihren ungesicherten Unterhaltsverhältnissen und ziehen sogar frische Elemente in dieselben hinein. Wenn also auch solche Maßregeln vorübergehenden Mißlagen Rechnung tragen und manchmal der einzige Ausweg für die Behebung eines dringlichen Nothstandes sein können, so bedarf es doch einer ganz anderen Auffassung der socialen Nothwendigkeit, um der Verarmung zu begegnen; diese verlangt eine Vermittlung der Arbeit für Arbeitslose aus jenen Richtungen, wo die Entwicklung der Wirtschaft neue Verdienste voraussehen läßt. — Um was handelt es sich gegenüber der Verarmung vor allem? Um die Zerstreuung jener Massen, die sich in den Industriecentren und in den großen Städten infolge wirtschaftlicher Mißstände zusammenfinden; denn in diesen verfallen sie der Arbeitsscheu, dem Verbrechen und bedrohen die öffentliche Ordnung. Diese Versetzung der Arbeitslosen an Orte, wo Arbeitskraft verlangt wird, kann im Staate der Hauptsache nach nur centralistisch behandelt werden, indem die Centralstelle für Volkswirtschaft durch Mittheilungen und Erkundigungen weiß, wo Arbeit zu finden ist, und weil sie die Macht hat, die Zerstreuung dieser arbeitslosen Massen anzubahnen. Dieses Amt beschäftigt sich auch mit der Arbeitsversorgung der moralisch Verirrten und Gebesserten. Vollkommen kann dem Pauperismus damit nicht begegnet werden, das liegt im Kampfe ums Dasein; aber die öffentliche Vermittlung der Arbeit, gestützt auf den Zwang, dieser Folge zu leisten, ist wieder ein Glied in jener Organisation, die den hilfsbedürftigen und erwerbslosen Theil der Gesellschaft einschränkt. Der Wohlthätigkeitssinn kann sich durch Volksküchen, Asylhäuser u. dgl. äußern; aber auch da ist die behördliche Regelung unerläßlich, und ohne Gegenleistung soll nichts geboten werden.

4. Hand in Hand mit dieser Vermittlung muß die Auswanderung geregelt werden. Wir wissen, daß die Auswanderung, an sich unaufhaltsam, in der Regel dem gewissenlosesten Treiben von Agenten überantwortet ist, wodurch sich das Land zwar von Volksüberschüssen befreit, aber der Staat nicht seine Pflicht erfüllt, die er den bisher Angehörigen schuldig ist. Wenn es aber vom sittlichen Standpunkte aus unverantwortlich ist, die Auswanderung sich selbst zu überlassen, so ist es auch vom politischen Standpunkte aus verwerflich, weil Volk und Staat das Interesse haben, daß ihre Überschüsse der Hauptsache nach einem Gebiete zugeführt werden, wo

sie nicht gleich Parias untergehen, sondern einen nationalen Rückhalt finden und so eine Colonie ihres Mutterlandes werden.

5. Wenn man dem pulsierenden Volksleben näher rückt und den letzten Ursachen der Hilfsbedürftigkeit und Rechtsverachtung auf die Spur geht, so kommt man zur Überzeugung, daß diese in einem sittenlosen Familienleben gefunden werden. Man ist sich darüber längst klar, daß den unsittlichen Gesellschaftsverhältnissen, den gestörten Familienbanden und der außerehelichen Kindererzeugung das Hauptcontingent der Sitten und Rechtsverachtenden entspringt. Es ist nicht nöthig, alles zu sagen, was in dieser Frage als Beweggrund zutrifft, weil die Staatswissenschaft in dieser Angelegenheit vollkommen orientiert ist; nur kann es eine Untersuchung über die civilisatorische Politik nicht vermeiden, diesen Kernpunkt socialer Mißstände zu berühren, seine Sanierung als den wesentlichsten Theil der Beschränkung der Arbeitslosigkeit und Hilfsbedürftigkeit hinzustellen und vom Staate auch die Thatkraft zu verlangen, die bezüglichen Maßregeln einheitlich zu treffen. — Mit dieser Frage fällt eine Reihe von Angelegenheiten zusammen, die bei dem zerpflückten Wesen unserer individualistischen Wissenschaft und bei einer grundsatzlosen Staatskunst unzusammenhängend und daher auch falsch behandelt werden. Das ist eben die Bedeutung der Sociologie für die Staatswissenschaft und der politischen Wissenschaft für die Staatskunst, daß sie den inneren Zusammenhang ihrer Angelegenheiten zeigen und die Grundsätze zwanglos ermitteln lehren, welche für die Rechtsentwicklung maßgebend sein müssen. Es sei nur einiges erwähnt. — Für diese Frage ist vor allem die Ehegesetzgebung maßgebend. Nur die Untrennbarkeit der Ehe, wie sie die römisch-katholische Kirche auffaßt, entspricht der socialen Nothwendigkeit; die Menschen bei diesem Act vor die strengsten Folgen ihres Entschlusses zu stellen, ist unerläßlich. Es ist die übelste Verirrung einer individualistischen Weltanschauung, die Auflösung der Ehe, wie z. B. in Frankreich, als Angelegenheit der freien Überzeugung der Eheleute hinzustellen. Jede Lockerung der ehelichen Verpflichtungen, jede sittige oder rechtliche Auffassung, welche die Lebens- und Gütergemeinschaft der Eheleute und die elterliche Autorität gegenüber den Kindern zu berühren oder sogar zu erschüttern vermag, ist civilisationswidrig. Die Unverantwortlichkeit des Vaters außerehelicher Kinder im Sinne des Code Napoléon ist civilisatorisch verwerflich. — Ebenso ist die Frage der Frauenemancipation und ihre moderne Auffassungsweise eine naturwidrige Individualisierung, wodurch Beziehungen zerrissen werden sollen, die keineswegs nur social, sondern auch körperlich sind. „Mann und Weib sind ein Leib", dieser Ausspruch des Apostels Paulus in seinem Sendschreiben an die Epheser entspricht der sociologischen Auffassung, daß die menschliche Individualität erst in der Vereinigung von Mann und Weib erfüllt sei. Die sociale

oder politische Gleichstellung von Frau und Mann ist einfach ein Unsinn, und es ist nur ein Beweis von der tyrannischen Macht eines Zeitgeistes, daß vernünftige Menschen die Frauenemancipation erwägen konnten. Die Neigungen, welche diese Frage erweckt hat, sind der Ehe und Sittlichkeit im höchsten Maße unzuträglich und lenken die Frau von ihrer Bestimmung in Richtungen ab, wo sie keine Befriedigung findet und der Sittenlosigkeit oder der Prostitution verfällt. Diese Frage hat gar nichts mit der Vorsorge zu thun, dem ehelosen Überschusse weiblicher Individuen Erwerbsformen zugänglich zu machen, welche ihrer geschlechtlichen Stellung entsprechen. Über die Wirkung der Frauenemancipation läßt sich nichts Gemeingiltiges sagen, weil dieselbe vorwiegend individueller und nationaler Art ist; so will die französische Frau die gesellschaftliche, die englische die politische, die deutsche die wissenschaftliche Gleichstellung u. dgl., daher auch die sittlichen Folgen sehr verschiedenartig sind. Aber es ist gemeingiltig, daß die emancipierte Frau überall, im guten oder im schlechten Sinne, passiv oder activ die Eigenheit ihrer Geschlechtsstellung zur Geltung bringt und daher Mißhelligkeiten oder Entsittlichung hervorruft. Nicht immer wird die Frau sittenlos, gewöhnlich der Mann, dessen Neigungen und Gelüste im Gegensatz zum Ehestand oder infolge der Berührung mit emancipierten Frauen auf dem Gebiete der Prostitution ausklingen.

6. Und wie wir eine möglichste Einschränkung der Hilfsbedürftigen und Erwerbsunfähigen als den Weg zur Hebung der Arbeitsscheu erkannt haben, so ist am anderen Ende unserer sociologischen Schlußfolgerung die formelle Umgrenzung der *Prostitution* der einzige wirkungsvolle Weg, um die bezüglichen sittlichen Ursachen der Rechtsverachtung zu bekämpfen. Wir wissen, wie die Prostituierten in Wechselbeziehung mit der Verbrecherwelt und dem Gaunerthum stehen, haben aber noch zu berühren, wie die freie Prostitution die sittlich Schwachen und von sittlichen Krankheiten Angefressenen in ihre Arme zieht und so besonders in großen Städten die Grenzen zwischen Prostitution und Ehrbarkeit unauffindbar macht. Das Vermittler- und Zuhälterwesen läßt sich nur durch die geregelte Prostitution bekämpfen, und die gesetzmäßige polizeiliche Beaufsichtigung der Prostituierten ist ein sociales Bedürfnis; wer sich dieser entzieht, verfällt den Besserungsanstalten.

So hätten wir nun alle Richtungen der Hilfsbedürftigkeit und Arbeitslosigkeit nach Grundsätzen erörtert, welche diesen ausgeschiedenen Theil der Gesellschaft civilisationsgemäß gliedern und durch den Zwang der Gesetze einengen, während die Civilisation im allgemeinen die physische und sittliche Untüchtigkeit rationell bekämpft. —

Nächst dem sittlichen und dem physischen Wohle der Bevölkerung ist die *Pflege der geistigen Bildung* und die Entwicklung der Wissen-

schaften eine Angelegenheit, die in mannigfacher Hinsicht dem Staate übertragen werden muß. Diese Angelegenheit kommt darum erst an dritter Stelle, weil bei sittlicher und physischer Pflege die geistige von selbst zum Durchbruch kommt, und weil sie durch die autonomen Persönlichkeiten immerhin mit Vortheil betrieben wird. In zwei Richtungen zeigt sich jedoch der autonome Wille nicht kräftig genug für den geistigen Unterricht. Die Masse des Volkes ist entweder wegen Nahrungssorgen oder wegen mäßiger Gewissenhaftigkeit nicht durchaus geneigt, ihre Nachkommen hinreichend geistig ausbilden zu lassen, während die höhere Ausbildung erstrebenden Individuen wohl deren äußerliche Vortheile, aber nicht deren Gründlichkeit beachten, also den Lehranstalten keinen Impuls geben, sich auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten. Kurz, die Verantwortlichkeit für eine allseitige, veredelnde und gründliche Ausbildung muß zum Haupttheile der Staat übernehmen, soll diese nicht dem fachlichen Brotstudium zum Opfer fallen und statt civilisatorischer Triebe nur eigennützige entwickeln. Jener erstere Umstand bedingt die allgemeine Schulpflicht, der letztere die Unabhängigkeit der Lehrer von dem Geldertrage des Schulbesuches und von Collectivforderungen der Lernenden.*

Die hinreichende Zahl von Volksschulen und deren zweckmäßiger Lehrplan hängt daher entweder von einer Mitwirkung des Staates oder von einem Zwange auf die autonome Thätigkeit der Gemeinden ab. Der Ausbildungsgrad in den höheren Lehranstalten verlangt die Aufsicht des Staates, und die Pflege der Wissenschaft in den höchsten Lehranstalten verlangt die Unterstützung durch Staatsmittel.

Doch alle Maßregeln für die geistige Bildung des Volkes, welche dem Zusammenwirken des Staates und der autonomen Gemeinde entspringen, bedürfen einer ausreichenden Beachtung des sittlichen Zustandes der Jugend. Die allgemeine Schulpflicht kann nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn sie eine gewisse Bürgschaft einer allgemeinen und annähernd gleichmäßigen Hebung des Bildungsgrades gibt; ist diese Bürgschaft durch die sittlichen Unterschiede der Schuljugend gleichsam in

---

* Wenn die Erforschung der Gesellschaft Herbert Spencer nicht gelehrt hat, daß aus dem freien Entschluß des Massenindividuums die elementare Bildung der Kinder nicht gesichert ist, dann ist es auch klar, warum er die Bedürfnisse der socialen Nothwendigkeit nicht erfaßte und in seiner jüngsten Schrift „Von der Freiheit zur Gebundenheit" den sich selbst corrigierenden Individualismus als den Weg zur socialen Ordnung ansieht. Die „Umwandlung der menschlichen Natur durch die Disciplin des socialen Lebens", wie sich Spencer ausdrückt, vollzieht sich eben durch die Mittel der civilisatorischen Politik. Der individualistische Kampf, ohne bewußte Absicht der socialen Nothwendigkeit nachzukommen, ist der Untergang aller Schwachen. Ein Engländer kann sich eben schwer von jenem politischen Instincte losmachen, der wohl Großbritannien frommt, aber aller Wissenschaft für die Menschheit fremd ist.

Frage gestellt, dann erfüllt die Schulpflicht ihren civilisatorischen Zweck nicht. Der allgemeine Schulbesuch kann nur dann allgemein erfolgreich sein, wenn die Volksschule auch die Mittel besitzt, verwahrloste Kinder bildungsfähig zu machen. Diese, zum Schulbesuche gezwungen, werden auf dem gewöhnlichen Wege des Unterrichtes nicht gebildet, wohl aber werden sie auf ihre bildungsfähigen Mitschüler verderblich einwirken. Sobald der Staat aus seinen civilisatorischen Aufgaben das Recht schöpft, von jedem Kinde den Schulbesuch zu fordern, erwächst ihm auch sofort die Pflicht, diesen Schulbesuch wirksam zu gestalten, und er muß alles verhindern, was den Schulbesuch stört. Dies bedingt eine Sicherung der Kinder vor nachtheiliger Gesellschaft einerseits, und eine erfolgreiche Ausbildung verwahrloster Kinder anderseits. Unter verwahrlosten Kindern versteht man vom civilisatorischen Standpunkte aus nicht vorwiegend die unerzogenen Kinder armer Eltern, welche sich oft recht bildungsfähig zeigen, sondern die verzogenen und sittlich verdorbenen Kinder, welche in der Regel Eltern in bester wirtschaftlicher Lage angehören. Eine Consequenz der Schulpflicht sind daher *Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder*, die, unter Aufsicht des Staates, die autonome Thätigkeit zu schaffen vermag.

Man gibt den Zeugnissen der erlangten Ausbildung an höheren und höchsten Lehranstalten eine gewisse Rechtskraft, weil die Mitwelt nicht in der Lage ist, sich von der fraglichen Ausbildung zu überzeugen; solchen Individuen werden aber, auf ihren Bildungsausweis gestützt, verantwortungsvolle Dienste in der Gesellschaft zugewiesen. Jene Zeugnisse sind daher ein Wertdocument für die Eltern, welche ein entsprechendes Resultat für kostspielige Studien verlangen, und für diejenigen, welche auf Grund dieser documentierten Ausbildung Amt und Erwerb suchen. Wir sehen also, daß die Übereinstimmung des Zeugnisses mit der thatsächlichen Bildung seines Besitzers rechtlich verlangt werden muß; fehlt diese Übereinstimmung, indem das Zeugnis mehr Ausbildung verspricht, als sein Besitzer hat, dann liegt ein Betrug vor. Da nun die Beurtheilung der Schüler durch ihre Lehrer bei Prüfungen jeder Art äußerst unverläßlich ist, so muß eine anderseitige Gewähr für die Durchbildung des Schülers in dem disciplinär verbürgten und fruchtbar gemachten Antheile des Schülers an dem Unterrichte gesucht werden. Die Aufhebung der Lernfreiheit im schlechten Sinne an den Hochschulen ist daher eine Forderung, welche alle diejenigen erheben, welche an dem fruchtbringenden Besuche der Lehranstalt interessiert sind, und das sind die Eltern, die Amtsgeber, der Staat und nach einer gewissen Reife der Erkenntnis die Schüler selbst.

Wenn wir den Unterricht, wie er der Jugend geboten wird, überblicken, so fehlt ihm eine zusammenfassende Disciplin, welche die Einsicht eröffnet, wie das Ganze, das den Menschen umgibt und was er lernt,

einem heilſamen Zwecke zugeführt werden ſoll und kann. Das Lernen wird der Jugend dadurch zu einer geiſtigen Tyrannei, daß, abgeſehen von den gewöhnlichſten Nützlichkeitserwägungen, kein ſittliches Zweckbewußtſein erweckt wird. Alles Wiſſen bis zu den höchſten Lehranſtalten zeigt ſich als Stückwerk, und es iſt einer verſpäteten Einſicht des Lernenden überlaſſen, den Zuſammenhang der individuellen Stellung mit dem geſellſchaftlichen Leben zu erkennen. Wie oft erwacht aber dieſe Einſicht gar nicht! Es iſt erſchreckend, welche Anſichten in den Köpfen mancher öffentlich maßgebenden Perſonen, aus den höchſten Lehranſtalten hervorgegangen, über die politiſchen und ſocialen Beziehungen der Menſchen herrſchen. — Tauſendfältigen Irrthümern und Mißgriffen vermöchte man zu begegnen, wenn ſchon der Jugend in das praktiſche Leben eine Einſicht in die Wechſelbeziehungen der Geſellſchaft mitgegeben würde!

Was aber kann dieſe Einſicht anderes ſein, als eine begründete *Lehre über die Sittlichkeit*, d. h. über das civiliſationsgemäße Verhalten des Einzelnen gegenüber ſeinen Nebenmenſchen und dem Staate. Wenn man dieſe Aufgabe bisher dem Religionsunterrichte überließ, ſo hat man dieſem damit eine Aufgabe aufgebürdet, die er nach ſeinem confeſſionellen Weſen um ſo weniger erfüllt, als er den Forderungen der modernen Geſellſchaft nicht entſprechen kann. Es iſt entweder der erwähnte Mangel an Einſicht oder eine abſichtliche Täuſchung, wenn man auch noch ferner dem Religionsunterrichte eine ordnende Wirkung auf die ſocialen Differenzen beimißt. — Es iſt die alte Scheu der rückſchrittlichen Individualitäten vor der Aufklärung überhaupt, daß ſie nicht ſehen, wie den *derzeitigen* Gefahren nur durch die ſociologiſche Aufklärung begegnet werden kann; freilich müſſen jene Geſellſchaftsclaſſen in dieſer Aufklärung nicht nur einen Nutzen für ſich ſuchen, ſondern auch ſelbſt ihre Lehren beherzigen.

Anderſeits ſteht aber eine Lehre über die Sittlichkeit mit keiner europäiſchen Confeſſion in Widerſpruch, und wenn ſich beide jeder politiſchen Tendenz enthalten, ſo ſchreitet jene, gleichſam angelehnt an den Religionsunterricht, dieſem zur Seite. Darum auch iſt der echte Prieſter der geeignetſte Lehrer des Sittlichkeitsunterrichtes. Das gemeinnützige Weſen der Sittlichkeit vermag hinſichtlich aller Gebiete des öffentlichen und wirtſchaftlichen Lebens ſachgemäß und leicht verſtändlich verbreitet zu werden. Geeignete Lehrbücher, auf moralphiloſophiſcher Grundlage, aber dem täglichen Leben angepaßt, und das erläuternde Wort des Lehrers vermögen ſchon in der Volksſchule Anſchauungen zu verallgemeinern, die ſich gerade darum in der Jugend nachhaltig feſtſetzen werden, weil ihre Nützlichkeit für das Ganze und für den Einzelnen, unterſtützt durch religiöſe Denkungsweiſe, überzeugend iſt. Mir will es ſcheinen, als wenn in dieſer Richtung civiliſatoriſche Fortſchritte, welche die Franzoſen, aber

auch theilweise die Engländer und Nordamerikaner gemacht haben, von den übrigen Nationen nicht hinreichend beachtet würden. Bei jenen wird im pädagogischen und öffentlichen Unterricht die Sittlichkeitslehre seit einigen Jahren auf treffliche Weise betrieben; bei diesen gewinnt der Sittlichkeitsunterricht auf autonomen Wege immer mehr Verbreitung. Eine rasche Wirkung auf das öffentliche Leben ist naturgemäß weder dort noch andernorts möglich; die Wirkung kommt langsam, aber sicher. — Nichts vermag in unserer Zeit nachhaltiger der allgemeinen Moral zu dienen, als der Einblick in die gesellschaftlichen Verhältnisse und in die ewige Wahrheit, daß wahre Befriedigung nur auf dem Wege jener Sittlichkeit zu finden ist, die aus dem Gemeingeiste der Menschen hervorgeht. Vermag außerdem die Religion in das Herz der Jugend die Selbstbeschränkung auch noch aus einem höheren Gesichtspunkte zu verpflanzen, dann ist Alles gethan, was die Schule gegen die socialen Mißstände unserer Zeit zu thun vermag. Die Erziehung und Erweckung des civilisatorischen Triebes, des Billigkeits- und Pflichtgefühls müssen sich nach der Natur unseres Zeitgeistes an positive Thatsachen anlehnen; unter seiner Wirkung hat geistige Bildung nur einen Wert, wenn sie der Mensch von Jugend an für allgemeine, große und erhebende Zwecke zusammenfassen lernt. —

Jeder Umschwung im Zeitgeiste bringt auch eine Bewegung in die fortschreitende Entwicklung des Schulwesens. Daher macht sich seit geraumer Zeit im europäischen Culturkreise eine Unzufriedenheit mit den Schulzuständen geltend, welche zu verschiedenen Reformversuchen führte. Die Schulfrage wird trotzdem einerseits abgeleugnet, während anderseits den Reformfreunden die Einsicht nicht eröffnet scheint, welche für ihre befriedigende Lösung vorausgesetzt werden muß. Jene Ableugnung ist nun bestimmt verwerflich, weil in der öffentlichen Meinung Fragen überhaupt nicht herrschend werden, wenn sich die betreffende Angelegenheit in einer gesunden Entwicklung befindet. Daß überhaupt eine Schulfrage besteht, dies beweist auch das Bedürfnis nach einer Reform.

Die Richtung, in welcher die Schulen zu entwickeln sind, ergibt sich aus den Zwecken der Civilisation und aus der socialen Nothwendigkeit. Die Schulfrage aus der Erwägung der Zweckmäßigkeit einzelner bestehenden Schulinstitutionen beantworten zu wollen, dies ist falsch, weil Grundideen nur wieder aus allgemeinen Gesichtspunkten geschöpft werden können, und weil die Schule im Großen auch der Civilisation und der Gesellschaft im Ganzen dienen muß, soll sie im Einzelnen und im Besonderen entsprechen. So ist insbesondere die Beantwortung der Schulfrage — wie es vorwiegend geschieht — am wenigsten aus einer kritischen Beurtheilung der bestehenden Mittelschulen zu lösen. Wenn man hinsichtlich der Volksschule zu annähernd befriedigenden Resultaten kam, so be-

weist dies nicht, daß die einzelnen Theile des Unterrichtes für sich beurtheilt werden dürfen, sondern daß die Volksschule leichter richtig zu organisieren ist, weil sie einem in sich abgeschlossenen Zwecke zu dienen hat; bei ihrer Reform waren eben auch allgemeine civilisatorische Gesichtspunkte maßgebend. Insofern aber die Volksschule als Theil eines weiteren Ausbildungsbereiches benützt wird, sind die Meinungen über ihre Ersprießlichkeit sofort getheilt; und dies gibt uns den Fingerzeig, daß die Schule mit höheren Ausbildungszwecken nicht von unten, noch weniger von der Mitte, wohl aber von oben reformiert werden muß, d. h. für jeden Ausbildungsbereich muß die oberste Stufe des Unterrichtes richtig organisiert sein, um hienach den vorbereitenden Unterricht festsetzen zu können, und bei der Reform des Unterrichtswesens eines Volkes überhaupt muß mit der Reorganisation der höchsten Unterrichtsinstitution der Anfang gemacht werden. Abgesehen davon, daß man in allen Angelegenheiten zuerst das Ziel und dann den einzuschlagenden Weg festsetzt, wird die Schulreform von oben auch durch civilisatorische Forderungen an den Unterricht überhaupt bedingt:

1. Der vorbereitende Unterricht soll in die freie Wahl der schließlichen Ausbildungsrichtung und des Berufes möglichst wenig hemmend eingreifen, weil sich Talente und Begabungen in der Regel erst mit dem Jünglingsalter lebendig äußern.

2. Es soll keine Richtung der menschlichen Thätigkeit außerhalb die Möglichkeit einer höchsten wissenschaftlichen Ausbildung gesetzt werden, weil jeder Beruf ein Glied in der socialen Ordnung ist, welcher Zusammenhang auf eine Vervollkommnung jedes Berufes durch die Wissenschaft hinweist. —

Diese Forderungen gehen aus der Rechtsgleichheit aller Individuen und aus der Gemeinnützigkeit aller Thätigkeitsformen in der Gesellschaft hervor. Wir können bei dem heutigen Stande der Wissenschaften sagen, daß es keine öffentliche, wirtschaftliche oder künstlerische Thätigkeit gibt, die nicht in Wechselbeziehung mit den Zielen unseres wissenschaftlichen Strebens gebracht werden könnte, abgesehen davon, daß jedes Individuum aus seiner menschlichen oder staatsbürgerlichen Würde heraus das Bedürfnis haben kann, in der Richtung seiner geistigen Befähigung bis zu den höchsten Problemen der Wissenschaft vorzudringen. Jeder Beruf und jedes Individuum wird durch die Wissenschaft veredelt und gehoben. Es liegt ja auf der Hand, daß hier nicht von der Masse der Menschen die Rede ist, sondern von den besonders begabten Individuen; das Unterrichtswesen muß aber so beschaffen sein, daß diese Begabten bis an die Grenzen der Wissenschaft vordringen können, und daß jeder menschlichen Thätigkeit im Interesse des Allgemeinen die möglichste wissenschaftliche Entwicklung gewährleistet ist.

Dies ist keine Deduction, hervorgehend aus allgemeinen Anschauungen, sondern eine inductive Lehre, die aus dem Studium unserer wirtschaftlichen, politischen und künstlerischen Verhältnisse hervorgeht; denn wir beobachten, daß heute wichtige und für die Befriedigung der Gesellschaft maßgebende Thätigkeiten theils mißachtet, theils unterschätzt, außerhalb des Kreises höheren Strebens stehen, — daß die höchste wissenschaftliche Ausbildung zu Gunsten einzelner Berufe eine ungerechtfertigte sociale Schichtung vornimmt, — daß gewissen culturell und politisch wichtigsten Angelegenheiten der Zusammenhang mit der höchsten Wissenschaft fehlt, und daß überhaupt der Zusammenhang aller menschlichen Thätigkeiten im gemeinnützigen Sinne wohl von der Wissenschaft selbst erkannt, aber von dem Unterrichtswesen unbeachtet bleibt. Diese Umstände bannen heute jedes Individuum nach der Art seines Berufes in einen bestimmten Kreis wissenschaftlicher Ausbildung, während es civilisatorisch geboten ist, daß unbeschadet der fachlichen Richtung niemand die Einsicht in die Wissenschaft und in die allgemeine Bildung benommen sei. Warum strebt heute jeder Vater, wenn es ihm möglich ist, sein Kind in die beschränkte Ausbildungsrichtung des Juristen oder Mediciners zu drängen? — Weil nur diesen beiden Lebensaufgaben nach unserer Unterrichtsweise die volle Wissenschaftlichkeit mit allen praktischen Vortheilen im weiteren Leben geboten wird. Warum wendet sich alles was kann vom Handwerke ab? — Weil dieser Lebensthätigkeit der Weg für eine höhere Ausbildung nach allen bestehenden Sitten und Gebräuchen verschlossen ist. — Und warum leidet das Handwerk? — Weil sich demselben keine Gebildeten zuwenden, während wir sehen, daß bei entsprechender Bildung auch der Handwerker floriert. — Wir beobachten, daß eine Unmenge von Berufen, auch solche, die unzweifelhaft eine erste Stelle in der Gesellschaft einnehmen, wie z. B. manche Staatsdienste, nur bedingungsweise und nicht mit voller Zuneigung ergriffen werden, weil für diese Berufe zum Nachtheile des Zweckes und des Individuums ein geringerer Grad wissenschaftlicher Reife als hinlänglich angesehen wird. Kurz, wir finden, daß nur gewissen Berufen die Bahn der höchsten Wissenschaftlichkeit eigenthümlich ist, während sie der Masse der Lebensaufgaben verschlossen, oder nur unzulänglich, oder fachlich in sich abgeschlossen eröffnet ist. Hinsichtlich der mitteleuropäischen Staaten zeigt sich dies concret ausgedrückt in folgender Weise: Die Wissenschaftlichkeit der Hochschule ist eröffnet dem Rechtswesen, dem ärztlichen Berufe, dem geistlichen Stande, insofern dieser mit der Wissenschaft den vollen Zusammenhang suchen kann, und dem höheren Lehrstande. Da nun eine Menge von Lebensaufgaben hiebei leer ausgeht, so zweigten sich Fachhochschulen von den Universitäten ab. Durch technische, landwirtschaftliche, montanistische u. dgl. Hochschulen wurde jedoch

dem Ausbildungsbedürfnisse noch nicht Genüge geleistet; es entstanden noch Fachschulen für den Handel, das Industrie- und Kunstgewerbe. Alle diese höheren Lehranstalten gruppieren sich nun mit größerer oder geringerer Entwicklung der Wissenschaftlichkeit um die Hochschulen für Recht, Medicin und Philosophie. Die Folgen dieses Zustandes, welchen wir kein System nennen können, weil dieses Unterrichtswesen nur den nach und nach sich ergebenden Bedürfnissen abzuhelfen trachtet, sind folgender Art:

1. Wichtige Berufe, wie z. B. die politische Verwaltung, schließen sich aushilfsweise an die für ihre Zwecke unzulängliche Rechtsfacultät an.

2. Die Masse der studierenden Jugend schlägt ursprünglich die Bahn der Universität, insbesondere des Rechtswissens ein, von welcher sie erst nach und nach, durch mancherlei für den Charakter verderbliche Erfahrungen belehrt, zu anderweitigen Lehrfächern und Berufszweigen abfällt; hiedurch sind die Vorbereitungs-Mittelschulen für die Universität überfüllt, und eine Unzahl Studierender hat das Lebensziel gewechselt, statt diesem baldmöglichst zweckbewußt entgegenzustreben.

3. Das einigende Band der höchsten Wissenschaft, das für das Zusammenwirken im Staat und in der Gesellschaft so wichtig ist, erstreckt sich nur über wenige Berufe. Die Vorbildung ist vorwiegend fachlich, wodurch sie einseitig bleibt und den Einblick in die Wechselbeziehung aller Lebensaufgaben außer acht läßt.

4. Es vollzieht sich eine Schichtung der Lebensberufe nach ihrem wissenschaftlichen Ansehen, die sich mit dem einheitlichen civilisatorischen Zwecke aller Lebensaufgaben nicht verträgt; ja es werden förmlich Parias der Berufe, denen die Wissenschaft vollkommen fern steht, geschaffen.

Diese Mängel, welche eine wissenschaftliche und gesellschaftliche Zerfahrenheit herbeiführen, aber auch kein befriedigendes Fachwissen bei den mit besonderen Schulen bedachten Berufszweigen gewährleisten, haben ihre Ursache darin, daß die Universitäten nicht mehr die Gesammtwissenschaft umfassen, oder anders ausgedrückt, daß die Entwicklung der Universitäten mit der Erweiterung der Wissenschaftsgebiete nicht in Übereinstimmung blieb, sondern in den Verhältnissen, wie sie das Mittelalter schuf, stecken blieb. Die Universität deutschen Charakters ist hinter den socialen Bedürfnissen zurückgeblieben. Infolge ihrer autonomen politischen Stellung konnte sie aus innerem Antriebe die Vermehrung der Facultäten anbahnen und ihre Lehrkanzeln nach den wechselnden Forderungen gruppieren; sie hätte längst, wie in Frankreich — ohne die Vorzüge der deutschen gegenüber der französischen Universität zu bestreiten — die Stätte der freien Wissenschaft für jedermann werden und jenen wissensdurstigen Massen ihre Hallen öffnen sollen, die nicht den Weg des alten Sprachstudiums gegangen sind. Daß die Universität conservativ

blieb, ist für diejenigen, welche das Wesen der Politik verstehen, sehr erklärlich. Als kleiner Staat im Staate, ohne autoritative Spitze, bestätigt die deutsche Universität die Erfahrung, daß bei solchen Institutionen die Einzelinteressen umfassende Reformideen ersticken. Der Gedanke einer Verfassungsrevision steht, wie schon der Jenaer Congreß in dem umsturzlustigen Jahre 1848 zeigte, den Collegien fern; was geschieht, liegt in den Händen der Regierungen, sonst wären die deutschen Universitäten auf demselben versumpften Standpunkte wie die englischen. Auch der gegenwärtige Reformversuch in Deutschland geht von der Regierung aus. Ohne die Ehrfurcht vor den Werken der Forschung und vor den Einzelleistungen an der Universität deutschen Charakters zu verletzen, muß daher ihr Wirken für die Gesammthebung und Verbreitung der Wissenschaft im Volke — was doch ihre Aufgabe ist — als im Mißverhältnis mit ihren Kräften gefunden werden. Die Universitäten sind eben ganz im Gegensatze zu dem Grundzuge der Wissenschaft und der socialen Entwicklung mit einem engverwebten Formenwesen umgeben, wie es kaum irgend einer rückschrittlichen Individualität im Staate oder in der Gesellschaft in dem Maße zukommt. Ich will es unterlassen, zu untersuchen, ob die das Lehrcollegium sowie die Hörerschaft umfassenden Institute, Sitten und Gebräuche hauptsächlich der Wissenschaft dienen oder den menschlichen Neigungen angepaßt sind. Da die Universität in ihrem Inneren zu keiner umfassenden Entwicklung kam, aber den Grundgedanken festhalten mußte, die Pflegestätte der höchsten Wissenschaftlichkeit zu sein, so hat sie die Lebensstellungen, die außerhalb ihrer Berufsrichtungen liegen, indirect von dem Zusammenhange mit der einigenden Wissenschaft losgelöst und zu einem trockenen, kurzsichtigen Fachwissen verurtheilt. Diesen Umständen ist es theilweise zuzuschreiben, daß viele Berufszweige nicht auf der Höhe ihrer socialen Bedeutung stehen, daß sich die Lebensstellungen von Haus aus individualistisch von einander abschließen, das Band gemeinnütziger Wirksamkeit nicht erkennen und sich streng auf ihre Brotinteressen zurückziehen. Gerade ich gebe der Universität die volle Achtung, indem ich der Ansicht bin, daß sie durch Verbreitung universeller Wissenschaft in allen Richtungen der Gesellschaft die Bedeutung wiedererlangen muß, die sie bei der gegenwärtigen Specialisierung der Wissenszweige nicht hat.

Die Schulfrage ist nur zu lösen, wenn die Universität ihrem Namen gemäß der Vereinigungspunkt aller höchsten Wissenschaftlichkeit ist, sodaß jeder Lebensberuf an der Universität eine vollendende Ergänzung seines Fachwissens zu finden vermag, alle wissenschaftlichen Lebensberufe in der Universität ihre Vertretung finden und das einigende Wesen philosophischer, sociologischer und politischer Wissenschaft allen Lebensstellungen zugänglich gemacht wird. — Um dieser Grundforderung zu entsprechen, muß unter dem Begriffe der Universität — wie es von Napoleon I. für Frank-

reich gedacht wurde — das geſammte Hochſchulweſen eines Volkes vereint werden, wodurch die autonome Abſonderung der „Univerſitäten" aufhört und die Einheit der Univerſität im ganzen Staatsweſen gefunden wird. Die Berechtigung der politiſchen Individualität der „Univerſitäten" — aus jener Zeit ſtammend, wo die Wiſſenſchaft einer geſchützten Stätte gegenüber den öffentlichen Eingriffen bedurfte — iſt in dem gegenwärtigen Verfaſſungsſtaate verſchwunden, da er unzweifelhaft ſelbſt den Schutz und die Entwicklung der freien Wiſſenſchaft übernommen hat, und da nur er allein imſtande iſt, die Lehrkanzeln nach allgemeinem Erfordernis zu vertheilen und zu bemeſſen. Die enormen Unterſchiede in dem Hörerzuſpruch an den verſchiedenen Univerſitäten ſind der beſte Beleg für die Wahrheit dieſes Bedürfniſſes. Die Einheit der Univerſität im Staate braucht weder die akademiſche, noch die Lehrfreiheit, am wenigſten die freie Wahl in den Lehrkörper zu beeinträchtigen. — Die zweite Forderung iſt, daß die Facultäten im Sinne der modernen Berufsformen vermehrt werden, und daß die beſtehenden Facultäten eine dem wiſſenſchaftlichen Grundzuge der verſchiedenen Fächer entſprechende Zuſammenſetzung erlangen. Es liegt auf der Hand, daß die Hauptclaſſification der Wiſſenſchaften der Benennung der Facultäten zu Grunde zu legen wäre, alſo etwa: Naturwiſſenſchaft, Mathematik, politiſche und Rechtswiſſenſchaft, Philologie und Geſchichte, Volkswirtſchaft, Polytechnik, Kunſt, Theologie. Gleichſam über allen dieſen Facultäten ſteht die Philoſophie, mit welcher alle übrigen in einem abſchließenden Sinne in Beziehung ſtehen. — Die Medicin gehört der Naturwiſſenſchaft an, die Aſtronomie und Geodäſie ſchließen ſich an die Mathematik. Die Kunſt iſt in umfaſſendem Sinne aufzufaſſen, Poetik und alle äſthetiſche Kritik gehören ihr an. Die Volkswirtſchaft nimmt die Wiſſenſchaft aller Urproduction ſowie des Handels in ſich auf u. dgl. m. Die Vertheilung der Facultäten, d. h. die Bemeſſung der verſchiedenen Inſtitute mit denſelben, iſt Sache der Regierung, ſowie auch die Beſtimmung derjenigen Lehrfächer, welche für jeden öffentlich verantwortungsvollen Beruf obligat ſind. Wenn auch die Facultäten im allgemeinen den Kreis feſthalten, innerhalb deſſen ein berufsmäßiges Wiſſen gefunden werden kann, ſo muß doch von deren Abgeſchloſſenheit abgeſehen werden, weil es unmöglich iſt, für alle Lebensaufgaben in den Facultäten die gebotenen Lehrfächer vereint zu finden. Die Facultäten ſind alſo nur ein Mittel für die Vertheilung der Lehrkanzeln in den Inſtituten der Univerſität eines Volkes. So wird z. B. der Arzt in der naturwiſſenſchaftlichen Facultät eine breite Grundlage finden für ſeinen Lebensberuf; anderſeits wird aber der künftige Naturforſcher zwanglos in Wechſelbeziehung mit dem wichtigſten Gebiete der Naturwiſſenſchaft, mit dem ſogenannten mediciniſchen Wiſſen bleiben, das ihm gegenwärtig in der philoſophiſchen Facultät fern ſteht. Der

Jurist wird in der politischen Facultät das Lebenselement und den Ursprung des Rechtes kennen lernen, sowie anderseits der Staatsbeamte in Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft bleiben muß. Es ist eben das wichtige Moment der versuchten Eintheilung, daß sich die wichtigsten Berufe in einem Wissenschaftskreise entwickeln, wo nicht nur das leidige Brotstudium geboten wird, sondern in der Facultät schon der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Ursache, Mittel und Zweck der Angelegenheit gegeben ist. Je nach der besonderen Absicht des Studierenden greift sein Studium in andere Facultäten im Sinne jenes Studienplanes über, welcher gesetzlich für einen Beruf vorgeschrieben ist, aber auch im Sinne der grundsätzlichen Freiheit des Studiums. So wird es dem künftigen Verwaltungsbeamten, besonders jenem im Finanzwesen, von Wichtigkeit sein, auch Vorträge der volkswirtschaftlichen Facultät zu besuchen. Der künftige Diplomat wird neben den politischen Wissenschaften die fremden Sprachen an der philologischen Facultät betreiben. Der Bautechniker hört die ästhetische Kritik seines Faches in der Kunstfacultät u. dgl. m. Allen Studierenden aber wird es wichtig sein, Grundzüge der Sociologie zu hören, als jener Wissenschaft, die uns das Element kennen lehrt, innerhalb dessen jede Lebensstellung in gemeinnützigem Sinne zu wirken berufen ist. Vielen wird es ein edles Bedürfnis sein, ihre Erkenntnis durch philosophische Studien zu vertiefen, und allen soll es eine Pflicht sein, das eigene Staatsrecht kennen zu lernen.

Diese Andeutungen sollen den Grundzug jener Organisation der Universität erläutern, wie sie die sociologische Erkenntnis verlangt; in dieser national-einheitlichen, wissenschaftlich getheilten, im allgemeinen aber freien Universität findet jeder Lebensberuf die Anregung, bis zur höchsten Wissenschaftlichkeit vorzudringen; denn es wird keinen Beruf geben, welcher nicht in der Universität — wenn sie die gesammte Wissenschaft zusammenfaßt — die geistige Spitze seiner allgemeinen und besonderen Bestrebungen erblicken kann. Die Universität ist sodann für die intellectuellen Bewegungen in der Gesellschaft dasselbe, was die Aufklärung des Volkes auf dem Gebiete der Moral ist. Die socialen Gegensätze, welche durch die Zerpflückung des Unterrichtswesens gegenwärtig schon in das Herz der Jugend gelegt werden, verschwinden, und es fühlen sodann auch diejenigen Massen, welche nach ihrer Lebensstellung nicht bis zur höchsten Wissenschaftlichkeit vorzudringen vermögen, daß sie wenigstens mit ihrem Berufe nicht außerhalb der höchsten geistigen, staatlichen und socialen Bestrebungen stehen.

Da die Universität vom sociologischen Standpunkte aus erörtert wurde, kann nunmehr auch die Frage über eine entsprechende Organisation der Vorbereitungs- oder Mittelschule beantwortet werden. Im Grunde genommen dreht sich die Frage in dieser Richtung nur um die Nothwendigkeit

des lateiniſchen und griechiſchen Unterrichtes für die Univerſität. Mir will ſcheinen, als hätte die erwähnte Frage ihren heftigen Charakter bereits verloren, ſobald man die Richtigkeit einer alle Wiſſenſchaften umfaſſenden Univerſität zugegeben hat; eine Univerſität, die ihrem Namen entſpricht, tritt ja der Hauptſache nach aus dem Rahmen der ſogenannten Claſſicität, und dies mahnt mich an ein prophetiſches Wort Baſtiat's, welcher ſagt, daß „die Unterdrückung des claſſiſchen Conventionalismus einſt ein Sporn zum Betreten neuer fruchtbarer Gebiete der Wiſſenſchaft und des Unterrichtes" ſein werde. Baſtiat meint hiemit einerſeits die Loslöſung der Wiſſenſchaft von den überlebten Methoden des Unterrichtes auf Grund der alten Sprachen, und anderſeits die ungeahnten, wichtigen Folgen, welche die Verlegung des Schwerpunktes wiſſenſchaftlicher Beſtrebungen auf den lebendigen Boden unſerer Geſchichte und unſerer Entwicklung nach ſich ziehen wird. Der claſſiſche Conventionalismus verhindert einerſeits die Reform der Univerſität und anderſeits diejenige der Mittelſchule. Für Frankreich hat ſich die Vorausſicht dieſes ſociologiſchen Denkers bereits in mancher Hinſicht bewährt; denn dort beginnt die Lehrthätigkeit der Univerſität in tiefere Geſellſchaftskreiſe zu dringen; Deutſchland hat allen Grund, Frankreichs reformatoriſcher Bewegung Aufmerkſamkeit zu widmen.

Ich glaube es unterlaſſen zu ſollen, mich in den Streit über das Bedürfnis nach Griechiſch und Latein näher einzulaſſen, weil ich die Beobachtung gemacht habe, daß dieſer Streit weniger mit Gründen als mit Leidenſchaft geführt wird, was anderſeits wieder darauf hinweiſt, daß hier weniger eine abſtracte Zweckmäßigkeit und Wiſſenſchaftlichkeit, als gewiſſe Intereſſen in Betracht kommen. Wie bei allen Reformen ganzer Inſtitutionen iſt es immer hart für die Betroffenen und auch ſachlich ſchwierig, das Herkommen aufzugeben und die Grundlage zu ändern. Die ganze deutſche Wiſſenſchaft iſt ſo durchdrungen von lateiniſchen und griechiſchen Grundzügen, Terminologien und Beiwerk, daß ſich der ein gelebte Fachmann gleichſam den Boden unter den Füßen entrückt ſieht, wenn man ihm das griechiſche und lateiniſche, es ſei mir geſtattet zu ſagen, Handwerkszeug wegnimmt. Es fehlen ihm ſodann die Mittel der Verſtändigung; denn viele Wiſſenſchaften haben dem Alterthum ihre Begriffe entlehnt, welche nun der Gegenwart — um die es ſich doch handelt — nicht entſprechen oder ihr gewaltſam angepaßt werden. Das, was unſere Wiſſenſchaft dem Alterthum verdankt, iſt über jede Erörterung erhaben; aber daß wir dieſe Grundlage unſerer geiſtigen Höhe bereits verdaut haben und weit über den Gedankenkreis des Alterthums hinaus ſind, leugnet höchſtens der claſſiſche Conventionalismus. Wenn aber in gewiſſen Richtungen unſere geiſtige Entwicklung nicht ſo weit iſt, als ſie ſein könnte, ſo iſt dies — wie für das Mittelalter der Scholaſtik —

für die neueste Zeit dem classischen Conventionalismus zuzuschreiben. Der philologische Ausbau unserer lebenden Sprachen, ein tüchtiger Unterricht in denselben ist bisher nicht gereift, weil das philologische Denken noch überwiegend den alten Sprachen zugewandt wurde, als das Bedürfnis einer Neuphilologie gegenüber der classischen längst in den Vordergrund getreten war. Die deutsche Jugend, welche von den Gymnasien zu den Universitäten emporsteigt, kann vielleicht und sogar oft Griechisch und Latein, aber Deutsch kann sie sehr selten. Dem classischen Conventionalismus ist es zuzuschreiben, daß unsere Juristen noch immer nicht den entscheidenden Schritt von den Pandecten zum nationalen Recht gemacht haben, während die Zeit schon nach einer weiteren Entwicklungsstufe, nach dem socialen Rechte ruft. Die Köpfe der Jugend werden mit den todten Sprachen belastet, während allseits das Leben mit idealen und realen Forderungen nach moderner Wissenschaftlichkeit herandrängt.

All' diese Erwägungen finden, theils bewußt, theils unbewußt, in einem allgemeinen Bedürfnisse Ausdruck — und darum die Mittelschulfrage. Darum wird allenthalben der griechische und lateinische Unterricht verkürzt, wobei aber der wertvolle Ernst im Studium und das Interesse an demselben schwinden, ohne daß die Zeit für etwas anderes gewonnen wird. Darum wird heute wohl nur mehr lückenhaft Griechisch und Latein gelernt, ohne aber die nachtheiligen Wirkungen des classischen Conventionalismus los zu sein. Man beklagt eine Überbürdung der Schuljugend, aber nicht weil diese wirklich viel lernt, sondern weil sie etwas lernt, was sie nicht brauchen kann. Die Jugend fühlt sich überbürdet, weil sie zu etwas gezwungen wird, das ihrem nationalen Instincte nach durch anderes ersetzt werden sollte. Dies ist die Charakteristik eines Übergangsstadiums; dies sind die Symptome der inneren Zerfahrenheit unserer Schule. Das Platzgreifen der Halbheiten ist in jeder öffentlichen Angelegenheit das Merkmal der Unhaltbarkeit des Bestehenden. Kurz, mögen die Schulmänner noch so sehr das Verlassen des classischen Conventionalismus als den Untergang aller Wissenschaftlichkeit hinstellen, das wird doch nicht hindern, daß die alten Sprachen, wie wir es schon seit einem Jahrhundert beobachten, immer mehr an Boden in der Wissenschaft im allgemeinen verlieren, daß in einer gewissen Zeit die conventionelle Anlehnung an das Alterthum außer Gebrauch kommen, und daß man dem griechischen und lateinischen Sprachunterricht seinen richtigen Platz anweisen wird. Und dieser Platz ist der Hauptsache nach in der philologischen Facultät der Universität, wo die gesammte classische Wissenschaft gepflegt wird, um die unvergänglichen Schätze des Alterthums für alle Zeit lebendig und zur Verwertung bereit zu halten.

An die Stelle der alten Sprachen muß aber in der Vorberei-

tungsſchule für die Univerſität ein ernſtes, wohlfundiertes Studium der Mutterſprache als Grundlage der humaniſtiſchen Studien überhaupt treten, welches Studium eine hinreichende, erhebendere und zweckmäßigere Anlehnung an den nationalen Claſſikern findet, als an den unſeren Anſchauungen und Sitten entfremdeten, unſeren religiöſen Begriffen feindſeligen Texten der Alten, insbeſondere der Lateiner. Dieſe philologiſche Grundlage des höheren Unterrichtes, welche an der Veredlung einer Nation und ihres ganzen Lebens mitzuwirken hat, muß aber als Vorbereitung nicht, wie jetzt, nur dem Arzte, dem Juriſten und dem höheren Lehrer, ſondern allen höheren Berufen geboten werden. Wie wir die Univerſität als die Inſtitution aller Wiſſenſchaftlichkeit anſehen, ſo fordert auch das Wirken aller höheren Lebensſtellungen für den gemeinſamen Zweck im Staate und in der Geſellſchaft eine tiefe philologiſche und humaniſtiſche Vorbereitung. Die ſocialiſtiſche Weltanſchauung muß es verwerflich finden, daß unſere Mittelſchule inſtitutiv den Techniker, den Militär, den Landwirt u. ſ. w. als dem ſogenannten humaniſtiſchen Studium fernſtehend anſieht und dieſe Berufe durch eine realiſtiſche Ausbildungsweiſe auf den Standpunkt einer rein praktiſchen aber niedereren Lebensanſchauung verweiſt. Wenn wir aber das gemeinſame Bedürfnis eines ſolchen „Humanismus" zugeben, dann müſſen wir auch ſagen, daß die Mittelſchule einheitlich zu geſtalten ſei.

Wie in den meiſten Fällen zeigt ſich bei dem einheitlichen Grundzug unſerer Natur, daß was bedürfnismäßig in einer Richtung entſpricht, auch weſentlichen anderen Forderungen nicht widerſprechen kann. Es iſt ja der Beweis von der unzulänglichen Organiſation unſerer Mittelſchulen, daß man in keiner Richtung befriedigt iſt, daß die Theilung derſelben in Gymnaſien und Realſchulen, nebſt den verſchiedenen Vereinigungsverſuchen von Realgymnaſien, Lateinſchulen u. ſ. w. unſer Unterrichtsweſen, ja ich möchte ſagen die Geſellſchaft geſpalten hat. Nur die Einheitsſchule entſpricht auch den zwei Forderungen, die wir im civiliſatoriſchen Sinne eingangs geſtellt haben. Durch die Einheitsſchule wird der endgiltige Entſchluß des Jünglings, ſich einem Berufe zuzuwenden, möglichſt lange hinausgeſchoben, während wir gegenwärtig im allgemeinen an verfehlter Berufswahl leiden und der Wechſel von einem Vorbereitungsſtudium zum anderen mit ſeinem mißlichen Einfluß auf den Entwicklungsgang des Menſchen viel zu häufig eintritt. Nur die Einheitsmittelſchule gibt dem Jüngling und ſeinen Eltern den ruhigen Zeitraum, in welchem ſich die Anlagen für einen Beruf zwanglos zu zeigen vermögen. Die Einheitsſchule gibt auch dem Jüngling den Ausblick auf die umfaſſende Univerſität, mag er ſich welchem Lebensberufe immer zuwenden, und er nimmt bereits früh den Gedanken in ſich auf, wenn möglich zur höchſten Wiſſenſchaftlichkeit vorzudringen. Die Einheitsſchule

wirkt daher auch indirect auf eine durchgreifende Erweiterung der Universitäten zur Nationalinstitution der Gesammtwissenschaften.

Wie der Lehrplan dieser Einheitsmittelschule beschaffen sein muß, das ist nebensächlicher Natur und nicht aus dem Gesichtspunkte sociologischer Erwägungen zu beantworten. Es ist nur noch zu bemerken, daß sich an die Einheitsschule jene Lehrgegenstände facultativ anzuschließen haben, die für bestimmte Studienrichtungen nothwendig sind, die also der Studierende in seinen Lehrplan aufnimmt, insofern er sich für einen Beruf bereits entschlossen hat, was ihn aber bei dem Charakter der Einheitsschule nicht bindet. So gliedert sich für die theologische, philosophische, politische, philologische und naturwissenschaftliche Facultät das griechische und lateinische Sprachstudium in jenem Umfange an, wie es diese Facultäten fordern müssen. So besucht z. B. der künftige Philolog alle, der Philosoph mehrere, der Mediciner einige Jahrgänge des lateinischen und griechischen, der Jurist einige Jahrgänge des lateinischen Facultativ-Unterrichtes. Mit der Zeit wird die juridische und naturwissenschaftliche Facultät und, insofern die theologische nicht katholischen Charakters ist, auch diese der alten Sprachen in einer sehr verminderten Weise bedürfen. Für das Vorstudium zur technischen und mathematischen Facultät kann sich ein erweitertes Studium der Mathematik angliedern, für jenes der volkswirtschaftlichen Facultät fremde lebende Sprachen, für die naturwissenschaftliche, technische und kunstwissenschaftliche hingegen das Zeichnen u. dgl. m. Es ist Sache der allgemeinen Organisation des Unterrichtswesens in einem Staate, welche von diesen angegliederten Fächern im Hinblick auf die zuständigen Facultäten der Universität an einer Einheitsschule gelehrt werden und welche dieser Facultativ-Lehrfächer der betreffende Schüler bei seinem Eintritte in eine Facultät als erlernt nachzuweisen hat.

Eine Theilung der Einheitsschule mit Rücksicht auf einen Austritt und untergeordnete Berufe — wie in Österreich — ist nicht berechtigt, sondern der Lehrplan ist nur mit dem Zwecke einer vollwertigen Vorbereitung für die Hochschule anzulegen; denn für alle diejenigen, welche überhaupt den Weg der höheren Wissenschaftlichkeit nicht gehen wollen oder nicht gehen können, besteht die Volksschule, und es darf ein lückenhaftes Halbwissen mit einem unbestimmten Endzweck, wie es Unterrealschulen und Untergymnasien bieten, wenigstens nicht organisationsgemäß vom Staate gefördert werden. In diesem Sinne bildet die Einheits-Mittelschule mit der Universität ein organisches Ganze, dem eine wohlentwickelte Volksschule zur Seite steht. Weil eben letztere schon seit geraumer Zeit von den Staatsmännern nach sociologischen Erwägungen organisiert ist, dehnt sich auch die Schulfrage auf die Volksschule nicht aus; man weiß in dieser Richtung, was man soll, und führt es aus,

insofern man finanziell kann und es die leidige Verquickung der Politik mit dem Unterrichtswesen, die Einmischung der confessionellen Corporationen u. dgl. erlauben. Dem Einzelnen ein hinreichendes Elementarwissen und die Elementarfertigkeiten beizubringen, ihm endlich als Mitglied des Staates und der Gesellschaft die Grundelemente der Moral für sein späteres Leben mitzugeben, das ist der Zweck der Volksschule. Es werden sich je nach den localen Forderungen an dieselbe niedere Fachschulen anschließen; sie wird hinsichtlich der Elementarkenntnisse eine Vorbereitung für die Mittelschule bieten. Sie soll aber in ihrer vollen Entwicklung und bei günstigen Erfolgen einzelner Individuen von der Universität nicht abgeschlossen sein, d. h. jedem wohlbeleumundeten Individuum im entsprechenden Alter sollen entsprechend ausgewählte Lehrfächer im außerordentlichen Wege an der Universität zugänglich sein. So wird es z. B. dem intelligenten Landwirt, Industriellen, Handelsmann und Gewerbsmann von Vortheil sein, gewisse in seinen Beruf einschlägige Vorträge, besonders an der naturwissenschaftlichen, technischen, volkswirtschaftlichen oder kunstwissenschaftlichen Facultät zu hören; kurz, das Unterrichtswesen in einem Staate muß mit der Selbstentwicklung des Individuums überhaupt und besonders im Mannesalter rechnen, auf welchem Wege Engländer, Nordamerikaner und Franzosen die glänzendsten Erfolge im Dienste der Wissenschaft und Civilisation nachzuweisen vermögen; die kastenmäßige Abschließung des deutschen Schulwesens ist ein Verderben für die Nation und erzeugt nur Auswüchse, wie die wissenschaftliche Titelsucht, mit welcher sie vor anderen Nationen sonderbar erscheint. Wohl gehört es auch heute nicht zur Unmöglichkeit, ohne entsprechende Studiennachweise an Vorträgen der Universität theil zunehmen; gegenüber den Bedürfnissen ist dies jedoch eine Illusion, wie die thatsächliche Außerachtlassung dieser Möglichkeit erweist. Nicht nur, daß diese Theilnahme gesetzmäßig und ohne Schwierigkeiten stattfinden soll, es muß auch das ganze Verhalten der Universität zu dieser Verwertung ihres Schatzes an wissenschaftlicher Tüchtigkeit anregen, wie es z. B. in Frankreich der Fall ist, wo wir den Blousenmann in den Hallen der Sorbonne finden. Das geschieht durch eine Öffentlichkeit ihrer Thätigkeit, insbesondere durch die Öffentlichkeit der Prüfungen, Rigorosen und Dissertationen. Es ist eine falsche Richtung in unserem pädagogischen Leben, welche die Prüfungen und überhaupt den solennen Abschluß der Studien besonders in den Mittelschulen theils gänzlich abgeschafft, theils auf wesenlose Formalitäten reduciert hat. Es war eine Zeit, wo man die moralische Einwirkung solcher Einrichtungen auf die Jugend gänzlich verkannte und nur von dem Gesichtspunkte ausging, das vorzunehmen, was rein geschäftsmäßig für die Durchführung des Unterrichtes und die Classification der Schüler unerläßlich war. Es würde mich zu weit führen,

auf das innere Leben der Schulen in dieser Hinsicht einzugehen, aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Neuschule an der Ideallosigkeit, an der Verachtung jeder Form von Seite der Jugend durch die kahle Nüchternheit ihrer Unterrichtsweise keinen geringen Antheil hat. Die Jugend entschädigt sich auf dem Gebiete der Politik und durch anfechtbare Vergnügungen im Verbande von Corporationen für den Abgang jeder erhebenden Wirkung auf dem Boden der Wissenschaft und Erziehung.

Die Organisation einer Universität für eine ganze Nation im Anschlusse an die Einheitsschule, die Zugänglichkeit der höchsten Wissenschaft für alle, welche sie suchen, wird nebst einem entsprechenden Moralunterricht dem Studierenden den Ausblick auf die civilisatorischen Zwecke der Gesellschaft eröffnen. Das Unterrichtswesen im Staate wird sich sodann als eine große Organisation darstellen, die den Menschen nicht nur für die Beachtung seiner individuellen Interessen, sondern auch seiner socialen und politischen Pflichten entwickelt. Der Civilisation vermag nur ein solches Unterrichtswesen zu dienen, während das Zerfahrene, fachlich Zersplitterte, jeden Wissenszweig eifersüchtig Specialisierende — dieses chronische Gebrechen der modernen Aufklärung — mitwirkt an der Erhaltung civilisationsfeindlicher Lebensanschauungen und rückschrittlicher Bestrebungen in der Gesellschaft.

Wenn der Staat einerseits die Hebung der allgemeinen Bildung erzwingt — weil jeder Ausgleich der Rechte fundamental auf allseitiger Verbreitung der Bildung beruht —, so muß er anderseits der Forschung, dem Weiterbau der Wissenschaften die denkbarste Freiheit verbürgen. Die Entwicklung der Wissenschaft und des Wissens kann der Staat nur dadurch fördern, daß er alles zurechtlegt, was der Forschung dienen, alles beseitigt, was dem Emporkommen der Begabten hinderlich sein kann. Nicht eine individuelle Unterstützung der emporreifenden Talente ist es, welche der Wissenschaft vorwiegend dient, im Gegentheile, in den meisten Fällen erzeugt die Unterstützung falsche Talente, und gar oft wird die Unterstützung das Grab des Talentes; wer für die Wissenschaft erglüht ist, die Begabung hat, ihre Gebiete zu erweitern, der schafft aus innerem Antriebe, gleichsam leidenschaftlich. Diese Gattung Menschen braucht nicht die unmittelbare Unterstützung, sie wird vielmehr Hindernisse besiegen und zum Erfolge durchdringen trotz Noth und Kränkungen. Ein Blick auf die geistigen Größen aller Zeiten zeigt, daß sie vorwiegend aus widerwärtigen Verhältnissen hervorgingen. In diesem Sinne sind Unterstützungen der sogenannten Talente zumeist ein Hindernis für das Emporkommen der wirklich Berufenen; denn letztere sind selten erkannt worden, solange sie sich in der Entwicklung befanden. Die Geistesgrößen der Völker werden durch sich selbst, aber die Talente bedürfen zweier-

lei: Die Zugänglichkeit der wiſſenſchaftlichen Mittel zur Forſchung und, wenn ſie etwas geleiſtet haben, die Anerkennung ihrer Mitbürger, den moraliſchen Erfolg. Erſteres iſt nöthig, weil das Talent wirkungslos verlebt, wenn es nicht an die erreichte Höhe der Wiſſenſchaft anzuknüpfen vermag; ohne letztere erſtirbt in einem Volke leicht der Trieb für Wiſſenſchaft und Kunſt. Unter Zugänglichkeit der beſtehenden Mittel der Wiſſenſchaft iſt aber nicht die Schule zu verſtehen; aus dieſer geht ſelten unmittelbar eine Leuchte der Kunſt und nie eine ſolche der Wiſſenſchaft hervor. Beſonders letztere Erſcheinung bedarf einer längeren Aufklärung des Verſtandes. England und ſeine Männer der Wiſſenſchaft, ſeine Vorkehrungen, den Begabten die Mittel an die Hand zu geben, ihrem Drange nachzuleben, beweiſen die Wahrheit dieſer Sätze. Dieſes Volk überragt auf allen Gebieten der Wiſſenſchaft die übrigen Völker; ſeine Forſcher und Denker haben insbeſondere unmittelbaren Antheil an den civiliſatoriſchen und culturell praktiſchen Fortſchritten der Menſchheit. Während Frankreichs Wiſſenſchaft in einem gewiſſen Selbſtgenügen von den übrigen Nationen ſtolz abſeits ſteht, iſt die deutſche Wiſſenſchaft eine Schulweisheit, die dem Volke wohl einen großen geiſtigen und ſittlichen Wert gab, aber dem einigenden Grundzug praktiſcher Verwertung im Großen noch fern ſteht. Die Beziehungen zu den früher erwähnten Grundſätzen, die Zugänglichkeit des wiſſenſchaftlichen Schatzes und der Erfolg der Berufenen innerhalb dieſer drei Culturvölker klären auch dieſe Thatſachen auf. Die Hochſchulen Englands, noch tief im ſcholaſtiſchen Formenkram ſteckend, ſind weniger die eigentlichen Geburtsſtätten nationaler Größe in der Wiſſenſchaft. Die großen britiſchen Männer, welche den Menſchen die wirkſamſten Anſtöße zu ihren Fortſchritten gaben, ſtehen der Schule fern und ſind nach deutſchen Anſchauungen Autodidacten. Das Parlament, das praktiſche Leben, die den Erdkreis umfaſſenden Colonien, ihre naturwiſſenſchaftlichen Schätze und vor allem der allſeits unterſtützte Drang der Begabten ſind die Quellen der britiſchen Wiſſenſchaft. Staat und Geſellſchaft thun alles, um dieſen Talenten die Forſchung zu ermöglichen und die Hinderniſſe wegzuräumen, die ſich zwiſchen den Strebſamen und den Sammelpunkten wiſſenſchaftlicher Schätze finden könnten. Die britiſche Eigenart in dieſer Hinſicht manifeſtiert ſich z. B. in der Zugänglichkeit der Bibliotheken und Sammlungen; ein Vergleich der Bibliothek des British Museum und ihres Beſuches von Seite beider Geſchlechter mit ähnlichen Anſtalten des Continents zeigt, daß die Wiſſenſchaft in England frei, in Frankreich ein Mittel des Ehrgeizes und in Deutſchland ein Privilegium der Schulmänner iſt. Die Académie Française hat der franzöſiſchen Gelehrtenwelt den Zug ehrgeizigen Strebèrthums aufgeprägt; das franzöſiſche Talent arbeitet mit dem Ausblicke auf den rothen Fauteuil der Akademie, der ſich ihm theils anfeuernd, theils ver

wirrend zwischen seine Thaten und die Ideale der Kunst und Wissenschaft einschiebt. Aber die Akademie bietet eine öffentliche Anerkennung gewisser Erfolge, welche Hand in Hand mit der Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Schätze den französischen Talenten die Bahn ihrer Bemühungen geebnet hat. Die französische Wissenschaft greift daher auch lebendig in das Leben des Volkes ein, und besonders die Forschung, welche am ehesten geeignet ist, in solchen Anerkennungen einen Sporn zu sehen, schreitet mächtig vorwärts. In Deutschland hingegen ist die Forschung nahezu Berufssache und eng verbunden mit der Schule; in einem Lebensalter, wo die Wissenschaft noch keine bahnbrechenden Schritte macht, müssen sich Einzelne entscheiden, deren Jünger und Vorkämpfer zu werden. Wer keine Professur anstrebt, hält es für kaum möglich, an dem Wettlaufe der Geister theilzunehmen. Bei der Art, wie die deutsche Wissenschaft gepflegt wird, ist das berufsmäßige Anklammern an einen an die Antike angelehnten Wissensschatz eine engere Interessenangelegenheit der Gelehrtenwelt geworden. Die Befreiung von diesem Geisteszwang ist für die Entwicklung des deutschen Volkes höchst wichtig; sie würde eingeleitet durch die erwähnte Entwicklung der Universität zu einer freien Stätte der Gesammtwissenschaft. Die Gleichberechtigung muß im Geiste der Civilisation auch auf das Gebiet der Wissenschaft ausgedehnt werden; die Civilisation fordert, daß nur aus der Unzweifelhaftigkeit wissenschaftlicher und künstlerischer Thaten heraus die Anerkennung der geistigen Bedeutung hervorgehe, daß die Bahn hiefür frei sei von überlebtem Schein und Vorrechten auf eigennütziger Interessengrundlage. —

Während die Wissenschaft der höchsten Befreiung von allen Beschränkungen bedarf und dann, sich selbst überlassen, ihren Zielen zustrebt, ist der Verbreitung praktischer Kenntnisse im Volke ein solches Selbstüberlassen nicht förderlich. Es ist ein Irrthum, daß die Masse des Volkes durch den Sporn des Kampfes um das Dasein zu einer Erweiterung seiner Kenntnisse und Praktiken veranlaßt werde; es fehlt die Neigung, von den gewohnten Bahnen des praktischen Gebrauches abzuweichen. Nur einzelne und die begabtesten Individuen wirken am praktischen Fortschritte mit; es ist dies wie im Kampfe für die geistige Entwicklung, der nur wenigen Berufenen überlassen bleibt. Beobachten wir auf den wichtigsten Gebieten, wo die Einzelnen der Volksmasse selbständig wirtschaftlich thätig sind, den Vorgang, wie praktische Fortschritte Eingang finden. Der kleine Landwirt ist im allgemeinen gänzlich ungeneigt, eine Veränderung seiner Betriebsweise vorzunehmen; er lebt im Gewohnheitstriebe, politisch und culturell, und kann nur schwer veranlaßt werden, den Gebrauch seiner Väter aufzugeben. All' die Veränderungen zu einer höheren landwirtschaftlichen Betriebsweise, wie z. B. von der Dreifelder- zur Wechselwirtschaft, endlich zur Gartencultur, sind nur

Wirkungen des Zwanges, welchen die Freitheilbarkeit des Grundes, dessen große Besteuerung, oder landwirtschaftliche Unglücksfälle, wie Pflanzenkrankheiten und Verheerungen durch Schädlinge, ausgeübt haben. Fortschritte, wie die Einführung des Luzerner Klees, der Kartoffel, sind allerorts thatkräftigen Eingriffen der Regierungen zuzuschreiben. Nur sehr ausnahmsweise regt das nachbarliche Beispiel mit praktischem Erfolge zur Nachahmung an, wobei aber zu beachten ist, daß dieses Beispiel nur dann fruchtbar wirkt, wenn es von capitals- und geistesverwandten Grundbesitzern gegeben wird. Sehen wir doch, daß sogenannte Musterwirtschaften für die Umgebung meist wertlos bleiben, weil die Ungleichheit der Betriebsmittel dem kleinen Grundbesitzer die Wege verhüllt, wie er mit seinen bescheidenen Mitteln aus solchen Beispielen Nutzen ziehen könnte. Der Fortschritt ist daher unsagbar träge und, was das Bedeutungsvolle an der Sache ist, beinahe nirgends mit einer empfundenen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage verbunden, da es früher dem einzelnen Bauern bei geringeren Abgaben, schwachem Wettbewerb und einfacheren Lebensansprüchen befriedigender ergangen ist als nach Einführung jener Fortschritte, deren Gewinn die Last der Verhältnisse und die Verminderung der Bodenertragsfähigkeit verschlingen. Wenn also der kleine Landwirt seine Lage verbessern soll, müssen raschere Fortschritte eintreten, welche, die Schwierigkeit der Verhältnisse einigermaßen überholend, seinen Gewinn vermehren.

Ähnlich schwer ist der Handwerker dem Fortschritte zugänglich; er verbleibt in den Bahnen einer veralteten Production und gelangt zu keiner richtigen Auffassung seiner durch die Großindustrie veränderten Aufgabe. Auch den Handwerker veranlaßt nur die äußerste Noth zu einem Fortschritte, dem in der Regel der wirtschaftliche und oft auch der sittliche Ruin vorausgegangen ist. In beiden Richtungen der selbständigen Productionsformen der Volksmasse bedarf es also eines durchgreifenderen Anstoßes zum Fortschritte, als unsere Cultur bisher ins Auge gefaßt hat. Wohl hat man hinsichtlich des Handwerkerstandes in jüngster Zeit einiges durch Gewerbe- und Kunstschulen geleistet; die Wirkungen sind aber für den kleinen Gewerbsmann nur sehr vereinzelt, und der Nutzen findet sich abermals bei den Großindustriellen und jenen Unternehmungen, welche die Hausindustrie in einem erbärmlichen Solde haben; denn ehemalige Gewerbeschüler kommen nicht in den Productionskreis des kleinen Handwerkers, sondern finden reichliche Nachfrage für ihre Fertigkeiten bei den capitalkräftigen Unternehmern. Als Frankreich das Kunstgewerbe durch Gewerbeschulen im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert schuf, da stand jenes überhaupt noch nicht im Kampfe mit anderen Gewerksformen; da wandten sich die Erfolge dieser Belehrungen naturgemäß der Entwicklung der aufblühenden Erwerbsformen zu. Der jetzige Arbeiter-

stand hingegen hat unter dem Eindrucke einer sorgenvollen Jugend und eines Berufes, der nur auf einseitigen Handhabungen beruht, in der Regel kein Wissen erworben oder es vergessen; er hat aber gerade wegen seiner einförmigen Thätigkeit mannigfache Theilnahmsfähigkeit für belehrende Mittheilungen, welcher Umstand von Aufwieglern mißbraucht wird. Dieser Thatsache, welche mannigfach durch die Vermehrung praktischer Kenntnisse bekämpft werden könnte, steht die andere gegenüber, daß die Volksschule im allgemeinen nur die Mittel zur Belehrung schafft, welche aber im Volke theils verloren gehen, theils übel angewandt werden. Das Unverständnis der Jugend für ihr praktisches Interesse ist derart, daß selbst die elementarsten Kenntnisse in jenem Alter zumeist verflüchtigt sind, in welchem der Nutzen des Schulbesuches erst zum Vorschein kommen sollte. Unsere Statistik weist die lesenden und schreibenden Menschen nach. Es ist aber überraschend, wie wenig Individuen wirklich diese Kenntnis in einem Maße besitzen, daß hieraus für sie ein Nutzen erwachsen könnte; die glänzenden Zahlen sogenannter intelligenter Völker würden eine arge Reduction erfahren, wenn man feststellen würde, wie viele von den Schulbesuchern im reifen Alter noch nutzbringend lesen, schreiben und rechnen können. Wissenszweige der allgemeinen Bildung, die eine höhere Auffassung des Lebenszweckes vermitteln sollen, und selbst der positive Inhalt der Naturwissenschaften gehen bis auf wertlose Rudimente verloren. Ist es ja Thatsache, daß selbst bei graduierten Hochschülern neben den nothwendigsten Berufskenntnissen eine überraschende Gleichgiltigkeit gegen allgemeines Wissen anzutreffen ist, — um wie viel mehr verliert die Masse des Volkes mit dem Verlassen der Schule deren nützliche Nachwirkung! Die Ursache dieser, den Jugendunterricht entwertenden Erscheinung liegt zum Haupttheile darin, daß die Jugend keine hinreichende Einsicht in den Wert und die Bedeutung des Wissens hat. Sie kann nicht ermessen, was die Schulbildung für ihr späteres Interesse bedeutet, und in welchem Zusammenhange mit ihrem bürgerlichen Leben die allgemeine Bildung überhaupt steht. Es ist überhaupt eine unserer culturellen Entwicklung anhaftende Schwäche, die Aufnahmsfähigkeit der Jugend für Wissenschaft zu überschätzen; daher einerseits die Überlastung des Knaben, sodann die Selbstüberhebung des Jünglings, der im Alter der erwachenden Vernunft mit allem Studium definitiv abschließt. Es ist nicht richtig, die jugendliche Schulzeit als entscheidend für die geistige Entwicklung des Menschen anzusehen. Sehen wir doch häufig, daß besonders gut qualificierte Jünglinge und anderseits als völlig unwissend geltende diese Charakteristik im weiteren Lebenslaufe wechseln. Die besten Schüler zeigen oft eine geringe Tauglichkeit im praktischen Leben, und manche hervorragende Bürger und Denker blicken auf einen wenig befriedigenden Verlauf ihrer Schulzeit zurück. Abgesehen vom Gebiete der Kunst, auf welchem die Naturanlage

das Entscheidende ist, tritt das Interesse an dem Wissen und seine nutzbringende Auffassung erst mit jenen Lebensjahren ein, in welchen auch ein Einblick in das Leben der Gesellschaft und des Staates erwacht, und diese Empfänglichkeit wächst in praktischer Hinsicht mit dem beginnenden Antheile an wirtschaftlichen Interessen. Diese empfängliche Lebenszeit liegt hinter der gebräuchlichen Schulzeit, hat ihren schöpferischen Höhepunkt im Mannesalter und währt bis zur Abnahme der körperlichen Kräfte. Daß unsere Cultur die Schulzeit nur auf das Kindes- und Jünglingsalter beschränkt, liegt nicht darin, daß man in diesem Lebensalter am empfänglichsten für den Unterricht ist, sondern der wirtschaftliche Kampf hat diesen Gebrauch hervorgerufen. In jenen, nicht in diesen Lebensabschnitten entscheidet sich für alle Classen der Gesellschaft der Wert, welchen das Individuum in dieser erlangt. Nur selten erreichen Individuen vor dem reifen Mannesalter eine sittliche und geistige Reife, in der Regel gelangt die volle Vernunft erst im Zenith der Lebenskraft zur Wirksamkeit. In diesen Lebensabschnitt eine belehrende Anregung einzuflechten, welche an die wirtschaftlichen Interessen des Bürgers anknüpft und auch dessen Ideale zu entwickeln strebt, dies ist das beste Mittel, die Schulbildung zu ergänzen, zu verbessern und insbesondere das praktische Wissen der Massen des Volkes zu heben. Vermögen wir an eine Aufnahmsfähigkeit des Volkes für nützliche und veredelnde Kenntnisse zu glauben, so ist auf diesem Wege eine allgemeine Hebung des Culturgrades einer Bevölkerung denkbar.

Selbstverständlich kann nicht von einem Schulbesuch die Rede sein, überhaupt ist der Lernzwang ausgeschlossen; nur der Drang, den eine nützliche oder wohlthätige Belehrung auf jeden Einzelnen im eigenen Interesse äußert, kann die sittliche Grundlage dieser Belehrung sein, welche am wirksamsten durch das Institut der Wanderlehrer besorgt wird. Dieses Institut muß über einen ganzen Staat verbreitet sein, angelehnt an die politische Verwaltung, die Gewerbsinspectorate und an die Volksschule, bestehend aus organisiert gegliederten und hinreichend zahlreichen Lehrkräften. Es muß großartig angelegt sein und kann keineswegs mit den sporadischen Versuchen einzelner Wanderlehrer, wie sie bereits bestehen, verglichen werden.

Der Wanderlehrer muß den Bezirk seiner Thätigkeit durch die Möglichkeit, denselben wirtschaftlich intensiv studieren und auch mit der Bevölkerung in persönliche Beziehung treten zu können, begrenzt finden. Von dem richtigen Umfange dieses Bezirkes hängt viel ab; einerseits soll der Lehrer häufig mit den einzelnen Landwirten, beziehungsweise Handwerkern und Arbeiterkreisen in praktischen und belehrenden Verkehr treten können, ohne anderseits durch einen zu geringen Umfang seines Bezirkes zur Einmischung in das Privatleben verleitet zu werden. Das was der

Jugendunterricht in der Sittlichkeitslehre versäumt hat, was er dort nie vollkommen geben kann, das findet Nachholung und Ergänzung im Volke durch die Wanderlehrer; auch diese vermögen nur dann ihrem Berufe die civilisatorische Begeisterung entgegenzubringen, welche er braucht, wenn sie von den Lehren der Sittlichkeit selbst durchdrungen, auch ihre Verbreiter sind. Die Thätigkeit des Lehrers besteht in gemeindeweisen Vorträgen mit praktischen Demonstrationen und in dessen Bereitwilligkeit, jedermann im Interesse seines Erwerbes an Ort und Stelle Rathschläge zu ertheilen, die ebenfalls mit praktischen Eingriffen unterstützt werden müssen. Je nach dem Bezirke wird also der Wanderlehrer aus der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, montanistischen, gewerblichen oder industriellen Vorbildung hervorgegangen sein, wobei der Schwerpunkt auf dessen Befähigung liegt, praktisch das erweisen zu können, was er theoretisch als nützlich erkennt. Für die Ersprießlichkeit der Institution ist es geboten, daß sich der Wanderlehrer vertrauenswürdige Fachmänner aller Erwerbszweige im eigenen Bezirke auswähle, die er für besondere Fälle seiner Thätigkeit in collegialer Weise beizieht. Der im Bezirke seßhafte Wanderlehrer ist ein wirtschaftlicher Vertrauensmann der Bevölkerung, und es ist daher ausgeschlossen, daß er eine politische Stellung einnimmt; ja es ist die Hauptbedingung seiner Wirkungsfähigkeit, daß er aller Politik fernstehe und der Regierung höchstens statistische Berichte erstatte, welche aber keinem fiscalischen Zwecke dienen dürfen. Diese Objectivität seines Wesens befähigt ihn allein, im Interesse seiner Sache mit allen Ständen, mit den autonomen Behörden und auch mit den Seelsorgern, den Schullehrern und anderen Personen öffentlichen Ansehens jeder Richtung in Verkehr zu bleiben. Die Verschiedenartigkeit der Lehrbedürfnisse bedingt, daß sich die Wanderlehrer verschiedener Vorbildung in den nachbarlichen Bezirken unterstützen, daß ferner für allgemein bildende und veredelnde Vorträge einzelne Wanderlehrer in mehreren Bezirken thätig sind; diese Amtswirksamkeit wird theils der eigenen Initiative, theils höheren Anordnungen entspringen.

Eine rangordnende Gliederung dieser Institution ist nicht nothwendig, wohl aber wird die Landesschulbehörde und in letzter Instanz das Ministerium für den Volksunterricht die Besetzung der Stellen und die geistige und sittliche Qualität der Wanderlehrer zu überwachen haben. Das Maß der Selbstregierung eines Volkes bedingt, ob der Wanderlehrer durch autonome Wahl oder höhere Bestimmung eingesetzt wird; die Einsetzung von oben verbürgt mehr den unpolitischen Charakter, die autonome das öffentliche Vertrauen.

Es kann nicht die Aufgabe meiner Untersuchungen sein, das Institut der Wanderlehrer erschöpfend zu erörtern; doch glaube ich, daß die gegebenen Grundzüge genügen, um zu erkennen, daß es sich hier um eine

tiefeingreifende Schöpfung handelt. Wenn dem Inſtitut durch die materielle Opferfähigkeit der bemittelten Geſellſchaftsſchichten die Grundlage ſeines Beſtandes geboten wird, wenn der Staat das Inſtitut einrichtet und erhält, wenn endlich der Belehrung ſelbſt durch die active Theilnahme der Tüchtigſten einer Nation intellectuelle und praktiſche Unterſtützung wird, dann iſt es möglich, daß es der Erhabenheit ſeiner civiliſatoriſchen Miſſion nahekommt. Die Wanderlehrer ſollen Miſſionäre der Civiliſation ſein, und jene Begeiſterung, welche viele Lehrer der Religion zur höchſten Aufopferung veranlaßt hat, iſt gewiß auch einem Berufe abzugewinnen, der das irdiſche Wohl der Mitmenſchen zu begründen ſucht, aber durch dieſes und durch die Verminderung der Anläſſe zum Böſen deren ſittliches Gedeihen verläßlicher verbürgt, als je transſcendentale Lehren dies zu ſichern vermochten. Freilich, wenn die Lehrer der Religion ſich auch als Apoſtel der Civiliſation anſehen wollten, dann wäre jene religiöſe Anſchauung der Zukunft gewonnen, welche die irdiſche Befriedigung mit der himmliſchen Glückſeligkeit in Übereinſtimmung zu bringen trachtet. Leider lehren alle prieſterlichen Körperſchaften den irdiſchen Verzicht, ſtreben aber ſelbſt im Wege der Politik irdiſches Vorrecht an, verſtärken den politiſchen Kampf, dieſe Quelle alles Böſen, und werden ſo zu Feinden der Civiliſation, die daher von einem beſonderen Orden der Wanderlehrer gepredigt werden ſollte.

In keiner anderen Hinſicht zeigt ſich ſo auffällig, wie weit entfernt der moderne Staat von der Erfüllung ſeiner civiliſatoriſchen Aufgabe iſt, als in deſſen Wirken für die Sicherung der Productionsquellen, für die materielle Zukunft der Bevölkerung. Es iſt dies aber nicht erſtaunlich, da für dieſe Aufgaben weitaus mehr als für andere Culturangelegenheiten das civiliſatoriſche Bewußtſein im Volke gekräftigt ſein muß, da die rein politiſchen Beſtrebungen bisher zu ſehr überwiegen. Die Staaten und die Geſellſchaft ſind noch zu tief in barbariſche Kämpfe unter ſich verwickelt, um den gefährlichſten Feind, die Verarmung der Natur, zu fühlen. Die politiſchen Perſönlichkeiten ſehen nur in dem barbariſchen Berauben der Nebenperſönlichkeiten das Mittel zur Sicherung und Erweiterung ihres Beſitzes. Der Gedanke, dieſe Sicherung und Erweiterung in der civiliſatoriſchen Entwicklung des Beſitzes zu ſuchen, hat wohl einige Macht in der Privatwirtſchaft, aber nur eine nebenſächliche Bedeutung für politiſche Perſönlichkeiten. Das Streben iſt überwiegend nach außen gerichtet, beinahe nie nach innen; alle Maßregeln, welche zur wirtſchaftlichen Hebung eines Volkes dienen ſollen, ſind auf Kräftigung der Individualitäten im Wettbewerbe nach außen und unter ſich gerichtet; darüber werden die vorhandenen Pro-

ductionsquellen devastiert und wird nach neuen in allen Welttheilen gefahndet. Der individualisierende Zeitgeist am Schlusse dieses Jahrhunderts hat die Sucht nach augenblicklichem Gewinn derart gesteigert und die Neigung zum moralischen Verzicht derart gemindert, daß der Einzelne in der Masse weniger als beim Beginne dieses Jahrhunderts geeignet ist, für civilisatorische Aufgaben mit materiellen Opfern zu kämpfen. Obwohl unser Zeitalter die riesigsten technischen Schöpfungen hervorbrachte, so wurzeln sie doch alle im materiellen Interesse der Unternehmer, daher ihnen die augenblickliche Rentabilität anhaftet, was mit der Bedeutung solcher Leistungen für die Zukunft im Widerspruche steht. In ähnlichem Geiste vollziehen sich auch die meisten öffentlichen Arbeiten. Die Unternehmungen, deren augenblickliche Rentabilität ausgeschlossen ist, wie z. B. Bewässerungsanlagen, erfahren bei weitem nicht jene großartige Anlage, wie augenblicklich rentable Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen. Diese heben wohl sofort das Volksvermögen, aber auf Kosten der Zukunft der Volkswirtschaft, während Bewässerungsanlagen ein Volk im allgemeinen und Einzelne durch Jahrhunderte wohlhabend machen, wie z. B. die Huertas arabischen Ursprungs in Murcia beweisen. Die Vergangenheit war im Vergleich zu den technischen Mitteln leistungsfähiger an großartigen, dauerhaften Culturwerken, als es die Gegenwart ist, weil diese nur selten die Zukunft im Auge hat, ja meist auf Kosten der Zukunft der Productionsquellen augenblicklichen Wohlstand sucht. Und dies ist ein barbarischer Grundzug in unserer Cultur, der leider aus Unverstand gewöhnlich als höchste Civilisation gepriesen wird. Nicht unterstützt von materieller Aufopferung des Volkes, vermögen sich auch nicht die Staaten zu großen, vorausschauenden Werken der Civilisation zu erheben, obgleich die wissenschaftliche Erkenntnis dessen, was geboten wäre, bereits besteht. Die geringe Lust der Staaten für solche Arbeiten beruht zum Theile in ihrer finanziellen Bedrängnis, hauptsächlich aber darin, daß die Aufopferungsfähigkeit der europäischen Völker durch ihre militärischen Leistungen voll in Anspruch genommen wird, infolge des Überwiegens der politischen Leidenschaften in den Völkern selbst.

Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß im allgemeinen die Natur dieser civilisatorischen Aufgaben und ihre Tragweite im Volke theils unbekannt ist, theils noch nicht begriffen werden kann. Unter solchen Umständen ist von den Völkern ein Impuls für die Sicherung der Productionsquellen nicht zu erwarten; dieser tritt aber auch nicht ein, wenn jene Lebensquellen bereits versiegen, weil dann das Volk über den erhöhten Sorgen des Tages um so weniger für die Zukunft Sorge trägt und um so leidenschaftlicher sich auf die Beraubung der Nebenexistenzen wirft, was wir bei allen zur Barbarei zurückfallenden Völkern auf devastiertem Grund und Boden beobachten können. In

dieſer civiliſatoriſchen Aufgabe zeigt ſich mehr als in jeder anderen die Bedeutung der regierenden Autorität und des erziehenden Zwanges für das Heil der Menſchheit, da nur der Staat die Macht hat und den Willen haben ſollte, große Thaten materieller Aufopferung zu Gunſten der Zukunft ſeiner Bevölkerung zu vollbringen. —

Die Sicherung der Productionsquellen wendet ſich in erſter Linie der Land- und Forſtwirtſchaft und dem Bergbau als den eigentlichſten Quellen des Nationalreichthums zu; ſodann hat ſie die Sicherung des Handwerks und in dritter Linie die Induſtrie und ihre Arbeiter ins Auge zu faſſen.

Es gehört nicht in den Rahmen meiner Unterſuchungen über die Politik, ein Syſtem über die Erhaltung des Waldes und die Aufforſtung an ſich und hinſichtlich ihres Einfluſſes auf die Regelung der Niederſchläge, über die Sicherung und Regelung der Waſſerquellen, ferner über die Regelung des Waſſerabfluſſes im Quellgebiet, vorſchreitend bis zu den Mündungen der Flüſſe in Übereinſtimmung mit einer Bewäſſerungs- und Verkehrscanaliſation, endlich über die Verwertung der Fäcalien und Abfälle zu erörtern; wohl aber iſt hier der Ort, es auszuſprechen, daß von dieſen Thaten die Zukunft unſerer Geſellſchaft, der Staaten und ihrer Cultur abhängt, nicht allein weil hiedurch Europa vor dem culturellen Niedergange und der Verarmung geſchützt wird, nicht allein, weil jene Arbeiten eine Steigerung der Ertragsfähigkeit dieſer Productionsquellen ermöglichen, ſondern auch weil ſich auf dieſem an Großartigkeit alles Dageweſene überbietenden Felde der Thätigkeit eine Summe intellectueller und moraliſcher Kräfte entwickeln muß, die allein Europa an der Spitze der Civiliſation und der politiſchen Macht zu erhalten vermögen. Dies begreift, wer einen hinreichenden Einblick in den techniſchen Charakter dieſer Angelegenheit hat, wer die Urſachen und Wirkungen der Verwüſtung einzelner, einſt reich geſegneter Länder beachtet, wer aus dem Weſen der Politik die Quellen ihrer Kraft ſchätzen gelernt hat und wer die Richtungen begreift, welche die Weltwirtſchaft zu nehmen im Begriffe iſt.

Es liegt auf der Hand, daß ein ſolches Syſtem der Erhaltung der beſtehenden Productionsquellen nur mit Capitalien geſchaffen werden kann, über welche der finanziell bedrängte Staat in Europa gegenwärtig nicht verfügt. Nur in dem Maße als der politiſche Geiſt dem civiliſatoriſchen Raum gibt, wodurch ſofort Mittel verfügbar werden, kann an eine ernſte Ausführung dieſes Syſtems gedacht werden; leider iſt die Hoffnung gering, daß dieſer Wechſel der Beweggründe bald eintritt. Es darf aber nicht verkannt werden, daß der erwachende intellectuelle Trieb für die Sicherung der Productionsquellen an Ausdehnung gewinnt, und daß z. B. in Frankreich durch die Centraliſation der Staatsgewalt beachtens

werte Anfänge in der Bewaldung, Wildbachverbauung u. s. w. gemacht wurden. Wenn man ferner bedenkt, daß der Staat trotz überlasteter Finanzen noch viele Steuerquellen unberührt ließ, daß die Arbeitskraft des Heeres und der Sträflinge (Züchtlinge) mit voller Billigkeit für diese Thätigkeiten in Anspruch genommen und die autonome Thätigkeit und unmittelbare Arbeitskraft der Bevölkerung hiefür angespannt werden könnten, so kann wohl behauptet werden, daß unter Mitwirkung einer scharfen Forst- und Wasserpolizei die Möglichkeit gegeben ist, diese Civilisationswerke anzubahnen. Es bedarf nur der Begeisterung für die Sache und bedeutender Männer in beiden Autoritäten. Freilich, jener Kreislauf des Stoffwechsels, der ein Land nach menschlicher Voraussicht unerschöpflich macht, kann nur durch ein System von Culturmaßregeln erreicht werden, zu welchem es mehr als nur vereinzelter Handlungen so nebenher bedarf. Es muß hiefür die Rechtsidee von dem civilisatorischen Beruf des Staates zur Sicherung der Productionsquellen in der Bevölkerung entwickelt werden, d. h. der Staat muß nicht nur das unmittelbare Unrecht am Individuum verhindern, sondern den Schutz und die Sicherung der Productionsquellen als ein Recht der Einzelindividuen und ihrer Nachkommenschaft ansehen, dem seine Macht zu dienen hat.

Die Sicherung der Productionsquellen ist nicht allein von technischen Vorkehrungen abhängig, sondern auch wesentlich von der wirtschaftlichen Lage des Landwirtes. Wir können keine Meliorationen erwarten, wo der Grund einem häufigen Besitzwechsel unterworfen ist, und wo sich der Besitzer in Nothlage befindet. Eine Besserung der Lage der Landwirtschaft in Europa ist von zahllosen wirtschaftlichen Momenten abhängig und wird wohl erst eintreten, wenn wieder Ruhe in die Güterbewegung gelangt ist und die Industrie den Bedürfnissen engerer Räume zu entsprechen hat. Die Zollpolitik Nordamerikas (Mac Kinley Bill) hat den ersten größeren Schritt in dieser Richtung gemacht. Es ist eben ein Beweis der gestörten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, daß der kleine Landwirt, dessen Stellung doch der Typus civilisatorischer Befriedigung sein könnte, ein kümmerliches Leben führt und in steter Besorgnis um den Verlust seines Besitzstandes ist. Wenn es auch außerhalb der Macht des Staates liegt, die Sachlage zu ändern, so muß er doch alles thun, um dem kleinen Landwirt seinen Bestand zu sichern. Gegenwärtig ist dieser der meistbesteuerte Bürger, weil sein Besitz am leichtesten fatiert werden kann; er kann sich keiner Rechtsverbindlichkeit entziehen, während andere Erwerbsstände überhaupt schwer rechtsverbindlich gemacht werden können. Die Großindustrie hat ihm das billige Capital und die Arbeitskräfte entzogen. All' diese Mißstände sind in den politischen Mißständen unserer Zeit begründet. Europa kann seinen industriellen Export nicht entbehren, weil es Geld für seine Heere braucht. Durch eine all-

gemeine Einschränkung der Großindustrie würde der Zinsfuß wesentlich sinken, die Arbeiterfrage von selbst ihren heftigen Charakter verlieren und der Landwirtschaft wieder Capital und Arbeiter zugewendet werden. Aber der Staat müßte schon jetzt für eine gerechtere Besteuerung sorgen und dem Landwirte billiges Capital und billige Versicherungen zuwenden. Er müßte Institutionen schaffen, welche es verhindern, daß die bedrängte Lage des kleinen Landwirtes Gegenstand vortheilhaftester Nutznießung von Capitalien sein kann, und zwar indem der Staat ausschließlich die Verwaltung von Sparcassen übernimmt, wodurch einerseits dem Einleger eine ungeschmälerte Rente, und anderseits dem Darlehen suchenden Landwirte billiges Capital zukommt. Vereint mit diesen staatlichen Sparcassen wäre die Versicherung gegen alle Unfälle einheitlich zu organisieren, wodurch verhindert würde, daß diese ein ergiebiges Geschäft zahlreicher, selbst fremder Unternehmungen ist und so die Versicherungsprämie unverhältnismäßig hoch berechnet wird. Eine civilisatorische Versicherung der Landwirtschaft und aller Liegenschaften kann eben nur als allgemeiner Versicherungszwang mit staatlicher Vertheilung der Versicherungslast gedacht werden.

Ich kann es unterlassen, die Durchführung einer solchen Institution näher zu erörtern, da ihre Organisation auf keine sachlichen und nur auf politische Schwierigkeiten stößt, da von einzelnen Staaten ähnliche Institutionen, wie z. B. die Postsparcassen und die obligate Feuerversicherung, angebahnt sind. Je großartiger und einheitlicher solche Institutionen gegründet werden, desto einfacher und sicherer wird ihr Bestand, desto größer ihre Rentabilität. Dies ist keineswegs Staatssocialismus, sondern nur die Organisation des Gemeinnutzes der freien Arbeit und des Privateigenthums. — Wenn aber einzelne solche staatliche Einrichtungen den hier verlangten großartigen Wert nicht zum Ausdruck kommen lassen, so liegt es der Hauptsache nach in der kleinlichen Auffassung, welche sie bisher von Seite des Staates erfahren. Der Staat ist ja noch keineswegs zum Bewußtsein seiner civilisatorischen Mission gelangt. In früheren Jahrhunderten war er entweder zu machtlos oder zu ungelenk, um solche Culturwerke zu schaffen; daß sie aber möglich sind, zeigte Frankreich schon im 17. und 18. Jahrhundert. Die meisten europäischen Staaten stehen noch tief in den Auffassungen der freisinnigen Doctrine, wonach der Staat nur eine Rechtsinstitution ist und keinen wirtschaftlichen Beruf hat. Die civilisatorische Aufgabe der Sicherung der Productionsquellen zeigt, daß mit dieser Doctrine unbedingt gebrochen werden muß. Ich kann es auch unterlassen, all' die sittlichen und rechtlichen Gründe näher anzuführen, welche den gegenwärtigen Zustand des Sparcassen-, Bodencredit- und Assecuranzwesens verdammen lassen. Welche Stellung nehmen z. B. die meisten Sparcassen in Österreich zur Civilisation ein, da sie

Theile des Ertrages vom Sparpfennig des Armen zur Unterstützung nationaler Agitation oder zur Verschönerung eines Stadttheiles u. dgl. benützen? — In wirtschaftlichen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse muß die Privatunternehmung der staatlichen grundsätzlich weichen, was keineswegs die Verstaatlichung des wirtschaftlichen Lebens mit sich bringt, sondern nur die Gesammtkraft einer Nation, ungeschmälert durch Sonderinteressen, den Gesammtinteressen dienstbar macht. Die obigen Einrichtungen, weit entfernt, den untüchtigen Landwirt zu stützen, geben dem tüchtigen jenen wirtschaftlichen Halt, welcher ihm vom eigennützigen Privatcapital naturgemäß geraubt wird. Die Civilisation sucht die Gleichheit der wirtschaftlichen Bedingungen herzustellen; wie kann aber von dieser die Rede sein, wenn z. B. Elementarunglücke das Speculationsobject des Capitals sind, desselben Capitals, welches diesen Unfällen nicht ausgesetzt ist? — Diese Forderung des Schutzes gegen Ausbeutung erhält aber erhöhte Bedeutung, weil die Landwirtschaft aus ihm auch Kraft zur Sicherung und Verbesserung der Productionsquellen gewinnen soll.

Die Wohlthat dieser Einrichtungen wird naturgemäß auch auf den Handwerker und den Arbeiter im allgemeinen dadurch ausgedehnt, daß die Staatsassecuranz alle Gebiete der Versicherung capitalistisch in sich aufnimmt und die Erwerbslosigkeits-, Krankheits-, Alters-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, wodurch die materielle Seite des allgemeinen Theiles der sogenannten socialen Frage gelöst ist; eine andere Lösung bietet die Civilisation nicht. Wie einfach ergibt sich, gestützt auf ein solches Staatsinstitut, im Vergleiche mit der jetzigen deutschen schwerfälligen oder österreichischen wirkungsschwachen Versicherung z. B. die Unfallversicherung der Industriearbeiter; es braucht nur gesetzlich die Höhe der Versicherung und ferner ausgesprochen zu werden, welcher verhältnismäßige Antheil an der Versicherungsprämie dem Arbeitgeber, und welcher dem Arbeiter zufällt, während ersterer für sich und im Abzuge vom Arbeitslohn die ganze Prämie bei der Staatsassecuranz zur Versicherung seiner Arbeiter abgibt. Die Versicherungsprämien werden natürlich nach dem Stande des Versicherungsgeschäftes geregelt. Das ganze Gebiet der Alters- und Unfallversicherung, welches mit den Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter in Zusammenhang steht, sowie die Kranken- und Hinterbliebenenversicherung, welche die Privatangelegenheit des Arbeiters bleibt, wird durch die Staatsversicherung und -Sparcassen auf eine einfache und sichere Grundlage gestellt. Die Wechselbeziehungen des Arbeiters zum Arbeitgeber werden überhaupt sittlicher gestaltet, die gegenseitigen Verpflichtungen werden mehr empfunden, und das Interesse an der Dauerhaftigkeit dieser Beziehungen wird erhöht. Der Personalwechsel im Arbeiterstande und der hiedurch bedingte Übergang der Prämienzahlung auf andere Arbeitgeber ist durch die Einheit der Versicherungscasse sehr

einfach. Der große Umfang und höhere Zweck der Staatsversicherung erlaubt die minimalste Prämie und ferner jene Nachsicht, daß bei vorübergehender Unterbrechung der Einzahlung die Versicherung dem Versicherten nicht verloren gehe, was bei Privatversicherungen als Geschäft auf Gewinn nicht verlangt werden kann; denn wenn es auch nicht im Geiste einer civilisatorischen Politik ist, daß der Arbeiter den Consequenzen des Existenzkampfes entzogen werde, so ist es doch geboten, daß er gegen Umstände geschützt werde, gegenüber welchen das Einzelindividuum absolut ohnmächtig ist, und ein solcher Umstand ist eine unverschuldete Arbeitslosigkeit. Indem der Staat dem Arbeiter den Fortbestand seiner Versicherung wahrt, erfüllt er seine Schutzpflicht; er darf aber den Arbeitslosen nicht erhalten oder ihm auf allgemeine Kosten Arbeit geben, weil er hiedurch den wirtschaftlich gebotenen Wechsel der Beschäftigungsformen verhindert und die Gleichberechtigung anderer Stände beeinträchtigt. Dieser letztere Umstand tritt auch ein, wenn die Versicherungen durch Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln erhöht werden, wie es bei der Unfallversicherung in Deutschland geschieht. Alle solche Zugeständnisse complicieren die sogenannte „sociale" oder „Arbeiterfrage" und nähern deren Lösung dem „Staatssocialismus", welcher unzweifelhaft barbarisch ist. Die Arbeiterfrage kann civilisatorisch nur aus dem wirtschaftlichen Kraftgebiete der Arbeiter und ihrer Arbeitgeber selbst gelöst werden. Jene Zwangsversicherung in allen Erwerbszweigen und Arbeitsformen durchgeführt, ist der sachliche Theil der civilisatorischen Lösung der „socialen Frage"; was noch zu ihr gehört, wurde bei Untersuchung der politischen Interessen im civilisierten Staate angeführt. —

Wenn die Sicherung der Productionsquellen mit technischen Vorkehrungen für den Schutz des Waldes und die Regelung der Gewässer eingeleitet, mit der Erhaltung der Creditfähigkeit der Urproducenten und ihrer Versicherung gegen Unfälle fortgesetzt wird, so findet sie ihre Krönung in der Erhaltung und dem Schutze der menschlichen Arbeitskräfte durch die Staatsversicherung. Wenn einst diese civilisatorischen Forderungen rationell verwirklicht werden sollten, dann hat der Staat dasjenige gethan, was ihm nach dem jetzigen Gesichtskreise des politischen Denkens zugemuthet werden soll und darf. —

Nach Erörterung der Aufgaben des Staates im übertragenen Wirkungskreise im Sinne der gegenwärtigen civilisatorischen Sachlage kehren wir zur Untersuchung der staatlichen Verwaltung zurück, welche hauptsächlich jene Aufgaben zu verwirklichen oder wenigstens ihre Erfüllung aufrecht zu halten hat. Die Pflicht des civilisierten Staates macht die Verwaltung zu einer bedingten Grundeinrichtung desselben. So nimmt

die Verwaltung mit der Entwicklungshöhe der Cultur und Civilisation an Bedeutung zu, und man vermag sich immer weniger der Erkenntnis zu verschließen, daß im civilisatorischen Staate die Selbstthätigkeit des Volkes nicht mehr hinreicht, um die Aufgaben zu erfüllen, welche im Staate der Verwaltung zukommen. Streng genommen ist die Verwaltung, insofern es sich um die Durchführung des Gesetzes und die Sicherung bürgerlicher Rechtsansprüche handelt, ein Ausfluß der richterlichen Gewalt, und insofern es sich um die Verwirklichung praktischer Einrichtungen im öffentlichen Leben handelt, die Vollzugsgewalt selbst. In ersterer Hinsicht finden wir in der Verwaltung dasselbe politische Moment, welches wir beim Gerichte gefunden haben, wonach die Auffassung des jeweiligen Rechtes von einer sittlichen Absicht beherrscht sein muß, wodurch in zweifelhaften Fällen das allgemeine Interesse den Grundton für die Verwaltungsentscheidungen angibt. Als Theil der Vollzugsgewalt hingegen hat die Verwaltung die einheitliche Durchführung der Angelegenheiten einer civilisatorischen Cultur anzustreben.

Gegenwärtig zeigen sich im europäischen Staatenkreise zwei Hauptformen des Verwaltungssystems: das englische selfgovernment, welches die Übertragung cultureller und verwaltender Aufgaben an den Staat zurückweist, und das französische Bevormundungssystem, nach welchem sich der Staat verpflichtet fühlt, jene Aufgaben allenthalben in die Hand zu nehmen, weil die Selbstsorge im Volke gering ist. Die Untersuchungen über das Wesen der Politik haben gezeigt, daß die politische Eigenart des öffentlichen Lebens in England von seiner territorialen Isolierung abgeleitet werden kann, während die geringe Selbstthätigkeit der Continentalvölker den heftigen Kämpfen nach außen und den vielfachen Wandlungen der staatlichen Entwicklung zugeschrieben werden kann.

Die autonome Verwaltung wird vorwiegend die individuellen Ansprüche der Parteien beachten und durch Bekämpfung des staatlichen Einflusses einen politischen Charakter in die Entscheidungen bringen. Sonderinteressen machen sich allerwärts breit, und ein wesentlicher Theil der Arbeit wird von Competenzstreitigkeiten und von Eifersüchteleien der autonomen Behörden unter sich in Anspruch genommen. Wer das Wesen der moralischen Triebe kennt, weiß, daß diese für die Sicherung des allgemeinen Interesses und der Zukunft der Menschheit in den Massen nicht vorhanden sein können, daß diese höchstens moralische Triebe für Privat- oder barbarisch-politische Angelegenheiten besitzen. Verzichte im civilisatorischen Sinne für die wirtschaftliche Hebung des Ganzen kommen nur bei einzelnen Individuen vor. Dieser Umstand läßt den civilisatorischen Politiker erkennen, daß Angelegenheiten, die sich mit dem wirtschaftlichen Leben des Allgemeinen und besonders seiner Zukunft beschäftigen, der Selbstthätigkeit autonomer Persönlichkeiten mit einiger Aussicht auf Er-

folg nicht überlaſſen werden dürfen; was hingegen unmittelbaren Nutzen bringt, dem Drange des Augenblicks abhilft, den autonomen Kreis in ſich und gleichſam im Wettbewerb mit anderen zu heben vermag, alſo ſeine Intereſſen im Gegenſatze mit anderen Perſönlichkeiten betrifft, das kann erſprießlich nur durch die Autonomie beſorgt werden. — Die ſtaatliche centraliſtiſche Verwaltung hingegen ruft nothwendig einen politiſchen Eingriff der Vollzugsgewalt in das Rechtsleben des Volkes dadurch hervor, daß ſie für jedes Geſetz Ausführungsverordnungen geben muß. Die ſtaatliche Verwaltung iſt daher auf ein erläutertes Recht geſtützt; das politiſche Moment wird durch die verordnenden Centralſtellen in das Verwaltungsrecht hineingetragen. Da die verwaltete Individualität die politiſche Verwaltung auch politiſch bekämpft, ſo entwachſen dieſem Syſtem häufig Verwaltungsconflicte. In Preußen hat die politiſche Verwaltung die Kraft und Bedeutung mancher Geſetze aufgehoben und durch ihre Bureaukratie gewaltſam politiſche Actionen durchgeführt. Schwache Regierungen hingegen ſind um ihres Beſtandes willen genöthigt, den politiſchen Verwaltungskörper aus Anhängern ihres Parteiprogrammes zuſammenzuſetzen, wodurch der Verwaltung überhaupt der Charakter des Geſetzwächters genommen wird, wie in Spanien und Frankreich. Die politiſche Verwaltung wird endlich charakterlos, wenn ihre Organe bedientenhaft die Rechtsauffaſſung nach höheren Wünſchen modificieren. Die autonome Verwaltung iſt geeignet, das politiſche Recht der Perſönlichkeit gegenüber den ſtaatlichen Übergriffen zu wahren. Perſonen und Perſönlichkeiten werden aber den autonomen Inſtanzen gegenüber meiſt rechtlos, ſobald ſie keine politiſche Macht beſitzen. Die ſtaatliche Verwaltung iſt im allgemeinen geeigneter, objectiv das formelle Recht bis zur ſchwächſten Individualität im Auge zu behalten, dafür aber ebenſo geneigt, die politiſchen Rechte zu Gunſten der herrſchenden Parteien zu verkürzen.

Beide Verwaltungsſyſteme verdienen daher nicht an ſich einen Vorzug, ſondern ihre Anwendbarkeit geht aus der politiſchen und culturellen Sachlage hervor. Die autonome Verwaltung zeigt civiliſatoriſche Vorzüge nur bei einem Volke, welches ein hochentwickeltes Rechts- und Pflichtgefühl beſitzt, in welchem insbeſondere auch die Achtung der Autorität grundſätzlich und ohne Anſehen der Perſon gebräuchlich iſt. In keiner anderen Richtung des öffentlichen Lebens manifeſtiert ſich der politiſche Entwicklungsgang eines Volkes ſo beſtimmend, als in der Verwaltung. Die großen Völker des europäiſchen Continents ſind im allgemeinen zur Verwaltung ungeſchickt; theils, weil ihr Recht ein künſtliches iſt, theils, weil ſeit dem Aufgange ihrer gegenwärtigen Cultur ihre öffentlichen Geſchäfte durch übergeordnete Inſtanzen verſehen wurden. — Das self-government der Engländer iſt durch den Sieg über die Centralmacht

des Staates gefeſtigt, wodurch das Recht ein gemeines und herkömmliches blieb und deſſen politiſche Auslegung durch die regierende Autorität von Seite der autonomen ſtets zurückgewieſen wurde. Die Engländer ſind daher das befähigteſte Volk, innerhalb ihrer politiſchen Perſönlichkeiten ſich ſelbſt zu verwalten, und haben dieſe Fähigkeit und die Vorzüge des autonomen Princips auf ihre Colonien verbreitet.

Da nun das Verwaltungsſyſtem jedem Volke eigenthümlich iſt, ſo kann es auch nicht zuläſſig ſein, dasſelbe radical zu wechſeln, wenn auch erkannt würde, daß eines der Syſteme civiliſatoriſch den Vorzug verdienen würde. Die Verwaltung muß mehr als jede andere Grundeinrichtung des Staates der natürlichen Entwicklung überlaſſen bleiben. Willkürliche Verſuche erregen Unzufriedenheit und können für Staat und Volk Gefahren bringen. Je mehr in einem Staate die civiliſatoriſchen Triebe zur Führung gelangen und civiliſatoriſche Aufgaben die Politik beherrſchen, deſto mehr wird ſich die Verwaltung zu einem gemiſchten Syſtem entwickeln, gleichbedeutend, ob dieſe Entwicklung aus der autonomen oder centraliſtiſchen Verwaltung hervorgeht; denn die Civiliſation kann die Vorzüge beider Syſteme nicht entbehren, und nur rein politiſche Intereſſen ſind Schuld daran, wenn ſtarr an einem oder dem anderen Syſtem feſtgehalten wird. Ein reines selfgovernment ſtößt mit dem Fortſchreiten der Civiliſation immer mehr auf Schwierigkeiten, und insbeſondere die Aufgaben des Staates zur Sicherung der Productionsquellen fordern eine ſtaatliche Verwaltung. Obgleich England durch ſeine wirtſchaftliche Kraft noch für lange Zeit nicht auf eine Sicherung ſeiner Productionsquellen und eine intenſive Cultur der engeren Heimat angewieſen ſein wird, weil die ganze Welt ſein Ausſaugungsgebiet iſt, ſo ſieht man doch auch ſchon dort den Augenblick herannahen, wo das gemiſchte Verwaltungsſyſtem nicht länger entbehrt werden kann; die fortgeſetzte Entwicklung des statute law gegenüber dem common law wird dieſen Fortſchritt nothwendig nach ſich ziehen. Die großen civiliſatoriſchen Verwaltungsaufgaben für die Zukunft der Nation müſſen dem Staate übertragen werden, wobei die autonome Tüchtigkeit des Volkes ihre Bedeutung für die engere Verwaltung nicht verliert, — während auf dem Continent in das Durcheinander ſyſtem- und gedankenloſer Übertragung, Bevormundung und Autonomie Ordnung kommen muß. Daſelbſt zwingen die Gegenſätze der Staaten mit ihren Wehrangelegenheiten ſeit langem zur ſtaatlichen Verwaltung. Der immer deutlicher hervortretende Zwang zur harmoniſchen Entwicklung jeder Wirtſchaftsindividualität und zur intenſiven Cultur macht aber auch aus civiliſatoriſchen Rückſichten die ſtaatliche Verwaltung unentbehrlich. Wir ſehen dieſes allgemeine Bedürfnis der ſtaatlichen Verwaltung durch Ungarn illuſtriert, welches hiſtoriſche und praktiſch-politiſche Gründe hätte, ſeine autonome Verwal-

tung zu bewahren. Das Problem, den Comitaten die Verwaltungsautonomie als nationalen Rückhalt zu erhalten und doch der ſtaatlichen Verwaltung hinreichenden Einfluß zu verſchaffen, war das vergebliche Bemühen Tisza's. Die Sicherung der Productionsquellen kann ſogar den Abſchluß internationaler Übereinkommen nicht entbehren, woraus ein einheitliches Verwaltungsrecht erwächſt, das ſich ſachlich über den Staat ſtellt. Öffentliche Angelegenheiten individueller Natur der autonomen Verwaltung zu überlaſſen, iſt der politiſchen und culturellen Tüchtigkeit eines Volkes förderlich, wenn ſich nur der Staat die Macht bewahrt, Verletzungen der civiliſatoriſchen Pflichten zu verhindern. Nicht die Autonomie oder die Centraliſation können im civiliſatoriſchen Sinne ein Zweck ſein, ſondern ſie ſind nur Mittel zur Civiliſation.

Die ſtaatliche Verwaltung muß wegen ihres näheren Zuſammenhanges mit dem allgemeinen Intereſſe und mit den großen civiliſatoriſchen Aufgaben unzweifelhafte Autorität über die autonome beſitzen, während dieſe zum Schutze ihrer autonomen Rechte gegenüber der ſtaatlichen Verwaltung das Gericht anruft. Trotz der Oberaufſicht der ſtaatlichen Verwaltung als Ausfluß der Regierungsautorität verlangt die civiliſatoriſche Politik eine in ſich kräftige autonome Verwaltung; denn ſobald dieſe ſchwächlich iſt, wird ſie der Spielball der Parteien und vermag ihre culturelle Aufgabe nicht zu erfüllen. Die autonome Verwaltung zu Gunſten einer leichteren Regierungsarbeit zu ſchwächen, iſt jene bureaukratiſche Centraliſation, die civiliſationsfeindlich und mit Recht verhaßt iſt. Die ſittliche Autorität der ſtaatlichen Verwaltung, welche die Schwächung der autonomen Verwaltung verſchmäht, iſt zum Haupttheile von der Tüchtigkeit des Verwaltungsperſonals abhängig; dieſe Tüchtigkeit iſt aber nur zu finden, wenn die Verwaltung ſelbſt der Parteipolitik fern bleibt und nie zum Tummelplatze privilegierter Stände und der Protection wird.

Nach all' dieſen Erwägungen zeigen ſich folgende Umriſſe des civiliſatoriſchen Verwaltungsſyſtems: Dem Staate kommen alle jene Cultur und Verwaltungsaufgaben im übertragenen Wirkungskreiſe zu, welche die Zukunft des Volkes in jeder Hinſicht ſichern ſollen, ferner jene Aufgaben, bei welchen die gemeinſame Kraft des Staates Vortheile bringt, ohne daß den autonomen Perſönlichkeiten Nachtheile durch den Verluſt der Selbſtthätigkeit erwachſen können; — alle die Bedürfniſſe einer jeweiligen Gegenwart betreffenden Aufgaben und die Verwaltung des eigenen Beſitzſtandes gehören in das Gebiet der Autonomie.

Als letztes Glied im Staatsorganismus ſchließt ſich die Verwaltung des Staatsſchatzes an. Wenn ſie als Vermittler der materiellen Kraft des Staates vielfach eine beherrſchende Stellung einnimmt, ſo liegt dies

nicht in dem Weſen der Finanzverwaltung, ſondern in ihrer Wirkung auf die politiſche Macht des Staates und auf den civiliſatoriſchen Zuſtand des Volkes. Für die Beurtheilung der Finanzverwaltung — als rein ſachliche Angelegenheit — ſind folgende Geſichtspunkte ins Auge zu faſſen: 1. die Höhe der Staatsbedürfniſſe, 2. die Herkunft der Staatsmittel (Steuerpolitik), 3. die Verwendung des Staatsſchatzes, 4. die Bilanz der Staatswirtſchaft, 5. die Steuereintreibung.

Die Höhe der Staatsbedürfniſſe hängt von den nothwendigen Einrichtungen ab. Was dem Staate politiſch und culturell unentbehrlich iſt, für das ſollen die Mittel vorhanden ſein, und es iſt nur ein Beweis einer ungeſunden Politik, wenn die Finanzen den Umfang der nothwendigen Einrichtungen beeinfluſſen. In den einzelnen Poſten der Finanzbedürfniſſe eines Staates ſpricht ſich deſſen Politik, aber auch die politiſche Sachlage aus, in welcher er lebt. Überwiegen die Bedürfniſſe für die große Politik, dann wird es dem Staate gewöhnlich verwehrt ſein, große Mittel für culturelle und civiliſatoriſche Aufgaben zu verwenden. Eine tüchtige Politik nach außen iſt daher das erſte Erfordernis für das Vorhandenſein hinreichender Mittel für civiliſatoriſche Aufgaben. Eine civiliſatoriſche Politik im Staate hingegen erhöht die Finanzmittel des Staates unmittelbar; für ſie muß man daher bemüht ſein, ausreichende Mittel herbeizuſchaffen, denn ihre Verwendung iſt productiv; daß dieſe aber zur Verfügung ſtehen, hängt wieder von der Politik nach außen ab, u. ſ. w.

Die Art, wie die Mittel durch Steuern beſchafft werden, hängt von der politiſchen und civiliſatoriſchen Sachlage ab; jene wirkt aber wieder auf dieſe tiefeingreifend zurück. Eine ſchlechte Steuerpolitik untergräbt die politiſche Befriedigung des Volkes, mithin die Macht des Staates; ſie vermag aber auch das Volk civiliſatoriſch zu ſchädigen durch Ungerechtigkeit, Vexationen, unſittliche Steuerformen und nur indirecten Steuerdruck. Es kann nicht die Aufgabe dieſer Unterſuchungen ſein, in das Weſen der Finanzwirtſchaft einzudringen, weil dieſes Gebiet von der Finanzwiſſenſchaft ſelbſt im civiliſatoriſchen Sinne erörtert wird. Es iſt aber wieder Sache einer civiliſatoriſchen Politik, dieſe Lehren zur Wirkung gelangen zu laſſen; denn die Parteipolitik iſt es vorwiegend, welche civiliſatoriſche Steuerreformen verhindert, und barbariſche Indolenz iſt es, welche civiliſationsfeindliche Steuerformen, wie alle Arten von Lotterien und empfindliche Monopole, duldet, einer ungerechten Vertheilung der Laſten, ſowie einer übermäßigen indirecten Beſteuerung unentbehrlicher Bedürfniſſe nicht um jeden Preis abzuhelfen trachtet. Es liegt in der Macht einer jeden Regierung, unzweifelhaft rechtswidrige und ſittlich verderbliche Steuerformen auch bei geſtörtem Finanzgleichgewichte aufzugeben. Eine Überwälzung der Laſten iſt in jedem Staate möglich; ich

verweiſe nur hinſichtlich der europäiſchen Continentalſtaaten auf die Wehrſteuer und die Beſteuerung des großen Capitals. Daß aber Derartiges geſchehe, liegt nicht im Finanztalente der Staatsmänner, ſondern in deren rechtſchaffenem Willen, eine civiliſatoriſche Steuerpolitik zu befolgen. Jede barbariſche Beſteuerung iſt der materielle Kern einer barbariſchen Intereſſenpolitik.

Die Verwendung der Staatsmittel iſt wohl durch die Bedürfniſſe gegeben, aber auch bei beſtimmten Anſprüchen iſt die Sparſamkeit, als Ausdruck einer Verwendung mit reellem Nutzen, ein Grundſatz. Nach dieſem iſt weniger die Zurückhaltung in dem Aufwande an ſich von Bedeutung, als eine richtige Anwendung der Mittel. In dieſer Hinſicht iſt die parlamentariſche Finanzcontrole oft eine Quelle ſcheinbarer Sparſamkeit und wirklicher Verſchwendung. Der Voranſchlag einer Regierung ſoll im Ganzen und hinſichtlich der einzelnen Miniſterien ſtets das Product einheitlich gedachter Maßregeln ſein; wenn nun das Parlament an einzelnen Poſten Abſtriche vornimmt, ſo ſtört es die Einheit der Abſicht und nöthigt die Miniſter zu unzulänglichen Maßregeln in einzelnen Richtungen. Anderſeits werden ſich die einzelnen Miniſterien bemühen, möglichſt viel von ihrer Rechnung auf fremde zu überlaſten, ohne zu beachten, daß ſchließlich jede Ausgabe aus der Taſche derſelben Steuerträger beſtritten wird. Daher ſei es kurz geſagt: wenn in einem Staate nicht von oberſter Stelle die reelle Sparſamkeit als eine civiliſatoriſche Pflicht angeſehen wird, ſo bemühen ſich die Parlamente vergeblich, eine rationelle Verwendung der Mittel zu erreichen; die Ausgaben bleiben ſtets Verſchwendung, ob ſie nun verkürzt oder reichlich bemeſſen ſind. In der reellen Verwendung der Mittel zeigt ſich eben die ſittliche Tüchtigkeit einer Regierung; hat eine unreelle Regierung wenig Mittel, ſo wird ſie für civiliſatoriſche Aufgaben am wenigſten ausgeben, damit ſie für ihre Sinecuren, ihren koſtſpieligen Verwaltungsapparat und ihre politiſchen Dotationen genug erübrigt. Der Staatsaufwand ſollte daher vom Parlamente vorerſt im Ganzen bewilligt, und im Einzelnen nachträglich beurtheilt werden, ſodaß die Bewilligung der Mittel immer von deren früherer Verwendung abhängig erſcheint. Herrſcht in einem Staate die Civiliſation, dann werden Miniſter ſtürzen wegen unreeller und wenig erſprießlicher Verwendung der Staatsmittel, während ſie bei Herrſchaft der barbariſchen Politik nicht nach dieſer, ſondern nach ihrer Parteiſtellung beurtheilt werden. Dann kann aber keine Sparſamkeit, keine weiſe Verwendung verlangt werden; denn eine Regierung auf vorwiegend politiſcher Grundlage iſt zu Ausgaben genöthigt, welche dem Volke keinen Nutzen, ja ſogar Schaden bringen. — Aber auch civiliſatoriſche Maßregeln und ihre Koſten müſſen in Übereinſtimmung mit der Finanzkraft des Staates erhalten werden; denn es iſt ein Grundzug der

civilisatorischen Politik, daß sie keine Auslagen verlangt, welche die Finanzlage verschlechtern. Die Finanzverhältnisse sind daher für alle Gebiete der Staatspolitik der Maßstab, inwieweit auch civilisatorische Maßregeln beschränkt werden müssen, sollen sie nicht zur Verschwendung und zu einer Zerstörung der Zukunft der Productionsquellen durch Steuerdruck führen.

Eine verhängnisvolle Consequenz der schlechten Politik und Finanzwirtschaft früherer Zeiten ist das schwankende oder gestörte Finanzgleichgewicht der meisten europäischen Staaten; dieses ist Ursache, daß der Staat zur civilisatorischen Verwendung der Mittel so wenig einzulenken vermag, ja daß die Erhaltung des Staates selbst Finanzumstürzen ausgesetzt ist. Sparsamkeit und Ehrlichkeit sind die Quellen einer reellen Finanzgebahrung, und diesen Eigenschaften civilisatorischer Staatsmänner widerstrebt ein gestörtes Gleichgewicht im Staatshaushalte; sie werden aber nicht nur auf eine formelle Herstellung desselben dringen, sondern sich auch bemühen, die Schätze der Zukunft des Volkes nicht der Gegenwart zu opfern.

Zu diesen reellen Bestrebungen gehört auch eine Finanzmanipulation, welche allen Steuerformen abgeneigt ist, deren Einbringung einen wesentlichen Theil des Einkommens verschlingt. Welche Mittel zur Steuereinbringung angewandt werden, hängt von dem sittlichen Zustande eines Volkes ab; wie billig wäre die Finanzmanipulation, wenn die Steuern freiwillig einfließen würden! — Alles was diese directe Einlieferung befördert, ist von Vortheil.

Im Überblicke dieser wenigen Bemerkungen über die Finanzwirtschaft ergibt sich die Überzeugung, daß die Bekämpfung jeder barbarischen Politik auch zur Regelung der Finanzwirtschaft beiträgt.

Die vorstehenden Abhandlungen über die politische Organisation im civilisatorischen Staate bilden ein System praktischer Bedürfnisse, aufgebaut auf die politische und civilisatorische Sachlage, welche mich umgibt. Die diesen Abhandlungen entsprechenden civilisatorischen Operations- und Actionszwecke haben daher den Charakter des Zeitweiligen und Örtlichen. Alle diese Operations- und Actionszwecke müssen aber dem großen Gedanken der Civilisation entsprechen, und hiedurch verknüpft sie ein logisches Band mit allen jenen civilisatorischen Absichten, welche hier infolge meiner beschränkten Einsicht nicht zur Erörterung kommen konnten. In diesem Sinne nun kann vorstehendes System von Maßregeln ein Glied in der culturellen und civilisatorischen Entwicklung im allgemeinen bilden. Während den übrigen Theilen meiner Untersuchungen jene unveränderliche Wahrheit zukommt, die wissenschaftlichen Erwägungen im

engſten Anſchluß an die lebendige Natur eigen iſt, kommt dieſen über die Organiſation des civiliſierten Staates nur jene bedingte Wahrheit zu, welche aller Anwendung von Lehren auf einſeitige Bedingungen anhaftet. Dafür aber verknüpft dieſes Syſtem mein Werk mit dem praktiſchen Leben, gibt ihm einen poſitiven Inhalt und vermittelt das Verſtändnis meiner aufgeſtellten Lehren. Es enthält keine Weltbeglückungspläne, weil ich ſonſt meine eigenen Lehren über das Weſen der Politik nicht beachtet hätte. Meine Operationszwecke ſchließen ſich an die vorhandene civiliſatoriſche Sachlage an, ſind nirgends radical und können daher wirklich die Richtſchnur einer civiliſatoriſchen Politik ſein. Wie bei jeder Politik, müßte auch für dieſe Zwecke gekämpft werden, wodurch ſo manche Lücke in das Syſtem geriſſen würde, während anderſeits die verſchiedenartige Auffaſſung der Bedürfniſſe und die nothwendigen Zugeſtändniſſe an die Machtfactoren der öffentlichen Gewalt Veränderungen in deſſen Durchführung brächten. Die Individualität des Staatsmannes und der Parteien rufen die verſchiedenſten Auffaſſungen hervor, und ich ſelbſt halte für ſchwer möglich, daß verſchiedene Politiker congruente Überzeugungen mit mir haben, inſofern es ſich um die Zwiſchenzwecke in der Operation handelt. Der civiliſatoriſche Grundzug meines Syſtems — dem verſchiedene Zwiſchenzwecke zu entſprechen vermögen —, in deſſen Richtung überhaupt nur dauernde Erfolge der Politik möglich ſind, welcher allein den krauſen Weg zu einer höheren politiſchen Vollendung abkürzt, der den Wohlfahrts- mit dem Rechts- und Sittlichkeitszweck im Staate übereinſtimmend verfolgt, — dieſer civiliſatoriſche Grundzug bleibt ewig unveränderlich.

74. Die civiliſatoriſche Operation im Staate.

Die politiſche Operation im Dienſte der Civiliſation iſt denſelben Phaſen unterworfen, welche die Theorie der Politik im 6. Abſchnitte erörtert hat. Die vollendete Civiliſation wird zum Ziele aller civiliſatoriſchen Operationen, und die aus den zeitweiligen Anſchauungen über die civiliſatoriſchen Bedürfniſſe ſich ergebenden Abſichten werden zu Operationszwecken. Mehr als bei der Politik überhaupt macht ſich die Wichtigkeit der Zwiſchenzwecke als Stationen des politiſchen Weges, auf welchem die Civiliſation im Staate vorſchreiten ſoll, geltend. Das große, unverrückbare Ziel der Civiliſation macht dieſe Politik weitaus ſchwieriger, gleichſam dornenvoller als die reine Politik. Während der Staatsmann, welcher nach Erfolgen im allgemeinen ringt und den Staat ohne höheres Ziel verwaltet, welcher über die Schwierigkeiten des Tages hinweg zu helfen, unbequeme Oppoſitionen zu beſiegen oder ein, zufälligen Intereſſen paſſendes Staatsrecht zu beleben ſucht, eine

ziemliche Freiheit in den Zwecken hat, insbesondere die Sicherung der Macht an sich zum Zwecke erhebt, ist die Zweckwahl des Civilisators wesentlich eingeengt, seine Politik in der Regel ohne äußeren Glanz und zu einem langsamen Zeitmaße genöthigt. Schwer wird es ihm gelingen, seine Politik vor der Unterstellung eigennütziger Parteizwecke zu bewahren; die beste Absicht wird bei ihm um so mehr verkannt, als seine Erfolge wohl das allgemeine, aber kein Sonderinteresse politisch befriedigen. Diese Unzufriedenheit mit civilisatorischen Absichten ist unter dem gegenwärtig herrschenden individualisierenden Zeitgeiste eine Begleiterscheinung jeder staatlichen Politik geworden. Die Parteien streben theils im guten Glauben oder doch wenigstens äußerlich die Civilisation an, wodurch die civilisatorische Politik, welche mit aller Parteipolitik unverwandt ist, als feindselig betrachtet wird. Die verschiedenen Phrasen vom Cultur-, Wohlfahrts-, Rechts- oder Sittlichkeitszweck werden im öffentlichen Leben von jeder Partei gebraucht; in diesem vermeintlichen oder geheuchelten Bewußtsein scheinen alle Politiker innerhalb ihres Interessenkreises Civilisatoren, daher die Civilisation selbst aus scheinbar idealen Gesichtspunkten angefeindet wird.

In den früheren Entwicklungsstufen der Civilisation war es ziemlich klar, wer für diese kämpfte, da die rein politischen Zwecke und der unverfälschte Eigennutz in den Operationen klar zu Tage lagen. Die Schwierigkeit lag damals in der geringen Macht der Civilisationsfreunde, wenn nicht zufällig ein allmächtiges Staatsoberhaupt selbst eine civilisatorische Politik verfolgte. Heute werden wohl allseitig civilisatorische Zwecke theoretisch anerkannt, hiedurch aber bei der Vielgestaltigkeit der Auffassungsweise dieser guten Absichten der Ausblick nach den gebotenen Zwischenzwecken getrübt und verhüllt, in welch' nebelhafter Sachlage die barbarischen Bestrebungen mit civilisatorischer Außenseite um so leichter ihr Wesen zu treiben vermögen. Welche Fülle von Barbarei liegt z. B. in den nationalen Operationszwecken mit dem Scheine der civilisatorischen Entwicklung eines Volksthums! — Diese allgemeine Anerkennung civilisatorischer Zwecke verwirrt die Meinungen der Einzelindividuen, und selbst Persönlichkeiten mit civilisatorischen Trieben weichen bona fide von der civilisatorischen Operationsrichtung ab. Durch das allseitige Scheingefecht für höhere Zwecke in der Niedergangsphase des freisinnigen Zeitgeistes kam ferner die Civilisation gleichsam aus der Mode, sodaß unter dem nationalen und besonders unter dem positivistischen Zeitgeiste schon wesentlich unverblümter barbarische Zwecke verfolgt werden. Anderseits dürfen wir aber nicht verkennen, daß der allseitig heftig geführte politische Interessenkampf durch die Anerkennung civilisatorischer Zwecke gemildert wird, daß die Idee der Civilisation eine moralische Macht enthält, auf welche sich führende Staatsmänner in einem gewissen Maße zu

ſtützen vermögen. Die civiliſatoriſchen Triebe gewinnen ſchon aus praktiſchen Gründen an Einfluß über die Menſchen; beſonders die wachſende politiſche Macht der Maſſen, in deren Intereſſe die Civiliſation heute noch vorwiegend zu wirken hat, und das wachſende Bedürfnis nach Vermehrung und Sicherung der Productionsquellen zwingen auch den Realpolitiker zur Beachtung praktiſch civiliſatoriſcher Zwecke, mag er noch ſo entfernt davon ſein, ideale Ziele im Auge zu haben. Im modernen Culturſtaate wird daher ein civiliſatoriſcher Staatsmann jene politiſchen Perſönlichkeiten für ſich haben, welche in dieſer Richtung ihre Intereſſen verfochten finden, ferner die Macht der guten Abſicht, welche der ſittlich tüchtige Theil der Bevölkerung und die weniger ausgeſprochen politiſchen Parteien anerkennen, und welche die Gegner der Civiliſation in der öffentlichen Meinung herabſetzt.

Hat ein Staatsmann civiliſatoriſche Operationszwecke im Auge, ſo muß er für dieſe als unumgängliche Bedingung jedes Erfolges die politiſche Übermacht ſichern. Auch die civiliſatoriſche Action muß das Schwergewicht der ultima ratio der politiſchen Kraft hinter ſich haben, wenn ſie des Erfolges und beſonders ſeiner Sicherung gewiß ſein will. Wenn eine civiliſatoriſche Politik, geſchützt durch formelles Recht, mit Hilfe einer unentſchloſſenen Mehrheit geraume Zeit vorzuſchreiten vermag, ſo dringen doch ſchließlich im Wege der bloßen Politik entſchloſſenere Gegner durch, und die civiliſatoriſchen Erfolge werden gegenüber den realen Factoren der Politik in Frage geſtellt. Die nothwendige Übermacht braucht aber durchaus nicht nur aus Perſönlichkeiten zuſammengeſetzt zu ſein, welche civiliſatoriſche Triebe beſitzen oder civiliſatoriſche Zwecke verfolgen. Es wird vielmehr das Streben des Staatsmannes ſein, die verſchiedenartigſten Intereſſen in den Dienſt der Civiliſation zu ſtellen. Iſt durch die Sachlage ein Stillſtand, der den Charakter des Rückſchrittes an ſich trägt, Bedürfnis, dann ſind ſofort alle civiliſationsfeindlichen Perſönlichkeiten zur Unterſtützung bereit. Das rückſchrittliche Princip wird zur Kräftigung der regierenden Autorität angerufen, wenn das fortſchrittliche Princip, die geſellſchaftliche Autorität und die Freiheit ausarten. Viele civiliſatoriſche Aufgaben im Staate, welche im Wege praktiſcher Cultur gelöſt werden, ſind nur bedingt politiſcher Natur und werden erſt durch ihr concretes Verhältnis zu materiellen Intereſſen Angelegenheiten des politiſchen Princips oder Syſtems: der Staatsmann wird daher für ſie eine Übermacht gewinnen durch die allgemeine Anerkennung praktiſcher Culturzwecke und durch den Gebrauch derjenigen Perſönlichkeiten, in deren Intereſſe die civiliſatoriſchen Aufgaben liegen.

Wenn aber der Staatsmann einerſeits um der Macht willen jede politiſche Perſönlichkeit für ſeine civiliſatoriſchen Zwecke gebraucht, ſo muß

er anderseits die hiedurch bedingte Gefahr wohl im Auge haben, daß nicht schließlich unter dem Drucke dieser Anhängerschaft statt der Civilisation ein Sonderinteresse den Erfolg erringe. Der Machtzweck des Staates wird, übertrieben, zum Sonderinteresse der Machthaber. Der Rechtszweck des Staates hingegen führt, übertrieben, zur gesetzmäßigen Aufhebung aller Autorität und zur Anarchie. Beide Wege führen zur barbarischen Politik, und es ist Sache des Civilisators, weder durch eigene Verkennung der Sachlage, noch durch seine Anhängerschaft gedrängt, diese Richtungen zu verfolgen. Machtzweck und Rechtszweck müssen sich im civilisatorischen Staate die Wage halten.

Die Charakteristik eines civilisationsfeindlichen Operations- oder Actionszweckes gründet in dem Sonderzwecke, wonach die Erhaltung, Wiedergeburt oder Schaffung eines Rechtes einer politischen Persönlichkeit ein Vorrecht im Staate oder in der Gesellschaft einräumt. Mag es sich um die Rechte des Adels, um die Unterordnung des Staatszweckes zu Gunsten der Arbeiter, um den Schutz des Capitals, um das Monopol der Verkehrsanstalten u. dgl. handeln, jederzeit ist das Civilisationsfeindliche des concreten Actionszweckes an den rechtlichen Folgen erkennbar. Die Verwaltung ist das Gebiet, wo um des Machtzweckes willen manches zulässig ist, aber ein positives Sonderrecht darf auch um der Macht willen nicht zum Actionszwecke genommen werden, wenn nicht ein unverhältnismäßiger Gewinn für die Civilisation zu erwarten ist, ein Gewinn, der die Sonderrechte überhaupt untergräbt. So kann es z. B. klug sein, einer mächtigen Partei eine besondere Wahlgruppe zuzugestehen, wenn hiedurch die Anerkennung einer fortschrittlichen Verfassung erfolgt, weil durch letztere mit der Zeit alle Vorrechte bekämpft werden. Immerhin bleibt es aber für die Civilisation stets bedenklich, wenn sie durch civilisationsfeindliche Rechtszwecke gefördert werden soll, und es wird sich in den meisten Fällen herausstellen, daß der Staatsmann eigentlich der politischen Klugheit einer Partei unterlegen ist.

Die Machtfrage, als Gegenstand der reinen Politik, birgt also in der Regel die Ursache, daß sich civilisationsbeflissene Staatsmänner in ihren höheren Erfolgen gehemmt sehen, und daß die Zwischenzwecke mit Rücksicht auf die unterstützenden Parteien mehr oder weniger abseits von der geraden Operationsrichtung der Civilisation liegen. Hat ein Staatsmann überhaupt civilisatorischen Trieb und steht er nicht selbst im Banne eines Sonderinteresses — wie es beim Hochadel, besonders aber bei Staatsmännern der Fall ist, die durch den Umsturz zur Regierung gelangt sind —, so wird er wohl nie über den civilisatorischen Charakter eines Actionszweckes im Zweifel sein und auch mehr oder weniger deutlich erkennen, inwieweit dieser durch Zugeständnisse an Sonderinteressen verfälscht erscheint. Schon bei dem Wesen der politischen

Operation wurde auf die unvermeidlichen Abweichungen der Zwiſchenzwecke von der Hauptoperationsrichtung hingewieſen, und wie es ſich ſchließlich darum handelt, daß trotz Abweichungen im allgemeinen der Operationszweck gefördert werde. Dasſelbe gilt natürlich auch für die civiliſatoriſche Operation, und es iſt gewiß, daß das Bedürfnis nach der Überlegenheit in der Action die Operationsbahn äußerſt krumm geſtalten kann, ohne daß darum die civiliſatoriſche Aufgabe des Staates verleugnet wird.

Wenn daher die civiliſatoriſche Sachlage beſtimmt, welcher Operationszweck überhaupt ins Auge zu faſſen iſt, ſo wird die Rückſicht auf die Machtverhältniſſe die Reihenfolge der Zwiſchenzwecke und das Zeitmaß in der Operation beſtimmen. Der Staatsmann hat zu erwägen, was er mit ſeinen Anhängern überhaupt durchzuführen vermag. Gehören dieſelben gleichmäßig einem politiſchen Principe an — wie bei den großen Parteien in England —, dann iſt es dem einzelnen Staatsmanne kaum möglich, eine alle civiliſatoriſchen Staatszwecke erfüllende Politik zu treiben; er wird gezwungen ſein, in der gegebenen principiellen Richtung fortzuſchreiten und auf dieſe Weiſe den Rechts- oder den Machtzweck zu vernachläſſigen. Da liegt das Correctiv im Volke ſelbſt, und die civiliſatoriſchen Zwecke werden im Wechſel der Staatsmänner erfüllt. Die conſervative Partei und ihre Staatsmänner haben in England an der Erfüllung civiliſatoriſcher Staatszwecke nicht weniger mitgewirkt, als die Whigpartei, weil dieſe meiſt mit Verachtung der regierenden Autorität ihre eigennützigen Intereſſen extrem anſtrebte. Daher ſehen wir in England ſtets conſervative Miniſterien wiederkehren, obgleich im Volke die große Mehrheit dem fortſchrittlichen Principe längſt anhängt. In den conſtitutionellen Staaten des Continents iſt aber dieſe Scheidung nach politiſchen Principien weder in den Parlamenten und noch weniger im Volke gegeben; die Bedeutung des Staatsmannes für eine civiliſatoriſche Politik iſt alſo um ſo größer. Er iſt entweder genöthigt, mit denſelben Anhängern alle Staatszwecke zu verfolgen, was er nur kann, wenn er nicht nur der Miniſter, ſondern auch der Führer ſeiner Partei und eine Vertrauensperſon des Volkes iſt, wie z. B. Tisza in Ungarn, oder er muß ſich eine für alle Zwecke bereite Anhängerſchaft verſchaffen, wie es z. B. Bismarck anſtrebte und wie es Crispi zeitweilig gelang.

Es liegt auf der Hand, daß die verſchiedenen Beziehungen des Staatsmannes zur nothwendigen politiſchen Kraft für die Wahl der Actionszwecke beſtimmend ſind. Während dem Parteiminiſter der zu verfolgende Zweck durch ſeine Partei aufgezwungen wird, bringt der Staatsmann als Führer ſeiner Partei die Zwecke nach dem öffentlichen Bedürfniſſe in die Action, und muß der autoritativ handelnde Staatsmann theils die Zwecke nach der gegebenen Anhängerſchaft, theils die

Anhängerſchaft nach den gebotenen Zwecken umformen. Dieſe Darſtellung der Beziehungen des leitenden Staatsmannes zu den Zwecken in der Operation und zur politiſchen Kraft zeigt, welche Form einem Staatsweſen zum civiliſatoriſchen Vortheile gereicht. Iſt ein Volk von civiliſatoriſchen Trieben durchdrungen, dann iſt es erwünſcht, daß die civiliſatoriſchen Zwecke aus deſſen Wahlbewegungen hervorgehen, wie in England; bedarf aber ein Volk der Führung auf der Bahn der Civiliſation, dann iſt es gut, wenn es ſich dem Staatsmanne vertrauensvoll anſchließen kann — wie in Ungarn — und ſich nicht an den principiellen Gegenſätzen ſpaltet. In beiden Fällen wird aber die reine Politik des Staates die civiliſatoriſche Operation an Bedeutung überwiegen, weil Völker vor allem ihren politiſchen Inſtincten und nur nebenſächlich civiliſatoriſchen Trieben folgen. Schwierig iſt die Lage des autoritativen Staatsmannes, weil er fortwährend die Machtfrage zum Gegenſtande ſeiner Bemühungen machen muß; einmal ſcheitern ſeine civiliſatoriſchen und ein anderes mal ſeine politiſchen Zwecke an dem Mangel der Übermacht im Parlamente. So ging es Bismarck, welcher nicht geneigt war, auf krummer Bahn und über geeignete Zwiſchenzwecke ſeine Operation zu verfolgen; er mußte wichtige civiliſatoriſche Actionszwecke, wie die Wehrſteuer, das Tabakmonopol, eine rationelle Geſetzgebung zur Bekämpfung der Socialdemokratie u. ſ. w. aufgeben. Trotzdem iſt der autoritative Staatsmann in Deutſchland am Platze, weil das Volk nicht befähigt iſt, die politiſchen Principien zu wechſeln; Fortſchritt und Rückſchritt ſind herkömmlich mit der Landsmannſchaft, dem Berufe, der öffentlichen Stellung verknüpft. Er iſt am Platze in Frankreich, weil die principielle Parteiſtellung mit den oberſten Fragen des Staatsrechtes zuſammenhängt; der Kampf um Monarchie, Republik und Demokratie macht im Parlamente die civiliſatoriſchen Angelegenheiten zur Nebenſache, und es liegt alſo in den Händen der Staatsmänner, daß dieſe nicht in der reinen Politik untergehen. Er iſt am Platze in Öſterreich, weil die principielle Stellung der Parteien mit Fragen des Syſtems verknüpft iſt; der Rückſchritt ſtrebt den nationalen Föderalismus und der Fortſchritt den ſtaatlichen Centralismus an, ein Wechſel der Principien iſt aber ſchwer möglich, weil die Anhängerſchaft durch den Provinzialismus gegeben iſt. In jedem dieſer Fälle liegt alſo die Geſchicklichkeit des autoritativen Civiliſators in der Befähigung, durch Zwiſchenzwecke und Wechſelbeziehungen der civiliſatoriſchen mit der politiſchen Action die Übermacht an ſich zu feſſeln.

Dieſe Beiſpiele zeigen, daß ſich ein Staat die Beziehungen ſeiner civiliſatoriſchen Politik zur nothwendigen politiſchen Kraft nicht willkürlich geben kann; ſie ſind vorhanden, alſo ein Theil der politiſchen Sachlage, und der Staatsmann iſt genöthigt unter Beachtung des Volkscharakters hienach ſeine Politik einzurichten. Die Civiliſation leidet tief

unter dieſer Nothwendigkeit, denn ſie bedingt eine ſtete Bekämpfung der Individualitäten und ihrer politiſchen Intereſſen. Das Genie des Staatsmannes wird ſich dadurch zeigen, daß er die civiliſatoriſchen Triebe durch ſeine Politik anregt und ſo durch die erkennbare civiliſatoriſche Abſicht das Vertrauen des civiliſationsbedürftigen Theiles des Volkes erringt, ja vielleicht deſſen Führer wird. Die autoritative Stellung des Staatsmannes hat für die civiliſatoriſche Politik jene Vorzüge, welche aus der Initiative dieſer Stellung erwachſen. Damit eine Politik, deren Grundzüge durch das Volk angegeben werden, wie in England, auch wirklich civiliſatoriſch ſei und ſich nicht in Alltagspolitik verflache, iſt die Harmonie der politiſchen und civiliſatoriſchen Triebe nöthig. Der Initiative des Volkes entſpringen ſchwer civiliſatoriſche Werke, da dieſes vorwiegend die wirtſchaftliche Proſperität des Augenblickes im Auge hat; eine ſtaatliche Einwirkung auf die Erhaltung der Productionsquellen iſt daher nicht vorauszuſehen. Die Vertrauensſtellung eines Staatsmannes hingegen, wie in Ungarn, iſt ſehr ſchwankend; ſie kann in den wichtigſten civiliſatoriſchen Wendepunkten dem geeigneten Staatsmanne fehlen, weil das Volk ſein Vertrauen nicht dem Manne der Civiliſation, ſondern der barbariſchen Politik zuwendet. Der Grundzug aller ſtaatlichen Politik, insbeſondere aber der Civiliſation iſt die Autorität in jeder Hinſicht; die Gleichſtellung leitender Perſonen nach ſittlichem und geiſtigem Werte, nach Macht und Einfluß mit den Maſſen iſt der Untergang jeder politiſchen Größe; die franzöſiſche Republik leidet politiſch unter dem Mangel jeder Autorität, unter der Nivellierung aller Geiſter und Charaktere. Aus dieſem Grunde iſt die autoritative Stellung des Staatsmannes ſeinen Abſichten im Kampfe mit den Widerſtänden vortheilhaft, abgeſehen davon, daß die Einheitlichkeit in der Operation, das Syſtematiſche in der Reihenfolge der Actionszwecke durch einen unabhängigen, hervorragenden Willen gefördert werden.

Alſo auch bei der civiliſatoriſchen Politik liegt der Schwerpunkt in der klugen Vorbereitung der Action, d. h. in der Herſtellung jener Überlegenheit, mittels welcher der Actionszweck zum poſitiven Rechte wird. Der Staatsmann muß eben im Rechtsſtaate zu Gunſten der Civiliſation einen Kampf führen mit jenen, welchen ſie dienen ſoll. Die Hinderniſſe, welche der autoritative Wille des Staatsmannes und ſeine beſſere Abſicht finden, waren zu allen Zeiten die Quelle des Wunſches nach der abſolutiſtiſchen Staatsform. Erſt das tiefere Eindringen in das Weſen der Politik und Civiliſation, in den Rechtszweck des Staates läßt erkennen, daß eine Nöthigung, ein Zwang zur Civiliſation dieſer ſelbſt ſchädlich iſt. Wohl kann ein Einzelner, wie Peter der Große, im Wege der Cultur einem Volke Äußerlichkeiten der Civiliſation aufnöthigen; dieſem oberflächlichen Fortſchritte folgen aber ausgleichende Stillſtände.

Wie wäre es auch möglich, daß ein einzelner Menſch ein Werk vollbringe, welches nur das Product der Wirkſamkeit aller Individualitäten ſein kann? — Der abſolute Wille des Einzelnen vermag gegenüber Stumpfſinn und Barbarei die Civiliſation nicht wahrhaft zu fördern. Die Heranziehung der Machtfactoren im Staate in den Dienſt der Civiliſation, wodurch das Volk an dieſer ſchaffenden Antheil gewinnt, das iſt die Hauptaufgabe des autoritativen Staatsmannes; iſt das Volk der Civiliſation geneigt, mehren ſich deſſen civiliſatoriſche Triebe und geben ſich deſſen eigennützige civiliſatoriſchen Zwecken hin, dann bedarf es keines autoritativen Staatsmannes mehr, dann kann er der Führer oder der Beamte des Volkes ſein, weil dieſes die Civiliſation als geſellſchaftliche Autorität ſelbſt beſorgt. Jene Erziehung der politiſchen Kräfte für die Civiliſation iſt aber ein ſiegreicher Kampf gegen den Einfluß der Barbarei auf das Volk, welcher nur im Rechtsſtaate beſteht, während er im abſolutiſtiſchen Staate ſchweigt. Die Autorität des Staatsmannes iſt aber ſtets ein civiliſatoriſches Bedürfnis, damit er auch als Führer und Beamter des Volkes die civiliſatoriſchen Zwecke hüte und der Abweichung des Volkes zu barbariſchen Abſichten begegne. In jedem Falle handelt es ſich um den Kampf des leitenden Staatsmannes gegen die Feinde der civiliſatoriſchen Politik, welcher Kampf wieder auf dem Heranziehen von Anhängern und auf der Vermehrung der politiſchen Macht beruht. Dieſer politiſche Kampf ſelbſt iſt alſo ein Theil der Civiliſation, da ſich in ihm die Entwicklung und Kräftigung der civiliſatoriſchen Triebe vollzieht.

Die Civiliſation ſelbſt gründet auf der Entwicklung des politiſchen Kampfes, deſſen Veredlung ein Theil der Civiliſation als fortgeſetzte Abſchwächung der Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit iſt; im Staate hat ſich im kleinen das zu vollziehen, was ſich in der ganzen Menſchheit vollzogen hat: eine fortgeſetzte Verminderung der Frictionsurſachen, um an Stelle des eigennützigen Individualitätenkampfes den gemeinnützigen für die Civiliſation zu ſetzen. Das Staatenvolk als organiſche Vereinigung von Volksſtämmen muß ſich zu einer Nation entwickeln, als grundlegendes Product einer civiliſatoriſchen Politik. Das Volk als Nation iſt eine nothwendige Vorausſetzung für die allgemeine Befriedigung. Dieſer politiſche Proceß wurde ſtets gewaltthätig eingeleitet und ſchuf die Unterordnung aller Volksſtämme unter einen führenden Stamm, der dem Volke bei vollem politiſchen und civiliſatoriſchen Siege auch das nationale Gepräge gibt. Solange dieſer Proceß unvollendet iſt, findet ſich Unzufriedenheit in jenen Volksſtämmen, welche ſich unterordnen ſollen. Dieſe unzufriedenen Elemente ſind es auch, die ſich im national zerklüfteten Staate der civiliſatoriſchen Operation des Staatsmannes entgegenſetzen, weil deren Grundzug die Gemeinnützigkeit im Staate und ſodann in der Geſellſchaft iſt. Im national zerklüfteten Staate ſpalten

ſich daher die politiſchen Parteien nicht nach den politiſchen Principien, ſondern nach den ſtammlichen Individualitäten, nach deren Überwindung erſt der politiſche Principienkampf für die Civiliſation aufkommen kann. Da der Staatsmann für die nationale Einigung des Volkes kämpft, ſchafft er dem Staate die Kraft für civiliſatoriſche Operationszwecke.

Für dieſen Kampf beſtehen in jedem Staate eigenartige Vorausſetzungen. Gegenwärtig glaubt man, die entſcheidende Charakteriſtik der Nation in der gemeinſamen Sprache zu ſehen; dies iſt jedoch in civiliſatoriſchem Sinne nicht richtig, da die Sprache auch bei voller Beachtung ihres Weſens nur ein Mittel zur Erfüllung der civiliſatoriſchen Zwecke iſt. Die gemeinſame Sprache iſt vielmehr eine Folge der nationalen Einheit, wie z. B. in Großbritannien, aber auch ein politiſches Mittel zur Herſtellung der nationalen Einigung, wie in Deutſchland. Das gemeinſame Religionsbekenntnis iſt viel eher eine Charakteriſtik der Nation, weil ſich in dieſem auch thatſächlich gleichartige Sittlichkeitsmomente ausſprechen, die bereits ein Reſultat der Civiliſation und eine Erfüllung civiliſatoriſcher Zwecke ſein können, jedenfalls aber ein Theil der Cultur ſind. Die beſtimmten Merkmale der Nation ſind die Gemeinſamkeit der Sitten, des gemeinen Rechtes und der Cultur. Aus dieſem Geſichtspunkte iſt das franzöſiſche Volk eine vollendete Nation, und es ſcheint, daß das Volk der Vereinigten Staaten zur Nation wird, und zwar, trotz gleicher Sprache und Confeſſion mit den Engländern, verſchieden von dieſen. Vielleicht hätte ſich das deutſche Volk auch ſchon zur Nation entwickelt, wenn nicht die Ereigniſſe infolge der Reformation die in der mittelhochdeutſchen Periode ſich entwickelnde Einigung unterdrückt hätten. Aus dieſer Blütezeit hat ſich das Volk die Gemeinſamkeit der Sprache gerettet, aber die übrigen Merkmale der einheitlichen Nation fehlen, und die Anläſſe zu ſtammlichen Gegenſätzen werden durch die Kleinſtaaterei noch aufrechterhalten und beſtärkt. Deutſchland iſt unter der Hegemonie des preußiſchen Stammes im Begriffe, ſich zur Nation zu entwickeln, und ſolange dies nicht erfolgt iſt, wird der Machtzweck des Staates nicht geſichert ſein, werden der Culturzweck und die Civiliſation mit Hinderniſſen zu kämpfen haben. Unter günſtigeren Bedingungen kämpft Italien für die Herſtellung einer italieniſchen Nation, da die politiſchen Mittel zur Einigung gegeben ſind und die culturelle Verſchiedenartigkeit zwiſchen Süd und Nord unter der Fortdauer der ſtaatlichen Gemeinſamkeit ſchwindet. Im Donaureiche iſt der Kampf für den ſtaatlichen Machtzweck noch elementar, und da es den Deutſchen weder gelungen iſt, die Nationalität des Volkes zu beſtimmen, noch die politiſche Führung zu erlangen, — da die jetzt herrſchende Nationalität, die Magyaren, die Gemeinſamkeit nicht pflegen, ſo erſcheint die Herſtellung der Nation unter

den Nachwirkungen des nationalen Zeitgeistes unmöglich. Aber so wie in Nordamerika und in der Schweiz, wo die Sprachverschiedenheit die nationale Einigung nicht stört, vermögen wir im Donaureiche, abgesehen von einigen exponierten Gebieten, ein nationales Band in verwandten Sitten und Rechtsanschauungen und im gleichartigen Grundzuge der Cultur nachzuweisen. Es gibt keinen Staat in Europa, welcher mehr das politische Bedürfnis hat, die Cultur als den Schwerpunkt des Staatszweckes anzusehen, civilisatorische Zwecke zu verfolgen und Staatsmänner mit civilisatorischen Trieben an seiner Spitze zu sehen, als das Donaureich. Die Civilisation und die Cultur sind Gebiete der Einigung zur Nation trotz Verschiedenheit der Sprache und weitgehendster Autonomie der Theile.

Sobald die Nation entwickelt ist, wendet sich der politische Kampf Angelegenheiten zu, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit den civilisatorischen Zwecken stehen, was aber nicht ausschließt, daß auch barbarische Erfolge eintreten. Großbritannien würde sich der nächsten Entwicklungsstufe des Kampfes, dem gesellschaftlichen Kampfe, rein zuwenden, wenn nicht immer wieder die irische Frage Anlaß zum Kampfe für die Nation gäbe. In Frankreich, wo die Nation schon durch den Absolutismus hergestellt wurde, ist der Gesellschaftskampf längst herrschend, wodurch Frankreich unzweifelhaft an der Spitze der Civilisation stünde, wenn es nicht die Entwicklung der gesellschaftlichen Autorität durch einen barbarischen Trieb nach absoluter Gleichheit stören würde. Diese absolute Gleichheit ist nur eine Spiegelfechterei socialer Sonderinteressen, welche ohne Anspruch auf civilisatorische Autorität über andere zur Herrschaft gelangen wollen.

In dem Kampfe des Staatsmannes um Herstellung der Nation oder zur Erhaltung der Gesellschaft sehen wir die Vorbereitung der politischen Kraft für die Zwecke der Civilisation. Die politische Consolidierung des Staates durch Herstellung der Nation und Sicherung seiner Gesellschaft ist die Vorbedingung für eine ungestörte civilisatorische Politik. Ein zur Nation ausgereiftes Volk hat das lebhafteste Interesse am Macht-, Rechts- und Culturzwecke des Staates. Die Versöhnung der stammlichen und socialen Gegensätze ist daher ein civilisatorischer Operationszweck jedes Staatsmannes. Diese Versöhnung verlangt zwar keineswegs ein Aufgeben individueller Interessen, muß jedoch die Unterordnung aller Interessen unter ein politisches Herrschaftsverhältnis und unter die civilisatorischen Zwecke des Staates zur Folge haben.

Jene Consolidierung des Staates wird durch eine Politik mit civilisatorischen Zwecken, unter möglichster Anwendung civilisatorischer Mittel, aber gestützt auf eine starke regierende Autorität, angestrebt, weil einerseits nur civilisatorische Zwecke der Civilisation zu dienen und durch ihre Objectivität die Gegensätze am ehesten zu versöhnen vermögen, und weil

anderſeits ohne ſtarke Regierung Widerſtände nur mit barbariſchen Mitteln bezwungen werden können. Solange aber alle gangbaren Mittel der Politik in den Dienſt der Civiliſation geſtellt werden müſſen, droht der Rückfall zur Barbarei; nur eine übereinſtimmend civiliſatoriſche Politik aller Autoritäten bringt auch durchgreifend civiliſatoriſche Mittel zur Anwendung.

Civiliſatoriſche Mittel der Politik ſind alle jene, welche das giltige Recht und, hinſichtlich der Verwaltung, der civiliſatoriſche Staatszweck darbieten. Die ſittliche Berechtigung charakteriſiert das civiliſatoriſche Machtmittel. Aus der Natur der Civiliſation, welche die abſolute Feindſeligkeit aufzuheben und den Kampf durchaus auf gemeinnützige Zwecke hinzulenken ſtrebt, ergibt ſich, daß barbariſche Mittel ausgeſchloſſen ſein ſollten. Das barbariſche Weſen des Mittels liegt aber nicht in ſeiner Eigenart, ſondern im Widerſpruch zu Recht und Sittlichkeit; daher z. B. iſt die Gefälligkeit eines Miniſters behufs Stimmengewinnung ein barbariſches, und kann die Gewehrſalve in eine aufrühreriſche Volksmenge ein civiliſatoriſches Mittel ſein.

Je tiefer wir das Weſen der Civiliſation erfaſſen, deſto deutlicher erkennen wir, daß ſie nach den Lehren der Politik durchgeführt werden muß, daß ſie aber eine Übereinſtimmung von Zweck und Mittel anſtrebt, die nur bei einer Übermacht der civiliſatoriſchen Triebe herzuſtellen iſt. Die politiſche Individualität iſt der Ausgangspunkt; die civiliſatoriſche Sachlage iſt mit der politiſchen identiſch; Operations- und Actionsweiſe richten ſich nach dem Entwicklungsſtadium des politiſchen Kampfes, in welchem das civiliſatoriſche Entwicklungsſtadium enthalten iſt, und die dauerhaften Erfolge der Politik ſind die Civiliſation ſelbſt. Dieſe Erwägungen zeigen, daß der Politiker und Staatsmann für civiliſatoriſche Zwecke kein bloßer Fachmann ſeines öffentlichen Amtes ſein darf, daß ein Verſenken in die Wiſſenſchaft des Rechtes, der Verwaltung, des Unterrichtes, der Volkswirtſchaft, keinen Beruf gibt, im Staate civiliſatoriſche Zwecke zu verwirklichen. Abgeſehen davon, daß das civiliſatoriſche Bedürfnis im Staate mit der politiſchen Zweckmäßigkeit in Übereinſtimmung gebracht werden muß, liegt auch das Schwergewicht der Aufgabe ſo ſehr in der politiſchen Durchführung an ſich, daß die ſachgemäße Umſchreibung und Erſchöpfung des Actionszweckes nur als ein Geſchäft an der Seite des Staatsmannes erſcheint. Dieſer erfaßt den Grundgedanken des civiliſatoriſchen Zweckes und überläßt deſſen Ausbau zur vollendeten Rechtsinſtitution den Fachmännern. Aber in der civiliſatoriſchen Politik muß er Fachmann ſein. Ihr Weſen muß ein Theil ſeines Charakters geworden ſein. Wer dieſe höchſte Stufe der menſchlichen Befähigung nach Geiſt und Gemüth erklommen hat, dem iſt ein Urtheil über alle Gebiete der menſchlichen Thätigkeit, über ihre Grundſätze und Endzwecke

nicht versagt, und leicht wird es ihm, den fachlichen Inhalt seiner Actions- und Operationsobjecte zu ermessen und zu begrenzen.

Der Staatsmann aber begreift, daß er politische Erfolge nicht entbehren kann und daß sie eintreten müssen, um nicht die civilisatorischen Triebe abzustumpfen und den barbarischen zur Gegenoperation Raum zu geben. Und diese Erfolge wird der Staatsmann durch richtige Beurtheilung der Sachlage schaffen, während der unpolitische Fachmann einem Actionszwecke huldigt, welchem der Erfolg trotz höheren Wertes der Absicht nicht zugefallen wäre. Das Mögliche gegenüber dem Besten zu erkennen, ist Sache des praktischen Politikers; der „Erfolg im Möglichen" ist aber abstract der Zwischenzweck zum Besten, und der kräftigste Antrieb zum civilisatorischen Fortschritte sind civilisatorische Erfolge.

Die politische Bedeutung des civilisatorischen Erfolges ist in seiner Dauerhaftigkeit zu finden; da der civilisatorische Erfolg naturgemäß die Individualität im Bestande festigt und in ihrer Lebensfähigkeit kräftigt, wirkt er nicht nur allgemein wohlthätig, sondern für die politische Persönlichkeit auch rein politisch fördernd. In dem Übereinfallen des civilisatorischen Erfolges mit dem politischen Nutzen für die staatliche Individualität liegt ein weiterer Antrieb zur civilisatorischen Politik. Damit aber ein civilisatorischer Erfolg dauerhaft und auch individuell politisch sei, darf der Zweck nicht aus allgemeinen Abstractionen abgeleitet werden, sondern muß logisch der Sachlage im Staate entwachsen. Nur die Übereinstimmung des Zweckes mit dem civilisatorischen Bedürfnisse und der politischen Zulässigkeit enthält die Bürgschaft eines dauerhaften Erfolges, und nur die Dauerhaftigkeit eines Erfolges gibt diesem den civilisatorischen Charakter, welcher ein ruhiges Fortschreiten zur allgemeinen Befriedigung ohne Rückschläge verlangt.

Die erfolgreiche Politik mit civilisatorischen Zwecken sichert daher dem Staate eine relative Unvergänglichkeit. Jeder Staat erhält durch seinen Bestand eine civilisatorische Aufgabe, und er erfüllt sie, solange kein anderer Staat an seine Stelle getreten ist. Ob nun der Staat seine Aufgabe dauernd zu erfüllen vermag, hängt von seinem civilisatorischen Inhalt, ausgedrückt durch seine politische Kraft und seine civilisatorischen Zwecke, ab. Sobald der Staat im Vergleiche zu den ihn umgebenden Individualitäten diesen civilisatorischen Charakter verliert, stockt seine Entwicklung, es beginnt der innere politische Verfall, der mit dem äußeren abschließt. Je näher ein Staat der civilisatorischen Charakteristik steht, sich die Befriedigung des Allgemeinen und die Sorge um die Zukunft zur Aufgabe macht, je höher er im Vergleiche zur allgemeinen Civilisation steht, desto sicherer ergibt sich eine stete Erneuerung seiner Lebensbedingungen, seiner politischen Kraft und civilisatorischen Zwecke. Das Vergehen der staatlichen Individualitäten ist nicht aufzuhalten, aber ein

langſamer Übergang aus einer individuellen Erſcheinung in die andere ohne barbariſchen Gewaltact iſt auf der Bahn der civiliſatoriſchen Politik erreichbar. Die reine Politik macht den Staat ſelbſt nach höchſter Blüte hinfällig; nur die civiliſatoriſche Politik macht den Staat dauerhaft, weil ſie ihre Bedingungen und Aufgaben aus dem unerſchöpflichen Quell der Menſchheit ſchöpft.

Das leitende Axiom der civiliſatoriſchen Politik iſt: Vorausſichtige Erfüllung der ſocialen Nothwendigkeit. Nicht zu früh, beſonders aber nicht zu ſpät ihren Forderungen Raum und Recht zu verſchaffen, iſt das Merkmal ſtaatsmänniſcher Begabung.

VII. Die civiliſatoriſche Staatspolitik nach außen.

75. Die Aufgaben der civiliſatoriſchen Staatspolitik nach außen.

Die Politik des Staates nach außen kann nicht wie die Politik im Staate unmittelbar civiliſatoriſche Zwecke haben; ihre Erfolge an ſich ſind nicht imſtande zu civiliſieren, ſondern dieſe ſollen nur eine politiſche Sachlage herſtellen, in welcher die Civiliſation gedeiht. Wir werden daher auch finden, daß die Zwecke der civiliſatoriſchen Politik nach außen nicht mit den Forderungen der Civiliſation gleichlautend ſind, wie bei der Politik im Staate, ſondern daß dieſen Forderungen im Wege abgeleiteter Zwecke entſprochen werden ſoll. Trotzdem wäre es irrthümlich, dieſer Politik einen nebenſächlichen Einfluß auf die Civiliſation zuzuſchreiben. Die innere Entwicklung des Staates iſt gewiß der Gegenſtand der Civiliſation ſelbſt; ſie iſt aber von ihrer politiſchen Stellung nach außen abhängig, und das Geſchick der Staaten, ihr Blühen und Vergehen erfüllt ſich am ſichtbarſten auf dem Gebiete der äußeren Politik. Die Zwecke der Civiliſation ſind in dem gegenwärtigen Entwicklungsſtadium des politiſchen Kampfes nur durch eine Theilung der Menſchheit in Staaten erreichbar. Da aber dieſe Zwecke eigentlich die Menſchheit zum Objecte haben, ſo ſtellt die civiliſatoriſche Politik nach außen die Beziehungen der Civiliſation im Staate zu jener der Geſellſchaft und Menſchheit her. Die Forderungen und Wirkungen der Civiliſation überhaupt liegen daher der Politik nach außen zu Grunde und ſind mittelbar auch die Ideen für alle ihre Operationen.

a. Vor allem iſt die Beſchränkung der Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit geboten, weil die civiliſatoriſchen Aufgaben des Staates eine ungeſtörte Ruhe fordern; die civiliſatoriſche Entwicklung der Staaten kann durch nichts ernſter unterbrochen und tiefer geſchädigt werden als durch den Krieg ohne civiliſatoriſche Nothwendigkeit. Dieſer Erkenntnis entwuchs die gegenwärtige Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes, wonach der Friede als Normalzuſtand aufzufaſſen und der civiliſatoriſchen Politik zuzuſchreiben iſt. Je mehr ſich die Staaten den höchſten civiliſa-

toriſchen Aufgaben, wie Sicherung der Productionsquellen, Hebung der idealen Bedürfniſſe des Volkes, zuwenden, deſto kräftiger wird das Friedensbedürfnis hervortreten, deſto leichter wird der Krieg vermieden werden. — Eine wichtige Folge der fortſchreitenden Friedenspolitik iſt in der Verminderung jener praktiſchen Kampfmittel zu ſehen, welche eine bewegte äußere Politik verlangt. Die Abrüſtung, in ihrer doppelten Wirkung als Verminderung der Staatsausgaben und Vermehrung der wirtſchaftlichen Arbeitskräfte, kann aber keineswegs ein Operationszweck der civiliſatoriſchen Politik ſein, weil ſie an ſich nur als Wirkung einer vollendeteren civiliſatoriſchen Sachlage anzuſehen iſt, welche wieder das Product der Förderung der übrigen civiliſatoriſchen Zwecke ſein wird. Ein Vergleich Europas mit Nordamerika iſt in dieſer Hinſicht unzuläſſig, weil dieſes durch die Neugeſtalt ſeiner politiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe viele Conflictserſcheinungen der alten Welt theils überwunden hat, theils erſt kennen lernen wird. Es darf daher gegenüber Europa nicht conſtatiert werden, daß Nordamerika keine nennenswerte Staatswehr hält, ſondern für die Civiliſation iſt die Frage belangreich, ob es den Vereinigten Staaten gelingen wird, eine Politik im Inneren und nach außen zu befolgen, welche ſie dauernd der Laſt einer großen Wehr enthebt.

b. Hätte die äußere Politik nur dieſe Friedensaufgabe zu erfüllen, ſo würde ſie alsbald einen civiliſierten Staatenverein herbeiführen, in welchem die ſtaatlichen Beziehungen auf eine Rechtsbaſis geſtellt werden könnten, wie ſie zum Theil im Völkerrechte zum Ausdruck kommt. Das Friedensbedürfnis iſt aber von Bedingungen abhängig, die vom civiliſatoriſchen Standpunkte in der Rechtsgleichheit aller Staaten und in der engeren individuellen Freiheit jedes Staates (Souveränität) beruhen. Zur civiliſatoriſchen Entwicklung im Inneren bedarf der Staat dieſer Stellung im Staatenvereine, und er führt für ſeine Souveränität eine defenſive Politik nach außen, die auch zum civiliſatoriſch gebotenen Vertheidigungskrieg führen kann. Aber nicht allein gegen die Gewaltpolitik iſt dieſe civiliſatoriſche Forderung gerichtet; auch die Eingriffe in das Rechtsleben, in die ſittliche Entwicklung des Volkes, wie ſie durch eine civiliſationsfeindliche Geſellſchaftspolitik erfolgen können, muß der Staat um ſeines inneren Friedens willen bekämpfen und ſeine Souveränität gegen ſtaatenauflöſende Beſtrebungen ſchützen.

c. Die natürliche Entwicklung aller, auch der civiliſierten Individualitäten, führt zu unaufhaltſamen Veränderungen im Gebietsſtande der Staaten und im Herrſchaftsraum der Nationen; die civiliſatoriſche Politik nach außen muß ſolchen unabweislichen Bedürfniſſen, ohne deren Erfüllung die Civiliſation ſtockt, durch eine offenſive Politik und ſogar durch Angriffskriege Rechnung tragen. Zu allen Zeiten

war für die civiliſatoriſche Entwicklung des Staatenvereins und für die innere Entwicklung der Staaten ſelbſt nichts verhängnisvoller als eine Angriffspolitik für unnatürliche Gebietserwerbungen (Eroberungspolitik). Eine Reihe verderblicher Kriege und die Civiliſation hemmender Verwicklungen folgte ſtets ſolchen Unternehmen. Ja, auch wenn die Vertheidigungspolitik zu naturwidrigen Erwerbungen führt, wenn alſo der Anlaß zur Machtverſchiebung fremden Fehlern entſtammt, hat ſich noch ſtets gezeigt, daß hiedurch die civiliſatoriſche Lage des Staatenvereins verſchlechtert wurde. Zu Erwerbungen mit ſolchen Folgen gehörten z. B. alle Gebietsveränderungen infolge des ſpaniſchen Erbfolgekrieges, die Eroberungen Napoleon's I., die Theilung Polens. Eine civiliſatoriſche Politik wird hinſichtlich Gebietsveränderungen keinen Nebenzwecken Gehör ſchenken — wozu auch militäriſche (ſtrategiſche) Rückſichten gehören — und bei Friedensſchlüſſen dem niederen Erfolge trotz Volksleidenſchaften mit möglichſtem Verzichte aus dem Wege gehen. Eine ſolche weiſe Politik kann für die Civiliſation von entſcheidender Bedeutung werden, wie z. B. der Verzicht Preußens auf Gebietserwerbungen von Öſterreich im Prager Frieden 1866 eine weſentliche Vorbedingung der 1879 geſchloſſenen Friedensallianz war. Die aus der Veränderung der Individualität der Völker erwachſenden Bedürfniſſe nach Gebietsveränderung ſind der Kernpunkt der Politik nach außen überhaupt und auch jener im Dienſte der Civiliſation. Es liegt aber im Weſen dieſer Bedürfniſſe, daß ſich, wenn auch ſtetig fortſchreitend, ihr Wechſel doch nur ungemein langſam vollzieht, daß die Friedenstendenz einer civiliſatoriſchen Politik, ſobald im Staatenkreiſe einmal eine civiliſatoriſche Sachlage hinſichtlich der Gebietsverhältniſſe hergeſtellt iſt, mit Berechtigung nur nach langen Zeiträumen einer Kriegspolitik weichen darf.

d. Es liegt im Geiſte der civiliſatoriſchen Forderung nach Frieden, daß die natürliche Entwicklung der Staaten durch eine Vertragspolitik herbeigeführt werde; aber nach dem gegenwärtigen und gewiß noch Jahrhunderte anhaltenden Entwicklungsſtadium des politiſchen Kampfes kann dieſe Politik nur inſoweit wirkſam ſein, als es ſich nicht um Lebensbedingungen des Staates handelt, und Gebietsverluſte greifen beinahe ſtets die Lebensfähigkeit des Staates an. Die Civiliſation ſcheint das Aufgeben von Gebieten, welche civiliſationsgemäß einer anderen Staatsidee verfallen ſind, von jedem Staate zu verlangen. An der Thatſache aber, daß ſolche Veränderungen kampflos nicht zugegeben werden, ſcheitert die civiliſatoriſche Vertragspolitik, und der Staat iſt genöthigt, eine äußere Politik zur Vertheidigung ſeiner Lebensdauer zu führen, die ſo lange nicht als abgeſchloſſen angeſehen werden kann, als der Staat Kraft und Muth zum Gewaltkampfe hat. Weder das Weſen der Politik noch jenes der Civiliſation vertragen den Verfall des politiſchen Geiſtes einer Nation

bis zur freiwilligen Gebietsabtretung; der politiſche Selbſtmord eines Staates iſt eine barbariſche Politik, wenn auch im negativen Sinne. Gebietsabtretungen der friedlichen Übereinkunft zu überlaſſen, ſetzt eine gründliche Veränderung der allgemeinen Bedeutung des civiliſatoriſchen Staates voraus; inwiefern eine ſolche möglich iſt, gehört zu den Unterſuchungen über die civiliſatoriſche Geſellſchaftspolitik. Gegenwärtig bleibt das Ziel der civiliſatoriſchen Politik nach außen: die offenſive Politik und ihre Angriffskriege auf das Maß der natürlich bedingten Veränderungen zu beſchränken, wodurch auch Vertheidigungskriege auf das Unausweichliche beſchränkt bleiben. Eine ſolche Politik kann aber nur dann zur Geltung kommen, wenn die beſtehende Sachlage den ſtaatenbildenden Bedürfniſſen bereits entſpricht; ſind viele Conflictsanläſſe in der Schwebe, wie z. B. nach dem Wiener Congreß, dann iſt es den Staatsmännern ſchwer, eine civiliſationsgemäße Politik zu befolgen; die vielen Bedürfniſſe nach Gebietsveränderungen bringen alle Mittel der Politik in Anwendung; die Vielgeſtaltigkeit der Angelegenheiten verwirrt auch civiliſationsfreundliche Staatsmänner und treibt ſie auf das Feld der niederen Erfolge, bis große Ereigniſſe die civiliſatoriſche Sachlage klären. Die Geſchichte unſeres Jahrhunderts beleuchtet dieſen Ausſpruch.

e. Die Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen kann theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Politik nach außen gefördert werden. Übereinkünfte der Staaten zum Schutze der Productionsquellen und für alle jene praktiſchen Culturfragen, welche, wie Flußregulierungen, oft nicht von einem Staate allein gelöſt werden können, dienen unmittelbar dieſer civiliſatoriſchen Forderung, während die Entwicklung der Staaten zu volkswirtſchaftlichen Individualitäten durch Regelung der Handelsbeziehungen und theilweiſen Schutz der eigenen Productionsformen vor fremdem Wettbewerbe derſelben mittelbar entſpricht. Die ethiſchen Forderungen der Civiliſation ſind als deren indirecte Wirkungen nicht Gegenſtand der Politik nach außen, welche ſich nach ihrer ſachlichen Natur nur praktiſch äußern kann. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß eine ſolche civiliſatoriſche Politik jede Gelegenheit ergreift, um die Wechſelbeziehungen der Völker zur Hebung der Kunſt und Wiſſenſchaft, Erforſchung der Natur und Veredlung der Geſittung zu unterſtützen. Ihr wahrer Antheil an dieſen ethiſchen Zwecken der Civiliſation findet ſich aber in der Rückwirkung, welche eine civiliſatoriſche Politik nach außen auf die Entwicklung des Volkes im Staate, beſonders auf ſeine Geſittung äußert.

Den civiliſatoriſchen Forderungen an die Politik nach außen entſpringen nun folgende Theile ihrer Wirkſamkeit:

1. Die Politik zum unbedingten Schutze der Integrität des Staates.
2. Die Politik im Hinblick auf die politiſche und civiliſatoriſche Weltlage.

3. Die Politik zur Regelung der Einflüsse der Gesellschaftspolitik auf den Staat und den Staatenverein.
4. Die Politik zur Entwicklung des Völkerrechtes.
5. Die civilisatorische Handelspolitik.
6. Die civilisatorische Colonialpolitik.
7. Die Politik der Culturinteressen.

76. Der Schutz der Staatsintegrität.

Es liegt im Wesen des Staates als grundlegende Schöpfung der Civilisation, daß er sein Gebiet im umfassendsten Sinne des Wortes vor fremdem Eingriffe und fremder Einmischung bewahre; die Erfüllung dieser Aufgabe, wodurch seine Souveränität praktische Gestalt erlangt, sichert dem Staate nach allen geschichtlichen Erfahrungen allein den Bestand; denn wo fremde Einmischung gelang, führte dieselbe nach der Natur der gegensätzlichen Interessen zum Niedergange des Staates; in der Regel ist die Einmischung an sich schon der Beweis für dessen Niedergang. Nur aus seinen individuellen Antrieben heraus vermag ein Staat dasjenige zu beschließen, was seiner Individualität politisch und daher auch civilisatorisch zum Vortheil gereicht. Jede fremde Einmischung ist, wenn auch äußerlich mit civilisatorischen Zwecken geziert, eigennützigen Ursprungs, wie die Türkei seit ihrem Niedergange sattsam an den Einmischungen der civilisierten Staaten erfährt, — womit aber nicht gesagt sein soll, daß der Auflösungsproceß der Türkei der Civilisation nicht dienlich sei.

Äußerlich scheint es nun, daß die Politik mit dem grundsätzlichen und schroffen Abweisen jeder Einmischung ihren Zweck erfüllt hat; dies ist jedoch nicht der Fall, da es überhaupt für das politische Gedeihen des Staates bereits zu spät ist, schadlos durchzukommen, wenn ein Eingriff bereits ausgesprochen ist. Der ganze Umfang der praktischen Politik nach außen mit allen Fragen über die Vorbereitung der Kraft kommt zur Anwendung, um eine politische Sachlage zu erhalten oder zu schaffen, welche die fremde Einmischung an sich ausschließt. Dasselbe gilt im verstärkten Maße für die Abweisung praktischer Eingriffe in das Bestimmungsrecht der Staatsbürger, in ihr Eigenthum und endlich in das Staatsgebiet. Traurig für die politische und civilisatorische Entwicklung eines Staates, wenn er nicht die Kraft oder den politischen Muth hat, solchen Eingriffen mit vollem Ernste zu begegnen! Diese Kraft und dieser Muth werden aber ohne nachtheilige Folgen nur in einer günstigen politischen Machtstellung und in einer civilisatorischen Politik im Inneren gefunden. Bulgariens politisches Gedeihen ist nicht zum geringen Theile seinem politischen Muthe zuzuschreiben, mit dem es fremde Störer der

öffentlichen Ruhe behandelt; es darf aber nur darum so handeln, weil die politische Sachlage es ihm gestattet.

Die Politik hat nach ihrer ganzen Wesenheit dem Schutze des Staates, seiner Integrität in jeder Hinsicht zu dienen, und wenn eine civilisationsgemäße Operationsweise infolge ausländischer Barbarei nicht möglich ist, dann verlangt auch die civilisatorische Nothwendigkeit der Integrität des Staates, daß jene Mittel ergriffen werden, welche diesem Zwecke überhaupt zu entsprechen vermögen; denn die unbedingt civilisatorische Wesenheit des Staates überhebt den Staatsmann, in der Noth an die Civilisation des Allgemeinen zu denken, weil diese gewiß am tiefsten leidet, wenn eines Staates Integrität verletzt wird, der überhaupt bestandesfähig ist.

77. Die civilisatorische Politik im Hinblick auf die politische und civilisatorische Sachlage.

Im allgemeinen hat für jeden Staat die politische Sachlage innerhalb seines Staatenkreises vitale Bedeutung, und erst in zweiter Linie berührt ihn die politische Weltlage. Freilich, wenn man, wie Großbritannien, eine Weltmacht in geographischer Hinsicht ist, dann ist eben die politische Weltlage von vitaler Bedeutung, während die politische Sachlage des eigenen Culturkreises sogar in den Hintergrund treten kann, weil die insulare Lage des Mutterstaates diesen politisch isoliert. Für die europäischen civilisierten Continentalstaaten dagegen ist die politische und civilisatorische Sachlage des europäischen Staatenkreises von höchster Bedeutung, während die Weltlage in den Hintergrund tritt, was z. B. bei dem englisch-deutschen Übereinkommen hinsichtlich Afrikas 1890 deutlich zum Ausdrucke kommt. Die politische Sachlage der „alten Welt" ist die Grundlage, nach welcher deren civilisatorische Sachlage beurtheilt werden muß. Die politische Sachlage ist uns bekannt (siehe Abschnitt 43); erörtern wir nun deren civilisatorische Consequenzen.

Die Hauptgegensätze der „alten Welt" drängen durch die Auflösung des osmanischen Reiches immer mehr der Entscheidung zu. Der Orientalismus Rußlands, der für uns culturfremde Grundzug dieses Weltreiches veranlaßt es nach jahrhundertelangem stetigen Anwachsen zu entscheidenden Schritten, um die Übermacht in der „alten Welt" zu erlangen, wodurch das civilisierte Europa vor einen Existenzkampf gestellt wird. Bei den Untersuchungen über das Wesen der Politik wurde der Orientalismus Rußlands insofern charakterisiert, als er sich politisch und culturell erkennen läßt. Inwiefern sich aber Rußland dem civilisatorischen Einflusse des europäischen Westens im Wege der Politik nach außen immer mehr verschließt, dies ist zur Erläuterung der civilisatorischen

Sachlage der „alten Welt" noch zu ermitteln. — Rußland ſcheint auf den erſten Blick ein Bindeglied zwiſchen Aſien und der europäiſchen Civiliſation. Es zeigt ſich auch wirklich mannigfach als ein Vermittler derſelben; es erſcheint als eine naturgemäße Zwiſchenſtufe von der civiliſatoriſchen Entwicklungshöhe des europäiſchen Weſtens zur Barbarei des mittleren Aſiens. Es iſt auch ein Staatsweſen, in welchem viele civiliſatoriſche Zwecke zur Erfüllung gelangen; Rußland verbreitet nach Oſten den Machtzweck ſeines Staates, es ſchafft Ordnung und Sicherheit. Das Civiliſationsfeindliche Rußlands iſt alſo nicht in der bloßen Feſthaltung politiſcher Staatszwecke zu ſehen, weil ja ſchon der Staat an ſich unter dem Einfluſſe der europäiſchen Cultur civiliſatoriſchen Zwecken dient, ſondern, abgeſehen von dem inneren Gegenſatz zur Civiliſation, in deſſen orientaliſcher Weltmachtsabſicht.

Der Orientalismus haftet an Aſien, an ſeinen Völkern und Sitten und äußert ſich als aſiatiſche Idee vom Staate; dieſe entwickelt den Despotismus im Inneren zur Herrſchſucht nach außen, leitet alſo den Staatszweck vom Herrſcher ab ſtatt von der Nation und führt zur Verleugnung des Rechtszweckes und der Sittlichkeit, kurz, zur Barbarei, — der nationale Staatszweck dagegen führt zur Civiliſation. Würde Rußland nur europäiſches Gebiet umfaſſen, ſo würde es ſich mit Rückſicht auf die allgemeine Culturbewegung nach Oſten auf das civiliſierte Europa ſtützen und ſo ein culturelles Zwiſchenglied zwiſchen Aſien und Europa ſein; alle culturellen Impulſe wären europäiſch und theilweiſe auch civiliſatoriſch. Große Ereigniſſe veränderten jedoch die urſprüngliche Stellung des einſtigen Großfürſtenthums Moskau: Die herkömmlichen Beziehungen zum griechiſchen Kaiſerreiche und die Annahme der chriſtlich-orientaliſchen Confeſſion; die mongoliſche Herrſchaft, welche das ohnehin ethnographiſch gemiſchte Großruſſenthum derart mit tatariſchen Elementen verſetzte, daß es weſentliche civiliſatoriſche Anlagen des Slavenvolkes verlor, wie der Gegenſatz zu den Weiß- und Kleinruſſen und zu den Polen beweiſt; endlich gab der Untergang Polens ſeinen politiſchen Beſtrebungen eine Europa feindliche Operationsrichtung, und die Eroberung Sibiriens und Mittelaſiens verlegte ſein räumliches Schwergewicht nach Aſien, was um ſo bedeutungsvoller war, als letztere Ereigniſſe von dem Niedergange des politiſchen Trägers des Orientalismus, des osmaniſchen Reiches, begleitet wurden.

Rußland iſt aus einem öſtlichen Theile der europäiſchen Völkerfamilie der weſtliche Theil des Orients, geſtützt auf die Culturmittel des Occidents, geworden und ſtrebt nunmehr die aſiatiſche Welt zu unterwerfen. — Das ſchwarze Meer zu einer ruſſiſchen See zu machen, iſt Rußlands nächſter Operationszweck. Wie Peter der Große den Zuſammenhang Rußlands mit der europäiſchen Cultur durch die Erbauung

Petersburgs an einem germaniſchen Binnenmeer ſichtbar machen wollte, ſo dürfte mit fortſchreitenden Eroberungen in Aſien der ruſſiſche Schwerpunkt an ein ſüdliches Meeresgeſtade verlegt werden, um den Orientalismus zum Ausdrucke zu bringen. Mit der Eroberung des Orients dem Orientalismus, wenn auch in gemäßigter Form, zu verfallen, iſt ebenſo naturgemäß wie die Thatſache, daß die Nachfolger Alexander's und das byzantiniſche Reich demſelben trotz griechiſchen Geiſtes verfielen. Die Ausdehnung, welche Rußland durch die Eroberung des mohammedaniſchen Orients erlangen würde, wäre derart, daß der Weltmachtgedanke es ebenſo erfaſſen würde, wie er bisher noch jedes übermäßig große Reich erfaßt hat, das mehr Gebiete in ſich vereinigte, als der culturellen Entwicklung der Theile, dieſer Grundbedingung jeder ſtaatlichen Gliederung, frommt. Dieſe Weltmachttendenz erhält doppelte Anſpornung: durch Rußlands civiliſationsfähiges Slavenvolk, das mit den Völkern der civiliſierten europäiſchen Staaten im Gewaltkampfe qualitativ zu concurrieren vermag, und durch den früher erwähnten tiefen Eingriff, welchen Rußland durch die Zertrümmerung Polens bereits in das Herz Europas vollführt hat. Sobald nämlich Rußland ſeine Beſtrebungen im Orient erfüllt hat oder deren Erfüllung geſichert glaubt, würde deſſen zweiter Operationszweck, die Vergewaltigung Europas, nothwendig zum Hauptzwecke werden. Weil aber Rußland ſchon mit ſeinem erſten Operationszwecke politiſche und culturelle Intereſſen des civiliſierten Europa verletzt, ſo ſteht es überhaupt in einem acuten Gegenſatze zu dieſem.

Die ungeheure Bedeutung des politiſchen Inſtinctes als Quelle politiſcher Kraft und Entſchlüſſe zeigt ſich durch die ſymptomatiſche Bedeutung, welche die europäiſche Welt einerſeits und Rußland anderſeits dem Beſitze der Bosporusdurchfahrt ſeit nahezu zwei Jahrhunderten beilegen. Daß der Beſitz Conſtantinopels für die beiden großen Staatenparteien die Herrſchaft über die alte Welt bedeutet, iſt daher dann keine Phraſe, wenn dieſem Beſitz die volle Conſequenz beigemeſſen wird. Hat Rußland ſich desſelben dauernd bemächtigt, dann iſt dies der Beweis einer ſolchen Übermacht, daß auch deſſen Sieg über Europa wahrſcheinlich iſt.

Wenn nun das civiliſierte Europa gegen Rußland die äußerſte Wehrkraft aufbietet, ſo handelt es ſich nicht um niedere Erfolge, ſondern um das Intereſſe der civiliſierten europäiſchen Staaten, gleichbedeutend mit jenem der Civiliſation. Die civiliſatoriſche Sachlage der alten Welt wäre klar und hiedurch die Politik unzweifelhaft vorgezeichnet, wenn nicht trotz ihrer Bedrohlichkeit, wie ſie ſeit Jahrtauſenden für das Abendland nicht ernſter war, auch in dieſem Falle der Gegenſatz der politiſchen Principien complicierend eingreifen würde. Wir ſehen in Rußland und in ſeiner Hinneigung zum Orientalismus jenen radicalen Rückſchritt, der die europäiſche Civiliſation zu vernichten droht, und anderſeits ſehen wir im

civilisierten Europa selbst einen radicalen Fortschritt zur Macht gelangen, der für die Gesellschaft und die Staaten Gefahren birgt und so die Wirkung des Rückschrittes hat, — die communistische Bewegung. Nicht das republikanische Frankreich ist der Rückhalt dieses Radicalismus, denn es steht noch immer unter der Herrschaft des Mittelstandes und des Capitals; wohl aber ist es die Gesellschaftsclasse der Besitz- und Einflußlosen, welche früher oder später in einem der civilisierten Staaten im Wege des Umsturzes zur Herrschaft gelangen wird. Es ist dies die stets gleichbleibende Erscheinung in der Politik, daß sich die radicalen Parteien der politischen Principien trotz Verschiedenheit der Idee in der Wirkung berühren; und so ist es nicht ausgeschlossen, daß die stets kurzsichtige Politik radicaler Massen das civilisierte Europa erschüttert und ohnmächtig dem radicalen Rückschritt des Orientalismus preisgibt.

Die gegenwärtig in Frankreich herrschende Vergeltungsidee, gegen Deutschland gerichtet, schließt dieselbe Gefahr in sich, gehört jedoch unter die zufälligen und nachbarlichen Interessengegensätze, die trotz ihrem möglichen Nachtheile für die Civilisation doch nicht aus jenem Gesichtspunkte beurtheilt werden dürfen, welchen wir für die Charakteristik der civilisatorischen Weltlage maßgebend fanden. Die Actionszwecke des Communismus und der französischen Revanche haben wohl verwandte Wirkungen für die Weltlage, aber die sociale Gefahr ist viel tiefgehender als Frankreichs Gegensatz zu Deutschland. Die deutschen Socialdemokraten verleugnen ihr Vaterland und sympathisieren nebst den italienischen Radicalen mit dem französischen Communismus und Republikanismus; ähnliches gilt von den belgischen, spanischen und portugiesischen Republikanern und Anarchisten; kurz, alles was im civilisierten Europa radical fortschrittlich, antimonarchisch und communistisch denkt, steht politisch Frankreich nahe, aber nicht wegen der Revanche an Deutschland, sondern weil sie instinctiv ahnen, daß dieses Staatswesen als Republik mit seinen gleichheitssüchtigen Volksmassen der sicherste Rückhalt ihrer Operationszwecke ist, und daß Frankreich wieder, den europäischen Völkern vorausschreitend, den socialen Umsturz beenden werde, welchen es im vorigen Jahrhundert eingeleitet hat. Diese principiellen Erscheinungen sind umfassend und dauerhaft und kommen daher bei Beurtheilung der civilisatorischen Weltlage in Betracht.

Der Civilisation scheint nun die größere Gefahr durch den radicalen Fortschritt zu drohen, weil dieser die civilisierten Staaten in ihrem Kampfe gegen den Orientalismus schwächt und sie zwingen kann, einen schweren Kampf im Inneren zu bestehen, zu einer Zeit, in welcher die entscheidenden Schritte im Orient erfolgen, oder Europa bereits angegriffen wird. Der Communismus und der Orientalismus sind jetzt die großen Fragen der alten Welt. Ähnlich wie beim Beginne dieses Jahrhunderts,

wo sich das östliche Europa gegen die Wirkungen der französischen Revolution einigte, stand auch Rußland bis zum Abschlusse der centraleuropäischen Allianz den communistischen Mächten aus Besorgnis, daß sie dem eigenen Absolutismus gefährlich würden, feindlich gegenüber, um sich aber nunmehr jenem Staate zuzuneigen, der mit dem Communismus im Großen zusammenwirkt. — Beurtheilen wir die Folgen der französischen Revolution im Hinblicke auf die gegenwärtige politische Sachlage der „alten Welt", so finden wir jetzt, nachdem jenes Ereignis äußerlich geschichtlich abgeschlossen scheint, daß nur Rußland einen nachhaltigen politischen Erfolg durch jene errungen hat. Durch die Erwerbung Congreßpolens und den außerordentlichen Einfluß, den es auf die europäische Politik infolge seines Antheiles an der Niederwerfung Napoleon's gewann, hat Rußland jene freie Hand über den Orient errungen, die ihm in drei Kriegen die Niederwerfung der Türkei ermöglichte, — hat es jene Bedrohlichkeit für den Westen erlangt, welche Europa waffenstarrend macht. Wieder ist es eine Fortschrittserscheinung, welche ein Ausarten des Rechtszweckes befürchten läßt, durch welche Rußland, ob es gegen oder für dieselbe eintritt, nothwendig politische Vortheile einheimst. — Seitdem der Panslavismus als Entartung des Nationalismus in Rußland die fortschrittliche Bewegung ersterben ließ, erlischt für dasselbe auch der Beweggrund, den Sieg des Communismus zu fürchten; denn seine staatliche Ordnung ist im Begriffe, sich auf die Grundlage des stammlichen und confessionellen Fanatismus zu stellen; die fortwährenden Nachrichten vom Herannahen revolutionärer Bewegungen in Rußland scheinen vielfach mehr dem Wunsche nach solchen als den Thatsachen zu entspringen; denn im Orient gibt es Palastrevolutionen, Verschwörungen und Sectenbewegungen, aber keine befreienden Erhebungen, wie sie das civilisierte Europa kennt. Rußland steht in einem stillschweigenden Bündnisse mit allen Feinden der bestehenden Ordnung im civilisierten Europa und ist daher auch ein Freund Frankreichs mit seiner Vergeltungsidee gegenüber Deutschland. Die Chancen des politischen Erfolges sind hiedurch für Rußland sehr gewachsen.

Die civilisationsfeindlichen Momente dieser Sachlage zeigen sich auch dadurch, daß die Abrüstung der Heere in doppelter Hinsicht in die Ferne gerückt wird; außer der herannahenden Entscheidung zwischen der abendländischen Civilisation und dem Orientalismus verlangt auch die innere Ordnung der Staaten eine immer größere Anspannung der Wehrhaftigkeit. Die Heeresfrage verliert durch die Complication der Gefahren für die Civilisation immer mehr den Charakter einer sachlichen Angelegenheit als bloßes Mittel der Politik; denn die bedeutungsvollste Errungenschaft des civilisatorischen Fortschrittes in unserem Jahrhundert, das Volksheer, kann durch den Einfluß des Communismus unver-

läßlich werden; der civilisatorische Grundgedanke des Volksheeres, daß sich die praktische Macht des Staates auf dieselben Elemente stütze, welche an der bestehenden Ordnung interessiert sind, trifft dann nicht mehr zu; die militärische Disciplin würde sich kaum erhalten lassen, und es würde das Volksheer zuerst nicht mehr als Stütze der inneren Ordnung und dann nicht mehr im Kriege verläßlich sein. Diese Umstände würden die Frage hervorrufen, ob nicht eine Rückkehr zum stehenden Heere geboten sei — ein Schritt, der Europa ebenso in den civilisatorischen Rechtszwecken des Staates zurückwerfen, als auch gegenüber dem Orientalismus um die äußerste Schlagfertigkeit bringen würde. Wie unter solchen Verhältnissen die Mittel und die politische Ruhe für die culturellen Zwecke der Civilisation gefunden werden können, lasse ich ununtersucht.

Diese Erwägungen zeigen, daß die civilisatorische Sachlage der alten Welt keine Politik nach außen herbeiführen kann, welche die Hauptmittel des Staates civilisatorischen Aufgaben im Inneren zur Verfügung stellt. Der europäische Culturkreis und dessen Civilisation sind von einem gesicherten Zustande weit entfernt. Abgesehen von der communistischen Bewegung hat die Civilisation noch principielle Feinde, wie z. B. das Papstthum, welches der staatlichen Autorität wie seit jeher zersetzend gegenübersteht, sich in neuester Zeit sogar von der Monarchie abwendet und mithin die Kräfte im Kampfe für die Civilisation schwächt. Nachbarliche und zufällige Interessengegensätze bestehen noch zu viele und zu nachhaltige, um eine durchgreifende Vertragspolitik gegen den Orientalismus — wodurch dessen Gefährlichkeit wesentlich gebannt wäre — zur Reife zu bringen.

Je mehr civilisatorische Angelegenheiten sich der Vertragspolitik ergeben, desto leichter verschwinden jene Gegensätze, die vorwiegend in den nationalen Leidenschaften der Völker, aber nicht in deren civilisatorischen Bedürfnissen liegen. Um die Abschwächung jener aus früheren Kämpfen zurückgebliebenen Gegensätze handelt es sich vor allem. Der Irredentismus in Italien, gegen das Donaureich gerichtet, lebt nur in jenen Parteien, die den Zusammenhang mit dem der Civilisation gefährlichen Radicalismus des revancheluſtigen Frankreich suchen. Da ihn Crispi bekämpfte, verschaffte er in Italien der Erkenntnis der allgemeinen Bedrohung der Civilisation durch den Orientalismus Eingang. Die Frage der politischen Beziehungen zu Rußland ist in vielen Köpfen noch immer bloß eine Angelegenheit der Politik von Staat zu Staat; Rußland bildet nach dieser Meinung ein Object der Vertragspolitik wie jeder andere Staat. Daß aber Rußland als im Gegensatz zum civilisierten Europa stehend betrachtet werde, daß es durch die Bedrohung seiner angrenzenden Staaten auch alle anderen bedrohe, diese Ansicht muß Gemeingut aller civilisatorischen Politiker werden, soll die Civilisation und mit ihr das euro-

päiſche Staatenſyſtem auf einfachſte und billigſte Weiſe geſichert ſein. Iſt dies erreicht, dann ſchrumpft die Gefahr vor dem Orientalismus derart zuſammen, daß der ſlaviſche Theil Rußlands zum eigenen Heile wieder ſeine Beziehungen mit dem Weſten eröffnen und die Schätze ſeines Volksthums der Civiliſation zuwenden kann. Gelingt es Europa, Rußland vom Bosporus — deſſen Beſitz eine entſcheidende Gebietsveränderung zu Gunſten Rußlands bedeuten würde — fernzuhalten und dem Orient die freie Entwicklung ſeiner Völker zu ſichern, dann iſt ein civiliſatoriſcher Umſchwung in Rußland vorauszuſehen. Das ſlaviſche Rußland, von dem Orient abgeſchnitten und der Ausſicht, eine Weltmacht zu werden, beraubt, wird ſich ſelbſt der Civiliſation wieder hingeben. Der Orientalismus ohne Rußland aber beſitzt in ſich nicht mehr die Kraft, das Vorſchreiten der Civiliſation über Aſien ernſtlich zu hindern.

Wenn in der Abtrennung des ſlaviſchen Rußland vom Orient das Heil der Civiliſation der alten Welt zu ſehen iſt, ſo weiſt dies darauf hin, daß eine richtige ſtaatliche Gliederung der Völker eine civiliſatoriſche Forderung iſt. Die ſtaatliche Vereinigung von Völkern, wovon ein Theil das Ausſaugungsobject des anderen iſt, bringt die barbariſchen Zwecke der Politik zur Herrſchaft. Rußland iſt ſchon jetzt für eine civiliſatoriſche Politik im Staate zu groß, wie ja auch ſeine Größe die Quelle der Weltmachtspolitik iſt. Gewiß wäre auch England zu groß, wenn nicht die geographiſche und autonome Zertheilung ſeines Machtbereiches dieſem Staate das bedrohliche Weſen einer Weltmacht nehmen würde. England bedroht die Völker nicht politiſch, alſo barbariſch, ſondern durch die innere Kraft ſeines Volkes, alſo civiliſatoriſch. England iſt eine Handels- und Colonialmacht, die nicht einmal die reale Macht beſitzt, ihre Colonien in den Reichsverband zu zwingen, wenn ſie für die Selbſtändigkeit reif ſein werden. Die föderative Entwicklung des britiſchen Staatsverbandes ſchützt vor jeder Politik, welche die Civiliſation bedrohen kann. Die Civiliſierung Aſiens und Rußlands dagegen verlangt, daß dieſes Reich entweder in ſich föderaliſtiſch oder durch äußere Ereigniſſe ſtaatlich in mehrere Gebiete zerfalle, welche ſich nach ihrer Individualität ſelbſtändig zu civiliſieren vermögen.

Es liegt in der Natur dieſer Politik, daß ſie vom ruſſiſchen Standpunkte aus überhaupt nicht erörtert werden kann, weil ſie Rußland nichts anderes als den Verzicht auf ſeine Beſtrebungen lehren müßte, weil ſie die Integrität dieſes Staates als unhaltbar anſehen muß. Die civiliſatoriſche Politik kann nur vom Standpunkte des europäiſchen Staatenvereines aus erörtert werden, weil bei dieſem die Civiliſation mit dem Gegenſatze zum Orientalismus übereinfällt.

Jene civiliſatoriſche Politik, welche den Orientalismus zu beſiegen vermag, war, ſachlich genommen, bereits einigemal inſtinctiv am Werke.

Sie hat Rußland im Jahre 1854 Halt geboten und iſt beſonders im Berliner Congreß wirkſam geworden. Das ſogenannte europäiſche Concert der Großmächte hat ſich in Paris und Berlin nicht geeint, um den Auflöſungsproceß des osmaniſchen Reiches zu einer billigen Entſcheidung zu führen, ſondern die übrigen Mächte haben ſich nur an die Ferſen Rußlands gehängt, um deſſen orientaliſche Politik zu hintertreiben. Die unverkennbare Intereſſenübereinſtimmung der civiliſierten Mächte gegenüber Rußland iſt eine fertige Idee, deren praktiſche Wirkung nur durch zufällige Gegenſätze gehindert wird. Dieſe Idee kann nicht untergehen; ſie wird im ſchlimmſten Falle Allgewalt erlangen nach einem Abſchnitte blutiger Kriege, in welchen die Völker Europas ſich zerfleiſchen, dem Phantom nationalen Ehrgeizes nachjagen und die Civiliſation in Bedrängnis kommt. Sie wird ebenſo erwachen wie die Befreiungsidee nach Napoleon's Tyrannei; aber nach welchen Opfern?! —

Es iſt daher gewiß gut, die öffentliche Meinung dieſer angebahnten Operation bewußt zu machen, weil vielfaches Unheil vermieden werden dürfte, wenn das ganze civiliſierte Europa dieſer civiliſationsgemäßen Politik bald zugeführt wird. Auch hier iſt die ſachliche Aufklärung der Volksmaſſen von höchſter Bedeutung; denn es iſt gewiß, daß die unteren Volksclaſſen, welche gegenwärtig durch ihre communiſtiſchen Beſtrebungen den Staat bedrohen, durch jene europäiſchen Conflicte dem tiefſten wirtſchaftlichen, und durch einen Sieg Rußlands für lange Zeit auch dem politiſchen Elende verfallen. Soll dieſe Politik heilſam für Europa und für die Slaven ſein, dann muß lange und ſtetig derſelbe civiliſatoriſche Operationszweck gegen den Orientalismus feſtgehalten werden. Die gegebene Sachlage iſt keine vorübergehende, ſie kann Jahrhunderte lang anhalten, wie ſie ſich durch Jahrhunderte entwickelt hat. Unter dem Eindrucke dieſer europäiſchen Operation gewinnt die Friedenspolitik immer mehr an Raum; ſie würde den Staaten und der Geſellſchaft Muße geben, die communiſtiſche Bewegung in ein civiliſatoriſches Fahrwaſſer zu lenken und zum Heile des Ganzen zu regeln; ſie würde vielleicht auch den Staaten die Beſchaffung der Mittel für die übrigen civiliſatoriſchen Aufgaben ermöglichen und überhaupt die Völker civiliſatoriſchen Zwecken zuwenden. Dieſe Aufgabe zu löſen, iſt wohl des größten Staatsmannes würdig; ſie kann aber keineswegs mit den Beweggründen der reinen Politik, ſondern nur mit jenen der Civiliſation vollendet werden.

Wenn auch die Actionen ſelbſt dem Weſen nach der reinen Politik gleichen werden, ſo wird doch die civiliſatoriſche Operation das Zeitmaß weſentlich verlangſamen, da ſich dieſe Politik nur naturgemäßen Zwecken hingibt, welche erſt in Zwiſchenräumen hervortreten können. Bei einer civiliſatoriſchen Politik vermindern ſich die politiſchen Zwangslagen der Staaten, hiemit auch die politiſchen Kriſen. Die das Staatenſyſtem be-

herrſchende Politik erhält ein Gepräge der Sicherheit, Einfachheit und Beſtimmtheit; alle Kraftfactoren wenden ſich einem Operationszwecke zu, deren Zerſplitterung wird als ſchädlich bewußt vermieden, und dieſe Politik wird herkömmlich und endlich geſchichtlich. —

Wenn wir von der civiliſatoriſchen Politik nach der Weltlage unſere Blicke auf die Beziehungen der Staaten innerhalb des civiliſierten europäiſchen Staatenvereines richten, ſo finden wir Folgendes: Die Conflictsanläſſe aus nationalem Bedürfniſſe ſind zum Haupttheile civiliſatoriſch nicht begründet, ſondern auf barbariſche Leidenſchaften zurückzuführen; Gebietsveränderungen können bei der vorwiegend naturgemäßen Umgrenzung der europäiſchen Staaten nur ſehr ſpärlich zum civiliſatoriſchen Bedürfniſſe werden. Zwei Angelegenheiten ſind es, welche die civiliſatoriſche Politik nach außen noch lange beſchäftigen werden: die ſtaatliche Ausgeſtaltung der Balkanhalbinſel und die Auffaugung der europäiſchen Kleinſtaaten durch die größeren.

Nur die erſtere Angelegenheit hat eine tiefgehende civiliſatoriſche Bedeutung, da ſie im Zuſammenhange mit dem Kampfe des Orientalismus gegen das Abendland ſteht. Im Geiſte der civiliſatoriſchen Entwicklung liegt es, daß aus den Ruinen des osmaniſchen Reiches ſelbſtändige Staaten hervorgehen, welche als Föderation die Macht beſitzen, den Bosporus dem Abendlande zu bewahren. Dieſe Entwicklung iſt ein Operationszweck des civiliſierten Staatenvereines, welcher eine große Zahl von politiſchen Einzelangelegenheiten in ſich ſchließt, die neben der großen Politik laufen, aber für deren Erfolg im Sinne von Zwiſchenzwecken höchſt maßgebend ſind. Die nationalen und confeſſionellen Gegenſätze der Völker dieſer Halbinſel fordern vom Politiker einen tiefen Einblick in die dortigen Verhältniſſe, deren Erörterung nicht in den Rahmen dieſer Unterſuchungen gehört, die aber in mannigfacher und engerer Beziehung mit dem Donaureiche ſtehen.

Unzweifelhaft liegt in der Geſtaltung und Zuſammenſetzung des Donaureiches noch manche ungelöſte Frage, und es wäre leicht, Conjecturen aufzuſtellen, wie die ſtaatliche Entwicklung der Balkanhalbinſel auf die Geſtaltung des Donaureiches einzuwirken berufen iſt. Die Staatsidee der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie ſteht in poſitiven Beziehungen zu dem Völkerconglomerat der ehemaligen Türkei, wie umgekehrt bei der kräftigen Entwicklung eines neuen Reiches oder einer Conföderation Gefahren für das Donaureich von ſelbſt gegeben ſind. Deſſen ſtetiges Vorrücken nach Oſten und Zurückweichen im Weſten ſcheint ſein politiſches Entwicklungsgeſetz zu ſein, das in ſeiner Aufgabe, Völkerbruchtheile ſtaatlich zuſammenzufaſſen, der Civiliſation zuzuführen und eine Schutzmauer gegen den Orientalismus zu ſein, tief begründet iſt. Gewiß iſt, daß dieſes Reich nur in dem Maße gedeihen kann, als es ſeinem civi

liſatoriſchen Berufe lebt, daß ſeine Gebietserweiterung nach Oſten von der Feſthaltung ſeiner Staatsidee und die Behauptung ſeiner Stellung im Weſten davon abhängt, welcher Volksſtamm die politiſche und civiliſatoriſche Führung dauernd übernimmt. Weitere Schlußfolgerungen ſind vag; denn die wiſſenſchaftliche Behandlung der Politik erlaubt, bis an die Grenzen der Thatſachen zu gehen, hinſichtlich der Zukunft aber nur das zu berühren, was als fertiger Keim einſtiger Ereigniſſe in der politiſchen Sachlage nachweisbar iſt.

Die Aufſaugung der europäiſchen Kleinſtaaten liegt in dem politiſchen Grundzuge, die ſtaatliche Selbſtändigkeit eines Gebietes von dem allgemeinen Bedürfniſſe nach ſeiner Sonderſtellung abhängig zu machen. Einſt ſchöpften die deutſchen Kleinſtaaten aus der culturellen Entwicklung ihrer kleinen Gebiete eine civiliſatoriſche Berechtigung ihrer Sonderſtellung; gegenwärtig verlangen aber die Zwecke des Staatsweſens mit Bezug auf die Weltlage deren Zuſammenfaſſen in einen Staat, und man kann wohl behaupten, daß ihre politiſche Sonderſtellung nur auf Beweggründen beruht, die ihre Quelle in der Vergangenheit haben, womit aber nicht geſagt iſt, daß Deutſchland der Autonomie in ſeinen Gliedern entbehren kann. Belgien, Luxemburg und die Schweiz ſchöpfen nur aus politiſchen Geſichtspunkten die Sicherheit ihrer Sonderſtellung. Wenn man aber die ſorgfältigere culturelle Entwicklung aller Kleinſtaaten gegenüber dem rückſichtsloſeren Vorgange der Großſtaaten in Betracht zieht, ſo erſcheint die Aufſaugung nur inſofern berechtigt, als letztere die Laſten der großen Politik vorwiegend tragen. In dem Maße, als eine civiliſatoriſche Politik allgemein wird und auch die Kleinſtaaten ſich verpflichtet erachten, ihre Kräfte in den Dienſt jener Politik zu ſtellen, welche die europäiſche Civiliſation ſichert, wird der Grund zur Aufſaugung der Kleinſtaaten entfallen; denn die civiliſatoriſche Politik ſchont jede ſtaatliche Individualität, welche die Gemeinſamkeit der Verpflichtungen gegenüber dem Orientalismus und der Barbarei anerkennt.

78. Die civiliſatoriſche Staatspolitik nach außen gegenüber der Geſellſchaftspolitik.

Soll die Civiliſation mit einiger Sicherheit des Erfolges dem Orientalismus gegenüberſtehen, ſo iſt nicht nur eine Intereſſengemeinſamkeit der civiliſierten Staaten gegenüber Rußland, ſondern auch gegenüber dem communiſtiſchen Geſellſchaftsverbande ein civiliſatoriſches Bedürfnis. Der communiſtiſche Verband bedroht nicht allein die Geſellſchaftsordnung, was immerhin eine innere Angelegenheit jedes Staates ſein könnte, ſondern verneint auch den Staatsindividualismus und ſtrebt einen barbariſchen Univerſalſtaat an, in dem alle politiſche und culturelle Eigenart gegen-

über dem Einerlei der Brotfrage untergehen soll. Die Macht der Gesellschaftspolitik tritt in diesem Verbande so lebhaft hervor, daß es ein politischer Fehler wäre, deren Wirkungen nur im Staate zu bekämpfen: da sie eine Volkspolitik ohne Rücksicht auf die Staatsschranken ist, so muß ihr eine Staatspolitik nach außen gegenüberstehen.

Wohl wissen wir von einer untergeordneten Vertragspolitik, welche die Rechtsbeziehungen der Bürger verschiedener Staaten zu regeln sucht: sie hatte zumeist privatrechtliche Angelegenheiten im Auge und dehnte sich nur durch gewisse Polizeimaßregeln, wie z. B. die Auslieferung von Deserteuren und politischen Verbrechern, auf das Gebiet staatlicher Interessen aus. Die Übereinstimmung, welche zwischen europäischen Potentaten zu Gunsten der staatlichen Autorität gegenüber den Nachwirkungen der französischen Revolution bestanden hat, war die erste größere Action der Politik nach außen gegen eine gesellschaftspolitische Thätigkeit, die aber nach Absicht und Wirkung nicht civilisatorisch gewesen ist. Gegenüber dem communistischen Verbande handelt es sich jedoch um eine Vertragspolitik, die im Bewußtsein des civilisatorischen Bedürfnisses vor sich geht. Die völkerrechtlichen Grundsätze der Nichtintervention, des Abweisens jeder Einmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten, der Mißbrauch der Staatsgewalt, welcher aus solchen Coalitionen zu befürchten ist, haben bisher den guten Glauben an die Nützlichkeit einer Vertragspolitik zu Gunsten der inneren Entwicklung der Staaten verhindert. Die Cultur unserer Zeit, deren wichtigstes Element der Verkehr ist, hat aber die Gesellschaftspolitik, die bisher hauptsächlich in der römisch-katholischen Kirche und wenig sichtbar im Judenthum zur Geltung kam, zu einer Bedeutung erhoben, welcher der Staat auf dem Boden der inneren Politik nicht mehr gewachsen ist. Jede gesellschaftspolitische Übermacht löst die Macht der Staaten auf. Die kirchliche Übermacht mit ihren Gesellschaftsverbänden der Priesterschaft, des Mönchthums, der religiös begeisterten Ritterschaft hatte das Rechtsgefüge des mittelalterlichen Staates derart untergraben, daß sich auch andere Gesellschaftsgebilde, wie z. B. die Hansa, gänzlich unabhängig vom Staate stellten. So auch gewinnt der communistische Gesellschaftsverband langsam eine Macht, die wieder von anderen Verbänden gegen den Staat ausgenützt wird. Jede politische Persönlichkeit, die den Kampf für ihre Interessen auf dem Boden des formellen Rechtes führt, gewinnt durch die gesellschaftliche Anlehnung eine veränderte Machtstellung im Staate selbst. Der Arbeiterstand fände in einem Agriculturstaate, wie z. B. Ungarn, nie jene politische Bedeutung, die er thatsächlich erlangt hat, wenn er nicht in der machtvollen Stellung dieses Standes in den westlichen Staaten einen politischen Rückhalt hätte. Ähnliches gilt von allen Gesellschaftsverbänden. Ob nun Persönlichkeiten nur durch die engere politische Thätigkeit im

Staate nach rechtskräftiger Anerkennung ringen, oder ob dieſe Perſönlichkeiten auch außerdem noch geſtützt auf ihren zukömmlichen Geſellſchaftsverband kämpfen, ihre Beſtrebungen kommen doch ſtets nur im Staate zum Ausdruck. Für die Politik des Staates aber, die nur im Zuſammenhange mit der Macht geführt werden kann, iſt es nicht gleichbedeutend, ob eine politiſche Partei im Staate abgeſchloſſene oder auch geſellſchaftspolitiſche Kräfte in die Action bringt. Im letzteren Falle erſcheinen Kräfte im Kampfe, welchen der Staat nichts gegenüberzuſtellen hat, wenn er ſich nur auf dem Boden der inneren Politik bewegt.

Viele Geſellſchaftsverbände bieten 1. der zugehörigen Partei im Staate realen Kraftzuſchuß, leiten 2. in mehreren Staaten einheitlich die verwandte politiſche Action ein, und drängen hiedurch 3. ihr Intereſſe derart in den Vordergrund der politiſchen Sachlage, daß ſie den Zeitgeiſt beeinfluſſen, was an ſich ein Machtzuwachs iſt. — Wenn erſteres mehr oder weniger hinſichtlich aller Geſellſchaftsverbände empfunden wird, ſo machte ſich das Zweite beſonders in den confeſſionellen Verbänden geltend, während letzteres die gegenwärtige Charakteriſtik des capitaliſtiſchen und communiſtiſchen Verbandes iſt. Dieſe beiden haben unter den einzelnen Parteien im Staate eine ſolche Organiſation und bewußte Intereſſengemeinſamkeit, ein ſolch' planmäßiges Vorgehen hergeſtellt, daß ſie im Vordergrunde des öffentlichen Lebens ſtehen und an dem Inhalt des Zeitgeiſtes Antheil haben. Es liegt in der Polarität aller politiſchen Angelegenheiten, daß gerade die beiden Gegner zu dieſer politiſchen Bedeutung gelangt ſind. Formelle Anerkennung beſaß bisher nur das Capital, weil es früher als die Beſitz- und Einflußloſen im Staate und in der Geſellſchaft zum Bewußtſein ſeiner politiſchen Intereſſen gelangt iſt, und, anknüpfend an die privilegierten Perſönlichkeiten der Vergangenheit, ſich eine bevorzugte Stellung im Staate errungen hat. Dafür gewinnt die reale Kraft, welche der Maſſe der Beſitzloſen zukommt, von Tag zu Tag mehr an Bedeutung und zwingt den Staat, mit dieſem Geſellſchaftsverbande zu rechnen.

Der communiſtiſche Geſellſchaftsverband der Arbeiter ſtrebt zugeſtandenermaßen den Umſturz der beſtehenden Rechtsordnung an, und zwar durch den Kampf um Rechte und im Wege der Gewalt. Er iſt in ganz richtiger Erkenntnis des Weſens der Politik beſchäftigt, vor allem ſeine Kräfte zu organiſieren und zur Operation vorzubereiten, bevor er an die Action ſelbſt ſchreitet; er verhält ſich gegen jede Einrichtung zu Gunſten der Arbeiter ablehnend, weil dies ſeine Kräfte ſchwächt. Kurz, die Geſellſchaftsverbände kämpfen, ſoweit ſie politiſche Bedeutung haben, rückſichtslos und barbariſch für ihr Intereſſe. Wenn man nun dagegen hält, daß die Civiliſation ſich nur als allgemeines Reſultat des politiſchen Kampfes der Geſellſchaft im und durch den Staat verwirklichen kann, während die

staatlichen Fractionen der Gesellschaftsverbände aus der Wechselbeziehung mit außerstaatlichen Persönlichkeiten Macht schöpfen, so folgt daraus, daß die innere Politik der Unterstützung durch die äußere nicht länger entbehren kann. Die Staaten müssen unter sich Anlehnung suchen, um die barbarischen Wirkungen der Gesellschaftspolitik zu paralysieren. Diese Aufgabe der äußeren Politik wurde ohne Bewußtsein ihrer Bedeutung für die Civilisation zu verschiedenen Zeiten als praktisch durchführbar erwiesen. Besonders Alexander I. und Metternich haben ihren europäischen Einfluß vornehmlich in dieser Richtung gegenüber freiheitlichen Verbänden verwertet. Wie bei jeder Politik handelt es sich auch bei dieser um niedere und höhere Erfolge. Weil aber die civilisatorische Politik überhaupt die Folge reiferer Erkenntnis über den Zweck der Politik ist, so wird erst künftig jene internationale Behandlung innerer Staatsangelegenheiten im civilisatorischen Sinne hervortreten. Den Wiener Congreß, die Karlsbader Beschlüsse, den Troppauer und Laibacher Congreß und die Abmachungen in Verona beherrschten vorwiegend eigennützige Triebe und dynastische Sonderinteressen; unter deren Eindruck schien der Stillstand aller verfassungsmäßigen Entwicklung im Sinne des Volkswohles zu liegen, und so zeigen diese Beispiele einer äußeren Politik in gesellschaftspolitischen Angelegenheiten niedere Erfolge, welche mit dem civilisatorischen Bedürfnisse ebenso in Widerspruch kamen, wie anderweitige Actionen der äußeren Politik jener Staatsmänner, welche die Gebietsentwicklung Europas gegenüber dem erwachenden nationalen Zeitgeiste aufzuhalten bemüht waren.

Diese Erläuterungen über eine civilisatorische Politik für gesellschaftspolitische Zwecke zeigen, daß es sich hiebei nicht unmittelbar um den Machtzweck der Staaten handelt, sondern um Actionen der äußeren Politik, wodurch auch der Erfolg in den Staaten verbürgter und nachdrücklicher wird. Der Schutz der regierenden Autorität und die Sicherung bestehender Rechtszustände gegenüber dem communistischen Gesellschaftsverbande scheinen in der That, veranlaßt durch die Gewaltthaten der Communisten (1884), Gegenstand von unverbindlichen Übereinkommen zwischen einzelnen Regierungen gewesen zu sein. Es liegt nun auf der Hand, daß eine solche Politik keine höheren Erfolge zu schaffen vermag, daß sie höchstens über die politischen Verlegenheiten des Tages hinweghilft, aber auch vorhandene gesellschaftspolitische Gegensätze verschärft. Ein Gesellschaftsverband von der realen Kraft, wie sie die europäische Arbeiterbevölkerung repräsentiert, kann nicht unterdrückt werden und verlangt, daß man sich vor allem mit den berechtigten Interessen des communistischen Socialverbandes beschäftige. Die sittliche Berechtigung der Bewegung, welche die Arbeiter dem Radicalismus ausliefert, müssen die Staaten durch eine gleichzeitige Operation aufzuheben trachten. Die von Kaiser Wilhelm II. 1890 einberufene internationale Arbeiterschutz-Conferenz war

eine solche civilisatorische Action, deren Erfolg nur darum so gering war, weil die Bedingungen für eine solche civilisatorische Politik nach außen in dem vorwiegend von nur politischen Trieben beherrschten Europa noch nicht vorhanden sind, was den praktischen Staatsmann Bismarck auch veranlaßt zu haben scheint, den Absichten des Kaisers nicht beizustimmen.

Staatlich vereinzelte Actionen werden die radicale Ausartung gesellschaftspolitischer Angelegenheiten nicht verhindern, weil die dem Verbande zugehörige Fraction im Staate stets von außen Unterstützung und Aufreizung erfährt; dies lehren die Kämpfe der Confessionen und insbesondere die der katholischen Kirche, welche an politischer Macht gewann, wenn sie in einem vereinzelten Staate unterdrückt wurde; ihr hat nie das Hervorkehren der staatlichen Machtzwecke durch die Hohenstaufen geschadet, während die gleichzeitige, scheinbar vereinbarte Agitation vieler Staaten gegen die Ausartungen der Jesuiten die Kirche zur Aufhebung des Ordens durch Papst Clemens XIV. nöthigte, was ein tiefgehender Mißerfolg für die gesellschaftspolitische Macht der Kirche war.

Diese neue Aufgabe der äußeren Politik eröffnet eine bedeutungsvolle Einsicht in die Entwicklungsweise, welche dieselbe im Dienste der Civilisation zu nehmen vermag. Der Verkehr und die Interessengemeinsamkeiten in der Gesellschaft sind Ursachen und auch die Wirkung der Gesellschaftspolitik; sie haben die politischen Gegensätze zwischen den Parteien und zwischen den Staaten abgeschwächt. Die Verminderung der Neigung, in der äußeren Politik gewaltthätig zu werden, lenkt die Staaten darauf, auch die Gewaltpolitik der Parteien durch Vereinbarungen und durch eine Übereinstimmung in den Mitteln dagegen zu hintertreiben. Der civilisatorische Trieb und die fortschreitende Erkenntnis des politischen Wertes civilisatorischer Erfolge werden aber auch veranlassen, daß die gewählten Mittel civilisatorischer Natur sind, daß also die Bekämpfung der dem Staate gefährlichen gesellschaftspolitischen Actionen mit der civilisatorischen Behebung der Ursachen des Conflictes verbunden wird. Eine äußere Politik, welche ihre Aufgabe auch auf diese Gebiete ausdehnt, vermittelt eine Annäherung der Staaten auf dem Boden einer bisher unerkannten Interessengemeinsamkeit, nämlich jener der Gesellschaft. Diese Interessengemeinsamkeit gibt ein reiches Gebiet der civilisatorischen Vereinbarungen gegen die Ausschreitungen des capitalistischen Gesellschaftsverbandes in „Ringen" und „Trusts", und confessioneller Verbände durch Verlassen ihrer religiösen Bestimmung im Wege politischer Actionen. Der Anlaß zur Annäherung zwischen den civilisierten Staaten Europas für die Sicherung der Civilisation von Bedeutung.

In der Gesellschaftspolitik dürfte der Keim zu einer vollendet civilisatorischen Staatspolitik nach außen schlummern. Der Weg zu den

Idealen von einem ewigen Frieden, von dem Schiedsgerichte über den Staaten, von gemeinſamen Rechtsgrundſätzen aller Völker u. ſ. w. führt über die Conſequenzen der Geſellſchaftspolitik; ſind ja doch gleichſam als geniale Vorahnung der höchſten civiliſatoriſchen Zuſtände im Papſtthum, dem wichtigſten praktiſchen Gebilde der Geſellſchaftspolitik, der ewige Friede, das Schiedsgericht, die über dem Staate ſtehende ſittliche Macht, die Einheit des auf die Religion gegründeten Rechtes nahezu erſchöpfend zum Ausdrucke gekommen! — Und ſo wird die Geſellſchaft, geſtützt auf die den menſchlichen Trieben innewohnenden göttlichen Impulſe, zu dem gelangen, was das Papſtthum aus innerer Unfähigkeit, die göttliche Herrſchaft durch eine menſchliche vertreten zu können, nicht dauernd behaupten konnte. Da uns aber jede Einſicht fehlt, wie der culturbringende Individualismus bei der Verſchiedenartigkeit der Lebensbedingungen auf Erden je auf andere Weiſe ein befriedigendes Nebeneinanderleben der Menſchen zuläßt als durch die ſtaatliche Gliederung der Menſchheit, ſo ſcheint die civiliſatoriſche Staatspolitik nach außen im Zuſammenwirken mit der civiliſatoriſchen Geſellſchaftspolitik berufen, jene Ziele durch den Fortſchritt zu erreichen, welche bisher nur die theokratiſche Weltherrſchaft Roms rückſchrittlich angeſtrebt hat.

Die Vollendung der Civiliſation der Geſellſchaftspolitik allein zuzutrauen, iſt eine Utopie, welche, wie alle radicalen Ausartungen des Fortſchrittes, die Civiliſation zerſtört und die Bedingungen für eine Zukunft untergraben würde, welche gerade dieſe Geſellſchaftspolitik herbeigeführt wiſſen will. Abgeſehen von der Unmöglichkeit, daß die Geſellſchaftspolitik unmittelbar civiliſatoriſche Wirkungen haben könne, iſt die Gefahr der Staatenauflöſung, welche praktiſch nur ſtaatliche Umſtürze herbeiführen würde, groß genug, um die Phraſen von einer Intereſſengemeinſamkeit der Geſellſchaft ohne jeden Staat mit allem Nachdrucke zu bekämpfen. Wie die Sittlichkeit ein Product des Volkslebens im Staate iſt, ſo kann auch die Abſchwächung der abſoluten Feindſeligkeit bis zum dauernden Frieden als Sittlichkeitserſcheinung nur durch den Staat hervorgerufen werden. Mit ihm iſt jeder Fortſchritt möglich, ohne ihn nur das Chaos und der Rückfall zur Barbarei. Und ſo hat der Staat aus Gründen der Selbſterhaltung die Wirkungen der Geſellſchaftspolitik bei ſeiner äußeren Politik zu beachten; er muß aber, um dieſer politiſchen Erſcheinung im civiliſatoriſchen Sinne Rechnung zu tragen, den nachtheiligen Wirkungen der Geſellſchaftspolitik durch die poſitive Verallgemeinerung civiliſatoriſcher Zwecke begegnen. So übernimmt der Staat durch eine civiliſatoriſche Politik im Staate und nach außen die praktiſche Durchführung jener Aufgaben, welche die civiliſatoriſche Geſellſchaftspolitik zum allgemeinen Bedürfniſſe werden läßt. Wir wiſſen aber aus unſeren Unterſuchungen über das Weſen der Politik überhaupt, daß ſich dieſe den

civiliſatoriſchen Zielen der Geſellſchaftspolitik in dem Maße nähert, als die Entwicklung des politiſchen Kampfes vorſchreitet.

79. Vom Völkerrecht.

Die Rechtsbildung als Conſequenz der menſchlichen Gewohnheiten und Sitten konnte in dem Augenblicke nicht mehr in den Grenzen eines Staatsweſens ſtehen bleiben, als der friedliche Verkehr der Völker zum machtvollen Bedürfniſſe wurde. Denn wie ſollte der Verkehr gedeihen und nützen, wenn in demſelben keine ordnenden Gewohnheiten und Sitten oder ſogenannte Rechtsanſchauungen Anerkennung fanden! — Die Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit mußten beſchränkt werden, ſollte der Verkehr überhaupt möglich ſein, und dies verlangte in gleichem Schritte mit dem friedlichen Verkehr die Verbreitung freiwilliger Verpflichtungen und Zugeſtändniſſe des Heimiſchen gegen den Fremden. Freiwillig waren ſie vorerſt, weil keine Macht ſie als wirkliches Recht zur Geltung brachte.

Noch heute vermag man die Entwicklung dieſes „Rechtes" an dem Verkehr mit Völkern, welche zum erſtenmal den Verkehr nach außen eröffnen, zu beobachten; die Zuerkennung des Eigenthums erringt ſich, als eine der urſprünglichſten Rechtsüberzeugungen überhaupt, auch bei dieſem außerſtaatlichen Verkehr zuerſt Geltung. Wir ſehen das Leben des Fremden urſprünglich gefährdeter als deſſen Eigenthum, da viel häufiger der Haß gegen den Fremden an ſich als die Begierde nach deſſen Beſitz die Feindſeligkeit entfeſſelt. Jener Haß iſt aber politiſchen Urſprungs, während dieſe Begierde unter die Beurtheilung privatrechtlicher Anſchauungen gehört. Nur politiſch ſehr unfähige Völker, wie manche Negerſtämme Innerafrikas, ſind von Hauſe aus mehr diebiſch als gefährlich.

Von den Uranfängen freiwilliger Zugeſtändniſſe bis zu denjenigen des gegenwärtig anerkannten ſogenannten Völkerrechtes finden wir dieſelbe Charakteriſtik der Entwicklung. Dem Fremden wird das ganze Gebiet des eigenen Privatrechtes gewährleiſtet und ſelbſt dem fremden Civilrechte im Wege von Verträgen internationale Anerkennung verſchafft. Der Staat leiht rechtlich und vertragsmäßig ſeine Gewalt dieſem internationalen Zugeſtändniſſe. Anders verhält ſich jedoch die Entwicklung des Völkerrechtes gegenüber allen politiſchen Angelegenheiten; da finden wir nur äußerſt unwillige Zugeſtändniſſe; denn auf dieſem Gebiete ſtehen ſich die Völker noch immer mit der ungeſchmälerten abſoluten Feindſeligkeit gegenüber, und in öffentlicher und politiſcher Hinſicht hat das Völkerrecht dem Weſen nach noch keinen Schritt vorwärts gethan. Die Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit von Staat zu Staat ſind

nicht mehr beſchränkt, als es die Entwicklung des politiſchen Kampfes überhaupt mit ſich gebracht hat, als es die praktiſchen Bedürfniſſe des Krieges erlauben.

Trotz dieſer Weſenheit des Völkerrechtes darf die Bedeutung des formellen Völkerrechtes, das zwiſchen den Staaten zur Anerkennung gelangt iſt, in Bezug auf die Politik nicht beſtritten werden; beſonders wichtig iſt aber, daß auch im Kriege durch die Civiliſation Sitten und Gewohnheiten freiwillige Anerkennung gefunden haben, die dem Kriege einen civiliſierten Verlauf geben. In dieſem Sinne hat das politiſche Völkerrecht eine doppelte Quelle: 1. die herrſchenden Sitten und Gewohnheiten der Völker, welche ſich politiſch gegenüberſtehen; 2. Vereinbarungen über die politiſchen Beziehungen der Völker im Frieden und im Kriege im Wege der Vertragspolitik. Auch letzteres „Recht" verdankt den Sitten und Gewohnheiten ſeinen Urſprung und ſeine Entwicklung, während die Vertragspolitik dasſelbe in die anerkannte Form bringt.

Weil dem Völkerrechte die entſcheidende Grundlage des Rechtsbegriffes, die ſchützende Macht fehlt, ſo wird demſelben entweder der Rechtsbegriff überhaupt abgeſprochen, oder dasſelbe vom naturrechtlichen Standpunkte überſchätzt. Thatſächlich finden wir im Völkerrecht dieſelbe Macht wirkend wie im poſitiven Rechte, nur iſt die Art wie ſie auftritt eine andere. Dem Völkerrechte ſteht die Macht der Staaten als eine höhere Gewalt zur Seite, die ſich im Schickſale der Staaten und Völker geltend macht. Die Sühne eines Rechtsbruches zwiſchen Nationen iſt jener in ihnen ſelbſt wohnenden Macht überantwortet, die in der Politik den Bedürfniſſen der Menſchheit zum Siege verhilft. Das Völkerrecht wird daher einerſeits durch Sitte und Gewohnheit, anderſeits aber durch die Beſorgnis aufrecht erhalten, daß die Kraftverhältniſſe der kämpfenden Individualitäten eine Sühne des Rechtsbruches erlauben könnten. Daher kann auch dasjenige als internationales Recht nicht gelten, wofür ſich keine reale Kraft als Stütze oder als Rächerin finden kann. Auch dieſes Recht iſt alſo der Ausdruck der Staatsmacht, und wer die Übermacht beſitzt und dieſe nicht zu verlieren glaubt, dictiert auch die Anwendung des Völkerrechtes. Jemehr das Gleichgewicht der Machtverhältniſſe der Staaten ins Schwanken geräth, deſto häufiger werden Vertragsbrüche und Verletzungen des gebräuchlichen Völkerrechtes; dies haben alle mächtigen Eroberer bewieſen, und dies iſt die Gefahr jeder Weltmachtpolitik eines Staates für die übrigen.

Die Politik und ihre geſteigerte Form, der Krieg, ſind daher die Mittel, dem Völkerrechte Achtung zu verſchaffen; und da die abſolute Feindſeligkeit von Staat zu Staat durch völkerrechtliche Gebräuche und Vereinbarungen ſchon von jeher nicht dem Weſen, ſondern nur der Form nach beſchränkt wurde, ſo muß ſie auch dem Weſen nach unbeirrt walten

können, soll es eine Macht geben, das Völkerrecht aufrecht zu erhalten. Die äußerste Sühne eines Völkerrechtsbruches wird nur durch die Kriegsgewalt gefunden; und wenn das Völkerrecht der Politik und dem Kriege die äußerste Entfaltung einschränkt, würde es sich nur selbst seine Machtgrundlage rauben. Die Einschränkung der absoluten Feindseligkeit beachtet nie der Barbar, wohl aber der civilisierte Staat, welcher also hiedurch die sichersten Mittel zum Erfolge gegen jenen einbüßen würde. Die Entwicklung des Völkerrechtes, ein Werk der Civilisation, hat die Wesenheit der Politik unberührt gelassen, und umgekehrt verlangt die Civilisation, daß das Völkerrecht die Kraftäußerungen der Politik keineswegs beeinträchtige. Weil die vollziehende Macht des Völkerrechtes in den natürlichen und dauerhaften Consequenzen der politischen Ereignisse sich geltend macht, muß es die Wirkung der absoluten Feindseligkeit im Dienste der Civilisation frei walten lassen. Alle „naturrechtlichen" Bemühungen, dem Völkerrechte Bestimmungen einzuverleiben, welche dem Wesen der Politik Schranken auferlegen, sind daher auch vergeblich, sind Irrthümer, die als solche der Civilisation nicht zu nützen vermögen. Das Völkerrecht kann nur auf volle Beachtung der unerläßlichen Forderungen der Politik und des Krieges aufgebaut werden und strebt, all' dasjenige den Wirkungen der absoluten Feindseligkeit zu entziehen, was zur Erfüllung ihrer letzten Entscheidungen verschont bleiben kann.

Im Staate wird das Recht streng formell aufgefaßt, und dem Wortlaute des Gesetzes dient die Staatsgewalt. Der Wortlaut völkerrechtlicher Bestimmungen jedoch ist nur eine scheinbare Grundlage für die schließlichen Entscheidungen, gleichsam eine Handhabe für den diplomatischen Verkehr, um die Machtverhältnisse zu prüfen und so nach dem politischen Calcül den Wortlaut behaupten oder die Rechtsveränderung fordern zu können, ja selbst eigenmächtig durchzuführen. Dieser Unterschied liegt in der ungehemmten Wirkung der absoluten Feindseligkeit in der Politik nach außen, während sie im Staate grundsätzlich gefesselt ist. Daß aber überhaupt der diplomatische Verkehr den Wortlaut völkerrechtlicher Bestimmungen zum Ausgangspunkte seiner Verhandlungen nimmt, ist eine Wirkung der Civilisation, welche Ruhe und Überlegung in die politische Entscheidung bringt und den barbarischen Leidenschaften vielfach an Wirkungsraum entrissen hat. Dies zeigt aber, daß eine strenge Beachtung der Form, die möglichste Vermeidung des Abirrens von dem Wortlaute internationaler Bestimmungen den civilisatorischen Zwecken dienlich ist.

Weil in der Politik nach außen die absolute Feindseligkeit der innerste Beweggrund ist und bleibt, so ist es unmöglich, die Entwicklung des Völkerrechtes an sich zu beschleunigen; wir vermögen demselben keine Dauerhaftigkeit und keine Macht zu verleihen, die nicht von selbst aus

dem Entwicklungsstadium des politischen Kampfes hervorgeht. Alle Versuche, eine Heiligkeit völkerrechtlicher Verträge durch die Macht sittlicher Überzeugung in die Rechtsgewohnheiten der Staaten zu überführen, sind vergeblich, da diese Anerkennung in der Politik nur als Schwächemoment erscheint und von der realen Macht des entschlossenen Gegners durchbrochen wird. Der civilisatorische Trieb, der im Staate wirkt, aber auch den ganzen Staatenkreis durchdringt, ist die Ursache der Entwicklung des Völkerrechtes, und aus der fortschreitenden Entwicklung des politischen Kampfes schöpft dessen Wissenschaft die Anstöße zu ihrem Ausbau. Was die Wissenschaft auf dem Gebiete des Völkerrechtes festzuhalten trachtet, wird zur formellen Handhabe des diplomatischen Verkehrs, erläutert aber weder das Wesen der Politik, noch kann in demselben ein Zweck der Politik gefunden werden. Das Völkerrecht schöpft aus der Politik als Wissenschaft seine Grundsätze, aber nicht umgekehrt, und es ist stets ein Beweis politischen Unvermögens, wenn auf völkerrechtliche Bestimmungen thatsächlich und nicht nur scheinbar eine politische Action gestützt wird. Je eifriger daher das Völkerrecht der Entwicklung des politischen Kampfes folgt, desto rascher werden formelle Elemente der Civilisation in den politischen Verkehr der Völker gebracht. Die Grundlage für die Entwicklung des Völkerrechtes hinsichtlich des politischen Verkehrs der Staaten habe ich durch die Untersuchungen über das Wesen der Politik nach außen (Abschnitt 47) gegeben. Es erübrigt daher, im besonderen das Völkerrecht im Kriege zu erörtern, weil der Krieg als gleichsam mechanische Politik in diesem Werke nicht untersucht wurde, aber das Völkerrecht im Kriege berufen ist, das freie Walten der absoluten Feindseligkeit mit der Civilisation in Übereinstimmung zu bringen.

Das Völkerrecht vermag weder in der Politik noch im Kriege Rechtsformen nachhaltig zur Geltung zu bringen, welche deren Zwecken ein Hemmnis anzulegen vermögen. Im internationalen Leben ist der Krieg jene letzte Instanz, welche über das reale Machtverhältnis der Staaten, als Ausdruck der politischen Berechtigung, entscheidet. Da die gegenwärtige Entwicklungsstufe des Kampfes dem Kriege eine solche, gleichsam richterliche Aufgabe beimißt, hat sie demselben bereits einen civilisatorischen Zweck gegeben, der dem Kriege früherer Entwicklungsperioden nicht zukam. Nicht die Zerstörung der feindlichen Individuen wird angestrebt, wie einst, wo der Krieg zum Racheact und barbarischen Walten der Kampfmittel wurde und oft trotz allseitiger Zerstörung über die berechtigten Machtansprüche der Gegner nicht entschieden wurde, weil der Krieg mit beiderseitiger Erschöpfung endete. Der gegenwärtige Krieg beabsichtigt, einen gegnerischen Staat zum rascheſten Zugeständnisse der eigenen politischen Ansprüche zu bringen. Dieser klargestellte Zweck kürzt den Ge

waltkampf an sich, bestimmt als Object des Krieges deutlich den Staat als Persönlichkeit, nicht seine Bewohner und nicht ihren Besitz, und erlaubt, jede Zerstörung auszuschließen, welche nicht zur Unterwerfung des Staates nothwendig ist. Der Krieg ist ein bloßes Mittel der Staatspolitik geworden, das keinem anderen Interesse als dem Staatsinteresse dienen darf. Eine Politik nach außen, in welcher der Krieg nur als äußerstes Mittel zur Entscheidung über Lebensfragen der Staaten zur Anwendung kommt, ist eine civilisatorische Politik; und ein Krieg, der nicht mehr zerstört, als die Feststellung jener Entscheidung unerläßlich fordert, ist ein civilisierter Krieg.

Wenn auch die absolute Feindseligkeit als Inhalt der reinen Politik im Gegensatze mit den Zwecken der Civilisation steht, so widerspricht doch nicht der Krieg an sich der Civilisation, da diese als höhere, zweckvolle Politik auch auf kein politisches Mittel verzichten kann. Die Unausweichlichkeit des Krieges im Dienste des Staates und die Unerläßlichkeit des Krieges im Dienste der Civilisation macht diesen zum civilisatorischen Krieg. Jede zweckwidrige Zerstörung im Kriege, jeder Krieg für civilisationswidrige Zwecke gehört der Barbarei an; und gegen diese sucht das Völkerrecht formelle Bestimmungen zur öffentlichen Anerkennung zu bringen. Innerhalb dieser Auffassung verträgt aber weder der civilisierte noch der civilisatorische Krieg die geringste Beschränkung der absoluten Feindseligkeit. Die Vernichtung der gegnerischen Kampfmittel ist deren Grundgedanke; wie weit diese Vernichtung vorschreitet, hängt eben vom Widerstande des Bezwungenen, aber nicht von Zugeständnissen an das Völkerrecht ab. Bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes vermag das Völkerrecht am weitesten in der Civilisierung des Krieges vorzudringen, ohne dessen Beachtung jagt es Gebilden der Einbildung nach und verläßt damit seine civilisatorische Bahn.

Seit langem bemühen sich die Menschen, aus den Bedürfnissen der durch den Krieg Bedrängten und der an den Entscheidungen des Krieges scheinbar Unbetheiligten Rechtsbestimmungen zu entwickeln, die der Civilisierung des Krieges dienen sollen. Dieses verkehrte Bemühen rief der civilisatorische Instinct hervor. Der bewußte civilisatorische Trieb hingegen muß von dem obigen Grundsatze ausgehen. Also von den Bedürfnissen des civilisatorischen Krieges ausgehend, müssen völkerrechtliche Bestimmungen geschöpft und durch sie die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit auf diese Bedürfnisse beschränkt werden. Hiedurch begibt sich das Völkerrecht auf den Boden des Durchführbaren, während aus dem früher erwähnten Bedürfnisse des friedlichen Verkehrs Rechtsgrundsätze erfließen, die gegenüber der Macht des Krieges fromme Wünsche bleiben. Müssen wir ja doch stets im Auge behalten, daß auch eine solch' civili-

sierte Durchführung des Krieges von dem freien Willen der Gegner abhängt, daß insbesondere der Mächtigere die Neigung hat, dieselbe zu verleugnen, daß mit einer Verwilderung der Politik überhaupt auch der Krieg verwildert. Wenn ein Staat durch Zerstörung des Staatenvereins ein solches Übergewicht erlangt, daß für ihn die Gefahr einer Wiedervergeltung für die Verachtung völkerrechtlicher Bestimmungen infolge seiner kriegerischen Übermacht vermindert erscheint, dann wird auch sofort der Krieg aus mehrfachen Ursachen barbarisch. Dies zeigt die Handhabung des Kriegsrechtes durch Napoleon I.; wir wissen es von dem Kriegsrechte zur See, welches durch die vermeintliche Übermacht Großbritanniens auf dem Meere von der civilisierten Form des Kriegsrechtes zu Lande weit entfernt ist.

Es kann nicht die Aufgabe der politischen Wissenschaft sein, das Kriegsrecht, wie es sich aus den sittlichen Anschauungen einer Zeit und insbesondere aus dem Entwicklungsgrade des politischen Kampfes ergibt, zu formulieren. Da der leitende Grundsatz für dieses Recht aus dem Wesen der Politik abgeleitet und bewiesen wurde, daß durch seine Beachtung der Civilisation am besten gedient ist, könnte das Völkerrecht seiner eigenen Entwicklung anheimgegeben werden. Doch scheint es nützlich, an einigen Haupterscheinungen des Kriegsrechtes die Anwendung dieses Grundsatzes zu zeigen und so das Wesen des civilisierten Krieges außer Zweifel zu setzen. —

Ein Kriegsrecht, welches von humanen Anschauungen ausgeht, wird die Eröffnung der Feindseligkeiten an eine formelle Kriegserklärung gebunden erachten, da nach juridischer Auffassung das bisherige friedliche Vertragsverhältnis logisch eine Kündigung verlangt. Aus dem Gesichtspunkte der Politik hingegen ist die Kriegserklärung zur Eröffnung der Feindseligkeiten keineswegs stets rathsam. Der Anerkennung einer sittlichen Verpflichtung hiezu stellt sich nämlich das Wesen des Krieges entgegen. Dieser kann nicht auf den Vortheil der Überraschung verzichten. Wenn ein Staat zur Eröffnung der Feindseligkeiten eine Kriegserklärung erwartete, so lag dies nicht in der Achtung vor dem Völkerrechte, sondern in der geringeren Vorbereitung der Streitmittel für den Krieg. Der anormale Fall einer formellen Kriegserklärung von Seite Frankreichs 1870 widerspricht dem Wesen des Krieges und der Politik. Der unsichere, in sich erschütterte Zustand des Kaiserreiches verleitete dieses zu jenem ursprünglich überraschenden, an sich großthuerischen, aber sofort fehlerhaft und nachträglich lächerlich erscheinenden Act. Gerade Frankreich hätte noch Zeit zur Rüstung gebraucht, und durch diesen Act hat es überhaupt seine Mißerfolge eingeleitet. Dieses Beispiel schafft daher keine Präcedenz für das Völkerrecht, wohl aber eine Mahnung an die Politiker, daß die Kriegserklärung als völkerrechtliche Bestimmung dem

Wesen des Krieges widerspricht. Es werden noch ferner Kriegserklärungen aus besonderen Gründen, die aber nie im Wesen des Krieges liegen können, oder gleichzeitig mit Eröffnung der Feindseligkeiten, was aber eine leere Formsache ist, abgegeben werden; völkerrechtlich kann jedoch ein solcher Act nicht verlangt werden, und zwar nicht zu Gunsten desjenigen, der überraschen will, sondern zum Schutze des Angegriffenen, des Friedliebenden und Schwachen. Denn wenn ein Staat in Erwägung der Sachlage einsieht, daß er aus der überraschenden Eröffnung eines Krieges den so wichtigen Vortheil der ersten Überlegenheit zu ziehen vermag, so wird er auf diesen wegen völkerrechtlicher Bestimmungen nicht verzichten und den Krieg ohne Erklärung eröffnen; dies that Friedrich II. stets, und seine Gegner nannten es räuberische Einfälle, weil sie nicht vorbereitet waren; vertraut nun der in der Vertheidigung befindliche Theil auf die Abgabe einer Kriegserklärung, so wird er durch diesen Irrthum erst recht überrascht und in Nachtheil gerathen. Im vollen Bewußtsein, daß im Kriege alle Vortheile der Kraft, der Zeit und des Raumes rücksichtslos ausgenützt werden müssen, soll jeder Staat nur den Erwägungen über die politische Sachlage, dem Stande der diplomatischen Verhandlungen und den Kundschaften über die militärischen Vorbereitungen des Gegners vertrauen und hienach den Schutz der eigenen Interessen vorbereiten. Der civilisierte Staat kann sich am wenigsten gegenüber barbarischen Gegnern gebunden-erachten; denn was wäre das für ein civilisatorisches Völkerrecht, welches der Civilisation die Mittel zu ihrer Sicherung und Verbreitung einschränkt!

Da wir den Krieg als ein Mittel der civilisatorischen Politik ansehen müssen, so schließt derselbe aber auch alle Zerstörungsacte aus, welche den Zweck des Krieges nicht fördern. An der Hand dieses Grundsatzes vermag das Völkerrecht für die Civilisierung des Krieges noch vieles zu leisten, mehr als bisher auf humanitärer Grundlage erreicht wurde. Es liegt im Interesse jedes kriegführenden Theiles, daß außer dem Gefechte alle jene Zerstörungsacte gewohnheitsmäßig ausgeschlossen bleiben, die das Kampfresultat nicht beeinflussen, aber das beiderseitige Leid vermehren und die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse erschweren. Die Genfer Convention ist ein Triumph solcher Überzeugungen; der Ausschluß jedes Kampfunfähigen und der Anstalten, welche ihnen Hilfe bringen sollen, von den Wirkungen der absoluten Feindseligkeit ist eine völkerrechtliche Bestimmung, welche, auf der inneren Natur des Kampfes aufgebaut, sich so lange bewähren wird, als nicht die civilisierten Staaten der Übermacht der Barbaren erliegen.

Ähnliches gilt für die Petersburger Convention 1868 — Ausschließung explosiver Geschosse beim Kleingewehr —, was hinsichtlich der explosiven Geschosse der Geschütze nie erreichbar sein wird. Die Erhöhung der

Wirkung und die Vermehrung der Kampfunfähigen bleibt das natürliche Ziel der Waffenkunde; die Vermehrung des Schmerzes, die Verminderung der Heilfähigkeit des kampfunfähig Gewordenen haben aber mit dem Zwecke des Gefechtes nichts zu thun. Ähnlichen Erwägungen unterliegt auch die Behandlung der Gefangenen, wobei wohl auch die Gegner deren gute Behandlung als Lockmittel ansehen, welches die Widerstandshartnäckigkeit der Krieger abschwächt.

Im civilisierten Kriege kämpfen, theoretisch genommen, die Staaten als politische Organisationen; wir sehen ja, wie durch Proclamationen mit mehr oder weniger Heuchelei diese Theorie anerkannt wird, indem von den Kriegführenden das gegnerische Volk als von den Staatsleitern mißbraucht hingestellt wird, wodurch ihm eine Art neutraler Stellung neben der Regierung wohlwollend zugedacht erscheint. Nun mag dies in manchen Fällen eine gewisse Berechtigung haben; praktisch genommen ist es jedoch unmöglich, das Volk von dem Staate zu trennen. Im Kriege bildet das Volk mehr als im Frieden mit seiner Regierung auf einem bestimmten Gebiete ein Ganzes, nämlich den Staat. Daher bleibt es auch vergeblich, das Volk von den Wirkungen des Krieges derart zu isolieren, daß die in ihm enthaltenen Hilfsmittel von dem eingebrochenen Feinde unbenützt bleiben. Aber das Dienstbarmachen der gegnerischen Güter schließt anderseits eine zwecklose Zerstörung, die Schädigung der Volkswirtschaft an sich, eine muthwillige Benachtheiligung feindlicher Staatsbürger aus. Es ist ein noch wenig betretenes Gebiet völkerrechtlicher Erwägungen, inwiefern gegnerisches Eigenthum geschützt werden kann, ohne daß es dem Wesen des Krieges widerspricht. Hiebei muß das Eigenthum und Vermögen des feindlichen Staates im weitesten Sinne in Betracht gezogen werden, denn es handelt sich keineswegs nur um den Privatbesitz. Die Sicherung öffentlicher Anstalten ist eine vorzügliche Aufgabe völkerrechtlicher Gepflogenheiten, und hiemit im Zusammenhange steht die Aufrechterhaltung der Möglichkeit, daß diese Anstalten trotz Krieg functionieren. Verkehrsanstalten werden wohl — insoweit das Gebiet vom Gegner besetzt ist — Personal und Betriebsmaterial dem Gegner entziehen und den Verkehr abbrechen. Es ist aber nicht nothwendig, daß Unterrichts- und Heilanstalten ihre Thätigkeit einstellen; insbesondere Strafanstalten müssen unberührt bleiben, wenn schon andere Anstalten mit ihren Räumlichkeiten dem Feinde dienen müssen.

Es geht nicht an, daß die Organe der politischen Centralverwaltung ihre Thätigkeit im occupierten Gebiete fortsetzen, da der Feind ihnen mißtraut, und da er die Verwaltung selbst übernehmen wird. Aber die administrative Verwaltung, welche vorwiegend in den Händen der autonomen Behörden liegt, soll von dem Kriege nicht unterbrochen werden. Ein

jedes vom Feinde besetzte Land ist durch die Herbeischaffung seiner Bedürfnisse arg bedrängt; diese Bedrängnis wird aber am empfindlichsten, wenn sie ungeordnet, ohne gleichmäßige Vertheilung der Last einwirkt. Die Requisitionen nehmen dann die Gestalt des Raubes an, und zahllose Existenzen gehen zu Grunde; selbst die Kriegsentschädigung, welche ihnen nach Friedensschluß zu theil wird, kommt gewöhnlich zu spät, der Hausstand ist bereits zerstört. Durch die ununterbrochene Amtsthätigkeit der autonomen Behörden können jene Schätze der Volkswirtschaft, von welchen die Zukunft der Bevölkerung abhängt, vielfach geschützt werden. Da aber auch dem Feinde durch Ordnung im besetzten Gebiete mancher Vortheil erwächst, so ist es völkerrechtlich geboten, daß diese Behörden Schutz und Achtung finden, widrigenfalls sie ihre Functionen einstellen.

In den Kriegen früherer Jahrhunderte, wo das Wesen des Krieges nicht so rationell wie gegenwärtig zur Geltung kam, erlaubte sich jeder selbständige Heerestheil einen regen Verkehr durch Parlamentäre mit dem Feinde und sogar Waffenstillstände für Erwägungen, die mit dem Kriegszwecke im Gegensatze standen. Da jede Einstellung der Feindseligkeiten vor endgiltiger Entscheidung der Natur des Krieges widerspricht, ist es in den Heeren Europas nicht mehr Gebrauch, Waffenstillstände, abgeleitet aus dem Fortgange der Operationen, zu schließen; sie können nur durch politische Erwägungen, also auch nur von der höchsten Heeresleitung herbeigeführt werden. Dennoch kann es vorkommen, daß sich untergeordnete gegnerische Befehlshaber eine Waffenruhe aus irgend einem Grunde zugestehen. Juridisch erwogen scheint es, als dürfe dieses Übereinkommen ohne Verletzung des Völkerrechtes keinesfalls gebrochen werden. Nach dem Wesen des Krieges kann aber ein Bruch dieses Waffenstillstandes nicht als eine Völkerrechtsverletzung angesehen werden; denn kein kriegführender Theil darf sich der Unzuverlässigkeit eines Unterbefehlshabers preisgeben. Durch Übereinkünfte untergeordneter Befehlshaber oder fester Plätze findet sich nur gebunden, wer sich gebunden fühlen will, also Vortheil hieraus zieht; und gerade diese Charakteristik erweist, daß sich derjenige, für welchen eine solche Übereinkunft Nachtheile bringt, um so weniger sittlich verpflichtet finden kann. Übereinkünfte, deren Wirksamkeit gewährleistet sein soll, müssen daher mit den nöthigen militärischen und politischen Vorsichten geschlossen werden, weil sonst derjenige, dem aus dem Bruche der Übereinkunft Nachtheil erwächst, sich die Schuld selbst beizumessen hat, daß er leichtgläubig und ohne die gebotenen militärischen Vorkehrungen einer eingebildeten Rechtskraft vertraute. Wenn z. B. die Capitulation einer Festung oder einer Heeresabtheilung bereits formell rechtsgiltig erscheint und es trifft unerwartet Entsatz ein, so wird die Übereinkunft nichtig.

Aus verwandten Ursachen wird auch der Verkehr der kriegführenden Theile sehr beschränkt sein. Die Auswechselung von Briefschaften sowie

die gegenseitige Benachrichtigung aus Courtoisie, welche im Zeitalter der Barocke bis zum Austausche von Leckerbissen zwischen den Feldherren gedieh, ist bei dem rationellen Wesen des civilisierten Krieges ausgeschlossen; denn kein kriegführender Theil darf es riskieren, daß durch einen solchen Verkehr seine Absichten bekannt werden. Da bindende Übereinkünfte nur von der mit der politischen Leitung des Staates in Zusammenhang stehenden obersten Heeresleitung getroffen werden können, so ist der Verkehr der Gegner durch Parlamentäre überhaupt nahezu ausgeschlossen und auf den Festungskrieg beschränkt. Als Regel gilt daher, daß Parlamentäre von den Sicherheitstruppen abgewiesen werden und deren Entgegennahme auf bestimmte Feldwachen beschränkt ist. Es darf daher keinem Kriegführenden verübelt werden, wenn er ein aufdringliches Parlamentieren, das gar oft mit einer Verlegenheitsspionage in Zusammenhang steht, feindselig abweist.

In Zusammenhang mit dieser Erwägung stehen auch die völkerrechtlichen Anschauungen über die Annäherung feindlicher Abtheilungen mit Friedenszeichen (weiße Fahnen u. dgl.); da besonders im Kriege mit irregulären Truppen diese Zeichen auch verrätherisch angewendet werden, so ist ihre Beachtung ausgeschlossen. Der Vortheil, welcher einer Abtheilung durch eine überraschende Unterwerfung feindlicher Truppen erwachsen könnte, ist gegenüber dem Nachtheile, einem Verrathe zu begegnen und im Gefechte mit dem Abschub von Gefangenen belästigt zu werden, so gering, daß Garantien für die Übergabe geboten werden müssen, z. B. Abwerfen der Waffen und Aufgeben der Gefechtsform. Wo solches nicht untrüglich erkennbar ist, darf die Mißachtung der erwähnten Friedenszeichen als keine Verletzung des Völkerrechtes angesehen werden. Anders gestaltet sich das Verhalten der Belagerer gegen das Hissen der weißen Flagge in belagerten Festungen; dieses fordert ein sofortiges Einstellen der Feindseligkeiten, weil das Interesse beider Theile hiefür unzweifelhaft ist, und weil dem Belagerer gegenüber dem Mißbrauch dieses Zeichens vielfache Repressalien zu Gebote stünden, die der Belagerte gewiß scheut. —

Die besprochenen Fälle völkerrechtlicher Erwägungen charakterisieren den civilisierten Krieg auf dem festen Lande. Weitaus schwieriger ist der Krieg zur See zu civilisieren. Einer der wichtigsten Rechtssätze des Völkerrechtes ist die Freiheit aller Meere. Nichts vermöchte die Civilisation mehr zu unterbinden, als wenn die Freiheit des friedlichen Seeverkehrs beeinträchtigt würde. Die barbarische Abschließung eines Meeres richtet sich gegen die Grundlage aller Cultur und Civilisation, und es ist merkwürdig, daß sich der Sundzoll bis 1857 erhalten konnte. Aber diese Freiheit der Meere und die Beweglichkeit aller auf der internationalen See befindlichen Schiffe entzieht der Beschränkung der absoluten Feindseligkeit

die Handhabe. Es ist zur See schwer, einen Unterschied zwischen den Streitkräften und dem friedlichen Verkehrsmaterial eines Gegners zu machen. Jedes Schiff kann für den Kriegszweck — und sei es nur für den Materialtransport — verwendet werden. Auf dem festen Lande bemächtigt sich der Feind nur jener gegnerischen Besitzthümer, welche seinen Kriegszwecken dienstbar sein können. Zur See sind aber alle Besitzthümer auf Schiffen, und dieser bemächtigt sich der Feind, um sie dem Gegner zu entziehen und sie für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen. Es ist daher vergeblich, völkerrechtlich zu bestimmen, daß neben der Feindseligkeit beider Theile der Handelsverkehr unbedroht fortgesetzt werden könne. Sowohl die Blockade, als auch die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe, endlich die Visitierung der Schiffe aller Staaten innerhalb gewisser Gewässer auf Kriegscontrebande werden nie, solange Kriege dem Wesen der Politik entsprechen, völkerrechtlich außer Gebrauch gesetzt werden; ja das bisherige Kriegsrecht zur See dürfte infolge der rationellen Entwicklungsweise des Krieges sogar gewisse Verschärfungen erfahren.

Seitdem die Handelsflotte theils durch Ausrüstung für das Gefecht, theils zum Transport im Sinne der allgemeinen Wehrpflicht als Seewehr organisiert werden soll, ist eine absolute Unterbrechung des Seeverkehrs der Kriegführenden innerhalb blockierter Gewässer vorauszusehen, und es sind alle Anzeichen vorhanden, daß die bereits scheinbar überwundene Kaperei wieder in Aufschwung gelangt. Eines ist jedoch erreichbar: der Schutz des Eigenthums zur See, insofern es noch keine kriegerische Bestimmung hat. Der civilisierte Seekrieg will wohl dem Gegner alle Mittel für den Kampf entziehen, aber keineswegs den Handel des feindlichen Staates zerstören. Die Zerstörung genommener Schiffe, ja selbst die Erklärung aufgebrachter Schiffe als Prise, die Beschießung offener Häfen, Strafzüge zur Aufrechthaltung einer nicht effectiven Blockade, Wegführung von Schiffen aus blockierten Häfen verletzen das Völkerrecht. Dieses verlangt, daß nicht nur das Schiff dem Eigenthümer unversehrt erhalten bleibe, sondern daß auch die etwa abgenommene Ware taxiert und die Entschädigung des Eigenthümers im Friedensschlusse betrieben werde. Ebensowenig gestattet das Völkerrecht, daß Matrosen der feindlichen Schiffe zu Diensten gepreßt werden; sie sind vielmehr am Lande freizugeben oder, wenn sie ihrem Schiffe erhalten bleiben wollen, bis zu dessen Freigebung wie Gefangene zu behandeln. Hingegen wird man aber nicht verlangen können, daß ein genommenes Schiff vor Zerstörung bewahrt bleibe, wenn dem Kaper durch feindliche Verfolgung dessen Verlust droht. Das Völkerrecht wird verlangen können, daß sich die Feindseligkeit gegen Handelsschiffe je nach der Intensität des Kriegsfalles und dem Orte der Begegnung richtet; dem entscheidenden Kriegs-

schauplatze fernliegende Meere sollen kampflose Begegnungen zulassen. Z. B. in einem Kriege zwischen Deutschland und Rußland ist nur auf den das europäische Hauptgebiet dieser Staaten berührenden Meeren eine feindselige Behandlung der gegenseitigen Schiffe zulässig; die außereuropäischen Meere und Küsten sowie die Colonien kommen für diesen Kriegszweck nicht in Betracht; jeder Kampf dort ist barbarisch, dessen Resultate werden durch die Entscheidung in Europa hinfällig. Verschärfen werden sich nothwendig die Feindseligkeiten zwischen Mächten, welche sich entscheidend nur mittels Landungen bekriegen können, z. B. Frankreich und Großbritannien. Da vermag auch das Völkerrecht nicht zu hindern, daß in den entscheidenden Abschnitten des Krieges gegen alle Fahrzeuge, gedeckt oder in offener See, feindselig vorgegangen werde, weil jedes Schiff in Beziehung zu einer Kriegsoperation stehen kann. Da ferner solche Colonialmächte für den Friedensschluß günstige Bedingungen auch durch die Wegnahme von Colonien herbeiführen wollen, wird sich die Feindseligkeit gegen alle Schiffe auf allen Meeren ausdehnen. —

So sehen wir, daß das Völkerrecht durchaus von dem Wesen der Politik abhängt, und zwar nach der Natur der Angelegenheit, welche politisch oder kriegerisch zur Entscheidung kommen soll. In diesem Sinne hat die völkerrechtliche Wissenschaft jene Gebiete des Rechtes und der Menschlichkeit aufzuklären und formell rechtsverbindlich zu gestalten, welche die Zwecke der Politik und des Krieges unberührt lassen; auf diesem Wege wird es ihr gelingen, die Beschränkung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit insoweit zum vertragsmäßigen Recht, zur Sitte und Gewohnheit zu machen, als die Civilisation vorschreitet.

80. Die Handelspolitik.

Das politische Streben des Menschen, sich Seinesgleichen dienstbar zu machen, mußte sich mit dem Erwachen irgend einer Cultur außer durch Unterjochung und Landerwerbung auch durch die Erwerbung fremden, beweglichen Besitzes geltend machen. Diese Absicht, nicht durch Gewalt, sondern durch überlegene Klugheit beim Austausch der Güter zwischen Völkern verwirklicht, schuf eine neue Form der Politik, die Handelspolitik. Die Erwerbung von Besitz wurde eine höhere Form, seinen Nebenmenschen dienstbar zu machen. Wer irgend einen Überschuß an Besitz (Ware oder Capital) hat, übt über denjenigen, der diesen Überschuß braucht, eine *handelspolitische Macht* aus. Wenn ein Volk auf keines dieser fremden Besitzthümer Anspruch erhebt, sich also wirtschaftlich abschließt, so wächst seine *handelspolitische Selbständigkeit*, aber nicht seine handelspolitische Macht; erhebt es diesen Anspruch,

so wird es abhängig. Macht sich ein Volk von dieser handelspolitischen Abhängigkeit frei, so büßen die Völker, von denen es bisher Überschüsse bezog, jene Macht ein, welche die Ausfuhr verleiht; dies empfinden sie so lange als Nothstand, bis sich ihr Ausfuhrbedürfnis durch Einschränkung der Production zum handelspolitischen Selbstgenügen verloren hat.

Allem Handel liegt die völkerrechtliche Anerkennung des Eigenthums zu Grunde; nicht vorwiegend die Macht der Sitte hat dieses Zugeständnis hervorgerufen, sondern politischer Zwang:

a. weil das fremde Eigenthum mit Gewalt behauptet werden konnte;

b. weil zur Sicherung des eigenen Besitzes die Anerkennung des fremden nothwendig war;

c. weil man die Feilbietung erwünschter Güter von dem fremden Besitzer nur dann erwarten konnte, wenn man sie diesem nicht gewaltthätig, sondern mit einer entsprechenden Gegenleistung abnahm.

Dieser Zwang, theils auf realer Macht, theils auf Nützlichkeitserwägungen beruhend, schuf einen der frühzeitigsten Grundsätze des gemeinen Rechtes, und die sub c. erwähnte Wechselbeziehung der Interessen ein internationales Privatrecht. Das Eigenthumsrecht finden wir instinctiv gehandhabt bereits auf den niedrigsten Stufen cultureller Entwicklung, ja sogar bei culturlosen Völkern. Unter dem Einflusse dieser Allerweltssitte erstand die Handelspolitik, welche neben und unterstützt von der Politik für Gebietsveränderungen alle jene Theile eines Culturkreises durchdrang, welche unter sich in Verkehr treten konnten, bis sie jetzt die ganze Erdoberfläche mit ihren Operationen und Actionen umsponnen hat.

Die Urform des Handels, d. i. der Austausch der Überschüsse der sich begegnenden Individuen, hat sich zum Handel im Staate, gestützt auf Sitte und Gesetz, entwickelt. Da aber die Völker die Überschüsse ohne Rücksicht auf Gebietsgrenzen austauschen wollen, weil schon mit der localen Verschiedenartigkeit der Productionen das Bedürfnis hiezu gegeben ist, so erweitert sich der Handel im Staate zum Welthandel, welcher nicht auf dem Schutze des positiven Rechtes, sondern auf demjenigen der Sitte, der völkerrechtlichen Zugeständnisse und Übereinkünfte von Staat zu Staat beruht. An die Stelle der Rechtsentwicklung und des Rechtsgebrauches im Staate tritt im Welthandel eine Handelspolitik, welche je nach den wirtschaftlichen Interessen eines Volkes den erwähnten Austausch mit allen Mitteln der Politik zu eröffnen, zu sichern, zu erweitern und, wo es nothwendig erscheint, zu verhindern berufen ist. Die Handelspolitik ist ein politischer Kampf des Staates nach außen für das Gedeihen seiner Erwerbsinteressen im Inneren. Nebst dem Überblicke auf alle Erwerbsinteressen hat der Staatsmann vor allem jene Persönlichkeiten im Auge, die wie das Großcapital, der Großhandel und die Großindustrie gleichsam die Sammelpunkte

der unzähligen kleinen Erwerbsinteressen sind, in welchen sich Überschuß und Bedürfnis des ganzen Volkes zur Geltung bringen. Diese wirtschaftliche Sachlage im Volke in ihren Beziehungen zur wirtschaftlichen Lage jener Völker gedacht, mit welchen der Handelsverkehr besteht, ist die handelspolitische Sachlage eines Staates. In ihrer Erkenntnis leitet nun der Staat eine Operation oder Actionen ein, welche dem eigenen Handel ein Übergewicht gegenüber dem Handel fremder Völker geben sollen. Der letzte Zweck dieser Handelspolitik bleibt stets die Vermehrung des Nationalreichthums. Obgleich der Staat die Absicht hat, jedes heimische Erwerbsinteresse zu fördern, so muß er doch das Ganze handelspolitisch mächtig machen. Zu diesem Zwecke faßt er sich als wirtschaftliche Individualität auf; denn eine richtige Handelspolitik strebt, dem Staate als Ganzes Kraft zuzuführen, um seine reale Macht überhaupt zu steigern.

Die Handelsbilanz als Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhr, diese entsprechend als Ware oder als Geld angesehen, bringt die handelspolitische Individualität eines Staates der Hauptsache nach zum Ausdruck. Eine Handelspolitik, welche auf Grund der Handelsbilanz operiert, wird sich einerseits den Schutz der Erwerbsinteressen gegen fremde Einfuhr, und anderseits eine möglichst thätige Politik zur Eröffnung neuer Absatzgebiete für eigene Producte angelegen sein lassen. Da aber ein Volksvermögen nicht, wie das Mercantilsystem meinte, nur durch Zuwachs an Werten von außen gewinnt, sondern der wesentlichste Theil der Gütervermehrung in der Arbeit innerhalb des Staates selbst zu suchen ist, so lassen die statistischen Nachweise der Entwicklung des Volksvermögens die handelspolitische Individualität eines Staates richtiger erkennen. Eine Handelspolitik, welche hienach operiert, wird sich dem Freihandelsystem zuneigen, welches dem Handel alle Hindernisse aus dem Wege räumt und im freien Walten der Erwerbsinteressen ein Mittel zur Vermehrung des Volksvermögens sieht. Gegenüber einer idealen handelspolitischen Sachlage ist dieses System unanfechtbar und die große Macht seiner Theorien während der Herrschaft des freisinnigen Zeitgeistes doppelt erklärlich.

Die praktische Handelspolitik vermag jedoch weder die Handelsbilanzen, noch die Entwicklung des Volksvermögens als den wahren Ausdruck der handelspolitischen Sachlage anzusehen, sondern sie forscht nach dem jeweiligen Zustande der maßgebenden Besitz- und Erwerbsinteressen im Kampfe mit der Weltwirtschaft und sucht aus diesem vielgestaltigen Bilde die handelspolitische Sachlage zu ermitteln. Auch das Wesen der Handelspolitik verlangt, gleich jenem der Politik überhaupt, eine genaue Erforschung der Individualitäten, in deren Interesse oder gegen welche operiert werden soll. Die Erforschung des wirtschaftlichen Zustandes, der Bedürfnisse, der Productionsquellen und -Fähigkeiten des eigenen

Volkes und der wirtschaftlichen Gegner muß aller Handelspolitik zu Grunde liegen. Erst hienach erfaßt der Staatsmann die Wirtschaftsidee eines Staates, welche die Operationszwecke der Handelspolitik bestimmt. Handelsbilanz und Entwicklung des Volksvermögens sind wertvolle Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Sachlage, sie zeigen aber nicht die handelspolitischen Bedürfnisse einer wirtschaftlichen Individualität, weil diese nicht in den Resultaten der Volkswirtschaft, sondern in den einzelnen Ursachen ihrer Entwicklungsweise zu erkennen sind. Jene erzeugen Schlagworte wie Freihandel, Gewerbefreiheit, Schutzsystem und Zunftzwang, deren Verwertung der Zeit- und Localgeist regiert; diese weisen auf einen stetigen aber schwierigen Aufbau wirtschaftlicher Maßregeln hin, gleichwie die Volkswirtschaft selbst ein Aufbau jahrhundertelangen Fleißes zahlloser Individualitäten, regiert von zahllosen Einzelinteressen, ist.

Diese Grundlage der Handelspolitik weist auf eine wechselwirkende Entwicklung der wirtschaftlichen Individualitäten hin, womit jene allgemeine Befriedigung geschaffen werden soll, die wir als den Zweck der Civilisation kennen. Darum soll auch jede Handelspolitik civilisatorisch sein, und jede fruchtbare Handelspolitik vermeidet niedere Erfolge des Augenblicks, welche Mißerfolge für die Zukunft sind. Die Handelspolitik will jede Ein- und Ausfuhr der Hebung des Volkswohlstandes dienlich wissen, unter voller Schonung der Productionsquellen des Staates. Niedere Erfolge in der Handelspolitik dienen unmöglich dem Staate und Volke als Ganzem, höchstens Sonderinteressen auf Kosten des Ganzen, oder sie stehen im Dienste der großen Politik, wodurch die Volkswirtschaft das Opfer der bloßen Politik nach außen wird. Die Handelspolitik aus dem Gesichtspunkte solcher niederen Erfolge zu untersuchen, ist aber nicht Sache der civilisatorischen Politik.

An der Hand dieser Forderung soll der Politiker die wirtschaftliche Individualität des Volkes im allgemeinen und in dessen Theilen untersuchen, um hinsichtlich der wichtigsten Productionserscheinungen eine bestimmte Antwort zu erlangen: ob deren Ausfuhr oder ob deren Einfuhr nach der Individualität eines Wirtschaftsgebietes Gewinn bringt oder Verlust.

Jede wirtschaftliche Individualität hat ihre natürlich gegebenen *Productionsüberschüsse*; der eine Wirtschaftskreis hat einen Überschuß an Cerealien, der andere an Montanproducten, ein dritter an Vieh, ein vierter an Industrieartikeln, ein fünfter an Kunstwerken. Im idealistischen Sinne des Freihandels findet nun jener Austausch statt, der alle Gebiete mit den nothwendigen Producten versieht, also eine wirtschaftliche Befriedigung schaffen sollte. Als praktische Consequenz des Freihandels ergibt sich aber: Jede Eigenart der Production bleibt dauernd in den Händen des

durch die locale Individualität bevorzugten Producenten; eine Herſtellung der Harmonie der Production innerhalb jedes Wirtſchaftsgebietes bleibt ausgeſchloſſen; Gebiete mit armen Productionsquellen ſind von den reichen abhängig und finden nach Verbrauch ihrer Kaufkraft keine Befriedigung mehr; jedes Land bleibt innerhalb gewiſſer Richtungen der Production arm und vom Auslande abhängig; die verſchiedenen Wirtſchaftskreiſe treten in einen lebhaften Wettbewerb; alle Productionsfähigkeiten eines Landes werden entwickelt, und die mangelnde Harmonie der Production in den einzelnen Wirtſchaftsgebieten wird durch eine Übereinſtimmung der Weltproduction, mit lebhaftem Austauſche der Güter, erſetzt. — Dieſem letzteren Glanzpunkte des Freihandels, welchem die vollſtändige Verarmung der natürlich benachtheiligten Gebiete gegenüberſteht, folgt eine Überproduction an Überſchüſſen, welche den Markt überſchwemmen, die Producte entwerten und die Production aller ungünſtig Producierenden ruinieren. Die Harmonie der Weltproduction iſt zerſtört; Production und Handel der bevorzugten Gebiete erdrücken mit ihren Vorzugsleiſtungen in jedem Wirtſchaftsgebiete die verwandte Leiſtung. — Die erſten Erſcheinungen des Freihandelſyſtems gingen Hand in Hand mit der Herrſchaft des freiſinnigen Zeitgeiſtes, die weiteren Erſcheinungen waren der wirtſchaftliche Aufſchwung im ſechſten und ſiebenten Decennium dieſes Jahrhunderts, und die Schlußerſcheinungen gehören der jüngſten Vergangenheit an. Mit ihr und unter dem Einfluſſe des poſitiviſtiſchen Zeitgeiſtes hat das freihändleriſche Syſtem ſeine Macht eingebüßt; nur die bevorzugteſte Nation der Welt hängt ihm naturgemäß an, weil der Vortheil des Syſtems Großbritannien zufällt; als civiliſatoriſcher Rückſtand des Freihandels iſt aber für die civiliſierten Nationen eine großartige Steigerung des Verkehrs, der Productionsfähigkeit und des Nationalreichthums geblieben.

Das Mercantilſyſtem, im modernen Sinne das Schutzſyſtem, trat nunmehr in den Vordergrund; unter dem Einfluſſe der Überproduction in den bevorzugten Productionsgebieten, ferner unter Berückſichtigung der Productionsſtärke und -Schwäche der letzteren beſchränkten die benachtheiligten Staaten bei mehr oder weniger richtiger Auswahl der zu beſchützenden Productionen die fremde Einfuhr. Die Verbrauchsſtellen nähern ſich wieder, durch gleichmäßige Hebung der Production, den Productionsquellen, und innerhalb jedes beſchützten Gebietes nähert ſich das wirtſchaftliche Leben der Harmonie der Production; die maßloſe Bewegung der Güter und der übertriebene Gewinnantheil des Handels in der Weltwirtſchaft werden vermindert. Dieſe Erſcheinungen werden von den Erwerbsintereſſen zunächſt nicht als Beſſerung ihrer wirtſchaftlichen Lage empfunden; denn die Verminderung des Handels und des Verkehrslebens nebſt der Beſchränkung der Überproduction tragen den Charakter

des wirtschaftlichen Niederganges zur Schau. Dies hat naturgemäß eine Übertreibung des Schutzsystems zur Folge; alle Erwerbsinteressen fordern Schutz, und bei der Polarität dieser Verhältnisse speculieren einzelne Productionen auf Rückvergütung der Steuer für ausgeführte Waren und sogar auf Ausfuhrprämien. Bevorzugte aber industriell noch unentwickelte Gebiete werden sich industriell ganz abschließen. Diese zweite Entwicklungsstufe des Schutzsystems wird Erwerbsinteressen, welchen zu helfen ist, kräftigen, vielfach auch zum Schaden der Consumenten durch Entwicklung unnatürlicher Productionen; der Staatsschatz gewinnt durch Zolleingänge, obgleich das Gedeihen der Zollinstitution, welche ideal genommen eine der unproductivsten Einrichtungen im Leben der Staaten ist, bedenklich erscheint. Beide Entwicklungsstadien des Schutzsystems wirken gegenwärtig (1890); das zweite erfährt sogar noch Steigerungen. Gleichzeitig sind aber auch schon Merkmale des dritten Entwicklungsstadiums vorhanden. Das Interesse für die Wiederherstellung eines freieren Handels erwacht aus dem Bedürfnisse, die natürlichen Productionsquellen auf die verschiedenen Märkte wieder frei einwirken zu lassen, um die Wechselseitigkeit und Eigenart des gesammten Productionslebens unserer Erde erkennen und nützen zu können. Diese Erscheinung, die von der Erlahmung des Productionseifers innerhalb manches Wirtschaftskreises begleitet ist, macht sich zunächst in der vertragsmäßigen Annäherung einzelner Zollgebiete geltend. Das Schutzsystem wird die natürlichen Productionen gestärkt haben und eine größere Vielseitigkeit der Production, mehr wirtschaftliche Unabhängigkeit in allen Gebieten zurücklassen.

Wir sehen, daß sich die Systeme der Handelsfreiheit und des Schutzes der Production in derselben Weise ergänzen wie in der Entwicklung der Sitte und des Rechtes Freiheit und Zwang, daß es ungerechtfertigt ist, einem System den Vorrang zu geben, sondern daß der Wechsel von Freihandel und Productionsschutz für jene Völker, welche nicht unbedingt Freihandel oder Schutz brauchen, das richtige, das *positivistische Handelssystem* ist. In diesem Wechsel werden sich die natürlichen Productionen aller Völker entwickeln, jedes Wirtschaftsgebiet aber auch die mögliche Unabhängigkeit erlangen. Der Freihandel verbelt die Production; ihm wohnt die belebende Culturkraft inne, und der Productionsschutz ermöglicht den Wirtschaftsgebieten, sich trotz gewisser Schwächen ihrer Production auf die Höhe der allgemeinen Cultur und der eigenen Bedürfnisse zu erheben. Der Freihandel als fortschrittliches Princip gründet auf der wirtschaftlichen Einheit der Menschheit, der Productionsschutz auf der wirtschaftlichen Individualität der Völker und der von ihnen bewohnten Gebiete. Keines dieser Systeme vermag, dauernd herrschend, der civilisatorischen Forderung nach allgemeiner Befriedigung zu entsprechen; denn der Freihandel schafft eine Bevorzugung

der am besten veranlagten Gebiete, während der Productionsschutz der Consumtion minderwertige Producte aufzwingt. Der Consument ist freihändlerisch, die Production schutzsuchend. Die Volkswirtschaft verlangt aber die übereinstimmende Befriedigung beider, und die Handelspolitik muß daher nach der jeweiligen Sachlage die Systeme wechseln und combinieren.

Der Zweck der Handelspolitik ist nicht, einzelnen Productionen günstige Verkaufsbedingungen zu erringen, was die bloße Politik ohne wirtschaftliche Erwägungen auch vermag, sondern unter Sicherung aller Bedürfnisse eines Volkes dessen Productionsquellen und -Befähigungen zu kräftigen, um die Übereinstimmung der Production hervorzurufen, durch welche sich jedes Volk nach seinen Productionsbedingungen wirtschaftlich selbst genügt, und welche den Welthandel auf jene Producte beschränkt, die nur einzelnen Wirtschaftsgebieten überhaupt oder wenigstens qualitativ eigenthümlich sind.

Wir wissen, daß die Einfuhr keineswegs an sich eine Verminderung des Volksvermögens bedeutet; erst die Natur der eingeführten Producte bestimmt ihre Beziehung zum Volksvermögen, welches durch Verbrauchsartikel, die keine Kraft schaffen, vermindert wird. Die Freihändler haben diese Lehre durch zahlreiche Beispiele trefflich erwiesen und durch Unterschlagung des Nachsatzes mehr ausgebeutet, als ihrem civilisatorischen Werte entspricht. Man hat aber bisher versäumt zu fragen, ob jede Ausfuhr ein Gewinn für das Volksvermögen sei! — Wenn die Einfuhr in der Regel einen Gewinn für das Volksvermögen bedeutet, so muß wohl umgekehrt manche Ausfuhr ein Verlust für dasselbe sein; wie manches Gut ohne hinreichenden Ersatz verbraucht wird, so kommt manches Gut ohne hinreichenden Ersatz für den Verlust seines Kraftwertes zur Ausfuhr. Die Einfuhr von Roheisen ist für ein Land, das kein Eisen besitzt, ein (absoluter) Gewinn, wie auch auf immateriellem Gebiete jenes Volk (absolut) gewinnt, welches wissenschaftliche Bücher einführt. Der Verlust beginnt, wenn das eingeführte Roheisen die eigene Montanindustrie vernichtet, und wenn Herz und Verstand verderbende Bücher eingeführt werden. Die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen ist ein (relativer) Gewinn, wenn das Volk nicht imstande ist, dieselben zu erzeugen, seine Landwirtschaft sie jedoch braucht. Ein (absoluter) Gewinn ist die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen, weil das producierende Volk solche gewiß für seine Landwirtschaft auch benützt, und weil das wirtschaftliche Moment alles Gewinnes an diesem Producte haftet: die höchste Vervollkommnung des Rohstoffes durch Arbeit. Die Ausfuhr von Branntwein ist ein (absoluter) Gewinn, und zwar in doppelter Hinsicht: dieses Erzeugnis erhält vorwiegend durch Arbeit seinen Wert, seine Erzeugung nützt der eigenen Landwirtschaft und Viehzucht, und die Ausfuhr

verhindert, was die Hauptsache ist, daß die ausgeführte Menge im Inlande getrunken wird. Dessen Einfuhr hingegen ist ein (absoluter) Verlust, und zwar in doppelter Hinsicht: vor allem weil der Branntwein getrunken wird, dann weil für fremde Arbeit gezahlt werden muß, während der eigenen Landwirtschaft und Viehzucht die Vortheile der Spritfabrikation entgehen. Die Einfuhr von allen „Nervenanregern", von Kaffee, Thee, Gewürz u. s. w. bis zu den Musikalien und Producten fremden Humors sind ein (relativer) Gewinn, wenn die Bevölkerung dadurch nicht überreizt wird und dieselben nicht selbst zu producieren imstande ist. Die Ausfuhr von Brennholz ist ein (relativer) Gewinn, wenn das Land einen solchen Überschuß an Waldbeständen hat, daß es unbeschadet derselben, bei ihrer unermeßlichen Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung der Productionsquellen, ausführen kann. Die Ausfuhr von Holz aus Ländern, die nicht reich an Holz sind, ist ein (absoluter) Verlust, weil hier einem vorübergehenden Erwerb die Zukunft des Landes geopfert wird; so ist z. B. die Errichtung von zahlreichen Sägemühlen durch Ausländer in Tirol, um mit der verderblichen Holzausfuhr auch noch die Ausfuhr des Erwerbsgewinnes zu verbinden, der Beweis, wie gleichgiltig die herrschende Wirtschafts- und Handelspolitik dem wirtschaftlichen Gedeihen eines Volkes gegenübersteht. Die Einfuhr von Cerealien ist ein (relativer) Gewinn, wenn die eigenen Productionsquellen diesen Bedürfnissen (absolut) nicht zu entsprechen vermögen, und wenn mindestens die Kosten jener Einfuhr durch Arbeitsgewinn gedeckt sind; sie ist ein (absoluter) Verlust, wenn sie die eigene Landwirtschaft wirtschaftlich drückt, sodaß diese die Meliorationen wegen Nothstand aufgibt, um nur für den Augenblick concurrieren zu können. Die Ausfuhr von Cerealien ist ein (absoluter) Verlust, wenn die Überschüsse durch Ausbeutung jungfräulichen Bodens ohne Meliorationen, durch Vernichtung der Wiesen- und Waldbestände erzielt werden. Die Einfuhr von Schlachtvieh ist ein (absoluter) Gewinn, wenn die eigene Viehzucht und Landwirtschaft darunter nicht leiden und das Schlachtvieh jene Arbeiter nährt, die für die Steigerung des Volksvermögens thätig sind; dessen Ausfuhr ist ein (relativer) Verlust, wenn die eigene Bevölkerung, unter Mißständen leidend, zum Nachtheile ihrer physischen Entwicklung den Vorzug dieser Ernährungsform ablehnen muß. Zur Erklärung dieser Annahme dient z. B. Böhmen, dessen active Landwirtschaft vorwiegend in Händen des Großgrundbesitzes ist, der mit schlechtem Arbeitslohne Cerealien baut, Branntwein brennt, diesen von seinen Arbeitern trinken läßt und das mit der Schlempe gezogene Mastvieh ausführt u. s. w.

Diese Beispiele haben gezeigt, daß, um über die wirtschaftliche Bedeutung einer bestimmten Ein- oder Ausfuhr Klarheit zu gewinnen, diesen die civilisatorische Forderung der Sicherung und Vermehrung der Pro-

ductionsquellen entgegengehalten werden muß. Dieſe Beiſpiele laſſen auch erkennen, daß die Handelsbilanz ebenſowenig wie die Statiſtik des Nationalvermögens über den civiliſatoriſchen Charakter einer Handelspolitik einen Aufſchluß geben kann; ſie werfen beide nur ein Streiflicht auf die Beſitzverhältniſſe und die Production, welches durch gründliches Studium der Productionsquellen, der Erzeugung und des Verbrauches und der Handelspolitik ſelbſt ergänzt werden muß. Wo die Handelsbilanz die Staatsmänner beherrſcht, wird die Handelspolitik alle Productionen unterſtützen, welche eine augenblickliche Steigerung der Ausfuhr verſprechen, und alle Einfuhr geſtatten, welche Gegenleiſtungen durch Zulaſſung eigener Ausfuhrproducte mit ſich bringt. Dieſe Politik beruht auf bloßen Zahlen und nützt oder ſchadet nur zufällig der Wirtſchaft und dem Vermögen des Volkes.

Noch übler iſt es um die Civiliſation beſtellt, wenn die Handelspolitik im Dienſte der Finanzwirtſchaft ſteht und ein hohes Zollerträgnis ſchaffen ſoll; am übelſten ſteht es, wenn die Handelspolitik bevorzugten Productionen dienen ſoll. In allen dieſen Fällen haben die Forderungen der Civiliſation keine Bedeutung, und die barbariſche Politik wirtſchaftet wider die gegenwärtigen und künftigen Intereſſen eines Volkes für augenblickliche Erfolge.

Der Handelspolitiker muß die Beziehungen jeder einzelnen Production zu den Productionsquellen unterſuchen und das gewonnene Reſultat aus dem Geſichtspunkte einer harmoniſchen Geſtaltung der ganzen Volkswirtſchaft auf ſich einwirken laſſen. Auf dieſe Weiſe werden die Anſchauungen über die Folgen der Ein- und Ausfuhr gewonnen, welche, der handelspolitiſchen Sachlage gegenübergehalten, die Grundzüge für die Handelspolitik im allgemeinen und für die Zolltarif-Politik im beſonderen geben. Nach dieſer Theorie läßt ſich jede handelspolitiſche Action durch denken, wie z. B. die Frage eines Handelsvertrages zwiſchen Deutſchland und dem Donaureiche (1890).

Es liegt in der Natur der Sache, daß unter dem verwirrenden Eindrucke der zahlreichen Producte und ihrer Verkaufsconjuncturen jene Unterſuchungen und beſonders der letztere Calcül ſchwierig anzuſtellen ſind und ein ſpecifiſch volkswirtſchaftlicher Blick dazu gehört, jene handelspolitiſchen Operations- und Actionszwecke zu erkennen, die gegenüber anderen Staaten geboten oder von ihrer Seite zuläſſig ſind, ferner, welcher Nutzen aus denſelben in den einzelnen Poſten der Übereinkünfte zu ziehen iſt. Noch ſchwieriger aber iſt es, dieſe civiliſatoriſchen Zwecken dienende Handelspolitik gegenüber den eigennützigen Trieben der Producenten durchzuführen. In der Handelspolitik mehr als in jeder anderen Politik erlangen theoretiſche Erkenntniſſe gegenüber der Macht der Intereſſen und des Zeitgeiſtes äußerſt ſchwer Einfluß. Trotz dieſer Schwie-

rigkeit wurden die meisten Operationen der Handelspolitik von Theoretikern intellectuell eingeleitet; die Idee, dem Bedürfnisse entsprungen, erlangte alsbald Macht über die Staatsmänner. Die Lehren des Mercantilsystems, eines Quesnay, Smith, Ricardo, List, Bright und Cobden haben in die natürliche Entwicklung der Handelspolitik fördernd eingegriffen, und diese Erfahrung macht es der Wissenschaft zur Pflicht, auch das heranreifende positivistische System theoretisch anzubahnen.

Die culturellen und wirtschaftlichen Forderungen der Civilisation geben dieser Theorie den Leitfaden. Wenn es sich um eine allgemeine Befriedigung im Volke handelt, so hat der Handelspolitiker vor allem die unentbehrlichen Bedürfnisse seiner wirtschaftlichen Volksindividualität in Betracht zu ziehen. Theoretisch genommen sind die Nahrungsmittel diese unentbehrlichen Bedürfnisse; aus dem Gesichtspunkte des Handels sind sie es aber nicht oder nur bedingt. Der Handelspolitiker zieht die Volksindividualität eines bestimmten Zeitabschnittes in Betracht und forscht, wie diese ihre Ernährung zu sichern strebt und vermag. Wird sie durch die eigenen Productionsquellen bereits gesichert, so ist das Volk hinsichtlich der unentbehrlichen Bedürfnisse handelspolitisch unabhängig. Das kann man z. B. vom Donaureiche sagen; wenn einzelne Gebiete desselben der Zufuhr von Nahrungsmitteln bedürfen, so ist dies nicht eine Angelegenheit der Handelspolitik, sondern des Handels im Inneren. Daß es aber solche Gebiete — die Alpenländer, Dalmatien, die Hercegovina — gibt, zieht der Handelspolitiker als eine Individualerscheinung bei anderen Erwägungen in Betracht. — Die Schweiz ist in dieser Hinsicht handelspolitisch abhängig; sie muß Nahrungsmittel einführen, wenn sie nicht in ihrer Bevölkerungszahl, in dem verhältnismäßig blühenden Zustande ihrer Industrie herabkommen will. Dieses Bedürfnis nach unbedingter Einfuhr beherrscht die Schweizer Handelspolitik absolut, und sie muß Wege schaffen, um Nahrungsmittel unter den günstigsten Bedingungen ausreichend einzuführen; ein solches Wirtschaftsgebiet braucht eine höhere Production, deren Überschüsse für die eingeführten Nahrungsmittel eingetauscht werden können; denn soll die Schweiz nicht verarmen, so muß sie die Werte producieren, die für die Beschaffung der Nahrungsmittel unentbehrlich sind; in diesem Falle hat die Handelsbilanz eine unbedingte Bedeutung. Die innere Verwaltung muß alles thun, diese Industrie concurrenzfähig zu erhalten, während die Handelspolitik den Außenmarkt sichert. Die Schweiz steht nun culturell und handelspolitisch auf der Höhe dieser Aufgabe; es gelingt ihr, trotz dürftiger Productionsquellen, wie in einem harmonischen Wirtschaftszustande zu leben. Andere Länder mit unentbehrlicher Einfuhr entsprechen dieser Forderung nach Ersatzproduction nicht und liegen daher wirtschaftlich und culturell danieder, wie z. B. Spanien, Portugal, Griechenland.

Die Sicherung der unentbehrlichen Bedürfniſſe iſt jedoch, wenn auch eine grundlegende Vorausſetzung, doch keineswegs die Bürgſchaft eines befriedigenden Zuſtandes der Volkswirtſchaft. In jedem Lande beſteht eine ſolche Ungleichheit des Beſitzes und Einkommens, daß auch bei einer allgemeinen Sicherung der Nahrungsmittel viel Noth vorkommen kann. Zur Erreichung eines befriedigenden Zuſtandes muß ſich die allgemeine Production über die bloße Erzeugung der unentbehrlichen Bedürfniſſe bedeutend erheben. Einſt erfolgte dies durch eine Hausinduſtrie, welche wir bei culturell tiefer ſtehenden Völkern zur Erzeugung der Bekleidung, der Haus- und Wirtſchaftsgerätſchaften noch immer antreffen; es beſtand damals die Harmonie der Production innerhalb jedes Hausſtandes, die Einfuhr blieb auf Luxusartikel beſchränkt. Der Verkehr machte die Menſchen mit fremden Producten bekannt, die mit der Veredlung der Gewohnheiten zu Bedürfniſſen wurden. Damit aber dieſe Bedürfniſſe befriedigt und durch friedlichen Handelsverkehr herangezogen werden konnten, war die Erzeugung von Tauſchwerten innerhalb der eigenen Production nothwendig. Sobald eine Volksindividualität ſolche Überſchüſſe produciert und das Selbſtgenügen an der eigenen Production aufgibt, tritt ſie aus ihrem primitiven Zuſtande heraus und eröffnet ſich ein wirtſchaftliches Leben höherer Befriedigung. Auf dieſen Überſchüſſen gründet der Reichthum aller Culturen, die Vielgeſtaltigkeit der Production, die Entfaltung der Handelspolitik und die Schaffung des Capitals.

Selbſtverſtändlich können auch innerhalb jedes Staates ſo viele Überſchüſſe ausgetauſcht werden, daß ſich derſelbe als Wirtſchaftsgebiet zur höheren Befriedigung ſelbſt genügt und in ſich zu bereichern vermag. Es iſt dies jene Sachlage, bei welcher die Handelsbilanz nicht als Maßſtab für den Nationalreichthum angenommen werden kann; ſie iſt aber auch jener ideale Zuſtand einer autonomen Harmonie der Production mit ſteigender Entwicklung, der durch den Productionsſchutz angeſtrebt wird, — das Gegentheil des Idealzuſtandes einer Harmonie der Weltproduction, welchen der Freihandel anſtrebt, der aber nur durch das poſitiviſtiſche Syſtem erreicht werden kann. Unzweifelhaft iſt es die Aufgabe der Staatsverwaltung, jenes Selbſtgenügen und jene Productionsharmonie herzuſtellen; da dies aber wegen localer Unvollſtändigkeit der Productionsquellen meiſtens unerreichbar iſt, und da jedes Wirtſchaftsgebiet mit reicherem Culturleben die Einfuhr fremder Producte nicht entbehren kann oder will, ſo iſt es die Aufgabe der Handelspolitik, eigenen Überſchüſſen, welche mindeſtens einen Werterſatz für die fremde Einfuhr bieten, die Abnahme im Auslande zu ſichern. Ein Volk muß wirtſchaftlich ebenſo beurtheilt werden wie jede Einzelwirtſchaft; wer viel einkauft, muß viel Überſchüſſe verkaufen oder ſeinen umlaufsfähigen Beſitz vermindern. Hiefür iſt die Handelsbilanz von Bedeutung. Auch ein Volk, welches fortgeſetzt mehr Producte einführt,

als wertgemäß zur Ausfuhr gelangen, wird an allwärts giltigen Tauschwerten (Geld) verarmen. Eine Ausnahme hievon macht jenes Wirtschaftsgebiet, welches hinreichend Edelmetalle gewinnt, die als Tauschproducte für die Einfuhr anzusehen sind. Entscheidend ist aber weder Einfuhr noch Ausfuhr, sondern die allgemeine innere Production von Werten, wonach der Reichthum eines Volkes durch gesteigerte Leistungen aller Art an sich wächst — ein Umstand, der auf einen Zufluß von Werten schließen läßt, welcher in Handelsbilanzen nie zum Ausdruck kommen kann. Diese innere wirtschaftliche Wertsteigerung, welche sich gegenüber dem Auslande durch Creditoperationen geltend macht, kann aber die Handelspolitik nur durch ein positivistisches System der localen Unterstützung der Harmonie aller Production, wie in Frankreich, oder durch eine aggressive Handelspolitik mit allen Mitteln der Politik, wie in Großbritannien, erreichen.

Soll ein Gebiet wirtschaftlich unversehrt und in steigender Entwicklung erhalten werden, so muß die Handelspolitik folgenden Operationsideen nachkommen:

1. Die Einfuhr unentbehrlicher Bedürfnisse muß gesichert sein;

2. den natürlichen Überschüssen der eigenen Production müssen fremde Märkte eröffnet und erhalten werden;

3. die Ausfuhr darf nie auf Kosten der Zukunft der Productionsquellen geschehen;

4. die Einfuhr soll möglichst auf Rohproducte beschränkt und die Bearbeitung dem Inlande vorbehalten bleiben;

5. die Einfuhr culturell nachtheilig wirkender Producte darf nicht als Gegenleistung für Ausfuhrzugeständnisse erlaubt werden;

6. Förderung des Wettbewerbes der eigenen Überschüsse auf allen Märkten des Auslandes; hiebei ist aber zu bemerken, daß diese Operationsidee bereits vielfach die Forderungen der Civilisation in Gefahr bringt, durch Bevorzugung von Sonderinteressen verletzt zu werden, — daß hiefür alle Mittel der Politik zur Anwendung kommen müssen, weil der Antrieb der bloßen Interessengegenseitigkeit einen siegreichen Wettbewerb nicht sichert, — daß diese Idee aber vollständig dem Gebiete der bloßen Politik angehört, sobald ihre Zwecke durch Gebietserwerbungen gefördert werden sollen, — kurz, daß hiefür eine aggressive Handelspolitik nothwendig ist, wie sie Großbritannien zur Sicherung seines Reichthums, bei weit überwiegender Einfuhr, betreibt. Bedingt ist auch diese Idee civilisatorisch, wenn sie gleich darauf ausgeht, die Harmonie der Production anderer Völker zu untergraben; denn meist stellt sich dem Handelspolitiker die Production der Überschüsse als eine sociale Nothlage dar, der durch Ausfuhr Abhilfe geschaffen werden muß. Es ist das jener naturgemäße Zwang, unter welchem culturell hochstehende Völker

ihre Handelspolitik treiben. Wir können ferner dieſe Idee der Handelspolitik noch zugehörig anerkennen, weil die civiliſatoriſche Politik nach außen den Gebrauch der Mittel der Politik überhaupt nicht ausſchließt, wenn der Zweck civiliſatoriſch iſt. Es iſt Sache der gegneriſchen Handelspolitik, ſich einer Einfuhr zu erwehren, die ihrem wirtſchaftlichen Gedeihen abträglich iſt.

Die vorſtehenden Operationsideen zeigen, daß es eine Handelspolitik der Abwehr ſchädlicher Einfuhr und des wirtſchaftlichen Angriffes durch die Ausfuhr der Überſchüſſe gibt.

Die Abwehr iſt an ſich einfach, da kein Staat, ſolange ſeine Souveränität geſichert iſt, gezwungen werden kann, Producte einführen zu laſſen, welche ſeiner Wirtſchaft ſchädlich ſind. Anders iſt dies mit der angriffsweiſen Handelspolitik, weil dieſe auf einem poſitiven wirtſchaftlichen Kraftzuſtand des Staates beruht. Bevor ein Staat eine angriffsweiſe Handelspolitik führt, muß die wirtſchaftliche Vorbedingung, die Erzeugung von concurrenzfähigen Überſchüſſen, gegeben ſein, ferner müſſen Verkehrsmittel zur Verfügung ſtehen, welche die Überſchüſſe dem fremden Markte concurrenzfähig zuführen. Dieſe Bedingungen ſtehen mit der Natur der Productionsquellen und mit der geographiſchen Lage in Zuſammenhang; es gibt daher ſeit jeher drei Erſcheinungsformen der Handelsvölker:

a. Völker, welche nach der Natur ihrer Productionsquellen concurrenzfreie Producte ausführen, wie z. B. die Colonialproducte beider Indien, jene eigengearteten Ausfuhrproducte der Japaner und Chineſen oder die Seidenproduction Norditaliens und Südfrankreichs, bei welchen zur natürlichen Gunſt der Production auch noch herkömmliche Gewandtheit in der Bearbeitung von Rohproducten hinzutritt.

b. Völker, welche durch ihre geographiſche Lage und durch nationales Geſchick geeignet ſind, ſich des vermittelnden Handels mit fremden Überſchüſſen und zwiſchen fremden Mächten zu bemächtigen. Es waren dies die Phönicier und Karthager des Alterthums, Venedig und Holland in unſerer Zeitrechnung.

c. Völker, bei welchen beide Vorzüge vereint auftreten, die alſo concurrenzfähig producieren und, den Handel mit den eigenen Producten und mit fremden Überſchüſſen ſelbſt zu beſorgen, geographiſch begünſtigt ſind. Es ſind dies vorwiegend die Engländer.

Je nach der Art einer ſolchen Wirtſchaftsindividualität wird deren Handelspolitik mehr oder weniger aggreſſiv ſein. Die Erzeugung ureigenthümlicher Überſchüſſe fordert nur, daß denſelben ein Abfluß offen bleibe; denn das fremde Bedürfnis zieht die Producte ohne weiteres an ſich. Steht dieſe Wirtſchaftsindividualität culturell und politiſch tief, ſo zieht ſie aus ihrem Productionsvortheil unzulänglichen Nutzen; derſelbe gelangt

in der Regel in die Hände der Handelsvölker der zweiten und dritten Art, welche zuerst die Verfrachtung der Überschüsse besorgen, sodann aber diese natürlich bevorzugten Gebiete auch politisch erwerben. — Damit Völker zu einer politischen Handelsherrschaft gelangen und sich in dieser auch erhalten, wie die Engländer, ist neben der günstigen geographischen Lage auch eine besondere Befähigung der Volksindividualität hiefür nothwendig. Die geographische Lage allein reicht nicht hin, sonst müßten die Spanier das erste Handelsvolk der Welt sein; die intellectuelle und moralische Eignung hat eine größere Bedeutung für eine aggressive Handelspolitik. Besaß doch manche continental liegende Handelsstadt Schiffe auf allen Meeren; Kühnheit als Seefahrer und Unternehmer, strenge Auffassung der Handelsverbindlichkeiten und kräftige wirtschaftliche Interessen sind die wichtigsten Bedingungen für Handelsvölker.

Die aggressive Handelspolitik verlangt Zugänglichkeit der Productionsorte, Offenhaltung der Handelswege und Aufnahme in den Consumtionsorten. Wenn auch die Geschicklichkeit in der Leitung des Tauschhandels und das culturelle Bedürfnis nach diesem viel dazu beitrugen, diese Forderungen von anderen Völkern freiwillig erfüllt zu sehen, so vermochte doch die aggressive Handelspolitik bei Übereinkünften dabei nicht stehen zu bleiben, wenn dem Handelsvolke die realen Mittel der Gewaltpolitik zu Gebote standen. Die Politik der Gebietsveränderungen wurde zum Mittel der Handelspolitik. Ankaufs- und Absatzorte wurden erobert, Stützpunkte und Zufluchtsorte der Schiffahrt erworben; insofern es sich um Gebiete civilisierter Völker handelte, wurden die Wege der großen Politik betreten, von welchen wir im 39. und 40. Abschnitte sprachen; insofern es sich aber um Gebiete uncivilisierter, politisch machtloser Völker handelte, wurde eine Politik eingeleitet, welche die besondere Bezeichnung Colonial-Handelspolitik trägt. Sie war und ist eine Gewaltpolitik wie die große Politik, mit dem Unterschiede, daß sie, trotz aller eigennützigen Zwecke, der Ausbreitung und Sicherung der Civilisation dient. Schon die Handelsvölker der zweiten Art bedienten sich der Colonial-Handelspolitik, um den erwähnten Forderungen des Handels zu genügen. Phönicien errichtete Colonien, und die Colonie Karthago übernahm von ihm die Handelsherrschaft. Der Colonisationsthätigkeit der Griechen und selbst der Römer ist die Ausbreitung der Civilisation des Alterthums zuzuschreiben. Die Venetianer colonisierten die Mittelmeerküste von Venedig bis zur Levante; die Holländer führten zu Gunsten ihrer Handelsherrschaft Kriege in Europa gleich einer Großmacht und colonisierten die Sunda-Gebiete. Im ausgedehntesten Maße wurde die Colonialpolitik dem Handelsvolke der dritten Erscheinungsform dienstbar, welches neben der Besorgung des Verkehrs auch mit den eigenen Überschüssen den Markt beherrschen wollte. Englands Handelsgröße, durch die Entdeckung

der neuen Welt eingeleitet, hat sich infolge seiner geographischen Lage sowie der außerordentlichen Gunst des Besitzes unermeßlich reicher Productionsquellen für die entscheidenden Industrieproductionen und hervorragender politischer Handelsfähigkeiten des Volkes zu einer Weltmacht in rein politischer, mercantiler und colonialer Hinsicht entwickelt. Bei einer solchen Sachlage handelt es sich nur mehr nebensächlich um eine Eroberung neuer Productions- und Absatzgebiete; in dieser Hinsicht befindet sich bereits alles mögliche Gebiet in Englands Händen, und die Erwerbung der Gebiete culturloser, sowie die politische Vergewaltigung politisch machtloser Völker ergibt sich nahezu von selbst, wie sich in Afrika zeigt. Die Colonial-Handelspolitik Englands ist bereits zu einer inneren Politik der Colonien, und die Erhaltung der Handels-Weltherrschaft der Haupttheil von Englands Politik nach außen geworden. Es kann hier nicht mehr von Colonial-Handelspolitik die Rede sein, und wie die Conflicte Großbritanniens mit Portugal und der englisch-deutsche Vertrag betreffs Südostafrika 1890 zeigten, ist dies große Politik, bei welcher die civilisatorischen Zwecke immer mehr in den Hintergrund treten. Großbritanniens Operationszwecke sind die Sicherung aller Handelswege, die Einnahme weiterer Handelsstützpunkte, die Unterwerfung möglichst vieler Productionsgebiete, um allen übrigen Handelsvölkern eine maßgebende Stellung im Welthandel unmöglich zu machen. —

Damit sind wir also außerhalb das Gebiet der eigentlichen Handelspolitik gelangt, kehren aber zu derselben zurück, um festzustellen, durch welche Actionsarten dieselbe ihre Operationen zu fördern trachtet:

1. Durch Handelsverträge überhaupt soll einem Volke die nothwendige Einfuhr gesichert und der Absatz eigener Productionsüberschüsse ermöglicht werden. Gegenwärtig werden bloße Handelsverträge nur mehr mit culturfremden und barbarischen Völkern zur Verkehrseröffnung geschlossen, während sie bei civilisierten Völkern in Zusammenhang mit einer anderen Actionsart stehen.

2. Die autonome Zollpolitik beabsichtigt durch Einhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen einerseits ein Wirtschaftsgebiet vor Überschwemmung mit unerwünschten fremden Überschüssen und anderseits die Productionsquellen zu sichern, damit die möglichste Harmonie der Production erreicht werde. Hiemit sind Finanzzölle nicht gemeint, da diese nur den Zweck einer Staatseinnahme haben. So sehr die Civilisation an der Idee festzuhalten berufen ist, das barbarische Mittel der Handelspolitik, die Zollinstitution, aufzuheben, so vermag doch die praktische Politik dieselbe noch für lange Zeit zur Erreichung ihrer civilisatorischen Zwecke nicht zu entbehren. Erst die Vollendung der Civilisation auf allen praktischen Gebieten erscheint uns als jene Sachlage, die den Productionsschutz gegenüber der Ein- und Ausfuhr völlig entbehrlich machen dürfte.

3. Die Zolltarifpolitik schließt sich an die vorgenannten Actionsarten an und setzt vertragsmäßig Zolltarife fest, welche den Austausch der Überschüsse zweier Wirtschaftsgebiete nach den früher erörterten Forderungen der Handelspolitik regeln sollen. In den vereinbarten Zolltarifen muß der handelspolitische Calcül seinen Ausdruck finden: zuerst in dem Tarifvorschlag, welcher das culturelle und civilisatorische Interesse des einen Staates derart auszudrücken strebt, daß der Gegner ihn annehmbar zu finden vermag, und sodann in dem Verhandlungsabschluß als Act politischer Klugheit, mit welchem dem eigenen Interesse nichts verloren gehen soll, was nicht durch anderweitigen culturellen und civilisatorischen Gewinn dem Volke wiedergegeben wird. Der Gebrauch der Meistbegünstigung bei völkerrechtlichen Hauptactionen gehört sachlich zur Zolltarifpolitik, ist aber dem Wesen nach ein Mißbrauch derselben für politische Zwecke, weil mit dem allgemeinen und selbst mit einem specificierten Zugeständnisse der Meistbegünstigung die Erwägung des culturell und civilisatorisch für ein Wirtschaftsgebiet gebotenen Zolltarifes ausgeschlossen ist.

4. Der Zollkrieg, sowie Kampfzölle sind Mittel der autonomen Zollpolitik, um ein fremdes Handelsgebiet zur Zolltarifpolitik zu nöthigen. Im allgemeinen unterliegt diese Actionsweise den Erwägungen jeder Zollpolitik; sie kann daher ebenso civilisationsgemäß sein wie diese; erst wenn der Zollkrieg auf Beweggründen der Politik für Gebietsveränderungen beruht oder die Kampfzölle Sonderinteressen dienen sollen, werden sie auch barbarisch wirken.

5. Die erobernde Handelspolitik arbeitet mit den Mitteln der Politik nach außen und verquickt die Erwägungen hinsichtlich der Machtstellung, Sicherung und Vergrößerung des Staates mit den Erwägungen über die Erwerbung von Handelsvortheilen. Diese Actionsart kann nur insofern handelspolitisch sein, als sie der wirtschaftlichen Unterwerfung von Staaten gilt, welche durch sie der Civilisation zugeführt werden, z. B. die gewaltsame Eröffnung Chinas durch die Engländer und Franzosen. Weltmachts- und keine Handelspolitik ist aber die Unterwerfung Ägyptens durch die Engländer seit 1882.

6. Die Colonial-Handelspolitik beschäftigt sich mit der Erwerbung von Gebieten, die von keiner civilisierten und überhaupt kriegsfähigen Macht besetzt sind, um sich Productionsquellen zu eröffnen. Dieser Actionsart ist zum Haupttheile seit Menschengedenken die Ausbreitung der civilisatorischen Culturen zuzuschreiben. —

Es liegt im Wesen des heranreifenden Zeitgeistes, daß jede Handelsmacht jede dieser Actionsarten der Handelspolitik je nach ihrer wirtschaftlichen und politischen Befähigung zur Anwendung bringt. Staaten, welche hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigenschaften vorwiegend auf dem

Standpunkte der Erhaltung ihres Nationalvermögens, der Sicherung und Beſſerung ihrer Productionsharmonie ſtehen, reichen mit der Handels-vertrags-, Zoll- und Zolltarif-Politik aus, ſodaß ihre Handelspolitik eine unzuſammenhängende Begleiterſcheinung der äußeren Politik iſt. Die aggreſſiven Handelsvölker hingegen werden auch die erobernde und Colonial-Handelspolitik treiben und der Handelspolitik überhaupt eine weſentliche Bedeutung in der äußeren Politik geben.

Die erhaltende ſowie die aggreſſive Handelspolitik wurde bisher nur in Rückſicht auf die Sicherung der Lebensbedürfniſſe und Abfuhr der Überſchüſſe ausgeübt. Die Wirtſchaftsindividualitäten können bei einer ſolchen Politik frei walten; wie es bei der Natur der hiebei in Betracht kommenden eigennützigen, insbeſondere materiellen Triebe nicht anders ſein kann, kam vorwiegend der augenblickliche Gewinn, der Vortheil der einzelnen Wirtſchaftsperſon in Betracht, und der Staat fühlte ſich berufen, den Haupterſcheinungen dieſes wirtſchaftlichen Strebens ſeiner Bevölkerung durch die Handelspolitik gerecht zu werden. Iſt die Bevölkerung unternehmungsluſtig und gewinnſüchtig, ſo wird ohne Rückſicht auf die vorhandenen Productionsquellen und auf das Gedeihen der Arbeiter produciert, um nur concurrenzfähige Überſchüſſe auf den Weltmarkt zu werfen; iſt die Bevölkerung träge und unwirtſchaftlich, ſo ſtimmt ſie ihre Bedürfniſſe zu einem Minimum herab und vernachläſſigt den nothwendigen Betrieb der vorhandenen Productionsquellen; ſteht ſie endlich ſittlich tief, ſo devaſtiert ſie ihre Productionsquellen und läßt eine Einfuhr zum Nachtheile ihres Gedeihens über ſich ergehen. Den Regierungen war es nur darum zu thun, dem Begehren des Volkes möglichſt und billigſt zu entſprechen, ſich gleichſam als Beauftragte hinſichtlich aller guten und ſchlechten Forderungen der Erzeugung und des Verbrauches anzuſehen. Wenn auch dieſe Handelspolitik nach dem Weſen des Verkehrs ſchon an ſich civiliſierend wirkt, ſo könnte ſie doch nach ihrem ſittlichen Inhalte barbariſch genannt werden, um ſo mehr als auch ihren Folgen durch das freie Walten der niederen Triebe zum nicht geringen Theile die verworrene, unbefriedigende, unharmoniſche und ſittlich verderbliche Lage der gegenwärtigen Volkswirtſchaft zuzuſchreiben iſt. Das Räthſel des tiefſtehenden Preiſes der Lebensmittel, der darniederliegenden Urproduction und des Hungerlohnes der Arbeiter findet, außer in dem Verbrauche der Volksgüter für die Mittel der großen Politik, zum Theile in einer Handelspolitik, die Sonderintereſſen dient, ſeine Löſung. Auch eine Zolltarif-Politik, ob ſie nun freihändleriſch oder ſchutzzöllneriſch iſt, vermag bei niederen Beweggründen, wie ſie dem Hauptaugenmerke auf die Handelsbilanz und auf den Finanzertrag entſpringen, nur den Intereſſen des Augenblicks zu entſprechen; ſie wird die wirtſchaftliche Zukunft eines Volkes gewöhnlich opfern; ihre civiliſierende

Wirkung wird sich auf die Verbreitung cultureller Einrichtungen beschränken.

Um der Handelspolitik einen civilisatorischen Charakter zu geben, muß sie nebst den Bedürfnissen der Ein- und Ausfuhr die Sicherung und Verbesserung der Productionsquellen, kurz, die wirtschaftliche Zukunft des Volkes im Auge haben. Es ist dies für die Handelspolitik jenes moralische Moment, welches zum Verzicht auf den Gewinn aus schädigenden Überschüssen und anderseits zur Nutzbarmachung schlummernder, zur Wiederbelebung devastierter und vernachlässigter Productionsquellen und Arbeitsgebiete mahnt, überhaupt die innere Tüchtigkeit und Harmonie der Production hebt; denn ohne diese Eigenschaften kann die Ausfuhr die Einfuhr überwiegen und trotzdem das Volksvermögen nicht zunehmen, wie z. B. in Österreich-Ungarn.

Der moralische Trieb, der auf allen Gebieten politischen Handelns eine große Rolle spielt, ist in der Volkswirtschaft äußerst schwächlich. Das was man gemeiniglich die ehrenhafte Tüchtigkeit der Erwerbsinteressenten nennt, ist naturgemäß nur ein gesunder Eigennutz. Selbst zur Zeit einer im Aufschwunge begriffenen Culturperiode werden die wirtschaftlichen Persönlichkeiten nothwendig von eigennützigen Trieben geleitet, die beim Niedergange einer Culturperiode oder eines Zeitgeistes maßlos der Gewinnsucht verfallen, an dem eigenen und nachbarlichen Besitze ein Raubsystem üben und endlich sich jedem Verständnisse für Gemeinnutz leidenschaftlich verschließen. Wie wir schon bei der civilisatorischen Politik im Staate gezeigt haben, fällt daher die Rücksicht auf die Hebung und Erhaltung der Productionskräfte vorwiegend dem Staate und seinen Autoritäten zu. Wenn der Staat gegenwärtig auch ohne diesen civilisatorischen Zweck in das Volksleben tief eingreift, so beruht dies in den gestörten Gleichgewichtsverhältnissen der Gesellschaft, in der Voraussicht herannahender Krisen. Eine Besserung der politischen und gesellschaftlichen Sachlage muß herbeiführen, daß sich die Macht des Staates nachdrucksvoll der Erhaltung und Hebung der Productionskräfte zuwendet, welche Operationsweise sich vorwiegend in der inneren Verwaltung, aber auch in der Handelspolitik vollzieht; eine Verwaltung mit jenem Zwecke kann eine civilisatorische Handelspolitik nicht entbehren. Die civilisatorische Verwaltung geht dieser intellectuell voraus, praktisch müssen sie sich jedoch begleiten.

Es liegt nun in der Natur einer die Productionskraft des Volkes beachtenden Handelspolitik, daß sie nicht bloßem Freihandel anhängen kann; denn in diesem liegen die Gefahren der Raubwirtschaft einerseits und der Überschwemmung mit fremden Überschüssen anderseits, — Erscheinungen, welche die idealistische Lehre von der segensreichen Wirkung des sich vollziehenden Ausgleiches aller Gegensätze durch freie Thätig-

keit für die praktiſche Politik unverwendbar zeigen; das Grundweſen aller praktiſchen Politik iſt eben die Rückſicht auf die Individualität. Die poſitiviſtiſche Handelspolitik, auf dem Studium der wirtſchaftlichen Kraft des Landes und des Volkes beruhend, findet in den verſchiedenen Actionsarten der Handelspolitik die Mittel für folgende wirtſchaftliche Zwecke:

a. Für Herſtellung der möglichſten Harmonie der Production, wonach einem Volke die eigene Production, alſo mit Ausſchluß zweckwidriger Verkehrskoſten, genügt.

b. Für leichte und lohnende Abfuhr der natürlichen Überſchüſſe zur Herſtellung der Harmonie der Weltwirtſchaft, wonach ſich der Nationalreichthum ſteigert, unbeſchadet der todten und lebenden Productionskräfte.

c. Für Sicherung der Einfuhr von unentbehrlichen und ergänzenden Producten, welche die Kraft des Volkes phyſiſch erhalten und ſteigern, geiſtig und ſittlich heben, und die Productionsquellen erhalten, erſchließen und verbeſſern helfen.

In der Erreichung dieſer Zwecke findet ſich zwar gewöhnlich nicht die Befriedigung der Großinduſtrie, der Verkehrsanſtalten, der Geldmächte und des Fiscus, welcher möglichſt viel Steuern und Zölle einzutreiben hat, wohl aber die allgemeine Befriedigung des Volkes, inſoweit dieſe von der Handelspolitik abhängig iſt, durch eine gleichmäßige Hebung des Volkswohlſtandes, durch den Ausgleich der wirtſchaftlichen Gegenſätze und die Belebung der kleinen wirtſchaftlichen Individualitäten, ferner auch die Befriedigung der künftigen Geſchlechter durch Bewahrung der Productionskraft, alſo eine veredelte Auffaſſung der Volkswirtſchaft. Auf Grund einer ſolchen Wirtſchaft vermag ſich auch ein Volk jene Stellung in der Weltwirtſchaft zu erringen, deren es nach ſeinen Anlagen fähig iſt.

Es liegt in dem Cauſalnexus der civiliſatoriſchen Forderungen, daß ſie, auf die verſchiedenen Formen der Politik angewendet, ſtets die Sicherung der Zukunft der Individualitäten und der Menſchheit als oberſten Zweck aller Erfolge erſcheinen laſſen, weil hiedurch logiſch auch die Gegenwart befriedigt erſcheint, was umgekehrt nicht zutrifft. Freilich der moderne europäiſche Staat mit ſeiner zerſtörten Finanzwirtſchaft iſt nicht befähigt, dieſe civiliſatoriſche Handelspolitik anzuwenden, weil er, zu capitalsbedürftig, ſelbſt eine Raubwirtſchaft an den eigenen Steuerträgern betreibt, wodurch er ſich blind für die Zukunft über die Verlegenheit des Augenblickes hinweghilft. Die Zukunft muß jedoch dieſe Handelspolitik zur Geltung bringen, weil die fortwährende Abnahme der Productionskraft, das Verſiegen ihrer Quellen, freilich vielfach verſpätet, aber doch hiezu nöthigen werden.

Der Staatsmann muß zur Aufſtellung des handelspolitiſchen Calcüls, vom eigenen Volke ausgehend, zur Beurtheilung der näheren

und sodann der weiteren fremden Productionskreise vorschreiten. Vor allem handelt es sich um die Herstellung einer befriedigenden Production für den eigenen Verbrauch; die erhaltende und entwickelnde Politik muß also der Absicht, fremde Wirtschaftsgebiete zu beherrschen, *vorausgehen*. Wie ist eine Harmonie in der Production und eine allgemeine Befriedigung möglich, wenn ein Volk, ohne seine eigenen Bedürfnisse im Vergleich mit seiner Productionskraft möglichst zu decken, bereits mit künstlich entwickelten und zufällig concurrenzfähigen Überschüssen im allgemeinen Verkehr auftritt? — Die Erfahrung lehrt, daß hiedurch die eigene wirtschaftliche und meist auch die gesellschaftliche Harmonie gestört wird. Um des vermeintlichen Vortheils willen, auf dem Weltmarkte aufzutreten, entstehen Unzufriedenheit und Mißstände auf allen außerhalb der bevorzugten Production stehenden Gebieten; früher oder später geht aber diese künstliche Production ein, wirtschaftliche Verwüstung zurücklassend, während die Lückenhaftigkeit der Production für den eigenen Verbrauch die fremde Concurrenz, welche sich durch jenes Abirren festzusetzen vermochte, erhöht fühlbar macht. Ausgenommen die industriell herrschenden Völker weist jedes Land niedergegangene Erwerbszweige und zahlreiche verunglückte Unternehmungen auf, welche vorübergehenden Marktconjuncturen ihr Entstehen verdankten. Für Völker, welchen die natürliche Befähigung zu einer aggressiven Handelspolitik fehlt, ist es ein Segen, wenn deren Ausfuhr auf ihre Productionsspecialitäten beschränkt bleibt. Der Politiker muß also bei seinen volkswirtschaftlichen Actionen im Inneren und bei der Handelspolitik Folgendes in Betracht ziehen:

1. Die eigenen Productionsquellen an der Hand der Statistik und, insofern hiefür Daten fehlen, von Beschreibungen des vorhandenen Reichthums an Naturproducten, welchen sich die Darstellung der Fähigkeiten der Bevölkerung für gewisse Productionen als Theil des Nationalvermögens anschließt.

2. Den Zustand und die Concurrenzfähigkeit aller vorhandenen Productionen, ermittelt durch statistische und beschreibende Aufzählung aller Productionen unter besonderer Berücksichtigung, inwiefern sie dem eigenen Bedarfe genügen, oder durch Einfuhr ergänzt werden müssen, oder die Ausfuhr, und zwar mit welchen Vortheilen, erlauben. Der erwähnte Naturreichthum findet sich in dieser Totalproduction wieder, weil jedes Rohproduct stets auch ein Arbeitsproduct ist.

3. Was absolut zur Herstellung einer harmonischen Production fehlt. — Zur Beantwortung dieser Frage muß statistisch und beschreibend die Gesammtheit der Bedürfnisse des Volkes der eigenen Production und den eigenen Productionsquellen gegenübergestellt werden. Hiedurch wird man erkennen, was nach der natürlichen Productionskraft des Volkes und anders absolut nicht beschafft werden kann, also jene Producte deren Ein-

fuhr, insofern sie nicht culturschädlich sind, begünstigt werden muß und deren Erzeugung, solange die wirtschaftliche Sachlage sich nicht anders darstellt, kein Object der eigenen Production und noch weniger des Schutzes bilden darf.

4. Was zur Herstellung einer harmonischen Production relativ fehlt. — Schon Absatz 3 wird erkennen lassen, welche der fehlenden Producte nach den Productionsquellen gewonnen oder bei gesteigerter Productionskraft erzeugt werden können. Dieser Aufzählung hat eine Erwägung zu folgen, wie und in welcher Reihenfolge diese relativ fehlenden Productionen durch Unterstützung und Schutz in der eigenen Wirtschaft heimisch gemacht werden können. Diese Politik soll die Volkswirtschaft möglichst selbständig machen.

5. Welche Specialitäten die eigene Roh- und Kunstproduction besitzen. — Im Gegensatze zu den absolut fehlenden Productionen wird es solche geben, welche der Productionskraft des Landes und Volkes gegenüber anderen Wirtschaftsgebieten hervorragend, oder sogar einzig eigen sind. Diese Specialitäten müssen ohne Schädigung der Quellen entwickelt werden; sie erlauben von Haus aus eine erfolgreiche aggressive Handelspolitik, um ihre Ausfuhr und auf diese Weise ihren anderweitigen Verbrauch zu heben. Die Specialitäten sind zunächst ein Wertersatz für die absolut fehlenden Producte und in weiterer Entwicklung vorzüglich bestimmt, den Nationalwohlstand reell und ohne Störung seiner harmonischen Production zu heben.

6. Welche Specialitäten nach der Productionskraft mit der Zeit entwickelt werden könnten. — Das Studium der eigenen Productionsquellen und nationalen Arbeitsbefähigung wird auch gezeigt haben, ob und welche unentwickelten natürlichen Anlagen vorhanden sind, Specialitäten einzubürgern (z. B. die Seidenzucht oder den Tabakbau), in welcher Hinsicht sodann einerseits die Verwaltung unterstützend eingreifen und anderseits die Handelspolitik die Ausfuhr anbahnen muß.

7. Den Zustand der Productionsquellen und die Dauerhaftigkeit ihrer erzeugenden Kraft, um zu erkennen, in welcher Hinsicht Überproduction und Ausfuhr für die Zukunft der eigenen Wirtschaft gefährlich sind, welche Productionen unwiederbringlich Naturkräfte verwüsten, für vorübergehenden Erwerb dauernden Schaden bringen, vielleicht sogar das geistige, sittliche und physische Leben des Volkes gefährden und den Zustand des Landes in klimatischer oder sanitärer Hinsicht verschlechtern. Diese Erwägungen werden zeigen, welche Productionen durch die Verwaltung gehemmt werden müssen und von Seite der Handelspolitik keine Unterstützung finden dürfen.

8. Die gesammte Bedürftigkeit des Volkes auf Grund statistischer Nachweise und praktischer Erfahrungen, um jene eigenen Erzeugnisse und

Einfuhrproducte zu erkennen, die als gewohnheitsmäßiger Verbrauch für das Volk schädlich sind. Hier wird die Handelspolitik die Einfuhr hemmen müssen. —

Ein Studium der eigenen Wirtschaftsverhältnisse und des Nationalreichthums im Sinne dieser Fragepunkte wird den Handelspolitiker vor allem erkennen lassen: ob die Volksindividualität nur einer erhaltenden oder auch einer aggressiven Handelspolitik bedarf, und welcher allgemein wirtschaftliche Charakter dem Staate zukommt. Wenn auch im Hinblick auf Specialitäten und festgegründete Productionszweige die meisten Staaten ausführen, so bedingt doch dieser Umstand nur dann eine aggressive Politik des Staates, wenn jene Specialitäten durch allgemeine Nachfrage herrschen und Verkehrsvortheile bestehen. Dem einen Wirtschaftsgebiete ist die Herstellung und Erhaltung der Harmonie der Production Lebensaufgabe, dem anderen die beherrschende Ausfuhr der Überschüsse natürlich und nothwendig, und es wird keines von beiden von der Natur seiner gegebenen Anlage ohne wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachtheil wesentlich abzuweichen vermögen. Nichtsdestoweniger ist das Vorschreiten von der erhaltenden zur aggressiven Handelspolitik die naturgemäße Entwicklung im Geiste des politischen Strebens nach Erweiterung des Einflusses und Besitzes. Die Civilisation aber erblickt in der autonomen Harmonie der Production den wichtigsten Operationszweck der Handelspolitik.

Insofern die eigene Volkswirtschaft von der Harmonie der Production abweicht, da sie nur durch starke Ein- und Ausfuhr den heimischen Bedürfnissen nachzukommen vermag, werden auch ausländische Wirtschaftsgebiete im gleichen Sinne wie das Inland der Gegenstand eines handelspolitischen Calcüls sein; deren Productionsquellen und Production, ihre absoluten und relativen Abgänge in der Production, endlich deren Specialitäten müssen mit besonderem Hinblick auf die eigenen Bedürfnisse und die Forderungen der eigenen Handelspolitik erwogen und statistisch erläutert werden. Es ist dies theilweise die Aufgabe der Consulate, welche sich an das Ministerium für die Volkswirtschaft anschließen. Der Umfang solcher Studien des Auslandes verlangt bei einer aggressiven Handelspolitik eine weitumfassende Thätigkeit dieser Agenten. Aber auch Staaten mit erhaltender Handelspolitik sollen dieses Studium nicht vernachlässigen, weil sich jederzeit eine eigne oder fremde Specialität finden kann, welche handelspolitische Beziehungen nützlich erscheinen läßt.

Freilich wird auch die auf vorstehende Weise ermittelte handelspolitische Sachlage Irrthümer nicht ausschließen; aber eine solche Grundlage wird um so eher dem Staatsmanne einen richtigen Calcül ermöglichen, als die politische Inspiration in der Handelspolitik ohne fachgemäße Vorbereitung nicht wirksam sein kann und höchstens verleitet, die Handelspolitik

in den Dienst der großen Politik zu stellen, wodurch sie nothwendig ihre Zwecke aus dem Auge verliert. Diesem Calcül entspringt ein Operationsplan, welcher eine Reihe handelspolitischer Actionszwecke enthält, die sich im allgemeinen damit beschäftigen:

a. vor welchen Überschüssen des Auslandes die eigene Production geschützt werden muß;

b. welchen eigenen Überschüssen günstige Bedingungen zur Ausfuhr verschafft werden sollen;

c. welche fremde Einfuhr gesichert werden muß;

d. welche Gebiete der eigenen Production eröffnet werden müssen, und zwar nur durch Ausfuhr oder durch politische Eroberung und Colonialpolitik. —

Die Operation wird sich aus einer planmäßigen Reihenfolge von Actionen zur Bestimmung von Zolltarifen, zur Vertragsschließung und -Kündigung zusammensetzen, welche die Veränderungen der wirtschaftlichen Sachlage oder die reifere Erkenntnis derselben nothwendig machen. Die Handelspolitik mit erhaltender Tendenz stellt sich als ein friedlicher Verkehr der Völker dar, welcher den Austausch der Überschüsse regelt. Da sich aber auch in diesem Verkehr die Interessen bekämpfen, so wird man sich in jeder handelspolitischen Action nicht nur gegen Übervortheilung wahren müssen, sondern auch durch kluge Ausnützung der Sachlage und Anwendung aller politischen Mittel nach dem eigenen Vortheile streben. Es spielen hiebei all' die bekannten kleinen Mittel der Politik mit. Es wäre weit gefehlt, zu glauben, daß die Handelspolitik im civilisatorischen Sinne nur auf Grund sachlicher Calcüls und Darstellungen erfolgreich sein kann; schließlich bleibt sie immer Politik nach außen und verlangt daher auch zum Erfolge der civilisatorischen Zwecke den politischen Takt und politische Schlauheit in der Wahl der Zwischenzwecke und in der Leitung und Durchführung der Action. Der politische Takt gewinnt in den Wechselbeziehungen der Handelspolitik mit der großen Politik besondere Bedeutung, um nicht die civilisatorischen Zwecke der Handelspolitik der großen Politik zu opfern, oder durch eine aggressive Handelspolitik die Operationszwecke der großen Politik zu gefährden, und um überhaupt günstige politische Sachlagen auszunützen.

Durch politische Überlegenheit handelspolitische Vortheile zu suchen, widerspricht manchmal den civilisatorischen Zwecken; denn die politische Macht eines Staates ist nicht immer mit jenen Factoren gleichbedeutend, die wir als wirtschaftliche Kraft kennen; nur diejenigen handelspolitischen Erfolge, welche der eigenen Productionskraft und der Bedürftigkeit anderer Nationen zugeschrieben werden können, haben an der Herstellung einer harmonischen Wirtschaft Antheil. In diesem Sinne führt z. B. Belgien ohne politische Überlegenheit wesentliche Überschüsse aus und behauptet

durch eine concurrenzfähige Production seine Märkte. Es würde jedoch dem Wesen der praktischen Politik widersprechen, auf handelspolitische Vortheile zu verzichten, welche aus politischen Erfolgen abgeleitet werden können, daher eine gesunde reale Kraft des Staates und eine richtige, erfolgreiche Politik nach außen eine wesentliche Vorbedingung der ungestört erhaltenden, und noch mehr der aggressiven Handelspolitik sind. Selbst kleine Staaten werden gegenüber mächtigen günstige politische Sachlagen ausnützen; wenn z. B. Rumänien einen Zollkrieg mit dem Donaureiche führte (1886) und einen Productionsschutz einleitete, um seine Industrie wenigstens gegenüber dem Nachbarreiche concurrenzfähig zu machen, so erlaubte es sich eine solche Handelspolitik nur infolge der gespannten Beziehungen zwischen dem Donaureiche und Rußland, wonach ersteres jeden Conflict mit Rumänien vermeiden wollte. Eine andere Form, der großen Politik auf die Handelspolitik Einfluß zu gewähren, zeigt der politische Gegensatz Frankreichs zu Deutschland, welcher jenes so vollständig beherrscht, daß es, um nur nicht mit Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnisse laut des Frankfurter Friedens zu stehen, alle Handelsvertrags-Politik mit dem Auslande aufgibt, wodurch aber die Civilisation leidet. So sehen wir, daß der Einfluß der großen Politik auf die erhaltende Handelspolitik in jedem Falle besonders beurtheilt werden muß, der Zusammenhang beider aber nie ein innerlicher ist.

Entscheidend für die große Politik wird hingegen die Handelspolitik bei jenen Staaten sein, deren politische Stellung auf der wirtschaftlichen Herrschaft ihrer Productionsüberschüsse und ihres Handels beruht. Die aggressive Handelspolitik ist auch in der großen Politik tonangebend und nimmt deren Mittel und Zwecke für sich in Anspruch. Handelsvölker müssen insbesondere durch die geographische Lage von den Fragen der großen Politik unberührt sein, sonst vermögen sie sich dem Einflusse letzterer nicht hinreichend zu entziehen. In dem Streite zwischen Deutschland und Spanien über das Besitzrecht des Carolinenarchipels (1886) zeigte sich der Vortheil für Spanien, den großen Conflictsanlässen des Continents entrückt zu sein. Gewiß würde das mächtige Deutschland nicht so zahm nachgegeben, und das hinfällige Spanien keine so übermüthige Sprache geführt haben, wenn nicht beiderseits das Bewußtsein der Geringwertigkeit der Carolinen gegenüber der Gefährlichkeit jeder kriegerischen Verwicklung für Deutschland bestanden hätte. Die inneren Staaten des Continents, Deutschland trotz seiner Productionskraft und noch mehr das Donaureich, werden von einer aggressiven Handelspolitik durch ihre Beziehungen zur großen Politik abgehalten. Schon bei Frankreich finden wir die Befähigung, die Handelspolitik der großen Politik vollwertig zur Seite zu stellen, und insbesondere Italien ist in der Lage,

eine aggreſſive Handelspolitik zu führen, wenn es der Verſuchung widerſteht, an den Gebietsveränderungen der Continentalſtaaten Antheil zu nehmen. Im größten Maße trifft nun die Unterordnung der großen Politik unter die Handelspolitik bei Großbritannien zu, und es iſt überhaupt ein Irrthum, deſſen Politik ſeit Königin Eliſabeth aus einem anderen Geſichtspunkte als aus jenem der Handelspolitik zu beurtheilen. Wenn Großbritannien in den vergangenen Jahrhunderten in die Geſchicke des Continents beſtimmend eingriff, ſo geſchah dies nur immer vom Standpunkte ſeiner Handelsintereſſen aus. Die zahlreichen Kriege mit Frankreich gingen nur aus dem Productionsgegenſatze beider Völker hervor. Seit Frankreich durch die Productionsentwicklung Nordamerikas, Deutſchlands, Öſterreichs und Rußlands überhaupt nicht mehr der entſcheidende Handelsgegner Englands iſt, hat ſich auch der politiſche Gegenſatz zwiſchen beiden verloren; ſeit der europäiſche Markt überhaupt nicht mehr das Feld des engliſchen Handelsgewinnes ſein kann, wendet ſich Englands große Politik immer mehr von Europa ab, den übrigen Erdtheilen zu, und nur die Märkte des Orients vermögen Englands Intereſſe und Theilnahme an der Löſung der ſogenannten orientaliſchen Frage aufrecht zu erhalten.

Da aber das Handelsintereſſe die Grundlage der großen Politik wird, muß zur Beantwortung der Frage, ob eine ſolche Politik noch Handelspolitik im civiliſatoriſchen Sinne oder bloße Politik iſt, derſelbe Maßſtab angewandt werden, welcher die barbariſchen von den civiliſatoriſchen Operationen und Actionen unterſcheiden läßt; der kritiſche Maßſtab hiefür iſt darin zu ſuchen, ob die civiliſatoriſchen Zwecke in dieſer aggreſſiven Handelspolitik Förderung finden, oder ob ſich nur Eigennutz auch in deren Wirkungen ausſpricht.

Bei der aggreſſiven Handelspolitik ſtellen ſich der Zoll- und Vertragspolitik früher oder ſpäter Actionen für Gebietserwerbungen zur Seite. Eine aggreſſive Handelsmacht ſtrebt Gebietsgewinn aus folgenden Gründen und in folgenden Formen an:

1. Sie ſucht Stützpunkte für ihre Verkehrsmittel und Stapelplätze für ihre Waren; bei dieſer praktiſchen Unterſtützung des Handelsintereſſes kommt nur dann die große Politik in Betracht, wenn ſolche Stützpunkte einem civiliſierten Staate oder einer Culturmacht abgerungen werden ſollen und dies daher den Anlaß zu einem Kriege geben kann. Dieſe Gebietserwerbungen werden aber auch durch die Vertragspolitik durchgeführt. Großbritannien verdankt den Beſitz ſeiner wichtigſten Handelsſtützpunkte, wie Gibraltar und Malta, der Eroberung, oder, wie Cypern, der Ausnützung günſtiger Sachlagen infolge großer Conflicte anderer Mächte im Wege der Vertragspolitik, oder, wie Aden, der gewaltſamen und rechtswidrigen Aneignung. Die Beurtheilung dieſer Form der aggreſſiven

Handelspolitik ordnet sich jener Beurtheilung unter, welche die Handelspolitik eines Staates überhaupt verdient, da die Erwerbung von Stützpunkten nur ein Mittel zum Hauptzwecke sein soll.

2. Sie sucht durch Gebietserwerbungen das handelspolitische Ansehen zu heben; besonders in der Handelspolitik ist das Streben nach Einfluß auf fremde Völker die Veranlassung zu Gewaltschritten. Um Handelsvereinbarungen durch die eigene Übermacht zu erleichtern, werden fremde Staaten bekriegt. Das aufstrebende Griechenland des Alterthums führte viele Gewaltkämpfe, um sich Zu- und Abfuhr zu sichern. Das europäische Mittelalter führte solche Gewaltkämpfe vorwiegend, um seinen Handel gegen Seeraub zu schützen. In der Neuzeit sichert sich Europa den Markt der alten Welt vielfach durch Züchtigungskriege, welche die Souveränität des bezwungenen Staates hinsichtlich seiner Handelsinteressen beeinträchtigen. Dieser Kampf für das eigene Ansehen einer Handelsmacht bezweckt zumeist, ein fremdes Gebiet den eigenen Überschüssen zugänglich zu machen und dessen Specialitäten unter günstigen Umständen beziehen zu können. Wenn England und Frankreich in mehrfachen Züchtigungskämpfen China dem europäischen Handel eröffnet haben, so scheint hiedurch der Civilisation mittelbar dann ein Dienst erwiesen, wenn es überhaupt möglich werden sollte, China der Civilisation zuzuführen. Die Kriege selbst entstammten aber unzweifelhaft barbarischen Absichten der Europäer.

3. Wie aber die Kämpfe für das Ansehen der Handelsflagge die Souveränität des bezwungenen Gegners beeinträchtigen, so ist der Schritt, dessen Souveränität überhaupt aufzuheben, zumeist nicht fern. Es ist der Entwicklungsweg der meisten Colonialherrschaften, daß sie von der Anlage einer Factorei über Handelsverträge hinweg zu einer sogenannten Schutzherrschaft über das angestrebte Gebiet vorschritten. Ohne sich den Schwierigkeiten einer thatsächlichen Besitzergreifung und Verwaltung auszusetzen, sucht die Handelsmacht gleichsam als Suzerän alle jene handelspolitischen Vortheile zu ziehen, die ein realer und dabei verantwortungsloser Besitz bringen kann. Im Grunde genommen besteht das mächtige indische Reich Großbritanniens vorwiegend aus solchen Schutzherrschaften, gefestigt durch wirklich unterworfene Stützpunkte und erhalten durch Unterwerfungskämpfe zu Gunsten des Ansehens der suzeränen Macht. In ähnlicher Weise schafft sich England ein ägyptisches Reich. Es ist der Unterschied aller englischen Colonial-Handelspolitik gegenüber jener anderer Völker, daß sich England mit den erwähnten drei Formen der aggressiven Handelspolitik behilft und sodann die reale Unterwerfung der Colonien der Thätigkeit der Handelsleute und Colonisten überläßt, wie wir auch in Afrika und Australien sehen. Dieser aggressiven Handelspolitik kann trotz barbarischer Ursache die civilisatorische Wirkung nicht

abgeſprochen werden; dieſelbe fällt aber nicht unter den Geſichtspunkt der Handels-, ſondern unter jenen der Colonialpolitik. In ähnlicher Weiſe iſt es der an ſich ſehr wenig aggreſſiven Handelsmacht Belgien durch bloße Vereinbarungen und Annahme der Schutzherrſchaft gelungen, ſich in den Beſitz des Congoſtaates zu ſetzen, eine handelspolitiſche Eroberung, welche ſchon nach der friedlichen Natur Belgiens der Civiliſation dienſtbar ſein dürfte.

4. Durch die Eroberung; ſo ſchreitet Frankreich zumeiſt ohne vorherige Verträge und Schutzherrſchaft, auch mercantil unvorbereitet, zum militäriſchen Angriff des erwünſchten Handelsgebietes, ein Vorgang, welcher an ſich barbariſch, auch nach Überwindung der folgenden Mißſtände nicht immer civiliſatoriſch Günſtiges ſchafft, ſondern in das Gebiet der reinen Politik gehört. Trotz der vielen Kriege, welche England im Intereſſe ſeines Colonialbeſitzes führte, hat es für ſeine Weltmacht — wenn wir von dem durch europäiſche Conflicte complicierten nordamerikaniſchen Freiheitskriege abſehen — nicht ſo viel Gut und Blut aufgewandt als Frankreich allein für die Eroberung Algiers. Wir entnehmen hieraus, daß ein ſyſtematiſches Vorſchreiten bei der Colonial-Handelspolitik die Schwierigkeiten einer Beſitzergreifung weſentlich vermindert. Die Grundlage einer aggreſſiven Handelspolitik iſt eine geſicherte Harmonie der Production im Staate, welcher zwanglos Überſchüſſe entſpringen; für deren Vertrieb muß ein kühner Handelsſtand vorhanden ſein, welcher die Vorläufer für jede Erweiterung des Handelseinfluſſes und Colonialbeſitzes entſendet. Hierauf gegründet kann der Staat durch das eigene Machtgewicht günſtige Handelsverträge ſchließen, ſodann Verkehrsſtützpunkte gewinnen, das Anſehen der eigenen Handelsflagge mit Nachdruck ſchützen, uncivilisierte Gebiete unter die eigene Oberhoheit bringen, um ſie endlich gleichlaufend mit einer Coloniſation dem Staate einzuverleiben. Abgeſehen von den nothwendigen Naturanlagen eines Volkes für eine Handelsherrſchaft muß alſo die aggreſſive Handelspolitik durch die Wirtſchaftspolitik im Staate vorbereitet werden, um ſodann zu den handelspolitiſchen Formen von Gebietserwerbungen vorzuſchreiten. Vergleichen wir die Schwierigkeiten, welchen Frankreich bei der Eroberung Tongkings begegnete, mit der gleichzeitigen raſchen Unterwerfung Birmas durch England, ſo dürften ſich wohl alle Vortheile erkennen laſſen, die in der größeren Handelstüchtigkeit, in der vieljährigen Vorbereitung durch alle kleinen Mittel der Politik und in dem ſucceſſiven Vorſchreiten der Engländer bei ſolchen Gebietserwerbungen liegen. Auch nach der militäriſchen Unterwerfung haben dieſe den gefangenen König von Birma wieder auf den Thron geſetzt und wachen, daß er denſelben nicht verläßt; ſo herrſchen ſie durch das eigene Anſehen und vermitteln und befeſtigen ihre Herrſchaft durch hergebrachte Äußerlichkeiten; ähnlich geht England gegen Sanſibar vor. Die bloße militäriſche Eroberung eines

Colonialbesitzes jedoch ruft alle culturellen Gegensätze wach, die mit schweren Opfern und barbarisch niedergeschlagen werden müssen.

5. Die bisher erwähnten Formen der aggressiven Handelspolitik beschäftigen sich naturgemäß mit der Erwerbung des Einflusses und Besitzes von uncivilisierten Gebieten. Deren nächsthöhere Form ist daher der Krieg mit civilisierten Gegnern, um den Überschüssen Märkte und Verkehrswege zu sichern und zu verschaffen. Da tritt nun der politische Kampf mit vitaler Bedeutung in den Vordergrund, und die große Politik erlangt die Führung, deren civilisatorischer Wert an sich beurtheilt werden muß.. Die Handelspolitik wird zur Nebensache, wenn sie auch den Anstoß zum Conflicte gegeben haben sollte und handelspolitische Zwecke verfolgt werden. So traten Frankreich und Großbritannien 1854 hauptsächlich aus Handelsinteressen kriegerisch der russischen Eroberung im Orient entgegen, wobei aber die wichtigsten Fragen der Politik nach außen und der Civilisation in Betracht kamen. Wie aber schon bei der militärischen Eroberung eines uncivilisierten Gebietes angedeutet wurde, ist die Gewaltpolitik wenig geeignet, den Handelsinteressen nachhaltig zu dienen. Schließlich bleibt auch hier die Individualität des Volkes, dessen Befähigung, einer siegreichen großen Politik die wirtschaftliche Eroberung folgen zu lassen, die Hauptsache. Völker mit Handelsbestrebungen nur auf der Basis der Gewaltpolitik, wie z. B. die Spanier, behaupten ihren handelspolitischen Einfluß und Besitz nicht, worauf zumeist die barbarische Wirkung ihrer Politik, wie in den ehemaligen Colonien Spaniens, zur Erscheinung kommt. So sehen wir schließlich, daß auch die Handelspolitik nur insofern ihrem civilisatorischen Charakter treu bleibt, als sie höhere und dauerhafte Erfolge anstrebt; diese können nie dem materiellen Triebe nach Gewinn durch die eigene und an der fremden Production allein entwachsen, sondern es muß hiefür der civilisatorische Trieb den eigennützigen Handelstrieben zur Seite stehen, wodurch die Production des eigenen Volkes und die wirtschaftliche Herrschaft über ein fremdes Volk mit den Zwecken der Civilisation in Übereinstimmung gelangen, der Handel nicht zum Raub, zur Verwüstung der Productionsquellen und zur Mißhandlung der uncivilisierten Völker, sondern zur Verbreitung jenes Zustandes führt, welchen die civilisatorische Wirtschaftspolitik im civilisierten Staate anstrebt.

81. Die Colonialpolitik.

Zu den aggressiven Formen der Handelspolitik haben wir auch die Colonial-Handelspolitik gezählt. Als deren Zweck wurde die Erwerbung uncivilisierter Gebiete wegen ihrer Productionsquellen und als Märkte für die eigenen Überschüsse erkannt. Hand in Hand mit der Erfüllung dieses

Zweckes vollzog ſich ſeit jeher ein anderer, die Aufnahme der *Bevölkerungsüberſchüſſe*. Abgeſehen von den Strafcolonien wurde aber die Coloniſierung nicht immer und nicht überall poſitiv angeſtrebt, ſie war meiſt eine Begleiterſcheinung der Handelspolitik, um ſo mehr dann, wenn die Zuwanderung nicht dem eigenen, ſondern fremden Völkern entſtammte. Wohl wurde bei der Colonial-Handelspolitik nicht nur an die Ausbreitung des ſtaatlichen, ſondern auch des nationalen Machtbereiches gedacht; aber dieſer politiſche Zweck erfüllte ſich meiſt ſelbſtthätig.

Dieſe Unterordnung der Colonialfrage *unter die Zwecke der Handelspolitik* iſt aber nur Handelsvölkern eigen. Wie verſchiedenartig ſtellen ſich die Colonien der Römer gegenüber jenen der Phönicier und Griechen, der Ruſſen gegenüber jenen der Engländer dar! In erſteren Fällen war nicht das Handelsintereſſe die Triebfeder für die Anlegung von Colonien; für die Römer waren ſie Stützpunkte ihrer politiſchen Macht zur Erweiterung ihres Gebietes, daher auch zumeiſt Militärcolonien; das Colonialweſen Rußlands, ebenfalls vorwiegend vom Militär beſorgt und durch Strafcolonien unterſtützt, hat die fortſchreitende Erweiterung des ruſſiſchen Machtbereiches zum Grundgedanken. Das *politiſche Machtbeſtreben* iſt die Urſache dieſer Colonialpolitik, im Gegenſatze zur phöniciſchen oder britiſchen Colonialpolitik, bei welchen die Eroberung von Productionsquellen und Märkten der leitende Grundgedanke war. Bei den Griechen war die Colonialpolitik das ſpontane Streben der Auswanderer, welches die Colonien auch alsbald aus dem politiſchen Zuſammenhange mit ihrem Mutterlande brachte.

Der in dem Machtbeſtreben verſteckte Zweck der Colonialpolitik, welcher den leitenden Politikern häufig nicht bewußt war, iſt aber der Raumgewinn für die *Ausdehnung der eigenen Nation*. Das römiſche Bürgerthum war über ſeine Colonien verbreitet; es iſt jene Inſtitution, durch welche die römiſche Nation außerhalb Roms zum Ausdruck kam. So auch iſt das aſiatiſche Rußland ein rieſiges Gebiet der Ausdehnung für die einſt ſich ergebenden Volksüberſchüſſe im europäiſchen Reiche. Bei den Handelsvölkern hingegen verlaſſen die Coloniſten die Heimat, um die fremden Producte ihrem Vortheile direct zuzuführen, und charakteriſtiſch iſt die Gepflogenheit des Engländers, nach einem glücklich überſtandenen Lebensabſchnitt in den Colonien die Heimat wieder aufzuſuchen. Ähnlich iſt es bei den Holländern. Obgleich aber deren Colonialpolitik den Geſichtspunkten des Handels unterſtellt iſt, ſo bringt ſie doch verwandte Reſultate, wie die Colonialpolitik mit politiſcher Machttendenz, hervor. Die Colonien, welche Rußland zur Erweiterung ſeines Gebietes gewinnt, fallen in den Bereich ſeiner Handelsherrſchaft, und Rußland hat es verſtanden, mit Hilfe eines ſtrengen Productionsſchutzes und bei der großen Nachfrage ſeiner Ländermaſſen bereits eine anſehnliche

einheimische Industrie zu schaffen. Es kann nicht fehlen, daß auch die anliegenden asiatischen Länder, beeinflußt durch das politische Ansehen Rußlands, in sein Handelsbereich fallen, wodurch also die Vermehrung seines politischen Gebietes seiner Handels- und seiner Colonialpolitik dient. Ähnlich verhält sich das Colonialwesen Frankreichs. Die Colonien der Handelsvölker hingegen werden das natürliche Zuflußgebiet all' jener Volksüberschüsse, die, unter dem Zwange der Lebensnoth, der Neigung der Handelsvölker, in ihrer Heimat zu sterben, nicht nachzukommen vermögen; so haben sich aus den Handelscolonien Englands in drei Welttheilen britische Nationalreiche entwickelt, die nur insofern den Machtzwecken des Mutterlandes nicht ganz entsprechen, als sie die Neigung zur politischen Unabhängigkeit haben. Der Handelssinn wurzelt in eigennützigen Trieben, und diese drängen zum Separatismus; die Machtbestrebungen großer Reiche wurzeln aber in gemeinsamen Nationalinteressen, und dies führt zum Festhalten der Colonien im Staatsverbande.

Zwischen diesen Haupterscheinungen des antiken und modernen Colonialwesens steht die Colonisierung durch Volksüberschüsse, welche ohne jeden politischen Zweck, nur der wirtschaftlichen Nothwendigkeit folgend, auswandern; hiezu gehören vorwiegend die Deutschen, welche auch die entnationalisierten Massen zahlreicher Colonien bilden; sie gehen handelspolitisch und colonialpolitisch dem Mutterlande verloren.

Die zunehmende Übervölkerung Europas bringt nun dessen Staaten immer deutlicher den Grundzug der eigentlichen Colonialpolitik — die staatliche Machterweiterung durch die auswandernden Volksüberschüsse, wie sie dem politisch höchststehenden römischen Staatswesen eigen war — zum Bewußtsein. Ebenso lernt die civilisierte Welt immer deutlicher erkennen, daß die Verbreitung der Civilisation mit der Verbreitung der europäischen Stammvölker in Zusammenhang steht, daß sich daher die Colonialpolitik zur Weltpolitik insofern erweitert, als von ihr einst die Stellung der einzelnen Nationen in der Welt und die Entscheidung über die Frage abhängt, wer sich einst zur herrschenden Weltnation entwickeln werde. Im Grunde genommen ist also die Colonialpolitik nur eine Erweiterung der großen Politik, da es sich sichtlich immer mehr darum handeln wird, die Unterwerfung der gesammten Welt unter die europäischen Rassen vermittelst Colonien durchzuführen. Dieser Grundgedanke der Colonialpolitik wird von den europäischen Staaten empfunden, und dem ist es auch, neben der politischen Eifersucht, zuzuschreiben, daß sich die europäischen Mächte, praktisch genommen, in der Erwerbung von Colonien unterstützen; denn ohne eine solche innere Übereinstimmung wäre zum Beispiel ein internationales Werk wie der Congovertrag nicht möglich.

Handelsinteressen, verquickt mit Colonisationsabsichten, haben auch

Deutſchland und Italien in die Reihe der Colonialmächte eingeführt, und in kurzer Zeit werden keine zugänglichen oder erſtrebenswerten Gebiete mehr vorhanden ſein, die durch den einfachen Ausſpruch der Beſitzergreifung mit geringer Kraftanſtrengung zu haben ſind. Entſprechend dem Eroberungsdrange der Völker aller Zeiten werden die coloniſierenden Völker ſodann durch den Mangel eines zur bloßen Beſetzung geeigneten Gebietes veranlaßt, zu den Waffen zu greifen, um auch widerſtandsfähige Völker ihrem Coloniſationsbeſtreben zu unterwerfen. Daher wird einſt der Kampf um Colonialbeſitz auch gegen jene früher mächtigen Völker vorſchreiten, welche die Cultur Oſtaſiens und des Mohammedanismus geſchaffen haben; mit dem Niedergange des osmaniſchen Reiches und Chinas wird die Oberhoheit der europäiſchen Raſſen über die ganze Erdoberfläche vollendet ſein; das Vergehen der anderen Raſſen bleibt dann nur eine Frage der Zeit. Inſofern alſo dieſe Völker der Civiliſation friedlich nicht zugewendet werden können und die Colonialpolitik der friedlichen Civiliſierung der unterworfenen Völker Raum gibt, muß dieſe als eine civiliſatoriſche Politik angeſehen werden. Mehr denn irgendwo zeigt ſich bei dieſen Unterſuchungen, daß die Civiliſation nur eine Form der Politik iſt. Der Zweck der Colonialpolitik bringt unverhüllt denſelben Untergang von Individualitäten mit bedauernswerter Grauſamkeit zur Anſchauung, welcher bei jeder civiliſatoriſchen Politik für alle im Wettbewerb ungeeigneten Individualitäten, vielleicht weniger auffällig, aber unvermeidlich eintritt. Es handelt ſich bei der Colonialpolitik nur darum, daß ſie nicht zur reinen Gewaltpolitik werde, wie ſie z. B. die Spanier bei Ausrottung der Indianer ausübten, portugieſiſche und engliſche Freibeuter noch gegenwärtig in Afrika treiben. Die civiliſatoriſchen Forderungen haben daher der Colonialpolitik bereits den Grundzug der Antiſclaverei gegeben, und hiedurch vermögen wir uns z. B. den Neger in Afrika ebenſo im friedlichen Wettbewerbe mit dem Europäer zu denken, wie er ſeit der Emancipation der Farbigen in den Vereinigten Staaten zwiſchen dieſen und den Weißen ſtattfindet.

Zwei Geſetze gibt uns die Geſchichte hinſichtlich der Schickſale aller Colonialſtaaten an die Hand: Colonien der Handelsſtaaten, wie jene der Griechen, Phönicier, der Spanier, Portugieſen und Engländer werden unabhängige Staatsindividualitäten durch Trennung vom Mutterlande, — und compacte Colonialſtaaten mit Weltmachtstendenz, wie Rom, das osmaniſche Reich und Rußland, zerfallen ſchließlich aus dem inneren Bedürfniſſe individueller Sondergeſtaltungen. Die Erfüllung dieſer Geſetze liegt im Geiſte der Civiliſation, weil dieſe die allgemeine Befriedigung über politiſche Machtzwecke ſetzt; ſie ſteht auch im Zuſammenhange mit dem Siege der Civiliſation über den Orientalismus. Mit der einſtigen Beſetzung alles Landes durch die weiße Raſſe und mit allſeitiger Her-

ſtellung von civiliſierten Staaten wird die Colonialpolitik wieder zur Politik der Staaten nach außen für Beſtandeszwecke, von welcher ſich jene urſprünglich als deren Specialerſcheinung losgetrennt hat. Schon gegenwärtig iſt Amerika nur in ſehr beſchränktem Maße Gegenſtand der europäiſchen Colonialpolitik, weil ſich in dieſem Welttheile das Schickſal, vorwiegend Staaten mit der Herrſchaft der Weißen und theilweiſe mit civiliſatoriſchen Zwecken zu enthalten, bereits erfüllt hat. Wenn ſich dieſe Erſcheinung über die ganze Erde ausgedehnt haben wird, dann treten ſich die Staaten als gleichwertige Individualitäten gegenüber, und die Ausdehnung der Gebiete kann nicht mehr auf die Erwägungen einer Colonialpolitik geſtützt werden, ſondern muß nach den Grundſätzen der äußeren Politik und mit ihren Mitteln, dem großen Kriege, geführt werden; dann auch treten die Geſichtspunkte einer civiliſatoriſchen Politik nach außen allſeits in ihr Recht, die freilich eine völlig veränderte politiſche Sachlage und wahrſcheinlich auch ein höheres Entwicklungsſtadium des politiſchen Kampfes vorfinden wird.

Die näheren Beziehungen der Staaten unter ſich werden für den vitalen Charakter der politiſchen Operationen wohl ſtets entſcheidend bleiben. Die Politik nach außen wird ſich immer vorwiegend mit den Beziehungen eines Staates innerhalb ſeines Staatenkreiſes beſchäftigen, wie gegenwärtig ſchon die politiſchen Beziehungen Europas mit Amerika insbeſondere hinſichtlich der Gebietsveränderungen äußerſt locker geworden ſind. Drei Momente müſſen jedoch nothwendig umformend auch auf die äußere Politik unter der einſtigen Herrſchaft der weißen Raſſen über die Erdoberfläche einwirken: die fortſchreitende Entwicklung des politiſchen Kampfes in Übereinſtimmung mit der Entwicklung der Civiliſation, die Entwicklung des Verkehrs und das Bedürfnis jedes einzelnen Staates, Volksüberſchüſſe abzuſetzen. Eingangs unſerer Unterſuchungen über das Weſen der Politik wurde dargethan, daß in der nächſten Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes der Friede innerhalb der einzelnen Staatenkreiſe nahezu geſichert ſein wird. Jedoch das Beſtreben und der Zwang, die Volksüberſchüſſe auszuſcheiden, als Urſachen der maſſenhaften und der ſchleichenden Völkerwanderungen, werden zwiſchen den Welttheilen und ihren Staatenkreiſen ſtets Feindſeligkeiten wach erhalten. Die vermehrten und hochentwickelten Verkehrsmittel werden den Zwiſchenraum des Oceans um ſeine trennende Bedeutung bringen. Die Colonialpolitik wird ſich zur Weltpolitik erweitert haben. Aber auch dieſe wird immer mehr den Charakter der Gewaltpolitik abſtreifen, und die Friedenspolitik wird den Erdball umſpannen, weil der fortgeſetzte Austauſch der Volksüberſchüſſe zwiſchen den realen Kräften der Staatenkreiſe einen wirtſchaftlich zuläſſig quantitativen und einen national qualitativen Ausgleich herbeigeführt haben wird. Der Kampf der Individualitäten wird ſich wieder mehr auf

das Wettbestreben innerhalb der Staaten richten, bis mit dem Wechsel der Machtverhältnisse neuerlich colonialpolitische Actionen erwachen können.

Die Colonialpolitik nach ihrer Veranlassung und Wirkung vermag nur eine vollendete Civilisation aufzuheben, innerhalb welcher die Menschenvermehrung mit den vorhandenen Erhaltungsmitteln auf sittlichem Wege in ein richtiges Verhältnis tritt. Es ist zweifellos, daß die Colonialpolitik mittelbar auch dem civilisatorischen Zwecke der Erreichung einer natürlich abgeschlossenen Lebensdauer dient, da sie der drängenden Übervölkerung und ihren Gefahren für das Gedeihen des Einzelindividuums durch Zerstreuung der Massen begegnet, bis endlich auch diese civilisatorische Aufgabe mit der allseitigen Füllung des bewohnbaren Raumes von der sittlichen Einschränkung der Menschenvermehrung übernommen werden muß.

82. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen für Culturzwecke.

Angelegenheiten cultureller Natur sind wohl streng genommen nicht Sache der Politik, aber die civilisatorische Politik hat an denselben darum ein Interesse, weil sie an sich erfüllt wird, wenn an die Stelle des reinen politischen Kampfes zwischen den Staaten die Verständigung über allgemeine Interessen tritt. In der früheren Entwicklungsstufe des politischen Kampfes, deren Charakteristik noch heute die Meinungen barbarischer Politiker beherrscht, erschien ein stetes Herauskehren der Feindseligkeit gegen andere Staatsindividualitäten für die Sicherung der Souveränität nöthig; der Staat als Macht- und Selbstzweck fand sich bedroht, wenn die scharfe Sonderung der Staaten aufhörte und zwischen den Völkern eine Interessengemeinsamkeit sichtbar wurde, die den Staat gesellschaftlich aufzulösen schien. Die Erkenntnis jedoch, welche wir von dem civilisierten Staate unserer Entwicklungsperiode haben, beruhigt uns über dessen souveräne Bedeutung unter allen Verhältnissen. Im Gegentheile, civilisierte Staaten würden vielmehr ihre volle Souveränität durch eine initiative Einwirkung auf fremde Staaten im allgemeinen Culturinteresse lebendig zum Ausdruck bringen und dadurch mittelbar dem obersten civilisatorischen Zwecke, Einschränkung der absoluten Feindseligkeit, dienen. Die Weltausstellungen, der Weltpostverein und Congresse für Erledigung wissenschaftlicher Fragen bringen die Völker untereinander näher; sie betreten mit wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten den Boden gemeinsamer Interessen, welche sie von den politischen Gegensätzen ablenken. Die Regierungen selbst nehmen die Einladung zu solchen Unternehmungen vor, wie z. B. Kaiser Wilhelm II. den Berliner Arbeitercongreß veranstaltete, bei welchem nur zu Tage trat, daß bei unvereinbaren Interessengegensätzen ein Erfolg unmöglich ist. Veranstaltungen, wie z. B. die Pariser

Weltausstellung 1889, schieben wenigstens die politischen Conflicte hinaus und vermehren die in der Politik nach außen so wesentlichen guten Beziehungen der Staaten unter sich. Bismarck hat mehr als Politiker denn als Civilisator gehandelt, da er die offizielle Betheiligung Deutschlands an dieser Ausstellung verhinderte. Es ist die Aufgabe des civilisatorischen Politikers, jeden reellen Gegenstand internationaler Vereinbarungen in Culturangelegenheiten aufzugreifen, weil dieselben mindestens der Friedenspolitik zu dienen vermögen; die richtige Wahl des Actionszweckes wird sich dadurch charakterisieren, daß sich die eingeladenen Völker wirklich an solchen Unternehmungen betheiligen, wenn auch politische Gegensätze vorhanden sind. Nicht die internationale Höflichkeit soll das Zustandekommen solcher Actionen ermöglichen, weil dadurch weder der Sache noch der Politik gedient wird, sondern der reale Nutzen, welcher der Erfüllung des Zweckes innewohnt, also das Menschheitsinteresse, welchem hiedurch entsprochen wird.

Die civilisatorischen Aufgaben bieten allseits empfundene, den gegenwärtigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Anlässe in Fülle; die international-civilisatorischen Bedürfnisse sind das Feld der Politik nach außen; die Actionen hiefür verlangen aber ebenso politischen Takt, wie Fragen der großen und der Handelspolitik. So ist vor allem der civilisatorische Zweck der Rechtsgleichheit und der individuellen Freiheit schon mehrfach Anlaß zu internationalen Vereinbarungen gewesen, welche im Wege der Vertrags- oder der Conferenzpolitik getroffen wurden. Die Entwicklung des Privat- und Civilrechtes in allen Staaten nach gleichen Grundsätzen erleichtert den Verkehr und sichert die Besitzverhältnisse. Besonders der Handel und die Freizügigkeit fordern immer dringender gleiche Rechtsgrundlagen in allen Staaten. Die Bewegungen zur Abschaffung der Sclaverei, welche durch den Congocongreß gleichsam zum theoretischen Abschluß in der civilisierten Welt gelangt sind, suchen die individuelle Freiheit und Rechtsgleichheit über barbarische Volksstämme auszubreiten und die Ungleichheit der Erwerbsbedingungen, welche die Verwendung von Sclaven hervorrief, zwischen den civilisierten Völkern zu regeln.

Ein reiches Feld cultureller Vereinbarungen, wenn auch nicht international, so doch von Staat zu Staat, bietet die Sicherung und Vermehrung der Productionsquellen. Die Regelung der Flußgebiete allein, im nothwendigen Zusammenhange mit Angelegenheiten der Forst- und Landwirtschaft, fordert dringend Vereinbarungen der Staaten; weil man immer deutlicher erkennt, wie wenig sie, durch politische Grenzen geschieden, zu einer gedeihlichen Entwicklung gebracht werden können. Wahrscheinlich wird ein tieferes Eindringen in das Wesen der Meteorologie lehren, daß die Devastation der Productionsquellen auf einem Gebiete, abgesehen von dem unmittelbaren Verluste an beziehbaren Gütern, auch von Nachtheil

für den Stoffwechſel und die Niederſchlagsverhältniſſe in anderen Gebieten iſt.

Am augenſcheinlichſten verlangt die Erreichung einer normal abgeſchloſſenen Lebensdauer der Einzelindividuen internationale Vereinbarungen, was wir ja auch hinſichtlich der Bekämpfung der gefährlichſten Epidemien zum Theile erfüllt ſehen. Die Politik kann ſich aber nicht mit der Bekämpfung der weſentlichſten Feinde der menſchlichen Geſundheit begnügen, ſondern ein tieferes Eindringen in die hygieniſchen Einflüſſe wird auch die Anläſſe zu internationalen Vereinbarungen weſentlich erweitern. Dieſer civiliſatoriſche Zweck wird auch die Vereinbarung gleicher Rechtsgrundſätze auf hygieniſchem Gebiete verlangen.

Wenn die praktiſchen Zwecke der civiliſatoriſchen Politik nach außen vor allem unſere Aufmerkſamkeit verlangen, weil die Civiliſation nach ihrer Weſenheit auf praktiſcher Grundlage erblüht, ſo dürfen doch die indirecten Zwecke dieſer Politik, nämlich die ethiſchen Wirkungen der Civiliſation, nicht vergeſſen werden; es wird vielmehr ein Beweis weit vorgeſchrittener Civiliſation ſein, wenn die Wiſſenſchaft und die Erforſchung der Natur, endlich auch die Kunſt Anläſſe zu internationalen Erörterungen geben. Vereinbarungen ſind in dieſer Hinſicht nur inſofern von Bedeutung, als es ſich um die Mittel der Wiſſenſchaft handelt, wie z. B. bei ſtatiſtiſchen Congreſſen; Kunſt und Wiſſenſchaft entwickeln ſich aber ohne politiſches Zuthun. Als Mittel der Verſtändigung und Verbreitung der wiſſenſchaftlichen Fortſchritte hingegen vermögen internationale Vereinbarungen, wie z. B. ärztliche Congreſſe, zu nützen. In geographiſcher, aſtronomiſcher und meteorologiſcher Hinſicht wurden bereits Reſultate durch dieſe Politik erzielt, welche ſich auf jedes Gebiet der Wiſſenſchaft ausdehnen laſſen. Daß in dieſer Hinſicht die Civiliſation manchem Zweifelhaften als Deckmantel dient, wie z. B. die (ethnographiſchen) Slavencongreſſe in Moskau zeigen, dies liegt im Zeitgeiſte und in den barbariſchen Trieben der Menſchen.

VIII. Die civiliſatoriſche Geſellſchaftspolitik.

83. Die Wirkungen der civiliſatoriſchen Geſellſchaftspolitik.

Schon bei der Unterſuchung des Weſens der Geſellſchaftspolitik ſtellte ſich uns dieſelbe als hervorgehend aus dem weſentlichſten Antriebe zur Civiliſation, aus dem Verkehr dar. Während die Politik der Individualitäten und in weiterer Entwicklung die des Staates aus dem Intereſſenkampfe der ſich berührenden Individualitäten erwächſt, überſchreitet die Geſellſchaftspolitik die Grenzen aller Individualitäten, um durch den Verkehr die weitverbreitetſte Intereſſengemeinſamkeit aufzuſuchen und zur ſchrankenloſen Perſönlichkeit zu entwickeln. Es iſt dies jener Verkehr, der ſich über die Staatenkreiſe und endlich über die Welt ausgedehnt hat, der einerſeits der Cultur entſpringt und anderſeits den Intereſſenverband der Geſellſchaft als civiliſatoriſche Individualität zur Erkenntnis gebracht und den Ausblick auf deren Entwicklung zur Menſchheit eröffnet hat. Da durch die Geſellſchaftspolitik auch die barbariſchen Sonderintereſſen in Beziehung zur Geſellſchaft, ja zur Menſchheit gebracht werden, ſo werden dieſe ſelbſt zu Objecten einer Politik, die bei dauernden Erfolgen nur die Civiliſation ſein kann.

Dieſer Entſtehungsweiſe entſpricht, daß die Geſellſchaftspolitik nicht von den politiſch Mächtigen ausgeht, ſondern von den Beſitz- und Einflußloſen, welche in einer ſchrankenloſen Allgemeinheit eine Machtgrundlage für ihren Intereſſenkampf ſuchen. Dieſe Erſcheinung iſt aber ein zweiter civiliſatoriſcher Grundzug der Geſellſchaftspolitik, da ſie gewöhnlich urſprünglich für den Ausgleich der politiſchen Rechte in Anwendung kommt. Erſt wenn auf geſellſchaftspolitiſchem Wege für die Verallgemeinerung der Rechte Erfolge errungen wurden, wenn ſich die Geſellſchaftsverbände der Einflußloſen fühlbar machen, dann tritt die geſellſchaftspolitiſche Gegenaction ein, welche rein politiſch iſt und keinen civiliſatoriſchen Urſprung hat. Die rückſchrittlichen Geſellſchaftsverbände widerſtreben der auflöſenden Wirkung aller civiliſatoriſchen Geſellſchaftspolitik und ſuchen die Schranken der Einzelindividualität gegenüber den allgemeinen Intereſſen der Menſchheit feſter und ſchroffer aufzurichten.

Die Entstehungsweise der nach den politischen Principien geschiedenen Erscheinungsformen der Gesellschaftsverbände zeigt auch, inwiefern dieselben an einer civilisatorischen Gesellschaftspolitik Antheil haben. Nur die ursprüngliche, die politischen Individualitäten auflösende Gesellschaftspolitik ist unmittelbar civilisatorischer Natur, während die gegenwirkende secundäre Gesellschaftspolitik bloß jene mittelbar civilisatorische Bedeutung haben kann, die dem rückschrittlichen Princip, als Hemmschuh aller Übereilung zukommt. Nach ihrem Wesen ist letztere civilisationsfeindlich und dient nur je nach der Sachlage barbarischen oder civilisatorischen Zwecken.

Wie die Thätigkeit der Menschen ursprünglich keine politische, sondern eine culturelle ist, gerichtet auf die Befriedigung der Bedürfnisse, so ist auch die ursprünglichste Wirkung der Gesellschaftspolitik auf culturelle Bedürfnisse gerichtet; die staatliche Gemeinschaft erkennt um derselben willen exterritorialen Individuen Rechte zu. Dem Handelsinteresse entsprangen im Alterthum das Jus gentium und andere internationale Zugeständnisse; das beiderseitige Interesse der tauschenden Personen fand sich durch die Sicherung des Handelsverkehrs befriedigt. Als aber diese gesellschaftlichen Beziehungen die Interessen engerer Gemeinschaftsgenossen beeinträchtigten, trat sofort die Individualitätspolitik hinzu und bekämpfte den Einfluß der Fremden, eine Erscheinung, die sich bis zur Gegenwart in der Handelspolitik geltend macht. Der civilisierende Verkehr einerseits und der politische Druck anderseits, den die Machtlosen in ihren engeren Gemeinschaften erfahren, veranlaßt die erste Erscheinung eines Gesellschaftsverbandes. Da die Besitz- und Einflußlosen keine Machtgrundlage im Staate finden, suchen sie diese auf der breiten Grundlage der Gesellschaft. Die griechische Welt ist reich an solchen gesellschaftlichen Beziehungen, um einerseits politische Hegemonien zu zerstören, Tyrannen zu werfen und anderseits solche wieder aufzurichten. So sehr diese Beziehungen rein politischen Absichten entsprangen, so hatten sie doch den civilisatorischen Grundzug, Griechenland als ein gesellschaftliches Ganzes erscheinen zu lassen und mannigfache barbarische Übelstände aufzuheben. Sobald aber diese gesellschaftlichen Beziehungen politische Gegenwirkungen der einzelnen griechischen Gemeinschaften gegen primäre Gesellschaftsverbände waren, hatten sie eine zersplitternde, schwächende Wirkung, an der die griechische Gesellschaft schließlich zu Grunde ging. Im Christenthum wurden sich, dem machtvollen römischen Staatswesen gegenüberstehend, die Unterdrückten und Besitzlosen auf dem Wege innerlicher Religiosität ihres Gesellschaftsverbandes bewußt. Hervorgehend aus den gesellschaftspolitischen Trieben der Juden, welche über die bestehende Culturwelt verbreitet waren, lehnte sich dieser jüdisch-communistische Gesellschaftsverband an jenen für die Handelsinteressen an; die Juden und die von ihnen

nicht unterschiedenen Nazarener wurden daher politisch verfolgt. Sobald aber der christliche Gesellschaftsverband aus dem engeren Wesen des Judenthums heraustrat und sich über andere Nationalitäten verbreitete, trat alsbald auf der religiösen Grundlage der christlichen Lehren der communistische Charakter siegreich in den Vordergrund; er bedrohte derart die politische Grundlage von Staat und Gesellschaft, daß diese endlich den Kampf mit dem Christenthum aufgaben und die religiöse Seite des Gesellschaftsverbandes zur eigenen Sache erhoben, um die communistische zu bezwingen. Kaiser Constantin und die Reihe der Bischöfe von Rom, welche für das Primat kämpften, verstaatlichten die christliche Idee mit Erfolg; jener stellte die politische Macht des christlichen Socialverbandes in den Dienst des Cäsarenthums, und die Päpste erhoben den Gesellschaftsverband unmittelbar zur Machtgrundlage eines geistlichen Staatswesens. An Stelle des civilisatorischen Charakters des Christenthums trat eine Politik, welche je nach der Beachtung der ursprünglichen christlichen Lehre bei ihren Operationszwecken civilisatorisch oder barbarisch wirkte. Die Verstaatlichung der christlichen Idee, ohne welche ihr sittlicher Inhalt keine dauerhafte Verwertung gefunden hätte, war civilisatorisch nothwendig. Ebenso war es aber auch naturgemäß, daß nach dem herrschenden Zeitgeiste und dem damaligen Entwicklungsstadium des politischen Kampfes dieser christliche Staat mit weltlicher oder geistlicher Oberhoheit politisch entarten mußte. Die politischen Zwecke erlangen vollständig die Herrschaft, wodurch während des kirchlichen Zeitgeistes das civilisatorische Bedürfnis zur Neubildung von Gesellschaftsverbänden verschiedenster Art in der ganzen civilisierten Welt entsteht. All' die schismatischen und häretischen Bewegungen jener langen Geschichtsperioden gehen aus gesellschaftspolitischen und civilisatorischen Bestrebungen gegenüber der politischen Macht der römisch-katholischen Kirche hervor, deren sich abermals, wie z. B. hervorragend im Arianismus und sodann in der griechisch-orthodoxen Kirche, der Staat zu politischen Zwecken bemächtigt. Groß sind die civilisatorischen Erfolge, welche der römisch-katholischen Kirche durch ihr Streben nach kirchlicher Weltherrschaft im Wege der gesellschaftspolitischen Anhänger zuzuschreiben sind. Mächtige Gesellschaftsverbände, wie z. B. der Adel als Ritterthum, stellen sich diesem Zwecke zur Verfügung. Die Ausbreitung der Civilisation im christlichen Geiste ist vorwiegend dieser Weltherrschaft zu verdanken, und zwar in einer Ausdehnung, welche von jener der heutigen civilisierten Welt nur wenig überboten wird. Das civilisatorische Werk ging jedoch, was für alle secundären gesellschaftspolitischen Erfolge giltig ist, nicht aus einem civilisatorischen Zweck, sondern aus dem civilisatorischen Inhalte ihrer Absichten im Vergleiche zu denjenigen ihrer barbarischen Gegner hervor. Die politische Macht,

welche dieſes civiliſatoriſche Werk ſo mächtig förderte, brachte aber den Verfall der Kirche mit ſich. Unverſehens wurde das Papſtthum im Mittelalter aus dem Oberhaupte eines geſellſchaftspolitiſchen Verbandes ein ſtaatlich-politiſches Fürſtenthum, und die Verleugnung ſeiner geſellſchaftspolitiſchen Stellung unter gleichzeitigem Verſchwinden der civiliſatoriſchen Merkmale erweckte in der civiliſierten Geſellſchaft mächtige Gegenbewegungen. Wieder iſt es die religiöſe Idee, welche zuerſt die papiſtiſche Barbarei bekämpft und ſo der Civiliſation dient, bis auch dieſe ſchismatiſchen Bewegungen der Barbarei der Orthodoxie verfallen und verſtaatlicht werden.

Aber auch primäre Geſellſchaftsverbände mit rein civiliſatoriſcher Abſicht beginnen ſich mit der Wiedergeburt der Philoſophie des Alterthums zu regen. All' die Männer, wie Hutten, Giordano Bruno, Spinoza, Uriel Acoſta, Savonarola, welche für die Befreiung des Geiſtes von den erdrückenden Feſſeln der Kirche thätig waren, traten durch Reiſen und ſchriftlichen Verkehr mit Männern verwandten Geiſtes in Zuſammenhang, und ſo verbreitete ſich über das civiliſierte Europa ein Geſellſchaftsverband, mit intellectuellen und moraliſchen Trieben wirkend, der jene Herrſchaft untergrub und civiliſatoriſche Operationsziele in den Staaten zu erwecken ſtrebte. Der Urſprung dieſes Geſellſchaftsverbandes iſt praktiſch nicht nachweisbar; er entſprang dem inneren Bedürfniſſe nach fortſchreitender Entwicklung des politiſchen Kampfes und der Civiliſation. Einerſeits brachte er aber die reformatoriſche Bewegung hervor, welche ſofort offen den politiſchen Schauplatz betrat; anderſeits entwickelte er die wiſſenſchaftliche Forſchung, die immer wieder neue Geſellſchaftsverbände im Geiſte der Civiliſation erzeugt; endlich erhielt er ſich auch in geheimen Geſellſchaftsverbänden, zu welchen am hervorragendſten die Freimaurer gehören.

Deren geſchichtlicher Urſprung iſt nicht nachweisbar, und wenn ſie denſelben in ein myſtiſches Dunkel hüllen oder in eine mythiſche Vorwelt verlegen, ſo gründet dies in dem Bedürfniſſe, deſſen civiliſatoriſches Weſen auf eine politiſche Grundlage zu ſtellen und ihm äußerliche Formen beizubringen, wie es den politiſchen Schwächen der Menſchheit entſpricht. Letzteres iſt dieſelbe Erſcheinung, welche allen Confeſſionen eigen iſt, indem ſie ihren ſittlichen und religiöſen Inhalt in myſtiſche Ceremonien kleiden. Welche civiliſatoriſche Bedeutung die Freimaurer thatſächlich haben, wird wohl nie ſachlich erwieſen werden; genug an dem, daß ſie einerſeits civiliſatoriſche Zwecke anregten und anderſeits in den Unterdrückern der civiliſatoriſchen Entwicklung eine Beunruhigung hervorriefen, welche lebendig den civiliſationsfeindlichen Charakter ihrer rückſchrittlichen Inſtitutionen darlegte; insbeſondere ſcheint dieſe geſellſchaftspolitiſche Perſönlichkeit, als die römiſch-katholiſche Weltherrſchaft bereits erſchüttert

war, zum Entstehen eines secundären Gesellschaftsverbandes angeregt zu haben. Die Jesuiten sind die gesellschaftspolitischen Gegner des Verbandes der rationellen Philosophie und der Freimaurer. Die Gesellschaft Jesu entbehrt schon nach der rückschrittlichen Veranlassung ihres Entstehens jedes civilisatorischen Charakters, und zwar um so mehr, als sie auch nicht, wie viele civilisatorisch berechtigte rückschrittliche Gegenbewegungen, die Staatsautorität zu schützen strebte, sondern unzweideutig Civilisation und Staat zu Gunsten der gesellschaftspolitischen Herrschaft des Papstes bekämpfte. Daher sehen wir auch, daß der Staat, sobald civilisatorische Triebe in ihm mächtig werden, den Jesuitenorden aufhebt, und daß dieser von der nach Freiheit und Gleichheit strebenden Gesellschaft verfolgt wird. Jede civilisatorische Bewegung ruft die Bekämpfung dieser civilisations- und staatsfeindlichsten Persönlichkeit aller Zeiten um so leidenschaftlicher wach, weil gerade dieser Verband all' die Mittel, welche Cultur und Civilisation schufen, rücksichtslos in seine Dienste stellt und barbarisch politische Triebe in geschicktester Weise zu erwecken weiß.

Die Aufklärung, welche den freisinnigen Zeitgeist hervorrief, brachte die geheimen Gesellschaftsverbände mit civilisatorischen Zwecken naturgemäß zum Verfall; was soll ein gesellschaftspolitisches Band und noch mehr das Geheimnis, wenn civilisatorische Zwecke offen angestrebt werden! — Das Formwesen der Freimaurer blieb in einem Kreise von Affiliierten erhalten, denen mit Ausnahme von Priestern alle Stände bis zum Monarchen hinauf angehören, wodurch schon allein eine Divergenz der Principien in den Verband getragen wird, welche dessen civilisatorische Zwecke nicht mehr zum freien Ausdruck kommen läßt. Die Freimaurerei wurde so ihres ernsten, wirksamen Inhaltes beraubt.

Die Herrschaft civilisatorischer Zwecke lullte die Menschheit ein, als wäre die Civilisation bereits unfehlbar einer freien Entwicklung gewiß. So steht die civilisierte Gesellschaft nunmehr ohne civilisatorisch wirksame Gesellschaftsverbände mit dem Niedergange des freisinnigen und mit der Herrschaft des barbarischen Trieben dienenden nationalen Zeitgeistes bei sinkenden idealistischen Trieben einem Rückschritte gegenüber, der um so bedenklicher für die Civilisation ist, als die rückschrittlichen Gesellschaftsverbände der Vergangenheit, wie der Adel und die Jesuiten, nicht verschwunden sind, sondern bei dieser Sachlage lebendig in die politische Action treten. Die Elemente, welche unter dem heranreifenden positivistischen Zeitgeiste civilisatorisches Streben haben, suchen dieses, dem realistischen Wesen des Zeitgeistes entsprechend, nicht in den idealen Zwecken der Civilisation zu bethätigen, sondern in Zwecken der Cultur, die von eigennützigen Trieben gewöhnlich mit der Civilisation verwechselt wird. Der praktische Fortschritt, wie er von dem mächtigen culturellen und civilisatorischen Aufschwung unter dem freisinnigen Zeitgeiste

überliefert wurde, ist es, den man allgemein fördert, und da es sich hiebei meist um die augenblickliche Abhilfe schwieriger Sachlagen und um raschen Nutzen handelt, so wird der Ausblick auf civilisatorische Operationsziele unterlassen. Manche Regierungen haben es wohl nicht aufgegeben, civilisatorische Werke zu schaffen, aber die Parteien verderben sie möglichst durch Geltendmachen engster Interessen. Der communistische Gesellschaftsverband der Gegenwart verfolgt keineswegs civilisatorische Zwecke, sondern besteht aus rein politischen Fractionen innerhalb der Staaten; diese erhalten die gesellschaftspolitische Verbindung nur, um aus ihr politische Macht gegen den Staat im Parteiinteresse zu schöpfen. Die Socialdemokraten haben längst die civilisatorische Bahn verlassen, welche ihnen unter dem freisinnigen Zeitgeiste von verschiedenen Denkern gewiesen wurde, und bedrohen den civilisierten Staat überhaupt, oder haben extrem radicale Operationszwecke im Auge, welche nur auf dem Wege einer barbarischen Politik zu erreichen sind. Der wesentliche Unterschied des communistischen Gesellschaftsverbandes unserer Zeit gegenüber ähnlichen Verbindungen früherer Zeit besteht in den maßgebenden Trieben. Das erste Christenthum faßte fernliegende, überirdische Ziele ins Auge; der communistische Gesellschaftsverband unter dem freisinnigen Zeitgeiste strebte einen organischen Ausgleich im Unterschiede von Besitz und Einfluß an; der gegenwärtige will eine gewaltsame Verbesserung der Lebenslage seiner Anhänger herbeiführen, was zur Zerstörung des civilisatorischen Aufbaues der staatlichen Gesellschaft führt. Dieser sowie alle gegenwärtigen Gesellschaftsverbände mit praktischen Zwecken lassen das Merkmal der Civilisation, nämlich den moralischen Verzicht um der Zukunft oder des gesicherten organischen Aufbaues einer Reform willen, vermissen; wenn wir auch dem communistischen Gesellschaftsverbande im civilisatorischen Kampfe für die Einfluß- und Besitzlosen gegen die staatlich Bevorrechteten einen primären Charakter beimessen wollten, so belehren uns doch die socialdemokratischen Verbände der Gegenwart, daß auch dieser civilisatorische Zweck zu einem secundären Gesellschaftsverbande führen kann, dem die Civilisation fremd ist. Eine organische Sicherung der möglichen, daher bescheidenen Befriedigung haben die socialdemokratischen Bestrebungen dem Gesichtskreise der Arbeiter gänzlich entrückt. Diese Bewegung ruft daher auch wieder staatliche Gegenmaßregeln hervor, welche die Bahn der Civilisation nicht einhalten, sondern entweder den praktischen Bedürfnissen des Augenblicks zu genügen trachten, wie die in der Richtung des barbarischen Staatssocialismus liegenden Versicherungsformen mit ihrem wesentlichen Beitrage aus Staatsmitteln, oder durch rückschrittliche Maßregeln, wie z. B. im Schulwesen, die Aufklärung bekämpfen. Bei einer Sachlage, wo das politische Leben Merkmale des Rückschrittes zeigt und die scheinbar fort-

ſchrittlichen Beſtrebungen im Dienſte des Individualismus ſtehen, haben civiliſatoriſche Triebe wenig reale Macht, und ihre Vertreter ſpielen im öffentlichen Leben eine bedauerliche Rolle. Naturgemäß ſind ſie allen rückſchrittlichen Parteien ohnehin mißliebig, während ſie die Maſſen, in denen ſie zu wurzeln berufen ſind, von Demagogen beherrſcht finden, die ſich eher mit den Privilegierten zu verſtändigen wiſſen als mit Führern, für deren ordnungsliebende Antriebe ſie eine inſtinctive Abneigung fühlen; unter einer doppelzüngigen Führung geben ſich die Maſſen barbariſchen Trieben hin, verlieren den Sinn für allgemeine Zwecke und ſcheuen civiliſatoriſche Geſellſchaftsverbände. Unter einer demagogiſch-rückſchrittlichen Führung geben die Maſſen alle beſtimmten Operationszwecke auf, und jedes Einzelindividuum ſucht durch den Geſellſchaftsverband ſeinen eigenen Vortheil und wechſelt, ſobald es dieſen gefunden, die politiſche Stellung im Staate und in der Geſellſchaft. In dieſer Richtung bewegen ſich gegenwärtig zahlreiche Verbände demokratiſchen Urſprungs, welche mit Erbitterung den Liberalismus als Vertreter des gemäßigten Fortſchrittes bekämpfen, welcher, wenn auch vergiftet durch Doctrinarismus, Capitalismus und Manchesterthum, ſeine civiliſatoriſche Bedeutung nicht eingebüßt hat, weil er ſich noch am meiſten unter allen Geſellſchaftserſcheinungen der Zwecke der Civiliſation bewußt iſt.

In einer ſolchen Sachlage gedeihen am beſten geſellſchaftspolitiſche Perſönlichkeiten, die zielbewußt die Wege der reinen Politik gehen, wie jene des Partikularismus, des Adels, des Clerus, des nationalen Chauvinismus und der Socialdemokratie. Die barbariſchen Geſellſchaftsverbände kräftigen ſich allſeits, und nur die politiſche Vielgeſtaltigkeit der civiliſierten Welt verhindert eine weite Ausbreitung mancher rückſchrittlichen Geſellſchaftsverbände. Der ultramontane Geſellſchaftsverband vermag jedoch ſeine Zwecke in den Republiken Amerikas ſowie in denen Europas, in den civiliſierten Monarchien ſowohl als auch in Rußland mit Vortheil zu verfolgen. Dieſer Verband, unter der Führung der Jeſuiten und aller Orthodoxen ſtehend, bedroht aber den civiliſierten Staat, die Republik ſowie die Monarchie derart, daß er wie ſchon öfter eine Sachlage herbeiführen wird, in welcher primäre Geſellſchaftsverbände und ſolche mit idealiſtiſchen Zwecken wieder gedeihen. Da dieſer Verband den Gewinn eines jenſeitigen Wohlergehens ohne moraliſchen Verzicht diesſeits in Ausſicht ſtellt, ſo werden civiliſatoriſche Triebe erwachen, welche den moraliſchen und praktiſchen Verfall, in welchem der Ultramontanismus gedeiht, bekämpfen. Theils in den Geſellſchaftsverbänden der Männer der Wiſſenſchaft, theils durch civiliſatoriſche Regenten und Staatsmänner, aber auch im Wege eines Wiedererwachens kräftigerer Beſtrebungen der Freimaurerei finden ſich ſodann moraliſche Triebe, welche um der Civiliſation willen das Martyrium nicht ſcheuen und in den überdrüſſigen

Massen, sobald diese eingesehen haben, wie sie von Demagogen und Ultramontanen zum Besten gehalten wurden, wieder politische Macht gewinnen.

Es ist dies eine Entwicklungsweise wie sie die civilisierte Gesellschaft im allgemeinen und in einzelnen Gesellschaftskreisen wiederholt durchgemacht hat, die aber jedesmal zu einem civilisatorischen Fortschritte führte.

84. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik und der civilisierte Staat.

Die vorstehende geschichtliche Skizze des Wirkens des civilisatorischen Triebes in der Gesellschaft zeigte, daß alle rein politischen Gesellschaftsverbände secundäre Erscheinungsformen der Gesellschaftspolitik sind; denn jeder uns bekannte politische Verband wirkt im Interesse eines bestimmten Theiles der Gesellschaft, was an sich der Civilisation widerspricht, die nur ein allgemeines Interesse, also in gesellschaftspolitischer Hinsicht nur das Interesse der Gesellschaft oder der Menschheit kennt. Wir haben dies an dem scheinbar primären communistischen Gesellschaftsverbande deutlich erkannt, der auch den Boden der Civilisation verließ, da er jenen der praktischen Politik betrat. Um wie viel mehr sind die anderen politischen Gesellschaftsverbände secundäre Erscheinungen der Gesellschaftspolitik! — Der adlige, der capitalistische, jener des Besitzes und der Industrie, die nationalen und confessionellen Verbände u. s. w., sie alle haben praktisch politische Zwecke einzelner Individualitäten im Auge. Sie sind alle secundär entstanden, d. h. Gegenbewegungen zur auflösenden und ausgleichenden Civilisation; sie streben alle die Wiederherstellung oder Errichtung von Individualitäten an, welche theils durch den Staat als civilisatorische Institution, theils durch die Civilisation überhaupt bekämpft, in ihrer Macht bedroht und aufgelöst werden.

Insofern aber ein secundärer Gesellschaftsverband für die Interessen einer Individualität kämpft, die als nicht anerkannt oder unterdrückt anzusehen ist, wirkt er auch durch den rein politischen Kampf praktisch civilisatorisch, und zwar so lange, bis die Individualität zu Einfluß und Besitz gelangt ist und keine barbarischen Zwecke verfolgt. Überhaupt jeder Gesellschaftsverband kann bedingungsweise der Civilisation dienen. Gleichwie der Rückschritt als Gegengewicht zum radicalen Fortschritte eine civilisatorische Mission hat, gleichwie jeder politischen Partei im Staate ein gewisser Antheil an den richtigen Kräfteverhältnissen für dessen civilisatorische Entwicklung zukommen kann, so auch erfüllt jeder politische Gesellschaftsverband nach Zeit und Sachlage eine gewisse Aufgabe in der civilisatorischen Entwicklung der Menschheit.

Wir wissen, daß die Gesellschaftspolitik die Staatspolitik beeinflussend begleitet, daß auch die Zwecke der ersteren nur durch den Staat praktische

Gestalt anzunehmen vermögen; weil die Fractionen der Gesellschaftsverbände im Staate als Parteien wirksam sind, hängt also auch der Umfang eines Gesellschaftsverbandes von der Verbreitung dieser Parteien über die Staaten ab. Mit dem Fortschreiten der Civilisation werden daher durch die Umformung der Gesellschaft, durch die Rechtsveränderungen in den Staaten die Gesellschaftsverbände, welche dem Rückschritte und der Barbarei unbedingt angehören, schließlich absterben, was wir z. B. bereits hinsichtlich des feudalabligen Gesellschaftsverbandes bemerken. Solange aber ein solcher Verband von der Civilisation noch nicht endgiltig überwunden ist, kann ihm wenigstens eine hemmende Aufgabe gegen den Radicalismus zufallen.

Die civilisatorische Gesellschaftspolitik beruht auf der Erregung von Trieben, welche die Gesellschaftsverbände auf die Bahn civilisatorischer Zwecke lenken, oder welche wenigstens die Herrschaft der civilisationsfeindlichen verhindern. Wollen wir dies in einem praktischen Ausdruck zusammenfassen, so müssen wir sagen, daß die civilisatorische Aufgabe der Gesellschaftspolitik in dem *Kampfe gegen eine barbarische Entartung des Staates* besteht. Sobald das giltige Recht barbarisch ist oder so gehandhabt wird, sobald eine politische Partei barbarische Zwecke anstrebt, regt sich eine gegnerische Parteibildung, welche gesellschaftspolitische Anlehnung sucht, sich im weiteren Verlaufe gesellschaftspolitisch über einen Staatenkreis und selbst über die ganze civilisierte Welt auszubreiten vermag. Diese Parteibildung wird insbesondere dann gesellschaftspolitisch, wenn die Partei im Staate zur Ohnmacht verurtheilt ist, wie sich z. B. der gesellschaftspolitische Antheil anderer Völker gegenüber der Unterdrückung der Juden in Rußland geltend macht (1890). Die civilisatorische Gesellschaftspolitik ist daher, insofern es sich um secundäre Verbände handelt, ein Correctiv der Staatspolitik. Es liegt aber in der Natur dieser Erscheinung, daß sie nicht unmittelbar civilisatorisch wirkt, sondern nur durch die politischen Gegenschwankungen als Resultierende an der civilisatorischen Entwicklung theilnimmt.

Aber auch die Gesellschaftspolitik hat einen directen Antheil an der Civilisation, um so mehr als sie ja aus Ursprungserscheinungen der Civilisation hervorgeht und überhaupt ein Merkmal derselben ist. Die unmittelbare civilisatorische Wirkung kommt nun allen unpolitischen und primären Gesellschaftsverbänden zu. Die intellectuellen und moralischen Triebe auf civilisatorische Zwecke gerichtet und gesellschaftspolitisch verbunden sind es, welchen vor allen das Werk der Civilisation zuzuschreiben ist. Innerhalb eines Staates ist selten die Sachlage einzelnen Vorkämpfern der Civilisation günstig; es gelingt beinahe nie, civilisatorische Gedanken unvermittelt der praktischen Politik zuzuführen; die politische

Macht der eigennützigen Triebe wendet sich den civilisatorischen Ideen weder absichtlich noch instinctiv zu. Dieses Überführen civilisatorischer Ideen aus dem Bereiche der Begeisterung und Wissenschaft in die reale Welt der politischen Macht gelingt meist nur im Wege der Gesellschaftspolitik; nur ausnahmsweise, und da nicht unverfälscht, ergeben sich einzelne Mächtige im Staate, z. B. Monarchen, den Einflüssen idealistischer Triebe. Auf dem weiten Gebiete der Gesellschaft vermögen aber die civilisatorischen Ideen und Zwecke eine Anhängerschaft zu finden, welche schließlich irgendwo zur politischen Macht gelangt. Wenn der einzelne Staat mit dem ganzen Gegengewichte seiner Macht civilisatorischen Ideen die Anerkennung versagt, so sind doch in dem großen Kreise der Gesellschaft stets Berührungspunkte mit interessengemeinsamen eigennützigen Trieben vorhanden, um civilisatorischen Zwecken mit der Zeit eine politische Machtgrundlage zu geben. Der Anfang hiezu ist die öffentliche Aufmerksamkeit, das geistige Interesse dafür und dagegen, bis die Idee mit der Zeit die öffentliche Meinung gewinnt und vielleicht sogar zum Zeitgeiste wird, wodurch sie bereits mächtig in die Politik eingreift. Wir vermögen diese Ausbreitung an den socialdemokratischen Ideen eines Lassalle ebenso gut zu beobachten als an der Erfindung des Volapük mit seinem nur eingebildeten civilisatorischen Zwecke. Auf der Grundlage des Staates erstirbt nur zu oft die civilisatorische Idee, oder sie bleibt einer späteren gesellschaftspolitischen Verbreitung vorbehalten; die Gesellschaft hingegen bricht ihr als civilisatorischem Bedürfnisse Bahn, oder es beschäftigt sich mit ihr als interessantem Irrthum wenigstens einige Zeit die öffentliche Meinung. Schon diese öffentliche Aufmerksamkeit reicht hin, um vielleicht im Ursprungsstaate der Idee deren Anhängerschaft zu einer politisch beachtenswerten Partei zu erheben, was anderseits wieder dem Gesellschaftsverbande förderlich ist. Auf diesem Wege, den alle Ideen zu ihrer Entwicklung einhalten, gelangt die bedeutungsvolle Idee und ihr Gesellschaftsverband zu einer beherrschenden politischen Stellung in der Gesellschaft und im Staate.

Bleibt hingegen eine civilisatorische Idee auf einen Staat beschränkt, findet sie in demselben politische Macht und Verwirklichung, so wird sie in der Regel mit der Zeit den civilisatorischen Grundzug einbüßen. Es gibt keine der auf einen Staat beschränkten Gesellschaften des Alterthums, in welcher nicht schon nach der civilisatorischen Natur des Staates civilisatorische Ideen wirksam wurden; wir vermögen sie auch in den Monumenten ihres Kunst- und Rechtslebens, in ihrer Wissenschaft zu finden. Aber durch die Absperrung fehlte diesen Ideen die erneuernde Anregung, die nur aus dem Verkehr mit dem weitesten Interessengebiete erfließt, und die civilisatorische Idee entartete, barbarische Culturwerke der Nachwelt zurücklassend. Ähnliches vermögen wir hinsichtlich Chinas

zu sagen. Erst der Verkehr aller Völker und die auf ihm beruhende Gesellschaftspolitik haben den civilisatorischen Ideen jenes anregende Leben zugeführt, in welchem sie sich regenerieren, entwickeln und vor dem Verfall in die barbarische Cultur bewahren.

Der geistige Verkehr der Menschen, insbesondere auf den Gebieten der Religion, Wissenschaft und Kunst, ist jene Erscheinung der Gesellschaftspolitik, die als Quelle der Civilisation angesehen werden muß, diese als einheitliche Vervollkommnung der Menschheit aufgefaßt. Alles was diesem Verkehr hemmend entgegensteht, ist civilisationsfeindlich. Der geistige Abschluß der Staaten, die Unterdrückung ihrer Denker durch die Censur und durch persönliche Verfolgung haben barbarische Zwecke, mit welchen der Staat Sonderinteressen zu dienen beabsichtigt, zur Veranlassung. Man darf sich durch das Entarten des geistigen Verkehrs an seiner Bedeutung für die Civilisation nicht irre machen lassen. Daß alle civilisatorischen Ideen von eigennützigen Trieben politisch mißbraucht und an sich entsittlicht werden, liegt im politischen Wesen der Menschen und der Civilisation selbst. Denn wenn eine Idee nicht das Feld der Politik betreten würde, hätte sie ja keinen praktischen Antheil an der Civilisation; ihre Entartung ist aber der natürliche Auslauf des Weges, auf welchem sie zu ihrem praktischen Wert für die Menschheit gelangt. Hiebei ist aber wohl zu beachten, daß die Heftigkeit aller Entartung nicht in dem civilisatorischen Wesen der Idee, sondern in den sie benützenden politischen Trieben liegt. Je weiter die Civilisation fortschreitet, desto zwangloser und ungefährlicher in ihrer Nachwirkung werden sich die gesellschaftspolitischen Operationen vollziehen. Wenn die civilisatorischen Ideen, welche zu den furchtbaren Ausschreitungen der französischen Revolution geführt haben, heute, zum Gemeingut geworden, einen wenig bewegten Gang der Entwicklung in der civilisierten Welt nehmen, so erklärt sich dies dadurch, daß die französische Revolution ein mächtiges Gebäude der Barbarei und des entarteten Staates durchbrechen mußte, daß jene Gesellschaft vom politischen Fanatismus und vom Hasse gegen die Vergangenheit tief erfüllt war, — während gegenwärtig die geläuterte Anerkennung jener Ideen und ihre theilweise besiegte Gegnerschaft keinen Anlaß zu tiefgehender Entartung bieten.

Sobald aber von der Ausartung politischer Ideen und Triebe die Rede ist, kommt das praktische Gebilde der Civilisation in Betracht, das fortgesetzt beschäftigt ist, jeden Verkehr auf den Rechtsweg zu verweisen, — der Staat. Daher steht den civilisatorischen Ideen der Gesellschaft der Staat gegenüber, welcher sich nach seiner conservativen Natur wohl ablehnend gegen sie verhält, aber nicht verhindern kann, daß sie Eingang und politische Macht finden. Nach seiner Bestimmung soll er aber ihren Mißbrauch, ihre Entartung bekämpfen, welche nie von den primären Ge-

sellschaftsverbänden herrühren, sondern von den secundären mit ihren eigennützigen Zwecken. Die auflösende Wirkung der primären Gesellschaftsverbände auf den Staat äußert sich nicht, wie bei den secundären, als eine Auflösung des Staates als Rechtsinstitution, sondern als die Eröffnung jener barbarischen Schranken zwischen den Staaten, welche den civilisatorischen Ideen Eingang und Verbreitung verwehren. Wir wissen, wie oft Staaten es versucht haben, jeden Einfluß der civilisatorischen Gesellschaftspolitik zu verhindern, mit der Begründung, von ihrer Entartung verschont bleiben zu wollen, thatsächlich aber, um in ihrer civilisationsfeindlichen Rechtsform ungestört verharren zu können. Metternich war wohl ein Feind revolutionärer Ausschreitungen, noch tiefer aber war sein Haß gegen die civilisatorischen Ideen selbst, welche seinem auf civilisationsfeindlichen Vorrechten beruhenden Staatssystem gefährlich waren. Mit civilisatorischer Berechtigung hingegen tritt der jetzige Staat der Socialdemokratie, als Entartung der Idee der Gleichberechtigung, entgegen, während er die Idee selbst in seine praktische Politik eingeführt hat.

Wenn der Staat gemäßigt und zielbewußt die civilisatorischen Zwecke verfolgt, dann wird er auch in der Regel von den Entartungen jener Ideen verschont bleiben; vor allem der Kampf gegen die Civilisation ist die wesentlichste Ursache dieser Entartungen; denn die civilisatorische Entwicklung läßt sich nicht verhindern, und die civilisatorische Gesellschaftspolitik unterwirft früher oder später jeden Staat ihrem Einflusse. Es ist das Streben der Feinde der Civilisation, Gesellschaftsverbände der Staatsmänner, der Monarchen und bevorrechteter Stände herbeizuführen, um der civilisatorischen durch eine secundäre Gesellschaftspolitik entgegenzutreten und der civilisatorischen Ideen durch den rückschrittlichen Staat Herr zu werden. Weil aber die Volksmassen in den Staaten in einem steten Gegensatze zu dieser Politik stehen und nur vorübergehend von dem Einflusse der civilisatorischen Gesellschaftspolitik, von dem Bewußtsein ihrer Interesseneinheit mit der Civilisation abgehalten werden können, ist jenes civilisationsfeindliche Bemühen für die Dauer vergeblich. Das wissen auch die Feinde der Civilisation; aber ihre eigennützigen Bemühungen werden zunächst gewöhnlich durch niedere Erfolge belohnt; was dann nach ihrem Ableben mit Staat, Volk und Dynastie geschieht, dafür lassen sie ihre Nachkommen sorgen. Die bloße Politik sorgt für die Gegenwart; wer aber einen Blick in die Zukunft und ihre socialen Nothwendigkeiten thut, der ergibt sich der Civilisation. Wer findet ein geschichtliches Unglück der Staaten und Völker, das sich nicht den vergänglichen Erfolgen der Politik und dem Zurückstauen der Civilisation durch ihre Feinde zuschreiben ließe! —

Die Grundelemente der Civilisation sind die civilisatorischen Ideen, wirksam im Wege der Gesellschaftspolitik; ihr praktischer Ausdruck ist

der civilisierte Staat. Es ist daher ein Irrthum, der ebenso zur Barbarei führt wie die Unterdrückung der civilisatorischen Ideen und des Verkehrs, daß der Staat durch die Civilisation seiner Bedeutung entkleidet werden könne, daß gleichsam der Staat einer eingebildeten höheren Institution weichen könne oder dürfe. Wir vermögen seinem Aufbau, seiner Verfassung, den Äußerungen seiner Gewalt oder seinem Rechte den verschiedensten Inhalt beizumessen; wir können uns eine weitgediehene Einheitlichkeit aller staatlichen Institutionen in der ganzen Menschheit vorstellen; wir glauben, daß die Politik nach außen auf bloße Übereinkommen gestützt und der Verkehr jeder Art durch keine staatlichen Schranken gehindert werden wird. Alle diese Erscheinungen, die mit der civilisatorischen Entwicklung heranreifen dürften, vermögen aber die staatliche Rechtsorganisation der Gesellschaft, die Individualität des Staates nicht aufzuheben; denn die Civilisation kann den Rückhalt der Staatsgewalt, den Schutz ihrer organisierten Arbeit nie entbehren. Der Staat ist gleichsam das Gefäß, in welchem sich die flüssigen Elemente der Civilisation befinden, ohne welches die civilisatorischen Elemente und Zwecke, die fluctuierenden Einflüsse der Gesellschaftspolitik zu keiner Krystallisation, d. h. die praktischen Werke der Civilisation zu keinem festen Aufbau gelangen können. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik steht daher nicht im Gegensatze zum Staat, sondern nimmt an der Entwicklung und Vervollkommnung des civilisierten Staates den wesentlichsten Antheil; nur der Staat der Sonderinteressen-Herrschaft fürchtet jenen Einfluß und hiedurch eine Lockerung seines inneren Gefüges.

Hienach müssen wir der civilisatorischen Gesellschaftspolitik und dem civilisierten Staate eine Wechselbeziehung einräumen, wonach eines die Bedingung des anderen ist. Wie der Staat durch die civilisatorischen Ideen zu einer civilisatorischen Politik angeregt wird, so auch ist der Staat der Menschheit unentbehrlich, um unter seinem Schutze civilisatorische Triebe zu civilisierten Gewohnheiten und zur Sittlichkeit ausreifen zu lassen. Ohne ihn würden nothgedrungen alle Triebe barbarisch werden, da über dem ungeordneten Kampf um das Dasein jeder höhere Zweck verschwinden müßte. Diese Wechselbeziehung zwischen civilisiertem Staat und civilisatorischer Idee in der Gesellschaft ist organisch; auf ihr beruht die Vervollkommnung der Menschheit. Wie die Idee im Staate ihre praktische Verwertung findet, so überwacht die civilisatorische Gesellschaftspolitik die Staaten und treibt sie zur Civilisation an. Die Gesellschaft ohne Staat ist ein Irrthum; der Staat ohne Gesellschaftspolitik wird barbarisch.

85. Der Entwicklungsſtand der civiliſatoriſchen Geſellſchaftspolitik.

In dem Maße, als ſich die barbariſchen Triebe abſtumpfen und die civiliſatoriſchen an Macht gewinnen, wird, der Staatspolitik vorangehend, in der Geſellſchaftspolitik die civiliſatoriſche Abſicht immer kräftiger in den Vordergrund treten, was ſich beſonders durch Vermehrung primärer Geſellſchaftsverbände äußert. Wir ſehen, wie ſich unter dem Schutze des Staates, je mehr er der culturellen Thätigkeit Raum gibt und die politiſche in den Hintergrund drängt, allerorts Vereine mit culturellen Aufgaben bilden. Je civiliſierter ein Volk iſt, deſto mehr wird auch ſolchen Beſtrebungen der civiliſatoriſche Charakter, allgemeinen Intereſſen zu entſprechen, eigen ſein. In einer ſtändiſch ſcharf geſchiedenen Geſellſchaft führen die humanitären Neigungen zu den verſchiedenartigſten Wohlthätigkeitsacten; inſtinctiv oder bewußt ſuchen die Beſitzenden durch Almoſen Anhang unter den Beſitzloſen; ſie folgen alſo auch hier ihren politiſchen Intereſſen, und die Humanität iſt nur eine Äußerlichkeit. Erlangen hingegen civiliſatoriſche Triebe in der Geſellſchaft die Vorherrſchaft, dann entwickeln ſich Vereine, welche nicht dem einzelnen Unglücklichen zu helfen ſtreben, ſondern welche Inſtitutionen zur Vorbeugung des Elends oder zur Verallgemeinerung der Wohlthat ſchaffen. Die letzteren guten Abſichten ſetzen aber einen moraliſchen Verzicht von dem Hilfeleiſtenden in doppelter Hinſicht voraus: nämlich den Verzicht auf dasjenige, was er praktiſch ſpendet, und auf eine politiſche Gegenleiſtung für die Wohlthat, welche der Almoſenſpender im Einzelnen findet. All die bekannten civiliſatoriſchen Aufgaben praktiſcher und ethiſcher Natur können nun ſolche Vereine erwecken. Die Beſchränkung der Streit- und Proceßſucht in der Landbevölkerung, Sparvereine, welche die Beſitzgleichheit erweitern und in der Arbeiterſchaft den Antheil an der Capitalgrundlage der Unternehmung vermitteln oder Productivgenoſſenſchaften ſchaffen helfen, Verbreitung der Volksaufklärung, wodurch die individuelle Freiheit vermehrt wird, die zahlreichen Aufgaben auf dem Gebiete der Rohproduction und des Gewerbes zur Sicherung der Productionsquellen, die Aufgaben zur Beſſerung der phyſiſchen Entwicklung der Menſchen u. dgl. m. entſprechen den höheren Zwecken der Politik und der praktiſchen Civiliſation. Daß ferner die Wiſſenſchaft, die Kunſt, die naturgemäße Geſittung und die innerliche Religioſität ebenfalls durch Vereinsthätigkeit gefördert werden können, iſt allbekannt.

Wenn aber bisher auf dem Gebiete der Geſellſchaftspolitik keine ſo rege civiliſatoriſche Vereinsthätigkeit zu beobachten iſt wie im civiliſierten Staate in politiſch ruhigen Zeiten, ſo liegt dies vor allem in den politiſchen Gegenſätzen der Staaten und Völker unter ſich. Wohl ſind poli-

tische Triebe stark genug, um die Gegensätze zwischen Nationen und Staaten zu überwinden und secundäre, also politische Gesellschaftsverbände als Kampfvereine zu schaffen — wie z. B. die Internationale der communistischen Arbeiterbewegung oder die Internationale des Ultramontanismus —, aber die civilisatorischen Triebe haben zur Zeit noch nicht die Macht, politische Gegensätze derart zu überwinden, daß aus den staatlichen Gesellschaften wirksame Gesellschaftsverbände mit unverfälschten civilisatorischen Zwecken hervorgehen. Die politische, wirtschaftliche und auch culturelle Eifersucht ist unter den Völkern noch so groß, daß sie sich eine Unterstützung zur civilisatorischen Entwicklung wenig gönnen. Wo wir einen scheinbar unpolitischen Verband über die Gesellschaft mehrerer Staaten verbreitet beobachten, da zeigt derselbe bei näherer Untersuchung einen uncivilisatorischen Ursprung, wenn der Verband auch unter gewissen Bedingungen civilisatorisch wirken mag, wie z. B. gewisse confessionelle Gesellschaftsverbände der Juden und Protestanten. Rein civilisatorisch ist nur der geistige Verband hervorragender Männer der Wissenschaft, in welchen die civilisatorischen Triebe so mächtig sind, daß ihnen die Gegensätze der Staaten im allgemeinen Interesse bedauerlich erscheinen. Wie übermächtig die Politik auch diesem Verbande gegenübersteht, kann man zur Zeit an französischen Gelehrten beobachten, welche ihre politische Abneigung zur Wissenschaft deutschen Ursprungs nicht oder nur unwillig zu überwinden vermögen. Oder beobachten wir das Gebahren auf den Friedenscongressen, welche trotz ihrer eminent civilisatorischen Idee Ausbrüchen politischer Leidenschaften auf individualistischer Grundlage Raum geben, deren Besuchern also die intellectuelle Vorbedingung des Friedensgedankens, die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Vergesellschaftung der Menschen, fehlt. Zum Theil beweist aber auch dieser Verband, wie weit die Gesellschaft von der Erkenntnis sociologischer und politischer Lehren noch entfernt ist, da sie den Frieden an sich befördern zu können glaubt, während doch nur die Bedingungen für eine möglichste Unterdrückung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit befördert werden können.

Bei der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes sind wir also von einer primären Gesellschaftspolitik mit höheren Zwecken noch entfernt, und es scheint, daß die civilisatorischen Zwecke von der Staatspolitik nach außen praktisch mehr zu erwarten haben als von der Gesellschaftspolitik. Aus diesem Gesichtspunkte gewinnt nun die Wirksamkeit geheimer Gesellschaftsverbände, wie es die Freimaurer sind, immerhin wieder Bedeutung; denn was der unverfälschte civilisatorische Trieb nicht hervorzubringen vermag, das leisten oft Triebe verschiedensten Ursprunges mit verwandten Zwecken unter der Romantik des Geheimnisses, des ceremoniellen Prunkes und der persönlichen Eitelkeit, wenn auch nie in jener

Reinheit, wie ſie dem Siege der Civiliſation über die barbariſchen Schwächen der Menſchheit entſprechen würde. Es ſcheint daher erſt der ſiebenten Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes und der achten der Civiliſation vorbehalten, zwanglos und reichlich primäre Geſellſchaftsverbände mit civiliſatoriſchen Zwecken hervorzurufen, wodurch im Geiſte des Urſprunges der Geſellſchaftspolitik die Civiliſation die mächtigſten Fortſchritte machen dürfte.

IX. Zur Kritik der Civiliſation.

86. Über das Weſen der Civiliſation.

Das Weſen der Politik ſtellt ſich als ein Kampf der öffentlichen Coëxiſtenzen um den Eigennutz der Einzelindividuen dar. Dieſer Kampf konnte ſich aber nicht als der Zweck der Politik darſtellen; denn ſobald dem Naturtriebe Politik eine Beſtimmung in der Menſchheit gegeben wird, kann dieſe mit dem Intereſſe des Einzelindividuums nicht abgeſchloſſen ſein. Es gibt allgemeine Aufgaben, die ſich unmittelbar auf das Einzelindividuum beziehen, wie z. B. die der mediciniſchen Wiſſenſchaft, welche ihre Zwecke trotz allgemeiner Pflege mit dem Intereſſe des Einzelindividuums abgeſchloſſen finden. Wenn dies ſchon bei einem Theile dieſer Wiſſenſchaft, der Hygiene, nicht mehr bedingungslos wahr iſt, ſo iſt es keinesfalls bei dem Zwecke der Politik zutreffend, da ihre Abſichten nur in den Wechſelbeziehungen menſchlicher Gemeinſchaften erreicht werden können, weil ihr Zweck für das Einzelindividuum nur durch Zuſtände und Erfolge dieſer Gemeinſchaften erfüllt wird. Der Zweck der Politik beruht daher im Gemeinnutz der Einzelindividuen, im Gegenſatze zum Weſen der Politik, welches auf dem Eigennutz des Einzelindividuums beruht. Und jener Gemeinnutz iſt daher auch der Zweck der Lehre von der Politik.

Wenn der Zweck der Politik im Gemeinnutz beruht, ſo iſt die Erfüllung eigennütziger Abſichten des Einzelindividuums an die Bedingung geknüpft, daß das Wohl des Einzelnen von dem politiſchen Zuſtande des Allgemeinen abhängig ſein muß, keinesfalls aber umgekehrt. Das Weſen der Politik ſucht das Allgemeine dem Eigennutze des Einzelnen unterzuordnen; der Zweck der Politik kommt alſo mit dem Weſen derſelben in einen offenen Widerſpruch, der aber eigenthümlicherweiſe im Geiſte des Weſens der Politik gelöſt werden muß. Nicht eine Wiſſenſchaft oder eine Kunſt außerhalb der Politik iſt es, welche deren Zweck zu verwirklichen vermag, ſondern nur ſie ſelbſt; die Politik mit ihren Mitteln und mit ihrem Verlaufe iſt imſtande, uns der Erfüllung ihres Zweckes nahe zu bringen. Die niederen Erfolge der Politik dienen dem individuellen Eigennutz, die höheren

dem Gemeinnutz; beide entspringen aber der Anwendung gleicher Mittel und dem gleichen Vorgange, sie unterscheiden sich nur durch die Idee, die Operations-, Zwischen- und Actionszwecke. Diese zielen nach dem Wesen der Politik auf das Wohl des Einzelindividuums, nach ihrem Zwecke auf das allgemeine Wohl oder die Civilisation.

Der Zweck der Politik hat sich uns als die Herstellung der Übereinstimmung aller Interessen dargestellt, der ideale Erfolg eines Entwicklungsprocesses, den wir die Civilisation nennen. Sie selbst, als politische Hauptoperation der Menschheit aufgefaßt, schreitet über eine unendliche Reihe von Operationen und Actionen zu diesem Erfolge vor, der nie vollständig erreichbar ist. Die absolute Übereinstimmung der Interessen ist infolge des absoluten Gegensatzes unserer intellectuellen zu unserer materiellen Natur nicht herzustellen. Während wir uns geistig weit über unsere Sachlage hinaus politische Ziele stecken, bleiben wir körperlich an die Schwierigkeiten dieser Sachlage gefesselt. Die Doppelnatur der menschlichen Wesenheit, der Urgrund unseres Erdenjammers, hindert uns, die Civilisation vollständig durchzuführen, daher auch der praktische Operationszweck in der Civilisation nur eine bedingungsweise, annähernde Übereinstimmung der Interessen sein kann.

Wenn wir von der ursprünglichsten politischen Absicht — d. i. das mit jedem Menschen geborene Einzelinteresse — im Gedanken zu jenem praktischen Zwecke der Civilisation vorschreiten, so finden wir, daß es sich um die Interessen immer umfangreicherer politischer Persönlichkeiten handelt, um endlich bei dem Interesse der Menschheit anzugelangen. Von dem Stammesinteresse schreitet die Civilisation über das innige Interesse an der Familie und Sippschaft, an der Gemeinde und dem Staate, an dem Volke und der Nation zu jenem an der Gesellschaft und Menschheit vor: es veredelt sich der Eigennutz, da er sich mit dem Nutzen einer Gemeinschaft identificiert, welche Veredlung sich auf die herrschende Sitte ausdehnt, wodurch die Sitte im Hinblick auf den Gemeinnutz zur Sittlichkeit wird. Diese ist die krönende Erscheinung der vorschreitenden Civilisation und das Maß des civilisatorischen Inhaltes einer politischen Persönlichkeit; die Sittlichkeit bringt jene formellen Schranken hervor, welche die Unnatur und Barbarei im Verkehr nach und nach ausschließen; sie ist der ethische Niederschlag der Civilisation, und sie entwickelt das civilisatorische Recht. Die reine Politik zeitigt die Sitte und allen eigennützigen Opfermuth, welche jedem Barbaren zukommen können; die Civilisation zeitigt die Sittlichkeit und die gemeinnützige Aufopferung, welche nur dem veredelten Menschen eigen sind. Je mehr jener Opfermuth dem Interesse des Einzelindividuums angehört, desto ferner, — je größer die Gemeinschaft ist, der er sich widmet, desto näher steht er der Sittlichkeit.

Das giltige civilisatorische Recht in einer Gemeinschaft hängt

davon ab, wie weit sich in ihr der Ureigennutz zum Gemeinnutz entwickelt hat. Und dieses Recht wird stets das Merkmal sein, wie weit die Civilisation in einer Gemeinschaft zur Anerkennung gelangt ist. Das giltige Recht bestimmt aber die Höhe der herrschenden Civilisation noch nicht, da diese Herrschaft von den vorhandenen civilisatorischen Trieben abhängt und hienach oft mehr, oft weniger Civilisation herrscht, als das formelle civilisatorische Recht zum Ausdruck bringt.

Die Civilisation, eine Erscheinungsform der Politik, wird aus fortgesetzten Kämpfen gegen den Eigennutz für gemeinnützige Zwecke bestehen, und jeder civilisatorische Fortschritt ist ein politischer Erfolg einer Operation oder Action mit gemeinnützigem Zwecke. — Das Wesen des Eigennutzes stellt sich in der Politik immer als Herrschsucht dar; der Herrschsüchtige schreitet nach Erfüllung seiner persönlichen Interessen zur eigennützigen Unterordnung der Gemeinschaft vor; Eroberungen, Dictatur, Tyrannei und Demagogenthum sind meist der Ausfluß rein politischer Triebe im Einzelindividuum. Die Gewaltthaten der Menschen sind vorwiegend Folgen der reinen Politik und der Herrschsucht des Einzelindividuums, aber auch ganzer Persönlichkeiten. Nicht allein der Despot ordnet die Gemeinschaft seinen Interessen unter, auch Parteien, Confessionen, Nationen und Staaten vergewaltigen nebenliegende Persönlichkeiten aus Herrschsucht.

Aber nicht das Gegentheil der Herrschsucht, die Unterwerfung, ist das Merkmal des Gemeinnutzes in der Politik; denn auch die civilisatorische Politik kann der Gewaltthat nicht entbehren, die aber hier dem gemeinnützigen Bedürfnisse nach Unterdrückung der barbarischen Entartung entspringt. Sobald aber eine Gewaltthat oder ein Zwang über das Maß des civilisatorischen Bedürfnisses heraustritt, dann kommen wieder der Eigennutz und die Herrschsucht zur Geltung. Diese Erwägung läßt erkennen, daß der Unterschied zwischen civilisatorischer und barbarischer Gewaltthat nicht nur in der Absicht ihres Vollziehers liegt, sondern auch in den ihn umgebenden Verhältnissen. Dieselbe That, welche, für ein civilisatorisch aufstrebendes Gemeinwesen verrichtet, als gemeinnützig gilt, ist im Rahmen einer verfallenden oder civilisatorisch unberechtigten Persönlichkeit barbarisch. So wird eben manche That zum tragischen Unheil, die unter anderer Sachlage groß genannt wird und segensreich wirkt. Den Ruhm in der Geschichte der Menschheit bestimmt die Wirkung einer That für die Civilisation, und die Geschichte muß Thaten verwerfen, welche nur als politischer Erfolg der civilisatorischen Entwicklung ein Hemmnis waren. Die Entwicklung mancher politischen Individualität ist civilisatorisch berechtigt und gemeinnützig, aber nicht die Entwicklung jeder Individualität. Innerhalb ihres engeren Interessenkreises gelten daher viele Führer als politisch verdienstvoll und selbst groß, die aus dem Ge-

sichtspunkte der Civilisation Demagogen, Verführer, Schelme genannt werden müssen. Äußerlich ist zwischen dem Bestreben all' dieser Männer kein Unterschied; auch der civilisatorische Politiker hat eigennützige Triebe im Werke; nur vom Standpunkte der Civilisation aus wird eine That hier zur herrschsüchtigen und eigennützigen, die andernorts gemeinnützig und befreiend wirkt.

Die zumeist unverstandene Erscheinung, daß, was da civilisatorisch berechtigt ist, dort zur Barbarei wird, kann auch auf anderem Wege erläutert werden. Der civilisatorische Trieb strebt nach Erweiterung und Vergrößerung der Gemeinschaften; so befreit er das Einzelindividuum aus dem engsten Interessenkreise; er löst sodann die ursprünglichsten Gemeinschaften, zu Gunsten vollendeterer Gemeinschaften, schließlich in Nationen und Staaten auf, befreit daher von jenem Zwange, zu welchem die engere Gemeinschaft nöthigt. Der politische Grundzug des Gemeinnutzes ist daher die Befreiung. Wenn jedoch Individualitäten aufgelöst und Schranken zerstört werden, die nach der politischen Sachlage noch ein Bedürfnis sind, dann steigert der Gemeinnutz seinen politischen Charakter der Befreiung zu jenem der Anarchie, welche nicht minder civilisationsfeindlich ist als die Herrschsucht, und in diesem Falle tritt der politische Zwang, vielleicht auch die Gewaltthat in ihr civilisatorisches Recht. Ähnlich ist es mit einem Widerstand gegen die Vergrößerung der Gemeinschaft, der aus barbarischem Drang zur Individualisierung die Individualität der civilisatorischen Vergesellschaftung vorenthält und dem politischen Kampfe vereinzelt gegenüberstellt.

Die Civilisation stellt sich also nicht nur als Befreiung von Schranken und als Erweiterung der politischen Gemeinschaften dar, sondern als ein Wechsel von Befreiung, Zwang und selbst Gewaltthat, bei welchem die Folgen der eigennützigen Herrschsucht, nämlich einerseits Schrankenlosigkeit, anderseits Unterdrückung, aus der civilisatorischen Bahn heraustreten. Nicht der Zwang oder die Befreiung ist ein Merkmal der Civilisation, wohl aber deren gemeinnützige Wirkung durch zweckentsprechende Aufeinanderfolge im politischen Kampfe.

Das Beharren in einer überlebten politischen Machtäußerung ist die barbarische Herrschsucht, im Gegensatze zu einer berechtigten Machtäußerung als civilisatorischem Bedürfnis. Die Anarchie ist die vorzeitige Auflösung civilisatorisch nothwendiger Gemeinschaften, im Gegensatze zum civilisatorischen Umsturze überlebter Autoritäten und Herrschaftsverhältnisse. Herrschsucht und Unbotmäßigkeit lenken den Gemeinnutz in die Bahn des offenen und des verhüllten Eigennutzes. Die Triebfedern eines Marat und eines Bonaparte sind sich verwandt, nur die Sachlage änderte ihre Ziele.

Der Gemeinnutz fordert eine richtige Auffassung des civilisatorischen

Bedürfnisses nach Befreiung und Zwang, vervollkommnet durch das Verständnis für praktische Politik. Wir nannten früher den Gemeinnutz eine Veredlung des Eigennutzes und sehen nun, daß auch die civilisatorische Politik eine Veredlung des ursprünglichen Wesens der Politik ist. Während Eigennutz und Politik zu einem Verharren in bestehenden Zuständen antreiben und die politischen Persönlichkeiten lebenszäh machen, drängen der Gemeinnutz und der civilisatorische Trieb nach Befreiung und Vergrößerung der Gemeinschaften; die civilisatorische Politik bekämpft jenes Beharren, hemmt aber auch diesen Befreiungsdrang im Sinne der individuellen Bedürfnisse und der civilisatorischen Sachlage.

Es ist nicht schwer, in dem bedingten Gegensatze von Eigennutz und Gemeinnutz, zwischen welchen beiden die civilisatorische Politik die Mitte zu halten sucht, die politischen Principien des Rück- und Fortschrittes zu erkennen, — in welcher Hinsicht die civilisatorische Politik sich naturgemäß dem Fortschritte, aber nur im Geiste der Bedürfnisse, zuneigt. Die politischen Kämpfe der Menschheit werden durch den Gegensatz der politischen Principien, welchen die Civilisation auszugleichen strebt, hervorgerufen. Ist es möglich, daß die Civilisation diese scheinbar vermittelnde Aufgabe ohne die Mittel der Politik zu erreichen vermag? — Ist es denkbar, daß eine civilisatorische Politik, welche einmal eine überlebte Persönlichkeit auflösen muß und ein andermal die Auflösung des Bestehenden durch Zwang zu verhindern hat, ohne die Mittel der absoluten Feindseligkeit erfolgreich ist? —

Die Entwicklungsstadien des politischen Kampfes sowie jene der Civilisation sind im Grunde durch das Maß der Herrschaft der absoluten Feindseligkeit unterschieden. Von der absoluten Feindseligkeit der Gesellschaftselemente unter sich vorschreitend bis zur Interessengemeinschaft der Menschheit vermindert sich diese Herrschaft fortgesetzt; aber nicht etwa weil die Feindseligkeit der Menschen unter sich grundsätzlich abnimmt, sondern weil sich mit jeder Erweiterung der Gemeinschaften auch der Zwang zur friedlichen Auseinandersetzung erweitert. Der Niederschlag der Civilisation und der Sittlichkeit ist das formelle Recht mit der ausübenden Gewalt, welche die absolute Feindseligkeit theils hemmen, theils politisch erwägend nach den erwünschten Richtungen ablenken. In der absoluten Feindseligkeit wurzelt zu jeder Zeit die reale Kraft in der Politik; ihr entspringt der politische Muth, nur sie erweckt die äußerste Kraft, um politische Actionen durchzuführen; sie bestimmt die Mittel zur Verwirklichung politischer Absichten. Während durch die civilisatorischen Institutionen und Gemeinschaften der Bannkreis des Friedens gegeben ist, wirken außer diesem der Krieg, die Gewaltthat, der Terrorismus, der Verwaltungseingriff und die Aufwühlung politischer Leidenschaften; durch solche Mittel äußert sich die politische Macht, ohne sie ist eine politische

Persönlichkeit machtlos. Eine civilisatorische Politik ohne Anwendung politischer Mittel ist eben keine Politik, sondern ein ohnmächtiges Wollen ohne Können. Das Maß der nothwendigen Kraft für eine politische Action im Sinne der absoluten Feindseligkeit oder des Eigennutzes ist daher auch das Maß für eine civilisatorische Action, und nicht weil ein civilisatorischer Zweck gegeben ist, reichen für dessen Erreichung eine geringere Kraft, eine lahmere Politik, eine geringere Rücksichtslosigkeit hin. Jeder Kampf, also auch der gegen die Feinde der Civilisation, bedarf zum Siege mehr Kraft, also auch eine rücksichtslosere Anwendung politischer Gewalt, als der barbarische Gegner besitzt oder äußert.

Wenn wir diese nur beim vollen Verständnisse des Wesens der Politik und der Civilisation erfaßbare Thatsache betrachten, so ergibt sich, daß jedes Entwicklungsstadium des politischen Kampfes seine eigengeartete politische Ansicht, also seine Sitte über den Gebrauch politischer Mittel im Kampfe für die Civilisation hat. Wir sehen im allgemeinen, daß die Abneigung gegen Gewalthandlungen für civilisatorische Zwecke zunimmt, weil überhaupt die Politik fortschreitend der friedlichen Auseinandersetzung mehr Raum gibt. Dies schließt aber nicht aus, daß die wichtigsten Schritte der Civilisation von den furchtbarsten Gewaltthaten begleitet werden. Die fortschreitende Sittlichung und Entwicklung des Rechtes krystallisiert unausgesetzt friedliche Gewohnheiten der Menschen, und diese beeinflussen den Gebrauch der politischen Mittel, solange es sich nicht um große politische oder civilisatorische Entscheidungen handelt. Das gegenwärtige Entwicklungsstadium des politischen Kampfes, in dem der Friede als Regel, der Krieg als Ausnahme gilt, findet die Sitte derart gemildert, daß die Mittel, die dem Arsenal der absoluten Feindseligkeit entstammen, theils mit Zurückhaltung, theils nur im seltenen und offenen Kriegszustande zur Anwendung kommen. Hingegen hat die Anwendung der kleinen, wenn auch verächtlicheren Mittel der Politik an Ausbreitung gewonnen, was eben beweist, daß das feindselige Streben der Interessenten nicht abgenommen hat, sondern daß nur die Sitten- und Rechtsgrundlage kräftig genug geworden ist, um die politischen Individualitäten zu hindern, sich sofort mit der vollen Vernichtung des ehemaligen politischen Kampfes zu bedrohen. Die civilisatorische Politik verändert daher ihre Actionsweise im Geiste des Entwicklungsstadiums des politischen Kampfes, denn ihre Charakteristik liegt nicht grundsätzlich im Gebrauche der Mittel, wohl aber in den gegebenen Zwecken. Diese Schlußfolgerung schließt aber keineswegs aus, daß eine gewisse Relation zwischen den Mitteln und dem Zwecke darum besteht, weil die civilisatorische Politik außer durch Erfolge auch durch ihren Vorgang civilisierend zu wirken berufen ist. Die Civilisation verlangt vom Staatsmanne einen tieferen Einblick in die politische Sachlage, als ihm die bloße

Politik zumuthet; sie fordert, daß er ein gesteigert praktischer Politiker sei, soll nicht die Civilisation durch unzutreffende Mittel oder durch den Mißerfolg bloßgestellt werden.

Die fortschreitende Erweiterung der politischen Persönlichkeiten durch die Civilisation ist stets von einem Ausgleiche der Machtmittel der Einzelindividuen begleitet. Innerhalb jeder politischen Persönlichkeit muß eine grundsätzliche Gleichheit an Rechten bestehen, wenn sich die Anhänger interessengemein fühlen sollen. Die Gleichartigkeit des Zweckes ist die erste Voraussetzung für die Entwicklung einer politischen Persönlichkeit; die Rechtsgleichheit innerhalb derselben ist die Voraussetzung für deren politische Kraft. Der Staat, der nothwendig alle Ungleichheiten eines Culturgebildes aufweist, findet seine Entwicklung in der Anerkennung seiner Staatsidee, seine politische Kraft aber in der Rechtsgleichheit der Staatsbürger. Die Gemeinnützigkeit drängt zur Rechtsgleichheit, und zwar nicht etwa aus einem sittlichen Triebe der Menschheit, sondern infolge der Wechselseitigkeit der Interessen, wonach ein Individuum dem anderen Rechte einräumt, um seine Anhängerschaft und hiemit Zuwachs an politischer Macht zu gewinnen. Wie der Gemeinnutz ein veredelter Eigennutz, so ist der Ausgleich des politischen Einflusses eine Veredlung des Strebens nach politischer Macht. Da aber die Civilisation die Vielgestaltigkeit der politischen Individualitäten auflöst, erweitert sie den Ausgleich der politischen Macht im allgemeinen; denn die ungleiche politische Macht (Rechtsungleichheit) beruht vorwiegend auf der Errichtung abgesonderter Persönlichkeiten und auf einer vielgeschichteten Gesellschaft.

Was wir in der Civilisation praktisch wirksam finden, muß dem Wesen der Politik entspringen; Gemeinnutz und Gleichberechtigung sind aber praktische Wirkungen des politischen Kampfes und der Summe aller politischen Thatsachen. Wie alle durch die Religion geheiligten Sittengesetze nur veredelte Auffassungen unserer praktischen Lebensforderungen sind, so sind Gemeinnutz und Rechtsgleichheit praktische Forderungen der Civilisation und Grundanschauungen der politischen Sittlichkeit.

Es liegt im Wesen der Civilisation, daß die Menschen ihren Rechten und ihrer ursprünglichen Macht nach gleich werden; die Unterordnung aller politischen Persönlichkeiten unter die Zwecke der Menschheit kann nur mit der Herstellung dieser Gleichheit gedacht werden; es ist dies jene allgemeine politische Befriedigung, die wir als den idealen Zweck der Civilisation kennen. Dieser Ausgleich vollzieht sich aber im Geiste der Politik durch die Vernichtung der für diese Gleichheit unfähigen Individualitäten und Einzelindividuen, welchen Vorgang die ethischen Neigungen der Menschen nur verzögern, manchmal auch mildern können, aber nicht aufzuhalten vermögen. Dieser Ausgleich kann aber nie eine Gleichförmigkeit herbeiführen, weil die natürlichen Lebensbe-

dingungen des Raumes und die natürlichen Anlagen der Individuen eine verschiedene Gestaltung der Rechte bedingen.

Die civilisatorische Politik ist nach all' dem Gesagten eine Politik im Interesse der Menschheit; wird diese Politik fortgesetzt nach den Lehren über das Wesen der Politik ausgeübt, so rottet sie mit der Zeit die Politik selbst aus und setzt an ihre Stelle den culturellen Wettbewerb, womit die Civilisation praktisch vollendet ist. Dieser eigenthümliche Gegensatz der Politik zu sich selbst, wenn sie zweckmäßig geführt wird, entspricht dem Spruche: „Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor" und der Thatsache, daß die Entwicklung der Kriegswissenschaft die Kriege seltener und durch die Zweckmäßigkeit ihrer Führung nach ihren allgemeinen Wirkungen weniger schrecklich gemacht hat. Die Civilisation ist die zum Gemeinnutz beherrschte und gebrauchte Naturkraft „Politik", wodurch aber deren barbarisches Wesen sistiert ist.

87. Die politischen Mittel der Civilisation.

Wenn auch im vorigen Abschnitte gezeigt wurde, wie die Anwendung der politischen Mittel mit dem Wesen der Civilisation durch deren fortschreitende Entwicklung in Übereinstimmung kommt, so bleibt doch noch so viel innerer Widerspruch zwischen Mittel und Zweck übrig, daß sich der civilisatorische Politiker nicht befriedigt finden kann. Es erwacht in ihm unwiderstehlich das Bedürfnis nach Mitteln, welche das Wesen der Civilisation nicht bloßstellen; die Nothwendigkeit einer Übereinstimmung zwischen Mittel und Zweck liegt tief im sittlichen Bewußtsein der Menschen, — aber wir sehen, wie das wichtigste Werk der Menschheit in dieser Hinsicht einem Widerspruche gegenübersteht, der für unabsehbare Zeit unausgleichbar scheint. Der Widerspruch ist nun thatsächlich im Wesen aller Politik, also auch im Wesen der Civilisation tief begründet; wie aber die Civilisation selbst die zum Guten entwickelte Politik ist, so erfahren auch die politischen Mittel auf der civilisatorischen Bahn eine Besserung; nur ist die Erkenntnis dieses Vorganges eine der schwierigsten Fragen der politischen Wissenschaft, und die praktische Anwendung civilisatorischer Mittel in der Civilisation ist an Bedingungen geknüpft, deren Verständnis und Herbeiführung selbst ein Theil der civilisatorischen Politik ist. — Um dieses Verständnis und jene Erkenntnis zu gewinnen, muß auf die Eigenart der civilisatorischen Operation im Vergleich zu jener der Politik überhaupt vorerst näher eingegangen werden.

Die Eigenart der politischen Operation im Dienste der Civilisation wird vor allem durch die Erwägung des Unterschiedes gegenüber der Eigenart jener Operationen erläutert, die wir bei den Untersuchungen über das Wesen der Politik kennen gelernt haben. Da die Civilisation

nur eine Politik mit besonderer Absicht ist, so ergibt sich nothwendig, daß kein grundsätzlicher Unterschied zwischen der civilisatorischen und der Politik überhaupt bestehen kann; alle operativen und taktischen Grundsätze der Politik überhaupt haben auch in der civilisatorischen Politik Geltung; der charakteristische Unterschied besteht nur in der Natur der angestrebten Erfolge. Die civilisatorische Politik strebt nur höhere und dauerhafte Erfolge an und verschmäht die niederen, während die bloße Politik den Erfolg überhaupt sucht. Hiedurch wird für die civilisatorische Politik die Vielgestaltigkeit der Operations- und Actionsweise vermindert.

Die unruhvolle, mit Gewaltkämpfen reich durchsetzte Politik früherer Entwicklungsstufen des politischen Kampfes ist dem Umstande zuzuschreiben, daß damals selten eine Auswahl in den politischen Zwecken getroffen wurde; beinahe jeder Erfolg war willkommen um seiner selbst und um des augenblicklichen Vortheiles willen. Die bewußte civilisatorische Politik hingegen schließt barbarische Erfolge aus, wodurch in jeder politischen Sachlage viele der möglichen politischen Absichten, und zwar oft die durchführbarsten, wegfallen. Dies ist einleuchtend; denn die civilisatorischen Absichten befriedigen gewöhnlich jene Machtfactoren nicht hinreichend, welche der Staatsmann für die Action zur Verfügung hat. In der praktischen Politik stößt daher die Erkenntnis der gebotenen civilisatorischen Operations- und Actionszwecke auf zahllose Zweifel; die zeitweilige Opportunität sowie auch das instinctive Verwechseln des civilisatorischen mit dem engeren Interesse verhindern in der Regel eine unverfälschte civilisatorische Politik. Wir müssen daher von Haus aus zugeben, daß diese schwer oder nicht zur Geltung kommt, weil der Politiker durch sie leicht diejenigen Machtmittel aus der Hand verliert, die ihm den Erfolg überhaupt ermöglichen. Der ewigen Wahrheit entsprechend, daß der Erfolg überhaupt der Zweck der individuellen Politik ist, wird die handelnde Person nicht geneigt sein, sich der civilisatorischen Absicht zu opfern, was bei manchen civilisatorischen Zwecken dann geschieht, wenn eigennützige Triebe befriedigt werden wollen.

Angenommen, ein Staatsmann, eine Partei, kurz, eine politische Persönlichkeit ist berufen, den Staat auf der politischen und culturellen Bahn fortzuleiten, so kann es hinsichtlich der Civilisation nur zweierlei geben: Diese Persönlichkeit steht ihr fremd gegenüber oder will dieselbe fördern. Im ersteren Falle handelt es sich überhaupt nur um die Entwicklung des eigenen Interessenkreises; z. B. rückschrittliche Anhänger der Privilegien schreiten von Erfolg zu Erfolg die Gesellschaft zu schichten, die Stellung der oberen Gesellschaftsclassen rechtlich zu befestigen, die Massen an der Verwirklichung ihres civilisatorischen Anspruches auf Gleichberechtigung zu hindern u. s. w.; ihr Erfolg ist die fortschreitende Ansammlung von Feindseligkeitsmomenten in der staatlichen Gesellschaft,

ein Erfolg, der unmöglich dauerhaft sein kann. Im anderen Falle hingegen ist die Absicht, civilisatorische Erfolge zu erreichen, mehr oder weniger ernst vorhanden; in diesem Bewußtsein wird sich aber die Persönlichkeit vor allem ihrer politischen Macht versichern, in dem guten und vielleicht auch berechtigten Glauben, daß, wenn sie diese verliere, die Civilisation darunter leiden würde. Steht nun diese civilisationsfreundliche Persönlichkeit der früher erwähnten gegenüber, so bewahrt sie sich, pochend auf ihre civilisatorische Absicht, die politische Macht.

In der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der Civilisation kann man aber nicht behaupten, daß es in unserem Culturkreise eine mächtige Partei im Staate gebe, die eingestandenermaßen die Civilisation bekämpft: im Gegentheile, jede große Partei bekennt sich, wenn auch nicht dem Worte nach, so doch nach den vermutheten Wirkungen der eigenen Absichten zur Civilisation, d. h. jede sagt: durch den Sieg ihrer Interessen sei die vollkommenste Staatsentwicklung gesichert und die beste Gesellschaftsordnung erreicht. Man kann also von allen rechtmäßigen politischen Persönlichkeiten sagen, daß sie sich als an der Civilisation in ihrem Sinne mitwirkend betrachten. Die meisten politischen Persönlichkeiten kämpfen daher für ihre Machtstellung in dem Glauben, daß die „wahre" Civilisation — oder unverfänglicher gesagt die „allgemeine Wohlfahrt" — von ihnen gefördert werde. Die wirklich civilisatorische und die vermeintlich civilisatorische Persönlichkeit scheinen nun keinen anderen Weg zu haben, als daß sie Erfolge überhaupt anstreben. Erst wenn so die Partei die Übermacht errungen hat, dann hofft sie, die nach ihrer Meinung allgemein förderlichen Operationszwecke auf den politischen Schauplatz zu bringen.

Hiemit stehen wir vor der Thatsache, daß um der Macht willen auch im Dienste der Civilisation gemeiniglich reine Politik ausgeübt wird, daß sich auch der Civilisator, um nicht politisch Schiffbruch zu leiden, gegebenen Falles aller Mittel bedient, welche die Politik nach ihrem Wesen bietet. Es scheint die Pflicht des civilisatorischen Staatsmannes, die Noth der politischen Sachlage zu beschwören, und wenn nach seiner Überzeugung der Staat einem politischen Unglück entgegeneilt, so glaubt er die Verantwortung für unmittelbar barbarisch erscheinende Actionen, die für Staat und Volk rettend sein sollen, furchtlos tragen zu können. Freilich wäre es dem Staatsmanne erwünscht, eine so hindernisfreie Bahn vorzufinden, daß der civilisatorische Zweck keine barbarischen Mittel zu heiligen brauchte, daß Mittel und Zweck in schöner Übereinstimmung stehen könnten. Leider ist aber die entsprechende Übereinstimmung der Interessen in den Augen der Politiker beinahe nie vorhanden. Die Gesellschaft zeigt im Interessenkampfe eine Fülle von Lastern, gegen welche die Operation mit unschuldigen Mitteln undurchführbar erscheint. Jede concrete Politik soll

der Sachlage entsprechen, und der Staatsmann glaubt zum Beispiel dem forteilenden Verhängnisse sittlicher Verderbnis rücksichtslos begegnen zu müssen. Der vermeintlichen Barbarei Zügel anzulegen, wie es auch sei, scheint bei der inneren Politik in bedrängten Zeiten von höchster Bedeutung. Dem todten Buchstaben des Gesetzes wird der passende Sinn unterlegt und im Dienste der erwünschten „Civilisation" operiert.

So scheint es wahr, daß auch die civilisatorische Staatspolitik im Geiste der absoluten Feindseligkeit vorzugehen hat, daß sie sich keiner veredelten Kampfesweise zu bedienen vermag um der edleren Sache willen, sondern daß der politische Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel" eine unumstößliche Wahrheit ist, der sich nur politische Unfähigkeit oder gleisnerische Schwärmerei verschließen kann. So scheint die rücksichtslose Wahl der Mittel eine Nothwendigkeit, damit die Civilisation nicht einem Gegner erliege, welcher frischweg all' die Mittel zur Anwendung bringt, welche politische Triebe ersinnen, und die nach dem Wesen der Politik dem Rücksichtslosen den Erfolg bringen. Der Grundsatz, daß in der Politik der Zweck das Mittel rechtfertige, scheint nicht etwa eine zu Gunsten politischer Erfolge aufgestellte These zu sein, die durch irgend ein Sittlichkeitsprincip in Frage gestellt werden könnte, sondern in den Gesetzen der Natur zu beruhen. Alle politische Kraft als Quelle des Erfolges fußt ja in den politischen Trieben der Einzelindividuen, unter welchen die eigennützigen Triebe praktisch den Ausschlag geben. Nur die eigennützigen Triebe schaffen reale Kraft für die Politik, ob diese nun niedere oder höhere Erfolge anstrebt. Was nützt es, wenn civilisatorische Triebe, unsittliche Mittel verwerfend, auf den Erfolg verzichten, ja selbst Märtyrer der Civilisation hervorbringen! Was sie hiedurch für die Civilisation geleistet haben, scheint erst im Wege der eigennützigen Triebe und ihrer realen Kraft praktische Gestalt annehmen zu können. Sobald aber durch diese Triebe der Massen eine solche civilisatorische Operation gefördert wird, dann schwindet jede Scheu vor unsittlichen Mitteln, und die absolute Feindseligkeit wird oft bis zur Scheußlichkeit entfesselt. Dies zeigen die meisten religiösen und socialen Umwälzungen. So scheint die Civilisation eine Sittlichkeit schaffen zu wollen, die sittlichen Mitteln fremd bleiben darf, und wir sehen eine barbarische Politik im Dienste von Zwecken angewandt, die allenthalben civilisatorisch genannt werden. Gerade England, welches an der Spitze der Civilisation steht, entwickelte sich zur Weltmacht durch eine unbeschränkte Anwendung der politischen Mittel. Daß die Sittlichkeit in der civilisatorischen Politik herrschen müsse, scheint daher eine Behauptung der bisher schlechtbegründeten politischen Wissenschaft und kurzsichtiger Männer, welche die Kluft zwischen den Consequenzen des Daseinskampfes und ihren humanitären Empfindungen nicht zu überbrücken vermögen.

Darum auch, weil jene Wissenschaft nur auf Ansichten hin die Sittlichkeit in der Politik predigte, aber nicht zu erläutern wußte, worauf die Anwendung sittlicher Mittel gründet, hatte Machiavelli's „Buch vom Fürsten" mehr Einfluß auf die praktische Politik, als alle politischen Wissenschaften zusammengenommen; denn wer vermöchte es zu leugnen, daß auch in der civilisatorischen Politik, welche seit jeher der Interessen einheit kleiner politischer Persönlichkeiten bis zur Interessengemeinsamkeit der Gesellschaft diente, die Sittlichkeit wohl als Folgeerscheinung, aber nicht als politisches Motiv auftrat? — Wo sie im öffentlichen Leben hervortritt, ist sie nicht — man studiere nur jeden concreten Fall — die treibende Kraft, sondern gleichsam ein Zierat an dem Kern unserer politischen Eigenart. Als Beweggrund in der Politik hat die Sittlichkeit zu allen Zeiten deren Träger getäuscht und ihnen den Stempel politischer Unfähigkeit aufgedrückt, welchen die deutschen Kosmopoliten und Menschenfreunde mit komischem Stolze trugen. Die ethische Lauterkeit der angewandten politischen Mittel sollte im geraden Verhältnis mit dem Entwicklungsgrade des Volkes zur Nation und dem Maße der Übereinstimmung in der staatlichen Gesellschaft stehen; — denn auch in der Anwendung der Mittel besteht jene Polarität, die allen politischen Angelegenheiten eigen ist; wir beobachten jedoch, daß die vollkommenen Nationen und Staaten in der Wahl politischer Mittel vor keiner Barbarei zurückscheuen. Als regierende Autorität nur sittliche Mittel anwenden, scheint so viel zu heißen, als für gute Zwecke die wirksamsten Mittel vernachlässigen, welche sich der Politiker um so weniger versagen sollte, wenn seine Absichten civilisatorisch sind. Wie die Krieger für die Vertheidigung der Civilisation die kräftigsten Waffen führen, welche den Barbaren Tod und Verderben bringen, so muß auch der civilisatorische Politiker die wirksamsten politischen Mittel im Kampfe für die Civilisation anwenden; denn der politische Kampf an sich scheint rücksichtslos, ob er nun für niedere oder für höhere Zwecke geführt wird. —

Und dennoch! — so sehr der Eindruck der geschichtlichen und der uns umgebenden Ereignisse diesen Widerspruch zwischen Zweck und Mittel als eine unausweichliche Consequenz des Wesens jeder Politik erscheinen läßt, ist es falsch, daß der civilisatorische Zweck barbarische Mittel rechtfertige. Es ist falsch, nicht aus dem Gesichtspunkte sittlicher Überzeugungen, denn diese wurden seit jeher wirkungslos angerufen im Kampfe gegen die Barbarei und das barbarische Wesen der Politik, — wohl aber wegen der Natur der Politik selbst, welche thatsächlich eine Übereinstimmung zwischen Mittel und Zweck verlangt und, wo diese Übereinstimmung nicht besteht, dieselbe aus ihrer Wesenheit herstellt.

Jeder politische Zweck verlangt die Anwendung von Mitteln, welche der Kraft oder dem Interesse *gleichgeartet* sind, die mit dem Zwecke

und durch den Erfolg gewinnen sollen. — Es gibt in mancher politischen Operationsweise eine innere Unlogik, die entweder den Mißerfolg herbeiführt, oder dem Erfolge einen krankhaften Grundzug gibt, durch welchen er wieder verloren geht; und diese Unlogik kann stets in dem Widerspruche der Mittel mit dem Zwecke constatiert werden. Was ist der Grund, daß die Entartungen der Demokratie logisch zu ihrem Gegensatze, zur Alleinherrschaft und zum Despotismus, führen? Es ist der Widerspruch zwischen den angewandten Mitteln, zwischen der von den Demagogen angewandten Willkür gegenüber dem demokratischen Princip der Rechtsgleichheit, der wieder nur durch die äußerste Willkür besiegt werden kann, welcher die Wiederherstellung der Gesellschaft auf den Umweg der Dictatur verweist. — Was war die Ursache des Verfalles der römisch-katholischen Kirche, des Niederganges des kirchlichen Zeitgeistes mit Ende des Mittelalters? — Das Aufgeben der in der Glaubensmacht beruhenden Mittel zur Erreichung kirchlicher Zwecke, und die Anwendung rein politischer Mittel für die Festhaltung dieser Glaubensmacht. — Warum nahm die Kirche im 16. Jahrhundert einen so gewaltigen Aufschwung, daß es beinahe schien, als würde es ihr gelingen, das protestantische Schisma zu bezwingen und ihre Alleinherrschaft wieder herzustellen? — Weil sich die Kirche unter der Führung der ersten Jesuiten wieder den religiösen Mitteln zuwandte, weil sich das Papstthum veredelte, kirchliche Strenge um sich griff und die Priesterschaft das religiöse Bedürfnis der Menschheit für sich gewann. — Warum verging dieser Aufschwung aber eben so rasch als er gekommen? — Weil sich die Päpste wieder den politischen Mitteln zuwandten und die Jünger des großen Loyola ihre Glaubensherrschaft alsbald auf jene Intrigue zu gründen strebten, welche dem Grundsatze von der Heiligung der Mittel durch den Zweck entsprach. — Warum mußte das Königthum in der französischen Revolution untergehen? — Weil es sich all' jener Mittel begab, auf welchen seine Autorität beruhen konnte; weil es hoffte, durch Concessionen an die Revolution diese selbst aufzuhalten; statt zu führen, wurde die regierende Autorität selbst geführt und, als sie sich wertlos erwies, bei Seite geschafft. — Wenn jeder politische Zweck die ihm eigenthümlichen Mittel verlangt, wenn die Operationsidee den ganzen Machtorganismus in ihrem Dienste durchdringen muß, wenn gleichsam die Mittel aus demselben Interesse hervorgehen müssen, welches in einer Operation den Erfolg sucht, dann können wir auch annehmen, daß die Civilisation durch civilisatorische Mittel am sichersten und nachhaltigsten gefördert wird, daß der civilisatorische Zweck civilisatorische Mittel verlangt. Die Mittel äußern Kräfte nach ihrer inneren Natur und nicht nach den Wünschen eines Politikers; barbarische Mittel erzeugen nur barbarische Triebe, theils in Fortsetzung ihrer eigenen Kraftäußerung, theils als Gegen-

wirkung, und nur civiliſatoriſche Mittel rufen die nachhaltigſte Machtgrundlage der Civiliſation, civiliſatoriſche Triebe, hervor. Böſe Mittel bringen in die gute Abſicht den böſen Keim, aus welchem ſich mit innerer Nothwendigkeit ein barbariſcher Erfolg ergibt.

Nun iſt aber die Frage der Relation zwiſchen Zweck und Mittel durch die Lehre, daß civiliſatoriſche Zwecke civiliſatoriſche Mittel verlangen, für die praktiſche Politik noch nicht beantwortet. Wir beobachten, daß die Politiker, auch wenn ſie Civiliſatoren ſind, fortgeſetzt in Widerſpruch mit ihren Mitteln kommen. Wenn die Menſchen durch die Stimme des Gewiſſens und der Vernunft zur Anwendung civiliſatoriſcher Mittel angeſpornt werden, ſo iſt es doch immer wieder die Wirkung politiſcher Inſtincte, die ſie auf den Grundſatz verweiſt, daß der Zweck die Mittel rechtfertige.

Wir haben geſagt, daß die Wahl der Mittel aus der Natur des verfochtenen Intereſſes hervorgehen muß; dies deutet auf eine weitere Relation der angewandten Mittel zu dem Weſen der Perſönlichkeit und Individualität, in deren Intereſſe gekämpft wird. Hieraus erwächſt die Frage: in weſſen Intereſſe wirkt die Civiliſation? — Unzweifelhaft im Intereſſe der Menſchheit; nur aus dieſer univerſellen Auffaſſung des politiſchen Intereſſes vermögen wir eine Anwendung rein civiliſatoriſcher Mittel als dem Zwecke entſprechend hinzuſtellen. Wann hat aber je eine politiſche Macht die Civiliſation in dieſem Sinne verbreitet? — Wenn es hoch kam, ſo galt der Kampf dem Intereſſe einer Geſellſchaft, in der Regel gilt er aber einer politiſchen Individualität, wie der Staat und das Volk ſind, während das Intereſſe der Menſchheit als machtloſes, der Hauptſache nach unbegriffenes Ideal in die Beſtrebungen der Menſchen hineinragt. Wir wiſſen ja, daß wir noch lange nicht den Begriff der Geſellſchaft mit jenem der Menſchheit übereinfallend finden können.

Die reale Grundlage der Civiliſation liegt in der wachſenden Macht der Maſſen; daher ſteht auch die Anwendung civiliſatoriſcher Mittel mit dem Intereſſe dieſer Macht in Wechſelbeziehung. Nun kommt es darauf an, um welche Maſſen es ſich handelt. Welchen Maſſen ſoll die Civiliſation geboten werden? Welche Intereſſen ſehen wir innerhalb und welche außerhalb der Civiliſation ſtehend? — Je nachdem ein Politiker den Begriff dieſer Maſſen jenem der Menſchheit nähert, wird er auch geneigt ſein, civiliſatoriſche Mittel zur Anwendung zu bringen; dieſe angenommene Ausdehnung des Civiliſationsgebietes iſt aber nach Zeit und Individualität verſchieden. Die Entwicklungsſtufen des politiſchen Kampfes zeigen uns eine fortſchreitende Vergrößerung der Individualitäten, auf welche die Civiliſation in Anwendung kommt; ſie wachſen mit dem Umfange der Geſellſchaft und manifeſtieren ſich durch die Schranken, welche der abſoluten Feindſeligkeit auferlegt werden. Wie einſt der Staat mit

der Gesellschaft übereinfiel und außerhalb desselben die Anwendung barbarischer Mittel billig gefunden wurde, so finden wir heute die Gesellschaft mit dem Culturkreise übereinfallend, innerhalb dessen die Civilisation und Cultur Rechtsformen geschaffen haben, welche uns mehr oder weniger gebieterisch zur Anwendung civilisatorischer Mittel drängen, während außerhalb des Culturkreises die Anwendung barbarischer Mittel ohne Scrupel vor sich geht.

Wenn daher der Idealbegriff der Menschheit mit Bezug auf die Anwendung civilisatorischer Mittel angerufen wird, so sehen wir hierin nur eine civilisatorische Idee, welche die heranreifende Civilisation anzeigt, während die Thatsachen auf dem realen Boden der Entwicklung des politischen Kampfes stehen. Und so war und bleibt es zu allen Zeiten. — Die Anwendung der Mittel entspricht dem Maße der Vergesellschaftung, welchem die kämpfenden Individualitäten bereits zugeführt sind, und es zeigt nur den Ideenkampf unserer Entwicklungsstufe, daß wir vom ethischen Standpunkte aus die Anwendung civilisatorischer Mittel verfechten, obwohl noch immer die Menschheit in Culturkreise und Gesellschaften zersplittert ist, unter welchen nach den socialen Gesetzen barbarische Wechselbeziehungen bestehen.

Nun sehen wir aber auch innerhalb derselben Gesellschaft die civilisatorischen Wechselbeziehungen durch individuelle Unterschiede und Gegensätze mannigfach barbarisch durchbrochen. Die Culturkreise sind nicht unzweifelhaft bestimmt; die Nationen stehen unter sich in barbarischem Hader, ebenso wie die Gesellschaftsclassen und Stände. Wir sehen also nirgends ein unverfälschtes Gebiet der Civilisation und ihrer Mittel. Verwirrend fließen auf allen Gebieten des politischen Lebens Barbarei und Civilisation ineinander, sodaß auch die Vorstellungen über die Anwendbarkeit der Mittel schwanken; die Civilisation als Idee liegt ebenso im Kampfe mit der Barbarei wie die Vergesellschaftung mit der Individualisierung, als jene Momente, welche die Anwendung der Mittel bestimmen. Wir vermögen daher nicht als Lehre hinzustellen, daß die civilisatorische Absicht auch ebensolche Mittel verlange, sondern daß sie die Anwendung jener Mittel verlangt, welche der civilisatorischen Entwicklungsstufe der sich bekämpfenden Gegner entsprechen. Die civilisatorische Politik unserer Zeit vermag Gewaltmittel, wie den Krieg, nicht auszuschließen, weil nach unserem Entwicklungsstadium die Wechselbeziehungen von Staat zu Staat mit Ausschluß des Krieges nicht erledigt werden können.

Die Vergrößerung der Gesellschaft sowie die Vertiefung der gesellschaftlichen Beziehungen sind Fortschritte der Civilisation, welche das Beherrschungsgebiet der civilisatorischen Mittel fortgesetzt erweitern; der civilisatorische Politiker muß daher diese wachsende Ausdehnung der Ver-

gesellschaftung fördern und die Verkleinerung der Gesellschaft und Abschwächung der socialen Beziehungen als rückschrittliche und vorübergehende Erscheinungen bekämpfen. Bei diesem Kampfe handelt es sich vor allem um die Behauptung jener Gebiete, welche die Civilisation bereits als Gesellschaftsgebilde erobert hat, — und die wichtigste Eroberung der Civilisation ist der civilisierte Staat; in ihm ist die Gesellschaft nicht nur culturgemäß, sondern auch rechtlich anerkannt, und da das Maß der Vergesellschaftung auch die Anwendung der Mittel bestimmt, so ist der Staat jenes Gebiet, in welchem unzweifelhaft nur Mittel zur Anwendung kommen sollen, welche seiner Civilisationsstufe entsprechen. Der Staat verwirft barbarische Mittel, weil sie Kräfte erwecken, die den Erfolg compromittieren. Jeder Verfall politischer Individualitäten steht im Grunde genommen in Wechselbeziehung mit dem Abirren von individualitätsgemäß sittlichen Mitteln zu den unsittlichen innerer Sonderinteressen, dieser Quelle aller Barbarei. Die Staaten sind nach ihrer inneren Entwicklung vielgestaltig, da sie naturgemäß alle socialen Entwicklungsformen zeigen; jene Staaten jedoch, in welchen die herrschenden Individualitäten bewußt die Civilisation fördern, sind individualitätsgemäß die Ausgangspunkte einer Politik mit civilisatorischen Mitteln.

Was ist aber die praktische Ursache, daß im politischen Kampfe die Anwendung civilisatorischer Mittel auf mehr oder weniger Schwierigkeiten stößt? — Weil in einer barbarischen Umgebung civilisatorische Mittel beinahe nie einen sofortigen Erfolg erringen, vermag auch der Staatsmann, welcher nur zu häufig gezwungen ist, den politischen Erfolg um jeden Preis anzustreben, die Vortheile barbarischer Mittel nicht außer acht zu lassen. Das Bedürfnis nach dem politischen Erfolge an sich zwingt bei Entfesselung barbarischer Triebe, um die fragliche Individualität zu retten, zu barbarischen Mitteln. Freilich geht auch bei barbarischen Zuständen der Keim einer civilisatorischen Absicht, durch ebensolche Mittel verfochten, nicht verloren; Mißerfolge werden sich als Bausteine einer künftigen Civilisation erweisen; die Anwendung dieser Mittel endigt vielleicht mit einem Martyrium, welches aber civilisatorische Triebe erweckt. So haben sich alle großen Fortschritte der Menschen entwickelt, und schließlich ist stets die Barbarei von der anhaltenden Wirkung civilisatorischer Mittel überwunden worden. Die lange Zeitdauer, bis sich gewöhnlich die Anwendung civilisatorischer Mittel in der Zukunft lohnt, schreckt aber den Staatsmann ab; er greift nach dem rascher wirkenden barbarischen Mittel; theils aus politischem Zwang, theils aus subjectiven Trieben vermag er weder sich noch seinem Staate den moralischen Verzicht aufzuerlegen, erst in später Zeit den civilisatorischen Erfolg zu erreichen. Nun hat sich aber durch die Civilisation die Zeitdauer der civilisatorischen Operationen abgekürzt. Beachten wir, wie sich die civilisatorischen Thaten

im 19. Jahrhundert im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten häufen und rascher vollziehen. Mit der Abnahme der allgemeinen Barbarei wird die Entscheidung einer civilisatorischen Action der Anwendung barbarischer Mittel immer mehr entrückt; der Zwang öffentlicher Verhältnisse, um des raschen Erfolges willen barbarische Mittel anzuwenden, ist also bei weitem nicht mehr so mächtig wie einst. Wenn aber die Entwicklungsstufe des politischen Kampfes den Erfolg an sich und um jeden Preis der Individualität zu liebe nicht mehr dringlich erscheinen läßt, dann ist es auch gerathen, stets die dauerhaften und höheren, die civilisatorischen Erfolge der Politik anzustreben; wenn ferner die Übereinstimmung zwischen Zweck und Mittel die Nachhaltigkeit des Erfolges erhöht, und wenn endlich der Staat unseres Culturkreises ein solches Maß der Vergesellschaftung zeigt, daß der politische Kampf vorwiegend den Weg des Rechtes wandeln kann, — dann ist auch die Anwendung civilisatorischer Mittel zum Zwecke der Civilisation als Regel anzusehen, von welcher nur zum Nachtheile der Civilisation und zum Nachtheile der Dauerhaftigkeit des Erfolges abgewichen werden kann.

Es ist also erklärlich, daß die Staatsmänner in früheren Entwicklungsstufen des politischen Kampfes über die Wechselbeziehungen von Zweck und Mittel keine civilisationsgemäße Überzeugung erlangen konnten, daß in minder civilisierten Culturkreisen noch jetzt die Anwendung civilisatorischer Mittel vorwiegend dem intellectuellen und moralischen Martyrium und der civilisatorische Erfolg überhaupt langen Zeitabschnitten vorbehalten bleibt. Dafür ist aber gegenwärtig im civilisierten Culturkreise Europas und Amerikas die Anwendung civilisatorischer Mittel gerade so wie die Absicht zu civilisieren nicht nur ein sittliches Gesetz, sondern auch ein politischer Grundsatz, der sich aus der Einsicht in die Wechselbeziehung von Mittel, Kraft, Zweck und Erfolg ergibt.

Unzweifelhaft ist der civilisierte Staat das aus dem Chaos unserer Entwicklung gewonnene Gebiet, auf welchem die Civilisation nach Zweck und Mittel herrschen soll, und es ist vorwiegend die Schuld der Staatsmänner, wenn entweder wegen ihrer mangelhaften Überzeugung von dem politischen Werte der Civilisation, oder weil sie selbst einer civilisationsfeindlichen Parteistellung angehören, barbarische Mittel überhaupt von der regierenden Autorität zur Anwendung kommen. Die regierende Autorität ist es, welche den erziehenden Zwang ausübt, und die politischen Mittel, welche hiebei zur Anwendung kommen, entstammen den Trieben der herrschenden Persönlichkeiten; die Staatsautorität bestimmt daher durch die Wahl der Mittel und Zwecke, ob die sociale und politische Sachlage im Staate mehr der Civilisation oder mehr der Barbarei angehört. Der civilisierte Staat verleugnet seinen Zweck, wenn er von jenen Mitteln abweicht, welche die Civilisation durch die Rechts- und Sittenentwicklung

vorbereitet hat. Die regierende Autorität unterdrückt die Dauerhaftigkeit und civiliſierende Nachwirkung ihrer Erfolge, wenn ſie all' die zahlreichen großen und kleinen Mittel der barbariſchen Politik in Anwendung bringt, welche wir in unſeren Unterſuchungen über das Weſen der Politik kennen gelernt haben. Die Rechtsachtung, die ſcrupulöſe Anwendung ſittlicher Mittel im Kampfe für die ſtaatliche Individualität, der Ausſchluß jeder Willkür im Kampfe für die Autorität, ſie ſind einerſeits ein erziehender Zwang, und anderſeits befeſtigen ſie die Staatsautorität und den Aufbau des Rechtes. Eine durchgreifende Rechtsachtung und die Sittlichkeit in der Politik machen all' jene zahlreichen Blößen und Angriffspunkte verſchwinden, die ſich aus der Anwendung barbariſcher Mittel im Widerſpruch mit dem Staatszwecke noch jederzeit gefunden haben. Was hat es Großbritannien genützt, daß die Maſſenbeſtechung und der Selbſtmord des irländiſchen Parlaments Caſtlereagh gelungen iſt? — Was hat es je Öſterreich genützt, von dem Pfade der mit Ungarn vereinbarten Rechte abzuweichen? — Iſt es Napoleon III. gelungen, durch die erſchwindelte Kaiſerwürde die Dynaſtie Bonaparte zu befeſtigen? —

Nun ſcheint aber auch dem civiliſierten Staate der Gegenwart eine innere Schwierigkeit anzuhaften, da die Staatsmänner auch bei civiliſatoriſcher Abſicht auf die Anwendung barbariſcher Mittel nicht verzichten zu können glauben. Die Macht iſt es, die unausgeſetzt verlangt wird, welche aber mit civiliſatoriſchen Mitteln nicht immer zur Verfügung zu ſtehen ſcheint. Das Bedürfnis nach Staats- und Ordnungserhaltung nöthigt die Regierungen zu zahlloſen civiliſationswidrigen Mitteln der Schwäche und der Willkür; denn die Gegner des Staates und ſeiner Ordnung erlangen ſonſt die Übermacht, und dann iſt es erſt recht vorbei mit aller Civiliſation. — Iſt es aber vor allem immer wahr, daß die Gegner der regierenden Autorität auch die Feinde der Civiliſation ſind? — Iſt nicht gerade dieſe Anwendung barbariſcher Mittel und die Thatſache, daß die regierenden Autoritäten nicht unzweifelhaft der Civiliſation dienen, die weſentlichſte Urſache, daß die Regierungen unvermögend ſcheinen, mit einfachen Mitteln des Rechtes den Staatszweck gegenüber ſeinen Gegnern aufrecht zu erhalten? — Wenn ein Staat durchaus den Aufgaben der Civiliſation lebt, wenn er es von ſich weiſt, barbariſchen Intereſſen zu dienen, wenn er unbeſchadet beſtehender Rechte die civiliſatoriſche Rechtsentwicklung im allgemeinen feſthält, ſollte es ihm auch dann nicht gelingen, nur mit civiliſatoriſchen Mitteln die gedeihliche Entwicklung der Inſtitution und der Geſellſchaft zu ſichern? — Ich glaube wohl, wenn auch die Beantwortung dieſer Frage praktiſch noch nicht erwieſen iſt, weil es noch keinen Staat gibt, in welchem vollbewußt die Reife unſerer Entwicklung zu Gunſten der Civiliſation ausgenützt wird. Steht eine regierende Autorität unzweifelhaft auf dem Boden der civiliſatoriſchen Politik, dann dürfte es

ihr auch möglich sein, die Staatsautorität so stark zu machen, daß ihr die Feinde der Civilisation nicht gewachsen sind, — aber auch nur dann. Die Schwäche einer Staatsautorität ist kein Beweis ihrer civilisatorischen Richtung, sondern nur jener eines Compromisses zwischen Barbarei und Civilisation, wobei diese äußerlich und jene innerlich herrscht. Die *starke* regierende Autorität auf civilisatorischer Grundlage ist der andere Pol, welcher der regierenden Autorität auf Grund eines barbarischen Despotismus gegenüberliegt, und nicht — wie unter dem Einflusse des freisinnigen Zeitgeistes geglaubt wurde — eine schwache Regierung. Daher steht es in unserer Zeit dem Staatsmanne zu, civilisatorische Zwecke mit civilisatorischen Mitteln auf Grund einer starken regierenden Autorität anzustreben. Ich glaube aber nicht, daß es möglich ist, die Civilisation nachhaltig zu fördern, oder barbarische Mittel zu vermeiden, oder eine starke Autorität zu erhalten, wenn nicht alle drei Factoren übereinstimmend zur Geltung kommen. So nur ist in der Civilisation die Übereinstimmung zwischen Mittel und Zweck aufzufassen, während jede andere Auslegung nur die Schwierigkeit des Gegenstandes überspringt und jene Übereinstimmung als Gebot der Ethik, oder die billige Rechtfertigung der Mittel durch den Zweck aus politischer Opportunität annimmt. Denn die Zustimmung der gesellschaftlichen Autorität zu einer starken Entwicklung der regierenden Autorität hängt eben im civilisierten Staate davon ab, daß diese nur die Civilisation mit civilisatorischen Mitteln fördert. Wo diese Übereinstimmung zwischen dem civilisatorischen Zwecke mit den Mitteln fehlt, wird die Macht der Regierung mit Schwierigkeiten kämpfen, welche sie schwächen und welche sie für die Dauer weder durch Willkür noch durch Nachgiebigkeit verhüllen kann. Die heutige Sachlage in den meisten Staaten Europas, ihre scheinbar freisinnige Duldsamkeit gegen das gefährliche Treiben des communistischen Gesellschaftsverbandes einerseits und die Herrschaft von Sonderinteressen anderseits, erläutern die Thatsache, daß die gesellschaftliche Autorität mit Bestechung und Terrorismus, die regierende Autorität mit Protection operiert und beide in der Krise zu barbarischen Gewaltmitteln schreiten.

So sehen wir, daß der Staat, überhaupt im Mittelpunkte der Cultur und Civilisation stehend, auch für die Anwendung civilisatorischer Mittel die grundlegende Institution ist. Die Staatsautorität vermag sich derart zu gestalten und solche Absichten zu hegen, daß barbarische Mittel ausgeschlossen sind; dadurch hat der Staat auch die sittliche Grundlage für die Bekämpfung der Barbarei in jeder Form gewonnen; auch die Parteien verlieren dann theils den Beweggrund, theils die ungezügelte Freiheit in der Anwendung barbarischer Mittel, wodurch die Macht barbarischer Interessen immer kleiner und jene gemeinnütziger Zwecke größer

wird. Der wesentlichste Theil einer solchen Staatsautorität sind ein Staatsoberhaupt und Staatsmänner in der Regierung voll strenger Sittlichkeit und unantastbarer Tüchtigkeit des Charakters. Mit der laxen Moral und charakterlosen Frivolität eines Gentz kann man keine civilisatorische Politik verstehen und wird man keine sittlichen Mittel in der Politik empfehlen; mit der Grundsatzlosigkeit eines König Milan kann man Staaten nur zerrütten und die Anwendung civilisatorischer Mittel verschwinden machen.

In der Staatspolitik nach außen bestimmen die Wechselbeziehungen der Staaten die Anwendung der Mittel, und nicht der Zweck. Das Maß der Civilisation der sich gegenüberstehenden Staatsindividualitäten bringt es mit sich, inwiefern barbarische Mittel ausgeschlossen sein können. Es ist das Werk der civilisatorischen Gesellschaftspolitik sowie der Macht der Cultur, daß sich freiwillig anerkannte Rechtsinstitutionen über den Staat stellen, welche einerseits civilisatorische Zwecke fördern und anderseits den Erfolg auch mit civilisatorischen Mitteln ermöglichen. Der civilisationsbeflissene Staatsmann wird mit dem Abwägen der Zwecke auch jenes der Mittel vorzunehmen haben. Die Sachlage gibt ihm die Anhaltspunkte, wie es möglich ist, den Gebrauch civilisatorischer Mittel zu verbreiten. Auch hier greift das Bewußtsein um sich, daß zwischen Mittel und Zweck Übereinstimmung herrschen muß. Das Völkerrecht erhebt sich immer mehr von einem Schutze der Privatrechte des Einzelnen zu einem Schutze der öffentlichen Rechte der Staaten. Es ist ja die Wirkung der Civilisation, daß die Gemeinsamkeit der Menschen vor allem durch den Ausschluß barbarischer Mittel im politischen Kampfe anerkannt wird. Sehen wir doch, wie sich der civilisatorische Trieb von der Fürsorge um den Menschen selbst zum Mitleid für alle lebenden Geschöpfe erhebt, und wie der Schutz der Thiere gegen barbarische Behandlung eine Angelegenheit der civilisierten Gesellschaft geworden ist.

88. Die Höhen- und Flächen-Entwicklung der Civilisation.

Gemeinnutz und Gleichberechtigung sind die natürlichen Folgen der Vermehrung der civilisierten Menschen und des Verkehrs. Je häufiger die Berührungen der civilisierten Menschen werden, desto mächtiger wird auch die Erkenntnis, daß der Verkehr, die Erweiterung der Gemeinschaften und die Zuerkennung der Rechtsgleichheit gemeinnützig sind. Diese Erkenntnis schafft ein entsprechendes formelles Recht, welches um so gemeingiltiger wird, als die Vermehrung der civilisierten Menschen und der Verkehr intensiver werden.

Die fortschreitende Sittlichung im Geiste des Gemeinnutzes und der Rechtsgleichheit bildet den Schwankungen unterworfenen Untergrund der

Civiliſation, während die formelle Rechtsgrundlage als der relativ geſicherte, relativ unantaſtbare und mit der Civiliſation anwachſende Schatz derſelben anzuſehen iſt. Vermindern ſich die Menſchen und der Verkehr, wie bei den niedergegangenen Culturen in Aſien, dann wächſt die Macht der abſoluten Feindſeligkeit, die Sittlichkeit ſinkt, der Rechtsſchatz verliert ſeine Wirkſamkeit.

Wir ſehen hieraus, daß ſich die Civiliſation am auffälligſten in der Entwicklung der Sittlichkeit und eines civiliſatoriſchen Rechtes äußert; inſofern beide an Gehalt und Wirkung zunehmen, ſind wir berechtigt, figürlich von einer aufſteigenden Curve der Civiliſation zu ſprechen. In dieſer Zeit wird auch die Erweiterung der Gemeinſchaften und der Rechtsgleichheit, kurz, die Vergeſellſchaftung vorſchreiten, weil jene der politiſche Ausdruck und dieſe die Folge der Sittlichkeit und einer civiliſatoriſchen Rechtsentwicklung iſt.

Wenn die abſolute Feindſeligkeit an Macht gewinnt, beſtehende Gemeinſchaften ſich vervielfachen und die vorhandene Gleichberechtigung unterdrückt wird, alſo auch die Sittlichkeit abnimmt, Sonderrechte erſtehen und die Individualiſierung vorſchreitet, dann können wir von einer abſteigenden Curve der Civiliſation ſprechen.

Als eine ſich fortſetzende Curve können wir die Civiliſation überhaupt auffaſſen, weil die Entwicklung der Menſchheit und ihrer Lebensbedingungen, als die natürlichen Vorausſetzungen der Civiliſation, unaufhaltſam fortſchreiten. Die Höhenpunkte dieſer wellenförmigen Curve ſind ſtets durch Erweiterung der Gemeinſchaften und ſteigenden Ausgleich in Beſitz und Einfluß charakteriſiert; die abſolute Feindſeligkeit hat geringe Macht, der civiliſatoriſche Trieb herrſcht auf den meiſten Gebieten menſchlicher Thätigkeit. Die Tiefenpunkte dieſer Curve ſind bezeichnet durch Zerſtörung und Vervielfachung der Gemeinſchaften, durch Wachſen der Sonderrechte; in den Maſſen herrſchen die eigennützigen Triebe, Kunſt und Wiſſenſchaft entarten, die Volkswirtſchaft iſt ein Syſtem allſeitiger Ausbeutung. Zwiſchen je zwei Tiefenpunkten vollzieht ſich eine civiliſatoriſche Entwicklungsperiode des betreffenden Culturkreiſes.

Die Höhe des giltigen Rechtsſchatzes folgt im allgemeinen parallel der Civiliſationscurve, und wir werden daher im Höhenpunkte einer Civiliſationsperiode eine feſtere und dichtere Grundlage an Rechtsſicherungen der Gemeinſchaften und der Gleichheit antreffen, während an den Tiefenpunkten dieſer Rechtsſchatz mehr oder weniger tiefgehend zerſetzt, alſo wirkungsloſer iſt, oder thatſächlich beſeitigt wurde. Die Tiefenpunkte der Civiliſationscurve können ebenſo durch Anarchie und den Radicalismus in fortſchrittlicher Richtung, als auch durch Willkürherrſchaft und Radicalismus in rückſchrittlicher Richtung herbeigeführt werden. Jeder Radi-

calismus zerstört die Sittlichkeit und den errungenen Rechtsschatz, hiemit die mögliche Interessengemeinsamkeit und Gleichberechtigung. Jener Rechtsschatz und die Sittlichkeit sind die einzig verläßlichen Stützen menschlicher Gemeinschaften und der Gleichberechtigung. Die Civilisationscurve schnellt daher z. B. durch eine radicale Erweiterung der Gemeinschaften und Aufhebung bestehender Rechtsungleichheiten nicht empor, sondern sinkt, weil die vorhandene Sittlichkeit und Rechtsbasis einerseits erschüttert werden, anderseits die neuen Sitten und Rechte noch nicht im Volksbewußtsein aufgenommen und gefestigt sind und das civilisatorische Bedürfnis überholen. Statt Gemeinnutz zu erwecken, werden der bedrohte Eigennutz und die absolute Feindseligkeit entfesselt. Die Civilisation muß aber nicht sinken, wenn z. B. eine Dictatur Gemeinschaften gewaltthätig zerstört und die vorhandene Gleichberechtigung aufhebt, weil die Herrschsucht eines Einzelnen die vorhandene Sittlichkeit nicht aufzuheben vermag und mit ihr die Macht des Rechtes erhalten bleibt, wenn es auch formell ungiltig erklärt wurde; denn für die civilisatorische Sachlage ist stets nur der Zustand der Massen, die vorhandene Sittlichkeit und das anerkannte, wenn auch vorübergehend unterdrückte Recht maßgebend.

Rückschritt und Fortschritt in der Politik bestimmen daher nicht die Civilisationscurve, sondern sind meist abwechslungsweise ihre Begleiterscheinungen; beide haben ihren Antheil an deren Fortschreiten. Wenn ein Tiefenpunkt der civilisatorischen Entwicklung — wie z. B. während des 30jährigen Krieges — durch Zerstörung der Rechtsgrundlagen und Untergrabung der Sittlichkeit von Seite der geistigen Unduldsamkeit herbeigeführt wird, wenn — wie z. B. während des Faustrechtes — jede Interessengemeinsamkeit durch herrschsüchtigen Eigennutz aufgehoben und die absolute Feindseligkeit durch Unterdrückung entfesselt wird, also der Rückschritt thätig ist, dann wird die aufsteigende Curve der nächsten Civilisationsperiode durch eine fortschrittliche Bewegung gebildet; ihr Höhepunkt charakterisiert sich durch einen Fortschritt in der Interessengemeinsamkeit und Gleichberechtigung, durch die Befreiung von geistigen und politischen Banden. Wird hingegen der Tiefenpunkt der Civilisationscurve — wie z. B. während der demokratischen Entartung Athens — durch anarchische Auflösung der nothwendigen Sittlichkeits- und Rechtsschranken charakterisiert, dann wird die aufsteigende Curve der nachfolgenden Civilisationsperiode von einer rückschrittlichen Bewegung gebildet; deren Höhepunkt nähert sich dem Wiedergewinn der verlorenen Sittlichkeit und der Wiederbefestigung der erschütterten Rechtsgrundlage, wodurch die entwicklungsgemäß mögliche Interessengemeinsamkeit und Gleichberechtigung der Menschen wieder gesichert erscheint.

Bei dieser Lehre über den abwechslungsweisen Einfluß der politischen Principien auf das Fortschreiten der Civilisation müssen wir aber sofort

erklären, daß die rückſchrittlichen Bewegungen die Civiliſationscurve nie bis zum vorausgegangenen Höhepunkte des Fortſchrittes zu heben vermögen, weil jenem Princip kaum eine wiederherſtellende und abſolut keine civiliſatoriſch fördernde Kraft innewohnt. Das rückſchrittliche Princip dient alſo nur zur Correctur des radicalen Fortſchrittes, zur Wiederherſtellung des erſchütterten Beſtandes an Sittlichkeit und civiliſatoriſchem Rechte. Die Höhenpunkte des Fortſchrittes werden auch ſtets die Höhenpunkte des folgenden Rückſchrittes überragen; eine wirkliche Hebung der Civiliſation findet daher nur durch den Fortſchritt ſtatt.

Die Tiefenpunkte in der Civiliſationscurve werden geſchichtlich durch Auflöſung von Staaten und Nationen, Rechtsunſicherheit, Übermuth der Starken, Verachtung von Sitte, Kunſt und Wiſſenſchaft und durch Aberglauben bezeichnet. Die Höhenpunkte der Civiliſationscurve ſind von Blüteperioden ganzer Staaten und Culturkreiſe, in welchen die Harmonie der politiſchen Triebe zur Geltung kommt, begleitet. Dieſe geſchichtlichen Höhenpunkte ſind das 5. und 6. Jahrhundert v. Chr. mit dem gläubigen Zeitgeiſte in der griechiſchen und lateiniſchen Welt, die Zeit des kirchlichen Gedeihens und der Errichtung des fränkiſchen Kaiſerthums mit dem kirchlichen Zeitgeiſte im Mittelalter und der civiliſatoriſche Aufſchwung des 19. Jahrhunderts durch den freiſinnigen Zeitgeiſt.

Wenn wir beachten, daß ſich die Civiliſation durch die allmähliche, von zeitweiligen Rückfällen unterbrochene Hebung der Sittlichkeit und Gleichberechtigung charakteriſiert, ſo können wir daraus ſchließen, daß jede Zeit ein beſtimmtes Maß von Wirkungsfähigkeit der abſoluten Feindſeligkeit als auch des civiliſatoriſchen Triebes aufweiſt. Die Kräftigung der abſoluten Feindſeligkeit bedingt das Sinken der Sittlichkeit und Gleichberechtigung, die Kräftigung des civiliſatoriſchen Triebes hingegen deren Hebung. Der Eigennutz, welcher die abſolute Feindſeligkeit entfeſſelt und alle Mittel der Gewalt und ſittlichen Verworfenheit anwendet, wird hiebei durch die vorhandenen Rechts- und Sittlichkeitsſchranken beengt und genöthigt, auch civiliſatoriſche Mittel zu gebrauchen, und zwar aus Furcht, durch ein Übermaß an Gewalt und Niedertracht die ganze politiſche Macht, welche an dem vorhandenen Rechtszuſtande hängt, gegen ſich auf den Kampfplatz zu rufen. Der Eigennutz wird ſeine politiſchen Abſichten ſtets mit civiliſatoriſchen Zwecken verblümen. Dieſe Doppelzüngigkeit des Eigennutzes zwingt aber den Gemeinnutz, praktiſch die Mittel der Politik gegen jenen in den Kampf zu führen. In dieſem Geſetze der Civiliſation gründen alle jene ſittlichen Anſchauungen und Rechtsformen, welche im Kampfe mit dem Verbrechen und im Kriege giltig ſind. Da aber die dauernden Erfolge auch ſtets civiliſatoriſche ſind, und die Civiliſation immer mehr die Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit abſchwächt, ſo findet auch eine fortſchreitende Veredlung und Milderung der

politischen Kampfweise für und gegen die Civilisation statt, unterbrochen von den Niedergangsperioden der Civilisation. Wie also die Schrecken der absoluten Feindseligkeit verflossener Entwicklungsstadien des politischen Kampfes zeitweise entfesselt werden, so kann zur Zeit der Übereinstimmung der politischen Triebe und im Höhepunkte einer Civilisationscurve vorübergehend auch eine Milderung der Kampfweise eintreten, welche der Sittlichkeit und dem giltigen Rechte dauernd einzufügen erst einer künftigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes vorbehalten ist. Also nicht die Höhen- oder die Tiefenpunkte der Civilisationscurve bezeichnen die im allgemeinen errungene Stufe der Civilisation, sondern die zwischen beiden laufende Curve.

Ein zeitungemäßes Emporschnellen intellectueller und moralischer Triebe zur idealen Höhe eines künftigen Zustandes führt zu deren politischen Niederlagen, was wir in der Zeit des Martyriums jeder civilisatorischen Idee beobachten können. Anderseits aber bringt eine zeitungemäße Verwilderung des politischen Kampfes einen Empörungskampf hervor, um der herrschenden Sittlichkeit und den anerkannten Rechtsformen Achtung zu verschaffen, wie wir es in den Kriegen ganzer Culturkreise gegen rechtsverachtende Despoten beachten können. Kurz, das allgemeine civilisatorische Bedürfnis regelt alle Übertreibung und Entartung der Triebe, und die Civilisation schreitet im allgemeinen zwischen den Hebungen und Senkungen ihrer Entwicklung stetig und sicher vor.

Unsere Untersuchungen über die Civilisation hatten bisher jene Entwicklungscurve im Auge, welche in einem geschichtlichen Zusammenhang mit unserer Gegenwart steht. Aus nebelhafter Vorzeit in Ägypten hervortretend, schreitet sie durch Kleinasien nach Griechenland vor, daselbst einen Mittelpunkt bildend; sie bezeichnet unter Roms Herrschaft den civilisatorischen Zustand an den Gestaden des Mittelmeeres, dringt nach einer gewaltigen Senkung nach Westeuropa, entsendet sodann einen Hauptausläufer nach Nordamerika; sie umspannt gegenwärtig mit zahlreichen Ausläufern und Stützpunkten die ganze Erde. Die Hauptentwicklungscurve der Civilisation setzt sich, genau erwogen, aus vielen einmündenden und abzweigenden Curven zusammen. Zahlreiche civilisatorische Anregungen, aus den verschiedensten Gegenden stammend, haben an dem Fortschritte und der Hebung dieser Hauptcurve mitgewirkt; manche Curve ist aus ihr hervorgetreten und versunken, wie in Kleinasien und Nordafrika. Die einzelnen Verzweigungen der Hauptcurven zeigen unter sich verschiedene Höhen- und Tiefenpunkte; denn einmal ist dieses, sodann ein anderes Volk im Besitze jener civilisatorischen Kraft, die den nachhaltigsten Niederschlag an Sittlichkeit und Recht, oder die Führung in der Civilisation zu erringen vermag.

Außer diesen Hauptcurven der Civilisation gibt es aber noch viele

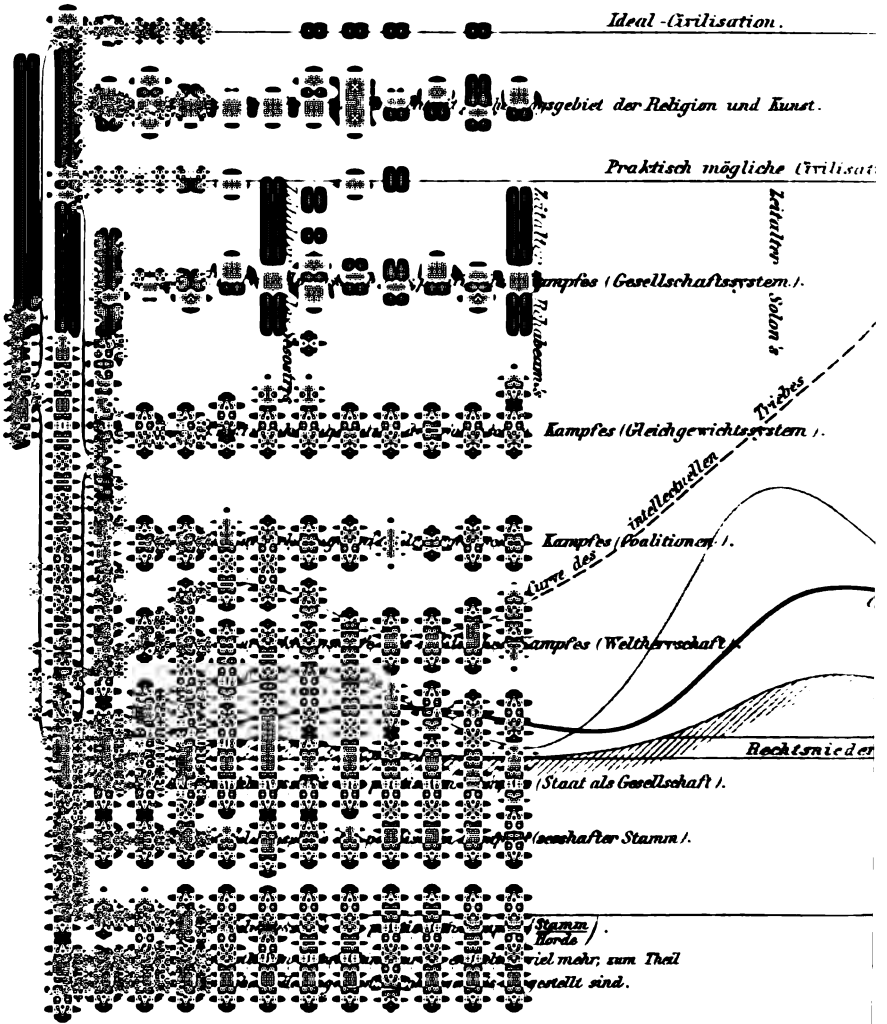
Ideal-Civilisation.
Praktisch mögliche Civilisat
Leitalter Solon's
Kampfes (Gesellschaftssystem).
Kampfes (Gleichgewichtssystem).
Kampfes (Coalitionen).
Curve des intellectuellen Triebes
Rechtsnieder
(Staat als Gesellschaft).
(seßhafter Stamm).
(Stamm Horde).
viel mehr; zum Theil
gestellt sind.

Ewige Kluft zwischen civilisatorischem Wollen und Können.
Zeitalter Wilhelm's I.
Zeitalter Gustav Adolf's
Unterschied zwischen formellem Recht u. Sittlichkeit.
Aufklärung
Wiederaufleben der
Reformation
christlichen Kirche
griechischen
ultur
ichtliche Rechts-
twicklung
Civilisatorische Rechtsentwicklung

andere Entwicklungscurven, die einem unserer Cultur fremden Boden entsprangen, wie z. B. in Ostasien, Indien, Arabien, Mexiko. Diese Curven verliefen entweder durch Barbarei oder entbehren der Kraft zur weiteren Hebung; sie gehen entweder unter oder mit der Zeit in der Hauptcurve auf.

Jeder solchen Entwicklungscurve ist eine Grundidee eigen, welche für die Befähigung der betreffenden Cultur, den Vorrang unter den anderen zu erringen und die Civilisation zu vollenden, bestimmend ist. Je mehr diese Idee alle civilisatorischen Aufgaben fördert und einschließt, desto mehr ist sie geeignet, ihrer Curve den Vorrang zu verschaffen. An dieser Idee ist auch die Entwicklungscurve ohne Rücksicht auf Zeit und Ort auffindbar. — Ich glaube nicht zu irren, daß der Hauptcivilisationscurve die Idee der rastlosen Forschung auf dem Gebiete des Geistes und der Natur zukommt. Diese civilisatorische Bewegung sieht von Anbeginn in keinem bestehenden Zustande die civilisatorische Vollendung, sie strebt vorwärts nach den Grenzen menschlichen Erkennens über die Natur des Geistes und der Materie, wodurch alle civilisatorischen Aufgaben nothwendig zum Bedürfnisse werden. Durch den Irrthum, einen gewissen Zustand befriedigend zu finden, verfiel die Civilisation Chinas.

Jede Civilisation hat nicht nur eine zeitliche Längenausdehnung, sondern auch eine räumliche Flächenausdehnung. Letztere fällt mit den Grenzen des Verkehrs ihrer Träger und des Einflusses ihrer politischen Machtgebilde überein. Innerhalb des Raumes, welchen die Hauptcivilisation beherrscht, ergaben sich, haftend an seinen Bewohnern, die Niederschläge (Abschnitt 64) an errungener Sittlichkeit und Gleichberechtigung. Die Civilisation ist daher über ihr Gebiet schichtenartig verbreitet. Die Schichten von Sittlichkeit und civilisatorischem Rechte, den verschiedenzeitig auslaufenden Curven der Civilisation entsprechend ausgebreitet, schwanken in ihrer Entwicklungshöhe und Festigkeit nach den civilisatorischen Anlagen der Völker, nach der Zeitdauer und Intensität der Einwirkung der Civilisation; sie können aber auch nur gleichsam angeflogen sein und daher unter ungünstigen Umständen wieder verloren gehen. Im allgemeinen Überblicke zeigt die Hauptcivilisation eine solche räumliche Ausdehnung und Höhe fester Schichten, daß ihr gänzliches Verschwinden nicht zu befürchten ist; sie scheint vielmehr geeignet, die ganze Erde unter ihre Herrschaft zu bringen.

Die nebenstehende graphische Darstellung versucht, die Hauptcivilisation als Diagramm zu versinnbildlichen; hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß diese Skizze nur als Schema das Verständnis der Civilisation unterstützen soll, aber nicht auf geschichtliche Genauigkeit Anspruch erheben kann. Für eine richtige Darstellung ist einerseits die Geschichtschreibung noch keineswegs hinreichend abgeklärt, anderseits wäre dafür

eine Arbeit erforderlich, welche weit über den Zweck der beiliegenden Darstellung geht.

Innerhalb der civilisierten Welt gibt es zahlreiche Ausgangspunkte von civilisatorischen Operationen. Wo sich Menschen gesellig und im weiteren Verlaufe zum politischen Verkehr zusammenfinden, ist von Haus aus die Bedingung für ein Civilisationscentrum gegeben; denn der Mensch jeder Rasse hat einen gewissen civilisatorischen Trieb, welcher eigentlich die Menschwerdung bezeichnet. Streng genommen treffen wir also allerorts Ausgangspunkte für die Civilisation an, da diese schon mit der primitivsten Regelung menschlicher Wechselbeziehungen anhebt. Inwiefern aber dieser Ursprung einer Civilisation entwicklungsfähig ist, hängt von den civilisatorischen Anlagen der Rasse und des Ortes ab, mit welchen ein solches Civilisationscentrum bedacht ist. Dort, wo der vorhandenen Cultur ein Verkehr nach außen entspringt, ist die wesentlichste Bedingung für die Hebung und Ausbreitung der Civilisation gegeben. Wo aber der Verkehr unterbleibt, dort wird die Civilisation stagnieren, wenn sie auch von einer steigenden Cultur begleitet ist.

Dieser individuelle oder geographisch bedingte Mangel des Verkehrs ist nun die Ursache, daß neben der europäischen civilisatorischen Cultur auch andere, aus civilisatorischen Anfängen erwachsene Culturen bestehen, die den Charakter der Civilisation nicht weiter entwickelt oder wieder verloren haben. Auch unsere civilisatorische Cultur entspringt mannigfachen civilisatorischen Bestrebungen, innerhalb deren der Grundzug unserer Civilisation — die Erforschung von Geist und Natur — infolge des Verkehrs die Herrschaft erlangt hat. So hat sich eine Summe von civilisatorischen Culturen in dieser Hauptidee zusammengefunden. Auch die assyrische, indische, chinesische, sicherlich auch die mexikanische und peruanische Cultur, sind aus dem Zusammenwirken mehrerer, unter sich in Verkehr tretender Civilisationselemente entstanden, wobei eine civilisatorische Idee und deren Träger die Führung erlangten. Auch diese, durch das Ordnen der öffentlichen Verhältnisse civilisatorisch wirkenden Culturen waren mit der Erforschung der räthselhaften Gebiete des Geistes beschäftigt und machten durch die Religion stets den wesentlichsten Schritt civilisatorischer Entwicklung. Aber diese civilisatorischen Culturen erstarben, nachdem ein kleines Maß von Beherrschung der Naturkräfte erreicht und ein mysteriöser Einblick in die transscendentale Welt gemacht war, zur Barbarei der Confession; Rassen und Völker hatten erreicht, was ihnen nach ihren Anlagen zugänglich war; eine barbarische Cultur ist das Überkommnis ihrer civilisatorischen Anläufe. So hat die Weisheit des Konfutse, welcher die praktische Pflichterfüllung der Menschen untereinander als das Wichtigste, Gott fern zu bleiben, als das Klügste empfiehlt und alle Tugend im Mittelwege sieht, einen civilisatorischen Grund-

zug, welcher noch von keiner Cultur erfüllt ist; aber es fehlt dieser Weisheit jedes Ideal und das Princip der Freiheit, um zur wahren Civilisation entwickelt werden zu können.

Geraume Zeit entwickelten sich viele Culturen mit civilisatorischer Absicht neben unserer, bis nach und nach den übrigen der civilisatorische Fortschritt abhanden kam und sie als Culturen gleichsam versteinerten oder versanken, während unsere Cultur die Charakteristik der Civilisation durch die Kraft ihres Grundzuges und die Anlagen ihrer Träger behielt. In dem Maße, als unsere Cultur ihren Beherrschungsraum ausdehnte, schwand das Vermögen der Völker, vereinzelte Civilisationscentren zu schaffen; da unsere Cultur alle anderen Civilisationsgebiete in ihren Verkehr zog und sich diesen politisch überlegen zeigte, ordnen sich willig oder erzwungen immer weitere Gebiete der einen europäischen civilisatorischen Cultur unter, welche daher im Hinblick auf ihren Grundzug gemeinhin die Civilisation genannt werden kann. Der Civilisationsversuch Japans ist der Beweis für die Allmacht dieser Civilisation.

Seit diese, die Civilisation, herrscht, wächst ihre räumliche Ausdehnung gesteigert; neue Abzweigungen von civilisatorischen Operationslinien erstrecken sich über die eroberten Gebiete, allerwärts bilden sich im Geiste unserer Civilisation Sittlichkeits- und Rechtsniederschläge, und bei günstigen Bedingungen, wie sie Amerika und Australien zukommen, bauen sich rasch, wenn auch nicht gleichmäßig gefestigt, hohe Schichten civilisatorischer Werke auf, die in mancher Hinsicht selbst die der alten Welt überbieten.

Ich würde gern eine graphische Darstellung der räumlichen Ausdehnung der Civilisation nach dem Schichtensystem als Horizontalprojection beifügen, wenn ich nicht vor der materiellen Schwierigkeit dieser Arbeit zurückschrecken würde. Die Merkmale der Civilisationshöhe, deren Grundzug die Sittlichkeit der Menschen ist, sind so vag, daß ich mit dieser Darstellung nichts Positives, sondern nur meine persönliche Meinung zum Ausdruck zu bringen in der Lage wäre; doch gebe ich zu, daß man sich über gewisse äußere Merkmale der Sittlichkeit und des Maßes der vorgeschrittenen Civilisation insoweit klar werden kann, um jene Darstellung eines bestimmten Zeitpunktes annähernd richtig darzustellen, allein dies erfordert an sich ein besonderes, quellenmäßig belegtes Werk, dem, in gleicher Weise erhärtet, auch eine richtige Darstellung der Höhenentwicklung der Hauptcivilisation als Verticalprojection beigefügt werden müßte. Welche Umstände diese Darstellungen bestimmen, welchen Gesetzen sie zu entsprechen haben, das glaube ich in diesem Werke unzweifelhaft zum Ausdrucke gebracht und durch die Skizze einigermaßen erläutert zu haben.

89. Der politische Kampf für die Civilisation.

Das raschere oder langsamere Umsichgreifen der Hauptcivilisation hängt von den politischen und culturellen Widerständen ab, welche sie zu besiegen hat. Wo sie auf höher entwickelte Culturen civilisatorischen Ursprungs trifft, wie z. B. bei der mohammedanischen Welt, wird es ihr schwer, die Herrschaft zu erringen; die politischen Kämpfe werden um so heftiger. Je weniger civilisatorischer Inhalt und Schichtenhöhe diesen Culturen eigen war, je mehr ihr Niedergang fortgeschritten ist, wie z. B. bei den Ureinwohnern Amerikas, desto rascher werden sie den Einflüssen der Civilisation erliegen; dieselbe schmelzt gleichsam ihre Schichten gefestigter Sitten und Rechte wie die Sonne das Eis. Wie wesentlich diese Beziehungen zu alten Culturen sind, beweist die Thatsache, daß in dem eigentlichen alten Culturlande Amerikas, in Mexiko, der Einfluß europäischen Wesens am schwächsten ist und sich unverkennbar noch eine gewisse civilisatorische Befähigung der Ureinwohner geltend macht. Die civilisatorische Entwicklung ist ein organisches Ineinandergreifen ihrer Attribute, daher weniger an die Zeit als an den Ort gebunden.

Trotz des civilisatorischen Wertes des reinen Monotheismus nahm der Islam mit dem forschungsfeindlichen Grundzug der im vollen Niedergange begriffenen westasiatischen Culturen den Keim des eigenen Niederganges in sich auf. Gegen diese mohammedanische Cultur steht nun die Civilisation in vollem Kampfe; ihre endliche Besiegung würde wesentlich abgekürzt, wenn nicht die russische, als Combination der europäischen, moskowitischen, mongolischen und tatarischen Cultur, die den byzantinischen Geist in sich aufnahm, die politische Macht der europäischen Civilisation lahmlegen würde. Den größten Schwierigkeiten wird die Civilisation gewiß bei der am meisten gefestigten chinesischen Cultur begegnen. In diesem Volke liegt so viel volkswirtschaftliche Civilisation, daß es auf diesem Gebiete selbst den Europäern ein schwer zu besiegender Gegner ist. Wie hoch diese Cultur in gemeinnütziger Hinsicht trotz barbarischer Sitte steht, erweist sich in den Beziehungen, welche gegenwärtig ein Zweig der chinesischen Cultur, die japanische, mit der Civilisation herzustellen vermag.

Im Inneren der civilisierten Staaten vollzieht sich der civilisatorische Fortschritt infolge der abwechslungsweisen Herrschaft der politischen Principien; gleichzeitig werden aber alle civilisatorischen Culturen immer mehr von der allein giltigen Civilisation aufgesaugt. Die Civilisations- und Culturcentren vermindern sich stets; die Grundlage der herrschenden Civilisation dehnt sich immer mehr aus, und die Schichten gefestigter Civilisation nehmen bei den Völkern europäischen Ursprungs an Höhe

zu. Jene Auffaugung und diese Festigung vollzogen sich durch die politischen Kämpfe im Staate und der Staaten unter sich, welche die Geschichte überliefert.

Die Interessen der Abstammung, der Nationalität und Nation sind die Widerstände ursprünglicher Civilisationsanläufe gegen jene Auffaugung; gegenwärtig kommen dieselben in der Sprachverschiedenheit am lebendigsten zum Ausdruck. Obgleich die sprachliche Nationalität ein nothwendiges Glied für die Civilisierung der Massen ist, da besonders die Hebung der Sittlichkeit und der Geistescultur ohne die Vermittlung der Muttersprache erschwert ist, so bringt sie doch so viele Kampfmotive in das öffentliche Leben, daß sie sich, wenigstens hinsichtlich der kleinen Nationalitäten, die unbedingt von den großen civilisatorisch aufgesaugt werden, mit den Aufgaben der Civilisation nicht vereinen läßt. Das Aufgehen kleiner Nationalitäten in die nächste civilisierte Nationalität im Wege der politischen Nation ist daher ein Beweis civilisatorischer Triebe, und war z. B. für die civilisatorische Entwicklung der Völker Großbritanniens ebenso segensreich, als der Widerstand der Irländer für diese und für den Staat verderblich ist.

Die Entwicklung der Stämme zum Volk und zur Nation sind nothwendig sich vollziehende civilisatorische Auffaugungs-, Verbreitungs- und Sicherungsprocesse. Erst wenn dieser Proceß so weit gediehen ist, daß eine nationale Individualität im Staate herrschend ist, beginnt der Kampf für die politischen Principien, durch welchen der Niederschlag von Schichten der Sittlichkeit und des civilisatorischen Rechtes ungestört vor sich gehen kann. Die Rückkehr vom Kampfe um die Principien zum Kampfe um Stamm und Nationalität — wie in Österreich — äußert sich als Absteigen der Civilisationscurve. Es ist dies eine rückschrittliche Bewegung, vielleicht auch ein Wiedererwachen bereits erloschener Feindseligkeitsmomente. Der culturelle Kampf der Nationen unter sich aber ist ein Antrieb in civilisatorischem Sinne, da die tüchtigere Nation die civilisatorische Führung erringt. Jener Kampf jedoch, den die Civilisation mit fremden Culturen führt, ist dem politischen Vorgange im Inneren des eigenen Culturkreises verwandt. Vor allem vollzieht sich ein principieller Kampf zwischen jener fremden Cultur und der Civilisation, und bei der Macht dieser letzteren werden jene fremden Völker und Stämme vor die Alternative gestellt, die Civilisation entweder anzunehmen oder von ihr vernichtet zu werden. Entweder suchen sie fortschrittlich ihre Cultur zu civilisieren, wie z. B. Japan, oder sie bleiben conservativ, wie China, und unterliegen in politischen Kämpfen mit den civilisierten Nationen. Die colonialen Bestrebungen Europas und die Staatenpolitik Amerikas klingen in dieser Weise aus. So streckt die Civilisation nach allen Richtungen polypenartig ihre Operationslinien aus,

ſaugt die uncivilisierten Völker auf und erweitert die Civiliſationsſchichten.

Mit dem Siege der Civiliſation über alle Völker iſt aber der Kampf keineswegs beendet; denn bereits mit dieſem gleichlaufend vollzieht ſich der Kampf der civiliſierten Völker um die Führung in der Civiliſation. Dadurch charakteriſiert ſich die Civiliſation als eine Form der Politik, da ſie, auf Intereſſen geſtützt, ſich ſelbſt zu heben ſtrebt und diejenigen antreibt, die politiſche Herrſchaft zu erringen, welche die Führung in der Civiliſation erlangt haben. All' die Völker, welche die Civiliſation annehmen, werden in den Kreis jener Kämpfe gezogen, die ſich innerhalb der civiliſierten Nationen um die Führung und Herrſchaft vollziehen. Gegen jene Völker hingegen, welche der Civiliſation aus principiellen Gründen widerſtehen, verſchärft ſich die Feindſeligkeit durch das gleichzeitig angegriffene Intereſſe ihrer Abſtammung, ihrer Raſſe und Nation. Die Civiliſation auf eine geſchlechtliche Vermiſchung zu gründen, hat bei verwandten Stämmen eine natürliche Berechtigung; denn erfahrungsgemäß hat dieſe günſtige Folgen. Aber die Vermiſchung fremder Raſſen zeigt ſich ſocial nachtheilig, daher ihr auch eine inſtinctive Abneigung von den Völkern entgegengebracht wird. Wenn z. B. die Chineſen der Civiliſation energiſchen Widerſtand leiſten, ſo liegt dies ſowohl in dem politiſchen als auch in dem natürlichen Inſtincte, daß ſie den ſpäteren, unausweichlichen Kampf für ihre Raſſe und Nationalität mit einer aufgenöthigten Civiliſierung nicht beſtehen würden. Sie fühlen nämlich einen unausgleichbaren Gegenſatz zu den civiliſierten Raſſen, wie er ſich ebenfalls geltend macht bei den befreiten Negerſclaven Nordamerikas, hinſichtlich deren die Weißen immer mehr zum Bewußtſein kommen, daß jenen die Civiliſation unter Fortbeſtand ihrer geſellſchaftlichen Vermiſchung mit den Weißen nichts nützt, daß ihre Vernichtung oder Vertreibung unvermeidlich iſt. Wenn der civiliſatoriſche Impuls von einer fremden Operation ausgeht, ſo muß die Civiliſierung doch in dem geſchaffenen Civiliſationscentrum zur innerlichen, natürlichen Entwicklung gelangen; denn die Civiliſation läßt ſich nicht octroyieren. Das, was die europäiſchen Vorläufer der Civiliſation fremden Nationen aufnöthigen, iſt nur eine Barbarei mit den Formen der civiliſatoriſchen Cultur ausgeſtattet. Die Civiliſation muß ſich der Raſſe und Nation anpaſſen; denn das Weſen der Civiliſation vermag ſich in verſchiedene Formen und Sitten zu kleiden, inſofern dieſe nicht dem Weſen der Barbarei angehören. Wir ſehen daher, wie die Civiliſation auf die meiſten nicht europäiſchen Raſſen darum vernichtend einwirkt, weil von dieſen wohl die politiſche Überlegenheit, aber nicht die Wohlthaten der Civiliſation empfunden werden. Inſofern alſo ſolche Völker nicht aus innerer Kraft ein Civiliſationscentrum zu bilden vermögen, wie z. B.

die Japaner, werden sie gewiß ihre politische und culturelle Individualität länger bewahren, wenn sie der aufgenöthigten Civilisierung widerstehen und ihren politischen Kampf auf dem Boden der eigenen Cultur fortsetzen. Auf diesem politischen Instincte beruht die chinesische Absperrung nach außen, sowie die Feindseligkeit afrikanischer Fürsten und Einwohner gegen Forschungsreisende und Missionäre.

Die Weltpolitik stellt sich mithin als ein Mittel der Civilisation dar, welche die ganze Erdoberfläche einem gemeinnützigen Zwecke unterordnen will; aber nicht gemeinnützig für die jetzige Menschheit, sondern für jene, welche den Sieg über alle Gegner der Civilisation und alle minder befähigten Völker errungen haben wird. Es ist daher der Selbsterhaltungstrieb, welcher die schwächeren Völker in einen Gegensatz zur Civilisation bringt, ein Gegensatz, der politisch um so berechtigter ist, als die Civilisatoren, von materiellen Trieben angefeuert, den Aufsaugungsproceß an den Grenzen des Civilisationsgebietes vorwiegend aus Gewinnsucht führen. Darum auch zeigt sich die Civilisierung in ihren ersten Erscheinungen meist als barbarischer Kampf, der je nach der politischen Entwicklungshöhe der zu unterwerfenden Völker mit allen Mitteln der Politik geführt wird.

Wir wissen, wie alle Vorkämpfer der Civilisation, die Römer, die Germanen des Mittelalters, die Spanier und Engländer, im Kampfe mit den oft culturell höher stehenden Barbaren die absolute Feindseligkeit in äußerster und widerlichster Weise entfesselt haben und den Kampf mit Mitteln führten, welche dem Sittlichkeits- und Rechtsstandpunkte dieser Civilisatoren innerhalb ihres eigenen Culturkreises bereits fern lagen. Die Veredlung des politischen Kampfes war nämlich im Geiste der Polarität aller politischen Erscheinungen nur dort möglich, wo die Gegner auf einer gleichen Entwicklungshöhe des politischen Kampfes standen. Erst innerhalb eines civilisierten Culturkreises kann die Gemeinnützigkeit als eine Folge der Civilisation zur Geltung kommen, während gegenüber Barbaren wegen ihrer barbarischen Beweggründe der Eigennutz und die absolute Feindseligkeit unbeschränkt herrschend bleiben.

Innerhalb jedes civilisierten Culturkreises beginnt als Wirkung der freien Erforschung der Natur und aus Gemeinnutz das Streben nach Rechtsgleichheit und nach Befreiung von geistigen und materiellen Schranken, geregelt durch das Bedürfnis nach gesellschaftlicher Ordnung. Dieser Kampf wird nur nebensächlich von jenem um die Abstammung und Nationalität begleitet; er ist ein Kampf um das politische Princip. Wenn wir die Kämpfe nach außen gegen Barbaren und um die nationale Vorherrschaft als Ausbreitungskämpfe der Civilisation erkannt haben, so bezwecken diejenigen für Sittlichkeit und civilisatorisches Recht die Erhöhung und Befestigung der Civilisationsschichten. Im Kampfe gegen die Bar-

baren und der Nationen unter sich wird das Gebiet der Civilisation überhaupt und dasjenige der civilisatorisch höherstehenden Völker im besonderen vergrößert und gesichert. Der Niederschlag an Recht und Sittlichkeit jedoch bildet sich im principiellen Kampfe für Ausgleich und Befreiung innerhalb jedes civilisierten Staates und Culturkreises. Dieser politische Kampf setzt jene Schichten positiven Rechtsgewinnes an, auf welchen eine civilisatorische Cultur fußt, und auf welche gestützt die Civilisation als politische Macht sich ausbreitet.

Das giltige Recht einer Civilisationsperiode kann sich jedoch als barbarische Schranke für das nächste Entwicklungsstadium der Civilisation erweisen, da es dem gebotenen Ausgleiche und der nunmehr zulässigen Befreiung entgegentritt und so auch die Gemeinnützigkeit verhindert. Jede Rechtsschranke aber, welche irgend einer Vergangenheit eine civilisatorische Wohlthat war, ist civilisatorisch entwicklungsfähig, und jene Rechtsschranken, welche absolut der Civilisation weichen müssen, waren auch zur Zeit ihrer Errichtung barbarischen Ursprunges. Aber der barbarische Ursprung ist nicht der Beweis, daß ohne diese Rechtsschranken die culturelle und civilisatorische Entwicklung möglich gewesen wäre. Das was wir heute im civilisatorischen Triebe als barbarisch bekämpfen, kann in der Vorzeit ein Bedürfnis gewesen sein; dies gilt für jeden Zwang in rückschrittlichem Sinne. Gerade die Werke des politischen Rückschrittes sind es, die den meisten Schichten der Civilisation ihre Widerstandsfähigkeit nach innen und außen gaben. In dem Maße, als dieser rückschrittliche Zwang durch die höhere Entwicklung des politischen Kampfes und durch vermehrte civilisatorische Triebe entbehrlich wird, macht er sich als Plage geltend; die Befreiung von diesen Schranken wird ein Bedürfnis, da sie nichts mehr zu schützen haben, sondern — zum Selbstzweck geworden — der möglichen Gleichheit und Freiheit im Wege stehen. Die Gemeinnützigkeit fordert jetzt die Hebung der Civilisationsschichte durch Ausgleich und Befreiung, welche Hebung auf dem gefestigten Grunde des conservativen Rechtsbestandes vor sich geht. Der Sittlichkeits- und Rechtsschatz eines Civilisationsgebietes setzt sich daher aus einem logisch ineinandergreifenden Aufbau von Schranken und Freiheiten zusammen, die wir gemeinhin als Pflichten und Rechte des Einzelindividuums und der politischen Persönlichkeiten im Staate und in der Gesellschaft kennen. Diese Entwicklungsweise der Civilisation lehrt aber auch, daß die Pflichten der Vorperiode nicht radical umgestoßen werden dürfen, sollen nicht die Freiheiten in der Nachperiode einem principiellen Rückschlage verfallen. Geschieht dies, dann versinkt die neue Civilisationsschichte in die bestehende, und es ist noch gut, wenn nicht statt einer Hebung der Civilisation ein Niedergang derselben eintritt. Die Menschheit kann der Civilisation vertrauen, daß jeder barbarische Zwang, wenn

er auch seinen civilisatorischen Wert hatte, sich selbst überlebt und der Macht des befreienden Bedürfnisses weichen muß; dieses aber spricht sich im mäßigen Fortschritte aus. Die eigentliche Wirkung der Civilisation ist stets eine Befreiung, und der Zwang ist die Consequenz der unvollendeten Civilisation; der civilisatorische Fortschritt macht den Zwang hinfällig.

Unser gesammter Rechtsaufbau umgibt die Gesellschaft mit einem Netze von Hindernissen, errichtet von einer sittlichen oder politischen Gewalt, damit die eigennützigen Triebe nicht voll, sondern mit Rücksicht auf die Coëxistenzen wirken. Wie aber das civilisatorische Recht aus der Gewohnheit der Sittlichkeit ersteht, so wird es auch als giltiges Recht, gestützt durch die Staatsgewalt, zur civilisatorischen Gewohnheit; hiemit befestigt sich in einer Gesellschaft ein civilisierter Zustand, wonach der friedliche Wettbewerb der Individualitäten unter sich zur Regel wird, die Gleichheit vor den Sittlichkeits- und Rechtsschranken stetig wächst und die Freiheit unbeschadet des Nebenmenschen möglichst erweitert wird. In der Sicherung dieses civilisierten Zustandes, in seinem dem Bedürfnisse angepaßten Fortschreiten, in dem nothwendigen Zwange gegenüber überhastendem Fortschritte und eigennützigem Rückschritte besteht das Wesen einer gemeinnützigen Politik, welche stets nur höhere Erfolge anstrebt und hiedurch mit der Civilisation identisch ist. Die Herstellung des Gleichgewichtes von Rechten und Pflichten ist der Zweck dieser Politik, welcher sich in dem Maße von selbst erfüllt, als jenes Gleichgewicht auf Sittlichkeit und auf den civilisatorischen Trieben der Massen und der Autoritäten beruht.

Da die Verbreitung der Civilisation fortschreitend jenes Gebiet erweitert, innerhalb dessen sich die gemeinnützigen, ausgleichenden und befreienden Actionen zu vollziehen vermögen, so entringt sie der absoluten Feindseligkeit immer mehr Gebiet ihrer barbarischen Wirksamkeit. Dies ist aber keineswegs durch einen friedlichen Pact zwischen den streitenden Culturen, Rassen und Nationen erreichbar, sondern nur durch den politischen Kampf, der die Unterwerfung unter die Träger und unter die Wirkungen der Civilisation nach sich zieht. Die Ursachen der absoluten Feindseligkeit liegen in den von der Civilisation abweichenden Operationszwecken der politischen Persönlichkeiten. Je grundsätzlicher und tiefgehender die Interessen einer solchen Individualität der Gemeinnützigkeit, Rechtsgleichheit und möglichen Freiheit entgegenstehen, desto mehr absolute Feindseligkeit rufen sie hervor, desto kräftigere Mittel der Politik braucht die Civilisation gegen sie. Denken wir uns, daß die Civilisation bereits die ganze Erde beherrscht, so wird gegenüber den Wirkungen des Eigennutzes, der Rechtsungleichheit und einer bedürfniswidrigen Beschränkung im allgemeinen eine strengere und empfindlichere Auffassung Platz greifen,

als sie gegenwärtig im vollen Eroberungszustande der Civilisation herrschen kann. Diese Wirkung macht sich aber seit jeher dadurch geltend, daß mit der Höhe der Civilisationsschichten und im Inneren eines gesicherten Civilisationsgebietes die Empfindlichkeit für civilisatorische Bedürfnisse zunimmt.

Die Bedeutung der einzelnen politischen Interessen als Hindernisse der Civilisation ist aus dem Wesen und Zweck der Politik bekannt, daher ohne die Gefahr eines Irrthums ausgesprochen werden kann, daß jedes politische Interesse im Verlaufe der Civilisation ein Object der Bekämpfung werden muß, und zwar je nach der politischen Sachlage und der Entwicklungsstufe des politischen Kampfes. Es ist dies ein Ausblick, der nach unserer Erkenntnis unendliche Veränderungen im politischen Zustande der Menschheit voraussetzen läßt; was wir gegenwärtig noch als Grundlagen der civilisatorischen Politik ansehen, — die Nation, die formelle Schichtung der Gesellschaft und das Eigenthum von Grund und Boden — dürfte als Schranke einer höheren Vollendung der gesellschaftlichen Organisation weichen.

Die wellenartigen Schwankungen der Civilisationscurve werden sich nach der Natur der politischen Kräfte fortsetzen. Rückschläge mit einer Entfesselung der absoluten Feindseligkeit, wie sie überwundenen Entwicklungsstufen eigen war, sind unvermeidlich. Die Anlässe hiezu führt der civilisatorische Auffaugungsproceß herbei, und mächtige Fortschritte werden oft von Krisen, von Umsturz und Krieg begleitet sein. Ebenso gewiß ist es aber auch, daß diese Schwankungen der Civilisationscurve an Tiefe und Höhe (Heftigkeit) abnehmen, während deren Längenentwicklung (Zeitdauer) zunimmt. Da die absolute Feindseligkeit an Macht verliert und die Gewaltthätigkeit sich den Gewohnheiten der Menschen entfremdet, wird die Gemeinnützigkeit selbst das Interesse der eigennützigen Massen werden, die Rechtsgleichheit auf immer mächtigerer Grundlage ruhen und die möglichste Freiheit zum Rechte der Mehrheit werden. Bei solcher Sachlage begegnet der Ausbruch politischer Leidenschaften vielseitigen Hemmnissen und Reibungen; die politischen Triebe mäßigen sich, der politische Kampf vollzieht sich immer mehr auf der Bahn der Übereinkünfte, und nur die entscheidendsten Lebensfragen großer Individualitäten drängen zu einer berechneten Gewalt. Die Lust zu dieser verliert durch die Lust zum Frieden an Fähigkeit, zur Geltung zu kommen; mit dem fortschreitenden Rechtsausgleich der Einzelindividuen und politischen Persönlichkeiten nimmt die Häufigkeit und Heftigkeit der Anlässe zum Gewaltkampfe überhaupt ab. Der praktische Wert, das Äußerste zu wagen, wird immer geringer, und die Möglichkeit der Übereinkünfte gewinnt an Umfang und Sicherheit; die Interessengemeinsamkeit erlangt trotz eigennütziger Triebe bewußten und instinctiven Einfluß auf die Massen. Bei allverbreiteter

Civilisation verlangsamen sich nun die Entwicklungsperioden des politischen Kampfes und der Civilisation; die Sittlichkeits- und Rechtsgrundlage wird stabil; der Niedergang kann nicht mehr tief, aber auch der Aufschwung Einzelner nicht mehr so mächtig sein, das Pulsieren des politischen Lebens wird schwächer, und die civilisatorische Entwicklung vollzieht sich ruhiger und zweckbewußter.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Erscheinungen liegt in dem Wesen der ganzen Natur. Die eruptiven Kräfte erlahmen, und die ausgleichenden neptunischen vollziehen die wesentlichen Veränderungen langsam und berechenbar wirkend. Die Geschöpfe, mit welchen der Mensch im gewaltsamen Kampfe lag, werden ausgerottet sein, und es werden nur jene übrig bleiben, welche ihm zu Diensten stehen oder in mikroskopischer Erscheinungsform die Existenzen im allgemeinen bedrohen. Der Kampf geht von der praktischen Gewaltthätigkeit des Jägers zum geistigen Kampfe des Arztes und gemeinnütziger prophylaktischer Anstalten über. Überall wird der Mensch Übelständen gegenüber stehen, die er nicht mit der bloßen Politik, wohl aber durch die Civilisation zu beheben vermag. —

So würde unzweifelhaft ein annähernd befriedigender Zustand von den praktischen Consequenzen der sich vollziehenden Civilisation zu erwarten sein, wenn eben diese heranreifende Besserung nicht neue Gefahren bergen würde, welche die Vollendung der Civilisation überhaupt auf deren ethische Zwecke verweisen. Da die Menschheit immer mehr zum Herrn der zugänglichen Naturkräfte wird, während gleichzeitig deren eigene Kräfte sich ganz der Culturarbeit zuwenden können, so folgt eine gesteigerte Ausnützung der Natur, und zwar durch Vermehrung der civilisatorisch siegreichen Rassen bis an die Grenze ihrer Ernährungsfähigkeit und durch gesteigerte Bedürfnisse dieser Menschheit infolge der sich stets erweiternden Kenntnis der Naturkräfte.

Jene Vermehrung ist nun der wichtigste Anlaß zu stets neuerstehenden politischen Kämpfen; sie schafft trotz civilisatorischen Ausgleichs stets neue Abstufungen der Gesellschaft; denn infolge der Überzahl wird nothwendig stets eine Bevölkerungsschichte zur Einfluß- und Besitzlosigkeit gedrängt. Die Ausgestoßenen treten nun entweder in den gesellschaftlichen Kampf wider die sittliche und rechtliche Ordnung, oder tragen den Kampf nach außen, indem sie auf fremdem Boden nach politischer Macht ringen. Der blinde Wille der Menschen zur Vermehrung der Gattung ist eine wesentliche Quelle der barbarischen Politik, mit welchem Urtriebe sich die Civilisation dadurch abzufinden vermag, daß sie ihn in eine bewußte Absicht gedeihlicher Erhaltung der Gattung überführt. Nie wird die Civilisation ohne positive Beschränkung der Menschenvermehrung als dauerhaft und gesichert anzusehen sein. Bisher ist die Vermehrung der Menschheit durch die Gewalterscheinungen der abso-

luten Feindseligkeit immer eingeschränkt gewesen; Völker sind gleich unterliegenden Einzelindividuen ausgerottet worden. Mit der fortschreitenden Entwicklung des politischen Kampfes — und das ist eben eine Haupterscheinung der Civilisation — haben aber diese Verminderungsanlässe nahezu aufgehört, gegenüber der Vermehrung in Betracht zu kommen. An die Stelle der Ausrottung von Völkern ist deren nationale Aufsaugung und wirtschaftliche Verdrängung getreten. Je weniger die absolute Feindseligkeit zerstörend im Menschengeschlechte wirkt, desto mehr Opfer verlangt aber der wirtschaftliche Kampf. Despoten wünschten die Menschenvermehrung, um Krieger zu haben, und die Manchestertheorie wünscht, verblümt mit sophistischen Lehren, die Menschenvermehrung, um billige Arbeitskraft zu finden. Es ist fraglich, ob die Verminderung der Menschen im Gewaltkampfe oder durch Noth vorzuziehen ist; nur steht letzterer Umstand der Civilisation näher als ersterer. Die Ausbreitung der Civilisation wird die Productionsüberschüsse unentbehrlicher Bedürfnisse für dichtbevölkerte Länder stetig vermindern und hiemit die wirtschaftliche Möglichkeit aufheben, daß der Austausch der Güter hinreicht, übervölkerte und landwirtschaftlich ausgesaugte Gebiete zu befriedigen; denn die reichen Productionsgebiete bevölkern sich rasch, haben dann einerseits keine Überschüsse und anderseits keine Nachfrage nach Kunstproducten, weil sie diese selbst erzeugen. Diese Annahme wird durch die wirtschaftliche Entwicklung Nordamerikas erhärtet. Der wachsende Reichthum mit dem Wachsen der Arbeiterzahl, überhaupt abhängig von der Nachfrage nach Werk- und Kunstproducten, wird mit einer gleichmäßigen Vertheilung der Menschheit unmöglich, weshalb die Länder, deren Urproduction mit der Bevölkerungszahl in Widerspruch steht, verarmen und die Verminderung der Menschen eintritt. Wenn auch gewisse Culturgebiete durch die Gunst ihrer Natur und geographischen Lage Mittelpunkte der Werkproduction bleiben und daher die Übervölkerung vertragen, so werden doch im allgemeinen den Überschüssen an Arbeitskräften immer strengere Schranken gesetzt werden durch die mit der Civilisation fortschreitende Herstellung der Übereinstimmung der Productionen und der fortschreitenden Abnahme der Überschüsse an unentbehrlichen Producten. Die Civilisation führt zu einem dauerhaften Austausch der einer Örtlichkeit eigenthümlichen und natürlichen Productionsüberschüsse, welcher nothwendig eine Übereinstimmung zwischen der Urproduction und der Bevölkerungszahl herstellt.

Gegenwärtig steht bei unerschöpften Ländereien und unharmonischem Verkehr die Vermehrung der Menschen noch schrankenlos der wirtschaftlichen Vernichtung derselben gegenüber, die theils im Wettbewerb mit Hungerlöhnen, theils in der Verkümmerung der Landwirtschaft durch Steuerdruck und Zufuhr zur Geltung kommt. Später wird nach allsei-

tiger Übervölkerung der Preis der unentbehrlichen Producte unberechenbar steigen, und zwar gleichviel ob sie dem Einzelbesitz abgerungen werden oder die Bodenrente durch staatlichen Grundbesitz in Wegfall kommt. Die Preissteigerung der Nahrungsmittel, welche durch den Wechsel der Handels- und Zollpolitik über ganze Culturkreise plötzlich hereinbrechen kann, birgt große Gefahren für die Civilisation, da sie die ursprünglichsten Interessen der Menschheit berührt und die politischen Triebe zu einer Wildheit entfachen kann, welche die errungene Sittlichkeits- und Rechtsschichte bis auf den Grund zu zerstören vermag. Vollzieht sich jene Preissteigerung aber langsam, dann wird sie durch die sie begleitende Noth die Vermehrung der Menschen bekämpfen.

So sehen wir, daß der Menschenvermehrung durchaus barbarische Mittel gegenüberstehen; zuerst der politische Gewaltkampf, sodann der gesellschaftliche Classenkampf mit Noth, Hunger, Laster und Krankheit; in jedem Falle werden die Einzelindividuen geboren und dann vernichtet, während im Geiste der Civilisation jeder Mensch möglichst befriedigt an die Grenze der möglichen Lebensdauer gelangen soll. Die Beschränkung der Menschenvermehrung überhaupt wird daher zur Angelegenheit der Gemeinnützigkeit, wenn auch nicht augenblicklich, so doch im Hinblick auf die Zukunft.

Die Geschlechtsliebe ist die sinnliche Blüte der göttlichen Kraft in der Natur; ihr Zweck ist die Erhaltung der Gattung. Wenn aber diese Liebe die Gattung so vermehrt, daß sie verkümmern muß und sich selbst vernichtet, dann steht sie im Widerspruche mit ihrem Zweck und wird zur Unnatur. In allen Entwicklungsstadien der Civilisation und bei den verschiedensten Culturen treffen wir daher Vorkehrungen sittlicher und rechtlicher oder auch verwerflicher Natur, welche die Vermehrung der Menschen einschränken sollen. Insbesondere wird die Zeugung mit sittlichen Schranken umgeben, ein Bestreben, welches nicht auf natürlichen, sondern auf culturellen Bedürfnissen beruht und durch die civilisatorischen Zwecke eine höhere Weihe erlangt hat. Die Monogamie ist die höchste Individualisierung des Gattungstriebes und die sociale Vollendung der menschlichen Individualität im geschlechtlich verschiedenen Menschenpaar. Das Institut der christlichen Ehe hat diese Angelegenheit in jeder Hinsicht sittlich und praktisch am besten geordnet, und alles was deren Kraft lockert und die Zeugung außerhalb dieser Ehe zuläßt, ist keine Befreiung im civilisatorischen, sondern im barbarischen Sinne. Die Zeugung innerhalb der Ehe einerseits in Übereinstimmung zu bringen mit den Mitteln zur Erhaltung der Kinder, und anderseits den Besitz von Kindern als eine sittliche Befriedigung zu empfinden, dies ist die ethische Wirkung der Civilisation, ermöglicht durch ihre praktischen Zwecke. Die sittliche Einschränkung der Zeugung hat ferner zur Folge, daß für die proliferierende

aber gesunde Landbevölkerung Raum wird, in die höheren Berufskreise vorzurücken, was einen aussöhnenden Wechsel in der Gütervertheilung und eine Regeneration der leitenden Gesellschaftsschichten herbeiführt.

Die andere Gefahr der unbeschränkten Vermehrung der Menschheit ist die Vernichtung der Productionsquellen. Der rasende Wettbewerb unserer unharmonischen Production zieht nothwendig die Beraubung ihrer Quellen nach sich. In der Hast, den dringenden Forderungen allseitiger Übervölkerung zu entsprechen, wird die Menschheit jene Quellen verwüsten, welchen ihre Kraft entspringt. Die sittliche Erkenntnis der Barbarei schrankenloser Vermehrung wird auch die Hast nach Production dämpfen und die Conservierung der Naturkräfte, als wichtigsten praktischen Zweck der Civilisation, zwanglos im Bewußtsein der Menschen reifen. Diese Aufgabe vermag die Gesellschaft nur bei vollster Einsicht des praktischen Gemeinnutzes eines geregelten Nachwuchses, unterstützt durch den sittlichen Gemeinnutz, zu bewältigen. Wohl kann eine civilisatorische Staatspolitik mit Zwang manches für die Bekämpfung der scheinbar unverwüstlichsten Feinde einer dauerhaften Civilisation — Übervölkerung und Raubwirtschaft — thun, aber diese Actionen können nur die Vorbereitung eines durchgreifend civilisierten Zustandes sein, in welchem die Menschen die Erhaltung der Productionsquellen durch aufopferndes Ineinandergreifen der Arbeit und grundsätzliche Verminderung der Habsucht anstreben. Moralischer Verzicht und gemeinnützige Weltanschauungen werden durch die sittliche Beschränkung des Geschlechtstriebes gleichsam entwickelt und angeeifert.

So idealistisch die Erreichung des letzteren civilisierten Zustandes aus dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes erscheinen mag, so ist sie doch als ein Product fortschreitender Rechtsentwicklung und Sittlichkeit möglich, da jener Zustand aus einer Wechselwirkung von realem Zwange und gesundem Eigennutz, unter der Führung einer civilisatorischen Autorität, hervorgehen kann. Denn der Eigennutz im Wege des Gemeinnutzes wird den Menschen immer lebendiger zum Bewußtsein kommen, wenn der gemeinnützige Zwang einer civilisatorischen Staatspolitik den civilisierten Zustand zur Gewohnheit und durch sie zur Sittlichkeit und zum anerkannten giltigen Rechte erhebt.

Da stehen wir aber wieder vor der politischen Forderung einer wirkenden Staatsautorität, welche diesen gemeinnützigen Zwang errichtet und machtvoll handhabt; die Organisation der Civilisation durch die gesellschaftliche und regierende Autorität sichert die Dauerhaftigkeit eines civilisatorisch höchstentwickelten Zustandes. Denn zuletzt bedarf die civilisierte Gesellschaft in allen Theilen häufig eines mächtigen Rückhaltes, um nicht mit dem Wechsel der politischen Triebe zurückzufallen in eine Barbarei, die am nächsten droht, wenn die materielle Befriedigung erreicht zu

sein scheint. Der Verfall der Sittlichkeit und das Abwenden vom Gemeinnutz muß praktischen Schwierigkeiten begegnen, die der civilisierte Staat rechtlich entgegenstellt. Viel, ja Alles kommt hiebei auf eine richtige Wechselbeziehung der Theile der Staatsautorität an; die gesellschaftliche Autorität muß ebenso einen erziehenden Zwang auf die Regierung äußern, wenn diese der Entartung einer rechtswidrigen Willkür zu verfallen droht, wie die regierende Autorität einen erziehenden Zwang auf die staatliche Gesellschaft im Geiste des civilisatorischen Rechtes äußern muß. Unter einer regierenden Willkür, welche in der gesellschaftlichen Autorität keinen mannhaften Widerstand findet, gedeiht ebenso die barbarische Entartung der Gesellschaft, wie unter einer schwachen Regierung, welche der Gesellschaft in ihrer Autorität keine unerschütterliche Stütze für Sittlichkeit und Recht bietet. Nur in dem harmonischen Ausdrucke der Staatsautorität kommt die schöpferische Freiheit eines Volkes zur Geltung und ist der erziehende Zwang eine Stütze der civilisatorischen Entwicklung.

Jener Zustand des Gemeinnutzes und der Sittlichkeit mit seiner Gleichheit vor dem Rechte und möglichsten Freiheit im Rahmen der Interessengemeinsamkeit ist aber keineswegs ein utopistischer Zustand allgemeinen Wohlbehagens und materieller Befriedigung, sondern eine Organisation der Arbeit im Dienste des allgemeinen Interesses; denn die Civilisation vermag die Schwierigkeiten unseres Daseins nicht aufzuheben, und der Ausspruch, den die Bibel symbolisch Gott dem ersten Menschen gegenüber in den Mund gelegt hat, als er ihn der vollen Consequenz der Erdenexistenz überantwortete: „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen!" — bleibt dauernd die Charakteristik für den Kampf um das Dasein. Es ist das Streben der Politik, dem Einzelnen alle Güter mühelos im Wege der Gewalt zuzuwenden, während die Civilisation diese Ungleichheit des Genusses zum Vortheile Aller aufzuheben strebt, aber hiemit auch die Mühseligkeiten der Arbeit auf Alle vertheilt. Aber welcher Gewinn an aufgehobener Mühseligkeit! — Wie viele der Schwierigkeiten des Daseins werden durch die Civilisation an sich beseitigt und verschwinden mit der Herrschaft der Politik! — Es ist ja kein Zweifel, daß die Feindseligkeit der übrigen Natur noch mild ist gegenüber der politischen Feindseligkeit der Menschen. Wenn all' die Frictionen des Gewaltkampfes schwinden, die ihre Quelle in der Lust nach Vorrechten Einzelner und ganzer Völker haben, wenn die civilisatorisch verminderten Schwierigkeiten von den politisch Unterdrückten auf Alle überlastet werden, — dann wird sich auch das Los des Einzelindividuums besser gestalten, als es die Rechtsungleichheit und der politische Druck gegenwärtig ahnen lassen.

Hiemit stehen wir aber an der Grenze alles civilisatorischen Strebens, über welche wir nie hinauszurücken vermögen. Jeder Schritt zu reicherem

Genusse, als ihn das Recht und die Pflicht zur Arbeit verleihen, ist nothwendig ein Schritt in das Reich der absoluten Feindseligkeit, zurück zur Ungleichheit auf Kosten des Allgemeinen. Keine Sittlichkeit und kein formelles Recht wird diese Rückschläge absolut verhindern, und trotz civilisatorischer Organisation der öffentlichen Gewalten werden Krisen über die Gesellschaft kommen, in welchen der rücksichtslose barbarische Eigennutz über verweichlichte Culturen den Sieg erringen wird; dies widerspricht aber nicht der Civilisation, weil diese als Politik nicht vergessen läßt, daß unsere Entwicklung aus dem politischen Kampfe hervorgeht, wonach die civilisierte Gesellschaft nie die Mittel des Kampfes vernachlässigen darf, sondern stets gerüstet der Barbarei gegenüberstehen muß. Solche Rückschläge sind Mahnungen für die Menschheit, das politische Wesen der Civilisation nicht zu vergessen und den Verfall zur bloßen Cultur zu vermeiden. —

Neben der Vermehrung der Menschen und der Zerstörung der Productionsquellen ist der *örtliche Verfall der Civilisation*, der mit dem Verschwinden des civilisatorischen Triebes unter Entartung der politischen Triebe zur barbarischen Cultur führt, eine Gefahr für den ganzen Culturkreis durch das Aufleben politischer Gegensätze der Staaten unter sich; denn jedes solche verfallende civilisierte Gebiet wird das Operationsobject anderer civilisierter Völker, welche nicht eher ruhen, als bis dieses Gebiet der Civilisation wiedergewonnen ist, wenn auch unter Vernichtung seiner bisherigen politischen Individualität. Nur der Verlust des civilisatorischen Inhaltes kann verursachen, daß ein Culturvolk gewaltsamen Angriffen gänzlich erliegt; denn Sittlichkeit, gemeinnützige Arbeit, Rechtsgleichheit und eine der möglichsten Lebensdauer entsprechende Körperbeschaffenheit schließen jene praktische Kampfunfähigkeit aus, welche den verweichlichenden Culturen mit Rechtsungleichheit eigen ist. Da die Civilisation die positiven Eigenschaften zum Kampfe pflegt, vermindert sie also überhaupt die Gewaltkämpfe der Staaten nach außen.

Da sich durch die Civilisation die Gesellschaftsgebilde unendlich vermehren und die Interessen so vielgestaltig kreuzen, daß die meisten Individuen gleichzeitig mehreren Parteien oder Verbänden angehören, verliert die politische Individualität ihre innere Geschlossenheit und ist im Kampfe der Übereinkunft zugänglicher. Die politische Partei ist schon gegenwärtig nicht mehr so hartnäckig und unwandelbar in sich geeint wie einst. Die Vielgestaltigkeit unserer Cultur und insbesondere der Verkehr lösen stets zahlreiche Einzelindividuen von ihrer Partei ab; das politische Element wird flüssiger. Da jedes Einzelindividuum zahlreichen Interessen und Verbänden angehört, hat es auch mehr Antheil an der Interessengemeinsamkeit und ist geneigter, gemeinnützig zu handeln. Indem die Civilisation die gesellschaftlichen Unterschiede ebnet und die Vor-

rechte aufzuheben trachtet, verweist sie die Menschen von den Sonderinteressen auf das allgemeine Interesse, und bei entsprechender Sittlichkeit und starker Autorität wird diese einheitliche Interessengrundlage die politischen Kämpfe in civilisatorische umwandeln. Der politische Kampf, einst dem Interesse großer Persönlichkeiten oder mächtiger Personen entspringend, wird dem Interesse zahlloser Einzelindividuen untergeordnet, wodurch dessen Willkürlichkeit schwindet. Unter dem Zwange der Gemeinnützigkeit kann das Einzelindividuum gar nicht mehr eigennützig wirken, ohne dem Allgemeinen nützlich zu werden, es müßte denn durch Unrecht das formelle Recht verletzen und sich der öffentlichen Gewalt gegenüberstellen.

Es ist klar, daß dieser fortschreitende Ausgleich, ja die Civilisation überhaupt, das Leben der Menschen einförmiger gestaltet. Die gewaltigen Erhebungen menschlicher Leidenschaft gründen positiv in der absoluten Feindseligkeit und negativ in ihrer Bekämpfung. Mit der Abnahme der Kraft dieses politischen Urtriebes mäßigt sich auch der erschütternde Ernst der Conflicte, welche Einzelindividuen und politische Persönlichkeiten erleben können. An die Stelle der aufregenden Schrecken politischer Gewalt tritt die gleichmäßige Sorge um die Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse, und die Menschheit tauscht für die poesievolle Romantik einer kampfreichen Politik den einförmigen Frieden sorgenvoller Culturarbeit ein. Wieder stehen wir vor einer Grenze menschlichen Vermögens, da es unmöglich bleibt, einer allgemeinen Befriedigung den Reichthum der Empfindungen einer mit Kämpfen erfüllten Entwicklungsperiode zu bewahren; die Menschheit strebt in ihrer Masse nach diesem einförmigen Frieden und vertauscht gern die Poesie kampferfüllter Zeiten gegen die ungestörte Culturarbeit. Dieser Trieb sowie die fortschreitende Milderung aller Kampfeserscheinungen liegt im Wesen unserer Natur, nach welcher die Menschen ursprünglich — wie wir eingangs unserer Untersuchungen feststellten — zuerst culturell thätig sind, welcher Trieb durch die Civilisation wieder kräftig hervortritt.

Daß aber die Civilisation unter der Eintönigkeit eines vollendeten Zustandes nicht intellectuell verfalle, dafür haben Wissenschaft und Kunst zu sorgen, auf welchen Gebieten der veredelnde Kampf nicht bloß unauslöschlich ist, sondern mit schwindender Sorge für das tägliche Fortkommen, bei reicher Muße durch gleichmäßige Vertheilung der Arbeitslast, einen tiefgehenderen Einfluß auf die Art der menschlichen Interessen gewinnen kann. Es erübrigt nach Ausgleichung der wesentlichen politischen und wirtschaftlichen Unterschiede die Erhebung der Massen zur geistigen und sittlichen Höhe der gegebenen Cultur. Noch sind den Massen höhere Genüsse unbekannt oder die Unterschiede des Antheils an denselben so groß, daß schon jetzt und noch mehr unter jener vollendeteren Civilisation der

geringere Einblick in Kunst und Wissenschaft als Benachtheiligung des Einzelindividuums und Verminderung der möglichen irdischen Befriedigung gelten muß. Es ist dies ein Ausblick auf eine menschliche Vervollkommnung, für welche uns unter dem Eindrucke des bestehenden politischen Kampfes unzweifelhafte Anhaltspunkte fehlen, bei welchem das Spiel der Phantasie beginnt. Wohl wissen wir, daß es für die Genußfähigkeit auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft nöthig ist, daß die stete Bedrohung der Existenz und die Besorgnis vor einer Zerstörung der unentbehrlichen Productionsquellen verschwinde. Wenn nun eine vollendete Civilisation dies vollbringt, warum sollte unter den Wirkungen einer durchgreifenden Gemeinnützigkeit, Rechtsgleichheit und rechtlichen Freiheit, nach einer zur Sittlichkeit erhobenen Beschränkung der Menschenvermehrung, nach einer Sicherung, ja vielleicht nach einer Verbesserung unserer Productionsquellen, bei innerlicher Religiosität und körperlicher Tüchtigkeit nicht zuerst vereinzelt, sodann allgemein ein Zustand materieller Befriedigung möglich sein, in welchem die Massen auch auf geistigem Gebiete eine Verschönerung ihres bescheidenen Erdenloses suchen? — Vermögen wir doch schon jetzt in den verschiedensten Formen geselliger Vereinigung in den Massen der Besitzlosen ein dunkles Streben zu beobachten, ihrem einförmigen Arbeitsleben einen sittlichen und geistigen Inhalt zu geben. Warum sollten die Massen nicht auf einen Standpunkt gebracht werden können, wo sie befähigt sind, in Genüssen der Kunst und Wissenschaft einigen Ersatz zu finden für materiellen Überfluß und politische Übermacht, wenn sie gegen diese zweifelhaften Güter die Zufriedenheit einzutauschen vermögen? — Warum nicht? — Wohl scheint es, als könnten wir unter dem erhebenden Eindrucke idealistischer Ausblicke an eine allgemeine Zufriedenheit glauben; aber das ernüchternde Bild der praktischen Wirklichkeit lehrt uns, daß die politischen Triebe, diese Quelle alles Leides, unauslöschlich in die Natur des Menschen gepflanzt sind. Weil aber diese politischen Triebe in der Civilisation selbst ihre Betheiligung finden und durch die Civilisation auf heilsamen Bahnen sich zu bethätigen vermögen, so ist diese der einzige Weg, welcher uns überhaupt jenem idealen Zustande der Menschheit entgegenführt. —

90. Die Wissenschaften im Dienste der Civilisation.

Die Folgerungen aus der Untersuchung des Wesens und des Zweckes der Politik stellen uns vor die Thatsache, daß die Politik die weittragendste und wichtigste Lebensäußerung der Menschen ist — und zwar nicht etwa als Theil der menschlichen Gesammtthätigkeit, wonach die Politik in diese nur eingereiht würde, sondern als beherrschende Thätigkeit, welche den zwecklichen Inhalt aller anderen bildet. Während die

übrigen Thätigkeiten bestimmte Aufgaben im menschlichen Dasein zu erfüllen haben, den Menschen für seine Lebensaufgaben vorbereiten oder endlich dessen Dasein veredeln sollen, ordnet sich die Politik selbstmächtig alle diese Thätigkeiten unter und bestimmt theils den gesammten Entwicklungsgang der anderen menschlichen Absichten, theils den endlichen Erfolg ihrer Bestrebungen. Keine Kunst oder Wissenschaft steht so hoch, daß nicht ihr letzter Zweck nur im Rahmen der Politik erfüllbar wäre oder zur eigentlichen Geltung käme.

Das wirtschaftliche Leben steht gewiß an Wichtigkeit neben der Politik, da es durch die Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse das menschliche Bestehen überhaupt ermöglicht; und so haben alle Gebiete der Volkswirtschaft eine grundlegende Bedeutung für die Politik. Daß aber das wirtschaftliche Leben überhaupt den Raum zur Bethätigung finde und nicht in den Äußerungen der barbarischen Politik untergehe, dafür hat die Civilisation zu sorgen; die Volkswirtschaft steht daher in einer unveräußerlichen Abhängigkeit zur Politik. Der Anfang aller Wirtschaft erfüllt sich von selbst aus den unabweislichen Bedürfnissen unserer thierischen Wesenheit; sobald aber diese Wirtschaft durch die Wechselbeziehungen der Menschen unter sich zur Volkswirtschaft wird, geht der Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse der Kampf um die Gunst der Bedingungen hiefür voraus, und das Recht als Erfolg politischer Kämpfe wird zur Grundlage des wirtschaftlichen Lebens. Darum auch ist die Lehre der Volkswirtschaft durchdrungen von Lehren über das Wesen und den Zweck der Politik.

Sobald Politik und Volkswirtschaft zur Höhe eines giltigen Rechtes vorgeschritten sind, schließt sich ihnen die Rechtserkenntnis und Vervollkommnung des Rechtes als nächstwichtigster Theil menschlicher Thätigkeit an. Um dem Rechte diese Stellung und Beziehung zur Politik und Volkswirtschaft beimessen zu können, müssen wir dessen Entwicklung in jenem umfassenden Sinne nehmen, den wir der Politik zugedacht haben, und der bei der Volkswirtschaft selbstverständlich ist, d. h. wir müssen die religiösen Grundsätze, die Gewohnheiten und Sitten der Menschen als Quelle, und die politischen Kämpfe als Schöpfungsacte des Rechtes — da ein Recht nicht erfunden werden kann — ansehen. Das Recht ist also nur aus dem Gesichtspunkte der Politik als öffentliches Recht, und aus jenem der Volkswirtschaft als Privatrecht verständlich, und alle Irrthümer in der Rechtsschöpfung sind einer abstracten Auffassung oder einer anderweitigen Grundlage zuzuschreiben. Große Rechtslehrer, wie Gneist und Ihering, sind schließlich zu dieser Erkenntnis gelangt, und was sie Bahnbrechendes geleistet haben, beruht auf dem Schritt vom juridisch-dogmatischen Pfade auf die Straße des geschichtlichen und praktischen Lebens.

Neben der Politik, der Volkswirtschaft und dem Rechte zeigen sich

die übrigen Zweige menschlicher Erkenntnis auf praktischem und geistigem Gebiete nur als Mittel für jene und als nebensächliche Angelegenheiten, die in einzelnen Fällen eine beherrschende Wirkung nur durch die politische oder wirtschaftliche Sachlage äußern können. Die Sociologie ist das theoretische Band aller Wissenschaften, wodurch sie eine gemeinsame Grundlage und einen in sich beziehungsreichen Inhalt erhalten. Die reine Abstraction der Philosophie und Theologie, welche das Gebiet des praktischen Lebens verlassen, um sich mit den Grenzen der Begriffe und der außer-(über-)sinnlichen Welt zu beschäftigen, steht an sich außerhalb einer sociologischen Erkenntnis. Diese Abstraction erhebt sich unleugbar über die Sociologie, die Lehre von der Politik, die Volkswirtschaftslehre und die Rechtswissenschaft, sodaß von Hilfszwecken für sie nicht die Rede sein kann, solange wir der Philosophie und Theologie einen Selbstzweck beilegen. Sobald wir ihnen aber einen fremden Zweck beimessen — und zwecklos ist weder ein selbstvernichtender Pessimismus, noch eine weltentrückte Ascese —, treten sie, wie jedes wissenschaftliche Denken, in Beziehung zur Sociologie und Politik und daher auch zur Civilisation. Die Rückwirkung der Philosophie und Theologie auf die politische und civilisatorische Entwicklung der Menschheit ist aber durch ihre Zweckdienlichkeit geradezu grundlegend geworden, und wir können daher eine solche Abstraction, die nicht aus einem vollen Verständnisse der Politik und ihres Zweckes emportaucht oder die Beziehungen zur Politik vermeidet, mindestens hinsichtlich ihrer zwecklichen Absicht als verfehlt ansehen. In diesem Umstande liegt zum wesentlichen Theile die Unfruchtbarkeit der Schopenhauer'schen Philosophie, welche die Politik nicht versteht und ihre Zwecke verachtet, und der unvergängliche Wert der Kant'schen Philosophie als fortgesetzte Quelle von Grundlehren im Sinne des Zweckes der Politik. Diese Beziehungen erläutern auch das Wirken der Religionsstifter, die Bedeutung eines Mohammed als Kenner der Politik und die Vergänglichkeit seiner Lehren wegen ihres Zwiespaltes mit dem Zwecke derselben, — die Unvergänglichkeit der christlichen Lehre, wegen ihrer Beziehungen zu den civilisatorischen Zwecken, aber auch ihr Verhängnis confessioneller Verfälschung wegen ihrer Verachtung des Wesens der Politik.

Es widerstrebt mir, die reichen Entfaltungen menschlichen Geistes und Strebens kritisch nach ihren Wirkungen für die Politik und ihren Zweck aufzuzählen, um so mehr als unsere Untersuchungen zur Erörterung jener Beziehungen hinsichtlich der meisten menschlichen Thätigkeiten zwanglos geführt haben. Doch ist bemerkenswert, daß die politische Wissenschaft nie den Boden gründlicher Erkenntnisse betreten hätte, wenn nicht die Naturwissenschaften den jetzigen Einblick in das Wesen unseres Daseins und in die Naturgesetze geschaffen, wenn nicht die gesellschaftlichen und

wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen eine vorarbeitende Erforschung gefunden hätten! — Aber alle diese Forschungen waren noch nicht befähigt, das volle Wesen der Politik zu enthüllen; sie zeigen sich vorwiegend als Hilfskenntnisse, um den Zweck der Politik zu ermessen. Gerade weil die Politik praktisch und wissenschaftlich eine beherrschende Stellung einnimmt, ist sie auch die letzte Angelegenheit, in welche wir einen wahren Einblick gewinnen. Alle anderen Gebiete praktischer und abstracter Natur mußten bereits reiflicher Erkenntnis eröffnet sein, bevor es möglich wurde, die Politik wissenschaftlich zu erfassen. Die gesammte geistige Aufklärung bis zur Gegenwart war gleichsam eine Befriedigung der menschlichen Neugier. Immer weiter wurde durch sie der Ausblick, immer tiefer der Einblick in unser praktisches und geistiges Beherrschungsgebiet. Gierig sog die Menschheit den Inhalt dieser Lehren in sich, wie der Jüngling in Schätzen wühlt, über deren Umfang und Verwendbarkeit ihm die klare Vorstellung fehlt. Was von diesen Errungenschaften schließlich zu erwarten ist, welchem Zwecke im Allgemeinen sie zu dienen haben, wie deren Wissensschatz gleichsam erst organisch zur Verwendung kommt und die Menschen vor maßlosen Hoffnungen und Befürchtungen bewahrt bleiben, wie der Weg zum möglichen Besten zu finden ist, ohne sich mit einem nebelhaften Ausblick auf eine jenseitige Entlohnung zu begnügen, wie auch das Versinken im rohen Individualismus bekämpft werden kann, — das vermochte erst eine Wissenschaft und Kunst zu zeigen, welche den realen Mittelpunkt aller Wissenschaften und Künste bildet, nämlich eine Wissenschaft im Hinblick auf die Politik als Kunst.

Die beherrschende Stellung der politischen Wissenschaft, von Aristoteles bereits erkannt, konnte von ihr aber erst dann thatsächlich eingenommen werden, als ein hinreichend langer und wechselvoller Lebensabschnitt der Menschheit geschichtlich zu überblicken war. Die Absichten des Stagiriten gründen auf dem Zwecke der Politik, auf der Erkenntnis, welch' beherrschende Stellung die Werke der Politik für das Wohl der Menschen haben können. Daß er selbst und all' seine Epigonen die politische Wissenschaft nicht zu entwickeln vermochten, liegt in dem Umstande, daß neben der Kenntnis der wichtigsten Naturgesetze erst eine ausreichend weite und tiefe Geschichtskenntnis das Wesen der Politik zur wissenschaftlichen Erkenntnis zu bringen vermochte.

Wenn wir aber diese Wechselbeziehung eines wissenschaftlichen Erkennens der Politik zur Geschichtskenntnis ins Auge fassen, so ergeben sich uns im Rückblicke auf die bestehende und im Ausblicke auf eine künftige Geschichtschreibung bedeutungsvolle Schlußfolgerungen. Bei aller Forschung und ihren Erfolgen für die Wissenschaft handelt es sich um die Methode. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob eine Forschung planlos die Erscheinungen und Vorstellungen überhaupt festzuhalten

trachtet, weil sie die Forschungsabsicht nicht kennt, oder ob sie in Erkenntnis der Gesetze des Forschungsgebietes systematisch denjenigen Erscheinungen nachspürt, welche das Wesen der Angelegenheit zu erläutern vermögen. In jenem ungeklärten Zustande voll unsicherer Hast befindet sich jede Forschung so lange, bis sie auf die Spur der Gesetzmäßigkeit ihres Gegenstandes gelangt. So auch ist die Geschichtschreibung aller Völker bis zur Gegenwart auf ungeklärte Forschungen aufgebaut, selbst aber mehr oder weniger unreif, je nachdem der Verfasser das Wesen der Politik erkannt hat. Ahnungen, intuitiver Einblick und sozusagen Divination spielen eine bedeutungsvolle Rolle in der bisherigen Geschichtschreibung; das künstlerische Verständnis des Geschichtschreibers, welches ihm das Wesen der Politik mehr oder weniger enthüllte, wurde maßgebend für den Wert seiner Darstellungen. Wie auf allen Kunstgebieten, so kommt auch hier die Auffassung der Natur des Kunstgegenstandes der Kunstleistung zu Hilfe. Die durchgeistigte Wiedergabe der Natur ist der Genius jeder Kunst, und der geistige Einblick in die politische Wesenheit eines Geschichtsabschnittes der Genius der Geschichtschreibung. Daher finden sich bei allen Völkern, welche die Politik mit praktischem Erfolge auszuüben verstanden, auch Geschichtschreiber, die das politische Wesen einer Zeit oder Handlung darzustellen vermochten, wie Thucydides, Herodot, Polybios, Sallust, Livius und Tacitus beweisen. In Zeiträumen und unter Völkern politischer Unreife schweigt die Muse der Geschichte, und ihre Darstellung sinkt zur unkünstlerischen Chronik herab. Die Panegyriker Byzanz' und die Chronisten des Mittelalters sind das Product politischer Zerfahrenheit und eines durchgreifenden Unverständnisses des Wesens und Zweckes der Politik. Erst die neue Zeit bringt in dem Volke der Meister praktischer Politik wieder eine zweckbewußte Geschichtschreibung hervor; in den Werken eines Gibbon, Macaulay, Carlyle, Buckle u. a. m. spricht sich wieder das Verständnis des Wesens der Politik und die Ahnung von ihrem Zwecke aus. — Gleichwie aber die Meisterwerke des Alterthums in der Sculptur nur der divinatorischen Auffassung der äußeren Form entsprangen, während die Anatomie noch unbekannt war — also die Wahrheit eines Bildwerkes auf Ahnungen beruhte —, so vermochte auch jene Geschichtschreibung ohne Erkenntnis des gesetzlichen Wesens der Politik nur zufällig das politische Leben einer Zeit wahr darzustellen. Bei den Bildwerken des Mittelalters ging aber auch — verwandt mit dem Mangel einer künstlerischen Geschichtschreibung — die künstlerische Auffassung der Form verloren, und jeder Naturwahrheit spottende Mißgestalten wurden geschaffen: erst in den Bildwerken der Renaissance, welche besonders durch Michelangelo und Dürer zu einer übereinstimmenden Beachtung der inneren und äußeren Form des Körpers gelangen, blüht die Kunst und fußt nunmehr auf der Beachtung natürlicher Gesetze. — In ähnlicher Weise wird

auch die Geschichtschreibung aus dem Bereiche zufälligen Gelingens in jenen eines sicheren Fortschreitens übertreten, wenn sie das Völkerleben — unterstützt durch die Erkenntnis des gesetzmäßigen Wesens der Politik und ihrer Zwecke — darstellt. Freilich, so wenig als die Kenntnis der Anatomie und der Kunstgesetze die künstlerische Begabung ersetzt, so wenig ist auch der Genius der Geschichtschreibung entbehrlich, wenn auch ihrem Darsteller die wissenschaftliche Erkenntnis des Wesens und Zweckes der Politik hilfreich zur Seite steht. Unabhängiger von dem Zufall der Eingebung und selbstbewußter wird aber der Geschichtschreiber an sein Werk herantreten und der vollen Wirkung seiner Werke auf das politische Streben eines Volkes sicherer sein, wenn die politische Wissenschaft ihn zielbewußt macht.

Die Geschichtschreibung ist ein Kunstgebiet, welches nicht so unabhängig von dem Material ist, das ihm zur Verfügung steht, wie die meisten anderen Künste. Die Geschichtschreibung braucht eine zielbewußte Forschung, welche das richtige Quellenmateriel herbeischafft. Das Vorhandensein dieses richtigen Materials ist bestimmend für das Gelingen des Werkes selbst. Für diese Vorarbeit, welche der künstlerischen Bearbeitung des Stoffes vorausgeht, ist aber das wissenschaftliche Erfassen des Wesens und Zweckes der Politik der sicherste Leitstern. Die mühevolle Arbeit der Quellenforschung, ja die Behandlung der Archive und aller Anstalten, welche für die Geschichtschreibung Material herbeischaffen, gewinnen sofort eine Grundlage; das Zufällige und Dilettantenhafte, das bisher vorwiegend auf diesen Gebieten herrschte, wird durch zweckdienliche Grundsätze ersetzt.

Der wichtigste Erfolg, welchen die Erkenntnis des Wesens der Politik für die Geschichte mit sich bringt, ist die Umgrenzung und Klarstellung ihres Gebietes. Geschichte, in jenem erhabenen und gehaltvollen Sinne, in welchem das tiefdenkende Volk der Griechen die Muse der Geschichte in den Olymp versetzte, ist gewiß nicht die Wiedergabe einstiger Geschehnisse überhaupt; nur deren Darstellung mit Beachtung jener Ursachen und Wirkungen, welche auf die Civilisation als Zweck der Politik einen Einfluß nehmen, welche also den erhabensten Inhalt positiven menschlichen Strebens erfaßt, nur das ist „Geschichte".

Wie wir alle Gebiete menschlicher Thätigkeit, also auch die der Wissenschaft und Kunst, in Wechselbeziehung mit der Civilisation und der Politik wissen, so gestehen wir auch zu, daß alle menschlichen Thätigkeiten den Gegenstand geschichtlicher Darstellung zu bilden vermögen. Die Erzählung der Entwicklung neben oder unter der Politik wirkender Thätigkeiten (z. B. Kunst-, Cultur-, Kriegs-, Literatur-Geschichte) ist Specialgeschichtschreibung; eine Darstellung hingegen, welche die politischen mit nebensächlichen und anderweitigen Ereignissen verquickt, eine ungeläuterte, Ursache

und Wirkungen verkennende Geschichtschreibung, wie sie thatsächlich bisher zumeist herrschte, ist überhaupt verwerflich. Einer Specialgeschichtschreibung kann im Vergleiche mit der eigentlichen Geschichte, als Darstellung der Civilisation, nur in jenem Maße Wichtigkeit beigelegt werden, als sie Angelegenheiten behandelt, welche politische Kräfte bestimmen. Je weniger der darzustellende Gegenstand als Ursache politischer Wirkungen anzusehen ist, desto mehr führt er zur Fachgeschichte. So wird z. B. eine Darstellung der Rechtsentwicklung, als Folge der politischen Entwicklung, der „Geschichte" ferner stehen, als eine Geschichte der Philosophie, als Darstellung der erwachenden intellectuellen politischen Triebe. In ähnlichem Maße steht auch allen Specialgeschichten der Genius der Geschichte zur Seite; voll wirkt dieser nur bei der Darstellung der Conflicte der Menschen in ihrem politischen Kampfe zum Zwecke der Civilisation.

Da der Zweck der Geschichte aus dem Wesen und dem Zwecke der Politik hervorgeht, so finden sich sofort alle Zweifel darüber geklärt, was in ihr Gebiet gehört; es handelt sich nur um ein richtiges Verständnis für dasjenige, was im Leben der Menschen als Politik zu gelten hat. Wenn sich auch die Politik auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit geltend macht, so ist doch weder der materielle Ursprung noch die materielle Endwirkung im Leben der Individualitäten Politik im Sinne unserer Wissenschaft. In die Geschichte gehören nur jene Erscheinungen, die uns Einblick in die Entwicklung der politischen Macht durch politische Ideen und in den Gebrauch der politischen Macht für politische Ideen gewähren. In der Politik als Lebensklugheit kommt alles Können, Denken und Empfinden der Individualität zum Ausdruck und zwar barbarisch, culturell und civilisatorisch. Die Geschichte zeigt nun, wie eine Individualität zur civilisatorischen Anwendung der Lebensklugheit gelangte, wie sich das Thierische zum höheren Menschlichen entwickelte, vom individuellen zum socialen Zwecke der Politik vordringen konnte und wieder abirrte, und wie Vordringen und Abirren das Gedeihen und den Untergang der Individualitäten herbeiführen. Die Geschichte muß zeigen, wie sich die Politik einer Individualität gegenüber deren höchstem geistigen Interesse, der civilisatorischen Entwicklung, bewährte. Es kann nicht geschichtlich sein, was in der Gelehrtenstube vor sich geht; die Idee, die aus ihr hervorgeht, wird erst dann geschichtliches Ereignis, wenn sie, in das öffentliche Leben eintretend, politische Kräfte erweckt und bewegt. Erfindungen sind an sich keine geschichtlichen Ereignisse, sie werden es erst dadurch, daß sie die politischen Kräfte im Wege der Wirtschaft beeinflussen. Die Ereignisse auf den Schlachtfeldern, überhaupt Kriegsereignisse sind nur insofern Gegenstand der Geschichte, als sie den Erfolg einer politischen Idee besiegeln und zeigen, wie die Politik

auf die Strategie einwirkt. Eine nahezu unbegrenzte Reihenfolge von Specialgeschichten kann sich an die Geschichte anschließen; sie selbst muß aber, von jeder fachlichen Erörterung gereinigt, die politischen Vorgänge und die civilisatorische Entwicklung unverfälscht und krystallhell darstellen.

In diesem Sinne vermag die Geschichte den politischen Kampf und die Civilisation jeder politischen Persönlichkeit darzustellen; denn es ist klar, daß jede politische Gemeinschaft, jeder Stamm, jedes Volk, jede Nation, ein Staat oder eine Stadt ihre Geschichte haben, daß ihre civilisatorische Entwicklung vom politischen Entstehen bis zum politischen Untergang geschichtlich dargestellt werden kann. Doch das Wesen der Civilisation lehrt uns, daß es für den Wert einer solchen Geschichte nicht gleichbedeutend sein kann, ob sie einen Abschnitt oder das ganze geschichtliche Leben einer solchen Persönlichkeit behandelt; nur eine Darstellung bis zum Untergange einer politischen Persönlichkeit bringt deren Entwicklung voll zur geschichtlichen Erkenntnis, während ein Abschnitt wissenschaftlich und künstlerisch nur zu leicht der Genesis der Ereignisse widerspricht. Unwillkürlich machen sich im Abschnitte politische Vorurtheile und Absichtlichkeiten geltend, welche die Ruhe und Gegenständlichkeit der Darstellung beeinträchtigen. Daher soll auch der Geschichtsabschnitt einer lebenden politischen Persönlichkeit auf deren volle Vergangenheit aufgebaut werden; unterläßt dies der Künstler, so fühlt er sich leicht verführt, dem Abschnitte eine Grundlage zu geben, die der Gesammtentwicklung der Persönlichkeit nicht entspricht; so schleicht sich ein Gedankengang ein, der die Darstellung beherrscht, aber geschichtlich unwahr ist. Darum verlangt die Geschichte stets eine volle Darstellung der ganzen Entwicklung einer politischen Persönlichkeit, wobei das geschichtliche Urtheil über ein unvollendetes politisches Leben keinen Ausdruck finden darf; darum der hohe Lehrwert der Geschichte des Alterthums, weil diese in der Lage ist, abgeschlossene politische Lebensläufe zur Darstellung zu bringen.

Aber auch die abgeschlossene Geschichte einer politischen Persönlichkeit leidet insofern an ähnlichen Gefahren und Mängeln, wie die Darstellung eines Abschnittes, weil den Coëxistenzen, mit welchen die Persönlichkeit kämpft, nicht volle Gerechtigkeit wird; nur zu leicht erlangt die im Mittelpunkte der Darstellung stehende Persönlichkeit eine ausgezeichnete, überhaupt eine absichtliche Stellung in den politischen Wechselbeziehungen; der Einblick in die Beweggründe der Ereignisse schwindet. Wir wissen ja, daß die Geschichte einzelner Regenten, Staaten und Völker entweder unwillkürlich in deren Verherrlichung verfällt oder absichtlich zu deren Gunsten verfaßt wird. So wird die Geschichte von Entwicklungsabschnitten sowohl als auch diejenige vereinzelter politischer Persönlichkeiten zur tendenziösen Darstellung, in welcher wohl manchmal die Kunst der Darstellung leidenschaftlich zu Worte kommt, dafür aber die politische Wissenschaft

schweigt; die erhabene Ruhe vollendeter Kunst und die Sachlichkeit der Wissenschaft gehen durch die Einseitigkeit der Zeit und des Gegenstandes verloren. Helden- und Nationalepen können Kunstwerke der Dichtung sein, aber Geschichte sind sie nicht. Wenn aber solche epische Darsteller, wie Thiers, Kossuth u. a. den Anspruch auf geschichtliche Wahrheit erheben, dann sind sie Geschichtsfälscher, oder sie würdigen wenigstens die Geschichte zum Werkzeuge der Politik herab. Erst in der Weltgeschichte vermag die geschichtliche Kunst und die politische Wissenschaft vollendet zum Ausdruck zu kommen, weil nur in ihr der geschichtliche Aus- und Umblick nach Zeit und Gegenstand ungehemmt waltet und die Wechselbeziehungen der politischen Kämpfe in der richtigen Perspective erhalten bleiben, weil nur in der Weltgeschichte die Civilisation zur Darstellung kommt, deren Walten an keine politische Persönlichkeit gefesselt ist, sondern der Menschheit gilt.

Die vielfachen Civilisationscentren, der Ortswechsel der herrschenden Civilisationscurve, die vielverzweigten Operationslinien der Civilisation müssen von der Weltgeschichte in das rechte Licht gestellt und die Schichtung der Civilisation zur richtigen Plastik entwickelt werden. In der Weltgeschichte stehen sich die socialen Einheiten mit ihren Massentrieben und Massenideen gegenüber, welche die sociologische Gesetzmäßigkeit unserer Entwicklung erkennen lassen. Diese Momente erscheinen in der Abschnitts- und Einzelgeschichte durch den engeren Gesichtskreis verzerrt: der Hinblick auf die Wechselbeziehungen aller Zeiträume und Individualitäten geht verloren. Also nur die Weltgeschichte, als Geschichte der Civilisation, ist geeignet, die politische Wissenschaft und die reine Kunst der Darstellung voll zur Geltung kommen zu lassen.

Wenn wir aber den riesigen Stoff der Geschichte bedenken, welcher den tiefgehendsten Quellenforschungen entnommen sein muß, so zeigt sich die Weltgeschichte als höchster Erfolg einer unermeßlichen Arbeit, als der letzte Gewinn aus allen geschichtlichen Darstellungen — sowohl hinsichtlich ihrer eigentlichen Aufgabe als Darstellung der Civilisation, als auch hinsichtlich aller Specialgebiete —, als ein Werk, an welchem alle Zeiten und alle Culturvölker durch ihre Geschichtschreibung theilnehmen. Eine Weltgeschichte kann daher erst gelingen, wenn eine hinreichende Quellenforschung, Special-, Abschnitts- und Individualitätsgeschichte die Erfassung der Lehre von der Politik begleitet. Dann erst sind das Material und der Geist vorhanden, welche die Darstellung der Politik im Staate, der Staaten nach außen und in der Gesellschaft im Hinblicke auf ihren Zweck gelingen lassen. Dann erst vermag die Weltgeschichte der Menschheit ein Spiegelbild vorzuhalten, in dem sie sich, ihre Vervollkommnungsfähigkeit und die Möglichkeit der Civilisation erkennen kann.

Wie die politische Wissenschaft ein Ausreifen aller anderen wissen

schaftlichen Erkenntnis voraussetzt, so verlangt auch die Weltgeschichte eine volle Reife geschichtlicher Erkenntnis. Ist es mir gelungen, das Wesen und den Zweck der Politik zu erfassen, so muß auch bereits die Möglichkeit gegeben sein, eine vollendete Weltgeschichte darzustellen, weil jener wissenschaftliche Einblick mit dieser Darstellung in einem ursprünglichen Zusammenhange steht. So wenig aber — selbst wenn ich Wesen und Zweck der Politik erkannt haben sollte — mein wissenschaftlicher Aufbau den Gegenstand erschöpfend zu klären vermochte, ohne daß darum meine Arbeit verlorene Mühe ist, ebensowenig braucht eine jetzt geschaffene Weltgeschichte allen Spuren der Civilisation zu folgen, ohne daß darum das Kunstgebäude mißlungen sein muß. Um die Lehre von der Politik und die Darstellung der Entwicklung des politischen Kampfes und der Civilisation auf die volle Höhe ihrer inneren Wahrheit und Bedeutung zu heben, dazu bedarf es noch einer wesentlichen Vertiefung politischer Erkenntnis und geschichtlichen Bewußtseins; zunächst mag es befriedigen, den Weg zum Zweck der Politik und zur Darstellung der Weltgeschichte erkannt zu haben.

Sobald die Weltgeschichte die Hauptrichtungen der politischen und civilisatorischen Entwicklung klar und wahr gezeichnet hat, dann vermag auch die Specialgeschichte, ohne die früher erwähnte Gefahr, zu irren, also unter richtiger Würdigung eines Zeitabschnittes und einer Individualität, in den Mikrokosmos der Ereignisse einzudringen; denn die politischen Lehren und der praktische Nutzen der Geschichte finden sich vorwiegend in den pragmatischen Specialgeschichten, während die Weltgeschichte den Völkern, der Gesellschaft und der Menschheit den Grundzug ihrer Bestimmung lehrt. Die Specialgeschichte geht dem Wesen der politischen Ereignisse und culturellen Entwicklung auf die Spur, woraus jene Belehrung erwächst, welche den praktischen Wert aller Geschichtschreibung ausmacht, nämlich die Bildung des politischen Verständnisses und die Erweckung des civilisatorischen Triebes in den Einzelindividuen. Die pragmatische Specialgeschichte weist der politischen Individualität den praktischen Weg, der zur politischen Größe und civilisatorischen Vollendung führt; sie zeigt, welche Richtung die politischen und civilisatorischen Anlagen eines Volkes zu nehmen geneigt sind, und welche Einflüsse geeignet sind, die Heftigkeit der Schwankungen im Fortschritte und im Herrschaftswechsel der politischen Triebe zu vermindern. Während die Weltgeschichte die Stellung der politischen Individualitäten in den allgemeinen Ereignissen, ihre Aufgabe in der Civilisation und das Gesetzmäßige in dem Wechsel der Führung zeigt, erweist die Specialgeschichte, was einer politischen Individualität naturgesetzlich eigen ist, wie z. B. Athen die demokratische Verfassung; sie unterscheidet die zufälligen Ereignisse von den gesetzmäßigen, mit welch' letzteren die politische Persönlichkeit in der Welt-

geschichte wirksam wird, und stellt das geschichtliche Schicksal eines Volkes, eines Staates, ja auch eines Politikers als eine nothwendige Folge von Ursachen dar.

Die That der Einzelindividuen trägt stets ein gewisses Maß von geschichtlichem Zufall an sich; denn wenn auch philosophisch genommen kein Zufall besteht, da jeder Vorfall als Wirkung gegebener Ursachen erkennbar ist, so muß doch auf dem Gebiete der Politik als Zufall erscheinen, was außerhalb politischer Ursachen liegt, wie jene Ereignisse, die auf Privatverhältnisse und auf den körperlichen Zustand handelnder Personen zurückzuführen sind. Geschichtlicher Zufall ist der frühe Tod Alexander's; gesetzmäßig aber sind die politischen Consequenzen dieses Zufalls. Die Operations- und Ideenrichtungen, die Kraft und Ausdauer, welche eine politische Individualität ihnen widmet, und der abschließende Erfolg sind gesetzmäßig. Die politischen Actionen und die Einzelheiten, wie sich jene Kraft entwickelt, scheinen das Werk der relativen Willensfreiheit zu sein, sind aber die Folgen naturgesetzlicher Anlagen. Je mehr eine Geschichte in die Einzelheiten der Ereignisse eindringt, desto mehr wird jene Gesetzmäßigkeit in die Augen springen, die, außerhalb der Politik liegend, als Gesetzmäßigkeit der Natur überhaupt gilt. Aber auch diese Gesetzmäßigkeit wird sich vielfach an politische Momente anlehnen, wie z. B. die Sitte in ihrer Rückwirkung auf die physische Tüchtigkeit eines Volkes; daher manches für ein concretes Ereignis als specialgeschichtlicher Zufall erscheint, was hingegen im weltgeschichtlichen Überblicke politisch gesetzmäßig ist.

Die bedeutendsten Schwankungen der Civilisationscurve werden sich stets als gesetzmäßige Erscheinungen darstellen, während kleine und nebensächliche Schwankungen auf geschichtlichem Zufall beruhen können, sodaß sich die Curve überhaupt als ein fortgesetztes Vibrieren der Entwicklung unter dem Einflusse des Zufalls zeigt, wobei die gesetzmäßigen Ereignisse die Hauptrichtung bestimmen. Diese Klarstellung des Charakters der Ursachen jeder politischen Handlung ist eine weitere künstlerische Aufgabe des Geschichtschreibers. Die politisch gesetzmäßigen Ereignisse, da sie auf den einheitlichen Ursprung aller politischen Interessen und auf die Einheit des Zweckes aller Politik hinweisen, gehören der Weltgeschichte an.

Das Wesen und der Zweck der Politik sind der wissenschaftliche Inhalt der Geschichte und der Staatskunst; die Darstellung jener ist im Rückblicke und die Ausführung dieser im Vorausblicke das Kunstgebiet der Politik. Die praktische Politik ist entweder als Ausfluß einer Inspiration oder als geistiges Durchdringen der Wesenheit und des Bedürfnisses einer politischen Individualität, endlich als Anwendung politischer Mittel in der Action eine Kunst. Alle drei, Inspiration, Einsicht und Wille, machen die Kunst der praktischen Politik aus. Die Inspi-

ration als veredelte Form des politischen Instinctes durchdringt die unberechenbaren und Zufallsmomente; die politische Einsicht ist ein Blick in die Zukunft an der Hand der Vergangenheit, und der Wille ist als politischer Takt die rechtzeitige Umsetzung der Gedanken in die politische That. Der politische Instinct ist häufig durch Vorurtheil und Leidenschaft entstellt, daher er durch moralische Kraft zur Inspiration veredelt werden muß; die politische Einsicht hingegen kann durch Studium zur politischen Weisheit werden. An sich genommen mag für die Politik im Staate die politische Weisheit wertvoller sein als die bloße Inspiration, deren Feld naturgemäß die Politik nach außen ist; jene wird durch den Zweck der Politik, diese durch kräftige Interessen zu richtigen Erkenntnissen unmittelbar angeregt. Aber Inspiration und Weisheit können wohl den politischen Denker machen, aber noch keineswegs den praktischen Politiker; da ist noch eine tiefe Kluft, wie etwa zwischen Wissen und Können auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit, zu überbrücken, eine Kluft, welche aber für die Politik zwischen dem Erkennen und der Durchführung des Gebotenen gähnt. Zur Durchführung der politischen Absicht, also zum Nutzbarmachen der Inspiration und Weisheit gehört neben hinreichender Macht jene Gemüthsstärke als Veredlung des politischen Muthes, die unter dem Eindrucke persönlicher Gefahren, von Widerständen und möglichen Mißerfolgen unentwegt die gebotenen Thaten vollzieht. Diese Eigenschaft ist kein politischer Trieb, wohl aber eine Eigenart der sittlichen Kraft des Politikers. Diese Beschaffenheit entzieht sich jeder wissenschaftlichen Untersuchung; sie gehört als Gegenstand unserer Betrachtung der Kunst an. Die Geschichte soll es verstehen, die Gemüthsbeschaffenheit des Politikers verständlich zu machen. Nie wird man den politischen Charakter an den Ereignissen im Großen erkennen; er eröffnet sich uns erst auf den intimsten Gebieten seiner Thätigkeit; darum auch gelingt es der dramatischen Muse am leichtesten, uns in die Wesenheit politischer Charaktere Einblick zu verschaffen.

Wohl ist es möglich, daß auch politische Weisheit solche Charaktere auszubilden vermag, oder mindestens den Charakter des Politikers zu seelenstarkem Wollen entwickelt, weil die höchste Weisheit jene Verachtung von persönlichen Interessen und von Einschüchterungen verleiht, die dem praktischen Politiker unentbehrlich sind. Aber wie außerordentlich selten findet sich eine solche Durchbildung des Menschen! — Schließlich zeigt sich ja auch die Befähigung zu solch' vollendeter Weisheit als Charaktereigenschaft selbst, um die es sich ja hier handelt. Und daher finden wir, daß jene Seelenstärke des Politikers viel häufiger im Gefolge politischer Inspiration als in jenem politischer Weisheit anzutreffen ist. Wissenschaft und Weisheit eröffnen auf einem so allumfassenden Gebiete wie die Politik so viele Ein- und Ausblicke, daß sich der menschliche

Geiſt nur ſchwer des mächtigen Eindrucks erwehrt und nur ſchwer die Friſche des Entſchluſſes für die That bewahrt. Ein volles Erkennen aller politiſchen Factoren, gepaart mit dem Bewußtſein der Wirkung der Actionen und der doppelten Verantwortlichkeit für den Erfolg und gegenüber der eigenen Rechtsüberzeugung, macht leicht zaghaft. Da ſpricht die einfache Begabung, geſchöpft aus dem politiſchen Inſtinct, viel kräftiger: Geiſt und Wollen bleiben frei von den zahlloſen Wenn und Aber, die den politiſchen Calcül leicht verdüſtern.

Es darf endlich nicht verkannt werden, daß das mühevolle Weſen jeder Wiſſenſchaft und Weisheit die körperliche Dispoſition für die That zu unterdrücken geneigt iſt, jene körperliche Dispoſition, die bei einer Thätigkeit, deren ultima ratio aller Kraft die Fauſt iſt, nicht vermißt werden kann; denn wenn in letzter Linie die politiſche Kraft auf Fäuſten beruht, ſo braucht auch der praktiſche Politiker perſönlichen Muth, ſoll nicht der cauſale Zuſammenhang mit ſolchen Kraftfactoren fehlen. Darum waren tüchtige Politiker, begabt mit jener Seelenſtärke, gleichzeitig Männer des Krieges oder wenigſtens gewaltthätige Naturen. Wenn wir aber der Inſpiration, wegen ihrer Verwandtſchaft mit der für die praktiſche Politik unentbehrlichen Seelenſtärke, und dem perſönlichen Muthe eine ſo hohe Bedeutung zuſchreiben, ſo rauben wir damit der Politik als Wiſſenſchaft und der politiſchen Weisheit keineswegs ihren Wert. Für das Genie, welchem in der Politik eine Harmonie von Inſpiration mit Seelenſtärke zukommt, iſt weder die Wiſſenſchaft noch die Speculation in irgend welcher Richtung unbedingt nothwendig; aber das Genie iſt eine Erſcheinung des Zufalls, mit welchem weder die Politik, noch die Civiliſation zu rechnen in der Lage iſt, und keine politiſche Individualität kann ihr politiſches und civiliſatoriſches Wohl dem Zufall einer genialen Politik überlaſſen. Hiezu tritt noch der erfahrungsmäßige Umſtand, daß das Genie gerade wegen der Urſprünglichkeit ſeiner Begabung ſelten der zweckvollen, abgeklärten Richtung der Civiliſation angehört, ſondern in der Regel Politik mit kräftigem Eigennutz treibt, begeiſtert für die blendenden Erfolge ſeiner politiſchen Individualität. Daher iſt die Wiſſenſchaft berufen, die Keime politiſcher Befähigung zu entwickeln, die Zahl praktiſcher Politiker zu vermehren und für den Zweck der Politik zu gewinnen; auf dieſem Wege wird die politiſche Weisheit zum Gemeingut der Gebildeten; ſie regelt endlich auch dort die Triebe und Abſichten, wo die Vorzüge des Genies, Inſpiration und Gemüthsſtärke, natürlich vorhanden ſind. Es iſt geſchichtliche Thatſache, daß ſich in einem Volke mit politiſcher Durchbildung viel leichter Politiker mit harmoniſcher Entwicklung von Verſtand und Gemüth vorfinden und politiſche Genies eher zu erſtehen vermögen als in einem Volke, wo die Politik kein Gegenſtand des Studiums und der Übung iſt. Künſtler der Geſchichte und

Künſtler der praktiſchen Politik entſpringen am häufigſten den Kreiſen politiſcher Reife und politiſchen Denkens.

Politiſche Reife auf der Grundlage politiſcher Wiſſenſchaft verhindert vor allem den Irrthum in den Zielen der Politik. Wo politiſche Weisheit eine gewiſſe Herrſchaft erlangt hat, wird man in den Operationszwecken nicht mehr irren, und das Gebiet des ewigen Irrthums, die Anwendung der politiſchen Mittel, wird eingeſchränkt, weil eine civiliſatoriſche Politik die barbariſchen Mittel immer mehr ausſchließt. Es iſt eben die Folge der Verbreitung politiſcher Weisheit und Wiſſenſchaft, daß die Menſchen zur Erkenntnis kommen, daß ſie keine allgemeine Befriedigung im Geiſte des Weſens der Politik, ſondern nur im Geiſte ihres Zweckes, nämlich in der Civiliſation, zu finden vermögen. Wenden ſich Politiker und politiſches Genie dieſer Erkenntnis zu, dann iſt der Triumph der Civiliſation inſofern gewiß, als barbariſche Rückfälle immer ſeltener werden; dieſe Wirkung gibt der politiſchen Wiſſenſchaft einen dauernden Wert bei der Bekämpfung der politiſchen Weſenheit.

91. Religion, Politik und Civiliſation.

Der civiliſatoriſche Trieb in der Menſchheit äußert ſich als innerer Drang nach idealiſtiſchen Geſichtspunkten für die geſammten Lebensäußerungen des Einzelnen und der Geſellſchaft. Dieſer Idealismus, ohne welchen die Civiliſation unmöglich iſt, hat zwei Hauptrichtungen; er wendet ſich einerſeits der *realen* und anderſeits der unbegriffenen oder *überſinnlichen Welt* zu; für jenen Fall wurzelt er in einem praktiſchen und für dieſen in einem idealiſtiſchen Optimismus. Die Ideale des Überſinnlichen finden ſich in der Religion, und die Ideale der realen Welt ſind je nach der Entwicklungsſtufe der politiſchen Individualität die Blut-, Stammes- und Vaterlandsliebe, die Hingabe an eine Autorität, wie z. B. an eine Dynaſtie, ferner die Begeiſterung für die Aufgaben der Cultur und Civiliſation, endlich als umfaſſendes Ideal die Liebe zur Menſchheit. — Wie die Ideale der realen Welt endlich im *Gemeinſinn* als Wirkung des moraliſchen Verzichtes gipfeln, ſo gipfelt die idealiſtiſche Hingabe an die unbegriffene Welt in der *innerlichen Religioſität*. Je tiefer der Menſch ſich in die letzten Intereſſen ſeines Ich aus praktiſchem Bedürfnis der reinen Vernunft verſenkt, deſto mächtiger erwachen in ihm Glaubensvorſtellungen, welche die Quelle aller erhebenden Auffaſſung unſerer menſchlichen Beſtimmung ſowohl gegenüber der überſinnlichen als auch gegenüber der realen Welt ſind. Der religiöſe Idealismus iſt alſo eine Angelegenheit des Einzelindividuums; jedes Heraustreten desſelben in die Öffentlichkeit gehört nicht mehr dem Gebiete der überſinnlichen, ſondern der realen Welt an. Alle geſellſchaftlichen Be-

ziehungen hingegen gehören nicht in das Gebiet der religiösen, sondern in jenes der politischen Ideale. Die eigenen Glaubensvorstellungen für richtig zu halten, ist ein religiöses, ein subjectiv inneres Bedürfnis; das eigene Glaubensbekenntnis von der Mitwelt anerkannt zu finden, ist jedoch ein politisches Bedürfnis confessioneller Natur. Daß aber die innerliche Religiosität allgemein sei, um die Menschen aus tiefsten Beweggründen zur Sittlichkeit anzuregen, daß also die Religion die Politik im Einzelindividuum stütze, ist ein sociales Bedürfnis.

Diese äußerliche Trennung der idealistischen Weltauffassung nach der religiösen und politischen Richtung (praktischer Dualismus), sowie der innerliche Zusammenhang zwischen Politik und Religion (idealistischer Monismus) sind die bedeutungsvollste Erscheinung in der Entwicklung der Völker und der Menschheit. Das Verhalten der Individualitäten zu dieser Grunderscheinung bezeichnet ihre Stellung in der Civilisation, und es ist die wichtigste Aufgabe der Geschichte und Sociologie, dem wechselnden Verhalten der Völker zu dieser Trennung und zu diesem Zusammenhang nachzuforschen.

Im Reiche des Verstandes ist jene Trennung, und im Reiche des Gefühles dieser Zusammenhang unausweichlich. Die Philosophie hat die Trennung erläutert, kann aber den Zusammenhang nicht herstellen, und die Theologie kann die Trennung nicht aufheben und den Zusammenhang nicht vernunftgemäß beweisen; denn die Wissenschaft beschäftigt sich nur mit der realen Welt. Die übersinnliche Welt kann jedoch jeder Wissenschaft entbehren; denn unsere Beziehungen zu ihr wohnen im Gemüthe des Menschen und nicht im Verstande.

Im europäischen Culturkreise erscheinen innerhalb unserer Zeitrechnung die übersinnlichen und die realen Interessen im allgemeinen praktisch und idealistisch verkettet, d. h. die Religion suchte bisher neben den übersinnlichen Angelegenheiten auch unsere politischen zu beherrschen. Die Religiösen legten gewöhnlich ein solches Gewicht auf den idealistischen Monismus, daß er zum praktischen wurde, wodurch schließlich die innerliche Religiosität in einer politischen Confessionalität verschwand. Der civilisatorische Trieb jedoch ist unausgesetzt beschäftigt, die Einsicht hervorzurufen, daß die Religion von der Politik getrennt werden muß. In diesem Bestreben sehen wir aber häufig die Religion überhaupt verleugnet. Der Philosoph legt gern ein solches Gewicht auf den praktischen Dualismus, daß das Sittliche vom Religiösen unabhängig erscheint, wodurch schließlich die innerliche Religiosität einem materialistischen Monismus weicht. Die Verkettung der Religion mit der Politik in der Confession, sowie die Verleugnung der Religion durch bloßen Materialismus wechseln in der Entwicklung der europäischen Culturwelt ab; denn die Einsicht in das Bedürfnis der äußerlichen Trennung von Religion und Politik, sowie in

die Nothwendigkeit ihres innerlichen Zusammenhanges hatte entweder gefehlt oder keine Macht. Der wachsende Einblick in das Gebiet der Vernunft und in die Gesetze der Natur eröffnete aber immer mehr jene Einsicht, und es beginnt der Bann zu weichen, welcher entweder die Menschen in der Meinung erhält, daß die religiösen Interessen des Einzelnen mit den politischen Interessen der Gesellschaft verquickt bleiben müssen, oder zur Ansicht verleitet, daß es überhaupt nur reale Interessen gebe.

Ohne Einsicht in die socialen Nothwendigkeiten einerseits, und anderseits ohne Erkenntnis, wie weit das Bewußte in das Unbewußte unseres Vernunftbereiches hineinragt, waren der Einzelne und die Gesellschaft der Intuition verschiedener Offenbarungen überantwortet. Weise Männer führten Religion, Sitte und Cultur, in Erkenntnis ihres innerlichen Zusammenhanges und weil ihnen deren praktische Divergenz noch verschlossen war, auf Gesetze einer übersinnlichen Autorität zurück; da man den Menschen die realen Angelegenheiten ebensowenig als ihre übersinnlichen Angelegenheiten vernunftgemäß erklären konnte, wurde alles in ihrem eigenen Interesse dem Glauben überantwortet. So sehen wir, daß die meisten Religionsbekenntnisse neben dem religiösen auch einen politischen Grundzug haben, daß sie, je nach der Cultur der Bekenner, neben den religiösen Fragen auch die Sitten regeln, die nationale Individualität sichern und manchmal sogar die niedrigsten Nützlichkeitsformen anordnen. Während die Confessionen der Assyrer und Ägypter vorwiegend das wirtschaftliche Leben und die Naturwelt, die meisten arischen Völker das Menschenschicksal mit dem Gottglauben in Zusammenhang bringen, die Indier ihre Emanation aus Brahma zu einer starren Gesellschaftsschichtung entstellt haben, die Römer den Staat nur in Zusammenhang mit ihrer Confession sahen, bestimmten das mosaïsche und das mohammedanische Bekenntnis vollständig die Religion, das Sittengesetz und die politische Grundlage der Bekenner. Der sociale Geist eines Culturgebietes auf einer bestimmten civilisatorischen Entwicklungsstufe veranlaßt das Princip der Confession.

Die Geschichte zeigt uns nun Perioden des Volkslebens, wo eine unbedingte Hingabe an diese Offenbarungen wegen der innerlichen Beziehung zwischen der übersinnlichen und realen Welt die Befriedigung des Einzelnen und der Gesellschaft herbeiführte; denn eine störende Einsicht in die praktischen Gegensätze religiöser und politischer Angelegenheiten machte sich noch nicht geltend; es herrschte, durch idealistischen Monismus vermittelt, auch ein praktischer Monismus. So sehen wir die Blüteperiode des Griechenthums in jener Zeit, wo die Macht der Heiligthümer unbezweifelt besteht und wo Äußerungen der Priester das Product intuitiver Weisheit hinsichtlich der sittlichen, politischen und religiösen Bedürfnisse des Volkes waren. Die Gesetzgebung Lykurg's erfolgte noch unter dem Einflusse des Orakels. In dem Maße als das Griechenthum in den

Vordergrund unserer Geschichtskenntnis rückt, schwindet diese befriedigende Übereinstimmung, und es tritt uns in Solon's Verfassung die Thatsache entgegen, daß in diesem Volke die Einsicht erwacht, wie politische und sociale Angelegenheiten nicht Sache des Glaubens, sondern einer bewußten Zweckmäßigkeit sind. In dem Augenblicke, da in einem Volke Zweifel erwachen, ob seine Confession die realen Interessen zu beherrschen habe, vollzieht sich der erste Grad äußerlicher Trennung der religiösen von den politischen Angelegenheiten. Dieser Zustand ist dem Gedeihen eines Volkes nicht vortheilhaft. Die einheitliche Unterwerfung unter die übersinnliche Macht, der praktische Monismus, schwindet, und mit ihr auch die Einheit der Sitten und der politischen Absichten; der Organismus, den die Priesterschaft leitet, zersetzt sich, und wenn auch culturelle Fortschritte und civilisatorische Anläufe zu beobachten sind, so beginnt doch die politische und confessionelle Individualität zu leiden. So erlahmt in Griechenland, wie es mit den messenischen Kriegen in das volle Licht der Geschichte tritt, die nationale Wirkung der Amphiktyonen; der Glaube an die Götter verliert seine unbedingte Macht, die Denker der Nation werden religionslos, und die Macht der Heiligthümer beschränkt sich auf die Massen des Volkes, welche der erwachenden Einsicht noch fern stehen.

Diese Umstände bleiben aber nicht ohne Wirkung für die Grundvesten der Confession selbst. Die Priester werden weltlichen Interessen immer zugänglicher; sie verlieren den Glauben an ihre Mission in religiöser und sittlicher Hinsicht; die Heuchelei bemächtigt sich ihrer und, insofern die Massen aus religiösem Bedürfnisse noch immer an den Heiligthümern hängen, werden deren Aussprüche bestechlich. In diesem zweiten Grade der Trennung wendet sich die Einsicht ganz der praktischen Zweckmäßigkeit zu, und das Verständnis der inneren Wechselbeziehung zwischen übersinnlicher und realer Welt (der idealistische Monismus) schwindet; die stoische Schule trennt die Sittlichkeit von der Religion. Der Glaube an die Götter ist ein leerer Schall geworden; die Zersetzung der politischen und socialen Welt greift um sich; alle Überzeugungen schwanken; der materielle Individualismus beginnt zu herrschen; barbarische Einflüsse unterdrücken die civilisatorischen, und was für die Civilisation noch geleistet wird, vollzieht sich auf dem Gebiete einer zunächst noch einflußlosen Abstraction. Es ist dies jene Zeit, da Griechenland der macedonischen Herrschaft verfällt. —

Wenn wir dieses classische Beispiel der Geschichte kritisch erwägen, so ergibt sich auf den ersten Blick, daß Griechenlands Unheil im Abfall von seinen Göttern wurzelt. Ein tieferer Einblick lehrt aber, daß die Griechen, so wie jedes Volk, hinsichtlich ihrer Stellung in der Civilisation überhaupt erfaßt werden müssen, wenn wir ein Urtheil über ihr Ver-

halten gegenüber der Wechſelbeziehung zwiſchen Religion, Sittlichkeit und Politik gewinnen wollen. Aus dieſem Geſichtspunkte nun iſt das Geſchick der Griechen jene Epiſode in der Civiliſation, in welcher die Einſicht in den praktiſchen Dualismus unſerer Intereſſen erwacht. Es war um ſo unmöglicher, daß ſich damals innerhalb derſelben Volksindividualität auch ſchon die günſtigen Momente dieſer erwachenden Einſicht zu zeigen vermochten, weil wir ja heute noch davon entfernt ſind, den praktiſchen Dualismus und den idealiſtiſchen Monismus in der Weltanſchauung herrſchend zu finden. Wie der Begriff der Menſchheit jetzt noch ein ſociologiſches Ideal iſt, ſo iſt auch unſere Einſicht in die Art einer Geſellſchaft auf Grund des praktiſchen Dualismus unbeſchadet des idealiſtiſchen Monismus noch ungeklärt. Darum auch iſt unſere Einſicht unſicher und die Meinung am verbreitetſten, daß die politiſchen Angelegenheiten im Zuſammenhange mit den religiöſen durch den praktiſchen Monismus gelöſt werden müſſen. Ferner drängt der Individualismus der einzelnen Staaten und Völker zu letzterer Auffaſſung, um deren Geſchick auf die ſcheinbar ſichere Grundlage jener confeſſionellen Lehren zu ſtellen, welche alle Obrigkeit von Gott ableiten und alle Moral auf die Myſtik einer Offenbarung ſtützen.

Die gründliche Erforſchung der Geſchichte Griechenlands ſowie aller Völker reicht aber dieſer Lehrmeinung gegenüber vollkommen hin, den intellectuellen Trieben einen dauernden Zweifel über die innere Wahrheit des praktiſchen Monismus einzuimpfen; denn gerade der politiſche Verfall aller Völker, die von dieſer Auffaſſung ausgegangen ſind, die conſtante Unzulänglichkeit myſtiſcher Offenbarungen für eine civiliſatoriſche Cultur, der jedesmalige Verfall gerade jener Körperſchaft, die es ſich zum Berufe macht, Politik und Sitte mit der Religion im Zuſammenhange zu erhalten, der unwiderſtehliche Drang des civiliſatoriſchen Triebes, mit dem fortſchreitenden Eindringen in die Weſenheit der Natur das Gebiet der letzteren von jenem der Religion zu trennen, — alle dieſe Erſcheinungen werfen in die Völker die herkömmliche Zwietracht principieller Gegenſätze, die mit jedem neuen politiſch-confeſſionellen Einigungsverſuch nicht ſchwinden, ſondern an innerer Berechtigung gewinnen. Wenn wir im Oſten Aſiens ein Volk kennen, das durch die Stetigkeit ſeiner Cultur und ſeines ſtaatlichen Beſtandes trotz großer Umwälzungen ſeit langem das Erſtaunen der civiliſierten Beobachter erregt, ſo iſt wohl die Frage berechtigt, ob nicht in China die eigenartige Trennung der religiöſen von den politiſchen Angelegenheiten, wie ſie den praktiſchen Sittlichkeitslehren des Konfutſe und dem weltverleugnenden buddhiſtiſchen Bekenntniſſe entſpricht, eine Erklärung für jene Dauerhaftigkeit bietet; denn wir finden in den Umwälzungen Chinas die Confeſſion nie als veranlaſſende Urſache, höchſtens als Begleiterſcheinung; wir finden vielmehr die Geſellſchaft be-

herrscht von rein politischen Absichten, während die übersinnlichen Angelegenheiten der Menschen sammt ihren Wechselbeziehungen auf die Sitte den Abstractionen der Gelehrsamkeit überlassen sind. Obgleich sich die civilisierten Völker mit diesem praktischen Dualismus nie befreunden können, weil er in religiöser, sittlicher und politischer Hinsicht nicht auf Einsicht, sondern auf einer feststehenden Tradition beruht, weil er unfrei, ideal- und principienlos ist, so gibt uns China doch ein Beispiel, daß die Trennung der übersinnlichen Angelegenheiten von den politischen eine größere Stetigkeit der Zustände und der Individualität verleiht als die zusammenhängende Auffassung, welche die übrigen Völker der alten Welt beherrscht. Wenn sich auch, wie wir an dem griechischen Beispiel beobachtet haben, durch die erwachende Einsicht eine Trennung vollzogen hatte, immer wieder treten die westlichen Culturen in einer Gestalt auf, welche die beiden Angelegenheiten zusammenfaßt. Dieses Zusammenfassen der übersinnlichen und politischen Ideale, diese Wiedergeburt des praktischen Monismus führt stets einen mächtigen Aufschwung in jeder Richtung menschlicher Thätigkeit, aber auch den Verfall herbei; denn diese Einheit führt stets die Menschen aus politischen Instincten zu einer Unterordnung der religiösen unter die politischen Zwecke, zu einem Verluste der innerlichen Religiosität, zur Indifferenz und zum Materialismus, welche Wandlungen mit einem Verfall der moralischen Triebe verbunden sind. Typisch ist hiefür das Geschick Roms; lehrreich ist ferner die Entwicklung der mohammedanischen Welt, in welcher die Religion mit der Politik unzertrennbar zusammengefaßt ist, und welcher dichten Einheit der gewaltige und rasche Aufschwung, aber auch der Niedergang der ihr angehörigen Nationen zuzuschreiben ist. Dieser Verfall der mohammedanischen Welt rührt aber nicht von einer Zersetzung der Weltanschauung her, wie bei den Griechen und Römern; nicht das Streben nach einer Trennung der politischen von den religiösen Angelegenheiten bewegt die Mohammedaner, denn ihre Offenbarung ist unzweifelhaft monistischer Natur; es ist wohl möglich, vom mohammedanischen Bekenntnisse abzufallen, aber nicht, den religiösen Theil von der politischen Grundlage zu trennen. Der Verfall der mohammedanischen Völker ist daher ein cultureller; er gründet in der Vergänglichkeit aller einseitigen Individualitäten und manifestiert sich durch eine wachsende Lauheit in der confessionellen Pflichterfüllung. Aber der Islam ist noch gegenwärtig in sich geschlossen und gewinnt unter culturell tiefstehenden Völkern an Ausbreitung; er weicht wohl der politischen Überlegenheit, aber nicht einer fremden religiösen Propaganda.

So sehen wir einerseits in Ostasien eine dauerhafte Individualität, gegründet auf einen conservierenden Dualismus, und anderseits in Westasien eine widerstandsfähige Individualität, gegründet auf den praktischen Monismus. Wenn also der Islam die Meinung über die Nothwendigkeit des

Monismus für den kräftigen Aufschwung von Volksindividualitäten erhärtet, so läßt anderseits Ostasien auf einen Wert des praktischen Dualismus schließen, welcher der europäischen Weltauffassung trotz des jahrtausendelangen Ringens mit Zweifeln über die Berechtigung des praktischen Monismus und trotz häufiger Kämpfe um das Gebiet der Religion von jenem der Politik zu trennen, der Hauptsache nach unbekannt ist. Darum auch verstehen wir die mächtige Bewegung, welche sich Japans bemächtigt hat, nicht; denn bei dem Monismus, welcher in Europa praktisch herrscht, ist ein solcher Übergang in neue, unverwandte Culturformen, ein so plötzliches Anerkennen früher unbekannter civilisatorischer Aufgaben unverständlich; die intensive Einwirkung der Priesterschaften auf das politische Leben, der Glaube an einen praktischen Zusammenhang zwischen Religion, Sitte und Politik verhindern jede rasche Veränderung unserer culturellen Grundlagen und fesseln Politik und Cultur an die Tradition. Als hingegen die japanische Revolution den Shogun und alle herkömmlichen Machthaber der politischen Macht beraubte, trat die jedes politischen Grundzuges entbehrende Confession den Actionen nicht entgegen, welche nunmehr unter der Herrschaft des Mikado beliebt wurden; würde nicht die europäische Cultur am Feudaladel und an dem Kriegerstamme einigen Hindernissen begegnet sein, so wäre sie von den naiv neugierigen Japanern widerstandslos empfangen worden; das was in der mohammedanischen Welt das unübersteigliche Hindernis für jede culturelle Reform ist und was in der abendländischen Welt allem Fortschritte und jeder Veränderung am heftigsten entgegenstrebt, die confessionelle Tradition mit politischer Absicht, das fehlt den Völkern Ostasiens; denn ihr religiöses Bedürfnis wird getrennt von dem sittlichen und politischen befriedigt. Das Hindernis für den Eingang der europäischen Civilisation in China ist nicht confessioneller, sondern rein culturelle Natur.

Unter allen Confessionen nimmt die mosaische eine besondere Stellung ein, worauf nebst dem frühen Monotheismus die eigenthümliche Entwicklung der ihr anhängenden Volksindividualität hinweist. Sie ist eine Nationalconfession, welche, allen gleichzeitigen Bekenntnissen widersprechend, die übersinnliche Angelegenheit auf dem einheitlichen und persönlichen Gottesbegriffe aufbaut. Sie bleibt auf die kleine Volksindividualität der Juden beschränkt, welche weder ihre Confession zu verbreiten suchen, noch für ihren Staat nachhaltig kämpfen, sondern von Haus aus eine gesellschaftspolitische Individualität auf confessioneller Grundlage bilden, also die Religion wohl mit der Politik verbinden, aber dieser vorwiegend einen wirtschaftlichen Inhalt geben. Aus dem religiösen Theil der mosaischen Confession erstand nun unter dem Eindrucke des politischen Niederganges der Juden und der sittlichen Entartung des gesammten Staatenkreises eine Offenbarung, die im grundsätzlichen Widerspruche mit allen Bekennt-

nissen der damaligen westlichen Culturwelt steht; denn die Lehre Christi bricht vor allem in unzweideutiger Weise mit dem nationalen Grundzuge der mosaischen Confession und wird zu einem Bekenntnis für das Menschengeschlecht. Durch den Ausspruch des Stifters: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" erhebt er seine Lehre in das Gebiet der innerlichen Religiosität, reißt dieselbe aus dem praktischen Zusammenhange mit politischen Zwecken und macht die Religion zu einer inneren Angelegenheit des Individuums ohne Rücksicht auf seine socialen und politischen Beziehungen. Durch den Ausspruch Christi: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" vollzieht er eine principielle Trennung der politischen von den religiösen Pflichten und erschüttert hiemit alle bestandenen und im Volke herrschenden Anschauungen, was ihn nothwendig dem Verhängnis des Kreuzestodes überantwortete. Wenn das Evangelium auch Ausblicke auf das Gebiet der Sittlichkeit thut, so ist dies nach seinem Geiste keine Einmischung in das sociale Rechtsleben, sondern nur ein Fingerzeig, wie die innerliche Religiosität die idealistische Grundlage für das gesammte Verhalten des Einzelindividuums an sich, in der Gesellschaft und im Staate ist. Diese Wechselbeziehung der religiösen mit der realen Welt stellt die christliche Hauptlehre: „Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst" her, eine Lehre, welche bar jedes politischen Inhaltes ist und doch alles umfaßt, was die Civilisation für die sociale Welt zu bieten vermag. Das Schwergewicht des Bekenntnisses ruht aber auf den abstracten Beziehungen zur übersinnlichen Welt, zum Reiche Gottes; es lehnt durchgreifend deren äußeren Zusammenhang mit der materiellen Welt ab. Diese Erhebung der Religion aus dem Wuste unserer realen Angelegenheiten ist der civilisatorische Grundzug der christlichen Lehre. Da dieselbe auf einen praktischen Dualismus verweist, den idealistischen Monismus aber herstellt, schafft sie jene innerliche Religiosität, welche der stete Antrieb zur fortschreitend sich entwickelnden Sittlichkeit ist, wie sie der Civilisation entspringt, — im Gegensatze mit der monistischen Confession, welche die Sitte, ja sogar die politischen Zustände an das Herkommen fesselt und daher der Feind der Civilisation ist.

Die Christuslehre war, unverfälscht, für die Völker des römischen Reiches unverwendbar gewesen; sie wurde ebenso feindselig von dem Judenthum, dessen Veredlung sie ist, wie von der übrigen abendländischen Welt verfolgt, bis sie durch Entstellung ihres dualistischen Grundzuges wieder ein Werkzeug der Politik werden konnte.

Wir finden in Christi Lehre insofern eine Ähnlichkeit mit dem ursprünglichen Buddhismus, als auch dieser den Menschen hinsichtlich seiner religiösen Angelegenheit von der realen Welt abzulenken strebt und die Versenkung in das innere individuelle Leben als den Weg zu religiöser

Erhebung weiſt. Aber der Unterſchied zwiſchen beiden Bekenntniſſen iſt dadurch ein unendlich großer, daß Sakjamuni nur ein negatives Verhalten gegenüber der Welt verlangt, während Chriſtus die religiöſe Erhebung als eine poſitive Quelle der ſittlichen Vervollkommnung hinſtellt und trotz der Verweiſung des Gläubigen auf eine innere Welt der Andacht dieſen doch in einer moraliſchen Wechſelbeziehung mit der realen Welt erhält. Die in Oſtaſien maßgebenden Bekenntniſſe verleugnen einerſeits die reale Welt im Buddhismus oder bieten keinen religiöſen Inhalt, wie in der Lehre des Konfutſe, wodurch jene Trennung der religiöſen von den politiſchen Angelegenheiten, jener praktiſche Dualismus in dieſe Culturwelt kam, der ihre Entwicklung wohl förderte, aber auch begrenzte. Die chriſtliche Lehre hingegen trennt praktiſch die religiöſen Angelegenheiten von den politiſchen, erhält aber das religiös veredelte Individuum in einem moraliſchen Zuſammenhange mit der ſocialen Welt. Die chriſtliche Religion iſt ideal individualiſtiſch, äußert ſich aber real ſocialiſtiſch.

Die praktiſche Welt vermochte ſich weder mit dem reinen Buddhismus, noch mit dem urſprünglichen Chriſtenthum zu beſcheiden, doch mit dem weſentlichen Unterſchiede, daß der Buddhismus dem Zuſammenleben der Menſchen unförderlich war und deren Civiliſation überhaupt entkräftete, während für die Chriſtuslehre nur die nothwendige Einſicht fehlte und deren endgiltige Wechſelbeziehung zur Civiliſation noch bis zur Gegenwart nicht erfaßt wird. Vor allem wirkte die Chriſtuslehre im Geiſte ihrer Stiftungszeit einerſeits politiſch, anderſeits ascetiſch und wurde Wandlungen unterworfen, welche denjenigen des Buddhismus merkwürdig verwandt ſind; der idealiſtiſch-moniſtiſche Zug in der Chriſtuslehre wurde im allgemeinen nicht begriffen und zunächſt nur ſeine dualiſtiſche Wirkung, die Zurückweiſung der Politik, empfunden. Wie in Indien die Lehren Sakjamuni's, lehnt die Mitwelt das erſte Chriſtenthum ab, während ſich ſeine Anhänger der ascetiſchen Wirkung hingeben, d. h. auf dieſe Welt verzichten und durch Abtödtung des Fleiſches ſich des Himmels verſichern wollen, wie der Buddhiſt des Nirwana. Da aber in beiden Welttheilen das Bedürfnis nach einer Wiedererweckung innerlicher Religioſität vorhanden war, — dort infolge der Entartung des Brahmacultus, hier durch die Entartung des Götterglaubens — ſo bemächtigte ſich mit der Vermehrung der Anhänger die Politik der Bekenntniſſe; die Intereſſen der Prieſterſchaften und dort der indiſchen, hier der römiſchen Herrſcher, ſtellten für beide Bekenntniſſe den praktiſchen Zuſammenhang der überſinnlichen mit der realen Welt wieder her, freilich bei dem Buddhismus infolge ſeiner realen Negation ohne mächtige Wirkung, beim Chriſtenthum jedoch infolge ſeiner freien Weltauffaſſung und bei den poſitiven Volkseigenſchaften ſeiner Bekenner mit einer beherrſchenden

Wirkung. Erst als das Christenthum durch die Herstellung eines praktischen Zusammenhanges der übersinnlichen Vorstellungen mit der realen Welt verfälscht war, begann jene Wirksamkeit, wie sie im römischen Götterglauben und im Mohammedanismus classisch zum Ausdrucke kommt, und wie sie den Confessionen des Westens eigen bleibt; das Christenthum wird nämlich eine Confession mit politischer Wirkung, wonach die Religion im Zusammenhange mit der Politik Sitte, Staat und Gesellschaft bestimmt. Diese grundsätzliche Veränderung der Christuslehre erhebt sie zur Staatsconfession im römischen Reiche; deren weitere Folge ist das Papstthum und später das Streben nach Nationalkirchen.

Aber der praktische Dualismus der christlichen Lehre ließ sich nicht ganz unterdrücken, gerade so wenig als jener des Buddhismus; aus der Natur dieser Bekenntnisse erfließt nothwendig eine Trennung der religiösen Angelegenheit von der politischen, die nach der verweltlichten Auffassung der Lehren durch eine praktische Scheidung der confessionellen von der staatlichen Macht zum Ausdrucke kommt. Der Buddhismus erzeugt immer neue Buddha, bis diese endlich ihre Incarnation dauernd im Dalai-Lama von Tibet erfahren; und das Christenthum erzeugt die Stellvertretung Gottes auf Erden, welche nach vielen Kämpfen vor allem im Bischof von Rom ihre anerkannte Nachfolge hat. Neben diesen confessionellen Häuptern bestehen aber auch anerkannt die weltlichen Herrscher. — Man unterscheide wohl diese Wirkungen von jenen in der mohammedanischen Confession, wo unzweifelhaft im Kalifat die religiöse und politische Oberhoheit in einer Person vereinigt ist. — Als sich nun der praktische Dualismus im Christenthum zu einer äußerlichen Vollkommenheit erhob, als Papst Leo III. und Kaiser Karl der Große in innerer Übereinstimmung jener das Gebiet der übersinnlichen und dieser dasjenige der realen Welt verwaltete, als sich der Papst praktisch vor dem Kaiser und der Kaiser gläubig vor dem Papste beugte, da finden wir in einem gewissen Sinne den idealistischen Monismus hergestellt, welcher freilich dem Stifter nur als Wechselbeziehung des religiös veredelten Individuums mit der Gesellschaft, nicht aber als öffentliche Organisation vorgeschwebt hat. Während hier die religiöse Angelegenheit als kirchliche eine Blüte erlebte, verflachte sich der Buddhismus nach seiner negativen Weise zu einem entarteten Heidenthum und fand weder die Mittel zu einer wahren Verinnerlichung der Religiosität, noch zu einer Unterstützung der realen Zwecke der Gesellschaft.

Obgleich nun in der katholischen Kirche durch die universale Stellung des Papstthums die Trennung der religiösen von der politischen Angelegenheit formell vollzogen schien, so hatten sich doch mit der kirchlichen Instanz zu viele reale Momente vereint, um nicht auch ihre Priester den bekannten Entwicklungsgang aller Priesterschaften, welchen nur der

geringſte Einfluß auf die Politik möglich iſt, nehmen zu laſſen. Alsbald wandte ſich die Kirche im Vollgefühle ihrer confeſſionellen Macht vorwiegend weltlichen Zwecken zu, ſtrebte, die politiſchen Potenzen unter ihr Joch zu beugen und ſo wieder jene praktiſche Einheit herzuſtellen, wie ſie politiſchen Confeſſionen im Gegenſatze zum reinen Chriſtenthum eigen iſt. Natürlich ging hiedurch die Autorität des Papſtes in Angelegenheiten der überſinnlichen Welt theilweiſe verloren, und es vollzog ſich jene Trennung erſten Grades, wie wir ſie bei den Griechen bereits kennen gelernt haben; es erwachte die Einſicht in die dualiſtiſche Natur der menſchlichen Lebensäußerungen, und zwar in dieſem Falle beſonders lebendig, weil ſie der reinen Chriſtuslehre zwanglos und poſitiv entnommen werden konnte. Die intellectuellen Triebe wandten ſich von der Confeſſion ab, die Prieſterſchaft entartete, die Zwecke der Kirche wurden immer weltlicherer Natur, und mit dem zweiten Grade der Trennung, welcher auch Maſſen Einſicht in die dualiſtiſche Weltanſchauung gibt, erſtehen nach allen Richtungen Beſtrebungen des Abfalls von der einheitlichen Kirche. Frühzeitig erfolgt als Wirkung der politiſchen Beſtrebungen der Prieſterſchaft der Abfall der orientaliſchen Kirche, welche im Patriarchat auf dem Boden des formellen Dualismus ſteht. Später beginnt die allſeitige Reformation der abendländiſchen Kirche, welche die Verinnerlichung der religiöſen Angelegenheit auf Grund der überlieferten Chriſtuslehren durch verſchiedene Confeſſionen anſtrebt. Die Reformation der katholiſchen Kirche ſelbſt erreicht wohl eine Reinigung ihrer Prieſterſchaft von Mißbräuchen, änderte aber nichts an der Thatſache, daß die Religion mehr denn je ein Mittel der Politik wurde.

Es trat nunmehr im Abendlande neuerlich ein ſtrengeres Zuſammenfaſſen der religiöſen mit den politiſchen Angelegenheiten ein, wodurch abermals eine gewiſſe Blüte innerhalb der einzelnen Confeſſionen zu verſchiedenen Zeiten erſtand; aber die Zweifel, welche mit der Reformation über die Zuläſſigkeit des praktiſchen Monismus aufgetaucht waren, Hand in Hand mit der Wiedererweckung der griechiſchen Wiſſenſchaft, insbeſondere auch die zunehmende Erforſchung der Natur und die Vertiefung philoſophiſcher Erkenntnis bringen immer mehr die Einſicht zur Geltung, daß die überſinnliche Welt mit der politiſchen weder urſprünglich bei dem Erwachen der Cultur in einem praktiſchen Zuſammenhange war, noch künftig in dieſem erhalten werden kann, wenn auch die idealiſtiſche Rückwirkung der Religion auf die ſociale Welt trotz tiefgehendſter Anfechtungen nicht geleugnet wird. Und ſo ſchwankt die Weltanſchauung der letzten Jahrhunderte zwiſchen der rückſchrittlichen Meinung, daß die politiſche Welt auf die confeſſionelle geſtützt werden müſſe, was ſich in einer verſtärkten Anlehnung des Staates an die Kirche und in der Gründung von Nationalconfeſſionen äußert, — zwiſchen der materialiſtiſchen Verleugnung jedes überſinnlichen Bedürfniſſes überhaupt als radicale Gegen-

schwankung zu obiger Reaction, welche in der französischen Revolution Orgien feiert, und zwischen der gemäßigt fortschrittlichen Überzeugung, daß die politische Welt unabhängig von der religiösen aufgefaßt werden muß, wenn auch das sittliche Gedeihen der Gesellschaft auf einer innerlichen Religiosität des Individuums fußt. Wir sehen die civilisierte Welt in einem Wirrsal aller verschiedenen Überzeugungen, welche seit jeher über die Wechselbeziehungen der übersinnlichen zur realen Welt geherrscht haben. Nachdem der katholischen Kirche die Vereinigung der confessionellen und politischen Macht im Papste mißlungen ist, unterwirft sie die Gläubigen despotisch der Unfehlbarkeit des Papstes, ersetzt so die Innerlichkeit der Religion durch passive Unterwerfung unter eine fremde Einwirkung und durch eine äußerliche Werktheiligkeit, um nunmehr auf gesellschaftspolitischem Wege die Herrschaft in der realen Welt wiederzugewinnen. Auch andere christliche Confessionen verstärken, angeregt durch die Machtbestrebungen des Papstthums, ihre Stellung im öffentlichen Leben, um die Religion, soweit es ihre priesterliche Organisation erlaubt, mit der realen Welt in Zusammenhang zu bringen und den Staat als von der Confession abhängig darzustellen. Wir sehen ferner Massen, die, zerfallen mit der bestehenden Gesellschaftsordnung, nur für die reale Welt leben und die Religion aus ihrem Inneren verbannt haben. Ein großes Volk ist dem Grundzuge des Orientalismus, dem Cäsaropapismus anheimgefallen, welcher die Confession in absolute Übereinstimmung mit den Zwecken der Politik bringt.

So kommen jetzt im europäischen Staatenkreise alle abendländischen Entwicklungsstadien hinsichtlich der Wechselbeziehung der übersinnlichen mit den politischen Angelegenheiten zur Geltung. Die Anschauungen sind bei solchem Widerstreite nothwendig radicaler Natur; unter dem Eindrucke des religionsverachtenden Untergrundes der europäischen Gesellschaft rufen einzelne Staaten die Tradition und die Confession zu Hilfe, um die bestehende Gesellschaft durch den einst wirksamen praktischen Monismus zu sichern. Die rückschrittlichen Interessenten blicken hoffnungsvoll auf die Jesuiten und Mucker, daß es diesen gelinge, die Massen in einen Glauben zu zwängen, der sie auch in politischer Harmlosigkeit erhält. Die confessionelle Unduldsamkeit, welche als politisches Mittel einst die Inquisition schuf, erwacht wieder und bedient sich statt dieser aller Formen des Terrorismus. Diese Bemühungen sind aber umsonst, denn der Staat selbst hat nicht mehr die volle Überzeugung, daß die Confession die Grundlage der öffentlichen Ordnung sei, und wenn auch allenthalben die Schlagworte der Religion angerufen werden und das Individuum heuchlerisch vor die Alternative gestellt wird, entweder confessionell oder atheistisch zu sein, — der Glaube an die Wahrheit dieser Behauptungen fehlt; gerade denjenigen, welche die Gottheit am lautesten

anrufen, iſt die Religion, auch bei eigener Anhänglichkeit an dieſe, für die politiſchen Angelegenheiten offenbar nur ein Mittel zum Zweck. Fühlen denn dieſe Männer nicht, daß ſie die Beziehungen zur überſinnlichen Welt läſtern, wenn ſie dieſe im Intereſſe einer vortheilhaften Weltordnung anrufen, da doch die Gottheit, beſonders im chriſtlichen Sinne, um ihrer ſelbſt willen im Herzen wohnen muß! — Nur die ſelbſtloſe Religioſität iſt auch die Quelle der gebotenen Sittlichkeit. Iſt es nicht ein Beweis für die praktiſche Abſicht, welche alle dieſe Beſchwörungen der Confeſſionen im Intereſſe der beſtehenden Ordnung leitet, daß jedes Bekenntnis für dieſen Zweck gut genug gehalten wird? — Man ruft vergeblich den Zuſammenhang der Kirche mit dem Staat an, denn gerade wegen der Verquickung von Religion mit Politik haben die Maſſen die innerliche Religioſität verloren, jetzt und immer; auf die Glaubensdeviſe hin iſt heute im allgemeinen in der Geſellſchaft keine reale Macht zu gewinnen, und was da in den Vertretungskörpern noch als der Rückhalt dieſer moniſtiſchen Anſchauung erſcheint, iſt das Product gewohnheitsmäßiger Nachwirkungen, abſterbender Rechtsformen und Sitten, abgeſehen von einzelnen Volksindividualitäten, welche, abſeits vom Strome des Zeitgeiſtes wohnend, ihre innerliche Religioſität auch im Wege der politiſch mißbrauchten Confeſſion befriedigt ſehen.

Wir ſtehen im *dritten Grade* der *Trennung* der überſinnlichen von den politiſchen Angelegenheiten, in welchem aber nicht mehr — wie beim Niedergange der griechiſchen Welt — bloße Zweifel die Menſchen um ihre Religion brachten, in welchem nicht mehr Unſicherheit über das Gebiet des Glaubens und des Wiſſens herrſcht, ſondern eine poſitive Überzeugung über das Wenige vorhanden iſt, was der Menſch wiſſen kann, wodurch ihm auch poſitiv das Gebiet ſeines Glaubens gegeben iſt.

Es iſt kein vermeſſenes, in das Machtgebiet der Gottheit eingreifendes Wiſſen des Menſchen, welches die Grenzen unſeres Verſtandes erkennen ließ und uns die Erſcheinungen der Natur und ihrer Geſetzmäßigkeit erfaſſen lehrte, ſondern nur eine neue Offenbarung der Gottheit, die ſich in jeder Erweiterung unſerer Einſicht äußert. Denn wenn wir das, was uns die Natur ſpendet, in Dankbarkeit empfangen, ſo ſind es gewiß die Lichtblicke der Denker und Entdecker, welche als die erhabenſten Äußerungen der Gottheit angeſehen werden müſſen, weil ſie am meiſten an der Veredlung unſeres Seins, an dem Siege der ſittlichen über die materielle Welt Antheil haben. Dieſes poſitive Wiſſen hat uns vor allem erkennen gelehrt, daß die reale Welt nur in einem ſeeliſchen, nie in einem praktiſchen Zuſammenhange mit der überſinnlichen ſtehen kann; und damit iſt auf dem wiſſenſchaftlichen Wege der Zuſammenhang mit der chriſtlichen Offenbarung hergeſtellt, welche einſt als göttliche Inſpiration die Religioſität von den praktiſchen Angelegenheiten dieſer Welt entſcheidend

trennte, aber als innerliche Grundlage eines gerechten Lebenswandels den demüthigen Glauben an die Gottheit hinstellte.

Weil die Confessionen den Zusammenhang der religiösen mit den politischen Angelegenheiten krampfhaft festhalten, hat die Einsicht in die praktische Unabhängigkeit politischer Zwecke von den übersinnlichen Angelegenheiten der innerlichen Religiosität und der Sittlichkeit so sehr geschadet. Nur unter diesen Eindrücken konnte Feuerbach die Religion das Unglück der Menschheit nennen. Was vermöchte in den Massen die religiösen Gefühle und den Glauben an den Wert der Sittlichkeit mehr zu untergraben, als die Theilnahme der Kirche und der Priester an den politischen Kämpfen des Tages? — Der civilisatorische Trieb, sowie das Bedürfnis nach innerlicher Religiosität finden sich durch diesen Widerspruch zwischen Aufgabe und Handlungsweise verletzt; und diese Unbefriedigung, das halb verleugnete, halb unbewußte, aber dennoch mächtige Verlangen nach Idealen in beiden Richtungen unserer Lebensäußerungen, das beherrscht unsere Zeit gerade so wie der Gegensatz des Individualismus zum Socialismus. Die tiefgehende Beunruhigung der Gesellschaft, ohne daß sie eigentlich die Wege vor sich sieht, wie sie sich ihrer Bedrängnis zu entwinden vermag, beruht in dem Kampfe der alten mit einer neuen Weltanschauung. Niemand kann sich vernunftgemäß der Thatsache verschließen, daß die Ideale der politischen Welt durch ihre innere, begriffene Wahrheit bestehen können und keiner mystischen Unterstützung mehr bedürfen, daß aber bei der Unzulänglichkeit unserer Erkenntnis die übersinnlichen Beziehungen als Gebiet des Glaubens der sittliche Rückhalt unserer realen Pflichten sind. Dieser positiven Einsicht, welche dem gemäßigten Fortschritte entspricht, stehen die radicalen Principien feindselig gegenüber, wonach der eine Theil die Wahrheit unserer Einsicht zurückweist und die Gesellschaftsordnung noch immer real auf den Glauben und auf Confessionen aufbauen will, während der andere Theil die Nothwendigkeit des Glaubens leugnet und Alles auf unsere unvollständige Einsicht aufzubauen sucht.

Man beachte wohl, daß die praktisch-monistische Auffassung in confessionellem Sinne in der Vergangenheit ein Bedürfnis gewesen sein dürfte; daher ist es nicht zu wundern, daß ihr alles in der Gesellschaft anhängt, was irgendwie verlieren kann; das sind die Rufer nach der Confession und nach den Idealen als Zwangsvorstellungen. Die praktisch-monistische Auffassung im materialistischen Sinne hingegen lebte zu allen Zeiten in den Unzufriedenen der Gesellschaft und wirkte an den Trennungen der Religion von der Politik stets mit; das sind die eigennützigen Gesellschaftsverbesserer, welche alle Ideale verwerfen. Wenn es etwas gibt, was beweist, daß die sogenannten „socialistischen" Gesellschaftsverbände der Arbeiter und Arbeitsscheuen keinen socialistischen, sondern einen indi

vidualiſtiſchen Grundzug haben, ſo iſt es ihre moniſtiſche Verleugnung jedes religiöſen Bedürfniſſes; denn jede wahrhaft ſocialiſtiſche Erkenntnis führt zur innerlichen Religioſität, wie ſie anderſeits zur Civiliſation führt und wie umgekehrt die Lehre Chriſti ſocialiſtiſch iſt.

Zwiſchen beiden principiellen Erſcheinungen ſtand ſtets, ſoweit ein civiliſatoriſcher Trieb wirkſam wurde, eine kleine Gemeinde Forſcher und Denker, welche erkannten, daß die religiöſen Ideale nicht Sache der praktiſchen Welt ſein können, und welche daher die Beziehungen der weltlichen zur kirchlichen Macht auf den Boden einer unzweifelhaften Einſicht zu ſtellen ſtrebten. Dieſe Partei zerſetzte wohl einerſeits die Confeſſionen, wurde aber anderſeits von den Anhängern des Materialismus mißbraucht. Dieſe Denker haben aber nunmehr aufgehört zu zweifeln; heute iſt in der Wiſſenſchaft weder ein Voltaire möglich, welcher über der leichtfertigen Kritik der äußerlichen Welt zu dem Bedürfniſſe einer innerlichen Religioſität nicht durchdringt, noch ein de Maiſtre, welcher die menſchliche Befriedigung nur in der abſoluten Kirche ſieht. Von der zu der ſocialiſtiſchen Auffaſſung durchgedrungenen Wiſſenſchaft kann weder der reactionäre, noch der idealloſe Radicalismus Unterſtützung erhoffen; ſie ſteht auf einem feſten, wenn auch noch ſo beſchränkten Boden der Gewißheit und bildet ein neues Element in der Geſellſchaft, das einerſeits den Ruf nach Confeſſion im bloßen Intereſſe der Ordnung zurückweiſt und anderſeits den Realismus ohne innerliche Religioſität verwirft. Dieſen Überzeugungen, welchen ja auch die Erkenntnis der Aufgaben der Civiliſation entſpringt, entſpricht ein ungeſtörter Fortſchritt der Geſellſchaft; ihnen entſpricht auch eine Vermittlung zwiſchen der auf Offenbarungen und Herkommen gründenden Geſellſchaftsordnung der Vergangenheit und einer civiliſierten Geſellſchaft, welche, durch die vernunftgemäße Einſicht geſichert, dem Individuum die innerliche Religioſität im freien Glauben an die überſinnliche Welt wohl überläßt, aber zur ſittlichen Pflicht macht. Das iſt die chriſtliche Weltordnung, wie ſie unaufhaltſam zur Herrſchaft gelangen wird und wie ſie unrein verwirklicht in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ſchon herrſcht.

Dieſe Geſellſchaftsordnung, in welcher die Politik von der Religion praktiſch getrennt bleibt, iſt aber keineswegs an irgend eine Regierungs- oder Verfaſſungsform gebunden; denn dieſe gründen — wie ja auch unſere Unterſuchungen zu erweiſen ſtrebten —, wie einſt aus myſtiſchem Bedürfnis in Gott, nunmehr in Erwägungen über das Weſen und den Zweck der Politik. Die Confeſſion ſichert keineswegs die Monarchie, denn die religiöſen Briten haben ebenſo Carl I., wie die atheiſtiſchen Franzoſen Ludwig XVI. um Thron und Leben gebracht, die religionsloſen Römer haben ebenſo das Cäſarenthum, als die ſtreng religiöſen und confeſſionellen Coloniſten Neu-Englands die Republik gegründet; die

Päpſte unterſtützten ebenſo die Monarchie wie die Republik, beiden war aber dieſe Unterſtützung immer verhängnisvoller als die Feindſchaft der Politik treibenden Kirche. Die chriſtliche Weltordnung iſt alſo weit entfernt von jener „Chriſtlichkeit", die in politiſcher Unduldſamkeit den Staat auf eine Confeſſion zu gründen ſtrebt, ſondern ſie beruht auf innerlicher Religioſität, die zwanglos in jeder civiliſierten Confeſſion zum Ausdruck gelangen kann, und auf einer durchgreifenden Aufklärung über die ſocialen Nothwendigkeiten. Die fortſchreitende Civiliſation aber unterwirft im Wege der Vergeſellſchaftung alle Menſchen, alſo auch die nichtchriſtlichen Confeſſionen nach und nach dieſer chriſtlichen Weltordnung, in der die Ideale der überſinnlichen und realen Welt herrſchen. An die Stelle der nationalen Gottheiten, wie ſie heute noch inſtinctiv angerufen werden, tritt zwanglos die Menſchheitsgottheit. Das Sectenweſen — ſcheinbar eine ſociale Gefahr, thatſächlich die Folge religiöſen Dranges — wird zur Anerkennung der natürlichen Religion führen. Das vernunftgeſetzliche Religionsbekenntnis wird endlich auch die herrſchende Confeſſion werden. Die Prieſter werden ſich nur um die Veredlung des Seelenlebens, um die Verſöhnung der Gegenſätze bemühen, und jedes politiſchen Einfluſſes entbehren, wie ſchon jetzt manchmal in Nordamerika, wo viele Prieſter auf ihre activen Staatsbürgerrechte verzichten — im Gegenſatze zu Europa, wo ſich die Prieſter im politiſchen Kampfe vordrängen, ſogar politiſche Vorrechte genießen und den Parteiſtreit fanatiſch geſtalten. Es iſt dies nicht die ſogenannte „Trennung der Kirche vom Staate", wo der Staat die Kirche nicht ſchützt, oder die Kirche den Staat untergräbt, ſondern die „Trennung der Religion von der Politik", welche hier in Betracht kommt und das Ziel der civiliſatoriſchen Beſtrebungen ſein muß. Es iſt dies eine Deviſe, welche den oberſten und tiefſten Intereſſen des Einzelnen, der Geſellſchaft und der Staaten entſpringt; nur deren Herrſchaft rettet die Sittlichkeit von jenen Perioden tiefen Verfalles, die ſtets die größte Gefahr für Cultur und Civiliſation waren. Daß ſie zur Herrſchaft gelangen wird, verbürgt aber die unaufhaltſame civiliſatoriſche Entwicklung. Die überſinnlichen und die realen Angelegenheiten der Menſchheit werden endlich zu jenem innerlichen Zuſammenhange gelangen, der ihnen nach ihrer Natur eigen iſt, nämlich in einen Zuſammenhang, der ſich im Gemüthe des Einzelindividuums findet und wie er von Chriſtus gelehrt wurde. Dieſem Zuſammenhange ſteht in der äußerlichen Welt die Trennung der überſinnlichen von den realen Angelegenheiten gegenüber, wonach alle ſocialen und politiſchen Beziehungen auf die Geſetze der Natur und der Vernunft gegründet werden. Vereint finden wir dieſe äußerlichen mit den innerlichen Angelegenheiten des Individuums, ſeine Beziehungen zur Geſellſchaft und zu Gott, alſo die Politik und die Religion, in der Civiliſation; die civiliſatoriſche That als

höchſter Ausfluß individuellen Strebens und ſocialer Zwecke ſtellt ſich als ein Product der innerlichen Religioſität und der realiſtiſchen Aufklärung dar. Erſt die innerliche Religioſität macht die civiliſatoriſche Verpflichtung unbedingt; durch bloße Sittengeſetze iſt ihre Erfüllung nicht zuverläſſig geſichert. Wenn auch die ſociale Nothwendigkeit die Sittengeſetze beſtimmt, wenn auch die civiliſatoriſche Politik ihre öffentliche Beachtung zu ſichern ſtrebt, ſo iſt es doch nur die überſinnliche Beziehung, welche den Einzelnen in jeder Hinſicht binden kann und für alle Fälle die Kraft gibt, civiliſatoriſch zu handeln.

Sociologisches Schlußwort.

Da die Civilisation von der socialen Nothwendigkeit bestimmt wird, ist auch die Einsicht leicht zu gewinnen, daß sie selbst nicht ein menschliches Werk, sondern ein naturgesetzlicher Vorgang ist. Sobald wir aber zu dieser Einsicht gelangt sind, beginnt die zweckbewußte Mitwirkung der Menschen an der Civilisation, so wie der Mensch zahlreiche andere naturgesetzliche Vorgänge in seinem Interesse und als Angelegenheiten der Cultur fördert. Um also die civilisatorische Politik wenigstens von der regierenden Autorität, von den führenden Politikern und Denkern beobachtet zu finden, muß eine Weltanschauung herrschend werden, welche jener Einsicht zu Grunde liegt, und das ist die socialistische Weltanschauung.

Bevor noch die Sociologie das Wesen der Civilisation und der Gesellschaft erkannte, war — als Vorläufer jeder Idee — das politische Bedürfnis nach einer solchen Weltanschauung vorhanden; dieses Bedürfnis manifestierte sich in dem sogenannten „Socialismus", der vor einem Jahrhundert auftauchte und nun seit einem halben Jahrhundert im Vordergrunde der europäischen Bewegungen steht. Dieser „Socialismus" und seine Verfechter, die Socialdemokraten, haben wohl an der Erkenntnis des wirklichen Socialismus einen treibenden Antheil, aber sie haben auch die Meinungen in der Gesellschaft tief verwirrt und den wahren Socialismus verhüllt. — Wir wissen ja, daß unter „Socialismus" die öffentliche Meinung nichts anderes als das Interesse der Industriearbeiter gegenüber dem unternehmenden Capital versteht, wodurch der socialistischen Weltanschauung eine vorgefaßte Meinung in den Weg gelegt wurde; derselben muß die Überzeugung gegenübergestellt werden, daß der „Socialismus" der Arbeiter mit dem wirklichen Socialismus nur insofern zu thun hat, als überhaupt alle Angelegenheiten der Gesellschaft und des Staates socialer Natur sind; denn z. B. die Aufhebung des Adels oder die Erhebung des Mittelstandes in der französischen Revolution waren ebenso sociale Angelegenheiten wie die Arbeiter- oder die Grundenteignungsfrage der Gegenwart. Die Richtung, welche die Arbeiterfrage durch Louis Blanc und später durch Marx gewonnen hat, ist gar nicht mehr

socialistisch, weil man doch die Zerstörung des natürlichen Aufbaues der Gesellschaft nur mittelbar als Angelegenheit des Socialismus ansehen kann, sondern die Socialdemokraten verfolgen vorwiegend den Weg des Communismus, welchen sie vermittelst des Staates organisieren möchten. Die socialistische Weltanschauung, welche auf der Entwicklung der Gesellschaft im civilisatorischen Sinne beruht, muß nun eine Bewegung zurückweisen, welche bloß eine Gesellschaftsclasse in den Vordergrund der politischen Bewegung stellt. Als die französische Revolution den dritten Stand emporhob, glaubte man auch, in diesen die eigentlichen Massen des Volkes zu sehen; aber bald erhob sich dieser dritte Stand zum Mittelstande und errang die politische Herrschaft unter der Juli-Monarchie, sodaß gerade ihr der praktische Anstoß zur socialdemokratischen Bewegung entsprang. Thatsächlich löste eine „socialistische" Bewegung die andere ab, und wieder sehen wir hinter den Industriearbeitern die Lohnarbeiter überhaupt und die noch größeren Massen der Landarbeiter auf dem Plane der Politik erscheinen. Die Arbeiterfrage ist daher ein Interessenkampf, der in dieselbe Kategorie der politischen Bewegungen gehört wie z. B. der Kampf um die Feudalherrschaft, natürlich jedes Interesse nach seiner Art. In der That ist auch vorauszusehen, daß in einzelnen Staaten die Lohnarbeiter zwar nicht gesellig nach ihren Sitten und Gebräuchen in den Vordergrund der Gesellschaft gelangen werden, wohl aber nach ihrer politischen Macht. Die Arbeiterfrage ist also keine socialistische, sondern eine individualistische Angelegenheit der Politik, sie entspringt einem Individualismus der Massen, welcher dem Socialismus ebenso fern ist als der Individualismus Einzelner; denn der Gesellschaftsverband der Lohnarbeiter und seine staatlichen Fractionen kämpfen als politische Individualitäten für ihr Interesse und trachten nach der Herrschaft über die anderen Stände. Freilich — und dies zeigt die unsocialistische Natur der Socialdemokratie — werden es dann nicht Arbeiter sein, welche die Herrschaft ausüben, sondern Individuen, welche sich aus diesem Stande emporgearbeitet haben, und diese triumphierenden Arbeiter werden ebensowenig arbeiten, als in den französischen Nationalwerkstätten 1798 und 1848 gearbeitet wurde.

Daß die Arbeiterfrage „socialistisch" genannt wird, beruht in ihrem Zusammenhange mit dem Communismus, welcher wieder mit dem wahren Socialismus verwandt ist. Mit der fortschreitenden Civilisation ergreifen nämlich diese politischen Bewegungen immer umfangreichere und „tiefer liegende" Schichten der Gesellschaft. Während unter dem Feudalismus die Massen stumpf darniederlagen und die politische Bewegung sich maßgebend in den Spitzen der Gesellschaft vollzog, wühlen die späteren Zeitgeiste immer tiefgreifender die Massen auf, bis endlich der Bodensatz der Gesellschaft in dem politischen Kampfe steht. Das Streben nach

Einfluß und Besitz, ursprünglich ein Kampf um die Herrschaft, wird durch die allseitige politische Kraftäußerung zu einem Streben nach Einfluß- und Besitzgleichheit, welche sich unter dem Einflusse barbarischer Triebe zum Communismus und zur Gütergemeinschaft entwickeln. Die Politik führt daher von der ursprünglichen Gewaltherrschaft, Rechts- und Besitzungleichheit durch Gewalt zur Rechts-, Güter- und Geschlechtsgemeinschaft. Der Communismus ist daher jene sociale Entwicklung, die aus der Barbarei der Gesellschaft mit Vorrechten zur Barbarei der zerstörten Gesellschaft wird. Der communistische Zustand drängt aus socialer Nothwendigkeit zur Gewaltherrschaft Einzelner, wonach sich das Geschick der politischen Gemeinschaften als ein Kreislauf von Anarchie (sociales Chaos) und Tyrannei mit socialer Erstarrung darstellt. Diese Zustände stehen jedoch in directem Gegensatze zu jener Gesellschaft, welche das Product der Wechselwirkung der socialen Kräfte zum Zwecke der möglichsten Befriedigung ist. Communismus und Socialismus verlangen eine ähnliche Unterscheidung der Begriffe, wie barbarische und civilisatorische Politik; die Gesellschaft ist wohl ein Product der Civilisation, im Communismus führen aber sociale Kräfte die barbarische Zerstörung dieser Gesellschaft herbei, während der Socialismus die vorhandene, von ihm selbst aufgebaute Gesellschaft schützt. Es ist der allgemeine Individualismus, welcher die Gesellschaft im eigennützigen Sinne untergräbt und dem Communismus entgegentreibt. Wenn auch die wirkenden Kräfte denselben Ursprung haben, so muß doch das verschiedenartige Resultat Bedenken erregen, Socialismus zu nennen, sowohl was die Gesellschaft zerstört, als was sie aufbaut. Socialismus ist daher jene Wirkung der socialen Kräfte, welche die Gesellschaft entwickelt, die errungenen Güter erhält, die allseitige Befriedigung anstrebt, überhaupt die Civilisation herbeiführt.

Der Grundzug dieses mit der Civilisation identischen Socialismus ist die möglichste Ausschließung politischer Gewaltthätigkeiten und eine naturgemäße Entwicklung. Diesem Socialismus widerspricht aber der freiwirkende Individualismus, wie er in der Weltanschauung des 19. Jahrhunderts geherrscht hat; denn er gründet auf einem Collectiv-Individualismus, welcher sich, gestützt auf moralischen Verzicht, der socialen Nothwendigkeit unterwirft und die Gesellschaft von dem Zustande der wechselseitigen Unterdrückung und Bekämpfung zu jenem von civilisatorischen Rechten und Pflichten erhebt. Wohin der freiwirkende Individualismus — die individualistische Weltanschauung — geführt hat, sehen wir an dem communistischen „Socialismus" der Arbeiter, welcher zum Anarchismus und Nihilismus entartet und über kurz oder lang auch die übrigen, noch in Ruhe befindlichen Gesellschaftsschichten ergreifen wird. Dem Individualismus muß eine socialistische Weltanschauung entgegen-

treten, welche angeſichts der Gefahren der individualiſtiſchen Politik das Bedürfnis einer civiliſatoriſchen anerkennt. Die befriedigende Entwicklung der Geſellſchaft und mit ihr die beſchränkte Befriedigung aller Einzelindividuen iſt nur durch den Verzicht der Individualitäten im Geiſte der ſocialen Nothwendigkeit möglich. Die Anerkennung dieſes Satzes von den führenden Denkern aller civiliſierten Völker an Stelle der Lehre „von der innerlichen Correctur aller Übel durch die freiwirkende Individualität" iſt aber die ſocialiſtiſche Weltanſchauung, welche nicht indirect und opfervoll, wie die individualiſtiſche, ſondern unmittelbar und ſchonend die Civiliſation fördert.

Bald wird die individualiſtiſche Weltanſchauung das ihr zukommende Werk vollbracht und alle Individualitäten der Geſellſchaft in den politiſchen Kampf und zum Bewußtſein ihrer Macht gebracht haben. Dann aber iſt es nicht mehr eine höhere Einſicht, die uns leitet, ſondern die ſocialiſtiſche Weltanſchauung wird zur ſocialen Nothwendigkeit; die ſteigende Differenzierung der Geſellſchaft bis zur Atomiſierung wird durch innerliche Unerträglichkeiten zum Zuſammenfaſſen der Geſellſchaft und ihrer Gebilde zwingen. Dann iſt es aber zu ſpät für eine vorbauende Weltanſchauung, ſondern es regiert der Zwang der Thatſachen, womit die Menſchen auf die Wirkungen jener Einſicht verzichten, die eine Vorausſetzung ihrer Würde iſt.

Die ſocialiſtiſche Weltanſchauung birgt keine ſocialen Gefahren, keine Übertreibung in ſich wie die individualiſtiſche, weil ſie ſtets nur die führenden Geiſter der Menſchen beherrſchen und in den Maſſen nur als Veredlung der Sitten auftreten kann; denn der ſtrebende Individualismus, dieſer Sauerteig der Civiliſation, liegt unausrottbar in der politiſchen Natur unſerer Individualitäten; ſeine Mäßigung, ſeine vernünftige Einſchränkung iſt die Abſicht des Socialismus als Weltanſchauung.

Sachregiſter.

Abhängigkeit, handelspolitiſche III, 351.
Abſchreckung III, 249.
Abſolutismus I, 195.
Abſtinenzpolitik I, 251.
Action, politiſche I, 52; II, 166.
Actionsprogramm I, 243.
Actionszweck I, 52.
Adel I, 177, 205; II, 274; III, 182.
Agitator I, 227; II, 146.
Amtspreſſe I, 271.
Angriffsfähigkeit, militäriſche II, 114.
Anlagen, civiliſatoriſche III, 66.
Anpaſſung, ſociale I, 10, 12.
Antiſemitismus II, 263, 297, 349.
Anzüglichkeit, einſchüchternde I, 295.
Arbeit III, 36.
Arbeiter, Induſtrie- III, 148.
Arbeitsloſigkeit III, 267.
Arbeitsſcheu II, 281; III, 266.
Aufbau, ſocialer I, 7.
Aufgaben, übertragene III, 119, 260.
Aufruhr I, 132, 342, 382.
Aufſtand I, 351.
Aufwiegelung I, 270, 284.
Augenblick, politiſcher I, 54, 331; II, 219.
Ausdehnungsvermögen des Staates II, 49.
Auswanderung III, 267.
Autonomie I, 150; III, 299.
Autorität III, 114, 210.
„ geſellſchaftliche III, 197.
„ regierende III, 196.

Barbarei, cultivierte III, 21.
„ uncultivierte III, 21.
Beamtenſchaft I, 202.
Bedrohung, körperliche I, 308.
Bedürfnis, entbehrliches I, 41.
„ intellectuelles I, 69.
„ moraliſches I, 69.
„ religiöſes I, 42.
„ unentbehrliches I, 41.
Beſitz III, 36.
Beſitzloſe I, 210.
Beſſerung III, 254.
Beſtechung I, 299.
Bevölkerungsüberſchüſſe III, 378.
Bevorzugte I, 173.
Bewirtſchaftung III, 37.
Bewußtſein, politiſches II, 116.
Beziehungen, gute II, 152.
„ ſociale I, 10.
Billigkeitsgefühl I, 89.
Blutliebe I, 9.
Bodenplaſtik I, 38.
Brotneid I, 9.
Bureaukratismus I, 182.

Calcül, handelspolitiſcher III, 368.
„ politiſcher I, 51, 248; II, 89, 123, 227.
Camarilla I, 325.
Capital I, 170, 209; II, 306.
Capitalsmanöver I, 286, 299.
Centraliſation I, 150; III, 299.
Civiliſation III, 14, 408.
Civiliſation, Entwicklung der III, 420.
„ Mittel der III, 408.
„ Weſen der III, 401.
Civiliſationscentrum III, 426.
Coalitionen, politiſche I, 136; II, 110.
Collectiv-Eigennutz I, 29.
Colonial-Handelspolitik III, 363, 365.
Colonialpolitik III, 377.
Communismus I, 114; III, 327, 333.
Competenzen III, 245.
Compromiß, ſociales I, 12.
Concert, europäiſches II, 178.
Conferenzpolitik II, 177.
Conflict, öffentlicher I, 381.
Congreßpolitik II, 222.
Conſervatismus I, 148.
Conſumtion III, 27.
Cultur I, 3, 39; III, 13.

Culturkreis I, 5; II, 19.
Culturvereinbarungen, internationale III, 383.
Curve, civiliſatoriſche III, 421, 434.

Demagogen I, 225.
Demokratie III, 207.
Demonſtration, angezettelte I, 303.
Denker, politiſcher I, 224.
Despotie I, 195, 308.
Dienſtbare I, 210.
Dienſtbarmachen I, 129.
Dienſte, gute II, 204.
Dienſtleute III, 146.
Diplomat II, 14.
Dreieinigkeit, politiſche I, 230.
Dualismus, praktiſcher III, 456.
Dynaſtie, I, 199; II, 274, 293.

Ehe III, 268.
Eigennutz I, 26.
Einfluß- und Beſitzloſe I, 173; II, 277.
Einheit des Zweckes I, 56; II, 159.
Einheitsgeſetz der Natur und Geſellſchaft I, 24.
Einleitung der Operation I, 315.
Einzeltriebe I, 68.
Enthüllungen I, 294; II, 145.
Entwicklung, nationale I, 223.
„ politiſche I, 34.
Entwicklungsformen, ſociale I, 5.
Entwicklungsperiode, civiliſatoriſche III, 421.
Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes 1. I, 130. 2. I, 130. 3. I, 130. 4. I, 134. 5. I, 136. 6. I, 137. 7. I, 140.
„ der Civiliſation. 1. III, 47. 2. III, 48. 3. III, 48. 4. III, 49. 5. III, 50. 6. III, 57. 7. III, 58.
Erfolg, civiliſatoriſcher III, 16.
„ dauerhafter I, 47.
„ höherer III, 10.
„ politiſcher I, 47, 55.
„ vorübergehender I, 47.
Ergiebigkeit des Wohnſitzes I, 38.
Erhaltung, politiſche I, 34.
Erregung, kriſenhafte I, 321.
Erweiterung, politiſche I, 34.
Erwerbsclaſſen I, 167.
Erwerbsſtörung I, 312.
Erwerbsunfähigkeit II, 282; III, 264.
Erwerbszweige I, 168.

Faction I, 240, 345.
Familie I, 6.
Feindſeligkeit, abſolute I, 65.
Finanzverwaltung III, 302.
Föderation I, 154; III, 108.
Forſchung, freie III, 285.
Fortſchritt I, 146.
„ gemäßigter I, 147; III, 101.
„ radicaler I, 148.
Fractionen I, 219.
„ geſellſchaftspolitiſche II, 257.
Frauenemancipation III, 269.
Freiheit, geſetzmäßige III, 25, 235.
„ leibliche III, 49.
Freimaurerei II, 277; III, 388.
Freimuth, politiſcher I, 50.
Friede, politiſcher III, 25.
Friedensaction II, 207.
Friedensbündnis II, 97, 110.
Friedensſchluß II, 178.
Friedensvertrag II, 176.
Führung, civiliſatoriſche III, 430.

Gebietsveränderungen II, 23.
Gefühlspolitik II, 232.
Gegner, politiſche I, 48; II, 160.
Geheimnis I, 50.
Geiſt, militäriſcher II, 85.
Gemeinnutz III, 1, 125, 401.
Gericht III, 245.
Geſchichte III, 445.
Geſellſchaft, ſtaatliche I, 7, 130.
Geſellſchaftselement I, 7.
Geſellſchaftspolitik, civiliſatoriſche III, 113, 385.
Geſellſchaftsſchutz III, 254.
Geſellſchaftsterrorismus I, 299.
Geſellſchaftsverband des Adels II, 274, 319.
„ der Abſtammung II, 258, 330.
„ der Beſitz- und Einflußloſen II, 277, 297, 314; III, 390.
„ der Confeſſion II, 265, 290, 302, 333.
„ der Cultur und Humanität II, 286, 301, 355.
„ der Dynaſtien II, 274, 293.
„ der Gauner II, 284.
„ des Großcapitals II, 275, 323.
„ der Juden II, 259, 295, 342.
„ der Körperſchaft II, 268, 272.
„ der Liberalen II, 327.
„ der Nationalität II, 258, 289, 330, 351.
„ der politiſchen Principien II, 275.
„ des Standes II, 272.
Geſellſchaftsverbände II, 256.
„ organiſierte II, 309.
„ primäre III, 386.
„ pſychologiſche II, 309.
„ ſecundäre III, 386.
Geſetz, aufgenöthigtes I, 144.
„ vereinbartes I, 144.
Geſittung, natürliche III, 26.
Geſundheitspflege III, 261.

Gewohnheitstrieb I, 93.
„ civiliſierter III, 71.
Gleichgewicht, politiſches I, 137.
Gleichheit, individuelle I, 2.
„ politiſche I, 2.
„ ſociale I, 2.
Glück I, 59.
Großcapital I, 171, 210; II, 275; III, 175.
Großgrundbeſitz I, 173; III, 170.
Großhandel I, 173; III, 153.
Großinduſtrie I, 173; III, 162.
Großmächte II, 91.
Grundbeſitz I, 207; II, 326; III, 133.
Grundeinrichtungen des Staates III, 195.
Grundgeſetz, ethiſches II, 363.
Grundidee, civiliſatoriſche III, 425.
Gruppierung der Staaten II, 150.

Handel I, 210; III, 139.
Handelsbilanz III, 352.
Handelsintereſſe II, 43.
Handelspolitik II, 28; III, 350.
„ erobernde III, 365.
„ aggreſſive III, 374.
Handelsſyſtem, poſitiviſtiſches III, 355, 368.
Handelsvertrag III, 364.
Handelsvölker III, 362.
Handwerk I, 170, 208; III, 135.
Harmonie der Urtriebe I, 85; II, 60.
Hauptintereſſe I, 187.
Hauptparteien I, 188, 218.
Heer III, 224.
Heeresorganiſation II, 86.
Hegemonie I, 134.
Herrſchaftsverhältnis I, 2; III, 114.
Hilfsbedürftige II, 281; III, 263.
Horde I, 2, 130.

Idee, civiliſatoriſche III, 34, 69.
„ geſellſchaftspolitiſche II, 313.
„ politiſche I, 49, 225, 235.
„ unverwüſtliche II, 310.
„ vergängliche II, 310.
Individualiſierung I, 11, 184.
Individualität, civiliſatoriſche III, 67.
„ politiſche I, 31.
Induſtrie I, 208; II, 326.
Initiative I, 267; II, 165.
Inſtinct, civiliſatoriſcher III, 65.
„ politiſcher I, 86.
Integrität des Staates III, 323.
Intereſſe, allgemeines I, 162.
„ civiliſatoriſches III, 64.
„ confeſſionelles I, 165; II, 40.
„ culturelles I, 163, 277.
„ dynaſtiſches I, 178.
„ eigennütziges I, 41.
„ Erwerbs- I, 167.
Intereſſe, gegenſätzliches I, 161.
„ geographiſches II, 34, 265.
„ intellectuelles I, 41.
„ leitendes I, 40.
„ materielles I, 41, 45.
„ moraliſches I, 41.
„ nationales I, 164; III, 129.
„ politiſches I, 44, 161.
„ ſtammliches I, 163.
„ verbindendes I, 161.
„ wirtſchaftliches III, 130.
Intereſſelos I, 161.
Intereſſen, abſolute I, 45.
„ bedingte I, 213.
„ relative I, 45.
„ unveräußerliche I, 264.
„ unvereinbare I, 197.
„ urwüchſige I, 213.
„ veräußerliche I, 260.
Intereſſenbeziehungen, natürliche und zufällige II, 93, 116.
Intereſſengegenſätze, nachbarliche II, 102.
Intereſſengenoſſenſchaft I, 186.
Intereſſenvertretung I, 196.
Intervention, diplomatiſche II, 203.

Kampf, politiſcher I, 249.
„ ſocialer I, 12.
Kampferſcheinungen, politiſche I, 132, 137.
Kataſtrophe I, 58.
Kleingrundbeſitz I, 170.
Kleinhandel I, 170; III, 140.
Klima I, 38.
Klugheit I, 26.
Körperſchaftsintereſſe I, 181.
Kraft, politiſche II, 49.
„ reale civiliſatoriſche III, 85.
„ ultima ratio der politiſchen I, 120, 287.
Kraftfactoren, politiſche I, 48; II, 67.
Krieg, civiliſatoriſcher III, 343.
„ civiliſierter III, 343.
Kriegsbündnis II, 96.
Kriegsentſchädigung II, 216.
Kriegseröffnung II, 192; III, 344.
Kriegspolitik II, 187.
Kriegsrecht III, 343.
„ zur See III, 348.
Kriegsvertrag II, 177.
Kriſe I, 57, 318; III, 118.
„ herbeigeführte und hereinbrechende I, 326.
Kunſt, freie III, 26.

Lebensbedingungen III, 31.
Lebensdauer, nationale III, 88.
Lebensweisheit III, 65.

Leidenschaft, politische I, 124.
Lernfreiheit III, 271.
Liberalismus I, 104, 209; II, 327; III, 200.
Localgeist I, 98.
Localisierung der Action II, 148.
Lohnerwerb I, 170.
Loyal I, 240.
Loyalitätsheuchelei II, 113.
Loyalitätsterrorismus I, 312.

Macht, handelspolitische III, 350.
„ politische I, 35, 49, 332.
„ reale I, 119.
Machtverhältnis I, 36, 218; II, 89.
Mannszucht II, 85.
Massenaufbietungen I, 300.
Massenintereſſen I, 185.
Massentriebe I, 68.
Mehrdeutigkeit politischer Absichten I, 279.
Meinung, öffentliche I, 270; II, 116, 142.
Meinungsaustausch I, 269, 280.
Meinungsaustausches, Unterdrückung des I, 270.
Menschenvermehrung III, 39, 435.
Menschheit I, 6, 21; II, 20; III, 110.
Meuchelmord, politischer I, 309.
Ministerien, Fach- III, 222.
Mißerfolg I, 48, 388.
Mittelstand I, 173; II, 325.
Mode I, 175.
Monarchenbegegnungen II, 186.
Monarchie I, 198; III, 215.
Monismus, idealistischer III, 456.
Muth, civilisatorischer III, 83.
„ politischer I, 121.

Nachahmungstrieb I, 116; III, 82.
Nachwirkung politischer Kämpfe II, 109.
Nation I, 165, 214.
Nationalidee I, 236.
Nationalismus I, 104, 111, 113.
Nationalität I, 165; II, 258.
Nationalpartei I, 214.
Naturereigniſſe I, 39.
Nebenintereſſe I, 187.
Nebenzweck I, 52.
Neutralitätspolitik II, 230.
Nichteinmischungspolitik II, 231.
Niederschläge, civilisatorische III, 70, 425.
Nothwendigkeit, politische I, 30.
„ sociale I, 13, 20, 25.

Object, politisches I, 48.
Obstruction I, 297.
Occidentalismus II, 98, 247; III, 327.
Operation, civilisatorische III, 306.
„ gesellschaftspolitische II, 313.
„ politische I, 50, 246; II, 115.
Operationsidee, handelspolitische III, 361.
Operationsplan, handelspolitischer III, 372.
Operationsverlauf I, 51.
Operationswechsel I, 319, 394.
Opposition, unbedingte I, 368.
Operationszweck I, 50, 239; II, 115.
Oppositionspolitik I, 363.
Optimismus, idealistischer III, 12.
„ praktischer III, 11.
Organisation, gesellschaftspolitische II, 287.
Orientalismus II, 98, 247; III, 327.

Pannationalismus I, 79.
Panslavismus I, 111.
Parlamentäre III, 348.
Parlamentsmarasmus I, 381.
Partei I, 186.
„ beständige I, 220.
„ confessionelle I, 203.
„ geheime I, 192.
„ öffentliche I; 192.
„ unbeständige I, 220.
Parteidisciplin I, 244.
Parteiführer I, 224.
Parteigänger I, 186.
Parteiidee I, 237.
Parteiintereſſe I, 187.
Parteikern I, 189.
Parteimarasmus I, 380.
Parteimehrheit I, 334, 361.
Parteiminderheit I, 362.
Parteitaktik I, 360.
Parteiwechsel I, 320.
Parteiweſen I, 185.
Persönlichkeit, civilisatorische III, 108.
„ politische I, 31, 193; II, 16.
„ „ bedingte II, 19.
„ „ scheinbare II, 19.
„ „ unvollkommene II, 18.
„ „ vollkommene II, 18.
Pessimismus, idealistischer III, 12.
„ praktischer III, 12.
Pflichtbewußtsein I, 91.
„ politisches I, 233.
Philoſophie III, 444.
Plan, politischer I, 53, 264; II, 133.
Polarität, politische I, 36.
Politik I, 28, 158; II, 360; III, 14.
„ barbarische III, 15.
„ civilisatorische III, 15, 111, 318.
„ der freien Hand II, 110.
„ große II, 32.
„ herkömmliche II, 117.
Politiker I, 224, 359.
Prieſterschaft I, 183; III, 188.
Princip, barbarisches III, 99.
„ civilisatorisches III, 95, 101.
„ fortschrittliches I, 146; II, 44.

Princip, politiſches I, 146, 223; II, 44, 275; III, 116.
„ rückſchrittliches I, 146; II, 45.
Principientreue I, 328.
Privilegium I, 206.
Production, civiliſatoriſche III, 26.
Productionsquellen III, 124, 292, 438.
Productionsübereinſtimmung III, 167, 356.
Productionsüberſchüſſe III, 353.
Proletariat II, 282.
Proſtitution III, 269.
Protokoll, diplomatiſches II, 149, 186.

Rachepolitik I, 75.
Radicalismus I, 148.
Raſchheit in der Action II, 162.
Raumgewinn I, 127.
Realbeſitz I, 206.
Recht I, 131, 140.
„ angeſtrebtes I, 145.
„ aufgegebenes I, 142.
„ beſtrittenes I, 145.
„ civiliſatoriſches III, 62, 238.
„ der Arbeit III, 36, 192.
„ der Minderheit I, 378.
„ erduldetes I, 143.
„ erworbenes I, 145.
„ giltiges I, 145.
„ verfallenes I, 142.
„ verletztes I, 145.
Rechtsanerkennung I, 141.
Rechtsbewußtſein I, 90.
Rechtscontinuität III, 63.
Rechtsgefühl I, 90.
Rechtsgleichheit III, 25.
Rechtsidee III, 63.
Rechtsſchatz, civiliſatoriſcher III, 62.
„ politiſcher I, 142.
Rechtsſtaat I, 197; III, 218.
Rechtsverachtung III, 268.
Rechtswiſſenſchaft III, 443.
Reflextriebe, politiſche I, 88.
Regierung I, 193.
„ über den Parteien I, 283.
Regierungsfähigkeit I, 335.
Regierungsform I, 198; III, 216.
Regierungsmann I, 226.
Regierungstaktik I, 314.
Religioſität, innerliche III, 26, 455.
Republik I, 198; III, 215.
Richterſtand III, 251.
Rückſchläge, politiſche I, 385.
Rückſchritt I, 146.
„ radicaler I, 148.
Rückwirkung äußerer auf innere Politik II, 105.
Rückzug, politiſcher I, 58.

Sachlage, politiſche I, 50, 255, 397; II, 120.
Scheindemonſtration I, 306.
Schichtung, geſellſchaftliche III, 206.
Schiedsgericht II, 229.
Schlagfertigkeit, äußerſte II, 77.
Schulreform III, 273.
Selbſtändigkeit, handelspolitiſche III, 350.
Selbſtgenügen, handelspolitiſches III, 351.
Seßhaftigkeit III, 58.
Sicherheitspolizei III, 250.
Sicherung des Erfolges I, 57, 386; II, 154, 233.
Siegespreis II, 210.
Sippe I, 7, 130.
Sittigkeit II, 64, 84.
Sittlichkeit III, 26, 231.
Sittlichkeitslehre III, 272.
Socialdemokraten I, 212; III, 150.
Socialismus III, 472.
Socialmoral I, 20.
Sociologie I, 22; III, 444.
Staat I, 3, 13, 130, 159, 193; II, 20.
Staaten, äußere und innere II, 80.
„ conſervative und aggreſſive II, 92.
Staatenkreis II, 20, 110.
Staatenverein, occidentaler II, 111.
Staatsautorität III, 197.
Staatsform I, 198, 216; III, 215.
Staatsidee I, 236; II, 41.
Staatsintereſſe II, 33; III, 126.
„ coaliſiertes II, 34.
„ confeſſionelles II, 40.
„ geographiſches II, 34.
„ herkömmliches II, 33.
„ nominelles II, 55.
Staatskunſt III, 452.
Staatsmann I, 224, 340; II, 9, 71; III, 308.
Staatsoberhaupt I, 180, 215, 391.
Staatsoberhauptes, Eingriff des I, 322.
Staatsorganiſation III, 195.
Staatspolitik, Zweck der I, 399.
Staatsrecht III, 242.
Staatsſtreiche I, 328.
Staatswehr I, 181, 200; II, 70.
Staatswille II, 5.
Stamm I, 7, 130.
Standesintereſſe I, 173.
Störungen, ſociale I, 10.
Strafproceßordnung III, 252.
Syſtem, politiſches I, 150; II, 48, 110; III, 107, 117, 299.

Takt, politiſcher, I, 54.
Taktik nach Erfolgen und Mißerfolgen I, 383.
Terrorismus, politiſcher I, 283.
„ anarchiſtiſcher I, 308.

Terrorismus, geheimer, öffentlicher, sittlich zulässiger, verächtlicher I, 294.
That, politische I, 53.
Thatkraft, politische I, 336; II, 165.
Theologie III, 444.
Trieb, civilisatorischer III, 65.
Triebe, sociale I, 9.

Übereinkunft, politische I, 218, 374.
Übereinkünften, Geneigtheit zu I, 338.
Übermacht, politische I, 35, 223.
Überraschungspolitik I, 251.
Übertreibung, terroristische I, 294.
Umsturz I, 132, 344.
Ungleichheit, individuelle, politische und sociale I, 3.
Unproducent I, 167; III, 131.
Ursachen, kleine II, 111.
Urtrieb, eigennütziger I, 66, 224.
„ idealistischer I, 68, 224.
„ intellectueller I, 67, 224.
„ materieller I, 66, 224.
„ moralischer I, 67, 224.
„ übersinnlich-eigennütziger I, 69.

Veränderungssucht I, 96.
Veränderungstrieb, civilisatorischer III, 78.
„ politischer I, 92.
Verbrechen, politisches I, 197.
Verbrecher, professionelle II, 281.
Vereinbarung I, 360.
Vereinsamung, politische II, 148.
Verfall, civilisatorischer III, 440.
Vergesellschaftung I, 2, 11, 21, 184; III, 243.
Verhältnisse, geographische I, 37.
Verkehr III, 51, 154.
Verkehrsverhältnisse I, 38.
Verleumdung I, 294.
Vermittlung II, 199.
Vermögen, wirtschaftliches I, 206.
Versicherungswesen III, 296.
Versuchsaction I, 316.
Versumpfung, politische I, 354; II, 80.
Vertragsbruch II, 171.
Vertragspolitik II, 167.
Verwaltung, öffentliche III, 260, 298.
Verwaltungsaction I, 314.
Verwaltungseingriff I, 271.
Verzögerung des Zeitmaßes I, 355.
Völkerrecht III, 339.
Volksdemonstration I, 303.
Volksschule III, 270.
Volkssouveränität III, 97, 201.
Volksversammlung, spontane I, 302.
„ veranstaltete I, 302.
Volksvertretung III, 215.
Volkswirtschaft III, 120, 443.
Vorbereitung der Action I, 54, 266; II, 134.
Vorsprung, Operations- I, 358.

Waffenstillstand II, 206; III, 347.
Wahlmanöver I, 299.
Wanderlehrer III, 290.
Wehrhaftigkeit, äußerste II, 72.
Wehrkraft II, 68.
Wehrpflicht III, 228.
Wehrpflichtsystem III, 226.
Wehrsteuer III, 228.
Weltanschauung, individualistische I, 16; III, 474.
„ socialistische III, 472.
Weltauffassung, hygienische III, 26.
Weltgeschichte III, 450.
Weltherrschaft I, 134; II, 110; III, 325.
Weltmachtsystem II, 110.
Weltpolitik II, 242; III, 431.
Widerstandskraft des Staates II, 49.
Wiedergewinn des Verlorenen II, 237.
Willensfreiheit, relative I, 18, 21.
Wille, individueller I, 15.
„ socialer I, 15.
Wirtschaft, conservative III, 25.
Wissenschaft, freie III, 26.
„ politische III, 444.

Zeitgeist I, 96, 223; II, 60; III, 81, 104.
„ feudaler, kirchlicher, confessioneller, dynastischer, absolutistischer, freisinniger, nationaler (individualistischer) I, 100.
„ localindividualistischer I, 101.
„ positivistischer I, 116.
Zeitmaß I, 52, 354.
Zollkrieg III, 365.
Zollpolitik III, 160, 364.
Zolltarifpolitik III, 365.
Zwang, politischer II, 73; III, 231.
Zweck, handelspolitischer III, 352.
Zwecke, civilisatorische III, 25.
Zwischenhandel III, 143.
Zwischenzwecke I, 51, 248.
Zufall I, 59.
Zukunft, culturelle III, 118.
Zuvorkommenheit, überanstrengte II, 236.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.